Da III. 25.

(Gesch. d. Bibl. Secretärs Friedrich Dez 1896)

23 C 18

Fortsetzung
des
CODICIS AUGUSTEI.

Erste Abtheilung.

CODICE VACENSLEI

bis

Zwischenzeit

Fortgesetzter

CODEX AUGUSTEUS,

Oder

Neuvermehrtes

CORPUS JURIS SAXONICI,

Worinnen

Die in dem

Churfürstenthum Sachsen

und darzu gehörigen Landen,

Auch denen

Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz,

publicirte und ergangene

CONSTITUTIONES, DECISIONES, MANDATA und Verordnungen

bis zum Jahre 1772

enthalten,

Nebst einem ELENCHO, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern,

Mit

Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen,

Gnädigster Bewilligung

ans Licht getreten.

LEIPZIG,
Verlegts Johann Samuel Heinsius 1772.

Consilia et Decisiones

Supremae nec Regiae

Senatus Regii Gandavensis

Consilia et Decisiones

Supremae nec Regiae

Senatus Regii Gandavensis

CONSILIA ET DECISIONES

SUPREMAE NEC REGIAE

SENATUS GANDAVENSIS

Verzeichniß

Derer in des

Fortgesetzten

CODICIS AUGUSTEI,

Oder

Neuvermehrten

CORPORIS JURIS SAXONICI

Drittem Bande

Befindlichen Sachen.

Erster Theil,

Worinnen allerhand General-Verordnungen, so unterschiedliche Materien, Collegia, und Expeditiones zugleich betreffen, und nicht wohl zu separiren gewesen, enthalten.

General-Rescript Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Besetzung der Dienste mit fähigen Subjectis, und die dabey denenselben vorbehaltene Wahl und Confirmation Derselben, betref. den 25. Junii 1733. pag. 1

Ejusdem Mandat, wornach sich hinführo wegen derer bey Denenselben zu übergebenden Memorialien zu achten, den 5. Aug. 1733. p. 3

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Qualificirung derer in Dienste zu nehmenden von Adel und anderer Personen, den 13. Octobr. 1733. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen Dero Königs-Wahl und Reise nach Pohlen, und die Gesicherung des Landes betref. den 19. Octobr. 1733. p. 6

Ejusdem Anderweites Mandat, wegen Dero Reise in das Königreich Pohlen, und wie es Zeit Dero Abwesenheit und sonst, hinführo mit Uebergebung und Annahme derer unmittelbaren Memorialien zu halten, den 26. Nov. 1733. p. 7

General-Befehl, Herrn Friderici Christiani, Königl. Prinzen in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Auswahl, und Bestätigung tüchtiger und treuer Diener, und die Aufhebung aller und jeder Survivancen betref. den 28. Octobr. 1763. ibid.

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. Wornach sich hinführo wegen derer bey Deroselben zu übergebenden Memorialien zu achten, den 5. May, 1764. p. 10

I. Anhang.

Wegen der Religions-Sicherheit, und Assecuration des Landes, in Ecclesiasticis et Politicis.

Decret, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zur Religionsversicherung d. d. Cracau, den 29. Sept. 1697. p. 11

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Zur Religionsversicherung, den 12. May, 1734. p. 14

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. Zur Religionsversicherung und Assecuration der Verfassung hiesiger Lande in Ecclesiasticis et Politicis, den 19. Jan. 1764. p. 15

Mandat Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Zur Religionsversicherung, den 17. Junii, 1769. p. 18

II. Anhang.

Extracte aus denen Landesherrlichen Resolutionibus, auch Abschieden, bey gehaltenen Ausschuß- und Land-Tägen, auf die von denen Land-Ständen angebrachte aller- und unterthänigste Erinnerungen, in Consistorial- Justiz- Policey- Cammer- Steuer- und andern Sachen.

Extract sub ☉ No. 45. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 17. Mart. 1722. p. 19

Allergnädigste Resolution No. 46. auf die Anno 1718 übergebenen Gravamina d. d. Dreßden, am 20. Mart. 1722. p. 23

Extract No. 120. auf dem Landtagsabschiede, d. d. Dreßden, am 14. Junii, 1722. p. 26

Extract sub ☾ No. 72. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Warschau, am 13. Febr. 1726. p. 27

Extract No. 91. aus dem Ausschußtags-Abschied, d. d. Warschau, am 12. April 1726. p. 30

Decret No. 54. an die Land-Stände die Publication der neuen Land- und Ausschußtags-Ordnung betref. den 11. Mart. 1728. nebst gedachter Land- und Ausschußtags-Ordnung p. 31

Extract sub ☿ No. 51. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. 12. April 1728. p. 46

Extract No. 91. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden am 19. May, 1728. p. 47

Extract sub ♃ No. 52. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, den 24. Sept. 1731. p. 50

Extract No. 71 aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden am 7. Octob. 1731. p. 51.

Extract sub + No. 62. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 19. Aug. 1734. pag. 55
Extract No. 89. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 5. Sept. 1734. p. 58
Extract sub ♃ No. 56. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 12. April, 1737. p. 59
Extract No. 98. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 5. May, 1737. p. 62
Extract sub ♀ No. 53. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 9. Jul. 1742. p. 66
Extract No. 78. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 5. Aug. 1742. p. 70
Extract sub ♄ No. 47. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 25. Jul. 1746. p. 71
Extract No. 86. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 14. Aug. 1746. p. 74
Extract sub ☉☉ No. 60. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 30. Jul. 1749. ibid.
Extract No. 104. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 14. Sept. 1749. p. 75
Extract sub ☾☾ No. 59. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 8. Sept. 1763. ibid.
Decret, No. 61. an die Land-Stände, die Erläuterung des, wegen Schonung der Jagden, am 30. Julii, d. a. erlassenen Mandats, betref. d. d. Dreßden, am 19. Sept. 1763. p. 79
Decret, No. 89. an die Land-Stände, worinnen denenselben das erfolgte Höchstsel. Ableben Weyland Ihro Königl. Majest. zu wissen gethan, und die fernere fleißige Fortsetzung derer Landschaftlichen Berathschlagungen empfohlen, auch Religionsversicherung ertheilet wird, d. d. Dreßden, am 6. Oct. 1763. p. 82
Extract No. 133. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 20. Nov. 1763. ibid.
Decret sub ✠ No. 44. an die Land-Stände, die auf dem allgemeinen Landes-Convente An. 1763. von E. getreuen Landschaft angebrachten Gravamina betref. d. d. Dreßden, am 31. May, 1766. p. 83
Extract No. 67. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten gnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 3. Julii 1766. p. 126
Extract No. 124. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 14. Sept. 1766. p. 130
Extract Decrets No. 69 die, auf dem Landtage 1766. von E. getreuen Landschaft angebrachten Gravamina, betref. d. d. Dreßden, am 30. Nov. 1769. pag. 131
Extract No. 70. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten gnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, den 2. Dec. 1769. p. 158
Extract No. 114. aus dem Landtagsabschiede, d. d. Dreßden am 14. Jan. 1770. p. 159

III. Anhang.

Von verbotenen Büchern und Schmäh-Schriften, auch schädlichen Nachdruck privilegirter Bücher.

Patent, daß sich jedermann des unwahrhaftigen Zeitungs-Schreiben und Raisonnirens enthalten solle, den 31. Aug. 1726. p. 162
Anderweites Patent, wider die Pasquill- Schmäh- und Drohungs-Schriften, den 7. Febr. 1750. p. 163
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider das Nachdrucken derer Mandate, Generalien, und Valvations-Tabellen, den 1. Oct. 1763. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die Herumträger gedruckter Sachen betref. den 2. April 1764. p. 166
Ejusdem Anderweiter Befehl, das Herumtragen gedruckter Sachen, betref. den 27. Oct. 1764. ibid.

IV. Anhang.

Vicariats-Patente bey erledigtem Kayserlichen Throne.

Vicariats-Patent, nach Absterben Kayser Carls des IV. d. d. 24. Oct. 1740. ibid.
Vicariats-Patent, nach Absterben Kayser Carls des VII. den 26. Jan. 1745. p. 167

V. Anhang.

Trompeter-Mandata.

Anderweites Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider das unbefugte Trompetenblasen und Heer-Pauckenschlagen, zu Erneuerung und Einschärfung des diesfalls vorhin beschehenen Verboths, den 17. Dec. 1736. p. 170
Ejusdem Erläuterung, des wider das unbefugte Trompetenblasen, und Heer-Pauckenschlagen sub dato den 17. Dec. 1736. ins Land ergangenen Mandats, den 20. Oct. 1739. p. 171

Andrer Theil,

Worinnen die Special-Verordnungen, so absonderliche Materien, Collegia und Expeditiones betreffen, enthalten.

Das erste Buch,
Von Geistlichen und Consistorial-Sachen.

I. Capitel.
Von Kirchen- und Schul-Sachen.

Ober-Consistorial-Verordnung, die Einrichtung des Osterfestes und aller davon dependirenden Feste des 1724sten Jahres, betref. den 24. May, 1723. pag. 174
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das, wegen der An. 1530. übergebenen Augspurgischen Confeßion in diesem 1730sten Jahre einfallende und zu feyernde zweyte Jubilaeum, betref. den 1. Febr. 1730. p. 175
Ober-Consistorial-Verordnung, die Einrichtung des Osterfestes An. 1744. betref. den 31. Jul. 1743. p. 183
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das, wegen des am 25. Sept. 1555. im heil. Römisch. Reiche geschlossenen Religions-Friedens auf den 29. Sept. 1755. zu feyernde zweyte Jubilaeum, betref. den 13. Aug. 1755. pag. 186
Ejusdem Anordnung, wie es bey dem auf den 21sten März 1763. zu feyernden Friedens-Dank-Feste im Churfürstenthum Sachsen, demselben incorporirten und andern Landen gehalten werden soll, den 4. Mart. 1763. p. 190

Das II. Capitel.
Mandata und Rescripta, welche zu Erklärung derer General-Articul, Kirchen-Ordnung, und Synodal-Decreten dienen.

Ober-Consistorial-Verordnung, das eigenmächtige Bauen und Bessern derer Geistlichen in den Pfarr- und Schul-Wohnungen auch darzu gehörigen Güthern, betref. den 9. Jan. 1719. p. 195
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. vom Verboth der Schnur-

Mühlen

Mühlen, oder Mühl-Stühle bey denen Schulmeistern, den 21. Aug. 1720. pag. 195
Ejusdem Befehl, daß bey Kirch-Rechnungen die Superintendenten und Inspectores zu admittiren, den 2. Apr. 1721. p. 198
Ejusdem Befehl, von Untersuchung der Piarum Causarum, den 25. Juny, 1721. ibid.
Ejusdem Befehl, von Haus-Trauungen, Taufen, und nächtlichen Beysetzen der Ritterschaft, auch Besserung der Pfarr-Gebäude, und Gräben, den 30. Januar. 1722. ibid.
Ejusdem Befehl, von Ausleihung derer Kirchen-Gelder, den 19. Juny, 1722. p. 199
Ejusdem Befehl, von denen in Pfarr-Hölzern abgestandenen Bäumen, den 27. Jan. 1723. ibid.
Ejusdem Befehl, die denen Geistlichen untersagte Einlegung fremden Bieres, betref. den 12. Apr. 1723. ibid.
Ejusdem Befehl, von Kessel-Bier, und von der, von selbst abgebrauenen Deputat-Biere derer Geistlichen zu entrichtenden Trank-Steuer, den 24. Sept. 1723. p. 202
Ejusdem Befehl, von Wein-Trank-Steuer derer Geistlichen, den 5. Jun. 1724. ibid.
Ober-Consistorial-Verordnung, die ungehörige Setzung derer Becken in denen Kirchen, oder vor denen Altären, betref. den 17. Jul. 1724. p. 203
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. von Unterrichtung der Jugend in denen Schulen, und wie über deshalber beygefügte Instruction zu halten, den 20. Nov. 1724. ibid.
Ejusdem Befehl, von Confirmation derer Kinder-Lehrer oder Catecheten, den 8. Jan. 1725. p. 214
Missive, daß die Kirchner die Exemtion von der Fleisch-Steuer nicht zu prätendiren haben, den 30. Jul. 1726. ist P. II. Suppl. unter denen Fleisch-Steuer-Sachen zu befinden. ibid.
Intimations-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. von Pflanzung der Bäume bey Heyrathen der Bauersleute, und daß die Pfarrer darauf Acht haben sollen, den 4. Sept. 1726. ibid.
Ejusdem Befehl, die Haltung der wöchentlichen Circular-Predigten von denen Geistlichen, den 12. Nov. 1727. ibid.
Ejusdem Befehl von außenstehenden Capitalien derer Piarum Causarum, Caution derer Administratorum und Kasten in denen Kirchen, den 19. Nov. 1727. p. 215
Generale, die zeitigere Einsendung derer Bußtags- und anderer Collecten, betref. den 27. Aug. 1728. p. 218
Extract aus dem in An. 1729. wegen der zu haltenden Buß-Beth- und Fasttage, ergangenen Ausschreiben, den 28. Jan. 1729. p. 219
Intimations-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Versorgung derer einheimischen Armen, betref. den 13. Juny, 1729. ibid.
Ejusdem General-Verordnung, von der denen Piis Caulis zustehenden Gelder, Sicherstellung, Eintreibung der Zinnsen, und Verwahrung der eingehenden Gelder, den 30. Sept. 1729. ibid.
Ejusdem Befehl, die Probe in Catechisiren, so die Candidati Ministerii nach der Prob-Predigt thun sollen, betref. den 3. Apr. 1730. p. 223
Ejusdem Befehl, daß kein Candidatus Ministerii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigt-Amt befördert, noch ein bereits im Ministerio stehender Prediger weiter Beförderung erlangen solle, er habe sich denn vorhero beym Ober-Consistorio, ob er seine Theologie und Grund-Sprachen noch inne habe, tentiren lassen, den 29. Aug. 1732. p. 226
Erläutertes Ausschreiben, Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen derer von Stempel-Papier bewilligten Abgaben, und daß solches auch in denen Geistlichen Expeditionen zu adhibiren, den 6. Mart. 1733. p. 226
Special-Verordnung des Consistorii zu Wittenberg, an die Gerichts-Obrigkeiten der Torgauischen Inspection, die bessere Beobachtung der Schul-instruction, betref. den 8. Apr. 1733. p. 227
Ausschreiben Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen der Catechisation, den 7. Apr. 1734. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen deutlicher und andächtiger Ablesung derer Kirchen-Gebete, nach denen Predigten und in denen Beth-Stunden, den 13. Sept. 1734. ibid.
Ober-Consistorial-Verordnung, die Vermehrung oder Verminderung des von denen Kirchen abzugebenden Brand-Cassen-Beytrags, auch den Beyschuß zu denen Armen-Cassen, betref. den 24. Nov. 1734. p. 230
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Abnahme derer Kirch-Rechnungen, Einziehung der Unkosten und Concurrenz derer Superintenden en hierbey sammt Administration des Kirchen-Vermögens, und was dem mehr anhängig, betref. den 2. Sept. 1737. ibid.
Ejusdem Befehl, die Ablesung des Mandats wegen des Auflaufen des Berg-Volks, bey denen gewöhnlichen Berg-Predigten, betref. den 17. Juny, 1739. p. 234
Ejusdem Befehl, wider die Ausfuhre des Getreydes und anderer Victualien von denen Geistlichen auch Vorstehern derer Piorum Corporum ꝛc. den 25. Novembr. 1740. ibid.
Ejusdem Befehl, die von denen Pfarrern und Custoden auf Stempel-Papier auszustellende Attestata, betref. den 9. Aug. 1743. ibid.
Ejusdem Rescript, das Ablesen von Canzeln des Mandats von Abtreibung und Umbringung der Kinder, betref. den 18. Dec. 1744. p. 235
Decret an das Stifts-Consistorium zu Merseburg, die Beerdigung derer Selbst-Mörder, betref. den 17. May, 1745. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Investitur derer Geistlichen, betref. den 4. Jul. 1746. ibid.
Generale, die Legata ad Pias Causas, betref. den 16. Sept. 1746. ist unter denen Justiz-Sachen zu befinden. p. 238
Intimations Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Ablesen von Canzeln des Mandats von der Sabbaths-Feyer, betref. den 22. Sept. 1749. p. 238
Ejusd. Rescript, die bey denen Collecten eingelegten schlechten Müntz-Sorten, betref. den 19. Apr. 1751. p. 238
Ejusdem Rescript, das Abzugs-Geld von dem Vermögen derer Kirchen- und Schuldiener, betref. den 2. Mart. 1753. p. 239
Ejusdem Rescript, die Vermahnung derer Geistlichen an die Delinquenten, ihre Raub- und Diebs-Gesellen anzugeben, betref. den 18. Mart. 1754. ibid.
Generale, die Abschaffung der Kirchen-Buße, betref. den 14. Januar. 1756. ibid.
Anderweiter Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Adhibirung des Stempel-Papiers bey Kirchen-Attestaten, betref. den 19. Aug. 1761. p. 242
Rescript, Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. die Haltung der Kinder zur Schule, betref. den 7. Aug. 1766. ibid.
Ejusdem Rescript, die Beerdigung der Selbstmörder betref. und daß es bey dem Rescripte vom 13. Mart. 1719. verbleiben soll, den 7. Aug. 1766. p. 243
Ejusdem Rescript, die denen Patronis und Gerichtshaltern abschriftlich zuzustellenden Generalia und Mandata, betref. den 7. Aug. 1766. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Feyerung des Char-Freytags, betref. den 7. Aug. 1766. pag. 243
Ejusdem erneuertes Reſcript, das zweymal des Jahres von denen Canzeln zuverleſende Mandat vom Kindermorde, betref. den 6. Febr. 1767. p. 246
Ejusdem Reſcript, die von denen Geiſtlichen einzuſendenden Impoſt-Specificationes, betref. den 23. Octobr. 1767. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Entrichtung des Brand-Caſſen-Beytrags von denen Kirchen, betref. den 8. Jun. 1768. ibid.
Generale, die ernſtlichere Anhaltung der Kinder zur Schule, ingleichen die Prüfung dererſelben Fähigkeit zu denen Studiis, betref. den 24. Jul. 1769. p. 247

Das III. und IV. Capitel.

Von denen Univerſitäten Leipzig und Wittenberg.

Patent Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß aller Vaſallen und Unterthanen Söhne, welche ſich denen Studiis widmen, zuerſt 2. Jahr auf einer derer hieſigen Univerſitäten ſtudiren ſollen, den 11. Febr. 1726. p. 247
Miſſive zu dem Befehl, daß Landes-Kinder auf einer derer beyden inländiſchen Univerſitäten ſtudiren ſollen, den 12. Apr 1726. p. 250
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Beſtrafung derer unter Studioſis vorgehenden Injurien, betref. den 28. Aug. 1727. ibid.
Ejusdem Reſcript, die auswärtigen Promotiones derer Studioſorum, welche auf hieſigen Univerſitäten Beneficia genoſſen, betref. den 27. Febr. 1729. p. 251
Inſerat, das Verfahren gegen die Studioſos bey vorgegangenen Thätlichkeiten, betref. den 31. Jul. 1737. ibid.
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die denen Studioſis zuertheilenden Attellata wegen ihres Betragens, betref. den 4. Nov. 1768. ibid.

Das V. Capitel.

Vom Ober-Conſiſtorio zu Dreßden, und Synodo, und beyden Conſiſtoriis zu Leipzig, und Wittenberg.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß wenn poſt motum Concurſum und darauf erfolgte Sequeſtration eines Guthes ein Actus juris Patronatus vorfällt, ſolcher durch den Kirchen-Rath exerciret werden ſoll, den 28. Jan. 1732. p. 254
Erläuterungs-Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen, wegen des Exercitii juris Patronatus bey denen Sequeſtrirten Güthern, wenn auch gleich kein wirklicher Concurs vorhanden, den 27. Febr. 1741. p. 254
Reſcript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. die Einſendung der Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Geſtorbenen ꝛc. betref. den 30. Nov. 1764. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Vorladung derer Partheyen in Conſiſtorial-Sachen für die Superintendenten, betref. den 7. Aug. 1766. p. 258
Ejusdem Reſcript, die Sportul-Taxe derer Superintendenten, betref. den 18. Januar. 1768. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Poſt Freyheit derer einzuſchickenden Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Geſtorbenen ꝛc. betref. den 22. Aug. 1768. p. 259

Das VI. Capitel.

Von Ehe-Sachen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung, von dem Aufgeboth und Trauung in ſtreitigen Ehe-Sachen, den 2. Juny, 1719. p. 262
Wiederholtes Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. von verbothener Soldaten-Trauung den 31. Julii 1726. p. 262
Ober-Conſiſtorial-Verordnung, die Ausſtellung der Proclamations-Scheine, betref. den 30. May, 1731. ibid.
Verordnung an das Stifts-Conſiſtorium zu Merſeburg, die verbothenen Soldaten-Trauungen, betref. den 20. Apr. 1739. p. 263
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen verbothenen Soldaten-Trauungen außer Landes, und das hierunter mit der Kayſerinn Königinn verabredete Reciprocum, betref. den 19. Febr. 1744. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Errichtung der Eheberedungen und Pactorum bey Heyrathen in Hennebergiſchen, betref. den 15. Sept. 1744. p. 266
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. die Verkürzung der Ehe-Proceſſe bey denen Unter-Conſiſtoriis nach Maaß und Weiſe des Ober-Conſiſtorii, betref. den 7. Aug. 1766. p. 266

Das andere Buch,

Von Juſtitien- und Policey-Sachen.

Das I. Capitel.

Enthält, nebſt denen Jurisdictionalien, die Civil- und Criminal-Juſtiz-Sachen, ſammt denen Proceſs- und Gerichts-Ordnungen, und darzu gehörigen Mandaten.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die mit dem Königl. Preuß. Hofe An. 1712. wegen der Litis pendenz getroffene Abrede, betref. den 15. Aug. 1712. p. 267
Ejusdem Reſcript, die Amts-Actuarios, Stadt- und Gerichtsſchreibere intuitu des Notariat-Amts, betref. den 11. Jan. 1723. p. 270
Erläuterung, über den 4ten und 6ten Sphum Tit. XXV. der erläuterten Proceß-Ordnung die Diffeſſionem juratam Contentorum bey Documentis alienis, betref. den 3. Mart. 1752. ibid.
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die in der erläuterten Proceß-Ordnung bey Subhaſtationen erwähnte Ausrufung von 14. Tagen zu 14. Tagen von denen Ritter-Güthern nicht zu verſtehen, den 24. May, 1725. p. 271
Ejusdem Special-Reſcript, ob das Geſtändniß, des furti inculpirten Inquiſitens bey der Beſtrafung auf Articul, wenn keine ſummariſche Verhör prämittiret, und das Entwendete zugleich reſtituiret, oder remittiret worden, ſolchen von der Todes-Strafe liberirt, den 20. Oct. 1725. p. 274
Ejusdem Reſcript, die Rechts-Sachen im Hennebergſchleußingiſchen, betref. den 1. Nov. 1725. ibid.
Ejusdem Special-Reſcript, die Cautionem pro Reconventione et Expenſis in Cauſis minutis, betref. den 15. Dec. 1725. p. 275
Ejusdem Reſcript, daß der Abzug, wenn der Contract, darinne derſelbe vorbehalten worden, gerichtlich confirmiret, denen Servitutibus, ſowohl denenjenigen Oneribus realibus, welche per Subhaſtationem nicht erlöſchen, gleich zu achten, den 28. Febr. 1726. ibid.
Ejusdem Verordnung, die Anlegung wohlbewahrter Gefängniſſe in der Grafſchaft Mannsfeld, betref. den 8. März 1726. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen Verjährung derer, denen obrigkeitlichen Perſonen intuitu officii zugefügten Injurien, den 15. Aug. 1727. p. 278
Ejusdem Reſcript, wie wider diejenigen, ſo Schulden halber entwichen, und auf die ſub poena infamiae ergangene

gene Edictal-Citationes sich nicht wieder eingefunden, zu procediren, den 18. Sept. 1727. pag. 278
Ejusdem Rescript, wegen derer Torturen, wobey Geistliche zu gebrauchen, den 9. Octobr. 1727. ibid.
Ejusdem Rescript, den in der neuerläuterten Proceß-Ordnung Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concursen auszufertigenden Edictal-Citationen beygelegten Rigorem, betref. den 14. Juny, 1728. p. 279
ist in simili mut. mut. unterm 10. Sept. 1733. an die Juristen-Facultät und Schöppenstuhl zu Leipzig, ingleichen unterm 19. Jun. 1737. an die Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg, sowohl den 27. Jun. 1737. an die Juristen-Facultät und Schöppenstuhl zu Wittenberg, ergangen.
Generale, die Beschleunigung der Inquisitions-Processe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey selbigen, betref. den 28. Aug. 1728. p. 279
ist im vierten Buch, im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen befindlich.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Erkänntniß bey verübten Thätlichkeiten gegen Adeliche, betref. den 2. Apr. 1729. ibid.
Ejusdem Rescript, daß bey Holz-Verbrechen, und Holz-Deuben im Sprechen der 19. Sphus des Baum-Mandats zu observiren, den 11. Apr. 1729. p. 282
Ejusdem Mandat, daß diejenigen, welchen in Königl. Namen aus denen Collegiis einige Commission aufgetragen worden, das Commissoriale der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, in so weit es derselben zu wissen nöthig, durch dessen Extract in Zeiten jedoch nur ein vor allemal und blos Notificationsweise communiciren sollen, den 22. Apr. 1729. ibid.
Erläuterung, über den 5ten Sphum Tit. XVIII. der erläuterten Proceß-Ordnung, daß solcher von allen Eyden, ohne Ausnahme zu verstehen, den 25. Apr. 1729. p. 283
Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Erlängerung der wegen derer Hypothecarum tacitarum auf nächst bevorstehende Michaelis zu Ende gehenden Frist, auf noch zwey Jahre bis Michaelis 1732. und was deme mehr anhängig, den 26. Jul. 1730. ibid.
Ejusdem Rescript, die Gültigkeit eines von einem requirirten Notario publico gefertigten Rotuli zu Beybringung libellirter quasi Possession, betref. den 20. Septembr. 1730. p. 286
Ejusdem Rescript zur Erläuterung wegen derer Hypothecarum tacitarum, den 21. Sept. 1730. ibid.
Generale, wegen Verpfändung derer Bauer-Mann-Lehn-Güther in denen Aemtern, den 11. Nov. 1730. p. 287
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Erkänntniß über cumulirte Diebstähle so bis 12 Thlr. 12 Gr. ansteigen, betref. den 14. Dec. 1730. ibid.
Generale, die Einsendung der gesammleten Rügen und deren Expedirung, betref. den 22. Dec. 1730. p. 290
ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen befindlich.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Baukosten, Vocationen ꝛc. und andern dergleichen Prästationen bey Concursen, den 28. Febr. 1731. ibid.
Generale, daß, wenn die Staats-Jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, vor Anstellung der Klage jedesmal Bericht zu erstatten, auch wie es zu halten, wenn das Amt Beklagtens Stelle zu vertreten hat, den 19. Mart. 1731. ibid.
ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß wenn des Inquisiten Suspension ab Officio höchsten Orts anbefohlen worden, auf deren Wiederaufhebung von denen Dicasteriis nicht gesprochen werden solle, den 23. May, 1731. p. 290
Ejusdem Erläuterungs-Rescript, über den vierten Sphum Tit. XX. der erläuterten Proceß-Ordnung, daß diejenigen, welchen das Beneficium rest. in integrum zustehet, wenn sie die Dritte Frist unter der behörigen Verwarnung nicht ausgebracht, desselben und des zuerkannten Beweises vor verlustig zu achten, den 18. Mart. 1732. p. 291
Ejusdem Rescript, daß die Advocaten, wenn sie die Termine und Fatalia in Processen nicht gehörig beobachten, nachdrücklich zu bestrafen, den 27. Mart. 1732. ibid.
Ejusdem Rescript, die Subhastation derer Güther-Closter Heßler, und Gößnitz, auch die Subhastationes insgemein, betref. den 7. Juny, 1732. p. 294
Ejusdem Befehl, daß die Onera realia aus denen Früchten und Nutzungen derer zur Concurs-Masse gehörigen Grund-Stücke pendente Concursu zu erheben, den 30. Jun. 1732. ibid.
Ejusdem Rescript, den Oberlausitzischen Landtags-Schluß wegen der weiblichen Bürgschaften vor ihre Ehemänner, betref. den 19. Jul. 1732. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen fernerer Prorogation derer Hypothecarum tacitarum noch auf 2 Jahr bis Michaelis 1734. den 2. Aug. 1732. p. 295
Ejusdem Mandat, wie es mit denen Subhastationen der Ritter- und anderer Güther auch Erlegung des Liciti darauf, und was deme mehr anhängig, hinkünftig gehalten werden soll, den 26. Aug. 1732. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die poena inficiationis in rei vindicatione und andern Fällen, auch auf die vor Michael 1724. vorhandenen Casus erstrecket und darnach gesprochen werden solle, den 7. Jun. 1734. p. 298
Generale, die Cognition in Gleits-Zoll-Accis-Fleisch-Steuer-Eisen- und Salz-Arent und dergleichen Unterschleifen, betref. den 21. Jun. 1734. ibid.
ist im vierten Buch im VIII. Capitel Membr. 3. vom Fleisch-Pfennig zu befinden.
Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen noch fernerer Beybehaltung derer Hypothecarum tacitarum bis zu anderweiter Verordnung, sammt was deme mehr anhängig, den 24. Sept. 1734. ibid.
Generale, die Restriction derer Advocaten auf einen gewissen Numerum, betref. den 9. Octobr. 1734. p. 299
Generale, wider die processualische Weitläuftigkeiten in Steuer-Sachen, den 13. Jan. 1735. p. 302
ist im V. Buch im ersten Capitel von Steuer-Sachen zu befinden.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Suchung derer Apostolorum bey eingewandten Appellationen, betref. den 21. Febr. 1735. ibid.
Generale, den, denen catholischen Geistlichen, bey denen zum Tode verurtheilten Delinquenten ihrer Religion, verstatteten Zutritt, betref. den 31. Mart. 1735. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß in Policey-Commercien-Handwerks- und Manufactur-Sachen, keine Processe verstattet werden sollen, den 9. Jul. 1735. ibid.
ist im VI. Capitel dieses Buchs von Policey-Sachen zu befinden.
Ejusdem Mandat, wegen des Justitien-Wesens, zu Einschärfung genauerer Beobachtung derer deshalb ergangenen Verordnungen, und insonderheit der erläuterten und verbesserten Gerichts-Ordnung, wie auch zur Exaction derer auf die Contravenienten vorhin gesetzten Strafen, den 8. Aug. 1735. p. 303
Ejusdem Rescript, daß die ohne Unterschrift des Concipienten oder mit dem Zusatz der Selbst-Concipirung von Commu-

Communen oder einzelen die Praesumtion der eigenen Verfassung nicht vor sich habenden Personen eingerichten Schriften nicht angenommen werden sollen, den 30. Jan. 1736. pag. 306
Ejusdem Mandat, wider die processualische Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, den 7. Jun. 1736. ibid.
ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
Ejusdem Befehl, die außerhalb Landes wohnenden Advocaten, betref. den 7. Jan. 1737. ibid.
Anderweites Generale, wegen Einschränkung der Vielheit derer Advocaten auf eine gewisse Anzahl, den 23. Mart. 1737. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß wenn contra Subhastationem appelliret wird, mit fernern Verfahren angestanden, und Bericht erstattet werden solle, den 14. Jun. 1737. p. 310
Generale, daß von dem, nach abgezahlten Lehns- und consentirten Schulden, übrig bleibenden Reliquo derer Kaufgelder eines subhastirten Lehn-Guthes ohne Vorwissen der Landes-Regierung nicht zu disponiren, den 19. Jun. 1737. ibid.
Generale, daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Bestrafung statt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Decisa eingeholet werden sollen, den 9. Octobr. 1737. ibid.
ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Dispension der neuen Proceß-Ordnung wegen gänzlicher Entbrechung der Convention vor Anstellung der Wiederklage auf die geschwornen Armen nicht zu appliciren, den 22 Mart. 1738. ibid.
Ejusdem Special-Befehl, wie es wegen derer unabgelößt liegen gebliebenen Resolutionen und Befehle gehalten werden solle, den 10. Apr. 1738. p. 311
Ejusdem Rescript, die Wiederholung des unterm 30. Jun. 1732. ergangenen Befehls wegen derer Zeit währenden Concurles abzutragenden Onerum, betref. den 26. Sept. 1738. ibid.
Ejusdem Rescript, daß in geringfügigen Streit-Sachen keine weitschweifige Rechtfertigungen gestattet werden sollen, den 10. Dec. 1738. p. 314
Ejusdem Befehl, die Brandmarkung derer ad dies vitae auf den Vestungs-Bau, in die erste Classe zu bringenden Delinquenten, betref. den 30. Jan. 1739. ibid.
Ejusdem Befehl, die Cognition in Cammer-Sachen in denen angefallenen Merseburgischen Aemtern, betref. den 18. Mart. 1739. ibid.
ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt, und die Delinquenten Gnade suchen, ausführlich und gründlich berichtet werden soll, den 1. Apr. 1739. ibid.
Ejusdem Rescript, was vor Exequirung derer Todes-Urthel zu beobachten, den 2. Apr. 1739. p. 315
Ejusdem Rescript, die gegen Höchstdieselben ausgestoßene ungebührliche und verwegene Reden, betref. den 13. Apr. 1739. ibid.
Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen, wo die Landesherrlichen Gerechtsame auch nur incidenter mit eingeschlagen, Bericht zu erstatten, den 14. Apr. 1739. ibid.
Ejusdem Verordnung, die rechtlichen Erkänntnisse in peinlichen Sachen, betref. den 23. Apr. 1739. p. 318
Ejusdem Befehl, die in denen Stiftern hinführo auch nach der Constit. Electoral. 18. P. III. zu decidirenden rationo Successionis in Linea collaterali streitigen Erbschafts-Fälle, betref. den 25. Jun. 1739. p. 318
Ejusdem Rescript, daß die Ober-Lausitzer Rechts-Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen, und in selbigen, keine Informate zu ertheilen, den 7. Jul. 1739. ibid.
Ejusdem Rescript, wie es bey der Detention bey Capital-Fällen zu halten, den 29. Oct. 1739. p. 319
Ejusdem Rescript, daß die zuerkennende Landes-Verweisung auf die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz mit zu richten, den 31. Mart. 1740. ibid.
Ejusdem Rescript, wegen Erkänntniß auf Landes-Verweisung in denen Lausitzer Sachen, den 16. April 1740. ibid.
Ejusdem Rescript, die Unterschriften derer Berichte von Stadt-Räthen, betref. den 2. May, 1740. p. 322
Ejusdem Rescript, das Formular zu der in Urtheln bey Landes-Verweisung zu gebrauchenden Clausul, betref. den 6. Jul. 1740. ibid.
Ejusdem Rescript, daß die Nieder-Lausitzer Rechts-Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen, und in selbiger keine Informata zu ertheilen, den 13. Aug. 1740 ibid.
ist mit dem wegen Beschleunigung und Vorspruch derer Ober-Lausitzer Rechts-Angelegenheiten, an die Dicasteria unterm 7. Jul. 1739. erlassenen, durchgängig gleichlautend.
Generale, daß zu der Function eines Amts-Actuarii keine mit denen Beamten in Verwandt- und Freundschaft stehende Personen vorgeschlagen werden sollen, den 30. Dec. 1740. ibid.
ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu finden.
Generale, die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbschaften, betref. den 9. Febr. 1741. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Entscheidung der Erbschafts-Fälle in linea collaterali nach der Const. XVIII. P. 3. bey der Stadt Dippoldiswalda, betref. den 30. Aug. 1741. p. 323
Ejusdem Rescript, das Formular zum Urpheden in Henneberg-Schleusingischen, betref. den 1. Sept. 1741. ibid.
Ejusdem Mandat, die ohnnachbleibende strenge gesetzmäßige Bestrafung des vorsetzlichen Feuer-Anlegens, betref. den 16. Nov. 1741. p. 326
Ejusdem Rescript, das Formular zum Erkänntniß auf Landes-Verweisung, betref. den 29. Nov. 1741. p. 327
Ejusdem Rescript, das geänderte Formular zum Urpheden in Henneberg-Schleusingischen, betref. den 29. Nov. 1741. p. 330
General-Verordnung, die Ermahnung und Verwarnung derer in puncto furti inculpirten Verbrecher wegen freywilligen Geständnisses gleich Anfangs der Untersuchung, betref. den 6. Dec. 1741. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Formularia, so beym Erkänntniß auf Landes-Verweisung gebrauchet werden sollen, betref. den 30. May, 1742. p. 331
Ejusdem Rescript, wie es wegen der Cautionen und Hypotheken derer Tutorum und Curatorum zu halten, den 4. Jun. 1742. ibid.
Ejusdem Rescript, wegen derer von des Herzogs von Weissenfels Durchl. anzustellenden Revocations-Klagen, den 16. Oct. 1742. p. 334
Ejusdem Rescript, daß in denen Rügen-Decisis auf die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß nicht zu erkennen, den 17. Oct. 1742. ibid.
Ejusdem Rescript, die Interpretation der erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinen abzulegenden Eyde, betref. den 22. May, 1743. ibid.
Ejusdem Regulativ, wegen derer von der Ober-Aufsicht zu Schleusingen in Appellations-Fällen zu erstattenden Berichte, den 14. Jun. 1743. p. 335

Ejusdem

Ejusdem Befehl, daß die Dicasteria, die wegen derer Delinquenten, welche ihre Complices freywillig entdecken, vorhin ergangenen Mandate und Generalien zu interpretiren und extendiren sich nicht anmaßen sollen, den 20. Jun. 1743. pag. 335

Generale zur Erläuterung der unterm 9. Febr. 1741. ergangenen General-Verordnung, die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbschaften, betreffend den 9. Jul. 1743. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Ob die von einer Post so mit einem stillschweigenden Unterpfande versehen, aufgelaufene Zinnsen, sammt dem Interesse morae sonderlich bey Concursen in einer Classe zu lociren oder nicht, betref. den 25. Jul. 1743. p. 338

Generale, das Forum privilegiatum derer Jagd- und Forst-Bediente, betref. den 5. Nov. 1743. ibid.
ist im 4. Buch im 3. Cap. Membr. I. von Jagd- und Forst-Sachen zu befinden.

Generale die Einsendung derer Urthele, worinnen bey berüchtigten Dieben auf Landes-Verweisung oder Dimission erkannt, betref. den 16. März 1744. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß mit denen auf den Vestungs-Bau nach Dreßden zu liefernden Inquisiten jedesmal ein Extract aus denen über das Delictum ergangenen Acten einzusenden, den 18. März 1744. ibid.

Ejusdem Mandat, wider die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung derer Leibesfrüchte und zur Welt gebohrnen Kinder, den 14. Oct. 1744. p. 339

Ejusdem Rescript, die von denen Kinder-Mörderinnen gesuchte Begnadigung oder Verwandelung der Todesstrafe betreffend, den 26. Oct. 1744. p. 342

Ejusdem Rescript, daß die, wider die Diebe, Räuber und Mörder ergangene Inquisitions-Acta von denen Dicasteriis vorzüglich zu expediren, den 30. Nov. 1744. p. 343

Ejusdem Wiederholtes Rescript, wegen schleuniger Expedirung derer einkommenden Inquisitions-Acten, bey denen Dicasteriis, den 4. Dec. 1744. ibid.

Inserat zu dem Befehl vom 10. April 1745. Ob bey consentirten Schulden, vor der Subhastation mit der Execution in das verpfändete Grundstück zu verfahren nöthig. den 10. April 1745. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Bestrafung des Anticipati Concubitus vor der Trauung, vor die Erbgerichte gehöre, den 1. Sept. 1745 p. 346

Erläuterung, über den vorgefallenen Zweifel: ob bey Diebstählen die Restitution oder Remission von der Strafe des Staupenschlages befreye, den 29. Jun. 1746. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Aufhebung der bisherigen Collegiorum zu Weißenfels und die neue Einrichtung besonders im Fürstenthume Querfurth, betreffend, den 1. Jul. 1746. p. 346

Ejusdem Mandat, zu Publication der neuen Decisionen, den 2. Jul. 1746. p. 350

Ejusdem Befehl, die Restgirung derer Special- und General-Verordnungen und Mandate in der vormaligen Fürstlich Weißenfelßischen Landesportion, betref. den 20. Aug. 1746. p. 362

Generale, wegen Gültigkeit derer denen Piis Causis vermachten Legatorum, den 16. Sept. 1746. ibid.

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Beobachtung derer Churſächsisch. Kirchen- Landes- Policey- Ordnungen, sammt allen übrigen Landes-Gesetzen, Constitutionen, und Decisionen, insbesondere der erläuterten Proceß- und Gerichts auch neuen Appellation-Gerichts- und derer Tax-Ordnungen, Mandaten wider die Selbstrache, und wegen Banquerotiers ꝛc. im Fürstenthum Querfurth, auch in denen Aemtern Wendelstein und Sittichenbach, den 19. Dec. 1746. p. 363

Missive, zu dem, wegen derer im Fürstenthum Querfurth künftig zu beobachtenden Landes-Gesetze ergangenen Mandate, den 25. Jan. 1747. ibid.

Generale, das Abzugs-Geld von denen aus unmittelbaren Amts-Dörfern in andere zu verabfolgende Erb- oder Kauf-Geldern, betref. den 9. Mart. 1747. p. 366

Generale wegen derer Vice-Actuariorum oder Registratorum, den 15. Mart. 1747. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Publication und Affixion des wegen vierzig neuer Decisionen ins Land ergangenen Mandats im Querfurtischen, betref. den 17. April 1747. ibid.

Ejusdem Rescript, die Disposition des Banquerotier-Mandats, wegen des 6ten Zinnßthalers, sey auf den Fall, wenn Creditor von dem Capital, worüber ihn, außer dem erlangten Consens, auch eine Wechsel-Verschreibung ausgestellet, 6pro Cent Interesse nehme, keinesweges zu ziehen. den 17. April 1747. p. 367
ist im 1sten Capitel des VIIden Buchs von Wechsel-Sachen zu befinden.

Generale die denen Inquisitions Actis vorzusetzende Repertoria, betref. den 9. Nov. 1747. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Abfassung derer Urthel in peinlichen Sachen, betref. den 15. Jan. 1748. ibid.

Ejusdem Rescript die Frage: Ob durch die außer Landes erfolgte Bestellung eines Vormundes eo ipso ein stillschweigendes Unterpfand in dessen Allodial-Güthern und Vermögen, so er in hiesigen Landen besitzet, constituiret werde, betref. den 24. Jan. 1748. p. 370

Generale, was eigentlich zu denen Concurs- und Sequestrations-Kosten zu rechnen sey oder nicht? den 3. Jul. 1748. ibid.

Circulare, den Vergleich mit denen Herren Reußen, daß die des Landesverwiesene reciprocirlicherweise nicht geduldet werden sollen, betref. den 9. Aug. 1748. p. 371

Generale, wegen des aus denen Civil-Actis vorzusetzenden Repertorii, den 18. Sept. 1748. p. 374

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Vollstreckung der mit Staupenschlägen zuerkannten Landes-Verweisung an denen in Aemtern arretirten Inquisiten betref. den 13. Nov. 1748. p. 375

Generale, wegen jährlich einzureichender Specificationen derer dictirten Strafen oder beglaubter Vacat-Scheine, den 29. May, 1749. ibid.

Generale, die in statum publicum einschlagende Denunciationes, betref. den 23. Febr. 1750. ibid.

Erläuterungs-Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Ueber die 36ste neue Decision de An. 1746. Die von denen Ehe-Männern oder Vätern vor ihre Ehe-Weiber oder Kinder zu entrichtenden Inquisitions-Kosten, betref. den 3. Apr. 1750. p. 378

Ejusdem Befehl, zu Publication und Beobachtung des derer Subhastationen derer Ritter-Güther halber sub dato den 26. Aug. 1732. emanirten Mandats, im Amte Heldrungen, den 14. April 1750. p. 378

Generale, die Rügen, betref. den 28. Dec. 1750. ibid.
ist im 4ten Buch im 1sten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Publication und Beobachtung des unterm 6. Dec. 1741. wegen Anermahnung derer Verbrecher in puncto furti zum Geständniß ergangenen Generalis, im Amte Querfurth, den 5. Jul. 1751. ibid.

Generale wegen des Sterbelehns, und dessen Beweises, den 3. Nov. 1751. p. 379

Befehl, Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die im Fürstenthum Querfurth annoch zu publicirenden Mandate, Patente und General-Verordnungen, betref. den 18. Febr. 1752. pag. 379
Ejusdem Befehl, daß der Schwieger-Sohn, wenn er des Schwieger-Vaters Guth käuflich annimmt, vor eine ganz fremde und dritte Person keinesweges zu achten, mithin in diesem Falle das Vorkaufsrecht nicht statt haben solle, den 7. Jun. 1752. p. 382
Ejusdem Befehl, das Erkänntniß in Fällen, wo die Inquisiten ihr bey der Tortur gethanes Bekänntniß wiederruffen, den 28. Aug. 1753. ibid.
Ejusdem Mandat, die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, betref. den 28. Nov. 1753. p. 383
Generale die Aufhebung derer General-Syndicate, betref. den 30. Nov. 1753. p. 387
Generale zu Erläuterung der IX. Decision de An. 1746. den 15. Febr. 1754. ibid.
Generale, die Ertheilung derer Inhibitorialien auf angenommene Appellationes, betreffend den 29. Mart. 1754. p. 390
Generale, die Anzeige von denen vollstreckten Todesstrafen, betref. den 5. Nov. 1754. ibid.
Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg-Schleusingischen Antheils; betref. den 31. Dec. 1754. ibid.
Generale, wegen Einholung derer Erkänntnisse über die Defensiones derer Deliquenten, sonderlich wider die Todes-Urthel, den 22. Febr. 1755. p. 394
Generale, die von denen Ritter-Guths-Besitzern, zur Befreyung ihrer Güther von allen noch ungelöschten hypothecarischen Schuld-Verschreibungen zu erlassende Edictal-Citationes betref. den 11. Mart. 1755 ibid.
Generale, daß bey vorfallenden Concursen, worinnen die General-Accise mit viel oder wenig betragenden Forderungen interessiret ist, in Ansehung derselben einige Gerichts-Gebühren nicht anzusetzen, den 3. April 1755. p. 395
ist im 6ten Buch von General-Accis-Sachen zu befinden.
Generale, die Besichtigungen und Sectionen todter Cörper, wann die Beamten solchen selbst nicht beywohnen können, betref. den 19. April 1755. ibid.
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die bey denen wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen vorzukehrenden Präcautionen betref. den 20. Aug. 1755. ibid.
Ejusdem Rescript, die Abhörung derer in Proceß-Sachen bey dem General-Kriegs-Gerichte zu Zeugen angegebenen schriftsäßigen Civil-Personen, betref. den 3. Oct. 1755. ibid.
Ejusdem Rescript, die Testes domesticos und deren Admissibilitaet, betref. den 12. Nov. 1755. p. 398
Ejusdem Befehl, daß die Inculpaten durch Vertröstung auf landesherrliche Gnade zu einem freywilligen Bekenntniß nicht zu veranlassen, den 9. Febr. 1756. ibid.
Generale, die zum Festungs-Bau condemnirten Verbrecher, betref. den 18. Jun. 1756. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. den zu beschleunigenden Verspruch derer Untersuchungs-Sachen, betreffend den 10. Dec. 1756. 399
Ejusdem Rescript, wegen Widerherstellung der beym Bombardement der Stadt Dreßden verlohren gegangenen Acten, den 8. Sept. 1760. ibid.
Generale, die Einschränkung der Subhastationen derer Immobilium; betref. den 26. May, 1761. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die auf Kindermordung gesetzte ordentliche Strafe der Säckung abgeschaft und an deren statt auf die Strafe des Rades zu erkennen; den 17. Jun. 1761. p. 402
Ejusdem Special-Befehl, ob die Ehescheidung wegen eines gestandenen aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici eben sowohl als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber Inhalts der XXXIV. neuen Decision de An. 1746. statt habe, den 17. Aug. 1761. ibid.
Ejusdem Rescript wegen genauerer Examination derer pro Praxi sich angebenden subiectorum facultatis juridicae und die ihnen zu ertheilenden Testimonia betref. den 22. Apr. 1762. ibid.
Ejusdem Befehl, den Dissensum derer Dicasteriorum über denen in puncto rapinae cum furto qualificato conjunctae et v. v. zu erkennenden Strafen, betref. den 27. April 1762. p. 403
Inserat, daß das zeitige Geständniß auch denen Diebs-Heelern zu statten kommen solle, 27. April 1762. ibid.
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß der Werth derer Deuben nach dem Münz-Fuß von Anno 1719. zur Zeit zu berechnen den 14. Jan. 1763. ibid.
Generale, wie es künftig mit denen Subhastationen verlassener Grundstücke gehalten werden solle, den 30. May, 1763. p. 406
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß in allen Justiz-Sachen der Herrschaft Sonnewalda nach Churſächsisch. Rechten zu sprechen, den 29. Jun. 1763. p. 407
Ejusdem Befehl, daß der Werth derer Deuben nach dem in denen Münz-Mandaten vom 14. März und 14. May, 1763. festgesetzten Münz-Fuß künftig gerechnet werden solle, den 3. Oct. 1763. p. 410
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die ohngesäumte Expedirung derer eingehenden Rescripte und Generalien auch genaue Befolgung derer ins Land publicirten Mandate und andern Verfügungen, betref. den 19. März. 1764. ibid.
Ejusdem Rescript die Frage: Ob das Jus retentionis bey Concursen eine Prioritaet würken könne, betref. den 26. Jul. 1764. p. 411
Ejusdem Befehl, einige über die Besichtigungen und Sectionen todter Körper entstandene Zweifel betref. den 17. März 1766. ibid.
Generale, daß mit denen, einmal zu denen Aemtern bestellten Actuariis ohne vorherige Anzeige keine Aenderung vorgenommen werden solle, den 30. Jan. 1767. p. 414
ist im 4ten Buch im 1sten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
Geschärfter Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die genaueste Beobachtung der Obliegenheit derer Juristen-Facultäten bey denen Examinibus pro Praxi, betref. den 8. Jul. 1767. ibid.
Generale, daß die Käufe, Tausche, und Erbsonderungen von dem Domino Jurisdictionis nicht eher confirmiret werden sollen, bis von dem Lehn- und Zinnßherrn ein Attestat beygebracht worden, daß diese pro praeterito berichtiget sind; den 14. Aug. 1767. ibid.
Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. zu Einschärfung und Erläuterung der unterm 26. Sept. 1765. ins Land publicirten Constitution vom anvertrauten Gute, den 17. Dec. 1767. p. 415
Ejusdem Rescript, daß bey Concursen auch auf die von denen Grundstücken zu vertretenden Creyße Anlag-Rückstände zu sehen, den 2. Jan. 1768. p. 418
Mandat Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen, den 7. Aug. 1770. p. 419
ist im 4ten Buch im 1sten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Ejusdem Rescript, das Einverständniß mit dem Königl. Preuß. Hofe wegen Vollstreckung derer von beyderseitigen Justiz-Collegiis ertheilten Judicatorum betref. den 5. Sept. 1770. pag. 419

Ejusdem General-Verordnung, wegen des Verfahrens in Untersuchungs-Sachen, den 27. Oct. 1770. ibid.

Das II. Capitel.

Churfürstl. Sächsisch. Appellation-Gerichts-Ordnungen, und darzu gehörige Mandata.

Mandat Herrn Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Justification eingewandter Appellationen; betref. den 1. Junii, 1579. p. 426

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen des Verfahrens und Absetzens beym Appellation-Gerichte, den 2. May, 1718. p. 427

Anschlag vom 20. May, 1721.

Dergleichen vom 16. Aug. 1723.

Dergleichen vom 6. Dec. 1724.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. derer Schwarzburgisch. Judiciorum bisher verweigerte Berichts-Erstattung auf eingewandte Appellationes, betreffend den 20. Jan. 1729. p. 431

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Publication der neuen Appellation-Gerichts-Ordnung, den 24. April 1734. p. 434

Neue Appellation-Gerichts-Ordnung, den 27. März, 1734. nebst Sportul-Taxe, ibid.

Rescript, Herrn Friderici Augusti. Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. mit Beylage, wie die Vicarien über die Art und Weise der Suchung derer Apostolorum bey Appellationen beschieden worden, den 12. Febr. 1735. p. 454

Ejusdem Rescript, daß dem Appellation-Gerichte die Cognition über die wider dessen ertheilte Verordnungen eingewandte Appellationes zustehen soll; den 6. May, 1735. ib.

Ejusdem Rescript, mit Zufertigung der neurevidirten Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe, den 6. Jun. 1735. ibid.

Ejusdem Rescript, daß das Apellation-Gerichte alle von dem Lehns-Fiscal einzureichende felonie-Klagen annehmen soll, den 20. Jul. 1736. p. 458

Ejusdem Rescript, die an einige abwesende Lehnsbrüchige Vasallen ergehende Citationes betref. den 26. Junii, 1737. ibid.

Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen der einem Vasallo imputirten denen Rechten nach nicht zu entscheidenden negligenz nach dem Lehns-Mandat de An. 1691. jedoch mit Verstattung des Beweises derer habenden Momentorum und des Lehns-Fiscals Gegen-Beweises vorbehältlich zu erkennen, den 20. Jul. 1737. ibid.

Ejusdem Rescript, daß in denen Gräfl. Hazfeldischen Herrschaften Gleichen ꝛc. die neuerläuterte Proceß-Ordnung nebst allen nachher ergangenen Mandatis und General-Verordnungen publiciret und fürohin darnach erkannt werden soll, den 23. May, 1740. p. 459

Ejusdem Rescript, den entstandenen Zweifel: Ob die Oberleuterung von einer im Appellations-Gerichte erfolgten Reformatoria eines in erster Instanz gesprochenen Interlocuts, wann nicht zugleich auf Remission der Sache erkannt, zuläßig sey oder nicht? betref. den 25. März 1744. ibid.

Ejusdem Rescript, daß wegen der Niederlausitzischen Supplications-Sachen die Advocati von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben zu behöriger Ordnung bey Strafe angewiesen worden, den 26. Sept 1744. ibid.

Ejusdem Rescript, die von den Oberlausitzer Advocatis bey Justification derer Appellationen zu beobachtende bessere Ordnung, betref. den 27. Aug. 1746. p. 462

Ejusdem Rescript, mit Uebermachung der Henneberg-Schleußingischen Wechsel-Ordnung, den 9. Sept. 1748. p. 462

Ejusdem Rescript, mit Uebermachung des Mandats wegen Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg Schleußingen, den 19. Febr. 1755. ibid.

Neuere Anschläge, so seit der neuen Einrichtung des Appellations-Gerichts zur Affixion gebracht worden. p. 463

Anschlag, vom 4. Aug. 1735.

Dergleichen, vom 10. März 1739.

Dergleichen, vom 19. Febr. 1745.

Dergleichen, vom 13. Jan. 1746.

Dergleichen, vom 2. May, 1754.

Dergleichen, vom 23. Aug. 1760.

Dergleichen, vom 27. Nov. 1760.

Dergleichen, vom 19. April 1763.

Dergleichen, vom 12. Jul. 1766.

Dergleichen, vom 4. April 1767.

Dergleichen, vom 6. April 1771.

Das III. Capitel.

Ordnungen des Churfürstlich Sächsisch. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig, und darzu gehörige Sachen.

Special-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß das Oberhofgericht keine Cognition in Policey-Sachen habe, den 24. Jul. 1734. p. 475

Ejusdem Befehl, wegen der, dem Chur-Hause Sachsen nach Absterben Herzog Heinrichs zu Merseburg angefallenen Landes-Portion, den 28. Jul. 1738. p. 478

Ejusdem Befehl, die Schriftsassen in denen Aemtern der bisherigen Fürstl. Merseburgischen Erb-Landes-Portion, betref. den 18. Sept. 1738. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die vom Ober-Hof-Gerichte verordneten Commissarien, der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, das erhaltene Commissoriale Notifications-Weise communiciren sollen, den 5. Dec. 1741. ibid.

Circulare, wegen der nach Absterben Herzog Johann Adolph zu Weißenfels zurückgefallenen Thüringischen Erb-Landes-Portion, den 18. May, 1746. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß in Sachen, worinnen die Landes-Regierung bereits Verordnungen ertheilet, denen Ober- und Hof-Gerichten keine Cognition zustehe, den 30. April 1749. p. 479

Generale, die dem Ober-Hof-Gerichte in Leipzig gestattete Erlassung derer Compulsorialien an die Beamten, wegen Einsendung derer in Parthey-Sachen erforderlichen Acta, auch das denen Beamten aufzuerlegende Juramentum Editionis, betref. den 8. Jul. 1754. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Baudienst-Differenzien zwischen denen Ritter-Guths-Besitzern, und ihren Unterthanen, betref. den 12. Sept. 1754. p. 482

Das IV. Capitel.

Ordnungen des Churfürstl. Sächsisch. Hof-Gerichts zu Wittenberg, und dazu gehörige Sachen.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen der dem Chur-Hauße Sachsen, nach Absterben Herzog Heinrichs zu Merseburg angefallenen Landes-Portion, den 28. Jul. 1738. p. 482

Ejusdem Befehl, wegen der nach Ableben Herzog Johann Adolphs zu Weißenfels zurückgefallenen Grafschaft Barby den 18. May 1746. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Das V. Capitel.

Tax-Ordnungen derer Gerichts-Gebühren, und was dem anhängig.

Erläuterungs Befehl, an die Stifts-Regierung zu Zeitz, einiger in der Sportul-Taxe de An. 1724. zweifelhaft geschienener Punkte, den 1. Febr. 1725. pag. 483

Erläuterungs-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die denen Gerichts-Verwaltern in der Tax-Ordnung de An. 1724. No. 46. geordnete Reisegebühren, betref. den 12. April 1728. p. 486

Generale wegen des baaren Verlags in Inquisitions- und andern Sachen, und das Reglement derer Land-Knechts-Gebühren, betref. den 28. Jul. 1730. ibid.

Anderweites Generale, wegen des baaren Verlags in Inquisitions- und andern Sachen, ingleichen derer Land-Knechts-Gebühren; den 26. März 1735. p. 487

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. nebst der revidirten neuen Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung, den 6. Jun. 1735. p. 490

ist im 2ten Capitel dieses Buchs vom Appellation-Gericht zu befinden.

Ejusdem Verordnung, die Moderation derer Gerichts-Gebühren, betref. den 23. April, 1740. ibid.

Generale, die Nachrichter-Gebühren wegen Schlagung eines Namens an den Galgen, betref. den 3. Jun. 1740. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wie es ratione des von denen Justiz-Beamten prätendirten so genannten Schreibe-Schillings bey Lehnsreichungen derer Grund-Stücken zu halten, den 6. Dec. 1742. p. 491

Regulativ derer Nachrichter-Gebühren, in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen, den 15. Jun. 1744. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Moderation derer Unkosten, betref. den 5. May, 1751 p. 494

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, die Moderation derer Unkosten in Untersuchungs- und Inquisitions-Sachen, betref. den 6. Jul. 1751. ibid.

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. zu Publication der verbesserten Tax-Ordnung, nach welcher die Sportuln, und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren gefordert und bezahlet werden sollen, den 20. Febr. 1764. p. 494

Ejusdem Rescript, die aberkannte Erhebung derer Schreibe-Gebühren bey Confirmation derer Käufe, betref. den 19. Sept. 1764. p. 515

Ober-Consistorial-Verordnung, die Sportul-Taxe derer Ephoral-Gebühren, derer Superintendenten, betref. den 18. Jan. 1768. ibid.

ist im 1sten Buch im Vten Capitel, von Consistorial-Sachen, zu befinden.

Das VI. Capitel.

Policey-Hochzeit-Kleider-Gesinde-Tagelöhner- und Handwerker-Ordnungen, und darzu gehörige Mandata.

Erläuterungs-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. über den 25ten Ephum des Mandats wider die Selbst-Rache vom 2. Jul. 1712. das Ausfordern zum Duell von Bauern-Standes und andern geringen Personen, so keine Degen tragen, betref. den 18. Febr. 1721. p. 518

Ejusdem Mandat zu Wiederfreygebung des, wegen sich geäußerten Contagion mit der Crone Frankreich aufgehobenen Commercii; den 15. Jun. 1723. ibid.

Patent, den Anbau allerhand Handwerker bey dem Schloße Moritzburg, und die denenselben zu verstattende Freyheiten, betref. den 17. Aug. 1723. p. 519

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß denen Annehmern wüster-Güther und Baustellen keine Gerichts- noch andere Unkosten abzufordern, den 14. Sept. 1725. ibid.

Ejusdem Befehl, die General-Visitationes des unnützen und liederlichen Gesindels, betref. den 14. Dec. 1725. p. 522

Generale, daß die in denen Creyß-Städten befindliche Vor- und Ober-Meistere des Zinngießer-Handwerks über die gesetzte Zinn-Probe fest und unverbrüchlich halten sollen, den 17. April, 1726. ibid.

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Pflanz- und Pfropfung auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, den 11. May, 1726. p. 523

Ejusdem Mandat, wider das Auflaufen und Tumultuiren im Lande, den 2. Jul. 1726. p. 531

Patent, daß sich jedermann des unwahrhaften Zeitungsschreibens und Raisonnirens enthalten solle, den 31. Aug. 1726. p. 534

ist im 1sten Theile im 3ten Anhange befindlich.

Verordnung Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Getreyde-Händler, betref. den 23. Nov. 1726. p. 535

Ejusdem Befehl, wider das unzuläßige Schießen und Knallen, auf dem Lande, den 6. Dec. 1726. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, über das wegen derer zum Behuf des Abtrags der Schwedischen Contribution veräußerten Grundstücke sub dato den 20. Jul. 1707. ins Land publicirte Mandat, den 28. Febr. 1727. p. 538

Generale, den armen Unterthanen wegen des Mißwachses aus landesherrlichen Vorräthen gegen gerichtl. Hypothec zu thuenden Getreyde-Vorschuß, betref. den 8. März, 1727. ibid.

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider das Bettelwesen ꝛc. und wegen Einrichtung der Brand-Casse, den 5. April, 1729. ibid.

Ejusdem General-Verordnung, zu Publication des Extracts aus den mit des Königs von Preußen Majest. 1728. geschlossenen Commercien-Tractats, den 23. April, 1729. p. 555

Ejusdem Mandat, wegen des von denen Schuh-Knechten zu Augspurg erregten Aufstandes, den 25. April. 1729. ibid.

Anschlag wider das Betteln dererjenigen, so sich in der Residenz allhier unterm Vorwand, daß sie wegen übergebener Supplicata auf Resolution oder sonst warten müssen, aufhalten, den 6. Jul. 1729. p. 562

Generale zur Erläuterung des Mandats wider das Bettelwesen und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Casse, den 6. Dec. 1729. p. 563

Generale, die wegen des Diebs- und Räuber-Gesindels hinwiederum auf einige Zeit anzulegende Wachten, betref. den 13. April 1730. p. 567

Anderweites Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Armen-Bettel- und Brand-Wesen, betref. den 13. Dec. 1730. ibid.

Generale, die Annehmung derer eingelieferten Bettler in denen Aemtern und die Entrichtung 12 gr. zur Ergötzlichkeit vor jeden betref. den 15. Dec. 1730. p. 574

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Verboth in fremde Lotterien zu legen, betref. den 4. April, 1731. p. 575

Generale, wegen Abhaltung, Aufsuchung, und Vertilgung derer Heuschrecken und ihrer Brut, den 13. Oct. 1731. ibid.

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Publicirung des Kayserl. Patents wegen Abstellung derer bey denen Handwerkern

kern eingeschlichenen Mißbräuche, und desselben genauer Beobachtung, den 19. Oct. 1731. pag. 578
Ejusdem Mandat, die Benennung der Stadt Alt-Dreßden mit dem Namen Neustadt bey Dreßden, und deren mehrern An- und Aufbau, betref. den 28. Januar. 1732. p. 591
Ejusdem Mandat, wegen des Heues und Grummets, welches die Unterthanen und Fröhner auf denen Ritter-Güthern, hauswirthlich mit sogenannten Böcke- und Windhaufen-Setzen, dürre machen sollen, und was dem mehr anhängig, betref. den 28. Jan. 1732. p. 594
Ejusdem Mandat, die Vieh-Seuche, welche in einigen Voigtländischen Gränz-Orden sich hervor gethan, betref. nebst einer Nachricht, wie sich diesfalls zu verhalten, den 8. Apr. 1732. p. 595
Ejusdem Befehl, wegen derer nach Anleitung des neuen Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732. zu treffenden Obrigkeitlichen Veranstaltungen, den 19. Sept. 1732 p. 602.
Ejusdem Mandat, das Verboth der Ausfuhre der Wolle in das Reußische und Schönburgische Gebiethe, betref. den 5. Nov. 1732. ibid.
Ejusdem Rescript, die von einigen Stadt-Obrigkeiten zu Befolgung des Münz-Mandats getroffenen Verfügungen, betref. den 4. Dec. 1732. p. 603
Generale, zu genauerer Beobachtung derer wider die Räuber und Mordbrenner, Diebs-Rotten, auch wegen des Bettel-Wesens ergangene General-Verordnungen, und was dem sonst anhängig, den 26. Nov. 1733. ibid.
Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Versorgung derer Einheimischen Armen ꝛc. ingleichen wegen des Brand-Wesens und der allgemeinen Brand-Casse, den 22. Dec. 1733. p. 606
Ejusdem geschärftes Mandat, wider die Räuber und Mordbrenner, den 29. Dec. 1733. p. 615
Ejusdem anderweites Mandat, wider die Diebes- und Räuber-Rotten, Mordbrenner auch andere feindliche Streifereyen, und was dagegen auf den Gränzen und sonsten im Lande vor Anstalten zu machen, den 29. April, 1734. p. 618
Ejusdem Mandat, wegen Einführung durchgängig gleicher Elle, Garnmaßes und Gewichts, den 7. Aug. 1734. p. 619
Ejusdem Mandat, wegen Anhalt- und Wiederauslieferung entwichener Ober-Lausitzer Erb-Unterthanen, den 1. Jun. 1735. p. 622
Ejusdem Mandat, die Einrichtung der Commercien-Deputation, betref. den 11. Jul. 1735. ibid.
Ejusdem, neue Gesinde-Ordnung, den 16. Jul. 1735. p. 623
Ejusdem Befehl, die Einrichtung des Butter-Gefäßes, betref. den 2. Aug. 1735. p. 638
Anderweites Generale, zu Einschärfung derer wider die Diebes- und Räuber-Rotten, auch wegen des Bettel-Wesens vorhin erlassenen General-Verordnungen, den 17. Febr. 1736. p. 639
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. den Gebrauch des Eisen- oder Wasser-Maaßes bey Visirung des Butter-Gefäßes, betref. den 25. Febr. 1736. ibid.
Ejusdem Erläuterung, über den 11ten Sphum des wegen Abstellung derer Handwerks-Mißbräuche unterm 19. Oct. 1731. publicirten Kayserl. Patents, den 10. Aug. 1736. p. 642
Anderweites Generale, zu Bestellung derer Wachten wegen des liederlichen Gesindels, den 10. Sept. 1736. ibid.
Mittel wider die Vieh-Seuche, M. Dec. 1736. ibid.
Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Erläuterung des wider die Selbst-Rache, Injurien und Duelle An. 1712. ins Land ausgelassenen Edicts, den 1. Jul. 1737. p. 643
Ejusdem General-Befehl, daß die Bettler und andere Vagabonden von der Miliz auf denen Straßen aufgesucht, und in die nächsten Aemter gebracht, auch von dar sogleich von Amt zu Amte in das Zucht- und Armen-Haus nacher Waldheim eingeliefert werden sollen, den 4. Jan. 1738. p. 646
Generale, wegen der im Fürstenthum Siebenbürgen sich hervor gethanen pestilenzialischen Seuche, den 14. Jan. 1738. p. 647
Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen des Diebes- und Räuber, auch andern liederlichen Gesindels, ingleichen wegen der Praemie von funfzig Thalern und resp. Begnadigung vor den Anzeiger eines berüchtigten Diebes oder Räubers, den 14. Jul. 1738. p. 650
Anderweites Generale, wegen der in Ungarn und Siebenbürgen graßirenden pestilenzialischen Seuche, den 22. Nov. 1738. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Anlegung derer Wachten, wegen der in Siebenbürgen graßirenden Contagion, betref. den 6. Febr. 1739. p. 655
Ejusdem Rescript, die Ausstellung der Gesundheits-Pässe bey Contagionen, betref. den 13. Febr. 1739. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer, den 29. Jul. 1739. p. 658
Geschärftes Generale, wegen der in Ungarn graßirenden pestilenzialischen Seuche, den 23. Oct. 1739. p. 659
Generale, wegen Anzeige derer sich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle, den 20. Febr. 1740. p. 662
Generale, wegen Visitirung derer Winkel-Schenken und anderer verdächtigen Orte, auch Dimittir- und Fortschaffung derer bey denen Aemtern zur Haft kommenden Personen, den 11. Mart. 1740. ibid.
Verordnung Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Poppenspiele, betref. den 1. Apr. 1740. p. 663
Ejusdem Rescript, daß auf anmaßliche Legitimationes der Comitum Palatinorum Acht gegeben werden solle, den 30. May, 1740. ibid.
Circulare, die wider das überhand nehmende Betteln vorzukehrenden Praecautiones, betref. den 5. Sept. 1741. p. 666
Generale, die Aufdüngung einiger Casernen-Knaben auf Handwerker, betref. den 18. Jan. 1742. ibid.
Generale, die Einschärfung derer verschiedentlich ins Land ergangenen Mandate und General-Verordnungen wegen Einbring- auch Fortschaffung derer bey denen Aemtern zur Haft kommenden Personen, betref. den 28. Aug. 1742. p. 667
Generale, zu Anhaltung des Ziegeuner-Gesindels, den 5. Jan. 1743. p. 668
Generale, wider die Einbringung alter Betten und Federn aus Böhmen, den 27. Febr. 1743. ibid.
Generale, die Abschaffung derer üblen Handwerks-Gebräuche, betref. den 23. Jul. 1743. p. 670
Anderweiter Anschlag, wider das unbefugte Degentragen, den 1. Aug. 1743. ibid.
Generale, zur Erläuterung des VII. Sphi des Mandats wegen des Armen Bettel- und Brand-Wesens d. d. 13. Dec. 1730. daß denen Ritterguths-Besitzern in Zukunft auch wegen derer durch Brand verunglückten Gebäude und Meubles eine proportionirliche Beysteuer aus der Brand-Casse angedeyhen solle, den 7. Jul. 1744. ibid.
Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die bessere Einricht- und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen im Lande, betref. den 14. Oct. 1744. p. 671
Anderweites Generale, wider die Vieh-Seuche, den 6. Oct. 1745. p 674

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die in dem Dorfe Seeligstadt angelegte Kohlen-Meiler, und das dasige Kohlenbrennen, betref. den 17. Nov. 1745. pag. 679

Generale, die Befolgung dessen, was in denen wider das Bettelwesen unterm 5. Apr. 1729. und 28. Dec. 1733. ergangenen Mandaten wegen Lieferung derer Bettler in das nächste Amt angeordnet, betref. den 25. April, 1746. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß es bey der bisherigen Observanz wegen des Ranges derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere in mittlern Städten bewenden solle, den 8. Jun. 1746. ibid.

Ejusdem Rescript, die Aufsuchung derer Bettler sammt was dem anhängig, betref. den 11. Aug. 1746. ibid.

Anderweites Generale, wegen der Vieh-Seuche, den 29. Nov. 1746. p. 682

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die in dem sogenannten Gemenge befindlicher Schäfer-Wolle, betref. den 9. Dec. 1746. p. 686

Geschärftes Generale, wegen Versorgung derer einheimischen Armen, und des Bettel-Wesens, den 13. Jan. 1747. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß zu Folge des Generalis vom 20. Febr. 1740. die Unglücks- und andere außerordentliche Fälle auch von denen Unter-Obrigkeiten im Weißenfels- und Querfurthischen angezeiget werden sollen, den 21. Jan. 1747. p. 687

Millive, die Publication und Affixion derer zu Abwendung der Feuers-Brünste ergangenen Generalien und Mandate in dem Fürstenthum Querfurth, betref. den 22. Mart. 1747. ibid.

Verordnung, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Hausiren derer sogenannten Reffträger mit Glas-Waaren, betref. den 2. Jun. 1747. ibid.

Ejusdem Befehl, den Verkauf der Wolle in das Anhalt-Cöthenische, betref. den 30. Aug. 1747. ibid.

Ejusdem Verordnung, den Aufkauf derer rohen Schaaf-Felle, betref. den 20. Jan. 1748. p. 690

Generale, die Anzeige besonderer Begebenheiten in denen benachbarten Landen, betref. den 7. Febr. 1748. ibid.

Generale, wider die Ausfuhre des rohen Stroh-Geflechts, den 15. Febr. 1748. ibid.

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Wiederaufricht- und Ergänzung derer verfallenen Straßen- und Post-Säulen, und was dem anhängig, den 6. Mart. 1748. ibid.

Generale, daß die Montirungs- und Equipage-Stücken aus hiesigen Fabriquen zu nehmen, den 19. Mart. 1748. p. 691

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die der Leipziger Witwen-Casse beygelegte Qualität und Vorzüge einer Piae Causae, betref. den 26. Mart. 1748. p. 694

Generale, zu nochmaliger Einschärfung derer, wegen derer Diebes- und Räuber-Rotten erlassenen Mandate, den 8. Jul. 1748 ibid.

Anderweites Generale, zu Abschaffung derer Handwerks-Mißbräuche, den 23. Aug. 1748. p. 695

Generale, die Veranstaltungen zur Aufnahme der Chirurgie in hiesigen Landen, betref. den 18. Sept. 1748. ibid.

Generale, die Einforder- und Einsendung derer Privilegien, Innungs- und Articuls-Briefe derer Handwerker, und was dem anhängig, betref. den 28. Sept. 1748. p. 698

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider das Bettel-Wesen, und wegen der allgemeinen Brand-Casse, ins Fürstenthum Querfurth erlassen, den 9. Novembr. 1748. p. 698

Ejusdem Verordnung, die wegen der Vieh-Seuche zu erstatteten Berichte, und wo selbige ceßiret, zu nehmenden Präcautionen, betref. den 30. Dec. 1748. p. 730

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, über die wegen der Vieh-Seuche unterm 30. Dec. 1748. ergangene Verordnung, den 22. Jan. 1749. ibid.

Generale, die genauere Beobachtung des wider das Betteln ergangenen Mandats, im Fürstenthum Querfurth und die von der Jägerey hierbey zu leistende Assistenz, betref. den 3. Febr. 1749. p. 731

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß keine Brandenburgische Tuche, auf die Querfurthischen Märkte eingeführet werden sollen, den 3. Febr. 1749. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen des denen Loh-Gerbern in einigen Städten in denen innerhalb der Meile gelegenen Dörfern, privative zustehenden Einkaufs derer rohen Felle, den 21. Febr. 1749. p. 734

Ejusdem Befehl, den Abschoß von denen in die Preuß. Lande gehenden Erbschaften und Vermögen, betref. den 9. April, 1749. ibid.

Ejusdem Befehl, die Ausfuhre des Garnes außerhalb Landes, betref. den 28. April, 1749. ibid.

Ejusdem geschärftes Mandat, wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, den 2. Aug. 1749. ibid.

Ejusdem Rescript, welches das wegen derer resp. wieder aufzurichtenden und zu setzenden Straßen- und Post-Säulen, unterm 6. Mart. 1748. ergangene Mandat in einigen Puncten erläutert, den 13. Aug. 1749. p. 738

Generale, die genauere Befolgung, des bey Errichtung der Commercien-Deputation unterm 11. Jul. 1735. ins Land ergangenen Generalis, betref. den 26. Nov. 1749. ibid.

Anderweites Generale, wider die Rind-Vieh-Seuche, den 29. Nov. 1749. p. 739

Circulare, die Einschleppung des Böhmischen Zwirns, betref. den 16. Jan. 1750. p. 747

Anderweites Patent, wider die Pasquill-Schmäh- und Drohungs-Schriften, den 7. Febr. 1750,
ist im ersten Theile im dritten Anhange befindlich. ibid.

Generale, die behörig zu beschleunigende Anzeige derer Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle, betref. den 17. Febr. 1750. ibid.

Verordnung, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsens ꝛc. daß die Haus-Armen, welche Allmosen empfangen, zu Spinnung der Tuchmacher-Wolle anzuhalten, den 20. Febr. 1750. ibid.

Ejusdem Kleider-Ordnung, den 21. Febr. 1750. p. 750

Ejusdem anderweites Mandat, wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer, den 7. Mart. 1750. p. 754

Ejusdem Befehl, das zu hintertreibende Vorhaben derer Fabricanten sich in auswärtige Länder zu wenden, betref. den 18. Mart. 1750. p. 758

Ejusdem Verordnung, welche den Gebrauch derer schwarz überzogenen Wagen bey Leichen-Conducten und schwarzen Bekleidungen in denen Zimmern in gewisser Maaße fernerhin verstattet, den 8. Apr. 1750. ibid.

Erläuterung, über den 3ten Sphum des am 2. Aug. 1749. wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer ins Land erlassenen Mandats, den 9. Apr. 1750. p. 759

Generale, zur Erläuterung des 2. 3. und 5. Sphi der neuen Kleider-Ordnung, den 23. Apr. 1750. ibid.

Generale, die Garn- und Flachs-Ausfuhre, betref. den 3. Jun. 1750. ibid.

Verordnung Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen der dem Manda-

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Mandate vom 16. Jun. 1679. entgegen laufenden Verkaufung derer Häute und Felle außerhalb Landes, den 3. Jun. 1750. pag. 762

Ejusdem Befehl, daß denen Brandenburgischen Strumpf-Händlern, das Feilhaben ihrer Waaren auf denen Jahrmärkten zu Jüterbogk weiter nicht zu verstatten, den 15. Jun. 1750. ibid.

Generale, zu Bestimmung einer Praemie von Einhundert Thalern, auf die Entdeckung eines Mordbrenners, den 17. Jun. 1750. ibid.

Anderweites Generale, zu Annehm- und Fortschaffung derer von der Miliz eingebrachten Bettler und Vagabonds, den 4. Jul. 1750. p. 763

Generale, wegen Remedirung derer Verbrechen im Medicinal-Wesen, den 29. Jul. 1750. ibid.

Geschärftes Generale, daß die von der Miliz eingezogene Landstreicher und verdächtige Personen, ohne Verweigerung von denen Beamten angenommen werden sollen; den 17. Aug. 1750. p. 766

Generale, das Verboth ausländischer Sammete, Plüsche und Felpen, betref. den 19. Aug. 1750 ibid.

Generale, wie es wegen der zureichenden Ergötzlichkeit vor die Miliz, Jägerey, und Amts-Frohnen bey Einbringung derer Bettler in passu jurisdictionis zu halten, den 20. Aug. 1750. p. 767

Generale, zu nochmaliger Einschärfung derer, wegen Versorgung derer einheimischen Armen, und des Bettelwesens ergangenen Verordnungen, den 26. August, 1750. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die in Ansehung a) der Bestrafung des späten Nachtzechens, b) des in dem Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbaths Feyer §. 9. verstatteten Gästesetzens an Sonn- und Festtagen von denen Dicasteriis zu beobachtende Gleichheit im Sprechen, betref. den 3. Sept. 1750. ibid.

Ejusdem erneuertes und geschärftes Mandat, wider das Hausiren in denen Städten, und auf dem Lande, den 15. Sept. 1750. p. 770

Ejusdem erneuertes und geschärftes Mandat, wider die Auf- und Zusammenkaufung, auch Ausfuhre derer Pfarrer-Bürger Bauer-Müller-Schäfer- und Schaafknechts-Wolle, den 15. Sept. 1750. p. 771

Vorschrift, wie dem Uebel derer Heuschrecken vors künftige zu wehren, den 15. Sept. 1750. p. 774

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die denen Scharfrichtern in gewisser Maaße zu erstattende Heilung äußerlicher Schäden, betref. den 31. Dec. 1750. p. 775

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, über den §. 2. des wegen Abstellung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Wesen, s. d. den 29. Jul. 1750. ergangenen Generalis die sogenannten Wurzel-Leute, betref. den 28. Jan. 1751. ibid.

Ejusdem Rescript, wie es mit dem Abzugs-Gelde gegen diejenige, so aus hiesigen in die Preuß. Provinzien ziehen, zu halten, den 6. Mart. 1751. ibid.

Generale, daß unter denen Brand-Cassen-Beyträgen weiter keine durch das Mandat vom 25. Mart. 1750. gänzlich abgesetzte Münz-Sorten einzusenden und anzunehmen, den 15. April, 1751. p. 778

Erläuterung, über das s. d. den 15. Sept. 1750. wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat, den 10. Jun. 1751. ibid.

Generale, die denen Unterthanen des Erzgebürgischen Creyßes verstattete Herumtragung derer Spitzen und kurzen Waare betref. und daß die Victualien nicht mit unter dem Verboth begriffen, den 28. Jun. 1751. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß dem Scharfrichter zu Torgau die Ablederung des an der Seuche gefallenen Rind-Viehes zu untersagen, den 5. Jul. 1751. ibid.

Ejusdem anderweiter Befehl, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichsten Vorsicht bey Ablederung des gefallenen Viehes anzuweisen, den 20. Aug. 1751. p. 779

Ejusdem Befehl, welcher das gegen Einbringung derer Brandenburgischen Tuche auf die Jahrmärkte zu Querfurth unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verboth, auch auf die Friese, Flonelle und alle übrige Brandenburgische Wollen-Waaren extendiret, den 4. Oct. 1751. ibid.

Generale, zu Gestattung der Ablederung des an der Seuche gefallenen Rindviehes, unter gewisser Vorsicht, und was dem mehr anhängig, den 16. Nov. 1751. ibid.

Circulare, daß in denen Gegenden von Penig, Chemnitz, Frankenberg, Borna, Crimmitschau, Weyda, und Lausig die feinen wollenen und sogenannten Satin-Garne nicht weiter an Auswärtige, sondern zum Behuf dortiger Wollen-Zeug-Fabriquen, allein an inländische, sich diesfalls behörig legitimirende Weber-Meister verkaufet werden sollen, den 19. Nov. 1751. p. 782

Befehl, mit zugefertigtem Gutachten, über die Rind-Vieh-Seuche, den 22. Nov. 1751. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen der Nieder-Lausitzischen in denen benachbarten Churfächsischen und Querfurthischen Aemtern gewissermaßen zu beobachtenden unterm 3. Sept. 1750. publicirten Gesinde-Ordnung, den 22. Apr. 1752. p. 787

Ejusdem Verordnung, wider die Legung der sogenannten blauen Rose in die ungestählten Tuche, den 13. Octobr. 1752. ibid.

Anderweites Generale, die Vieh-Seuche, betref. den 20. Jan. 1753. ibid.

Anderweites Generale, wider die Einführung ausländischer Sammete, Plüsche, und Felpen, den 13. Febr. 1753. p. 790

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die General-Visitationes, und wie solche zu bewerkstelligen, betref. den 12. Mart. 1753. p. 791

Ejusdem Befehl, wegen der Königl. Preußischen Seits erfolgten Declaration, daß die in denen hiesigen Landen fabricirte Baumwollne Hals- und Schnupftücher in dortigen einzuführen nicht verbothen, den 27. April, 1753. ibid.

Ejusdem Befehl, den Waydbau betref. den 18. May, 1753. ibid.

Ejusdem Befehl, wider das Schlachten des Rindviehes in denen mit der Seuche angesteckten Dorfschaften, und was dem anhängig, den 4. Jul. 1753. p. 794

Anderweites Generale, die Wiederaufricht-Ergänz- und Renovirung derer verfallenen und verstümmelten Strassen- und Post-Säulen, betref. den 31. Aug. 1752. ibid.

Anderweites Generale, wider die weitere Ausbreitung der Vieh-Seuche, den 29. Nov. 1753. ibid.

Circulare, die bey der in Böhmen sich hervor gethanen Vieh-Seuche vor Ein- und Auspaßirung des Viehes auf der Gränze zu haltende 14tägige Contumaz, betref. den 20. Nov. 1753. p. 795

Erneuertes und geschärftes Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Aufsuch- und Entdeckung auch Bestrafung des Diebs- und Räuber-Gesindels; den 14. Dec. 1753. p. 798

Geschärftes Generale, wegen des Hausirens, den 2. Jan. 1754. p. 803

Geschärftes Generale, die schleunig zu bewerkstelligende Anzeige derer Casuum extraordinariorum und tragicorum, besonders wegen eingezogener Diebes-Rotten, betref. den 19. Jan. 1754. ibid.

Generale, zu Erläuterung des Mandats, wegen durchgängiger Einführung gleicher Elle, Garnmaaßes und Gewichts, den 14. Febr. 1754. ibid.

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Aufhebung des Verboths in fremde Lotterien einzulegen, den 4. Apr. 1754. p. 807

Ejusdem Rescript, die Anlegung mehrerer Zucht- und Armen-Häuser, betref. den 24. April, 1754. pag. 807
Ejusdem Rescript, die in dem ersten Spho des erneuerten und geschärften Mandats wider das Diebs- und Räuber-Gesindel, d. d. 14. Dec. 1753. anbefohlne Verpflichtung derer Schenk-Wirthe, betref. den 4. Jul. 1754. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen Anlegung derer Plantagen von Maulbeer-Bäumen; den 6. Aug. 1754. p. 810
Generale, das Verboth derer Glücks-Topfs-Würfel-Stech-Kreyßel- und anderer dergleichen Spiele, betref. den 18. Oct. 1754. p. 811
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Patrouilliren der Miliz zu Aufsuch- und Anhaltung des verdächtigen Gesindels, betref. den 6. Nov. 1754. ibid.
Anderweites Generale, die Einführung durchgängig gleicher Elle und Garn-Maaßes, betref. nebst Reglement, den 20. Nov. 1754. p. 814
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß bey der Schau auf jeder Sorte Leinewand bestimmte innerliche Güte zu sehen; den 27. Jan. 1755. p. 822
Ejusdem anderweiter Befehl, den Waydt-Bau, betref. den 14. Mart. 1755. ibid.
Circulare, das Einschleppen ausländischer Becker- und Seifensieder-Waaren, betref. den 17. April, 1755. ibid.
Generale, zu Fertigung und Einsendung vorgeschriebener Tabellen über den Getreyde-Bau jeden Orts, den 17. April, 1755. p. 823
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß denen innländischen Tuchmachern das Auslegen und der Verkauf ihrer Waaren etliche Tage vor Einläutung der Messe zu gestatten, den 14. Jun. 1755. p. 838
Generale, die freundnachbarliche Beylegung aller Commercial-Differenzien mit dem Königl. Preuß. Hofe, und die Wiederaufhebung derer zeitherigen Verbothe und Impostirungen, betref. den 24. Sept. 1755. ibid.
General-Verordnung, die Tuch-Fabriquen, betref. den 28. Jan. 1756. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsens ꝛc. den Verkauf der von denen hiesigen Landes-Einwohnern erbaueten Karbe, und derer Land-Citronen, betref. den 22. April, 1756. p. 842
Ejusdem Befehl, daß die unterm 21. Febr. 1750. emanirte Kleider Ordnung künftig aufs schärfste gehalten werden soll, den 28. April, 1756. ibid.
Generale, daß die zum Vestungs Bau einzuschickenden Delinquenten zur Arbeit gänzlich nicht untüchtig, auch mit nothdürftiger Kleidung versehen seyn sollen, den 18. Jun. 1756. ibid.
Circulare, die Ausfuhre des Getreydes aus Thüringen nach dem Harz, betref. den 21. Jul. 1756. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die, an den Feldmeister vor Hinwegschaf- und Vergrabung des gefallenen Viehes zu entrichtende Gebühren, betref. den 2. Aug. 1756. p. 843
Generale, die aus denen Handwerks Cassen zu bezahlenden Proceß-Kosten, betref. den 18. Jan. 1757. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Aufsuch- und Festmachung des liederlichen Diebs- und Räuber-Gesindels, den 21. Mart. 1757. ibid.
Ejusdem Befehl, die Examina derer Candidaten, besonders in deutscher Sprache bey der medicinischen Facultät zu Wittenberg, betref. den 7. Sept. 1758. p. 846
Erläuterung über das wegen der Vieh-Seuche unterm 6. Nov. 1753. ergangene Generale, die Ablederung des umgefallenen Viehes, betref. den 10. April, 1760. ibid.
General-Verordnung, wegen derer mit der Raude inficirten Schäfereyen, den 10. Jun. 1760. ibid.
Generale, die innländischen Papier-Mühlen, betref. den 8. Jul. 1760. p. 847
Verordnung, daß, das Abledern des an der Seuche gefallenen Viehes zu untersagen, den 20. Sept. 1760. ibid.
Generale, wegen einstweilen erstatteter Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes, den 30. Sept. 1761. ibid.
Circulare, das übermäßige Branntweinbrennen, betref. den 10. Dec. 1761. p. 850
Anderweite Verordnung, die wegen des räudigen Schaaf-Viehes vorzukehrende Veranstaltungen, betref. den 19. Jan. 1762. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. den Vor- und Aufkauf des Getreydes und deren Abstellung, betref. den 29. Jan. 1762. ibid.
Generale, die von denen Pachtern für die in Pacht habende Rittergüther zu leistenden Lieferungen und deren Vergütung, betref. den 4. Dec. 1762. p. 851
Generale, wider die nach hergestelltem Frieden sich wieder einfindende Diebes- und Räuber-Rotten, und anderes liederliches Gesindel, den 23. Febr. 1763. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider das ungeziemende Schießen und Blatzen, den 9. Mart. 1763. p. 854
Ejusdem Edict, wegen derer zu Wiederaufhelfung hiesiger Lande, in ein und andern nöthigen Veranstaltungen, den 23. Mart. 1763. ibid.
Ejusdem Befehl, daß keinem derer bey den Kayserl. Königl. Trouppen gebrauchten fremden Juden, zu Dreßden zu verbleiben gestattet werden soll, den 23. Mart. 1763. p. 858
Ejusdem Befehl, wider die sogenannten Dorf-Marqueteder und Kneip-Schenken; den 24. Mart. 1763. ibid.
Ejusdem Befehl, die Bezahlung der Mieth-Zinnsen auf den Oster-Termin 1763. betref. den 2. May, 1763. p. 859
Ejusdem Verordnung, daß denen Gast- und Schenk-Wirthen eine gewisse Taxe vorgeschrieben, und solche in denen Gast-Häusern affigiret werden soll, den 30. May, 1763. ibid.
Ejusdem Befehl, die in einer der Billigkeit und dem neuen Münz-Fuß gemäßen Proportion zu bestimmenden Preiße derer Feilschaften, Handwerks- und Arbeits-Löhne, sammt was dem anhängig, betref. den 30. May, 1763. ibid.
Circulare, die verbothene Ausfuhre des Flachses und Werges außer Landes, betref. den 21. Julii, 1763. p. 862
Generale, wegen einzuziehender Erkundigung von denen gegenwärtigen Nahrungs- und Gewerbes-Umständen jeder Stadt in hiesigen Landen, den 8. Aug. 1763. ibid.
Generale, die Erneuer- und Einschärfung der, wegen zu beobachtenden richtigen Weifen- und Garn-Maaßes vorhin ergangenen Verfügung, betref. den 19. August, 1763. p. 863
Generale, zu Entrichtung des Brand-Cassen-Beytrags in unverrufenen Münz-Sorten, den 19. August, 1763. ibid.
Geschärftes Generale, wider den Aufkauf- und Ausführung derer wollenen und leinenen Garne, den 17. Sept. 1763. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider das Nachdrucken derer Mandate, Generalien und Valvations-Tabellen, den 1. Oct. 1763. p. 866
ist im ersten Theile im dritten Anhange befindlich.
Befehl, Herrn Friderici Christiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Abgebung derer Leichname zu dem Theatro anatomico in Dreßden, betref. den 19. Oct. 1763. ibid.
Ejusdem General-Verordnung, die Zu- und Abrechnung mit denen Guths-Pachtern wegen derer Kriegs-Schäden und Praestandorum betreffend, auch wegen Mitleidenheit

denheit derer Hausgenossen bey gehabten Einquartierungen, den 2. Nov. 1763. pag. 866
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. die unter dienlichen Präcautionen verstattete Ablederung des an der Seuche gefallenen Viehes, betref. den 7. Jan. 1764. p. 870
Mittel wider die Viehseuche. ibid.
Verordnung Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die Fertigung der Meisterstücke bey denen Innungen, betref. den 16. Jan. 1764. p. 871
Generale, die Stempelung und besondere Bezeichnung derer innländischen Tuch- und Zeug-Waaren auch die Schau dererselben betref. den 26. Jan. 1764. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß die Unterthanen des Creyß-Amts Schwarzenberg ihre erzeugten Früchte und Victualien in die innländischen Städte zum Verkauf bringen sollen, den 27. Jan. 1764. p. 874
Ejusdem Befehl, daß von denen Schenk-Wirthen keine andere als behörig geaichte und gestempelte Kannen und darnach eingerichtete Krüge gebraucht werden sollen, den 11. Febr. 1764. ibid.
Ejusdem General-Befehl, zu Einschärfung genauerer Beobachtung der im Jahr 1735. emanirten Gesinde-Ordnung, den 31. März 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, die Herumträger gedruckter Sachen, betref. den 2. April, 1764. p. 875
ist im ersten Theile im dritten Anhang befindlich.
Ejusdem Mandat, die neue Einricht- und Erweiterung der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, betref. den 14. April, 1764. ibid.
Ejusdem Verordnung, wider das Hausiren mit ausländischen Zwillicht, Leinewand, und Baumwollenen Waaren, den 16. April, 1764. p. 878
Ejusdem Befehl, die bey den Innungen in Ansehung derer Wander- und Muth-Jahre zu fertigenden Meisterstücke eingerissenen Unordnungen, betref. den 27. Apr. 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, die Arbeitslöhne derer Mäurer, Zimmerleute und Handlanger, betref. den 28. April, 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, das verbothene Schießen und Abbrennen derer Raqueten, Schwärmer, und andrer Feuerwerks-Sachen, betref. den 30. Jul. 1764. p. 879
Ejusdem Mandat, die, während letztern Krieges, durch Brand so von denen Kriegs-Völkern verursachet worden, in hiesigen Landen verunglückten Einwohnern, bewilligten Begnadigungen und Immunitäten, betref. den 30. Jul. 1764. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, über das wegen Bezeichnung derer innländischen Tuch- und Zeug-Waaren, unterm 26. Jan. 1764. ins Land ergangene Generale, den 17. Aug. 1764. p. 882
Generale, die wegen des unter dem An. 1764. erbaueten Sommerkorn, sich häufig findenden sogenannten Mutterkorns zu treffende Veranstaltung, betref. den 20. Aug. 1764. ibid.
Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. wider die Verleitung derer Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen außer Landes den 21. Aug. 1764. p. 883
Ejusdem Befehl, die Ueberlassung derer Häute vom gefallenen Viehe, und die Ablederungs-Gebühren, betref. den 3. Sept. 1764. p. 886
Ejusdem Anderweiter Erläuterungs-Befehl, die nebst denen bleyernen Zeichen ferner beyzubehaltende Aufdruckung eines Stempels mit Siegellack auf die innländischen Tuche und Zeuge, betref. den 5. Sept. 1764. p. 887
Ejusdem Rescript die Uebersendung derer Mandate an die Vasallen des Fürstenthums Querfurth, und Publication des, wegen Einführung des Dreßdner Getreyde-Maaßes ergangenen Mandats, daselbst betref. den 13. Sept. 1764. pag. 887
Ejusdem Befehl, wegen des in dem Generali vom 17. Sept. 1763. denen innländischen Fabricanten reservirten Vorkaufs derer Garne, den 28. Sept. 1764. ibid.
Generale, die Wiederaufricht-Ergänz- und Renovirung derer umgestürzten und schadhaften Straßen- und Meilen-Säulen betref. den 28. Sept. 1764. p. 890
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß die Tuchmacher bey Beschauung der Waare zugleich auf die innerliche Bonität derselben sehen sollen, den 8. Oct. 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, derer Meß-Markt-Helfer unerlaubter Handel mit Tuchen auf dem Lande, betref. den 8. Oct. 1764. ibid.
Ejusdem Anderweiter Befehl, das Herumtragen gedruckter Sachen, betref. den 27. Oct. 1764. ibid.
ist im ersten Theile im dritten Anhange zu befinden.
Ejusdem Mandat, zu Erneuerung und Einschärfung des Kayserl. Patents vom 19. Oct. 1731. wegen Abstellung derer bey denen Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche, und desselben genauern Beobachtung, den 10. Nov. 1764. p. 891
Ejusdem Befehl, das unbefugte Hausiren und Handeln mit Strumpf-Waaren, betref. den 12. Dec. 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, die Besorgung, quartaliter in denen Gast-Häusern anzuschlagender Victualien, Getreyde- und Fourage-Taxen, betref. den 24. Dec. 1764. p. 894
Generale, den nachgelassenen Gebrauch derer Schnur-Mühlen oder Band- und Mühlstühle, betref. den 20. März, 1765. ibid.
Generale, das Verboth einiger ausländischer Waaren, betref. den 27. März, 1765. p. 895
Erneuertes Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die Anhalt- und Wieder-Auslieferung entwichener Oberlausitzer Erb-Unterthanen, betref. den 28. März, 1765. p. 898
Ejusdem Befehl, den Einkauf und weitern Debit derer Steyermärkisch- und Kärnthner stählernen Waaren in hiesigen Landen, betref. den 29. April, 1765. ibid.
Patent, die wegen des Policeywesens in Dreßden angeordnete Commißion, betref. den 1. May, 1765. p. 899
Generale, die Erstreckung des Verboths des Hausirens auch auf die Messen- und Jahrmarkts-Zeiten, betref. den 25. May, 1765. ibid.
Geschärfter Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. das unzuläßige Hausiren und Handeln mit leinenen Waaren, betref. den 3. Jun. 1765. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Weißgerbern die Fertigung und der Handel mit ledernen Beinkleidern zu untersagen, den 5. Jun. 1765. p. 902
Ejusdem Befehl, derer Böhmischen Buttenträger und Juden Hausiren zu Jahrmarktszeiten und Feilhaben derer in dem Generali vom 17. März 1765. verbothenen Waaren betref. den 29. Jul. 1765. ibid.
Generale, die Zeichnung innländischer Tuch- Zeug- auch seidner- leinener- und baumwollener Waaren, mit einem besondern Accis-Stempel, betreffend den 5. Aug. 1765. ibid.
Erläuterungs-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. über den am 3. Jun. h. a. ertheilten Befehl wegen des unzuläßigen Hausirens mit leinen Waaren, den 26. Aug. 1765. p. 903
Ejusdem Befehl, das Hausiren derer auswärtigen Buttenträger und Tabulet-Crämer zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten in Leipzig, betref. den 13. Sept. 1765. ibid.
Erneuertes Generale, wegen der Viehseuche; den 11. Nov. 1765. ibid.

Wiederholtes Generale, zu Einforderung und Einsendung derer Innungs-Articul, und Handwerksordnungen, d. d. 27. Nov. 1765. pag. 911
Circulare, die Aufhebung des wegen der Flachsausfuhre unterm 21. Jul. 1763. ergangenen Verboths, betref. den 7. Dec. 1765. p. 914
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. das Farbekraut die Scharte genannt, betref. den 11. Jan. 1766. ibid.
Ejusdem Befehl, wider die Fertigung und Versendung geschriebener Blättchen, den 30. Jan. 1766. ibid.
Ejusdem General-Verordnung, die Abschaffung der Epaullettes auf Livrèen betref. den 30. May, 1766. ibid.
Circulare das mit Bären herumziehende Gesindel, betref. den 30. May 1766. p. 915
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die bey künftigen Transport Rußisch. Colonisten durch hiesige Lande zu treffenden Veranstaltung, betref. den 8. Jul. 1766. ibid.
Ejusdem Mandat, daß alle Personen so vom Bauernstande herkommen, ehe sie Handwerker erlernen, vier Jahr bey der Landwirthschaft dienen sollen, den 6. Nov. 1766. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen der Hazard und anderer hoher Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielschulden, den 20. Dec. 1766. p. 918
Ejusdem Geschärftes Mandat, wider die Banqueroutiers, den 20. Dec. 1766. p. 922
Ejusdem Mandat, wegen Einschränkung des Dorfhandels und derer Handwerker auf dem Lande; den 29. Jan. 1767. p. 942
Inserat, die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwirker betref. den 17. Febr. 1767. p. 946
Inserat, die auf dem Lande wohnhaften Schleyerfabricanten, betref. den 17. Febr. 1767. ibid.
Generale zur Erläuterung des Mandats, daß Personen Bauernstandes, ehe sie Handwerker erlernen, zuvor vier Jahre in der Landwirthschaft dienen sollen, den 31. März, 1767. p. 947
Rescript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. wegen derer in Ansehung der in fundamento des Impost-Tarifs zu führenden Policeyaufsicht zu treffenden weitern Vorkehrungen, den 2. Jun. 1767. ibid.
Generale, die Ausleihung derer Concurs-Depositorum, betref. den 8. Jul. 1767. ibid.
Generale, die Untersuchung, wie dem wegen Einschränkung des Dorfhandels unterm 29. Jan. 1767. ergangenen Mandate nachgelebet worden, betref. den 3. Sept. 1767. p. 950
Generale, die Einsendung eines Duplicats von denen Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten, betref. den 2. Nov. 1767. ibid.
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß denen Fabricanten der Zöblitzer Serpentin-Steinwaaren das Herumtragen sothaner Waaren erlaubt seyn soll, den 5. Nov. 1767. ibid.
Ejusdem Mandat, zu Anhalt- und Wiederauslieferung derer aus der Niederlausitz entwichenen Erbunterthanen, den 12. Dec. 1767. p. 951
Ejusdem Verordnung, die denen Einwohnern derer wegen des Viehsterbens gesperreten Orte, über den Cordon nachzulassende Communication, betreffend den 18. Jan. 1768. p. 954
Generale, die von denen Gerichtsobrigkeiten einzusendenden Nachrichten von dem Manufacturstande hiesiger Lande, betref. den 25. Jan. 1768. ibid.
Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. wegen Einrichtung eines Sanitaets-Collegii zur Verbesserung des Medicinal-Wesens, den 13. Sept. 1768. ibid.
Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Gnädigst privilegirte Leih-Haus-Ordnung der Churfürstl. Sächsisch. Residenzstadt Dreßden, den 8. October 1768. p. 959
Ejusdem Neuerläuterte und verbesserte Gesindeordnung, den 16. Nov. 1769. p. 967
Ejusdem Mandat, die Anlegung neuer Zucht- und Arbeits-Häuser, betref. den 22. Aug. 1770. p. 983
Generale, die zu Entfernung wegen der, in der Moldau, Wallachey, und Pohlen ausgebrochenen ansteckenden Krankheit zu nehmende Praecautiones, betref. den 8. Sept. 1770. p. 986
Geschärftes Mandat Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das verbothene Colligiren, auch Einlegen in fremde Lotterien, sonderlich in die Zahlenlotterien, betref. den 16. Nov. 1770. p. 987
Generale, das allgemeine Verboth der Ausfuhre des Getreydes, betref. den 3. Junii, 1771. p. 990
Generale, den wucherlichen Vor- und Aufkauf des Getreydes, betref. den 23. Aug. 1771. ibid.
Geschärftes Generale, das gänzliche Verboth, der Ausfuhre des Getreydes, bis auf weitere Anordnung, und die erhöhete Bestrafung derer Contraventionen, betref. d. d. 10. Sept. 1771. p. 1182
Generale, die Ermahnung derer Unterthanen, zu tüchtiger Bestellung ihrer Felder, und die, ihnen zu solchem Behufzu thuende Vorschüsse betref. d. d. 25. Sept. 1771. ibid.
Generale, das verbothene Brandteweinbrennen aus Getreyde und anderen Feldfrüchen, betref. d. d. 7. Oct. 1771. p. 1183
Generale, die einstweilige Bestimmung eines Mahlgeldes, statt der Mahlmetze, und die Abstellung derer Bevortheilungen der Müller, betref. d. d. 31. Dec. 1771. p. 1186

Das VII. Capitel.

Von Lehn-Sachen.

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Reuision und Einrichtung des Lehnsarchivs betref. und was die Vasallen mit Einschickung der Lehnbriefe und sonsten zu beobachten haben, den 16. Octobr. 1734. p. 991
Ejusdem Rescript, an die Stiftsregierung zu Zeitz, daß denen Stift Naumburgischen Vasallen so sich binnen der ersten und letzten Stiftsveränderung nicht gemeldet, die hierunter begangne Omissions-Fehler indistincte nicht zu übersehen, vielmehr darüber und über andere vorkommende Lehns-Fehler und Bedenklichkeiten Bericht nebst Gutachten zu erstatten, den 17. Jan. 1735. p. 994
Ejusdem Rescript, die wegen pardonirter Lehnsfehler zu entrichtende Strafgelder, betref. den 31. Jan. 1735. p. 995
Ejusdem Rescript, die vor etliche Begnadigungen in Lehns-Sachen dictirten Geldstrafen, betref. den 9. Jul. 1735. ibid.
Ejusdem Rescript, die präclusivischen Fristen zu denen Lehns-Strafen, betref. den 27. Jul. 1735. ibid.
Ejusdem Rescript, daß künftig in denen über Lehnsfehler zu erstattenden Berichten, zugleich der Werth des Guths nebst der Anzahl derer Mitbelehnten und der Proximitaet des Lehnsanfalls mit anzuzeigen, den 28. Jul. 1735. p. 998
Ejusdem Rescript, daß der Lehns-Indult nach einem Anno Saxonico zu rechnen, den 14. Oct. 1735 ibid.
Ejusdem Rescript, an das Appellation-Gericht, daß von demselben alle an dem Lehns-Fiscal eingereichte Felonie-Klagen anzunehmen den 20. Jul. 1736. ibid.
ist im zweyten Capitel von Appellations Sachen zu befinden.
Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen, wenn das Lehn auf wenigen, und nur vier Augen beruhet, vor Gestattung der Alienation anzufragen, den 29. Jan. 1737. ibid.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript, daß die Stifftiſchen Vaſallen, ſo bereits in Lehnspflichten ſtehen, unter hinlänglicher Beſcheinigung erheblicher Behinderungsurſachen ihrer perſönlichen Erſcheinung, ohne vorherige Einholung Ihro Königl. Majeſt. Reſolution per Mandatarium zuzulaſſen, den 15. März, 1737. p. 999

Ejusdem Reſcript, die an einige abweſende Lehnsbrüchige Vaſallen ergehende Citationes, betref. den 26. Jun. 1737. ibid.

iſt im zweyten Capitel von Appellation-Gerichtsſachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript, an das Appellation-Gericht, daß in allen Fällen, da der Vaſall einer den Rechten nach nicht abzulehnenden Felonie beſchuldiget wird, nach dem Lehns-Mandat de An. 1691. zuerkennen, den 20. Jul. 1737. ibid.

iſt im zweyten Capitel von Appellation-Gerichtsſachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript, daß in ein höheres Quantum als bis zur Helfte des Werths derer Lehngüther nicht zu conſentiren, den 25. Nov. 1737. ibid.

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Merſeburg, die Befolgung der Lehn und geſammten Hand an denen Antheilen eines pro indiviſo verliehenen Guths, ſo oft ſich dieſe durch Abſterben eines gemeinſchaftlichen Lehnmannes verledigen, betref. den 17. Jan. 1739. p. 1002

Ejusdem Reſcript, derer Minorennen Indult-Suchung und derer Vaſallen Vigilanz-Scheine, betref. den 16. März, 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Merſeburg, das zur Lehnsſuchung beſtimmte Jahr, und die nachzulaſſende Alienation derer Rittergüther, ſo nur auf vier Augen beruhen, betref. den 16. März, 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Merſeburg und Zeitz, daß in feudis noviter acquiſitis die ſechsjährige Friſt zu Praeſentation derer Mitbelehnten ferner geſtattet ſeyn, und wie es mit denen Conſens-Ertheilungen in die Verpfändung derer Lehngüther, auch Indulten zu Lehns-Empfängniſſen gehalten werden ſoll, den 3. April, 1739. p. 1003

Ejusdem Reſcript, daß ein in der geſammten Hand ſchon ſtehender Agnat auf die erloſchene Mitbelehnſchaft eines andern ohne männliche Leibeslehnserben verſtorbenen geſamt Händers die Lehns-Renovation nicht bedürfe, den 1. Jun. 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß in allen Fällen, wo zeitheriger Obſervanz nach, die Curatores der blöden und melancholiſchen Perſonen die Lehnspflicht abgeleget, künftig jedesmal Bericht erſtattet werden ſoll; den 19. Aug. 1739. p. 1006

Ejusdem Reſcript, daß die Vaſallen, ſo nach dem vorigen Erbhuldigungs-Eyde bereits pflichtbar worden, bey denen in manu ſerviente entſtehenden Fällen blos auf die neue Pflichts-Notul bey Abgebung des Handſchlags verwieſen werden ſollen. den 17. Jun. 1740. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß denen Vaſallen, ſo die ihnen dictirten Lehns-Emenden nach Verfließung der hierzu beſtimmten Friſt, abtragen, ſolches auch durch Cabinets-Canzley-Quittungen beybringen, die Lehn- und Mitbelehnſchaft zu bekennen, den 25. Jul. 1740. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß wenn Mann- Lehn- und Rittergüther an Weibesperſonen veralieniret werden, hiervon jedesmal mit Gutachten zu berichten, den 8. Aug. 1740. p. 1007

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Zeitz, daß in Zukunft die Concurſe in die Aufnahme derer Capitalien auf Rittergüther nicht auf drey Jahre zu reſtringiren, den 24. May, 1741. ibid.

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Merſeburg, daß in fiſcaliſchen Lehnsſachen ohne Einholung rechtlicher Informate von der Königl. Stiftsregierung zu decidiren; den 15. Jun. 1741. p. 1010

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Zeitz, daß denen im Geheimen Conſilio Sitz und Stimme habenden würklichen Geheimen Räthen ein vor allemal nachgelaſſen ſeyn ſolle, die Lehnspflichten durch Gevollmächtigte zu präſtiren; den 5. Jul. 1741. p. 1010

NB. Dergleichen ſind auch an die übrigen Lehnscurien erlaſſen worden.

Ejusdem Reſcript, daß die Lehn-Briefe fürohin bloß unter dem dato der Beleihung auszufertigen und wegen derer Mitbelehnten die vorgeſchriebene Clauſula ſalvatoria zu inſeriren, den 29. Nov. 1741. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß die Indults-Friſt einem Lehnmanne, ob ſelbiger ſchon den geſetzten Terminum bey einem Lehen nach zurückgelegten 18. Jahre anticipiret, dennoch bis zu erreichtem 21. Jahre fortlaufe, auch denen unmündig geweſenen Vaſallen das zur Lehns-Befolgung nachgelaſſene 22. Jahr vor ein Sächſiſch von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen fernerhin zu achten; den 6. Jul. 1742. p. 1011

Ejusdem Reſcript, daß die Geiſtlichen, wenn ſie Lehn- und Mitbelehnſchaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Perſon zu admittiren; den 6. Sept. 1742. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß fürohin denen um die Lehn und geſammte Hand anſuchenden Vaſallen, bey ſich ereignenden Hinderniſſen Vigilanz-Regiſtraturen zu ertheilen, und wenn jene removiret oder auch ein begangener Lehns-Fehler pardoniret, zu Empfahung der Lehn oder geſammten Hand Termin angeſetzet werden ſolle, den 4. Octobr. 1742. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß führohin Perſonen Bauernſtandes Rittergüther zu beſitzen nicht zugeſtatten; den 6. April 1743. p. 1014

Ejusdem Reſcript, wie es mit Inſerirung derer Mitbelehnten, in die auf den Tag der Beleihung zu datirenden Lehnbriefe, wenn ſolche bey feudis novis erſt nach empfangener Lehn präſentiret werden, zu halten, den 14. Aug. 1743. ibid.

Ejusdem Reſcript, die bey Confirmation derer Käufe über Lehn-Güther und derer von Mitbelehnten ausgeſtellte Reverſe zu gebrauchende Clauſul, betref. den 6. Sept. 1743. p. 1015

Ejusdem Reſcript, zur Erläuterung, wer unter denen Bauern, ſo keine Rittergüther zu beſitzen fähig, zuverſtehen, den 26. Sept. 1743. ibid.

Ejusdem Special-Befehl, ob ein von dem Vater an den Sohn oder von dem Beſitzer an den Mitbelehnten verkauftes Lehnguth, pro feudo nouo oder antiquo zu achten, und daran die Präſentation neuer Mitbelehnten zu geſtatten ſey, den 30. Sept. 1743. p. 1018

Ejusdem Special-Befehl, an die Landesregierung, daß wenn ein Mitbelehnter ein Lehnguth ſub haſta erſtehet, ſelbigem die Präſentation neuer Mitbelehnten verſtattet werden ſolle, den 21. May, 1744. ibid.

Ejusdem Reſcript, wie es wegen derer, von denen Stadträthen, Weibsperſonen ꝛc. zu beſtellenden Lehnträger und deren Lehnsempfängniß und Renovation zu halten, den 14. Oct. 1745. p. 1019

Ejusdem General-Befehl, welchergeſtalt die vormaligen Fürſtlich Weißenfelßiſchen Vaſallen ihre Lehnsobliegenheit hinführo zu beobachten haben, den 8. Jul. 1746. ibid.

Generale, die von denen Ritterguthsbeſitzern, zu Befreyung ihrer Güther von alten ungelöſchten hypothecariſchen Schuldverſchreibungen, zuerlaſſende Edictal-Citationes, betref. den 11. März 1755. p. 1022

iſt im erſten Capitel dieſes Buchs, von Juſtizſachen zu befinden.

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. wie es mit Suchung und Renovation der Lehn- und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehnsſachen gehalten werden ſoll, den 30 April, 1764. ibid.

Patent Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. den anderweit ertheilten allgemeinen Lehns-Pardon, betref. den 7. Febr. 1770. p. 1035

Ejusdem Reſcript, daß bey Succeſſion in Lehn, nach Recht der Sippzahl, auch auf Proximitatem Lineae zu ſehen, den 28. Nov. 1770. pag. 1038

Das dritte Buch,
Von Kriegs-Sachen.
Das I. Capitel.
Von der regulirten Miliz.

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die mit des Königs von Preußen Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, unterm 8. Oct. 1718. und 28. Oct. 1719. aufgerichtete Convention und Receß, betref. den 20. Febr. 1720. p. 1038
Ejusdem Reſcript, wie wider Officiers, ſo Regiments-Gelder angreifen, oder Wechſel und anderer Schulden angeklaget werden möchten, künftighin verfahren werden ſoll, den 27. May, 1725. p. 1039
Ejusdem Mandat, zu Aufhebung der mit des Königs in Preußen Majeſt. in An. 1718. und 1719. wegen derer Deſerteurs geſchloſſenen Convention und Receſſus, und wider die fremden Werbungen, den 17. Nov. 1725. p. 1042
Ejusdem Mandat, über die mit des Herzogs zu Braunſchweig-Wolfenbüttel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs getroffene Convention, den 12. Mart. 1726. ibid.
Ejusdem General-Pardon, vor alle bis mit Ausgang des 1726. Jahres freywillig wiederkehrende Deſerteurs, den 20. Aug. 1726. p. 1045
Ejusdem Mandat, zu Anwerbung derer Vagabonden und müßigen Leute, den 28. Aug. 1726. p. 1046
Ejusdem Patent, wider die Verheelung, Paßirung, und heimliche Fortſchaffung derer Deſerteurs, und daß denen Gerichten vor jeden derſelben, ſo ſie einliefern, 5 Thlr. zur Vergeltung gereichet werden ſoll, den 4. Mart. 1727. p. 1047
Ejusdem Mandat, zu Publicirung der mit des Königs in Preußen Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, auch zu Verhüt- und Abſtellung aller gewaltſamen und unzuläßigen Werbungen unlängſt getroffenen Convention, den 26. Jan. 1728. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Bey-Montirung, Equipage, und Leibes-Montirung im Lande erkauft, und darüber von Obrigkeit und Handwerkern atteſtiret, ſolche auch mit guten Münz-Sorten ohne Umſatz bezahlet werden ſollen, den 16. Aug. 1728. p. 1054
Ejusdem erneuerte Ordonnanz, wie es hinführo mit der Miliz, und beſonders mit der Cavallerie, Verpflegung und Einquartierung gehalten, und was ſonſten dabey in einem und dem andern beobachtet werden ſoll, den 21. Aug. 1728. p. 1058
Ejusdem neues Werbe-Mandat, den 3. Dec. 1728. p. 1070
Ejusdem Mandat, die Zahlung derer Portionen und Rationen an guten Münz-Sorten, oder geringhaltigen Sorten nach dem devalvirten Werthe, und die Anſchaffung der Montirungs-Stücke aus hieſigen Landen, betref. den 1. Febr. 1729. p. 1071
Ejusdem anderweites Werbe-Mandat, den 9. Mart. 1729. p. 1074
Ejusdem Mandat, die Aufhebung der militariſchen Werbung, und die dagegen anbefohlene Recrouten-Stellung vom Lande, betref. den 12. Apr. 1729. p. 1075
Generale, daß die Soldaten zu Roß und zu Fuß, ſich des Schlachtens und Fleiſch Verkaufs, bey Ordonnanzmäßiger Strafe enthalten ſollen, den 18. Aug. 1729. p. 1078
Wiederholter Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Montirungs- und Beymontirungs-Stücken nebſt übrigen Bedürfniſſen im Lande angeſchaft, und mit gutem Gelde bezahlet werden ſollen, den 11. Aug. 1730. p. 1078
Generale, wegen der Miliz-Fuhren, den 30. Jul. 1731. p. 1079
Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. über das mit des Königs von Großbritannien Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs errichtete Cartel, den 22. Oct. 1731. ibid.
Ejusdem Mandat, die bey dem Commando der Armee getroffene neue Einrichtung, Abſtellung derer über die Miliz vorkommenden Klagen, Verhütung derer fremden Werbungen, und der Deſertion, ſammt was dem anhängig, betref. den 7. Apr. 1732. p. 1082
Generale, daß von denen Beamten die eingelieferten Deſerteurs unweigerlich anzunehmen, den 19. Apr. 1732. p. 1086
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß hinführo die Militair-Perſonen in Civil-Sachen ſich nicht immiſciren, widrigenfalls des fori militaris verluſtig ſeyn ſollen, den 14. Aug. 1732. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Militair-Jurisdiction, betref. den 20. Dec. 1732. ibid.
Generale, die Geſtellung der jungen Mannſchaft von 18. bis mit 35. Jahren zur Recroutirung, betref. den 24. Aug. 1733. p. 1087
Mandat, daß die Montirungs- und Equipage-Bedürfniſſe im Lande zunehmen, den 21. Sept. 1735. p. 1090
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Exemtion derer Studiolorum von der per Generale anbefohlenen Aufzeichnung der jungen Mannſchaft, betref. den 18. Nov. 1733. ibid.
Patent, die Recroutirung der Armee vom Lande, betref. den 22. Jun. 1734. p. 1091
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Befreyung, Brand, Waſſer und Wetter beſchädigter Unterthanen von Einquartierungen, betref. den 25. Jun. 1734. p. 1094
Ejusdem Mandat, das mit des Herzogs von Sachſen-Gotha Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs errichtete Cartel, betref. den 2. Auguſt, 1735. ibid.
Ejusdem Reſcript, das Regulativ derer Miliz-Fuhren im Leipziger Creyße, betref. den 16. Sept. 1735. p. 1098
Ejusdem Patent, die Recroutirung der Armee im Lande durch Commandi, betref. den 10. Oct. 1735. ibid.
Ejusdem General-Pardon, vor alle bis mit Ausgang des 1736ſten Jahres freywillig wiederkehrende Deſerteurs, den 28. Nov. 1735. ibid.
Prolongirter General-Pardon, den 2. Apr. 1737. p. 1099
Wiederholter General-Pardon, den 21. Dec. 1740. ibid.
Anderweit wiederholter General-Pardon, den 11. May, 1745. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen derer künftig bey der Miliz zu ertheilenden Abſchiede, den 26. Sept. 1736. ibid.
Ejusdem Mandat, zu Aufhebung des, wegen der Einrichtung bey dem Commando der Armee An. 1732. erlaſſenen Mandats, und daß führohin die bey der Miliz vorfallende Mängel und Exceſſe von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio abgethan werden ſollen, den 12. Oct. 1736. p. 1102
Ejusdem Special-Reſcript, wie es in Appellations-Fällen, welche Marches und Einquartierungen betreffen, gehalten werden ſolle, den 7. Dec. 1736. p. 1103
Ejusdem General-Verordnung, wie hinführo alle excedirende und verbrechende, ſowohl beurlaubte, als andere Soldaten in delictis communibus angeſehen werden ſollen, und wie in dergleichen Sachen zu verfahren, den 28. Dec. 1737. ibid.

Genera-

Generale, die Befreyung derer Invaliden von Personal-Praestandis, und derer übrigen Immunitäten, betref. den 21. Sept. 1738. pag. 1106

Generale, die Freysprechung derer, vor Endigung ihrer Lehr-Jahre unter die Miliz gekommenen dimittirten Handwerker, betref. den 2. Oct. 1739. ibid.

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß, wenn ein freyer sicherer Durch-March fremder Trouppen gestattet wird, diejenigen, welche auf solchem Marche desertiren und wieder zu erlangen seyn, ihren Officiers nicht vorenthalten, sondern auch ohne Cartel verabfolget werden sollen, den 11. Dec. 1739. p. 1107

Ejusdem Rescript, die Veraccisirung derer Leibes- und Beymontirungs-Stücke vor die sämmtliche Armee, betref. den 2. May, 1740. ibid.

Extract aus dem, an das General-Accis-Collegium, d. d. Dreßden, den 2. May 1740. allergnädigst ergangenen Rescript. ibid.

Ejusdem Rescript, die Differenzien, zwischen Anspannern und Hintersättlern in Landes- und Heerfuhren, betref. den 10. Sept. 1740. p. 1110

Ejusdem Mandat, zu Publicirung der mit des Königs in Preußen Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch zu Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzuläßigen Werbungen, unlängsthin getroffenen Convention, den 11. Nov. 1741. ibid.

Ejusdem Mandat, über das, mit des Königs in Frankreich Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs errichtete Cartel, den 1. Dec. 1741. p. 1115

Generale, die Aufsuchung derer Deserteurs von denen gestellten Land-Recrouten, betref. den 3. Jan. 1743. p. 1118

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Unterkommen vor die Staabs-Wachten, betref. den 11. Febr. 1743. ibid.

Ejusdem Befehl, die, vor ausgeschickte Commandirte zum Wegweisen, herzugebende Bothen, betref. den 12. Apr. 1743. p. 1119

Generale, das Commando bey der Armee, und die Wiederherstellung der vier Generalate, betref. den 2. May, 1743. p. 1122

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wie es im Stifte Merseburg wegen der Vorspann-Pferde und Wagens zu Fortschaffung derer Montirungs- und Armatur-Stücken gehalten werden soll, den 20. May, 1743. ibid.

Ejusdem Rescript, das Unterkommen der Commandirten zu Executionen, betref. den 19. Jun. 1743. ibid.

Generale, die denen Obrigkeiten anbefohlene Einschickung derer Abschiede und Frey-Scheine verstorbener Soldaten, betref. den 15. Jul. 1743. p. 1123

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Publicirung des mit der Königinn von Hungarn und Böhmen Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs errichteten Cartels, den 15. Nov. 1743. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript, des unterm 16. Sept. 1735. wegen der Miliz-Fuhren ergangenen Rescripts, den 23. Nov. 1743. p. 1127

Generale, daß die von denen Civil-Gerichten begangener Excesse halber inhaftirte Soldaten an die nächst liegende Regimenter, ohne vorgängige Resolution abzuliefern, den 9. Dec. 1743. p. 1130

Generale, daß kein Unter-Officier noch gemeiner Soldat, sich irgendwo anders als in seiner Regiments-Montur finden lassen soll, den 23. Dec. 1743. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das Quartier-Geld vor die Infanterie auf Ordonnanz oder Brief-Posten commandirten Mannschaft, betref. den 21. Febr. 1744. ibid.

Generale, wegen Einrichtung derer von den Gerichts-Obrigkeiten zu ertheilenden Attestate vor diejenigen Soldaten, welche ihre Entlassung suchen, den 4. Mart. 1744. p. 1131

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Verlegung der Cavallerie-Regimenter in die kleinen Städte und großen Dörfer, ingleichen das dem gemeinen Mann dabey verstattete Zusammenschlachten, betref. den 1. Jun. 1744. ibid.

Regulativ, der Nachrichter Gebühren in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen. den 15. Jun. 1744. p. 1134
ist im zweyten Buch im fünften Capitel befindlich.

Generale, die denen beurlaubt gewesenen Soldaten unweigerlich auszustellende Obrigkeitliche Attestate ihrer Aufführung, betref. den 18. Jun. 1744. ibid.

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die von der Miliz zur Ungebühr geforderte Vorspannung und Bothen zum Wegweisen, betref. den 9. Mart. 1745. ibid.

Ejusdem Mandat, das, mit des Herzogs von Sachsen-Weimar Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel, betref. den 24. May, 1745. p. 1135

Ejusdem Rescript, die Annehmung der sich freywillig zu Kriegsdiensten angebenden Mannschaft, betref. den 3. Febr. 1746. p. 1139

Ejusdem anderweitige Erläuterung des unterm 16. Sept. 1735. wegen der Miliz-Fuhren ergangenen Rescripts, den 30. Jun. 1746. ibid.

Ejusdem Rescript, wie es mit Auslieferung derer, von den Civil-Obrigkeiten arretirten Soldaten, an ihre Regimenter gehalten werden soll, den 31. Oct. 1746. p. 1142

Anderweites Generale, zu genauerer Beobachtung derer, wegen derer Deserteurs ergangenen Verordnungen, den 1. Febr. 1747. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß führohin die von denen Officiers verhandelten Tractaments- und andere Quittungen, wenn auch selbige vor erfolgter Bezahlung verstorben, und Schulden hinterlassen, vor prioritätisch paßiren, diejenigen Officiers aber auch, welche wegen Ausstellung doppelter Quittungen auf einen Monat, angeklaget und schuldig befunden würden, ohne Ansehen der Person vor das Kriegs-Recht gestellet, und caßiret werden sollen, den 30. Mart. 1747. p. 1143

Ejusdem Rescript, daß wiederholte Ordre an die Regimenter ertheilet worden, sämmtliche Leibes- und Bey-Montirungs, ingleichen Equipage-Stücken ꝛc. aus hiesigen Landen und von Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, zu nehmen, und wie solches geschehen, durch Obrigkeitliche oder andere Attestata beyzubringen, den 1. Mart. 1748. ibid.

Ejusdem Rescript, daß die Unterthanen bey Verkaufung ihrer Hafer- und Fourage-Vorräthe selbige denen Cavallerie-Regimentern gegen so fortige Marktgültige Bezahlung vor denen Auswärtigen gönnen sollen, den 12. Sept. 1748. Gener. ejusdem dati. p. 1146

Declaratorium des Generalis de An. 1738. die Exemtion derer Invaliden von Personal-Praestandis, betref. den 11. Mart. 1749. ibid.

Fernerweite Erläuterung Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. des, wegen der Miliz-Fuhren halber unterm 30. Jun. 1746. ergangenen anderweitigen Erläuterungs-Rescripts, den 7. Jun. 1749. p. 1147

EjusdemRescript, daß, das im Jahr 1741. mit des Königs in Preußen Majest. errichtete Cartel, noch nicht vor aufgehoben zu achten sey, den 13. Dec. 1749. p. 1150

Ejusdem Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegsdienste anzunehmen intendiret, wider ihre Anwerbung

werbung zu Landesherrlichen dergleichen Dienste ergriffene Appellationes, betref. den 5. Jul. 1751. pag. 1150
Ejusdem erneuerte Ordonnanz, den 30. Jun. 1752. ibid.
Ejusdem Rescript, daß denen dimittirten Regiments-Feldscherern das innerliche Curiren nicht zu verstatten, sondern dieselben sich an denen äußerlichen und zur Chirurgie gehörigen Curen zu begnügen haben sollen, den 2. Aug. 1752. p. 1202
Inserat, zu dem, zu Publication der erneuerten Ordonnanz erlassenen Generali, die der Miliz zu verabfolgenden, zu Kriegsdiensten tüchtigen, und im 77ten Spho der erneuerten Ordonnanz davon nicht eximirten entbehrlichen jungen Leute, betref. den 30. Oct. 1752. ibid.
Erläuterungs-Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. über den 77ten Sphum der erneuerten Ordonnanz, die Exemtion derer Bergleute von der Anwerbung zur Miliz, betref. den 8. Aug. 1753. p. 1203
Ejusdem Mandat, das, mit des Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel, betref. den 28. Aug. 1753. ibid.
Ejusdem Rescript, daß die Pferde-Händler ratione derer vor die Cavallerie-Regimenter zu liefernde Remonte-Pferde, von der Handlungs-Accise befreyet seyn sollen, den 11. Jan. 1754. p. 1207
Generale, zur Erläuterung des An. 1745. mit des Herzogs von Sachsen-Weymar Durchl. errichteten Cartels, den 24. May, 1754. ibid.
Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. das mit des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel, betref. den 27. May, 1754. p. 1210
Ejusdem Mandat, das, mit des Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel, betref. den 27. Jul. 1754. p. 1214
Declaratorium des Generalis de An. 1718. wegen des fori privilegiati, honeste dimittirten oder reducirten Ober-Officiers, den 7. May, 1756. p. 1218
Generale, wegen der Deserteurs, den 9. Mart. 1762. p. 1219
General-Pardon, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. vor alle, vor Ausgang des 1763sten Jahres freywillig revertirende Deserteurs, den 12. May, 1763. ibid.
Generale, daß, das mit der Kayserinn Königinn Majest. unterm 15. Nov. 1743. errichtete Cartel noch ferner bestehen solle, den 19. Sept. 1763. p. 1222
Mandat, Herrn Friderici Christiani, Königl. Prinzens in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. die Beobachtung aller der Miliz halber, und wegen der Deserteurs ergangenen Verordnungen, besonders der neuen Ordonnanz, betref. den 26. Nov. 1763. ibid.
General-Pardon, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen 2c. der Chur Sachsen Administratoris 2c. vor alle bis mit Ausgang July 1764. freywillig wiederkehrende Deserteurs, den 16. Jan. 1764. p. 1223
Ejusdem Befehl, den, bey Entlassung derer revertirten Soldaten zu beobachtenden Unterscheid, ingleichen die Dimission der ansäßig und unentbehrlich wordenen Mannschaft, betref. den 11. Febr. 1764. p. 1226
Ejusdem Rescript, die dem Militari von der Bestrafung derer Civil-Personen wegen Contraventionen wider die Ordonnanz zu ertheilende Nachricht, betref. den 11. Febr. 1764. p. 1227
Ejusdem Rescript, daß die Lieferanten derer Remonte-Pferde, die Handlungs-Accise ohne Unterschied abführen, selbige aber von denen verkauften Remonte-Pferden, wenn sie die Ablieferung durch ein pflichtmäßiges Attestat des Regiments-Commendanten bescheinigen, von der Einnahme des Orts wieder zurück bekommen sollen, den 8. May, 1764. p. 1227
Ejusdem Rescript, die Exemtion derer Stein-Brecher und Stein-Schiffleute, in denen Aemtern Pirna, Hohnstein und Stolpen, ingleichen derer, den Hofzug verrichtenden Mäurer und Zimmerleute von aller Werb- und Recroutirung, betref. den 25. Jan. 1765. p. 1230
Circulare, die Befragung derer reisenden Soldaten um ihre Pässe und Anhaltung derer Deserteurs zu Folge des Generalis vom 26. Nov. 1763. betref. den 31. Jul. 1765. ibid.
Rescript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen 2c. der Chur Sachsen Administratoris 2c. daß bey Ertheilung derer Frey-Scheine denen vor ihrer Enrollirung die Chirurgie erlernten dimittirten Soldaten, bloß das Barbieren ohne das Schröpfen und Aderlassen, denen gedienten Feldscherers hingegen die völlige Praxis-Chirurgie gestattet, auch solches in beyden Fällen denen Frey-Scheinen mit inseriret werden solle, den 7. Sept. 1765. p. 1231
Ejusdem Mandat, wegen des Verbothes aller gewaltsamen Werbung, den 25. April, 1767. ibid.
Ejusdem Ausschreiben, die Recroutirung der Armee vom Lande, betref. den 24. Decembr. 1767. nebst Beylagen. p. 1235
Generale, die Nachlieferung derer zurückgebliebenen Land-Recrouten, betref. den 7. April, 1768. p. 1242
Generale, die dem Land erlassene fernere Recrouten-Gestellung, betref. den 14. Sept. 1768. p. 1246
Patent, daß der, bey der Recroutirung de An. 1768. entwichenen jungen Mannschaft, wenn sie sich binnen 6. Monaten wieder einfindet, völlige Verzeihung angedeyen solle, d. d. 20. Dec. 1771. im Anhange. p. 1187

Das II. Capitel.

Von fremder Werbung und Dienstbestallung, ingleichen Ausführung Gewehrs, Munition, Pferde, und anderer zur Kriegs-Expedition gehörige Dinge.

Erläuterungs-Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. über einige in dem Mandate vom 4. Mart. 1719. wider die fremden Werbungen zweifelhaft geschienenen Worte, den 29. May, 1721. p. 1247
Generale, die Veranstaltungen wider die von fremder Miliz zeithero beschehene gewaltsame Einfälle und Werbungs-Excesse, betref. den 29. Aug. 1724. ibid.
Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. wider die fremden Werbungen, den 4. Mart. 1727. p. 1250
Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. zu genauerer Befolgung derer wider die fremden Werbungen, und wegen derer Deserteurs ergangenen Verordnungen, betref. den 17. Oct. 1736. p. 1251
Ejusdem Patent, daß die in auswärtigen Kriegsdiensten stehende, unter dem Schein des Urlaubes sich einfindende Landes-Kinder, länger nicht als höchstens acht Tage sollen gedultet werden, den 23. Mart. 1737. p. 1254
Ejusdem anderweit geschärftes Mandat, wider die verbothenen fremden Werbungen, und wegen derer Deserteurs, den 30. Oct. 1738. ibid.
Generale, wider die fremden Werbungen, und wie sich dagegen zu verhalten, den 1. Febr. 1745. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen 2c. die Bestrafung derer verbothenen Werbungen, betref. den 28. Jul. 1756. p. 1258

Das

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Das III. Capitel.

Von der Land-Miliz.

Generale, zu Gestellung der jungen Mannschaft von 18. bis 35. Jahren zur Wiedererrichtung der Land-Miliz, den 7. Jan. 1734. pag. 1258

Patent, die Completirung der Armee durch Aushebung aus der Land-Miliz, und deren Ergänzung durch Land-Recrouten, betref. den 30. Oct. 1734. p. 1259

Patent, die Exercirung derer Creyß-Regimenter, betref. den 26. Jul. 1735. p. 1262

Das IV. Capitel.

Vom Aufgeboth der Ritter-Pferde und Mannschaften.

Vacat.

Das V. Capitel.

Von Kayserlichen Avocatorien, und andern das Reichs-Kriegs-Wesen betreffenden Mandaten, nebst denen Churfürstl. Publicationen ins Land.

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider die Aufkauf- und Ausführung derer Pferde aus dem Reiche, den 28. Aug. 1733. p. 1263

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider die Aufkauf- und Ausführung derer Kriegs-Requisitorum aus dem Reiche, den 16. Nov. 1733. p. 1266

Patent, zu Publicirung derer Kayserlichen Avocatorien, und Inhibitorien, den 10. April, 1734. p. 1267

Patent, zu Publicirung des Kayserlichen Verboths, denen Feinden Kriegs-Bedürfnisse zuzuführen, oder zu verkaufen, den 10. April, 1734. p. 1271

Das vierdte Buch.

Von Cammer- und Renth-Berg-Jagd-Forst-Holz-Fischerey-Mühlen-Weinbergs ingleichen Münz-Post-Gleits-Landstraßen-Salz-Licent- auch Land-Accis- und Fleisch-Pfennigsteuer-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Cammer- und Renth-Sachen.

Wiederholtes Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die abzustellende Victualien-Lieferung derer Amts-Unterthanen an die Beamte, ingleichen auch die von letztern zu ihren Privat-Reisen geforderte Vorspannungen, und andere Fuhren, betref. den 12. Jul. 1724. p. 1274

Generale, die Annahme bey denen Cassen der in dem Münz-Mandat vom 28. Nov. 1724. devalvirten Sorten, ingleichen die Einpackung der Scheide-Münze, betref. den 24. Jan. 1725. ibid.

Erläuterungs-Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. derer unterm 15. Jan. 1722. und 12. Jul. 1724. wegen Abstellung derer denen Amts-Unterthanen zur Ungebühr angesonnenen Victualien-Lieferung, erlassenen Mandaten, den 30. Jun. 1725. p. 1275

Brücken-Ordnung, der übern Mulden-Strohm zu Grimma erbaueten Brücke, den 27. Jul. 1725. ibid.

Generale, die Beschleunigung derer Inquisitions-Processe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey selbigen, betref. den 28. Aug. 1728. p. 1278

Generale, wegen richtiger Einzehl-Sortir- und Einpackung derer zur Renth-Cammer einzuliefernden Geld-Posten, den 28. Dec. 1728. p. 1279

Generale, daß von allem und jedem Gehalt, an Besoldungen, Zulagen, und Pensionen, woferne das jährliche Quantum nicht incl. 12 Thlr. beträgt, jedesmal der 12te Theil des Betrags im ersten Jahre zur Armen Haupt-Cassa abgegeben werden soll, den 22. Febr. 1730. p. 1279

Generale, die Expedition derer aus dem Cammer-Collegio in die Aemter ergangenen Befehle, und darüber zu erstattende Berichte, betref. den 7. Jul. 1730. ibid.

Generale, wegen Anzeige derer in denen Aemtern an Herrschaftlichen Gebäuden daselbst jährlich vorzunehmenden nöthigen Reparaturen, den 9. Nov. 1730. p. 1282

Generale, die Einsendung derer gesammleten Rügen und deren Expedirung, betref. den 22. Dec. 1730. ibid.

Generale, die Einziehung dererjenigen Besoldungen und Deputata, so gewissen Handwerks-Leuthen wegen der ihnen anvertrauten Aufsicht auf Herrschaftlichen Schloß- Amts- und Wirhschafts-Gebäude, zeithero gereichet worden, ingleichen die wegen Wetterbeschädigter Amts- und anderer Unterthanen zuerstattende Berichte, betref. den 1. Mart. 1731. p. 1283

Generale, daß, wenn bey sich ereignenden Fällen die Amtsjura, oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, die Nothdurft erfordern möchte, vor Anstellung der Klagen jedesmal Bericht zu erstatten, den 19. Mart. 1731. ibid.

Generale, daß der Aufbau neuer Häußerlein, ohne eingeholte höchste Concession nicht zugestatten, den 23. Jun. 1731. p. 1286

Generale, zu mehrerer Erläuterung des unterm 9. Jul. 1732. publicirten Münz-Mandats, und dessen unterm 3. Mart. a. c. erlassene Erläuterung, den 8. April, 1733. ibid.

Generale, daß das alte Röhrholz gleich anderen übrig bleibenden Bauholze, bey Herrschaftlichen Bauen und Reparaturen, regulich zu berechnen, den 4. Febr. 1734. p. 1287

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Arreste auf Besoldungen und Pensiones, so aus der Renth-Cammer bezahlet werden, nicht zuläßig sind, den 25. Nov. 1734. p. 1290

Ejusdem Rescript, die von denen Unterthanen derer Aemter Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen, und Roßen, künftig ohnnachbleibenden Leistung derer Fuhren, Hand- und Jagd-Dienste zu den Schlosse Hubertusburg, betref. den 22. Jun. 1735. ibid.

Ejusdem Befehl, daß keine ungestempelte Calender in Churfächsischen Landen verkauft werden sollen, den 10. Oct. 1735. p. 1291

Ejusdem geschärftes Mandat, wider die processualische Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, den 7. Jun. 1736. ibid.

Ejusdem Mandat, die Einführung des Stempel-Papiers im Hennebergischen, betref. den 19. Mart. 1737. p. 1294

Ejusdem Befehl, daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Bestrafung statt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Decisa eingeholet werden sollen, den 9. Oct. 1737. p. 1295

Ejusdem Rescript, den, von der einem jeden in dem Cammer-Reglement benanntem Percipienten zugetheilten Besoldung zu erlegenden 12ten Theil zum Armen-Hause, betref. den 22. Sept. 1738. ibid.

Ejusdem anderweites Rescript, die richtige Einlieferung derer Besoldungs-Abzüge zur Armen Haus-Cassa, betref. den 11. Febr. 1739. p. 1298

Ejusdem Befehl, die Cognition in Cammer-Sachen in denen Aemtern, Delitzsch, Bitterfeld, Zörbig, Dobrilugk und Finsterwalde, betref. den 18. Mart. 1739. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Generale, die Abstellung derer bey denen zur Rentcammer eingehenden Geldpaqueten, zeithero verspührte Unrichtigkeiten betreffend, den 7. Apr. 1739. pag. 1298

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Vereinzelung derer Güther und Häuser in denen Hennebergischen Aemtern betreffend, den 21. Mart. 1740. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen Einführung gestempelter Calender in Hennebergischen, den 12. Sept. 1740. p. 1299

Ejusdem Gener. l-Befehl, wie es mit Einbringung des Sterbe-Lehns im Stiffte Naumburg wegen derer Güther und Grundstücke zu halten, so Eltern bey Lebzeiten an ihre Kinder veralieniren, den 27. Jul. 1740. p. 1302

Ejusdem Mandat, die Stempelung derer Spielkarten in Hennebergischen betreffend, den 12. Sept. 1740. ibid.

Generale, daß zu der Function eines Amts-Actuarii, keiner mit denen Beamten in Verwand- und Freundschaft stehende Personen vorgeschlagen werden sollen, den 30. Dec. 1740. p. 1303

Generale, daß jedesmal bey Confirmation derer Käufe dem Steuer-Einnehmer des Orts Nachricht davon zu geben, den 15. Febr. 1741. ibid.

Generale, daß wenn jemanden, so außerhalb Landes wohnet, eine Erbschaft anfallen sollte, noch vor derselben Verabfolgung Bericht zu erstatten, den 23. Februar. 1741. p. 1306

Generale, die Ersetzung derer bey denen Rathsstühlen vacirenden Stellen betreffend, den 25. Jul. 1741. ibid.

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wie es ratione der Cognition bey denen das Abzugsgeld betreffenden Fällen, im Stifte Merseburg gehalten werden soll, den 28. Jun. 1742. ibid.

Ejusdem Rescript, daß, das wegen des Sterbelehns ergangenen Generale auf die Stifft-Naumburgischen Rittergüther keinesweges zuziehen, den 1. Sept. 1742. p. 1307

Ejusdem Befehl, daß die Rittergüther mit der Benennung als Aemter nicht zu belegen, den 21. Februar. 1743. ibid.

Generale, wegen halbjähriger Einsendung derer Amts-Depositen-Verzeichnisse, den 21. Jun. 1743. ibid.

Generale, die Einsendung derer erforderten Berichte betreffend, den 28. Jul. 1744. p. 1310

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Gold- und Silber-Fabriken Concessiones zu Leipzig, betreffend den 25. Octobr. 1745. p. 1310

Generale, daß die Berichte wegen besonderer Unglücksfälle, oder in Sachen, da schleunige Resolutiones zu Abwendung sonst besorglichen Schadens nöthig seyn möchten, jedesmal an das Cammer-Collegium besonders couvertiret, und darauf pressante Cammer-Sachen gesetzet werden sollen, den 29. Oct. 1746. ibid.

Generale, daß wenn Erbschafts, oder Kaufgelder aus einem Amte in das andere gegen Reverse zu verabfolgen sind, jedesmal vorhero Bericht zu erstatten, den 30. Dec. 1746. p. 1311.

Generale, wegen Verschonung derer aus einem Amte in das andere exclusive derer einbezirkten Amts- und Schriftsassen, Dörfer und Orte gehenden Kauf- und Erbe-Gelder mit dem sonst gewöhnlichen Abzugs-Gelde, den 4. Mart. 1747. ibid.

Generale, wegen Verpflichtung derer Jagd- auch Amts-Mäuerer und Zimmer-Polirer, den 11. Oct. 1747. ibid.

Generale, wie es mit Annehmung derer in die Cassen einkommenden Ducaten zu halten, den 26. Mart. 1749. p. 1314

Anderweites Generale, die Bestimmung des Gewichts derer anzunehmenden Ducaten, betreffend, den 6. May, 1749. ibid.

Generale, die Einpackung der Scheidemünze betreffend, den 1. Apr. 1750. p. 1315

Anderweites Generale, die Expedirung derer Rügen, betreffend, den 28. Dec. 1750. pag. 1315

Generale, die Annehmung verschiedener geringen Münzsorten bey denen Landesherrl. Cassen in devalvirtem Werthe betref. den 20. Jan. 1751. p. 1318

Generale, das Abzugs-Geld denen in die Königl. Preußischen Lande gehenden Erbschaften, und andern Geldern, betref. den 24. Mart. 1751. ibid.

Generale, zur Erläuterung des Generalis von 20. Jan. a. c. wegen Annehmung einiger geringen Münzsorten bey denen Cassen, den 8. Jul. 1751. ibid.

Generale, wegen derer Amts-Capitalien, den 18. Mart. 1752. p. 1319

Erläuterung, des am 4. Mart. 1747. wegen Verschonung derer aus einem Amte in das andere excl. derer Amts- und einbezirkten Schriftsassen gehenden Kauf- und Erbe-Gelder ꝛc. erlassenen Generalis, den 24. Apr. 1752. ibid.

Erläuterung, des unterm 29. Oct. 1746. erlassenen Generalis, die in pressanten Cammer-Sachen zu erstattenden Berichte, betref. den 24. Febr. 1753. ibid.

Generale, daß die an denen Land- und Wasser-Gebäuden sich ereignenden Baue und Reparaturen zeitiger als bishero geschehen, und zwar längstens in denen Monathen May, Jun. und Jul. angezeiget werden sollen, den 21. Mart. 1753. p. 1322

Anderweites Generale, die Einschärfung des unterm 24. Febr. a. c. ergangenen Generalis, wegen derer, in pressanten Fällen zu erstattenden Berichte, den 21. Jul. 1753. ibid.

Generale, wegen derer Amts-Depositorum und der von denen Amts-Actuarien hierüber zu führenden Mit-Aufsicht, den 27. Aug. 1753. ibid.

Generale, zu Abstellung verschiedener Mißbräuche bey denen Bauen und Reparaturen Herrschaftl. Gebäude, den 9. Jul. 1754. p. 1323

Generale, die unter dem Namen derer Amts-Verlags- und anderer Spesen gemachte Anlagen, auch deren Abstellung, betref. den 3. Nov. 1760. p. 1726

Generale, die falsche Malerey des Porcellain-Geschirres betref. den 27. Aug. 1761. ibid.

General-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die, wegen der Raude zu Vermeidung mehrern Nachtheils bey denen Schäfereyen auf Churfl. Cammer-Güthern anzuwendende Præcautiones, besonders wegen der Knechte, Viehes, betref. den 31. Dec. 1764. p. 1327

Avertissement, die Einrichtung der Cammer-Credit-Casse, betref. den 29. Jul. 1765. ibid.

Anderweites Avertissement, das Cammer-Credit-Cassen-Wesen, betref. den 4. Oct. 1765. p. 1331

Generale, das Cammer-Credit-Cassen-Avertissement betreffend, den 19. Oct. 1765. p. 1335

Avertissement, die Cammer-Credit-Casse betreffend, den 30. Nov. 1765. p. 1338

General-Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß mit denen einmal zu Aemtern bestellten Actuariis einige Aenderung ohne vorherige Anzeige keinesweges vorgenommen werden solle, den 30. Jan. 1767. p. 1339

Ejusdem Befehl, an die Creyß-Hauptleute, die Abstellung derer bishero in verschiedenen Aemtern der vorhandenen Depositorum halber sich geäußerten Mängel und Unrichtigkeiten, betref. den 13. Jun. 1767. ibid.

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen, den 7. Aug. 1770. p. 1342

Avertissement, die Aufrechthalt- und Fortstellung der Anno 1765 getroffenen Einrichtung der Cammer-Credit-Casse, und die, auf die bisher noch nicht heraus gekommenen Scheine, auszufertigende anderweite Zinnß-Coupons betreffend, d. d. 1. Nov. 1771. im Anhang p. 1192

Das

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Das II. Capitel.

Von Bergwerks-Sachen.

Reſcript, Herrn Johann Georgii II. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Verfertigung richtiger Abriſſe von jedem gangbaren Gruben-Gebäude betreffend, den 20. Decembr. 1667. pag. 1343

Ejusdem Befehl, die denen Berg-Aemtern nachgelaſſene Belehn- und Beſtätigung auf Gold gegen Frey-Verbauung einer halben Schicht, betref. den 18. Jun. 1669. ibid.

Reſcript, Herrn Johann Georgii III. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Ab- und Zugewährung derer Berg-Theile im Gegen-Buche bey Erb-Fällen betreffend, den 23. Jul. 1681. p. 1346

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die denen Schichtmeiſtern zu ertheilende General-Vollmachten betreffend, den 3. Mart. 1703. ibid.

Ejusdem Reſcript, den, denen Berg-Aemtern, vor denen Stadt-Räthen gebührenden Rang in Amts- und andern Verrichtungen betreffend, den 27. May 1705. ibid.

Ejusdem Reſcript, das, denen in Unglücks-Fällen verſtorbenen Bergleuten, Zeit ihrer Krankheit zu reichende Lohn, betref. den 23. Mart. 1709. p. 1347

Ejusdem Reſcript, die, denen Berg-Aemtern fernerweit nachgelaſſene Belehn- und Beſtätigung auf Gold gegen Frey-Verbauung außer der halben, annoch einer Viertel Schicht, betref. den 28. Jan. 1716. ibid.

Ejusdem Reſcript, den auf Zwitter-Zechen zu thuenden Verlag, betref. den 14. Apr. 1711. ibid.

Ejusdem Reſcript, Schönburgiſcher Gewerken geſuchte Befreyungen item Determinirung der Zeit, wie die Begnadigungen anzunehmen, betref. den 22. Dec. 1718. p. 1350

Ejusdem Reſcript, Schichtmeiſter- und Steigerdienſte Erſetzung, betreffend, den 3ᵗ. Dec. 1718. p. 1351

Ejusdem Reſcript, Schichtmeiſter-Unterſchleiſe durch Vorſchießung Gold-Vorraths von einer Zeche auf die andere betreffend, den 14. Apr. 1719. ibid.

Ejusdem Special-Reſcript, jurisdictions-Differenzien, betreffend, den 25. Sept. 1724. p. 1354

Ejusdem Reſcript, Hammer-Arbeiter-Emigration, betref. den 25. Nov. 1727. p. 1355

Ejusdem Reſcript, Kurbau, der Berg-Freyheit halber betreffend, den 6. Jul. 1728. ibid.

Ejusdem Reſcript, Beſoldungs-Abzüge, vors Armenhaus nach Waldheim, betreffend, den 27. Jan. 1730. p. 1358

Ejusdem Reſcript, Einſendung der Berg-Materialien-Taxen, betreffend, den 23. Febr. 1731. ibid.

Ejusdem Reſcript, Kur-Verbau der Berg-Moderation halber, betreffend, den 21. Mart. 1731. ibid.

Generale, die Ausſtellung derer Berg-Amts-Atteſtate betreffend, den 18. Jun. 1731. ibid.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Magneten betreffend, den 24. Jul. 1731. p. 1359

Ejusdem Mandat, die Ausführung derer denen Edelgeſteinen, als Diamanten, Agaten, Granaten, Chalcedon, Topaſen, Carneolen, Jaſpis, Opalen, Chryſtallen ꝛc. gleichkommenden Geſteine, und was dem ſonſt anhängig betreffend, den 2. May 1732. ibid.

Ejusdem Reſcript, der Schichtmeiſtere Cautions-Beſtellung, betreffend, den 29. Jul. 1732. p. 1362

Declaratorium, Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. des Mandats wegen Abführung derer Edelgeſteine, den 17. Mart. 1733. p. 1363

Ejusdem Reſcript, Koboldt-Blaufarb- und andere Parthiererey betreffend, den 27. Mart. 1733. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Verbothene Verpacht- und Verkaufung derer Zwitter-Schlacken und Fluthwerke an Privatos, betreffend, den 18. Sept. 1733. ibid.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Steigere und Seuffnere Verpflichtung auf die Edelgeſtein-Mandaten betreffend, den 20. Jul. 1734. pag. 1366

Ejusdem Befehl, den Handel derer Materialiſten mit alten Kupfer betreffend, dem 16. Aug. 1734. ibid.

Generale, die Exemtion derer wenigſtens 2 Jahr angefahrnen Bergleute von Militariſchen Werbungen und Recruten-Dienſten betreffend, den 21. Sept. 1734. ibid.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. hohe Ofen-Schmelzen bey Hammerwerken betreffend, den 22. Oct. 1734. p. 1367

Ejusdem Special-Reſcript, die Cognition in Berg-Sachen betreffend, den 19. Jul. 1735. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß die Streitigkeiten in Bergſachen, ſo viel möglich in der Kürze und Güte abzuthun, und ohne Befehl kein rechtlich Erkenntniß eingeholet werden ſolle, den 22. Febr. 1737. p. 1370

Ejusdem Reſcript, Vereydung der Zinnſchmelzere auf die erinnerte Conſtitution von anvertrautem Guthe betreffend, den 27. Jun. 1737. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Verleihung auf Gold-Seuffen an Gewerkſchaften mit begebendem Reſervat bisheriger 8 Frey-Kuxe betreffend, den 24. Jul. 1737. ibid.

Ejusdem Special-Reſcript, jurisdictions-Differenzien Entſcheidung zwiſchen dem Ober-Berg-Amte zu Freyberg, und dem Rathe allda betreffend, den 27. Aug. 1737. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Zugewährung derer durch Todtesfälle ſich verledigenden Kuxe betreffend, den 1. Febr. 1738. 1371

Ejusdem Reſcript, die Abſtellung verſchiedener bey dem Schmelz-Weſen wahrgenommener Gravaminum betref. den 7. Febr. 1738. ibid.

Ejusdem Reſcript, die unzugeſtattende auswärtige Eiſenſteins-Verſchmelzung und Quatember-Beytrags-Befreyung derer Bergleute zu Rittersgrün, welche Hausgenoſſen ſind, betreffend, den 19. Febr. 1738. ibid.

Ejusdem Mandat, wider das Auflauffen und Tumultuiren derer Bergleute, den 25. Febr. 1739. p. 1374

Ejusdem Reſcript, die Intimation des Occaſione des zwiſchen denen Gottes Segnern und Gabe Gotteſſer-Gewerken zu Johann Georgenſtadt getroffenen Vergleichs angetragenen Generalis betreffend, den 26. Februar. 1739. p. 1375

Ejusdem Reſcript, die zu Johann Georgenſtadt auf edlen Geſchicken, Kobold und Zwitter-Anbrüchen zu vereidende Berg-Arbeiter betreffend, den 8. Apr. 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Vereydung der Huthleute und Abſtattung 2 gr. quartaliter von jeglichem alten Zechenhauſe in Eybenſtocker-Berg-Amts-Reſier betreffend, den 23. Jul. 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß die Schichtmeiſter nicht durch Privat-Patente derer Gewerken-Vota ſich colligiren ſollen, den 30. Aug. 1740. p. 1378

Ejusdem Reſcript, daß diejenigen Raths-Glieder ſo bey denen zum Berg-Schöppenſtuhle einlaufenden Sachen in Verwandtſchaft ſtehen, abtreten ſollen, den 9. Novembr. 1740. ibid.

Ejusdem Reſcript, die vortheilhafte Auslohnung mit Victualien und Eiſen, auch andern Waaren bey denen Obergebürgiſchen Hammerwerken betreffend, den 20. Septembr. 1741. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Erörterung zweifelhafter Fälle, bey Subhaſtation derer Berg-Theile betreffend, den 23. Jun. 1742. ibid.

Ejusdem Reſcript, die erfolgte Reviſion derer Eiſenwaaren, wegen unrichtigen Gewichts bey denen Bergwerks-Niederlagen betreffend, den 15. Jun. 1743. p. 1379

Ejusdem Mandat, wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche, und wie ſich bey deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten, den 19. Auguſt 1743. ibid.

Ejusdem Rescript, die Verpflichtung derer mit Land-Edelgesteinen handelnden Personen betreffend, den 14. Sept. 1744. pag. 1382
Ejusdem Rescript, das Verfahren mit dem Retardat bey Berg-Theilen betreffend, den 20. Mart. 1745. p. 1383
Generale, das Verboth der Ausfuhre der weißen Erde betreffend, den 22. Mart. 1745. p. 1383
Generale, die Renovation derer Generalien, wegen unterlassenen Angeboths der Bodasche bey denen Blaufarben-Werken, und derselben Ausfuhre betreffend, den 14. Aug. 1745. p. 1386
Patent, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider den Aufkauf und Ausfuhre des alten Kupfers und Einschleifung des eisernen gegossenen Gefäßes, den 2. Jul. 1746. ibid.
Ejusdem Rescript, die Verleihung derer Edelgestein-Brüche auf Gänge oder geviertes Feld betreffend, den 13. Jul. 1746. p. 1387
Ejusdem Rescript, wie es mit dem Eineben derer alten Halden zu halten, den 31. May, 1747. ibid.
Ejusdem Rescript, die Gestattung der Ausführung des alten Kupfers in das Altenburgische betreffend, den 18. Nov. 1747. p. 1387
Ejusdem Special-Rescript, wegen der Cognition in Berg-Sachen, den 16. May, 1748. p. 1390
Ejusdem Rescript, die Tragung des Berg-Habits an denen Feyer- und Berg-Amtstägen betreffend, den 4. Jan. 1749. ibid.
Ejusdem Rescript, die Bestellung ordentlicher Huthmänner auf denen Huthhäusern Freybergischen Revier betreffend, den 5. Febr. 1749. ibid.
Ejusdem Erneuert- und geschärftes Mandat, wider die Ausführung der weißen Erde, d. d. 30. Apr. 1749. ibid.
Ejusdem Stolln-Ordnung, wie es ins Künftige bey dem Stolln-Bau auf dem Erzgebürge zu halten, damit nicht nur alle bisherige Gebrechen, sondern auch die zwischen denen Stöllneren und Fundgruben-Gewerken entstehende Streitigkeiten vermieden und abgestellet werden mögen, den 12. Jun. 1749. p. 1391
Ejusdem Rescript, die Verweisung und resp. Verpflichtung derer Steigere auf die erneuerte Constitution, vom anvertrauten Guthe, ingleichen wie es in der Freyberger Revier mit Einbringung und Berechnung derer dasigen Büchsen- und Supplement-Gelder zu halten, betreffend, den 11. Mart. 1750. p. 1415
Ejusdem Rescript, die Erläuterung des 8. §. des am 19. Aug. 1743 emanirten Mandats, wegen derer Steinkohlen, Brüche betreffend, den 6. Febr. 1751. p. 1418
Ejusdem Rescript, daß alle Personen beym Bergbau, welche Erze, dann Bergbau-Materialien, Inventarien-Stücke, und andere Geldes werthe Sachen unter Händen haben, auf die Constitution vom anvertrauten Guthe zu verpflichten, den 4. Dec. 1751. ibid.
Ejusdem Special-Rescript, die auf gewisse Maaße nachgelassene Vorlegung des Commun-Bergbaues auch außer dem Weichbild betreffend, den 19. Febr. 1752. ibid.
Ejusdem Rescript, die Bestellung derer Schichtmeistere betreffend, den 20. May, 1752. p. 1419
Ejusdem Rescript, die Fertigung derer Grubenrisse von denen Freyberger Berggebäuden betreffend, den 9. May, 1753. ibid.
Ejusdem Rescript, die Einführung derer Fahrer-Gebühren statt des heil. Abend-Geldes in der Eybenstocker Revier betreffend, den 9. Jun. 1753. ibid.
Ejusdem Rescript, die Versorgung derer Kunstgezeuge Freyberg. Revier betreffend, den 4. Jul. 1753. ibid.
Ejusdem Rescript, die Verpflichtung derer Berg-Arbeiter betreffend, den 26. Sept. 1753. p. 1422
Ejusdem Befehl, das Herumtragen derer innländischen Blech- und Eisenwaaren zum Verkauf betreffend, den 18. Febr. 1754. ibid.
Ejusdem Rescript, die Abstellung verschiedener bey dem Eisenstein-Bergbau sich vorgefundener Ungebührnisse betreffend, den 31. Jul. 1754. pag. 1422
Ejusdem Rescript, die Legitimation derer Gewerkschaftlichen Gevollmächtigten betreffend, den 7. August. 1754. 1423
Ejusdem Erneuertes Berg-Decret, die bessere Aufnahme und Emporbringung des Kupfer-Bergbaues, und die demselben ertheilte Begnadigungen betreffend, den 16. Sept. 1754. ibid.
Ejusdem Patent, wegen Conservation derer an denen Ufern der Kunstgraben, und Bergwerks-Teiche stehenden Schlaghölzer, den 21. Dec. 1754. p. 1426
Ejusdem Patent, wegen Bestrafung derer, so sich an denen Perlen-Muscheln in denen Flüssen des Voigtlandes vergreifen, den 28. Dec. 1754. p. 1427
Ejusdem Verordnung, daß denen Juden zu Dreßden der Silberhandel gänzlich, denen dasigen Goldschmieden aber die Wegschaffung des Silbers zu untersagen, den 6. Mart. 1755. ibid.
Ejusdem Rescript, die von denen Bergämtern zu denen Bergwerks-Bedürfnissen ohne Entgeld auszustellende Päße betreffend, den 7. May, 1755. p. 1430
Ejusdem Rescript, wie es mit Verschreibung derer Marktscheider-Gebühren in verschiedenen Fällen zu halten, den 30. Aug. 1755. ibid.
Ejusdem Rescript, daß die Bergämter sich der Annehmung einiger Muthung auf Alaun- oder Vitriol-Schiefer und dergleichen Erden, ohne vorherige Berichts-Erstattung, gänzlich enthalten sollen, den 1. Oct. 1755. ibid.
Ejusdem Rescript, wegen Bezahlung derer Markscheider-Gebühren auf denen Freybergischen Stöllen, den 6. Dec. 1755. 1431
Ejusdem Rescript, die Bestimmung des Berglohns in der Annaberger Revier, und Einführung derer Sonnabends-Schichten, in sämmtlichen Bergämtern betreffend, den 11. Jun. 1763. ibid.
Special-Rescript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die der Berg-Freyheit zuwider, an die Bergleute gemachte Anforderungen betreffend, den 7. Jan. 1764. p. 1434
Ober-Bergamts-Anweisung, dessen was bey denen Freybergischen Gruben-Registern und denen darinnen vorkommenden Verrechnungen, Berg-Beamten und Rechnungs-Führern zu beobachten oblieget, den 7. Januar. 1764. p. 1434
Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. Geschärftes und erläutertes Mandat, wider die Ausführung der weißen Erde, den 14. Aug. 1764. p. 1466
Ejusdem Rescript, die denen auf Kupfer bauenden Gewerken geschehene Bewilligungen betreffend, den 25. Aug. 1764. p. 1467
Ejusdem Rescript, das Auslohnen derer Berg-Arbeiter in der Schneebergischen Revier betreffend, den 12. Novembr. 1746. p. 1470
Ejusdem Declaration, wegen erhöheter Berg-Brandsilber-Bezahlung und Erz-Taxe, auch anderer denen bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen, den 10. Jun. 1765. ibid.
Ejusdem Rescript, und Regulativ, einer Schau-Erz-Stuffen-Taxe, den 18. Sept. 1765. p. 1482
Ejusdem Rescript, den von denen Gewerken zum Stollntrieb auch außer dem beliehenen Felde zuleistenden Beytrag an vierten Pfennig und Stollnsteuer betreffend, den 12. Jul. 1766. ibid.
Ejusdem Rescript, die Verleihung der überfahrnen Gänge betreffend, den 11. Dec. 1766. p. 1483
Ejusdem Rescript, die wider die von auswärts gesuchte Verleitung hiesiger Berg-Verständigen und Bergarbeiter zum Wegziehen außer Landes vorzukehrende Veranstaltungen betreffend, den 6. Oct. 1767. p. 1486

Ejusdem

Ejusdem Rescript, die zu Erhaltung richtiger Markscheider-Züge von denen Bergämtern zu gebrauchende Vorsicht betreffend, den 30. Jan. 1768. pag. 1486

Das III. Capitel.

Von Jagd-Forst-Holz-Damm- und Fischerey-Sachen.

Membrum I.

Von Jagd- und Forst-Sachen.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Schonung derer Koppel- und andern Jagden auf ein Jahr betreffend, den 19. Jul. 1731. p. 1487

Ejusdem Mandat, zu fernerweiter Schonung derer Jagden noch auf ein Jahr, den 26. Jul. 1732. ibid.

Ejusdem Mandat, die Klöppelung und Innebehaltung derer Bauer- auch Kuppelung derer Jagdhunde betreffend, den 26. Jul. 1732. p. 1490

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Schonung derer ins Freye gelassenen Auerthiere betreffend, den 21. Jul. 1733. ibid.

Generale, wegen Einlieferung derer geworfenen Hirsch-Gehörne und Stangen, den 18. Oct. 1735. p. 1491

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wider die Raub-Schützen und Führung Schieß-Gewehrs in Königl. Waldungen, den 9. Sept. 1738. ibid.

Ejusdem Rescript, daß denen Jagd- und Forstbedienten wider die Raubschützen und andere Wildprets-Diebe, von der Miliz die erforderliche Assistenz ohnweigerlich geleistet werden solle, den 29. Dec. 1739. p. 1494

Ejusdem Rescript, die heimlichen Wildpret-Beschädigungen und deren Ausfündigmachung auch Abstellung derer Schröckschüsse betreffend, den 24. May, 1740. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen Aussetz- Heng- und Schieß- auch Fangung derer Fasane, den 7. Mart. 1741. p. 1495

Ejusdem Rescript, die Haltung und Abschaffung derer Windhunde betreffend, den 4. May, 1741. p. 1498

Ejusdem erneuertes Mandat, die Einlieferung der gefundenen Hirschstangen betreffend, den 29. Jan. 1742. ibid.

Ejusdem General-Befehl, die auf denen Forwergen, Mühlen, Schenken, Kuttelhöfen ꝛc. und andern Orten zu unterhaltenden Königl. Hunde betreffend, den 16. Februar. 1742. p. 1499

Generale, das forum privilegiatum derer Jagd- und Forstbedienten betreffend, den 5. Nov. 1743. ibid.

Generale, die schleunige Anzeige derer künftig vorfallenden Jagd-Verbrechen und deren Untersuchung betreffend, den 1. Febr. 1748. p. 1502

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Schonung derer Jagden auf gewisse Zeit betreffend, den 30. Jul. 1763 ibid.

Decret an die Landstände, die Erläuterung des wegen Schonung der Jagden, am 30. Jul. 1763. erlassenen Mandats betreffend, den 19. Sept. 1763. p. 1503
Ist im 1sten Theile im 2ten Anhange unter denen Extrakten aus Landesherrlichen Resolutionibus pag. 79 zu befinden.

Mandat Herrn Friderici Christiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zur Erläuterung des Mandats vom 30. Jul. 1763. wegen Schonung derer Jagden auf eine gewisse Zeit, den 14. Oct. 1763. ibid.

General-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die wegen des erleidenden Wild-Schadens anzubringende Beschwerden betreffend, den 2. Dec. 1766. p. 1506

Ejusdem General-Befehl, die Unterhaltung derer auf denen Cavillereyen einzulegenden Churfürstl. Hatzhunde betref. den 23. März, 1767. p. 1507

Membrum II.

Von Holz-Sachen.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Abstellung der Viehhuthungen in den Churfürstl. Amts-Gehölzen, den 12. Jun. 1728. pag. 1507

Generale, wegen Huthung der jährlichen Förstereyen u. s. w. den 27. Jul. 1729. p. 1510

Patent Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß Niemand in Ober- Mittel und Nieder Tännicht ohne derer Heegereuter Anweisung einiges Holz zu fällen oder zu erhohlen sich unterstehen solle, den 1. Aug. 1731. p. 1510

Generale, die Schonung derer Hölzer und Waldungen betreffend. den 28. May, 1732. ibid.

General-Verordnung Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Anschaffung der Forsteisen betreffend, den 11. Novembr. 1733. p. 1511

Ejusdem Befehl, daß niemand bey 10 Thlr. oder anderer Strafe, sich an denen nacher großen Salza vercontrahirten Salzsiede-Hölzern zu vergreifen, oder davon etwas zu entwenden unterstehen solle, den 30. Jul. 1737. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von denen Abgebrannten, wegen und vor Anweisung des Gnaden-Holzes einiges Anweise Geld nicht gefordert noch angenommen werden solle, den 11. März, 1738. p. 1514.

Ejusdem General-Befehl, daß ohne ausdrückliche Verordnung keine Ausrod- und Ueberlassung einiger Wald-Wiesen an Forstbediente und andere Unterthanen statt finden solle, den 26. März, 1738. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen derer Floßholz-Deuben bey der Saalenflöße, den 16. Jul. 1743. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen der Floßholz-Deuben bey der Elsterwerdauer Floß-Graben- und Canal-Flöße; den 21. Aug. 1745. p. 1518

Ejusdem General-Befehl, daß die Grenzen und Reinungen der Waldungen jährlich einmal bezogen und allen Grenz-Unrichtigkeiten bey Zeiten vorgebeuget werden solle, den 22. Novembr. 1748. p. 1519

Ejusdem Mandat, wegen der Floßholz-Deuben bey denen Freybergischen Bergwerks-Flößen, den 29. Februar. 1752. ibid.

Anderweites Generale, die ordentliche Haltung derer jährlichen Förstereyen betreffend, den 29. May, 1755. p. 1522.

Generale, zur Einschränkung und Abstellung derer Mißbräuche im Holzwesen, den 16. Jul. 1755. p. 1523

Generale, die zu Vermeidung allen Mißbrauchs derer Forsteisen zutreffende Einrichtung betreffend, den 17. Jul. 1755. p. 1527

Generale, die Einrichtung derer Forst-Rechnungen, betref. den 26. Jul. 1755. ibid.

Generale, zu Wiederanbringung derer ruinirten Waldungen, den 11. Febr. 1763. p. 1530

Generale, wegen verbothener Holz-Ausfuhre in auswärtige Lande, den 4. Jul. 1763. ibid.

Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen und sonst betreffend, den 2. Aug. 1763. p. 1531

Generale, daß denen Accis-Einnehmern auf Verlangen die Amts- Forst-Rechnungen an Amts-Stelle vorgeleget werden sollen, den 26. Febr. 1767. p. 1535

Generale, die Wiederaufhebung des Verboths der Holz-Ausfuhre betreffend, den 19. Sept. 1769. p. 1538

Membrum III.

Von Damm- und Fischerey-Sachen.

General-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Conservirung der Satz- Kopf- und Buschweiden betreffend, den 13. März, 1731. p. 1538

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Das IV. Capitel.

Von Mühlen- und Weinbergs-Sachen.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen c. daß die Anlegung neuer Mühlen ohne Landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß nicht zu verſtatten, den 13. Dec. 1742. pag. 1538

Ejusdem General-Befehl, die Verpflichtung derer Müller im Querfurthiſchen, betref. den 27. April, 1754. p. 1539

Regulativ, wornach ſich ſowohl der jedesmalige Dreßdniſche Amts-Mühlen-Pachter, als auch die Weiß- und Platz-Becker hieſelbſt nebſt ſämmtlichen übrigen Mahl-Gäſten in Anſehung gewiſſer entſtandenen Irrungen führohin gehorſamſt zu achten haben, den 23. Februar. 1759. ibid.

Extract, aus dem, zu Errichtung neuer Mühlen-Pacht-Contracte entworfenen und gnädigſt approbirten Formular, wornach ſich ſowohl die hieſigen Amts-Mühlen-Pachtere, als auch die Mahl-Gäſte und andere innen benannte Perſonen, vom 1. May, a. c. an zu achten haben, den 26. Martii, 1763. p. 1543

Reſcript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die an die hieſigen Thorſchreibere auszuſtellende Inſtruction ſowohl, als deren Verpflichtung, auch die wegen der Freyzeichen zu veranſtaltende Einrichtung, betref. den 10. April, 1765. p. 1555

Ejusdem Reſcript, die denen Lockwitzer und andern Mehl-Händlern vom Lande geſtattete freye Mehl- und Brodt-Einfuhre zur Stadt Dreßden, betref. den 10. April, 1765. p. 1558

Ejusdem anderweites Reſcript, derer Lockwitzer und übrigen privilegirten Mehl-Händler freye Mehl- und Brodt-Einfuhre, betref. den 17. Mart. 1766. p. 1559

Coldiţer Mühlen-Ordnung, den 10. Jun. 1766. p. 1566

Deciſiv-Reſcript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. derer Mehl- und Brodt-Händler in Lockwitz, Nickern, und Kaitz, freye Mehl- und Brodt-Einfuhre zur Stadt Dreßden, betref. den 14. Sept. 1768. p. 1590

Das V. Capitel.

Von Münz-Sachen.

Membrum I.

Von der Ausmünzung im Lande.

Generale, zu genauerer Beobachtung derer erlaſſenen Münz-Mandate und die Invigilanz auf die Contraventiones, betref. den 18. Sept. 1726. p. 1594

Circulare, das Verboth der Einſchleifung geringhaltiger und Aufwechſel- auch Ausſchleppung Churſächſiſcher und anderer guten Münz-Sorten, betref. den 7. Jul. 1732. ibid.

Anderweites Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider die Ausführung derer guten groben Gold- und Silber-Münzen, auch Einbringung ſchlechten und geringhaltigen Geldes, den 4. Nov. 1738. p. 1595

Ejusdem Befehl, die von denen in hieſigen Landen zum Cours geſtatteten Gold-Sorten genau und richtig gefertigten und juſtirten neuen Gold-Gewichte, betref. den 21. Jun. 1755. ibid.

Anſchlag zur Verrufung unter der Jahrzahl 1762. ausgeprägter ſogenannter Sächſiſcher zwey Groſchen-Stücke, den 7. Aug. 1762. p. 1598

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Münze betreffend, wie es bis zur Publication eines vollſtändigen Edicts dieſerhalb in Dero Landen gehalten werden ſoll, den 14. Mart. 1763. ibid.

Ejusdem Befehl, die Einſchärfung des XIten Spho des unterm 14. Mart. 1763. ergangenen Münz-Mandats, betref. den 8. April, 1763. p. 1606

Ejusdem ausführliches Münz-Edict, wornach in Dero Landen ſich zu achten, den 14. May, 1763. p. 1606

Generale, die, auf die Einſchleifung derer Leipziger Ein-Drittel zu führende ſcharfe Obſicht, betref. den 19. May, 1763. p. 1619

Anſchlag, die annochige Annehmung derer Leipziger Ein-Drittel-Stücke, und der herabgeſetzten Churſächſiſchen Scheide-Münze in devalvirtem Werth, betref. den 21. May, 1763. p. 1622

Anſchlag, die noch fernere Annehmung derer Leipziger Ein-Drittel-Stücken mit der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. zu drey guten Groſchen, betref. den 12. Jun. 1763. ibid.

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Bezahlung derer während Münz-Zerrüttung ausgeſtellten Verſchreibungen, den 18. Jun. 1763. p. 1623

Ejusdem Befehl, die Bekanntmachung derer monathlichen Valvations-Tabellen, in denen Leipziger Zeitungen, betref. den 27. Jun. 1763. p. 1638

Valvations-Tabelle, auf den Monath July, 1763. p. 1639

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die öffentliche Affixion derer Valvations-Tabellen, betref. den 27. Jul. 1763. p. 1642

Valvations-Tabelle, auf den Monath Aug. 1763. p. 1643

Valvations-Tabelle, auf den Monath Sept. 1763. p. 1647

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß, ſo oft Valvations-Tabellen bey denen Benachbarten ausgelaſſen werden, ſolche eingeſendet werden ſollen; den 31. Aug. 1763. p. 1651

Ejusdem Befehl, wegen verweigerter Annehmung der Churſächſ. Scheide-Münze in devalvirtem Werthe, den 7. Sept 1763. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen der überhandnehmenden Scheide-Münze, den 14. Sept. 1763. ibid.

Anmerkung der Valvations-Tabellen auf die Drey Monathe October, November, und December 1763. ibid.

Valvations-Tabelle, auf den Monath Januar. 1764. p. 1654

Mandat, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die nunmehrige gänzliche Verrufung derer Leipziger Ein-Drittel-Stücke, und die Beſtellung gewiſſer Auswechſelungs-Caſſen, betref. den 28. Jan. 1764. p. 1658

Anmerkung der Valvations-Tabellen, auf die 6. Monathe Febr. Mart. April, May, Jun. und Julius, 1764. p. 1659

Circulare, die eigenmächtige Erhöhung derer courſirenden Münzen, und beſonders der neuen Churſächſ. Species-Thaler, betref. den 29. Jun. 1764. ibid.

Anmerkung der Valvations-Tabelle, auf den Monath Aug. 1764. ibid.

Valvations-Tabelle, auf den Monath Sept. 1764. p. 1662

Anmerkung der Valvations-Tabellen, auf die drey Monathe Octobr. Nov. Dec. 1764. p. 1666

Valvations-Tabelle, auf den Monath Januar. 1765. ibid.

Anmerkung der 5. Valvations-Tabellen, auf die Monathe Febr. Mart. April, May, und Juny, 1765. p. 1670

Valvations-Tabelle, auf den Monath Jul. 1765. ibid.

Anmerkung der Valvations-Tabellen, auf die zwey Monathe Aug. und Sept. 1765. p. 1674

Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die hieſigen in denen Jahren 1750. bis 1758 incl. ausgeprägten Sechſer und Dreyer, betref. den 4. Sept. 1765. ibid.

Ejusdem Befehl, die, nach der in denen Valvations-Tabellen bemerkten geſetzmäßigen Schwere derer goldenen Münzen, juſtirten Gold-Gewichte, betref. den 12. Sept. 1765. ibid.

Anmerkung der 4. Valvations-Tabellen, auf die Monathe Octobr. Nov. Dec. 1765. und Januar. 1766. p. 1675

Valvations-Tabellen, auf den Monath Februar. 1766. ibid.

Anmer-

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Anmerkung der 3. Valvations-Tabellen, auf die Monathe März, April, und May, 1766. pag. 1679
Valvations-Tabelle, auf den Monath Junn, 1766. p. 1682
Anschlag, wider einige zum Vorschein gekommene Churfürstl. Sächs. falsche Conventions-Thaler de An. 1765. den 1. Jul. 1766. p. 1683
Anmerkung der 5. Valvations-Tabellen, auf die Monathe July, Aug. Sept. Octobr. und Novembr. 1766. p. 1686
Circulare, welches die genaueste Befolgung derer neuerlich ergangenen Münz-Mandate einschärfet, den 15. Nov. 1766. ibid.
Anmerkung der 51. Valvations-Tabellen, nehmlich vom Monath Decembr. 1766. bis mit dem Monath Februar. 1771. inclus. ibid.
Valvations-Tabelle, auf den Monath Mart. 1771. p. 1690

Membrum II.

Von der ausländischen Münze, und deren Valor.

Neues Münz-Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. darinnen sowohl die vorher ergangene dergleichen Mandate wiederholet, als auch die fremden und geringhaltigen Münz-Sorten, auf ein gewisses ihrem innerlichen Inhalt nach herabgesetzet, oder gar verbothen worden, den 28. Nov. 1724. p. 1694
Ejusdem Mandat, wegen Annahme derer Kayserlichen 7 und 17 Kreuzer, wie auch des alten Franz-Geldes, den 12. April, 1725. p. 1698
Ejusdem anderweites Münz-Mandat, wegen Annehmung derer Kayserl. 7 und 17 Kreuzer, wie auch des alten Franz-Geldes, auf gewisse Maaße und nochmaliger Herabsetzung derer fremden und geringen Münz-Sorten, sammt was dem mehr anhängig, den 11. August, 1725. ibid.
Ejusdem anderweites ernstes und geschärftes Münz-Mandat, den 9. Jul. 1732. p. 1699
Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Erläuterung des unterm 9. July 1732. publicirten Münz-Mandats, den 3. Mart. 1733. p. 1710
Ejusdem Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Generale, die Bestrafung derer Contraventionen wider das Münz-Mandat de An. 1732. Confiscation derer verbothenen Münz-Sorten, und Einschickung derer Straf-Gelder, betref den 28. Febr. 1735. p. 1714
Generale, wegen Annahme derer devalvirten Münz-Sorten in dem nach Maaßgebung des am 9. Jul. 1732. emanirten Münz-Mandats gesetzten Preiß, ingleichen des alten Franz-Geldes und vollwichtigen Ducaten, den 7. Sept. 1735. p. 1715
Generale, die Einschleppung neuer geringhaltigen goldenen und silbernen Geld-Sorten, betref. den 2. Mart. 1736. ibid.
Anderweites Generale, wider die Einschleppung verrufener neuer geringhaltigen Geld-Sorten, den 9. Jan. 1737. p. 1718
Generale, die verbothene Einführung geringhaltiger Sachsen-Gothaischer Scheide-Münze, betref. den 22. Jun. 1737. ibid.
Generale, die Verrufung einer Art falscher Holländischer Ducaten, betref. den 12. Dec. 1737. p. 1719
Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Verrufung verschiedener geringhaltiger Münz Sorten, betref. den 25. Mart. 1750. ibid.
Ejusdem Mandat, die Annehmung einiger geringen Münz-Sorten in Deroselben Cassen und Einnahmen in devalvirtem Werth, betref. den 11. Dec. 1750. p. 1723
Ejusdem anderweites Mandat, die Annehmung derer Bayerisch. Würtembergisch. und Bayreuthischen Acht Groschen Stücken, auch ganzen und halben Batzen, betref. den 3. Jul. 1751. ibid.
Ejusdem Mandat, die Herunterseßung derer Bayerisch. Würtembergisch. und Bayreuthischen Acht Groschen Stücke auf Sieben gute Groschen, betref. den 19. Nov. 1751. p. 1726
Anschlag, zu successiver Eliminirung verschiedener eingeschleppter fremder geringhaltiger Münz-Sorten, den 7. Aug. 1753. p. 1727
Anderweiter Anschlag dieserhalb, den 22. Octobr. 1753. p. 1730
Anschlag, die Verrufung geringhaltiger Fürstlich-Anhalt-Bernburgisch. Acht- und Vier-Groschen-Stücken, betref. den 23. Oct. 1758. p. 1731
Erläuterungs-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. über den wegen derer neuen Fürstlich-Anhalt Bernburgisch. Acht- und Vier Groschen-Stücke unterm 23ten Octobr. 1758. erlassenen Münz-Anschlag, den 4. Dec. 1758. ibid.
Anschlag, zu Verrufung Königl. Schwedischer Ein Sechstel-Stücken, den 23. Jan. 1761. ibid.
Anderweiter Anschlag, die Verrufung einiger Königl. Schwedisch. Silber-Münzen, betref. den 1. August, 1761. p. 1734
Anschlag, zu Verrufung derer Königl. Schwedisch. Acht- Vier- und Zwey-Groschen- auch Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Acht-Groschen-Stücke, den 10. August. 1761. ibid.
Anschlag, die Verrufung Sachsen-Hildburghausischen geringhaltiger Zwey- und Ein-Groschen-Stücke, betref. den 29. Aug. 1761. ibid.
Anschlag, zu Verrufung der unter Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Stempel geschlagenen Acht-Groschen-Stücke, den 17. Oct. 1761. ibid.
Anderweiter Anschlag, die Verrufung noch mehrerer Sachsen-Hildburghausischen Groschen, betref. den 26. Febr. 1762. p. 1735
Anschlag, die Nicht-Annehmung verrufener Bayreuthischen einfacher Groschen und Sechser ꝛc. betref. den 10. Mart. 1762. ibid.
Anschlag, die Verrufung Anhalt-Bernburgisch. Acht-Groschen und Ein-Sechstel-Stücken, ingleichen derer sogenannten Leipziger Groschen, betref. den 20. Mart. 1762. ib.
Anschlag, die einstweilige Annehm- und Ausgebung derer Königl. Schwedisch. Acht-Vier- und Zwey-Groschen-Stücke, auch derer Mecklenburg-Strehlitzischen Acht-Groschen-Stücke, betref. den 20. März 1762. p. 1738
Anderweiter Anschlag, die anderweite Verrufung der Königl. Schwedisch. und Herzogl. Meklenburg-Strelitzischen Acht-Vier- und Zwey-Groschen-Stücke, betref. den 12. Jun. 1762. ibid.
Anschlag, zu Verrufung einiger geringhaltigen unter Königl. Preußisch. Stempel zum Vorschein gekommener Vier-Zwey- und Ein-Groschen-Stücke, den 11. April, 1763. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohl. ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die Bayreuthisch. mit der Aufschrift Conventions-Münze ausgeprägten neuen Ein- Vier- und zwanzigthel, betref. den 30. Dec. 1763. p. 1739
Ejusdem Befehl, die zu inhibirende Ausgebung verdächtig scheinender Münz-Sorten, betref. den 30. Dec. 1763. ibid.
Ejusdem Mandat, die außer Cours gesetzten fremden Conventionsmäßigen kleinern Münz-Sorten, betref. den 24. Jul. 1764. ibid.
Avertissement, wegen Einwechselung derer außer Cours gesetzten fremden Münz-Sorten, den 29. August, 1764. p. 1742
Generale, die verbothene Einschlepp- Ausgeb- und Annehmung auswärtiger Scheide-Münzen, betref. den 22. Febr. 1765. p. 1743
Generale, wegen der, von denen Obrigkeiten, an denen Gränz-Orten über das Eindringen fremder, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Münz-Sorten zuführenden fleißigen Obsicht, den 21. Sept. 1765. ibid.

Circulare, wegen der eindringenden kupfernen Scheide-Münze, den 20. Febr. 1766. pag. 1743
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. das Einschleppen fremder Scheide-Münze, betref. den 3. April, 1766. p. 1746
Ejusdem Befehl, zur Einschärfung des 19ten und 28sten §phi des Münz-Edicts vom 14. May 1763, den 3. Nov. 1766. ibid.
Ejusdem Befehl, die im 19ten §pho des Münz-Edicts vom 14ten May 1763. denen Gränz-Orten nachgelassene Annehmung der fremden Scheide-Münze, betref. den 11. Nov. 1767. ibid.

Das VI. Capitel.

Von Post-Sachen.

Ober-Post-Amts-Verordnung, die Posttägliche Einsendung der Passagier-Franco- und Auslage-Gelder, betref. den 2. Nov. 1722. p. 1747
Generale, daß, wenn die Postmeistere der Post-Cassa etwas schuldig bleiben, denenselben von denen Beamten auf des Ober-Post-Amts Requisition die Execution eingeleget werden soll, den 5. Dec. 1722. ibid.
Ober-Post-Amts-Verordnung, daß die Postmeistere das Steigen und Fallen der Post-Revenüen in denen Quartal-Rechnungen anmerken, auch die Post-Charten hinführo vom Ober-Post-Amte einholen sollen, den 10. Nov. 1723. ibid.
Dergleichen, daß die mit Geldern und Pretiosis beladene Posten des Nachts, wenn keine Passagiers darauf vorhanden, durch Bothen convoyiret, auch die Post-Kasten, worinne die Gelder befindlich, mit Ketten angeschlossen werden sollen, den 7. Febr. 1724. ibid.
Dergleichen, daß die Herrschaftlichen Briefe und Sachen, sonderlich diejenigen, so Vorspannnng betreffen, ohne Verzug bey 5 Thlr. Strafe bestellet werden sollen, den 25. Jul. 1724. p. 1750
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die neuen Postmeistere und Posthaltere von denen Extra-Posten 2 Gr. vom Thlr. und bey Estaffetten 1 Gr. vom Thlr. abgeben, und zum Ober-Post-Amte berechnen sollen, den 28. Aug. 1724. ibid.
Ejusdem Mandat, die Post-Defraudationes derer Landkutscher, Fuhrleute, Bothen, und dergleichen Volks, wie auch die Abgabe an 2 Gr. von der Person, so die Landkutscher mitnehmen, betref. den 14. August, 1725. p. 1751
Generale, die Uebersendung des Mandats wegen mehrerer Einschränkung, derer Landkutscher, Fuhrleute, Bothen, und dergleichen, so sich des Briefsammlens zur Benachtheiligung derer Post-Intraden unterfangen, als auch die Verpflichtung derer Postillons auf die erneuerte Constitution vom anvertrauten Guthe, betref. den 10. Dec. 1725. ibid.
Ober-Post-Amts-Verordnung, nebst inserirtem allergnädigsten Rescript, d. d. 10. Dec. 1725. die Verpflichtung derer Postillons, betref. den 17. Jan. 1726. p. 1754
Dergleichen, die Berechnung derer 2 Gr. vor jede mit denen Land- und Lohnkutschern reisende Person, betref. den 27. Mart. 1726. ibid.
Dergleichen, daß über den Ertrag der eingenommenen 2 Gr. vor jede mit denen Land- und Lohnkutschern reisende Person ordentliche Manualia gehalten werden sollen ꝛc. den 30. Sept. 1726. ibid.
Dergleichen, nebst zweyen inserirten allergnädigsten Rescriptis d. d. 5. Sept. a. c. das von denen Inquisitions-Acten zu entrichtende Porto, betref. den 18. Sept. 1729. p. 1755
Dergleichen, nebst inserirtem allergnädigsten Rescript, d. d. 12. Aug. 1727. daß denen Correspondenten, welche die ihnen unanständige Briefe nicht auslösen wollen, so lange ihre andere Briefe zurück gehalten werden sollen, bis sie die erstern ausgelöset, den 1. Februar. 1730. p. 1755
Dergleichen, nebst inserirtem allergnädigsten Rescript, d. d. 6. Febr. 1730. wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf Posten spedirenden Sachen, den 13. Febr. 1730. p. 1758
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Postmeistere in ihren Privat-Angelegenheiten weder für ihre Person, noch auch die aufgegebenen Briefe und Paquete auf denen Posten frey paßiren sollen, den 10. Nov. 1730. p. 1759
Ober-Post-Amts-Verordnung, die richtige Einschickung der Post-Rechnungen, und sogenannten Auslage, Franco, Porto, und Passagier-Gelder, sowohl die Erneuerung derer diesfalls hiebevor ergangenen Generalien, betref. den 13. Jan. 1731. ibid.
Generale, die Porto-Freyheit derer Herrschaftlichen Sachen, betref. den 1. Mart. 1731. p. 1762
Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Porto-Freyheit derer Herrschaftlichen Sachen, betref. den 1. Mart. 1731. ibid.
Ober-Post-Amts-Verordnung, die Porto-Freyheit derer Herrschaftlichen Sachen, ingleichen die Unterschleife durch Privat-Einschlüsse, betref. den 20. Mart. 1731. p. 1763
Dergleichen, nebst inserirtem allergnädigsten Rescript, d. d. 20. Mart. a. c. daß denen mit Posten reisenden Passagiers höflich begegnet, und vor deren schleuniges Fortkommen möglichste Sorgfalt getragen werden soll, den 24. Mart. 1731. p. 1766
Dergleichen, wider die Versäumniß der Stunden bey Beförderung der Posten, den 21. Jan. 1733. p. 1767
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Gleits-Accis- und Licent-Bereuther auf die etwan besorglichen Post-Unterschleife unterwegs genaue Obsicht mit halten sollen, den 1. Jun. 1735. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Postillons von denen zunächst Dreßden gelegenen Stationen, wenn sie Extra-Posten oder Couriers dahin bringen, sich jedesmal bey dasigem Post-Amte melden sollen, den 18. Jul. 1736. p. 1770
Ober-Post-Amts-Verordnung, nebst inserirtem allergnädigsten Rescript, d. d. 25. Jul. a. c. daß die Juden ohne Vorzeigung genugsamer Bescheinigung über die Entrichtung des gewöhnlichen Zolls, auf denen Posten nicht paßiret werden sollen, den 10. Aug. 1736. ibid.
Dergleichen, wider das Mitnehmen der sogenannten blinden Passagiers, den 17. Jun. 1737. ibid.
Dergleichen, die Posttägliche Einsendung der Passagier-Franco- und Auslage-Gelder, betref. den 7. Jul. 1739. p. 1771
Dergleichen, wegen derer zur Post aufgegebenen Pretiosa oder Gelder, und was die Post-Bediente dabey zu beobachten, den 15. Aug. 1740. ibid.
Ober-Post-Amts-Avertissement, daß die auf denen Posten zu spedirenden Sachen nach dem wahren Werth anzugeben, den 1c. Oct. 1740. p. 1774
Wiederholtes Ober-Post-Amts-Avertissement, daß die auf denen Posten spedirende Sachen bey Strafe der Confiscation nach dem wahren Werth anzugeben, den 5. Dec. 1740. ibid.
Anschlag, daß die Postillons bey Extra-Posten, die vorgeschriebene Zeit jedesmal genau observiren, auch die Reisende und Bediente nicht mit Peitschen oder sonst auf die Pferde schlagen sollen, den 8. Sept. 1741. ibid.
Ober-Post-Amts-Verordnung, daß die Postillons bey Führung derer Posten, auch Förderung derer Couriers und Estaffetten sich aller Excesse enthalten sollen, den 10. Aug. 1743. p. 1775
Dergleichen, daß bey ordinairen Posten und Estaffetten keine andere, als verpflichtete Postillons zu gebrauchen, den 20. Aug. 1743. ibid.

Ander-

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Anderweite Ober-Post-Amts-Verordnung, wegen verbothener Mitnehmung derer sogenannten blinden Passagiers, auch daß die Postillons von unbekannten Personen kein Getränke oder sonst etwas nehmen sollen, den 22. Jun. 1744. pag. 1775

Ober-Post-Amts-Verordnung, daß das Aufsteigen blinder Passagiers auf die Posten, auch nicht unter dem Vorwand, als ob sie sich auf der nächsten Station einschreiben lassen wollten, gestattet werden soll, den 4. Jul. 1744. p. 1778

Dergleichen, daß die in der Postordnung gesetzte Zeit bey Fortschaffung der Staffetten und ordinairen Posten aufs genaueste zu observiren, den 1. Oct. 1744. ibid.

Dergleichen, wegen Verwahrung derer Briefe, daß sie nicht zerrieben werden, den 21. Oct. 1744. ibid.

Dergleichen, daß zu Fortschaffung derer Staffetten keine andere als der Wege gnugsam kundige Postillons gebrauchet werden sollen, den 5. Nov. 1744. p. 1779

Anderweite Ober-Post-Amts-Verordnung, wegen Innehaltung der vorgeschriebenen Stunden, sowohl bey Staffetten als ordinairen Posten, den 4. Oct. 1746. ibid.

Ober-Post-Amts-Verordnung, daß die auf denen Posten ankommende ausländische Weine und Branteweine, nicht eher verabfolget werden sollen, bis die gewöhnlichen Abgaben davon entrichtet worden, den 28. Dec. 1746. ibid.

Dergleichen, die anderweit bey Strafe angeordnete Posttägliche Einsendung derer Passagier- Franco- und Auslage-Gelder betreffend, den 8. Febr. 1747. ibid.

Dergleichen, die zu führende genaue Obsicht wider die Ausführung der guten Gold- und Silbermünzen und Einschleppung geringhaltiger Sorten betreffend, den 28. Febr. 1748. p. 1782

Wiederholte Ober-Post-Amts-Verordnung, wegen Verwahrung derer auf denen Posten zu spedirenden Packereyen und Sachen, besonders der ordinairen Felleisen, den 20. März, 1748. ibid.

Ober-Post-Amts-Verordnung, die bey nahmhafter Strafe von denen Postämtern zu bewerkstelligende baldige Beantwortung der an sie ergehenden Ober-Post-Amts-Verordnungen, betref. den 21. März, 1748. p. 1783

Dergleichen, daß auf denen Posten alle, sowohl mit ordinairen als Extraposten gehende Passagiers mit allem Glimpf und Bescheidenheit tractiret werden sollen, den 19. Jul. 1748. ibid.

Dergleichen, daß bey denen Postkutschen die den Schaffner gehörige achte Person, ingleichen die unterwegs darzu kommende Passagiers, Briefe und Packereyen, als auch die Stunde der Ankunft und Abgangs, jedesmal richtig zu annotiren, den 18. Jan. 1749. ibid.

Generale, die Postfreyheit derer im Fürstenthum Querfurt gesammleten Brandcassen-Gelder betreffend, den 3. Febr. 1749. p. 1786

Ober-Post-Amts-Verordnung, die Verpflichtung derer Postschreiber, Briefträger, und Postillons betreffend, den 20. März, 1749. ibid.

Ober-Post-Amts-Avertissement, daß die mit Posten Reisende auf ihre Sachen selbst Acht haben sollen, den 19. Apr. 1749. ibid.

Ober-Post-Amts-Verordnung, daß keine mit Posten ankommende Weine verabfolget werden sollen, bevor nicht die beschehene Abführung der neuen Wein-Anlage beygebracht worden, den 6. May, 1749. p. 1787

Anderweite Ober-Post-Amts-Verordnungen, daß die mit Geldern oder Preriosis gehende Posten, wenn nicht mehr als ein oder zwey Passagiers darauf befindlich, durch Bothen convoyiret werden sollen, den 8. May 1749. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen der von denen Gen. Accis-Bedienten bey denen Landkutschen und Bothen zuleistenden Aßistenz den 5. Febr. 1750. p. 1790

Ober-Post-Amts-Verordnung, die anderweit anbefohlne Verpflichtung derer Postschreiber, Briefträger und Postillions betreffend, den 2. Jun. 1750. pag. 1790

Dergleichen, wegen zu leistender Aßistenz von denen General-Accis-Bedienten bey Visitation derer Landkutschen und Bothen, den 20. Jul. 1750. ibid.

Dergleichen, die abzustellende Beschwerden derer Unterthanen, bey dem schuldigen Einspannen in die Post betref. den 23. Jul. 1750. ibid.

Dergleichen, wegen auszustellender Postscheine über die zur Post gegebenen Gelder, den 8. Jan. 1752. p. 1791

Dergleichen, daß die sämmtlichen Generalia bey denen Post-Stationen verwahrlich aufbehalten werden sollen, den 8. Jan. 1752. ibid.

Dergleichen, daß die auf denen Posten ankommende, und in Posthäusern sich einlogirende Passagiers bey denen Aemtern oder des Orts Obrigkeit gemeldet werden sollen, den 6. März, 1752. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Gleits-Einnehmer denen Postmeistern in Ansehung des Passagier-Geldes behörig aßistiren sollen, den 8. Jul. 1752. p. 1794

Ober-Post-Amts-Verordnung, wiederholet und erneuert die bereits wegen Mitnehmung der sogenannten Blinden Passagiers ergangene Generalia, und ordnet die auf Entdeckung derselben vorzukehrende Anstalten an, den 21. Nov. 1752. ibid.

Dergleichen, daß das ergangene geschärfte Verboth wegen Mitnehmung der Blinden Passagiers in denen Posthäusern öffentlich affigiret, auf die Ober-Post-Amts-Verordnungen behörig geantwortet, und die Generalia fleißig colligiret werden sollen, den 24. Nov. 1752. ibid.

Dergleichen, das von denen sämmtlichen Post-Officianten zu beobachtende Land- und General-Accis-Materie betreffend, den 16. Febr. 1752. p. 1795

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc daß die Lohnkutscher zu Leipzig keinen mit Extra-Post ankommenden Passagier binnen 24 Stunden auf die Land-Stationes fortschaffen sollen, den 16. April, 1753. ibid.

Ober-Post-Amts-Verordnung, das ungebührliche Anhalten derer Postillons bey Führung der ordin. und Extra-Posten betreffend, den 9. Jul. 1753. ibid.

Dergleichen, den ungebührlichen Aufenthalt mit Extra-Posten und das üble Bezeigen gegen die Reisenden, auf denen Post-Stationen betreffend, den 16. August, 1753. 1798

Dergleichen, wiederholet, erneuert und erläutert, das unterm 14. Aug. 1725. ins Land publicirte Lohnkutscher- und Bothen-Mandat, den 6. Sept. 1753. ibid.

Dergleichen, daß die Post-Beamten auf die Unterschleife derer Schaffnere genaue Acht haben, und die Postillons bey ihrer Ankunft dieserwegen jedesmal genau examiniren sollen, den 31. Jan. 1754. p. 1799

Dergleichen, das wegen richtiger Ueberlieferung derer Estaffetten zu ertheilende Bekänntniß betreffend, den 22. Aug. 1754. 1802

Dergleichen, daß bey denen Posten alles rohe und Bruch-Silber oder Gold, so von dem Aufgeber außerhalb Landes bestimmet, so fort anzuhalten, und anzuzeigen den 10. März, 1755. ibid.

Dergleichen, die Strafe derer Lohn- und Landkutscher, wenn dieselben die Passagier-Zettel auf die mit sich führenden Personen nicht behörig lösen, betreffend, den 20. Januar. 1756. ibid.

Dergleichen, wegen Expedir- und Revidirung derer Posten, ingleichen scharfer Obsicht, wider Mitnehmung der blinden Passagiers, den 31. März, 1756. p. 1803

Dergleichen, daß die Paquete, Acten und Documente anders nicht als gut emballirt angenommen, und auf denen Posten wohl verwahret, die Convoyer-Zettel von denen Postmeistern selbst unterschrieben, und die Generalia

ralia ordentlich colligiret werden sollen, den 8. Septembr. 1756. pag. 1803
Dergleichen, daß die Postillons mit denen Estaffetten und Felleisen, bey Vestungsbau Strafe unterwegs nicht wechseln sollen, den 22. Nov. 1756. p. 1806
Dergleichen, nebst inserirtem allergnädigsten Rescript, d. d. 15. Nov. 1709. daß die sämmtlichen ordentlichen Post-Bedienten, von aller Werbung befreyet seyn sollen, den 4. Jan. 1757. ibid.
Wiederholte Ober-Post-Amts-Verordnung, wegen genauer Beobachtung der Accis-Unterschleife bey denen Posten und Postkutschen, den 4. Dec. 1758. p. 1807
Dergleichen, daß die Postillons bey 10 Thlr. Strafe verpflichtet werden sollen, den 9. April, 1759. ibid.
Ober-Post-Amts-Verordnung, daß vor gelegentlich beförderte Depeschen keine Rittgebühren zu fordern, den 6. März, 1760. ibid.
Dergleichen, wider die Porto-Uebersetzungen und Unterschleife derer Postbeamten, den 26. Oct. 1761. ibid.
Dergleichen, daß alles auf denen Posten außer Landes gehende Silber angehalten werden soll, den 20. März, 1763. p. 1810
Dergleichen, wegen der von denen Postbeamten auf die Einschleppung verrufener Münzen zu führenden genauen Aufsicht, den 27. Jun. 1763. ibid.
Dergleichen, erneuert die unterm 15. Aug. 1740. erlassene Verordnung, und verordnet, daß bey denen zur Post aufgegebenen schweren Geldfässern in Ermangelung hinlänglichen Gewichts, sich der jeden Orts befindlichen Rathswaagen auf Kosten derer Aufgeber zu bedienen, den 18. Jul. 1763. p. 1811
Dergleichen, wegen Abstellung verschiedener während letztern Krieges beym Postwesen eingerissenen Unordnungen, den 27. Octobr. 1763. ibid.
Dergleichen, daß die Posthörner bey eigenen sogenannten Jagd- oder Postzügen, ingleichen die Postmunturen von Lohnkutschern und Fuhrleuten nicht gemißbrauchet werden sollen, den 28. Nov. 1763. p. 1814.
Anderweit wiederholte Ober-Post-Amts-Verordnung, die angeordnete Verpflichtung derer Postillons betreffend, den 19. März, 1764. p. 1815
Ober-Post-Amts-Verordnung, die unbekannte und mit Pässen nicht versehene, auch ohne Postpferde ankommende Reisende betreffend, den 16. May 1764. ibid.
Dergleichen, das Trink- und Schmiergeld, sowohl bey Extra als ordinairen Posten betreffend, den 3. Jul. 1764. ibid.
Dergleichen, die Bestrafung der Post-Defraudationes, so bey denen zur Post aufgegebenen Geldern begangen werden betreffend, den 11. Oct. 1764. p. 1818
Ober-Post-Amts-Avertissement, wie sich die Postofficianten in Ansehung des verpachteten Zeitungswesen zu verhalten haben, den 1. Dec. 1764. ibid.
Rescript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die richtige Bestellung, derer in Herrschaftlichen Angelegenheiten und sonst ankommenden Estaffetten, und daß von denen Empfängern derselben eigenhändig darüber zu quittiren, betref. den 29. Jun. 1765. p. 1819
Ober-Post-Amts-Verordnung, wegen Bezahlung der Courier, oder andern Chaisen, bey Extra-Posten, betref. den 2. Sept. 1765. ibid.
Dergleichen, die Affixion derer ergangenen Generalien anderweit betreffend, den 3. Sept. 1765. p. 1822
Dergleichen, wegen derer Postmeistere und Posthaltere Land- Accis- und Gleits-Immunität, den 28. Sept. 1765. ibid.
Rescript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß wenn das Ober-Post-Amt die Postofficianten mit Gefängniß Strafe zu belegen für nöthig findet, die Justiz-Beamte auf Requisition, des Amts Frohnfesten und Amts Frohn unweigerlich darzu hergeben, und außer des Amts-Frohns-Gebühren, keine weitere Kosten liquidiren sollen, den 3. Oct. 1765. pag. 1822
Ober-Post-Amts-Verordnung, wider die sonder Verwissen der Zeitungs-Expedition verschriebenen ausländischen Zeitungen den 23. Oct. 1765. p. 1823
Rescript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die Handhabung des Mandats, wider die Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen außer Landes de Anno 1764. und die Anhaltung dererjenigen so mit der Post reisen, und delinquiren, oder Ungebührnisse begehen, betreffend, den 25. April, 1766. ibid.
Ober-Post-Amts-Verordnung, das verbothene Mitnehmen derer sogenannten blinden Passagiers betreffend, den 26. Aug. 1766. p. 1826
Geschärfte Ober-Post-Amts-Verordnung, daß denen mit Posten reisenden Passagiers jederzeit höflich zu begegnen, wie auch die erforderliche Accomodirung sowohl zu ihren Fortkommen, als sonst beliebigem Aufenthalt zu verschaffen, den 15. Oct. 1766. p. 1826
Ober-Post-Amts-Verordnung, wegen der von auswärtigen Zeitungs-Expeditionen bey hiesigen Post-Officianten zu fordern habenden Zeitungs-Geldern, und daß sich selbige keiner Assistenz zu getrösten, den 25. Oct. 1766. ibid.
Dergleichen, wider den Mißbrauch der Postkarten, den 20. Dec. 1766. p. 1827
Hof-Post-Amts-Verfügung, wegen derer Bothen, Lohn- und Landkutscher, den 1. Sept. 1767. ibid.
Ober-Post-Amts-Verordnung, das Verhalten derer Postbeamten und ihrer Leute, in Ansehung der zugleich mit auf das General-Accis-Interesse abgelegten Pflicht betreffend, den 14. Dec. 1767. ibid.
Dergleichen, die Haltung ordentlicher Manualien über Extraposten und Staffetten betreffend, den 9. Januar. 1768. p. 830
Dergleichen, daß denenjenigen, welche in der Absicht sich der Recrutirung zu entziehen, zu Postillons-Diensten sich angeben, keinen Schutz zu leisten, den 3. März, 1768. ibid.
Dergleichen, daß in denen Postpässen der Name des Postillons, welcher die Post überfährt, mit anzumerken, den 12. April, 1768. ibid.
Ober-Post-Amts-Avertissement, wegen des schuldigen Verhaltens derer, so beym Hof-Postamte zu Dreßden, Briefe und Paquete aufgeben und erhalten, und wie es mit denen unabgeholt werdenden Sachen zu halten, den 4. Jul. 1768. p. 1831
Ober-Post-Amts-Verordnung, erneuert die wegen Convoyrung der ordinairen Posten ergangenen Generalien, und ordnet solche aufs schärfste anderweit nachdrücklichst an, den 30. Jul. 1768. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Convoyrung derer mit Geldern beladenen Posten bey Unsicherheit derer Straßen, durch die Miliz betreffend, den 24. Dec. 1768. p. 1834
Ober-Post-Amts-Verordnung, daß zwey Personen mit weniger Bagage, mit 2 Pferden auf denen Stationen zu befördern, den 14. Sept. 1769. p. 1835
Ober-Post-Amts-Verordnung, die Wiederholung des Generalis d. d. 9. Jul. 1753. und die Vermahnung derer Postillons zu Vermeydung aller Ungebührnisse und zu bescheidenen Betragen gegen die Passagiers betreffend, d. d. 28. Dec. 1771. im Anhang p. 1198

Verzeichniß

Derer in des

Fortgesetzten

CODICIS AUGUSTEI,

Oder

Neuvermehrten

CORPORIS JURIS SAXONICI

Dritten Bandes, zweyten Abtheilung

Befindlichen Sachen.

Das Vierte Buch.

Das VII. Capitel.

Von Gleits- Zoll- und Landstraßen-Sachen.

Membrum I.

Von Gleits- und Zoll-Sachen.

General-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Zoll- und Gleitsfreyer Paßirung dessen, was die Ritterguths-Besitzere zu ihrer Nothdurft und Besserung derer Rittergüther brauchen, oder von ihrem Zuwachs und Früchten zu öffentlichem Markte schaffen lassen, den 10. Dec. 1715. pag. 2

Ejusdem General-Befehl, daß die die Gleits- und Accis-Commissarien, vor ihre Registraturen, Relationes und Berichte, denen Inculpaten über den baaren Verlag keine Sportuln und Gebühren abfordern sollen, den 10. Jun. 1724. ibid.

Ejusdem Rescript, die Vergleitung des außer der Stadt auf denen Dörfern erkauften Getreydes betreffend, den 3. Febr. 1725. p. 3

Ejusdem anderweites Rescript, die Vergleitung des auf dem Lande erkauften Getreydes betreffend, den 20. Septembr. 1725. ibid.

Generale, die mit dem Königl. Preußischen Hofe getroffene Neue Convention, wegen reciprocirlicher Freypaßirung des Fürsten-Guths, absonderlich des Magdeburgischen Salzes betreffend, den 26. Jan. 1728. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. den, von denen Gleits- Accis- und Licent-Bedienten zu entrichtenden Abzug des des 12. Theils der ersten Jahres-Besoldung zur Armenhaus-Casse betreffend den 27. Jan. 1730. p. 6

Ejusdem General-Befehl, daß von den ausländischen Farben, über den Land-Accis auch der Impost à 12 gr. vom Centner gefordert werden sollen, den 27. Jan. 1730. p. 7

Ejusdem General-Befehl, daß die Ausfuhre der weißen Erde außerhalb Landes keinesweges gestattet, noch auch die Coldiţer Erde im Lande anderer gestalt als gegen Vorzeigung des von dasigen Amtmann der Ausfuhre halber ertheilten Scheins paßiret werden solle, den 22. Sept. 1732. ibid.

General-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß von denen durch die Churſächs. Lande paßirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterschied der Leibzoll vor voll erleget werden soll, den 4. April, 1733. pag. 10

General-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die unerzogenen Judenkinder bis in das zehnte Jahr von dem Leibzolle gänzlich frey gelassen werden sollen, den 24. Sept. 1733. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die an andern Orten, ingleichen die Reußischen gegossene in hiesige Lande eingehende eiserne Oefen behörig verlicentiret werden sollen, den 23. Aug. 1734. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von denen ausländischen ingleichen Reußischen eisernen Oefen, der Centner nur mit 5 gr. Licent, von dem Staab- Schien- und Zehen-Eisen aber der gewöhnliche Grenzzoll à 15 gr. von jedem Centner abgefordert werden soll, den 15. Novembr. 1734. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß es ratione des Böhmischen Eisens bey voriger Abgabe bewenden, hingegen wegen des aus dem Reußischen kommenden Eisens, solches dem Mandat gemäß gleich dem Böhmischen vernommen werden soll, den 2. April, 1735. p. 11

Ejusdem Befehl, daß bey Entrichtung der Land-Accise auch der Grenzzoll, und Eisen-Licent von ausländischem Nagelwerk erleget werden soll, den 27. Oct. 1736. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von allen in hiesige Lande eingehenden Nägeln der Licent- und Grenzzoll an 3. gr. 4 pf. à Thlr. des Werths erleget werden soll, den 26. Aug. 1737. ibid.

Ejusdem Rescript, die Verlicentirung derer eingehenden ausländischen Nägel betreffend, den 21. Apr. 1738. p. 14

Ejusdem General-Befehl, daß es wegen Vernehmung derer ausländischen Schmiede- und Eisenwaaren, bey denen ertheilten Verordnungen, ratione derer Sensen, Futterschneiden, und Sicheln aber, noch zur Zeit bey bisheriger Observanz verbleiben soll, den 17. Sept. 1738. p. 14

Ejusdem General-Befehl, daß das Fremde ausländische alte Eisen bey der ersten Grenz-Einnahme der Centner mit 1 gr. verlicentiret werden soll, den 1. Nov. 1738. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die in Suhl verfertigten und in hiesige Lande eingehenden Nägel, denen inländischen gleich geachtet, und mit der Verlicentirung gegen beyzubringende Bescheinigung verschonet werden sollen, den 3. Dec. 1738. pag. 15
Ejusdem General-Befehl, daß die bey denen Stifftischen Cammer-Collegiis zu Zeitz und Merseburg ausgefertigte Pässe in denen Einnahmen behörig respectiret werden sollen, den 12. Dec. 1739. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die von fremden Orten eingebrachte Bley und Glöthe, wenn solche im Lande consumiret werden, mit einem Impost von 1 Thlr. à Centner, vernommen werden sollen, den 7. April, 1740. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die Böhmischen Juden, wenn sie mit Pässen versehen, im Lande sich nicht verweilen, oder einiges Gewerbe treiben, noch auch hiesige Residenzstadt Dreßden betreten, durch hiesige Lande frey passiret werden sollen, den 14. April, 1745. ibid.
Ejusdem Befehl, daß von jedem Centner auswärtigen Messing, so hier verarbeitet wird, 3 gr. à Thlr. des Werths, von dem aber, so durchgehet 4 gr. vom Centner, erhoben werden soll, den 23. August, 1745. p. 18
Ejusdem Befehl, daß die Einwohner des Fürstenthums Querfurth weiter nichts als Fremde und Ausländer anzusehen, den 2. Dec. 1746. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß das im Amte Querfurth einführende fremde Eisen nur mit 10 gr. der Centner Eisen-Licent und Grenzzoll vernommen werden soll, den 28. Febr. 1747. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die innländischen Cramer- und Handwerksleute, zu Verlicentirung derer inn- und außer denen Messen erkaufenden Nägeln angehalten, und nur bey einer Quantität welche ein Viertel Centner und mehr beträgt, nicht nach dem Werth, sondern nach dem Gewichte, und zwar den Centner mit 20 gr. vergeben sollen, den 9. März, 1747. p. 19
Ejusdem General-Befehl, daß von denenjenigen Bedürfnissen, so die von Adel, und anderer Rittergüths-Besitzere an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh, und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Haushaltung oder Besserung derer Rittergüther bringen, auch von ihrem Zuwachs zu öffentlichem Markte schaffen, auf den Elb- und übrigen Ströhmen nichts, ohne darüber ertheilte Cammerpässe, Gleitsfrey paßiret werden soll, den 8. Aug. 1747. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Abgabe des Eisen-Licents und Grenzzolls an 20 gr. vom Centner fremden Eisens in der Grafschaft Barby, bis auf 10 gr. herunter gesetzet werden soll, den 16. Aug. 1747. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß der Hafer und übrige Fourage vor die Dienstpferde der gemeinen Mannschaft derer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeister inclusive Gleits- und Zoll- auch Brücken- und Fährgelder frey paßiren, diese Befreyung aber auf derer Officiers eigenen und ihrer Bedienten Pferde nicht erstrecket werden soll, den 24. Sept. 1748. p. 22
Ejusdem General-Befehl, daß von dem auswärtigen Bleye, Glöthe und Schrothe der Impost an 1 Thlr. von Centner behörig erleget werden solle, den 27. Jan. 1749. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die fremden Fuhrleute und Kärner in denen Hauptgleiten nicht eher zurück abgefertiget werden sollen, als bis sie den Abtrag der neuen Weinanlage, und General-Accise dociret haben, den 29. April, 1749. ibid.
Ejusdem General-Befehl, derer Freyburgischen Amts-Unterthanen Gleits-Abgaben, betref. den 17. Dec. 1749. ibid.
Ejusdem General-Befehl, das zeitherige Abweichen derer Böhmischen und andern Fuhrleute von der alten Land- und Heerstraße über Reizenhayn nach Leipzig betreffend, den 30. Sept. 1749. p. 23
Ejusdem Befehl, daß die aus Böhmen und daher kommende Juden und Fuhrleute, wenn sie die Reizenhayner und andere Gleitszettel nicht produciren, keinesweges paßiret werden sollen, den 30. Sept. 1749. pag. 23
Ejusdem General-Befehl, daß niemanden die einbringende Weine, wenn nicht vorhero die Gleits- und Land-Accis-Abgaben davon entrichtet, oder ein Cammer-Paß produciret worden, verabfolget werden sollen, den 31. Dec. 1749. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß von denen eingehenden ausländischen Spiegelwaaren ein neuer Impost an 8 gr. vom Thlr. des Werths vom 1. Jul. a. c. an erhoben werden soll, den 15. May, 175 . p. 26
Ejusdem General-Befehl, daß die Gleits-Einnehmere bey Production derer aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypässe auf Holz genaue Acht haben sollen, damit von sothanem Holze nichts verkaufet, oder sonst Handel damit getrieben werde, den 17. April, 1753. ibid.
Ejusdem Befehl, daß es bey der angeordneten Befreyung derer Beylschmidts oder anderer ausländischen Eisenwaaren von Erlegung des Grenzzolls und Licents verbleiben, jedoch dabey die vorgeschriebene Aufsicht geführet werden soll, den 24. May, 1752. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß wenn auswärtige Weine vor die mit Immunität begnadigte Personen, eingehen, die Gleits-Abgaben auf die Frachtbriefe notiret werden sollen, den 29. Jun. 1752. p. 27
Ejusdem General-Befehl, daß zu Vermeidung derer Unterschleife alle Stäbe Eisen in jeder Waage, mit jeden Orts Hammerwerks-Zeichen, warm und nicht kalt gezeichnet, solches auch auf die rothen Eisen Licent-Zettel mit gedrücket, die Hammerwerke aber öfters besuchet, und das von denen Fuhrleuten verführende Eisen genau visitiret werden soll, den 29. Jun. 1752. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß der auf die auswärtigen Spiegelwaaren gelegte neue Impost nur von denen grössern Sorten derer Spiegel genommen werden soll, den 7. Aug. 1752. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die Gleits-Einnehmere führohin die ihnen vorgezeigten Judenpässe der Freypassirung halber unterschreiben, und denen Juden weiter keine Freyzettel ertheilen sollen, den 21. Aug. 1752. p. 30
Ejusdem General-Befehl, daß die Unterschreibung derer denen Juden aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypässe von denen Gleits-Einnehmern keinesweges auf die von dem höchsten Landesherrn selbst eigenhändig vollzogenen erstrecket werden soll, den 12. März, 1753. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß denen Juden bey Paßirung derer Gleite von denen Einnehmern keine Discretiones abgefordert werden sollen, den 12. Jul. 1753. ibid.
Ejusdem General-Befehl, die, denen Ritterguts-Besitzern in Querfurthischen unter gewissen Conditionen gestattete Gleitsfreyheit, bey Verführung ihrer Wolle und Rübe-Saamen, betreffend, den 21. May, 1754. p. 31
Ejusdem General-Befehl, daß die durchgehenden auswärtigen Koboldte mit 12 gr. von jedem Centner verimpostiret werden sollen, den 2. April, 1755. ibid.
General-Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß sämmtliche Einnehmere und Zollbediente keinen Reisenden und Negocianten, auch die Pohlnischen Juden bey Entrichtung der schuldigen Abgaben im geringsten nicht über Gebühr aufhalten, oder sonst unbilliger Weise hindern sollen, den 8. Octobr. 1764. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß der zeither cessirte Impost von der ausländischen Glöthe, wiederum mit 1 Thlr. pro Centner erhoben werden soll, den 5. Febr. 1765. p. 34
Ejusdem Befehl, die Untersuchungen in Gleits- Land-Accis- Impost- und Eisen-Licent-Unterschleifen, und wie es damit in Zukunft zu halten, betreffend, den 9. Febr. 1765. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen der respect. zu verbietenden und imposirenden Ausfuhre der Wolle, den 23. Mart. 1765. p. 35

Ejusdem

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Ejusdem Rescript, die Erläuterung des Rescripts vom 9. Febr. 1765. wegen Untersuchungen in Gleits-Land-Accis-Impost- und Eisen-Licent-Unterschleifen, betref. den 24. Mart. 1765. pag. 38

Ejusdem Rescript, die Erhebung des Grenz-Zolls in der Grafschaft Mannsfeld Churfächs. Hoheit, von der in auswärtige Lande gehenden Wolle, betref. den 15. Jul. 1765. ibid.

Ejusdem Rescript, die Erhebung des auf sämmtliches aus Böhmen auf der Elbe in hiesige Lande einkommendes Getreyde und Mehl anderweit gelegten Imposts, betref. den 1. Aug. 1765. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die zu Düngung derer Felder zuzuführende Asche, Kalk, und andere Materialien vom Gleite freygelassen werden sollen, den 25. Sept. 1765. p. 39

Ejusdem General-Befehl, den, auf die außer Landes gehenden rohen Zickel-Felle gelegten Impost, betref. den 1. Oct. 1765. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die in Mannsfeldischen Churfächs. Hoheit, und in der Laußnitz fabricirte Bodasche weiter nicht vor ausländisch gehalten werden solle, den 11. Oct. 1765. ibid.

Ejusdem Befehl, das von denen Ritter-Güthern mit eigenem Geschirre nach Dreßden zum Verkauf gebrachte Getreyde, betref. den 18. Apr. 1766 p. 42

Ejusdem General-Befehl, die Erhebung des auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Impost, betref. den 17. Jun. 1766. ibid.

Ejusdem Rescript, den, auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Impost in Ansehung der Stadt Naumburg, betref. den 3. Nov. 1766. p. 43

Ejusdem Rescript, daß der auf das Böhmische Getreyde und Mehl gelegte Impost bis zu weiterer Verordnung suspendiret werden soll, den 18. Dec. 1766. ibid.

Ejusdem Befehl, daß der zeither suspendirt gewesene Impost auf das zu Wasser eingehende Böhmische Getreyde und Mehl von neuem wieder erhoben werden soll, den 28. Febr. 1767. ibid.

Ejusdem Rescript, die Einschärfung des wegen resp. zu verbietender und zu impostirender Ausfuhre der Wolle, ins Land erlassenen Mandats, und die bey denen Grenz-Einnahmen sowohl als sonsten zu haltende Aufsicht, betref. den 15. Aug. 1767. p. 46

Ejusdem General-Befehl, das, wegen der einigen Juden ertheilten Frey-Pässe, zu Abstellung wahrgenommener Mißbräuche getroffene Regulativ, betref. den 7. Oct. 1767. ibid.

Ejusdem General-Befehl, die Erhebung des neuen Imposts vom ausländischen Hafer-Bedürfnisse des Militaris, betref. den 9. Apr. 1768. p. 47

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die von der Eckartsbergischen Amts-Pflege gesuchte Gleits- und Land-Accis-Befreyung von eigenem Zuwachs, betref. den 10. Oct. 1768. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen Aufhebung des Grenz-Zolles von der außerhalb Landes verführenden Wolle, den 8. May, 1770. p. 50

Mandat, Herrn Fridrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. ꝛc. die, der Einbringung des ausländischen Getreydes in gesammte hiesige Lande, und der Zufuhre des Getreydes zum feilen Verkauf auf die Märkte gnädigst gegönneten Befreyungen, betref. d. d. 5. Oct. 1771. im Anhang. p. 1187

Ejusdem Mandat, die Vergebung und Fabrication des Tobaks in Dero Landen, und was dem allenthalben anhängig, betref. d. d. 11. Dec. 1771. im Anhang. p. 1194

Membrum II.

Von Landstraßen-Sachen.

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Einwohner in Dörfern nicht nur zu Leistung derer Fuhren und Hand-Dienste zur Straßen- und Wege-Reparatur, durch ihre Dörfer anzuhalten, sondern auch alle Geld-Kosten, so viel zur Wege-Besserung durchs Dorf vor ihre Hof-Röthen erfordert werden, selbst tragen sollen, den 16. May, 1718. p. 50

Ejusdem Rescript, wegen der Straßen-Besserung in verschiedenen Aemtern, den 11. Jul. 1722. p. 51

Ejusdem Rescript, daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe derer Straßen und Wege halten sollen, den 30. Mart. 1724. p. 51

Ejusdem Rescript, die Räumung derer Straßen, so durch Waldungen und Gehölze gehen, von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Gestrippe, betref. den 3. Mart. 1725. ibid.

Verordnung, daß denen emanirten Straßen-Mandatis in allen nachzugehen, und wenn die Fertigung derer Gräben auch Wasser-Läufte, ingleichen Räumung derer Straßen nicht gehörig geschiehet, solches die Commissarii selbst veranstalten, und die Kosten sodann von denen Säumigen vermittelst Execution einbringen sollen, den 30. Jan. 1726. p. 54

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die an denen uralten Heer- und Landstraßen gelegene Unterthanen so viel als zu der determinirten Breite und Länge nöthig, von ihrem Grund und Boden ohn einiges Entgeld hergeben sollen, den 7. Febr. 1727. ibid.

Ejusdem General-Befehl, was bey Reparatur derer Strassen zu beobachten, den 31. Jan. 1731. p. 55

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die denen Privatis und Communen beym Straßen-Bau obliegende Schuldigkeit, und wie sich bey deren Verweigerung zu verhalten, betref. den 6. Aug. 1736. ibid.

Generale, die Einrichtung des Straßen-Bau-Wesens, betref. den 13. Aug. 1737. p. 55

Rescript, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. schärft die Schuldigkeit dererjenigen ein, so sich beym Straßen-Bau saumselig erweisen, den 20. Dec. 1738. p. 58

Ejusdem fernerweites Rescript, das Straßen-Bau-Wesen, und was dabey eigentlich zu beobachten, betref. den 24. Mart. 1739. ibid.

Generale, wie nach letzterm Kriege die äußerst ruinirten Landstraßen wiederum repariret und hergestellet werden sollen, den 29. Apr. 1763. p. 59

General-Instruction, vor die Straßen-Commission und die beym Straßen-Bau angestellten Diener, den 25. Jan. 1765. p. 62

Das VIII. Capitel.

Vom Salz-Licent, Land-Accis- und Fleisch-Pfennig.

Membrum I.

Vom Salz-Licent.

General-Verordnung, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die wiederholte Einschärfung und Publication des s. d. den 30. Sept. 1715. emanirten Mandats wegen alleiniger Einfuhre und Gebrauch des Hällischen Salzes in hiesigen Churfürstenthum und Landen, betref. den 21. Jun. 1726. p. 63

Ejusdem Befehl, zu nochmaliger Insinuir- und Affigirung derer sub datis den 20. Febr. 1699. und 9. Jul. 1705. emanirten Haupt-Salz-Cassen, und Salz-Licent-Mandate, den 13. Jun. 1729. p. 66

Ejusdem Befehl, die freye Paßirung des Artner- und Kößner Salzes gegen Production gewisser Freyzettel, betref. den 20. Nov. 1732. ibid.

Ejusdem Befehl, zu anderweiter Affigirung des s. d. den 30. Sept. 1715. emanirten Salz-Mandats, den 29. Dec. 1732. pag. 66

General-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die freye Paßirung von Salz-Licent, und Land-Accise, des von denen bey den Salzwerken zu Artern und Kösen verkauften Salzes, gegen Production eines gedruckten, gestempelten, und von denen dortigen Salz-Factors unterschriebenen Freyzettels, betref. den 16. Apr. 1737. p. 67

General-Accis-Verordnung, daß die Accis-Visitatores auf die Salz-Unterschleife, und Einbringung unverlicentirten Salzes, genaue Obsicht führen sollen, den 6. May, 1740. p. 68

Gleichmäßige Verordnung, daß die Straßen- und Zoll-Bereuther auf die Einschleife des unverlicentirten Salzes genaue Obsicht mit halten sollen, den 8. Jun. 1740. p. 67

Generale, die Wiederaufhebung der Interims-Concession zu Einführung des Staßfurther und andern Salzes, betref. den 29. Jul. 1743. ibid.

Generale, daß in die Haupt-Salz-Cassen-Districte kein anderes als Cassen-Salz eingeführet werden soll, den 2. Sept. 1743. p. 70

Generale, die fernerweite Publication und Affixion derer s. datis den 6. Jul. 1705. und 30. Sept. 1715. emanirten Salz-Mandate, betref. den 6. Mart. 1750. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Gleits-Zoll-Land-Accis-Salz-Licent, und Straßen-Bereuthere auf die Fleisch-Steuer und Salz-Licent, Ein- und Unterschleife genaue Achtung mit haben sollen, den 12. Nov. 1754. p. 70

Ejusdem General-Befehl, die Erhebung des Licents- und Land-Accises von dem durch hiesige Lande gehenden Neu-Sulzer Salze, betref. den 12. Jun. 1755. p. 71

Ejusdem Befehl, daß die unter hiesigen Haupt-Salz-Cassen-District gehörige mittel- und unmittelbare Unterthanen auf das Haupt-Salz-Cassen-Mandat de Anno 1699. und zu dessen genauesten Befolgung behörig gewiesen werden sollen, den 20. Jul. 1761. ibid.

General-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß durch die Elb-Zoll- und Gleits-Einnehmere, auch Zoll-Straßen- und Salz-Bereuthere auf alle Salz-Ein- und Unterschleife genaue Aufsicht geführet werden solle, den 28. Sept. 1764. ibid.

Ejusdem Edict, die alleinige Einführ- und Verkaufung des Hällischen Pfänner- und inländischen Coctur-Salzes, betref. den 10. Jan. 1765. p. 74

Ejusdem Befehl, die freye Paßirung des von denen Fuhrleuten geladenen Dürrenberger Salzes von Licent, und Land-Accis gegen Production derer Ladezeddel, betref. den 29. Jun. 1765. p. 75

Ejusdem Rescript, die genaue Beobachtung des unterm 10. Jan. a. c. emanirten Salz Mandats, betref. den 9. Oct. 1765. ibid.

Ejusdem wiederholtes Rescript, daß dem unterm 10. Jan. 1765. emanirten Salz-Mandate aufs genaueste nachgegangen, und dieserhalb behörige Obsicht geführet werden soll, den 9. Apr. 1766. p. 78

Generale, schärft die, wegen alleiniger Einführung des Hällischen Pfänner- und inländischen Coctur-Salzes in hiesigen Landen erlassenen Mandate aufs neue nachdrücklichst ein, den 19. May, 1767. ibid.

Verordnung, Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Kirchen- und Schuldiener im Chur-Creyße sich ihr bedürfendes Salz lediglich von inländischen Orten, wo Salz-Schank getrieben wird, erholen sollen, den 17. Nov. 1768. p. 79

Membrum II.

Von Land- und Waaren-Accis.

Decisiv-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die bey der Stadt Frankenberg abzustattende Land-Accise von Getreyde, Vieh, Eisen, Leder, Steinen, Bau-Materialien und Fischen, betref. den 18. Oct. 1725 p. 79

Ejusdem General-Befehl, daß die Gleits- und Accis-Commissarii, die von denen Justiz-Beamten decidirten Gleits- und Accis-Unterschleife sich vorlegen lassen, nicht weniger über ihre Reisen ein ordentliches Diarium halten, und quartaliter zur Cammer einsenden sollen, den 29. Dec. 1725. p. 82

Ejusdem General-Befehl, daß die Land-Accis-Einnehmere von denenjenigen Freyzetteln, welche über eine große Quantität Waaren begehret werden, pro Labore 3 Pf. fordern, über Kleinigkeiten aber dergleichen ohne Entgeld ertheilen, auch an welchen Orten solcher Zettel-Dreyer niemals zur Observanz gekommen, keinesweges introduciren sollen, den 16. Febr. 1728. ibid.

Extract, aus dem zwischen des Königs in Pohlen ꝛc. als Churfürstens zu Sachsen ꝛc. und des Königs in Preußen ꝛc. als Churfürstens zu Brandenburg ꝛc. Majest. Majest. geschlossenen Commercien-Tractat, de An. 1728. p. 83

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß über die, wegen derer Aufkäufere auf dem Lande, und daß solche gleichwie der Landmann mit seinem Zuwachs in die Städte gewiesen werden möchten, ergangenen Verordnungen mit Nachdruck gehalten werden soll, den 14. Sept. 1729. p. 87

General-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Bau-Materialien zum Wiederaufbau abgebrandter Städte, Land-Accis frey seyn sollen, den 30. May, 1733. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Berichtigung der Land-Accise von den außerhalb Leipzig erkauften Viehe, und sonst, betref. den 13. Aug. 1736. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß das Stift Merseburg denen übrigen Churfächs. Landen, ratione derer mit dortigen Stempel eingehenden Land-Acciszettel, gleich tractiret werden soll, den 11. Sept. 1738. p. 90

Ejusdem General-Befehl, daß denen Geistlichen diejenigen Pferde, so sie bey ihren Pfarr-Güthern gebrauchen, und verkaufen oder ertauschen, Land-Accis frey paßiren sollen, den 27. Jul. 1739. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von allen Meß-Getreyde, womit Handel und Wandel getrieben wird, die Land-Accise erhoben, hingegen das übrige, so bey denen Ritter-Güthern die Besitzere anstatt des Lohns und Kost, solches empfangende Percipienten selbst consumiren, von der Land-Accise befreyet seyn soll, den 15. Nov. 1742. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript, des unterm 11. Sept. 1738. erlassenen Generalis, daß das Stift Merseburg wegen der Land-Acciszettel denen übrigen Churfächsischen Landen gleich tractiret werden soll, die Veracciserung des Salzes allda, betref. den 19. Mart. 1745. p. 92

Ejusdem Rescript, die, von dem aus Hettstädt in das Stift Merseburg einzubringenden Brandteweine, zunehmende Land-Accise, betref. den 2. Sept. 1743. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die ins Land eingehende Weine, und andere Waaren, wenn richtige Fracht-Briefe, oder Obrigkeitliche Attestate vorhanden, bis an den Ort der Abladung, als wo solche zu vergeben sind, paßiren sollen, den 1. Nov. 1745. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die zum Behuf der hiesigen Manufacturen erhandelten Garne mit der Land-Accise gegen pflichtmäßige Vergebung des aus solchen

Garnen

Garnen gefertigten Materiati, verschonet werden sollen, den 22. Jan. 1753. pag. 94
Ejusdem General-Befehl, daß von dem aus Stein- oder schwarzen Mehle gebrannten Brandtewein, die Land-Accise hinführo erhoben werden soll, den 12. Mart. 1753. ibid.
Ejusdem Rescript, daß der Coffée gleich jeder Sorte von denen übrigen Gewürz-Waaren, in die Accis-Register specifice eingetragen werden soll, den 30. April, 1753. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die Land-Accise von denen Accisanten binnen drey Tagen erleget, auch bey deren Abführung ihre General-Accis-Bücher produciret, damit aus selbigen die Land-Accisbaren Waaren eruiret werden können, den 12. Nov. 1753. ibid.
Ejusdem General-Befehl, die fernere Veracciſirung des in seinem Schrothe bereits vergebenen innländischen Brandteweins, betref. den 21. Jan. 1754. p. 95
Ejusdem General-Befehl, die Vergebung der Land-Accise vom Brandtewein und und Eßig-Schroth, betref. den 22. Jul. 1754. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die Land-Accise von allem erkauften Getreyde, Vieh, und andern innländischen Zuwachs, an dem Ort des Einkaufs entrichtet, auf die darüber ausgestellten Acciszettel attendiret, und die sich etwa ereignenden Contraventions-Fälle specifice angezeiget werden sollen, den 15. Oct. 1754. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Ritter-Guths-Besitzern die Bau-Materialien, so sie zu Besserung ihrer Güther im Lande erkaufen, gegen Production ihrer ausgestellten Pässe, Land-Accis frey paßiret werden sollen, den 24. Nov. 1755. p. 98
Ejusdem Befehl, wie es mit Vernehmung der Woll-Accise gehalten werden soll, den 9. Dec. 1755. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, daß die von denen Fabricanten zum Untrieb ihrer Fabriquen erkaufte in der Land-Accise bereits vergebene Wolle, sie möge nun an dem Orte des Einkaufs verbleiben, oder an andere innländische Orte gebracht werden, mit nochmaliger Veracciſirung zu verschonen, den 9. Dec. 1755. p. 99
Ejusdem Rescript, daß die denen Ritterguths-Besitzern, ratione derer zu ihrer Consumtion erholten Victualien, zustehende Land-Accis-Befreyung, bloß von dem, wessen sie sich aus innländischen Orten erholen, verstanden werden soll, den 23. Febr. 1756. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die Gastwirthe das auf den erpachteten Wiesen gewonnene Heu nach dem Betrag des Pacht-Geldes behörig verlandaccisiren sollen, den 9. Apr. 1759. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris etc. daß von der eingehenden ausländischen Bodasche die Land-Accise à 3 Pf. vom Thlr. des Werths erleget werden soll, den 17. Jul. 1765. p. 102
Ejusdem Befehl, daß von denen Glücksbüdnern, Zahn- und andern Aerzten, Aequilibre-Meistern, Comödianten, Marionetten- und Taschenspielern, denen so mit der sogenannten Laterna magica herumgehen, Bärenführern, und denen, so vorgeblich Curiositäten vorzeigen, ein Land-Accis-Beytrag erhoben werden soll, den 20. Mart. 1767. ibid.
Ejusdem Befehl, die denen innländischen Stärkemachern zugestandene Moderation der Land-Accis-Abgaben, betref. den 27. Apr. 1767. ibid.
Ejusdem Rescript, daß denen Glücksbüdnern, Zahnärzten, und dergleichen, das Ausstehen, oder Herumziehen, vor Berichtigung des Beytrags zur Land-Accise nicht zu gestatten, den 13. May, 1767. p. 103
Ejusdem Erläuterungs-Rescript, des, aus dem General-Accis-Collegio ergangenen Generalis wegen der denen Stärckemachern hiesiger Lande erlassenen General-Accise, den 6. Oct. 1767. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Rescript, derer, wegen der von denen innländischen Branteweinen zu entrichtenden Land-Accise unterm 5. Febr. 1721. und 21. Jan. 1754. ergangenen Generalien, den 21. Nov. 1767. pag. 103
Ejusdem General-Befehl, die, denen Commödianten, Glücks-Büdnern, Marionetten-Spielern, und andern dergleichen Leuten zu ertheilende Concessiones, betref. den 28. April, 1768. p. 106

Membrum III.
Vom Fleisch-Pfennig.

Generale, daß die von Adel was sie auf ihren Rittergütern und die Geistlichen vor sich und zu Speisung der Ihrigen schlachten lassen, ingleichen die in würklichen Diensten stehende Räthe und Officiales in der Residenz Dreßden, von der Fleischsteuer-Abgabe eximiret seyn sollen, den 26. März, 1726. ibid.
Erläuterung des §. 4. des Fleischsteuer-Ausschreibens de Anno 1682. daß nur die Priester und Schuldiener, nicht aber die Kirchner, so keine Schulmeister sind, von der Fleischsteuer-Abgabe befreyet seyn sollen, den 30. Jul. 1726. p. 107
Generale, wegen Abgebung der Fleischsteuer von dem ausländisch geräucherten und andern dürren Fleischwerk an die Fleischsteuer-Pachtere von Thomæ 1720 an, und wegen fernerweiter Berechnung der Fleischsteuer von denen in Städten wohnenden von Adel und denen Kirchnern, den 8. Dec. 1727. p. 110
Generale, die Entscheidung einiger, über das Fleischsteuer-Ausschreiben de Anno 1682. vorgefallene Zweifel, betref. den 28. Jul. 1728. ibid.
Generale, daß die Fleischsteuer-Pachtere, das unterm 28. Dec. 1728 emanirte Generale, wegen richtiger Einzehl- und Einpackung derer Geldposten, an kleinen Sorten, ingleichen wegen derer bishero unter denen groben zur Rentcammer-Casse mit eingesendeten falschen und devalvirten Sorten, ebenfalls beobachten sollen, den 4. Febr. 1729. p. 111
Generale, wegen der Cognition in Fleischsteuer-Sachen, den 21. Jun. 1734. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Verpflichtung derer jenigen Meistere so nomine des Fleischer-Handwerks als Gevollmächtigte die Fleischsteuer gepachtet haben, betref. den 24. Sept. 1734. p. 114
Erläuterung, des unterm 10. April, 1716. wegen der, denen von Adel und andern so Rittergüter besitzen, ertheilten Befreyung der Fleischsteuer, erlassenen General-Rescripts, den 18. Jun. 1733. p. 114
Generale, daß denen Fleischsteuer-Pachtern und Einnehmern auf Verlangen die Accis-Mannalia und Rechnungen jedesmaln ohnweigerlich vorgeleget, als auch von denen Accis-Visitatoribus auf die besorgliche Einschleppung des unversteuerten Fleisches mit Acht gegeben werden solle, den 28. Sept. 1739. 115

Das Fünfte Buch.
Von Steuer-Sachen.
Das I. Capitel.
Von ordinairen Steuern, nämlich Land- und Trank-Steuern.

Extract-Befehls, zu Ausschreibung derer Steuern aufs Jahr 1722. wegen derer Wüstungen richtige Specificationes einzusenden, solche auch durch Hinwegführung derer Steine und Bau-Materialien nicht noch mehr zu deterioriren, den 28. Nov. 1721. p. 115
Instruction, vor die Executores, wornach sie sich bey Eintreibung derer Steuern in Resten und Currenten zu achten haben, den 14. Oct. 1722. p. 118
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Bestimmung der Versteuerung

steuerung derer Potskalsker, Rhein, Franken, Erfurther, Jenaischer, und Naumburger Weine, und Weinsteuer-Unterschleife betreffend, den 4. Febr. 1724. p. 122
Generale, daß denen Geistlichen weder Kesselbier, noch mehreres Brauen über das geordnete Deputat zu gestatten, den 19. Febr. 1724. ibid.
Extract Generalis, die auf zu erhaltende Baubegnadigung beyzubringende Attestate, und derer Tranksteuer-Revisorum anzustellende Besichtigungen betreffend, den 22. März, 1724. ibid.
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Versteuerung des in der Ober- und Nieder-Lausitz erwachsenden Weins, betref. den 23. May, 1724. p. 123
Extract Generalis, die richtige Einpackung derer Geld-Paquete betreffend, den 10. Sept. 1724. ibid.
Extract Generalis, die Umzehlung der Geld-Paquete betreffend, den 12. Sept. 1724. ibid.
Reglement, wie es künftighin mit Brauung des Erndte-Trinkens bey denenjenigen Orten, wo es erlaubet und hergebracht, gehalten werden soll, den 12. Septembr. 1724. ibid.
Generale, die Einpackung der Scheidemünze, ingleichen Einwechselung grober Sorten betreffend, den 9. Januar, 1725. p. 126
Extract Generalis, die einzusendenden Specificationes aller wüsten Plätze, und darauf haftenden Onerum betreffend, den 30. März, 1725. p. 127
Generale, die untersagte Verwechlung derer Steuermäßigen Sorten gegen geringere Münze betreffend, den 10. Oct. 1725. p. 130
Generale, daß die, in Begnadigungs-Sachen zu erstattende Berichte, vom Beamten uud Amts- Steuer- Einnehmer zugleich unterschrieben werden sollten, den 7. Febr. 1726. ibid.
Generale, die untersagte Zurückhaltung derer Quittungen, und Quittungs-Bücher, auch zu befolgende Instruction vor die Steuer-Executores de Anno 1722. betreffend, den 26. Jun. 1726. ibid.
Generale, die Bezahlung der in die Bewilligung 1725. fallenden Bau- Brand- und andern Begnadigungs-Reste betreffend, den 28. Aug. 1726. p. 131
Generale, die wegen Mißwachses der Sommerfrucht herabgesetzte Tranksteuer auf 1 Thlr. des, bis mit Luciæ 1727. aus Weißen, oder dergleichen, und Gersten zusammen gebrauenen Biers betreffend, den 20. Sept. 1726. ibid.
Inlerat, zu dem Generali, wegen Untersuchung der Tranksteuer-Gebrechen, die von denen Schützen-Gesellschaften bey Erhebung ihres Tranksteuer-Beneficii, wegen Fortsetzung ihres Exercitii beyzubringende Attestate betreffend, den 13. Oct. 1726. ibid.
Generale, die unrichtige Versteuerung des ausländischen Weins, die denen Officiers nicht verstattete Exemtion von dieser Abgabe, und die denen Ritterguths-Besitzern bürgerlichen Standes, untersagte Tranksteuer-freye Einfuhre ihres Tischtrunks in die Städte betreffend, den 22. Nov. 1726. p. 134
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Vereinzel- und Zertheilung derer Bauergüther betreffend, den 23. Novembr. 1726. ibid.
Extract-Befehls, die Einsendung der unbeantworteten Defecte, auch derer so oft erinnerten Steuer-Catastrorum betreffend, den 5. April, 1727. p. 135
Generale, die Præventiones wegen Bestrafung der Tranksteuer-Unterschleife und Defraudationen betreffend, den 17. Jul. 1727. p. 138
Extract des Generalis, die Justification der ausgefertigten Defecte, und die unexpedirten Befehlige, betreffend, den 4. Dec. 1727. p. 139
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die in Expedition derer ergangenen Befehlige, säumigen Stände bey fernern Verweigerungs-Fall durch Execution darzu anzuhalten, den 26. Jan. 1728. pag. 139
Ejusdem Rescript, die Bezahlung derer Steuern und Herrschaftl. Gefälle, ingleichen derer Piarum Caularum bey Concursen im Hennebergischen betreffend, den 18. März, 1728. ibid.
Ejusdem Befehl, die nochmalige Erforderung und Examination derer seit 1704. anverlangten neuen Schock-Anschläge betreffend, den 9. Sept. 1728. p. 142
Generale, daß derer Amts- und Forwergs-Pachtere, Tranksteuer-Reste, von dem bis Anno 1713. unversteuert gebrauenen Biere abgeschrieben werden sollen, den 11. Sept. 1728. ibid.
Extract Generalis, die noch rückständigen Bau-Begnadigungen auf die Jahre 1729. 1730 und 1731. auszurechnen, und zu allergnädigster Approbation einzusenden, den 15. Sept. 1728. ibid.
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Ausschreibung derer Lande- und Tranksteuern nach der Bewilligung 1728. den 27. Nov. 1728. p. 143
Generale, die von denen Creyß-Cassen unternommene eigenmächtige Beförderung der Steuersachen zum Drucke betreffend, den 23. Febr. 1729. p. 146
Extract Generalis, die genaue Beobachtung der Anno 1722 vor die Steuer-Executores publicirten Instruction, ingleichen die bey geringen Geld-Mängeln, nicht zurückzuhaltende Quittungen betreffend, den 4. Apr. 1729. ibid.
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß, das in die Erblande verführte Stifft Naumburgische Bier, nur mit dem Nachschuß zu Erfüllung 1 Thlr. von 1 Dreßdner Fasse versteuert werden soll, den 19. May, 1729. ibid.
Generale, die alsbaldige Beantwortung derer sowohl rückständig als künftig auszusetzenden Haupt-Rechnungs-Defects, und was dem sonst anhängig betreffend, den 15. Jul. 1729. p. 147
Generale, daß die Tranksteuer-Revisores die angetroffene Tranksteuer-Gebrechen und Bau-Begnadigungs-Defecte sogleich bey der Creyß-Einnahme melden sollen, welche sodann dasjenige, was von ihr nicht abgethan werden kann, mit Gutachten einzuberichten hat, den 5. Nov. 1729. ibid.
Extract-Befehls, die eigenhändige Unterschrift derer Obrigkeiten, in denen zu erstattenden Bau- Begnadigungs- und andern Berichten betreffend, nebst zwey Formularien zu erstern, den 11. Dec. 1730. p. 148
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. ob die von steuerbaren Güthern ohne Uebernehmung einiger, oder proportionirlicher Steuer-Schocke und Onerum abgetheilte Grundstücke der Einhundert und mehr jährigen Præscription ungeachtet, mit proportionirten Steuer-Schocken vom Haupt-Guthe beleget werden mögen, den 5. Jan. 1731. p. 151
Creyß-Generale, derer Schrift- und Amtsassen-Einrechnungen bey denen Creyß-Einnahmen betreffend, den 30. April, 1731. p. 154
Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Ausschreibung derer Land- und Tranksteuern, nach der am letztern Landtage gethanen Bewilligung, den 30. Nov. 1731. ibid.
Generale, daß die neuberufenen Kirchen- und Schuldiener bey Suchung ihres gewöhnlichen Tranksteuer-Beneficii, ihre Vocationes, und Confirmationes in Originali oder in forma probante beybringen sollen, den 4. Jan. 1732. ibid.
Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Entscheidung zweyer Rechts-Fragen, bey Verkaufung eines Pertinenz-Stückes vom Haupt-Guthe ohne Uebernehmung proportionirlicher Onerum betreffend, den 26. Jan. 1732. p. 158

Generale,

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Generale, die Steuer-Moderationes bis 1737. continuiren zu lassen, und die etwa führenden Reste, in Ausgabe zu verschreiben, den 3. März, 1732. pag. 159

Generale, die Bezahlung derer in die Bewilligung 1731. annoch fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend, den 10. May, 1732. ibid.

Generale, die Erheb- und Berechnung derer Zeit währender Concurse auflaufenden Steuerreste betreffend, den 8. Jul. 1732. ibid.

Generale, die genaue Beobachtung des neuen Münz-Mandats betreffend, den 11. Oct. 1732. p. 162

Generale, die Steuerfreye Einfuhre des Naumburgischen Weins in die Churfürstl. Erblande betreffend, den 20. Dec. 1732. ibid.

Extract General-Befehls, wie die auch durch mündliche Communication zu erläuternde Defecte ehender abzuthun, ingleichen derer Creyß-Einnehmere Verpflichtung, betref. den 14. März, 1733. ibid

Generale, die Zeither 1729. unexpedirten Befehlige betref. den 16. März, 1733. p. 163

Generale, die Befolgung der Erläuterung des Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732. betreffend, den 4. May, 1733. ibid.

Generale, wie vor das Steuer-Aerarii Ratam von fructibus naturalibus und Kaufgeldern wüster Güther gehörig zu sorgen ist, den 28. Jul. 1733. ibid.

Special-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß diejenigen Grundstücke, welche in An. 1628 aus dem Catastro weggelassen worden, vorhero aber erweißlich steuerbar gewesen, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden mögen, und daß der Terminus à quo der Untersuchung in dergleichen Fällen, bis zum Anfange des Siebenzehenden Jahrhunderts verlängert werde, den 26. Febr. 1734. p. 166

Extract Generalis, die genauere Beobachtung derer Münz-Mandate und Erbrechung derer Paquete mit Scheide-Münze, bey Auszahlung an Privatos, den 10. April, 1734. p. 167

Generale, daß denen Unter-Obrigkeiten in Steuersachen keine weitläuftige Processe zu gestatten, den 7. Jul. 1734. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Ausschreibung der Land- und Trankſteuern aufs Jahr 1735. den 8. Dec. 1734. ibid.

Generale, daß in Steuersachen keine processualische Weitläuftigkeiten zu gestatten, den 13. Jan. 1735. p. 170

Generale, derer Städte Current-Steuern, und deren Exaction betreffend, den 14. Jan. 1735. p. 170

Generale, daß zu Verhütung derer Trankſteuer-Unterschleife, auf die Unter-Einnehmer, Trankſteuer-Revisores und Aufsehere genaue Aufsicht zu führen, den 29. Jan. 1735. p. 171.

Extract-Generalis, die genauere Berechnung derer fructuum von wüsten Güthern, ingleichen bessere Beantwortung derer Defecte und schleunige Expedition derer Befehlige betreffend, den 24. März, 1735. ibid.

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Wieder-Anbring- und Bebauung derer wüsten Stellen und Flecken in Städten und auf dem Lande betreffend, den 29. April, 1735. ibid.

Ejusdem Befehl, die Versteuerung des Merseburg- und Naumburgischen Bieres, betref. den 6. May, 1735. p. 175

Generale, die Annehmung des alten Franzgeldes und Ducaten betreffend, den 12. Sept. 1735. ibid.

Generale, daß die Officiers den zu ihren Tischtrunk sich einlegenden ausländischen Wein, und Bier behörig versteuern sollen, den 26. März, 1737. p. 178

Geschärftes Generale, die Beantwortung derer Defecte auch schleunige Expedition derer ergangenen Befehlige betreffend, den 7. Sept. 1737. p. 179

Generale, die Bezahlnng derer in die Bewilligung 1737. fallenden rückständigen Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend, den 19. Oct. 1737. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Ausschreibung derer Land- und Trankſteuern aufs Jahr 1738. samt was dem anhängig, den 3. Dec. 1737. pag. 179

Generale, die von sämmtlichen Creyß-Steuer-Einnahmen einzusendenden Restanten Specificationes betreffend, den 14. Dec. 1737. p. 182

Extract-Generalis, daß das neue Brau- und Kellergefäße nach Dreßdner Gebinde zu fertigen, ingleichen die Expedition derer das Steuer-Interesse angehenden Befehlige besser zu befördern, auch die zu examinirenden und einzusendenden Inventaria derer abgehenden Unter-Einnehmere betreffend, den 25. Nov. 1738. p. 183

Wiederholte Verordnung, den bey vorfallenden Zweifel ratione derer auf denen Grundstücken haftenden Steuer-Schocke festgesetzten Terminum a quo betreffend, den 29. Jan. 1739. p. 186

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die, in die Churfürstl. Lande aus dem Stiffte Merseburg eingehende Getränke, und daß solche sowohl bey der Steuer als General-Accise mit bisheriger erhöheter Abgabe verschonet werden sollen, den 30. Jan. 1739. p. 186

Generale, die, von denen Creyß- und Unter-Einnahmen zu bezahlenden Invaliden-Provisions-Gelder betreffend, den 13. May, 1739. p. 187

Erläuterungs-Generale, die zu bezahlende Invaliden-Provisions-Gelder betreffend, den 18. Jun. 1739. p. 190

Anderweites Erläuterungs-Generale, die zu bezahlende Invaliden-Provisions-Gelder betreffend, den 20. Aug. 1739. p 191

Generale, die Aushändigung der Quittungen über zu bezahlende Steuern, von denen Steuern an die Accis-Einnehmere betreffend, den 8. Oct. 1739. p. 191

Extract Generalis, daß, die in Actis befindlichen Befehle und Berichte auf die Rubric zu annotiren; ingleichen die Gerichts-Obrigkeiten in ihren Berichten allemal deutlich anzeigen sollen, unter welchen Amts-Bezirk ihre Güter gehören; sowohl derer Rittergüter verschrotenes Bier über den freyen Tischtrunk betreffend, den 28. November, 1739. p. 194

Extract, aus denen von hochlöbl. Ober-Steuer-Einnahme dem Meißnischen Creyße ausgesetzten, und zu intimiren verordneten Defecten über die Trankſteuer-Rechnung Luciæ 1739. ibid.

Anderweites Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Vertrankſteuerung des aus dem Stiffte Merseburg in die übrige Churſächs. Lande einkommenden Getränkes betreffend, den 10. Dec. 1739. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript, das im Stiffte Merseburg gebrauene, und in die übrige Churſächsische Lande verschrotene Bier, soll durch Beylegung der Ladezettel erwiesen werden, den 16. Febr. 1740. p. 195

Extract Generalis, daß die Trankſteuer-Zettel derer Geistlichen, ohne Unterschrift derer Superintendenten nicht anzunehmen, den 13. April, 1740. ibid.

Generale, die Bezahlung desjenigen Gnadengeldes, so vor 100 Soldatenkinder Weiblichen Geschlechts zu besserer Erzieh- und Verpflegung ausgesetzet betreffend, den 11. May, 1740. p. 198

Extract-Generalis, die Concurrenz derer Adelichen und Bürgerlichen Creyß-Steuer-Einnehmere mit denen Raths-Deputirten, bey Steuer-Expeditionibus und deren Unterschrift betreffend, dann die sämmtlichen Steuerreste in die Markt-Consignationes zu bringen, ingleichen alljährlich eine Specification des abgebrauenen Erndtegetränkes zu übergeben, den 27. Aug. 1740. p. 199

Generale, daß, gewissen specificirten Cantorey-Gesellschaften, das von sonsther ausgesetzte Trankſteuer-Beneficium noch ferner zu lassen, den 19. Oct. 1740. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Extract-Generalis, die Reste, so bey der Anno 1740. zu Ende gegangenen Bewilligung verblieben, mit zur gewöhnlichen Verrechnung zu bringen, betreffend, den 22. Nov. 1740. pag. 199

Generale, die Bezahlung derer in die Bewilligung von 1741. an fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend, den 2. Dec. 1740. p. 202

Special-Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Zergliederung derer Bauergüther, und dergleichen steuerbaren Grundstücke soll vor das Künftige gestattet werden, den 24. Dec. 1740. ibid.

Generale, daß die Beamten die bey Confirmation der Käufe und anderer, über Veralienirung der Grundstücken geschlossene Contracte, denen Steuer-Einnehmern communiciren sollen, ingleichen die Designations-Urthel und Distributions-Abschiede in forma probante bey Concursen denselben auszustellen; so wie auch das Directorium Actorum in gewissen Steuersachen, den Steuerbedienten zu überlassen, den 10. May, 1741. p. 203

Generale, daß die nach Leipzig reisende Creyß-Steuer-Einnehmere von dem sonst gewöhnlichen Passagier-Gelde befreyet seyn sollen, den 26. Aug. 1741. p. 206

Generale, die Errichtung und Einsendung neuer Schock-Catastrorum nach denen vorgeschriebenen Schematibus und Monitis betreffend, den 1. Nov. 1741. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Ausschreibung derer Land- und Tranksteuern aufs 1742. Jahr, den 28. Nov. 1741. p. 213

Generale, die Auszählung derer Accisgeld-Paquete betreffend; den 12. März, 1742. p. 219

Ausschreiben Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. der neuen Anlage auf ausländische Weine, den 7. Sept. 1742. ibid.

Ejusdem Befehl, zu Ausschreibung der Land- und Tranksteuern auf das 1743. Jahr, und was dem mehr anhängig, den 21. Nov. 1742. p. 223

Generale, die Attestirung über, außer Landes wieder verführte Weine betreffend, den 10. Jun. 1743. p. 226

Generale, die anderweit erinnerte Einsendung zuversichtlicher Consignationen und Tabellen derer Caducitäten betreffend, den 6. Sept. 1743. ibid.

Generale, daß zu Verhütung derer Propre-Reste alle Précaution zu gebrauchen, den 4. Nov. 1743. p. 227

Inseratum, zum Land- und Tranksteuer-Ausschreiben aufs 1744. Jahr, die Steuerreste von 1741. 1742 und 1743. in denen Rechnungen bis mit 49 fortzuführen, den 28. Nov. 1743. ibid.

Generale, daß die Besitzer derer Rittergüther ihre Einrechnungs-Register von ausländischen Weinen, nach beygefügtem Schemate einrichten sollen, den 10. Dec. 1743. ibid.

Generale, die einzusendenden Consignationes über sämmtlich ergangene Steuer-Befehlige, und was auf jeden expediret worden betreffend, den 17. Febr. 1744. p. 230

Generale, die Bezahlung derer in die Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend, den 26. Febr. 1744. ibid.

Extract Generalis, wie die Bothenlohne von einzusendenden Resten, alter Bewilligungen zu verschreiben sind, den 13. März, 1744. p. 231

Generale, daß die Einnehmere bey Einlieferung derer Steuer-Gelder mehrere Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchen sollen, den 1. May, 1744. ibid.

Generale, die Prolongation der Ergötzlichkeit vor die Einbringung derer alten Steuer-Reste betreffend, den 2. May, 1744. ibid.

Generale, die fernerweite Einsendung derer Consignationen von denen Steuer-Befehligen und Signaturen, betreffend, den 20. Aug. 1744. p. 234

Generale, die Unterschrift derer Creyß-Auszüge oder Creyß-Rechnungen, über Land- Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern betreffend, den 22. Jun. 1745. ibid.

Generale, das neue Regulativ wegen derer Abgebrannten in Städten Begnadigungen, in denen Ordinair-Steuern betreffend, den 22. Jul. 1745. pag. 234

Generale, die seit 1628. bis 1661. auf künftige Besitzere ertheilte Privilegia in Steuer-Exemtionibus betreffend, den 10. März, 1746. p. 242

Generale, daß die in Anno 1745. bleßirte Soldaten jeder monathlich 3 und 2 Thlr. Pension erhalten sollen, den 1. Sept. 1746. ibid.

Generale, daß die Steuer-Moderationes und resp. Befreyungen, bis mit 1755. dauern sollen, den 7. October, 1746. ibid.

Extract Generalis, wie die Liquidationes bey Steuer-Untersuchungen einzurichten, den 23. Nov. 1746. p. 243

Extract Generalis, den Rang derer Amts- und Stadtsteuer-Einnehmere betreffend, den 30. Nov. 1746. p. 243

Generale, daß die Vasallen und Unterthanen des Fürstenthums Querfurth in Entrichtung derer Impositen, gleich denen Einwohnern der alten Chur- und Erblande zu tractiren ꝛc. den 30. Nov. 1746. ibid.

Erläuterung des unterm 20. Jan. 1703. emanirten Tranksteuer-Ausschreiben, den 16. Jan. 1747. ibid.

Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Versteuerung des aus dem Churfürstenthum Sachsen in die Querfurthischen Lande eingehenden Bieres, den 24. Jan. 1747. p. 259

Ejusdem Rescript, daß der, aus den Querfurth- Heldrung- Jüterbogk- und Dahmischen-Bezirken eingehende Brantewein weiter nicht als ausländisch angesehen werden soll, den 26. Jan. 1747. p. 260

Extract-Generalis, die Beförderung derer Berichte in Steuersachen, betref. den 5. Sept. 1747. p. 262

Generale, daß die Specificationes von denen Caducitäten bey Vermeidung der Execution einzusenden, den 6. März, 1748. ibid.

Generale, daß die Steuerreste bey Concursen wenn sie rechtskräftig lociret, noch ante distributionem Massæ verabfolget werden sollen, den 21. März, 1748. ibid.

Generale, daß bey Abgabe der neuen Wein-Anlage von ausländischen Weinen, keine Nachsicht verstattet werden soll, den 5. April, 1748. p. 263

Formular, zu derer Dorfschaften Einschrot-Verzeichnissen, oder wie die Ladezettel einzurechnen ibid.

Generale, daß die unwichtigen Ducaten weder anzunehmen, noch auszugeben, den 27. März, 1749. p. 266

Generale, daß ohne Vorwissen des Ober-Steuer-Collegii kein Einnehmer in denen Städten einzusetzen, noch einige Veränderung mit Selben vorzunehmen ꝛc. den 28. Apr. 1749. ibid.

Generale, die Verrechnung derer Steuerreste von An. 1741. bis mit 1749 zur Reststeuer-Hauptcasse betreffend, den 16. Oct. 1749. ibid.

Generale, daß die Steuer-Moderationes und resp. Befreyungen bis mit 1761. continuiren sollen, den 25. Oct. 1749. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Ausschreibung der Land- und Tranksteuern auf das 1750. Jahr, den 13. Oct. 1749. p. 267

Erläuterung des Tranksteuer-Ausschreibens aufs 1750. Jahr, den 1. Nov. 1749. ibid.

Generale, die Verschreibung der Steuer-Remisse in Rechnungen betreffend, den 9. Febr. 1750. p. 270

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß denen Steuer-Creditoribus über die bis Michael. 1749. rückständige Zinsen zinsbare Versicherungs-Scheine auszustellen, den 28. März, 1750. ibid.

Generale, die Einpackung und resp. Auszehlung derer Geld-Paquete bey sämmtlichen Steuer-Einnahmen betreffend, den 14. April, 1750. p. 271

Generale

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Generale, daß die Bau- und Brand-Begnadigungen vollends bezahlet werden sollen, den 5. May, 1750. pag. 271

Generale, daß der in hiesige Lande eingebrachte Meth mit 15 gr. von jedem Eymer versteuert werden soll, den 19. Jul. 1750. ibid.

Extract-Generalis, die einzusendenden Berichte wegen derer seit 1628. bis 166[illegible]. ertheilten Steuer-Privilegien, desgleichen die Consignationes derer Cäducitäten, als auch derer expedirten Steuer-Befehligen betreffend, den 19. Sept. 1750. p. 274

Extract-Generalis, daß die Unter-Einnehmere ihre genießende Besoldungs-Biere nicht à 1 Thlr. 8 gr. sondern bloß à 1 Thlr. vom Fasse, in Ausgabe verschreiben sollen, den 12. Dec. 1750. ibid.

Generale, daß die Summa derer gebrauenen und versteuerten Fasse Bier, in der Tranksteuer-Rechnung und Mark-Extracte bey jeder Frist angemerket werden soll, den 29. Jul. 1751. ibid.

Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die von der Ober-Steuer-Einnahme offerirte Annehmung derer zuverhandelnden Steuerscheine und Annotation der wahren Besitzer auf solche betreffend, den 20. Sept. 1751. p. 275

Ejusdem Mandat, die untersagte Verhandlung derer Steuerscheine an Königl. Preußische Unterthanen, deren Recht zur Bezahlung gleich denen Sächs. Einwohnern, auch die vorzüglich abzuführenden alten, in Händen habenden Steuerscheine an erstere betreffend, den 14. April, 1752. p. 278

Ejusdem Befehl, das forum derer Amts- und Stadtsteuer-Einnehmere in schriftsäßigen Städten betreffend, den 14. Sept. 1753. p. 279

Ejusdem Mandat, die anderweit getroffene Convention vorzüglicher Bezahlung derer Sächs. Steuerscheine so in Königl. Preußischer Unterthanen Händen, auf ein jährliches Quantum, auch was derer neuern halber dabey abgehandelt worden, betreffend, den 17. Nov. 1753. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript, über das wegen Veräusserung derer Pertinenz-Stücke von Haupt-Güthern unterm 26. Jan. 1732. ergangenen Generale, den 19. Nov. 1753. p. 283

Generale, derer Churfürstl. Cammer-Güthere und Forwerge Steuerfreyen Tischtrunk betreffend, den 2. Sept. 1754. p. 286

Wiederholtes Generale, daß ohne Vorwissen des Ober-Steuer-Collegii keine neue Einnehmere einzusetzen, noch mit denen bestellten eine Veränderung vorzunehmen, so wohl auch deren Cautions-Bestellung betreffend, den 8. Oct. 1754. p. 287

Generale, die ausgeschriebene Tranksteuer, neue Wein-Anlage und Impostен an denen von der feindlichen Gewalt befreyeten Orten betreffend, den 26. April, 1760. p. 290

Generale, wider die unter dem Vorwande des Tischtrunks unternommene Ungebührnisse des Bier-Schanks, und Tranksteuer Defraudationes, den 3. Nov. 1762. ibid.

Generale, die vom 11. Febr. 1763. wieder in sonstige Verfassungsmäßige Ordnung zubringende Cassen-Administration betreffend, den 22. Febr. 1763. ibid.

Generale, die Aufzeichnung derer im Lande befindlichen, und durch den Krieg vermehrten Caducitäten betreffend, den 14. April, 1763. p. 291.

Avertissement, die Einrichtung der Steuer-Credit-Casse betreffend, Leipzig Ostermarkt, 1763. p. 294

Generale, die einzusendenden Consignationes derer ergangenen und expedirten Befehlige betreffend, den 30. May, 1763. p. 298

Generale, die einzusendende Caducitäten-Specificationes betreffend, den 28. Jun. 1763. p. 298

Generale, einige noch zu relaxirende Cautiones von verstorbenen oder abgegangenen Steuer-Einnehmern, betref. den 13. Sept. 1763. ibid.

Declaration, sämmtlicher Stände des Churfürstenthums Sachsen, die unter höchster Approbation errichtete Steuer-Credit-Casse, betref. den 10. Oct. 1763. pag. 299

General-Befehl Herrn Friderich Christians, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß Vormündere und Administratores von Communen auch Gerichte, ihre in Gewahrsam habende Steuerscheine, in landschaftliche Obligationes zu verwandeln haben, item wegen Verfalls der unabgeholt bleibenden Zinsen, und ausgelooßten Capitalien, an die Steuer-Credit-Casse, den 12. Nov. 1763. p. 306

Generale, daß die Steuer-Procuratores von ihren rechtlich auszuführenden Steuersachen, in denen Leipziger Oster- und Michael-Märkten Relationes einsenden sollen, den 18. Nov. 176[illegible]. ibid.

Steuer-Ausschreiben, aufs Jahr 1764, den 15. Decembr. 1763. ibid.

General-Verordnung Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die Auswechselung der Steuerscheine gegen landschaftliche Obligationes betreffend, den 21. Dec. 1763. p. 314

Generale, die denen während des Krieges durch Brand verunglückten Städtischen Einwohnern zugestandene Steuer-Befreyung in Ordinariis betreffend, den 28. Aug. 1764. p. 315

Land- und Tranksteuer-Ausschreiben auf das Jahr 1756. den 26. März, 1764. ibid.

Formular, zu denen Landpfennig- und Schocksteuer-Rest-Rechnungen, p. 326

Generale, daß wegen der vor und während des Krieges rückständigen Bau- und Brand-Begnadigungen nach beygehendem Schemate zuverläßige Consignationes eingesendet werden sollen, den 9. März, 1765. p. 335

Land- und Tranksteuer-Ausschreiben aufs Jahr 1766. auch wegen der neuen Wein-Anlage und Personensteuer, sowohl was dem sonst anhängig, den 26. Nov. 1765. p. 339

Generale, daß die Creyß- und Amts-Steuer-Einnehmer gegen dir Gerichts-Obrigkeiten sich bey Eintreibung der Steuer, alles glimpflichen Betragens befleißigen sollen, den 18. Jun. 1766. p. 346

Generale, die in gewisser Maaße zugelassene Dismembrationes der Güther, und einzelnen Grundstücken betreffend, den 15. Aug. 1766. ibid.

Avertissement, die in unverrückter Ordnung fortzuführende Steuer-Credit-Casse betreffend, den 13. September, 1766. p. 347

Land- und Tranksteuer-Ausschreiben aufs Jahr 1767. den 25. Oct. 1766. p. 350

Extract Generalis, die Moderationes, Caducitäten, und Dismembrationes betreffend, den 28. Nov. 1766. p. 351

Generale, daß die Steuer-Reste von An. 1764. 1765. und 1766. in die gewöhnlichen Rest-Rechnungen zu bringen, den 16. Dec. 1766. ibid.

Generale, die Beybring- und Einsendung derer Steuer-Reste von letzterer Bewilligung, betref. den 2. Januar. 1767. p. 354

Generale, die Dismembration derer Grund-Stücken mit Einschärfung des Mandats vom 26. Jan. 1732. sowohl des Generalis vom 15. Aug. 1766. und was dem anhängig, betref. den 29. Febr. 1768. ibid.

Generale, die denen bey der Steuer in Pflicht stehenden Einnehmern einzuschärfende Constitution vom anvertrauten Güthe, sammt dem unterm 17. Dec. 1767. publicirten Erläuterungs-Mandate, betref. den 28. Apr. 1768. ibid.

General-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Ladezettel, von dem, von denen Officiers eingelegten fremden Bier so fort bey Einfuhre desselben, in ihren Standquartieren an die Gerichten daselbst abgegeben werden sollen, den 4. Octobr. 1768. p. 355

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Generale, daß die Verordnung wegen der Ladezettel denen Contribuenten wissend zu machen, den 17. Oct. 1768. p. 355
Land- und Tranksteuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1769, den 17. Nov. 1768. ibid.
Rescript, daß die Bier-Empfänger einiges Bier ohne Abforderung derer Ladezettel bey 12 Thlr. Strafe von jeder Lieferung nicht einschrothen sollen, und wie sie sich sonst dabey zu verhalten, den 9. Jan. 1769. p. 359
Generale, die Authorisirung derer Administratoren derer Commun-Güther, die bey denenselben müßig liegende Capitalien zu Erkaufung landschaftlicher Obligationen anzuwenden, den 1. Jul. 1769. ibid.
Land- und Tranksteuer-Ausschreiben, auf das 1770ste Jahr nach der bey letzterm Landtage gethanen Bewilligung. den 8. Febr. 1770. ibid.
Generale, die Annehmung wüster Haus-Baustellen zur Beurbarung als Gärthen, oder sonst, ohne selbige wieder aufzubauen, betref. den 1. Nov. 1770. p. 363
Extract Befehls Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. ꝛc. zu Ausschreibung derer Land- und Trank- auch Weinsteuern, auf das Jahr 1772, die Verschreibung der Erlassung in denen Einrechnungs-Registern nach beygelegtem Formular, betref. d. d. 25. Novembr. 1771. im Anhang. p. 1198

Das II. Capitel.

Von Extra-Ordinair-Steuern als Pfennigen, Quatembern, Capitations- und Vermögen-Steuern, Imposten, und andern mehr.

General-Verordnung, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die zu beschleunigenden Untersuchungen derer Steuer- und Accis-Differentien, betref. den 14. Jul. 1724. p. 363
Generale, die Bestellung richtiger Cautionen, einiger damit zurückgebliebener Impost-Einnehmere, betref. den 21. Nov. 1724. ibid.
Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Interims-Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben auf die Monathe Jan. Febr. und März 1726, den 8. Febr. 1726. p. 366
Ejusdem anderweites Interims Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, auf die Monathe April und May, 1726, den 15. März 1726. ibid.
Ejusdem ferneres Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1726, den 30. Apr. 1726. p. 367
Ejusdem Befehl, derer Berg- Hütten- auch Klöppel-Leute Quatember-Moderation, betref. den 18. May, 1726. ibid.
Generale, die Beybehaltung des vorgeschriebenen Schematis zu denen Quatember-Steuer-Catastris, ingleichen die wieder einzuführende Versteuerung derer zur Gangbarkeit gebrachten Grundstücken und Häuser, betref. den 15. Jul. 1726. p. 370
Inserat, zu dem Land- und Tranksteuer-Ausschreiben, auf das 1727ste Jahr, die einzusendenden jährlichen Pfennig- und Quatember-Steuer Restanten-Specificationes; ingleichen die zu beantwortenden Rechnungs-Defecte, betref. den 4. Dec. 1726. ibid.
Post Scriptum, zu dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben des Jahres 1727. die Impost-Einrechnungs-Termine und Lieferung der baaren Gelder, betref. den 5. Dec. 1726. p. 371
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Einbringung der Extra-Quatember-Steuer-Reste von An. 1701. bis mit 1705, betref. den 7. Jul. 1727. ibid.
Ejusdem Befehl, die geschärfte Einbringung derer von denen Steuer-Einnehmern in Städten zu bestellenden Cautiones, betref. den 30. Jul. 1727. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß mit Untersuchung derer Impost-Unterschleife, bis zu Ergehung eines anderweiten Nachstempelungs-Mandats in Ruhe zustehen, den 14. Jul. 1728. p. 374
Ejusdem anderweites Mandat, zur Nachstempelung derer von An. 1701. an, und nachhero abgefaßten, auf das gehörige Stempel-Papier nicht geschriebenen Documenten, Schriften, und Ausfertigungen; ingleichen Erläuterung wegen des zu gebrauchenden Stempel-Papiers in Inquisitions-Sachen, den 3. Dec. 1728. p. 374
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1729, den 13. Dec. 1728. p. 378
Ejusdem Befehl, die Intimation des Gebrauchs des Stempel-Papieres in denen Aemtern Kelbra und Heringen, betref. den 7. Mart. 1729. p. 379
Ejusdem Mandat, daß der dem allgemeinen Armen- Wayssen- und Zucht-Hause gnädigst gewidmete Vierdte Antheil Strafe, wegen nicht gebrauchten Stempel-Papieres, wenn kein Angeber vorhanden, demselben verabfolget, und hinkünftig die Beamten und andere Obrigkeiten auch Subalternen und Advocaten den sich hierunter ereignenden Unterschlag ex Officio geziemend angeben sollen, den 2. Jun. 1729. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Hütten- und Hammer-Arbeitern die Exemtion in Extraordinair-Quatembern nicht zu gestatten, den 15. Jun. 1729. p. 382
Generale, die theils noch nicht bestellten, theils unabgeforderten Impost-Cautiones, derer Unter-Einnehmere, betref. den 15. Jul. 1730. ibid.
Generale, derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmere bey denen Städten rückständige Cautiones, betref. den 28. Apr. 1731. p. 383
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. derer Berg-Leuthe zu Freyberg abgeschlagene Quatember-Freyheit vor ihre Witwen und Waysen, betref. den 5. Jul. 1731. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1732. nebst zwey Formularen zu denen Einrechnungen, den 3. Dec. 1731. p. 386
Ejusdem General-Befehl, die von 1657. bis mit der Bewilligung 172[illegible]. außenstehende, und deren Beschaffenheit anzuzeigende, auch einzubringende Präsent- und Donativ-Geldes-Reste, betref. den 12. Jan. 1732. p. 390
Ejusdem anderweiter Befehl, den Gebrauch des Stempel-Papiers in denen Aemtern Heringen und Kelbra, betref. den 30. Jan. 1732. ibid.
Ejusdem General-Verordnung, derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmere bey denen Städten, noch ermangelnde, nebst der gesetzten und an 5 Rhein. Goldfl. einzubringenden Strafe zu bestellende Cautiones, ingleichen zum Theil einzusendende Recognitions-Scheine, betref. den 8. Jul. 1732. ibid.
Ejusdem erläutertes Ausschreiben derer vom Papiere bewilligten Abgaben, den 7. Oct. 1732. p. 391
Ejusdem Befehl, derer wirklich arbeitenden Berg- und Hütten-Leute, auch Klöppel-Weiber- und Mägdchen, fernere Quatember-Befreyung, betreffend, keinesweges aber solche auf deren Witwen und Waysen, ingleichen Hammer- und Hütten-Arbeiter zu extendiren, den 10. Oct. 1732. p. 411
Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. derer Doctorum und Licentiaten Medicinae in Dreßden, Quatember-Steuer, betref. den 16. Febr. 1734. ibid.
Ejusdem Rescript, derer dimittirten aber bürgerliche Nahrung treibenden Soldaten in Langensaltza gesuchte Quatember-Befreyung, betref. den 16. Jul. 1734. ibid.
Ejusdem General-Befehl, die Einbringung derer Präsent- und Donativ-Gelds-Reste von 1657. bis mit der Bewilligung 1728, betref. den 4. Jan. 1735. p. 414
Ejusdem Befehl, die Einbringung der bewilligten Donativ-Gelder, auch Ersetzung derer vom Steuer-Aerario vorgeschossenen Rückstände auf vorherige Bewilligungen, betref. den 10. Jan. 1735. ibid.
Ejusdem Rescript, den Stempel-Impost bey Besoldungen, auch dererjenigen, welchen keine Bestallungs-Briefe ausgefer-

ausgefertiget werden, betreffend den 23. Februar. 1735. pag. 415
Ejusdem Befehl, der Hohen-Ofen- und Hütten-Arbeiter, unterm Bergamte Scheibenberg abgeschlagene Quatember-Befreyung, betref. den 4. Jul. 1735. ibid.
Ejusdem Rescript, daß zu denen Befehlen zwar jedesmal Stempel-Papier zu nehmen, und solche auch ohne Auslösung abzugeben, jedoch wenn das Stempel-Geld dafür nicht einzubringen, den Betrag des inexigiblen, unter pflichtmäßiger Attestation bey der Ober-Steuer-Einnahme, an welche dieserhalb das nöthige verfüget worden, in Ausgabe zu verschreiben, den 14. Mart. 1736. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1738, den 5. Dec. 1737. p. 418
Extract des Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreibens, auf das Jahr 1739. den 25. Nov. 1738. die pendente Concursu aus denen Nutzungen derer zur Massa gehörigen Grund-Stücken abzuführenden Onera realia, betref. ibid.
Generale, die verminderte Impost-Strafe, betref. den 28. Jan. 1739. ibid.
Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Stempelung derer Calender im Stifte Merseburg, betref. den 28. Apr. 1740. p. 419
Ejusdem Befehl, die zu untersagende Verkaufung ungestempelter Karten, betref. den 2. Febr. 1741. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen des Gebrauchs des gestempelten Papiers im Treffurthischen, den 8. Jul. 1741. ibid.
Extract aus dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1742. den 2. Dec. 1741. die Einsendung des denen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Zwölften Theils der jährlichen Besoldungen, derer Unter-Steuer Einnehmere, betref. p. 422
Ausschreiben, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. über den auf Sechs Jahre von und mit 1743. bis mit 1748. bewilligten freywilligen Beytrag, von eines jeden jährlichen Einnahme von seinem werbenden Vermögen und Verdienst, den 1. Nov. 1742. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1743, den 28. Nov. 1742. p. 434
Ejusdem General-Befehl, das von denen Geistlichen zu gebrauchende Stempel-Papier, betref. den 7. August, 1743. p. 435
Ejusdem Befehl, das anderweit zu publicirende Mandat und Poenal-Edict vom 27. Mart. 1714. wegen der zu stempelnden Karten; auch daß die Kartenmacher auf jede Karte ihren Nahmen drucken sollen, den 14. Nov. 1743. p. 438
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1744, den 23. Nov. 1743. ibid.
Ejusdem Befehl, die Ermahnung derer Unterthanen zu gewissenhafter Abstattung des freywilligen Beytrags von ihrem werbenden Vermögen, betref. den 11. Febr. 1744. ibid.
Ejusdem General-Befehl, den freywilligen Beytrag von derer Unmündigen Revenüen, als auch derer Pachtere und anderer Personen, ingleichen die einzurichtenden Liefer- und Vacat-Scheine, betref. den 16. Dec. 1744. p. 439
Ejusdem Mandat, wie es in dem Fürstenthum Querfurth, samt zugehörigen Aemtern und Oertern mit dem gestempelten Papier gehalten werden soll, den 1. July, 1746. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die Vasallen und Unterthanen den freywilligen Beytrag von ihren Revenüen ohnnachbleiblich entrichten sollen, den 18. Aug. 1746. p. 451
Ejusdem Mandat, die Stempelung derer Calender im Fürstenthum Querfurth betreffend, den 16. Dec. 1746. ibid.
Ejusdem Mandat, die Stempelung derer Spielkarten im Fürstenthum Querfurth betreffend, den 16. Decembr. 1746. pag. 454
Ejusdem Ausschreiben, über die auf Neun Jahr von 1747 an, bis mit 1755. bewilligte allgemeine Kopfsteuer, und was solcher anhängig, den 13. Jan. 1747. p. 455
Ejusdem Insinuations-Befehl, zum Kopfsteuer-Ausschreiben, den 31. Jan. 1747. p. 503
Generale, die dem Lande von 1747. bis mit 1755. erlassenen zwey Pfennige betreffend, und wie die vorhero ertheilten neuen Anbau- und Brand-Begnadigungen darnach zu reguliren, den 7. März, 1747. ibid.
Extract Generalis, daß dem Generali und dabey befindlichen Monitis vom 16. Jul. 1716. die Einrichtung neuer Quatember-Catastrorum betreffend, besser nachgegangen werden soll, den 29. Nov. 1747. ibid.
Insinuations-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. einer anderweiten alphabetischen Consignation, nach welcher hinfort, die Kopf- und Vermögensteuer zu vernehmen ist; den 12. Jan. 1748. p. 506
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, wegen der abgeänderten alphabetischen Consignation, den 10. Jul. 1748. p. 547
Extract Generalis, daß die Verordnung wegen der Strafe von ungestempelten Spielkarten vom 27. Mart. 1714. aufs neue zu publiciren, und derselben genau nachzuleben; ingleichen den, denen Calamitosis zugestandenen halbjährigen Pfennigsteuer-Erlaß, betref. den 29. Oct. 1748. p. 347
Ausschreiben, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Einschränkung derer, zeithero beym Gebrauch des Stempel-Papiers sich geäußerten Mängel; ingleichen der bey letztern Landtage bewilligten Erhöhung des Imposts von Spielkarten, den 16. Oct. 1749. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatembersteuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1750, den 17. Oct. 1749. p. 554
Ejusdem anderweites Ausschreiben, über die im Jahr 1749. verwilligte allgemeine Kopfsteuer, wie solche nebst der Vermögensteuer, von und mit dem 1750sten Jahre an, entrichtet werden soll, den 29. Dec. 1749. p. 555
Ejusdem General-Befehl, wie weit die Steuer-Begnadigungen auf die neu verwilligten 14. Pfennige und 14. Quatember concediret werden, den 11. Novembr. 1750. p. 619
Ejusdem General-Befehl, daß die Dienst-Herrschaften und Meister, derer Bedienten und Gesellen Kopf- und Vermögensteuer mit einrechnen sollen, den 30. Nov. 1750. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die unangesessenen Berg- und Hütten, auch ums Lohn arbeitende Klöppel-Leute von denen An. 1749. verwilligten 14. Extraordinair-Quatembern eximiret seyn sollen, den 9. Febr. 1751. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß neben der Espadille auch die Picq-Sieben derer Französischen Karten gestempelt werden soll, den 26. Jun. 1752. p. 622
Ejusdem Befehl, daß die kleinen Kinder-Karten gleich den geringen Karten zu bestempeln, nicht weniger von denen Tarock- und Trappelier-Karten der Impost gleich denen Französischen entrichtet werden soll, den 23. Sept. 1752. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen Einschränkung derer beym Gebrauch des Stempel-Papiers, in dem Fürstenthum Querfurth sich geäußerten Mängel; ingleichen der bewilligten Erhöhung des Imposts von Spiel-Karten, den 21. Nov. 1752. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die mit geringen Hütten angesessene Berg-Hütten- und Klöppel-Leute, ingleichen veraltete, notorisch unvermögende und gebrechliche Personen der Befreyung, der neuverwilligten 14. Pfennige und 14. Quatember mit theilhaftig gemacht werden sollen, den 3. Mart. 1753. p. 627

Extract Generalis, daß jede Ostermesse von denen Schock-Veränderungen eine zuverläßige Consignation einzusenden; als auch die zu expedirenden Rescripte, betref. den 5. Apr. 1753. pag. 627
Generale, daß denen Impost-Einnehmern von denen berechnenden Karten-Stempel-Geldern die Einnehmer-Gebühren paßiren sollen, den 31. Dec. 1753. ibid.
Generale, daß die beurlaubten Soldaten, den ihnen incumbirenden Kopfsteuer-Beytrag entrichten sollen, den 10. May, 1755. p. 630
Generale, daß die Gerichsobrigkeiten und Unter-Einnehmere bey Untersuchungen derer Calamitäten die nöthigen Berichts-Erstattungen möglichst beschleunigen sollen, den 11. Sept. 1755. ibid.
Generale, daß die Vice-Actuarien in denen Aemtern bey der Kopfsteuer jährlich nur mit 2 Thlr. angesetzet werden sollen, den 19. May, 1756. ibid.
Generale, die vom Monath Julio bis ult. Dec. 1760. ausgeschriebenen Schock- und Quatembersteuern, betref. den 2. Jun. 1760. p. 631
Ausschreiben, derer von denen, von feindlicher Gewalt befreyeten Orten einzubringenden Tranksteuern, neuen Wein-Anlage, und Impostен, auch Schock- und Quatembersteuern auf das Jahr 1761, den 26. Mart. 1761. p. 634
Generale, daß von denen Geistlichen zu gebrauchende Stempel-Papier, ingleichen die bessere Beobachtung derer Impost-Ausschreiben, den 27. Aug. 1761. p. 635
Generale, die vorgeschriebenen Schemata, so bey Führung derer Schock- und Quatembersteuer-Rechnungen auf die Jahre 1760. und 1761. zu gebrauchen, betref. den 4. Sept. 1761. ibid.
Ausschreiben Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zu Einbringung derer sämmtlichen Steuern, Impostен, und neuen Wein-Anlage, auf das Jahr 1762, den 14. Dec. 1762. p. 639
Ejusdem Ausschreiben, zu Einbringung derer Tranksteuern, Impostен, neuen Wein-Anlage auch Schock- und Quatembersteuern, auf das 1763ste Jahr, den 17. Jan. 1763. p. 542
Ejusdem Verordnung, derer Steuern in denen von Königl. Preuß. Trouppen befreyeten Creyßen, betref. den 11. Febr. 1763. ibid.
Ejusdem Ausschreiben, derer Schock- und Quatember-Steuern, in denen bis zum 10. Febr. 1763. unter Preuß. Contribution befangen gewesenen Creyßen, von 1. Jul. 1763. an, den 8. Jun. 1763. p. 643
Generale, die Betreibung derer auf das Jahr 1763. ausgeschriebenen Steuern, ingleichen die Fertigung der rückständigen Rechnungen, betref. den 9. August, 1763. p. 646
Herrn Friderici Christiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Ausschreiben an einen Pfennig und einen Quatember zu dem an die Churfürstinn und Churprinzens Durchl. von E. getreuen Landschaft bewilligten Präsente, den 9ten Nov. 1763. ibid.
Ejusdem Ausschreiben, über die verwilligte allgemeine Personensteuer, wie solche von und mit dem 1764ten Jahre entrichtet werden soll, den 12. Dec. 1763. p. 647
General-Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen, die Abtragung derer zum Militair-Etat verwilligten Steuern, betref. den 14. März, 1764. p. 695
Generale, zur Erläuterung des 9ten und 10ten §phi des Personensteuer-Ausschreibens de Anno 1763, den 22. März, 1764. ibid.
Extract Generalis, die richtigere Einpackung derer Gelder; ingleichen wie hoch die Scheidemünze in Paqueten anzunehmen, sowohl die Einlegung derer Executoren bey den Restanten, betref. den 4. Apr. 1764. p. 698
Generale, daß die Donativ-Gelder ohne einigen Abzug einzubringen, den 23. Jun. 1764. ibid.
Generale, daß die Invaliden ihre Provisions-Gelder durch die ihrem Domicilio zunächst wohnenden Creyß-Quatember- oder Amtssteuer-Einnehmer bezahlt erhalten sollen, den 23. Jun. 1764. p. 699
Generale, daß die in hiesigen Landen gefertigten und zum auswärtigen Verkauf bestimmten Spielkarten nicht gestempelt, sondern Dutzendweise gepacket, und nur das Couvert mit dem Steuersiegel äußerlich versiegelt, auch beym Ausgange über die Landesgränze hinlängliche Bescheinigungen beygebracht werden sollen, den 3. Julii, 1764. p. 702
Regulativ, wie wegen Versteuerung, auch Belegung mit Schocken und Quatembern, derer auf Gemeine-Grund und Boden gebaueten Häuser zu verfahren ist, den 2. Oct. 1764. ibid.
Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen, der Chur Sachsen Administratoris etc. Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausschreiben auf das Jahr 1765, den 22. Nov. 1764. p. 706
Ejusdem General-Befehl, die der Miliz-Beytrags-Gelder halber zu erläuternden Schock-Differenzien, auch die derhalb auszustellende Attestata, betref. den 7. Dec. 1764. p. 710
Ejusdem General-Befehl, die Einsendung derer Anzeigen, wer auf die Stempel-Papier-Impost-Ausschreiben verpflichtet, ingleichen die Terminlich einzureichende Vacat-Scheine, bey nicht eingekommenen Stempel-Strafen, betref. den 13. Jun. 1765. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatembersteuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1766, den 26. Nov. 1765. p. 711
Ejusdem Rescript, die Erlassung zweyer Pfennige vom Schocke, so sämmtlichen Contribuenten des Meißnisch. Creyßes abzuschreiben, betref. den 10. Sept. 1766. p. 715
Ejusdem Ausschreiben eines Pfennigs und eines Quatembers, so vor Ihro Königl. Hoheit die verwittwete Frau Churfürstinn von Sachsen, von E. getreuer Landschaft zu einem außerordentlichen Präsent von 24000 Thalern unterthänigst bewilliget worden, den 8. Octobr. 1766. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatembersteuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1767, den 25. Oct. 1766. p. 718
Ejusdem Ausschreiben, wie es mit Abgabe und Einnahme des zu entrichtenden Mahl-Groschens in Städten und auf dem Lande gehalten werden soll, den 10. Dec. 1766. p. 719
Ejusdem Befehl, daß die Land-Müller auf den Mahl-Groschen annoch besonders verpflichtet werden sollen, den 17. Jan. 1767. p. 731
Ejusdem Befehl, daß die auf den Churfürstl Cammer-Güthern befindliche Personen insgesammt den Mahl-Groschen zu entrichten verbunden sind, den 31. Jan. 1767. p. 734
Ejusdem General-Befehl, daß, das von denen einzusendenden Mahl-Groschen-Geldern zu entrichtende Post-Porto oder Bothenlohn paßirend zu verschreiben, ingleichen der gesammte Militair-Etat zur Abgabe des Mahl-Groschens zu ziehen ist, den 5. Febr. 1767. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die auf der Mühle aus Weizen und Gerste gefertigten Materiata ebenfalls mit dem Mahl-Groschen zu belegen sind, den 9. Febr. 1767. p. 735
Ejusdem General-Verordnung, wie es mit Abtragung der Personensteuer bis zu Publication des neuen Ausschreibens über selbige, inzwischen zu halten, den 12. März, 1767. ibid.
Ejusdem Befehl, die Verpflichtung derer Müller-Mühl-Knappen, Dienstbothen, Mühlfahrer, auf den Mahl-Groschen, ingleichen die Bestrafung derer Mahl-Groschen-Defraudanten, betref. den 20. März, 1767. ibid.
Ejusdem Ausschreiben, über die ferner verwilligte allgemeine Personensteuer, wie solche von und mit dem 1767sten Jahre an entrichtet werden soll, den 31. März, 1767. p. 738

Ejusdem

Ejusdem Befehl, daß in denen Aemtern Kelbra und Heringen, derjenige Brandtwein, so von Orten, wo der Mahlgroschen nicht eingeführet ist, eingebracht wird, mit einem gewissen Impost beleget werden solle, den 15. Apr. 1767. pag. 795
Ejusdem Befehl, die Mahlgroschen-Freyheit wegen des außerhalb Landes verkauften Mehls, betref. den 16. May, 1767. ibid.
Generale, die terminliche Einsendung derer Stände-Register, wegen des Mahlgroschens, betref. den 17. Jun. 1767. ibid.
Generale, die Anzeig- und Einsendung des Mahlgroschen-Betrags auf jeden Termin, betref. den 15. July, 1767. p. 798
Generale, daß der, bey den innländischen Manufacturen der Stärke und des Haar-Puders, zu verbrauchende Weizen von der Abgabe des Mahlgroschens frey zu lassen, den 24. Jul. 1767. ibid.
Generale, derer Berg- und Hütten-Arbeiter vermindertes Mahlgroschen-Fixum, betref. den 5. Aug. 1767. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß die in der Stadt Heringen bey Abgabe des Mahlgroschens gemachte Auflage zu Besoldung des Einnehmers wiederum untersaget werden soll, den 10. Aug. 1767. p. 799
Ejusdem Befehl, die Beantwortung derer bey Einrechnung der Mahlgroschen-Steuern, ausgesetzten Defecte, betref. den 24. Oct. 1767. ibid.
Ejusdem Rescript, daß alle Ritter-Guths-Pachtere die Mahlgroschen-Abgabe entrichten sollen, wenn ihre Verpachtere solche nicht vor dieselben abzutragen, mit übernommen haben, den 24. Nov. 1767. ibid.
Generale, daß die vorgeschriebene Einrechnung derer Impost-Strafen; ingleichen die Einsendung derer Vacat-Scheine besser als zeithero geschehen, zu bewerkstelligen ist, den 26. Nov. 1767. p. 799
Generale, die erlassenen Kopf- und Vermögensteuer-Reste bis mit 1757, betref. den 2. Januar. 1768. p. 802
Generale, daß die Stadt Räthe ihren zur Churfürstl. Rentherey einzusendenden Cämmerey-Rechnungen, die Quatember-Ueberfluß-Rechnungen, jedesmal mit beylegen sollen, den 19. März, 1768. ibid.
Generale, die Berechnung der Mahlgroschen-Gelder in volkreichen Städten, betref. den 25. Jun. 1768. ibid.
Generale, die Mahlgroschen-Abgabe derer auf dem Lande ums Lohn arbeitenden beurlaubten Soldaten, betref. den 13. Jul. 1768. p. 803
Generale, daß die halbe Mahlgroschen-Befreyung der wöchentlich nicht über 30 Gr. verdienenden Berg- und Hütten-Arbeiter auf dem Lande, auch auf deren Weiber und Kinder, und abgelebte Eltern sich erstrecken solle, den 13. Jul. 1768. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die Mahlgroschen-Befreyung derer Kinder unter 12 Jahren in denen Aemtern Wolckenstein, Lauterstein, und Frauenstein, ingleichen derer Grünthalischen Saigerhütten-Arbeiter-Witwen, betref. den 13. Jul. 1768. ibid.
Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Pfennig- und Quatembersteuer-Ausschreiben, auf das Jahr 1769, den 12. Nov. 1768. p. 806
Ejusdem Ausschreiben derer Pfennig- und Quatember-Steuern, auf das Jahr 1770, ingleichen derer statt des Mahlgroschens auf dem Lande mehr verwilligten 3 Pfennige und 3 Quatember, den 9. Febr. 1770. p. 807

Das sechste Buch.
Von der General-Consumtions-Accise.

Das I. Capitel.
Von der Consumtions-Accise in den Städten.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Bestellung perpetuirlicher Coinspectorum, den 19. Nov. 1704. No. 11. pag. 810
Ejusdem Befehl, wegen Prævention in Straffällen ratione der General-Accise und derer Cammer-Revenües, den 21. May, 1706. No. 6. p. 811
Ejusdem Befehl, die Aufhebung der Coinspections- auch Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer-Besoldungen betreffend, den 11. Sept. 1707. No. 7. ibid.
Ejusdem Befehl, die von denen Dörfern nach Leipzig gehende Victualien, ingleichen die Coinspectores betreffend, den 26. Nov. 1707. No. 15. p. 814
Ejusdem Befehl, das von ausländischen, an denen Grenzen wohnenden Leuten, in die innländischen Stadtmühlen zum Vermahlen bringende Getreyde betreffend, den 28. März, 1708. No. 8. ibid.
Ejusdem Befehl, die Berechnung derer Straf-Contrebanden- und Defect-Gelder, ingleichen die außer Landes oder auf die Messen freygehenden und im Lande fabricirten Waaren betreffend, den 5. Sept. 1711. No. 19. ibid.
Ejusdem Befehl, der Grosso-Händler und Fabricanten Bescheinigung ihrer auf die Messen führenden Waaren betreffend, den 16. Oct. 1711. No. 23. p. 815
Ejusdem Befehl, daß die Schwarzburgischen Tuchmacher in Ansehung der General-Accis-Abgabe denen hiesigen Churfächsischen Unterthanen gleich zu tractiren, den 8. Febr. 1712. No. 4. p. 818
Ejusdem Befehl, derer Marquetender Accis-Abgabe betreffend, den 13. Sept. 1715. No. 25. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen des neuen Anbaues in Städten, den 17. Jun. 1716. No. 6. p. 819
Ejusdem Befehl, daß die Subaltern-Accis-Bedienten besondere Denunciations-Bücher halten; auch die Dorf-Acciszettel colligiret, und gegen die Register gehalten werden sollen, den 9. April, 1717. No. 7. p. 819
Ejusdem Befehl, daß die Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer die ihnen auf Berechnung gegebene gestempelte Zettel treulich berechnen sollen, den 21. August, 1717. No. 20. p. 822
Ejusdem Befehl, die Wollkämmer und Spinner in Städten und Dörfern, und wie es mit Veraccisirung der wollenen Garne zu halten betreffend, den 20. Januar, 1719. No. 9. ibid.
Ejusdem Befehl, wie es mit denen Dorf- und Stadt-Accis-Paßirzetteln zu halten, den 27. November, 1719. No. 32. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die wüsten Baustellen so viel möglich an Besitzere gebracht, diejenigen aber so etwas davon an sich gezogen, zur Mitleidenheit intuitu der Steuern angehalten werden sollen, den 12 Febr. 1720. No. 3. p. 823
Ejusdem Befehl, die Veraccisirung derer eingehenden Semmeln und Brodts betreffend, den 4. May, 1720. No. 14. ibid.
Ejusdem Befehl, Tuchmacher und andere Handwerker so außer Landes ziehen, sollen beobachtet werden, den 30. May, 1720. No. 15. p. 826
Ejusdem Befehl, die Landes-Stempel betreffend, den 4. Jun. 1720. No. 16. ibid.
Ejusdem Befehl, wenn vom Getreyde aufm Lande die Handlungs-Accise entrichtet worden, soll kein Nachschuß in Städten, außer wenn es an Händler kommt, statt haben, desgleichen sollen die Müller aufm Dorfe aufs Abreisen der Mahlzettel verpflichtet seyn, den 6. Jun. 1720. No. 17. p. 827
Ejusdem Befehl, die Thorschreiber- und Einnahmestuben sollen, wo die Miliz den Holz-Abwurf nicht wegnimmt, davon geheizet, und der Ueberschuß berechnet werden, den 10. Jul. 1720. No. 23. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 14. May a. c. No. 14. ergangenen Generalis, die Veraccisirung der eingehenden Semmeln und Brodts betreffend, den 23. Jul. 1720. No. 28. p. 830

Ejusdem Befehl, Nachbier soll gleich dem ordentlichen Bier vernommen und ordentlich gebrauen, und nicht mehr noch weniger geschüttet und gegossen, auch nicht Langwell und Kosent, es sey denn daß die Brauenden solchen ordentlich mit im Keller beym Biere haben, gebrauen werden, den 24. Jul. 1720. No. 19. pag. 830
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung der fremden Semmeln betreffend, den 16. Sept. 1720. No. 38. p. 831
Ejusdem Befehl, des unterm 24. Jul. a. c. No. 29. ergangenen General-Befehls, das Langwell und Nachbier zu brauen erlaubt, den 22. Nov. 1720. No. 42. ibid.
Ejusdem Befehl, das unbefugte Vorbrauen und Vorschenken betreffend, den 12. Dec. 1720. No. 46. p. 831
Ejusdem Befehl, Montur-Lieferung betreffend, den 5. Aug. 1720. No. 7. p. 834
Ejusdem Befehl, daß die Getreyde-Preiße wöchentlich eingeschickt werden sollen, den 17. Dec. 1720. No. 11. ibid.
Ejusdem Befehl, das Commercium in Querfurth, und die Accis-Abgabe von denen allda fabricirten Waaren betreffend, den 4. Jan. 1721. No. 4. ibid.
Ejusdem Befehl, die Einschickung einer Specification derer in jeder Stadt befindlichen oder abgebrannten Häuser betreffend, den 18. Jan. 1721. No. 6. p. 835
Ejusdem Befehl, daß die Neuanbauende alle Risse zur Approbation an den Accis-Bau-Directorem einschicken sollen, den 11. Febr. 1721. No. 1. p. 838
Ejusdem Notifications-Befehl, vom vorherstehenden, an den Obrist-Lieutenant und Accis-Bau Directorem Naumann, und daß derselbe die, vor die neuen Anbauer zufertigenden Risse bestmöglichst fördern solle, den 11. Febr. 1721. No. 2. ibid.
Ejusdem Befehl, die Erlassung der Accise von dem für das Armuth einzukaufenden Getreyde betreffend, den 22. Febr. 1721. No. 3. ibid.
Ejusdem Befehl, den Mißbrauch des Land-Stempels betreffend, den 21. May, 1721. No. 19. p. 839
Ejusdem Befehl, daß die Accis-Einnehmer denen Tranksteuer-Einnehmern, ratione des eingebrauenen Stadt- auch eingekommenen Dorfbieres und ausländischen Weinen auf Verlangen Attestate ausstellen sollen, den 18. Jul. 1721. No. 23. ibid.
Ejusdem Befehl, wie es mit Auszahlung der Cautions-Interessen zu halten, den 8. Jun. 1722. No. 5. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die fremden Vierhändler mit Deposition eines Pfandes an Grenzorten verschonet werden, und nur ihr Vieh anmelden sollen, den 10. Nov. 1722. No. 18. p. 842
Ejusdem Befehl, die monathliche Examination der gefallenen Accissätze betreffend, den 5. Dec. 1722. No. 8. p. 843
Ejusdem Befehl, die Separation der Acker-Accise betreffend, den 24. Jul. 1723. No. 9. ibid.
Ejusdem Befehl, gewisse denen Commissariis und Inspectoribus vorgeschriebene und künftig in Accissachen zu observirende Regeln betreffend, den 25. Januar. 1732. No. 3. ibid.
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung derer außer Landes gehenden Leder betreffend, den 3. Febr. 1724. No. 1. p. 847
Ejusdem Befehl, die schleunige Untersuchung der angebrachten Denunciatorum betreffend, den 9. Februar. 1724. No. 2. p. 850
Ejusdem Befehl, daß kein Bier aus denen Brauhäusern vor der Fassung und Visitiren verkaufet werden soll, den 29. Febr. 1724. No. 4. ibid.
Ejusdem Generale, wegen Aufdrückung des Landstempels auf die im Lande fabricirten wollenen und seidenen Waaren, den 24. Febr. 1724. No. 5. p. 851
Ejusdem Befehl, erneuert und schärfet die unterm 28. Jun. 1719. und 24. Febr. a. c. ergangenen Generalia, wegen Aufdrückung des Landstempels auf die Landwaare ein, den 28. Sept. 1724. No. 13. ibid.
Ejusdem Befehl, die Erbauung steinerner Feuermäuern, und Taxation neuer, als auch mit Ziegeln und Holz ausgesetzter Gebäude betreffend, den 14. März, 1726. No. 10. pag 854
Ejusdem Befehl, die von gewissen Grundstücken zu bezahlende Ackersteuern, inglei chen die auf Dörfern gefertigten, und mit dem Accisstempel zu bedrückenden Zeuge, sowohl auch die bey Untersuchungen restirende Accise betreffend, den 6. April. 1726. No. 13. ibid.
Ejusdem Befehl, die Stempel- und Veracciſirung derer Peruquen betreffend, den 5. Aug. 1726. No. 20. p. 855
Ejusdem General-Befehl, die Versteuerung des ausländischen Weins betreffend, den 28. Nov. 1726. p. 858
Ejusdem Befehl, die denen Peruquenmachern accordirte Fix-Accise betreffend, den 9. Dec. 1726. No. 32. p. 858
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung der ausländischen Potasche betreffend, den 30. Jan. 1727. No. 3. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen der Prævention in denen zwischen der General-Accise und der Steuer vorkommenden Straf-Fällen, den 16. Jul. 1727. No. 8. ibid.
Ejusdem Befehl, die Einrichtung der Bau-Attestate betreffend, den 2. März, 1728. No. 5. p. 859
Ejusdem Befehl, die Erlassung des gewöhnlichen Nahrungs-Geldes der Wehmütter in Städten betreffend, den 1. Jun. 1728. No. 10. p. 862
Ejusdem Rescript, die Veracciſirung des ausländischen Schreibe-Papiers, und Pappen betreffend, den 5. Jul. 1729. No. 16. ibid.
Ejusdem Befehl, daß künftig zu Bedruckung derer auswärtigen Waaren ein besonderer Stempel gebrauchet, und nur die innländischen Waaren allein mit denen zeither gewöhnlichen Accisstempeln bezeichnet werden sollen, den 4. Jul. und 9. Sept. 1729. No. 21. p. 862
Ejusdem Befehl, wegen Stempelung derer Land- und fremden Waaren, den 19. Nov. 1729. No. 31. p. 863
Ejusdem Befehl, wegen Mißbrauchs des Landstempels, den 25. Nov. 1729. No. 33. p. 866
Ejusdem Rescript, wegen Mißbrauchs des viereckigten Landstempels, den 28. Nov. 1729. ibid.
Ejusdem General-Befehl, wegen Bescheinigung derer innländischen Gold- und Silber-Waaren, den 28. Februar. 1730. No. 11. p. 867
Ejusdem Befehl, die Verpflichtung der Ober- und Vormeister derer Handwerker, wegen des ihnen anvertrauten Landstempels und Bedrückung derer im Lande fabricirten Waaren betreffend, den 4. März, 1730. No. 12. ibid.
Ejusdem Befehl, wie es wegen derer in denen Städten hiesiger Lande fabricirten und nachgehends zum Theil im Lande vertriebnen, zum Theil außer Landes und auf die Messen gehenden Waaren, und deren Veracciſirung gehalten werden solle, den 23. Nov. 1730. No. 26. p. 870
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung der fremden Schue und Stiefeln, nebst denen Bürstenbinder-Waaren betreffend, den 14. Jun. 1731. No. 8. p. 871
Ejusdem Befehl, die von denen Marquetendern bey Campements von verkauften Wein, Bier, Brantewein und Victualien zu entrichtende General-Accise betreffend, den 7. Sept. 1731. No. 13. ibid.
Ejusdem Rescript, die von Hinter- und Seiten-Gebäuden, ingleichen auch vor die Brunnen- und Röhrwasser-Kosten zu genießende Bau-Ergötzlichkeit betreffend, den 2. April, 1732. No. 8. p. 874
Ejusdem Befehl, daß diejenigen Müller wo accisbare Stadt-Einwohner ordentlich zu mahlen pflegen, wenn die Dorfleute und fremden keine Bescheinigung zum Getreyde mitbringen, dergleichen selbst ausstellen sollen, den 13. Jun. 1732. No. 11. p. 875
Ejusdem Befehl, die Eintreibung derer Reste überhaupt, und sonderlich wegen entstehender Concurse betreffend, den 18. Jun. 1732. No. 12. ibid.
Ejusdem Befehl die Accis-Freyheit derjenigen Seide und Zwirn, so von denen Kaufleuten an Spitzen- und Borthen-Fabricanten geliefert wird, betreffend, den 7. July, 1732. No. 16. p. 878

Ejusdem.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Ejusdem General-Befehl, wegen accisfreyer Paßirung des zum innländischen leinenen Fabriken zu liefernden Flachses, den 18. Oct. 1732. No. 20. pag. 878

General-Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die genaue und pflichtmäßige Taxation des neuen Anbaues in Städten betreffend, den 18. Dec. 1733. No. 22. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Accis-Coinspectores jedesmal zu denen Accis-Expeditionibus mit gezogen; ingleichen denenselben der vierte Theil von Strafen und Contrebanden nebst der Hälfte derer einkommenden Sportuln verabfolget werden solle, den 12. Jul. 1734. No. 8. p. 879

Ejusdem Befehl, die vorfallenden Taxationes neuer Häuser in Städten, und insonderheit deren Verkauf in unausgebauetem Stande, auch was dabey zu beobachten, betreffend, den 21. April, 1735. No. 8. p. 882

Ejusdem Rescript, die Einführung des Dreßdner Gebindes in der Oberlausitz betreffend, den 31. August, 1739. No. 15. ibid.

Ejusdem Befehl, die Veraccisirung des Mannsfeldischen Branteweins betreffend, den 14. Jun. 1740. No. 7. p. 883

Ejusdem Rescript, die von einem in hiesigen Landen sich ansäßig gemachten Ausländer zu genießen habende Frey-Jahre betreffend, den 29. Jan. 1742. ibid.

Ejusdem Befehl, die neue Wein-Anlage betreffend, den 13. Sept. 1742. No. 17. ibid.

Ejusdem Befehl, die Accis-Freyheit derer in accisbaren Städten sich aufhaltenden Fürstlichen Personen betreffend, den 8. Febr. 1743. No. 3. p. 886

Ejusdem Befehl, die Bau-Attestate betreffend, den 20. Jan. 1744. No. 2. ibid.

Ejusdem Rescript, die Bestimmung der Accise vor die Miliz betreffend, den 6. Jun. 1744. No. 9. ibid.

Ejusdem Rescript, daß denen Accis-Bedienten keine Eingriffe in das jus subcollectandi und Policey-Wesen, noch eine unbefugte Immunität von denen Landes-Abgaben in der Niederlausitz gestattet werden solle, den 28. Aug. 1744. No. 13. p. 890

Ejusdem Befehl, die von denen Visitatoribus auf die Ausfuhre des alten Kupfers und Einschleifung des eisernen gegossenen Gefäßes, zuführende Obsicht betreffend, den 25. Aug. 1746. No. 10. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Schwarzburgischen Unterthanen denen Ausländischen ratione der Accis-Præstandorum gleich tractiret werden sollen, den 15. Novembr. 1746. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, zu Verhütung des Mißbrauchs des hiesigen Landstempels, den 28. April, 1747. No. 6. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Thorschreibere und Accis-Bediente ein mehreres als sie zu ihrer Consumtion an Victualien benöthiget, unter den Thoren nicht aufkaufen sollen, den 29. April, 1747. No. 7. p. 891

Ejusdem Befehl, daß denen Accis-Thorschreibern, der ihnen zeither nachgelassene Einkauf derer Victualien unter denen Thoren keinesweges fernerhin gestattet werden solle, den 2. Jun. 1747. No. 10. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Juden nicht eher paßiret werden sollen, als bis sie die Abgabe der Capitations-Steuer documentiret, den 5. Aug. 1747. No. 14. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen der beym Wildprets-Verkauf zu producirenden Bescheinigungen, den 4. Septembr. 1747. No. 17. ibid.

Ejusdem Befehl, die denen Altenburgischen Kupferschmieden zugestattende Ausfuhre des alten Kupfers betreffend, den 14. Nov. 1747. No. 19. p. 894

Ejusdem Rescript, wegen des schweren Gewichts in der Niederlausitz, den 18. Nov. 1747. No. 21. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen derer einkommenden Böhmischen Strumpf- und anderer dergleichen Waaren zu Jahrmarkts-Zeiten, den 8. April, 1748. No. 5. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Uebertragung derer Steuern, von Landesherrlichen steuerbaren Grundstücken, den 13. Jun. 1748. No. 7. pag. 894

Ejusdem Befehl, die Salz-Unterschleife betreffend, den 6. Sept. 1748. No. 14. p. 895

Ejusdem General-Befehl, die Abtragung der Steuern an die Accise von verpachteten Grundstücken betreffend, den 15. Nov. 1748. No. 16. ibid.

Ejusdem Befehl, die Communications-Pflegung zwischen denen General- und Land-Accis-Einnehmern betreffend, den 22. Febr. 1749. No. 2. p. 898

Ejusdem Patent, wegen Veraccisirung verschiedener Species den 17. März, 1749. ibid.

Ejusdem Befehl, daß der sogenannte Berliner Toback unter die neu erhöheten Sätze keinesweges zu ziehen, den 14. May, 1749. No. 6. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Accis-Bedienten auf die Einschleifung derer nicht signirten Foßilien, genaue Obsicht führen sollen, den 26. Jun. 1749. No. 7. p. 899

Ejusdem Befehl, daß die Visitatores auf die Ausfuhre der Weißen Erde genaue Obsicht mit führen sollen, den 8. Aug. 1749. No. 8. ibid.

Ejusdem Befehl, daß diejenigen Orte, welche die General-Accise nur zur Hälfte entrichten, in Ansehung der neuvermehrten Accis-Abgabe denen andern ganz accisbaren Städten gleich tractiret werden sollen, den 14. Aug. 1749. N. 9. ibid.

Ejusdem Befehl, die Restitution der erhöheten Accise von denen an Ausländer erweißlich verkauften und nach dem Mandat vom 17. März a. c. höher impostirten Speciebus, ingleichen die Dorf-Crämer inn- und außer der Viertel-Meile betreffend, den 24. & 25. Sept. 1749. No. 12. p. 902

Ejusdem Erläuterung, des unterm 14. May a. c. ergangenen Befehls, wegen des Brandenburgischen Tobacks, den 16. Oct. 1749. No. 13. p. 903

Ejusdem Befehl, mit Uebermachung einer Specification welche Species eigentlich unter den Foßilien zu verstehen, den 16. Oct. 1749. No. 14. ibid.

Ejusdem Befehl, den 3. §. des Ausschreibens, wegen erhöheten Imposts von Spielkarten betreffend, den 19. Nov. 1749. No. 16. p. 906

Ejusdem Befehl, die Einrichtung der Attestate wegen neuerbaueter Häuser in Städten betreffend, den 9. Jan. 1750. No 2. ibid.

Ejusdem Befehl, die Assistenz derer Accis-Bedienten bey Visitirung der Landkutschen und Bothen betreffend, den 21. Jan. 1750. No. 4. p. 907

Ejusdem Rescript, die verbothene Ausfuhre der Kälber in der Niederlausitz betreffend, den 3. März, 1750. No. 5. ibid.

Ejusdem Befehl, daß keine Brandenburgische Tuche in hiesige Lande bey Strafe der Confiscation eingeführet werden sollen, den 16. März, 1750. No. 7. ibid.

Ejusdem Befehl, die Einpackung der Scheidemünze betreffend, den 6. April, 1750. No. 9. p. 907

Ejusdem Befehl, daß die ausländischen Hüte und Strümpfe bey der Veraccisirung mit dem sechseckigten Stempel bedrücket, ingleichen der Eingang der Schlesischen Waaren in der Oberlausitz, als auch die Einführung der Geraer wollnen Zeuge in hiesige Lande gestattet werden sollen, den 15. April, 1750. No. 11. p. 910

Ejusdem Befehl, die wegen der Fix-Accisen zu thuende Anzeigen und Anfragen betreffend, den 1. Febr. 1751. No. 4. ibid.

Ejusdem Befehl, die Untersuchung derer angebrachten Denunciatorum und deren Decision betreffend, den 16. März, 1751. No. 6. p. 911

Ejusdem Befehl, das Verboth wegen Ausfuhre derer Kälber betreffend, den 1. Jul. 1751. No. 9. ibid.

Ejusdem Befehl, die Stempelung derer Calender betreffend, den 2. März, 1752. No. 2. ibid.

Ejusdem Befehl, die Veraccisirung derer Erzstuffen betreffend den 17. April, 1752. No. 4. p. 914

Ejusdem Befehl, die jährlich einzureichende Tabelle wegen sämtlicher Accis-Bedienten, 2) die zeitige Einfindung derer Einnehmere auf der Einnahme, 3) die genau zu observirende Sportel-Taxe, 4) die Einsendung der Accis-Rechnungen, 5) die zur Einnahme einzuschickende Thorzettel, und 6) die Vereydung der Müller und Mühlknappen betreffend, den 26. Juli, 1752. No. 7. pag. 914

Ejusdem Befehl, die Einschärfung derer, wegen schleuniger Expedirung eingebrachter Denunciationen, erlassenen Generalien, ingleichen die Erhebung der bey vorfallenden Untersuchungen restirenden Accise betreffend, den 17. Aug. 1752. No. 11. p. 915

Ejusdem Befehl, daß sämmtliche Accis-Bedienten ihrer pflichtmäßigen Obliegenheit gemäß nachkommen; ingleichen die Commissarii und Inspectores die angebrachten Denunciationes schleunig expediren, und über Plus und Minus eine richtige Tabelle mit Beyfügung der Ursachen, woher solches rühre, fertigen sollen, den 29. Aug. 1752. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, zu mehrerer Erläuterung des §. 15. ad Cap. I. der Anmerk- und Erläuterung in der Accis-Ordnung wegen Moderation oder völligen Erlasses der Accise des, denen Brauenden ohne ihr Verschulden umgeschlagenen Bieres, den 5. Sept. 1752. No. 18. p. 918

Ejusdem Befehl, wegen Abstellung der Acciszettel über das zur Mühle gehende Getreyde, sowohl auch Verabfolgung des Mehls; den 7. Sept. 1752. No. 19. p. 919

Ejusdem Befehl, daß die wegen angebrachter Denunciationen anzustellende Communicationes in möglichster Kürze und schleunig expediret werden sollen, den 14. Sept. 1752. No. 20. ibid.

Ejusdem Befehl, die von denen binnen zweymal 24 Stunden nicht richtig gemachten Acciszetteln, doppelt zu exigirende Accise und deren Verrechnung betreffend, den 11. Nov. 1752. No. 23. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Anderweiter Verpflichtung derer Bank- und Hausschlächter, den 13. Nov. 1752. No. 24. p. 922

Ejusdem Befehl, daß künftig die Einnehmer sich bey Visitation derer von Messen und Märkten eingebrachten Waaren persönlich einfinden, auch solches zu Zeiten bey Keller-Visitationen brauender Bürger bewerkstelligen sollen, den 22. Nov. 1752. No. 28. ibid.

Ejusdem Befehl, daß der Brandenburgische Rauch-Toback in der Stadt und auf dem Lande mit 1 gr. à Thlr. zu vernehmen, den 8. Dec. 1752. No. 30. p. 923

Ejusdem Befehl, die von denen Commissarien vorzunehmende Revisiones, und zu ihrer Nachachtung hierbey vorgeschriebene Punkte betreffend, den 14. Nov. 1752. No. 32. ibid.

Ejusdem Befehl, daß denen Brandteweinbrennern kein Getreyde zum Vieh-Schroth zu paßiren, ingleichen die Brandteweinblasen, so lange darinnen nicht würklich gebrennet wird, zu versiegeln, den 20. Dec. 1752. No. 33. p. 927

Ejusdem Befehl, daß zu Vermeidung der Unterschleife nach der Sonnen Untergang, und vor der Sonnen Aufgang kein Getreyde und Mehl resp. nach und aus der Mühle gebracht werden soll, den 20. Dec. 1752. No. 34. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Inspectores ohne Urlaub nicht verreisen sollen, den 20. Dec. 1752. No. 35. ibid.

Ejusdem Befehl, zur Erläuterung derer unterm 20. Dec. 1752. No. 33 & 34. ergangenen Befehle, die Versiegelung derer Brantewein-Blasen, und das Verboth des, zu und von der Mühle vor der Sonnen Auf- und nach der Sonnen Niedergang zu bringenden Getreydes oder Mehls betreffend, ingleichen daß denen Brantweinbrennern Mastschroth zu paßiren, und selbige zu verpflichten, den 29. Jan. und 7. Febr. 1753. No. 3. p. 930

Ejusdem Befehl, die von einigen Inspectoribus geschehene unrichtige Interpretation derer unterm 26. Jul. 1752. No. 8. und 20. Dec. ej. a. No. 34. erlassenen Generalien, wegen der Schank-Accise vom Dorfbier in der Viertelmeile, und des Vorboths des zu und von der Mühle vor der Sonnen Auf- und derselben Niedergang zu bringenden Getreydes und Mehls betreffend, den 17. Februar, 1753. No. 5. p. 930

Ejusdem Befehl, wegen des von denen Getreydehändlern in Städten und auf denen Dörfern, ingleichen Brantweinbrennenden Dorf-Inwohnern zuveracciſirenden Getreydes, den 5. März, 1753. No. 8. pag. 931

Ejusdem Befehl, die erhöhete Accis-Abgabe von seidenen Waaren, und dem Zucker betreffend, den 15. März 1753. No. 11. ibid.

Ejusdem Befehl, die jährliche Einsendung einer richtigen Specification derer zu jeder Inspection gehörigen Städte gezogenen Dörfer betreffend, den 27. März, 1753. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, was bey Ertheilung der Accis-Paßirzettel zu beobachten, den 31. März, 1753. No. 15. p. 934

Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung des Canaster- ingleichen sogenannten schwarzen, oder Braßilianischen Tobacks, den 18. April, 1753. No. 18. p. 935

Ejusdem Befehl, wegen Bestrafung derer Defraudationen mit Toback und Brantewein, den 18. April, 1753. No. 19. ibid,

Ejusdem Erläuterung des unterm 15. März, a. c. No. 11. erlassenen Befehls, die erhöhete Accis-Abgabe von seidenen Waaren und Zucker betreffend, den 7. May, 1753. No. 21. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen derer Fix-Acciſen, in Ansehung der erhöheten Säße vom Zucker und seidenen Waaren, den 12. May, 1753. No. 22. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Exemtion derer innerhalb Landes fabricirten seidenen Waaren, von der unterm 15. März, a. c. angeordneten erhöheten Accis-Abgabe, den 9. Jun. 1753. No. 23. p. 938

Ejusdem Erläuterung des unterm 31. März, a. c. No. 15. erlassenen Befehls, wegen der bey Ertheilung der Accis-Paßirzettel zu nehmenden Præcautiones, den 14. Juny, 1753. No. 24. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung aller und jeder sowohl ein- als ausländischer seidener Waaren, den 26. Jun. 1753. No. 26. p. 939

Instruction und Bestallung vor die Thorschreiber de Anno 1753. ibid.

Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen derer von sämmtlichen Brantweinbrennern in den Städten und der Viertelmeile zu übernehmenden Fixorum, den 26. Jul. 1753. No. 28. p. 950

Ejusdem Befehl, wegen Verpflichtung derer auf die Jahrmärkte mit unveracciſirten Waaren kommenden Cramer, den 2. Aug. 1753. No. 29. ibid.

Ejusdem Befehl, daß alle Fixa, welche Kaufleute, Cramer, oder andere mit Waaren Handlung treibende Personen erlanget haben, sofort aufgehoben werden sollen, den 22. Aug. 1753. No. 30. ibid.

Ejusdem Erläuterung des unterm 18. April, a. c. No. 19. wegen Bestrafung des untergeschlagenen Tobacks und Brantweins, erlassenen General-Befehls, den 22. Aug. 1753. No. 31. p. 951

Ejusdem Befehl, die Annahme der in Leipzig geschlagenen Münzen betreffend, den 23. Aug. 1753. No. 32. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Aufhebung der unterm 2. Aug. a. c. No. 29. anbefohlenen Verpflichtung derer auf die Jahrmärkte mit unveracciſirten Waaren kommenden Handelsleute; ingleichen wie es künftig hin mit Veracciſirung dieser Waaren zu halten, den 20. Octobr. 1753. N. 37. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die vorlängst anbefohlne Bedruckung derer innländischen Waaren mit dem Landesstempel nicht zu unterlassen, ingleichen selbiger auch bey nahmhafter Strafe

Strafe nicht zu mißbrauchen, den 20. Oct. 1753. No. 38. pag. 954
Ejusdem Befehl, das Regulativ wie es in Jurisdictions-Fällen, zwischen der General-Accise, und dem Militair-Etat zu halten, betref. den 25. Oct. 1753. No. 39. ibid.
Ejusdem Befehl, die Verpachtung der Accis-Revenües in der Stadt Langensalza von An. 1754 bis 1759. betreffend, den 1. Dec. 1753. No. 39. p. 958
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung derer von denen Buttenträgern und Tabulettkrämern an accisbaren Orten einbringenden Waaren, betreffend den 22. Dec. 1753. No. 42. p. 958
Ejusdem Regulirter General-Consumtions-Accis-Tariff, den 22. Dec. 1753. p. 959
Ejusdem Befehl, die Annahme derer in Leipzig geprägten goldenen Münzen betreffend, den 24. Dec. 1753. No. 43. p. 1023
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung derer Cameelhärnen Knopf-Waaren betreffend, den 19. Febr. 1754. No. 3. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß bey Producirung derer Cammerpäſſe blos die Land-Accis, keinesweges aber die General-Accis-Befreyung zu verſtehen, den 25. Febr. 1754. No. 4. p. 1026
Ejusdem Befehl, wegen Annahme derer bey denen General-Accis-Einnahmen einkommenden Louisd'or, den 29. April 1754. No. 8. ibid.
Ejusdem Befehl, das der Seiffen-Raffinerie zu Pförten wegen der General-Accis Abgabe ertheilte Privilegium betreffend den 1. Nov. 1754. No. 16. ibid.
Ejusdem Befehl, die Accisfreyheit des zur Münze zu liefernden Silbers betreffend, den 28. Nov. 1754. No. 20. p. 1027
Ejusdem Befehl, wegen derer bey denen Acciseinnahmen anzunehmenden in Leipzig ausgemünzten groben Silber-Sorten, den 28. Jan. 1755. No. 4. ibid.
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung derer zum Behuf der Fabriquen einbringenden Materialien betreffend, den 25. Febr. 1755. No. 6. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Accisbefreyung derer Böhmiſchen Getreyde-Holz und Hopfen-Händler nur auf gewiſſe an der Elbe liegende Städte zu erſtrecken, den 10. März, 1755. No. 7. p. 1030
Ejusdem Befehl, die Einſchärfung des unterm 14. Jun. 1740. No. 7. wegen Veracciſirung des aus der Grafſchaft Mannsfeld Churſächſiſch. Hoheit eingehenden Brandteweins ergangenen Generalis betref. den 1. März, 1755. No. 8. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, derer im neuen Accis-Tarif befindlichen Sätze, die Veracciſirung derer von auswärts oder von unaccisbaren Orten einkommenden Leder, Häute und Felle betreffend, den 26. März, 1755. No. 13. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß bey vorfallenden oder bereits anhängigen Concurſen, worinnen die General-Accise mit Forderungen intereßiret iſt, in Anſehung derer-ſelben, einige Gerichts-Gebühren nicht anzuſetzen, den 3. April, 1755. p. 1031
Ejusdem Befehl, die Accisfreyheit der durch öffentlichen Auctions Verkauf ins Geld zu ſetzenden Bücher, betref. den 17, May, 1755. No. 18. ibid.
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung derer in Kiſten einbringenden Citronen betreffend, den 26. Jun. 1755. No. 28. ib.
Ejusdem Mandat, die Verpachtung der ſämmtlichen Accis-Reveniies betreffend, den 26. Jun. 1755. p. 1034
Ejusdem Befehl, die Verpflichtung der Getraide-Händler, wegen Veracciſirung des von ihnen zu verkaufenden Getraides betreffend, den 11. Jul. 1755. No. 33. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Fuhrleute ſo mit Pack- Fracht- und andern mit accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen, und nicht durchpaßiren ohne vorhergegangene Viſitation bey nahmhafter Strafe nichts abladen ſollen, den 4. Aug. 1755. No. 36. p. 1035
Ejusdem Befehl, wegen fernerer Einpaßirung und Gebrauch derer Deſſauiſchen Fabricatorum und Productorum, den 11. Aug. 1755. No. 37. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Abſtellung verſchiedener zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe gereichenden Unordnungen, den 15. Jan. 1756. No. 2. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Erhebung der doppelten Acciſe, den 26. Febr. 1756. No. 4. p. 1038
Ejusdem Befehl, daß von denen Einnahmen kein Gold unter dem beyn Caſſen feſtgeſetzten Gewichte, noch unrichtige Geld-Paquete einzuſchicken, den 8. Mart. 1756. No. 5. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen der von denen Müllern anzunehmenden verpflichteten Mühlpurſche, den 8. Mart. 1756. No. 8. p. 1039
Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung derer zum Behuf der Fabriquen einbringenden wollenen Garne, den 26. May, 1756. No. 12. ibid.
Ejusdem Befehl, die Annehmung derer gegenwärtigen courſirenden Münzſorten, betref. den 28. Decembr. 1759. No. 6. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die ausländiſchen Waaren-Preiße dermalen bis auf weitere Verordnung nach dem Calculo der Hamburger Preiß-Currente zu rechnen, den 2. Dec. 1760. No. 10. ibid.
Ejusdem Befehl, die genauere Befolgung des unterm 6. Sept. 1748. No. 14. erlaſſenen Befehls, wegen derer Salz-Unterſchleiſe, betref. den 14 Febr. 1761. No. 3. p. 1042
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 2. Dec. h. a. No. 10. wegen Vernehmung derer ausländiſchen Waaren, ergangenen Befehls, den 7. Apr. 1761. No. 5. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen Mißbrauchs der Porto-Freyheit von General-Accis-Sachen, den 28. Nov. 1761. No. 20. ibid.
Ejusdem anderweiter Erläuterungs-Befehl, des unterm 2. Dec. 1760. No. 10. wegen Vernehmung derer ausländiſchen Waaren ergangenen Befehls, den 7. May, 1762. No. 9. p. 1043
Ejusdem Befehl, daß das unterm 7. May h. a. wegen Veracciſirung derer ausländiſchen Waaren, erlaſſene anderweite Erläuterungs-Generale wiederum aufgehoben ſeyn ſolle, den 8. Jul. 1762. No. 15. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die von der General-Accis-Haupt-Pachtung accordirte Fix-Acciſen hinwiederum gänzlich ceßiren ſollen, den 21. May, 1763. No. 10. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen Annehmung derer vor dem Kriege zu Leipzig ausgeprägten 6. Pfennig-Stücken, den 11. Jun. 1763. No. 14. p. 1046
Mandat, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Aufhebung des General-Accis Pachts, betref. den 22. Dec. 1763. ibid.
Eyd und reſp. Inſtruction, vor die Coinſpectores bey der General-Acciſe. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. wegen Veracciſirung derer auf Dörfern fabricirten und zur Stadt gebrachten Waaren, den 18. Jan. 1764. No. 12. p. 1050
Ejusdem Befehl, daß künftighin die Land- und General-Accis-Einnahmen, nur von einer einigen Perſon jeden Orts verwaltet werden ſollen, den 3. Febr. 1764. No. 15. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Revidirung derer von einem Einnehmer zu verwaltenden General- und Land-Accis-Einnahmen; den 27. Febr. 1764. No. 22. ibid.
Ejusdem Befehl, die Porto-Freyheit der General-Accis-Gelder, und Sachen, betref. den 2. Mart. 1764. No. 24. p. 1051
Ejusdem Befehl, die von denen Lieferanten derer Remonte-Pferde

Pferde vor die Churſächſ. Cavallerie-Regimenter zu entrichtende Handlungs-Acciſe, betref. den 16. May, 1764. No. 36. pag. 1051
Ejusdem Befehl, daß ſämmtliche General-Accis-Bedienten auf die Ausfuhre der weißen Erde ſcharfe Aufſicht mit führen ſollen, den 27. Sept. 1764. No. 46. ibid.
Ejusdem Befehl, daß künftig die erforderlichen Atteſtata über zurück bezahlte Cautiones in der vorgeſchriebenen Maaße einzurichten, den 8. Novembr. 1764. No. 48. p. 1054
Ejusdem Befehl, die Accis-Freyheit des Meißniſchen Porcellains, betref. den 14. Nov. 1764. No. 49. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung derer hier fabricirten aber auswärts gedruckten Cattune, den 22. Dec. 1764. No. 53. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Ausländern ohne Unterſcheid, und ohne einige Ausnahme das Hauſiren in hieſigen Landen nicht weiter zugeſtatten, den 7. May, 1765. No. 4. p. 1055
Ejusdem Befehl, wegen reſp. zu verbiethender und zu impoſtirender Ausfuhre der Wolle, den 10. May, 1765. No. 5. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 7. May, a. c. No. 4. wegen des denen Ausländern nicht zu geſtattenden Hauſiren, erlaſſenen Befehls, den 17. Jul. 1765. No. 9. ibid.
Patent, wegen Legitimation bey Empfang derer an die Stelle der Original-Quittungen über aßignirte Bau-Begnadigungs-Gelder tretenden Credit-Caſſen-Scheine, den 5. Aug. 1765. p. 1058
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. wegen genauerer Beobachtung derer in Annis 1726. und 1742. ergangenen Verordnungen, die Entrichtung der Weinſteuer, betref. den 20. Sept. 1765. No. 11. ibid.
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung des einbringenden Mannßfeldiſchen Brandteweins, betref. den 27. Sept. 1765. No. 12. p. 1059
Ejusdem Befehl, die Vernehmung des zum Handel einbringenden Hälliſchen Salzes, betref. den 7. Nov. 1765. No. 14. ibid.
Ejusdem Befehl, die Vernehmung der Viehhändler über ihre producirten Pflicht-Scheine, betref. den 24. Febr. 1766. No. 2. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen des zweyten Monaths-Abzugs, dererjenigen, ſo bey Churfürſtl. Caſſen zum Genuß einer Penſion ꝛc. ꝛc. oder Vermehrung derſelben, an welchen ſie der Witwe oder den Kindern ihres Vorfahren keine Gnaden-Monathe zurück gelaſſen haben, gelangen, den 14. Mart. 1766. No. 4. p. 1062
Ejusdem Befehl, wegen Abſtellung derer von denen zu Friedland ſowohl als übrigen in der Niederlauſitz tolerirten Juden zeithero zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe unternommenen Beeinträchtigungen, den 1. May, 1766. No. 9. ibid.
Ejusdem Befehl, daß ſich wegen derer Paßirzettel führohin lediglich nach dem vom 31. Mart. 1753. No. 15. erlaſſenen Generali zu achten, den 11. Jun. 1766. No. 10. p. 1063
Ejusdem Befehl, daß denenjenigen Unter-Accis-Bedienten deren Beſoldungen nicht mehr als 52 Thlr. und drunter betragen, ſelbige wöchentlich zu verabfolgen, den 16. Jun. 1766. No. 11. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Land-Accis-Officianten auf Verlangen zu Eruirung derer Unterſchleife die benöthigten General-Accis-Nachrichten zu communiciren, den 21. Aug. 1766. No. 14. p. 1066
Ejusdem Befehl, die Erhebung der Mahlgroſchen-Abgabe, betref. den 18. Dec. 1766. No. 18. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen derer von dem Accis-Bau-Directore bey Aufbauung neuer Häuſer, darzu zu erholenden Riſſe, den 15. Dec. 1766. No. 19. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 18. Dec. a. p. No. 18. wegen Erhebung des Mahlgroſchens, erlaſſenen Befehls, den 9. Febr. 1767. No. 2. p. 1067
Ejusdem Befehl, daß zu Vermeidung der Unterſchleife denen Accis-Officianten die Amts-Forſt-Rechnungen, jedesmal auf Verlangen vorgeleget werden ſollen, den 13. Mart. 1767. No. 4. p. 1070
Ejusdem General-Befehl, die neue Impoſtirung gewiſſer in hieſigen Landen eingehenden ausländiſchen Waaren und Feilſchaften, betref. den 8. Apr. 1767. p. 1071
Ejusdem Befehl, die Erhebung des Mahlgroſchens in denen Städten des Stifts Naumburg, betref. den 8. May, 1767. No. 7. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Profeſſores und Univerſitäts-Officianten zu Leipzig, gleich andern daſigen Einwohnern wegen derer auf ausländiſche Waaren gelegten neuen Impoſte jährliche Fixa entrichten ſollen, den 27. May, 1767. p. 1074
Ejusdem Befehl, daß von denen Stärkenmachern hieſiger Lande weiter nichts als nur die Handlungs-Acciſe von dem zur Stärke erkauften Getreyde zu vernehmen, den 1. Jun. 1767. No. 10. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Erhebung der Conſumtions-Acciſe von Conſumtibilien, den 20. Jun. 1767. No. 13. ibid.
Inſtruction vor die Güther-Beſchauer und Viſitatores bey der General-Acciſe, den 29. Jun. 1767. p. 1075
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. wegen Legitimation derer Accis-Bedienten bey Viſitirung der Mühlen; den 30. Jun. 1767. No. 14. p. 1090
Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung derer zur Miliz kommenden Leibes- und Beymontirungs-Stücken, den 16. Jul. 1767. No. 15. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen innländiſchen Stärkenfabricanten der Ertrag des Mahlgroſchens von dem zu Stärke und Haarpuders erweißlich verbrauchten Weizens, monathlich gegen Quittung wiederum zu reſtituiren, den 28. Jul. 1767. No. 18. p. 1091
Ejusdem Erläuterung, des unterm 1. Jun. a. c. No. 10. wegen derer Stärkenmacher hieſiger Lande, erlaſſenen Befehls, den 3. Sept. 1767. No. 21. p. 1094
Ejusdem Befehl, daß alle in Herrn Huth zum Handel eingehende Waaren, nunmehro nach dem Stadt-Accis-Tarif zu vernehmen, mithin alſo die auf die von daher einzuführende Waaren, ausgeſtellte Paſſir-Zettel zu reſpectiren, den 16. Sept. 1767. No. 23. ibid.
Ejusdem Verordnung, daß denen wegen des neuen Impoſts gemachten Einrichtungen und Veranſtaltungen aufs ſtracklichſte nachzukommen, den 6. Oct. 1767. ibid.
Ejusdem Befehl, die von denen Poſt-Officianten zu producirenden Pflicht-Scheine, zum Erweiß ihrer zugleich mit auf das General-Accis-Intereſſe abgelegten Pflicht, betref. den 4. Nov. 1767. No. 27. p. 1095
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung des von denen Stadt-Einwohnern auf dem Lande erkauften, auch daſelbſt gemahlenen Getreydes, betref. den 5. Nov. 1767. No. 28. ibid.
Ejusdem Befehl, das in gewiſſer Maaße zu geſtattende Hauſiren mit Serpentin-Stein-Waaren, betref. den 23. Nov. 1767. No. 31. p. 1098
Ejusdem Befehl, wegen Vernehmung des in Altdöbern fabricirten Roll- und reſp. Brieftobaks, den 11. Dec. 1767. No. 35. ibid.
Ejusdem Befehl, die von denen Ritter-Guths-Pachtern, ſowohl vor ſich als die ihrigen zu entrichtende Mahl-Groſchen-Abgabe, betref. den 19. Dec. 1767. No. 36. ibid.
General-Verordnung, Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Aufhebung derer An. 1767. angelegten neuen Impoſten, und die dagegen beliebte Erhöhung einiger Accis-Sätze, betref. den 14. Sept. 1769. ibid.

Das

Das II. Capitel.

Von der Consumtions-Accise auf denen Dörfern.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Dorf-Müller, betref. den 19. Mart. 1708. No. 7. pag. 1103

Ejusdem Befehl, daß die Dorf-Acciszettel schwarz, und die Paßierzettel roth gestempelt werden sollen, den 10. May, 1720. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, ausländische Zinngießer, Kupferschmiede, Kesselflicker, Schneider, Sattler, Riemer, Seiler, Mahler, Tischler, Schieferdecker, Seifensieder, Leineweber, Leinwanddrucker, und dergleichen, sollen, wenn sie auf innländischen Dörfern arbeiten, täglich 4 Gr. Accise entrichten, und was sie an schon fertiger Arbeit mitbringen, nach der Losung vergeben, den 1. Jul. 1720. No. 20. ibid.

Ejusdem Befehl, die Dorf-Accis-Einnehmer, ingleichen Berechnung der Gelder, betref. den 3. Jan. 1722. No. 12. p. 1106

Ejusdem Befehl, den freyen Aufkauf der Victualien auf dem Lande, betref. den 19. Jun. 1723. No. 5. p. 1107

Ejusdem Befehl, die Veracciſirung der auf dem Lande von eigenem Zuwachs gefertigten Leinewand, ingleichen die von den Dorf-Einnehmern zu ertheilenden rothen Zettel, betref. den 24. Jul. 1727. No. 9. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung des zum Oelschlagen erkauften Saamens, ingleichen des daraus geschlagenen Oels, den 24. Jan. 1731. No. 2. p. 1110

Ejusdem Befehl, die denen Dorf-Gastwirthen nicht zugestattende Crämerey, betref. den 29. Jan. 1733. No. 3. a. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Accis-Freyheit alles, auch des zu Arthern und Kösen gekochten, und auf die Dörfer zu verführenden Salzes, betref. den 28. Nov. 1733. No. 21. p. 1111

Ejusdem Befehl, die Abstellung der neuerlichen Dorf-Crämerey, sowohl was dieserhalb wegen derer ins Land sich wendenden Fremden zu beobachten, betref. den 14. Dec. 1739. No. 21. ibid.

Ejusdem Befehl, daß das Verboth wegen des Dorfhandels binnen der Vierthelmeile ebenfalls mit vom Tobak zu verstehen, den 25. Apr. 1750. No. 12. ibid.

Ejusdem Reſcript, zur Erläuterung des §. 5. der Dorf-Accis-Ordnung de An. 1705. den Getreyde-Mehl- und Brodthandel, betref. den 27. Aug. 1750. No. 17. p. 1114

Ejusdem Befehl, wegen Erhebung der Schank-Accise vom Dorf-Biere in der Vierthelmeile bey denen Städten, den 26. Jul. 1752. No. 8. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen des von denen Schenken in der Vierthelmeile von Städten einzulegenden Bieres, den 18. Aug. 1752. No. 12. ibid.

Ejusdem Befehl, die von Semmeln und anderer weißen Becker-Waare zu entrichtende Accise, betref. den 31. Aug. 1752. No. 14. ibid.

Ejusdem Befehl, die Accis-Freyheit des, in denen Schenken in der Vierthelmeile von einer Stadt bey Hochzeiten und Kindtaufen ausgetrunkenen Bieres, betref. den 5. Sept. 1752. No. 17. p. 1115

Ejusdem Befehl, wegen derer von den Dorf-Gerichten vor jeder Quartal-Einrechnung zu collationirenden Dorf-Accisanten Accis-Bücher mit des Einnehmers Register daselbst, sammt was dem anhängig, den 21. Nov. 1752. No. 27. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung des Butterhandels am Orte des Einkaufs, den 20. Jan. 1753. No. 1. p. 1118

Ejusdem Befehl, zur Erläuterung des unterm 20. Jan. a. c. No. 1. wegen Veracciſirung des Butterhandels, erlassenen Befehls, den 13. Mart. 1753. No. 9. ibid.

Ejusdem Befehl, die Verpflichtung derer in der Vierthelmeile von einer accisbaren Stadt, in Dörfern wohnenden Brandteweinbrenner, betref. den 15. März, 1753. No. 19. p. 1118

Ejusdem Befehl, daß die Dorf-Einnehmer um Leipzig herum bey jeder General-Einrechnung die mit denen Dorf-Beckern gepflogene Abrechnung und darzu gehörigen Paſſir-Zettel, jedesmal produciren, und die Inspectores solche richtig examiniren sollen, den 24. März, 1753. No. 14. p. 1119

Ejusdem Anderweiter Befehl, wegen Erhebung der Schenk-Accise vom Dorf-Biere in der Vierthelmeile, von einer accisbaren Stadt, den 3. May, 1753. No 20. ibid.

Ejusdem Befehl, die Erhebung der Accise vom Tobak auf denen Dörfern, betref. den 20. Decembr. 1754. No. 21. p. 1122

Ejusdem Befehl, daß künftig niemand, so einigen Handel treibet, zum Dorf-Einnehmer anzunehmen; den 23. Jan. 1755. No. 3. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen der von dem Viehhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungs-Accile, den 1. Jul. 1755. No. 29. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die denen Böhmischen Getreyde-Hopfen- und Holz-Händlern in denen Städten Schandau, Königstein, Pirna und Dreßden accordirte Accis-Befreyung auch auf die zu gedachten Inspectionen gehörigen Dörfer zu erstrecken, den 26. Jan. 1756. No. 3. p. 1123

Ejusdem Befehl, daß die Dorf-Accis-Einnehmer die eingenommenen Accis-Gelder jedesmal in continenti und in Beyseyn des Accisanten in die darzu erhaltene gestempelte Rechnung pflichtmäßig eintragen sollen, den 18. Jun. 1759. No. 2. ibid.

Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. die Veracciſirung des von denen Brandteweinbrennern außer der Vierthelmeile erkauften Getreydes, betref. den 26. Nov. 1765. No. 15. ibid.

Ejusdem Befehl, wider die neuerlich zum Nachtheil des General-Accis-Interesse unbefugterweise angelegten Schenkstätte; den 22. April, 1766. No. 8. p. 1126

Ejusdem Befehl, daß der unterm 26. Nov. a. p. No. 15. die Veracciſirung des von denen Brandteweinbrennern außer der Vierthelmeile erkauften Getreydes betreffende erlassene General-Befehl, keinesweges auf das Erzgebirge zu extendiren, den 9. Jun. 1766. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Inspectores genau zu invigiliren, daß dem Mandate wegen Einschränkung des Dorfhandels, nachgelebet werde, den 4. Nov. 1767. No. 26. ibid.

Ejusdem Befehl, daß aller auf dem Lande zu Stärke und Haarpuder verwendete Weizen von Entrichtung des Mahlgroschens befreyet seyn soll, den 19. Nov. 1767. No. 29. p. 1127

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 1. Jul. 1755. No. 29. wegen der vom Viehhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungs-Accise, ergangenen Generalis, den 9. Dec. 1767. No. 34. ibid.

Das siebende Buch, Von Commercien-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Wechsel-Sachen.

General-Verordnung, die von denen Bauern vor Publication der revidirten Proceß-Ordnung, ausgestellte Wechsel-Briefe, betref. den 4. Jul. 1725. p. 1130

Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. zur Erläuterung des Mandats wider das Aufborgen junger Leute de Anno 1724. und die Wechsel-Briefe und Schuldverschreibungen derer Weibspersonen, betref. den 18. März, 1727. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Disposition des Banque-

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Banqueroutier-Mandats, wegen des sechsten Zinnßthalers, sey auf den Fall, wenn ein Creditor von dem Capital, worüber ihm außer dem erlangten Consens auch eine Wechsel-Verschreibung ausgestellet, 6. pro Cent Interesse nehme, keinesweges zu ziehen, den 17. Apr. 1747. pag. 1131

Ejusdem, in die Gefürstete Grafschaft Henneberg Schleusingischen Antheils publicirte Wechsel-Ordnung, den 2. Sept. 1748. ibid.

Ejusdem Befehl, die Frage, wann eigentlich die Verfallzeit derer, auf eine Zeit nach der Messe zu bezahlen ausgestellten Wechsel seyn solle; betref. den 9. Febr. 1754. p. 1142

Special-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Entscheidung der Frage: Ob bey präscribirten Wechseln außer den Personal-Arrest, alle übrige in denen Rechten gegründete besondere Privilegia der Wechsel statt haben sollen, den 11. Nov. 1767. ibid.

Ejusdem Rescript, daß der 6te Zinnßthaler bey Wechseln, die zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, bis zu erfolgender völligen Bezahlung zu entrichten, wenn aber ein geringerer Zinnß als 5 vom 100 in einem Wechsel verschrieben, auf selbigen gleichfalls zu sprechen, den 16. Jun. 1768. p. 1143

Das II. Capitel.

Von Niederlags-Stapel-Gerechtigkeits- und Markt-Sachen.

General-Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien, und Griechenland auf die Leipziger Messe kommenden Negocianten und Juden, mit allem Glimpf begegnet werden soll, den 8. Jul. 1748. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Böhmischen und andere Kauf- auch inn- und ausländische Fuhrleute und Juden bey Frequentirung derer Leipziger Messen die vorgeschriebene Hauptstraße über Reißenhayn halten, auch die Fuhrleute die Fracht und Mauth-Briefe nicht verfälschen sollen, den 30. Sept. 1749. p. 1146

Ejusdem Befehl, daß die Böhmischen, Mährischen und Ungarischen Juden, welche bloß zum Einkauf die Leipziger Messen besuchen, ihren Weg nach gedachtem Leipzig, wie und wo sie wollen, nehmen, jedoch den Leibzoll und andere Abgaben jedesmal entrichten sollen, den 20. Jul. 1750. ibid.

Ejusdem Mandat, daß die Getreyde-Fuhrleute die ordentliche Straße nach Zwickau halten, auch das Getreyde daselbst zu Markte bringen, und die Schleif-Wege vermeiden sollen, sammt was dem anhängig, den 5. Aug. 1750. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß wegen derer zu Roßbach, Asch und Hof errichteten Niederlagen von ausländischer Schaaf- und Baumwolle, auch Potasche, die Fuhrleute die ordentliche Land- und Heerstraße halten, oder daferne ein oder anderer binnen den bekannten zur Stapel gehörigen 15. Meilen, auf Nebenwegen und an obbesagten Orten sich betreten lassen möchte, wider denselben nach denen diesfalls ergangenen Mandaten verfahren werden soll, den 7. Sept. 1750. p. 1147

Ejusdem Rescript, derer fremden Kaufleute Handel zu Leipzig vor und nach denen Messen, und dessen Einschränkung, betref. den 2. Mart. 1752. p. 1150

Ejusdem Rescript daß die Kauf- und Fuhrleute, die auf die Leipziger Stapel eingerichtete alte Heer- und Landstraße mit ihren Kaufmanns-Gütern, bey nahmhafter Strafe genau inne halten sollen, den 26. Apr. 1755. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 26. Apr. a. c. ergangenen Rescripts wegen des zu haltenden Straßen-Zwanges, den 28. Aug. 1755. p. 1151

Ejusdem Befehl, daß die wegen Innehaltung der Leipziger Stapelstraße unterm 26. April a. c. erneuerte General-Verordnung in Ansehung des in Thüringen und Barby erzeugten, und verführten Rüb- und Leinöl, eingeschärfet werden soll, den 15. Sept. 1755. p. 1151

Ejusdem Befehl, daß die Innehaltung der Leipziger Stapelstraße, bloß auf die Kaufmanns-Güther, keinesweges aber auf die rohen Materialien erstrecket werden soll, den 21. May, 1756. p. 1154

Ejusdem Befehl, zur Handhabung der Ordnung im Münzwesen, fürnehmlich in Meßzeiten, den 6. Jun. 1763. ibid.

Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris etc. wegen derer in der Messe denen innländischen Fabricanten von Ausländern über den gesetzten Werth aufgenöthigten Gold-Münzen, den 17. Febr. 1766. ibid.

Ejusdem Befehl, die zwischen denen disseitigen, und denen Königl. Preuß. gevollmächtigten Commissarien über den Meßhandel, beyderseitiger Lande geschlossene Convention, betref. den 27. Sept. 1766. ibid.

Das III. Capitel.

Von unterschiedenen anderen das Commercium betreffenden Sachen.

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Aufsicht auf die Mäkler und deren Verpflichtung, betref. den 24. März, 1733. p. 1166

General-Verordnung, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß auf abzusendende oder wegzuschaffende Fässer, Säcke, und Packete, worinnen Geld befindlich, die Sorten jedesmal angemerket werden sollen, den 2. Dec. 1737. p. ibid.

Ejusdem Mandat, die Einschränkung der Anzahl derer Juden und ihres Handels, betref. den 16. Aug. 1746. ibid.

Generale, die auf die Juden und andere des Einwechselns derer guten Gold- und Silber-Münzen gegen schlechte und geringhaltige, verdächtige Personen zu führende Obsicht, betref. den 7. Apr. 1759. p. 1171

Befehl, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. die Fertigung und Ausgebung derer Courszettel, betref. den 23. Jul. 1763. ibid.

Circulare, den von denen Juden begehenden Mißbrauch derer zum Silber-Einkauf für Churfürstl. Münze, ihnen ertheilten Cammer Pässe, betr. den 4. Dec. 1763. p. 1174

Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris etc. den Aufenthalt derer Juden außer der Meßzeit zu Leipzig, betref. den 21. Nov. 1764. ibid.

Ejusdem Befehl, daß wider die zu Eulenburg sich etwa einfindende Juden nach Vorschrift des Judens-Mandats vom 16. Aug. 1746. zu verfahren, den 5. Febr. 1765. ibid.

Ejudem Befehl, wegen Eliminirung derer zu Barby sich aufhaltenden Juden, betref. den 3. Apr. 1765. p. 1175

Ejusdem Befehl, das unbefugte Agiotiren, betref. den 24. Apr. 1765. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die für Juden ausgefertigte Silber-Lieferungs Pässe eingezogen, und ferner nicht paßiret werden sollen, den 25. Apr. 1765. p. 1178

Ejusdem Befehl, die Ausschaffung derer sich nicht legitimiren könnenden Juden und deren Bedienten, aus der Residenz-Stadt Dresden, und gesammten Churfürstl. Landen, betref. den 18. May, 1765. ibid.

Ejusdem Befehl, die Juden-Bedienten, betref. den 13. Jun. 1765. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Prædicate als Hof-Factors oder Hof-Commissairs die damit betitelte Personen in Regula von der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts nicht eximiren, den 26. Nov. 1766. p. 1179

Fortsetzung

Fortsetzung
des
CODICIS AUGUSTEI
Oder des
Neuvermehrten
CORPORIS JURIS SAXONICI.
Erster Theil,
Worinnen allerhand General-Verordnungen, so unterschiedliche Materien, Collegia und Expeditiones zugleich betreffen, und nicht wohl zu separiren gewesen, enthalten.

General-Rescript

Herrn Friedrich Augusts, Königl. Prinzens in Pohlen, und Litthauen, ꝛc. Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. an alle Collegia, die Besetzung der Dienste mit fähigen Subjectis, und die darbey Denenselben vorbehaltene Wahl und Confirmation derer selben betreffend, d. d. 25. Junii, 1733.

An. 1733. Bewegungs-Ursachen zu gegenwärtigem Befehl.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich August, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Nachdem zum Wohl, und währen Glückseligkeit eines Staats, und dessen Unterthanen nicht wenig beyträget, wenn die publiquen Chargen so wohl mit geschickten und erfahrnen, als auch redlichen und ihre Mitbürger liebenden Dienern und Officianten besetzt sind, und dahero ein Regente vor allen andern seine erste und vornehmste Sorge, auch hierauf mit zurichten hat, womit durch eine unvorsichtige Wahl, unerfahrner oder untreuer und eigennütziger Diener, Land und Leuten, wie Wir auch in Unsern Landen, aus vielen kläglichen Exempeln wahrnehmen müssen, nicht mehr Schaden als Nutzen zugefüget werde. Als sind Wir gnädigst entschlossen, daß in Zukunft kein Dienst, worzu entweder eine besondere Wissenschaft und Erfahrung, oder in Administrirung Geldes und Gutes, besonderer Fleiß, Treue, und Redlichkeit erfordert wird, von einigen Unserer Collegiorum, wie die Nahmen haben, oder denenselben vorgesetzten Ministern und Präsidenten, oder wem solches sonst bishero zugelassen gewesen, ohne Unsern Vorbewust und gnädigste Confirmation vergeben werde; sondern Wir wollen es vielmehr damit folgendergestalt gehalten wissen, daß wenn in Zukunft sich eine Vacanz eräugnet, und die Competenten sich bey demjenigen Collegio oder Instanz bey dem ein Dienst vacant worden, melden, das besagte Collegium zwar die einkommenden Suppliquen annehmen, auch jedesmahl drey Subjecta in ohnmaßgeblichen Vorschlag bringen, und Uns sowohl von derer selben Geschicklichkeit, als auch Treue und Redlichkeit ausführlich, glaub- und gewissenhaft informiren, alsdenn aber nebst derer übrigen Competenten Memorialien, an Uns gehorsamst einsenden solle; damit Wir als der Landes-Herr, deme es ohnedem unstreitig zustehet, sodann Selbst entweder aus denen in Vorschlag gebrachten drey Subjectis eines oder auch eine andere geschickte Person, von deren Capacität und übrigen Qualitæten Wir sattsam versichert sind, erwählen, und selbigem den vacanten Dienst conferiren können, gnädigst begehrende, ihr wollet diesem, Unserm gnädigsten Entschluß, und wohlbedächtig gemachten Disposition auch eures Orts, bey vorkommenden Vacanzien gehorsamst nachleben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben, zu Dreßden, am 25. Junii, An. 1733.

In Zukunft soll kein Dienst, ohne höchsten Vorbewust und gnädigste Confirmation vergeben werden.

Wie es bey vacant wordenen Diensten gehalten werden soll?

Ejusdem Mandat,

Wornach sich hinführo wegen derer bey Deroselben zu übergebenden Memorialien zu achten. den 5. Aug. 1733.

An. 1733. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich August, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, ꝛc.

Entbieten allen und jeden, Unseren Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, und sonsten insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, Wasmaßen, und ob Wir zwar, nach Unserer unterm 27. Apr. dieses Jahres, an Unser Geheimdes Raths-Collegium, und unterm 2. Maji an alle Unsere Collegia bereits ergangenen gnädigsten Declaration, allen und jeden Unseren treugehorsamsten Unterthanen, das gnädigste Gehör in allen ihren Anliegen bey Uns immediatè zu gestatten, gemeynet, zu solchem Ende auch einen besondern Referendarium, welcher Uns die eingehenden Requêtes unterthänigst vortragen solle, nebst einem Maitre des Requêtes bestellen lassen: Wir jedennoch bisher mißfällig wahrnehmen müssen, wie diese Unsere Landesväterliche Clemenz gar sehr gemißbrauchet werden, wollen, indem nicht nur gar viele Suppliquen, welche zu dergleichen immediaten Vortrage an Uns gar nicht, oder doch noch zur Zeit nicht qualificiret, eingereichet, und die von Uns verordnete Collegia und andere Judicia, vor welche solche gehören, übergangen, sondern auch die eingereichte Memorialia und Requêtes mehrern theils von keinem Concipienten unterschrieben worden;

Declaration vom 27sten April und 2. May 1733 das, allen und jeden Unterthanen verstattete immediate Gehör, und die, deshalb verfügte Anordnungen betreffend; wird auf verschiedene Art, gar sehr gemißbrauchet.

Daher dergleichen Mißbrauch länger nicht gestattet, sondern nach Befinden nachdrücklich bestrafet werden soll.

Wann Wir denn dergleichen Mißbrauch länger nicht gestatten können, sondern vielmehr gnädigst gesonnen sind, den von Uns Unsern Collegiis beygelegten Respect in allewege beybehalten, und, da solche von einem oder dem andern muthwilligen und zanckstichtigen Supplicanten zur Ungebühr verunglimpfet, oder die Sache falsch und wieder die darinne ergangene Acta vorgestellet würde, sowohl denselben, als den Concipienten, deshalber nachdrücklich bestrafen zu lassen;

Als declariren Wir hiermit gnädigst, wie Wir zwar einem jeden das obbesagte immediate Gehör auch noch ferner, und zu aller Zeit in Gnaden gestatten, keinesweges aber geschehen lassen können, daß man Uns mit solchen Sachen und Klagen, welche vor die von Uns geordnete Collegia und Unter-Gerichte gehören, und daselbst entweder noch gar nicht angebracht, oder doch nicht gäntzlich erörtert worden, es sey denn, daß jemanden die Justiz wieder Gebühr verzögert, oder sonst allzuhart, illegal und ungebührlich gegen ihn verfahren worden wäre, alsofort immediatè anlange, und ohne Subscription des Concipienten, einreiche, sondern solches immediate Gehör nur von solchen Sachen und Requêtes verstanden wissen wollen, in welchen entweder über die denegirte oder verzögerte Justiz, Illegalität, Bedrückung der Unter-Richter, geklaget, oder sonst etwas, so lediglich von Unserer Gnade oder Disposition und Remedur dependiret, angebracht wird, diese aber auch, wenn solche von einem immatriculirten Advocato nicht unterschrieben worden, anzunehmen, ausdrücklich verbieten, und dahero den hierzu verordneten Geheimen Hof-Referendarium befehliget haben, daß derselbe alle diejenigen Requêtes, so besagter maßen nicht beschaffen, oder von keinem Advocaten unterschrieben worden, ohne Uns solche vorzutragen, denen Supplicanten sofort zurücke stellen solle, dahingegen die übrigen, welche zu dem immediaten Vortrage an Uns qualificiret, und von dem Concipienten gewöhnlicher maßen unterschrieben worden, in Zukunft auch von dem Maitre des Requêtes und Geheimen Hof-Secretario, zu Verhütung des an Uns sonst zu besorgenden allzustarcken Anlauffs, in der ordentlichen Expedition bey Hofe angenommen werden mögen.

Immediates Gehör, wird zu aller Zeit gestattet, nur nicht in Sachen, die vor die Collegia, und Untergerichte gehören, es wäre denn über protrahirte Justiz, Illegalitæt, ꝛc. sondern nur von solchen Sachen, so lediglich von der Gnade, Disposition, oder Remedur des Landes-Herrn dependiren, und wenn die Memorialia, von einem immatriculirten Advocaten unterschrieben worden. Weitere Verfügung dieserhalben.

Damit nun solchem allen genau und gebührend nachgelebet werden möge; so haben Wir gegenwärtiges offenes Mandat ins Land ergehen und publiciren zu lassen, für nöthig befunden, und dessen zu mehrerer Urkund solches eigenhändig unterschrieben, auch Unser Cantzeley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 5. Aug. Anno 1733.

Friedrich August.

Mandat

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Qualificirung derer, in Dienste zu nehmenden von Adel, und anderer Personen. d. d. 13. Oct. 1733.

An. 1733. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürger-Meistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, und insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem Unsere Landesväterliche Intention jederzeit dahin gerichtet, das Wohl und Aufnehmen Unserer Lande und getreuen Unterthanen, auf alle nur mögliche Art zu befördern, und dann hierzu unter andern nicht wenig beyträgt, wenn die Aemter und Chargen

Bewegungs-Ursachen.

Chargen mit ehrlichen, qualificirten und zu denen ihnen aufzutragenden Functionen hinlänglich geschickten Subjectis besetzet werden: Gleichwohl aber dergleichen Personen, so sich in Zeiten diese erforderliche Eigenschaften erworben, bey ereignenden Vacanzien nicht allezeit vorhanden sind; Als thun Wir hiermit kund jedermänniglichen, wasgestalt Wir gnädigst entschlossen, in Zukunft bey Annehmung derer Hof- und anderer Räthe, wie auch derer zu Verschickungen und andern wichtigen Commissionen, auch andern publiquen Handlungen nöthigen Subjectorum sowohl, als derer Adelichen Hofdiener, und zwar bey denen erstern, es seyen selbige Adeliche oder Bürgerliche Personen, insonderheit auf diejenigen zu reflectiren, und sie in Unsere Dienste zu nehmen, welche nach hinterlegten Studiis academicis, und daselbst sowohl in Jure privato, als publico acquirirten gründlichen Theorie, statt anderer unnöthigen, und zu Consumirung ihres von ihren Eltern oft mit vieler sauren Mühe und Schweiß erworbenen Vermögens, gereichenden Reisen, eine Zeitlang in Regensburg, Wien und Wetzlar sich aufgehalten, und daß sie daselbst sowohl besagtes Jus publicum excoliret, und in der Praxi des Reichs-Processus sich geübet, als auch eines, einem jungen Edelmanne und Doctori Juris, oder andern Gelehrten wohlanständigen honetten Lebenswandels beflissen, durch beglaubtes Zeugniß docliren, bey denen Hof-Bedienungen und Chargen aber auf diejenigen jungen Edelleute, welche sich in Sprachen, Studiis elegantioribus, nehmlich der Historia, Politique, Mathematique, Jure naturae et gentium und dergleichen, sowohl, als in Moribus und Ritterlichen Exercitiis, wohlgeübet und hierüber gnugsames Zeugniß vorzuzeigen haben, Unsere Absicht zu nehmen; Wie Wir denn auch, wenn sich habile Ingenia finden, und Uns vorgeschlagen werden, von welchen, daß sich selbige mit allem Fleiße zu Erlernung guter Wissenschaften appliciren würden, gute Hoffnung zu schöpfen ist, Armuths halber aber solche zu excoliren nicht vermögend sind, mit ein und dem andern hinlänglichen Stipendio, oder Gnadengelde, gnädigst zu secundiren nicht entstehen wollen.

Bey Annehmung derer Räthe, wie auch in Verschickungen, Commissionen ꝛc. wird insonderheit auf diejenigen reflectiret werden, welche nach absolvirten Studiis academicis sich eine Zeitlang in Regensburg, Wien und Wetzlar aufgehalten, sich geübet, und einen wohlanständigen Lebenswandel docliren;

Bey denen Hof-Chargen aber, auf diejenigen jungen Edelleute, welche sich in Sprachen, Studiis elegantioribus, auch in Moribus und andern Ritterlichen Exercitiis wohl geübet, und solches docliren.

Habile ingenia, welche gute Hoffnung geben, aber Armuths halber solche nicht excoliren können, sollen mit Stipendiis oder Gnadengelde secundiret werden.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und dieser Unserer gnädigsten Verordnung gehorsamst nachzuleben beflissen seyn wird. Zu mehrerer Urkund haben Wir gegenwärtiges offene Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 13. Octobris, Anno 1733.

Friedrich August, König.

Ejusdem Mandat,

wegen der Königs-Wahl, und Reise nach Pohlen, und die Gesicherung des Landes betreffend, d. d. 19. Octobr. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir durch sonderbare Göttliche Schickung zum Könige in Pohlen erwehlet worden, und Wir dahero eine Reise ausserhalb Unserm Chur-Fürstenthum und Landen zu thun, und von selbigen eine Zeitlang abwesend zu seyn, Uns gemüßiget sehen dürften; Als haben Wir Unsere Prælaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leute, Schössere, Verwaltere, Gleits-Leute, sowohl Bürgermeistere, Richtere, Räthe, Schultheissen, und insgemein alle Unsere Unterthanen und Verwandten, Geist- und Weltlichen Standes, Unserer fernern beständigen Königlichen und Chur-Fürstlichen Gnade und Hulde versichern, und, daß Wir Uns in Landesväterlicher Sorgfalt, Unsers Chur-Fürstenthums und Lande beständig, und wie bißhero, treulich annehmen würden, hierdurch erklären wollen; Thun auch solches hiermit und kraft dieses, und versprechen gnädigst, daß Wir nicht nur ermeldtes Unser Chur-Fürstenthum, demselben incorporirte und übrige Lande, durchgehends und allenthalben unverändert im bißherigen Zustande lassen, sondern auch mit geschickten, tüchtigen Ministris und Räthen versehen, und, damit jedermann Recht und Gerechtigkeit wiederfahren möge, die Regierung löblich einrichten, und mit aller Landesväterlichen Sorgfalt, obwohl abwesende, dennoch allezeit und unausgesetzlich, führen, auch dergestalt Unserer sämtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen gnädigster König, Chur-Fürst und Herr seyn und verbleiben wollen. Dahingegen tragen Wir zu ihnen insgesamt das ungezweifelte zuversichtliche Vertrauen, sie werden, der ihnen obliegenden, und Unserer Person, als ihrem Chur- und Landes-Fürsten, schuldigen unwandelbaren Devotion, Liebe, Respects und Treue, sich stetshin auf das genaueste erinnern, durch nichts sich davon abwendig machen lassen, und also bey Unserm zeitlichen Abwesen in Friede, Ruhe und Einigkeit sich verhalten, damit denenselben der göttliche Segen und alles Glück zuwachsen möge.

Königs-Wahl, und Reise nach Pohlen.

Assecuration des Landes.

Vertrauen zur Devotion und Treue.

Wie Wir nun diese Unsere gnädigste Landesväterliche Intention, durch gegenwärtiges offenes Mandat zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, für gut befunden; Also haben Wir dasselbe urkundlich eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königliches Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, den 19. Octobris, Anno 1733.

Friedrich August, König.

Ejusdem anderweites Mandat,

Wegen Dero Reise in das Königreich Pohlen, und wie es Zeit Dero Abwesenheit und sonst, hinführo mit Uibergebung und Annahme der unmittelbaren Memorialien zu halten. d.d.26. Nov. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonsten insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, Wasmaßen und nachdem Wir durch GOttes sonderbare Fügung zum Könige in Pohlen und Groß-Hertzog in Litthauen am 5. Octobris c. a. ordentlich erwehlet worden, und Uns dahero in das Königreich Pohlen in Person zu erheben, und Unsere Chur- und Erb-Lande auf einige Zeit zu verlassen gemüßiget sehen, Wir Unseren treu gehorsamsten Unterthanen in diesem Unserm Chur-Fürstenthum Sachsen und incorporirten Landen durch Unsere Abwesenheit, das ihnen zeithero verstattete gnädigste immediate Gehör zu entziehen keinesweges gemeynet, sondern Wir declariren vielmehr hiermit in Gnaden, daß, wie Wir ohnedem und überhaupt Unsere treugehorsamste Stände und Unterthanen aus Landesväterlicher Gnade und Hulde bey ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie auch Religions- und Gewissens-Freyheit jederzeit

Königs-Wahl und Reise nach Pohlen.

lassen und erhalten, also auch insonderheit einem jeden derselben in seiner etwa habenden Noth und Anliegen obgedachtes immediate Gehör auch in Unserer Abwesenheit allerdings zugestehen und angedeyhen, auch jedermänniglich bey Recht und Billigkeit mächtigst schützen und handhaben, mithin zu keiner Zeit aus Unserer gnädigst-Landesväterlichen Vorsorge, Liebe und Protection lassen, und zu solchem Ende hiermit gnädigst verordnen wollen, daß, da der bisherige Hofrath Ludovici durch sein höchststrafbares Beginnen, und vielfältige Mißhandlungen sich des ihm anvertrauten Hof-Referendarien-Amts, und des damit verknüpft gewesenen unmittelbaren Vortrags bey Unserer Person, unwürdig gemachet, Wir die von Unseren getreuen Unterthanen in gewissen Fällen und ohne Vorbeygehung Unserer Collegiorum und anderer Instanzien, vor welche die Sachen sonst gehörig, an Uns überreichende Memorialia und Schriften, welche nach Unserm, unterm dato Dreßden, den 5. Augusti a. c. ergangenen gnädigsten Mandat, zum immediaten Vortrage an Uns qualificiret sind, allein bey Unserer Geheimen Cabinets-Canzley annehmen, und von daraus Uns durch Unsere Ministros vortragen, auch Unsere darauf genommene Resolutiones unter deren alleinigen Direction ausfertigen zu lassen, den festen Entschluß gefasset, Wannenhero ermeldte Unsere sämtliche Unterthanen, die gedachtermaßen an Uns zu bringende Memorialia in Zukunft zu Unserer Geheimen Cabinets-Canzley abzugeben haben, Zu welchem Ende Wir gegenwärtiges offenes Mandat ins Land ergehen und publiciren zu lassen, vor nöthig befunden, und dessen zu mehreren Urkund solches eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzley Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 26. Novembris, Anno 1733.

Die, zum immediaten Vortrag qualificirten Memorialia, sind in Zukunft zur Geheimen Cabinets-Canzley zu übergeben.

Friedrich August, König.

General-Rescript

Herrn Friedrich Christians, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. die Auswahl und Bestätigung tüchtiger und treuer Diener, und die Aufhebung aller und jeder Survivanzen betreffend. d.d. 28. Oct. 1763.

An. 1763. Bewegungs-Ursachen zu gegenwärtigem Befehl. VOn GOttes Gnaden Friedrich Christian, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Wir haben bey Antritt Unserer Regierung die Wiederherstellung des Wohlstandes Unserer Lande, und die mit solchem auf das genaueste verbundene Beförderung Unsers wahren Interesse, in allen seinen selbst denen geringsten Zweigen zum alleinigen Grundsatz Unsers Staats-Systems angenommen, auf welchen Wir, nach Unsern Landesväterlichen Gesinnungen, alle und jede von Uns zu erwehlende Maaß-Reguln abgezweckt seyn lassen, und die dazu führende Mittel ergreiffen, mithin diejenige Zusammenstimmung in denen sämtlichen Theilen Unserer Regierung zu erlangen bemühet seyn werden, auf welcher Unser eigener wahrhafter Ruhm, der Flor Unsers Chur-Hauses, und die Glückseligkeit Unserer getreuen Unterthanen lediglich beruhet. Je mehr Wir aber, zu Erreichung sothaner Intention redlicher und geschickter Diener benöthiget sind, die in denen ihnen anzuvertrauenden Geschäfften, von welcherley Beschaffenheit solche auch seyn mögen, zu dem, so von ihnen gefordert wird, tüchtig, auch solches nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu verrichten beeifert seyn; je sorgfältiger Wir dahero dahin bedacht seyn werden, jedem nach Proportion der ihm obliegenden Arbeit, und von ihm zu verlangenden Wissenschaften, eine anständige sichere Belohnung zu verschaffen, auch diejenigen, welche in niederen Verrichtungen, daß sie Uns in wichtigeren Stellen nützliche Dienste zu leisten vermögen, hinlänglich dargeleget, zu dergleichen weiter zu befördern; und je unwandelbarer Wir entschlossen sind, unter denen verschiedenen Competenten um eine erledigte Stelle, selbige allemal demjenigen zu verleihen, welchen Wir dazu am geschicktesten zu seyn erachten werden;

werden; Je weniger mögen Wir geschehen lassen, daß alle diese Unsere Landesväterliche Absichten durch im voraus zu ertheilende, oder bereits ertheilte Anwartungen vereitelt werden. Wir erklären Uns vielmehr hierdurch, wie Wir in der Ueberzeugung, daß durch solche oft unwürdige Subjecta zu Aemtern befördert, oft selbst diejenigen, welche dergleichen durch ihre guten Eigenschaften erlanget, wann sie der Belohnung einmal gewiß, in ihrem Eyfer nachzulassen bewogen, allemal aber die Emulation Unserer Diener, nebst der zum Besten des Diensts so wesentlichen Freyheit bey sich ereignenden Vacanzien die Geschicklichkeit eines jeden Competenten zu prüfen, und den geschicktesten zu wählen, eingeschränket wird, führohin niemanden, wer der auch sey, Expectanzien auf eine derer höchsten Chargen, oder der geringsten Functionen, weder Selbst zu ertheilen, noch durch eines Unserer hohen oder niederen Collegiorum ertheilen zu lassen wohlbedächtig resolviret haben.

Aufhebung aller und jeder Survivanzen.

Wegen dererjenigen, so dergleichen vorhin erlanget, tritt Unser Dienst und das gemeine Beste, derenthalben, und nicht zu Versorgung einzelner Particuliers, alle und jede Bedienungen geordnet sind, billig jeder andern Nebenbetrachtung vor, einfolglich mögen Wir Uns nicht entbrechen, alle Anwartschaften auf Chargen oder Bedienungen, von welcher Beschaffenheit solche auch seyn mögen, und wer damit immer versehen, wenn schon derselbe ratione seiner Expectanz bereits verpflichtet nicht minder als die auf eines andern dermahlen genießende Besoldung oder Pension ertheilten Survivanzen, gänzlich aufzuheben.

Adjuncturen, und die denen Supernumerariis ertheilte spes succedendi ist unter denen Survivanzen nicht zu verstehen.

Jedoch wollen Wir dieses, auf die Adjuncturen cum spe succedendi, da die Adjuncti die Dienste ganz oder zum Theil würklich verwalten, eben so wenig als auf derer in Unsern Collegiis Sitz und Stimme habenden, mithin ebenfalls würcklich arbeitenden Supernumerar-Räthe spes ascendendi in locum ordinariorum erstrecket wissen, als dergleichen Adjuncturen und spes succedendi, nicht nur ratione praeteriti in ihrer Kraft bleiben, sondern auch, dafern in Zukunft einem Unserer Diener einen Adjunctum zu bestellen nöthig, oder Supernumerar-Räthe und Assessores anzunehmen nützlich ermessen würde, solchen die Hoffnung der Auf- und Einrückung, nach Befinden zugleich verliehen werden kann.

Bloße Expectativen sind zurück zu stellen.

Die über bloße Expectanzien ausgefertigte Decrete, und andere Expeditiones hergegen sind von denen Inhabern zu denen gehörigen Instanzien sofort zurückzustellen, wobey dennoch denenjenigen, welchen dergleichen wegen ihres Wohlverhaltens bewilliget worden, unbenommen bleibet, sich bey etwa zur Erledigung kommenden Bedienungen, um solche gebührend anzumelden, und dafern bey ihnen die zu jeder erforderlichen Eigenschaften würcklich anzutreffen, so dann, daß auf sie der Bedacht genommen werden solle, zu gewarten.

Reservat vor die Expectanten.

Rücksicht auf gediente Militair-Personen, in künftiger Besetzung derer sich vor sie schickenden Civil-Bedienungen.

So wollen Wir auch, daß auf solchen Personen vom Militair-Stande, ohne Unterschied des Rangs, Ober- Unter-Officiers und Gemeine, so in denen Uns treu geleisteten Kriegsdiensten fortzufahren, durch Alter, Schwachheit, oder empfangene Blessuren unvermögend worden, in Besetzung derer jenigen Functionen, so vor selbige, nach eines jeden Rang und Fähigkeiten, schicklich, in sofern solches das Beste Unsers Dienstes nur immer gestattet, vorzüglich vor allen andern Competenten reflectiret, und dadurch sowohl denenselben zur billigen Remuneration derer von ihnen ausgestandenen Beschwerden und Gefahren, ein ruhiges und hinlängliches Auskommen zu Theil, als auch Unsere Cassen von denen ihnen sonst zu reichenden Pensionen befreyet werden mögen.

welchem allein jetzo und künftig nachzuleben.

Obigem werdet ihr nun also, wie Wir hiermit gnädigst begehren, jetzo und künftig gehorsamst nachleben, bey Verledigung derer von euch abhangenden Stellen, die euch entweder selbst zu ersetzen nachgelassen, oder worüber ihr ohnmaßgebliche Vorschläge zu thun habet, ohne Unterscheid, die mit möglichster Rücksicht auf nur erwehnte ausgediente Militares anzunehmende Subjecta, ob sie mit denen erforlichen Eigenschaften versehen, nach bester Einsicht und Unpartheylichkeit fernerhin genau prüfen, keine Anwartungen, auf welche Bedienung es auch sey, führohin ertheilen, die etwa ertheilten vor abgeschafft achten, zurücknehmen, und die darüber ausgefertigte Decreta oder andere Versicherungen euch zur Cassation wieder aushändigen lassen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 28. Octobris, 1763.

Mandat

Herrn Xaverii, Königlichen Printzens in Pohlen, und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. wornach sich hinführo, wegen derer, bey Deroselben zu übergebenden Memorialien zu achten, d. d. 5. May, 1764.

An. 1764.

Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich August, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden, denen Praelaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgemeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, und sonsten insgemein allen hiesigen Unterthanen und Schutzverwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, was gestalt Wir zwar seit der von Uns übernommenen Vormundschaft nur erwehnten Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbdl. und der damit verbundenen Administration hiesiger Chur- incorporirten- und anderer Lande, allen und jeden derer in selbigen befindlichen treugehorsamsten Unterthanen und Einwohnern, welche insonderheit, nach denen so mannigfaltig ausgestandenen Kriegs-Drangsalen, in ihrem so verschiedlichen Anliegen, zu Unserer Hülffe

Immediates Gehör, ist allen und jeden Unterthanen, bis daher verstattet gewesen,

ihre Zuflucht unmittelbar genommen, das immediate Gehör gnädigst zu gestatten, Uns bis anhero jederzeit geneigt finden lassen: Hierbey aber mißfälligst wahrgenommen, wie sothane Unsere Clemenz bis anhero zum öftern, theils durch ungegründete Beschwerden, theils aber und gemeiniglich durch solcherley Klagen und Vorstellungen, welche lediglich bey denen Collegiis hiesiger Lande oder denen Unter-Instanzen angebracht werden sollen, auch mehrerntheils sehr undeutlich abgefaßt, und von keinem Concipienten unterschrieben gewesen, gar sehr gemißbrauchet worden.

aber gar sehr gemißbrauchet worden.

Wann Wir dann dergleichen ungeziemenden Beginnen nachzusehen, keinesweges gemeinet, vielmehr diejenigen, welche entweder die erste Instanz und geordneten Judicia und Collegia zur Ungebühr übergehen, oder wohl gar dieselben durch falsche und der wahren Beschaffenheit der Sache, oder denen ergangenen Acten entgegen laufende Vorstellungen zu verunglimpfen sich unterfangen, nebst denen Concipienten solcher Memorialien mit nachdrücklicher Strafe belegen zu lassen, entschlossen sind;

Solch ungeziemendes Beginnen, soll abgestellet,

und an Supplicanten und Concipienten bestrafet werden.

Als befinden Wir der Nothdurft, solches durch gegenwärtiges öffentliches Mandat bekannt zu machen, und Uns hierunter dahin zu erklären, daß, ob Wir wohl das unmittelbare Gehör sämmtlichen getreuen Unterthanen in ihren gegründeten Beschwerden und in der behörigen Ordnung angedeihen zu lassen, ferner in Gnaden geneigt, Wir jedennoch solches zu Steuerung oberwehnten Mißbrauchs, in Sachen, welche vor obermeldete Collegia oder die Unter-Instanzen gehören, daselbst aber weder behörig angebracht noch völlig erörtert worden, schlechterdings zu versagen, und dargegen nur allein solchen Supplicanten, welche entweder wegen Denegirung oder Protraction der Justiz, wiederrechtlichen Verfahrens, oder Bedruckung derer Unter-Richter, weshalber die geordneten Instanzen und Collegia bereits angegangen, und keine Remedur verschaffet worden, oder in Angelegenheiten, welche bloß allein von Unserer Gnade abhangen, Uns unmittelbar anzulangen, sich genöthiget sehen, zu verstatten gemeinet sind, worbey Wir dann hierdurch ausdrücklich verordnen, daß alle Memorialia, sie mögen militair- oder andere Sachen betreffen, jederzeit von einem immatriculirten Advocato deutlich abgefasset, und als Concipient unterschrieben, auch nicht anders, als nach vorhero eingezogener zuverläßiger Erkundigung obgedachter Umstände gefertiget, ausserdem aber nicht angenommen, sondern alsofort dem Supplicanten zurückgegeben, auch bey befundener ungegründeter, oder obiger Vorschrift zuwiderlaufender Behelligung so wohl diese, als nur ermeldete Concipienten mit unnachbleiblicher schweren Strafe angesehen werden sollen.

Declaration wegen fernern unmittelbaren Gehörs, in welcher Ordnung, und in welchen Sachen, solches annoch gestattet, auch, wie die Memorialia abgefasset, und unterschrieben seyn sollen.

Zu mehrerer Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches Wir eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Cantzley-Secrets ausfertigen lassen, durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und zu gehorsamster Nachachtung dieser Unserer Willens-Meinung, allenthalben zu publiciren und gewöhnlichermassen zu affigiren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 5ten May, 1764.

XAVERIVS.

I. Anhang.

Wegen der Religions-Sicherheit, und Assecuration des Landes, in Ecclesiasticis et Politicis.

Decret

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zur Religions-Versicherung. d. d. Cracau, den 29sten September 1697.

An. 1697. Veranlassung.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusten, Könige in Pohlen und Groß-Hertzogen in Litthauen ꝛc. Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Chur-Fürsten ꝛc. Ist gebührend vorgetragen worden; Was Dero getreue Landschaft von Ritterschaft und Städten Ihres Chur-Fürstenthums Sachsen und zugehöriger Lande, so wohl in einem allerunterthänigsten Supplicat, als auch durch derselben hieher abgeschickte Deputatos allerunterthänigst vorgebracht und suchen lassen; Gleichwie nun Höchstgedachte Se. Königl. Majestät die zu Dero Königl. Dignität allerunterthänigst abgelegte Gratulation und darbey offerirtes freywilliges Praesent allergnädigst annehmen:

Versicherung, Dero getreue Landschaft, auch alle Dero Unterthanen insgesammt, und insonders in Ecclesiasticis et Politicis, bey der erkannten und bekannten Evangelischen Religion ꝛc. und bisher üblich gewesenen Gottesdienste, Lehre und

Also versichern Sie hingegen bey Dero Königl. und Chur-Fürstl. Wort, Dero getreue Landschaft von Ritterschaft und Städten, auch alle Dero Unterthanen, und Inwohnere insgesammt und insonders in Ecclesiasticis et Policis, und vornehmlich bey der einmahl erkannten und bekannten Evangelischen Religion, und in der ungeänderten Augspurgischen Confession, auch Libris Symbolicis enthaltenen Bekenntniß wiederholeten Lehre und dem bisher alldar üblich gewesenen Gottesdienste, Lehre und Gewissens-Freyheit, ohne allen Eintrag, Hinderniß oder Beschwerden zu lassen, wegen verbothenen Exercitii fremder Lehre, Religionen und Gottesdienstes, sie bey dem, Einer getreuen Landschaft Ihres Chur-Fürstenthums Sachsen, in dem Anno 1695 den 31. Mart. publicirten Landtags-Abschiede, auch ausgestellten Reversalien von selbigen datis, gethanen Versprechen geruhig verbleiben zu lassen, und zu schützen, auch ein widriges nicht zu verhängen; desgleichen bey der eingeführten- und von Sr. Königl. Majestät als Chur-Fürsten ꝛc. Selbst bestätigter Landes- und Steuer-Verfassung, Handhabung der heilsamen Justiz und Conservirung derer darzu geordneten Raths-, Gerichts- und anderer Collegiorum, dem Ihnen zukommenden Jure denominandi, und daß die daselbst befindliche, wie auch andere hohe Ministri und Bediente

Gewissens-Freyheit zu lassen, wegen verbothenen Exercitii fremder Lehre ꝛc. sie bey dem Landtags-Abschiede de Anno 1695. auch ausgestellten Reversalien, zu schützen ꝛc. Desgleichen bey der Landes- und Steuer-Verfassung, Handhabung der Justiz, und Conservirung derer

darzu geordneten Collegiorum ꝛc. Ferner, die Universitäten, pias Causas, Kirchen und Schulen ꝛc. insonderheit insgesammt bey vor sich habenden Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie ingleichen die Räthe in Städten, bey ihrer Regiments-Form ꝛc. nach denen, in denen Land- und Ausschuß-

diente dieser Lande, mit dem Juramento Religionis dem Herkommen gemäß, beleget werden; Ferner die Universitäten, pias causas, Kirchen und Schulen, sammt dem, was zu deren Unterhalt- und Besoldung gewiedmet, auch allen anderen, derer gesammten Stände und eines jeden Vasallen und Unterthanen, insonderheit vor sich habenden Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten; wie ingleichen die Räthe in Städten bey ihrer Regiments-Form, Administration und Oeconomie, wie solches und vorhergesetztes alles von Sr. Königl. Majestät in GOtt ruhenden Churfl. hohen Vorfahren Glorwürdigsten Andenkens, in denen Landes-Handlungen, Abschieden und Reversalien jederzeit vergewissert, absonderlich aber bey Sr. Königl. Majestät, als Chur-Fürstens zu Sachsen, von Dero getreuen Vasallen und Unterthanen eingenommenen Huldigung und darauf abgelegten Pflicht, allergnädigst versichert, und in der Landtags-Proposition den 28. November 1694. darauf erfolgten Abschiede, auch ausgestellten Erklärungen und Reversalien, und denn bey dem Anno 1696 erfolgten Ausschuß-Tage, von Sr. Königl. Majest. als Chur-Fürsten ꝛc. Selbst allergnädigst wiederholet und befestiget; Ingleichen demjenigen, so sonsten dem Lande zum Besten abgehandelt und verglichen worden, ungehindert zu lassen, zu schützen und zu conserviren, auch von niemand, wer der seyn möchte, Sich bewegen zu lassen, darwider etwas zu verhängen, anzuordnen oder zu befehlen; Wie Sie denn auch allergnädigst nicht gemeinet, sowohln die Ritter-Pferde (weiln sich die Ritterschaft durch schleuniges Aufbringen des allerunterthänigsten Donativs, über Vermögen jetzo angegriffen) als auch das Defension-Werck ausser dem in Dero Chur-Fürstenthum Sachsen und incorporirten Landen entstehenden extremo casu necessitatis so doch GOtt in Gnaden verhüten wolle! nicht aufzufordern; Wormit Se. Königl. Majestät die abgeschickten Deputirten von Dero getreuen Landschaft, von Ritterschaft und Städten in Gnaden dimittiren; Geben aufm Königl. Schlosse zu Crackau, unter Ihrer Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Chur-Secret, am 29sten Septembris Anno 1697.

Friedrich Augustus, König und Churfürst.

Tagen de Anno 1694 und 1696 ausgestellten Erklärungen und Reversalien ꝛc. ungehindert zu lassen, zu schützen und zu conserviren. Die Ritter-Pferde sowohl, als auch das Defensions-Werck, sollen extra casum extremæ necessitatis, nicht aufgefordert werden.

Dimission derer Landschaftlichen Deputirten.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zur Religions-Versicherung. d. d. 12ten May 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czscherniechovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Sorgfalt, die Chur, und incorporirte, auch andere Lande,

mit Recht und Gerechtigkeit zu regieren.

Thun hiermit jedermänniglich kund und bekennen: Was maßen Wir, gleich bey Antritt Unserer hiesigen Chur- und Landes-Fürstl. Regierung, Unsere größte Sorgfalt seyn lassen, das, von GOtt gnädigst Uns anvertrauete Chur-Fürstenthum und sämmtliche incorporirte Lande dergestalt zu regieren, daß einem jeden Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen, Recht und Gerechtigkeit, auch hinlängliches Gehör jederzeit angedeihen, folglich ein jeglicher bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekräncket sich befinden möchte. Zu welchem Ende Wir sowohl unterm 19ten Oct. als 26sten Novembr. des abgewichenen 1733sten Jahres, Unsere Landesväterliche Zuneigung, vermittelst öffentlicher Mandate, bekannt gemacht.

Mandata dieserhalb, de An. 1733.

Versicherung,

daß zu keiner Zeit etwas wieder die Landes-Verfassung eingeführet werden, und die Unterthanen in Ecclesiasticis et Politicis, gesichert seyn sollen. Weitere Gesicherungen,

Wie Wir nun beständig gemeinet, Unser getreues Chur-Fürstenthum, und die demselben incorporirten Lande, nicht nur bey dem Genuß sothaner Versicherungen mächtigst zu schützen, sondern auch zu keiner Zeit zu gestatten, daß etwas wieder die Landesverfassungen, über lang oder kurtz, eingeführet werde, mithin Unsere getreuen Unterthanen solchergestalt in Ecclesiasticis et Politicis genungsam gesichert seyn mögen; Also haben Wir auch hiermit, auf reifliche, der Sache, Ueberlegung, vermöge Unserer Landesväterlicher, gegen Unsere getreuen Unterthanen, tragender Hulde und Gnade, sowohl nach dem löblichsten Beyspiel Unsers in GOtt ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät und nach denen von Deroselben, von Zeit zu Zeit, ertheilten Versicherungen und Mandaten, als auch besonders, aus der in Unserm Landesväterlichem Gemüthe, ein- für allemahl festgesetzten, seither Unserer angetretenen Regierung sattsam bekannt gemachten, auch gnungsam in der That erwiesenen Grund-Regul, niemanden, in Geist- und Weltlichen Sachen, einiges Unrecht, so viel an Uns ist, wiederfahren zu lassen, aus eigener Bewegung, für Uns und Unsere Successores an der Chur Sachsen, Unsere getreuen Unterthanen ebenfalls auch wegen des Statûs Religionis der Augspurgischen Confession in hiesigen Landen, und derselben Religionsverwandten, niemahls im geringsten zu beeinträchtigenden Gewissens-Freyheit, noch auf einigerley Art zu schmählernden Besitzes und Genusses derer, ihren Kirchen-Verfassungen bisher anhängig gewesenen Güther, Rechte und Gerechtigkeiten, hinlänglich versichern wollen;

worzu auch die Successores an der Chur, verbunden seyn sollen.

Erklärung, auch für die Successores,

Erklären demnach und versprechen für Uns und Unsere Successores an der Chur, bey Unsern Königlichen, Chur- und Landes-Fürstlichen hohen Worten, Treu und Glauben, daß Wir besagten Statum der Augspurgischen Confession, sammt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitäten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis Causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als solche alle seither wohl hergebracht, inne gehabt, und genossen worden, auch vorjetzo besessen und gebrauchet werden, in seinem gantzen Begriff ruhig lassen, auch diesem weder Selbst einigen Abbruch zumuthen, noch zugeben werden, daß solches von jemand andern geschehe. Gestalt denn auch alles dasjenige, was zum Behuf der Evangelischen Religion, Augspurgischer Confession, in hiesigen Landen, durch den Westphälischen Friedensschluß, und in specie dessen Vten Articul, den Statum Religionis betreffend, geordnet, sanciret und geschlossen sich befindet, in vollkommener Kraft und Würckung verbleiben, auch von Uns und Unseren Successoren an der Chur, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll; Jedoch dieses obiges alles, unbeschadet des Exercitii Unserer Religion, nach Maaß, Art und Weise, wie es in obbemeldtem Westphälischem Friedens-

in seinem gantzen Begriff ruhig zu lassen,

und in specie den 5ten Art. des Westphälischen Friedensschlusses, in vollkommener Kraft und Würckung zu erhalten.

densschluß gegründet, und im Römischen Reich Rechtlichen Herkommens ist.

Diese Erklärung und Assecuration soll zur festen Richtschnur, im Churfürstenthum

Zu dessen allen mehrerer Bestätigung, und um die völlige Beruhigung Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen desto zuverläßiger zu machen, haben Wir, aus eigener Landesväterlicher Bewegniß, diese Unsere Erklärung und Assecuration, welche zur festen Richtschnur in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen gelten soll, eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsers Königlichen Chur-Secrets, ausfertigen lassen, auch verordnet, daß selbige gedrucket, und zu männigliches Mit-Wissenschaft, durch öffentlichen Anschlag, gebracht werden solle. So geschehen zu Dreßden, am 12ten Maji, Anno 1734.

und incorporirten Landen gelten.

Augustus Rex.

Mandat

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. zur Religions-Versicherung, und Assecuration der Verfassung hiesiger Lande in Ecclesiasticis et Politicis, d. d. 19ten Januar 1764.

An. 1764. WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Uebernommene Vormundschaft,

Thun hiermit jedermänniglich kund und bekennen: Wasmaßen, seit dem Wir, nach dem, zu Unserm äussersten Leidwesen, erfolgten frühzeitigen Ableben Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, des weiland Durchlauchtigsten Chur-Fürsten, Friedrich Christians zu Sachsen Lbdl., die Uns, vermöge derer Reichs-Gesetze, zukommende Vormundschaft Unsers Eingangs erwehnten Herrn Vetters, des nunmehrigen Chur-Fürsten, Friedrich Augusts zu Sachsen Lbdl. jüngsthin übernommen, Wir Unsere erste Sorgfalt seyn lassen, daß sämtliche Dero getreue Vasallen und Unterthanen sich der Würckung derer Landesväterlichen Absichten ferner zu erfreuen haben möchten, welche weiland Unsers Herrn Bruders Lbdl. in allen und jeden Stücken vor dieselbe geheget, und nach welchen Sie den gemeinen Wohlstand Dero Lande, in denen von Ihnen getroffenen und vorgehabten Einrichtungen zu Ihrem steten Endzweck gemacht, während derer kurzen Segensvollen Tage Ihrer Regierung diese Ihre Ihnen so sehr am Hertzen gelegene Lande mit neuer Hoffnung belebet, auch selbige dadurch zur immerwährenden bestgegründeten Danckbahrkeit verbunden haben.

Je ruhmwürdiger Wir dieses Dero unvergeßliches Beyspiel finden, je schmertzlicheren Antheil Wir an der, durch diesen Uns Selbst so hart betroffenen Verlust erregten gerechten Betrübniß nehmen; Desto sorgfältiger werden Wir, während der von GOtt Uns anvertrauten Administration hiesiger Chur- incorporirten und andern Lande, selbige, nach denen von weiland Ihrer Lbdl. festgestellten Grundsätzen dergestalt regieren, daß deren Wohlstand vor allen Dingen gefördert und nach denen erlittenen Calamitäten, dieselben wieder zur erwünschten Aufnahme gebracht, solchemnach hauptsächlich sämmtliche getreue Stände, Vasallen und Unterthanen bey ihren wohlerlangten Rechten und Freyheiten, Privilegiis und Immunitäten geschützet, auch gegen die Landesverfassung, weder in Geistlichen noch Weltlichen Dingen, irgend etwas über lang oder kurtz verändert, oder verhänget werden möge.

und Administration der Chur- und anderen Landen,

In Verfolg dieser Unserer aufrichtigsten unwandelbaren Gesinnungen, haben Wir Uns, aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sachen Ueberlegung, wohlbedächtig entschlossen, nach Maßgebung dererjenigen Versicherungen, welche weiland Unsers Groß Herrn Vaters Königl. Majest. unterm dato Lobwskowa am 27. Jul. / 7. Aug. 1697. Cracau den 29sten Sept. desselben Jahres, Dreßden den 24sten Aug. 1705. den 23sten Octobr. 1717. und 6ten Maji 1718. ingleichen auf denen, in denen Jahren 1699. 1704. 1711. 1713 1718. 1722. 1728 und 1731. gehaltenen Land- und Ausschuß-Tägen, und von Unsers Höchstgeehrtesten Hrn. Vaters Königl. Majestät durch die Mandate, vom 19ten Octobr. und 26sten Novembr. 1733. auch besonders vom 12ten Maji 1734. sowohl bey allen in annis 1734. 1737. 1742. 1746. 1749 und 1763. veranstalteten Landes-Zusammenkünften, wegen ungeänderter Aufrechthaltung des Status Religionis der Augspurgischen Confession in hiesigen Landen in Ecclesiasticis et Politicis, Verfassung derer Collegiorum nebst deren Subalternen, und was dem überall anhängig, in vollständigster Masse gegeben, auch Unsers jüngst verstorbenen Herrn Bruders Lbdl. denen in abgewichenem Jahre allhier versammleten getreuen Ständen von Land und Städten, vermittelst Decrets vom 6ten Octobr. des Landtags-Abschieds und derer Reversalien vom 20sten Nov. a. p. anderweit kräftigst ertheilet haben, Unsers Orts ebenfalls diese Unsere verbindlichste Religions-Assecuration denen getreuen Chur-Sächsischen Vasallen und Unterthanen wiederfahren zu lassen, und dadurch, so wie durch alle andere Unsere, allein auf deren Bestes, abzielende Veranstaltungen, deren gegen Uns tragendes Vertrauen noch mehr zu befestigen.

Versicherungen, welche seit Anno 1697 bis mit 1763 von Zeit zu Zeit ergangen.

Decret, und Reversales, de Anno 1763.

Wir erklären Uns demnach und versprechen hierdurch, bey Unseren Fürstlichen hohen Worten, Treue und Glauben, daß Wir, als der Chur Sachsen Administrator, und Vormund Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürsten Friedrich Augusts zu Sachsen Lbdl., während sothaner Vormundschaft und Landes-Administration, dasjenige, was wegen des in hiesigen Landen wohlhergebrachten, auf wiederholte Verträge, und den Westphälischen, auch mehrere Friedensschlüsse gegründeten Status Religionis Evangelicae, und derer darauf in Ecclesiasticis et Politicis gebaueten Verfassungen, von weiland Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Großvaters und Herrn Vaters Königlichen Majestäten, auch Unsers Herrn Bruders Lbdl., zu obgedachten und andern Zeiten zugesagt worden ist, fest und unverbrüchlich erfüllen, das Chur-Fürsten-

Erklärung, während Vormundschaft und Landes-Administration, dasjenige, was wegen des in hiesigen Landen wohlhergebrachten, auf wiederholte Verträge, und den Westphälischen und mehrere

thum

Friedensschlusse gegründeten Status Religionis Evangelicae, und derer darauf in Ecclesiasticis et Politicis gebaueten Verfassungen zugesaget worden, fest und unverbrüchlich zu erfüllen.

thum Sachsen, demselben incorporirte und übrige Lande, bey ihren erlangten Rechten, Gerechtigkeiten und Immunitaeten, Religions- und Gewissensfreyheit jederzeit erhalten; einfolglich selbige insgesammt bey der Evangelisch-Lutherischen Religion, wie dieselbe in der Augspurgischen ungeänderten Confession, so Anno 1530. Kayser Carl dem V. von denen Evangelischen Ständen überantwortet worden, begriffen, und in der Formula Concordiae wiederholet ist, nebst allen zu diesem Statu Religionis gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitaeten, Land- und andern Schulen, Beneficiis, Stiftungen, Geistlichen-Gütern, Einkünften und Nutzungen, piis causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als solche insgesammt zeither wohl hergebracht, inne gehabt und genossen worden, auch vorjetzo besessen und gebrauchet werden, in ihrem gantzem Begriff, ruhig lassen, handhaben und schützen, diesem weder Selbst einigen Abbruch zumuthen, noch, daß dergleichen von jemand geschehe, zugeben, am allerwenigsten aber, was wider diese Unsere wohlbedächtige Assecuration aus irgend einigem Grunde angezogen werden wollte, könnte oder möchte, Uns deme entgegen gebrauchen, vielmehr allem demjenigen, so von einem oder dem andern darwider practiciret und vorgenommen würde, so viel an Uns, mit Ernst steuern und wehren wollen.

Weitere Versicherungen,

Gestalt Wir denn über allem demjenigen, was in denen obangezogenen und nach ihren verschiedenen datis bemerckten, von Unserer in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters und Herrn Vaters Königl. Majest. und Herrn Bruders Lbdl. theils vorhin promulgirten Religions-Versicherungen, theils noch bey letzterem Landtage verwichenen Jahres, in denen an die getreuen Stände erlassenen Antwort auf die Praeliminar-Schrift, Decret, Landtags-Abschied und Reversalien überhaupt und ins besondere wegen des in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen alleinig etablirten Status Religionis Evangelicae Augspurgischer unveränderter Confession, und dessen, was deme in Ecclesiasticis et Politicis, auch der Ansäßigkeit und des Gewerbs halber anhängig, in vim Sanctionis Pragmaticae versprochen und versichert worden, dergestalt, als ob solches alles hier wörtlich inseriret und wiederholet wäre, führender Vormundschaft und Landes-Administration wegen, mit Ernst und unverbrüchlich halten, und wenn über Vermuthen einige Eingriffe dagegen unternommen werden möchten, solche so fort abstellen lassen, auch deme gemäß das Chur-Sächsische Evangelische Geheime Consilium, als welches ohnehin wegen Besorgung derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten Auftrag hat, anweisen werden.

auch der übrigen Verfassungen halber.

Schlüßlich declariren Wir annoch, wie Wir es bey der letzten Landes-Bewilligung derer Chur-Sächsischen alten Erb-Lande, in der Masse, als solche in denen, von denen getreuen Ständen respective unterm 12. und 14. Nov. ai. pr. weyland Unsers Herrn Bruders Lbdl. überreichten Bewilligungs- und Donativ-Schriften enthalten, und von Denenselben laut des Landtags-Abschiedes, auch Dero ausgestellten Reversalien, unterm 20. ejusdem acceptiret worden, damit es einer neuen Landesversammlung vorjetzo nicht bedürfe, durchgehends bewenden lassen, folglich es bey allen und jeden, denen getreuen Ständen durch solche angediehenen beträchlichen Erleichterungen, die Dreyjährige Bewilligungs-Zeit über, sein unabänderliches Verbleiben habe.

Bey der letzten Landes-Bewilligung, soll es die Dreyjährige Bewilligungs-Zeit über, sein Bewenden haben.

Zu dessen Urkund haben Wir diese Unsere Erklärung, Zusage und Assecuration, welche Wir in allen und jeden Stücken immerdar erfüllen, und zur festen Richtschnur in denen Chur-Sächsischen, auch incorporirten und übrigen Landen gelten lassen wollen, eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Chur-Secrets auszufertigen, sowohl durch den Druck und öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft zu bringen anbefohlen. So geschehen zu Dreßden, am 19. Januar. 1764.

Xaverius.

Mandat

Herrn Friedrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen, zur Religions-Versicherung, d. d. den 17. Junii 1769.

An. 1769.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Sorgfalt bey angetretener Regierung.

Thun hiermit jedermänniglich kund und bekennen: Wasmaßen Wir, bey Antritt Unserer Regierung, Unsere größte Sorgfalt seyn lassen, das von Gott Uns anvertraute Chur-Fürstenthum und incorporirte Lande dergestalt zu regieren, daß einem jeden Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen Recht und Gerechtigkeit, auch hinlängliches Gehör jederzeit angedeyhen, und jeder bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekränckt sich befinden möge.

In Verfolg dieser Unserer aufrichtigsten, unwandelbaren Gesinnungen, haben Wir Uns, aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sache Ueberlegung, wohlbedächtig entschlossen, nach Maaßgebung derjenigen Versicherungen, welche Unsers Groß-Herrn Vaters und Elter-Herrn Vaters Königl. Majest. Majest., wegen ungeänderter Aufrechthaltung des Status Religionis der Augspurgischen Confession in hiesigen Landen, in Ecclesiasticis et Politicis, und derselben Religions-Verwandten niemals im geringsten zu beeinträchtigenden Gewissens-Freyheit, noch auf einige Art zu schmälernden Besitzes und Genusses deren ihren Kirchen-Verfassungen bisher anhängig gewesenen Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, in das Land publiciren lassen, ebenfalls hinlängliche Versicherung zu ertheilen.

Vorherige Assecurationes des Status Religionis, auch in Ecclesiasticis et Politicis.

Erklären demnach und versprechen für Uns und Unsere Successores an der Chur, bey Unsern Chur- und Landes-Fürstlichen hohen Worten, Treue und Glauben, daß Wir besagten Statum der Augspurgischen Confession, sammt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitaeten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, Piis causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als solche alle zeithero wohl hergebracht, innegehabt und genossen worden, auch vor jetzo besessen und gebrauchet werden, in seinem ganzen Begriff ruhig lassen, auch diesem weder selbst einigen Abbruch zumuthen, noch zugeben werden, daß solches von jemand andern geschehe, gestalt alles dasjenige, was zum Behuf der Evan-

Erklärung und Versicherung, auch vor künftige Successores, den Statum der Augspurgischen Confession, sammt was dahin gehöret, in seinem ganzen Begriff ruhig zu lassen ꝛc.

und soll, was dieserhalb, in dem Westphälischen Friedensschluß, und dessen V. Articul, geordnet worden, in vollkommener Kraft und Ausübung verbleibenꝛc.

Evangelischen Religion Augspurgischer Confession in hiesigen Landen, durch den Westphälischen Friedens-Schluß, und insbesondere dessen V. Articul, den Statum Religionis betreffend, geordnet, sanciret, und geschlossen sich befindet, in vollkommener Kraft und Ausübung verbleiben, auch von Uns und Unsern Successoren an der Chur, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll; Jedoch dieses alles, ohnbeschadet des Exercitii Unserer Religion nach Maaß, Art und Weise, wie es in obbemeldetem Westphälischen Friedens-Schluß gegründet ist.

Zu dessen allen mehrerer Bestätigung, und um die völlige Beruhigung Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen desto zuverläßiger zu machen, haben Wir, aus eigener Landesväterlichen Bewegung, diese Unsere Erklärung und Assecuration, welche zur festen Richtschnur in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen gelten soll, eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsers Chur-Secrets ausfertigen lassen, auch verordnet, daß selbige gedruckt, und zu männigliches Mit-Wissenschaft durch öffentlichen Anschlag gebracht werden solle. So geschehen zu Dreßden, am 17. Junii, 1769.

Diese Erklärung und Assecuration, soll zur festen Richtschnur, im Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen gelten.

Friedrich August.

II. Anhang.

Extracte aus denen Landesherrlichen Resolutionibus auch Abschieden bey gehaltenen Ausschuß- und Landtägen, auf die von denen Land-Ständen angebrachte aller- und unterthänigste Erinnerungen, in Confistorial- Iustitz- Policey- Cammer- Steuer- und anderen Sachen.

Extract

Sub ⊙. No. 45. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution d. d. 17. Mart. 1722. mit Weglassung des 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. §.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Ist geziement vorgetragen worden, was die bey gegenwärtigem Land-Tage anwesende sämtliche getreue Stände und resp. Abgeordnete von Praelaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und Städten in ihren zeither übergebenen allerunterthänigsten sogenannten Praeliminar-Schriften zu gnädigster Resolution und Erhörung allergehorsamst vorzutragen sich gemüßiget gefunden.

Allermaßen nun ꝛc. Als gereichet inzwischen zu Ihro Königl. Majest. gnädigstem Gefallen, daß die getreuen Stände von der Ritterschaft und Städten ihr allerunterthänigstes Vergnügen und Freude über Ihro Königl. Majest. und Dero Königl. und Churfürstl. Hauses vor verliehenes bisheriges Wohlergehen, Dero Königl. Prinzens Hoheit Zurückkunft und Vermählung, auch erfolgte Vermehrung der hohen Königl. Familie bezeugen, und diesfalls ein und andern guten Wunsch mit anfügen wollen. Daß in jetziger Landtags-Proposition eine nochmalige Versicherung wegen Aufrechthaltung der im hiesigen Churfürstenthum und demselbigen incorporirten Landen etablirten Evangelischen Religion nicht exprimiret worden, darüber hätten Ihro Majest. um so weniger eine allerunterthänigste Erinnerung vermuthet, als Sie vielmehr dafür gnädigst gehalten, es sey eine getreue Landschaft durch die bereits vor sich habende auf das Instrumentum Pacis und die Verfassung hiesiger Lande gerichtete Chur- und Landes-Fürstl. theure Versicherungen und besonders die bey letzterm Landtage ertheilte verbindliche Affirmation und Abschied, wofür die getreue Ritterschaft und Städte die allerunterthänigste Danckſagung auch in jetziger Schrift zu wiederholen selbst vor gut befunden und worauf Ihro Königl. Majest. Dero Evangelisches Ministerium, ratione Testium desselben gethanen Auftrags, als eine hauptsächliche Normam und Regul angewiesen haben, ein vor allemahl in solche vollkömmliche Beruhigung und Zufriedenheit gesetzet worden, daß die getreuen Stände ihrem selbst eigenen Interesse vortraglich befinden würden, in denen allergnädigsten Landtags-Propositionen eine jedesmahlige Wiederholung und Verneuerung nicht zu verlangen, nichts destominder werden Ihro Königl. Majest. wie bey vorigen Landtägen also auch bey dem Schlusse des jetzigen, sich diesfalls in Königlichen Gnaden zu erklären nicht ermangeln, auch nicht gestatten, daß vorgedachter Religions-Assecuration zuwider etwas unternommen werde. Auf dem Reichstage zu Regenspurg haben zwar einige Gesandten eine nähere Zusammensetzung und Union zwischen denen sogenannten Reformirten Ständen des Reichs in Vorschlag gebracht, es können aber die getreuen Stände gewiß versichert seyn, daß man von hier aus bey dieser allerdings noch weitaussehenden Sache nichts eingehen werde, so den Statum Religionis hiesiger Lande und deren Verfassung nachtheilig und zuwider seyn könnte. Dem Anführen nach ereignete Contraventiones gegen die der Sabbathsfeyer halber ins Land publicirte Mandata und die geklagte Mißdeutung der unterm 6. May 1721 ergangenen Verordnung vernehmen Ihro Königl. Maj. mißfällig; Es ist aber schon zu mehrernmahlen beygeführter gleichmäßiger Gravamine E. getreuen Landschaft zu erkennen gegeben worden, daß darunter auf jedes Orts Gerichts-Obrigkeit ein großes ankomme, mithin die Stände diesem Gravamini gutentheils selbst die abhelfliche Maaße dadurch verschaffen können, wenn sie mit mehrern Ernst über denen Königl. Mandaten und Verordnungen halten und so viel an ihnen, selbige behörig expediren; sollten aber solche

Religions-Versicherung.

wird nochmals wiederholet.

Vorgeschlagene Union derer reformirten Stände auf dem Reichstage. Beruhigung darüber.

Contraventiones gegen die Sabbaths-Feyer, sind nach dem Mandat, vom 6. May 1721. abzustellen;

Fälle

oder mittelst Berichts anzuzeigen.

Fälle sich ereignet haben, da in derer Gerichts-Obrigkeiten Gewalt nicht gestanden, den durch alle gute Aufsichten und Veranstaltungen abgesehenen Zweck zu erreichen, so sind selbige behörigen Orts umständlich unterthänigst anzuzeigen, darauf alsdenn ferner alle denen Mandaten gemäße Verfügung ergehen wird, wie denn Ihro Königl. Majest. auch nicht ungeneigt sind, zu Abhelfung aller ungebührlichen Mißdeutung das angezogene Mandat vom 6. May 1721. mit nächsten nochmahlen zu erläutern, und darinnen eine gewisse Zeit zu determiniren, wenn es erlaubet seyn sollte, nach geendigtem Gottesdienste in denen Schenken und Wirthshäusern in denen Städten und auf dem Lande denen so es begehren, zu trinken zu reichen und wie weit eine gemäßigte Music zu gestatten. Wegen der öffentlichen Jahrmärckte und Crähmerey aber sind schon Gesetze genug vorhanden und kommt es abermahl darauf an, daß wenn denen Landesfürstl. Verordnungen nicht nachgelebet wird, Unterobrigkeiten ihrem Amte kein Gnüge thun.

Zusammenkünfte in Schencken ꝛc. auch Music, sollen reguliret werden.

Catechismus-Examina betreffend.

Was wegen fleißiger Haltung derer Catechismus-Examen und daß die dazu gewidmete Zeit nicht mit unnöthigen Sermonen zugebracht werden möge, die gesammte Stände von Ritterschaft und Städten erinnern wollen, solches ist eine zur Incumbenz des Ober-Consistorii gehörige Sache; da nun in der Schrift selbst angeführet wird, daß selbiges bis anher über das gesammte Kirchen- und Schulwesen gute Aufsicht gehalten habe: So ist kein Zweifel, es werde dasselbe, wenn es die Specialia erfahren sollte, die behörige Verfügung darauf so fort ergehen lassen; Sollte aber gegen bessere Zuversicht an Seiten nur gedachtes Ober-Consistorii oder auch sonsten noch einiger Mangel darunter erscheinen, so wird Ihro Königl. Majest. Evangelisches Geheimdes Consilium in Kraft des schon vor vielen Jahren von Ihro Königl. Majest. erhaltenen Auftrags, die Remedur auf erhaltene wahre Anzeige zu besorgen nicht unterlassen.

Dultung derer Juden betreffend.

Wegen der Juden haben Ihro Königl. Majest. auf der getreuen Landschaft gleichmäßiges allerunterthänigstes Ansuchen sich zwar bereit in der am 5. May 1718. ertheilten gnädigsten Resolution zur Gnüge herausgelassen; Sie wollen aber doch zum Ueberfluß die wegen gewisser restringirter Dultung einiger weniger Juden ergangenen Verordnungen erneuern und schärfen, wie denn auch Ihro Königl. Majest. was die Fürstl. Erblandes-Portiones anbetrifft, es dahin zu richten wissen werden, daß in denenselben die Juden ebenfalls keinen Aufenthalt finden, das übrige kommt wieder auf die Unter-Obrigkeiten an, welche nur die verhandenen Verordnungen und Rescripta zur Execution bringen dürften.

Commissiones, so von Rechts-Collegiis angeordnet werden.

Daß die in Parthey- und andern Sachen aus Ihro Königl. Majest. Rechts-Collegiis angeordnete Commissiones ein und anderes gethan haben sollen, welches zu Abbruch der Unter-Obrigkeiten wohl hergebrachten Iurisdiction, Privilegien und Befugnisse gereiche, solches geschichet wider Ihro Königl. Majest. Intention, und werden die Collegia, besonders aber die Landesregierung, wenn Specialia diesfalls angezeiget werden, die Remedur zu verfügen, nicht ermangeln, wie denn auch Ihro Königl. Majest. über der ohnmaßgeblich vorgeschlagenen Instruction vor die Commissarien, mehr erwähnter Landesregierung ohnmaßgebliches Gutachten erfordert; in übrigen hat es bey dem, was die getreuen Stände sowohl 1716. als 1718. in diesen Punckten zu wohlbedächtigen gnädigsten Resolution erhalten sein nachmahliges Bewenden; Wegen Ersetzung derer bey denen Collegiis sich ereigneten Vacanzien, mit eingebohrnen Personen, und zwar solchen, die keiner andern als der Augspurgischen und ungeänderten Confession zugethan sind, haben Ihro Königl. Majest. sich in der Resolution vom 8. April 1716. und dem Landtags-Abschiede de Anno 1718. dergestalt allergnädigst erkläret, daß sie sich einer abermahligen Erinnerung an Seiten derer Stände dieses Passus halber am allerwenigsten versehen hätten, zumahln Ihro Königliche Majest. nicht bewußt, daß seithero deme entgegen etwas geschehen wäre, und gleiche Bewandtniß hat es mit der Suchung der fernern Gestattung einer freyen Wahl derer Raths-Glieder und anderer Bedienten bey denen Städten, indem es darunter bey jedes Orts wohlerworbener und rechtmäßig hergebrachter Verfassung, so lange die Räthe in Städten durch Mißbräuche und sonst der aus Chur- und Landesfürstl. Macht verliehenen Gnaden und Privilegien, sich nicht selbst verlustig machen, billig verbleibet; Es ist aber dahin zu sehen, daß bey Rathswahlen das gemeine Beste jederzeit bloß und allein pflichtmäßig beobachtet und nicht auf Blutsfreunde und Schwägerschaften oder andere wohl gar strafbare Connexiones das Hauptabsehen gerichtet werde, wie denn auch Ihro Königl. Majest. einer speciellen unterthänigsten Anzeige von denenjenigen Exempeln gewärtig sind, da Räthen in Städten durch Befehle ungeschickte böse Rathsglieder aufgedrungen und nichts destominder hernach die Stadt-Räthe zur Verantwortung vor dergleichen Leute Thun und Lassen gezogen, und dafür zu haften gehalten worden wären. Auf das anjetzo wiederholte allerunterthänigste Suchen, daß die getreuen Stände bey verledigten Creiß-Commissariat-Stellen 2. oder 3. Subjecta, aus selbigen einen zu erwählen, ohnmaßgeblich vorzuschlagen Erlaubniß bekommen möchten, haben Ihro Königl. Majest. endliche gnädigste Willens-Meynung unterm 17. April 1716 schon zu erkennen gegeben. Wobey sich die Stände um so mehr beruhigen können, als die bisherige Erfahrung gewiesen, daß auf solche Personen, so in denen Creißen angesessen, vornehmlich mit reflectiret zu werden pfleget. Wie denn auch, daferne die getreuen Stände wieder ein oder andern derer Creiß-Commissarien, daß er in seiner Function sich nicht gebührend erweise, mit Bestande zu klagen sich gemüßiget finden sollten, ihnen unverwehret bleibet, solches behörigen Orts anzubringen, worauf Ihro Königl. Majest. nach Befinden hinlänglich remediren lassen werden.

Freye Raths-Wahlen.

Was dabey zu beobachten?

Erledigte Creyß-Commissariat-Stellen,

werden mit im Creyße angesessenen Personen ersetzt.

Wegen der denen Beamten, Forst- Jagd- Post- Berg- Land- Accis- Gleits- Floß- und andern Cammer-Bedienten beygemessenen Entziehung von der Iurisdiction derer Ober- und Hof-Gerichte bleibet E. getreuen Landschaft zur gnädigsten Resolution hierdurch unverhalten, was maßen zwar an dem, daß auch schon von denen Collegiis über die von einigen solcher Bedienten angemaßte Exemtion geklaget worden. Es lassen aber Ihro Königl. Majest. würcklich daran arbeiten, wie alle Unordnungen und Mißdeutungen derer hiebevor ergangenen Befehle führohin vermieden und die Iustiz-Collegia bey ihren uralten Verfassungen gelassen, der stracke Lauf der Gerechtigkeit nicht gehemmet, noch der Cammer eines mehren, das sie nicht befugt, sich darunter anzumaßen gestattet werden möge.

Exemtion derer Cammer-Bedienten, von der Iurisdiction derer Ober- und Hof-Gerichte.

Die gegen die General-Consumtion-Accis-Bedienten bloß in Generalibus angebrachten Klagen hätten denen schon hiebevor ertheilten Resolutionibus zu Folge, billig specialiter angezeiget werden sollen, damit Ihro Königl. Majest. dem General-Accis-Collegio selbige zur Untersuchung und nach Befinden zur ungesäumten Abstellung zufertigen lassen könnten; Immaßen denn Ihro Königl. Majest. diejenigen

Beschwerden wider die General-Accis-Bediente,

sollen abgestellet werden.

Besetzung vacanter Stellen, in denen Collegiis.

diejenigen so denen vorhandenen Accis-Ordnungen entgegen gehandelt zu haben, überführet werden möchten, ernstlich und andern zum Exempel bestrafen lassen werden, nachdem es Ihro Königl. Majest. selbst eigenem Interesse zuwieder, daß dergleichen Excesse nicht so fort angegeben worden und folglich die Remedur nicht sogleich erfolgen können. Nicht minder ist die Verordnung ergangen, daß zu Vorkommung aller weitern Beschwerde und Beobachtung einer durchgehenden Gleichheit, die Ausmessung der Meile in Zukunft jedesmahl nach 16000. Dreßdnischen Ellen von dem letztern Hause der Vorstadt auf dem nächsten ordentlichen Fahrwege bis an die erste Schenck-Stätte des Dorfs, und zwar dergestalt, daß wenn ein Schenck-Haus in der Meile gefunden wird, die übrigen in solchem Dorfe alle darzu mit zu ziehen, ohne Unterschied, woferne nicht einem oder dem andern Orte besondere Iura diesfalls zustehen, verrichtet werden solle, und haben Ihro Königl. Majest. zu Ergreifung dieser Resolution sich um so viel eher ohne dies bewegen lassen, als sie selbige denen gemeinen Sächsis. Rechten, hiesiger Landesordnungen und Constitutionen bisherigen Observanz, Dero Landesherrl. Interesse und Dero Chur-Fürstenthums und Lande Besten gemäß befunden.

Bestimmung der Meile, auf 16000 Dr. Ellen; und wie in Ausmessung der Distanzien zu verfahren.

Es wird auch die allerunterthänigst verlangte Publication der Instruction vor die Executores bey Eintreibung der Steuer-Reste und Currenten nunmehro mit nächstem erfolgen.

Instruction vor die Steuer-Executores, soll mit nächsten publiciret werden.

Welches denen getreuen Ständen zur Resolution nicht zu verhalten gewesen, und es verbleiben höchst gedachte Ihro Königl. Majest. denenselben mit Hulden und Gnaden wohl beygethan. Datum, Dreßden, am 17. Mart. 1722.

Augustus Rex.

No. 46. Allergnädigste Resolution auf die Anno 1718 übergebene Gravamina.

Nachdem Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, über die von denen getreuen Ständen bey letztern Landtage Anno 1718 eingegebene Beschwerungs-Puncte und Intercessionales derer Collegiorum, wohin ein und anders gehörig, unterthänigste Berichte erfordert, und auch ohnlängst hin erhalten; als lassen Sie gedachten Ständen darauf zur gnädigsten Resolution hierdurch unverborgen, daß was

I. Concurrenz derer Superintendenten bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen.

I. In Kirchen und *Consistorial*-Sachen,

Wegen derer Superintendenten und Inspectorum Concurrenz bey Untersuchung und Abnahme derer Kirch-Rechnungen, ist bereits unterm 19. Dec. 1716 eine hauptsächliche Resolution ertheilet, auch ratione derer Adelichen Haus-Trauungen, Taufen, und nächtlichen Beysetzungen, solche Vorsehung getroffen worden, daß die Superintendenten und Inspectores dieserwegen weiter keine Verhinderung oder Schwürigkeit im Wege legen werden, nicht minder ist an das Ober-Consistorium die Verordnung ergangen, per Generale an alle Superintendenten zu verfügen, damit die Geistlichen in Hebung derer Graben durch ihre Aecker und Wiesen, dergleichen in Erhaltung derer Wohngebäude in Dach und Fach auf eine genauere Beobachtung der Kirchen-Ordnung und Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661 nachdrücklich und bey Vermeidung ernsten Einsehens gewiesen werden.

Adeliche Haus-Trauungen, ꝛc.

Darinnen soll weiter keine Schwürigkeit gemacht werden.

Verfügung an die Geistlichen, zu Hebung derer Graben.

Erhaltung derer Wohngebäude in Dach und Fach; und genauer Beobachtung der Kirchen-Ordnung, ꝛc.

II. Inhibition an die Beamten, wieder deren Iurisdictions-Eingriffe.

II. In *Justiz* und Policey-Sachen.

Ist von der Landes-Regierung wieder derer Beamten Eingriffe in fremde Gerichtsbarkeiten, so oft darüber Beschwerde eingelanget, oder wenn man auch dergleichen sonsten wahrgenommen, an die Beamten zu deren Abstellung scharfe und ungesäumte Inhibition ertheilet worden; auch wird das Berggemach, wenn es bey demselben angebracht wird, bey denen Berg-Beamten solche Veranstaltung treffen, daß sie in Zukunft die Berg-Arbeiter nicht mehr ohne Unterscheid vor sich ziehen.

Dergleichen an die Bergbeamten.

Der Langwürigkeit in Concurs-Sachen, wird vorgebauet.

Der Langwierigkeit bey denen Concurs-Sachen wird in der neuen Proceß-Ordnung künftig vorgebauet, und solche abgeschaffet werden;

Wiewohl auch bekanntermaaßen durch die besonders angeordnete Commissiones zeither viel Concurse getilget und dabey die großen Gerichts- und andere Unkosten erspart worden.

Desgleichen der Difficultæt bey der Lehns-Curie

Daß bey der Lehns-Curie die ertheilten Consense eher nicht, als bis selbige wieder in Originali eingeliefert worden wären, gelöschet werden wollen, darüber will die Landes-Regierung, so viel es die Umstände leiden wollen, und wenn entweder die Consense oder auch nur sonst genugsame Versicherungen beygebracht worden, keine unnöthige Difficultæt gemachet haben, es ist aber auch diesem Gravamini in vorbesagter neuen Proceß-Ordnung guten Theils mit abgeholfen.

in Löschung derer Consense.

III. Cognition adelicher Gerichte, in Accis- und Geleits-Sachen, nebst Participirung des 4. Theils von der Strafe und Contrebanden, in gewissen Fällen, und nach dem Generali, de an. 1716.

III. In Cammer- und Rent-Sachen.

Hat das Cammer-Collegium in seinem am 29. Decembr. des nächst abgewichenen Jahres erstatteten allerunterthänigsten Berichte angeführet, das die Cognition in Accis- und Geleits-Sachen, nebst Participirung des Vierten Theils von denen Strafen und Contrebanden, denen adelichen Gerichten in dem Fall, da diese die Unterschleife selbst offenbar machen, jedesmal unweigerlich, solche Untersuch- und Erhebung des Straf-Antheils gelassen, auch darüber in andern solchen Fällen über das deshalber am 30sten Mart. 1716, nicht weniger wegen Exemtion derer von Adel, Verwalter, Jäger, Winzer, Schäfer und anderer Bedienten von der Fleischsteuer, ratione ihrer Deputaten am 10. Apr. d. a. ausgelassene Generale beständig gehalten, ingleichen die General-Verordnung von 10. Dec. 1715 wegen Freylassung von Gleit und Accise des Getreydes, Holzes und andere Sachen, so die Besitzer derer Rittergüter zu ihrer Haushaltung oder Besserung solcher ihrer Güter anführen, auf ihren Paßzettel jedesmal observiret, hierüber auch dem Gravamini, wegen des impostirten fremden Bleyes, dergestalt abgeholfen worden, daß solcher Impost an 2 Thlr. vom Centner, auf 1 Thlr. so viel dessen in hiesigen Landen consumiret wird, moderiret worden.

Exemtion derer von Adel, Bedienten, von der Fleischsteuer ratione ihrer Deputate, nach dem Generali vom 10. Apr. e. a.

Freylassung derer von Adel, von Geleit und Accise, des Getreydes, Holzes, ꝛc zu ihrer Haushaltung, ꝛc. nach der Verordnung vom 10. Dec. 1715.

Wegen derer übrigen Beschwerungen, so meistens die Land-Accise angehen, haben Ihro Königl. Maj. die Verfügung gethan, daß durch die bekanntermaßen niedergesetzte besondere Commission alle geklagte Land-Accis-Excesse untersuchet, und wie denenselben die abhelfliche Maaße verschaffet, die Accis-Mandata erläutert, und mithin sowohl denen vielen Beschwerungen der Landschaft, als auch denen Unrichtigkeiten in denen Einnahmen remediret werden könne, erwogen werden solle.

Moderation des Imposts, vom fremden Bley.

Denen übrigen Beschwerungen, sonderlich wegen der Land-Accise, soll durch die niedergesetzte Commission abgeholfen werden.

Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. bey so bewandten Umständen Selbst an der Beschleunigung gelegen; Also werden Sie es an alle dem, was zu Erreichung dieses Endzwecks dienlich seyn kann, Ihres höchsten Orts nicht ermangeln lassen.

Die

Remedur derer Beschwerden in Jagd- und Forst-Sachen.

Die in Jagd und Forst-Sachen angebrachten Beschwerden haben durch die von Ihrer Königl. Maj. zeither gehaltene verschiedene große Ausschießen und übrige an Dero Cammer-Collegium und Ober-Hof-Jägermeister ergangene Verordnungen, die abhelfliche Maaße erlanget, daß die getreuen Stände dabey sich gar wohl beruhigen können.

IV.

Einrichtung der Quatember-Einnahme, nach dem projectirten Schemate.

IV. In Steuer-Sachen.

Hat zwar die allgemeine Ritterschaft die Einrichtung der Quatember-Einnahme nach dem projectirten Schemate allerunterthänigst depreciret und es bey dem bisherigen modo bewenden zu lassen angesuchet.

Allermaßen aber gedachtes Schema nach der Verfassung des Landes auch zu des Aerarii Besten gefertiget worden; So versehen Ihro Königl. Maj. zu denen getreuen Ständen Sich gnädigst, sie werden solches von selbst erkennen, und sich darnach allenthalben achten, oder ebenfalls näher geziemend anzeigen, wie solches zu verbessern wäre.

Beschwerde derer Städte des Chur-Creyßes wegen des Zuwachses von denen erhöheten gangb. Schocken.

Bey denen allgemeinen Städten des Chur-Creyßes, geäußerten Anliegen über den Zuwachs von denen erhöheten gangbaren Schocken, thut sich zwar das Anführen so deutlich nicht herfür.

Erklärung dieserhalb.

Es scheinet aber, daß das Gravamen von derer Unter-Obrigkeiten eingeschickten Catastris herrühre. Da denn bey der Ober-Steuer-Einnahme jedesmal nach der Landes-Verfassung und denen Umständen, solche Resolutiones gefasset werden sollen, daß Niemand mit Fug sich zu beschweren Ursach haben wird; Wie denn Ihro Königl. Maj. nicht gemeynet sind, die Städte zur Vergebung nach sothanen neuen Catastris eher als von der Zeit an, da die Ober-Steuer-Einnahme das Catastrum jeden Orts approbiret und zu publiciren befohlen, anhalten zu lassen, es wäre denn, daß in denen vorigen Catastris Steuer-Schocke gar verschwiegen worden, als respectu deren es billig bey der eingeführten Regul verbleibet.

V. In Miliz-Sachen.

V. Vergebung derer Militair-Chargen.

Können Ihro Königl. Maj. in Vergebung derer Militar-Chargen Sich kein Ziel noch Maaße setzen lassen, und hätte es des dieserwegen angebrachten Gravaminis um so weniger bedurft, als Ihro Königl. Maj. aufgeschickte eingebohrne Vasallen und Unterthanen ohne dies das Absehen aus Gnaden zu richten, von Selbst geneigt sind; auch bey Lieferungen zur Montur auf die inländischen Manufacturen, Fabricanten und Handwercksleute, vornehmlich reflectiret zu werden pfleget, zumal, wenn sie die Arbeit in eben dem Preiße wie Fremde tüchtig leisten können. Wie denn zu solchem Ende, wenn über die Lieferungen Contracte bey dem Geheimen Kriegs-Rathe errichtet werden, in dieselbe allezeit diese Clausul mit eingerücket wird, daß sie die dazu erforderliche Bedürfnisse bey Strafe nirgends anderswo, als aus denen Manufacturen und von denen Handwercksleuten dieser Lande nehmen sollen, deme auch zeithero außer Zweifel muß nachgelebet worden seyn, weil bey gedachten Geheimen Kriegs-Rathe von keinem Orte dieserwegen einige Beschwerde eingezogener Erkundigung nach eingelaufen seyn soll.

Bey Lieferungen zur Montur, wird auf inländische Fabricata, &c. vornehmlich reflectiret werden.

VI. In General-Consumtion-Accis-Sachen,

VI. Beschwerden in General-Accis-Sachen,

Haben Ihro Königl. Maj. die diesfalls allerunterthänigst eingereichte Gravamina und Intercessionales dem General-Accis-Collegio alsofort zufertigen lassen, und dabey die Verfügung gethan, daß gedachte Gravamina unverlängt untersuchet, die sich etwa findende Ungebühr alsobald abgestellet, und dahin überhaupt gesehen werden solle, damit Niemand einige gegründete Ursache, Ihro Königl. Maj. mit dergleichen Beschwerungen weiter zu behelligen haben möge ꝛc. Welches Ihro Königl. Maj. ꝛc. denen getreuen Ständen, welchen Sie mit Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben, nicht verhalten wollen. Datum Dreßden am 20. Mart. 1722.

sollen untersuchet und die Ungebühr abgestellet werden, ꝛc.

Augustus Rex.

Extract

No. 120. aus dem Landtags-Abschiede d. d. Dreßden, am 14. Jun. 1722.

WIR Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem Wir aus denen in Unserm Landtags-Ausschreiben und der am 8. Febr. a. c. eröffneten gnädigsten Proposition mit mehrern angezeigten Ursachen Uns unumgänglich genöthiget gefunden, Unsere getreuen Stände an Prälaten Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, zu Uns in Unsere hiesige Residenz zu erfordern, und mit ihnen ein und andere angelegene Sachen in Ueberlegung zu stellen, auch bey zu Ende gehenden bisherigen Bewilligungen ihrer fernern unterthänigsten Beyhülfe zu begehren ꝛc. Als haben Wir nunmehro nicht anstehen wollen, über alle solche Handlungen, und unterthänigste rühmliche Beyhülfe gewöhnlicher und hergebrachter maaßen, den Landtags-Schluß und Abschied ausstellen zu lassen. Gleichwie Wir nun die bald Anfangs in der Bewilligungs-Schrift wiederholte gute Wünsche, mit Gnaden erkennen; also lassen Wir es, was die unverrückte Beybehaltung des Status Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confeßion in hiesigem Churfürstenthum und incorporirten Landen anbetrifft, bey Unseren vorhin schon ertheilten und in der vor Uns und Unsere Successores an der Chur ausgestellten nochmaligen Assecuration von 6. May 1718 wiederholten und befestigten Königlichen Chur- und Landesfürstlichen verbindlichen Erklärungen unverändert bewenden, als wodurch E. getreue Landschaft in eine völlige Sicherheit gesetzet worden.

Unverrückte Beybehaltung des Status Religionis, der ungeänderten Augspurgischen Confession, in hiesigen Landen, nach der Assecuration vom 6. May, 1718, auch wegen der Ansäßigkeit mit Immobilien, nach dem Landtags-Abschiede d. A. 1718, und den Art. V. des Westphälischen Friedens.

Wegen der Ansäßigkeit mit Immobilien ist bereits in dem Landtags-Abschiede d. A. 1718 Vorsehung geschehen, Unsere Collegia nochmals darauf, als einem der Landes-Verfassung allerdings gemäßen Punct nachdrücklich anzuweisen. Wie denn nicht minder Unser Evangelisches Geheimes Consilium, vermöge des demselben gethanen bekannten Auftrags in Religions-Sachen sorgfältig dahin bedacht seyn wird, daß in solchen Fällen, wie obgemeldeter Unserer Assecuration und dem Art. V. des Westphälischen Friedens-Schlusses als einem so wohl mit der Römisch-Catholischen, als Evangelischen Stände Zufriedenheit und Einwilligung errichteten, auch mithin beede, als eine unumstößliche Regul bindenden Reichs-Fundamental-Gesetze zuwider, von Jemanden gegen bessere Zuversicht etwas unternommen wer-

den wollte, und eine gegründete Klage darüber geführet würde, nach Befinden die behörige schleunige Abstellung erfolge.

Vorbeschieds-Mandat, d. A. 1717.

Was im §. 8. des am 24. Febr. 1717 emanirten Vorbeschieds-Mandats von denen in seiner Art nachgelassenen Entscheidungen per Decretum, und daß darwider kein Remedium suspensivum statt haben solle, enthalten, solches ist nichts neues, sondern denen Landes-Gesetzen und bevoraus dem 39. §. der Erledigung derer Landes-Gebrechen d. A. 1661 Tit. von Justitien-Sachen und der von Weyland Unsers Groß-Herrn Vaters Gnaden ertheilten Canzley-Ordnung, folglich der bisherigen unverrückten Observanz gemäß, auch überhaupt gedachtes Mandat gar behutsam eingerichtet, in übrigen aber nicht wohl möglich daß solche Gesetze gemacht werden könnten, welche aller und jeder Partheyen Convenienz ein Gnüge thäten, sondern man hat sich darunter billig damit zu contentiren, wenn dem gemeinen Besten a potiori geholfen wird.

Confirmirte Special-Vormundschafts-Ordnungen, sind durch die neue General-Vormundschafts-Ordnungen, nicht gäntzlich aufgehoben.

Daß die bisherigen sonderbaren Vormundschafts-Ordnungen eines oder des andern Orts, welche von Uns, oder Unseren in Gott ruhenden Vorfahren bestätiget worden, durch die neue General-Vormundschafts-Ordnung gänzlich aufgehoben seyn sollten, hat die Meynung nie gehabt, sondern es soll nur dadurch dasjenige, was in jenen nach Beschaffenheit derer jetzigen Zeiten und Umstände, einer Verbesserung oder Zusatzes bedarf, geändert werden. Wir bewilligen gnädigst, daß was die Elle, Garn, Maaß und Gewichte anbelanget, der Landschaft unterthänigsten Vorschlage nach, die Leipziger Elle und Gewichte durchgehends in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen, und zwar ohne besondere Auflage förderlichst eingeführet werde. So wollen Wir auch über der geklagten Ungleichheit bey der Klafter und Länge des Brennholzes gehöriger Orte Erkundigung einziehen und nach Befinden das fernere veranstalten lassen. Nicht minder soll die Mehlwaage in allen so Zwang, als andern Mühlen eingeführet werden, jedoch daß bloß denen Mahlgästen durchgehends frey verbleibe, ob sie sich der Mehlwaage gebrauchen, oder wie sonst ihr Getreyde mahlen wollen.

Durchgängige Einführung, der Leipz. Elle, Garnmaaßes, und Gewichts, wird approbiret.

Wegen Ungleichheit bey der Clafter, &c. soll Veranstaltung getroffen, auch die Mehlwaage in denen Mühlen eingeführet werden.

Im übrigen verbleibet es bey dem Bau-Reglement de Anno 1703 als welches wohl bedächtig abgefasset, und vor die Neu-Anbauenden mehr vortheilhaft als in andern benachbarten Provinzien und Landen eingerichtet ist. Und werden Wir die Begnadigung nach dem erwehnten Reglement continuiren auch geschehen lassen, daß mit Bewilligung derer Moderationen bey dem Steuer-Collegio noch ferner verfahren werden möge: daß aber um sothane Moderationes von einer Landes-Bewilligung bis zu der andern bey der Obersteuer-Einnahme besonders angesuchet werden müsse, solches hat seine gute und erhebliche Ursachen, indem man solchergestalt überlegen kann, ob die Umstände, warum die Moderation hiebevor ertheilet oder continuiret worden, annoch bestehen, oder inzwischen aufgehöret haben.

Bau-Reglement, de A. 1703.

Steuer-Moderationes nach demselben, und was dabey zu beobachten?

Was hiernächst die aus unterthänigster Devotion gethane abermalige treuherzige Bewilligungen anbelanget; so acceptiren Wir &c. Wir wiederholen auch um so williger die schon ehemals gegebene Versicherungen, daß es allerdings bey der Steuer-Verfassung und bisher eingeführten guten Ordnung noch ferner gelassen werden solle, als Unsere Meynung niemalen gewesen, darunter zu Unserm und Unserer Lande und Leute Schaden etwas zu alteriren. Zu dessen allen Urkund Wir diesen Landtags-Abschied mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Königliches Chur-Secret wissendlich vordrucken lassen. Geschehen zu Dreßden am 14ten Jun. Anno 1722.

Bewilligungen.

Wiederholte Versicherung der Beybehaltung, der Steuerverfassung.

Augustus Rex.

Extract

Sub C No. 72. aus der allergnädigsten Resolution auf die Præliminar-Schrift d. d. Warschau, den 13. Febr. 1726. mit Weglassung des 4. 5. 6. 7. und 8. §.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten König in Pohlen &c. und Chur-Fürst zu Sachsen &c. ist unterthänigst vorgetragen worden, was die anjetzo Anwesende des Engern und Weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten in ihrer am 21. Decembr. des jüngst abgewichenen 1725. Jahres übergebenen sogenannten Præliminar-Schrift, nicht nur vor gute Wünsche vor Ihro Königl. Maj. und Dero Königl. Frau Gemahlin Maj. ingleichen vor des Königl. Prinzens und Dero Frau Gemahlin Hoheiten, nicht minder vor Dero beyde junge Prinzen und Prinzeßin abgeleget, sondern auch zu des Landes Nothdurft und wegen des Anliegens in verschiedenen Puncten unterthänigst vorgestellet und gebethen.

Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. die abgestattete Wünsche und das anbey nach Dero hohen Gegenwart von denen getreuen Ständen geäuserte Verlangen in Gnaden erkennen und als ein abermaliges Merckmal der von ihnen jederzeit erwiesenen vollkommenen Devotion auf- und annehmen,

Also lassen Dieselbe denen getreuen Ständen auf die in Eingangs erwehnter Schrift angebrachte unterthänigste Erinnerungen, und zwar so viel

Ad I. Nochmalige Religions-Assecuration.

I. den Passum Religionis anbelanget, hiermit unverhalten seyn, wasmaßen Dero gnädigste Intention unverändert und beständig dahin gerichtet, der diesfalls Anno 1718. ertheilten und durch öffentlichen Druck publicirten Assecuration, auch sonst gegebenen und noch in dem beym letztern Landtage de Anno 1722. ertheilten Abschiede wiederhohlten theuersten Versicherungen zuwider, niemahln etwas verhängen zu lassen, vielmehr haben dieselben, zu Bezeigung Dero gnädigsten Attention auf die von E. getreuen Landschaft bey vorigem Landes-Convente gethane unterthänigste Repræsentationes eine besondere Commission, welche die etwa vorfallende Gravamina oder Contraventiones, gegen die von Ihro Königl. Maj. ertheilte Religions-Assecuration, alsofort untersuchen, und wegen der sodann nöthigen Remedur gehörigen Orts Vorsorge tragen soll, würcklich niedergesetzet.

Besonders niedergesetzte Commission auf die beschehene Repræsentationes.

Ad II. Mandat wegen der Sabbathsfeyer, de ao. 1721. soll erläutert und die Mißbräuche abgestellet werden, besonders das Aufbuden an Sonn- und Festtagen.

Die II. angezeigte Uibertretungen auch hin und wieder eingerissene ungebührliche Mißdeutungen, des am 6. Mart. 1721. der Sabbathsfeyer halber ins Land publicirten Mandats vernehmen Ihro Königl. Maj. mißfälligst, sind auch daher entschlossen, wie solches zu erläutern und die geklagten Mißbräuche abzustellen, von Dero Landes-Regierung unterthänigsten Bericht und ohnmaßgebliches Gutachten zu erfordern,

Wie nicht minder dem Gravamini wegen des Aufbudens an Sonn- und Festtagen die abhelfliche Maße verschaffen zu lassen; Es können aber Ihro Königl. Maj. nicht umhin hierdurch nochmahln zu wiederholen, daß wenn einige der Gerichts-Obrigkeiten, und insonderheit die Räthe in Städten über dergleichen heilsame Verordnungen und Mandata mit mehrern Ernst hielten, und hierunter ihre Pflichtschuldigkeit gehörig beobachteten (als wovon das Gegentheil

theil hin und wieder und bevorab in der Residenzstadt Dreßden zum öfftern verspüret wird) dadurch vielen Unordnungen und denen daher entstehenden Beschwerden vorgebeuget werden könnte.

Ad III. Aufrechthaltung des Kirchen-Universität- und Schulwesens.

Die fernere Aufrechthaltung des Kirchen- Universität- und Schulwesens, als warum die getreuen Stände in dem III. Puncte ihrer unterthänigsten Schrift gebethen, wird unter der Direction des Evangelischen Geheimen Consilii, das Ober-Consistorium, wie bißhero schon geschehen, und die getreuen Stände selbst solches anzurühmen wissen, auch fürohin sich besonders angelegen seyn lassen, und kann von Ihro Königl. Maj. löblichen Absehen, denen piis causis, so viel nur immer möglich, aufzuhelfen, und die hier und da eingerissene verderbliche Mißbräuche und zu derer milden Stifftungen endlichen gänzlichen Verfall gereichende Unordnungen mit Ernst abzustellen, eine sattsam überzeugende Probe darlegen, was bey denen dreyen Landschulen, und insonderheit bey der Pforte, durch bessere Einrichtung und sonst vor augenscheinlicher großer Nutzen verschaffet worden. Wie denn auch nicht nur die, wegen einiger bey der Universität zu Leipzig wieder das Vilitations-Decret und die Universitäten-Ordnung eingeschlichenen Mängel, bereits angeordnete Comission mit nechstem reassumiret, sondern auch ratione der Universität Wittenberg ein gleiches veranstaltet werden, und mit ehestem zu Wercke gerichtet werden soll.

Aufhelfung derer Piarum Causarum.

Land-Schulen.

Universität Leipzig.

und Wittenberg.

Hauptstämme derer Piarum Causarum, so auf die Land- und Tranck-

So viel hiernechst das angehängte unterthänigste Suchen, daß die auf Land- und Tranck-Steuer versicherte Hauptstämme derer piarum causarum noch zur Zeit nicht aufgekündiget werden möchten, betrifft, da werden zwar Ihro Königl. Maj. wie denen piis causis auf hinlängliche Art und mit möglichster Vorsorge zu prospiciren, ein und andern Ortes weitere Erkundigung und Berichte einzuziehen nicht ermangeln; Unterdessen werden die getreuen Stände von selbsten ermessen, wasgestalt weder dem Steuer-Credit, noch dem Lande verträglich fallen würde, wenn bey eingehenden und im Vorrathe befindlichen Geldern selbige otiös, und immittelst die Interessen dem Lande auf dem Halse gelassen, mithin auch auf Bezahlung derer alten Schulden nicht gedacht werden sollte; Nachdem aber die Conservation derer milden Stifftungen auf derer Gerichts-Obrigkeiten, Räthe in Städten und Patronorum gute Aufsicht und derer Administratorum gewissenhafte redliche Verwaltung und Wirthschaft hauptsächlich mit beruhet, hingegen bey angestellten Untersuchungen hin und wieder sich dießfalls große Gebrechen und eine höchst verantwortliche Nachläßigkeit, bevorab bey denen Kirchen- und Kasten-Capitalien hervor gethan, so hat man solches und damit diejenigen, bey welchen dergleichen Unordnungen vorkommen, hierunter besser, als bißhero geschehen, die schuldige Gebühr beobachten mögen, bey dieser Gelegenheit denen getreuen Ständen, zu erkennen zu geben, keinen Umgang nehmen können.

Steuer versichert sind.

Vermahnung zu guter Aufsicht auf die Verwaltung der milden Stifftungen.

Dieses ist es, so Ihro Königl. Maj. auf derer Anwesenden des Engern und Weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten treu gemeinte unterthänigste Erinnerungen zur gnädigsten Resolution wissend zu machen, der Nothdurft befunden, und Sie verbleiben im übrigen denenselben mit beständigen Gnaden und Hulden wohl beygethan. Geben zu Warschau, den 13. Februar. 1726.

Augustus Rex.

Extract

No. 91. aus dem Ausschußtags-Abschiede de dato Warschau, am 12. April. 1726.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. gereichet zu besondern gnädigsten Wohlgefallen, daß Dero getreuen Stände E. engern und weitern Ausschusses von Ritterschaft und Städten des Churfürstenthums Sachsen, dem ergangenen Ausschreiben zu gehorsamster Folge, sich in der Churfürstl. Residenz Dreßden einfinden, die ihnen ausgestellte gnädigste Propositon nebst nachhero erfolgten fernern Anträgen in gebührende reifliche Deliberation nehmen, in ein und andern Landes-Angelegenheiten die erforderten ohnmaßgeblichen Bedenken fertigen, und in denen übergebenen unterthänigsten Bewilligungs-Schriften de dato 11. Januar. und 5. Mart. a. curr. in denen mehresten Postulatis gutherzige Erklärung thun wollen.

Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. die geschehenen allerunterthänigsten Bewilligungen und gethane devoteste Erklärungen in Königlichen Gnaden auf und annehmen;

Also haben Sie denen getreuen Ständen gnädigst nicht verhalten wollen, daß so viel

Ad I. Wiederholte Religions-Versicherung.

Das Religions-Wesen betrifft, in der unterm 13. Febr. a. curr. ertheilten Resolution auf die bey gegenwärtigem Ausschußtage übergebene Praeliminar-Schrift allbereits sattsam declariret worden, wie Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. wegen unverrückter Aufrechthaltung des Status Religionis, der ungeänderten Augspurgischen Confeßion in dem Chur-Fürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, es bey der in fundamento Pacis Westphalicae und nach der Verfassung Dero Churfürstenthums und Lande, in vim Sanctionis Pragmaticae vor sich und Dero Successores an der Chur, ausgestellten Assecuration vom 6. Maji 1718. in alle Wege zulassen und darwider etwas zu verhängen nicht gemeynet seyn. Hiernechst bleibet auch Ihro Königl. Maj. Landesväterl. Sorgfalt beständig dahin gerichtet, damit die Steuer-Verfassung und zeitherige gute Ordnung in ihrer völligen Integritæt erhalten werde.

Daß die Stifter Merseburg und Naumburg, als welche mit den übrigen Chur-Sächsischen Landen gleiches Rechts, Schutzes und Schirms zu genießen haben, in der von uralten Zeiten hergebrachten Mitleidenheit noch ferner stehen bleiben sollen, solches ist denen getreuen Ständen zu mehrernmalen versichert, auch zeithero würcklich beobachtet worden.

Ad II. Mitleidenheit derer Stiffter Merseburg und Naumburg.

Die über den überhandnehmenden Wild-Schaden, und hingegen von denen Forst- und Jagd-Bedienten verwehrte Verzäunung derer Felder und unschädliche Abscheuchung des Wildes, ingleichen derer mit Immobilien angesessenen Forst- und Jagd-Bedienten prætendirte Exemtion in Civil-Sachen von dem Judicio competente, und was dem mehr anhängig geführte Beschwerde, werden Ihro Königl. Maj. Landesväterlich beherzigen, hierüber gehörigen Orts Bericht erfordern, und sodann solche Veranstaltung treffen lassen, damit Dero getreuen Vasallen und Unterthanen hierunter möglichst consoliret werden mögen.

Ad IV. Beschwerden in Jagdsachen, sollen beherziget werden.

Zu dessen allen Urkund Ihro Königl. Maj. diesen Ausschußtags-Abschied mit eignen Händen unterschrieben, und Dero Königl. Chur-Secret wissentlich vordrücken lassen.

Geschehen zu Warschau, am 12. April. 1726.

Augustus Rex.

Decret,

Decret

No. 54. Die Publication der neuen Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung betreffend, den 11. Merz 1728.

An. 1728. Nachdem der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Dero in dem letztern Landtags-Abschiede vom 14. Jun. 1722 beschehenen allergnädigsten Vertröstung zu Folge, die neue Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung nach vorgängiger Erwägung derer bey damaliger allgemeinen Landtags-Versammlung, von E. getreuen Landschaft übergebenen unvorschreiblichen Erinnerungen nunmehro vollends einrichten lassen; sohaben Höchstgedachte Ihro Königliche Majestät für gut befunden, selbige ohne fernern Anstand E. gesammten getreuen Landschaft hierdurch bekannt zu machen, damit deren Innhalt sowohl bey jetzigem als allen künftigen Land- und Ausschuß-Tags-Conventen durchgehends gebührend nachgelebet, und daran Sr. Königl. Majestät Willens Meynung von denen getreuen Ständen allerseits zuverläßiger und schuldigstermaßen erfüllet werden. Wobey jedoch Se. Königl. Majestät Sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen, sothane Land- und Ausschußtags-Ordnung befundener Nothwendigkeit nach, aus Chur- und Landes-Fürstlicher Macht, zu vermehren, zu verbessern, oder zu erläutern.

wird hiermit durch der getreuen Landschaft bekannt gemacht.

Vorbehalt der Vermehrung, Verbesserung, und Erläuterung.

Urkundlich ist dieses Decret unter Sr. Königlichen Majestät eigenhändigen höchsten Unterschrift ausgefertiget, und das Königl. Chur-Secret vorgedrucket worden; so geschehen und geben zu Dreßden, am 11. Mart. 1728.

Augustus Rex.

Die Neue Land- und Ausschußtags-Ordnung,

Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung,

Welchergestalt es bey allgemeinen Land- und Ausschuß-Tägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten.

I.

I. Convocation.

Wenn der Chur- und Landes-Fürst, nach Erforderung der Nothdurft und Landes-Verfassung, Sich gnädigst entschließet, einen Landtag halten zu lassen, sodann werden die Prälaten, Grafen und Herren, samt denen von der Ritterschaft und Städten durch schriftliche Convocation nach Inhalt der richtigen Matricul erfordert.

II.

II. Stylus derer Ausschreibungen,

Solche Beschreibung ergehet mutatis mutandis an die Besitzere der Schriftsäßigen Ritter- und Lehngüter, auch Schriftsäßige Städte, welche bis anhero darzu berufen worden, wie es dem Herkommen gemäß, nach dem in dem Geheimen Rath und resp. in der Landes-Regierung hergebrachten Stylo, der persönlichen Erscheinung halber, gegen gewöhnliche Auslösung, und werden die gnädigsten Ausschreibungen an die Aemter gesendet, und von dar ferner ohne Unkosten des Vocati, an die Schriftsassen, gegen Zurückgebung einer Recognition gebracht.

und deren Insinuationes.

III.

III. Regulativ wegen der amtsäßigen Ritterschaft.

Damit auch die Besitzere der Amtsäßigen Rittergüter, ingleichen die Städte, welche bisanhero zu Ausstellung der Vollmachten, herkommlicher Maßen beschrieben worden, in ihren Anliegen gehöret werden können, so mögen jene noch vor angehendem Landtage, auf Veranlassung eines ihres Mittels, oder wie es sonsten gebräuchlich, sich zusammen betagen, und in denen Aemtern, nach dem eines oder das andere von weiten oder engen Bezirk, Ein, Zwey oder Drey Personen, nach dem die Aemter schwach oder stark sind, bevollmächtigen, welche sodann solcher Amtsäßigen Ritterschaft und Amts-Eingesessenen Bestes sich angelegen seyn lassen; daferne aber in einem Amte mehr nicht, als ein Amtsasse, sich befände, welcher von seinen Mitständen nicht bevollmächtiget werden könnte, so wäre derselbe ohne Vollmacht zu admittiren, und bekommen, sie mögen ritterlichen oder bürgerlichen Standes seyn, bey Ausstellung der Vollmachten zu Landtägen, des Tages Zwey Gülden, und wird exclusive derer Reisekosten, ihnen Ein Tag passiret, bey Ausschußtägen aber, wird es mit Convocation derer Besitzer derer Schrift- und Amtsäßigen Güter gehalten, wie es bisanhero hergebracht, und werden zu solchen Verrichtungen ihnen zwey Tage zur Deliberation, exclusive derer Reisekosten, passiret. Die Schrift- und Amtsäßigen Städte, so in keinem Ausschuß sich befinden, werden, bey angesetzten Ausschuß-Tagen von denen Creyß-Städten, auf darzu an sie und sämmtliche Stände des Creyßes, ergehende gnädigste Befehle auf einen gewissen Tag, mit Zuschickung des Originals, in die Creyß-Stadt selbst, oder welche sonst am bequemsten darzu gelegen, verschrieben, allwo die Abgeordnete der Creyß-Stadt mit denen, besagter Städte halber erscheinenden Personen, aus denen Contentis des oberwehnten ergangenen Befehls und sonst gehörige Unterredung pflegen, und zu schuldigster Beobachtung dessen, zulängliche Vollmacht erfordern und erwarten, denen sodann die gewöhnliche Auslösung gegeben wird.

Deren Auslösung, ꝛc.

Regulativ wegen der Städte.

IV.

IV. Deputirte derselben,

Ordnen auch die erforderten Städte einige aus ihren Mitteln, durch ihre freye Wahl zum Landtage ab, welche nach vorgelegter Legitimation im Chur-Fürstlichen Marschall-Amte, so sie hernach dem Directorio der Städte ausliefern, wenn bey ihren Personen oder Vollmachten nichts zu erinnern, admittiret werden.

und deren Legitimation.

V.

V. Erscheinen der Stände,

Diejenigen, so auf den Tag der gnädigst erforderten Erscheinung, oder wenn sie durch erhebliche Impedimenta aufgehalten worden, so dann erst hernach kommen, melden sich zuförderst im Churfürstlichen Marschall-Amte, mit Production des ihnen zugekommenen

und deren Angebung;

kommenen Ausschreibens, so ihnen zur Legitimation dienet, hernach bey der Chur-Sachsen Erb-Marschall oder dessen Verweser an, und so dann, so viel die Städte betrifft, auch bey denen Abgeordneten des Raths zu Leipzig, welche bey Landes-Versammlungen und andern Landes-Angelegenheiten das Städtische Directorium haben. Was aber die Stiffter und derer Grafen und Herren Abgeordnete betrifft, geben selbige sich allein bey dem Geheimden Consilio und dem Chur-Fürstlichen Marschall-Amte an.

insbesondere derer Städte; auch derer Stiffter, und derer Grafen und Abgeordneten.

VI.

Landtags-Proposition.

Folgenden- oder dem Landes-Herrn sonst gefälligen Tages, wird die Landtags-Proposition der anwesenden sämtlichen Landschaft, nachdem im Namen des Landes-Fürsten, die Cammer- und Hoffourier, (als welche zu Berufung der Landschaft zu gebrauchen, der Erb-Marschall oder dessen Verweser, Erlaubniß hat) Zeit und Ort benennet, ohngefehr auf nachfolgende Art eröffnet, nämlich: Es wird solches Tages eine ordentliche Landtags-Predigt, samt absonderlich auf die Landtags-Verrichtungen abgefasseten Gebete gehalten, welcher die gesamte Landschaft beywohnet. Nach geendigtem Gottesdienste, versammlen sich die Landstände in denen, aus dem Chur-Fürstlichen Marschall-Amte, auf dem Schlosse ihnen angewiesenen Zimmern, von dannen sie, in ihrer Ordnung, von dem Cammer- und Hoffourier abgeholet, und an dem Ort, wo die Publication der Landtages-Proposition geschehen soll, an die einem jeden assignirte Stelle aufgeführet werden. Darauf kommt der Landesherr, unter Vorhergehung der Hofstadt, auf einen bis an die Schranken, mit denen en haye rangirten Gardes, besetzten geraumen Saal, setzet sich auf den, an einen erhobenen Ort befindlichen Stuhl, hinter Ihm stehen einige zur Hofbedienung bestellte hohe Officiets und Cavalliers, zu seiner rechten Hand die Ministri und Räthe aus denen Collegiis, auf der linken Hand die Generalität, und die von der Miliz samt denen Cavaliers von Hofe, so wohl fremde Anwesende; unter dem erhabenen Orte und Stuffen zur rechten Hand, die Prälaten, denen die Universitäten nach Maaßgebung des unterm 13. April, 1666 ergangenen Landes-Fürstlichen Decreti, sich unterhalb mit anschließen, auf der linken Hand, die Grafen und Herren unten queer vor, dem Thron gegen über, und vor dem Eingange in die Schranken, jedoch innerhalb derselben, der Chur-Sachsen Erb-Marschall oder dessen Amts-Verweser samt Vier Deputirten von der Ritterschaft des Engern-Ausschusses, und denen Abgeordneten der Vier vorsitzenden Städte, zur rechten Hand, welche jedoch, so lange sie ihr Befugniß nicht erweißlich gemachet, außerhalb denen Schrancken, ihre Station haben; außen vor den Schrancken stehen die übrigen Landstände, nehmlich gegen des Landesherrn rechte Hand, die von der Ritterschaft, und gegen des Landesherrn lincke Hand, die Abgeordneten der Städte, jedes Corpus nach seinen Collegiis und gewöhnlicher Ordnung, und stehen die Städte des Engern Ausschusses fornen an, hernach die andern des Weitern Ausschusses, auch endlich die allgemeinen Städte.

Landtags-Predigt.

Ordnung, bey Publication der Proposition.

VII.

VII.

Anrede, an die Stände.

Wenn nun solches veranstaltet, hält der im Geheimen Rathe dirigirende Ministre eine mündliche Anrede, darinnen er im Nahmen des Landesherrn die Nothdurft von der Landschaft-Zusammenkunft vorstellet. Nach diesem lieset ein Geheimer Referendarius oder Geheimer Secretarius die gnädigst in Schriften abgefassete Proposition öffentlich und deutlich ab, wenn solches geschehen, stellet er die Schrift dem Ministre, so die Anrede gethan zu, welcher selbige sodann der Chur-Sachsen Erb-Marschall selbst einhändiget, und dieser hernach eine kurtze Gegenrede thut; worauf der Landesherr auf solche Art in Begleitung wie obgesagt, wieder hinweg gehet, und berührter Actus beschlossen wird.

Vorlesung der Proposition.

Gegenrede des Erbmarschalls.

Beendigung des ganzen Actus.

VIII.

VIII.

Originalia von der Proposition, und Landtagsschriften, &c. wie viel deren,

und an wen solche distribuiret werden?

Von der gnädigsten Proposition werden dem Erb-Marschall Vier Originalia gegeben, welcher eines denen Prälaten, Grafen und Herren, durch den Landtags-Schreiber, (dergleichen denn auch mit denen unterthänigsten Landtags-Schriften, auch darauf erfolgten gnädigsten Resolutionen bisanhero, dem Herkommen nach, geschehen) wie auch eines auf solche Art denen Universitäten, ferner eines denen Abgeordneten der Städte und zwar den Directorn derselben, welche sich zu dem Ende mit denen vorsitzenden Städten, alsofort nach beschehener Publication, zum Engern Ausschuß der Ritterschaft begeben, zustellet das Vierte zu seiner eigenen Expedition behält, und zu denen Original-Landtags-Acten bringen lässet.

IX.

IX.

Verpflichtung derer Landtags-Schreiber.

Bey Anfang der Landes-Zusammenkunft, lässet der Erb-Marschall durch den Steuer-Secretarium die Landtags-Schreiber, in seiner Gegenwart, auf Fleiß, Treue und gute Verschwiegenheit verpflichten, auch sich von ihnen den Handschlag geben, die Neuen, so darzu kommen, legen würcklich den Eid ab, dahingegen die, so vormaln mit Pflichten beleget, nur von neuem den Handschlag auf vorige Pflicht geben, denen aber, so es nicht gebühret, sind keine Abschriften von solchen Acten zu lassen.

X.

X.

Ordnung derer Stände bey denen Sessionen.

Bey währenden Deliberationen sitzen die Prälaten, Grafen und Herren alleine in einem Zimmer, (immaßen die Universitäten ebenfalls ihre besondere Session haben) nicht minder der Engere Ausschuß von der Ritterschaft so wohl auch der Weitere Ausschuß, und letzlich die allgemeine Ritterschaft und zwar jedes Collegium absonderlich, von denen Abgeordneten der Städte aber, der Engere und Weitere Ausschuß beysammen, und die allgemeine Städte wiederum alleine; wozu ihnen, und zwar einem jeden Corpori die Zimmer vom Hofe, ohne Entgeld angewiesen werden.

XI.

XI.

Ordnung, bey denen Vor-

Wann nun die Deliberationes vorgenommen worden, hält man zuförderst bey dem Engern Ausschusse der Ritterschaft mit denen Abgeordneten derer Städte entweder publice, oder auch wohl nach Erheischung derer Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim ein oder mehrere Vor-Deliberationes, und werden die Erinnerungen zusammen getragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwan am füglichsten zu Erreichung des Landesfürsten gnädigsten Intention zum immerwährenden Flor dessen Durchlauchtigsten Hauses, Schutz und Wohlfahrt Dero Lande und Unterthanen, zu unveränderter Erhaltung der Evangelischen reinen Lehre und Gottesdienstes, und nach des Landes Gesetzen Wohl eingerichteten Justiz und mithin zu dem abgezielten Endzweck, nicht weniger, wie zu denen darzu gehörigen Mitteln zu gelangen sey, überleget, zu welchem Ende der Erb-Marschall oder dessen Verweser, bald nach der Proposition, die Stände zu ermahnen hat, solche ihre Erinnerungen oder Gravamina, welche so wohl in ganzen Creyßen sich hervor gethan, als auch ein und anderer Stand in particulari hat, sonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Directorio, binnen einer kurtzen Frist von Acht oder mehr Tagen, jedoch vor Abfassung derer Præliminar-Schriften zu übergeben, diejenigen aber, so zu Erörterung derer Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweisen sind, auch nur

zu unnöthigem Aufenthalt dienen, wegzulassen, und allenthalben die Expeditiones nach Möglichkeit zu beschleunigen mithin zuförderst darauf zu sehen, daß ohne Verlierung der Zeit, zur Haupt-Deliberation, über die ausgestellte Propositon verschritten und vornehmlich dasjenige, so das allgemeine Beste derer Lande und Unterthanen betrifft, tractiret, folglich darauf so wohl obbesagte des Landesherrn Intention, so viel möglich, erlanget, auch bey nochwährendem Convent das unterthänigst gebetene desto eher erhalten werden möge.

und Haupt-Deliberationen,

Weil es sich auch zuweiln etwas verziehet, bis die Ausschuß-Personen von der Ritterschaft eligiret; so können die Vor-Deliberationes von dem Erb-Marschall oder desselben Verweser mit denen Anwesenden des Engern Ausschusses von der Ritterschaft, so insgemein in guter Anzahl zeitlich zugegen, angestellet, derer etwa noch unerörtert liegenden Gravaminum halber, Unterredung gepflogen, ingleichen die der Landschaft communicirte Projecte und Mandata durchgegangen und erwogen, folgendes derer vorsitzenden Städte Abgeordneten die Gedanken darüber eröffnet, und zur Ueberlegung ausgestellet werden.

auch Anzahl derer Ausschuß-Personen, ꝛc.

XII.

Engerer Ausschuß.

Mit denen Ausschüssen der Ritterschaft hat es folgende Beschaffenheit: der Engere Ausschuß bestehet in Vierzig Personen, dieser untersuchet gleich anfangs ihrer Zusammenkunft, wer von solchen Membris durch Tod, oder Resignation abgegangen, nehmen einen Creyß nach den andern für, und ersetzen aus den Weitern Ausschuß, nach der Ordnung, wie sie in selbigen gekommen, so viel Stellen, als zu solcheer Zeit mangeln, und hat ein jeder Creyß seine gewisse Stellen, als der Churcreyß, Fünfe, inclusive des Erb-Marschalls, der Thüringische, Eilfe, inclusive der Balley Thüringen, welche das erste Votum hat, und der Commendurey Griesstedt, der Meißnische Creyß, Fünfe, der Erzgebürgische Creyß, Viere, der Leipzigische Creyß, Neune, inclusive einer Stelle im Stifte Wurzen, der Vogtländische, Viere, der Neustädtische Zwey, und folgen zwar diese Creyße einander in jetztbemeldeter Præcedenz und Ordnung, sitzen aber vor ihre Personen, wie nach der Zeit sie in die Ausschüsse kommen; und weil die Creyßstände einander am besten kennen; so wird denenselben der erste Vorschlag zu denen vacanten Stellen im Weitern Ausschuß zwar überlassen, das ganze Collegium aber machet, nach Befinden, den völligen Schluß und ist, bey solcher Wahl, das Absehen hauptsächlich auf tüchtige und cordate, auch der Landes-Verfassung und derer Stände und Unterthanen Zustandes gnugsam kundige Subjecta zu richten.

Anzahl der Personen.

Gewisse Stellen in denselben.

XIII.

Weiterer Ausschuß.

In dem Weitern Ausschuß geschiehet die Ersetzung derer Stellen, so entweder durch Absterben, Resignation oder Translocation im Engern Ausschuß, vacant worden, aus der allgemeinen Ritterschaft, welche Denominatio sowohl als die Erwehlung derer Directorum des Weitern Ausschusses, aus dem Corpore des nurerwehnten Weitern Ausschusses, allein dem Engern Ausschuß von der Ritterschaft zukommt, und hat der Weitere Ausschuß, welcher in Sechzig Personen bestehet, in denen Creyßen so ihre Ordnung und Session gleichwie im Engern Ausschuß halten, ebenfalls gewisse Stellen, als derer Herren von Schönburg absonderliche Stelle (so zum Leipziger Creyß gehöret, und unverändert im Weitern Ausschuß bleibet.) Der Chur-Creyß, Sechse, inclusive des Amtes Bitterfeld, der Thüringische, Funfzehen, inclusive Tautenburg, der Meißnische, Neune, der Erzgebürgische, Sechse, der Leipzigische Eilfe, jedoch obiger Schönburgischer Stelle ohngerechnet, inclusive Zwey Stellen aus dem Stifft Wurtzen, der Vogtländische, Achte, der Neustädtische, Viere. Es soll auch außer der höchsten Noth, kein Supernumerarius über die Vacanten, eingenommen werden, diejenigen aber so sonst in Ausschüssen gesessen, und keine Rittergüter mehr besitzen, solche zu resigniren gehalten seyn. Daferne einer zwey Güter in zwey unterschiedenen Creyßen hat, davon er das, weswegen er in Ausschuß sitzet, veralieniret hätte, und es unbillig, daß, da er noch im Lande angesessen, dadurch seiner Stelle im Collegio verlustig seyn sollte; so wird er in dem andern Creyße da er noch angesessen, als ein Supernumerarius bis zu einer ereignegten Vacanz daselbst gelassen, die Schrift- und Amt-Saßen aber, auch Directores bey der Ritterschaft, sollen bey Ersetzung in dem Engern und Weitern Ausschuß, nach Befindung ihrer Qualitæten und anderer nöthigen Umstände, consideriret werden, wobey jedoch der Inhalt des am 1. Jun. 1722 ertheilten, und unterm 17. Febr. 1728 erläuterten gnädigsten Decreti, genau mit zu beobachten ist, und soll keiner in den Weiten Ausschuß gezogen werden, der nicht wenigstens einen Landtag vorher bey der allgemeinen Ritterschaft gesessen.

Wie es mit denenjenigen, so keine Rittergüter mehr besitzen; und denenjenigen so deren 2 in 2, unterschiedene Creyßen besitzen, zu halten?

XIV.

Wenn nun die Denomination derer, so in die Ausschüsse aufgenommen werden sollen, obbesagtermaßen im Engern Ausschusse geschehen, werden solche in eine Specification nach denen Creyßen gebracht und zu des Landesherrn eigenhändiger Confirmation (wie denn Derselbe alle in seinem hohen Nahmen an die Landschaft ergehende Resolutiones und Decrete gleichergestalt eigenhändig zu vollziehen pfleget) gegeben. Nachdem solche erfolget, erfordert der Erb-Marschall oder dessen Verweser, dieselben in den Engern Ausschuß, thut ihnen einen Vortrag, vermahnet sie, denen Deliberationibus fleißig beyzuwohnen und sich des Landesherrn und allgemeine Beste eifrig angelegen seyn zu lassen, und assigniret einem jeden seinen Locum.

XIV. Denomination derer in die Ausschüsse aufzunehmenden Personen, und deren Confirmation, auch Introduction, in den Engern Ausschuß.

XV.

Mit dem Weitern Ausschuß hat es gleichfalls diese Beschaffenheit, außer, daß ihnen der Erb-Marschall, oder dessen Verweser nicht selbst ihre Stellen anweiset, sondern solches durch die Directores des Weitern Ausschusses verrichten lässet. Daferne es sich aber zutrüge, daß beyde Directores des Weitern in den Engern Ausschuß gezogen würden, so werden alsdenn die neuen Directores von dem Engern Ausschuß zuförderst erwehlet, darauf in das Engere Ausschuß-Collegium erfordert, und nachdem ihnen davon gewöhnlichermaßen Eröfnung geschehen, sodann von denen vorigen Directoribus introduciret, und darauf die im Weitern Ausschuß erledigte Stellen, aus der allgemeinen Ritterschaft ersetzet, und diesen letztern ihr Locus von denen neuen Directoren angewiesen.

XV. Dergleichen in den Weitern Ausschuß. Dessen Directores,

und deren Auslösung.

Es sollen auch die Directores des Weitern Ausschusses gleiche Auslösung mit denen Assessorn im Engern Ausschuß und die Directores der allgemeinen Ritterschaft eben so viel als die Assessores im Weitern Ausschusse genießen. Bey künftiger Ersetzung vacanter Stellen im Engern oder Weitern Ausschuß, wird Inhalts derer Decrete vom 1. Jun. 1722 und 18. Febr. 1728 auch auf die amtsäßige Ritterschaft, und zwar sowohl auf die Churfürstlichen, als auf diejenigen, so in derer Herren Vettern Fürstl. Durchlauchtigkeiten Landes-Portionen ansäßig, dergestalt reflectiret, daß selbigen nach Proportion der vaciren-

Perpetuirliche Stellen, derer Amtsassen, aus den Creyßen.

den

den Stellen, so sie jedesmal in beyden Ausschüssen haben sollen, folgende zugestanden worden, nehmlich:

Zwey Stellen denen Amtsassen des Chur-Creyßes inclusive des Amts Bitterfeld.

Drey Stellen denen Amtsaßen des Thüringischen Creyßes.

Drey Stellen denen Amtsaßen des Meißnischen Creyßes.

Drey Stellen denen Amtsaßen des Leipzigischen Creyßes.

Eine Stelle denen Amtsaßen des Erzgebürgischen Creyßes.

Eine Stelle denen Amtsaßen des Vogtländischen Creyßes.

Eine Stelle denen Amtsaßen des Neustädtischen Creyßes.

XVI.

Allgemeine Ritterschaft-Ordnung, und Directores derselben, und deren Verrichtungen.

XVI.

Die allgemeine Ritterschaft sitzet, wie schon erwehnet, in einem besondern Zimmer alleine und zwar nach denen Creyßen in der Ordnung, wie solche beym Ausschuß zu finden, welche ihre Directores selbst wehlet, jedoch daß sie tüchtige Subjecta erkiesen, und hat jeder Creyß Zwey Directores; diese der Directorum bey denen Creyßen Verrichtungen bestehen darinne, daß dasjenige, so zur Deliberation kommen soll, sonder Verzug vorgenommen werde, einer von ihnen den Vortrag thue, die darauf ausfallende Meynung entweder per vota schriftlich annotire, oder sonst in einen Schluß verfasse, darüber ein Protocoll führe, davon an gehörigem Ort wieder Relation erstatte, und dann, daß solch Protocoll samt denen sonst ergehenden Acten bey dem Creyß, zukünftiger Nachricht aufbehalten werde, veranstalte.

XVII.

Ersetzung bey denen Ausschüssen.

XVII.

Es stehet aber dem Engern Ausschuß frey, die Ersetzung bey denen Ausschüssen, nach Gutbefinden, jedoch mit Beobachtung dessen, was oben §. 12 angeführet worden, zu thun, sowohl bey allgemeinen Landes-Zusammenkünften, als Ausschuß-Tagen.

XVIII.

Anfang der Deliberationen, Fertigung derer Schriften, und Communication derer Collegiorum unter einander.

XVIII.

Wenn nun die Ersetzung derer Stellen gehöriger-maaßen geschehen, und die vorhabende Intention zu Papier gebracht werden soll, fertigen die Abgeordneten derer Städte das erste Concept, übergeben solches durch die Vier Vorsitzenden dem Erb-Marschall oder dessen Verweser bey versammleten Engern Ausschuß der Ritterschaft, welcher es sodann denenselben weiter vorträget, und was besagter Enger Ausschuß vor gut befindet, wird solcher Schrift ferner einverleibet, und so lange von dem Engern Ausschusse von der Ritterschaft mit denen Abgeordneten derer Städte sich vernommen, bis man vollkömmlich mit ihnen eins ist. Hierauf wird ohne Zeitverlust es mit dem Weitern Ausschusse der Ritterschaft, und wenn dessen Erinnerungen durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder auch, da es Sachen von Wichtigkeit, und welche in mehreren Puncten bestehen, durch schriftlichen Vortrag, so jedoch nur Punctweise, als ein Pro-Memoria mit möglichster Kürze einzurichten ist, geschehen und angehöret, mit der allgemeinen Ritterschaft communiciret, die auch ihre Monita, gleichwie der Weitere Ausschuß, durch Abgeschickte ihres Mittels, mündlich oder nur erwehntermaßen schriftlich vortragen lassen.

XIX.

Directorium des Corporis derer Stände.

XIX.

Auf Seiten des Corporis derer Städte, führet die Stadt Leipzig, wie obgedacht, das Directorium, ob es gleich mit unter dem Directorio des Erb-Marschalls oder dessen Verwesers stehet, und geschiehet im übrigen die Communication derer Landes-Deliberationen folgendergestalt:

XX.

Berathschlagungen über die Proposition.

XX.

Nach abgelesener gnädigsten Proposition des Landes-Fürsten, überleget der Engere Ausschuß von der Ritterschaft die Contenta unter sich, träget die Landes-Beschwerungen zusammen, communiciret solche, wie auch die andern Schriften, sodann mit denen Abgeordneten derer vorsitzenden Städte (welche Leipzig, Wittenberg, Dreßden und Zwickau sind) entweder publice, oder auch wohl nach Erheischung der Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim, und hält darüber eine oder mehr Deliberationes. Diese nehmen solche, des Engern Ausschusses Meynung ad referendum an, überlegen dieselbe anfänglich unter sich, tragen sie hernach dem Engern, ingleichen dem Weitern Ausschuß, und endlich denen allgemeinen Städten mündlich vor, welche insgesammt ihre darüber führende Gedanken ebenfalls mündlich, oder auch bey wichtigen oder weitläuftigen Deliberationen nach der §. 13. vorgeschriebenen Maaße schriftlich eröffnen; Worauf die vorsitzenden Städte das Gutachten wiederum, zu weiterer Conferenz, dem Engern Ausschusse der Ritterschaft hinterbringen, biß endlich ein gemeiner Entschluß erfolget; Wenn es nun aber zu Stande, fertiget das Directorium derer Städte, dem Herkommen nach, die Schriften, welche communi nomine der gesamten Landschaft, von Ritterschaft und Städten, unterschrieben, und folgends von denen vorsitzenden Städten dem Engern Ausschuß von der Ritterschaft in Sessione übergeben werden.

Entschliessung darüber.

Hierauf wird solche von diesem Collegio durchlesen, was nöthig, denenselben einverleibet, und wiederum mit denen Städten zu einer conformen Entschließung gebracht: Wann dieses geschehen, wird solches dem Weitern Ausschuß der Ritterschaft communiciret, selbiger mit seiner Erinnerung gehöret, diese sodann wiederum denen Abgeordneten derer Städte communiciret, und nach erfolgter Vereinigung, der allgemeinen Ritterschaft, deren Monita man, gleichwie beym Weitern Ausschusse, annimmt, und nach Befindung der Nothdurft auf hinc inde beschehene Remonstration, inseriret oder weglässet, jedoch soll sich bey etwan ereignender Discrepenz, jedesmal vorher mit denenselben vernommen werden.

Interceßionalien, und wie damit zu verfahren.

Mit denen gesuchten Interceßionalien, so bey dem Erb-Marschall, oder dessen Verweser, und wenn es von Städten geschiehet, bey dem Directorio derselben, anzubringen, wird, wie mit andern Land-Tags-Schriften verfahren; Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte, vor der Ubergabe, die Schriften, so communi nomine, also im Namen E. getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten übergeben werden, zuletzt auch zur Durchsehung, damit, wenn etwas neues eingerücket, selbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über solche Puncte mit dem Engern Ausschusse von der Ritterschaft weiter communiciren können.

XXI.

Deputationes über Landschafts-Angelegenheiten.

Ordnung und Einrichtung derselben.

XXI.

Bey denen Land- und Ausschuß-Tagen ist eine nicht der geringsten Verrichtungen, die Deputationes, welche über Landschafts-Angelegenheiten pflegen gehalten zu werden. Es sitzen dabey nach Beschaffenheit der Umstände, aus denen Creyßen von der Ritterschaft, die der Erb-Marschall oder dessen Verweser, mit Einrath des Engern Ausschusses, aus denen drey Collegiis der Ritterschaft (jedoch daß aus einem Creyße nur eine Person darzu komme) deputiret, und denn die Abgeordneten der Creyß-Städte, oder daferne, wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallender Deputationen, kein gnugsamer Numerus von solchen Creyß-Städten zu haben, andere, welche das Directorium derer Städte hierzu benennen wird, darbey

Directorium dabey, und Protocoll.

darbey führet das Directorium der Vorsitzende von der Ritterschaft, der von der Stadt Leipzig aber das Protocoll, und werden die darauf ausfallende Meynungen in den Engern Ausschuß der Ritterschaft referiret. Wenn Schriften deshalber zu machen, fertiget dieselbe gleichergestalt der Abgeordnete von Leipzig im Namen der ganzen Deputation.

XXII. Urlaub verreisender Stände.

XXII.

Nachdem auch einige auf den Landtag beschriebene und erforderte Landstände vor Endigung desselben ihres Gefallens, ohne des Erb-Marschalls oder dessen Verwesers vorhergehende Erlaubniß, abzureisen sich unterstehen; Als soll hinführo ein jeder, der verreisen will, bey ihm sich angeben, und derselbe darauf ihn in den Engern Ausschuß erfordern, und ihm, nach Befinden, auch bey sich etwa ereignender Bedencklichkeit, auf geschehene Anfrage im Geheimen Consilio, Erlaubniß geben, es soll aber derselbe dennoch an alle dasjenige, was hernach in seiner Abwesenheit in gemeinschaftlichen Landtags-Affairen geschlossen und bewilliget wird, wie es sich ohnedem gebühret, gebunden seyn, solche Abreise auch bey dem Chur-Fürstl. Sächs. Marschall-Amte, zu dessen Nachricht gemeldet werden.

XXIII. Unterschreibung derer Schriften.

XXIII.

Wenn man sich nun der Schriften vereiniget, werden solche, wenn sie vorher durch den Erb-Marschall oder dessen Verweser, jedoch nach jetziger Art, nomine collectivo eigenhändig unterschrieben, und von dem Directorio derer Städte richtig collationiret, so viel derer gewechselt werden, bey Landtägen, durch Sieben Personen aus dem Mittel der Ritterschaft, und eben so viele von denen Städten, in den Geheimen Rath gebracht, auch die gnädigsten von dem Landesherrn eigenhändig unterschriebene Resolutiones auf solche Art daselbst abgeholet.

Ueberbringung derselben in das Geheime Consilium, und Abholung Landesherrl. Resolution darauf.

Wie es hierunter bey Ausschußtagen zu halten?

Bey Ausschuß-Tagen werden die Schriften nur durch Deputirte, wie obbesaget, im Geheimden Rath übergeben, und also auch wiederum abgeholet. Was aber Memorialia betrifft, werden solche von dem Erb-Marschall oder dessen Verweser dem Geheimen Referendario, welcher in Landtags-Sachen expediret, zugestellet, der sie sodann im Geheimden Rath übergiebet.

Memorialia betreffend.

XXIV. Was bey der Uibergabe der Schriften zu beobachten?

XXIV.

Bey der Uebergabe derer Schriften werden einer oder zwey aus jedem Collegio der Ritterschaft, ingleichen von denen Abgeordneten derer vorsitzenden Städte, jeglicher Stadt einer, außer der Stadt Leipzig, welche nach Befinden zwey oder drey abschicken kann, gebrauchet, nachdem die Sache von großer Wichtigkeit oder nicht, gehen nach der Ordnung, wie sie in denen Collegiis sitzen, und giebet der Erb-Marschall oder dessen Verweser ihnen Anleitung, so viel zu vorhabenden Vortrag nöthig; Wenn solche mit der Schrift in Geheimen Rath kommen, nehmen die Herren Geheimden Räthe in der Ordnung stehend, solche von ihnen an, und geben ihnen Antwort darauf, welche die Abgeordneten, und wie sie das ihnen Aufgetragene verrichtet, dem Engern Ausschuß, auch die Deputirten ihrem Corpori wiederum referiren.

Wie sie in dem Geheimen Consilio anzunehmen, und zu beantworten?

Resolution davon.

XXV. Abholung der Haupt-Resolutionen.

XXV.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn die gnädigste Haupt-Resolutiones aus dem Geheimen Rathe abgeholet werden.

XXVI. Uibergabe der Haupt- und Bewilligungsschrift.

XXVI.

Wenn es nun dahin kommen, daß die sogenannte Haupt- und Bewilligungs-Schrift bey allgemeinen Landtägen übergeben werden soll, bringet der Chur-Sachsen Erb-Marschall oder dessen Verweser, solche nebst etlichen von der Ritterschaft aus allen dreyen Collegiis, und eben so vielen Abgeordneten derer Städte, dem Landesfürsten Selbst, wo Er es zu thun befehlen lässet, mit einer kurzen Rede, so viel die Umstände der Materie und Zeit erfordern, der Landesherr antwortet entweder Selbst, oder lässet durch den im Geheimen Consilio dirigirenden Ministre antworten.

Landesherrliche Beantwortung derselben.

XXVII. Wenn der Landesherr mit der Bewilligung nicht zufrieden?

XXVII.

Ist der Landesherr mit der Bewilligung nicht zufrieden, wird solches denen gesamten Ständen anderweit schriftlich eröffnet, und darauf hinc inde die fernere Nothdurft bis zum Schluß des Landtags gewöhnlichermaßen verabhandelt; Es wird auch der Landschaft (welche eine ohnmaßgebliche Notul dazu zu entwerfen pfleget) auf ihr Ansuchen ein schriftlicher gewöhnlicher Revers, daß solche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen solle, unter des Landesfürsten angehengten großen Insiegel und eigenhändiger Unterschrift ausgestellet, und wird solcher alsdenn originaliter in der Landschaft Documenten-Kasten geleget, und darinnen verwahret.

Revers über die Verwilligung.

XXVIII. Ertheilung des Landtags-Abschiedes.

XXVIII.

Wenn nun endlich der Landesherr mit der Bewilligung zufrieden, setzet er einen gewissen Tag, zu Ertheilung des gnädigsten Abschiedes an, und wird es allenthalben, wie bey Eröffnung der Proposition gehalten, immaßen auch der im Geheimen Consilio dirigirende Ministre den schriftlichen Abschied in so vielen Exemplarien, als bey der Proposition geschehen, samt dem Original-Revers, der Chur-Sachsen Erb-Marschall oder dessen Verweser ausstellet, welcher sie auch nach solcher Art wieder austheilet, außer dem Original-Revers, so nur in einem Exemplar empfangen wird, welchen der Erb-Marschall oder dessen Verweser, nachdem er publice bey Erforderung aller Collegiorum von der Ritterschaft und vorsitzenden Städten, in dem Engern Ausschuß, von ihm abgelesen, verwahrlich beygeleget, inzwischen aber durch einen Vortrag den gnädigsten Abschied des Landtags mündlich wiederholet, und mithin der Landes-Convent gewöhnlichermaaßen völlig geendiget wird.

Wie es bey gehalten werde?

Was nach geendigtem Landtage wegen der Bewilligungen von der Ober-Steuer-Einnahme zu besorgen?

Nach diesem werden die gethanen Bewilligungen von der Ober-Steuer-Einnahme in gewisse gedruckte Ausschreiben gebracht, auch erstatten die bey währendem Landtage, zu Abnahme derer Steuer-Rechnungen, dem Herkommen nach, denominirte und gnädigst confirmirte Deputirte von der Ritterschaft und Städten von ihrer Expedition unterthänigsten Bericht an den Landesherrn, und geben bey nächster Zusammenkunft ihren Mitständen davon behörige Nachricht, welche Deputirte denn nicht nur währender Rechnungs-Abnahme die, vermöge einer, an die Ober-Steuer-Einnahme unterm 5. Octobris, 1725. dießfalls ergangenen besondern Verordnung, determinirte Auslösung, sondern auch, wegen der Hin- und Herreise die gewöhnlichen Reisekosten genießen, und bey der Ober-Steuer-Einnahme gegen ihre Quittungen baar bezahlt bekommen.

Deputation zu Abnahme der Steuer-Rechnungen.

XXIX. Ausschußtags-Abschied.

XXIX.

Bey denen Ausschuß-Tägen aber wird es mit dem Abschied gehalten, wie zu solcher Zeit bey der Proposition, und wird auch der Abschied und Revers nur durch Deputirte abgeholet.

XXX. Land- oder Ausschußtags-Acta.

XXX.

Von denen Landtags- oder Ausschußtags-Acten bekommt ein jeder Creyß ein, nach dem Original, durch einen von dem Erb-Marschall oder dessen Verweser, hierzu bestellten Notarium, richtig vidimirtes Exemplar, welches jeder Creyß jemand ihres Mittels um künftiger Nachricht willen, in Verwahrung giebet, ingleichen auch ein Exemplar der Stadt Leipzig,

Exemplaris davon.

sind als Acta publica zu gebrauchen.

zig, wegen habender Direction bey denen Städten, jedoch daß solche ad Acta publica, bey erheischender Nothdurft gebraucht werden mögen.

XXXI. Auslösung derer Stände.

XXXI.

Wer der Auslösung bey Land- und Ausschußtägen fähig sey, ist aus nachfolgendem zu ersehen, als nehmlich

XXXII. Die von Adel, so 4. Ahnen väterlicher, und 4. Ahnen mütterlicher Seite aufbringen können, sollen ihren attestirten und examinirten Stammbaum produciren,

XXXII.

Diejenigen von Adel, welche Vier Stiftmäßige Ahnen von väterlicher und so viel an mütterlicher Seiten zugleich aufzubringen vermögen, nicht aber die, so neu nobilitiret, oder deren Vorfahren sich aus dem alten Adel in bürgerlichen Stand verheyrathet hätten, zu welchem Ende ein jeder, wenn er bey einer Landes-Versammlung das erstemal Session nimmt, seinen ordentlichen attestirten und examinirten Stammbaum produciren soll.

XXXIII. Ausnahme wegen derer würcklichen Geheimden Räthe, und würcklichen Obristen, wenn sie adeliche Diplomata haben.

XXXIII.

Welche aber neues oder gar keines Adels, jedoch Auslösungsfähige Güther besitzen, inmaßen entweder bey dem Civil-Etat würckliche Geheime Räthe dieser Churfürstlichen Lande, oder bey dem Militair-Etat Obristen seyn, so würcklich als Obristen commandiret, und in des Landesherrn Diensten gestanden, wenn sie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben, welches jedoch nur auf ihre Personen zu restringiren, nicht aber auf ihre Nachkommen, sie hätten denn obige gradus erlanget, zu extendiren.

XXXIV. Restriction wegen derer jenigen, so denen Deliberationibus nicht würcklich beygewohnet; und derer, so verreiset gewesen.

XXXIV.

Hingegen genießen solche keinesweges diejenigen, so denen Landtags-Deliberationibus nicht würcklich beygewohnet, (wenn sie nicht durch zugestoßene Krankheit oder ratione officii daran verhindert worden) ob sie gleich beschrieben, und sich beym Churfürstl. Marschall-Amte und dem Erb-Marschall angemeldet; So wird auch denen, so verreiset gewesen, ob sie gleich bey dem Erb-Marschall es gemeldet, die Zeit des Abwesens, bey der Abrechnung, gedachte Auslösung abgezogen.

XXXV. Wegen mehrerer Besitzer eines ungetheilten Guthes. und derer jenigen, so mehr als ein Guth besitzen.

XXXV.

Wenn zwey oder mehr Gebrüder oder Vettern von ihren Güthern, so noch nicht getheilet, sich eingefunden, kann nicht mehr als einer passiret werden, es wäre denn, daß die Güther in zweyen Creyßen gelegen, oder sehr alte Theilungen deswegen ergangen; Es werden auch gnädigste Erforderungs-Schreiben auf alle Güther, so Sessionis et Voti fähig, obgleich ein Besitzer derer mehr als eines hätte, zu Erhaltung solcher Güther Recht, um künftiger Besitzer willen, gesendet, jedoch empfähet derselbe nur einfache Auslösung.

XXXVI. Wegen derjenigen, so ihr Guth noch nicht in Lehn haben; derer Curatorum unmündiger Kinder; auch der Söhne vor ihren Vater.

XXXVI.

So genießen auch keine Auslösung diejenigen, welche ihre Güther nicht in Lehn haben, noch auch Curatores unmündiger Kinder, noch ein Sohn vor seinen Vater, weil sie zu Erspahrung großer Unkosten einem ohnedieß anwesenden Stande Vollmacht auftragen können.

XXXVII. Wegen derer, so nicht der Augspurgischen Confession zugethan.

XXXVII.

Es werden auch bey denen Land- und Ausschußtägen nicht zu denen Sessionen gelassen, welche einer andern als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan. Ingleichen

XXXVIII. Wegen derer, so in Causis famosis condemniret; oder denen die Special-Inquisition zuerkannt; oder derer Vermögen in Concurs gefangen ist.

XXXVIII.

Diejenigen, welche in causis famosis, durch eingeholete Urthel und Recht, überführet oder condemniret, oder denen die Special-Inquisition durch Urthel und Recht zuerkannt, auch die, zu deren Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, so lange derselbe nicht getilget.

XXXIX. Wegen derer neuen Schriftsassen. Auslösungs-Quantum, und Reisekosten.

XXXIX.

Die neuen Schriftsassen, welche ihre Schriftsäßigkeit cum Clausula, entweder gar nicht auf Landtägen, oder aber auf ihre Kosten allda zu erscheinen, erlanget, werden zwar verschrieben, bekommen aber keine Auslösung.

Im übrigen aber genießet zu solcher Landtags-Auslösung derjenige, welcher sich zur Session gebührend legitimiret, täglich Einen Gülden von jedem ihme nach der Beyfuge sub A. bißher zugestandenen Pferde, ingleichen vor ein Nachtlager bey der Anher- und Rückreise auf jedes Pferd täglich 14. gl. und ist, wie viel Meilen auf ein Nachtlager zu rechnen, aus der Anfuge sub B. in mehrern zu ersehen.

XL. Bezahlung derer Auslöse-Zeddul; und was sonst hierbey zu bemerken.

XL.

Die Auslöse-Zeddel, wenn die Landschaft solche Kosten übernimmt, werden im Hof-Marschall-Amte von dem Secretario gefertiget, dem Ober-Hof-Marschall, Erb-Marschall und von demjenigen, so die Auslösung empfähet, nicht weniger nach der in der Ober-Steuer-Buchhalterey mit angefügter Abrechnung dessen, was 1.) bereits baar bezahlet, und 2.) zur Compensation auf Land- und Tranck-Steuern in zwey gleichen Terminen, der Verfassung gemäß, assigniret worden, von dem Ober-Steuer-Buchhalter unterschrieben, was aber an solcher Auslösung währenden Landtag die Stände zu ihrer Subsistenz empfangen, solches wird ihnen, wie bißhero, aus der Land- und Tranck-Steuer-Haupt-Cassa, von dem Ober-Steuer-Cassirer, gegen absonderliche Quittungen baar bezahlet, welcher hernach so wohl dieselben, als besagte Assignationes, wenn sie aus denen Creyßen wieder eingelaufen, in seine Steuer-Haupt-Rechnungs-Ausgabe zu bringen und jede Post mit Eingangsberührten im Hof-Marschall-Amte ausgestellten Auslöse-Zeddeln zu bescheinigen hat.

A.

Verzeichniß,

Nach wie viel Pferden folgende Stände die Landstags-Auslösung zu genießen haben.

Sechs Pferde, ein Abgeordneter derer Fürstl. Herren Vettern.
Sechs Pferde, der Chur-Sachsen Erb-Marschall, oder dessen Amts-Verweser,
Sechs Pferde, ein Stiffts-Deputirter,
Sechs Pferde, ein Graf, wenn er in Person erscheinet, und in dem Collegio derer Prælaten, Grafen, und Herren zu sitzen berechtiget ist.
Vier Pferde, die Gräflichen Abgeordneten, so von ihren Principalen expresse anhero geschicket worden, und sonst die Auslösung genossen haben.
Zwey Pferde, diejenigen Gräflichen Gevollmächtigten, so sich außerdem allhier beständig aufhalten.
Sechs Pferde, die Universität Leipzig,
Fünf Pferde, die Universität Wittenberg,
Zwey Pferde, ein Stiffts-Syndicus,
Vier Pferde, jeder Stand im Engern Ausschusse,
Vier Pferde, jeder Director } im Weitern Ausschusse,
Drey Pferde, jeder Stand }
Drey Pferde, jeder Creyß-Director und Con-Director, } bey der allgemeinen Ritterschaft.
Zwey Pferde, jeder Stand, }

Die Städte, nach dem von dem Ober-Hof-Marschall-Amte unterm 2. Aprilis 1716. ausgestellten hierbey mit angefügten Verzeichniß sub C.

B.

Bey denen Land- und Ausschuß-Tägen werden denen Herren Landständen

Nachtlager, oder Reise-Tage passiret, wie von Anno 1612 her, aus denen Landtags-Actis beym Oberhof-Marschallamte zu erweisen, und zwar

Wird auf Vier Meilen ex hac ratione kein Nachtlager bezahlet,

Weiln diejenigen, so nicht weiter zu reisen haben, flugs desselben Tages, wenn sie von Hause abgereiset, in Dreßden gelangen, oder auch vom letzten Nachtlager nur noch 1. 2. 3. oder 4. Meilen nach Dreßden haben, gleich selben Tages seiner Einkunft die volle Auslösung, nehmlich auf jedes Pferd Ein Gülden Auslösung zu genießen hat, beym Zurückwege nach Hause aber um deswegen, daß er in seine eigene Küche kommt, und vom Lande davor niemahls keine Bezahlung geschehen.

Auf 5 Meilen wird gerechnet			1 Nachtlag.	Auf 25 Meilen wird gerechnet			6 Nachtlag.
= 6	=	=	1 = =	= 26	=	=	6 = =
= 7	=	=	1 = =	= 27	=	=	6 = =
= 8	=	=	1 = =	= 28	=	=	6 = =
= 9	=	=	2 = =	= 29	=	=	7 = =
= 10	=	=	2 = =	= 30	=	=	7 = =
= 11	=	=	2 = =	= 31	=	=	7 = =
= 12	=	=	2 = =	= 32	=	=	7 = =
= 13	=	=	3 = =	= 33	=	=	8 = =
= 14	=	=	3 = =	= 34	=	=	8 = =
= 15	=	=	3 = =	= 35	=	=	8 = =
= 16	=	=	3 = =	= 36	=	=	8 = =
= 17	=	=	4 = =	= 37	=	=	9 = =
= 18	=	=	4 = =	= 38	=	=	9 = =
= 19	=	=	4 = =	= 39	=	=	9 = =
= 20	=	=	4 = =	= 40	=	=	9 = =
= 21	=	=	5 = =	= 41	=	=	10 = =
= 22	=	=	5 = =	= 42	=	=	10 = =
= 23	=	=	5 = =	= 43	=	=	10 = =
= 24	=	=	5 = =	= 44	=	=	10 = =

C.

Verzeichniß

derer Städte, so sich anjetzo bey dem allgemeinen Land-Tage 1716. allhier in Dreßden befinden, was selbige vor Pferde und Nachtlager haben, als:

In engern Ausschuß.

Pferd.	Meil.	Nachtl.		Pferd.	Meil.	Nachtl.	
8	13	6	Leipzig.	5	4	=	Freyberg.
5	14	6	Wittenberg.	4	8	2	Chemnitz.
5	=	=	Dreßden.	4	30	14	Langensalza.
5	12	4	Zwickau.	4	9	4	Torgau.

8.

Weiter Ausschuß.

4	10	4	Annenberg.	3	7	2	Liebenwerda.
3	17	8	Weißenfelß.	3	8	2	Marienberg.
4	3	=	Meißen.	3	16	6	Plauen.
4	11	4	Eilenburg.	3	19	8	Neust.a.d.Orl.
3	4	=	Hayn.	3	11	8	Weyda.
3	26	12	Weissensee.	3	14	6	Dölitzsch.
3	10	4	Herzberg.	3	10	4	Wurzen.
3	12	4	Schmiedeberg.	3	29	14	Tennstädt.
4	12	4	Schneeberg.	3	23	10	Sangerhausen.

18.

Allgemeine Städte.

Chur-Creyß.

1	17	8	Niemeck.	2	12	4	Schönewalda.
2	14	6	Zahne.	2	15	6	Brehna.
2	14	6	Kemberg.	2	15	6	Bitterfeld.
2	12	4	Prezsch.	2	11	4	Prettin.
2	12	4	Jeßen.	2	8	2	Uibigau.
2	13	6	Schweiniz.	1	18	8	Brück.
1	13½	6	Seyda.	2	9	4	Wahrenbrück.
2	10	4	Schlieben.	2	17	8	Belzig.
2	16	6	Gräffenhäynichen.				

17.

Thüringische Creyß.

Pferd.	Meil.	Nachtl.		Pferd.	Meil.	Nachtl.	
1	30	14	Dammsl .ck, hat der Langensalzer Vollmacht.	2	20	8	Laucha.
2	23	10	Eckartsberga.	1	24	10	Kindelbrück.
1	19	8	Freyburg.	2	20	8	Mücheln.

6.

Meißnischer Creyß.

2	2	=	Pirna.	2	7	2	Mühlberg.
2	7	2	Oschaz.	2	2	=	Dippoldisw.
2	3	=	Königstein.	2	11	4	Dommizsch.
2	4	=	Bischoffswerd.	1	2	=	Rabenau.
2	4	=	Ortrand.	1	3½	=	Gottleube.
2	3	=	Stolpen.	2	9½	4	Schilda.
2	4	=	Neust. im Amte Hohenstein.	1	3	=	Berggießhüb.
				1	3	=	Hohnstein.
2	7	2	Senfftenberg.	2	4	=	Schandau.
2	5	2	Lommazsch.	2	5	2	Sebniz.
2	7	2	Belgern.	1	2½	=	Wehlen.
2	2	=	Radeberg.	1	1½	=	Dohna.

23.

Erzgebürgische Creyß.

1	11	4	Aue.	1	9	4	Thum.
1	11	4	Schlettau.	2	4	=	Altenberg.
1	11	4	Scheibenberg.	1	12	4	Grünhayn.
1	12	4	Neustädtel bey Schneeberg.	1	10	4	Geyer.
1	8	2	Zöbliz.	2	3	=	Glaßhütte.
2	7	2	Nitweyda, Crimmitzschau.	2	13	6	Werdau.
				1	10	4	Gößstädt.
2	14	6	Joh. Georgenst.	1	14	6	Eybenstock.
2	10	4	Stollberg.	2	6	2	Oederan.
1	11	3	Elterlein.	2	8	2	Wolckenstein.
1	10	4	Buchholz.	1	9	4	Ehrenfriedersdorff.
2	7	2	Franckenberg.				
1	=	=	Tharandt.	1	12	4	Zwönitz.
2	5	2	Roßwein.	2	8	2	Zschopau.
1	4	=	Siebenlehn.	1	12	4	Schwarzenb.
1	12	4	Neustadt, Oberwiesenthal.	2	4	=	Roßen.
				1	7	2	Schellenberg.

31.

Leipzigische Creyß.

2	10	4	Borna.	2	7	2	Geringswalda.
2	8	2	Colditz.				
2	9	4	Geithayn.	2	10	4	Grimma.
2	9	4	Lausig.	2	12	4	Düben.
2	6	2	Waldheim.	2	6	2	Döbeln.
2	8	2	Leißnigk.	2	7	2	Mügeln.
2	7	2	Harta.	2	16	6	Zörbig.
2	8	2	Rochlitz.	2	14	6	Pegau.

15.

Voigtländische Creyß.

1	19	8	Gefell.	1	18	8	Neukirchen.
2	17	8	Oelßnitz.	1	18½	8	Pausa.
2	18	8	Adorff.				

5.

Neustädtische Creyß.

2	17	8	Auma.	1	21	10	Ziegenrück.
1	18	8	Triptiz.				

3.

Sign.
Dreßden, den 2. April.
1716.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsisches Oberhof-Marschallamt.

Extract

Extract

Sub ð No. 51. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 12. April 1728, mit Weglassung des 2. 3. 4. 8. 9. 10. 11. und 13ten §.

Der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. erkennen mit besonderer dancknehmigen gnädigsten Zufriedenheit, daß Dero bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage, sämmtliche anwesende getreue Stände von Ritterschaft und Städten, in der am 22. Mart. a. c. übergebenen Praeliminair-Schrift durch das, über Ihrer Königl. Majest. dermahlige Hohe Anwesenheit, und Dero, durch Göttliche Güte wieder hergestellte Gesundheit, bezeigte unterthänigste Vergnügen, sowohl das hiernechst contestirte gehorsamste Mitleiden, wegen des durch göttliche Schickung erfolgten Hochseligen Hintritts Dero Königlichen Frau Gemahlin Majest. auch jüngsthin verhengten Ablebens des Printzens Josephi Augusti, wie nicht minder durch die für Ihrer Königl. Majest. ingleichen des Königlichen Printzens und Dero Frau Gemahlin Hoheiten, auch des jungen Printzens und Beyden Printzeßinnen unverrücktes Wohlseyn, beygefügte gute Wünsche, ihre jederzeit erwiesene vollkommene Devotion abermahls an den Tag legen wollen: und nachdem sie zugleich in ein und andern Punkten des Landes Nothdurft und Anliegen mit geziemender Submission vorgetragen; So lassen Höchstgedachte Ihre Königl. Majest. zu gnädigster Resolution denenselben hierdurch unverhalten seyn, was maßen so viel

I.

Nochmalige Religions-Assecuration

I.

Die anderweit unterthänigst erinnerte Aufrechterhaltung der in hiesigem Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen eingeführten Evangelischen Religion ungeänderter Augspurgischer Confession und was deme überall anhängig, belanget, Ihre Königl. Majest. der dißfalls E. getreuen Landschaft Ao. 1718. in fundamento Pacis Westphalicae ertheilten und durch die nachhero bey allen Landes-Versammlungen wiederholte Versicherungen vielfältig bestätigten Chur- und Landes-Fürstlichen verbindlichen Assecuration nicht nur unvergeßlich in Gnaden eingedenck, sondern anbey Landesväterlich gemeinet sind, darüber unverbrüchlich zu halten, und wenn deme entgegen, wieder bessere Zuversicht von Seiten der Catholischen-Geistlichen, oder sonst gehandelt werden sollte, solches behörig untersuchen, und nach Befinden das unzuläßige abstellen zu lassen ꝛc.

V.

Eingriffe derer Commissarien und Beamten,

V.

Belangend das über derer Commissarien und Beamten, Eingriffe in derer Unter-Obrigkeiten Jurisdiction, Privilegien und Befugnisse wiederholte Gravamen, ingleichen daß die zum Justiz-Wesen nicht bestellte Collegia sich in denen dahin einschlagenden Sachen, einer ungebührlichen Cognition anmassen; So hätten billig hierbey die sich ereignete Special-Casus angegeben werden sollen, weiln sonsten die Erledigung dieser Beschwerde füglich nicht erfolgen kann, immittelst aber wollen dennoch Ihro Königliche Majest. Dero Collegia und insonderheit die Landes-Regierung dahin nochmahls anweisen, damit hierunter der Landesverfassung und denen vorhandenen Verordnungen zuwieder nichts verhänget werde, auch denenjenigen, so hierüber mit Bestande Klage führen, schleunige Hülffe wiederfahren; und wie es im übrigen wegen derer, von dem Chur- und Landes-Fürsten verordneten Commissarien insonderheit bey demjenigen, was dieserhalb in der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung, Tit. I. §. 9. hinlänglich versehen, sein ferneres Bewenden hat; Also wollen jedoch Ihre Königl. Majest. fürohin gnädigst geschehen lassen, daß diejenigen welchen in Dero Nahmen aus denen Collegiis einige Commission aufgetragen wird, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit das erhaltene Commissoriale in so weit es derselben zu wissen nöthig durch dessen Extract, ein für allemahl, jedoch nur Notifications-Weise, mit communiciren sollen gestalt denn Ihre Königl. Majest. daß solches gebührend beobachtet werde, vermittelst eines Mandats verfügen wollen.

Was die Commissarii, gegen die ordentlichen Gerichts-Obrigkeiten, zu observiren haben?

Wegen Ersetzung derer bey denen Collegiis sich ereignenden Vacanzien, mit eingebohrnen, der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Personen haben Ihre Königliche Majest. bey denen in Annis 1706. 1718. und 1722. gehaltenen Landtägen sich bereits zur Gnüge erkläret, auch darüber dergestalt beständig halten lassen, daß die getreuen Stände sich darbey gar wohl hätten beruhigen können, hingegen lassen Sich dieselben den hierbey gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß nur erwehnte in die Collegia zu recipirende Personen, zugleich mit verpflichtet werden möchten, bey dem erhaltenen Officio, weder directe oder indirecte zu practiciren, Processe zu dirigiren, oder in Sachen, so bey dem Collegio, worinnen sie sitzen, entweder schon anhängig, oder dahin kommen, ausserhalb der Güte wissentlich nicht zu rathen, noch zu schreiben, gar wohl gefallen, und werden zu solchem Ende das benöthigte gehörigen Orts zu rescribiren wissen. Die freye Wahl derer Raths-Glieder und anderer Bedienten bey denen Städten, durch Aufdringung ungeschickter Leute, einschräncken zu lassen, sind Ihre Königl. Majest. keinesweges gemeinet, vielmehr gehet Dero gnädigste Intention dahin, daß es darunter bey jedes Orts rechtmäßig hergebrachter Verfassung unverändert-gelassen werde es wäre denn, daß bey dergleichen Wahlen unzuläßige Affecten, und auf Bluts-Freund- und Schwägerschaften, oder andere wohl gar strafbare Connexiones gerichtete Neben-Absichten mit unterlieffen, und dabey das gemeine Beste ausser Augen gesetzet würde, als welchen Fall es die Räthe in Städten sich selbst beyzumessen hätten, wenn aus Landesherrlicher Macht und Einsicht, die solchergestalt ungebührlicher Weise vorgenommene Wahlen wiederum aufgehoben würden.

Erſetzungen derer Vacanzien in Collegiis, mit Augspurgischen Confessionsverwandten;

und daß dieselben, nicht practiciren ꝛc. sollen.

Freye Rathswahlen in Städten,

und was dabey zu observiren?

VI.

Niedergesetzte Commercien-Deputation.

VI.

Der mit mehrern unterthänigst vorgestellte Verfall des Commercii in hiesigen Landen, dringet Ihrer Königl. Majest. um so mehr zu Hertzen, als Sie dessen Aufnahme und Emporbringung aus dem auf Dero gesammten Lande Wohlstand unabläßig gerichteten Absehen, Sich jederzeit sorgfältig angelegen seyn lassen, auch zu solchem Ende, unter andern getroffenen heilsamen Veranstaltungen, eine besondere Commercien-Deputation nach der davon E. getreuen Landschaft noch jüngsthin beschehenen anderweiten Eröffnung aus Dero Collegiis niedersetzen, und durch selbige diese gemeinnützige Sache allen Fleißes respiciren zu lassen, reserviret haben ꝛc. Mit denen steinernen Post-Säulen, wovon der gute Nutzen und Bequemlichkeit vor die Reisenden in denen Mandatis vom 24. Julii 1722. und 7. Septembr. 1724. gnüglich gezeiget wor-

sollen abgestellet werden.

Steinerne Post-Säulen

sollen nur auf die Haupt- und Post-Strassen gesetzet, und die hölzernen Arm- und Wege-Säulen, wieder in Stand gebracht werden.

worden, hat es die Meinung gehabt, daß solche nur auf denen Haupt- und Post-Straßen gesetzet werden sollten, nicht minder ist es eine unumgängliche nöthige und nützliche Sache, die hin und wieder eingegangene höltzerne Arm- und Wege-Säulen, wieder in Stand zu bringen.

Hierbey sind auch die Unterthanen zur billigen Mitleidenheit zu ziehen.

Und dahingegen die darzu erforderliche Kosten so hoch nicht ansteigen können, vielmehr auch denen Gerichts-Obrigkeiten hierunter die Unterthanen zu einer billigen Mitleidenheit zu ziehen, in seiner Maße nachgelassen worden; So wird diese Beschwerde künftig von sich selbst wegfallen.

VII.

Generale wegen Entrichtung des Gleites ꝛc. de Ao. 1715. Erläuterung desselben.

Wie es mit Entrichtung des Gleites von dem Getreyde und andern Bedürfnissen, so bey denen von Adel und sonst auf dem Lande erkauffet, und mit deren Pferden und Geschirr in die Städte geführet werden, zu halten seyn, solches ist bereits durch das Generale vom 10. Decembris 1715 der Billigkeit gemäß entschieden worden, wobey es noch ferner verbleibet, sollten sich aber hierwieder einige Contraventiones äußern; So ist der Verkäuffer zu Erlegung der dem Käuffer sonst obliegenden Abgabe nicht unbillig anzuhalten auch überdieß dafür behörig anzusehen.

XII.

Dem Wild-Schaden, soll nach Möglichkeit abgeholffen werden.

Derer abermahls angebrachten Beschwerden wegen des Wild-Schadens, hätten Sich Ihro Königl. Majest. vor diesesmahl um so weniger versehen, als Sie vielmehr gewiß geglaubet, es würden selbige durch die zeithero gehaltene vielfältige Ausschießen, ihre abhelfliche Maße erlanget haben, immaßen denn auch dieselbe hierunter noch ferner nach Möglichkeit remediren zu lassen, nicht ungeneigt sind. Es versichert auch der Oberhof-Jägermeister in seinem diß-falls erstatteten pflichtmäßigen Berichte, daß die Verzäunung und Abscheuchung des Wildes, wenn sie der Jagd- und Forst-Ordnung gemäß, auf eine der Wildbahne unschädliche Art geschehe, keinem verwehret werde, sollte aber auch hierunter ein oder anderer Jagd- und Forst-Bedienter ungebührliche Hinderniß machen, so hat der gravirte Theil solches gehörigen Orts erweißlich anzubringen, und wird ihme sodann die erforderliche Hülffe nicht entstehen.

Unschädliche Verzäumung, und Abscheuchung des Wildes, ist keinem verwehret.

Ebenermaßen werden auch Ihro Königl. Majest. dem mit angehängten Gravamini über derer mit Immobilien angesessenen Forst- und Jagd-Bedienten, auch in Civil-Sachen angemaßte Independenz von denen Judiciis abhelffen und in solcher Absicht die diß-falls unterm 1sten Martii 1701 und 20. Julii 1712 auch sonst ergangene Verordnungen dahin erläutern lassen, daß besagte Jagd- und Forst-Bedienten in causis realibus und in Sachen, so nicht ihren Dienst und Amt betreffen, vor dem ordentlichen Foro desjenigen Orts, wo sie angesessen sind, Recht geben und nehmen, in personalibus aber, auf Maß- und Weise, wie die ergangenen Verordnungen es besagen, wieder sie verfahren werden soll ꝛc.

Erläuterung wegen des Fori derer Forstbedienten in realibus, so nicht ihren Dienst betreffen, und personalibus.

Welches Ihro Königl. Majest. denen sämmtlichen anwesenden Ständen, nebst Versicherung Dero Ihnen beständig beybehaltenden Königlichen Gnade, Liebe und Hulde auf Eingangs erwehnte Praeliminar-Schrift zur gnädigsten Resolution hierdurch wissend zu machen, der Nothdurft befunden haben. Geben zu Dreßden, den 12ten Aprilis 1728.

Augustus Rex.

Extract

No. 91. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 19. May 1728.

WIR Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. Erkennen die von Unsern getreuen Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten in der unterm 15ten huj. eingereichten unterthänigsten Bewilligungsschrift vor Unser und Unsers Königlichen Hauses Wohlergehen, wiederholte gute Wünsche, und die nach beschehener Erwegung derer in Unserer gnädigsten Propositionen enthaltenen Punkte in den mehresten gethane treuhertzige Erklärung mit gnädigstem Wohlgefallen; Und ob wohl

1. Wiederholung derer Religions-Versicherungen.

Ad 1.) So viel den Statum Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confession in Unserm Chur-Fürstenthume Sachsen und incorporirten Landen anbelanget, Eine getreue Landschaft wegen dessen unverrückter Aufrechthaltung sowohl vorhin, als insonderheit Anno 1718. in Fundamento Pacis Westphalicae und von Uns ertheilten verbindlichen Assecuration auch dießfalls bey allen Landes-Conventen, und noch jüngsthin in der Resolution auf die Praeliminar-Schrift gethane abermahlige Erklärung sich schon völlig versichert halten können; So haben Wir dennoch bey Ausstellung gegenwärtigen Abschieds mit anderweiter Wiederholung angeregter theuersten Versicherungen, Unsern treugehorsamsten Ständen um so weniger entstehen wollen, als Wir ohnedieß darüber unverbrüchlich halten, und demjenigen was solchem entgegen, wieder bessere Zuversicht unternommen werden möge, befundener Beschaffenheit nach remediren zu lassen, unverändert und ernstlich gemeinet sind.

2. Mißbräuchen in Justiz- und Policey-Sachen; insonderheit bey Innungen, soll abgeholffen werden.

Ad 2.) Gleichergestalt sind Wir auch die treugehorsamsten Stände mit ihren unverschreiblichen Erinnerungen in Justiz- und Policey-Sachen zu hören, und sowohl darauf, als wie insonderheit denen von denen Innungen herrührenden Mißbräuchen, immassen von Unserer Landes-Regierung bisanhero bey vorkommenden Gelegenheiten zum öftern bereits geschehen, noch ferner dereinst die abhelfliche Maße zu schaffen, nothdürftige Reflexion zu machen, nicht ungeneigt, Werden

3. Verbesserung des Commercii, und des Münz-Wesens.

Ad 3.) Uns auch die sowohl in Unserer Propositionen als auch Resolution auf die Praeliminarschrift wegen Beförderung und Emporbringung des Commercii in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen, auch Verbesserung des Müntzwesens gnädigst versprochene nachdrückliche Veranstaltungen, nach Möglichkeit zu Wercke zu bringen, sorgfältig angelegen seyn lassen.

4. Banqueroutier-Mandat, de Ao. 1724. soll erläutert werden.

Ad 4.) Wie das im Jahr 1724 wieder die Banqueroutiers promulgirte Mandat, in Ansehung des Wechsel-Negotii annoch in ein und dem andern zu erläutern und zu verbessern seyn möchte, darüber werden Wir Unserer Landes-Regierung ohnmaßgebliches Bedencken erfordern, und Uns sodann darauf weiter nach Befinden zu entschließen nicht ermangeln.

6. Verbesserung derer Anstalten, auf Universitaeten;

Ad 6.) Was hiernechst ohnmaßgeblich erinnert worden, daß auf denen hiesigen Universitaeten die Humaniora mit mehrern Ernste getrieben, die Lectiones und Disputationes durchgehends in lateinischer Sprache gehalten, die Stipendia nur denen dürftigen Landes-Kindern, so vor andern zu denen Studiis fähig, ohne Verkürtzung gereichet, und endlich die unnöthigen Ferien möglichst eingezogen werden

möchten; Solches befinden Wir nicht ohne Erheblichkeit zu seyn und werden, zu dem Ende, wie bereits sowohl bey denen Universitaeten, als auch denen Fürsten-Schulen, vermittelst Unsers Ober-Consistorii ein und andere nützliche Veranstaltung getroffen worden, also auch noch ferner, daß die Jugend nicht ohne Unterschied zum Studiren angehalten, sondern ein Selectus ingeniorum beobachtet, mithin diejenigen, so von denen Ihrigen denen Studiis gewiedmet werden wollen, zuförderst, ob sie dazu geschickt seyn möchten, wohl tentiret werden sollen, an gedachtes Unser Ober-Consistorium hinlängliche Verordnung ertheilen.

und Fürsten-Schulen.

7. Beybehaltung der Steuerverfassung,

Ad 7.) Wir wiederholen die wegen unverrückter Beybehaltung der gegenwärtigen wohl eingerichteten Steuerverfassung und dabey eingeführten guten Ordnung mehrmahlen und noch bey dem letzt verwichenen Ausschußtage gegebene Versicherungen um so williger, als Unser eignes Interesse nebst dem Uns höchstangelegenen Landes-Credit, solches unumgänglich erheischet. In solcher Landesväterlichen Absicht wollen Wir auch dasjenige, was E. getreue Landschaft wegen genauerer Einrichtung des Schock-Wesens, und was deme mehr anhängig in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, in weitere Erwegung ziehen, hierüber der Ober-Steuer-Einnahme unvorgreifliche Gedancken vernehmen, und sodann einen Entschluß fassen, wie Wir es der Billigkeit gemäß, auch dem Lande und dem Steuer-Aerario vorträglich zu seyn befinden werden.

und Verbesserung des Schockwesens.

11. Untersuchung derer Contraventionen wider den Gebrauch des Stempel-Pappiers.

Ad 11.) Bey der angeordneten Untersuchung der sich hin und wieder veroffenbahrten Unterlassung des Gebrauchs des Stempel-Pappiers, ist die Absicht einzig und allein auf diejenigen Orte, wo sich dieserwegen ein gegründeter Verdacht ereignet, gerichtet gewesen, und wollen Wir dahero daß hierunter nicht zu weit gegangen noch jemand über die Gebühr beschweret werden solle, gemessensten Befehl ertheilen. Im übrigen werden die getreuen Stände die Untersuchung und Bestrafung sothaner wieder das publicirte Impost-Ausschreiben unternommenen Contraventionen selbst nicht anders als gerecht und billig befinden, auch, da sich deren bey der Untersuchung bereits vielfältige zu Tage geleget, daraus nunmehro zu beurtheilen haben, daß, weiln die darauf gesetzte Sechzehnfache Strafe selbige zu verhüten nicht einmal hinlänglich seyn wollen, solche nicht zu scharf eingerichtet sey, nichts desto minder wollen Wir zu Bezeigung Unserer Gnade und Clemenz geschehen lassen, daß, ungeachtet der vorlängst verstrichenen praeclusivischen Frist, denen Interessenten zur Nachstempelung derer Documenten, annoch zum Ueberfluß eine Sechs Monathliche Nachsicht gestattet, und solches vermittelst eines besondern nechstens zu publiciren habenden Mandats, ins gantze Land bekannt gemachet werde.

Prorogation der Frist zur Nachstempelung derer Documenten.

14. Instruction derer Steuer Exequirer, soll genau beobachtet werden.

Ad 14.) Wir werden, damit die wegen derer Exequirer Anno 1722 publicirte Instruction durchgehends genau beobachtet, die Contribuenten über das gelieferte behörig quittiret, und denenselben die Quittungs-Bücher nicht vorenthalten werden, die an die Ober-Steuer-Einnahme bey letzterm Ausschußtage auf derer getreuen Stände damahliges unterthänigstes Suchen ertheilte nachdrückliche Verordnung nochmahls wiederholen.

Disposition der erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 42. §. 8. wegen derer Einnehmere, ist beyzubehalten.

Was aber wegen derer Einnehmere in der angezogenen erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 42. §. 8. verordnet, solches ist der Billigkeit nicht ungemäß, und fället Uns dahero bedencklich, hierunter eine Aenderung zu treffen.

18. Remiss,

Ad 18.) Allermaßen Wir bisher nichts mehr gewünschet, als Uns in Stande zu sehen, Unsern getreuen Unterthanen die vorlängst zugedachte Respiration dereinst angedeihen zu lassen; Als gereichet Uns zu besonderm Vergnügen, daß Wir vorjetzo damit noch weiter, dann bey letztern Ausschußtage gehen können, und lassen dannenhero dem mit beygefügten gehorsamsten Suchen nach, in Gnaden geschehen, daß diejenigen Sechs-Quatember und 4½ Pfennig, so gegen die sonst zu Landes-Bedürfnissen destinirt gewesenen Quatember und Pfennige vorjetzo weniger bewilliget und ausgesetzet sind, denen Contribuenten auf die Jahre 1729. 1730 und 1731 zu gute gehen, und also selbige sich einer mercklichen Erleichterung in der That zu erfreuen haben mögen.

von 6 Quatbr. und 4½. Pf.

20. Die Ritter-Pferde in denen Stiftern, sind von dem Corpore derselben nicht zu separiren;

Ad 20.) Gleichwie Wir die wegen derer Stiffter Merseburg und Naumburg abermahls mit angehängte Verwahrung, daß die Ritter-Pferde daselbst von dem Corpore Derselben nicht zu separiren, billig und gegründet finden, auch nicht gestatten werden, daß, da gedachte Ritterschaft auch vor diesesmahl die Ritter-Pferde der ohne dieß zum Corpore der Landschaft mit gehörigen beyden Stifter, aus gegenwärtiger Repartition gelassen, solches in Zukunft zu einigen Praejudiz und Consequenz gereiche; Als sind Wir hingegen gnädigst zufrieden, daß die unbeschockten sogenannten Frey-Güther nach einer billig-mäßigen Proportion zur Mitleidenheit gezogen werden mögen. Zu dessen allen Urkund Wir diesen Landtags-Abschied mit eigenen Händen unterschrieben haben, und Unser Königliches Chur-Secret wissentlich vordrucken lassen. Geschehen zu Dreßden, am 19ten Maji, 1728.

unbeschockte Freygüther auch zur Mitleidenheit zu ziehen.

Augustus Rex.

Extract

Sub ☿ No. 52. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, am 24. Sept. 1731. mit Weglassung des 3. 4. 5. 6. 9. 10. 11. und 12ten §.

Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen ꝛc. und Churfürst zu Sachsen ꝛc. haben sich die, von Dero, bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage sämmtlicher anwesenden getreuen Stände, von Praelaten, Grafen, und Herren, derien von der Ritterschaft und Städten übergebenen Praeliminar-Schriften geziemend vortragen lassen.

Wie nun Ihro Königl. Majest. das darinnen gleich Anfangs über Dero jetzige Gegenwart contestirte unterthänigste Verlangen, sowohl die von Ihro und des Königl. Printzens, auch Dero Gemahlinn Hoheiten, nicht minder derer jungen Printzen und Printzessinnen, unverrücktes Wohlergehen angehängte wohlgemeynte Wünsche als ein Merkmal devotester Treue und Liebe mit besonderer gnädigster Zufriedenheit auf- und annehmen: Also haben auch Dieselbe die hiernechst von E. getreuen Landschaft in ein und andern des Landes Nothdurft und Anliegen betreffenden Puncten gethane submisseste Vorstellungen allergnädigst beherziget, und sind

I. Wiederholte Religions-Assecuration.

I.

um so mehr geneigt, Dero, wegen Aufrechthaltung der in hiesigem Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen

Landen eingeführten Evangelischen Religion, ungeänderten Augspurgischen Confession, ingleichen andern Religions-Verwandten nicht zu gestattenden Ansäßigkeit mit Immobilien und was dem mehr anhängig, zum öfftern gegebene theuerste Versicherungen, auch vorjetzo hierdurch zu wiederholen; Also ohnedem Dero Landesväterliches Absehen auf die Erfüllung desjenigen, wessen sie sich in der unterm 6. May, 1718. in fundamento Pacis Westphalicae, ertheilten Chur- und Landes-Fürstl. Assecuration, sowohl in dem kurtz darauf ausgestellten Land-Tags-Abschiede diesfalls zur Gnüge erkläret, beständig gerichtet gewesen; Dahero sie denn keinesweges deme entgegen weder directe noch indirecte etwas verhängen, sondern vielmehr alle erweißlich dargethane Contraventiones und Ungebührnisse behörig abstellen lassen werden. Wie

II.

Abstellung derer Mißbräuche wider das Mandat wegen der Sabbaths-Feyer, de An. 1721.

der angeführter Maßen an verschiedenen Orten noch immer fortwährenden Mißdeut- und Uebertretung des wegen der Sabbaths-Feyer, unterm 6. May, 1721. promulgirten Mandats, theils durch derer Unter-Obrigkeiten eigene genauere Beobachtung desselben, theils aber, und wenn solches in ihren Mächten nicht beruhen sollte, durch gehörigen Orts beschehene unverweilte Anzeige derer sich in Weg legenden Hindernisse, gesteuert werden könnte, solches ist denen getreuen Ständen mehrmahls, und noch bey der letzten Landes-Versammlung auf dieserwegen geführte gleichmäßige Beschwerde, zu erkennen gegeben worden. Es wollen aber dennoch Ihro Königl. Majest. in Gnaden weiter bedacht seyn, auf was Art der hierunter in denen Landes-Gesetzen abgezielte Zweck am füglichsten zu erlangen, und denen annoch vorhandenen Gebrechen abzuhelfen seyn möge.

Bessere Einrichtung derer Catechismus-Examinum; und Schul-Visitationen.

Nicht minder haben Dieselbe wegen fleißiger Fortsetz- auch besserer Einrichtung derer Catechismus-Examinum und Visitationen derer Schulen auf dem Lande, die bereits unterm 21. May, 1728. ergangene Verordnung an Dero Ober-Consistorium untern heutigen dado wiederhohlet ꝛc.

VII.

Denen Beschwerden, wegen derer bey denen Cammer-Sachen vorgehenden Excessen, soll Remedur gegeben werden.

Um denen, wegen theils erhöheten, theils zur Ungebühr geforderten Cammer-Intraden, Saltz-Pacht, Eisen-Licent, Zölle, Gleithe, auch des von den Lohn-Kutschern und Fuhr-Leuten zu entrichtenden Passagier-Geldes, sowohl derer bey der Land-Accise und Fleisch-Steuer vorgehenden Excesse geführten abermaligen Beschwerden, die erforderliche Remedur zu verschaffen, werden Ihro Königliche Majest. Dero Cammer-Collegio nicht nur die schleunige Untersuch- und Abstellung dieser und dergleichen Gravaminum nochmahls anbefehlen, sondern auch selbiges nachdrücklich dahin anweisen, daß überhaupt kein Contribuent zur Ungebühr beschweret, und hingegen diejenigen Bedienten, so darwider handeln, ernstlich bestrafet werden sollen. Ob nun gleich

VIII.

Desgleichen denen über die General-Consumtions-Accise.

Ihro Königl. Majest. aus denen E. getreuen Landschaft mehrmahls eröffneten trifftigen Ursachen, erhebliches Bedencken tragen, die General-Consumtions-Accise als einen an sich gar bequemen Modum contribuendi wiederum aufzuheben;

So erfordert doch Dero selbst eigenes Landesherrl. Interesse, daß, wenn wider Dero gnädigste Intention und promulgirte General-Verordnung gegen Verhoffen Excesse dabey vorfallen sollten, denenselben zu steuern und behörigen Einhalt zu thun ꝛc.

Wie nun Ihro Königl. Majest. obiges denen sämmtlichen anwesenden Ständen von Prælaten, Grafen und Herren denen von der Ritterschaft und Städten auf Eingangs angezogene Præliminar-Schriften zur gnädigsten Resolution hierdurch nicht verhalten wollen; Also verbleiben Sie auch denenselben mit Königlicher Huld und Gnade beständig beygethan. Geben zu Dreßden, den 24. Septemb. 1731.

Augustus Rex.

Extract

No. 71. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 7. Octobr. 1731.

WIR, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Empfinden über die von Unsern anhero versammleten getreuen Ständen, an Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, nach reiflicherer Erwegung derer in Unserer jüngsthin eröffneten Proposition enthaltenen Punkte nunmehro gethane und Uns gehorsamst überreichte guthertzige Bewilligung, auch sonst allenthalben und besonders in Beschleunigung der Sachen bezeigte unverrückte Devotion ein gnädigstes Gefallen, und sind dagegen bey Ausstellung gegenwärtigen Landtags-Abschiedes des nochmahligen Erbiethens bey Unsern wegen Aufrechthaltung des Status Religionis in hiesigem Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen, sowohl Anno 1718. als nachhero bey allen Landes-Conventen zu oft wiederholtenmahlen und noch letzthin in der Resolution auf die Præliminar-Schrift ertheilen Chur- und Landes-Fürstlichen verbindlichen Versicherungen es nicht nur unverändert bewenden, sondern auch die Erfüllung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung durchgehends strack lich halten zu lassen. Wie Wir nun

Wiederholte Assecuration der Evangelischen Religion.

I. Resolution, wegen Decision derer angezeigten zweifelhaften Rechts-Fälle.

Ad 1.) hiernechst die ohnmaßgeblich abgefaßte Resolution über einige bey der Erl. Proceß-Ordnung sich ereignende casus dubios Uns geziemend vertragen und sodann nach Befinden die Publication verfügen lassen werden; Also sind Wir auch des von E. getreuen Landschaft bey dem ihr communicirten Project derer neuen Decisionen annoch zu erstatten habenden unvorgreiflichen Gutachtens zu seiner Zeit erwärtig.

2. Aufmercksamkeit auf die bessere Einrichtung der Brand-Casse, und das Mandat wegen Bettel-Wesens.

Ad 2.) Ingleichen werden Wir auch, damit der bey Errichtung der Brand-Casse abgesehene heilsame Zweck auf die von E. getreuen Landschaft vorgeschlagene oder sonst dienlam befundene Art vollkommener, als bishero geschehen, erreichet, sowohl denen wegen des Bettel-Wesens ergangenen Mandatis, ratione derer dem Anführen nach im Lande annoch herumstreichenden Invaliden genauer nachgegangen werden möge, fernerweit nöthige Veranstaltung vorkehren lassen. Und da bey der Invaliden-Casse in die zwölf hundert an gemeinen Invaliden mit Unterhalt versorget werden, die übrigen aber lieber im Lande herum vagiren, als bey Perception des Unterhalts davon abstehen wollen; Als sollen dergleichen Vaganten gleich andern Landstreichern aufgesuchet und wegaeschaffet, oder eingeliefert werden, auch wegen der denen Unter-Obrigkeiten bey der Aufsuchung von der Miliz zu leistenden Assistenz nochmahlige Ordres ergehen.

Disposition wegen derer bettelnden Invaliden ꝛc.

Was

Remedur wegen der Beschwerde über die Superintendenten, in Einschickung derer Beytrags-Gelder von denen Kirchen.

Was aber die Beschwerde, daß die Superintendenten und Pastores sich derjenigen Gelder, so aus dem Kirchen-Vermögen zur Haupt-Brand-Casse eingeschickt werden sollen, mit Uebergehung der Patronen alleine anmaßeten, belanget, so ist dießfalls, und daß die Patroni davon nicht zu excludiren, in dem angezogenen Mandate vom 5ten April. 1729. bereits vergnügliche Versehung geschehen. Daferne aber dennoch solches an einem und dem andern Orte nicht gebührend beobachtet werden sollte, so wird Unser Consistorium dessen Abstellung auf hiervon beschehene gehörige Anzeige, zu besorgen nicht entstehen.

3. Genauere Einrichtung des Schock-Wesens bey der Steuer.

Ad 3.) Nachdem Wir auf die von E. getreuen Landschaft Anno 1728 wegen genauerer Einrichtung des Schock-Wesens gethane ohnmaßgebliche Vorschläge gnädigst reflectiret und in denen dabey vorgekommenen zweifelhaften Fällen Unsere Ober-Steuer-Einnahme unterm 9ten April. c. a. mit hinlänglichem Bescheide versehen; So wird dieselbe denenjenigen, welche durch Unglücks-Fälle die alten Catastra verlohren, mit denen etwa nöthig habenden Nachrichtungen und Extracten aus dem Anschlage de Anno 1728 an die Hand zu gehen, befundener Billigkeit nach nicht ermangeln.

4. Remedur derer Mängel bey der General-Accise.

Ad 4.) Unsere auf die völlige Abstellung derer bey der General-Consumtions-Accise wieder Verhoffen sich etwa annoch ereignenden und hinlänglich erwiesenen Ungebührnissen, sowohl derer ratione der Uebertragung in Steuern zwischen der Ober-Steuer-Einnahme und dem General-Accis-Collegio obschwebenden Differentien gerichtetes ernstliches Absehen, haben Wir denen getreuen Ständen vorhin bereits zu erkennen gegeben, und wie Wir nicht minder gemeynet sind, denen durch eine besondere Commission zeithero untersuchten Land-Accis-Gebrechen abzuhelffen: Also soll auch das zu solchem Ende entworfene Mandat, so bald es völlig zu Stande gebracht, denen getreuen Ständen communiciret, desgleichen

Desgleichen bey der Land-Accise.

5. Einführung einerley Elle, Garnmaasses, und Gewichts.

Ad 5.) Dasjenige, was dieselben wegen einerley Ellen- und Garn-Maaßes, auch Gewichts in Unsern sämmtlichen Landen gehorsamst vorzustellen in Begriff sind, bey Einrichtung dieses nützlichen Werks mit in Erwegung gezogen werden.

6. Die Gestattung der gebetenen Landes-Deputation, bleibt ausgesetzt.

Ad 6.) Auf derer getreuen Stände unterthänigstes Ansuchen um Gestattung einer Landes-Deputation zu Vortragung derer bis zu einem anderweiten Landes-Convente etwa vorfallenden allgemeinen Angelegenheiten, können Wir Uns noch zur Zeit um deswillen füglich nicht entschließen, weiln die in Unsern dießfalls unterm 11. Jul. 1722 ertheilten Decreto von E. getreuen Landschaft erforderte nähere Erklärungen bis dato nicht erfolget, nach deren Einlangung aber werden Wir Uns hierüber dergestalt, wie es das allgemeine Beste erheischet, herauszulassen nicht ermangeln.

Bewilligungen.

So viel nun die folgends gethane unterthänigste Bewilligungen betrifft, acceptiren Wir ꝛc.

Natural-Verpflegung der Cavallerie bleibt stehen.

Und ob Wir wohl mit der bey dieser Gelegenheit abermahls angeregten Wiederaufhebung der Natural-Verpflegung vor die Cavallerie, E. getreuen Landschaft zu willfahren, aus denen derselben sattsam bekannten Ursachen, noch zur Zeit nicht vermögen; So werden Wir doch Unsern getreuen Unterthanen durch genaue Beobachtung der mit Zuziehung Einer getreuen Landschaft aufs schärfste eingerichteten und gleich nach letztem Landtage publicirten neuen Ordonnanz alle mögliche Erleichterung, sowohl denen in einer absonderlichen Schrift vom 28sten Septbr. letzthin geklagten zu Unserm ernsten Mißfallen gereichenden Excessen die abhelfliche Maaße verschaffen zu lassen, Landesväterlich besorget seyn; ingleichen damit der, wegen der Exequirer An. 1722. publicirten Instruction durchgehends gebührende Folge geleistet, die Contribuenten mit behörigen Quittungen versehen, und denenselben die Quittungs-Büchel nicht vorenthalten werden, durch die Ober-Steuer-Einnahme nochmahlige geschärfte Verordnung ertheilen. Hingegen würde es dem Steuer-Aerario, an dessen Conservation Uns und dem gantzen Lande gelegen, zu nicht geringem Nachtheil ausschlagen, wenn der bereits verstattete Remiss derer 1677 rückständig verbliebenen Steuer-Reste auf die seither bis 1706. abermahls aufgeschwollenen Reste (als zu deren Einbringung schon ohnedieß eine zehenjährige Nachsicht gegönnet worden) generaliter noch weiter erstrecket werden sollte; Indessen aber haben Wir nicht nur zeithero vielen besonderen Gemeinden und Individuis, wenn deren unvermögender Zustand von Unserer Ober-Steuer-Einnahme pflichtmäßig einberichtet worden, zu ihrer Wieder-Erhöhung durch merckliche Steuer-Begnadigungen unter die Arme gegriffen, sondern werden Uns auch noch ferner derer nothdürftigen Unterthanen Conservation sorgfältig angelegen seyn lassen.

Instruction vor die Exequirer, de An. 1722.

Steuer-Remiss;

und Begnadigungen.

Was derer Einnehmer halber in der allegirten Erl. Proceß-Ordnung, Tit. 42. §. 8. versehen ist, gründet sich in der Billigkeit, und fället Uns dahero die dießfalls gebethene Veränderung nochmahls bedencklich. Belangend das unterthänigste Suchen, daß bis zu besserer Einrichtung des Müntz-Wesens Unsere Miliz die im Lande gäng und gäbe Müntzen anzunehmen, angehalten werden möchte, so erfordert solches bey denen ohnedieß eingerissenen Müntz-Gebrechen um so mehr eine weitere Ueberlegung, als die in das Commercium tief einschlagende Haupt-Sache von der Wichtigkeit ist, daß Wir die von Unseren getreuen Ständen nunmehro hierüber eröffnete unvorschreibliche Gedancken vor Unserer endlichen Resolution Unseren Collegiis ebenfalls nochmahls zu erwegen zu geben, für nöthig erachten. Sobald aber selbige ihre unterthänigste Bedencken hierüber werden erstattet haben, wollen Wir auch obigen Punkt dabey nicht außer Consideration lassen, vielmehr dieser Beschwerung nach Möglichkeit zu remediren bemühet seyn.

Disposition wegen derer Steuer-Einnehmer, kann nicht aufgehoben werden.

Bessere Einrichtung des Müntz-Wesens; wird in Consideration genommen werden.

Die abermal erinnerte Mitleidenheit derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, derer Stifter Graf- und Herrschaften und anderer Orte ist bereits behörig beobachtet worden.

Mitleidenheit derer Marggrafthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften ꝛc.

Um bey der folgenden Bewilligung derer Impoften von Stempel-Pappier und Spiel-Charten Unsere Landesväterliche Intention denen getreuen Ständen in allen nur thunlichen Dingen zu gratificiren, an den Tag zu legen; So sind Wir nicht ungeneigt, die auf die Contraventiones gesetzte Sechzehenfache Strafe, bis auf eine Vierfache zu vermindern, und werden Wir, wie ferne in denen obigen Punkten E. getreuen Landschaft gehorsamsten Suchen statt zu geben seyn möchte, überlegen und darauf so viel möglich eine nähere gewierige Resolution fassen.

Stempel-Impoften, vom Pappier, und Spiel-Charten; Moderation derer darauf gesetzten Strafen, soll in Ueberlegung genommen werden.

Wie Wir denn nicht minder aus Landesväterlicher Milde geschehen lassen wollen, daß über die, Unsern getreuen Unterthanen allbereits bey vorigen Landtage durch Erlassung Sechs Quatember und 4½ Pfennige angediehene Erleichterung denenselben auch derjenige jährliche Eine Pfennig und Eine Quatember, so gegen die sonst zu Landes-Bedürfnissen destinirt gewesene Quatember und Pfennige vorjetzo weniger gewilliget und ausgesetzet sind, anderweit zu gute gehen mögen.

Erlassung 6. Quatembr. und 4½. Pf.

Zu dessen allen Urkund Wir diesen Landtags-Abschied mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Königlich Secret wissentlich vordrucken lassen. Geschehen zu Dreßden, am 7. Octobr. 1731.

Augustus Rex.

Neue Ordonnanz, de An. 1728.

Extract

Sub +. No. 62. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, 19. August 1734. mit Weglassung des 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12ten §.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. gereichet zu besonderm gnädigsten Gefallen, daß Dero bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage, anwesende sämmtliche getreue Stände und resp. Abgeordnete von Praelaten, Grafen, Herren, auch Ritterschaft und Städten, in ihren jüngsthin unterthänigst eingereichten Præliminar-Schriften, wegen des

Antritt der Chur und Regierung.

am 1sten Febr. abgewichenen Jahres durch des Allerhöchsten unerforschlichen Rath und Willen erfolgten tödtlichen Hintritts Dero Höchstgeehrtesten Hrn. Vaters Königl. Majest. ihr treu-gesinntes Mitleiden zugleich aber auch über Ihro Königl. Maj. angetretene Regierung Dero Chur-Fürstenthums und Landen,

Erlangung der Pohlnischen Crone.

sowohl als der durch Göttliche Schickung nachhero erlangten Königlichen Pohlnischen Cron und Scepter, geschöpfte Freude unterthänigst bezeigen, wie nicht weniger durch die, vor Dero Frau Gemahlin Königl. Majest. des Königlichen Chur-Printzens, auch übriger Printzen und Printzeßinnen Hoheiten unveränderten Wohlstand angehängte gute Wünsche ihre treugehorsamste Devotion an den Tag legen wollen. Ihro Königl. Maj. leben auch dahero zu E. getreuen Landschaft des gnädigsten Vertrauens, sie werde obige in so verbindlichen Ausdrücken contestirte Treue, Liebe und Devotion, nunmehro in der That erfüllen, und vermittelst möglichster Beschleunigung ihrer vorhabenden Deliberationen, dem beschehenen Anerbieten nach, über die an sie gebrachte Punkte dergestalt willfährig und gewierig sich erklären, als es die unumgängliche Nothwendigkeit und Beschaffenheit der dermahligen weit aussehenden Conjuncturen erheischet, und zwar mit so mehrerer Begierde, da Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. in Dero jüngsthin zu wiederholten mahlen Sub dato Danzig am 23. Julii, und Dreßden den 7ten hujus eröffneten Willens-Meynung, denen getreuen Ständen einen ansehnlichen Remiss angedeihen lassen, und dadurch augenscheinlich zu erkennen gegeben, wie Höchst-Dieselben auf alle nur thunliche Art Dero Lande und Unterthanen zu soulagiren aus selbst eigener Bewegniß und angestammter Landesväterlicher Hulde geneigt seyn.

Immittelst haben Ihro Königl. Maj. die von E. getreuen Landschaft, in denen folgenden Punkten Eingangs gedachter Præliminar-Schriften, gehorsamst vorgestellte Anliegen in mildeste Beherzigung gezogen und wiederholen nicht nur

I.

Religions-Assecuration

Zuförderst, so viel die gebethene Aufrechthältung der in hiesigem Churfürstenthum und demselben incorporirten Landen eingeführten und festgestellten Evangelischen Religion, unveränderter Augspurgischer Confession und, was dem überall anhängig, belanget, Ihro bald zu Anfang Dero angetretenen Churfürstl. Regierung bey der eingenommenen Erb-Huldigung, ingleichen durch die, unterm 19. Octob. und 26. Novembr. abgewichenen Jahres, gegebene bündigste Versicherungen, vermöge deren Sie die gehorsamsten Stände und Unterthanen, aus Landesväterlicher Hulde und Gnade, bey ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie auch Religions- und Gewissens-Freyheit, jederzeit zu schützen und zu erhalten, Sich declariret, sondern Sie haben sich noch überdies, in dem, aus Selbst eigener Gemüths-Bewegung unterm 12. May a. c. publicirten Mandat dahin allergnädigst herausgelassen, wie Sie Dero getreues Chur-Fürstenthum und die demselben incorporirte Lande, nach dem löblichsten Beyspiele Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. und denen von Deroselben von Zeit zu Zeit ertheilten Declarationen, bey dem Statu Religionis der Augspurgischen Confession, sammt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitæten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als solche alle wohl hergebracht, inne gehabt und genossen worden, auch vorjetzo besessen und genutzet werden, in seinem ganzen Besitz ruhig lassen, diesen auch weder Selbst einigen Abbruch zumuthen, noch, daß solches von jemand andern geschehen, zugeben wollen. Ja! es haben Ihro Königl. Maj. in der Maaße wie bey Dero Höchstseeligsten Herrn Vaters Königl. Maj. Lebzeiten geschehen, Dero Geheimes Consilium in der demselben ertheilten Instruction, diejenigen Sachen, so die Religion, das Directorium inter ſtatus Evangelicos in Imperio, Kirchen, Universitæten, Schulen und deren Bestes betreffen, und da es auf Ersetzung der Superintendenten, Pastoraten, Pfarrern, Kirchen- und Schul-Bedienten, Erhaltung der Kirchen-Disciplinen, Kirchen-Rath, und Consistoria, Professionen auf Universitæten und dieser Collegiorum Verfassungen, bessere Einrichtung bey denen Fürsten-Schulen und andern piis causis ankommet, ingleichen die Ausschreibung derer Fast-, Buß- und Beth-Tage, wie auch überhaupt alle zur Incumbenz des Kirchen-Raths und Ober-Consistorii gehörigen Angelegenheiten, noch fernerweit pflichtschuldigst zu besorgen angewiesen.

Wie nun Ihro Königl. Majest. hierunter Dero Landesväterliche Hulde sattsam an den Tag geleget; Also sind dieselben, was

II.

II. Mißbräuche des Mandats, wegen der Sabbats-Feyer, de Anno 1721.

Die Sonn- und Festtags-Feyer anbetrifft, zwar wohl erinnert, was in vorigen Zeiten wegen des hin und wieder verspührten Mißbrauchs des Aono 1721. ausgegangenen Mandats beschwerend angebracht worden; Es ist aber auch denen getreuen Ständen bekannt, was Sie darauf bereits Anno 1728. vor eine Resolution erhalten, und welchergestalt durch fleißige Aufsicht derer Unter-Obrigkeiten, denen geklagten Beschwerden am leichtesten abgeholffen werden könne; Daferne aber dieselben durch ein oder andere Umstände, absonderlich wo Pachter und Schencken deren Gerichts-Zwang nicht unterworfen seyn, dieses Unheil nicht zu steuern vermögend seyn sollten; So werden Ihro Königl. Maj. sobald deshalber nähere Anzeige, von wem, und an welchem Orte, dergleichen ungebührliche Hindernisse verursachet würden, geschehen sollte, denen Landes-Gesetzen den erforderlichen Nachdruck zu geben, nicht ermangeln; Es ist auch aus dem abschriftlich beygefügten Ausschreiben Sub ⊙. zu ersehen, was wegen fleißiger Haltung der Catechismus-Examinum und Visitation derer Schulen, vor anderweite nachdrückliche Verordnung ergangen, und wie der von E. getreuen Landschaft zu Vermeidung derer, denen Kirchen sonderlich auf dem Lande, so kostbar fallenden Local-

sollen abgestellet werden.

Befehl wegen derer Catechismus-Examinum &c. d. d. 2. April. 1734.

Visita-

Visitationen bey letzterm Landtage ohnmaßgeblich gethane Vorschlag, allbereit mit in Obacht genommen worden; Wobey aber denen getreuen Ständen nicht zu verhalten, welchergestalt das Ober-Consistorium zugleich angezeiget, wie wohl zu wünschen wäre, daß, wenn die Pfarrer bey denen Gerichts-Herren, damit die Unterthanen ihre Kinder zum Examine schicken mögen, Anregung thun, die ersteren darinne hülfliche Hand leisten, und nicht selbst veranlasseten, daß die dieserhalb ins Land ergangene heilsame Verordnungen den abgezielten Endzweck nicht erreichen ꝛc.

Unterthanen Kinder sollen zum Examine geschicket werden.

IV.

Die Einschränckung derer Juden, und ihres Handels betreffend.

Was von E. getreuen Landschaft wieder die Duldung derer Juden, und deren angemaßten Handel auch Hausieren außer denen ordentlichen Messen, und wegen des daher der bürgerlichen Nahrung erwachsenden empfindlichen Schadens angebrachte unterthänigste Beschwerde belanget; So haben nicht nur Ihrer Königlichen Majestät in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät bereits auf die von denen getreuen Ständen, bey vorigem Landtage gethane Anregung, deßhalb an die Landes-Regierung Befehl ergehen lassen, und zu Abstellung aller dieser Anmaßungen, Contraventionen und Mißbräuche, schlechterdings allen Collegiis verbothen, einige Juden-Pässe oder Attestata weiter auszustellen; Sondern es haben auch Ihro Königl. Maj. Selbst, als gegen Dero Intention, zu Favor derer Juden, ein und anderes unternommen werden wollen, Ihr darüber geschöpftes Mißfallen in dem unterm 21. Junii a. c. publicirten Mandat deutlich veroffenbahret; Sie werden auch fernerhin nicht gestatten, daß durch die, auf einen gewissen Numerum restringirte Juden, die unter ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen vormahls erhaltene Landesherrliche Vergünstigung, zum Nachtheil der hiesigen Kauff- und Handels-Leute überschritten und gemißbrauchet werde, vielmehr auf hiervon gethane Anzeige sowohl dießfalls, als was die Beschwerde betrifft, daß die Juden nicht nur vor sich den Sonntag mit mancherley an solchem Tage unerlaubten Handthierung entheiligen, sondern auch dabey christliche Handwercks- und andere Leute zu gebrauchen, und dieselbe durch Erhöhung ihres sonst zu gewarten habenden Tage-Lohns hierzu zu bewegen sich unterstünden, mit der gebethenen Remedur nicht entstehen ꝛc.

Mandat, d. d. 21. Junii 1734.

Juden sollen den Sonntag nicht entheiligen.

Womit Ihro Königl. Maj. denen getreuen Ständen mit Königlichen Hulden und Gnaden, wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, am 19. Aug. 1734.

Augustus Rex.

Nota. Die Beylage sub ⊙. ist der Befehl, wegen derer Catechismus-Examinum, und Visitation derer Schulen, d. d. 2. April. 1734. welcher unter denen Consistorial-Sachen, Cap. I. zu befinden ist.

Extract

No. 89. aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 5. September 1734.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernichovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Haben aus der Uns von E. getreuen Landschaft, an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten am 29. abgewichenen Monaths, durch einige Deputirte ihres Mittels unterthänigst eingereichten Bewilligungs-Schrift, mit gnädigster Zufriedenheit Uns des mehrern vortragen lassen, welchergestalt dem ergangenen gnädigsten Ausschreiben zu gehorsamster Folge dieselbe über die, bey Eröfnung der Proposition nach Erforderniß der gegenwärtigen Conjuncturen, an sie gebrachte gnädigste Postulata, nicht nur fleißige Deliberationes gepflogen sondern auch am Ende, in denen mehresten Puncten nach Unserm in sie gesetzten gnädigsten Vertrauen gewierig und gutherzig sich erkläret, und nehmen daher keinen Anstand, über alle solche Handlungen und unterthänigste thätliche Beyhülfe, nunmehro den gewöhnlichen Abschied ausstellen zu lassen. Nachdem Uns nun bald Anfangs die, in Unsere Landesväterliche Declaration gesetzte mit mehrern ausgedruckte unterthänigste Zuversicht zu gnädigstem Gefallen gereichet; als mögen Wir nicht umhin auf nochmaln zu beziehen; Wie Wir es denn bey denen von Uns selbst vermittelst des unterm 12. Maji jetzigen Jahres zu jedermanns Wissenschaft öffentlich publicirten, aus eigener Landesväterlicher Bewegniß ertheilten Mandats und denen in fundamento Pacis Westphalicæ festgestellten Assecurationen, wie auch bey demjenigen, so in Unserer gnädigsten Resolution auf die Præliminar-Schrift enthalten, ein vor allemahl ungeändert und beständig verbleiben lassen.

I.

Wiederholte Religions-Versicherung.

die wegen unveränderter Beybehaltung des in hiesigen Churfürstenthum und Landen wohlhergebrachten Status Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confeßion vorhin ertheilte Versicherungen, Uns hierdurch

II.

Verbesserung der Cantley-Ordnung, und Instructionen vor die Raths- und Gerichts-Collegia.

Bey Verbesserung der Canzley-Ordnung und der Instructionen vor Unsere Raths- und Gerichts-Collegia hat Unsere Landesväterliche gnädigste Absicht lediglich die mehrere Beförderung der Uns so angelegenen Administration der heilsamen Justiz zum Endzweck, um die hier und dar durch die Länge der Zeit und veränderte Umstände, wahrgenommene Mängel abzustellen und bey denen Expeditionen eine bessere Ordnung und Beschleunigung derer vorkommenden Sachen zu veranlassen.

III.

Neue Appellation-Gerichts-Ordnung; und Sportul-Taxe.

In gleicher Absicht ist, nach vorher gegangener reifer Ueberlegung, die neue Appellation-Gerichts-Ordnung abgefasset, und jüngsthin publiciret worden; Sollte aber bey der mit angehengten Sportul-Taxe sich noch einige Bedenklichkeit und übermäßige Erhöhung finden; so werden Wir durch eine besondere Commission das nöthige untersuchen lassen, und denen Gebrechen abhelfliche Maaße zu geben nach Befinden nicht ermangeln.

IV.

Mandat, wie es mit Annahme derer unmittelbaren Memorialien zu halten

Das Unseren sämtlichen Vasallen und Unterthanen gestattete gnädigste unmittelbare Gehör, werden Wir nach Maaß und Weise, wie in dem dieserhalb unterm 26. Nov. ai. pr. ins Land ergangenen Mandat enthalten, noch ferner denenselben nicht versagen, diejenigen aber, so diese Unsere Landesväterliche Inten-

ten. d. d. 26. Nov. 1733.

tion zu mißbrauchen sich unterfangen sollen, darum erstlich anzusehen wissen.

V.

Müntzwesen betreffend.

Auf dasjenige was E. getreue Landschaft wegen der eingeschlichenen geringhaltigen Münzsorten, und daß diesem überhand genommenen Unheil noch zur Zeit nicht gänzlich zu steuern gewesen, abermals vorgestellet, und dabey in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, haben Wir Uns bereits erkläret, wasmaßen Wir nicht nur nach Befinden, und da es nöthig seyn sollte, allenfalls eine noch mehrere Quantität Scheidemünze ausprägen, sondern auch die mit denenjenigen Chur- und Fürstl. Häusern, so an dem zu Leipzig errichteten Münz-Recess Antheil haben, wegen der zu beobachtenden Conformität vorseyende Handlung fortsetzen lassen wollen. Und auf was Art und Weise denen mit Auswärtigen Commercia habenden, hierunter einstweilen zu prospiciren seyn möchte, darüber sind Wir annoch des von denen getreuen Ständen erforderten unvorgreiflichen Gutachtens in Gnaden gewärtig.

VI.

Montirungs-Stücke, sollen in hiesigen Landen genommen werden.

Daß die Montirungs-Stücke nirgends anders als in Unsern Landen um billigen Preiß genommen werden sollen, deshalber haben Wir in Unserm, von E. getreuen Landschaft selbst angezogenen Mandat hinlängliche Vorsehung gethan, werden auch deßfalls zu mehrerer Emporbringung derer innländischen Fabriquen und Manufacturen, da nöthig, an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium und sonst fernere Verordnung ertheilen. Auch

VII.

Besetzung vacanter Aemter und Chargen.

bey Besetzung der vacanten Aemter und Chargen in hiesigen Landen auf tüchtige und der Landesverfassung kundige Subjecta Unser gnädigstes Absehen richten.

VIII.

Zweifelhafte Rechtsfälle, sollen entschieden werden.

Wegen der, bey der Proceß-Ordnung und sonst vorgekommenen zweifelhaften Fälle, werden Wir E. getreuen Landschaft in ein und andern ohnmaßgeblichen Erinnerungen bey Abfassung derer dieserhalb nöthigen Mandate nach Befinden mit in Obacht nehmen, auch sodann der gewöhnlichen Publication halber, das nöthige verfügen lassen.

IX.

XI. Mandat wider das Bettelwesen, soll genauer befolget werden.

Sonst vernehmen Wir mißfälligst, daß Unserm wegen Steuerung des, eine Zeither wieder überhand genommenen Bettelns ins Land ergangenen Geschärften Mandat, nicht durchgängig, so wie es wohl Unsere Landesväterliche Intention erfordert, nachgelebet wird, und theils Beamte die ihnen von denen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörfern zu fernerer Fortschaffung eingelieferte Bettler und Landstreicher anzunehmen sich verweigern. Es sind dahero diejenigen, so Unseren Befehlen sich hierinnen widersetzen, gehörigen Orts anzuzeigen, und alsdenn die ohnfehlbare Remedur zu gewarten. Ratione der dem Vorgeben nach, im Lande herum vagirenden Invaliden, ist bereits bey letzt abgewichenem Landtage denen getreuen Ständen, eröfnet worden, daß bey der Invaliden-Cassa in die 1200, blos an gemeinen Invaliden, mit Unterhalt versorget werden, deren Anzahl sich zeithero eher vermehret als vermindert, und gehet Unsere Willens-Meynung dahin, daß wenn dergleichen Vaganten vorhanden, sie wie andere Landstreicher aufgesuchet und weggeschaffet werden sollen.

Herum vagirende Invaliden, sollen aufgesucht, und weggeschaffet werden.

X.

Superintendenten und Pfarrer, sollen wegen der Kirchen-Beyträge zur Brand-Casse, mit denen Gerichts-obrigkeiten communiciren.

Nicht weniger vernehmen Wir ungern, daß die Superintendenten und Pfarrer wider die Vorschrift obangezogenen Mandats, die, ihnen darinnen, der aus dem Kirchen-Vermögen künftig zur Haupt-Casse einzuschickenden Beysteuer halber anbefohlene Communication, welche gleichwohl bey jedesmaliger Abnahme der Kirchen-Rechnung gar bequemlich geschehen kan, unterlassen und nach eigenem Gutdünken gebahren wollen. Wir werden also Unserm Kirchenrathe, über denen ergangenen Generalien mit mehrerm Nachdruck zu halten, und derer etwan vorkommenden Beschwerden halber das behörige jedesmal ungesäumt zu verfügen, gemessenen Befehl ertheilen lassen; Auch

XI.

Neu zu entwerfendes Land-Accis-Mandat.

mit der unterthänigst gesuchten Communication des neu zu entwerfenden Land-Accis-Mandats oder der sonst zu treffenden Veranstaltungen nach Befinden nicht entstehen. Wie Wir nun überhaupt die vorgestellten Anliegen des ganzen Landes, in gar besondere Landesväterliche Beherzigung nehmen; also steiget Uns nicht wenig zu Gemüthe, daß Wir wieder Unsern Vorsatz bey diesem erstern Landtage, Unsern getreuen Unterthanen die so nöthige, als oft gewünschte Erleichterung angedeihen zu lassen, durch die gegenwärtige weitaussehende Läufte behindert, vielmehr genöthiget werden, denenselben ein und andere Forderung anzusinnen. Es gereichet Uns dannenhero zu desto größerer gnädigster Gefälligkeit, daß die getreuen Stände auf sothane Postulata, nach der von ihren Vorfahren ihnen angeerbten allerunterthänigsten Devotion sich so gewierig und gutherzig heraus gelassen.

Bewilligungen.

Und haben zu dessen allen Urkund diesen Landtags-Abschied mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Königlich Chur-Secret wissentlich vordrucken lassen. Geschehen zu Dreßden, am 5. Sept. Anno 1734.

Augustus Rex.

Extract

Sub A. No. 56. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution d. d. Dreßden, 12. April 1737 mit Weglassung des 3. 4. 7. 8. 10. 11. und 12. §.

Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen ꝛc. und Churfürst zu Sachsen ꝛc. haben Sich die von Dero bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammleten getreuen Ständen an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten dieses Churfürstenthums und Lande, jüngsthin unterthänigst eingereichte Præliminar-Schrift geziemend vortragen lassen, und daraus zuförderst mit besonderer Zufriedenheit wahrgenommen, daß dieselben die, unter Göttlicher Gnaden-Verleihung von Ihro Königl. Maj. zu baldiger Wiederherstellung des Ruhestandes in dem Königreich Pohlen, und Abwendung des daher sonst vor hiesige anliegende Lande zu besorgenden Gefahr, vorgekehrte mühsame und kostbare Anstalten mit geziemendem Dank erkennen, hiernechst über Dero glückliche Rückkunft und die, durch des Allerhöchsten Seegen erfolgte Vermehrung Dero Königl. Hauses ihr inniglices Vergnügen an den Tag legen, auch für das fortwährende hohe Wohlseyn sowohl Ihro Königl. Maj. selbst, als Dero Königl. Frau Gemahlin Maj. und des Königl. Cron- und Churprinzens Hoheiten treugemeynte Wünsche mit anfügen wollen.

Nach-

Nachdem aber eine getreue Landschaft in ein und andern Puncten des Landes Anliegen mit geziemender Submission vorzutragen der Nothdurft befunden; als mögen höchstgedachte Ihro Königl. Maj. zu gnädigster Resolution denenselben hierdurch nicht verhalten, welchergestalt Sie

1. Abermalige Religions-Versicherung.

1. soviel die gebetene Aufrecht- und unverrückte Beybehaltung der in hiesigem Churfürstenthum und demselben incorporirten Landen, wohlhergebrachten und festgestellten Evangelischen Religion der unveränderten Augspurgischen Confeßion, samt allem was dahin behörig, anlanget, der gnädigsten Meynung sind, daß Eine getreue Landschaft bey der darüber von Ihro Königl. Maj. selbst, bald nach Antritt Dero Regierung, aus eigner Landesväterlicher Bewegniß vermittelst des unterm 12. Maji, 1734 zu jedermanns Wissenschaft öffentlich publicirten Mandats gethanen Assecuration, wie nicht weniger der, bey letzterm Landtage, auf derer getreuen Stände übergebene Præliminar-Schrift ertheilten Resolution und dem erfolgten Abschiede, auf welches alles Ihro Königl. Maj. Sich hiermit nochmaln beziehen, und es dabey ein vor allemal unverändert und beständig verbleiben lassen, sich vollkömmlich beruhigen können, und die, von Ihro Königl. Maj. gleich Dero glorwürdigsten Vorfahren, denen getreuen Ständen hierunter continuirte Landesväterliche Hulde mit devotester Ehrerbietung zu erkennen, mithin sich desto eifriger zu bestreben haben, Deroselben und Dero hohen Churhause sich hinwiederum in immerwährender Treue, auf alle nur ersinnliche Weise gefällig zu machen.

2. Mißbräuche wider das Mandat wegen der Sabbathsfeyer, de An. 1721. sind abzustellen.

2. Wegen der abermals geklagten höchststrafbaren Entheiligung der Sabbathsfeyer, durch Mißdeutung des, unterm 26. Maji 1721 promulgirten Mandats, ruhet zwar Ihro Königl. Maj. annoch in unentfallenem Andenken, was Eine getreue Landschaft deshalber in vorigem und nur bey letzt abgewichenem Landtage vorstellig gemachet. Es ist aber auch hierauf dieselbe zu mehrern malen beschieden worden, auf was Maße sie sothaner Beschwerde guten Theils selbst die abhelfliche Maaße verschaffen könne. Jedoch um an demjenigen was zu mehrerer Beförderung Göttlicher Ehre gereichet, nichts ermangeln zu lassen; so sind Ihro Königl. Maj. gesonnen, obangezogenes Mandat des nechsten zu erläutern und dadurch denen dabey sich herfür gethanen Mißbräuchen das behörige Ziel zu setzen. ꝛc.

5. Administration einer gleich durchgehenden Justiz.

5. Die Administration einer gleich durchgehenden Justiz haben Ihro Königl. Maj. vom Anfang Dero Regierung Sich vornehmlich angelegen seyn lassen, und werden dahero hierunter etwas, so Dero getreuen Vasallen und Unterthanen nachtheilig seyn könnte, niemaln zugeben, als wessen von Dero gnugsam bekannten Landesväterlichen Aequanimitæt sich Eine getreue Landschaft gänzlich und zuverläßig versichert halten mag.

6. Besondere Commercien-Deputation.

6. Zu mehrer Wieder-Aufnahme und Emporbringung derer hin und wieder verfallenen Commercien, haben Ihro Königl. Maj. eine besondere Deputation niedergesetzet, nicht zweifelnde, es werde sich davon, insonderheit wenn die Unter-Obrigkeiten zugleich ihre Obliegenheit beobachten, der erwünschte Nutzen zu seiner Zeit an Tag legen. Inzwischen sollen bey denen benachbarten Höfen, zu Herstellung des freyen Handels, noch weiter alle nur dienliche Mittel vorgekehret werden, auch sind Ihro Königl. Maj. von Selbst darauf bedacht, daß Dero getreuen Unterthanen, so viel und so bald es nur füglich geschehen mag, einige Erleichterung angedeyhen möge. ꝛc.

Vorkehrungen, zu Herstellung des freyen Handels.

9. Die von dem Lande der Cavallerie seithero gereichte Natural-Verpflegung, Einer getreuen Landschaft beschehenem Suchen nach, gänzlich aufzuheben, hat sich gleichergestalt bey denen sattsam bekannten Umständen, noch bis dato nicht thun lassen wollen, obschon Ihro Königl. Maj. aus Landesväterlicher Neigung nichts mehr wünschen als Dero getreuen Unterthanen auch darunter Erleichterung angedeihen zu lassen, und daferne Eine getreue Landschaft diesfalls einen bequemern Modum in ohnvorgreiflichen Vorschlag zu bringen wüßte, darauf nach Befinden, gnädigst reflectiren werden. Nichtweniger haben Ihro Königl. Maj. die zu Beschützung hiesiger Lande vor ohngefehr drey Jahren, mit, so vieler Mühe, errichtete Creyß-Regimenter so fort wiederum gänzlich aufzuheben, darum billig Bedenken tragen müssen, weil dieselben, wenn sie nach und nach wohl exerciret, und in Waffen erhalten werden, zur Zeit eindringender Noth nützlich zu gebrauchen, und da sie bey weiten nicht so viel, als die regulirte Regimenter kosten, dem Lande nicht so gar beschwerlich fallen können. ꝛc.

9. Natural-Verpflegung der Cavallerie.

Creyßregimenter.

Was aber endlich

13. Lehnsfehler betreffend.

13. darüber, daß verschiedene ihrer Mitstände, wegen angeschuldigter Lehnsfehler in Verantwortung genommen, oder, nach Gelegenheit durch den Lehns-Fiscal, vor dem Appellation-Gerichte belanget worden, mit eingeflossen, darauf lassen Ihro Königl. Maj. Einer getreuen Landschaft hierdurch in Gnaden unverhalten, wasmaßen noch zur Zeit nicht einem einzigen Vasallen, ohnerachtet einige darunter zu wiederholten malen, aus einer ungewöhnlichen und unerlaubten Fahrläßigkeit, die ihnen obliegende Lehns-Schuldigkeit verabsäumet, das geringste von ihren Lehnen entzogen worden, vielmehr Ihro Königl. Maj. es lediglich bey einer leidlichen Geldbuße bewenden lassen, auch andern, wenn sie die unterlassene Lehns-Muthung, oder nicht befolgte gesammte Hand nur einigermaßen zu justificiren vermocht, als denen die in Kriegsdiensten abwesend, oder minderjährig zu der Zeit gewesen, den gebetenen Lehns-Pardon, ohne Entgeld angedeihen lassen. Es ist aber gleichwohl nöthig gewesen, ein und andern derer Vasallen aufmerksamer zu machen, und dadurch zu verhüten, daß der dem Lehnsherrn gebührende Respect nicht gänzlich bey Seite gesetzet werde. Wie denn Ihro Königl. Maj. überhaupt die Lehnsachen, in einer mehrern Ordnung, zum Besten Dero getreuen Vasallen tractiret wissen wollen. Und verbleiben übrigens Einer getreuen Landschaft mit Hulden und Gnaden wohl beygethan. Datum Dreßden, den 12. April Anno 1737.

Lehnsachen, sollen in mehrerer Ordnung tractiret werden.

Augustus Rex.

Extract

No. 98. Aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 5. May 1737.

Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Erkennen zuförderst die vor Uns und Unsre Königl. Haus von E. getreuen Landschaft von Prælaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten in ihren zeithero unterthänigst eingereichten Schriften, anderweit wiederhohlten treu gemeinten Wünsche in Gnaden, und versichern dieselben dagegen, daß wenn Wir auch bey künftig in Unser Königreich Pohlen erfolgenden Reisen, Uns einige Zeit von Unsern getreuen Erblanden zu entfernen nicht Umgang nehmen können, Wie dennoch

noch selbige auch währender sothaner Abwesenheit Unserer Landesväterlichen Hulde, Schutz und Vorsorge, je und allewege empfohlen seyn lassen, und den darinnen festgesetzten Statum Ecclesiasticum und Politicum nach der in Unserer letztern Resolution auf die Præliminar-Schrift bereits gethanen Erklärung unverändert beyzubehalten, unvergessen seyn, auch nichts, was dem zuwider, verhängen werden. Hiernechst gereichet Uns zu gnädigstem Gefallen, daß die getreuen Stände die in der Proposition sowohl, als mittelst besonderer Decrete an sie gebrachten Puncte in behörige Ueberlegung gezogen, die Deliberationes beschleuniget, und sich insonderheit so viel die Postulata anlanget, Unserer gnädigsten Intention gemäß bezeiget. Wannenhero Wir nunmehro keinen weitern Anstand nehmen, über alle bisherige Landes-Handlungen und unterthänigste rühmlichste Beyhülfe, gewöhnlichermaßen den Landtags-Schluß und Abschied hiermit zu ertheilen, dergestalt, daß

1. Justizwesen, und die Advocaten betr.

1.) So viel den Justizpunct anbelanget, Wir die von Einer getreuen Landschaft bey der vorseyenden Restriction des Numeri Advocatorum und wegen Exclusion derer Auswärtigen von hiesiger Praxi und Gerichtshaltereyen, auch sonst in ein und andern dahin einschlagenden Umständen beschehene respective ohnmaßgebliche Erinnerungen und Vorschläge denen Collegiis, vor welche sie gehören, communiciren, nach deren darauf eingelangten Gutachten alles nochmahln erwägen, unter geschickten und nützlichen Advocaten und denenjenigen, so diesen Namen nicht meritiren, den gebührenden Unterscheid machen lassen, auch überhaupt einen solchen Schluß fassen wollen, als es der Sachen Nothwendigkeit und das Wohlseyn Unserer Lande erfordert. Die Decisiones casuum dubiorum nebst der Erläuterung des Duell- und Banqueroutier-Mandats, ingleichen der Taxordnung sollen des ehesten zur Publication kommen auch künftig der Entwurf zur neuen Criminal-Ordnung denen getreuen Ständen zu seiner Zeit communiciret werden. Dahingegen

Die neuen Decisiones, und andere Erläuterungs-Mandata, sollen nächstens publiciret werden.

2.) Uns nicht anders als mißfällig seyn kann, daß von theils Unter-Obrigkeiten über der publicirten Gesinde-Ordnung und denen wider die Diebs- und Räuberotten zu wiederholtenmalen ins Land ergangenen Mandaten, Einer getreuen Landschaft selbst eigenem Anführen nach, mit behörigen Nachdruck nicht gehalten wird, und soll dannenhero sowohl an Unsere Landes-Regierung, als auch wegen der Geistlichen an das Ober-Consistorium gemessenste Verordnung ergehen, gegen die Contravenienten so bald solche nahmhaft gemacht werden, solches gebührend zu ahnden, und über obbesagten Mandaten mit allem Ernst zu halten.

2. Die neue Gesinde-Ordnung, und Mandata wider die Diebs- und Räuberrotten, sollen besser, auch von denen Geistlichen beobachtet werden.

3. Commercia betreffend.

Wegen mehrern Flors derer Commercien, und was hiezu beförderlich seyn kann, haben Wir Uns allbereit Landesväterlich erkläret. Wir wollen Uns auch die wegen schädlicher Ausfuhre der Wolle, des Garns und der rohen Leder, von Einer getreuen Landschaft eingereichte ohnmaßgebliche Bedenken geziemend vortragen lassen, und darauf sowohl, als

Ausfuhre der Wolle, &c.

Richtig gestempelte Ellen, Garnmaaß und Gewicht, sollen abgefolget werden.

daß richtig gestempelte Ellen, Garn-Maaß und Gewichte an diejenigen Orte, wo dergleichen noch nicht vorhanden, nach Vorschrift Unsers Unterm 7. Aug. 1734. ins Land ergangenen Mandats, würklich abgefolget, auch um alle Ungleichheit in Handel und Wandel desto mehr zu vermeiden, darunter die Conformität in Unsern gesamten Landen beobachtet werde, nochmalige behörige Veranlaßung und respective Verfügung thun.

4. Münzwesen betreffend.

4.) Und ob Wir wohl wegen des eine Zeither so sehr in Verfall gerathenen Münzwesens, der gewissen Zuversicht leben, es werde diese allgemeine Beschwerde, nach nunmehro durch Unsere Cooperation mit erfolgten Reichsschluß, die abhelfliche Maße nächstens erlangen; so wollen Wir doch Unsers Orts an fernern Landesväterlichen Anstalten, um Unsere getreue Unterthanen von denen geringhaltigen Münzsorten auf eine oder andere Art zu befreyen, es nicht ermangeln lassen.

5. Steuer-Reste, und deren Beytreibung betr.

5.) Wegen der alten Steuer-Reste haben Wir von Unserer Ober-Steuer-Einnahme unterthänigsten Bericht erfordert, und werden Uns hierunter, so viel der gegenwärtige Zustand des Aerarii gestattet, nach Befinden in Gnaden zu bezeigen wissen, ob Wir schon der Meynung sind, daß sothane Reste nicht auf so hoch angestiegen seyn würden, wenn verschiedene Unter-Obrigkeiten in Eintreibung derer selben zu rechter Zeit mehrern Fleiß angewendet hätten. Und

6. Militaria betreffend.

6.) Gleichwie in Militaribus bey gegenwärtigen Conjuncturen, da Wir zumal gegen den Erbfeind ein ansehnlich Corps Auxiliar-Trouppen abzuschicken, Uns füglich nicht entbrechen können, eine mehrere Reduction Unserer Armee, die Sicherheit Unserer getreuesten Lande nicht gestattet; Also haben Wir wegen gebetener gänzlicher Wieder-Aufhebung der Natural-Verpflegung und derer Creyß-Regimenter in dem 9. §. der Præliminar-Resolution, Unsere gnädigste Meynung bereits eröfnet, worauf Wir Uns hiermit beziehen, jedoch zu würklicher Erleichterung derer Contribuenten solche Vorsehung zu thun gnädigst eingedenk seyn wollen, damit wegen derer nach Ungarn marschirenden Cavallerie-Regimenter an Rationen und Portionen vom Anfange des Monats Junii ein erkleckliches zu gute gehen könne.

Werbungs-Excesse sollen von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio abgethan werden.

So viel aber die dem Anführen nach vorfallenden Werbungs- und anderer Excesse belanget; So haben dieserwegen Unsere getreue Stände und sämtliche Unterthanen bey dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio, welches denen diesfalls angebrachten gegründeten Klagen die erforderliche Remedur zu geben hinlänglich instruiret, das behörige anzubringen. Es gereichet Uns hiernechst

7. Bewilligungen.

7.) zu besonderer gnädigsten Zufriedenheit, daß Eine getreue Landschaft auf die an sie gebrachten Postulata Unserer gnädigsten Intention in getreuester Devotion ein vollkömmliches Gnüge geleistet &c.

Individual-Steuer-Reste, und deren Exaction betreffend.

Was das von Einer getreuen Landschaft unter andern wegen Annehmung derer Individual-Reste und genauer Beobachtung der Exequirer Instruction, auch sonst in ein und andern geschehene wiederhohlte Suchen anbelanget; So hat dieselbe schon bey vorigen Landtägen diesfalls Resolution erhalten, und können die darunter sich etwa ereignende Beschwerden bey der Ober-Steuer-Einnahme, die deshalber hinlänglich instruiret, angebracht, und daselbst die Remedur erwartet werden. Die wiederum erinnerte Mitleidenheit derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz hat man nicht nur zeithero gnugsam observiret, sondern es werden auch künftig nach jeden Orts Verfassung selbige nebst denen Stiftern und der Grafschaft Stollberg, zu einem proportionirten Beytrag gezogen werden.

Mitleidenheit derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz betr.

Steuerwesen soll in seiner Verfassung verbleiben.

Wir wiederhohlen anbey die schon bey letzterm Landtage gegebene Versicherung, das gesamte Steuerwesen in seiner wohlhergebrachten Verfassung und Ordnung zu Befestigung des so wohl etablirten und Uns, nebst dem ganzen Lande, angelegenen Steuer-Credits unverändert zu lassen.

Verwahrung wegen derer Ritterpferde in denen Stiftern

Und wie Wir die, wegen derer Stifter Merseburg und Naumburg abermals mit angehengte Verwahrung, daß die Ritterpferde daselbst regulariter von dem Corpore derselben nicht zu separiren, billig und

gegrün-

Merseburg und Naumburg.

gegründet befinden; Also werden Wir nicht zugeben, daß da gedachte Ritterschaft vor diesesmal sothane zum Corpore und Landschaft allerdings gehörige Stifter aus gegenwärtiger Repartition gelassen, solches in Zukunft zu einigem Præjudiz und Consequenz gereiche.

Freygüther sollen zur proportionirten Mitleidenheit gezogen werden.

Wir sind auch hingegen gnädigst zufrieden, daß die unbeschockte sogenannte Frey-Güther nach einer billigmäßigen Proportion zur Mitleidenheit gezogen werden mögen. Versehen Uns aber anbey zuversichtlich, es werde bey der gemachten Repartition die Gebühr deraestalt beobachtet worden seyn, daß eines

Repartition derer Ritter-

Theils weder unter dem Vorwande derer Einnehmer-Gebühren, und anderer aufzuwenden habenden Unkosten, noch sonst an dem offerirten Quanto etwas abgehe, sondern dasselbe in denen dazu bestimmten Terminen, würklich und ohne Verkürzung geliefert, auch andern Theils die wenig begüterte Vasallen der Billigkeit entgegen, nicht höher als die, in mehrern Vermögen stehenden, beleget, mithin niemand über ungleiche Zutheilung sich zu beschweren Ursache gegeben werden möge. Urkundlich haben Wir diesen Landtags-Abschied mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Königliches Chur-Secret vordrucken lassen. Geschehen zu Dreßden, am 5. Maji 1737.

Pferds-Geld soll nach völliger Gleichheit geschehen.

Augustus Rex.

Extract

Sub ♀ No. 53. aus der auf derer getreuen Stände Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution d. d. Dreßden, am 9. Julii 1742. mit Weglassung des 5. 6. 7. 9. und 11. §.

Seim Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. ist geziemend vorgetragen worden, was die bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage, anwesende sämtliche getreue Stände von Ritterschaft und Städten sowohl als die Deputirte beyder Universitäten zu Leipzig und Wittenberg in denen am 28ten abgewichenen Monaths und 2ten hujus eingereichten Schriften præliminariter allerunterthänigst vorzustellen und zu bitten, der Nothdurft ermessen; Allermaßen nun Ihro Königl. Maj. zuförderst in Gnaden erkennen, daß E. getreue Landschaft nicht nur wegen der von GOtt dem Allerhöchsten, Ihro Königl. Maj. und Dero Chur-Hause, verliehenen mannigfaltigen Wohlthaten und erfreulichen Begebenheiten, insonderheit über die Vermählung der ältesten Frau Tochter mit des Königs beyder Sicilien Maj. ferner über denen von des Königl. Churprinzens Hoheit glücklich zurückgelegten Reisen, ingleichen über Vermehrung der Königlichen Familie, wie nicht weniger wegen des von Ihro Maj. bey so bedenklichen Zeiten glücklich geführten Reichs-Vicariats und darbey erhaltenen innerlichen Ruhestandes hiesiger Lande ihre geschöpfte allerunterthänigste Freude, sondern auch hiernechst wegen des durch göttliche Schickung erfolgten sel. Hintritts Dero Frau Schwiegermutter, weyland der verwittbeten Kaiserin Wilhelminen Amalien Maj. ihr devotestes Mitleiden bezeugen, nicht minder vor das Wohlergehen Ihro Königl. Maj. und Dero Herzgeliebtesten Gemahlin Königl. Maj. Dero Königl. Churprinzens und derer übrigen Prinzen Hoheiten und Prinzeßinnen Hoheiten viele gute und submisseste Wünsche beyfügen wollen; Als mögen Hochdieselben dargegen E. getreuen Landschaft hierdurch allergnädigst nicht verhalten, daß da Ihro Königl. Maj. der Wohlstand und das Aufnehmen Dero Lande jederzeit gar sehr zu Herzen gehet, Sie auch in alle Wege geneigt seyn, die getreuen Stände in denen zugleich eröffneten Anliegen, so viel nur immer möglich, zu consoliren, Sie keinen Anstand gefunden,

1. Wiederhohlte Religions-Assecuration.

1.) hiermit die gnädigste Versicherung zu ertheilen, daß so viel die gebethene unverrückte Beybehaltung des in hiesigem Churfürstenthum und Landen wohlhergebrachten Status Religionis Evangelicæ, nach Innhalt der ungeänderten Augspurgischen Confession und übrigen Librorum Symbolicorum samt allem, was dahin gehörig anbelanget, es bey der unterm 12. Maji 1734. mittelst eines öffentlichen publicirten Mandats, aus eigener höchsten Bewegniß, geschehenen Landesväterlichen Erklärung, auch denen in nur besagtem Jahr und Ao. 1737. in Antwort auf die damals übergebene Prælimiar-Schriften, und in denen Landtags-Abschieden ertheilten Resolutionen sein unverändertes Bewenden habe, und dawider auf keinerley Weise etwas verhänget werden solle.

Aufnahme derer Universitäten soll befördert werden.

Wie denn auch Ihro Königl. Maj. vermittelst des Ober-Consistorii und sonst, dasjenige noch ferner besorgen lassen werden, was zur Aufnahme derer Universitäten und einiger dieserwegen besonders angezeigten Gebrechen förderlichsten Abstellung dienlich erachtet werden möge, nachdem Ihro Königl. Maj. Selbst höchsterleuchtet wohl erkennen, was dem Publico und gesamten Landen an der Aufnahme und Flor beyder Universitäten gelegen sey. Was denen getreuen Ständen auf ihre wiederhohlte Vorstellungen wegen der Sabbathsfeyer zur Erläuterung des Mandats de ao. 1721. von Ihro in Gott ruhenden Königl. Maj. vor Vertröstung gegeben worden, dessen sind Ihro Königl. Maj. gnädigst erinnert, es ist auch zu solchem Ende vor Dero Landes Regierung bereits ein anderweitiges Mandat entworfen, mit dessen Publication aber hat es sich um deswillen bis anhero verzogen, weil in ein und andern Puncten zuförderst derer übrigen Collegiorum ohnvorgreifliches Bedenken zu erfordern nöthig gewesen; Nachdem jedoch diese nunmehro meistens eingelanget; So wird angeregtes Mandat so bald möglich vollends in Richtigkeit gebracht, und nach erfolgter vorgängigen Königlichen Approbation zum Druck befördert werden können.

Anderweites Mandat wegen der Sabbathsfeyer.

soll bald möglichst publiciret werden.

2. Desgleichen das Mandat wegen derer Juden.

Ad 2. Wegen mehrerer Einschränkung derer Juden ist bereits ein besonders Mandat projectiret, dessen Publication sobald es behörig adjustiret, und von Ihro Königl. Maj. behörig approbiret worden, erfolgen soll. ꝛc.

3. Mandat wider die processualischen Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, de ao. 1736.

Ad 3. Aus was Ursachen E. getreue Landschaft ihrem bey letztern Landtage beschehenen unterthänigsten Suchen um Erläuterung des wider die processualischen Weitläuftigkeiten in Cammersachen unterm 7. Jun. 1736 in Conformität derer schon ehemalen in denen Jahren 1579. 1609. 1657. 1682. 1692. 1705. und 1710. ertheilten Resolutionen und Verordnungen ergangenen Mandats, nochmalen zu inhæriren, der Nothdurft erachtet, vermögen Ihro Königl. Maj. um so weniger abzusehen, als Sie bereits in dem V. §. der Resolution auf die Præliminar-Schrift de ao. 1737. Sich allermildest erkläret, und Sich die Administration einer gleich durchgehenden Justiz jederzeit angelegen seyn lassen, und hierunter etwas, so Dero getreuen Vasalken und Unterthanen nachtheilig seyn könnte, niemals zugeben werden. Mit völliger Einrichtung derer entworfenen neuen Decisionen zweifelhafter Fälle ist die Landes-Regierung würklich beschäfftigt,

Neue Decisionen werden würklich abgefasset.

Banqueroutier-Mandat soll erläutert werden.

schäfftiget, derselben auch die von denen getreuen Ständen über dem Banqueroutier-Mandate überreichte ohnmaßgebliche Erinnerungen zugefertiget worden, mit Befehl, zu Erläuterung sothanen Mandats ein Project einzureichen, nach dessen Einlangung Ihro Königl. Maj. das nöthige weiter zu verfügen wissen werden. Wie denn Höchstdieselben dem Wechselrecht seinen ungehinderten Lauf zu lassen, um so mehr von Selbst geneigt sind, als sie wohl erkennen, daß solches die Justiz und die unumgänglich nöthige Beybehaltung des Credits in alle Wege erfordere.

Wechsel-Recht soll seinen Lauf behalten.

Die Advocaten und deren Admission ad Praxin betr.

Bey Admittirung derer Advocaten ad Praxin ist Ihro Königl. Maj. Absicht, Dero bey letzterm Landes-Convent denen getreuen Ständen gegebenen Versicherung nach, jederzeit auf tüchtige und nützliche Subjecta gerichtet, welche vorhero ihre Specimina, dem ergangenen Generali gemäß, abzulegen haben, mithin ratione der erforderlichen Geschicklichkeit es vornehmlich mit auf diejenigen ankommt, deren pflichtmäßigen Untersuchung solches anheim gegeben worden, und Ihro Königl. Maj. nicht vermuthen wollen, daß bey Ertheilung derer nöthigen Attestaten nicht nach Pflicht und Gewissen verfahren seyn sollte, worbey denn Ihro Königl. Maj. gnädigst zufrieden sind, daß denenjenigen, welche die geordneten Gebühren zu erlegen, Armuth halber nicht im Stande seyn sollten, nach Befinden einige Erleichterung angedeyhe.

4. Verfall des Commercii, soll in reifliche Consideration gezogen werden.

Ad 4. Die von E. getreuen Landschaft über den Verfall des Commercii geäußerte Besorgnisse nehmen Ihro Königl. Maj. um so mehr zu Herzen, als Dero eigenes Interesse darbey vornehmlich mit einschläget, und haben Hochdieselbe, so viel an Ihnen nicht nur bis anhero alle dienliche Mittel zu Beförderung des Wohlstandes Dero gesamten Lande und Unterthanen schon vorgekehret, sondern werden auch noch ferner das diesfalls nöthige in reifliche Uiberlegung ziehen lassen. Daß aber Dero Landesväterliche Bemühungen zur Zeit noch nicht zu ihrem völligen Zweck gelanget; Solches haben guten Theils die bishero in- und außerhalb des Römischen Reichs hin und wieder entstandenen Kriegs-Unruhen und andere beschwerliche Umstände, welche den Debit derer im Lande fabricirten Waaren um ein merkliches gemindert, verursachet.

Unterhalt und Verbesserung der Wege, auch Brücken ꝛc. Dazu sollen die Unter-Obrigkeiten das ihrige gleichfalls beytragen.

Immittelst ist an guter Unterhalt- und Verbesserung der Wege, auch Brücken und Dämme, von Seiten des Cammer-Collegii nichts erspäret worden, daß es also nur noch darauf ankommen dürfte, daß die Unter-Obrigkeiten ratione derer unter ihrer Iurisdiction gelegenen Wege, das ihrige ebenfalls beytragen, und sich nicht so saumseelig bezeigen möchten, als von einigen Zeiten, zu nicht geringem Nachtheil des Publici geschehen seyn soll, und daher ein und andere geschärfte Verordnungen unumgänglich ergehen müssen.

Münz-Wesen betreff.

Zu Verbesserung des Münz-Wesens haben Ihro Königl. Maj. gewiß alles mögliche beygetragen, und insonderheit mit denen beym sogenannten Leipziger Fuß interessirten hohen Reichs-Mitständen fleißige Correspondenz gepflogen, so daß zu hoffen stehet, es werde bald künftig unter göttlicher Verleihung wiederher gestellten Ruhe, durch ein förmliches Reichs-Gesetz denen bisherigen Beschwerden die endliche abhelfliche Maße gegeben, oder doch sonst solche Mittel ausgefunden werden können, wodurch dem Uebel wenigstens vor der Hand abzuhelfen. Wie denn auch wider die unerlaubte Umsetz- und Verwechselung derer Gelder bereits heilsame Verordnungen bekanntermaaßen emanirt, über welchen die Unter-Obrigkeiten nicht weniger allen Ernstes zu halten haben, als über denen wegen Annehm- und Fortschaffung derer über dem Betteln angetroffenen Personen ergangenen Verordnungen, welche Ihro Königl. Maj. Dero Beamten anderweit einzuschärfen, nicht ermangeln werden ꝛc.

Ad 8. 8.

Wild-Schäden,

Um die über den an theils Orten erleidenden Wildschaden klagende Unterthanen, je mehr und mehr zu soulagiren, werden Ihro Königl. Majest. nicht nur mit der Anno 1737, aus eigener Bewegniß anbefohlnen Weg-Pürschung einer ansehnlichen Quantität Wildprets in verschiedenen Wildmeistereyen und dahin gehörigen Aemtern continuiren lassen, sondern es ist auch die Taxe des zu verkaufenden Wildprets bereits um ein merkliches herunter gesetzet. Und gleichwie Ihro Königl. Maj. keinesweges gemeynet, denen mit der hohen Jagd berechtigten Vasallen ihre wohl hergebrachten Befugnisse ohne erhebliche Ursache entziehen oder schmälern zu lassen; Also werden sie denenselben die Schießung der Fasanen wenn dergleichen in ihren Lehn-Briefen ausdrücklich enthalten, oder sie sonst dieserhalb Concessiones aufzuweisen haben, um so weniger verwehren, als sie vielmehr die Anlegung neuer Fasanerien verschiedenen Vasallen allergnädigst verliehen haben und dergleichen auf geziemendes Ansuchen an Orten, so denen Königl. Fasan-Gehegen nicht zu nahe liegen, auch andern zu gestatten nicht ungeneigt sind ꝛc.

auch Wildprets-Taxe,

und die Schießung derer Fasanen betr.

Ad 10. 10.

Das neue Lehns-Mandat soll denen Ständen communiciret werden.

Das Lehns-Mandat anlangend, werden Ihro Königl. Maj. so bald es behörig eingerichtet, und wo möglich, noch bey währendem jetzigen Landes-Convente, mithin vor dessen Publication, denen getreuen Ständen communiciren lassen. Von solchen Lehn-Briefen, wobey keine Bedencklichkeit gewesen, sind unter Ihro Königl. Maj. höchst eigenhändigen hohen Unterschrift bereits fast 600 Stücke von Antritt Dero Chur-Fürstl. Regierung ausgefertiget worden. An dem Verzug derer rückständigen aber haben theils die Besitzer derer Ritter-Güther selbst Schuld, immaßen sie mit ihrem nachgelassenen Monitis und Erklärungen noch zur Zeit nicht eingekommen, theils beruhen auf der Revision, und wiederum einige wegen abgekommener Grund-Stücken, und vorgefallenen Veränderungen, auf weiterer Untersuch- und Berichts-Erstattung, da denn, wenn alles in erforderliche Richtigkeit gebracht, Ihro Königl. Majest. ferner nöthige Verfügung zu treffen nicht ermangeln werden, nicht minder zu Bezeigung Dero Lehnsherrl. Hulde geschehen lassen wollen, daß so lange noch Zweene in der Lehen stehen, welche von solchen Kräften, daß Descendenz von ihnen zu vermuthen sowohl in die Verpfänd- und Veräußerung derer Lehn-Güther von denen Lehns-Curien (welche jedoch hiervon zu Ihro Königl. Maj. Geheim. Consilio vorhero schleunige Anzeige ohne einiges Entgeld zu thun haben) consentiret und solches um der Ursachen willen, daß das Lehn auf dem Fall stehe, nicht verweigert werden möge. Der gebethenen Weglassung der Clausulæ cassatoriæ, bey denen auf gewisse Jahre gerichteten Consensen würde es bey der Landes-Regierung daher nicht bedürfen, weil eingezogener Erkundigung nach, sothane Consense ohngeachtet der darinnen enthaltenen Clausul, jedoch daß Ausgangs Dreyer Jahre die Wiederablösung erfolge, außerdem wollen Wir Uns, oder wem Wir es gestatten werden solche zu thun, hiermit vorbehalten haben ꝛc. in fundamento der 31. N. Decision ohne weitere Prolongation bis zur Bezahlung bey Kräften verbleiben. Worbey Ihro Königl. Maj. es nicht nur allergnädigst bewenden lassen, sondern auch, daß ein gleiches ratione derer bey der ehemahligen Fürstlichen Merseburg. sogenannten Erbländischen Regierung, zu Lehen gegangenen Güther, allwo sonst die Ertheilung der Consense nur auf gewisse Jahre unter obgemeldter

Lehnbriefe sollen ausgefertiget werden.

Declaration wegen derer Lehns-Consense,

und die Clausulam Cassatoriam betr.

gemelter Clausula cassatoria gewöhnlich gewesen, zu Vermeidung aller Discrepanz und damit zugleich diejenigen, welche auf die Ritter-Güther gegen Lehns-herrlichen Consens Gelder geliehen, ihrer Capitalia um so mehr gesichert seyn können, observiret, und der Consens, wenn zuförderst von denen Mitbelehnten eine undeterminirte Einwilligung in die Verpfändung beygebracht ohne Restriction ertheilet werden sollen, unterm 21. Septembr. 1740. gemessenste Verordnung haben ergehen lassen, wordurch denen getreuen Vasallen mancherley sonst auf die Renovation der Consense aufzuwenden habende Unkosten erspart werden. Um E. getreuen Landschaft aber noch mehr Dero Landesväterliche Gnade zu versichern; So werden Ihro Königl. Maj. obschon verschiedene Vasallen aus einer ungewöhnlichen Fahrläßigkeit die ihnen obgelegene Lehns-Schuldigkeit verabsäumet, auch fürohin aus besonderer Clemenz denenjenigen, so wider Willen Lehns-Fehler begangen nach Befinden, so fort Gnade wiederfahren, oder, doch selbige zuförderst rechtlich hören lassen ꝛc.

Lehns-Pardon.

Ad 12.

12.

Was endlich die von E. getreuen Landschaft unterthänigst gesuchte Abnahme derer Steuer-Rechnungen betrifft: So finden Ihro Königl. Maj. Dero Selbst eigenem höchsten Interesse und der Beybehaltung des Landes-Credits allerdings gemäß, daß darunter behörige Richtigkeit getroffen werde, und sind dahero gnädigst gewärtig, wen E. getreue Landschaft aus ihrem Mittel, um solcher Rechnungs-Abnahme mit beywohnen zu können, annoch bey jetziger Landes-Versammlung in ohnmaßgeblichen Vorschlag bringen möchte, damit Ihro Königl. Majest. sodann das weitere nöthige verordnen können ꝛc.

Abnahme derer Steuer-Rechnungen betreffend.

Womit Ihro Königl. Majest. mehrbesagten getreuen Ständen in Königl. Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, am 9. Julii, 1742.

Augustus Rex.

Extract

No. 78. aus dem Landtags-Abschiede d. d. Dreßden, 5. Aug. 1742.

WIR, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. bezeigen hiermit Unsre gnädigste Zufriedenheit, daß E. getreue Landschaft an Prælaten, Grafen, und Herren, auch Ritterschaft und Städten, die in Unserer am 3. Jun. a. c. ihnen eröffneten Proposition enthaltene Puncte in fleißige Deliberation gezogenen und hierauf mittelst der d. d. 21sten abgewichnen Monats, eingereichten allerunterthänigsten Bewilligungs-Schrift, nach der von ihren Vorfahren angeerbten und selbst bey aller Gelegenheit bezeigten beharrlichen Devotion sich gewierig erkläret; daher Wir keinen Anstand nehmen, über sothane Handlungen nunmehro den gewöhnlichen Abschied zu ertheilen. Gleichwie nun E. getreue Landschaft in Unserer am 9. Julii nächsthin gegebenen Resolution auf die sogenannte Præliminar-Schrift wegen der gebethenen unverrückten Beybehaltung des in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen wohlhergebrachten Status Religionis Evangelicæ bereits sattsam versichert worden; Als lassen Wir es nicht nur hierbey unverändert bewenden, auch so viel den

Beybehaltung des Status Religionis Evangelicæ.

1sten Punct der unterthänigsten Haupt-Schrift anbelanget, auf Handhab- und Beförderung der Justiz, noch ferner Unsere unermüdete Sorgfalt richten, folglich die neuen Decisiones zweifelhafter Fälle nebst der Erläuterung des Banqueroutier-Mandats, so bald alles völlig eingerichtet seyn wird, förderlichst publiciren, nicht weniger durch Unsere Landes-Regierung auf genaue Beobachtung der ins Land ergangenen Gesinde-Ordnung behörige Obsicht führen lassen, dahingegen ratione des wider die processualische Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, unterm 7. Jun. 1736. ergangenen Mandats, es bey Unseren auf die bey dem Landtage de Anno 1737. uud letzthin übergebenen Præliminar-Schrift ertheilten Resolutionen sein Bewenden hat.

1. Beförderung der Justiz, und dahin gehörige Mandata betreffend.

Ad 2. Was die angebrachte Beschwerden betrifft, als ob verschiedene Unserer Beamten der Annehmung und Fortschaffung derer eingebrachten Bettler, unter dem Vorwandte, daß ihnen die Unkosten nicht passiret würden, sich zu verweigern suchen, ja so gar noch ganz neulich einige ermeldter Beamten wie sie diejenigen, so mehr als einmahl über dem Betteln betreten worden, anzunehmen nicht schuldig wären,

2. Der Annehm- und Fortschaffung eingebrachter Bettler,

vorgeben wollen, sollen nicht nur, wenn diejenigen Personen welche solchergestalt Unsern Mandaten entgegen gehandelt, nahmentlich angezeiget werden, dieserhalb zur Verantwortung gezogen, sondern auch Unserer in dem 4. §. enthaltenen Resolution auf die letztere Præliminar-Schrift beschehenen Vertröstung gemäß, sämmtliche Beamte hierunter auf Beobachtung ihrer Schuldigkeit, durch eine General-Verordnung nochmahlen angewiesen werden; Wobey Wir Uns aber zu Unseren mit Gerichten beliehenen Vasallen und Unter-Obrigkeiten gnädigst versehen, sie werden ihrem Erbiethen und Obliegenheit nach, darunter ebenfalls sich der Gebühr bezeigen, und das zu Erreichung des dabey abgesehenen Endzwecks erforderliche nach Maaßgebung derer ins Land publicirten Verordnungen pflichtschuldigst beyzutragen unvergessen seyn.

sollen sich die Beamten nicht weigern; aber auch die Gerichts-Obrigkeiten das ihrige dabey beobachten.

Ad 3. Das neue Lehns-Mandat wollen Wir, vor dessen Publication Unsern getreuen Ständen communiciren, und sie mit ihren etwa habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen gnädigst hören lassen. So haben Wir auch intuitu der mit der hohen Jagd berechtigten Vasallen wegen Schießung derer Fasanen in dem 8. §. der Resolution auf die Præliminar-Schrift Uns dergestalt bereits erkläret, daß gedachte Vasallen sich damit werden beruhigen können.

3. Das neue Lehns-Mandat, und die Schießung der Fasanen betreffen.

Ad 4. Hätten Wir zwar wünschen mögen, daß Unsern getreuen Ständen die längst zugedachte Erleichterung schon jetzo würcklich angedeyhen möge. Nachdem aber die gegenwärtigen Umstände einen außerordentlichen Aufwandt erfordern, und in dessen treu devotester Beherzigung, E. getreue Landschaft Uns abermahls mit ihrer thätlichen Beyhülfe rühmlichst an Hand gegangen; So acceptiren Wir in Königl. Gnaden ꝛc. ꝛc. Wiederhohlen zugleich die, wegen unveränderter Beybehaltung des gegenwärtigen wohl eingerichteten Steuer-Wesens, bey vorigen Landtägen gegebenen Versicherungen um so mehr, als solches Unser Landesherrliches Interesse nächst dem Uns besonders angelegenen öffentlichen Credit nothwendig erfordern. Werden auch die Abnahme derer Steuer-Rechnungen, nachdem nunmehro hierzu E. getreue Landschaft unterm 18ten abgewichenen Monaths, gewisse Deputirte in unterthänigsten ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, förder-

4. Bewilligungen.

Das Steuer-Wesen bleibt in seiner Einrichtung.

Die Steuer-Rechnungen sollen förderlichst abgenommen werden.

samst vornehmen und zu dem Ende gemessene Verfügung ergehen lassen ꝛc.

Zu dessen allen Urkund haben Wir diesen Landtags-Abschied mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. Geschehen zu Dreßden, am 5. Aug. An. 1742.

Augustus Rex.

Extract

Sub ℏ. No. 47. Aus der auf E. getreuen Landschaft übergebenen Præliminar-Schrift, ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, 25. Julii, 1746, mit Weglassung des 5. 6. und 7. §.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. ist geziement vorgetragen worden, was Dero gegenwärtig in hiesiger Residenz versammlete getreue Stände, an Prælaten, Grafen, und Herren, auch Ritterschaft und Städten, vermittelst ihrer letzthin übergebenen sogenannten Præliminar-Schrift allerunterthänigst vorgestellet und gebeten; Gleichwie nun Ihro Königl. Majest. zuförderst die, wegen des durch göttliche Güte fortwährenden Wohlseyns Dero ganzen Königlichen Hauses von E. getreuen Landschaft bezeigte innigliche Freude, nebst der wegen des zum Besten des gesammten Heiligen Römischen Reichs glücklich verwalteten abermahligen Reichs-Vicariats abgestattete unterthänigste Gratulation, und über die zu Wiederherstellung des Ruhestandes in hiesigen Landen angewandte Sorgfalt, umständlich ausgedrückte devoteste Erkenntlichkeit in Gnaden vermerken, sich auch hiernächst gnädigst versehen, es werden die getreuen Stände ihrem vorläufig beschehenen unterthänigsten Erbieten nach, über die, an sie, theils in der Proposition, theils durch besondere Decrete gebrachte verschiedene Puncte, sonder längern Anstand einen dergestaltigen Schluß, wie solchen die unumgängliche Nothwendigkeit und das dermahlige Landes-Bedürfniß erfordern, zu fassen, nach äußersten Kräften sich bemühen; Also haben Ihro Konigl. Maj. dargegen derer getreuen Stände in gedachter Præliminar-Schrift geäußerte Anliegen in allermildeste Beherzigung gezogen, und ertheilen hiermit

I. Versicherung der Beybehaltung des Status Religionis Evangelicæ.

Ad I.

Die kräftigste Versicherung, was gestalt höchst Dieselben, so viel die beständige Beybehaltung des in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen wohl hergebrachten Status Religionis Evangelicæ und was dahin gehörig anbelanget, es bey denen dieserhalb so öfters, und noch nur am letztern Landtage wiederholten, auf öffentliche Mandata sich gründenden Declarationen, fernerhin ein vor allemahl unverändert bewenden lassen, auch daß diesem zuwider auf einigerley Weise etwas verhänget oder unternommen werde, im mindesten nicht gestatten wollen; Dahingegen Ihro Königl. Maj. der allergnädigsten Hoffnung leben, es werden die getreuen Stände sich dabey jetzo und künftig vollkömmlich beruhigen; Wie denn auch das neu entworffene geschärfte Mandat zu besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, Einer getreuen Landschaft, um dasjenige, was sie noch etwan zu desto mehrer Erlangung des abgezielten Endzweckes beyzutragen wüßte, anzuzeigen, allbereit communiciret worden.

Mandat zu besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer.

II. Einschränckung derer Juden, und ihres Handels betreffend.

Ad II.

Wegen mehrerer Einschränckung derer Juden, und ihres Handels ist nicht nur an den General en Chef, Grafen Rutowsky bereits die Provisional-Veranlassung geschehen, daß denenjenigen, welche mit Königl. Cammer-Pässen, zur Befreyung von Leib-Zoll, Accis, Geleite, und dergleichen versehen, der wesentliche Aufenthalt wenn solcher in ermeldten Pässen nicht ausdrücklich versprochen, keinesweges allhier verstattet werden solle, sondern es wird auch die Publication des an letztern Landtage vertrösteten besondern Mandats, nachdem selbiges nunmehro völlig eingerichtet, des nächsten erfolgen. Dahingegen

Ad III.

III. Das Mandat wider die processualische Weitläuftigkeit in Cammer-Sachen betreffend.

Ihro Königl. Maj. nicht abzusehen vermögen, mit was Bestande E. getreue Landschaft um Erläuterung des, wieder die processualische Weitläuftigkeit in Cammer-Sachen de dato 7. Junii 1736 emanirten Mandats de novo anzusuchen sich entschließen können, da in selbigem lediglich die von denen Durchlauchtigsten und Allerdurchlauchtigsten Vorfahren an der Chur, seit langen Jahren her, ertheilte Resolutiones und Verordnungen zum Fundament gesetzet und gleichsam renoviret worden; wobey demnach die getreuen Stände forthin lediglich zu acquiesciren und wenn ja jemand unter ihnen, oder deren Unterthanen, wieder besonderes Vermuthen zur Unaebühr von denen Beamten oder Einnehmern beschweret würde, solches sofort beym Cammer-Collegio anzubringen, und allda nach Befinden billige Remedur zu gewarten haben ꝛc. Nicht weniger wollen Ihro Königl. Maj. weil sie Dero getreue Vasallen und Unterthanen durch übermäßige Sportuln und Unkosten enerviren zu lassen, keinesweges gemeynet sind, die gebetene Revision der bey dem Ober-Hofgerichte bishero üblich gewesene Sportul-Taxe förderſamst anordnen.

Ad IV.

IV. Remedur derer Landes-Gravaminum.

Soviel die von Einer getreuen Landschaft allerunterthänigst gesuchte Erledigung derer bey letzterm Landtage übergebenen Gravaminum betrifft, haben Ihro Königl. Maj. solche alsobald denen Collegiis, wohin ein und anderes gehörig, zur Untersuchung und nach Befinden nöthiger Remedur zufertigen lassen; hiernechst wünschen Ihro Königl. Maj. nichts mehr als dem von E. getreuen Landschaft, wegen des in Verfall gerathenen Münzwesens beschehenen Anbringen sofort die endliche abhelfliche Maaße verschaffen zu können; allerdings aber die zeithero angewandte mannigfaltige Bemühungen, wodurch man theils benachbarte Creyße und Höfe zum Beytritt, ratione der Münz-Verbesserung nach denen auf dem Reichstage zu Regenspurg, unter Weiland Ihro Maj. Kayser Carls des VI. Regierung festgestellten Principiis zu bewegen gesuchet, aus verschiedenen Ursachen bis jetzo fruchtlos gewesen; so sind zwar Ihro Königl. Maj. in Dero hiesigen Landen keine andere, als gute Münzsorten, nach dem Leipziger Fuß, noch ferner ausprägen zu lassen, allerdings gemeynet; es werden aber auch die Unter-Obrigkeiten besonders an der Grenze, die Umsetz- und Ausschleppung erwehnten guten Geldes, und Einführung derer geringhaltigen Sorten durch genaue Beobachtung der darwider ergangenen Mandate, so viel an ihnen, zu verhindern suchen ꝛc.

Münzwesen betreffend.

Womit Ihro Königl. Majest. mehrgedachten getreuen Ständen in Königlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, den 25. Julii, 1746.

Augustus Rex.

Extract

Extract

No. 86. aus dem Landtags-Abschiede d. d. Dreßden, 14. Aug. 1746.

WIR Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. mögen denen getreuen Ständen Unsers Churfürstenthums und incorporirten Lande, an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf ihre unterthänigst überreichte Hauptschrift in Gnaden nicht verhalten; wasmaßen nicht nur die darinnen vor Uns, Unserer Hertzgeliebtesten Gemahlin Maj. Unsers Königl. Churprinzens Lbdn. und Unser gesamtes Königl. Churhaus wiederholte unterthänigste Wünsche nebst denen zu Unserer vorhabenden Reise nacher Pohlen, ingleichen der durch göttliche Fügung verabredeten, doppelten Vermählung nur gedachten Unsers Königl. Churprinzens Lbdn. mit der Kayserl. Chur-Bayerischen Prinzeßinn Tochter, Frauen Marien Antonien Lbdn. und Unserer Königl. Prinzeßinn Tochter, Frauen Marien Annen Sophien Lbdn. mit des Herrn Churfürstens zu Bayern Durchlaucht und Lbdn. abgelegten treumeinenden Gratulation, sondern auch die von ermeldten Ständen, nach ihrer jederzeit bezeigten Devotion, auf die theils in der Proposition theils durch besondere Decreta an sie gebrachte verschiedene Puncte und Postulata gethane gutherzige Erklärungen, Uns zu besonderm gnädigsten Gefallen gereichen.

Wiederholte Religions-Versicherung.

Und wie Wir je und allewege geneigt seyn, Unseren getreuen Ständen überzeugende Merckmale Unserer Landesväterlichen Gnade und Vorsorge darzulegen; also wollen Wir auch keinen Anstand nehmen, die denenselben §. 1. der Resolution auf ihre sogenannte Præliminar-Schrift ertheilte bündigste Versicherung, wegen unveränderter Beybehaltung des Status religionis Evangelicae in hiesigen Landen zum Ueberfluß nochmaln anhero zu wiederholen. Und werden hiernächst nicht ermangeln, die von E. getreuen Landschaft, bey denen ihnen zugefertigten projectirten Mandaten zu besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, und wegen derer Banqueroutiers, auch der entworfenen neuen Ordonnanz, eingereichte unvorschreibliche Monita mit in Obacht nehmen, nicht weniger das künftig zu publicirende Lehns-Mandat, ehe solches zum Druck kommt, nach dem §. 3. ob allegirter Resolution auf die Præliminar-Schrift gethanen Vertröstung, E. getreuen Landschaft communiciren, desgleichen die neu abzufassende Steuer-Instruction respective zu des Landes Besten und des davon abhangenden Steuer-Credits, womit Unser eigenes Interesse hauptsächlich verknüpfet ist, einrichten zu lassen. Und ob Wir wohl gewünschet, daß Wir denen getreuen Unterthanen die allerdings benöthigte Erleichterung in denen aufhabenden Landes-Bürden hätten angedeyhen lassen können; so wird doch Eine getreue Landschaft von selbst ermessen, daß Wir solche heilsame Landesväterliche Absicht auch vor diesesmal, und bis zu Gott gebe! baldigen bessern Zeiten und Umständen, auszusetzen Uns unumgänglich genöthiget finden ꝛc.

Verschiedene Mandata, und Verordnungen betreffend.

Bewilligungen.

Urkundlich ꝛc. und geben Dreßden, am 14. Augusti 1746.

Augustus Rex.

Extract

Sub ⊙⊙. No. 60. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution d. d. Dreßden, 30. Jul. 1749 mit Weglassung des 3. 4. 5. und 6. §.

Es ist dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. dasjenige, was die bey gegenwärtigem Landtage anwesenden sämtlichen getreuen Stände und respective Abgeordneten von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten ingleichen die Deputirten beyder Universitäten Leipzig und Wittenberg, in ihren übergebenen Præliminar-Schriften, allerunterthänigst vorzustellen und zu bitten, der Nothdurft befunden, geziemend vorgetragen worden. Zuförderst haben Ihro Königl. Maj. die gleich Anfangs in sothanen Præliminar-Schriften, über Dero und Dero gantzen Königl. Hauses unter Göttlicher Gnaden-Verleihung fortdauerndes hohes Wohlergehen, desgleichen wegen glücklich vollzogener Vermählungen Dero Königl. und Churprinzens Hoheit, auch Dero Zweyten und Dritten Frauen Töchter Königl. Hoheiten von Einer getreuen Landschaft geschöpfte allerunterthänigste Freude, und bezeigtes Vergnügen, nebst denen dabey angefügten wohlgemeynten Wünschen als ein Merckmal ihrer devotesten Treue und Liebe mit besonderer gnädigster Zufriedenheit wahrgenommen ꝛc.

Nächstdem aber sind auch von höchstgedachter Ihro Königl. Maj. die in Eingangs erwehnten Præliminar-Schriften, wegen ein und anderer des Landes Nothdurft und Anliegen betreffenden Punckte gethanen submissesten Vorstellungen in allermildeste Beherzigung gezogen worden; und mögen Ihro Königl. Maj. denen getreuen Ständen zur gnädigsten Resolution hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Selbe, so viel

Ad I.

I. Wiederholte Religions-Versicherung.

Die gebetene unverrückte Beybehaltung derer in hiesigem Churfürstenthum und demselben incorporirten Landen wohlhergebrachten und festgestellten Evangelischen Religion der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, samt was dahin gehörig, anlanget, hierdurch die nochmalige kräftigste Versicherung ertheilen, daß es bey denen dieserhalb so öfters und nur noch an letztern Landtage wiederholten, auf öffentliche Mandata sich gründenden Declarationen fernerhin und zu allen Zeiten ohne einige Veränderung bewenden, auch darwider auf keine Weise etwas verhänget noch im geringsten unternommen werden solle; darneben Ihro Königl. Maj. keinesweges zweifeln, es werde auch E. getreue Landschaft ihres Orts sich hierbey jetzo und künftig vollkommen beruhigen. Wie denn hiernächst höchst Dieselben, um an demjenigen, was zur göttlichen Ehre gereichet, nichts ermangeln zu lassen, und da nunmehro das Mandat wegen besserer Feyer des Sabbaths eingerichtet, entschlossen sind, die Verfügung zu treffen, solches des nächsten zum Druck zu befördern und zu publiciren. Je mehr

Neues Mandat wegen der Sabbaths-Feyer, soll ehestens publiciret werden.

II.

II. Mandat wider die processualische Weitläuftigkeit in Cammer-Sachen betreffend.

Eine getreue Landschaft von Ihro Königl. Maj. genungsam bekannten Landesväterlichen Aequanimität und Liebe zu einer gleich durchgehenden Justiz überzeuget ist; um so weniger hätten Dieselben vermuthet, daß eine getreue Landschaft auf Erläuterung des wider die processualiche Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen d. d. 7. Jun. 1736 emanirten Mandats, welches lediglich nach denen schon ehedem und in vorigen Seculis zum Theil gegebenen Resolu-

tionibus und Verordnungen abgefasset ist, bey gegenwärtiger Landes-Versammlung anderweit zu insistiren vor nöthig erachten würde, zumal Ihro Königl. Maj. etwas, so Dero getreuen Vasallen und Unterthanen an ihren wohlhergebrachten Privilegiis und Gerechtsamen nachtheilig seyn könnte, niemalen zu gestatten, vielmehr, woferne ein oder der andere Vasall und Unterthan in Cammer-Jagd und andern dahin einschlagenden Sachen, wieder besseres Vermuthen, sich mit Fundament beschwert finden möchte, auf diesfalls beschehene Vorstellung bey Dero Cammer-Collegio jederzeit hierunter die billige Remedur schleunigst geben zu lassen allergnädigst gemeynet sind; und versehen sich dahero Ihro Königl. Maj. zu denen getreuen Ständen, es werden selbige bey dieser hiebevor An. 1737. 1742. und 1746 gethanen Landesväterlichen Declaration, forthin behörigermaßen acquiesciren ꝛc.

Womit übrigens Ihro Königl. Maj. denen sämtlichen getreuen Ständen mit Königl. Hulden und Gnaden stets wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, am 30. Julii 1749.

Augustus Rex.

Extract

No. 104. aus dem Landtags-Abschiede d. d. Dreßden, 14. Sept. 1749.

WIR Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. haben aus der Uns von E. getreuen Landschaft an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, gestrigen Tages durch einige Deputirte ihres Mittels unterthänigst eingereichten Bewilligungs-Schrift, mit besonderer gnädigster Zufriedenheit zuförderst ersehen, wie die getreuen Stände bald Anfangs die, in der unterm 28. Jul. a. c. gehorsamst übergebenen Præliminar-Schrift enthaltene Wünsche vor Uns und Unser Königl. Haus in treuster Devotion anderweit wiederholet. Gleichwie Wir nun solches in Königl. Gnaden erkennen; also hat es so viel die gebetene unverrückte Beybehaltung des in hiesigem Churfürstenthum und Landen wohlhergebrachten, zu allen Zeiten festgesetzten Status religionis Evangelicæ anlanget, bey Unserer unterm 30. dict. mens. bereits ertheilten Königl. Resolution, nach welcher von Uns Unsere getreue Stände, vor sich und ihre Nachkommen dießfalls hinlänglich versichert werden, sein Verbleiben. Daß hiernächst

Nochmalige Religions-Assecuration.

ad 1. die getreuen Stände Unsere Landesväterliche Sorgfalt welche Wir ihnen durch Communication der auszufertigenden Steuer-Instruction, ingleichen verschiedener projectirten Mandate die Verruffung derer fremden schlechten Münzsorten, die Kleider-Ordnung, und das Verfahren in causis minutis betreffend, ferner des Lehns-Mandats, der combinirten Proceß-Ordnung, der Einrichtung bey der Land-Miliz und der neuen Ordonnanz angedeyhen lassen, mit submissester Danckbarkeit angenommen, gereichet Uns zu gnädigstem Gefallen; und werden Wir nunmehro des nächsten dererselben respective Ausfertigungen und Publicationes bewerkstelligen zu lassen unvergessen seyn, vornehmlich aber Unser Augenmerck dahin richten, damit durch Vorkehrung guter Einricht- und Verbesserung im Lande, besonders durch Beförderung des Commercii und Aufnahme der inländischen Fabriquen, dessen innerlicher Zustand, unter anhoffentlichem göttlichen Seegen merklich gebessert, die Commercia empor gebracht, und solchergestalt Unsere getreuen Unterthanen in einen zum Schutz des Landes und Erhaltung des Steuer-Credits contribuablen Zustand gesetzet, auch darinnen erhalten werden mögen.

1. Communication unterschiedener Mandate und Verordnungen.

Beförderung des Commercii, und des Fabriquen-Wesens, und Erhaltung des Steuer-Credits.

Ad 2. hat es wegen derer Cammer-Jagd, auch andern dahin einschlagenden Sachen bey der unterm 30. Julii jüngsthin von Uns ertheilten Resolution auf die Præliminar-Schrift, sein ungeändertes Bewenden ꝛc.

2. Cammer- und Jagd-Sachen betreffend.

Ad 24. Ratione derer Juden werden Wir bey denenjenigen, welche in Unsern Landen sich gegen Cammer-Pässe wesentlich aufhalten dürfen, immaßen es andern ohne dergleichen keinesweges erlaubet, nicht nur die von denen getreuen Ständen angetragene Erhöhung der Kopfsteuer von Lätare 1750 an, in genaue Obacht nehmen, sondern auch dem Mißbrauch des allzuvielen Juden-Gesindels abhelfen zu lassen, eingedenck seyn. Geschehen zu Dreßden am 14. Sept. 1749.

24. Duldung derer Juden betreffend.

Augustus Rex.

Extract.

Sub D. No. 59. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, den 8. September 1763. mit Weglassung des 5. 7. 8. §.

DEm Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. ist geziemend vorgetragen worden, was die bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage anwesenden sämmtlichen getreuen Stände und respect. Abgeordnete von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, in ihren übergebenen Praeliminar-Schriften unterthänigst vorgestellet und gebeten.

Wie nun Ihro Königl. Majestät derer getreuen Stände über Dero beglückte Rückkunft, auch Ihro und Ihrer Königl. Familie hohes Wohlseyn bezeigte innigste Freude und die lebhafte Danckbarkeit, womit sie höchst Deroselben Landesväterliche Sorgfalt vor die Wiederherstellung des Friedens und Verbesserung derer gegenwärtigen Umstände des Landes unterthänigst verehren, sowohl als die beygefügten guten Wünsche zu gnädigstem Gefallen gereichen, Höchstdieselben auch keinen Zweifel tragen, daß E. getreue Landschaft von Ritterschaft und Städten, die in ihrer eingereichten Schrift gegebene gehorsamste Versicherung erfüllen, mithin keine Zeit versäumen werde, über die in der gnädigsten Proposition und übrigen an sie gebrachten Punkte sich dergestalt, wie es ihr unterthänigster Eifer vor Ihro Königl. Maj. höchsten Dienst und ihre rühmliche Liebe zum Vaterlande erheischet, und mit sich bringet, zu erklären:

Also finden Ihro Königl. Maj. durch diese devoteste Gesinnungen derer getreuen Stände sich um so mehr bewogen, ihnen durch gnädigste Gewährung ihrer angebrachten unterthänigsten Bitten, in so ferne es nur immer die Beschaffenheit und Umstände derer Sachen gestatten, neue Merckmahle Ihrer Hulde und Liebe angedeihen zu lassen.

Ob-

Obschon also E. getreue Landschaft

1.

Wiederholte und erneuerte Assecuration des Status Religionis Evangelicæ,

wegen der unverrückten Beybehaltung des Status religionis evangelicæ in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen durch die vor sich habende Chur-Landes-Fürstliche Assecurationes bereits hinlänglich gesichert ist, und die getreuen Stände von Ritterschaft und Städten in der Præliminar-Schrift selbst unterthänigst anerkennen, wie sie danckenehmigst zu rühmen haben, daß Höchst-Dieselben den hergebrachten, auf wiederholte Verträge und den Westphälischen, auch mehrere Friedens-Schlüsse gebaueten Statum religionis evangelicæ in hiesigen Landen aufrecht zu erhalten, und Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. in öffentlichen Generalien gethane Erklärungen und sonst ertheilte bindigste Versicherungen sowohl bey Antritt Ihrer Glorwürdigsten Regierung, als bey allen in Annis 1734. 1737. 1742. 1746 und 1749 allergnädigst veranstaltenden Landes-Zusammenkünften zu wiederholen geruhen wollen:

So nehmen doch höchstgedachte Ihro Königliche Majest. keinen Anstand, zu Beruhigung derer getreuen Stände und zu Befestigung des in Sie gesetzten unterthänigsten Vertrauens, alle nur erwehnte vorhin gegebene Religions-Assecurationes hierdurch anderweit zu erneuern, und Sich nochmahls gnädigst zu erklären, daß es bey deme, was darinnen wegen des in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen etablirten Status religionis evangelicæ Augspurgischer ungeänderter Confession und was deme in ecclesiasticis & politicis auch der Ansäßigkeit halber anhängig, versprochen und versichert worden, unverrückt in vim Sanctionis pragmaticæ bewenden, und darwider auf keinerley Weise etwas verhänget oder unternommen, noch angezogen werden solle.

in Ecclesiasticis & Politicis, auch der Ansäßigkeit halber, in vim Sanctionis Pragmaticæ.

2.

Das Mandat wider die processualische Weitläuftigkeit in Cammer-Sachen,

Sind Ihro Königl. Maj. weit entfernet zu gestatten, daß das wider die processualische Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen untern 7. Junii 1736. in Conformität derer schon Anno 1579. 1609. 1657. 1682. 1692. 1705. und 1710. ertheilten Resolutionen und Verordnungen, ergangene Mandat zur Beeinträchtigung und Verkürtzung derer getreuen Vasallen und Unterthanen an ihren erlangten Privilegien und Gerechtsamen, gemißbrauchet werde; haben Sich auch deshalber in Dero Antworten auf die Præliminar-Schriften von Anno 1737. 1742 und 1749 schon dergestalt erkläret, daß Sie verhoffet, es würde Eine getreue Landschaft dadurch hierüber völlig beruhiget worden seyn; und werden, wenn wider Dero Intention hierunter dennoch gehandelt, und solches angezeiget werden sollte, der ohngesäumten Abstellung halber, das behörige mit Nachdruck zu verordnen nicht ermangeln.

Es erkennen aber auch die getreuen Stände von Selbst, daß, wenn in allen, auch gantz klaren und ungezweifelten Cammer-Sachen die Appellationes, deren Mißbrauch nur allzuhäufig und groß ist, attendiret und darüber von Justiz-Collegiis cognosciret werden sollte, ein großer Theil derer Cammer-Gefälle, Dienste und Abgaben zur Verfall-Zeit zurück bleiben, und fast auf nichts mehr bey der Cammer mit Gewißheit zu rechnen seyn würde. Ihro Königl. Maj. wollen jedoch, ob und in wie ferne eine Erläuterung vorerwehnten Mandats vom Jahre 1736 nöthig, und wie solche allenfalls zu möglichster Verhütung aller Beschwerden, einzurichten seyn möchte, in Ueberlegung nehmen, und sodann nach Befinden das weitere verfügen.

und dessen Modification betreffend.

Die Ueberlassung der Justiz-Administration an die Amts-Pachtere betreffend.

Wohingegen das, was von Einer getreuen Landschaft wegen Ueberlassung der Justiz-Administration an die Amts-Pachtere bey diesem Punkt zugleich mit vorgestellet worden, dadurch seine Erledigung erhält, daß letzteren die Justiz-Verwaltung nur alsdenn wenn sie von der Landes-Regierung nach abgelegten Speciminibus hierzu geschickt befunden worden, anvertrauet, außerdem aber ein besonderer Amts-Verweser, bestellet wird.

3.

Geschärftes Mandat wegen der Sabbathsfeyer. Neue Münz-Mandate.

Werden Ihro Königl. Maj. daß nicht nur das, wegen der Sabbaths-Feyer emanirte Mandat fernerhin genau beobachtet, sondern auch über die in dem jetztlaufenden Jahre publicirten Müntz-Mandate strackich gehalten und zu bestmöglichster Erreichung des dadurch intendirenden gemeinnützigen Zwecks, die von E. getreuen Landschaft unterthänigst angerathenen und anderen diensamen Veranstaltungen von Zeit zu Zeit getroffen, nicht minder dem Wechsel-Rechte sein ungehinderter Lauf gelassen werde, Landesväterlich besorget, auch wegen Publication des Lehn-Mandats, des erläuterten Generalis wegen derer Banqueroutirer und der neuen Vormundschafts-Ordnung, so bald solche völlig eingerichtet, als welches theils wegen derer letztern langwierigen Kriegs-Unruhen, theils anderer Ursachen halber bisanhero unterbleiben müssen, das von E. getreuen Landschaft hierunter geäußerte Verlangen zu erfüllen allergnädigst eingedenck seyn; vorjetzo aber Dero Landes-Regierung die ohngesäumte Entwerfung und Publication eines Mandats, wegen Mitleidenheit derer Pachtere, bey denen im Kriege durch feindliche Gewalt exigirten Contributionen, Lieferungen und sonst verursachten Schäden auftragen, ein gleiches auch wegen der verbesserten Sportul-Taxe vor sämtliche Gerichts-Stühle verfügen.

Neues Lehns auch Banqueroutier-Mandat, und neue Vormundschafts-Ordnung.

Mandat wegen Mitleidenheit derer Pachter zu denen Kriegs-Schäden.

Verbesserte Sportul-Taxe;

Dahingegen wegen Revidirung derer bey dem Ober- und Hof-Gerichte, auch Consistoriis bisshero üblich gewesenen Sportul-Taxen; schon Anno 1749 auf derer getreuen Stände gehorsamstes Ansuchen, das behörige verordnet, und zu gleicher Zeit, daß bey der Lehn-Curie die Sportuln, welche jedoch bey der hiesigen geringer, als in irgend einer andern sind, jedesmahl specifice liquidiret werden sollen, anbefohlen worden ist. So viel aber den Entwurff zu der combinirten Proceß-Ordnung betrifft: Da ist E. getreuen Landschaft bekannt, daß von denen, zu deren Durchsehung Anno 1749 deputirten Ständen aus der Ritterschaft verschiedene mit Tode abgegangen; Dahero denn dieselbe vor allen Dingen auf Ersetzung dieser Stellen den Bedacht zu nehmen hat. Damit auch

auch bey denen Hofgerichten, den Consistoriis, und der Lehns-Curie.

Entwurf zur combinirten Proceß-Ordnung.

4.

Lehns-Pardon.

Eine getreue Landschaft Ihrer Königl Majestät Gnade und Clemenz um so vielmehr zu verspüren haben mögen; So wollen Höchst-Dieselben alle diejenigen, welche bey Verfolgung der Lehn und Mitbelehnschaft bisanhero Fehler begangen, hiermit gnädigst pardonniren; Doch soll, was dergestalt jetzo geschiehet, bey künftigen Fällen Niemand zu statten kommen, oder zu einigem Behelf angezogen werden.

6.

Die Einschränckung der Juden betreffend.

Ist wegen Einschränckung derer Juden und ihres schädlichen Handels schon in dem unterm 16ten Aug. 1746. ergangenen Mandate Vorsehung geschehen. Nachdem aber währenden letztern Krieges deren Anzahl zu Ihro Königl. Maj. großem Mißfallen sich sehr vermehret hat; So werden Höchst-Dieselben wegen deren Ausschaffung und genauen Beobachtung vorermeldeten Mandats ernstliche Verfügung treffen lassen.

9.

Die Besetzung derer Militair-Stellen,

Sind Ihro Königl. Majest. gnädigst überzeuget, daß sie die Bewach- und Beschützung ihrer Land und Leute, niemand vorzüglicher, als denen, welche ihre Geburth

Geburth selbst dazu verbindet, auch zur Treue und Liebe ihres Landesherrn und Vaterlandes von Jugend auf gezogen sind, und deren eigene Wohlfahrt mit der genauesten Beobachtung dieser Pflicht verknüpfet ist, anvertrauen können. So bestehet auch der grösseste Theil derer dermahlen bey Ihro Königl. Majest. Armee angestellten Officiers in eingebohrnen der Augspurgischen Confession zugethanen Vasallen und Unterthanen.

auch Commendanten- und Officiers-Plätze;

Wie nun solchemnach, daß auf dieselben künftig bey Besetzung derer Commendanten und Officiers-Plätze der vorzügliche Bedacht von Ihro Königlichen Maj. werde genommen werden, die getreuen Stände sich zuversichtlich unterthänigst versehen können; Also ist auch Ihro Königl. Maj. gnädigster Wille und Meynung, daß derer hiesigen von Adel Kinder unter

sowohl das Cadetten-Corps;

und die Creyß-Commissariate betreffend.

das Corps des Cadets vor Fremden aufgenommen, nicht minder sämmtliche bey der Armee erforderliche Bedürfnisse ohne alle Restriction und Ausnahme im Lande erkauft und angeschafft, die Creyß-Commissariate aber jederzeit im Creyße angesessenen auch mit gnugsamer Kenntniß derer Creyß-Angelegenheiten begabten Personen anvertrauet werden sollen.

10. 10.

Haben die gegenwärtigen Umstände nicht erlaubet, die Ausschreibung des jetzigen Landtages länger aufzuschieben. Es hanget auch die Bestimmung der Zeit zu denen Landes-Zusammenkünften lediglich von Ihro Königl. Maj. Willkühr ab, wie die getreuen Stände sich dessen sonder Zweifel von selbst unterthänigst bescheiden.

Jetzige Ausschreibung des Land-Tages betreffend.

Gleichwie aber Ihro Königl. Maj. Dieselben gerne mit allen, was ihnen ihre Obliegenheit beschweren kann, verschonen; Also werden Höchst-Dieselben auch bey künftiger Ansetzung eines Land-Tages auf derer Stände jetziges unterthänigstes Gesuch gnädigste Rücksicht nehmen ꝛc.

Welches alles denen sämtlichen anwesenden Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf Eingangs angezogene Praeliminar-Schriften zu gnädigsten Resolutionen nicht zu verhalten gewesen.

Womit Ihro Königl. Maj. mehr besagten getreuen Ständen in Königlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, am 8ten Septembr. Anno 1763.

Augustus Rex.

Decret an die Land-Stände.

No. 61. Die Erläuterung des wegen Schonung der Jagden, am 30. Julii 1763. erlassenen Mandats betreffend.

Mandat, wegen derer Jagden, d.d. 30. Jul. 1763.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, ist das von E. getreuen Landschaft unter den 29. vorigen Monats angebrachte Suchen, das wegen Schonung der Hohen- Mittel- und Niedern auch Fasan-Jagden am 30. Jul. a. c. publicirte Mandat in ein und dem andern zu erläutern, geziemend vorgetragen worden.

Wie nun Ihro Königl. Majest. Landesväterliche Absicht bey Erlassung sothanen Mandats auf Dero Jagd berechtigten Vasallen und Unterthanen selbst eigenen Nutzen, und die allein durch einstweilige Schonung auf künftigen pfleglichen Gebrauch ihrer Jagden zu erlangende Wiederherstellung derselben vom Anfang an gerichtet gewesen, auch Höchst-Dieselben sofort bey dessen Publication durch Dero Oberhof-Jägermeister, Grafen von Wolfersdorf, an sämtliche Dero Jagd- und Forst-Bediente, wegen der von selbigen gleichermaßen zu beobachtenden Schonung der Kuppel-Jagden, die nöthige ernstliche Verfugung ergehen lassen, mithin dieses ihrer Petitorum dadurch bereits seine Erledigung erhalten; So haben Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. da die Bewilligung des von denen getreuen Ständen beschehenen Bittens, unter denen behörigen Einschränckungen jenem intendirten Zweck nicht entgegen zu laufen scheinet, und um auch hierinnen denen getreuen Vasallen und Unterthanen ein Merckmahl von Dero Königl. Propension und Zuneigung zu geben, zuförderst den ersten

Erläuterung des ersten Punkts.

Punkt obangeregten Mandats dahin abändern zu lassen, resolviret, daß denen Jagd-berechtigten Ständen, von dem zur Nieder-Jagd gehörigen Wildpret, die festgesetzte einjährige Schon-Zeit desselben über, so viel, als zum Bedürfniß ihres Tisches erforderlich, zu schießen, keinesweges aber mit Netzen zu fangen, nachgelassen, jedoch von ihnen, auch hierbey mit aller Mäßigung zu Wercke gegangen, und sich des Schießens zum Verkauf, während solcher Zeit, gäntzlich enthalten werden soll.

Das Exercitium der Hohen- und Mittel-Jagd, so wie ad 2.) & ad 3.) der Kuppel- und Fasan-Jagd, verbleibet zwar auf die bestimmte Zeit an sich untersaget, jedoch mit diesem Unterschied, daß an solchen abgelegenen Grentzen, da die angrentzenden Nachbarn die Jagden ihres Orts nicht ebenermaßen schonen, mithin die gäntzliche Suspension deren Exertii nur selbigen zu gute kommen, nicht aber diesseitige Wildbahne verbessern würde, den Jagdberechtigten der pfleglichen Gebrauch sämtlicher ihnen zustehenden Jagden nach Ihro Königl. Majest. dieserhalb mit besonderer Anweisung versehenen Oberhof-Jägermeisters Ermäßigung, vice versa gestattet, nicht minder denenjenigen Vasallen und Unterthanen, welche mit dem alleinigen Befugniß der Kuppel-Jagd an entfernten Orten, wo dadurch Höchst-Deroselben eigenen Kuppel-Jagd kein beträchtlicher Eintrag geschehen mag, versehen sind, dessen moderirte Ausübung, die Schon-Zeit über, gleichfalls erlaubet werden solle.

2ter und 3ter Punkt werden erläutert.

Nachdem auch endlich der Natur dieser von Ihro Königl. Majest. wegen des dermahligen Ruins der Wildbahne in Dero Chur- und Erb-Landen, getroffenen Interims-Veranstaltungen ohnehin gemäß, daß die auf eine Zeitlang beliebten Modificationes derer Jagd-Gerechtigkeiten einem jeden an seinen dießfalls wohl erlangten Befugnissen ohnnachtheilig sind:

Versicherung der Unnachtheiligkeit.

Als finden Höchst-Dieselben um so weniger Anstand, denen getreuen Ständen, die deshalb gegebene ausdrückliche Versicherung in dem nunmehro zu erlassenden Erläuterungs-Mandate zu ertheilen. Welches E. getreuen Landschaften der Ihro Königl. Maj. mit Königlicher Chur- und Landes-Fürstlicher Hulde und Gnade wohl beygethan verbleiben, nicht zu verhalten gewesen. Geben zu Dreßden, am 19ten Septembr. 1763.

Augustus Rex.

Decret

Decret an die Land-Stände.

No. 89. Worinnen Denenselben das erfolgte Höchstseelige Ableben Weyland Ihro Königl. Maj. zu wissen gethan, und die fernere fleißige Fortsetzung derer Landschaftlichen Berathschlagungen empfohlen, auch Religions-Versicherung ertheilet wird, d. d. Dreßden 6. October 1763.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Christian, Königl. Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. Geben denen bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage allhier versammleten getreuen Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten mit innigst gerührtem Gemüthe hierdurch zu erkennen, und wird denenselben bereits bekannt seyn, welchergestalt es dem Allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, den Weyl. Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. Dero Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Maj. aus dieser Zeitlichkeit zu sich abzufordern. Wie nun Ihro Königl. Hoheit zu derer getreuen Stände bewährten devotesten Gesinnung das zuversichtliche gnädigste Vertrauen fassen, daß sie wegen dieses höchst-schmertzlichen Trauerfalles ein unterthänigstes Beyleid tragen werden: Also lassen Höchst-Dieselben die treu-gehorsamsten Stände Dero beständiger Landesväterlichen Zuneigung versichern, wiederholen auch aus eigner Bewegniß sämmtliche von Dero in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters und Herrn Vaters Königl. Maj. Majest. ertheilte und besonders auf die am 6. Septbr. a. c. von E. getreuen Landschaft unterthänigst übergebene Præliminar-Schrift den 8. ejusdem erfolgte Resolutionen, welche Höchstdieselben zugleich durchgehends erneuern, wegen unverrückter Beybehaltung des in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen etablirten Status religionis evangelicæ Augspurgischer ungeänderten Confession in Ecclesiasticis & Politicis bestätigten Assecurationes hiermit auf das verbindlichste.

Religions-Versicherung.

Und weil die wichtigen Objecta derer Berathschlagungen bey gegenwärtiger Landes-Versammlung die ununterbrochene fleißige Fortsetzung derer selben, und solche zu einem baldigen erwünschten Schluß zu bringen, erheischen:

Anermahnung, zu Fortsetzung derer Berathschlagungen.

So lassen Ihro Königliche Hoheit denen getreuen Ständen dieses auf das Beste anempfehlen, werden auch auf die bey Dero Höchstseeligen Herrn Vaters Königl. Majestät von ihnen unterthänigst eingereichte Schriften sie des nechsten mit Resolution versehen, und verbleiben übrigens Einer getreuen Landschaft mit Chur- und Landes-Fürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan. Geben zu Dreßden, am 6. Oct. 1763.

Friedrich Christian.

Absterben des Königs.

Extract

No. 133. Aus dem Landtags-Abschiede, d. d. Dreßden, am 20. November 1763.

WIR, Friedrich Christian, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. haben aus der Uns von E. getreuen Landschaft, an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten unterthänigst eingereichten Bewilligungs-Schrift, mit besonderer gnädigsten Zufriedenheit ersehen, wie die treu-gehorsamsten Stände Unsere auf den allgemeinen und dauerhaften Wohlstand der von GOtt Uns anvertrauten Lande und Unterthanen gerichtete Landesväterliche Vorsorge danckнehmigst erkennen, und ihres Orts mit unterthänigster Devotion, vollständigem Vertrauen und patriotischen Beeiferung vor das gemeine Beste dergestalt erwiedern, daß Wir von dieser, Unserm Wunsch und Endzweck so vollkommen gemäßen Gesinnung Uns die baldige Wiederherstellung des vorigen Flores Unsers geliebten Vaterlandes mit Grunde versprechen können.

So tief und empfindlich Uns der unersetzliche Verlust zu Gemüthe dringet, den während gegenwärtiger Landes-Versammlung, nebst Uns, das gesamte Land durch das Absterben Unsers in Gott ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Maj. erlitten hat; so sehr finden Wir in der Liebe und dem Vertrauen Unserer Vasallen und Unterthanen denjenigen vorzüglichen Trost, welcher denenselben hinwiederum durch Unsere Landesväterliche Huld und Vorsorge zu verschaffen, Wir allemal für Unsere angenehmste Beschäftigung halten werden. Von dieser Unsrer unveränderlichen Denkungsart, die Wir in gleichem Umfange auf Unsere Nachkommenschaft fortzupflanzen bemühet bleiben, haben die getreuen Stände

Versicherung Landesväterlicher Hulde und Vorsorge.

1) die unverrückte Festhaltung und Erfüllung desjenigen, was wegen des in hiesigen Landen eingeführten und wohlhergebrachten Status religionis evangelicæ und derer darauf in ecclesiasticis und politicis gegründeten Verfassungen von Weyland Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Großvaters und Herrn Vaters Königl. Maj. vor Sich und Ihre Nachfolger an der Chur versprochen und versichert, auch von Uns Selbst aus eigener Bewegniß, so fort bey Antritt Unserer Regierung vermittelst Decrets vom 6. Octobr. a. c. wiederhohlet und bekräftiget worden, gewiß zu erwarten. Und wie Wir

1. Assecuration des Status Religionis Evangelicæ, in ecclesiasticis et politicis.

2) die Handhabung der Gerechtigkeit und einer guten Policey, als die Grundfeste der gemeinen Glückseligkeit betrachten; Also werden Wir sowohl auf ohnabwendige Vollstreckung derer dießfalls bereits vorhandenen guten Gesetze Unser beständiges Augenmerk richten, als auch solche, wo nöthig, zu erläutern, und zu verbessern bedacht seyn, und in Ansehung der Wiederaufhelfung hiesiger Lande und deren Einwohner die von Einer getreuen Landschaft bey gegenwärtiger Landes-Versammlung angebrachten unterthänigsten Bitten und gethane ohnmaßgebliche Vorschläge in gnädigste Obacht nehmen, und so viel die nochmals unterthänigst gebetene Erläuterung des wegen derer Cammersachen im Jahre 1736. ins Land ergangenen Mandats anbelanget, Uns darunter

2. Versicherung der Handhabung der Justiz und Policey.

auch Erläuterung des Cammer-Mandats de ao. 1736.

dergestalt bezeigen, daß Unsre getreuen Vasallen und Unterthanen im Werk erfahren werden, wie Uns derer selben gegründete Rechte und Befugnisse eben so unverletzlich sind, als diejenigen, so Unser eigenes, und Unserer Rent-Cammer Interesse unmittelbar betreffen, gestalt Wir letzteres so wenig dem Interesse Unserer Unterthanen entgegen stellen zu lassen, als in denen Fällen, da eine rechtliche Entscheidung nöthig ist, von der allgemeinen Vorschrift derer in Unsern Landen üblichen Rechte und Gesetze auszunehmen gemeynet sind. Wie Landesväterlich Wir

3. Erleichterung derer Abgaben.

3.) den Ruin und Entkräftung, in welche Unsre Lande und Unterthanen durch die bis in das siebende Jahr fortgedauerten harten Kriegsdrangsale versetzet worden sind, betrachten, und wie sehr Wir denenselben die Abgaben so viel es nur immer die Umstände erlauben, zu erleichtern, geneigt und bemühet sind, davon wird E. getreue Landschaft, durch das, so bereits geschehen, vollständig überzeuget seyn. Nachdem aber

4.) die getreuen Stände selbst ermessen, wie bey aller denen Contribuenten zu gönnenden Erhohlung dennoch des Landes Wohlfarth und Sicherheit unumgänglich erheische, zu Erfüllung derer der Steuer-Schulden halber übernommenen Verbindlichkeiten und gethanen Erklärungen, ingleichen zu Bestreitung derer unentbehrlichsten Landes-Bedürfnisse die erforderliche Mittel beyzuschaffen: So gereichet Uns zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen, daß E. getreue Landschaft, in der unterthänigst übergebenen Bewilligungsschrift, darauf den nöthigen Bedacht gerichtet, und sich deshalben wie auch quoad effectum solutionis beschehenen Übernehmung derer zinnßbaren und unzinnßbaren Steuer-Schulden dergestalt erkläret, daß Wir daraus ihre vollkommenste Devotion und zugleich ihre löbliche Sorge vor die Conservation des Landes sattsam zu erkennen gehabt.

4. Bewilligungen, &c.

Solchemnach acceptiren Wir &c. Geben zu Dreßden, am 20. Nov. 1763.

Friedrich Christian.

Decret an die Land-Stände.

Sub ##. No. 44. Die auf dem allgemeinen Landes-Convente Anno 1763. von E. getreuen Landschaft angebrachte Gravamina betreffend.

Erledigung derer Landes-Gebrechen.

Ihro des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit lassen in Vormundschaft Dero Herrn Vetters des Chur-Fürsten Durchl. denen getreuen Ständen Dero auf verschiedene bey letzterer Landes-Versammlung de ao. 1763. angebrachte Gravamina und übergebene Intercessionales generales, nachdem von denen Chur-Fürstl. Collegiis, wohin ein und anderes gehörig, die erforderten unterthänigsten Berichte seitdem eingekommen, gefaßte gnädigste Resolution in mit angefügten Sechs Beylagen, und zwar

in Kirchen- und Consistorial-Sachen,	sub A.
in Justiz- und Policey-Sachen,	sub B.
in Cammer-, Jagd- und Forst-Sachen,	sub C.
in Accis-Sachen,	sub D.
in Steuer-Sachen	sub E.
in Miliz-Sachen	sub F.

hierdurch zufertigen. Nachdem aber Höchstgedachte Ihro Königl. Hoheit aus vorerwehnten Berichten wahrnehmen müssen, wie nicht nur verschiedene Gravamina ohne umständliche Special-Anzeige angebracht, sondern auch aus bloßen Privat-Sachen, ehe sie noch an die Collegia, zu deren Incumbenz sie doch gehörig, gelanget sind, so fort Landes-Gravamina gemachet, und hierdurch die bey Landes-Conventen versammleten getreuen Stände in ihren übrigen Berathschlagungen aufgehalten werden;

Ermahnung an die Stände,

So leben Ihro des Herrn Administratoris Königl. Hoheit zu denen getreuen Ständen des gnädigsten Vertrauens, es werden dieselben bey jetzigem allgemeinen Landtage keine andere als dahin eigentlich gehörige Beschwerungs-Puncte annehmen und vorbringen, insonderheit aber diejenigen Sachen, so bereits ihre rechtmäßige und gebührende Erörterung erlanget, so fort von sich weisen.

wegen Anbringung dergleichen Beschwerungs-Puncte.

Und verbleiben übrigens denen getreuen Ständen mit Hulden und Gnaden wohl beygethan. Dreßden, am 31. Maji, 1766.

Xaverius.

A.
Resolutio
Derer von E. getreuen Landschaft bey der allgemeinen Landes-Versammlung im Jahr 1763.
in Kirchen- und Consistorial-Sachen
angebrachten Beschwerden und Petitorum.

Extract
Aus der sub dato Dreßden am 30. Sept. 1763. von der Ritterschaft und Städten übergebenen Gravamen-Schrift.

Gravamen 1.

1. Beschwerde wegen derer nach Annaburg verlegten Catholischen Casernen-Knaben.

Und wie, was die Kirchen- und Consistorial-Sachen betrifft,

1.) Eine getreue Landschaft mit danckbegnehmigster Devotion veneriret, daß Ew. Königl. Maj. auf die von der Stadt Annaburg an das Consistorium zu Wittenberg, bey Gelegenheit derer dahin verlegten Casernen-Knaben, Catholischer Religion, und daß selbige nicht nur mit einem Geistlichen zu Besorgung ihrer Sacrorum, sondern auch mit einem Schul-Lehrer zu ihrem Unterricht versehen wären, gethane bewegliche Vorstellung allergnädigst zu declariren geruhet:

„daß dieser Gottesdienst und Unterricht ein bloßes „Exercitium domesticum, und so eingerichtet sey, „daß keine weitere Extension dabey zu besorgen „wäre.

Also

Also würde, da alle außer Ew. Königl. Maj. Hoflager angerichtete Exercitia religionis domestica mancherley Besorgniß erwecken, das ganze Land viel beruhigter seyn, wenn Ew. Königl. Maj. wenigstens gefällig seyn wollte, nach nunmehro hergestelltem Frieden gedachte Knaben in die Casernen zu Dreßden wieder bringen zu lassen.

Erledigung
derer von den Ständen ao. 1763. in Consistorial-Sachen angebrachten Gravaminum.

Ad Gravamen 1.

Erledigung des 1sten Beschwerungs-Puncts.

Es ist zwar in keine Wege thunlich, das Institutum zu Erziehung der Soldaten-Knaben von Annaburg wieder anher in hiesige Casernen-Gebäude zu ziehen, theils da desselben Unterhalt seiner Beschaffenheit nach in hiesiger Residenzstadt zu kostbar gewesen, und dessen Verlegung neuen Aufwand erfordern würde, theils weil die hiesigen Casernen-Gebäude ihrer ersten Destination nach zum Militair- und sonstigen gemeinnützigen Gebrauch anzuwenden sind. Dahingegen gehet Sr. des Herrn Chur-Administratoris Königl. Hoheit unveränderte Intention dahin, daß das für die Catholischen Knaben nöthige Exercitium religionis in den von Weyl. Höchstderoselben Herrn Vaters Königl. Maj. gleich Anfangs bey des Instituti translocation versprochenen der Landes-Verfassung gemäßen Schranken eines Exercitii domestici verbleibe, immaßen E. getreuen Landschaft wegen Beobachtung sothaner Einschränkung hierdurch die kräftigste Versicherung ertheilet wird, auch in dessen Conformität der bey dem Instituto befindliche Catholische Geistliche bereits gemessenst beschieden worden.

Gravamen 2.

Schon bey vorigen Landtägen ist

2. Beschwerde über die Superintendenten wegen Nichtbekanntmachung derer Kirchenverordnungen an die Patronos.

2) darüber Beschwerde geführet worden, daß die Superintendenten die an sie ergehende Generalien denen Patronis der Kirchen nicht bekannt machen. Da nun die gesuchte allergnädigste Remedur, obwohl Ew. Königl. Maj. Ober-Consistorium indessen mit der allergnädigsten Resolution auf die Præliminar-Schrift uns mitgetheilten Bericht vom 14. Dec. 1750. desfalls bereits unterm 22. April. 1746. Vorschläge gethan zu haben, anführet, dennoch zur Zeit nicht erfolget ist: So wiederholet E. getreue Landschaft dieses Grav. 1. Tit. 1. von der allgemeinen Ritterschaft angebrachte dringende Anliegen nochmals, und bittet allerunterthänigst, Ew. Königl. Maj. wollen durch Dero Kirchen-Rath und Ober-Consistorium es in die Wege richten lassen, daß von allen Milliven, so in denen Diœcesen circuliren, einem jeden Patrono die erforderliche Nachricht gegeben werde.

Ad Gravamen 2.

Erledigung des 2ten Beschwerungs-Puncts.

Die Bekanntmachung derer in Kirchensachen ergehenden Generalien ist bereits vorhin von dem Kirchen-Rath und Ober-Consistorio für billig angesehen und in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht worden, und da sich bey dessen Genehmigung kein Bedenken gefunden; So soll künftighin durch die Superintendenten, denen Pfarrern bey Zufertigung dergleichen Generalien oder Milliven, in denen die Patronos mit interessirenden Sachen zugleich aufgegeben werden, daß sie davon jedesmal besagten Patronis oder den Gerichtshaltern des Orts eine Abschrift förderlichst zu Handen bringen sollen.

Gravamen 3.

3. Vorstellung wegen einer denen Superintendenten vorzuschreibenden Sportul-Taxe;

Wie sie denn auch Grav. 1. Tit. 1. sehnlich wünschet, daß Ew. Königl. Maj.

3) Sich desjenigen, was Sie vorhin wegen einer Sportul-Taxe vor die Superintendenten zum öftern in Unterthänigkeit vorgestellet, Sich allergnädigst zu erinnern, auch die Ungebührnisse, welche eine denen Superintendenten nicht zukommende Anmaßung einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu involviren scheinen, besonders die ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit unmittelbar unternommenen Vorladungen abzustellen geruhen wollten.

und Beschwerde über deren Anmaßung einer geistlichen Jurisdiction; auch unternommener unmittelbarer Vorladungen.

Ad Gravamen 3.

Erledigung des 3ten Beschwerungs-Puncts.

Wegen derer Sportuln derer Superintendenten, ist zwar des Ober-Consistorii Anzeige nach, wenn einer oder der andere hierunter zu weit gegangen, und solches bey dem Ober-Consistorio, oder andern Consistoriis, wohin die Sache gehörig angezeiget, oder in Actis bemerket worden, sodann dem gravirt befundenen Theile rechtliche Hülfe angedihen, und behörige Moderation derer zu hoch liquidirten Sportuln erfolget; Um jedoch diesfalls allenthalben eine sichere Regel festzusetzen: so soll eine Sportul-Taxe für die Superintendenten, in so weit es dererselben Ephoral-Verrichtungen betrifft, errichtet, und dabey die Analogie der Sportul-Taxe für die Civil-Obrigkeit zum Grunde geleget werden. Wornechst in Ansehung des andern Membri dieses Gravaminis, wegen der von den Superintendenten ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit erfolgenden unmittelbaren Vorladung, es bey demjenigen, so in der Policey-Ordnung vom 23. April. 1612. §. 6. und in den Erledigungen derer Landes-Gebrechen de ao. 1661. Tit. von Consistorial-Sachen §. 11. diesfalls vorgeschrieben, lediglich bewendet.

Gravamen 4.

4. Vorstellung wegen Verbesserung des Schulwesens und Unterrichts der Jugend.

Und da Ew. Königl. Maj. jederzeit auf nutzbare Einrichtung derer Schulen Ihre Landesväterliche Vorsorge gerichtet, hierunter aber sich allenthalben nicht geringe Mängel hervorthun; So wären Eltern und Vormündere sowohl in Städten als auf dem Lande ernstlich dahin anzuhalten, ihre Kinder und Pflegbefohlne zur Schule zu schicken, und allda durch die, vermittelst nachdrücklicher Befehle und ernstlicher Aufsicht, darzu nicht minder anzuhaltende Lehrer in denen Grundsätzen der christlichen Religion, so wie sie in der ungeänderten Augspurgischen Confession verfasset, und denen in dem gemeinen Nahrungs-Stande nützlichen Kenntnissen unterweisen zu lassen, zu denen Studiis selbst aber eher nicht anzuführen, bis sich an selbigen hinlängliche Fähigkeiten, so durch der Sachen Verständige zu untersuchen, entwickeln, damit bey denen Bürgern nicht die Handwercke, und bey denen Bauern der Ackerbau hintangesetzet werde.

Ad Gravamen 4.

Erledigung des 4ten Beschwerungs-Puncts.

Da die Nothdurft, die Jugend fleißig zur Schule zu halten, allerdings erfordert; so soll denen weltlichen Obrigkeiten per Generale nachdrücklich anbefohlen werden, die Eltern und Vormündere allenfalls bey nahmhafter Strafe anzuhalten, daß selbige die Jugend zeitig, und zwar auch selbst auf dem Lande an denjenigen Orten, wo der Schulmeister oder Kinderlehrer würcklich wohnhaft, so fort vom 5ten Jahre an bis zum 14ten in die Schule gehen, und damit weder im Winter noch im Sommer aussetzen lassen, die einzige Zeit der Erndte von vier Wochen für die etwas herangewachsene Kinder ausgenommen. Es ist auch nicht minder heilsam, daß nur die mit hinlänglicher Fähigkeit begabte Kinder den Studiis gewidmet werden; dahero zu solchem Ende in der vorhergedachtermaßen an die weltlichen Obrigkeit zu erlassenden General-Verfügung selbigen zugleich mit aufgegeben werden wird, die Eltern treulich zu vermahnen und anzuweisen, daß sie nicht eher die Kinder denen Studiis widmen, als bis allenfalls an ihnen durch andere der Sache verständige Personen, eine sattsame Geschicklichkeit darzu wahrgenommen worden, immaßen anderergestalt

gestalt selbige wenigstens auf keine Beyhülfe Landesherrlicher Beneficiorum sich Rechnung zu machen haben sollen.

Uibrigens ist zu Verbesserung des Schulwesens im ganzen Lande, wegen Revidirung der vorhandenen alten Schul-Ordnungen, und bedürfenden Falls besserer Einrichtung dererselben, bereits einige vorläufige præparatorische Verfügung getroffen worden, und es sollen die zu fertigenden neuen Entwürfe sothaner Schul-Ordnungen, der getreuen Landschaft zur Erwägung und Eröffnung ihrer dabey etwa habenden ohnvorgreiflichen Erinnerungen, so bald thunlich, communiciret werden.

Gravamen 5.

5. Beschwerde über Geldsplitterungen derer Superintendenten.

Uiber viele vorgegebene Geldsplitterungen derer Superintendenten, und daß diese, der aufgehobenen Kirchenbuße ohngeachtet, noch immer Sportuln fordern, auch bey Besetzung geistlicher Stellen denen Aerariis sowohl als Parochianis große Unkosten anschreiben, führen nicht nur die allgemeine Ritterschaft und die vom weiten Ausschuß Grav. 2. Tit. 1. sondern auch die Städte Langensalza Grav. 4. und Weissensee Grav. 1. mannichfaltige Beschwerde.

Ad Gravamen 5.

Erledigung des 5ten Beschwerungs-Puncts.

Das wegen der angeblichen Geldsplitterung derer Superintendenten angebrachte Gravamen wird nach erfolgter Einrichtung der Inhalts dessen, was ad Grav. 3. angemerket worden, zu entwerfenden Sportul-Taxe für die Superintendenten gänzlich wegfallen; Inzwischen soll denenselben die Abforderung derer Sportuln wegen der ohnehin cessirenden Kirchenbuße sofort gänzlich untersaget werden.

Gravamen 6.

6. Beschwerde über die Consistoria wegen angemaßter Cognition über die Beerdigung vorsetzlicher Selbstmörder.

Und da 6) über die Beerdigung derer vorsetzlichen Selbstmörder die Consistoria cognosciren wollen, gleichwohl in dem von Ew. Königl. Maj. in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. erlassenen Rescript d. d. 13. Mart. 1719. disponiret ist: daß in denen Fällen, wo die Sepultura ecclesiastica versaget wird, der weltlichen Obrigkeit nicht eingegriffen werden solle, mithin die Strafe der Sepulturæ aininæ lediglich dem Ermessen des Judicis ordinarii überlassen: So bitten dannenhero die treugehorsamsten Stände um Handhabung dieser der weltlichen Obrigkeit zustehenden Gerechtsame, zugleich aber auch um allergnädigste Disposition, daß an Orten, die von Dreßden und Leipzig weit entfernet sind, und wenn in solchen Fällen die Berichts-Erstattung vorhergehen soll, theils wegen sehr kostbarer und im Sommer höchstbeschwerlicher Bewachung, theils wegen Bothenlohn und Wartegeld, große Beschwerden veranlasset werden, denen Gerichts-Obrigkeiten das nöthige zu verfügen anheim gestellet, nachgehends aber behörigen Orts cum Actis Bericht erstattet, und höherer Dijudication überlassen werden möge, ob allenthalben die Gebühr beobachtet worden. Wie sie denn zugleich wünschen, daß bey Melancholicis, wo keine zweifelhafte Fälle vorhanden, der Berichts Erstattung an die Consistoria es nicht bedürfe, sondern denen Obrigkeiten nachgelassen werde, selbige nach gepflogenem Einverständniß mit dem Pfarrer und Superintendenten an einen separirten Ort derer Kirchhöfe begraben, auch diejenigen, so verunglückt oder todt gefunden worden, nach vorhergehender Section honeste zur Erden bestatten zu lassen.

Vorstellung wegen der entfernten Orte;

und wegen derer Melancholicorum.

Uibrigens aber, was Ew. Königl. Maj. auf alle vorher bemeldete Fälle zu allerunterthänigster Nachachtung zu disponiren geruhen wollten, Höchstdenenselben durch ein allergnädigstes Generale zu allgemeiner Wissenschaft bekannt zu machen, gefällig seyn möchte.

Ad Gravamen 6.

Erledigung des 6ten Beschwerungs-Puncts.

Gleichwie es wegen der Beerdigung derer Selbstmörder bey demjenigen, was in dem von denen getreuen Ständen angezogenen Rescript vom 13. Mart. 1719. deshalb disponiret zu befinden, auch fernerhin bewendet: Also soll übrigens in denen vor die Consistoria gehörigen Fällen, bey Beerdigung derer Cörper, wenn die Gerichts-Obrigkeit mit dem Pfarrer und Superintendenten über den Begräbniß-Modum einverstanden, dieselbe sofort bewerckstelliget, und erst nachhero Bericht zur Anzeige an die Consistoria erstattet werden, dahergegen wenn bey einigem entstehenden Zweifel, die Obrigkeit sich mit dem Superintendenten nicht vereinigen mag, es bey denen zeitherigen vorläufigen Berichts-Erstattungen bewendet.

Gravamen 7.

7. Vorstellung zur kürzlichen Entscheidung übereilter Eheverlöbniß-Differenzien.

Da auch bey denen aus Irrthum oder Uebereilung getroffenen Ehe-Verlöbnissen, und wenn solche für unverbindlich erkläret, oder dissolviret werden sollen, nicht unselten weitläuftige Processe entstanden und darüber die Stände von der allgemeinen Ritterschaft Grav. 11. c. I. Beschwerde führen: So unterwinden Wir uns auch desfalls allergehorsamst dahin anzutragen, daß wenn beyde Partheyen hierinne einig, die Aufhebung dererselben ohne Weitläuftigkeit gestattet, in dem Fall aber, wo der eine Theil dissentiret, die Sache gehöriger maaßen, jedoch ebenfalls mit möglichster Kürze und Geschwindigkeit, erörtert werden möge.

Ad Gravamen 7.

Erledigung des 7ten Puncts.

Sollen die Unter-Consistoria zu schleuniger Entscheidung derer aus übereilten Ehegelöbnissen entstehenden Processe, auf Maaß und Weise, wie darunter von dem Ober-Consistorio gebührend verfahren wird, nachdrücklich angewiesen werden.

Gravamen 8.

8. Beschwerde über die Translocirung strafälliger Geistlichen auf Pœnitenz-Pfarren.

Da es auch zeithero zu großem Aergerniß unschuldiger Gemeinden gereichet hat, daß excedirende Pfarrer zu ihnen auf so genannte Pœnitenz-Pfarren gesetzet werden, welche sodann ihr voriges Leben im mindesten nicht geändert, sondern auch diese Gemeinden gleich denenjenigen, bey welchen sie vorhero gestanden, in Lehre und Unterricht vernachläßiget haben: So halten treu-gehorsamste Stände der allgemeinen Ritterschaft in Ansehung dieses vor die Kirche so wichtigen Gravaminis vor ihre Pflicht und Schuldigkeit, Ew. Königl. Maj. wehmüthigst zu bitten, daß in Zukunft die straffälligen Geistlichen nicht auf sogenannte Pœnitenz-Pfarren gesetzet, sondern nach der Größe ihres Versehens mit der resp. Suspension und Remotion sogleich bestrafet werden möchten.

Ad Gravamen 8.

Erledigung des 8ten Beschwerungs-Puncts.

Obwohl nach des Ober-Consistorii Anzeige ohnehin seit sehr langer Zeit kaum ein einziger Casus einer Pœnitenz-Pfarre vorgefallen; so soll doch, um diesem Gravamini völlig abzuhelfen, die Translocation derer straffälligen Geistlichen auf sogenannte Pœnitenz-Pfarren vor das künftige gänzlich unterbleiben.

Gravamen 9.

9. Beschwerde über die Geistlichen auf dem Lande wegen extendirten Fori privilegiati.

Weil hiernechst die Erfahrung zeiget, wie sehr die Geistlichen auf dem Lande ihr forum privilegiatum auf ihre Dotales Vicarie-Leute, und andere bey ihnen sich aufhaltende Personen zu extendiren sich bemühen, hierdurch aber das Ansehen der ohnedieß in allzuenge Gränzen eingeschränkten Jurisdictionis fecularis merklich geschwächet wird, sowohl viele Verbrechen und Excesse ungestraft und denen Consistoriis verborgen bleiben, ehe die diesfalls anzustellenden Klagen daselbst angebracht werden können; so trägt die allgemeine Ritterschaft Cap. 1. §. 4. fol. 8.

Vol.

Vol. I. gehorsamst darauf an, daß Ew. Königl. Maj. allergnädigst zu verfügen geruhen möchten, daß alle diejenigen, so nicht von denen Consistoriis confirmiret sind, mit dem Beneficio fori ecclesiastici sich nicht schützen, sondern bey der Obrigkeit ihres Domicilii Recht zu leiden verbunden seyn sollen.

Ad Gravamen 9.

Erledigung des 9ten Beschwerungs-Puncts.

Es soll die geistliche Gerichtsbarkeit über den Inhalt derer Landesgesetze nicht erstrecket, und bey hierunter vorkommenden Fällen von den Consistoriis, so viel nach Beschaffenheit der Sachen thunlich, summarie verfahren und promte Justiz administriret werden.

Gravamen 10.

10. Beschwerde der Stadt Schneeberg über die Saumseligkeit des Leipziger Consistorii.

Endlich kann die Stadt Schneeberg Grav. 4. länger nicht Umgang nehmen, Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst anzugehen, an das Consistorium zu Leipzig wegen verschiedener de Annis 1739. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. liegen gebliebener und sehr öfters vergebens urgirter Expediendorum geschärfte Verordnung zu ertheilen, ꝛc.

Ad Gravamen 10.

Erledigung des 10ten Beschwerungs-Puncts.

Gleichwie an das Consistorium zu Leipzig wegen Nachholung derer zurückgebliebenen Expediendorum bereits Verordnung ergangen: Also soll nicht minder zu desto geschwinderer Expedirung derer in dem weitläuftigen Sprengel des dasigen Consistorii vorfallenden Sachen besagtes Collegium, welches bishero wöchentlich nur eine Session gehalten, angewiesen werden, künftighin in jeder Woche ordentlich zwey Sessiones zu halten.

Extract

Aus der allgemeinen Ritterschaft Vorstellung ihrer Gravaminum bey dem Landtage 1763.

Gravamen 1.

1. Vorstellung wegen Beerdigung a) vorsetzlicher Selbstmörder:

Was also Kirchen- und Consistorial-Sachen anbelanget, so halten zwar

1) treu-gehorsamste Stände vor unnöthig, dasjenige, was sie am letztern Landtage überhaupt wegen derer Begräbnisse derer theils aus Melancholie sich selbst entleibenden Personen unterthänigst vorgestellet haben, allhier weitläuftig zu wiederhohlen, können aber jedoch wegen derer offenbar vorsetzlichen und boshaften Selbstmörder, daß die Sepultura asinina von jedes Orts Obrigkeit ohne vorhergehende Anfrage veranstaltet, und eher nicht als nach dessen Erfolg die erforderliche Berichts-Erstattung zur Landes-Regierung geschehen dürfe, allerunterthänigst anzutragen nicht unterlassen; dahingegen bey denen aus Melancholie sich selbst entleibenden Personen das Begräbniß lediglich nach des Collatoris und Superintendenten Ermessen anzuordnen, bey Verunglückten aber die Sepultura honesta ohne alle weitere Anfrage zu verstatten wäre. Weil aber gleichwohl bey dergleichen sehr überhandnehmenden Vorfällen, ehe und bevor von denen Obrigkeiten und Superintendenten, nach Verschiedenheit der Fälle, die hierzu nöthigen Arrangemens getroffen werden könnten, mittlerweile die Cadavera bewachet werden müßten, hierzu aber an vielen Orten die Unterthanen sich nicht verstehen wollten, mithin der Ober-Gerichtsherr vor dergleichen Wachen mit nicht geringen Kosten selbst sorgen müßte: so würde ein vieles zu Abwendung derer daraus zwischen Obrigkeiten und Unterthanen entstehenden Streitigkeiten beytragen, wenn Ihro Maj. allergnädigst decretirten:

b) derer Melancholicorum;

c) derer Verunglückten;

d) wegen Bewachung derer Cadaverum.

„auf was Maße die Unterthanen zu ohnweigerlicher Leistung der Folge, Wachen und anderer „nöthiger ihrer Ehre unschädlichen Handreichung „bey dergleichen Beerdigungen angehalten werden „könnten.

Erledigung.

Ad Gravamen 1.

Erledigung des 1sten Puncts.

Bewendet es bey der ad Gravamen 6. der gesammten Landschaft schon ertheilten Resolution.

Gravamen 2.

2. Vorstellung wegen gebahener Sportul-Taxe vor die Superintendenten und kürzlich zu dissolvirenden Ehegelöbnisse, als woraus ohnedem gemeiniglich nur die kostbarsten und weitläuftigsten Processe, auf Seiten der Partheyen aber unauslöschlicher Groll und Feindschaften entstünden, so viel möglich brevi manu dissolviret würden, weil in fine doch selten auf die Vollziehung der Ehe, welche ohnedieß nur von unglücklichen Folgen seyn würde, erkannt werden könne, dahingegen an theils Orten denen Superintendenten dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, mit Hintansetzung ihres Amts mehr auf ihren Vortheil, als die Pflege ihrer Heerde zu denken, wie denn das Amt Voigtsberg wider das Consistorium zu Leipzig und den Superintendenten zu Oelßnitz, M. Steinmüllern, unzählige und aus gerichtlichen Acten zu erweisende Beschuldigungen wegen des letztern geizigen, niederträchtigen und der ganzen Diœces zum offenbaren Aergerniß gereichenden Bezeigens, diesfalls weitläuftig anzuführen gewußt hat.

Wären die von denen Consistoriis und Superintendenten noch immerfort vielmals vergeblich caufirt werdenden Unkosten, durch die von denen treugehorsamsten Ständen zu wiederholtenmahlen allerunterthänigst gebetene Sportul-Taxe, nicht nur auf das kürzeste einzuschräncken, sondern auch dadurch denenselben enge Grenzen zu setzen, wenn die aus Uebereilung vollzogenen Ehegelöbnisse, als woraus ohnedem gemeinig-

renden über-eilten Ehe-verlöbnissen.

Besondere Beschwerde des Amts Voigtsberg.

Ad Gravamen 2.

Erledigung des 2ten Beschwerungs-Puncts.

Wird sich auf dasjenige, was oben ad Grav. 3. und 7. der gesammten Landschaft bemerket, bezogen, und ist übrigens wegen des Amts Voigtsberg Beschwerde an das Consistorium zu Leipzig bereits Verfügung ergangen.

Gravamen 3.

3. Beschwerde wegen Translocation excedirender Geistlichen auf Pœnitenz-Pfarren.

Wie aber 3) dieses, daß zeithero excedirende Pfarrherren auf Pœnitenz-Pfarren gesetzet worden, zumal bey weniger ehrliebenden Gemüthern den gehofften Endzweck nicht gehabt, als welche vielmehr zum größten Aergerniß ihr unseliges Leben dergestalt fortgeführet, daß die Gemeinden an denen Orten, wo dergleichen Pœnitenz-Pfarren befindlich, zu ihrem größten Verderben in ihrem Christenthum vernachläßiget worden; So halten treugehorsamste Stände der allgemeinen Ritterschaft in Ansehung dieses vor die Kirche so wichtigen Gravaminis vor ihre Pflicht und Schuldigkeit, Ihro Maj. wehmüthigst zu bitten, daß in Zukunft die straffälligen Geistlichen nicht auf dergleichen Pœnitenz-Pfarren gesetzt, sondern nachdrücklicher und nach der Größe ihres Versehens theils mit Suspension theils Remotion bestraft werden möchten.

Ad Gravamen 3.

Erledigung des 3ten Beschwerungs-Puncts.

Dieses Gravamen ist unter dem Gravamine generali 8. mit begriffen und daselbst erlediget.

Gravamen 4a.

4. a. Vorstellung zur Verminderung derer überflüßigen Festtage: und mehrerer Feyer des Char-Freytags:

Und weil 4) die bisherige Feyer verschiedener überflüßig scheinenden Festtage viele Tage im Jahre dem Handwerks- und Landmanne in seiner Feld- und Hand-Arbeit benähme, hingegen leider der Char-Freytag, besonders auf dem Lande, entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht mit der behörigen Andacht gefeyert werde;

werde: So submittiren die treugehorsamsten Stände der allgemeinen Ritterschaft allerhöchst erleuchteter Einsicht, ob nicht die Einschränkung der erstern, nach Vorgange benachbarter Potentaten, und die Verlegung des zur nothwendigen Saatzeit jeden Jahres angesetzt werdenden Bußtags auf ermeldten Charfreytag, als warum hernach dieser Tag alsdenn mit mehrerer Devotion abgewartet werden müßte, einen erheblichen Nutzen vor die Kirche und den Staat seyn möchte.

auch Verlegung des ersten Bußtags auf selbigen.

Ad Grav. 4.

Erledigung des Puncts 4.a

Obwohln die Verlegung des Ersten allgemeinen Bußtags auf den Charfreytag um verschiedener trifftigen Ursachen willen, und da unter andern auch die an letzterm Tage in vielen Städten und manchen Kirchen auf dem Lande unter gebührender Confirmation zu halten gestiftete Predigten eingehen zu lassen, bedenklich fällt, nicht thunlich seyn will; so wird jedoch, damit erwehnter Charfreytag in erforderlicher mehrerer Stille und Andacht begangen werde, wohin es nöthig behörige Verordnung ertheilet, auch in Ansehung der gesuchten Einschränkung derer Festtage, ob etwa der auf den 2. Julii einfallende auf den zunächst vorhergehenden, oder nachfolgenden Sonntag zu verlegen, künftig nach Befinden nähere Entschließung gefasset werden.

Gravamen 4.b

4.b Beschwerde über die Geistlichen in Städten und auf dem Lande, wegen Extension ihres Fori privilegiati.

Beweiset die Erfahrung, wie sehr die Geistlichen in Städten und auf dem Lande ihr forum privilegiatum auf ihre Dotales Vicarie-Leute, Gesinde und andere sich bey ihnen aufhaltende Personen zu extendiren sich bemühen: wie aber hierdurch das Ansehen der ohnedem in allzu enge Grenzen eingeschränkten Jurisdictionis secularis merklich geschwächet, sowohl als viele Verbrechen und Excesse ungestraft und denen Consistoriis verborgen bleiben, ehe die diesfalls anzustellenden Klagen daselbst angebracht werden können, so würde dieses vor eine der heilsamsten Landes-Anstalten mit anzusehen seyn, wenn Ihro Maj. den Vorschlag Dero treugehorsamsten Stände, nach welchem alle diejenigen, so nicht von denen Consistoriis würklich confirmiret, sich keinesweges mit dem Beneficio fori ecclesiastici privilegiati schützen dürften, sondern schlechterdings bey der Obrigkeit ihres Domicilii in personalibus Recht zu leiden, verbunden wären, allergnädigst zu approbiren geruhen wollten.

Ad Gravamen 4.b

Erledigung des Beschwerungs-Puncts, 4.b

Diesem Gravamini ist durch die oben ad Grav. generale 9. ertheilte Resolution abgeholfen.

Extract

Aus denen von der Stadt Langensalza bey dem Landtage 1763 eingereichten Gravaminibus.

IV.

Vorstellung zu gänzlicher Aufhebung der Investituren derer Geistlichen.

IV.

Ist zwar in der Kirchen-Ordnung die Investitur derer Geistlichen gegründet, jedoch mit vielen Kosten beschwert, welche die verarmten Unterthanen und Raths-Cämmereyen, so das höchstnöthige zu Bestreitung des gemeinen Wesens nicht mehr fast anzuschaffen wissen, fernerhin aufzubringen sich außer dem Stande befinden.

Dieweiln nun die Investitur nach derer bewährtesten Rechtslehrer Meynung die Stelle einer vorzüglich nutzbaren und nothwendigen Handlung in Kirchensachen nicht einnimmt, und das bey der Investitur sonsten von dem confirmirten neuen Prediger zu thuende Versprechen auch bey der Ordination gar füglich geschehen kann: Als wird E. löbliche Landes-Versammlung zur erleuchtesten und genauern Einsicht anheim gestellet, ob bey Potentissimo nicht dem Lande zum Besten und zu Verhütung unnöthiger Kosten um die gänzliche Aufhebung der Investitur allergehorsamst anzutragen wäre ꝛc.

Erledigung.

IV.

Erledigung des IV. Puncts.

Die Aufhebung der in der Kirchen-Ordnung gegründeten Investituren würde eine bedenkliche Neuerung seyn. Daferne ein Superintendent zu viel Kosten dabey verursachet, ist solches auf erfolgte Anzeige nach Maaßgebung der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661 Tit. von Consistorial-Sachen §. 14. remediret worden.

So ist auch durch den Kirchen-Rath an die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen, bereits vorhin die Verfügung ergangen, daß die Investitur derer Kirchendiener alsbald nach erlangter Confirmation und längstens binnen Jahresfrist bewerkstelliget, in Unterbleibung dessen aber gänzlich unterlassen werden solle.

Extract

Aus denen von der Stadt Weißensee bey dem Landtage 1763 eingereichten Gravaminibus.

Gravamen a.

a. Beschwerde über die Kostbarkeit derer Investituren derer Geistlichen;

Wegen der Investitur derer Geistlichen Personen, diese machet denen Unterthanen viele Unkosten, indem nicht nur der Superintendent und etliche Assistenten derer Herren Geistlichen dabey gebrauchet, und abgeholet, sondern neben der Gerichts-Obrigkeit tractiret, auch dem Superintendent sein Honorarium gegeben werden müssen, welches denen Gemeinheiten kostbar, da doch dieser Actus investiturae, welcher erstlich nach Anzuge des Geistlichen, und wenn er schon in der Perception seiner Pfarre stehet, geschiehet, eben so nothwendig nicht ist, vid. Ziegler de Superintendente Cap. 15. §. 5. auch nicht de necessitate, daß er nachhero erstlich als Prediger vorgestellet, und in die Pfarr-Besoldung eingewiesen werde, da die Gemeinde schon weiß, wer ihr Pfarrer ist, die Besoldung aber ohne Investitur gereichet werden muß, auch minus commode fit postquam sacerdos jam diu officio suo functus fuit. Bœhmer in jure parochiali sect. 3. Cap. I. §. 38.

Und da das Versprechen des neuen Predigers, so bey der Investitur nach der Kirchen-Ordnung, wie ein Kirchendiener seines Amts zu erinnern, pag. 529. thun muß, zugleich bey der Ordination geschehen könnte; als überlässet man höchstem Ermessen, ob nicht dem Lande zum Besten, und zu Verhütung vergebenen Aufwandes, die Investitur, welche ohnedem öfters unterlassen wird, ganz und gar aufzuheben, und das unterm 27. Sept. 1729. dieserhalb allergnädigst ergangene Mandat abgeändert werden möge, denn es mag der Aufwand restringiret werden wie er wolle, so unterbleibet solcher jedennoch nicht

und Vorstellung um deren Abschaffung.

Erledigung.

Ad Gravamen a.

Erledigung des Puncts a.

Wird sich auf dasjenige, was bey dem vorherstehenden Langensalzer Gravamine angeführet, bezogen.

Grava-

Gravamen b.

b. Beschwerde und Gesuch, wegen stiller Beysetzung derer Honoratiorum.

Es haben zwar Se. Königl. Maj ein Generale wegen Beysetzung der Leichen in Anno 1750 an die Superintendenten ergehen lassen, nach welchem es dem arbitrio des Superintendenten und Gerichts-Obrigkeit anheim gegeben seyn solle, daß wenn jemand dergleichen Beysetzung suche, erstlich Bericht erstattet werden solle; es hat aber der Superintendent dieses Generale denen Obrigkeiten behörig nicht publiciret, sondern weiset schlechterdings diejenigen Honoratiores, welche dergleichen stille Beysetzung suchen, ohne Communication der Gerichts-Obrigkeit ab, obwohl dergleichen stille Beysetzung bey Honoratioribus von undenklichen Zeiten Herkommens gewesen, auch sowohl in Langensalza, als Tennstädt, nach obigem Generali dergestalt bis dato beybehalten wird, daß Honoratiores in der Stille gegen Abend, ohne solennen Leichen-Conduct und ohne Fackeln, und unter Begleitung einiger nahen Anverwandten, beygesetzet werden dürfen. Wenn denn aber die erforderte Berichts-Erstattung und Einholung einer allergnädigsten Conceßion, da hiesiger Ort 24 Meilen von Dreßden, entlegen, binnen der Zeit so lange sich eine Leiche hält, nicht kann beygebracht werden, indem wenigstens 14 Tage Zeit darzu erfordert wird, weil die Sache nicht gleich zum Vortrag und Resolution kommt, gleichwohl durch die Beysetzung derer Leichen, ohne alles Gepränge viele vergebene Kosten menagiret werden, indem hiesigen Orts die beyden Arten Leichen nehmlich eine mit der ganzen Schule, die andere mit der halben Schule eingeführet, erstere brauchen die Honoratiores und kommen wenigstens 30 bis 40 Thlr. zu stehen, da denn die Leiche, wenn einer gegen den Gottesacker zu wohnet, von einem Ende der Stadt, erstlich in die Stadtkirche, und von da zurück auf den Gottesacker in Gepränge getragen wird; die andere Art jeder gemeiner Bürger, ja Schützen und Gerichtsdiener sich gebrauchen, und wenn Honoratiores nicht gleich dem Schützen- und Gerichtsdiener begraben seyn wollen, die Beysetzung aber nicht erlaubet wird, ob sie wohl an dergleichen vielem Gepränge keinen Gefallen haben und verabscheuen, gleichwohl wieder ihren Willen in Gepränge und Schau herum sich tragen lassen müssen, ja manche Honoratiores die nichts als Schulden hinterlassen, weil opinione vulgi dergleichen Personen mit der halben Schule zu beerdigen despectirlich, dadurch zur ganzen Schul-Leiche forciret werden, noch mehrere Schulden durch den übermäßigen Aufwand, welcher bey einer Leiche der ganzen Schule unumgänglich erfordert wird, und keinem Menschen etwas hilft, und in eine Verschwendung degeneriret, zu machen, dahingegen bey einer erlaubten stillen Beysetzung, wobey, bey Rathspersonen, allenfalls dem Rathsmittel mitzugehen erlaubet werden könnte, aller übriger Aufwand ceßiren und die Jura stolæ allenfalls auf die Hälfte, was bey einer ganzen Schul-Leiche gewöhnlich, gesetzet würde, dadurch aber vieler unnöthiger Aufwand, wenn solche zumal gegen Abend ohne Fackeln geschähe, vermieden, und dadurch die Verbesserung des Landes mit befördert würde; als wird unterthänigst gebeten, die stille Beysetzung der Leichen ohne Gepränge denen Honoratioribus, ingleichen ganz kleiner todtgebohrner Kinder, nach dem arbitrio und Umständen derer Honoratiorum allergnädigst durch ein Generale wieder zu verstatten ꝛc.

Ad Gravamen b.

Nach des Ober-Consistorii Anzeige, ist bereits zeithero erlaubet worden, daß an entlegenen Orten die Superintendenten die verlangten stillen Beysetzungen gestatten, und erstlich nachher davon zum Kirchenrathe, mittelst Berichts, Anzeige thun mögen, bey welcher bisheriger Verfassung es vor der Hand und bis zu erfolgender Publication der deshalber zu erlassenden General-Verordnung, sein Bewenden hat. Erledigung des Puncts b.

Extract

aus denen von der Stadt Schneeberg bey dem Landtage 1763 eingereichten Gravaminibus.

Endlich

4.

Beschwerde über das Consistorium zu Leipzig, wegen saumseliger Expedition.

kann man, wie gerne man es auch wünschte, nicht Umgang haben, wider das Hochlöbliche Consistorium zu Leipzig, wegen saumseliger und theils bisher gar unterlassener Expedition vieler mit gehorsamstem Bericht dahin eingesendeten Rechts- und anderer Sachen, Beschwerde zu führen ꝛc.

Erledigung.

Ad 4.

Erledigung des 4. Beschwerungs-Punkts

Diese wider das Consistorium zu Leipzig angebrachte Gravamina haben durch die ad Grav. 10. der Ritterschaft und Städte ertheilte Resolution ihre Erledigung erhalten.

Gravam. No. 1.

Des Amtmanns zu Voigtsberg Frotzschers Beschwerde, über das Leipziger Consistorium und Superintendenten Steinmüller in Oelsnitz.

Ad Grav. No. 1.

Gleichwie diesem Gravamini durch des Ober-Consistorii an das Consistorium zu Leipzig ertheilte Verordnung abgeholfen worden; so wird auch nur besagtes Ober-Consistorium, damit die Remedur derer angebrachten Beschwerden würklich erfolge, genaue Obsicht zu führen angewiesen werden. Erledigung des 1. Beschwerungs-Punkts.

Grav. No. 2.

Wider den Superintendenten zu Oelsnitz Herr M. Johann Christoph Friedrich Steinmüllern.

Ad Grav. No. 2.

Es ist deshalber von dem Ober-Consistorio an das Consistorium zu Leipzig das nöthige bereits verfüget worden. Erledigung des 2. Beschwerungs-Puncts.

B. Reso-

B.

Resolutio

Derer von Einer getreuen Landschaft bey der allgemeinen Landes-Versammlung im Jahr 1763.

in Justiz- und Policey-Sachen angebrachten Beschwerden und Petitorum.

Extract

Derer von den Ständen von Ritterschaft und Städten bey dem Landtage 1763 übergebenen Intercessionalium Generalium.

I.

Ansuchung um Sammlung, und Zusammendruckung, auch Publication derer seit Edition des Codicis Augustei ergangenen Mandaten und Verordnungen.

I.

Da die meisten seit Publication des Codicis Augustei ins Land emanirte allergnädigste Mandate und Verordnungen, von denen Gerichts-Obrigkeiten, nicht allerwegen gesammlet und sorgfältig genug aufbehalten worden, zum Theil auch in dem letzten und vorhergehenden Kriege, bey feindlichen Verheer- und Verwüstungen verloren gegangen; so scheinet nach der allgemeinen Ritterschaft Grav. 1. Tit. von Justitzsachen, Antrag, die Nothdurft zu erfordern, selbige bey denen Collegiis sammlen, nach denen Materien separiren, mit einem vollkommenen Register versehen und zum allgemeinen Gebrauch publiciren zu lassen.

Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königl. Hoheit Resolutiones.

Ad Imum.

Erledigung des Isten Puncts.

Ist die Vorkehrung bereits getroffen, die seit 1724 publicirte Mandate und Generalien zu sammlen, auch als ein Supplement zum Codice Augusteo mit Beyfügung brauchbarer Summarien, Marginalien und Register zu ediren.

II.

Vorstellung zu Verstärkung der Landes-Regierung und des Appellations-Gerichts, mit mehrern Räthen.

II.

Eben dieselbe Ritterschaft ist Grav. 4. Tit. Justizsachen, des ohnvorschreiblichen Dafürhaltens, daß zu Beförderung derer oft lang erliegenden Angelegenheiten gereichen könnte, wenn Ew. Königl. Maj. bey Dero Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, mehrere Räthe bestellen zu lassen, sich entschließen wollten.

Ad IIdum.

Erledigung des IIten Puncts.

Nachdem bereits Ihro des in Gott ruhenden Churfürstens Königl. Hoheit die Besoldungen derer Hof- und Justizien- auch Appellations-Räthe auf einen auskömmlichern Fuß gesetzet haben, hierdurch aber beyde Collegia ihren Obliegenheiten mit desto mehrerm Eifer vorzustehen, in den Stand gesetzet worden; so mögen Ihro des Herrn Administratoris Königl. Hoheit dem etwas nicht hinzusetzen, finden auch die Bestellung neuer Räthe in beyderley Collegiis, da die, bey der Landes-Regierung eingehende Sachen anjetzo promte expediret werden, und die Anzahl derer beym Appellation-Gerichte rechtshängigen Sachen sich beträchtlich vermindert hat, so unnöthig als sonst bedenklich, haben aber auf Wiederbesetzung, der bey dem Appellation-Gericht vacirenden Stellen solcher Räthe, so aus den Dicasteriis zu denen Extra-Sessionen anhero zu berufen, bereits den Bedacht genommen.

III.

Vorstellung, die Einrichtung des Münzwesens betreffend.

III.

So hält sie auch Grav. I. Tit. Policey-Sachen in Erwegung, daß, weil die Grenzorte, wohin unter andern Wittenberg gehöret, aus der Nachbarschaft mit geringhaltigen Münzen überschwemmet werden, vor höchst nöthig, daß mehreres Conventionsmäßiges gutes Geld in die Circulation gebracht, was in Ew. Königl. Maj. Cassen von schlechten Sorten eingehet, entweder sogleich eingeschmolzen oder zu Bezahlung derer Entrepreneurs angewendet, im übrigen alle, nach dem neuen Fuß ausgeprägte Münzen anders nicht in Cassen, als in Handel und Wandel, angenommen, sowohl durch Verträge mit benachbarten Potenzen, die bisanhero erschwerte Annahme derer Sächsischen Conventions-Münzen, nach gleichem Werth mit den ihrigen abgestellet werden ꝛc.

Ad IIItium.

Erledigung des IIIten Puncts.

Gleichwie dieses Petitum zu einer Zeit angebracht worden, da die dermalige Conventionsmäßige Ausmünzung ihren Anfang nur wenig Monate vorher genommen, mithin das Land damit hinlänglich nicht versehen seyn können; also wird E. getreue Landschaft sich aus denen seitdem im Münzwesen getroffenen Veranstaltungen, da Ihro Königl. Hoheit die Conventionsmäßige Ausmünzung und zwar dermalen lediglich in groben justirten Münzsorten noch immer ununterbrochen fortsetzen, auch keine Münzsorten, bey welchen das Publicum einigen Nachtheil haben könnte, bey Strafe der Confiscation coursiren lassen, und in Ansehung der Scheidemünze, die in denen Valvations-Tabellen von denen Monaten Feb. Mart. und April. a. c. enthaltene Vorsehung getroffen haben, sich hinlänglich überzeugt befinden, wie Höchstdieselben lediglich das Beste der Churfürstlichen Unterthanen Sich hierunter zum Augenmerk gemacht, und das angenommene Münzsystem zur Vollkommenheit zu bringen, bemühet gewesen sind.

Je mehr sich aber der wesentliche Einfluß dieser Veranstaltungen auf das Wohl derer Unterthanen bereits zeither gezeiget, desto mehr gewarten Ihro Königl. Hoheit von sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten derer Chur-Fürstlichen Lande, wie sie die strackliche Handhabung desjenigen, so in denen Müntz-Edicten und Valvations-Tabellen angeordnet ist, ihnen unermüdet angelegen seyn lassen werden, werden auch ferner, wie zeithero bey allen zu der Chur-Fürstl. Landes-Regierung Wissenschaft gekommenen Vergehungen geschehen, die Uebertreter der Müntz-Edicte behörig bestrafen, die säumigen Obrigkeiten aber deshalb gebührend ansehen, und nach Befinden wider dieselben Commissiones anordnen lassen.

Wobey denn, so viel die zeither noch verschiedentlich zu vernehmen gegebene Klage über Mangel an Scheide-Müntze anbelanget, diesem dadurch, daß an Sechsern, Dreyern und Pfennigen über 170000 Thaler seit hergestelltem Frieden gemüntzet worden, hinlänglich abgeholffen zu seyn scheinet, und wenn die Scheide-Müntze nach Vorschrift derer Müntz-Verordnungen, wie solches auch deren Natur und Eigenschaft mit sich bringet, nur zu einzelnen Scheidungen

dungen gebraucht wird, daran nicht allein kein Mangel vorhanden seyn kann, sondern auch deren Vermehrung um so schädlicher seyn würde, als sich die pretia rerum nach der schlechtesten Sorte des in einem Lande roulirenden Geldes zu richten pflegen.

VII.

Erinnerung der Stadt Chemnitz, wegen neuerlich angelegten Bleichen.

VII.

Hiernechst erinnert die Stadt Chemnitz, Grav. r. unter Beziehung auf das, den 15. April. 1662, erlangte Privilegium, nach welchen auf zehen Meilen Weges um die Stadt, keine Bleiche angeleget werden soll, daß acht Zeugmacher und Handels-Leute an Orten, die nur wenige Meilen von Chemnitz gelegen, diesem zuwider Bleichen angerichtet, auch lite desuper pendente, ohne die Entscheidung der Sache zu erwarten, in ihrem Unternehmen fortfuhren, welchen sowohln als denen, die in Schönburgischen Districten sich befinden, Einhalt zu thun, sie allerunterthänigst bittet, dargegen die Ritterschaft dergleichen Privilegium der Freyheit und dem Aufnehmen der Zeug- und Leinewand-Fabriquen vor sich schädlich hält ꝛc.

Ad. VII.

Da dießfalls eine besondere Commission angeordnet ist, und die Sache nach ihrer Weitläuftigkeit auf das genaueste untersuchet und geprüfet wird; So hat die Stadt Chemnitz hierunter die gebührende Erörterung abzuwarten. Dreßden, den 24sten Maji, 1766.

Erledigung des VIIten Puncts.

C.
Resolutio

Derer von E. getreuen Landschaft bey der allgemeinen Landes-Versammlung im Jahr 1763.
in Cammer- Jagd- und Forst-Sachen
angebrachten Beschwerden und Petitorum.

Ständische Gravamina, wie solche angebracht worden.

So viel III. die Cammer- Jagd- und Forst-Sachen betrifft; So verehren

I.

Dancksagung vor die Erläuterung des Befehls, wegen Schonung derer Jagden.

I.

wir zwar Ew. Königl. Maj. durch die allergnädigst bewilligte Erläuterung des wegen Schonung der Jagden ergangenen Mandats Uns angediehene Landesväterliche Huld mit tiefster Devotion, und leben des zuversichtlichen Vertrauens, Ew. Königl. Majestät werden, daß die Forst-Bedienten sich hierunter etwas, so ihnen nicht gebühret, gegen Dero Vasallen anmaßen, oder gegen selbige zu ungegründeten Weiterungen Anlaß zu geben nicht gestatten.

Ansuchen um Abführung derer Jagd-Gelder, und Wildprets-Deputate.

Weil aber auch verschiedenen Ritter-Güthern die gegen Ueberlassung derer ihnen zuständigen titulo oneroso Contractorum versprochene Jagd-Gelder und Wildprets-Deputata währenden Krieges nicht abgeführet worden; So hat bey Ew. Königl. Maj. die getreue Ritterschaft allerunterthänigst zu bitten, Höchst-Dieselben wollen erstere durch Dero Cammer-Collegium auszahlen, letztere aber durch die Forst-Officianten nach und nach abliefern zu lassen, welches letztere, wenn, was an Roth-Wildpret von Deputaten rückständig durch Schwartz-Wildpret ersetzet würde, am füglichsten geschehen könnte, allergnädigst geruhen.

Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königl. Hoheit Resolutiones.

Ad r.

Erledigung des 1sten Puncts.

Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königl. Hoheit haben bereits im Anfang des 1764sten Jahres die Verfügung getroffen, daß vom 1. Jan. besagten Jahres an, die Jagd-Gelder sowohl, als die titulo oneroso erlangte Wildprets-Deputate gleich andern Oneribus der Churfürstlichen Cassen richtig zu verabfolgen. Dahero bey dem Verfall, in welchen die Wildbahne während des letztern Krieges durch die feindliche Devastation versetzet, und andurch dem Landesherrn, die aus derselben sonst zu ziehende Nutzung auf die Zeit des Krieges fast gäntzlich, ja noch in voraus auf die folgende Zeit größten Theils entzogen worden, Höchst-Dieselben sich die aufgewachsenen Jagd-Gelder Rückstände und in Rest verbliebenen Natural-Deputate gäntzlich in Wegfall zu setzen, durch die Cassens Umstände und Beschaffenheit der Wildbahne gemüßiget gesehen, solchemnach diejenigen Vasallen, welche dergleichen zu fordern gehabt haben, sich bey der ihnen, wie gedacht, versicherten richtigen Bezahlung und respect. Verabfolgung derer currenten beruhigen, und dabey betrachten werden, daß das Surrogatum der Jagd-Nutzung, es sey an Geld oder Deputaten, auf die Zeit, da der Landesherr die Jagden entbehren müssen, in der Billigkeit um so minder zu verlangen stehet, da sie aus denen damahlen gäntzlich ruinirten Jagden, wenn sie auch selbst im Besitz dererselben gewesen wären, dennoch wenig oder gantz keine Nutzung gezogen haben würden.

2.

Vorspruch vor die Stadt Adorf, um Verboth eines angezeigten Schleif-Weges.

2.

Hiernechst hat der Rath zu Adorf angesuchet, daß die Fuhr-Leute, welche von Oelßnitz nach Asch und weiter fahren, zwar schuldig wären, den Weg auf der ordentlichen Land-Straße durch Adorf zu nehmen; Unter dem Vorwande aber, daß des vorliegenden Berges wegen, und da der in der Vorstadt gelegene Gasthof eingegangen, ihnen zu beschwerlich wäre, in die Gasthöfe der Stadt zu fahren, sie eines Schleifweges über das Kayserl. Königl. Dorf Roßbach, und von da weiter durch das Kayserl. Königl. bis nach Asch zu gebrauchen sich unterfangen hätten. Da nun deren Anführen nach, der Gasthof in der Vorstadt 1747 bereits wieder erbauet worden, und das Vorgeben eines vor der Stadt liegenden Berges der Wahrheit nicht gemäß sey, hingegen durch sothanes Unternehmen die Victualien weniger consumiret werden, und nebst der Stadt Nahrung das Königl. Interesse dabey offenbar leidet; so bitten Wir in tiefster Unterthänigkeit, dieser armen Stadt durch ein Verboth ermeldeten Schleifweges in hohen Gnaden zu statten kommen zu lassen, und gehörigen Orts desfalls allergnädigste Verordnung zu ertheilen.

Ad 2.

Erledigung des 2ten Puncts.

Hat sich bey eingezogener Erkundigung veroffenbaret, wie die Straße, welche die Fuhr-Leute von Oelßnitz über Ebmath, nach dem zur Marck Asch gehörigen Dorfe Roßbach, und von dar weiter

nach nur erwehntem Asch nehmen, keinesweges ein Schleif- oder Nebenweg, sondern seit undencklichen Jahren die ordentliche Land- und Heerstraße ins Reich und nach Regenspurg gewesen ist, auch deshalb, zumahl sie denen Fuhr-Leuten mercklich näher, und des festen Bodens halber bequemer, beständig unterhalten, diejenige Straße aber, so über Adorf führet, zwar auch, jedoch nur wegen der Post, nach Eger, und des Commercii nach Böhmen, so viel bey deren übeln Beschaffenheit möglich, repariret worden: hiernechst diese letztere durch Adorf gehende Straße sich über mancherley Anhöhen und durch große Moräste, von welchen besonders zwey sogleich unter und über mehr gedachtem Städtgen Adorf, respect. gegen Elster zu befindlich hinziehet, auch an vielen Orten dermaßen enge ist, daß, wenn sie eine doppelte Land- und Heer-Straße abgeben sollte, sie entweder zuförderst mit denen beschwerlichsten Kosten erweitert, und mit eben dergleichen Kosten in gutem Stande erhalten werden müßte, oder die Fuhr-Leute, Posten und andere Reisende einander nicht ausweichen könnten.

Wann nun aus diesen Umständen der Ungrund des von dem Rath zu Adorf beschehenen Anführens, und wie dessen Suchen gantz nicht de concedendis ist, sattsam erhellet; Als können Ihro Königliche Hoheit demselben nicht deferiren, und mag denen Fuhr-Leuten und Reisenden die alte über Roßbach gehende, ihnen nähere und bequemere Straße zu verlassen, und dargegen über Adorf, und den vor diesem Städtgen liegenden Berg auch sehr beschwerlichen hohlen Weg, der noch darzu im Winter bey häufigen Schnee fast gar nicht zu paßiren seyn soll, zu fahren, um so minder zugemuthet werden, als dem Vernehmen nach der Rath die ihm obliegende Straßen-Unterhaltung behörig nicht bewerckstelliget, und die Reisenden in dem angegebenen Gasthofe gar sehr übersetzet werden. Vielmehr hat selbiger durch tüchtige Reparatur der von ihm zu unterhaltenden Wege, und gebührende Policey-Obsicht in den Gasthöfen dahin, daß die Reisenden die Straße über Adorf von selbst zu suchen bewogen werden, desto eifriger zu trachten.

3.

Beschwerde über die Beeinträchtigungen derer Jagd- und Forst-Bedienten.

Klaget die allgemeine Ritterschaft Grav. 6. Cap. IV. Fol. 31. Vol. I. daß die Forst-Beamten und Bedienten nicht nur eine wucherliche und zum totalen Ruin des Holtzes gereichende Vermiethung der Gräserey in der Privatorum Höltzern ex Jure forestali præsumto sich zur Ungebühr anmaßen, sondern auch die Vasallen und Rittergeuths-Besitzere in ihren wohlhergebrachten Jagd, Huth, Trift, und andern Gerechtigkeiten auf vielfältige Art zu beeinträchtigen sich

Die Güther Vitzenburg und Roßleben insbesondre betreffend.

anmaßen, wie solches unter andern das Ritter-Guth Vitzenburg und Closter-Guth Roßleben mit ihren Exempeln erweislich machen wollen, da deren Besitzere, einer mehr als 200jährigen Verjährung ohngeachtet, die Huth- und Trift-Gerechtigkeit in einem Theile der Wendelsteinischen Höltzer, von dem Forstamte, ohne auf die, contra turbationem eingewandte Appellation zu reflectiren, verwehret worden ꝛc.

Ad 3.

Erledigung des 3ten Beschwerungs-Puncts.

Haben Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königliche Hoheit bereits unterm 27. Febr. 1764. die ausdrückliche Verfügung, wie zu verhüten, daß von den Jagd- und Forst-Bedienten irgend Jemand an seinem Eigenthum nicht gekürtzet, darinnen nicht beeinträchtiget, noch dessen Gebrauch, in so fern selbiger nicht durch die Landes-Gesetze eingeschränckt, streitig gemacht werde, behörigen Orts getroffen. Wie nun Höchst-Dieselben sothane Verfügung zu handhaben, unverändert gemeynet sind; Also haben die treu-gehorsamsten Vasallen, welche wegen angemaßter Vermiethung der Gräserey in ihren Höltzern, und Beeinträchtigungen in ihrer hergebrachten Huth und Trift, auch andern Gerechtigkeiten, Specialia bey denen Behörden anbringen werden, dem Befinden und der Billigkeit nach, die erforderliche Remedur hierauf zu gewarten.

Auch wegen derer Güther Vitzenburg und Roßleben.

Dahingegen dasjenige, was wegen des von dem Ritter-Guthe Vitzenburg und Closter-Guthe Roßleben, Trift und Huthungs-Befugnisses in dem Wendelsteinischen Amts-Forste angeführet werden wollen, zum Exempel hierunter nicht dienet. Denn da ist nicht nur sothanes Recht seit länger als einem Seculo streitig, auch daher desfalls schon zu Fürstl. Weißenfelßischen Zeiten eben so, wie nach erfolgtem Rückfall der Thüringischen Landes-Portion, mehr als eine Commission angeordnet gewesen, sondern es haben auch die Besitzere erwehnten Ritter-Guths Vitzenburg und Consorten die Huthung von Zeit zu Zeit dergestalt extendiret, daß nach der eingegangenen Nachricht der Forst mehr denn zur Helfte in lauter Blößen und Wüstungen bestanden, auch weiln er mit vielen Vieh-Heerden betrieben, und weder zur Setz- noch Brunst-Zeit geschonet, ja so gar die Huthung auf die Eichelmast-Zeit erstrecket worden, alle Hoffnung zum Wiederwuchs cessiret und die pro præterito so sehr deteriorirte Landesherrl. Forst- und Eichelmast-Nutzung auf beständig vereitelt worden seyn würde. Es hat dannenhero das Chur-Fürstliche Cammer-Collegium, ob solches schon bey der von denen Huthungs-Interessenten für sich angezogenen Possess noch verschiedenes nicht unerhebliches zu erinnern gefunden, dennoch selbige dabey gelassen, und sich begnüget, wegen Abstellung der zur Ungebühr sich angemaßten Verstärckung des Viehes, auch Erweiterung der Trift und Huthung, die zur Conservation des Chur-Fürstlichen Forstes ohnumgänglich nöthig gewesene, aus der Natur der Sache fließende und den Landes-Gesetzen gemäße Vorkehrung zu treffen, annebst aus gleichen Gründen die Huthung zur Eichelmast-Zeit sämmtlichen Interessenten bey nahmhafter Strafe gäntzlich zu untersagen. Gleichwie nun diese Verfügung in der selbst-redenden Billigkeit beruhet; Also lassen Ihro des Hrn. Administratoris Königl. Hoheit es bey solcher unverändert bewenden, werden jedoch, so viel das dabey einschlagende Interesse einer piæ causæ betrifft, diese unter andern zwischen dem Amte Wendelstein und Closter-Guth Roßleben obwaltende Irrungen durch Reassumirung der schon ehedem in der Sache niedergesetzet gewesenen Commission in der Güte oder zu Recht annoch besonders erörtern lassen.

8.

Gesuch der Stadt Freyburg, wegen des aus denen Königl. Forsten erborgten Holtzes.

Die Stadt Freyburg meldet, daß das bey ihr im Kriege zu verschiedenen mahlen einquartirte Ottische Corps in dem zur Stadt gehörigen Holtze großen Schaden angerichtet, und da die Raths-Holtzungen nicht zureichend gewesen, hätte die Stadt das Holtz aus denen Königlichen Forsten borgen müssen. Da nun ab Seiten E. Königl. Cammer-Collegii jetzo die Bezahlung gedachten erborgten Holtzes unter Bedrohung der Execution urgiret werde, die Raths-Cämmerey hingegen wegen außengebliebener Steuer-Zinsen sich nicht zu retten wisse, so bittet sie, wenn ja der völlige Erlaß nicht zu hoffen stehe, unterthänigst, die benachbarten Dorfschaften, welche mit keiner Einquartierung belästiget gewesen, zu einem ansehnlichen Beytrage anhalten zu lassen.

9. Eben

9.

Dergleichen von denen Städten Liebenwerda und Plauen.

Eben dergleichen Anliegen äußern Liebenwerda und Plauen, und verlassen sowohl als jene hierunter sich lediglich auf Ew. Königl. Maj. angestammte Väterliche Clemenz. Dahingegen die Ritterschaft No. 8. und 9. daß die Dorfschaften eben sowohl in ihren Holtzungen gelitten, und wohl gar von denen Städten mit Betten und Lieferungen und sonst beschweret worden, angeführet und einen Beytrag verbietet.

Ad 8. & 9.

Erledigung des 8ten und 9ten Puncts.

Da nicht nur denen im 8ten und 9ten Gravaminibus benannten drey Städten, Freyburg, Liebenwerda und Plauen, sondern auch vielen andern Städten und Ortschaften das, währenden Krieges, jedesmahl benöthige Brenn-Holtz zu denen Feld-Beckereyen und Piquets aus denen Chur-Fürstl. Waldungen gantz frey verabfolget, hiernechst die, für das zum Behuf der Einquartierungen denenselben gereichte Brenn-Holtz anfänglich in schlechtem Gelde und leidlichen Fristen verlangte Bezahlung nachher auf beschehenes Suppliciren denenselben, so viel den Wald-Zinß anbelanget, erlassen, und ihnen nur die Entrichtung der verwendeten Schläger-Löhne und gewöhnlichen Diener-Gebühren angesonnen, endlich aber, auch dieses nach Befinden ein und anderer Commun remittiret worden; So hat es hierbey um so mehr sein Bewenden, als die Diener-Gebühren partem Salarii derer Forst-Bedienten ausmachen, die Schläger-Löhne aber von der Chur-Fürstlichen Rent-Cammer selbst zu bezahlen sind, mithin so eines wie das andere nicht gäntzlich wegfallen kann.

10.) Die Stadt Zwickau,

2. Gravamen 2.

Beschwerde derer Städte Zwickau und Chemnitz, über einige neue Beygleits-Stellen.

welcher Chemnitz beytritt, hat bereits bey vorigen Landtägen die vorlängst eingegangenen Kornmärkte in vorigen Gang zu bringen gesucht, und wiederholet daher ihre mehrmals geführte Beschwerden über den neuen Beygleits-Stellen zu Werdau und Crimmitschau und dem Schönburgischen Gleits-Hause zu Zschocken, als wodurch das Zwickauische Geleite umfahren und diese Schleifwege in öffentliche Landstraßen verwandelt würden.

Ad 10. Gravamen.

2.

Erledigung des 2ten Beschwerungs-Puncts.

Hat die Stadt Chemnitz nach einem von dem Landes-Hauptmann, Grafen zu Solms, Gleits-Commissario Heynitz, und denen Beamten zu Zwickau und Chemnitz jüngsthin erstatteten Bericht, in einem ad Acta gegebenen Schreiben sich erkläret, daß ihrer Beschwerde bereits abgeholfen sey.

Dahingegen so viel die Stadt Zwickau betrifft, deren in Absicht auf die Gleits-Städte, Werdau, Crimmitschau und Zschocken, dahin daß selbige neuerliche Beygleits-Stellen wären, wodurch das Zwickauische Gleite umfahren, und diese Schleifwege in öffentliche Landstraßen verwandelt würden, mithin die Stadt Zwickau sich an Wieder-Emporbringung der vorlängst eingegangenen Kornmärkte behindert sähe, gerichtetes Gravamen genau untersuchet und dabey befunden worden, wie

a. a) die beyden Gleits-Städte Werdau und Crimmitschau keinesweges neue Beygleite, sondern nach denen beym Amte Zwickau vorhandenen alten Nachrichten bereits über 200. Jahr, folglich lange zuvor, ehe der Getreydemarkt zu Zwickau ins Abnehmen gekommen, bestanden sind.

b. b) Der Rath zu Zwickau selbst neben dem Haupt-Gleite allda, auch das Bey-Gleite Werdau, über welches mit Beschwerde geführet wird, von Anno 1652. bis 1713. folglichen an die 58. Jahre mittelst Wiederkaufs innen gehabt, und damalen sowohl desfalls, als so viel man weiß, wegen des Bey-Gleits zu Crimmitschau nicht die geringste Klage geführet worden.

c. c) Das Grenz- oder Gleits-Haus bey Zschocken, war erst in jetzigem Seculo zu Verhütung derer so häufig wahrgenommenen Unterschleife angelegt worden, jedoch nach der natürlichen Lage solches dem Zwickauer-Getreydemarkte einigen Nachtheil füglich nicht bringen kann, annebst der Rath zu Zwickau schon vor der Errichtung dieses Grenz- und Gleits-Hauses bey Zschocken über die Beeinträchtigung seiner privilegirten Kornmärkte geklaget.

d. d) Wie ferne die Anlegung letzt benannten Gleits-Hauses die Zufuhre auf die in denen Schönburgischen Städtgen Waldenburg, Glaucha und Lichtenstein, dem Zwickauer Kornmarkte zum Nachtheil etabilirte ansehnliche Getreydemärkte, ingleichen die mehrere Anbringung dergleichen Märkte in denen übrigen Schönburgischen Städtgen Hohenstein und Ernstthal, auch Hartenstein und Lößnitz, wo nicht ganz verhindert, doch ziemlich erschweret, mithin dem Zwickauer Getreydemarkt ehender zum Vortheil, denn zum Schaden gereichet: Wie

e. e) die Anlegung der Grenz-Zollhäuser überhaupt nicht die Verstattung neuer Straßen oder Verwandelung derer Schleifwege in solche, vielmehr lediglich dieses zur Absicht hat, daß die von eigennützigen und auf Unterschleife umgehenden Fuhrleuten erwehlte Schleifwege, so viel möglich, verwehret, desto leichter darneben Aufsicht geführet, und die Fuhrleute auf die Heer- und Landstraße um so sicherer zurückgewiesen werden mögen. Und wie endlich

f. f) die Ursache des Verfalls derer Zwickauer Getreydemärkte, nach der eingegangenen Anzeige, hauptsächlich mit an denen Schleifwegen lieget, auf welchen das Getreyde ins Schönburgische dortiger wenigerer Abgaben halber, und sonst häufig verfahren wird, gleichwohl derenthalben der Rath zu Zwickau die nöthige Vigilanz zeithero nicht angewendet, auch um Verstopfung dieser Wege nicht angesuchet.

Wann nun eines Theils sich aus dem allein ergiebet, daß die mehrgedachten Bey-Gleite an und für sich den Zwickauischen Getreydemärkten ehender zum Vortheil denn zum Schaden gereichen, auch daß bey denenselben etwa solche Mißbräuche vorfielen, woraus besagten Märkten Nachtheil erwüchse, specialiter nicht aufgeführet worden, andern Theils die gäntzliche Aufhebung quæstionirter alten Gleits-Städte zum größten Nachtheil des Landesherrlichen Gleits- Land-Accis- Licent- und Impost-Interesse gereichen würde:

So mögen Ihro Königl. Hoheit dem von dem Rathe zu Zwickau angebrachten Bitten bewandten Umständen nach nicht statt geben. Dahingegen derselbe, wenn er nöthigen Falls um Schutz wegen obberührter Schleifwege bey der Behörde ansuchen wird, daß ihm darunter nicht werde entstanden werden, zu gewarten hat.

10.) Weissenfels weiß

Gravamen 4.

4. Beschwerde der Stadt Weissenfels über ertheilte Befreyungen von ihrem Saalen-Holz- Flöß-Zolle.

unter andern nicht kläglich genung anzuführen, daß seiner Cämmerey beste Revenüe, welche in Erhebung der, auf der Saale, vorbeygeflößten Holzes und Bau-Materialien zu entrichtenden Zolles bestehet, und dessen Concession ihr sowohl durch die Erledigung de Ao. 1653. als auch durch eine den 17. April. 1660. von dem Durchlauchtigsten Administratore Augusto ergangene Erläuterung confirmiret worden, dadurch gar sehr geschwächet würde, daß

vielen und so gar vornehmen Personen, so in Städten und auf dem Lande kostbare Gebäude aufführten, von dem Cammer-Collegio nicht nur auf die Königl. Gleits- und Zoll-Einnahmen, sondern auch auf diesen, der Stadt lediglich zustehenden Flachs-Zoll sich extendirende freye Zoll-Pässe indistincte ertheilet würden. Ihre Jahres-Rechnungen würden zeigen, daß diese ehemals bis auf 800. fl. gestiegene Revenüe jetzo kaum 300. fl. eintrage, und sie dieses Befugniß gleichwohl titulo onerofo erhalten hätte, dahero sie billig hoffen dürfte, daß Ew. Königl. Maj. hierunter eine Abänderung, welche bis dato durch öffteres allerunterthänigstes Suppliciren nicht zu erhalten gewesen, zu treffen, und an Dero Cammer-Collegium Verordnung ergehen zu lassen geruhen werden, daß sie hinführo die Frey-Pässe bloß in Ansehung der Churfürstl. Revenüen einschränken, nicht aber bis auf diese der Stadt lediglich zustehende Einnahme extendiren möge.

Ad 10. Gravamen.

4.

Erledigung des 4ten Beschwerungs-Puncts.

Daß, wenn die Abgaben in denen Landesherrlichen Zoll-Städten nicht entrichtet worden, solche auch in denen Privat-Zöllen cessiren, mithin in dem Fall, da der Landesherr einiges Holz und Bau-Materialien zu Beförderung des Anbaues von Entrichtung der Zölle zu befreyen, für gut findet, und zu diesem Behuf Frey-Pässe ertheilen lässet, die dadurch in den Churfürstlichen Zöllen angeordnete Befreyung denen Producenten auch in den Privat-Zöllen angedeyhen, ist der Verfassung und Observanz gemäß, auch um deswillen nöthig, wenn sonst die Abgebramten und Ritterguths-Besitzere bey vorkommenden Fällen der ihnen aus gemeinnützigen Ursachen zu gönnenden völligen Zoll-Freyheit nicht theilhaftig werden würden, und überdies, wenn in eines jeden Vasallen oder Stadt-Raths Willkühr stünde, bey seinem Privat-Zolle die Churfürstlichen Cammer-Pässe zu respectiren oder nicht, dieserhalb, wie die Erfahrung bereits gelehret, allerhand Unordnung entstehen, und zu vielen Beschwerden Anlaß genommen werden dürften. Es bewendet dannenhero hierunter bey dem alten Herkommen, jedoch treffen Ihro Königl. Hoheit die gemessenste Vorkehrung, daß dergleichen Frey-Pässe mit möglichster Moderation und in specie bey Bau-Materialien anders nicht, als zum Behuf solcher Gebäude, welche würklich zum gemeinen Nutzen, nicht aber derer so bloß zu der Privatorum Bequemlichkeit oder Vergnügen gereichen, ertheilet werden sollen.

11.

Gesuch der Stadt Langensalza.

Endlich stellet die Stadt Langensalza in einem besondern Monito beweglich vor, daß, da fürwährenden Krieges, an Cammer- und Amts-Gefällen mit 1953. Thlr. 13. gl. 2½. pf. sie in Rest verblieben, sie zwar mit Mühe und Noth bey der Commun 953. Thlr. 13. gl. 2½. pf. beygetrieben, die übrigen 1000. Thlr. aber aufzubringen nicht vermöge. Da nun dem ohngeachtet die Cämmerey diese Summe in Edictmäßigen Münzsorten unter Bedrohung der Execution binnen 4. Wochen bezahlen sollte, an Steuer-Interessen aber 2677. fl. 18. gl. zu fordern hätte; So verspricht sie sich hierauf die Gestattung der Compensation, oder wenigstens Annehmung des Residui in Ephraimiten à 8. gl. so wie sich

rückständigen Cammer-gen restirenden Cammer- und Amts-Gefälle.

Ad 11.

Erledigung des 11ten Puncts.

Nachdem der Stadt-Rath zu Langensalza den hier erwehnten rückständigen Rest derer Cammer- und Amts-Gefälle in denen ihm dazu vergönnten Fristen bereits ao. 1764 völlig abgeführet; So ceßiret dieses Gravamen von selbst.

12.) Die Stadt Wittenberg Gravamen 7.

12. Gesuch der Stadt Wittenberg um Bauholz-Begnadigungen.

Hoffnung machet, daß Ew. Königl. Maj. zu Wiederaufbauung derer wüsten Stellen aus denen nahe gelegenen Heyden einiges Bauholz aus Gnaden zu schenken, theils um einen leidlichen Preiß zu überlassen, geruhen werden, ꝛc.

Ad 12. Grav. 7.

Erledigung des 12ten Puncts.

Gleichwie der Stadt Wittenberg zeithero das benöthigte Bauholz zu Wiederaufführung derer ruinirten Gebäude, gegen billigmäßige Bezahlung, aus denen sothaner Stadt nahe gelegenen Waldungen, so sehr auf solche durch den Krieg geschwächet sind, dennoch möglichstermaßen bewilliget, durch Ertheilung derer Frey-Pässe auf Holz und andere Bau-Materialien dortiger Wiederaufbau bestmöglichst befördert, nicht weniger der Universität zum Aufbau derer bey dem Bombardement eingeäscherten, zum Convictorio gehörigen Forwergs-Gebäude die benöthigten 206 Stück Baustämme aus denen Seyda, Wittenberg und Annaburger Amts-Heyden ohnentgeldlich angewiesen, ingleichen zu Wiedererrichtung der Universitäts-Kirche, nebst dem erforderlichen Bauholz auch nach den Fundationen gemäß die Summa von 24000. Thlr. in den drey Jahren 1766. 1767. und 1768. mit jährlich 8000. Thlr. zahlbar bewilliget worden; Also werden Ihro Königl. Hoheit bey Dero für die bedauernswürdige Stadt heegenden mitleidigsten Fürsorge, auf deren in vorfallenden Casibus an Höchstdieselben besonders zu bringendes geziemendes Ansuchen und etwanige Begnadigungs-Vorschläge derselben, so viel immer möglich zu succurriren Sich gnädigst geneigt finden lassen.

Extract

Aus denen Gravaminibus der Grafen zu Solms-Baruth, beyder Theile.

5.

Beschwerde über das Amt Schlieben wegen angemaßter Cognition in Land-Accis- und dergleichen Sachen.

Maßet sich das Amt Schlieben in Land-Accis- und dergleichen Sachen eine alleinige Cognition ohne Unterscheid an, indem es die Unterthanen sub prætextu perpetuæ commissionis vor sich erfordert, und nicht einmal den Aemtern Baruth beyder Theile eine Notification von der erlassenen Citation ertheilet. Weiln nun dieser Eingriff in die Jurisdiction wider den klaren Inhalt des Mandats de Anno 1716. läuft, so wird allergehorsamst gebethen, solchen fürs künftige zu inhibiren.

5.

Ad 5.

Erledigung des 5ten Beschwerungs-Puncts.

Da nicht bekannt ist, daß von dem Amte Schlieben, oder sonst bey der Cognition in Land-Accis-Sachen wider das Generale vom 30. Mart. 1716. gehandelt worden wäre, und die Grafen zu Solms diesfalls einige Specialia, wodurch das Gravamen näher bescheiniget worden wäre, nicht angeführet, vielmehr denen Beamten zu Baruth gar öfters wider sothanes Generale zu verfahren sich unterstanden, auch sogar derer dem Churfürstl. Fisco alleine zustehenden Contrebanden ungebührlicher Weise sich anmaßen wollen, und zu mancherley Weiterungen Anlaß gegeben; So haben die Grafen zu Solms künftig, wenn sie sich von denen Churfürstl. Instanzien beschweret zu seyn erachten, Specialia deshalb anzuführen, zuförderst aber selbst dahin zu sehen, daß von denen ihrigen sich den Generalien gemäß bezeiget werde.

6. Befin-

6.

Beschwerde wegen Turbation in der Prärogativ, die Land-Accis-Einnehmer zu bestellen, ꝛc.

6.

Befindet sich die Herrschaft Baruth beyder Theile seit Introduction der Land-Accise in dem Besitz der Prärogativ, daß solche die Accis-Einnehmer bestellet, und verpflichtet, auch in Conformität des Mandats de Anno 1716. die Cognition gehabt. Dessen ohngeachtet hat besagte Herrschaft auf erstattete widrige Berichte des Amtmanns zu Schlieben, und Accis-Commissarii Prellers diese Prärogativ laut Cammer-Rescripts d. d. Dreßden den 9. Aug. 1756. den 1. Mart. 1757. und den 11. Febr. 1760. entzogen, und selbige den adelichen Ritterguths-Besitzern gleich geachtet, überdies auch in die Nothwendigkeit, Subjecta zur Land-Accis-Einnahme vorzuschlagen gesetzet werden wollen; Es wird Derowegen gebethen, die Herrschaft Baruth beyder Theile allergnädigst zu protegiren.

Ad 6.

Erledigung des 6ten Beschwerungs-Puncts.

Obwohl zu Beobachtung guter Ordnung und des Landesherrlichen Interesse von jeher Observantiæ gewesen, das die Land-Accis-Untereinnehmer in denen adelichen oder andern schriftsäßigen Orten und Dörfern bey demjenigen Churfürstl. Amte, in dessen Bezirk diese gelegen, behörig verpflichtet, es auch insonderheit wegen des Land-Accis-Einnehmers zu Baruth, laut derer im Amte Schlieben vorhandenen Protocolle, von Zeit zu Zeit also gehalten, oder wenn jezuweilen die von denen schriftsäßigen Gerichten in Vorschlag gebrachte Unter-Einnehmer, welche der Geringfügigkeit ihrer Einnahme halber, keine Caution zu bestellen gehabt, zu Erspahrung derer Wege in etwas weit gelegene Aemter vor besagten Gerichten pflichtbar gemacht worden, solches ohne des Land-Accis-Commissarii oder Haupt-Einnehmers Vorwissen, nicht erfolgen dürfen, und dasjenige, was man etwa hier oder da darwider unternommen, ungebührlicher Weise geschehen, hiernach auch die Sache wegen Verpflichtung des Land-Accis-Einnehmers zu Baruth decidiret, im übrigen in Ansehung der Cognition in Land-Accis-Sachen von denen Aemtern jedesmalen, wie oben ad Grav. 5. gedacht, nach Vorschrift des Generalis de Anno 1716. procediret, selbige auch von dem Cammer-Collegio darauf angewiesen worden, mithin schon hierdurch die angebrachte Beschwerde derer Grafen zu Solms hinlänglich erlediget ist:

So lassen demnach Ihro Königl. Hoheit noch über dem E. getreuen Landschaft hierbey gelegentlich unverhalten, wie sie die durchgehende Einrichtung treffen lassen, daß, wenn in altschriftsäßigen Orten ein Land-Accis-Unter-Einnehmer abgehet, und binnen 8. Tagen von der Gerichts-Obrigkeit daselbst oder deren Gerichten, an dessen Stelle ein anderer ernennet, solcher auch nebst der Verpflichtungs-Registratur bey dem Amte, der Haupt-Einnahme oder dem Land-Accis-Commissario präsentiret wird, derselbe, wofern nicht etwa von ihm eine Caution zu prästiren, oder gegen desselben Person etwas hauptsächliches zu erinnern ist, außerdem so fort angenommen werde, und es bey der nur erwehntermaßen erfolgten Verpflichtung bewende; daferne aber die Gerichte sich hierunter säumig erzeigen, sodann der Land-Accis-Commissarius und Beamte die Verpflichtung eines andern Unter-Einnehmers, so fort ex Officio bewerkstellige, auch wenn der neue Unter-Einnehmer Caution zu leisten hat, nicht minder, wenn gegen des Præsentati Person oder sonst ein erhebliches Bedenken eintritt, zu fernerer Entschließung Bericht erstatte.

Die Grafen zu Solms-Baruth haben sich demnach hierbey sowohl als andere Ritterguths-Besitzere zu beruhigen; immaßen ihnen vor selbigen eine Prärogativ hierunter nicht eingeräumet werden kann.

7.

7. Beschwerde wegen der von dem Amte Schlieben unternommenen Verpachtung des Salz-Schanks in der Herrschaft Baruth.

Hat Ihro Königl. Maj. Amt Schlieben den Salz-Schank in der Herrschaft Baruth beyder Theile 1759. verpachtet: wider diese Verpachtung ist diesseits so wohl bey dem Amte Schlieben unterm 26. Nov. 1759. als bey dem Cammer-Collegio unterm 27. Nov. d. a. Vorstellung geschehen, weil eines Theils die Besitzere der Herrschaft Baruth mit dem Salz-Schank beliehen, andern Theils aber denenselben die Salz-Freyheit nach dem Mandate vom 6. Julii 1705. zukommt. Gleichwohl hat solche Vorstellung keinen Ingreß gefunden; vielmehr will man von dem Pachter des Salz-Schankes genöthiget werden, das Salz von ihm zu kaufen.

Gleichwie aber Ihro Königl. Maj. nicht gemeynet sind, Ihren getreuen Vasallen habende Gerechtsame entziehen zu lassen: Als leben die Besitzere Baruth beyder Theile des allerunterthänigsten Vertrauens, Selbte werden ihnen nebst der Salz-Freyheit für ihre und ihrer Vorwerker Consumtion auch den Salz-Schank nach Endigung des dermaligen Pachters in derenselben Baruthischen Gebiethen zu verstatten, allergnädigst geruhen, ꝛc.

Nachdem auch,

Ad 7.

Erledigung des 7ten Beschwerungs-Puncts.

wie das Churfürstl. Cammer-Collegium mit mehrern anzuführen gewußt, das Amt Schlieben, das Salz-Schank Befugniß in dem Städtgen Baruth und zugehörigen Dorfschaften, durch die, nicht wie von denen Grafen zu Solms angeführet werden wollen, nur von ao. 1759. an, sondern weit über Rechts verwährte Zeit, nomine Principis beschehene Verpachtung ruhig exerciret hat, der von denen Grafen zu Solms dargegen formirte Widerspruch aber unerwiesen ist; Als fällt deren Suchen quoad hunc passum statt zu geben, ebenfalls bedenklich.

Dahergegen, so viel die Salz-Freyheit für die Grafen selbst anbelanget, ihnen die erforderlichen Frey-Pässe auf behöriges Anmelden zu keiner Zeit versaget werden.

Dreßden, den 24. Maji 1766.

D.
Resolutio
Derer von E. getreuen Landschaft bey der allgemeinen Landes-Versammlung im Jahr 1763.
in General-Accis-Sachen angebrachten Beschwerden und Petitorum.

I.
Die von denen Ständen von Ritterschaft und Städten bey dem Landtage 1763 angebrachten Gravamina in General-Accis-Sachen.

Da hat die allgemeine Ritterschaft mit Unterstützung der gesammten Landschaft

1.

1. Beschwerde über Beeinträchtigungen derer Accis-Bedienten ꝛc.

geklaget, daß bey damaliger Verpachtung der General-Accise, die Officianten die Ritterschaftlichen Jura und Privilegia auf vielfältige Art und Weise beeinträchtiget, und besonders denen, Accisbaren Orten nahgelegenen Rittergütern solche Abgaben neuerlich angesonnen, welche doch in vorigen Zeiten ihnen niemals zugemuthet worden, auch wider den Accis-Tarif liefen, desgleichen, daß wider sie bey geringster Verweigerung denunciret und die, durch derer Accis-Bedienten einseitige Berichte erschlichene allerhöchste Rescripte, ohne selbige weder ihnen zu communiciren noch sie mit ihrer Nothdurft darwider zu hören, auf eine sehr tumultuarische Art executiret würden, als zu dessen Beweiß sich auf zwey Exempel bezogen wird, da dem Besitzer des Ritterguts Draschwitz, Winklerischen Antheils, bey dem Verkauf seines selbst erbaueten Getreydes, so wie dem von Brand zu Harrdorf, von denen in seiner Ziegelscheune gebrennten und verkauften Kalk und Ziegelsteinen General-Accise zu bezahlen angemuthet worden.

Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königl. Hoheit Resolutiones.

Ad 1.

Erledigung des 1. Beschwerungs-Punkts.

Daß die Verpachtung der General-Accise gänzlich aufgehoben worden, ist E. getreuen Landschaft aus dem von Ihro Königl. Hoheit unterm 22. Dec. 1763, sofort nach Antritt Dero Administration ins Land erlassenen, in einem gedruckten Exemplar, sub A. allhier angeschlossenen Mandat, erinnerlich und ceßiren demnach die aus derselben, dem Anführen nach entstandenen Beschwerlichkeiten von selbst, so wie auch die zwey angezeigten Special-Fälle ihre Erledigung erhalten, allermaßen so viel die vom Besitzer des Ritterguts Draschwitz, Gallus Winklern, angebrachte Beschwerde, daß ihm von seinem verkauften Zuwachs-Getreyde, Handels-Accise abgefordert worden, anbelanget, solche darauf beruhet, daß derselbe im Jahre 1762 erkauftes Getreyde, neben seinem eigenen Zuwachs verhandelt, in solchem Fall aber der Accis-Verfassung gemäß, der Verkäufer entweder die Handlungs-Accise von sämtlich verhandeltem Getreyde erlegen, oder sich, daß er das aufgekaufte jederzeit vergeben wolle, verpflichten lassen muß, dahero ihm die Entrichtung der Handlungs-Accise zwar auch von dem Zuwachs-Getreyde angesonnen, jedoch bereits Ao. 1764 remittiret, und solche nur von dem zugestandenermaßen von ihm erhandelten und wieder verkauften Getreyde, von 130 Thlr. an Werth, erhoben worden.

Dahergegen der von Brand zu Harrdorf so gar einen öffentlichen considerablen Waaren-Handel getrieben, mithin ihm davon billig die Entrichtung der Handlungs-Accise, gleichermaßen anzusinnen, nicht minder die General-Accis-Abgabe, von denen nicht zu seinem eigenen Bedürfniß gebrannten, sondern verkauften Ziegeln und Kalk, da solche zu den Productis fundi feudalis so von der General-Accis-Abgabe befreyet, nicht zu rechnen, der Verfassung gemäß, allerdings abzufordern gewesen, gleichwohln demselben die von diesem materiato schuldig verbliebene General-Accise, unterm 1. Nov. 1763 ratione præteriti erlassen, und daß er solche nur von Anfang des 1764. Jahres richtig abführen solle, verordnet, auch sonst nach mehrern Berichts-Erstattungen, wobey der von Brand sich über Mangel hinlänglichen Gehörs nicht beschweren kann, die Sache dergestalt, daß er sich zu beruhigen Ursache hat, erörtert worden.

2.

2. Beschwerde über die Accis-Inspectores, sonderlich zu Thamsbrück, und prægravation in denen Accis-Abgaben.

Hat ebenfalls die allgemeine Ritterschaft annoch beschwerend angebracht, wie sich die Accis-Inspectores, sonderlich der zu Thamsbrück, ungebührlicher Weise das Recht anmaßeten, denen auf den Dörfern sich aufhaltenden Handwerksleuten und zur Agricultur und Landes-Wirthschaft gehörigen Geräthschaften die Erlegung der Accise nicht nur de præsenti sondern auch pro præterito anzusinnen und unter Causirung größerer Unkosten und Sportuln von ihnen einzutreiben.

Ad 2.

Erledigung des 2. Beschwerungs-Punkts.

Der Verfassung gemäß, haben die Handwerker auf denen Dörfern, von ihrer neugefertigten Arbeit 6 Pf. à Thlr. Accise zu entrichten, und treffen Ihro Königl. Hoheit die gemessene Anordnung, daß dieselben darüber neuerlich nicht zu beschweren, von denen Accis-Inspectorn, in was für Fällen es auch sey, unnöthige Unkosten nicht zu causiren, auch ungebührliche Sportuln nicht zu fordern, vielmehr solches, wenn es gebührend angebracht wird, nachdrücklich zu ahnden, wannenhero ein Jeder, da deme entgegen gehandelt würde, solches specialiter bey dem General-Accis-Collegio anzubringen und behörige Remedur zu gewarten hat.

Ja sie giengen nach fernerm Anführen der allgemeinen Ritterschaft

3.

3. Beschwerde über deren angemaßte Cognition in Injurien-Sachen, zwischen denen Unterthanen und Dorf-Einnehmern.

so weit, über die zwischen den Unterthanen und denen Dorf-Einnehmern vorfallenden Injurien-Sachen zu cognosciren und solche zu bestrafen; bey welchen Umständen und überhaupt durch die, so zu sagen, zur Gewohnheit gewordene Importunität derer niedern Accis-Bedienten, geschickte Künstler nebst den besten und reichsten Capitalisten sich aus hiesigen Landen wegzuwenden veranlasset würden.

Ad 3.

Erledigung des 3. Beschwerungs-Punkts.

Nach der 53. allgemeinen Regel der Accis-Ordnung gehören die Injurien-Sachen, wenn ein Accis-Bedienter damit angegriffen wird, zur Cognition des General-Accis-Commissarii oder Inspectoris in Städten, mit Zuziehung einiger Deputirten des Raths, auf dem Lande mit Notification an des Orts Obrigkeit, welcher dabey zu concurriren freygestellet wird.

Daß

Daß hiernächst bey der General-Accis-Abgabe in modo percipiendi einige mehrere Strenge vorwaltet, ist der Natur der Sache nach, unvermeidlich, und gereicht eine allzugroße Nachsicht hierunter lediglich den Defraudanten zum Nutzen, denen willigen Contribuenten aber, welchen jene dadurch einen so wesentlichen Vortheil abgewinnen, zum Schaden und Verderben. Es ist dannenher diejege genaue Aufmerksamkeit, so zur Erhebung der General-Accis-Abgabe erfordert wird, von etwanigen vorsetzlichen Zunöthigungen der General-Accis-Bedienten wohl zu unterscheiden. In letzterm Fall stehet, wie ad 2dum gedacht, jedem frey, seine Beschwerde zuförderst bey dem General-Accis-Collegio, welches, in so ferne solche gegründet, ihm vermöge seiner Instruction prompte Hülfe zu leisten hat, anzubringen, und hat er nur sodann, wenn er daselbst Hülflos gelassen worden, sich an Ihro Königl. Hoheit in der behörigen Ordnung zu verwenden.

4.

Beschwerde der Stadt Pegau, über die einem Fuhrmanne zugefügte ungeziemende Begegnung, und Bestrafung.

Hat die Stadt Pegau, unter Beytritt der gesammten Landschaft, über die einem Fuhrmann von zwey Visitatoribus zugefügte ungeziemende Begegnung, und daß derselbe in 5 Thlr. 21 gr. Strafe verurtheilet worden, beschweret, ingleichen

Ad 4.

Ist der Verfassung gemäß, daß die ankommenden Fuhrleute, sonderlich wenn sie solche Feilschaften einführen, die unterm Thor nicht zu übersehen sind, oder welche Platz und Zeit daselbst zu visitiren nicht gestatten, mit einem Ansage-Zettel versehen und bey 10 Thlr. Strafe, ohne Beysein eines Visitatoris, nichts abzuladen angewiesen werden.

Erledigung des 4ten Beschwerungs-Punkts.

Da nun am 7. Jun. 1763 der Eisenbergische Fuhrmann, Hanns Prader, eine Fuhre Kalk, keinesweges zum Bau, sondern zum Verkauf an die Gerber, Seifensieder ꝛc. zu Pegau eingebracht, so ist ihm, weiln der Kalk in diesem Verhältniß accisbar gewesen, mit so viel mehr Fug und Recht dergleichen Ansage-Zettel unter obiger Commination ertheilet; weil er aber dem ohngeachtet den Wagen eröffnet, und den Kalk bis zur Hälfte verkauft gehabt, ehe der Visitator ohngeruft darzu gekommen, er in 4 Thlr. Strafe genommen worden, wobey der Inspector versichert, daß derselbe bey seiner seitdem sehr öfters erfolgten Dahinkunft sich weder darüber noch über derer Visitatorum Bezeigen jemals beklaget, beyde noch da befindliche Visitatores auch auf ihre Pflicht versichert haben, wie sie Pradern mit allem Glimpf begegnet, auch ausserdem weder der Ober-Einnehmer, noch sonst jemand von dem Contrario etwas wissen wollen.

Und

5.

Beschwerde derer Städte Pegau, Kindelbrück und Weißensee, wegen ungebührlicher Abforderungen.

unter ebenmäßigem Beytritt, die Städte Kindelbrück und Weißensee, daß die Fuhrleute von denen dahin bringenden Getreyde und Bau-Materialien, die General-Accis-Abgabe entrichten, auch ihre Keller-Pachter, außer der Grosso Accise, annoch von jedem Eymer 12 gr. besonders erlegen müssen, angebracht.

Gleichermaßen versichert

Ad 5.

Erledigung des 5ten Beschwerungs-Punkts.

so viel die Beschwerde der Städte Kindelbrück und Weißensee anbelanget, der Inspector Taute auf Pflicht und Gewissen, daß von Bau-Materialien niemalen Accise erhoben, ja sogar seit dem letztern Brande denen damit Handlung treibenden Fuhrleuten die Handlungs-Accise nicht abgefordert, dagegen der Casus, daß Fuhrleute Getreyde an besagte Orte gebracht, niemals existire, vielmehr beyde Orte so reichlich Feldfrüchte erbaueten, daß sie eher verkauften, als sich zuführen ließen; endlich auch der Kellerwirth nach seinem Accisbuche niemals Grosso Accise entrichtet, vielmehr diesem Vorgeben bey seiner Vernehmung ernstlich widersprochen habe. Wie nun bewandten Umständen nach, Ihro Königl. Hoheit dem angezogenen Verfahren in beyden Fällen Ihre gnädigste Approbation nicht versagen können: Also hat es bey selbigen durchgehends sein Bewenden.

Annebst bittet

6.

6. Gesuch der Stadt Wurzen, um Abschreibung restirender General-Accise.

absonderlich die Stadt Wurzen, um Abschreibung der während letztern Krieges von ihren Feldern, Vieh und Nahrung schuldig verbliebenen General-Accise.

Ad 6.

Erledigung des 6ten Punkts.

Haben Ihro Königl. Hoheit, durch ein an das General-Accis-Collegium erlassenes Rescript, die Einrichtung getroffen, da nach dem Exempel dessen, so bey andern Resten geschiehet, die Umstände jedes restirenden Individui durch den General-Accis-Commissarium, unter dessen Aufsicht der Ort gehörig und durch den General-Accis-Inspectorem daselbst, ebenfalls zu Vermeidung aller Partheylichkeit mit Zuziehung des Co-Inspectoris wohl untersuchet, und samt dem Ertrag derer von ihm zu vertretenden Reste, bey dem Collegio angezeiget, sodann von selbigem diejenigen, welche bey guten Vermögens-Umständen als vorsetzlich morosi anzusehen, zur Zahlung angehalten, nicht minder nach befundenen Umständen mit den Individuis ein Particular-Abkommen getroffen, von ihnen quid pro quo angenommen oder auch Termine zur Zahlung gesetzet, die ganz Unvermögenden aber mit dem völligen Erlaß begnadiget, solchemnach hierunter allenthalben vorzüglich auf derer Unterthanen Conservation, und dann auch dahin, daß das Churfürstl. Interesse nicht gefließentlich gefähret sey, gesehen werde.

7.

7. Intercession vor verschiedene Städte, wegen Bezahlung derer Baubegnadigungs-Gelder.

Hat E. getreue Landschaft wegen Bezahlung derer Accis-Bau-Begnadigungs-Gelder, auch Zinsen von General-Accis-Scheinen, für verschiedene benannte Städte intercediret.

Ad 7.

Erledigung des 7ten Punkts.

Sind sämmtliche bis mit Ablauf des 1763. Jahres assignirte Bau-Begnadigungen mit der Bezahlung auf die Cammer-Credit-Casse verwiesen, und daselbst in Cammer Credit-Cassen-Scheine verwandelt, auch durch Verwandelung derer Accis-Scheine in Cammer-Credit-Cassen-Scheine deren künftiger Verzinsung prospiciret worden.

Ist auch

8.

8. Vorbitte vor die Städte, welchen im Kriege ein sogenannter General-Accis-Pacht-Vorschuß abgedrungen worden.

dem Bitten der allgemeinen Städte beygetreten, daß denen Stadt-Obrigkeiten, welche von den Preußischen Befehlshabern durch Erborgung gewisser Geld-Summen die Revenüen der General-Accise auf das 1763. Jahr, unter dem Titel eines Pachts-Vorschusses zu redimiren gezwungen worden, die zu specificirenden Executions-Gebühren, ingleichen die Zinsen von denen zu sothanem Behuf erborgten Capitalien nebst allem andern Aufwand, den sie zu Verminderung des Locarii gehabt, von denen nach Abzug des Haupt-Vorschuß-Quanti bey der Casse übrig bleibenden Geldern zu decourtiren gestattet, hiernächst aber den Stadt-Obrigkeiten, welchen es bisher nicht bewilliget worden, der Betrag desjenigen, so sie an Zinsen und andern erweißlichen Ausgaben annoch zu fordern haben, ersetzet werden möge; wohin denn auch das besonders angebrachte Ansuchen der Stadt Chemnitz, um Vergütung eines Aversional-Quanti von 640 Thlr. wodurch sie Anno 1761 den ihr Preußischer

Seits

Seits angesonnenen Accis-Pacht redimiren müssen, ingleichen der Stadt Düben um Remiss des bey dem ihr Anno 1761 aufgebürdeten General-Accis-Pacht ausgefallenen Ueberschusses an 307 Thlrn. 22 gr. 11 Pf. weil sie solchen zu Abwendung vieler Drangsalen anzuordnen gemüßiget gewesen, gehöret.

Ad 8.

Erledigung des 8ten Punkts.

Haben bereits weyl. Ihro Königl. Maj. Anno 1761, die Anordnung getroffen, daß allen denen Communen, welche specielle Anweisung, daß von ihnen außer der Contribution, ein besonderes Aversional-Quantum wegen derer Accis-Intraden prästiret worden, beyzubringen im Stande, der Ersatz derselben prästirt werden solle. Es ist auch solcher denen würklich angedichen, welche sich darum behörig gemeldet, dahingegen der Ersatz derer deshalb zu verwenden gewesenen Zinsen und andern Spesen nach sothaner Dispostion, und bey dermaligen Cassen-Umständen, zu bewilligen nicht möglich fällt, eben so wenig auch die etwannige Inerlassung derer von denen Stadt-Räthen noch zu berechnenden General-Accis-Gelder indistincte statt finden kann, in mehrern Betracht solche noch in die Zeit der General-Accis-Haupt-Pachtung gehören, mithin, wenn sie erlassen würden, von der General-Accis-Haupt-Casse baar an den damaligen Haupt-Pächter vergnüget werden müßten.

Jedoch behalten Ihro Königl. Hoheit, wegen derer Petitorum der Städte Chemnitz und Düben, Ihnen nach eingezogener näherer Erkundigung die besondere Resolution annoch bevor.

9.

9. Beschwerde über das Erläuterungs-Supplement des Tarifs.

Hat der Landschaft über das Erläuterungs-Supplement des Tarifs geführte Beschwerde,

Ad 9.

Erledigung des 9ten Beschwerungs-Puncts.

durch das ad Gravamen Inum Sub A. angezogene wegen Aufhebung des General-Accis-Pachts und Abschaffung derer beyden in den Jahren 1754. und 1755. publicirten Supplemente zum General-Accis-Tarif, unterm 22. Decembr. 1763 ins Land erlassene Mandat seine abhelfliche Maaße erhalten.

10.

10. Beschwerde über den treibenden Unfug, der

Haben verschiedene Stadt-Räthe wegen des, bey der General-Accis-Expedition treibenden Unfugs daß das damalige Pacht-Quantum, oder eine proportionirliche Fix-Accise von ihnen angenommen werde, gebeten, und überhaupt Eine getreue Landschaft ihr Suchen dahin gerichtet, das dergleichen Surrogatum allen darum bittenden Städten und Ortschaften concediret werden möchte.

General-Accis-Expedition.

Ad 10.

Da dieses Suchen sich darauf, daß die Nahrung sothaner Orte durch die General-Accis-Pacht- und Affter-Pachtung gäntzlich zu Boden getrieben würde, gegründet; So fällt nicht nur durch Aufhebung des General-Accis-Pachts der Grund des Gravaminis hinweg, sondern es mögen auch überhaupt Ihro Königl. Hoheit dergleichen Verpachtungen der General-Accis-Revenüen an die Städte selbst, wegen mannichfaltiger bey denselben sich ereignenden wichtigen Inconvenienzien indistincte nicht bewilligen, gestalt denn dasjenige, so dießfalls zu Leipzig obtiniret, und der Stadt Weyda neuerlich zum Versuch accordiret worden, wegen derer an beyden Orten vorkommenden besondern Umstände, zur Consequenz nicht gereichen mag, vielmehr, daß alle Städte im Lande, ratione der General-Accis-Perception einander gleich gehalten werden, in der Billigkeit beruhet.

Erledigung des 10ten Beschwerungs-Puncts.

11.

11. Beschwerde der Kaufleute zu Dreßden, wegen erhöheter Accis-Sätze.

Die von den Kaufleuten zu Dreßden, wegen erhöheten Accis-Sätze, sonderlich währenden Accis-Pachts, und anderer Bedruckungen geführte Beschwerde

Ad 11.

Erledigung des 11ten Beschwerungs-Puncts.

ist, in sofern sie die Erhöhung der General-Accise- durch die Tarifs-Supplemente betrifft, durch mehr angezogenes Mandat vom 12. Decembr. 1763 erlediget.

Eben so fallen nach Aufhebung der Pachtung die Klagen über die durch selbige etwa veranlaßte Bedruckungen hinweg; Und wie endlich hiesige Kaufleute überhaupt ihr dießfalls beschehenes Vorgeben bey veranstalteter der Sachen Untersuchung, gründlich nicht darzuthun vermocht; also bleibet ihnen im übrigen, wenn sie sich künftig beschweret zu seyn mit Grunde erachten, die Remedur beym General-Accis-Collegio zu suchen, billig nachgelassen. Dreßden, den 24. Maji, 1766.

E.

Resolutio

Derer von E. getreuen Landschaft bey der allgemeinen Landes-Versammlung im Jahr 1763.

in Steuer-Sachen

angebrachten Beschwerden und Petitorum.

Ständische Gravamina.

1.

1. Beschwerde über Ungleichheit in Schocken und Quatembern;

Da die durch Kriegs-Calamitäten und von Veränderung derer Umstände bey manchen Orten herrührende Ungleichheit in Steuer-Schocken und denen aufhabenden Quatember-Quantis sich nach dem, so sonst angeführet, veroffenbaret, und Tit. von Justiz- und Policey-Sachen, die Entkräftung der Städte durch Beeinträchtigung ihrer Nahrung, in Ansehung verschiedener Eingriffe auf dem Lande, bereits vorgetragen worden: So fänden sich die meisten, besonders durch Brand verwüstete Städte genöthiget, um dessen mildeste Beherzigung anzuflehen und zu bitten, ihnen wenigstens einige Moderation angedeyhen zu lassen.

und Bitte um Moderation.

Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königlichen Hoheit Resolutiones.

Ad 1.

Erledigung des 1sten Beschwerungs-Puncts.

Da bey der von Zeit zu Zeit gesuchten Ertheilung der Moderationen mit Behutsamkeit zu Werke zu gehen, oben wegen derer das gantze Land betroffenen und allgemeinen Krieas-Calamitäten um so nöthiger, und dabey die Rücksicht dahin, daß mit den Bewilligungen des Jahres 1763 ausgelanget würde, zu nehmen gewesen; So haben Ihro Königliche Hoheit, damit eines Theils denen Bedürftigsten prompte succurriret, andern Theils das Aerarium durch allzustarcke Moderationen nicht erschöpfet werde, dem Ober-Steuer-Collegio

in

in gewissen Fällen die Bewilligung dererselben zwar überlassen, hingegen in wichtigern Casibus Ihnen solche ferner selbst vorbehalten, auch besagtes Collegium deshalb mit ausdrücklicher Vorschrift versehen; In Verfolg dieses Regulativs haben die mehresten der Abgebrannten in Städten die gesuchte Begnadigungen erhalten, und ist deswegen im Ausschreiben im Jahr 1765 mittelst Generalis vom 22. Novembr. 1764. die deshalb nöthige Veranstaltung vorgekehret, auch verschiedenen Städten, besonders Wittenberg, Crimmitschau, und Lommatsch viele, theils sehr beträchtliche Moderationes zugestanden worden.

Noch mehrere Moderationes werden bis mit dem Jahr 1764 bereits in Rechnung geführet, immaßen solche zusammen

39432 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. Schock, und
991 = 15 = 10¼ = Quatember.

betragen haben. Die getreuen Stände können dannenhero, wenn nicht die Last auf die noch übrigen durch die obberührten Kriegs-Unruhen ebenfalls niedergedruckten Contribuenten allzuempfindlich zurück fallen, und eine ungleich höhere Bewilligung, in Rücksicht auf dergleichen Moderationes nöthig gemachet werden soll, mit Grunde ein mehreres nicht verlangen, und versehen Ihro Königl. Hoheit Sich von ihnen, wie sie bey dieser der Sache Beschaffenheit, sich hierbey völlig beruhigen werden, lassen es auch bey obiger von ihnen beliebten Vorkehrung unabänderlich bewenden.

2.

Beschwerde über die Ungebührnisse derer Einnehmere bey verhängten Executionen.

Wird von der allgemeinen Ritterschaft Beschwerde geführet, daß die Creyß- und Amts-Steuer-Einnehmer sich einer so unumschränckten Gewalt anmassen, daß sie nicht nur ohne Verbewust derer Gerichts-Obrigkeiten ihren Unterthanen die Executores einlegten, und anstatt der sonst gewöhnlichen, 3 Gr. 4 Pf. Executions-Gebühren mit aller Importunität durch selbige eintreiben ließen, sondern wohl gar, wenn die Unterthanen aus notorischem Unvermögen zu bezahlen nicht im Stande, die Herrschaften an statt ihrer mit dergleichen ungebührlichen Executionen zu bedrohen, sich unterfiengen.

Je wichtiger die Anschuldigung

Ad 2.

Erledigung des 2ten Beschwerungs-Puncts.

ist; Destomehr hätte Einer getreuen Landschaft obgelegen, die Orte und die Fälle anzuzeigen, wo die Ungebührnisse verhenget seyn sollen, damit man die Creyß- und Unter-Einnehmer darüber ansehen, und zu Vorkommung weiterer Excesse gemessenen Veranstaltung hätte treffen können, gestalt denn das Ober-Steuer-Collegium, bey der dießfalls von selbigem erforderten Anzeige, worauf sich die 3 Gr. 4 Pf. gründen, welche man als erhobene Executions-Gebühren angeben will, da in der Executions-Instruction, den 14. Octobr. 1722 §. 11. von dieser Summe nichts befindlich ist, ganz nicht anzugeben vermocht, eben so wenig davon, daß bey notorisch-incontribualen Unterthanen die Herrschaft selbst für diese in Anspruch genommen worden wäre, etwas zu dessen Wissenschaft gelanget ist, und dasjenige, was etwan bey Gerichts-Obrigkeiten, so der Quatember-Mitleidenheit von ihren steuerbaren Grund-Stücken, sich der Verfassung zuwider, selbst entbrechen wollen, vorkommen möchte, oder was die besondere Verfassung derer Bezircks-Cassen in Thüringen erfordert, hieher nicht gezogen werden kann. Immittelst ist in dem Steuer-Ausschreiben pro Anno 1765. und dem dieserhalb ergangenen Generali vom 26sten Novembr. 1764. §. 3. wegen der Execution umständliche und nachdrückliche Verordnung ergangen.

Auch lassen Ihro Königliche Hoheit sämmtliche Creyß- und Unter-Einnehmer dahin, daß sie sich nach der Executions-Ordnung, und nur gedachten Verfügungen gehorsamst achten, und gegen die Gerichts-Obrigkeit bey Eintreibung der von deren Unterthanen zu entrichtenden Steuern, sich alles, mit richtiger Herbeybringung der zu den Landes-Bedürfnissen erforderlichen Gelder nur zu vereinbarenden glimpflichen Betragens befleißigen, noch über dem per Generale anweisen.

3.

Beschwerde der Stadt Liebenwerda daß ihr das Jus denominandi eines extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmers ꝛc. entzogen werden wolle.

Die Stadt Liebenwerda führet Grav. 6. mit Beziehung auf die bey vorigen Landtägen ertheilte allergnädigste Abschiede vor sich an, daß sie sich, wie andere Räthe in Städten, bey Bestellung eines extraordinairen Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmers des juris denominandi & subcollectandi zu erfreuen habe, worgegen durch einen sonder Zweifel sub- & obreptitie erschlichenen allergnädigsten Befehl, d. d. 15. Jun. 1745 wider die bisherige Verfassung, Heinrich Wilhelm Conrad ihnen aufgedrungen werden wollen. Da sich aber die Unfähigkeit dieses Mannes aus denen in dem angezogenen Gravamine angeführten Umständen hinlänglich veroffenbare; so bittet selbige, sie bey ihrer Verfassungsmäßigen Prærogativ zu lassen.

Ad 3.

Erledigung des 3ten Beschwerungs-Puncts.

Wird von dem Ober-Steuer-Collegio über die vermittelst Generalis vom 3. Octobr. 1719 getroffene Dispositien, daß zu Vermeidung derer propre Reste und Sicherstellung des Steuer-Aerarii, in denen Städten zu denen extraordinariis in Pfennigen und Quatembern von denen Räthen selbst gewisse Personen, entweder von Raths-Membris, oder andere, so hierzu geschickt, genugsam angesessen, und so viel, als ein doppelter Termin bey den Pfennigen und Quatembern beträgt, Caution zu bestellen vermögend, in die Pflicht bey ihnen genommen, zu denen Einnahmen unter derer Räthe Aufsicht bestellet ꝛc. mit selbigen ohne besondere Erheblichkeit, und ohne der Ober-Steuer-Einnahme-Cognition, keine Veränderung vorgenommen werden, die Stadt-Räthe auch für den von ihnen denominirten Einnehmer zugleich eventualiter und in Subsidium specialiter caviren sollen ꝛc. unabläßig gehalten, und denen Stadt-Räthen die Wiederbesetzung derer Extra-Steuer-Einnahmen in keine Wege erschweret, vielmehr denenselben auf die bey vorfallender Veränderung mit denen Extra-Einnehmern zum Ober-Steuer-Collegio eingesendeten Anzeigen die erforderliche Approbation, daferne nichts bedenckliches dabey vorwaltet, sofort ertheilet. Wie aber aus dem Inhalt des Generalis selbst erhellet, daß solche Disposition zur Sicherstellung des Steuer-Aerarii getroffen worden; Also hat das Ober-Steuer-Collegium derselben in dem von der Stadt Liebenwerda angegebenen Fall zu prospiciren, und die Extra-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnahme daselbst dem benannten Conradi, ohnerachtet er vom Rathe hierzu nicht erwählet worden, zu conferiren, sich um deswillen gemüßiget gesehen, weiln der Rath bey Wiederbesetzung der erledigten Einnahme,

a) vitiose gebahret,
b) in mora verliret, hierüber
c) die übrige Oeconomie des Raths nicht zum Besten gestanden, als weshalber derselbe zur dahmaligen Zeit aus der Landes-Regierung seit einigen Jahren keine Raths-Confirmation erlanget.

Es mag dannenhero oft besagter Rath zu Liebenwerda, da hierunter allenthalben die Schuld

an ihm selbst gelegen, über das einige zu ergreiffen bliebete Expediens mit Grunde nicht klagen, solches auch, in sofern er dazu nicht ferner Anlaß giebt, seinem juri subcollectandi zum Nachtheil nicht gereichen, und verbleibet es dannenhero lediglich, jedoch ohne Consequenz auf andere Fälle, bey der vom Ober-Steuer-Collegio getroffenen Veranstaltung. Dahingegen hat der Rath wegen der Umstände, woraus selbiger die Unfähigkeit des Steuer-Einnehmers Conradi darzuthun gedencket, die von ihm dem Rathe, durch die Chur-Creyß-Einnahme erforderte, auch da solche bis dermalen noch nicht eingelanget, unterm 3. Januar. a. c. geschärft ercitirte Anzeige, im Fall er wider gedachten Conradi gegründete Beschwerde zu haben fernerweit vermeynet, und solche hinlänglich erweißlich zu machen im Stande ist, zum Ober-Steuer-Collegio, welches die Sache nach allen dabey einschlagenden Umständen behörig untersuchen, und allen gegründeten Beschwerden, denen Generalien und der Verfassung nach, abhelfliche Maaße verschaffen wird, zu erstatten, widrigenfalls aber, und bis derselbe sich nicht über Mangel genugsamen Gehörs, oder eine Verfassungswidrige Entscheidung beschweren kann, des unbefugten Gravaminirens hierüber sich zu enthalten.

4.

Beschwerde der Stadt Marienberg, über die dasigen Zechen-Häuser ꝛc.

Die Stadt Marienberg führet über die dasigen Zechen-Häuser, und daß davon zum Stadt-Quanto keine Quatember bezahlet, sondern solche von dem dasigen Berg-Amte daher, weil die Berg-Arbeiter selbige bewohneten, an sich gezogen würden, grav. 3. gar nachdrückliche Beschwerde.

Ad 4.

Erledigung des 4ten Beschwerungs-Puncts.

Wird der erheblichen Beschwerde der Stadt Marienberg, so bald der diesfalls erforderte und noch zurückstehende Bericht des Churfürstl. Cammer- und Berg-Collegii eingegangen seyn wird, die in der Billigkeit beruhende abhelfliche Maße gegeben werden.

5.

Beschwerde der Stadt Meißen über angesonnenen Nachtrag der Grundsteuer.

Die Stadt Meissen findet sich dadurch prägraviret, daß die Grund-Steuern de Annis 1760. 1761. und 1762. noch bezahlet werden sollten. Immaßen bey denen in besagten Jahren erzwungenen Preußischen Contributionen davon nichts entübriget werden können, vielmehr daß auf andere Art ein weit mehreres erpresset worden, sattsam am Tage liege.

6.

Gleichmäßige Beschwerde der Stadt Pirna.

Welches die Stadt Pirna ebenfalls vor sich anführet, wannenhero sie nicht zweifelt, daß sothane Rückstände in diesem Betracht vor erloschen anzusehen seyn dürften.

Ad 5. & 6.

Erledigung des 5ten und 6ten Beschwerungs-Puncts.

Erhält das von den Städten Meissen und Pirna wegen derer rückständigen Grund-Steuern angebrachte Petitum unter den Gravaminibus in General-Accis-Sachen seine völlige Erledigung.

7.

Des von Schönfels auf Reuth und Rothau Beschwerde, über die Voigtländische Creyß-Steuer-Einnahme.

Die allgemeine Ritterschaft tritt insonderheit Cap. IV. grav. 6. der von dem Cammerjunker von Schönfels zu Reuth und Rothau über die Voigtländische Creyß-Steuer-Einnahme geführten Beschwerden bey, daß nehmlich diese auf Veranlassung des Ober-Steuer-Collegii, von dem auf einer unter Leibnitzer Gerichtsbarkeit gelegene Mühle haftenden Quatember-Quanto einen Theil abnehmen, und selbigen einer auf Rothauer Ritterguths Grund und Boden stehenden, obwohl Steuerfrey, jedoch bereits mit einem proportionirlichen Quatember-Beytrag beschwerten Mühle, mithin aus einer Gerichtsbarkeit in die andere transferiren wollen, als welches dem der Ritterschaft über ihre Unterthanen zustehenden juri subcollectandi zuwiderlaufe.

Ad 7.

Erledigung des 7ten Beschwerungs-Puncts.

Als der Besitzer einer alten in dem Dorfe Rothau, jedoch unter des Gerichtsherrn und Besitzers des benachbarten Ritter-Guths Leubnitz, Jurisdiction belegenen und mit acht und funfzig gangbaren Steuer-Schocken ingleichen 7 Gr. an einfachem Quatember-Quanto belegten Mühle, Johann Adam Hahn, über den Abgang an seiner Nahrung, welchen er durch die in neuern Zeiten, vor ohngefehr etliche dreyßig Jahren in des Cammerjunckers von Schönfels Dorfe Rothau, erbauete, dermahln Hanns Caspar Schneidern zugehörige sogenannte Ober-Mühle erlitten, Ao. 1751 Klage beym Ober-Steuer-Collegio geführet, und gebeten, daß ihm ein Theil seiner aufhabenden Steuer-Gefälle abgenommen und dem Obermüller Schneidern, zugelegt werden möchte; so ist auf den von besagtem Collegio an Ihro Königliche Hoheit zum Chur-Fürstl. Geheimen Consilio erstatteten Bericht, die Sache per Rescript vom 22. Aug. 1764 dahin entschieden worden, daß das Rothauer Gemeinde Quatember-Quantum um 1 Gr. 6 Pf. erhöhet und solche dem dasigen Müller Schneider, zugetheilet, das Leubnitzer Quantum hingegen um so viel vermindert werden, und dieser Abgang dem Untermüller Hahn, an seinem einfachen Quatember-Beytrage derer 8 Gr. so lange, als die Schneiderische Obermühle vorhanden, zu gute gehen, in dem Fall aber, da letztere wieder eingehen würde, der Untermüller Hahn diese 1 Gr. 6 Pf. von neuem zu übernehmen gehalten seyn, auch sodann die resp. Erhöhung und Verminderung beyder des Rodauer und Leubnitzer Quanti hinwiederum ceßiren solle. Wann nun gantz unläugbar, daß einem Orte, wo vorher nur eine Mühle gelegen, selbiger in dem Fall, da eine Zweyte an dem nehmlichen Ort angelegt wird, nothwendig ein Theil der Nahrung entgehen muß und die Billigkeit erfordert, solchem Falls das auf der Nahrung haftende Onus im Verhältniß des utilis zu vermindern, mithin supplicirendem Hahn eine Erleichterung in Quatembern angedeyhen zu lassen, dieses aber anders nicht geschehen möge, dann dergestalt, daß entweder das Steuer-Aerarium den Verlust über sich gehen lassen müssen, oder solcher auf die übrigen Unterthanen des Gerichtsherrn zu Leubnitz repartiret worden wäre, oder endlich der, welcher die Nahrung geschwächet, das darauf haftende Onus auf eine Verhältnißmäßige Art zu übernehmen, angehalten werden: So haben Ihro Königliche Hoheit, daß ersteren Falls, bey dem Steuer-Aerario das Landesherrliche Interesse dem Vortheile derer Privatorum nachzusetzen, in keine Wege angesonnen werden möge, daß im zweyten Fall die Uebertragung durch die Leubnitzer Unterthanen, mit deren Gewerbe des Müllers Nahrung in gar keinem Verhältnisse stehet, und welche zu deren Verminderung nicht den geringsten Anlaß gegeben, ohne Augenscheinliche Unbilligkeit nicht zugemuthet werden könne, dahingegen, daß im dritten Fall die Verbindung des Oneris mit dem Nutzen in der selbst redenden Billigkeit beruhe, zu befinden gehabt.

Und da hiernechst der Ober-Müller Schneider, wenn schon dessen auf Ritterguths Grund und Boden gelegene Mühle mit Schocken nicht zu belegen, dennoch dem Generali de Anno 1702 gemäß, zur Mitleidenheit ohnehin verbunden, endlich weder ungewöhnlich oder Verfassungswidrig, noch in einem Landes-Gesetze verbothen ist, das Quatember-Quantum an einem Orte, wo sich ein Zuwachs

von

von Einwohnern und Nahrung ereignet, Verhältnißmäßig zu erhöhen, dargegen aber selbiges an denjenigen Orten, wo der Abgang an Bewerbe oder andere unvermeidliche Umstände, dessen fernere Aufbringung unmöglich machen, proportionirlich herabzusetzen; So lassen Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königl. Hoheit es bey obiger dem Juri subcollectandi des gravaminirenden Kammerjunkers von Schönfels ganz ohnabbrüchigen Resolution durchgehends bewenden, und hat demnach derselbe sich darbey zu beruhigen.

8.

Gesuch um Abschreibung derer caducen und decrementen Schocke.

Die Stände der Ritterschaft bringen die bereits zu wiederhohltenmalen gebethene gänzliche Abschreibung derer caducen und decrementen Schocke abermals in Erinnerung.

Ad 8.

Erledigung des 8ten Punets.

Da bey der Militair-Verpflegung seit jetziger Bewilligung die Einrichtung getroffen worden, daß solche nur nach den gangbaren Schocken abgeliefert wird; So sind die Grund-Besitzere dadurch, daß von decrementen oder caducen Schocken, so lange sie sich in diesem Zustande befinden, etwas weiter nicht verrechnet werden darf, gnugsam sicher gestellet, die Accisbaren Städte aber, in Ansehung aller zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grund-Stücken von der Mitleidenheit bey der Cavallerie-Verpflegung ohnehin regulariter eximiret. Dahergegen auf den Fall, da die Grund-Stücken resp. ausfindig gemacht und wieder beurbaret werden, das Steuer-Aerarium sich der Hoffnung, die darauf haftenden resp. caducen und decrementen Schocke wieder aufzuziehen, ohne Alteration der Steuer-Verfassung und dabey zum Grunde liegenden Fundamental-Anschlägen, alle Schocke, wie sie daselbst geschätzt gewesen, voll und gangbar verrechnet, nach dem 30jährigen Kriege aber, in Rücksicht auf die allgemeine Verwüstungen und zu Anlockung neuer Annehmer, das volle Schock-Quantum nicht mit einemmale wiederum wie vor dem Kriege zur Versteuerung gezogen, sondern ein Theil davon, bis die wüsten Grund-Stücken nach und nach zur Beurbarung gebracht, von Bewilligung zu Bewilligung decrement fortgeführet, und erst successive nach Proportion dieser verbesserten und wiederhergestellten Güther, um denen Besitzern ihr Fortkommen zu erleichtern, und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre verfallene Nahrungen wieder emporzubringen, wieder aufgezogen worden; andern Theils, wenn die in dieser Hoffnung annoch decrement gelassene Schocke gänzlich in Wegfall geschrieben würden, das Steuer-Aerarium zugleich die Mittel, von dergleichen verbesserten Nahrungen durch Wiedererlangung des ehedem im Fundamental-Anschlage gangbar gestandenen Schock-Quanti, denjenigen Verlust zu ersetzen, welcher dasselbe bey andern Häusern und Güthern, so neuerlich im Verfall der Nahrung gerathen, von Zeit zu Zeit betrifft, gänzlich verlöhre, und dahero entweder auf die andern besonders in Dörfern wohnenden Contribuenten die Last der aufzubringenden Bewilligungen zurückfallen würde, oder die Bewilligungen selbst, um dergleichen Abgang und Mangel zu ersetzen, höher gestellet werden müßten. Bey dieser der Sache Bewandtniß mögen Ihro Königl. Hoheit dem Bitten E. getreuen Ritterschaft generaliter nicht statt geben, sind jedoch in particulari, wenn die Erhebung eines Grund-Stücks durch die darauf haftenden caducen und decrementen Schocke behindert werden sollte, sich auf geziemendes Anbringen bey der Behörde dem Befinden nach zu entschlüssen geneigt.

9.

Dem Befugniß, dessen sich unter andern die Stadt Königstein bisher zu erfreuen gehabt, daß wenn bey Ersetzung der Steuer-Einnahme-Stellen unter Rathsverwandten, tüchtige Subjecta vorhanden, die gnugsame Caution bestellen, auf solche vorzüglich zu reflectiren sey, widerspräche die neuerlich dem Prem. Lieutenant Wollan ertheilte Adjunctur cum spe succedendi bey der Land- und Trank-Steuer, auch Impost-Einnahme. Und wie sie darüber beym Ober-Steuer-Collegio bereits geziemende Vorstellung gethan, also sähe sie gnädigster Erhörung ihres nicht unbilligen Gesuchs mit sehnlichem Verlangen entgegen, und hoffe bey ihrer bisherigen Verfassung geschützet zu werden. In denen von dem Städtlein Königstein außer diesem Gravamine annoch besonders ad acta Commissionis eingereichten Vorstellungen glaubt der Rath, die Gründe seiner angeblichen Befugniß in den Landtags-Abschieden de Annis 1661. und 1722. und in der Bewilligungsschrift de ao. 1749. §. 6. zu finden, und beziehet sich zugleich auf die von der Ober-Steuer-Einnahme bey letztern in ao. 1759. geäußerten Vacanz getroffene Anordnung, wo von dem Rathe die Vorschlagung einiger Subjectorum verlanget worden; induciret nicht weniger ein Rescript d. 19. Febr. 1689. vermöge dessen die Trank-Steuer-Einnahme der regierende Gerichtsvoigt, oder einer aus des Raths Mitteln mit verwaltet. Ist im übrigen zwar nicht abredig, daß in vorigen Zeiten einige ihres Mittels die Steuer-Einnahme mit verwaltet, dieses jedoch den Nachkommen am Rathsstuhle nicht präjudiciren könne. Wie denn endlich die post annum 1688. von dem Ober-Steuer-Collegio gesetzte Einnehmer als Gerichtsvoigte zugleich regierend gewesen wären, zu geschweigen, daß ihre Stadt zu denen Landes-Conventen allezeit, nicht nur mit convociret, sondern auch derselben von den ältesten Zeiten her bis noch zu dato, nach der Landtags-Ordnung unter denen allgemeinen Städten des Meißnischen Creyßes der dritte Platz, nächst gleich nach der schriftsäßigen Stadt Bischofswerda, und vor verschiedenen schriftsäßigen Städten zu sitzen angewiesen und eingeräumet würde.

9. Beschwerde der Stadt Königstein, daß ihr das Befugniß, die Stadt-Steuer-Einnehmer-Stellen zu besetzen, entzogen werden wolle.

Ad 9.

Erledigung des 9ten Beschwerungs-Punkts.

Nach der über nebenstehendes Gravamen ausführlich eingezogenen Erkundigung, ist bey dem unter das Amt Pirna gehörigen amtsäßigen Städtlein Königstein nicht einmal ein eigentlich so zu benennender Rath vorhanden, sondern es wird laut derer Erb-Amts-Bücher nur ein Gerichtsvoigt mit einem Beysitzer confirmiret, dieser aber erlanget dadurch, daß das Städtlein auf die Landtäge convociret, und unter schriftsäßige Städte gesetzet wird, noch keine Schriftsäßigkeit, und also auch kein jus præsentandi, dessen sich nicht allemal schriftsäßige Städte, am allerwenigsten aber in regula amtsäßige Städtlein zu erfreuen haben. Und obwohl der Gerichtsvoigt, gleich andern Räthen in unmittelbaren Amts-Städten, die Steuern eingenommen und berechnet, auch der Ort in allen Zeiten einen besondern Steuer-Einnehmer gehabt, so ist doch letzterer eigentlich dem Amt gesetzt gewesen, dem Rath aber per Rescript d. d. 19. Febr. 1689. wegen vieler von dem damaligen Rathe verhangener Steuer-Unrichtigkeiten, deren Einnahme gänzlich entzogen, ein neuer von dem Ober-Steuer-Collegio abhangender Einnehmer ohne Concurrenz des Raths gesetzt, auch laut eines anderweiten Rescripts vom 24. Nov. 1700. mehrgedachtem Rath kein Jus præsentandi eingeräumet, vielmehr als er im Jahr 1739. sich dergleichen anmaßen wollen, darauf nicht reflectiret worden, dasjenige aber, was er aus dem Rescri-

pto, d. d. 20. Jan. 1759. dieserhalb zu seinem Vortheil anziehen will, bey damaligen Kriegs-Unruhen und vorwaltenden besondern Ursachen absonderlich um deswillen geschehen, weil man des wegen der Feuersgefahr im Jahr 1758. zusammengepackten Ober-Steuer-Archivs sich nicht bedienen, und nicht vermuthen können, daß ein so übler Gebrauch von dieser dem Amts-Städtlein bezeigten Condescendenz würde gemacht werden. Ihro Königl. Hoheit ermessen bey diesen Umständen, daß dem Städtlein Königstein zu dem prätendirten jure repræsentandi die angezogene Observanz so wenig als die Verfassung zu statten kommt, haben jedoch das Gutachten der Ober-Steuer-Einnahme, daß geschickten und gnungsam angesessenen oder sonst hinlänglich begüterten Gerichts-Beysitzern des Städtleins oder andern dasigen Bürgern die Steuer-Einnahme bey sich äußernden Vacanzen und Wollans Abgange, wenn sie darum ansuchen, und solches nicht unter dem unstatthaften Titul eines juris præsentandi verlangen, die Einnahme ohne Concurrenz des Gerichtsvoigts und der Beysitzer administriren, vielmehr lediglich von der Ober-Steuer-Einnahme abhangen, solchenfalls ohne Schwierigkeiten anzuvertrauen, in Gnaden approbiret, und wird das gravaminirende Städtlein sich mit diesem demselben gnädigst gönnenden Vorzug begnügen.

10.

Gesuch der Stadt Langensalza um Verminderung derer Steuer-Einnehmer-Gebühren.

Obwohl dem in Langensalza befindlichen Extra-Pfennig-Steuer-Einnehmer Axel 3. pf. auf ein gangbares Schock, und dem Extra-Quatember-Einnehmer Pabsten 3½. pf. pro Cent loco Salarii durch gnädigsten Befehl zugeordnet worden, welches letztere der Stadt bey denen exigirten Preußischen Contributionen sonderlich zu großer Prägravation gereichet, so versiehet sie sich demnach Grav. 4. einer allergnädigsten Verminderung.

Ad 10.

Erledigung des 10ten Puncts.

Ist das Gravamen hauptsächlich auf die letztern Kriegszeiten gerichtet, da allerdings die Erhebung derer ordentlichen Einnehmer-Gebühren von den hohen Contributionen zur Beschwerde der Contribuenten gereichet, und dannenhero denenjenigen Bezirken und Ortschaften, so sich darum gemeldet, eine billigmäßige Erleichterung verschaffet worden, dergleichen ihnen befundenen Umständen nach, annoch angedeyhet. Dahergegen beträgt nach jetziger Bewilligung des Pfennig-Steuer-Einnehmers Besoldung nach ¼. pf. vom gangbaren Schocke, nicht mehr dann jährlich etliche 60. Thaler, und des Quatember-Steuer-Einnehmers Gehalt nach 3½. pro Cent nur jährlich etwas über 100. Thaler. Beydes ist für mühsame Einnahmen nicht zu viel. Da jedoch überhaupt zu Erlangung einer Besoldung, eine Repartition auf die Schocke zu machen, zu Prägravation derer Unterthanen gereichet, und Ihro Königl. Hoheit wegen Einrichtung der Einnehmer-Besoldungen heegenden Intention nicht gemäß ist; So verbleibet zwar der Extra-Pfennig-Steuer-Einnehmer bey der Stadt Langensalza, Axel, so lange bis ihm auf andere Art ein Zugang und Schadloshaltung zu verschaffen, in dem Genuß des nach ¼. pf. von jedem gangbaren Schocke bestimmten Gehalts; Für das Künftige aber haben Ihro Königl. Hoheit, wie bey dergleichen Fällen dahin zu sehen, damit zu Erlangung einer Besoldung, Einnehmer-Gebühren oder anderen Ergötzlichkeiten, einige Repartition auf die Schocke nicht gemachet werden dürfe, verordnet. Dahergegen es bey der zur Extra-Quatember-Steuer-Einnahme bestimmten Besoldung sein Bewenden hat.

11.

Beschwerde der Stadt Neustadt an der Orla über den Steuer-Revisor Nitschken.

Die Stadt Neustadt an der Orla führet an, daß der Steuer-Revisor Nitschke sich nicht entblöde, die 147. Schocke und 5. gl. 3. pf. Quatember-Quantum, welche die Einwohner zu Moderwitz, als Besitzer gewisser zur Stadt gehöriger Güther erlegen müssen, nach Moderwitz zu, und dem Stadt-Steuer-Quanto abzuziehen, und verspricht sich hierunter einer gnädigsten Abänderung.

Ad 11.

Erledigung des 11ten Beschwerungs-Puncts.

Ihro Königl. Hoheit haben die Beschaffenheit dieses schon ao. 1749. angebrachten Gravaminis gründlich eruiren, und Ihnen vortragen lassen, dabey aber befunden, wie bey der durch den ehemaligen Steuer-Revisorem und jetzigen Chur-Creyß-Steuer-Einnehmer Nitschken bewerkstelligten Untersuchung, a) aus denen Land-Steuer-Registern de ao. 1595. und 1628. in welchem alle und jede zur Stadt Neustadt gehörig gewesene Felder und andere Grundstücken ihrer Größe und Lage nach deutlich beschrieben, sich klärlich ergeben hat, daß die mit 147. gangbaren Schocken und 4. gl. 3. pf. terminlichen Quatember-Contingent behafteten in Arnshaugker und Moderwitzer Flur gelegene Grundstücken quæstionis ao. 1595. und 1628. bey der Stadt Neustadt an der Orla nicht mit verschätzet worden, vielmehr der Titul auswärtige, besage derer Catastrorum, erst in neuern Zeiten und nach dem 30jährigen Kriege von denen successive zur Stadt wider die Gebühr gezogenen Amts-Grundstücken entstanden, und an die Stelle derer außer Ansatz gelassenen Neustädter Commun, auch anderer Grundstücken, getreten, hergegen die auf sothanen Amts-Grundstücken gehafteten Schocke in dem Catastro des Amts Arnshaugk zum großen Nachtheil des Steuer-Aerarii bis ad ao. 1750. da man bey Fertigung der neuen Catastrorum die quästionirte 147. Schocke nebst dem Quatember-Contingent, der Verfassung gemäß, wieder an ihren gehörigen Ort gebracht, caduc gesetzet worden, und wie b) der Rath zu Neustadt nicht allen, die auf der Commun-Holzung samt der Zubehörung in Ilgenhayn haftenden 266¾. ßo. welche derselbe von 1595. bis mit 1652. gehörig versteuert, seit 1653. außer Ansatz gänzlich gelassen, sondern auch noch 106¾. ßo. womit zum Theil eine Commun-Wiese, zum Theil eine Mühle, und zum Theil 3. dem Rathe zuständige Mieth-Häuser in Neustadt catastriret sind, der allgemeinen Mitleidenheit wider die vielfältig ins Land ergangenen Anordnungen entrissen, nicht minder 156¾. ßo. zur Ungebühr von verschiedenen andern zugehörigen Grundstücken eigenmächtiger Weise resp. gänzlich abgeschrieben, oder in die decremente Classe gesetzt habe. Allermaßen nun hieraus allenthalben der Ungrund des angebrachten Gravaminis, und wie vielmehr der Rath zu Neustadt an der Orla hierunter seiner als Mit-Creyß-Steuer-Einnehmer aufhabenden besondern Verbindlichkeit nicht gebührend nachgekommen, zur Gnüge erhellet: Als fällt nicht nur dessen unstatthaftes Bitten von selbst weg, sondern es haben auch Ihro Königl. Hoheit reselviret, daß 1) die quästionirten Moderwitzer 147. ßo. und Quatember an dem Orte, wo sie ursprünglich geschätzt, und wohin sie nach Anleitung der Fundamental-Anschläge zurückgeleget worden, ferner zu lassen, 2) daß er die auf seinem Gehölze samt Zubehör in Ilgenhayn haftenden 266¾. volle Schocke, 147. gangbar, 119¾. decremente, ingleichen 4. gl. 3. pf. Quatember von und mit künftiger Bewilligung, schuldigermaßen bey dem Stadt-Quanto verrechte, 3) die ebenfalls außer Ansatz gelassenen, und der allgemeinen

meinen Mitleidenheit bis anhero gänzlich entzogenen mit 106⅔ vollen Schocken behafteten übrigen Commun-Grundstücken, sowohl 4) die in denen Catastris zwar zeithero noch beybehaltenen in der Gangbarkeit aber außer Proportion und sehr geringe angesetzten Schenk-Häuser auch Wiesewachs nach ⅔ vom vollen Quanto, von und mit der künftigen Bewilligung an, versteuern solle. Und obwohl demselben die seit der Aufziehung der Ilgenhaynischen Schocke und Quatember von und mit dem Jahr 1751 daran aufgeschwollenen Reste um so billiger gänzlich nachzuzahlen obläge, da er solche gefließentlich und ohne den mindesten wahrscheinlichen Grund dem Steuer-Aerario vorenthalten; so wollen Ihro Königl. Hoheit dennoch ihn mit sothanem Nachschuß bis mit Ende des 1763. Jahres verschonen lassen, in dem sichern gnädigsten Vertrauen, wie derselbe mit der Abführung derer von solcher Zeit an laufenden Scheuern desto richtiger innen halten, und überhaupt obangeregter seiner Pflicht künftig besser, als wohl zeithero geschehen, eingedenk seyn werde.

12.

12. Gesuch um Moderation derer Steuerschocke, von denen durch den letzten Krieg, mit aufgenommenen Capitalien aufs neue beladenen Grundstücken.

Wollten zwar der Natur der Sache nach nur diejenigen Grundstücke vor caduc gehalten werden, welche theils deserirt, theils durch den Krieg oder andere Unglücksfälle verwüstet worden. Da aber dennoch und besonders im vorigen Kriege sich zugetragen habe, daß viel redlich gesinnte Hauswirthe durch Aufborgung beträchtlicher Capitalien ihre Grundstücken zu erhalten gesucht, ohne welches Mittel sonst selbige vielleicht ebenfalls zur Caducität gediehen wären, so würden zwar selbige, so lange ihre Creditores mit ihnen Geduld trügen, für würklich caduc nicht angesehen, jedoch der Billigkeit nach auf solche ebenfalls sowohl als die eigentlichen Caducitäten bey der neuen Bewilligung dergestalt zu reflectiren seyn, daß ihnen in Ansehung ihres zur Abwendung der sonst unvermeidlich gewesenen Caducität bewiesenen Eifers eine proportionirliche determinirte Befreyung gegönnet werde.

Ad 12.

Erledigung des 12ten Punkts.

Bey einer so allgemeinen Calamität als der letzte Krieg gewesen, fällt in der angetragenen Maaße Steuer-Remisse zu gestatten ganz unmöglich. Es haben aber Ihro Königl. Hoheit, damit denen Nothleidenden nach vorgängiger Untersuchung der Individual-Fälle desto prompter geholfen werde, das ad Grav. I. ratione der Steuer-Moderation erwähnte Regulativ, ebenfalls auf die Steuer-Erlasse erstrecket, mithin deren Bewilligung in den mehresten Stücken der Ober-Steuer-Einnahme heimgestellet, und nur in wichtigen Fällen ihnen fürbehalten. Den Ertrag derer also in den Jahren 1764 und 1765 bewilligten, und sich durch diejenigen so neu hinzugekommen, jährlich, vermehrenden Erlasse, mögen die getreuen Stände aus denen ihnen auf sothane beyden Jahre mitgetheilten Steuer-Rechnungs-Extracten und den zugehörigen Special-Tabellen ersehen; auch daraus zugleich abnehmen, wie dadurch gar mehrern Contribuenten bey befundenem würcklichen Bedürfniß succuriret worden.

13.

13. Gesuch um Abstellung des walzenden Rechts, oder Vereinzelung derer Grundstücke.

Denen in der Folge noch zu befürchten seyenden Caducitäten werde dadurch am leichtesten vorzubeugen seyn, wenn per Generale das walzende Recht, oder die bisher so sehr eingerissene Vereinzelung derer Grund-Stücken, abgestellet werde.

Ad 13.

Erledigung des 13ten Punkts.

Dieses Gravamen an sich ist zu allgemein, und daraus nicht zu ersehen, ob eine getreue Landschafft ihr Absehen auf die Creiße, wo die Güter geschlossen sind, oder auf den Thüringischen Creiß, wo das walzende Recht obtiniret, gerichtet habe. Im erstern wird die Dismembration nicht anders als nach erfordertem Bericht der Unter-Obrigkeiten gestattet, und wenn solche dagegen erhebliche Bedenklichkeiten anführen, abgeschlagen. Dahingegen im Thüringischen Creiße die Dismembrationes der dasigen fast nirgends geschlossenen Güter nur in wenigen Fällen zu des Ober-Steuer-Collegii Wissenschaft gelangen, zu dem nach des Creißes Verfassung dessen Erhaltung größtentheils von der ungehinderten Zertheilung dortiger Grundstücke abhänget. Und wie demnächst in einem ohnstreitigen Principio beruhet, daß, je weniger Grundstücken ein Bauer oder Landmann besitzt, desto besser und tüchtiger er solche beurbaren kann, und je mehr Güter mit Uebernehmung proportionirter Onerum getheilet werden, destomehr Häuser zur Beurbarung des Feldes kommen und destomehr Gelegenheit zur Vermehrung der Mannschaft gegeben wird; die Erfahrung auch solches allerdings bestätiget, da starke und geschlossene Güter bey einigen Creißen am ersten caduc und am spätesten wieder an Be-Besitzer gebracht werden, dahingegen, daß in Thüringen so wenige caduce Land-Güter sind, bloß dem Walzen und Dismembrationen zuzuschreiben ist: also bleibet ein einziger Fall, da die Vereinzelung der Grund-Stücke schädlich seyn kann, übrig, wenn nämlich, wie es in Thüringen sich am ersten äußert, die Häuser mit besondern und theils hohen Schocken catastriret stehen und die letztern von denen Häusern gänzlich abgetrennet worden, folglich die hochbeschockten ledigen Häuser niemand kaufen will, noch zu vertreten schuldig ist. Ihro Königl. haben dannenhero, um den Nutzen der Vereinzelung nicht aufzuheben, und dennoch denen daher entstehenden üblen Folgen vorzubeugen beliebet, daß es bey den Dismembrationen im Hauptwerk ferner bewende, und daß daher insbesondere in denen Gegenden, wo geschlossene Güter sind, die Vereinzelung auf der Unter-Obrigkeiten und respective Steuer-Einnehmer vorgängigen Bericht, unter der jedesmal wie bisher anzugelobenden Clausul des Verkaufs und der Vertretung in casum caducitatis zu gestatten; Im Thüringischen Creyße und den andern Bezirken, wo die Grundstücken walzend, sie die einzelnen Grundstücken, so ihre eigene Schocke haben, auch anders nicht und zugleich mit der Bedingung des Spalt-Rechts und der reciprocirlichen Vertretung in casum caducitatis zu dismembriren; Dagegen aber bey Hufen und starken Gütern eine Viertel-Hufe des besten Landes, bey halben Hufen-Gütern ein Achtel Hufe dergleichen Landes, und bey schwachen Gütern wenigstens ein Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes, als consolidirt und von dem Hause unzertrennlich beyzubehalten.

Ihro Königl. Hoheit geben der Ober-Steuer-Einnahme auf, sich nach dieser Vorschrift in vorkommenden künftigen Fällen zu richten, und wird demnach E. treugehorsamste Landschaft hierinnen die Erledigung ihrer Beschwerden finden.

14.

14. Bitte der Thüringischen Ritterschaft, um Moderation des Quatember-Quanti.

Die allgemeine Ritterschaft des Thüringischen Creyses siehet sich genothdrungen, um die Moderation des allzuhohen bisherigen Quatember-Quanti um deswillen wehmüthigst anzuflehen, weil das Gewerbe und Nahrung, worauf eigentlich bey Regulirung der Quatember das Absehen gerichtet worden, nicht nur in notorischen Verfall gerathen, sondern auch die Anzahl derer Einwohner besonders seit Anfange dieses Seculi dergestalt geschmolzen, daß das ordinaire Qua-

tember Quantum in totum aufzubringen fast nicht möglich sey.

Ad 14.

Erledigung des 14ten Punkts.

Obwohl Ihro Königl. Hoheit der von denen getreuen Ständen hierbey angeführte aus der mühsamen Bestreitung der Quatember-Steuer ebenfalls abzunehmende Verfall des Gewerbes und der Nahrung sowohl der Abgang an Einwohnern im Thüringischen Creyße sehr zu Herzen dringet; so stehen dennoch einer dergleichen einem ganzen Creyße zu ertheilenden Quatember-Moderation theils um der Consequenz willen, theils in Ansehung des dadurch an denen aus dem Fond der Quatember-Steuern zu bestreitenden Bedürfnissen erwachsenden Abganges, die wichtigsten Bedenklichkeiten entgegen. Statt deren aber haben Ihro Königl. Hoheit nachfolgende Ihnen von dem Ober-Steuer-Collegio, zu Erleichterung der in Aufbringung derer Quatember im Thüringischen Creyße vorgeschlagene Mittel, der Sache vollkommen angemessen gefunden; es bestehen selbige darinnen, daß a) da man wahrgenommen, wie die geklagte Unerträglichkeit derer Local-Quatember-Quantorum zum Theil auch von der an vielen Orten vorwaltenden ungleichen und Verfassungswiedrigen Subrepartition dererselben herrühret, die Thüringische Creyß-Einnahme, so bald von einem Orte öftere Quatember-Reste eingerechnet werden, oder die Ablieferung derer Quatember-Steuern überhaupt mit Schwierigkeit und Unrichtigkeit erfolget, ohne Rückfrage über die Ursachen davon Untersuchung anzustellen, zu solchem Ende die vorhandene Quatember-Eintheilung von denen Gerichten, oder wem solche sonst zu fertigen oblieget, sofort abzufordern, und da sich fände, daß solche unbillig und Verfassungswiedrig, und daß entweder der Unvermögende zur Ungebühr beschweret, und dem Vermögenden gleich gesetzet, oder die Besitzer Steuerbarer Grundstücken gänzlich aus der Mitleidenheit gelassen, oder auch wohl das Local-Quatember-Quantum, auf Wüstungen und andere non valeur repartiret worden, der Gerichts-Obrigkeit sofort zu Fertigung einer billigern und Verfassungsmäßigern Eintheilung binnen einer präclusivischen Frist benöthigte Anweisung zu ertheilen, unterbleibenden Falls aber ihren Bericht zum Ober-Steuer-Collegio zu erstatten hat, als welches hierauf befindenden Umständen nach durch einen Steuer-Revisorem dergleichen Eintheilung in Loco mit möglichster Kürze und Ersparung der Kosten fertigen lassen, auch die Contradicenten, in sofern deren Einwendung wieder die ausdrückliche Vorschrift derer Landes-Gesetze gerichtet, refusis expensis nachdrücklich zur Ruhe verweisen wird b). Sind die Besitzer derer im Thüringischen Creyße häufig befindlichen, beschockten, mithin steuerbaren Grundstücke, deren Besitzere der ausdrücklichen Disposition des Generalis von 1716 zuwider, keinen Quatember-Beytrag entrichten, falls sie keine gegründete Ursache zu ihrer zeitherigen Exemtion anzugeben wissen, sofort zu einem billigen und proportionirlichen Quatember-Beytrag zu ziehen; c) ist der bey denen Thüringischen Creyß-Cassen angelegte Quatember-Ueberschuß, nach Abzug aller davon zu bestreitenden dringenden Ausgaben, zum Nutzen und zur Erleichterung derer Contribuenten mit zu verwenden, und da, der Ritterschaft hiebevorigen eigenen Erklärungen nach, die unvermögenden Contribuenten Vorschußweise davon übertragen und solchergestalt die Quatember-Steuer jedesmal richtig und ohne Rest, von der Bezirk-Casse zur Creyß-Casse abgeliefert werden; diese zeither mehrentheils unterlassene jedesmalige volle Ablieferung des Quatember-Quanti bey der Bezirks-Casse, so lange bis selbige die Unmöglichkeit hierzu durch hinlängliche Berechnung des Uiberschusses dargethan, zu prästiren, auch von sämtlichen Bezirks-Cassen das nach Abzug aller nöthigen Ausgaben in Cassa verbleibende Residuum zu Tilgung eines ganzen oder halben Quatembers um so mehr anzuwenden, als die Ritterschaft, daß dieses also gehalten werde, vorher ebener maßen angeführet hat. Es wird demnach die Ober-Steuer-Einnahme sich dieser von Ihro Königl. Hoheit approbirten Vorschrift in künftig vorkommenden Fällen, gemäß zu verhalten, ausdrücklich angewiesen.

15.

15. Bitte um Restitution derer 1749 prästirten Steuer-Vorschüsse ꝛc.

Sehen sich die durch den langwierigen Krieg von allen Baarschaften entblößten Stände der allgemeinen Ritterschaft genothdrungen, um die Restitution derer in Steuern Anno 1749 prästirten Vorschüsse an Capital und Interesse demüthigst zu bitten.

Ad 15.

Erledigung des 15ten Punkts.

Dieses Gravamen resolviret sich durch die von der gesammten Landschaft, bey dem Landes-Convent Anno 1763 wegen des Steuer-Credit-Wesens getroffenen Arrangements von selbst. Dreßden, den 24. Maji, 1766.

F.

Resolutio

Derer von Einer getreuen Landschaft bey der allgemeinen Landes-Versammlung im Jahr 1763.

in Militar-Sachen angebrachten Beschwerden und Petitorum.

Ständische Gravamina.

1.

Gesuch derer Stände, um Gestattung des Juris præsentandi bey Besetzung derer Creyß-Commissariat-Stellen.

Sämmtliche Stände wünschen, daß der Ritterschaft jeden Creyßes, bey Ersetzung derer Creyß-Commissariats-Stellen, der Verfassung gemäß, das Jus præsentandi, wobey sie ihr Absehen auf innländische mit hinlänglichen Gütern im Creyß angesessene und sonst hierzu qualificirte Subjecta zu richten, sich angelegen seyn lassen wollen, möchte gegönnet, und nicht weiter gestattet werden, daß wie bey dem Creyß-Commissariats-Adjuncto von Tettau im Neustädtischen Creyße, und dem Creyß-Commissario von Peterkowsky im Erz-Gebürgischen Creyße, welche beyde nicht ansäßig, letzterer aber noch über dieses ein Ausländer sey, würklich geschehen, Unangesessene und Ausländer zu dieser Function gelangeten.

Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königl. Hoheit Resolutiones.

Ad 1.

Erledigung des 1. Beschwerungs-Punkts.

Nachdem der Erzgebürgische Creyß-Comissarius von Peterkowsky sich mit dem Gute Geyersberg im Amte Wolkenstein ansäßig gemacht, der nachher verstor-

verstorbene von Tettau aber in Anno 1764 aus dem Neustädtischen Creyß in den Voigtländischen, allwo er würcklich angesessen gewesen, versetzet worden, so ist das Gravamen in so weit gehoben.

Da hergegen, so viel das von denen Ständen angebrachte Suchen, daß bey sich ereignenden Vacantzen denen Ständen des Creyßes die Vorschlagung dreyer gnugsam geschickter Subjectorum gestattet werden möchte, anbelanget, es bey der bisherigen Verfassung, nach welcher denen Creyß-Ständen ein Jus præsentandi nicht zustehet, vielmehr von langen Zeiten her dergleichen Functiones denen bey der Armee gedienten und meritirten Officiers, oder andern qualificirten Personen, die in dem Creyße, worinne sich eine Vacantz ereignet, entweder schon ansäßig gewesen, oder doch nachhero sich daselbst ansäßig gemachet, willkührlich conferiret werden, sein unverändertes Bewenden hat und in deren Conformitæt nach Inhalt Weyl. Ihro Königl. Maj. des Höchstseel. Königs Augusti IIIcii in der Beantwortung auf die Præliminar-Schrift, de Anno 1763. ertheilten Declaration die Creyß-Commissariate jederzeit im Creyße angesessenen, auch mit gnugsamer Kenntniß derer Creyß-Angelegenheiten begabten Personen anvertrauet werden sollen.

2. Beschwerde der Stadt Döbeln, wegen der, aus ungleicher Benennung eines Amts-Bezircks, ihr

2. Die Stadt Döbeln beklaget sich, daß sie im Kriege dadurch viel gelitten, weil aus der Benennung daß es vor ein besonderes Amt anzusehen sey, vielfältige Vorspannungen dahin ausgeschrieben worden. Dabey denn der Rath gebeten, die von denen Stadt-Hufen, welche nicht als Spann- sondern als Magazin-Hufen anzusehen, zu fordernden Præstationes gleich denen Steuern in dem Meißnischen Creyß zu weisen, und durch Cassation der Benennung des Döbelschen Bezircks es vor fernern Gefährlichkeiten solcher Art in Sicherheit zu stellen.

im letztern Kriege erwachsenen Prægravation.

Ad 2.

Erledigung des 2ten Beschwerungs-Puncts.

Obwohln die Stadt Döbeln in Friedens-Zeiten allen übrigen zur Infanterie-Einquartierung gehörigen Städten gleich tractiret wird, und mit Miliz-Fuhren nicht aus dem irrigen Præsuppositio, daß derer Städte Hufen zur Miliz-Spannung nicht gehöreten, sondern lediglich aus der Ursache verschonet bleibet, weil die Infanterie Städte ihre Garnisons bey dem Ausmarsche ohne Zuthun des Landes fortzuschaffen verbunden sind; So sind Ihro Königliche Hoheit dennoch derselben auf alle Fälle zu prospiciren, und da der sogenannte Döbelsche Bezirck mit seinen Grundstücken in das zum Leipziger Creyße gehörige Amt Leißnig einbezirckt, mithin der natürlichen Lage nach von sothanem Creyße nicht zu trennen ist, und daraus nach dem Petito die Stadt mit den Hufen-Præstandis nicht weggewiesen werden kann, dagegen wenn bey der weiter einzuziehenden Erkundigung sich kein sehr erhebliches Bedencken ereignet, zu verordnen gemeynet, daß mit gäntzlicher Aufhebung der Absonderung des Döbelschen Bezircks, sämmtliche sowohl von der Stadt Döbeln als von denen zeithero zu diesem Bezirk gerechneten steuerbaren Grundstücken zu verrechtende Schocke a 1. Januar. 1767 bey dem Leipziger Creyße zu catastriren und die davon zu entrichtenden Scheck- sowohl als die Quatember-Steuern und übrigen Steuer-Præstanda zu denen Leipziger Creyß-Steuer-Einnahmen abzuführen.
Dreßden, den 24. Maji 1766.

Extract

No. 67. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten gnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, 3. Julii 1766. mit Weglassung des 3. 4. 5. 8. 9. 13. 14. 15. und 17ten §.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Xaverio, Königl. Printzen in Pohlen und Litthauen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. und der Chur-Sachsen Administratori, ist geziement vorgetragen worden, was die bey gegenwärtigem Land-Tage versammlete getreue Stände und respective Abgeordnete, von Prälaten, Grafen, Herren auch Ritterschaft und Städten, ingleichen die Deputirten beyder Universitäten, Leipzig und Wittenberg, in ihren übergebenen Præliminar-Schriften unterthänigst vorgestellet und gebeten.

Wie nun zuförderst Ihro Königl. Hoheit die Verehrung, welche die getreuen Stände für das ruhmvolle Andencken ihres in GOtt ruhenden Herrn Bruders des Churfürstens, Friedrich Christians Königl. Hoheit tragen, und die treu-gemeynten guten Wünsche, welche Dieselbe des Churfürstens Durchlaucht. der verwittweten Churfürstl. Frau Mutter Königliche Hoheit, und Ihro des Herrn Chur-Administratoris Königliche Hoheit Selbst gehorsamst abgestattet, wie nicht minder die devoteste Danckbarkeit, womit Eine getreue Landschaft Ihrer Königl. Hoheit des Landes jetzigen und künftigem Besten gewiedmete Bemühungen unterthänigst erkennen, zu besonderm gnädigsten Gefallen gereichen, die getreuen Stände auch sich gantz zuversichtlich getrösten können, daß Ihro Königl. Hoheit währender Vormundschaftlichen Regierung dieser Lande derselben Bestes keine Stunde aus Ihrer zärtlichen Sorgfalt lassen, und zu Wiederherstellung deren vormahligen Wohlstandes alles mögliche theils vorkehren, theils einleiten, mithin auch und da

I. Versicherte Sorgfalt, für Ihro Churfürstl. Durchl. Höchste Person.

I.

Die Göttliche Vorsehung die Ausführung dieses großen Geschäfftes des Chur-Fürstens Durchlaucht. vorbehalten, nicht nur Dessen an sich zum Wohlthun geneigts Gemüthe auf diesen allen seiner Sorge und Mühe würdigen Gegenstand zu lencken, sondern auch Ihnen die hierzu erforderliche Kenntniß Seines und seiner Unterthanen wahren Interesse, und der unzertrennlichen Verbindung, worinnen beyde mit einander stehen, zu geben und zu verschaffen bedacht seyn werden; Also haben zwar

II. Assecuration der Landesverfassung, und des Status Religionis Evangelicæ, in ecclesiasticis & politicis.

II.

Ihro Königl. Hoheit sowohl wegen Conservation der Landesverfassung in Geist- und Weltlichen Dingen, als besonders wegen unverletzlicher Aufrechthaltung des in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen alleinig etablirten Status Religionis Evangelicæ Augspurgischer unveränderter Confeßion, und was dahin in ecclesiasticis & politicis gehörig, Sich bereits aus eigener Beweagniß, nicht nur bald nach Antritt der Landes-Administration, durch die unterm 14. Jan. 1764 in das Land publicirte Assecuration, sondern auch in der, bey Eröffnung des Landtages denen treugehorsamen Ständen hinausgegebenen Proposition, dergestalt erkläret, daß sie daraus, wie Höchst-Dieselben dieser Grundverfassung hiesiger Lande im geringsten zu nahe zu treten, weit entfernet sind, sattsam wahr-

Mandat dieserhalb d. d. 14. Januar. 1764.

wahrzunehmen gehabt; damit jedoch E. getreue Landschaft vollkommen beruhiget, und das Vertrauen zwischen Herrn und Lande destomehr bevestiget, auch allen unaleichen Vorbildungen begegnet werden möge;

Nochmalige Erklärung.

So erklären des Herrn Administratoris Königliche Hoheit vor sich und in Vormundschaft Dero Herrn Vetters des Chur-Fürstens Durchlaucht. hierdurch Sich nochmahls auf das bündigste, daß nicht nur die Landesverfassung überhaupt unverändert beybehalten, und sämmtliche getreue Stände, Vasallen und Unterthanen bey ihren wohlerworbenen Rechten, Freyheiten, Privilegien und Immunitäten geschützet, sondern auch der in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen vor dem Anno regulativo 1624 ohne irgend ein Simultaneum wohl hergebrachte durch wiederholte Verträge und den Westphälischen auch mehrere Friedens-Schlüsse unumstößlich bevestigte alleinige Status religionis evangelicæ und die darauf in ecclesiasticis & politicis gebauete Verfassung, in allen Collegiis, Verwaltungen und Aemtern mit allen Annexis, wie die Nahmen haben mögen, und in gedachten Verträgen, Declarationen, Reversalien oder Versicherungen ausgedrücket sind, oder daraus fließen, heilig und unverbrüchlich beobachtet, folglich ein Simultaneum neben der Evangelischen Religion Augspurgischer unveränderter Confeßion nicht eingeführet, auch denen Geistlichen anderer Religionen sich einer Parochie oder Jurisdictionis ecclesiasticæ, oder etwas dem Landesherrlichen juri summo circa sacra abbrüchiges zu arrogiren nicht gestattet, geistliche Stiffungen anderer Religionen nicht angeleget, auch in Ansehung der zum Unterricht der Kinder anderer Religionen dienenden Schulen und Institutorum, über die dießfalls in Instrumento Pacis Osnabrugensis, Art. V. §. 34. vestgestellte Einschränckung nicht hinausgegangen, und überhaupt fremden Religionsverwandten irgend einigen cultus publici sich anzumaßen, nicht erlaubet, der Catholische Gottesdienst nicht vervielfältiget, auch niemand, der nicht der Augspurgischen ungeänderten Confeßion zugethan, sich ansäßig zu machen, und die Gerichte oder das Jus Patronatus zu exerciren, neue Häuser zu erbauen, das Bürger-Recht zu gewinnen, und die davon abhangende Befugnisse auszuüben, vergönnet, vielmehr dasjenige was wegen Bestellung der Collegiorum der Ansäßigkeit der Seßion auf Landtägen, des Bürger-Rechts und Gewerbes auch der, andern Religions-Verwandten nicht zukommenden Vormundschaften halber, vorhin nnd jetzt versprochen worden, genau erfüllet und allen Contraventionen nachdrücklich Einhalt gethan werden solle, inmaßen denn Ihro Königl. Hoheit, bey denen zeithero zu Dero Wissenschaft gediehenen Special-Fällen, die nachdrücklichste Vorkehrung bereits getroffen haben, und fernerhin treffen werden, nicht minder das Chur-Fürstliche Geheime Consilium, als welches überhaupt wegen Besorgung derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten in- und außerhalb dieser Lande im Reich beständigen Auftrag hat, und unter dessen Obsicht die Consistoria hiesiger Lande die jurisdictionem ecclesiasticam Verfassungsmäßig exerciren, angewiesen ist, die unternommenen Eingriffe zu gebührender ohngesäumter Remedur anzuzeigen, wie denn auch, wenn sich Secten hervorthäten, die mit Hintansetzung der behörigen Subordination, nicht nur die kirchliche Einrichtung stöhren, sondern auch in Justiz- und Policey-Sachen Unordnung veranlassen wollten, solchen mit Ernst gesteuert werden soll ꝛc.

VI.

Die Bestellung derer Creyß- und

Finden Ihro Königl. Hoheit kein Bedencken, der getreuen Stände unterthänigsten Suchen, daß zu Creyß- und Amts-Hauptleuten jedesmahl im Creyße angesessene auch vorzüglich Landtagsfähige Vasallen genommen werden möchten, in Gnaden zu deferiren, und mögen Dieselben zuverläßig versichert leben, wie in den, denen Creyß- und Amts-Hauptleuten zu ertheilenden Instructionen etwas denen wohl hergebrachten Gerechtsamen derer Vasallen und Obrigkeiten abbrüchiges nicht enthalten, vielmehr bey der, nur gedachten Creyß- und Amts-Hauptleuten obliegenden Aufsicht über die Beobachtung der Landes-Gesetze, das Policey- Commercial- Manufactur- und Landes-Oeconomie-Wesen, auch dabey nöthigen Verbesserungen, denenselben so viel die schriftsäßigen Obrigkeiten und deren Unterthanen anbetrifft, eines theils ausserhalb einer erhaltenen besondern Commißion ein mehreres dann die Einziehung mündlicher Erkundigung nicht nachgelassen, andern theils ihre Berichte in dergleichen Fällen zur Landes-Regierung zu erstatten, jedoch nach Befinden der schriftsäßigen Obrigkeit von der vorhabenden Berichts-Erstattung und deren Veranlassung, schriftliche Notification zu ertheilen und zum Abgang des Berichts eine solche Frist zu setzen, in welcher selbige, wenn sie es für convenable findet, nöthige Erläuterung beybringen könne, vorgeschrieben ist, wohergegen die auf dergleichen Anzeigen etwa nöthige Verfügungen von der Verfassungsmäßigen Behörde zu treffen, mithin denen Creyß- und Amts-Hauptleuten allein die ex Officio zu thuende Anzeige von Vorfallenheiten im Creyß attribuiret, hierbey auch nicht minder denen Gerechtsamen der Amtsassen prospiciret, nirgends aber eine neue Instanz errichtet, sondern allein dieses, daß ein jeder dasjenige so ihm vermöge der Landes-Gesetze und Verfassung ohnehin oblieget, in strackliche Erfüllung bringe, intendiret; anbey besonders denen Creyß- und Amts-Hauptleuten die fleißige Aufsicht über die Justiz-Administration in denen Aemtern, und die Fürsorge, damit alles was zu Entkräftung der Unterthanen gereichen könnte, abgewendet werde, ausdrücklich aufgegeben wird.

Amtshauptleute betreff.

Wie nun E. getreue Landschaft hieraus das Verhältniß, worinnen die Creyß- und Amts-Hauptleute sich gegen dieselbe befinden, hinlänglich übersehen mag;

Also sind Ihro Königl Hoheit von deren patriotischen Gesinnungen ohnehin gnädigst gewartend, daß sie, zu Erreichung der hierunter führenden Landes ersprießlichen Absicht, durch sorgfältige Beobachtung dessen, so die vorhandenen- oder künftig zu publicirenden Ordnungen, Mandate und Generalien besagen, auch das wahre Beste des Landes erheischet, willigst beywürcken werden.

VII.

Das Sanitæts-Collegium, und was dahin gehöret, betreffend.

Haben Ihro Königliche Hoheit E. getreuen Landschaft bereits in der Landtags-Proposition zu eröffnen geruhet, daß das Sanitæts-Collegium die Medicos, Chirurgos, Barbierer, Bader, Hebammen und Apothecker, welche sich nicht rectificiren lassen wollen, der Obrigkeit zur Bestrafung anmelden sollen.

Wie nun also hieraus, daß besagtes Collegium einer Jurisdiction sich nicht anzumaßen habe, erhellet;

Also werden auch Ihro Königliche Hoheit, daß Ihre Intention keinesweges ist, denen Vasallen und Unterthanen, besonders Gerichts-Obrigkeiten an ihren gegründeten Rechten und Befugnissen das mindeste zu entziehen, die Beschäfftigungen des neuen Sanitæts-Collegii mit Ausschließung aller Theilnehmung an der Gerichtsbarkeit also bestimmen lassen, damit der Landesverfassung nirgends zu nahe getreten werde. Wo im übrigen Ihro Königl. Hoheit derer treu-gehorsamen Stände unterthänigsten Erklärung, wegen derer zu Bestellung eines Professoris in arte veterinarina auf beyden Universitäten auszumachenden Fonds künftig in Gnaden gewärtig sind ꝛc.

X. & XI.
Die Entwerfung eines neuen General- und Land-Accis-Tarifs betreffend.

X. & XI.

Wie Ihrer Königlichen Hoheit unermüdeten, auf alles was den Nahrungsstand hiesiger Lande in Aufnahme bringen kann, verbreiteten Aufmerksamkeit die Nothwendigkeit eines neuen denen jetzigen Commercial-Umständen angemessenen General- und Land-Accis-Tarifs keinesweges entgegen; Also haben sie bereits nicht nur, wegen deren Entwerfung an das Cammer- und General-Accis-Collegium das nöthige verfüget, sondern auch der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation aufgegeben, beyde jetzige Tarife genau zu durchgehen, diejenigen Articul, bey welchen eine Veränderung hauptsächlich nöthig oder diensam scheinet, mit Fleiß anzumercken, und sammt ihrem auf das Aufnehmen des Nahrungs-Standes zu gründenden Gutachtens dem Cammer- und General-Accis-Collegio zu communiciren.

Vorgeschlagene Zusammenziehung der General- und Land-Accis-Sätze in eine Abgabe betreff.

Es ist auch dabey in Vorschlag gekommen, daß zu Abhelffung vieler von denen commercirenden über die Bedruckung derer verschiedenen Accis-Officianten, und den Aufenthalt bey der Vernehmung geführten Beschwerden nicht wenig beytragen dürfte, wenn in toto die Sätze von der General- und Land-Accise in eine Abgabe zusammen gezogen, und solche jeden Ortes von einem Einnehmer respiciret würden; Da nun Ihro Königliche Hoheit aus dem, was die getreuen Stände §. XI. bey Höchst-Deroselben angebracht, ersehen, daß dieselben ebenermaßen dieser Meynung sind; So werden Ihro Königl. Hoheit sowohl an das Cammer- als das General-Accis-Collegium wiederholten Befehl ergehen lassen, daß sie, wie sothane Vereinbarung derer General- und Land-Accis-Abgaben am füglichsten einzurichten, und was zu Erreichung der Absicht allenthalben vorkommenden Veranstaltungen zu treffen, sich mit einander vernehmen, und die Sache zu Höchst-Deroselben Einsicht behörig präpariren, indessen aber doch immer denen vorkommenden Special-Gravaminibus der Billigkeit nach abzuhelffen, und alles dasjenige, was die inländischen Manufacturen und Handel erschweren oder behindern könnte, abzuschaffen bedacht seyn sollen.

vorkommenden Special-Gravaminibus, wegen der Accise soll nach Billigkeit abgeholffen werden.

XII.
Das Müntzwesen betr.

XII.

Soll mit Ausprägung guter und vorzüglich grober Sorten auch mit genauester Beobachtung derer vorhandenen Müntz-Gesetze und Verordnungen unverändert fortgefahren, und sowohl bey der eigenen Ausmüntzung, als bey der fleißig anzustellenden Valvation derer fremden, auch in denen Valvations-Tabellen schon enthaltenen Müntz-Sorten, mit der schärfsten Genauigkeit zu Wercke gegangen werden.

Da aber, ohngeachtet vor mehr als $4\frac{1}{2}$. Millionen Species-Thaler und Gulden, auch über $7\frac{1}{2}$. Millionen an andern Sorten exclusive der Scheide-Müntze bisher ausgepräget worden, gleichwol verschiedentlich über Mangel an dergleichen geklaget wird, auch wahrzunehmen ist, wie fremde theils in denen Valvations-Tabellen enthaltene, theils auch besonders an Grenz-Orten, andere darinnen nicht begriffene Müntz-Sorten eingebracht werden, und daher die Vermuthung entstehet, daß die innländischen guten Müntz-Sorten, denen Müntz-Gesetzen zuwider, gegen auswärtige geringere versendet werden; So werden die getreuen Stände von selbst ermessen, wie nöthig es sey, bey denen anvertrauten Gerichten die Aufmerckamkeit zu verdoppeln, um die Uebertreter derer Müntz-Gesetze zu entdecken, und sie zu gebührender Strafe zu ziehen ꝛc.

XVI.
Die Einschränckung der Juden, und ihres Handels betreffend.

XVI.

Sind auf Ihro Königl. Hoheit Befehl, wie denen getreuen Ständen in denen, auf die Anno 1763 in Justiz- und Policey-Sachen angebrachten Beschwerden jüngsthin ertheilten Resolutionen Eröffnung geschehen, bereits ein großer Theil derer Juden, welche bey letzterm Kriege in das Land, und besonders in die Churfürstliche Residenz sich einzuschleichen Gelegenheit gefunden, hinaus geschaffet worden. Und Ihro Königliche Hoheit werden solche Vorkehrung treffen, damit der Handel derer übrigen, in geringer Anzahl annoch zu duldenden, also eingeschräncket werde, daß derer Unterthanen Bewerbe daraus einiges Nachtheil nicht erwachsen könne ꝛc. Welches also Ihro des Herrn Administratoris Königl. Hoheit, in Vormundschaft Dero vielgeliebten Herrn Vetters des Chur-Fürstens Durchlaucht. denen getreuen Ständen zur gnädigsten Resolution auf die eingereichte Præliminar-Schrift nicht verhalten wollen, und verbleiben denenselben mit Hulden und Gnade beygethan.

Dreßden, am 3. Julii 1766.

XAVERIVS.

Extract

No. 124. aus dem Landtags-Abschiede d. d. Dreßden, 14. Sept. 1766.

WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Hennеberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc.

Haben aus denen Uns von E. getreuen Landschaft von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten unterthänigst eingereichten Bewilligungsschriften, wohin selbige auf die bey gegenwärtiger allgemeiner Landes-Versammlung an gesamnte Landschaft gnädigst beschehene Anträge, ihre endliche Erklärung und Bewilligung in Unterthänigkeit gerichtet, auch was sie darneben gehorsamst vorgestellet und gebethen, des mehrern ersehen, und mögen darauf in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Hennеberg, Grafens zu der Marck, Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. denenselben nicht verhalten.

Wasmaßen Wir

Ad 1. 1.

Von hochgedachten Unsers vielgeliebten Herrn Vetters des Chur-Fürsten Lbdl. auf das zuverläßigste versichert sind, daß Sie die bis zu dem durch die Reichsgesetze, auch Haus- und Landes-Verfassung festgestellten Antritt der eigenen Chur- und Landes-Regierung annoch vor Sich habende Zeit dazu auf das sorgfältigste zu verwenden fortfahren werden, um nebst denen besitzenden vortreflichen Eigenschaften des Verstandes und Herzens, die zur Behauptung der Ehre ihres Hauses und der Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Lande bereits erlangte ausnehmende Fähigkeiten und ausgebreitete Kenntnisse immer mehr zu erheben, zu erweitern und zur Vollkommenheit zu

Versicherung der Sorgfalt für Ihro Churfürstliche Durchl. höchste Person.

bringen, mithin ihre große Bestimmung und das erfreuliche Erwarten, worinnen alle getreue Unterthanen von Ihnen stehen, rühmlichst zu erfüllen; Und wie nebst der verwittibten Frau Chur-Fürsten Lbdl. Wir keine größere Zufriedenheit kennen und wünschen, als diejenige seyn wird, mit welcher Wir künftig an dem mit der wahren Ehre und der eigenen Glückseligkeit dieses Hoffnungsvollen Fürsten verknüpften Wohlstande Seiner Lande und Seiner Unterthanen den lebhaftesten Antheil nehmen werden; Also werden insonderheit auch Wir Unsers Orts bey der Uns annoch obliegenden Chur- und Landes-Administration alle Unsere Bemühungen fernerweit dahin gerichtet seyn lassen, damit ermeldeten Unsers Herrn Vetters Lbdl. wenn Sie künftig Selbst als regierender Chur- und Landes-Fürst, die Wiederherstellung der allgemeinen Glückseligkeit zu Ihren täglichen Geschäften machen, in allen Theilen derselben nützliche Proben Unserer Vormundschaftlichen Vorsorge, sämtliche Unterthanen aber werkthätige Beweise Unsers herzlichen Wohlmeinens mit ihnen finden. In Verfolg dieser Unserer unveränderlichen Gesinnung wiederhohlen Wir

Ad 2.

2. Versicherung der Beybehaltung der Landes-Verfassung; und des alleinigen Status Religionis Evangelicae in ecclesiasticis et politicis; auch Abhelfung derer dieserhalb angebrachten Special-Gravaminum.

Die zu Befestigung des vorzüglichst nöthigen Vertrauens zwischen Herrn und Land, wegen unverbrüchlicher Erhaltung und Beobachtung sowohl der Landes-Verfassung überhaupt als auch des in hiesigen Landen wohlhergebrachten und auf öffentlichen Friedensschlüssen auch verbindlichen Verträgen beruhenden alleinigen Status Religionis Evangelicæ, und was deme in ecclesiasticis und politicis anhängig, durch Unsere, vermittelst des unterm 19. Januar. 1764. ins Land ergangenen gedruckten Mandats öffentlich bekannt gemachte Assecuration, nicht minder in der Resolution auf den 2. und 3. §. der Præliminar-Schrift E. getreuen Landschaft ertheilte bündigste Versicherungen wollen auch deme gemäß, die unterm 18. Aug. a. c. unterthänigst angebrachte Special-Gravamina förderlichst untersuchen und erörtern lassen, und deme, was wider Unsere gnädigste Intention und ernste Willens-Meynung vorangezogenen Versicherungen entgegen unternommen zu seyn, würklich befunden wird, durch werkthätige Abstellung vollständig allzuhelfen nicht ermangeln: So wohl auch

Ad 3.

3. Ertheilte Resolutiones auf die wiederhohlten gemeinen Anliegen.

Bey dem Civil- und Militair-Etat, auch übrigen in Unterthänigkeit wiederhohlten gemeinen Anliegen dasjenige, was das wahre Beste des Landes erfordert, und in Unseren auf der getreuen Stände Præliminar-Schriften bereits umständlich ertheilten Resolutionen des mehrern enthalten, fernerweit zum Vollzug zu bringen, Uns angelegen seyn lassen; nicht minder

Ad 4.

4. Die Erläuterung verschiedener Mandate und Verordnungen; auch Bestellung derer Creyß- und Amts-Hauptleute betreffend.

Wegen der nochmals gebetenen Erläuterung des zu Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen unterm 7. Junii 1736. ins Land ergangenen Mandats die Beschleunigung dessen so hierunter in der Resolution auf den 5ten §. der Præliminarschrift E. getreuen Landschaft zugesaget worden, und daß dabey die von denen getreuen Ständen nunmehro desfalls im voraus eröfnete ohnmaßgebliche Vorschläge thunlichstermaßen in Obacht genommen werden mögen, gemessenst anordnen, auch daß die endliche Einrichtung und Publication der Vormundschafts-Ordnung des erneuerten und verbesserten Mandats wider die Banqueroutiers, und der combinirten Proceß-Ordnung baldmöglichst erfolge, demnechst aber die Revision derer einer Untersuchung und Ermäßigung bedürfenden Sportul-Taxen vorgenommen werde, gnädigst verfügen, und haben übrigens die getreuen Stände von der Bestellung und dem Auftrag der Creyß- und Amts-Hauptleute einige Verkürzung der Rechte und Ansehen der Gerichts-Obrigkeiten um so weniger zu befürchten, als aus demjenigen, was ihnen diesfalls in der Resolution auf den 6. §. der Præliminar-Schrift eröfnet worden, daß hierunter die Absicht auf verfassungsmäßige Erhaltung guter Ordnung hauptsächlich gerichtet sey, ihnen zur Gnüge bekannt ist. ꝛc.

Zu dessen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir diesen Landtags-Abschied eigenhändig unterschrieben, auch das Chur-Administrations-Secret vordrucken lassen. Geben zu Dreßden, am 14. Sept. 1766.

Xaverius.

Extract Decrets an die Land-Stände.

No. 69. Die auf dem Landtage 1766. von E. getreuen Landschaft angebrachten Gravamina betreffend.

An. 1769. Nachdem Ihro Chur-Fürstl. Durchl. aus denen auf die von Einer getreuen Landschaft bey letzterm Anno 1766. allhier gehaltenen allgemeinen Landtage angebrachten Gravamina und übergebene Intercessionales generales, von denen Collegiis, wohin ein und das andere gehörig gewesen, erforderten, und nunmehro sämtlich eingelangten unterthänigsten Berichten, die eigentliche Bewandniß vorerwehnter Beschwerden und Anliegen in mehrern zu ersehen gehabt; So lassen Höchstdieselben Dero hierauf gefaßten gnädigsten Resolutiones denen anwesenden getreuen Ständen, in denen angefügten 7. Beylagen, und zwar

Beylagen.

in Kirchen- und Consistorial-Sachen sub A. A.
in Justiz- und Policey-Sachen sub B. B.
in Renth- Jagd- Forst- und Floß-Sachen sub C. C.
in General-Accis-Sachen sub D. D.
in Steuer-Sachen sub E. und E.
in Militair-Sachen sub F. F.

ingleichen ꝛc. hiermit zufertigen ꝛc. Wornechst Ihro Chur-Fürstl. Durchl. denen getreuen Ständen mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben. Dreßden, am 30. Novembr. 1769.

Friedrich August.

A. Reso-

A.
Resolutiones
Derer von E. getreuen Landschaft Anno 1766. angebrachten Gravaminum in Religions- Kirchen- und Consistorial- auch Schul-Sachen.

Extract
Aus der Gravamen-Schrift bey dem Landtage de Anno 1766.

Religions-Sachen.

So viel

Gravamen 1.

Religions- Kirchen- Consistorial- und Schul-Sachen

anbelanget; so will man sich wegen der Religions-Sachen auf die diesfalls einzureichende unterthänigste besondere Vorstellung bezogen haben. Hiernächst

Erledigung
derer von denen Ständen beym Landtage 1766. in Kirchen- und Consistorial-Sachen angebrachten Gravaminum.

Ad Gravamen 1.

Erledigung. Auf die von E. getreuen Landschaft inducirte wegen derer Religions-Sachen unterm 18. Aug. 1766. eingereichte Vorstellung ist selbiger damals in dem Landtags-Abschiede vom besagten Jahre und dessen 2. §. Resolution ertheilet worden.

Fortgesetzte Erledigung. Da neuerlich Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero unterm 17. Junii a. c. erlassenen Assecurations-Mandat und in dem 1. §. der diesmaligen Landtags-Propositon des Religions-Puncts halber die bündigste gnädigste Versicherungen und Erklärungen gegen die getreuen Stände bereits von sich gestellet; so wird sich vorjetzt darauf deren wörtlichem Inhalt nach bezogen.

Gravamen 2.

Beschwerde über die ungebührliche Extension der geistlichen Gerichtsbarkeit.

mit unterthänigsten Dank zu erkennen, daß Ew. Königl. Hoheit in der Erledignng der bey dem letztern Landtage angebrachten Beschwerden Dero gnädigste Meynung dahin zu erklären geruhet, daß die geistliche Gerichtsbarkeit über den Innhalt der Landesgesetze nicht erstrecket werden solle. Da aber allen, wegen der öftern Hinausgehung über deren eigentliche Gränzen, bishero entstandenen Irrungen am sicherstem vorgebeuget werden würde, wenn Ew. Königl. Hoheit durch ein Generale sich gnädigst entschließen wollten, daß alle diejenigen Personen, so von den Consistoriis nicht confirmiret sind, vor die geistlichen Gerichte nicht gezogen werden, sondern unter der weltlichen Obrigkeit stehen, folglich vor derselben Organisten, Catecheten auf dem Lande, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Väter, Klingelbeutel-Väter und Almosensammler, Todtengräber, ingleichen die Pachter und das Gesinde, und zwar nach dem ohnzielsetzlichen Dafürhalten der allgemeinen Ritterschaft, in allen Personal-Klagen und Criminal-Fällen, wenn auch gleich die Verbrechen in geistlichen Wohnungen begangen worden, derer Geistlichen, ingleichen die Kirchen- und Pfarr-Dotalen ohne Unterschied Recht zu leiden gehalten seyn sollen; so erkühnen die getreuen Stände sich, um eine solche General-Verordnung in tiefstem Gehorsam zu bitten.

Ad 2.

Erledigung Soll zu Beylegung derer in Ansehung der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit obwaltenden Irrungen und zu Bestimmung der, denen Collegiis hierunter zukommenden Competenz nächstens ein vollständiges Regulativ getroffen werden, zu welchem Ende und dessen Abfassung eine besondere Commission angeordnet worden, worauf sodann die Entscheidung derer, ratione der Gerichtsbarkeit über die bey gegenwärtigem Gravamine bemerkten Personen, vorkommenden Differenzien sich ergeben wird.

Gravamen 3.

Beschwerde über ungebührliches Verhalten derer Superintendenten.

Obwohl in denen Landesgesetzen deutlich versehen, daß die Superintendenten den Patronis in ihrem wohl hergebrachten Jure patronatus einigen Eintrag nicht thun, eines Directorii bey den Kirchen-Rechnungen sich nicht anmaßen, und alle Mißverständnisse verhüten sollen; so wird doch dieser gemessenen Vorschrift verschiedentlich entgegen gehandelt. Die Ritterschaft weiß fol. 31. Vol. I. Grav. 1. besonders das von dieser Vorschrift abweichende Verhalten derer Superintendenten im Chur-Creyße anzuführen, und der Rath zu Neustadt an der Orla beschweret sich fol. 153. Vol. II. daß der dasige Superintendent, M. Hebenstreit, mit Zuziehung des Amtmanns zu Arnshaugk, nach des Kirchencassen-Vorstehers Absterben, dessen Sohn ohne des Raths Vorbewust und Einwilligung zu diesem Vorsteher-Amte gezogen, über welche Beeinträchtigung bereits bey dem Consistorio zu Leipzig Klage geführet, bey diesem aber die gebethene Hülfe nicht erlanget worden.

Auch wollen

Gravamen 4.

Beschwerde über derer-selben Cognition in Ehesachen. 2c.

einige Superintendenten und Pfarrer, vornehmlich in der Meißnischen und Plauischen Diöces, wie die Ritterschaft fol. 31b Vol. I. klaget, in Schwängerungs-Sachen, obschon der mindeste Anspruch der Ehe halber dabey nicht vorkommt, einer Cognition sich anmaßen, und dafür sowohl, als für eine unnöthige Admonition von den Partheyen Einen Reichs-Thaler erzwingen, auch ihren untergebenen Pfarrern verbiethen, solche Leute, ehe sie dieses Geld erlegen, zu trauen; Es ist dieses

Ad 3. & 4.

Erledigung des 3ten und 4ten Puncts. In Ansehung derer hier angebrachten Beschwerden soll, wenn casus speciales bey der Behörde angezeiget werden, die Remedur sofort jederzeit erfolgen, annebst dem Rathe zu Neustadt an der Orla in dem angegebenen Fall, weshalber vor dem Consistorio zu Leipzig lis pendens ist, zu Recht verholfen werden.

Gravamen 5.

Beschwerde über derer-selben übermäßig geforderten Sportuln.

nebst demjenigen, so fol. 15b Vol. 3. Grav. 4. wegen des Superintendenten zu Pegau angeführet worden, welchem, wenn bey erheischender Nothdurft um die stille Beerdigung einer Leiche angesuchet wird, für den diesfalls an das Consistorium zu erstattenden Bericht jedesmal Fünf Reichs-Thaler erleget werden müssen, ein überzeugender Beweiß, wie sehr die Superintendenten geneigt sind, bey allen Gelegenheiten die Sportuln zu häufen, und wie sehr es die Nothwendigkeit erfordere, ihnen hierinnen gehörige Schranken zu setzen, dahero um die baldige Ausfertigung einer Sportul-Taxe für dieselben, wozu Ew. Königl. Hoheit in der Erledigung der Beschwerden vom letztern Land-

tage den getreuen Ständen Hoffnung zu geben, Sich gnädigst gefallen lassen, in ehrerbiethigstem Gehorsam angesuchet wird,

Ad 5.

Erledigung. Das, wegen derer an die Superintendenten zu entrichtenden Sportuln, hier angebrachte Gravamen hat durch die zu Anfang des verwichenen 1768. Jahres im Druck erlassene neue Sportul-Taxe, wovon eine Anzahl vorhandener Exemplarien denen getreuen Ständen beygehend mit zugefertiget wird, seine Erledigung erhalten. Im übrigen soll ermeldete Sportul-Taxe zu deren desto mehrerer Bekanntmachung dem Supplement zum Codice Augusteo künftig einverleibet werden.

Gravamen 6.

Beschwerde über deren Nachläßigkeit in Aufsicht auf die Kirchen-Aeraria. Gleichwie einige Superintendenten, wie die obangezogenen Beyspiele bewähren, oft solcher Sachen, auf die ihre Obliegenheit sich nicht erstrecket, sich zu unterziehen suchen; Also vernachläßigen dargegen nicht selten ihrer viele dasjenige, so ihrer Versorge empfohlen ist. So müssen die allgemeinen Städte des Meißnischen Creyßes fol. 6. Vol. 3. die Klage führen, daß die Superintendenten und Pfarrer für die Erhaltung und Verbesserung des Kirchen-Vermögens wenige Sorgfalt tragen, vielmehr bey Pfarr- und Schulmeister-Proben, bey Investituren, bey Local-Kirchrechnungen (bey deren Abnahme auch nurgemeldte Investituren vorgenommen werden könnten) auf die Erspahrniß unnöthiger Kosten, und bey der Ausbesserung oder Aufführung der geistlichen Gebäude, deren Veranstaltungen sie sich ohne Einwilligung der Kirchen-Patronorum zu unterziehen, nicht befugt sind, auf den Wegfall alles überflüßigen Aufwandes nicht allemal gehörigen Bedacht nehmen, und die von den eingepfarrten Gemeinden diesfalls gemachten erheblichen Erinnerungen bey sich nicht Eingang finden lassen, wie denn auch den geistlichen Personen, wenn sie Processe anfangen, die Erhebung der darzu erforderlichen Kosten aus dem Kirchen-Vermögen mit zu vieler Nachsicht verstattet, und dadurch Anlaß gegeben wird, daß gar oft unnöthige und unerhebliche Streitigkeiten sich entspinnen; Dahero denenselben, wenn die temeritas litigandi offenbahr, und die Vertheilung in die Unkosten geschiehet, die Wieder-Ersetzung derselben an das Kirchen-Aerarium aufzuerlegen wäre.

Ad 6.

Erledigung. In Ansehung dieses Gravaminis sind zuförderst Specialia anzubringen, worauf deren Erledigung ohnfehlbar zu erwarten stehet; Außerdem ist wegen Einschränkung übermäßiger Zehrung bey Kirchrechnungen durch das unterm 2. Sept. 1737. ins Land ergangene in Abschrift hierbey liegende Ausschreiben nöthige Vorsehung geschehen, nicht weniger die Bestimmung derer Gebühren vor die Superintendenten durch die obangezogene neue Tax-Ordnung erfolget, auch ratione der binnen Jahresfrist zu bewürkenden Investitur derer Geistlichen, mittelst des unterm 4. Jul. 1746. ergangenen ebenfalls copeylich hier angeschlossenen Generalis, gemessenste Vorschrift ertheilet worden, dessen genaue Beobachtung anderweit verfüget werden soll.

Gravamen 7.

Beschwerde wegen der von denen Consistoriis sich angemaßten privativen Cognition über die Beerdigung der Selbstmörder. Da hiernechst die Ritterschaft Fol. 31. Vol. I. Grav. 3. noch immer darüber, daß die Consistoria die Cognition über die Beerdigung vorsetzlicher Selbstmörder, mit gänzlichem Ausschluß der weltlichen Obrigkeit an sich ziehen wollen, Klage zu führen Ursache findet, so leben wir des unterthänigsten Vertrauens, daß Ew. Königl. Hoheit die Consistoria zur genauesten Befolgung der, in den Erledigungen der am letztern Landtage angebrachten Beschwerden diesfalls gefaßten höchsten Entschließung, welche wir mit unterwürfigstem Dank annehmen, gemessenst anweisen zu lassen, gnädigst geruhen werden.

Ad 7.

Erledigung. Diesem Gravamini ist durch das unterm 7. Aug. 1766 erlassene Generale, wovon die Abschrift hiebey folget, und worinnen das Generale vom 13. Mart. 1719 erneuert und erläutert wird, abgeholfen worden, und soll dasselbe, sowohl als die bey vorigem Gravamine bemerkten beyden Generalien dem obgedachten Supplement zum Codice Augusteo ebenfalls mit inseriret werden.

Gravamen 8.

Beschwerde wegen Zehung derer auf Rittergut Grund und Boden stehenden Häuser zur Mitleidenheit bey Geistlichen Anlagen. Den Vorrechten und Freyheiten die denen Rittergütern verliehen sind, erachtet der Graf Vitzthum von Eckstädt Fol. 10 et 13. Vol. I. für nachtheilig, wenn von den Consistoriis den Bewohnern der auf Rittergut Grund und Boden erbaueten Häuser, bey Ausbesserung oder Aufführung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, und bey andern Geistlichen Præstandis die Mitleidenheit angesonnen werden will, dahero er für die Besitzer der zu Wolkau, auf Ritterguths Grund und Boden stehenden Häuser, die Befreyung von allen und jeden Beyträgen zu geistlichen Anlagen zu erhalten so gewiß hoffet, so unstreitig es sey, daß die Besitzere zur Erhaltung der Kirche und der Geistlichen ihres Orts durch Einlegung in den Klingelbeutel, durch das Tauf- und Beichtgeld, durch die Lösung der Kirchenstühle, und durch das Schulgeld vieles beytrügen.

Ad 8.

Erledigung. Mögen die auf Ritterguts Grund und Boden wohnende Häusler, in Ansehung, daß selbige nicht nur ihre Grundstücken eigenthümlich besitzen, sondern auch die Sacra mit genießen, von dem gewöhnlichen Beytrage zu denen geistlichen Præstandis, der Billigkeit nach nicht eximiret bleiben, und hat es daher diesfalls bey zeitheriger Observanz fernerweit sein Bewenden.

Gravamen 9.

Ansuchung um die Verbesserung des Schul-Wesens. Je nothwendiger der frühzeitige Unterricht der Jugend in den Grundlehren der christlichen Religion und in andern nützlichen Kenntnissen ist, und jemehr derer Mängel sind, die das Schul-Wesen hiesiger Lande umgeben, desto größern Dank verdienet die Gnade mit welcher Ew. Königl. Hoheit sich zu erklären geruhet, zu Abstellung dieser Mängel, nicht nur eine General-Verfügung an die weltlichen Obrigkeiten zu erlassen, sondern auch neue Entwürfe verbesserter Schul-Ordnungen der getreuen Landschaft mitzutheilen. Wie wir mit Gewißheit voraussehen, daß die letztern die weisesten Vorschriften enthalten werden, wie die Schul-Lehrer bey der Unterweisung der ihnen anvertrauten Jugend verfahren sollen, damit dieselbe die Schulen überhaupt mit Nutzen besuchen, besonders aber eine zureichende Kenntniß mit den Lehren des Christenthums erlangen mögen; also würde es zu desto sicherer Beförderung dieser heilsamen Absichten gereichen, wenn zugleich den Schul-Lehrern, besonders auf dem Lande, welche nur zu oft den eigentlichen Entzweck ihres Daseyns gar vergessen, alle von der Abwartung ihrer Berufs-Arbeit sie abziehende Beschäfftigung, und mit Nebendingen worunter die fol. 9b & 77b Vol. II. bemerkte, und ohnehin auf Dörfern unerlaubte Crämerey mit Zucker, Caffe, Toback und dergleichen zu rechnen, als dergleichen Handel der Schulmeister Martius zu Kieritzsch, im Amte Borna treibt, nachdrücklich und unter Bedrohung mit der Remotion untersaget, den Pfarrern aber die ihnen in den Landes-Gesetzen vorgeschriebene fleißige Aufsicht über die Schulen und ausführliche Berichts-Erstattung an die Superintendenten eingeschärfet würde; In der gnädigst zu erlassenden General-Verfügung dürfte außer der Bestrafung der Eltern und

Vor-

Vormündere, welche die Jugend nicht zur Schule halten, den weltlichen Obrigkeiten annoch anzubefehlen seyn, die hierunter säumigen Eltern zur Entrichtung des Schulgeldes auf die Zeit, da sie ihre zum Besuch der Schule reifen Kinder auch außer der Sommers-Zeit, und in denen Stunden, da sie bey Hüthung des Viehes, und anderer dringenden Arbeit, von denen Eltern selbst, oder andern Dienstherren nicht gebrauchet werden, davon ohne Ursache zurück halten, nach Ermessen der Obrigkeit gebührend anzuweisen, immaßen die Erfahrung lehret, daß viele Eltern, bloß um das wenige Schulgeld zu ersparen, ihre Kinder in der dicksten Unwissenheit aufwachsen, und so oft mit Hüthung des Viehes und andern solchen Verrichtungen diejenigen Jahre ihres Lebens zubringen lassen, die ihrer Aufführung zu einem christlichen Verhalten und zu den in ihrem Stande brauchbaren Kenntnissen gewidmet werden sollten; auch dürften um allen Entschuldigungen auszuweichen, an denjenigen eingepfarrten Dörfern, welche von den Kirchen und den dabey befindlichen Schuldienern zu weit entfernet liegen, von den Obrigkeiten geschickte Kinderlehrer zu bestellen, den Superintendenten aber die Verschonung derselben mit einer monatlichen Abgabe von zween Groschen, worüber die Ritterschaft Fol. 32. Vol. 1. sich beschweret, anzubefehlen seyn.

Da hiernächst

Ad 9.

Erklärung hierauf. die wegen Verbesserung des Schulwesens hier angebrachten Gravamina haben durch verschiedene nachher ins Land ergangene resp. Mandata und Generalia ihre Erledigung erlanget, und die vorjetzt gefertigten Entwürfe zu neuen Schul-Ordnungen sind E. getreuen Landschaft zu Eröfnung ihrer dabey etwa habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen bereits zugefertiget worden. Dahergegen soll die gebetene und nach des Ober-Consistorii Anzeige zeithero schon verschiedentlich ertheilte Erlaubniß, daß die weltlichen Gerichts-Obrigkeiten in denen Fällen, wo eingepfarrte Dörfer von denen Kirchen und dabey befindlichen Schulen allzuweit entfernet liegen, Kinderlehrer bestellen mögen, denenselben ferner in dergleichen Fällen jedesmal, und dergestalt, daß solche zu bestellende Lehrer zwar behörigen Orts vor der Bestellung zu examiniren, keinesweges aber von den Consistoriis zu confirmiren, mithin selbige der weltlichen Gerichtsbarkeit des Orts nicht zu entziehen, übrigens für des ordentlichen Schulmeisters Entschädigung wegen des ihm solchergestalt abgehenden Schulgeldes zu sorgen, angedeyhen, auch die Abgabe von 2 gr. monatlich, welche nach der Ritterschaft Angeben, die Kinderlehrer an die Superintendenten zu entrichten haben, obwohl davon bey diesfalls angestellter Untersuchung nichts in Erfahrung zu bringen gewesen, dennoch zu mehrerer Versicherung per Generale ausdrücklich untersaget werden.

Gravamen 10.

Vorstellung wegen des gefallenen Personen aufgelegten Eydes der Ledigkeit ꝛc. Die Städte Oelßnitz und Adorf Fol. 190. Vol. 2. et Fol. 81b, Vol. 3. als eine Beschwerde anführen, daß den sogenannten gefallenen Personen die einander ehelichen wollen, die Abschwörung des Eydes der Ledigkeit angesonnen wird; so dürfte die Nothwendigkeit dieses Eydes dadurch, wenn solche Personen gleich andern durchgängig ordentlich aufgeboten würden, gänzlich hinwegfallen, und wir überlassen Ew. Königl. Hoheit, ob Höchstdenenselben dieses Aufgebot anzubefehlen gefällig seyn möchte.

Ad 10.

Resolution hierauf. Da eingegangener Erkundigung nach, das Juramentum integritatis nur in dem Falle, wenn wegen der Ledigkeit Zweifel obhanden, oder derer Eltern Einwilligung oder Absterbung anderergestalt nicht beyzubringen ist, gestattet wird; so hat es bey dieser unumgänglich nöthigen Einrichtung, woraus auch denen Städten Oelßnitz und Adorf ein besonderes zu einer dießfallßigen Beschwerde Anlaß gebendes Präjudiz, keinesweges erwachsen mag, fernerweit billig sein Bewenden

Die ad Grav. 5 6. et 7. angezogenen Beylagen, sind P. II. Suppl. im Ersten Buch, von Geistlichen und Consistorial-Sachen, zu befinden.

B.

Resolutiones

Derer von E. getreuen Landschaft in Anno 1766 angebrachten Gravaminum in Justiz- und Policey-Sachen.

Ständische Gravamina.

1.

Continuation des Codicis Augustei. In Justiz- und Policey-Sachen hat Eurer Königl. Hoheit die getreue Landschaft den ehrerbietigsten Dank abzustatten, daß Höchst-Dieselben auf das beym letztern Landtage angebrachte Gesuch Rücksicht zu nehmen, und die Vorkehrung zu treffen gnädigst geruhet, daß die seit 1724 ins Land ergangenen Mandate und Generalien gesammlet, und als eine Ergänzung des Codicis Augustei, mit brauchbaren Summarien, Marginalien und Registern zum Druck befördert werden sollen.

Höchste Resolutiones.

Ad 1.

Erledigung. Die völlige Einrichtung des Supplements zum Codice Augusteo wird, da schon die mehreste Mandate und Generalien gesammlet, nunmehro des nächsten erfolgen, sodann der Druck unverlängt bewerkstelliget, auch die Sammlung bis zur Zeit der Herausgabe fortgeführet werden.

2.

Concurrenz derer Curs-Gläubiger bey denen Verpachtungen derer Rittergüter in vim sequestri. Gleichergestalt erkennet E. getreue Landschaft mit unterthänigstem Danke, daß Ew. Königl. Hoheit die Versicherung, wie die Verpachtung der sequestrirten Rittergüter in vim sequestri, wo es die Umstände verstattet, bereits angeordnet sey, zu ertheilen, und dadurch der Beschwerde, die bey vorigen Landtägen, über die aus den Sequestrationen der Rittergüter entstandene Schäden geführet worden, abzuhelfen Sich gnädigst gefallen lassen. Es unterwindet sich aber die Ritterschaft Fol. 4. et 9b. Vol. 1. annoch um gemessenste Verfügung gehorsamst zu bitten, daß wenn hinführo die Verpachtung eines Guts in vim sequestri veranstaltet werden sollte, den gesammten Gläubigern, die chirographarischen nicht ausgenommen, hievon jederzeit Nachricht gegeben, und denenselben die Concurrenz bey Errichtung der Pacht-Contracte frey gestellet werden möge.

Ad 2.

Erledigung. Diesem Gravamini ist im 22. §. des neuen Banqueroutier-Mandats de Ao 1766. vollständig abgeholfen, als woselbst eines Theils denen Gläubigern, einen Procuratorem communem, oder aus ihrem Mittel, mit Vorwissen des Richters einen oder mehrere Curatores massæ zu bestellen

nachgelassen; andern Theils verordnet ist, wie es gehalten werden soll, wenn in Ansehung derer Sequestrationen, Verpachtungen und andere, die massam communem betreffenden Umstände derer Gläubiger Erklärung durch auszulassende Patentes zu erfordern.

3.

Verzögerung derer Concurse.

Nicht weniger nachtheilige Folgen ziehet die Verzögerung der Concurse nach sich, worüber die Ritterschaft Fol. 43b. Vol. 1. sich beklaget, und wovon sec. Fol. 113. Vol. 1. der vor dem Creyß-Amt Tennstadt anhängige Marschallische, auch beym Amte Eckartsberga zeither über Colleda, Wiehe und Loßa geführte Wertherische sowohl vor dem Amt Borna, seit 1724 fortdauernde Einsiedel-Lobstädter Concurs ein überzeugendes Beyspiel ist, dahero diejenigen Richter, die hierunter eine so unverantwortliche Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, mit nahmhaften schweren Strafen zu bedrohen, und so oft sie dieselben verwürken, damit gerechtest zu belegen, unterthänigst gebeten wird.

Ad 3.

Erledigung.

So wie die Landes-Regierung schon zeithero dahin bemühet gewesen, die vorkommenen Concurse durch gütlichen Vergleich in Vorbeschieden möglichstermaßen zu heben; also ist sie auf dergestaltige gütliche Abthuung dererjenigen ältern Concurse, bey welchen solches nach Beschaffenheit derer zur Zeit des entstandenen Credit-Wesens, gültig gewesenen Gesetze thunlich, den fernern Bedacht zu nehmen angewiesen worden, dahergegen ratione der neuerlich ausbrechenden Concurse in obangezogenem neuen Banqueroutier-Mandat §. 4. pen. beyde denen Richtern und Advocaten, auch diesfalls gemessenste Vorschrift ertheilet ist.

4.

Aufenthalt bey Beleihungen und Ausfertigungen der Lehnbriefe, auch nicht specifice beschehende Liquitirung derer Lehns-Sportuln.

Ueber den Aufenthalt, welchen die getreue Vasallen nicht sollten bey Suchung der Lehns-Empfängniß vorfinden, beschweret sich die Ritterschaft Fol. 36b. Vol. 1. eben sowohl als darüber, daß die Sportuln in der Lehns-Canzley nicht einzeln liquidiret werden, wobey sie zugleich um Verordnung zu Ausantwortung specifiquer Liquidationen, und baldige Ausfertigung derer Lehnbriefe unterthänigst bittet.

Ad 4.

Erledigung.

Wegen der Ausfertigung derer neuen Lehnbriefe, wird an die Landes-Regierung verfüget, und derselben zugleich heimgegeben, die Lehns-Expedition dahin gemessenst anzuweisen, daß daselbst die Lehns-Sportuln specifice und nicht anders, als der dem neuen Lehns-Mandat angefügten Taxe gemäß, liquidiret werden.

5.

Mißbrauch derer Appellationen in Trift- und Huthungs- auch Frohn- und Dienst-Sachen und die quoad effectum suspensivum gebetene Vergünstigung.

Dasjenige, so bey der letzten Landes-Versammlung, wegen des Mißbrauchs der Appellationen in Trift- und Huthungs- auch Frohn- und Dienst-Streitigkeiten, von der Ritterschaft beschwerende angebracht worden, wiederholet dieselbe fol. 3. Vol. 1. anderweit mit dem unvorschreiblichen Antrage, daß in dergleichen Streitigkeiten, besonders, wenn es auf die zu nöthigen Bauen, oder in der Land-Wirthschaft zu leistenden Frohnen und Dienste ankömmt, wobey der geringste Aufenthalt nicht selten große, und im Verhältniß gegen die geringen Vermögens-Umstände der Appellanten, oft unersetzliche Schäden verursachet, auf die ergriffene Appellationen zwar unverzüglich Bericht zur hohen Landes-Regierung erstattet, immittelst aber den Gerichts-Herrschaften nachgelassen werden möchte, die Unterthanen, ihres Rechts unbeschadet, zu den geforderten Frohndiensten anzuhalten, immaßen diese, wenn sie über ihre Schuldigkeit einige Dienste geleistet hätten, am Ende allemal wegen deren Vergütung an den Gerichts-Herrschaften sich sich würden erholen können.

Ad 5.

Erledigung.

Die gebetene Aufhebung des Effectus suspensivi in Trift- und Hutungs-Frohn- und Dienst-Streitigkeiten fällt bedenklich, ist auch um so minder nöthig, da die Landes-Regierung anzuzeigen weiß, daß sie auf die in dergleichen Fällen eingehende Berichte die Resolutiones möglichst beschleunige, und hierunter denen Gerichts-Obrigkeiten auf Verlangen, besonders bey Baudiensten, nach Vorschrift der Landes-Ordnung de Anno 1555 Tit. Baufuhren und der 33. Decis. de Anno 1661. ingleichen bey Erndte-Frohnen, nach Maaßgabe der Erledigungen derer Landes-Gebrechen de Anno 1661 Tit. von Justiz-Sachen §. 37. nicht minder sonst in andern Sachen, wenn die Posseß bescheiniget, mit Interimisticis zu statten kommen, bey welcher Gesetzmäßigen Einrichtung es billig bewendet.

14.

Die in der neuen Tax-Ordnung allzusehr herunter gesetzten Gerichts-Gebühren.

Die sämtlichen allgemeinen Städte haben fol. 113. Vol. III. die Beschwerden über die in der neuen Tax-Ordnung beschehene Herunterseßung, der für Käufe und andere gerichtliche Handlungen geordneten Gerichts-Gebühren wiederholet, dahero Wir auf dasjenige so diesfalls in der Präliminar-Schrift §. 5. bereits angeführet worden, uns hiermit beziehen, und in Rücksicht auf die häufigen und mühsamen Arbeiten, die Amtshalber und unentgeldlich verrichtet werden müssen, einer huldreichsten Abänderung so viel die Städte betrifft, entgegen sehen. Welcher Bitte die Ritterschaft aber in dieser Maße nicht beytreten kann.

Ad 14.

Erledigung.

Bewendet es bey der Vorschrift der neuen Tax-Ordnung.

15.

Das Brauen, Verzapfen und Ausschroten des Biers auf dem Lande, nicht minder den Wein-Einkauf, Handel und Schank daselbst, ingleichen der immer mehr zunehmende Dorf-Handel, auch Anwachs der Handwerker auf dem Lande.

Mit den gemachten Klagen, welche die Städte über dem von dem Gesetz-widrigen Brauen, Verzapfen, und Ausschrothen des Biers auf dem Lande herrührenden Verfall ihrer Brau-Nahrung, über die in den Dörfern immer mehr anwachsende Handwercker von allen Gattungen, ingleichen über den sich so starck ausbreitenden Dorfhandel mit allerley Waaren, bey vorigen Landtägen bereits geführet, müssen sie auch bey gegenwärtiger Landes-Versammlung an Ew. Königliche Hoheit in tiefster Unterthänigkeit sich wenden, und um huldreichste Beherzigung des großen Nachtheils und Schadens unterthänigst bitten, der aus diesen wider die bekanntesten Landes-Gesetze laufenden Unternehmungen für die Städte erwächset, und der ihnen nicht die mindeste Hoffnung nur zu einiger Erhohlung von den ausgestandenen Bedrängnissen des letztern Krieges, weiter übrig lässet. Es haben in Vol. II. die Städte, Wittenberg Fol. 9b, Meissen fol. 77, Eilenburg fol. 82, Liebenwerda fol. 121, Marienberg fol. 131b, Plauen fol. 150, Weyda fol. 157, Delitzsch fol. 166, Wurtzen fol. 169, Oelsnitz fol. 191 und in Vol. III. Radeberg fol. 4, Laufig fol. 37, Greithayn fol. 38, Dippoldiswalda fol. 53, Rochlitz fol. 56, Döbeln fol. 57, Stollberg fol. 63, Geyer fol. 74b, und gesammte Städte des Voigtländischen und Neustädtischen Creyßes fol. 104, ausführlicher vorzustellen gewußt, in was für elende Umstände sie durch die Entziehung der für sie gehörigen Nahrungs-Mittel gesetzet worden, und neben diesen allgemeinen Beschwerden haben in Vol. II. die Städte Zwickau fol. 31 und 44, Langensaltza fol. 62b, Hayn fol. 92, Schmiedeberg fol. 100, Schneeberg fol. 104, Neustadt an der Orla fol. 155, Pirna fol. 185b, und in Vol. III. die Städte, Kemberg, Jessen und Schweidnitz fol. 1, Zörbig fol. 10, Pegau fol. 12, Borna

fol.

fol. 18, Grimma fol. 25, Leißnig fol. 41b, Bischofswerda fol. 59, Altenberg fol. 69, und Grünhayn fol. 76, die den Städtischen Vorrechten zugefügten Kränckungen in vielen besondern Fällen, worunter die von der Cammer sec. fol. 186, Vol. II. theils anbefohlen, theils veranlaßte Erholung des Biers von den Cammer-Güthern Sedlitz oder Pillnitz auf neuerlich angelegte Schenckstätte vor andere zu bemercken ist, anzuzeigen, nicht ermangelt. Die traurige Wahrheit, daß die Städtische Brau-Nahrung im größten Verfall liege, wird schon dadurch bestätiget, wenn die wegen des Bierbrauens vorzüglich bekannten beyden Städte, Eilenburg und Wurtzen fol. 82 und 169, Vol. II. anzugeben wissen, daß in der erstern anstatt 775. gantzer Biere, im letztern Jahre deren mehr nicht als 118 halbe, und in der andern anstatt 400 Biere, kaum 150 abgebrauen und vertrieben worden, und was für Mißbräuche mit den zu Einlegung fremden Biers ertheilten Vergünstigungen vorgehen, hat die Stadt Radeberg fol. 4. Vol. III. umständlich angeführet, so wie aus dem fol. 51. Vol. II. befindlichem Verzeichnisse, nach welchem die Anzahl der bloß bey Zwickau herum zur Ungebühr handelnden Personen auf 26 ansteiget, leicht zu ermessen ist, wie sehr die unerlaubte Dorf-Brauerey überhand nehme. Auch hat sec. fol. 40. Vol. I. und fol. 37. Vol. II. die Wollkämmerey, die ebenfalls eine Nahrung für die Städte ist, sich bisanhero auf den Dörfern immer mehr und mehr ausgebreitet. Gesamte Städte leben des unterthänigsten Vertrauens, daß Ew. Königliche Hoheit diesen schon so oft wiederholten Klagen nicht nur vermöge der für die Aufnahme der Städte, wie für das Wohl des gantzen Landes tragenden gnädigsten Vorsorge, sondern auch um deswillen abzuhelfen geneigt seyn werden, weil mit deren Abstellung die Beförderung des hohen Landesherrlichen Interesse selbst unmittelbar verknüpfet ist, wogegen wir, die Ritterschaft, diesem Städtischen Angeben und Suchen entgegen, sowol zu Beybehaltung der unentbehrlichen kleinen Dorf-Crämerey, als derer denen Rittergüthern und Lande zu Fortsetzung der Wirthschaft und zum Bau unumgänglich nöthigen Handwercker, auch der hierzu nicht zu zählenden Wollkämmerey quævis competentia salva & integra uns vorbehalten.

Ad 15.

Erledigung. So viel die Brau-Nahrung, auch Bier-Wein- und Brandtewein-Schanck anbelanget, werden die Städte, wenn selbige in vorkommenden besondern Fällen, ihre etwanigen Beschwerden behörigen Orts anbringen, bey demjenigen so ihnen besonders auch wegen des Bier- oder sonstigen Zwangs, nicht minder der Anlegung neuer Schenckstätte de jure zukömmt, nach jedesmahl vorhergegangener möglichst abgekürtzter, doch hinreichender Erörterung gegen alle Eingriffe gehandhabet, in welche Maaße denn eben jetzt die vom Rath zu Meißen, über den Wein-Einkauf-Handel und Schanck auf dem Lande besonders geführten Beschwerden dergestalt in Cognition sind, daß die hauptsächliche Entscheidung auf einem von dem Rathe selbst in causa zu erstattenden Bericht beruhet. Wegen der sonst geklagten Störung der Städtischen Nahrung ist, durch das unterm 29. Jan. 1767 publicirte Dorfhandels-Mandat generale Versehung getroffen. Im übrigen würden allenfalls der Ritterschaft und der Städte hierunter, absonderlich auch wegen der Wollkämmerey gegen einander angeführte Befugnisse zur rechtlichen Erörterung gehören ꝛc.

17.

Das sich ausbreitende Gewerbe Nicht der Dorfhandel allein, sondern auch das sich immer mehr und mehr ausbreitende Gewerbe in dem von allen Abgaben befreyeten Städtgen Schöneck veranlasset, sec. Fol. 192b, Vol. II. den Umsturtz der demselben benachbarten Städte, inmaaßen die ansehnlichen Handlungen dieses Orts, in welchem zu der Zeit, da ihm die Befreyung von Abgaben verliehen worden, nur Holtzarbeiter sich wesentlich aufgehalten, ihre Waaren der Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig entgegen, unmittelbar aus Hamburg kommen lassen, und damit ohne einige Accis-Abgabe die ganze Gegend umher versorgen. der Stadt Schöneck.

Ad 17.

Erledigung. Werden Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht. bedacht seyn, solche Vorkehrung zu treffen, daß die, dem Städtgen Schöneck zukommende Immunitäten andern benachbarten Städten nicht zum Verderben gereichen.

19.

Die Beförderung des Holtz-Anwuchses. Sämtliche Ritterschaft beschweret sich, nach dem Aufführen des Voigtländischen- und Neustädtischen Creyßes, Fol. 41. Vol. I. über den Nachtheil, welcher den Huthungs-Berechtigten durch eine unrichtige Auslegung der wegen Anpflantzung des Holtzes und Benutzung des Eigenthums ergangenen Generalien zugezogen wird, immaßen sowohl in eintzeler Besitzer als gantzer Gemeinden Gehöltzen die Schläge nicht mit der behörigen Ordnung in einer Folge zu Anwachs des Holtzes und Beybehaltung der Triften angeleget werden, die Bauern und besonders die Amts-Unterthanen durch Bestecknng der von ihnen selbst erst abgetriebenen und sodann besäeten Holtz-Plätze, ingleichen durch Besäung der sogleich umgeackerten Stoppel-Felder mit Rüben- oder Klee, durch Versäung der Braachen, durch Veränderung der Feld-Arten und durch Dämmung der Wiesen die Trift-Gerechtigkeiten schmälerten, dahero dießfalls um ein gnädigstes Erläuterungs-Generale, wodurch auch nach Maaß der Hoege-Plätze die Aequivalente und Vergütung an baarem Gelde zu Abwendung proceßualischer Weiterungen zu bestimmen, angesuchet wird.

Hingegen wird

20.

Die von denen Huthungs-Berechtigten geforderten übermäßigen Aequivalente. über die Huthungs-Berechtigkeiten, fol. 85b und 151. Vol. II. geklaget, daß sie das junge Holtz nicht aufkommen ließen, oder wenn sie ja etwa zur Heegung irgend eines kleinen Platzes sich verständen, dafür ein Aequivalent, das oft höher als der Werth des eingeräumten Heegungs-Platzes selbst sich belaufe, verlangten, und überhaupt den dießfalls vorhandenen gnädigsten Anordnungen sich nicht gemäß bezeigten.

Ad 19 & 20.

Erledigung des 19. und 20sten Beschwerungs-Puncts. Ob- und wie fern denen hier angebrachten Beschwerden ganz oder zum Theil durch eine General-Verordnung zu remediren? darüber werden Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht. Sich nach gnugsamer Erkundigung und Ueberlegung näher entschließen: Dermahlen wird in denen Fällen, wo wegen übermäßiger von den Huthungs-Berechtigten geforderten Aequivalenten bey der Behörde Klage geführet wird, sofort nach Befinden, und wo nöthig, nach vorhergehender Local-Besichtigung, die behörige Vorkehrung getroffen; Da nun Special-Fälle, wo hierunter die billige Remedur auf erforderliches Anbringen unterblieben wären, in Gravamine nicht angeführet sind; So mag selbigem in andere Maaße nicht abgeholffen werden.

21.

Die Theurung des Eisens und Bestimmung eines Preißes desselben. Die Theurung des Eisens gereichet nach Maaßgebung desjenigen, so fol. 45b, Vol. I. und fol. 192b, Vol. II. dießfalls angeführet worden, dem Lande zur nicht geringen Beschwerde, daher um die Bestimmung billiger und dem Werthe des Holtzes und Eisensteins angemessener Preiße ehrerbietigst gebethen wird. Auch hat bishero

Ad 21.

Ad 21.

Erledigung. Sind die Holtz-Preiße seit einigen Jahren in den Chur-Fürstl. Waldungen und Holtzhöfen beträchtlich herunter gesetzet, und wegen derer Preiße des Eisens, wird man, da die Eisenhammerwercke lediglich in manibus privatorum befindlich, die etwan thunliche Vorkehrungen zu treffen, bedacht seyn.

22.

Der den Amts-Gemeinden zugestandene Vorzug bey dem Holtz-Einkaufe. Den getreuen Ständen der Vorzug, welcher bey Ueberlassung des Holtz-Bedürfnisses denen Amts-Gemeinden für andern Communen zugestanden wird, beschwerlich fallen müssen, dahero Wir dießfalls um die Wiederherstellung der vorm Kriege gewesenen durchgängigen Gleichheit und um die Ueberlassung des Holtzes an alle und jede Communen, für eben den Preiß, dessen die unmittelbaren Amts-Unterthanen sich zu erfreuen haben, in tiefstem Gehorsam ansuchen.

Ad 22.

Verweisung. Die Erörterung dieses Gravaminis erfolget bey denen Gravaminibus in Forst-Sachen.

26.

Das überhandnehmende Bettelwesen. Da die große Menge der Bettler das Land noch immer belästiget, und unsicher machet, deren Ausrottung aber unter andern auch dadurch erschweret wird, daß die Beamten die an sie abgelieferten Bettler, wie auch andere bey General- und Special-Visitationen, von denen Gerichts-Obrigkeiten in Verhaft gebrachten Vagabonds und verdächtige Personen, unter der Entschuldigung, daß ihnen die diesfalls aufzuwendenden Kosten in Rechnung zu bringen, nicht erlaubt würden, dem Inhalt des Generalis entgegen, anzunehmen sich verweigern: So bitten die getreuen Stände in Unterthänigkeit, diesfalls gnädigste Verfügung zu treffen; so wie sie auch

Ad 26.

Erledigung. Die Beamten werden in den Fällen, wo sie hierunter an ihrer Obliegenheit etwas verabsäumen, auf behöriges Anbringen dazu jedesmal angehalten, und wird solches bey der nunmehr verseyenden Errichtung mehrerer Zucht- und Arbeits-Häuser, um so würksamer erfolgen können. Es leben aber Ihro Churfürstl. Durchl. nicht minder des gnädigsten Vertrauens, daß bey der, zu Handhabung einer guten Landes-Policey entstehenden Erleichterung, die zeithero zum öftern wahrgenommene Saumseligkeit derer Patrimonial-Gerichte, in Ansehung derer angeordneten General-Visitationen, und anderer zu Steuerung des Bettel-Wesens vorgeschriebenen Anstalten, für das Künftige ceßiren wird.

27.

Das Herumziehen des liederlichen Gesindels im Lande. Noch um eine General-Verordnung ehrerbietigst ansuchen, daß den herumziehenden und außerhalb der Residenz agirenden Comödianten, öffentlich ausstehenden Zahn-Aerzten, Taschenspielern, Seiltänzern, Balanceurs, und Führern wilder Thiere, ingleichen denen sogenannten Türkischen Gefangenen, und verunglückten Italiänischen Kaufleuten, wegen derer unter diesem Nahmen vorwaltenden häufigen Betrügereyen, welche insgesammt das Land durchstreichen, vieles Geld hinaustragen, und allerhand Unheil und Schaden stiften, der Eintritt in hiesige Lande gleich an der Grentze verwehret, und solchergestalt diese Gattung von Menschen auf keine Art weiter geduldet werde.

Ad 27.

Erledigung. Da überhaupt die, wider das Bettelwesen ergangenen Mandata hierunter Vorschrift geben; so sind überdieß besonders an die gegen Böhmen zu gelegenen Aemter dieserhalb geschärfte Verordnungen ergangen.

28.

Die Wiederanschaffung tüchtigen Zug-Viehes. Da sich auch Unterthanen finden, welche zum Nachtheil ihrer Gerichts-Herrschaft, der sie Spanndienste zu leisten schuldig, statt der Ochsen oder Pferde, Kühe halten, und ihre Felder damit bestellen; So wird allerdings billig seyn, daß auf dießfalls geführte Beschwerde dergleichen Personen zu Anschaffung solchen Zug-Viehes, womit sie die Dienste zu leisten, schuldig, angehalten werden.

Ad 28.

Erledigung. Weil dieses Gravamen allzu generel; So hat hierauf nichts verfüget werden mögen. Es ist aber in denen desfalls vorgekommenen Special-Fällen das nöthige jedesmahl angeordnet worden.

Dreßden, den 30. Novembr. 1769.

C.

Resolutiones

Derer von E. getreuen Landschaft in Anno 1766. angebrachten Gravaminum,

in Renth-Jagd-Forst- und Floß-Sachen.

Ständische Gravamina.

III.

In Cammer-Jagd- und Forst-Sachen, führet

I.

Beschwerde wegen Aussiechung derer Bach- und Floß-Gräben. Die Ritterschaft Fol. 48. Vol. I. über einen im Voigtländischen Creyße neuerlich bekannt gemachten Befehl des Cammer-Collegii, Beschwerde, nach welchem die Bach- und Floß-Gräben von denen Besitzern auf ihre Kosten nach einer gewissen bestimmten Breite ausgestochen und floßbar gemacht werden sollen; welche Neuerung, da ohnehin die Ufer der Bäche und die daran stoßende Wiesen von denen Flößen vielen Schaden leiden, abzustellen, unterthänigst gebeten wird.

Höchste Resolution.

Ad 1.

Erledigung. Ist die angezogene aus dem Cammer-Collegio ergangene Verordnung lediglich auf Abstellung einiger, währenden Krieges zum Nachtheil der Elster-Flöße bey denen Floß-Bächen, auch auf der Elster und Göltzsch eingerissenen Mißbräuche besonders dahin gerichtet, daß den Floß-Bächen der Lauf wenigstens vier Ellen weit zu lassen, die Wässerungs-Wehre in gleicher Weite und behöriger Höhe zu halten, von den Bachmüllern an den Tagen, in welchen auf denen Bächen geflößet wird, das volle Wasser zu Betreibung der Flöße herzugeben, die ungetheilten Wehre auszuhauen, oder die daraus für die Flöße entstehenden Hinderungen, auf Kosten derer so sie verursachet, wegzuschaffen, endlich bey noch gangbarer Flöße im Fluß weder Fache zu schlagen, noch Fisch-Reußer einzulegen. Wie nun alle diese Einrichtungen zum ungehinderten

ten Betrieb, der nicht nur dem Chur-Fürstlichen Interesse, sondern auch hauptsächlich zur Versorgung derer Holtz-Consumenten gar wichtige Flöße unumgänglich nothwendig sind, und nur die Herstellung guter Ordnung, keinesweges aber die neben bemerckte neue Disposition zum Zweck haben: Also hat es dabey billig sein Bewenden.

Nicht minder finden sich

2.

Beschwerde über Einschränkung derer Dorf-Brodt-Beker, und Mehl-Händler.

die Besitzer derer Ritter-Güther Nickern und Lockwitz im Meißn. Creyße sec. Fol. 49. Vol. I. dadurch beschweret, daß das Cammer-Collegium denen dasigen Brod-Beckern und Mehl-Händlern den von ihnen seit undencklicher Zeit nach Dreßden getriebenen Brodt- und Mehl-Handel neuerlich nicht nur verschiedentlich eingeschräncket, sondern auch über dieses diesen Leuten sich vor dem Cammer-Collegio in Ansehung ihres Handels, verpflichten zu lassen, bey Strafe anbefohlen, und dem Angeben zu Folge, dadurch der Gerichtsbarkeit ihrer ordentlichen Obrigkeit Eintrag gethan.

Ad 2.

Erledigung.

Dießfalls ist auf erfolgte ausführliche causae cognitionem, nunmehro ein vollständiges Regulativ dergestalt getroffen, daß denen Brodt- und Mehl-Händlern zu Nickern und Lockewitz so gar ein mehreres als ihre Privilegien eigentlich mit sich bringen, aus Gnaden, mithin ohne Consequenz nachgelassen worden.

3.

Beschwerde über verschiedene neue Geleite.

Die Ritterschafft beklaget sich Fol. 49. b Vol. I. über die Erhebung neuerlicher Zölle in verschiedenen Gegenden, immaßen sie anführen, daß nicht nur nach angelegtem Pro Memoria sub ‡‡. ohnweit Eisenberg in dem Dorfe Königshofen zum Nachtheil der Chur-Sächßischen Vasallen und Unterthanen ein Fürstlich-Altenburgisches Geleite neuerlich augeleget worden, wo von jedem Scheffel Getreyde, der aus Sachßen kommet, ohne Ausnahme und Unterschied 4. pf. Geleite entrichtet werden muß;

a. a). im Langensaltzer Bezirck das gemeinschaftliche Geleite von allen aus verpachteten Ritter-Güthern nach Erfurth abgehenden Naturalien, wieder den Inhalt des Zeitzischen Vertrags eingetrieben; so wie

b. b). im Weißenfelßischen Districte die Wagen, auf welchen aus denen dasigen Ritter-Güthern Getreyde nach Leipzig geführet wird, von dem Pegauischen Geleits-Amte, bey der Hinfarth und bey der Zurückkunft zu Erlegung eines neuerlichen Zolles angehalten und ein neues Geleite an der Naumburgischen Fähre in der so genannten nackenden Henne angeleget; nicht weniger

c. c). in dem Meißnischen Beygleite zu Niederwartha von dem aus dem Ritter-Guthe Gävernitz und den umliegenden Gegenden nach Dreßden verfahrnen Zuwachs neuerliche Geleits-Abgaben abgefordert würden.

Wie die getreuen Stände der Abstellung dieser und aller andern in hiesigen Landen neuerlich angelegten Zölle, so wohl in Ansehung derer so an den Landes Grentzen angeleget worden, huldreichster Entschliessung sich getrösten; Also bitten sie

Ad 3.

Erledigung.

Ist das Fürstl. Altenburgische Geleite zu Königshofen, keinesweges ein Haupt- sondern ein nach Eisenberg gehöriges Beygleite, gegen welches eine Ausstellung so lange nicht statt findet, als nicht dargethan ist, daß bey dessen Erhebung excediret wird. Dahingegen wird

Ad a. auf gütliche Erörterung derer, wegen des gemeinschaftlichen Geleits im Langensalzer Bezirck obwaltenden Irrungen, der Bedacht genommen werden. ad a.

Ad b. ist die Erhebung eines neuen Zolls im Pegauischen Amts-Bezirck nicht angeordnet worden, und würde dahero zuvörderst der Ort, wo solcher erhoben wird, wie viel er beträgt, und was für Geschirr zu dessen Entrichtung angehalten wird, anzugeben seyn, damit sodann, wann hierunter ein etwanniger Misbrauch obwalten sollte, dessen Abstellung erfolgen könne. Das neue Geleite an der Naumburgischen Fähre, ist ein zu Conservation derer Geleits-Einkünfte und Bequemlichkeit derer sonst auf die Freyburgische Haupt-Geleits-Stätte zu instratirenden Fuhren, anzulegen gewesenes Beygleite, und gleiche Bewandniß hat es ad b.

Ad c. mit dem Meißnischen Beygleite zu Niederwartha. Da jedoch die zu besserer Einrichtung des Land-Accis-Zoll- und Geleits-Wesens niedergesetzte Commission auf Abstellung aller bey diesen Abgaben etwa seither eingerissenen Mißbräuche ihr Absehen zugleich zu richten, angewiesen ist, solchemnach dieselbe auch wegen der Haupt- und Beygleits-Stätte eine sichere und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringende Ordnung mit zu entwerfen hat; Als werden solcher obbemerkte Beschwerden, zu der darauf zunehmenden Rücksicht behörig zugefertiget. Ubrigens aber wird auf die, wegen des Guths Gävernitz (von welchem ohnehin hier keine Specialia angegeben) bey der Behörde beschehene Vorstellung absonderliche Resolution erfolgen. ad c.

4.

Ansuchen wegen angelegter fremden Zölle.

um huldreichste Vermittelung, daß eine gleiche Aufhebung der sec. Fol. 50. Vol. I. vom Fürsten zu Anhalt dessen an denen Sächß. Grentzen zu Steinfurth und Neuendorf angelegten schweren Zölle, welche für das Gewerbe keine geringe Hindernisse sind, und die vom Dessauischen Gebiete eingeschlossene Sächsische Dörfer sehr entkräften, erfolgen möge. Wobey denn E. getreue Ritterschaft auch auf den Fall, wenn sie ihre Producte an Getreyde, Fischen, Wolle und dergleichen verhandelt, und selbige bedungenermassen durch Ritterguths- oder Frohn-Geschirr abliefert, solchem Geschirr die Geleits-Freyheit angedeyhen zu lassen, weil eines Theils nicht möglich ist, in denen benachbarten Mittel- und kleinen Städten durch unbestellte An- und Zufuhre, den Zuwachs an Mann zu bringen, vielmehr oft geschiehet, daß sie mit vielem Versäumniß der Wirthschaft ohne das mindeste los zu werden, auf die Märckte fährt, andern theils der Handel mehrmahln darauf gerichtet ist, daß das verkaufte in des Käufers Verwahrsam abgeliefert werden muß, folglich gegenwärtige Bitte sich eben des Faveurs getröstet, welcher in Ansehung der Geleits-Freyheit, so die Rittergüther bey der Anfuhre zum feilen Verkauf genieffen, obwaltet. Nächstdem muß es

Ad 4.

Erledigung.

Sind Ihre Chur-Fürstl. Durchl. dahin bedacht, wie denen Ständen ratione ihrer gegründeten Beschwerde über die neuerlich angelegten Anhalt Dessauischen Zölle auf eine oder die andere Weise eine Erleichterung verschafft werden möge. So viel aber die hierbey, so wohl als ferner

5.

Beschwerde wegen einiger neu angesonnenen Land-Accise und Geleits.

die Ritterschaft Fol. 58. b. Vol. I. für eine Kränckung der denen Ritter-Güthern zustehenden Freyheiten ansehen, wenn von denen Weinen, ingleichen von den Eisen-Waaren, Bretern, und Bohlen, die jeder Ritter-Guths Besitzer zu seiner eigenen Consumtion und Nothdurft anführet, Land-Accise und Gleite

te begehret wird, wovon sich besonders im Thüringischen Creyße einige Beyspiele vorgefunden haben.

Ad 5.

Erledigung. von E. getreuen Ritterschaft, wegen der Vergebung ihres Zuwachses, an Getreyde, Fischen, Wolle und dergleichen, ingleichen ihres Bedürfnisses an Weinen, Eisen-Waaren, Bretern und so fort, beschehenen Vorstellungen anbetrift, da wollen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. dieselben bey der vorseyenden Haupt-Einrichtung von Land-Accisen, Gleiten und Zöllen, also, wie solches die Verfassung und Billigkeit mit sich bringet, erörtern lassen, und werden zu dem Ende bemerkte Vorstellungen der zu Projectirung jener Einrichtung niedergesetzten Commission zugefertiget.

6.

Beschwerde wegen Verfahrung des Hauptgleites zu Liebenwerda. Von der Stadt Liebenwerda wird Fol. 121. Vol. II. Beschwerde geführet, daß obwohl daselbst ein Hauptgleite sey, und dahin eine Haupt-Straße gehe, dennoch die Fuhr-Leute durch die Bey- und Neben-Wege über Wahrenbrück und Prischka von Libenwerda abgezogen würden, wodurch denn der Stadt ein grosser Theil ihrer Nahrung entgienge, dahero dieselbe um gemessenste Verfügung in geziemender Ehrfurcht bittet, daß die Fuhr- und Fracht-Wagen von denen Bey- und Neben-Wegen hinweg und in die Haupt-Gleite gewiesen werden möchten.

Ad 6.

Erledigung. Nachdem die durch die Stadt Liebenwerda gehende Haupt-Straße nunmehro in tüchtigen Stand hergestellet ist, so werden die Fuhr-Leute auf selbige wieder verwiesen. Es ist aber von Seiten der Stadt nicht minder solche Einrichtung zu machen, daß Fuhr-Leute und Reisende daselbst behöriges Unterkommen und Bequemlichkeit finden mögen.

7.

Beschwerde wegen Kränckung der Zwickauischen Stapelgerechtigkeit. Die Stadt Zwickau beklaget sich Fol. 32. Vol. II. daß die in denen Dörfern befindlichen Getreyde-Aufkäufer und Händler, auch die Saltz-Leute, die Zwickauische Getreyde- Saltz- Holtz- und Eisen-Stapel Gerechtigkeit beeinträchtigten, daher sie um einen geschärften Manutenenz-Befehl, um Ernennung eines oder mehrerer Beamten zu perpetuirlichen Commissarien, und um Anlegung neuer Zoll-Häuser an einigen Schönburgischen Orten, besonders Merana und Waldenburg, damit von denen Einnehmern die Getreyde-Händler von denen Schleif-Wegen ab, und nach Zwickau gewiesen werden könnten, in tiefster Unterthänigkeit bittet; Wobey iedoch die Ritterschaft besonders des Voigtländischen Creyßes, quaevis competentia sich vorbehält, und die gesuchte General-Commission unterthänigst depreciret.

Ad 7.

Erledigung Hat der Rath zu Zwickau, wann er über eine würckliche Beeinträchtigung dasiger Stadt-Privilegien in Ansehung des Saltz-Schancks, ingleichen der Getreyde- Holtz- und Eisen-Stapel-Gerechtigkeit Beschwerde zu führen Ursache hat, solche bey der Behörde anzubringen und deren Erörterung dergestalt zu gewarten, daß hierunter Niemand an seinen etwa gegründeten Befugnissen ein Eintrag geschehe.

Ob und in welcher Maaße die vorgeschlagenen neuen Zoll-Stätte anzulegen, rathsam und thunlich? wird bey der, zu Verbesserung des Land-Accis-Zoll- und Gleits-Wesens verordneten Commission mit in Uiberlegung gezogen werden.

8 a

Beschwerde wegen der Cammer-Pässe, zum freyen Transport des Getreydes auf der Elbe. Durch die Ertheilung so vieler Cammer-Pässe leidet die der Stadt Pirna sec. Fol. 187. Vol. II. zustehende privilegirte und von Zeit zu Zeit gnädigst bestätigte Niederlags-Gerechtigkeit, und das dasige Stadt-Aerarium empfindet dadurch einen beträchtlichen Abgang. So klagen auch

Ad 8 a

Erledigung. Welchergestalt der Niederlags-Gerechtigkeit der Stadt Pirna, durch die wenigen etwa ertheilten Cammer-Pässe kein Eintrag geschiehet, auch der Rath daselbst an der erhebenden Niederlags-Abgabe einen mercklichen Abgang nicht erleidet, ergiebet sich so fort daraus, daß alles dasjenige so hierdurch an besagtem Niederlags-Gelde zurück geblieben, inclusive des eigentlichen Fürsten-Guths, in denen 5. Jahren von Anno 1764. bis 1768. nicht mehr als 23. Rthl. 23. gl. 6. pf. betragen.

8 b

Beschwerde über Ungleichheit derer Holtz-Anweisungen. die Stände des Leipziger Creyßes, daß weder ihnen noch ihren Unterthanen, ohngeachtet viele unter denenselben mit Frohn-Diensten an die Aemter gewiesen sind, aus denen Chur-Fürstl. Waldungen entweder kein Holtz, oder wenigstens nicht um den leidlichern Wald-Preiß, um welchen es die immediaten Amts-Unterthanen erhalten, geliefert werde, und daß denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche dem Herkommen gemäß jährlich ein festgesetztes Deputat an Schirr-Röhr- und Brenn-Holtz, um einen leidlichen Preiß aus denen Chur-Fürstl. Waldungen bekommen sollen, dieses Deputat weder in quali noch quanto, noch weniger aber um den vorigen Preiß gegenwärtig geliefert werde.

Ad 8b

Erledigung. Mag darüber, daß nach der beständigen Observanz denen unmittelbaren Amts-Unterthanen beym Holz-Verkauf in denen Chur-Fürstl. Waldungen einiger Vorzug und mehrere Moderation am Preiße zugestanden worden, um so minder Beschwerde geführet werden, da überhaupt die Holtz-Preiße in besagten Waldungen einige Zeit daher beträchtlich herunter gesetzet worden. Wenn aber festgesetzte Deputate nicht in der vorgeschriebenen Maße, es sey nun ratione der Qualitæt, der Quantitæt, oder derer Preiße, abgeliefert würden; So sind die diesfalßigen Beschwerden mit Anführung der speciellen Umstände beym Cammer-Collegio anzubringen, und daselbst die Remedur zu gewarten.

9.

Beschwerde wegen bekränkter Stapelgerechtigkeit der Stadt Grimma. Die Stadt Grimma Fol. 21. Vol. III. über die, durch die Cammer-Pässe veranlaßte Beeinträchtigungen in der ihr, wegen der auf der Mulde zu flößenden Holtz-Waaren zustehenden Stapel-Gerechtigkeit, deren Grund und Alterthum sie ausführlich dargethan, und um höchsten Schutz wieder alle diejenigen Vorgänge, wodurch ihr einiger Eintrag und Nachtheil zugezogen werden könnte, in tiefster Ehrfurcht ansuchet. Welchem jedoch die an dem Fluß vorliegende Ritter-Güther vor sich, und wegen ihrer Unterthanen, nicht beytreten können, vielmehr diesem Suchen quaevis competentia reservando wiedersprechen müssen.

Ad 9.

Erledigung. Hat die Stadt Grimma die endliche Erörterung der Sache bey denen Collegiis, wo solche schon anhängig und zeithero in Uiberlegung gewesen, zu suchen, auch sich deren in billiger Maaße zu getrösten.

13.

Beschwerde über die Fleischsteuer-Pachtere. Uiber die Fleischsteuer-Pachtere wird Fol. 57. Vol. I. Fol. 154. Vol. II. et. Fol. 115. Vol. III. einhellige Beschwerde geführet, daß wenn zwo oder mehr Personen gemeinschaftlich ein Stück Vieh für sich ins Hauß schlachten, und sich darein theilen, davon eben so wie beym Banckschlachten doppelte Fleisch-Steuer vergeben werden müsse; ingleichen daß einige Fleisch-Steuer-Pachter, welche auf einigen Dörfern das

Banck-

Bankschlachten gepachtet, sich berechtiget halten, die Einwohner zu nöthigen, daß sie schlechterdings von ihnen des benöthigten Viehes sich erholen, auch durch sie das Hausschlachten verrichten lassen sollen; Nicht weniger ist es eine Beläſtigung, wenn die Fleischsteuer-Pachtere auch von dem Fleische, daß in dem Falle, da sie selbst keines vorräthig haben, zu unaufschieblichen Bedürfnissen anderwärts erholet werden muß, einfache Fleischsteuer verlangen, obschon an dem Orte, wo es geholet ist, solches bereits versteuert worden.

Ad 13.

Erledigung

Geben wegen Entrichtung der Fleischsteuer bey dem Zusammenschlachten die vorhandenen Mandata und Ausschreiben gnügliche Maaße. Würde aber hierunter oder sonst von denen Fleischsteuer-Pachtern etwas ungebührliches verlanget; so ist solches mit denen im Gravamine nicht ausgedruckten Umständen des Orts und derer Personen, auch was sonst zu dessen Einsicht erforderlich ist, beym Cammer-Collegio anzubringen, woselbst sodann das nöthige, billigen Dingen nach, vorgekehret werden soll.

17.

Beschwerde über Besteckung derer in Flüssen entstehenden Insuln.

Da hiernächst die Forstbedienten die in der Mulda und in andern Flüssen entstehenden Insuln sofort bestecken, an statt daß sie auf deren Wegschaffung in Zeiten Bedacht nehmen sollten; so sind die getreuen Stände von Ew. Königl. Hoheiten gerechtesten Mißbilligung dieses Verfahrens so gewiß überzeuget, so unbeträchtlich auf der einen Seite die von dergleichen Insuln etwa zu ziehenden Nutzungen sind, und so groß hingegen auf der andern Seite der Schaden ist, welcher denen anliegenden Grundstücken zugefüget wird, wenn der Strom, dessen ordentlichen Lauf die entstandenen Insuln hemmen, auf beyden Seiten abreisset, und kostbare Uferbaue veranlasset.

Ad 17.

Erledigung.

Sind wegen dieses Gravaminis die etwanigen Specialia bey der behörigen Instanz um so mehr anzubringen, da Ihro Churfürstl. Durchl. Intention keinesweges dahin gerichtet ist, daß Ihro Regalien auf Mißbräuche gezogen, und in gegenwärtigem Fall um einer unerheblichen Nutzung willen in denen Strömen die etwanigen neuen Anlagen geschonet, dadurch denen gegenüber liegenden Grundstücken Schaden zugefüget, mithin in Effectu die ohnehin so kostbaren und Dero Rent-Cammer sehr zur Last fallenden Uferbaue vermehret werden mögen, gestalt denn vielmehr auf Wegschaffung derer sonst entstandenen Insuln und Räumung derer Ströme, so viel solches nur immer bey dem darzu erforderlichen schweren Aufwand möglich, der Bedacht genommen wird. Dreßden den 30. Nov. 1769.

D.

Resolutiones

Derer von Einer getreuen Landschaft in Anno 1766. angebrachten Gravaminum in General-Accis-Sachen.

Ständische Gravamina.

3.

Beschwerde derer Feldbesitzer in Zwickau.

Die Feldbesitzer zu Zwickau graviret gar sehr, daß ungeachtet sie Ackersteuer entrichten, sie auch noch von ihren erbauten Feldfrüchten sogenannte Einlaß- oder Eingangs-Accise entrichten müssen, da doch in dem Städtlein Werdau und andern Städten dergleichen nicht bezahlet wird, die Felder auch überdies mit Schock-Pfennig- und Quatember-Steuern beleget sind, auch Service-Cassa und Soldaten-Spannung leisten; dahero um Abstellung dieser Einlaß-Accise zu bitten seyn will.

Höchste Resolution.

Ad 3.

Erläuterung.

Da bey genauer Erörterung dieses Gravaminis sich allerdings gefunden, daß durch eine ohne Vorwissen des General-Accis-Collegii eingeschlichene und vielleicht anfänglich von denen Stadt-Einwohnern selbst zu einer gehofften Erleichterung veranlasseten Gewohnheit selbige, gegen die eigentliche Verfassung, zeithero alles auch auf denen mit Grundsteuern verrechteten Feldern erbauete Getreyde in ihren Accis-Büchern notiren lassen, am Ende des Jahres aber bey gehaltener Zusammenrechnung, nach Abzug dessen, so ein jeder consumiret oder ausgesäet, oder würklich bereits dergestalt, daß der Abkäufer solches veraccisiret, verkaufet gehabt, den Ueberrest gleich, als ob selbiger ebenfalls verkaufet wäre, mit der Eingangs-Accise verrechtet hat; Als ist diesem sofort die abhelfliche Maaße verschaffet, auch daß für das Künftige der eigene Zuwachs derer Stadt-Einwohner von ihren mit Grundsteuern verrechteten Feldern ganz frey eingehe, und von solchem nur das, so ein jeder verkaufet, von dem Abkäufer mit der Eingangs-Accise vergeben, von dem Verkäufer aber, ehe diese Præstation deciret, nicht verabfolget werde, verordnet worden.

4.

Gesuch des Städtleins Elterlein um die Bergfreyheit.

Da die Bergorte Annaberg, Schneeberg, Ibenstock, Schwarzenberg, mit der Bergfreyheit und einem besondern Rechte gegen andere Orte, die nicht Bergstädte sind, sich begnadiget sehen; So hoffet das Bergstädtlein Elterlein, welches über seine elenden Umstände die bittersten Klagen führet, gleiche Gnade zu erlangen, und bittet daher um gemessensten Befehl, daß die dasigen etwa Handlung treibenden Bürger ihre zur alleinigen Nothdurft dieses Bergstädtleins eingekaufte Waaren, gegen Vorzeigung gewöhnlicher Bergpässe, Zoll und Gleite frey dahin bringen könnten.

Ad 4.

Erledigung.

Dieses eigentlich unter die Gravamina in Cammer-Sachen gehörige Anbringen hat daselbst schon seine Erledigung erhalten, und werden übrigens denen Bergstädten und Bergbauenden diejenigen General-Accis-Begnadigungen, deren sie sich der Verfassung gemäß zu erfreuen haben, auf behöriges Anmelden in der vorgeschriebenen Maaße nie versaget.

E.
Resolutiones
Derer von E. getreuen Landschaft in Anno 1766. angebrachten Gravaminum
in
Steuer-Sachen.

Ständische Gravamina.

1.

Beschwerde und Vorstellung wegen der Bier-Ladezeddel.

Die Ritterschaft stellet vor, daß die Ausstellung der Bier-Ladezeddel gegen ein mit mehrerer Sicherheit und für die Unterthanen mit minder Gefahr verknüpftes Mittel die Unterschleife bey der Trankſteuer zu verhüten, gänzlich abzuschaffen sey, wobey besonders der Meißnische Creyß sich beklaget, daß von den Creyß Einnehmern die Ablehnung der gezogenen Defecte nicht angenommen, auch der im Trankſteuer-Ausschreiben den Obrigkeiten geordnete 4te Theil der Strafen vorenthalten würde.

Höchste Resolutiones.

Ad 1.

Erledigung.

Da eines Theils die sogenannten Ladezeddel keinesweges eine neuerliche, vielmehr eine uralte von Zeit zu Zeit hergestellte und von denen Ständen selbst vorhin nie bezweifelte, An. 1747. aber nur eingeschärfte Einrichtung, andern Theils zur Controlle derer Trankſteuer-Aufseher-Zeddel und Trankſteuer-Register unumgänglich nothwendig, mithin letztere Zeddel, auf deren Controllirung es eben ankommt, bey Wegfall der Ladezeddel um so weniger für hinreichend zu achten sind; Als lassen Ihro Churfürstl. Durchl. es bey der nach mehrfältiger Erwägung in der Sache verschiedentlich, zuletzt An. 1767. erfolgten Entscheidung völlig bewenden, und verbleibet es dannenhero hierunter bey der Vorschrift des Trankſteuer-Ausschreibens von An. 1747. Cap. X. fernerhin unverändert. Anlangend demnächst die hierbey vorgekommenen Incident-Puncte, da bringet die Verfassung nicht weniger mit sich, daß wenn von Seiten der Creyß-Steuer-Einnahme bey der Examination derer Trank-Steuer-Auszüge, Defecte ausgeworfen, und diese von der Gerichts-Obrigkeit in ihrer Beantwortung nicht behörig abgelehnet worden, die Creyß-Steuer-Einnahme sodann solche zu des Ober-Steuer-Collegii Entscheidung einberichte, allwo diese wie zeither also auch fernerhin erfolgen, und der Verfassungsmäßige Bescheid, wenn solcher behörig gesucht wird, jedesmal ertheilet werden soll. Ebenermaßen weiß die Ober-Steuer-Einnahme anzuführen, daß denen Gerichts-Obrigkeiten der im Trankſteuer-Ausschreiben ihnen zugestandene 4te Theil der, auf unterlassene Abgabe derer Ladezeddel gesetzten Strafe, wenn sie solchen bey der Einrechnung in Abzug gebracht, niemalen difficultiret worden, und ist dannenhero selbiger die weitere Sorgfalt, daß solches auch für das Künftige nicht geschehe, heimgestellet worden.

2.

Beschwerde über die Weitläuftigkeit des vorgeschriebenen Trank-Steuer-Rechnungs-Schematis.

Das in dem Steuer-Ausschreiben des 1766. Jahres vorgeschriebene Trankſteuer-Rechnungs-Schema will wegen seiner Weitläuftigkeit denen brauberechtigten Rittergüthern, besonders im Voigtländischen Creyße zur Last fallen, und die Ritterschaft glaubt nicht, eine Fehlbitte zu thun, wenn sie um ein kürzeres und unveränderliches Trankſteuer-Schema bittet.

Ad 2.

Erläuterung.

Daß durch die Hinausgebung eines Schematis zu denen Trankſteuer-Rechnungen, vielen, denen getreuen Ständen weit beschwerlicher fallenden Defecten vorgebeuget wird, fällt so fort in die Augen, wenn aber Eine getreue Ritterschaft um Abkürzung dieses zugleich unveränderlich festzustellenden Schematis angesuchet, gleichwohl was eigentlich in dem Schemate, absonderlich bey dem Voigtländischen Creyße überflüßig geschienen, nicht angegeben hat; so kann hierauf vor der Hand einige Abänderung nicht erfolgen, und würden vielmehr zuförderst zu der angetragenen Abkürzung nähere Vorschläge zu thun seyn, damit sodann, ob und wie ferne auf selbige ohne Abbruch der nöthigen Deutlichkeit und Ordnung einzugehen? thunlich falle, übersehen und nach Befinden die behufige Einrichtung getroffen werden möge.

3.

Beschwerde über anmaßliche Verschriften des Ober-Steuer-Collegii, bey Anbauung wüster Güther.

Die Ritterschaft befindet sich dadurch beschweret, daß das Ober-Steuer-Collegium bey Bewilligung der Steuer-Erlasse zum Besten der Anbauer wüster Grundstücken es zur Bedingung mache, daß von den Gerichts-Obrigkeiten ebenfalls ein Erlaß an Zinnsen, Diensten und andern Schuldigkeiten zugestanden werden müsse.

Ad 3.

Erledigung.

Nach Anzeige des Ober-Steuer-Collegii ist hierunter eine General-Verfügung nicht ergangen, außer daß in dem Steuer-Ausschreiben auf das Jahr 1765. denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche denen Calamitosen und neu Anbauenden allen Erlaß an Diensten, Zinnsen und andern Præstandis gänzlich verweigert, die Billigkeit dergleichen Remisses jedoch ohne Bestimmung einigen Quanti zu Gemüthe geführet, und nur in wenigen ganz besondern Fällen, wo die Caducitäten anderergestalt nicht zu retten gewesen, eine dergleichen nähere Bestimmung eingeleitet, absonderlich wegen verschiedener wüsten Stellen zu Crimmitschau dasige Gerichte zu einem Erlaß an Zinnsen und Gefällen auf die Zeit der Steuer-Immunität, durch die Landes-Regierung angewiesen worden. Wie nun die Obrigkeiten dergleichen Erlasse an ihren Gefällen bey solchen Gelegenheiten, wo es darauf ankömmt, sonst unwiederbringliche Caducitäten zu vermeiden oder gangbar zu machen, ihrem eigenen Interesse gemäß, an sich billig, und in mehreren vorhandenen Gesetzen, absonderlich der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. und denen Mandaten vom 14. Sept. 1725. und 29. April. 1735. gegründet zu seyn befinden, so noch in vorkommenden Fällen sich in dessen Conformität zu verhalten wissen werden: Also erhellet aus obigen, daß vom Ober-Steuer-Collegio hierunter gegen die Ordnung nicht verfahren worden.

4.

Beschwerde über Anstellung unnöthiger und illegalen Revisionen.

Auch wird wegen des Erzgebürgischen Creyßes, besonders wegen derer Rittergüther Forchheim und Erdmannsdorf angeführet, daß ohne hinlängliche Vermuthung vorhandener Unrichtigkeiten kostbare Revisiones vorgenommen, und solche denen Steuer-Revisoribus gegen den 9. §. der Steuer-Instruction allein aufgetragen würden.

Ad 4.

Ad 4.

Erledigung. Wird bey dem Ober-Steuer-Collegio die Maaße beobachtet, daß weder in Partheysachen ad Instantiam des einen Theils, noch bey sich äussernden sonstigen Steuer-Gebrechen, sogleich auf die erste Anzeige mit Local-Revisionen verfahren, sondern zuförderst die deshalb nöthige Untersuchung denen Creyß- oder Amts-Steuer-Einnehmern oder auch denen Gerichts-Obrigkeiten übertragen, und erst alsdenn, wenn diese Untersuchung hinlängliche Zuverläßigkeit nicht gewähret, auch von vorwaltenden Unrichtigkeiten gnüglicher Verdacht vorhanden, mit Local-Revisionen verfahren wird. Wie nun in dieser Maaße in denen angezogenen Fällen der Rittergüther Forchheim und Erdmannsdorf ebenfalls nicht anders, als nach sich geäußerten und folgends sattsam gegründet befundenen Unrichtigkeiten procediret worden; Als hat es billig bey diesem zeitherigen modo procedendi fernerhin sein Bewenden. Jedoch werden nach getreuer Stände billigem Gesuch die nöthig befundenen Local-Revisionen führohin nicht mehr denen Steuer-Revisoribus allein übertragen, sondern nach Maaßgabe des 9. §. der Steuer-Instruction de Anno 1749. eingerichtet werden, als wesfalls der erforderliche Befehl an die Behörde ergehet.

7.

Beschwerde wegen angesonnener Uebertragung derer Quatember von denen Wüstungen. Daß die Quatember-Beyträge von Wüstungen unter die übrigen Contribuenten mitgetheilet, und von diesen mit übertragen werden sollen, erreget unter den Städten eine allgemeine Bekümmerniß, und bey ihrem so großen Verfall, und bey dem bekannten Unvermögen der Contribuenten sehen sie einer mitleidigen Verschonung mit der Uebertragung erwehnter Quatember-Beyträge mit Ehrfurchtsvoller Zuversicht entgegen.

Ad 7.

Erledigung. Ist denen getreuen Ständen überhaupt, und denen Städten insbesondere nicht unbekannt, wie die Quatember-Steuern ihrem Ursprunge nach eine bloße Nahrungs- und Gewerbe-Steuer sind, welche folgends auf fixe von jedes Orts Obrigkeit, vermöge ihres Juris subcollectandi billigmäßig unter die Contribuenten zu ertheilende Quanta gesetzet, hierbey aber niemalen von der ersten Natur der Abgabe abgegangen, oder selbige in ein eigentliches Onus reale verwandelt, vielmehr nachhero nur gestattet worden, von denen Grundstücken in gewisser Maaße ein Anhalten zu sicherer Beurtheilung des Erwerbs derer Contribuenten zu entnehmen.

Aus diesem in der Verfassung und mehrern Landesherrlichen Verordnungen bestbegründeten Principiis ergiebet sich von selbst, daß eine, bloß vom Gewerbe steuerbarer Contribuenten Verhältnißmäßig zu entrichtende Anlage auf Wüstungen nicht repartiret, die fixen Local-Quanta durch Zurechnung inexigibler Quatember-Steuer-Reste nicht herabgesetzet werden, und da die Vermehrung der Mannschaft an einem Orte bey Aufbringung der Quatember-Steuern lediglich der Commun zu gute kommt, hinwiederum deren Verminderung dem Steuer-Aerario allein nicht zur Last fallen möge. Solchemnach hat dem Ober-Steuer-Collegio die Uebertragung sothaner Quatember-Steuern neuerlich einzuschärfen billig obgelegen, und bewendet es bey dieser Regel unverändert. Jedoch wird nicht minder an denen Orten, wo die allzugroße Menge derer Wüstungen und das notorische Unvermögen derer Contribuenten eine Ausnahme von derselben nothwendig machen, denen Communen auf behöriges Ansuchen, wie zeithero verschiedentlich geschehen, also ebenfalls fernerhin durch schickliche Moderationes und Erlasse, ohne Consequenz auf andere, bestthunlichstermaßen succurriret werden.

8.

Beschwerde wegen übermäßiger Executionen. Die übermäßigen Executionen, welche wegen alter uneinbringlicher und oft sehr geringfügiger Steuer-Reste verhangen worden, und wovon bey den Güthern Neukirchen und Erdmannsdorf, ingleichen bey der Stadt Marienberg, Beyspiele vorkommen, sind unter die empfindlichsten Beschwerungen zu rechnen; Es wird daher, daß mit dergleichen Executionen entweder gar nicht verfahren, oder doch wenigstens mit mehrerer Mäßigung und nicht ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit derer Reste darzu verschritten werde, gemessenst anzuordnen, in Unterthänigkeit gebethen.

Ad 8.

Erledigung. Hat das Ober-Steuer-Collegium berichtet, daß als das Ritterguth Neukirchen zu Ausgang des Monaths Junii 1765. die Quatember-Steuern auf die Monathe April. Maji und Jun. d. a. schuldig blieben, ferner 680. Thlr. auf dergleichen Steuern pro Aug. Sept. Octobr. Nov. et Dec. ej. ai. restiret, auch im Januar. 1766. auf diesen Rest noch nichts bezahlet gehabt, ingleichen auf die Monathe Jun. bis mit Octobr. 1766. wiederum 600. Thlr. 8. gl. an Quatember-Steuern im Rückstände erwachsen lassen, und endlich auf sothanes 1766. Jahr in einen Quatember-Steuer-Rest von 720 Thlr. 8. gl. verfallen, in diesen unterschiedenen Fällen Execution, und zwar im letztern Fall 3. Mann bey der Gerichts-Herrschaft selbst um deswillen einzulegen, weiln selbige eine Individual-Restanten-Specification auszuantworten, sich geweigert, und die Unterthanen gegen die Executores versichern wollen, wie sie ihre Quatember-Steuern an den Gerichtsherrn richtig abführeten; Eben so bey dem Besitzer des Ritterguths Erdmannsdorf die Execution, als er die Ritterguths Steuer-Einnahme selbst besorget, einmal An. 1765. da die Quatember-Steuern ebenfalls etliche Monathe in Rest verblieben, und ein andermal den 11. Jan. 1765. da Drey auf den 1. Dec. 1765. ausgeschriebene, und der Verfassung nach, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf des Termins, zu bezahlen gestandene Quatember noch in Rückstand gewesen, eingelegt worden. Bey so bewandten Umständen ist also in denen hier angezogenen Fällen, wegen unerheblicher Reste, allzugeschwind mit der Execution nicht verfahren worden, vielmehr zu gewarten, daß die etwa zeither säumig gewesene Gerichts-Obrigkeiten durch Beobachtung bessrer Richtigkeit in monathlicher Lieferung der Steuern die Ergreifung Verfassungsmäßiger Zwangsmittel für das Künftige nicht weiter veranlassen werden. ꝛc.

10.

Beschwerde wegen, mittelbarer Insinuationen derer Rescriptorum in Calamitäten. Da vormals in Calamitäten betreffenden Angelegenheiten die gnädigsten Rescripta unmittelbar an die schriftsäßigen Obrigkeiten ergangen wären, anjetzo aber erst durch die Creyß-Einnehmere ertheilet würden, als wodurch in Ansehung der vermehrten Sportuln, denen Calamitosis ein Theil ihres Erlasses wiederum entzogen werden könnte; so wünschet die allgemeine Ritterschaft nichts mehr, als die Wiederherstellung der alten Gelegenheit.

Ad 10.

Erledigung. Ergehen die Erlaß-Rescripte noch jetzo, so wie ehedem, unmittelbar an die schriftsäßigen Obrigkeiten, diejenigen Fälle ausgenommen, da die von selbigen eingesendeten Berichte unvollkommen, die Anzeige der aufliegenden sämtlichen Steuern unzuverläßig, die Steuerreste, um deren Abschreibung angesuchet wird, entweder gar nicht, oder doch

nicht zu einem vollständigen Liquido gebracht worden, oder sonst sich dergestaltige Bedenklichkeiten äußern, welche durch die Gerichte nicht füglich erörtert werden können. In diesen Fällen ist die Verfügung durch die Creyß-Steuer-Einnahme unvermeidlich, jedoch denenselben bey würklichen Calamitosis, einige Sportuln zu liquidiren nicht erlaubet, und verbleibet es dannenhero billig bey dieser zeitherigen Verfassung.

Dreßden, den 30. Novembr. 1769.

F.

Resolutiones

Derer von Einer getreuen Landschaft in Anno 1766 angebrachten Gravaminum

in Militair-Sachen.

Ständische Gravamina.

2.

Vorstellung zur Veränderlichkeit derer Quartier-Stände.

Bey der Einquartierung würde eine große Erleichterung zu hoffen seyn, wenn die Quartier-Stände von Zeit zu Zeit verändert würden, und nicht ein Ort viele Jahr hinter einander mit Mannschaft belegt bliebe, wovon fol. 33b. Vol. I. ein Beyspiel angeführet wird.

Wie denn auch

Höchste Resolutiones.

Ad 2.

Erledigung

Da es hier besonders auf die Stand-Quartiere der Cavallerie anzukommen scheinet; so hat das Geh. Kriegs-Raths Collegium mit vollem Grunde anzuführen gewußt, daß durch deren gebetene öftere Verlegung dem Lande nicht sowohl einige Erleichterung verschaffet, als vielmehr eine sehr erhebliche Beschwerde aufgebürdet werden würde, in mehrerm Betracht, der überhaupt bey Auswahl der Stand-Quartiere in Rücksicht zu nehmenden und nicht überall vorzufindenden Umstände nicht zu gedenken, hierbey besonders auf solche Orte zu reflectiren ist, welche nicht an der Landstraße gelegen, und also im Marsche nicht so leicht bequartieret werden, ferner in ihrem Quartier-Stand zu Erlangung des nöthigen Unterkommmens neue Einrichtungen erforderlich sind, deren öftere Veränderung und Wideranlegung an andere Orte eine schädliche Holz-Consumtion und denen Unterthanen vergebliche Kosten, für welche sie durch den Genuß des Quartier-Geldes auf eine kurze Zeit nicht schadloß gehalten würden, verursachen müßte; endlich die Erfahrung lehret, daß von denen Orten wo diese Art der Delogirung von langer Zeit her einmal eingerichtet, am wenigsten Beschwerde geführet wird. Daß auch diese Umstände insbesondere bey dem angeführten Exempel des Ritterguts Droyßig obwalten, vornehmlich die Einrichtung der Ställe und Officiers-Quartiere, für die allda stehende Escadron vom Carabinier-Regiment, nicht ohne vielen bey einer vorzunehmenden Veränderung hier vergebenen und andern Orten aufs neue zur Last fallenden Aufwand erfolgen können, annebst die durch diesen Quartierstand betroffene acht Orte auf den Marsch selten, oder fast gar nicht einquartieret, mithin auch weniger zu Miliz-Fuhren gezogen werden, hat das Geheime Kriegs-Raths-Collegium nicht minder anzuführen gewußt, und E. getreue Landschaft wird, bey dessen allen näheren Erwägung von selbst einsehen, daß dem Suchen um den Wechsel mit denen Quartier-Ständen zu deferiren, besonders vorjetzo, nach Berittenmachung der Cavallerie, da es öfters an schicklichen Quartier-Ständen fehlet, weder thunlich noch dem Lande verträglich seyn würde.

3.

Beschwerde, wegen Vielheit derer Soldatenweiber.

denen bequartierten Orten sehr zur Last gereichet, daß sec. fol. 43b. & 86b. Vol. II. die Weiber der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten sich immer zu vermehren; dahero die getreue Landschaft um gnädigste Anordnung, daß zu Erleichterung der Quatier-Stände mit Ertheilung der Trauscheine angehalten werde, unterthänigst ansuchet; so wie sie auch zuletzt

Ad 3.

Erledigung.

Da durch die zeithero denen Unter-Officiers und gemeinen Mannschaften angediehene mehrere Erleichterung in Ertheilung derer Trauscheine eines Theils auf Anlockung und Beybehaltung derer Ausländer im Chur-Sächsischen Militair-Dienst, andern Theils und hauptsächlich auf die wie allemal also besonders, nach der durch den Krieg erfolgten Entvölkerung des Landes in alle nur thunliche Wege zu befördernde Repopulation, und Erleichterung selbst der Recrutirung das Abseben genommen worden; so werden auch getreue Stände den Nutzen, in Erhaltung dieser wichtigen Absichten der, durch die Weiber derer Unter-Officiers und Gemeinen etwa, bey der Einquartierung entstehenden Beschwerde vorzuziehen wissen.

4.

Anhaltung der Miliz zu Beobachtung der Ordonnanz.

in tiefster Ehrfurcht bittet, die Miliz zu genauer Beobachtung der Ordonnanz und besonders dahin anzuweisen, daß sie die Gerichtsbarkeit und Policey-Verfassung in keine Wege beeinträchtige, immaßen, daß hierunter nicht selten Beschwerden veranlasset werden, das von der Stadt Zwickau fol. 41. Vol. II. angeführte Beyspiel zur Gnüge bewähret ꝛc.

Ad 4.

Erledigung.

Ist der Rath zu Zwickau, mit der bey dem Geh. Kriegs-Raths-Collegio angebrachten Beschwerde, da er mit solcher sich an den Chef des Regiments zuförderst zu verwenden unterlassen, dahin zu verweisen gewesen, im übrigen aber der nebenstehende Antrag allzu general, als daß auf solchen, da die Miliz zu Beobachtung der Ordonnanz ohnehin angewiesen, ein Absehen genommen werden könnte. In vorkommenden Contraventionen wird es auf Special-Anzeigen und auf Beobachtung der behörigen Instanzien ankommen. Dreßden, den 30. Nov. 1769.

Extract

Extract

No. 70. aus der, auf die von E. getreuen Landschaft, sub dato den 14. Nov. 1769 übergebene Præliminar-Schrift, ertheilten gnädigsten Resolution, d. d. Dreßden, den 2. Decembr. 1769 mit Hinweglassung des 3. 4. 6. 7. 9. 14. 15. 16. und 18. §.

An. 1769. Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst ꝛc. haben mit besonderer gnädigsten Zufriedenheit, aus derer bey gegenwärtigem Landtage allhier versammleten treugehorsamsten Stände von Prälaten, Grafen und Herren auch Ritterschaft und Städten eingereichten unterthänigsten Präliminar-Schriften in mehrern ersehen, wasmaßen selbige nicht nur ihre über Ihro Churfürstl. Durchl. angetretene Regierung Dero Churfürstenthums, und incorporirter Lande, ingleichen über Dero erfolgte Höchstbeglückte Vermählung geschöpfte innigste Freude in denen ehrerbietigsten Ausdrückungen dargeleget, sondern auch vor Dero Höchste Person, Dero Frau Gemahlin Churfürstl. Durchl. und Dero Frau Mutter Königl. Hoheit, sowohl Dero Durchlauchtigsten Herrn Brüder und Frauen Schwestern und des gesammten Königl. und Churfürstlichen Hauses ununterbrochenes Höchstes Wohlseyn die eifrigsten Wünsche beygefüget haben.

Wie nun Ihro Churfürstl. Durchl. solches als ein neues Merkmal ihrer gegen Selbte hegenden Liebe und Treue in Gnaden auf- und annehmen, auch an der vollkommensten Aufrichtigkeit ihrer devotesten Gesinnungen keinesweges zweifeln, und zu besagten Dero treugehorsamsten Ständen, daß selbige ihre diesfalls gethane unterthänigste Contestationes bey allen Gelegenheiten werkthätig erweisen werden, des zuversichtlichen Vertrauens sind; also haben Höchstdieselben, auch die in den nachherigen Punkten Eingangs gedachter Präliminar-Schriften enthaltene Erinnerungen in genaue Erwägung und mildeste Beherzigung gezogen, und mögen Dero getreuen Ständen hierauf in gnädigster Antwort zu erkennen zu geben nicht unterlassen, wasmaßen so viel

1.

Aufrechthaltung hiesiger Landes-Verfassung, und des Status Religionis Evangelicæ.

die Aufrechthaltung hiesiger Landes-Verfassung überhaupt, und des Status Religionis Evangelicae Augspurgischer Confeßion in ecclesiasticis & politicis insbesondere anbelanget, Ihro Churfürstl. Durchl. daß E. getreue Landschaft Dero diesfalls, bald zu Anfang Dero angetretenen Regierung sowohl occasione der eingenommenen Erbhuldigung als in dem nachher unterm 17. Jun. a. c. emanirten Assecurations-Mandat, und in dem 1. §. der Landtags-Proposition aus eigener höchster Bewegniß, ausführlich gethane Declarationen mit devotestem Dank verehret und acceptiret, mit gnädigstem Wohlgefallen vernommen haben. Wie nun Dero Meynung allerdings gewesen, und noth ist, alle von Dero Aeltern Herrn Vaters Königl. Maj. sub dato Lobskowa am $\frac{27}{7}$ Aug. 1697. Craucau, den 29. Sept. ej. ai. Dreßden den 24. Aug. 1705. den 23. Oct. 1717. den 6. Maji 1718, auch von Dero Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. durch die Mandate vom 19. Octobr. 26. Nov. 1733 und vom 12. Maji 1734. ingleichen von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Hoheit im Jahr 1763. denen allhier versammlet gewesenen Ständen von Land und Städten, mittelst Decrets vom 6. Octobr. und des Landtags-Abschiedes, auch derer Reversalien am 20. Nov. 1763. beschehenen Zusagen und Versprechungen, durch obangezogene Ihro Churfürstl. Durchl. eigene verbindlichste Assecurationen zu erneuern und festzustellen; Also sind sie auch demjenigen, so deme entgegen zeithero vorgefallen, oder ferner vorfallen möchte, abhelfliche Maße zu geben, diesemnächst Dero Geheimes Consilium bey dem von Dero Aeltern Herrn Vaters Königl. Maj. demselben ertheilten Auftrag in Evangelicis ferner zu lassen von Selbst gnädigst gemeynet, auch bey Besetzung derer Hof- und Militair-Chargen, auf darzu tüchtige Personen von hiesigen Vasallen und Landes-Einwohnern vorzüglich das Absehen zu richten, Landesväterlich geneigt.

2.

Conservation der Land- und Ausschußtags-Verfassung.

Sind Ihro Churfürstl. Durchl. von der genauen Verbindung, worinnen die Land- und Ausschußtags-Verfassung mit der allgemeinen Verfassung hiesiger Lande stehet, vollkommen informiret, und haben dahero die getreuen Stände, daß Höchstdieselben neben der ihnen zugesicherten Manutenirung der letztern auf die Conservation der erstern, und derer hiernach denen getreuen Ständen zukommenden Befugnisse, Dero gnädigstes Augenmerk jederzeit richten werden, sich auf das gewisseste zu versprechen ꝛc.

3.

Abfassung einer vollständigen Schul-Ordnung, und von dem Schulwesen überhaupt, und besonders.

Gleichwie Ihro Churfürstl. Durchl. bey dem in dem 3. §. der Landtags-Proposition wegen Abfassung einer vollständigen Schul-Ordnung, denen getreuen Ständen eröffneten Vorhaben, Dero Augenmerk lediglich auf die von dem Unterricht der Jugend so wesentlich abhangende allgemeine Landes-Wohlfahrt gerichtet: Also führen Selbte anbey allerdings die Absicht, solche Anstalten, auf eine mit der Conservation des Verfassungsmäßigen Status publici in ecclesiasticis & politicis völlig übereinkommende, in Ansehung derer Landschulen denen Befugnissen obbesagter getreuen Stände, ratione derer Stadt- und Dorf-Schulen aber denen Juribus Patronatus, auch sonst denen vorhandenen Rechten und Privilegiis derer Privatorum unnachtheilige Art ins Werk richten zu lassen, und haben dahero gedachte Stände zuförderst mit ihren Monitis und ohnmaßgeblichen Vorschlägen dabey zu hören resolviret, auch ihnen bereits die darzu gefertigten Entwürfe communiciren lassen, und werden nicht minder, nach einer getreuen Landschaft hierbey angebrachten unterthänigsten Bitten, die Verfügung treffen, damit bey denen Dreyen Landschulen, zu Schul-Inspectoren jedemal tüchtige Personen adelichen Standes, welche jedoch auch ihrer Schuldigkeit durch fleißige Besuchung solcher Schulen, und unabläßige Aufsicht auf Lehrende und Lernende, behörige Gnüge zu leisten haben, bestellet, die diesfalls durch Resignationes erledigten Stellen, dergleichen anjetzo bey der Landschule zu Meißen vorhanden ist, förderlichst wieder besetzet, und in Zukunft denen diesfalls ergangenen ältern Landes-Gesetzen zu Folge, zu denen Visitationen neben und mit denen Adelichen Schul-Inspectoren bey der Schule zu Pforta, die Stadt Leipzig, bey der zu Grimma die Stadt Wittenberg, und bey der zu Meißen die Stadt Freyberg, jedoch auf besagter Städte eigene Kosten, gezogen, solche Visitationes auch fleißig und wenigstens des Jahres einmal vorgenommen werden.

8.

Aufnahme derer Commerciorum, Fabriquen, und Manufacturen.

Da hiernächst Ihro Churfürstl. Durchl. der in der Landtags-Proposition beschehenen Aeusserung zu Folge, theils durch innere Anstalten, theils durch Unterhandlung mit benachbarten und auswärtigen Höfen, das Aufnehmen des Commercii, derer Fabriquen, und derer Manufacturen hiesiger Lande, nach aller Möglichkeit zu bewürken und zu erfordern sich bestens angelegen seyn lassen, und vornehmlich zu dem Ende die Revision des General-Accis-Tarifs und der Land-Accis-Verfassung angeordnet haben; so werden Selbte auch künftig in Dero Landesväterliche Vorsorge hierunter beständig fortfahren, beyderley Abgaben auf eine der Handlung, imgleichen dem Manufactur- und Fabrikwesen hiesiger Lande, möglichst vortheilhafte Art einrichten, und hierbey dasjenige, was die getreuen Stände vorzustellen und zu erinnern haben werden, thunlichstermaßen mit in Obacht nehmen lassen.

10.

Anlegung mehrerer Zucht- und Arbeitshäuser.

Sind Ihro Churfürstliche Durchl. zu Ausführung Dero, in Absicht auf Anlegung mehrerer Zucht- und Arbeits-Häuser geäußerten Vorhabens, Einer getreuen Landschaft die Bewilligung eines diesfalls auszusetzenden sehr beträchtlichen Quanti anzusinnen, zwar nicht gemeynet, jedoch aber, daß durch eine und die andere dem Publico nicht beschwerlich fallende Anstalt und durch einen mäßigen Beytrag mit dieser heilsamen Einrichtung wenigstens vor der Hand einigen Anfang zu machen nicht unmöglich fallen dürfte, überzeuget, und dahero von denen getreuen Ständen einer fernern billigmäßigen Erklärung hierüber, nebst der von ihnen versprochenen besondern Einreichung sonstiger dahin gehöriger ohnmaßgeblicher und ersprießlicher Vorschläge gewärtig.

11.

Wiederholte Erklärung, wegen derer Creyß- und Amts-Hauptleute.

Wiederholen Ihro Churfürstl. Durchl. in Ansehung der wegen derer Creyß- und Amts-Hauptleute getroffenen Einrichtung, die diesfalls von Ihro des ehemaligen Herrn Chur-Administratoris Königl. Hoheit in dem 6. §. derer Resolutionen auf die Präliminar-Schrift de Anno 1766 beschehene Erklärung, da nehmlich in denen ihnen ertheilten Instructionen, welche bereits approbiret und zur Ausfertigung an die Behörde abgegeben sind, nichts, so der Verfassung entgegen, oder denen wohl hergebrachten Gerechtsamen derer Vasallen und Obrigkeiten nachtheilig seyn könnte, enthalten ist, auch darzu inskünftige jedesmal in dem Creyße, worinne sie ihre Function zu ververwalten haben, mit einem Rittergute angesessene und vorzüglich Landtagsfähige Vasallen genommen werden sollen; da im übrigen Ihro Churfürstl. Durchl. gedachten Creyß- und Amts-Hauptleuten, denen Beamten eigenmächtige Aufträge zu Verfügungen an die Vasallen und Gerichts-Obrigkeiten zu ertheilen, oder, außer dem Fall einer auf sich habenden besondern Commißion oder ausdrücklich angeordneten Expedition einige Sportuln und andere Kosten zu fordern und zu verursachen, keinesweges gestatten werden. Hiernächst wollen Höchstdieselben

12.

Aufhebung des Grenz-Zolles.

in der fernern huldreichsten Absicht, so wie Dero Unterthanen überhaupt, also auch Dero getreuen Ritterschaft alle nur hinlängliche Erleichterung, wenn sie schon solche aus einem Befugniß zu suchen, nicht berechtiget, dennoch aus Gnaden gern angedeyhen zu lassen, den zeitherigen Grenz-Zoll beym Vertrieb solcher innländischen Wollen, deren Ausfuhre überhaupt nicht untersaget, in diejenigen auswärtigen Lande, wohin sothane Ausfuhre nicht ex retorsione gänzlich verboten, hinwiederum aufheben, hierbey jedoch soviel solches annoch thunlich, der von den Städten erinnerten Nothdurft zu prospiciren, eingedenk seyn, annebst über denen wegen Vor- und Aufkaufs der Wolle, und wegen der Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schafknechts-Wolle ergangenen Mandaten und Generalien, ferner auf das genaueste halten lassen.

13.

Beybehaltung des Münz-Systems.

Bleiben Ihro Churfürstl. Durchl. das in dem Edict vom 13. May 1763. gegründete und festgestellte Münz-Systema fernerweit zu conserviren unabwendig entschlossen, und wollen, daß mit Valvationen derer fremdem, sowohl neuerlich zum Vorschein kommenden als in denen Valvations-Tabellen bereits befindlichen Münzsorten von Zeit zu Zeit mit der schärfsten Genauigkeit fortgefahren, annebst allen beym Silber-Einkauf, oder durch wucherliche Ein- und Aufwechselung derer guten groben Münzsorten und Ausgebung schlechterer, oder des Geldes in höherm, als Gesetzmäßigem Werth, vorkommenden Mißbräuchen mit Ernst und Nachdruck gesteuert werde, behörige Vorkehrung treffen, nicht minder die Aufnahme des mit jener guten Münz-Verfassung im genauesten Zusammenhange stehenden Bergbaues und das gleich nöthige und nützliche allgemeine Vertrauen zu dessen gerechten und guten Verwaltung zu befördern und zu erweitern bestmöglichst besorgt seyn.

17.

Abschaffung der Juden.

Werden Ihro Churfürstl. Durchl. der seit letztem Kriege überhand genommenen Vermehrung derer Juden Ziel und Maaße zu setzen, und über die zeithero schon erfolgte Ausschaffung eines großen Theils dererselben, ihre Anzahl noch weiter zu vermindern, auch den Handel dererjenigen, so zur Zeit noch zu dulten seyn möchten, auf eine, dem Handel und Bewerbe derer Landes-Einwohner unnachtheilige Art und Weise einschränken, auch allen von denenselben vorzunehmenden Ungebührnissen aufs nachdrücklichste steuern zu lassen, nicht anstehen ꝛc.

Beschluß.

Solches alles haben demnach Ihro Churfürstl. Durchl. denen getreuen Ständen auf ihre Eingangs gedachte Prälimmar-Schriften hierdurch nicht verhalten mögen, und verbleiben übrigens denenselben mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan. Dreßden, den 2. Sept. 1769.

Friedrich August.

Extract

No. 114. aus dem Landtags-Abschiede, d.d. Dreßden, den 14. Januarii 1770.

An. 1770. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. haben aus Unserer allhier anwesenden getreuen Stände, an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, überreichten Bewilligungsschriften, die von denenselben auf Unsere, theils in der Landtags-

tags-Proposition, theils in einigen nachherigen Decreten, an sie gebrachte Anträge und Postulata, gethane unterthänigste Anerklärungen in mehrern vernommen, und insonderheit mit gnädigstem Wohlgefallen bemercket, daß selbige die von Uns zur Beförderung der Wohlfahrt Unserer Lande und Unterthanen durch verschiedene gemeinnützige Veranstaltungen zeithero bewiesene, und auf die Erledigung derer wahrgenommenen Gebrechen und Beschwerden zugleich gerichtete Sorgfalt nicht nur danckenehmigst erkennen, sondern auch wegen ununterbrochener Continuation Unserer dießfalsigen Landesväterlichen Bemühungen in Uns das vollkommenste Vertrauen setze.

Wie Wir nun Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen von Unserer Liebe, Huld und Vorsorge, bey aller Gelegenheit überzeugende Merckmahle zu geben, jederzeit geneigt sind:

Also werden Wir auch, obgedachter von denen treu-gehorsamsten Ständen geäußerten unterthänigsten Erwartung Gnüge zu leisten, Uns bestens angelegen seyn lassen:

Und da vorjetzt, nach nunmehro beendigten Landtags-Handlungen auf dererselben Anbringen und beschehenen Bewilligung der gewöhnliche Abschied zu ertheilen ist; So beziehen Wir Uns zuförderst,

Ad 1.

Nochmalige Versicherung der Beyzubehaltung der Landes-Verfassung, auch des Status

wegen unverrückter Beybehaltung der hiesigen Landes-Verfassung, und des darauf gegründeten in diesem Chur-Fürstenthum, und zugehörigen Landen eingeführten Status Religionis Evangelicæ der ungeänderten Augspurgischen Confeßion in ecclesiasticis und politicis; ingleichen wegen Abstellung desjenigen, was dem entgegen zeithero vorgefallen, und zum Theil am vorigen Landtage bereits angebracht worden, oder auch künftig annoch vorfallen und angezeigt werden möchte, auf Unsere dießfalls mehrmahls beschehene Declarationes, und in specie auf die von Uns in dem Assecurations-Mandat de dato den 12. Junii anni præteriti in dem 1sten §. der dießmahligen Landtags-Proposition, und noch zuletzt in der Resolution auf die übergebene Präliminar-Schrift, ertheilte bündigste Versicherungen, und werden solche vollständigst erfüllen zu lassen, nicht ermangeln. Religionis Evangelicæ.

Ad 2.

Hat es gleichergestalt bey demjenigen, was Wir wegen Conservirung der Landtags-Verfassung, in vorgedachter Unserer Antwort auf die Präliminar-Schrift geäußert haben, sein nochmaliges Bewenden, und werden Wir, damit die Land- und Ausschußtags-Ordnung de Anno 1728 allenthalben gebührend beobachtet werde, in vorkommenden Fällen, die erforderliche Vorkehrung zu treffen nicht unterlassen; ꝛc. Dergleichen, wegen Conservation, der Landtags-Verfassung.

Solchemnach entlassen Wir sämmtliche allhier versammlete getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, nunmehro hinwiederum von hier zu denen ihrigen, und versichern selbige sammt und sonders Unserer fernerer beständigen Landesväterlichen Huld, Liebe, Gnade und Vorsorge, haben auch zu dessen allen Urkund diesen Landtags-Abschied eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret verdrucken lassen. Geben zu Dreßden, am 14. Januar. 1770. Verabschiedung.

Friedrich August.
(L. S.)
Hieronymus Friedr. v. Stammer.
Carl Franz Romanus.

III. Anhang.

Von verbothenen Büchern, und Schmäh-Schriften, auch schädlichem Nachdruck privilegirter Bücher.

Patent,

Daß sich jedermann des unwahrhaften Zeitungs-Schreibens und Raisonnirens enthalten solle; d. d. 31. August 1726.

An. 1726. Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. ist hinterbracht und vorgetragen worden, wie daß zeithero bey Dero Residentz-Stadt allhier, auch anderen Orten, sich allerhand Leute unterstanden und angemaßet, Zeitungen zu schreiben, und durch deren Versendung ins Land, und auch außerhalb, darinnen viele falsche und unwahre, mit anzüglichen, vergälleten, und die Gemüther verbitternden Expreßionen, angefüllete Nachrichtungen auszustreuen, ingleichen die fremden und auswärtigen Zeitungen, in welchen vielerley widrige und unwahrhafte Nachrichten und Raisonnements enthalten sind, abzuschreiben, oder wenigstens zu extrahiren, und hernach in ihren Correspondentzen mit wegzuschicken, und öffentlich bekannt zu machen; Allermaßen nun höchstermeldte Ihro Königl. Maj. solches ungeziemendes und strafbares Unternehmen, wordurch die Leute, und besonders das gemeine Volck, wie auch andere, so hiervon keinen Unterscheid zu machen wissen, nur irre gemacht, und daher zu mancherley falschen Concepten und Impreßionen verleitet werden, höchst-mißfälligst empfinden, und dasselbe fernerhin zu verstatten, nicht gemeynet sind; Als ergehet hiermit Dero ernster Wille, Meynung und Befehl dahin, daß sich hinführo, dergleichen unwahre, falsche, widrige, oder sonst bedenkliche und verdächtige Zeitungen und Nachrichten zu schreiben, zu verfertigen und öffentlich bekannt zu machen, oder hier oder dahin wegzuschicken, weiter Niemand unterfangen, und auch überhaupt des vielen unwahrhaften Zeitungs-Schreibens und unzuläßigen Raisonnirens, zumahl von denen, in Statum Publicum lauffenden Sachen, sich Jedermänniglich enthalten, oder widrigen Falls harter und unnachbleiblicher Bestrafung darfür, nach Befinden, mit Gefängnisse, Verweisung von der Stadt, oder dem Vestungs-Baue, gewarten, und darmit beleget werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schimpf und Strafe fleißig zu hüten hat. Des zu mehrerer Urkund, ist dieses Patent mit dem Cantzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuschlagen, befohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 31. Augusti, Anno 1726.

Ungebührlichen Raisonnirens, Zeitungschreibens, und Correspondentz,

soll sich jedermänniglich enthalten,

bey Strafe Gefängnisses, Verweisung, oder des Vestungs-Baues.

(L. S.)
Heinrich von Bünau,
Joh. Christoph Günther, S.

Anderweites Patent,

Wider die Pasquill- Schmäh- und Drohungs-Schriften; d.d. 7. Februar 1750.

An. 1750. Veranlassung.

Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, Unserm allergnädigsten Herrn, hat zu gantz besonderm ernsten Mißfallen gereichen, und von Deroselben mit höchsten Ungnaden vermercket werden müssen, daß neuerlich und seit kurtzem, ein oder mehrere pflicht- und ehrvergessene Menschen, mit Hintansetzung der, nach Göttlich- und Weltlichen Gesetzen, der Hohen Landes-Obrigkeit schuldigen unterthänigsten Ehrfurcht, Treue und Gehorsams, sich erfrechet, Pasquill- Schmäh- auch Drohungs-Schriften an öffentlichen Orten hiesiger Residenz-Stadt anzuschlagen, und mithin zu divulgiren, auch mittelst dererselben die Majestät in der höchsten Person ihres von GOtt ihnen verliehenen angebohrnen allergnädigsten Landes-Herrn freventlich zu beleidigen, wie nicht minder durch grobe, boshafte, unerfindliche grundfalsche Bezüchtigungen, Schmäh- und Lästerungen, derer von Ihrer Königl. Majest. verordneten Ministres, Räthe und Diener, dergleichen Verbrechen zu begehen.

Gleichwie nun solcherley gantz unverantwortliche, aufrührische und verruchte Mißhandlungen, wie sie von GOTT, dem allerhöchsten Gesetzgeber Selbst, ernstlich verbothen sind, so auch durch die allgemeinen Landes-Gesetze, und promulgirte besondere Mandate und Verordnungen vorlängst hart verpönt, und bey Vermeidung derer empfindlichsten Leib- und Lebens-Strafen untersaget worden, gestalt so gar außer dergleichen Verbothen, eines jeden Gewissen, den Verbrecher, vor der bösen That, und der darauf folgenden wohlverdienten Ahndung, genungsam verwarnet:

Pasquillanten ꝛc.

Also setzen, ordnen und wollen auch Ihre Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchlaucht. hiermit und kraft dieses aus höchster Landesherrlicher Macht und Gewalt, daß der- oder diejenigen, welche dergleichen infame, rebellische und frevelhafte Pasquill-Schmäh-Läster- und Droh-Schriften, wie oberwehnt, entweder bereits selbst verfertiget, angeschlagen, sonst bekannt gemachet und ausgestreuet, Rath und Beyhülffe dazu gethan und gegeben, daran, es sey auf was vor Art und Weise es immer wolle, Theil genommen, und darum Wissenschaft gehabt, wenn solches nach genauer Untersuchung, über kurtz oder lang, offenbar wird, oder der- und diejenigen, welche solcherley künftig fertigen, anschlagen, dissemíniren, dazu beywürcken, an selbigen Theil nehmen, auf eine oder andere Art solche gut heissen und billigen, darum wissen, und davon gehörigen Ortes nicht die gebührende pflichtschuldige Anzeige thun werden, ohne Ansehen der Person, Geschlechtes, Standes, Religion, Würde, oder Characters, deshalber, und wenn sie dessen, wie Recht, überführet worden, ohnfehlbar und unwiederruflich, am Leib und Leben gestrafet, auch sonst nach Strenge derer Rechte wider die Ihrigen, ihr Haab und Guth, ohnnachbleibend, und ohne dießfalls auf einige Interceßion oder andere Umstände zu reflectiren, verfahren werden soll; Wornechst Ihre Königl. Majest. ob Sie wohl sonst nach Dero weltbekannten Clemenz die Gnade und Milde der Strenge immerzu vorwalten zu lassen geneigt und gewohnet sind, dennoch, zu Steuerung dieser so groben Verbrechen, und zu desto größerm Abscheu dafür, jedermänniglich bey Dero höchsten Ungnade untersagen, für dergleichen Verbrechere eine Vorbitte einzulegen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer sich dessen unterfangen wollte, außerdem, daß er wider sich einen Verdacht der Theilnehmung an dem Delicto erwecken würde, die darauf erfolgende empfindliche Ahndung sich selbst werde zuzuschreiben haben.

sollen nach Rechtlicher Ueberführung, an Leib und Leben gestrafet werden.

Daferne jedoch jemand den oder die Verfasser derer zeitherigen oberwehnten Schmäh- Läster- und Drohungs-Schriften, oder auch den- oder diejenigen, so dergleichen angeschlagen, oder auch nur ihren Beyfall dazu gegeben, anzeigen, und bey dem Königl. Geheimen Consilio bekannt machen wird, demselben wollen Ihre Königl. Maj. nicht nur eine Prämie von Fünf hundert Thalern, und nach Befinden noch einem mehrern, alsofort aus Dero Chatoulle gewiß und ohnfehlbar baar auszahlen, sondern auch wieder solchen, wenn er gleich selbst an dem Verbrechen Theil gehabt, des bisherigen Stillschweigens und Verheimlichens ohngeachtet, in keine Wege und Weise verfahren lassen, vielmehr ihn deshalber völlig begnadigen und pardoniren.

Prämie vor die Denuncianten.

Urkundlich haben Ihro Königl. Maj. dieses öffentliche Patent eigenhändig vollzogen, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen, auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen, und sich ein jeder darnach achten, auch für Schaden und Nachtheil hüten und wahrnehmen möge, gehöriger Orte hiesiger Dero Residentz-Stadt anzuschlagen befohlen; Immaßen daran Dero höchsteigener ernstlicher Wille und Meynung überall vollbracht wird. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 7. Februar. 1750.

Augustus Rex.
(L. S.)

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wider das Nachdrucken derer Mandate, Generalien und Valvations-Tabellen; den 1. October 1763.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Ao. 1763. Veranlassung.

Lieber getreuer. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was Du wegen der verwittweten Buchdruckerin Heergartin, welche sich des Nachdruckens Unserer Mandate und Valvations-Tabellen angemaßet, am 9. m. pr. unterthänigst einberichtet.

Das Nachdrucken derer Mandate und Generalien ꝛc. ist bey namhafter Strafe zu untersagen.

Nachdem Wir nun das Nachdrucken Unserer Mandate und Generalien, so wenig als derer Valvations-Tabellen verstattet wissen wollen; Als begehren Wir, Du wollest solches der Heergartin bey nahmhafter Strafe untersagen, und Uns, wie es überhaupt um die Conceßion deren Buchdruckerey bewandt? gehorsamst anzeigen. Mochtens ꝛc. mit Remiss. derer Original-Registraturen sub No. 433. und zu gehörigen Beylagen ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Octobr. 1763.

An den Beamten zu Langensalza.

Befehl

Befehl

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur-Sachsen ꝛc. Die Herumträger gedruckter Sachen betreffend; den 2ten April 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Nachdem Wir mißfälligst vernehmen müssen, welchergestalt in einigen Aemtern des Thüringischen Creyßes von müßigen und betrügerischen Leuten verschiedene gedruckte Zettel, worinnen, wie die Beyfugen besagen, nichts als Unwahrheiten enthalten sind, herumgetragen und öffentlich verkauffet, hierunter aber von denen Gerichts-Obrigkeiten sehr ungebührlich nachgesehen worden; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch auf dergleichen Herumträger ein wachsames Auge richten, und ihnen die bey sich habenden Exemplaria abnehmen, sie selbst aber zum Arrest bringen, und euch hieran kein Appelliren irren lassen, sodann Dieselben gebührend vornehmen, und dadurch so wohl sonst, den Auctorem dieser falschen Nachrichten, als auch den Ort, wo und bey wem solche gedrucket ausfündig zu machen, euch bemühen, und darvon gehorsamste Anzeige thun, sondern auch die einbezirckten Gerichts-Obrigkeiten, wo nöthig, Kraft dieses zu gleichmäßiger Aufmerckſamkeit ohngesäumt veranlassen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 2. Aprilis 1764.

Wie wider die Herumträger gedruckter unwahren Zettel, und falschen Nachrichten zu verfahren?

Einbezirckte Gerichts-Obrigkeiten sind zu gleicher Aufmerksamkeit zu veranlassen.

An den Beamten zu Heldrungen, und mut. mutand. an die Beamten zu Wendelstein und Sittichenbach, auch in simili unterm 10. Apr. 1704 an den Beamten zu Sangerhausen.

Ejusdem anderweiter Befehl,

Das Herumtragen gedruckter Sachen betreffend; den 27. October 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung. Liebe getreue. Wir haben aus eurem unterthästen Bericht vom 26. hujus vernommen, was ihr wegen eines anher gekommenen fremden Menschens, welcher sich Ignatius Bischof nennet, und am letztern Galli-Marckte allhier unter andern gedruckten Sachen, auch ärgerliche Schriften öffentlich zu verkauffen unterfangen, und deshalb bey euch zum Arrest gebracht worden, angezeiget und zu Unserer Entschließung gestellet.

Wie nun seit einiger Zeit daher das Herumtragen und Handeln mit Bildern, Liedern und unnützen gedruckten Schriften gar sehr wieder eingerissen, die Erfahrung aber vorhin zum öftern gelehret, daß unter dergleichen Herumträgern viel Diebs- und Räuber-Gesindel sich befindet, welches sich bloß dieses Vorwands bedienet, um die Gelegenheit abzusehen, ihre dieb- und räuberischen Absichten zu Wercke zu richten: Also begehren Wir, ihr wollet ꝛc. Hiernechst aber habt ihr bey der Accis-Einnahme zu veranlassen, daß in Zukunft die anhero kommenden Heruinträger solcherley gedruckter Sachen, jedesmahl an euch zu behöriger Untersuchung, ob ihre bey sich führende Schriften dergestalt beschaffen, daß ihnen der Verkauf dererselben zu verstatten seyn dürfte? verwiesen und solche an euch zu diesem Behuf eingeliefert werden mögen. Mochtens mit Remißion derer Acten, welchen die mit eingereichten vier Impressa wieder bey gefüget sind ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 27. Octobr. 1764.

Die Herumträger gedruckter Sachen, sind von der Accis-Einnahme, an den Stadt-Rath, zu Untersuchung derselben, zu verweisen.

An den Rath zu Dreßden.

IV. Anhang.

Vicariats-Patente, bey erledigtem Kayserl. Throne.

Vicariats-Patent.

Nach Absterben, Kayser Carls des VIten d. d. 24. October 1740.

An. 1740. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernikovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Notification. Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten, geist- und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schultzen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere Freund-Brüder- und Vetterliche Dienste, Freundschafft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade, und alles gutes, zuvor.

Durchleuchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste Durchleutige, Durchleuchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlichgeliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und getreue. Eueren Majestäten, Eueren Liebden, und Euch geben wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welchergestalt dem allweisen GOtt, nach

Des Abster-bens Kayſers Caroli VIten

Seinem unerforſchlichen Rathe, gefallen, den weyland. Durchleuchtigſten, Großmächtigſten Fürſten, Herrn Carl den Sechſten, erwehlten Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Herzogen zu Oeſterreich, ꝛc. Unſern freundlichgeliebten Bruder, Vetter und Nachbar, lobſeligſter Gedächtniß, am Zwanzigſten dieſes Monats, früh um Ein Uhr, durch ein ſeliges Ende aus dieſem zergänglichen Leben zu Sich in die himmliſche Glorie aufzunehmen, Deßen Seele der barmhertzige GOtt gnädig ſeyn, dem Leichnam aber eine ſanffte Ruhe, und am groſſen Tage des HErrn eine fröliche Auferſtehung zum ewigen Leben verleihen wolle!

Uebernahme des Vicariats, an Enden des Sächſiſchen Rechtens, ꝛc.

Allermaßen Uns nun, als Chur-Fürſten und Hertzogen zu Sachſen, vermöge der güldenen Bulle und uralten Herkommens, zu dieſer Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupte verſehen, die Verwaltung und Proviſion deſſelben Reichs, an Enden des Sächßiſchen Rechtens und in Unſer Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und zuſtehet; Alſo haben Wir Uns, aus angeſtammter Liebe, und patriotiſcher Anneigung gegen das Heilige Reich, Teutſcher Nation, Unſer geliebtes Vaterland, demſelben und deſſen Ständen zum Troſt, Ehr und Nutzen, mit ſolchem, zwar mühſeligen Amte beladen wollen.

Ermahnung und Verfügungen.

Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermahln vorhandenen bedencklichen Conjuncturen ſich ereignen, ie nöthiger iſt es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede- und Ruhe-Stand erhalten und befeſtiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannenhero iſt, von wegen Unſers Amts, Unſer Begehren, Unſerthalben aber Unſer freundliches Erſuchen, günſtiges und gnädigſtes Geſinnen, Euere Majeſtäten, Euere Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geiſtlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch ſelbſt GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das Heilige Römiſche Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen tröſtlich, förderlichſt zu verſehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heiligen Römiſchen Reiche und Teutſcher Nation zu Ehren und Wohlfarth, Ihnen und Euch ſelbſt, zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit ſolcher Unſerer Reichs-Verweſung, Ihrer und Euer ieder gegen den andern ſich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten ſich nicht bewegen, ſondern, ob iemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr und Weiterung entſtehen möchte, ſolche einſtellen, oder, wo der Verzug beſchwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen laſſen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einſehn thun wollen, daß ſolche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Euerer Majeſtäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichſten Fleißes abgewendet werden möchten. Euere Majeſtäten, Euere Liebden, und Ihr wollen ſich auch, dem Heiligen Reiche zum beſten, einheimiſch und in guter Verfaſſung dermaßen halten, wo im Reiche ſich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weiſe beläſtigen und bey Billigkeit nicht bleiben laſſen wolte, oder, wo ſich iemand unterſtehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römiſchen Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor ſey! daß Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr ſodann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns vor Gewalt und Beſchwerung zu ſchützen, auch Hülffe und Beyſtand, nach jedes ſeiner Lande und Oerter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun ſich angelegen ſeyn laſſen, bis durch Verleihung GOttes, des Allmächtigen und oberſten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte verſehen werde. In dem allen wolten Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Chriſtenheit und ſonderlich dem Heiligen Reiche und gantzen Europäiſchen gemeinen Wohlfarth, auch Uns allen höchlichſt daran gelegen. Darum auch Unſer beſonderes Vertrauen darinne ſtehet, Euere Majeſtäten, Euer Liebden, und Ihr werden von ſich ſelbſt, ohne einig Unſer Erinnern, dazu geneigt und willig ſeyn. Das wollen Wir um Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Euch, ſamt und ſonders, freundlich erwiedern, günſtig verſchulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden, unter Unſerm Königlichen und Chur-Secret, den 24. Octobris, Anno Chriſti, 1740.

Vicariats-Patent.

Nach Abſterben Kayſer Carls des VIIten d. d. 26. Januar 1745.

An. 1745.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen Groß-Hertzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernikovien, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden, in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Notification

Entbiethen allen und ieden Chur-Fürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schultzen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen derer Städte, Bürgen, Gemeinden, und ſonſt allen andern, was Würden, Standes und Weſens die ſind, Unſere Freund-Brüder- und Vetterliche Dienſte, Freundſchafft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günſtigen Gruß, Gnade, und alles gutes, zuvor.

Durchleuchtigſte, Großmächtigſte, Hochwürdigſte, Durchleuchtige, Durchleuchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrſame und Weiſe, beſonders freundlichgeliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe beſondere und getreue. Eueren Majeſtäten, Eueren Liebden, und Euch geben wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welchergeſtalt dem allweiſen GOtt, nach Seinem unerforſchlichen Rathe, gefallen, den weyland Durchleuchtigſten, Großmächtigſten Fürſten, Herrn Carl den Siebenden, erwählten Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. Unſern freundlichgeliebten Bruder, Vetter, Schwager und Nachbar, lobſeligſter Gedächtniß, am Zwantzigſten dieſes Monaths, Abends gegen Neun Uhr, durch ein ſeliges Ende aus dieſem zergänglichen Leben zu Sich in die himmliſche Glorie aufzunehmen, Deſſen Seele der barmhertzige GOtt gnädig ſeyn, dem Leich-

Des Abſterbens Kayſers Caroli VII.

nam

Uebernehmung des Vicariats, an Enden Sächsischen Rechtens, ꝛc.

nam aber eine sanffte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle!

Gleichwie Uns nun, als Chur-Fürsten und Hertzogen zu Sachsen, vermöge der güldnen Bulle und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens und in Unser Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und zustehet; Also haben Wir Uns abermahln, aus angestammter Liebe, und patriotischer Anneigung gegen das Heilige Reich, Teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem, zwar mühseligen Amte beladen wollen.

Ermahnung.

Je gefährlicher aber die Zeiten bey denen dermahlen vorhandenen höchstbedencklichen Conjuncturen sich ereignen, ie nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand förderlichst wieder hergestellet, erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet, und selbigen, so viel möglich, gesteuert werde. Dannenhero ist, von wegen Unsers Amts, Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Euere Majestäten, Euere Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heiligen Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth, Ihnen und Euch selbst zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer und Euer ieder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern, ob iemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewönne, dadurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit GOttes Hülfe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden möchten.

und Verfügung.

Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr wollen sich auch, dem Heiligen Reiche zum besten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich iemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor sey! daß Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr sodann, neben anderen Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülffe und Beystand, nach iedes seiner Lande und Oerter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleihung GOttes, des Allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allen wollten Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Christenheit und sonderlich dem Heiligen Reiche und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfarth, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinne stehet, Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr werden von sich selbst, ohne einig Unser Erinnern, dazu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Euere Majestäten, Euere Liebden und Euch, samt unn sonders, freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden, unter Unserm Königlichen und Chur-Secret, den 26. Januarii, Anno Christi, 1745

V. Anhang.

Trompeter-Mandata.

Anderweites Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wider das unbefugte Trompeten-Blasen und Heerpaucken-Schlagen, zu Erneuer- und Einschärfung des diesfalls vorhin beschehenen Verboths.

d. d. 17. Dec. 1736.

Veranlassung.

An. 1736. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Hauptleuten, Richtern und Schultheissen in denen Gemeinden, Flecken und Dörfern, sowohl allen Unseren Unterthanen, Schutzverwandten und denen, welche in Unserm Churfürstenthum und Landen ihr Gewerb treiben, auch sonst iedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasgestalt Unsere Ober-Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Feld-Heer-Pauckere, wegen des, ihren von Alters her habenden, und von Zeit zu Zeit confirmirten Privilegien, insonderheit aber denen in annis 1661. und 1711. ins Land publicirten Mandatis entgegen, zeithero in Unsern Churfürstenthum und Landen sehr gemein wordenen unbefugten Trompeten-Blasens und Heerpaucken-Schlagens

gens derer Stadtpfeiffer, auch Bürger- und Bauer-Musicanten, worinnen diese durch Mißbrauch und ungleiche Ausdeutung der in dem letzten Mandat de Anno 1711. eingeflossenen Clausul, daß nehmlich insonderheit das Tanz- Lermen- und Aufzüge-Blasen auf Trompeten und andern Instrumenten, sonderlich aber mit Waldhörnern und Inventions-Trompeten, wenn nicht von Ministris, Cavaliers, Officiers, graduirten und Königlichen Dienern, oder sonst in officio publico stehenden Personen, Ausrichtungen, Ehren- und Gastmahle geschähen, nicht verstattet werden solle, von denen Unter-Obrigkeiten geschützet, auch gar durch derer Dicasteriorum Beyfall noch mehr bestärket worden, in Unterthänigkeit Vorstellung gethan, und wie dieselben um Erneuer- und Einschärfung des diesfalls in angeregten Mandatis ausdrücklich beschehenen Verboths durch Publication eines anderweiten Generalis nach der Disposition des Mandats vom 7. Mart. Anno 1661. geziemend angesuchet, welches folgendes Inhalts ist ꝛc.

Mandat d. d. 7. Mart. An. 1661.

Das hier wörtlich inserirte Mandat weyl. Churf. Joh. Georg II. ist im Cod. Aug. P. I. pag. 450. nachzulesen.

Allermaßen Wir nun, diesem derer Supplicanten Suchen, zu Steuerung derer eingerissenen übelen Gewohnheiten, und nach Anweisung derer zu Bestätigung ihrer wohlhergebrachten Privilegien und Betugnisse, ehedem ergangenen öffentlichen Verordnungen, zu deferiren, in Gnaden entschlossen; Als wollen Wir vordemeldtes Mandat de Anno 1661. hierdurch renoviret, hingegen obberührte dem Mandat de Anno 1711. mit eingerückte Clausul,

samt denen Privilegiis derer Hof- und Feld-Trompeter und Heer-Paucker, werden renovirt.

Clausul aus dem Mandat de Anno 1711.

wenn nicht von Ministris, Cavaliers, Officiers, graduirten und in Unseren Diensten oder sonst in officio publico stehenden Personen, Ausrichtungen, Ehren- und Gastmahle geschehen,

wird restringirt.

kraft dieses dahin restringiret haben, daß bey dergleichen Gelegenheiten weder die Gebrauchung anderer, als Unserer Hof- und Feld- oder sonst behörig ausgelerneter und in die Gesellschaft aufgenommener Trompeter und Heerpaucker, wenn dergleichen in loco zu erlangen, frey stehen, noch auch allen und jeden, welche in Unseren Diensten, oder in einem öffentlichen Amte sich befinden, solche nachgelassen, sondern dieses nur Unseren mit denen letzten Ober-Officiers und graduirten in gleichem Range stehenden Dienern und Unter-Obrigkeitlichen Personen erlaubet seyn solle;

Verordnung an die Vasallen, Obrigkeiten und Gerichten.

Und ergehet demnach an alle und jede obbemeldte Unsere Prälaten, Grafen und Herren, die von der Ritterschaft, und Beamten, wie die Namen haben mögen, ingleichen an die Gerichte in Städten und Dörfern, Unser Befehl, daß sie nicht nur vor ihre Person, bey Vermeidung ernsten Einsehens und unnachbleiblicher Strafe, sich sothanem inserirten und wiederholeten Mandat gemäß bezeigen, und darüber fest und unverbrüchlich halten, sondern auch insonderheit das Tanz- Lermen- und Aufzüge-Blasen auf Trompeten und anderen Instrumenten, sonderlich aber mit Waldhörnern auf Trompeten-Art, und denen sogenannten Inventions-Trompeten, bey sich und denen ihrigen, außer in denen vorher restringirten und ausgenommenen Fällen, untersagen, und darwider oft erwehnter Trompeter- und Heerpaucker-Gesellschaft zum Schaden und Nachtheil, auf keine Weise etwas unternehmen lassen, vielmehr ihnen gegen die Uebertretere und Verbrechere jederzeit bis an Uns gehörigen Schutz und hülfliche Hand leisten, und wieder diese von selbsten, oder wenn sie darum angelanget werden, nach Anleitung derer Mandate de Anno 1661. und 1711. mit unverweileter Einbringung der darinnen Ein hundert Rheinischer Goldgülden Strafe von jedem Contravenienten, worvon die Helfte gleichergestalt in Unsere Rent-Cammer, die andere Helfte aber Unseren bestallten Hof- und Feldtrompetern zu ihrer Cassa, gegen Quittung einzuliefern ist, und sonst behörig verfahren, auch denen Comödianten, Gaucklern, Seiltäuzern und dergleichen Leuten das Trompeten-Basen und Heerpaucken-Schlagen bey ihren Spielen, weder in denen Städten, noch auf dem Lande, gestatten sollen.

Strafe derer Contravenienten.

Daran wird Unser ernster Wille und Meynung vollbracht. Zu Urkund ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret ins Land zu publiciren anbefohlen werden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 17. Decembris, 1736.

Augustus Rex.

Ejusdem Erläuterung

des wider das unbefugte Trompeten-Blasen und Heerpaucken-Schlagen, sub dato den 17. Dec. 1736. ins Land ergangenen Mandats, den 20. Octobr. 1739.

Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739.

Wir haben Uns aus euren unterthänigsten Berichten von 4. Sept. vorigen und 15. Jan. dieses Jahres umständlich vortragen lassen, um was für eine Erläuterung des wider das unbefugte Trompeten-Blasen und Heerpaucken schlagen sub dato den 17. Dec. 1736. ins Land ergangenen Mandats in denen darinnen eingeschlossenen Worten:

Mandat de Ao. 1736.

Restrictions-Clausul.

wenn Trompeter und Paucker in loco zu erlangen, ꝛc. Unsere Ober- Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Feld-Heerpaucker in Unterthänigkeit angesuchet, welchergestalt ihr diesem Petito beygetreten, und wohin ihr deshalb mit Einreichung eines Generalis zu ermeldter Erläuterung, eure ohnmaßgebliche Meynung eröffnet.

Erläuterung derselben.

Hierauf nun mögen Wir euch gnädigst nicht bergen, wasmaßen obbemerkte in dem angezogenen Mandat enthaltene ausdrückliche Restrictions-Clausul allerdings keine andere Deutung zulassen könne, als daß diejenigen, welchen daselbst die Gebrauchung derer Trompeten und Paucken bey gewissen benienten Gelegenheiten erlaubet, hierzu auf den Fall, wenn legitimirte Trompeter und Heerpaucker in loco nicht zu erlangen, derer Stadtpfeiffer und anderer Musicanten sich zu bedienen Freyheit haben sollen. Gleichwie Wir auch übrigens es, so viel das Trompeten-Blasen und resp. Paucken-Schlagen auf denen Kirch- und Rath-Hauß-Thürmen, oder Auftritten, an denen drey hohen Festen im Jahre, und zu anderer von Alters her gebrachter Zeit bey der Kirchenmusik und auf Universitäten belanget, bey dem, was hierunter bisher üblich gewesen, lediglich fernerhin bewenden lassen, und von denen Trompetern und Pauckern sich dieserhalb einer mehrern Einschränkung keinesweges anzumaßen, am wenigsten aber die Ahnd-, und Bestrafung derer Contraventionen (als worüber vielmehr billig jedesmal Obrigkeitliche Hülfe, zu deren aber auch sodann schleunig zu bewerkstelligenden Leistung zu imploriren) eigenmächtig zu unternehmen ist. Also begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und bey vorkommenden Fällen darüber stracklich halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 20. Octobr. 1739.

Fernere Erläuterungen wegen des Abblasens an denen hohen Festen.

bey der Kirchenmusik, und auf Universitäten.

Ahnd- und Bestrafung derer Contraventionen.

An die Landes-Regierung und in simili an die übrigen Collegia.

Anderer

Anderer Theil.

Worinnen die Special-Verordnungen, so absonderliche Materien, Collegia und Expeditiones betreffen, enthalten.

Das erste Buch,

Von

Geistlichen und Consistorial-Sachen.

I. Capitel.

Von Kirchen- und Schul-Sachen.

Ober-Consistorial-Verordnung

Die Einrichtung des Oster-Festes, und aller davon dependirenden Feste, des 1724. Jahre betreffend, d. 24. May, 1723.

An. 1723.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen 2c. Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürstens 2c. Unsers allergnädigsten Herrns.

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, guter Freund, Demnach Unser allergnädigster Herr in Conformität des von dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg gefasseten Schlusses, wegen deren Evangelischen Churfürstenthums und Lande, daß das Osterfest in dem nächstkommenden 1724. Jahre auf den 9. Apr. gesetzet, und darnach alle übrige davon dependirende Feste, eingerichtet, auch, wie es sonst in Zukunft desfalls gehalten werden solle, zu verfügen, darneben aber solches zugleich von denen Canzeln abkündigen zu lassen, der Nothdurft befunden: Als übersenden Wir euch hierbey die gedruckten Exemplaria solcher Abkündigung; und ist anstatt Ihrer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unser Begehren hiermit, ihr wollet selbige denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern ungesäumt zufertigen, und ihnen zugleich, daß sie angeregte Abkündigung am letzten Sonntage vor dem Advent dieses jetztlaufenden Jahres, von denen Canzeln, nach der Predigt, wie auch denen Gebeten und Vorbitten, ablesen, und hierdurch die Sache zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen, behörige Andeutung thun, euch auch selbst darnach achten. Daran vollbringet ihr höchstgedachtes Unsers allergnädigsten Herrns gefällige Meynung. Datum Dreßden, am 24. Maji, 1723.

Conclusum des Corporis Evangelicorum zu Regenspurg, wegen des im Jahr 1724 in denen Evangelischen Landen, zu feyernden Osterfestes, wird denen Superintendenten zugefertiget, und soll von denen Pfarrern, am letzten Sonntage vor dem 1. Advent. von denen Canzeln abgekündiget werden.

Verordnete Präsident, Räthe und Assessores im Ober-Consistorio.

Abkündigung.

Nachdem des Heil. Röm. Reichs gesammten Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, von erfahrnen Mathematicis angezeiget worden, was gestalten in dem künftigen 1724. Jahre zwischen dem Evangelischer Seits angenommenen verbesserten und dem von denen Catholischen beybehaltenen Gregorianischen Calender, wegen der Osterfeyer ein Unterscheid von 8 Tagen sich ereigne und dieselbe hierauf nach reifer Ueberlegung der Sachen und dabey vorkommenden Umständen, sich deswegen eines einmüthigen Schlusses unterm 30. Jan. dieses Jahres vereiniget; so ist von Ihro Hochfürstl. Durchl. Obrigkeitswegen befohlen worden, Eurer Christl. Liebe diesen Schluß zu gebührender Vollziehung förmlich, wie hernach folget, von diesem Ort und am heutigen Tage hiermit zu publiciren, und dabey die Nachricht zu ertheilen, wie diese von sämmtlichen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, vermöge der Ihnen sowohl in in Geist- als Weltlichen zustehenden hohen Gewalt und Rothmäßigkeit in Dero Landen gemachte Verordnung zu keinem andern Ende geschehen, als nur, nach denen, bey der zu Ende des abgewichenen und Anfang des gegenwärtigen Seculi vorgewesenen Calender-Verbesserung einmüthig und wohlbedächtlich dißfalls gefaßten Schlüssen, die mit dem wahren Lauf der Sonnen und des Monds übereinkommende accurate Zeit- und Fest-Rechnung beyzubehalten, und für das künftige alle besorgliche Confusiones zu vermeiden. Inmaßen denn das in Conferentia Evangelicorum vom 30. Jan. dieses Jahres zu Regenspurg abgefaßte Conclusum also lautet:

Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgewesenen Calender-Verbesserung vermöge eines bey dem Corpore Evangelicorum unterm $\frac{23. \text{Sept.}}{3. \text{Oct.}}$ 1699 einmüthig ausgefallenen Schlusses, beliebet worden: daß künftighin die Osterfests-Rechnung weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Nicæni geschehen) gemacht werden solle 2c. dabey nach Innhalt eines fernerweiten unterm $\frac{1}{12}$ Jan. 1700 abgefaßten Concluſi allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des unter denen Astronomis noch obschwebenden Dissensus, welche Tabulæ die allzuverläßigste und accurateste seyen, die bishero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinische Tabulas Keplerl zum Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Oster-Vollmonds zu behalten, und nach derselben præceptis ad meridianum Uranoburgicum das tempus æquinoctii Verni, und dann den wahren Oster-Vollmond in Tag, Stunden, und Minuten zu berechnen: Und dann sich gezeiget, daß vom Anfang dieses Seculi bis auf jetztlaufendes

1723. Jahr inclusive, wegen Bestimmung des Osterfests, sowohl nach der accuraten Astronomischen, als nach der Gregorianischen, Cyclischen Rechnung, sich keine Differenz zugetragen; hingegen nunmehr von der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Berlin, auch von verschiedenen andern erfahrnen Evangelischen Mathematicis die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß in bevorstehendem 1724. Jahre das Aequinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico, auf den 20. Mart. und der nechste darauf folgende Vollmond auf den 8. Apr. einfalle, welches der rechte Oster-Vollmond gemeldeten 1724. Jahres wäre; müßte also der 9. Apr. weil der vorhergehende 8. Apr. ein Sonnabend sey, vor den rechten Ostertag gehalten werden; der Gregorische Computus Cyclicus aber setzte das Plenilunium Paschale, nach unrichtiger Rechnung auf den 9. Aprilis, und weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16. April. also acht Tage später hinaus; Dergleichen Differenz sich auch in diesem lauffenden Seculo 1744. 1773 und 1798. darbenebenst auch begeben werde, daß in denen jetztbemeldeten zwey letzten Jahren, nehmlich 1778 und 1798 der Oster-Tag des verbesserten Calenders mit den Ostern der Juden auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nycænum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde; Als ist nach allen dabey vorgekommenen und reiflich erwogenen Umständen, von Evangelischen Corporis wegen, einmüthig vor gut befunden und geschlossen worden:

1) Daß man hinführo auf denen Eingangs berührten Conclusis des Corporis Evangelicorum vest zu bestehen; Folglich

2) Alle im Heil. Röm. Reiche befindliche Evangelische Calenderschreiber, Drucker und Verleger zu bedeuten habe, daß sie es bey der bisher gebräuchten Form des verbesserten Calenders führohin bewenden lassen, vornehmlich aber das im nechstfolgenden 1724sten Jahre nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9. April. fallende Osterfest, in der Columne des verbesserten Calenders auf selben Tag ansetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs ganze Jahr hindurch einrichten; und

3) In folgenden Jahren, es möge zwischen dem verbesserten und Gregorianischen Calender sich eine Oster-Differenz zeigen oder nicht, jedesmahl nach mehr berührtem Calculo Astronomico die Ostern mit denen darnach einzurichtenden beweglichen Festen dem verbesserten Calender inseriren, auch

4) Wann nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden Ostern sich befände, daß selbige mit denen Ostern des verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel Anno 1778 und 1798 sich begeben solle, und wenn inzwischen keine andere richtigere als die bisher gebrauchte Tabulæ Rudolphinæ ausgefunden und von dem Corpore Evangelicorum approbiret würden, das Osterfest in solchen Fällen um die Intention des Concilii Nycæni hierinnen beyzubehalten, acht Tage weiter hinaus setzen sollen.

5) Wäre dieser des Corporis Evangelicorum abgefaßter und denen Reguln des Concilii Nycæni gemäßer Schluß, in allen Evangelischen Reichslanden und Orten, wie es ehemahls bey Verbesserung des Calenders 1699 gehalten worden, am letzten Sonntage vor dem Advent des jetzlauffenden 1723sten Jahres von denen Canzeln öffentlich zu verkündigen, und die Oster-Feyer in dem künftigen 1724 und übrigen vorhin bemerkten Jahren darnach anzustellen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Das, wegen der Anno 1530 übergebenen Augspurgischen Confeßion, in diesem 1730sten Jahre einfallende und zu feyernde zweyte Jubilæum betreffend, den 1. Februarii 1730.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1730. Das zweyte Jubilæum wegen der im Jahr 1530 übergebenen Augspurgischen Confeßion, soll auf den 25. Junii, und beyde folgende Tage gefeyert werden.

Wir mögen euch hierdurch gnädigst nicht verhalten, welchergestalt Wir geschehen lassen wollen, daß das in diesem 1730sten Jahre einfallende Jubilæum der Anno 1530 übergebenen Augspurgischen Confeßion, nach der in der Beylage sub A. enthaltenen Maaße in Unserm Chur-Fürstenthum, demselben incorporirten und übrigen Landen auf künftigen 25. Jun. und beyde folgende Tage feyerlich begangen, solches nach gedachter Beylage sub A. gewöhnlichermaaßen kund gemachet, den Sonntag vorher nach der Beylage sub B. von allen Canzeln abgekündiget, und das zu solchem Ende abgefaßte Dank-Gebet sub C. nach denen Predigten, worbey derer Texte halber nach dem Adjecto sub D. sich zu richten, abgelesen werden mögen.

Auszufertigende Verordnung darzu.

Weshalber Wir euch hiervon die gewöhnliche Anzahl derer gedruckten Exemplarien beygefügt übersenden, mit gnädigsten Begehren, ihr wollet bey euern untergebenen Superintendenten, und durch dieselben bey denen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern mit Zufertigung derer Exemplarien deshalber, und daß sie sich also darnach achten, und diesem gebührend nachkommen sollen, ungesäumt Verordnung thun; darneben auch, daß von denen Pfarrern jedes Orts in denen Predigten Theologische Prudenz, gehörige Moderation, Bescheidenheit und Glimpf gebrauchet werde, und dieselben aller anzüglichen Expreßionen und Invectiven wider die der Augspurgischen Confeßion nicht zugethane Glaubens-Verwandte, wie es denen allgemeinen Reichs-Satzungen, auch der Chur-Sächsischen Kirchen- und andern guten Ordnungen ohnedieß gemäß ist, gänzlich enthalten, sondern vielmehr bey allem das Absehen auf den GOtt schuldigen Dank und Preiß vor die seiner Kirche durch die Augspurgische Confeßion verliehene große Wohlthat, nebenst innbrünstiger Anruffung um deren fernere Beybehaltung gerichtet werde, behörig verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Febr. 1730.

Ermahnung an die Geistlichen.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Schleusingen, Barby, Ebeleben und Sonnenwalde, auch in der Ober-Lausitz.

Anord-

Anordnung,

Wie es bey dem instehenden Evangelischen Jubilæo und Dankfeste 1730. im Chur-Fürstenthum Sachsen, auch incorporirten und andern Landen, beym öffentlichen Gottesdienste gehalten werden soll.

A.

Auf ergangene hohe Verordnung, wird hierdurch männiglich kund gemachet, daß, nachdem nunmehr in kurzem zweyhundert Jahre werden verflossen seyn, seit der Zeit, da durch Uebergebung der Augspurgischen Confeßion vor Kayser und Reich, von der Wahrheit der Evangelischen Religion ein öffentliches und herrliches Zeugniß abgeleget worden, welches auch der Allerhöchste reichlich gesegnet, und bisher väterlich geschützet hat; Und aber die Christliche Schuldigkeit erfordert, diese hohe Wohlthat in gute Erinnerung zu ziehen, GOtt für dieselbe, wie auch für die bisherige unverrückte Erhaltung seines allein seligmachenden Worts unter uns von Herzen zu danken, und um fernern Lauf des heil. Evangelii, und dessen Förderung bis ans Ende der Welt, ihn inbrünstig anzuruffen; zu solchem Ende, an allen Orten dieser Lande ein solennes Dank-Fest gefeyert, und demselben, nebst dem 25. Junii, als an welchem solches Bekenntniß übergeben und öffentlich verlesen worden, auch der nächstfolgende 26 und 27ste Junii, wie er vormals Anno 1630 auch geschehen, gewidmet werden soll. Da denn

1) Acht Tage vorher, als am 18. Junii, wird seyn der Andere Sonntag nach Trinitatis, ingleichen am Tage Johannis des Täufers, wird seyn der 24. Junii, solch instehendes Fest von allen Canzeln zu intimiren seyn wird, nach der Notul, die hier bey Abkündigung des Jubel- und Dank-Fests beygeleget ist.

2) Des Tages zuvor, als den 24. Junii, wird das Fest, nach Art derer höchsten im Jahre, Nachmittags eingeläutet, Vesper gehalten und Beichte gesessen.

3) Nachdem sich auch niemand, bey dieser Gelegenheit dem Armuth Gutes zu thun entbrechen wird, und dann deme zum Besten eine allgemeine Collecte bewilliget worden; Als ist hierbey die Verfügung zu treffen, damit zu dem Ende, am besagten 25. Junii, nach der Predigt, aller Orten, mit Vorwissen derer Gerichts-Herren, die Becken vor denen Kirch-Thüren, zu Sammlung einer Beysteuer vor Vertriebene, und andere Mitleidenswürdige Personen, gesetzet, und das einkommende Geld behörigen Orts, wie es sonst mit denen Bußtaas-Collecten gehalten wird, nebst einer richtigen Specification eingeschicket werden möge.

4) An allen drey Tagen wird geprediget, und das heil. Abendmahl, wo Communicanten da sind, ausgespendet. Des ersten Tages, als am 25sten Junii, werden überall Zwey Predigten, eine Vor- und die andere Nachmittags, und so auch am andern und dritten Tage, auf denen Dörfern, und sonsten, wo kein Caplan ist, allein bey einer Predigt Vormittags verbleiben, an statt der andern Predigt aber, soll Nachmittags Bet-Stunde und Kinder-Lehre angestellet werden.

5) In denen Predigten werden diejenigen Texte abgehandelt, die in einem eignen Verzeichniß dieser Anordnung beygefüget sind: Woraus auch zu ersehen, was jedes Tages an statt des Evangelii und der Epistel abzulesen. Die über jetzt erwehnte Texte vorhergängig entworfene öffentliche Anweisungen und Dispositiones, ingleichen die darüber gehaltene Predigten sollen von niemand durch den Druck publiciret werden, ehe solche in das Ober-Consistorium anhero eingesendet, und von diesem die Bewilligung dazu ertheilet worden. Auch soll die Geistlichkeit in denen Predigten, nicht minder, sowohl dieselbe, als sonsten männiglich, in Schriften gehörige Moderation und Bescheidenheit und Glimpf gebrauchen, und aller anzüglichen Expressionen und Invectiven wider die der Augspurgischen Confession nicht zugethane Glaubens-Verwandte sich enthalten; wie es denen allgemeinen Reichs-Satzungen, auch der Chur-Sächs. Kirchen- und andern guten Ordnungen ohnedieß gemäß ist.

6) Damit die Augspurgische ungeänderte Confession jedermänniglichen, und sonderlich auch denen, die solche selber nicht lesen können, bekannt und die Leute destomehr in ihrem Glauben befestiget werden: So soll dieselbe auf die beniemten drey Feyertage Nachmittags, wo Predigten sind, von denenselben, statt der sonst gewöhnlichen Lection, wo aber nicht geprediget werden kann, in denen Nachmittage zu haltenden Betstunden und Kinder-Lehren, öffentlich und vernehmlich abgelesen werden. Als nehmlich den ersten Tag die ersten Ein und zwanzig Artickel, mit der Vorrede; den andern Tag, die fünf folgenden; den dritten Tag aber die zween letzten, samt dem Beschluß.

7) Das Dank-Gebet, so auf dieses Jubel-Fest insonderheit eingerichtet, und beygehend zu befinden, wird nach dem allgemeinen Kirchen-Gebete abgelesen, und dagegen das andere sonst gewöhnliche Gebet, solche Zeit über hinweg gelassen.

8) Allen Handel und Gewerbe, alle Wochen-Arbeit und dergleichen tägliche Verrichtungen, hat männiglich an diesen drey Tagen gänzlich zu unterlassen, und die Zeit allein zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, auch der daheime zu habenden Andacht anzuwenden. Die sonst aber gleich nach Johannis an etlichen Orten gewöhnlichen Jahrmärckte sollen acht Tage vorher gehalten, und deswegen die gehörige Verfügung bey Zeiten getroffen werden.

Also haben dann, in allen Städten, Flecken und Dörfern, die Superintendenten, Pastores und Diaconi, hiernach sich genau zu richten, auch alle Einwohner dieser Lande, ihre obliegende Pflicht und Schuldigkeit geziemend wahrzunehmen. Datum Dreßden, den 1. Febr. 1730.

Formula,

Wie auf den andern Sonntag nach Trinitatis das innstehende Evangelische Jubel- und Dank-Fest dieses 1730sten Jahres, nach geendigten Predigten und geschehener Ablesung der Gebete, von allen Canzeln soll intimiret und verkündiget werden.

B.

Eure Christliche Liebe ist bisanhero zum öftern, in denen Predigten und sonst, wohlmeymend erinnert worden, daß dieses jetzt noch laufende 1730ste Jahr, vor ein der ganzen Evangelischen Kirche höchstangenehmes und erfreuliches Jubel-Jahr, zu halten sey.

Und nunmehr ist derjenige Tag nahe herbey kommen, um deswillen insonderheit dieser Nahme jenem beygeleget zu werden verdienet: Denn auf nächst innstehenden, heute über acht Tage, geliebts GOTT! fälligen 25sten des Monats Junii, ist das andere Seculum und Jahrhundert vollendet, da weyland Kayser Carln dem Fünften und dem Reich, die aus dem heil. Göttlichen Worte genommene Augspurgische Confeßion öffentlich überreichet, und dadurch von der Wahrheit der Evangelischen Religion ein freymüthiges und herrliches Zeugniß abgeleget worden.

Gleichwie nun solcher Tag als ein Gedächtnißtag, der, durch diese Uebergebung der unveränderten Augspurgischen Confeßion, von GOtt der Evangelischen Kirche erwiesenen großen Wohlthat, mit schuldiger Dankbarkeit und Solennität hoch-feyerlich celebriret werden soll; Als ist zu dem Ende, auf ergangene hohe Verordnung, der nächstkünftige Sonntag, wird seyn der dritte nach Trinitatis, als der 25ste Junii, mit Zuziehung derer beyden nächst darauf folgenden Tage des 26. und 27sten Junii, nach Art eines derer hohen Feste im Jahre, GOTT, dem allmächtigen Schutzherrn seiner rechtgläubigen Kirche, zur Ehre, und zu Bezeugung christlicher Erkenntlichkeit vor die bisher uns unverrückt gegönnete reine Lehre, dergestalt gewiedmet, daß an einem jeden dieser Tage das Wort des HErrn in öffentlicher Versammlung, aller Orten dieser Lande geprediget, auch Vormittags das heil. Abendmahl ausgespendet werden soll. Wird demnach männiglich hiermit im HErrn ermahnet, sowohl diese Woche über, durch rechtschaffene Buß- und andere heilige Uebungen, gegen solches Fest gebührend sich vorzubereiten, als auch an den jetzt benienten drey Tagen selber, sein geistliches Lob- und Bet-Opfer GOtt demüthig und freudig zu überbringen, zu Anhörung derer Predigten sich fleißig und aufmerksam einzufinden, auch von der GOtt-geheiligten Feyer solches Festes, durch keinerley weltliche, oder an Werkeltagen übliche Verrichtungen, noch sonst durch einige andere/nur auf irgend eine Weise vermeidliche Hindernisse, sich abhalten, vielweniger durch Wollust und Ueppigkeit seine Andacht unterbrechen zu lassen, sondern dießfalls der jetzt vor ein hundert Jahren, um eben solche Zeit, rühmlich bezeigten Dankbarkeit gegen GOtt, geziemend nachzuarten. Kein Zweifel ist, der getreue GOtt werde an solcher höchst-billigen Andacht und Ehrerbietung gegen Ihn ein gnädiges Wohlgefallen haben, und unser Gebet um fernere Erhaltung der reinen Kirche, und Fortpflanzung seines heil. Worts, aus väterlicher Barmherzigkeit und Liebe erhören. Welches er auch thun wolle, um Seines lieben Sohnes Christi JEsu willen, Amen.

Gebeth,

So an denen Tagen des Evangelischen Jubel- und Dank-Festes im Jahre 1730. nach einer jeden Predigt soll abgelesen werden.

C.

Barmherziger, Ewiger GOtt und Vater Unsers HErrn JEsu Christi! wir, das Volk deiner Weide, und die Schaafe deiner Heerde, kommen vor dein allerheiligstes Angesicht mit Danken, und vor deine göttliche Majestät mit Loben, daß du nicht nur, nunmehro vor Zweyhundert Jahren, durch öffentliche Uebergebung der (aus deinem heiligen göttlichen allein seeligmachenden Wort genommenen) Augspurgischen Confession, ein freudiges und herzliches Bekenntniß der Wahrheit deines Evangelii ablegen, und deinen Namen dadurch verherrlichen lassen; sondern auch solches diese ganze Zeit über, benebst dem richtigen und der Einsetzung deines lieben Sohnes alleinig gemäßen Gebrauch derer hochwürdigen Sacramenten, unter uns erhalten, das darinnen hellscheinende Licht der Wahrheit in unsern Herzen leuchten lassen, und wieder alle Anfälle väterlich beschützet hast.

Wie theuer ist deine Güte, GOtt, daß Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel trauen. Zwar erkennen und bekennen wir vor dir, mit bußfertigem Herzen und demüthiger Seele, daß wir, leider! vor diese deine unschätzbare Wohlthat, dir nicht allemal geziemend dankbar gewesen sind, noch der uns geoffenbarten Wahrheit des Evangelii in allen Stücken würdiglich gewandelt haben. Wir und unsere Väter haben vielfältig wider dich und dein heiliges Wort gesündiget, wir haben mißgehandelt und sind gottlos gewesen; dahero wir wohl verdienet hätten, daß du den Leuchter wiederum von seiner Stäte stossen, weil wir in der Liebe zur Wahrheit nicht völlig erfunden worden, uns kräfftige Irrthümer senden, und einen Hunger ins Land schicken sollen, nicht nach Brod, oder Durst nach Wasser, sondern nach dem Wort des HErrn zu hören, für welchen wir und die unsrigen jämmerlich verschmachten mögen. Dein aber Herr, unser GOtt! ist die Barmherzigkeit und die Vergebung. Du hast nicht mit uns gehandelt nach unsern Sünden, noch uns vergolten nach unsern Missethaten. Du hast nicht gesehen auf unser Verdienst, sondern auf deine Ehre, die du, zum Ruhme deiner Gnade, unter uns hast groß gemacht. Darum gelobet seyest du, HErr! du GOtt Israel! und gelobet sey dein herrlicher Name immer und ewiglich, daß du die vormals zerfallene Hütten Davids aufgerichtet stehen lassen, dein Erbe, das vorhin dürre war,

war, beständig erquicket, und deinen Weinberg fleißig heimgesuchet, auch bis auf diesen heutigen Tag im Bau erhalten hast. Du hast abermal, ein ganzes Jahrhundert über, dein Wort gegeben mit großen Schaaren Evangelisten. Du HErr der Erndte, hast treue Arbeiter in deine Erndte gesendet, und unsere Kirche mit guten Wächtern, Lehrern und Hirten versehen, auch in unsern, beydes niedrigen und hohen Schulen, die Jugend zur heilsamen Erkänntniß deines Worts und Willens wohl anführen lassen. Du hast dem Donner deines Wortes Krafft gegeben. Du hast die müden Seelen erquicket, und die bekümmerten Seelen gesättiget. HErr, unser GOtt! wie oft haben inzwischen die Wasser-Ströhme sich erhoben! wie oft haben sie gebrauset! Du aber, Herr! bist unser Schild gewesen, daß wir nicht überwältiget, sondern in deiner Krafft, unter so mancher Noth und Gefahr gesichert worden sind.

Davor preisen Wir Dich in der grossen Gemeine, dir, unserm GOtt bezahlen wir unsere Gelübde. Du bist groß, und dein Name ist groß, und hast deine Wunder-Macht bishero mit der That bewiesen. Unsere Seele lobet dich daher, und was in uns ist, deinen heiligen Namen. Unsere Seele lobet dich und vergisset nicht, was du uns Gutes gethan hast.

Darneben aber bitten wir, im Namen deines lieben Sohnes JEsu Christi, herzinniglich, du wollest, o gütiger gnädiger GOtt! auch hinfüro, uns und unsere Nachkommen, allezeit im Lichte deines Antlitzes wandeln, und über deinen Namen fröhlich seyn lassen. Erhalte uns, o HErr! dein Wort, wie wir es bishero gehabt, und noch bis ietzo haben, denn dasselbe dein Wort ist unsers Herzens Freude und Trost. Laß ferner in deinem Hauße herrliche Dinge geprediget werden, und das Wort Christi reichlich unter uns wohnen, in aller Weisheit. Laß keine falsche Lehre, irgend einige Ketzer, Schwärmer und Irrgeister, in diesen unsern Landen überhand nehmen, sondern steure dem höllischen Feinde, so oft er sich erkühnet, Unkraut zu säen unter den Weitzen. Du GOtt des Friedens zertritt ihn unter unsere Füsse in kurzem. Wende unsere und aller, die nach uns seyn werden, Augen ab, daß sie nie unvorsichtig, und zu ihrem äussersten Schaden, sehen nach fremder Lehre. Erleuchte uns und sie, daß wir aufrichtig glauben, dein Wort allein sey die Wahrheit. Laß dessen Bekänntniß unverrückt, in diesem Chur-Fürstenthum und Landen erschallen, bis zu dem immer mehr herannahenden jüngsten Tage, und laß deine auf den Felß gegründete Kirche von denen Pforten der Hölle nie überwältiget werden. Ach, HErr! es ist ja wohl deine rechtgläubige Gemeine ietziger Zeit, wie ein Häußlein im Weinberge, wie eine Nachthütte in den Kürbis Garten, wie eine verheerte Stadt. Aber schütze, tröste, versorge und vermehre du deine kleine Heerde, denn in deiner Hand stehet Krafft und Macht. Du kannst überschwenglich thun über alles, das wir bitten oder verstehen.

Laß im übrigen, dir zu deiner göttlichen Gnade anbefohlen seyn, alle christliche Obrigkeiten, die du an allen Orten und in allen Landen, wo du mit deinem Worte deine Wohnung hast, zu Pflegern deiner Kirche verordnet.

Halte insonderheit über Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, unsern von dir uns gegebenen Landes-Vater, deine Augen immer offen zum Guten. Sende aller höchstgedachtem unserm Allergnädigsten Könige, Chur-Fürsten und Herrn, Hülfe von deinem Heiligthum, überschütte Ihn mit vielem geist- und leiblichen Seegen. Gieb Ihm langes Leben. Erzeige ihm Güte und Treue, die Ihn behüten. Lenke Sein Herz fernerweit zu Landesväterlicher Liebe und Huld gegen Uns Seine getreue Unterthanen, und lasse uns frölich rühmen, du, Herr, seyst davor seine Stärke, du seyst die Stärke, die deinem Gesalbten hilft. Lasse auch über Ihrer Hoheit dem Königlichen Prinzen, und Dero Gemahlinn Hoheit, so wohl über Dero jungen Prinzen und Prinzeßinnen, deine Güte walten. Crône Sie mit Gnade und Barmherzigkeit, wie mit einem Schilde, und setze Sie zum Seegen immer und ewiglich.

Hilf also allenthalben deinem Volke und seegne dein Erbe, und weide sie und erhöhe sie ewiglich. So wollen wir vor diese deine uns erwiesene Wohlthaten, nicht nur hier in der Zeit, unter fleißiger Bemühung uns zu halten nach deinem Worte, dir opfern die Frucht unsrer Lippen, die deinen Namen bekennen; sondern auch dort in der Ewigkeit, wenn wir in der unendlichen himmlischen Jubelfreude vor dir erscheinen, und dir unaufhörlich dienen werden, mit der grossen Schaar aller Auserwählten vor deinem Throne sagen: Halleluja, Heil und Preiß, Ehre und Kraft sey GOtt, unserm HErrn! Abba, lieber Vater! erhöre uns, um Christi, unsers Mittlers und Fürsprechers willen, Amen!

In der Inspection Kirchhayn und denen in der Herrschaft Finsterwalda befindlichen Kirchen

ist in dem Paragrapho, der Vorbitte für die höchste Landesherrschafft, Sr. Hochfürstl. Durchl. des postulirten Administratoris des Stifts Merseburg Erwähnung geschehen, und sothaner Paragraphus folgendergestalt abgeändert worden:

Halte vornehmlich über Ihro Königl. Maj. in Pohlen, Herrn Friedrich Augusten, Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. Unsern allergnädigsten König, Chur-Fürsten und Herrn, und Dero ganzes hohes Königl. Haus, so wohl auch über Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogs, Moritz Wilhelm zu Sachsen postulirten Administratorn des Stifts Merseburg ꝛc. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, deine Augen immer offen zum Guten. Sende Ihnen Hülfe von deinem Heiligthum, überschütte Sie mit vielem geist- und leiblichen Segen. Gieb Ihnen langes Leben. Erzeige Ihnen Güte und Treue, die Sie behüten. Lenke Ihre Herzen fernerweit zu Landesväterlicher Liebe und Hulde gegen uns, Ihre getreuen Unterthanen, und laß uns fröhlich rühmen, du HErr seyst davor Ihre Stärke, du seyst die Stärke, die deinem Gesalbten hilft.

Texte,

Die bey dem in diesem 1730sten Jahre einfallenden Jubilæo der Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confeßion, in denen Predigten im Churfürstenthum Sachsen, auch denen incorporirten und andern Landen sollen abgehandelt werden.

D.

Am Ersten Tage
Statt der Epistel, Hebr. XIII. v. 7. usque 21. incl.
Statt des Evangelii, Röm. I. v. 1. usque 17. incl.
Text zur Vormittags-Predigt, Röm. I. v. 16. 17.

Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht, denn es ist eine Krafft GOttes, die da seelig machet, alle die daran gläuben, die Jüden fürnehmlich, und auch die Griechen. Sintemahl darinnen offenbaret wird die Gerechtigkeit, die für GOtt gilt, welche kommt aus Glauben in Glauben, wie denn geschrieben stehet: Der Gerechte wird seines Glaubens leben.

Text zur Nachmittags-Predigt, Hebr. XIII. v. 15. 16.
So lasset uns nun opfern durch Christum, das Lob-Opfer GOtt allezeit, das ist die Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen. Wohl zu thun und mitzutheilen vergesset nicht, denn solche Opfer gefallen GOtt wohl.

Am andern Tage.
Statt der Epistel der XCIII. Psalm.
Statt des Evangelii, Hebr. X. v. 19. usque 39. incl.
Text zur Vormittags-Predigt, Hebr. X. 23. 24.
Lasset uns halten an der Bekenntniß der Hoffnung, und nicht wanken, denn er ist treu, der sie verheissen hat. Und lasset uns unter einander unser selbst wahrnehmen, mit reitzen zur Liebe und guten Werken.

Text zur Nachmittags-Predigt, Ps. XCIII. v. 5.
Dein Wort ist eine rechte Lehre, Heiligkeit ist die Zierde deines Hauses ewiglich.

Am dritten Tage.
Statt der Epistel, das X. Capitel an die Röm.
Statt des Evangelii, Johann. VII. v. 1. usq. 18. incl.
Text zur Vormittags-Predigt Joh. VII. v. 16. usque 18. incl.
JEsus antwortete ihnen und sprach: Mein Lehre ist nicht mein, sondern des, der mich gesandt hat. So jemand will des Willen thun, der wird innen werden, ob diese Lehre von Gott sey, oder ob ich von mir selbst rede. Wer von ihm selbst redet, der suchet seine eigene Ehre; wer aber suchet die Ehre des, der ihn gesandt hat, der ist wahrhaftig und ist keine Ungerechtigkeit an ihm.
Text zur Nachmittags-Predigt, Röm. X. v. 9. 10. 11.
Dieß ist das Wort vom Glauben, das wir predigen. Denn so du mit deinem Munde bekennest JEsum, daß er der Herr sey, und gläubest in deinem Herzen, daß ihn GOtt von den Todten auferwecket hat, so wirst du seelig. Denn, so man von Herzen gläubet, so wird man gerecht, und so man mit dem Munde bekennet, so wird man seelig. Denn die Schrift spricht: Wer an ihn gläubet, wird nicht zu Schanden werden.

Ober-Consistorial-Verordnung,

Die Einrichtung des Osterfestes ꝛc. Anno 1744. betreffend, d. 31. Jul. 1743.

An. 1743. Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürstens ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns, Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, guter Freund, Demnach höchstgedachter Unser allergnädigster Herr in Conformität des von dem Corpore Evangelicorum zu Frankfurth am Mayn letzthin gefasseten Schlusses, wegen Dero Evangelischen Churfürstenthums und Lande, daß das Osterfest in dem nächstkommenden 1744. Jahre auf den 29. Martii gesetzet, und darnach alle übrige davon dependirende Feste eingerichtet werden sollen, zu verfügen, darneben aber solches zugleich von der Canzel abkündigen zu lassen, der Nothdurft befunden; Als übersenden Wir euch hierbey die gedruckten Exemplaria solcher Abkündigung, und begehren an statt Ihrer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. ihr wollet selbige denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern zufertigen, und ihnen zugleich, daß sie angeregte Abkündigung am letzten Sonntage vor dem Advent dieses jetztlaufenden Jahres jeden Orts von denen Canzeln nach der Predigt, wie auch nach denen Gebethen und Vorbitten ablesen, und hierdurch die Sache zu Jedermanns Wissenschaft bringen sollen, die Andeutung thun, euch selbst auch darnach gehorsamst achten. Daran vollbringet ihr höchstgedachtes Unsers allergnädigsten Herrns gefällige Meynung. Datum Dreßden am 31. Jul. 1743.

Verordnete Præsident, Räthe und Assessores im Ober-Consistorio.

Conclusum des Corporis Evangelicorum zu Frankfurth am Mayn, wegen des im Jahr 1744. in denen Evangelischen Landen zu feyernden Osterfestes, wird denen Superintendenten zugefertiget, und soll von denen Pfarrern am letzten Sonntage vor dem 1. Advent von den Canzeln abgekündiget werden.

Abkündigung.

Nachdem im künftigen 1744sten Jahre zwischen dem verbesserten und dem Gregorianischen Calender wegen der Oster-Feyer, eben dergleichen Unterschied, als Anno 1724. geschehen, sich wiederum ereignet, und man daher in einer am 15. Maji dieses Jahres von dem Corpore Evangelicorum zu Frankfurth am Mayn gehaltenen Conferenz vor gut befunden, es darunter bey denen dieserhalb vorhin errichteten Conclusis, und besonders dem vom 30. Januarii 1723. bewenden zu lassen, und mithin in gemeldetem nächstkünftigem 1744. Jahre in dem verbesserten Calender den Ostertag auf den 29. Martii anzusetzen, und darnach alle übrige davon dependirende Feste einzurichten, Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser allergnädigster Herr, auch wegen Dero Evangelischen Churfürstenthums und Lande, in Conformität des nur angezogenen Schlusses, nicht nur das behörige in Zeiten verfügen lassen, sondern auch solches von denen Canzeln abzukündigen anbefohlen; Als wird obiges zu jedermanns Nachricht hiermit kund gemachet.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. das, wegen des am 25. Sept. 1555. im heil. Römischen Reiche geschlossenen Religions-Friedens, auf den 29. Sept. 1755. zu feyernde zweyte Jubilæum betreffend, den 13. Aug. 1755.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An 1755. Das Gedächtniß des, den 25. Sept. 1555. geschlossenen Religions-Friedens, soll auf folgenden Michaelis-Tag, mittelst öffentlichen Jubilæi gefeyert werden. Vorschriften darzu.

Demnach Wir göttlicher Majestät zu Preiß und Ehren, das auf künftigen 25. Sept. dieses Jahres einfallende Gedächtniß des Ao. 1555. als vor nunmehro zwey hundert Jahren, an besagtem Tage im heilgen Römischen Reiche geschlossenen Religions-Friedens, mittelst eines auf den ermeldten 25. Sept. bald folgenden Michaelis-Tag anzustellenden öffentlichen Jubilæi und Dankfestes in Unserm ganzen Churfürstenthum und demselben incorporirten, auch übrigen Landen, feyerlich begehen zu lassen gemeynet; Als übersenden Wir euch zu solchem Ende beyliegend die benöthigten gedruckten Exemplaria der Anordnung sub A. wie es bey diesem Jubel- und Dankfeste zu halten, nebst dem dazu gehörigen Formular sub B. zur Abkündigung sothaner Feyerung, und des an besagtem Tage von den Canzeln abzulesenden Dankgebeths sub C. mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet selbige sogleich nach Erhaltung dieses, denen euch untergebenen Superintendenten sowohl zu ihrer selbst eigenen Nachachtung zufertigen, als auch ihnen dabey die Anordnung ertheilen, solche denen an sie gewiesenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern ungesäumt zu übersenden, und die Veranstaltung zu treffen, damit solcher Unserer Anordnung allenthalben schuldige Folge und Gehorsam geleistet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Aug. 1755.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eisleben, Schleußingen, Glaucha, Ebeleben, Rosla, ingleichen zu Sonnewalda, und an den Grafen zu Stollberg am Harz, an die Ober-Lausitz, an geistl. Inspector zu Pforta, den Schloßprediger zu Netzschkau, an die Universitäten zu Leipzig und Wittenberg, an die adel. Inspectores und Rectores der Landschulen Pforta, Meissen und Grimma.

Und aus der Protonotariats-Expedition an die Superintendente des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

A.

Anordnung,

Wie es an dem, in diesem 1755sten Jahre, wegen des am 25. Sept. 1555. im heiligen Römischen Reiche geschlossenen Religions-Friedens, gefälligen Evangelischen Jubel- und Dankfeste gehalten werden soll.

Auf ergangene hohe Verordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, da in diesem jetzt laufenden 1755. Jahre der Gedächtnißtag des am 25. Sept. 1555. im heiligen Römischen Reiche geschlossenen allgemeinen Religions-Friedens, nach geendigten Zwey hundert Jahren, wieder einfällt, und die christliche Schuldigkeit erfordert, dem grundgütigen Gott vor die hohe Wohlthat, der wir noch jetzo genießen, von Herzen zu danken, hiernächst ihn, um deren fernere Erhaltung und gesegneten Gebrauch inbrünstig anzurufen, und solchergestalt dem erbaulichen Beyspiele der vor hundert Jahren von unsern Vorfahren diesfalls gehaltenen Jubel-Feyer nachzufolgen, zu solchem Ende an allen Orten dieser Lande auf den, nach ermeldetem 25. Sept. bald folgenden Michaelis-Tag ein öffentliches Jubel- und Dankfest begangen werden soll.

Es ist demnach

1) solches am 17. Sonntage nach Trinitatis, als den 21. Sept. und nochmals am 18. Trinitatis, als den 28. Sept. nach beygefügtem Formular sub B. in Städten und Dörfern von allen Canzeln, nach gehaltenen Predigten, zu verkündigen, und das Volk zu dessen christlicher Begehung, treulich zu ermahnen.
2) Am besagten 18. Sonntage nach Trinitatis, als am Tage vor dem Feste geschiehet das Einlauten, Vesperhalten und Beichtesitzen, so wie es sonst, an jedem Orte des Tages vor den höchsten Festen, gebräuchlich ist, und wird die, an vielen Orten, ohnedies Sonntags zu haltende Nachmittagspredigt gewöhnlichermaßen und bey dieser Gelegenheit zur guten Vorbereitung mit abgeleget.

   Wie es denn auch am Feste selbst
3) mit dem Lauten, Bekleidung der Canzeln und Altäre, Singen und Musiciren, ingleichen mit Ausspendung des heiligen Abendmals, wie an einem der höchsten Feste im Jahre, gehalten werden soll.
4) Die Predigten am Feste werden an jedem Orte Vor- und Nachmittags über nachstehende Texte, als:

   Vormittags über Act. Cap. IX. v. 31.

   So hatte nun die Gemeinde Friede durch ganz Judäa, Galiläa und Samaria, und bauete sich, und wandelte in der Furcht des Herrn, und ward erfüllet mit Trost des Heiligen Geistes.

   Nachmittags über Coloss. Cap. III. v. 15.

   Der Friede Gottes regiere in euren Herzen, zu welchem ihr auch beruffen seyd in einem Leibe, und seyd dankbar.

   abgeleget. Statt der Epistel ist der hunderte Psalm, statt des Evangelii der hundert und fünf und Vierzigste, und Nachmittags der hundert und eilfte ganz zu verlesen.

   Woferne
5) über besagte Texte einer oder der andere vorgängig einige Anweisung und Dispositiones, oder die darüber gehaltenen Predigten durch den Druck bekannt zu machen gemeynet seyn möchte; So soll dieses anderergestalt nicht, als mit Vorwissen, Censur und Approbation des Kirchen-Raths und Ober-Consistorii geschehen.

Und wird sowohl die Geistlichkeit in den Predigten, als auch sonst ein jeder in Schriften, gehörige Mäßigung, Bescheidenheit und Glimpf zu gebrauchen, und aller anzüglichen Ausdrückungen wider andere Glaubens-Verwandte sich zu enthalten wissen, wie es ohnedies den allgemeinen Reichssatzungen, auch der Chur-Sächsischen und andern guten Kirchen-Ordnungen gemäß ist.

6) Nach dem allgemeinen Kirchengebete ist das auf dieses Jubelfest insonderheit eingerichtete ebenfalls sub C. mitkommende Dankgebeth abzulesen; und weil

7) diese große Wohlthat eine allgemeine Verehrung verdienet, so können sowohl die Universitäten, als auch die Fürsten- und andere angesehene Schulen dieser Lande durch wohl ausgearbeitete Programmata, Anstellung einiger feyerlichen Handlungen, Reden und dergleichen, das Gedächtniß sothaner göttlichen Wohlthat zu erneuern geflissen seyn, wobey jedoch, nach obiger Anweisung, gebührende Bescheidenheit und Mäßigung gleichergestalt überall zu gebrauchen, und alles, was zu einiger Unordnung Anlaß geben kann, sorgfältig zu vermeiden ist.

Es haben also die Universitäten und in allen Städten, Flecken und Dörfern die Superintendenten, Pastores und Diaconi, auch andere, denen solches zukommt, nach vorgesetzter Anordnung sich genau zu richten, nicht minder sämtliche Einwohner dieser Lande ihre obliegende Pflicht darbey gebührend wahrzunehmen.

Der getreue Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi gebe, daß alles ihm zu Ehren, zu Erhaltung seines allein seligmachenden Wortes, zur Bestätigung des geistlichen und leiblichen Friedens, und zu vieler Seelen Heil und Seligkeit gereichen möge. Dreßden, am 13. Aug. 1755.

B.

Formular der Abkündigung,

Des auf innstehenden Michaelis-Tag dieses 1755sten Jahres zu begehenden Jubel- und Dankfestes, wegen des am 25. Sept. 1555. geschlossenen Religions-Friedens.

Nachdem, wie Ew. Christlichen Liebe bereits bekannt, am 25. Sept. 1555. der Religions-Friede im heiligen Römischen Reiche glücklich geschlossen worden, mithin in diesem 1755. Jahre und gegenwärtigem Monathe, dessen zwey hundertjähriges Gedächtniß zu begehen, und die große Wohlthat, welche Gott durch besagten noch jetzt bestehenden Frieden der Evangelischen Kirche erzeiget hat, öffentlich zu preisen ist:

Als soll zu dem Ende, ergangener hohen Anordnung zu Folge, auf nechst innstehenden Michaelis-Tag, ein Jubel und Dankfest angestellet, und solches mit Predigen, Ausspendung des Heiligen Abendmahles, und sonst überhaupt als eines der höchsten Feste im Jahre gefeyert werden.

Es wird demnach Eure Liebe im Herrn ernstlich ermahnet, sich zu andächtiger und Gott gefälliger Begehung dieses Festes im voraus durch rechtschaffene Busse und andere heilige Uebungen gebührend zu bereiten, und an jetztbenenntem Tage das geistliche Lob- und Bethopfer, Gott, dem allerhöchsten Schutzherrn seiner Kirche darzubringen, ihm vor die uns bisher unverrückt gegönnte Religions-Freyheit demüthig zu danken, zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes und Anhörung der Predigten sich mit Fleiß und gottseliger Aufmerksamkeit einzufinden, um fernere Ausbreitung und Segen seines allein seligmachenden Wortes, und um Erhaltung des heilsamen Religions-Friedens, zur hochgelobten Dreyeinigkeit zu bethen, sich auch von anständiger Feyerung dieses Dankfestes nichts abhalten zu lassen.

Wie nun jeder seine ihm obliegende Schuldigkeit hierunter willig beobachten, und dabey insonderheit den Allerhöchsten um die vollkommene Glückseligkeit unsers allertheuersten Landesvaters, unter dessen Schutze wir diese Religions-Freyheit genießen, und um den beständigen Flor des ganzen Königl. und Churfürstlichen Hauses anrufen wird:

Also ist kein Zweifel, der Allmächtige werde sein Wohlgefallen hieran beweigen, unser Gebeth erhören, auch fernerhin unser Gott und Vater um des blutigen Verdienstes Jesu Christi willen bleiben, das heilige Evangelium bey uns erhalten, und uns endlich zu sich in die Häuser des ewigen Friedens aufnehmen.

Darzu verhelfe uns Gott Vater, Gott Sohn und Gott Heiliger Geist, hochgelobet in Ewigkeit.

C.

Gebeth,

Welches an dem, wegen des Religions-Friedens, zu begehenden Jubel- und Dankfeste von den Canzeln abzulesen ist.

O! Allmächtiger Gott und Vater unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, wir treten heute vor dein heiliges Angesicht, und rühmen deine große Barmherzigkeit, die du an deiner Kirche mit starker Hand bewiesen hast.

Du hast vor zwey hundere Jahren, durch glücklich erfolgte Aufrichtung und Bestätigung des theuren Religions-Friedens, deinen Knechten deine Werke und ihren Kindern deine Ehre erzeiget.

Du hast unsern Vätern geholfen, und sie errettet durch die rechte Hand deiner Gerechtigkeit. Du hast ihnen Hülfe gesendet vom Heiligthum, daß man getrost lehren können. Du hast dadurch auch uns gekrönet mit Gnade und Barmherzigkeit, da du die herrliche Gabe dieses Friedens, bey allen Zufällen, bis auf diesen Tag, auch unter uns väterlich bewahret und uns die ungestöhrte Freyheit gestattet hast, dich, mit dem Bekänntniß der reinen Lehre, und mit der Erweisung eines Evangelischen Wandels, öffentlich zu verehren. Sollten wir dir, o! großer Gott, nicht dafür danken, und dir die Lob-Opfer unserer Herzen und Lippen in Demuth darbringen! Ja: unsere

sere Seele lobet dich, und was in uns ist, deinen heiligen Nahmen.

Alle, die unter uns nach dir fragen, müssen sich freuen und frölich seyn, und die dein Heil lieben, müssen sagen: Hochgelobet sey Gott.

Wir müssen aber auch heute, vor deinem Throne, wehmüthig bekennen, daß, da wir billig, für solche unaussprechliche Wohlthat, dich in wahrem Glauben, durch ein heiliges Leben, hätten preisen sollen, wir dargegen gesündiget, von deinen Geboten und Rechten abgewichen, unrecht gethan, dem Evangelio, das du unter uns so reichlich hast verkündigen lassen, unwürdig gewandelt, und dadurch dich, unsern höchsten Wohlthäter, öfters beleidiget haben. In Erinnerung dessen, müssen wir uns scheuen und schämen, unsere Augen zu dir, der du heilig und gerecht bist, mit Freymüthigkeit aufzuheben. Allein, Herr unser Gott, wie du bist barmherzig, gnädig, geduldig und von großer Gnade und Treue, also hast du auch uns unsere Sünde nicht zugerechnet. Du bist nicht mit deinen Knechten ins Gericht gegangen, sondern da wir, mit unsern Vätern verdienet hatten, daß du einen Hunger ins Land schicktest, nicht nach Brodte, einen Durst, nicht nach Wasser, sondern nach deinem heiligen Worte, welches allein ist unsers Herzens Trost und Freude: so hast du uns doch regieret mit vielem Verschonen; du hast dein seligmachendes Wort unter uns frey lassen laufen und wachsen, und den Bund des Friedens erhalten. Desto mehr haben wir Ursache, dich von ganzem Herzen zu preisen, daß du nicht auf unser Verdienst, sondern auf deine Ehre gesehen; und solche, zum Ruhme deiner erbarmenden Vater-Liebe, unter deinen Kindern groß gemacht hast. Im Vertrauen auf diese deine Güte, und im Namen deines Sohnes, Jesu Christi, nahen wir uns zu deinem Gnaden-Stuhle, mit inbrünstiger Bitte, du wollest, o! grundgütiger Gott, deine Gnade und Wahrheit auch fernerhin über uns walten lassen, damit wir und unsre Nachkommen im Lichte deines Antlitzes wandeln, und in Häusern des Friedens wohnen mögen. Laß, o Gott des Friedens, deinen Frieden in unserm Herzen regieren. Erhalte unter uns ferner dein theures Wort, so unsere Seele erquicket, und ein helles Licht ist, auf unsern Wegen. Laß unser Land allezeit deiner Ehre voll seyn, und kröne mit den reichen Gütern deines Evangelii alle, die dich lieben. Laß dir vornehmlich unsern Allerdurchlauchtigsten König und Landesvater, nebst Seinem ganzen Königl. und Churfürstl. hohen Hause, zu besonderer Gnaden-Aufsicht und beständigem Segen empfohlen seyn. Laß den Himmel deiner Güte über diesem deinen Gesalbten allezeit offen stehen und erhöre unsre Wünsche, die wir, um Dessen langes Leben, vollkommenen Wohlstand, und glückselige Regierung unabläßig vor deinem Throne niederlegen. Gieb, o barmherziger Gott, nach deinem Wohlgefallen, Friede und gut Regiment, wende von uns ab Krieg und andres Unglück, segne das Werk unsrer Hände, erhalte gnädiglich das edle Kleinod des ungeänderten Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisses, und des darauf erfolgten heilsamen Religions-Friedens. Steure mächtiglich allen Rotten und Aergernissen, beschütze und tröste deine Kirche, wieder die Macht des Teufels und der sündigen Welt, und stehe allen bey, so um deines heiligen Wortes willen angefochten werden.

Zerstreue alle Gedanken, die sich erregen, Unruhe zu stiften, und hilf, daß wir, unter dem Schutze unserer allergnädigsten Obrigkeit, ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit. So wollen wir dich, für diese und alle andere Wohlthaten loben, ehren und preisen, hier zeitlich und dort in unaussprechlicher Jubel-Freude ewiglich, Amen! Herr unser Gott, sage auch hierzu, Amen, durch Christum unsern Erlöser, Fürsprecher und Friede-Fürsten, Amen.

Ejusdem Anordnung,

Wie es, bey dem, auf den 21. März, 1763. als den Montag nach dem Sonntage Judica, zu feyernden Friedens-Dankfeste, im Churfürstenthume Sachsen, demselben incorporirten, und andern Landen, gehalten werden soll.

de dato, den 4. März, 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken, und Dörfern, wie auch allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Churfürstenthume, denen incorporirten, und andern Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen: Nachdem, unter Göttlicher Gnade und Segen, es nunmehro dahin gediehen, daß zwischen Uns und des Königs in Preussen Maj. der Friede geschlossen, selbiger auch, durch dessen erfolgte Ratification, zu seiner Vollständigkeit gebracht, mithin Unsere getreuen Erblande von dem in das Siebende Jahr fürgedauerten Krieges-Ungemach, wodurch dieselben ihrem gänzlichen Untergange nahe gekommen, endlich befreyet worden; so gebühret sich, für diese längst erwünschte Gnaden-Wohlthat, deren allerhöchstem Geber demüthigsten Dank abzustatten. Wir sind dahero, in Unseren gesammten Churincorporirten, und andern Landen, ein besonderes Dankfest, welches in allen Städten, Flecken und Dörfern, mit Predigen und andern Gottesdienstlichen Handlungen, zu begehen, feyern zu lassen, entschlossen, haben darzu den Ein und Zwanzigsten dieses Monats, als den Montag nach dem Sonntage Judica, bestimmt, und wollen es, mit Begehung dieses Friedens-Dankfestes, folgendermaßen gehalten wissen:

Friedensschluß mit des Königs in Preußen Majestät.

Dieserhalb soll ein besonderes Dankfest gefeyert werden.

1) Aeußerliche Veranstaltungen dabey.

1) Soll es Sonntags vorher, sowohl mit dem Einlauten sothanen Dankfestes, als auch mit dem Lauten am Festtage selbst, und mit der Anzahl der Predigten, auch Orgel-Schlagen und Musik, eben so, wie an einem der höchsten Festtage gehalten werden;

2) Liturgica bey dem Vormittags Gottesdienste.

2) So viel den öffentlichen Gottesdienst, an dem Tage des Dankfestes, betrifft, soll derselbe, bey der Vormittags-Predigt, angefangen werden, mit dem Gesange:

Gesange: Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut ꝛc. Hierauf folget: Kyrie, Gott Vater ꝛc. nach diesem: Allein Gott in der ꝛc. nach der Collecte, wird, anstatt der Epistel, abgelesen: Jes. Cap. 12. ganz: und darauf gesungen: Ich singe dir mit Herz und Mund ꝛc. und der christliche Glaube. Bey der Predigt, wird, vor dem Vater-Unser, gesungen: Es woll uns Gott genädig seyn ꝛc. und, nach Endigung der Predigt, die Beichte, das allgemeine Kirchen-Gebet, wie auch das hier beygefügte Dank-Gebet abgelesen, und, nach völlig geendigter Predigt, gesungen: Herr Gott, dich loben wir ꝛc. Hierauf wird intoniret: Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, Halleluja! und eine Dank-Collecte abgesungen: Darauf ist der Segen zu sprechen, und, zum Beschlusse, zu singen: Ach bleib mit deiner Gnade ꝛc.

Bey dem Nachmittags Gottesdienste.

In der Nachmittags- oder Vesper-Predigt, wo solche, an hohen Festtagen, gebräuchlich, sollen folgende Lieder gesungen werden: Ich will mit Danken kommen ꝛc. ingleichen: Nun lob meine Seele den Herrn ꝛc. darauf wird abgelesen der 103. Psalm ganz, und gesungen: Gott lob nun ist erschollen ꝛc. in der Predigt aber, vor dem Vater Unser, die drey letzten Verse aus dem Liede: Zeuch ein zu deinen ꝛc. Nach der Predigt, wird verlesen das Betstunden-Gebet, ingleichen das aufgesetzte Dank-Gebet, und, nach völlig geendigter Predigt, gesungen der Lobgesang: Meine Seele erhebt den Herrn ꝛc. und intonirt: Wir loben Gott, den Vater ꝛc. darauf eine Dank-Collecte, und der Segen gesprochen. Zum Beschlusse, wird gesungen: Nun danket alle Gott ꝛc.

3) Texte zu denen Predigten.

3) Die Texte, worüber an diesem Friedens-Dankfeste, geprediget werden soll, sind folgende: als

Der Text zur Vormittags Predigt: Psalm XXIIX. v. 6-9. inclusive.

Gelobet sey der Herr, denn er hat erhöret die die Stimme meines Flehens. Der Herr ist meine Stärke und mein Schild, auf ihn hoffet mein Herz, und mir ist geholfen, und mein Herz ist fröhlich, und ich will ihm danken mit meinem Liede. Der Herr ist ihre Stärke, er ist die Stärke, die seinem Gesalbten hilft. Hilf deinem Volke, und segne dein Erbe, und weide sie, und erhöhe sie ewiglich. Und

der Text zu der Nachmittags-Predigt: Jes. Cap. XII. v. 1.

Ich danke dir, Herr, daß du zornig bist gewesen über mich, und dein Zorn sich gewendet hat, und tröstest mich.

Alles dieses wird Gott, dem Allerhöchsten, als ein ihm wohlgefälliges Dank-Opfer, zum Preiße seines allerheiligsten Namens, auch zu Unserer Lande und Leute Wohlfahrt und Segen gereichen; und es geschieht daran Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, den 4. März, 1763.

Dank-Gebet.

Ewiger, allmächtiger, und grundgütiger Gott, du Herr Himmels und der Erde, der du dich so hoch gesetzet hast, aber auf das niedrige herab siehest, und alle Hülfe thust, die auf Erden geschiehet: wir kommen itzt, mit Frohlocken, vor dein Angesicht; wir fallen zum Schemmel deiner Füsse nieder, und beten dich, der du dich unser väterlich erbarmet und angenommen hast, mit aufgehabenen Herzen, Augen und Händen, demüthigst an. Erfüllet mit heiliger Freude und Dankbegierde, preisen wir deinen allerhöchsten Namen, den du, durch gnädige Erhörung unsers Gebetes, und Errettung aus unserm bisherigen Elende, verherrlichet hast. Herr, du hast großes an uns gethan, des sind wir frölich. Unsere Seele erhebet dich, und unser Geist freuet sich dein, Gott, unser Heyland. Wie theuer ist deine Güte, daß wir, unter dem Schatten deiner Flügel, trauen, und deine Hülfe rühmen können. Wir lagen vor dir, mit unserm Seufzen und Thränen, und fleheten dich, unter dem schmerzlichen Gefühle deiner gerechten Zornruthe, um Verschonung, Friede und Segen, inbrünstig an. Du aber, gerechter Gott, verbargest dein Antlitz vor uns, und verschlossest dein sonst so liebreiches Herz, um unserer vielen und schweren Sünden willen, womit wir dich theils schon vorhin beleidiget hatten, theils, unter deinen Gerichten und Schlägen selbst, noch mehr erzürnten. Dahero wurde deine Hand immer schwerer auf uns, daß unser Saft vertrocknete, wie es im Sommer dürre wird, und wir dem völligen Verderben immer näher kamen. Aber, Herr, unser Herrscher, Erbarmer und Helfer, wie herrlich ist dein Name in allen Landen, da man dir danket im Himmel? Wo ist so ein Gott, wie du bist, der die Sünde vergiebt, und seinen Zorn nicht ewiglich behält? Mitten in dem Eifer deines Grimmes, hast du an deine Barmherzigkeit gedacht, und, zur Zeit der aufs höchste gestiegenen Noth des, durch Unruhe, Krieg, Theurung und andere Drangsale, hart gedrückten Landes, hast du das Licht deiner Gnade und des so lange vergeblich gewünschten, edlen Friedens, aus der Finsterniß des Schreckens und Leidens, wieder hervor leuchten lassen. Du stilletest, nach dem Wunsche unsers Herzens, das Brausen des Meeres und das Toben der Völker an andern Orten; du sahest aber auch unser noch anhaltendes und vermehrtes Elend mit erbarmenden Augen an, und ließest, mitten unter den fürchterlichen Zurüstungen der Heerscharen, und in den Tagen des empfindlichsten Druckes, das Ende des langwierigen, blutigen und landverderblichen Krieges, so unvermuthet, als erfreulich, erscheinen.

Nun hast du das Joch unserer Last weggenommen, und die Bande unserer Bekümmernisse, Beängstigungen und Leiden aufgelöset. Billig erkennen wir, in tiefster Demuth und Ehrfurcht, daß du allein der Herr bist, der die Finsterniß und das Licht macht, der das Uebel ruft, aber auch den Frieden giebt. Nun gehen unsere Augen, die vorhin so bitterlich weineten, mit Freuden-Thränen über, und unser Mund, der vorher so klagen mußte, kann nun vor dir freudig jauchzen und frolocken.

Gelobet seyst du, Gott Israel, der allein Wunder thut! gelobet sey dein herrlicher Name ewiglich! Wir sind zu geringe aller Barmherzigkeit und Treue, die du, selbst in den größten Nöthen, theils durch Milderung deiner Züchtigungen und Strafen, theils durch Abwendung mancher wohlverdienten Plagen, die das Unglück des Krieges noch vermehren konnten, theils durch den Segen deines Wortes und andere Gnadenbezeigungen, insonderheit durch Verleihung christlicher Geduld und Hoffnung, an uns gethan hast. Aber wer sind wir, daß wir nun auch das theure Geschenk eines erwünschten und beständigen Friedens von deiner gutthätigen Liebes-Hand erhalten? Wie können wir dir, o du allergütigster Geber, solche Wohlthat vergelten, die alle Kräfte unsers Dankes übersteiget, und, durch die Empfindung unserer gänzlichen Unwürdigkeit und Sünden, vergrössert wird? Ach, himmlischer Vater, vergieb uns doch alles, womit wir uns, auch unter deinen Zorngerichten, versündiget haben, und schenke uns selbst dasjenige Opfer, das wir dir zum Danke darbringen können.

Schaffe in uns ein reines Herz, gieb uns einen neuen gewissen Geist. Solches von dir selbst zubereitete Opfer wirst du, o Gott, nicht verachten. Nimm also unsere, durch die Größe deiner Erbarmung und Güte, beschämten Herzen, zum ewigen Eigenthume, an,

an, und begnadige uns, bey der unverdienten Darreichung des leiblichen Friedens, mit der unaussprechlichen Gabe des über alles erhabenen geistlichen Friedens. O du Gott des Friedens, heilige uns durch und durch, und erhalte uns in deiner Gemeinschaft, damit wir deine Wohlthaten niemals mißbrauchen, sondern den nun verliehenen äußerlichen Ruhestand zu deinem Dienste und Verherrlichung treulich anwenden, die Sünde, als die größte und gefährlichste Feindin unserer Ruhe und Wohlfahrt, hassen, und alles, was deinen Zorn aufs neue erregen kann, meiden, hingegen deine Gnade auf uns und unsere Nachkommen mehr und mehr bringen mögen. Erhebe, Herr, dein Angesicht, und laß es über unser ganzes Land leuchten. Segne deinen Gesalbten, den du, zu unserm Troste, in unsrer Noth erhalten hast. Erquicke und erfreue Ihn, und das gesammte Königliche Haus mit deiner Gnade. Befestige die Hohen und Mächtigen auf Erden, in ihren friedfertigen Gesinnungen, durch das Band deiner allervollkommensten Liebe. Lösche, durch das von deinem Sohne vergossene Blut des ewigen Bundes, alle Funken der Zwietracht aufs künftige aus. Erbarme dich aller, durch diesen Krieg und sonst, arm- und elend gewordenen Menschen. Laß, in unserm Lande, deine Ehre, und dein allein seligmachendes Wort, nebst deinem damit verbundenen Segen, allezeit wohnen, damit wir, unter dem Schatten unsrer hohen Landes-Herrschaft, ein geruhiges und stilles Leben, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, führen, und deiner göttlichen Majestät, sowohl für dieses, als auch alle andre, an uns erwiesene, herrliche Werke deiner Liebe und Macht, hier und dort, in den Häusern des ewigen Friedens, unaufhörlich danken mögen. Dir, du Hochgelobter, Dreyeiniger Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist, sey Preiß und Ehre, itzt und in alle Ewigkeit! Amen.

Abkündigung

Des, auf Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten Befehl, auf den 21. März, 1763. als den Montag nach dem Sonntage Judica, zu feyernden Friedens-Dankfestes.

Nachdem unter göttlicher Gnade und Segen es nunmehro dahin gediehen, daß zwischen Sr. Majestät, unserm allergnädigsten Könige, Churfürsten und Herrn, und des Königes von Preussen Majestät, der Friede geschlossen, selbiger auch durch dessen erfolgte Ratification zu seiner Vollständigkeit gebracht, mithin die hiesigen Lande von dem in das siebende Jahr vorgedauerten Krieges-Ungemache, wodurch dieselbe ihrem gänzlichen Untergange nahe gekommen, endlich befreyet worden, und sich dann gebühret, für diese längst erwünschte Wohlthat, deren allerhöchstem Geber demüthigsten Dank abzustatten; Als haben höchstgedachte Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. unser allertheuerster Landesvater, solches, vermittelst eines, auf den morgenden Tag, als den 21. März, in Dero gesammten Chur- incorporirten und andern Landen, zu feyernden Friedens-Dankfestes, zu thun, allergnädigst anbefohlen. Wenn denn nun solchem in unterthänigstem Gehorsam nachzukommen, unsere Pflicht sowohl gegen Gott, als auch gegen unsere hohe Landes-Obrigkeit erfordert; Als wird Eure Christliche Liebe hiermit in dem Herrn ermahnet, den morgenden Tag, als ein feyerliches Dankfest, zu begehen, dem Gottesdienste andächtig beyzuwohnen, dem grundgütigen Gott, für die uns, durch den verliehenen Frieden, erzeigte hohe Wohlthat, einmüthig, und mit einem Munde, zu danken, und zu preisen, darneben ihn flehentlich anzurufen, daß er solches edle Kleinod des Friedens nie von uns wende, sondern gnädiglich bewahre, und mit seiner treuen Vorsorge stets über uns walte; welches der barmherzige Gott und Vater in Gnaden thun wolle, um seines lieben Sohnes, Christi Jesu willen, Amen.

Abkündigung

Wegen der, bey dem, auf den 21. März, 1763 angesetzten Friedens-Dankfeste, zu sammlenden Collecte.

Eurer Christl. Liebe ist bekannt, wasmaßen die Einwohner der Residenz-Stadt Dreßden, ingleichen der Stadt Wittenberg und der Oberlausitzischen Sechsstadt Zittau, eines vorzüglichen Mitleidens würdig sind, da selbige den besten und ansehnlichsten Theil geist- und weltlicher, öffentlicher und Privat-Gebäude, bey denen sie betroffenen unglücklichen Schicksalen von Belagerungen und Bombardements, in die Asche gelegt, und zugleich allen darinnen gewesenen Mobiliar-Vermögens sich beraubet sehen müssen.

Da nun die schuldige Pflicht der Christlichen Liebe und Barmherzigkeit, sonderlich bey diesen so beklagenswürdigen Zufällen, nachdrücklich erfordert, so vielen Verunglückten alle mögliche Hülfe thätig zu erweisen, und ihnen solches ihr Elend, so viel möglich, zu erleichtern; so sollen, auf allerhöchsten Befehl, am morgenden Friedens-Dankfeste, die Allmosen-Becken, vor den Kirchthüren, ausgesetzet, und für die Abgebrannten besagter drey Städte, eine Collecte gesammlet werden. Es wird dahero Eure Christl. Liebe, durch die herzliche Erbarmung Gottes, beweglichst ermahnet, aus Dankbarkeit gegen das unverdiente und unschätzbare Geschenk des Friedens, und in demüthiger Erinnerung der, vielen unter uns, auch in der größten Noth, angediehenen Göttlichen Verschonung und Hülfe, gegen diese Bedürftige, die Herzen und Hände willigst aufzuthun, und dem Exempel der göttlichen Barmherzigkeit auch darinne nachzufolgen. Der himmlische Vater, dem dergleichen Opfer besonders wohlgefallen, regiere und öffne selbst die Herzen, durch den Geist seiner Liebe, zu mildester Freygebigkeit gegen die armen Glieder Jesu, der die an ihnen gethanen Werke der Mildthätigkeit so, als wären sie ihm selbst geschehen, ansiehet, und an jenem Tage öffentlich, vor andern, rühmen, auch reichlich vergelten will. Der allgütige Gott, der ins Verborgene siehet und auf unser Allmosengeben Achtung giebt, wird, auch unter uns, alle Christliche Wohlthäter der Armen nicht nur für dergleichen und andern schweren Unglücksfällen, nach dem Wohlgefallen seiner Weisheit und Güte, väterlich bewahren, sondern auch mit seiner Gnade, Trost und Hülfe, nebst allen erwünschten Früchten des des nun verliehenen Friedens und Ruhestandes, in Zeit und Ewigkeit, segnen. Das thue er an uns allen, durch unsern höchsten und besten Erbarmer und Helfer, Jesum Christum! Amen.

II. Capitel.

Mandata und Rescripta, welche zu Erklärung derer General-Articul, Kirchen-Ordnung, und Synodal-Decreten dienen.

Ober-Consistorial-Verordnung,

Das eigenmächtige Bauen und Bessern derer Geistlichen, in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen auch darzu gehörigen Güthern betreffend, den 9. Jan. 1719.

An. 1719. Eigenmächtige Baue und Besserungen derer Geistlichen, in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen, und darzu gehörigen Güthern,

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Wir haben bißanhero wahrnehmen müssen, welchergestalt verschiedene Geistlichen und Schul-Diener in denen ihnen eingeräumten Pfarr- und Schul-Wohnungen, auch darzu gehörigen Gütern, eigenmächtige Baue und vermeinte Besserungen vorzunehmen, und nachmahls die Kosten entweder von der Kirche oder ihren Nachfolgern im Amte zu fordern sich unterfangen wollen.

Nachdem Wir aber deme, weil es ohne dieß der Landes- und Kirchen-Ordnung entgegen läufft, auch zu vielen Irrungen Anlaß und Gelegenheit zu geben pfleget, ferner nachzusehen nicht gemeinet.

sollen denenselben untersagt werden.

Als ist anstatt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet denen unter euch gehörigen Geistlichen und Schul-Dienern in Städten, Flecken und Dörfern, daß sie sich hinführo ohne Unsern oder, wann es nichts hauptsächliches, ohne euren des Superintendenten und der Collatorum oder andern Inspectorum Vorbewust in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen so wohl denen dazugehörigen Gütern, ausser, was die Erhaltung in baulichem Wesen betrifft, als welche ihnen, wo es nicht anders beständig hergebracht, vermöge des 32. General-Articuls und des Synodalischen General-Decrets, auf eigne Kosten zu besorgen oblieget, alles übrigen neuerlichen Bauens, Veränderns und Besserns gänzlich enthalten mögen, bey der Verwarnung daß im wiedrigen sie oder ihre Wittwen und Erben derer darauf gewendeten Kosten, und alles daran habenden Rechts vor verlustig erkannt, und solche Unkosten aus der Kirchen, oder von denen Successoribus, oder auch denen Eingepfarrten wieder zu verlangen nicht berechtiget seyn sollen, vermittelst ausgelassenen Patents gebührend andeuten, euch auch selbst also darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 9. Januar 1719.

Ausser was die Erhaltung in baulichem Wesen betrifft.

Verwarnung.

wornach sich auch die Superintendenten zu achten haben.

An die Herren Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgischen Creyßes.

INSERAT.

Auch ꝛc. will von nöthen seyn, daß hinführo bey Absterben derer Geistlichen, auf die zur Kirchen, und Pfarre, oder Diaconat, gehörigen Scripturen, auch andere dergleichen Dinge, und wie selbige sicher beyzubehalten? genugsame Aufsicht getragen werde.

Daher denn an statt ꝛc. Unser gleichmäßiges Begehren hiermit, ihr wollet, wann in eurer Inspection durch den Todt oder sonst mit denen Geistlichen, Aenderung vorgehet, solche Anstalt, daß die Kirchen-Bücher Matriculn, Inventaria, Decem-Register, Abschrifften der Befehle, Ausschreiben, und Missiven nicht weniger die Kirch-Rechnungen, Beicht-Register und andere zum Pfarr-Dienst gehörigen Nachrichten, wie ingleichen die aus dem Kirchen-Vermögen erkauffte Bücher, gleich denen übrigen Inventarien-Stücken nicht von Handen gebracht, sondern ausser dem Todes Fall sogleich beym Abzuge: in solchem Fall aber von denen Erben nach Ablauf der vier Wochen, oder wenn die Entsiegelung erfolget, und wenigstens vor Theilung der Verlassenschafft denen Kirch-Vätern, oder wem ihr es sonst aufzutragen der Nothdurfft befindet, vermittelst einer richtigen Specification ausgeliefert und dem Successori bey seinem Antritt eingehändiget werden möge, vorkehren, sodann aber angeregte Specification den neuen Geistlichen samt denen Kirch-Vätern unterschreiben lassen und dergestalt verwahrlich halten, damit man iedesmahl bey entstehenden Irrungen und sonsten sich des Nöthigen daraus erhohlen könne; Wie ihr denn auch endlich bey der Superintendur selbst euch darnach zu achten, und hierunter auf Richtigkeit und gute Ordnung zu denken wissen werdet. Daran ꝛc. Datum ut in literis.

cher, Matriculn, Inventaria, ꝛc. und andere Nachrichten, imgleichen die, aus dem Kirchenvermögen erkauften Bücher, resp. sogleich beym Abzuge, oder nach vier Wochen von dem Todesfall, oder bey der Entsiegelung, mittelst richtiger Specification ausgeliefert, und dem Successori, beym Antritt eingehändiget, auch von ihm und denen Kirchvätern unterschrieben.

und verwahrlich aufgehalten werden.

wornach sich auch bey denen Superintendenten zu achten.

Bey Absterben derer Geistlichen, oder sonst mit denenselben vorgegangenen Veränderung, sollen die Kirchenbücher,

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Vom Verboth der Schnur-Mühlen, oder Mehl-Stühle, bey denen Schulmeistern. d. d. 21. Aug. 1720.

An. 1720. Schnur-Mühlen, oder Mühl-Stühle, sind per Generale durchs ganze Land, auf gewisse Maße verbothen.

Darauf sind auch die Schulmeistere anzuweisen.

Friedrich Augustus König und Churfürst ꝛc.

Würdige ꝛc. demnach Wir die so genannten Schnur-Mühlen oder Mühl Stühle, wie ihr aus der Beyfuge mit mehrern zu ersehen, vermittelst einer General-Verordnung aus Unserer Landes-Regierung durchs gantze Land auf gewisse darinnen vorgeschriebene Maße nachdrücklich verbiethen lassen; Als ist hiermit Unser Begehren an euch, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß sie diejenigen Schulmeistere, so bißhero auf dergleichen Schnur-Mühlen annoch gearbeitet, auf sothane General-Verordnung, um sich darnach ebenmäßig gebührend zu achten, gleichfalls ernstlich anweisen sollen, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 21. August 1720.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen,

Nota die Beyfuge ist der Königl. Befehl; das Verboth der Schnur-Mühlen betreff. vom dato Dreßden am 29 Jul. 1720. so im Codice P. I. pag. 1928. befindlich.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß bey Kirch-Rechnungen die Superintendenten und Inspectores zu admittiren, d. d. 2. April 1721.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst. ꝛc.

An. 1721. Bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen, haben an verschiedenen Orten, die Superintendenten und Inspectores nicht admittiret werden wollen.

Wir seynd benachrichtiget worden, was maßen biß anhero die Superintendenten, und Inspectores an verschiedenen Orten bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen, nicht admittiret werden wollen. Nachdem aber mit der Concurrenz derer Superintendenten, bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen, es das eigentliche Ansehen dahin hat, daß bey solcher Gelegenheit vornehmlich Visitationes Locales angestellet, und darneben wie die Pfarrer mit Lehren und Predigen, ingleichen die Schulmeister mit Information und sonst ihr Amt verrichten, auch wie alte und erwachsene so wohl als die Jugend sich erbaue, ferner wie die Kirchen- und Schul-Gebäude in Acht genommen und erhalten, der Kirchen und Schulen Vermögen administiret werden? und ob sonst etwa Mängel und Gebrechen in Kirchen- und Schul-Sachen sich ereignet? mit Fleiß erkundiget, so wohl das nöthige verbessert werde; Und Wir bey der Bewandtniß, die Superintendenten von der Kirch-Rechnungs-Abnahme nicht weiter ausgeschlossen wissen wollen: So ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet an die unter euch gehörige Superintendenten, desgleichen an die Beamten, in so weit sie bey Abnahme der Kirch-Rechnungen concurriren, daß sie, was dißfalls ihres Amtes ohnedem ist, und wofür sie bey dessen Unterlassung GOtt und Uns schwere Rechenschafft zu geben haben, mit allem Fleiß und besser als bis anhero von theils derselben geschehen seyn mag, beobachten, nicht weniger samt oder sonders ihre Berichte und pflichtmäßige Erinnerungen, was sie hin und wieder veranstaltet, oder auch sonsten zu Erlangung der hierunter führenden Absicht und Verbesserung des Kirchen- und Schul-Wesens angemerket, mit unmaßgeblichen Bedenken bey ieglicher Verrichtung an euch erstatten sollen, verordnen, und sie dießfalls auf die Kirchen-Ordnung, General-Articul, und Synodal-Decret erweisen.

Kirchen- und Schul-Vermögens halber, davon nicht weiter auszuschliessen, sondern es sollen die Superintendenten, desgleichen die Beamten, in so weit sie dabey concurriren, ihres Amtes wahrnehmen nicht weniger samt, oder sonders von ihren Veranstaltungen, und Bemerkungen, bey jeglicher Verrichtung Bericht an die Consistoria erstatten.

Solten auch arme Kirchen von dem Vermögen nicht seyn, jährlich die darzu erforderte wenige Kosten, (welche, wenn sie nach obangezogenen heilsamen Kirchen-Gesezen eingerichtet, alle kostbare Speisung dabey abgestellet, keine Personen, als die dabey unumgänglich zu thun haben, mit dazu genommen, und aller Uberfluß in Essen und Trinken, so wohl andere öffters gar ärgerliche und beschwerliche Umstände vermieden werden, so gar groß ohne diß nicht seyn können) zu tragen; So können, wie auch schon in der Neuen Erled. versehen, einige Jahr-Rechnungen zusammen genommen, oder auch sonst damit auf die allda vorgeschriebene Art verfahren werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. April 1721.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Was bey armen Kirchen der Unkosten halber, und sonsten zu beobachten.

Ejusdem Befehl

Von Untersuchung der Piarum Causarum, d. d. 25. Juli 1721.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1721. Die Piæ Causæ sind zeithero nicht der Gebühr nach beobachtet worden, auch darüber, theils gar verlohren gegangen. Fürnehmste Ursache davon.

Demnach die Piæ Causæ in hiesigen Landen zeithero nicht der Gebühr nach beobachtet worden, sondern zum öfftern mit denenselben es dahin gekommen, daß sie theils durch unnöthige und weitläufftige Processe lange Zeit ins Stecken gerathen, ja auch theils endlich durch üble Administration und Negligenz gar verlohren gegangen; Und aber unter andern dieses fürnehmlich dahero mit gerühret, daß Unserm Ober-Consistorio, welchem die Aufsicht über dergleichen zustehet, von denen wenigsten Piis Causis keine rechte und eigentliche Notiz zukommet. Dahero Wir vor sehr nützlich ja höchst nöthig befinden, daß durch eine General-Verordnung allen und jeden Obrigkeiten angedeutet werde, daß so bald sie von einer dergleichen Stifftung Nachricht erlangen, worüber sie denn mit allem Fleisse sich zu erkundigen haben, sie von deren Fundation und übrigen Einrichtungen nebenst Beylegung beglaubter Abschrifften an erwehntes Unser Ober-Consistorium umständlichen Bericht erstatten sollen, damit allda das fernere gehörig verfüget, und auf diese Art so wohl deren christlichen Stiffters Intention um so vielmehr erfüllet, als auch denen Piis Causis weiter kein Præjudiz zugezogen werden könne;

Alle und jede Obrigkeiten sollen dahero, von dergleichen errichteten milden Stifftungen unverzüglich, auch von deren Fundation, und übrigen Einrichtung, an das Ober-Consistorium umständlichen Bericht erstatten, welches auch die Consistoria selbst zu beobachten haben.

Als begehren Wir hiermit an euch, ihr wollet an denen unter euch gehörigen Schrifft- und Amtsäßigen Oertern, nicht weniger bey denen euch untergebenen Superintendenten hierüber gehörige Verfügung thun, euch auch selbst, so offt immediate an euch dießfalls etwas gelanget, also darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Junii, 1721.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem Befehl

Von Hauß-Trauungen, Tauffen, und nächtlichem Beysetzen der Ritterschafft, auch Besserung der Pfarr-Gebäude und Gräben, d. d. 30. Jan. 1722.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1722. Beschwerden sämtlicher Ritterschafft:

Würdige, H. l. a. u. g. Wir befinden auf die bey lezterm Anno 1718. gehaltenen Land-Tage nicht nur von der sämtlichen Ritterschafft wegen der Hauß-Trauung und Tauffen, ingleichen der nächtlichen Beysetzungen, und daß ihnen selbige versaget werden wolten, sondern auch der Ritterschaft des Chur-Creyßes, daß die Geistlichen die Wohn-Gebäude, imgleichen die Gräben bey ihren Aeckern und Wiesen eingehen liessen, geführte Beschwerde nöthig; daß so wohl, was die Hauß-Trauungen, Tauffen und nächtlichen Beysetzungen betrifft, die Superintendenten und Inspectores, zu desto besserer Abhelffung angeregter Beschwerden per Generale hierunter der sämmtlichen Ritterschafft keine weitere Hinderung zu machen, instruiret werden, als auch derselben soll wegen der Hauß-Trauungen, Tauffen, und nächtlichen Beysetzungen, keine weitere Hinderung gemacht werden.

und die Pfarrer haben wegen Hebung der Graben, und Erhaltung der

hiernechst denen Pfarrern, so viel die unterlassene Hebung der Graben und Erhaltung der Wohn-Gebäude in Dach und Fach betrifft, die Kirchen-Ordnung und Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. genau zu beobachten, gleichermaßen per Generale nachdrückliche Andeutung geschehe;

Und begehren dannenhero hiermit gnädigst, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten in der Maaße ungesäumte behörige Verfügung treffen. Daran geschiehet ꝛc. Datum Dreßden am 30. Januarii, 1722.

Wohn-Gebäude in Dach und Fach, die Kirchenordnung ꝛc. zu beobachten.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem Befehl

Von Ausleihung derer Kirchen-Gelder, d. d. 19. Januarii, 1722.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1722. Die Patrone und Pfarrer, sollen in das Kirchenvermögen nicht eingreiffen,

Würdige, H. l. a. u. g. Wir haben bisanhero bey verschiedenen Gelegenheiten nicht sonder Mißfallen erfahren müssen, wasmaßen theils Patroni und Pfarrer in das Vermögen derer Kirchen vor sich und eigenmächtiger Weise einzugreiffen, auch selbiges wohl gar, ohne die Kirchen dargegen zu versichern, an sich zu ziehen unternommen.

gemaaßen solches denen Kirchen- und Landes-Gesetzen zuwider.

Wann Wir aber deme um so viel weniger weiter nachsehen können, je deutlicher nicht allein die General-Articul, Art. 35. §. Vom einigen Gottes-Kasten ꝛc. sondern auch das Synodal-Decret, §. Wir werden ferner verständiget ꝛc. ingleichen die Erörterungen derer Landes-Gebrechen de Anno 1661 Tit. von Consistorial-Sachen ꝛc. §. 15. verordnen, daß die Kirchen-Gelder ohne Vorbewußt der Superintendenten nicht verliehen werden sollen: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet per Generale, sowohl an die Superintendenten, als sämmtliche Beamten,

Die Kirchen-Capitalia sollen ohne Vorbewußt des Superintendenten oder Inspectoris, und hinlängliche Versicherung von denen Patronis oder Pfarrern nicht an sich genommen werden;

auch sonst alle schrift- und Amtsäßige Patronos von Ritterschaft und Städten die behörige Verfügung thun, daß diese, sowohl auch die Pfarrer von dergleichen Capitalien, ohne Vorbewußt des Superintendenten oder Inspectoris, nichts, auch anders nicht, denn gegen hinlängliche Versicherung, an sich nehmen und erborgen, die Superintendenten und Inspectores auch dahin bedacht seyn sollen, wie die aus denen Kirchen-Aerariis erborgte und nicht genugsam gesicherte Capitalia von denen, so sie an sich genommen, ohnverzüglich wieder herbey geschafft, und entweder in das Mittel der Steuer eingeliehen, oder doch sonst von denen, so sie bereits haben, dergestaltige hinlängliche Sicherheit verschaffet werde, damit bey etwa entstehenden Concursen die piæ causæ mit solchen ihren Forderungen nicht leer ausgehen mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Junii, 1722.

Auch haben die Superintendenten und Inspectores vor sonstige Sicherheit solcher Capitalien zu sorgen.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem Befehl

Von denen in Pfarr-Hölzern abgestandenen Bäumen, den 27. Jan. 1723.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1723. Die, in denen Pfarr-Hölzern abgestandene Bäume, sollen ins Geld gesetzet und dieses zu Capital gemacht,

Würdige, H. l. a. u. g. Demnach zeithero wegen der in denen Pfarrhölzern abgestandenen Bäume sich ein und anderer Zweifel ereignen wollen; Wir aber Uns den unter andern beschehenen ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß solche Bäume gleich denen Wind-Brüchen ins Geld gesetzet, und von dem, so daraus gelöset worden, ein absonderlich Capital gemachet werde, um so mehr gnädigst gefallen lassen, als die Pfarrer den Nutzen darvon doch in effectu solchergestalt zu genießen haben, wann darvon das Holz-Deputat, bey Ermangelung des Holzes in natura, in denen Pfarr-Hölzern, angeschaffet werden kann:

hiervon aber das ermangelnde Holz-Deputat angeschaffet werden.

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet es darauf behörig einrichten, und, was dießfalls nöthig verfügen. Daran geschicht ꝛc. Datum, Dreßden, am 27. Januar. 1723.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem Befehl,

Die denen Geistlichen untersagte Einlegung fremden Bieres betreffend; d. d. 12. April 1723.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1723. Fremd Bier soll von denen Geistlichen nicht eingeleget werden,

Es ist zwar bereits unterm 6. April. 1671 denen Geistlichen und Schul-Dienern die Einlegung fremden Bieres bey Verlust ihres freyen Tisch-Trunkes untersaget worden; Wir hätten Uns auch versehen, es würde deme gehorsamst nachgegangen worden seyn.

und weiln solches von denen an denen Grenzen wohnenden, gleichwohl geschehen,

Nachdem Wir aber Uns anjetzo von der Ober-Steuer-Einnahme, wasmaßen die an denen Grenzen sich befindende Geistliche einen Weg als dem andern viel fremdes unversteuertes Bier ohne Entrichtung einiger Steuern einzuführen sich unterstünden, berichten lassen müssen; Und dahero nunmehro der Nothdurft erachten, daß sämmtliche Kirchen und Schul-Diener, so an denen Grenzen wohnhaft, jährlich bey Einhebung ihres Trank-Steuer-Beneficii bey der Creyß-Einnahme mit hinlänglichen Attestatis beschei-

sollen selbige nunmehro jährlich, bey der Creyß-Einnahme, mit hinlänglichen Attestatis bescheinigen, woher sie sich solches Jahr über ihres Tischtrunks erholet?

nigen, woher sie sich solches Jahr über ihres Tisch-Trunkes erholet, damit hernach solche Bescheinigung gegen die Einrechnungen gehalten, und wie weit sie Beyde übereinstimmen? examiniret, folglich mit so viel mehrerm Grunde und Ueberzeugung derer Contravenienten zu der angedroheten Strafe verschritten werden könne;

bey Verlust ihres Trank-Steuer-Beneficii.

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet per Generale die nachdrückliche Verfügung thun, damit bemeldte Geistlichen hinführo um dergleichen Attestata besorget seyn, und selbige zu obgesetzter Zeit produciren, oder im widrigen gewärtig seyn sollen, daß ihnen mehr berührtes Trank-Steuer-Beneficium nicht werde gefolget, sondern zurück behalten werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. April. 1723.

An die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg.

Ejusdem

Ejusdem Befehl

Vom Kessel-Bier und von der, von selbst abgebrauenen Deputat-Biere derer Geistlichen, zu entrichtenden Trank-Steuer, den 24. September 1723.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1723. Wegen des verbothenen Kessel-Bierbrauens, und derer, von selbst abgebrauenen Deputat-Biere, derer Geistlichen, zu entrichtenden Trankſteuer, werden zwey Rescripta an die Ober-steuer-Einnahme, zur Nachachtung übersendet.

Würdige ꝛc. Was Wir auf verschiedene eingelangte Berichte, und derer Geistlichen aus dem Thüringischen Creyße und anderer, wegen des verbothenen Kessel-Bierbrauens, und derer von selbst abgebrauenen Deputat-Biere zu versteuernden 40 Gr. beschehene gehorsamste Vorstellungen, auch beygefügte verschiedene Gravamina, an Unsere Ober-Steuer-Einnahme unterm 3. und 14. hujus gnädigst rescribiret, solches haben Wir euch mittelst der copeylichen Anfugen nicht verhalten wollen, gnädigst begehrende, ihr wollet die unter euch gehörigen Superintendenten, und durch Dieselben die übrigen Geistlichen zu ihrer Nachricht und Nachachtung dessen ebenfalls gebührende bescheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Septembr. 1723.

An das Consistorium zu Leipzig ꝛc.

Erste Beyfuge.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1723. Die Geistlichen sollen von denen selbst abzubrauenden Bieren, in Zukunft, nicht mehr denn 1 Thlr. vom Fasse erlegen, zugleich aber auf ihr Brauen genaue Aufsicht geführet werden.

Auf euren, wegen der von denen Geistlichen zu entrichtenden Trank-Steuer, unterm 12. Maji a. c. erstatteten gehorsamsten Bericht, können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß von euch ohnmaßgeblich vorgeschlagenermaßen denen Geistlichen von demjenigen Biere, so ihnen selbst abzubrauen nachgelassen ist, in Zukunft nicht mehr denn 1 Thlr. vom Fasse abgefordert, zugleich aber auf ihr Brauen genaue Aufsicht geführet, und die sich etwa hervorthuende Unterschleiffe, dem Trank-Steuer-Ausschreiben gemäß, bestrafet werden; Und habt ihr solchem zufolge behörigen Orts die nöthige Verfügung zu thun. An dem ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 3. Septembr. 1723.

J. G. von Ponickau.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

von Guden.

Andere Beyfuge.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1723. Auf Bericht des Ober-Consistorii, und der Priesterschaft des Bezirks Weißensee, und verschiedener Geistlichen des Thüringischen Creyses Suppliciren, und gehorsamste Vorstellungen, und Beschwerde, hat es wegen des Kessel-Bierbrauens bey dem Trankſteuerausschreiben de An. 1703. und wegen derer Geistlichen selbst abzubrauen nachgelassenen Biere, bey der unterm 3. hujus ertheilten Resolution, sein Bewenden.

Aus beygeschlossenem von Unserm Ober-Consistorio erstatteten unterthänigsten Berichte, auch zugleich mit eingereichten Supplicato der sämmtlichen Priesterschaft des Bezirks Weißensee, habt ihr mit mehrern zu ersehen, was verschiedene Geistliche des Thüringischen Creyßes, wegen des verbothenen Kessel-Bierbrauens und der zu versteurenden 40 Gr. von demjenigen Bier, so ihnen selbst abzubrauen nachgelassen ist, gehorsamst vorgestellet, und gebeten, inglichen, wie einige unter denselben, wegen des vom Steuer-Einnehmer Rockenthum, ihnen vorenthaltenen Trank-Steuer Beneficii, der Pfarr zu Mildenau, über den Steuer-Einnehmer zu Wolckenstein, und die schon berührte Priesterschaft des Bezirks Weißensee, wegen des ihnen angesonnenen Nachschusses von 1716, rationе des über ihr Deputat gebrauenen Biers, unterthänigste Beschwerde geführet. Was nun das Kessel-Bier- und andere Brauen über das denen Geistlichen verstattete Deputat anbetrifft, so hat es beydeme, was dieserhalb in dem Trank-Steuer-Ausschreiben de Anno 1703 verordnet, und Wir zu dessen genauer Beobachtung unterm 23. Jannar. a. c. an euch gnädigst rescribiret haben, um derer euch eröffneten Ursachen willen, sein unveränderliches Bewenden; Auch seyd ihr, wie es mit derer Geistlichen von ihrem selbst abzubrauen nachgelassenen Biere, zu erlegenden Trank-Steuer, in Zukunft zu halten, unterm 3. hujus, bereits mit Resolution versehen worden. Wegen derer übrigen Gravaminum aber habt ihr zuförderst zuverläßige Erkundigung einzuziehen, und sodann nach Befinden die Gebühr zu verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 14ten Septembr. 1723.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

Ejusdem Befehl

Von Wein-Trank-Steuer derer Geistlichen, den 5. Junii, 1724.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

An. 1724. Ausländischer Wein soll versteuert werden.

Denen Geistlichen, so sich dessen entziehen, oder Unterschleifs beschuldiget werden wollen,

werden zwar vor jetzo, sowohl die verfallenen Steuern, als auch die Strafe erlassen;

Würdige, H. l. a. u. g. Wir müssen vernehmen, daß, ob gleich nicht nur im Eingange des Trank-Steuer-Ausschreibens de Anno 1671, sondern auch in dem de Anno 1703 Cap. 20, daß der ausländische Wein, wann er in diese Lande gebracht, und zur Consumtion eingeleget wird, gebührlich versteuert werden solle, deutlich enthalten, nicht weniger solches in dem fernern Ausschreiben de Anno 1712 wiederholet, und bey der Unterlassung die Strafe der fünf Thaler von jedem Eymer nochmahln veste gesetzet worden, dennoch die Geistlichen bisanhero der Mitleidenheit hierunter sich entziehen, einige auch gar ein und andern dißfalls gebrauchten Unterschleiffs beschuldiget werden wollen.

Nun hätten Wir zwar gnugsame Ursache, von Denenselben sowohl die verfallenen Steuern, als auch die Strafe einbringen zu lassen.

Allermaßen Wir aber, gestalten Dingen nach, besonders auch aus Königlicher Huld und Gnade, ihnen Beydes vorjetzo zu erlassen, Uns entschlossen; Als wollen Wir hinführo in diesem Stück über angeregte Steuer-Ausschreiben desto unverbrüchlicher gehalten wissen.

Und ist dannenhero Unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen euch untergebenen Superintendenten, daß sie denen in ihren Diöcesen und Inspectionen sich befindenden Geistlichen und Schul-Dienern, die Wein-Steuer auch von dem zu ihrer Haus-Consumtion eingelegten Weine, gleich andern, so nicht besonders von Uns eximiret, hinführo unweigerlich abzustatten, mit der Verwarnung, daß im widrigen sie nicht allein zu Bezahlung der Steuer an und vor sich selbst, sondern auch zugleich zu obiger Strafe würden angehalten, sowohl nach Gelegenheit mit dem Steuer-Zettul zurück gewiesen werden, auferlegen, sich auch selbst ihres Orts bey gleichmäßiger Commination, also darnach achten sollen, ungesäumt behörige Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Junii, 1724.

Hinführo aber sind sie, die Weinsteuer, gleich andern, so nicht besonders eximirt sind, abzustatten, anzuweisen.

Verwarnung, so ihnen zugleich dabey zu thun.

Wornach sich auch die Superintendenten selbst zu achten.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Ober-Consistorial-Verordnung,

Die ungehörige Setzung derer Becken in denen Kirchen, oder vor den Altären betreffend, den 17. Julii, 1724.

An. 1724. Die eigenmächtige Setzung der Becken,

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Demnach verlauten will, ob sollten an verschiedenen Orten der euch anvertrauten Inspection, ohne vorher von Uns erhaltenen Verordnungen, die Becken in denen Kirchen entweder hinter oder vor denen Altären, nicht weniger vor denen Thüren gesetzet, und darinnen Sonn- und Festtags, ohne daß jemanden, zu was Ende solches geschähe, und wohin das darinnen gesammlete Geld verwendet werde, bewußt, colligiret, auch da von Uns solche Setzung der Becken bewilliget worden, doch damit länger als in Unseren Verordnungen verstattet, continuiret werde; Wir aber dergleichen nachzusehen, nicht gemeynet;

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet sowohl die eigenmächtige unternommene, als auch die ohne Unsere Concession continuirte Setzung der Becken, in der euch anvertrauten Inspection, es wäre denn, daß Unsere Verordnung vorhanden, durch einen Umlauff nachdrücklich untersagen, euch auch bey beschehener Insinuation dieses Umlauffs von denen Geistlichen, wie lange in denen Becken gesammlet worden, wer solches angeordnet, und wo das darinnen colligirte Geld hin verwendet worden, anmerken lassen, auch sobald mehrgedachter Umlauff wieder zurück gebracht werden, solchen zu Unserm Ersehen und fernerer Resolution einschicken. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Jul. 1724.

als auch die, ohne Consistorial-Concession continuirte Setzung derselben, soll nachdrücklich untersaget, und der diesserhalb erlassene Umlauff eingeschicket werden.

An die Herren Superintendenten des Meißnisch- und Erzgebürgischen Creyßes.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Von Unterrichtung der Jugend in denen Schulen, und wie über deshalber beygefügte Instruction zu halten, den 20. Nov. 1724.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1724. Zu besserer Unterrichtung der Jugend in deutschen Schulen,

Es ist zwar wegen besserer Unterrichtung der Jugend in denen deutschen Schulen bereits, vermittelst derer Ausschreiben vom 22. Maji und 1. Septembris 1713. nöthige Vorsehung gethan worden.

Nachdem aber dadurch der abgesehene Endzweck bis anhero nicht durchgehends und vollständig erreichet worden: mithin die Nothdurft erfordern wollen, vor diejenigen, so zu dergleichen Schulen bestellet, eine gewisse Instruction fertigen, und in öffentlichem Druck ausgehen zu lassen: Als übersenden Wir euch darvon die gewöhnlichen Exemplaria beygefügt, und begehren zugleich gnädigst, ihr wollet sie denen unter euch gehörigen Superintendenten unverlängt zuschicken, mit angehängter Verordnung, selbige ermeldten Schuldienern ihrer Inspection in Städten, Flecken und Dörfern zuzufertigen, und ihnen, daß sie solche sich mit allem Fleiße bekannt machen, und derselben, zu Vermeidung der schweren Verantwortung, darzu im widrigen, Gott Uns und der Posteritat sie verbunden, in allen Puncten sorgfältig nachgehen, auch zu dem Ende das gedruckte Exemplar bey denen Schulen aufheben, und denen Successoribus hinterlassen: denen Geistlichen aber, daß sie zu Entschüttung ebenmäßiger Verantwortung, hierauf, und wie die Schuldiener das vorgeschriebene beobachten? ein genaues Auge haben, und wo sie Mangel verspühren, die Abstellung besorgen, oder gehörigen Orts berichten, sowohl auch sonst in Visitirung der Schulen und guter Aufsicht auf dieselben Eingangserwehntem Ausschreiben und denen darinnen angezogenen Landesgesetzen sich überall gemäß bezeigen sollen, nachdrücklich anzudeuten. Maßen denn sie die Superintendenten auch selbst zu erinnern, daß sie ihres Orts sich gleichergestalt darnach zu achten, und alles mögliche vorzukehren hätten, damit der Unwissenheit desfalls gesteuert, und die Jugend zu rechter Erkäntniß Gottes und ihrer selbst, überhaupt aber zu alle dem, was im Geist- und Leiblichen ersprießlich seyn kann, mit gebührendem Ernst und Eifer angewiesen werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Nov. 1724.

werden die gewöhnlichen Exemplaria der dieserhalb gefertigten Instruction, zur Austheilung in die Schulen zugefertiget.

auf deren Beobachtung die Geistlichen ein genaues Auge haben sollen,

Maßen denn die Superintendenten, sich gleichergestalt darnach zu achten haben.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, und Wurzen.

Instruction,

Wie die Information in denen deutschen Schulen der Chur-Sächsischen Lande anzustellen, und nach deren Innhalt mit allem obliegenden Fleiße fortzusetzen. Samt denen nöthigen Beylagen.

1.

Eigenschaften derer Schullehrer.

Ein jeder, der die Jugend zu informiren bestellet und beruffen ist, soll fleißig und ernstlich bedenken, auch öfters wiederhohlen, und sich zu Gemüthe führen, daß ihm etwas sehr wichtiges auf die Seele gebunden sey, nehmlich, die durch Christi Blut erlöste, und zur Ewigkeit erschaffene Seelen so vieler Christen-Kinder, welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche Information und Auferziehung in der Jugend verwahrloset werden können, so daß ihnen hernach schwerlich wieder zu helfen stehet. Ingleichen soll er wohl bedenken, wie großen Nutzen er bey so vielen Kindern, aus welchen die künftige Kirche und Welt bestehen soll, schaffen könne, wenn er sein Amt recht beobachtet. Nicht minder was vor herrliche Belohnung Gott allen Lehrern, die viele zur Gerechtigkeit anweisen, versprochen habe.

2.

Besondere Obliegenheit zum Gebeth.

Er hat sich ferner dessen zu bescheiden, daß keine menschliche Kunst und Geschicklichkeit, geschweige denn die seinige, an und vor sich zulänglich sey, die Jugend in dem, was zu ihrem Seelen-Heil gehöret, gnungsam zu unterrichten und anzuführen. Weswegen er sich mit Gebeth und gläubiger Zuversicht an den Geber alles Guten halten, von ihm sowohl die nöthigen Gaben, als auch das Gedeyen zu seinem Pflanzen

zen erbitten, und sich täglich bemühen soll, seine Information mit noch mehrerer Treue, Fleiß, Geduld, Geschicklichkeit und unverdrossenem Muthe zu verrichten.

3.

Anweisung auf diese Schulordnung.

Er wird demnach an die Churfürstl. Sächs. gedruckte Schulordnung ernstlich angewiesen, und daraus überhaupt erinnert, daß er die gesetzten Schulstunden, als vor Gottes Angesicht, emsig abwarten, die Kinder zum Gebeth und Singen anhalten, den Catechismum mit ihnen fleißig treiben, sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, tüchtig unterrichten, ihnen nichts Böses gestatten, auch seines Superintendenten und Pfarrers gute Correction und Erinnerung annehmen, und ihnen folgen solle.

4.

Schul-Classen.

Hiernächst wird ihm aus gedachter Schulordnung absonderlich angedeutet, daß er in seiner Schule drey Classen haben solle, also, daß in der untersten Classe die Kinder, welche das A B C lernen, und in dem A B C Buche oder in dem kleinen Catechismo anfangen zu buchstabiren, in der mittlern die, so in dem Dreßdner Catechismo oder dessen Auszuge, oder in dem Evangelien-Buche buchstabiren, und einen kleinen Anfang machen zum Lesen, in der obersten Classe aber die, so da lesen, schreiben und rechnen, sich befinden sollen. Und kann er in jeder Classe erstlich die Knaben, hernach die Mägdlein, allezeit aber diejenigen, die einander im Lernen am gleichsten sind, zusammensetzen. Er soll auch die Kinder nicht bald höher setzen, oder zu geschwind mit ihnen fortfahren, sie haben denn zuvor dasjenige, so ihnen der Ordnung nach, fürgegeben, wohl und eigentlich gelernet.

5.

Schul-Bücher.

Jede Classe und Häuflein soll zum Lesen und Buchstabiren einerley Buch, und zwar die obere Classe entweder das Neue Testament, oder doch den Syrach und Psalter, die mittlere den Dreßdner Catechismum, nebst dessen Auszug und das Evangelienbuch; die unterste den kleinen Catechismum und A B C Buch, wie auch einerley Stücke solcher Bücher haben. Dazu soll jedwedes Kind in der mittlern und untern Classe fleißig angehalten werden, mit seinem Griffel auf das Wort zu weisen, welches das andere Kind lieset, oder buchstabiret, solches auch leise nachzusagen, und sich parat zu halten, auf Erfordern, gleich fortzufahren.

6.

Lectiones vor die Kinder der untersten Classe.

Mit denen Kindern der untersten Classe wird der Schulmeister nebst dem A B C den Text des Catechismi Lutheri, und die Hauptsprüche (wie sie an dem Auszug des Dreßdnischen Catechismi Lutheri gedruckt sind,) treiben, sie auch zur ersten Erkänntniß derer Zahlen anweisen, und die Antworten auf die nöthigsten Fragen, welche ihm von seinem Pfarrer communiciret worden, durch fleißiges Einschärfen und Wiederhohlen ihnen beybringen. Mit denen Kindern der mittlern Classe wird das Buchstabiren getrieben; Sie sollen auch die Buchstaben mahlen und numeriren lernen. Hiernechst sollen sie die Erklärung des kleinen Catechismi und den Auszug des Dreßdnischen Catechismi lernen. Ingleichen soll der Schulmeister sie lehren antworten auf die nöthigen Fragen, welche vor diese Classe aufgesetzet sind, und ihm von seinem Pastore gegeben werden. In der obersten Classe soll nebst dem Lesen und Schreiben, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren, die Jugend aus dem Dreßdnischen Catechismo selbst ferner unterwiesen werden. Man soll sie auch lehren antworten auf alle diejenigen Fragen, welche vor diese Classe aufgesetzet sind, und der Pastor jedes Orts dem Schulmeister zustellen wird.

7.

Fortsetzung.

Auswendig zu lernen soll gegeben werden der Catechismus Lutheri, der Auszug des Dreßdnischen Catechismi, und die übrigen von dem Pastore des Orts gezeichneten Fragen aus dieser Erklärung des Catechismi, die an dem Auszuge gedruckten Hauptsprüche nebst etlichen Psalmen, und den christlichen Reim-Gebethgen, welche aber der Pastor des Orts zuvor sehen und sortiren soll, das übrige soll nur gelesen, oder durch fleißiges Vorsagen und Wiederhohlen bekannt gemachet werden.

8.

Fortsetzung.

Die Kinder in der untersten Classe sollen und müssen zum wenigsten die bloßen Textworte derer 5 Hauptstücke des Catechismi Lutheri, und also auch die Worte Matth. 28. und Marc. 16. ingleichen die Worte Joh. 20. nebst denen Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls; die Kinder aber in der mittlern Classe, nebst denen Textworten, auch die Auslegung Lutheri, und die in der obern Classe, über solche Auslegung, die Erklärung des Dreßdner Catechismi, oder doch derselben Auszug fertig lernen, und in Examine auswendig hersagen, oder zum wenigsten die Frage in solcher Erklärung geschwind finden und herlesen können.

9.

Einförmigkeit der Lectionen.

Die Lectionen sollen in allen drey Classen, so viel es möglich ist, einerley seyn, also, daß, wenn die Obersten ein Stück lesen, die Mittlern eben dasselbe buchstabiren, und die Kleinesten hernach aus solchem das A B C aufsagen. Wenn die Obersten rechnen, sollen die Mittlern darauf numeriren, und die Kleinesten die Zahlen aufsagen. Wenn mit denen Grossen der Dreßdnische Catechismus getrieben wird, sollen die Mittlern den Auszug, und die Kleinesten den kleinen Catechismum Lutheri vorhaben. Wenn aber geschrieben wird, sollen die Kleinen ihre Sprüche auswendig lernen. Hierbey ist darauf zu sehen, daß die Schulkinder, so viel möglich ist, Schulbücher von einerley Edition haben und brauchen, damit die Lehrmeister einen jeden, ohne Verlust der Zeit darauf anweisen, und viel Kinder zugleich angeführet werden können.

10.

Unterricht in richtiger Kenntniß derer Buchstaben.

Der Schulmeister soll auch mit Fleiß darauf sehen, daß die Kinder anfangs die Buchstaben recht lernen kennen, derhalben die Ordnung des Alphabeths zuweilen brechen, auch mit Uebersehung derer andern Schüler, bald dieses, bald jenes Kind unvermuthet fragen, und daran seyn, daß die Schüler in alle Wege die Buchstaben recht nennen, die Sylben deutlich, und im Lesen die Worte syllabatim unterschiedlich und verständlich aussprechen, auch die letzten Sylben im Munde nicht verschlucken. Im Schreiben soll er die Kinder treulich unterrichten, und die Vorschriften in ein besonder Büchlein, so das Kind darzu haben soll, ihme vorzeichnen, und sich befleißigen, gute deutsche Buchstaben zu machen, und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schriften auch sondere Büchlein haben, und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren, was vor Mangel an der Form derer Buchstaben, Zusammensetzung und Anhängung derselben, und dergleichen befunden, ihnen mit Bescheidenheit untersagen, und sie freundlich desselben berichten, und wie man sich darinnen bessern soll, anzeigen, und in solchem unterweilen die Hand führen.

Unterricht im Schreiben.

11.

Unterricht im Christenthume.

Es soll auch fleißig darauf gesehen werden, daß, so viel möglich, der Dritte Theil derer Schulstunden dem Unterricht im Christenthum nebst der Catechisation gewiß gewidmet werde. Demnach soll alle Morgen die erste Stunde dazu angesetzet seyn, daß nach verrichtetem Gebeth entweder der Præceptor oder ein tüch-

tüchtiger Schüler ein Capitel aus der Bibel lese. Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend sollen die historischen Bücher der Bibel, und zwar: das erste, andere und vierte Buch Mosis, die Bücher Josua, der Richter, Ruth, Samuelis, der Könige, Esther, Chronica, Nehemia, die Evangelisten und Apostelgeschichte, gelesen werden. Am Mittwoch und Freytag aber sollen die Psalmen, so nicht auswendig gelernet werden, ingleichen die Sprüche Salomonis, die Episteln Pauli, Petri, Jacobi, Johannis und Judä, samt dem Buch Syrach, gelesen werden. Des Montags bleibt diese Stunde zum Examine aus der gestrigen Sonntags-Predigt ausgesetzt, welches fleißig soll getrieben werden, damit sich die Kinder bey Zeiten gewöhnen, die Predigten aufmerksam zu hören, welches, wie es mit Nutzen geschehen solle, und worauf sie in einer Predigt vornehmlich zu merken haben, ihnen, so gut sie es fassen können, zu zeigen ist. Nach geendigtem Lesen soll der Præceptor die Knaben examiniren, was sie aus dem verlesenen Capitul gemerket, wie sie dieses oder jenes verstanden, und ob sie es appliciren oder nutzen können? Hierauf können andere Sprüche und Reimgebethgen vorgenommen, auch die gemeinen Fragen vor jede Classe getrieben, und daraus examiniret werden. Eine Nachmittagsstunde aber wird jedesmal zu dem Catechismo, nach der Ordnung desselben, absonderlich angewendet. Hierbey ist zu merken, daß die zum Morgengebeth und Bibellesen gewidmete Stunden, nach Erforderung der Umstände, und sonderlich, wo die Anzahl der Kinder stark ist, also eingerichtet werden könne, damit zu denen folgenden Lectionibus Zeit übrig bleibe.

12.

Catechisiren der Kinder.

Zu dem Ende wird jetztgedachter Auszug, und hernach die Erklärung des Catechismi, täglich eine oder anderthalbe Stunde tractiret, und zwar in der ersten halben Stunde von der obern Classe die bloßen Fragen und Antworten, nach der Reihe, also daß eines das andere fraget, hergelesen, wann ein Gebeth, Articul, Bitte ꝛc. kommt, zu dessen Recitirung ein Kind aus der mittlern und untern Classe aufgefordert, in der andern halben und ganzen Stunde aber etliche Fragen catechisiret, das ist: Jede Frage zergliedert, der Kinder Verstand geprüfet, die unter jeder Frage stehenden Sprüche allesamt, wohin sie sich beziehen, gewiesen, und darbey immer fleißig eingeschärfet werden, daß das Wissen und Verstehen nicht gnug sey, sondern daß sie müssen also lernen gläuben und thun, wie sie nunmehro wissen und verstehen, daß jedweder Mensch soll thun und gläuben, wolle er anders selig werden. Dahero sie ihr Lebetage an dem Catechismo zu lernen haben, und jetzt in der Schule nur den Anfang machen, auch deshalber allezeit, wenn der Catechismus hergesagt, gelesen und gehandelt wird, einen Blick auf sich thun sollen, ob auch der Catechismus, als ein Auszug des göttlichen Worts, bald in ihr Herz und in ihren Sinn angeschrieben sey, Jer. 31. v. 33.

Darbey jeder Schulmeister allen Fleiß anzuwenden, daß solch Lesen in einem Monat, das Catechisiren aber in einem halben Jahre, absolviret, und durch einfältige Fragen und Antwort nicht nur denen Kindern der Verstand des Catechismi beygebracht, sondern auch jedes derselben dadurch in steter Aufmerksamkeit erhalten werden möge. Wöchentlich aber soll der Schulmeister zweymal etliche Kinder paar und paar, nachdem dieselben einander in der Lehre des Catechismi gleich sind, gegen einander aufstellen, die Frag und Antworten des Catechismi unter ihnen ergehen und sie laut sprechen lassen, damit sie gewöhnet werden, dieselben in der Kirche vor der Gemeinde aufzusagen und zu antworten.

13.

Spruch-Stunden.

Nebst solcher Catechismus-Stunde ist auch nöthig, wöchentlich zwey Spruch-Stunden auszusetzen, darinnen denen in der untersten Classe und einigen aus der mittlern Classe, nachdem sie die obgedachten nöthigsten Sprüche erlernet, ein Evangelien-Spruch kann vorgesaget, und auf welche Worte des Evangelii der Spruch ziele, auch, wie er zum Glauben und Leben anzuwenden, bey dessen deutlicher Zergliederung kürzlich angezeiget werden. Die Kinder aber in der obern Classe, und einige in der mittlern Classe, sollen und müssen nebst den Evangelien-Sprüchen, welche sie schon in der untern Classe erlernet, auch solche Sprüche, so Lutheri Catechismum beweisen, aus dem Dreßdner Catechismo, nach gegebener Anweisung auswendig lernen. Darbey der Schulmeister immer fleißig zu fragen, in welches Hauptstück und zu welchen Worten des Catechismi der Spruch gehöre? damit sie also lernen erkennen, wie alle Worte des Catechismi in Gottes Wort fest gegründet seyn, und kluge Leute werden mögen, die ihr Glaubens-Haus auf einen Felsen bauen, Matth. 8, v. 24. Alle solche auswendig gelernte Sprüche, oder doch nur etliche davon, können allemal beym Anfange der Spruch-Stunde, auch wohl gar in jedweder Schulstunde 2, 3, bis 4 dererselben repetiret werden.

14.

Psalter-Stunden.

Es sind auch wöchentlich zwey Psalter-Stunden zu halten. Und soll ein Selectus derer Psalmen gemachet, und vornehmlich 1) von Weissagungs-Psalmen, der 2. 8. 16. 22. 23. 74. 110 ꝛc. 2) Von Lehr-Psalmen, der 1. 14. 15. 19. 3) Von Creuz- und Trost-Psalmen, der 3. 13. 25. 27. 46. 90. 91 ꝛc. 4) Von Lob- und Dank-Psalmen, der 34. 67. 103. 104. 117. auswendig gelernet, und, nach beschehener Anweisung appliciret, die 7 Buß-Psalmen aber wöchentbeym Morgen- und Abend-Gebeth mit gebethet werden. Inzwischen, da die Obern ihren Psalm annoch fertig auswendig lernen, kann denen Untersten ein kleiner Psalm, nicht auf einmal, sondern anfänglich nur einige Worte, nachgehends ein ganzes Versgen, und so fort, vorgebethet werden. Ingleichen sind wöchentlich ein oder zwey Lieder-Stunden zu halten, da die christlichen Lieder zuvor abgelesen werden, und wenn etwas wegen ihres Verstandes zu erinnern, solches angemerket: Und hernach werden die Kinder zu denen Melodien und Singen selbst angeführet.

15.

In denen Stunden, da der Catechismus, und was sonst zum Christenthum gehöret, mit denen Kindern getrieben wird, soll es nicht beym Auswendiglernen und Recitiren bleiben. Der Lehrmeister soll vielmehr vorbauen, daß die Kinder, die zum Christenthum gehörige Dinge nicht nach der Leyer, und ohne Verstand und Nachdenken lernen, und sie jederzeit zur äußerlichen und innerlichen Aufmerksamkeit ermuntern und angewöhnen. Welches geschehen kann, wenn er sich in keine weitläuftige Erklärung einlässet, sondern kurz anzeiget, was sie zu merken, anbey ihnen vorstellet, wie wichtig und nöthig die Sache sey, dieselbe mit leichten Gleichnissen und Exempeln erkläret, auf die Kinder appliciret, und sie mit mancherley stets zu untermischenden Fragen prüfet, ob sie das, was er ihnen vorgesagt, oder sie auswendig gelernet haben, verstehen, auch sie zuweilen eine Anwendung oder einen Schluß daraus machen läßt.

16.

Von der Verbesserung des Willens.

Nebst dem Verstande, soll der Præceptor auch des verderbten Willens der armen Kinder sich treulich annehmen, damit sie sowohl insgemein ihr geistliches Elend,

Elend, darinnen alle Menschen stecken, als auch jedes seine besondern Fehler zu erkennen und zu verabscheuen anfangen. Er soll ihnen die gemeinen Fehler derer Kinder, daß sie nämlich allzusehr nach denen äußerlichen Dingen gaffen, daß sie die eiteln und unnützen Sachen weit mehr lieben, als die guten und nützlichen, daß sie insgemein einen Eigensinn und Trotz haben, der gebeuget werden muß, und daß sie flatterhaft und unbeständig sind, treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge sind. Er soll sie insonderheit vom Ehrgeiz, Geldgeiz, Wollust, Zorn, Zanksucht, Lügen, Verläumdung und Neid abziehen, und sie zur Liebe Gottes und des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß thun, daß kein Kind durch angewöhnte Eydschwüre, Flüche, garstige Reden, oder andere böse Gewohnheiten die übrigen ärgere. Ueberhaupt aber täglich die Lection aus dem Büchlein Tobiä im 4. Capitel einschärfen: Mein Kind, dein Lebelang habe Gott vor Augen und im Herzen, und hüte dich, daß du in keine Sünde willigest, noch thust wider Gottes Gebot.

17.

Absicht auf den Wandel der Kinder außer der Schule.

Der Lehrmeister soll auch, so viel ihm möglich, auf seiner Schulkinder Wandel außer der Schule sehen, und deswegen bey denen Eltern glimpfliche Erinnerung thun, so auch solches nicht verfangen wollte, seinem Pastori es melden. Insonderheit soll er vor dem Aergerniß unabläßig warnen, und daran seyn, daß die Kinder stille nach Hause gehen, und auf der Gasse keinen Unfug treiben.

18.

Bestrafung der Kinder.

Bey der Bestrafung derer Kinder hat er darauf zu sehen, daß solche mit Verstand, ohne Uebereilung, und mit erbaulicher Vermahnung zum Herrn geschehe. Er kann also zuförderst die Kinder, welche gesündiget haben, durch Citirung und Application eines Gebots oder biblischen Spruchs, wider welchen sie gesündiget haben, sich selbst bestrafen lassen; soll ihnen auch den Zorn Gottes, die Abscheulichkeit und Schädlichkeit der Sünde, die Lieblichkeit und Nutzbarkeit des wahren thätigen Christenthums, und den großen Seegen der rechtschaffenen Gottseligkeit, nebst andern zur Besserung bewegenden Ursachen fleißig einschärfen.

19.

Erweckung zum Guten, und Ermunterung zum Gebeth.

Allenthalben hat der Schulmeister dahin zu sehen, daß die Schulkinder zum Guten erwecket, und auf einen vernünftigen Gottesdienst, im Geist und in der Wahrheit geleitet werden. Z. E. bey jetztgedachten Morgen- und Abend-Gebethen, welche nach der Vorschrift Lutheri in allen Schulen zu bethen, soll allen Schulkindern die Aufopferung ihres Herzens an Gott, als das beste Morgen- und Abend-Opfer, treulich empfohlen, anbey zu einer äußerlichen Andachts-Bezeigung das Seegnen mit dem heiligen Creuz fleißig eingeschärfet werden, wie sie nämlich zum Andenken des Creuzes Christi, (dadurch Christus der Herr den Fluch von uns über sich genommen und den Seegen wieder gebracht hat) ein Creuz über sich zu machen haben, entweder auf die Stirne, auf den Mund und auf die Brust, oder auch alle zusammen, und zwar auf die Brust, zu bezeigen ihren Glauben an den gecreuzigten Jesum, auf den Mund, anzuzeigen, daß sie dem gecreuzigten Jesum bekennen, Röm. 10, 9. auf die Stirn, anzuzeigen, daß sie Trotz bieten allen Teufeln, darum, daß sie mit ihrem Munde den gecreuzigten Jesum bekennen, und im Herzen an ihn gläuben. Bey den Worten: Das walt Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist, sind sie zu erinnern ihres Tauf-Bundes, den sie Morgens und Abends dadurch erneuern und so viel sagen wollen: Es bleibt, liebster Gott, bey meinem Taufbunde, was meine Pathen an meiner Statt angelobet, daß ich nämlich den Tag, (die Nacht) über glauben will an dich Gott Vater, Sohn und Heiligen Geist, und alles Teufels-Werk und Wesen meiden. Du, Herr Gott Vater, wirst auch diesen Tag, (diese Nacht) mein Vater seyn ꝛc. Du, o Sohn Gottes, wirst mein Erlöser seyn, mich erlösen von allem Uebel ꝛc. Du, heiliger Geist, wirst mein Heiligmacher, Lehrer, Leiter, Führer und Tröster seyn ꝛc. Es ist diese Erinnerung um so viel nöthiger, je mehr am Tage liegt, daß das Seegnen mit dem heiligen Creuz Morgens und Abends, wie auch die tägliche Erneuerung des Tauf-Bundes bey den Worten: Das walt Gott Vater ꝛc. fast ganz in Vergessenheit gerathen will, und doch gleichwohl das erstere ein alter gottseliger Gebrauch der christlichen Andacht, die andere aber eine höchstnöthige Glaubens-Uebung ist, des Teufels und aller seiner Werke und Wesens täglich und stündlich sich zu erwehren.

20.

Lesung der Bibel zu Hause.

Die heranwachsenden Knaben und Mägdlein sind anzuhalten, daß sie zu Hause vor sich die Bibel mit Andacht lesen, das nöthigste daraus merken oder aufzeichnen, und aus dem, was sie gelesen haben, einen Seufzer zu Gott machen lernen, dabey aber für aller Selbstgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heucheley sich hüten.

21.

Fortsetzung.

Es sollen auch die Præceptores davor sorgen, daß die Kinder, so sich selbst etwas helfen können, zu Hause etwas zu lernen vornehmen, und ihnen deswegen etwas zu memoriren, oder zu schreiben aufgeben, und des andern Tages solches von ihnen fordern.

22.

Unartigkeiten der Kinder sind nicht zu dulden.

Die Schulmeister sollen von ihren Schulkindern nicht leiden, oder dulden, Gotteslästerung, schändliche leichtfertige Reden, Lügen und Unwahrheiten, Zänkereyen und Zwistigkeiten, vielweniger ärgerliche Sachen und Handlungen, die Ordnung auch unter den Kindern halten, damit sie sämmtlich zu der Zeit, wenn der Catechismus in der Kirchen gelehret wird, vor dem Zusammenlauten alle in der Schule erscheinen, und sämmtlich von dem Schulmeister zur Kirchen geführet werden. Sie sollen auch darob halten, daß die Kinder in der Kirchen bleiben, und dem Worte Gottes fleißig zuhören, dazu auch nach Gewohnheit jedes Ortes diejenigen bestellen, welche denselben in der Kirche aufsagen. Sie sollen den Kindern gar nicht gestatten, in der Schule hin und wieder umzulaufen, oder ohne ihr Erlauben heim zu gehen, sondern darob seyn, daß sie jede Stunde zu rechter Zeit kommen, und bis zum gemeinen Heimgehen verharren, auch bey ihrem Catechismo oder Büchlein stille sitzen. Derohalben sie ihnen auch kein Geschrey oder Geschwätz zulassen, sondern sie davon abhalten sollen.

23.

Anhaltung zur Friedsamkeit unter einander.

Der Schulmeister soll die Kinder mit Ernst anhalten, mit einander schiedlich und friedlich zu seyn, und gegen einander sich alles Verspottens, Schmähens und Widerwillens zu enthalten, die Uebertreter, der Gebühr nach, strafen, desgleichen nicht ungestraft lassen, da einer dem andern etwas nähme, vertauschte, verkaufte, zerbräche oder verwüstete; und in mögliche Wege Fleiß fürwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züchtig, erbar, friedlich, schiedlich und fromm halten und erweisen, auch deswegen sonderlich bey dem Heimgehen aus der Schule, etliche Aufmerker bestellen.

24.

Behutsamkeit im Strafen.

Es sollen die Schulmeister in dem Züchtigen die Ruthen gebührlich brauchen, die Kinder nicht übel anfahen, bey denen Haaren oder den Ohren ziehen, um den Kopf schlagen, oder dergleichen, sondern in den Strafen Maaße, zu Besserung derer Kinder, halten, und sie von der Schule nicht abschrecken, auch bey der Castigation, durch Haß und Affecten, so sie gegen Eltern und Freunde etwan hegen möchten, sich zu keinem Exceß verleiten lassen, welches sonsten als eine strafbare Ausübung verbotener Rache anzusehen.

25.

Uebungs-Stunden.

Damit die Schulkinder einige Anleitung zur Uebung ihres Christenthums haben, soll Mittwochs Vormittage eine Uebungs-Stunde ausgesetzet seyn. In derselben soll der Lehrmeister die fähigen Schulkinder angewöhnen, einen Seufzer oder kurzes Gebeth, wegen der allgemeinen Noth, jedoch ohne Affectation und unnützes Plappern zu machen, und wann der Præceptor ihre Mitschüler, wegen begangener Sünden, bestraft, auf dessen Erfordern, selbige ihres Unrechts brüderlich aus einem Biblischen Spruche zu erinnern. Diejenigen, so sich an andern versündiget haben, sollen es ihnen alsdenn öffentlich abbitten, oder soll ein erbauliches Lied gesungen und erkläret werden.

26.

Uebung mit denen Kindern so im Sommer nicht in die Schule zu kommen pflegen.

Alle Kinder in der ersten Classe, welche sonst von Ostern bis Martini gar nicht in die Schule zu gehen pflegen, sind durch bewegliche Vorstellung an die Eltern, und so diese nicht helfen wollte, durch Implo-ration der Obern, dahin zu bringen, daß sie zum wenigsten Eine Stunde alle Tage auch zu solcher Jahres Zeit in die Schule kommen, ausgenommen die Erndte-Zeit. Mit solchen Kindern hat der Schulmeister in dieser Stunde einzig und alleine zu thun, denen er erstlich ein Hauptstück läßt hersagen, und etliche auswendig gelernte Sprüche des Catechismi recitiren. Vors 2) denjenigen Spruch hinzu zu setzen, welcher mit dem Sonntags Evangelio übereinstimmet, und ihnen auswendig zu lernen aufgegeben wird, mit Anzeigung des Hauptstücks und der Worte desselben, dahin der Spruch gehöret. 3) Den Auszug des Dreßdnischen Catechismi zu wiederholen, ein gewiß Pensum aus der Erklärung des Dreßdner Catechismi herzulesen, und wenn er 4) etliche Fragen catechesiret hat, kann er mit Repetirung eines Psalms, den sie des Winters über gelernet, und mit Verlesung eines andern Psalms beschließen.

27.

Die Information ist jedesmal mit Gesang und Gebeth anzufangen.

Die Information soll jedesmal mit Gesang und Gebeth angefangen werden, jedoch, daß über 6 Min. nicht gebethet werde, damit die Kinder nicht eine bloße Gewohnheit daraus machen, sondern der Lehrmeister soll bey und nach dem Gebethe ermahnen, daß sie an Gottes Gegenwart gedenken, auch nach Gottes Seegen, bey ihrem Lernen, ein herzliches Verlangen tragen und darnach seufzen. Damit auch die Kinder mit Verstand, Aufmerksamkeit, und Andacht bethen lernen, soll er sie zuweilen aus ihren auswendig gelernten Gebethen examiniren, nicht immer einerley Ordnung im Bethen halten, die Kinder bey dem Gebeth, durch Vorstellung der Gegenwart Gottes, wie auch der Wichtigkeit und des Nutzens eines andächtigen Gebeths, zur Andacht ermuntern, auch sich selbst unter dem Bethen, devot bezeigen, und die Kinder zu andächtigen Gebehrden angewöhnen.

28.

Repetition beym Schluß der Woche.

Bey dem Schluß der Woche, sollen jedesmal die letzten Stunden dazu mit angewendet werden, daß in der ersten die mittlere Classis, was sie vor diesen in der untersten gelernet, die obersten aber, was sie in der mittlern gefasset, wiederholen. Hernach soll jede Classe, was sie die verwichene Woche gelernet, repetiren.

29.

Beflissenheit der Schulmeister zur Geschicklichkeit.

Es soll jedweder Lehrmeister, wenn ihm nützliche Vortheile in der Information gezeiget werden, solche gerne annehmen, sich auch bemühen, durch Lesung guter Bücher, und Conferirung mit geschickten Informatoribus, sonderlich in der Catechisation fähiger zu werden.

Eintheilung derer Stunden.

Montags Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Wiederholung der Predigt, siehe §. 11.
2) Buchstabir- und Lese-Stunde, in welcher auch den Kindern der ersten Classe die Buchstaben gezeiget werden, so deswegen an die Tafel anzuschreiben;
3) die Spruch-Stunde, siehe §. 13.

Nachmittags.

1) Die Buchstabir- und Lese-Stunde;
2) die Catechismus-Stunde, siehe §. 12.
3) die Schreibe-Stunde; indessen wiederholen die Kinder der ersten Classe ihre Sprüche.

Dienstags Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde, siehe §. 11.
2) Buchstabir- und Lese-Stunde;
3) Spruch-Stunde.

Nachmittags.

Wie Montags.

Mittwochs Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde;
2) Buchstabir- und Lese-Stunde;
3) Uebungs-Stunde, siehe §. 25.

Donnerstags Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde;
2) Buchstabir- und Lese-Stunde;
3) Psalter-Stunde, siehe §. 14.

Nachmittags.

Wie Montags.

Freytags Vormittags und Nachmittags.

Wie Donnerstags.

Sonnabends Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde;
2) die Kinder in der ersten Classe lernen die an der Tafel geschriebene Buchstaben oder Ziffern kennen; die in der andern und dritten Classe rechnen;
3) die Lieder-Stunde und Wiederholung, siehe §. 14 und 28.

Auszug aus der Kirchen-Ordnung, worauf ein jeder deutscher Schulmeister Promission und Pflicht thun soll.

Erstlich, daß er sich dieser Ordnung und seines Amts jederzeit fleißig und zum Besten erinnere und berichte, was ihm allewege zu thun oder zu lassen sey.

Und dann, daß er auch solle und wolle, vermittelst göttlicher Gnade, die ihm anbefohlne Schule und untergebene Schul-Kinder mit allem treuen Fleiß regieren, und der Jugend mit züchtigem, erbaren, nüchternen Leben vorstehen.

Keine Stunde in der Schule gefährlich, oder ohne erhebliche Ursachen, versäumen, sondern selbst zur rechten Zeit in der Schule seyn, und alles dasjenige mit Lehren und in andere Wege, wie ihm die Ordnung auferleget, mit Fleiß verrichten, in den Strafen keine Uebermaaß begehen, und wie die Ordnung ausweis.

ausweiset, die Kinder zum Lernen und Disciplin anhalten.

Den Catechismum, Kirchen-Gesänge, und das Gebeth mit aller Treu und Eifer der Jugend einbilden, mit ihnen üben, und sie dessen unterrichten.

Auch seines Diensts wegen, seinen verordneten Superintendenten, Pfarrer, Amtmann und Gericht, als ein getreuer Diener gewärtigen und gehorsam seyn, des Landes-Fürsten und der Dorf-Schule Nutzen und Frommen mit allem Fleiß fördern, Schaden und Nachtheil, seines Vermögens, warnen und wenden.

Auch von der Schule nicht verreisen, oder gar abkommen, ohne Erlaubniß jedes Orts Obrigkeit, des Pfarrers und Superintendenten.

Da er auch von seinem Dienst abstehen wollte, solchen ein Vierteljahr zuvor abkündigen, damit man bey Zeiten einen andern bekommen möge. Und in alle Wege der Ordnung, und was er durch die Superintendenten und Pfarrer beschieden, demselben geleben und nachsetzen.

Ejusdem Befehl,

Von Confirmation derer Kinder-Lehrer oder Catecheten, den 8. Jan. 1725.

An. 1725. Die Gravamina wegen Confirmation der Kinder-Lehrer, und sonst dießfalls vorgekommene Bedenklichkeiten, werden dahin entschieden: Daß kein Kinderlehrer ohne von denen Superintendenten examiniret zu seyn, zum Catechisiren und Schulhalten zu admittiren; auch mit ihm ohne Vorbewust seines Pfarrers und Gutbefinden des Superintendenten, keine Aenderung vorzunehmen; ihme auch der Name Catechete nicht beyzulegen sey. Die Confirmation aber dererselben, soll nur an denen Orten wo es hergebracht, erforderlich seyn. Der Jurisdiction halber, verbleibet es bey der Resolution de An. 1715.

Friedrich Augustus König und Chur-Fürst ꝛc.

Es ist nicht nur von denen beym Ausschuß-Tage de Anno 1715. versammlet gewesenen getreuen Ständen des Engern und weitern Ausschusses von Ritterschafft und Städten, wegen Confirmation der Kinderlehrer Beschwerde geführet worden, sondern auch nach der Zeit ein und das andere dießfalls vorkommen, so solches Puncts fernere Entscheidung erfordert. Allermassen nun es allerdings darbey zu lassen daß kein Kinderlehrer zum Catechisiren und Schulhalten zu admittiren der nicht von dem Superintendenten, unter dessen Inspection er stehet, vorher examiniret worden und von demselben ein pflichtmäßiges, hinlängliches Attestat wegen seiner Puritæt in der Lehre, Geschicklichkeit zu solchem Amte und unbescholtenen Wandels vorzuzeigen hat, auch mit ihm anders nicht, denn mit Vorbewust seines Pfarrers und mit Gutbefinden des Superintendenten eine Aenderung vorzunehmen, diesem Kinder-Lehrer auch der Name Catechete nicht beyzulegen: Im übrigen aber auf ihr Thun und Lassen von dem Pfarrer jedes Orts fleißige Obsicht zu führen ist:

Also kann hingegen die Confirmation dererselben anders nicht als an denen Orten, wo dergleichen hergebracht, gesuchet und ertheilet werden; wie es denn auch der Jurisdiction halber, bey der Unsern getreuen Ständen unterm 30. April 1715. ertheilten Resolution verbleibet. Und ist dannenhero Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch hinführo also darnach achten, auch so weit nöthig, deshalber ferner gebührende Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 8. Jan. 1725.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Missive,

Daß die Kirchner die Exemtion von der Fleischsteuer nicht zu prätendiren haben, d. d. 30. Julii, 1726.

Ist §. 11. unter denen Fleischsteuer-Sachen zu befinden.

Intimations-Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Von Pflanzung der Bäume bey Heyrathen der Bauers-Leute, und daß die Pfarrer darauf Acht haben sollen, den 4. Sept. 1726.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1726. Ein heyrathender Bauersmann, soll 6. gute Bäume pflantzen,

Nachdem in Unserm jüngsthin, wegen Pflantz- und Propffung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume ergangenen Mandat und dessen §. 16. zugleich mit anbefohlen, daß ein heyrathender Bauers-Mann vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe überhaupt 6. Stück gute Bäume nach jeder Landes-Art pflantzen solle;

So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet daß solches also erfolge, und durch die Geistlichen und Pfarrer fleißige Obsicht gehalten, auch daß zum wenigsten einmahl des Jahres, wie ein oder das andere geschehen? an euch einberichtet werde, behöriger Orten ferner gebührend verfügen, solche Berichte, auch sodann anhero senden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Sept. 1726.

und darüber die Pfarrer fleißige Obsicht halten, auch darvon wenigstens einmahl im Jahre einberichten.

Ejusdem Befehl,

Die Haltung der wöchentlichen Circular-Predigten, von denen Geistlichen, betreffend, den 12. Nov. 1727.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1727. Die Superintendenten sollen die ihnen untergebenen Geistlichen, wöchentlich nach der Ordnung, in denen Städten, wo sie wohnen, predigen lassen,

Würdige ꝛc. Es ist zwar in der Kirchen-Ordnung Tit. von der Visitation und Superintendenz bey denen Kirchen ꝛc. §. 2. n. 2. heilsamlich verordnet, daß die Superintendenten die ihnen untergebenen Geistlichen nach der Ordnung in denen Städten, wo sie, die Superintendenten wohnen, in der Woche predigen lassen, und ihnen darzu eine besondere Materiam aus dem Alten oder Neuen Testament nach Gelegenheit der Personen vorschreiben solten, damit man von eines jeglichen Gaben, so viel das Lehr-Amt im Aussprechen und sonsten beträfe, Wissenschaft haben, jeder auch zum Fleiß und Studi-

damit man von eines jeden Gaben, Wissenschafft haben, jeder auch zum Fleiß und Studiren erweket werden möge

ren erwecket, und nach solchen Gaben mit der Zeit gefördert werden möge; Wir wollen auch nicht zweiffeln, es werde von denen Superintendenten welche ihr Amt und Pflicht sich zu Hertzen gehen lassen, deme zeither gebührend nachgelebet worden seyn.

Gleichwohl aber haben einige von ihnen, ein und anderen derer unter sie gehörigen Geistlichen, gegen Erhaltung Eines Thalers, aus dem Kirchen Vermögen, mit solcher Circular-Predigt, gäntzlich verschonet, welches denenselben nicht zukomt

Wann wir aber doch gleichwohl wieder alles Vermuthen, und nicht sonder Mißfallen, vernehmen müssen, daß einige von ihnen sich bis anhero unterstehen dürffen ein und andere derer unter sie gehörigen Geistlichen dißfalls, gegen Erhaltung eines Thalers, welchen man so gar aus dem Kirchen-Vermögen zu nehmen sich nicht entblödet, zu übersehen, und mit solcher Circular-Predigt gäntzlichen zu verschonen; dieses hergegen zu gestatten, Wir nun so viel weniger gemeynet, da durch dergleichen unzuläßige Befreyung der in obangezogener Kirchen-Ordnung abgezielte Zweck in keine Wege erreichet wird, oder auch denen Superintendenten darwider zu dispensiren, zukommet; Nicht zugeschweigen, daß wir auch die Kirchen-Aeraria mit solcherley unnöthigen Ausgaben in keine Wege beschweren lassen können: Als finden wir uns bewogen, nicht nur mehr angeregte Disposition der Kirchen-Ordnung nochmahln anhero zu wiederhohlen, sondern auch hierdurch die fernere Verordnung zu thun, daß derselben hinführo stracklich nachgelebet, und bey nachdrücklicher Strfae, welche Wir die Contravenienten, nach Beschaffenheit der Umstände genusam empfinden zu lassen, wissen werden, darwieder nicht gehandelt werden solle. Zu welchem Ende denn Unser Begehren hiermit, ihr wollet an die unter eurem Bezirck sich befindenden Superintendenten mit ausdrücklicher Anfügung vorstehender Commination, die ungesäumte Verfügung treffen, damit sie über offt besagter Kirchen-Ordnung, auch was die Circular-Predigt betrifft, genau halten, und niemanden von denen Geistlichen ihrer Diœces darvon, es geschehe um Geldes oder anderer Ursachen willen, weiter befreyen; da aber ja einer oder der andere Kranckheit oder anderer erheblichen Ehehafften halber, in der vorgeschriebenen Ordnung die Predigt nicht verrichten könnte, den folgenden an seine statt predigen, und hergegen denjenigen, so dergestalt übergangen wird, nochmahln in dieses leztere Stelle treten, und seine Predigt ablegen lassen, auch damit solches desto füglicher geschehe, benelbte ihre Geistlichen dahin anweisen mögen, daß wo einer dergestaltige Vertheidigungs-Ursachen vor sich anzuführen hätte, er dasselbe in Zeiten thun, damit der folgende zu rechter Zeit darvon Nachricht erhalten, und zur Predigt sich anschicken könne. Wie ihr denn auch zugleich es dahin zu richten habt, daß, wann ein Geistlicher seiner Circular-Predigt nicht selbst abwartet, demselben deshalber aus denen Vermögen der Kirchen nicht das geringste weiter gefolget, oder in der Kirch-Rechnung paßiret werde. Wir wollen aber unter dieser Unserer Verordnung die Geistlichen, denen Alters halber, sich zu dergleichen Predigten einzufinden nicht möglich fället, nicht mit verstanden haben; Maßen sich von selbst ergiebet, daß dieselben darzu nicht anzuhalten, sondern, wann sie Subsktitutos haben, diese zur Circular-Predigt zu erfordern und zu admittiren seyn. Jedoch ist auch solchen Emeritis wegen gedachter Predigt, so wenig als andern, die selbige nicht selbst übernehmen, aus der Kirchen etwas zu reichen und auszuzahlen. Daran ꝛc. Datum, Dreßden, am 12. Nov. 1727.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Dieserhalb die Disposition der Kirchen-Ordnung dieserhalb wiederhohlet wird, und Verordnung gethan werden soll,

daß die Superintendenten über dieselbe, auch was die Circular-Predigt betrifft, genau halten auch niemanden von denen Geistlichen davon befreyen sollen.

Wie es bey Krankheiten, oder anderen Ehehafften zu halten.

Vor diejenigen so Alters halber sich zu dergleichen Predigten nicht einfinden können,

sollen die Substituti predigen,

solchen Emeritis jedoch auch nichts dieserhalb, aus der Kirche zu reichen.

Ejusdem Befehl

Von ausstehenden Capitalien derer Piarum Causarum, Caution derer Administratorum, und Kasten in denen Kirchen, den 19. Nov. 1727.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1727. Veranlassung.

Was wir in Unserer Erläuterung und Verbesserung der Proceß- und Gerichts-Ordnung sonderlich Tit. 45. §. 1. & 2. ingleichen Tit. 46. §. 3. nach künftigem Wegfall derer Hypothecarum tacitarum, der piarum causarum und deren Sicherstellung, auch derer rückständigen Zinsen halber und wie weit selbige bey entstandenen Concursen und vorangestellter Klage, mit dem Capital zugleich angesetzet werden sollen, verordnet, dessen habt ihr euch zu erinnern.

Dieserhalb soll alles in endliche Richtigkeit gesetzet,

Allermaßen denn nunmehr, daß hiernach, und nach Inhalt dessen, was an obangezogenen Orten dießfalls vorgeschrieben, alles in endliche Richtigkeit gesetzet werde, um so viel sorgfältiger zu denken seyn will, je näher die hierzu nachgelassene Frist zum Ende eilet.

von denen Administratoribus derer piarum causarum, sollen wegen der Capitalien, so über 10. Rthl.

Also ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet an die unter euch gehörigen Superintendenten die ungesäumte Verfügung thun, daß dieselbe mit denen Patronis sich förderlichst vernehmen, und mit selbigen die Administratores derer piarum causarum in ihren Diœcesen noch zu allem Ueberfluß nachdrücklich erinnern, sollen, damit von ihnen, wegen der Geistlichen Capitalien insgesamt, so über 10. Rthl. betragen, immaßen wegen derjenigen Posten, so unter 10. Rthl. und bis an diese Summe von denen piis causis ausgeliehen worden, Wir Uns des nächsten weiter entschließen werden, und es daher noch zur Zeit, im Fall nicht bey dem Debitore sonst eine besondere Gefahr zu besorgen, eines gerichtlichen Consensus nicht bedarff,

Gerichtliche Consense angeschaffet,

die Debitores gerichtliche Consense anzuschaffen oder das Capital abzutragen, angehalten, nicht weniger auch hiernächst die Zinsen behörig eingetrieben werden mögen, auf daß hernach sie, die Administratores, bey erwehnten Zinsen wann sie über drey Jahr aufgewachsen, den Schaden nicht selbst gelten und vergüten müssen. Zu welchem Ende denn von euch zugleich zu verordnen, daß, wo die Abnahme der Kirch-Rechnungen annoch zurücke, solche unverlängt geschehe, und man sich daraus erkundige, was an Capitalien und Zinsen jeder Orten ausstehe, und wie die erstern versichert? Wie ihr denn zugleich die Verordnung zu treffen habet, daß ein jeder Superintendens längstens binnen halben Jahres Frist, von Zeit der von euch zu ertheilenden Verordnung an, an euch berichte: Ob und wie weit diesem Unserm Rescripte in allen Stücken nachgelebet worden? Ob alle Kirch Rechnungen in dieser Zeit abgenommen, oder welche noch darvon zurück stehen? Und was solche Abnahme verhindert? da ihr denn sodann entweder das nöthige zu verfügen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, an Uns Bericht zu erstatten wissen werdet.

oder das Capital von denen Debitoribus abgetragen werden,

und deshalben von denen Superintendenten Bericht geschehen.

Die Administratores selber sollen Caution stellen.

Nicht weniger habt ihr es auch dahin zu richten, daß die Administratores derer piarum causarum, entweder wenn sie immobilia besitzen, vermittelst eines gerichtlichen Consensus, oder durch andere zulängliche Caution, welche jedoch nur nach der ohngefähr jährlichen Einnahme der Zinsen zu determiniren, derenselben Versicherung machen. Was aber die baaren Gelder, Documenta und dergleichen anlanget, und

und in denen Kirchen ein Kasten angeschaffet werden.

und wie es damit zu halten? giebet bereits die Kirchen-Ordnung Art. gen. 35. §. Es soll auch ꝛc. klare Maße; Und werdet ihr also, daß deme nachgegangen und besonders bey denen Kirchen ein Kasten, wo noch keiner horhanden, angeschaffet, darvon dem Pfarrer und jedem Kirchen-Vorsteher oder Kirch-Vater ein Schlüssel gegeben, und ohne aller Beyseyn nichts darein geleget oder daraus genommen werden möge, behörig anzuordnen, auch nach Befinden bey andern piis cauſis gleichmäßige Anstalt zu treffen wissen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Nov. 1727.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Generale,

Die zeitigere Einsendung derer Buß-Tags- und anderer Collecten, betreffend, den 27. Aug. 1728.

An. 1728. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Uns ist bis anhero zu verschiedenen mahlen klagbar vorgebracht worden, was maaßen sowohl die Buß-Tags, als auch vor das Armen-Hauß zu Waldheim gesammlete Collecten nicht nur sehr langsam eingesendet würden, sondern auch, wenn die Einsendung gleich geschähe, sich dennoch darbey ein und andern Unrichtigkeiten ereigneten.

Nun haben wir zwar deshalber in einigen Superintendenturen bereits Versehung gethan; Finden aber nöthig, selbige hierdurch zu erneuern, auch alles hierunter in durchgängige Richtigkeit zu setzen.

Collecten sollen von denen Geistlichen jeder Inspection längstens binnen 14. Tagen an ihre Ephoros odes Inspectores bey Strafe des Dupli desjenigen so eingekommen eingeschickt werden, nebst einer, von denen Kirch-Vätern mit unterschriebene Specification.

Und zwar wollen Wir anfangs, daß angeregte Collecten von denen Geistlichen jeder Inspection, nach beschehener Sammlung, zum längsten binnen 14. Tagen, an ihre Superintendenten oder Inspectores ohnfehlbar, und zwar bey Strafe, daß unterbliebenen Falls von jedem das Duplum dessen, was einkommen werde eingebracht werden, eingeschicket werden sollen. Damit aber auch dabey aller Unterschleiff, oder doch wenigstens ungleicher Verdacht vermieden bleiben möge;

So finden Wir weiter nöthig, daß solche Einschickung vermittelst einer deutlichen Specification, welche von denen Kirch-Vätern, so auch der Ueberzehlung, nach gesammleter Collecte, jedesmahl mit beyzuwohnen haben, nebst dem Pfarrer zugleich zu unterschreiben ist, geschehe;

Incumbenz derer Superintendenten hierbey.

Und begehren Wir demnach hiermit, ihr wollet, daß deme also hinführo behörig nachgegangen werde, bey denen euch untergebenen Geistlichen, auch, so weit nöthig, denen Kirch-Vätern, und zwar was jene, die Geistlichen betrifft, unter obiger Commination und angedroheter Strafe, Verfügung thun; Jedoch auch euers Orts keine Hinderung verursachen, sondern, wann ihr die Collecten erhalten, oder auch die obengesetzte Zeit vorbey, wenigstens binnen 6. Wochen, so viel bey euch eingelauffen, mit Beylegung einer ebenmäßigen genauen Specification, von welchem Orte etwas eingekommen, oder welche Geistliche annoch zurücke, entweder an Unser Ober-Consistorium, oder die Armen-Hauß-Casse, nach Beschaffenheit jeder Collecte, übersenden; die jetzigen Rückstände aber längstens binnen 6. Wochen von Zeit der Verlesung dieses, bey 10 Thlr. Strafe, dahin versiegelt einschicken.

Generale de An. 1726. wegen Umwechselung derer Geld-Sorten wird bestätiget.

Ob auch gleich, wegen Umwechselung der Geld-Sorten, es bey Unserm Generali vom 20. Decembr. 1726 nochmahln beständig bewendet; Und ihr zu dem Ende derer Geistlichen Paquete nothwendig eröffnen müsset;

So habt ihr doch allezeit obgedachte deren von denen Kirch-Vätern mit vollzogenen Specificationes der eurigen in originali beyzufügen, damit bey denen Cassen man selbiger sich zu denen Rechnungen bedienen könne.

Und wie ferner, was Wir in nur gedachtem Generali, wegen Auswechselung der Geld-Sorten bey denen Bußtags-Collecten anbefohlen, zugleich von denen Collecten vor das Armenhaus zu Waldheim zu verstehen; Ihr auch euch darnach achten, und dieserwegen ebenfalls jetztangezogenen Unserm Befehle nachgehen, sowohl, weil Wir vernehmen, daß von einigen zwar der Abzug gemachet, das Geld aber doch an schlechter und geringhaltiger Münze überschicket worden, solches, indem Wir dergleichen im geringsten nicht gestatten können, inskünftige abstellen werdet; Worbey Wir jedoch geschehen lassen, daß wann, zumahln in weitläuftigen Inspectionen, die Auswechselung des Geldes denen Superintendenten zu schwer würde, die Pfarrer gegen den gesetzten Abzug solches zu verrichten, jedoch, wie viel von der Collecte abgezogen worden, zugleich in den Liefer-Zeddel mit anzumerken, bedeutet werden:

Die Collecten zu Geistlichen Gebäuden, und dergleichen Bedürfnissen betreffend,

Also ist endlich, und so viel die zu Geistlichen Gebäuden, und andern dergleichen Bedürfniß bewilligte Collecten anbelanget, ebenmäßige Beschwerde eingekommen, daß sie sehr langsam gesammlet, noch später aber, auch zuweilen nicht auf einmahl, sondern einzeln und nach und nach denen Supplicanten ausgehändiget würden. Ob Uns nun zwar selbst bekannt, daß, wegen der jährlichen ordentlichen Collecten, dergleichen Sammlung nicht jedesmahl sofort erfolgen könne.

und was dabey zu beobachten?

Nachdem Wir aber doch hierunter allen Beschwerungen, so viel immer möglich, abgeholffen wissen wollen: Als ist Unser ferneres Begehren, ihr wollet, so weit es sich thun lassen will, hinführo die Sammlung, um so viel mehr aber die nachmahlige Auszahlung berührter Collecten beschleunigen, darbey auch dasjenige, was, so viel die Bestärkung der Einnahme durch derer Pfarrer und Kirch-Väter unterschriebene Liefer-Scheine anbetrifft, vorhin anbefohlen worden, auch hierunter beobachten, und diese Scheine bey Auslieferung der Gelder denen Percipienten ebenmäßig einhändigen, sowohl im übrigen, damit die Supplicanten, wenn sie dießfalls sich beschweren, jedesmahl um so viel zuverläßiger beschieden werden können, alle Jahr, und zwar gegen das Ende derselben, eine nach euerer Pflicht und Gewissen gefertigte Specification: Was vor Collecten dasselbe Jahr in euerer Inspection würklich gesammlet, und denen Supplicanten ausgestellet? Was vor welche, und wie viel noch zurücke, oder bey welchen ermeldte Supplicanten die Zahlung noch nicht erhalten, und woran der Mangel? zu Unserm Kirchen-Rath und Ober-Consistorio bey fünf Thaler Strafe ohnfehlbar gehorsamst einsenden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Augusti, 1728.

Extract

Aus dem, in Anno 1729 wegen der zu haltenden Buß- Bet- und Fasttage, ergangenen Ausschreiben, d. d. 28. Jan. 1729.

Und begehren zugleich hiermit, ihr wollet denen unter euch gehörigen Superintendenten die Andeutung thun, damit ꝛc. Nicht weniger an jedem Bußtage, nach der Predigt, aller Orten, mit Vorwissen derer Gerichts-Herren, die Becken vor denen Kirchthüren zu Sammlung einer Beysteuer vor vertriebene und andere mitleidenswürdige Personen gesetzet, und das einkommende Geld in Unser Ober-Consistorium, nebst einer richtigen Specification, nach Maaßgebung des, wegen der Collecten, ergangenen Generalis, vom 27. Aug. abgewichenen Jahres, worvon hierbey ein Abdruck zu befinden, eingesendet werden mögen.

Intimations-Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Versorgung derer einheimischen Armen betreffend, den 13. Junii 1729.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1729. Mandat wider das Bettelwesen und wegen der allgemeinen Brand-Casse.

Aus dem hier beygefügten Abdruck ersehet ihr des mehrern, was Wir zu Steuerung des Landverderblichen und schädlichen Bettelwesens vor anderweitige Veranstaltungen zu treffen, und mittelst öffentlichen Mandats ins Land zu publiciren, aus Landesväterlicher Vorsorge bewogen werden.

Was dasselbe, wegen Versorgung der einheimischen Armen, und dem Beytrag von dem Klingebeutel, und sonsten dazu, derer Collecten, und deren Abkündigung, auch wegen des Beytrages der Kirchen zur Brand-Casse, disponiret.

Nachdem nun darinnen, unter andern Cap. I. §. 3. verordnet, daß die Mittel, um die einheimischen Armen zu versorgen, mit von denen Hospitälern, Waysenhäusern und andern dazu gewidmeten Stiftungen zu nehmen, auf solche, und deren gute Administration behörige Obacht zu tragen, die Wohnungen in denen Hospitälern und andern dergleichen Häusern, vornehmlich denen einheimischen Armen einzuräumen; ferner §. 4. wegen des Beytrags von dem Klingebeutel, und übrigen Kirchen-Vermögen, des Almosensammlens bey Hochzeiten, Tauffen, Begräbnissen, Communionen, wegen gelöster Kirchen-Stühle, und sonst eines und das andere: Desgleichen Cap. III. §. 7. daß die Collecten vorher von der Canzel abzukündigen; und endlich §. 17. wegen des Beytrags der Kirchen und deren Brand-Schadens, Verfügung geschehen;

So ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nach diesem allen sowol selbst behörig achten, als auch das weiter nöthige in euerm Bezirk und darbey dieses gebührend veranstalten, daß die Superintendenten und Pfarrer mit denen Obrigkeiten und Patronis dieserhalben communiciren, und alles, was zu Beförderung eines so heilsamen Endzwecks dienen kann, beytragen, wäre es aber nöthig, an euch Bericht erstatten sollen, wie ihr denn besonders wegen des Cap. III. §. 17. ausgemachten Beytrags zu der allgemeinen Land- und Feuer-Casse des förderlichsten aus allen Kirch-Rechnungen extrahiren lassen werdet: Wie viel zeithero denen Armen und Abgebrandten jährlich ohngefehr gereichet worden, wie viel eine jede Kirche im Vermögen hat, und wie viel jährlich zu der Haupt-Brand-Casse eingesendet werden solle. Welchen Beytrag ihr dergestalt zu reguliren wissen werdet, daß zwar solcher denen Kirchen erträglich, jedoch auch also beschaffen sey, damit den Kirchen bey sich ereignenden Brand-Schäden auch wieder von der Brand-Casse erklecklich geholffen werden könne. Zu welchem Ende ihr die gewöhnlichen Exemplaria von Eingangs gedachtem Abdrucke mit zu erhalten, alles aber möglichst zu beschleunigen habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Jun. 1729.

Nach diesem allen sich gehörig zu achten ist, und die Superintendenten mit denen Obrigkeiten und Patronis dieserhalb zu communiciren, auch wo nöthig, Bericht zu erstatten haben.

Was besonders wegen des Beytrags der Kirchen, zur allgemeinen Brand-Casse zu observiren.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem General-Verordnung,

Von der, denen Piis Causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinsen, und Verwahrung der eingehenden Gelder, d. d. 30. Sept. 1729.

Friedrich Augustus, König in Pohlen und Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc.

An. 1729. Würdige ꝛc. Uns ist gebührend vorgetragen, und verlesen worden, was Unsern, wegen Sicherstellung derer piarum causarum, nach dem Inhalt der erläuterten und verbesserten Proceß- und Gerichts-Ordnung, Tit. 45. fol. 1. 2. ingleichen Tit. 16. fol. 3. bevorstehenden Wegfall derer hypothecarum tacitarum, desgleichen wegen richtiger Abnahme derer Kirch-Rechnungen, Eintreibung derer Zinsen, Verwahr- und Versicherung der eingehenden Gelder, auch sonsten euch unterm 19. Nov. des 1727. auch 14. Febr. abgewichenen 1728sten Jahres, ertheilten Befehlen zu folge, ihr, mit Beyfügung derer unter euch gehörigen Superintendenten erstatteten Relationum, so weit selbe eingelanget, sub dato den 30. Mart. a c. gehorsamst berichtet, und nebst ermeldten Superintendenten, sowohl überhaupt, als auch einiger besondern Fälle halber, unterthänigst erinnert.

Was nun Anfangs die Generalia anreichet, können Wir nochmahls nicht geschehen lassen, daß ein Patronus Kirchen- oder andere dergleichen Gelder zu sich nehme, sondern es bleiben selbe unter der Verwahrung des Pfarrers und der Kirch-Väter beständig; Es wäre denn, daß ein Patronus etwas davon erborgen, und dargegen der piæ causæ gnugsame Versicherung machen wollte; Worüber doch zuförderst des Consistorii Einwilligung einzuholen. So bewendet es auch nicht weniger dabey, daß die Patroni keine Kirchen- oder andere denen piis causis zustehende Gelder, ohne des Superintendenten Concurrenz und Mitwissen, ausleihen sollen; geschähe es aber dennoch, seynd dieselben vor das in der Maaße ausgeliehene in proprio

Kein Patronus soll Kirchen-Gelder an sich nehmen, ohne gnugsame Versicherung,

noch dergleichen ohne Concurrenz des Superintendenten ausleihen,

proprio zu haften, nicht unbillig verbunden, und zu Geltung deſſen, was der piæ cauſæ alſo abgehet, behörig anzuhalten. Noch weniger aber haben die Pfarrer ſolcher Ausleihung, es wären denn geringe Poſten, und gnugſame Sicherheit vorhanden, auch die Kirch-Väter damit zufrieden, ſich zu mächtigen, ſondern jedesmahl die Sache an den Superintendenten und Patronum gelangen zu laſſen. Bey ſolcher Ausleihung aber ſelbſt wird vor allen Dingen dahin geſehen, wie die Gelder, ſo weit möglich, bey denen Eingepfarrten, und ſonderlich denen, ſo unter einerley Jurisdiction gehören, unterzubringen; Jedoch, wenn ſich dieſes nicht fügen wollte, kann auch Auswärtigen mit einem und andern Dahrlehn an die Hand gegangen werden; Nur daß man überall auf gnugſame Verſicherung andringe, weil Wir vor beſſer befunden, daß die Capitalia auf einige Zeit otieux liegen, als, daß die piæ cauſæ in Gefahr kommen, ſelbige gar zu verliehren; Auf welchen Fall gleichwohl beſagte Gelder gerichtlich zu verſiegeln, und von denen Vorſtehern, nebſt dem Pfarrer jedes Orts in dem Kirch-Kaſten, wovon unten ein mehrers, oder ſonſt an einen geſicherten Ort, dahin nicht leicht eine Perſon allein gelangen könne, beyzulegen.

noch weniger die Pfarrer, es wären denn geringe Poſten.

Was bey der Ausleihung ſonderlich zu obſerviren.

Bey ermangelnder Sicherung, ſollen die Gelder lieber otieux liegen bleiben, jedoch Gerichtlich verſiegelt werden.

Nicht minder will auch nöthig fallen, daß, wie auch bereits vorhin anbefohlen, vor die ſchon ausſtehende Capitalia, ſo über die in obangezogenen Ausſchreiben vom 19. Nov. 1727 beniemten zehn Thaler anſteigen, als, worbey es, und daß auch unter ſolch Quantum, vornehmlich auf dem Lande, die Ausleihung geſchehe, es ſein nochmahliges Verbleiben hat, ebenmäßige Sorge getragen, und, wo Gerichtlicher Conſens ermangelt, derſelbe annoch urgiret werde; Limitation. Wiewohl Wir, geſtalten Dingen nach, hierbey zufrieden, daß, wann, nach eingezogener Erkundigung, ſich befindet, daß ein oder anderer Debitor an und vor ſich ſelbſt gut, und bey ihnen gnugſame Zahlungs-Mittel vorhanden, dem oder denenſelben man einige Zeit mit Anſchaffung des Conſenſus, jedoch mit Præcaution, nachſehen möge, daß zugleich von Jahren zu Jahren beſtändig des Debitoris Zuſtand und Wirthſchaft unterſuchet, beſonders aber darauf Achtung gegeben werde, damit nicht etwa ein Tertius neue Conſenſe auf deſſen Vermögen erhalte. Die übrigen Capitalia hergegen, wo dergleichen nicht anzutreffen, ſowohl als diejenigen, welche nach dem Reichs- oder Zinniſchen Fuß erweislich ausgeliehen, und dennoch nur nach dem jetzigen Gehalt verzinſet werden, ſeynd nach und nach und mit ſolcher Behutſamkeit, daß nicht ohne Noth Concurſe entſtehen, und denen piis cauſis ſelbſt zur Beſchwerde gereichen, aufzukündigen, und was die letztern belanget, nebſt dem Agio, einzubringen.

Bey ſchon außenſtehenden Geldern, ſoll der mangelnde Gerichtliche Conſens urgiret werden.

Die übrigen Capitalia ſollen aufgekündiget werden, jedoch mit Behutſamkeit.

Und ob gleich ratione der Zinſen es bey oberregter erläuterter Proceß-Ordnung ſein Bewenden hat, daß die Adminiſtratores nur ſodann, wann ſie über drey Jahr mit ſelbigen nachgeſehn, davor zu haften gehalten; So dienet doch zu guter Richtigkeit, daß ermeldte Adminiſtratores und Vorſteher die Schuldner jährlich erinnern, und die Zinſen zu erheben ſuchen. Was aber, aller Vorſicht unerachtet, in Concurſen oder ſonſten verlohren gehet, daſſelbe haben die Rechnungs-Führer, mit Vorwiſſen derer Inſpectorum, ohne vorher weiter anzufragen, abzuſchreiben, und eine Abſchrift vom Urtheil oder Diſtribution-Abſchiede mit beyzufügen. Da hergegen, im Fall ſich äußerte, daß die piæ cauſæ durch des Adminiſtratoris oder Advocati Verſehen oder Nachläßigkeit zurück geſetzet worden, daſſelbe zuförderſt an euch, zu fernerer Entſchließung, zu berichten ſeyn würde.

Die Zinſen, ſollen jährlich erinnert,

die verlohrnen aber abgeſchrieben werden.

Wegen Anſchaffung des Kirch-Kaſtens ſehen wir hiernächſt, davon abzugehen, ſo wenige Urſache, daß Wir vielmehr Unſern oberwehnten Befehl vom 19ten Novembr. 1727 auch dießfalls expediret wiſſen wollen; Weil aber, der Verwahrung halber, Zweifel entſtehen wollen, bleibet dem Pfarrer und denen Kirchen-Vorſtehern oder Kirch-Vätern hiermit frey: Ob ſie ſothanen Kaſten in der Kirche, oder der Pfarr-Wohnung, oder beym Schulmeiſter, oder einen von denen Kirch-Vätern, oder auch an einem Orte in dem Herrn-Hauſe, wo derſelbe nur gnugſam verwahret, und der Pfarrer nicht ohne die Kirch-Väter, auch keiner von dieſen ohne jenen, darzu kommen kan, (welches denn ihnen am beſten bewußt ſeyn muß,) niederſetzen wollen?

Die Kirchen-Kaſten ſollen angeſchaffet,

und an wohl verwahrten Ort geſetzt werden.

Bey welchem allen denn Wir Uns zugleich, es werden die Collatores und Beamten hierunter, und ſonderlich bey Eintreibung der Capitalien und Zinſen, denen piis cauſis alle Hülffe andeyhen laſſen, um ſo viel billiger verſehen, je mehr Verantwortung ihnen zuwachſen würde, wann durch ihren, oder was die Collatores anlanget, durch ihrer Gerichtshalter Verzug, ſolchen piis cauſis ein oder ander ander Nachtheil zuwachſen ſollte. Deſſen ſie denn zu erinnern, auch, wo ein Mangel ſich ereignete, denen Superintendenten, daß ſie in Zeiten davon an euch Relation einzuſenden hätten, anzufügen, ſowohl darneben ihnen Verordnung zu thun, daß, ſonderlich in Anſehung der Capitalien, ſo die Collatores in Händen haben, ſie längſtens binnen ſechs Wochen, von Zeit beſchehener Andeutung, eine richtige Specification darvon, von ihrer untergebenen Pfarrern, zuſammen bringen, und euch überſenden ſollen; Worauf ihr ſelbige durch Straf-Præcepta entweder zu Anſchaffung Unſers, oder nach Beſchaffenheit der Grund-Stücken, andern Gerichtlichen Conſenſus, oder auch zu Abrichtung des Capitals cum omni cauſa, anzuhalten, alle Jahr aber: Wie ihr alles beſorget? Und ob auch was noch zurücke? anhero zu berichten habt.

Die Collatores ſollen zu Eintreibung der Capitalien behülflich ſeyn.

Wie ſich wegen derer ſo ſie ſelbſt in Händen haben, zu verhalten?

Und da ferner, die Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande ſich zu Kirchen-Vorſtehern und Kirch-Vätern gebrauchen zu laſſen, ſich nicht entbrechen mögen: So werden dieſelben nicht unbillig darzu compelliret; Nachdem aber auch auf einigen Orten der Vorſchlag geſchehen, daß dieſelben der Reihe nach durchs Looß auszufinden: So laſſen Wir Uns ſolches, wo es füglich geſchehen kann, nicht unbillig gefallen, nur, daß man zugleich das Abſehen dahin richte, damit, um alle Confuſion derer Fiſcorum zu vermeiden, dergleichen Kirchen- und andere Vorſteher der Geiſtlichen Stifftungen, weder aus Raths-Verwandten noch andern ſo bereits mit Rechnungen und Cautionibus beläſtiget, hinführo beſtehen.

Kirchen-Vorſteher, wer, und wie ſie darzu zu nehmen?

Damit auch in Anſehung der Caution deſto geringere Schwürigkeit entſtehe; So ſeyn Wir zufrieden, daß wenn bey einer Kirche aller Beſtand in einem Kirchen-Kaſten, worzu Pfarrer und Kirch-Väter beſondere und diverſe Schlüſſe haben, verwahret wird, folglich die Kirchen-Vorſteher oder Kirch-Väter von Gelde nichts, oder doch ein weniges zur ordentlichen Ausgabe in die Hände bekommen, und an ſich ſelbſt glaubhafte Leute, dieſelben mit angeregter Caution verſchonet, da ſie aber jährlich wenigſtens etliche Thaler einzunehmen, oder koſtbaren Kirchen-Ornat untern Händen haben, ſie zu angeregter Caution, und zwar mit der Maaße verbunden bleiben, daß ſelbige jedoch nur nach dem Betrag der ohngefehrlichen jährlichen Einnahme, und wo zwey oder mehr vorhanden, zu eines jeden Antheil entweder durch Pfande oder Bürgen, mit Gerichtlichem Conſens, indem das bloße Hand-Gelöbniß nicht zulänglich, beſtellet werden. Zu deſſen Auswürkung denn die Koſten derer, und derer Einziehung halber, künftig

Caution derſelben,

wie ſolche zu machen?

Die Kirchen-Kaſten

künftig besondere Resolution ergehen wird, ihnen, bis wir ein anderes verordnen, gegen behörige Quittung, aus dem Vermögen jeder piæ causæ zu vergüten. Bey welcher Bewandniß denn, und da wir auch, wo ein oder andern Orts die Administratores noch nicht hinlänglich salariret, und das Vermögen derer piarum causarum zureichend, wegen Vermehrung ihrer Ergötzlichkeit, uns künftighin zu entschliessen gesonnen, nicht zweifeln wollen, sie werden sich, welches ihnen auch vorzustellen, sowohl die Uebernehmung des Amts selbst, als auch sothaner Caution und sonderlich respectu dieser, desto williger unterwerffen, je gewisser vor Augen, daß dabey der bis anhero üblich gewesenen tacita hypotheca ihr ganzes Vermögen ohne die geringste Ausnahme, verhaftet gewesen, jetzo solches nur nach der jährlichen Beschaffenheit der Einkünfte, also nur auf einen gewissen, und zum Theil geringen Theil verpfändet wird, und ihnen auch sogar dieses zu keinen Nachtheil gereichen kann, wann sie ihre Sache ordentlich halten, alle Jahre richtige Rechnung ablegen, und ihre Quittung darüber erhalten. Maaßen ihnen denn sodann bey ihrem Abtritt oder Abgange, weder wegen zurückgebender Caution, noch sonst einige Schwürigkeit gemacht werden wird.

Salarium derselben:

Weil auch einige auf ein besonders Rechnungs-Schema angetragen, und darneben sich beklaget, daß ihnen sonderlich die Ablegung der Kirch-Rechnungen deswegen schwer gemacht werden wollte, weil die Gebühren vor verlöste Kirchen-Stände, angewiesene Begräbnisse, und dergleichen, nicht richtig abgeführet würden: So wollen Wir Uns quoad prius, und wegen des Rechnungs-Schematis mit nächsten besonders resolviren, quo ad posterius aber erachten Wir vor nöthig, daß niemand einen Kirchen-Stuhl eher betreten, oder eine Leiche besonders in die Kirche legen dürffe, er habe denn zuvor die Schuldigkeit abgestattet.

Wie deren Rechnungen zu erleichtern?

Daß in übrigen die Collatores mit denen Kirchen, und andern piarum causarum Geldern nicht allein zu thun haben sollen, ist schon vorhin, auch oben Versehung geschehen; Es dienet auch solches zu ihrer eigenen Sicherheit. Hieraus aber ergiebt sich zugleich von selbsten dieses, daß ihnen die Kirch- und andere dergleichen Rechnungen vor sich alleine abzunehmen, um so viel weniger gebühre, da solches ein Eingriff in Unsere hohe Jura, deren Wir zum Theil Unsern Consistoriis Auftrag getrag gethan, auch nicht nur denen General-Articuln, Art. 35. Erledigung der Landes-Gebrechen, de Anno 1661 §. 3 und 15 und denen Synodal-Decret. §. Wir werden ferner ꝛc. sondern auch Unserm sub dato den 2ten April. 1721. ins Land ergangenen Ausschreiben schnurstracks entgegen.

Die Kirch-Rechnungen sollen die Collatores vor sich alleine nicht abnehmen,

Wannenhero ihr auf gehörige Befolgung solcher Landes-Gesetze, und jetzt erwehnten darauf sich gründenden Ausschreibens, genaue Obacht zu führen, zu dem Ende euch eine richtige Specification dererjenigen Patronorum oder Collatorum in eurem Bezirk, welche sich der Zuziehung derer Superintendenten verweigern, von denen Superintendenten einzufordern, sodann aber die Säumigen, vermittelst derer Beamten, denen zu dem Ende Commission aufzutragen, zur Gebühr entweder sofort, durch Straf-Præcepta anhalten zu lassen, oder da nöthig anhero zu berichten habt, nach dessen Erfolg das weitere veranstaltet werden soll. Und damit auch die erforderlichen Kosten desto weniger weiter zu einigem Behuf und Vorwand dienen mögen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß über das, was in obangezogenen Erledigungen der Lands-Gebrechen denen Superintendenten, Beamten und Räthen in Städten ausgesetzet, auch, außer der Fuhre, jedem noch Ein Thaler vor die Mahlzeit gereichet werden, ihnen aber nicht frey stehen sollte, das geringste weiter zu fordern; Gestalt denn auch die Superintendenten vor das, was an Kirch-Rechnungen über drey Jahr zurücke, etwas zu verlangen nicht befugt. Dahingegen die Adelichen und andere Collatores, so selbst Geistliche Lehne zu vergeben haben, weder vor sich, noch ihre Gerichts-Verwalter, wenn sie der Kirch-Rechnungs-Abnahme beywohnen, davor etwas zu prätendiren, berechtiget, nachdem selbige das Jus Patronatus mit ihren Güthern erlanget, und dahero vor der Kirchen Bestes allen Fleißes, und zwar ohne Interesse, zu sorgen schuldig.

sondern die Superintendenten darzu ziehen.

Was die Superintendenten dafür an Gebühren zu fordern haben.

Daß endlich occasione der Kirch-Rechnungs-Abnahme die Superintendenten auch zugleich die Local-Visitationes vor die Hand nehmen sollen, ist im voraus geführten Ausschreiben bereits versehen; Wir haben auch die sorgfältige Fortsetzung solcher Visitationum noch ferner unterm 1sten Septembr. 1713 anbefohlen. Worüber denn von euch mit Nachdruck zu halten, und damit der abgesehene Zweck um so viel leichter erlanget werden könne, von neuem zu verfügen ist, daß jeder Superintendent, bey deren Verrichtung, ein richtiges Protocoll halte, darinnen diejenigen Gebrechen, so er abgethan, oder noch abzuthun, im Stande sey, oder wo es höhere Verordnung gebrauche, mit anzeige, und diese Protocolla wenigstens alle Jahr an euch übersende; Darauf sodann, wo eure Resolution nöthig, dieselbe sofort von euch zu ertheilen, oder, wo noch einige Bedenken vorhanden, davon an Uns gehöriger Bericht einzusenden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 30. Septembr. 1729.

Zugleich sind auch Local-Visitationes darbey vorzunehmen,

und ein richtiges Protocoll zu halten.

(L. S.)

Heinrich von Bünau
der Jüngere.
Johann Christoph Hölzel.

Ejusdem Befehl,

Die Probe in Catechisiren, so die Candidati Ministerii nach der Probe-Predigt thun sollen, betreffend, den 3. April, 1730.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1730. Rescripta, wegen der Catechisation.

Euch ist erinnerlich, was Wir wegen der so nöthigen Catechisation und Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute, in ihrem Christenthum, zu verschiedenen mahlen, und insonderheit unterm 22. Maji und 1. Septembr. 1713 ausführlich anbefohlen, und zuförderst in dem erstern Rescript die Geistlichen, daß, wann sich bey Visitirung derer Schulen befinden möchte, daß der Schulmeister ungeschickt, sie selbst jezuweilen die Catechismus-Information in der Schulen vornehmen, und dergestalt denen Schulmeistern mit guten Exempeln vorgehen sollen, anweisen lassen, auch was dießfalls sowohl von der Nothwendigkeit der Catechisation, als wie die Catechismus-Examina anzustellen, ingleichen wie die Geistlichen sich darbey zu verhalten haben, in dem Vorbe-

Gebrechen in der Catechisation.

Vorbericht des Dreßdenischen Catechismi umständlich angeführet ist. Nachdem Wir nun bis anhero nicht sonder Befremdung wahrgenommen, daß theils Geistliche in der Catechisation ganz unerfahren gewesen, und selbst nicht gewußt, wie das in der Ordnung vorkommende Stück deutlich vorzutragen, und wie sowohl die Jugend, als wo es hergebracht, erwachsene Leute, ob sie das vorgetragene gefaßt, zu befragen, auch wo sich einiger Mangel ereignet, solches noch weiter zu expliciren, mithin ihren Zuhörern solchergestalt eine gründliche Wissenschaft von Gott und göttlichen Dingen beyzubringen, und dadurch veranlasset, daß die Jugend in der Unwissenheit aufgewachsen, die Erwachsenen in der Boß- und Blindheit verblieben, und daraus manches Unheil entstanden, auch zuweilen einen traurigen Ausgang bey vielen gewonnen; Wir aber nun solchem abzuhelfen hinkünftig die Candidatos Ministerii, wenn sie zu einem Predigtamt designiret, bey denen abzulegenden Probepredigten auch eine Probe in der Catechisation thun zu lassen entschlossen;

Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen euch untergebenen Superintendenten die ungesäumte Verfügung thun, daß sie oder diejenigen, welchen sie die Anhörung derer Probepredigten auftragen, die Candidatos Ministerii nach abgelegter Probepredigt auch eine Probe in der Catechisation mit etlichen Kindern in der Pfarrwohnung, jedoch daß die Kirchfarth eben nicht dabey gegenwärtig seyn müsse, und die Catechisation sich nicht allzulang verziehe, sondern über eine halbe Stunde nicht währe, auch deswegen keine besondere Unkosten verursachet werden, verrichten lassen, und in der an euch hierauf abzuschickenden Präsentation, wie der Candidatus in der Catechisation bestanden, mit anführen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 3. April. 1730.

Wie denenselben abzuhelfen.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Ejusdem Befehl,

Daß kein Candidatus Ministerii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigtamt befördert, noch ein bereits im Ministerio stehender Priester weitere Beförderung erlangen solle, er habe sich denn vorhero beym Ober-Consistorio, ob er seine Theologie und Grundsprachen noch inne habe, tentiren lassen.

den 29. Aug. 1732.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1732. Veranlassung.

In Zukunft soll kein Candidatus Ministerii, wenn er gleich vorher examiniret, ins Predigtamt befördert, noch ein bereits im Ministerio stehender Priester weiter befördert werden, er habe sich denn von dem Consistorio nochmals tentiren lassen.

Demnach bey Unserm Kirchen-Rath und Ober-Consistorio allhier bis anhero wahrgenommen worden, daß sowohl theils Candidati Ministerii, wann sie vorhin einmal examiniret gewesen, als auch theils im Ministerio sich befindende Personen das Studium Theologicum und die Wiederholung derer Grundsprachen weiter nicht fortgesetzet, und dahero sich, wenn jene ins Predigtamt, diese aber weiter befördert worden, bey verschiedenen sowohl in der Theologie, als denen Grundsprachen, ein merklicher Abgang geäußert; Und dem so viel möglich vorzukommen, der Schluß gefasset worden, daß hinkünftig kein Candidatus Ministerii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigtamt befördert werden, noch ein bereits im Ministerio stehender Priester weitere Beförderung erlangen solle, er habe sich denn vorhero von demjenigen Consistorio, unter welches das ihm zugedachte Pfarramt gehöret, ob er die Theologie und Grundsprachen noch inne habe, tentiren lassen, als welches auch bey denen Geistlichen, welche von denen von Adel und andern Patronis vociret werden, zu beobachten:

Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet hinkünftig die Designatos nicht erst, wenn sie die Probepredigt abgeleget, und die Vocation erhalten, sondern sogleich, wenn sie entweder einen Befehl, oder auch eine Präsentation von einem Patrono zu Verrichtung einer Probepredigt erlanget, anderweit examiniren, und denenselben, wann sie in Examine bestanden, ein beglaubtes Zeugniß ertheilen, bey befundener Unwissenheit aber von der Sache Bewandtniß Bericht erstatten, sowohl bey denen euch untergebenen Superintendenten, daß sie besagten Designatis nicht eher die Canzel zu Ablegung der Probepredigten, als bis ihnen obberührtes Zeugniß vorgezeiget worden, eröffnen sollen, Verfügung treffen, hingegen bey der Confirmation die Designatos mit weiterem tentamine verschonen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 29. Augusti 1732.

Daher sollen künftig die Designati gleich bey Erlangung des Befehls, oder der Präsentation, noch vor der Probepredigt, anderweit examiniret, und ihnen die Canzel, ohne Consistorial-Gezeugniß, nicht geöffnet, hingegen bey der Confirmation mit weiterem Tentamine verschonet werden.

An die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg.

Erläutertes Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wegen derer vom Stempelpappier bewilligten Abgaben, und daß solches auch in denen Geistlichen Expeditionen zu adhibiren.

den 6. Mart. 1733.

Friedrich August, Königl. Prinz ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1733. Das erläuterte Ausschreiben derer vom Pappiere bewilligten Abgaben,

Demnach Wir beykommendes bereits im verwichenen Jahre von Weyland Unsers höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Maj. vollzogenes erläutertes Ausschreiben derer vom Pappiere bewilligten Abgaben, nunmehro ins Land ergehen zu lassen, der Nothdurft befunden;

Als übersenden Wir euch davon einige Abdrücke, mit dem Begehren, ihr wollet, damit solchem bey euern Expeditionen wegen Gebrauchs des Stempelpappiers behörig nachgegangen werde, verordnen, auch bey vorkommenden Straffällen im Sprechen euch darnach gebührend achten, sowohl denen unter euch gehörigen Superintendenten ein gleichmäßiges zu beobachten, gehörige Verfügung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 6. Martii 1733.

soll auch in denen Consistorial-Expeditionen observiret und in Strafällen darnach gesprochen werden.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Special-Verordnung

Des Consistorii zu Wittenberg an die Gerichts-Obrigkeiten der Torgauischen Inspection, die bessere Beobachtung der Schul-Instruction betreffend. d. d. 8. April. 1733.

An. 1733. Des Churfürstl. Sächsischen Consistorii zu Wittenberg Wir Verordnete entbiethen allen und jeden in der Torgauischen Inspection befindlichen Gerichtsherren Unser freundlich Dienst, und fügen denenselben, vermittelst der abschriftlichen Beylage, zu wissen, wasmaaßen bey Uns die Schuldiener ermeldter Inspection, daß die Eltern ihre Kinder unfleißig, und kaum 15. 16. bis 17. Wochen jährlich, zur Schule schickten, hierdurch aber selbige in ihrem Christenthum, und Erlernung anderer guten Wissenschaften, sehr versäumet, auch ihnen, denen Impetranten, das zu ihrem Unterhalt benöthigte Schulgeld entzogen würde, klagend angebracht, und um Abstellung dieser eingerissenen Unordnung geziemend angesuchet.

Anbringen der Schuldiener der Inspection.

Die neue Schul-Instruction

Nachdem nun die neue Schul-Instruction klare Maaße giebet, daß die Kinder das ganze Jahr durch, die in der ersten Classe aber, welche sonst von Ostern bis Martini gar nicht in die Schule zu gehen pflegen, auch zu solcher Zeit, ausgenommen in der Erndte, zum wenigsten täglich eine Stunde in die Schule kommen sollen: Als ist an statt Ihro Königl. Hoheit des Churfürstens zu Sachsen, Unseres gnädigsten Herrn, hiermit Unser Begehren, Eingangs ermeldte Gerichtsherren wollen denen ihnen untergebenen Eltern, daß sie sothaner Schul-Instruction allenthalben behörige Folge leisten, und die Kinder derselben gemäß zur Schule halten, widrigenfalls aber nichts destoweniger das gewöhnliche Schulgeld, außer wenn die Kinder durch Krankheit verhindert werden, denen Schuldienern ohne Abbruch entrichten sollen, bey nahmhafter Strafe auferlegen, sie auch bedünfenden Falls zu Abstattung des Schulgeldes behörig anhalten, und sich solchergestalt der ihnen selbst daraus entstehenden Verantwortung entschütten. Daran geschicht höchstgedachter Ihrer Königl. Hoheit zuverläßige Meynung, und Wir sind Ihnen zu willfahren geneigt. Urkundlich ist des Consistorii Insiegel hierunter gedruckt. Datum Wittenberg am 8. Aprilis 1733.

soll behörig befolget, und die Kinder zur Schule gehalten,

oder nichts destoweniger das Schulgeld entrichtet werden.

(L. S.)

Ausschreiben

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wegen der Catechisation. den 2. April. 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. Befehle de anno 1713. wegen der Catechisation,

Was wir wegen der so nöthigen Catechisation und Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute in ihrem Christenthum zu verschiedenenmalen, und insonderheit unterm 22. Maji und 1. Sept. 1713. ausführlichen befohlen, und wie Wir zuförderst in dem erstern Rescripte die Geistlichen, daß wann sich bey Visitirung derer Schulen, befinden möchte, daß der Schulmeister ungeschickt, sie selbst iezuweilen die Catechismus-Information in der Schule vornehmen, und dergestalt denen Schulmeistern mit guten Exempeln vorgehen sollen, anweisen lassen, dessen seyd ihr erinnert.

Nachdem nun bey letztgehaltenem Landtage sämtliche anwesende Stände von Ritterschaft und Städten in ihrer übergebenen Präliminar-Schrift, damit insbesondere die im ganzen Lande so heilsamlich angestellten Catechismus-Examina mit mehrerm Fleiß und Eifer, als bisher von vielen Pfarrern, Catecheten und Schulhaltern nicht mag geschehen seyn, fortgesetzet, darbey die hierzu gewidmete wenige Zeit nicht mit unnöthigen Sermonen und Discursen zugebracht, sondern nach der in der Vorrede des Dresdnischen Catechismi enthaltenen ganz deutlichen Anweisung mit öftern, und sonderlich nach dem Begriff derer Einfältigen gerichteten Fragen, Antwort und Wiederhohlung durchgehends verfahren werden möge, anzuordnen unterthänigst gebethen:

sollen nicht weiter vernachläßiget,

Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten ihren untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern, daß sie sowohl dieses alles genau beobachten, als auch angeregte Unsere Befehle gebührend befolgen, nicht weniger, daß sie die Schulen fleißig in der Woche, auch dieses nicht auf gewisse Tage, sondern unvermuthet visitiren, mithin hierdurch das noch hin und wieder in großer Unwissenheit steckende arme Volk, Kinder und Gesinde in Glaubens- und Religions-Sachen gründlich unterrichten, und zugleich zu einem gottseligen Tugendwandel treulich anführen sollen, anzudeuten, auch darüber alles Ernstes zu halten, Verfügung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. April. 1734.

sondern genau beobachtet, und die Schulen von denen Pfarrern fleißig und unvermuthet visitiret werden.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Ejusdem Befehl,

Wegen deutlicher und andächtiger Ablesung derer Kirchengebethe nach denen Predigten und in denen Bethstunden. den 13. Sept. 1734.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. Veranlassung.

Demnach bis anhero nicht sonder Mißfallen vermerket worden, welchergestalt verschiedene Geistlichen sich bey Ablesung derer allgemeinen Kirchengebethe, sowohl nach verrichteten Predigten als auch in denen Bethstunden, dergestalt übereilen, daß daraus nicht allein, wie sie solche nur nach Gewohnheit ablesen, und selbst darbey keine Andacht haben, nicht undeutlich abzunehmen, sondern auch die Zuhörer, dieselbe andächtig und bedächtig nachzusprechen gehindert, und viele unter ihnen dadurch nicht wenig geärgert worden: Wie aber solchem unzuläßlichen Beginnen nachzusehen nicht gemeinet;

Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß sie

Die allgemeinen Kirchengebethe

sind von denen Geistlichen langsam, deutlich und andächtig abzulesen,

sie denen ihnen untergebenen Pfarrern und Diaconis in Städten, Flecken und Dörfern, sowohl die allgemeinen Kirchengebethe, nach verrichteten Predigten, als auch in denen Bethstunden langsam, deutlich, andächtig, und dergestalt, damit dieselben von denen Zuhörern wohl verstanden und nachgesprochen werden können, abzulesen, und im widrigen zu geschärfter Ahndung nicht Anlaß zu geben, andeuten, auch damit diesem behörig nachgelebet werde, fleißige Aufsicht haben, und da diesem zuwider gehandelt, auch auf ihre Erinnerung solch Ungebührniß nicht abgestellet werde, solches auch zu behöriger willkührlicher Bestrafung berichten, sowohl sich selbst darnach achten sollen, gebührende Verfügung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Septembr. 1734. bey willkührlicher Bestrafung.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Ober-Consistorial-Verordnung,

Die Vermehrung oder Verminderung des von denen Kirchen zu gebenden Brand-Cassen-Beytrags, auch den Beyschuß zu denen Armen-Cassen betreffend, den 24. Nov. 1734.

An. 1734. Was wegen derer vor das Armuth zu sammlenden Almosen, sowohl wegen des Beytrages von denen Kirchen zur allgemeinen Brand-Casse vorhin anbefohlen worden,

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Euch ist erinnerlich, wie bishero an vielen Orten wegen derer nach Maaßgebung des unterm 5. April. 1729. ins Land ergangenen Ausschreibens, in denen Kirchen bey der Communion, ingleichen bey Kindtaufen, Hochzeiten und dergleichen, vor das Armuth zu sammlenden Almosen, und deren Vertheilung und Verabfolgung, sowohl wegen des aus denen Kirchen zur General-Brand-Cassa alljährlich einzusendenden Beytrags und dessen Verminderung oder Erhöhung nach Beschaffenheit des Kirchenvermögens jeglichen Ortes und dessen Anwachses oder Abnahme, vielfältig Zweifel vorgefallen, und dahero bey Uns verschiedentlich angefraget worden; Nun denn allen dem durch das, wegen Versorgung derer einheimischen Armen, ingleichen wegen des Brandwesens und der allgemeinen Brand-Cassa, de dato den 28. Dec. 1733. anderweit ins Land publicirte Mandat, davon Wir euch unterm 3. Martii dieses Jahres einen Abdruck zufertigen lassen, bereits hinlängliche abhelfliche Maaße gegeben worden, im übrigen aber Wir wegen des aus denen Kirchen zur General-Brand-Cassa alljährlich einzusendenden Beytrags, es bey Unserer deshalber vom ꝛc. (9. Januar. 1730.) ergangenen General-Verordnung und dem darinnen jeglicher Kirche angesetzten Quanto, so weit Wir solches nicht durch nachherige besondere Verordnung geändert, zwar nochmalen verbleiben, jedoch soviel die Verminderung oder Erhöhung dieses Beytrags, nach Beschaffenheit derer Umstände des Kirchen-Aerarii jeglichen Ortes, und dessen künftigen merklichen Anwachses oder Abnahme betrifft, geschehen lassen wollen, daß nach vorgängiger von euch mit denen Patronis, Innhalts angeregter Mandate vom 5. April. 1729. Cap. III. §. 17. und vom 28. Decembr. 1733. §. 18. gepflogener Communication und fleißiger Erwegung, worinnen das Kirchenvermögen gehörig bey der Communion, ingleichen bey Kindtaufen, Hochzeiten und dergleichen, vor das Armuth zu sammlenden Almosen, und deren Vertheilung und Verabfolgung, sowohl wegen des aus denen Kirchen zur General-Brand-Cassa alljährlich einzusendenden Beytrags und dessen Verminderung oder Erhöhung nach Beschaffenheit des Kirchenvermögens jeglichen Ortes und dessen Anwachses oder Abnahme, vielfältig Zweifel vorgefallen, und dahero bey Uns verschiedentlich angefraget worden; Nun denn allen dem durch das, wegen Versorgung derer einheimischen Armen, ingleichen wegen des Brandwesens und der allgemeinen Brand-Cassa, de dato den 28. Dec. 1733. anderweit ins Land publicirte Mandat, davon Wir euch unterm 3. Martii dieses Jahres einen Abdruck zufertigen lassen, bereits hinlängliche abhelfliche Maaße gegeben worden, im übrigen aber Wir wegen des aus denen Kirchen zur General-Brand-Cassa alljährlich einzusendenden Beytrags, es bey Unserer deshalber vom ꝛc. (9. Januar. 1730.) ergangenen General-Verordnung und dem darinnen jeglicher Kirche angesetzten Quanto, so weit Wir solches nicht durch nachherige besondere Verordnung geändert, zwar nochmalen verbleiben, jedoch soviel die Verminderung oder Erhöhung dieses Beytrags, nach Beschaffenheit derer Umstände des Kirchen-Aerarii jeglichen Ortes, und dessen künftigen merklichen Anwachses oder Abnahme betrifft, geschehen lassen wollen, daß nach vorgängiger von euch mit denen Patronis, Innhalts angeregter Mandate vom 5. April. 1729. Cap. III. §. 17. und vom 28. Decembr. 1733. §. 18. gepflogener Communication und fleißiger Erwegung, worinnen das Kirchenvermögen gehörig gen, nach Abzug derer jährlichen Ausgaben bestehe, und wie viel der Ueberschuß betrage, auch wie hoch das ganze Kirchenvermögen zu rechnen, sodann 12. gl. von jeglichen hundert Thalern des Anwachses oder Abganges des sämtlichen Vermögen über oder unter das vorhin bestimmte Quantum, von Jahren zu Jahren auf die vorhin vorgeschriebenen Termine, vermittelst einer richtigen Specification und Docirung des Anwachses oder Abfalles selbst zur General-Brand-Cassa, gegen daselbst zu erwartende und zur Kirchenrechnung zu bringende Quittung eingesendet, daferne aber gar kein Ueberschuß nach Abzug der Einnahme vorhanden, dennoch jährlich 12. bis 16. gl. dahin abgegeben werde; chenvermögen untersuchet, und von jeden 100. Thlrn. Anwachs 12. gl. außerdem aber jährlich 12. bis 16. gl. abgegeben,

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und nicht nur euch selbst in allen vorkommenden Fällen deme gemäß bezeigen, sondern auch die euch untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, nebst denen Kirchen-Vorstehern, dahin ernstlich anweisen, und solchemnach damit sowohl denen, wegen Einnahme und Vertheilung derer bey der Communion, ingleichen auf Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen, von denen Kirchen gesammleten Almosen bishero geführten Beschwerden, nach Maaßgebung Eingangs angezogenen Mandats de Anno 1733. überhaupt abgeholfen werden möge, das nöthige ferner gebührend verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Novembris 1734. und damit auch denen Beschwerden wegen Vertheilung derer gesammleten Almosen, überhaupt abgeholfen werden.

An die Herren Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Abnahme derer Kirchrechnungen, Einziehung derer Unkosten und Concurrenz derer Superintendenten hierbey, samt Administration des Kirchenvermögens, und was dem mehr anhängig, betreffend, den 2. Sept. 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1737. Mißbräuche bey Abnahme derer Kirchrechnungen,

Demnach Wir vernehmen müssen, wasmaßen denen vorhin ins Land ergangenen Verordnungen zuwider, verschiedene Collatores die Superintendenten von Abnahme derer Kirchrechnungen unter allerley Vorwand auszuschließen bisher gesuchet, hiernächst auch vielerley Mißbräuche eingerissen, indem bey sothaner Abnahme die Unkosten zu großem und unverantwortlichem Nachtheil derer Kirchenvermögen, ohne Noth von denen darbey concurrirenden Personen öfters sehr gehäufet worden, sowohlen man denen Vorstehern des Gottes- und anderer geistlichen Kästen, zumalen wenn solche in denen Städten aus denen Mitteln des Raths bestellet sind, in Ablegung derer Kirchrechnungen und Ansichbehaltung derer Kirchengelder zur Ungebühr nachgesehen, daraus aber nothwendig allenthalben große Unordnungen erwachsen, auch viele derselben in merklichen Verfall gera-

sind gänzlich abzustellen.

then müssen: Wir aber dergleichen schädlichem Beginnen in Zukunft nachzusehen nicht gemeynet seyn, vielmehr solches gänzlich abgestellt wissen wollen;

Die Superintendenten und Inspectores sollen davon,

Als ist hiermit Unser Begehren, daß soviel anfänglich die intendirte Ausschließung derer Superintendenten von Abnahme derer Kirchrechnungen betrifft, nachdem die General-Articul Art. 33. Erledigung derer Landes-Gebrechen de Ao. 1661. Tit. von Consistorial-Sachen §. 3. und 15. ingleichen das Synodal-Decret §. Wir werden ferner ꝛc. nicht minder die unterm 2. April. 1721. und 30. Sept. 1729. ins Land ergangene Ausschreiben hierunter klare Maße geben, dieselbige hinkünftig gänzlich unterbleiben, und kein Collator oder Patronus den Superintendenten oder Inspectorem von dergleichen Abhörung derer Kirchrechnungen, es geschehe unterm Vorwand der Verjährung, oder unter was vor Schein es sonst wolle, excludiren oder abhalten solle, immaßen Wir denn nicht gestatten können, daß durch eine Verjährung oder sonst einigen andern Prætext, Unsern hohen Gerechtsamen hierunter Ziel und Maaß gesetzet, und das Vermögen derer unter andern Lehen stehenden Kirchen Unserer und Unserer Consistoriorum, mittelst derer Superintendenten führenden Aufsicht, wo nicht völlig entzogen, doch selbige schwerer gemacht, und dadurch zum Verfall derselben, zu unwiderbringlichem Schaden sothaner armen Kirchen, Gelegenheit gegeben werde. Jedoch sind Wir nicht gemeynet, hiermit dasjenige, was von denen unvermögenden Kirchen in besagtem dritten §. besonders geordnet, und in dem Ausschreiben vom 2. April. 1721. wiederhohlet ist, aufzuheben, sondern es hat vielmehr dabey sein unverändertes Bewenden: Immaßen denn auch bey denen Filial-Kirchen keine besondere Local-Kirchrechnung zu halten, sondern das diesfalls nöthige zugleich in Matre zu expediren, es wäre denn, daß ganz besondere wichtige Umstände jenes erforderten.

von denen Collatoribus oder Patronis, unter keinerley Vorwand oder Schein excludiret werden.

Wegen der armen Kirchen bleibet es jedoch bey dem Rescript de Ao. 1721.

Wie denn auch bey Filial-Kirchen keine Local-Kirchrechnung, ohne besondere Umstände, zu halten ist.

Damit auch überhaupt die überflüßige unnöthige Zehrung und desfalsiger Aufwand bey denen Kirchrechnungen vermieden bleiben möge; So wollen Wir nicht nur dasjenige, was in oft erwehntem dritten §. der Erledigung derer Landes-Gebrechen in genere, daß diejenigen, so bey Abhörung derer Rechnungen nichts zu verrichten, darzu nicht gezogen werden sollen, und sonst dieserhalb verordnet ist, hierdurch nochmalen wiederholen, sondern auch solches dahin in specie erläutert haben, daß solcher Verboth auch von denen Weibern, Kindern und unnöthigen Domestiquen derer Personen, welchen dabey eine Verrichtung oblieget, zu verstehen sey.

Wegen des überflüßigen Aufwandes wird die Disposition der Resol. Grav. wiederholet.

und in specie erläutert.

Was hiernächst von denen Superintendenten, Beamten und Räthen in mehrberührten Erledigungen versehen, daß vor Abhörung derer Kirchrechnungen einem jeden 1. Thlr. aus dem Gotteskasten gereichet werden solle, solches wollen Wir, auf Unserer getreuen Landschaft darum beschehenes unterthänigstes Ansuchen, hiermit auch auf die Gerichtshalter derer Collatorum gnädigst extendiret, und also dasjenige, was dieserhalben in dem unterm 30. Sept. 1729. ergangenen Ausschreiben ehemals geordnet worden, kraft dieses wohlbedächtig aufgehoben haben; wann die Superintendenten, Beamte, Räthe und Gerichtsverwalter das ihrige erhalten, vor deren Actuarios, Stadtschreiber oder Amanuenses das geringste weiter nicht, es geschehe unter was Namen es wolle, in Ausgabe verschrieben, noch solches daferne es dem ungeachtet unternommen würde, passiret werden solle. Und obwohlen vor Speise und Trank vor die bey Abnahme derer Kirchrechnungen nöthige Personen, in vielerwehntem §. 3. der Erledigungen, ein mehrers als Anderhalb oder zum höchsten Zwey Thaler aufzuwenden untersaget, nicht minder in dem auch vorhin angezogenen Ausschreiben de Ao. 1729. geordnet worden, daß einem Superintendenten, Beamten oder Rath außer der Fuhre, jedem noch Ein Thaler vor die Mahlzeit gereichet werden solle; So haben Wir jedoch bey jetzigen Umständen der Zeiten und höher angestiegenen Preiß derer Victualien, und da auch das letztere nicht überall thunlich seyn wollen, endlich Uns dahin wohlbedächtig entschlossen, daß führohin zur Beköstigung derer unumgänglich nöthigen Personen mit Speise und Trank bey einer Kirche, so über tausend Thaler im Vermögen hat, höchstens Zehen Thaler, bey einer so über fünfhundert zum höchsten Fünf Thaler, und bey einer, so noch nicht fünfhundert Thaler, Vier Thaler, ein mehrers aber nicht verwendet, in Ausgabe passirlich verschrieben, und die Kirchrechnungen nur alle Drey Jahr, wo die Nothwendigkeit nicht ein anders erfordert, abgenommen werden.

Wie es wegen des Aufwandes bey denen Mahlzeiten,

nach Beschaffenheit des Kirchenvermögens,

auch Abnahme der Kirchrechnungen zu halten?

Da im übrigen bis anhero der Erfolg gewiesen, daß von einem und andern Patrono, wie auch in einen und andern Städten, wo die Gotteskästen und andere piae causae von denen Rathsverwandten administriret werden, nicht allein die Zinnsen von denen Capitalien, welche gedachte Patroni und die Räthe selbst aus denen piis caufis erborget, gemeiniglich zurückgeblieben, und sehr hoch, auch vielmals sogar ultra alterum tantum gestiegen, sondern auch von denen Räthen denen Vorstehern ihres Mittels zur Ungebühr mit und bey Abnahme derer Rechnungen nachgesehen, hierüber auch die piae causae wegen derer Administratorum vielmals obhabender andern wichtigen Einnahme gar merklich gefähret worden;

Wegen Administration des Kirchenvermögens,

So finden Wir noch zur Zeit, von dem in nur besagtem Ausschreiben de Anno 1729. enthaltenen Verboth abzugehen, erhebliches Bedenken, wollen vielmehr hierdurch und in Kraft dieses anderweit gemessenst verordnet haben, daß auch in Zukunft keinem Rathsverwandten, es geschehe unter was Schein es wolle, die Administration eines Gotteskastens oder anderer milden Stifftung aufgetragen werden, noch denen Patronis, Capitalia aus dem Kirchenvermögen vor sich zu erborgen, erlaubet seyn solle, es wäre denn, daß Wir aus Unserm Kirchen-Rathe bey einem und dem andern Special-Fall, aus sich hervorthuenden wichtigen Bewegungs-Ursachen, desfalls besonders zu dispensiren Uns entschließen möchten. Gestalten denn auch überhaupt die Rechnungen, wie vorhin vielfältig anbefohlen, jedesmal zu gehöriger Zeit richtig abgenommen, und niemanden hierunter zur Ungebühr Nachsicht gegeben werden solle.

verbleibet es bey dem Ausschreiben de Ao. 1729.

welches noch weiter bestätiget wird.

Begehren dannenhero hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß diesem allen strack lich nachgegangen, und hingegen dasjenige, was dem zuwider bisanhero ein und anderer Orten unternommen worden, des förderlichsten abgestellet werde, ungesäumte Verfügung treffen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Septembr. 1737.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Wegen der Gebühren derer Superintendenten, Beamten ꝛc. wird auch auf die Gerichtshalter derer Collatorum extendiret,

jedoch nicht auf die Actuarios derselben, ꝛc.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Ablesung des Mandats, wegen des Auflaufens des Berg-Volks, bey denen gewöhnlichen Berg-Predigten, betreffend, den 17. Jun. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Das Mandat, wider das Auflaufen, und Tumultuiren der Bergleute, soll quartaliter, bey denen Berg-

Nachdem Wir auf Unsers Cammer-Collegii beschehenen gehorsamsten Antrag der Nothdurft befinden, daß Unser wieder das Auflaufen und Tumultuiren derer Bergleute unterm 25. Febr. c. a. publicirtes Mandat bey denen nach Ablauf jedes Quartals zu haltenden gewöhnlichen Berg-Predigten von der Canzel mit gebührender Admonition abgelesen, und denen Bergleuten solchergestalt von Zeit zu Zeit in wiederholte Erinnerung gebracht werde;

So überlenden Wir euch beykommend einige Exemplaria davon und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet, daß die Ablesung solchen Mandats auf obberührte Maße erfolge, bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, an deren Orten, wo Bergwerke seyn, das Nöthige anordnen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Jun. 1739.

von den Canzeln verlesen werden.

An die Consistoria Leipzig, Schleusingen und Eißleben, ingl. mut. mutand.

An die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgischen Creyßes.

Ejusdem Befehl

Wider die Ausfuhre des Getreydes, und anderer Victualien, von denen Geistlichen, auch Vorstehern derer Piorum Corporum &c. d. d. 25. Nov. 1740.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740. Generale an alle Beamte, dieserhalb, vom 27. Oct. d. a.

Euch kann nicht unbekannt seyn, was Wir wegen des in vielen auswärtigen Provinzien sich ereignenden großen Mangels an Getreyde und dessen dahero hin und wieder untersagter Ausfuhre, sowohl wegen desselben auch selbst in einigen Creyßen Unserer Lande ziemlich hoch angestiegenen Preißes, nachdem sich geäußert, wie dieses vornehmlich daher rühre, weil von denen fremden Aufkäufern dessen sehr viel erhandelt und ausgeführet, hingegen gar wenig mehr in die Städte zu Markte gebracht werde, aus tragender Landesväterlicher Sorgfalt, zu Abwendung besorglicher Theuerung, an Unsere sämmtliche Beamte unterm 27. Oct. a. c. wider sothane Ausfuhre zu verfügen der Nothdurft befunden.

Wie wir nun Inhalts solches Unsers Ausschreibens, mit Beziehung und Wiederholung des von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 5. Aug. 1699 wegen des Aufkaufes und Ausfuhre derer Victualien und insonderheit der Butter außer Landes, ergangenen Mandates, alle Ausfuhre des Getreydes an Korn, Gerste, Waizen, Hafer, Heydekorn und Erbsen, sowohl derer übrigen Victualien und besonders der Butter, wenn auch solche bereits besprochen oder gar bezahlet, in diejenigen Lande, aus welchen in die Unsrigen keine Gegenzufuhre geschiehet, und gestattet wird, nicht weniger deren Verhandelung an die Aufkäufer, welche solche hernach auswärts verführen, bey willkührlicher Strafe und nach Befinden der Confiscation des Getreydes und derer in solcher Absicht erhandelten Victualien bis zu fernerer Verordnung verbothen; Gleichwohl, wasgestalt von einigen Pfarrern und Schuldienern, sothanem Verbothe keinesweges nachgelebet, sondern ihr Getreyde von ihnen noch immerfort an Auswärtige verkauft und überlassen werde, bey Uns gegründete Anzeige geschehen, ihnen aber hierunter einige Exemtion und Freyheit zu gestatten sehr bedenklich fällt; als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet zu Erreichung Unserer hierbey führenden Landesväterlichen Intention, durch die unter euch gehörigen Superintendenten an alle und jede ihnen untergebene Pfarrer auch Kirchen- und Schuldiener in Städten, Flecken und Dörfern, sowohl auch an die Vorsteher derer Kirchen, Hospitäler und anderer mit Getreyde-Einnahmen versehenen piorum corporum, und zwar was die letztern betrifft, so weit nöthig mit Vorwissen jedes Orts ordentlicher Gerichts-Obrigkeit, vermittelst einer oder mehrerer Missiven die schleunige nachdrückliche Verfügung thun, daß sie Eingangs erwehntem Verbothe, bey Vermeidung der darinnen enthaltenen unnachbleibenden ernstlichen Bestrafung, unverbrüchlich nachleben, erstere auch ihres Orts sich hiernach gehorsamst achten, auf die Contravenienten aber genaue Aufsicht führen, und diese, da sie dergleichen vermerken sollten, euch zu fernerer unterthänigster Berichts-Erstattuug ihrer Bestrafung halber ohngesäumt anzeigen sollen, bedeuten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 25. Nov. 1740.

wird von einigen Pfarrern und Schuldienern nicht beobachtet;

Es sollen aber die Superintendenten, an alle Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, auch an die Vorsteher derer Kirchen, Hospitäler, und anderer piorum Corporum die Verfügung thun, daß sie dem Verbothe, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung nachleben, sich auch selbst darnach achten, und auf die Contravenienten Aufsicht führen.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen und Roßla.

Ejusdem Befehl,

die von denen Pfarrern und Custoden auf Stempel-Papier auszustellende Attestata betreffend, den 9. Aug. 1743.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Das Erläuterte Impost-Ausschreiben vom Stempel-Papiere,

Ob Wir zwar nicht zweifeln, es werde dasjenige, was in dem erleuterten Anno 1732 ins Land ergangenen Impost-Ausschreiben, unter andern auch wegen derer, von denen Pfarrern und Custoden auf Stempel-Papier auszustellenden Attestaten enthalten bishero überall gehorsamst seyn befolget worden: So befinden Wir dennoch auf Veranlassung Unserer Ober-Steuer-Einnahme nicht undienlich, denen Superintendenten und Inspectoren nochmals einzuschärfen, daß sie nicht nur selbsten, bey allen und jeden in Kirchen-Sachen zu ertheilenden Testimoniis, samt andern vorfallenden Geistlichen Gerichts- und Lehns-Sachen, das behörige Stempel-Papier adhibiren, sondern auch ihre untergebene Priester Schul-Collegen und Custoden zu eben dergleichen anweisen, und sie dessen insgesamt sub commination der von denen Contravenienten sonst jedesmal unnach-

wird denen Superintendenten und Inspectoribus nochmals eingeschärfet, und, daß bey allen zu ertheilenden Testimoniis, sowohl von ihnen,

als den Prie-stern, Schul-Collegen und Custodibus, zu adhibiren,

bleiblich einzubringenden Strafe nachdrücklich bedeuten sollen.

Begehren demnach gnädigst, ihr wollet sowohl die euch untergebenen Superintendenten, als auch durch diese, die unter selbige gehörigen Pfarrer, Schul-Collegen und Custoden darauf nochmalen anweisen und bey Strafe dem gemäß das nöthige an selbige ungesäumt verfügen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 9. Aug. 1743. anbefohlen.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Ejusdem Rescript,

Das Ablesen von Canzeln des Mandats von Abtreibung und Unbringung der Kinder betreffend, den 18. Dec. 1744.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744. Das Mandat, wider die Abtreibung ꝛc. derer Leibesfrüchte ꝛc.

Wir übersenden euch beyliegend die benöthigten Exemplaria von Unserm wieder die Abtreibung, Unbringung und Wegsetzung derer Leibesfrüchte und zur Welt gebornen Kinder ins Land ergangenen Mandat, und begehren darneben hiermit gnädigst, ihr wollet mit Zufertigung dererselben durch die unter euch stehenden Superintendenten und Inspectores an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, die Anordnung ertheilen, damit solches Mandat alle Jahre zweymal, nehmlich auf den Sonntag Oculi und auf den 21. Sonntag nach Trinitatis, von denen Canzeln nach der Predigt öffentlich abgelesen, von ermeldeten Superintendenten und Inspectoren selbst auch sich also hiernach geachtet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Decembr. 1744.

soll alle Jahre zweymal

von denen Canzeln abgelesen werden.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Glaucha, ingl. mutatis mutandis an die Consistoria zu Barby, Schleußingen, Wurzen, Eißleben, Ebeleben und Roßla, sowohl auch an die Grafen zu Stollberg und den Grafen von Solms zu Sonnewalda, desgl. an die Superintendente des Meißn. und Erzgebürgischen Creyßes.

Decret

An das Stiffts-Consistorium zu Merseburg, die Beerdigung derer Selbstmörder betreffend, d. d. Leipzig, den 17. May 1745.

An. 1745. Veranlassung.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Evangelischen würklichen Geheimen Räthen ist zwar die von denen zu Höchstderoselben Stifft-Merseburgischen Consistorio bestellten Räthen und Assessoren über den Rath allhier (zu Leipzig) daß dieser einer eigenmächtigen Veranstaltung des Begräbnisses einiger aus Melancholie sich selbst ums Leben gebrachten, oder durch Verwahrlosung verunglückten Personen auf den Gottesacker des im Stifte Merseburg gelegenen Dorfs Lindenau, über welches besagtem Rathe die Ober- und Erb-Gerichte zustünden, bisher sich angemaßet unterm 24. Jan. 1742 geführte Beschwerde vorgetragen worden; Nachdem aber hierbey ein Unterscheid unter denen Fällen zu machen, dergestalt, daß, wenn ein Melancholicus oder Furiosus sich selbst entleibet, die Anordnung der Sepultur und Ermäßigung derer Ceremonien dabey, durch das Stiffts-Consistorium zu bewerkstelligen, und zu solchem Ende daselbst von ermeldtem Rathe vorher anzufragen, hingegen diejenigen, so vom Wasser ausgeworfen, oder auf der Straße todt gefunden werden, und man nicht weiß, ob sie sich selbst umgebracht, oder von andern ermordet worden, nach Maaßgebung des Rescripts de An. 1637 an Ort und Stelle, wo man sie gefunden, zu begraben sind, und solchergestalt die Berichts-Erstattung unvonnöthen ist, auch endlich die Veranstaltung der Sepulturæ caninæ bey denen Selbst-Mördern, die sich entweder aus Desperation oder ex conscientia delicti oder aus Furcht der Strafe entleiben, vor den Rath als die weltliche Obrigkeit, so die Criminal-Jurisdiction zu exerciren hat, gehörig, jedoch daß derselbe vorher jederzeit Bescheid von der Stiffts-Regierung zu Merseburg einzuholen habe.

Die Anordnung der Sepultur derer sich selbst entleibenden Melancholicorum oder Furiosorum gehöret vor das Consistorium; derer vom Wasser ausgeworfenen oder auf der Straße todt gefundenen aber vor die Gerichts-Obrigkeit. Die Sepulturam Caninam betreffend.

Als ist nicht nur vorerwehnter Rath, durch die Landes-Regierung, sich hiernach allenthalben zu achten beschieden worden, sondern es ergehet auch von höchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Evangelischen würklichen Geheimen Räthen, Kraft des von Ihro erhaltenen bekannten Auftrags, an obermeldte Räthe und Assessores, nebst Remission des eingeschickten Fascic. Actor. hiermit die Verfügung, ihres Orts sich diesem Regulativ bey vorkommenden Fällen, allenthalben gemäß zu bezeigen.

An das Stiffts-Consistorium zu Merseburg; mit Notifications-Rescript an die Stiffts-Regierung daselbst, sub eod. dato.

Befehl

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Investitur derer Geistlichen betreffend, den 4. Jul. 1746.

Friedrich August, König und Chur-Fürst.

An. 1746. Veranlassung.

Nachdem zeithero zum öftern zu bemerken gewesen, wie daß von einigen Superintendenten die, Innhalts der Kirchen-Ordnung, sogleich nach der Confirmation zu bewerkstelligende Investitur derer Geistlichen nicht selten viele Jahre lang aufgeschoben, und erst nachhero, wenn dieselben schon geraume Zeit im Amte gewesen, zu schlechtem Nutzen nnd Erweckung, wohl aber zu nicht geringer Beschwerde derer Kirchen und Eingepfarrten, vorgenommen werde;

Als seynd Wir dahero durch unser Ober-Consistorium, an die Superintendenten des Meißnischen und Erz-Gebürgischen Creyßes, nach Innhalt beygefügter Abschrift, Verordnung ergehen zu lassen bewogen

gen

gen worden; und weil Wir nicht zweifeln, daß dergleichen Unordnungen auch anderwärts eingerissen;

So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet an die euch untergebene Superintendenten ebenmäßige Verordnung ergehen lassen, und fleißige Acht haben, damit dieser ungebührlichen Verzögerung gesteuert, hingegen angeregter Kirchen-Ordnung gebührend nachgelebet, mithin besagte Investitur derer Kirchendiener alsbald nach erlangter Confirmation und längstens binnen Jahres Frist bewerkstelliget, in Unterbleibung dessen aber gänzlich unterlassen werden möge. Ihr habt von dieser Unserer Entschlüßung durch erwehnte euch untergebene Superintendenten zugleich denen bey sothaner Investitur concurrirenden Beamten und Collatoren gewöhnlichermaßen Nachricht zu ertheilen, und ihr vollbringet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Jul. 1746.

Die Investitur der Kirchendiener, soll alsbald nach der Confirmation, und längstens binnen Jahres-Frist geschehen, oder gar unterbleiben.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Generale,

Die Legata ad Pias Causas betreffend, d. d. 16. Sept. 1746.

Ist unter den Justiz-Sachen zu befinden.

Intimations-Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachßen ꝛc. Das Ablesen von Cantzeln des Mandats von der Sabbaths-Feyer betreffend, den 22. Sept. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Wir lassen euch hierdurch von Unserm wegen künftiger besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer ins Land ohnlängst ergangenen geschärften Mandat einige Abdrücke zufertigen, und begehren gnädigst, ihr wollet, daß selbiges alle Jahre einmahl, nach Abkündigung des ersten allgemeinen Fast-Buß- und Bet-Tages, und zwar in denen Städten nach der Vor- oder Mittags- an denen übrigen Orten und auf dem Lande aber, Vormittags nach der Amts-Predigt von denen Canzeln abgelesen und dabey jederzeit von denen Predigern an die versammleten Zuhörer, wegen Heiligung derer Sonn- und Feyer- auch Buß-Tage und Verrichtung des Gottesdienstes mit christlicher Andacht, eine ernstliche und nachdrückliche Ermahnung gehalten werde, durch die unter euch stehende Superintendenten, an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, mit Zufertigung sothaner Abdrücke, behörige Anordnung ertheilen, hiernächst auch, daß die Geistlichen auf dem Lande die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes nach der, in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Maße, nicht aber lediglich nach ihrem Gutbefinden und Bequemlichkeit einrichten, keinesweges aber eigenmächtige Veränderungen darinnen vornehmen, genaue Obsicht halten lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Septemb. 1749.

Das Mandat, zu besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, soll alle Jahre einmahl von den Cantzeln abgelesen, und sollen dabey die Zuhörer ermahnet werden.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Eißleben, Ebeleben, Glaucha, Roßla, ingleichen an die Grafen zu Stollberg, und Solms zu Sonnewalda, sowohl den Geistlichen Inspectorn zu Pforta, desgleichen an die Superintendente des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyses.

Ejusdem-Rescript,

Die bey denen Collecten eingelegten schlechten Münz-Sorten betreffend, den 19. April 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Veranlassung. Uns ist von Unserer zu Versorgung derer allgemeinen Armen-Häußer und Brandbeschädigten verordneten Commißion die Anzeige geschehen, auch hierüber sonst bey Unserm Ober-Consistorio angemerket worden, daß die im Lande zum Besten derer allgemeinen Armen-Häußer, so wohl auch die an denen allgemeinen Buß-Tagen vor arme, vertriebene und andere Mitleidenswürdige Personen gesammlete Collecten, größten Theils in verruffenen Münz-Sorten eingesendet würden, und daß bey deren Einschmeltzung die Piae Causae einen Verlust, der oft die Helfte des Werthes übersteige, erleiden müßten. Nachdem nun diejenigen, welche dergleichen verbothene Münzen in die ausgestellten Allmosen-Becken einlegen, hierunter eine sträfliche unanständige Lieblosigkeit begehen; So begehen wir gnädigst, ihr wollet an die euch untergebenen Superintendenten, und durch diese an die unter ihnen stehende Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, die ungesäumte nachdrückliche Verfügung treffen, daß die Geistlichen bey Abkündigung derer Collecten, denen Kirchfarthen und Gemeinden sothanes Ungebührniß und dessen Sträflichkeit beweglich zu Gemüthe führen, und sie von dergleichen unchristlichem und unverantwortlichem Beginnen abzustehen, ernstlich anermahnen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Apr. 1751.

Die Lieblosigkeit, bey Einlegung verbothener Münz-Sorten, in die Collecten, soll von denen Geistlichen, bey Abkündigung dererselben, denen Gemeinden vorgestellet, und selbige davon abgemahnet werden.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eisleben, Ebeleben, Rosla, Schleußingen, Glaucha, und Sonnewalda, sowohl an den Grafen zu Stollberg, desgleichen an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyses.

Friedrich

Ejusdem Rescript,

Das Abzugs-Geld von dem Vermögen der Kirchen- und Schuldiener betreffend, d.d. 2. Mart. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753.

Cammer-Generale de Anno 1747. wegen des Abzugs-Geldes, in denen Aemtern, wird in Ansehung der confirmirten Kirchen- und Schuldiener erläutert.

Nachdem wegen des, nach Maaßgebung Unsers unterm 4. Mart. 1747. durch Unser Cammer-Collegium ins Land ergangenen Generalis, auch von denen confirmirten Kirchen- und Schul-Dienern Unserer Lande zu entrichtenden Abzugs-Geldes Unsere gnädigste Intention dahin gehet, daß in denenjenigen Fällen, wenn die Geistlichen, und Schul-Diener, oder nach ihrem Absterben deren hinterlassene Wittwen und Kinder, ihr, in Baarschaften, Actis und andern Fahrniß bestehendes Vermögen, aus Unsern Aemtern unter andere Gerichte transferiren, sodann selbige mit dem Abzugs-Gelde verschonet werden sollen, dahingegen bey Veräußerung derer ihnen durch Erbschafft zugefallenen oder sonst zuständigen Immobilien, wenn die Kauf-Gelder an solche Orte, welche nicht unter unserer Aemter Iurisdiction gehören, transportiret werden, es in Ansehung des davon zu erlegenden Abzugs-Geldes, bey angeregtem unterm 4. Mart. 1747. ergangenen Generali ungeändert bewendet; Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und sämtlichen euch untergebenen Pfarrern auch Kirchen- und Schul-Dienern solches durch die unter euch gehörigen Superintendenten zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung bekannt machen lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Mart. 1753.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schlensingen, und Eißleben, desgleichen an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyses.

Ejusdem Rescript,

Die Vermahnung der Geistlichen an die Delinquenten, ihre Raub- und Diebs-Gesellen anzugeben, betreffend, den 18. März 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754.

Die Geistlichen sollen bey Vorbereitung eines Diebes oder Räubers zum Tode, den Delinquenten ermahnen, der Obrigkeit seine Gesellen

Nachdem es von gutem Nutzen seyn und vieles zu Entdeckung derer Diebs- und Räuber-Rotten beytragen dürfte, wenn von denen Geistlichen so oft sie einen berüchtigen Dieb oder Räuber zum Tode vorbereiten, dem Delinquenten nachdrücklich und beweglich zugeredet würde, daß er, um sein Gewissen zu entledigen, und das Böse, so annoch verübet werden könnte, zu verhüten, der Obrigkeit seine Raub- und Diebs-Gesellen, auch deren Wirthe und Heeler aufrichtig anzeigen und entdecken möchte; So begehren wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, durch die unter euch stehenden Superintendenten, die ihnen untergebene Geistlichkeit in Städten, Flecken und Dörfern zu gebührender Bewerkstelligung sothaner Admonition, so oft sich die Gelegenheit dazu ereignet, anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Mart. 1754. auch deren Wirthe, und Heeler anzuzeigen.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Eißleben, Schleusingen, Glaucha, Roßleben, Ebeleben und Sonnewalda, ingleichen an den Grafen von Stollberg, wie auch an den geistlichen Inspectorn zu Pforta, desgleichen an die Superintendente des Meißnischen und Ertz-Gebürgischen Creyßes.

Generale

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Abschaffung der Kirchen-Busse betreffend, den 14. Januar 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756.

Veranlassung, und Bewegungs-Gründe.

Obwohl von Uns die Strafen dererjenigen Weibes-Personen, so ihre in Unehren erzielte Leibes-Früchte abtreiben, umbringen, oder wegsetzen würden, geschärffet, und zu dem Ende unterm 14. Oct. 1744. ein eigenes Mandat ins Land erlassen, auch darinnen besonders gegen die Verheimlichung der Schwangerschafft gerechte Vorkehrung getroffen worden; So hat doch die Erfahrung seit der Zeit sattsam gezeiget, daß dieses nicht hinlänglich gewesen um den intendirten Endzweck, die Verhütung derer so häuffigen Kindermorde, zu erreichen.

Wenn denn bey denen, in dergleichen Mißhandlungen angestellten Untersuchungen sich mehrmahlen geäussert, daß die geschwächte Weibes-Personen sich durch die Furcht vor der bey Ausbruch ihrer Schwangerschafft theils von denen geistlichen Gerichten, theils von dem weltlichen Richter zu gewartenden öffentlichen Bestrafung, und die zwar an sich ungegründete doch bey solcherley Personen fast allgemeine Vorbildung, als ob die Schande nicht so sehr auf der That als auf der Strafe haffte, wenigstens durch die Kirchen-Busse und das Gefängniß vergrössert, und gleichsam unvergeßlich gemachet werde, zu Verheimlichung ihres Zustandes, Abtreibung, Wegsetzung, auch wohl gar Ermordung ihrer Leibes-Früchte, wobey sie verborgen zu bleiben, mithin der Ahndung derer Gesetze und dem daraus besorgenden immerwährenden nachtheiligen Vorwurff zu entgehen verhoffet, antreiben lassen; hiernächst auch noch in Erwägung gekommen daß bey der Kirchen-Busse man nach und nach von der auf derer Gefallenen Besserung und Wieder-Aussöhnung mit der Gemeinde geganaenen Absicht und Disciplin der ersten Kirchen allzuweit abgewichen, als daß solche Handlung ietzo vor etwas anders als vor eine öffentliche Straffe solcher Verbrechen, die ein öffentlich Aergerniß

gerniß geben, solte angesehen werden können; daß ferner bey dergleichen Strafen billig bloß auf die Grösse des gegebenen Aergernisses die Absicht gerichtet, keinesweges aber ein Unterschied derer Orte und Personen zugelassen werden sollte; daß hingegen dießfalls in Ansehung der Kirchen-Busse, eine besondere Ungleichheit bishero vorgewaltet habe, und nicht nur solche an sich selbst an gar manchen Orten ganz, oder wenigstens ein oder anderer Grad davon nicht üblich sey, auch selbige, beschaffenen Umständen nach, vielen gänzlich erlassen zu werden pflege, sondern auch insgemein kein anderes, als das Laster der Unzucht, damit beleget worden, da doch andere Verbrecher, als Todtschläger, Gotteslästerer, öffentliche Flucher, Trunkenbolde ꝛc. wo nicht ein grösseres, doch wenigstens eben so grosses Aergerniß geben: Als sehen Wir in Betracht aller dieser Umstände, und da zumal auch nach Ausweiß der Erfahrung, dergleichen in der Kirche während Gottesdiensts vorzunehmende ausserordentliche Handlung ohne Zerstreuung derer Gedanken und Stöhrung der Andacht bey der Gemeinde sowohl, als dem gefallenen Sünder nicht abgehet, vor gut an, die Kirchen-Busse nach allen ihren Graden in allen Unsern Landen, gleich als auch von andern Herren in denen ihrigen verschiedentlich geschehen, von nun an gänzlich aufzuheben und abzuschaffen, dergestalt und also, daß zwar die Geistlichkeit jeden Orts bey denenjenigen, so sich wieder das sechste Geboth vergehen, in gleicher Maße, als bey andern öffentlichen Verbrechern, sich einer zu derselben Besserung abzielenden privat admonition, nach denen Schranken des ihr anvertrauten Amts zu gebrauchen, hingegen keine Kirchen-Censur, oder etwas anders, so eine öffentliche in der Kirche zu vollstreckende Strafe involviret, vorzukehren, noch darüber an die ihnen vorgesetzten geistlichen Instanzien Bericht zu erstatten, oder von selbigen darüber Verordnung einzuholen oder zu erwarten haben solle. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet euch nicht nur eures Orts hiernach gehorsamst achten, sondern auch an die, unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die (euch) ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken, und Dörfern diesem gemäß das nöthige verfügen, und sie auf genaue Beobachtung dessen behörig anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Januar 1756.

Erläuterung und deren Einschränkung.

Die Kirchen-Busse, wird gänzlich aufgehoben und abgeschaffet.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Schleußingen, Eißleben, Ebeleben, Roßla, Glaucha, Sonnewalda, ingl. an den Grafen zu Stollberg, so wohl an den geistlichen Inspectorn zu Pforta, und an den Schloß-Prediger zu Netzschkau, desgl. an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes

Anderweiter Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Adhibirung des Stempels-Pappiers bey Kirchen-Attestaten betreffend, den 19. Aug. 1761.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1761.

Das Stempel-Impost-Ausschreiben, soll bey Ausstellung der Kirchen-Attestate,

Euch ist aus Unserem ins Land emanirten Stempel-Impost-Ausschreiben vorhin bekannt, daß von denen Geistlichen, bey Ausstellung derer Ehe-Aufgeboths-Trauungs-Tauf- und Absterbungs-Attestaten, das hierzu erforderliche Stempel-Pappier adhibiret werden solle. Nachdem Uns aber von Unserm Ober-Steuer-Collegio die unterthänigste Anzeige geschehen, wie bishero der Gebrauch des Stempel-Pappiers in vorerwehnten Fällen öfters unterlassen worden:

So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese die ihren untergebene Geistlichkeit in Städten, Flecken und Dörfern, zu Adhibirung des Stempel-Pappieres, nach denen Ausschreiben, auf das nachdrücklichste anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Aug. 1761.

von gesamter Geistlichkeit beobachtet werden.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Stollberg, und Schleußingen, desgl. an die Pastores zu Netzschkau, und Pforta, ferner an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Rescript

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen, der Chur Sachsen Administratoris, die Haltung der Kinder zur Schule betreffend, den 7. Aug. 1766.

XAVERIVS &c.

An. 1766.

Die Kinder, sollen fleißig zur Schule gehalten, und die Eltern darzu angehalten werden.

Da die Nothdurft allerdings erfordert, die Kinder fleißig zur Schule zu halten; So wird denen weltlichen Obrigkeiten per Generale nachdrücklich anbefohlen werden, die Eltern und Vormündere allenfalls bey nahmhaffter Strafe anzuhalten, daß selbige die Jugend zeitig und zwar, auch selbst auf dem Lande, an denenjenigen Orten, wo der Schulmeister und Kinderlehrer würcklich wohnet, sofort vom 5ten Jahre an, bis zum 14. in die Schule gehen und damit weder im Winter noch im Sommer aussetzen lassen, die einzige Zeit der Erndte von vier Wochen für die etwas herangewachsenen Kinder ausgenommen.

Wenn, und wie lange die Kinder auf dem Lande zur Schule gehen sollen?

Es ist auch nicht minder heilsam, daß nur die mit hinlänglicher Fähigkeit begabte Kinder denen Studiis gewidmet werden, dahero zu solchem Ende in der vorhergedachtermassen an die weltlichen Obrigkeiten zu erlassenden General-Verfügung selbigen zugleich mit aufgegeben werden wird, die Eltern treulich zu ermahnen und anzuweisen, daß sie nicht eher die Kinder denen Studiis wiedmen, als bis allenfalls an ihnen durch andere

Was die Eltern, bey Widmung ihrer Kinder zu denen Studiis zu beobachten?

Verwarnung an dieselbigen.

dern der Sache verständige Personen eine sattsame Geschicklichkeit darzu wahrgenommen worden, immassen anderergestalt selbige wenigstens auf keine Beyhülffe Landesherrlicher Beneficiorum sich Rechnung zu machen haben sollen. Wir begehren also in Vormundschafft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürsten Lbd. hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur euch selbst darnach achten, sondern auch die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer, daß dieselben an ihrem Theile alles, was zu obiger gemeinnütziger Absicht gereichen mag, pflichtschuldigst beytragen, besonders die so ersprießlichen Schul-Visitationes fleißig vernehmen, und die Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder in die Schule zu schicken verabsäumen, der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung und Abänderung anzeigen sollen, anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

Die Schul-Visitationes sind fleißig vorzunehmen ꝛc.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Eisleben, Ebeleben, Schleußingen, Glaucha, Roßla, Sondershausen, Sonnewalda, Stollberg, Nerschkau.
An die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Ejusdem Rescript,

Die Beerdigung der Selbstmörder betreffend, und daß es bey dem Rescripte vom 13. Mart. 1719. verbleiben soll, den 7. Aug. 1766.

XAVERIVS &c.

An. 1766. Rescript, wegen Beerdigung der Selbst-Mörder, de Anno 1719. Was wegen der Berichts-Erstattung, nach Verschiedenheit der Fälle zu beobachten?

Gleichwie Wir es, wegen der Beerdigung derer Selbst-Mörder, sich geäusserten Zweifel, bey dem, was in dem Rescripte vom 13. Mart. 1719. disponiret zu befinden, woch fernerhin bewenden lassen; Also wollen Wir in denen übrigen vor die Consistoria gehörigen Fällen geschehen lassen, daß, wenn die Gerichts-Obrigkeit mit dem Pfarrer und Superintendenten über den Begräbniß-Modum einverstanden, derselbe sofort bewerckstelliget und erst nachhero Bericht zur Anzeige und Abbrobation an die Consistoria erstattet werde, dahingegen, wann bey einigem entstehenden Zweifel die Obrigkeit sich mit dem Superintendenten nicht vereinigen mag, es bey denen zeitherigen vorläufigen Berichts-Erstattungen billig verbleibet. Wir begehren dannenhero, in Vormundschafft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten Lbd. hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur euch selbst darnach achten, sondern auch dessen die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer bescheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Eisleben und Ebeleben, Schleußingen, Glaucha, Roßla, Sondershausen, Sonnewalda, Grafen von Stollberg, Pfarrer in Nerschkau, ingleichen an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Ejusdem Rescript,

Die denen Patronis und Gerichtshaltern abschriftlich zuzustellenden Generalia und Mißiven betreffend, den 7. August, 1766.

XAVERIVS &c.

An. 1766. Generalia und Mißiven in Kirchen-Sachen, so die Patronos mit interessiren, davon soll denenselben eine Abschrift zugestellet werden.

Wir finden für billig, daß die Superintendenten, wenn in Kirchen-Sachen, Generalia und Mißiven, so die Patronos mit interessiren, ergehen, bey deren Zufertigung an die ihnen untergebenen Pfarrer diesen zugleich aufgeben, daß sie davon jedesmahl denen Patronis, oder denen Gerichtshaltern des Orts eine Abschrift förderlichst zustellen sollen; Und ist dannenhero in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten Lbd. Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die in euern Sprengel gehörigen Superintendenten dessen, und daß sie bey Bekanntmachung jeden dergleichen Generalis und Missive obiges ihren Pfarrern in Erinnerung bringen sollen, anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eißleben und Ebeleben, Schleusingen, Glaucha, Roßla, Sondershausen, Sonnewalda, Grafen von Stollberg; an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Ejusdem Rescript,

Die Feyerung des Char-Freytags betreffend, den 7. August, 1766.

XAVERIVS &c.

An. 1766. Der Char-Freytag ist mit mehrerer Stille, und Andacht zu feyern.

Nachdem wahrgenommen worden, daß der Charfreytag nicht allenthalben in erforderlicher Stille und Andacht zugebracht wird; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten Lbd. hierdurch gnädigst, ihr wollet die unter euch stehenden Superintendenten, und durch selbige die ihnen untergebenen Pfarrer, wegen Feyerung des Char-Freytags mit mehrerer Stille und Andacht, auch nach Befinden unter gebührend zu veranlassender beywürkender Vorkehrung der weltlichen Obrigkeit anweisen, euch selbst auch darnach achten. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eißleben, Schleusingen, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Glaucha und Sondershausen, sowohl an den Grafen von Stollberg, ingleichen an den Geistlichen Inspectorn zu Pforta, und an den Pfarrer zu Netzschkau, nicht minder an die Superintendenten des Meißnisch- und Erzgebürgischen Creyßes.

Ejusdem

Ejusdem erneuertes Rescript,

Das zweymahl des Jahres von denen Canzeln zu verlesende Mandat vom Kindermorde betreffend, den 6. Februarii, 1767.

XAVERIVS &c.

An. 1767. Das Mandat, wegen Abtreibung, Umbringung der Leibes-Früchte ꝛc. soll jährlich zweymahl unnachbleibend, von denen Canzeln verlesen, und sollen dabey die Eltern, Hauswirthe und jedermann, zu Anwendung möglichster Sorgfalt, ermahnet werden.

Nachdem derer auf die Abtreibung, Umbringung und Wegsetzung derer Leibes-Früchte und zur Welt gebohrnen Kinder, gesetzten schweren Strafen ohngeachtet, dergleichen unmenschliche Uebelthaten in hiesigen Landen noch immer ausgeübet werden; So begehren Wir hierdurch in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten Lbd. gnädigst, ihr wollet an die euch untergebenen Superintendenten, und durch selbige an die unter ihnen in Städten, Flecken und Dörfern stehenden Pfarrer, damit die anbefohlne Ablesung von denen Canzeln des dieserhalb am 14ten Octobris, 1744. ergangenen Mandats alljährlich zweymal an denen darzu ernannten Sonntagen unnachbleibend erfolge, auch dabey an die Eltern, Hauswirthe und sonst jedermann zu Anwendung möglichster Sorgfalt in Verhinderung solcher Verbrechen die nachdrücklichsten Anermahnungen pro concione geschehen, nochmahls und geschärft verordnen. Datum Dreßden, am 6. Februarii, 1767.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eißleben, Schleusingen, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Glaucha und Sondershausen, sowohl an den Grafen zu Stollberg und Grafen zu Solms, ingleichen an den geistlichen Inspectorn zu Pforta, und an den Pfarrer zu Netzschkau, nicht minder an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Ejusdem Rescript,

Die von denen Geistlichen einzusendenden Impost-Specificationes, betreffend; den 23. October 1767.

XAVERIVS &c.

An. 1767. Das Generale, wegen der neuen Impostен, §. 2.

Nachdem Uns die Anzeige geschehen, daß viele Ritterguths-Besitzer, Verwalter und Pachter, nicht minder verschiedene Pfarrer und Schulmeistere, auf denen Dörfern, ingleichen einige auf dem Lande sich wesentlich aufhaltende Churfürstl. Diener, die in dem 2ten §. des von dem Churfürstl. General-Accis-Collegio derer neuen Impostен halber, an die sämmtlichen Accis-Inspectiones erlassenen Generalis angeordneten gewissenhaften Specificationes quartaliter an den Dorf-Accis-Einnehmer jeden Orts abzugeben sich verweigerten: Und Wir dahero durch eine General-Verordnung sämmtliche Einwohner auf dem Lande zu ihrer dießfalsigen Obliegenheit anweisen zu lassen, vor nöthig erachtet haben. Als übersenden Wir euch hiervon beyverwahrt die gewöhnlichen Exemplaria, und begehren in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. gnädigst, ihr wollet sothanes Generale durch die unter euch stehenden Superintendenten denen ihnen untergebenen Pfarrern und Schulmeistern auf denen Dörfern behörig zufertigen, und selbigen, daß sie solches genau beobachten sollen, zugleich intimiren lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23sten Octobris 1767.

ist von sämtlichen Einwohnern auf dem Lande, — auch von denen Pfarrern und Schulmeistern, genau zu beobachten.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen und Eißleben, sowol an Pfarrer zu Netzschkau, ingleichen den Stiffts Director zu Langendorf, item an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Ejusdem Rescript,

Die Entrichtung des Brand-Cassen-Beytrags von denen Kirchen betreffend, den 8. Junii 1768.

XAVERIVS &c.

An. 1768. Die Brand-Cassen-Beyträge von Kirchen und Piis Causis, — gegen Michaelis ohne Abzug, an die General-Brand-Casse gegen alsbaldige Quittung eingesendet werden.

Es ist sattsam bekannt, wie bey Uns über unordentliche, auch saumselige Einsendung derer von denen Kirchen und andern piis corporibus zur allgemeinen Brand-Cassa jährlich zu prästiren schuldigen Beyträge zum öftern nicht ungegründete Beschwerde geführet worden. Nachdem Wir nun, zu völliger Abhelffung sothaner Beschwerde, hierdurch vest zu setzen und zu bestimmen der Nothdurft erachten, daß von nun an jeder geistlicher Vorsteher, der ihm anvertrauten piæ causæ ratam bey unnachbleibender harten Ahndung alle Jahre wenigstens Vier Wochen vor Michaelis in Mandatmäßigen Münz-Sorten seinem Superintendenten einhändige, und sodann jeder Superintendent seiner Diœces quotam, nebst einer Specification, was jeder piæ causæ Beytrag ausmache, und wie viel die ganze Summa betrage? gegen Michaelis ohnentgeldlich und ohne Abzug, an die General-Brand-Casse einsende, und von dieser darüber alsobaldiger Quittung gewärtig sey; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten Lbd. Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet an die euch untergebenen Superintendenten nicht nur an ihrem Theile sothane Vorschrifft pflichtschuldigst zu beobachten, sondern auch alle in Städten, Flecken und Dörfern, unter ihnen stehende geistl. Vorsteher zu gehorsamster Befolgung desjenigen was sie betrifft, ernstlich und unter Commination der sonst unfehlbar zu gewarten habenden Strafe, anzuweisen, auch, da wieder bessere Zuversicht sich dennoch ein und der andere Vorsteher hierunter saumselig finden lassen möchte, denselben bey dem Chur-Fürstlichen Kirchen-Rathe, mittelst gehorsamsten Berichts ohne einige Nachsicht anzuzeigen, ohnsäumte Verordnung ergehen lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Junius, 1768.

sollen alle Jahre, wenigstens vier Wochen vor Michaelis, an die Superintendenten eingehändiget, und von diesen, nebst Specification — Verordnung darzu an die Superintendenten, welche bey Saumseligkeit derer Vorstehere, ohne einige Nachsicht, Bericht zu erstatten haben.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Glaucha, Eißleben, Ebeleben, Stollberg, Roßla und Sonnewalda, desgleichen an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Generale,

Die ernstlichere Anhaltung der Kinder zur Schule, ingleichen die Prüfung derer-selben Fähigkeit zu denen Studiis betreffend, d. d. 24. Julii, 1769.

An. 1769. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue! Demnach bey dem im Jahre 1763 gehaltenen allgemeinen Landtage die getreuen Stände von Ritterschaft und Städten dahin angetragen, daß Eltern und Vormündere ihre Kinder und Pflegbefohlne mehr als zeithero zur Schule anzuhalten, anderweit ernstlich angewiesen, nicht minder diejenigen Kinder, so sie denen Studiis widmen wollen, ohne vorherige gnugsame Untersuchung ihrer Fähigkeit, darzu nicht angeführet werden möchten: Und Wir dann in Betracht, daß von Unterweisung und gründlichem Unterrichte der Jugend in denen Grundsätzen der christlichen Religion, und denen zum Nahrungs-Stande nützlichen Kenntnissen, das Wohl eines Landes hauptsächlich mit abhänget, hierunter gehörige Verfügung zu treffen, allerdings der Nothdurft befinden;

Obrigkeiten haben die Eltern und Vormündere, allenfalls bey Strafe, anzuhalten, die Kinder,

Als verordnen und befehlen Wir hiermit, daß die Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, in ihrer Gerichtsbarkeit die Eltern und Vormündere alles Ernstes und, bedürfenden Falls, bey Strafe eines alten Schocks, welche bey verspührter Widerspenstigkeit zu erhöhen, dahin anhalten sollen, damit selbige ihre Kinder und Pflegbefohlne zeitig, und zwar auch auf dem Lande, wo Schulmeister, oder von denen Kirchen-Patronis erwählte, und denen Superintendenten präsentirte Kinderlehrer würklich wohnhaft,

sofort vom Fünften Jahre bis zum Vierzehenten zur Schule zu schicken.

sofort vom Fünften Jahre an, bis zum Vierzehenten, zur Schule schicken, und solches weder im Winter noch im Sommer, die einzige Zeit der Erndte von 4 Wochen für etwas herangewachsene Kinder ausgenommen, aussetzen mögen. Dafern aber die Kinder vor dem Vierzehenten Jahre vermiethet worden; So hat jedes Orts Obrigkeit die Dienstherren zu bedeuten, daß sie dieselben bis zu dessen Erfüllung im Winter, wenigstens täglich zwo Stunden, die Schule annoch, auf der Dienstherrschaft Kosten, besuchen lassen sollen. Nachdem auch, Unvermögens halber, kein Kind des nöthigen Unterrichts im Christenthum, und derer andern erforderlichen Kenntnisse entbehren mag; So hat die Obrigkeit, in Städten und auf dem Lande, dahin ernstlich zu sehen, daß für notorisch arme Eltern oder verwayfete Kinder, bey entstehender sonstiger Hülffe, das so wenig betragende Schulgeld, gleich anderer Versorgung der Armen, von der Gemeine eingebracht werde.

Was denen Dienstherrschaften hierbey obliget.

Kinder, so denen Studiis gewidmet werden, sind vorhero ihrer Fähigkeit halber zu prüfen.

Endlich sind hiernächst Eltern und Vormündere treulich zu vermahnen und anzuweisen, ihre Kinder denen Studiis eher nicht zu widmen, bevor an ihnen durch der Sache verständige Personen, und bey denen zum Genuß derer zum Studiren auf Schulen und Universitäten ausgesetzten Landesherrlichen Beneficien sich Hoffnung machenden, durch die von dem Chur-Fürstl. Ober-Consistorio und übrigen Consistoriis zu dergleichen Prüfung besonders angewiesenen Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer, eine sattsame Fähigkeit wahrgenommen worden; Immaßen anderergestalt und bey Ermangelung des, nach geschehener Prüfung, auszustellenden gewissenhaften Zeugnisses, selbige wenigstens auf keine Beyhülffe obgedachter Landesherrlicher Beneficiorum sich Rechnung zu machen haben.

Verwarnung dieserhalb.

Es ergehet demnach an sämmtliche Beamten und übrige Unter-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande hiermit Unser Befehl, sothane Unsere Willens-Meynung in ihrer Gerichtsbarkeit allenthalben bekant zu machen, und daß derselben auf das genaueste nachgegangen werde, behörige Obsicht zu führen. Datum Dreßden, den 24. Julii, 1769.

Adolph Heinrich, Graf von Schönberg.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Das III. und IV. Capitel.

Von denen Universitäten Leipzig und Wittenberg.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß aller Vasallen und Unterthanen Söhne, welche sich denen Studien widmen, zwey Jahr, auf einer derer hiesigen Universitäten studiren sollen; d. d. 11. Februarii, 1726.

An. 1726.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hierdurch allen Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen derer Städte, auch Dorf-Richtern, und insgemein allen Unsers Chur-Fürstenthums und Lande Unterthanen, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen: Wasmaßen Wir, verschiedener trifftigen Ursachen wegen, der Nothwendigkeit zu seyn befinden, daß aller Unserer Vasallen und Unterthanen Söhne, welche sie, Studirens halber, auf Universitäten schicken, und in Unseren Landen dermahleins Beförderung erlangen wollen, Zwey Jahre bey Antritt derer Academischen Studien auf einer oder beyden Unserer Universitäten, Leipzig oder Wittenberg, studiren, keinesweges aber, ohne Unsere besondere gnädigste Erlaubniß, vor gesetzter Zeit auf ausländische Universitäten sich begeben sollen. Wegen dererjenigen aber, so Stipendia von Uns genießen, verbleibet es bey denen von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren dießfalls ergangenen Verordnungen

Aller Vasallen und Unterthanen Söhne, sollen, wenn sie studiren, bey Antritt ihrer Studien, Zwey Jahr auf einer hiesiger Universitäten studiren,

gen unverrückt. Gebiethen und befehlen demnach obbenienten Unseren gesammten Vasallen und Unterthanen, sonderlich aber Unseren Raths-Collegiis, auch Obern- und Untern-Consistoriis, nebst denen Patronis derer Kirchen und Schulen, daß sie sich ihres Orts nach dieser Unserer Verordnung allergehorsamst achten, und darüber respect. nachdrücklich halten, auch, wie es geschehen, bey Beförderungen und Ersetzung derer ereignenden Vacantien, dergestalt gebührende Aufsicht tragen sollen, daß keiner zu einem Geistlichen oder Civil-Amte gelange, noch präsentiret werde, der nicht, vermittelst eines beglaubten Testimonii von einer oder beyden obbesagten Universitäten, beybringe, wie er dieser Unserer gnädigsten Verordnung nachgekommen. Darau geschiehet Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Warschau, den 11. Februarii Anno 1726.

und keiner, ohne beglaubtes Testimonium befördert werden.

Augustus Rex.

(L.S.)

Jacob Heinrich, Graf von Flemming.

Johann Friedrich Günther.

Missive

Zu dem Befehl, daß Landeskinder auf einer derer beyden inländischen Universitäten studiren sollen, den 12. April. 1726.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1726. Von dem Mandat wegen des Studirens aller Vasallen- und Unterthanen Söhne, auf hiesigen Universitäten,

Wir haben verschiedener triftigen Ursachen wegen der Nothwendigkeit zu seyn befunden, durch beygefügtes Mandat aller Unserer Vasallen und Unterthanen Söhne, welche sie Studirens halber auf Universitäten schicken, und in Unsern Landen dermaleins Beförderung erlangen wollen, dahin, daß sie Zwey Jahr bey Antritt der academischen Studien auf einer oder beyden Unserer Universitäten, Leipzig oder Wittenberg, studiren, keinesweges aber, ohne Unsere besondere gnädigste Erlaubniß, vor gesetzter Zeit auf ausländische Universitäten sich begeben sollen, anweisen zu lassen. Damit nun dasselbe um so vielmehr zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge;

So übersenden Wir euch darvon die gewöhnlichen Exemplaria hier beygefügt; Und begehren zugleich gnädigst, ihr wollet selbige denen unter euch gehörigen Superintendenten ungesäumt zufertigen, und darneben die Verfügung thun, damit sie solche allen ihrer Inspection untergebenen Pfarrern alsofort zuschicken, und daß angeregtes Mandat des nächsten Sonntags, als es jedem Orte zukommt, nach der Predigt und denen gewöhnlichen allgemeinen Gebethen von denen Canzeln abgelesen, deme auch eine behörige Vermahnung, demselben gehorsamst nachzuleben, angefüget werde, anordnen, sich auch selbst also darnach achten sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 12. April. 1726.

werden die gewöhnlichen Exemplaria übersendet; und sollen selbige denen Superintendenten, und durch diese denen Pfarrern sofort zugefertiget, und des nächsten Sonntags nach dem Erhalt von denen Canzeln abgelesen werden.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Bestrafung derer unter Studiosis vorgehenden Injurien betreffend. den 28. Aug. 1727.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1727. Bey vorgegangenen Thätlichkeiten auf Universitäten ist unter denen adelichen und bürgerlichen Studiosis kein Unterschied zu machen. Wie und auf was Maaße die Verbal- und Real-Injurien,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem bißhero Unsere Rechts-Collegia im Lande, im Erkennen über denen beym Universitäten, untern Studiosis, vorgegangenen Thätlichkeiten unterschiedener Meynung gewesen, und nicht auf einerley Gefängnißstrafe gesprochen, jedoch darinnen übereingestimmet, daß zu Verhütung aller besorglichen Animosität und Verbitterung, und um auch nicht zu mehrerern und öfteren Insolention Anlaß zu geben, zwischen denen adelichen und bürgerlichen Studiosis kein Unterschied zu machen sey, ingleichen der Bestrafung halber, bey Verbal- und Real-Injurien unter Studiosis, bey Uns unterthänigste Vorstellung gethan worden, und Wir hierauf resolviret haben, daß sowohl bey vorgehenden Verbal- und Real-Injurien auf Unseren Universitäten unter denen adelichen und unadelichen Studiosis kein Unterscheid gemachet, als auch in solchen Fällen, außer was Duelle und die denenselben gleichgeschätzte Rencontres anbetrifft, die Gefängnißstrafe auf ein halbes Jahr, oder nach Beschaffenheit derer Umstände, höchstens auf ein völliges Jahr, worinnen der Verbrecher Einen bis Zwey Monathe lang mit Wasser und Brod zu speisen, gesetzet werden solle und möge: So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch also hiernach hinkünftig im Sprechen gebührend achten, und darauf also rechtlich erkennen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Augusti 1727.

so nicht Duelle oder Rencontres sind, mit Gefängniß zu bestrafen?

Heinrich von Bünau.

An die Juristenfacultät zu Wittenberg und Leipzig, et in simili an die Schöppenstühle daselbst.

Joh. Christoph Günther.

Ejusdem Rescript,

Die auswärtigen Promotiones derer Studiosorum, welche auf hiesigen Universitäten Beneficia genießen, betreffend. d.d. Dreßden, den 27. Febr. 1729.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1729. Veranlassung.

Wir hätten Uns zwar versehen, es würden Unsere Stipendiaten und andere Beneficiarii auf Unsern Universitäten, in Erwägung solcher von Uns und auf besagten Unsern Universitäten genossenen Beneficiorum, und daß sie dadurch die Mittel erlanget, ihre Studia fortzusetzen, und sich zu perfectioniren, wenn sie nach zurückgelegten Studiis zu promoviren gedenken, den Gradum nicht auswärts suchen, sondern auf einer von mehrerwehnten Unsern Universitäten anzunehmen, sich nicht entbrechen.

Nachdem Wir aber, nicht sonder Mißfallen, ein Widriges und so viel vernehmen, daß viele von ermeldten Unsern Stipendiaten und Alumnis, ingleichen denjenigen, so in Unsern Landen Beneficia zu ihrem Studiren genossen, nachdem auf Unsern Universitäten sie es so weit gebracht, daß sie zur Promotion verschreiten können, sich unterfangen, mit Hintansetzung alles schuldigen Andenkens der ihnen angediehenen Gut- und Wohlthaten, außer Landes zu gehen, und den Gradum zu erlangen; Uns hingegen, dergleichen ferner zu gestatten, um so viel bedenklicher fällt, je nöthiger Wir befinden, mehrgedachter Unserer Universitäten Aufnehmen mehr und mehr zu befördern, und deren immerzu behaupteten guten Ruf aufrecht zu erhalten, auch vor Uns selbst aus einheimischen Zeugnissen und Specminibus gründlich versichert zu seyn, wie die von Uns und Unsern Vorfahren an der Chur, auch andern gutherzigen Leuten in diesen Landen beschehene milde Stifftungen angewendet worden; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet solches oberwehnten Unsern Stipendiaten, auch denen, so beym Convictorio, oder sonsten Beneficia von Uns oder aus denen in Unsern Landen fundirten Stifftungen zu genießen haben, durch einen öffentlichen Anschlag bekannt machen, und ihnen die nachdrückliche Andeutung thun, daß sie hierunter der Gebühr sich selbst bescheiden, und auf keiner andern als Unsern Universitäten, es sey in Magistrum, Licentiatum oder Doctorem promoviren, oder im übrigen gewarten sollen, daß derjenige, so ins künftige hierwider zu handeln sich unterstehen würde, nicht allein in Unserm Churfürstenthum und Landen keiner Förderung sich werde zu getrösten haben, sondern auch zu Erstattung dessen, was er an Stipendiis und dergleichen percipiret, durch hinlängliche Zwangsmittel angehalten werden, dieses auch künftig den Legibus derer Stipendiaten und Convictorum mit inseriren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Febr. 1729.

An die Universitäten zu Wittenberg und Leipzig.

Alle Stipendiaten, oder die sonst Beneficia genießen, sollen auf keiner andern, als hiesigen Universitäten promoviren, oder sich in hiesigen Landen keiner Förderung zu getrösten haben, auch zu Erstattung des Percipirten angehalten, und dieses denen Legibus derer Stipendiaten und Convictorum inseriret werden.

Inserat,

Das Verfahren gegen die Studiosos, bey vorgegangenen Thätlichkeiten, betreffend. den 31. Jul. 1737.

An. 1737. Studiosi, so Thätlichkeiten verüben, sind zu inhaftiren,

Auch W. H. l. a. u. g. bewendet es wegen derer Studiosorum bey dem hiesigen modo procedendi; und Wir begehren hiermit, ihr wollet in denen Fällen, wo Thätlichkeiten fürgegangen, mit Inhaftirung der schuldigen Personen ferner verfahren, nach beschehener summarischen Vernehmung und Zeugen-Verhör aber, und wenn sonst die Acta instruiret, bey Unserer Landes-Regierung, wie ihr euch zu verhalten habet, anfragen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Jul. 1737.

An die Universitäten zu Leipzig und Wittenberg.

wegen deren Bestrafung aber ist bey der Landes-Regierung anzufragen.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die denen Studiosis zu ertheilenden Attestate wegen ihres Betragens betreffend. d. d. 4. Nov. 1768.

An. 1768. Ordnung und Ruhe ist unter den Studirenden auf Universitäten zu erhalten. Kein Studiosus soll befördert, oder ad Praxin gelassen werden, er bringe denn durch ein pflichtmäßiges Attestat von

Von GOttes Gnaden Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Wir erachten unter andern zu Erhaltung gebührender Ordnung und Ruhe unter den Studirenden auf Unsern Universitäten vor das Künftige vorzukehrenden Mitteln für dienlich, daß künftighin kein Studiosus, welcher nach seinem Abgang von Universitäten in Unsern Landen Beförderung, oder auch nur Admissionem ad Praxin Juridicam vel Medicam suchet, dazu anders nicht, als wenn er durch ein von dem Rectore und dem Syndico, oder resp. Proto-Notario derer Universitäten Leipzig oder Wittenberg, auf welcher von beyden selbiger studiret, unterschriebenes auch von dem Actuario zu contrasignirendes Attestat, welches jedesmal ohne Abforderung einiger Unkosten oder Anneh-

mung einigen Gratials, pflichtmäßig auszufertigen, beybringet, wie lange er sich allda von Zeit seiner Inscription an aufgehalten, und daß gegen sein Betragen etwas Widriges nicht vorgekommen, zugelassen, auch dieser Unser gefaßter Entschluß auf vorgedachten beyden Universitäten durch einen zum Druck zu befördernden öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden solle. Dannenhero Wir hiermit gnädigst begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und Vorherstehendem gemäß das weiter Nöthige eures Orts behörig besorgen. Daran ꝛc.

An die Universitäten zu Leipzig und Wittenberg.

der Universität, wo er studiret, welches ihm gratis auszufertigen, bey, wie lange er daselbst studiret, und daß gegen sein Betragen nichts Widriges vorgekommen.

V. Capitel.

Vom Ober-Consistorio zu Dreßden und Synodo, und beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß wenn post motum concursum und darauf erfolgte Sequestration eines Guthes, ein Actus Juris Patronatus vorfällt, solcher durch den Kirchen-Rath exerciret werden soll. den 28. Jan. 1732.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1732. Bey einem im Concurs befangenen sequestrirten Guthe sollen die vorfallenden Actus Juris Patronatus durch den Kirchen-Rath exerciret werden, so lange bis das Guth wiederum an einen ordentlichen Besitzer gediehen.

Demnach Wir künftighin, wenn post motum concursum und darauf erfolgte Sequestration eines Guthes ein actus Juris Patronatus vorfället, solchen durch Unsern Kirchen-Rath, als welchem von der Geschicklichkeit, Lehre und Leben der zu geistlichen Aemtern zu bestellenden Personen die beste Nachricht beywohnen muß, so lange exerciret wissen wollen, bis das Guth wiederum an einen ordentlichen Besitzer gediehen; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gebührend achten, sondern auch denen unter euch gehörigen Superintendenten davon unverlängte Nachricht geben, und ihnen, daß sie bey vorkommenden Fällen sich hiernach gleichfalls richten, und was dieserhalb nöthig, in behörige Obacht nehmen sollen, nachdrücklich andeuten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 28. Jan. 1732.

An die Consistoria.

Erläuterungs-Rescript,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen sequestrirten Güthern, wenn auch gleich kein wirklicher Concurs vorhanden. den 27. Sept. 1741.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741. Befehl dieserhalb, vom 28. Jan. 1732. wird auch auf diejenigen Rittergüter, die zwar nicht in einem förmlichen Concurs befangen, jedoch in Sequestration stehen, extendiret und soll währender Sequestration, das Jus Patronatus, aus dem Kirchen-Rathe, jedoch salvo jure Possessorum besorget werden: wornach sich die Consistoria zu achten, und darüber Aufsicht zu führen, auch die Superintendenten, bey vorkommenden Fällen, davon Bericht an den Kirchen-Rath einzusenden haben.

Wir werden benachrichtiget, wie daß bis anhero Zweifel vorfallen wollen, ob das wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen in Concurs befangenen, und dahero unter der Sequestration stehenden Rittergütern, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 28. Jan. 1732 ins Land ergangene Ausschreiben, nicht minder auch auf diejenigen Rittergüter, da zwar die Besitzere nicht einen förmlichen Concurs haben, jedoch die Revenüen wegen eines oder mehrerer ausgeklagter Passivorum in Sequestration stehen, zu extendiren sey:

Allermaßen Wir aber in dergleichen Fällen währender Sequestration das Jus Patronatus und was dem anhängig, aus Unserm Kirchen-Rathe eben sowohl als bey denen in würklichem Concurs befangenen Gütern, jedoch salvo jure Possessorum exerciren und besorgen zu lassen, der Nothdurft zu seyn befinden; als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gebührend achten, und darauf, damit dem in keinem Stücke entgegen gelebet werden möge, behörige Aufsicht führen, sondern auch die euch untergebenen Superintendenten und Inspectores dahin anweisen, daß sie sich bey vorkommenden Fällen hiernach gleichfalls richten, und bey jedesmaliger Erledigung derer Pfarr- und Schuldienste an dergleichen Orten, davon ihren unterthänigsten Bericht zugedachtem Unsern Kirchen-Rath einsenden, und deren Ersetzung halber Unsere Entschließung weiter gewarten sollen. An deme geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Sept. 1741.

An die Consistoria.

Rescript

Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris, die Einsendung der Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Gestorbenen ꝛc. betreffend, den 30. Nov. 1764.

XAVERIVS &c.

An. 1764. Die alljährlich eingesendeten Specificationes von Getauften, Copulirten, und Begrabenen, auch Communicanten, sollen künftighin umständlicher und nach beyliegendem Aufsatze eingerichtet werden, und die Superintendenten dieserhalb das nöthige verfügen.

Nachdem Wir zu einem gewissen bey der Churfürstl. Sächs. Landes-Oeconomie- Manufactur- und Commercien-Deputation davon zu machenden Gebrauch, der Nothdurft zu seyn befinden, daß die zeither zu dem Churfürstl. Sächs. Kirchen-Rathe und Ober-Consistorio alljährlich eingesendeten Specificationes von getauften, copulirten und begrabenen Einwohnern, ingleichen derer angemerkten Communicanten hiesiger Lande, von jedem Orte und Inspection künftighin umständlicher und nach beyliegendem Aufsatze eingerichtet werden; als ist in Vormundschaft unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Friedrich August Lbd. Unser gnädigstes Begehren hiermit, ihr wollet durch die unter euch stehende Superintendenten sämmtliche ihnen untergebene Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, nebst Zufertigung derer nöthigen zu solchem Ende mitkommenden und bey jeder Pfarre als ein Schema beyzubehaltenden Abdrücke von denen gefertigten Tabellen sub A. alles Ernstes dahin anweisen, damit hiernach angeregte Specificationes

cificationes gleichen Orts, sowol auf jetziges 1764tes als auch jedes künftiges Jahr, aufs genaueste abschriftlich eingereichet, und sich hierunter allenthalben nach denen zugleich beyliegend befindlichen Anmerkungen sub B. verhalten, sothane abschriftliche Verzeichnisse auch aus jeder Parochie an den ihnen vorgesetzten Superintendenten, von diesem aber nebst behöriger Inspections-Haupt-Tabella, an euch zum Consistorio förderlichst eingesendet werde, da Wir sodann die weitere schleunige Einlieferung nur gedachter Inspections-Tabelle und vorher erwehnter Special-Pfarr-Tabellen, mittelst unterthänigsten Berichts, nebst Beyfügung einer darüber von euch zu verfertigenden General-Tabelle erwärtig seyn. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Nov. 1764.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schleusingen, Eißleben, Roßla, Ebeleben, Sonnewalda und Glaucha, sowohl an den Grafen zu Stollberg und die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgischen Creyßes.

A.

Anzahl derer

Nahmen des Orts.	Getraueten Paare	Getauften		Verstorbenen		Communicanten.
		Männliche	Weibliche	Getaufte	Ungetaufte	
N. N. Mater, in diese sind eingepfarrt,						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7. und so weiter						
N. N. Filia, in diese sind eingepfarrt,						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6. und so weiter.						
Summa.						

B.

Anmerkungen.

1.

Bey denen getraueten Paaren ist, bey jeder Haupt- und Filial-Kirche die Summa, wie viel Paare, theils in der einen, theils in der andern getrauet worden, insbesondere in die Tabella einzurücken, ohne dabey anzumerken, aus welcher Stadt oder Dorfe sie sind.

2.

Bey denen Getauften ist gleichfalls bey der Haupt- und Filial-Kirche die Summa derer, welche theils in der einen, theils in der andern getauft worden, in die Tabelle insbesondere einzurücken, jedoch dabey, wie viel in jedem Orte, wo eine Kirche ist, auch jedem eingepfarrten Dorfe, gebohren worden, mit anzuzeigen.

3.

Bey denen Verstorbenen ist ein gleiches wie No. 2. vorgeschrieben worden, zu beobachten.

4.

Bey denen Communicanten ist sich nach der Anmerkung No. 1. zu richten.

5.

Ist bey jeder Columne unten die Haupt-Summa zu setzen.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die Vorladung derer Partheyen in Consistorial-Sachen für die Superintendenten betreffend, den 7. Aug. 1766.

XAVERIVS &c.

An. 1766. Wegen Vorladung der Partheyen in Consistorial-Sachen für die Superintendenten, verbleibet es bey der Policey-Ordnung de An. 1612 und Resol. Grav. de 1661; und ist hierbey keine entgegen gesetzte Observanz zu admittiren.

Nachdem Wir in Ansehung der unmittelbaren Vorladung derer Partheyen in Consistorial-Sachen für die Superintendenten, für rathsam ermessen, es lediglich bey demjenigen, so in der Policey-Ordnung vom 23. Apr. 1612 §. 6. und in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661. Tit. von Consistorial-Sachen §. 11. diesfalls vorgeschrieben, zu lassen, auch eine entgegen gesetzte Observanz nicht zu admittiren ist; als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hierdurch gnädigst, ihr wollet dem gemäß, die unter euch stehenden Superintendenten bescheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eisleben, Ebeleben, Roßla, Schleußingen und Glaucha, Sonnewalda, Sondershausen, Grafen zu Stollberg, Pfarrer zu Netzschkau. Desgl. an die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgischen Creyßes.

Ejusdem Rescript,

Die Sportul-Taxe derer Superintendenten betreffend, den 18. Jan. 1768.

XAVERIVS &c.

An. 1768. Veranlassung.

Wir mögen euch in Gnaden nicht verhalten, es ist auch euch zur Gnüge bekannt, wasmaßen in Ansehung derer Sportuln, welche denen Superintendenten, geistlichen Inspectoribus, auch denen unter dem Kirchen-Rathe und Ober-Consistorio unmittelbar stehenden Pfarrern und Predigern, wegen ihrer Ephoral-Verrichtungen, entrichtet werden, zeithero viele Ungleichheit bemerket, und dahero von denen getreuen Ständen bey dem im Jahre 1763 gehaltenen allgemeinen Landtage um eine Sportul-Taxe in ephoralibus gehorsamste Ansuchung gethan worden. Wann Wir dann hierunter ein billigmäßiges Regulativ zu treffen allerdings der Nothdurft befunden, und solchemnach eine dergleichen Tax-Ordnung, wornach sothane Ephoral-Gebühren in denen sämtlichen Churfürstl. Sächsischen Landen hinführo vom 1. Maji, des jetztlaufenden Jahres an, gefordert und gezahlet werden sollen, abfassen und unter gewisse Titel bringen, auch zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt machen zu lassen, resolviret; als übersenden Wir euch hiervon die gedruckten Exemplarien beyverwahrt, und begehren in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten Lbdn. gnädigst, ihr wollet solche denen euch untergebenen Superintendenten sofort zufertigen und ihnen zugleich andeuten, daß sie angeregte Tax-Ordnung, bey Strafe doppelten Ersatzes desjenigen Quanti, so mehr als sich gebühret, gefordert und angenommen worden, gebührend und genau beobachten und befolgen sollen, immaßen denn ihr, damit mehr erwehnter Ephoral-Tax-Ordnung in allen und jeden Punkten stracklich nachgegangen und niemand über selbige graviret werde, fleißige Obsicht zu führen habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Jan. 1768.

Tax-Ordnung, wornach die Ephoral-Gebühren, vom 1. Maji 1768 an, zu fordern und zu nehmen, soll von denen Superintendenten, bey Strafe doppelten Ersatzes, befolget werden.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eißleben, Glaucha, Ebeleben, Sonnewalda, Roßla und Schleußingen, sowohl an den Grafen zu Stollberg am Harz, imgl. den Pfarrer zu Netschkau, Pforta, und den Ober-Aufseher zu Eißleben, nicht minder an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Tax-Ordnung,

Wornach die Ephoral-Gebühren derer Superintendenten und geistlichen Inspectoren in den sämtlichen Churfürstl. Sächsischen Landen, hinführo vom 1. May 1768 an, gefordert und gezahlet werden sollen.

Taxa der Ephoral-Gebühren in denen sämtlichen Churfürstl. Sächsischen Landen, worunter jedoch das Stempel-Papier und anderer baarer Verlag nicht mit begriffen ist.

Tit. I.

Bey Kirch-Rechnungen.

No. 1. Vor eine jede zu untersuchende Kirch-Rechnung, deren Abnahme und Justification . . . 1 Thl.
2. Vor dergleichen in den Filialen, wenn sie in der Matre mit abgenommen werden . . 12 gl.
3. Wenn aber die Filial-Kirch-Rechnungen, dem Herkommen gemäß. in Filia abgenommen werden, vor jede ebenfalls, . . . 1 Thl.
4. Wenn das Vermögen sehr geringe, es sey Mater oder Filia . . . 12 gl.
5. Vor die bey der Local-Rechnung jedesmal zu haltende Kirchen- und Schul-Visitation 1 Thl.
6. Wenn das Kirchen-Vermögen sehr geringe ist . . . 12 gl.
7. Bey dergleichen und andern Fällen für den Wagen, wenn kein Ephoral-Wagen vorhanden, sondern die Superintendenten ihre eigene Wagen nehmen müssen, jedoch nicht aus der Kirche, sondern von der Gemeinde . . 16 gl.

Tit. II.

Bey Bestellung eines Predigers.

No. 8. Vor Bericht an den Kirchen-Rath wegen einer Pfarr- oder Diaconats-Vacanz . 16 gl.
9. Vor Ausschreiben wegen Bestellung des Amts im halben Gnaden-Jahre, oder sonst, wenn durch Vicarios das Amt zu besorgen ist . 12 gl.
10. Vor das Präsentations-Schreiben zum Examine . . . 12 gl.
11. Vor Abwartung der Probe und Vorstellung . . . 2 Thl.

No. 12. Vor das Präsentations-Schreiben zur Ordination und Confirmation ꝛ 16 gl.
13. Vor den Vergleich zwischen einem Seniore und Substituto, in Ansehung der Einkünfte und Amts-Verrichtungen, auch bey andern vorfallenden Pfarr-Amts-Veränderungen ꝛ 16 gl.
14. Vor die Investitur eines neu bestellten Predigers ꝛ ꝛ 2 Thl.

Tit. III.

Bey Bestellung eines Schuldieners.

No. 15. Vor Bericht an den Kirchen-Rath wegen der Vacanz ꝛ ꝛ 12 gl.
16. Vor das mit dem Designato anzustellende Examen ꝛ ꝛ 8 gl.
17. Vor die Verfügung, wegen Bestellung der Schule, bis zum Antritt eines neuen Schulmeisters ꝛ ꝛ 4 gl.
18. Vor Abwartung der Probe und Vorstellung ꝛ ꝛ 1 Thl.
19. Vor das Präsentations-Schreiben zum Examine und Confirmation ꝛ 12 gl.
20. Vor An- und Einweisung ꝛ 8 gl.
21. Vor einen Vergleich zwischen einem Seniore und Schul-Substituten in Ansehung der Einkünfte und Amts-Verrichtungen ꝛ 12 gl.

Tit. IV.

Bey Dispensations-Sachen.

No. 22. Vor Bericht an den Kirchen-Rath, inclusive des Schematis consanguinitatis oder affinitatis ꝛ ꝛ 16 gl.
23. Vor eine Verfügung zum Aufgebothe und Trauung ꝛ ꝛ 8 gl.

Tit. V.

Bey streitigen Verlöbniß- und Ehe-Sachen.

No. 24. Vor Anbringen, Citation derer Partheyen, Pflegung der Güte und Protocoll überhaupt ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 1 Thl. 8 gl.
25. Wenn dieserhalb Bericht zu erstatten ist 16 gl.

Tit. VI.

Bey andern vorkommenden Expeditionen.

No. 26. Vor eine Einweyhungs-Predigt und Rede ꝛ ꝛ ꝛ 2 Thl.
No. 27. Vor einen ausführlichen Bericht ꝛ 16 gl.
28. Vor einen Bericht wenn er kurz ist, oder nur die Acta eingesendet werden ꝛ 8 gl.
29. Commißion- und Reise-Gebühren täglich, inclusive Zehrung, und exclusive des Roß- und Fuhrlohns ꝛ ꝛ 1 Thl. 18 gl.
30. Einer Besichtigung, Zeugen- oder andern Verhören und dergleichen actibus beyzuwohnen, als Con-Commissarius, in loco ꝛ 16 gl.
31. Vor Publication eines Befehls, oder Verordnung ꝛ ꝛ ꝛ 4 gl.
32. Vor Abnahme eines Eydes ꝛ 6 gl.
33. Vor Abhörung eines Zeugen, oder Vernehmung einer Person, bey vorkommenden Fällen, und deren Aussage zu registriren ꝛ 8 gl.
34. Vor Requisition der weltlichen Obrigkeit 3 gl.
35. Vor die Registratur eines mündlichen Anbringens ꝛ ꝛ ꝛ 4 gl.
36. Vor Verfügung auf erstatteten Bericht und Anfrage derer Prediger in allen Fällen, wenn die Expedition nicht ex officio geschehen muß 4 gl.
37. Vor Subscription und Revision eines Berichts in Sachen, wo die weltliche Obrigkeit concurriret ꝛ ꝛ ꝛ 2 gl.
38. Vor begehrte Vidimirung eines schriftlichen Befehls, Verordnung, Vocation und Confirmation ꝛ ꝛ ꝛ 4 gl.
39. Ein Attestat auszustellen ꝛ 4 gl.
40. Vor schriftliche Citation zum Erscheinen auf der Superintendur ꝛ ꝛ 3 gl.
41. Vor Recognition, oder Notification zum Consistorio, von der Bestellung der Partheyen 4 gl.
42. Vor die Präsentation eingehender Befehle, Verordnungen, oder Schreiben, so ad Acta kommen ꝛ ꝛ 1 gl.
43. Vor die Registratura insinuationis 1 gl.
44. Vor verlangte Abschriften, vom Blatte 1 gl.
45. Vor Fertigung einer Liquidation ꝛ 1 gl.
46. Wegen der Selbstmörder- oder anderer dergleichen Sepultur mit der Civil-Obrigkeit zu conferiren, auch Unterschrift des Berichts an das Consistorium ꝛ ꝛ 8 gl.

Ejusdem Rescript,

Die Post-Freyheit derer einzuschickenden Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Gestorbenen ꝛc. betreffend, den 22. Aug. 1768.

XAVERIVS &c.

An. 1768. Die jährlich einzuschicken anbefohlnen Neujahrs-Zettul, und Verzeichnisse, sind auf der Post, Porto-frey.

Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, was-maßen zeithero verschiedentlich Beschwerde geführet worden, daß von dem jährlich zu dem Churfürstl. Kirchen-Rathe aus denen Diöcesen hiesiger Lande ex officio einzusendenden Neujahrs-Zettul, oder Verzeichnissen, derer in jedem zurückgelegten Jahre Getraueten, Getauften, Verstorbenen und Communicanten, neuerlich Post-Porto verlanget werden wollen. Nachdem aber nunmehro sothaner Beschwerde völlig abgeholfen, und dahero von dergleichen Neujahrs-Verzeichnissen weiter kein Porto anzusetzen, sondern solche Po..o-frey abgeben zu lassen, behörigen Orts gemessenste Verfügung getroffen worden; als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hiervon denen unter euch stehenden Superintendenten und durch selbige, denen ihnen in Städten, Flecken und Dörfern untergebenen Pfarrern zu ihrer Nachacht Eröffnung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Aug. 1768.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schleußingen, Glaucha, Roßla, Eißleben, Stollberg und Ebeleben, ingl. an das Geistl. Untergerichte zu Sonnewalda, sowohl die Pfarrer zu Netzschkau, auch an die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgischen Creyßes.

VI. Capitel.
Von Ehe-Sachen.

Ober-Consistorial-Verordnung,
Von dem Aufgeboth und Trauung in streitigen Ehe-Sachen. d. d. 2. Junii 1719.

An. 1719.

Aufgeboth und Trauungen in streitigen Ehe-Sachen

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Wir haben von geraumer Zeit her wahrnehmen müssen, es ist auch dann und wann Beschwerde geführet worden, daß die Geistlichen, ungeachtet ihnen bekannt gewesen, daß diese oder jene Ehe-Sache vor uns anhängig, gleichwohl die Partheyen ohne Verordnung und nur auf bloße Vorzeigung einer Abschrifft von dem gesprochenen Urthel mit andern Personen aufzubiethen und zu trauen sich unterfangen wollen, woraus denn diese Beschwerlichkeit erwachsen, daß nicht selten dergleichen Copulationes bey währendem Processe, und da Leuterungen und Appellationes noch im Wege gestanden, erfolget, ja gar, wenn zumahlen die Interessenten die Abschrifften nicht vollständig produciret, solchen Leuten angediehen, denen doch das Urthel die weitere Verehligung nur auf gewisse Maße und auf ein oder andern besondern Fall nachgelassen. Wann aber diesem Beginnen um so viel weniger länger nachzusehen seyn will, ie grösser das Praejudicium ist, so dem andern Theile hierdurch zugezogen wird, anderer Inconvenientien vorietzo zugeschweigen:

sollen bey währenden Processe,

Als habt ihr bey denen euch untergebenen Geistlichen in Städten, Flecken und Dörfern, die ungesäumte Verfügung, daß so offt der Ehepunct streitig, sie sich mit Aufbieth- und Trauung der Partheyen, ohne eure vorgängige Anordnung, des geringsten weiter nicht mächtigen, sondern diese vor allen Dingen abwarten sollen, zu thun, solche Anordnung aber auch eures Orts, hinführo eher nicht zu ertheilen, es sey denn von hieraus an euch deshalber Verordnung ergangen, euch auch das Urthel in forma probante vorgeleget, und dergestalt ihr völlig versichert, daß der anderweitigen Verheyrathung ferner nichts entgegen stehe. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Junii, 1719.

von denen Geistlichen in Städten Flecken und Dörfern, ohne Verordnung des Superintendenten, nicht unternommen werden. Was die Superintendenten selber hierbey zu beobachten haben.

An die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes.

Wiederhohltes Rescript,
Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Von verbothener Soldaten-Trauung den 31. Julii 1726.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1726.

Die Befehle dieserhalb de An. 1709.

Wasmaßen Wir unterm 18. Mart. und Apr. des 1709. Jahres, wegen des Verheyrathens bey der Miliz, Unsere gnädigste Willens Meynung dahin eröffnet haben, daß Wir solches ohne Unterschied zu gestatten nicht gemeynet wären, sondern vielmehr Uns entschlossen hätten, daß künfftig hin keine Verlobung, vielweniger Copulation, vom Wachtmeister und Sergeanten an bis auf den gemeinen Soldaten inclusive, Platz finden und gleichgültig seyn solle, es wäre denn, daß der Obriste oder Commendant des Regiments selbigen eine ausdrückliche authentische und eigenhändig vollzogene Erlaubniß zu seiner Legitimation gegeben hätte, dessen seyd ihr wohl erinnert; Es ist auch diese Unsere Entschliessung denen sämtlichen Regimentern publiciret worden.

Allermassen Wir aber vernehmen müssen, daß diesem zuwider einige Mousquetier sich hier und dar, auch wohl ausser Landes trauen lassen; Alle diese Ehen hergegen, Krafft obangezogenen Unsers Befehls, als welcher die Ungültigkeit sothaner Copulation klar im Munde führet, für beständig nicht zu achten:

Also und damit diesen, obigen Verordnungen entgegen lauffenden und fast gemein zu werden beginnenden Verheyrathungen derer Soldaten ohne Vorwissen und Einwilligung derer Obristen oder Commendanten der Regimenter, in Zeiten um so mehr vorgebauet, und unser ernster Wille dißfals männiglich bekannt werden möge; So ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, auch vermittelst derselben bey denen Pfarrern in Städten und auf dem Lande die Verfügung förderlichst gebührend treffen, damit sowohl der Inhalt Eingangs erwehnten Rescripts vom 18. Martii und des darzu gehörigen Inserats vom 5. Apr. de Anno 1709. von denen Cantzeln überall publiciret, als auch künfftig bey Ablesung der Ehe-Ordnung darvon jedesmahl Erwehnung gethan, und insonderheit daß alle dergleichen, ohne erhaltenen und beygebrachten Consens des Obristen oder Commendanten des Regiments, vom Wachtmeister und Feldwebel an, bis auf den gemeinen Soldaten inclusive, vollzogene Verlobungen oder Copulationen vor ungültig, unkräfftig, und unbeständig zu halten, auch zu dissolviren seyen, deutlich mit berichtet werden möge: Wie ihr denn auch selbst bey sich ereignenden Vorfallenheiten euch hiernach zu achten, und in der Maße zu verfahren und zu sprechen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Jul. 1726.

sollen überall von denen Cantzeln publiciret, auch künftig bey Verlesung der Ehe-Ordnung, derselben Erwähnung geschehen. Wie sich denn auch die Consistoria nach selbigen zu achten haben.

An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen,

Ober-Consistorial-Verordnung,
Die Ausstellung der Proclamations-Scheine betreffend den 30. May 1731.

An. 1731.

Proclamations-Scheine,

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Wir sind in Erfahrung kommen, welchergestalt von verschiedenen Pfarrern mit Ausstellung derer Proclamations-Scheine sehr voreilig verfahren, und diese entweder noch vor dem andern, oder wohl gar noch vor dem ersten Aufgebothe in denen Terminis, daß das bestellte Aufgeboth daselbst erfolgen solle, ausgestellet, dadurch aber die Verlobte noch vor solchem an denen auswärtigen Orten, wo es nöthig, erfolgten Aufgeboth, die Copulation zu suchen, und dadurch allerhand Unordnungen einzuführen veranlasset würden.

Wenn Wir denn aber deme länger nachzusehen nicht gemeynet, vielmehr solches Unterfangen verschiedlicher Geistlichen sehr mißfällig vermerken; Als ist an-

ſtatt ihro Königl. Majeſtät und Chur-Furſtl. Durchl. Unſer Begehren hiermit, ihr wollet denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken, und Dörfern, daß ſie wenigſtens vor dem andern Aufgeboth dergleichen Proclamations-Scheine, bey Vermeidung unnachbleibender geſchärffte Ahndung, fernerhin nicht ausſtellen ſollen, ernſtliche Andeutung thun, auch denenſelben daß ſie hierunter der Kirchen-Ordnung dieſer Lande, gebührend nachleben möchten, hinlängliche Weiſung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Maji 1731.

ſollen wenigſtens vor dem anderen Aufgebote

nicht ausgeſtellet werden.

An die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Verordnung

An das Stiffts-Conſiſtorium zu Merſeburg, die verbothenen Soldaten-Trauungen betreffend, d. d. 20. Apr. 1739.

An. 1739. General-Verordnung de An. 1726, wegen der Ehen derer Soldaten,

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. für nöthig befinden, daß die, wegen des Heyrathens derer Soldaten Anno 1726. gemachte General-Verordnung, Krafft deren keine Verlobung, vielweniger Copulation, vom Wachtmeiſter und Sergeanten an, biß auf den gemeinen Soldaten inclusive, wofern ſelbigen nicht der Obriſte oder Commendant, des Regiments eine ausdrückliche authentiſche und eigenhändig vollzogene Erlaubniß zur Legitimation gegeben; Platz finden und gültig ſeyn ſollen, ſondern alle dergleichen ohne erhaltenen und beygebrachten Conſens des Obriſten oder Commendanten des Regiments vollzogene Verlobungen und Copulationen vor ungültig, unkräfftig und unbeſtändig zu halten auch zu diſſolviren, in dem Stiffte Merſeburg ebenfalls bekannt gemachet werde; Als ergehet von höchſterwehnter Ihro Königl. Maj. und Chur-Fürſtl. Durchl. Evangeliſchen würklichen geheimen Räthen, Krafft des Ihnen beſchehenen Auftrags, an die zum Sifftlichen Merſeburgiſchen Conſiſtorio beſtellte Directorem und Aſſeſſores hiermit die Verordnung, ſich hiernach ſo wohl ſelbſt zu achten, als auch dieſe Ihrer Königl. Maj. ernſte Willens Meynung denen ſämtl. Pfarrern in Städten und auf dem Lande ungeſäumt zu eröffnen, auch denenſelben zugleich aufzugeben, daß ſie davon jährlich an einen gewiſſen zu beſtimmenden Sonntage, von denen Cantzeln Erwehnung thun, und ſonderlich die Weibes-Bilder von ſolchen heimlichen und verbothenen Ehe-Verſprech- oder Vollziehungen nachdrücklich abmahnen und verwarnen ſollen. Dreßden den 20. Apr. 1739.

ſoll auch im Stiffte Merſeburg beobachtet.

und von den Cantzeln bekannt gemacht werden.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen verbothener Soldaten-Trauungen außer Landes, und das, hierunter mit der Kayſerin Königin verabredete Reciprocum betreffend, d. d. 19. Febr. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744. Veranlaſſung.

Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, waßmaßen zeithero ein und andere Soldaten von Unſern Regimentern, wenn ſie von dem Obriſten oder Commendanten des Regiments die Erlaubniß zu heyrathen nicht erlangen können, ſich auſſerhalb Unſerer Lande trauen zu laſſen, unterfangen, hierinnen auch zum öfftern dergeſtaltige Willfährigkeit gefunden, daß die Geiſtlichen ohne vorher nach denen Licenz-Scheinen zu fragen, oder ſich ihrer Umſtände ſonſt gebührend zu erkundigen, mit der Copulation ſo fort verfahren.

Wann nun hierdurch nicht allein viele Unordnung und Deſertiones entſtanden, ſondern auch wohl gar zu zwiefachen Ehen Gelegenheit gegeben worden:

Chur Sächſiſche gemeine Soldaten, oder auch Deſerteurs, ſollen von der Böhmiſchen Geiſtlichkeit nicht copuliret werden;

So haben Wir occaſione des zwiſchen Uns und der Königin von Ungarn Maj. jüngſthin errichteten Cartels, dahin mit antragen laſſen, daß durch die Stadthalterſchaft in Prag an die Geiſtlichkeit in Böhmen wegen Copulirung der in Unſern Kriegs-Dienſten engagirten oder daraus deſertirten gemeinen Mannſchafft ein nachdrücklich Verboth ertheilet werden möchte.

Es iſt auch von Seiten der Königin in Ungarn und Böhmen Maj. deshalber das nöthige verfüget, hiernächſt aber, daß in Unſern Landen wegen Trauung derer Königl. Hungariſchen Soldaten, ein gleiches veranſtaltet werden möchte, verlanget werden. Nachdem ſich nun dabey einiges Bedenken nicht gefunden; So begehren, Wir gnädigſt, ihr wollet durch die unter euch gehörigen Superintendenten oder Inſpectores ſämtliche ihnen untergebenen Pfarrer in Städten und auf dem Lande anweiſen, daß ſie in Zukunfft die unter denen Königl. Hungariſchen Regimentern ſtehenden Unter-Officiers oder Gemeinen, welche ſich der Trauung halber bey ihnen melden möchten, bey Vermeidung unausbleibender Strafe nicht eher copuliren ſollen, ſie haben denn zuvorhero einen authentiſchen Erlaubniß-Schein von dem Obriſten oder Commendanten des Regiments, darunter ſie ſtehen, originaliter produciret, auch über dieſes ihre Ledigkeit und daß ſie anderswo der Ehe halber verbindlich ſich nicht eingelaſſen, gnugſam beygebracht. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 19. Febr. 1744.

dagegen aber auch die bey denen Hungariſchen Regimentern ſtehende Unter-Officiers und gemeine, von der hieſigen Prieſterſchafft, nicht ohne Erlaubniß-Schein, und bis ſie über dieſes, auch ihre Ledigkeit docuret.

An die Conſiſtoria.

Ejusdem.

Ejusdem Rescript,

Die Errichtung derer Eheberedungen und Pactorum bey Heyrathen im Hennebergischen betreffend, d. d. 15. Sept. 1744.

An. 1744. Die Beamten sollen sich der Errichtung und Bestätigung deren Ehe-Pactorum,

Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe liebe getreue. Nachdem sich bisher verschiedentlich geäussert, daß die Beamten in der Gefürsteten Grafschafft Henneberg, Unsers Schleußing. Antheils, Ehe-Beredungen und Pacta zwischen denen in verbothenem Grad stehenden Personen errichtet und bestättiget, dieses aber, wenn zumahl die Heyrath, auf das um Dispensation beschehene Ansuchen nicht gestattet worden, zu allerhand Ungebührnissen Anlaß giebet: So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet die gehörige nachdrückliche Verfügung thun, damit bey Verehligungen in gradibus jure divino prohibitis, der Errichtung und Confirmation gemeldeter Pactorum sich gänzlich enthalten, in Fällen aber, da Dispensation ertheilet zu werden gewöhnlich, nicht ehender, als bis solche von hieraus würklich erfolget, in etwas eingegangen werden möge. An dem geschicht Unser Will und Meynung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 15. Sept. 1744.

in Gradibus indispensabilibus gäntzlich, in dispensabilibus aber, bis zu würklich erfolgter Dispensation enthalten.

B. Freyherr v. Zech.

An die Ober-Aufsicht zu Schleußingen.

Traugott Dietrich.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzogs zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administratoris, die Verkürtzung der Ehe-Processe bey denen Unter-Consistoriis, nach Maaß- und Weise des Ober-Consistorii, betreffend, den 7. Aug. 1766.

XAVERIUS &c.

An. 1766. In Ehe-Sachen ist von denen Unter-Consistoriis, wie bey dem Ober-Consistorio zu verfahren. Modus.

Nachdem Wir zu schleuniger Entscheidung derer aus übereilten Ehegelöbnissen vor denen Unter-Consistoriis entstandenen Processe, der unumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachten, daß es hierbey auf Maaß und Weise, wie darunter von dem Chur-Fürstlichen Ober-Consistorio gebührend verfahren wird, gehalten, mithin auch bey euch alle und jede dergleichen Sachen, so in Vorbeschied zu ziehen sind, allemahl in pleno consessu vorgenommen, und wo nur immer möglich, ohne rechtliches Verfahren entschieden, auch in denen zu erlassenden Citationen der Termin so wohl zum Vorbeschiede selbst, als auch zur Urthels-Publication, auf einen Tag angesetzet, und, nach der Verhör das Urthel so gleich denen Partheyen publiciret werde; Als begehren Wir in Vormundschafft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten Lbd. hierdurch gnädigst, ihr wollet euch darnach achten, und dieser Unserer gemessensten Vorschrifft pflichtschuldigst nachleben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Consistoria zu Leipzig, Wurzen, Wittenberg, Eisleben, Schleusingen, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Glaucha, Sondershaußen und Grafen von Stollberg.

Das andere Buch,

Von

Justitien- und Policey-Sachen.

Das I. Capitel.

Enthält nebst denen Jurisdictionalien, die Civil- und Criminal-Justiz-Sachen, samt denen Proceß- oder Gerichts-Ordnungen, und dazu gehörigen Mandaten.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die mit dem Königl. Preuß. Hofe An. 1712. wegen der Litis pendenz getroffene Abrede betreffend. den 15. Aug. 1712.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1712. Veranlassung.

Euch ist erinnerlich, wohin das in Sachen Christinen Sophien von Werther, contra den Freyherrn von Ende betr. von denen verordneten Präsident und Appellations-Räthen erstattete allerunterthänigste Bedenken, damit ihr euch unterm 19. Sept. vorigen Jahres conformiret, gerichtet gewesen. Wenn Wir Uns denn den zugleich beschehenen unmaßgeblichen Vorschlag gnädigst gefallen lassen, und die unterthänigst angerathene Erklärung von des Königs in Preussen Maj. verlanget, auch nach hier beykommender beglaubter Abschrift würklich erhalten haben: Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet bey ereignenden Fällen euch darnach gebührend achten, jedoch auch dahin, soviel an euch, mit sehen, daß Unseren Unterthanen der würkliche Genuß von dieser Erklärung gleichergestalt, als Wir selbige denen Chur-Brandenburgischen Unterthanen wiederfahren lassen, und den Anfang mit obgedachter Werther- und Endischen Schuldsache schon gemachet, angedeyhen möge. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 15. Aug. 1712.

Erklärung Sr. Maj. des Königs in Preussen sub ⊙. Nach derselben ist sich bey ereignenden Fällen zu achten ꝛc.

Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Bernhard Zech.

An Canzler, Vice-Canzler und Räthe.

Johann Gottlieb Adami.

⊙

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg und Bütow, Arlay und Breda ꝛc. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preussen, als Marggrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, auch Herzogen zu Magdeburg; Nachdem es zu mehrenmalen und noch letzthin in Causa Christinen Sophien von Werthern, wider Unsern Magdeburgischen Regierungs-Rath, Hanns Adam Freyherrn von Enden, geschehen, daß wenn einmal bey Unsern Gerichten in streitigen Rechtssachen Lis pendens worden, der Beklagte aber zugleich in Chur-Sächsischen Landen angesessen, der Kläger lite pendente seine Klage renunciret, und jenen vor einem Chur-Sächsischen Judicio, darunter selbiger angesessen, belanget, daß Wir Uns mit Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. als Chur-Fürsten zu Sachsen, zu Beybehaltung guten nachbarlichen Vernehmens, und Verhüthung mancherley Irrungen und Confusion, wegen beyderseits an einander grenzenden Provinzien dergestalt vereiniget, und Uns gegen Dieselbe bey versprochener Reciprocation, hiermit und kraft dieses erklären, daß wenn einer von Unsern Unterthanen einen Chur-Sächsischen, welcher zugleich in Unsern Landen angesessen, vor einem Chur-Sächsischen Judicio belanget, lite pendente aber der Klage renunciret, und hernach eine neue wider den Chur-Sächsischen Unterthanen in Unseren Gerichten, darunter derselbe angesessen, angestellet, Wir demselben damit ab- und wieder an das Chur-Sächsische Gerichte, allwo die Klage vor der Renunciation anhängig gewesen, verweisen lassen wollen. Getreulich sonder Gefährde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Insigel. Gegeben zu Potsdam, den 23. Maji, 1712.

Friedrich.

(L. S.)

C. F. F. von Bartholdi.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die Amts-Actuarios, Stadt- und Gerichts-Schreibere, intuitu des Notariat-Amts, betreffend, den 11. Jan. 1723.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1723.

General-Verordnung, daß führohin die Notarien sich von einer Juristen-Facultät sollen examiniren lassen. d. d. 8. Nov. 1721.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen des ohnlängsthin publicirten Generalis, die Notarios publicos betreffend, respectu derer bey Unserm Cammer-Gemach verpflichteten Amts- wie auch anderer Gerichts-Actuarien, so zugleich Notarii mit sind, und weil sie nicht advociren bey einer Juristenfacultät sich examiniren und immatriculiren zu lassen, nicht nöthig gehabt, unterm 8. Nov. des 1721. Jahres ohnmaßgeblich vorgeschlagen.

Verfügung wegen derer Actuariorum in denen Aemtern; welches auch auf die Cammer-Commißions und Revisions-Actuarien zu erstrecken;

Gleichwie Wir nun an Unser Cammer-Collegium unter heutigem dato rescribiren, daß in Zukunft kein Actuarius in einigem Amte angenommen, und bey Unserer Cammer verpflichtet werden solle, welcher nicht zuförderst bey Unserer Landes-Regierung und Vorlegung einer Acten, zu Verfertigung eines Speciminis daraus, gleich denen Beamten, sich schriftlich gemeldet, und daselbst einen Canzley-Schein, daß solthanes sein Specimen für tüchtig und hinlänglich befunden worden, erhalten, Wir auch dieses ferner auf die sogenannten Cammer-Commißions- und Revisions-Actuarien erstrecket wissen wollen; Also können Wir geschehen lassen, daß dergleichen Actuarii allerseits gegen Vorzeigung ihrer Notariats-Diplomatum, ohne vorgängig hierüber ausgestandenen besonderen Examine vor denen Juristen Facultäten, bey Unserer Landes-Regierung als Notarii immatriculiret werden.

und wegen derer Stadt- und Gerichtsschreiber.

Soviel aber die Stadt- und Gerichts-Schreiber anbetrifft, welche von denen Unter-Obrigkeiten bestellet, auch nur vor denenselben verpflichtet werden, jedoch zugleich als Notarii, in Gerichts-, peinlichen, und Inquisitions-Sachen zu registriren pflegen, da lassen Wir es bey der ins Land publicirten General-Verordnung dergestalt bewenden, daß selbige nach deren Innhalt, wenn sie nicht pro Praxi examiniret worden, vor ihrer Immatriculation bey Unserer Landes-Regierung, sich noch zuförderst bey einer Juristen-Facultät Unserer Lande examiniren lassen, und ihrer Geschicklichkeit wegen vorher ein gewöhnliches Testimonium beybringen müssen. Und ist solchemnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sowohl wegen des einen als des andern Verfügung thun. An dem geschicht Unser Will und Meynung. Und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 11. Januar. 1723.

B. A. von Seebach.

An die Landes-Regierung.

B. E. H. v. Zech.

Erläuterung

Ueber den 4. und 6. §. Tit. XXV. der Erl. Proceß-Ordnung, die Diffessionem juratam contentorum bey Documentis alienis, betreffend, den 3. März 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1725.

Anfrage über die Disposition der Erl. Pr. Ordnung Tit. XXV. §. 6. et §. 4.

Hochgelahrte liebe getreue; Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen einer bey euch beschehenen Anfrage, die Diffessionem iuratam contentorum bey Documentis alienis betreffende, welche ihr hierbey wieder zurückzuempfangen habet, unterm 27. Januarii c. a. allergehorsamst berichtet, und wie ihr anbey um Unsere Interpretation der erläuterten Proceß-Ordnung hierüber, ob nehmlich 1) dasjenige, so ad Tit. XXV. §. 6. von der Diffessione contentorum verordnet, auch auf die Diffessionem de credulitate zu extendiren und Product darzu zu admittiren? ingleichen 2) ob dasjenige, so §. 4. von der Unterschrift bey der Formul des Juramenti diffessionis verordnet, nur von derjenigen, so nach der Extension des Documenti erfolget, oder aber late, es möge die Unterschrift vor oder nach der Extension geschehen, anzunehmen sey? in aller Unterthänigkeit gebethen. Allermaßen aber quoad 1) dasjenige, so in der neuen Proceß-Ordnung Tit. XXV. §. 6. von der Diffessione quoad contenta enthalten, auf Documenta aliena und auf die Diffessionem de credulitate nicht zu extendiren, auch hiernächst quoad 2) die §. 4. ejusdem lit. enthaltene Formul des Juramenti Diffessionis dergestalt zu verstehen, daß hierbey auf die Zeit, wenn die Unterschrift erfolget, und ob sie vor oder nach der Extension geschehen, nicht zu sehen, sondern derjenige, so die Unterschrift selbst nicht leugnen kann, zur Diffession, zumaln bey Documentis alienis nicht zuzulassen: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet in obbemeldter Sache und andern dergleichen bey euch vorkommenden Fällen, euch im Sprechen darnach achten. Mochten Wir euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 3. Martii Anno 1725.

und des §. 4.

Heinrich von Bünau.

An die Juristen Facultät zu Wittenberg und Leipzig et in simili et mut. mut. an die Schöppenstühle daselbst.

Erläuterung des §. 6.

Johann Gottlob Otto.

Rescript

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die in der Erl. Proceß-Ordnung bey Subhastationen erwähnte Ausruffung von 14. Tagen zu 14. Tagen, von denen Ritter-Güthern nicht zu verstehen, den 24. May, 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1725. Hochgelahrte, liebe getreue. Nachdem bey Subhastation des Guthes Myhlau sich wegen der in Unserer erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung erwehnten Ausruffung von 14. Tagen zu 14. Tagen Zweifel ereignet, und Wir, daß solche von denen Ritter-Güthern nicht zu verstehen, nach denen Beylagen sub A. und B. decidiret; Als habt ihr auch eures Orts euch künftig im Sprechen darnach zu achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 24. Maji, Anno 1725.

Beylagen A. et B.

Christian Heinrich Drewer.

An die Dicasteria zu Leipzig und Wittenberg.

A. C. Hahn, S.

A.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1725. Lieber getreuer ꝛc. Uns ist gebührend verlesen worden, was du wegen einiger bey der bevorstehenden Subhastation derer gräflichen Tettenbachischen Güther vorkommenden Bedenklichkeiten untern 31. Mart. letzthin allerunterthänigst berichtet; du findest auch denen hierbey zurückgehenden Actis eingeleget, was die Interessenten daneben bey Uns eingereicht und gebethen. Allermaßen Wir nun der von Herr Johann Ernsten, Grafen von und zu Tettenbach fol. 16. eingewandten Appellation zu deferiren kein Bedenken tragen; Also ist dasjenige, so Tit. 41. §. 1. Unserer erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung, daß nehmlich bey der Adjudication derer erstern, denen Mobilien oder Immobilien sich an keine Protestation oder Appellation zu kehren, enthalten, von der daselbst erwehnten Adjudication allein zu verstehen, auf die Subhastation aber nicht zu erstrecken, Und ist hiernächst auf die in dem, deinem Berichte, angefügten Inserate enthaltene Puncte, hiermit Unser Begehren, du wollest quoad 1) denen Mitbelehnten das Jus reluendi an denen zu subhastirenden Güthern gestalten Sachen nach, und weiln der Concurs vor Publication obangeregter Proceß-Ordnung darzu würklich entstanden, vorbehalten ad 2) aber dem Subhastations-Patente eine ohngefehrliche Consignation derer Pertinentien und Inventarien-Stücken, nach Erforderung der Proceßordnung ad Tit. 39. §. 11. nebst Meldung des jährlichen Betrags derer Güther beyfügen, 3) dem neuen Käufer die Wiedereinlösung des Güthgens Steins und der Wiese vorbehalten, 4) die öffentliche Ausruffung, als welche bey Rittergüthern, außer was in Termino Licitationis nach der Erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 39. §. 15. in der Amtsstube geschicht, gar nicht erfordert wird, unterlassen, 5) desgleichen auf den Fall, da ein Fremder oder nicht genungsam Angesessener licitiren sollte, selbiger anders nicht, als wenn er auf den 10. Theil des Geboths sofort Caution bestellet, mit dem licito zuzulassen; und wie Wir 6) die dir in der Sache ertheilte Commißion auch auf die zukünftige Adjudication hiermit extendiren; Also hast du dich daran weder durch Appelliren, es geschehe solches von wem oder wohin es wolle, noch sonsten was irren zu lassen, nicht minder wenn aus denen Güthern Geilsdorf, Türbel und Biel, so viel als zu Tilgung derer Tettenbachischen Schulden erfordert wird, gelöset werden sollte, mit Subhastation des Guthes Schrandt bis auf weitere Verordnung in Ruhe stehen. Mochten Wir dir nicht bergen, und daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 10. April. 1725.

Die Disposition der Erl. Pr. Ordnung, Tit. XLI. §. 1. ist allein von der Adjudication zu verstehen, auf die Subhastation aber nicht zu erstrecken.

Erläuterung des Inserats. 1. Punct. 2. Punct. 3. Punct. 4. Punct. 5. Punct. 6. Punct.

was sonsten annoch zu beobachten.

An den Amtmann im Voigtlande.

B.

Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc.

An. 1725. Veranlassung. Vester Rath, und liebe getreue. Aus der Innlage ersehet ihr mit mehrern, was an Uns, Franciscus Oßwald Trützschler wegen der bey der Subhastation des Ritterguts Myhlau unterlassenen Ausruffung abermals anhero gelangen lassen, und mit Beyfügung einiger aus Unseren Dicasteriis zu Wittenberg und Leipzig erhaltenen Informaten allergehorsamst gebethen. Nachdem Wir aber am 10. April. letzthin in der Geilsdorfischen Subhastations-Sache, dir dem Amtmann, daß die öffentliche Ausrufung, als welche bey Rittergütern, außer was in Termino Licitationis nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. 39. §. 15. in der Amtsstube geschicht, gar nicht erfordert wird, anbefohlen, und es dabey des, von dem von Trützschler beschehenen Anführens ungeachtet, nochmaln bewenden lassen, auch an Unsere Schöppenstühle und Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg bereits deswegen das nöthige verordnet; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet obangeregtem Rescripte gehörig nachleben, und Supplicanten dessen bedeuten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 24. Maji, 1725.

Bey Subhastationen der Rittergüther ist die öffentliche Ausruffung, außer was in Termino licitationis, in der Amtsstube geschiehet, gar nicht erforderlich.

An den Appellations-Rath Friedrich Augusten von Watzdorf zu Rauschwitz, und den Amtmann im Voigtlande.

Ejusdem

Ejusdem Special-Rescript,

Ob das Geständniß eines des Furti inculpirten Inquisitens bey Befragung auf Articul, wenn keine summarische Verhör prämittiret, und das Entwendete zugleich restituiret oder remittiret worden, solchen von der Todesstrafe liberire? d. d. 20. Oct. 1725.

An. 1725. Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Hochgelahrte, liebe getreue. Uns ist euer, occasione der vor Unserm General-Kriegs-Gerichte, wider Johann Gottfried Martini, wegen verübter und angeschuldigter Deuben, anhängigen Inquisition, erstatteter allerunterthänigster Bericht vom 30. Junii dieses Jahres, gebührend vorgetragen, und daraus verlesen worden, welchergestalt ihr, in

Anfragen:
1) wie weit eigentlich Confessio Inquisiti pro tempestive facta zu achten wäre, und ob,
2) wenn keine summarische Verhör prämittiret worden, das Geständniß bey der Befragung auf Articul, und wenn das Entwendete zugleich restituiret oder remittiret würde, solchen von der Todesstrafe befreyete, hierüber allergehorsamst angefraget, und um Unsere Resolution darauf zuförderst gebethen; Allermaßen Wir nun bey denen in hierbey zurückkommenden Actis enthaltenen Umständen befunden, daß in gegenwärtigem Falle, das von Inquisiten bey der voreilig unternommenen Vernehmung ad Articulos geschehene Geständniß pro tempestive facta zu achten sey, künftighin auch, wenn bey der ersten summarischen Vernehmung, die Person, bey welcher der Diebstahl geschehen, entweder unbekannt gewesen, oder von dem Judice dem Inquisito nicht vorgehalten worden, der Inquisit nochmals, mit Anzeigung dieses Umstandes, summarisch vernommen werden, und, wenn solches nicht geschiehet, dessen hernach, bey denen Inquisitional-Articuln, und der bey denenselben beschehenen Meldung, der bestohlenen Person, erfolgtes gütliches Bekänntniß ihme zu statten kommen muß; Hiernächst auch, so viel obige andere Anfrage anbetrifft, es bekannten Rechtens ist, daß ehe und bevor ein Inquisit auf Articul vernommen wird, derselbe vorhero summarisch verhöret, und nach dessen darbey beschehenen Antwort die Articul eingerichtet werden sollen, solches auch in Unseren Landen, nach dem darinnen publicirten geschärften Mandate vom 17. Jul. Anno 1719. um so vielmehr unumgänglich nöthig seyn will, da auf die darbey beschehene Geständniß, oder Läugnung, es auf des Inquisitens Leib und Leben ankömmet, bey unterbliebener dergleichen summarischen Verhör, und der, nach Unserm von euch mit allegirten Erläuterungs-Rescripte vom 26. Aug. Anno 1720. darzu mit gehörigen Ermahnung und Zurede, die præpostere beschehene Vernehmung ad Articulos in alle Wege vor illegal zu halten, und mithin in casu furti simplicis des Inquisitens darbey gethanes gütliches Bekänntniß denselben von der Todesstrafe, wenn die erforderliche Restitution des Entwendeten zugleich geschehen, billig auch befreyen mag und kann: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch hiernach in gegenwärtigem und dergleichen künftig vorkommenden Fällen, also im Sprechen behörig achten, und darauf rechtlich erkennen, So Wir euch zur gebethenen Resolution nicht bergen wollen, Und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Octobris, Anno 1725.

Affirmative Entscheidung der 2ten Anfrage.

H. von Bünau.

Denen Hochgelahrten, Unsern lieben getreuen, verordneten Schöppen zu Leipzig ꝛc.

Johann Christoph Günther.

Ejusdem Rescript,

Die Rechts-Sachen im Henneberg-Schleußingischen betreffend, den 1. November, 1725.

An. 1725. Veranlassung. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vester, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Was Uns die zur Hennebergischen Revision verordnete Commission unter andern, wegen derer Proceß-Vielheit und Weitläuftigkeit, auch daher zu Ruin derer Unterthanen entstehenden Geldsplitterung unterthänigst zu vernehmen gegeben, solches besaget der hier angeschlossene Extract mit mehrern. Wir begehren dahero hiermit gnädigst, ihr wollet ohne gnugsame Ursachen keine Processe verstatten, vielmehr die Partheyen unter einander zu vergleichen, euch möglichst angelegen seyn lassen, die geringfügigen Sachen de simplici & plano ohne Weiterung abzuthun, euch ernstlich bemühen, die verhängten Rechts-Sachen aber, so viel sich nur thun lassen will, jederzeit beschleunigen, auch, daß durch die Unter-Richter dieß also beobachtet werde, veranstalten, und darauf ein wachsames Auge halten. Im übrigen werden Wir, da sich, daß unzuverläßiger Weise oder frivole an Uns appelliret würde, befinden möchten, den Mißbrauch dieses Beneficii behörig ahnden zu lassen nicht anstehen. Mochtens euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, nicht bergen, und ihr vollbringet an obigem Unsern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, am 1. Novembr. Anno 1725.

Ohne gnugsame Ursache, sollen keine Processe verstattet, geringfügige Sachen de simplici & plano abgethan,

verhängte Rechts-Sachen aber beschleuniget werden.

Der Mißbrauch des Beneficii Appellationis wird behörig geahndet werden.

B. A. von Seebach.

An die Ober-Aufseher und Räthe zu Schleusingen.

Christian vom Loß.

Ejusdem Special-Rescript,

Die Cautionem pro Reconventione & Expensis in Causis Minutis betreffend; den 15. Dec. 1725.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc.

An. 1725. Veranlassung.

Liebe getreue; Uns ist vorgetragen worden, was ihr in der, zwischen Martin Berlin, Klägern an einem; Christian Hornen, Beklagten am andern Theile, über ein, vor 34 Thaler an Beklagten verkauftes Pferd, entstandene Streitigkeit, der, von Klägern pro reconventione & expensis geforderten Caution, auch sonst dieser Sache halber, sub dato den 18. Septembr. dieses Jahres allerunterthänigst berichtet; Nachdem nun das Objectum litis nicht über funfzig fl. beträgt; Als begehren Wir, ihr wollet Klägern mit der von ihm verlangten Caution pro reconventione & expensis verschonen, auch in Zukunft in dergleichen Sachen es jederzeit also halten, und wenn im übrigen die Güte, so unter denen Partheyen nochmals mit allem Fleiß zu versuchen ist, nicht verfangen sollte, hat es bey euerm Verfahren und dem eingelangten Urthel sein Bewenden. Mochten Wir nebst Remittirung I. Vol. AA: auch eingelegten zwo Memorialien nicht bergen. Und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 15. Decembr. 1725.

Wenn das Objectum litis nicht über funfzig fl. beträgt,

ist Kläger mit der Caution pro reconventione & expensis zu verschonen.

August Beyer.

Unseren lieben getreuen denen Stadt-Gerichten zu Leipzig.

Gottlieb Frost.

Ejusdem Rescript,

Daß der Auszug, wenn der Contract, darinnen derselbe vorbehalten worden, gerichtlich confirmiret, denen Servitutibus, sowohl denenjenigen Oneribus realibus, welche per Subhastationem nicht erlöschen, gleich zu achten; den 28. Febr. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1726. Veranlassung.

Hochgelahrte und liebe getreue; Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was auf Unsere an euch vom 29. Jan. verwichenhin ertheilte Verordnung, ihr in Peter Lehmanns zu Gallschütz, Subhastation-Sache, sonderlich das von George Lommatzschen, in dem Guthe prätendirten Auszuges, und von euch dieserwegen gesprochenen Urthels, auch darinne ausgesetzten Capitals halber, am 11. Februar. darauf, mit Beyfügung derer Rationum decidendi anhero berichtet; Nachdem aber Unsere erläuterte Proceß-Ordnung Tit. 39. §. 11. klare Maaße giebet, daß die Auszüge denen Servitutibus und andern oneribus, so per Subhastationem nicht expiriren, gleich zu achten, und deswegen in dem Subhastations-Patente absonderlich mit anzuzeigen, und Wir den Schul-Verwalter in denen Vol. sub O. Fol. 40. und 69. befindlichen Rescriptis bereits darauf gewiesen, der Verkauf auch Fol. 21. darinnen der Ausug bedungen worden, gerichtlich confirmiret, und es der Reservation einer Hypothek dabey nicht gebrauchet, euch auch allenfalls, und da euch über den eigentlichen Verstand des angezogenen Tit. 39. §. 11. einiger Zweifel vorgefallen, hierunter keiner eigenmächtigen Interpretation gegen Unsere Rescripta euch anzumaßen, sondern deshalber euern unterthänigsten Bericht zu erstatten obgelegen.

In Zukunft soll der Auszug, wenn der Contract, darinnen derselbe vorbehalten, gerichtlich confirmiret, gleich denen Servitutibus und denenjenigen Oneribus, welche per Subhastationem nicht erlöschen, angesehen werden.

So haben Wir an den Schul-Verwalter zu Meißen, nach der Beylage rescribiret, und begehren hiermit an euch, ihr wollet euch in Zukunft darnach achten, und den Auszug, wenn der Contract, darinne Derselbe vorbehalten, gerichtlich confirmiret, gleich denen Servitutibus und denenjenigen Oneribus, welche per Subhastationem nicht erlöschen, ansehen. Mochten es euch nicht bergen, und geschichet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Febr. Anno 1726.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig, & mut. mut. an die übrigen Dicasteria daselbst, und zu Wittenberg.

Ejusdem Verordnung,

Die Anlegung wohlverwahrter Gefängnisse, in der Grafschaft Mannßfeld, betreffend, den 8. Mart. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1726. Veranlassung.

Vester, Rath, und lieber getreuer. Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen der zu Bornstädt aus der Hafft, durch eine starke Diebes-Bande, entledigten Johannen Catharinen Marxin, und derer dabey verübten Gewaltthätigkeiten halber, sowohl wegen des allda zu Verwahrung derer Delinquenten befindlichen schlechten Behältnisses, und von der Nachläßigkeit derer Unter-Gerichte in denen Inquisitions-Sachen, unterm 15. Febr. des jetztlaufenden Jahres allergehorsamst berichtet: Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht allein an das Amt Bornstädt, sondern auch an alle übrige Unter-Obrigkeiten in der Grafschaft Mannßfeld Unserer Hoheit, welchen die Ober-Gerichte zustehen, daß Dieselben bey Vermeidung Unseres ernsten Einsehens, an solchen Orten, welche nicht abgelegen sind, zu hinlänglichen und wohl verwahrten Gefängnissen, darmit daraus die Inquisiten nicht entkommen können, das Nöthige ohngesäumt veranstalten, und die Inquisitiones gebührend beschleunigen sollten, alsofort nach Empfang dieses, behörig verfügen; Mochtens euch, mit Remittirung des von dem Justitiario zu Bornstädt erstatteten Berichts und derer beygefügten Registraturen, nicht bergen, und ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Mart. Anno 1726.

Das Amt Bornstädt; u. sämtliche Unterobrigkeiten in der Grafschaft Mannßfeld, welchen die Obergerichte zustehen, sollen zu hinlänglichen und wohl verwahrten Gefängnissen, das nöthige ungesäumt veranstalten, und die Inquisitiones gebührend beschleunigen.

An den Geheimen Rath und Ober-Aufseher der Grafschaft Mannßfeld.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Wegen Verjährung derer, denen Obrigkeitlichen Personen intuitu officii zugefügten Injurien, den 15. Aug. 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1727. In Ansehung derer, denen Gerichtsobrigkeiten, intuitu officii zugefügten Injurien, soll die Præscriptio Annalis, in Fällen, da selbige zu einem höhern Delicto sich nicht qualificiren, durchgängig observiret werden.

Hochgelahrte, liebe getreue. Uns ist berichtet worden, welchergestalt wegen der Præscription, oder Verjährung derer, denen Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten intuitu officii zugefügten Injurien, Unsere Rechts-Collegia im Lande bisanhero ungleicher Meynung gewesen, und daß solche Injurien der Præscriptioni Annali nicht unterworffen wären, gesprochen, anderntheils hingegen die opponirte Exceptio sothaner Præscriptionis Annalis attendiret, und dergestalt verschiedentlich erkannt worden wäre. Nachdem Wir nun, daß jetzt angeregte Præscriptio Annalis durchgängig in Fällen, da die Injurien zu einem höhern Delicto sich nicht qualificiren, attendiret werden möge und solle, resolviret haben, und geschehen lassen können; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch hinkünftig im Sprechen darnach gebührend achten, und darauf also erkennen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 15. Augusti, Anno 1727.

H. von Bünau.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst, und zu Leipzig.

Joh. Christoph Günther.

Ejusdem Rescript,

Wie wider diejenigen, so Schulden halber entwichen, und auf die, sub pœna infamiæ ergangene Edictal-Citationes, sich nicht wieder eingefunden, zu procediren, den 18. Sept. 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1727 In denen, vor Publication des Banqueroutier-Mandats, rechtshängigen Schuld-Sachen, wenn der Debitor communis sub pœna infamiæ, nicht zu citiren, noch nach solchem Mandate zu richten.

Hochgelahrte, liebe getreue. Nachdem bey Uns wider diejenigen, welche Schulden halber entwichen und auf die sub pœna infamiæ, ergangene Edictal-Citationes sich nicht wieder eingefunden, zu verfahren seyn möchte, unterthänigste Anfrage und Vorstellung geschehen, und Wir hierauf, daß in denen, vor Publication Unsers Banqueroutier-Mandats, rechtshängigen Schuld-Sachen, wenn zumahl der Debitor communis den Dreymonathlichen Salvum conductum nicht gehabt, er nach diesem Mandate, sub pœna infamiæ, nicht citiret noch gerichtet werden solle, vor billig befunden und resolviret haben: So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, wenn dergleichen Fälle zum Verspruch Rechtens bey euch vorkommen, nach obigem euch im Sprechen gebührend achten, und dergestalt rechtlich erkennen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Septembr. Anno 1727.

H. von Bünau.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst, und zu Leipzig.

Joh. Christoph Günther.

Ejusdem Rescript,

Wegen dererjenigen Torturen, wobey Geistliche zu gebrauchen, den 9. October, 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1727. Bey Vollstreckung der Tortur an denen Delinquenten, soll künftig, außer im äussersten Nothfalle, oder in atrocissimis delictis, auf Adhibirung eines, Geistlichen, nicht erkennet, allenfalls vorhero darüber Bericht erstattet werden.

Hochgelahrte, liebe getreue. Demnach von Unseren Rechts-Collegiis im Lande, zeithero in denen, an sie zum Vorspruch Rechtens überschickten Inquisitions-Sachen zum öftern und vielfältig, darauf rechtlich mit erkannt worden, daß bey Vollstreckung der Tortur an denen Delinquenten, zugleich auch ein Geistlicher mit gebrauchet werden solle; Hierüber aber sich ein- und andere Bedenklichkeiten herfürthun wollen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet hinkünftig, außer in dem äußersten Nothfalle, oder in atrocissimis delictis, auf obige Maaße nicht weiter sprechen und erkennen, oder allenfalls Uns hiervon vorhero mit Anführung derer Umstände und Ursachen, warum ihr solches vor nöthig erachtet, euern unterthänigsten Bericht zu fernerer Resolution anhero erstatten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 9. Octobr. 1727.

August Beyer.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig und Wittenberg, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Joh. Christoph Günther.

Ejusdem Rescript,

Den, in der neu erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concursen auszufertigenden Edictal-Citationen beygelegten Rigorem betreffend, den 14. Jun. 1728.

An. 1728. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was ihr wegen des Königl. Preußischen Kriegs- und Domainen-Raths, Johann Christoph Lohß, Forderung in dem Kötschau-Schaaffstädtischen Concurs, und überhaupt wegen des in der neu Erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concursen auszufertigenden Edictal Citationen beygelegten Rigoris, und der dabey in Vorschlag gekommenen Erläuterung unterm 4. Mart. a. c. unterthänigst berichtet. Wie Wir nun aus bewegenden Ursachen geschehen lassen wollen, daß so lange, bis Wir Uns eines gewissen wegen der gebethenen Erläuterung entschlossen haben werden, Freinde, ingleichen diejenigen, so rem judicatam vor sich, oder ein Unterpfand in Händen haben, nicht weniger die, so mit gerichtlichen Hypotheken, oder Lehnsherrlichen Consensen versehen, oder auch durch die Immission ein Jus reale erlanget, auch nach erfolgter Prælusion, wenn sie nur innerhalb einer gemeinen Jahres-Frist, so vom ersten Tage des Liquidations-Termins anzurechnen, sich annoch melden, wofern inzwischen das Designations-Urthel nicht bereits allenthalben in rem judicatam ergangen, mit ihren Forderungen annoch gehöret werden mögen, dagegen aber auch denen Gläubigern, sowohl dem Creditwesen, die dießfalls verursachten Unkosten zu erstatten, verbunden seyn sollen; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch sowohl bey gegenwärtiger Lohsischen Forderung, als auch bey andern dergleichen etwan schon anhängigen, oder immittelst vorkommenden Fällen, nach dieser Unserer gnädigsten Resolution achten ꝛc. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 14. Junii, 1728.

Erläuterung des 2ten und 3ten §. Tit. 41. der Erläuterten Proceß-Ordnung.

Personen, welche in Concursen, auch nach erfolgter Prælusion, wenn sie nur innerhalb Jahres Frist sich melden,

woferne das Designations Urthel nicht bereits allenthalben rechtskräftig mit ihren Forderungen annoch gehöret werden mögen, jedoch denen Gläubigern, und dem Creditwesen, die verursachten Unkosten, zu erstatten haben.

B. A. von Seebach.

An die Appellation-Gerichte, & in simili mut. mut.

an die Juristen-Facultät und Schöppen-Stühle zu Leipzig, den 10. Septembr. 1733.

an die Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg, den 19. Junii, 1737.

an die Juristen-Facultät und Schöppen-Stuhl zu Wittenberg, den 27. Junii, 1737.

Erasm. Leop. von Gersdorff.

Generale,

Die Beschleunigung derer Inquisitions-Processe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey selbigen betreffend, den 28. Aug. 1728.

Ist im Vierten Buch, im Ersten Capitel, von Cammer- und Renth-Sachen befindlich.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Das Erkäntniß, bey verübten Thätlichkeiten gegen Adeliche, betreffend, den 2. April, 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1729. Hochgelahrte, liebe getreue. Uns ist vorgetragen worden, was ihr in euerm unterthänigsten Berichte vom 24. Mart. c. a. mit Einsendung derer in Gottlob Ferdinand Friedrichs von Warnßdorf Denunciations-Sache euch zugeschickten und hierbey wieder zurückkommenden Acten geziemend vorgestellet und gebethen; Allermaaßen nun bey verübten Thätlichkeiten nicht nach der Policey-Ordnung, sondern nach Anleitung Unsers erneuert- und geschärften Mandats wider die Selbst-Rache, §. 19. in fine, zu erkennen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet in dergleichen bey euch vorkommenden Fällen, euch in Sprechen darnach achten. Mochten es euch nicht bergen. Und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. April. Anno 1729.

Bey verübten Thätlichkeiten, ist nicht nach der Policey-Ordnung, sondern nach dem Duell-Mandat, §. 19. in fine, zu erkennen.

August Beyer.

An den Schöppen-Stuhl zu Wittenberg.

Joh. Gottlob Otto.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß bey Holz-Verbrechen, und Holz-Deuben, im Sprechen der 19. §. des Baum-Mandats zu observiren, den 11. April, 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1729. Hochgelahrte, liebe getreue. Euch ist vorhin bekannt, was Wir wegen Pflanz- und Pfropfung auch Cultivirung fruchtbarer- und anderer Bäume, sub dato den 11. Maji, Anno 1726. für ein Mandat ins Land ergehen lassen.

Bey fürfallenden Holz-Verbrechen, und Holz-Deuben, ist auf das

Wann Wir dann demjenigen, was im 19. §. nur gedachten Mandats, wegen derer Holz-Verbrechen und Holz-Deuben verordnet worden, strack lich nachgegangen wissen wollen; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet in Sachen, da bey euch über fürfallende Holz-Verbrechen und Holz-Deuben rechtlich Erkenntniß eingeholet wird, auf besagtes Mandat und dessen 19. §. jedesmahl sprechen und rechtlich erkennen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 11. April. 1729. Baum-Mandat de Anno 1726. und dessen 19ten §. zu sprechen.

H. von Bünau.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig und Wittenberg, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

A. F. von Seydewitz.

Ejusdem Mandat,

Daß diejenigen, welchen in Königlichem Namen, aus denen Collegiis einige Commißion aufgetragen worden, das Commissoriale der ordentl. Gerichts-Obrigkeit, in so weit es derselben zu wissen nöthig, durch dessen Extract in Zeiten, jedoch nur ein vor allemal, und bloß Notifications-weise, communiciren sollen; den 22. April, 1729.

An. 1729. Wir Friedrich August von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Gravamen derer Land-Stände.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheißen und Gemeinden in denen Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich im Lande, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wie auch schon sonsten bekannt seyn wird; Wasmaßen bey dem letzthin gehaltenen Landtage allhier von denen versammlet gewesenen getreuen Ständen, über Unserer Commissarien und Beamten Eingriffe in derer Unter-Obrigkeiten Jurisdiction, Privilegien und Befugnisse, ingleichen, daß die, zum Justiz-Wesen, nicht bestellete Collegia, sich in denen dahin einschlagenden Sachen, einer ungebührlichen Cognition anmaaßeten, zwar abermahln Beschwerde geführet, jedoch die hierbey sich ereignete Special-Casus zugleich nicht mit angegeben worden, und dahero die Erledigung dererselben füglich nicht erfolgen können, Wir Uns aber doch darauf, in Unserer denen getreuen Ständen, auf ihre unterthänigst überreichte Präliminar-Schrift, ertheilten Resolution, de dato den 12ten April. des abgewichenen Jahres, §. 5. dahin allergnädigst erkläret, daß führohin diejenigen, welchen in Unserm Namen, aus denen Collegiis, einige Commißion aufgetragen wird, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit das erhaltene Commissoriale, in so weit es derselben zu wissen nöthig, durch dessen Extract, ein für allemal, jedoch nur Notifications-weise und in Zeiten, communiciren, im übrigen aber bey Ertheilung dergleichen Commißionen, hierunter, der Landes-Verfassung und denen vorhandenen Verordnungen zuwider, nichts verhänget werden, auch denenjenigen, so hierüber mit Bestande Klage führen, schleunige Hülffe wiederfahren, und es übrigens bey deme, was wegen derer, von dem Chur- und Landes-Fürsten verordneten Commissarien, insonderheit, in Unserer erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung, Tit. I. §. 9. bereits hinlänglich versehen, sein ferneres Bewenden haben solle. Wie Wir nun dieses alles, vermittelst gegenwärtigen offenen Mandats, anhero zu wiederholen, und durch dessen Publicirung ins Land, sowohl Unsere Collegia, als auch die, von und aus denenselben, jetzo, und künftighin verordnete Commissarien und Beamte sich darnach allenthalben gebührend zu achten, darauf weisen und befehligen, auch das hierunter Anbefohlene zu Jedermänniglichen Wissenschaft bringen zu lassen, der Nothdurft befunden; Also haben Wir solthanes Mandat eigenhändig unterschrieben, und darauf Unser Canzley-Secret zu drucken, selbiges auch des förderlichsten, gewöhnlichermaaßen, ins Land publiciren zu lassen, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 22. April. Anno 1729.

Resolution d. d. 12. Apr. 1728. Erklärung, wie es mit Communication des Extracts des Commissorialis an die Gerichts-Obrigkeit, von denen, in Königlichen Namen, von denen Collegiis geordneten Commissarien zu halten?

Augustus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Erläuterung

Ueber den 5ten §. Tit. XVIII. der Erläuterten Proceß-Ordnung, daß solcher von allen Eyden, ohne Ausnahme, zu verstehen; den 25. April, 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1729. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Uns ist aus eurem in Sachen Johann Christian Poitzens, Klägers an einem, wider die Gemeinde zu Schwannewitz, Beklagt. am andern Theil, erstatteten unterthänigsten Bericht vom 3. Jan. dieses Jahrs geziemend vorgetragen worden, welchergestalt, ob dasjenige, so Wir in Unserer erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 18. §. 5. wegen derer von Hüfnern, Gärtnern, Anspännern und andern dergleichen Personen, so keine Gemeinde constituiren, abzulegenden Eyde verordnet haben, ohne Unterscheid von allen Eyden, und insonderheit auch von dem Suppletorio, oder nur von den deferirten Juramenten, zu verstehen sey? bey euch ein Zweifel entstanden. Nachdem aber an angezogenem Ort Unserer erläuterten Proceß-Ordnung überhaupt von allen beyden die Rede ist, auch dießfalls daselbst kein Unterschied darunter gemacht wird, und Wir solches von allen Juramenten ohne Ausnahme verstanden haben wollen; Als werdet ihr euch darnach eures Orts gebührend zu achten wissen. Mochtens ꝛc. nebst zwey Vol. Act. Und ꝛc. Datum 25. April. 1729.

Der §. 5. Tit. 18. der Erläuterten Proceß-Ordnung.

ist von allen Juramenten ohne Ausnahme zu verstehen.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Erlängerung der, wegen derer Hypothecarum tacitarum auf nächstbevorstehende Michaelis zu Ende gehenden Frist, auf noch Zwey Jahre, bis Michaelis 1732. und was deme mehr anhängig; d. d. 26. Julii, 1730.

An. 1730. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tzschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-, Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheißen, und sonst jedermännniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, daß, obwohl in Unserer erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 45. §. 5. ausdrücklich verordnet worden, daß jedes Ortes Obrigkeit denenjenigen, so vormals ein stillschweigend Unterpfand erlanget gehabt, und zwar denen Unmündigen, und denen, die mit denenselben dießfalls gleiches Recht haben, nicht weniger Kirchen und Schulen, auch dem Fisco, in denen Güthern ihrer Administratoren, und sonst, ex officio, denen übrigen aber, wenn sie sich deswegen melden würden, jeglichem, nach der Zeit, da er solch Pfand-Recht erlanget, eine ausdrückliche Hypothek verschreiben, oder zu gehöriger Caution verhelffen, und zu solchem Ende die bisherigen Hypothecæ tacitæ bey denen, so dergleichen bereits vor Publication dieser Unserer erläuterten Proceß-Ordnung würklich gehabt, annoch Sechs Jahr lang in ihren Kräften verbleiben, hingegen nach Ablauf solcher Sechs Jahre, gänzlich erloschen seyn, und, wenn erst nachgehends deshalber um Bestellung Gerichtlicher Hypotheken angesuchet würde, solche nur von der Zeit, da es geschehen, ertheilet werden sollten; Und Wir daher verhoffet, es würde deme allenthalben gehorsamst nachgelebet, und sonderlich denen obgedachten Unmündigen, piis cau-

Die Disposition der Erl. Proceßordnung Tit. 45. §. 5. wegen derer Hypothecarum tacitarum,

und die, zu ihrer Gültigkeit, annoch auf 6 Jahre gesetzte Frist,

sis, und dem Fisco, ex officio, statt derer stillschweigenden, ausdrückliche Hypotheken constituiret, oder auch durch Bestellung der erforderten Caution, hinlängliche Sicherheit verschaffet worden seyn; Wir dennoch wider Verhoffen erfahren müssen, daß solches noch zur Zeit nicht allenthalben ins Werk gerichtet worden, und dahero zu besorgen wäre, daß, wenn es bey dem dießfalls in bemeldter Proceß-Ordnung gesetzten, und mit Michaelis dieses Jahres zu Ende gehenden Termin verbliebe, unterschiedenen von denen vorgedachten, Unmündigen und andern dergleichen Personen, auch Kirchen und Schulen, piis causis und Unserm Fisco, daher ein nicht geringes Nachtheil erwachsen dürfte; Mithin Wir aus Landesväterlicher Vorsorge bewogen worden, solchen Termin zu allem Ueberfluß, und, damit Unsere gnädigste Absicht desto mehr erreichet werden möge, noch auf einige Zeit hinaus zu setzen; Gestalt Wir denn zu solchem Ende obgedachte Frist derer, mit Michaelis dieses Jahres zu Ende gehenden Sechs Jahre, auf Zwey Jahr, und bis Michael 1732, hiermit erstrecken und prorogiren, dergestalt und also, daß das stillschweigende Unterpfands-Recht bey denenjenigen, so dergleichen vor Publication der erläuterten Proceß-Ordnung bereits würklich gehabt, annoch bis dahin seine Kraft, wie bishero, behalten möge; Binnen welcher Zeit denen, in der obangezogenen Proceß-Ordnung, benannten Personen, ex officio, denen übrigen aber, auf ihr Ansuchen, eine ausdrückliche Hypothek zu bestellen, oder auch die Schuldner, zu behöriger Caution anzuhalten; Da hingegen nach Ablauf dieses anderweiten Termins, solche Hypothecæ tacitæ, ohne Unterscheid, vor gänzlich erloschen zu achten, und hierwieder auch das Beneficium restitutionis in integrum, niemanden zu statten kommen soll. Und, wie dieses auch von denen wiederkäuflichen Zinsen zu verstehen, und Wir die, in der erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 42. No. 8. zu Erlangung eines Gerichtlichen Consenses dießfalls gesetzte Sechs-Jährige Frist, gleichermaaßen annoch auf Zwey Jahre, und bis Michael 1732. hiermit verlängert haben wollen; Also ist solches hingegen auf die außerhalb Gerichtlichen

wird auf 2 Jahre, und bis Michaelis 1732. prorogiret.

Was binnen solcher Zeit dieserhalb zu observiren.

Welches auch wegen derer wiederkäuflichen Zinsen zu beobachten;

chen und Conventional-Verpfändungen, es mögen selbige auf das sämmtliche Vermögen, oder auf ein gewisses Antheil davon, gerichtet seyn, ingleichen auf Fidei-commissarische Verordnungen, worüber keine Confirmation und Consens ertheilet worden, keinesweges zu erstrecken; Als weswegen es vielmehr bey demjenigen, was in der erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 44. §. 2. und Tit. 45. §. 7. dießfalls versehen, und dem darinne gesetzten, mit Michaelis dieses Jahres, ablauffenden Termino derer Sechs Jahre, schlechterdings, und, ohne daß diejenigen, welche sich sonst der Wieder-Einsetzung in vorigen Stand zu erfreuen haben, mit solcher dargegen zu hören, verbleibet. Darnach sich also Jedermänniglich gebührend zu achten hat; Zu dessen mehrerer Urkund, haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret darauf zu drucken, befohlen; So geschehen und geben zu Dreßden, am 26. Julii, 1733.

Hingegen auf die auf-gerichtlichen- und Conventional-Verpfändungen, ingleichen auf Fidei-commissarische Verordnungen, keinesweges zu erstrecken.

Augustus Rex.
(L. S.)
Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther.

Ejusdem Rescript,

Die Gültigkeit eines, von einem requirirten Notario publico gefertigten Rotuli zu Beybringung libellirter Quasi-Possession betreffend, den 20. Sept. 1730.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1730. Veranlassung.

Hochgelahrte liebe Getreue; Wir haben Uns aus euerm in Sachen Friedrich Gottlob von Dehnen, Klägern an einem, Christian Friedrich Holsingen Richtern zu Gerßdorf, Beklagten am andern Theil, betreffend, den 15. jetzigen Monaths anhero erstatteten allerunterthänigsten Berichte geziemend vortragen lassen, wie dabey der Zweifel vorgefallen, ob der von Klägern zu Beybringung der libellirten Possess vel quasi, übergebene und von einem von selbigem behörig requirirten nicht aber vorher in Beyseyn derer Unterthanen darzu vereydeten Notario publico gefertigte Fol. 5. beykommender Acten befindliche Rotulus vor gültig anzunehmen, und wie Unserer Entschließung zu eurer Nachachtung ihr solches anheim gegeben. Nachdem nun aus bemeldten Actis zu ersehen gewesen, daß sowohl die Requisitio Notarii, als auch vermittelst desselben, die Zeugen-Verhör in loco Judicii und in Gegenwart derer Gerichten gebührend geschehen, hiernächst die Sache nicht die Gerichts-Obrigkeit und deren Unterthanen angehet, überdies es nur Actus unicus, welcher eine durchgängige Gerichts-Verwaltung, bey welcher eigentlich die Verpflichtung desjenigen, der sich hierzu gebrauchen lassen will, coram subditis vorgenommen werden soll, nicht in sich begreifet: So begehren Wir, ihr wollet sothanen Rotulum als einen gerichtlichen gelten lassen. Und es geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Sept. Anno 1730.

Einschränkungen, unter welchen ein, von einem requirirten Notario gefertigter Zeugen-Rotulus, zu Beybringung der Possess vel quasi, als gerichtlich gelten soll.

J. Born.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Johann Jacob Stein.

Ejusdem Rescript,

Zur Erläuterung wegen derer Hypothecarum tacitarum, den 21. Sept. 1730.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1730. Anfrage,

Hochgelahrte, liebe Getreue; Nachdem sich in Ansehung derer tacitarum hypothecarum, darüber ein Zweifel ereignen wollen, daß da diese in Unserer ins Land ergangenen erleuterten, und verbesserten Proceß-Ordnung ad Tit. XLV. §. 5. bey denen, so dergleichen bereits vor der Publication angeregter Proceß-Ordnung würklich gehabt, annoch 6 Jahre lang in ihrem vigore verbleiben, und allererst nach deren Ablauf gänzlich erloschen seyn sollen, ob sich solches reservirte Recht, zum Exempel, bey Vormündern und Administratoribus, nur auf dasjenige, was diese bis und mit Michaelis An. 1724 erheben und eingenommen hätten, referirete, oder ob es auch auf die Einnahme sowohl Michaelis 1724 und so weiter, bis zu Ablauf derer 6 Jahre, oder der nunmehro bewilligten zweyjährigen Prolongation, erfolget, sich erstreckete, hierbey aber allerdings auf die Zeit der Bestätigung eines Vormundes oder Administratoris zu sehen nöthig ist, und wenn ein solcher noch vor Michaelis An. 1724 darzu bestellet worden, und nach solchem Termino noch erst etwas erhebet und einnimmt, dafür denen Unmündigen, piis causis, und dem Fisco, ihr Recht des stillschweigenden Unterpfandes, in des Vormundes, oder Administratoris Vermögen, auch nach Michaelis An. 1724 annoch auf obige 6 Jahre bis dahin 1730 und so weiter bis zu Ende der nunmehro auch, auf Michaelis 1732 prolongirten Frist, vorbehalten bleiben, und sie dessen bis dahin zu genießen haben sollen; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch also darnach im Sprechen und sonsten, bey dergleichen vorkommenden Fällen gebührend achten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Sept. An. 1730.

und deren Entscheidung.

Heinrich von Bünau.

An die Juristen Facultät zu Wittenberg.
& in simili
an den Schöppen-Stuhl daselbst.

Joh. Christoph Günther.

Generale,

Generale,

Wegen Verpfändung derer Bauer- Mann- Lehn- Güter in denen Aemtern, den 11. Novembr. 1730.

An. 1730.

Generalia de an. 1623 und 1669, wegen derer Bauer-Mann-Lehn-Güter, und deren Verpfändung,

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Obwohl in denen sub dato den 25. Aprilis An. 1623, und 17. Dec. An. 1669 wegen derer Bauer-Güter ergangenen General-Befehlen, unter andern die ausdrückliche Verfügung geschehen, daß die Bauer-Mann-Lehn-Güter, ohne Unser Vorwissen und Einwilligung nicht verpfändet werden sollen; so hat sich jedoch zeither zum öftern geäußert, wasmaßen von denen Beamten, solchen getroffenen Verordnungen entgegen, sich der Ertheilung Gerichtlicher Consense zu Hypothecirung dergleichen Güter ohne hierzu aus Unserm Cammer-Collegio erlangte Approbation, eigenmächtiger Weise angemaßet, dadurch aber die Uns an sothanen Lehn-Gütern zustehenden Gerechtsame sehr beeinträchtiget worden: wannenhero Wir der Nothdurft zu seyn befunden, Eingangsgedachte in denen Generalien vom 25. Aprilis 1623 und 17. Dec. 1669 deshalb getroffene Verfügung hierdurch zu erneuern, und befehlen hiermit — wolle — hinführo vor Ertheilung derer von denen Besitzern derer Bauer-Mann-Lehn-Güter in dem — anvertrauten Amte zu deren Verpfändung suchenden gerichtlichen Consense jedesmal deshalb zu Unserm Cammer-Collegio, mit Anmerkung derer bey jedem Fall vorhandenen Umstände und darüber beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten unterthänigsten Bericht ex officio erstatten, und hierauf von dar erhaltene Concession und Einwilligung die verlangten Consense auf Mann-Lehn-Güter nicht ausstellen, sondern vielmehr — dessen gänzlich enthalten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Nov. An. 1730.

werden erneuert.

Vor Ertheilung des gesuchten Gerichtlichen Consenses, in die Verpfändung solcher Güter, ist Bericht zur Cammer zu erstatten.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Das Erkänntniß über cumulirte Diebstähle, so bis 12 Thl. 12 gl. ansteigen, betreffend, den 14. Dec. 1730.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1730. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben aus eurem unterthänigsten Berichte vom 4. Dec. letzthin verlesen hören, welchergestalt euch von dem Auditeur des Staabs-Quartiers zu Zittau, die hierbey wieder zurückkommenden 2 Volumina Inquisitions-Acta, einen Mousquetier Johann Gottfried Fiebigen, betreffende, zum Vorspruch Rechtens zugeschicket worden; und wie ihr bey dessen Abfassung befunden, daß dieser Fiebig, nebst anderen wegen zweyer, zu Leipzig bey der Krätzelin und Weberin ausgeübten Diebstähle in Verdacht gerathen, solche aber sowohl bey der summarischen Verhör, als auch bey der Antwort auf Inquisitional-Articul schlechterdings geläugnet hätte, daher ihm in dem Schöppenstuhle zu Leipzig die Marter zuerkannt worden, solche Sentenz auch in dem Kriegs-Gerichte confirmiret worden sey. Als nun besagtem Inquisiten Fiebigen, hiervon Eröfnung geschehen, wäre er zwar nochmals beym Läugnen verblieben; jedoch endlich da er sich ein paar Tage Bedenkzeit ausgebethen gehabt, bey der anderweiten Verhör sich nicht alleine zum Weberischen begangenen, sondern auch zum Krätzelischen Diebstahle bekennet, selbigen umständlich referiret, und darbey auch in der anderweiten Vernehmung ad Articulos Inquisitionales beharret hätte. Nachdem nun der Krätzelische Diebstahl 24 Thl. 6 gl. und der andere hingegen 43 Thl. 16 gl. laut der übergebenen eydlichen Specificationen betrügen, und des Inquisitions Angeben nach bey dem Krätzelischen, mit Fiebigen drey Personen bey dem Weberischen aber, sechs Personen sich befunden, und davon partiecipiret haben sollten, und dergestalt von dem ersteren auf Fiebigens Antheil 8 Thl. 2 gl. vom andern hingegen 7 Thl. 6 gl. 8 pf. und also zusammen ein mehrers als das in dem, wegen geschwinder Exequirung derer Diebe und Räuber unterm 27. Jul. An. 1719 ins Land ergangenen Mandate, wegen derer gemeinen Hausdiebe gesetzte Quantum derer 12 Thl. 12 gl. betrüge, kommen wäre; und denn zwar wohl in jetztberührtem Mandate, §. Wir wollen ꝛc. ausdrücklich verordnet, nachgehends auch durch Unsere Rescripte erläutert worden sey, daß wenn bey gemeinen, und Haus-Diebstählen, der, so den Diebstahl begangen, nicht von selbsten, ehe die Inquisition angefangen, pönitirete, und das Furtum restituirete, sondern erst nachhero das Bekänntniß verrichtete, ihme, weder dasselbe noch die Restitution zu statten kommen, sondern er schlechterdinge mit der Todesstrafe beleget werden sollte, dargegen aber bey euch der Zweifel entstünde, daß, da in angeregtem Schöppen-Urtel im Eingange sowohl, bloß und alleine des Weberischen Diebstahls, und daß Fiebig dessen beschuldiget worden, Erwehnung geschehen, als auch die Interrogatoria, worüber er unter der Tortur befraget werden sollen, auf diesen einzigen Weberischen gerichtet, und solches entweder aus Versehen, oder, weiln Inquisit, in Ansehung dieses Furti nicht zulänglich graviret befunden worden, geschehen, welches doch im Urtel billig hätte mit berühret werden sollen, folglich denn, daß er diesfalls virtualiter vor losgesprochen zu achten sey, scheinen wollte; Ob nicht bey so gestalten Sachen, des Inquisitens nachhero gethanes Bekänntniß, so er, in Ansehung des Krätzelischen Diebstahls freywillig verrichtet, pro spontanea Confessione dergestalt anzunehmen seyn möchte, daß wenn ihm entweder die Krätzelin selbigen remittirte, oder er so viel, daß nicht die, zur Todesstrafe, determinirte Summe übrig bliebe, restituiren möchte, er von der Todesstrafe befreyet, und nur mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden könnte ꝛc. Bey jetzt angeführter Bewandniß nun, und da dieser Casus so deutlich nicht in angezogenen Unseren Mandaten enthalten, hättet ihr euch hierüber, und zumaln in hac causa sanguinis einer eigenmächtigen Interpretation nicht anmaßen, sondern vielmehr solches zu Unserer Entscheidung, um auch bey gegenwärtigen, und künftig dergleichen vorkommenden Fällen, im Sprechen darnach richten zu können, in Unterthänigkeit einberichten wollen und sollen; Allermaßen nun, wie aus denen Actis Vol. I. fol. 31. zu ersehen, die Inquisition wieder der oftberührten Fiebigen, gleich anfänglich auf beede Diebstähle gerichtet worden, selbiger aber solche sowohl

Bey cumulirten Diebstählen, welche über 12 Thl. 12 gl.

zusammen betragen, und wenn der Inquisit, sowohl bey der summarischen Verhör, als nachmals bey der Antwort auf Inquisitional-Articul, beym läugnen verbleibet,

wohl bey der summarischen Verhör, als auch bey der Antwort auf Inquisitional-Articul, schlechterdinges geleugnet; nicht minder, da er dem eingelanten und confirmirten Urthel zu Folge anderweit gütlich vernommen worden, bey denen erstern beyden Fragen, nachmals beym Leugnen verblieben, bis er endlich bey der dritten Frage, um ein paar Tage Bedenkzeit gebethen, und alsdenn, nach deren Verfließung, beyde obige Diebstähle erst bekennet, und umständlich angegeben, in berührtem Urthel auch weder tacite noch expresse eine Loszehlung für ermeldten Fiebigen, wegen des Grätzelischen Diebstahls enthalten ist; als begehren Wir solchemnach hiermit, ihr wollet bey so bewandten Umständen, wegen desselben Bestrafung, in Ansehung seines von beyden Diebstählen zusammen über 12 Thl. 12 gl. genossenen Antheils, nach Inhalt Unsers, wegen geschwinder Erequirung derer Räuber und Diebe, de dato den 27. Jul. An. 1719 ins Land publicirten Mandats, Rechtlich erkennen und sprechen, euch auch hiernach bey andern dergleichen vorkommenden Fällen, ebenfalls gebührend achten. Mochtens euch zur Resolution nicht bergen. Und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Dec. 1730.

ist nach dem Mandat wider die Räuber und Diebe, de an. 1719 zu erkennen.

J. Born.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Joh. Christoph Günther.

Generale,

Die Einsendung derer gesammleten Rügen, und deren Expedirung betreffend, d. d. 22. December 1730.

Ist im vierten Buch im I. Capitel, von Cammer- und Rent-Sachen zu befinden.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Bau-Kosten, Vocationen ꝛc. und andern dergleichen Prästationen, bey Concursen, den 28. Febr. 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1731. Sämmtliche Anlagen zu geistlichen Prästationen,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem bey Uns wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Baukosten, und ob nicht nur solche, sondern auch andere dergleichen, bey geistlichen Gebäuden, Vocation, Präsentation, Installation, Abholung derer Geistlichen, und sonsten dererselben halber, nicht minder die bey denen Communen vorfallende gemeinschaftliche Præstationes, worzu entweder von denen Grundstücken, oder von deren Beysitzern Beytrag geschehen müsse, in denen Concursen, mit denen oneribus in gleicher Ordnung, oder unter die gemeinen Gläubiger, anzusetzen seyn möchten, unterthänigste Anfrage geschehen, und um Unsere Resolution darüber, gebethen worden, und Wir, derer hierbey vorwaltenden Umstände halber, für nöthig und nützlich befinden, daß die auf obige Maße, beniemten sämtlichen Anlagen und Præstationes mit denen Oneribus in gleicher Ordnung, auch auf eben die Art, und nicht unter die gemeinen Gläubiger, angesetzet werden sollen; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch darnach, bey dergleichen vorkommenden Fällen, im Sprechen gebührend achten, und darauf rechtlich erkennen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Febr. An. 1731.

sind bey Concursen, mit denen Oneribus in gleicher Ordnung, auch auf eben die Art, und nicht unter die gemeinen Gläubiger anzusetzen.

J. Born.

An die Juristen Facultät zu Wittenberg. & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst und zu Leipzig, sowohl unterm 5. Jan. 1731 an die Juristen Facultät zu Leipzig.

Joh. Christoph Günther.

Generale,

Daß, wenn die Amts-Jura oder Einkünfte, durch Rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, vor Anstellung der Klage, jedesmal Bericht zu erstatten, auch wie es zu halten, wenn das Amt Beklagtens Stelle zu vertreten hat. d. d. 19. März 1731.

Ist im vierten Buch, im I. Capitel, von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß wenn des Inquisiten Suspension ab Officio höchsten Orts anbefohlen worden, auf deren Wieder-Aufhebung von denen Dicasteriis nicht gesprochen werden solle. Den 23. May 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1731. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe getreue. Demnach Wir aus euerm, zu Unserer Landes-Regierung eingesendeten Urthel ersehen und wahrgenommen, wasmaßen darinnen, in Untersuchungs-Sachen wider eine gewisse Person, wegen unternommener verschiedener Begünstigungen, unter andern darauf rechtlich mit erkannt worden, daß über die, nach Unserm mit angezogenen Rescripte, erlittene Suspension, wider ihn, weiter nichts vorzunehmen, sondern selbige, wenn der Beschuldigte das, in diesem Urthel, ihme auf-

Wenn höchsten Orts, wegen jemandes die Suspension ab officio anbefohlen worden, ist auf die Wiederaufhebung derselben, von denen Dicasteriis nicht zu erkennen.

erlegte Purgatorium geleistet haben würde, hinwiederum aufzuheben wäre; dieses letztern halber aber, also zu sprechen, Unsern Rechts-Collegiis nicht gebühret, noch zukömmet, sondern vielmehr die Restitution desselben, in sein vorhin gehabtes Amt, lediglich von Unserer Resolution und Verordnung beruhet: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet in dergleichen bey euch vorkommenden Fällen, wenn die Suspension ab officio von Uns anbefohlen worden, für euch auf die Wieder-Aufhebung derselben nicht erkennen noch sprechen; Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Maji, An. 1731.

An die Juristen Facultät zu Wittenberg. H. von Bünau.

& in simili an den Schöppen-Stuhl zu Wittenberg; sowohl unterm 30. Maji, h. a. an die Juristen Facultät zu Leipzig. Joh. Christoph Günther.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript

Ueber den 4. §. Tit. XX. der Erläuterten Proceß-Ordnung, daß diejenigen, welchen das Beneficium rest. in integrum zustehet, wenn sie die dritte Frist unter der behörigen Verwarnung nicht ausgebracht, desselben, und des zuerkannten Beweises, keinesweges vor verlustig zu achten, den 18. Mart. 1732.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1732.

Diejenigen, welchen das Beneficium Restiturionis in integrum zustehet, sind desselben, und des zuerkannten Beweises, und der Uibergabe einiger Additional-Articul, wenn sie die dritte Frist, unter gewöhnlicher Verwarnung nicht ausgebracht, keinesweges vor verlustig zu achten.

Hochgelahrte, liebe getreue. Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 12. Jan. c. a. behörig vorgetragen worden, wasmaßen bey euch Zweifel vorgefallen, ob denenjenigen, welchen das Beneficium restitutionis in integrum zustehet, wenn sie mit dem ihnen zuerkannten Beweise in der im Urthel enthaltenen, oder auch in der ihnen nachhero ertheilten ersten oder anderen Frist eingekommen, die dritte aber weder gesuchet, noch erlanget, hingegen nachgehends und nach bereits von dem Beklagten übergebenen Gegen-Beweise, um Zulassung einiger Additional-Articul ansuchen, solches zu gestatten, und sie darmit annoch zu hören, oder gäntzlich abzuweisen? sowohl was ihr deshalber angeführet und vorgestellet, und wie ihr um Unsere Resolution gehorsamst angefraget und gebeten habet. Nachdem nun in Unserer Erläuterung der Proceß-Ordnung ad Tit. 20. §. 4. ausdrücklich versehen, daß die Verstattung der dritten Frist unter der Verwarnung, bey Verlust des Beneficii restitutionis in integrum geschehen solle, und also diejenigen, welche dieses Beneficii theilhaftig, iedoch die dritte Frist unter vorerwehnter Verwarnung nicht ausgebracht, dessen und der Uibergabe einiger Additional-Articul bey solcher Bewandnis keinesweges verlustig zu achten; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch darnach bey dergleichen vorkommenden Fällen im Sprechen gebührend achten und darauf rechtlich erkennen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum am 18. Mart. 1732.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Ejusdem Rescript,

Daß die Advocaten, wenn sie die Termine und Fatalia in Processen nicht gehörig beobachten, nachdrücklich zu bestraffen, den 27. Mart. 1732.

An. 1732.

Veranlassung.

Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns ist sowohl euer unterm 12. Decemb. a. p. als auch der von Unserm Appellation Gerichte, wegen Christinen Sophien von Heßler, welche, als ob sie ihres Ehemanns Concurs, mit ihren Lehns-Herrlich consentirten und mit stillschweigendem Unterpfand versehenen weiblichen Forderungen unter die allgemeinen Gläubiger lociret, auch ihr keine Bescheinigung nachgelassen worden sey, Beschwerde geführet, und ihr das Beneficium Restitutionis in integrum angedeyhen zu lassen, unterthänigst gebeten, erstattete gehorsamste Bericht geziemend vorgetragen, und aus denen hierbey zurückgehenden Acten die Nothdurfft verlesen worden. Nun Wir denn daraus, wie der Supplicantin, quoad merita causæ vieles zustatten komme, befinden, und dannenhero wegen derer in dieser Sache angemerkten ganz besondern Umstände, jedoch ohne einige Consequenz in andern Fällen, Uns in Gnaden entschlossen haben, obgedachter Christinen Sophien von Heßler, wenn sie zuförderst das jaramentum malitiæ, daß sie die, zu ihren, in ihres Ehemanns Moriz Friedrichs von Heßler, Credit Wesen, habenden Forderungen, gehörige und so wohl in Termino liquidationis Fol. 21. seq. Vol. I. als auch bey der Leuterungs-Prosecution Fol. 84. seq. Vol. III. nicht producirten Documente vorsetzlicher Weise weder zurück behalten, noch dadurch die Sache verzögern oder sonst eine Gefehrde brauchen wollen, behörig abgeleget, aus Landes-Fürstlicher Macht, die gebetene restitutionem in integrum angedeyhen zu lassen; Als begehren Wir, cum Remiss. Actor. gnädigst, ihr wollet das hierunter ferner nöthige gebührend verfügen und besorgen. Da auch hiernächst in vielen Rechts-Sachen bishero wahrzunehmen gewesen, daß denen Partheyen durch ihrer Advocaten Nachläßigkeit und Versehen grosser Schaden zugewachßen und diesem Uibel, durch die zwar nachgelassene jedoch mit starken Zeit-Verlust und vielen Schwürigkeiten verknüpffte Excussion derer Advocaten nicht hinlänglich abgeholffen werden können; Wir aber vorlängst dißfalls Unsere Intention unterm 23. Sept. 1713. dahin geäussert, daß denen Advocaten, welche die Termine und Fatalia derer ihnen von ihren Clienten committirten Processe gehörig nicht beobachten, eine ansehnliche Geld-Straffe dictiret, und solche von ihnen eingebracht, auch wohl gar nach Beschaffenheit der Sache die Praxis ihnen gäntzlich untersaget, und sie bey keinem Judicio damit im geringsten admittiret werden sollen, nicht weniger ferner, daß diese Unsere Entschlies-

Special-Verordnung weger der, Christinen Sophien von Heßler, verstatteten Restitutionis in integrum.

Nachläßigkeit und Versehen derer Advocaten in Parthey-Sachen,

sind nach der Verordnung vom 23. Sept. 1713. zu ahnden,

schliessung zu Jedermanns Wissenschafft kommen könne, ein Mandat zu entwerffen, und solches zur Approbation in Unsern Geheimen-Rath einzureichen, euch anbefohlen. So habet ihr nunmehr dieses des förderlichsten zu bewerkstelligen, damit der darunter abgezielte heilsame Endzweck fürohin völlig erhalten werden möge. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd auch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden den 27. Mart. An. 1732.

und ist dieserhalb, ein Mandat zu entwerfen, und zur Approbation einzureichen.

G. Freyh. von Gerßdorf.

An die Landes-Regierung,
et mut. mut.
an das Appellation-Gerichr, und übrige Justiz-Collegia.

F. A. von Hopffgarten.

Ejusdem Rescript,

Die Subhastation derer Güther Closter-Heßler und Gößnitz, auch die Subhastationes insgemein betreffend, den 7. Jun. 1732.

An. 1732. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Polen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom gestrigen dato geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen der auf den 16. und 17. dieses angesetzten Subhastation derer Güther Closter-Heßler und Gößnitz, und daß sowohl dabey als auch sonst bey allen Subhastationen hinkünfftig, ob schon 12. Uhr geschlagen, wie es bey Auctionen sonst bräuchlich, so lange biß niemand mehr superiren wolle, verfahren werden möchte, zu Unserer Resolution gestellet. Wie Wir nun geschehen lassen können, daß euerm Vorschlage gemäß, solcher Modus vorjezo bey erwehnter Subhastation beobachtet, jedoch vor der Licitation, durch die zu dieser Sache verordnete Commißion solches sämtlichen Licitanten behörig bekannt gemachet werde; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet, was dießfalls weiter nöthig, verfügen, auch hiernächst das ohnmaßgeblich vorgeschlagene Mandat, wie es hinführo bey denen Subhastationen zu halten, entwerffen, und zu Unserer Ersehung mittelst unterthänigsten Berichts einreichen, sowohl überhaupt das, der Aenderungen halber bey der neuen Proceß-Ordnung, angefohlne möglichst beschleunigen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 7. Junii 1732.

Hinkünftig soll bey allen Subhastationen, ob schon 12. Uhr geschlagen, mit der Licitation, so lange biß niemand mehr superiren wolle, verfahren, und dieserhalb ein Mandat entworfen, und zur Approbation eingereichet werden.

G. Freyh. v. Gerßdorff.

An die Landes-Regierung
und mut. mut.
an das Appellation-Gericht.

Traugott Dietrich.

Ejusdem Befehl,

Daß die Onera realia, aus denen Früchten und Nutzungen derer zur Concurs-Masse gehörigen Grund-Stücke, pendente Concursu, zu erheben, den 30. Jun 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1732. Die Onera realia sind pendente concursu aus denen Fructibus, wenigstens pro rata zu erheben.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir geschehen lassen können, daß künfftig die jährlich abzutragenden Onera realia, Zeit währenden Concurse von denenjenigen, so selbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer zu der Concurs-Masse gehörigen Grund-Stücke und zwar, wenn darvon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkommet, nur pro rata erhoben werden mögen. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet in dergleichen bey euch vorkommenden Fällen euch im Sprechen darnach achten. Daran geschiehet Unsere Meynung Datum Dreßden am 30. Junii Anno 1732.

Heinrich von Bünau.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg und Leipzig,
et in simili.
an die Schöppen-Stühle daselbst.

Johann Gottlob Otto.

Ejusdem Rescript,

Den Oberlausitzischen Land-Tags-Schluß, wegen derer weiblichen Bürgschafften vor ihre Ehemänner, betreffend, den 19. Jul. 1732.

An. 1732. Zufertigung des confirmirten Oberlausitzischen Land-Tags-Schlusses.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir lassen euch hierbey gefügten Abdruck von dem in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz errichteten und von Uns in Gnaden confirmirten Land-Tags Schluß, wegen derer weiblichen Bürgschafften für ihre Ehemänner zufertigen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet hiernach bey vorkommenden Fällen, sprechen und erkennen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 19. Jul. 1732.

Heinrich von Bünau.

An das Appellation-Gericht.

F. A. von Hopffgarten.

Nota. Das Ober-Amts-Patent, wegen Landesherrlicher Confirmation des LandtagsSchlusses Bortholom. 1731, die Bürgschafften der Weiber für ihre Ehemänner betreffend d. dato 17. Maji, 1732.

Ist unter denen Oberlausitzischen Sachen, im andern Buch des dritten Theils zu befinden.

Ejusdem Mandat,

Wegen fernerer Prorogation derer Hypothecarum tacitarum, noch auf 2. Jahre, bis Michaelis 1734. d. d. 2. Aug. 1732.

An. 1732.

Das stillschweigende Unterpfands Recht, soll bey denenjenigen, so dergleichen bereits vor Publication der Erläuterten Proceß-Ordnung würcklich gehabt, annoch bis Michaelis 1734. in seiner Krafft verbleiben.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuthen, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorff-Schultheißen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und es wird ihnen erinnerlich seyn, was für ein Mandat Wir unterm 26. Julii An. 1730. zu Prolongation der Frist, wegen derer tacitarum Hypothecarum, bis Michaëlis currentis anni, ins Land ergehen lassen.

Nachdem nun diese gesetzte Zeit, in welcher erwehnte tacitæ Hypothecæ annoch kräfftig seyn sollen, bald zu Ende laufft, und Wir, aus bewegenden Ursachen, selbige annoch auf Zwey Jahr zu verlängern, entschlossen; So finden Wir vor nöthig, vermittelst dieses Unsers anderweiten Mandats, bekannt zu machen, und ist Unser Wille, daß das stillschweigende Unterpfands-Recht bey denenjenigen, so dergleichen, vor Publication der erläuterten Proceß-Ordnung, bereits würcklich gehabt, annoch biß Michaëlis Anno 1734. bey seiner Krafft verbleiben, und dieses ebenermaaßen auch von denen wiederkäufflichen Zinßen zu verstehen seyn solle: Worbey Wir denn zugleich auch dasjenige insgesamt, was darneben in Unserm obangezogenen Mandat vom 26. Julii 1730. verordnet und versehen ist, anhero wiederhohlen, auch besonders Unsere Vasallen, Beamten und andere Unter-Obrigkeiten, nochmahls verwarnet haben wollen, ihres Ortes nichts zu verabsäumen, damit die Unmündigen, ingleichen die piæ causæ und der Fiscus, immittelst ex officio, durch Constituirung ausdrücklicher Hypotheken, oder durch Bestellung der erforderten Caution, in hinlängliche Sicherheit, wo dergleichen annoch ermangelt, gesetzet werden. Wornach sich zu achten, und es ist zu dessen mehrern Uhrkund dieses offene Mandat unter unserm vorgedruckten Cantzley-Secret also ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Warschau, am 2. Aug. An. 1732.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Wie es mit denen Subhastationen derer Ritter- und anderer Güther, auch Erlegung des Liciti darauf, und was deme mehr anhängig, hinkünftig gehalten werden soll, d. d. 26. Aug. 1732.

An. 1732.

Mißbrauch des 15. §. ad Tit. 39. der Erläuterten Proceß-Ordnung.

In Zukunfft soll das subhastirte Guth gleich nach 12. Uhr zu zahlen, nach dem Formular sub ⊙ ausgeruffen.

WIR Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Dorff-Schultheissen, wie auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hiermit zu wissen, wie auch ohne dieß schon bekannt, Wasgestalt dasjenige, was in Unserer Erläuterung der Proceß-Ordnung, ad Tit XXXIX. §. 15. wegen derer Licitanten, und daß das subhastirte Guth, so bald es Zwölffe ausgeschlagen, derjenige, welcher inzwischen das höchste Gebott gethan, erstanden haben solle, verordnet, bißhero dahin gemißbrauchet worden, daß viele derselben sich nicht eher, als gegen 12. Uhr, gemeldet, und allererst sodann, wenn der Seiger schon zu schlagen angefangen, ein geringes Gebott gethan, oder die vorigen Licitanten, so sich dessen nicht versehen, mit einem gar wenigen superiret, dergestalt aber gedachte Grund-Stücke, zum größten Præjudiz des Schuldwesens, um einen schlechten Preiß an sich gebracht. Ingleichen, daß wegen der, in Unserer erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. XXXIX. §. 16. vor dem Termino Adjudicationis geordneten baaren Erlegung des Zehenden Theils, oder Bestellung tüchtiger Caution deßwegen, und mit denen, zu Bezahlung des Ueberrests, öffters auf Zwantzig, Dreyßig und mehr Jahre hinaus gesetzten Fristen und Tage-Zeiten, verschiedene Mißbräuche und neue Streitigkeiten, zum Nachtheil und Auffenthalt derer Creditoren, sich hervorgethan. Nun lassen Wir es zwar im übrigen bey dem, was im obangezogenen und 14. §. enthalten ist, noch zur Zeit bewenden.

Wir finden aber der Nothdurfft darneben, nachdem Wir dieser Sache halber mit Unsern freundlich geliebten Vettern Lbdn. Lbdn. communiciren, und von Unserer getreuen Landschafft, bey jüngst-gehaltenem allgemeinen Land-Tage, hierüber ihr unvorschreibliches Bedenken erfordern lassen, vermittelst dieses Unsers, ins Land zu publiciren anbefohlenen Mandats, zu setzen und zu ordnen, daß in Zukunfft, wenn es 12. schlägt, das subhastirte Guth mit dem höchsten Licito nicht, wie bishero, so fort zugeschlagen, sondern gleich nach 12. Uhr, wie bey denen Auctionen gewöhnlich, zu Drey mahlen, nach beygehendem Formular sub ⊙ ausgeruffen, und denen, welche vor 12. Uhr dar-

darauf münd- oder schrifftlich licitiret, oder wenigstens zum licitiren sich angegeben, als welches ad Acta zu registiriren, und sonsten niemanden nachgelassen seyn solle, wenn sie ein mehrers bieten wollen, solches sofort, und, biß das Dritte Ausruffen geschehen, zu bewerkstelligen, da dann, wenn jemand ein mehrers licitiret, das subhastirte Guth mit solchem höhern Geboth wiederum sofort aufs neue proclamiret, und damit so lange, biß auf das beschehene dreymalige Ausruffen sich Niemand weiter meldet, fortgefahren, sodann aber erst dem, der das meiste gebothen, zugeschlagen werden soll.

und bis sich niemand weiter meldet, damit fortgefahren werden.

Worbey hiermit zugleich Unser Begehren, daß in Zukunfft kein Licitum anzunehmen, wenn nicht derjenige, so solches thut, bey Ritter-Güthern die Helffte, bey anderen Grund-Stücken aber den Dritten, und bey Bauer-Güthern wenigstens den Vierten Theil, so fort bey der Adjudication, oder nach der nächsten Leipziger Oster- oder Michaelis-Messe, längstens binnen Vier Wochen, baar zu erlegen, sich erbiethet, Auf welchen letztern Fall die Sequestration inzwischen fortzustellen, und die Interessen von der Zeit an, da er das Guth erstanden, biß zu diesem Termin zu entrichten, jedoch dargegen auch ihme die, von solcher Zeit an erhobene Nutzungen, bey der Adjudication zu verabfolgen. Wie denn auch die Bezahlung der übrigen Kauf-Summe weiter nicht, als

Was wegen des gethanen Liciti

Fortstellung der Sequestration. Verabfolgung der Nutzungen, auch Bezahlung der übrigen Kauf-Sum-

4. 6. 8. oder höchstens 10. Jahre hinaus zu setzen, und solche Tage-Zeiten inzwischen mit 5. pro Cent, zur Verfall-Zeit, zu verzinsen. Wornach sich also zu achten, und es wird daran Unser Wille und Meynung vollbracht.

me, und deren Verzinsung zu beobachten.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret vordrucken lassen. So geschehen Warschau, den 26. Aug. An. 1732.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Johann Christoph Güntcher, S.

⊙

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an - - Thlrn. ausgeruffen zum ersten mahl.

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an - - Thlrn. ausgeruffen zu andern mahl.

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an - - Thlrn. ausgeruffen zum dritten mahl.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die poena inficiationis, in rei vindicatione und andern Fällen, auch auf die vor Michael 1724. vorhandenen Casus erstrecket und darnach gesprochen werden solle, den 7. Jun. 1734.

An. 1734

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir können euch hierdurch gnädigst nicht verhalten, welchergestalt Wir als eine beständige Norm beobachtet wissen wollen, daß die in denen Römischen Rechten gegründete und durch hiesige Landes-Gesetze niemals aufgehobene vielmehr durch die erläuterte Proceß-Ordnung Tit. XVI. §. 3. bestätigte und zu Erhaltung bonæ fidei gar nützlich und heylsam erachtete pœna inficiationis in rei vindicatione und andern Fällen, auch auf die vor Michael 1724, als der Zeit der Einführung gedachter Neuen Proceß-Ordnung vorhandenen Casus erstrecket werden solle, hiermit gnädigst begehrende, ihr wollet bey sich begebenden Fällen, euch noch dieser Unserer gnädigsten Dispositon, im Urthel sprechen gehorsamst richten. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 7. Junii 1734.

Die Pœna inficiationis in rei vindicatione und andern Fällen, soll auch auf die, vor Publication der Erläuterten Proceß-Ordnung vorhandenen Casus erstrecket werden.

Alexander von Miltitz.

An sämtliche Justiz-Collegia, und Dicasteria.

F. A. von Hopffgarten.

Generale,

Die Cognition in Gleits-Zoll-Accis-Fleischsteuer-Eisen- und Saltz-Licent und dergleichen Unterschleifen betreffend, d. d. 21. Jun. 1734.

Ist im vierten Buch, im 8ten Capitel, Membr. 3. vom Fleisch-Pfennig, zu befinden.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wegen noch fernerer Beybehaltung derer Hypothecarum tacitarum, bis zu anderweiter Verordnung, samt was deme mehr anhängig. den 24. Sept. 1734.

An. 1734.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheissen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen zu wissen: Daß, obwohl von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. die, in der Neu-erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLV. §. 5. auf Sechs Jahr, und zwar von Michael. 1724. bis dahin 1730. ausgestellte Gültigkeit derer Hypothecarum tacitarum, anfänglich auf Zwey Jahr, bis Michael. 1732. und dann wiederum auf Zwey Jahr, nehmlich bis zu Michael. des jetztlaufenden 1734sten Jahres, vermittelst zweyer, sub datis den 26. Julii, 1730. und 2. Augusti, 1732. ins Land ergangenen Mandaten, darum verlängert worden, damit, währender solcher Zeit, allen denenjenigen, welche vor Publication der erläuterten Proceß-Ordnung, ein stillschweigendes Pfandrecht erlanget, statt desselben eine ausdrückliche Hypothek ertheilet, oder auch, durch Bestellung hinlänglicher Caution, die nöthige Sicherheit verschaffet werden möchte, sich dennoch geäußert, wie so gar viele wichtige und fast nicht zu übersteigende Hindernisse, der, zu obigem Behuf anbefohlenen Bestellung expresser Hypotheken, entgegen stehen, und, wie durch deren endlich erfolgende Verschreibung, dennoch dem Fisco, denen piis causis, denen Eheweibern, Unmündigen, und diesen gleich zu achtenden, als Abwesenden, mente captis, furiosis, und denen Kindern, wegen des Mutter-Theils, auch andern in derer Väter Administration stehenden Vermögens, bey weitem nicht so gut, als durch die Hypothecam tacitam prospiciret, sondern vielmehr an statt des Vortheils, so man dadurch zu erhalten gesuchet, mehreres und größeres Nachtheil, sowohl vor Privatos, als insonderheit und vornehmlich vor das Publicum, Unsern Fiscum, die pias causas, Eheweiber und miserabiles personas, ohnfehlbar zu befahren sey. Wann Wir denn vor gut befunden, daß die Hypotheca tacita zum wenigsten Unserm Fisco, denen piis causis, denen Eheweibern, Unmündigen und Kindern erster Ehe, auch anderen obgedachten, theils miserabilibus personis, fernerhin, auf nachhero beschriebene Maaße, zugestanden, mithin die Würkung der Neu-erläuterten Proceß-Ordnung in soweit noch zur Zeit suspendiret werde.

Mandate de anno 1730. et 1732. zu Prorogation derer Hypothecarum tacitarum.

Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß das stillschweigende Unterpfandsrecht, nicht allein bey denenjenigen, so dergleichen, vor Publication mehrangezogener erläuterten Proceß-Ordnung, bereits würklich gehabt, hinführo bis zu Unserer anderweitigen gnädigsten Verordnung, bey seinen Kräften annoch verbleiben, sondern auch denen Eheweibern, so nach der Zeit geheyrathet, aber noch in Zukunft heyrathen möchten, denen Kindern, deren Vermögen nachgehends ihnen zu- und in derer Väter Hände gekommen, dem Fisco, denen piis causis, miserabilibus personis, deren Güther nach der Zeit unter Administratores verfallen, oder in Zukunft noch dahin verfallen möchten, nebst dem Jure prælationis, nach Unterscheid und Disposition derer Rechte, nach wie vor, zustehen, und also die tacita hypotheca in genere, jedoch ohne Extension auf die Vermächtnisse (als respectu welcher die, in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLV. §. 4. enthaltene Disposition, in ihrem Vigore verbleibet) auch nach Ablauf der anderweit gesetzten, und auf instehende Michael. zu Ende gehenden Frist, und zwar ebenfalls bis zu weiterer Verordnung statt haben; Im übrigen aber bey demjenigen, was in obangezogenem Mandat vom 26. Julii 1730. wegen derer Privat- oder Conventional-Hypotheken, ingleichen wegen derer, ohne gerichtliche Confirmation und Consens, errichteten fidei-commissarischen Dispositionen, verordnet, es nochmaln bewenden solle.

jedoch ohne Extension auf die Vermächtnisse, bis zu weiterer Verordnung statt haben.

Wegen derer Conventional-Hypotheken aber, ingl. wegen derer Fidei-Commisse, bewendet es bey dem Mandat de anno 1730.

Betreffend endlich die Zinnsen von denen wiederkäuflichen Stämmen, welche vor Publication Unserer erläuterten Proceß-Ordnung constituiret seyn, sollen zwar dieselben bey dem vorhin gegönneten Jure reali & prioritatis, gleichergestalt, bis zu Unserer anderweiten gnädigsten Verordnung, gelassen werden, jedoch hat es, ratione solcher Zinnsen, und daß dieselben in Zukunft anderergestalt nicht, als wenn sie gerichtlich constituiret und consentiret worden, ein Jus reale, keinesweges aber ein Jus prioritatis haben, auch davon überhaupt führohin kein weiterer Zinns gegeben werden solle, bey Unserer erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLII. §. 8. nochmals billig sein Bewenden. Wornach sich demnach jedermänniglich zu achten, und haben Wir zu dessen mehrerer Urkunde dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, selbigem auch Unser Canzley-Secret vorzudrucken, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 24. Sept. Anno 1734.

Wegen der Dispositions wegen der Zinnsen von wiederkäuflichen Stämmen.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Christoph Günther. S.

Die tacita Hypotheca in genere, soll,

Generale,

Die Restriction derer Advocaten auf einen gewissen Numerum betreffend.

d. d. 9. Oct. 1734.

An. 1734. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Lieber getreuer. Nachdem, was aus der Vielheit derer Advocaten bisher vor Unheil, Mißbrauch der heilsamen Gesetze, muthwilliger Aufenthalt derer Rechtshändel, unnöthige Geldfressende Weiterung und andere Zerrüttung, in hiesigen Landen erwachsen, am Tage lieget: So sind Wir, dieselben, jedoch exclusive derer, einer besonderen Verfassung unterworfenen Ober-Hof-Gerichts- und Consistorial-Advocaten in Leipzig, auf eine gewisse Anzahl an jedem Orte zu restringiren, gemeynet, Und begehren dahero hiermit, du wollest, was vor ein Numerus von Advocaten bey Unserm, dir anvertrauten Amte vorhanden, und beyzubehalten nöthig, auch was vor Subjecta in demselben, von deren unbescholtenem Wandel, Redlichkeit, Erudition und Habilität, glaubwürdige Nachricht vorhanden, unter solcher Anzahl zur Praxi ferner zu admittiren seyn möchten, reiflich erwegen, darüber die nöthige zuverläßige Erkundigung einziehen, und Uns sodann ein Verzeichniß dererselben, mittelst unterthänigsten Berichts, und beygefügten unmaaßgeblichen pflichtmäßigen Gutachtens, anhero baldmöglichst gehorsamst einsenden, Damit sodann, nach Befinden, denenjenigen, welche Wir beybehalten wissen wollen, die Praxis fernerhin gestattet, denen übrigen aber dieselbe, bey nahmhafter und empfindlicher Strafe, gänzlich untersaget werden könne;

Die Vielheit derer Advocaten soll, jedoch excl. derer vor dem Ober-Hof-Gerichte und Consistorio zu Leipzig practicirenden, auf eine gewisse Anzahl

an jedem Orte restringiret, und daher von denen Beamten, von ihrer Anzahl und Geschicklichkeit, ꝛc. Bericht nebst Gutachten eingesendet werden.

Auch

Welches auch von denen Schrift- und Amtsassen zu beobachten.

Auch hast du nichtweniger denen, in ermeldtes Unser dir anvertrauetes Amt, einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, und zwar denen Ersteren, kraft dieses, denen andern aber sonst gewöhnlichermaaßen, durch ungesäumte Herumsendung eines oder mehrerer Patente, gebührende Andeutung zu thun, daß sie gleichfalls ihres Ortes obiges alles schleunig bewerkstelligen, und das, über die bey ihnen befindliche Advocaten, gefertigte Verzeichniß, benebenst deren Beschreibung, sofort an dich, zu deiner ebenmäßigen Einsendung anhero überschicken sollten, Daran geschiehet Unser Will und Meynung, Datum Dreßden, am 9. Octobr. Anno 1734.

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Christoph Günther, S.

Generale,

Wider die processualischen Weitläuftigkeiten in Steuer-Sachen. d. d. 13. Jan. 1735.

Ist im fünften Buche, im 1sten Capitel von Steuer-Sachen zu befinden.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Suchung derer Apostolorum bey eingewandten Appellationen, betreffend. d. d. 21. Febr. 1735.

Friedrich Augustus, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Zweifel wegen der bey Suchung der Apostolorum nicht gebrauchten Formul: instanter et saepius. etc. wird gehoben; und

Hochgelahrte, liebe getreue. Nachdem Zweifel vorfallen wollen, ob ein Appellant, der in seiner Schedula appellationis, ohne sich der Formul: instanter et saepius, oder instantissime, zu bedienen, um Apostolos angesuchet, dieses Suchen auch binnen Monaths-Frist nicht wiederhohlet, dadurch seine Appellation deseriret habe? So haben Wir, aus unterschiedenen bewegenden Ursachen, und um mehrerer Gewißheit willen, euch Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin zu eröffnen, vor nöthig gefunden, daß wenn nur der Appellant in seiner Schedula appellationis um Apostolos angehalten haben wird, solches vor sufficient, und die eingewandte Appellation in ihren Formalien vor beständig geachtet werden soll, wenn er auch gleich dabey obiger Formuln sich nicht bedienet, noch binnen monathlicher Frist das Ansuchen desfalls wiederhohlet hätte; Wornach ihr euch im Urtheilen und Rechtsprechen bey allen vorkommenden Fällen gehorsamlich zu achten habet. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Februarii, Anno 1735.

wenn nur der Appellant in seiner Schedula appellationis um Apostolos angehalten, solches vor sufficient zu achten.

E. L. von Gerßdorf.

An sämtliche Dicasteria.

Balthasar Gottfried Fritsche, S.

Generale,

Der, denen Catholischen Geistlichen, bey denen zum Tode verurtheilten Delinquenten, ihrer Religion, verstatteten Zutritt betreff. d. d. 31. März 1735.

An. 1735. Denen Catholischen Geistlichen ist der Zutritt bey denen zum Tode verurtheilten Delinquenten und Arrestanten ihrer Religion nicht zu hindern, am wenigsten denen Catholischen Personen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Lieber getreuer. Nachdem Uns hinterbracht worden, daß an einigen Orten hiesiger Lande denen Catholischen Geistlichen der Zutritt zu denen zum Tode verurtheilten Delinquenten und Arrestanten, Catholischer Religion, versaget werden wollte; Wir aber die besagten Geistlichen in Vorbereitung derer zum Tode verurtheilten Catholischen Delinquenten nicht gehindert, am wenigsten aber denen der Catholischen Religion zugethanen Personen, welche vor ihrem Ende Catholische Geistliche zu sich verlangen, die Admißion zu ihnen versaget wissen wollen; So ist hiermit Unser Begehren, du wollest dich deines Orts hiernach gehorsamst achten, und daß hierwider in keine Wege gehandelt werde, gebührende Obsicht tragen.

Dargegen Wir die Catholischen Geistlichen, daß sie bey Präparation Catholischer Personen, oder dieser Religion Delinquenten, allein die curam animarum, ohne sich weiter in etwas zu meliren, vor Augen haben sollten, mittelst eines denenselben ertheilten Decrets bescheiden lassen. Daran geschiehet Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung.

Datum Dreßden, am 31. Martii, Anno 1735.

(L. S.)

welche vor ihrem Ende selbige zu sich verlangen, deren Admission zu versagen; doch sollen selbige allein die curam animarum vor Augen haben

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Christoph Günther, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß in Policey-Commercien-Handwerks- und Manufactur-Sachen, keine Processe verstattet werden sollen. d. d. 9. Jul. 1735.

Ist im 6ten Capitel dieses Buchs, von Policey-Sachen, zu befinden.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Wegen des Justizwesens, zu Einschärfung genauerer Beobachtung derer deshalb ergangenen Verordnungen, und insonderheit der Erläuterten und verbesserten Gerichts-Ordnung, wie auch zur Exaction derer auf die Contravenienten vorhin gesetzten Strafen. d. d. 8. Aug. 1735.

An. 1735. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tzschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, auch Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, und insgemein denen, so mit Gerichten beliehen, dieselben innen haben und verwalten, auch allen andern Unsern Unterthanen, oder denen dieses Mandat fürkommet, Unsern Gruß, Gnade und alles gutes, und fügen ihnen dabey zu wissen, es ist auch vorhin bereits bekannt, wie Wir gleich bey Antritt Unserer Churfürstlichen Landes-Regierung, zu Beförderung der heilsamen Justiz und Conservation Unserer getreuen Unterthanen, Unsere Landesväterliche Vorsorge unter andern auch dahin gerichtet seyn lassen, damit bey denen vorkommenden Rechtshändeln alle unnöthige Geldspilterungen und Weitläuftigkeiten abgestellet, und allen widrigen Unternehmungen, es mögen solche von eigennützigen Richtern, oder Advocaten und Sachwaltern herrühren, durchgehends kräftiger Einhalt geschehen möchte.

Veranlassung zu diesem Mandat,

Nachdem Wir nun verspühret, wie an Erreichung eines so heilsamen Endzwecks dieses gar sehr hinderlich gewesen, daß die von Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren zu solchem Behuf ertheilte Verordnungen, besonders Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. erläuterte und verbesserte Gerichts-Ordnung mit behörigem Ernst jezuweilen hierunter nicht beobachtet, noch auf die in solchen Fällen, sowohl an Seiten des Richters, als Advocaten und Sachwalters, gesetzte Strafen gebührend erkannt, und dieselben ohne Ansehen der Person eingetrieben worden;

Wiederholung voriger Mandate wegen Bestrafung derer saumseligen Richter, Advocaten und Sachwaltere. wie auch der Erläuterung der Proceß-Ordnung.

Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, die diesfalls wegen Bestrafung derer Richtere und Advocaten, auch Sachwaltere, wann dieselben ihrem Amte gebührend nicht vorstehen, oder dasjenige, wozu sie ihre Pflicht und die Versehung derer Rechte verbindet, unbeobachtet lassen, vorhin bereits publicirte Mandate, besonders die erläuterte und verbesserte Gerichts-Ordnung, nochmalen hierdurch zu wiederhohlen und einzuschärfen:

Alle Collegia und Dicasteria sollen darauf Achtung geben, ob von denen Richtern und Advocaten ihrem Officio ein Gnüge geschehen, und nach Befinden auf die gesetzte Strafen erkennen,

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß alle und jede Unsere Hohe und Niedere Collegia, auch Juristen-Facultäten und Schöppenstühle, sich darnach in Zukunft genau achten, solchergestalt bey Durchlesung und Relation derer Acten, ob von Seiten derer Richtere und Advocaten, durch gebührende Beförderung der Sache, und sonst in alle Wege denen vorhandenen Mandaten und der verbesserten Gerichts-Ordnung ein erforderliches Genüge geschehen, genau und wohl erwegen, und, da sich das Gegentheil befindet, ungeachtet darüber nicht Beschwerde geführet, oder etwas gesuchet worden, auf die, nach Gelegenheit eines jeden Falles gesetzte Strafen, in ihren abzufassenden Resolutionen, Urtheln, Abschieden und Decisis, ohne Ansehen der Person unnachläßig erkennen sollen.

auch aus allen Aemtern und Gerichten alle Jahre Verzeichnisse derer Strafen eingesendet werden,

Besonders sind aus Unseren Aemtern und sämtlichen Gerichten dieser Lande alle Jahre und längstens binnen Vier Wochen, nach Ablauf eines jeden Jahres, richtige resp. von dem Beamten und Amts-Actuariis, auch Gerichtsherren, wem diese zugegen, und denen verpflichteten Gerichtshalteren unterschriebene Specificationes derer Strafen, so in denen jedes Orts anhängigen Sachen sowohl denen Richtern als Advocaten, mit Anmerkung der Ursache, auch erfolgten Execution durch Rescripta, Urthel oder Abschiede zuerkannt worden, oder in dessen Ermangelung, ein beglaubter Schein, daß auf dergleichen Strafen in dem abgewichenen Jahre nicht gesprochen sey, und zwar von denen Beamten und schriftsäßigen Gerichts-Obrigkeiten unmittelbar zu Unserer Landes-Regierung, von denen Amtsassen aber zu denen Aemtern, darunter sie gehören, und welche die fernere Einschickung zu gedachter Unser Landes-Regierung, ohne Entgeld, ungesäumt zu besorgen haben, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, einzusenden, immaßen Wir die Verfügung gethan, die eingeschickte Specificationes jedesmal genau durchzugehen, bedürfenden Falls die Acta einzufordern, mithin auf das Bezeigen derer Richtere, Advocaten und Sachwaltere genaue Obsicht zu tragen, damit von ihnen, ihren zur Justiz geleisteten Eidespflichten unverbrüchlich nachgelebet, und wider die Contravenienten, nach Gelegenheit der begangenen Ungebührnisse, oder bey mehrmaliger Wiederhohlung derselben, und dabey gespührten Vorsetzlichkeit oder Gefährde, nach Befinden mit der Suspension, auch Remotion, oder wohl gar mit der Bestungsbau-Strafe, und anderer empfindlicher Ahndung, ohne Ansehen der Person, unnachbleiblich verfahren werde.

bey 20. Thlr Strafe,

und wird anbey verordnet, wie wider die Contravenienten derer Mandate ferner zu verfahren.

Wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieses Mandat unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret auszufertigen und ins Land zu publiciren, angeordnet, So geschehen und geben zu Warschau, den 8. Augusti, 1735.

Augustus Rex.
(L.S.)

Erasmus Leopold von Gersdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß die ohne Unterschrift des Concipienten, oder mit dem Zusatz der Selbst-Concipirung, von Communen oder einzelen, die Präsumtion der eigenen Verfassung nicht vor sich habenden Personen, eingereichten Schriften nicht angenommen werden sollen. Den 30. Jan. 1736.

Ann. 1736. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch in Gnaden nicht verhalten, wasmaßen Wir das, dem Vernehmen nach bisher ziemlich frequent wordene, auch bey Unserer Geheimen Cabinets-Canzeley wahrgenommene Einreichen derer Memorialien und Schriften, welche entweder von gar keinem Concipienten oder aber von supplicirenden ganzen Gemeinden und Corporibus, oder auch einzelen, die Präsumtion der Selbst-Verfassung keinesweges vor sich habenden Personen, mit dem Zusatz als Selbst-Dichter, unterschrieben gewesen, um so mehr mißfällig empfinden, als solches nicht nur Unserer in Gott ruhenden Vorfahren und Unsern Selbsteigenen ins Land publicirten Verordnungen und Mandatis schnurstracks entgegen ist, sondern auch daraus respectu derer frivolen, und aus Furcht gebührenden Ahndung das Licht scheuenden Denuncianten, oder derer zu Verhetzungen aus Gewinnsucht und Bosheit geneigten Advocaten, und sonst zu allerhand Unfug und Inconvenientien Anlaß erwachsen könnte. Wannenhero Wir eurer sorgfältigen Obsicht hierdurch anheim geben, darauf ein wachsames Auge zu führen, daß hinführo bey euch keine Memorialien und Schriften, ohne derer Concipienten Unterschrift, am wenigsten aber die von Gemeinden, Innungen und Societäten, auch der eigenen Schrift-Stellung unfähigen Personen, und unter dem zugesetzten Vorgeben, als Selbst-Dichter, nomine collectivo oder einzeln unterzeichneten, angenommen, und darauf ausgefertiget, vielmehr solche zurück gegeben, oder nach Maaßgebung der Erl. Proceß-Ordnung ins Land ergangenen Mandate, mit ohnnachbleibender Bestrafung derer Contravenienten und bey verspürter wiederholter Uebertretung mit deren Verdoppelung verfahren, mithin durch dieses und andere diensame Mittel allem besorglichen Unfug nachdrücklich gesteuert werden möge. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 30. Jan. 1736.

Hinführo sollen keine Memorialien und Schriften, ohne derer Concipienten Unterschrift angenommen, vielmehr solche zurück gegeben, und die Contravenienten bestrafet werden.

Alexander von Milkiz.

An sämtliche Justiz-Collegia.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Mandat,

Wider die processualische Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, d d. 7. Jun. 1736.

Ist im vierten Buch, im I. Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Ejusdem Befehl,

Die außerhalb Landes wohnenden Advocaten betreffend, den 7. Jan. 1737.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1737. Veranlassung. Ungebührnisse auswärtiger Advocaten, auch anderer Personen, denen in hiesigen Landen Gerichts-Verwaltungen anvertrauet worden, wider die Proceß- und Tax-Ordnung, sollen nicht gestattet werden.

Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 1. Dec. vorigen Jahres geziemend vorgetragen worden, was bey euch Christian Kluge, wegen verschiedener Ungebührnisse derer außerhalb Landes wohnenden Advocaten, wie auch anderer auswärtiger Personen, denen an ein und dem andern Orten in unsern hiesigen Landen die Gerichts-Verwaltung anvertrauet ist, angezeiget und vorgestellet: Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur eures Ortes bey Unserm euch anvertraueten Amte gebührende fleißige Obsicht führen, daß von dergleichen Personen wieder die Erläuterung der Proceß-Ordnung und neue Tax-Ordnung nichts unternommen werde, und nach Befinden behörig verfahren, sondern auch Unseren Schrift-Sassen derer Amts-Bezirke Weißenfelß, Eckartsberga und Freyburg, zu dem Ende Kraft dieses alsofort behörige Andeutung thun. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum am 7. Jan. Anno 1773.

An die Beamten zu Pforta.

Anderweites Generale,

Wegen Einschränkung der Vielheit derer Advocaten auf eine gewisse Anzahl. d. d. 23. Mart. 1737.

An. 1737. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer, es wird dir erinnerlich seyn, was Wir, wegen vorhabender Einschränkung derer Advocaten in Unseren Landen auf eine gewisse Anzahl an jedem Orte, bereits unterm 9. Oct. Anno 1734 anbefohlen. Nun sind zwar darauf bey Unserer Canzley allhier verschiedene Berichte und Specificationes eingekommen. Nachdem aber solche bey denen mehresten annoch zurück stehen, auch die wenigen vorberührter maßen eingereichten, Unserer gnädigsten Intention gemäß, gar nicht behörig eingerichtet, und Wir dann, zu Steuerung der, zu Unserem ernsten Mißfallen, überhand genommenen Rabulisterey, und Verführung Unserer getreuen Unterthanen durch die Ungeschicklichkeit, Bosheit und Eigennutz derer Advocaten, die Feststellung eines gewissen Numeri von redlichen und habilen Subjectis, denen die Betreibung derer Rechts-Sachen, mit Ausschließung derer übrigen allein nachgelassen, vor eines derer convenablesten Mittel erachten; als ist hiermit Unser Begehren, du wollest bey 50 Thlr. Strafe, von Zeit der Insinuation an, längstens binnen Vier Wochen, die vorhin

Wiederholter Befehl, die vorhin

erforderte Anzeige wegen der Advocaten, bey 50 Thaler Strafe, binnen 4 Wochen,

dießfalls vorhin erforderte Anzeige von der Capacität und dem Verhalten derer sämmtlichen Advocaten im Amte bey dir, nebst deinem ohnmaßgeblichen Gutachten, und Beyfügung eines Verzeichnisses nach dem hierbey befindlichen Schemate, pflichtmäßig, mit Hintansetzung aller Privat-Absichten und Affecten, erstatten, nicht weniger denen in Unser dir anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen, von Ritterschaft und Städten, und zwar denen Ersteren kraft dieses, denen Anderen aber sonst gewöhnlicher maßen, durch ungesäumte Herumsendung eines oder mehrerer Patente, behörige Andeutung thun, daß sie gleichfalls ihres Ortes das vorhin anbefohlene gebührend und schleunig bewerkstelligen, und das über die Advocaten bey ihnen auf gleiche Art nach dem hierbey vorgeschriebenen Schemate sub Lit. A. abzufassende Verzeichniß, worvon du jedem zugleich einen Abdruck zu dem Ende mit zuzufertigen hast, nebst deren Beschreibung, bey Vermeidung obgesetzter Strafe, binnen Vierzehen Tagen an dich zur Einsendung anhero überschicken sollten, sodann aber darüber eine Haupt-Specification und Tabelle, nach dem hier ebenermaßen mit beygeschlossenen Schemate, fertigen, und solche, nebst obigen Berichten und Verzeichnissen, bey Unserer Canzley allhier binnen vorbenienter Vierwöchentlichen Frist geziemend einantworten. Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 23. Mart. Anno 1737.

nach dem Schemate sub A.

und dem sub B.

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

A.

Pflichtmäßiges Verzeichniß
derer
vor dem Amte N.
(vor denen Gerichten zu N.)
(vor dem Rathe zu N.)
practicirenden Advocaten.

Nahmen und Anzahl derer graduirten und übrigen Advocaten,	Orte ihres wesentlichen Aufenthalts,	Eines jeden Capacität und Verhalten,	Wie viel man nöthig habe,	Und welche von denen zeitherigen beyzubehalten,

Datum N. den Ann.
(L.S.) N. N.

B.

Pflichtmäßiges Verzeichniß
derer
vor dem Amte N.
und
denen darein einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichten
in Städten und auf dem Lande
practicirenden Advocaten.

Namen und Anzahl derer graduirten und übrigen Advocaten,	Orte ihres wesentli- Aufenthalts,	Eines jeden Capacität und Verhalten,	Wie viel man nöthig habe,	Und welche von denen zeitherigen beyzubehalten,
			1. Bey dem Amte.	
			2. Bey dem Rathe.	
			3. Bey denen Gerichten.	

Datum N. den Ann.
(L.S.) N. N.

Rescript

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß wenn contra Subhastationem appelliret wird, mit fernern Vorfahren angestanden, und Bericht erstattet werden solle; den 14. Jun. 1737.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1737. Veranlassung.

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr in Simon Staudens, vor dem Rath zu Zeiz anhängigen Credit-Wesen, unter den 15. Apr. jüngsthin, in zweyen unterschiedenen Berichten allerunterthänigst einberichtet. Nun tragen Wir zwar denen an Uns von Johann und Simon Stauden fol. 148 derer Canzley-Acten und fol. 77. Vol. I. eingewandten Appellationibus zu deferiren Bedenken, und habet ihr wegen der Letztern euch dießfalls durch weiteres Appelliren nicht irren zu lassen, ihr werdet aber, wenn künftighin contra Subhastationem appelliret wird, daß mit fernerm Verfahren angestanden werde, Verfügung zu thun, und nach Anleitung des §. 7. Tit. 35. Unserer erneuerten Proceß-Ordnung, jedesmal euere Berichte darauf anhero zu erstatten wissen. Mochten es euch, nebst Remißion derer eingesandten 4. Volum. Actor. nicht bergen. Und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Jun. Anno 1737.

Wenn künftig contra Subhastationem appelliret wird, soll mit fernern Verfahren angestanden, und jedesmal Bericht erstattet werden.

R. A. von Wichmannshausen.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Adam Friedrich Schilling, S.

Generale,

Daß von dem, nach abgezahlten Lehns- und consentirten Schulden, übrig bleibenden Residuo derer Kauf-Gelder eines subhastirten Lehngutes, ohne Vorwissen der Landes-Regierung, nicht zu disponiren. d. d. 19. Jun. 1737.

An. 1737. Bewegungs-Ursachen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem Uns zu wissen nöthig, ob und wie ferne die in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XL. §. 3. enthaltene Dispesition, durch welche die Verfügung des §. 10. ad Tit. XLV. der alten Proceß-Ordnung wegen Anwendung der Uebermaaße des Kauf-Geldes von einem, Lehns-Schulden halber, zur Subhastation gekommenen Lehn-Gut, zu Befriedigung aller andern Gläubiger, aufgehoben und dargegen verordnet worden, daß ins künftige von dem Kauf-Pretio eines subhastirten Lehn-Guts allein die debita feudalia bezahlet, die Uebermaße aber wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehen gewendet, und die Mit-Belehnten daran zur gesamten Hand gebracht werden sollen, zu gebührender Observanz und Befolgung zeither gediehen?

Anbefohlne Anzeige.

So ist hierdurch Unser Begehren, du wollest sofort ein richtiges Verzeichniß aller in Unserm dir anvertraueten Amte, seit Michaelis 1724 bis hieher, wegen Lehns-Schulden, subhastirten Lehen-Güter mit genauer und benanntlicher Bemerkung derer dafür entrichteten Kauf-Quantorum, darauf gehafteten und bezahlten debitorum feudalium, und der, nach dieser Tilgung, verbliebenen Uebermaaße des Kauf-Geldes, ingleichen wie die letzte Wiedereinsetzung zum Lehen, oder Anwendung an ein Lehen, in Conformität der angezogenen Neuen Proceß-Ordnung geschehen? fertigen, und dasselbe bey Fünf Thaler Strafe, nach Empfang dieses längstens binnen Vier Wochen, nebst denen darzu gehörigen Acten zu Unserer Landes-Regierung gehorsamst einsenden, auch immittelst in dergleichen Fällen mit der Distribution solcher Kauf- und Uebermaß-Gelder nach Abzug der consentirten Lehn-Schulden, bis zu Unserer fernern Verfügung gänzlich an- und in Ruhe stehen.

Mit Distribution der Uebermaaß-Gelder von subhastirten Lehn-Gütern, nach Abzug der consentirten Lehn-Schulden, ist bis zur höchster Verfügung anzustehen.

Gleichwie Wir aber dergleichen vorberührte Anzeigen ohnehin von denenjenigen Lehn-Gütern, welche in dem Tit. XL. §. 3. der erläuterten Proceß-Ordnung von der darinnen sonst enthaltenen Dispesition, daß die, nach erfolgter Tilgung derer debitorum feudalium, verbliebene Uebermaße des Kauf-Geldes wieder zum Lehn einzusetzen, oder an ein Lehn anzuwenden, ausdrücklich ausgenommen, nicht verstanden wissen wollen: Als hast du dich also darnach zu achten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 19. Jun. An. 1737.

Erläuterung.

Generale,

Daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Bestrafung statt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Decisa eingeholet werden sollen. d. d. 9. Oct. 1737.

Ist im vierten Buch, im I. Capitel, von Cammer- und Rent-Sachen, zu befinden.

Rescript

Herrn Friedrich Augusts Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Disposition der neuen Proceß-Ordnung, wegen gäntzlicher Entbrechung der Convention vor Anstellung der Wiederklage, auf die geschwornen Armen nicht zu appliciren, den 22. März 1738.

An. 1738. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasgestalt bey Uns die Juristen-Facultät zu Leipzig, in Sachen Margarethen Schreverin, Wieder-Klägerin an einem, gegen Johann Gottfried Schlicken,

Wiederbeklagten am andern Theil, da dieser die Exceptiones von der durch völlige Zahlung noch zur Zeit nicht erfolgten Entbrechung von der Convention auch unterbliebenen Erstattung derer durch Uebergebung der rechtskräftig verworffenen Wiederklage, verursachten Unkosten vorgeschützet, um gemessene Entscheidung, ob die Disposition der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung, ad Tit. VI. §. 1. und ad Tit V. §. 9. worinnen diese Ausflüchte gegründet, auch auf geschworne Armen, welche folglich weder der Convention durch völlige Zahlung Genüge zu leisten, noch auch die Unkosten wegen der rejicirten Reconventions-Klage zu ersetzen, im Stande wären, und dahero nimmermehr durch eine Wiederklage zum rechtlichen Gehör kommen dürften, zu appliciren, oder respectu derer letztern einen Abfall leide? gehorsamst gebethen. Nachdem Wir nun diese Frage dahin decidiret, daß in Betracht der Impossibilitæt dergleichen Entbrechung von der Klage, und weil die Rechte unmögliche Dinge Niemand, am wenigsten aber denen Armen, welchen zu gute selbige vielmehr ganz besondere Wohlthaten verordnen, ansinnen, sowol in oberwehnter Schreyerischen als andern vorkommenden Sachen derjenigen Armen, welche des Armen-Rechts würklich genießen, diese auch, ehe sie sich von der Convention durch Zahlung oder sonst, gänzlich losgewürket, oder aber die, wegen vorher ergriffener und verworffener Klage, dem Gegentheil zu restituirende Unkosten erleget, mit der Reconvention oder absonderlichen Klage, woferne sich an Seiten ihrer keine Gefährde zu Tage leget, zugelassen werden mögen jedoch zugleich, daß der Mißbrauch dieses Beneficii bey denen Armen verhütet, und dadurch insonderheit auch Unserm Fisco ein neues Onus nicht zugezogen werde, nöthig ermessen; So ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet bey sich ereignenden Fällen, euch also darnach gebührend achten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 22. Martii, 1738.

Arme, welche das Armen-Recht würklich genießen, sind auch, ehe sie sich noch von der Convention losgewürket, mit der Reconvention oder besondern Klage, wenn keine Gefährde obwaltet, zuzulassen, dabey jedoch der Mißbrauch möglichst zu verhüten.

G. F. Freyh. von Gersdorff.

An die sämmtliche Justiz-Collegia und Dicasteria.

Wilh. Freyh. von Bachoffen.

Ejusdem Special-Befehl,

Wie es wegen derer unabgelöst liegen gebliebenen Resolutionen und Befehle gehalten werden solle? den 10. April, 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1738. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Uns ist euer wegen derer zeithero unabgelöset liegen gebliebenen Resolutionen und Befehle, unterm 8. Junii a. pr. datirter am 19. Mart. h. a. eingereichter unterthänigster Bericht geziemend vorgetragen worden. Wie Wir nun die von euch, zu Remedur dieses Ungebührnisses gethane ohnmaßgebliche Vorschläge durchgängig approbiret; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet solchem gemäß, die bey euch vorhandenen unabgelöseten Sachen denen Beamten zufertigen, und durch dieser weiter behöriger Orten übersenden, ferner die rückständigen Quanta eintreiben, die eingekommenen Gelder mit Anmerkung desjenigen, so inexigible worden, einschicken und in Rechnung bringen, alles dieses aber von denen Unter-Obrigkeiten, außer dem von euch berührten Bothen-Lohn und denen von jeder Sache dem Beamten auszusetzenden 4 Gr. ex officio expediren lassen, sowol künftig mit denen Resten alle Quartale eben also verfahren, nicht weniger, wegen derer Städte es gleichergestalt halten, und ob, auch wie viel Expeditiones, so vor die Stiffts- und Fürstlichen Regierungen gehörig, bey der Regierungs-Canzley zurückgeblieben, förderlichst anzeigen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 10. Aprilis, Anno 1738.

Die, bey der Landes-Regierung vorhandenen unabgelöseten Sachen, sollen denen Beamten zugefertiget, und durch diese weiter übersendet werden. Was sonsten weiter dieserhalb, und wegen derer Städte zu observiren.

G. F. Freyh. von Gersdorff.

An die Landes-Regierung.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Rescript,

Die Wiederholung des unterm 30. Jun. 1732. ergangenen Befehls, wegen derer Zeit währenden Concurses abzutragenden Onerum, betreffend, den 26. September 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1738. Hochgelahrte, liebe getreue. Ihr seyd erinnert, was für Verordnung an euch wegen derer Zeitwährenden Concurse abzutragenden Onerum realium, bereits unterm 30. Junii, Anno 1732 ergangen. Allermaßen nun bey Uns Beschwerde geführet worden, daß dennoch die Nutzungen von denen in Concurs befangenen Grund-Stücken zu dessen Massa schlechterdings gezogen, und sodann mit distribuiret würden, dadurch aber besonders Unserm Steuer-Aerario großes Nachtheil erwachse; Als begehren Wir, ihr wollet, wenn in dergleichen Fällen Acta in Unsere Juristen-Facultät bey euch zum Vorspruch-Rechtens geschicket werden, die obangezogene Verordnung im Sprechen gebührend und genau beobachten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Septembr. 1738.

Befehl vom 30. Junii, 1732. wird aufs neue eingeschärfet.

R. A. von Wichmannshausen.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig und Wittenberg, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Joh. Gottlob Otto.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß in geringfügigen Streit-Sachen keine weitschweifige Rechtfertigungen gestattet werden sollen, den 10. Dec. 1738.

An. 1738. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Nachdem Wir der Nothdurft befinden, euch, in Erinnerung Unserer hierüber oftmahls geäusserten Intention, hierdurch nochmahls zur gebührenden sorgfältigen Wahrnehmung aufzugeben, daß in geringfügigen Rechts-Sachen, geldspilternde und weitschweifige Rechtfertigungen zu veranlassen, weder denen Richtern noch Advocaten und Partheyen gestattet, vielmehr solche ohne alle dergleichen Umstände kürzlich entschieden werden mögen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 10. Decembris, Anno 1738.

In geringfügigen Rechts-Sachen, sollen weder denen Richtern, noch Advocaten, noch Partheyen, weitschweifige Rechtfertigungen nachgelassen, vielmehr solche ohne alle dergleichen Umstände, kürzlich entschieden werden.

Christian vom Loß.

An die Appellation-Gerichte, ingleichen mut. mutand.
an die sämmtliche Dicasteria hiesiger Lande, wie auch
an die Ober-Aufsicht zu Schleußingen ꝛc.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Befehl,

Die Brandmarkung derer ad dies vitæ auf den Vestungs-Bau, in die erste Classe zu bringenden Delinquenten, betreffend; den 30. Jan. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, was gestalt Wir, damit diejenigen Missethäter, welche um begangener schwerer Verbrechen willen auf den Bau gebracht, die Flucht so leicht nicht unternehmen, oder wenigstens an deren Vollführung behindert, und desto ehender und gewisser wieder erlanget werden mögen, Uns entschlossen, vor das Künftige diejenigen Bau-Gefangenen, welche, nachdem sie durch ihre ausgeübte Bosheiten das Leben verwürkt, und die Todes-Strafe verdienet, aber Gnade erlanget, oder durch hartnäckig ausgestandene Tortur sich der Bestrafung am Leben entzogen, sodann auf Zeit Lebens auf den Bau in die Erste Classe gebracht werden, sofort vor oder bey der Einschmiedung, auf der einen Hand, wo es am füglichsten anzubringen, brandmarken, und zugleich ihnen, wie man sie, dafern sie von dem Vestungsbau sich losbrechen sollten, nach ihrer Wiedererlangung sogleich, sonder die geringste Weitläuftigkeit, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen lassen würde, jedesmahl andeuten zu lassen: Und nachdem Uns anbey geziemender Vortrag von denen Bedenklichkeiten, welche bey der vorgewesenen Brandmarkung Christian Lederers, sich zu äußern geschienen, und wie darneben, wegen des Zeichens, womit die Brandmarkung zu verrichten, angefraget worden, geschehen; So lassen Wir es auch hierauf zwar bey der, auf vorherstehende Maaße, beschlossenen Brandmarkung der einen Hand bewenden; Es ist aber das Brand-Zeichen unten an derselben, wo die wenigsten Flechsen liegen, und folglich eine Lähmung daher nicht zu besorgen, jedoch dergestalt, daß es wohl wahrzunehmen und nicht zu verbergen sey, anzubringen; auch, nach Unterscheid der zuerkannten und erlassenen Todes-Strafe, in Form eines Schwerdts, Rads oder Galgens einzurichten. Wannenhero Unser Begehren, ihr wollet euch darnach achten auch, wenn und so oft es nöthig, behörigen Orts euch deshalber mit Verzeigung dieser Unserer Verordnung geziemend anmelden, und was deme gemäß weiter nöthig, verfügen. Daran ꝛc. Datum, Dreßden, den 30. Jan. 1739.

Diejenigen Malefikanten,

welche auf Lebenszeit auf den Bau, in die erste Classe gebracht werden, sollen an der einen Hand gebrandmarket werden.

Bedenklichkeiten,

und zu beobachtende Vorsichtigkeit dabey ꝛc.

An den Commission-Rath und Ober-Amtmann zu Dreßden, ingleichen mut. mut. an den Rath daselbst.

Ejusdem Befehl,

Die Cognition in Cammer-Sachen, in denen angefallenen Merseburgischen Aemtern betreffend, d. d. 18. Mart. 1739.

Ist im Vierten Buch, im Ersten Capitel, von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Daß in Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt, und die Delinquenten Gnade suchen, ausführlich und gründlich berichtet werden soll; den 1. April, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Demnach in denen Menschen-Blut betreffenden Sachen, mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit dergestalt zu procediren, die Nothdurft erfordert, damit zwar die boshaften Verbrecher allen Ernstes bestrafet, und keine Blut-Schulden auf dem Lande gelassen, jedoch aber auch dasselbe, in zweifelhaften Fällen, oder durch Erequirung allzustrenger Todes-Urthel, nicht mit Blut-Schulden beladen werde; So ist hiermit

In Fällen, wo auf eine Todesstrafe erkannt, und von denen Delinquenten Gnade gesuchet wird, ist jedes mahl ausführlicher Bericht, nebst Gutachten zu erstatten.

Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet in Zukunft in denen Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt und von denen Delinquenten um Begnadigung Ansuchung geschiehet, unter jedesmaliger Adhibirung eines Correferenten nebst dem Referenten, alles genau und reiflich erwägen, diejenigen Rationes, so denen Delinquenten, sowohl nach denen Rechten, als bey mit einschlagenden Umständen, der Billigkeit gemäß, zu statten kommen können, ponderiren, und alsdenn mit Beyfügung eurer ohnvorgreiflichen Meynungen, und derer Bewegungs-Ursachen, an Uns zu Unserm Geheimen Consilio ausführlich unterthänigst berichten, damit Wir Uns in Fassung Unserer Entschliessungen darauf zuversichtlich gründen können; wobey Wir euch denn auch die Verantwortung überlassen werden. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 1. April. 1739.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Rescript,

Was vor Exequirung derer Todes-Urthel zu beobachten; den 2. April, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Veranlassung.

Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterm 26. Mart. jüngsthin erstatteten unterthänigsten Berichte gebührend vortragen lassen, wasmaßen Annen Margarethen Herrlingin, wegen des, in dem Nachtwächter-Hause zu Holleben, angelegten Feuers, durch das eingeholte Urthel, die Strafe des Feuers zuerkannt worden, und wie ihr, ob dasselbe an der Inquisitin vollstrecket, oder sie vorher, auf ihr Verlangen, mit einer Defension gehöret, auch, ob bey künftig sich ereignenden dergleichen Fällen, zu Erspahrung derer Inquisitions-Kosten, die Vollstreckung derer Todes-Urthel, ohne vorgängige Anfrage von euch verfüget werden solle, um Bescheid gebethen. Ob Wir nun zwar geschehen lassen wollen, daß der Inquisitin die Führung einer Defension gestattet, und zu solchem Ende ein Defensor ex officio zugeordnet werde; So tragen Wir doch Bedenken, die Todes-Urthel ohne vorhergehende Anfrage vollstrecken zu lassen, begehren vielmehr gnädigst, ihr wollet in dergleichen Fällen jedesmahl mit Anführung dessen, so denen Inquisiten zu statten kommen könnte, unterthänigst berichten. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, nebst Zurückfendung 2. Volum. Act. und des Original-Urthels, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 2. Apr. 1739.

Die Todes-Urthel, sollen ohne vorhergehende Anfrage, nicht vollstrecket werden.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Die, gegen Höchst-Deroselben ausgestoßenen, ungebührlichen und verwegenen Reden betreffend; den 13. April, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Acta, wegen ausgestoßener ungebührlichen und verwegenen Reden, gegen den Landesherrn sollen nicht versprochen,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir es mit denen, wegen einiger gegen Uns ausgestoßenen ungebührlichen und verwegenen Reden, bey euch zum Verspruch Rechtens einkommenden Acten, fürohin dergestalt gehalten wissen wollen, daß dergleichen einlauffende Sachen, wenn Wir nicht, daß darinnen rechtliches Erkenntniß eingeholet werden solle, bereits angeordnet, nicht versprochen, sondern sofort an Unsern Canzler, oder wer in dessen Abwesenheit bey Unserer Landes-Regierung das Directorium führet, versiegelt eingesendet werden sollen; So begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 13. April. Anno 1739.

sondern sofort an den Canzler, oder wer das Directorium bey der Landes-Regierung führet, versiegelt eingesendet werden.

R. A. von Wichmannshausen.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Johann Gottlob Otto.

Ejusdem Rescript,

Daß in allen Fällen, wo die Landesherrlichen Gerechtsame auch nur incidenter mit einschlagen, Bericht zu erstatten; den 14. April, 1739.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Veranlassung.

In allen Fällen, wo Landesherrl. Gerechtsame auch nur incidenter einschlagen,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir seither verschiedentlich wahrgenommen, daß die Herren von Schönburg, der Ertheilung bedenklicher Confirmationen, auch sonst in Schriften, sich allerhand ungebührlicher Assertorum von der ihnen vermeyntlich zustehenden Reichs-Immediatæt und deralcichen angemaßet; Als begehren Wir, ihr wollet in solchen und andern bey euch vorkommenden Fällen, wo Unsere Landesherrliche Gerechtsame, auch nur incidenter mit einschlagen, alle gebührende Behutsamkeit und Attention gebrauchen, und die darinnen sich veroffenbarenden Bedenklichkeiten mittelst unterthänigsten Berichts, jedesmahl geziemend anzeigen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. April. Anno 1739.

ist mit deutlicher Anzeige derer sich veroffenbarenden Bedenklichkeiten, Bericht zu erstatten.

Carl August Rex.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Joh. Gottlob Otto.

Ejusdem

Ejusdem Verordnung,

Die rechtlichen Erkenntnisse, in peinlichen Sachen, betreffend; den 11. April, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem in Inquisitions-, und besonders in denen Menschen-Blut betreffenden Sachen, mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit dergestalt zu procediren die Nothdurft erfordert, damit zwar die boshaften Verbrechere allen Ernsts bestrafet, und keine Blutschuld auf dem Lande gelassen, jedoch aber auch dasselbe in zweifelhaften Fällen, oder durch allzustrenge Todes-Urthel nicht mit Blut-Schulden beladen werde; Als ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet nicht allein, wie Wir Uns ohnedem zu euch versehen, in dergleichen bey euch vorkommenden Sachen alles genau und reiflich erwegen, und diejenigen Rationes, so denen Delinquenten zu statten kommen, fleißig ponderiren, sondern auch hierüber, wenn und so oft auf die den Inquisiten verstattete und ad Acta überreichte Defension bey euch eine Confirmatoria des vorigen Urthels erfolget, derselben die Rationes, welche euch darzu bewogen, und warum ihr die Momenta defensionis nicht vor erheblich erachtet, jedesmahl ausführlich mit beyfügen. Daran geschicht Unser Meynung Datum Dreßden, am 23. Aprilis, Anno 1739.

In Sachen Menschen-Blut betreffende, ist alles genau und reiflich, besonders die Rationes, so dem Delinquenten zu statten kommen, zu ponderiren, und wenn, und so oft auf die verstattete Defension, dennoch Confirmatoria erfolget, sind die Rationes abermahls beyzufügen.

Carl August Rex.

An die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Joh. Gottlob Otto.

Ejusdem Befehl,

Die, in denen Stifftern, hinführo auch nach der Constitutioni Electorali 18. P. III. zu decidirenden, ratione Successionis in Linea collaterali, streitigen Erbschafts-Fälle, betreffend; den 25. Junii, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Veranlassung. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wohin in der zwischen denen Gebrüdern derer Auermänner und Jacob Heinßen zu Naumburg, ratione Successionis in Linea collaterali streitigen Erbschafts-Sache, und über der Frage: Ob die Statuta localia in dergleichen Falle dem legi provinciali derogiren mögen? euer ohnmaßgebliches Gutachten gegangen, solches ist Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 28. Jan. jetzigen Jahres gebührend vorgetragen worden.

Wie Wir nun nicht zweifeln, es werde Unsere Stiffts-Regierung zu Zeitz, als selbige in einer an Uns zu Unserm Geheimen Consilio unterm 12. April. a. p. erstatteten Relation angeführet, auf die Heinßische Appellation Bericht zu Unserer Landes-Regierung erstattet haben; Also begehren Wir gnädigst, ihr wollet, aus denen von euch angezogenen Ursachen, weder in gegenwärtigem noch andern dergleichen Fällen, auf das vormalige Naumburgische Local-Statutum die Absicht richten, vielmehr diese Successions-Fälle, gleichwie in Unsern übrigen Landen, also auch in denen Uns zustehenden Stiftern nach der Constitutioni Electorali 18. Part. 3. jedesmal decidiren, mithin vorjetzo die Heinßische Appellation rejiciren. Hiervon geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, mit Remission derer von denen Partheyen bey euch eingereichten drey Vorstellungen, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25. Junii, Anno 1739.

Die Successions-Fälle in Linea collaterali, sollen auch in denen Stiffstern, nach der Constitution. Elect. 18. Part. 3. jedesmahl decidiret werden.

Christian vom Loß.

An die Landes-Regierung, & mut. mut. an die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Daß die Ober-Lausitzer Rechts-Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen, und in selbigen keine Informate zu ertheilen, den 7. Julii, 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Befehl, daß alle Urthel, in denen Ober-Lausitzischen Rechts-Sachen, bey denen Chur-Sächsischen Dicasteriis eingeholet

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir, daß vor das Künftige auch aus Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, von denen Höhern und Niedern Judiciis daselbst, alle Urthel in anhängigen Proceß- und Parthey- auch Inquisitions- und andern Sachen, ohne ausdrückliche besondere Bewilligung, nirgends anders als bey denen Dicasteriis Unserer Lande, eingeholet werden sollen, verordnet, darbey aber auch die Nothdurft erfordert, daß sothane Sachen ebenfalls nicht aufgehalten, vielmehr bestens befördert werden; Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch darnach achten, die aus gedachtem Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz euch zukommende Rechts-Angelegenheiten möglichst beschleunigen, hiernächst der Ertheilung derer Informate euch nicht minder in Denenselben enthalten, und bey Abfassung derer Urthel auf die Ober-Lausitzsche Verfassung, nach Befinden und so oft es nöthig, behörig reflectiren. Darangeschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 7. Julii, Anno 1739.

werden sollen. Daher auch selbige möglichst zu beschleunigen, keine Informate zu ertheilen, und im Urthel, auf die Ober-Lausitzische Verfassung zu reflectiren.

Christian vom Loß.

An die Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle zu Leipzig und Wittenberg.

George Lebrecht Wilcke.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Wie es bey der Defension in Capital-Fällen zu halten; den 29. October, 1739.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1739. Veranlassung.

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Uns ist aus euerm mit Beyfügung derer hier angeschlossen zurückkommenden 2. Fasc. Act. unterm 20. hujus erstatteten unterthänigsten Berichte mit mehrern Vortrag geschehen, wasmaßen der bey dem Amte Schkeuditz zur Hafft und Inquisition gediehenen Catharinen Elisabeth Sommerin, wegen begangenen und gestandenen Kindermords, die Strafe der Säck- und Ertränkung zuerkannt, von euch aber, ob die Inquisitin gegen angeregtes Todesurthel mit einer Defension, dergleichen sie noch nicht geführet, auf ihr Ansuchen, oder auch ex Officio gehöret werden solle? angefraget worden. Wann Wir dann nicht nur gedachte Sommerin mit einer Defension hören zu lassen, sondern auch euch in künftigen Capital-Fällen die Verstattung derer Defensionen, wenn die Inquisiten dergleichen noch nicht gehabt, ohne vorgängigen Bericht, zu desto mehrerer Beschleunigung derer Inquisitionen anheim zu geben entschlossen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet nicht nur in gegenwärtigem Casu sofort das nöthige verfügen, sondern auch in Zukunft solches also beobachten, das wegen der Sommerin anderweit einlangende Urthel aber mit Beyfügung euers ohnmaßgeblichen Gutachtens einsenden. An dem geschicht Unser Will und Meynung, Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 29. Octobr. 1739.

In Capital-Fällen wird die Defension, wenn die Inquisiten dergleichen noch nicht gehabt, zu Beschleunigung der Inquisition, ohne vorgängigen Bericht, verstattet.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Daß die zu erkennende Landesverweisung auf die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz mit zu richten; am 31. März 1740.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir resolviret, daß, da Wir mißfällig vernommen, wie zeithero verschiedenen Unter-Obrigkeiten die des Landes zu verweisende Delinquenten nicht über unserer sämtlichen Lande Gränzen, sondern vielfältig, besonders von denen angränzenden, in die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz gebracht worden, die Landesverweisung, sie sey zeitlich oder ewig, ferner nicht in gedachte Marggrafthümer geschehen, und der Urpheden hierauf jederzeit mit in specie gerichtet werden solle; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch darnach im Sprechen bey vorkommenden Fällen gebührend achten, und die wegen derer Landesverweisungen abzufassende Urthel auf obbesagte beyde Marggräfthümer ausdrücklich mit richten. Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Geben zu Dreßden, am 31. Martii, Anno 1740.

Die, wegen der Landesverweisung, sie sey zeitlich oder ewig, abzufassende Urthel sind jederzeit auf die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz ausdrücklich mit zu richten.

Christian vom Loß.

An sämtliche Dicasteria hiesiger Lande.

Heinrich Siegemund von Wengler.

Ejusdem Rescript,

Wegen Erkenntniß auf Landesverweisung in denen Lausitzer Sachen; den 16. April 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1740. Rescript vom 31. März d. a.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Gleichwie Wir euch unterm 31. Martii letzthin beschieden, daß die, wegen derer Landesverweisungen abzufassende Urthel in Zukunft auf Unsere beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz ausdrücklich mit gerichtet werden sollen; Also ist hingegen Unser gleichmäßiges Begehren, ihr wollet, wenn in denen an euch zum Verspruch überschickten Ober- und Nieder-Lausitzer Sachen auf Landesverweisung, es sey zeitlich oder auf ewig, zu erkennen ist, daß solche nicht allein auf gedachte beyde Marggrafthümer, sondern auch auf unsere sämtliche Churfürstlich Sächsische und incorporirte Lande, worunter auch die Sachsen-Querfurtischen zu verstehen, vollstrecket werde, denen Urtheln jedesmal hinführo inseriren; Immaßen, daß solches bishero nicht geschehen, unlängst wahrgenommen worden, und Wir daher in die Ober- und Nieder-Lausitz verfüget haben, künftighin die Urpheden jederzeit darnach einzurichten. Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Geben zu Dreßden, den 16. April. Anno 1740.

In denen Ober- und Nieder-Lausitzer Sachen ist, wenn auf Landesverweisung zu erkennen, selbige, sie sey zeitlich oder ewig, auch auf sämtliche Chur-Sächs. und incorporirte Lande, worunter auch das Querfurtische zu verstehen, mitzurichten.

Christian vom Loß.

An sämtliche Dicasteria hiesiger Lande.

George Lebrecht Wilke.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die Unterschriften derer Berichte von Stadt-Räthen betreffend; d. d. 2. May 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An 1740. Die an die Collegia von denen Stadt-Räthen zu erstattende Berichte, sollen nicht mehr nomine collectivo

Liebe Getreue. Wir befinden der Ordnung gemäß, auch aus erheblichen Ursachen vor nöthig, daß die an Unsere Collegia von den Räthen in Städten zu erstattende Berichte nicht, wie zeithero wahrzunehmen gewesen, bloß nomine collectivo und öfters selbst nur von dem Copisten, sondern vielmehr fühohin, entweder von sämtlichen Rathsgliedern, so bey der Deliberation zugegen gewesen, viritim, oder doch wenigstens von dem vorsitzenden Bürgermeister namentlich unterschrieben werden, und begehren dahero hierdurch, ihr wollet solches also in Zukunft beobachten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Maji, Anno 1740.

E. L. von Gerßdorf.

An den Rath zu Leipzig, und in simili mut. mut. unterm 10. Sept. ej. an. an die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Johann Gottlob Otto.

vo, sondern von sämtlichen Membris, so præsentes gewesen, wenigstens von dem vorsitzenden Bürgermeister, namentlich unterschrieben werden.

Ejusdem Rescript,

Das Formular zu der in Urtheln bey Landesverweisung zu gebrauchenden Clausul betreffend; den 6. Jul. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1740. Vorige General-Verordnungen, vom 31. März und 16. April. d. a.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben zeithero verschiedentlich wahrgenommen, auf was Maaße ihr, wenn auf Landesverweisung, in denen euch sowohl aus Unseren Meißnischen Landen, als aus denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz zugeschickten Sachen zu erkennen gewesen, um Unsere letzthin deshalber unterm 31. Martii und 16. Aprilis a. c. an euch ergangene General-Verordnung in Obacht zu nehmen, den Stylum geführet, und wie die Formuln, deren sich gebrauchet worden, von denen, welcher sich die übrigen Dicasteria bedienet, discrepant gewesen; Nachdem aber Unserer damals geäußerten Intention und der Sachen Beschaffenheit gemäßer, wenn sich hierunter der Gleichförmigkeit beflissen, und die in denen Urtheln bey Landesverweisungen zu gebrauchende Clausul folgendergestalt gefasset wird:

Daß Inquisit ꝛc. derer sämtlichen Churfürstlich-Sächsischen und incorporirten Lande, worunter beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen das Fürstenthum Sachsen-Querfurth zu verstehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf solche gesammte Lande einzurichten ist, zu verweisen ꝛc.

Als haben Wir euch solches hierdurch nicht bergen mögen, mit dem Begehren, ihr wollet euch darnach hinführo bey allen vorkommenden Fällen gehorsamst achten. Daran geschicht Unser Will und Meynung. Geben zu Dreßden, den 6. Julii, Anno 1740.

Christian vom Loß.

An die Dicasteria hiesiger Lande.

George Lebrecht Wilke.

Formular zu der, in Urtheln, so auf Landesverweisung gestellt werden, zu gebrauchenden Clausul.

Ejusdem Rescript,

Daß die Nieder-Lausitzer Rechts-Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen, und in selbigen keine Informate zu ertheilen; den 13. Aug. 1740.

Ist mit dem, wegen Beschleunigung und Verspruch derer Ober-Lausitzer Rechts-Angelegenheiten, an die Dicasteria unterm 7. Jul. 1739. erlassenen durchgängig gleichlautend.

Generale,

Daß zu der Function eines Amts-Actuarii, keine mit dem Beamten in Verwandt- und Freundschaft stehende Personen vorgeschlagen werden sollen; d. d. 30. Dec. 1740.

Ist im vierten Buch, im 1sten Capitel, von Cammer- und Renthsachen, zu befinden.

Generale,

Die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbschaften betreffend; den 9. Febr. 1741.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1741. Wenn fürohin Erbschaften in auswärtige Lande verabfolget werden sollen,

Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß wenn führohin Erbschaften aus Unsern Landen in auswärtige verabfolget werden sollen, solches von der Obrigkeit, wo dergleichen vorfällt, zuförderst zu Unserer Wissenschaft gebracht werde; So begehren Wir hiermit, ihr wollet, wenn im Amte bey euch Erbschaften, sie sind groß oder geringe, jemand, so außer Unsern Landen wohnet, anfallen, und demselben abgefolget werden sollen, vor allen Dingen, ehe und bevor dasselbe geschicht, hiervon an Uns zu Unserer Landes-Regierung euern unterthänigsten Bericht ex Officio ohngesäumt erstatten, nicht weniger Unsern einbezirkten Schrift- und Amtsassen

geben werden sollen, ist jedesmal zuvor zur Landes-Regierung Bericht zu erstatten.

saſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar denen erſtern Kraft dieſes, denen andern aber ſonſt gewöhnlichermaaßen behörige Andeutung thun, daß bey Unſerer Landes-Regierung oder reſp. in dem euch anvertrauten Amte, dieſelben dergleichen Fälle ebenfalls geziemend anzeigen, und bis zu weiterer dieſerwegen ergehenden Verfügung, mit Verabfolgung derer Erbſchaften an Auswärtige anſtehen, immaaßen Wir denn über die von denen Amtſaſſen euch zukommende Relationes gleichergeſtalt euers gehorſamſten Berichts erwärtig ſind. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 9. Febr. 1741.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Entſcheidung der Erbſchafts-Fälle in linea collaterali, nach der Conſt. XVIII. P. 3. bey der Stadt Dippoldiswalda betreffend; d. d. 30. Aug. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1741. Dippoldiswaldiſches Statutum wegen der Succeßion in linea collaterali, wird gänzlich aufgehoben,

Lieber Getreuer. Uns iſt aus deinem am 27. Aug. und 23. Sept. Anno 1739. erſtatteten unterthänigſten Berichten, geziemender Vortrag geſchehen, wasmaaßen bey der Stadt Dippoldiswalda ein Statutum vorhanden, nach welchem bey Erbſchaftsfällen in linea collaterali ſich nicht nach der Conſtit. 18. P. 3. ſondern nach der Conſtitutione Carolina de Ao. 1521. geachtet werde. Nachdem Wir nun zu Beybehaltung der Gleichheit in denen Succeßionsfällen ſothanes Statutum pro futuro hiermit gänzlich aufheben: Als begehren Wir, du wolleſt dich darnach achten, auch den Rath zu Dippoldiswalda deſſen bedeuten, und an ihn der daſigen Bürgerſchaft ſolches, und daß fürohin bey dieſer Stadt hierunter obangezogene 18 Conſtitution Part. 3. und der darinnen vorgeſchriebene Modus ſuccedendi beobachtet werden ſolle, bekannt zu machen, mit Wiederzufertigung derer hierbey zurückfolgenden Original-Statuten, behörig verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Aug. 1741.

und ſoll auch in dieſer Stadt in dergleichen Fällen die Conſt. 18. P. 3. beobachtet werden.

An den Amtmann zu Dippoldiswalda.

Ejusdem Reſcript,

Das Formular zu den Urpheden im Henneberg-Schleußingen betreffend; den 1. Sept. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741.

Beylage ſub ⊙.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem der Urphede im Henneberg-Schleuſingiſchen ſeither nicht auf einerley Art abgeleget worden, und Wir daher, daß bey daſigen Aemtern und Städten durchgängig ein gleiches Formular, nach der Beylage gebrauchet werde, gehörige Verordnung ertheilet haben; So iſt euch ſolches hierdurch nicht zu verhalten geweſen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet auch eures Orts, bey vorkommenden Fällen in denen abzufaſſen habenden Urthein euch darnach achten. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 1. Sept. 1741.

B. Freyherr von Zech.

An die Juriſten-Facultät zu Wittenberg, et in ſimili
an den Schöppenſtuhl daſelbſt,
wie auch zu Leipzig.

Traugott Dietrich.

⊙

Urpheden-Notul,

Wie ſolche im Henneberg-Schleuſingiſchen zu gebrauchen.

Ich N. N. ſchwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen dieſen wahren leiblichen Eyd, demnach in wegen ꝛc. (Verbrechen) (bey dem Amte) (Stadt) in Arreſt und Inquiſition gekommen, und nunmehro auf freyen Fuß geſtellet werden ſoll, (und deshalber mir die Strafe der Staupenſchläge und ewigen Landesverweiſung rechtlich zuerkannt worden, ſolches auch an mir vorjetzo vollſtrecket werden ſoll,) daß ich wegen ſolcher Verhafftung (und Strafe) ſamt was mir dabey begegnet, weder an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Dero hohen Anverwandten, noch der Königl. löbl. Ober-Aufſicht und Regierung zu Schleußingen, hieſigem Beamten (Rathe zu) Dienern und Unterthanen, oder ſonſt an jemand, ſo hierzu Rath und Vorſchub gethan, im Argen und Ungütten mich nicht rächen, es ahnden oder eyfern, weniger ſolches meinetwegen zu thun, jemand andern verſtatten oder anreizen, vielmehr mich an Gleich und Recht begnügen laſſen will. (Ich ſchwöre auch, daß ich in die Hennebergiſche Lande, das ganze Churfürſtenthum Sachſen und alle dazu gehörige Lande, worunter auch die Stiffter Wurzen, Merſeburg und Naumburg, das Fürſtenthum Querfurth, ingleichen die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, zu verſtehen, Zeitlebens mich nicht wieder begeben, noch ſolches betreten, ſondern dieſe Lande gänzlich meiden will.) So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, Amen!

Ejusdem

Ejusdem Mandat

Die ohnnachbleibende strenge Gesetzmäßige Bestrafung des vorsetzlichen Feuer-Anlegens betreffend, d. d. 16. Nov. 1741.

An. 1741. WIR Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs, in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorff-Schultheißen, wie auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, welchergestalt Wir mißfälligst vernommen, daß, ob schon auf das Mord-Brennen und boshaffte Feuer-Anlegen, Inhalts der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, Art. 125. auch der 17. Constitution weyland Chur-Fürsts Augusti, Christmildesten Andenckens, P. IV. die Straffe des Feuers, und, nach Befinden, des Schwerdtes, gesetzet, demnach zeithero verschiedene Unserer Unterthanen, durch dergleichen boshafftes Anlegen, in äußerstes Unglück und Schaden gestürzet worden, die Verbrechere hingegen, durch Vorkehrung vieler Ausflüchte, der wohlverdienten Straffe zu entgehen, und deren Verwandelung oder Begnadigung mit dem Leben zu erlangen, gesucht.

Veranlassung zu diesem Mandat.

Nachdem Wir aber diesem Delicto mit Ernst und Nachdruck gesteuert, und Unsere getreue Unterthanen wieder dergleichen bösliches Unternehmen gesichert wissen wollen; So haben Wir vor nöthig erachtet, obangeregte öffentliche Gesetze nochmahls zu wiederholen, zu schärffen, und durch gegenwärtiges Mandat zu männigliches Wissenschafft zu bringen;

Vorige öffentliche Gesetze, wiederholet.

Setzen und ordnen demnach, daß

1. Strafe des vorsetzlichen Feuer-Anlegens, ohne Unterschied derer Orte und Gegenden, Gebäude, oder Sachen; des entstandenen Schadens;

I.

Diejenigen, so vorsetzlich Feuer anlegen, und dessen geständig, oder zu Recht überführet, ohne Unterscheid, es mag das Feuer in der Stadt, oder auf dem Lande, an Orten, wo mehrere Häuser und Gebäude beysammen stehen, oder in einzelen abgesonderten Häusern, Ställen, Scheunen Mühlen, oder andern Gebäuden, oder auch in Getreyde und Höltzern, oder Getreyde- Heu- und Holtz-Hauffen angeleget, und der Schade groß oder klein, oder aber gar keiner daher erwachsen, oder von dem Delinquenten wieder ersetzet, oder auch das Eigenthum an dem Gebäude, Holtz, Heu, Getreyde oder Strohe, worein das Feuer angeleget, dem Missethäter selbst zuständig seyn, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet, und gestraffet werden sollen, immaßen Wir denn vor das künfftige die ernste und feste Entschliessung gefasset, wieder dergleichen boshaffte Verbrechere, ohne Ansehung der Person, Alters oder Religion und anderer Umstände, auch sonder einige Begnadig- und Milderung, oder die mindeste Reflexion auf Vorbitten, nach Schärffe derer in Conformität der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, und der 17. Constitution weyland Chur-Fürsts Augusti, P. IV. auch dieses Unseres Mandats, gesprochenen Urthel stracklich verfahren zu lassen:

der Person, Alters, oder Religion, sonder einige Begnadig- und Milderung,

nach Schärfe der Const. 17. P. 4.

Und wie

2.

Dieses Delictum vor gantz vollbracht zu halten, und mithin auf die nur bemerkte Straffe des Feuers zu erkennen, wenn die zum Brennen bequeme Materie angelegt und angezündet, obgleich die Glut nicht ausgebrochen, und das Gebäude, Holtz, Getreyde, Heu oder Stroh nicht ergriffen, sondern das angelegte Feuer von selbst erloschen; Also soll auch dem Verbrecher, zu Milderung der ordentlichen Straffe, weder die Unwissenheit derselben, noch das freywillige Bekenntniß der begangenen Mißhandlung, noch die Minderjährigkeit, wenn er nur das vierzehende Jahr völlig zurück geleget, noch daß er durch des Brandbeschädigten vorgängige Beleidigung darzu gereitzet worden, noch die, nach ausgestecktem Feuer, bezeigte Reue, und daß er, nach vollbrachter That solche entdecket, andere zum Löschen und Dämpfung des Feuers herzu geruffen, und selbst dabey Hülffe geleistet, oder auch einige Præscription und Verjäherung zu statten kommen. Würde jedoch der oder diejenige, welche zum Brennen geschickte Materie, in der Absicht, dadurch eine Feuers-Brunst zu verursachen, angeleget, aus Gewissens-Antrieb, selbige, bevor sie sich entzündet, wiederum hinweg nehmen, so soll, auf diesen Fall, zwar nicht auf die Todes-Strafe erkannt, jedoch aber der Delinquent mit harter Leibes-Strafe deshalb angesehen werden.

2. Wenn das Delictum, vor gantz vollbracht zu halten sey? Dem Verbrecher kommt zur Milderung der Strafe, weder die Unwissenheit, noch das freywillige Bekänntniß, noch die Minderjährigkeit, nach zurückgelegtem 14ten Jahre, noch erlittene Beleidigung, noch nachherige Reue ꝛc. noch auch einige Verjährung zu statten. Restriction.

3.

Daferne auch dergleichen Inquisit, ausser der letzten vollbrachten bösen That, schon vorhero ebenfalls ein oder mehrmal Feuer würcklich angeleget, und dessen geständig, oder sattsam überwiesen, ist derselbe solchenfalls zur Feimstatt zu schleiffen, mit zweyen glüenden Zangen-Griffen zu reissen, und mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu straffen.

3. Erhöhete Strafe, bey mehrmaligem Feueranlegen.

4.

Mit eben dieser Straffe des Feuers sind auch diejenigen, so andere zum Feuer-Anlegen verleitet, oder die, um Geld und Gewinstes willen, dergleichen auszuüben, unternommen, und sich darzu dingen lassen, wenn das Delictum, so viel an ihnen, würcklich vollbracht, unnachbleibend zu bestraffen. Wäre aber das Anlegen in der That nicht erfolget, so sollen selbige zwar mit nur bemerkter Pön verschonet, beyde aber mit dem Schwerdte gerichtet werden.

4. Ebenmäßige Straffe des Feuers, haben auch diejenigen, so andere verleitet, oder die sich darzu dingen lassen, zu gewarten. Restriction.

5.

Diejenigen, welche von dergleichen Feuer-Anlegen Nachricht bekommen, und solches nicht so fort behörig anzeigen, noch zu Erlangung solcher ruchlosen Leute behülflich sind, oder wenigstens alle dienlame Mittel darzu an Hand geben, sollen, ob sie schon an der That selbst keinen Antheil genommen, noch darbey impliciret gewesen, mit harten, und, nach Befinden, empfindlichen Leibes-Bestrungs- oder Zucht-Haus-Strafen angesehen, denen hingegen, so einzelne oder gantze Banden Mord-Brenner und den Ort ihres Aufenthalts entdecken, daferne ihr Angeben gegründet befunden worden, Einhundert Thaler zu einem

5. Straffe derjenigen, so von den vorhabenden Verbrechen gewußt, und solches nicht angezeigt haben ꝛc.

nem Præmio aus der General-Brand-Casse gereichet werden.

6.

Begnadigung derer-jenigen, so die angelegte Brenn-Materialien, vor der Entzündung selber wieder wegnehmen ꝛc. oder, vor der Inhaftirung einzelne, oder ganze Banden Mordbrenner freywillig offenbaren.

Würde auch einer, der entweder selbst Feuer angeleget, jedoch die zum Brennen geschickte Materie, ehe selbige sich entzündet, aus Reue hinweg genommen, oder andere zu Ausübung solcher Boßheit verleitet oder sich darzu bestellen lassen, ehe die That ins Werk gerichtet, vor der, seiner Mißhandlung halber, angestellten Untersuchung, oder doch vor seiner Inhafftirung, eintzelne, oder gantze Banden Mord-Brenner, und deren Aufenhalt freywillig offenbaren, ist derselbige, im Fall seine Anzeige nicht falsch befunden worden, und er nicht andere des Todes würdige Mißhandlungen begangen, mit aller Strafe gäntzlich zu verschonen.

7.

Die Unter-Obrigkeiten haben sich bey der Inquisition nach der 91. Decision zu richten.

Die Unter-Obrigkeiten hergegen sollen sich, bey Vermeydung ernster Ahndung, nicht unterstehen, dergleichen Inquisiten, oder Inculpaten, durch gemachte Hoffnung zur Begnadigung, zum Bekenntnisse zu veranlassen, sondern sie haben sich vielmehr hierunter der 91. Decision gemäß zu bezeigen, und Fleiß anzuwenden, daß sie entweder durch bewegliche Vorstellungen von dem Inquisiten die Wahrheit und das Bekenntniß heraus bringen, oder denselben der That, auf eine in Rechten hinlängliche Art, überführen, und die Untersuchung, so bald nur immer möglich, beendigen, immaßen Wir denn auch die Dicasteria Unserer Lande hiermit angewiesen haben wollen, dergleichen Inquisitions-Acten nicht über 8. und höchstens 14. Tage bey sich liegen zu lassen, sondern solche alsbald zu versprechen:

Die Dicasteria sollen die Inquisitions-Acten, binnen höchstens 14 Tagen versprechen.

Warnung vor die Advocaten und und Defensores.

Und weil zeithero zum öfftern zu vermerken gewesen, daß die Advocati und Defensores dergleichen boshaffte Verbrechere, wieder die wahre Beschaffenheit deren Gemüths-Zustandes, für blödsinnig oder melancholisch auszugeben, und dadurch die Inquisition zu verschleiffen unternommen; So sollen diejenigen, welche sich dessen künfftig unterfangen, mit der Suspension, und, nach Befinden, Remotion a praxi, oder anderer empfindlichen Ahndung beleget werden, die Richter hingegen verbunden seyn, daferne sich über des Delinquenten Gemüths-Zustande ein Zweifel ereignet, solchen, noch vor Versendung derer Acten nach rechtlichem Erkenntniß, durch erfahrne Medicos sattsam exploriren zu lassen, und deren Attestata, wie nicht weniger derer etwa darüber abgehörten Zeugen Aussage, ad Acta zu verschaffen, immaßen sie denn auch die von dem Inquisiten selbst etwa mit angeführte Einwendungen oder Entschuldigungen treulich zu registriren, und daferne unter selbigen solche Umstände befindlich, welche dem Inquisiten zustatten kommen könnten, oder deren Eruirung zu Gewißheit des Corporis delicti und sonst nöthig, solche gebührend zu untersuchen, und wie es darum bewandt, genugsame Nachricht zu denen Acten zu bringen haben, damit es nicht nöthig sey, deshalber zuförderst zu interloquiren.

Obliegenheit derer Richter, bey solchen Inquisitionen.

Befehlen dannenhero allen Unseren Vasallen, Beamten und Obrigkeiten, daß sie sowohl ihres Orts demjenigen, was ihnen in diesem Mandat anbefohlen wird, genau nachkommen, als auch solches allen Unsern Unterthanen durch wiederholte zwey Sonntage nach einander vor versammleter Kirchfahrt zu bewerkstelligende Vorlesung und öffentlichen Anschlag, behörig bekannt machen sollen, immaßen Wir nicht minder die Verfügung gehörigen Ort ergehen lassen, daß dasselbe alljährlich, wenigstens einmal, von denen Cantzeln auf einen gewissen Sonntag abgelesen werde.

Dieses Mandat soll denen Unterthanen, zwey Sonntage nach einander bey versammleter Kirchfahrt vorgelesen, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, und jährlich, wenigstens einmal von den Kanzeln abgelesen werden.

Des zu mehrerer Urkund ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und solches unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Insiegel ins Land behöriger maaßen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 16. Novemb. Anno 1741.

Augustus Rex.

(L. S)

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Rescript,

Das Formulare zum Erkenntniß auf Landes-Verweisung betreffend, den 29. Nov. 1741.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. und Vicarius &c.

An. 1741. Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir befinden der Nothdurfft zu seyn, daß wenn in Inquisitions-Sachen, auf die Landes Verweisung zu erkennen, darbey das Formular:

Formulare zur Erkänntniß auf Landes-Verweisung.

Daß Inquisit ꝛc. derer sämmtlichen Chur-Fürstl. Sächß. und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörigen Stiffter Meißen, Merseburg und Naumburg, ingleichen die beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, wie nicht weniger die gefürstete Grafschafft Henneberg, Schleusingischen Antheils, und das Fürstenthum Sachsen Querfurth zu verstehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf solche gesammte Lande einzurichten ist, zu verweisen ꝛc.

gebrauchet werde; Und begehren hierdurch ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorsamst achten. Daran geschicht Unser Will und Meynung. Geben zu Dreßden am 29. Nov. An. 1741.

Carl August Rex.

An die Dicasteria zu Leipzig, und Wittenberg. & mut. mut.
an die Stiffts-Regierungen, zu Meißen, Merseburg, und Zeitz ꝛc.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Das geänderte Formular zum Urpheden in Henneberg-Schleusingischen betreffend, den 29. Novemb. 1741.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. und Vicarius.

An. 1741. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir das mittelst Unsers gnädigsten Rescripts vom 1. Septembr. dieses Jahres, euch zugefertigte Formular des Urphedens im Henneberg-Schleusingischen, in etwas, wie aus der Beylage zu ersehen, ändern zu lassen, der Nothdurfft befunden; So begehren Wir hiermit, ihr wollet auch, eures Orts, bey vorkommenden Fällen, nach sothanem geänderten Formular in denen abzufassenden Urtheln euch gehörig achten. An dem geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 29. Novembr. 1741.

Beylage sub, D.

B. Freyherr von Zech.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg, et in simili

an den Schöppen-Stuhl daselbst, und zu Leipzig.

Traugott Dietrich.

D.

Urpheden-Notul

Ich N. N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen diesen wahren leiblichen Eyd:

Demnach ich wegen ꝛc. (Verbrechen) bey dem Amte (Stadt,) in Arrest und Inquisition gekommen und nunmehr auf freyen Fuß gestellet werden soll, (und deshalber mir die Straffe der Staupenschläge und ewigen Landes-Verweisung rechtlich zuerkannt worden, solches auch an mir vorietzo vollstrecket werden soll) daß ich wegen solcher Verhafftung (Strafe) samt was mir begegnet, weder an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Dero hohen Anverwandten, noch der Königl. Löbl. Ober-Aufsicht und Regierung zu Schleusingen, hiesigen Beamten (Rathe zu) Dienern und Unterthanen oder sonst an jemand, so hierzu Rath und Vorschub gethan, in Argen und Unguthen mich nicht rächen, es ahnden oder eyfern, weniger solches, meinetwegen zu thun, iemand andern verstatten oder anreitzen, vielmehr mich an Gleich und Recht begnügen lassen will. (Ich schwöre auch, daß ich in die gefürstete Grafschafft Henneberg die sämtl. Chur-Sächß. und incorporirte Lande, worunter auch die dazu gehörige Stiffter, Meissen, Merseburg und Naumburg, ingleichen die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, wie nicht weniger das Fürstenthum Querfurth zu verstehen, Zeitlebens mich nicht wieder begeben, noch solches betreten, sondern diese Lande gäntzlich meiden will.) So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, JEsus Christus, Amen!

General-Verordnung,

Die Ermahnung und Verwarnung derer, in puncto furti inculpirten Verbrecher, wegen freywilligen Geständnisses, gleich Anfangs der Untersuchung betreffend, den 6. December 1741.

An. 1741. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Polen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Die, in puncto furti inculpirten Verbrecher sind gleich Anfangs der Untersuchung, unter andern Vorstellungen,

Liebe Getreue, nachdem Wir, zu Beförderung des Geständnisses bey denen in puncto furti inculpirten Verbrechern, der Nothdurfft befinden, vermittelst dieser Unserer General-Verordnung, sämtliche Unter-Obrigkeiten anzuweisen, solchen Verbrechern gleich Anfangs der Untersuchung, unter andern nachdrücklichen Anermahn- und Vorstelluugen, die besondere ausdrückliche Bedeutung zu thun, wie ihnen, denen Inculpaten, daferne sie bey dem Läugnen beharren, und vor der Inquisition das Delictum nicht gestehen

zu bedeuten, wie ihnen, wenn sie das Delictum nicht vor der Inquisition gestehen würden, nachgehends weder die Remission noch die Restitution zu statten kommen werden.

würden, nachgehends, vermöge der klaren Disposition des Räuber-Mandats de Anno 1719. weder die Erlassung, noch die Restitution des Diebstahls, zu statten kommen werde;

Als ergehet an alle und jede Unsere Vasallen, Beamten, und übrige Gerichts-Obrigkeiten, in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten, auch gesamten hiesigen Landen, welchen die Ober-Gerichte zustehen oder anvertrauet sind, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, daß sie diesem gebührend nachkommen, und, wie es geschehen, behörig ad Acta registriren lassen sollen. An dem vollbringen sie Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 6. Decemb. Anno 1741.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otte, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Formularia, so beym Erkenntniß auf Landes-Verweisung gebrauchet werden sollen, betreffend; den 30. May 1742.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir der Nothdurfft befinden, daß bey dem Erkänntniß auf die Landes Verweisung in Ansehung derer Fälle, wo die Untersuchung in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen verführet worden, das Formular sub A. in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, das sub B. in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, Schleusingischen Antheils, das sub C. und ratione des Fürstenthums Sachsen Querfurth, das sub D. führohin gebrauchet werde: So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorsamst achten. An dem geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden am 30. Maji Anno 1742.

Formula sub A. B. C. & D.

Carl August Graf von Rex.

An sämtliche Dicasteria, zu Leipzig, und Wittenberg.

Heinrich Siegmund von Wengler.

A.
Formular,
So beym Erkenntniß auf die Landes-Verweisung in denen Chur-Fürstlich-Sächsischen und incorporirten Landen zu gebrauchen.

Daß Inquisit derer sämtlichen Chur-Fürstlich Sächsischen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörige Stiffter Meißen, Merseburg und Naumburg, ingleichen, beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz und die Gefürstete Grafschafft Henneberg, Schleußingischen Antheils, wie nicht weniger das Fürstenthum Querfurth zu verstehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf solche gesammte Lande einzurichten ist, zu verweisen.

B.
Formular,
So bey Landes-Verweisung aus denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz zu gebrauchen.

Daß Inquisit des Marggrafthums Ober- (Nieder-) Lausitz, wie auch derer sämtlichen übrigen Chur-Fürstlich-Sächsischen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörigen Stiffter Meißen, Merseburg und Naumburg, ingleichen des Marggrafthums (Nieder-)Ober-Lausitz, und die gefürstete Grafschafft Henneberg, Schleußingischen Antheils, wie nicht weniger das Fürstenthum Querfurth zu verstehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf solche gesammte Lande einzurichten ist, zu verweisen.

C.
Formular,
So bey Landes-Verweisungen aus der Gefürsteten Grafschafft Henneberg, Schleusingischen Antheils, zu gebrauchen

Daß Inquisit der gefürsteten Grafschafft Henneberg, und derer sämtlich Chur-Fürstlich Sächsischen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörige Stiffter, Meißen, Merseburg, und Naumburg, ingleichen beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, wie nicht weniger das Fürstenthum Sachsen Querfurth zu verstehen, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf solche gesamte Lande einzurichten ist, zu verweisen.

D.
Formular,
So beym Erkenntniß auf die Landes-Verweisung in dem Fürstenthum Sachsen Querfurth zu gebrauchen.

Daß Inquisit des Fürstenthums Querfurth und derer sämtlichen Chur-Fürstlich Sächsischen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörige Stiffter Meißen, Merseburg und Naumburg, ingleichen beyde Margaraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, wie nicht weniger die gefürsteste Graffschafft Henneberg, Schleußingischen Antheils, zu verstehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf solche gesamte Lande einzurichten ist, zu verweisen.

Ejusdem Rescript,

Wie es wegen derer Cautionen und Hypotheken derer Tutorum und Curatorum zu halten, den 4. Jun. 1742.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742. Anfrage der Stiffts-Regierung zu Zeitz. Wenn von denen Tutoribus und Curatoribus, besondre Hypotheken und Cautiones nicht zu erlangen, bewendet es bey der Hypotheca tacita.

Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir lassen euch auf euern, occasione Hanns Carl Heinrichs von Trautzsch, Bevormundung mittelst unterthänigsten Berichts vom 23. Oct. vorigen Jahres gethaner Anfrage: Was, wo keine gerichtliche Hypotheken und Cautiones derer Tutorum und Curatorum aufzubringen, zu Verhütung des denen Mündeln sonst erwachsenden Nachtheils, vor ein Mittel zu ergreiffen? zur gebethenen Resolution hierdurch unverhalten seyn, wasmaßen es zwar allerdings dabey, daß, wenn es zu erlangen, von denen Tutoribus und Curatoribus, besondere Hypotheken und Caution der erläuterten Proceß-Ordnung gemäß, zu bestellen, sein Verbleiben habe, in dessen Ermange-

Ermangelung aber, es bey der tacita Hypotheca bewenden solle. Es ist daher Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet so wohl in gegenwärtigem, als künfftigen dergleichen Fällen, euch hiernach gebührend achten. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, nebst Remission des eingeschickten Fasc. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 4. Junii, Anno 1742.

Joh. Chr. F. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Wegen derer von des Hertzogs von Weissenfels Durchl. anzustellenden Revocations-Klagen, den 16. Oct. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742.

Gesuch des Herzogs von Sachsen-Weißenfels Durchl. wegen intendirter Revocations-Klagen. Beylage. Verordnung an die Dicasteria dieserhalb.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Unsers Vetters Herzog Johann Adolphs zu Weißenfelß Lbdn. verschiedene Revocations-Klagen, derer vormahln alienirten zur Weißenfelßischen Erb-Landes-Portion gehörigen Aemter, Güther, Pertinentien und Gerechtsamen halber anzustellen gesonnen seynd, und Uns geziemend ersuchet, Wir wolten Unsern Dicasteriis, daß selbige, wenn bey solchen Klagen von Seiten Ihr. Lbdn. sich auf das dießfals unterm 18. Aug. 1727. ertheilte Extracts-Weise hierbey gefügte Kayserliche Conclusum beruffen werden solte, in sententionando darauf das Absehen richten möchten, anbefehlen, Wir auch Ihr. Lbdn. hierunter zu fügen kein Bedenken gefunden; Als begehen Wir hiermit, ihr wollet, wenn bey euch dießfalls etwas vorkommen möchte, in sententionando nach dem Inhalt obgedachten Extracts des Kayserlichen Concluſi euch richten. An dem geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 16. Oct. 1742.

B. Freyherr v. Zech.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg, & in simili an den Schöppen-Stuhl daselbst.

Traugott Dietrich.

Extract Kayserlicher Resolution und Concluſi, das Fürstliche Weißenfelsische Schulden-Wesen betreffend, Lunæ 18. Aug. 1727.

§. 8.

So viel die Alienationes derer vormahls bey der Weißenfelsischen Landes Portion gewesenen Aemter, Güther, Pertinenzien und Gerechtsamen betrifft, dieselben ist der Herr Hertzog zu halten anderergestalt nicht schuldig, als in so weit selbige von Ihm expresse agnosciret, oder die dafür gezahlte Gelder zu seinem Nutzen angewendet worden seynd.

Ejusdem Rescript,

Daß in denen Rügen-Decisis auf die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, nicht zu erkennen, den 17. Oct. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742.

Verboth, in denen Rügen-Decisis künftig auf Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß zu erkennen.

Hochgelahrte, liebe Getreue; Nachdem Wir dem Ordinario zu Wittenberg, in denen Rügen-Decisis auf die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, zu erkennen, ferner nachzulassen Bedenken tragen, so begehren Wir hiermit, ihr wollet euch künftig gebührend darnach achten. Mochtens Wir euch mit Zurrücksendung 1. Fasc. Actor. nicht bergen; Und geschicht Daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 17. Oct. Anno 1742.

Ruthen im Gefängniß zu erkennen.

R. A. von Wichmannshausen.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg,

Joh. August ô Feral.

Ejusdem Rescript,

Die Interpretation der Erl. Proceß-Ordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinden abzulegenden Eyden, betreffend, den 22. May, 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743

Veranlassung.

Veste, und Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm am 27. Martii 1741. erstatteten unterthänigsten Berichte gezienender Vortrag geschehen, welchergestalt D. Johann Gottfried Pfitzer, in Expens-Sachen seiner, contra die Gemeinden zu Breitingen, Regiß und Blumeroda, wieder die Admission derer von sothanen Gemeinen ernannte Personen zu Ablegung des in der Sache zu leistenden Suppletorii, unter dem Anführen, daß ihnen allenfalls diejenigen, welche den Eyd zu leisten hätten, nahmhafft zu machen, zustehe, protestiret, und wie ihr daher, ob das so in der Erl. Proceß-Ordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinden abzulegenden Eyden, verordnet, ohne Unterscheid von allen Eyden, oder nur von denen deferirten Jurämenten zu verstehen, gehorsamst angefraget. Nachdem nun am angezogenen Ort der Erl. Proceß-Ordnung überhaupt von allen Eyden die Rede ist, auch dißfalls daselbst kein Unterscheid gemachet wird; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet darnach in dieser und andern dergleichen Sachen, behörige Verfügung treffen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch, cum Remissione 2. Vol. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 22. Maji, 1743.

ist überhaupt von allen Eyden ohne Unterschied zu verstehen,

Die Disposition der Erl. Proceß-Ordnung Tit. 18. §. 5.

Carl August Graf v. Rex.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem

Ejusdem Regulativ,

Wegen derer, von der Oberaufsicht zu Schleußingen, in Appellations-Fällen zu erstattenden Berichte; d.d. 14. Jun. 1743.

An. 1743. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste Räthe, liebe Getreue. Es ist bishero zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß in Proceß- und andern Parthey-Sachen die von euch auf eingewendete Appellationes zu erstattende auch abgefaßte unterthänigste Berichte, etliche Monath länger uneingesendet liegen geblieben, welches nachmals mit der von denen Appellanten unterlassenen Ablösung entschuldiget worden.

Nachdem aber hierüber die Endschaft der Sachen zu des andern Theils Schaden verzögert, und wenn dieser sich etwa zum Vorschuß derer Auslösungs-Kosten, genöthiget gesehen, dadurch nachgehends neuer Streit erreget wird, mithin die Nothdurft erfordert, in Zukunft eine solche Einrichtung hierunter zu machen daß zwar dem Appellanten seine Morosité nicht frey hinaus gehe, am andern Theile aber auch dem Widerparth von daher kein Aufenthalt und Schaden in seiner Sache unschuldiger Weise zuwachse; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet, wenn ab Inquisitione, Citatione oder Monitorio, ingleichen von Publication eines Rescripti, Bescheids oder Urthels, oder sonst a futuro gravamine, sowohl in Policey-Sachen, nicht weniger ab Executione, Immissione aut Subhastatione vel in Causis Cambialibus, das Remedium Appellationis an Uns ergriffen worden, euern gehorsamsten Bericht darauf alsofort und längstens binnen acht Tagen, ex officio, ohne den Appellanten zu dessen Auslösung zu citiren oder ihm weitere Nachricht davon zu geben, anhero erstatten, und nach Unserer alsdenn erfolgten Resolution die Unkosten behörig eintreiben, in denen übrigen Fällen hingegen den Appellanten einen Termin zu Ablösung des Berichts, bey Verlust seiner Appellation, mit Einräumung des gewöhnlichen Spatii ansetzen, jedoch, wenn gleich die Ablösung würklich nicht erfolget, euern Bericht nichts desto weniger ohne weitern Anstand einschicken, und daß der Appellant die Ablösung nicht bewerkstelliget, mithin seine Appellation defert werden lassen, mit anmerken, auch nach erfolgter Resolution die Unkosten von dem Appellanten absonderlich einbringen, im übrigen aber, damit sothane Unsere Resolution zu jedermanns Wissenschaft komme, solche allenthalben wo es die Noth erfordert, gewöhnlichermaßen behörig bekannt machen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 14. Jun. 1743.

In denen übrigen Fällen, ist der Appellant zur Ablösung des Berichts, sub præjudicio zu citiren. Wie sich zu verhalten, wenn gleichwohl die Ablösung nicht erfolget?

Fälle, in welchen auf ergriffene Appellationes, sofort ex officio Bericht zu erstatten.

B. Freyherr von Zech.

An die Oberaufsicht zu Schleußigen.

Traugott Dietrich.

Ejusdem Befehl,

Daß die Dicasteria die wegen derer Delinquenten, welche ihre Complices freywillig entdecken, vorhin ergangenen Mandate und Generalien zu interpretiren und extendiren sich nicht anmaßen sollen, den 20. Jun. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Generalia de annis 1715. 1717 & 1738. wegen der, denen Delinquenter, welche ihre Complices freywillig entdecken, in gewisser Maße

Hochgelahrte, liebe Getreue. Es ist bekannt, was für Mandate und Generalien unterm 7. Dec. 1715. 25. Nov. 1717 und 14. Jul. 1738 wegen des denen Delinquenten, welche ihre Complices freywillig entdecken, auf gewisse Maße versprochenen Pardons und Begnadigung, ergangen. Nachdem Wir nun die Anmaßung einer eigenmächtigen Interpretation und Extension vorgedachter Mandate und General-Verordnungen zu gestatten keinesweges gemeynet; Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet in Zukunft bey vorkommenden Fällen, lediglich nach dem klaren Buchstaben sothaner Gesetze sprechen, und daferne solche Umstände mit einschlagen, weshalber eine Erläuterung nöthig, vor Abfassung derer Urthel darüber, behörig anfragen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 20. Jun. An. 1743.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, et in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Johann Christian Günther, S.

verspro-chenen Begnadigung, sind von denen Dicasteriis weder eigenmächtig zu interpretiren, noch zu extendiren, bey zweifelhaften Umständen aber ist Bericht zu erstatten.

Generale,

Zur Erläuterung der unterm 9. Febr. 1741 ergangenen General-Verordnung, die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbschaften betreffend, den 9. Jul. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Genarale d.d. 9. Febr. 1741. wird dahin erläutert, daß die erforderten Berichte, nur in denen Fällen, wenn die

Liebe Getreue. Wir haben aus bewegenden Ursachen resolviret, die wegen derer an auswärtige verfälleten Erbschaften, unterm 9 Febr. 1741 ergangene Verordnung dahin zu erläutern, daß die nach solcher zu erstattende Berichte bloß in denen Fällen, wenn die außerhalb Landes gehende Erb-Antheile über Einhundert Thaler betragen, verstattet werden sollen; Und begehren demnach du wollest solchem also deines Orts gehorsamst nachkommen. Nachdem Uns aber auch angezeiget worden, daß bey dergleichen Berichten zeithero die Unkosten, welche die Interessenten erlegen müssen, oft so viel betragen, daß solche wohl gar das Quantum des Erb-Antheils überstiegen, gleichwohl dieses Unserer im vorangezogener Verordnung geäußerten Absicht schnurstracks entgegen läuft; Es hast du dich der Abforderung einiger Unkosten von denen Interessenten, bey Vermeidung ohnnachbleibender harter Strafe, gänzlich zu enthalten. Wornächst du zugleich diese und obige Unsere Willens-Meynung denen in Unser dir anvertrautes

Erbschaften über 100 Thl. betragen, und ex officio, zu erstatten.

trautes Amt einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten bekannt zu machen, und denen erstern Kraft dieses, denen andern hingegen sonst gewöhnlicher maßen, hiernach wegen ein und des andern behörige Andeutung zu thun hast. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Jul. Anno 1734.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Ob die von einer Post, so mit einem stillschweigenden Interpfande versehen, aufgelaufene Zinsen, samt dem Interesse moræ, sonderlich bey Concursen, mit dem Capital in einer Classe zu lociren, oder nicht? betreffend, den 25. Jul. 1743.

An. 1743. Bericht, und Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir lassen euch hierdurch auf euern am 18. Apr. c. a. wegen des von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig erregten Zweifels, ob die von einer Post, welche mit einem stillschweigenden Unterpfande versehen, aufgelaufene Zinnsen, samt dem Interesse moræ, sonderlich bey Concursen, mit dem Capital in einer Classe zu lociren? erstatteten unterthänigsten Bericht, hierdurch unverhalten seyn, wasmaßen Wir Unserer Landes-Regierung, Inhalts des copeylichen Anschlusses, sämtliche Dicasteria Unserer Lande dahin anzuweisen, anbefohlen, daß denen tacitis hypothecis, ratione derer Zinnsen und Interessen eben dasjenige Recht, so die mit Lehnsherrlichen nicht bloß auf das Capital restringirten Consensen versehene Gläubiger zu genießen haben, zustehe, solchemnach sie, mit ihren binnen denen Drey letztern Jahren vor entstandenem Concurs, oder von Zeit der diesfalls vorher erhobenen Klage, aufgelaufenen Zinsen, in einer Classe mit dem Haupt-Stamm lociret werden sollen, und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet euch auch eures Orts darnach im Sprechen gehorsamst achten. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25. Jul. Anno 1743.

Befehl an die Landes-Regierung.

Die Hypothecæ tacitæ, sind mit ihren, binnen denen letztern drey Jahren vor entstandenem Concurs, oder von Zeit der diesfalls erhobenen Klage an, aufgelaufenen Zinsen, mit dem Haupt-Stamme, in eine Classe zu lociren.

Carl August Graf von Rex.

An das Appellation-Gerichte,
& in simili
Befehl an die Landes-Regierung,
sub eodem dato, et inde
Verordnungen, an sämmtliche
Dicasteria, sub dato 6. Aug. ej. a.
Heinrich Siegmund von Wengler.

Generale,

Das Forum privilegiatum derer Jagd- und Forst-Bedienten betreffend, d. d. 5. Nov. 1743.

Ist im vierten Buch der Fortsetzung, im III. Capitel, Membr. I. von Jagd- und Forst-Sachen zu befinden.

Generale,

Die Einsendung derer Urtheile, worinnen bey berüchtigten Dieben auf Landes-Verweisung oder Dimißion erkannt, betreffend, den 16. Mart. 1744.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744. Nachdem vorjetzo wegen dererjenigen Verbrechen, wodurch die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöhret wird, alle nöthige Vorsichtigkeit und Anstalt dargegen anzuwenden, und vorzukehren, die Nothdurft erfordert; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet denen in Unser euch anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amtsaßen, von Ritterschaft und Städten, welche mit denen Ober-Gerichten beliehen oder solche sonst innen oder zu verwalten haben, Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, sofort behörige Andeutung thun, daß sie die Urtheile, worinnen bey berüchtigten Dieben auf Landes-Verweisung oder Dimißion derselben gesprochen, sobald sie einkommen, bis zu fernerer Verordnung schleunigst einsenden sollten, auch die im Amte bey euch von denen Amtsaßen einlangenden, mittelst unterthänigsten Berichts ohne Verzug anhero einschicken. Daran ꝛc. Datum &c. den 16. Mart. Anno 1744.

Die Urtheile, worinnen bey berüchtigten Dieben auf Landes-Verweisung oder Dimißion gesprochen worden, sollen, so bald sie einkommen, bis zu fernerer Verordnung eingesendet werden.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß mit denen auf den Festungs-Bau nach Dreßden zu liefernden Inquisiten jedesmal ein Extract aus denen, über das Delictum ergangenen Acten einzusenden, den 18. März 1744.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet, daß, so oft einige Verbrechere auf den Vestungs-Bau anhero, aus Unserm Stifte Naumburg, einzuliefern, von dem Judice, bey welchem die Acta über das unterfuchte Delictum ergangen, ein Extract aus denenselben über die Haupt-Umstände, so bey Verführung der Inquisition sich hervorgethan, gefertiget, und bey der Extradition derer Gefangenen an Unser Amt Pegau, zu fernerer Uibersendung anher und Abgebung

Mit denen, auf den Vestungs-Bau einzuliefernden Inquisiten jedesmal ein Extract ex actis, über die sich hervor gethane Haupt-

Umstände des Verbrechens, mit eingeschicket werden.

bung an das Gouvernement bey Ueberlieferung derer Inquisiten auf den Festungsbau, mitgeschicket werde, gebührend verfügen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 18. Martii, Anno 1744.

Joh. Chr. F. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Mandat,

Wider die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung derer Leibes-Früchte, und zur Welt gebohrnen Kinder. d. d. 14. Oct. 1744.

An. 1744. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheißen, wie auch allen Unsern Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen nicht unbekannt seyn, welchergestalt nach der dritten Constitution weyland Churfürst Augusti,

Const. 3. P. 4 Christmildesten Andenkens, P. IV. die Eltern, welche ihre Kinder böslich ermorden oder umbringen, da die Gelegenheit des Wassers vorhanden, in einem Sack ꝛc. ins Wasser geworfen und ertränket, oder, wo die Gelegenheit des Wassers nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, und gestrafet, und woferne das Kinder-Umbringen von der verbrechenden Person mehr denn einmal, geschehen, derselben so viel Zangenrisse, als viel sie Kinder umbracht, neben obgedachter Strafe, zuerkannt, hiernächst auch

Const. 4. P. 4. nach der vierten Constitution P. IV. wenn vorsetzlich, durch Getränke oder sonsten, Leibes-Früchte, die da im Mutterleibe lebendig gewesen, abgetrieben worden, die Missethäterin am Leben, und die, so darzu mit Tränken oder in anderer Gestalt geholfen, mit dem Schwerdte, da aber die Frucht nicht gelebet, und solches noch unter der Hälfte nach der Empfängniß geschehen, oder aber das, was zum Abtreiben genommen, keine Würkung gehabt, oder das Abgetriebene kein Kind gewesen, die Missethäterin willkührlich mit Staupenschlägen, Verweisung oder Gefängniß, nach Gestalt der Verbrechung, bestrafet, ingleichen nach

Dec. Elect. 78. de Anno 1661. der 78sten neuen Decision, wenn eine ihr Kind vorsetzlich an einen abgelegenen einsamen Ort hinleget, oder zudecket, und des Vorsatzes ist, daß es umkomme und verschmachte, es eben dafür, als wann sie es ermordet, umgebracht, und selbst Hand angeleget hätte, gehalten, und daher in solchen Fall, wann das Kind darüber verstirbet, die ordentliche Todesstrafe der Kinder-Mörder statt haben, auch, so eine andere Person das Kind wissentlich hinsetzet, dieselbe nach Gelegenheit und fleißiger Erwägung derer Umstände am Leben, Leib, Gut, oder mit Gefängniß, wann aber ein Kind an einen öffentlichen oder andern dergleichen Ort, da man täglich zu gehen und zu wandeln pfleget, hingeleget, und ohne Schaden wieder gefunden wird, sowohl die Mutter, als die, so es auf ihren Befehl hingesetzet, entweder mit Landes-Verweisung oder Gefängniß, willkührlich bestrafet; wären aber die Umstände des gefährlichen oder entlegenen Orts, oder auch sonsten dergestalt bewandt und beschaffen, daß der Vorsatz, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, daraus zu spühren und abzunehmen, solchen Falls auf die Strafe des Staupen-Schlages und ewiger Landes-Verweisung, obgleich das Kind lebendig blieben und gesund gefunden worden, erkannt werden solle.

werden mittelst dieses Mandats, nebst dem, was des Kinder-Mords halber, in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung versehen ist, erneuert und nochmals bekannt gemacht, dergestalt, daß

Nachdem aber zeithero diese unmenschliche Verbrechen fast gemein werden wollen, und aus denen eingesendeten Actis zu ersehen gewesen, daß solche meistentheils verhütet werden können, wenn nicht die Geschwächte, ihre Schwangerschaft und Niederkunft zu verheimlichen, sich bemühet, hiernächst auch verschiedene dergleichen Delinquenten sich mit der Unwissenheit derer auf die Abtreibung derer Leibes-Früchte, Hinwegsetzung derer Kinder, und deren Ermord- und Umbringung, auch vorsetzliche Verwahrlosung in Rechten geordneten schweren Strafen, zu entschuldigen gesuchet; So befinden Wir vor nöthig, mittelst dieses unsers Mandats, dasjenige, was vorerwehnter maßen in der Constit. 3 und 4. P. IV. desgleichen in der 78. neuen Decision, sammt peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, enthalten und versehen ist, zu erneuern, und männiglich nochmals bekannt zu machen. Setzen und ordnen demnach, daß

I. nach sothanen Gesetzen noch fernerhin gesprochen, und die Urthel, ohne Ansehung der Person, auch sonder zu hoffen habende Begnadig- und Milderung, vollstrecket werden sollen.

I.

Wegen Bestrafung dergleichen Verbrechen, nach denen vorangezogenen Gesetzen, also, wie bishero gesprochen worden, noch fernerhin erkannt, und die eingegangene Urthel, ohne Ansehung der Person, des Standes, Alters und anderer Umstände, auch sonder einige zu hoffen habende Begnadig- und Milderung, an dergleichen Delinquenten vollstrecket werden sollen. Insonderheit aber sollen

2. Bestrafung derer jenigen Weibes-Personen, so ihre Schwangerschaft verheimlichet a) wenn sie die Kinder umbringen, oder tödtlich mit Vorsatz verwahrlosen; b) wenn auch gleich das Kind von ihnen lebendig zur Welt gebohren worden.

2.

Alle diejenigen in Unehren geschwängerte Weibes-Personen, so ihre Schwangerschaft vorhin verheimlichet, und nachher in den Verdacht, daß sie entweder zu Ertödtung ihres Kindes selbst Hand angeleget, oder solches bey oder nach der Geburt tödtlich mit Vorsatz verwahrloset, gerathen, und dieses Verbrechens gnugsam überführet, nicht die geringste Gnade, auch nicht einmal die Verwandelung der erkannten strengsten Todesstrafe in eine gelindere zu hoffen haben, vielmehr, wenn auch gleich das Kind von ihnen lebendig zur Welt gebohren worden, weil sie durch die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft nicht geringen Verdacht einer gegen ihre Leibes-Frucht heegenden gottlosen Absicht wieder sich erwecket, mit der Strafe, so sie durch getriebene Unzucht oder begangenen Ehebruch und Blut-Schande, verwürket, ohne einige Mitigation und Verwandelung derselben, unnachbleibend beleget werden.

3. Keine Unter-Obrigkeit, soll die Inculpaten, unter gemachter Hoffnung zur Begnadigung, zum Bekänntniß zu bewegen suchen, vielmehr nach der Dec. 91. verfahren,

3.

Es hat auch daher keine Unter-Obrigkeit, bey Vermeidung ernsten Einsehens, die Inquisiten oder

Incul-

und die Untersuchung beschleunigen. Die Dicasteria haben die Acten längstens binnen vierzehen Tagen zu versprechen. Bestrafung derer Advocaten, so durch angedichtete Blödsinnigkeit, die Inquisition aufzuhalten suchen; die Richter selbst aber haben, wenn über den Gemüths-Zustand der Inquisitin Zweifel vorfällt, solchen, und was sonst zu deren Defension, oder zur Gewißheit des Corporis delicti gehörig, vor Versendung der Acten, genau zu erforschen, und umständlich zu registriren.

Inculpaten, unter gemachter Hoffnung zur Begnadigung, zum Bekenntnisse zu bewegen, sich zu unterfahen, vielmehr selbige, nach Anleitung der 91. Decision, durch diensame Repræsentationes, zu Entdeckung der Wahrheit zu bringen, oder dessen sonsten rechtsbeständiger Weise zu überzeugen, nicht minder die Untersuchungen gebührend zu beschleunigen, immaßen Wir denn zugleich die Dicasteria, die an selbige in dergleichen Inquisitions-Sachen übersendete Acta sofort und längstens binnen 14 Tagen zu versprechen, hiermit angewiesen haben wollen, die Advocaten und Defensores aber, so durch angedichtete Blödsinnigkeit oder Melancholie derer Inquisiten, die Untersuchungen aufzuhalten, sich unterstehen, mit Suspension oder Remotion a praxi, auch anderer nachdrücklicher Ahndung, belegen lassen werden, dahingegen die Richter selbst, wann über der Inquisitin Gemüths-Zustand Zweifel vorfällt, solchen sowohl als was sonst zu des Inquisiten Defension angeführet wird, oder das Corpus delicti in zuverläßige Gewißheit zu setzen, erforderlich, vor Versendung derer Acten genau zu erforschen und umständlich zu registriren, schuldig und verbunden sind.

4.

4. Wie sich Eltern und Dienstherrschaften, bey entstandenen Gerüchte oder geschehener Anzeige der Schwangerschaft, ihrer resp. Kinder oder Gesindes zu verhalten haben.

Hiernächst mögen Wir nicht umhin, denen Eltern und denenjenigen, welche Weibes-Personen zu ihrem Dienst nöthig haben, hierdurch ernstlich anzubefehlen, daß sie, bey Vermeidung willkührlicher im Contraventions-Fall unnachbleibend zu gewartenden Strafe, das Gerüchte oder die Anzeigung, so ihnen von ihrer respective Kinder und derer in ihren Diensten stehenden weiblichen Personen Schwangerschaft zukommen möchte, nicht nachläßig übersehen, vielmehr die deshalber verdächtigen Personen gebührend zur Rede stellen, auch, bey sich mehrendem Verdacht und anhaltender Verläugnung bey dem Gesinde, solches der Obrigkeit anmelden, übrigens aber bey allen solchen Geschwängerten in Zeiten alle zu Verhütung eines Kindermords oder dessen Verwahrlosung nöthige Vorsichtigkeit vorkehren sollen.

5.

5. Medici, Apothoker, Barbierer, Bader und Feldscherer, haben bey Dispensirung derer Arzeneyen ꝛc. auch im Aderlassen, behörige Behutsamkeit zu gebrauchen, auch auf ihre Gesellen und Lehrlinge Acht zu haben.

Wie denn nicht minder auch die Medici, Apothecker, Barbierer, Bader und Feldscheerer, respect. in Dispensirung solcher Arzeneyen, Kräuter und Getränke, welche zu Abtreibung derer Leibes-Früchte mißbrauchet werden könnten, und in dem, zu deren Beförderung, nach Beschaffenheit der Zeit, gereichenden, Aderlassen, behörige Behutsamkeit zu erweisen, auch auf ihre Gesellen und Lehrlinge dieserhalb scharfe Aufsicht zu führen, und sich hierunter dergestalt vorsichtig zu bezeigen haben, damit Wir nicht, wiedrigen Falls, wieder sie gleichergestalt auf das schärfste verfahren zu lassen, bewogen werden mögen.

6.

6. Obliegenheit der Obrigkeit, bey sich äußerndem gnugsamen Verdacht, Vorsichtigkeit, so dabey zu gebrauchen.

Und wie überhaupt jedes Orts Obrigkeit dafür zu sorgen und alle möglichste Veranstaltung vorzukehren hat, damit die Verheimlichung geschwächter Personen verhütet, und hiermit sowol die Abtreibung, Wegsetzung und Ermordung armer unschuldiger Kinder abgewendet werden möge; Also sollen auch dieselben, bey sich äußerndem gnugsamen Verdacht, solcherley Weibespersonen, denen dergleichen wohl zuzutrauen, alsbald ex officio vor sich erfordern, selbige wegen ihrer Schwangerschaft zur Rede setzen, und von allem böslichen Beginnen, mit Vorhaltung der hierauf gesetzten schweren Strafe, abmahnen, nicht minder dieselben bey halsstarrigem Läugnen, nach Befinden, und bey sich ereignendem gnugsamen Verdacht, durch geschworne Wehmütter, besichtigen lassen, jedoch hierbey dergestaltige gute Vorsichtigkeit gebrauchen, damit nicht wider unschuldige Personen, auf fälschliche ungebührliche Bezüchtigung oder aus Rache und andern Privat-Absichten, zu Kränkung ihres guten Leumuths, verfahren werde, gestalten Wir solchen Falls diejenigen Unter-Obrigkeiten, auch Denuncianten, welche dergleichen wider sich zu Schulden kommen lassen, nebst vorbehältlicher privat-Satisfaction, mit unnachbleiblicher scharfer Ahndung ansehen werden.

Es ergehet dannenhero an alle Unsere Vasallen und Beamten, wie auch an die übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und sämmtliche Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, ingleichen an die darinnen sich jetzo und künftig aufhaltende fremde Personen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, sich hiernach gebührend zu achten, und solchem in ein und dem andern genau nachzukommen.

Wie Wir denn übrigens behörigen Orts, daß gegenwärtiges Mandat alljährlich zweymal von denen Canzeln abgelesen werde, die Verfügung getroffen, auch solches, zu mehrerer Urkund, eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedruckten Canzley-Insiegel, behörigermaaßen ins Land zu publiciren, auch durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, Befehl ertheilet. So geschehen und geben zu Dreßden, am 14. Octobr. Anno 1744.

Dieses Mandat soll jährlich 2 mal von denen Canzeln verlesen werden.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Gottlob Otto, S.

Ejusdem Rescript,

Die, von denen Kinder-Mörderinnen gesuchte Begnadigung oder Verwandelung der Todes-Strafe, betreffend; den 26. October, 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744. Mandat wider die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung derer Leibes-Früchte, wird zur Publication und Affixion zugefertiget, und ist über selbiges strackrich zu halten; jedoch, wenn die zum Tode verurtheilte Kindermörderinnen

Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir übersenden euch hierdurch einige Exemplaria von dem Mandat, welches Wir wider die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung derer Leibes-Früchte, und zur Welt gebohrner Kinder, ins Land ergehen zu lassen, nöthig befunden, und begehren gnädigst, ihr wollet dessen gebührende Publication und Affixion in Unserm Stiffte Naumburg behörig veranstalten. Anbey versehen Wir Uns zwar, daß über selbigem, um Unsern darinnen vollständig ausgedrückten heilsamen Absichten die Erfüllung zu geben, strackrich werde gehalten werden; zuverläßig, bleiben aber dennoch, wenn zum Tode verurtheilte Kinder-Mörderinnen, entweder um die Begnadigung mit dem Leben, oder um Verwandelung der erkannten Todesart ansuchen, darüber zu fernerer, dem Befinden gemäser

um Begnadigung, oder Verwandelung der Todes-Strafe ansuchen,

ser Entschließung, zuförderst eurer durch Unser Rescript vom 1. April. 1739 vorgeschriebenen umständlichen Anzeigen und ohnvorgreiflichen Gutachten jedesmahl in Gnaden gewärtig. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 26. Octobr. Anno 1744.

Carl August Graf v. Rex.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

soll darüber umständlicher Bericht mit Gutachten erstattet werden.

Ejusdem Rescript,

Daß die, wider die Diebe, Räuber und Mörder ergangene Inquisitions-Acta, von denen Dicasteriis vorzüglich zu expediren; den 30. Nov. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744. Bey enormen Verbrechen, da es zugleich auf die allgemeine Sicherheit ankomt,

Hochgelahrte, liebe Getreue; Nachdem Wir aus der gegründeten Ueberzeugung, daß bey enormen Verbrechen, da es zugleich auf die Handhabung der allgemeinen Sicherheit ankommt, die Statuirung geschwinder Bestrafungs-Exempel so nöthig, als zu einem destomehr abschreckenden Eindruck bey andern dienlich sey, die Inquisitiones wider Mörder, Räuber und Diebe möglichst beschleuniget wissen wollen; So habt ihr in dergleichen, besonders aber denen, wider verschiedene, wegen derer, an der Pfarr-Wittwe Weberin zu Grimma, dem Schäfer Waldauen zur Heyde, zu Göltschau bey Gieblern, auch sonst in Unsern Landen hin und wieder ausgeübten respective Mordthaten, Beraubungen und Diebstählen, und derer Verheelung, verdächtige Personen bey Unsern Aemtern, Meißen, Zwickau und Rochlitz dermalen anhängigen Untersuchungen, die an euch zum Verspruch eingesendete Acten mit Beyseitsetzung anderer nicht gleich nothwendiger Sachen, vor die Hand zu nehmen, und die abgefaßten Urthel ohngesäumt zu remittiren. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 30. Novembr. 1744.

Carl August Graf v. Rex.

An sämtliche Dicasteria.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

sind die eingesendeten Acten, mit Beyseitsetzung anderer nicht gleich nothwendigen Sachen, ohngesäumt zu versprechen.

Ejusdem wiederholtes Rescript,

Wegen schleuniger Expedirung derer einkommenden Inquisitions-Acten, bey denen Dicasteriis; den 4. Dec. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744. Verzögerung derer Inquisitionen durch erkannte Torturen und sonst.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem es das Ansehen gewinnet, daß in denen wieder verschiedene, wegen derer an der Pfarr-Wittwe Weberin, zu Grimma, dem Schäfer Waldauen zur Heyda, zu Goltschau bey Gieblern, auch sonst in Unseren Landen hin und wieder ausgeübten respective Mordthaten, Beraubungen und Diebstähle, und deren Verheelung, verdächtige Personen bey Unseren Aemtern, Meißen, Zwickau und Rochlitz anhängigen Inquisitionen mit behörigem Ernst und Beschleunigung keinesweges verfahren, vielmehr darinnen durch Torturen und sonst nicht geringer Aufenthalt und Zeitverlust verursachet worden, Wir aber aus der gegründeten Ueberzeugung, daß bey enormen Verbrechen, da es zugleich auf die Handhabung der allgemeinen Sicherheit ankommt, die Statuirung geschwinder Bestrafungs-Exempel so nöthig, als zu einem destomehr abschreckenden Eindruck bey andern dienlich sey, sothane Inquisitiones dereinst zur Endschaft gebracht, die Blut-Schulden vom Lande abgethan und durch strenge Justiz-Administration an Mördern, Räubern und Dieben, Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt vor das künftige prospiciret wissen wollen; Als ist hierdurch Unser ernstliches Begehren an euch, ihr wollet, wenn an euch die Acta zum rechtlichen Verspruch übersendet, solche, mit Beyseitsetzung anderer nicht gleich nothwendiger Sachen vor die Hand nehmen, auch in dereinstiger Beendigung angeregter Untersuchungen mit weniger Umschweiffen und destomehrer Einsicht, zu Werk gehen, und die abgefaßten Urthel ohngesäumt remittiren, immaaßen denn an die Beamten in denen vorbemeldten Aemtern der gebührenden Beschleunigung halber, gemessene nachdrückliche Verordnungen ergangen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 4. Decembr. 1744.

E. L. von Gersdorff.

An sämtliche Dicasteria.

Joh. Gottlob Otto.

In Beendigung angeregter Untersuchungen, soll mit weniger Umschweifen, und desto mehrerer Einsicht zu Werke gegangen, und die Urthel ungesäumt remittiret werden.

Inserat

zu dem Befehl vom 10. April 1745.

Ob bey consentirten Schulden, vor der Subhastation, mit der Execution in das verpfändete Grund-Stück zu verfahren nöthig.

An. 1745. Veranlassung.

Auch, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, haben Wir aus vorgedachtem euren unterthänigsten Berichte d. d. 27sten Februar. a. c. ersehen, welchergestalt ihr der ohnvorschreiblichen Meynung seyd, daß bey consentirten Schulden, vor der Subhastation, mit der Execution in das verpfändete Grund-Stück zu verfahren, nicht nöthig wäre. Nachdem aber die alte Proceß-Ordnung §. 2. Tit. 40. solches selbst bey denen Schulden, so mit Landes- und Lehnsherrl. Consens versehen, erfordert, und die Erläuterte Proceß-Ordnung §. 1. ad h. Tit. selbiges bestätiget, mithin dieses auch bey andern hypothecarischen Forderungen um so nöthiger ist, damit

Die Execution in das verpfändete Guth, vor der Subhastation, ist bey consentirten Schul-

den, und auch bey andern hypothecarischen Forderungen nöthig. Ausnahmen davon.

mit dem Schuldner, die ihm in denen Rechten, zu Abfindung seines Gläubigers und Conservation seiner unbeweglichen Güther, gegönnete Frist nicht entzogen werde; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet in andern dergleichen Fällen, es wäre dann, daß der Debitor in der ausgestellten Schuldverschreibung denen Hülfs-Actibus renunciret, und daß ohne deren vorgängige Vollstreckung, dem Gläubiger bey entstehender Bezahlung sofort durch Subhastation des verpfändeten Grund-Stücks, zu dem Seinen verholfen werden solle, sich anheischig gemachet, oder, wann Steuern und Landesherrl. Abgaben von einem säumigen Contribuenten einzubringen, die Unter-Obrigkeiten solches gebührend zu beobachten, anweisen. Datum ut in Rescripto, den 10. Aug. 1745.

Carl August Gr. von Rex.

An die Landes-Regierung.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Bestrafung des anticipati Concubitus vor der Trauung, vor die Erb-Gerichten gehöre; den 1. Sept. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1745. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir mögen euch auf eure, mittelst Berichts vom 16. Febr. a. c. gethane unterthänigste Anfrage, zur gebethenen Resolution hierdurch nicht verhalten, wasmaßen die Fälle, wenn Personen vor der Trauung den Concubitum anticipiret, unter die Causas stupri nicht zu zählen, sondern deren Bestrafung denen Erb-Gerichten zu überlassen; Begehren daher gnädigst, ihr wollet nicht nur vorjetzo die zwischen Unserm Amte Zeitz, auch denen Gerichten zu Winz und Dragsdorff, ingleichen denen Pröbstey- und Stadt-Gerichten zu Zeitz, darüber entstandenen Differentien hiernach entscheiden, sondern auch bey andern künftig etwa vorkommenden Fällen euch hiernach gebührend achten. An dem geschicht Unser Will und Meynung. Und Wir sind euch, nebst Remission derer eingeschickten 5 Fasc. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 1. Septembr. Anno 1745.

Die Fälle, wenn Personen vor der Trauung den Concubitum anticipiret, sind unter die Causas stupri nicht zu zählen, sondern deren Bestrafung, ist denen Erb-Gerichten zu überlassen.

Joh. Chr. F. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Erläuterung

Ueber den vorgefallenen Zweifel: Ob bey Diebstählen die Restitution oder Remission von der Strafe des Staupenschlages befreye? den 29. Jun. 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Vorgefallener Zweifel. Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, daß, nachdem zeithero einiger Zweifel vorgefallen: Ob die Restitution des Gestohlnen oder die Remission dessen, so bestohlen worden, von der Strafe des Staupenschlags befreye? Wir Unsere Entscheidung dahin gefasset: Daß in denenjenigen Fällen, da die Restitution oder Remission, wenn der Diebstahl sich über 12 Thlr. 12 Gr. erstrecket, und nach Inhalts Unsers Mandats vom 27. Julii, 1719 und dessen Erläuterungen, den Dieb von Todes-Strafe befreyet, solche auch, da der Diebstahl ein wenigers beträget, und also ohnedem auf die Todes-Strafe nicht erkannt werden mag, demselben wider die Strafe des Staupenschlages zu statten kommen solle; Und begehren dannenhero, ihr wollet euch darnach achten, und in vorkommenden Fällen also sprechen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 29. Junii, Anno 1746.

In denenjenigen Fällen, da die Restitution oder Remission, den Dieb von der Todes-Strafe befreyet, kommt ihm dieselbe auch wider die Strafe des Staupenschlages zu statten.

E. L. von Gersdorff.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Joh. Gottlob Otto.

Befehl

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Aufhebung derer bisherigen Collegiorum zu Weißenfels, und die neue Einrichtung, besonders in dem Fürstenthum Querfurth, betreffend; den 1. Julii, 1746.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Abgang der Fürstlich-Weißenfelsischen Linie, und Zurückfall der Thüringischen Landes-Portion. Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir finden in der durch nunmehrigen Abgang der Fürstlich-Weißenfelsischen Linie zurück gediehenen Thüringischen Landes-Portion, und wegen derer bisher, vermöge des Recessus de Anno 1663. zu dem Fürstenthum Querfurth zwar geschlagen gewesenen, jedoch zu Unseren alten Chur- und Erb-Landen ursprünglichen gehörigen, darbey auch in der Mitleidenheit bis jetzo beständig verbliebenen Aemter, Wendelstein und Sittichenbach, welche folglich dermahlen völlig wiederum in den Stand, worinnen sie vor An. 1657 sich befunden, gelanget, so wenig als respectu derer Querfurth-Jüterbogk-Dahm- und Heldrungischen Bezirke, die Beybehaltung derer bisher zu Weißenfels bestandenen besonderen Collegiorum nöthig; Wie es nun dahero, so viel besagte Landes-Portion belanget, bey Unserer bereits unterm 17ten

Aufhebung derer bisherigen besonderen Weißenfelsischen Collegiorum

Verfügung wegen der Thüringischen Landes-Portion, und derer Aemter Wendelstein und Sittichenbach, besonders des Fürstenthums Querfurth, quoad statum publicum,

Maji c. a. ertheilen, der Statum derselben vor dem sogenannten Freundbrüderlichen Haupt-Vergleiche, de An. 1657 vollkommen wieder herzustellenden Verfügung sein ungeändertes Bewenden hat, mithin Wir diese auch auf nur bemeldte beyde, mit Unseren übrigen alten Chur- und Erb-Landen nunmehro wiederum integraliter consolidirten Aemter, Wendelstein und Sittichenbach, zugleich hiermit erstrecken: Also wollen Wir, respectu derer Querfurth-Jüterbogk-Dahm- und Heldrungischen Bezirke, es fürohin bis zu Unserer weitern Verordnung, dergestalt gehalten wissen, daß, ob zwar diese Vier Bezirke, quoad statum publicum, in der bisherigen, von Unseren Chur- und Erb-Landen separirten Verfassung und in der Form eines absonderlichen Corporis und Reichs Fürstenthums, darein sie durch die Recesse de Anno 1663 & 1687, und die darauf erfolgte Kayserliche Belehnungen gesetzet worden, allerdings zu conserviren, mithin auch zum Behuf des Bewilligungs-Werks derer darzu gehörigen Stände von Vasallen und Städten, besondere Land- und Ausschuß-Tage gehalten werden sollen, worbey die Direction in Unserm Namen, Unser Geheimes Consilium, gleichwie Unser Cammer-Collegium die übrige Besorgung führen wird, jedennoch ermeldter District derer Aemter Querfurth, Jüterbogk, Dahma und Heldrungen in militaribus unter Unsers Geheimen Consilii Direction, Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, gleichwie in allen Cammer- und Revenüen-Angelegenheiten Unserm Cammer-Collegio lediglich unterworfen seyn, in ecclesiasticis Querfurth und Heldrungen unter dem Consistorio zu Leipzig, Jüterbogk und Dahma aber unter dem Consistorio zu Wittenberg stehen, jedoch Unserm hiesigen Consistorio als Kirchen-Rath, die Aufsicht darüber samt der Respicirung derer Jurium sublimium circa Sacra in sothanen Aemtern vorbehalten bleiben, auch ferner die Lehns-Justiz- und Policey-Sachen vor Unserer Landes-Regierung, dem typo Anno 1657 gemäß verhandelt, folglich von selbiger die Lehns-Mitbelehnschafts-Consens- und Confirmations-Passus und Vorfallenheiten expediret, auf die einkommenden Berichte und Supplicate an die schriftsäßigen Beamten, Vasallen und Stadt-Räthe die Gebühr verfüget, die Provocationes von selbigen aber an die Landes-Regierung gerichtet, nachmals von dieser die angenommenen Appellationes zur Justification und Aburtheilung ins Appellation-Gerichte gegeben, auch von jetztbenanntem Collegio die wider Schriftsassen erhobenen Klagen und Processe erörtert, mithin hierunter eine durchgängige Conformität zwischen besagten Bezirken und Unsern alten Chur- und Erb-Landen, jedoch ohne Præjudiz respectu jener besonderen Verfassung quoad publica & formam principatus, so viel nur immer möglich, einzuführen gesuchet werden solle; worbey denn ferner Unsere gnädigste Intention ausdrücklich dahin mit gehet, welchergestalt in allen Forst-Jagd-Floß-Berg-Zoll-Gleits-Land-Accis-Salz-Fleisch-Steuer-Pacht-Dienst- auch sämmtlichen übrigen Cammer- und Renth-Sachen sowohl der vormahligen Thüringischen Landes-Portion und derer Aemter, Wendelstein und Sittichenbach, als auch derer Querfurth-Jüterbogk-Dahm- und Heldrungischen Districte, ingleichen der Grafschaft Barby, Unserm Cammer-Collegio die alleinige Cognition und Disposition ohne einigen Eintrag von Seiten anderer Unserer Collegiorum zu überlassen, mithin hierunter Unsers sub dato Warschau, den 7. Junii 1736 emanirtes in Unseren übrigen Chur- und Erb-Landen in Beobachtung stehendes Patent künftig ebenermaßen zur Norm zu nehmen ist. Wir haben euch demnach solches alles hierdurch zu eröffnen der Nothdurft erachtet, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch eures Orts darnach gebührend achten, insbesondere euch aller und jeder aus dem Querfurth-Jüterbog-Dahm- und Heldrungischen Bezirk einkommenden, nicht minder derer Wendelstein- und Sittichenbachischen Justiz-Policey- und respect. Lehns-Sachen, auch was demselben mehr anhängig und sonst nach gegenwärtiger Verfassung in eure Verrichtung zu lauffen pfleget, unterziehen, selbige denen Rechten und befindender Billigkeit, sonderlich Unseren Landes- und Gerichts-Ordnungen gemäß, ungesäumt expediren, die Supplicanten und Partheyen mit nothdürftigem Bescheid versehen und die Ausfertigung wegen Querfurth, Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach dem Secretario des Thüringischen Creyßes, wegen Jüterbog, und Dahma dem Secretario, des Chur-Creyßes, derer sämtlichen da- und dorther rührenden Lehns-Sachen aber dem Lehns-Secretario, nach eurem, unterm 20. Junii a. c. gethanen unmaßgeblichen Vorschlage, auftragen und anbefehlen; Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 1. Julii, 1746.

in militaribus,

in Cammer- und Revenüen-Angelegenheiten; in ecclesiasticis,

in Lehns-Justiz- und Policey-auch

In Provocations- und Appellations Sachen.

Klagen und Processe wider Schriftsassen, werden von dem Appellation-Gerichte erörtert. Zwischen besagten Bezirken und denen alten Chur- und Erblanden, ist eine durchgängige Conformität, jedoch so viel möglich ohne Præjudiz der Querfurthischen besonderen Verfassung quoad publica & formam Principatus, einzuführen. Sachen, so unter die Cognition und Disposition der Cammer privative gehören. Besonderer Auftrag an die Landes-Regierung.

B. Graf von Zech.

An die Landes-Regierung.

George Lebrecht Wilke.

Inserat

Die neue Einrichtung, in der Grafschaft Barby, betreffend; den 1. Jul. 1746.

An. 1746. Einrichtung in der Grafschaft Barby in Cammer-Sachen.

Nachdem, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, die Besorgung derer Cameralium in der Grafschaft Barby, auf die in Rescripto bemerkte mit dem Generali d. d. 7. Jun. 1736 übereinstimmende Maaße von Unsers hiesigen Cammer-Collegii Disposition fürohin abhanget, und Wir hiernächst die bisherige dortige Canzley und das geistliche Unter-Gerichte gänzlich aufzuheben, dargegen aber die Einrichtung bey gedachter Grafschaft dahin zu treffen resolviret, daß eines Theils der Superintendent zu Barby mit denen in seine Inspection gehörigen Geistlichen auch Kirchen- und Schul-Bedienten in der Stadt und auf dem Lande, dem am nächsten gelegenen Consistorio zu Wittenberg, (mit Beybehaltung der bisherigen Subordination gegen den Kirchen-Rath und Ober-Consistorium allhier) zu untergeben, andern Theils aber der Amtmann, Stadt-Magistrat, Vasallen und andern Gerichts Obrigkeiten in Justiz- und Policey-Sachen respect. an Unsere Landes-Regierung und das Hof-Gerichte zu Wittenberg zu verweisen; Als haben Wir euch solches ebenfalls hierdurch nicht bergen wollen, und werdet ihr euch darnach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten wissen; da im übrigen Wir, wie es ratione derer Barbyschen After-Lehne zu halten, und ob solche von euch unmittelbar oder nur mediate per officialem zu dirigiren, Unsere Entschließung künftig eröffnen wollen. Geben ut in Rescripto, Dreßden, den 31. Jul. 1746.

Aufhebung der bisherigen dortigen Canzley, und des geistlichen Unter-Gerichts.

Verfügung wegen der Geistlichen- Kirchen- und Schul-

ingleichen Justiz- und Policey-Sachen.

Barbyische After-Lehne betreffend.

B. Gr. von Zech.

An die Landes-Regierung.

George Lebrecht Wilke.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Zu Publication derer Neuen Decisionen. d. d. 2. Jul. 1746.

An. 1746. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tzschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby, und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Welchergestalt Wir, zu Vorkomm- und Vermeidung derer in einigen Rechtspuncten, von Unseren Dicasteriis und sonsten sich geäußerten differenten Meynungen, nach reifer Ueberlegung, und sowohl von Unserer Landes-Regierung, als auch Unserer getreuen Landschaft, hierüber eröffnetem unmaaßgeblichen Gutachten, nachstehende 40. neue Decisiones, als Landes-Satzungen, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, hiermit im Druck fertigen und bekannt machen zu lassen, vor nöthig erachtet: Und zwar

I.

Ob und wie weit zu Erlangung oder zum Beweiß des Eigenthums, die Lehn nöthig sey?

Resolutio. Zu Erlangung des Eigenthums eines Grundstücks soll genung seyn, wenn dasselbe b. f. & justo titulo, 31. Jahr, 6. Wochen, 3. Tage, continuata possessione besessen worden, obgleich die Lehn darüber nicht ertheilet ist.

Obwohl ordentlicher weise das Eigenthum unbeweglicher Güther und Grundstücken, nach Sachsen-Recht, andergestalt nicht, als durch die gerichtliche Belehnung, erlanget wird, und daher derjenige, so ein Guth oder Grundstück nicht in Lehn hat, solches weder verpfänden, noch das Eigenthum desselben andern überlassen kann: So wollen Wir doch, daß in actione Publiciana, ingleichen da in actione negatoria auf Beybringung des Dominii erkannt worden, es gnung seyn soll, wenn Kläger, daß er das Grundstück bona fide & justo titulo besessen, erweiset, ob er gleich damit nicht belehnet ist, gestalt denn auch durch dergleichen Possess, wann solche 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage continuiret worden, das Eigenthum des Guthes wohl erlanget werden mag, und demjenigen, der sich, nebst seinen Vorfahren, so lange Zeit in solchem Besitz befindet, die Lehnsreichung nicht zu versagen ist.

II.

Wie es mit Erstattung derer erhobenen Nutzungen in Zukunft zu halten?

Resolutio. Die erhobenen Nutzungen werden durch vereydete Taxatores auf ein gewisses Quantum gebracht, und deren Betrag von einem b. f. possessore, nur wegen des letzten Jahres; von einem m. f. possessore aber wegen der letzten 3. Jahre vor erhobener Klage erstattet: auch ist jeder Besitzer von Zeit der erhobenen Klage an, pro m. f. possessore zu achten.

Weil wegen Erstattung derer Nutzungen bishero mancherley Zweifel vorgefallen, auch über den Betrag derselben, wenn deswegen auf Beweiß und Gegenbeweiß erkannt, zu nicht geringer Beschwerung derer Partheyen viele Weitläuftigkeit und Unkosten verursachet worden; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß wenn in Zukunft jemand zu Erstattung der erhobenen Nutzungen vertheilet wird, der ohngefährliche jährliche Betrag derselben, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Unkosten, durch verständige und hierzu vereydete Taxatores auf ein gewisses Quantum gesetzet, und ein bonæ fidei possessor, den Betrag desselben, jedoch weiter nicht, als wegen des letzten Jahres, ein malæ fidei possessor aber, wegen der letzten 3. Jahre, vor erhobener Klage, zu bezahlen angehalten, auch ein jeder Besitzer, von Zeit der erhobenen Klage an, pro malæ fidei possessore gehalten werden soll.

III.

Ob bey Servitutibus rusticis, welche nur zu gewissen Zeiten exerciret werden können, zur Präscription eine Zeit von 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen zulänglich sey?

Affirmatur.

Wenn Huthungs- Trifft- oder andere Gerechtigkeiten nur in dem andern oder dritten Jahre, oder sonst nur zu gewissen Zeiten exerciret werden, können sie nichts destoweniger, gleich andern Befugnissen, in 30. Jahren, Jahr und Tag, vermittelst der Präscription erlanget, oder auch bey unterlassenem Gebrauch verlohren werden.

IV.

Ob die Jagden durch Verjährung erlanget werden können?

Resolutio. Zwischen Privatis wird die Jagd in Zukunft per Præscriptionem von 31. Jahren, 6. Wochen, 3. Tagen erlanget; und in possessorio contra Privatum ist eine Possess von 10. Jahren vor zulänglich zu achten.

Wann jemand mit denen Jagden nicht beliehen, kann er solche anders nicht, als per præscriptionem immemorialis temporis, und wenn er und seine Vorfahren dieselbe von undenklichen Jahren her exerciret, erlangen. Da aber zwischen zweyen Privatis, der Jagden halber, Irrungen entstehen, soll in Zukunft auch diessalls die sonst nach Sächsischen Rechten zur Präscription anderer Befugnisse erforderte Zeit der 31. Jahre 6. Wochen und 3. Tage, wenn jemand von Publication dieser Decision an, die Jagden so lange exerciret, und in possessorio wider einen privatum eine Possess von 10. Jahren vor zulänglich gehalten werden.

V.

Ob die Dienste derer Unterthanen durch unterlassenen Gebrauch verlohren werden?

Negatur, wenn keine Gelegenheit gewesen, solche zu erfordern; affirmatur, wenn zu 3. oder mehrern unterschiedenen malen, sich Gelegenheit ereignet, und solche nicht exigiret, auch das Befugniß durch gerichtliche Protestation nicht vorbehalten worden.

Wenn ein Gerichtsherr, oder wer sonst der Dienste berechtiget, solche zu erfordern keine Gelegenheit gehabt, so mögen dieselben durch den unterlassenen Gebrauch, ungeachtet inzwischen 31. Jahre, 6. Wochen und 3. Tage verflossen, nicht präscribiret werden. Daferne aber sich zu 3. unterschiedenen, oder zu mehrernmalen, Gelegenheit, sich solche Dienste leisten zu lassen, ereignet, und selbige gleichwohl nicht exigiret, sondern der Dienst durch andere Personen verrichtet, auch dabey das Befugniß, durch eine gerichtliche Protestation, nicht vorbehalten worden, können die Unterthanen oder Dienstleute nachgehends, wenn von dem ersten Actu an, da solche Dienstleistung unterblieben, die in Rechten vorgeschriebene Zeit verflossen, sich mit der Präscription dagegen schützen.

VI.

Ob Abzugsgeld per modum retorsionis gefordert werden könne?

Negatur. Ausgenommen, wenn die Unterthanen außer Landes ziehen.

Wo Abzugsgeld nicht absonderlich eingeführet, kann es auch, wann die Unterthanen sich an solche Orte Unserer Lande, da dasselbe rechtmäßig hergebracht, begeben, per retorsionem keinesweges gefordert, noch um deswillen, daß daselbst ein mehrerers entrichtet wird, erhöhet werden. In dem Fall aber, da die Unterthanen außer Landes ziehen, bleibet denen Obrigkeiten, sich auch diesfalls des Juris retorsionis zu gebrauchen, unbenommen.

VII. Ob

VII.

Ob ein tertius possessor hypothecæ sich des Beneficii excussionis gebrauchen könne?

Negatur. Wenn ein unbeweglich Guth, worauf ein Gläubiger eine gerichtliche Hypothek erlanget, veräußert wird, stehet demselben frey, ob er sich, seiner Forderung halber, zuförderst an den Schuldner, oder dessen Erben halten, oder ob er sofort den Besitzer des verpfändeten Grundstücks, wegen Capitals und Zinnsen, ungeachtet er die letztern, auch nach der Veräusserung, von dem Schuldner angenommen, belangen wolle, und mag der Besitzer sich darwider mit der Exceptione excussionis, wenn er sich gleich solches bedungen, auch der Haupt-Schuldner bey gutem Vermögen ist, keinesweges behelfen.

VIII.

Ob ein gerichtliches Testament coram Judice incompetente aufgerichtet werden könne?

Affirmatur unter vorgeschriebenem Modo. Obwohl einem jeden, so ein gerichtlich Testament machen will, unverwehret bleibet, sich zu solchem Ende in fremde Gerichte zu begeben, und daselbst auch vor einem jeden Richter, wenn er sonst gleich dessen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, solchen letzten Willen aufzurichten oder zu übergeben; So soll doch in Zukunft auf den Fall, da ein Richter, in fremde Gerichte sich zu verfügen, und daselbst ein Testament oder andern letzten Willen auf- und anzunehmen, ersuchet würde, diese Maaße beobachtet werden, daß zwar requirirte fremde Richter an dem Ort, wohin er ersuchet worden, mit seinen Beysitzern, sich sofort einfinde, und des Testatoris letzten Willen auf- und annehme, jedoch aber dabey längstens binnen 8. Tagen, von Zeit des errichteten oder aufgenommenen Testaments, oder letzten Willens, dem ordentlichen Richter von dem beschehenen Actu, mit der Erklärung, daß es ihm an seinen Gerichten unschädlich seyn solle, Notification ertheile, und die ihm wegen des Testaments entzogene Sportuln, wofür der Judex requisitus zu stehen, und an den Testatorem sich diesfalls wieder zu erhohlen hat, Unserer Tax-Ordnung gemäß, mit überschicke. Würde nun dieses alles, was wegen der Notification und Uebermachung derer Sportuln an des Testatoris ordentliche Obrigkeit, vorherstehend verordnet ist, gebührend nicht beobachtet, so soll zwar das errichtete Testament, und anderer letzter Wille, wenn derselbe sonst in seinen Formalien beständig, deshalber vor ungültig nicht

Strafe des requirirten Richters, so das gehörige nicht beobachtet. geachtet, jedoch aber der requirirte Richter, wegen seiner Unachtsamkeit, um Vier mal soviel, als er vor das errichtete oder aufgenommene Testament oder letzten Willen an Gerichts-Sportuln erhalten, oder erhalten sollen, in Strafe Unserm Fisco heimfällig, genommen, auch, bey Wiederhohlung dergleichen Negligenz, mit erhöheter Pön jedesmal unnachbleiblich angesehen werden. Jedoch wollen Wir hiervon nachstehendes ausgenommen haben: Da die Jurisdiction an dem Ort, wo der Testator seine Wohnung hat, streitig ist, ingleichen, wenn in einer Stadt oder Orte unterschiedliche Gerichte zu befinden sind, als in welchen Fällen in des Testatoris freyem Willen lediglich beruhet, was vor Gerichte er zu Annehmung seines letzten Willens requiriren wolle, ungeachtet das Haus, oder der Ort, darinnen er sich befindet, anderer Gerichtsbarkeit unterworfen. Immaaßen denn auch solchenfalls die dem Judice requisito sonst obliegende Notification und Uebermachung der Sportuln an den ordentlichen Richter hinwegfällt; und ist übrigens derjenige Richter, dem allein die Obergerichte an einem Ort, oder die Jurisdiction in der höhern Instanz, zustehet, zu Annehmung eines Testaments oder letzten Willens, pro competente, jedesmal zu achten.

Ausnahme bey streitigen oder unterschiedlichen Jurisdictionen.

IX.

Ob denenjenigen, so mit Aufrichtung eines Testaments oder letzten Willens zu thun gehabt, darinnen etwas vermachet werden könne?

Negatur; Damit bey Aufrichtung der Testamente und letzten Willen alle Unrichtigkeit und ungleicher Verdacht um so vielmehr vermieden werde; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß derjenige, so auf Geheiß oder Ersuchen des Testatoris einen letzten Willen geschrieben, aufgesetzet, dictiret, oder sonst gefertiget, desgleichen der Notarius, so ein Instrument darüber gemacht, nicht weniger, wenn ein letzter Wille vor Gerichte in Schriften oder mündlich aufgerichtet worden, die Gerichts-Obrigkeit, oder die Gerichtspersonen, sowohl der Actuarius, oder Gerichtshalter, auch derer obgedachten Personen Eheweiber oder Descendenten, in selbigen weder zum Erben eingesetzet, noch ihnen etwas darinnen legiret, oder sonst verlassen werden möge, sondern Alles, was denenselben zum Besten in dergleichen Testament oder Codicill enthalten, ungültig sey; Es hätte denn der Testator die Worte, darinnen das Legatum enthalten, selbst geschrieben, oder doch unter das Testament, daß der Legatarius, ungeachtet er, auf sein Verlangen, das Testament concipiret, gefertiget, geschrieben oder aufgenommen, das Legatum dennoch bekommen solle, eigenhändig annotiret, oder auch sich dessen absonderlich in Gegenwart zweyer Zeugen erkläret, auf solchen Fall ist das Vermächtniß vor beständig zu achten.

ausgenommen, wenn der Testator solches eigenhändig annotiret; oder sich dessen vor 2. Zeugen absonderlich erkläret hätte.

X.

Ob ein Fidei-Commissum Familiæ von denen sämtlichen Interessenten geändert oder aufgehoben werden könne?

Casus, wenn solches nicht geschehen dürfe. Wenn jemand unter seinen Descendenten oder Anverwandten ein Fidei-Commissum Familiæ, auch Majorat oder Seniorat errichtet, kann, so lange eines von dessen Kindern und Kindeskindern, oder von denen, so sonst mit solchem Fidei-Commiss beschweret, im ersten und andern Grad verwandt, vorhanden, keine Aenderung darinnen getroffen werden.

Casus und Modus, wenn solches geschehen könne. Wenn aber niemand von denen Kindeskindern oder denen obgedachten Anverwandten mehr am Leben, so mag zwar alsdenn, wenn hierzu erhebliche Ursachen sich ereignet, das Fidei-Commiss, Majorat oder Seniorat, mit Consens aller Interessenten, jedoch andergestalt nicht, als vor denen Gerichten, wo das Fidei-Commiss, Majorat oder Seniorat confirmiret worden, aufgehoben und geändert werden, immaaßen auch, wenn einige von denen Interessenten unmündig, darbey dasjenige, was sonst die Rechte bey Veräußerung der ihnen zustehenden Güther erfordern, zu beobachten, die Kinder hingegen, deren Eltern auf solchen Fall in die Aufhebung des Fidei-Commissi, Majorats oder Seniorats consentiret, ohne Unterscheid, ob sie damals bereits gebohren gewesen, oder erst hernach gebohren worden, diese Cassation zu fechten, keinesweges berechtiget seyn sollen.

Restriction auf die künftig sich begebenden Fälle Jedoch ist dasjenige, was vorherstehend verordnet, von denen, nach Publication dieser Unserer Decision, sich diesfalls begebenden Fällen lediglich anzunehmen, und hat es wegen derer vorhero errichteten Fidei-Commisse, Majorate, oder Seniorate, bey der Versehung der gemeinen Rechte billig sein Bewenden.

XI.

Von Vermächtnissen, so in Gegenwart des Erben geschehen.

Disposition dieserhalb. Wenn ein Testator in Gegenwart des Erben jemand etwas vermacht, stehet diesem frey, ob er solches durch zwey Zeugen, so dabey zugegen gewesen, erweisen, oder auch dem Erben darüber den Eyd deferiren wolle, und hat dagegen weder die Gewissens-Vertretung, noch die Eydes-Relation, statt. Es

mag

mag auch dergleichen Vermächtniß andergestalt nicht, als in Fünf Zeugen Gegenwart, revociret werden.

XII.

Von welcher Zeit an ein Legatarius die Nutzungen oder Zinnsen von dem Vermächtniß fordern könne?

Von Ablauf des 30sten Tages nach des Testatoris Tode; bis dahin aber verbleiben Nutzungen und Zinnsen denen Erben?

Resolutio. Wenn jemand etwas vermacht worden, sollen die Erben schuldig seyn, demselben alle, nach Ablauf des Dreyßigsten Tages, nach des Testatoris Tode, davon erhobene Nutzungen zu erstatten, auch von solcher Zeit an, die legirten Posten und Geld-Quanta zu verzinnsen, und ihnen darwider der Vorwandt, daß sie nicht in mora gewesen, von dem Legato keine Nachricht gehabt, oder die Erbschaft später angetreten, nicht zu statten kommen, da hingegen denen Erben die Nutzungen und Zinnsen bis dahin, auch in dem Fall, da ein Tertius oder Legatarius selbst dasjenige, so ihm vermacht worden, besitzet, oder das legirte Capital bey demselben stehet, gleichfalls verbleiben.

XIII.

Ob Pacta dotalia und successoria denen Paciscenten, an Disposition über ihr Vermögen, und sonderlich an Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güther, hinderlich seyn?

Distinction unter denen Dispositionen mortis causa.

und inter vivos;

nebst Restriction.

Wie ausserdem, und wegen des übrigen Vermögens, die Pacta dotalia und successoria zu verstehen sind?

Resolutio. Wenn durch eine Ehestifftung, so in vim pacti errichtet, oder andere Pacta, jemand seinem Ehegatten, oder einem andern, sein Vermögen auf den Todesfall zuzuwenden, sich verbunden, kann er dem zuwider ein Testament oder letzten Willen, oder auch Donationem mortis causa, nicht aufrichten, noch darinnen von solchem Pacto wieder abgehen; Hingegen ist ihm unbenommen, noch bey Lebenszeit, über sein Vermögen, in so weit er dessen sonst befugt, inter vivos zu disponiren, auch insonderheit unbewegliche Güther zu veräußern oder zu verpfänden, es wäre denn, daß er sich dessen ausdrücklich begeben, und, soviel die unbeweglichen Güther betrifft, das Pactum bey denen Gerichten, wohin die unbeweglichen Grundstücken gehören, confirmiren, auch den Innhalt desselben in die Gerichts- und Consens-Bücher eintragen und annotiren, bey Capitalien und außenstehenden Forderungen aber dem Debitori davon gerichtliche Notification thun lassen, immaaßen außer obigem Fall, ingleichen wegen des übrigen Vermögens, die Pacta dotalia und successoria, ob auch gleich die würkliche Prästation auf den Todesfall allererst ausgesetzet worden wäre, die freye Disposition inter vivos nachmals nicht hindern, sondern dergleichen Versprechen nur von dem Vermögen, so nach dem Todesfall verhanden seyn möchte, verstanden werden sollen.

XIV.

Von Contracten zwischen Eltern und Kindern, und wie weit unmündige Kinder an die mit ihren Eltern geschlossene Contracte verbunden?

Bey mündigen Kindern ist die Emancipation nicht nöthig; Unmündigen ist hierzu ein absonderlicher Vormund zu bestellen.

Wider einen, absque decreto judicis errichteten Contract bleibet denen Kindern das Benef. restit. auf 4 Jahr nach ihrer Majorennität.

Ein Contract, welchen ein Vater mit seinen Kindern, so ihre Mündigkeit erlanget, geschlossen, ist um deswillen, daß er solche nicht vorhero emancipiret, vor ungültig keinesweges zu halten; Mit unmündigen Kindern aber mögen Eltern anderergestalt nicht, als wenn sie ihnen hierzu absonderliche Vormünder bestellen lassen, verbindlich contrahiren; Gestalt auch wider einen mit Consens des hierzu verordneten Vormundes errichteten Contract, wenn solcher nicht prævia causæ cognitione & decreto judicis geschlossen worden, denen Kindern gleichwohl auch Vier Jahre nach erlangter Majorennität das beneficium restitutionis in integrum billig zustehet.

XV.

Von welcher Zeit an, und auf wie viel Jahre, das Interesse moræ, von Kaufgelde, vor empfangene Kram- und andere Waaren, gefordert werden könne?

Disposition dieserhalb.

Das Interesse moræ von rückständigem Kaufgelde, vor empfangene Kram- und andere Waaren, ist, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzet worden, von der Verfallzeit, außerdem aber nach Ablauf 6. Monate, von dem Empfang der Waaren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen.

XVI.

Ob und wie lange man, wenn ein Reukauf gesetzet, pönitiren könne?

Disposition dieserhalb.

Wenn in einem Kauf- oder andern Contract ein gewisser Reukauf oder Reugeld gesetzet worden, stehet demjenigen Theil, welcher solch Reugeld erleget, dafern nicht ein anders ausdrücklich bedungen, von dem Contract so lange wieder abzugehen frey, bis selbiger wenigstens auf einer Seiten, mit Zufriedenheit des mitcontrahirenden Interessenten, zum Theil oder gänzlich erfüllet worden, jedoch ist solches nur vom Reukauf, keinesweges aber von Angelde, so von einem Contract, darinnen kein Reukauf constituiret, entrichtet worden, zu verstehen.

Von dem Reukauf ist das Angeld zu unterscheiden.

XVII.

Wie weit ein Pactum, vermöge dessen ein Grundstück von Steuern, Erbzinnsen und andern Beschwerungen, frey gemacht wird, unter denen Paciscenten gültig sey?

Resolutio.

In Zukunft soll dergleichen Pactum ganz unbeständig seyn.

Daß ein Contract, wodurch ein Grundstück von Steuern, Erbzinnsen und dergleichen Gefällen befreyet wird, in Ansehen des Fisci, des Erbzinns-Herrn, und dererjenigen, welchen solche Gefälle entrichtet werden, ungültig sey, ist bereits in der 65. Decision versehen. Wie es nun hierbey nochmals verbleibet, und dawider, was die nach ermeldter Decision, und wegen der Steuern, auch die innerhalb 40. Jahren vorher geschlossenen Handlungen betrifft, keine Präscription statt haben soll; Also setzen und ordnen Wir hiermit, daß ein solches Pactum in Zukunft, auch unter denen Contrahenten, wenn auch gleich dieselben Eheleute, oder andere Personæ conjunctæ wären, unbeständig, und derjenige, so dergleichen Beschwerden übernommen, oder auf sich behalten, dem andern deswegen zur Eviction oder Leistung des Interesse nicht verbunden, so viel aber die bereits bisher geschlossene Contracte anbelanget, derjenige, welcher dem andern die Immunität von dergleichen Prästationen versprochen, demselben das Interesse, nach Proportion der Onerum, wie solche von denen Schocken, so der andere übernehmen muß, oder sonst zur Zeit des Contracts entrichtet worden, zu leisten schuldig seyn, auch dem andern Theil, das Grundstück dem Verkäufer wieder abzutreten, und das Kaufgeld zurück zu fordern, frey stehen, hingegen der Verkäufer, auch jeder Besitzer des Hauptauthes, in Fall der Käufer solch Grundstück an einen Fremden alieniret, den Vorkauf, wenn er sich deswegen vor der gerichtlichen Uebergabe meldet, daran haben solle.

Disposition wegen bisher bereits geschlossener dergleichen Contracte.

XVIII.

Ob das Remedium L. 2. C. d. rescind. emt. vend. wider einen Geradekauf statt habe?

Disposition bey dem Verkauf sämtlicher Gerade;

Wann eine Weibesperson jemand ihre sämtliche Gerade verkauft, und sich den Gebrauch derselben auf ihre Lebenszeit vorbehält, kann der Contract, wegen der Verletzung über die Helfte, nicht gefochten werden, der Käufer aber auch ein mehrers nicht fordern, als was nach der Verkäuferin Tode von Geradestücken annoch würklich vorhanden, noch einige

Caution von ihr deswegen verlangen, immaaßen ihr auch durch dergleichen Verkauf die Gewalt, einzelne Geradestücken von geringem Werth zu verschenken, oder sonst zu veräußern, nicht benommen wird, und, wenn sie dergleichen verpfändet, ihre Erben, solche einzulösen, nicht verbunden sind. Daferne aber die Geradestücken bey dem Verkauf specificiret, oder auch einzelne Geradestücken, nach einer ausgestellten Specification verkaufet worden, ist zwar die Verkäuferin, dieselben, oder etwas davon, zu veräussern, nicht berechtiget, es mag aber auch, auf solchen Fall, ein solcher Kauf, wegen der Verletzung über die Helfte, von dem Verkäufer oder dessen Erben nicht gefochten werden.

oder nach einer ausgestellten Specification.

XIX.

Ob, wegen der Verletzung über die Helfte, ein Kauf, so vermittelst einer Auction oder Subhastation geschehen, gefochten werden könne?

Negatur.

Wenn unbewegliche Güther, vermittelst einer Subhastation, oder bewegliche, durch eine Auction, auf Anordnung, oder mit Genehmhaltung des Richters, öffentlich verkauft worden, kann der Contract um deswillen, daß ein- oder der andere Theil über die Helfte verkürzet, nicht gefochten werden.

XX.

Wie weit bey Pacht-Contracten der Verpachter den Casum fortuitum mit übertragen müsse, wenn deswegen in dem Contracte nichts bedungen worden?

Resolutio. Anderergestalt nicht, als wenn der Verlust die Helfte des Pachtgeldes übersteiget.

Daferne, wegen der Unglücksfälle, in einem Pacht-Contracte nichts bedungen, soll der Verpachter, dem Pachter einen Remiß zu thun, andergestalt nicht schuldig seyn, als wenn der Verlust die Helfte des jährlichen Pachtgeldes übersteiget, auf welchen Fall Verpachter den Schaden zur Helfte zu übertragen hat, und ist hierbey auf die vergangenen oder noch rückständigen Jahre einiges Absehen nicht zu richten.

XXI.

Auf wie lange ein Mieth-Contract tacite vor renovirt zu halten?

Disposition wegen Häuser, Gewölber und Grundstücken von gleichförmiger jährlicher Nutzung;

Wenn ein Haus, Gewölbe oder ander Behältniß, es sey in Städten, oder auf dem Lande, ingleichen Güther und Grundstücken, so alle Jahre gleichförmige Nutzung und Eintrag abwerfen, als Wiesen, Gärten, Weinberge und dergleichen vermiethet oder verpachtet werden, und nach geendigter Pacht- oder Miethzeit der Pachter oder Miethmann in solchem verpachteten oder vermietheten Grundstücke bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber solches geschehen lässet, und innerhalb Monathsfrist nicht contradiciret, soll es, wenn nicht ein anders diesfalls zum voraus bedungen, ohne Unterschied der Fälle, davor gehalten werden, als ob der Contract in allen Puncten und Clausuln noch auf ein Jahr von neuem geschlossen worden, es wäre denn die Miethe vorhin nur auf ein halbes Jahr, oder auf eine kürzere Frist, gerichtet gewesen, als welchenfalls solche auch länger nicht, als auf die zuvor beniemte Zeit, tacite vor renovirt zu achten.

und solchen, wobey Ackerbau und Hauswirthschaft befindlich ist.

Da aber dergleichen Grundstücken, wobey Ackerbau und Hauswirthschaft befindlich, vermiethet oder verpachtet würden, und nach geendigter Pacht- oder Miethzeit, der Pachter oder Miethmann in solchen verpachteten oder vermietheten Grundstücken bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber solches geschehen lässet, und innerhalb Monathsfrist nicht contradiciret, soll der Pacht- oder Mieth-Contract, nach Gelegenheit derer bey dem verpachteten Grundstücke vorhandenen Feldbau-Arten, also zu zartigem Feldbau auf 3. Jahre, und zu 4artigem Feldbau auf 4. Jahre, vor verlängert gehalten werden, jedoch hat es aber auch in diesem Fall, wenn ein anders bedungen, und die Miethe oder Pracht auf eine kürtzere Frist vorhero abgeredet worden, hierbey willig sein Bewenden.

XXII.

Wie es zu halten, wenn dem Gläubiger ein Gut Pfandweise, cum pacto antichretico, eingeräumet worden und die Früchte oder Nutzungen den ordentlichen Zinß nicht erreichen, oder auch übersteigen?

Resolutio. Der Gläubiger ist von dem Pfandweise inne habenden Gute, Rechnung abzulegen schuldig.

Wenn einem Gläubiger ein Gut Pfandweise übergeben worden, ist er, davon Rechnung abzulegen, und die Uebermasse, so weit solche die Zinsen, welche zu 5. pro Cent zu rechnen, übersteiget, dem Schuldner zu erstatten, oder solche sich von dem Capital abziehen zu lassen, verbunden; Dagegen ihm auch der Abgang an denen ordentlichen Zinsen, woferne nicht ein anders bedungen worden, von dem Schuldner zu ersetzen; Und auf diese Art ist es auch zu halten, wenn gleich die Partheyen sich dahin, daß der Creditor, statt der Interessen, die Nutzungen des verpfändeten Guthes behalten möge, ausdrücklich vereiniget: Immaassen dergleichen Pacta, es mögen die Nutzungen gewiß, oder steigend und fallend seyn, in Zukunfft vor unbeständig gehalten werden sollen. Daferne auch bey Wiederkauffs-Contracten, daß ein wucherlicher Handel darunter verborgen, ein Verdacht sich findet, sollen dieselben nicht confirmiret, und, wenn sich nach erfolgter Confirmation solches äussert, wieder rescindiret, auch der Käuffer nach Gelegenheit deswegen mit einem Eyd, daß er, hierdurch unzuläßigen Wucher zu erlangen, nicht gesuchet, beleget werden.

In Zukunfft sind dergleichen Pacta vor unbeständig zu achten.

Was dieserhalb bey Wiederkauffs-Contracten, zu observiren ist?

XXIII.

Wie lange die Exceptio non numeratæ pecuniæ opponiret werden könne?

Disposition des §. 8. des Anhangs der Erl. Proceß-Ordnung dieserhalb und wie es, wenn auch solche in der Reconvention ausgeführet, oder querela non num. pec. angestellet wird, zu halten sey?

Daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ in processu executivo weiter nicht, als so ferne sie in continenti liquida, statt habe, ist bereits in dem Anhange Unserer Erl. Proceß-Ordnung, §. 8. versehen, deme Wir noch beyfügen, daß, wenn auch solche in der Reconvention ausgeführet, oder querela non numeratæ pecuniæ wieder eine richtige Verschreibung angestellet wird, der Beweiß, daß die Zahlung nicht erfolget, demjenigen, so sich darauf fundiret, auferleget, und hingegen der, so ein Documentum guarentigiatum vor sich hat, mit dem Beweiß der geschehenen Zahlung verschonet werden solle: Und wiewohl dem Kläger, der solchergestalt querelam non numeratæ pecuniæ anstellet, sich hierbey der Eydes-Delation zu gebrauchen, frey stehet; So soll er doch verbunden seyn, in diesem Fall, ingleichen, wenn er, seine Intention durch Zeugen zu behaupten, vermeynet, die Klage innerhalb 5. Jahren, so von dem Dato der Obligation an zu rechnen, anzustellen, und wiedrigenfalls damit so wohl, als mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ, weiter nicht zugelassen werden. Dahingegen er, wenn er solche Exception durch Documenta in continenti beweisen kann, damit, auch nach Ablauf solcher Frist, jederzeit zu hören.

XXIV.

Vor was vor Gerichten die Verbürgung derer Weibes-Personen, und auf was Art dieselbe geschehen möge?

Dispositio Const. 16. p. & Decisio 25. de Anno 1661. dieserhalb, wird zur Zeit confirmiret. Wie es in Zukunft hiermit zu halten?

Wegen der Verbürgung derer Weibes-Personen vor andere, und sonderlich vor ihre Ehemänner, lassen Wir es noch zur Zeit bey dem, was part. II. Const. 16. und in der 25. Decis. enthalten, bewenden. Es soll aber in Zukunfft in dergleichen Fällen, des SCti. Vellejani, oder der authenticæ, si qua mulier &c. hierbey zu gedenken, oder solche der Eydes-Notul mit einzurücken, nicht nöthig, sondern vielmehr genug seyn, wenn die Weiber sich aller, der Bürgerschaften halber, ihnen in denen Rechten nachgelassenen Wohlthaten, und die Eheweiber insonderheit derer,

welche

welche denen Eheweibern, wenn sie vor ihre Männer sich verbürgen, und das geborgte Geld in ihren Nutzen nicht verwendet, zustehen, nach vorhergehender derselben Erklärung, sich begeben, dergleichen Verbürgungen und Renunciationes aber nirgends anders, als vor derer Weibes-Personen ordentlichem Richter, oder dem Judice rei sitæ, verbindlich geschehen können.

und vor welchem Richter solches geschehen solle?

XXV.

Ob ein Schuldner sich einer Erbschafft, oder sonst seines Rechts, begeben möge?

Negatur, wenn ein Schuldner in Concurs würcklich befangen ist,

Da ein Schuldner im Concurs würcklich befangen, oder auch die Edictal-Vorladung seiner Gläubiger von dem Richter resolviret, und öffentlich affiairet worden, so soll ihm nicht frey stehen, sich seines Usus fructus, oder eines andern ihm zukommenden Rechts, insonderheit auch einer Erbschafft, so er aus einem Pacto, Testamento oder ab intestato zu hoffen hat, wenn solche gleich noch nicht angefallen, oder auch noch ungewiß ist, und also um viel weniger, wenn ihm solche nicht entzogen werden kann, sich zu begeben, immassen denn auch, da ein solcher Schuldner, ihm oder den seinigen zum Besten, jedoch ohne hierzu nach denen Rechten habende genugsame Ursache, also, wie man es zu nennen pfleget, bona mente, enterbet würde, dergleichen Exhæredation quoad legitimam schlechterdings vor ungültig zu achten. Trüge es sich

Wie es zu halten, wenn es vor entstandenem Concurs geschehen?

auch ferner zu, daß jemand einer Erbschaft, oder sonst seines Rechtes, sich begeben, und es entstünde nachhero zu seinem Vermögen ein Concursus Creditorum, oder es würde auch solches zu Bezahlung eines einzigen Gläubigers nicht zureichend befunden, soll so wohl der Curator litis, als der Gläubiger, da er an Seiten des Schuldners, daß der Abfall der Nahrung, zur Zeit der beschehenen Renunciation bereits vorhanden gewesen, erweisen wolte, damit, jedoch nebst Vorbehalt des Gegen-Beweises vor den Schuldner, oder den, der causam von ihm hat, gehöret, nicht minder auch, darüber der Eydes Delation wieder beyde sich zu gebrauchen, zugelassen, und, nach Befinden, sodann auf die Ungültigkeit der beschehenen Renunciation erkannt werden.

XXVI.

Ob ein Wechsel-Gläubiger, wenn er vom Concurs præcludiret, oder der mehrere Theil der Creditoren sich mit dem Schuldner verglichen, des Wechsel-Rechts sich wieder denselben gebrauchen könne?

Negatur, wenn der Wechselgläubiger sich einmal bey dem Concurs gemeldet hat.

Daß ein Wechsel-Gläubiger an den Accord des mehrern Theils der Creditorum verbunden, ist bereits in Unserm wieder die Banqueroutiers ergangenen Mandat, §. 16. verordnet, wobey es nochmahls bewendet, und mag in diesem Fall der Creditor, so sich einmal bey dem Concurs gemeldet, ungeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, oder sich von dem Concurs nachgehends losgesaget, sich des Wechsel-Rechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wieder den Schuldner weiter nicht gebrauchen, dahingegen denen, so sich bey dem Concurs nicht angegeben, und dahero oder sonst davon præcludiret worden, sich an des Schuldners Person zu halten, und das Wechselrecht wieder ihn zu exerciren, zwar unbenommen bleibet; Jedoch aber soll in diesem Fall, wenn der Wechsel-Schuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechsel-Arrests erlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechsel-Gläubiger andergestalt nicht verabfolget werden, als bis sämtliche Creditores, so sich bey dem vorhero entstandenen Concurs oder, da der Schuldner Unserm wieder die Banqueroutiers ergangenen Mandat sich, nach denen dazu erforderlichen Requisitis, gebührend submittiret, bey denen diesfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung erlanget.

Wie es zu halten, wenn sich derselbe bey dem Concurs nicht angegeben.

XXVII.

Ob der Wieder-Kauff in Concursu Creditorum statt habe?

Disposition dieserhalb.

Wenn jemand an einem Gute sich den Wieder-Kauff vor ein gewisses Kauff-Geld vorbehalten und und darüber gerichtliche Confirmation erlanget, kann er sich desselben, auch, wenn zu des Käuffers Vermögen ein Coucurs entstanden, bedienen, er ist aber, sich dessen in Sächsischer Frist, von der Zeit der ihm deswegen beschehenen Auflage, zu erklären, und solches darauf, binnen einer halben Jahres-Frist, durch baare Erstattung des Kauff-Pretii, wenn schon die dazu gesetzte Frist noch nicht verflossen, zu exerciren, schuldig, und in dessen Verbleiben darmit nachgehends weiter nicht zu hören, sondern sodann mit der Subhastation des Gutes zu verfahren.

XXVIII.

Ob Groß-Eltern, ihrer Söhne oder Töchter uneheliche Kinder zu ernähren verbunden?

Disposition dieserhalb.

Obwohl ein Vater, seine ausser Ehe erzeugte Kinder zu ernähren, sich nicht entbrechen mag; So soll doch in Zukunfft, wenn der Vater verstorben, oder dergleichen unehelichen Kindern die nöthige Alimentation nicht reichen kann, die Mutter, dieselben aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen, schuldig seyn, daferne aber auch diese nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend, die Groß-Eltern Mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung allererst die Groß-Eltern, Väterlicher Linie, darzu anzuhalten werden.

XXIX.

Ob ein Vater, seine Töchter, wenn er solches nicht versprochen, auszustatten, schuldig?

Negatur.

Wenn ein Vater seiner Tochter keine Ausstattung versprochen, kann dieselbe, oder ihr Ehemann, nach der Verehelichung dergleichen von ihm nicht fordern, sondern es ist davor, als ob sie sich dessen begeben hätte, zu achten.

XXX.

Ob eine Geschwächte, welche der Stuprator nicht heyrathen darff, Ausstattung fordern kann?

Negatur;

Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Weibes-Person, oder Personen, welche, der nahen Anverwandtschafft halber, nach göttlichen Gesetzen, einander nicht heyrathen mögen, sich fleischlich vermischet, kann die Geschwächte keine Ausstattung fordern, dem erzeugten Kinde aber ist der Vater nichts destoweniger, bis es sein Brod selbst verdienen kann, die nöthigen Alimenta zu reichen, verbunden.

jedoch ist der Vater, das erzeugte Kind zu veralimentiren schuldig.

XXXI.

Ob der Kinder, wieder der Eltern Willen, beschehenes Ehe-Gelöbniß durch den erfolgten Beyschlaf oder die Trauung bekräfftiget werde?

Disposition des Zabeltitzischen Mandats de An 1648. wird confirmiret.

Ist zwar in dem Zabeltitzischen Mandat, vom 16. Nov. 1648. versehen, daß, wenn eine Manns-Person, so nicht mehr an des Vaters Brodt, und aus dessen Gewalt, oder sonsten zu seinen verständigen Jahren kommen ist, eine sonst unberüchtigte Jungfrau und Wittib, welche sich zuvor wohl verhalten, und von christ- und ehrlichen Eltern erzogen, ohne seines Vaters und Mutter Vorwissen, mit Versprechung der Ehe, beschläft, und zu Falle bringet, solche seine Aeltern auch das Weibes-Bild, oder deren Eltern und Anverwandten, vorhero nicht verwarnet, und, daß sie an ihrer beyderseits Kundschafft keinen Gefallen trügen, noch zwischen ihnen eine Verehelichung verstatten, oder, bey begebendem Unheil, darein verwilligen wollten, ausdrücklich sich vernehmen lassen, darneben auch keine andere genugsame erhebliche Ursache ihres Dissensus halber vorzuwenden und

glaublich beyzubringen, vermöchten, solchenfalls auf Vollziehung der Ehe erkannt, und dieses durch derer Eltern blosses Wiedersprechen nicht gehindert, sondern selbige, die Ehe, mit Verletzung der Gewissen, nicht zu hinterziehen, alles Fleisses anermahnet, und Innhalts Unserer Ehe- und Kirchen-Ordnung ihnen die Bestraffung ihrer ungehorsamen Kinder in andere zugelassene Wege, vorbehalten werden solle, worbey es dann in dergleichen ausgedruckten Fällen sein nochmaliges Bewenden hat. Alldieweiln aber bisanhero überhaupt davor gehalten werden wollen, daß, wenn Kinder wieder ihrer Eltern Willen sich verlobet, und darauf sich mit einander fleischlich vermischet, oder heimlich trauen lassen, die Sponsalia dadurch dergestalt bekräfftiget würden, daß sie vor eine würkliche Ehe anzusehen, und dahero, wegen des ermangelnden Consensus der Eltern, keinesweges rescindiret werden möchten; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wenn die Eltern, aus erheblichen Ursachen, in ihrer Kinder Verlöbnisse zu willigen, sich verweigern, dergleichen heimliche Sponsalia weder durch den Beyschlaff, noch durch die zur Ungebühr erhaltene Priesterliche Copulation, einige Krafft erlangen, sondern vielmehr, wenn die Eltern hierbey dasjenige, was in obangezogenen Zabeltitzischen Mandat desfalls versehen, beobachtet, und nicht nachgehends darein consentiret, vor ungültig, null und nichtig erkläret, und da die Trauung geschehen, wieder dissolviret, auch die Kinder deswegen bestraffet werden sollen.

Weitere Erläuterung dieserhalb.

XXXII.

Ob wegen versprochener Ehe der Eyd deferiret werden könne?

Negatur, respectu derer heimlichen Eheversprechungen; wird aber wegen öffentlicher Sponsaliorum gestattet.

Wenn eine Ehe-Versprechung heimlich, ohne Consens derer Eltern, oder auch, da diese nicht vorhanden, ohne Zeugen geschehen, kann dem Theil, so solche verneinet, wenn gleich derselbe des Beyschlaffs geständig, der Eyd darüber nicht deferiret werden; Wann aber Sponsalia publica celebriret worden, und zu einem völligen Beweiß anderergestalt nicht füglich zu gelangen, soll die Eydes-Delation darüber in Zukunfft vor unzuläßig nicht geachtet werden.

XXXIII.

Wie zu verfahren, wenn wieder das Aufgeboth appelliret wird.

Disposition dieserhalb wenn es während Aufgebots,

oder noch vor demselben geschieht.

Wenn verlobten Personen ein Einspruch geschiehet, und wieder das Aufgeboth appelliret wird, ist in dem Fall, da das Aufbiethen bereits zum erstenmal geschehen, darmit auch zum andern und drittenmahl, der Appellation ungeachtet, fortzufahren, jedoch inzwischen Bericht zu erstatten, und mit Vollziehung der Ehe und Priesterlichen Copulation bis nach erfolgter Rejection der Appellation anzustehen. Da aber die Appellation noch vor dem ersten Aufgeboth eingewendet worden, kann dieses nicht vor sich gehen, und ist in solchem Fall, mit der Berichts-Erstattung, es auf die in Unserer Erläuterten Proceß-Ordnung Tit. XXXV. §. 7. vorgeschriebene Maasse zu halten.

XXXIV.

Ob die Ehescheidung, wegen eines gestandenen aber nicht vollbrachten Ehebruchs statt habe?

Affirmatur,

Da ein Ehegatte des begangenen Ehebruchs geständig, jedoch dabey, daß solcher nicht gäntzlich vollbracht worden, beharret, da er auch gleich solches eydlich oder unter der Tortur erhält, kann der unschuldige Theil, nichts destoweniger von demselben geschieden, und die Ehe dissolviret werden, immassen es auch diesfalls keines weitläufftigen Processes gebrauchet, sondern, wenn, auf das beschehene Geständniß, die Sententia condemnatoria in der Untersuchungs-Sache erfolget, und der Verbrecher sich Zeit währender Inquisition darauf, daß der andere Theil ihm expresse oder tacitè remittiret habe, nicht bezogen, dieser aber, daß er, ihm das begangene Verbrechen zu verzeihen, nicht gemeinet, sich erkläret, die Partheyen auch bey der vor Unsern Consistoriis angestellten Verhör bey ihren respectivè Geständniß und Erklärung nochmahls beharren, und durch bewegliches Zureden zur Versöhnung nicht zu bringen sind, so soll auf die Ehescheidung alsofort erkannt, und damit behörig verfahren werden.

Nähere Erläuterung darüber.

XXXV.

Vom Foro derer gewesenen Pfarr- und Schulbedienten nach ihrer Resignation oder Remotion.

Resolutio.

Kirchen- oder Schul-Diener, welche resigniret, oder von ihren Amte removiret worden, sind nicht mehr als Geistliche Personen anzusehen, sondern, nebst denen ihrigen, der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, allwo sie sich aufhalten, unterworffen.

XXXVI.

Ob ein Vater oder Ehemann, vor seine Kinder, oder für sein Eheweib, Strafe und Unkosten zu entrichten, auch, wenn sie jemand Schaden gethan, solchen zu ersetzen, verbunden?

Affirmatur, wegen des Schadens, der Straff, und des baaren Verlags.

Wenn Kinder, oder ein Eheweib, jemand Schaden gethan, und dahero ihnen der Ersatz desselben, oder auch wegen eines Verbrechens oder Begünstigung eine Geld-Straffe und Unkosten zuerkannt, oder die sonst zuerkannte Strafe in eine Geld-Strafe verwandelt wird, und dieselben sonst nichts in Vermögen haben, ist der Vater oder Ehemann, von denen Gütern, davon ihm der Ususfructus zustehet, jedoch nicht von denen Nutzungen, solchen Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten, verbunden, zu Erstattung derer übrigen Unkosten aber, ausser, wenn sie auf des Weibes oder derer Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defension, gegangen, nicht anzuhalten, diese letztern hingegen in subsidium, und, wenn das Eheweib oder die Kinder gar nichts im Vermögen haben, aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten, pflichtig.

Limitation wegen derer übrigen Unkosten.

XXXVII.

Ob derjenige, so die Tortur ausgestanden, die Unkosten zu erstatten, schuldig?

Affirmatur vors Zukünftige.

Ungeachtet ein Inquisit unter der Tortur, oder auch bey der Vorstellung, daß er an dem ihm beygemessenen Verbrechen unschuldig sey, erhalten, soll er nichts destoweniger in Zukunft, wenn er es in Vermögen hat, zu Abstattung der sämtlichen verursachten Unkosten angehalten werden.

XXXVIII.

Ob in Injurien-Sachen derjenige, dem der Reinigungs-Eyd zuerkannt wird, wenn er solchen leistet, in die Unkosten zu vertheilen?

Affirmatur.

Wenn in Injurien-Sachen der Denunciat durch der Zeugen Aussage oder Indicia zum Reinigungs-Eyd graviret wird, kann er sich der Erstattung derer Unkosten, ungeachtet er solchen Eyd würklich leistet, keinesweges entbrechen. Daferne aber, außer des Denuncianten eydlicher Bestärkung, weiter kein Verdacht wieder ihn vorhanden, sind, nach abgelegtem Juramento purgatorio, die Unkosten von beyden Theilen pro rata, und so weit sie von jedem verursachet worden, zu entrichten.

Limitation.

XXXIX.

Ob die von einem unschuldigen Ehegatten unter Bedingung geschehene Remißion pro pura zu halten?

Affirmatur.

Da der unschuldige Ehegatte dem andern, so die Ehe gebrochen, die begangene Untreue mit gewisser Bedingung verzeihet, soll es hinführo, als ob die Erklärung

klärung schlechterdings und puré geschehen, erachtet, auch hiernach jedesmal erkannt werden.

XL.

Ob und wie weit die von einem Bestohlenen unter gewissen Conditionen beschehene Remißion dem Diebe zu statten kommen könne?

Resolutio. Daferne der Bestohlene dem Diebe unter ausdrücklichen Conditionen das Entwendete remittiret, soll es in Zukunft davor, als ob die Remißion puré erfolget, nicht gehalten, sondern selbige anderergestalt nicht, als wenn die Condition erfüllet, vor verbindlich erachtet werden.

Und Wir befehlen demnach, in Kraft dieses, Unserer gesamten getreuen Landschaft, und insgemein allen Unsern Unterthanen, insonderheit aber allen und jeden Ober- und Niedern Collegiis, ingleichen denen Dicasteriis Unserer Lande, daß sie sich nunmehro nach diesen Unsern Decisionen und Satzungen, in denen vorkommenden Fällen, auf das genaueste achten, auch die Rechts-Collegia sich hierbey aller eigenmächtigen Interpretationen gänzlich enthalten, bey sich ereignendem Zweifel aber; jedesmal deshalber ihren Bericht, nebst Anführung derer Rationum dubitandi, samt Beyfügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, an Uns erstatten sollen. Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 2. Jul. Anno 1746.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Befehl,

Die Refigirung derer Special- und General-Verordnungen und Mandate in der vormaligen Fürstl. Weißenfelsischen Landes-Portion betreffend; den 20. August 1746.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Liebe Getreue. Nachdem behörige Anzeige geschehen, was vor Mandate oder andere Verordnungen in denen zur vormals Fürstl. Weißenfelsischen Landes-Portion gehörig gewesenen Aemtern und Städten jeden Orts nach öffentlich affigirt zu befinden, und dann nicht allein daß die noch angeschlagene Fürstl. Weißenfelsische Particular- oder besondere Verordnungen wieder abzunehmen, die Umstände selbst an Hand geben, sondern auch da Unsere mit der Fürstl. Weißenfelsischen Ingroßirung nach voriger Observanz affigirte General-Mandate und Patente nunmehro etliche Jahre oder wenigstens soviel die allerneuesten betrifft, unterschiedliche Monate hindurch ausgehangen, selbige dadurch zu jedermännigliches Wissenschaft gnüglich kommen können; So begehren Wir hierdurch, du wollest, daß alle vorberührte Special- und General-Verordnungen und Mandate förderlichst ab- und nachrichtlich nebst einer Registratur über der Refigirung ad Acta genommen, mithin bloß diejenigen Mandate und Patente, welche nach dem 16. Maji a. c. auf Unsern Befehl angeschlagen worden, also gelassen werden, im Amte bey dir veranstalten und an dir einbezirkten alten Canzley-Schriftsäßigen Stadt-Räthe und Amt-Saßen von Ritterschaft und Städten, (diejenigen Amtsaßen so von dem Fürstl. Hause Weißenfels vor Schriftsäßig erkläret worden, nicht ausgeschlossen) Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen ungesäumt verfügen, sodann aber, wie die Refigirung im Amte bey dir und dessen Bezirke überall erfolget, mit Beyschließung derer Amts-Acten schleunigst berichten. Daran ꝛc. Dreßden, den 20. Aug. 1746.

An die Beamten zu Weißenfels, Freyburg, Eckartsberga, Weißensee, Salza, und Sangerhausen, it. mut. mutand. an die Beamten zu Sachsenburg, Wendelstein, und Sittichenbach.

Nicht allein die noch angeschlagene Fürstl. Weißenfelsische Particular-Verordnungen, sondern auch die ingroßirten Mandate, und Patente, sind ab- und nebst Registratur ad acta zu nehmen,

sodann aber, wie dieses erfolget, ist Bericht cum actis zu erstatten.

Generale,

Wegen Gültigkeit derer, denen Piis Causis, vermachten Legatorum; d. d. 16. Sept. 1746.

An. 1746. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir, zum Besten derer Armen- Wayssen- und Zucht-Häuser, Hospitäler, auch anderer dergleichen piarum causarum, und damit dieselbigen zum Genuß derer ihnen von gutthätigen Personen gegönneten Legatorum um so ehender, auch ohne allen unnöthigen Streit und Weitläuftigkeit gelangen mögen, zu verordnen, der Nothdurft befinden, daß, eines Theils, zur Gültigkeit derer berührten milden Stiftungen zu gedachten Vermächtnissen genug seyn solle, wenn nur der Defunctus seinen Willen deshalb schriftlich hinterlässet, und sothane entweder von ihm selbst geschriebene, oder wenigstens eigenhändig vollzogene Disposition, nach seinem Ableben, in seiner Erbschaft unversiegelt gefunden wird, mithin, daß er dieses Legatum dem Armen- Wayssen- oder Zucht-Haus oder andern piæ fundationi zuzuwenden, annoch bey seinem Ende gemeynet gewesen, hinlängliche Gewißheit vorhanden ist, andern Theils aber alle Obrigkeiten, wenn ihnen, bey Publication eines letzten Willens, oder gerichtlicher Inventur, von einem dergleichen Legato zuver läßige Notiz zukommt, das Armen- Wayssen- oder Zucht-Haus, oder andere milde Stiftung davon alsofort zu benachrichtigen schuldig und verbunden seyn, auch, ehe das Legatum bezahlet, oder wenigstens baar deponiret, einige Erb-Theilung nicht verstatten sollen:

Was zur Gültigkeit derer Vermächtnisse zu milden Stiftungen, genug seyn solle?

Was die Obrigkeiten, bey erlangter zuverläßigen Notiz, von einen dergleichen Legato, zu beobachten?

Als ergehet demnach an Unsere Vasallen, Beamte und alle übrige Unter-Obrigkeiten in Unserm Churfürstenthum, und denen incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, solches gebührend und genau zu beobachten und zu befolgen. Daran geschicht Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 16. Sept. 1746.

Erasmus Leopold von Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zu Beobachtung derer Chur-Sächsischen Kirchen-Landes-Policey-Ordnungen, samt allen übrigen Landes-Gesetzen, Constitutionen und Decisionen, ins besondere, der erläuterten Proceß- und Gerichts- auch Neuen Appellation-Gerichts- und derer Tax-Ordnungen, Mandaten wider die Selbst-Rache, und wegen derer Banqueroutiers ꝛc. im Fürstenthum Querfurth, auch in denen Aemtern Wendelstein und Sittichenbach; d. d. 19. Dec. 1746.

An. 1746. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Die, in denen Sächsischen alten Chur- und Erb-Landen eingeführte Ordnungen und Gesetze,

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Wasmaßen Wir, aus Landesväterlicher Sorgfalt vor das Beste des Uns zurückgefallenen Fürstenthums Querfurth, den gnädigsten Entschluß gefasset, die in Unseren alten Chur- und Erb-Landen eingeführte Kirchen-Landes- und Policey-Ordnungen, samt allen übrigen darinne vorhandenen Landes-Gesetzen, Constitutionibus und Decisionibus, ins besondere auch die Anno 1662 errichtete Chur-Sächsische Proceß- und Gerichts-Ordnung, samt deren Erläuterung und Verbesserung de Anno 1724 und dem darbey befindlichen Anhang vom Processu summario, Executivo, Cambiali und Possessorio, desgleichen die darzu, als Beylagen, angedruckte Mandate, und darunter vornehmlich mit das Mandat wider die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, vom 2. Jul. 1712 das Mandat wider die Banqueroutiers, vom 7. Jan. 1724 und andere daselbst befindliche, ferner die Tax-Ordnung, wornach die Sportuln und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren zu nehmen, de Anno 1724, sowohl Unsere Appellation-Gerichts-Ordnung, vom 24. Apr. 1734 nebst denen darzu gehörigen Tax-Ordnungen, hinführo in ermeldtem Fürstenthum Querfurth, und dessen Querfurth- und Heldrungen- auch Jüterbogk- und Dahmischen Bezirk, beobachten, auch alle daher bey Unsern Collegiis ein- und vorkommende Sachen darnach tractiren und entscheiden zu lassen.

sollen hinführo auch in dem angefallenen Fürstenthume Querfurth beobachtet, und alle bey denen Collegiis daher einkommende Sachen, darnach entschieden werden.

Damit nun solches zu jedermänniglicher Wissenschaft gebracht, mithin künftig desto strackliches befolget werden möge; So haben Wir deshalber gegenwärtiges öffentliches Mandat ergehen lassen, und befehlen solchemnach hiermit, sowohl Unseren höheren und niederen Collegiis, auch denen Dicasteriis Unserer Lande, sich in allen Querfurthischen Sachen nach obiger Unserer Willens-Meynung gebührend zu achten, und darüber zu halten, als auch denen gesammten Vasallen, Beamten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen und Schöppen, in Städten, Flecken und Dörfern, Advocatis, Procuratoribus, Notariis, Gerichts-Schreibern, und sämtlichen Einwohnern und Unterthanen Unsers Fürstenthums Querfurth, daß sie nach obverwehnten sämtlichen, vorhin, durch öffentlichen Druck, sattsam bekannten Landes-Gesetzen, Mandatis und Ordnungen, sich in allem und jedem gehorsamst richten, denenselben in keine Wege zuwider handeln, noch solches, andern zu thun, gestatten sollen.

Wornach sich also,

die höheren und niedern Churfürstl. Collegia, auch Dicasteria, sowohl im Fürstenthum Querfurth, Männiglich zu richten.

Ein gleiches wollen Wir auch in denen Uns letzthin ebenfalls zurück gefallenen Thüringischen Aemtern, Wendelstein und Sittichenbach, und in Ansehung derer selben, hinführo beobachtet wissen, nachdem Wir, daß bey selbigen die Publication derer Chur-Sächsischen Landes-Gesetze und General-Verordnungen, insonderheit von Anno 1663, unterblieben sey, vernehmen müssen.

Extension auf die Aemter Wendelstein und Sittichenbach.

Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantley-Secret zu bedrucken, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 19. Dec. Anno 1746.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Missive,

Zu dem, wegen derer im Fürstenthum Querfurth künftig zu beobachtenden Landes-Gesetze, ergangenen Mandate; den 25. Jan. 1747.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Verschiedene Exemplaria Churfächs. Landes-Gesetze, und Mandate, werden denen Querfurthischen Officialen und

Liebe Getreue. Nachdem Wir Uns, wegen derer in dem Fürstenthum Querfurth künftig zu beobachtenden Landes-Gesetze ein öffentliches Mandat ergehen zu lassen, entschlossen: Als übersenden Wir euch hierdurch 1) einige Exemplarien davon, nicht weniger 2) zwey Exemplarien von der ehemals Anno 1622 ins Land bekannt gemachten Proceß- und Gerichts-Ordnung, deren Anno 1724 erfolgten neuen Erläuterung und Verbesserung, und denen Beylagen, wie auch von der im nur erwehnten 1724. Jahre emanirten neuen Tax-Ordnung zwey Exemplarien, desgleichen von denen zu Publication dieser Proceß- Gerichts- und Tax-Ordnungen ergangenen Mandaten d. d. 10. Jan. 1724 von jedem drey Abdrücke, und anbey 3) einige Abdrücke von Unserer Appellation-Gerichts-Ordnung d. d. 24. Apr. 1734 und denen darzu gehörigen Tax-Ordnungen, mit Begehren, ihr wollet euch darnach gebührend und genau achten, dem darinnen anbefohlnen behörige gehorsamste Folge leisten und Unser jetzo ergehendes Eingangs berührtes Mandat nebst denen übrigen vorangeregten Mandaten, Ordnungen und denen Beylagen respective im Amte bey euch, so fort behörig publiciren, und öffentlich affigiren lassen, nicht minder an die darein bezirkten alten Schrift- und Amtssaßen von Ritterschaft

Beamten zugefertiget, und deren Publication, und Beobachtung anbefohlen.

terschaft und Städten, und zwar an die erstern Kraft dieses, an die anderen aber sonst gewöhnlichermaßen, daß sie sothane Mandate, Ordnungen und resp. die Beylagen gleichfalls bey sich und in ihren Gerichten unverweilt publiciren und anschlagen lassen, selbigen allenthalben gebührend nachleben und nachkommen resp. darnach verfahren, und die ihrigen darauf ernstlich weisen sollten, nebst Zufertigung eines Exemplars von denen sub No. 1 und 3 vorerwehnten Mandaten und Ordnungen an jeden, vermittelst Patents, mit der Bedeutung, daß sie im übrigen dessen, was sub No. 2 angeführet, sich bey dem Hof-Bücher-Lieferanten Heckeln allhier vor 14 gl. wie von allen andern Unter-Obrigkeiten im Lande ehemals geschehen, erholen könnten, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Jan. 1747.

An die dasigen Beamten und resp. Landes-Hauptleute und Ober-Aufseher daselbst.

Generale,

Das Abzugs-Geld von denen aus unmittelbaren Amts-Dörfern in andere zu verabfolgenden Erb- oder Kauf-Geldern betreffend; den 9. März 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Erbschafts- oder Kauf-Gelder, sind aus einem Amte in das andere, jedoch nur aus denen unmittelbaren

Wir befinden vor nöthig, bey Unsern Aemtern in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, die Anstalt und Einrichtung zu treffen, daß, wenn führohin Erbschafts- oder Kauf-Gelder von einem Amte in das andere, und zwar nur aus denen unmittelbaren Amts-Dorfschaften, folglich exclusive derer Amts- und einbeurkten Schrift-Sassen Dörfer, als derentwegen die Sache in Zukunft zu reguliren, abgefolget werden, die Unterthanen und Einwohnere, sothaner immediaten Amts-Dorfschaften mit Erlegung des sonst in dergleichen Fällen zu entrichtenden Abzugs-Geldes gänzlich verschonet und gegen Production eines ihnen deshalb von denen Beamten ex officio, und ohne Abforderung derer mindesten Sportuln, zu ertheilenden Attestats, hiervon befreyet bleiben sollen: Immaßen Wir dann solches auch auf alle und jede Unsere Aemter in dem Fürstenthum Querfurth extendiren; Begehren dahero ihr wollet euch darnach achten, und diesem also im Amte bey euch gebührend nachkommen. Daran ꝛc. Datum den 9. Mart. 1747.

Dorfschaften, excl. derer Rittergut-Dörfer, ohne Abzug zu verabfolgen, welches auch von denen Querfurthischen Aemtern zu verstehen.

Generale,

Wegen derer Vice-Actuariorum oder Registratorum; d. d. 15. März 1747.

An. 1747. Disposition der Erl Pr. Ordn. ad Tit. 2. §. 1.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue; Es ist jedermännilich bekannt und erinnerlich, welchergestalt in der unterm 10. Jan. An. 1724 ins Land publicirten Erläuterung der Proceß- und Gerichts-Ordnung ad Tit. 2. §. 1. daß keine andere zu Actuariis zu bestellen, als die wenigstens zur Advocatur sich behörig legitimiret, in Praxi einige Zeit geübet, und die vorfallenden Gerichts-Sachen legaliter expediren können, auch auf diese Maaße es mit denen Actuariis bey Unseren Aemtern zu halten, ausdrücklich versehen.

Nachdem nun bishero ein Zweifel entstanden, ob solches auch auf die Vice-Actuarien zu ziehen? So haben Wir, diesem und andern daraus erwachsenden Irrungen abhelfliche Maaße zu geben, der Nothdurft befunden, und ist demnach hierdurch Unser Wille und Befehl, daß es zwar, soviel die bey denen Aemtern und Gerichten anzunehmende ordentliche Actuarien anbelanget, bey demjenigen, was wegen derer selben erforderlichen Legitimation, in vorangeregter Erläuterung der Proceß- und Gerichts-Ordnung enthalten, lediglich bewenden, denen Beamten und Stadt-Räthen, wie auch andern Gerichts-Obrigkeiten, aber doch frey stehen und nachgelassen seyn soll, daß sie hierüber noch gewisse Vice-Actuarios oder Registratores, wenn diese von einem Rechts-Collegio hiesiger Lande examiniret worden, und ihrer Geschicklichkeit halber ein beglaubtes Attestat erhalten, sonder vorgängige Legitimation ad Praxin, annehmen, auch sowohl zum Mundiren, Copiiren, Nachschreibung derer Sätze, Rubricirung, Hefftung und Foliirung derer Acten, und andern nichts auf sich habenden Verrichtungen, als zum Registriren in Kauff- Consens- Landschafts- Rügen, auch andern an sich selbst geringen Sachen, nicht weniger zu Annehm- und Präsentirung derer Klagen, Schreiben, Beweise, Leuterungen, Appellationen und dergleichen, dann ferner eines Parths Anbringen, Rügen und Denunciationes, Relationes derer Bothen und Gerichts-Personen zu registriren, desgleichen zu Ausfertigung derer Citationen, Notificationen, Patente, Attestate, Scheine und Berichte, bestellen und adhibiren mögen; Jedoch sind dergleichen Personen hierzu besonders zu verpflichten, und, absque legitimatione ad Praxin, zu mehreren actibus contentiosæ voluntariæ jurisdictionis nicht zu gebrauchen, hierauf auch deren Bestallungen deutlich zu richten.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch die Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, gebührend und gehorsamst zu achten, und respectivè zu verhalten haben. Daran geschiehet Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, den 15. Mart. Anno 1747.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

wird zwar wegen derer ordentlichen Actuariorum, und deren Legitimation confirmiret, jedoch denen Beamten, Stadt-Räthen und anderen Obrigkeiten nachgelassen, noch gewisse Vice-Actuarios oder Registratores anzunehmen. Erforderliche Requisita dererselben. worzu sie zu gebrauchen? Restriction.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Publication und Affixion des, wegen 40 neuer Decisionen, ins Land ergangenen Mandats, im Querfurthischen betreffend; den 17. Apr. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Mandat, wegen 40 neuer

Nachdem Wir, wegen Vierzig neuer Decisionen, ein Mandat ins Land ergehen zu lassen, vor nöthig befunden; Als übersenden Wir euch davon hierbeygefügt einige Abdrücke, und begehren hierdurch, ihr wollet nicht nur solches im Amte Querfurth, Jüterbogk, Dahme, Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach, sofort behörig publiciren und öffentlich anschlagen lassen, sondern auch dasselbe gebührend

Decisionen, wird nach einigen Abdrücken, zur Publication und Affixion,

auch übriger Besorgung und Beobachtung übersendet.

bührend beobachten, nicht weniger jedem Unserer darein bezirkten alten Schrift- und Amts-Sassen, von Ritterschaft und Städten, ein Exemplar davon vermittelst schleuniger Herumsendung eines Patents oder mehrerer, ohngesäumt zuschicken, und zu dessen gebührender Beobachtung, auch unverzüglicher Publicir- und öffentlicher Affigirung bey sich und in ihren Gerichten, denen ersteren Kraft dieses, denen anderen aber sonst gewöhnlicher maßen, behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17ten Aprilis, 1747.

An die dasigen Beamten auch respect. Landes-Hauptleute und Ober-Aufseher daselbst.

Ejusdem Rescript,

Die Disposition des Banqueroutier-Mandats, wegen des sechsten Zinß-Thalers, sey auf den Fall, wenn ein Creditor von dem Capital, worüber ihm, außer dem erlangten Consens, auch eine Wechsel-Verschreibung ausgestellet, 6 pro Cent Interesse nehme, keinesweges zu ziehen; d. d. 17. April, 1747.

Ist im Ersten Capitel des Siebenten Buchs, von Wechsel-Sachen zu finden.

Generale,

Die, denen Inquisitions-Actis vorzusetzende Repertoria betreffend; d. d. 9. November, 1747.

An. 1747. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem bey denen von Zeit zu Zeit in Unsern Aemtern und andern Gerichten sich häuffenden Inquisitionen, besonders wegen verübten Raub- und Diebereyen, wo oftmahls ganze Banden Diebe, Heeler und Parthierer mit impliciret sind, der Verspruch Rechtens um dahero verlängert und aufgehalten worden, weil bey Unsern Rechts-Collegiis viele Zeit und Mühe auf den Zusammenhang und Eruirung derer vielmals versteckten Haupt-Umstände verwendet werden müssen; Und dann diesem, durch richtige und ordentliche Haltung derer Acten, und ein denenselben vorzusetzendes Repertorium füglich abhelfliche Maaße gegeben werden kan; Als ergehet an sämtliche Vasallen und Beamten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten Unser ernster Wille und Befehl, daß sie fürohin, zu Beschleunigung des Verspruchs, gleich Anfangs in allen vorkommenden Inquisitions-Fällen, und zwar bey einem jeden Volumine, auf ein oder mehr Blättern, das Verzeichniß derer darinnen enthaltenen Haupt-Umstände, als: Wo die Denunciation oder Veranlassung der Untersuchung, die Summarische und Articulirte Vernehmung derer Inquisiten, die Zeugen-Depositiones, derer gestohlnen Sachen Specificationes, sammt deren Würderung und eidlichen Bestärkungen, die Confrontationes, eingeholte Urthel, geführte Defensiones, Registraturen über die vollstreckte Media eruendæ veritatis, abgelegte Purgatoria und andere dergleichen Haupt-Nachrichtungen, zu befinden, genau und accurat annotiren sollen. Nicht weniger ist bey oder neben jedem Inquisitional-Articul das Folium, daraus der in dem Articul enthaltene Umstand genommen, sorgfältig anzumerken, auch die Vernehmung derer Inquisiten auf die Articul in gewisse Rotulos, da die Antwort auf die Seite eines jeden Articuls geschrieben, zu bringen. Und da hiernächst diese Rotuli zu Ende der Inquition mundiret und zu denen Acten gebracht zu werden pflegen; So sollen auch die Confrontationes nach jedwedem Articul, darüber solche angestellet worden, sofort angeschrieben werden.

Was noch weiter bey Formirung derer Inquisitions-Acten zu beobachten.

Wornach sich also Unsere gesammte Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unserer ernsten Ahndung, gehorsamst und genau zu achten, und das dieserhalb nöthige ungesäumt zu veranstalten, auch vor obiges alles an Gebühren etwas nicht zu fordern, vielmehr das anbefohlne ex officio zu verrichten haben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 9. Novembris, Anno 1747.

Solches alles soll ungesäumt, und ex officio, von denen Obrigkeiten verrichtet werden.

Erasmus Leopold v. Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Jedem Volumini derer Inquisitions-Acten soll fürohin ein Verzeichniß derer darinnen enthaltenen Haupt-Umstände vorgesetzet werden.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Abfassung derer Urthel in peinlichen Sachen, betreffend; den 15. Januar 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir aus dem von euch, in der bey Unserm Erb-Amte Meißen wider Annen Marien Helmin, wegen böslichen Feuer-Anlegens anhängigen Inquisitions-Sache ohnlängst abgefaßten Urthel ersehen, daß ihr von der klaren Vorschrift §. 1. Unsers Mandats vom 16. Novembr. 1741 welches, da nach solchem diejenigen, so vorsetzlich Feuer anlegen, ohne Unterscheid, und ohne Ansehung derer Umstände, auch sonder einige Miderung, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafet werden sollen, als die alleinige Richtschnur von euch hierunter zu beobachten gewesen, gänzlich abgegangen, und auf eine andere bey gegenwärtigem Fall in keinem Gesetze gegründete Lebens-Strafe, nehmlich auf die Strafe des Schwerdts, das Absehen gerichtet; So haben Wir zwar vor dießmahl gestalten Sachen nach, geschehen lassen, daß dem vorangeregten Urthel gesprochenermaaßen nachgegangen werden möge, begehren aber hierdurch, ihr wollet euch künftig bey Abfassung derer Urthel nach denen vorhandenen Gesetzen und Mandaten genau richten, auch aller willkührlichen Abweichungen darvon euch gänzlich enthalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Januar. 1748.

Bey Abfassung derer Urthel in Inquisitions-Fällen, ist sich nach denen vorhandenen Gesetze und Mandaten, ohne alle willkührliche Abweichung zu richten.

An die Schöppen zu Wittenberg.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die Frage: Ob durch die außer Landes erfolgte Bestellung eines Vormundes, eo ipso ein stillschweigendes Unterpfand in dessen Allodial-Güthern und Vermögen, so er in hiesigen Landen besitzet, constituiret werde, betreffend; den 24. Jan. 1748.

An. 1748. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Uns ist aus eurem am 19. Aug. p. a. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was euch in ꝛc. bey der vorgekommenen Rechts-Frage: Ob, durch die außerhalb Landes erfolgte Bestellung eines Vormundes, dessen in Unsern Landen habende Allodial-Güther und Vermögen eo ipso mit einem stillschweigenden Unterpfande beleget werden? ꝛc. bewogen. Gleichwie ꝛc. §. 5. des Tit. 45. der Proceß-Ordnung kein Unterscheid, ob die Bestätigung des Vormundes in oder außerhalb Landes geschehen sey, oder ob das Residuum rationum von des Unmündigen inn- oder ausländischem Theile des Vermögens herrühre, gemacht, sondern in der Generalität, daß tacita hypotheca, wann der Vormund confirmiret, von der Bestätigung an, wann er aber ohne dieselbe sich der Vormundschaft angemaaßet, von Zeit der Administration, ihren Anfang gewinnen solle, verordnet worden; ꝛc. Wir Unserer Landes-Regierung und derer Dicasteriorum Bedenken erfordert. Nachdem dieses pro affirmativa ausgefallen ꝛc. So begehren Wir gnädigst, ihr wollet die Conformität sowol anjetzt ꝛc. als in andern dergleichen künftig vorkommenden Fällen, gebührend beobachten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 24. Januar. Anno 1748.

Rechtsfrage:

wird affirmative entschieden.

Carl August Gr. v. Rex.

An das Appellation-Gerichte.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Generale,

Was eigentlich zu denen Concurs- und Sequestrations-Kosten zu rechnen sey? oder nicht; d. d. 3. Julii, 1748.

An. 1748. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die Disposition des §. 1. ad Tit. 42. der neu-erläuterten Proceß-Ordnung, wegen derer dem Concurs zum Besten aufgewendeten, und denen Creditoribus pro rata zu kürzenden Unkosten, sehr gemißbrauchet, und von denen Richtern die prioritætischen Gläubiger allenthalben, auch bey solchen Unkosten, welche meistentheils von eines oder des andern Parths Streit-Begierde, oder des Curatoris Litis & Bonorum, sowohl je zuweilen des Richters respect. Expensen- und Sportul-Sucht hergerühret, zur Mitleidenheit gezogen, solchergestalt aber Unserm Steuer-Aerario, und anderen Unseren öffentlichen Einnahmen, nicht weniger consentirten Posten, welche letztern gleichwohl wegen Capitals, Interesse und Unkosten, respect. Landes-Lehnsherrl. und Richterliche Real-Versicherung vor sich gehabt, und weiter nicht mit procesßiret, viele Unkosten, zu 10, 15, 20 und mehr pro Centum, aufgebürdet worden. Damit nun diesem Ungebührniß vors künftige gesteuert, und, was eigentlich unter denen zum Besten eines Concursus aufgewendeten, ingleichen denen Sequestrations-Kosten zu verstehen? genauer determiniret, sowohl, wie lange? und welche Art des Aufwandtes, denen prioritætischen und consentirten Posten pro rata mit anzurechnen? veste gesetzet seyn möge:

Mißbrauch der Disposition der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. 42. §. 1. wegen derer, dem Concurs zum Besten aufgewendeten Unkosten.

Regulativ: So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

I.

Was unter denen Concurs- und Sequestrations-Kosten paßiret werden soll.

unter denen Concurs- und Sequestrations-Kosten keine anderen, als die in angeregtem §. nahmentlich ausgedruckt, und nach angegangenem Concurs, auch angeordneter Sequestration, auf die Conservation des Debitoris Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, bis nach beschehener respect. Auction oder Subhastation, inclusive derer Inventur- und Taxations-Gebühren, würklich verwendet, und ad acta sufficienter beschei-

II.

Was darzu nicht zu rechnen.

keinesweges zu rechnen, was in- und nach dem Liquidations-Termine, ein, oder der andere Gläubiger, sowohl bey Liquidirung und Bescheinigung seiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationes, oder sonst gemachte Contradictiones, an Unkosten verursachet, als welche nur denenjenigen, welche sie veranlasset, individualiter anzuschreiben und von ihnen selbst zu bezahlen, oder, wenn sie zur Perception gelangen, von ihren Forderungen abzuziehen sind; Also gehören auch

III.

Was ferner nicht dahin gehöret.

dahin nicht diejenigen Gerichts- und andere Unkosten, so bey entstandenen Particular-Rechtfertigungen derer Concreditorum unter sich, aufgehen, als wenn zum Exempel, ein Gläubiger zu Behauptung seiner nachher ungegründet befundenen Meynung, litigiret, oder zum Credit-Wesen nicht gehörige Expeditiones veranlasset ꝛc. sondern es hat dieselben bloß derjenige, der sie durch seine Contradiction causiret, wie bey anderen einzelnen Parthey-Sachen auch zu geschehen pfleget, zu erlegen, oder bey erlangender Perception von dem erhaltenen Quanto sich abziehen zu lassen; Jedoch mögen, im Fall nicht der streitende Theil zu gänzlicher Erstattung derer Expensen condemniret worden, des Curatoris Litis Unkosten, wenn selbiger des Credit-Wesens jura defendiren müssen, ganz, die Gerichts-Gebühren aber nur zur Hälfte von der Massa abgezogen werden, die andere Hälfte aber ist von dem litigirenden Theile, oder, wenn derer mehrere wären, von ihnen zusammen einzubringen.

IV.

Was aus der ganzen Concurs-Massa zu nehmen.

Sind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, sondern aus der ganzen Concurs-Massa zu nehmen, die durante sequestratione aufgegangenen und von des Debitoris communis Grund-Stücken

B) bezahlten Steuern und andere onera realia, ingleichen die Depositen-Gebühren, so bey der Distribution prioritætisch mit anzusetzen; C) das Agio von denen Capitalien und Interessen, welche nicht in denen verschriebenen Sorten wieder bezahlet werden, jedoch, daß ein oder mehrere von geschwornen Leipziger Sensalen ausgestellte Cours-Zeddel, bey Einhebung derer Capitalien und Zinsen zu denen Acten gebracht, und der Betrag des Auf-Geldes daraus verificiret, oder auch, wie sich mit dem Judice über das Agio vergleichen, zuverläßig bey denen Acten angemerket worden; D) Die Onera Jurisdictionis, und Unkosten, auch baarer Verlag, welche auf Inquisitiones, währenden Concurs und Sequestration eines Guthes verwendet, auch ex Massa einstweilen vorgeschossen werden müssen, hingegen aus derer Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können. Gleichwie nun

V.

Was? und wie weit? das Steuer-Aerarium, und andere öffentliche Cassen, zu denen Concurs-Kosten zu contribuiren haben.

überhaupt ein jeder Richter, vor den ein Concurs anhängig, dahin zu sehen hat, damit Unserm Steuer-Aerario und andern öffentlichen Cassen, deren Forderung prioritætisch, ingleichen denen mit Landesherrl. Consensen versicherten Creditoribus das Ihrige in Conformitæt derer Landes-Gesetze, und ihnen darüber respective ertheilten Consense, ohne Ansinnung eines ungebührlichen Abzugs, unter dem Namen derer Concurs- oder Sequestrations-Kosten, richtig bezahlet werde; Also sollen auch diese, nebst anderen privilegirten und prioritætischen Gläubigern, länger nicht, als bis ihre Forderungen, sowohl quoad passum liquidi, als prioritatis, rechtskräftig ausgemachet, und in Richtigkeit gesetzet, wenn sie sonst weiter nicht mit gestritten haben, zu denen Concurs-Kosten zu contribuiren, oder an ihren percipirenden quantis dießfalls etwas sich abkürzen zu lassen, schuldig; Hingegen

VI.

Obliegenheit des Richters, in Ansehung des Sequesters, und dessen Rechnungen.

der Richter gehalten seyn, mit dem Sequester von halben zu halben Jahren, richtige Abrechnung zu pflegen, keine Reste zu gestatten, die Einnahme genau zu untersuchen, in Ausgabe hingegen nichts, als was durch tüchtige Belege bescheiniget, paßiren zu lassen, des Sequesters Verpflichtung hierauf allezeit mit zu richten, und die Sequestrations-Rechnungen jedesmahl gebührend justificiret zu denen Acten zu bringen, widrigenfalls er dem Credit-Wesen, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, in proprio hafften muß, sich aber an den Sequester wiederum zu erholen hat. Wie dann auch derselbe,

VII.

Was derselbe vor, und bey der Distribution zu beobachten?

vor Abfassung der Distribution, die sämtliche Concurs- und Sequestrations-Kosten, sie mögen vorzüglich von der Massa zu nehmen, oder denen Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mit-Gläubiger anzurechnen seyn, förmlich zu denen Acten liquidiren, und gebührend separiren soll, damit sothane Liquidation denen Creditoribus, auf Verlangen, und gegen die Acta gehalten, mithin die Distribution desto zuverläßiger abgefasset, und mehrere, durch die darwider zu ergreiffende Appellationes, auch sonst, entstehende Weitläuftigkeit vermieden werden möge. Da sich auch

VIII.

Verwarnung an den Richter, Curatorem L. & B. auch die Advocaten.

äußern würde, daß der Richter, oder der Curator Litis & Bonorum, oder auch derer Partheyen Advocaten, die Concurse und Sequestrationes, aus unzuläßigen Absichten, und zu des Credit-Wesens Nachtheil verzögert, und die Kosten zur Ungebühr gehäufet, soll der, oder dieselben, welche dessen schuldig befunden worden, nicht nur von dem empfangenen das simplum ad massam zu restituiren, sondern auch von dem Betrage, wenn sie gleich noch nichts erhoben, das Triplum des geforderten Quanti aus ihrem eigenen Vermögen, als eine zum Zucht- und Armenhause zu Waldheim hierdurch gewidmete, und an die allgemeine Armenhaus-Cassa, sofort, wenn sie einbracht, zu liefernde Strafe, zu erlegen verbunden seyn. Dahingegen

IX.

Was dem Richter, zu Beschleunigung der Beendigung derer Concurse nachgelassen.

dem Richter, um sich aller Verantwortung zu entschütten, frey stehet, bey vermerkter Saumseligkeit des Curatoris Litis & Bonorum, oder derer Creditorum, selbige auf ihre Unkosten zu excitiren, und dadurch die Beendigung derer Concurse zu beschleunigen.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch die Unterthanen in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen gehorsamst zu achten, und respective zu verhalten haben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 3. Julii, 1748.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Circulare,

Den Vergleich mit denen Herren Reußen, daß die des Landes Verwiesene reciprocirlicher Weise nicht geduldet werden sollen, betreffend; den 9. Aug. 1748.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. Vergleich zwischen weyland Herzog Moritzens zu Zeiz Durchl. und denen Herren Reußen, de An. 1665. wegen derer in beyderseits Aemtern und Herrschaften reciprocir-

Uns ist euer, wegen des zwischen weyland Herzog Moritzens zu Zeitz Lbd. und denen damahligen Herren Reußen, Anno 1665 errichteten Vergleichs, nach welchem die in Unsern Aemtern Weyda, Arnshaugk, Ziegenrück, Plauen und Voigtsberg, ingleichen in denen Reußischen Herrschaften Verwiesenen reciprocirlicher Weise nicht geduldet, sondern dieses dem Urpheden inseriret, die vorkommenden Fälle aber von denen Beamten beyder Theile einander angezeiget werden sollen, unterm 2. Maji jüngsthin samt eingesendeten Actis erstatteter Bericht geziemend vorgetragen worden.

Nachdem nun sothaner Vergleich auf gute Ordnung und Sicherheit, auch dem Publico zum Besten, damit wegen derer unter einander liegenden Aemtern, denen verwiesenen Personen und Delinquenten, die Gelegenheit sich in der Nähe aufzuhalten und mit ihren zurückgelassenen Complicibus Umgang und Gemeinschaft zu pflegen, auch hierdurch mehrern Schaden zu thun, benommen werden möchte, abgesehen gewesen, selbiger auch, nach eurer Anzeige, in Unserm Amte bey euch beständig bisher observiret worden; Als finden Wir mehr erwehnten Vergleich genehm zu halten, kein Bedenken, und begehren daher, ihr wollet demselben ferner nachgehen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Aug. 1748.

lich nicht zu duldenden Landes-Verwiesenen,

wird genehm gehalten.

An die Beamten zu Weyda,
Ziegenrück, Arnshaugk,
Plauen und Voigtsberg.

Generale

Generale,

Wegen des, auch denen Civil-Actis, vorzusetzenden Repertorii; d. d. 18. September, 1748.

An. 1748. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Was Wir, wegen ordentlicher Haltung derer Inquisitions-Acten und des denenselben vorzusetzenden Repertorii, in dem unterm 9. Novembr. vorigen Jahrs abgelassenen Generali anzuordnen, der Nothdurft befunden, solches wird nunmehro denen sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten Unserer Lande zugekommen und zu ihrer Wissenschaft gelanget seyn.

Wie Wir nun zu denenselben das gnädigste Vertrauen hegen, daß sie, dem Anbefohlenen gebührende Folge zu leisten, ihnen bestens werden angelegen seyn lassen; Also mögen Wir hiermit nicht verhalten, was gestalt Wir, daß auch in causis civilibus denen Acten gleichergestalt ein richtiges Repertorium vorgesetzet werde, um besserer Ordnung willen, und zu Beschleunigung derer darinnen abzufassenden Urthel, vor nöthig und dienlich erachten, und ergehet demnach an Unsere sämmtliche Vasallen und Beamten, wie auch an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, hierdurch Unser ernster Wille und Befehl, daß sie hinführo

Auch in Causis Civilibus, soll denen Acten ein richtiges Repertorium vorgesetzet werden.

1.

Was ein solches Repertorium enthalten solle?

in allen Civil-Sachen bey dem Anfang eines Voluminis ein ordentliches Repertorium derer in selbigem enthaltenen Haupt-Umstände, fertigen, und darinnen, nach Unterscheid und Beschaffenheit des vorkommenden Processes, wo die Klage, oder Implorations, Litis Contestation, oder Antwort, Litis-Denunciation, oder nominatio authoris, die Intervention, das Verfahren über der Einlassung und denen dagegen gemachten Exceptionen, die Beweis- und Gegen-Beweis- Bescheinigungs- und Gegen-Bescheinigungs-Articul, die Eydes-Leistungen, oder die unternommene Gewissens-Vertretung, die Besichtigungen, Documenta, Zeugniß-Rotuli, ingleichen das rechtliche Verfahren darüber, und die Haupt-Disputations-Sätze, die Urthel, Läuterungs- und Appellations-Schriften, samt denen Adhæsionibus, die Citationes ad redimendos Apostolos, nebst der Registratur wegen beschehener, oder nicht erfolater Berichts-Ablösung, die sämmtlichen Berichts-Concepte und darauf ergehende Rescripta, auch sonst ein und das andere, so ad decisionem causæ gehörig, wie alles nach einander folget, anzutreffen, anmerken, neben denen Beweis- und Gegen-Beweis-Articuln aber nicht nur, quo folio diejenigen passus und exceptiones, worauf erstere gerichtet, in dem Verfahren über der Litis-Contestation enthalten, anzeigen, sondern auch jedesmahl, auf welchem Blatt, und in welchem Volumine die darbey inducirten Documenta, oder die Zeugen-Verhören und Aussaaen befindlich, ingleichen bey denen Documenten selbst, dasjenige Folium, wo deren Recogtion geschehen, ad marginem annotiren,

2.

Dergleichen ist auch bey über die Execution und deren Vollstreckung besondere denen Executions-Acten zu fertigen.

3.

Formirung derer Concurs-Acten.

Wenn ein Concursus Creditorum entstehet, die das Schuldwesen insgemein anbelangende Vorfallenheiten von denen, so ein und anderen Creditoren insbesondere angehen, gebührend separiren, und A) sowohl über erstere, als auch über die letzteren, dann aber B) über die Liquidationes derer sämtlichen Gläubiger und desfalls verhandelte Verfahren, C) über dasjenige, war zur Constituirung der Concurs-Massæ an Immobilen, Mobilien und Moventien, an Lehn, Erbe, Fahrniß und außenstehenden Schulden gehöret, auch darzu nach und nach an denen Einkünften von Immobilien und sonst an baaren Gelde eingehet, wie nicht weniger, D) über die davon abzuziehenden gemeinschaftlichen, und ein oder anderm Creditori besonders anzuschreibenden Expensen, ferner, E) über die Sequestration oder Verpachtung derer Immobilien und Moventien, ingleichen über die disfalls etwa vorkommende Irrungen und Beschwerden, auch was die Rechnungs-Ablegung und deren Defectirung anlanget, F) über die Subhastation derer Lehn- und Erb-Güther und was hieher gehörig, G) über die Auction derer Mobilien, und H) über die Eintreibung derer zur Concurs-Massa zu bringenden Activ-Schulden, nicht minder, I) über dasjenige, was dem Debitori communi und denen Seinigen, oder denen Gläubigern an Interesse, oder Capital, auf Befehl und sonst, vor Publication des Distributions-Abschiedes, verabfolget wird, und endlich K) über die Distribution selbst, besondere Acten formiren, bey denenselben auch allenthalben zu Anfange eines jeden Voluminis über die darinnen enthaltene Sachen und Expeditidnes ein richtiges Repertorium voransetzen, und hierüber annoch

4.

General-Specificarion bey weitläuftigen Processen,

bey denen nur ermeldten Concursen und allen weitläuftigen Processen, wo die Acta gemeiniglich auf eine sehr grosse Anzahl anzuwachsen pflegen, in einem besonderen Fasciculo eine General-Specification aller in denen vorbeschriebenen Special-Repertoriis eines jeden Voluminis verzeichneten Stücken und Umstände, auch derer darnebst allegirten foliorum fertigen, und selbige denen Urthels-Fragen, oder Berichten jedesmal beyfügen, vor alles dieses hingegen in keiner Sache, unter keinerley Vorwandt, etwas an Gebühren fordern, vielmehr, was dieser Acten-Register halber anbefohlen, schlechterdings ex officio verrichten sollen.

ist denen Urthelsfragen, oder Berichten beyzufügen, und dieses alles ex officio zu verrichten.

Wornach sich also Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unserer ernsten Ahndung, gehorsamst und genau zu achten, und das dieserhalb nöthige ungesäumt zu veranstalten haben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 18. Septembr. Anno 1748.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Joh. Gottlob Otto, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Vollstreckung der mit Staupenschlägen zuerkannten Landesverweisung an denen in Aemtern arretirten Inquisiten betreffend. den 13. Nov. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. In Zukunft soll die, mit Staupenschlägen, zuerkannte Landesverweisung, an denen in denen Aemtern befindlichen Inquisiten, vollstrecket werden. Restriction

Hoch- und Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir, damit die allgemeinen Zucht- und Arbeitshäuser mit Züchtlingen nicht allzusehr überhäufet werden mögen, geschehen lassen können, daß in Zukunft die, mit Staupenschlägen, zuerkannte Landesverweisung an denen in Unsern Aemtern in Arrest befindlichen Inquisiten, daferne nicht die öffentliche Sicherheit derer Delinquenten Verwahrung erfordert, oder sich Umstände ereignen, welche Uns, sothane Strafen in Gefängniß oder Geldbußen zu verwandeln, bewegen möchten, vollstrecket werde: So begehren Wir anädigst, ihr wollet euch darnach bey vorkommenden Fällen gebührend achten. Mochten es euch, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen, zur Resolution auf euern am 5. Sept. a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht nicht bergen, und ihr vollbringet hieran Unsern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, am 13. Nov. 1748.

An die Landes-Regierung.

Generale,

Wegen jährlich einzureichender Specificationen derer dictirten Strafen oder beglaubter Vacat-Scheine. den 29. May 1749.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Mandat d. d. 8. Aug. 1735. wegen Einsendung jährlicher Specificationen dictirter Advocaten-Strafen, oder Vacat-Scheine,

Lieber Getreuer. Nachdem Uns zu Unserm großen Mißfallen hinterbracht worden, wasmaaßen verschiedene Unter-Obrigkeiten sich zeithero mit Einsendung derer nach Maaßgebung des, wegen des Justitienwesens unterm 8. Aug. Anno 1735. ins Land ergangenen Mandats binnen Vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres einzureichenden Specificationen derer dictirten Strafen, oder, in deren Ermangelung, beglaubter Vacat-Scheine saumselig erwiesen;

So haben Wir die Vasallen, Beamten und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen annoch vor diesesmal ihrer Schuldigkeit ernstlich zu erinnern, vor nöthig befunden, und begehren hierdurch, du wollest nicht nur deines Orts, respectu Unsers dir anvertrauten Amts, demjenigen, was in dem vorangezogenen Mandat wegen sothaner Straf-Verzeichnisse oder Vacat-Scheine enthalten, gebührend und genau nachkommen, sondern auch denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, und zwar denen ersteren Kraft dieses, denen anderen aber sonst gewöhnlichermaaßen, mittelst schleuniger Herumsendung eines Patents oder mehrer, zu ebenmäßiger genauer Beobacht- und Befolgung des dieserhalben vorhin anbefohlenen, respectu ihrer Gerichte, unter der anzufügenden ausdrücklichen Verwarnung, daß von denenjenigen, welche sich hierunter ferner nachläßig bezeigen, die in berührtem Mandat darauf gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern ohnnachbleibend eingebracht werden würde, ohne den geringsten Verzug behörige Andeutung thun: Wie du denn auch selbst, daß Wir, wenn und so oft an deiner Seiten hieran führohin ein Mangel erscheinet, von dir gleichergestalt solche Strafe behörig eintreiben lassen werden, ohnfehlbar zu gewärtigen hast. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 29. Maji, Anno 1749.

ist gebührend und genau zu befolgen

Wiederholte Verwarnung vor Strafe 20 Thaler.

Generale,

Die in Statum publicum einschlagenden Denunciationes betreffend; den 23. Febr. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1750. Denunciationes, so in statum publicum einschlagen, sollen von denen Unserer Landes-Regierung das Directorium führet, unterversiegelt eingesendet werden sollen; Als begehren Obrigkeiten, Wir hiermit, ihr wollet sowohl eures Orts euch darnach gehorsamst achten, als auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, zur gleichmäßigen Beobachtung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen behörig anweisen. Daran ꝛc. Datum &c. den 23. Febr. 1750.

Liebe Getreue. Nachdem Wir resolviret, daß von denen Unter-Obrigkeiten auf diejenigen Denunciationes, welche in Statum publicum einschlagen, keinesweges etwas verfüget, sondern vielmehr solche an Unsern anhero verordneten Canzler, Vice-Canzler, oder wer in deren Abwesenheit bey

Obrigkeiten, versiegelt eingesendet werden.

Erläu-

Erläuterungs-Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Ueber die 36ste neue Decision de Anno 1746. die von denen Ehemännern oder Vätern vor ihre Eheweiber oder Kinder zu entrichtenden Inquisitions-Kosten betreffend; den 3. April 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1750. Zweifel über die Decis. 36. de An. 1746.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Es ist Zweifel entstanden, ob 1) die am Ende der 36sten Neuen Decision befindliche Worte: diese letzteren ꝛc. alleine von denen Defensions-Kosten zu verstehen, oder auch auf die Alimentation zu ziehen, und ob nicht 2) ratione derer, nach sothaner Decision, von einem Vater vor sein in Inquisition befangenes Kind zu bezahlenden Atzungs- und Defensions-Kosten ein Unterscheid unter Kindern, welche wegen ihrer Jugend noch nichts erwerben können, und also in des Vaters Brodte stehen, und denenjenigen, welche, ob sie schon keine eigene Haushaltung haben, dennoch sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen im Stande sind, zu machen, auch besagte Decision von denen erstern, nicht aber von denen letztern anzunehmen sey? Nachdem nun einem Ehemann oder Vater, sowohl vor den Lebensunterhalt, als die Defension seines Eheweibes oder Kindes zu sorgen obliget, die Alimentation und Defensions-Kosten auch in der 36. neuen Decision zusammengesetzet, und einander deutlich äquiparirt sind, mithin Unsere Willens-Meynung allerdings dahin gehet, daß ein Ehemann oder Vater beyderley Kosten auf den Fall, da das Weib oder das Kind nichts im Vermögen haben, aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen, gebührend angehalten werden soll, auch hierbey, in Ansehung derer Väter, einiger Unterscheid zwischen denen Kindern, welche ihrer Jugend halber, noch nichts erwerben können, und denen, so bereits zu Jahren gekommen, und ihr Brodt selbst zu verdienen im Stande sind, keinesweges zu machen, sondern vielmehr ein Vater zum Ersatz des, auf seines in Inquisition befangenen Kindes, nothdürftige Verpflegung oder Defension gegangenen Aufwandts schlechterdings und so lange, bis solches durch Anstellung eigner Haushaltung oder Verheyrathung, oder sonst aus seiner väterlichen Gewalt geschieden, verbunden ist; So begehren Wir, ihr wollet euch hiernach im Sprechen gehorsamst achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 3. April. 1750.

Entscheidung, und weitere Erläuterung.

E. L. von Gerßdorf.

An sämtliche Dicasteria.

Carl August Neefe, S.

Ejusdem Befehl,

Zu Publication und Beobachtung des, derer Subhastationen derer Rittergüther halber, sub dato den 26. Aug. 1732. emanirten Mandats im Amte Heldrungen; d. d. 14. April 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Subhastations-Mandat de anno 1732.

Beygefügt übersenden Wir dir einige Abdrücke von dem, wegen des Verhaltens bey Subhastation derer Ritter- und anderer Güther, sub dato Warschau den 26. Aug. Anno 1732. emanirten Mandate, und begehren hiermit, du wollest solches bey dir im Amte nicht nur gebührend publiciren, und öffentlich anschlagen lassen, sondern auch demselben auf das genaueste nachkommen. Daran ꝛc. Dreßden, den 14. April. 1750.

soll im Amte Heldrungen publicirt und affigirt werden.

An den Amtmann zu Heldrungen.

Generale,

Die Rügen betreffend; d. d. 28. Dec. 1750.

Ist im Vierten Buch, im 1sten Capitel, von Cammer- und Renthsachen, zu befinden.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Publication und Beobachtung des unterm 6. Dec. 1741. wegen Anermahnung derer Verbrecher in puncto furti, zum Geständniß, ergangenen Generalis, im Amte Querfurth; den 5. Jul. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Generale d. d. 6. Dec. 1741.

Wir übersenden euch hierbey einige Abdrücke von der wegen Anermahnung derer Verbrechere in puncto furti, zum Geständniß, gleich Anfangs der Untersuchung, und der anzufügenden Bedeutung unterm 6. Dec. 1741. ins Land ergangenen General-Verordnung, und begehren hiermit, ihr wollet solcher im Amte bey euch gehorsamst nachkommen, dieselbe auch sofort behörig publiciren. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Jul. 1751.

soll im Amte Querfurth beobachtet werden.

An den Amtmann zu Querfurth.

Generale,

Wegen des Sterbe-Lehns, und dessen Beweises; d.d. 3. Nov. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Liebe Getreue. Wir finden vor nöthig, zu Vermeidung weitläuftiger Processe, zwischen denen Lehnherren und Lehnleuten, wegen derer Sterbe- oder sogenannten gesamten Lehen, und deren Beweises, eine gewisse Norm zu setzen;

Norm zum Beweis des hergebrachten Lehngeldes, auch desjenigen, so auf den Sterbefall zu entrichten.

Ordnen und befehlen demnach hiermit, daß in Zukunft überhaupt zum Beweis des durch langwierige Gewohnheit hergebrachten Lehngeldes, folglich auch desjenigen, so auf den Sterbefall zu entrichten, gnug seyn solle, wenn erwiesen wird, daß von denen Lehnleuten das geforderte Lehngeld 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage lang, vor angestellter Klage, gegeben, und im Gegentheil solche Actus, welche dem angezogenen Herkommen entgegen, und die Verjährung unterbrochen, keinesweges beygebracht worden, nichtminder, daß, wenn ein Lehnherr, wie er, so oft ein Fall existiret, von des verstorbenen Lehnmanns Erben, als Einwohnern des Orts, die Sterbelehn über 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage ungehindert erhalten, erweißlich machet, die auf dergleichen Proceß sich gründende Verjährung regulariter allen, und nicht weniger denenjenigen, von welchen, daß sie oder ihre Erben currente præscriptione, dergleichen Lehngeld abgestattet, nicht zu behaupten, entgegen stehen, folglich die Regul wider jeden Lehnmann und Einwohner solchen Orts, als ein Membrum universitatis, so lange militiren solle, bis er die Ausnahme vom Lehngeld, oder wenigstens dergleichen besondere Qualität, welche præsumtionem exemtionis operiret, dargethan.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts-Obrigkeiten, in Unserm Churfürstenthum und übrigen hiesigen Landen, gehorsamst zu achten haben.

Daran geschicht Unser Will und Meynung. Geben zu Dreßden, am 3. Nov. 1751.

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Carl August Neefe, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die im Fürstenthum Querfurth, zu künftiger Beobachtung, annoch zu publicirenden Mandate, Patente und General-Verordnungen betreffend; den 18. Febr. 1752.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Demnach Wir der Nothdurft befunden, die in der Beylage sub ℑ specificirte Mandate, Patente, und General-Verordnungen in Unserm Fürstenthum Querfurth publiciren zu lassen; So übersenden Wir euch beykommend einige Abdrücke davon, und begehren hiermit, ihr wollet sofort dererselben Publication und öffentliche Affixion in Unsern Amte Querfurth, Jüterbog, Dahme, Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach gebührend veranstalten; hiernächst auch denen einbezirkten alten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, nicht minder denenjenigen, welche von Uns die Qualität der Canzley-Schriftsäßigkeit erhalten, einige Exemplaria von sothanen Mandaten, Patenten und General-Verordnungen ohngesäumt zufertigen, und den Schriftsassen kraft dieses, denen andern aber sonst gewöhnlichermaßen, daß sie solche gleichfalls bey sich und in ihren Gerichten unverweilt publiciren, und öffentlich anschlagen lassen sollen, behörige Andeutung thun, die Exemplaria aber, weiln von denen wenigsten die sonst in solchem Fall erforderliche Anzahl noch vorräthig gewesen, nach Proportion des Numeri vertheilen, daß zwey oder mehrere Orte zusammen sich mit einem Abdrucke behelfen, und solchen einander communiciren, als weshalber ihr zugleich das Nöthige zu verfügen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Febr. 1752.

Von denen in der Beylage sub ℑ specificirten Mandaten ꝛc. werden einige Abdrücke zur Publication und Affixion übersendet.

Wie sich in Ansehung der Schrift- und Amtsassen,

auch sonst der Vertheilung halber zu verhalten.

An die Beamten, auch resp. an die Landes-Hauptleute und Ober-Aufseher daselbst.

ℑ.

Verzeichniß

Derer Mandate, Patente und General-Verordnungen, welche annoch in dem Fürstenthum Querfurth und denen Aemtern Wendelstein und Sittichenbach zu publiciren sind.

1) wegen der denen Studiosis bestimmten Zeit auf hiesigen Universitäten, d. d. 11. Febr. 1726.
4) wider das Auflaufen und Tumultuiren, d. d. 2. Jul. 1726.
7) wegen derer Deserteurs, d. d. 4. Mart. 1727.
8) wegen der Werbung, d. d. 4. Mart. 1727.
9) daß auch die Weibespersonen unter das Mandat vom 21. April. 1724. wider das Aufborgen junger Leute, zu ziehen, d. d. 18. Mart. 1727.
11) wegen der Ordonnanz vor die Miliz, d. d. 21. Aug. 1728.
15) wegen derer Commissarien, d. d. 22 April. 1729.
26) wegen des Verhaltens bey Subhastation derer Ritter- und anderer Güther, d. d. 26. Aug 1732.
27) wider die Räuber und Mordbrenner, d. d. 29. Dec. 1733.
28) wider die Diebs- und Räuberrotten und Mordbrenner, d. d. 29. April. 1734.
29) wegen der Religions-Versicherung, d. d. 12. Maji 1734.
31) wegen des Verhaltens bey Abforderung derer Lehnbriefe, d. d. 16. Octobr. 1734.
34) wegen derer Ober-Lausitzischen Unterthanen, d. d. 1. Jun. 1735.
38 a) wider die gewaltsamen Werbungen und Verheelung derer Deserteurs, d. d. 10. Octobr. 1735.
38 b) wider die Diebs- und Räuberrotten, d. d. 11. Febr. 1736.

40) wegen

40) wegen derer Dorfwachten, d. d. 10. Sept. 1736.
43) wegen derer fremden Werbungen und Deserteurs, d. d. 17. Octobr. 1736.
47) wegen des Verfahrens wider die Soldaten in delictis communibus, d. d. 28. Dec. 1737.
48) wegen des Diebs- und Räubergesindels, d. d. 14. Jul. 1738.
50) wegen derer fremden Werbungen und Deserteurs, d. d. 30. Octobr. 1738.
52) wegen derer in Kriegsdiensten stehenden Lehrpursche unentgeldlichen Freysprechung zu Gesellen, d. d. 2. Octobr. 1739.
54) wegen Bestrafung des vorsetzlichen Feueranlegens, d. d. 16. Nov. 1741.
55) wegen Vernehmung derer Delinquenten, d. d. 6. Dec. 1741.
57) wegen derer Abschiede und Freyscheine derer dimittirten Soldaten, d. d. 15. Jul. 1743.
58) wegen derer Steinkohlen-Brüche, d. d. 19. Aug. 1743.
59) wegen derer beurlaubten Soldaten Kleidung, d. d. 23. Dec. 1743.
60) wegen Einrichtung derer obrigkeitlichen Attestate für die zu dimittirende Soldaten, d. d. 4. Mart. 1744.
61) wegen derer Nachrichtergebühren bey denen Executionen der Miliz, d. d. 15. Jun. 1744.
62) wegen des, von denen beurlaubten Soldaten bey ihrer Rückkunft, vorzuzeigenden Attestats der Gerichts-Obrigkeit, d. d. 18. Jun. 1744.
65) wider die Kindermorde, d. d. 14. Oct. 1744.
66) wider die Ausfuhre der weissen Erde, d. d. 22. Mart. 1745.

Ferner sub D

e) wegen fernerer Beybehaltung derer hypothecarum tacitarum, d. d. 24. Sept. 1734.

Hiernächst ist in denen Aemtern Wendelstein und Sittichenbach alleine zu publiciren:

32) Mandat wegen derer Steuer-Processe, d. d. 13. Januar. 1735.

Hierzu
kommt, nach Vorschrift des Special-Rescr. die Gesinde-Ordnung, d. d. 16. Jul. 1735.

Dreßden, am 5. Febr. 1752.

Ejusdem Befehl,

Daß der Schwiegersohn, wenn er des Schwiegervaters Guth käuflich annimmt, vor eine ganz fremde und dritte Person keinesweges zu achten, mithin in diesem Falle das Vorkaufsrecht nicht statt haben solle; den 7. Junii, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1752. Veranlassung. Denen Besitzern derer Hauptgüther stehet das Vorkaufsrecht an denen abgekommenen Pertinenzien, bey deren Abtretung an einen Schwiegersohn, zumal so lange die Ehe mit der Tochter des Abtreters annoch subsistiret, oder Kinder aus selbiger vorhanden, eben so wenig zu, als wenn dergleichen Fundus an einen leiblichen Sohn überlassen wird, mithin ist der Eydam in hoc passu pro persona aliena vel tertia nicht anzusehen.

Wir haben Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 30. Nov. a. p. vortragen lassen, wie ihr zwar occas. des von George Gehren zu Heyde an einer halben Hufe, welche hiebevor von seinem Hauptguthe ab- und zu Hanns Dörings Gartennahrung gekommen, letzterer aber an seinen Schwiegersohn käuflich zu überlassen gesonnen, prätendirten Vorkaufsrechts, hierunter Gehren, indem ihr den Döringischen Eydam vor einen Tertium oder extraneum geachtet, nach Anleitung des sub dato den 26. Jan. 1732. ins Land ergangenen gedruckten Generalis, beygepflichtet. Nachdem aber, in Betracht derer von Unserm Ober-Steuer-Collegio in abschriftlich beygefügtem Berichte angeführten ganz erheblichen Ursachen, Unsere Intention dahin gehet, daß denen Besitzern derer Hauptgüther das Vorkaufsrecht an denen von solchen abgekommenen Pertinenz-Stücken, wenn diese von deren Besitzern an einen Schwiegersohn abgetreten werden, so lange zumahln die Ehe zwischen der Tochter und dem Schwiegersohne annoch subsistiret, oder Kinder aus solchem Matrimonio vorhanden, eben so wenig, als wenn dergleichen Fundus einem leiblichen Sohne überlassen wird, competiren, mithin der Eydam in hoc passu vor eine ganz fremde und dritte Person keinesweges angesehen werden soll; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in obberührten und künftigen dergleichen Fällen darnach gehorsamst achten, auch nunmehro die von Gehren eingewandte Appellation rejiciren. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 7. Junii, 1752.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Befehl,

Das Erkänntniß in Fällen, wo die Inquisiten ihr bey der Tortur gethanes Bekänntniß widerrufen, betreffend; den 28. Aug. 1753.

Friedrich August, König und Churfürst, ꝛc.

An. 1753. Wenn ein Inquisit sein bey der Tortur gethanes Bekänntniß, ein oder mehrere Male wiederrufet, ist zwar auf eine Leibesstrafe zu sprechen; jedoch bey gefährlichen Delinquenten, daß vor Vollstreckung der dictirten Strafe Bericht zu erstatten, jedesmal mit zu erkennen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Demnach Wir wegen des Erkänntnisses und Verfahrens wider einen mehr oder weniger verdächtigen Inquisiten, der sein unter der erkannten Peinlichkeit, oder bey dem Anfange, oder auch wohl nur bey der Bedrohung mit derselben, und vor dem würklichen Angriff gethanes Bekänntniß ein, zwey, oder mehrmal widerrufet, resolviret, daß zwar von euch in denen Fällen und Capital-Verbrechen, wo auch durch die nach Befinden derer Umstände erkannte dreymalige Wiederhohlung des Angriffs, die Absicht, daß der Gefangene entweder ein richtiges Bekänntniß der Wahrheit thue, oder seine Unschuld unter der Marter erhalte, nicht zu erreichen, auf eine Leibesstrafe gesprochen, jedoch in denen Fällen, wann die Gefangenen solche Personen sind, von welchen das Publicum, dafern sie in die Freyheit gesetzet würden, Gefahr und Nachtheil zu besorgen hat, in denen Urtheln jedesmal, daß, vor Vollstreckung der dictirten Strafe, behörigen Orts Bericht zu erstatten erkannt, und die Ursachen warum ihr die Verwahrung des Gefangenen zu Sicherstellung des Publici vor nöthig erachtet, beygefüget werden möge und solle; Als begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 28. Augusti, 1753.

E. L. von Gerßdorf.

An die Juristen-Facultäten in Wittenberg und Leipzig, et in simili an den Schöppenstuhl daselbst.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer, S.

Ejusdem

Ejusdem Mandat

Die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen betreffend, d. d. 28. Nov. 1753.

An. 1753. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Landes-Haupt-Leuten, Ober-Aufsehern, Creyß- auch Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern, und Räthen in Städten, ingleichen denen Gerichten in denen Flecken, Dörffern und Gemeinden, und insgemein denen, welche mit Gerichten beliehen, oder dieselben sonst inne haben oder verwalten, auch allen andern Unseren Unterthanen in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, nicht weniger denenjenigen, welchen dieses Mandat vorkommt, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen, welchergestalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß, ohnerachtet bereits in der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung ad Tit. 1. §. 6. versehen, was vor Sachen pro causis minutis zu achten, und wie dieselben alsbald in ersten Termino zu entscheiden, dennoch zeithero in vielen geringfügigen Sachen von denen Unter-Richtern weitläufftige Processe verhangen, auch öffters von denen Advocatis und Partheyen die Unkosten dergestalt gehäuffet worden, daß solche nicht allein das objectum litis gäntzlich absorbiret, sondern auch jezuweilen gar überstiegen haben.

Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. 1. §. 6. was vor Sachen pro Causis minutis zu achten?

Damit nun diesen, zum Ruin vieler derer Rechte nicht kundigen Partheyen, gereichenden Ungebührnissen, in Zukunfft gesteuert werde;

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß

1.

1. Was ausser denenselben künftig unter solche zu rechnen.

ausser denen in obangezogenem §. der erläuterten Proceß-Ordnung, deutlich benannten causis minutis unter solche künftig zu rechnen, a) alle diejenigen Jura, Servitutes, Præstationes annuæ und onera realia, welche nicht incertæ æstimationis sind, sondern in einen Landüblichen Anschlag gebracht werden können, und nach solchem jährlich über Einen bis Zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b) wann zwar die in einer Klage oder Wieder-Klage enthaltene Forderung exclusive derer Interessen (ausser wenn diese letztere das alterum tantum erreichen, als in welchem Fall die Sache pro causa ordinaria zu achten) mehr als Funffzig Meißn. Gülden ausmachet, jedoch von Beklagtem daran so viel schlechterdings und ohne Vorschützung einiger Exception, eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe derer Funffzig Meißn. Gülden nicht übersteiget, oder, wenn c) etliche von verschiedenen causis agendi herrührende Posten, deren keine an Capital, sich über Funffzig Gülden beläufft, in einer Klage cumuliret worden, und zusammen über Hundert Gülden nicht betragen, und endlich d) wenn über ein Grund-Stück, so nach dem letzten Kauff, oder sonst beygebrachten wahren Werth über Fünffzig Gülden nicht werth ist, gestritten wird.

a)

b)

c)

d)

Und wie sowohl

2.

in diesen, als in allen übrigen causis minutis, wie nicht weniger in allen Bau-Gesinde-Dienstbothen-Commercien-Policey- und Handwerks-Sachen, indistincte, ohne alle processualische Weiterung, zu verfahren, und dießfalls inter Possessorium & Petitorium kein Unterschied zu machen ist;

2. In diesen und allen übrigen, wie auch in allen Bau-Gesinde-Dienst-Bothen, Commercien-Policey- und Handwerks-Sachen, ist ohne alle Weiterung zu verfahren ꝛc.

Also soll zwar auch

3.

dem Kläger frey stehen, in dergleichen Sachen seine Klage auch nur mündlich coram judice competente anzubringen, und diese, (es sey dann, daß der Kläger gar nichts zum Beweiß vor sich, auch des Eydes-Delation sich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit sofort abzuweisen) wann sie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi & medium concludendi schlüßig und bündig, augenommen werden; Hingegen die Vorladung darauf allemal schrifftlich und sub præjudicio geschehen, dabey aber genug seyn, wenn dem Beklagten zur Einlassung oder Recognition derer zum Grunde der Klage gelegten, und bey derselben abschrifftlich zugleich mit zu übergebenden Documente eine Frist von 14. Tagen bis höchstens drey Wochen, oder in denen §. 1. Tit. V. ord. Recogn. bemerkten Fällen, eine noch kürtzere Frist eingeräumet, und er mit Zuschickung der Abschrifft von der Klage, oder Registratur, nebst deren Beylagen, gebührend vorgeladen, die Citation auch Klägern und Beklagten, nach Erforderung der neu erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. IV. legaliter insinuiret worden, daß also solchen Falls wieder den aussenbleibenden Theil in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag. Jedoch können Wir geschehen lassen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen, so nur ein weniges betragen, oder wo periculum in mora, noch fernerhin beobachtet werde.

3. Dem Kläger stehet frey, seine Klage nur mündlich anzubringen. Die Verladung aber muß allemal schrifftlich, und sub præjudicio geschehen.

Limitation

4.

In Termino hat der Judex unter denen Partheyen, nach Gelegenheit und des Richters Ermessen, ohne Beyseyn eines Advocati, die Sache ungeiparten Fleisses zu pflegen, in deren Entstehung aber, sie alsofort ex æquo & bono, jedoch denen Rechten und seinem besten Wissen und Gewissen nach, allenfalls auf vorhergehendes Juramentum Suppletorium oder Purgatorium zu entscheiden, oder ein Decisum bey Unsern Dicasteriis, welche in solchen Fällen gleichergestalt sofort definitive zu erkennen haben, einzuholen. Es ist auch sowohl derer Unter-Richter, als derer Dicasteriorum Erkäntniß allemal auf die Judicial- und Extrajudicial-Unkosten mit zu richten, und sind selbige auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von dem succumbirenden Theil, allein einzubringen.

4. Wie von dem Judice in termino zu verfahren:

Wie die Decisa einzurichten?

5.

Allermassen aber dieses alles auf den Processum executivum oder Cambialem, und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagten Summen geringfügig, Exceptiones illiquidæ, wieder ein Documentum quarentigiatum zu attendiren wären, keineswegs zu ziehen, obgleich die Reconvention, wenn solche ein mehreres, als Funffzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehendem §. vorgeschriebene Art, ebenermassen zu tractiren ist; Also soll auch zwar denen Partheyen, in Ermangelung andern Beweises, der

5. Causæ cambiales sind unter die minutas nicht zu rechnen; ausser was die Reconvention betrift

Eydes-

Wie es in Ermangelung andern Beweises, mit der Eydes-Delation zu halten?

Eydes-Delation sich zu gebrauchen, unbenommen bleiben, jedoch in solchem Fall einige Gewissens-Vertretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, sofort der Acceptation oder Relation halber, bey Verlust der letztern, sich erklären, und hierauf, nach vorgängigem Juramento calumniæ, die wirkliche Leistung des deferirten oder referirten Eydes erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfassung des Decisi, oder Versendung derer Acten, dasjenige, was er zur Ablehnung der Klage anzuführen vermeinet, ebenfalls, bey dessen Verlust, beyzubringen hat.

6.

Leuterungen, und sonstige Einwendungen sind gar nicht zu attendiren.

Wieder die ertheilten Bescheide und Decisa, soll keine Leuterung, noch sonst einige Einwendung von dem Richter attendiret, oder Bericht darauf erstattet, sondern solche Leuterung, oder andere Vorstellung, im Fall sie mündlich angebracht, nicht registriret, die diesfalls eingereichte Schreiben hingegen zwar ad Acta genommen, dahingegen dererselben ohngeachtet, ferner denen Rechten gemäß, verfahren werden.

Würde aber

7.

Auf Appellationen hingegen ist unverzüglich Bericht zu erstatten;

ein oder der andere Theil darwieder, wie ihm intra decendium frey stehet, appelliren; So hat der Judex hiervon unverzüglich, nach Gelegenheit der Sachen, und Gerichte, wo solche anhängig, zu Unserer Landes-Regierung, oder an die Stiffts- und übrigen Regierungen, auch, wenn die Gerichte Amtsäßig, an das Amt, mit Beyfügung derer Acten und Registraturen, Bericht zu erstatten; Worbey Wir jedoch, zu Abschneidung aller undienlichen Weitläufftigkeit ausdrücklich verordnen, daß an Unsere Ober- und Hof-Gerichte, in solchen causis minutis, führohin nicht appelliret, noch von daraus in dergleichen Sachen etwas verfüget werden solle.

jedoch soll nicht an die Ober- und Hof-Gerichte appelliret werden.

Was nun hierauf

8.

Bey der Resolution der Landes-Regierung hat es schlechterdings sein Verbleiben; von denen übrigen Collegiis kann zwar appelliret werden, geschähe es aber frivole, ist es desto härter zu bestrafen.

Unsere Landes-Regierung zur Resolution ertheilet, dabey soll es schlechterdings verbleiben; Bey denen übrigen nur angezogenen Collegiis hingegen, wie auch bey denen Aemtern, ist zwar denen Partheyen, sich wieder die gegebene Resolutiones, des Beneficii appellationis zu bedienen, unbenommen, es sollen aber, daferne solches frivolè ergriffen würde, auf die zu Unserer Landes-Regierung erstatteten Berichte, die Appellanten, nebst deren Advocatis, bey erfolgter Rejection, auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestrafft werden.

Uebrigens soll zwar

9.

Wie dem Kläger zu dem Seinigen zu verhelfen?

von dem Richter, der Sachfällige Theil weder mit der Execution selbst, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beschweret, vielmehr das Liquidum richtig constituiret, die Immissiones, Sequestrationes, Auctiones und Subhastationes, so viel immer möglich vermieden, und dargegen, durch Auspfändung, Dationem in solutum, prævia taxatione Judicis, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichsten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungesäumt verholffen werden. Würde aber der Beklagte, dem ohngeachtet, ab executione, ohne gegründete Ursachen, zu provociren, oder auch ein Theil, vor Abfassung derer rechtlichen Bescheide und Decisorum, über den Richter unerhebliche Beschwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch frivolè eingewandte Appellationes wieder ferneres Verfahren, Berichts-Erforderungen zu veranlassen, sich unterfangen, ist er nicht nur selbst um Geld oder mit Gefängniß unnachbleibend zu bestraffen, sondern auch der Concipient dergleichen Appellations- oder Supplications-Schrifften, deshalber nachdrücklich anzusehen lassen.

Bestrafung derer ungegründeten Appellationen ab executione,

und derer Schriftstellere.

Wornach sich also Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, Gerichte, Advocaten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unseren hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich zu achten, und diesem allem gebührend und genau nachzukommen, auch, bey Vermeydung derer gesetzten, und nach Befinden härterer Straffen, darwieder auf keine Weise zu handeln, oder solchem zuwieder etwas zu gestatten und nachzulassen haben.

Urkundlich ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret vorgedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Novemb. 1753.

Augustus Rex.

(L. S)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

10.

Bestimmung derer Expensen des Richters,

und derer Advocaten.

in diesen Sachen insgesamt von dem Richter, exclusive des baaren Verlags, wenn die Irrung, durch mündliche Verhör sogleich abgethan wird, nur 16. Gr. und im Fall er selbst decretiret, 1. Mfl. daferne aber verfahren werden müssen, 1. Thlr. und wenn er selbst verabscheidet, 1. Thlr. 8. Gr. von denen Advocatis hingegen, inclusive der gütlichen Verhör, wenn sie darzu admittiret worden, vor das Verfahren mehr nicht, denn 16. Gr. bis höchstens 1. Thlr. genommen und bezahlet, auch bey denen nachhero etwan auflaufenden Judicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr geführte Beschwerde, verursachte Unkosten, nicht zu verstehen, sondern diese, wenn sie der Tax-Ordnung gemäß angesetzet, sofort zu entrichten sind,) ingleichen Extrajudicialibus jedesmal nur die Helffte desjenigen, was in der Tax-Ordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen, erlaubt, gefordert, jedoch von denen Richtern und Advocaten solche Sportuln und Expensen, exclusive des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechts-Krafft derer Bescheide oder Decisorum, erhoben werden. Und damit auch gewinnsüchtige Richter und Advocaten letztere Unkosten, durch unnöthige Schrifften und Expeditiones zu häuffen, keine Gelegenheit finden, sollen jedesmal die Liquidationes derer Expensen, bey Verlust dererselben, denen Acten, ehe deren Einsendung zur Landes-Regierung, oder an ein Dicasterium erfolget, angefüget, und bey der Moderation nicht darauf, ob das angesetzte Quantum der Tax-Ordnung gemäß, sondern ob die Vorstellung und Ausfertigung nöthig gewesen, oder nicht, gesehen, diejenigen Richter und Advocaten aber, welche ein mehreres, denn geordnet, an Sportuln erhoben, mit der pœna Quadrupli beleget werden.

Erläuterung

Die Liquidationes sollen denen Acten noch vor der Versendung angefüget werden.

Was bey deren Moderation zu beobachten.

Strafe deren Sportulanten.

Würden hingegen

11.

Verwarnung derer Richter und Advocaten, welche die Expeditiones oder resp. Assistenz verweigern.

die Richter und Advocati denen Partheyen darum, weil bey solchen Sachen wenig Sportuln zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Assistenz verweigern, so wollen Wir die Advocatos mit der Suspension oder Remotion a Praxi, diejenigen Richter und Gerichts-Personen hingegen, so die Expeditiones gefährlicher Weise verweigert, mit der Straffe derer säumigen Executorum, aus ihren eigenen Mitteln, und andern geschärfften Anordnungen, nachdrücklich ansehen lassen.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale

Die Aufhebung derer General-Syndicate betreffend, d. d. 30. Nov. 1753.

An. 1753. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, wasmassen die, bis anhero bey denen Communen und Universitatibus in Städten und Dörfern üblich gewesene General-Syndicate, zu Erregung vieler unnöthiger Streitigkeiten und Processe, insonderheit aber in denen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, entstandenen Irrungen, öffters zu ganz enormen Weiterungen, von streitsüchtigen und müßigen Gemeinde-Syndicis, aus eigennützigen und auf muthwillige Entziehung von ihrer obliegenden Schuldigkeit gerichteten oder andern sträflichen Absichten, gar sehr gemißbrauchet, auch wohl damit ohne ihrer Mit-Consorten und der Gemeinde Verwissen manche gantz ungegründete und offt sehr kostbare Geldspilternde Rechts-Händel, über denen geringfügigsten Sachen angefangen, solchergestalt aber die letzteren in merklichen Schaden und Verfall ihrer Nahrung versetzet worden: Und Wir dann diesem, Unsern Vasallen uud Unterthanen so nachtheiligen Unwesen, weiter nachzusehen, nicht gemeinet sind; Als ist Unser Will und Befehl, daß hinführo die Errichtung derer General-Syndicate, in denen die Bürgerschafften, Innungen und Communen betreffenden Rechts-Angelegenheiten, so wohl überhaupt, als insonderheit in denen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen entstehenden Streitigkeiten, weiter nicht gestattet, vielmehr die bereits verhandenen bloß auf diejenigen Sachen, welche schon anhängig, uud worinnen selbige durch Urthel und Recht bereits approbiret worden, durch deutliche, auf die Urkunde zu fertigende Registraturen, eingeschränket, diejenige aber, so bey erst angehenden, oder annoch anzustellenden Processen ad Acta kommen, zur Legitimation weiter nicht admittiret werden; dahingegen jedoch mehrere Communen und mehrere specifice und ausdrücklich zu benennende Sachen, in ein Syndicat zusammen zu nehmen, wie nicht weniger denen Capitulis, Academien, Räthen in Städten, und andern dergleichen Collegiis, sich derer General-Syndicate fernerhin, wie bißhero zu gebrauchen, allerdings nachgelassen bleiben soll. Wornach sich also gebührend zu achten, und diesem gemäß das Nöthige sowohl verjetzo als künfftig zu veranstalten ist, immassen auch Unsere Rechts-Collegia und Dicasteria sich im Sprechen darnach zu richten, angewiesen worden sind. Daran geschichet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 30. Nov. 1753.

Bürgerschaften, Innungen, und Communen, soll weiter nicht gestattet werden.

Erläuterung

Ausnahme.

Die Errichtung derer General-Syndicate, vor

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer, S.

Generale

Zur Erläuterung der IX. Decision, de Anno 1746. d. d. 15. Febr. 1754.

An. 1754. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem, wegen der unterm 2. Julii Anno 1746. publicirten IX. Decision, und deren Interpretation, über folgende zwey Fragen, Zweiffel vorgefallen:

Zweifel wegen Interpretation der IX Decision.

1) Ob selbige auch auf Testamenta reciproca zu erstrecken, und

2) Ob überhaupt dasjenige, was von der Gültigkeit eines Legati, in dem Falle, wenn der Testator die Worte, darinnen das Legatum enthalten, selbst geschrieben, verordnet worden, auch von der Universitate hæreditatis oder Einsetzung des Erbens zu verstehen sey? So haben Wir der Nothdurft befunden, zu Vermeidung aller Ungleichheit im Sprechen, auch Verhütung Schadens und Nachtheils vor die Interessenten selbst, durch Erläuterung dieser Decision, denen diesfalls etwa ferner entstehenden Dubiis abzuhelfen;

Resolutio. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß die angezogene Decision ebenfalls von denen Testamentis reciprocis, woferne solche nicht in vim pacti successorii errichtet worden, so, wie von allen andern Testamenten, zugleich aber nicht nur von denen Legatis und Legatariis allein, sondern auch von der Erbschaft, oder Einsetzung des Erbens, genommen werden solle, dergestalt, daß wenn

ad 1) einer der Testatorum des andern letzten Willen geschrieben, aufgesetzet, dictiret, oder sonst gefertiget, dasjenige, was ihm darinnen zum Besten enthalten, ungültig, dargegen aber ad 1)

ad 2) wenn der Testator entweder das ganze Testament, so der eingesetzte Erbe concipiret, dictiret oder aufgenommen hat, eigenhändig geschrieben, und also solches ein holographum ist, oder derselbe doch den Nahmen des Erbens und die Worte, darinnen die Einsetzung desselben enthalten, wenn schon der Erbe das Testament im übrigen ins Reine gebracht, oder mundiret hätte, selbst geschrieben, oder die andern in obiger Decision angeordnete Præcautiones gebrauchet, sothane Institutio hæredis allerdings vor beständig zu achten, auch diese in beyden Punkten geschehene Erläuterung, auf die bereits vor Publication dieser Unserer Verordnung errichteten Testamente, zu extendiren sey. Wornach sich also Unsere Collegia und Dicasteria, ingleichen Unsere Vasallen, Beamte und sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger alle Unsere Unterthanen gebührend und gehorsamst zu achten haben. ad 2)

Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 15. Febr. 1754.

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale,

Die Ertheilung derer Inhibitorialien, auf angenommene Appellationes, betreffend; d. d. 29. März, 1754.

An. 1754. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Obwohl die Introduction der Appellation, worzu man ehedem die Insinuation derer Inhibitorialien, an den Richter, von welchem die Appellation ergriffen, mit gerechnet, in der Erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 35. §. 9. bey der Wir es lediglich in soferne bewenden lassen, gänzlich aufgehoben worden ist, und dem Unter-Richter ohnedem schon durch die eingewandte und zu seiner Wissenschaft gediehene Appellation, die Hände dergestalt gebunden sind, daß er in der Sache, ohne ein Attentatum zu begehen, nicht weiter verfahren darf, noch auch, weil er die Original-Acta seinem auf die eingewandte Appellation zu erstattenden Bericht, alsbald beyfügen muß, füglich verfahren kann;

Introduction der Appellation ist in der Erl. Pr. Pr. Ordn. Tit 35. §. 9. aufgehoben.

So finden Wir dennoch, damit der Judex a quo gewisse, ob der Appellation deferiret sey oder nicht, nöthig, daß die nach erfolgter Annehmung der Appellation, von dem Ober Richter, nebst denen Citationen, auszufertigende Inhibitoriales, dem Judici a quo, auf des Appellanten Kosten insinuiret werden;

Die, nach erfolgter Annehmung der Appallation, von den Ober-Richter auszufertigende Inhibitoriales, sind dem Judicia quo zuzufertigen.

Und befehlen demnach hiermit, daß dieses forthin bey allen sich eräugenden Fällen behörig beobachtet werden solle. Geben, Dreßden, am 29. Martii, Anno 1754.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale,

Die Anzeige von denen vollstreckten Todes-Strafen betreffend; den 5. Nov. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. Die, vollstreckte Todesstrafe an

Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß, wenn an denen in Unsern Aemtern eingezogenen Missethätern die ihnen zuerkannte Todes-Strafe vollstrecket worden, solches jederzeit bey Unserer Landes-Regierung angezeiget werde; So begehren Wir, ihr wollet bey vorkommenden Fällen euch hiernach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Nov. 1754.

Delinquenten, ist von den Aemtern, an die Landes-Regierung einzuberichten.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils betreffend; den 31. Dec. 1754.

An. 1754. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen allen und jeden Vasallen, Obrigkeiten auch sämtlichen Inwohnern und Unterthanen Unserer Hennebergischen Lande, und sonst jedermänniglich hierdurch zu wissen, welchergestalt zwar bereits in Unserer Proceß-Ordnung versehen, wie die zwischen denen Partheyen entstandene Irrungen nicht so leichtlich und ohne Unterschied zu weitläuftigem rechtlichen Proceß verwiesen, vielmehr so viel immer möglich, insonderheit in Injurien und andern geringfügigem, oder solche Personen, die Unvermögens halber langwierige Rechtfertigungen nicht zu verlegen haben, angehenden Differentien, wie auch wenn zwischen Obrigkeit und Unterthanen, oder nahe verwandten Personen, oder über solchen Sachen, die pias causas, Witwen, Wayfen und andere miserabiles personas betreffen, Streit sich erhübe, in der Kürze, und so-viel es der Natur der Sachen und Umstände leidet, ohne Weitläuftigkeiten abgethan, und beygeleget werden sollen; Jedennoch aber Wir mißfällig wahrnehmen müssen, daß zeithero solchem nicht allenthalben nachgegangen, im Gegentheil öfters in vorgedachten Fällen sowohl als auch anderen Sachen, wo summariè verfahren werden sollen, von denen Richtern weitläuftige Processe verhangen, auch von denen Advocatis und Partheyen die Unkosten dergestalt gehäufet worden, daß solche nicht allein das Objectum litis gänzlich absorbiret, sondern auch bisweilen gar überstiegen haben.

Welche Sachen nicht leichtlich zu weitläuftigem Proceß zu verweisen.

Damit nun diesen, zum Ruin vieler derer Rechte nicht kundigen Partheyen gereichenden Ungebührnissen in Zukunft gesteuert werde;

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

außer denen obbenannten, auch in denen Fällen so entweder ex confessione partis, unstrittigen Documentis ertheilten Abschieden und Judicatis, oder aus ergangenen Actis alsobald erweißlich, nicht minder in allen Causis minutis summarie verfahren und sofort decretirt werden solle; Unter letztere aber künftighin mit zu rechnen: a) alle diejenige Jura, servitutes, præstationes annuæ und Onera realia welche nicht incertæ æstimationis sind, sondern in einen Landüblichen Anschlag gebracht werden können, und nach selbigem jährlich über Einen bis Zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b) wenn zwar die in einer Klage oder Wieder-Klage enthaltene Forderung exclusive derer Interessen (außer wenn diese letztere das alterum tantum erreichen, als in welchem Fall die Sache pro causa ordinaria zu achten) mehr als Funfzig Gülden Fränk. ausmachet, jedoch von Beklagten daran soviel schlechterdings und ohne Vorschützung

I. Fortsetzung, was unter die Causas minutas ausserdem zu rechnen?

a)

b)

einiger Exception eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe derer Funfzig Gülden Fränk.
c) nicht übersteiget, oder wenn c) etliche von verschiedenen causis agendi herrührende Posten, deren keine an Capital sich über Funfzig Gülden beläuft, in einer Klage cumuliret worden, und zusammen über Hun-
d) dert Gülden Fränk. nicht betragen, und endlich d) wenn über ein Grundstück, so nach dem letzten Kauf oder sonst beygebrachten wahren Werth über Funfzig Gülden Fränk. nicht werth ist, gestritten wird.

Und wie sowohl

II.

In diesen und übrigen, ist ohne alle Weiterung zu verfahren, und inter possessorium et Petitorium, kein Unterschied zu machen.

in diesen als in allen übrigen geringfügigen wie nicht weniger in allen Bau- Gesinde- Dienstbothen- Commercien- Policey- und Handwerks-Sachen indistincte, ohne alle processualische Weiterung zu verfahren, und diesfalls inter Possessorium et Petitorium kein Unterscheid zu machen ist;

Also soll zwar auch

III.

III Klägern stehet frey, seine Klage nur mündlich anzubringen; die Vorladung aber muß allezeit schriftlich. und sub præjudicio geschehen.

dem Kläger frey stehen, in dergleichen Sachen seine Klage auch nur mündlich vor dem ordentlichen Richter anzubringen, und diese (es sey dann, daß der Kläger gar nichts zum Beweiß vor sich, auch der Eydes-Delation sich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit sofort abzuweisen) wenn sie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi & medium concludendi schlüßig und bündig, angenommen werden; Hingegen die Vorladung darauf allemal schriftlich und sub præjudicio geschehen, dabey aber genug seyn, wenn dem Beklagten zur Einlassung oder Recognition derer zum Grunde der Klage gelegten, und bey derselben abschriftlich zugleich mit zu übergebenden Documenten, eine Frist von 14 Tagen bis höchstens 3 Wochen eingeräumet wird. In denen Fällen weshalb in Unseren wider die Injurien- und Selbst-Rache, ingleichen wider die Banqueroutirer ergangenen Mandaten Vorsehung geschehen, bleibet es dießfalls bey demjenigen, was daselbst verordnet. In Policey- Handwerks- und sonderlich solchen Sachen aber, welche keinen Verschub leiden, ist eine noch kürzere Frist von 8 oder auch noch wenigern Tagen, unter gleicher oder anderer behöriger Verwarnung, anzusetzen, dem Richterlichen Ermessen nachgelassen. Allemal aber ist der Beklagte mit Zuschickung der Abschrift von der Klage, oder Registratur nebst deren Beylagen gebührend vorzuladen, die Citation auch Klägern und Beklagten legaliter zu insinuiren, da denn solchen Falls wenn ein oder der andere gleichwohl außen bleibet, wider denselben in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden
Limitation. mag. Jedoch können Wir geschehen lassen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen so nur ein weniges betragen, oder wo auf dem Verzug Gefahr haftet, noch fernerhin beobachtet werde.

IV.

Wie der Judex in terminos zu verfahren habe?

In Termino hat der Richter unter denen Partheyen, nach Gelegenheit, und seinem Ermessen, ohne Beyseyn eines Advocati, die Güte ungesparten Fleißes zu pflegen, in deren Entstehung aber sie alsofort ex æquo & bono, jedoch denen Rechten und seinem Wissen und Gewissen nach, allenfalls auf vorhergehendes
Wie die Decision einzurichten? Juramentum Suppletorium oder Purgatorium zu entscheiden, oder ein Decisum bey Unsern Dicasteriis welche in solchen Fällen gleichergestalt sofort definitive zu erkennen angewiesen sind, einzuholen. Es ist auch sowohl der Richter als derer Dicasteriorum Erkänntniß allemal auf die Judicial- und Extrajudicial-Unkosten mit zurichten, und sind selbige auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von den unterliegenden Theile allein einzubringen.

V.

Allermaßen aber dieses alles auf den Executiv- oder Wechsel-Proceß und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagte Summen geringfügig, Exceptiones illiquidæ wieder ein Documentum quarentigiatum zu attendiren wären, keinesweges zu ziehen, obgleich die Reconvention; wenn solche ein mehreres als funfzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehenden Sphis vorgeschriebene Art ebenermaßen zu tractiren ist; Also soll auch zwar denen Partheyen, in Ermangelung andern Beweises, der Eydes-Delation sich zu gebrauchen, unbenommen bleiben, jedoch in solchem Fall einige Gewissens-Vertretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, sofort der Acceptation oder Relation halber, bey Verlust der letztern, sich erklären, und hierauf, nach vorgängigem Eyd vor Gefährde, die würkliche Leistung des deferirten oder referirten Eydes erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfassung des Decisi oder Versendung derer Acten, dasjenige, was er zu Ablehnung der Klage anzuführen vermeynet, ebenfalls bey dessen Verlust beyzubringen hat.

V. Wechsel-Sachen, gehören nicht unter die geringfügigen, ausgenommen so viel die Reconvention betrifft.

Wie es mit der Eydes-Delation zu halten?

VI.

Leuterungen sind nicht zu lassen, die schriftlichen jedoch ad acta zu nehmen.

Wieder die ertheilten Abschiede und Decisa soll keine Leuterung, noch sonst einige Einwendung von dem Richter attendiret oder Bericht darauf erstattet, sondern solche Leuterung oder andere Vorstellung, im Fall sie mündlich angebracht, nicht registriret, die diesfalls eingereichte Schreiben hingegen zwar ad Acta genommen, dahingegen dererselben ohnerachtet, ferner denen Rechten gemäß, verfahren werden.

Würde aber

VII.

Auf Appellationes hingegen, ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

Wie es damit zu halten?

ein oder der andere Theil darwider, wie ihm intra decendium frey stehet, appelliren; So hat Unsere Ober-Aufsicht zu Schleusingen, wenn die Sache bey ihr anhängig ist und wider ihr Verfahren Appellation an Unsere Ober-Aufsicht, mit Beyfügung derer Acten und Registratüren, Bericht zu erstatten.

Was nun

VIII.

VIII Von denen Resolutionibus der Ober-Aufsicht, soll nicht frivole appellirt werden.

Wir hierauf zur Resolution ertheilen, dabey soll es schlechterdings verbleiben; Bey der Ober-Aufsicht hingegen ist zwar denen Partheyen auch in casus devolutis sich, wider die gegebene Resolutiones des Beneficii appellationis an Uns zu bedienen, unbenommen; es sollen aber, daferne solches frivole ergriffen würde, auf die an Uns erstatteten gehorsamsten Berichte, die Appellanten nebst deren Advocatis, bey erfolgter Rejection, auch desto härter und nachdrücklicher angesehen und bestrafet werden.

Uebrigens soll zwar

IX.

IX. Wie dem Kläger zu dem Seinigen zu verhelfen?

von dem Richter der Sachfällige Theil weder mit der Execution selbst, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beschweret, vielmehr das Liquidum richtig constituiret, die Immissiones, Sequestrationes, Auctiones und Subhastationes, so viel immer möglich vermieden, und dargegen durch Auspfändung, Dargebung an Zahlungsstatt, nach vorgängiger Würderung des Richters, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichsten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungesäumt verholfen werden. Würde aber der Beklagte dem ohngeachtet, ab executione ohne gegründete Ursachen, zu provociren, oder auch ein Theil vor Abfassung derer rechtlichen Bescheide und Decisorum über den Richter unerhebliche Beschwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch frivole eingewandte Appellationes wider ferneres Verfahren, Berichts-Erforderungen zu veranlassen, sich unterfangen, ist er nicht nur selbst um Geld oder mit Gefängniß unnachbleibend

Wie das freventliche Appelliren ab executione zu bestrafen?

bleibend zu bestrafen, sondern auch Concipient dergleichen Supplications-Schriften, deshalber nachdrücklich anzusehen, und insonderheit zu Erstattung der Unkosten, welche in solchen Fällen jedesmal nach der Tax-Ordnung anzusetzen sind, aus seinen eigenen Mitteln anzuhalten.

Endlich soll

X.

Bestimmung derer Expensen des Richters,

und derer Advocaten.

in diesen Sachen insgesammt von dem Richter, exclusivè des baaren Verlags, wenn die Irrung durch mündliche Verhör sogleich abgethan wird, nur 16 gl. und im Fall er selbst decretiret, 1 Fl. Fränk. daferne aber verfahren werden müssen, 1 Rthlr. und wenn er selbst verabschiedet, 1 Rthlr. 8 gl. von denen Advocatis hingegen, inclusivè der gütlichen Verhör, wenn sie darzu admittiret werden, vor das Verfahren mehr nicht denn 16 gl. bis höchstens 1 Rthlr. genommen und bezahlet, auch bey denen nachhero etwan auflaufenden Judicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr geführte Beschwerde, verursachte Unkosten nicht zu verstehen, sondern diese, wenn sie der Tax-Ordnung gemäß angesetzet, sofort zu entrichten sind, ingleichen Extrajudicalibus jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was in der Tax-Ordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen erlaubt, gefordert, jedoch von denen Richtern und Advocaten solche Sportuln und Expensen, exclusivè des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechts-Kraft derer Bescheide, oder Decisorum, erhoben werden. Und damit auch gewinnsüchtige Richter und Advocaten letztere Unkosten durch unnöthige Schriften und Expeditiones zu häufen, keine Gelegenheit finden, sollen jedesmal die Liquidationes derer Expensen bey Verlust dererselben, denen Acten, ehe deren Einsendung an Uns, oder zu Unserer Ober-Aufsicht, oder auch an ein Dicasterium erfolget, angefüget, und bey der Moderation nicht allein darauf, ob das angesetzte Quantum der Tax-Ordnung und gegenwärtigem Mandat gemäß, sondern auch, ob die Vorstellung und Ausfertigung nöthig gewesen oder nicht, gesehen diejenige Richter und Advocaten aber, welche ein mehreres, denn geordnet, an Sportuln erhoben, mit der Strafe des Vierfachen Ersatzes beleget werden.

Erläuterung.

Die Liquidationes sind denen Acten so gleich beyzufügen.

Bestrafung des Concipienten.

Strafe der Sportulanten.

Würden hingegen

XI.

Verwarnung derer Richter und Advocaten, welche die Expeditiones oder Aßistenz verweigern.

Die Richter und Advocati denen Partheyen darum, weilen bey solchen Sachen wenig Sportuln zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Aßistenz verweigern, so wollen Wir die Advocatos mit der Suspension oder Remotion a praxi, diejenigen Richter hingegen, so die Expeditiones gefährlicher Weise verweigern, und die Bescheide oder Decisa nach deren vorhandenen Rechts-Kraft, binnen 14 Tagen nicht zur Execution bringen, mit Fünf Thaler Strafe aus ihren eigenen Mitteln, und anderen geschärften Anordnungen nachdrücklich ansehen lassen.

Wornach sich also Unsere Ober-Aufsicht, Vasallen, Beamte, und andere Gerichts-Obrigkeiten Advocaten, Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unseren Hennebergischen Landen, und sonst jedermänniglich zu achten, und diesem allen gebührend und genau nachzukommen, auch bey Vermeidung derer gesetzten und nach Befinden härterer Strafen, darwider auf keine Weise handeln, oder solchen zuwider etwas zu gestatten und nachzulassen haben.

Uhrkundlich ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Chur-Secret vorgedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 31. Dec. 1754.

Augustus Rex.

(L.S.)

Christian Graf von Loß.
Friedrich Ludwig Wurmb.

Generale,

Wegen Einholung derer Erkänntnisse über die Defensiones derer Delinquenten, sonderlich wider die Todesurthel; d. d. 22. Febr. 1755.

An. 1755. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß über die Defensiones, welche in Criminal-Sachen, sonderlich aber wider die Urthel, worinnen auf die Todes-Strafe gesprochen, denen Delinquenten verstattet werden, das rechtliche Erkenntniß in Zukunft in einem andern Dicasterio Unserer Lande, als in demjenigen, wo die letzte Sententz abgefasset, eingeholet werde; Als ergehet an alle und jede Unsere Vasallen, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten, welche mit Ober-Gerichten beliehen, oder solche sonst Pachts-weise inne haben, in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten auch gesammten hiesigen Landen, hiermit Unser Befehl, diesem hinführo gebührend nachzukommen. Wohingegen es bey demjenigen, was außer nur berührtem Fall, wegen Versendung derer Inquisitions-Sachen aus Unseren Aemtern an die Schöppen-Stühle zu Leipzig und Wittenberg, durch die Rescripte vom 29. Jul. 1609, 1. Jul. 1622 und 20. Jun. 1738, auch sonst anbefohlen, noch ferner bewendet. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 22. Febr. 1755.

Das rechtliche Erkänntniß über die, denen Delinquenten verstattete Defensiones, sonderlich wider die Todesurthel, soll in einem andern Dicasterio, als in demjenigen, wo die letzte Sentenz gesprochen, eingeholet werden.

Bestätigung voriger Generalien.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Generale,

Die, von denen Ritterguths-Besitzern, zu Befreyung ihrer Güther von alten noch ungelöschten hypothecarischen Schuld-Verschreibungen, zu erlassende Edictal-Citationes, betreffend; den 11. März, 1755.

An. 1755. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Wir werden berichtet, welchergestalt Zweifel erwachsen: Ob in denen Fällen, wann Ritter-Guths-Besitzer, zu Befreyung ihrer Güther von alten noch ungelöschten hypothecarischen, Schuld-Verschreibungen, sich des Mittels, per Edictales die Gläubiger und deren Erben citiren zu lassen, zu bedienen genöthiget sehen, hinlänglich sey, daß besagte Edictal-Citationes in der Art und Weise, wie bey denen zu Lehen- und

Entstandener Zweifel über die Aßirtion derer Edictal-Citationen, in rubricirten Fällen.

Ritter-Güthern entstehenden Concursibus in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661 Tit. von Justizen-Sachen §. 10. und in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 45. §. 2. versehen ist, in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses, mit Einräumung Dreyer Sächsischer Fristen, öffentlich angeschlagen werden? oder ob die Affixion dergleichen Edictalien in Dreyer unterschiedener Herren Landen erforderlich sey?

Entscheidung. Nachdem nun Unsere Intention dahin gehet, daß in Anfangs berührten Fällen genug seyn soll, wann die Edictal-Citationes in Dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses hiesiger Lande, mit Einräumung Dreyer Sächsischer Fristen, behörig angeschlagen worden;

Als wollen und verordnen Wir, daß sich hiernach gebührend geachtet werden soll. Und es geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 11. Mart. 1755.

Er. Leop. von Gerßdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Generale,

Daß bey vorfallenden Concursen, worinne die General-Accise mit viel oder wenig betragenden Forderungen intereßiret ist, in Ansehung dererselben, einige Gerichts-Gebühren nicht anzusetzen; den 3. April, 1755.

Ist im Sechsten Buch, von General-Accis-Sachen, zu befinden.

Generale,

Die Besichtigungen und Sectionen todter Cörper, wann die Beamten solchen selbst nicht beywohnen können, betreffend; den 19. April, 1755.

An. 1755. Wenn bey vorfallenden Besichtigungen und Sectionibus todter Cörper, die Beamten selbst gegenwärtig zu seyn behindert werden, sollen sie ihre Vices dem dabey registrirenden Actuario auftragen, und darüber Registratur ad Acta fertigen lassen.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem Wir zu verordnen der Nothdurft befinden, daß, wann bey vorfallenden Besichtigungen und Sectionibus todter Cörper, die Beamten der Section selbst beyzuwohnen, behindert werden, sie jedesmahl ihre Vices dem darbey registrirenden Actuario ausdrücklich auftragen und daß solches geschehen, eine Registratur ad Acta fertigen lassen sollen; Als begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 10. April. Anno 1755.

An sämtliche Dicasteria, auch an sämtliche Beamten.

Befehl

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die, bey denen, wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen vorzukehrenden Präcautionen, betreffend; den 20. Aug. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Denen, wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen sollen von Zeit zu Zeit die Haare vom Kopfe, nicht minder die Schuhe abgenommen, und selbige sonst vor der Kälte gnugsam verwahret werden.

Nachdem Wir, außer denen zu sorgfältiger Verwahrung derer eingebrachten Arrestanten behörig vorzukehrenden Präcautionen, nicht undienlich befinden, daß denen, wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen, damit sie nicht so leicht entspringen, oder doch desto ehender zu erkennen und wieder zu erlangen seyn mögen, die Haare vom Kopfe von Zeit zu Zeit, nicht minder die Schuhe abgenommen, und sie dargegen sonst vor die Kälte gnugsam verwahret werden; So begehren Wir, ihr wollet nicht nur solches bey dergleichen Inculpaten veranstalten, sondern auch überdieß dahin sehen, daß denenselben kein Geld gelassen und zugebracht werden möge. Daran ꝛc. Dreßden, den 20. Aug. 1755.

An die Commissiones zu Meißen, Leipzig und Senfftenberg, ingleichen an die Beamten zu Freyburg, Tennstädt und Langensalza, wie auch mut. mutand. an die Commission zu Wolckenstein und die Fredersdorfischen Gerichte zu Rübenau.

Ejusdem Rescript,

Die Abhörung derer in Proceß-Sachen, bey dem General-Kriegs-Gerichte, zu Zeugen angegebenen Schriftsäßigen Civil-Personen, betreffend; den 3. October, 1755.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Wenn vor dem General-Kriegs-Gerichte, Schriftsäßige Civil-Personen abzuhören sind, soll von denen Partheyen, bey dem Foro derselben angesuchet, und zugleich

Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, wasmaßen Wir, damit derer Schriftsäßigen Civil-Personen, welche bey denen vor dem General-Kriegs-Gerichte anhängigen Processen zu Zeugen angegeben werden, Abhörung ohne Aufenthalt und Weitläuftigkeit erlanget werden könne, zu verordnen vor gut befunden haben, daß bey dem Foro Dererselben darum von denen Partheyen per Supplices geziemend angesuchet, zugleich aber auch mittelst eines beygefügten Attestats von ermeldtem General-Kriegs-Gerichte, wasmaßen der Proceß sothane Zeugen-Abhörung allerdings erfordere, bescheiniget werde.

Wie

von dem General-Kriegs-Gerichte ein Attestat von der Erforderniß solcher Abhörung beygebracht; in Civil-Processen aber das Reciprocum beobachtet werden.

Wie ihr nun bey vorkommenden Fällen euch darnach gebührend zu achten, und auf dergleichen Memorialien behörig auszufertigen habet; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet in denen Processen, welche vor euch anhängig, wenn darinnen Personen, die dem Foro militari unterworffen, zu Zeugen denominiret, es auf eben diese Maße halten lassen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Leipzig, am 3. Octobr. 1755.

Carl August Graf v. Rex.

An das Appellation-Gericht, auch übrige Justiz-Collegia, und sämmtliche Dicasteria.

Christian Wilhelm Just.

Ejusdem Rescript,

Die Testes domesticos, und deren Admissibilitæt, betreffend; den 12. Nov. 1755.

An. 1755.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir die in eurem gehorsamsten Berichte vom 15. Augusti c. a. vor die Meynung, daß Testes domestici, und sogenannte Brödlinge, nicht schlechterdings vor unzuläßig zum Zeugniß, jedoch aber auch nicht pro Testibus omni exceptione majoribus zu halten, angeführte Rechts-Gründe von vorzüglicher Erheblichkeit befinden, auch bereits zeithero in Unsern andern Rechts-Collegiis und denen Dicasteriis also erkannt worden.

Testes Domestici, und sogenannte Brödlinge, sind zum Zeugniß, nicht schlechterdings vor unzulässig, jedoch auch nicht pro Testibus omni exceptione majoribus zu halten.

So begehren Wir, cum Remissione 8. Volum. Actor. gnädigst, ihr wollet auch eures Orts die Urthel, sowohl in Sachen Unsers Cammerherrns, Carl Werner Ernst von Miltitz, gegen die zum Rittergut Scharffenberg gehörige Unterthanen zu Röhrsdorff, Niemsdorff und Neustadt, als in andern dergleichen führohin vorkommenden Fällen, darnach abfassen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 12. Novembris, Anno 1755.

Carl August Graf v. Rex.

An das Appellation-Gerichte & mut. mut. sub eod. d. an das Ober-Hof-Gerichte, ingleichen sub d. 24. Febr. 1762 an die Landes-Regierung.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

Ejusdem Befehl,

Daß die Inculpaten, durch Vertröstung auf Landesherrliche Gnade, zu einem freywilligen Bekenntniß nicht zu veranlassen; den 9. Febr. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. Veranlassung.

Wir haben aus der zum Volumine 131. derer wider der Marien Königin, ergangenen Acten, fol. 43. in beglaubter Abschrift gebrachten Registratur wahrgenommen, welchergestalt der im vorigen Jahre zu Senfftenberg mit dem Rade executirte Räuber, Matthes Papping, wie ihm Gnade auf freywilliges Geständniß versprochen worden, sich herausgelassen: Ob Wir nun diesem Vorgeben keinen Glauben beymessen wollen; So ist jedoch hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Inculpaten, durch Vertröstung auf Unsere Gnade, zu einem freywilligen Bekenntniß zu veranlassen, auf das sorgfältigste vermeiden. Daran ꝛc. Dreßden, den 9. Febr. 1756.

Die Inculpaten sollen durch Vertröstung auf Landesherrl. Gnade, zu einem freywilligen Bekänntniß nicht bewogen werden.

An die Criminal-Commission zu Senfftenberg.

Generale,

Die zum Vestungsbau condemnirten Verbrecher betreffend; den 18. Junii, 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. Generale vom 31. Aug. 1723. daß die, zum Vestungsbau einzuliefernde Delinquenten nothdürftig bekleidet, und nicht ungesund und zu aller Arbeit untüchtig seyn sollen,

Liebe Getreue. Nachdem Uns die Anzeige geschehen, welchergestalt seit einiger Zeit von verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten, theils nicht mit nothdürftiger Kleidung versehene, theils aber ungesunde und zu aller Arbeit untüchtige Delinquenten, zum hiesigen Vestungsbau eingeliefert werden: Und Wir dahero zu dessen künftiger Abstellung, denen Vasallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sowohl die genauere Beobachtung des Generalis vom 31. Aug. 1723 einzuschärfen, als auch, daß selbige, wenn ein zum Vestungsbau condemnirter Verbrecher mit einem Leibes-Schaden, welcher ihn zur Arbeit gänzlich ungeschickt machet, behafftet ist, solches vor der Einlieferung anzeigen sollen, hierdurch zu verordnen, der Nothdurft befinden; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch ins künftige hiernach gehorsamst achten, sondern auch die, in das euch anvertraute Amt, einbezirkte Schrift- und Amt-Sassen, von Ritterschaft und Städten zu dessen gleichmäßiger Beobachtung, respective Kraft dieses, und sonst gewöhnlichermaßen, anweisen. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Junii, 1756.

wird wiederholet. Wenn auch ein solcher Verbrecher, mit einem Leibes-Schaden, welcher ihn zur Arbeit untüchtig machet, behafftet ist, soll solches vor der Einlieferung angezeiget werden.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Den zu beschleunigenden Verspruch derer Untersuchungs-Sachen betreffend; den 10. Dec. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. Wahrnehmung.

Nachdem Wir aus verschiedenen anhero eingesendeten Actis, daß Unseren an euch zu mehreren mahlen und noch zuletzt unterm 4. April. ai. pr. ergangenen Rescriptis zuwider, der Verspruch derer Untersuchungs-Sachen von euch nicht behörig beschleuniget werde, wahrnehmen müssen, auch nur kürzlich aus denen von dem Amte Arnshaugk wider Johann David Uhlitzschen in pcto. furti ergangenen Actis, daß diese Sache vom Monath Maji bis zu Ende Novembris dieses Jahres, mithin in die sechs Monathe, im Schöppen-Stuhl bey euch erliegen blieben, zu ersehen gewesen: So begehren Wir hiermit nochmahls, ihr wollet Unserm öftern Anbefohlniß zu Folge, die Untersuchungs-Sachen vorzüglich vornehmen und expediren, auch euch daran weiter nicht erinnern lassen, sowohl, daß auf denen Urtheln die Zeit, wenn die Acta eingekommen und wieder abgegangen, ingleichen, wenn das Urthel abgefasset worden, allemahl behörig angemerket werde, gebührend veranstalten. Daran ꝛc. Dreßden, den 10. Decembr. 1756.

Die Untersuchungs-Sachen sollen vorzüglich vorgenommen, und expediret werden.

An den Schöppen-Stuhl zu Leipzig,
auch mut. mutand.
an den Schöppen-Stuhl zu Wittenberg.

Ejusdem Rescript,

Wegen der Wiederherstellung derer, beym Bombardement der Stadt Dreßden, verlohren gegangenen Acten; den 8. Sept. 1760.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1760. Die Wiederherstellung derer, im Bombardement der Residenz-Stadt Dreßden, im Feuer verlohren gegangenen Acten,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem durch die jüngsthin erfolgte Einäscherung eines grossen Theils Unserer Residenz-Stadt Dreßden, viele in Civil- und Untersuchungs-Sachen, sowohl allhier beym Amte, als bey andern Judiciis im Lande, ergangene und zum Theil im Amthause allhier, zum Theil bey denen Advocaten und Agenten, zum Theil auch schon auf der Post zur Absendung befindlich gewesenen Acta, im Feuer verlohren gegangen, und dann, daß aus denen Privat-Actis und andern Nachrichtungen, auch durch die, bey denen Dicasteriis zu verlangende Abschriften derer bey selbigen gesprochener Urthel, solche wieder herzustellen getrachtet werde, die Nothdurft erfordert, Wir aber anbey, daß solches alles ex officio, und außer dem baaren Verlag, und soll ex officio denen Copialien, ohne Ansetzung einiger Unkosten erfolge, der Billigkeit gemäß erachten, auch die desfalls anfragenden Gerichts-Obrigkeiten dessen also zu bescheiden, gemeynet sind; Als ist hiermit an euch zugleich Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet auch eures Orts, in obigen Fällen, die Abschriften derer, bey euch, gesprochenen Urthel und Decisorum, denen darum ansuchenden Judiciis, oder Partheyen, ohne Entgeld ertheilen, und davor weiter keine Gebühren, als die gewöhnlichen Copiales nehmen lassen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 8. Septembr. 1760.

geschehen, und denen ansuchenden Judiciis oder Partheyen, Abschrift derer gesprochenen Urthel, ohne Entgeld ertheilet werden.

H. F. von Stammer.

An sämtliche Dicasteria.

Joh. Nicolaus Bland, S.

Generale,

Die Einschränkung der Subhastationen derer Immobilium betreffend; den 26. May, 1761.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1761. Bewegungs-Ursachen, zu gegenwärtiger Verordnung.

Lieber Getreuer. Uns ist hinterbracht worden, wasmaßen bisanhero vielfältig wahrzunehmen gewesen, daß bey denen jetzigen Kriegs-Zeiten, die Subhastationes derer Immobilium mancherley schädliche Folgen nach sich gezogen, und besonders die öftere Erfahrung gelehret, daß die ad hastam gebrachten Grund-Stücken, worzu bey dermahlen noch anhaltender Unruhe die Licitanten sich nicht in hinlänglicher Anzahl einzufinden pflegen, gemeiniglich um einen sehr schlechten Preiß, ja öfters kaum um die Helfte desjenigen, was sonst zu Friedens-Zeiten dafür zu erlangen seyn dürfte, erstanden worden, wodurch dann die Creditores selbst mit ihren Forderungen in die größte Gefahr gesetzet, die Debitores hingegen, zumahln bey dem, wegen derer vorjetzo in hiesigen Landen coursirenden schlechten Münzen, erleidenden doppelten Verlust, vollends gänzlich zu Grunde getrieben werden. Nun sind Wir zwar denen Creditoribus ihre dießfalls aus einer gerichtlichen Hypothek oder vollstreckten Execution habende Rechte entziehen, und solchergestalt das Ihrige von morosis debitoribus ungebührlicher Weise vorenthalten zu lassen, nicht gemeynet, tragen jedoch auch, obgedachte Subhastationes derer Grund-Stücken, so lange gegenwärtige Zeit-Läufte fortdauern, indistincte zu gestatten, aus obberührten Ursachen erhebliches Bedenken, und ermessen vielmehr hierunter zu möglichster Conservation Unserer getreuen Unterthanen einige Maaße zu treffen, und in Ansehung derer Debitorum sowohl als derer Creditorum einen billigen Unterscheid desfalls machen, mithin hierüber jedesmahl von Unserer Landes-Regierung, nach vorgängiger genauer Eruirung derer Umstände, arbitriren, sodann aber nach deren pflichtmäßigem Befinden, die Subhastationes entweder geschehen, oder damit Anstand nehmen zu lassen, der Nothwendigkeit zu seyn. Wir begehren demnach hiermit, du wollest nicht nur im Amte bey dir, in allen sich ereignenden Casibus, wo es auf Subhastation derer Güther, Häuser und Grund-Stücken ankommt, jedesmahl vorhero bey Unserer Landes-Regierung anfragen

Die Subhastationes derer Grund-Stücke, sind während Kriegsunruhen, indistincte nicht zu gestatten,

sondern es ist darüber vorhero jedesmal bey der Landes-Regierung anzufragen.

gen und von derselben Bescheid erwarten, sondern auch die einbezirkten Schrift-Sassen von Ritterschaft und Städten zu ebenmäßiger Beobachtung Kraft, dieses behörig anweisen, die Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten hingegen, daß sie in solchen Fällen, zu gleichem Ende, zu dem dir anvertrauten Amte Bericht erstatten sollen, bedeuten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 26. Maji, An. 1761.

H. F. von Stammer.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die auf Kinder-Ermordung gesetzte ordentliche Strafe der Säckung abgeschafft seyn, und an deren statt auf die Strafe des Rades zu erkennen. den 17. Jun. 1761.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1761. Statt der auf die Kinder-Ermordung gesetzten Strafe der Säckung, ist künftig auf die Strafe des Rades zu sprechen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen, die in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung auf die Kinder-Ermordungen gesetzte ordentliche Strafe der Säckung an denen Delinquenten hinführo nicht weiter zur Vollstreckung gebracht, sondern bey denen sich künftig ereignenden Vorgängen, wo, nach Maaßgebung derer Gesetze, und des jährlich zweymal von denen Canzeln abzulesenden Mandats, wider die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung derer Leibesfrüchte und zur Welt gebohrnen Kinder, d. d. den 14. Octobris 1744. auf die Strafe der Säckung zu sprechen ist, das Erkänntniß auf die Strafe des Rades gerichtet wissen wollen;

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 17. Junii 1761.

H. F. von Stammer.

An sämtliche Dicasteria hiesiger Lande.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Special-Befehl,

Ob die Ehescheidung wegen eines gestandenen, aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici eben sowohl, als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber, Innhalts der XXXIV. neuen Decision, de Anno 1746. statt habe? den 11. Aug. 1761.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1761. Wegen eines einzestandenen aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici, hat auf gleiche Weise, wie Innhalts der 34sten Decision de ao. 1746. verordnet worden, die Scheidung und Aufhebung der Ehe statt.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 24. April. c. a. geziemend vorgetragen worden, welchergestalt die Juristen-Facultät zu Wittenberg über dem, bey Gelegenheit einer aus der Abtey zu Neuenzelle ihr zum Verspruch Rechtens zugeschickten, Marien Bahroin wider ihren Ehemann, Gottfried Bahroen, betreffenden Ehesache, entstandenen Zweifel; Ob die Ehescheidung wegen eines gestandenen, aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici, eben sowohl als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber, statt habe? angefraget, und was ihr hierunter zu Unserer Entschliessung gestellet. Nachdem nun Unsere Willens-Meynung dahin gehet, daß auf gleiche Weise, wie bereits in Ansehung eines gestandenen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs, Innhalts der 34. neuen Decision de Ao. 1746. verordnet, also auch in Crimine Sodomiae, wenn ein Ehegatte dergleichen begangen zu haben geständig ist, jedoch dabey, daß solches nicht gänzlich vollbracht worden, beharret, nichts destoweniger der unschuldige Theil, auf sein Verlangen, von demselben geschieden, und die Ehe aufgehoben werden solle; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet die Juristen-Facultät zu Wittenberg sich bey obberührtem und andern vorkommenden dergleichen Fällen im Sprechen darnach zu achten, gebührend bescheiden hierzu auch die Dicasteria zu Leipzig behörig anweisen. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 17. Aug. 1761.

Wegen eines gestandenen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs verordnet

Christian Gr. vom Loß.

An die Landes-Regierung, und von derselben, mut. mutandis sub d. ꝛ. Sept. 1761. an die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig & in simili an die Schöppenstühle daselbst.

Ernst Gotthelf Becker.

Ejusdem Rescript,

Wegen genauerer Examination ꝛc. derer pro praxi sich angebenden Subjectorum facultatis juridicæ, und die ihnen zu ertheilende Testimonia, betreffend. den 22. April 1762.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1762. Wahrnehmungen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Es hat bis anhero die Erfahrung zum öftern bestätiget, daß verschiedene von Unseren Juristen-Facultäten pro Praxi examinirte Subjecta, ob sie wohl von selbigen wegen ihres auf die Rechtsgelehrsamkeit verwendeten Fleisses und darinnen erlangten Wissenschaft stattliche Testimonia aufzeigen können, dennoch wenn sie, nach vorher bey Unserer Landes-Regierung gefertigten Speciminibus, worbey man deren Habilität halber, auf nur bemeldete Zeugnisse das Augenmerk insonderheit mitgerichtet, entweder als Advocaten immatriculiret, oder ihnen die Verwaltung der Justiz bey Unsern Aemtern und andern Gerichten anvertrauet worden,

nachhero schlechte Proben ihrer angerühmten Geschicklichkeit, vielmehr durch zu erkennen gegebene grobe Unwissenheit in denen Rechten und der Gerichtsverfassung hiesiger Lande, und daraus erfolgte illegale Procederen, denen Clienten und Partheyen viele vergebliche Unkosten zugezogen, und der Lauf der Justiz dadurch gehemmet worden, nicht zu geschweigen, daß viele derselben, derer erhaltenen guten Zeugnisse ungeachtet, bey denen allhier übergebenen Speciminibus dergestalt schlecht sich exhibiret, daß Sie mit ihrem Suchen entweder gänzlich ab- oder zu Erlernung dessen, so ihnen ermangelt, zuförderst angewiesen werden müssen. Wenn Wir dann das dem Publico hieraus entstehende Nachtheil abzuwenden eifrigst bedacht sind; Als finden Wir der Nothdurft, wegen derer bey Unsern Juristen-Facultäten anzustellenden Examinum, dasjenige, so hierunter in dem §. 2. des, wegen derer Advocaten unterm 12. April. 1723. erlassenen Mandats verordnet, hierdurch nochmalen zu wiederhohlen, mit dem Begehren, ihr wollet diese Vorschrift, ohne die mindeste Nachsicht und Indulgenz, fürohin auf das strackligste beobachten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 22. April. 1762.

Die Juristen-Facultäten sollen die pro Praxi anzustellende Examina, nach Vorschrift §. 2. des Advocaten-Mandats de ao. 1723. einrichten.

H. F. von Stammer.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig.

Gottlob Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Den Dissensum derer Dicasteriorum über denen, in puncto rapinae cum furto qualificato conjunctæ & v. v. zu erkennenden Strafen betreffend; den 27. April 1762.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1762. Wahrgenommener Dissensus im Sprechen, in causis furti qualificati cum rapina conjuncti, et v. v.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem in denen, in puncto rapinae cum furto qualificato conjunctæ, oder furti qualificati cum rapina conjuncti, zeithero gesprochenen Urtheln ein Dissensus wahrzunehmen gewesen, immaaßen von der Juristen-Facultät zu Wittenberg bey dergleichen Verbrechen auf die Strafe des Rades, von der Juristen-Facultät zu Leipzig hingegen, allemal nur auf die Strafe des Schwerds, nebst Flechtung des Cörpers auf ein Rad, nach vollbrachter Execution, erkannt worden. Wir aber hierunter die Beobachtung einer Gleichheit im Sprechen vor nöthig, und daß bey Einbrüchen und Räubereyen, welche von Banden oder Rotten, mit Ausübung vieler Gewalt an dem Beraubten, durch peinigen, schlagen, verwunden und dergleichen, begangen worden, auf die Strafe des Rades, wo aber keine sonderliche Gewalt ausgeübet worden, auf die Strafe des Stranges, und wenn ein Raub von keiner Bande oder Rotte unternommen worden, auf die Strafe des Schwerds nebst Flechtung des Cörpers auf ein Rad, erkannt werde, denen der Diebe und Räuber halber in das Land erlassenen Mandaten gemäß befinden. Als begehren Wir, ihr wollet vorkünftige in dergleichen vorkommenden Fällen euch hiernach im Sprechen gehorsamst achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Aprilis 1762.

Fälle, wo auf die Strafe des Rades, und wo auf die Strafe des Stranges, oder des Schwerds, mit Flechtung des Cörpers auf ein Rad, erkannt werden soll.

H. F. von Stammer.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, et in simili an die Schöppenstühle daselbst.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Inserat,

Daß das zeitige Geständniß auch denen Diebs-Heelern zu statten kommen solle. den 27. April 1762.

An. 1762. Veranlassung.

Denen Diebes-Heelern,

Auch, Hochgelahrte, liebe Getreue, haben Wir aus verschiedenen zu Unserm Ersehen gediehenen Urtheln wahrgenommen, wie ihr darinnen die Meynung geheeget, als ob demjenigen, welcher gemeine Diebe beherberget und verheelet, und von gemeinen Dieben gestohlne Sachen verparthieren hilft, das zeitige Geständniß nicht zu statten komme, sondern die in dem Generali vom 6. Dec. 1741. enthaltene Verordnung bloß auf die gemeinen Diebe selbst einzuschränken sey? Allermaßen aber weder in dem ernannten Generali, noch in dem Mandate wegen geschwinder Exequirung wider die Diebe und Räuber de Ao. 1719. daß wider die Diebsheeler und Parthierer härter als gegen die Diebe selbst verfahren werden sollte, enthalten ist; Als begehren Wir, ihr wollet euch hinfüro im Sprechen gleichfalls darnach gehorsamst achten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Aprilis, Anno 1762.

soll das zeitige Geständniß ebenfalls zu statten kommen.

An den Schöppenstuhl zu Leipzig.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß der Werth derer Deuben nach dem Münz-Fuß von Anno 1719. zur Zeit zu berechnen, den 14. Jan. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben aus euerm unterthänigsten Bericht vom 1. Dec. vorigen Jahres vernommen, wie ihr in zweyen Untersuchungssachen, mit Abfassung derer, wegen verübter Deuben zu sprechenden Urthel, um deswillen Anstand zu nehmen, für nöthig erachtet, weil aus denen Acten sich zu ergeben scheine, daß bey denen von den Eigenthümern geschehenen eydlichen Würderungen des Entwendeten, das Absehen auf die gegenwärtig coursirenden schlechten Münzsorten genommen worden, und solche Würderungen, die Summa von 12. Thlr.

Thlr. 12. gl. an gutem Gelde schwerlich erreichen oder übersteigen würden, worbey ihr zugleich wegen eures Verhaltens in dieser Art Fällen gehorsamst angefraget; es ist Uns auch nicht minder aus einem unter eben benanntem dato von euch besonders zu Unserer Landes-Regierung anhero erstatteten Bericht, wohin ihr das von euch hierunter überhaupt erforderte ohnmaßgebliche Gutachten gerichtet, geziemend vorgetragen worden. Nachdem Uns nun bey dem so gar geringen innerlichen Gehalt derer coursirenden zum Theil gar von Uns bereits verruffenen Münzsorten, nach solchen die Berechnung des Werths derer Deuben geschehen, und darnach die Lebens- oder Leibesstrafen bestimmen zu lassen, bedenklich fället, vielmehr die in dem Mandat wegen geschwinder Exequirung derer Diebe und Räuber vom 27. Jul. 1719. gesetzten 12. Thlr. 12. gl. und respective 6. Thlr. 6. gl. nach dem damaligen Münzfuß zur Zeit zu berechnen sind; Als begehren Wir, ihr wollet euch im Sprechen darnach achten, auch bey dem Erkänntniß auf Inquisition oder andere Interlocuta in causis furti die Richter, daß sie die Bestohlnen, das ihnen entwendete Guth nach gedachtem Münzfuß zu würdern, bedeuten sollen, anweisen, immaaßen Wir die übrigen Dicasteria Unserer Lande dessen unterm heutigen dato gleichmäßig beschieden haben. Mochtens euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Januar. 1763.

Berechnung der Deuben ist zur Zeit noch nach damaligem Münzfuß zu nehmen.

Die in dem Mandat de no. 1719. bestimmte Berechnung der Deuben ist zur Zeit noch nach damaligem Münzfuß zu nehmen.

An den Schöppenstuhl zu Leipzig, wie auch mut. mutand. an die übrigen Dicasteria hiesiger Lande.

Generale,

Wie es künftighin mit denen Subhastationen verlassener Grundstücke gehalten werden solle. d. d. 30. May 1763.

An. 1763.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue! Wir haben zwar aus Landes-Väterlicher Vorsorge, und in der Absicht, Unsere Unterthanen bey den zeitherigen Kriegs-Unruhen, und darbey vorgefallenen mancherley Bedrängnissen, nach Möglichkeit bey ihren Besitzungen zu erhalten, denenjenigen hingegen, welche durch die Drangsalen des Krieges ihre Häuser und Güther zu deseriren, und sich mit denen Ihrigen an andere Orte zu begeben, genöthiget worden, die Rückkehr zu ihren Grundstücken annoch frey zu lassen, in dem sub dato den 26. Maji 1761. ergangenen Generali die Subhastationes derer Immobilium einigermaßen einzuschränken, und deren Veranstaltung dem pflichtmäßigen Arbitrio Unserer Landes-Regierung zu überlassen, auch dahero Unsere Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, dahero sie jederzeit in Fällen, wo es auf dergleichen Verfahren ankommt, zuförderst bey selbiger anfragen, und deren Bescheid erwarten sollen, anzuweisen, Uns bewogen gefunden:

Generale wegen Einschränkung derer Subhastationen, de anno 1761.

Nachdem aber gegenwärtig der Ruhestand in Unseren Landen wiederhergestellet ist; Als sehen Wir Uns bey diesen veränderten Umständen veranlasset, oberwähntes Generale nunmehro hinwiederum aufzuheben, und zugleich, wie es mit solchen wüste stehenden und verlassenen Grundstücken, sowohl in Städten, als auf dem Lande, in Ansehung derer zu veranstaltenden Subhastationen künftighin gehalten werden solle, nachfolgendes anzuordnen.

wird aufgehoben.

So viel demnach

I.

Wie es mit Subhastation oder an Mannbringung derer deserirten Häuser und Gärten in Städten halten.

die Häuser und Gärten in denen Städten, besonders in denen mittlern und kleinern Städten anlanget, deren Besitzere entweder solche deseriret, und von welchen einige Vermuthung oder Hoffnung zu ihrer Rückkehr nicht übrig ist, oder die sich davon gänzlich losgesaget oder verstorben, und darzu keine Erben vorhanden, oder diese sothane Fundos anzunehmen Bedenken tragen, verbleibet denen dasigen Räthen und Gerichts-Obrigkeiten freye Gewalt, und wird ihrem pflichtmäßigen Gutbefinden überlassen, selbige sofort und ohne weitere Rückfrage, per modum Subhastationis, oder auf andere thunliche Art, und wann es nicht anders geschehen kann, ohne Entgeld, auch äusserstenfalls, ohne mit zu übernehmende Verbindlichkeit vor die angeschwollenen Rückstände, wie sie Nahmen haben mögen, zu hafften, an neue Besitzer, nach Vorschrift Unsers, wegen Anbauung wüster Stellen, ergangenen Mandats vom 29. Aprilis 1735. zu bringen.

II.

Wie es mit denen Güthern und besonders der Mühlen auf dem Lande, und zwar a) derjenigen, von denen sich die Besitzer losgesaget, zu halten.

Bey denen Güthern auf dem Lande, worunter die Mühlen vorzüglich mit zu rechnen sind, befinden Wir von ebenmäßiger Nothwendigkeit, daß

a) diejenigen, deren Besitzere wegen übler Wirthschaft oder gänzlicher Entkräftung solche verlassen, und sich davon losgesaget, mittelst Subhastation oder auf die in vorhergehendem §. vorgeschriebene Art, aus freyer Hand, ohne Verzug und weitere Anfrage wieder an Mann gebracht werden. Es ist auch, daferne sich in termino Subhastationis ein Annehmer nicht sogleich finden sollte, von des Orts Gerichts-Obrigkeit mit Anberaumung eines neuen Subhastations-Termins fortzufahren, und hierbey, sowohl außerdem zu Erlangung eines Annehmers, unter thunlichen Versprechungen, wie oben §. I. erwehnet, möglichster Fleiß anzuwenden.

Was zu beobachten, wenn selbige nicht sogleich an Besitzer gebracht werden können.

Sollten jedoch dergleichen Güther per Subhastationem an Besitzere sogleich nicht gebracht werden können; So haben die Gerichts-Obrigkeiten solchen Falls dafür Sorge zu tragen, daß sogleich nach Ablauf des Subhastations-Termins, eine Individual-Consignation sämtlicher dazu gehörigen Grundstücken, ihrer Größe und Angrenzung nach, nebst denen darauf haftenden Præstandis ad acta gebracht, solche an denen Orten, wo die Grenzen leicht verrücket oder von eigennützigen Nachbarn geschmälert werden könnten, sorgfältig verreinet, die Fructus naturales von Wiesen, Holzungen, Gärten oder auch von einzelnen zu vermiethenden Flecken zusammengehalten, und der Betrag von jedem dieser Grundstücken berechnet, die Gärten und Obstbäume, soviel es immer geschehen kann, cultiviret, und in gutem Stand erhalten, die Bau-Materialien derer Wohn- und Wirthschafts-Gebäude aber, wenn solche bereits eingestürzt, oder vor dem Einsturz nicht zu präserviren sind, ins Geld gesetzet, und das, was daraus gelöset worden, ad depositum genommen, auch der Betrag davon dem anderweiten Subhastations-Patent inseriret werde, worbey denn zugleich dem Annehmer die Versicherung zu geben ist, daß von solchem die zum Anbau beyzuschaffende Materialien, so weit es zureicht, bezahlet werden sollen.

Dahingegen

b) Unterschied, so bey denenjenigen Güthern zu machen, deren Besitzer durch rückständige Steuern gedränget werden.

b) bey denen Güthern, deren Possessores durch rückständige Steuern gedränget werden, oder gar, das Guth zu verlassen genöthiget worden sind, wollen Wir den von Unserm Ober-Steuer-Collegio zeithero gemachten billigen Unterschied zwischen denen Contribuenten, so unordentlich und nachlaßig in ihrer Wirthschaft, oder an Abentrichtung der schuldigen Gefälle gar verstockt und renitirend sind, und zwischen denenjenigen, welche durch unerwartete Unglücksfälle zurückgesetzet worden, oder bey einem mit Schulden übernommenen Guthe, nicht mit der Pünktlichkeit, als es wohl erfordert wird, ihre Steuern abzutragen vermögend sind, von denen Gerichts-Obrigkeiten gleichfalls beobachtet wissen, dergestalt und also, daß wider die ersteren nach Vorschrift derer Gesetze, ohne Nachsicht, die sie nur zu mehrerm Ruin ihrer Güther mißbrauchen, oder in ihrer Renitenz bestärken würde, verfahren, in die letztere hingegen bey aufwachsenden Retardaten derer Steuern, als von welchem Fall allein hier die Rede ist, nicht mit gesetzmäßiger Schärfe gedrungen, sondern zu Conservirung solcher getreuer und brauchbarer Unterthanen, welche durch die bisherigen Kriegsunruhen vor andern äußerst entkräftet worden, sich aber dennoch, ihre Grundstücken wieder anzubauen, angelegen seyn lassen, alle glimpfliche Bemühungen, von Zeit zu Zeit auf Abschlag die currenten aufzubringen, am wenigsten aber mit der außerdem nachgelassenen Subhastation wider sie verfahren werden soll.

III.

III.

Verfahren bey Güthern, deren Besitzer wegen Schulden ausgeklaget sind, oder bonis cediret haben.

Wann hingegen ein Besitzer eines Grundstückes wegen ein oder mehrerer real- oder personal-Schulden, rechtskräftig bis zur Subhastation ausgeklaget, oder wohl gar in Concurs verfallen ist, und bonis cediret hat, auch die Creditores auf die Verkaufung des Grundstückes bestehen, in allen diesen Fällen lassen Wir es bey demjenigen, was in der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. XLI. auch sonst in denen Rechten dießfalls verordnet ist, künftighin lediglich bewenden, hegen jedoch zu allen und jeden Obrigkeiten das zuversichtliche Vertrauen, es werden dieselben hierunter gebührende Mäßigung gebrauchen, und besonders diejenigen Schuldner, welche in dem vergangenen Kriege einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens durch besondere Unglücksfälle eingebüsset, mit allzugeschwinder Subhastation ihrer Grundstücke nicht übereilen.

IV.

IV.

Wie wider diejenigen Besitzer zu verfahren, die ihre Güther verlassen, ohne sich ausdrücklich, und ohne Bedingung davon losgesagt zu haben.

Da auch endlich jezuweilen sich ereignen dürfte, daß so wohl in Städten, als auf dem Lande, Häuser und Grundstücken von ihren Eigenthümern, ohne daß diese sich ausdrücklich und ohne Bedingung davon losgesaget, verlassen würden; so wollen Wir, daß denenselben, wenn deren Aufenthalt ausfündig zu machen ist, zuförderst mittelst einer obrigkeitlichen Auflage intimiret werde, binnen einer Sächsischen Frist zu dem Guthe oder Hause wieder zurückzukehren, oder in Unterbleibung dessen zu gewarten, daß mit der Subhastation des Grundstückes verfahren werden solle, welche denn auch, wann binnen solcher Frist keine Erklärung erfolget, so dann, und zwar, wo viele dergleichen verlassene Häuser und Grundstücken verhanden sind, nicht auf einmal, sondern successive, auch ohne davon (außer bey beträchtlichen Güthern und Häusern) in denen Zeitungen etwas bekannt zu machen, zu veranstalten ist.

Und gleichwie

V.

V.

Wie das vor die besitzer Güther erlangte Kaufgeld zu verwenden.

das durch die Subhastation derer deserirten Grundstücken erlangte Kaufgeld, zuförderst zu Tilgung derer rückständigen Onerum und anderer darauf haftenden real- oder auch gemeiner Schulden anzuwenden, der Ueberrest aber denen gewesenen Eigenthümern, wenn sie noch in hiesigen Landen wohnhaft sind, zu verabfolgen ist;

In Ansehung derer Eigenthümer, so sich außerLandes gewendet, ist das Reskriptum ad Depositum zu nehmen.

Also befinden Wir dargegen der Nothdurft, daß ratione derjenigen Eigenthümer, welche sich außerhalb Landes gewendet, das übriggebliebene Kauf-Pretium noch zur Zeit und bis zu künftiger anderweiten Verordnung, ad depositum judiciale genommen werde.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamte und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten gebührend zu achten, und hierunter Unsere Willens-Meynung gehorsamst zu vollbringen haben. Datum Dreßden, den 30. Maji 1763.

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß in allen Justiz-Sachen der Herrschaft Sonnewalde, nach Chur-Sächsischen Rechten zu sprechen; d. d. 29. Jun. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir aus denen vor dem Amte Sonnewalda wider Annen Marien Winholdin und Hanns George Gallen, in puncto adulterii duplicis, ergangenen Untersuchungs-Acten wahrgenommen, daß von dem dasigen Actuario, Franzen, ungebührlicherweise fol. 41. ad marginem attestiret worden, welchergestalt das Dorf Schönewalda, woselbst das delictum begangen worden, so wie die ganze Herrschaft Sonnewalda zum Marggrafthum Nieder-Lausitz gehöre, und ihr daher, unter andern mit Beziehung auf sothanes Attestat, daß die ordentliche Todesstrafe um deswillen cesire, dafür gehalten, und denen Inquisiten respective 5. und 3. jährige Landesverweisung dictiret; So haben Wir es zwar, bewandten Umständen nach, vor diesesmal bey sothanem Erkenntniß gelassen, auch denen Inquisiten die gesuchte Verwandelung der zuerkannten Landesverweisung in Gefängnißstrafe aus Gnaden angedeyhen, dem Actuario aber das hierunter begangene Ungebührniß ernstlich verweisen lassen, und begehren darneben, ihr wollet euch, bey dergleichen Fällen, im Sprechen, da Sonnewalda mit völliger Landes-Hoheit zu Unsern alten Erb-Landen gehöret, und in allen Justiz-Sachen die in diesen Statt findende Rechte und Gesetze allda beobachtet werden müssen, darnach gehorsamst richten. Daran ꝛc. Datum &c. den 29. Jun. 1763.

In der Herrschaft Sonnewalda ist in allen Justiz-Sachen, nach Chur-Sächs. Rechten zu sprechen.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß der Werth derer Deuben nach dem, in denen Münz-Mandaten vom 14. Mart. und 14. Maji, 1763. festgesetzten Münz-Fuß, künftig gerechnet werden solle; den 3. Oct. An. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue; Wir haben Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 23. Junii, a. c. gezieмend vortragen lassen, was euch bey einem wieder Johann Christoph Wittenbergern, in Deuben-Sachen, abzufassenden Usthel für Zweifel beygegangen, und wie bey Uns ihr, wegen Berechnung des Entwendeten in Absicht auf die zu erkennende Leibes- oder Lebens-Strafen, gehorsamst angefraget.

In delictis furti, sind hinkünftig die Deuben nach dem, in denen Münz-Edicten de anno 1763. festgesetzten Münz-Fuß zu rechnen,

Wie nun, nachdem der vorhin überhandgenommenen Münz-Zerrüttung, durch Unsere Münz-Mandate vom 14. Mart. und 14. Maji, a. c. abgeholffen, und ein gewisser Münz-Fuß wieder fest gesetzet worden, künfftig die in delictis furti zur Todesstrafe bestimmten 12. Thlr. 12. gl. nach sothanem Münzfuß in denen currenten Münz-Sorten zu rechnen sind; Also werden auch billig die nach schlechtem Gelde gewürderten Deuben nach gedachten neuen Münz-Mandeten beurtheilet, mithin bey Dictirung derer Straffen der Thaler damahliger ⅓tel Stücken auf 9. gl. wenn aber die Würderung nach denen im letzteren Jahr geschlagenen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ geschehen, auf 6. gl. gerechnet. Und wir begehren demnach ihr wollet euch in Sprechen darnach gehorsamst achten, auch bey dem Erkenntnis auf Inquisition oder anderer Interlocuten in caufis furti die Richter, daß sie die Bestohlnen, das ihnen entwendete Gut nach oberwehnten Münz-Fuß zu würdern, bedeuten sollen, anweisen, immaßen Wir denn auch die übrigen Dicasteria Unserer Lande dessen unterm heutigen Dato gleichmäßig beschieden haben. Mochtens euch nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung Dreßden, den 3. Octobr. 1763.

und die, nach schlechtem Gelde gewürderten, auf selbigen zu reduciren.

J. F. von Heucher.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg sowohl mut. mutand. an die Schöppen-Stühle zu Wittenberg und Leipzig, auch die Juristen-Facultät allda.

Gottlob Friedr. Wilh. Schäffer.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die ohngesäumte Expedirung derer eingehenden Rescripte und Generalien, auch genaue Befolgung derer ins Land publicirten Mandaten und andern Verfügungen, betreffend, den 19. Mart. 1764.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator &c. Liebe Getreue. Nachdem bis anhero wahrzunehmen gewesen, wie in denen Aemtern und bey denen Unter-Gerichten in Städten und auf dem Lande, so wohl die gebührende Obsicht auf die Befolgung derer ins Land publicirten Mandate, Generalien und übrigen, besonders in Policey-Sachen emanirten Verordnungen, fast gäntzlich unterlassen, als auch die an selbige in anderen Angelegenheiten, und in denen bey ihnen anhängigen Rechts- so wohl Civil- als Denunciations- und Untersuchungs-Sachen, ergehende Verfügungen und Befehle, zu derer Partheyen und Supplicanten auch respective derer Inculpaten grösterm Nachtheil, viele Zeit unexpedirt gelassen, oder sonst auf unverantwortliche Weise protrahiret, ingleichen die desfalls auf geführte Beschwerde erforderten Berichte, ohne vorherige mehrmals wiederholte Excitatoria, nicht erstattet worden: Wir aber diesem Unwesen länger nachzusehen, nicht gemeynet sind;

Geschärfter Befehl an sämtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, zu ohngesäumter Expedition derer Generalien, auch die Anzeige davon,

Als ergehet, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürstens zu Sachsen Lbd. an sämtliche Beamte und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande hierdurch Unser ernster Befehl, nicht nur die bey ihnen eingehende Rescripta und andere Verordnungen, sogleich nach deren Einlangung ohngesäumt zu expediren, und wie es geschehen, zur Landes-Regierung anhero und sonst gehörigen Orts quartaliter, mittelst ordentlicher dahin einzureichender Specificationen anzuzeigen, ingleichen die erforderten Berichte jedesmal, ohne sich vorhero daran erinnern zu lassen, gebührend zu beschleunigen, sondern auch allen ins Land publicirten Mandaten, Generalien und übrigen in Policey- und andern Angelegenheiten erlassenen Verfügungen unausgesetzt auf das strackste nachzugehen, und auf deren Befolgung beständig zu invigiliren, auch daferne dieselben einige Contraventiones wieder selbige in Erfahrung bringen, solche entweder so fort von Amts- oder Gerichtswegen selbst abzustellen und zu bestrafen, oder wegen derer unter dererselben Jurisdiction nicht gehörigen Personen resp. bey der Chur-Fürstl. Sächsischen Landes-Regierung allhier, oder sonst gehörigen Orts, gezieмende Anzeige zu thun, ausserdem aber gewärtig zu seyn, daß bey wahrgenommener Verabsäumung obiger Obliegenheiten dieselben, ohne weitere Verwarnung, sofort mit einer hohen Geldbusse, auch mit der Strafe derer säumigen Executoren unnachbleibend beleget, und, da nöthig, ferner dieserhalb wieder sie mit erhöheten Pönalien, auch anderer unausbleibender Ahndung, verfahren werden soll.

und die Invigilanz auf deren Befolgung betreffend.

Verwarnung.

Wornach sich also dieselben auf das genaueste zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen werden. Datum Dreßden, den 19. Mart. 1764.

Hier. Friedr. von Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Rescript,

Die Frage, ob das Jus retentionis, bey Concursen, eine Priorität würken könne? betreffend; den 26. Jul. 1764.

An. 1764. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Luthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir haben uns aus euren unterthänigsten Berichten vom 13. Martii 1755. und 8. Nov. a. p. geziemend vortragen lassen, was bey euch, bey Gelegenheit zweyer, in denen zu Johann Christian Rupperts und zu Gottfried Ludewig Bevers Vermögen entstandenen Concursen, wieder die Locations-Urthel eingewendeter Appellationen, über der Frage: Ob dem juri retentionis, bey entstandenem Concursu, Creditorum, eine Prioritæt vor denenjenigen so ein besseres oder gleiches Recht nicht beyzubringen vermögen, beygeleget werden könne; für Zweiffel entstanden. Ob Wir nun wohl in dem Falle, von welchem bey bemeldeten beyden Concursen eigentlich die Frage gewesen, wenn nehmlich ein Creditor, der für eine Forderung ein Pfand in Händen hat, nach Bezahlung derselben, solches Pfand wegen einer andern Forderung, dafür es nicht unterpfändlich eingesetzet ist, retiniret und existente Concursu, ex hoc iure retentionis auch wegen der letztern Forderung, eine Prioritæt prætendiret, einiges Vorzugs-Recht statt finden zu lassen nicht gemeinet sind; So tragen Wir dennoch solches Jus Prioritatis in allen andern Fällen, wo das Retentions-Recht als ein Quasi pignus, die Prioritæt nach sich ziehet, aufzuheben Bedenken; Und begehren hierdurch in Vormundschaft Unsers freundlich geliebter Herrn Vetters, des Churfürstens Friedrich Augusti Lbd. nebst Zurücksendung 7. Vol. Act. gnädigst, ihr wollet euch in denen vorkommenden Fällen hiernach achten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 26. Julii 1764.

Veranlassung.

In allen Fällen, wo das Retentions-Recht, als ein quasi pignus, die Prioritæt nach sich ziehet, hat auch das Jus Prioritatis statt.

Carl August Gr. von Rex.

An das Appellation Gerichte, & in simili mut. mutand. am 1. Aug. a.c. an sämmtliche Dicasteria hiesiger Lande.

Gottlieb August Retzsch.

Ejusdem Befehl,

Einige, über die Besichtigungen und Sectionen todter Cörper, entstandene Zweifel betreffend; d. d. 17. Mart. 1766.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c.

An. 1766. Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte, vom 2ten Decemb. des abgewichenen Jahres geziemend vorgetragen worden, welchergestalt bey euch, als die wieder Heinrich Christoph Caulwellen anhängige Untersuchungs-Sache, auf die nachgelassene dritte Defension zum Verspruch an euch gelanget, Zweifel entstanden, ob 1) das unterm 19. Apr. 1755. an die Dicasteria ergangene Rescript, nach welchem die Beamten, wenn sie denen Besichtigungen und Sectionen todter Cörper selbst nicht beywohnen können, jedesmahl ihre Vices dem dabey registrirenden Actuario ausdrücklich auftragen, und das solches geschehen, eine Registratur ad Acta fertigen lassen, die Dicasteria aber im Sprechen sich darnach achten sollen, nicht lediglich von dem Falle, wenn auch der Amts-Land-Richter, als welcher in peinlichen Fällen bey Aemtern die Stelle des in der Constitutione Criminali Art. 149. erforderten Richters zu vertreten pflege, oder wenigstens vertreten könne, und bey dessen Anwesenheit die Gegenwart des Amtmannes nicht schlechterdings nothwendig zu seyn scheine, der Section beyzuwohnen, gleichfalls behindert werde, zu verstehen seyn möchte? und 2) ob ein Vice-Actuarius, wenn er zugleich ein immatriculirter Notarius ist, auf Requisition in causa criminali einige Actus verrichten möge? Ihr ersehet auch aus des Beamten zu Eckartsberga copeylich angefügtem Bericht und der, selbigem eingelegten vidimirten Abschrift, des mehrern, wie es um des Vice-Actuarii, Traugott Heinrich Schmidts Verpflichtung eigentlich bewandt sey. Nachdem nun die in Gegenwart des Amts-Land Richters, mit Beobachtung derer übrigen Requisitorum vorgenommene Besichtigungen todter Cörper, wenn schon der Beamte nicht dabey zugegen gewesen, noch seine Vices dem registrirenden Actuario aufgetragen, für mangelhafft nicht zu achten, nicht weniger ein zu Criminalibus mitverpflichteter Vice-Actuarius, in dem Fall, wenn er ein Kayserlicher geschworner und immatriculirter Notarius ist, als Gerichts Schreiber bey sothanen Besichtigungen expediren kann, hiernächst wenn darüber, daß der Tod eines bald nach Verwundung oder erlittenen Gewaltthätigkeit, und nicht über etliche Zeit darnach, verstorbenen Menschen, aus der an ihm verübten mörderischen That erfolget sey, ein gegründeter Zweifel, welcher zuförderst durch die Besichtigung des todten Cörpers gehoben werden müßte, nicht vorhanden ist, es sodann der Besichtigung und Section nicht schlechterdings bedarf, vielweniger solchenfalls ein dabey in Ansehung der Formalitäten sich ereignender Mangel oder dießfalls entstehender Zweifel den fürsetzlichen Mörder und Todtschläger von der verwürckten Lebens-Strafe befreyen mag; So begehren Wir, nebst Remission der eingeschickten Acten an 2. Vol. welchen das Gutachten der Medicinischen Facultät eingelegt zu befinden, ihr wollet euch so wohl in gegenwärtigen, als andern vorkommenden Fällen darnach gebührend achten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Mart. 1706.

Vorgefallene Zweifel.

1)

2)

Entscheidung derer-selben.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig, mit Zufertigung an die übrigen Dicasteria.

Generale

Generale,

Daß mit denen, einmahl zu denen Aemtern bestellten Actuariis, ohne vorherige Anzeige, keine Aenderung vorgenommen werden solle; d. d. 30. Jan. 1767.

Ist im Vierdten Buch im Ersten Capitel, von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Geschärfter Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die genauste Beobachtung der Obliegenheit derer Juristen-Facultäten, bey denen Examinibus pro Praxi, betreffend, den 8. Julii 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem E. getreue Landschafft von Ritterschafft und Städten zu mehrernmahlen wegen derer Advocaten, daß hierzu jezuweilen

Ansuchen der Landschafft,

solche Subjecta, welche die erforderliche Wissenschafft nicht besässen, und sodann die ihnen verstattete Praxin juridicam zu blosser Verhetzung derer Partheyen, hauptsächlich aber derer Unterthanen gegen Obrigkeiten, anwendeten und mißbrauchten, admittiret würden, unterthänigste Vorstellung gethan, und daß an die Juristen-Facultäten, in Ansehung derer von denen Canditaten bey selbigen abzulegenden Speciminum, geschärfte Verordnung erlassen werden möchte, gebethen: und Wir dann selbst diesem Suchen zu deferiren um so nöthiger ermessen, als bey der Chur-Fürstl. Landes-Regierung sich bis anher zum öftern ereignet, daß bey selbiger sich Subjecta ad Praxin juridicam angegeben, welche von denen Juristen-Facultäten, wegen ihrer bey denen angestellten Tentaminibus befundenen Geschicklichkeit die besten Attestata beygebracht, nachhero aber in denen bey der Landes-Regierung abgelegten Speciminibus eine dergestaltige Unwissenheit sowohl in Theoria Juris, als processualibus an den Tag geleget, daß besagtes Collegium dieselben ab und zu Erlernung derer ermangelnden Wissenschafften anzuweisen, sich bewogen gesehen; So ist hiermit Unser ernstes Begehren, ihr wollet in Zukunft eure Obliegenheit bey denen Examinibus pro Praxi auf das genaueste beobachten und in Ausstellung derer behörigen Testimoniorum mit mehrerer Zuverläßigkeit und Vorsicht verfahren, mithin solche jedesmahl nach Pflicht und Gewissen, in der Maße wie ihr des Examinati Geschicklichkeit befunden, ohne Ansehen der Person einrichten, und keinem, der zu der vorhabenden Praxi die erforderliche Wissenschafft nicht besitzet, dergleichen ertheilen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Julii 1767.

und eigene Wahrnehmungen.

Die Juristen-Facultäten sollen in Zukunft bey denen Examinibus pro Praxi, ihre Obliegenheit auf das genaueste beobachten, und die Testimonia nach Pflicht und Gewissen einrichten, und nach Befinden gar nicht ertheilen.

An die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg.

Generale,

Daß die Käufe, Tausche und Erbsonderungen von dem Domino Jurisdictionis nicht eher confirmiret werden sollen, bis von dem Lehn- und Zinß-Herrn ein Attestat beygebracht worden, daß diese pro præterito berichtiget sind; d. d. 14. Aug. 1767.

An. 1767. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administra-

Angebrachte Beschwerde.

tor &c. Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasgestallt von denen getreuen Ständen bey vorigen Land-Tägen verschiedentlich darüber, daß über ihre Lehn- und Zinß-Stücken von der Obrigkeit, unter deren Jurisdiction selbige gelegen, Käuffe, Täusche und hypothecarische Verschreibungen, auch andere dergleichen Gerichts-Händel, ohne ihr Vorwissen und Consens, zum Nachtheil des ihnen competirenden Lehn-Geldes und rückständiger Zinsen, confirmiret, würden, Beschwerde geführet, und anbey auf Erlassung gemessener Verfügung, daß dergleichen Handlungen dem Lehn- und Zinß-Herrn angezeiget, und von selbigem jedesmahl gehörige Bescheinigung der bey ihm getroffenen Richtigkeit halber, beygebracht werden solle, unterthänigst angetragen worden.

In Zurückkunft soll die

Wann Wir nun dieses Suchen sowohl der Billigkeit gemäß, als zu Erhaltung guter Ordnung diensam befinden; So wollen und verordnen Wir, daß in Zukunft die Confirmation derer Käuffe und Tausch-Contracte, auch Erbsonderungen, von dem Domino Jurisdictionis ehender, als bis von dem Lehn- und Zinß-Herrn ein glaubwürdiges, jedoch von diesem unentgeldlich auszustellendes Attestat, daß pro præterito die Lehn berichtiget, auch die Zinß- und Lehn-Gelder oder Zinß-Stücken abgetragen sind, angeschaffet worden, nicht bewerkstelliget werden soll.

Es erachet demnach in Vormundschafft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. an sämtliche Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hiesigem Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unser Befehl, solches gebührend und genau zu beobachten und zu befolgen. Daran geschicht Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 14. Aug. 1767.

Confirmation der Käufe, Tausche und Erbsonderungen, von dem Gerichts Herrn nicht ehender geschehen, als bis von dem Lehn- und Zinß-Herrn, daß diese pro præterito berichtiget sind, ein Attestat beygebracht worden.

Adolph Heinr. Gr. v. Schönberg.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Mandat

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris, zu Einschärfung und Erläuterung der, unterm 26. Sept. 1705. ins Land publicirten Constitution von anvertrauetem Gute; d. d. 17. Decemb. 1767.

An. 1767 WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschafft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-, Creyß- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, und Schultheißen, in Flecken und Dörffern, und sonst insgemein allen Unterthanen, und Schutz-Verwandten in diesem Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Constitution von anvertrauetem Gute, de publ. 26. Sept. 1705.

Welchermassen zeithero wahrgenommen worden, daß die von Unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters Königl. Majestät, unterm 26. Sept. 1705. ins Land publicirte geschärffte Constitution von anvertrauetem Gute, nicht so allgemein, als es ein so wichtiges Landes-Gesetz verdienet, bekannt gewesen, auch daher zum öfftern von denenjenigen, welche wider so thane Constitution verbrochen, der Vorwandt zu Befreyung von denen darinne geordneten Lebens- und Leibes-Strafen entlehnet werden wollen.

wird mittelst der Beylage sub A. anderweit durch den Druck bekannt gemacht,

Wenn Wir denn zu Verhütung derer bis anhero vielfältig vorgekommenen Mißhandlungen gegen angeführte Constitution, der Nothdurft befunden, dieselbe anderweit durch den Druck bekannt zu machen, immaßen durch die Beylage sub A. geschichet;

und einem jeden, dem fremdes Gut anvertrauet ist, ernstlich eingeschärfet.

Als wird einem jedem, dem fremdes Gut anvertrauet ist, deren genaueste Beobachtung hierdurch ernstlich eingeschärfet, und derselbe anbey verwarnet, durch Pflichtvergessene Veruntrauung, und Unterschlagung des ihm anvertrauten Geldes und Gutes, die darinne gesetzte Strafe, womit ein jeder Verbrecher, ohne alle Milderung, unnachbleibend beleget werden soll, sich nicht zuzuziehen.

Erläuterung derer, wegen derselben vorgekommenen Zweifel.

Nachdem auch zeithero, in Ansehung besagter Constitution von anvertrauetem Gute, verschiedene Zweifel sich ereignet und Uns angezeiget worden; So haben Wir dieselben folgendermaßen zu entscheiden und zu erläutern vor gut befunden.

Setzen und ordnen demnach

I.

Was bey Verpflichtung derjenigen, so fremdes Gut verordnet werden soll, auf die geschärfte Constitution verwalten von anvertrauetem Gute verpflichtet wird, von derjenigen Person, die solche Verpflichtung verrichtet, vor würklicher Leistung des Eydes, die erneuerte und geschärfte unterm 26. Sept. 1705. publicirte Constitution von anvertrauetem Gute, sowohl gegenwärtiges, Erläuterungs-Mandat, denjenigen, so die Pflicht abzulegen hat, deutlich vorgelesen, auch in der Eydes-Notul nicht allein, daß solches geschehen, ausdrücklich erwehnet, sondern auch diejenige Einnahme und Verwaltung, zu welcher der Beamte oder Einnehmer verpflichtet, und in Ansehung deren er auf besagte Constitution verwiesen wird, insonderheit benennet, und dem Diener, nach abgelegter Pflicht, ein Abdruck oder Abschrift von der geschärften Constitution von anvertrauetem Gute und diesem Erläuterungs-Mandate, eingehändiget, nicht weniger solches alles in der hierüber zu fertigenden Regiistratur, welche jedesmahl in Gegenwart des verpflichteten Dieners wieder abzulesen, und, daß solches geschehen, der Regiistratur mit einzuverleiben ist, umständlich angemerket, sothane Regiistratur auch von dem verpflichteten Diener, wenn er des Schreibens erfahren, unterschrieben werden soll. sollen, zu beobachten?

Wann nun die Verpflichtung auf diese vorgeschriebene Art erfolget; So soll derjenige, welche wider diese Constitution ein Verbrechen begehet, mit dem Vorwandte, als ob ihm der Inhalt der geschärften Constitution unbekannt gewesen, oder selbige ihm nicht erkläret worden, weiter nicht gehöret, noch im Sprechen darauf gesehen werden.

Trüge es sich auch

2.

Wie wieder diejenigen zu verfahren, die ihre Besoldung vorzu, daß ein auf die geschärfte Constitution von anvertrauetem Gute verpflichteter Beamter, Einnehmer, Verwalter oder anderer Bedienter, welcher Geld oder Güter einzunehmen, zu verwalten und zu verwahren hat, davon seine Besoldung, vor deren gewöhnlichen Zahlungs-Zeit voraus weggenommen; So soll dergleichen Unternehmen vor eine wirkliche in der geschärften Constitution verbotene Veruntrauung geachtet, nach Schärfe derselben bestrafet, und hierbey dem Verbrecher diejenige Summe, welche zur Zeit dieser Veruntrauung noch nicht verdienet gewesen, zur Strafe angerechnet werden. aus regelnommen?

Würde hiernächst ein Einnehmer oder jeder anderer gleichmäßig verpflichteter Diener sich unterfangen, statt des aus der Casse an sich genommenen Geldes, einen Zeddul oder Schuld-Verschreibung, worinne derselbe, daß er diese Summe Anlehnsweise aus selbiger erborget habe, anführet, in dieselbe zu legen, oder, wenn er von denen Zinß-Leuten und andern Schuldnern die Bezahlung angenommen, gleichwohl solche bereits abgetragene Posten unter die Reste, als noch aussenstehend, fälschlich zu bringen, und deren Betrag in seinen Nutzen zu verwenden, oder solche durchzubringen, zu verschwenden und zu verschenken; So sollen gleichergestalt in allen diesen Fällen sothane Ungebührnisse, als in der geschärften Constitution untersagte Unterschleife, nach der Strenge derselben geahndet, und auf die darinnen gesetzte Strafe erkannt werden. Wie, wider diejenigen, so Schuldzettel in die Cassen legen? oder abgetragene Schuld-Posten fälschlich unter die Reste bringen?

Auch

Auch soll

3.

3. Der Erlaß des Veruntraueten kommt dem Verbrecher nicht zu statten.

künftig der Erlaß des veruntraueten Gutes eben so wenig, als nach mehrerm Inhalt der geschärften Constitution, der Ersatz zu Milderung der Strafe, dem Verbrecher zu statten kommen.

Und da

4.

4. Bestimmung der Strafen über veruntrautes Gut.

zeithero die Strafe dererjenigen, so mit Geld und Sachen, die eine auf die Constitution von anvertrauetem Gute verpflichtete Person untergeschlagen, und veruntrauet, Parthiererey getrieben, nicht genugsam bestimmet gewesen; So verordnen Wir, daß in Zukunft derjenige, welcher mit Geld oder Gut, so ein auf die Constitution von anvertrauetem Gute verpflichteter Beamter oder andere Person veruntrauet und untergeschlagen, wissentlich, daß es dergleichen Geld oder Gut sey, Parthiererey getrieben, und durch Verheelung, Verkauf oder auf andere Art, Einhundert Meißnische Gülden oder darüber, wahren Gewinstes genossen, mit Zehenjähriger Vestungsbau- oder Zuchthauß-Strafe beleget; Da aber solcher Gewinst auf Funfzig Gülden und drüber, jedoch nicht bis auf Einhundert Gülden anstiege, derselbe Fünf Jahr lang, dann, wann der Gewinst Dreyßig Gülden und drüber, jedoch unter Funfzig Gülden wäre, Drey Jahr lang, im Fall er aber Zehen Gülden und drüber, jedoch unter Dreyßig Gülden betrüge, Zwey Jahr lang mit Vestungsbau oder Zuchthauß bestrafet, endlich, wenn der Gewinst noch nicht Zehen Gülden ausmachet, mit willkührlicher Gefängniß-Strafe angesehen werden, ihm auch zu Milderung dieser Strafe weder der Ersatz, noch der Erlaß gereichen solle.

5.

5. Wie mit Eruirung des Verbrechens zu verfahren?

So viel endlich die Bestätigung der Gewißheit des begangenen Verbrechens anlanget; Soll bey diesem Delicto, davon zum öftern nach dessen Verübung um so weniger Kennzeichen übrig bleiben, als solches mehrentheils von Personen, welche das anvertrauete Gut ohne Consignation, Zahl, Maaß und Gewicht, auch wohl ohne darüber ausgestellte Bescheinigung, bloß auf ihre Pflicht, Treue und Glauben an sich genommen, begangen wird, wobey auch nicht leicht andere, als Hehler und Mitschuldige zugegen zu seyn pflegen, die Aussage unverwerflicher Zeugen, als das einige Mittel dazu zu gelangen, nicht schlechterdings geachtet werden: sondern, wenn nach angewandter fleißiger Erkundigung die Bestätigung des Verbrechens durch unbescholtene Zeugen nicht zu erlangen wäre, ist unter andern besonders auf derer Mitschuldigen und derer Hehler übereinstimmende, oder durch die zwischen denselben und dem Verbrecher gewechselte Briefe, oder durch die von einem oder mehreren dieser Mitschuldigen und Hehler geführten Bücher, worinne die aus dem Verbrechen herrührende Posten, ehe dasselbe zur Untersuchung gediehen, eingetragen worden, bestärkte Aussagen allerdings das Absehen zu richten, dergestalt, daß so fern die daraus erwachsende gravirliche Umstände von dem Inculpaten gründlich nicht abgelehnet würden, noch sonst ein hinlänglicher Verdacht wider die Mitschuldige, daß sie durch ihre Aussagen bloß der Inquisition sich zu entbrechen gemeinet, vorhanden, und hierzu annoch des Verbrechers eigenes Geständniß käme, auf die in berührter Constitution nach der Größe des Werths geordnete Todes- oder andere Strafen das rechtliche Erkenntniß gestellet, in Ansehung des Quanti und Modi aber, nach einmahl erhaltener Gewißheit des verübten Verbrechens, auch des Inculpaten blosses Bekenntniß und Einräumen als hinreichend geachtet werden soll. Stünde aber letzteres von Inquisiten in Güte nicht zu erhalten; so ist selbiges durch die in der peinlichen Gerichts-Ordnung bestimmte Mittel behörig beyzubringen.

6.

6. Allgemeine Beobachtung dieses Mandats, in gesammten Chur- auch incorporirten und übrigen Landen, anbefohlen.

Wie Wir nun über dieses alles in dem gesammten Chur-Fürstenthum auch incorporirten und übrigen Landen allenthalben ernst- und nachdrücklich gehalten wissen, auch die Rechts- Collegia im Lande, ingleichen alle Beamten und Obrigkeiten um sich darnach, so viel diejenigen Personen, so auf die Constitution vom anvertrauten Gut verpflichtet, und derselben verständiget worden, jedennoch aber dem zuwider, sich eine Veruntrauung zu Schulden kommen lassen, betrifft, in denen bereits vorliegenden Untersuchungen nicht weniger, als in den künftig vorkommenden, hingegen bey denen §. §. 1. 2. 3. und 4. des mehreren beschriebenen Ordnung und decidirten Fällen, fürs künftige im Sprechen, Verfahren und sonst gebührend zu achten, hiermit darauf gewiesen haben wollen: Also ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch unter dem vorgedruckten Cantzley-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behöriger maßen zu publiciren von Uns anbefohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 17. Decemb. 1767.

Xaverius.

(L. S.)

Adolph Heinrich Gr. von Schönberg,

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Beylage sub A. ist die geschärfte Constitution vom König und Chur-Fürst Friderico Augusto, d. d. 26. Sept. 1705. und Cod. Aug. P. I. pag. 1174. zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Daß bey Concursen auch auf die, von denen Grundstücken zu vertretenden Creyß-Anlage-Rückstände zu sehen; den 2. Jan. 1768.

Xaverius Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur-Sachsen Administator. &c.

An. 1758. Anzeige der Leipziger Creyß-Deputation

Hochgelahrte liebe Getreue. Uns hat die Leipziger Creyß-Deputation unterthänigst angezeiget, welchergestalt zeithero zum öftern zu bemerken gewesen, daß bey entstehenden Concursen auf die von denen Grund-Stücken zu vertretende Creyß-Anlage-Rückstände weder von denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten einige Rücksicht genommen, nach deren Betrag bey denen Concurs-Acten bekannt gemacht, noch auch solche von denen Rechts-Collegiis bey Abfassung derer Locations-Urthel als onera realia betrachtet und in dieser Qualität in der gehörigen Ordnung lociret, sondern unter denen Forderungen gemeiner Gläubiger in Ansatz gebracht werden wollen. Gleichwie Wir nun die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, jedoch vorjetzo bloß im Leipziger Creyße, daß sie bey entstehenden Concursen sämmtliche obgedachte Kriegs-Rückstände in Obacht nehmen und deren Betrag, vermittelst einer von dem Richter oder Einnehmer jeden Orts zu erfordernden pflichtmäßigen Anzeige bey denen Concurs-Acten bekannt machen sollen, unterm heutigen dato gemessenst angewiesen; Also ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters

Verordnung daß im Leipziger Creyße, die Kriegs-Rückstände bey entstehenden Concursen, in Obacht zu nehmen,

und deren Pflichtmäßige Anzeige ad acta bekannt zu machen.

des Churfürsten zu Sachsen Lbdn, auch an euch hiermit Unser Begehren ihr wollet die solchergestalt in denen an die Juristen-Facultät bey euch zum rechtlichem Verspruch übersendeten Concurs-Actis bekannt gemachten Creyß-Anlage-Rückstände, als onera realia, dem 8. §. der Erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLII. gemäß, bey der Classification vorzüglich in Ansatz bringen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Jan. 1768.

vorzüglich in Ansatz zu bringen.

A. H. Graf von Schönberg.

An die Juristen-Facultät in Wittenberg, & in simili an den Schöppen-Stuhl daselbst.

Johann Nicolaus Bland, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen; den 7. Aug. 1770.

Ist im IV. Buch, im I. Capitel, von Cammer- und Rent-Sachen zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Das Einverständniß mit dem Königl. Preußischen Hofe, wegen Vollstreckung derer von beyderseitigen Justiz-Collegiis ertheilten Judicatorum, betreffend; den 5. September, 1770.

An. 1770. Dem Appellation Gericht wird das, zwischen dem Chur-Sächsischen, und dem Königl. Preußischen Ministerio, wegen Vollstreckung derer, von beyderseitigen Justiz-Collegiis ertheilten Judicatorum, getroffene Einverständniß wissend gemacht,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir lassen euch unverhalten seyn, wasmaßen mittelst zwischen Unserm, und dem Königl. Preußischen Ministerio unterm 2. Dec. 1767 und 6. Febr. 1769 gewechselter Schreiben, wegen Vollstreckung derer von beyderseitigen Justiz-Collegiis ertheilten Judicatorum, zu Vermeidung alles bishero mehrmalen vorgefallenen Aufenthalts und künftiger Ungewißheit, ein gemeinschaftliches Einverständniß dahin getroffen worden, daß, unter Voraussetzung des Reciproci, hinführo jederzeit denen von Königl. Preußischen Collegiis in Civil-Sachen wegen Vollstreckung eines Judicati erlassenen Requisitorialien deferiret, der Proceß-Ordnung und sonst hiesigen Rechten gemäß mit der Execution verfahren, die darwider eingewandten Appellationen sofort rejiciret, und die Schuldner mit ihren Einwendungen, so weit selbige bey der Execution annoch zu attendiren, an das Judicium requirens verwiesen, auch sobald von diesem deren Erörterung erfolget, weiter verfahren werden solle, es sey denn, daß ein Zweifel ratione fori, ob nehmlich die Cognition und Entscheidung an das Judicium requirens gehöret habe, obwalte, oder die Sache in die Publica einschlage, da denn im ersten Falle das Judicium requirens Competentiam fori nachzuweisen habe, im letztern Falle hingegen die Sache bey dem Departement, wohin solche nach der Landes-Verfassung gehörig, anzubringen sey. Solchem gemäß begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch bey vorkommenden Fällen hiernach gebührend achten, jedoch auch dahin, damit von denen Königl. Preußischen Instanzien dem Reciproco ein Genüge geschehen möge, sehen, und entstehenden Falls sofort deshalber gehorsamst Bericht erstatten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 5. Sept. 1770.

und dessen gebührende Nachachtung anbefohlen.

Wurmb.

An das Appellation-Gericht.

Otto Ferdinand von Löben.

Ejusdem General-Verordnung,

Wegen des Verfahrens in Untersuchungs-Sachen; d. d. 27. Oct. 1770.

An. 1770. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir, zeithero wahrgenommen, wasgestalt von denen Unter-Obrigkeiten, in Criminal-Sachen und deren Untersuchung, die gebührende Sorgfalt nicht allemal beobachtet, sondern theils aus Unerfahrenheit, theils aus allzu großer Præcipitanz, oder auch durch Nachläßigkeit, der Inquisitions-Proceß nicht ordentlich geführtt, und dadurch die Beendigung derer Untersuchungen gar sehr erschweret worden; Und Wir dann der Nothdurft befunden, eine Verordnung, wornach sich bey begebenden Criminal-Fällen, Unsere Vasallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten zu richten und zu verhalten haben, bekannt machen zu lassen: Als werden dieselben hiermit angewiesen,

1.

Besetzung der Gerichts-Bank,

Bey Untersuchung solcher Verbrechen, wo es zu einer Leibes- oder Lebens-Strafe kommen kann, insonderheit, wenn etwas gerichtlich vorgehet und vorgenommen wird, worauf die Todes- oder Leibes-Strafe hauptsächlich sich beziehet und gründet, mithin bey denen zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Expeditionen, Sectionibus Cadaverum, summarischen und articulirten Vernehmungen, bey Admonition derer Diebe, eydlicher Bestärkung des erlittenen Diebstahls und des Eigenthums und Werthes derer gestohlenen Sachen, bey Zeugen-Verhören, Confrontationen und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf nach Beschaffenheit derer Umstände und des Verbrechens, das End-Urthel sich gründen muß, die Gerichts-Bank mit Vier Personen dergestalt zu besetzen, daß in Aemtern der Beamte, oder, wenn derselbe seine Vices dem Actuario aufgetragen, oder sonst abwesend, an des erstern Stelle der Land-Richter hiernächst der Actuarius und noch Zwo Gerichts-Personen oder Schöppen;

in Aemtern,

In Städten, der Stadt-Richter, oder statt dessen eine andere, den Richter-Eyd auf sich habende Raths-Person, der Actuarius oder Stadt- und Gerichts-Schreiber und Zween Schöppen;

in Städten,

Bey

bey denen übrigen Patrimonial-Gerichten auf dem Lande.

Bey denen übrigen Patrimonial-Gerichten auf dem Lande aber, der Gerichts-Schreiber oder Gerichtshalter, der Dorf-Richter nebst noch Zweenen Gerichts-Schöppen, oder in Ermangelung des Dorf-Richters, an dessen Statt, noch Ein Gerichts-Schöppe gegenwärtig seyn, wie denn solches gleich Anfangs neben der Registratur mit angemerket, und diese von gedachten Personen eigenhändig unterschrieben werden soll. Und da hiernächst

2.

Berichtigung des Corporis delicti.

auf der Berichtigung des Corporis delicti im peinlichen Processe das Haupt-Werk mit beruhet; So hat ein jeder Richter dahin zu sehen, daß er nicht nur, ob, wo, und zu welcher Zeit die gerügte That würklich geschehen, genau erforsche, sondern auch von denen, bey Begehung derselben, sowohl vor- und nachher vorgefallenen Umständen und der Veranlassung darzu, auch denen Folgen der That genaue Erkundigung einziehe, nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens legale Sectiones und Besichtigungen veranstalte, glaubwürdige Zeugen abhöre, und sonst allen Fleiß und gebührende Sorgfalt anwende, damit nachhero, und besonders bey Abfassung eines End-Urthels, wegen Gewißheit des delicti kein Zweifel übrig bleibe.

3.

Was bey der summarischen Vernehmung zu beobachten.

Wann der Thäter, oder eine der That verdächtige Person, ausfindig gemachet, und nach Befinden zur gefänglichen Hafft gebracht worden, ist der Inculpat ohngesäumt summarisch zu vernehmen, und unter andern auch zuförderst wegen seines zeitherigen Lebens-Wandels, Aufenthaltes und getriebenen Bewerbes und Nahrung, weshalb außerdem annoch Erkundigung einzuziehen und davon Nachricht zu denen Acten zu bringen, umständlich zu befragen, sodann zu einem

Admonition

aufrichtigen Geständnisse ernstlich und beweglich, auch mit Vorstellung, daß er sich sonst die Untersuchung selbst erschweren, den Arrest verlängern, die Unkosten häufen, und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder, wenn ja darzu bey der gegenwärtigen Untersuchung nicht zu gelangen, er entweder wohl gar nicht, oder doch binnen einer geraumen Zeit seines Lebens, nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, anzuermahnen. Außer dieser Admonition, soll annoch

4.

Insonderheit die Diebe.

bey verübter Deube, nach Maaßgebung des unterm 6. Dec. 1741 ins Land ergangenen Generalis, dem Inculpaten, wie ihme, daferne er beym Leugnen beharren und vor der Special-Inquisition die begangenen Deuben nicht gestehen würde, nachgehends vermöge der klaren Disposition des Räuber-Mandats de Anno 1719, weder die Erlassung, noch Restitution des Diebstahls zu statten kommen würde, die besondere Bedeutung mit Beziehung auf nur ermeldetes Mandat, gethan, auch wie solches und das im vorstehenden §. anbefohlene geschehen, jedesmal umständlich ad acta registriret werden.

5.

Nach erfolgter, und so viel wie möglich, mit Deponentens eigenen Worten niederzuschreibenden Antwort bey der summarischen Vernehmung, hat der Richter, es sey nun, daß die That gänzlich abgeleugnet, oder nur zum Theil, oder auch mit andern Umständen, als dabey vorgefallen, eingeräumet würde, wenn mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen, die Confrontationes unter ihnen selbst, sowohl derer vorhandenen Zeugen unter einander, und mit denen Inculpaten, fleißig vorzunehmen, die vorkommenden Wiedersprüche und zweifelhaften Aussagen, durch anderweite Fragen und zu Gemüthe-Führung der schon bekannten Umstände, auch behutsame Vorzeigung derer etwa aufgefundenen Briefschaften und anderer deraleichen Nachrichten, möglichst ins

Wie die Confrontationes derer Inculpaten und Zeugen anzustellen.

Licht und in behörige Deutlichkeit zu setzen, auch bis solches bewerkstelliget worden, mit denen Confrontationen und Einziehung derer Erkundigungen zu continuiren, und solchergestalt auf Erlangung einer Gleichförmigkeit zwischen der Zeugen-Aussage und des Inculpaten Antwort, annächst aber auch auf Herausbringung derer Mitschuldigen den Bedacht zu nehmen.

Wann nun

6.

Wie die Inquisitional-Articul abzufassen.

die Sache auf solche Maaße instruiret, und sonst alles, was noch zu Eruirung der Wahrheit ein gewissenhafter und erfahrner Richter, vorkommenden Umständen nach, nöthig finden dürfte, denen Rechten gemäß beobachtet worden, und endlich zur articulirten Vernehmung verschritten werden soll;

So sind die Inquisitional-Articul, kurz, deutlich, und dergestalt abzufassen, daß, wo nicht die Verbindung und der Zusammenhang der Sache etwan ein anders erfordert, in einem Articul nicht mehr als eine Frage liege, wobey die vorhergegangene summarische und Zeugen-Vernehmung, auch sonst eingezogene Nachrichten, jedoch mit Hinweglassung aller derjenigen Neben-Umstände, welche weder auf Inquisitens Bestrafung oder Exculpation, noch auf die Entdeckung der Mitschuldigen einige Beziehung, mithin auch bey dem einzuholenden rechtlichen Erkenntnisse keinen Einfluß haben, zum Grunde zu legen, sowohl bey- oder neben jeden Inquisitional-Articul das Folium, daraus der in dem Articul enthaltene Umstand genommen, sorgfältig anzumerken, beym Verhör selbst aber darauf zu sehen, daß Inquisitens deutliche Antwort mit ja oder nein, oder kurzer Anzeige der Sache, bey jedem Articul geschehe, derselbe, bey entstehendem Zweifel über den Sinn der Worte oder dabey vorkommende Zweydeutigkeit, bestimmt und deutlich sich zu erklären, sowohl den Grund der ertheilten Beantwortung, und wie er das, was er gesagt, eigentlich verstanden wissen wolle, genauer anzugeben, veranlasset, ihm, wo nicht vorsetzliche Zurückhaltung zu bemerken, hinlängliche Zeit zur Ueberlegung, ohne, wegen der Antwort in ihn zu dringen, gegönnet, und wann endlich neue Umstände vorkommen sollten, er auch deshalb mit Formirung neuer Articul weiter befraget werde, wie denn die Confrontationes, da nöthig, auch in solchem Falle auf eben die Maaße wie in verstehendem §. enthalten, zu bewerkstelligen.

Was bey der articulirten Vernehmung sowohl

7.

Bey Abhörung derer Zeugen und

In Ansehung derer, sowohl bey der General- als Special-Inquisition, zu vernehmenden Zeugen, soll der Richter jedesmal wegen ihres Lebens-Wandels, auch der Connexion, Freund oder Feindschaft, in welcher sie mit dem Inquisiten, oder demjenigen, welcher durch das Verbrechen lädiret worden, stehen, genaue Erkundigung einziehen und davon Nachricht zu denen Acten bringen, bey der Abhörung auch zuförderst

1) Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunamen heiße?
2) Wie alt er sey?
3) Woher er bürtig, wo er sich aufhalte, und womit er sich ernähre?
4) Wer seine Eltern gewesen?
5) Ob er dem Beschuldigten mit Bluts-Freundschaft, oder sonst verwandt, (oder mit Pflichten zugethan?)
6) Ob er dem Beschädigten (oder Denuncianten) verwandt (oder verpflichtet) sey?
7) Ob er von dem Zeugniß Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
8) Ob ihn jemand, wie er die Aussage thun solle, vorher unterrichtet?
9) Ob er dem Beschuldigten, oder dem von ihm Beschädigten, oder deren Freunden, während angestellter Untersuchung, schon beyräthig gewesen?

10) Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorher etwas versprochen oder gegeben worden?

Abnehmung des Zeugen-Eydes, auch

die Deponenten befragen, und daferne sie nicht Complices delicti, oder sonst nach Maaßgebung vorstehender Frag-Stücke, erhebliche Bedenklichkeiten vorhanden sind, ihnen, daß sie ihre Aussage mittelst Eydes zu bekräftigen hätten, mithin ihr Gewissen bedenken, und sich vor Begehung eines Meineydes hüten möchten, eröffnen, die hierauf über ihre Deposition zu fertigende Registratur denenselben beym Schlusse wiederum vorlesen, und sodann erst den Eyd unter nochmaliger ernstlichen Admonition, von ihnen behörig abnehmen.

8.

nach beendigter Vernehmung zu beobachten.

Alle, sowohl über die summarischen, als articulirten Vernehmungen gefertigte Registraturen müssen dem Vernommenen entweder beym Schlusse, oder auch Punctweise, oder bey jedem Articul wieder vorgelesen, dasjenige, was derselbe zu seiner Entschuldigung vorbringet, oder auch dem Richter selbst vorkömmt, getreulich angemerket, darüber, nach Beschaffenheit der Umstände, Erkundigung eingezogen, und was sich darauf geäußert, zu denen Acten gebracht werden. Wann aber ein Angeschuldigter der

Wie in Ansehung derer Dollmetscher bey der summarischen und

deutschen Sprache nicht kundig wäre, oder sich darinne nicht verständlich ausdrücken könnte; So hat in solchem Falle der Richter einen Dollmetscher, welcher sowohl der Landes-Sprache, als derjenigen, so der in Untersuchung Befangene redet, mächtig, zu verpflichten, durch sothanen Interpretem, bey der summarischen Vernehmung den Inculpaten befragen, die Antwort in ein Protocoll bringen, und dessen von dem Dollmetscher in deutscher Sprache sofort anzugebenden Innhalt von dem Actuario zu denen Acten registriren, auch das gehaltene Protocoll, sowohl als die solchergestalt daraus gefertigte Registratur von dem Interprete und denen §. 1. erwehnten, bey der Vernehmung zugegen seyn sollenden Gerichtlichen Personen mit unterschreiben und ersteres dem Inculpaten wieder vorlesen zu lassen. Eben so soll es auch bey der

articulirten Vernehmung, ingleichen bey Zeugen-Verhören zu verfahren.

articulirten Vernehmung, wenn vorher die entworfenen Inquisitional-Articul von dem verpflichteten Interprete, in des Inquisiten Sprache übersetzet worden, ingleichen bey Zeugen-Verhören, wenn Testes der Landes-Sprache nicht kundig, gehalten, am Ende einer jeden Verhörs-Registratur oder Protocolls aber, wie solche der abgehörten Person deutlich wieder vorgelesen worden, ausdrücklich angemerket werden.

9.

Wie Acten, auch Urkunden und Nachrichten von andern Gerichten herbey zu schaffen, auch die Zeugen abzuhören.

Daferne Gerichts-Acten oder sonst Urkunden und Nachrichten bey der Untersuchung nöthig, die vor andern Judiciis ergangen und bey solchen vorhanden, oder auch wegen Abhörung und Vernehmung gewisser Zeugen, dergleichen Gerichte zu requiriren wären; So sollen dieselben auf Verlangen des Judicis inquirentis, die vorhandenen Acten, Urkunden und Nachrichten, gegen Schein, ohnweigerlich verabfolgen lassen, die Zeugen aber, zu mehrerer Glaubwürdigkeit, vor völlig besetzter Gerichts-Bank abhören, und die deshalb gefertigten Rotulos oder Registraturen in forma probante an den die Untersuchung führenden Richter, gegen die Gebühr übersenden, welcher sodann die ihm communicirten Urkunden oder andere Nachrichten und Scripturen dem Angeschuldigten oder denen Zeugen, soweit es nöthig, vorzulegen, vidimirte Abschriften davon zu behalten und die Originalia sowohl als die von andern Judiciis erhaltenen Acta, nach deren Gebrauch, dahin wiederum zu remittiren hat.

10.

Von der Defension.

Ehe nach vollendeter Special-Inquisition die Acten nach rechtlichem Erkenntniß versendet werden, ist dem Inquisiten, er mag solches verlangen oder nicht, eine Defension, ohne vorgängige Anfrage zu gestatten, zu dem Ende ihm entweder ein von ihm selbst in Verschlag zu bringender, oder ex officio zu bestellender Defensor, welchem die Acta vorzulegen, zuzugeben, diesem, daß er sich mit Inquisiten, so oft nöthig, im Beyseyn des Actuarii, welcher darüber Registratur zu fertigen hat, besprechen möge, zu gestatten, auch eine hinlängliche Frist zu Einreichung der Schutz-Schrift einzuräumen, im übrigen aber mit Herbeyschaffung derer zu sothanem Behuf etwan nöthigen Acten, Urkunden und andern Nachrichten, sowohl mit Abhörung derer angegebenen Defensional-Zeugen, wie in vorstehenden §. §phis 7. 8. und 9. verordnet, zu verfahren; Gestalt denn auch, wenn gegen ein Urthel eine Defension verstattet wird, das anderweite rechtliche Erkenntniß, ohne Unterschied der Fälle, in einem Dicasterio Unserer Lande einzuholen, wo die Sentenz, wider welche Defension geführet wird, nicht abgefasset worden.

Wie nun hiernächst

11.

Wie die Gefängnisse beschaffen seyn sollen.

dahin zu sehen, daß die Gefängnisse, worinnen die Verbrecher aufbehalten werden, zwar fest und wohl verwahrt, jedoch nicht feucht und naß, sondern trocken, reinlich und dergestalt beschaffen seyn mögen, damit die Luft und das Tages-Licht hineindringen und die Gefangenen (welche, wenn sie beyderley Geschlechts, oder einerley Missethat halber, beschuldiget sind, allemal, auch sonst, so viel möglich, zu separiren und außer denen Gerichts-Personen und Gerichts-Bedienten niemand der Zugang zu ihnen, ohne Beyseyn eines Actuarii oder anderer Gerichts-Person, zu gestatten,) aufgerichtet darinnen stehen und geräumlich liegen können, mithin an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden:

Gefangene sind zur Arbeit mit anzuhalten.

Also soll auch denen, wegen verübter Uebelthaten in Arrest befindlichen Personen, sowohl während der Untersuchung, als auch, wenn sie nach deren Beendigung ihre Strafe mit Gefängniß verbüßen müssen, so viel möglich, der Müßiggang nicht nachgelassen, selbige vielmehr zu einer, der Zeit, dem Orte und denen Umständen gemäßen Arbeit angehalten, von dem Verdienste die Hälfte zum Beytrag derer Untersuchungs-Kosten, die andere Hälfte aber zu derer Inquisiten besserm Unterhalt verwendet, und damit sie hierbey des so nöthigen Unterrichts Göttlichen Worts nicht entbehren, wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schul-Lehrer des Orts, welcher sein Amt dießfalls ohnentgeldlich verrichte, zu ihnen gelassen werden, maaßen aus Unsern Ober- und andern Consistoriis hierzu die nöthige Verordnung ergehen wird.

Ihnen auch ein Geistlicher zuzulassen.

Wann

12.

Was der Richter vor und bey Ablegung eines zuerkannten Eydes, insonderheit des Purgatorii beobachten soll.

in dem eingehenden Urthel denen Verbrechern oder auch denen Mitschuldigen der Eyd, absonderlich das Purgatorium, in- oder ohne Beyseyn eines, oder mehrerer Geistlichen, zuerkannt worden, hat der Richter noch vor dem Schwörungs-Actu die entworfene Eydes-Formul mit demjenigen, welcher den Eyd leisten soll, durchzugehen, ihm solche deutlich und nach allen in denen Acten und bey der Sache vorkommenden Umständen zu erklären, und solchergestalt allem Mißverstande, oder im Sinne habenden Vorbehaltungen des Schwörenden zu begegnen, ihm auch die Eydes-Notul, Zween bis Drey Tage vor der würklichen Eydes-Leistung, zu desto besserer Ueberlegung abschriftlich zuzustellen, im Schwörungs-Termine selbst aber dem Richterlichen Amte durch nachdrückliche Ermahnungen und Verwarnung vor der schweren Strafe des Meyneydes pflichtmäßige Genüge zu thun, auch den Schwörenden, daß der Eyd nicht das Verbre-

chen

chen tilge, sondern, wenn deshalb neue Anzeigen sich künftig ereigneten, er nach Befinden wiederum in Hafft und sein Proceß von neuem vorgenommen werden würde, zu bedeuten, und, wie solches alles expediret worden, genau registriren zu lassen. Nicht minder wollen Wir,

13.

Wie die Caution zu bestellen und der Urphede zu leisten.

daß die in Untersuchungs-Sachen vorkommende Caution nicht eidlich, sondern durch bloßes Hand-Gelöbniß, und wo es erforderlich, annoch durch Verpfändung hinlänglichen mo- oder immobiliarischen Vermögens bestellet, der Urphede aber bloß mittelst abzugebenden Handschlags geleistet, und die Angelobenden jedesmahl bedeutet werden sollen, daß, wenn sie ihr Versprechen nicht erfülleten, oder darwider auf einige Weise handelten, sie im erstbemerkten Falle, über die sonst verwürkte Strafe, im andern aber, wenn nicht das Vergehen noch eine härtere Ahndung verdiente, mit Einjähriger Zuchthaus-Strafe würden beleget werden, wie denn auch hierüber umständliche Nachricht zu denen Acten zu bringen ist.

Damit auch

14.

Wie in Denunciations- und Rügen-Sachen, zu Vermeidung gegen einander lauffender Eide zu verfahren.

in Denunciations- und Rügen-Sachen, die Abschwörung gegen einander lauffender Eide möglichst vermieden werde, so verordnen Wir, daß in Zukunft jeder Denunciant, bevor man auf seine Denunciation etwas verfüget, zuförderst, wasmaaßen er seine Anzeige dergestalt zu thun habe, wie er, erforderlichen Falls, solche mit gutem Gewissen eidlich bestärken könne, gerichtlich zu bedeuten: Worauf allererst die Anzeige von Denuncianten anzunehmen, zu registriren, und bey nochmahliger Vorlesung er, ob er sie solchergestalt eidlich zu bestärken bereit und erböthig sey? zu befragen, zugleich aber von ihm, ob er zu Behauptung seiner Denunciation, Zeugen, oder andere Beweis-Mittel anzugeben vermöge? zu vernehmen; Diesemnächst der Denunciat, bevor er seine Antwort erstattet, daß er solche dergestalt, wie er selbige, nöthigen Falls, eidlich mit gutem Gewissen bestärken könne, zu thun habe, ebenermaaßen gerichtlich zu bedeuten, solche Antwort folgends zu registriren und bey der Wieder-Vorlesung er gleichfalls nochmahlen, ob er diese seine Antwort also eidlich zu erhalten möge? auch, ob er zu seiner Vertheidigung Zeugen oder andere Beweis-Mittel angeben könne? zu befragen, nach dessen allen Bewerkstelligung aber vom Richter ferner, die von beyden Theilen etwa angegebene Zeugen abzuhören, oder von denen sonst angezogenen Beweis-Mitteln beglaubte Nachricht zu denen Acten zu bringen, nicht minder ex officio von der Sache selbst und von denen Umständen beyder Theile, Erkundigung einzuziehen und dießfalls gleichmäßige beglaubte Nachricht zu denen Acten zu verschaffen; Dahingegen alle Eydes-Leistung wie des Denunciaten, also auch des Denunzianten, schlechterdings bis zum hauptsächlichen Erkenntniß aufzusetzen, und bey dessen Abfassung, es mag nach Beschaffenheit derer Umstände, von denen Gerichten selbst ein Bescheid oder eine Weisung ertheilet, oder ein Rechts-Spruch eingeholet werden, durch Gegeneinanderhaltung aller Umstände, welchem von beyden Theilen allenfalls der Eid auferleget werden solle, wohlbedächtig vestzustellen, die gegen einander lauffende Eide aber, Unserer obbemerkten Absicht gemäß, äußerstmöglichst zu vermeiden.

Wornach sich also Unsere gesammten Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, gehorsamst und genau zu achten, und das dieserhalb nöthige zu veranstalten haben. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 27. Octobr. 1770.

Adolph Heinr. Graf v. Schönberg.

Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

Das II. Capitel.

Churfürstl. Sächsische Appellation-Gerichts-Ordnung, und darzu gehörige Mandata.

Mandat

Herrn Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Justification eingewandter Appellationen betreffend; den 1. Jun. 1579.

An. 1579. Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzogk zu Sachßen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch vnd Chur-Fürst, Landt-Graf in Düringen, Marggraf zu Meißen vnd Burggraf zu Magdeburgk; Fügen allen vnd Jeden, so durch eingewanndte Appellationes ahn Vnseren Hof Ihre sachen anhengig machen, zu wissen. Nachdem im Gericht offt fürstelt, das die Appellanten auf den angesetzten Terminen in Appellation sachen Ihre eingewanndte Appellation nicht justificiren, oder prosequiren, vnd wann die Appellanten Ihren Vngehorsamb beschuldigen, Zweifel fürfellet, ob die Appellation defert zu erkennen, weil das Fatal als das Jhar, so in gemeinen Rechten den Appellanten gegönnet, nicht verfloßen, wiewohl uhns in Vnserm Hof allwege breuchlichen vnd Herkommen gewesen, daß Wir Vnsers Gefallens Terminen zu den Appellation sachen ansetzen lassen mugen, dadurch auch der Termin zur Justification der Appellation von Vns abbreuirt vnd verkurzt verstanden worden, Damit man aber auch deren Dinge eine rechte gewißheitt habe; So ordnen, setzen vnd wollen Wir, daß Appellant, alsbalt auf den ersten Termin, Er hat die Citation selbst ausbracht, oder wehre auf Anhalten der Appellanten citirt, seine Appellation zu justificiren schuldig sey, Da auch solches von Jhm vorbliebe, So soll die Appellation defert vnd erlo-schen erkannt vnd gesprochen werden, Es könnte dann Appellant gnugsame erhebliche Vrsachen darthun, dadurch er ehehafftlichen an Justificirunge seiner Appellation gehindert, vnd abgehaltten, damit soll er anderergestalt nicht, dann so fern solches zu Recht krefftig zugelassen werden. Zu Vrkundt mit Vnserm zu Ende aufgedruckten Secret besiegelt, Vnd geben den Ersten Juny, Anno D. Neun vnd siebenzigk.

Veranlassung.

Der Appellant, soll alsbald auf den Ersten Termin, seine Appellation justificiren.

(L. S.)

Ernst D. Langk.
Vogel.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen des Verfahrens und Absetzens beym Appellation-Gerichte; den 2. May, 1718.

An. 1718. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun hiermit kund und fügen männiglich wissen, demnach Uns zu nicht geringem Mißfallen fürgetragen worden, wasmaßen bey Unserm Appellation-Gerichte, die zu Beförderung derer daselbst anhängigen Rechts-Sachen von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren eingeführte, auch von uns zum öftern wiederholte und verbesserte Ordnungen und Mandata, wegen des Verfahrens und Absetzens durch einiger Advocaten seither etlichen Jahren angemaßte ungebührliche Licence, Bequemlichkeit und Nachläßigkeit dermaßen außer Augen gesetzet worden, daß sonderlich bey letztverwichenem Appellation-Gerichte Unsere verordneten Präsident und Räthe hierdurch in große Hinderniß bey ihrer mühsamen Arbeit gebracht, auch einige lange verzögerte meistentheils mit ungewöhnlicher Weitläuftigkeit und ungeschickter Verwirrung in der fünften und sechsten Woche des Gerichts beschlossene Acta unversprochen erliegen zu lassen und um Abstellung dieser Unordnung Anregung zu thun, sich gemüßiget befunden, und dann bey genauerer Untersuchung sich geäußert, daß solche theils von der allzuspäten Ausbringung derer Termine, am meisten aber von der übermäßigen Saumseligkeit derer Advocaten herrühren, deren einige zu Gewinnung der Zeit und ihrer Bequemlichkeit zu gebrauchen, die sonst zeitig gnug angesetzten Termine unter dem Vorwand bevorstehender gütlichen Beylegung und anderer Ursachen, oftmahls bis zu Ende des Gerichts prorogiren lassen, hernachmahls aber weder in denen solchergestalt verlegten noch andern Sachen, die zum Versetzen nachgelassene Zeit in Obacht genommen, sondern ihres Gefallens anfänglich selbst mit dem Absetzen cunctiret, und nachgehends ebenfalls ihrem Gegentheil nachgesehen, daraus denn mehrentheils erfolget, daß die weitläuftigsten und wichtigsten Sachen in der fünften und sechsten Woche des Versprechens, wenn zu deren gebührenden Durchlesung und Ueberlegung die Zeit verstrichen gewesen, eingereichet worden, welchem Beginnen aber allerdings mit mehrerm Nachdruck zu steuern, und weiln dasjenige, was wegen zeitiger Ausbringung derer Termine nur noch unterm 2ten Martii Anno 1711 und 1712 angeordnet, gehörig nicht beobachtet, insonderheit aber die zur Correspondenz mit ausländischen Principalen, in wichtigen Sachen damahls nachgelassene Frist sehr gemißbrauchet worden, hierunter Aenderung und anderweitige Veranstaltung zu treffen seyn will, als sollen in Zukunft alle und jede vor dem Appellation-Gerichte Praxin übende Advocaten und Procuratores, nach Erforderung derer Mandate und Anschläge vom 16. Januar. 1660. 15. April. 1696. 2. Martii 1711 und 1712 so bald möglich, längstens binnen acht Tagen nach verflossenem Decendio von denen publicirten Urtheln, es mögen die Sachen innländische oder ausländische, nahe, oder weit gelegene Partheyen betreffen, ohne Unterscheid um Citationes anzusuchen, nicht weniger auch bey neuen Klagen und allen andern Articulis Processus durchgehends dergestalt zeitlich um Termin anzuhalten schuldig seyn, damit zur Ausfertigung zulängliche Zeit, und an denen Sächsischen und andern Fristen kein Abgang verursachet werden möge: Gestalt denn Unsere Gerichts-Expedition dahin ausdrücklich hinführo angewiesen, und ernstlich befehliget seyn soll, die Termine dergestalt zu verlegen, und vor dem Gerichte zu schliessen, damit die letztern Sachen insgesammt längstens Vierzehen Tage nach Zusammenkunft derer Räthe vollkommen abgesetzt, und kein Termin, wie bishero öfters geschehen, unter das Gerichte anberaumet seyn möge. Wie denn auch diejenigen, so sich in Ausbringung derer Termine säumig bezeigen, und ihre Clienten dergestalt in Zeit-Verlust, ohne gnugsam erhebliche Ursachen bringen werden, jedesmahl mit fünf Thalern, auch nach Befinden höherer und empfindlicherer Strafe angesehen, und dieses insonderheit bey Abfassung des rechtlichen Erkänntnisses mit beobachtet werden, nicht minder auch hinkünftig die bisanhero, wegen Gebrauchs derer warmen Bäder vorgefallener Reisen ereigneter Unpäßlichkeiten, Todesfälle derer Angehörigen, wirthschaftlichen Verrichtungen, oder anderer Ursachen, von denen Advocaten gesuchte Prolongationes Terminorum gemachte Compromissa, und dergleichen, zum Aufenthalt gereichende Vorwandte, hiermit gänzlich eingestellet, aufgehoben, auch weiter nicht gestattet werden, sondern alle und jede schuldig seyn sollen, bey vorfallender Verhinderung einem andern Advocato, als daran hiesigen Ortes kein Mangel, ihre Verrichtungen aufzutragen, damit die Sachen überall gehörig befördert werden mögen; So viel aber hiernächst das langsame Absetzen, so bisanhero zu vielfältigen Klagen Anlaß gegeben, anbetrifft, so wird dasjenige, was unterm 20. Januar. 1716 durch öffentlichen Anschlag angeordnet worden, hiermit nochmahls wiederholet, und dem jedesmahligen Acten-Inspectori bey seinen Pflichten, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe, auch nach Befinden der gänzlichen Remotion hiermit ausdrücklich anbefohlen, dießfalls scharfe Aufsicht und die erforderte gute Ordnung nach aller Möglichkeit zu halten, auch die Säumigen, nach Verfließung der nachgelassenen Fristen, ohne Unterscheid, bey Unserer Landes-Regierung anzumelden, da denn dieselben mit der gesetzten Strafe unfehlbar angesehen werden sollen; worbey Wir denn die sämmtlichen Advocatos ernstlich ermahnen, dasjenige, so wegen der undienlichen ungeschickten Weitläuftigkeit in der Appellation-Ordnung sub Lit. A. & B. befindlich, hinführo genau zu observiren, und insonderheit den Statum, oder Merita causæ, auch dasjenige, so sie aus andern und retro Actis zu ihrem Behuf anzuziehen, jedesmal förmlich, richtig, kurz und deutlich, ohne unnützes rabulistisches Geschwätz vorzustellen, und sich des bloßen Allegirens anderer und alter Acten, als dadurch Unsern Präsident und Räthen die Arbeit und Mühe um ein merkliches unnöthiger Weise vermehret wird, gänzlich und bey Fünf bis Zehen Thalern, und nach Beschaffenheit derer Umstände höherer Strafe zu enthalten, worunter Wir doch dasjenige, so bey Wiederholung derer Klagen, Appellationen und Leuterungen, bisanhero in Observanz gewesen, nicht verstanden haben, sondern, daß in diesen Fällen, zu Vermeidung unnöthiger Häuffung derer Acten, man sich darauf kürzlich beziehen möge, ferner geschehen lassen wollen. Nachdem

Nachläßigkeit der Advocaten, wegen des Verfahrens und Absetzens.

Daraus entstehende Ungemächlichkeit.

Mandata und Anschläge de Anno 1660. 1696. 1711&1712. wegen zeitiger Ausbringung derer Citationen und Termine, werden aufs neue eingeschärfet.

Was die Gerichts-Expedition hierbey zu beobachten hat.

Strafe säumiger Advocaten.

Abstellung verschiedener Mißbräuche derselben.

Das langsame Absetzen betreffend.

Ungeschickte Weitläuftigkeit soll vermieden, der Statu- Causæ richtig præmittiret, und das bloße Allegiren anderer und alter Acten, bey Strafe, unterlassen werden.

Copisten,

dem auch ferner über die nachschreibenden Copisten zum öftern Klage geführet worden, daß selbige die rechtlichen Gesetze nicht sofort nach deren Erhaltung ad Acta bringen, sondern solche, ihrer Bequemlichkeit nach, zu vielen Tagen öfters bey sich behalten, theils auch sich mit so vieler Arbeit überlegen, daß sie solche zu bestreiten nicht vermögend sind, sondern dadurch vielfältigen Aufenthalt verursachen, und denn sich solches bey der Untersuchung auch also in der That, und hierüber noch dieses befunden, daß mit denen, über das Anfangen und Aufhören des Einbringens, gefertigten Registraturen nicht wenig Unrichtigkeiten vorgegangen, auch aus diesen Ursachen hinter die Wahrheit, wer eigentlich an der Verzögerung Schuld? zu gelangen, fast schwer gefallen; Als soll das bishero von denen Copisten verrichtete Registriren des Anfangens und Aufhörens hiermit gänzlich aufgehoben seyn, und ins künftige ein jeder Advocat, oder Anwald, die rechtlichen Gesetze jedesmahl dem Appellation-Gerichts-Secretario, oder wem dieser es auftragen würde, oder auch dem Acten-Inspectori überreichen, und von demselben allein die gewöhnlichen Registraturen des Anfangens, Continuirens und Absetzens, keinesweges aber von denen Copisten, wie bisanhero geschehen, weiter fertigen lassen, dahingegen diese letztern schuldig seyn sollen, die Sätze bey dem Acten-Inspectore, welcher die Zeit und Stunde der Ausstellung und Wieder-Erhaltung, nach der ihm ertheilten absonderlichen Instruction, ebenfalls richtig anzumerken, alle Tage zu verschiedenen mahlen fleißig nachzufragen, dieselbige ohne allen Zeit-Verlust bey Vermeidung nachdrücklicher und ernster Bestrafung ad Acta zu schreiben, nach diesem aber solche dem Acten-Inspectori wiederum einzuhändigen, welchem Wir denn, damit er sein Amt mit desto mehrerm Fleiß beobachten, und niemand nachzusehen Ursache haben möge, von jeder Parthey Drey Gr. mit denen ordentlichen Sportuln einzutreiben, welche der angezogenen Instruction gemäß zu vertheilen, hiermit nachgelassen haben, hingegen alle Verantwortung des säumigen Verfahrens halber, von ihm allein fordern, und nach Befinden zu behörig unnachbleiblicher Strafe ziehen wollen. Wir versehen Uns endlich zu allen und jeden, so dieses Mandat angehet, daß sie sich hierunter um so viel eher Unserer Intention, und der obliegenden Gebühr nach, gemäß bezeigen werden, je mehr von denen ehedessen in allem genauer eingeschränkt gewesenen Fristen des Verfahrens, zu allerseits merklichen Erleichterung, ohnedem bereits abgewichen, und denen Advocaten hierzu gnügliche Zeit gegeben worden, dahingegen sich die Widerspenstigen unnachbleiblicher scharfer Ahndung, damit Wir sie doch lieber verschonet wissen wollen, gewiß zu versehen haben. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 2ten Maji, Anno 1718.

(L. S.)

G. Graf von Werther.
Gottfried Adolph ô Feral.

sollen künftig bey dem Einbringen nicht mehr registriren,

die Sätze aber ohne allen Zeit-Verlust ad Acta schreiben ꝛc.

Des Acten-Inspectoris nachgelassene Sportuln,

und Verantwortung, des säumigen Verfahrens halber.

Beschluß.

Anschlag, vom 20. Maji, 1721.

Anno 1721.

Nachdem bey Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. Chur-Sächsischen Appellation-Gerichte unterschiedene Mißbräuche wahrgenommen worden, da nehmlich

I. Mißbrauch derer Leuterungen und Ober-Leuterungen.

Erstens, die in denen Rechten nachgelassenen Mittel der Leuterung und Ober-Leuterung dergestalt gemißbrauchet worden, daß fast wider alle Sententias interlocutorias Leuterungen insonderheit aber in denen per Appellationem anhero gediehenen Rechts-Sachen, wider den klaren Innhalt der Appellation-Gerichts- und andern deswegen vorhandenen Verordnungen, unzuläßige Ober-Leuterungen eingewendet, dadurch aber die Rechts-Sachen muthwillig verschleiffet, die Partheyen in vergebliche Unkosten gestürzet, und denen zur Landes-Regierung verordneten Canzler, Vice-Canzler und Räthen, die vorhin beschwerliche Arbeit unnöthiger Weise vermehret worden; Dann ferner vors Andere, einige Advocati sich angemaßet, ihre Dienst- und Schreiber-Jungen in die ihnen ertheilten Vollmachten zugleich setzen zu lassen, und selbige bey dem Appellation-Gerichte als Anwälde, bey dem Angeben in Termino, zu Anhörung derer Urthels-Publicationen und Abwartung anderer Gerichts-Actuum, bey Ablegung derer Eyde und sonst aufzuführen, da doch dergleichen Leute öfters zum Theil annoch unmündige, theils der Proceß- und Gerichts-Sachen, ja derer ihnen solchergestalt aufgetragenen Handlungen ganz und gar unkundig, am allermeisten aber in dem Stande befunden worden; daß bey vorfallenden Versehen, die durch dergleichen ungeschickte Anwälde in Gefahr und Schäden gestürzten Partheyen einigen Regreß an dieselben nehmen, und sich ihres Verlusts erholen können, zu geschweigen, daß dergleichen Unternehmen, da in einer Vollmacht dem Herrn und Diener gleiche Potestæt aufgetragen wird, dem Ordini Advocatorum so wenig anständig, als von denen Judiciis fernerhin zu gestatten seyn will; Allermaßen dann zum Dritten von diesen Leuten guten Theils die Inconvenienz veranlasset worden, daß die, in denen dießfalls vorhandenen Mandaten, erforderte alsbaldige Erlegung derer Gerichts-Sportuln vor der Admission zum Verfahren fast gänzlich unterblieben, und die darzu bestellten Einnehmer solche lange nach denen publicirten Urtheln, mit großer Mühe, und nach vielem oftmahls erregten vergebenen Gezänke, einzubringen kaum vermögend gewesen, dabey sich denn auch die Copisten beklagen, daß ihnen die auf Stempel-Pappier gefertigten Abschriften von denen publicirten Urtheln aus Eigennutz von denen Anwälden zurück gelassen, hingegen die Copiales doch jedesmal denen Clienten angeschrieben, und die Copien derer Urthel von ihren Gegentheil, oder auf andere Art erlanget, sie aber dadurch wegen der auf solche Weise zurückbleibenden Abschrift in Verlust des Stempel-Pappiers und vergebene Mühe gebracht würden. Wann denn nun dergleichen Unordnungen so viel möglich abzuschaffen die höchste Nothdurft erfordert; Als werden, so viel die bisanhero mit großem Mißfallen wahrgenommenen unnöthigen, und theils in forma gar nicht statt findenden Leuterungen und Ober-Leuterungen anbetrifft, die sämmtlichen denen vor dem Appellation-Gerichte litigirenden Partheyen patrocinirende Advocati hiermit zuförderst ihrer zur Justiz geleisteten Pflicht, und daß sie durch dergleichen ungegründete muthwillige Leuter- und Ober-Leuterungen wider besser Wissen und Gewissen, die Processe nicht verschleiffen mögen, erinnert, anbey auf dasjenige, so in denen Landes-Constitutionibus, Gerichts- und andern Ordnungen, dießfalls enthalten, nochmahln gewiesen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, daferne künftig dergleichen Leuter- und Ober-Leuterungen vorkommen sollten, welche entweder in forma gar nicht statt, oder ohne gnugsam erhebliche Ursache von schlechten Sententiis interlocutoriis, oder auch sonst einzig und allein zum Verschleiff der Sache eingewendet worden, der Advocatus, Anwald, oder Part selbst, über die Rejection derselben, nach Befinden, jedesmahl um Fünf oder Zehen Thaler bestrafet, solche auch sofort von ihnen eingebracht werden sollen; Dann fernern zum Andern, wird hinführo die unanständige Gewohnheit, denen Dienst- und Schreiber-Jungen, Anwaldschaften aufzutragen, gänzlich verbothen, hingegen aber andere hierzu tüchtige, und so viel möglich, des Processes

2. Mißbrauch derer Vollmachten.

3. Daraus entstehende Inconvenienzien.

Weisung, wegen unstatthafter Leuterungen und Ober-Leuterungen.

Weisung, wegen zu bestellender Anwälde.

ceſſes und Gerichtsbrauchs kundige Perſonen, zu Anwälden zu gebrauchen, und durch ſelbige bey dem Gerichte das nöthige beobachten zu laſſen, vergönnet, und ſoll der Appellation-Gerichts-Secretarius, da dergleichen ungeſchickte Anwälde ſich angeben würden, ſelbige abzuweiſen, oder nach Befinden deswegen bey der Landes-Regierung Vortrag zu thun und Beſcheides ſich zu erholen, hiermit befehligt ſeyn. Wie denn auch zum Dritten dasjenige, ſo wegen Erlegung derer Sportuln in der Appellation-Gerichts-Ordnung und andern deshalben ergangenen Mandatis enthalten, anhero wiederholet, und der jedesmahlige Acten-Inſpector hiermit bey ſeinen Pflichten dahin angewieſen wird, ehe und bevor die Sportuln nebſt dem Stempel-Pappier und obgedachten Urthels-Copialien an Zwey Groſchen erleget, die Sätze ad Acta nicht zu regiſtriren, oder eines Einbringen zu geſtatten, auch zu Vermeidung des bey Abforderung derer zurückgebliebenen Sportuln von einigen Advocatis erregten Gezänkes, und denen Subalternen verurſachten vergeblichen Mühe hierunter niemanden, weder unter dem Vorwand gnugſamer Angeſeſſenheit, noch aus andern Urſachen nachzuſehen, dahingegen auch die Copiſten vor die Urthels-Abſchriften, ſie ſeyn lang oder kurz, ein mehreres als Zwey Gr. zu fordern, in keine Wege befugt, ſondern jedesmahl auf Verlangen, denen Partheyen die Abſchriften ohne den geringſten Zeit-Verluſt, alsbald nach denen Publicatis, auszuſtellen ſchuldig ſeyn ſollen. Wornach ſich alſo zu achten. Zu Urkund mit dem Chur-Fürſtlichen Sächſiſchen Canzley-Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, am 20. Maji, Anno 1721.

Weiſung, wegen zu erlegender Sportuln ꝛc.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Gottfried Adolph ô Feral.

Anſchlag, vom 16. Aug. 1723.

Anno 1723. Diſpoſition des Advocaten-Mandats, §. 5.

Nachdem in dem unterm 12. April. 1723, derer Advocaten halber ins Land publicirten Mandat §. 5. verordnet, daß in Zukunft die neu angehenden Advocati, worunter jedoch die Promoti nicht zu verſtehen, ehe und bevor ſelbige, daß ſie drey Jahr bey denen Ihnen aufgetragenen Rechts-Sachen, nebſt einer gewiſſenhaften Probitæt, und Beobachtung ihrer auf ſich habenden theuern Pflicht, ihre Legalitæt vor denen Aemtern, oder andern Judiciis inferioribus ſattſam erwieſen, oder daß ſie bey einem wohlgeübten Practico ſich ſolche Zeit über in Praxi exerciret, durch glaubwürdige Atteſtata beygebracht, und darauf einen abſonderlichen Admiſſion-Schein erlanget, weder bey denen vor der Landes-Regierung anberaumten Vorbeſchieden, noch bey dem Appellation-Gerichte admittiret werden ſollten.; Und dann, daß nunmehro ſowol dieſem, als auch demjenigen, ſo §. 4. wegen Ablegung des Advocaten Eides und ſonſten verordnet, inſonderheit bey dem Appellation-Gerichte genau nachgelebet werde, und die verordneten Präſident und Appellation-Räthe, derer Advocaten

und §. 4. ſoll auch inſonderheit bey dem Appellation-Gericht genau beobachtet werden.

Legitimation halber, Gewißheit haben mögen, die Nothdurft erfordert; Als haben ſowohl die Doctores und Licentiati, durch Production ihrer wegen des abgelegten, oder erlaſſenen Advocaten-Eydes erhaltenen Scheine, als auch andere Non-Promoti ſo bey dem Appellation-Gerichte Praxin zu exerciren gemeynet, ſonſt nach Erforderung des §. 5. obangezogenen Mandats, ſich behörig zu legitimiren, und zu ſolchem Ende allerſeits bey dem Appellation-Gerichts-Secretario anzumelden, auch vor deſſen würklichen Erfolg, des Practicirens vor dem Appellation-Gerichte gänzlich zu enthalten, geſtalt denn ermeldter Secretarius, darüber ein richtiges Verzeichniß zu halten, und anderergeſtalt das rechtliche Einbringen hinführo niemand zu verſtatten, hierdurch ausdrücklich befehliget wird. Zu Urkund mit dem Chur-Fürſtlich Sächſiſchen Canzley-Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, am 16. Auguſti, Anno 1723.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Gottfried Adolph ô Feral.

Anſchlag, vom 6. Dec. Anno 1724.

Anno 1724

Nachdem man bis anhero wahrnehmen müſſen, daß zu denen vor dem Appellations-Gerichte anhängigen Sachen zum öftern ſolche Perſonen zu Anwälden conſtituiret worden, und die Vollmachten auch wohl ohne derer Principalen Wiſſen von denen Advocatis auf dieſelben zugleich mit extendiret worden, ſo weder das darzu erforderte Alter, noch die behörige Geſchicklichkeit gehabt, und daher zu beſorgen, daß dieſes nicht nur viele Unrichtigkeit verurſachen, ſondern auch zu derer Partheyen nicht geringem Nachtheil gereichen möchte, zumahln in der erläuterten und verbeſſerten Gerichts-Ordnung verſehen, daß in Zukunft, wenn die Partheyen ſich nicht ſelbſt in loco Judicii befinden, die Citationes nach dem erſten Termin jedesmahl dem Procuratori, wenn er gleich dazu in ſpecie nicht conſtituiret wäre, inſinuiret werden ſollen; Als werden diejenigen, ſo vor dieſem Appellation-Gerichte, vor ſich, oder andere, Proceſſe führen, hiermit angewieſen, ſolche Perſonen zu Anwälden zu beſtellen, welche nicht nur bereits das ein und zwanzigſte Jahr erfüllet, ſondern deren Treue und Geſchicklichkeit ſie ſich auch gnugſam verſehen mögen: Geſtalten widrigenfalls nicht nur die, ſo das behörige Alter nicht dociren können, abgewieſen und nicht admittiret, ſondern auch die Advocati, ſo die Vollmachten auf dergleichen ungeſchickte Perſonen extendiret, wenn dem Principal hierdurch ein Schade oder Nachtheil erwächſet, zu deſſen Erſetzung angehalten, und noch darüber nach Gelegenheit der Umſtände, beſtrafet werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu achten. Gegeben zu Dreßden, am 6. Dec. Anno 1724.

Erforderliche Beſchaffenheit derer vor dem Appellation-Gericht zu conſtituirenden Anwälde.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Gottfried Adolph ô Feral.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Derer Schwarzburgiſchen Judiciorum bisher verweigerte Berichts-Erſtattung auf eingewandte Appellationes, betreffend; den 20. Jan. An. 1729.

An. 1729. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm, mit Einſendung des hierbey zurückkommenden Voluminis Actor. ſub pſto. den 7. Septembr. des letzt abgewichenen Jahres, erſtatteten unterthänigſten Berichte gebührend vorgetragen worden, wasmaßen das Schwarzburgiſche Conſiſtorium zu Frankenhauſen, auf die an Uns von George

George Adam Nözeln von Carlscron und Christoph Heinrichen von Böttticher, in denen mit dem Gerichts-Herrn zu Ichstädt, dem von Ebra, habenden Streitigkeiten, eingewandte Appellationes, die zu wiederholten mahlen nachdrücklich anbefohlene Einsendung derer Berichte und Acten nicht bewerkstelliget, vielmehr solches verschiedentlich decliniret, gedachtes Consistorium auch, auf die zugleich beschehene Vorladung nicht erschienen, wie zwar die von Nözeln und Böttichern eingewandte Appellation in contumaciam angenommen und darinnen fol. 83b. erkannt worden, jedoch, weil von fernerm Erkänntniß kein Effect zu hoffen, ihr zu Unserm Ermessen gestellet, ob sowohl bey gegenwärtigem als andern dergleichen sich bisher ereigneten Fällen, da die Schwarzburgischen Judicia die Cognition des Appellation-Gerichts zu declinieren gesuchet, allenfalls, und da die Insinuationes derer Citationen zur Justification und Verfahren über die Appellation ihre Richtigkeit, auch sonsten bey dem Appellanten die Justitia causæ sich einigermaaßen veroffenbaret, auf die eingewandte Appellationes extra Acta, ob contumaciam, in meritis zu erkennen sey; Allermaaßen Wir Uns nun diesen euern ohnmaßgeblichen Vorschlag in Gnaden gefallen lassen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet bey jetzigen und andern dergleichen Fällen, im Sprechen euch darnach achten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 20. Januar. Anno 1729.

Des Appellation-Gerichts unvorgreiflicher Vorschlag wegen derer Schwarzburgischen Appellationen, wird approbiret.

H. von Bünau.

An das Appellation-Gericht.

Christian vom Loß.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Publication der neuen Appellation-Gerichts-Ordnung; d. d. 24. April, 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, auch Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, und insgemein denen, so mit Gerichten beliehen, dieselbe inne haben und verwalten, auch allen andern Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen dabey zu wissen: Nachdem Wir bey Unserer angetretenen Chur-Fürstlichen Regierung in Erfahrung gebracht haben, auch in der, von Einer getreuen Landschaft, bey der Anno 1716. ausgeschriebenen Versammlung, übergaebenen Präliminar-Schrift unterthänigst vorgestellet worden, welchergestalt die bey dem Appellation-Gerichte fürkommende Rechts-Händel und Processe sich von Terminen zu Terminen, sowohl in Ansehung derer Sachen, als deren Wichtigkeit, dergestalt gehäuffet, daß Präsident und Räthen, solche in denen bisanhero gewöhnlichen Appellation-Gerichts-Terminen, zu durchsehen und rechtlich Erkänntniß darüber zu ertheilen, förderhin fast unmöglich fallen wollen; Und Wir dahero vor nöthig zu seyn erachtet, Unser bisanhero nur zweymahl im Jahr gehaltenes Appellation-Gerichte, zu Beförderung der heilsamen Justiz, und, damit einem jeden zu seinem Rechte auf das schleunigste verholffen werden möchte, in ein beständiges immerwährendes Gerichte, dessen Sessiones, den 7. Junii, a. c. ihren Anfang nehmen sollen, zu verwandeln:

Das Appellation-Gericht wird in ein immerwährendes Judicium verwandelt, dessen Sessiones den 7. Jun. 1734. ihren Anfang nehmen.

Ursachen der neuen Appellation-Gerichts-Ordnung.

Als haben Wir zu solchem Ende, wie es mit bemeldtem Appellation-Gerichte und desselben Proceß künftig gehalten werden soll, in eine sonderliche Ordnung zusammen verfassen, und, nachdem Wir selbige, vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift, vollzogen, deren Inhalt, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, der Nothdurft befunden;

Neue Appellation-Gerichts-Ordnung vollzogen, und ist dem Inhalt derselben, allenthalben gebührend nachzukommen.

Befehlen solchemnach hiermit Unserer gesammten getreuen Landschaft, und insgemein allen Unseren Unterthanen, daß sie demjenigen, was in sothaner Unserer Appellation-Gerichts-Ordnung, und insonderheit, wegen derer zu diesem Gericht gewiesenen Sachen, auch derer Partheyen, Advocaten und Anwälde halber, anbefohlen worden, allenthalben gebührend nachkommen, und darwider in keine Wege handeln sollen.

Zu dessen mehrern Urkund haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 24. April. 1734.

Augustus Rex.
(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Christoph Günther, S.

Neue Appellation-Gerichts-Ordnung, d. d. 27. März 1734. nebst Sportul-Taxe.

An. 1734. WIr, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Thun hiermit kund und bekennen: Demnach Wir bey Unserer angetretenen Chur-Fürstl. Regierung Ursachen dieser Appel-

lation-Gerichts-Anordnung; rung in Erfahrung gebracht, auch in der von Unserer getreuen Landschaft bey der Anno 1716. ausgeschriebenen Versammlung übergebenen Præliminar-Schrift unterthänigst vorgestellet worden, welchergestalt die bey Unserm Appellations-Gericht fürkommende Rechts-Händel und Processe sich von Terminen zu Terminen, sowohl in Ansehung derer Sachen, als deren Wichtigkeit, dergestalt gehäufet, daß Unseren Präsident und Räthen, solche in denen bis anhero gewöhnlichen Appellations-Gerichts-Terminen zu durchsehen, und rechtlich Erkänntniß darüber zu ertheilen, förderhin fast unmöglich fallen will, Und Wir dahero vor nöthig zu seyn erachtet, Unser bisanhero nur zweymal im Jahr gehaltenes Appellations-Gericht, zu Beförderung der heilsamen Justiz, und damit die dabey vorkommenden Sachen desto reiflicher erwogen, auch einem jeden zu seinem Rechte auf das schleunigste verholfen werden möchte, in ein beständiges immerwährendes Gericht zu verwandeln; Als haben Wir zu solchem Ende, wie es mit bemeldtem Appellations-Gericht und desselben Proceß künftighin gehalten werden soll, in eine sonderliche Ordnung zusammen verfassen lassen, wie hernach folget:

gesuchte Verbesserung.

Das Appellation-Gericht soll künftighin ein Judicium ordinarium & perpetuum seyn.

Wie viel und was vor Personen, auch wie oft selbige in Unserm Appellation-Gerichte sitzen sollen.

Anzahl derer Personen.

Soll dieses Unser Appellation-Gericht aus einem Präsidentrn und Sechs adelichen- desgleichen Sechs bürgerlichen Räthen, welche derer Rechte wohl erfahren, geübt, aufrichtig und verständig sind, bestehen, und von selbigen, so Sommers als Winters über, wöchentlich Drey Sessiones, als Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh von 7. an bis um 12. Uhr, gehalten, auch hiermit beständig, jedoch mit Ausschluß der Leipziger Oster- und Michaelis-Meß-Zahl- auch derer beyden Wochen vor Ostern und dem Christfeste, continuiret werden. Daferne aber obbemeldte Drey Sessiones bey überhäufter Arbeit jezuweilen nicht zulänglich seyn möchte; So soll dem jedesmaligen Präsidenten frey stehen, der erheischenden Nothdurft nach, noch mehrere zu veranlassen, oder auch die Nachmittagsstunden zu Hülfe zu nehmen.

Wie oft Sessiones gehalten werden sollen.

Ausnahme einiger Wochen.

Von dem Präsidenten.

Der Präsident dirigiret das ganze Gericht.

Der von Uns verordnete Präsident soll behörig verpflichtet werden, auch dieser Ordnung nach, das ganze Gericht dirigiren, nicht weniger alles und jedes, was bey der Expedition an Befehlen, Citationen und andern Ausfertigungen, auch sonst vorfället, unterschreiben, und erhält das Appellation-Gerichts-Siegel, mit welchem Wir selbiges versehen, zu seiner Verwahrung.

Theilet die Acta unter die Referenten und Correferenten aus;

So soll auch selbiger die zum rechtlichen Verspruch abgesetzte Acta unter die Referenten und Correferenten nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derer Sachen, auch daß diejenigen, welche sie vorhin gehabt, selbige weder bey der Leuterung noch Ober-Leuterung wieder zur Relation bekommen, austheilen, jedoch weiln die adelichen Räthe sonst nur zum Correferiren gezogen werden sollen, dargegen unter selbigen allein, nach der Reihe, die vorkommenden Schriften, Berichte, Leuterungen und dergleichen Sachen, welche zu denen im Appellation-Gerichte rechtshängigen Sachen gehören, und hiebevor bey der Landes-Regierung eingereichet und resolviret worden, zur Relation vertheilen, die zu denen mündlichen Verhören, Commissionen und Besichtigungen erforderliche Deputirten ernennen, bey vorfallenden Casibus dubiis, und wo sich Unsere Räthe eines Erkänntnisses nicht vereinigen können, die Umfrage halten, eines jeden Raths Votum und Rationes genau ponderiren, jedoch nach denen majoribus concludiren; Wenn aber gleiche Stimmen vorhanden, denselben per votum decisivum den Ausschlag geben, bey welchem es dann auch sein Verbleiben haben soll, es wäre denn, daß einer oder der andere, seines Bedenkens halber, erhebliche und rechtmäßige Ursache hätte, oder wichtige, Land und Leute angehende, oder anderen beschwerlichen Folgerungen unterworfene Sachen vorkämen, und die Stimmen hierüber gleich wären, als welchenfalls an Uns zu Unserm Geheimen Consilio, nebst Beyfügung derer Acten, Protocolli und des Präsidenten Voti, ausführlicher Bericht erstattet, und hierauf Unsere Resolution oder Decision erwartet werden soll.

ernennet die Deputirten bey denen Verhören;

hält die Umfrage;

giebet bey Parität der Stimmen den Ausschlag.

In wichtigen Fällen soll Bericht erstattet werden.

Da auch dieses Unser Appellation-Gericht von nun an ein Judicium ordinarium & perpetuum seyn, und eben zu dem Ende Präsident und Räthe sich allhier wesentlich aufhalten sollen, damit die Innhalts dieser Unserer Ordnung gesetzte Sessiones sonder allen Abbruch richtig gehalten, und die vorfallende Processe beschleuniget werden mögen; Also soll der Appellation-Gerichts-Präsident, sonder Unsern Vorbewust und Urlaub, nicht verreisen, noch auch dergleichen denen Räthen über Zwey Monath des Jahres, inclusive obberührter Leipziger Meß-Zahl-Wochen, verstatten, worbey jedoch derselbe die Vorsichtigkeit zu gebrauchen hat, daß das Collegium, soviel möglich, auf jeder Bank mit Fünf, und also zusammen mit Zehen Räthen besetzet bleiben, auch der Verspruch derer Sachen nicht aufgehalten werden möge.

Präsident und Räthe sollen sich allhier wesentlich aufhalten.

Erster soll ohne Unsern Vorbewust und Urlaub nicht verreisen, noch dergleichen denen Räthen indistincte verstatten.

In des Præsidis Abwesenheit führet der vorsitzende Rath das Directorium.

Dafern aber der Appellation-Gerichts-Präsident mit Unserer sonderlichen Erlaubniß verreisen, oder in Unseren Geschäfften abwesend seyn, oder wegen zugestoßener Unpäßlichkeit und Leibes-Schwachheit, diesem seinem Amte fürzustehen, gehindert werden dürfte, soll an dessen statt der vorsitzende Rath das Directorium führen, auch in dessen Abwesenheit das Appellations-Gerichts-Siegel in seine Gewahrsam bekommen, und mittler Zeit alles und jedes expediren, was dieser Unserer Ordnung gemäß, dem Präsidenten zu thun, obgelegen und gebühret hätte.

Von denen Appellation-Räthen.

Unsere Appellation-Räthe werden gleichergestalt behörig verpflichtet, auch sollen die Räthe von beyden Lateribus, diejenigen Sachen, welche ihnen von dem Präsidenten, oder wenn dieser nicht zugegen, von dem vorsitzenden Rath zugetheilet worden, wechselsweise, jedoch mehr nicht als eine auf einmal, referiren, und die bürgerlichen Räthe die beschlossenen Urthel, samt Rationibus decidendi abfassen.

Wie es bey Sententiis definitivis & interlocutoriis mixtis zu halten.

Damit aber bey Sententiis definitivis, und zwar sowohl in caulis immediatis als devolutis, desgleichen bey Interlocutoriis mixtis, worunter auch die Erkänntnisse über wichtige Litis contestationes, und wo es der Präsident sonst vor rathsam zu seyn erachtet, mit zu verstehen, die Sachen mit allen darzu dienlichen Umständen und Beweisgründen desto mehr eingesehen und erwogen werden, mithin einem jeden, ohne Ansehung der Person oder einige andere Absicht, gleichmäßige Justiz widerfahren möge; So soll von dem Präsidenten in solchen Fällen, sowohl ein Referent als Correferent ernennet, von beyden dasjenige, was in der Sache ergangen, extrahiret, daraus von dem Referenten deutlich und distincte referiret, bey der Relation der Status causæ prämittiret, die Klage, Einlassung, Haupt-Documenta, Interlocuta, Zeugen-Aussagen, Eydes-Præstationes und übrige Beweisthümere, welche zu der Sache rechtlichen Discußion etwas beytragen, abgelesen, von dem Correferenten, wenn er etwas bey der Relation zu erinnern findet, währender derselben angezeiget, und hierauf das Urthel secundum vota abgefasset, von dem Referen-

Was Referent und Correferent vor und bey der Relation zu beobachten.

Der Referent soll die Rationes de-

pidendi selbst fertigen.

ferenten aber die Rationes decidendi elaboriret, und solche ad Protocollum eingereichet, die ex Actis gefertigte Extracte hingegen in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Was bey dem Votiren in Obacht zu nehmen.

Bey dem Votiren selbst aber soll ein jeder Rath, und zwar einer nach dem andern wechselsweise nach denen Bänken, seine Meynung und Gutachten, mit Anzeigung rechtlicher Motiven und Ursachen ausführlich, verständlich und schlüßlich vermelden, und keiner dem andern, weil er votiret, einreden, sondern einander wohl aushören, und wird jedes Votum von dem zum Protocolliren verpflichteten Secretario umständlich und ausführlich niedergeschrieben.

Rationes Voti werden umständlich niedergeschrieben.

Die adelichen Appellation-Räthe referiren die einkommenden Schriften nach der Reihe; signiren die Concepte und concipiren die Berichte.

Es sollen auch künftig Unsere adeliche Appellation-Räthe, und zwar nach der Reihe, diejenigen Sachen, welche zu denen im Appellation-Gerichte rechtshängigen Processen gehören, und hiebevor bey Unserer Landes-Regierung eingereichet und resolviret worden, nunmehro aber unmittelbar bey Unserm Appellation-Gericht zu übergeben sind, referiren, die hierauf gefertigte Concepte, vor erfolgter Mundirung, signiren, und die an Uns zu Unserm Geheimen Consilio zu erstatten habende Berichte selbst concipiren, nicht weniger der Präsident und sämtliche Räthe, bey Sachen, welche deren Freunde und Anverwandte angehen, oder worinne sie vormals als Advocaten bedient, oder den Partheyen sonst beyräthig gewesen, wenn es zum Vortrag kömmet, abtreten, auch gar keine Tutelen und Curatelen übernehmen, sondern vielmehr der bereits aufhabenden sich gänzlich entschlagen.

Präsident und sämtlichen Räthe treten in Sachen, so die Ihrigen angehen ꝛc. ab, sollen keine Tutelen und Curatelen übernehmen.

Mündliche Verhöre bey neuen Klagen und deren Abwartung können auch in progressu litis anberaumet werden.

Diejenigen Räthe, welche zu denen bey neuen Klagen, Inhalts Unserer verbesserten Gerichts-Ordnung einfallenden mündlichen Verhören von dem Präsidenten deputiret werden, haben sich alles Fleisses dahin zu bestreben, daß durch eifrige Pflegung der Güte, samt Einsicht in die Materialia, vielen sonst langwierigen und kostbaren Processen abhelfliche Maaße gegeben werde.

Wobey Unseren Präsident und Räthen frey verbleibet, so wie gleich anfänglich, also auch in progressu litis, wenn sie es derer Sachen Beschaffenheit und derer litigirenden Partheyen Umständen nach vor gut befinden, dergleichen mündliche Verbescheide und Verhöre zu reassumiren, die Interessenten in pleno fürzulassen, und gütlich aus einander zu setzen.

Behutsamkeit, so hierbey zu gebrauchen.

Jedoch ist hierbey solche Behutsamkeit vorzukehren, damit nicht, besonders auswärtige und entfernte Partheyen, in schweren Aufwand und Unkosten gestürzet, oder auch hiermit von einem oder dem andern Parth die Rechts-Sachen vorsetzlich und geflissentlich verschleiffet werden.

Von Ertheilung der Commissorialien und Requisitorialien. Abhörung derer Zeugen vor dem Appellation-Gerichte.

Da auch die Ertheilung derer Commissorialien und Requisitorialien zu Abhörung derer Zeugen, samt vorfallenden Besichtigungen, den Klägern und Beklagten öfters beschwerlich und kostbar fallen will, können Wir geschehen lassen, daß unter vorhergedachter Discretion, die bey denen Beweisen und Gegenbeweisen oder sonst angegebene Zeugen vor Unserm Appellation-Gericht, in Gegenwart eines hierzu deputirten Raths, sowohl summarisch, als ad Articulos, von einem derer Secretarien abgehöret, und deren Aussage in einen Rotulum gebracht werden.

In was für Ordnung die ausgetheilten Acta zu referiren.

Die von dem Präsidenten an die Räthe ausgetheilten Acta werden in der Ordnung, wie sie solche überkommen, so viel möglich, referiret, und wird selbigen zur Relation in geringen Sachen eine 14tägige, in wichtigen aber eine vierwöchentliche Nachsicht, welche unter den Referenten und Correferenten gleich einzutheilen, verstattet. Inmaßen denn auch die hierauf abgefaßten Urthel, welche sogleich nach geendigter Session, mit Beybehaltung des zeithero gewöhnlichen Urthels-Styli, zu concipiren, und des nächsten Sitz-Tages darauf in pleno abzulesen sind, bey diesem Unsern Appellation-Gericht, wie unten mit mehrern enthalten, publiciret, und die hierwieder interponirte Leuterungen und Ober-Leuterungen von selbigen lediglich angenommen oder rejiciret werden.

Publication derer abgefaßten Urthel.

Was die Räthe, binnen währenden Sessionen, zu observiren haben.

Binnen währenden Sessionen sollen Unsere Räthe keine Acta lesen, Rationes decidendi oder Urthel abfassen, oder sich ohne Noth abrufen lassen, noch vor geendigter Session aus dem Collegio gehen, vielmehr auf dasjenige, was referiret wird, genau Acht haben, damit, wenn es zum Votiren kömmt, selbige ihre Meynung mit erforderlichen Rechtsgründen pflichtmäßig ad Protocollum geben können.

Was für Secretarien zu dem Appellation-Gericht zu verordnen?

Erster Secretarius soll das Protocoll halten;

Wollen Wir zu diesem Unserm perpetuirlichen Appellation-Gericht Drey besondere Secretarien verpflichten lassen, und soll der Erstere bey denen Vorträgen, Resolutionen und Versprechen, ein richtiges, deutliches und umständliches Protocoll halten, darbey jedesmahl die Præsentes, den Referenten, die Sachen nebst der Numer, und das Urthel annotiren, nicht weniger die von denen Räthen aufgesetzte Status causæ, Rationes decidendi und Extracte aus denen Actis colligiren, selbige in besondere Volumina bringen, auch, wann es zum Votiren kommt, eines jeden sein Votum cum rationibus protocolliren, über Unsere eingelaufene gnädigste Rescripta, samt deren Expedition eine besondre Registranda halten, nicht weniger die anbefohlne wöchentliche Specificationes über die resolvirten und abgeurtheilten Sachen fertigen und gehörigen Orts übergeben, auch sonst alles thun und treulich beobachten, was ihm von dem Präsidenten, als von welchem sämtliche Secretarii, Registrator, Acten-Inspector, Copisten, Aufwärter und Bothen ihre Dependenz haben, oder in dessen Abwesenheit dem vorsitzenden Rath von Unsertwegen anbefohlen werden dürften. Inmaßen denn auch allerseits Subalternen denen übrigen Räthen gebührenden Respect erweisen, und ihnen in allen zur Expedition gehörigen Verrichtungen willigst und ohnweigerlichst an Hand gehen sollen.

über einlaufende Referipta, und deren Expedition eine besondere Registranda fertigen; die wöchentlichen Specificationes besorgen.

Gesammte Canzley hat von dem Präsidenten ihre Dependenz. Wie sich solche gegen übrige Räthe zu verhalten.

Amt und Verrichtung des andern Secretarii.

Der nach ihm folgende Secretarius soll, so wie bisanhero bey Unserer Landes-Regierung beschehen, bey dem Vortrag derer eingelaufenen Schriften und Berichte gegenwärtig seyn, auf die ertheilten Resolutiones, welche von dem protocollirenden Secretario gleichergestalt deutlich und umständlich zu registriren sind, ausfertigen die angegebenen Rescripta, Commissoriales, Requisitoriales, Compulsoriales, Dilationes, Citationes, und was sonst in Processualibus vorfallen dürfte, concipiren, solche, und zwar die an die Partheyen gehende Citationes nicht eineln, sondern zusammen, vor erfolgtem mundo, dem Referenten zum signiren bringen, auch das anbefohlne, ohne derer litigirenden Partheyen Anregung, Sollicitiren oder Ablösung zu erwarten, sonder allen Anstand, dergestalt expediren und befördern, damit die Concepte bey nächstem Sitz-Tag jedesmal zum signiren gelangen mögen. So hat auch selbiger die von denen Partheyen producirten und reproducirten Urkunden in gerichtlichen Beschluß und Verwahrung zu nehmen, die hierüber erforderlichen Registraturen ad Acta zu verfertigen, die Documenta selbst aber in ein besonderes Buch einzutragen, und selbige nach geendigtem Versprech, gegen Zurücklassung vidimirter zum Acten genommener Abschriften, an die Producenten hinwieder auszuhändigen, nicht weniger, an wen die Extradition geschehen, in obgedachtes Buch mit Fleiß zu notiren.

Citationes sollen nicht einzeln zum signiren gebracht werden.

Das anbefohlne ist sofort und ohne Anstand zu expediren.

Was bey Production derer Documenten wahrzunehmen.

Expedition und Verrichtungen des dritten Secretarii.

Der dritte und letzte Secretarius aber, soll sowohl bey denen mündlichen Verhören, als bey denen Commißionen, Abhörungen der Zeugen, vorfallenden Besichtigungen, und wo es sonst nöthig, ein richtiges Protocoll führen, darinne was pro & contra vorkömmet, und zur Sache gehörig ist, umständlich anmerken, solches denen Partheyen hinwieder vorlesen und unterschreiben, die Vergleiche, Compromisse, Gezeugnisse, Besichtigungs-Registraturen und alle andere hierbey vorfallende Expedienda, nach dem Innhalt des gehaltenen Protocolls, genau verfassen, auch in gewöhnliche Form bringen, und solche vor erfolgter Ausfertigung dem deputirten Rath zum durchsehen und signiren einreichen. Wobey Wir zugleich

Ein Secretarius soll den andern subleviren.

verordnen, daß ein Secretarius den andern in seinem Amte und Verrichtungen subleviren, oder nach Beschaffenheit derer Umstände und Fälle selbige immittelst versehen soll.

Und wie Wir zu diesen vorher beschriebenen Secretarien geschickte, erfahrne und zu solchen Aemtern gnugsam qualificirte Personen ordnen und bestellen zu lassen, nicht ermangeln werden; Also versehen Wir Uns auch zu selbigen, es werden sich dieselben samt und sonders ihrer Gebühr erinnern, und hierbey anders nichts thun und unternehmen, als was ihr Amt und Pflicht erfordert und mit sich bringet. Besonders aber befehlen Wir denenselben, kraft dieser Unserer Ordnung, daß sie täglich so vor- als nachmittags, und zwar früh von 7. Uhr an bis um 12 Uhr, und nachmittags von 3. bis um 6 Uhr, sich in ihren Expeditionen einfinden, und das anbefohlne darinne treulich verrichten, auch ohne dringende Noth nichts mit sich nacher Hause nehmen und daselbst concipiren sollen.

Werden auf ihrr Pflicht gewiesen.

Wenn solche in der Expedition erscheinen, und wie lange sie allda verbleiben sollen.

Sollen ohne dringende Noth nichts zu Hause expediren.

Wie sich sämtliche Secretarien in ihrem Amte zu verhalten haben.

Es sollen sich auch diese Unsere Appellation-Gerichts-Secretarii aller Correspondenz, Agentschaften und Sollicitaturen, sowohl selbst als durch die Ihrigen gänzlich enthalten, von niemanden einiges Geschenk noch Gabe nehmen, alles und jedes, was bey dem Gerichte resolviret oder abgeurthelt wird, geheim und verschwiegen halten, davon sonder Unsers Präsidentens oder vorsitzenden Raths Bewilligung, einige Abschriften, ohne von Compulsorialien, Executorialien oder Requisitorialien, nicht geben, noch jemand die Concepte lesen lassen, oder sonst einige schriftliche oder mündliche Anzeige davon thun, und dieses alles sub pœna infamiæ & remotionis ab officio; auch haben selbige die gehaltenen Protocolle und Registranda dergestalt zu verwahren, damit nicht die Resolutiones und Urthel vor der Zeit, oder die Referenten, wie bisanhero geschehen, selbst ausgekundschafftet werden.

Geordnete Strafe, wer hierwider handelt.

Protocolla und Registranda sind wohl zu verwahren.

Von dem Registratore und Bothenmeister.

Der Registrator soll ein richtiges Repertorium halten,

Der zu Unserm Appellation-Gericht verpflichtete Registrator soll über sämtliche, sowohl rechtsgängige als abgethane Sachen, die Inspection und Aufsicht haben, und hierüber ein richtiges Repertorium halten, damit Unsere Präsident und Räthe dererselben, auf Erfordern, sonder Anstand und Zeitverlust habhaft werden können. So soll auch selbiger über die zur Güte und Recht angesetzten Tagefahrten ein ordentliches Terminbuch halten, und die sich angebenden Partheyen oder Anwälde darein registriren, nicht weniger bey denen einfallenden Terminen die Formalia mit denen dazu gehörigen Acten, dem Acten-Inspectori, welcher solche jedesmahl in ein besonderes Buch einzuschreiben, hat, aushändigen, solche, wenn von denen Partheyen abgesetzet worden, wieder in Empfang nehmen, und mit Bemerkung des Tages eintragen, sodann über die zum rechtlichen Verspruch abgesetzten Sachen eine ordentliche Registranda halten, und selbige dem Präsidenten oder vorsitzenden Rathe zum Austheilen derer Acten unter die Referenten zustellen.

die sich angebenden Partheyen und Anwälde richtig registriren; die zu denen einfallenden Terminen gehörige Acta und Formalia dem Acten-Inspectori aushändigen.

Was von demselben, wenn in denen Sachen abgesetzet worden, zu beobachten

Dieweil auch der Appellation-Gerichts-Registrator bey diesem seinen Amte die Bothenmeister-Stelle ganz wohl mit besorgen und vertreten kan: So soll derselbe alle einkommende Briefe annehmen und präsentiren, nicht weniger bey denen, wo es auf ein fatale ankommt, die Stunde pflichtmäßig bemerken, solche insgesamt in eine richtige Registranda bringen, und solche bey denen Seßionen Unsern Präsident und Räthen zustellen, die Bothen behörig abfertigen, die Siegelung derer Befehle und anderer Ausfertigungen, wobey ihm der Aufwärter hülfliche Hand zu leisten hat, besorgen, und sodann solche an den Sportul-Einnehmer aushändigen, auch hierbey alles andere beobachten, was einem Bothenmeister zu thun obliget.

Amt und Verrichtung als Bothenmeister.

Von dem Acten-Inspectore.

Dem Acten-Inspectori wird die Einnahme derer Sportuln anvertraut.

Der Acten-Inspector, welcher behörig zu verpflichten, soll nach Vorschrift Unserer Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung, alle und jede bey selbigem einkommende Sportuln und Gebühren, sie haben Namen, wie sie wollen, einnehmen, darüber richtige Rechnung halten, und solche monathlich ablegen, auch sothaner Einnahme halber eine Caution an 400. bis 500. Thlrn. bestellen, welche entweder durch Immobilia, wobey jedoch alle erforderliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, oder durch sichere Bürgen, oder aber durch Einlegung eines Steuer-Scheins, worinnen die causa debendi exprimiret, gemacht und angenommen werden mag. So soll auch derselbe über die angesetzten Termine ein richtiges Tagebuch halten, und wenn solche einfallen, die Acta und Formalia von dem Appellation-Gerichts-Registratore abfordern, deren Empfang mit Specificirung derer Voluminum einschreiben, und solche, die Versetzeit über, unter seiner Inspection und Obsicht behalten, nach Verfluß derselben aber sich von denen Advocaten, was vor Volumina zum Verspruch nöthig, anzeigen lassen, dieselben besonders zusammenbinden, und sodann selbige insgesamt dem Registratori zustellen, und dieses behörig im Tagebuche anmerken lassen.

Hat dieserhalb Cautionen zu bestellen.

Amt und Verrichtung als Acten-Inspector.

Und wie eines Acten-Inspectoris Pflicht und Schuldigkeit vornehmlich dahin gehet, daß derselbe auf die Acta genaue Aufsicht habe, auch die einkommenden Sätze mit Anmerkung des Tages und Stunde richtig präsentire, nicht weniger, und wann solche von denen Copisten mundiret, ad Acta nehme;

soll die Sätze richtig präsentiren.

Also sollen auch alle und jede Advocaten in der ordentlichen Versetzstube oder anderen hierzu angewiesenen Orten, und nirgends anders, und zwar von Mund aus in die Feder verfahren, die Acta aber nicht in die Häuser tragen, oder durch die Ihrigen bringen lassen, sondern so oft sie deren benöthiget, solche von dem Acten-Inspectore abfordern, und demselben, bey Aufhebung der Expedition, zu seinen Händen wieder einliefern, und wer hierwieder handelt, und dessen überführet wird, soll von Unseren Präsident und Räthen dieserhalb mit 5. und nach Befinden mehr Thalern Strafe angesehen werden.

Einbringen von Mund aus in die Feder.

Acten sollen nicht in die Privat-Häuser getragen werden.

Bestrafung derer die hierwider handeln.

Daferne aber die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache die Verabfolgung derer Acten ex Judicio und der Acten-Inspection erheischen dürffte, sollen die Advocaten hierum bey Unserm Appellation-Gericht ansuchen, und hierauf nach Befinden mit Resolution versehen werden, sodann aber die überkommene Acta in ein besonderes Buch, welches der Acten-Inspector zu halten schuldig, mit Bemerkung des Tages einschreiben und solche, nach Verfluß der ihnen nachgelasse-

Wann und wie die Verabfolgung der Acten zu gestatten.

lassenen Zeit, sonder Aufenthalt, zur Inspection wieder zurück geben, damit der Gegenpart an dem rechtlichen Einbringen und Verfahren, binnen denen dißfalls geordneten Tagen, nicht verkürtzet werde, wie denn auch dieses Buch der Acten-Inspector monathlich Unserm Präsident zu überbringen, nicht weniger die in der Verordnung vom 10. Januar. 1716. wegen verschleifften rechtlichen Verfahren derer Advocaten anbefohlne Specification zu überliefern hat, damit hieraus die Saumseligkeit derer Advocaten wahrgenommen und selbiger denen ausgelassenen Mandaten, Ordnungen und Anschlägen nach, Ziel und Maaße gesetzet werde.

Was hierbey der Acten-Inspector zu beobachten. Bestätigung des Mandats de Anno 1716 wegen verschleiften rechtlichen Verfahrens.

Dieweil auch durch die bisanhero unterbliebene Foliirung derer Formalien, samt Hefftung derer Acten, bey denen rechtlichen Verfahren viele Unordnung eingerissen, auch öfters die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndicata, wider Unsere erläuterte Gerichts-Ordnung nicht bey dem ersten Satz produciret, vielmehr bey dem andern und dritten Satz ja wohl gar allererst nach absolvirtem rechtlichen Verfahren, bey Hefftung derer Acten nachgebracht, hiermit aber vieler unnöthiger Streit und Zank erreget und wider Unsere Verordnung strafbar gehandelt worden; So soll der Acten-Inspector, ohne producirte Legitimation, nichts ad Acta nehmen und präsentiren, die einkommenden Sätze auch so bald solche von denen Copisten ad Acta geschrieben worden, desgleichen die Legitimationes und ad Acta gegebene inducta, nicht weniger die Relationes nunciorum so fort einhefften und foliiren, und wenn ein Volumen auf 400. Blätter mehr oder weniger angewachsen, solches durch den Cantzley Buchbinder in Pappen einbinden lassen, die dießfalls erforderlichen Kosten aber von denen Partheyen einbringen. So viel aber die Entrichtung derer gesamten Sportuln, wie solche Nahmen haben mögen, und in Unserer Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung sub ⊙. & D. umständlich beschrieben, anbetrifft, sollen solche vor Verabfolgung derer Acten und Präsentirung derer rechtlichen Einbringen von denen Anwälden erleget werden, auch ist der Acten-Inspector: Dafern er jemand, sonder deren vorgängige Bezahlung ad Acta lassen, oder das rechtliche Verfahren registriren, oder die gesiegelten Expeditiones aushändigen würde, dafür selbst zu hafften schuldig und gehalten.

Hefftung und Feiurung derer Formalien. Ohne Legitimation soll nichts ad Acta genommen und präsentiret werden. Volumina Actor. an 400. mehr oder weniger Blättern, sollen eingebunden werden. Sportuln sind vor Verabfolgung derer Acten zu erlegen. Dafür soll im wiedrigen Fall, der Acten-Inspector hafften. Vom Nachschreiben derer Copisten. Die Austheilung beschiehet vom Acten-Inspector; soll hierbey Gleichheit halten.

Die rechtlichen Einbringen werden von denen verpflichteten Copisten ad Acta geschrieben, und soll der Acten-Inspector das Nachschreiben unter selbige vertheilen, dabey aber, so viel möglich, Gleichheit halten, daß keiner vor dem andern prägraviret werde. Auch hat der Acten-Inspector dasjenige, was vor das Nachschreiben derer Copisten geordnet, mit unter denen Sportuln von denen Partheyen zu erheben, und treulich zu berechnen.

Nachschreibe Gebühren sind unter denen Sportuln zu verrechnen.

Von denen Appellation-Copisten.

Wollen Wir zu diesem Unserm Appellation-Gericht acht Copisten verpflichten lassen, von welchen zwey denen Secretarien zum copiren, mundiren, und wozu sie sonst erfordert werden, zugeordnet, die übrigen aber zu Nachschreibung derer rechtlichen Einbringen gebrauchet werden sollen, jedoch sind die letztern auch schuldig und gehalten, bey derer Secretarien Expeditionen die verfallende Arbeit fördern, und besonders die Citationes mundiren zu helffen. Worbey Wir alles dasjenige, was bey denen Secretariis, sub pœna infamiæ & remotionis ab officio, umständlich und weitläufftig verordnet worden, auch bey dem Registrator-Acten-Inspector und Copisten wiederholen, und einen ieden darauf, und auf sein Amt und Pflicht verweisen, damit es dieser Unserer Ahndung oder andern harten Bestrafung nicht bedürffe, wie denn auch selbige sich jedesmal in denen bey denen Secretariis geordneten Stunden Vor- und Nachmittags, zu rechter Zeit in der Expedition finden lassen, das Nachschreiben getreulich und besten Fleisses verrichten, auch binnen währenden Sessionen Unsers Präsident und Räthe, sich alles Einlauffens in die Gerichts-Stube enthalten sollen.

Zwey Copisten werden denen Secretarien zugeordnet; Die übrigen verrichten das Nachschreiben müssen auch denen ersten assistiren

Und wie sämtliche Secretarii und übrige Subalternen sich Unsers Präsidentens Anordnung gemäß zu verhalten, und selbigem allen schuldigen Gehorsam zu erweisen haben; Also soll auch keiner dererselben, ohne dessen Vorbewust und sonderliche Erlaubniß, aus der Expedition bleiben, noch weniger aber verreisen, sondern es sind selbige schuldig und gehalten, bey vorfallenden dringenden Reisen, um Urlaub gebührend anzusuchen, und darob Bescheid zu gewarten.

Wiederholung dessen, was bey denen Secretarien verordnet. Subalternen sollen ihre Pflicht beobachten, zu gesetzter Zeit in denen Expeditionen sich finden lassen. Binnen währenden Sessionen sich des Einlauffens in die Gerichts-Stube enthalten. Sich der Anordnung des Präsidenten gemäß zu verhalten, sonder Urlaub desselben nicht wegbleiben noch verreisen.

Von dem Fiscal und seinem Amte.

Es soll auch zu diesem Unserm Appellation-Gericht ein ordentlicher Fiscal gebührend verpflichtet und verordnet werden, welcher wieder alle die, so denen ergangenen Mandaten, Ordnungen und Erkänntnissen nicht pariren, und derowegen pönfällig seyn, oder auch sonst strafbar erachtet worden, verfahren, die verwürkte Busse einbringen, und solche quartaliter berechnen soll, und hat dieser gesetzte Fiscal wegen Einbringung und Berechnung angeregter Strafen, eine Caution von 200. Thlr. zu bestellen, ist aber auch bey diesen seinen Fiscalischen Klagen, allenthalben Sportul-frey, und erhält loco Salarii den dritten Theil derer eingetriebenen Geld-Strafen, auch wird selbigem, wenn und so offt ein oder die andere Strafe dictiret, von dem protocollirenden Appellation-Gerichts-Secretario oder Registratore behörige Nachricht ertheilet.

Des Fiscals Amt und Verrichtung: soll die eingehenden Bussen quartaliter berechnen; dieserhalben eine Caution an 200. Thlr. bestellen; ist Sportul-frey; bekömt tertiam partem; erhält Nachricht von den dictirten Strafen.

Vom Aufwärter.

Der Appellation-Gerichts-Aufwärter, welcher behörig zu verpflichten, soll täglich in denen oben verordneten Stunden Vor- und Nachmittags fleißig aufwarten, bey denen Sessionen und sonst das Einlaufen derer Partheyen in die Gerichts-Stube und Expedition verhindern, die Acta, welche derselbe Unsern Präsident oder Räthen nach Hause trägt, niemand weisen, noch den Referenten bekannt machen; was er bey Unserm Appellation-Gericht erfähret, treu und verschwiegen halten, kein Geschenk noch Gabe nehmen, alles was ihm anbefohlen wird, treulich verrichten, auch alles thun und beobachten, was einen Aufwärter sonst zustehet und gebühret, und dieses alles bey Vermeidung harter und ohnausbleiblicher Bestrafung.

Des Aufwärters Amt und Verrichtung: soll die Referenten nicht bekannt machen.

Von denen Bothen.

Sollen zu Bestellung derer Citationen Sechs Bothen, welche lesen und schreiben können, verpflichtet werden, welche die Ladungs-Briefe, und andere Processualia, denen Partheyen, Advocaten und Anwälden, entweder selbst insinuiren, oder, daß solches von andern zum Appellation-Gericht verpflichteten Bothen, aus dem, dem Parth zunächst gelegenen Orte geschehe, gebührend besorgen, auch hierbey alles dasjenige, was dießfalls in der erläuterten Proceß- und Gerichts-Ordnung vorgeschrieben zu befinden, wahrnehmen sollen: Es wäre denn, daß die Partheyen, die Citationes selbst zu bestellen, als welches ihnen zu allen Zeiten nachgelassen, übernehmen wollten, jedoch sind sie, auf solchen Fall, wie die Insinuation geschehen, vor dem Termin bey 5. Rthl. Strafe, ad Acta zu dociren schuldig.

Anzahl der Bothen; verrichten die Insinuation entweder selbst oder durch andere zum Appellation-Gericht verpflichtete Bothen. Partheyen können auch die Citationes selbst bestellen, sollen aber die Insinuation bey Strafe ad Acta dociren.

Von denen Advocaten.

Von denen Advocaten und ihrem Officio: werden auf ihre Amts-Pflicht gewiesen; die derer Advocaten halber ergangene Mandata, Anschläge, Ordnungen ꝛc. werden nachmals bestätiget. Bestrafung derer, so hierwieder handeln.

Dieweil auch die Wichtigkeit derer bey Unserm Appellation-Gericht vorfallenden Lehen- und andern Sachen eine besondere Geschicklichkeit, Einsicht und Erfahrung derer Advocaten erfordert; Als wollen Wir diejenigen, so bey diesem Appellation-Gericht hinführo practiciren werden, auf ihre Amts-Gebühr und schwere Pflicht, auch alles dasjenige, was wegen derer Advocaten und Procuratoren in Unsern Landes-Gesetzen, Proceß- und Gerichts-Ordnungen, Mandatis, Decretis und Anschlägen, als welche insgesammt, so weit solche nicht verändert worden, zu genauer Observanz, kraft dieses, anhero wiederholet werden, verordnet zu befinden, hiermit ernstlich verweisen, auch zugleich befehlen, daß sie ihre Obliegenheit genau und wohl bedenken und sich allenthalben dergestalt bezeigen mögen, wie sie es gegen Gott und Uns zu verantworten sich getrauen, damit nicht Unser Appellation-Gericht bey wiedriger Aufführung selbige mit Verwarnungen, Vorhaltungen, und Geld-Strafen anzusehen, Wir selbst aber solche a praxi zu suspendiren, zu removiren, oder auch sonst mit anderer nachdrücklichen Strafe zu belegen, genöthiget werden mögen;

Der Armen-Advocat soll verpflichtet werden.

Also soll auch von sothanen Advocatis einer als Advocatus pauperum verpflichtet werden, und die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren dießfalls geordnete Emolumenta genieſſen, von denen Armen selbst aber Inhalts der erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 1. §. 12. pendente Processu und bis zu dessen Austrag, keinen Sold noch Gabe nehmen.

Derer Advocaten Obliegenheit.

Insgesamt aber sollen die Advocati ihrer Principalen Nothdurft kürzlich, deutlich und geschickt, mit Beziehung auf die Acta, so bey vorigem Richter oder sonst ergangen, samt ordentlicher Allegirung derer foliorum, binnen denen zum Absetzen geordneten Tagen einbringen, keiner den andern hierunter conniviren und nachsehen, sich mit mehrern Processen, als sie bestreiten können, nicht belegen, aller Anzüglichkeiten und Weitläuftigkeit, unnützen Geschwätzes und Verzögerung enthalten, in der ordentlichen Versetz-Stube von Mund aus in die Feder gebührend verfahren, die rechtlichen Sätze mit Tauf- und Zunahmen unterschreiben, in selbige, wenn sie einmahl eingebracht, präsentiret, und von denen verpflichteten Copisten ad Acta geschrieben worden, nichts ad marginem schreiben noch darinne corrigiren, ausstreichen und radiren, die Partheyen, wieder welche ein jeder rechtlicher Satz gerichtet, bey denen Formalien mit Nahmen nennen, und seine Qualität, wie er in Judicio und Proceß erscheinet, deutlich exprimiren, über die producirten Urkunden richtige Registratur ad Acta fertigen lassen, und solche, ehe und bevor hiervon vidimirte Abschrifft ad Acta genommen worden, nicht wieder zurück nehmen, zu rechter Zeit um Termin. ad ulterius procedendum, desgleichen um Commissoriales, Compulsoriales, Requisitoriales, und was sonst nöthig, ansuchen, solche behörig ablösen, und durch Production einer beglaubten Abschrifft von denen ergangenen Rescriptis und darauf gefertigten Registratur, die Insinuation ad Acta dociren, nach geendigten Sessionen nicht in die Appellation-Gerichtsstube, um etwa den Referenten, oder den Inhalt eines Urthels und Resolution zu erkundigen, lauffen, und in Summe alles und jedes, was hierbey und sonst Unsere Landes-Gesetze, Appellation- auch Proceß- und Gerichts-Ordnungen, emanirte Mandata, Anschläge und Verordnungen erfordern, bey Vermeidung derer darauf gesetzten und andern Strafen, alles Fleisses thun und beobachten.

Was für Anwälde bey diesem Appellation-Gerichte zu admittiren.

Sollen auch bey diesem Unserm Appellation-Gerichte keine andern Anwälde, als die sich ad Praxin behörig legitimiret, zugelassen werden, welche sich gegen Erhaltung derer in Unserer Tax-Ordnung gesetzten Anwaldschafts-Gebühren und was pro audienda Sententia verordnet, bey denen aufgetragenen Sachen, in denen anberaumten Terminen mit gnugsamer Vollmacht richtig angeben, die sämtlichen fatalia Processus, jedoch daß die Schrifften von denen Advocatis selbst gefertiget werden, samt Publication derer Urthel und Abschiede besorgen, vor die Gerichts-Sportuln stehen, mit denen Clienten die benöthigte Correspondenz pflegen, und dafür sorgen sollen, damit nach denen Judicatis die erkannten Præstanda, nach Vorschrift Unserer Mandaten und Anschläge, sonder Anstand in Richtigkeit gesetzet, die Processe aber so viel möglich, beschleuniget werden. Wobey Wir zugleich Unsere kurz vorhero genannte und ungenannte Landes-Gesetze, Proceß- und Gerichts-Ordnungen, Mandata, Decreta und Anschläge, in so weit selbige auf die Anwälde zu appliciren, ebenermaaßen wiederhohlen, und nur gedachte Anwälde auf deren genaue Beobachtung, bey Vermeidung derer darinne enthaltenen Strafen, hiermit gewiesen haben wollen.

Derer Anwälde Amt und Verrichtung. Schriften werden von denen Advocaten gefertiget. Anwälde stehen vor die Gerichts-Sportuln, führen die Correspondenz mit denen Clienten, werden auf die Anschläge, Mandata, Ordnungen ꝛc. gewiesen.

Wer vor Unser Appellation-Gericht geladen, auch was Sachen daselbst angenommen und gerechtfertiget werden mögen.

Personen so vor das Appellation-Gericht gehören.

Alle Unsere Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleute, Räthe aus denen Städten, und andere Unsere Unterthanen und Lehn-Leute, welche als Cantzley- und Schrift-Sassen, ohnedas vor Uns und Unserer Landes-Regierung zu stehen schuldig seyn, mögen vor Unser Appellation-Gericht unmittelbar von demselben geladen, und daselbst gerechtfertiget werden. Jedoch, weil in der Landes- auch erläuterten Gerichts-Ordnung versehen, daß kein Unterthaner, in Sachen oder Händeln, die nicht ohne Mittel vor Uns, sondern vor Unsere Aemter, oder aber vor Unsere Confistoria Grafen, Herren, die von der Ritterschaft oder Räthe derer Städte ordentlich zu entscheiden gehören, klagen soll, ehe und zuvor er derohalben die ordentliche Gerichte angelanget, und die ihm auf sein Ansuchen Recht, Billigkeit und gebührliche Entscheidung geweigert:

Partheyen so die erste Instanz übergehen, sind abzuweisen.

So wollen Wir, daß dieses auch in Unserm Appellation-Gericht noch ferner in gebührende Acht genommen und derowegen die Partheyen welche nicht ohne Mittel unter Uns, sondern unter denen Aemtern oder anderen Gerichten gesessen, gleichwohl aber die erste Instanz übergehen, sogleich mündlich, oder per signaturam dahin gewiesen werden sollen: Es wäre denn daß Wir entweder selbst, oder durch Unsere Landes-Regierung, aus erheblichen und beweglichen Ursachen, vor nöthig zu seyn erachtet, dergleichen Sachen per Decretum an Unser Appellation-Gericht zu verweisen.

Limitationes obiger Verordnung.

Sachen so vor das Appellation-Gericht gehören.

Diejenigen neuen Klagen, welche unmittelbar angebracht werden, (worunter jedoch diejenigen, da um Commißion angesuchet wird, desgleichen die Lehnsklagen, welcherhalb unten Versehung zu befinden, nicht mit begriffen,) sollen förderhin nicht bey der Landes-Regierung, sondern bey Unserm Appellation-Gericht übergeben und von selbigem darauf zur Güte oder Recht ausgefertiget worden, und wird es bey der Güte so, wie es bereits oben in mehrern verordnet, auch in Unserer erläuterten Proceß-Ordnung und Vorbeschieds-Mandat umständlich versehen, jedesmal gehalten; auch sollen die Interessenten hierzu bey Strafe in Person citiret und fürgeladen werden.

Wie es bey denen gütlichen Verhören zu halten.

In offenbaren Sachen ist sogleich summariè zu decretiren.

Da auch sowohl in der neuen Erledigung als erläuterten Proceß- und Gerichts-Ordnung deutlich versehen, daß in denen Händeln, so entweder ex confessione Partis, unstreitigen Documentis, ertheilten Abschieden und Judicatis, oder aus ergangenen Actis, alsobald erweißlich, sogleich summariè zu decretiren; So lassen Wir es hierbey nicht nur allenthalben nochmals bewenden, sondern verordnen auch noch hierüber, daß in klaren Sachen mehr auf die Materialia als formalia, wann nicht vorsetzliche Gefährde concurriret, gesehen, und solche ohne Weitläuftigkeit, auf vorgängiges mündliches Verhör und summarische Abhörung derer Zeugen, da einige darzu verhanden und erfordert würden, entschieden werden sollen.

Hierbey soll mehr auf die Materialia als Formalia reflectiret werden.

Besonders aber soll, nach beendigtem und fruchtlos abgelaufenem Vorbeschied, in Processu executivo der Beklagte entweder sofort zur Recognition, oder Diffeßion derer Documentorum, woraus geklaget worden, und welche der Kläger alsofort in Originali zu produciren und in gerichtliche Verwahrung zu geben hat, und zwar in eadem Sessione, ohne hierüber ein besonderes rechtliches Verfahren zu verhängen, verschreiten, oder was er hierwirder vor rechtliche Behelfe zu haben vermeynet, vermittelst einer von dem Secretario hierüber gehaltenen Registratur, ad Acta bringen, worauf denn von dem abgeordneten Rath dem Appellation-Gericht Relation abgestattet, und in der Sache entweder sofort hauptsächlich erkannt, oder nach Beschaffenheit derer Umstände, das rechtliche Verfahren annoch verstattet werden soll.

Wie es in Processu executivo, nach fruchtlos abgegangenen Verhör, zu halten.

Die gesamten Lehns-Sachen gehören vor die Landes-Regierung.

Das Appellation-Gericht hat hierüber keine Cognition es wäre denn das solche per Decretum dahin gewiesen.

Wenn in Lehns-Sachen Streit entstehet, sollen die einkommenden Klagen und Schriften bey Unserer Landes-Regierung übergeben, und darinne von dem Appellation-Gerichte anderster nicht cognosciret und decidiret werden, als in so ferne solche dahin gewiesen; auch sollen bey deren Versprechung jedesmal zwey Unserer adelichen Hof- und Justitien-Räthe, welche Unser Canzler oder Vice-Canzler zu ernennen hat, adhibiret, selbige vermittelst Handgelöbnisses auf ihre bereits geleistete Pflicht gewiesen, und ihnen die beyden ersten Stellen vor denen Adelichen Appellation-Räthen, jedoch daß sie an dem Directorio, so denen Appellation-Räthen lediglich verbleibet, keinen Antheil nehmen, eingeräumet werden. So bald aber eine Lehns- oder andere Sache von Unserer Landes-Regierung an das Appellation-Gericht gewiesen, oder auch die, an uns in bürgerlichen Sachen gerichtete Appellationes von selbiger zur Justification auf- und angenommen, und darauf Inhibitiones, welche jedesmal der Creyß-Secretarius, von welchem die Appellation angenommen worden, zu concipiren hat, resolviret werden, sollen die ergangenen Acta an Unser Appellation-Gericht gegeben und von selbigem darauf Citationes, Commissoriales, Requisitoriales, Compulsoriales, Dilation-Scheine, und wie die Expedienda sonst Nahmen haben mögen, ausgefertiget, die wider publicirte Urthel interponirte Leuterungen und respective Ober-Leuterungen angenommen oder rejiciret, und der ganze Proceß bis zur Rechts-Kraft des Definitiv- oder Appellation-Urthels dirigiret, nicht weniger die bey Commissionibus, Requisitorialibus, Besichtigungen und dergleichen fürfallende Berichte dahin, als ad Judicem committentem vel reqirentem, erstattet, und die Resolutiones darauf ertheilet werden, wie denn auch dieses Unser Appellation-Gericht bey resolvirten Commissionibus oder Requisitorialibus zu Abhörung derer Zeugen, denen Partheyen die Einreichung derer Interrogatorien, samt Exceptionen contra testes, binnen drey Wochen, von der Zeit der erhaltenen Articul, bey deren Verlust, injungiret, über die Impertinenz und Unzuläßlichkeit derer respective Articul und Zeugen cognosciret, und da ein oder der andere Theil darbey sich nicht beruhigen wollte, nach Vorschrift unserer erläuterten Proceß-Ordnung, ad Tit. XX. §. 8. procediret;

Bey dem Versprechen werden zwey adeliche Hof-Räthe adhibiret.

Die Appellationes werden von der Landes-Regierung angenommen und darauf Inhibitiones ausgefertiget.

Sodann sollen die Acta in das Appellation-Gericht gegeben, und von selbigem bis zur Rechts-Kraft des Urthels der Proceß dirigiret werden.

Die, wieder publicirte Urthel, eingewandte Leuter- und resp. Ober-Leuterungen werden von dem Appellation-Gerichte nach Befinden angenommen oder rejiciret.

Dahingegen, wann in einer unmittelbaren oder Appellation-Sache res judicata verhanden, die ergangenen Acta zu Unserer Landes-Regierung gegeben, die Urthel aber denen Partheyen in forma probante ausgehändiget, und von der Erstern die Remissoriales oder Executoriales expediret werden.

In was Fällen die Berichte an das Appellation-Gericht erstattet werden müssen,

Wie es mit denen Interrogatoriis zu halten.

Die Remissoriales und Executoriales werden von der Landes-Regierung expediret.

In Berg-Sachen, wenn solche zum Appellation-Gerichte gediehen, bleibt es allenthalben bey dem, was derenthalben in denen ausgelassenen Mandatis und Resolutionibus verordnet, und werden zu deren Verspruch einige Bergerfahrne, nach der bisher gewöhnlichen Art, gezogen und verpflichtet.

In Berg-Sachen bleibet es bey denen ausgelassenen Mandatis und Resolutionibus.

Von rechtlichen Einbringen.

Was auf die ausgegangenen Citationes zu denen bestimmten rechtlichen Terminen, ein oder das andere Theil in denen vor Unserm Appellation-Gerichte anhängigen Sachen vorzubringen, das soll, Unserm Hof-Gebrauch nach, von Mund aus in die Feder geschehen, und derowegen kein schriftlicher Satz angenommen und verstattet, hierbey die zum Absetzen geordnete Tage genau observiret, und da solche verflossen, von dem Acten-Inspectore, ohne Vorwissen und Verwilligung Unsers Präsidenten und Räthe, weiter nichts angenommen, noch präsentiret werden.

Einbringen von Mund aus in die Feder.

Wir wollen auch, daß solches Versetzen allein in der dazu verordneten Stube, und keinem andern Orte, geschehe, auch keinem Advocaten die Acta in seine Behausung gefolget werden, er bringe denn so viel Scheins bey Unserm Präsident und Räthen vor, daß er an die verordnete Gerichts-Stelle zu kommen, oder auch die Sache wegen Wichtigkeit daselbst zu bezwingen gehindert werde, darauf sich alsdenn Unser Appellation-Gericht, nach Befinden zu erzeigen wissen wird.

Versetzen wo es geschehen soll.

Wiederholung desjenigen, was bereits oben wegen derer Acten geordnet worden.

Vom Versetzen in denen zu committirenden Sachen.

Dieweiln auch etliche Partheyen von hier weit entsessen, und wenn sie des Versetzens halber jedesmal anhero vorbeschieden werden sollen, solches großen Aufwandt und Unkosten erfordern würde, welche mancher Armuths halber, zu erlegen nicht vermag; So können Wir noch ferner in Gnaden geschehen lassen, daß Unser Appellation-Gericht, auf derer Partheyen Ansuchen, aus diesen und andern bewegenden Ursachen, die Wir zu dessen Ermessen stellen, die Sachen in Unsere nächstgelegene Aemter, daselbst zu verfahren, committiren mögen, jedoch daß es sonder Ursache nicht verstattet werde. Wenn es aber geschiehet, so wollen Wir, daß die Commissarien gleichergestalt an keinem andern Orte, als in der gewöhnlichen Amts-Stube, versetzen lassen, auch sonst mit Fleiß darauf Achtung geben sollen, damit sich die Advocaten diesem allen gemäß bezeigen.

Wie es mit dem Versetzen in denen zu committirenden Sachen zu halten.

Von Publication derer Urthel.

Die von Unserm Appellation-Gericht gesprochenen Urthel werden in Unserm Namen, diejenigen aber, so Unsere hohe Gerechtsame und Interesse belangen, in Unsers Präsidenten und Räthe Namen abgefasset, (gestalt Wir sie diesfalls ihrer Diener- und Unterthanen-Pflicht, damit sie Uns sonst verwandt in so weit erlassen) und vor besagten Unsern Präsident und Räthen, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, Sonnabends, oder wenn solchen Tages ein Festtag einfällt, den nächstfolgenden Sitztag, denen erscheinenden Anwälden, oder in contumaciam publiciret, die Abschriften aber von denen Urtheln und Rationibus decidendi denen Anwälden, ohne Zeit-Verlust, alsbald nach denen Publicatis zugefertiget. Damit aber sothane Urthels-Publicationes zu jedermanns Wissenschaft

Wie und auf was Maaße die abgefaßten Urthel zu publiciren.

Die Abschriften und Rationes decidendi sollen gleich nach denen Publicatis gegeben werden

Andeutung der Publication.

senschaft kommen, und sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit nehmen möge; So sollen diejenigen Urthel, welche Sonnabends zur Publication gelangen, acht Tage vorhero an Unser Appellation-Gerichts-Thüre öffentlich ausgehangen und angeschlagen, auf dem Anschlag selbst auch der Publications-Termin deutlich expriniret werden.

In Termino Publicationis sollen die Anwalde bey Verlust derer pro audienda gesetzten 12 gr. erscheinen.

Und weil bis anhero bey Publication derer in Unserm Appellation-Gericht versprochenen Urthel die allerwenigsten, von Anwälden erschienen: Gleichwohl aber bey Ausfertigung derer Expens-Zettel, dasjenige, was diesfalls in Unserer Tax-Ordnung gesetzet, angeschrieben haben; So sollen künftighin, so wie bereits in dem Appellation-Gerichts-Mandat de Anno 1696 versehen bey jeder Publication derer im Anschlag begriffenen Sachen, die sich angebenden und erscheinenden Anwälde von Unserm Appellation-Gerichts-Registratore, oder wem Wir es sonst anbefehlen werden, aufgezeichnet, wer von denenselben ohne gnugsam erhebliche Ursache abwesend, angemerket, und der Anwald von jeder Sache, wo er nicht zugegen, die pro audienda Sententia geordneten 12 gl. zu erlegen, angehalten werden.

Die allegirte Sportul-Taxe ist hier angefüget worden.

Von denen Sportuln.

Wegen derer Sportuln und Gerichts-Gebühren haben Wir die sub ⊙. & D. allegirte Taxe entwerfen und hier anfügen lassen, und soll niemand über selbige beschweret, noch von denen Partheyen ein mehreres, als darinne enthalten, sub pœna Suspensionis aut Remotionis ab officio, genommen, vielmehr auch derjenige, welcher hierüber jemand etwas, unter was vor einem Prätext es auch geschehe, entrichtet, mit willkührlicher Strafe angesehen und beleget werden.

Ueber solche ist niemand, sub pœna suspensionis vel remotionis, zu beschweren.

Derjenige wer da mehr giebet soll willkührlich bestrafet werden.

Von der Supplication und Revision.

Was von der Supplication und Revision sowohl in der Appellation-Gerichts-Ordnung de Anno 1605 als auch in Unserer Gerichts- und Proceß-Ordnung Tit. XXXVII. verordnet, dabey hat es nochmals sein Bewenden; auch wird zugleich dasjenige, was in der letztern Erläuterung von der restitutione in integrum, wann dieselbe als ein remedium ordinarium gebrauchet wird, enthalten, krafft dieses nochmals bestätiget, und soll derjenige, so dergleichen zu interponiren, sich unternimmt, damit so fort abgewiesen, und nach Befinden, nachdrücklich bestrafet werden.

Das Remedium Supplicationis et Revisionis hat nicht statt.

Beschluß.

Nachdem es auch zu weitläuftig fallen würde alles und jedes, was sowohl in Ansehung des modi procedendi als derer Partheyen, Advocaten und Anwälde, bey Unserm Appellation-Gericht zu observiren, dieser Unserer Gerichts-Ordnung einfließen zu lassen; So wollen Wir, der Kürze halber, nicht nur alles dasjenige, was dieserhalb in der Neuen Erledigung de Anno 166. Tit. 1. von Justitien-Sachen, desgleichen in Unserer erläuterten und verbesserten Proceß- auch allen andern publicirten Ordnungen, bevoraus aber in denen von Unsern glorwürdigsten Vorfahren nach und nach promulgirten Mandatis, Decretis, Verordnungen und Anschlägen, umständlich und ausführlich versehen, in so weit solche nicht nachhero, oder durch diese Unsere Gerichts-Ordnung in einem oder dem andern geändert worden, krafft dieses wiederholen, und auf deren genaue Observanz sowohl Unser Appellation-Gericht, als die Partheyen, Advocaten und Anwälde verweisen, sondern es ist auch Unser ernster Will und Meynung, daß solchen allen und dieser Unserer Gerichts-Ordnung von Unsern Präsident und Räthen und andern zum Gericht verordneten Personen, Partheyen, Advocaten und Anwälden, stracklich und unnachbleiblich nachgegangen, und darüber stet, fest und unverbrüchlich gehalten werde.

Wiederholung voriger Gerichts-Ordnung, Gesetze, Mandaten, Decreten, Verordnungen und Anschläge.

Manutenen: dieser Ordnung eingeschärft.

Behalten Uns aber gleichwohl bevor, diese Unsere Gerichts-Ordnung nach Befinden zu vermehren und zu verbessern. Zu Urkund haben Wir solche mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegeln lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 27. Mart. 1734.

Augustus Rex.

(L. S.)

Alexander von Miltiz.
Heinrich Peter von Guden.

⊙.

Neue Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe,

exclusive des Stempel-Papiers und derer Copialien.

	Thl.	Gr.	Pf.
1. Vor Präsentation derer einlaufenden Schriften		1	-
2. Desgleichen derer Leuterungen und Ober-Leuterungen		1	-
3. Vor eine schriftliche Ladung an die Zeugen und an die Partheyen, wo keine Gerichts-Sportuln gegeben werden		6	-
4. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins		12	-
5. Vor ein Patent in Concurssachen, ausser denen ordentl. Terminen, wo Gerichts-Sportuln gegeben werden	1	8	-
6. Vor eine Edictal-Citation	1	12	-
7. Vor ein Requisition-Schreiben	1	12	-
8. Vor Insinuation einer Citation, dem Bothen		1	-
9. Vors Bothen-Lohn von der Meile, in denen Fällen, wo keine ordentl. Gerichts-Sportuln gegeben, oder die Citation durch andere, als die ordentl. Appellation-Gerichts-Bothen, Inhalts der Appellation Gerichts-Ordnung, insinuiret werden müssen		3	-
10. Vor die Registratur, über des Bothens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht		2	-
11. Vor das Angeben in Termino zur Güte oder Recht, zu registriren		2	-
12. Vor die Verhör bey neuen Klagen, und sonst, jede Person täglich	2	-	-
13. Vor das hierüber gehaltene Protocoll, jeder Part täglich		12	-
14. Cautionem de rato, ingleichen pro Expensis, zu registriren		6	-
15. Andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registriren		6	-
16. Gerichts-Sportuln von jedem Part	nach folgender Specification sub).		
17. Von Verwahrung derer Acten, bey jedem Termine, jeder Part		3	-
18. Vor das Nachschreiben derer rechtl. Sätze ad Acta publica, von jedem Blatt,			

	Thl.	Gr.	Pf.
Blatt, jedoch daß Taxmäßig geschrieben werde	-	1	-
19. Von Capitalien bey Klagen, Verbringen, Beweisen, Gegen-Beweisen, Leuterungen, Ober-Leuterungen, Products-Verfahren, und wie solche sonst vorfallen, von jedem Blatt	-	1	-
20. Vor Bestätigung eines Curatoris litis et bonorum, und dessen Verpflichtung	1	12	-
21. Vor Ausfertigung derer Curatelen in forma probante	1	-	-
22. Vor Verpflichtung eines Debitoris, oder dessen Procuratoris, wenn erster den Concurs selbst vertritt, desgleichen eines Calculatoris, Feldmessers, Hauswirths, und dergleichen	1	12	-
23. Vor ein Compromiss zu registriren	-	16	-
24. Vor die Extension eines errichteten Recesses	2	-	-
25. Vor dessen Ausfertigung sub Sigillo	1	-	-
26. Vor die Publication dergl. Recesse	-	12	-
27. Vor Vidimirung einer Vollmacht und Documents von dem Secretario	-	6	-
28. Wenn ein Document aus vielen Bogen bestehet, nach Befinden	1 bis 2	-	-
29. Vor dergleichen Vidimus unter dem Appellation-Gerichts-Siegel	1	-	-
30. Vor einen Dilation-Schein	-	8	-
31. Wenn die Dilation cum solennitate legali beschiehet	1	-	-
32. Vor Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, und des vor Gefährde	12 gl. bis 1	-	-
33. Vor Abfassung eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c.	12. gl. bis 1	-	-
34. Vor Abnahme dergleichen Eydes, mit vorgängiger Admonition, inclusivè vor die hierüber gefertigte Registratur, von jeder Person	-	16	-
35. Vor die Registratur über Production derer inducirten oder edirten Documente	-	6	-
36. Vor die gerichtliche Verwahrung von jedem Document	-	3	-
37. Vor ein Rescript	-	7	-
38. Vor Compulsoriales, exclusivè derer Copialien	-	16	-
39. Von Commissaros, exclusivè der Copialien	-	16	-
40. Vor jede Abschrift derer Compulsorialien, Requisitorialien und Commissorialien, welche dem Impetranten ausgehändiget wird	-	6	-
41. Vor Einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen	1	-	-
42. Wenn das Verhör weitläuftig und wichtig	2	-	-
43. Vor Arbitrirung und Rejection derer Articul oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßig sind	12. gl. bis 1	-	-
44. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wann deren unter und bis 15 sind	1	-	-
Von 15 bis 30	wie in der allgemeinen Tax-Ordnung, und was über 50, nach eben dieser Proportion.		
Von 30 bis 50			
Von 50 und drüber			
45. Vor Ausfertigung des Rotuli in forma probante, exclusivè derer Copialien	1	-	-
46. Vor Abhörung derer Zeugen auf die von dem Product übergebene Interrogatoria	wie sub No. 44.		
47. Vor die Publication eines Beweises und Gegen-Beweises mit Zeugen, und solchen zu registriren	-	12	-
48. Vor die Registrirung derer eingelaufenen Products-Sätze	-	6	-
49. Vor Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam bey denen mündlichen Verhören und Vergleichen	-	8	-
50. Vor eine Leuterungs- und Ober-Leuterungs Rejection	-	8	-
51. Pro Notificatione derselben an Gegentheil	-	4	-
52. Pro Registratura der Annahme einer Leuterung oder Ober-Leuterung	-	3	-
53. Die ausgefallene Urthel in forma probante dem Part auszustellen	1	-	-
54. Vor Aufsuchung abgethaner Acten	-	4	-

D.

Verzeichniß,

Was jeder Ort, nach denen Aemtern und Städten in denen Churfürstl. Sächs. Erblanden, an Sportuln entrichtet.

Thl.	Gr.	Pf.	A.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
4	-	-	Adorf	oder -	-	-	3	-	-	Brand	oder 3	6	-
3	-	-	Altenberg	-	-	-	4	-	-	Brehna	-	-	-
3	12	-	Annaberg	-	-	-	3	12	-	Brettin	-	-	-
3	12	-	Annaburg	-	-	-	3	15	-	Brück	-	-	-
4	-	-	Auma	-	-	-	3	12	-	Buchholtz	-	-	-
4	-	-	Arnshaug	-	-	-				C.			
3	6	-	Augustusburg	-	3	12	3	12	-	Coldiz	-	-	-
			B.							D.			
3	9	-	Belgern	-	3	12							
4	-	-	Beltzig	-	-	-	4	-	-	Dölitzsch	-	-	-
3	-	-	Berggießhübel	-	-	-	4	-	-	Dennstädt	-	-	-
3	-	-	Bischoffswerda	-	3	6	3	15	-	Düben	-	-	-
4	-	-	Bitterfeld	-	-	-	3	-	-	Dippoldiswalda	-	-	-
3	12	-	Borna	-	-	-	3	12	-	Dobrilug	-	-	-

Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
3	6	-	Döbeln	oder 3	12	-
3	-	-	Dohna	-	-	-
3	9	-	Dommitsch	-	3	12
2	18	-	Dreßden	-	-	-
			E.			
4	-	-	Eckartsberga	-	-	-
3	12	-	Ehrenfriedersdorf	-	-	-
3	12	-	Eybenstock	-	3	15
4	-	-	Elbenau	-	-	-
3	12	-	Elterlein	-	-	-
3	9	-	Eylenburg	-	3	12
			F.			
3	6	-	Frankenberg	-	-	-
3	-	-	Frauenstein	-	3	6
3	-	-	Freyberg	-	-	-
4	-	-	Freyburg	-	-	-
			G.			
4	-	-	Gefell	-	-	-
3	12	-	Geithayn	-	-	-
3	12	-	Geringswalda	-	-	-
3	12	-	Geyer	-	-	-
3	-	-	Glashütte	-	-	-
4	-	-	Gommern	-	-	-
3	-	-	Gottleube	-	-	-
3	15	-	Gräfenhaynichen	-	-	-
3	-	-	Granaten	-	-	-
3	-	-	Grillenburg	-	-	-
3	12	-	Grimma	-	-	-
3	12	-	Grünhayn	-	-	-
			H.			
3	12	-	Hayn	-	3	6
3	15	-	Haynichen im Chur-Cr.	-	-	-
3	-	-	Haynichen im Gebürgischen Creyß	-	-	-
4	-	-	Halla	-	-	-
3	12	-	Hartha im Amte Rochlitz	-	-	-
3	12	-	Herzberg	-	-	-
3	-	-	Hohenstein	-	-	-
			J.			
3	12	-	Jessen	-	-	-
3	12	-	Jöstadt	-	-	-
3	15	-	Johann-Georgenstadt	-	-	-
			K.			
3	15	-	Kemberg	-	-	-
3	12	-	Kemnitz	-	3	15
3	15	-	Kirchberg	-	-	-
4	-	-	Kindelbrück	-	-	-
3	-	-	Königstein	-	-	-
			L.			
4	-	-	Laucha	-	-	-
3	12	-	Lausig	-	-	-
3	6	-	Lausitz, das Amt	-	-	-
3	12	-	Lauterstein	-	-	-
3	15	-	Leipzig	-	-	-
3	6	-	Leißnig	-	3	12
3	12	-	Lengefeld im Gebürgischen Creyß	-	-	-
4	-	-	Lengefeld im Voigtlande	-	-	-
3	12	-	Lichtenburg	-	-	-
3	12	-	Lichtewalda	-	-	-
3	6	-	Liebenwerda	-	3	12
3	12	-	Lochau	-	-	-
3	-	-	Lohmen	-	-	-
3	6	-	Lommatsch	-	-	-
			M.			
4	6	-	Mannsfeld	-	-	-
3	12	-	Marienberg	-	-	-
3	-	-	Meissen	-	-	-
4	-	-	Merseburg	-	-	-
3	6	-	Mitweyda	-	3	12
4	-	-	Mutzschelde	-	-	-

Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
3	6	-	Mutschen	oder 3	12	-
3	6	-	Mühlberg	- 3	12	-
			N.			
4	-	-	Naumburg	-	-	-
4	-	-	Neustadt an der Orla	-	-	-
3	12	-	Neustadt an Schneeberg	-	-	-
3	-	-	Neustadt bey Stolpen	-	3	6
4	-	-	Neukirch im Voigtlande	-	-	-
3	15	-	Niemegk	-	-	-
3	-	-	Nossen	-	-	-
			O.			
3	6	-	Oederan	-	3	12
4	-	-	Oelsnitz	-	-	-
3	-	-	Ortrandt	-	3	6
3	6	-	Oschatz	-	3	12
			P.			
4	-	-	Pausa	-	-	-
3	15	-	Pegau	-	4	-
4	-	-	Petersberg	-	-	-
3	-	-	Pirna	-	-	-
4	-	-	Plauen	-	-	-
			R.			
3	-	-	Rabenau	-	-	-
3	-	-	Radeberg	-	-	-
4	-	-	Rahnis	-	-	-
3	6	-	Rochlitz	-	3	12
3	6	-	Roßwein	-	-	-
			S.			
4	-	-	Sachsenburg	-	-	-
4	-	-	Salza	-	-	-
4	-	-	Sangerhausen	-	-	-
3	-	-	Schandau	-	-	-
3	12	-	Schildau	-	-	-
3	12	-	Schlettau	-	-	-
3	6	-	Schlieben	-	3	12
3	15	-	Schmiedeberg	-	-	-
3	12	-	Schneeberg	-	-	-
3	15	-	Schönburg	-	4	-
4	-	-	Schöneck	-	-	-
3	15	-	Schönwalda	-	-	-
4	-	-	Schönwerda	-	-	-
4	6	-	Schwarzburg	-	-	-
3	12	-	Schwarzenberg	-	3	15
3	15	-	Schweinitz	-	-	-
3	6	-	Sebnitz	-	-	-
3	15	-	Seyda	-	-	-
3	6	-	Senftenberg	-	-	-
3	-	-	Siebenlehn	-	-	-
3	12	-	Stollberg, Amt	-	-	-
4	6	-	Stollberg, Grafschaft	-	-	-
3	-	-	Stolpen	-	-	-
			T.			
4	-	-	Thamsbrücken	-	-	-
3	-	-	Tharand	-	-	-
3	9	-	Torgau	-	3	12
4	-	-	Triptitz	-	-	-
3	12	-	Thum	-	-	-
			U.			
3	6	-	Ubigau	-	-	-
3	-	-	Unterlohmen	-	-	-
4	-	-	Voigtsberg	-	-	-
			W.			
3	6	-	Wahrenbrück	-	-	-
3	12	-	Waldheim	-	-	-
3	-	-	Wehlen	-	-	-
4	-	-	Weyda	-	-	-
4	-	-	Weissenfels	-	-	-
4	-	-	Weissensee	-	-	-
3	12	-	Wiesenburg	-	3	15

Thl.	Gr.	Pf.			Thl.	Gr.	Pf.			Thl.	Gr.	Pf.
3	15	-	Wittenberg	oder	-	-	-	4	-	-	Zeiz	oder	-	-	-
3	12	-	Wolkenstein		-	-	-	4	-	-	Ziegenrück		-	-	-
3	12	-	Wurzen		-	-	-	4	-	-	Zörwig		-	-	-
								3	6	-	Zschopau		-	3	12
			3.					3	15	-	Zwickau		-	-	-
3	15	-	Zahna		-	-	-	3	12	-	Zwönitz		-	-	-

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Mit Beylage, wie die Dicasteria über der Art und Weise der Suchung derer Apostolorum, bey Appellationen beschieden worden. d. d. 12. Febr. 1735.

An. 1735. Wie die Dicasteria über die Art und Weise der Suchung derer Apostolorum beschieden werden, wird dem

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir auf euren unterthänigsten Bericht, vom 9. Nov. a. p. die Dicasteria Unserer Lande über der Art und Weise der Suchung der Apostolorum bey Appellationen, zu Beybehaltung der Conformität, nach Ausweisung der Beylage, durch Unsere Landes-Regierung bescheiden lassen: So ist euch solches zu euerer Nachricht, auch Nachachtung, in gegenwärtigem und künftigen Fällen hierdurch gnädigst nicht zu verhalten gewesen, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 12. Febr. 1735. Appell. Ger. mittelst Beylage eröffnet.

Alexander von Miltitz.

An das Appellation-Gericht.

F. A. von Hopfgarten.

Das beygelegte Rescript an die Dicasteria ist im 1sten Capitel, von Justiz-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Daß dem Appellation-Gerichte die Cognition über die wider dessen ertheilte Verordnungen eingewandten Appellationes zustehen soll; den 6. May, Anno 1735.

An. 1735. Dem Appellation-Gericht ist bey der neuen Einrichtung die Direction des ganzen Processes bis zur Rechtskraft des Definitivs völlig überlassen, und wird daher demselben auch die Annehmung oder Rejection derer wider dessen Verordnungen interponirten Appellationen alleinig anheim gegeben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist euer, wegen der zwischen Unserer Landes-Regierung und euch, ratione der Cognition über die wider eure Verordnungen eingewandten Appellationen, und der Frage: Ob solche vor die erstere oder euch gehöre? entstandenen Differenz, unterm 18. Septembris vorigen Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht, und das von euch dem Präsidenten nachhero eingereichte Pro Memoria vom 13. Januar. a. c. umständlich vorgetragen worden. Nachdem nun von Uns, bey Einrichtung des neuen und beständigen Appellation-Gerichts, euch die Direction des ganzen Processes bis zur Rechtskraft des Definitiv-Urthels einmal völlig überlassen, mithin die hiebevorige Verfassung der Landes-Regierung, welche solche sonst alleinig zu respiciren gehabt, in soweit wohlbedächtig geändert worden, und zudem die Cognition über die Appellations-Fälle von sothanem Directorio um so weniger füglich zu separiren ist, als, dem Anziehen nach, daraus ein nachtheiliger Aufenthalt derer Sachen und andere mehrere Inconvenienzien unvermeidlich entstehen dürften: So sind Wir euch, die Annehmung oder Rejection derer wider eure Verordnungen interponirten Appellationen alleinig und ohne Concurrenz Unserer Landes-Regierung, anheim zu geben gemeynet, und haben euch solches zur Nachacht hierdurch nicht verhalten wollen. Es geschicht daran Unser Will und Meynung, die Wir euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 6. Maji, Anno 1735.

Alexander von Miltitz.

An das Appellation-Gericht.

H. P. von Guden.

Ejusdem Rescript,

Mit Zufertigung der neu-revidirten Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe; d. d. 6. Jun. 1735.

An. 1735. Beylage O.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir, auf einige von Unsern, bey letzterm allgemeinen Landtage, allhier versammlet gewesenen getreuen Ständen, gethane unterthänigste Erinnerungen, für gut befunden, die neue Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe durch eine hierzu verordnete besondere Commißion nochmals revidiren, und darauf, befundenen Umständen nach, die der Appellation-Gerichts-Ordnung sub O. angefügte Taxe in etwas ändern und vermindern lassen; So übersenden Wir euch davon hierbeygefügt einige Exemplaria, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet, damit deren Innhalt allenthalben genau beobachtet werde, sorgfältige Aufsicht führen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 6. Junii 1735.

Alexander von Miltitz.

An das Appellation-Gericht, die geänderte Sportul-Taxe sub O. betreffend.

H. P. von Guden.

⊙.

Revidirte neue Appellation-Gerichts-
Sportul-Taxe.

	Thlr.	Gr.
1. Vor eine schriftliche Ladung an die Zeugen und an die Partheyen, wo keine Gerichts-Sportuln gegeben werden,	-	6.
2. Vor Abkündigung, oder Prorogation, eines angesetzt gewesenen Termins	-	6.
3. Vor ein Patent in Concurs-Sachen, außer denen ordentlichen Terminen, wo Gerichts-Sportuln gegeben werden,	1.	8.
4. Vor eine Edictal-Citation	1.	12.
5. Vor ein Requisition-Schreiben	1.	
6. Vor Insinuation einer Citation, dem Bothen	-	
7. Vor Bothenlohn von der Meile, in denen Fällen, wo keine ordentliche Gerichts-Sportuln gegeben, oder die Citation durch andere als die ordentliche Appellation-Gerichts-Bothen, Innhalts der Appellation-Gerichts-Ordnung, insinuiret werden müssen	-	3.
8. Vor das Angeben in Termino zur Güte oder Recht, zu registriren	-	2.
9. Vor die Verhör bey neuen Klagen, und sonst jede Parthey täglich, wenn sie gleich in mehrern Litis Consorten bestehet	2.	-
10. Vor das hierüber gehaltene Protocoll, jede Parthey täglich	-	12.
11. Cautionen de rato, ingleichen pro Expensis, zu registriren	-	6.
12. Andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registriren	-	6.
13. Gerichts-Sportuln von jeder Part,	Nach der Specification sub C.	
14. Vor Verwahrung der Acten, bey jedem Termine, jeder Part	-	3.
15. Vor das Nachschreiben derer rechtlichen Sätze ad Acta publica, von jedem Blatt, jedoch daß taxmäßig geschrieben werde	-	1.
16. Von Copialien bey Klagen, Vorbringen, Beweisen, Gegenbeweisen, Leuterungen, Ober-Leuterungen, Products-Verfahren, und wie solche sonst vorfallen, von jedem Blatt	-	1.
17. Vor Bestätigung eines Curatoris litis & bonorum, und dessen Verpflichtung	1.	12.
18. Vor Ausfertigung derer Curatelen in forma probante	1.	-
19. Vor Verpflichtung eines Debitoris oder dessen Procuratoris, wenn ersterer den Concurs selbst vertritt, desgleichen eines Calculatoris, Feldmessers, Hauswirths und dergleichen	1.	-
20. Vor ein Compromiß zu registriren	-	6.
21. Vor die Extension eines errichteten Recessus	2.	-
22. Vor dessen Ausfertigung sub sigillo	1.	-
23. Vor die Publication dergleichen Recesse	-	12.
24. Vor Vidimirung einer Vollmacht und Documents, von dem Secretario	-	6.
25. Wenn ein Document aus vielen Bogen bestehet, nach Gelegenheit 12. gl. bis	1.	-
26. Vor dergleichen Vidimus, unter dem Appellation-Gerichts-Siegel	1.	-
27. Vor einen Dilation-Schein	-	8.
28. Wenn die Dilation cum solennitate legali beschiehet	1.	-
29. Vor Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, und des vor Gefährde, 12. bis	-	18.
30. Vor Abfassung eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c. 12. bis	-	18.
31. Vor Abnahme dergleichen Eydes mit vorgängiger Admonition, incl. vor die hierüber gefertigte Registratur von jeder Parthey	-	16.
32. Vor die Registratur über Production derer inducirten oder edirten Documenten	-	6.
33. Vor ein Rescript	-	7.
34. Vor Compulsoriales, exclusive derer Copialien	-	16.
35. Vor Commissoriales, exclusive derer Copialien	-	16.
36. Vor jede Abschrift der Compulsorialien, Requisitorialien und Commissorialien, welche dem Impetranten ausgehändiget wird	-	6.
37. Vor einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen,	1.	-
38. Wenn die Verhör weitläuftig und wichtig	2.	-
39 Vor Arbitrirung und Rejection derer Articul und Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßlich sind, 12. gl. bis	1.	-
40. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren unter uno bis 15. sind	Wie in der allgemeinen Tax-Ordnung, und was über 50. nach eben dieser Proportion.	
von 15. bis 30.		
von 30. bis 50.		
von 50. und darüber	-	-
41. Vor Ausfertigung des Rotuli in forma probante, exclusive derer Copialien	1.	-
42. Vor Abhörung derer Zeugen auf die von dem Product übergebene Interrogatoria	Wie sub No. 40.	
43. Vor die Publication eines Beweises und Gegenbeweises mit Zeugen, und solche zu registriren	-	6.
44. Vor die Registrirung derer eingelaufenen Products-Sätze	-	6.
45. Vor Bestellung eines Curatoris specialis ad certam causam, bey den mündlichen Verhören und Vergleichen	-	8.
46. Vor eine Leuterungs- und Ober-Leuterungs-Rejection	-	8.
47. Pro notificatione derselben an Gegentheilen	-	4.
48. Pro Registratura der Annahme einer Leuterung und Ober-Leuterung	-	3.
49. Die ausgefallene Urthel in forma probante dem Part auszustellen	1.	-
50. Vor Aufsuchung abgethaner Acten	-	4.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß das Appellation-Gericht alle von dem Lehns-Fiscal einzureichende Felonie-Klagen annehmen soll; den 20. Jul. 1736.

An. 1736. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Uns hat Unser Cammer-Collegium unterthänigst angezeiget, wasmaßen ihr dem Lehns-Fiscal, Lic. Schißlern, Vier wider Heinrich August Edlen von der Planitz, Heinrich Dietrich und Conf. von Polenz, Hanß Dietrichen von Bock und Joh. Carl Bosen, eingereichte Felonie-Klagen, weil ihr zu deren Annehmung nicht besonders befehliget, und alle Lehns-Sachen vor die Landes-Regierung gehörig, zurück geben lassen. Wie ihr nun Unsers an euch, occasione des Dießkauischen Lehns-Fehlers, unterm 20. Maji, a. c. ertheilten Rescripts, und desjenigen, so darinnen, wegen Annehmung derer von dem Lehns-Fiscal zu erhebenden fiscalischen Klagen eingeflossen, bestens erinnert seyd: Also gehet Unsere gnädigste Intention hierbey überhaupt dahin, daß zu mehrerer Beschleunigung derer Sachen, alle künftighin ferner einzureichende Felonie-Klagen von euch angenommen werden mögen; welches Wir euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, zu euerer Nachricht und gehorsamsten Nachachtung, hierdurch gnädigst unverhalten seyn lassen, und es geschicht hieran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20sten Julii, 1736.

Veranlassung.

Alle von dem Lehns-Fiscal eingereichte Felonie-Klagen sollen forthin von dem Appellation-Gericht angenommen werden.

Alexander von Miltitz.

An das Appellation-Gericht.

F. A. von Hopffgarten.

Ejusdem Rescript,

Die an einige abwesende Lehnsbrüchige Vasallen ergehende Citationen betreffend; den 26. Jun. 1737.

An. 1737. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist euer, wegen der bisher schwer gewordenen Insinuation derer Citationen an diejenigen Lehnsbrüchigen Vasallen, deren Wohnung unbekannt, unterm 12. Jan. huj. ai. erstatteter unterthänigster Bericht, nebst dem zugleich eröffneten immaßgeblichen Gutachten, geziemend vorgetragen worden.

Vasallen mit Edictal-Citationen zu verfahren?

Wenn und wie wider einen abwesenden Lehnbrüchigen

Nachdem Wir nun, demselben gemäß, es hierunter dergestalt einrichten zu lassen gemeynet sind, daß fürohin, wenn der Lehns-Fiscal durch ein Attestat desjenigen Beamten, unter dessen Amtsbezirk das Guth, woran ein abwesender Lehnsbrüchiger Mitbelehnter die gesamte Hand hat, gehöret, ad Acta docuret, daß der Ort, wo sich letzterer aufhalte, unbekannt sey, sodann und nach vorgängiger Sentenz, mit Edictal-Citationen verfahren werde; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 26. Junii 1737.

G. von Leipziger.

An das Appellations-Gericht.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Rescript,

Daß in allen Fällen der einem Vasallo imputirten, denen Rechten nach, nicht zu entschuldigenden Negligenz, nach dem Lehns-Mandat de Ao. 1691. jedoch mit Verstattung des Beweises derer habenden Momentorum, und des Lehns-Fiscals Gegenbeweises, vorbehältlich zu erkennen; den 20. Jul. 1737.

An. 1737. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 23. Febr. dieses Jahres mit mehrerm vortragen lassen, mit was vor Gründen ihr euern zeitherigen Modum pronunciandi in denen, wider verschiedene Unserer Vasallen von dem Lehns-Fiscal erhobenen Felonie-Klagen, nach welchem nehmlich wider das Lehns-Mandat de ao. 1691., weder bey, von dem Beklagten zugestandenen Lehnsfehlern, auf den Verlust des Lehens gesprochen, noch auch, wie insonderheit in der Gräflich Solmsischen Sache geschehen, dem Beklagten der Beweis seiner Entschuldigungs-Momentorum, vielmehr dem klagenden Fiscal die Probation des Grundes seiner Klage zuerkannt worden, zu rechtfertigen euch bemühet, und wohin ihr das erforderte unvorgreifliche Gutachten eröffnet habt.

Veranlassung.

Gleichwie Wir nun die Disposition des angezogenen Lehns-Mandats de Ao. 1691. an sich ganz deutlich, obzwar general, befinden:

Also wollen Wir, daß nach demselben fürohin in allen Fällen, wo der Vasall einer, denen Rechten nach, nicht abzulehnenden Negligenz beschuldiget wird, zu erkennen, jedoch zugleich denen Vasallen, woferne selbige ihre Negligenz zu purgiren vermeynen, der Beweis derer dießfalls habenden Momentorum, des Lehns-Fiscals Gegenbeweises und anderer rechtlichen Nothdurft vorbehältlich, nachzulassen, übrigens aber die denen Vasallen beygemessenen Versehen vor genüglich von dem Lehns-Fiscal erwiesen zu achten, wenn dieser darüber, und über der unterbliebenen Renovation des Lehns-Nexus, deutliche Attestata aus der Lehns-Curie beybringt; Es ist demnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch nach dieser Unserer Willens-Meynung, welche Wir jedoch, da ohnedieß die Erläuterung des Lehn-Rechts, wann die

Vorgeschriebener Modus pronunciandi in Felonie-Klagen:

wenn die Felonie vor genüglich erwiesen zu achten?

deshalb verordnete besondere Commißion darmit zum Stande, überhaupt in allen Fällen nächstens erfolgen dürfte, durch ein besonder öffentliches Mandat vorjetzo bekannt zu machen, nicht gemeinet sind, im Versprechen auf die fiscalischen Lehns-Klagen, und die wider die in dergleichen bereits abgefaßten Urthel, deren Publication Wir nunmehro geschehen lassen können, von dem Lehns-Fiscali einzuwendenden Leuterungen fürohin auf das genaueste achten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch, cum Remissione Act. an 1. Vol. mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, den 20. Jul. 1737.

G. Freyh. von Gerßdorf.

An das Appellation-Gericht.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Rescript,

Daß in denen Gräflich-Hatzfeldischen Herrschaften, Gleichen, ꝛc. die Neu-erläuterte Proceß-Ordnung, nebst allen nachher ergangenen Mandatis und General-Verordnungen, publiciret, und fürohin darnach erkannt werden solle; den 23. May 1740.

An. 1740. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 28. Febr. a. p. geziemend vorgetragen worden, wasmaßen ihr, in Appellations-Sachen derer Gräflich-Hatzfeldischen Erben wider Esther Julianen Gottschalkin und Consorten, zwar nach der hiesigen alten Proceß-Ordnung ein Urthel abgefasset, daneben aber, sowohl deshalber, als wegen anderer angemerkter Bedenklichkeiten, zuförderst Unsere Resolution euch erbethen.

Wiewohl Wir nun dabey, daß von euch vor diesmal, nach gedachter alten Proceß-Ordnung erkannt worden, gestalten Dingen nach es bewenden lassen; So haben Wir jedoch zugleich an die Thüringische Creyß-Commißion behörige Verfügung ertheilet, daß die erläuterte Proceß-Ordnung, nebst allen nachher ergangenen Mandaten und General-Verordnungen, in denen Gräflich-Hatzfeldischen Herrschaften, Gleichen, Cranichfeld und Blankenhayn, ohne längern Anstand publiciret werden solle.

Verfügung, daß die Erl. Proceß-Ordnung, nebst allen nachhero ergangenen Mandaten und Generalien, in denen Gräfl. Hatzfeldischen Herrschaften publiciret werden soll.

Welches Wir euch zur Resolution und zu eurer Nachricht hierdurch gnädigst nicht verhalten mögen.

Daran geschicht Unser Will und Meynung, Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 23. Maji, Anno 1740.

Christian vom Loß.

An das Appellation-Gericht.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Rescript,

Den entstandenen Zweifel: Ob die Ober-Leuterungen von einer im Appellation-Gerichte erfolgten Reformatoria eines in erster Instanz gesprochenen Interlocuts, wann nicht zugleich auf Remission der Sache erkannt, zuläßig sey, oder nicht? betreffend; den 25. März, 1744.

An. 1744. Veranlassung. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euern am 7. hujus erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, wasmaßen bey Gelegenheit der von Caspar Friedrichen von Rügen, in Sachen seiner, contra Johannen Charlotten von Buchner und Conf. eingewandten Ober-Leuterung, der Zweifel entstanden: Ob diese, wann ein in ersterer Instanz gesprochenes Interlocut von Unserm Appellation-Gerichte reformiret, und nicht zugleich auf Remissionem causæ erkannt worden, quoad passus devolutos vor zuläßig zu halten sey, oder nicht? und was ihr daher zu Unserer Entschließung gestattet.

Nachdem Wir nun die pro negativa ausgefallene Meynung derer mehrern Stimmen der Disposition des §. 4. Tit. 35. der Erl. Proceß-Ordnung, um so mehr gemäß befinden, als darinnen, daß in dergleichen devolvirten Sachen, nur in progressu die Ober-Leuterungen, nach Befinden zu gestatten, klärlich versehen: So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in diesem und künftigen Fällen darnach gebührend achten. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch, cum Remissione 5. Volum. Actr. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25sten Martii, 1744.

In Caußis devolutis, sind die Ober-Leuterungen, nur in progressu zu gestatten.

Carl August Gr. v. Rex.

An das Appellation-Gericht.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Rescript,

Daß, wegen derer Nieder-Lausitzischen Supplications-Sachen, die Advocati von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben, zu behöriger Ordnung, bey Strafe angewiesen worden; den 26. Sept. Anno 1744.

An. 1744. Veranlassung. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Uns aus euerm gehorsamsten Bericht vom 16. Junii a. c. unter andern vorgetragen worden, welchergestalt in denen Nieder-Lausitzischen Supplications-Sachen, die Advocati, bey Justification

tion derer Remediorum, fast durchgängig, einen richtigen Statum causæ ihren rechtlichen Sätzen zu prämittiren unterlassen, hiernächst auch zum öftern die Gravamina wider die vorhero gegangene Sentenz weder deutlich angegeben, noch selbige unter gewisse Numern gebracht;

Anschlag der Oberamts-Regierung zu Lübben, wider die Unordnung und Negligenz derer Advocaten, bey Justification derer Appellationen.

So ist auf Unsere Anordnung, von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben, zu künftiger Abstellung dieser derer Advocaten angemerkten bisherigen Unordnung und Nachläßigkeit, der sub ⊙. beygefügte Anschlag abgefasset, und am 12. Aug. a. c. öffentlich vor der dortigen Canzley ausgehänget worden;

Welches Wir euch hierdurch unverhalten seyn lassen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet hinführo bey verspührender Contravention ein oder des andern Advocati, auf die gesetzte Strafe erkennen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 26. Septembris, Anno 1744.

Ganz derer Advocaten, bey Justification derer Remediorum. Bey Contravention desselben, ist auf die gesetzte Strafe zu erkennen.

Carl August Graf v. Rex.

An das Appellation-Gericht.

George Lebrecht Wilke.

Der angeführte Anschlag ist im 3ten Theile, unter denen Nieder-Lausitzischen Sachen zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Die, von denen Ober-Lausitzer Advocatis, bey Justification derer Appellationen, zu beobachtende bessere Ordnung, betreffend; den 27. Aug. 1746.

An. 1746. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem wegen einer in Zukunft von denen Ober-Lausitzer Advocatis, bey Justification derer an Uns ergriffenen und angenommenen Appellationen, zu beobachtenden bessern Ordnung in Prämittirung eines richtigen Status causæ, auch deutlicher An- und Ausführung derer Gravaminum, bey der Ober-Amts-Canzley zu Budißin, die abschriftlich beygefügte Intimation vom 21. Januar. 1745, am 29. ejusdem öffentlich affigiret worden;

Oberamts-Patent, wider die Unordnung und Negligenz derer Advocaten, bey Justification derer Appellationen.

Als haben Wir euch solches nicht bergen mögen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet euch hiernach in gleicher Maaße, als Wir wegen derer Nieder-Lausitzer Advocaten, euch bereits unterm 20sten Septembr. 1744. eröffnet, gebührend achten, mithin nicht weniger bey verspührter Contravention ein, oder des andern Ober-Lausitzer Advocati, auf die in sothaner Intimation gesetzte Strafe erkennen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 27. Aug. Anno 1746.

Bey Contravention desselben, ist auf die gesetzte Strafe zu erkennen.

Carl August Gr. von Rex.

An das Appellation-Gericht.

George Lebrecht Wilke.

Das angeführte Oberamts-Patent ist im 3ten Theile, unter denen Ober-Lausitzischen Sachen zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Mit Uebermachung der Henneberg-Schleußingischen Wechsel-Ordnung; den 9. September, 1748.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. Veranlassung. Mandat wegen des Wechsel-Rechts in dem Schleußingischen Antheile der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, wird dem Appellation-Gericht zur Nachachtung zugefertiget.

Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 21. Febr. 1747 vortragen lassen, was ihr, wegen des Wechsel-Rechts in Unserm Schleußingischen Antheile der Gefürsteten Grafschaft Henneberg zu Unserer Resolution gestellet. Nachdem nun dieserhalb das hierbey gehende Mandat publiciret werden:

So ist euch solches hierdurch nicht zu verhalten gewesen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet bey vorkommenden Fällen, in denen abzufassen habenden Urtheln euch darnach achten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 9. Sept. 1748.

B. Gr. von Zech.

An das Appellation-Gericht.

Traugott Dietrich.

Die Wechsel-Ordnung in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleußingischen Antheils, ist im 1. Cap. des VIIten Buchs, von Wechsel-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Mit Uebermachung des Mandats, wegen Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, in der Gefürsteteten Grafschaft Henneberg-Schleußingen; den 19. Febr. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Mandat wegen Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten ꝛc. in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleußingischen Antheils, wird dem Appellation-Gericht zur Nachachtung zugefertiget.

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir der Nothdurft befunden haben, in Unserm Antheil der Gefürsteten Grafschaft Henneberg-Schleußingen, allwo zur Zeit Unsere erläuterte Proceß-Ordnung nicht eingeführet, ein besonderes Mandat wegen Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen publiciren zu lassen:

Als übersenden Wir euch davon beyverwahrt einige Abdrücke, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet eures Orts, bey vorkommenden Fällen, in denen abzufassenden Urtheln solches in gebührende Obacht nehmen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 19. Febr. 1755.

Christian Gr. v. Loß.

An das Appellation-Gericht.

Friedr. Ludewig Wurmb.

Ermeldtes Mandat ist im Ersten Capitel, von Justiz-Sachen zu befinden.

Neuere

Neuere Anschläge,

Die seit der neuen Einrichtung des Appellation-Gerichts, zur Affixion gebracht worden.

Anschlag, vom 4. Aug. 1735.

An. 1735. Bemerkte Mißbräuche derer vor dem Appellation-Gericht practicirenden Advocaten, und Procuratorum.

Demnach bisanhero von denen zum Appellation-Gerichte verordneten Präsident und Räthen, mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen worden, wasmaßen die bey gedachtem Gerichte Praxin übende Advocati und Procuratores, die wegen des Verfahrens und Absetzens ehedessen ergangene Verordnungen und Mandata, aus einer angemaßeten Licenz, Bequemlichkeit und Nachläßigkeit, dergestalt außer Augen gesetzet, daß in denen wenigsten Sachen, die zum Absetzen gegönnete Frist beobachtet, hingegen unter allerhand nichtigem Vorwandt einer unvermeidlichen Correspondenz mit ihren entlegenen Principalen, Ermangelung gewisser zur Sache gehöriger Acten, und deren Einforderung, Reisen, auch andern mehrentheils ungegründeten Prätexten, die Rechts-Sachen zu vielen Wochen und Monathen, alles Erinnerns ungeachtet, aufzuhalten sich unterfangen.

Noch dergleichen.

Wie denn auch bishero nicht minder beschwerlich gefallen, daß einige Advocati die abgesetzten Sachen, mit Einrückung derer Foliorum, nicht sofort unterschrieben, und diejenigen Acta, worauf sie sich dann und wann in ihren Sätzen bezogen, zu der Haupt-Sache bringen, sondern die Acta, wenn sie abgesetzt, zu vielen Wochen und Monathen, ohne sich weiter darum zu bekümmern, bey der Inspection liegen lassen, und dadurch den Verspruch derselben hindern; Diesem Beginnen aber um so viel weniger nachzusehen seyn will, je mehr denen Advocatis zu Einbringung derer rechtlichen Gesätze, zulängliche Frist verstattet ist, und sich dieselben wegen Uebereilung nicht zu beschweren haben: Als wird denen sämmtlichen vor diesem Judicio practicirenden Advocatis hiermit nochmahln ausdrücklich angedeutet, daß selbige dasjenige, so in denen dießfalls vorhandenen Mandatis und Anschlägen anbefohlen, genau zu beobachten, das rechtliche Einbringen binnen denen nachgelassenen Fristen, ohne solches durch allerhand Erfindungen zu verschleiffen, gehörig bewerkstelligen, die Unterschrift sofort und längstens binnen drey Tagen nach Verfluß der zum Absetzen gegönneten Frist, und zwar selbst, und nicht durch die Anwälde, oder Schreiber, verrichten, die Folia gehörig einrücken, und die Acta, worauf sie sich beziehen, vollständig zur Sache bringen, oder gewärtig seyn sollen, daß so oft oberwehnten Puncten entgegen gehandelt wird, die Advocaten jedesmahl um Fünf bis Zehn Thaler, auch nach Befinden höher bestrafet, und darauf in denen Urtheln erkannt werden solle. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts-Insiegel besiegelt, und geben zu Dreßden, am 4. Aug. 1735.

Das rechtliche Einbringen ist binnen denen nachgelassenen Fristen zu bewerkstelligen. Die Sätze sind sofort, und längstens binnen drey Tagen, von denen Advocatis selbst zu unterschreiben; die allegirten Folia, gehörig einzurücken; und die angezogenen Acta, vollständig zur Sache zu bringen; bey Strafe 5 bis 10 Thlr. und nach Befinden höher.

(L. S.) H. von Bünau.
Albrecht Christian Hahn, S.

Anschlag, vom 10. Mart. Anno 1739.

Anno 1739. Ungeziemendes Beginnen der Advocaten, mit denen mitgenommenen Acten.

Demnach bisanhero bey dem Appellation-Gerichte denen Advocaten auf gewisse Maaße verstattet worden, die zu denen ihnen aufgetragenen Rechts-Sachen gehörigen Acta, zu desto gründlicherer Ueberlegung und Ausarbeitung derer rechtlichen Gesätze, gegen einen Schein, oder anderes Erkänntniß in ihre Wohnungen bringen zu lassen, und man verhoffet, es werde solche vergönnete Erleichterung, selbige zu richtiger Beobachtung derer ihnen zum rechtlichen Einbringen gesetzten Tage und gehöriger Wieder-Einlieferung derer Acten angetrieben haben; So hat sich doch zu nicht geringem Mißfallen zeithero geäußert, daß ob schon die Advocati, oder ihre Schreiber und Bediente, gegen unläugbare Bekänntnisse, die Acta bey der Acten-Inspection erhalten, selbige doch theils nicht zu gehöriger Zeit, theils aber nicht vollkommen und an denen überkommenen deutlich angemerkten Voluminibus wieder überliefert worden, einige auch sich nicht entblödet, wann selbige, die an einer gewissen Anzahl empfangene Volumina der Acten-Inspection wiederum einzuliefern, nicht im Stande gewesen, die verstümmleten Acta heimlich in die ordentliche Locata zu legen, und das darüber eingezeichnete Bekänntniß, in dem deswegen gehaltenen Register, ohne Vorwissen des Acten-Inspectoris, selbst auszulöschen, bey wahrgenommenen Mangel aber, allerhand nichtige Entschuldigungen vorzubringen, auch wohl denen darzu bestellten und verpflichteten Personen mit unanständigen Worten zu begegnen: Wann dann aber dergleichen unordentlichen Beginnen weiter nicht nachzusehen seyn will:

Verabfolgte Acten sollen jedesmal zu gesetzter Zeit, und vollständig wiederum eingeliefert werden.

Als wird denen sämtlichen, bey dem Appellation-Gerichte practicirenden Advocatis hierdurch ernstlich angedeutet, daß sie diejenigen Acta, so ihnen, oder ihren Schreibern, gegen Bescheinigung verabfolget worden, jedesmahl zu gesetzter Zeit bey der Acten-Inspection wiederum vollständig, wie sie selbige erhalten, bey 5 Thlr. auch nach Befinden erhöheter Strafe einliefern, keinesweges aber solche heimlich und ohne Vorwissen des Acten-Inspectoris in die Locata zu legen sich unterstehen, oder widrigenfalls, daß nicht nur obgedachte Strafe von ihnen eingebracht, sondern auch nach Befinden, schärfere Untersuchung, zumahl bey gänzlicher Verliehrung derer Acten, nebst empfindlicher Bestrafung angeordnet werde, ohnfehlbar gewarten sollen.

Strafe derer Contravenienten.

Geben zu Dreßden, am 10. Martii, Anno 1739.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Albrecht Christian Hahn, S.

Anschlag, vom 19. Febr. 1745.

Anno 1745. Veranlassung.

Nachdem, vermöge allergnädigsten von Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erz-Marschaln auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicario &c. an das Appellation-Gerichte ergangenen Befehls, demselben die Remission derer daselbst in ältern und neuern Zeiten erliegen gebliebenen devolvirten Rechts-Sachen zu veranstalten obliget; und dann bey diesem Gerichte mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die Besorgung der Remission und Ablösung derer Urthel in forma probante, offtermahln aus Fahrläßigkeit derer, denen Partheyen bedient gewesenen Advocaten und Anwälde unterlassen worden: Also ist solchem Ungebührniß künftighin vorzubeugen, nicht minder aber auch die Remission derer sämtlichen bey dem Appellation-Gerichte bisher erliegen gebliebenen devolvirten Sachen des förderlichsten zu bewürken, denen bey sothanen Gerichte practicirenden Advocatis und Anwälden gemessenst hierdurch anzudeuten, der Nothdurfft befunden worden, die nachder hierunter besonders gefertigten und bey allhiesiger Expe-

Verordnung wegen Ablösung rechtskräftiger Urthel in forma probante.

Expedition anzutreffender Specification in anhero per Appellationes devolvirt gewesenen Rechts-Sachen in rem judicatam ergangene Urthel, so ferne jeder solcher Advocatorum und Anwälde in diesen beendigten Sachen von denen Partheyen ehemalen bevollmächtiget gewesen, binnen drey Monathen von dato an, zu rechnen, bey 5. Thlr. Strafe, in denen dermahlen, und künfftig bey dem Appellations-Gerichte anhängigen Appellations-Sachen aber, iedesmahln von Zeit des rechtskräfftig werdenden Urthels an, ebenfalls binnen drey Monathen, bey obgesetzter Straffe, um beglaubte Form desselben, zu Bewürkung der Remission behörig allhier anzusuchen und abzulösen.

Dieweil auch ferner aus denen mehresten, von vorigen Zeiten alhier erliegenden Actis Imæ Inst. wahrzunehmen gewesen, daß die Urtel in forma probante noch darinnen nicht ertheilet werden mögen, immaßen entweder die Justificationes derer Appellationen oder die Leuterungen zu prosequiren annoch rückstellig, auch weder auf Desertion und Unzulässigkeit derer eingewandten Remediorum, noch Remission der Sachen hierunter zur Zeit erkannt: So hat hiernächst das Appellation-Gerichte, zu gleichfalsigem Behuff künfftig zu bewerkstelligender Remission auch dieser nur angezeigten Sachen, für nöthig erachtet, darüber ebenmäßig eine absonderliche Specification auffetzen, und solche bey hiesiger Expedition verwahrlich liegen zu lassen, mit ausdrücklicher Bedeut- und Anweisung an die hierinnen ehemaln bevollmächtiget gewesenen, und noch dermalen bey dem Appellation-Gerichte practicirende Advocaten und Anwälde, daß von denen in nur gedachter Specification recensirten Sachen, diejenigen sub No. I. als welche zum Verspruch hinlänglich präpariret und instruiret sind, des nächsten versprochen, und die Urthel davon in gewöhnlichen Anschlag gebracht, sodann aber dieselben von ihnen, denen Advocaten und Anwälden, wie obstehend bereits verordnet, binnen Drey Monathen von Zeit erlangter Rechts Krafft an, in forma probante gesuchet, und abgelöset; Bey denenjenigen Acten und Sachen aber, so zum Urthel nicht qualificiret, als welche gleichfalls in nur angegebener Specification sub No. II. anzutreffen, von denenselben sich bey denen Appellation Gerichts Registratoribus, binnen dato und Drey Monathen, angegeben, auch die nach Gelegenheit noch darinnen rückständige allhiesige Gebühren abgetragen, unterbleibenden Falls hingegen, ieder um 5. Thlr. gestraffet, und nach Ablauff solcher gedachten Zeit, nach vorher zu denen Acten gebrachten Registratur, worinne der Anstand des darüber nicht abzufassen gewesenen Urthels beruhet, dieselben von dem Appellation-Gerichte zur Remission abgegeben werden sollen; Zu Urkund mit dem Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßl. Appellation-Gerichts Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, den 19. Febr. 1745.

Dergleichen, wegen des Angebens, zu denenjenigen Acten und Sachen, so zum Verspruch noch nicht qualificiret sind.

Verwarnung an die Contravenienten.

(L. S.)

E. H. von Erffa.

Joh. Adolph Penike S.

Anschlag, vom 13. Jan. 1746.

Anno 1746. Mißbräuche, und Nachläßigkeit derer Advocaten, und Procuratorum, in Nichtbeobachtung ergangener Mandate und Anschläge überhaupt, und insonderheit

Nachdem von denen, zu dem Appellation-Gerichte verordneten Präsident und Räthen nicht sonder Mißfallen anderweit wahrgenommen worden, daß von verschiedenen bey diesen Gerichte practicirenden Advocatis und Procuratoribus dasjenige, so in Ansehung ihrer Obliegenheit, bey denen allhier anhängigen Rechts-Sachen, in denen Landes-Gesetzen, Mandaten und öffentlichen Anschlägen gemessenst und nachdrücklichst verordnet, mannigfaltig ausser Obacht gelassen, besonders aber in nachher bemerkten Fällen, nicht wenig hintangesetzet werden wolle, immassen

1) obschon die zum rechtlichen Einbringen und Absetzen gegönnete Zeit in so vielen deshalber ergangenen Mandaten und Anschlägen deutlich festgestellet, auch die Advocaten zu dessen genauester Beobachtung so gar unter angehängten Geld-Straffen zu wiederholten malen angewiesen worden, dennoch von ihnen hierunter entgegen gehandelt und das Einbringen derer rechtlichen Sätze zu vielen Wochen über die ordentliche Frist aufgehalten und verzögert, auch wohl bey, von Gegentheil, daher sich befahrender Ungehorsams-Beschuldigung, zu Abkehrung derselben, und damit diese ad Acta nicht gebracht werden könne, die Formalia sowohl als Acta zurückgehalten, oder auch von gegenseitigen Advocaten selbst sothaner Verzögerung nachgesehen, und die Ungehorsams-Beschuldigung deshalber einzureichen, unterlassen werde; Gestalt ferner auch seither 2) einige derer Advocatorum die ihnen bisher gegen deren ausgestellten Schein, in gewisser masse gestattete, die desto gründlichere Ausarbeitung derer rechtlichen Sätze, zur Absicht gehabte Verabfolgung derer, zu den ihnen aufgetragenen Rechts-Sachen gehörigen Acten in deren Wohnungen, dahin gemißbrauchet, daß sie die ihnen von der allhiesigen Expedition iedesmahlen nur auf eine bestimmte kurze Zeit verabfolgten Acta öffters zu 4. und mehr Wochen an sich behalten, auch wohl mit Einschliessung dererselben von hier Reisen übernommen, oder solche in andere Privat-Häuser unerlaubter Weise communiciret, und des von Seiten hiesiger Acten-Inspection beschehenen Erinnerns, sothane Acta wieder herbey zu schaffen, ohngeachtet, dieselben dennoch entweder erst lange hernach oder unvollständig oder auch in unreinlichem und dilacerirten Stande zurück gereichet haben; demnächst 3) bey Unterschreibung derer rechtlichen Sätze merkliche Saumseligkeit zu verspühren gewesen, indem theils Advocatorum solche Unterschrifft nach bereits absolvirtem Verfahren, dem d. d. 4. Aug. 1735. ergangenen Anschlage schnurstracks entgegen, zu vielen Wochen, sonder einige, oder wenigstens nicht hinlängliche angegebene Verhinderungs-Ursachen aufgehalten, endlichen 4) die Ablösung derer in Parthey-Sachen allhier ergehenden Befehle öffters zu derer Principalen merklichem Nachtheil, zu Monathen und weiter anstehen lassen; Und dann diesen angeführten Ungebührnissen und klar vorscheinenden Nachläßigkeit weiter in keine Wege nachzusehen, vielmehr denenselben auf das nachdrücklichste zu begegnen, die Nothdurfft allerdings erfordert; Als werden alle und jede bey dem Appellation-Gerichte Praxin treibende Advocati und Procuratores anderweit, so wie überhaupt zu genauester und sorgfältigster Beobachtung Eingangs angezogener Landes Gesetze, Mandate auch derer von Zeit zu Zeit ergangenen öffentlichen Anschläge, und desjenigen was Ihnen in Ansehung ihrer Obliebenheit bey denen allhier von ihnen zu führenden Processen darinnen so gemessen vorgeschrieben, also hiernächst auch besonders alles Ernstes angewiesen;

1. beym Einbringen;

2. bey mit nach Hause gegebenen Acten;

3. bey Unterschreibung der Sätze;

4. bey Ablösung derer in Parthey-Sachen ergehenden Befehle;

Die sorgfältigere Beobachtung der Landes Gesetze, Mandate und Anschläge wird überhaupt eingeschärfet.

Ad 1) die Zeit zum rechtlichen Einbringen und Absetzen jedesmahln, bey den in Gegenfall besonders in denen Mandaten d. d. 18. Aug. 1642. ingleichen d. d. 25. Apr. 1672. und öffentlichen Anschlägen d. d. 30. Jul. An. 1708. auch 4. Aug. 1735. bereits gesetzten Præjudicio und Straffe, genau zu beobachten, und da von einen Theile sich hierbey versäumet würde, der andere schlechterdings hierunter nicht connniviren, sondern jenen sofort Ungehorsams beschuldigen, wie denn auch jener sogleich nach der ihm zum Einbringen gegönnet gewesenen Frist, die Acta unweigerlich, bey 5. Thlr. Strafe, zu der allhiesigen Inspection zurück zu geben hat; Gestalt dem Acten-Inspector hiermit nochmalen ernstlich, und mit Verweisung auf seine Pflicht aufgegeben wird, in dem Fall, wenn die Verzöge-

Verfügung, wegen des rechtlichen Einbringens.

rung des Einbringens klar und unleugbar, den zu spat eingereichten Satz weiter schlechterdings nicht ad Acta anzunehmen, vielmehr gegenseitigen Advocaten, da auch allererst nachher dieselben herbey geschaffet würden, mit seiner Ungehorsams-Beschuldigung hierzu zu admittiren; ad 2) haben die Advocati und Procuratores, wann ihnen die Acta zu Fertigung der rechtlichen Sätze noch fernerhin aus der allhiesigen Inspection auf eine gewisse, jedesmal von ihr zu benennende Zeit, verabfolget werden, solche Zeit præcise inne zu halten die Acta in keine Wege an andere Orte von sich abzugeben, und weiter zu communiciren, und nach Verfluß der ihnen bemerkten Frist, bey Straffe von 5. Thlr. sofort und zwar vollständig, auch in dem tüchtigen, guten und reinlichen Stande, wie ihnen solche aus der Inspection abgegeben worden, zurück zu reichen, immaßen, da solche schadhafft, oder zerrissen, bey deren Zurückgabe sich finden sollten, dieselben auf desjenigen Advocati Kosten, deme die Schuld hierunter beyzulegen, in tüchtigen Zustand hinwieder zu setzen sind, und zugleich dieser solcher Nachläßigkeit halber mit 5. Thlr. Straffe anzusehen. Wie denn hiernächst ad 3) dasjenige so in dem Anschlage d. d. 4. Aug. 1735. wegen Unterbeschreibung derer rechtlichen Sätze und der Zeit, binnen welcher solche zu bewerkstelligen, deutlich und umständlich unter beygefügter Strafe, verordnet und vorgeschrieben, hiermit anderweit bestätiget, und anhero wiederholet, besonders aber der Acten-Inspector hierbey befehliget wird, so bald die in bemeldtem Anschlage bestimmete Zeit vorbey gestrichen, den nachher hierzu sich angebenden Advocatum weiter nicht zuzulassen, sondern, der unterbleibenden Unterschrifft unerachtet, die Acta ad Collegium zum Verspruch zureichen, und soll endlich derselbe ad 4) schuldig seyn, diejenigen Advocatos, so sich bey Ablösung derer in Parthey-Sachen ergehenden Befehle, Requisitorialium und dergleichen allzusäumig erweisen, dem Appellation-Gerichte jedesmal geziemend anzuzeigen, damit selbiges das, dieserhalb nach Gelegenheit wegen Bestraffung des Advocati nöthige nachher zuverfügen im Stande sey. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts Siegel besiegelt und geben zu Dreßden, am 13. Jan. 1746.

Dergleichen, wegen derer mit nach Hause verabfolgten Acten.

Dergleichen, wegen Unterschrifft der rechtlichen Sätze.

Dergleichen, wegen Ablösung derer ergehenden Befehle in Parthey-Sachen.

(L. S.)

Eberhardt Hartmann von Erffa,

Joh. Adolph Penike S.

Anschlag vom 2. May, 1754.

Anno 1754.

Nachdem denen zu dem Appellation-Gerichte verordneten Präsident, Vice-Präsident und Räthen vielfältige Anzeige geschehen, daß von verschiedenen bey diesem Gerichte practicirenden Advocatis und Procuratoribus dasjenige, so in Ansehung ihrer Obliegenheit, bey denen allhier anhängigen Rechts-Sachen, in denen Landes-Gesetzen, Mandaten und öffentlichen Anschlägen, dergleichen nur letzthin unterm 13. Jan. 1746. ausgefertiget, und am 24. Mart. d. a. affigiret worden, auch noch dato in der Acten-Inspection zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung befindlich ist, also keinem derer allhier practicirenden Advocaten entfallen, oder unbekannt seyn kann, gemessenst und nachdrücklichst verordnet, mannigfaltig auffer Acht gelassen, besonders aber in nachher bemerkten Fällen nicht wenig hintangesetzet werde, immaßen

Ungebührnisse derer Advocaten und Procuratorum, im Nichtbeobachtung der Landes-Gesetze und Anschläge, und besonders,

1) in Verzögerung derer rechtlichen Verfahren

1) viele dieser Advocaten, die rechtlichen Verfahren ganz ausnehmend verzögerten, und statt der ihnen zum Einbringen der Sätze nachgelassenen respective Drey und Vier Tage, sich wohl 4. 6. und mehr Wochen, ja 4. 5. und mehr Monathe Zeit darzu nähmen, ob sie schon Tag täglich von dem Acten Inspector an deren Beschleunigung erinnert würden;

2) dieselben, die von der Acten-Inspection, ihnen zum Behuff des Einbringens communicirten Acta, zu 2. 3. und mehr Wochen, auch wohl zu vielen Monathen, zurück und an sich behielten, auch alles Erinnerns und Schickens ohngeachtet, zur Expedition nicht gehörig wiederum einlieferten, und wenn sodann die Einlieferung erfolge, die Acta und Formalien mehrmalen kothig, oder sonst unsauber und zerrissen wären, so, daß man bey der Acten-Inspection alle Mühe anwenden müsse, solche hinwiederum in Ordnung zu bringen;

2) in unordentlicher Zurücklieferung communicirter Acten;

3) einige Advocati und Anwälde, die Verfahren zu sich nähmen, und die Sätze cum Actis an auswärtige Advocaten zur Beantwortung überschickten, wodurch denn nicht allein das Verfahren nothwendig verzögert und aufgehalten werden muß, sondern auch bey solcher Gelegenheit die Formalien und Acten ganz und gar verlohren gehen können;

3) in Ueberschickung derer Sätze und Acten, an auswärtige Advocaten;

4) Die Saumseligkeit in Unterschreibung der Sätze abseiten derer Advocaten, obschon dieselben öffters daran erinnert würden, noch bis dato continuire; und endlich

4) in saumseliger Unterschreibung derer Sätze;

5) dieselben, die in Parthey-Sachen expedirten Rescripta, Commissorialia, Compulsoriales, Requisitoriales, Monitoria, Dilations-Scheine und dergleichen, auch andere zum Proceß gehörige Ausfertigungen, nicht ablöseten, sondern öffters zu etlichen Wochen und Monathen bey der Expedition, auch wohl ganz unabgelöset liegen liessen; Und dann diesen angeführten Ungebührnissen weiter in keine Wege nachzusehen, vielmehr denenselben auf das nachdrücklichste zu begegnen die Nothdurfft allerdings erfordert; Als werden zuförderst Eingangs angezogene Landes-Gesetze und Mandate, auch von Zeit zu Zeit ergangene öffentliche Anschläge, und besonders der zu letzt unterm 13. Jan. 1746. ausgefertigte, und den 24. Mart. ejusd. a. c. affigirte, hiermit nochmals wiederholet, erneuert und auf das nachdrücklichste eingeschärffet, auch alle und jede bey dem Appellation-Gerichte Praxin treibende Advocati und Procuratores, anderweit, so wie überhaupt, zu genauester und sorgfältigster Beobachtung derselben und desjenigen, was ihnen in Ansehung ihrer Obliegenheit bey denen allhier führenden Processen, darinne so gemessen vorgeschrieben, unter der Verwarnung, daß wiedrigenfalls nicht nur die in angeregten Mandatis und Anschlägen gesetzten Strafen unnachbleiblich von ihnen eingetrieben, sondern auch dieselben nach Befinden erhöhet werden sollen, ernstlich, hiernächst auch insbesondere der Registrator und Acten-Inspector dahin ausdrücklich angewiesen, über vorher angezogene Mandata und Anschläge genau und strackich zuhalten, und keinem derer Advocaten, hierunter nachzusehen, sondern wenn hinkünfftig

5) in unterlassener Ablösung, in Parthey-Sachen ergehender Befehle, und dergleichen.

Angezogene Landes-Gesetze, Mandate, und öffentliche Anschläge, werden aufs Neue eingeschärfet.

Ad 1. 2. & 3) einer, oder der andere dererselben die rechtlichen Sätze in denen hierzu nachgelassenen respective Drey und Vier Tagen, ohne hierüber insbesondere von dem Collegio erhaltene Nachsicht, nicht einbringen, ferner die ihm zum Behuff des zu fertigenden Einbringens, Beweises oder Gegen-Beweises, Salvations-Exceptions- und anderer Schrifften communicirten Acta nach Ablauff derer hierzu geordneten, oder ihm vermittelst besonderer Dilation ertheilten Fristen, nicht gehörigen Orts, oder sodann unsauber und beschädiget wieder zur Expedition und Acten-Inspection einliefern, ingleichen die hiesigen Verfahren und dazu gehörigen Acta, an auswärtige Advocaten zu Verfertigung des Einbringens zu überschicken, sich unterfangen würde, den, oder diejenigen

Verwarnung wegen saumseliger Einbringens, unordentlicher Zurückgabe derer Acten, und auswärtiger Verschickung derselben.

so

so dergleichen Contraventiones begehen, damit die dadurch verwürkte Strafe von ihnen eingebracht werden könne, specifice anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß unterbleibenden Falls, sie der Registrator und Acten-Inspector, in wessen Expedition die Contravention einschlägt, wenn sie zur Ungebühr hierunter nachsehen sollten, selbst in die darauf gesetzte Strafe zugleich mitgenommen, und zu deren Erlegung aus eigenen Mitteln unfehlbar angehalten werden sollen; desgleichen hat der Acten-Inspector, bey denen einkommenden Sätzen, nicht nur den Tag, wenn mit dem rechtlichen Einbringen der Anfang gemacht, sondern auch, wenn solches absolviret und im Concept von denen Advocaten, sowohln nachhero das mundum von dem Copisten zur Inspection eingeliefert worden, darauf zu registriren, von welchem letztern dato an, sodann dem andern Theile die zum Einbringen nachgelassene drey- und viertägige Frist zu laufen anfängt, und soll in Zukunft das zum rechtlichen Verfahren bey diesem Gerichte geordnete Septiduum duplicatum genau beobachtet, und denen Advocatis, bey deren mehrestem Theile das Gesuch um Dilation zum Einbringen, einige Zeit daher fast zur Gewohnheit worden, führohin auch wegen vorgeschützter nöthiger Reisen und anderer Hindernisse, als welche per Substitutionem eines andern Advocati gehoben werden können, nicht leichtlich, und wenn solche nach Verfluß derer zum Versetzen geordneten Tage gesuchet, oder dabey die Termine nicht angegeben worden, ganz und gar keine Nachsicht dißfalls weiter ertheilet werden.

Wie es mit der Unterschrifft der Sätze zu halten.

Ad 4. Hat der Acten-Inspector, so bald die Sachen abgesetzet sind, die Formalien behörig zu hefften und zu foliiren, nach dessen Erfolg auch solches denen Advocatis, deren Anwälden und Amanuensibus anzuzeigen und bekannt zu machen, die Advocati hingegen, sollen alsdenn bey 5. Thlr. auch nach Befinden erhöheter Strafe, längstens binnen 14. Tagen die Sätze unterschreiben und die etwa noch offenen Folia suppliren, nach Ablauff dieser Frist aber die abgesetzten Sachen, so viel deren vorhanden, sie mögen unterschrieben seyn oder nicht, von dem Acten-Inspector hinweg genommen, und nach einer jedesmahl darüber zu fertigenden und dem Directorio zu überreichenden Specification, alle zusammen und nicht einzeln, dem Registratori zum Einschreiben übergeben und eingehändiget, diejenigen Advocaten hergegen, so ihre Sätze nicht unterschrieben, bey unnachbleiblicher ernsten Einsicht, dazu weiter nicht zugelassen, sondern in die verwürkte Strafe genommen und zu deren Erlegung angehalten werden, Endlichen und

Die Ablösung, derer in Parthey-Sachen ergehenden Rescripte, und anderer Ausfertigungen betreffend.

Ad 5. sollen auch die Advocaten und Procuratores die bey diesem Judicio in Parthey-Sachen resolvirten Rescripta, Commissorialia, Compulsoriales, Requisitoriales, Monitoria, Dilations-Scheine, Registraturen und andere zum Proceß gehörige Ausfertigungen, wen solche expediret, längstens binnen 8. Tagen, insonderheit auch die bereits vorhandenen, unverzüglich gebührend ablösen, in dessen Unterbleibung aber ihnen solche, auf von der Expedition beschehene Anzeige, längstens binnen 14. Tagen ex Officio zugefertiget, und sie hierüber jedesmahl um 5. Thlr. bestraffet, diese auch nebst denen Cantzley-Sportuln und Unkosten, vermittelst der Execution von ihnen eingetrieben werden. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts-Siegel besiegelt, und geben zu Dreßden am 2. Maji, 1744.

(L. S.)

Leopold Nicolas Freyh. von Ende.

Friedrich Conrad Grundmann S.

Anschlag, vom 23. Aug. 1760.

Anno 1760. Acta, so aus der Appellation-Gerichts-Expedition denen Advocatis communiciret worden, und bey dem Bombardement der Residenz mit verunglücket sind,

Demnach durch den, während jüngst vorgewesener Belagerung dieser Königl. Residenz, entstandenen Brand eine große Anzahl Häuser sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten, in die Asche geleget worden, und zu vermuthen, daß unter denen dabey abgebrannten Einwohnern derselben, verschiedene vor dem Appellation-Gerichte allhier practicirende Advocaten sich befinden werden, deren einer oder der andere einige aus der Appellation-Gerichts-Expedition communicirt erhaltene Acta, solche Zeit über bey sich gehabt haben wird, welche bey dieser Gelegenheit der Gefahr des Brandes ausgesetzt gewesen, daher die Nothdurft erheischet, zuverläßige Erkundigung einzuziehen, ob die in derer Advocaten Händen diese Zeit über gewesenen Acten, wie denenselben davor möglichste Sorge zu tragen, ihrer Pflicht nach obgelegen, vom Feuer gerettet, oder was etwan an dergleichen Actis, alles dagegen angewandten gebührenden Fleißes ohnerachtet, dadurch verzehret worden; Als wird sämmtlichen vor dem Appellation-Gericht practicirenden Advocaten hiermit anbefohlen und aufgegeben, des förderlichsten und längstens binnen 14 Tagen, von Zeit der Affixion dieses öffentlichen Anschlages anzurechnen, eine richtige eigenhändig unterschriebene Specification derer, während oberwehnter Belagerung, bey sich gehabten aus der Appellation-Gerichts-Expedition communicirt erhaltenen Acten, mit deutlicher Anzeige derjenigen Sachen und Voluminum, so bey dem gewesenen Feuer verbrannt, auch Benennung der Gassen und Häuser, worinnen sie, die mit abgebrannten Advocati, gewohnet, oder aber die bey sich gehabten Acta im Feuer verunglücket, wie ein jeder solche von ihm einzureichende Specification und Anzeige bedürfenden Falls vermittelst Eydes zu bestärken im Stande ist, bey 5 Thlr Strafe zur Appellation-Gerichts-Expedition einzugeben; wornächst ermeldte Advocati alles Ernstes bedeutet und dahin angewiesen werden, daferne über Verhoffen, über kurz oder lang, Kriegs-Unruhen und Gefährlichkeiten um hiesige Stadt herum sich wieder äußern sollten, sofort in Zeiten, alle sodann bey sich habende zum Appellation-Gericht gehörige Acta zu dasiger Expedition, bey Vermeydung schwerer ansonst zu gewartender Verantwortung, hinwieder einzuliefern; wornach also dieselben sämmt und sonders sich gebührend zu achten, mithin vor Strafe und Verantwortung zu hüten haben. Dreßden am 23. Aug. 1760.

sollen von denenselben, mittelst deutlicher und umständlicher Specification, binnen 14 Tagen, bey 5 Thlr. Strafe angezeiget werden,

Provisorium.

(L. S.)

Leopold Nicolas Frh. von Ende.

Affigirt den 26. Aug. 1760.

Friedrich Conrad Grundmann.

Friedrich Conrad Grundmann.

Anschlag, vom 27. Nov. 1760.

Anno 1760 Die Acten-Inspections-Gebühren

Nachdem unter den bisherigen Kriegs-Läuften, die Rechts-Sachen bey dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Appellations-Gerichte sowohl die dem Acten-Inspectori angewiesene Inspections-Gebühren sich sehr vermindert, und dahero deren Erhöhung so nöthig als billig befunden worden: Als wird allen vor dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Appellations-Gerichte practicirenden Advocatis und Anwälden mittelst dieses öffentlichen Anschlages bekannt gemacht, daß von dato an, und bis zu weiterer Anordnung, die Acten-Inspections-Gebühren, mit Acht-Groschen von jeder Parthey in jedem Termin entrichtet werden sollen; Wornach sich denn sämmtliche Ad-

werden bis weiterer Anordnung, auf 8 gr. von jeder Parthey,

Die Ablösung, derer in Parthey-Sachen ergehenden Rescripte, und anderer Ausfertigungen betreffend.

Dritter Band.

in jedem Termine erhöhet.

vocati und Anwälde gebührend zu achten haben. Sign. Dreßden den 27. Nov. 1760.

(L. S.)

Leopold Nicolas Frh. von Ende.
Friedrich Conrad Grundmann.

Anschlag, vom 19. April, 1763.

Anno 1763. Nachläßigkeit sowohl derer Advocaten und Procuratoren, als des Acten-Inspectoris und Registratoris.

Wie oft und ernstlich Ihrer Königl. Maj. zu Dero Appellation-Gerichte verordnete Präsident und Räthe die bey solchem Gerichte practicirende Advocaten und Procuratoren, ingleichen den Acten-Inspector und Registrator ihrer Pflicht und Obliegenheit in Ansehung derer daselbst anhängigen Rechts-Sachen erinnert, und sie zu genauer Beobachtung derer dieserhalb ergangenen Landes-Gesetze, Mandate und Verordnungen angewiesen, solches besagen die von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Anschläge, sonderlich der vom 2. Maji 1754 mit mehrerr. Nun ist zwar währender Kriegs-Unruhen die Gelindigkeit der Schärfe vorgezogen, obgedachten Personen in vielen Stücken nachgesehen, und die Uebertretung Eingangs erwehnter Anordnungen, nicht allemal geahndet worden, indem man gewiß geglaubet, es würden weder die Sachwalter und Anwälde, noch der Acten-Inspector und Registrator diese Nachsicht mißbrauchen, sondern vielmehr, nach nunmehro völlig wieder hergestellter Ruhe, nur berührte Gesetze ihrer Schuldigkeit gemäß auf das sorgfältigste zu befolgen, ohne weiteres Erinnern von selbst beflissen seyn. Allein man muß mißfällig wahrnehmen, daß vorhin gedachte Befehle fast gänzlich hindan gesetzt und außer Obacht gelassen werden, hingegen die in denen zeitherigen Kriegs-Unruhen eingerissene Vernachläßigung und Unordnung annoch fortdauert. Da aber dieses ungebührliche Beginnen fernerweit nicht zu dulden, sondern solchem um so nachdrücklicher zu begegnen, je gewisser eine völlige Zerrüttung der Appellation-Gerichts-Verfassung, und unersetzlicher Schaden vor die Partheyen daraus erwächset; Als werden hiermit alle in denen Landes-Gesetzen, Mandaten und öffentlichen Anschlägen, sonderlich dem Anschlage vom 2. Maji, 1754, denen Advocaten und Procuratorn nicht weniger dem Acten-Inspector und Registrator gegebene Vorschriften, ihrem völligen Innhalte nach, und als ob sie von Wort zu Wort in gegenwärtigem Anschlage wiederholet wären, erneuert, mithin die Sachwalter und Anwälde nebst dem Acten-Inspector und Registrator, zu deren strackricher Befolgung gemessenst angewiesen, mit der ausdrücklichen Verwarnung daß unterbleibenden Falls die in berührten Verordnungen, gesetzten Strafen, von denen, so sie verwürkt, unnachbleiblich eingebracht, auch nach Befinden mit schärferer Ahndung und empfindlicherer Bestrafung, wider sie verfahren werden soll. Hiernächst ist zwar in dem Anschlage vom 13. Jan. 1746, ad No. 2. und in dem vom 2. Maji 1754, ad No. 3. bereits verordnet, daß die Advocaten die, zu Fertigung derer rechtlichen Gesetze, Beweise, Leuterungen und anderer Schriften, von dem Acten-Inspector und Registrator erhaltenen Acten, andern, oder gar auswärtigen Personen nicht communiciren, sondern selbige in der gesetzten Frist behörigen Orts wieder einliefern sollen. Nachdem aber, dieses Verboths ungeachtet, die Advocaten sich unterfangen wollen, die ihnen aus der Canzley und Acten-Inspection, auf ihr Verlangen, mit nach Hause gegebene Acten, ihrer Bequemlichkeit halber einander eigenmächtig zuzuschicken, hieraus aber viele Unordnung und Unrichtigkeit bey der Canzley und Acten-Inspection entstehet; so wird denen Advocaten und Anwälden dieses Ungebührniß hierdurch anderweit alles Ernstes untersaget, und dieselben, daß sie sich aller privat Communication derer zur Canzley und Acten-Inspection gehörigen Acten, an andere Personen enthalten, oder gewärtig seyn sollen, daß nicht nur die gesetzte Strafe an 5 Thaler von denen Contravenienten eingebracht, sondern auch denenselben keine Acten weiter nach Hause verabfolget werden, bedeutet. Wobey dem Acten-Inspector und Registrator, mit Verweisung auf ihre Pflicht, aufgegeben wird, hierinne keinesweges zu connivíren, sondern sobald sie eine von denen Advocaten begangene Contravention bemerken, es behörigen Orts ungesäumt anzuzeigen. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts-Siegel besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 19. Apr. 1763.

vorige Mandate und öffentliche Anschläge, sonderlich de an. 1754, werden aufs neue eingeschärfet.

Was insonderheit wegen Communication erhaltener Acten,

sowohl denen Advocaten und Anwälden, als dem Acten-Inspectore und Registratore zu beobachten?

(L. S.)

Ludw. Nic. Frh. von Ende.

Affigirt den 21. Apr. 1763.
Friedrich Conrad Grundmann.

Friedrich Conrad Grundmann.

Anschlag, vom 12. Jul. 1766.

Anno 1766. Mandat, d. d. 25 Apr. 1672. wegen des Septidui zum rechtlichen Verfahren.

Demnach bey dem Churfürstl. Sächs. Appellation-Gericht mißfällig wahrgenommen worden, daß 1) obwohl in dem am 25. Apr. 1672 ergangenen Churfürstlichen gnädigsten Mandat, gemessenst ersehen, daß zwischen zweyer Partheyen Advocaten, das Septiduum zum rechtlichen Verfahren also eingetheilet werden solle, daß zu dem ersten Satz, wie auch zu der Exception, einen jeden Advocaten Zwey Tage, zu der Replica und Duplica, jedem ein Tag, zu der Triplica und Quadruplica, jedem ein halber Tag, oder da sie sich der Triplic und Quadruplic, nach Gelegenheit derer Sachen, nicht gebrauchen wollten, zu der Replic und Duplic, jedem anderthalber Tag, und mehr nicht verstattet, und da einer binnen solcher Zeit, nicht absolviret, die Ungehorsams-Beschuldigung des Gegentheils zugelassen, ihm auch solchen Satz, zu continuiren nicht nachgesehen werden solle; Hierüber, als durch den Anschlag vom 10. Jan. 1716 zu dem Verfahren vor dem Appellation-Gericht ein Septiduum duplicatum, bis auf fernere Verordnung, verstattet worden, dabey die ausdrückliche Verfügung geschehen, daß solches, gleich dem bisherigen Septiduo, unter denen Partheyen einzutheilen, nicht weniger, noch in dem am 2. Maji 1754 abgefaßten Anschlag, die genaue Beobachtung derer zum Einbringen nachgelassenen respect. Drey und Vier Tage, eingeschärfet worden; dennoch dieses von vielen Advocaten und Anwälden, gebührend nicht befolget worden; Wann dann solcher Hintansetzung derer Churfürstlichen Befehle und Ordnungen dieses Gerichts auf keine Weise nachzusehen: Als werden hierdurch alle und jede, die vor dem Churfürstl. Sächsischen Appellation-Gericht practiciren, sich nach obgedachten Churfürstl. Befehlen und Anschlägen gehorsamst und sorgfältigst zu achten, solchemnach bey dem rechtlichen Verfahren, den ersten Satz, und die Exception, jede in vier Tagen, die Replicam und Duplicam aber, jede in drey Tagen, oder, daferne sie sich der Triplic und Quadruplic zu gebrauchen nützlich erachten, Replicam und Duplicam, jede in zwey Tagen, und Triplicam ingleichen Quadruplicam, jede in einem Tag, welche Fristen nach Maaßgabe des Anschlags vom 2. Maji 1754, in Ansehung des Exceptions- und folgender Sätze, nach dem Tag, da das mundum des vorhergehenden gegentheiligen Satzes zu der Acten-Inspection geliefert worden, zu laufen anfangen, zu absolviren, und völlig beendiget zur Acten-Inspection einzureichen, nicht minder der Acten-Inspector, seiner Pflicht gemäß, keinem, wer es auch sey, hierunter das geringste nachzusehen, vielmehr wenn auch keine Ungehorsams-Beschuldigung eingekommen, demjenigen, der das Versäumniß zu Schulden kommen lassen, dem

Anschlag, vom 10. Jan. 1716, wegen des Septidui duplicati.

Anschlag vom 2. Maji 1754 wegen Ertheilung desselben.

Bestimmte Fristen zum rechtlichen Verfahren.

Incumbentz des Acten-Inspectoris hierbey,

Collegio

Collegio zur Bestrafung unverzüglich anzuzeigen alles Ernstes bedeutet, unter der Verwarnung daß widrigen Falls von ihnen die hierauf in denen Anschlägen vom 10. Jan. 1716 und 2. Maji 1754 gesetzte Strafe derer Zehn Thaler unnachbleiblich eingetrieben, der Satz hingegen, welcher, in der dazu obanberaumten Frist, nicht zu Ende gebracht worden, sofort vor versäumt geachtet werden solle. Da auch II) bisbero verschiedene, in denen zur Einlassung auf neue Klagen, oder Beweis-Articul, zu Recognition derer Documente, und andern dergleichen præstandis anberaumten Terminen, die Einbringung ihres ersten Satzes, in der gehörigen Frist ganz und gar vernachläßiget, hingegen, in der zu ihrem zweyten Satz bestimmten, allererst den Anfang mit dem ihnen obliegenden Einbringen zu machen sich unterfangen, dieses aber, der Absicht derer Gesetze entgegen, nicht nur ihre eigenen Mandantes, um das ihnen in denen Rechten heilsamlich gegönnete mehrmalige Gehör in jedem Termin bringet, sondern auch hauptsächlich den andern Theil, an der ihm zu Einbringung seiner Gegen-Nothdueft gebührenden Frist, verkürzet, und mancherley Unordnung, Beschwerde und Verzug des Verfahrens verursachet: Als wird denen vor dem Churfürstl. Appellation-Gericht practicirenden Advocatis und Anwälden, ferner nachdrücklich auferleget, die Einbringung ihres ersten Satzes in denen dazu in obigen geordneten Vier Tagen keinesweges zu verabsäumen, vielmehr in solchen, so viel möglich, dasjenige, wozu sie die vergangene Ladung anweiset, zu bewürken, oder wenigstens die Exceptiones, wodurch sie solches von sich abzulehnen gegründet zu seyn vermeynen, an- und auszuführen, widrigenfalls aber zugewarten, daß nach Versäumniß des ihnen zugestandenen ersten Satzes, sie mit keinen fernern Einbringen und Sätzen weiter zugelassen, sondern die Sache, gegen sie pro conclusa geachtet, und darauf in contumaciam erkannt werde; dahingegen III) denen, welche ihren ersten Satz vorgeschriebener maßen gebührend eingebracht, darinnen aber die Einlassung, oder die Recognition sofort zu bewerkstelligen Anstand gefunden, Innhalts der erläuterten Proceß-Ordnung §. 1. ad Tit. XVI. §. 1. ad Tit. XVIII. und §. 1. ad Tit. XXV. dieselbe noch, in ihrem andern Satz nachzubringen unbenommen bleibet, sie sind aber in solchem Fall, mit nurgedachtem ihrem andern Satz, nicht bis zum dritten Tag zu verziehen, sondern, damit dem Gegentheil vor Ablauf des Septidui duplicati, annoch Zeit ad triplicandum übrig bleibe, denselben schlechterdings innerhalb Zwey Tagen, bey Vermeydung obgesetzter Strafe von Zehn Thalern, zu beendigen schuldig. Zu Urkund mit des Churfürstl. Sächsischen Appellation-Gerichts Siegel besiegelt, und geben Dreßden, den 12. Jul. 1766.

(L.S.)

Ludw. Nic. Frh. von Ende.

Affigirt am 20. Jun. 1767.
Friedrich Conrad Grundmann.

Friedrich Conrad Grundmann, S.

Termin, zu Einbringung des ersten Satzes.

Obliegenheit derer Advocaten und Anwälde dieserhalb,

und Verwarnung.

Erläuterung, wegen der Einlassung oder Recognition.

Anschlag, vom 4. April, 1767.

Anno 1767. Es haben die zu dem Churfürstl. Sächsischen Appellation-Gerichte gnädigst verordnete Präsident und Räthe mehrmahln bemerket, daß verschiedene derer, bey denen Klagen, Beweisen, und Gegen-Beweisen, auch andern rechtlichen Verfahren inducirten und producirten Documenten entweder gar nicht, oder doch nur in einer privat Abschrift, bey denen Acten zu finden gewesen, indem die Producenten sich begnüget, das Original in gerichtliche Verwahrung zu geben, und dessen Production zu denen Sätzen registriren zu lassen, dabey aber die gerichtliche Vidimirung und Zurücknehmung des Originals, aus gerichtlicher Verwahrung öfters nicht eher besorgt, bis sie dasselbe zu anderm Behuf nöthig gehabt.

Wann aber dieser Nachläßigkeit, und daraus entstehenden Unordnung, nicht länger nachgesehen werden kann; Als wird sämmtlichen bey dem Churfürstlichen Appellation-Gerichte practicirenden Advocaten hiermit vorgeschrieben und ernstlich anbefohlen:

Verfügungen, wie es mit Production inducirter Documente zu halten?

I. Daß bey allen und jeden rechtlichen Sätzen, worinne ein oder mehrere Urkunden producirt werden, der Producent nebst der Productions-Registratur, auch das Document selbst in Originali, oder in forma probante, oder durch den Appellations-Gerichts-Secretarium vidimirt, noch vor dem Schluß des Verfahrens und ehe die Acten von der Inspection zum Verspruch gegeben werden, zu solchen Sätzen bey 5 Thlr. Strafe heften lassen soll; Welches auch II. bey ebenmäßiger Strafe in denen rechtlichen Verfahren, die bey Affixion gegenwärtiger Verordnung zwar angefangen, aber noch nicht geschlossen, zu beobachten. I. II.

Wo aber III. die Sachen bereits abgesetzt, und zu Abfassung des Urthels eingeschrieben, oder das Urthel schon publiciret, und wieder solches ein Remedium eingewendet, auch angenommen, ingleichen daferne das eröffnete Urthel schon rechtskräftig, jedoch in eben derselben Sache, anderer Punkte halber, noch Termine angesetzet, sind die bey vorigen Terminen producirten Urkunden, in so weit es vorhin nicht geschehen, sogleich und längstens vor dem nächsten nach Publication dieses Anschlages eintretenden Termin in der oben sub No. I. vorgeschriebenen Maaße zu denen Acten zu bringen, und der Producent ehe er solches gebührend besorget, in dem neuen Termin nicht zu denen Acten und Verfahren zu lassen, auch hierüber um 5 Thlr. zu bestrafen, welche Strafe auch, wenn er schon in erwehntem neuen Termine ad Acta submittiren oder ungehorsamlich außen bleiben würde, vor verwirkt geachtet, und von ihm eingebracht werden soll. III.

IV. Bey denen durch rechtskräftige Urthel, oder geschlossene Vergleiche vor Aushängung gegenwärtiger Anordnung, geendigten Sachen, können die Urthel in forma probante und Vergleichs-Conformationes nicht eher ausgefertiget noch die Acten zur Remißion gegeben werden, bis die Advocaten, welche darinne gedienet, die Acten nach der Vorschrift sub No. I. vollständig gemacht. IV.

V. Wie nun alles, was vorstehend angeordnet worden, sowohl von unmittelbar bey dem Appellation-Gerichte anhängigen Sachen, als von denen mittelst eingewandter Appellation dahin gediehenen, zu verstehen; so wird in Ansehung derer unmittelbaren Sachen, denen Producenten und Reproducenten noch besonders auferleget, daß im Fall die Partheyen bey Bekanntmachung dieses Anschlags, noch im Haupt-Verfahren stehen, es geschehe solches in Schriften oder von Mund aus in die Feder, sie sofort und ehe das Haupt-Verfahren beendiget, diejenigen Documente, so sie in der Sache produciret, und reproducirt, auf die sub No. I. vorgeschriebene Art zu denen Acten bey 5 Thlr. Strafe bringen sollen; wenn hingegen berührtes Haupt-Verfahren noch vor Publication dieses Anschlages beendiget, oder auch das darüber gesprochene Urthel eröffnet worden; sind sie dieser Anordnung durch Beyfügung derer Original-Urkunden oder davon genommenen vidimirten Abschriften in so weit solches vorhero nicht geschehen, binnen 14 Tagen, von Zeit der Affixion gegenwärtiger Vorschrift anzurechnen, unter der Verwarnung, daß in Unterbleibungs-Fall, der Appellation-Gerichts-Secretarius die ermangelnden Abschriften fertigen und vidimiren soll, der Producent aber, bevor er die dadurch veranlaßte Copiales und Gebühren entrichtet, nicht V.

zu denen Acten gelassen, auch überdem um 5 Thlr. bestrafet werden soll, nachzukommen schuldig;

VI. VI. So viel endlich diejenigen unmittelbaren auch devolvirten Rechts-Sachen betrifft, wo die Partheyen die Urthel in forma probante oder Confirmation der Vergleiche bereits erhalten, haben die, in solchen denen Partheyen bedient gewesene Advocaten gleichergestalt die Urkunden, so noch bey denen Acten in Originali oder vidimirter Abschrift ermangeln, denenselben beyzufügen, wozu ihnen jedoch eine Frist von drey Monat, von Publication dieses Anschlages an, gestattet wird, dieselben aber dabey verwarnet werden, daß im Fall sie in solcher Zeit ihrer Obliegenheit nicht behörig nachkommen, der Appellation-Gerichts-Secretarius solches bewerkstelligen, auch die deßfalls veranlassete Capiales und Gebühren von dem, der die Documente produciret, eingetrieben, und derselbe darüber noch in 5 Thlr. auch nach Befinden höhere Strafe genommen werden soll; Gestalten denn

VII. VII. dem Appellation-Gerichts-Secretario, Acten-Inspectori und Registratori, mit Verweisung auf ihre Pflicht hierdurch aufgegeben wird, auf die strackliche Befolgung gegenwärtigen Anschlags genau Acht zu haben, und diejenigen Advocaten, welche demselben in denen ihnen gesetzten Fristen, nicht behörig nachkommen, anzuzeigen, damit wegen Eintreibung derer verwürkten Strafen, Gebühren und Unkosten, die nöthigen Verfügungen ergehen können. Zu Urkund mit dem Appellation-Gerichts-Insiegel besiegelt. Datum Dreßden, den 4. Apr. 1767.

Obliegenheit des Gerichts-Secretarii, Acten-Inspectoris und Registratoris hierunter.

(L. S.)

Ludw. Nic. Frh. von Ende.

Affigirt den 25. Apr. 1767.
Friedrich Conrad Grundmann.

Friedrich Conrad Grundmann, S.

Anschlag, vom 6. April. 1771.

Anno 1771. Demnach von denen, zu Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht. zu Sachsen Appellation-Gericht gnädigst verordneten Präsident und Räthen zu verschiedenen mahlen wahrgenommen werden müssen:

I. I.

Daß wenn in Causis devolutis die Partheyen sich verglichen und dahero, oder auch aus andern bewegenden Ursachen, der eingewandten Appellation sich hinwiederum begeben worden, die Besorgung der Remissionis Actorum, öfters geraume Zeit, hintangesetzet geblieben; Als werden hierdurch alle und jede, so vor ermeldetem Chur-Fürstl. Appellation-Gericht practiciren, dahin angewiesen, daß dieselbigen, wenn sie einer Appellation entsaget, auch in eben der Sache, keine andere, so annoch offen verbliebe, übrig, jedesmahl binnen denen nächsten Drey Monathen, welche von dem Tag, da die Renunciation eingereichet worden, anzurechnen, um die Zurückgabe derer Acten, zu Bewürkung deren Remißion geziemend ansuchen, sowohl selbige durch Entrichtung derer aufgelauffenen, und annoch rückständigen Gerichts-Gebühren, ablösen, in dessen Verbleibung, von denen Säumigen, sofort nach Ablauf vorgedachter Drey Monathe, Fünf Thaler Strafe unausbleibend eingebracht, hierüber ihnen die Beobachtung ihrer Obliegenheit, bey erhöheter Pön, innerhalb kurzer Frist auferleget werden soll. Und weilen auch

Die, v dem Appel lation-G richt practi cirende A vocaten,

wenn sie e ner Appell tion entsag sollen binn denen nä sten Dr Monath um die rückgabe rer Acten geziemend a suchen, b Fünf Thal Strafe u anderer V fügung.

II. II.

geschehen, daß denen allhier eingekommenen Supplicaten Vollmachten eingeschlossen worden, deren in dem Innhalt des Schreibens keine Erwähnung geschehen, wodurch unnützlicher Aufenthalt, Disputat, und andere Beschwerlichkeit leicht erwächset; So wird eben denenselben hiermit ferner angedeutet, in ihren Schreiben, die Beyfugen, so sie zugleich mit selbigen übergeben, und darunter insonderheit Vollmachten, keinesweges mit Stillschweigen zu übergehen, sondern Stück vor Stück, ebenmäßig bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, genau und deutlich anzumerken. Wornach sich dieselben gebührend zu achten haben. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts Siegel besiegelt, und geben zu Dreßden, den 6. April. 1771.

Wenn i einem Su plicate, V machten beygesch sen werd sollen selb und ande Beyfugen, in denen Schreiben selbst aus drücklich b merkt wer den, ebenmäßig bey Fünf Thal Strafe.

(L. S.)

August Friedrich Frh. v. Ende.

Friedr. Conrad Grundmann, S.

Das III. Capitel.

Ordnungen des Churfürstl. Sächsischen Ober-Hofgerichts zu Leipzig, und darzu gehörige Sachen.

Special-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß das Ober-Hof-Gerichte keine Cognition in Policey-Sachen habe; den 24. Jul. 1734.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. Veranlassung. Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist, was in Sachen des Seifensieder-Handwerks zu Leipzig, wider Christinen Schumannin, occasione eines auf die Duberoische Appellation eingesendeten Raths-Berichts, bey euch über Cognition des Oberhof-Gerichts in Policey-Sachen, und über denen dahin zu erstattenden Berichten, für Zweifel entstanden, und wie ihr, nach Anführung derer pro & contra vorhandenen Argumenta, um Unser Decisum gebeten, aus euerm unterthänigsten Berichte vom 30. Junii, a. c. geziemend vorgetragen worden.

Nachdem Wir nun, so viel die Cognition des Oberhof-Gerichts in Policey-Sachen, und die dahin eingewandte Appellationen betrifft, es bey denen unterm 3. Septembr. 1698. und 11. Septembr. 1717. ertheilten Rescripten nochmals lediglich bewenden lassen: So begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch führohin in dergleichen Fällen nach dieser Unserer Willens-Meynung achten, auch hierunter das ferner Nöthige gebührend verfügen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 24. Jul. 1734.

Wegen Cognition des Oberhof-Gerichts in Policey-Sachen, und derer dahin eingewandten Appellationen, bewendet es bey vorigen Rescripten.

Alexander von Miltitz.

An die Landes-Regierung.

F. A. von Hopffgarten.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Wegen der, dem Chur-Hause Sachsen, nach Absterben Herzog Heinrichs zu Merseburg, angefallenen Landes-Portion; den 28. Jul. 1738.

An. 1738. Ableben Herzog Heinrichs zu Sachsen-Merseburg Durchlaucht

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Wir lassen euch hierdurch unverhalten seyn, welchergestalt es dem großen GOtt gefallen, Unsers Weyland freundlich geliebten Vetters, Herzog Heinrichs zu Merseburg Lbd. heute früh um Ein Uhr zu Dobrilugk, aus dieser Zeitlichkeit abzufordern; Allermaßen Wir nun dadurch unter andern zum Besitz Dero Erblandes-Portion gelanget, mithin es nunmehro damit wieder in Stand gekommen, wie es bey Weyland Chur-Fürst Johann Georgen des Ersten Gnaden und Lbd. Zeiten gewesen; Als begehren Wir, ihr wollet führohin in Sachen, darinne ihr zu Weyland Herzog Heinrichs zu Merseburg Lbd. Lebzeiten, an Dieselbe entweder unmittelbar, oder an Dero nachgesetzte Collegia eure Berichte erstattet, nunmehro solche anher zu Unsern hiesigen Collegiis, und respect. dem Oberhof-Gerichte zu Leipzig erstatten, und von daraus der Resolution darauf erwarten, auch dem Rath zu Delitzsch, daß er sich deme gleichfalls gemäß bezeigen solle, Kraft dieses alsofort behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Jul. 1738.

Die Berichte aus der zurück gefallenen Erblandes-Portion, sind forthin an die Chur-Fürstlichen Collegia und respect. an das Oberhof-Gericht zu Leipzig zu erstatten.

An den Beamten zu Delitzsch, und mut. mutand. an die Beamten zu Jörbig und Finsterwalda.

Ejusdem Befehl,

Die Schrift-Sassen in denen Aemtern, der bisherigen Fürstl. Merseburgischen Erb-Landes-Portion, betreffend; den 18. Sept. 1738.

An. 1738. Mit denen alten Schrift-Sassen des Amts-Bezirks Bitterfeld,

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Räthe, liebe Getreue. Wir lassen euch hierdurch unverhalten seyn, daß Wir, wegen der Uns nunmehro anheim gefallenen Fürstlich-Merseburgischen Erblandes-Portion, Unsere alte Schrift-Sassen des Amts-Bezirks Bitterfeld, welche bishero zu Unserm euch anvertrauten Amte gehöret, vorjetzo davon zu separiren und zu dem Amte Bitterfeld zu schlagen, nicht gemeynet, fondern es vielmehr mit denenselben noch zur Zeit und bis zu fernerer Verordnung und Einrichtung, in dem bisherigen Zustande verbleibet, und begehren dahero, ihr wollet euch darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Sept. 1738.

verbleibet es zur Zeit, in dem bisherigen Zustande.

An die Creyß-Aemter zu Wittenberg und Leipzig, ingleichen an die Beamten zu Delitzsch, Jörbig und Bitterfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß die, vom Ober-Hof-Gerichte verordneten Commissarien, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit das erhaltene Commissoriale, Notifications-weise, communiciren sollen; d. d. 5. Dec. 1741.

An. 1741. Veranlassung.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Uns ist aus euerm am 17. Jun. p. a. erstatteten unterthänigsten Bericht geziemender Vortrag geschehen, welchergestalt des Raths zu Leipzig zu denen Land- und Ritter-Güthern Verordnete auf die von denen, von euch, in Sachen Martin Simon Hillers, contra Johann Christophen von Löhße, niedergesetzten Commissarien, ohne Communication des Commissorialis, beschehene Citation einiger Zeugen zu Connewitz, nicht nur die Gestellung berührter Zeugen verweigert, sondern auch wider ferneres Verfahren, fol. 27. Actor. Commiss. appelliret; Nun tragen Wir zwar sothaner Appellation zu deferiren Bedenken, und sind dieselbigen damit abzuweisen;

Nachdem aber das unterm 22. April. 1729. ins Land ergangene Mandat klar und ohne Ausnahme besaget, daß alle diejenigen, denen in Unserm Namen aus denen Collegiis einige Commißion aufgetragen wird, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit das erhaltene Commissoriale, in so weit es derselben zu wissen nöthig, durch dessen Extract ein vor allemahl, jedoch nur Notifications-weise, communiciren sollen: So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur in gegenwärtigem, sondern auch in künftigen Fällen, eure sowohl in curia, als sonst niedergesetzte Commissarien, sich hiernach zu achten, gebührend anweisen. Daran ꝛc. und ꝛc. Dreßden, am 5. Decembr. 1741.

Mandat d. d. 22. Apr. Anno 1729. wegen derer in Landesherrl. Nahmen verordneten Commissarien, soll auch von dem Oberhof-Gericht und dessen Commissariis beobachtet werden.

An das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig; ist auch der Landes-Regierung, sub eod. dato, notificiret worden.

Circulare,

Wegen der, nach Ableben Herzog Johann Adolphs zu Weißenfels, zurück gefallenen Thüringischen Erb-Landes-Portion; den 18. May, 1746.

An. 1746. Ableben Weyl. Herzog Johann

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Liebe Getreue. Demnach es dem Allerhöchsten nach seinem allein weisen Rath und Willen gefallen, Unsern freundlich lieben Vetter, Weyl. Herzog Johann Adolphs zu Weissenfels Lbd. am 16. hujus früh um 8 Uhr, zu Leipzig aus dieser Zeitlichkeit abzufordern; und dann durch solchen ohne männliche Posteritæt erfolgten tödtlichen Hintritt, an Uns unter andern die von Ihro Lbd. besessene Thüringische Erb-Landes-Portion zurück gefallen, mithin es nunmehro darmit in den Stand, wie es zu Zeiten, Weyland Herrn

Adolphs von Sachsen-Weißenfels Durchlaucht

Die Berichte aus der zurück gefallenen Erblandes-Portion, sind forthin an die Chur-Fürstlichen Collegia und respect. an das Oberhof-Gericht zu Leipzig zu richten.

Herrn Chur-Fürst, Johann George des Ersten Gn. und Lbd. gewesen, hinwieder gekommen ist; Als begehren Wir, du wollest in Sachen, darinnen du bey Lebzeit Ihrer, des Herzogs Johann Adolphs zu Weissenfels Lbd. entweder an dieselbe unmittelbar, oder an Dero nachgesetzte Collegia, deine Berichte erstattet, solche nunmehro anhero zu Unsern Collegiis und resp. an Unser Ober-Hof-Gericht zu Leipzig richten und einsenden, und von daraus die Resolution darauf erwarten, auch denen in das Dir anvertraute Amt einbezirkten alten Schrift-Sassen von Städten, und respect. von Ritterschaft und Städten, Kraft dieses, daß sie sich deme gleichfalls gemäß bezeigen sollen, vermittelst eilfertiger Herumsendung eines oder mehrerer Patente, sofort behörige Andeutung thun: Dahingegen die sogenannten neuen Schrift-Sassen, daß sie sich an das Dir anvertraute Amt, unter welches sie ehedem bey Weyland Herrn Chur-Fürst, Johann George des Ersten, Gnad. und Lbd. Regierungs-Zeit gehörig gewesen, hinwieder zu halten hätten, behörig zu bescheiden sind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Maji, Anno 1746.

Solches haben auch die alten Schrift Sassen zu beobachten. Verfügung wegen der neuen Schrift-Sassen.

An die Beamten zu Weißensee, Langensalza, Sangerhausen, Weißenfels, Eckartsberga, Freyburg und Sachsenburg.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß in Sachen, worinnen die Landes-Regierung bereits Verordnungen ertheilet, denen Ober- und Hof-Gerichten keine Cognition zustehe; d. d. 30. April, 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Veranlassung.

Nachdem Uns die Anzeige geschehen, daß zum öftern von denen Advocatis, theils um ihres Gewinnsts willen, theils um ihren Clienten vermeintlich zu helffen, und wenigstens die Endschaft derer Processe aufzuhalten, in denen Sachen, worinnen von Unserer Landes-Regierung Commissiones oder Verordnungen ertheilet, oder wohl gar bereits decidiret worden, bey euch Vorstellungen eingereichet, und Monitoria, Inhibitiones oder andere beschwerliche Verfügungen ausgewürket werden; So zweifeln Wir zwar keinesweges, daß ihr, woferne aus der Imploration sogleich zu ersehen, daß die Sache unter der Cognition Unserer Landes-Regierung gewesen, die Supplicanten ab- und dahin verweisen werdet, Wir begehren aber auch gnädigst, ihr wollet, daferne dieser Umstand verschwiegen worden, und sich erst in progressu geäußert, nicht allein alsobald mit allem Verfahren anstehen, sondern auch den Parth und Advocaten, wegen dieser unziemenden Behelligung, mit gebührender Strafe ansehen, und besonders den letzten zu Erstattung derer verursachten Unkosten, aus eigenen Mitteln unnachbleibend anhalten lassen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 30. April. 1749.

Imploraciones in Sachen, so unter der Cognition der Landes-Regierung bereits ersichtlich gewesen, sind von denen Ober- und Hof-Gerichten ab, und dahin zu verweisen. Wie sich zu verhalten, wenn sich dieser verschwiegene Umstand erst in Progressu vereffenbaret?

An das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig; in simili an das Hof-Gericht zu Wittenberg, ist auch der Landes-Regierung sub eod. dato notificiret worden.

Generale,

Die dem Ober-Hof-Gerichte in Leipzig gestattete Erlassung derer Compulsorialien an die Beamten, wegen Einsendung derer in Parthey-Sachen erforderlichen Acten, auch das, denen Beamten aufzulegende Juramentum Editionis betreffend; d. d. 8. Jul. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754.

Nachdem das Ober-Hof-Gericht in Leipzig, unter Anführung verschiedener nicht unerheblicher Momentorum, dahin geziemend angetragen, daß ihm die Erlassung derer Compulsorialien an die Beamten, wegen Einsendung derer Acten, so in denen daselbst rechtshängigen Sachen von denen Partheyen induciret würden, wie vormahls, ohne Unterschied hinwiederum gestattet werden möchte:

Dem Ober-Hofgerichte sind die, in Parthey-Sachen, erforderten Acta,

Und Wir denn dessen Suchen in so weit gnädigst statt gegeben, daß demselben künftighin die in Parthey-Sachen erforderlichen Acta, wenn auch solche schon in denen Amts-Repositorien befindlich, und in die Inventaria eingetragen, ohne vorherige Anfrage von denen Beamten abzufordern und dieserwegen Compulsoriales zu ertheilen, oder auf das Juramentum Editionis zu erkennen, frey stehen solle; So ist hiermit Unser Befehl, — woll — hiernach gehorsamst achten, und wenn von mehr besagten Oberhof-Gerichte in Parthey-Sachen Acta, mittelst ertheilter Compulsorialien, verlanget werden sollten, dieselben, ob sie gleich in denen Amts-Repositorien bereits befindlich, oder dem Inventario einverleibet, behörig verabfolgen lassen, sowohl auch, falls von selbigem in dergleichen Parthey-Sachen auf das Juramentum Editionis erkannt werden sollte, dasselbe ohne Weitläuftigkeit ablegen, außerdem aber, und daferne von demselben Documenta, das Amts-Erb-Buch, Hufen-Receß, Amts- und Gleits-Rechnungen, und andere Unsere eigene Angelegenheiten, oder Jura Cameræ & Fisci betreffende Nachrichten und Acten erfordert werden möchten, vor deren Aushändigung an Uns zuförderst, nebst Beylegung der dieserhalb an — ergangenen Verfügung unterthänigsten Bericht erstatten, und sodann Unserer fernern Verordnung gewärtig seyn: gestalt denn Wir mehrberührtes Oberhof-Gericht zu schleuniger Remißion derer von — dahin auf Erfordern eingesendeten Acta gebührend angewiesen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Julii, 1754.

zu verabfolgen; auch, wann auf das Juramentum Editionis erkannt werden sollte, dasselbe abzulegen. Verfügung wegen anderer Documenten, Erb-Bücher, und dergleichen.

Rescript

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Bau-Dienst-Differenzien zwischen Ritter-Guths-Besitzern und ihren Unterthanen betreffend; den 12. Sept. 1754.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. Const. El. 52 §. 2. wegen derer Bau-Frohnen.

Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, liebe Getreue. Es ist, wie euch bekannt, nicht nur in Churfürst. Augusti 52. Const. P. 2. deutlich versehen, daß wenn derer Bau-Frohnen halber Fragen oder Rechtfertigungen in denen Schöppen-Stühlen vorkommen, sie zwar auf die Fälle, so auf Gewohnheit, Verträgen, Abschieden und dergleichen stehen, rechtlich und denenselben gemäß erkennen, in denen Fällen aber, derowegen Moderation, Verordnung der Lieferung und zu was Gebäuen die Bau-Frohnen zu gebrauchen, Erklärung von nöthen ist, solche Sachen an die Regierung, damit Innhalts der Landes-Ordnung darüber Weisung erfolgen könne, remittiren sollen, sondern es ist auch diese Verfügung durch die 33. Decision anderweit wiederholet und erläutert worden.

lt. Decision. El. 33.

Nachdem Wir es nun darbey noch fernerhin bewenden lassen; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet euch darnach gebührend achten, mithin wann bey euch in dergleichen Bau-Dienst-Sachen, so nach vorangezogenen Landes-Gesetzen, zur Landes-Regierung Entscheidung gehören, Klagen angebracht werden, einer Cognition euch nicht unterziehen, vielmehr die Klägere darmit alsobald behörigen Orts verweisen. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 12. Septembr. 1754.

In Bau-Dienst-Sachen, so nach angezogenen Gesetzen zur Cognition der Landes-Regierung gehören, sind die Klagen von dem Ober- und Hof-Gerichten ab, und dahin zu verweisen.

Carl August Graf v. Rex.

An die Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

Das IV. Capitel.

Ordnungen des Churfürstl. Sächsischen Hof-Gerichts zu Wittenberg, und darzu gehörige Sachen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen der, dem Chur-Hause Sachsen, nach Absterben Herzog Heinrichs zu Merseburg, angefallenen Landes-Portion; den 28. Jul. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1738. Die Berichte aus der zurück gefallenen Sachsen-Merseburgischen Erb-landes-Portion,

Lieber Getreuer. Wir lassen dir hierdurch unverhalten seyn ꝛc. allermaßen Wir nun ꝛc. Als begehren Wir, du wollest führohin in Sachen, darinne du, zu Weyland Herzogs Heinrichs zu Merseburg Lbd. Lebzeiten, an dieselbe entweder unmittelbar, oder an dero nachgesetzte Collegia deine Berichte erstattet, nunmehr solche anher zu Unsern hiesigen Collegiis und resp. dem Hof-Gerichte zu Wittenberg erstatten, und von daraus der Resolution darauf erwarten, auch denen Räthen zu Bitterfeld und Brehna, daß sie sich deme gleichfalls gemäß bezeigen sollen, Kraft dieses alsofort behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 28. Jul. An. 1738.

An den Beamten zu Bitterfeld, auch mut. mutand. an den Beamten zu Dobrilugk.

sind forthin an die Chur-Fürstlichen Collegia und respect. an das Hof-Gericht zu Wittenberg zu erstatten.

Ejusdem Befehl,

Wegen der, nach Ableben Herzog Johann Adolphs zu Weißenfels zurück gefallenen Grafschaft Barby; den 18. May, 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Zurückfall der Grafschaft Barby.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Demnach es dem Allerhöchsten ꝛc. Und denn durch solchen ohne männliche Posteritæt erfolgten tödtlichen Hintritt an Uns und Unser Königliches Chur-Haus unter andern auch die Grafschaft Barby zurück gefallen ist; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet zwar, bis zu Unserer weiterern Verordnung und Einrichtung, eure bisherige Verrichtungen, doch nunmehro unter Unsern Namen fortsetzen, euch auch, nebst denen unter euch stehenden Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, lediglich an Unsere hiesige Collegia und respect. an Unser Hof-Gericht zu Wittenberg halten, dahin eure Berichte erstatten, und die Resolutiones darauf von dar erwarten, hingegen kein ander Geboth oder Verboth annehmen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Maji, 1746.

In derselben, werden die Verrichtungen in Chur-Fürstlichem Namen fortgesetzet, und die Berichte an die Landes-Collegia und respect. an das Hof-Gericht zu Wittenberg erstattet.

An die zur Grafschaft Barby verordnete Räthe.

Das V. Capitel.

Tax-Ordnung derer Gerichts-Gebühren, und was dem anhängig.

Erläuterungs-Befehl,

An die Stifts-Regierung zu Zeiz, einiger in der Sportul-Taxe de Ao. 1724. zweifelhaft geschienener Puncte. d. d. 1. Febr. 1725.

An. 1725. Die zur Interims-Verwaltung der Stiftisch-Naumburgischen Regierung zu Zeiz verordnete Canzler und Räthe haben aus der abschriftlichen Anfuge mit mehrerm zu ersehen, was sich der Amtmann zu Naumburg, bey der unlängst im Stifte publicirten neuen Sportul-Taxe vor Dubia gemachet, und wie derselbe um Verhaltungs-Befehl diesfalls allerunterthänigst angefraget. Gleichwie nun das in seinem Memorial beschehene Anführen, daß die bisherige Taxe des Amts Naumburg von vielen Jahren her daselbst eingeführet, auch aufs neue ao. 1717. approbiret worden sey, von selbst hinwegfället, da in der letztern Tax-Ordnung und in dem darbey befindlichen Mandate §. 15. ausdrücklich versehen, daß wider dieselbe keine Gewohnheit und Observanz gültig seyn solle, wannenhero auch die Beamten in andern Aemtern, wenn sie sich gleich auf die vorigen Amts-Taxen beruffen, nichts destoweniger zu Beobachtung der neuen Tax-Ordnung schlechterdings angewiesen worden, und übrigens dasjenige, was von dem Amtmann angezogen wird, ob woran in dem Amte Tautenburg die eingeführten Gebühren vor Verfertigung eines Kaufes an 1. Thaler von jedem 100. Thalern noch ferner zu nehmen gestattet worden, hieher nicht applicable, immaßen es damit die Bewandtniß hat, daß dieser Thaler vom Hundert nicht als Gerichts-Sportuln oder Confirmation-Gebühren, sondern als ein Lehngeld entrichtet und verrechnet wird, dergleichen Lehngelder, wo sie hergebracht, durch die neue Tax-Ordnung nicht aufgehoben sind: Also ist hingegen, was des mehrbesagten Amtmannes in der besondern Anfrage sub A. enthaltene Anfragen betrifft, und zwar

Die bisherige Sportul-Taxe des Amts Naumburg,

und derer übrigen Aemter cessiren.

Entscheidung derer besondern Anfragen.

ad 1) billig, daß die Sportuln, welche vor Publication der neuen Tax-Ordnung, die ad casus præteritos nicht zu extendiren, verdienet sind, nach der alten bey dem Amte hiebevor üblich gewesenen Tax-Ordnung liquidiret, sodann moderiret und erhoben werden, und passiret; 1.

ad 2) Vor Verfertigung eines Contracts, wenn solcher vor Gerichte abgefasset und völlig eingerichtet wird, weil hiervon in der neuen Tax-Ordnung nichts speciales enthalten, eben soviel als vor die Confirmation verordnet worden, immaßen dann auch 2.

ad 3) die bey Erbtheilungen in der Tax-Ordnung sub No. 61. und 62. determinirte Gebühren, noch über die sub No. 63. angesetzte Confirmations-Sportuln auf den Fall, wenn die Erbtheilung vor Gerichte geschichet, genommen werden können, was aber sub No. 60. enthalten, und von dem Amtmanne mit angezogen wird, solches gehet auf die Verfertigung eines Inventarii, und nicht auf die Erbtheilungen. 3.

ad 4) Ist sub No. 46. was denen Beamten, über Roß- und Fuhrlohn, an Auslösung entrichtet werden soll, verordnet, und können daher hierüber noch absonderliche Reise- oder Meilen-Gebühren nicht gefordert werden; und wie im übrigen 4.

ad 5) ein zurückgenommenes Testament eben keiner Cassation gebrauchet, auch nicht allemal zu dem Ende, daß es cassiret werden solle, zurückgenommen wird, dannenhero dasjenige, was wegen der Cassation der Consense sub No. 26. enthalten, dahin nicht zu appliciren: Also bleibet es auch lediglich hierinnen, bey denen vor eine Registratur ordentlich gesetzten 3. gl. Wohingegen 5.

ad 6) vor Bestellung einer eydlichen Caution diejenigen 12. gl. so sub No. 24. vor einen General-Cautions-Schein angesetzet, zu liquidiren sind. Es können auch endlich 6.

ad 7) bey Citationen und Notificationen, die Copialien über die ordentlichen Gebühren genommen werden, bey Berichten aber sind selbige nicht anzuschreiben; 7.

ad 8) passiren, als obgedacht, vor eine Registratur ordentlich nur 3. gl. und da 8.

ad 9) unter denen 16. gl. so sub No. 168. vor eine Rüge angesetzet, die Gebühren vor Citation des Denunciaten und derer Zeugen schon mit begriffen, das aber, was sub No. 170. 189. und 191. enthalten, nicht von Rügen, sondern von andern Denunciationen und Inquisitionen zu verstehen: also hat es auch in Rügen-Sachen bey angeregten 16. gl. lediglich sein Bewenden. Es ergehet dannenhero an Eingangs benienite Canzler und Räthe, Kraft des bekannten Auftrags, hiermit die Verfügung, es wollen dieselben nicht allein oft besagten Amtmann zu Naumburg hierinnen gehörig bedeuten, sondern auch die etwa künftig von andern diesfalls beschehenen Anfragen nach dieser Resolution entscheiden: und weilen auch 9.

ad 10) angeführet wird, daß über eine jede Rüge besondere Acta gehalten, und mit einem besondern Bericht zur Stifts-Regierung eingesendet werden, mithin auch über eine jede Rüge eine besondere Verordnung aus besagter Regierung ergehen müßte, dieses aber ungewöhnlich, und nur unnöthige Unkosten veranlasset, da man in andern Aemtern überhaupt zu denen sämtlichen auf einmal eingeschickten Rügen nur einen Bericht erstattet, worzu von denen Inculpaten pro rata die Gebühren zu entrichten sind: Als haben die mehrangeregte Canzler und Räthe solches hinfüro auch im Stifte also beobachten zu lassen, und daß künftig nur alle Zwey bis Drey Monathe in Rügen-Sachen Bericht erstattet, und zu Erspahrung der Unkosten die Rügen zusammengenommen, und nicht über einer jeglichen ein besonderer Bericht erstattet werde, zu verfügen. Datum Dreßden, den 1. Februarii 1725. 10.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. in Dero Chur-Fürstenthum Sachsen verordnete Evangelische würkliche Geheimde Räthe

(L. S.)

B. A. von Seebach.

An die Stiftische Regierung zu Zeiz.

George Rudolph von Gerßdorf.

Erläu-

Erläuterungs-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die denen Gerichts-Verwaltern in der Tax-Ordnung de Anno 1724. No. 46. geordnete Reise-Gebühren betreffend; den 12. April 1728.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1728. Hochgelahrte, liebe Getreue. Demnach bey denen zu Unserer Erörterung anhero eingesendeten Casibus dubiis unter andern auch zugleich mit unterthänigste Anfrage geschehen, ob von einem Gerichts-Verwaltern die in unserer neuen Tax-Ordnung No. 46. geordnete Reise-Gebühren in dem Fall, da er extra ordinem und außer denen ordentlichen Gerichts-Tagen, einer Sache halber, ad locum Judicii reisen muß, gefordert und genommen werden können? Und dann Unsere Meynung dahin gerichtet, daß außer denen in sothaner Tax-Ordnung exprimirten und denenjenigen Fällen, wenn er zu Aufrichtung eines Testamenti oder zu einem andern Actu voluntariæ jurisdictionis absonderlich ersuchet oder erfordert wird, demselben dergleichen keinesweges passiret werden sollen; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet in solchen bey euch vorkommenden Fällen euch im Sprechen darnach achten, gestalt denn auch Wir zu dem Ende an die übrigen Dicasteria in Unseren Landen, unterm heutigen dato, gleichmäßige Verordnung ertheilet haben, welches Wir euch nicht verhalten wollen; Und es geschiehet daran Unser Wille. Datum Dreßden, am 12. April. Anno 1728.

Reise-Gebühren sind dem Gerichts-Verwalter ad locum judicii, außer derer in der Tax-Ordnung exprimirten Fällen,

und denenjenigen, wenn er zu einen actu voluntariæ jurisdictionis absonderlich ersordert wird, nicht zu passiren.

Heinrich von Bünau.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg & in simili mutand. an die zu Leipzig, ingleichen an die Schöppenstühle daselbst.

Johann Gottlob Otto.

Generale,

Wegen des baaren Verlags in Inquisitions- und andern Sachen, und das Reglement derer Landknechts-Gebühren betreffend. d. d. 28. Jul. 1730.

An. 1730. Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-fürst ꝛc. Demnach sich bey Examination derer Amts-Rechnungen bishero geäußert, welchergestalt in einigen Aemtern, der unterm 2. Dec. 1709. ergangenen General-Verordnung und andern nachher ertheilten besondern Verfügungen zuwider, der baare Verlag in Inquisitions- und andern Sachen, ohne Unsers Cammer-Collegii Vorbewust und Approbation von denen Amts-Intraden eigenmächtiger Weise genommen, auch denen Landknechten die in peinlichen Sachen zukommenden Gebühren nach der in jedem Amte eingeführten unterschiedenen Observanz bezahlet worden, daraus aber bey dem Rechnungs-Wesen viele Unordnung und zum Aufenthalt derer Rechnungs-Justificationen gereichende Schwürigkeiten entstanden;

Veranlassung.

In Inquisitions- und anderen Fällen, wo aus der Amts-Casse Vorschuß zu thun ist, soll vorhero zum Cammer-Collegio Bericht erstattet werden.

Als befinden Wir, zu deren Abhelfung der Nothdurft zu seyn, nicht nur, daß von denen Beamten, bey vorkommenden peinlichen oder andern Fällen, worzu einige Verlags-Kosten erfordert werden, vor deren aus der Amts-Cassa beschehenden Vorschießung, in Zeiten jedesmal zu Unserm Cammer-Collegio, mit Beyfügung der aus Unserer Landes-Regierung deshalber ergangenen Verordnung oder Anzeigung derer sonst hierbey concurrirenden Umstände, Bericht erstattet, darinnen das etwan benöthigte Geld-Quantum beniemet, und ehe hierauf behörige Resolution von dar eingelanget, solche Kosten von denen Amts-Einkünften, bey Vermeidung des ohnfehlbaren, auch nach Befinden doppelten Ersatzes, nicht hergegeben werden sollen, hierdurch nochmals ernstlich zu verordnen, sondern auch die in denen Aemtern nach verschiedener Observanz zeither üblich gewesene Entrichtung derer Landknechts-Gebühren gänzlich abzuschaffen, und vielmehr solche durchgängig in allen Unsern Aemtern auf gleichen Fuß zu setzen, immaßen Wir denn denenselben in denen Fällen, wo der Amts-Fiscus die Unkosten in peinlichen Sachen zu übernehmen hat, in Betracht derer sonst allbereit aus dem Amte habenden Besoldungen, Deputate und anderer Zugänge, ein mehreres, als nachbemerkte Gebühren, nehmlich:

Die verschiedenen Observanzien, wegen derer Landknechts-Gebühren, werden sämtlich aufgehoben.

Neues Regulativ wegen derer selben.

1) Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, auch die Gerichts- und andere Personen, so darbey nöthig, zu bestellen, ... 6. gl.
2) Bey der Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das darbey nöthige zu verrichten, ... 3. gl.
3) Bey der Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten, . . . 2. gl.
4) Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen, 4. gl.
5) Dergleichen auszuliefern, . . 4. gl.
6) Wenn darnach über Land zu reisen ist, zur täglichen Auslösung, . . . 3. gl.
7) Vor den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhaft genommen wird, 4. gl.
8) Einschließegeld, zum ersten- und ein vor allemal 3. gl.
9) Ausschließegeld, das letztemal, . 3. gl.
10) Eine peinliche Edictal-Citation anzuschlagen, und wieder abzunehmen, . . . 1. gl.
11) Auf Tag und Nacht Sitze-Geld, . 6. pf.
12) Vor die An- und Losschließung an das Hals-Eisen, . . . 3. gl.
13) Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen und wieder zurück zu führen, . . . 4. gl.
14) Vor eine Landesverweisung oder Ueberbringung auf den Vestungsbau, oder ins Zuchthaus, excl. derer Auslösungs-Gebühren . 6. gl.
15) Bey einem Staupenschlag zu seyn, . 6. gl.
16) Bey Heegung eines peinlichen Hals-Gerichts, . . . 6. gl.
17) Bey Execution einer Todesstrafe, . 12. gl.
18) Vor die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, . . . 6. gl.

hinfüro nicht reichen, und in Rechnung passiren lassen wollen, da es hingegen in denen Fällen, wo der Delinquent die Unkosten zu bezahlen vermögend, oder auch die Amts-Unterthanen die peinlichen Kosten zu tragen,

Fälle, in welchen es hierunter bey der Neuen Sportul-Tax-Ordnung verbleibet.

tragen verbunden sind, hierunter bey der neuen Tax-Ordnung lediglich sein Verbleiben haben soll. Wannenhero hiermit Unser Befehl, = wolle = dieser Unserer gemessenen Verordnung genau nachkommen, und bey dem = anvertrautem Amte von Michael. a. c. an, bey Einsendung derer Liquidationen es anderergestalt nicht halten, sowohl jedesmal bey denen Oster- und Michaelis-Vorbeschieden richtige Verzeichnisse, wie die bewilligten Verlags-Quanta angewendet worden, bey der Rentherey immittelst Extracts-weise einreichen, nach geendigter Inquisition aber solche daselbst behörig berechnen. An dem geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 28. Jul. Anno 1730.

Verfügung wegen Einsendung derer Liquidationen, &c.

Anderweites Generale,

Wegen des baaren Verlags in Inquisitions- und andern Sachen, ingleichen derer Landknechts-Gebühren; den 26. März 1735.

An. 1735.

Wahrgenommener Nichtbeobachtung voriger dieserhalb erlassenen Generalien.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, &c. Herzog zu Sachsen, &c. Churfürst &c. Demnach sich bey Examination derer Amts-Rechnungen bishero geäußert, welchergestalt in einigen Aemtern der unterm 2. Dec. 1709. ergangenen General-Verordnung und andern nachher besonders am 28. Julii 1730. ertheilten Verfügungen zuwider, der baare Verlag in Inquisitions- und andern Sachen, ohne Unsers Cammer-Collegii Vorbewust und Approbation, von denen Amts-Intraden eigenmächtiger Weise genommen, auch denen Landknechten die in peinlichen Sachen zukommenden Gebühren nach der in jedem Amte eingeführten unterschiedenen Observanz bezahlet worden, daraus aber bey dem Rechnungswesen viele Unordnung und zum Aufenthalt derer Rechnungs-Justificationen gereichende Schwürigkeiten entstanden;

Geschärfte Verordnung, wegen des in peinlichen und anderen Fällen aus der Amts-Casse zu thunenden Vorschusses, jedesmal in Zeiten Bericht zur Cammer zu erstatten.

Als befinden Wir zu deren Abhelfung der Nothdurft zu seyn, nicht nur, daß von denen Beamten bey vorkommenden peinlichen oder andern Fällen, worzu einige Verlagskosten erfordert werden, vor deren aus der Amts-Cassa beschehenden Vorschießung, in Zeiten jedesmal zu Unserm Cammer-Collegio, mit Beyfügung der aus Unserer Landes-Regierung deshalber ergangenen Verordnung, Bericht erstattet, darinne das zur Alimentation derer Inquisiten, ingleichen zu Urthelsgeldern und Porto, etwa unumgänglich benöthigte Geld-Quantum beniemet, und ehe hierauf behörige Resolution von dar eingelanget, solche Kosten von denen Amts-Einkünften, bey Vermeidung des ohnfehlbaren, auch nach Befinden doppelten Ersatzes, eigenmächtiger Weise nicht hergegeben werden sollen,

Nochmalige Verordnung zu Abschaffung derer verschiedenen Observanzien, wegen derer Landknechts-Gebühren.

hierdurch nochmals zu verordnen, sondern auch die in denen Aemtern nach verschiedener Observanz zeithero geforderten Landknechts-Gebühren abzuschaffen, und vielmehr solche durchgängig in allen Unseren Aemtern auf gleichen Fuß zu setzen, immaßen Wir denn denenselben in denen Fällen, wo der Amts-Fiscus die Unkosten zu übernehmen hat, in Betracht derer sonst allbereit aus dem Amte habenden Besoldungen, Deputate und anderer Zugänge, und zwar denen, so gegenwärtig in Diensten bereits sind, dasjenige, was am 28. Julii 1730. per Generale geordnet, denen aber, so vom 1. Maji a. c. Landknechtsdienste überkommen, ein mehrers nicht als nachbemerkte Gebühren, nehmlich:

Reglement derer Landknechts-Gebühren, in Ansehung derjenigen, so seit dem 1. May 1735. darzu bestellet worden.

1) Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, auch die Gerichts- und andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen, ... 6. gl.
2) Bey der Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das darbey nöthige zu verrichten, ... 3. gl.
3) Bey der Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten, ... 2. gl.
4) Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen, 3. gl.
5) Dergleichen auszuliefern, . . 2. gl.
6) Oder wenn darnach über Land zu reisen ist, statt dessen zur täglichen Auslösung . 3. gl.
7) Vor den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhaft genommen wird, . 4. gl.
8) Einschließegeld, ein- vor allemal . 3. gl.
9) Eine peinliche Edictal-Citation anzuschlagen, und wieder abzunehmen, . . . 1. gl.
10) Auf Tag und Nacht Sitze-Geld, . . 6. pf.
11) Vor die An- und Losschließung an das Hals-Eisen, ... 3. gl.
12) Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen, . . . 3. gl.
13) Vor eine Landesverweisung oder Ueberbringung auf den Vestungsbau oder ins Zuchthaus, excl. derer Auslösungs-Gebühren, . . 4. gl.
14) Bey einem Staupenschlag zu seyn, . 4. gl.
15) Bey Heegung eines peinlichen Hals-Gerichts, ... 4. gl.
16) Bey Execution einer Todesstrafe, . 12. gl.
17) Vor die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, ... 4. gl.

hinfüro reichen, noch in Rechnung passiren lassen wollen, da es hingegen in denen Fällen, wo der Delinquent die Unkosten zu bezahlen vermögend, oder auch die Amts-Unterthanen die peinlichen Kosten annoch selbst zu tragen verbunden sind, und nicht etwan ein Aequivalent dafür jährlich zum Amte bezahlen, es sodann hierunter bey der neuen Tax-Ordnung lediglich sein ungeändertes Verbleiben haben soll; Wannenhero hiermit Unser Befehl, — wolle dieser Unserer gemessenen Verordnung genau nachkommen, und bey dem — anvertrauten Amte von Johann. a. c. an, bey Einsendung derer Liquidationen es anderergestalt nicht halten, sowohl jedesmal bey denen Vorbeschieden richtige Verzeichnisse, wie die bewilligten Verlags-Quanta angewendet worden, bey der Rentherey immittelst Extractsweis: einreichen, und nach geendigter Inquisition die vollständige Liquidationes cum Actis einsenden, in selbige aber bey Vermeidung Selbst-Ersatzes, weiter nichts bringen, als was diese Unsere General-Verordnung disponiret, auch übrigens die Inquisitiones, bey Vermeidung unnachbleibender nachdrücklicher Ahndung, jedesmal beschleunigen. An dem &c. Datum Dreßden, am 26. Martii, Anno 1735.

Fälle, in welchen es bey der neuen Sportul-Tax-Ordnung bewender.

Rescript

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Nebst der revidirten neuen Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung. d. d. 6. Jun. 1735.

Ist im 2ten Capitel dieses Buchs vom Appellation-Gericht zu befinden.

Ejusdem Verordnung,

Die Moderation derer Gerichts-Gebühren betreffend; den 23. April 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Mißbrauch verschiedener Unter-Richter in Cumulirung derer Registraturen und Expeditionen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß verschiedene Unter-Richter, wenn sie auch schon bey Liquidation ihrer Gerichtsgebühren, die Tax-Ordnung, in Ansehung des darinne determinirten Quanti zu überschreiten sich nicht getrauet, dennoch aus Sportul-Sucht, und um auf eine andere Art zu ihrem verbothenen Zweck zu gelangen, die Expeditiones und Registraturen ganz unnöthig gehäufet, und dadurch die Proceß-Kosten merklich vermehret, auch oft zu vielem unnützen Gezänke und Aufenthalt Anlaß gegeben haben; Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet bey künftig erfolgender Moderation derer Gerichts-Gebühren, nicht nur darauf, daß denen Partheyen vor die Expeditiones ein mehrers nicht, als in der Tax-Ordnung de Anno 1724. nachgelassen, abgefordert, und von denen Unter-Richtern weder einige neue Species von Sportuln formiret, noch auch vor die ex officio schuldige Verrichtungen etwas verlanget oder genommen werde, Obsicht tragen, sondern auch auf die Expeditiones selbst, und ob solche nach Beschaffenheit des Processes und derer hierbey mit einschlagenden Umstände nöthig gewesen, oder nicht, jedesmal das Absehen richten, und was wegen derer letztern angesetzet, gänzlich wegstreichen, auch den Richter, bey welchem ihr dergleichen unzuläßliche Multiplication derer Ausfertigungen oder Registraturen wahrgenommen, daß er sich ins Künftige dessen, bey Vermeidung der in dem Mandat de Anno 1724. §. 8. geordneten pœnæ quadrupli enthalten solle, im Urthel ausdrücklich mit anweisen, nicht weniger demjenigen, was in §. 6. nur erwehnten Mandats, wegen Verlusts derer Sportuln in denen Sachen, da von denen Gerichten nulliter oder ungebührlich verfahren worden, disponiret, strackich nachgehen, auch, wenn ihr befindet, daß die Advocaten und Sachwaltere an solchem widerrechtlichen Verfahren ebenfalls mit Schuld haben, oder wohl gar darzu durch Einwendung unzuläßlicher Remedio-rum, oder sonst Anlaß gegeben, dieselben gleichergestalt davor gebührend ansehen, und ihnen, daß sie davor von denen Partheyen nichts fordern, sondern vielmehr das erhobene restituiren, auch, nach Befinden, die hierdurch causirten Unkosten dem Gegentheil aus ihren Mitteln wieder erstatten sollen, im Urthel auferlegen, oder da ihr erachten würdet, daß derer Richter oder Advocaten Verfahren und Betragen bey einem oder dem andern vorkommenden Fall noch härterer Ahndung verdienten, solches mittelst eines gehorsamsten Berichts und angehänaten ohnmaßgeblichen Gutachtens, samt Beyfügung derer Acten, Uns zu fernerer Resolution anzeigen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. April. Anno 1740.

Wie demselben bey der Moderation derer Liquidationen,

und im Urthel selbst zu begegnen?

Bestrafung derer Ungebührnisse derer Advocaten.

Fälle, wenn darüber Bericht mit Gutachten zu erstatten.

Carl August Rex.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, & in simili an die Schöppenstühle daselbst.

Johann Gottlob Otto.

Generale,

Die Nachrichter-Gebühren, wegen Schlagung eines Namens an den Galgen, betreffend; d. d. 3. Jun. 1740.

An. 1740. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Es wird dir erinnerlich seyn, daß zwar in der a0. 1724. ins Land publicirten Tax-Ordnung, unter denen Gebühren derer Nachrichter, auch vor Schlagung eines Namens an Galgen Sechzehen Groschen geordnet.

Nachdem Uns aber von Unserer Generalität hinterbracht worden, daß, auf den Fall, wenn die Namen verschiedener Deserteurs zu einer Zeit an die Justiz zu schlagen sind, sogar vor jeden derselben 16. ggl. gefordert werden, und dann, bey Abfassung vorberührter Tax-Ordnung, die Meynung dahin keinesweges gegangen, daß die Nachrichtere dergleichen Gebühren eigenmächtiger Weise vermehren sollen; So befinden Wir der Nothdurft, ermeldte Tax-Ordnung dergestalt zu erläutern, daß die Nachrichtere, vor das Anschlagen eines einfachen Bleches an die Justiz, mehr nicht, als Sechzehen Groschen, und vor zwey zusammen gelöthete Bleche überhaupt Einen Thaler, Acht Groschen, es mögen Namen darauf stehen, so viel nur wollen, künftig von denen Regiments-Gerichten zu fordern befugt sind, und begehren gnädigst, dich nicht nur hiernach, bey vorkommenden Fällen, genau zu achten, und denen Nachrichtern, darwider zu contraveniren, keinesweges zu gestatten, sondern auch, in dem dir anvertraueten Amte, nach Befinden solches bekannt zu machen, wie nicht weniger denen einbezirkten schriftsäßigen Städten, wo nöthig, hiervon Nachricht zu ertheilen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Junii, 1740.

Regulativ wegen der Nachrichter-Gebühren vor das Anschlagen derer Bleche.

An sämtliche Beamten, und sub dato 15. ejusdem, mut. mut. an sämtliche Dicasteria.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wie es ratione des von denen Justiz-Beamten prätendirten so genannten Schreibe-Schillings, bey Lehns-Reichungen derer Grund-Stücken, zu halten; den 6. Decemb. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742. Veranlassung.

Unsere, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen des von dem vorigen Amts-Verweser zu Haynsburg, dem Commißions-Rath Quanten, vor die Lehns-Reichung derer Grund-Stücken, auser denen andern nachgelassenen taxmäßigen Gebühren prätendirten absonderlichen, so genannten laudemii minoris, oder Schreibe-Schillings, unterm 3. Dec. a. c. præt. unterthänigst angefraget, auch wie an Uns besagter Quant wieder die Entziehung seines vermeintlichen Juris quæsiti appelliret. Gleichwie Wir aber sothaner Provocation zu deferiren Bedenken finden; Also hat es bey demjenigen, so die Stifft-Naumburgische Justiz-Beamten als Sportuln zu geniessen haben, und in der Anno 1724. publicirten Tax-Ordnung disponiret ist, lediglich sein Bewenden, mithin denen Justiz-Beamten nicht zugestatten, daß sie ein mehrers von denen Unterthanen, ratione derer Lehns-Reichungen fordern und vor sich erheben. Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet ermeldte Beamten dessen bedeuten. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, nebst Remission derer eingeschickten 6. Fasc. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 6. Decemb. Anno 1742.

Die Abforderung eines absonderlichen Laudemii minoris, oder Schreibe-Schillings, ist denen Beamten nicht zuzustehen.

Joh. Chr. F. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Regulativ

Derer Nachrichter-Gebühren, in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen; d. d. 15. Jun. 1744.

An. 1744. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Es ist seithero, über die Nachrichter, wegen verlangter übermäßigen Gebühren, vor die Vollstreckung derer Executionen bey der Miliz, ingleichen ratione des darbey an Ketten, Leitern ꝛc. anzuschaffenden Geräths, verschiedentlich Beschwerde geführet worden.

Wann wir dann, um dieser die abhelfliche Maße zu geben, der Nothdurfft befinden, bey Unserer Armee, und ratione der in denen Vestungen stehenden Miliz, hierunter ein gewisses, nach der in Unseren Landen publicirten neuen Tax-Ordnung, und denen, in einigen bishero vorgekommenen, in nur erwehnter Sportul-Taxe nicht angemerkten Fällen, ertheilten Resolutionen, eingerichtetes Reglement, wieder welches hinkünfftig keine andere Verabredung oder Gewohnheit weiter statt hat, introduciren zu lassen, dergestalt; daß

I.

Nachrichter-Gebühren, I. in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen.

in denen peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen, die Nachrichtere

1. Vor eine Tortur, sie sey in welchen Grad sie wolle, - - - 1. Thlr. 18. gl.
2. Von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle, - 2. Thlr. 12. gl.
3. Vor die Abnehmung eines mit dem Strange hingerichteten Missethäters, - 1. Thlr. 6. gl.
4. Vor die Aufhenkung eines im Duell entleibten, und Hinausschaffung des Cöpers an den Galgen, höchstens, - - 5. Thlr. -
5. Vor die an einem Selbst-Mörder zu vollstreckende Execution, - - 2. Thlr. 12. gl.
6. Wenn derer Deserteurs Nahmen an Galgen zu schlagen, vor das Anschlagen eines einfachen Blechs, - - - - 16. gl.

Vor zwey dergleichen zusammen gelöthete Bleche aber, so viel auch Nahmen darauf stehen möchten, - - - - 1. Thlr. 8. gl.

7. Vor Verbrennung eines Pasquills, - 16. gl.

Und

8. Wann ein Nachrichter, nebst seinem Knechte, über Land reisen muß, diese beyde, auf Tag und Nacht Zehrung, und vor die Pferde, - - - - 1. Thlr. 7. gl. 6. pf.

bekommen; Hiernächst

2.

2. Die erforderliche Gerräthe betreffend.

die Ketten, Leitern, und anders erforderliche Geräthe von der Miliz angeschaffet, oder, denen Nachrichtern, ihr dießfallßiger Verlag, und baarer Aufwandt besonders wieder erstattet werden, endlich auch

3.

3. Meldung derer vorseyenden Executionen an die Civil-Gerichte, wegen des Galgens.

die Kriegs-Gerichte bey Unserer Armee und denen Garnisons, wenn die Justiz, oder der Galgen, auf einer Unter-Obrigkeit unstreitigem Grund und Boden stehet, bey derselben die vorseyende Execution vor deren Vollstreckung in Zeiten anmelden sollen;

Als ergehet hierdurch an sämtliche, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, befindliche Vasallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unser Wille und Befehl, nicht nur, so viel an ihnen, damit obermeldtes Reglement gebührend beobachtet werde, fleißige Obsicht zu tragen, sondern auch, wo es die Nothdurfft erfordert, Unserer Miliz behörige Assistenz zu leisten. Hieran wird Unsere Meynung vollbracht. Dreßden, den 15. Junii, 1744.

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Gottlob Otto, S.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Moderation derer Unkosten betreffend; den 5. May, 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Worauf die Dicasteria bey Moderationen derer Unkosten, ex Officio zu sehen haben.

Hochgelahrte liebe Getreue, Nachdem Unsere Intention dahin gehet, daß ihr bey denen von euch in Urtheln oder Decisis zu moderirenden Unkosten, wenn gleich wegen Häuffung derselben und unnöthigen Weitläufftigkeit von denen Partheyen nichts erinnert werden, dennoch ex Officio in allen vorkommenden Sachen, sowohl darauf, ob solche Taxmäßig angesetzet, sehet, als auch jedesmahl genau untersuchet, ob die Expeditiones, vor welche selbige liquidiret, nach Gelegenheit des Processes nöthig gewesen, und da ihr dieses nicht befindet, denen Richtern, welche die Partheyen in unnöthige und zu ihrem Ruin gereichende Unkosten zu stürtzen suchen, so wenig als denen Advocaten, die dergleichen mit causiren, dafür einige Unkosten paßiren lasset, vielmehr beyde in Restitution derer bereits erhobenen condemniret; So ist Unser Begehren, ihr wollet euch darnach allenthalben aufs genaueste achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 5. Maji, 1751.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg, und Leipzig & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Carl August Neefe S.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Die Moderation derer Unkosten in Untersuchungs- und Inquisitions-Sachen, betreffend; den 6. Jul. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Hochgelahrte, liebe Getreue. Was wir an euch wegen genauer Examination derer von euch in denen Urtheln oder Decisis zu moderirenden Unkosten, unterm 5. Maji a. c. rescribiret, dessen seyd ihr erinnert. Wie ihr nun demselben jederzeit gebührend nachzukommen habt; Also ist, so viel insonderheit die Untersuchungs- und Inquisitions-Kosten anlanget, hierdurch Unser anderweites Begehren, ihr wollet, woferne aus denen euch zugeschickten Untersuchungs-Actis erscheinet, daß die Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten jemand ohne gnugsame Ursache zur Untersuchung oder Inquisition gezogen, oder die Sache ohne Noth weitläufftig gemacht oder zur Ungebühr verzögert, oder in der Liquidation derer Kosten, welche allezeit denen Actis beyzufügen, die Tax-Ordnung überschritten hätten, darauf bey Abfassung derer Decisorum oder Urthel mit Fleiß attendiren, und in denen leztern Fällen, sowohl denen Richtern den unpaßirlichen, durch ihre eigene Schuld gehäufften oder verursachten Verlag aberkennen, als die Unkosten behörig mäßigen, in dem erstern Fall hingegen ihnen gar keine Kosten zusprechen, vielmehr nach Befinden sie selbst oder die verläumderischen Denuncianten darein verurtheilen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 6. Julii 1751.

Ungebührnisse derer Beamten und Obrigkeiten, in, ohne gnugsame Ursache verhängter, oder ohne Noth weitläufftig gemachter, oder verzögerter Inquisition, imgleichen bey überschrittener Tax-Ordnung. Wie in denen lezteren, und ersteren Fällen, zu erkennen?

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg, und Leipzig & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Carl August Neefe S.

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. zu Publication der verbesserten Tax-Ordnung, nach welcher die Sportuln, und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren, gefordert und bezahlet werden sollen; d. d. 20. Febr. 1764.

An. 1764. Wir, Xaverius, von GOttes Gnaden Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschafft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir der Nothdurfft befunden, die unterm 10. Jan. 1724. ins Land publicirte Tax-Ordnung, nach welcher die Sportuln- und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren gefordert und bezahlet werden sollen, um denen verspürten Mißbräuchen, die aus ungleicher Interpretation dererselben erwachsen, abzuhelffen, auch denen eigennützigen Absichten einiger Unter-Richter, Partheyen und Sachwalter, Maaße und Ziel zu setzen, durchgehen, und theils nach E. getreuen Landschafft, theils derer Justiz-Collegiorum hiesiger Lande, darbey

Bewegungs-Ursachen.

bey gemachten ohnmaßgeblichen Erinnerungen und eröffneten Gutachten, ändern und erläutern, auch solche nunmehro aufs neue zum Druck befördern zu lassen, wie aus der Beyfuge mit mehreren erhellet. Da auch verschiedentlich unterthänigste Vorstellung geschehen, daß wegen der in generalen Terminis abgefasseten Disposition des, bey Publication vorberührter Tax-Ordnung ins Land ergangenen Mandats und dessen 1. §. ein und andere lediglich als wohlhergebrachte fructus Jurisdictionis und nicht als Sportuln anzusehende Abgaben, denen Aemtern, auch Vasallen und andern Gerichts-Obrigkeiten, in Zweifel gezogen, und bey rechtlicher Erörterung ihnen aberkant werden wollten; Gleichwohl aber in gedachter Tax-Ordnung, nur von Gerichts- und Advocaten-Gebühren die Rede ist;

Erläuterung des 1. §. des Mandats zu Publication der Tax-Ordnung de An. 1724. wegen einiger von denen Obrigkeiten als Commoda jurisdictionis zu fordererer habenden Abgifften.

Als ist in Vormundschafft Unsers Hern Vetters, des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. Unser Wille und Befehl, daß die Aemter, Vasallen, und andere Gerichts-Obrigkeiten, dasjenige, was sie vermöge derer Amts-Erb-Bücher, Erb-Register, vorhandener Recesse, Verträge, rechtskräfftiger Urthel, verjährter Possess vel quasi, und sonst gegründeter Observanz, als Commoda Jurisdictionis, unter dem Namen derer Consens- Gönne- Siegel- und Hülffs-Gelder, oder anderer nicht zu denen Gerichts-Sportuln zu rechnenden Abgaben, von Kundschafften, Geburts- und Abzugs-Briefen, Käuffen, Erb-Vertheilungen und dergleichen zu ertheilenden Urkunden, zu fordern, berechtiget, auch künfftighin ohngehindert exigiren und nehmen mögen, gestalt denn solche ebenfalls an denenjenigen Orten, wo selbige vorhin eingeführet gewesen nachmahls aber bloß ex ratione & fundamento obangezogener Tax-Ordnung de Anno 1724. denen Obrigkeiten abgesprochen worden, bey künfftig wieder vorkommenden Fällen, ferner statt haben sollen;

Und wie es im übrigen, sowohl bey vorberührter Tax-Ordnung, in so ferne selbige nicht durch die gegenwärtige geändert, auch dem derselben vorgedruckten Mandato, nicht minder bey demjenigen, was in dem die Injurien-Klagen unter geringen und armen Leuten betreffenden Erläuterungs-Mandat d. d. 1. Jul. 1737. und in dem Mandat, wegen Abstellung processualischer Weitläufftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, d. d. 28. Novemb. 1753. derer Sportuln, auch Gerichts- und respective Advocaten-Gebühren, und derer in casum contraventionis gesetzten Strafen halber, verordnet, nochmahlen sein Bewenden hat: Also gebieten Wir jedermänniglich, sich hiernach allenthalben gebührend zu achten, denen Unter-Obrigkeiten aber, diese erneuerte Tax-Ordnung in allen Amts- und Gerichts-Stuben öffentlich aufzuhängen, und sich wieder deren Innhalt, mit Statutis, Erb-Registern, Vergleichen, oder Gewohnheiten, in Ansehung derer Sportuln, Gerichts- und Advocaten-Gebühren, keinesweges zu behelffen, immaßen dann auch die Dicasteria hiesiger Lande darauf zu sprechen angewiesen sind.

Confirmation der Tax-Ordnung de An. 1724. so ferne sie durch gegenwärtige, nicht geändert worden, auch derer Mandate vom 1. Jul. 1737. und vom 28. Nov. 1753. Wieder den Inhalt dieser neuerten Tax-Ordnung, haben weder Senta, noch Erb-Register, Verglyche, oder Gewohnheiten statt.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und zu Urkund dessen ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch mit dem gewöhnlichen Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 20. Febr. Anno 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Johann Nicolaus Bland, S.

Taxa

Derer Gerichts-Gebühren in denen sämtlichen Chur-Fürstl. Sächsischen Landen, worunter jedoch das Stempel-Pappier, wo solches von nöthen, nicht mit begriffen.

Tit. I.
Von denen in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln.

No. 1. Vor einen Bürger in Städten zu vereyden, ausser dem jedes Orts gewöhnlichen Bürger-Recht, empfängt der Stadt-Schreiber - - - 6 gl.

2. Vor Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landes-Huldigungen, und die denen Gerichts-Obrigkeiten bey Veränderungen zu leisten schuldige Pflichten nicht zu verstehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshalter - - - 4 gl.

3. Vor Aufnahme eines schon Verpflichteten, wenn er in ein ander Dorf unter solchem Amt und Gerichten ziehet, der Amtmann oder Gerichtshalter - - - 2 gl.

4. Vor Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahl-Bürgers und Hausgenossens in Städten, - - - - 4 gl.
aufm Lande - - 2 gl.
der Richter des Dorfs - - 1 gl.

5. Vor Löschung eines Hausgenossens - 1 gl.

6. Vor eine Kundschaft oder Abzugs-Brief 6 gl.

7. Vor eine Vorschrifft an andere Gerichte - 6 gl.

8. Vor einen Geburths-Brief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen- und Schreibe-Gebühren, dem Beamten, Gerichts-Verwalter, oder Stadt-Schreiber, wenn er auf Pappier ausgefertiget wird 1 Thlr. 16 gl.
auf Pergament- - - 2 Thlr.
und wird das Pergament sammt der Capsel und Schnur, sodann besonders bezahlet,
excl. desjenigen, was die Obrigkeit und Gerichts-Herrschaft, vermöge Erb-Registers, Lehen-Briefs, vorhandener Recesse, Pactorum, Urthel, verjährter Possess vel quasi, und sonst an besonderen Abgaben von solchen Geburths- und Abzugs-Briefen oder Kundschaften vor sich, als commoda jurisdictionis, Befugnißweise zu fordern hat, als welches hierunter und bey No. 6. keinesweges mit zu verstehen.

9. Vor Bestätigung eines Vormunds, wenn solche nur registriret und eingetragen wird - 4 gl.

10. Wenn ein schrifftlich Tutorium und Curatorium darüber ausgefertiget wird, incl. vorherstehender 4 gl. - - 8 gl.

11. Vor Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung (so lange, bis bey der künftig zu publicirenden Vormundschafts-Ordnung deshalber ein anders verordnet werden wird) nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Pflegbefohlenen Vermögens, und zwar; wenn solche bis 50. fl. - - 8 gl.

bis

No. bis 100. fl. - - 16. gl.
bis 200. fl. - - 1. Thlr.
und steiget von 100. fl. zu 100. fl. mit 8. gl.
Hingegen ist der Judex, die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, verbunden, hat auch vor die Quittung über dergleichen Particular-Rechnung nichts zu fordern.

12. Vor Ertheilung eines Decrets, zu Bezahlung eines dem Unmündigen schuldigen Capitals, wenn es unter 20. fl. - - 4. gl.
wenn es unter und bis 100. fl. - 8. gl.
wenn es aber drüber, und so hoch als es auch steigen möchte - - 16. gl.

13. Vor ein Decret über Veräusserung oder Verpachtung eines Pflegbefohlenen Grund-Stückes, ingleichen über einen Vergleich, oder Transaction, incl. alles desjenigen, was ad cognitionem causæ nöthig, und dießfalls vom Richter expediret worden, geben beyde Contrahenten, nach Beschaffenheit der Sache, 1. Thlr. oder 16. gl.

14. Vor eine gerichtliche Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundschaft nach deren Endigung - - - 16. gl.

15. Vor die Präsentation, Annehmung, Verfertigung oder Aenderung, auch Confirmation eines geschlossenen Kauf-Contracts, geben beyde Theile zusammen, und zwar incl. Lehns-Auflassung, Aufschlagung derer Gerichts-Bücher, Protocolle, Erb- und Zinß-Register, und überhaupt alles desjenigen, was sonst beym Kauf-Contracte unmittelbar ratione derer Kauf-Gelder-Anweisung, Vertheilung, Regulirung derer Auszüge, Verzichts-Leistung und dergleichen verhandelt, und sofort, gleichsam uno actu in die Gerichts-Bücher verschrieben wird, jedoch die darbey nöthigen Vormundschafts-Bestätigungen ausgenommen:
Wenn die Summe unter 50. fl. - 6 gl.
Denen sämtlichen Gerichts-Personen - 4 gl.
Von 50. bis 100. fl. - - 12 gl.
Denen Gerichts-Personen - - 4 gl.
Von 100. bis 150. fl. - - 18 gl.
Denen sämtlichen Gerichts-Personen - 6 gl.
Von 150. bis 200. fl. - - 1 Thlr.
Denen sämtlichen Gerichts-Personen - 6 gl.
Von 200. bis 250. fl. - 1. Thlr. 6 gl.
Denen sämtlichen Gerichts-Personen - 6 gl.
Von 250. bis 300. fl. - 1 Thl. 12 gl.
Denen Gerichts-Personen - 8 gl.
Von 300. bis 350. fl. - 1 Thlr. 18 gl.
Denen Gerichts-Personen - - 8 gl.
Von 350. bis 400. fl. - 2 Thlr.
Denen Gerichts-Personen - 8 gl.
Von 400. bis 450. fl. - 2 Thlr. 6 gl.
Denen Gerichts-Personen - 8 gl.
Von 450. bis 500. fl. - 2 Thlr. 12 gl.
Denen Gerichts-Personen - 8 gl.
Von 500. bis 600. fl. - 3 Thlr.
Denen sämtlichen Gerichts-Personen - 12 gl.
Von 600. bis 700. fl. - 3 Thlr. 12 gl.
Denen Gerichts-Personen - 12 gl.
Von 700. bis 800. fl. - 4 Thlr.
Denen Gerichts-Personen - 12 gl.
Von 800. bis 900. fl. - 4 Thlr. 12 gl.
Denen Gerichts-Personen - 12 gl.
Von 900. bis 1000. fl. - 5 Thlr.
Denen Gerichts-Personen - 12 gl.
Von 1000. bis 2000. fl. - 6 Thlr.
Von 2000. bis 4000. fl. - 7 Thlr.
Denen Gerichts-Personen von 2000. bis 4000. fl. - - 14 gl.
Von 4000. bis 6000. fl. - 8 Thlr.
Von 6000. bis 8000. fl. - 10. Thlr.

No. Denen Gerichts-Personen von 4000. bis 6000. fl. - - 16 gl.
Von 800. bis 10000. fl. und was darüber ist, indistincte - - 12 Thlr.
Denen sämtlichen Gerichts-Personen 18 gl.
Worbey denn alle bis anhero angemaßte Multiplicirung derer Sportuln bey denen Kauf-Contracten und deren Confirmation hierdurch sua pœna quadrupli anderweit ernstlich untersaget wird.
Was aber ausser diesem Actu und zur andern Zeit geschicht, davon mögen die in dieser Sportul-Taxe geordneten Gebühren besonders gar wohl gefordert werden, immassen auch, was bey denen Kaufs-Confirmationen die Gerichts-Herrschaften annoch sonst unter dem Nahmen derer Siegel-Gelder, Abzugs-Gebühren und dergleichen, als fructus jurisdictionis, wie ad Num. 8. bemerket, zu fordern befugt, denenselben ebenfalls vorbehalten bleibet.

16. Vor Eintragung eines Contracts in das Gerichts-Handels-Buch, und selbigen darinnen zu vidimiren, ausser denen Copialien - 6 gl.

17. Vor Verschreibung eines in Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugestandenen An- oder Tage-Zeit und Erbe-Geldes, und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalia oder Zinsen, ertheilte Quittung ins Handels-Buch mit einzutragen, wenn selbige nicht zugleich bey Confirmation des Kaufs, sondern nachhero zu einer gantz andern Zeit geschicht, und das Quantum sich beläuft unter und bis 10. fl. - 3 gl.
von 10. bis 100. fl. - 6 gl.
von 100. bis 500. fl. - 12 gl.
von 500. bis 1000. fl. und drüber 1 Thlr.
Jedoch wenn Erben oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summe und nicht ein jeder insonderheit.

18. Vor eine Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kauf-Geld thut, wenn es besonders, und nicht bey Confirmation des Kaufs geschicht 6 gl.

19. Vor die Auflassung der Lehn an einem verkauften oder sonst alienirten Grund-Stücke zu registriren, giebt jede Person, so solche thut, wenn die Auflassung besonders, und nicht bey Confirmation des Kaufs geschicht - - 4 gl.

20. Vor Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe bey Empfangung der gesamten Lehen, an denen in die Erbschaft gehörigen Grund-Stücken, ausser der an einigen Orten hergebrachten Lehn-Waare, Siegel-Geld ꝛc. als welches, wie ad Num. 8. & 15. angemerket, ad commoda jurisdictionis gehöret - - 4 gl.

21. Der Käufer oder Annehmer - 8 gl.
wo eingeführet, über Allodial-Stücken besondere Lehn-Scheine zu ertheilen, giebt der Annehmer, wenn nicht ein wenigeres durch Vergleiche oder sonst ausgemachet, oder auch ein mehreres beständigerweise hergebracht - 12 gl.

22. Vor Bestätigung eines Lehn-Trägers 6 gl.

23. Vor Ausfertigung eines Consenses in Verpfändung gewisser Erb-Güther zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn oder die Caution sich beläuft bis an 50. fl. und drunter - 6 gl.
von 50 bis 100 fl. - 8 gl.
von 100 bis 500 fl. - 12 gl.
von 500 bis 1000 fl. und drüber, ohne Unterschied - - 16 gl.

No. Wenn dergleichen cediret wird, ist nur die Hälfte zu nehmen.
Denen Gerichts-Personen, wie bey Num. 17. jedoch bey Cessionen nur die Hälfte.
Und hat es im übrigen wegen derer einiger Orten eingeführten Consens- oder sogenannten Gönne- und Siegel-Gelder, da es gleichergestalt commoda Jurisdictionis, und keine Gerichts-Sportuln sind, bey vorigen Herkommen, Verträgen, Erb-Registern und andern diesfalls rechtmäßig erlangten Befugnissen, wie oben ad Num. 8. & 15. bereits disponiret, sein Bewenden.
Dahingegen denen Gerichtshaltern oder Gerichts-Schreibern unter dem Namen eines Siegel-Geldes, als welches nur der Obrigkeit, so dergleichen rechtsbeständigerweise hergebracht, gehöret, etwas zu nehmen, sub pœna quadrupli, untersaget wird.

24. Vor einen General-Caution-Schein, darinnen kein Quantum determiniret ist, 12 gl.
Es darf aber von Eintragung des Consensus oder Cautions-Scheins ins Handels-Gerichts-Buch, außer denen Copialibus, nichts gefordert werden.

25. Vor Eintragung einer Hypothek in das Consens-Buch, wenn darüber kein absonderlicher Consens ausgefertiget wird, halb so viel, als vor einen Consens.

26. Vor Cassation eines Consensus, den darüber gefertigten Schein, und solchen ins Gerichts-Handels-Buch zu notiren . 8 gl.

27. Vor eine Quittung über Particulair-Zahlung zu registriren . . 3 gl.

28. Vor Annahe, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thlr. 6 gl.
So wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingleichen bey Concursen und Subhastationen von der Summa abzuziehen, außer dem giebet solches der Deponent.

29. Vor den Recognition-Schein über dergleichen deponirte Gelder, und deshalber geführte Registratur . . 6 gl.

30. Vor eine Registratur wegen der Verabfolgung . . . 6 gl.

31. Vor Confirmation eines geschlossenen Pacht-Contracts geben beyde Contrahenten, wenn das auf die ganze Zeit verglichene Pacht-Geld an Gelde und Geldeswerthen Früchten sich beläuft auf 100 fl. und drunter . . 8 gl.
auf 100 bis 500 fl. . . 16 gl.
auf 500 bis 1000 fl. und drüber 1 Thlr.

32. Einer Besichtigung, Bereinigung oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalber nöthige Registratur zu fertigen, nach Beschaffenheit der Zeit, Mühe und anderer Umstände täglich; excl. des Fuhrlohns . 16 gl. bis 1 Thlr.
denen beywohnenden Gerichts-Personen in Städten, . 8, 10 bis 12 gl.
auf dem Lande, . 4, 6, . 8 gl.

33. Vor eine Besichtigung in Steuer-Sachen,
wenn es eine Person betrifft . 4 gl.
von 2, 3 bis 4 Personen . 6 gl.
von mehrern oder einer ganzen Gemeinde 12 gl.

34. Vor einen Rein-Stein zu heben und zu setzen 1 gl.

35. Vor dergleichen zu setzen, oder einen Grenz-Hügel aufzuwerfen, oder einen Mahlbaum bemerken zu lassen . . . 1 gl.
Jedoch müssen die Interessenten die hierzu benöthigten Arbeiter auf solche Fälle besonders bezahlen, auch die Beamte, Gerichtshaltere, und Stadt-Gerichten an Ort und Stelle auf ihre Kosten schaffen.

No. Vor Taxation eines Grund-Stücks denen Beamten und Gerichtshaltern, auch Gerichten in Städten, wenn es unter und bis 100 fl. würdig, 12 gl.
von 100 bis 500 fl. . 18 gl.
von 500 bis 1000 fl. . 1 Thlr.
und wenn es drüber ist, von 100 noch 2 gl.
denen Gerichts-Personen, jeder . 5 gl.
Vor die Registratur, nachdem sie weitläuftig ist . . 6, 8, 10 bis 12 gl.

37. Vor Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen, nach deren Werthe, außer derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldschmiede ꝛc. ꝛc.

38. Vor eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichten geliefert wird, zu registriren 2 gl.

39. Stand-Gebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht, bey Pferd und Rind-Viehe, excl. des Futters . . 1 gl.
Von 1 Stück Schaaf und andern kleinen Viehe . . . 4 pf.

40. Wenn auf eines Beschwerde oder Suppliciren Bericht erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplicanten, vor Präsentation des Rescripts oder Monitorii und Beylagen, zusammen zu entrichten . . 1 gl.
Ob auch wohl der Bericht, wenn er gleich von Supplicanten nicht abgelöset würde, sofort zu erstatten ist; So soll dennoch der Judex, so Bericht erstattet, die diesfalls zu prätendirenden Unkosten, nebst dem baaren Verlage, ad Acta liquidiren, und bey der Resolution zugleich die Moderation nebst der Anweisung, wer selbige zu bezahlen schuldig, zu gewarten haben.

41. Vor die Notification, wenn der Bericht abgehen soll . . 2 gl.

42. Vor Inrotulation derer Acten, so derer vorhanden, von denen Partheyen zusammen 4 gl.

43. Vor einen Bericht, wenn er kurz ist, und nur die Acta eingesendet werden . 6 gl.
so er ausführlich . . 1 Thlr.

44. Vor einen Bericht, welcher, wenn eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen, wegen Brand-Wetter-Wind- oder Wasser-Schaden, oder anderer besonderer Calamitäten, um Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat vom 1. Aug. 1690 und denen Reglements vom 21. Aug. 1702, und 3. Maji 1703, zu erstatten, sind gar keine Sportuln, unter was Vorwandt es sey, zu nehmen.
Vor einen Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen in Steuer-Sachen erfordert, oder sonst erstattet wird,
wenn es eine Person betrifft . 4 gl.
wenn es 2, 3 bis 4 Personen zusammen angehet . . . 6 gl.
Von mehreren aber, und von einer ganzen Gemeinde . . . 12 gl.
Und ist zu solchem Ende, wie viel davor bezahlt worden, jederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe, mit anzumerken.

45. Wenn Rügen-Gerichte, und so genanntes Ehe-Gedinge, auf denen Dörfern oder Dünge-Stühlen gehalten wird, so höchstens in drey Jahren, wo es hergebracht und nöthig ist, einmal geschehen soll, bekömmt der Beamte oder Gerichtshalter täglich . . 1 Thlr.
Vor die Speisung und Trank überhaupt von der Gemeinde oder zum Dünge-Stühlen gehörigen Dorfschaften . 1 Thlr

Die

Die Fuhre thut die Gemeinde, oder schaffet solche um billigen Lohn

No. 46. Wann Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, empfähet, über Roß- und Fuhrlohn, zur Auslösung täglich ein Beamter 21 gl.
ein Actuarius . . 12 gl.
ein Stadt-Schreiber oder Gerichtshalter 16 gl.
ein Land-Richter . 10 gl. 6 pf.
ein Land-Schöppe . . 8 gl.
eine andere Gerichts-Person
in Städten . . 12 gl.
auf dem Lande . . 6 gl.
Jedoch daß sie niemanden mit der Kost beschweren, auch das Roß- und Fuhrlohn, wo die Unterthanen solche Fuhren zu thun nicht schuldig, nicht übermäßig angesetzet werde.
Denen Adelichen und hoch graduirten Comissariis täglich jedem . . 2 Thlr.
Und einem andern Commissario, incl. Zehrung und excl. des Roß- oder Fuhr-Lohns 1 Thlr.

47. Wenn in Handels- und andern Gerichts-Büchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, außer denen Copialien, . 2 gl.

48. Vor ein schriftliches Attestat, so von denen Gerichten über ein und anderen Punkt auf Ansuchen ertheilet wird . . 6 gl.

49. Copiales von einem Blatte, jedoch daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigstens 26 Zeilen und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn . . 1 gl.

50. Bothen-Lohn von einer Meile, bey Verschickung mit Acten, Citationen und sonst . 3 gl.
Warte-Geld auf jeden Tag . 3 gl
Jedoch ist bey Strafe vierfacher Ersetzung keine Multiplication des Bothen-Lohns und Warte-Geldes, wegen unterschiedener Acten und dergleichen zu machen, sondern es ist solches pro rata einzutheilen.
Wo aber Posten oder ordentliche Bothen sind, sollen die Acta regulariter mit diesen fortgeschicket werden.

Tit. II.
Von denen Actibus Voluntariæ Jurisdictionis.

No. 51. Vor eine Vormundschafts-Bestätigung zu einem besondern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber verfertiget wird 3 gl.
wenn die Ausfertigung schriftlich geschiehet, inclusive vorherstehender 3 gl. . 6 gl.

52. Vor die Errichtung eines Syndicats, und Expedition aller darbey vorfallenden Actuum, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, incl. derer Copialien, und zwar wenn ein Syndicat nur unter einer Commun errichtet wird,
wenn solche aus 24 Personen, oder wenigern bestehen . . 1 Thlr.
wenn mehrere Personen in selbiger sind 1 Thlr. 8 gl.
wenn aber mehrere Communen oder auch mehrere specifice und ausdrücklich zu benennende Sachen in ein Syndicat zusammen genommen sind, von jeder annoch . 6 gl.
besonders zu bezahlen, und auch die Gebühren vor die dabey vorfallenden Vormundschafts-Bestätigungen absonderlich zu entrichten.
Dahingegen wegen derer General-Syndicate dasjenige, was deshalber durch das Generale vom 30. Nov. 1753 verordnet, zu beobachten ist.

53. Vor Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii . . 8 gl.

54. Vor einen mündlich eröfneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten nieder zu legen, wenn der Testator dafür in Person erscheinet,

No. Bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwerksmann . 1 Thlr.
bey einem andern und vornehmern Standes . . 1 Thlr. 12 gl.
wenn die Gerichts-Personen ins Haus erfordert werden . . 2 Thlr.
Denen Gerichts-Personen auf den ersten Fall . . 12 gl.
. . auf den andern Fall 18 gl.
. . auf den dritten Fall 1 Thlr.

55. Vor Annehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalber nöthigen Registratur und Recognition, wenn der Testator in Gerichten selbst erscheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern . 12 gl.
wenn er die Gerichten zu sich erfordern läßt 18 gl.
bey Vornehmen auf den ersten Fall 1 Thlr.
. auf den letztern Fall 1 Thlr. 12 gl.
Denen Gerichts-Personen, bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern . 12 gl.
bey Vornehmen . 1 Thlr.
Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Testament wieder zurück genommen und cassiret wird, vor die dießfalls gefertigte Registratur überhaupt
bey Vornehmen . . 12 gl.
bey Geringen . . 4 bis 6 gl.
Vor ein Codicill, wie bey denen Testamenten sub No. 54 & 55
Denen Gerichts-Personen in beyden Fällen 6 gl.

56. Vor Eröffnung und Publication eines Testaments, benebst der Registratur
in Städten . . 1 Thlr.
auf dem Lande . . 16 gl.

57. Vor Abschrift von einem gerichtlichen Testamente, es muß aber, wie No. 49 gedacht, geschrieben seyn, von dem Blatt 1 gl.
Vor dessen Vidimirung . 6 gl.

58. Pro Obsignatione einer Erbschaft und vor die Registratur
in Städten bey Vornehmen . 2 Thlr.
bey Handwerkern und gemeinen Leuten 1 Thlr.
auf dem Lande bey Bauern . 12 gl.
Denen Gerichts-Personen in Städten, und zwar
bey Vornehmen . . 1 Thlr.
bey geringern . . 12 gl.
und auf dem Lande . . 6 gl.

59. Vor die gerichtliche Resignation einer Erbschaft, halb so viel als vor die Obsignation

60. Vor Inventirung einer Verlassenschaft, vor jeden Tag, in Städten . . 1 Thlr.
Jedoch sind die Unvermögenden in billigmäßige Consideration zu ziehen,
auf dem Lande, täglich . 16 gl.
Denen Gerichts-Personen, in Städten, täglich einem jeden . . 12 gl.
auf dem Lande, täglich auf einen jeden 6 gl.
Jedoch, daß die Schreibe-Gebühren vom Blatte 1 gl. bezahlet werden, und ist täglich 7 bis 8 Stunden zu expediren,
und wenn wenigere Stunden expediret worden, immassen allezeit beym Protocoll getreulich anzumerken, vor jede Stunde dem Richter 2 gl.
Denen Gerichts-Personen aber respective aber 6 pf. abzuziehen,
vor die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales, nach Proportion der Arbeit 1, 3, 6, 9 bis . . 12 gl.

61. Einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich . . 1 Thlr.

No. Denen Gerichts-Personen in Städten 16 gl.
auf dem Lande 8 gl.
im übrigen wie bey No. 60.

62. Vor die Extension und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung, auf gleiche Weise, wie beym Inventario, und müssen die Copiales von dem Blatt 1 gl. absonderlich bezahlet werden

63. Vor die von den Erben gesuchte Confirmation einer, außer Gerichte, geschehenen Erbtheilung,
aufs höchste . . 1 Thlr.
von mittelmäßigen . 16 gl.
und wenn sie geringe . 8 gl.
exclusive derer von jedes Orts Gerichts-Obrigkeit rechtmäßiger Weise hergebrachten besondern Gebührnisse, so zu denen commodis Jurisdictionis zu rechnen.

64. Vor einen Extract aus dergleichen Erbtheilung,
vom Blatte . . 1 gl.
und vor dessen Vidimirung überhaupt 6 gl.

65. Von einer gerichtlich beschehenen oder zur Confirmation insinuirten Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschenkten sich beläuft
unter und bis 10. fl. . 6 gl.
" " 100 fl. . 21 gl.
" " 500 fl. = 18 gl.
" " 1000 fl. . 1 Thlr.
wenn es mehr beträgt . 1 Thlr. 12 gl.
und höher nicht.
Wo aber keine Summa determiniret, als bey Schenkung der Gerade und des Heer-Geräths
in Städten . . 1 Thlr.
auf dem Lande . . 16 gl.
wäre es aber gar geringe, und der Werth unter 10 fl. = = 6 gl.
Vor Gerichts-Personen, in geringen Sachen unter 10 fl. allen zusammen
in denen Städten . 2 bis 3 gl.
auf dem Lande . 1 gl. bis 1 gl. 6 pf.
in wichtigern Sachen, jeder Gerichts-Person
in denen Städten . 1, 2 bis 3 gl.
auf dem Lande . 6 pf. 1 gl. bis 1 gl. 6 pf.

66. Vor eine Schenkung auf den Todes-Fall, wenn der Donator selbst vor Gericht erscheinet 1 Thlr.
denen Gerichten . . 6 gl.
wenn der Donator die Gerichte vor sich erfordern lässet . . 1 Thlr. 12 gl.
denen Gerichts-Personen . 12 gl.

67. Vor Confirmation eines Fideicommissi und darüber ertheilten Consens, so viel als ad Num. 65.

68. Vor Annahme und Confirmation einer Cession über eine nicht consentirte Forderung,
wann dieselbe beträgt
unter und bis 50 fl. . 6 gl.
" " 100 fl. . 12 gl.
" " 500 fl. . 18 gl.
" " 1000 fl. und höher 1 Thlr.
wegen derer Gerichts-Personen wie bey No. 65.

69. Vor Confirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaction, Ehestiftung, Emancipation, Adoption und anderer dergleichen Handlungen und Contracten, bey Personen vornehmen Standes . 1 Thlr.
bey gemeinen Bürgern und Bauern 12 gl.
wenn sie aber vor Gerichten abgehandelt und geschlossen worden,
bey denen erstern . 1 Thlr. 12 gl.
bey denen andern . . 18 gl.
Denen Gerichts-Personen in Städten 12 gl.
" " auf dem Lande 6 gl.
alles excl. derer ad fructus Jurisdictionis gehörigen besondern Abgaben, an Siegelgeld ꝛc. wo dergleichen die Obrigkeit zu fordern befugt.

No. 70. Vor einer Frauen gerichtliche Verzicht zu registriren und in forma probante auszufertigen,
bey Vornehmern . . 16 gl.
bey Gemeinen . . 8 gl.
wenn sie endlich geschiehet
bey Vornehmen . . 1 Thlr.
bey Gemeinen . . 12 gl.

71. Vor eine Registratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Briefes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geschiehet 12 gl.
im Hause . . 1 Thlr.

Tit. III.

Von denen bey der Jurisdictione contentiosa und in Processen vorkommenden Expeditionibus.

No. 72. Vor eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren, in Sachen, so zu denen Causis minutis nicht zu rechnen, nachdem sie weitläuftig und wichtig sind, 6, 8, 10 bis 12 gl.
Von Armen auf den letztern Fall 6 gl.
in causis minutis, was unten No. 97 angemerket.

73. Vor eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, außer des Gerichts-Dieners Gebühren, auf die Person 1 gl.
Wenn aber mehr als 6 Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr als 6 gl. genommen, und pro rata eingetheilet werden.

74. In Injurien- und andern schlechten Sachen die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Person . . 6 gl.
Dahingegen in denen geringen und arme Leute betreffenden Injurien-Sachen es bey dem, was in der Erläuterung des wider die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, unterm 2. Jul. 1712 ins Land ausgelassenen Edicts d.d. 1. Jul. 1737 disponiret, lediglich bewendet, mithin in solchen Fällen mehr nicht als 16 gl bis höchstens 1 Thlr. von dem Richter gefordert und genommen werden sollen.

75. Vor ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth mit oder ohne Strafen, außer denen Copialien, . . 4 gl.

76. Vor ein Verhör, worbey ein Protocoll gehalten wird, in Sachen, so nicht causæ minutæ, von jeder Part . . 6 bis 8 gl.
Jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über 2 Thlr. nicht steigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.
in causis minutis, was unten No. 97 geordnet.

77. Denen Gerichts-Personen in denen Städten, 1, 2 bis 3 gl.
" aufm Lande, 6 pf. 1 gl. bis 1 gl. 6 pf.

78. Vor ein Compromiss zu registriren 4 gl.
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft . . 8 gl.

79. Vor Präsentation eines Befehls, Schreibens und alles andern, das zum Acten kommt, nebst denen sämmtlichen Beylagen . 1 gl.

80. Wenn darüber eine Recognition oder darauf eine schriftliche Resolution besonders verlanget wird, vor deren Ausfertigung . 2 gl.
Jedoch ist in denen in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. I. §. 7 und 8. angemerkten Fällen dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.

81. Vor einen Bestell-Zettel . 2 gl.

82. Vor eine schriftliche Citation an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und sonst . 4 gl.
Vor die darzu gehörigen Beylagen, vom Blatt 1 gl.
wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines

No. eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet . . . 1 gl.
in causis minutis, was unten No. 97. überhaupt vorgeschrieben.

83. Vor einen Gedenk-Zettel . . 2 gl.
und wenn deren mehr als einer, von jedem noch . . 1 gl.

84. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins auf des Parts Ansuchen, außer denen Copialien und Beylagen 4 gl.
wo sie aber vom Judice selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.

85. Vor ein Patent in Concurs-Sachen 16 gl.
wenn aber viel Creditores, höchstens 1 Thlr.

86. Vor die Edictal-Citationes unter dem Gerichts-Siegel . . 1 Thlr. 12 gl.

87. Vor ein Requisition-Schreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer denen Copialien, . . 4 gl.

88. Wenn deren auf einmal unterschiedene auszufertigen sind, vor jedes folgende . . 2 gl.

89. Vor die Insinuation einer Citation, dem Bothen, oder Gerichts-Diener, excl. des Bothen-Lohns, wo er außer denen Gerichten über eine Viertel-Meile laufen muß . . 1 gl.

90. Vor die Registratur über des Bothens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht 1 gl.
wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt . . . 4 gl.

91. Vor das Angeben in Termino zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten Rechtlichen Gesätze, von wem und zu welcher Zeit es ad acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey 1 gl.

92. Vor Cautionen de rato, ingleichen pro Expensis oder andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebeten wird, zu registriren 3 gl.

93. Vor Bestätigung eines Curatoris Litis oder Bonorum in Concursen und deren Verpflichtung . . . 16 gl.

94. Vor Verpflichtung des Debitoris, wenn er selbst den Concurs vertritt, oder seines Procuratoris . . . 8 gl.

95. Vor Verpflichtung eines Calculatoris, Sequesters, Hauswirths und dergleichen 8 gl.

96. Wenn die Güte zwischen denen Partheyen in Termino mit Fleiß versuchet wird, vor die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur in denen ad causas minutas nicht zu referirenden Sachen, von jedem Part 6, 8, 10 bis 12 gl.
Wenn mehrere Personen dabey concurriren, von jeder Person . . 0 bis 8 gl.
Jedoch daß es zusammen über 2 Thlr. nicht ansteige.
Denen Gerichts-Personen, und zwar jeder Person
in Städten . . 2 bis 3 gl.
auf dem Lande . 1 gl. bis 1 gl. 6 pf.

97. Wo solche Güte verfängt, und die Sache weitläuftig und important, dem Richter über obiges annoch . . 1 bis 2 Thlr.

In Causis minutis:
Wenn die Irrung durch mündliche Verhör sogleich abgethan wird, vor alles und jedes, so bis dahin, seit Anbringung der Klage oder Implo-ration zu expediren gewesen, nach Maaßgebung des derer causarum minutarum halber emanirten Mandats, d. d. 28. Nov. 1753, excl. des baaren Verlags . . 16 gl.
und wann auf gehaltene mündliche Verhör der Richter sofort selbst decretiret, incl. sämmtlicher vorheriger Expeditionen . 21 gl.

No. wenn aber verfahren werden müssen, vor obiges alles, benebst der Introtulation derer Acten und der Urthels-Frage . . 1 Thlr.
und wenn der Richter darinnen selbst verabschiedet, über voriges annoch . 8 gl.
wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden judicialibus in causis minutis, und in denen nach obigem Mandat dahin zu referirenden Sachen, jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was nach dieser Tax-Ordnung, bey denen post Num. 103 folgenden Rubriquen in wichtigeren Fällen, zu nehmen erlaubet ist, gefordert werden mag.

98. Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf jedes Blatt . . 1 gl.

99. Vor Liquidation der Gerichts-Expensen ad Acta, bey jedem Termin . . 2 gl.

100. Vor die Introtulation derer Acten, darzu der Termin gleich bey der ersten Citation zu benennen, giebet jedes Theil . 3 gl.
Wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, vor die Citation . . 3 gl.

101. Vor eine Urthels-Frage, allerseits Partheyen 6 gl.

102. Vor einen Abschied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es
ein Interlocut . 12 gl.
ein Definitiv . 1 Thlr.

103. Vor die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als vor den Bescheid.

104. Vor die Citation zur Publication eines Urthels oder Abschieds . . 3 gl.

105. Und so viel derer Citandorum sind von jedem 1 gl.
Jedoch daß es nicht über 12 gl. komme.

106. Vor Publication eines Urthels oder Abschieds, incl. der Registratur, haben die gesammten Interessenten zu entrichten . 8 gl.

107. Vor einen in Concursu vom Judice selbst abgefasseten Designation- oder Distributions-Abschied, . . 1, 2 bis 3 Thlr.
Wenn es aber über 5000 Thaler, nach Beschaffenheit der Mühe, . 4 bis 6 Thlr.

108. Vor Abschrift eines Bescheides oder Urthels, wenn sie begehret, und in vim publicati zugeschicket wird, . . 2 gl.
oder wenn es über einen Bogen, noch darzu die Copiales.

109. Vor verlangte Abschrift eines Befehls 2 gl.

110. Vor ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird, 3 gl.

111. Vor die Registratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präsentation . 3 gl.

112. . über deren Rejection . 3 gl.

113. Vor die Notification solcher Rejection 3 gl.

114. Vor die Präsentation einer Appellation 1 gl.

115. Vor die Rejection einer bey dem Judice intermedio eingewandten . 6 gl.

116. Vor die Citation zur Ablösung derer Apostels oder Berichts . . 3 gl.

117. Vor die Notification an Appellaten 2 gl.

118. Von der Insinuation dieser Citation und Notification dem Bothen, exclusive des Bothen-Lohns . . 1 gl.

119. Vor die Registratur über die relationem nuncii bey der Insinuation . 1 gl.

120. Die Ablösung des Berichts zu registriren 2 gl.

121. Vor die Introtulation der Acten, bey deren Einschickung . . 3 gl.

122. Vor Reverential-Apostels . 12 gl.

123. Vor einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht . 1 Thlr.

No. Vor ein vom Part in diesen und andern Fällen veranlaßtes Inferat, wenn es nöthig gewesen, auch kurz oder weitläuftig abgefasset, 4, 6, 8, = = = 10 bis 12 gl.
Vor den Sollicitanten oder Agenten in diesen und andern Fällen, da die Resolution zu sollicitiren und abzulösen = = 4 gl.

124. Vor eine Inhibition, wenn von Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird, = = = 6 gl.

125. Vor Aufsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde vor Gefährde, inaleichen eines Juramenti suppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis, &c. = 8 gl.

126. Vor Abnahme dergleichen entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschlossen der, über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition, gefertigten Registratur, von der Person = = = 8 gl.
Jedoch daß es, wenn mehrere Litis Consorten den Eyd abzulegen haben, zusammen nicht über 2 Thlr. ansteige.
Vor die Gerichts-Personen, wenn es nicht eine nach dem Mandat von denen causis minutis, abzuthuende Sache ist, überhaupt
in denen Städten 8, 10 bis 12 gl.
auf dem Lande = 4, 5 bis 6 gl.

127. Vor einen Dilations-Schein = 4 gl.
Und wenn die Dilation cum solennitate legali ertheilen wird, hierüber so viel, als für die Aufsetzung der Eydes-Notul und Abnahme des Eydes entrichtet wird.

128. Vor die Registratur über Production derer inducirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Documenten, excl. derer Copialien vom Blatt 1 gl. = 3 gl.

129. Vor ein Document zu vidimiren, excl. derer Copialien = = 4 gl.
bey weitläuftigen alten und unleserlichen Schriften = = 8 bis 12 gl.

130. Vor gerichtliche Verwahrung derselben Documenten = = = 3 gl.

131. Vor Requisitoriales oder Compulsoriales, exclusivè der Copialien = 4 gl.

132. Vor einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen = 6 gl.
und nach Weitläuftigkeit der Sache 12 gl.

133. Vor Rejection derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßlich sind, so viel als für einen Bescheid.

134. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren
unter und bis 15 sind - 6 gl.
von 15 bis 30 - - 12 gl.
von 30 bis 50 - - 18 gl.
von 50 und drüber, von jedem Articul 3 pf.
Denen Gerichts-Personen überhaupt
in Städten - - 8 bis 12 gl.
auf dem Lande - 4 bis 6 gl.
in causis minutis aber bekommen die Gerichts-Personen derer Zeugen halber gar nichts.
Vor Ausfertigung des Rotuli, über die ordentlichen Copiales, - - 12 gl.

135. Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Product von jedem Interrogatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen lässet, wie bey den Articuln.
Die Gerichts-Personen aber, welche ad Num. præced. 134 ihre Befriedigung allbereit erhalten, können hier weiter etwas nicht fordern.

136. Vor die Publication eines Beweises und Gegen-Beweises mit Zeugen, und solche zu registriren - - - - 6 gl.

Tit. IV.
Von Hülfs-Sachen.

No. 137. Eines Schuldners Mobilien und Waaren aufzunotiren, und in eine richtige Consignation zu bringen
in Städten täglich - 1 Thlr.
und aufm Lande täglich - 16 gl.
Denen Gerichts-Personen, einer jeden
in Städten täglich - 12 gl.
aufm Lande - - 6 gl.
Doch ist des Tages wenigstens 7-8 Stunden dazu anzuwenden,
im übrigen, wie bey No. 60.

138. Vor gerichtliche Versiegelung derer Mobilien und die Registratur darüber zu halten
in Städten - - 16 gl.
aufm Lande - - 8 gl.
Denen Gerichts-Personen - 6 gl.

139. Vor Arretirung einer Person, wegen Wechsel- oder anderer Schulden, in deren Quartier oder loco tertio, ingleichen, wenn einer auf den Schuld-Thurm gebracht wird, und vor die dießfalls gefertigten Registraturen
in Städten - - 1 Thlr.
aufm Lande - - 12 gl.
wenn es aber in Gerichten geschiehet, oder er durch den Knecht geholet wird,
in Städten - - 12 gl.
aufm Lande - - 6 gl.
Vor einen Wächter, Tag und Nacht
in Städten - - 5 gl.
aufm Lande - - - 4 gl.

140. Vor eine Auspfändung auf Schuld 6 gl.

141. Vor ein Præceptum de non solvendo vel alienando - - - - 4 gl.
und wo es einiger weitläuftiger Untersuchung der Sache gebrauchet - - - 8 gl.

142. Vor Relaxation oder Cassation dergleichen Præcepti - - - 4 gl.

143. Vor eine Hülfs-Auflage - 4 gl.

144. Vor Aufnahme und Prorogation eines Hülfs-Termins, auf der Partheyen Instanz, 4 gl.
wenn es von dem Richter ex officio geschiehet, so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.

145. Vor Constituirung eines Liquidi vor der Hülffe - - - - - 12 gl.

146. Vor die Execution und Immißion und deshalber gefertigte Registratur und Instruction, wenn der Beamte oder Gerichtshalter selbst reiset, 1 thlr.
wenn er nicht reiset - - 16 gl.
Denen Gerichts-Personen, jeder 6 gl.
Vor den Schein darüber, und solchen in das Consens-Buch einzutragen - 8 gl.

147. Wann derjenige, wider den die Hülffe angeordnet, solche pro realiter facta zu agnosciren, sich zu rechter Zeit noch erkläret - 6 gl.

148. Vors Patent, wegen Verkauffung verholffener Mobilien - - - - 8 gl.

149. Vor Ablesung derselben vor der Kirche, oder sonst - - - 3 gl.

150. Vor Verkauf oder Veralienirung verholffener Mobilien, auf einen Tag dem Beamten, Gerichtshalter oder Stadtschreiber - 1 Thlr.
Dem darzu gebrauchten Proclamatori, so er nöthig, täglich, excluf. des Drucker-Lohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden, - 16 gl.
und ist des Tages 7-8 Stunden zu expediren.

No. 151. Vor ein Patent zu Verpachtung eines Guths - - - - 12 gl.
152. Vor dergleichen, wegen Subhastation derer Grund-Stücke - - 12 gl.
wenn deren mehr auszufertigen, in specie bey Ritter-Güthern, vor jedes - 8 gl.
153. Vor einen Subhastations-Zeddel, ingleichen vor die Notification des Anschlags an Debitorem und die Creditores überhaupt 12 gl.
154. Vor die Consignation derer Pertinentien bey Subhastationen - - 12 gl.
155. Vor die Specification derer Inventarien-Stücke - - 12 gl. bis 1 Thlr.
wo es aber weitläuftig, wie bey No. 137.
156. Vor die Registratur über das beschehende mündliche Ausrufen, wo es neben der Affixion geschiehet - - - 2 gl.
157. Vor die Registratur über die Affixion und Refixion eines Subhastations-Patents zusammen - - - - 2 gl.
158. Vor ein Requisition-Schreiben, wenn der Anschlag an anderen Orten mit beschiehet, incluf. des beygefügten Subhastation-Patents in Originali - - - 6 gl.
159. Vor die Notiz, wenn solches in Zeitungen bekannt gemachet wird, - 6 gl.
als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen, zu entrichten.
160. Die Licitations-Schreiben zu registriren, und in termino in Ordnung zu bringen, von jedem - - - - - 3 gl
so der Licitant zu entrichten.
161. Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis 12 gl.
in wichtigen Güthern - 1 Thlr.
162. Vor die Registratur, wenn das Guth oder Grund-Stück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Caution 12 gl.
bey wichtigern - - 1 Thlr.
163. Vor die würkliche Adjudication eines erstandenen Grund-Stückes, und Ausfertigung des Adjudications-Scheins, giebt derjenige, so es erstanden, wenn das Licitum sich erstrecket
unter und bis 50 fl. - 6 gl.
" " 100 fl. - 12 gl.
" " 500 fl. - 18 gl.
" " 1000 fl. - 1 Thlr.
wenn es darüber - 1 Thlr. 12 gl.
und werden die Citationes zum Adjudications-Termine besonders bezahlt.
164. Wenn das Guth in solutum gegeben wird, ist eben so viel davor zu entrichten.
165. Vor die Exmission und die deshalber nöthige Registratur - - 16 gl.
Denen Gerichts-Personen in Städten 12 gl.
- - aufm Lande 6 gl.
außer denen Reise-Kosten.
166. Vor eine Execution in nomina 8 gl.
Vor Hülfs-Geld, wo dergleichen hergebracht, von jedem Hundert, auf so hoch solche geschiehet, wie es jeden Orts Herkommens ist 1. 2. 3. 4-5 Thlr.
167. Eine Cessionem bonorum zu registriren, excl. derer Copialien - - 12 gl.

Tit. V.

Von denen Untersuchungen, Inquisitionibus, und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

No. 168. Vor eine Rüge zu registriren, den Inculpaten darüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach Rechtlichem Erkänntniß zu verschicken, auch das eingekommene Rügen-Decisum zu publiciren, überhaupt - 16 gl.
No. Wenn Zeugen dazu zu vernehmen, wie No. 132.
169. Vor einen über dergleichen Rüge sofort ertheilten Abschied und dessen Publication, denen es zugelassen - - - 6 gl.
170. Vor eine Registratur über eine Denunciation, wenn sie weitläuftig - 12 gl.
171. Vor eine Haus-Suchung und darüber gehaltene Registratur - - 12 gl.
Denen Gerichts-Personen in Städten 6 gl.
- - aufm Lande 4 gl.
172. Vor einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, außer denen Reise-Kosten - - - - 16 gl.
excluf. des Medici & Chirurgi Inspection und Bericht, mit welchem der Judex sich besonders zu vergleichen, oder deren Prætension ad Acta zu liquidiren, und in dem einzuholenden Urthel der Moderation zu gewarten hat.
Denen Gerichts-Personen in Städten 12 gl.
- - aufm Lande 6 gl.
173. Vor einen todten Cörper aufzuheben, die Denunciation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren - 12 gl.
Denen Gerichts-Personen, wie bey No. 172.
174. Der Aufhebung und Section eines Todtgeschlagenen beyzuwohnen, die deshalber nöthige schrift- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen 1 Thlr.
Dennen Gerichts-Personen in Städten 1 Thlr.
- - auf dem Lande 12 gl.
175. Dem Medico vor Beywohnung der Section und sein darüber ertheiltes Bedenken, wenn er Bestallung hat - - 2 Thlr.
Wenn er in keiner Bestallung stehet 3 Thlr.
176. Dem Chirurgo vor die Eröffnung des Cörpers, wenn er in Bestallung stehet - 1 Thlr. 16 gl.
Wenn er keine Bestallung hat - 2 Thlr.
Wenn sie über Land deshalber reisen müssen, bekommt der Medicus noch außerdem auf einen Tag vor Versäumniß und zur Auslösung 1 Thlr.
Der Chirurgus - - - 16 gl.
177. Vor eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Mißive - - - 3 gl.
Wenn aber die Mißiven umständlich abzufassen, und der Judex ein mehreres, als hier geordnet, fordern zu können vermeynet, so hat er solches ad Acta zu liquidiren, und rechtlichen Ausspruch nebst der Moderation darüber zu gewarten.
178. Vor einen Hafft- und Steck-Brief wider einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner, - - - - - 6 gl.
179. Und wenn deren unterschiedene ausgefertiget werden, von jedem annoch - - 3 gl.
180. Vor ein sicher Geleith und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner, ertheilet wird, 12 gl.
181. Vor einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen - - 6 gl.
182. Vor die Instruction zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners 6 gl.
183. Dem Beamten und Gerichtshalter, wenn er selbst dabey zugegen, außer denen Gebühren, so an dem Ort, wo der Gefangene ausgeliefert wird, ingleichen wenn Gefangene in auswärtige Gerichte und Orte zur Confrontation, oder aus andern, nach Erforderung des Inquisitions-Processes vorfallenden Ursachen, gestellet oder geführet

ret werden, zu entrichten sind, incluf. der Zehrungs-Kosten, - - - 1 Thlr.

No. Wenn mehrere Tage darauf zu wenden, vor jeden Tag - - - - 1 Thlr.

184. Vor eine summarische Verhör des Inculpaten oder Inquisiten - - 6. 8 bis 12 gl.
Denen Gerichts-Personen, wie No. 172.
Es wäre denn, daß bey weitläuftigen und mühsamen Verhören ein mehrers annoch zu paßiren wäre, als welches dem Ermessen des Judicis, so die Moderation verrichtet, zu überlassen.

185. Vor eines Zeugens summarische Vernehmung, und darüber gefertigte Regiſtratur, wie oben No. 132.

186. Vor Abfassung der Inquisitional-Articul von jedem - - - - - - 6 pf.
Jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkänntniß durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden.
Sind aber deren mehr denn 96 abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur 3 pf.

187. Den Inquisiten über solche Articul zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Articul 6 pf. und wenn deren über 96 sind, von jedem derer übrigen - - - 3 pf.
Jedoch ist dem Ermessen des Judicis moderantis anheim zu stellen, in dem einem sowohl als anderem Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein mehreres hierunter paßiren zu lassen.
Denen Gerichts-Personen aber, außer denen Reise-Kosten, wie No. 172.

188. Vor Abfassung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem - - 6 pf.
Wenn deren aber über 48 sind, von jedem derer übrigen - - - - 3 pf.

189. Einen Zeugen zu citiren - - 3 gl.

190. Vor jeden Zeugen zu vereiden, dessen Deposition zu registriren, und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, vor jeden Articul 6 pf. und wenn deren über 96 sind, von jedem 3 pf.
Denen Gerichts-Personen aber, außer denen Reise-Kosten, wie No. 172.

191. Vor die Confrontation über die summarische Verhör und Regiſtratur - - 6 gl.
Sonst aber auf jeden Articul, darüber sie beschiehet, - - - 6 pf.
und denen Gerichts-Personen, außer denen Reise-Kosten, wie bey No. 190.
Wäre jedoch die Confrontation nebst der darüber gefertigten Regiſtratur außerordentlich mühsam und weitläuftig, bleibt dem Richter frey, seine Mühe besonders ad Acta zu liquidiren, damit dießfalls die Moderation im Urthel geschehe.

192. Vor eine Regiſtratur über die in Inquisitionibus vorfallende Dinge - - 3 gl.

193. Vor Beywohnung einer vom Defensore und andern mit dem Inquisito gesuchten Unterredung - - - - 4 gl.

194. Vor Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perlustriren und zu excerpiren vorgeleget werden, jedesmahl - - 6 gl.

195. Vor Verstattung einer Frist zur Defension und Beybringung der Nothdurft - 3 gl.

196. Vor eine schriftliche Auflage - 3 gl.

197. Vor eine Urthels-Frage - 6 gl.

198. Vor Inrotulation der Acten, bey Verschickung nach rechtlichem Erkänntniß - 2 gl.

No. 199. Vor einen Bericht, damit ein eingeholtes Urthel zur Landes-Regierung eingeschicket wird 4 gl.

200. Vor das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen - - - 1 gl.

201. Solches dem Inquisito und Mit-Interessenten zu publiciren und zu regiſtriren, - 4 gl.

202. Vor ein Juramentum purgatorium abzufassen, und von dem Inquisito anzunehmen 6 gl.
Denen Gerichts-Personen in Städten 6 gl.
- - auf dem Lande 3 gl.

203. Dem Geistlichen, so darzu gezogen wird 16 gl.

204. Einer territioni verbali beyzuwohnen, die Articul aus dem Urthel zu extrahiren, und Inquisiti Antwort niederzuschreiben, auch über alles nöthige Regiſtratur zu halten, nachdem selbige umständlich und weitläuftig 16 gl. bis 1 Thlr.
Denen Gerichten in Städten - 12 gl.
- - auf dem Lande - 8 gl.

205. Einer territioni reali beyzuwohnen, und alles das vorige zu verrichten - 1 Thlr.
Denen Gerichts-Personen in Städten 18 gl.
- - auf dem Lande 12 gl.
bey einer Tortur, ohne Unterscheid des Gradus, noch halb so viel.

206. Den Inquisiten des dritten Tages nach der Tortur über seine Ußrgicht wieder zu befragen, und deßhalber Regiſtratur zu führen 12 gl.
Denen Gerichten in Städten - 8 gl.
- - auf dem Lande - 4 gl.

207. Eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen - - - - - 8 gl.

208. Eine Landes-Verweisung anzuordnen, oder einen Delinquenten, item einen Banqueroutier auf den Vestungs-Bau oder ins Zuchthaus zu schaffen, und die darüber nöthige Regiſtratur zu führen, auch auf den andern Fall die Schreiben, Päſſe und Instruction zu fertigen, 16 gl.

209. Den Staupenschlag oder andere Leibes-Strafen anzuordnen, und exequiren zu lassen, auch, wie solche vollstrecket worden, zu regiſtriren 18 gl.

210. Vor Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts, oder des Gerichts in Achts-Processen, 1 Thlr.
Denen Gerichts-Personen in Städten 18 gl.
- - aufm Lande 12 gl.

211. Der Execution einer Todes-Strafe beyzuwohnen, und dießfalls nöthige Regiſtratur zu fertigen - - - - 1 Thlr.
Denen Gerichts-Personen, wie vorstehet.

212. Denen Geistlichen, so den Verurtheilten trösten und zur Richtstatt begleiten, jedem 1 Thlr.
Vor Besuchung und Präparation zum Tode - - - - - 1 Thlr.
Der Schule, wo es gebräuchlich, 12 gl.

TAXA

Derer Gerichts-Frohnen-Land- und Stadt-Knechte- auch Nachrichter-Gebühren.

No. Wenn in denen Gerichten Actus voluntariae jurisdictionis, als: Testamente, Codicille, Schenkungen unter denen Lebendigen, und auf den Todesfall, item Käufe, Tausche, Lehens-Reichungen, Confirmationes derer Contracten, und dergleichen abgehandelt worden, bekömmt der Gerichts-Frohn, da dergleichen vorhanden,
in Städten - - - 2 gl.
auf dem Lande - - - 1 gl.

1. Einen Bürger oder Unterthanen mündlich vors Amt oder Gerichte zu bestellen - 1 gl.
2. Eine schriftliche Citation zu insinuiren 1 gl.
3. Bey einer Besichtigung und Vereinung zu seyn - - - - - - 3 gl.
4. Eine Auspfändung zu verrichten - 4 gl.

wenn

wenn es aber in loco geschiehet 2 gl.
No. Eine Edictal-Citation anzuschlagen, und wieder
5. abzunehmen, vor beydes - - 2 gl.
6. Eine Person in bürgerlichen Gehorsam oder Arrest zu bringen - - - 3 gl.
wenn aber mehrere Beygehülffen nöthig, jeder - - - - - 3 gl.
7. Einen Hülfs-Actum zu verrichten 3 gl.
8. Ein Haus oder Guth auszurufen, und Relation davon zu thun, jedesmahl - 2 gl.
9. Ein Subhastations-Patent anzuschlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes 2 gl.
10. Eine Haussuchung zu thun - 3 gl.
11. Die Gerichte zu bestellen - - 1 gl.
12. Einen Ungehorsamen vor Gerichte zu bringen 3 gl.
13. Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen - - - - 6 gl.
14. Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Punkte beschriebene zu verrichten - - 6 gl.
15. Bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten - - - - 3 gl.
16. Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen 6 gl.
17. Dergleichen auszuliefern - 4 gl.
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich - - - 6 gl.
18. Vor den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhafft genommen wird 5 gl.
19. Einschließe-Geld, das erstemahl 3 gl.
20. Ausschließe-Geld, das letztemahl 3 gl.
21. Eine peinliche Edictal-Citation anzuschlagen, und wieder abzunehmen - 2 gl.
22. Auf Tag und Nacht Sitze-Geld 1 gl.

Die Determination der Beköstigung bleibt dem Judici Inquisitionis nach Gelegenheit der Person, des Orts, Preißes, und Victualien frey.

23. So oft der Gefangene vor Gerichte und wieder ins Gefängniß geführet wird - 2 gl.
24. Einen ans Hals-Eisen an- und loszuschließen 4 gl.

Diese Gebühren bekommen auf dem Lande, wo keine Gerichts-Knechte sind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre Gebühren in einem und andern Punkte schon angesetzet.

25. Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen - - 4 gl.
26. Vor eine Landes-Verweisung oder Bringung auf den Vestungs-Bau, oder ins Zuchthaus, außer denen sub No. 17 beniemten Auslösungs- und Reise-Gebühren, - 6 gl.
27. Bey einem Staupenschlag zu seyn 6 gl.
und wo zween Knechte sind, jedem 4 gl.
28. Bey Heegung eines peinl. Hals-Gerichts 6 gl.
29. Bey Execution einer Todes-Strafe 12 gl.
wenn zween Knechte sind, jedem 8 gl.
30. Vor die Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß - - - - - 6 gl.

Was derer Nachrichtere Gebühren anbetrifft, bleibt es bey demjenigen, was deshalber in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661 Tit. von Justitien-Sachen §. 117 ingleichen in dem unterm 15. Junii 1744, ins Land ergangenen Generali geordnet, und zwar folgendergestalt, daß:

31. Pro territione verbali nur - 18 gl.
und pro territione reali nur 1 Thlr. 6 gl.
entrichtet werden, dahingegen

No. Vor die Tortur selbst, sie sey in welchem Grad sie wolle, - - 1 Thlr. 18 gl.
zu bezahlen ist.
32. Vor einen Staupen-Schlag und andere Leibes-Strafe - - 1 Thlr. 6 gl.
33. Von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle 2 Thlr. 12 gl.
34. Auf Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und vor die Pferde - - 1 Thlr. 7 gl. 6 pf.

Ferner:

35. Vor die an einem Selbst-Mörder zu vollstreckende Execution - 2 Thlr. 12 gl.
36. Vor Verbrennung eines Pasquills 16 gl.
37. Vor Schlagung eines Namens an Galgen 16 gl.

TAXA

Derer Advocaten und Anwaldschafts-Gebühren in denen Churfürstl. Sächsischen hohen Judiciis, Aemtern und Unter-Gerichten, auf dem Lande und in Städten.

No. Vor eine Vollmacht zu extendiren 8 gl.
Vor eine Substitution - 6 gl.
2. Vor ein Imploration-Schreiben an Unter-Richter - - - 12 gl.
3. Vor ein schriftliches Klag-Libell 1 Thlr.
wenn es mündlich, wie in Handels-Gerichten gebräuchlich, vorgebracht wird 12 gl.
4. Vor ein Supplicat um Commißion 12 gl.
5. Vor ein Supplicat, darinnen einer sich über den Unter-Richter beschweret, und Hülffe suchet, - - - - 12 gl.
wenn es weitläuftig und die Sache wichtig 1 Thlr.
6. Einer mündlichen Verhör zur Güte in Unter-Gerichten beyzuwohnen, in denen ad causas minutas nicht gehörigen Sachen, täglich 8-16 gl.
Bey der Landes-Regierung, Ober- und Consistoriis, auch Ober- und Hof-Gerichte, 1 Thlr.
In causis minutis hingegen, weil, nach Maaßgebung des dieserhalb ins Land ergangenen Mandats, die Advocaten in dergleichen Sachen bey gütlichen Verhören regulariter gar nicht zu admittiren sind, nur vom Verfahren, und zwar incluf. des Klag-Libells oder Imploration-Schreibens, 16 gl. bis höchstens 1 Thlr.
Auch bey denen nachhero etwa auflauffenden Extrajudicialibus, wie oben sub No. 97. bey denen Judicialibus disponiret, nur die Hälfte desjenigen, was bey andern wichtigern Fällen in dieser Tax-Ordnung unter denen folgenden Numern angesetzet ist.
7. Einen Termin in Unter-Gerichten zum rechtlichen Verfahren abzuwarten, in selbigem zu erscheinen und sein Angeben registriren zu lassen. Weiln das Verfahren bezahlt wird, so kan er hier nichts bekommen.
8. Anwaldschafts-Gebühren dem Advocato von einem Termin im Appellation-Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen auch Ober- und Consistoriis, und einem Vorbeschiede bey der Landes-Regierung - - - - 16 gl.
Bey Unter-Gerichten - - 8 gl.
Und einem andern Mandatario oder Actori eben so viel.
9. Vor ein rechtliches Einbringen vor und bey der Litis-Contestation, ingleichen bey der Production der Zeugen und Documenten, Eydes-Prästation und Prosecution oder Justification der eingewandten Leuterungen und Appellationen, es bestehe aus zwey oder drey Sätzen,
in Unter-Gerichten - 2 Thlr.

wären die Sachen geringe, jedoch über 50 fl. - - - - - 1 Thlr. 12 gl.
im Appellation-Gerichte, Consistoriis, auch Ober- und Hof-Gerichten 3 Thlr.
wenn die Sache geringe, jedoch über 50 fl. - - - - - 2 Thlr.

No. 10. Vor ein mündlich beschehenes Verfahren, über verführten Beweis und Gegen-Beweis,
in Unter-Gerichten - 2 Thlr.
wenn es nicht weitläuftig 1 Thlr. 12 gl.
in Obern-Judiciis - 3 Thlr.
da es nicht weitläuftig 2 Thlr.

11. Vor das schriftliche Verfahren, und zwar vor jede Schrift, ohne die Copialien,
in Unter-Gerichten - 2 Thlr.
in Obern-Judiciis - 3 Thlr.

12. Vor ein Verfahren in causis minutis, wie ad Num. 6. bemerket, in andern wichtigern ad causas minutas nicht zu referirenden Sachen, wann darauf gleich definitive erkannt wird,
in Unter-Gerichten 1 Thlr. 12 gl.
in Obern-Judiciis - 2 Thlr.

13. Vor dergleichen bey Regierungs-Vorbeschieden - - - - - 3 Thlr.

14. Vor eine Ungehorsams-Beschuldigung einzubringen,
in Unter-Gerichten - 8 gl.
in Ober-Gerichten - 12 gl.

15. Vor einen Beweis und Gegen-Beweis zu fertigen - - - - 1 Thlr.
und nachdem die Sache wichtig und weitläuftig, - 2. 3. und 6. bis 12 Thlr.

16. Vor Interrogatoria aufzusetzen 1 Thlr.
und wenn ihrer viele, bis höchstens 4 Thlr.

17. Vor ein Supplicat oder Schreiben, das einen Actum judicialem anbetrifft, und in welchem um dieses oder jenes Expedition im Proceß bey Executionibus & Subhastationibus angesuchet wird,
in Unter-Gerichten - 8 gl.
bey denen höhern Judiciis, excluf. des mundi - - 12 gl.

18. Der Publication eines Urthels beyzuwohnen
in Unter-Gerichten - 6 gl.
in Obern-Judiciis - 12 gl.

No. 19. Vor eine darwider eingewandte Leuterung oder Appellation, mit gründlicher Ausführung der Gravaminum - - 1 Thlr.
in geringen Sachen - 12 bis 16 gl.

20. Vor ein Memorial oder Supplicat, darinnen um Rejection der Leuterung oder Appellation, mit Widerlegung derer Gravaminum, gebeten wird - - - - 1 Thlr.
und wenn es nicht weitläuftig, 12 bis 16 gl.

21. Vor eine ausführliche Deduction, auch Refutation eines Berichts, nach Unterschied der Sache, - - - 16 gl.
auch nachdem solche weitläuftig, 1 bis 2 Thlr.

22. Den Terminum constituendi liquidi abzuwarten - - - - 1 Thlr.
in causis minutis, wie oben ad Num. 6 verordnet, nur die Hälfte, nehmlich - 12 gl.

23. Einem Hülfs-Actui beyzuwohnen 16 gl.

24. Vor eine ausführliche Speciem facti, zu Einholung eines Informats aufzusetzen 1 Thlr.
Nachdem sie weitläuftig, und Rationes juris angeführet werden - 1 Thlr. 12 gl.

25. Reise-Gebühren und Auslösungs-Kosten einem graduirten, von Einer Meile - 1 Thlr.
einem andern Advocaten - 16 gl.
über Fuhr-Roß-Lohn und nöthige Zehrung, es wird aber vor die Rück-Reise weiter nichts bezahlet.

26. Vor die Defensiones und darbey gehabte Bemühung, in Abfassung der Defensional-Articul, 4. 8. 12 und höchstens 24 Thlr.
und ist von denen Rechts-Collegiis darauf, und höher nicht, zu erkennen.

Bey den Extrajudicial-Verrichtungen, als in Pflegung gütlicher Tractaten, Vergleichungen, Beywohnungen der Inventarien und Theilungen, Entwerfungen derer Obligationen, Contracten, Testamenten, Donationen, Cessionen und andern dergleichen Handlungen, über Reise-Kosten und Zehrung, täglich 1 bis 2 Thlr.
in wichtigen, aufs höchste - 3 Thlr.

Jedoch sollen die Advocaten behörigen Fleiß und Treue anwenden.

Ejusdem Rescript,

Die aberkannte Erhebung derer Schreibe-Gebühren, bey Confirmation derer Käuffe, betreffend; den 19. Sept. 1764.

An. 1764. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir remittiren euch beygehend, die mit dem von euch, wegen Carl Friedrichen, Edlen von der Planitz, aberkannter Erhebung derer Schreibe-Gebühren bey Confirmation derer von seinen Unterthanen zu Rempersgrün geschlossenen Käuffe, unterm 3. Martii 1752, erstattetem unterthänigstem Berichte eingesendeten 4 Fasc. Act. und begehren in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters des Chur-Fürstens Friedrich Augusts Lbd. gnädigst, ihr wollet bey dem Verspruch der eingewandten Leuterung, so, wie in allen andern dergleichen Fällen, die in Unserm Mandat vom 20. Febr. dieses Jahres gegebene Erläuterung des mit der Sportul-Tax-Ordnung von 1724 erlassenen Mandats in gebührende Obacht nehmen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 19. Septbr. 1764.

Wegen derer Schreibe-Gebühren, bey Confirmation derer Unterthanen Käuffe,

ist nach der Erläuterten Sportul-Taxe, de Anno 1764. zu erkennen.

Carl August Gr. v. Rex.

An das Appellation-Gericht.

Joh. August Heinrich Roeder.

Ober-Consistorial-Verordnung,

Die Sportul-Taxe derer Ephoral-Gebühren derer Superintendenten, betreffend; d. d. 18. Jan. 1768.

Ist im Ersten Buch, im Fünften Capitel, von Consistorial-Sachen zu befinden.

Das

Das VI. Capitel.

Policey- Hochzeit- Kleider- Gesinde- Tagelöhner- und Handwerker-Ordnungen, und darzu gehörige Mandata.

Erläuterungs-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Ueber den 25sten §. des Mandats, wider die Selbst-Rache, vom 2. Jul. 1712, das Ausfordern zum Duell von Bauern- Standes- und andern geringen Personen, so keinen Degen tragen, betreffend; den 18. Febr. 1721.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1721. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben aus euerm allerunterthänigsten Berichte, vom 23. Decembr. letzthin verlesen hören, welchergestalt ihr occasione einiger, aus Unserm Amte Gommern, euch zum Verspruch Rechtens, in Sachen Christian Schirmers, eines Bauer-Knechts, und George Friedrich Warttmanns, eines Laquais, zugeschickten Denunciations-Acten, daß der letztere den ersteren zweymahl herausgefordert, sie auch zum andernmahle würklich hinausgegangen, und mit denen Fäusten, daß sie beede geblutet, sich mit einander herum geschlagen, darüber einigen Zweifel zu haben,

Anfrage:

allergehorsamst vorgestellet: Ob auch die in Unserm Duell-Mandate §. 25. gesetzte Strafe, auf dem Fall, wenn Bauern- Standes- und andere geringe Personen, so keinen Degen tragen, einander nicht auf ein tödtliches, oder ander Gewehr, sondern nur (wie in gegenwärtiger Sache geschehen,) schlechterdinges ausfordern, und mit trockenen Fäusten sich schlagen und balgen, statt haben sollte; Alldieweiln dasjenige, was in dem angezogenen §. 25. des Duell-Mandats, daß das Ausfordern zum Duell, allen und jeden, hohen, niedrigen, adel- und unadelichen Personen, bey der daselbst ausgedruckten nachdrücklichen Strafe untersaget, und kein einiger darvon ausgeschlossen seyn sollte, verordnet, und enthalten, euerm Vermuthen nach, vielmehr nur auf ordentliche, mit Degen, Pistolen und anderm tödtlichen Gewehre verrichtete Duelle, gemeynet, das von Bauern, und anderen geringen Personen beschehene Ausfordern und Schlagen mit denen Händen und Fäusten aber, darunter nicht mit verstanden zu seyn scheinen wollte; Wie es nun mit der, in besagtem Unsern Mandate, citato §. auf das Ausfordern zum Duell gesetzten Strafe allerdings die Meynung und Absicht gehabt, daß solche nur bloß bey und wider diejenigen, welche einander, auf Degen, Pistolen und anderes tödtliches Gewehr zum Duelliren provociren, statt haben, hingegen auf den Fall, da Personen, welche dergleichen Gewehr gar nicht zu tragen pflegen, einander zu einer bloßen Schlägerey, ohne Benennung einiger Waffen, herausfordern, nicht gezogen werden solle; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch sowohl in dieser Sache, als künftig bey dergleichen vorkommenden Fällen in Sententionando darnach achten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Febr. 1721.

Die Disposition des Duel-Edicts de An. 1712. §. 25. das Ausfordern zum Duell, auf tödtliches Gewehr betreffend, ist auf den Fall, da Personen, welche dergleichen nicht zu führen pflegen, einander zu einer bloßen Schlägerey, ohne Benennung einiger Waffen, herausfordern, nicht zu ziehen.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg, ingleichen mut. mutand.
an die Juristen-Facultät zu Leipzig, und
an die Schöppen-Stühle, zu Leipzig und Wittenberg.

Ejusdem Mandat,

Zu Wiederfreygebung des, wegen sich geäußerter Contagion, mit der Crone Frankreich aufgehobenen Commercii; d. d. 15. Jun. 1723.

An. 1723.

Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürger-Meistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, auch insgemein, allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und wird ihnen erinnerlich seyn, welchergestalt Wir, aus tragender Landes-Väterlicher Vorsorge, zu Abwendung der anscheinenden Gefahr, wegen der, in dem Königreiche Frankreich, seither einigen Jahren, sich geäußerten Contagion, das Commercium mit demselben, vermittelst Unserer, ins Land publicirten Mandate und General-Verordnung, de datis den 20. Januarii, 10. Octobr. und 10. Decembr. 1721, zum Theil und auf gewisse Maaße, aufgehoben, theils auch sonsten, unter einen und anderen Præcautionen, wieder verstattet, und hierüber anbefohlen haben; Nachdem nun, denen eingelangten zuverläßigen Nachrichten nach, sowohl ermeldtes Uebel in besagtem Königreiche nachgelassen haben, als auch hierauf das Commercium mit selbigem, von Seiten der Cron Boheimb, wie ingleichen der Stadt Amsterdam, und anderer Orten, im Meyländisch- und Mantuanischen, und übrigen Italiänischen Provinzen und Republiquen, nicht weniger in dem Römischen Reiche, deutscher Nation, fast durchgängig, wiederum gänzlich frey gegeben und eröffnet worden seyn soll; So haben Wir, bey sothaner Bewandtniß, ebenfalls, zu Wieder-Freylassung, und Herstellung des Handels und Wandels, mit oft angezogenem Königreiche Frankreich, solches durch dieses Unser anderweites offenes Mandat, zu jedermänniglicher Wissenschaft und gebührender Nachachtung, ins Land bekannt zu machen,

Das Commercium mit dem Königreich Frankreich wird wiederum gänzlich frey gegeben.

für nöthig befunden, und hierdurch anbefehlen wollen, daß von nun an und hinfüro nicht nur alle und jede aus Frankreich kommende Personen, gegen Vorzeigung richtiger Pässe, als auch sämtliche von daher gebrachte Waaren und Güther, von welchen letzteren jedoch diejenigen, so aus denen würklich inficiret gewesenen Oertern kommen, vorhero auf der Gränze, wofern nicht, daß solches schon darmit in denen vorliegenden Landen geschehen seye, durch glaubwürdige Attestata beygebracht und dociret werden kann, zuförderst noch auszupacken, und unter freyem Himmel wohl zu durchlüften sind, auf gleichmäßige Vorzeigung glaubwürdiger und obrigkeitlicher Attestate und Fede-Briefe, in Unsere Lande eingelassen, und ferner fortpassiret, mithin und hiernechst auch dergestalt die, besagter Contagion halber, im Lande zeither angeordnet gewesene Reihewachten, nunmehro wieder aufgehoben werden mögen und sollen; Wir verordnen und befehlen demnach hiermit Eingangs-erwehnten Unseren Vasallen und Beamten, wie auch sämtlichen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, ingleichen denen Gleits- Accis- und Zoll-Einnehmeren und denen Ausreutern, sich hiernach allenthalben gebührend zu achten, hierzu resp. das nöthige zu verfügen, und obigem allen genau nachzugehen. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen; So geschehen und geben zu Dreßden, am 15. Julii Anno 1723.

Augustus Rex.
(L.S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Patent,

Den Anbau allerhand Handwerker bey dem Schlosse Moritzburg, und die denenselben zu verstattenden Freyheiten betreffend; d d. 17. Aug. 1723.

An. 1723. Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Zu dem Schlosse Moritzburg sollen allerhand Handwerkern Plätze zum Anbauen angewiesen, und denenselben freyer Aufenthalt und Gewerbe verstattet werden.

Ist allergnädigst entschlossen, zu Dero Schlosse zu Moritzburg allerhand Handwerkere zu ziehen, und ihnen alldar Plätze zum Anbauen anzuweisen, auch freyen Aufenthalt und Gewerbe verstatten zu lassen. Es haben auch höchstermeldte Ihro Königl Maj. zugleich die hohe Verordnung ertheilet, deshalber in Dero Aemter Patente zum öffentlichen Anschlage auszufertigen, und dardurch kund und zu wissen zu machen, daß, wenn Handwerksleute sich nach ermeldtem Moritzburg begeben, und alldar anbauen wollen selbigen darzu bequeme Plätze, so von allen Steuer-Schocken frey und unbeschweret, gegen einen leidlichen Erbzinns angewiesen, und eingeräumet, und Niemanden, sie an Treibung ihrer Nahrung in einige Weise zu hindern verstattet, sondern sie darbey nachdrücklich geschützet, ihnen auch keine neue Steuer-Schocke auferleget, noch sie zu Erlegung eines mehrern als des gesetzten Erbzinnses von sothanen Plätzen, jemals angehalten, ja auch denen Neu-Anbauenden auf gewisse Jahre gänzliche Befreyung von allen Erbzinnsen ertheilet werden, und diesemnach diejenige, welche sich dahin zu wenden, und alldar anzubauen, gesonnen, sich bey dem Amtmann des Ortes, Friedrich Willhelm Füllmannen, anmelden, und bey ihme umständlichere Nachricht zu erholen, und gebührenden Bescheids zu gewarten haben sollen; Worüber also dieses Patent allergnädigst anbefohlenermaßen zu obigem Ende ausgefertiget, und mit dem Canzley-Secret gedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 17. Augusti, Anno 1723.

Begnadigungen mit Freyheiten so denen bauenden gedeyhen.

wo sich selbige zu melden haben.

(L.S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Gleichmäßiger Anschlag ist auch aus dem Cammer-Collegio unterm 14ten ejusdem erlassen worden.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß denen Annehmern wüster Güther und Baustellen kein Gerichts- noch andere Unkosten abzufordern; den 14. Sept. 1725.

An. 1725. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in denen Flecken und Dörfern, wie auch allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten, und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und wird ihnen erinnerlich seyn, Welchergestalt Wir, wegen derer wüsten Güther und Baustellen, daß von deren Annehmeren keine Gerichts- und andere Unkosten abgefordert werden sollen, ein Mandat unterm 31. Jan. Anno 1715. ins Land ergehen lassen.

Mandat d. d. 31. Jan. 1715. denen Annehmern derer Wüstungen keine Unkosten abzufordern.

Nun hätten Wir zwar verhoffet, daß, da solches zu derer Unter-Obrigkeiten und gesammten Landes Besten, in Vermehrung der Mannschaft und Contribuenten

buenten, gereichet, demselben allenthalben gebührend werde nachgelebet werden: Nachdem Uns aber glaubwürdig hinterbracht worden, daß die Annehmere wüster Baustäte theils unverantwortlicher Weise aufgehalten, theils mit allerhand Sportuln, Gerichts- und Schreibe-Gebühren beschweret, und dadurch von Wieder-Erhebung derer Caducitäten abgehalten würden, mithin also solchemnach auf dessen Remedur ernstlich zu gedenken seyn will, Als haben Wir der Nothdurft zu seyn befunden, ermeldtes Mandat anhero zu wiederholen, und dahin zu schärfen, daß diejenigen Beamte, Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, welche durch ihre eigne Schuld und Versäumniß die Wieder-Gangbarmachung derer wüsten Güther und Häuser erweislich hinterziehen und aufhalten, und keine erhebliche Ursache sothanen Aufenthalts anzuführen wissen, die dadurch zurückbleibende Steuern selbst erlegen sollen; Nichtweniger sind hinkünftig, da ein- und andere derer Beamten und Obrigkeiten, daß sie die Annehmere derer wüsten Baustäte, mit einigen Sportuln, Amts- und Gerichts-Gebühren beschwehret, behörig überführet würden, dieselben, nach Befinden derer Umstände, nicht allein zu deren Restitution anzuhalten, sondern auch hierüber noch mit 5. 10. bis 20. Thlr. Strafe zu belegen: Und ergehet demnach an alle und jede, welche von Uns mit denen Gerichten beliehen, oder solche statt Unserer zu exerciren haben, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, sich hiernach gehorsamst zu achten, und darwider in keine Wege, bey Vermeidung unnachbleiblicher Ahndung, zu handeln;

wird wiederhohlet, und dahin eingeschärfet, daß saumselige Obrigkeiten die Steuern derer Wüstungen selbst erlegen, auch die zur Ungebühr erhobene Sportuln restituiren sollen,

und mit Strafe belegt werden sollen.

Zu dessen mehrerer Urkund Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret ins Land zu publiciren, anbefohlen haben; So geschehen und geben zu Dreßden, am 14. Septembris, Anno 1725.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Befehl,

Die General-Visitationes des unnützen und liederlichen Gesindels betreffend; den 14. Dec. 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1725. Veranlassung.

Wir haben aus deinem allerunterthänigsten Berichte vom jetzt verwichenen 5. Dec. verlesen hören, wasgestalten sich bey der letzthin gehaltenen General-Visitation des unnützen und liederlichen Gesindels, und der gemachten Anstalt darzu, im Amte bey dir, dieses ereignet hätte, daß einige derer adelichen Unterthanen, worüber Unserm Amte die Ober-Gerichte zustünden, vornehmlich aber die in unterschiedenen Amts-Dörfern befindliche und mit denen Erb-Gerichten in das Freyherrl. Bodenhausische schriftsäßige Ritterguth Leubnitz gehörige, unter dem Vorwandt, es sey ihnen von ihren Gerichten bey Strafe gebothen, sich von denen übrigen Amts-Unterthanen abgesondert, und das Streifen theils alleine, theils auch in Gesellschaft derer übrigen Leubnitzer Unterthanen, worüber dem Freyherrn von Bodenhausen auch die Ober-Gerichte zustünden, separatim verrichtet hätten, und was du hierüber, mit Anführung Unserer die unterm 30. April. Anno 1721, bey einer damals besonders anbefohlenen dergleichen Aufsuchung ertheilten Verordnung, zu deiner Verwahrung, damit jenes obiges nicht einmal pro actu possessorio angezogen, und dem Amte die Folge derer Unterthanen auch bey anderer Gelegenheit versaget werden möchte, und sonsten mit mehrern vorgestellet hast; Allermaßen aber in solcherley und anderen vorkommenden Policey-Fällen und Sachen, die Obrigkeiten, welche die Erb-Gerichte haben, das Nöthige darzu, ihres Ortes, und für sich verfügen können; Als hat es dabey sein Bewenden, und begehren Wir hiermit, du wollest dich also darnach gebührend achten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Decembris, Anno 1725.

In solcherley Visitations- und anderen Policey-Sachen können die Erbgerichts-Obrigkeiten, das nöthige darzu für sich verfügen.

An den Amtmann zu Plauen.

Generale,

Daß die in denen Creyß-Städten befindliche Vor- und Ober-Meistere des Zinngießer-Handwerks über die gesetzte Zinnprobe fest und unverbrüchlich halten sollen; d. d. 17. April 1726.

An. 1726. Beschwerde des Zinngießer-Handwerks.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem bey Uns die sämtliche Meister des Zinngießer-Handwerks allhier, daß denen unterm 6. April. Anno 1674. und unterm 16. April. 1686. ingleichen unterm 27. Febr. Anno 1710. ins Land ergangenen Mandaten und General-Verordnungen zuwider, die gesetzte Zinn-Probe hin und wieder nicht genugsam beobachtet, auch ihnen durch die häufig im Lande herumziehende Hausierer, Pfuscher und Stöhrer nicht geringer Schade zugezogen, und gegen selbige die erlangte Hülfe entweder gar nicht, oder doch nicht behörigermaßen geleistet würde, unterthänigste Beschwerde geführet, Als haben Wir, zu Abwendung des daraus dem Publico zuwachsenden Schadens und Betrugs, der Nothdurft zu seyn befunden, dasjenige, was in denen obangezogenen Mandatis, und dem Anno 1710. ausgelassenen Generali enthalten, anhero zu wiederholen, und zu verordnen, daß die in denen Creyß-Städten befindliche Vor- und Ober-Meistere, bey Vermeidung Unseres ernsten Einsehens, über der gesetzten Zinn-Probe fest und unverbrüchlich halten, und auf jede in ihrem Bezirk begriffene Städte, Flecken und Dörfer, sowohl was die Stöhrer anbelanget, scharfe Uffsicht führen, auch mit Vorbewust und uf Erkenntniß eines jeden Ortes Amts- oder Stadt-Gerichte die Zinn-Arbeit, welche in der Probe nicht bestehet, und nicht richtig befunden wird, oder mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meister Zeichen nicht bezeichnet, wegnehmen, nichtweniger die Verbrechere in gebührende Strafe, worvon die Helfte Unserm Amte jedes Orts zu überliefern, der andere halbe

Die Vor- und Ober-Meistere des Zinngießer-Handwerks sollen über der gesetzten Zinnprobe halten.

Was sie in Ansehung derer Stöhrer zu thun haben.

Theil aber dem Zinngießer-Handwerk in ihre Lade zu verabfolgen ist, ohne Unterscheid und Ansehen derer Personen, ziehen, und darbey bis an Uns gebührlich geschützet und gehandhabet werden sollen; Auch ergehet hiernächst an Unsere Vasallen und Beamte, sowohl an alle Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiermit Unser ernster Wille und Befehl, die vorerwehnte Hausierer, Pfuscher und Stöhrer, nebst denen sogenannten Italiänern, welche letztere ihre Drehlade, Forme und anderes Handwerkszeug mit sich herumführen, auf keinerley Weise zu dulden, ihnen keine Arbeit zu geben, und da deren einige betreten werden, selbige sofort zur Haft zu bringen, ihr bey sich führendes Handwerks-Geräthe zu zerschlagen, auch überdieß dieselben, nach Befinden, mit einer nachdrücklichen Strafe zu belegen, nichtweniger denenjenigen, welche wider Unser Verboth, aus einem vermeynten und fälschlich eingebildeten Interesse, sich geringe Arbeit verfertigen lassen, solche sogleich, nebst dem, was die Pfuscher bey sich führen, hinwegzunehmen, und bey unterbleibender dessen allen gehöriger und genauer Beobachtung sich nicht selbsten unausbleiblicher Bestrafung zuzuziehen;

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierbey.

Wornach sich Unsere sämtliche Bediente und Unterthanen gebührend zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten haben; Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 17. April. Anno 1726.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume; d. d. 11. May, 1726.

An. 1726. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Bewegungs-Ursachen zu gegenwärtigem Mandat.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Obern Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheissen und Gemeinden, in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Demnach nicht allein in unterschiedenen Wäldern eine ziemliche Menge Stämme abgestorben, sondern auch durch die, seit einigen Jahren her, erfolgte Windbrüche und entstandene Dürre hin und wieder in Unseren Landen großer Schade geschehen, und daher zu befürchten, es möchte in Zukunft an einigen Orten, nicht allein an Brenn- sondern auch an Bau-Holze, ein Mangel fürfallen, Daß Wir dahero, aus Landesväterlicher Vorsorge, für das Wohlseyn Unserer gesamten Vasallen und Unterthanen das nöthige zu veranstalten, und den besorglichen Holzmangel, so viel möglich, abzuwenden, auch dieserhalben nachstehendes Mandat, nachdem Wir vorhero mit Unserer Vettern Lbdn. gewöhnliche Communication gepflogen, und Unserer Cammer- auch Landes-Regierung, sowohl der besonders hierzu verordneten Commißion, und Unserer getreuen Landschaft unterthänigstes Bedenken darüber erfordert, abfassen zu lassen, der Nothdurft befunden. Und verordnen und befehlen demnach, und zwar anfangs, soviel die Uns Selbst eigenthümlich zustehende Hölzer und Waldungen anbetrifft,

Verordnungen in Ansehung derer Landesherrschaftlichen Waldungen.

§. 1.

Specificationes, so die Beamte und Forstbedienten

Daß Unsere Beamten und Forstbedienten, und zwar die letztern, unter ihrer vorgesetzten Land-Jäger- und Ober-Forstmeister Aufsicht, zuförderst alle Plätze, welche in Unsern Hölzern entweder ganz von Holz entblößet, oder doch wenig bestanden sind, auf das schleunigste zu vollständigen Anflug zu bringen, sich äußerst bemühen sollen, Wie sie denn zu solchem Ende, binnen 2. Monathen, von Publication dieses Mandats an, eine richtige Specification von allen denen Blößen, dürren Hügeln oder sauern Gründen, ingleichen von allen Wiesen, Feldern und andern Räumen, so daselbst anzutreffen, zu Unserer Rent-Cammer einzusenden, darinnen aber besonders, bey sonst zu gewarten habender empfindlicher Strafe, anzuzeigen haben, was von diesen Plätzen, Wiesen, Feldern und andern Räumen Uns noch Selbst zuständig, oder etwan von andern zur Ungebühr an sich gebracht worden? besonders, was von denen Jagdbedienten, als Besoldung, oder gegen Zinns und sonst, genutzet, oder auch an dergleichen von andern besessen werde? Daferne sich auch wegen etlicher Plätze, woselbst andere, durch genugsame Befugniß, gegen einen, zu Unsern Aemtern zu erstattenden Canonem, oder sonst zu Recht beständiger Weise, die Huthung hergebracht, oder aus andern Ursachen Bedenken ereignen sollten, warum dieselben vorjetzo zum vollständigen Anflug und Wachsthum nicht sogleich zu bringen? So haben Unsere Beamten darvon gehörigen Ortes ebenmäßigen Bericht zu erstatten.

Damit aber diejenigen Blößen, bey welchen sich kein Bedenken ereignet, um so viel eher wider zum Anflug befördert werden mögen, haben

§. 2.

Von Wiederanbringung der Blößen durch Bepflanzung.

Unsere Beamten und Forstbedienten es nicht bey der Hoffnung des Selbst-Anflugs von denen hin und wieder etwan noch stehenden Saamen-Bäumen bewenden zu lassen, sondern sowohl die in denen Dickichten befindliche und noch nicht allzuhoch erwachsene junge Stämme, sonderlich von jungen Eichen, Büchen, Linden, Erlen, Birken und dergleichen, welche daselbst, wegen der großen Menge nicht fortkommen dürften, nach jeder Landesart, soviel nur immer möglich seyn will, ausheben, und an andere bequeme Orte versetzen zu lassen; Es hat auch ein jeder Forstbedienter an reiffen Eicheln und Buch-Eckern, sowohl als an anderm Holzsaamen, einen gnugsamen Vorrath, zu gehöriger Zeit, und in rechter Reiffe, sowohl durch die Ihrigen, als durch die Amts-Unterthanen, denen das Streu-Rechen oder Eichel-Lesen darinnen verstattet wird, zu sammlen, dieselben auch an einem lüftigen Orte, nicht aber in warmen Stuben,

Stuben, in töpfernen oder blechernen Gefässen aufzubehalten, damit die ledigen Holzblößen damit besäet werden können, Zu welchem Ende

§. 3.

Von Zubereitung derer Blößen zur Besäung.

die Blößen, wo nicht allzuviele Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu Recht beständige Weise, hergebracht worden, entweder mit Acker-Haacken, Pflügen, eisernen Rechen, Kraut- Rade- und andern Hacken, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, mit ehestem zuzubereiten, und sodann mit Holzsaamen zu besäen sind; Wo aber dergleichen, ohne mehrere Arbeit und Ausrottung, so schlechterdings mit bloßem Ackerzeuge nicht geschehen kann, noch auch die Ausrottung, gegen Ueberlassung des Holzes, zu erlangen seyn möchte, sondern allzuviel Kosten erfordern würde, ist allein das Moos- und Beergesträuch zu räumen, und der Boden soviel, als nur möglich, zu Einbringung des Saamens, zu öffnen, das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Gesträuche hingegen entweder wegzuführen, auch zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu schaffen, und allda verfaulen oder verbrennen zu lassen. Damit es auch

§. 4.

Von denen Diensten und Kosten zu solcher Bearbeitung.

diesfalls an Arbeitern zu der Zubereitung derer Plätze und Blößen nicht fehlen möge, wollen Wir, daß, wo in Unsern Aemtern ungemessene Dienste hergebracht, die Unterthanen zu dieser Arbeit angehalten, wo aber dieselbe nur gemessene Dienste zu leisten verbunden, selbige hierzu zwar gleichfalls gebrauchet, jedoch ihnen diese Arbeit an denen Diensten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeinde-Frohnen üblich, es auf gleiche Weise gehalten, in dessen Entstehung aber die Strafen, da auf Gefängniß, Geld oder Arbeit erkannt, wenn sich dabey kein besonderer Umstand ereignet, in dergleichen Dienste verwandelt, und zu Räumung, auch Zubereitung derer Holzblößen angewendet werden sollen; Daferne aber auch dieses nicht zulänglich seyn möchte, haben Unsere Beamten und Forstbedienten Unsere unmittelbare Amts-Unterthanen zu freywilliger Leistung dergleichen Dienste auf einige Tage zu disponiren, ihnen auch allenfalls einige Ergötzlichkeit dafür zu reichen: Da Wir denn des gnädigsten Vertrauens leben, es werden sich dieselben solcher Dienste, welche ihnen an ihren Rechten allenthalben unschädlich seyn sollen, um so viel weniger entbrechen, als es nicht allein zu dererselben und des ganzen Landes Besten gereichet, sondern auch von Uns Unsere Unterthanen zum öftern, bey entstehendem Brandschäden und sonst, mit Holz begnadiget zu werden pflegen. Wenn aber auch damit nicht auszukommen, haben Unsere Beamten und Forstbediente solche Veranstaltung zu machen, daß allenfalls das übrige um Geld geräumet, und dadurch Unser und Unserer gesamten Unterthanen Interesse nicht aufgehalten werden möge, jedoch alles aufs genaueste zu fassen, und, was der unvermeidliche Aufwandt betragen möchte, zuförderst zu berichten.

§. 5.

Was in Ansehung der Art und Beschaffenheit des Bodens zu beobachten.

Damit nun Unsere gnädigste Willens-Meynung um so viel eher erreichet, und alle darzu bequeme Oerter in Unseren Waldungen angebracht werden mögen, haben Unsere Beamten und Forstbedienten dahin zu sehen, daß die Art und Beschaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und sowohl an Morästen und Wasserläuften, allerhand Arten Weyden, Erlen, und dergleichen Holz, so Feuchtigkeit vertragen kann, gesetzet, als in sandigen, kiesigen, trockenen und andern Boden solches Holz, so nach der Landesart am besten daselbst wächset, gesäet und gepflanzet, und darbey auf diejenigen Arten, welche vorhin daselbst wohl fortgekommen, das Absehen gerichtet werde.

Von wilden Obstbäumen, und denen Baumschulen.

Es sind auch hin und wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Pflaumen, Castanien, Hasel- und andere Nüsse mit auszusäen, oder zu stecken, oder, wo es der Boden nur einigermaßen gestattet, besondere vor denen Wildpreths- und anderen Ahläufen verwahrte Plätze zu Baumschulen von Unseren Forstbedienten anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen besetzet, und dadurch dem Wilde desto bessere Aetzung verschaffet werden könne, wie denn die Aushebung derer in denen Gehölzen befindlichen wilden Obstbäume, und derer Versetzung in die Gärten, so schlechterdings nicht zu verstatten.

§. 6.

Von denen Huthungs-Gerechtigkeiten in denen herrschaftlichen Waldungen.

Soviel hiernechst diejenigen Plätze in Unsern Hölzern anbelanget, welche mit Holz nicht anugsam bestanden sind, und dabey entweder von Unsern eigenen an theils Orten habenden Forwerks-Viehe, oder auch von denen angelegenen Städten oder Dörfern behuthet zu werden pflegen; So sind Wir zwar gnädigst gemeynet, wenn sich solche Huthung auf ein gnugsames Befugniß gründet, und sonst nicht gnügliche Weyde vor das Vieh vorhanden, es noch fernerweit dabey bewenden zu lassen, Inmaßen die Beamten, woferne, wer der Huthung jedes Orts berechtiget, oder sich in deren Possels befinde, Zweifel vorfallen sollte, diesfalls gnugsame Erkundigung einzuziehen, und deswegen förderlichst zu berichten haben, jedoch dergestalt, daß solche Huthung nicht allein auf kein Ziegenvieh, und zwar bey Strafe vierwöchentlichen Stockräumens, so ofte darwider gehandelt wird, extendiret, sondern auch die in denen Wäldern gelegenen und mit der Huthung beschwerten lichten Plätze in 4. oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, in mehrere Theile abgesondert, und sodann einer nach dem andern mit Holzsaamen besäet, bestecket oder bepflanzet, damit auch binnen Jahresfrist der Anfang gemachet werden solle.

Weitere Verfügung diesfalls.

Auf daß aber inzwischen denen Huthungs-Berechtigten kein Nachtheil zugezogen werden möge, sind ihnen in Unsern übrigen mit starkem Holz bestandenen Waldungen, oder sonsten an andern Orten, soviel tüchtige Huthungs-Plätze vor das Vieh, so lange, bis der junge Anflug nicht mehr geschonet werden darf, anzuweisen; Daferne aber dergleichen ganz nicht vorhanden, und man sich, wegen der eingehenden Huthung, auch sonst, nicht auf ein billiges, mit denen, so der Huthung berechtiget, vergleichen könnte, so sind doch nach und nach einige kleine, und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze abzusondern, und zum Anflug zu bringen, auch mit Gräben oder Zäunen zu versehen, und damit von Jahren zu Jahren fortzufahren.

§. 7.

Von der Schonung des neugesäeten oder gepflanzten Holzes.

Das neu-gesäete oder gepflanzte Holz ist volle 8. Jahr zu schonen, und derjenige, der durch Vieh oder sonst wissendlich daran Schaden thut oder veranlasset, nicht allein solchen zu ersetzen schuldig, sondern auch mit der Strafe, 14. Tage bis 4. Wochen Stöcke zu räumen, zu belegen, wobey ihm doch freygelassen werden soll, ob er solches selbst oder durch einen Arbeiter verrichten, oder vor jeden Tag 3. gl. welche jedoch zu nichts anders, als zu dieser Arbeit, anzuwenden, bezahlen wolle.

Verwarnung an die Forstbedienten und Beamten.

Würde sich auch finden, daß einige Forstbedienten und Beamten hierunter nachgesehen, und die Strafe nicht behörig erinnert oder exigiret, sollen sie wenigstens eines Quartals ihrer Besoldung verlustig seyn, oder die Beamten, wenn sie keine ordentliche Besoldung haben, in empfindliche Geldstrafe genommen,

und

und diese ebenmäßig zu Ausrottung derer Stöcke angewendet werden.

§. 8.

Von der Vermachung derer mit Holz besäeten Plätze.

Damit die mit Holz besäeten Plätze, soviel möglich, vor Vieh und Wild verwahret werden mögen, haben Unsere Ober- und Forstmeistere, Beamten und Forstbediente alle mögliche Sorgfalt zu tragen, und dieselben so gut, als nur möglich seyn will, vermachen zu lassen, darzu auch entweder an Orten, wo das Holz gar zu dicke aufwächst, Stangen ausheben, oder dürre Aeste, Dörner und dergleichen darzu anwenden zu lassen.

§. 9.

Von Wiederbesäung zurückgebliebener besäeter Holzplätze.

Eben diese Unsere Beamten und Forstbedienten haben sorgfältige Acht zu geben, wo von neu-angebaueten Holzplätzen ziemliche Flecke zurückbleiben, und gar nicht aufkommen, und sodann solche anderweit zu besäen, damit auch so lange, bis es bestanden, fortzufahren. Wo hingegen das Holz zu dicke aufgehen wollte, ist es im andern oder dritten Jahre auszuheben, und an andere Orte zu versetzen, sowohl, wo in Zukunft Holz angewiesen oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holzsaamen wieder auszustreuen, ingleichen, wo es der Boden nur einigermaßen leidet, sind vornehmlich Eicheln und Buch-Eckern zu stecken, unter den andern Holzsaamen auch wilde Obstkerne mit zu säen. Zu welchem Ende, und damit dieser Endzweck um so viel eher erreichet werden möge, sollen an Orten, wo dergleichen Holz zu säen, Gelegenheit sich ereignet, ein jedes Amtsdorf schuldig seyn, eine gewisse Quantität reiffer Obstkörner, wie etwan daselbst zu wachsen pflegen, auf Verlangen in das Amt zu liefern, Unsere Beamten und Forstbediente aber, wie ratione dieser letztern bereits oben erwehnet worden, haben Sorge zu tragen, daß jederzeit gnugsame Eicheln, nebst allen übrigen Holzsaamen gesammlet werden, und daran kein Mangel fürfallen möge.

§. 10.

Von denen Anmaßungen und andern Ungebührnissen derer Forstbedienten.

Weiln auch viele von Unsern Forstbedienten zu dem Holzmangel dadurch nicht wenig beygetragen haben mögen, daß sie sich in Unsern Hölzern unbefugter Weise vieler Grasefiecken, Wiesen und Huthung angemaßet, auch, um ihres Genusses willen, andern Leuten gestattet, sich neuerlicher Huthungen, unbefugten Moos- und Streu-Rechens, Grasens, Heumachens, Aescherns, Fichten-Reissens oder Harzens zu unterfangen, Wir aber solches abgestellet wissen wollen; Als befehlen Wir allen Unsern Forstmeistern und Beamten ernstlich, alle diejenigen Plätze, deren sich die Jagd- und Forst-Bedienten angemasset, und die ihnen nicht ausdrücklich und deutlich in ihren Bestallungen und Befehligen zu ihrer Unterhaltung, eingeräumet worden; Ingleichen die, so sonst alieniret oder andern überlassen, pflichtmäßig unter die im §. 1. zu Unserer Rent-Cammer einzuschicken anbefohlene Specificationes zu bringen, auch dabey zugleich zu melden, wenn solche Veräußerung, und ob solche ohne Unsere Vergönstigung, oder auf Unsern Befehl, geschehen, nicht weniger, wie groß solche Plätze, mit anzumerken: auch darüber nach Gelegenheit einen Riß zu verfertigen, deren auch keine zu verschweigen, sondern, da ohnedieß dergleichen, ohne Unsern Vorbewust und ausdrücklichen Verordnung, unternommene eigenmächtige Anmaßungen oder Alienationes an sich verbothen, strafbar und zu aller Zeit ungültig sind, alle Plätze, deren sie oder andere sich zur Ungebühr angemaßet, nach dessen Befindung in Anflug zu bringen, denen Forstbedienten, sich dergleichen in Zukunft anzumaßen, oder auch ein mehrers an Vieh, als ihnen in ihren Bestallungen und Befehligen verstattet, zu halten, in keine Wege zu gestatten, die Haltung derer Ziegen hingegen, und aller andern zur Ungebühr und ohne Concession angemaßten Vortheile, an Grasen, Aeschern Hartzen und dergleichen, schlechterdings zu untersagen. Wie Wir denn auch überhaupt das Ausroden und Ausbrennen in und an denen Höltzern, auch die auf solche Weise zum öfftern wahrgenommene Erweiterung derer daran stossenden Grund-Stücke und Felder, oder in denen Waldungen liegenden Plätze und Wiesen, bey willkührlicher Geld- oder Gefängniß- auch, nach Befinden, anderer und härterer Straffe, durchgehends verbothen haben wollen.

Verboth des Ausrodens und Ausbrennens, auch Erweiterung derer anstossenden Grundstücke und Felder.

§. 11.

Von denen jährlich einzusendenden Berichten derer Forstmeistere und Beamten.

Damit nun über diesem Mandat, um so viel ernstlicher gehalten werden möge, haben nicht allein Unsere Ober-Forst-Meister und Beamten, die im §. 1. binnen 2. Monaten einzusenden anbefohlene Specificationes einzureichen, sondern auch alle Jahre, jedesmahl im Monath Decemb. von demjenigen, was sie, nach Anleitung dieser Unserer Landesväterlichen Verordnung, für Anstalt getroffen, und wie etwan in Zukunfft Unsere gnädigste Intention am füglichsten erreichet werden könne, zu Unserer Rent-Cammer unterthänigste Berichte zu erstatten, welche sie darauf nach Befinden, mit Resolution zu versehen, oder an Uns unterthänigst zu referiren, sowohl wenigstens alle 3. Jahre, durch gewisse Commissarien, in denen Aemtern dieserhalben Untersuchung anzustellen, denen Forst-Bedienten und Beamten auch, die sich nachläßig bezeigen, auf keine Weise nachzusehen wissen wird, Inmassen auch Unsere Land-Cammer-Räthe, Amts-Hauptleute und Beamten, nicht weniger ihres Orts darauf mit Acht zu geben, und da sie, daß diesem allem nicht behörig nachgelebet würde, vermerken sollten, solches pflichtmäßig anzuzeigen haben.

an denen alle 3. Jahre zu veranstaltenden Commissarien Untersuchung Anweisung derer Land-Cammer-Räthe, Amts-Haupt-Leute ꝛc.

§. 12.

Alle Expeditionen in dieser Anbefehlnissen, sind ex Officio zu verrichten.

Sollen alle Expeditiones, Citationes, und überhaupt alle in diesem Mandat denen Beamten und Forst-Bedienten angefohlene Verrichtungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, von denenselben aufs fleißigste und pflichtmäßigste, auch ex Officio und ohne Entgeld, verrichtet und expediret, mithin Unsere getreue Unterthanen auf keinerley Art und Weise, occasione dieses Mandats, mit Sportuln oder andern Unkosten beschweret, noch auch, bey Vermeydung harter Straffe, von ihnen einige Excesse oder Collusiones derer Forst-Bedienten gestattet werden. Wie nun im vorhergehenden, wegen Unserer eigenthümlichen Waldungen und Höltzer, gnugsame Versehung geschehen: Als sind Wir, aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsere gesamte Unterthanen, noch ferner dahin bedacht gewesen, wie auch noch sonst dem besorglichen Holtz-Mangel abgeholffen werden könne; Und versehen Uns demnach,

Befehl an die Forstmeistere und Beamten diesserhalb.

§. 13.

Veranstaltungen so die Vasallen und Unterthanen in ihren Höltzen zu treffen haben.

Daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, oder dergleichen sonst besitzen, auch ihres Ortes Unsere Landesväterliche Intention zu ihrem und ihrer Nachkommen selbsteigenen Vortheil, befördern werden; Wie Wir denn auch krafft dieses verordnen, daß selbige gleichfalls tüchtigen, reiffen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obst-Körnern, nach jeder Landes-Art, zu rechter Zeit einsammlen, und als obgedacht, wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehaue und Stock-Räume wohl reine machen und öffnen, den Holtz-Samen auf kleinen Blössen alsobald, auf allzu grossen aber nach und nach, in denen nächsten 4. oder mehr Jahren, ausäen, die Wind-Brüche aufräumen, den jungen Anflug für Trifft und Wild, so viel sich thun lassen will, wohl vermachen, ihre Heyden und Wälder haußwirthlich tractiren, und

über-

überhaupt alles, was Wir im vorhergehenden, zum Besten Unserer eigenen Waldungen verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden, beobachten sollen.

§. 14.

Aufsicht so die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten, auf die Kirchen-Pfarr- Commun- und derer Unterthanen Privat-Hölzer zu führen haben.

Besonders haben die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten die Kirchen- Pfarr- auch Commun- und der Unterthanen Privat-Höltzer, jeglichen Ortes, jährlichen, jedoch ohne Causirung besonderer Unkosten, in Augenschein zu nehmen, und zu erkundigen, in was Zustand sich dieselben befinden, wo noch Blößen anzubringen seyn möchten, oder wo sonst diesem Mandate nicht nachgelebet, oder wie in einem und dem andern die Höltzer, ohne jemanden an seinem Rechte Schaden zu thun, besser geschonet und angebracht werden möchten; So ist auch das Streu-Rechen, Gras-Hauen, Ausrotten und dergleichen an Orthen, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten, noch weniger zuzugeben, daß die Höltzer, durch unbefugte Weyde, ungebührliches oder übermäßiges Hartzen oder sonst verderbet, und dadurch der Holtz-Mangel vermehret werde. Weil auch durch das Abbrennen derer Bäume und Stöcke, zum öfftern Schaden verursachet worden; So wollen Wir solches hiermit gänzlich, bey Vermeydung ernstlicher und unnachbleiblicher Strafe, verbothen und untersaget haben, als worauf jedes Orts Obrigkeit allenthalben sorgfältig Achtung zu haben, und die Verbrecher mit Stock-Roden oder sonst willkührlich zu bestraffen hat.

Verboth des Streu-Rechens, Gras-hauens, Ausrottens, auch Abbrennens derer Bäume und Stöcke.

Die Abtreibung und Ausrottung derer Höltzer, so in Landesherrlicher Wildbahn gelegen, und überhaupt betreffend.

Und, wie es im übrigen wegen Abtreibung und Ausrottung dererjenigen Höltzer, so in Unserer Wildbahn gelegen, bey demjenigen, so in weyland Chur-Fürst Augusti Anno 1560. publicirten Forst- und Holtz-Ordnungen enthalten, sein nochmahliges Bewenden hat: Also soll auch ausser dem solches niemand anderer gestalt, als auf vorher an Unsere Landes-Regierung erstatteten Bericht, und darauf erfolgte Vergünstigung, nachgelassen seyn, und ohne solche niemand das Gehöltze auszurotten, abzutreiben, und den Boden zu Feld oder Wiese zu machen, sich unterstehen. Allermassen auch

§. 15.

Von denen Besitzungen bey Hammerwerken.

die Hammer-Werks-Besitzere ihre dabey befindliche Grund-Stücke von Uns und Unsern Vorfahren hauptsächlich zu bessern Umtrieb derselben erhalten, oder auch sonst zu eben diesem Behuff an sich gebracht haben, mithin nicht zu gestatten seyn will, daß daraus Land-Güther gemacht, und dargegen die Höltzer abgetrieben werden; Als finden Wir der Nothdurfft zu seyn, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen Räume, welche von Uns oder Unseren Vorfahren concediret worden, so von Unsern Ober-Forst-Meistern und Beamten, wo es nicht bereits geschehen, längstens binnen Jahres-Frist, pflichtmäßig und mit Zuziehung derer Besitze, zu verreinen sind, wenigstens zur Helffte mit Holtz besäet oder bestecket, von denen auf andere Weise an sich gebrachten Grund-Stücken hingegen diejenigen, welche vormahls mit Holtz bestanden gewesen, wiederum darzu ausgesetzet, und mit allem Fleisse zum beständigen Anflug gebracht werden sollen. Als worauf Unsere Ober-Forst-Meister und Beamten gebührende Obacht zu haben, auch, bey vermerkter Unterlassung, solches einzuberichten, hierdurch angewiesen werden. Damit ferner

§. 16.

Schuldigkeit der Anpflanzung aller neuen Wirthe,

das Land mit gnugsamen Frucht- und Obst-Bäumen mehr und mehr erfüllet werden möge; So sollen nicht allein diejenigen, welche durch Erbschafft, Kauff oder in andere Wege ein Grund-Stücke auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewisse Anzahl Bäume, als nehmlich, wenn es in Garten, wenigstens 4. wenn es ein Gut von ohngefehr 25. Dreßdnischen Scheffeln Aussaat, 8. und wenn es von 50. Scheffeln und drüber, 16 Stück Bäume setzen, sondern auch ein heyrathender Bauersmann vor, oder in dem ersten Jahre seiner Ehe, überhaupt 6. Stück gute Bäume, nach jeder Landes Art pflanzen.

auch heyrathender Bauers-Leute,

Endlich soll in Zukunfft ein jedweder Hüffner jährlich wenigstens 4. jeder Halb-Hüffner 2. und jeglicher Gärtner und Häußler 1. guten Obst- oder auch, nach Beschaffenheit der Landes-Art, einen andern Baum, auf seine Kosten, zu setzen, oder auch durch andere setzen zu lassen, schuldig seyn; bloße Hausgenossen und Einwohner werden dießfalls billig verschonet. Wie nun jedes Orts Obrigkeit, daß diesem also nachgelebet, und besonders die Unterthanen dazu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit aufgegraben, vermachet und überhaupt wohl gewartet, auch mit Setzung der Bäume nicht allein in denen Gärten, Wiesen, Gräben, Reinen, Gemeinde-Plätzen, sondern auch an denen Wegen und Feldern, so viel als ohne Schaden des Grases und Getreydigs, oder Schmälerung der Strassen geschehen kann, so lange, bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder, nebst der Feld-Arbeit, zur Baum-Zucht angeführet werden mögen, sorgfältige Obsicht zu tragen hat: Also befehlen Wir auch gnädigst,

und jeder Hüfner, Gärtner und Häußler.

Aufsicht der Obrigkeit hierbey,

und daß der Unterthanen Kinder, auch zur Baumzucht angeführet werden.

§. 17.

Von Bepflantzung derer Stadt-Gräben, Strassen, und Feldwege.

Daß bey denen Städten nicht allein an denen Stadt-Gräben, oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an denen Strassen und Feld-Wegen (worunter aber die Land-Strassen, als wegen welcher Wir Selbst das nöthige verfügen wollen, keinesweges begriffen) entweder Obst- oder andere Bäume, als Weyden, Pappeln, Erlen, Alleenweise gesetzet, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und dahero weder zu Getreyde, noch Heuwachs, jedoch zu Bäumen, oder lebendigem Holz bequem sind, förderlichst darzu angeleget, und mit Bäumen besetzet, oder mit Holtz besäet, der schlechte Boden auch durch bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht werden solle; Worzu die Bürgerschafft in kleinen Städten mit Hand anzulegen hat, in andern aber sind die unumgänglichen Kosten ex Fisco zu nehmen, da hingegen auch die Bäume und deren Nutzungen der Commun verbleiben. Wenn aber singuli aus einer Gemeinde, nach der im §. 16. gegebenen Verordnung, gewisse Bäume setzen, haben sie sich auch, bey Vertheilung des Nutzens von denen auf Commun-Plätzen und Wegen gesetzten Bäumen, nach dem im besagten §. verordneten Regulativo derer vollen und Halb-Hüfner, Gärtner und Häusler zu richten.

Ermunterung derer Singulorum einer Gemeine.

§. 18.

In Städten und Dörfern sollen sich nicht allein einige Einwohner auf die Baumzucht legen, sondern auch Baum-Schulen angerichtet werden.

Haben die Obrigkeiten jedes Orts, in denen Städten und Dörffern, die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Inwohner sich auf die Baum-Zucht legen, und darinnen sowohl andere unterweisen, als die Bäume setzen können, sondern daß auch entweder von der Commun- oder Privat-Personen hinlängliche Baum-Schulen angeleget werden mögen, damit es niemahls an jungen gefropfften oder oculirten Bäumen fehlen möge; Und damit

§. 19.

Bestrafung dererjenigen, die einen fruchtbaren oder schlechten Baum beschädigen, oder abhauen.

die gesetzten Bäume, und der davon zu gewartende Nutzen vor Dieben und anderen Frevelern gesichert seyn mögen: So sollen nicht nur, nach Anleitung der 37. Constit. P. IV. alle diejenigen, so einen fruchtbaren Baum beschädigen, sondern auch diejenigen, so einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schelen oder auf andere Weise Schaden zufügen, den Werth davor bezahlen, und darzu dem

Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum mit 40. Gr. verbüssen.

Erhöhete Bestrafung, nach Wichtigkeit des Schadens.

Im Fall aber, daß dieser Schade allzuwichtig, soll der Freveler mit einigen Monaten Stock-Roden, oder Landesverweisung, auch, nach Befinden, 1. bis 2. Jahr Zucht-Hauß oder Bestungs-Bau bestraffet werden: Unterstünde sich aber jemand, um Genusses willen, Bäume, Weyden oder gesäet Holtz, ohne Vorwissen des Grund-Herrns, abzuhauen, auszuheben oder zu entwenden, der ist, nach Anleitung sothaner Constitution, mit der Straffe des Diebstahls, nach dem Werth des Entwendeten, anzusehen. Die geringen Obst-Deuben sind, damit andere davon abgehalten werden mögen, mit 8. bis 14. Tage Gefängniß, oder Arbeit zum Stock-Roden, welche aber höher ansteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebstahls zu belegen.

Strafe geringer Obst-Deuben.

§. 20.

Anweisung derer Töpfer, bey Fertigung neuer Oefen.

Wollen Wir, daß die Räthe in denen Städten, die Töpfer ihres Orts anhalten sollen, damit sie, bey Fertigung neuer Oefen in die Wohn-Stuben oder andere Zimmer, ihres Eigen-Nutzes halber, keine grosse und viel Holtz erfordernde Maschinen aufsetzen, auch die Oefen über dem Ofenloche inwendig eine viertel oder halbe Elle von der Mauer, zu besserer Erhaltung der Wärme in denen Zimmern, absetzen sollen; Desgleichen ist dahin Acht zu haben, daß, wo Stein-Brüche zu finden, solche fleißig gefördert, und zu Abwendung Feuers-Gefahr, so viel möglich, und wenigstens der untere Stock derer Häuser steinern gebauet werden möge.

Möglichste Feuerfestigkeit bey neuen Bauen.

§. 21.

Obliegenheit derer Gerichten auf denen Dörfern, in Ansehung dieses Mandats,

Die Gerichten auf denen Dörffern sollen schuldig seyn, nicht allein das gantze Jahr hindurch ihre Gemeinden zu Nachlebung dieses Unsers Mandats nachdrücklich anzuweisen, sondern auch alle Jahre an einem gewissen Tage des Monats Decemb. denen Beamten in denen Amts-Dörffern, in andern aber der Obrigkeit, ob und wie die geordnete Anzahl Bäume von jeglichem solches Jahr über tüchtig gesetzet, oder wo diesem Unserm Mandat zuwieder gelebet worden, Bericht zu thun, und zugleich eine Specification mit zu übergeben; Da denn ein jeder von denen Contravenienten von jedem nicht gesetzten Baume 4. Gr. Straffe erlegen, und des folgenden Jahres noch einmahl so viel Bäume nachpflantzen, sonst aber niemand über den baaren Verlag, da dergleichen geschehen müste, nur die Diebe und Baum-Beschädiger ausgenommen, mit Sportuln oder andern Unkosten, wie allbereit §. 12. versehen, beschweret werden soll. Auf gleiche Maße ist es von denen Räthen in Städten zu halten, welche die Special-Aufsicht hierüber einem ihres Mittels aufzutragen, und denselben dahin anzuweisen haben, daß er sowohl wegen derer Raths- und Commun-Plätze, als wegen derer Bürger und Einwohner, das nöthige besorge und veranstalte, und ist dieses alles von jeder Obrigkeit, bey Vermeydung Unsers ernsten Einsehens, und willkührlicher Bestrafung, genau zu beobachten. Und wie Wir hierüber allenthalben um so viel ernstlicher gehalten wissen wollen, als Unserer gesammten Landen und Unterthanen, besonders aber der Posterität, Wohlfarth und augenscheinlicher Nutzen dadurch gar sonderlich befördert wird; Also haben Wir dessen zu Urkund, gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegeln lassen. So geschehen und geben zu Warschau, den 11. Maji, An. 1726.

und derer Räthe in Städten.

Allenthalben soll hierüber ernstlich gehalten werden.

Augustus Rex.

(L. S.)

Ernst Christoph Gr. v. Manteuffel.

Johann Friedrich Günther.

Ejusdem Mandat

Wider das Auflauffen und Tumultuiren im Lande, den 2. Jul. 1726.

An. 1726.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Maraggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bewegungs-Ursachen zu gegenwärtigem Mandat.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in denen Dörffern und Gemeinden, auch allen Unseren Unterthanen, Schutz-Verwandten und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Nachdem unlängst, bekannter massen, in Unserer Chur-Fürstlichen Residenz-Stadt Dreßden, wegen der, an dem gewesenen Diacono bey der Creutz-Kirche, Mag. Herrmann Joachim Hahnen, am letztverwichenen 21. May ausgeübten Mordthat, sowohl diesen, als auch den nachfolgenden Tag darauf, unter dem gemeinen Volke ein grosser Auflauff entstanden, und darbey auf mancherley Art sehr grobe Excesse begangen worden; So sind Wir zwar, sowohl die entsetzliche Mordthat, als auch die ausgeübten aufrührische Excesse, gebührend untersuchen, und mit aller Schärffe bestraffen zu lassen, ernstlich gemeinet, haben auch deshalber bereits behörigen Ortes nachdrückliche Verordnung ertheilet; Allermaßen aber die allgemeine Landes-Sicherheit erfordert, dahin bedacht zu seyn, damit auch fürs künfftige dergleichen Auflauf, Zusammen-Rottirung und rebellischer Tumult hier oder dar in denen Städten und aufm Lande, wie bishero zu Unserm größten Mißfallen, noch an einigen mehrern Orten, bey der geringsten Begebenheit, hin und wieder mehr geschehen seyn soll, nicht ferner unternommen werde, hiernächst auch alle anzügliche, die Gemüther nur erbitternde Reden und Discurse, durchgehends abgestellet, und denen, so darwider, und Unserer, auf die allgemeine Landes-Sicherheit und Ruhe gerichteten gnädigsten Intention, hierinnen entgegen zu handeln, sich auf einigerley Weise unterstehen solten, nachdrücklicher Einhalt gethan, und aller Unordnung, woraus einige Unruhe entstehen könnte, in Zeiten vorgebauet und abgeholffen werden möge.

Obliegenheit derer Vasallen und Obrigkeiten.

So ergehet hiermit an Unsere Vasallen und Beamte, Räthe in denen Städten, auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, daß sie, zu jetzt angeführtem Ende, für sich und bey denen Ihrigen, alle hinlängliche Anstalt machen, ihre Unterthanen und Bedienten

dienten, sich stille und ruhig zu bezeigen, hingegen sich bey ihren Zusammenkünften in denen Wirths- und Schenk-Häusern, und bey andern Gelegenheiten, alles Geschwätzes und unnützen Disputirens, auch Raisonnirens und Gezänkes, es sey der Religion oder anderer weltlichen Händel halber, ingleichen anderer ungebührlichen Bezeigungen, wodurch Ungelegenheit oder Streit veranlasset und verursachet werden könnte, gänzlich zu enthalten, fleißig anermahnen, und darauf scharffe Aufsicht haben und geben lassen. Uebrigens auch alle und jede sich bestmöglichst angelegen seyn lassen sollen, allen Auflauff und Veranlassung darzu, für sich und die Ihrigen abzuwenden und verhüten zu helffen, zu welchem Ende die, so in denen Städten unter Innungen sich befinden, nach Handwerks- und Innungs-Gebrauch und Gewohnheit, aufs sorgfältigste alle Mittel anzuwenden haben, ihre Laden-Diener, Gesellen und Lehr-Jungen nach äußersten Kräfften, von allen bösen Unternehmungen, Auflauff und Zusammen-Rottirungen ab- auch bey sich in ihren Werkstätten oder Wohnungen zu behalten, wie denn in Zukunfft von denen, zu Forttreibung ihres Handels und Nahrung unumgänglich benöthigten Dienern, Gesellen und Jungen, keiner bey denen Innungen, Handwerken und Zünfften anzunehmen, oder zu dulden ist, der sich nicht vor der Innung, Handwerke oder Zunfft erkläret, sich jederzeit stille und ruhig zu betragen, und bey keinem Auflauffe finden zu lassen. Solte auch jemand vermerken, und in Erfahrung bringen, daß von einem oder dem andern unruhigen bösen Menschen dem entgegen gehandelt, und Auflauf und Empörung veranlasset werden wollte; So hat derjenige, welcher dergleichen gewahr wird, seiner geleisteten Unterthanen-Pflicht gemäß, es alsofort bey seiner Obrigkeit gehörig anzuzeigen, und es keinesweges zu verschweigen, oder gewärtig zu seyn, daß er dafür geachtet werde, als ob er selbst an dem nachher gefolgten Tumult Theil gehabt, und selbigen mit veranlassen helfen, immassen auch an denenjenigen nicht minder mit Schärfe geahndet werden wird, die bey entstehendem Auflauf, obgleich aus keiner bösen Meynung, sondern aus Neugierigkeit oder andern Ursachen sich einfinden, und auf geschehenes Ermahnen, nicht alsofort nach Hause gehen, und sich daselbst eingezogen halten; Gestalt denn die, so solches nicht thun, eben sowohl, als wenn sie selbst Aufrührer wären, angesehen werden sollen. Ob auch schon in denen göttlichen und weltlichen Rechten überhaupt alle Rebellion derer Unterthanen gegen ihre von Gott vorgesetzte hohe Landes-Obrigkeit, Zusammen-Rottirung und Tumulte gar nachdrücklich verboten sind, auch in dem so hochverpönten Landfrieden, nicht weniger in andern Reichs-Constitutionen und hiesigen Landes-Gesetzen, bey Leib- und Lebens-Strafe alle dergleichen friedbrüchige Handlungen, insonderheit auch die Selbst-Rache, auf das ernstlichste untersaget sind; so befinden Wir jedoch der Nothdurft zu seyn, auch bey dieser Gelegenheit, solches nochmahln allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unsers Churfürstenthums und Lande, hierdurch ernstlich einzuschärfen, und alle ob-erzehlte Verbrechen (als wodurch die gemeine Landes-Ruhe und Sicherheit gestöhret, und der ordentlichen Obrigkeit, in das ihr anvertraute Amt freventlich gegriffen wird) bey der, in angezogenen Gesetzen darauf geordneten schweren Leib- und Lebens-Strafe, auf das nachdrücklichste nochmahln zu untersagen. Diejenigen nun, welche sich nichts desto minder, Auflauf und Tumult, oder Empörung zu erregen, oder sich auch nur dabey finden zu lassen, unterstehen, und, auf geschehene Erinnerung, sich nicht alsbald nach Hause und zur Ruhe begeben, dieselben sollen, von was Stande, Alter, Geschlechte, Profeßion und Religion sie sind, mit unnachbleiblicher harter Pön, und zwar als offenbare Landfriedens-Brecher, Tumultuanten, Aufwiegler und Rebellen angesehen, und, ohne Formalität des sonst gewöhnlichen Criminal-Processus, andern zum Abscheu, am Leibe und Leben, und zwar mit Abschlagung der einen Hand, und des Haupts, oder auch, wo mehrere Delicta, zum Exempel: Raub, auch des allermindesten, und wenn gleich das Geraubte nachgehends wieder herbey geschaffet, und dem Eigenthums-Herrn restituiret wird, gewaltsame Erbrechung und Beschädigung derer Häuser, Mordthat, oder auch nur gefährliche Verwundung, dazu kommen, nach Bewandniß derer Umstände, mit dem Rade gestrafet, auch ihr Haab und Gut confisciret, nicht minder diejenigen, so zwar selbst nicht mit dabey gewesen, jedoch darum gewußt, und es nicht so fort der Obrigkeit angezeiget, und die Ihrigen nicht zurück gehalten, ingleichen die, so in Religions-Sachen und sonst, verbitternde und ohnedieß in denen Reichs-Gesetzen ernstlich verbothene Reden zu führen, sich unterstehen, und dessen zu überführen, ohne Unterscheid der Religion, mit dem Vestungs-Baue und respectivè Zucht-Hause, oder anderer empfindlicher Strafe beleget werden. Da hingegen Wir denenjenigen, die sich allenthalben nach Beschaffenheit derer vorkommenden Fälle und Umstände, als getreue Unterthanen und gehorsame Einwohner im Lande bezeigen werden, gegen ihnen zugefügte Gewalt und Unrecht, falls Uns dieselben dießfalls gebührend anlangen, durchgehends mächtigen Schutz, Hülfe und Protection wiederfahren, auch denen, so ein gemachtes Complot und bevorstehende Empörung in Zeiten entdecken, und mit steuern helfen werden, nach Befinden, besondere Gnaden-Bezeigungen angedeyen lassen wollen.

Auch aller und jeder Unterthanen.

Derjenige, so von einem vorseyenden Auflauf, oder Empörung etwas vermerket, hat solches sofort bey seiner Obrigkeit anzuzeigen.

Einschärfung göttlicher und weltlicher Gesetze wider das Tumultuiren.

Bestrafung derer Tumultuanten,

und wo mehrere Delicta darzu kommen.

Schutz derer treuen und gehorsamen Unterthanen.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und vor Schimpf, Schaden und Unglück zu hüten wissen wird. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret vorzudrucken, solches auch zu jedermänniglichen Wissenschaft und gebührender Nachachtung ins Land publiciren zu lassen, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 2. Jul. Anno 1726.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Patent,

Daß sich jedermann des unwahrhaften Zeitungs-Schreibens und Raisonnirens enthalten solle; d. d. 31. August 1726.

Ist im Ersten Theile, im Dritten Anhange befindlich.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Getreyde-Händler betreffend; den 23. Nov. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1726. Verfügung des Raths zu Dreßden, wegen Feilhabens des Getreydes.

Liebe Getreue. Wir haben aus euerm unterthänigsten Berichte, vom 18. dieses Monats, verlesen hören, was gestalten zwar in euerer gedruckten Markt-Ordnung dieses enthalten, daß die hiesigen Korn-Händler alle Wochen-Markt-Tage, von einer jeden Art Getreydes, so sie aufschütteten, Ein Malter auf den Markt zum feilen Kaufe bringen, und solches so lange, bis es verkauft wäre, alldar feil haben, auch nichts wieder davon nacher Hause nehmen sollten, worzu ihnen auch, damit daran kein Mangel seyn möge, bey jetziger Theurung desselben, von neuem nachdrückliche, und bey nahmhafter Strafe, Auflage gethan, ermeldte hiesige sämmtliche Getreyde-Händler aber in denen hierbey zurück kommenden Actis fol. 37. et 67 seq. dargegen vorgestellet hätten, wie daß sothanes, ihnen auferlegtes Feilhaben des Getreydes auf dem Markte um deswillen noch größere Theurung verursachen würde, weil jeder von ihnen, nach Proportion seines habenden Vorraths, ein, zwey bis drey Leute halten müßte, die es auf dem Wagen auf und abschaffeten, und feil hätten, bey welchen und anderen ihren, dem Anführen nach, sonst mehreren Unkosten, ein jeglecher Scheffel-Getreyde nothwendig jeden Markt-Tag um 2 gl. höher steigen würde, und sie sonsten dessen keines mehr anschaffen und aufschütten könnten, zugleich aber auch sich mit erbothen, durch öffentlichen Anschlag, ihren Nahmen und Wohnungen, und dabey dieses mit bekannt machen zu lassen, daß sie das Getreyde, um Einen, und endlich auch laut der Registratur fol. 70, um zwey Groschen wohlfeiler, als der Markt-Preiß wäre, in ihren Häusern geben und verkaufen wollten, welches ihr Vorbringen, ihr auch euers Ortes zum Theil vor nicht eben unerheblich gehalten, von ermeldeter Markt-Ordnung aber, vor euch abzugehen, Bedenken getragen, und darneben zu Erreichung obiger Aufsicht, daß nämlich die Korn-Händlere, mit ihrem auf den Markt gebrachten Getreyde, losschlagen müßten, und solches nicht auf Theurung halten soliten, und könnten, euern unmaßgeblichen Vorschlag dahin gethan, daß an denen beyden Wochen-Märkten, als des Montags, und Freytags, ein Kasten mit denen Proben, von demjenigen Getreyde, so die hiesigen Korn-Händlere im Vorrathe bey sich aufgeschüttet hätten, auf öffentlichem Markte, wo sonsten das Getreyde so zu verkaufen wäre, stünde, gesetzet, und bey jeder Probe der Nahme, und die Wohnung des Getreyde-Händlers, allwo solches zu bekommen, vermittelst gewisser schriftlicher Zettel, angezeiget, auch, daß das Getreyde um zwey Groschen wohlfeiler, als die Markt-Taxe wäre, von denen Getreyde-Händlern, auf denen Böden, wo es aufgeschüttet, verkaufet werden sollte, anbey kund gemachet werden möchte; Nun tragen Wir zwar, so viel die Setzung des jetztberührten Kastens anbetrifft, solches zu verwilligen in soweit Bedenken, können aber doch geschehen lassen, daß denen Getreyde-Händlern, anstatt dessen, daß sie sonsten, alle Markt-Tage Ein Malter-Getreyde, von einer jeden Art, so sie aufgeschüttet hätten, auf den Markt, und gilda verkaufen sollen, dafür verstattet und auferleget werden möge, und solle, wenigstens eben so viel Getreyde, in ihren Häusern und Wohnungen, oder auf den Böden, alle Markt-Täge, und zwar jeden Scheffel um zwey Groschen wohlfeiler, als selbigen Tages der Preiß desselben auf dem Markte ist, zu verkaufen und an diejenigen, so es bey ihnen verlangen, unweigerlich zu überlassen, und begehren demnach hiermit, ihr wollet solches zu jedermännigliches Wissenschaft durch einen offenen Anschlag bringen, darinnen die Nahmen derer sämmtlichen Getreyde-Händlere, wie auch ihre Häuser und Wohnungen, oder wo sie sonsten ihren Vorrath aufgeschüttet haben, mit benennen, übrigens auch, daß die Leute von und bey ihnen gutes und tüchtiges Getreyde, nach dem Unterscheid und Preiße desselben, bekommen mögen, und sonst zu Verhütung alles Unterschleifes darbey, darauf scharfe und genaue Ussicht haben lassen, wie nicht weniger wider die übermäßige Theurung des Getreydes, nach Befinden und auf Erfordern, von Zeit zu Zeit das Nöthige behörig und hinlänglich verfügen. Mochtens ꝛc. und Datum Dreßden, am 23. Nov. 1726.

An den Rath zu Dreßden.

Vorstellung derer Getreyde-Händler dagegen.

Anerbieten derselben.

Vorschläge des Raths dieserhalb.

Regulirt für die Getreyde-Händler.

Soll durch offenen Anschlag bekannt gemacht werden.

Ejusdem Befehl,

Wider das Schießen und Knallen auf dem Lande; den 6. Dec. 1726.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1726. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Was bey Uns Johann Benjamin von Siegheim, zu Rodau, wegen des Schießens und Knallens, so von dem Bauer-Volke alldar, bey den Hochzeiten, und Führung derer Verlobten zur Trauung, und hinwieder zurücke, wie auch in denen Häusern und Stuben, ganz ungescheuet, und mit nicht geringer Gefahr getrieben würde, unterthänigst vorgestellet, und angebracht, zugleich auch gebethen hat; das ersiehest du aus dem Innschlusse mit mehrerm, und ist darauf hiermit Unser Begehren, du wollest sowohl zu besagtem Roda, vermittelst eines offenen Anschlags, gebethenermaaßen dergleichen unzulängliches Schießen und Platzen wieder den Innhalt Unserer de dato den 7. Febr. Anno 1719 ins Land publicirten General-Feuer-Ordnung, bey nahmhafter Strafe gänzlich verbieten und ernstlich untersagen, als auch hiernächst bey denen in Unser, dir anvertrautes Amt, einbezirkten Schrift- und Amtsassen zu sothanem Ende, Krafft dieses, oder sonst gewöhnlichermaßen, ein gleichmäßiges behörig verfügen, und denenselben hierzu gebührende Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Dec. Anno 1726.

An den Amtmann zu Plauen.

Unzulässiges Schießen und Platzen, so der General-Feuer-Ordnung de An. 1719 zuwider, ist durch offenen Anschlag zu untersagen.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Ueber das, wegen derer zum Behuf des Abtrags der Schwedischen Contribution veräußerten Grundstücke, sub dato den 20. Jul. 1707 ins Land publicirte Mandat; den 28. Febr. 1727.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1726. Veranlass.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr mit Einsendung derer, zwischen der Gemeinde zu Mückenberg, Klägere, an einem: und Johann Sehlischen, Beklagten andern Theils ergangenen, und von dem Gerichts-Verwalter zu Elsterwerda, euch zum Verspruch Rechtens, zugeschickten, hierbey hinwieder zurückkommenden Acten, des, bey euch, hierüber entstandenen Zweifels halber, ob auch Unser sub dato den 20. Jul. Anno 1707, wegen derer, zum Behuf des Abtrags der Schwedischen Contribution veräußerten Grund-Stücke, ins Land publicirte Mandat auf den Fall zu erstrecken wäre, wenn der ehemalige Käufer solche veräußerte Gruud-Stücke nicht mehr selbst, sondern ein Tertius, der solche anderweit erkaufet hätte, besäße, am 24. Febr. letzthin, mit Anführung derer hierbey vorkommenden verschiedenen Umstände, unterthänigst einberichtet, und wie ihr solchemnach um Unsere Interpretation und Verordnung zugleich gebethen habet; Allermaßen nun jetzt angezogenes Mandat keinesweges nur auf den erstern Käufer zu restringiren, sondern vielmehr auf alle und jede Besitzere des veräußerten Grund-Stückes zu extendiren und zu verstehen ist; Als mochten Wir euch solches zur gebethenen Resolution nicht verhalten, mit Begehren, ihr wollet euch also darnach im Sprechen, bey diesem und andern dergleichen vorkommenden Fällen, gebührend achten; daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Febr. Anno 1727.

weifel über s Mandat gen Abgs der chwedigen Contriution de n. 1707.

Selbiges ist nicht bloß auf den ersten Käufer zu restringiren, vielmehr auf alle und jede Besitzer des Grundstücks zu extendiren.

August Beyer.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg, und in simili unterm 20. Jul. 1728, an die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Johann Christoph Günther.

Generale,

Den, armen Unterthanen, wegen des Mißwachses, aus Landesherrlichen Vorräthen, gegen Gerichtliche Hypothek zu thuenden Getreyde-Vorschuß betreffend; d. d. 8. März 1727.

An. 1727. Landesväterliche Vorsorge zu Verhütung allzugroßer Theuerung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben wegen des, im vorigen Jahre, erfolgten Mißwachses, zu Verhütung allzugroßer Theurung, und daher besorglicher Hungers-Noth, aus Landesväterlicher Vor-Sorge, eine Quantität Getreyde erkaufen, und darzu einen Theil derer hin und wieder verhandenen Depositen-Gelder, verwenden lassen; Nachdem Wir nun solches denen nothleidenden und bedürftigen Unterthanen, hinwiederum zu verlassen, anbefohlen, und viele dererselben, weil sie solches, anjetzo baar zu bezahlen, nicht im Stande sind, es, bis zu künftiger Erndte, ihnen zu borgen, unterthänigst angesuchet, Wir auch um dem Armuthe desto besser zu statten zu kommen, solches, gegen Bestellung Gerichtlicher Hypothek auf Grund-Stücken, in Gnaden bewilliget, zugleich aber auch entschlossen seyn, daß, zu Verhütung derer Unkosten, die benöthigten Consense sowohl ex Officio, und ohne Entrichtung einiger Sporteln, ausgefertiget, als auch sonst hierbey weder durch Adhibirung derer Stempel-Bögen, noch auf andere Art, einige Kosten causiret werden sollen, zu verordnen, und geschehen zu lassen; so ergehet hiermit an Unsere Vasallen, und Beamten, auch sämmtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, sich hiernach, wegen des obigen gebührend und genau zu achten, deme allen bevorig nachzuleben, haben auch solches, vermittelst dieser Unserer, ins Land zu publiciren, anbefohlenen gedruckten General-Verordnung, zu jedermännigliches Wissenschaft bringen zu lassen, für nöthig befunden. Und beschiehet daran Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Mart. Anno 1727.

Aufgekaufes Getreye, soll denen bedürftigen Unterthanen, hinwiederum verlaßen, auch bedürfenden Falls, bis zukünftiger Erndte, gegen gerichtliche Hypothek auf Grundstücken geborget werden.

Die Consense sind ex Officio, und ohne Adhibirung des Stempel-Papiers auszufertigen.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wider das Bettel-Wesen ꝛc. und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Casse; d. d. 5. April 1729.

An. 1729.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, auch andern Befehlichshabern, sowohl Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten, ingleichen Schultheissen und Schöppen in Flecken, Dörfern und Gemeinden, auch sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Fügen ihnen

auch dabey zu wissen: Daß, ob ihnen gleich vorher bekannt, wie Unsere Landesväterliche Vorsorge für das Wohlseyn Unserer gesamten Unterthanen sich unter andern auch dahin erstrecket, daß Wir unterm 7. Dec. des 1715. Jahres, zu Steuerung des Landverderblichen und höchstschädlichen Bettel-Wesens, ein geschärftes Mandat in das Land zu publiciren, auch zugleich zu Waldheim ein allgemeines Zucht- und Wayfen-Haus anlegen, sowohl daselbst die sorgfältige Veranstaltung treffen lassen, daß viele Nothdürftige verpfleget, die Gesunden und Boshaftigen aber zu einer gewissen Arbeit angestrenget werden können; Dennoch der abgezielte Endzweck noch nicht vollkommen erreichet werden mögen. Immaßen, obgleich durch diese Unsere getroffene Landesväterliche Verordnung gleich anfangs ein großer Nutzen verschaffet worden, und sowohl von Seiten Unserer Landes-Regierung, als der darzu besonders niedergesetzten und verordneten Commißion, sich äußerst bemühet worden, Unserer zu des Landes Besten abzielender Willens-Meynung in allen Stücken ein vollkommenes Gnügen zu leisten, vornehmlich aber dem Bettel-Wesen in hiesigen Landen gänzlich zu steuern, hingegen aber denen wahrhaftig Armen Unterhalt zu verschaffen: So haben sich doch theils einige neue Schwierigkeiten von Tage zu Tage herfür gethan, besonders, da durch das in obangezogenem Unserm gnädigsten Mandate denen Brand- Wetter- und Wasser-Beschädigten auf gewisse Maße nachgelassene Allmosen-Sammlen, zu vielen bösen Folgerungen Anlaß genommen worden, theils aber hat seit einigen Jahren, durch Nachläßigkeit derer Unter-Obrigkeiten, das Bettelgehen dergestalt wieder überhand genommen, daß der erwünschte Nutzen noch nicht in allen Stücken zu erlangen gewesen. Daher Wir, aus Landesväterlicher Vorsorge, nach vorher beschehener Communication mit Unserer freundlich-geliebten Vettern Lbdn. Lbdn. wie auch mit Unserer getreuen Landschaft gepflegenen Rath, Uns in Gnaden entschlossen, nicht allein das vorhin durch den Druck bekannt gemachte Mandat in einigen Stücken zu erklären, deutlicher zu machen und zu erläutern, sondern auch in andern Punkten zu ändern, zu verbessern und einzuschärffen. Immaßen aus dem nachfolgenden mit mehrerm zu ersehen.

Cap. I.
Von Versorgung der einheimischen Armen, welche einem jeden Ort oblieget.

§. I.

Der Haupt-Endzweck dieser ganzen Verfassung ist, daß ein jeder Ort seine einheimischen Armen versorge.

Wie der Haupt-Endzweck und der wahre Grund, worauf sich alle Anstalten, wegen des Bettel-Wesens fußen, dahin abziehlet, damit in einer jeden Stadt, Gerichten und Gemeinde, die dasigen einheimischen Armen versorget, und nicht zugegeben werde, daß entweder starke und gesunde Bettler und Müßiggänger denen wahrhaftig Armen und elenden Personen die Allmosen entziehen, oder arme Leute von einem Orte zum andern herum gehen: Als befehlen Wir nochmals allen Unsern Beamten, Räthen in Städten, und allen, die mit Gerichten von Uns beliehen worden, oder selbige sonst zu verwalten haben, ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade und unausbleiblicher scharfer Strafe, schlechterdings darüber zu halten, und keinem einzigen von ihren einheimischen Armen und würklich preßhaften Personen das Bettelgehen zu verstatten, sondern vor deren Versorgung, nach der unten vorgeschriebenen Art und Weise, nöthige Vorsorge zu tragen.

§. II.

Was einheimische Arme zu nennen.

Es sind aber diejenigen vor einheimische Armen zu halten, welche entweder an demselben Ort gebohren und erzogen worden, oder daselbst angesessen gewesen, oder sich eine geraume Zeit allda aufgehalten, gewohnet und sich genähret; Desgleichen, wo sie Schutz-Geld und andere Obrigkeitliche Abgaben vorher abgetragen und entrichtet. Weil sich aber zum öftern Streit ereignet, zumal, wenn verschiedene von diesen angeführten Umständen in einer Person zusammen kommen, welche darunter vor andern in Obacht zu nehmen; So wollen Wir, daß bey Kindern und unerwachsenen Personen hauptsächlich auf den Ort ihrer Geburt, worunter jedoch derer Durchreisenden allda gebohrne Kinder nicht zu verstehen sind, gesehen, bey Erwachsenen, auch alten Männern und Weibern aber, mehr auf denjenigen Ort, allwo sie sich aufgehalten, genähret, ansäßig gewesen, oder die Abgaben abgetragen, das Absehen gerichtet werden solle.

Nachdem aber auch unmöglich fället, alle besondere Umstände, so sich hierbey ereignen können, so gar genau vorher auszumachen und zu entscheiden; So wollen Wir, daß, im Fall hierüber zwischen zweyen Obrigkeiten, wegen einer Person, ob sie an diesem oder jenem Orte für einheimisch zu achten, Streit vorfallen sollte, alsbald zu Unserer Landes-Regierung, oder Unserer Vettern Lbdn. Lbdn. und denen Stiffts-Regierungen, auch bey Amtsäßigen Orten unmittelbar dahin, und nicht vorher an die Beamten Bericht erstattet, und allda sogleich nach der Billigkeit, und denen mit einlaufenden Umständen, entschieden werden solle.

§. III.

Die Taxe um die Einheimischen zu versorgen, sind zu nehmen.

Diejenigen nun, die einheimische Armen würklich zu nennen, und worunter die, welche bloß aus Unvermögen unter die Soldaten gegangen, nachgehends aber mit ihren Weibern und Kindern wieder zurückkehren, keinesweges mit zu rechnen, sind an einem jeden Orte, wohin sie nach vorhergehendem §. gehören, zu versorgen, ihnen auch schlechterdings das Herumlaufen, und zu betteln an andern Orten, nicht zu verstatten. Da nun bereits, an vielen Orten hiesiger Lande, Hospitäler, Wayfenhäuser und andere, zu Versorgung der Armen, gewiedmete Stiftungen verhanden, so sind dieselbigen vor allen Dingen darzu anzuwenden; Zu diesem Ende werden auch die Beamten, Räthe in denen Städten und Obrigkeiten, desgleichen die Superintendenten, Inspecteres und Vorsteher derer geistlichen Stifftungen, nochmals ernstlich und nachdrücklich ermahnet, allen Fleiß, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, damit dergleichen piæ cauſæ in guten Zustand gesetzet und erhalten, die hierzu gewiedmeten Einkünfte nicht allein darzu würklich angewendet, sondern auch die außenstehende Capitalien an sichere Orte, gegen Consens ausgeliehen, die Interessen zu rechter Zeit eingetrieben, und auf diese Maaße sowohl derer Stiffter Absicht allenthalben erreichet, als auch Unsere Landesväterliche Sorgfalt, in Unterhaltung derer einheimischen armen Personen, allenthalben befördert werden möge. Wir werden auch aus Unsern Ober- und Consistoriis die nöthige Verordnung ergehen lassen, damit an denjenigen Orten, wo sich, wegen nicht allzu guter Obachtnehmung dieser und anderer dergleichen geistlichen Stifftungen, einiger Verdacht ereignet, dieserhalben die nöthigen Untersuchungen angestellet, sondern auch die hierunter säumigen und nachläßigen Obrigkeiten, sowohl als die Einnehmere und Vorsteher, zur gebührenden Strafe gezogen, und, alles in behörige Ordnung zu bringen, gesuchet werde.

In welchen vornehmlich Arme und nicht fremde Landstreicher einzunehmen und zu herbergen

Nachdem auch an theils Orten die Hospitäler, derer Stiffter darbey angeführten Absicht und denen General-Articuln de Anno 1580 §. 33. von Hospitälern ꝛc. zuwider, fast meistens darzu gebraucht werden, daß öffentliche Landstreicher, falsche Brand-Bettler, und anderes gottloses und liederliches Gesindel, besonders zu herbergen

ders den Winter über, und gegen die Jahrmärkte, ihren Aufenthalt, Verbergung und Freyheit darinnen gefunden; So begehren Wir ernstlich, daß jedes Ortes Obrigkeit darauf genaue Obsicht habe, die Vorsteher und Bedienten in den Hospitälern besonders verpflichte, und diese Unordnung in geringsten nicht weiter gestatte, vielmehr die Wohnung in denen Hospitälern und andern dergleichen Häusern vornehmlich denen einheimischen Armen einräume, damit Wir nicht widrigenfalls zu andern und geschärftern Verordnungen veranlasset werden mögen.

§. IV.

2) Vom Gottes-Kasten und andern zu milden Sachen geordneten Einkünften, als dem Klingel-Beutel;

Ferner ist in denen General-Articuln §. 34. bereits heilsamlich versehen, daß nach Abschaffung des ärgerlichen und schädlichen Bettelns, damit arme Dürftige nicht verlassen, sondern ihre Nothdurft finden mögen, von jedes Orts Obrigkeit nachfolgende Ordnung zu beobachten sey.

1) Daß alle Sonn- und Fevertage, wenn die Gemeinde bey einander, in der Kirchen, das Allmosen jeden Ortes in dem Klingel-Beutel gesammlet, und die Zuhörer, durch die Pfarrer und Kirchen-Diener, darein zu legen, ermahnet werden sollen.

denen Allmosen, so bey Hochzeiten

2) Daß bey allen Hochzeiten, entweder in der Kirche ein Becken, oder an den Orten, da die Hochzeit gehalten wird, von Tisch zu Tisch Büchsen aufgesetzet, und die Hochzeit-Gäste, darein zu legen, in Güte erinnert, auch, dafür etwas überhaupt zu entrichten nicht gestattet werden solle. Dergleichen auch

und Tauffen, ingleichen bey Contracten,

3) bey der Taufe geschehen, und

4) wenn Kauf- Tausch- und andere dergleichen Contracte beschlossen und verschrieben werden, Käufer und Verkäufer mit aufgesetzter Büchsen, damit sie etwas in den Gottes-Kasten, zu Unterhaltung der Armen geben wollten, vermahnet werden sollen.

und Theilungen gesammlet werden,

5) Daß in denen Erb-Fällen, wenn Theilung der Erbschaft vorgenommen, eine Gabe für die Armen erbethen, und dasjenige,

von gelöseten Kirchen-Stühlen.

6) was aus denen gelöseten Kirchen-Stühlen eingebracht, benebst dem Kirchen-Bau, zu Erhaltung derer Armen verwendet, sowohl

von Legatis,

7) reiche und vermögliche Leute mit Glimpf und Bescheidenheit, damit sie, zu Versorgung der Armen, etwas vermachen, vermahnet, und

bey Begräbnissen und Communionen.

8) bey Begräbnissen, auch endlich

9) Bey der Communion, um Allmosen vor das Armuth gebethen, und dieserhalben Becken gesetzet werden sollen.

Wie Wir nun keinesweges zweifeln, es werde, wenn dieses aller Orten gebührend beobachtet und in Acht genommen wird, ein ergiebiger Beytrag zur Versorgung der Armen zu erhalten und aufzubringen seyn: Also befehlen Wir nochmals ernstlich, und bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung, daß diesem in Zukunft, ohne Ausnahme, auf das genaueste nachgelebet, und auch sonst nach jedes Ortes Beschaffenheit der Armen-Casse, durch Setzung gewisser Büchsen in die Gasthöfe, an die Straßen, oder auf andere Weise, denen Leuten ihre Freygebigkeit vor das Armuth zu bezeigen, Gelegenheit gegeben werde.

Ob und was die Kirchen beytragen können, haben die Consistoria zu determiniren.

Ob und wie viel aber, sowohl von dem Klingel-Beutel, als dem übrigen Kirchen-Vermögen, inmaßen davon, zumal, wenn man dessen zum Bau oder Reparatur der Kirchen nicht alles benöthiget, zur Erhaltung der Armen ebenmäßig nicht unbillig ein Beytrag zu thun, zu diesem Endzweck jährlich anzuwenden; Solches werden Unsere Ober- und Consistoria, nach Beschaffenheit des Kirchen-Vermögens, und übriger Umstände, zu verordnen, auch die Superintendenten, an denen Orten, allwo ihnen die Besorgung des Klingel-Beutels und Kirchen-Ver-

mögens oblieget, und Obrigkeiten, ingleichen die Kirchen-Patroni und Pfarrer, dahin Bericht zu erstatten wissen.

§. V.

3) Vom freywilligen Beytrage,

Da aber dieses nicht allein, zur Versorgung der Armen, hinlänglich seyn kan: So wird noch ferner eine jede Obrigkeit dafür besorget seyn, daß, nach Beschaffenheit eines jeden Orts, jährlich, monatlich, oder wöchentlich, eine freywillige Collecte gesammlet, und dieses Geld lediglich, zu der einheimischen Armen Versorgung angewendet werden möge. Wovon sich aber niemand auszuschließen hat, vielmehr leben Wir des gnädigsten Vertrauens, befehlen aber auch zugleich gnädigst, daß sich weder die Gerichts-Herren auf dem Lande, noch die Beamten und Raths-Personen in den Städten, dergleichen Beytrags um so viel weniger zu entbrechen haben, als denenselben, theils andern mit guten Exempeln vorzugehen, oblieget, theils aber durch Dero Bediente und Gesinde die Anzahl derer Armen öfters nicht wenig vermehret wird. Wir zweifeln auch keinesweges, es werden sich die Anverwandten armer und elender Personen, besonders Eltern, Geschwister, Kinder ꝛc. und dergleichen, wenn sie etwas in Vermögen, vor andern um so viel mehr zu der Ihrigen Unterhalt beyzutragen verbunden erachten, als sie ohnedem die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit besonders dazu anweiset, wie denn dieselben, auf den Verweigerungs-Fall, hierzu behörig anzuhalten. Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Geistlichen und Schul-Dienern, denen, ihrem armen Neben-Christen beyzuspringen, und die in Versorgung der Armen führende löbliche Absicht nicht bloß mit Ermahnungen, sondern auch mit würklichem Beytritt zu befördern, allerdings oblieget. Wie denn auch diejenigen, so sonst der Gerichtsbarkeit, oder ordentlichen Obrigkeit des Orts nicht unterworffen, wenn sie nur daselbst leben, oder Güther besitzen, sich davon nicht entziehen, sondern, sie mögen gleich in Unsern Diensten seyn, oder aus andern Ursachen eines Privilegii fori genießen, dennoch zu Versorgung der einheimischen Armen beyzutragen haben.

wovon sich weder die Obrigkeit,

noch die Anverwandten,

noch die Geistlichen,

noch sonst andere, die eines Privilegii fori genießen, zu eximiren haben.

§. VI.

4) Von gemeinen Anlagen.

Ob Wir nun gleich keinesweges zweifeln, daß, wenn diesem allen genau nachgelebet, besonders aber über der unten anbefohlenen gänzlichen Abschaffung der fremden Bettler und andern daraus entstehenden Ueberlasts behörig gehalten wird, an jedem Orte ein ziemliches zur Versorgung der einheimischen Armen einkommen werde, zumal, da zu hoffen, es werde ein jeder desto reichlicher darzu beytragen, als er sich nicht allein dagegen des Göttlichen Segens zu getrösten hat, sondern auch von allem Ueberlauf befreyet ist, und in der That eine wahre Erleichterung findet, da er nicht mehr, wie vorhero, von einer so großen Menge liederlichen Gesindels angegangen, noch auch, unter dem Vorwandt des Allmosen-Sammlens, Gelegenheit zu stehlen und rauben gegeben wird. Nachdem aber dennoch sich Fälle ereignen können, da alle freywillige Mittel nicht hinlänglich seyn dürften: Als finden Wir vor nöthig, hierdurch wohlbedächtig zu verordnen und anzubefehlen, daß sodann von der Obrigkeit jedes Ortes, worbey jedoch die Accis-Inspectiones sich in dergleichen Sachen keinesweges zu mengen haben, und zwar mit Zuziehung der Viertheilsmeister, oder eines Ausschusses von der Bürgerschaft, und auf dem Lande der Gemeinden, wo die Verfassung jedes Ortes diesem nicht entgegen, jährlich, oder quartaliter, ein oder mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses und anderer Umstände, gemachet, sodann aber von denenjenigen, so sich nicht selbst bescheiden wollen, sondern widerspenstig bezeigen, durch ordentliche Zwangs-Mittel, eingebracht werden sollen.

Was vor Personen zu der Eintheilung dieser Anlagen mit zu ziehen,

und wie selbige einzutreiben.

sollen. Wie sich nun hiervon ebenmäßig niemand, am allerwenigsten die im vorhergehenden §. V. benannte Personen, auszuschließen haben: Also versehen Wir Uns hingegen, daß jedes Ortes Obrigkeit hierunter, nach obhabenden schweren und theuren Pflichten, ohne Eigennutz, oder andere strafbare und partheyische Absichten, verfahren, auch, sich der sonst zu gewarten habenden harten Ahndung zu entbrechen, wissen wird. Dargegen sie sich auch hinlänglichen Schutzes, und daß Wir diejenigen, so sich zur Ungebühr über dieselben beschweren werden, nicht allein abweisen, sondern auch nachdrücklich bestrafen werden, zu versehen haben.

5) Von denen Commun-Einnahmen.

Weil auch an theils Orten die Gemeinden gewisse Commun-Gelder einzunehmen haben, oder auch von einigen ihr gehörigen Grund-Stücken verschiedene Einkünfte ziehen, welche ohnedem an manchen Orten unnützlich angewendet werden; Als können dieselben ebenmäßig, wie zu andern zur Gemeinde Besten, z. E. Anschaffung nöthigen Feuer-Geräths ꝛc. gereichenden Ausgaben, also auch zur Versorgung der Armen, mit Zuziehung der, bey Anfang dieses §. genannten Viertelsmeister oder Ausschuß-Personen, wo die Verfassung diesem nicht entgegen, von jedes Ortes Obrigkeit angewendet und gebrauchet werden.

§. VII.

Darvon sollen die Armen an jedem Orte versorget werden.

Es hat aber eines jedes Ortes Obrigkeit, da ihr in dem vorhergehenden gnugsame Mittel darzu angewiesen werden, dargegen zu sorgen, daß ihre Unterthanen, die es würklich bedürftig, darvon Unterhalt und Lebens-Mittel erhalten.

§. VIII.

Worunter keine Müßiggänger, die ihr Brodt verdienen können, zu verstehen,

Denn, wie diese Unsere wohlgemeynteste Intention keinesweges dahin gerichtet, daß liederliche Müssiggänger, oder solche Leute, die ihr Brodt selbst verdienen können, von denen vor die wahrhaftig Armen, gewiedmeten Geldern erhalten, und dadurch in ihrer Bosheit gestärket, denen übrigen aber, so es verdienen, das Allmosen dadurch entzogen werden solle; Also haben die Obrigkeiten schlechterdings wider dergleichen aufliegende Müßiggänger, Innhalts der Policey-Ordnung, zu verfahren, oder dieselben, vermöge Unsers unterm 28. Aug. 1726. in Druck gegebenen Mandats, an Unsere Miliz abzugeben.

§. IX.

wohl aber diejenigen, so sich entweder nicht vollkommen,

Woferne aber alte, preßhafte oder schwache Personen sich an einem Orte befinden, welche zwar etwas noch verdienen, jedoch sich, alles angewendeten Fleisses ohngeachtet, nicht gänzlich ernähren können; So ist billig, daß ihnen ein Zuschuß aus der Armen-Casse jedes Ortes, entweder an Gelde gereichet, oder, da viele das Geld liederlich verthun, das meiste in Getraide, Mehl oder Brodt, auch zu Winters-Zeit an Holz, Kohlen ꝛc. wöchentlich oder monathlich ausgetheilet werde, nicht weniger denen Kindern, daß sie zur Schule gehalten werden können, wie auch zu Erlernung allerley Handwerker oder Künste, ein Beytrag geschehe, zugleich aber auch Gelegenheit, etwas zu verdienen, nach jedes Ortes Beschaffenheit, an Hand gegeben, und z. E. Wolle oder Flachs zu spinnen, gereichet, und dargegen von dem Magistrat oder Vorstehern des Armen-Kasten, diesem zum Besten zu verkauffen gesucher werde. Wie denn besonders dahin zu sehen, daß, da an vielen Orten die Tuchmacher, Zeug- und Leineweber, auch andere Fabricanten über Mangel des Gespinnstes klagen, solchem Uebel durch die Haus-Armen, als welche dazu mit Nachdruck von der Obrigkeit anzuhalten, abgeholffen werden möge.

§. X.

oder gar nicht ernähren können.

Noch mehr aber ist vor diejenigen zu sorgen, welche sich ganz und gar nichts verdienen können, jedoch wegen derer Wahnwitzigen und Unsinnigen vorhero Bericht zu erstatten, denen entweder in denen Hospitälern, wie oben bereits angeführet, oder sonst die Versorgung zu schaffen. Immaßen Wir

§. XI.

Dargegen soll das Betteln-Gehen verwehret werden,

schlechterdings nicht gestatten können, daß jemand in Unsern Landen betteln gehen solle. Zu welchem Ende eine jede Obrigkeit ihre Unterthanen sowohl von allem Anlaufen der Einwohner eines jeden Ortes, als auch von dem Auslauffen in andere Gerichte, ernstlich und mit Nachdruck abzuhalten hat.

durch publique Arbeit entweder in Zuchthäusern,

Woferne aber dergleichen Personen an dieses Unser ernstliches Verboth des Bettelns sich nicht kehren, sondern dennoch sich darauf betreten lassen sollten; So sind dieselben von jedes Ortes Obrigkeit in denen Städten, wo bereits ordentliche Zucht- und Armenhäuser vorhanden, auf eine Zeitlang dahinein zu bringen, mit Züchtlings-Kost zu versehen, und zur Arbeit anzuhalten, auch wohl, im Fall solches zu mehrern mahlen wiederholet worden, mit dem gewöhnlichen Willkommen zu belegen.

oder sonst nach jedes Ortes Umständen,

Wo aber dergleichen noch nicht angeleget, hat die Obrigkeit die Veranstaltung zu machen, daß dergleichen Leuten, sonderlich denenjenigen, so aus dem Allmosen einen gewissen Beytrag erhalten, selbiger zum Theil auf eine Woche entzogen, oder ihnen, befundenen Umständen nach, nur Wasser und Brodt gereichet, oder sie zu einer gewissen Arbeit angehalten, und z. E. zu Reinigung der Gassen, Besserung der Wege, Ausrodung der Holz-Plätze, damit dessen Wieder-Anflug, nach Anleitung Unsers unterm 11. Maji An. 1726 ins Land ergangenen Mandats, befördert werde, oder anderer, nach jedes Ortes Umständen, nöthiger und nützlicher Arbeit gebraucht werden, oder auch einige Tage mit Gefängniß-Strafe beleget, und sowohl bey der Arbeit, als dem Gefängniß, bloß mit Wasser und Brodt gespeiset werden mögen. Damit man auch keine besondere Aufsicht, zumahl, wenn etwa nur eine oder wenige Personen auf einmahl mit dergleichen Strafen beleget werden, vonnöthen, so können Wir geschehen lassen, daß dieselben an die Karren oder sonst angeschlossen, auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände, ihnen ein Bein-Eisen angeleget werde. Diejenigen aber, die sich hierbey widerspenstig bezeigen, bedrohlicher Reden vernehmen lassen, und von der Arbeit oder aus dem Gefängnisse davon gehen, sind mit noch erhöhetern Strafen, und, nach Befinden, Züchtigung mit Ruthen, anzusehen, und zum Gehorsam anzuhalten. Wollte aber dieses alles noch nicht fruchten, und dergleichen Personen von dem einmal gewohnten Betteln sich dennoch nicht abhalten lassen; So ist an Unsere Landes- oder Unserer Vettern Lbden. Lbden. und die Stiffts-Regierungen Bericht zu erstatten, damit sodann von daraus entweder wegen härterer Bestrafung, oder Aufnehmung in die Zuchthäuser, das nöthige verfüget werden möge. Hiernächst sollen denen Hospitälern, Armen-Waisen- und Zuchthäusern die Sachen, so die Personen, welche allda eingenommen werden, mit dahin bringen, wenn sie darinnen versterben, sodann eigenthümlich zufallen und verbleiben, auch die wegen dererselben aus der Cassa vorgeschossene und angewendete Kosten, in so weit solche aus denen oberwehnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft, und deren Erben oder Vertretern ersetzet werden.

ingleichen durch Gefängniß,

auch nach Befinden härtern Strafen.

Wie es wegen derer Sachen und auflaufenden Unkosten, derer in denen Hospitälern, Armen-Waisen- und Zuchthäusern verstorbenden Personen zu halten.

§. XII.

Und da auf diese Maaße, sowohl das Bettel-Gehen verbothen, als auch denen Nothleidenden hinlängliche Versorgung angewiesen worden; Als finden Wir unumgänglich nöthig zu seyn, jedermann, wie hierdurch beschiehet, nachdrücklich zu untersagen,

Niemand soll einem Bettler, der ihn anläufet, etwas geben.

keinem

keinem Bettler, der ihn auf der Straße, oder in Häusern angehet, und, es geschehe, unter was für Vorwandt es wolle, bettelt, etwas zu geben, sondern denselben an die Allmosen-Cassen zu verweisen, auch jedes Ortes Obrigkeit zu behöriger Bestrafung anzuzeigen. Woferne aber ja jemand ein oder der andern armen Person etwas, es sey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmahl, mittheilen wollte, hat er selbiges der Obrigkeit, oder denen hierzu bestellten Personen, einzuhändigen, dargegen aber auch gewiß zu erwarten, daß selbiges an diejenigen Armen, denen er solches gewiedmet, gereichet werden solle, oder dasselbe dem Armen ins Haus zu schicken.

Und wenn jemand einem Armen insbesondere Gutes thun will, durch die Obrigkeit es verrichten lassen.

§. XIII.

Damit auch ein jeder versichert seyn könne, daß mit denen, zu diesem löblichen Behuf, auf oben an Hand gegebene Weise, zusammen gebrachten Geldern allenthalben richtig umgegangen werde: So sind darüber ordentliche Rechnungen zu halten, selbige nicht allein, nach Befinden, denen Geistlichen, sondern auch denen Viertels-Meistern, wo derselben vorhanden, Gerichten und einem starken Ausschuß der Bürgerschaft und Gemeinden vorzulegen, oder auch, zumahl an großen Orten, ein summarischer Extract der Rechnung durch den Druck bekannt zu machen, daraus man sehen könne, wie viel jährlich eingekommen, und wohin solches verwendet, auch wie viel Personen darvon das Allmosen genossen.

Ueber die Allmosen-Gelder soll richtige Rechnung gehalten,

Und an großen Orten ein Extract davon durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. XIV.

Weil aber sich Ursachen ereignen dürften, warum dasjenige, was bishero von uns verordnet, an theils Orten nicht alles insgesammt ins Werk gerichtet werden könnte, hingegen aber auch, nach derselben Beschaffenheit, zu Beförderung des vorhabenden Endzwecks, verschiedenes, nach denen mit einlauffenden Umständen, hinzu zu setzen seyn möchte; Als können Wir geschehen lassen, daß die Obrigkeiten, mit Zuziehung derer im §. VI. benannten Personen, besondere, bloß auf ihre Stadt oder Gerichten abzielende Armen-Ordnungen, errichten mögen, jedoch sollen selbige zu Unserer Landes- oder Unserer Vettern Lbden. Lbden. und denen Stifts-Regierungen, zur Confirmation eingesendet werden, damit nicht etwas mit hinein fließen könne, so dem allgemeinen Endzweck und Unserer Landesväterlichen gnädigsten Intention zuwider lauffe. Es mögen aber die Unter-Obrigkeiten entweder besondere Armen-Ordnungen errichten oder nicht, so ist doch dasjenige, was unten §. XVI. disponiret, von ihnen zu beobachten.

Denen Obrigkeiten stehet frey, besondere Armen-Ordnungen zu machen, jedoch, daß selbige confirmiret werden.

§. XV.

Immaßen Wir alle Obrigkeiten und Unterthanen hierdurch nochmals ernstlich ermahnet und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben wollen, diesem Unserm Mandat nicht allein in allen Stücken, sondern auch vornehmlich, so viel die besondere Verfassung des Armen-Wesens an einem jeden Orte betrifft, genau nachzufolgen, und an ihrem Theile sich nicht nachläßig oder säumig finden zu lassen, noch zu unausbleiblicher scharfen Ahndung, womit Wir sie jedoch gerne verschonet wissen wollen, selbst Anlaß zu geben.

Erinnerung an die Obrigkeiten, sich nicht nachläßig finden zu lassen.

Wie denn Unsere Landes-Regierung, oder Unserer Vettern Lbden. Lbden. und die Stiffts-Regierungen, daferne sie vermerken sollten, daß an einem oder dem andern Orte solches nicht behörig beobachtet werde, ex officio Bericht zu erfordern, oder, auf der säumigen Obrigkeit Unkosten, Commissiones anzuordnen, und die Schuldigen mit Nachdruck zu bestrafen wissen werden.

§. XVI.

Und soll wenigstens Drey Jahr hinter einander, wie dieses Mandat expedirt, berichtet werden.

Da auch die Erfahrung gezeiget, daß, wenn gleich eine heilsame Ordnung in dem Lande eingeführet worden, und einige Unter-Obrigkeiten darüber gehalten, andere aber nachläßig gewesen, solches verursachet, daß auch die übrigen nach und nach von dem zuerst bezeigten Eifer abgelassen, sich auf jener Beyspiel beruffen, oder auch wohl vor sich allein nichts mehr ausrichten können; Dahero denn in kurzer Zeit die Unordnung dergestalt überhand genommen, daß derselben nicht mehr zu steuern gewesen, mithin unumgänglich nöthig, daß dieses Mandat an allen Orten, in gleichdurchgängigen Gebrauch gebracht werden möge: Als finden Wir der Nothdurft zu seyn, daß wenigstens Drey Jahr hinter einander jedes Ortes Obrigkeit, ob, und wie sie diesem Unserm Mandat nachgelebet, mit Ende eines jeden Jahres zu Unserer Landes-Regierung, oder Unserer Vettern Lbden. Lbden. und denen Stiffts-Regierungen, Bericht erstatten, und darbey, wie sie die Versorgung ihrer Armen eingerichtet, was sich hierbey noch vor Mängel ereignet, und wie sie, selbigen abzuhelffen, gedenken, anführen, auch zugleich ein Verzeichniß, was und wie viel sie Arme verforget habe, beylege. Da Wir denn die, zu Unserer Landes-Regierung, erstatteten Berichte nicht allein daselbst, sondern auch bey der zur Versorgung des Waldheimischen Armenhauses niedergesetzten Commißion durchgehen, und das nöthige darauf verfügen lassen wollen.

§. XVII.

Armen-Sachen sind ex officio zu expediren.

Endlich wollen Wir, da dieses insgesammt vornehmlich zur Beförderung der Göttlichen Ehre und gesammten Landes Besten lediglich abgesehen, daß alles, was in Armen-Sachen zu expediren vorfället, ex officio und ohne Entgeld geschehe, besonders und vornehmlich in denen Städten, auf dem Lande aber, wo vor dergleichen Verrichtungen sonst nichts gegeben wird, allenfalls nur etwas weniges vor Führung der Rechnung, als eine Ergötzlichkeit, gereichet werde, wie denn auch, so viel der, das Armen- und Zuchthaus, oder das Armen-Wesen sonst angehenden Sachen freye und ohnentgeldliche Paßirung auf denen Posten anbetrifft, es nochmahls bey Unserm unterm 7. Decembr. 1715. publicirten Mandate und dessen §. VI. sein unveränderliches Bewenden hat.

§. XIIX.

Strafe derer, so Allmosen-Gelder unterschlagen.

Daferne aber jemand, es sey eine Obrigkeitliche, oder zum Armen-Wesen angenommene Person, von denen zum Allmosen gewidmeten Geldern, es sey unter was Vorwandt es wolle, angreiffen, verthun, oder in seinen eigenen Nutzen verwenden sollte: So ist wider denselben, dafern er nicht in favorem derjenigen Armen-Casse, welche solcher Verlust betroffen, Viermal so viel dafür wieder zu erstatten vermögend, nach Anleitung der Constitution von anvertrautem Guthe, er möge vereydet seyn oder nicht, zu verfahren, und sich in Sprechen darnach zu richten.

Cap. II.
Von auswärtigen Bettlern und Land-Streichern, deren Wegweisung und Bestrafung.

§. I.

Auswärtige Bettler und Land-Streicher sind schlechterdings nicht zu dulden.

Nachdem in dem vorhergehenden Capitel, theils von der Versorgung der Armen, so eines jeden Orts Obrigkeit oblieget, gehandelt, theils aber die Mittel und Wege, wodurch zu derselben zu gelangen, angezeiget worden, dieses alles aber keinen Nutzen bringen würde, wenn nicht dem Herumgehen derer auswärtigen Bettler und Land-Streicher, unter welchen sich ohnedem unzählige Spitzbuben, auch das Umgehen mit Bären, Poppen-Spielen und anderes liederliches Gesindel befindet, zugleich mit Ernst gesteuert und solches gänzlich abgeschaffet wird: Als ist nochmahls Unser ernster Wille und Meynung, daß, nach Anleitung der in Unserm unterm 7. Decembr. 1715. ergangenen Mandate, bereits bekannt gemachten Landes-

des = Väterlichen Intention, keinem ausländischen Bettler, es sey, unter was für einem Prætext es wolle, herum zu gehen und Allmosen zu sammlen, gestattet werden, sondern solches in Zukunft nochmahls gänzlich abgestellet und untersaget seyn solle.

§. II.

Darunter zu verstehen, 1) die zwar im Lande gebohren, doch außerhalb des Ortes ihres Aufenthalts betteln. 2) Diejenigen, so von fremden Landen herein kommen.

Es sind aber unter denen ausländischen Bettlern sowohl diejenigen zu verstehen, so in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen zwar gebohren, oder erzogen, der Ort ihrer Geburth und Aufenthalts auch bekannt, jedoch nicht daselbst, sondern außerhalb dieses Ortes, in andern Aemtern, Städten oder Gerichten, über dem Betteln ergriffen werden, als auch diejenigen, sogar nicht in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen erzogen und gebohren, sondern aus andern Provinzien herein kommen, und des Allmosen-Sammlens sich unterfangen.

§. III.

Beyde sind aller Orten anzuhalten, wo sie betteln gehen.

Wie nun diese insgesammt, wann sie, solcher Unserer Verordnung zuwider, sich des Bettelns unterfangen, von der Militz, an welche dieserhalben besondere Ordre ergangen, vornehmlich aber von denen Gerichten jedes Ortes, wo sie sich betreten lassen, sogleich in gefängliche Hafft genommen, und die Bettel-Voigte, Land-Knechte und andere Gerichts-Diener darauf mit besonders angewiesen, und ihre Bestallungen dahin eingerichtet werden sollen; Also haben jedes Ortes Obrigkeiten, wo sie angetroffen werden, selbige, wenn sie ihnen von Unserer Militz, wie auch von ihren oder fremden Gerichts-Dienern überliefert werden, ohnweigerlich anzunehmen, dieselben sogleich zu vernehmen, und sodann gegen sie, nach Unterscheid derer unten gesetzten Fälle, zu verfahren.

§. IV.

Und, wenn es nur Zwey Meilen von dem Ort, dahin sie gehörig, zur Bestrafung, dahin zu bringen.

Denn, wenn Bettler, so innerhalb Unserer Lande erzogen und gebohren, und außerhalb derselben Gerichte betteln, an einem solchen Orte in Gerichtliche Verwahrung gebracht worden, der nur Eine, oder höchstens Zwey Meilen, von dem Orte, allwo er erzogen und gebohren, (darbey dasjenige, was Cap. I. §. II. verordnet, gleichfalls zu beobachten) entfernet ist: So hat die Obrigkeit denselben sogleich, mit hinlänglicher Bewachung oder Folge, die denen Unterthanen, wegen des daher entspringenden allgemeinen Nutzens, ohne Entgeld obliget, in die Gerichte, in welche er gehöret, zu bringen, und dasiger Gerichts-Obrigkeit, nebst einer Notiz, wo, und wie oft er gebettelt? und, ob er bey der Arretirung oder sonst, Excesse begangen? zu übergeben, die sodann Inhalts des Cap. I. §. XI. dieses Unsers Mandats, bey Verwarnung unausbleiblicher Ahndung, wider denselben zu verfahren hat.

§. V.

Wenn es aber über Zwey Meilen von dem Ort der Heimath entfernet, sind die Bettler in die Aemter zu liefern, und entweder von daraus, wenn es 6 oder 7 Meilen, an gehörigen Ort zu schaffen,

Würde aber ein Bettler eingebracht, dessen Heimath, nach Anleitung des Cap. I. §. II. über zwey Meilen von dem Orte, wo er in Arrest genommen worden, entfernet, ist derselbe in das nächste Amt, darunter die Gerichts-Obrigkeit gehörig oder einbezirkt, oder in das sonst nächstgelegene Amt zu liefern, und daselbst anzunehmen, sodann aber allda, wenn der Ort seines Aufenthalts, oder wohin er eigentlich gehöret, nicht über sechs oder sieben Meilen von diesem Amte entfernet, mit nöthiger Folge und behöriger Nachricht, wo er angetroffen worden, oder was sich sonst dabey ereignet, von Amte zu Amte an die Gerichts-Obrigkeit, darunter er gehörig, zu liefern, und allda gleichfalls nach Anleitung des §. XI. Cap. I. zu bestrafen.

§. VI.

oder im Amte gleich zu bestrafen,

Wäre aber der Ort weiter davon entfernet, oder es würden Land-Streicher und Bettler, die aus andern Territoriis herein gekommen, angehalten und in die Aemter geliefert: So sind dieselbigen sogleich, eben wie in angezogenem §. verordnet, in dem Amte, wohin sie eingeliefert worden, nach Befinden, acht bis vierzehn Tage mit Gefängniß, oder Arbeit zu bestrafen, sodann aber mit harter Commination, sich über dem Bettel-Geben nicht weiter betreten zu lassen, an den Ort, dahin sie gehören, zu weisen, ihnen zu dem Ende ein Paß mitzugeben, und in demselben die ordentlichen und nächsten Wege vorzuschreiben, der Gerichts-Obrigkeit aber, unter welche sie gehören, schriftlich davon Notification zu thun. Würden auch dergleichen Leute außerhalb des ordentlichen nächsten, und in dem Paß ihnen vorgeschriebenen Weges, angetroffen, so sind sie, wenn gleich nicht erwiesen werden könte, daß sie gebettelt, dennoch von der Obrigkeit, unter welcher sie angetroffen, oder der sie eingeliefert worden, wiederum mit acht Tage Gefängniß, oder Hand-Arbeit, bey Wasser und Brodt, zu bestrafen. und sodann an den Ort, dahin sie gehören.

§. VII.

Diejenigen aber, so aus fremden Landen, über die Grenze zu verweisen.

Auf eben diese Maaße sind auch diejenigen, so gar nicht in hiesigen Landen erzogen und gebohren, sondern aus andern Provinzien herein gekommen, wenn sie, nach Anleitung des vorhergehenden §. in die Aemter geliefert worden, daselbst mit vierzehen Tagen bis vier Wochen Gefängniß oder Hand-Arbeit, ebenmäßig bey Wasser und Brodt, zu belegen, sodann aber über die Gränzen zu weisen.

§. VIII.

In zweifelhaften Fällen oder wenn besondere Umstände vorkommen, ist Bericht zu erstatten.

Sollten aber hierbey besondere Umstände vorkommen, und entweder, daß dergleichen Bettler und Land-Streicher zugleich andere Bosheiten und Uebelthaten ausgeübet, einiger Verdacht sich hervor thun, oder dieselben zum andernmahle, nachdem sie bereits einmahl loßgelassen worden, sich über dem Betteln wieder haben betreten lassen, oder Drohungen ausgestoßen haben, so ist vor ihrer Loßlassung, an Unsere Landes-Regierung, oder Unserer Vettern Lbd. Lbd. und die Stiffts-Regierungen Bericht zu erstatten, damit sodann, nach Befinden, entweder wegen Führung der Inquisition, oder Aufnehmung in die Armenhäuser, oder auf den Vestungsbau, oder auch sonst, das nöthige veranstaltet werden könne.

§. IX.

In wie langer Zeit sich einheimische Bettler an den Ort ihrer Wohnung, und auswärtige außerhalb Landes zu begeben haben.

Damit auch das Land auf einmahl von dem herumgehenden liederlichen Gesindel, Bettlern und Land-Streichern gesäubert werden möge; So wollen Wir, daß nicht allein von der Zeit der Publication dieses Unsers Mandats, sofort und längstens binnen Vierzehen Tagen, alle fremde und ausländische Bettler Unsere Lande räumen, sondern auch die innländischen sich an die Cap. I. §. II. vorgeschriebene Orte begeben, oder, im Fall die erstern darinnen, oder die letztern außerhalb ihrer Wohnung, über dem Betteln weiter betreten werden, auf die vorhin angeführte Maaße, wider sie verfahren werden solle; Jedoch ist gegen diejenigen, welche augenscheinlich krank und unvermögend, mit mehrerer Gelindigkeit zu verfahren.

§. X.

Vier Wochen von Publication dieses Mandats an, sind gewisse Wachten zu verstellen.

Nachdem auch in Unserm, unterm 7. Dec. 1715 publicirten Mandate §. V. wohlbedächtig verordnet, daß nicht allein die ersten Vier Wochen, nach Publication desselben, sondern auch wohl nach deren Ablauf, nach Gutbefinden der Obrigkeit, andere Vier Wochen, zu Verhütung allerhand Besorgnisses, in denen offenen Städten und auf den Dörfern gewisse Wachten bestellet und gehalten werden sollen, welche nicht allein Tags, sondern auch Nachts, auf fleißiger Hut zu stehen, alle verdächtige Leute anzuhalten, oder, bey gewaltsamer Widersetzlichkeit, in der Gemeinde Lärmen zu machen, befehliget: Als finden Wir der Nothdurft zu seyn, daß anjetzo, nach Publication dieses

dieses Unsers Mandats, es eben also gehalten, und dergleichen Wachten wieder angeordnet werden.

§. XI.

Die Gerichts-Obrigkeiten, besonders aber die Creyß- und übrigen Beamten, haben mit einander zu communiciren.

Damit nun dieser Unser zu des Landes Besten abzielender Endzweck desto füglicher erreichet werde, und durch ein oder der andern Gerichts-Obrigkeit Nachläßigkeit, die Unordnung weder jetzt, noch künftig, wieder einreissen möge; So haben nicht allein Unsere Creyß- und andere Beamten, sondern auch alle Gerichts-Obrigkeiten und Räthe in denen Städten, darauf Acht zu geben, daß sowohl bey denen Ihrigen diesem Mandat in allen Stücken genau nachgelebet werde, als auch, daferne benachbarte Aemter und Obrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen, solches in Zeiten anzuzeigen, und nicht allein anfangs in der im vorigem §. zu Ausschaffung der fremden Bettler bestimmten Frist, sondern auch künftig, mit einander fleißig zu communiciren, einer dem andern hülfliche Hand zu leisten, im Fall sich aber jemand von denen benachbarten Gerichten, der Gebühr gemäß zu bezeigen, verweigerte, solches sofort, und ehe noch die Unordnung wieder einreissen können, gehörigen Ortes, zu Unserer Landes-Regierung, oder Unserer Vettern Lbd. Lbd. und denen Stiffts-Regierungen zu berichten.

§. XII.

Wie die Miliz gegen die Bettler zu verfahren,

und daß die Jägerey, ingleichen Schiffer, Fehrleute und Fischer auf selbige Acht haben sollen.

Besonders werden Wir an Unsere im Lande stehende Miliz, wegen fleißigen Patroullirens, Anhaltung derer verdächtigen Personen, besonders aber derer Bettler und Land-Streicher und deren Ueberlieferung an die Obrigkeiten, das nöthige verfügen; Wir wiederholen aber auch zugleich nochmahls, was in Unserm Mandat, vom 7. Decembr. 1715 wegen der Jägerey, daß dieselbe in denen Wäldern auf die herumstreichende Personen fleißig Acht haben solle, ingleichen, daß von denen Schiffern, Fehrleuten und Fischern, an denen Strömen und Flüssen, keine Bettler, oder anderes verdächtiges Gesindel angenommen und übergeführet, noch auch in denen Städten, wo ohnedieß ordentliche Wachten in denen Thoren gehalten werden, eingelassen werden sollen.

§. XIII.

Strafe derer, so Bettler herbergen.

Auf diejenigen Wirthe aber, so fremde Bettler annehmen, herbergen, und selbige nicht sogleich, da sie sich bey ihnen einfinden, der Obrigkeit, zu deren Arretirung, anmelden, ingleichen, auf alle Hospital-Vorsteher, Müller, Köhler, Pech-Brenner, Hirten und dergleichen Leute, welche öfters von denen Städten und Dörfern etwas entfernet wohnen, und dergleichen Land-Streicher, Bettler, oder andere verdächtige Personen aufnehmen, sie mit Lager, oder Essen und Trinken versorgen, und dadurch zu diesem Land-beschwerlichen Uebel große Gelegenheit geben, hat jedes Ortes Obrigkeit genaue und scharfe Obacht zu haben, und wider dieselben nicht allein, nach Anleitung Unsers, wegen der Räuber, unterm 16ten Septembr. Anno 1710. ergangenen Mandats zu verfahren, sondern auch, wenn dergleichen Bettler und Land-Streicher bey ihnen, ohne, daß sie solche gemeldet, angetroffen werden, weshalber die Obrigkeit fleißige Visitationes anzustellen hat, so sind sie, diejenigen Unkosten, so auf deren Wegschaffung, nach Anleitung des Vten §. nöthig, der Gemeinde zu erstatten, schuldig. Wie denn auch alle Bettler und Land-Streicher, wenn sie auf denen Straßen oder sonst angehalten, und in die Gerichten gebracht werden, insbesondere darüber mit zu befragen sind, bey wem sie bishero geherberget und des Nachts sich aufgehalten? Da denn, wenn sie solches angeben, und der Wirth dessen geständig, oder hinlänglich überführet, daß er dergleichen liederlich Gesindel wissentlich geherberget, derselbe vor jede Nacht, da er sie geduldet, mit 12. Groschen, die der Armen-Casse desselben Ortes, so ihn angetroffen, oder wo er eingebracht wird, zu gute gehen sollen, und bey der Wiederholung noch härter zu bestrafen ist.

§. XIV.

Weder invalide Soldaten, noch Handwerks-Pursche oder Mühlknappen, oder Conversi sollen betteln gehen.

Wie nun allen ausländischen Bettlern, sie mögen gleich außerhalb Landes erzogen und gebohren, oder nur außerhalb der Gerichte, wohin sie gehören, Allmosen sammlen, das Herumgehen, Kraft dieses nochmals untersaget wird: Also sind auch ins besondere, nach Anleitung des öfters allegirten Mandats, abgedankte oder invalide Soldaten, welche an die Invaliden-Cassa zu weisen, ingleichen die Handwerks-Pursche, so auf die sogenannte Herberge zu verweisen, die Mühl-Knappen, wider welche, nach Anleitung des unterm 25. Augusti, Anno 1724. besonders dieserhalben ergangenen Mandats, zu verfahren, und endlich auch die Exulanten und Conversi darunter zu verstehen, welchen insgesamt das Bettelgehen und Allmosen-Sammlen schlechterdings nicht zu gestatten, denen letztern aber wird, Inhalts der Verordnung vom 7. Decembr. 1715. §. XIV. wenn sie an dem ersten Gränzorte ein richtiges Attestat erhalten, aus Unserm Ober-Consistorio, nach Befinden, ein Allmosen, entweder ein vor allemal, oder auf eine Zeitlang, gereichet, oder vor deren Unterkommung in einem der Armen-Häuser hiesiger Lande, gesorget werden.

§. XV.

Die Strafsenbereuter,

und die denselben, auch der Miliz und Jägerey aus denen Aemtern zu reichende Ergötzlichkeit betreffend.

Nachdem Wir auch mit denen sämtlichen Strafsenbereutern, nach Verlauf einer Sechs-monathlichen Frist, binnen welcher die oben § XII. diesfalls gemachte anderweitige Veranstaltung völlig einzurichten, eine Aenderung zu treffen, und dieselben zu dimittiren, entschlossen; Als fället zwar dasjenige, was sonsten in vorigem Mandate ihrentwegen disponiret, weg, es haben aber dieselben nicht weniger inmittelst aller ungebührlichen Exactionen und anderer Excesse sich, bey nachdrücklicher Strafe, zu enthalten, und der ihnen ertheilten Instruction genau nachzugehen. Dahingegen, sowohl denenselben, als auch, nach ihrer Dimißion, demjenigen von der Miliz oder Jägerey, so einen einheimischen oder fremden Bettler in ein Amt, oder in die nächste Gerichte liefert, und deswegen ein richtiges Bekenntniß, so ihnen ohne Entgeld zu ertheilen, erhalten, die, nach Anleitung des §. VIII. oft-allegirten Mandats, gesetzte Ergötzlichkeit, von Zwölf Groschen, aus Unsern, oder Unserer Vettern Lbden. Lbden. Aemtern richtig auszuzahlen.

Cap. III.

Von Abschaffung alles Bettelns derer jenigen, so durch Brand, Wetter und Wasser beschädiget worden.

§. I.

Obgleich bishero denen Brand-Wetter- und Wasser-Beschädigten das Allmosen-Sammlen permittiret gewesen;

Wir sind zwar gnädigst erinnert, wasmaßen in Unserm schon öfters angezogenen Mandat vom 7. Decembr. 1715. unter andern auch §. XI. XII. und XIII. dieses verordnet worden, daß die inländischen Abgebrannten, Wind- Wetter- und Wasserbeschädigten, ingleichen diejenigen, welche Mißwachs erlitten, oder zu Aufbauung Kirchen und Schulen eine Collecte sammlen, auch sonsten Calamitäten ausgestanden, bis auf weitere Verordnung, und damals vorgehabte beständige Einrichtung, eine Zeitlang, und zwar die Abgebrannten auf Ein Jahr, die übrigen jetztbenienten Personen aber nur auf ein halbes Jahr, gegen Vorzeigung richtiger Attestaten, das Allmosen sammlen dürfen.

§. II.

Nachdem aber bey denen Attestanur

Nachdem Wir aber wahrnehmen müssen, daß mit diesen Brandbriefen, ob Wir gleich darbey alle

ten sogar viel Unterschleif und Inconvenienzien sich ereignet,

nur mögliche Præcautiones brauchen lassen, dennoch sogar großer Betrug, auch sonst viele Inconvenienzien, untergelaufen, welchen zeithero ganz und gar nicht gesteuert, und mithin der intendirte Endzweck im geringsten nicht erlanget werden können, sondern das Land mit sehr vielen müßigen Bettlern, Landstreichern und liederlichem Gesindel angefüllet worden:

§. III.

So wird solches Herumgehen und Allmosen-Sammlen gänzlichen untersaget.

So haben Wir, zu Beförderung des Bestens Unserer gesamten Vasallen und Unterthanen, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden, dieses Betteln oder Allmosensammlen nicht allein derer ausländischen Brand- Wetter- und Wasserbeschädigten, als vor welche, bey dem jetzigen Ruhestand des Heil. Röm. Reichs, ein jedes Land nicht unbillig selbst zu sorgen hat, sondern auch aller innländischen, ob sie gleich die vorhin benannten oder andere Calamitäten erlitten, von Publication dieses Unsers Mandats an, völlig und gänzlich zu untersagen, auch die bishero erlaubt gewesene Briefe und Attestata, zu Sammlung des Allmosens, vollkommen aufzuheben, und weiter keine ertheilen zu lassen. Wie denn hiermit zugleich Unser ernster Wille, daß, wenn ein und der andere mit dergleichen bishero ausgestellten Briefen und Attestatis betreten wird, diese von selbigem abgenommen, zurückbehalten und cassiret werden sollen.

§. IV.

In wie langer Zeit, von denen Brand-Bettlern, die einheimischen an dem Ort ihrer Wohnung, und die auswärtigen außerhalb Land sich zu begeben haben.

Daher, nach Publication dieses Unsers Mandats, und längstens binnen Vier Wochen, alle fremde und ausländische Brandbettler und Allmosensammler, Unsere Lande zu räumen, die innländischen aber sich an die Cap. I. §. II. vorgeschriebene Orte zu begeben, oder widrigen Falls, da die ersteren darinnen, oder die letztern außerhalb ihrer Wohnung, sich über dem Betteln weiter betreten lassen sollten, zu gewarten haben, daß sie angehalten, zur Hafft gebracht, und wider dieselben nach Anleitung Cap. I. §. III. & seqq. verfahren werde.

§. V.

Vor die innländische Brandbeschädigte wird eine allgemeine Brand-Cassa errichtet.

Allermaßen aber dennoch die christliche Billigkeit erfordert, daß besonders denen Brandbeschädigten in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen, auf andere Weise geholfen werde; Als haben Wir Uns, nachdem Wir Uns vorhero dieserwegen mit Unserer freundlichgeliebten Vettern Lbden. Lbden. und Unserer getreuen Landschaft berathschlaget, entschlossen, eine allgemeine Brand-Cassa dergestalt errichten zu lassen, daß daraus denen Brandbeschädigten in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten Landen, ein ergiebiges Allmosen, nach Proportion des erlittenen Verlusts, gereichet und mitgetheilet werden solle.

§. VI.

Zu dem Ende ein freywilliges Allmosen einzusammlen.

Weil nun hierzu ein gewisser freywilliger, jedoch hinlänglicher und beständiger Fond vonnöthen: So haben Wir nicht nur gehörigen Ortes Befehl ertheilet, daß dasjenige, was aus Unserer Cammer, Steuer-Collegio, Ober-Consistorio, oder sonst, zeithero denen Brandbeschädigten gereichet worden, in diese allgemeine Brand-Cassa geliefert werden solle, sondern wollen auch, daß jedes Ortes Obrigkeit, alle Viertel-Jahre in denen, unter ihrer, oder der ihr anvertrauten Gerichtsbarkeit stehenden Orten, durch besondere darzu verpflichtete Personen, von Haus zu Haus, auch bey denen Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, ein freywilliges Allmosen, vor die im Lande Abgebrannten, einsammlen, jedoch hierunter zuförderst mit guten Exempeln vorgehen, benöthigten Falls aber die säumigen und widerspänstigen zu einem milden Beytrag, mit Vorstellung dienlicher Motiven, nachdrücklich ermahnen solle; Dargegen denenjenigen, so das Allmosen sammlen, vor ihre Mühe etwas, jedoch auf dem Lande höchstens mehr nicht, als Ein Groschen von jedem Thaler, in Städten aber, nach ihrer habenden Mühe, etwas gewisses gereichet werden kann, sonst aber alles, ohne Entgeld, von der Obrigkeit zu besorgen ist.

§. VII.

Die Collecte vorhero von der Canzel abzukündigen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann: So ist, wenn ein Allmosen gesammlet werden soll, solches allezeit Sonntags vorher von der Canzel abzukündigen, und zugleich eine Vermahnung derer Zuhörer zum Mitleiden auf das beweglichste beyzufügen, zu welchen Terminen Wir denn den Neu-Jahrs-Tag, den Sontag Judica, den ersten Sonntag nach Trinitatis, und den andern Sonntag nach geendigter Zahlwoche des Leipziger Michaelis-Markts hiermit anberaumen.

§. IIX.

Wenn sie zur allgemeinen Haupt-Brand-Cassa einzusenden.

Diese von der Obrigkeit zusammen gebrachte Beysteuer soll, an kleinen Orten, längstens binnen Vier Wochen, zur allgemeinen Haupt-Brand-Cassa anhero eingesendet, und davon einiges Postgeld nicht entrichtet werden.

§. IX.

Wer die Direction über die Collecte hat.

Immaßen denn die Direction über solche Haupt-Cassa Unserer, wegen des allgemeinen Armen- Way sen- und Zuchthauses, und zu denen Armen-Sachen verordneten Commißion, mit Zuziehung derer derselben beygesetzten Landschafts-Deputirten, hiermit dergestalt anvertrauet, daß der Director dieser Commission einen, der erste Landschafts-Deputirte, wenn er in loco, den andern, und der Cassirer den dritten Schlüssel in Verwahrung haben sollen.

§. X.

Wie es zu halten, wenn durch Brand ein Unglück entstehen.

Wenn nun durch Brand ein Unglück in Unsern Landen entstehen sollte, so hat die Obrigkeit zu Unserer Landes-Regierung des förderlichsten Bericht zu erstatten, und darinnen den eigentlichen Betrag des Schadens und Verlusts, der ordentlich, soviel die Mobilien anbetrifft, vermittelst Eydes anzugeben, wegen derer Häuser aber, durch gerichtliche Taxation ausfündig zu machen, anzuführen, ingleichen derer Abgebrannten Erklärung, wegen des Wieder-Aufbauens, besonders, ob sie mit Ziegeln decken, und steinern, oder wenigstens mit Brandgiebeln, bauen wollen, beyzufügen; diese Berichte und Attestata aber, bey Vermeidung Hundert Gülden Strafe, so dieser Casse gewidmet, ohne allen Eigennutz pflichtmäßig einzurichten. Nach Einlangung dieses Berichts und Attestats, ist, bey der zu Versorgung des Armenhauses verordneten Commißion, auszumachen, wieviel denen Brandbeschädigten, nach Proportion ihrer erlittenen Einbuße, und des hinwieder vorhabenden Aufbaues, aus der Haupt-Brand-Cassa zu zahlen; Wie denn allerdings das Ansehen dahin zu richten, daß denenjenigen, so Feuer-fest, oder wenigstens mit steinernen Feuermauern und Ziegeldächern bauen, mehr, als anderen, gereichet werde; Worbey zugleich von denen Obrigkeiten genaue Acht zu haben, daß der Wiederaufbau auf die Maaße, wie es versprochen, verrichtet werde.

§. XI.

An wen das Geld zu übersenden, und wie sich wegen der Austheilung zu verhalten.

Das Geld selbst soll an des Abgebrannten Obrigkeit, es möge selbige Schrift- oder Amtsäßig seyn, übersendet, und von dieser an diejenigen, denen es gewidmet, ausgetheilet, die Quittungen aber zur Commißion hinwiederum eingeschicket werden. Ereignete sich aber ein gegründeter Verdacht, daß jemand das Geld liederlich verthun, und nachgehends den Bau unterlassen möchte; So soll solches so lange, bis zum Bau ein würklicher Anfang gemachet worden, in deposito behalten, und ihm nur nach und nach das Geld, soviel, als zu Bezahlung derer Bau-

Leute

Leute nöthig, gereichet werden; Dahingegen auch, wenn die Obrigkeit, oder in denen Städten und auf dem Lande, die darzu gebrauchte Personen, mit dergleichen Gelde Unterschleif, es bestehe derselbe, worinnen er wolle, begehen, oder solches in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder andere Gefährde hierbey gebrauchen sollten: So wollen Wir, daß dieselben nicht nur nachdrücklich gestrafet, sondern auch viermal soviel, als die Abgebrannte entbehren müssen, aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen, angehalten werden sollen, wovon nach Abzug desjenigen, so denen Brandbeschädigten gewidmet, das übrige zur Haupt-Brand-Cassa einzuliefern.

§. XII.

Welchergestalt ein summarischer Extract aus denen Haupt-Cassen-Rechnungen bekannt zu machen.

Damit aber ein jeder sehen könne, wie mit dieser Haupt-Cassa wohl gewirthschaftet, und was davon bezahlet wird, mithin auch jedermann zu einer desto freywilligern und reichlichern Einlage, mehr und mehr angefrischet werden möge; So haben Wir bereits verordnet, daß zu Ende eines jeden Jahres ein kurzer summarischer Extract aus denen Rechnungen durch öffentlichen Druck bekannt gemachet werde, woraus zu ersehen, wie viel in jedem Jahre an dergleichen vor die Brandbeschädigten gewidmeten Allmosen eingekommen, und hinwiederum ausgegeben worden.

§. XIII.

Wie das Allmosen einkommet, und wie es insonderheit auf dem Lande gehalten, auch hiervon, ob jedermann beygetragen, eine Nachricht zur Commißion eingesendet werden soll.

Weil aber auch nöthig, daß man Nachricht habe, ob jedermann zu dieser Casse beytrage, oder ob einige, es sey von obrigkeitlichen, geistlichen oder andern Personen, sich davon gänzlich losmachen; So ist alles, was einkommet, bey denen Städten, in ein ordentliches Buch, von denen Contribuenten eigenhändig einzutragen, auf dem Lande aber ein Verzeichniß, was 1) die Obrigkeit, ingleichen 2) die Geistlichen, Kirchen und Schuldiener; und 3) die Unterthanen geben, ebenmäßig aufzusetzen, folgends daraus ein Extract, nach dem, diesem Mandat beygefügten Schemate, zu fertigen, und solcher, nebst dem Gelde, zur mehrerwehnten Commißion jedesmal mit einzusenden: Darneben sind auch diejenigen, welche, etwas beyzutragen, verweigern, in dem vorangezogenen Buch und Verzeichnisse, mit ihrem Vor- und Zunamen, Stande, Bewerbe und Handthierung, hingegen in dem Extract nur nach der Anzahl, anzumerken.

§. XIV.

Verwarnung aller derjenigen, welche sich zu dem freywilligen Beytrag nicht verstehen wollen.

Worbey Wir zwar zu allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie sich dieser heilsamen Ordnung nicht entziehen, sondern sich hierunter der Gebühr bezeigen werden; Daferne aber ein und der andere, oder wohl gar der größte Theil dererselben, sich hierinnen liebloß bezeigen wollte: So haben auch auf den erstern Fall, nicht nur solche Personen, wenn sie selbst dergleichen Unglück betrifft, sich entweder gar keines, oder doch sehr geringen Beytrags zu erfreuen, sondern Wir werden Uns sodann auch, nach Befinden, wegen dererselben, weiter zu entschließen wissen, damit das zu des ganzen Landes Besten abzielende Werk nicht wieder zu Grunde gehen dürfe.

§. XV.

Offerirung eines gewissen, auf einige Jahre.

Jedoch stehet einer jeden Obrigkeit und jedem Unterthanen frey, sich sogleich zu einem gewissen, und nach ihrem Zustande, ergiebigen Quanto, auf einige Jahre, dergestalt zu verstehen, und mit der Commißion darüber zu tractiren, daß es sodann an diesem Orte, und bey solchen Personen, der Colligirung einer freywilligen Beysteuer nicht gebrauche, sondern jedes Ortes Obrigkeit und Unterthanen das Geld nach einem selbst erkieseten Modo aufbringe, jedoch, daß darbey kein Ueberschuß oder anderer Vortheil, bey Strafe des vierfachen Ersatzes, gesuchet werde,

§. XVI.

Vorbehaltung derer Cammer-Steuer- und Accis-Befreyungen.

Im übrigen soll dieses Allmosen, ohnbeschadet derjenigen Befreyungen, welche die Brandbeschädigte ohnedem aus der Cammer, Steuer und Accise zu genießen haben, gegeben werden.

§. XVII.

Beytrag der Kirchen und deren Brand-Schaden betreffend.

Und nachdem die Kirchen sich nicht entbrechen können, zumal, da sie auch, bey ereignendem Brandschaden, hinwieder aus der Brand-Cassa etwas erhalten, nach Proportion des Vermögens, eines Beytrag zu thun; Als wird Unser Ober-Consistorium zu dem Ende, wegen Determinirung der jedesmaligen Beysteuer von einer jeden Kirche, sowohl, wegen Einsendung derselben zur Haupt-Cassa, welche gleichergestalt alle Viertel-Jahre geschehen soll, ingleichen wegen derer nöthigen Berichte und Attestaten, bey entstehenden Brandschäden, nach Anleitung des Zehenden §. dieses Mandats, und sonst deshalber das behörige verordnen: Wie viel aber jeder von Brandbeschädigten Kirchen an Allmosen aus der Haupt-Cassa mitzutheilen, ist bey sothaner Commißion auszumachen, und das Geld an die Kirchenvorsteher, welche jedes Ortes die Einkünfte der Kirchen einzuheben und zu berechnen haben, unmittelbar zu übersenden. Diejenigen aber, bey welchen Unterschlagung des Geldes und andere Gefährde wahrzunehmen, sind zu Erlegung des Quadrupli gebührend anzuhalten, und ist solches zu dem Kirchenbau völlig anzuwenden.

§. XIIX.

Die Wetter- und Wasser-Beschädigte, und übrige Calamitosi, bekommen nichts aus obengedachter Cassa.

Soviel hingegen die Wetter- und Wasserbeschädigte, und andere calamitose Personen anbelanget, können dieselben aus sothaner Cassa, nach deren vorerwehnten Verfassung, keine Beysteuer bekommen, sondern haben sich an denen Befrey- und Beanadigungen, welche sie aus Unserer Cammer, Steuer und Accise erlangen, begnügen zu lassen.

Wie Wir nun schlüßlich zu allen Unseren Eingangs-erwehnten Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auch sonst insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten, nochmals des gnädigsten Vertrauens leben, ihnen auch ernstlich befehlen, daß sie diesem Unserm, zu des gesamten Landes und ihrem eigenen Nutzen, lediglich abzielenden Mandate, in allen Stücken und Clausuln, auf das genaueste, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernster Bestrafung, nachleben: Also hat es auch noch im übrigen bey Unserm, unterm 7. Dec. 1715. dieserhalben ins Land publicirten Mandate, nicht allein darinnen, was wegen untersagter Ausstellung derer Päße und Attestaten zum Betteln, bey Strafe 10. Thlr. so der Armen-Casse gewidmet, §. X. verordnet, sondern auch überhaupt bey allem dessen Inhalt, in so weit es durch dieses nicht erläutert, verbessert und geändert, sein nochmaliges Bewenden, dergestalt, daß demselben, als ob es, von Wort zu Wort, diesem eingerücket, nachzuleben, und was darinnen enthalten, zu beobachten. Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 5. Aprilis, 1759.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Schema

Wie der Cap. III. §. XIII. erwehnte Extract einzurichten.

Zu N. N.

Sind den . . . . Anno . . . zu der in dem Chur-Fürstenthum Sachsen verordneten allgemeinen Brand-Cassa,

. . . . Thlr. . Gr. . Pf. von der Obrigkeit,

. . . . Thlr. . Gr. . Pf. von denen Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern

. . . . Thlr. . Gr. . Pf. von denen Bürgern, Inwohnern und Unterthanen,

Zusammen

. . . . Thlr. . Gr. . Pf. als eine freywillige Beysteuer gesammlet, hingegen von . . . Personen solche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden.

Ejusdem General-Verordnung,

Zu Publication des Extracts aus dem, mit des Königs in Preussen Maj. 1728. geschlossenen Commercien-Tractat; d. d. 23. April 1729.

An. 1729. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Wir Uns nunmehro mit des Königs in Preussen Maj. eines gewissen Commercien-Tractats, und einer Pacification derer von denen hinc inde aus- und eingehenden Waaren zu erhebenden Accisen, vereiniget, jedoch darinnen, besage angefügten Extracts, vorjetzo noch, bis man darüber näher conveniren wird, von dem regulirten freyen und illimitirten Commercio die Landwolle, die Tücher, allerhand Glaß- und Meßingauch kupferne Waaren, ingleichen die hörnerne Knöpfe, ausgenommen worden, als deren respective Ein- und Ausfuhre, außer was diesfalls ratione derer Messen im 3. §. disponiret ist, reciproce verbothen bleibet; So haben Wir solches, und damit diesem mutuellen Verboth genau nachgegangen, darwider nicht gehandelt, und hierunter genaue Obsicht geführet werde, vermittelst dieser Unserer ins Land zu publiciren anbefohlenen gedruckten General-Verordnung, zu jedermännigliches Wissenschaft bringen zu lassen, für nöthig befunden; Und ergehet hiermit an Unsere Vasallen und Beamten, auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, sich hiernach gebührend und genau zu achten, und deme allen behörig, auch insonderheit wegen der Woll-Ausfuhre, Unseren deshalber bereits Anno 1718. und 1720. ins Land ergangenen Generalien stracklich nachzuleben, und wider die Contravenienten angezogenen Mandatis gemäß zu verfahren. Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 23. April. Anno 1729.

Commercien-Tractat de ao 1728. Parification derer Accisen.

Ausnahme von illimitirten Commercio.

Publication des Extracts,

zu dessen Beobachtung.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther. S.

EXTRACT

Aus dem zwischen des Königs in Pohlen ꝛc. als Churfürstens zu Sachsen ꝛc. und des Königs in Preussen ꝛc. als Churfürstens zu Brandenburg ꝛc. Majest. Majest. geschlossenen Commercien-Tractat, de Anno 1728.

2.

ꝛc. ꝛc.

Jedoch werden vorjetzo noch, und bis zwischen beyden Potentaten etwa näher darüber conveniret werden möchte, von diesem freyen und illimitirten Commercio ausgenommen: Die Landwolle, die Tücher, allerhand Glas und Glaswaaren, sowohl Scheiben- als Trinkglas, Meßing, meßingener Drath, und alle meßingene, wie auch kupferne Waaren, sie bestehen, worinn sie wollen, ingleichen die hörnerne Knöpfe, als deren respective Ein- und Ausfuhre reciproce verbothen bleibet. Die Spiegel aber gehören nicht unter die hier ausgenommenen Glaswaaren, sondern zum freyen mutuellen Commercio.

Ausgenommene Waaren.

Spiegel.

Ob es nun zwar

3.

Ratione der Einfuhre derer Tücher zum inländischen Debit und derer übrigen vorhin excipirten Waaren solchergestalt bey mutuellem Verboth in beyderseits Landen sein Bewenden hat; So bleibet jedennoch die Einfuhre und Auslegung derselben zum Verkauf in denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Städten, wo Messen sind, zum auswärtigen Handel und Debit frey, jedoch müssen die Tücher daselbst nicht ausgeschnitten, sondern nur Ballen- und Stückweise, auch die übrige excipirte Waaren anders nicht, als en gros, an Fremde außer Landes verkaufet werden, dahero denn auch die Feilhabung und Ausschnitt derselben in denen Jahrmärkten in kleinen Städten verbothen ist; Jedoch bleibet denen Kaufleuten beyderseits frey, auch in denen Städten, wo keine Messen sind, sich die Tücher und andere excipirte Waaren zu verschreiben, und an auswärtige Oerter in ganzen wieder zu versenden, es müssen aber solche Tücher und Waaren, so lange sie in loco bleiben, von der Accise versiegelt, und die Siegel beym Ausgange recognosciret werden.

Mutuelles Verboth der Einfuhre derer Tücher zum inländischen Debit.

Freyer Groß-Handel zum auswärtigen Debit.

Hiernächst ist beyderseits Unterthanen ohnumschränkt nachgelassen, andere fremde Wolle auf denen Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder einzukaufen, und ohngehindert abzuführen.

Wolle.

Ejusdem Mandat,

Wegen des von denen Schuhknechten zu Augspurg erregten Aufstandes; d. d. 25. April 1729.

An. 1729. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marg-

Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst ingemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und zweifeln nicht, es werde denenselben insgesamt bekannt seyn, welchergestalt die Schuhknechte in der Stadt Augspurg wider dasigen Magistrat vor einiger Zeit einen Aufstand erreget. Nachdem nun Ihre Majestät der Kayser wider besagte Schuhknechte das beygefügte Patent, welches von Wort zu Wort also lautet:

Kayserliches Patent.

Wir, Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unsern und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officirern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieses Unser aus Unser Kayserl. Geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kayserl. Patent fürkommt, und damit ersucht werden, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad und alles Gutes, und geben Ew. Lbden. Lbden. Andacht, Andacht, und Euch hiermit zu vernehmen, wasmaßen eine große Anzahl der Schuhknechten in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, wegen ein und anderer in Handwerks-Sachen gegen sie ergangener billigmäßiger obrigkeitlicher Verordnung, allbereits im Monat Majo Siebenzehen Hundert Sechs und Zwanzigsten Jahres, einen weitaussehenden und gefährlichen Aufstand allda erreget, sich auf eine fast gewaltthätige Art von besagter Stadt Augspurg hinweg, und in die des Churfürsten zu Bayern Lbden. zugehörige Stadt Friedberg begeben, zu jedermanns Aergerniß sich daselbst öffentlich zusammen rottiret, und nicht nur, unerachtet aller von Pflegerern, Bürgermeister und Rath zu ermeldtem Augspurg an sie beschehenen Ermahnungen und Anerbietungen, gleichwohln in ihrem aufrührischen Muthwillen recht boshaft und verstockter Weise beharret, sondern auch sogar in ihren sogenannten Lauf-Briefen, (vermög deren sie sich aufgeleinet, zusammen verschworen, und einen Aufstand gemacht zu haben, selbsten bekennen, und quasi re bene gesta rühmen) bey allen Schuhmacher-Handwerkern im Heil. Röm. Reich unter allerhand Bedrohungen, eine gleichmäßige Unruhe zu stifften, sich recht vermessentlich unterfangen haben; Nun ist zwar von Uns, auf die bey Uns von ermeldten Pflegeren, Bürgermeistern und Rath zu erwehntem Augspurg beschehene unterthänigste Anzeige, mittelst Unsern, unterm 13. Sept. 1726. an besagte ungehorsame und aufrührische Schuhknechte erlassenen Kayserl. Patenten, denenselben alles Ernstes anbefohlen worden, bey unvermeidlicher hohen Strafe allen weitern Aufstands und öffentlicher Unruhe sich alsobald gänzlichen zu enthalten, mithin nach der Stadt Augspurg, allwo sie solchen Aufruhr angefangen, ohnverzüglich zu begeben, und der Sachen Ausgang in Ruhe so gewiß abzuwarten, als widrigenfalls sie alle insgesamt, und ein jeder besonders, wegen solcher unverantwortlichen Uebertretung, denen kundbaren Reichs-Satzungen gemäß, an keinem Ort im Heil. Röm. Reich auf ihrem Schuhmacher-Handwerk mehr passiret, sondern auf den, jedoch unverhoffenden Fall ferners bezeigenden Ungehorsams, allenthalben vor Handwerks-unfähig, untüchtig und unehrlich erkläret, ihre Namen aller Orten öffentlich anzuschlagen, und so lang, bis sie mit oftbenanntem Magistrat zu Augspurg wieder ausgesöhnet, überall im Röm. Reich aufgetrieben, ja allenfalls nach Gestalt der Sache, als offenbare, wiederspenstige und vermessene Stöhrer der allgemeinen Ruhe mit Leib- und Lebensstrafe beleget werden sollten; Gleichwie aber hierauf anderst nichts erfolget, als daß, Inhalts der von dem Stadt-Magistrat zu Augspurg unterm 7. Januarii laufenden Jahres beschehener Anzeige, die Helfte sothaner ausgetretenen Schuhknechten (nachdem des Churfürsten zu Bayern Liebden solche insgesamt von Friedberg wegschaffen lassen,) zu Augspurg sich wieder eingefunden, und einige derselben an Eydes-Statt zwar angelobet, der Sachen Ausgang und obrigkeitlichen Verordnungen abzuwarten, auch ohne des Stadt-Magistrats Wissen und Erlaubniß sich aus der Stadt nicht wegzubegeben, die andere jedannoch auf ihrer Hartnäckigkeit und Ungehorsam beharret, und sogar auch einige aus denen, welche sich schon submittiret gehabt, und zumahlen die benahmste Altgesellen, abermahlen Eydvergessener Weise heimlich von Augspurg ausgetreten seynd, in der von ihnen selbst geäußerten Meynung, um dessen allen ungeachtet gleichwohln an andern Orten fortzukommen, und ihre unruhige Bosheit fortzusetzen; Also haben Wir einer ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, Unsere Kayserl. Patentes auch auf die sämtliche Schuhmacher-Meistere im ganzen Röm. Reiche dahin zu extendiren, daß diese keinen einzigen von denen ausgetretenen, und mit der Stadt Augspurg noch nicht ausgesöhnten Schuhknechten, bey Vermeidung einer sehr empfindlichen Geld- oder respective einer mit denen aufrührischen Schuhknechten gleicher Strafe, in Arbeit annehmen, noch auf einige Weise befördern sollen; Solchem allen nach, gesinnen und befehlen Wir von Röm. Kayserl. Maj. Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch, hiermit Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigst, daß sie samt und sonders diese Unsere Kayserl. Patenten gebührend verkünden, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, öffentlich affigiren lassen, gestaltsam dieselbe hierdurch dasjenige vollziehen, was zu Handhabung der Reichs-Grundgesetzen, und Herstellung der allgemeinen Ruhe gereichen thut, die Wir im übrigen Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch, mit beharrlicher Freundschaft, Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten, förderist und wohlbeygethan verbleiben.

Geben in Unserer Stadt Wien den 23. Decembris, Siebenzehenhundert Acht und Zwanzig, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden, des Hispanischen im Sechs und Zwanzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im Achtzehenden.

Carl.

(L. S.)

V. Friedrich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis propr.

A. H. von Glandorf.

ins

ins Reich ergehen lassen; und die Creyß-Directores, solches, nebst einer Specification derer aufgestandenen Schuh-Knechte, nicht allein an ihre Mit-Stände zur Publication zu communiciren; sondern auch in Dero eigenen Chur-Fürstenthümern und Landen affigiren, und mit Nachdruck darüber halten zu lassen, ersuchet, Wir auch dießfalls das gewöhnliche beobachtet, und aber nicht weniger die Nothdurfft in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen zu verfügen seyn will; So haben Wir damit nicht anstehen wollen, und gebiethen dannenhero allen und jeden, in Unserm Chur-Fürstenthum und demselben incorporirten und zugehörigen Landen befindlichen Lehn-Leuten, Vasallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger insgemein allen Unsern Unterthanen, hiermit ernst- und nachdrücklich, daß sie vorherstehenden Kayserlichen Patent nach dessen Inhalt, bey Vermeidung der darinnen erwehnten Pön, in allen und jeden Puncten genau und fleißig nachkommen, und in keine Wege darwieder handeln, noch es anderen zu thun, gestatten, auch deshalber jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, und fürnehmlich die Räthe in denen Städten, ingleichen Unsere Beamte, sowohl in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in der Nachbarschaft, und angräntzenden Orten, genaue Obsicht tragen, und, wenn sich ein oder mehrere von denen ausgetretenen und mit der Stadt Augspurg noch nicht ausgesöhnten Schuh-Knechten einfinden und betreten lassen, selbige anhalten, folgends aber, und da sonst nöthig, alsofort, bey Tag und Nacht, an Unsere Landes-Regierung zu fernerer Verordnung berichten sollen. Daran geschiehet Unser zuverläßiger Wille und Meynung. Des zu Urkund ist dieses mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 25. April. Anno 1729.

Wird zur genauen Befolgung publiciret.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Specification

Derer in Augspurg aufgestandenen und nach Friedberg ausgetretenen Schuh-Knechte, nach ihren Tauff- und Zunahmen, wie auch Geburths- und Lehr-Stadt, wie solche zwar bey der den 16. Aug. 1726. gedruckten Specie Facti sub N. XI. beschrieben, auf inzwischen eingezogene nähere Erkundigung aber besser bekannt, und von neuem in Druck gebracht worden, welche also, vermöge Kayserlichen allergerechtesten Patenten den 13. Septembr. besagten Jahres ohne Augspurgischen Obrigkeitlichen Attestat ausserhalb nicht passirlich zu halten.

NB. Denen mit einem Sternlein bemerkten Schuh-Knechten, ist, wegen ihrer Aussöhnung, ein Obrigkeitlich Attestat bereits ertheilet worden.

A.

1. Johannes Abt, von Dietorff.
2. Michael Adelmann, von Greiffenberg.
3. Joh. Georg Andreres, von Pfaffenhofen aus dem Elsaß.

B.

4. Johannes Beck, von Ebingen beym Schwartzwald.
5. Johannes Bentz, von Lindau.
6. Caspar Betz, von Klein-Aitingen.
7. Joh. Friedr. Bihl, von Forchberg aus Franken.*
8. Joh. Gottlieb Blaß, von Schweinitz aus Schlesien.
9. Daniel Brügner, von Fürth bey Nürnberg.

D.

10. Joh. Caspar Deimling, von Hanußheim.
11. Michael Deurle, von Nürnberg.
12. Theodorus Dickhaut, von Leipheim.
13. Joh. Ulr. Dirr, von Lauffen bey Heilbronn. *
14. Georg. Mich. Dreit, von Dünkelspihl.

E.

15. Jacob Ebensperger, von Pfader aus Bayern.
16. Joseph Echtler, von Steingaden.
17. Andreas Eckard, von Attchoven in Franken.
18. Johannes Egger, von Biberbach.
19. Johannes Egger, aus dem Allgöw.
20. Joh. Christ. Eggert, von Zittau. *

F.

21. Martin Färber, von Wangen.
22. Joh. Friedr. Federschneid, von Heidenheim.
23. Joh. Christ. Finche, von Magdeburg.
24. Georg Frid. Fischer, von Stuttgard.
25. Joh. Dav. Fischer, von Augspurg. *
26. Friedrich Fischer, von Waldenbuch.
27. Gottfried Friedrich, von Augspurg.
28. Joh. Georg Forschel, von Stuttgard.
29. Joh. Wilh. Furkel, von Kitzingen.

G.

30. Joh. Ad. Gaßner, von Ziemetshausen.
31. Phil. Jac. Geiger, von Augspurg. *
32. Joh. Mich. Geiselbrecht, von Weissenburg.
33. Carl Graf, Häder, nach dem rechten Nahmen, von Wien.
34. Friedrich Grapp, von Eschenau.
35. Johannes Gregorius, von Niederhausen im Hildpurghausischen.

H.

36. Georg Hanhauser, von Tondorff.
37. Friedrich Hartschmid, von Straßburg.
38. Joh. Paul Heberer, von Preßburg.
39. Jacob Heckel, von Etling in Oesterreich.
40. Joh. Georg Hegele, von Zeschingen.
41. Georg Heglen, von Ulm.
42. Benedict Heim, von Thiernbuch aus Bayern.
43. Johannes Heimle, von Amergau.
44. Lorentz Heimle, von Norndorff.
45. Antoni Heinrich, von Persen.
46. Joh. Georg Heintz, von Berneck aus dem Voigtlande.
47. Joseph Herkommer, von Weisensee.
48. Johannes Hipp, von Reitlingen.
49. Wolffg. Frid. Hoffmann, } von Fürnstrauß aus
50. Joh. Paul Hoffmann, } der Ober-Pfaltz.
51. Balthasar Hofschweiger, aus Oesterreich.
52. Joseph Höchtler, von Steingaden gebürtig zu Lauterbach.
53. Franz Hölzle, von Booß, unter Herrn Graff. Fuguer.
54. Joh. Ad. Hönig, von Nürnberg.
55. Matthæus Höß, von Dietenheim, Altgesell.

J.

56. Balthasar Igelsheimer, von Kitzingen.
57. Caspar Ilg, von Rorbach aus Bayern.
58. Joh. Jac. Joß, von Lohr im Breißgau.

K.

59. Johannes Käß, von Westendorff.
60. Michael Käßbohr, von Ulm.
61. Caspar Kempff, von Biberbach.
62. Simon Kettner, von Jauer in Schlesien.
63. Vincenz Ketterle, von Zell am Hammerbach aus dem Breißgau.
64. Tobias Klein, von Heidenheim.
65. Friedrich Klotz, von Baderborn.
66. Andreas Knecht, von Bellingen bey Neuburg an der Cammel.
67. Corn. Step. Knolland, von Augspurg.

68. Joh.

68. Joh. Georg Kopp, von Harburg.
69. Johannes Kölbel, von Friedberg.
70. Johannes Köler, von Kipfenberg im Neustädtischen.
71. Joh. Andr. König, von Schöneck in Sachsen.*
72. Simon Kößler, von Münchrod in Schwaben.
73. Joseph Krauß, von Münsterhausen.
74. Joh. Mich. Kühnleitner, von Stuttgard.

L.

75. Joseph Labler, von Leutershofen.
76. Andreas Lampl, von Lechhausen.
77. Conrad Lebenter, von Erlang.
78. Joh. Georg Lotter, von Augspurg.*
79. Joh. Ad. Lutter, von Cassel.

M.

80. Antoni Mayr, von Marktbißingen.
81. Friedrich Mayer, von Nürnberg.
82. Franz Jos. Mayrlo, von Ulm. *
83. Isaac Maixner, von Augspurg.
84. Joh. Sam. Merthen, von Spandau.
85. Sebastian Micheler, von Burtenbach.*

N.

86. Johannes Natterer, von Memmingen.

O.

87. Johannes Obermeyr, von Gnadenberg in Bayern.

P.

88. Petr. Andr. Polian, von München.

R.

89. Joseph Rattler, von Leutershofen.
90. Marx Tob. Rauch, von Ulm.
91. Joh. Georg Rehm, von Harburg.
92. Benedict Reiner, von Ober-Ammergau.
93. Matthäus Reiser, von Moßburg in Bayern.
94. Adam Renezet, von Zell in Bayern.
95. Christoph Renich, von Lindau.
96. Johannes Rietberger, von Thalmeßingen im Anspachischen.
97. Joh. Jac. Roß, von Straßburg.
98. Christoph Rockstroh, von Zwickau.
99. Georg Casp. Rudolph, von Sultzbach.
100. Caspar Rummel, von Burtenbach.*

S.

101. Georg Friedr. Sauberschwartz, von Tübingen.
102. Joh. Jonas Schmidt, von Harburg.
103. Stephan Schneider, von Neusäß.
104. Joh. Erid. Schröter, von Magdeburg, Altgesell.*
105. Joh. Gab. Schröter, von Magdeburg.
106. Franz Ant. Schuster, von Augspurg.
107. Ge. Wolffg. Schultz, von Regenspurg.*
108. Theodor Singer, von Ottobeuern.
109. Joh. Achill. Steinhard, von Frankfurth am Mayn.
110. Leonh. Steinle, von Aichheim in Schwaben.
111. Thomas Streim, von Aicha, Altgesell.
112. Matthias Strobel, von Nieder-Stotzingen.*
113. Joseph Ströhle, von Pfersen.
114. Joh. Georg Strohmayer, von Augspurg, gebürtig zu Werting.

U.

115. Joh. Casp. Ulrich, von Saalfeld.

W.

116. Matthäus Wagner, von Memmingen.
117. Michael Wagner, von Wilmersdorff.
118. Melchior Weckerle, von Nördlingen.*
119. Benjamin Westermann, von Straßburg.
120. Andreas Wiedemann, von Thanhausen.
121. Johannes Wild, von Straßburg.
122. Franz Wilderoter, von Tischingen, oberhalb Ulm.
123. Joh. Georg Wind, von Stätten in Schwaben.
124. Augustin Witteck, von Pohlnisch-Wartenberg, Altgesell.
125. Matthias Wöhrle, von Ober-Waldstätten.
126. Bernhard Würtz, von Straßburg.

Z.

127. Joh Zach Zeller, von Regenspurg.
128. Christoph Zeller, von Ulm.
129. Johannes Zettmayr, von Ainhofen.
130. Johannes Zimmermann, von Erlang.
131. Johannes N. von Tefertingen.
132. Antoni N. aus Westphalen.
133. Martin N. aus Bayern.
134. Melchior N. von Schwabmünchingen.
135. Caspar N von Groß-Aitingen.
136. Martin N. von Lechhausen.

Anschlag

Wieder das Betteln derjenigen, so sich in der Residenz allhier, unterm Vorwandt, daß sie wegen übergebener Supplicata, auf Resolution oder sonst warten müßten, aufhalten; den 6. Jul. 1729.

Anno 1729. Veranlassung.

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Könige in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. ist hinterbracht worden, was gestalt in und bey der Residenz Stadt allhier, unter andern auch viele unter dem Vorwandt, daß sie bey denen Königlichen und Chur-Fürstlichen Collegiis, Supplicata überreichet, und auf Resolution oder derer Vorbeschiede halber, zu warten, immittelst aber keinen Unterhalt und das bey sich gehabte Geld verzehret hätten, in denen Häusern und auf denen Gassen, ingleichen bey dem Rathe allhier ein Allmosen suchen, und denen Einwohnern durch ihr Anlauffen gar sehr beschwerlich fallen. Nachdem nun höchstermeldte Ihro Königl. Majest. solchem Unfug mit allem Ernste gesteuert wissen wollen und dahero allergnädigsten Befehl ertheilet, daß alle diejenigen welche sich auf diese Weise des Bettelns unterfangen und darüber betreten lassen, ohne Unterscheid, und ohne Ansehen derer Personen, ihres dargegen etwa erfolgenden Einwendens und Appellirens ohngeachtet, alsofort angehalten und nach Waldheim in das Zucht-Haus daselbst auf eine gewisse Zeit gebracht werden sollen; Als ist solches also, vermittelst dieses öffentlichen Anschlags und unter dem vorgedruckten Cantzley-Secret, zu jedermänniglichen Wissenschaft auch gebührender Nachacht und Warnung gebracht und publiciret worden. So geschehen und geben zu Dreßden am 6. Julii, Anno 1729.

Alle diejenigen, so sich unter vorgewendeten Verrichtungen bey Collegiis,

des Bettelns unterfangen,

sollen alsofort angehalten und nach Befinden in das Zuchthaus gebracht werden.

Generale,

Zur Erläuterung des Mandats wider das Bettel-Wesen, und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Casse; d. d. 6. Decemb. 1729.

An. 1729. Mandat d. d. 5. Apr. d. a.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Es ist bekannt, welchergestalt Wir unterm 5. Apr. des jetztlauffenden Jahres, ein anderweites Mandat wieder das Bettel-Wesen, insonderheit aber wieder das Betteln derer Brand-Wetter- und Wasser-Beschädigten, und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Casse, ins Land ergehen lassen.

Nun leben Wir zwar zu Unseren Vasallen und Beamten, auch allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, des gnädigsten Vertrauens, daß sie darbey ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend beobachten, mithin an nöthiger und hinlänglicher Veranstaltung, zu Erreichung Unserer Landesväterlichen Absicht, nichts verabsäumen, noch sonst hierunter ermangeln werden, ermeldten Unserm Mandat in allem und jedem genau nachzukommen.

Nachdem Uns aber von einigen Orten das Gegentheil zu Unserm höchsten Mißfallen zu vernehmen gewesen, Wir auch überdieß aus denen besonders wegen derer Collecten zur Haupt-Brand-Casse, und in denen Brand-Sachen bisanhero eingesendeten Berichten, Beylagen und Extracten, verschiedenes, so Unserer Intention und dem obangeregten Mandat gemäß nicht eingerichtet ist, wahrgenommen; Als haben Wir der Nothdurfft befunden, vermittelst dieses ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis zu verordnen, daß, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens und unnachbleibender nachdrücklicher Ahndung, wo und in so weit es noch nicht geschehen, mit Publication besagten Mandats, Bestellung derer Wachten, wo es nöthig, und der übrigen Expedition desselben, ohne den geringsten Anstand verfahren, darüber strack lich gehalten, und nichts wiedriges gestattet noch dergleichen verhänget werden solle.

Und nachdem Wir bey bisheriger Einlieferung derer Collecten zur allgemeinen Brand-Casse ersehen und befunden, daß von vielen grossen und kleinen Orten ein sehr geringes Quantum eingeschicket, auch verschiedene vermögende Personen sehr wenig und zum Theil gar nichts beygetragen;

Vermahnung der Unterthanen,

Als werden alle und jede in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen hiermit nochmals ermahnet, daß, zu Erreichung Unserer hierbey zum Besten Unserer Unterthanen führenden Absicht, da doch gleichwohl sie durch diese heilsame Veranstaltung einer grossen Beschwehrung von dem Anlauf derer Brand- und anderen Bettlere, und mithin zugleich vieler Sorge und Gefahr, auch Führung kostbarer Inquisitionen entlediget werden, dieselben sich dießfalls, nach dem einem jeden von Gott verliehenen Vermögen, milde erzeigen, insonderheit aber die Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen die Gerichts-Verwalter, hierunter anderen mit guten Exempeln vorgehen, die Bürger, Unterthanen und Schutz-Verwandte hierdurch und sonst zu einer ergiebigen Beysteuer bewegen, in denen Städten und Flecken die Vermögenden, bedürffenden Falls, der ihnen obliegenden Christen-Pflicht und Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und die Wiederspänstigen, wie sie, bey fernerer Verweigerung, gehörigen Ortes angezeiget werden, auch selbsten, daferne sie selbst ein Unglück betreffen solte, nichts zu erwarten haben würden, verwarnen.

auch Obrigkeiten, zu einer ergiebigen Beysteuer zur Brand-Casse ꝛc.

Der Anfang mit der Einsammlung.

Wie denn auch ferner hiermit Unser ernstes Begehren, daß mit Einsammlung der Beysteuer zur allgemeinen Brand-Casse an denen Orten, wo es noch zur Zeit unterblieben, nach dem Neu-Jahrs-Tag des herannahenden 1730. Jahres der Anfang ohne fernéres Verweilen zu machen, die Extracte, nach dem bey sothanem Mandat mit angefügtem Schemate, wegen eines jeden Ortes besonders, wenn sich auch gleich ein Ort zu etwas überhaupt verstanden, auch Benennung der sämtlichen zu einem Amte, Gute, oder Stadt, gehörigen Dorffschaften und Jurisdictionen, und wie viel ein jedes Dorf zu dem Quanto gegeben, mit Hinweglassung der von derer Kirchen Einkommen absonderlich einzuschickenden Beysteuer, unter des Beamtens und der Gerichts-Obrigkeit, oder unter derer Gerichte, und allenfalls nur unter des Richters Unterschrifft und Siegel, behörig und dergestalt zu fertigen, daß daraus, wem und unter was für Gerichte der Ort gehöret, ingleichen, wo und in was für einem Amts-Bezirke derselbe gelegen, zugleich mit erhellet, und sodann selbige, nebst dem Gelde, quartaliter, nach denen in dem Mandat gesetzten Terminen, an den Inspector Christian Gottlob Pohlen allhier, als zur Haupt-Brand-Casse verpflichteten Cassirer, gegen dessen darauf zu erwartende Quittung, zu übermachen, nicht weniger an denselben wegen derer nach Publication des Mandats nunmehro bereits verflossenen Termine, an denen die Collecte cessiret, behörige Vacat-Scheine, mit Anzeigung der Verhinderung und Ursachen, warum die Einsammlung nicht erfolget, zu übersenden: Und, wo ein Ort mehrerer, als eines Jurisdiction, unterworfen, ist die Einsammlung und Einschickung derer Gelder und Vacat-Scheine von denen Gerichts-Obrigkeiten conjunctim zu verrichten.

an denen Orten, wo es noch nicht geschehen, ist mit dem 1. Januar. 1730. zu machen. Was hierbey zu beobachten.

Hiernächst ordnen und wollen Wir, daß wegen aller und jeder bereits entstandener oder noch entstehender Brand-Schäden der Betrag des Verlusts an Mobilien und Immobilien, und der Wieder-Aufbauderer letztern, ingleichen, ob und was ein und der andere Brand-Beschädigte etwa bereits auf Brand-Briefe erhoben, deutlich, specificè und distinctè in einer Tabelle, nach dem hier beygeschlossenen Schemate, vermittelst unterthänigsten Berichts zu Unserer Landes-Regierung oder Unserer Vetter Lbdn. Lbdn. oder die Stiffts-Regierungen, zu melden, alsdenn die Berichte und Beylagen Unserer wegen Versorgung derer Armen niedergesetzten Commission zu überschicken, und nichts anderes, als was in dem Schemate enthalten und erwehnet wird, mithin von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und dergleichen, wie einige bishero gethan, nichts zu inseriren, am wenigsten aber eines mit dem andern zu vermengen, die Taxation derer Immobilien von denen Gerichten, Gerichts- und anderen Personen, bey Vermeidung der in dem Mandat gesetzten, oder anderer harter Bestrafung, gewissenhaftig zu verrichten, die Einbuße an Mobilien hingegen von denen Brand-Beschädigten, nach der Gerichts-Obrigkeit Ermessen, dem Mandat zu Folge, vermittelst Eydes, oder doch wenigstens also, wie sie es, auf Erfordern, eydlich bestärken können, anzugeben: Nach dessen Erfolg bey gedachter Commißion vor einen jeden durch Brand verunglückten Wirth und Hausgenossen, nach Befinden, etwas gewisses aus der allgemeinen Brand-Cassa förderlichst determiniret und ausgezahlet werden soll. Wornach sich zu achten, und wird daran Unser Wille und Meynung vollbracht. D. Dreßd. am 6. Dec. 1729.

Was bey entstandenen Brandschäden, wegen Specification des Verlusts, und sonst zu beobachten.

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Pflicht-

Pflichtmäßige und Gerichtliche Specification

Dererjenigen allerunterthänigsten Supplicanten, welche bey der am des Jahres durch

eine heftige Feuersbrunst, so von { Donner-Strahl / bösen Leuten / Unvorsichtigkeit / oder was sonst für Ursache gewesen, } in { der Stadt / dem Dorf } des { Tages / Nachts } um Uhr entstanden,

theils an Immobilien, theils Mobilien, verlohren haben, und zwar

I. An Immobilien.

Des Abgebrannten Nahmen und Qualität.	Verbrannte Gebäude.	Dererselben Beschaffenheit vor dem Brande.	Dererselben Taxation von denen verpflichteten Gerichten.
(1) Hanns Möbus, ein Bürger, Hüfner oder Halb-Hüfner, Gärtner, Häußler oder Coßäthe.	Forder-Haus, = = Seiten-Gebäude, = = Hinter-Haus, = = Scheune, = = Schuppen, = = Ställe, = = =	ist noch tüchtig gewesen, = hat gleiche Bewandniß, und sind die Ställe darunter begriffen, so baufällig und ohne dieß gebauet werden müssen.	Thlr gl. pf. Thlr. gl. pf. Thlr. gl. pf. Summa Thlr. gl. pf.

II. An Mobilien.

Des Abgebrannten Nahme und Qualität.	Verbrannte *Mobilia*, an	Deren Taxa, wie solche der Abgebrannte auf Erfordern eydlich bestärken kann.	Derer verpflichteten Gerichten ohngefähres Gutachten, wie weit der angegebenen Taxe zu trauen.
Vorstehender Hanns Möbus ein Bürger, Hüffner oder Halb-Hüffner, Gärtner, Häußler oder Coßäthe.	Schiff und Geschirre = = Kleider, Betten und andern Hausrathe, = = Pferden, = = Zug-Ochsen, = = Kühen, = = Kalben, = = = Kälbern, = = = Schweinen, = = Schaafen, = = Feder-Viehe, = = An ausgedroschenem Getreyde. Schefl. = Korn, = = Schefl. = Weitzen, = = Schefl. = Gerste, = = Schefl. = Hafer, = = Schefl. = Wicken, = = Schefl. = Erbßen, = = An unausgedroschenem Getreyde. Schock = Korn, = = Schock = Weitzen, = Schock = Gerste, = = Schock = Hafer, = = Fuder = Wicken, = = Fuder = Erbßen, = = Fuder = Flachs, = = Fuder = Hanff, = = Fuder = Heu, = = = Fuder = Grumt = = Fuder = Stroh, = =	Thlr. gl. pf. Summa Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf. Summa Thlr. gl. pf.
(2) Hanns Werner, ein Hausgenosse, oder Auszugs-Mann bey Möbussen.	An Kleidern und Haußrathe, Eine Kuh, ꝛc. = = = Handwerks-Geräthe = =	Thlr. gl. pf. Thlr. gl. pf. Summa Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf. Thlr. gl. pf. Summa Thlr. gl. pf.

Daß obiges alles, dem ergangenen allergnädigsten Generali gemäß, untersuchet, also befunden und pflichtmäßig taxiret worden, wird von uns Endes-Unterschriebenen, als derer Abgebrannten Beamten, (Obrigkeit,) durch eigenhändige Unterschrifft und vorgedrucktes Amts (Gerichts-) Siegel, der Wahrheit zu Steuer, attestiret, und um gewöhnliche Brand-Begnadigung von denen Abgebrannten allerunterthänigst gebeten. So geschehen

Generale,

Die, wegen des Diebes- und Räubers-Gesindels hinwiederum auf einige Zeit anzulegende Wachten, betreffend; den 30. April 1730.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1730. Vorige Mandata wegen derer Diebs- und Räuber-Rotten,

Liebe Getreue. Wir haben zwar, wie jedermänniglich bekannt, wegen derer Diebs- und Räuber-Rotten, unterschiedene nachdrückliche und geschärfte Mandate und Verordnungen unterm 27. Febr. Anno 1706. 28. Jul. Anno 1708. 16. Septemb. Anno 1710. 21. Decemb. Anno 1711. 14. Decemb. Anno 1717. und 27. Jul. Anno 1719. ins Land ergehen und publiciren lassen, und nachhero in Hoffnung, daß durch deren Schärffe, und die darinnen anbefohlene schleunige Bestrafung, das räuberische Diebes- und anderes liederliches Gesindel von allen Frevel-Thaten abzuhalten, und solchem Uebel dergestalt zur Gnüge abzuhelffen und zu steuern seyn werde, die vormahls dieserwegen angeordneten Wachten, zur Erleichterung Unserer Unterthanen, durch das unterm 21. Januar Anno 1721. ausgelassene Generale auf gewisse Masse aufgehoben. Nachdem Wir aber mißfällig vernommen, wie bishero sowohl an einigen Orten in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen hinwiederum gewaltsame Einbrüche und Diebstähle, als auch auf öffentlicher Strasse Mordthat und Beraubung unternommen und ausgeübet worden; Und Wir dannenhero, aus diesen und anderen bewegenden Ursachen, der Nothdurfft befunden, dagegen in Zeiten dienliche Veranstaltung zu treffen, und besonders die Wachten bey denen Städten Flecken und Dörffern, auf einige Zeit hinwiederum bestellen zu lassen;

werden wiederholt und erneuert.

Als wiederhohlen und erneuern Wir hiermit nicht nur alle vorangezogene Mandate wieder die Räuber und Diebe, sondern verordnen auch anbey zu mehrerer Sicherheit vermittelst dieses Unsers anderweiten ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, daß

Anordnung derer Wachten, sonderlich auf Dörfern.

an allen Orten, besonders aber in denen Dörffern, und denen kleinen offenen Städtgen und Flecken Unsers Chur-Fürstenthums und derer incorporirten Lande, vom ersten Tag des Monats Maji an, bis den letzten Julii des jetztlauffenden Jahres gewisse Wächter, und zwar deren wenigstens zweene, oder, nach Gelegenheit der Grösse und Situation, noch mehrere, ingleichen von Unsern Grenz-Beamten, und allen an denen Grentzen liegenden Schrifft- und Amtsäßigen Vasallen und anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten die sonst, zwar nur zu denen Contagions-Zeiten gewöhnliche Reyhe-Wachten auch dießfalls und sothane Zeit über, ohne Consequenz an denen Orten, wo es nöthig, nach Anleit- und Maßgebung besagter Mandate bestellet und angewiesen, und allerseits mit tüchtiger Wehre versehen, nicht weniger die Ritter-Sitze und Höfe von denen Unterthanen, ohne Folgerung, und wenn selbige darzu sonst nicht auf eine oder andere Art verbunden und gehalten sind, nach Unserer General-Verordnung vom 18. Mart. Anno 1719. zugleich mit bewachet, und sothane Mandate, nebst dem, unter andern, auch derer fremden Bettler und Landsteicher halber, unterm 5. April vorigen Jahres ergangenen Generali, durchgehends und allenthalben, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, und derer darinnen gesetzten Straffen, auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Die Ritter-sitze und Höfe sind von denen Unterthanen zugleich mit zu bewachen.

Wie Wir denn auch an Unsere Jägerey das nöthige allbereits verfüget, und das gnädigsten Vertrauens leben, daß Unsere Vasallen, Beamte, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen Unsere hierbey zu ihrer selbst eigenen und des Ihrigen Conservation abzielende Landesväterliche Vorsorge erkennen, nach Beschaffenheit der Zeit und Erforderung derer Umstände, einander respective mit aller nöthigen und dienlichen Neben-Anstalt, Mannschaft und Gewehr, auch anderer Bedürfnisse, Verfügung, und sonst nach äußerster Möglichkeit willigst beystehen und hülfliche Hand leisten werden.

Die Obrigkeiten haben sich hierunter einander beyzustehen.

Wornach dieselben sich gebührend zu achten, und alle behörige Veranstaltung zu treffen haben. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 13. Apr. Anno 1730.

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Anderweites Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. des Armen- Bettel- und Brand-Wesen betreffend; d. d. 13. Dec. 1730.

An. 1730. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen in denen Flecken und Dörfern; wie auch allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten, und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und zweifeln nicht, es werde denenselben unentfallen seyn, was Wir unterm 5. Apr. und 6. Dec. vorigen Jahres, wider das Bettel-Wesen, sowohl besonders, wegen des Brand-Wesens, und wegen der aufgerichteten allgemeinen Brand-Casse, aus Landesväterlicher Vorsorge vor Unsere Lande und Unterthanen, in Gnaden anbefohlen: Worbey ein jeder den daraus angedeyenden Nutzen und Vortheil allbereits zur Gnüge wird verspühret haben, und würde, wenn nur jede Unter-Obrigkeit, der Gebühr nach, darüber gehalten hätte, alles angeordnete gar wohl ins Werk zu richten gewesen seyn. Nachdem aber doch, bey dergleichen Einrichtung, sogleich anfänglich nicht auf alles und jedes hinlängliche Vorsehung und Verfügung getroffen werden kann, sondern, ehe selbige zu ihrer völligen Consistenz gelanget, die nach und nach einlaufende Umstände immerfort von Zeit zu Zeit noch eine und die andere Veranstaltung erfordern: Als haben auch Wir vorjetzo der Nothdurft befunden, vermittelst

mittelst dieses Unsers anderweiten Generalis zu verordnen und einzuschärfen:

Wiederholung und Beobachtung vorigen Mandats betreffend.

I.

Welchergestalt Unser nochmaliger ernster Wille und Meynung, daß nach Unserm obangeregten Mandat vom 5. Apr. welches anhero wiederholet wird, weder Inn- noch Ausländische, unter keinerley Vorwandt, sich des Bettelns in Unseren Landen unterfangen, auch die Unter-Obrigkeiten sich hierunter nicht saumselig finden lassen, sondern alles dasjenige, was in nur angezogenem Mandat anbefohlen, schlechterdings und auf das genaueste jederzeit beobachten sollen. Zu dem Ende

Wie sich zu verhalten, wenn das Betteln wieder überhand nehmen wollte.

II.

Wenn an einem oder dem andern Orte das Bettelgehen wieder überhand nehmen wollte, die Räthe in denen Städten durch neue Anschläge, die Obrigkeiten auf dem Lande aber durch die in vorigem Mandat vorgeschriebene Mittel in Zeiten vorzubauen haben.

Wegen Bestrafung derer, welche Bettler hergen, und gegen der Obrigkeit, welche hierunter connivret.

III.

Wie denn auch hierdurch jedes Ortes Obrigkeit nochmals angewiesen und verwarnet wird, demjenigen, was in solchem Mandat, Cap. 2. §. 13. wider die Aufnehm- und Beherberg- auch Beköstigung derer fremden Bettler, Landstreicher oder anderer verdächtiger Personen, ferner wegen Führung scharfer Aufsicht und fleißiger Visitation, ingleichen des Verfahrens und der Strafe halber, auch sonst versehen und angeordnet ist, ebenermaßen gebührend und genau nachzuleben, und hierunter keinesweges zu connivren, oder zu gewarten, daß sie dieserhalben nach Befinden, selbst mit gebührender Strafe angesehen werden sollen. Desgleichen

Wegen Fortschaffung der fremden Landstreicher und Bettler von Amte zu Amte über die Gränze.

IV.

Diejenigen Land-Streicher und Bettler, welche aus anderen Territoriis und Provinzien herein kommen, angehalten, und in die Aemter geliefert werden, nach vorgängiger Beobachtung des in vorigen Mandat Cap. 2. §. 6 und 7. vorgeschriebenen Verfahrens, wider selbige von Amte zu Amte über die Gränze fortzuschaffen und zu weisen sind.

Wegen des Brand-Wesens insgemein, und gegen der Beysteuer der Brand-Cassa.

V.

Hiernächst mögen Wir hierdurch nicht verhalten, und ist auch guten Theils schon bekannt, daß, obwohl ein jeder von dem Verboth des Brand-Bettelns, und der übrigen das Brand-Wesen betreffenden Verfassung bishero großen Nutzen zu genießen gehabt, auch denen Abgebrannten vor den Verlust an Im- und Mobilien ein ergiebiges aus der allgemeinen Brand-Cassa ausgezahlet worden, und solches alles sich aus dem mit nächsten ins Land zu publicirenden Rechnungs-Extracte noch mehr veroffenbaren wird, bey diesem allen sich doch geäußert, wie so gar viele liebloſe Leute sehr wenig oder auch gar nichts beytragen. Nachdem aber der Höchste Unsere Lande noch immerfort mit Feuer-Schaden, worunter der letztere große Brand in Döbeln vor andern insonderheit in Bedenken zu ziehen ist, heimgesuchet, und folglich beständig ein großes zu Befriedigung derer vielen Abgebrannten erfordert wird; Als werden die Unter-Obrigkeiten hiermit fernerweit ernstlich ermahnet, hierunter, bey Vermeidung Unsers nachdrücklichen Einsehens, nicht nur mit ihrem Exempel, sondern auch mit aller dienlichen Veranstaltung ihres Ortes, dem Werke alles Ernstes beyzutreten, und es an fleißigen Ermahnen und Erinnerungen, mit Vorstellung des vorberührten Nutzens, nicht ermangeln zu lassen:

Daß sothane Beysteuer, ratione des Quanti, nicht als eine ordentliche Beschwerung,

VI.

Und weil zeithero bey einigen die fälschlich vorgefaßte Einbildung, als ob mit der Zeit eine Gerechtigkeit, oder ordentliche Beschwerung, ratione desjenigen, was ein und der andere beyträget, auf ihre Güter und Häuser daraus erwachsen werde, entstanden; So declariren Wir zwar hierdurch, wie dieses, nach dem Inhalt vorigen Mandats, daringen nur ein freywilliges Allmosen verlanget wird, keinesweges zu besorgen, setzen aber und wollen hiermit, daß bey fortwährender Liebloſigkeit und Verhinderung dieses zum allgemeinen Besten abgesehenen Werks, die widerspänstige und nicht mitleidige Personen, von ihrer ordentlichen Obrigkeit, quartaliter zu einem Beytrag, welcher jedoch der Contribuenten Willkühr, ratione Quanti, wie vorher gemeldet, überlassen wird, behörig angehalten werden sollen; Gestalt denn auch diejenigen, welche darzu, ihres bekannten Vermögens ohngeachtet, wenig entrichten, Inhalts vorigen Mandats Cap. 3. §. 14. bey sich ereignendem Brand-Schaden, gar keine, oder doch eine sehr schlechte Beyhülfe aus der allgemeinen Brand-Cassa zu gewarten haben, und dessen zum öftern gebührend zu bedeuten sind.

deutliche Beschwerung, welche auf Immobilien haften bleibe, anzusehen;

wohl aber die Widerspänstigen zu einem Beytrag anzuhalten,

Mit Wiederholung vorigen Mandats Cap. 3. §. 14.

VII.

Dahingegen Wir auch die Besitzere derer Ritter-Güter, welche sich, durch Entrichtung ergiebiger Beysteuer, mitleidig bezeigen, sodann, nach Befinden, vor die dieselben betreffenden Brand-Schäden an denen Wirthschafts-Gebäuden, gleich andern Abgebrannten, auf eine billige Maaße, aus der allgemeinen Brand-Casse zu bedenken, wissen werden.

Die Besitzere derer Ritter-Güter betreffend.

VIII.

Und weil an denen Orten, allwo einer Obrigkeit die Ober-Gerichte, der andern aber die Erb-Gerichte zustehen, bishero vieler Streit und Zweifel vorgefallen; So ordnen Wir hiermit, daß die Colligir- und Einrechnung des Beytrags zur allgemeinen Brand-Cassa von denen, welche mit denen Erb-Gerichten beliehen, oder solche statt Unserer und sonst zu exerciren haben, zu veranstalten und zu verrichten.

Die Colligir- und Einrechnung gehöret zu denen Erb-Gerichten.

Wegen derer annoch rückständigen Einrechnungen.

IX.

Haben Wir mißfälligst vernommen, welchergestalt die Unter-Obrigkeiten an einigen Orten, mit Publication vorigen Mandats in etwas verzogen, und dadurch verursachet, daß man, an verschiedenen Orten, erst mit dem Trinitatis-Termin c. a. zu colligiren anfangen wollen. Nachdem aber vor die Brand-Schäden von dem ganzen 1729. Jahre denen Brand-Beschädigten etwas gewisses gereichet worden, und noch entrichtet wird, und gleichwohl die wenigsten auf den Michael-Termin Anni 1729 etwas eingeschicket; So ergehet hierdurch Unser Befehl, daß jedermann und jeder Ort, bey Fünf Thl. und, nach Befinden, noch höherer Strafe, das seinige zum wenigsten mit Neu-Jahr 1731 zur Haupt-Brand-Cassa, ohne ferneren Anstand, einsenden, auch die Collecte, nach der bisherigen Einrichtung, individualiter von jedem ganzen Orte besonders eingerechnet werden solle, damit nicht nur die Rechnung des 1730. Jahres geschlossen, und in Richtigkeit gesetzet, sondern auch der in vorigem Mandat Cap. 3. §. 12. und hier §. V. erwehnte Rechnungs-Extract durch öffentlichen Druck bekannt gemachet werden könne.

Die Anweisung derer Collectoren,

X.

Sind die Collectores anzuweisen, nicht nur alle Hauswirthe, sondern auch die Haus-Genossen, des Beytrags halber, womit jedoch die Brand-Beschädigten selbst, von dato des erlittenen Schadens, auf Drey Jahre, zu verschonen sind, anzusprechen, und anbey denen Unangesessenen geziemend zu eröffnen, daß, bey Verweigerung einigen Beytrags, selbigen auch auf den Fall, wenn sie selbst ein Unglück durch Brand betreffen sollte, sodann vor die Einbuße an Mobilien keine Beysteuer aus der allgemeinen Brand-Cassa gereichet werden würde.

und Verwarnung derer Unangesessenen betreffend.

XI.

Wegen künftiger Einrechnung.

Darneben Wir, zu mehrerer Erleichterung des Werkes, hiermit verordnen, daß jede Obrigkeit, mit dem Anfange des 1731. Jahres, und fernerweit von Zeit zu Zeit, die Beysteuer zur Brand-Cassa von ihren Unterthanen und anderen Einwohnern nur auf einen Liefer-Schein, nach angefügten Schemate, es mögen selbige in einem Dorfe, oder in mehrern Orten wohnhaft, die Dörfer und andere Orte auch einer oder mehreren Obrigkeiten unterwürfig seyn, an den jedesmaligen zur Einnahme dieser Gelder in Dreßden bestellten Cassirer einsenden, jedoch der Betrag von eines jeden Ortes Unterthanen auf dem Haupt-Liefer-Schein accurat angemerket, und solcher künftig nicht mehr von denen Collectanten, sondern von der Obrigkeit, oder von denen Amts-Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern unterschrieben, auch mit dem Amts- Stadt- oder Gerichts-Siegel bedrucket werden solle; Worbey die Beamte und alle Unter-Obrigkeiten, welchen die Erb-Gerichte anvertrauet sind, oder sonst zustehen, ingleichen die Amts-Actuarii, Stadt-Schreibere und Gerichts-Verwaltere, künftig die Colligir- und Einsendung derer Gelder, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, ordentlicher, als bishero nicht geschehen ist, zu besorgen haben.

ingleichen, wegen ordentlicher Colligir- und Einschickung.

XII.

Die Taxation und das Angeben des Verlusts an Im- und Mobilien betreffend,

Hiernächst ist Unsere Meynung, daß, bey sich ereignendem Brand-Schaden, die abgebrannte Gebäude, nach dem Werthe kur; vor dem Brande, und nicht nach der Acquisition, oder nach dem vorigen Aufbau, am wenigsten aber das Mauer- und Holzwerk, welches unbeschädiget stehen bleibet, und noch gebrauchet werden kann, zu taxiren, auch der Verlust an Mobilien von denen Abgebrannten nicht in solle, sondern specificè, nach dem bey der General-Verordnung vom 6. Dec. vorigen Jahres mit angefügten Schemate, anzuzeigen, und haben diejenigen, welche solches nicht beobachten, und es nicht darnach einrichten, solchenfalls auch vor den sie betreffenden Brand-Schaden aus der allgemeinen Brand-Cassa nichts zu gewarten.

nebst Verwarnung derjenigen, welche solches nicht beobachten.

XIII.

Wegen derer die Unter-Obrigkeiten selbst betreffenden Brand-Schäden.

Wenn aber, bey entstehender Feuers-Brunst, eine Unter-Obrigkeit selbst Einbuße leidet; So wird selbige hierdurch ermahnet, nach ihrer Pflicht und Gewissen, den sie selbst betreffenden Verlust an Im- und Mobilien, anzugeben, und gerichtlich taxiren, auch respectivè das gerichtliche Gutachten beyfügen zu lassen, damit Wir nicht, wenn ein anders befunden oder gemuthmaßet wird, solchenfalls einem Beamten oder anderer benachbarter Obrigkeit darzu Commission aufzutragen, bewogen werden mögen, Gestalt denn, wenn es zu dergleichen Untersuchung kommet, die Unter-Obrigkeit, welche Brand-Schaden erlitten, im Fall selbige schuldig befunden werden sollte, die dießfalls verursachte Unkosten zu ersiatten, verbunden.

XIV.

Die Specification derer Brand-Schäden besonders einzuschicken, und den Verlust an Mobilien, nach der Einbuße an Immobilien, nebst der

Begehren Wir, daß jedesmal die behörigen Specificationes, nach dem bey der General-Verordnung vom 6. Dec. vorigen Jahres vorgeschriebenen Schemate, und zwar, wenn Acta formiret werden, nebst solchen besonders eingeschicket, nicht aber in die Acten, zu welchen jedoch das Concept zu bringen, geheftet, nicht weniger, wenn zwey oder mehrere Brand-Schäden erlitten, wegen eines jeden Abgebrannten die Specification des Verlusts an Mobilien sogleich nach denen Immobilien, und nicht nach dem Schluß der Specification aller abgebrannten Immobilien eingerücket, auch am Ende der Specification die Summa, was alle eingebüßet, zugleich mit angefüget werden solle.

Summa zu annectiren.

XV.

Von der übrigen nöthigen Inhalt derer Berichte, Specificationen, Situation des Orts und derer Leute, so dabey beschädiget worden.

Ferner ist überdieß in allen Berichten, wegen derer Brand-Schäden, und deren Specificationen, welche nicht von denen Beamten oder von Schriftsäßigen Räthen in Städten eingeschicket werden, zu melden, und anzumerken, wo und in was vor einem Amts-Bezirke der Ort gelegen, ingleichen, wem und wohin solcher gehöre, und sind hiernächst sothane Berichte, nebst denen Specificationen, dergestalt einzurichten, daß daraus zu ersehen, wie das Feuer ausgekommen, und ob sich wider ein oder den andern Brand-Beschädigten einiger Verdacht, der Verwahrlosung halber oder sonst, ereigne, wie auch, ob der Besitzer eines abgebrannten Immobilis solches in Lehen habe? und ob dem Abgebrannten annoch freye Disposition mit dem Seinigen zustehe? sowohl, ob und was derselbe zur allgemeinen Brand-Cassa auf jeden Termin beygetragen habe? ingleichen, ob und wie derselbe die eingeäscherten Immobilien hinwiederum aufbauen wolle?

XVI.

Wegen der Besitzer derer weggerissenen und beschädigten Häuser bey Feuersbrünsten, derjenigen, welche solchergestalt Schaden erlitten, nach desfalls wahrhaftem Angeben und Bescheinigung, gleich würklich Abgebrannten, in Obacht genommen werden, auch eine Vergnügung aus der allgemeinen Brand-Cassa erhalten.

Und sollen, nach Einlangung solcher Berichte und Specificationen, zugleich wegen derer weggerissenen und beschädigten Häuser bey Feuersbrünsten, diejenigen, welche solchergestalt Schaden erlitten, nach desfallsigem wahrhaftem Angeben und Bescheinigung, gleich würklich Abgebrannten, in Obacht genommen werden, auch eine Vergnügung aus der allgemeinen Brand-Cassa erhalten.

XVII.

Wenn freyer gerichtlicher Verfügung der Beamten auf denen Posten.

Darneben alle und jede Beysteuer aus der jetzterwehnten Cassa auf der Post frey, ohne Abforderung einigen Post-Geldes, fortzuschaffen, jedoch nicht auf den Fall, wenn die Abgebrannten sich selbst melden, und das Geld abholen.

XIIX.

Wegen der Feuerordnung, und nöthiger Anstalten.

Worbey Wir auch endlich vor nöthig erachten, Unsere Vasallen und Beamte, nebst allen anderen Eingangs berührten Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, zu Anschaffung des Feuer-Geräthes, und zu Besorgung derer nöthigen Anstalten, nach Erforderung Unserer ausgelassenen General-Feuer-Ordnung vom 7. Febr. Anni 1719, hiermit ernstlich anzumahnen, damit Wir nicht, bey verspührender Saumseligkeit und Unterlassung des zum Feuer-Löschen anzuschaffenden Geräthes, veranlasset werden, sowohl denen Obrigkeiten, als denen Unterthanen, den sonst zu hoffen habenden Beytrag aus gedachter Brand-Cassa zu verweigern.

Wornach sich also jedermänniglich genau zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüthen hat: Insonderheit aber verwarnen Wir obenbemeldte Unsere Vasallen, Beamte, auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nebst denen Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern, dieses Unser anderweites Mandat, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Unsers ernsten Einsehens, sofort, nach dessen Empfang zu publiciren; Zu dessen Urkund Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret vorzudrucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 13. Dec. 1730.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Bey

Bey dem Amte N.

Sind auf den Termin N. Anno 1731 zu der in dem Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA.

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit,
- - - von denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern.

(Nota: So viel als Kirchen unter ein Amt gehören, so vielmal wird auch derer Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener Beytrag, und zwar bey jedem Dorfe, angegeben,)

und

- - - von denen Einwohnern und Unterthanen zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

Zusammen

- - - nach Abzug - Thlr. - gl. - pf. à 1 gl. Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beysteuer gesammlet, hingegen von - Personen solche gänzlich verweigert und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den 2c. Ann. 2c.

(L.S.)

N. N.
Amtmann zu N.

Bey dem Ritter-Guthe N.

in dem Bezirke des Amtes N.

Sind auf den Termin N. Anno 1731. zu der in dem Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit zu N.
- - - von denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern,

(Nota: So viel als Kirchen zu einem Ritter-Gute gehören, so vielmal wird auch derer Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener Beytrag, und zwar bey jedem Dorfe, angegeben.)

und

thl. gl. pf. von denen Unterthanen zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.

N. Antheils.

- - - - - zu N.

N. Antheils.

- - - - - zu N.

N. Antheils.

Zusammen

- - - nach Abzug - thl. - gl. - pf. à 1 gl. geordneter Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beysteuer gesammlet, hingegen von - - Personen solche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den 2c. Anno -

(L.S.)

N. N.

Bey der Stadt N.

Sind auf den Termin N. Anno 1731 zu der in dem Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA.

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit,
- - - von denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern,

und

- - - von denen Bürgern und Einwohnern

Zusammen

- - - nach Abzug - thl. - gl. - pf. à - gl. Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beysteuer gesammlet, hingegen von - - Personen solche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den 2c. Anno

(L.S.)

Der Rath daselbst.

Nota:

Die bey verschiedenen Städten sich befindende einzelne Dörfer müssen zwar allemal mit der Stadt zugleich, jedoch auf einem besondern Liefer-Schein specificè eingerechnet, und eben auf die Art, wie bey denen Aemtern und Ritter-Gütern bemerket, eingerichtet werden.

Generale,

Die Annehmung derer eingelieferten Bettler, in denen Aemtern, und die Entrichtung 12 gl. zur Ergötzlichkeit, vor jeden betreffend; d.d. 15. Dec. 1730.

An. 1730. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Churfürst, 2c. Demnach Wir, zu Erreichung des, unter denen wider das schädliche Bettel-Wesen, getroffenen, und in das Land publicirten Anstalten, gesuchten, Endzweckes, auch für höchstnöthig befinden, daß, wenn, nach dem Cap. II. §. 5. Unsers Mandats wider das Bettel-Wesen vom 5. Apr. anni præt. von einer Unter-Obrigkeit ein Bettler in das nächste Amt geliefert wird, solcher allda angenommen, und hiernächst die, vor Einlieferung derer anzuhaltenden Personen, in dem Mandat vom 7. Dec. 1715 bereits gesetzte, und in dem letzten Mandat Cap. II. §. 15. nochmals geordnete Ergötzlichkeit von 12 Groschen bey denen Aemtern, ohne fernere Weigerung, entrichtet werden, und, nebst denen, zu dem Unterhalt nöthigen Kosten und Sitze-Gebühren, wobey jedoch Unser, wegen des baaren Verlags in Inquisitions- und andern Sachen, unterm 28. Jul. c. a. ergangenes Generale mit in Obacht zu haben, paßiren sollen;

Die eingelieferte Bettler, sind in denen Aemtern unweigerlich anzunehmen, und ist vorjeden 12 gl. zu entrichten.

Als Wir hiermit, wolle bey dem anvertrautem Amte darnach allergehorsamst achten, und geschichet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 15. Dec. Anno 1730.

Mandat,

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Das Verboth in fremde Lotterien zu legen, betreffend; den 4. April 1731.

An. 1731. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Bewegungs-Ursachen. Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheissen in denen Flecken, Dörfern und Gemeinden, auch insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; und fügen denenselben hiermit zu wissen: Was maßen Uns zuverläßige Nachricht zukommen, wie daß viele Personen und Unterthanen in Unserm Chur-Fürstenthum Sachsen, und demselben incorporirten Landen, zeithero sowohl ihre eigenen, als auch noch darzu von andern Leuten entlehnten und zinnßbar aufgenommenen Gelder, in fremde und auswärtige Lotterien, in der Hoffnung großer Gewinnste darvon, sollten verwendet, und dahin übermachet, auch, wenn sie gleich von denen zuerst gezogenen Loosen entweder gar nichts, oder doch nur etwas weniges, wieder bekommen hätten, doch immer aufs neue, aus obiger Aufsicht, oder in der Meynung, das bereits zugesetzte Geld hinwieder zu erlangen, das noch übrige von ihren eigenen Mitteln, oder wo sie es sonsten aufbringen könnten, darzu herzuschießen, den Vorsatz haben sollten. Nachdem nun hierdurch schon viele derer Unserigen in großen Schaden gesetzet worden, dergleichen auch, bey Verfolgung derer Loose, in denen neuen und auf lange Jahre hinausgesetzten Lotterien, und deren Ziehungs-Fristen, nicht unbillig noch weiter zu besorgen ist; und überhaupt dardurch viele Baarschaften und Summen Geldes aus Unseren Landen hinweg gehen; So haben Wir, zu Vermeidung dessen, und aus Landesväterlicher Vorsorge für Unserer getreuen Unterthanen selbsteigenen Nutzen und Bestes, vor nöthig befunden, vermittelst dieses Unsers offenen Mandats, und hierdurch ernstlich zu verbiethen und zu untersagen: Daß sich Niemand von denen Unserigen im Lande, ohne Unterscheid des Standes oder Condition, hinführo weiter unterstehen solle, sein eigenes, oder auch darzu von andern erborgtes Geld, fürs künftige in auswärtige und fremde Lotterien, so aufs neue hier oder dar aufgerichtet werden dürften, es sey wohin es wolle, oder auch, unter was für Prätext selbige angestellet worden seyn möchten, zu verwenden, und dahin baar oder durch Wechsel zu übermachen. Verboth in fremde Lotterien zu legen.

Diejenigen aber, so diesem Verbothe, heimlich oder öffentlich, zuwider zu handeln, sich unterstehen dürften, sollen, bey dessen Veroffenbarung, mit Geld, oder nach Befinden, Gefängniß, auch noch härterer Strafe, unnachbleiblich angesehen und beleget werden. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Canzley-Secret darauf zu drucken, selbiges auch des förderlichsten zu jedermänniglichen Wissenschaft und gebührender Nachachtung, ins Land publiciren zu lassen, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 4 Apr. Anno 1731.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Güntzer, S.

Generale,

Wegen Abhaltung, Aufsuchung und Vertilgung derer Heuschrecken, und ihrer Brut; d. d. 13. Oct. 1731.

An. 1731. Bewegungs-Ursachen. VOn GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Demnach denen zeithero eingelaufenen Berichten nach, die Heuschrecken oder sogenannten Spranken, in denen meisten Aemtern unsers Chur-Creyses, besonders aber in dem Amte Seyda, auch sonsten hin und wieder, in diesem Jahre an denen Feldfrüchten großen Schaden gethan haben sollen, auch dergleichen künftig noch ferner zu besorgen seyn dürfte, solchem aber abzuwenden, und dieserhalben in Zeiten, durch hierzu dienliche Veranstaltungen, alle möglichste Précaution zu nehmen, die ohnumgängliche Nothdurft erfordern und dahin zu sehen seyn will, daß dieses Ungeziefer in Unsern Landen sich nicht weiter ausbreiten, sondern mit seiner Brut, wo es solche in der Seydaischen und andern Heyden, auch sonsten hin und wieder eingeleget, sowohl jetzo als künftig, bey angehendem Früh-Jahre im warmen Wetter, da die jungen Heuschrecken herfür kommen, und sich wie Ameißen-Haufen annoch zusammen zu halten pflegen, nicht nur bey denen Städten und Dörfern, sondern auch in denen Heyden, von denen Forst-Bedienten und andern, mit höchstem Fleiß ungesäumt aufgesuchet, und wie es am Besten und füglichsten geschehen kann, getödtet und vertilget, hiernächst auch, wo es nöthig, zwey Ellen breite Gräben gezogen, und in solchen, alle 10 bis 15 Schuh weit von einander, tiefe Löcher gemachet, die Spranken von denen Feldern und Wiesen, durch Auf biethung jedes Orts Mannschaft, und derer benachbarten Gemeinden, darein getrieben, und wann selbige in die, in solchen Gräben befindlichen Löcher zusammen gebracht, sodann mit starken Stangen oder Stampfen zerstoßen, nicht weniger die von andern Orten herkommende Zug-Spranken, nebst denen, so von der inländischen Brut annoch übrig, gleichfalls getilget, und zu dem Ende des Morgens ganz frühe, und des Abends, da die Spranken an denen Korn-Aehren zu sitzen pflegen, dieselben in Siebe oder andere darzu bequeme Geräthschaft, als Säcke, welche an Stangen mit Bügeln, nach Art der Fisch-Käscher gebunden sind, aufgefasset und getödtet,

Veranstaltungen, welche wider die Verbreitung derer Heuschrecken zu treffen.

tet, denen Einwohnern in denen Dörfern aber, bey Strafe nachdrücklich unterfaget werde, daß Niemand von ihnen sich unterstehen solle, dieses Ungeziefer mit Sträuchern aus seinem Felde heraus, und denen benachbarten Dörfern, wie solches zeithero geschehen seyn soll, zuzutreiben.

Als befehlen Wir hiermit, wolle diese Unsere, zu Unserer Unterthanen Conservation und eignem Besten, abzielende gnädigste Intention, sowohl denen sämtlichen Unterthanen anvertrauten Amts, als denen dahin einbezirkten Schrift- und Amtsassen, gewöhnlicher maßen, unverlängt bekannt machen, und daß sie auf vorkommenden nöthigen Fall, nach vorher dieserwegen einander gegebener Nachricht, hierunter mit gesammter Hand einander sofort succurriren, besonders aber die Schulzen und ein jeder Hauswirth, ingleichen Unsere sämmtlichen Forst-Bedienten, als welche hierdurch darzu ausdrücklich befehliget werden, auf solches Ungeziefer allenthalben gute Acht haben, solches fleißig aufsuchen, und sobald sie davon etwas gewahr werden, dasselbe bey denen Gerichten jedes Orts sonder Verzug anzeigen, und mit Versammlung derer sämmtlichen Einwohnere, auch da nöthig, mit Zuziehung derer Benachbarten sowohl Unserer, als derer von Adel Unterthanen, sothanem Ungeziefer auf alle möglichste Art Abbruch zu thun, und solches auf obbeschriebene Weise, oder wie es sich sonsten thun lassen will, gänzlich zu tilgen, und dieser allgemeinen verderblichen Plage, so viel an ihnen ist, solchergestalt abzuhelffen, sich äußerst angelegen seyn lassen sollen, dieselben kraft dieses nachdrücklich bedeuten, auch solcherwegen, und was sonst zu Erreichung des abgezielten Zwecks nöthig, Orts hierunter ungesäumt allenthalben gebührend veranstalten. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 13. Octobris, Anno 1731.

Obliegenheit derer Obrigkeiten, auch derer Forst-Bedienten, wohl derer Unterthanen hierunter.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Publicirung des Kayserlichen Patents, wegen Abstellung derer, bey denen Handwerken eingeschlichenen Mißbräuche, und desselben genauer Beobachtung; d. d. 19. October, 1731.

An. 1731. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, in Flecken und Dörfern, und sonsten insgemein, allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Welchergestalt sowohl Anno 1671 als auch insonderheit, seither einigen Jahren, wegen Abstellung derer, bey denen Handwerken, eingeschlichenen Mißbräuche, beym Reichs-Convent zu Regenspurg, mühsame Deliberationes gepflogen worden; Nachdem nun von gesammten Reiche, sich eines gemeinsamen Schlusses, und solcher, mittelst eines Reichs-Gutachtens, an Ihre Majest. den Kayser ꝛc. gebracht, auch von Deroselben genehm gehalten worden, und Sie darauf das beygelegte Patent ergehen lassen, welches von Wort zu Wort also lautet:

Kayserliches Patent, d. d. 16ten Aug. Anno 1731.

WIR, Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Arthois, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja und Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Entbiethen N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hohen und Niedrigen, Officirern und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon, zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thuen euch hiermit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. Item 1548. Tit. 36 & 37, sodann 1577. Tit. 37 & 38, wegen Abstellung derer, bey denen Handwerkern insgemein, sowohl als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und, was wegen der Handwerker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654 §. Wie nun solches von denen Caulis Mandatorum & simplicis querelæ &c. 106 verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu

Von Errichtung und Confirmation derer

Handwerks- u. Innungs-Articul.

darzu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden, zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten paßiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stande ohnedem, nach Gelegenheit der Zeit, der Läuften und Umständen, kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben, die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Briefe, in ihrem Gebieth allewege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugsamer Erwegung und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustand, confirmiret und bekräftiget. Hingegen alle diejenige, welche von denen Handwerks-Leuten, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn. Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es sey wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreiffen, auch, auf Obrigkeitliche Ahndung, davon nicht abstehen würden; Sollen selbige, nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkänntniß, wegen solcher Uebertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort paßiret, sondern von jedermänniglich vor Handwerks- unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen- und Unfugswegen, obrigkeitlich abgestrafet, und publicâ authoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden. Mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hintangesetzet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkänntniß, für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren.

II.

Auftreiben derer Gesellen verboten.

Damit nun bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten, ins künftige gänzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiermit eines mit dem andern, bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen, gänzlich verbothen und abgeschaffet, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburths-Brief oder andere gültige Urkund seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er, seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, würklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wenn er dieselbe antreten und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein- für allemahl, bey Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr als eine einige, (es sey denn, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte, unter dem Handwerks-Siegel und der Obermeister Unterschrift, von diesem seinem eingelegten Geburths- und Lehr-Brief, oder, statt jenes, obbemerkter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläuftig, 30 bis höchstens 45 Creutzer Schreib-Gebühren, ausantworten, sodann, ohne weiteres Entgeld, ein gedrucktes Attestat nach diesem

Von denen Geburths-

auch Lehr-Briefen,

Attestat vor die wandernden Gesellen.

Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer N. in der Stadt N. bescheinigen, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so - Jahr alt, und von Statur - auch - Haaren ist, bey uns allhier - Jahr, - Wochen, in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Purschen gebühret, verhalten hat; Welches wir also attestiren, und deshalben unsere sämmtliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den - -

(L.S.) N. Ober-Meister.
(L.S.) N. Ober-Meister.
(L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle. Mit welchem also der Geselle seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern, schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwerks-Attestat, in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermals weiter zu wenden, solle er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Tage (wo nicht bey manchen Profeßionen, als z. E. Barbierern und Buchdruckern, ohnedieß eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit, hergebracht,) vorhero andeuten, sodann in alle Weg alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihm haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde? Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemender Strafe angesehen zu werden, gewärtig seyn. Dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, bis zu Austrag der Sachen, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Und weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten, die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articuln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So solle hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl

Betragen derer Gesellen auf der Wanderschaft.

Bestrafung derer Gesellen betreffend.

bey

bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze, sonder unnöthigen Kaufwand, abzuthun, der Ober-Meister und Beamte, oder zur Handwerks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden; Allenfalls aber, und da die Sache von mehrerm Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ohngefehr 1 bis 2 Gülden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit, Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will nach vorbesagter maßen erfolgter beschehener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdenn weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburths- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern Orts, ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefehr und höchstens 15 Creutzer Gebühren, ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechstvorhergehende ältere aber, (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdinges für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato * * * er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschicht es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat, ohne Entgeld, notiren:

Neues Attestat derer fortwandernden Gesellen.

Wasmaßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Verfahren gegen die Gesellen, so dergleichen Urkunden nicht aufzuweisen haben.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefs, oder Urkunden, unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorherbeschriebenen Handwerks-Attestat, es wäre denn, respectu dieses letztern, daß er eines würklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches, sattsam erwiesenen- oder endlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, daferne zumahl der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweite Expedition zu bewürken hätte,) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn möchte, bey Zehen Thaler Strafe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern, nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigen Verboth, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehender maßen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin an dem Handwerke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll, nicht allein, auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern, bey willkührlicher Strafe, schleunig obliegende, Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit, als ein Frevler und Aufwiegler, unverzüglich zur Hafft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch, bey verspührender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch, nach Befinden, mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Vestungs-Bau-Strafe, beleget werden. Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentien dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburths-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst, ihm, sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft, zu verkümmern, auch, da er Ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zuschlagen.

III.

Ordentlich ausgelernte Gesellen, sollen aller Orten, vor redlich und tüchtig passiret werden.

Wann ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daselbst üblich- obrigkeitlich-bestätigten Handwerks-Ordnung-Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister, erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, oder weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret, für redlich und tüchtig paßiret, und dießfalls kein Unterschied gemachet werden.

IV.

Ausschliessung derer Kinder gewisser Personen von Erlernung derer Handwerke, wird aufgehoben.

Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de An. 1548. Tit. 37 und 1577. Tit 38, wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gaslen, Aemtern, Gülden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein vestes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgehends genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Gerichts-Frohn, Thurn- Holz- und Feld-Hüther, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassen-Kehrer, Backstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa: keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, in soferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinn mit denen Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerkern unweigerlich zugelassen werden.

Ausnahme wegen derer Schinder, bis in deren zweyte Generation.

V.

Von Bestrafung derer Meister oder Gesellen, so etwas unredliches begangen zu haben, bezüchtiget werden.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese oder jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl, deshalber, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, viel weniger gar Auf- und Umzutreiben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, außer, welches von der Obrigkeit beschiehet, schon oben §. IIdo scharf verbothen, und nochmahl, sonder die geringste Ausnahme, hier verbothen wird,) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und Richterlicher Hülf oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß, bis zur Rechts-kräftigen Decision, kein Meister und kein

Gesell für gescholten, unredlich und Handwerks-unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey, und neben ihm unweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten, in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und, vermittelst vorläufiger summarischer Obrigkeitlicher Erkäntniß, von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also, daß was sie andern, nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämtem Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lang, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges, des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen oder jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müssen sie auch dießfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlichen Erkäntniß und Ausspruch gehorsamlich nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohnedieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten, außer dem an hinlänglichen Zwang und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prätext, sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen rottiren, und, entweder, an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeyntlichen Prätension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit vorher zu thun, oder selbst hauffen-weis auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler und Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. IIdo schon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Vestungs-Bau und Galeeren-Strafe beleget, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hoch-getriebener Renitenz, nicht minder würklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wenn ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen, nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen, dießfalls bey Zeiten um Hülffe anzurufen wissen. Sothane benachbarte und Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigsten selbsten behörig zu bestrafen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwerks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern, noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speis und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwerks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mit-Helffer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen unnachläßlich verfahren werden.

Bestrafung derer aufstehenden oder rebellirenden Handwerker.

VI.

Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwerks Haupt- und Neben-Laden große Confusion und Trennung verursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solcher Laden nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: Als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten, hiermit und in Kraft dieses, gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan: Auch alle hier und dar mißbräuchlich-aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen, verbothen. Vielmehr aber denen Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze alleine vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (außer, sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden. Wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes oder Ortes Lade, so gut und gültig als die andere, zu achten sey; Folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann nirgends einigen Prætext, eines des andern Orts Handwerker, besonders etwa gar aus verschiedenen Territoriis, von sich fordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaßen, jedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen Haupt- und Neben-Laden.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren könte; Wenn jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß außerdem, bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in Particulari in Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten, mit einander correspondiren. Zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschaft-Siegel vorgenommene Mißbrauch von denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohnedieß keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisanhero angemaßet, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre.

Von der Correspondenz derer Handwerke unter sich.

Wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eignes schriftlich-beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit, unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

VII.

Ingleichen, und weiln man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledig-Zählung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen; Sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege große und beschwerliche Uebermaß gebrauchet werden: Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die unentbehrliche Aufding-Lehr- und Lossprechungs- nicht minder

Vom Aufdingen und Ledigzählen derer Lehr-Jungen, auch derer Lehr- u. Lossprechungs-

Nicht minder Meister-rechts-Kosten.

minder Meisterrechts-Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, zumal was dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, kraft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Gesell zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15. bis 20. Kreuzer Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder, statt dessen, an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten. Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebothene Arbeit anzunehmen, verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

Aufhebung des Unterschieds zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern.

VIII.

Die Handwerks-Strafen betreffend.

Es sollen auch einige Strafen von geschenkten oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als so weit ihnen dieselbe, kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle, des Quanti der Strafen, (auch, daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse,) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Verschiedene andere Handwerks-Mißbräuche betreffend.

Ueber das so gehen die Handwerker mannichmal so genau, daß sie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellenstand nicht wollen kommen lassen. Item haben sie bey deren Loszehlung allerhand seltsame, theils lächerlich- theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als: Hobeln, Schleiffen, Predigen, Taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen oder herumschicken, und dergleichen. Ingleichen so halten sie auch auf ihrer Handwerksgrüssen läppische Redensart, und andere dergleichen ungereimte Dinge, so scharf, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzehlung derselbigen, nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernen Weg zurücklaufen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders hohlen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburths-Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formalien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionen zuwiderlaufende Clausuln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaft vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in obrigkeitlichen Los- und Geburths-Briefen erfordern; Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerksgesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, außer denen ordentlichen Feyertägen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen ohnvernünftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr, von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerkern hierinnfalls, sonderlich das denen Handwerks-Burschen nicht gebührende Degen-Tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharfen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwerksgruß, als bey dem §. 12. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto ohnnöthiger und überflüßig, gänzlich hinweg. Und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel, in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterschied zwischen Grüssern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbothen. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, außer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk, entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will; Soll ihm daran, und wann er letzternfalls sonst sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen, von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen außer dem Handwerk, im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währender Dienste durch anmassende fremde Arbeit vor ehnprivilegirte Personen, denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferner, theils die jüngsten oder zuletzt aufgenommenen Meister, von deren Aeltern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Ist auch hierauf, und, daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wenn ein schon ordentlich eingezunfter Meister von einer andern Herrschaft und so hinwieder verlanget würde, und demselben außer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzunften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

Das Dienen außer dem Handwerke, machet keinen Gesellen straffällig.

X.

Ungebührnisse derer Gesellen unter sich.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwerksgesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten. Welche Unordnungen und Insolenzien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen, allein für sich, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet und eingeführet worden, Gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche (sie seyn nun gleich zu Pappier gebracht oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa seithero sogenannte Gesellen-Briefe selbst ausgestellet oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiermit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftig, bey scharfer Strafe, von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

Aufhebung des Handwerks-Grusses.

XI.

Legitimirte sind bey denen Handwerken zuzulassen.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkern, insonderheit denen sogenannten geschenkten, zwischen denen unehelich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterscheid gemachet werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Röm. Kayfern, oder sonst aus Kayserl. Macht, legitimiret worden, also, daß theils Handwerker auch diejenige, so auf solche Weise legitimirete, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibespersonen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht passiren wollen; So soll erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagten einen oder andern Weg legitimirete Manns- oder Weibspersonen, wegen Zulassung zu denen Handwerkern, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in Weg geleget werden.

XII.

Die Fertigung derer Meisterstücke betreffend.

Gleichwie auch mit mancher Handwerksgesellen verspührtem großen Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil, sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten, selbsten machen, und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden: Also soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen worden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige vor dergleichen unnützliche Meisterstücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige ungewisse Stücke, die Meisterschaft zu ertheilen.

Sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte ohnnöthige Unkosten und Excesse, durch schleunige und heilsame Pönal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meisterstück um deswillen, daß es denen, vor dem üblich gewesten, wiewohl ohnnutzbaren Meisterstücken, nicht gleich ist, verwerfen sollte; Alsdenn von Amtswegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wenn er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey? Stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe, nach Gelegenheit der Sachen, eines andern Orts ohninteressirten Handwerks Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen, zu unterscheiden. Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meisterstück schon gemachet, und Meister worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre denn, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befände,) gleichfalls passiret werden.

XIII.

Besondere Mißbräuche, 1) unter denen Roth- und Weißgerbern.

Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als 1) daß die Roth- und Weiß-Gerber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, oder sonst unter sich habender ohnnöthiger Irrungen einander auftreiben, und dieienige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstrafen lassen sollen; Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze todtwirft, oder schläget, oder ertränkt, ja nur ein Aaß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wollen; So gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu schimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; Noch ferner unter dem falschen Wahn, daraus fließender jedoch so gar keinen Grund habenden Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche, öfters auch wohl bloß unwissende, und unversehens, mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen. Item, zu Kriegs- und Pestzeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey großen Viehseuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item Tuchmachern, so Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern, von denen Handwerkern der größte Streit und Verdruß erreget worden.

Das Tödten eines Hundes oder Katze machet nicht unredlich.

Noch aus der Umgang mit Abdeckern, &c.

Noch aus die Abschneidung der Aufhebung und Beerdigung derer, so sich aus Melancholie entleiben,

Noch die Verscharrung derer crepirten Viehes, &c.

2) Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle. Und insonderheit die Bader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten, zu übernehmen, und solche zu vollenden; Oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wenn sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; Auch theils Zünfte, wegen eines, von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohne in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wenn man von einem Meister abstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; Sodann was ein Meister, als Schlösser, Schmidt, und dergleichen, verfertiget, oder sonsten gemachet, erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

2) Die Fortsetzung eines von einem andern Meister angefangenen Curs, item der Bader- und Barbierer-Innung betreffend.

Noch mehrere abzuschaffende Mißbräuche.

3) Erstgedachte Handwerker zuzeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preisses ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigst einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thut, und also der Käufer, oder diejenigen, so um den Taglohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

3) Die unstatthafte eigenmächtige Preiß-Bestimmung der Arbeit betreffend.

4) Ein Handwerker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zur gefänglichen Verhafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

4) Rechtlich ausgeführte Inquisition, auch ausgestandene Tortur, machet nicht unredlich.

5) Da etwan ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolution erlanget; Dann auch von eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Obrigkeitlicher Strafe, und allenfalls erhaltener Restitutione famæ, wiederum angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein

5) Derjenige, so über ein begangenes Delictum Abolution erlanget, ist wieder zum Handwerke zu admittiren.

ein bloßer Verdacht mit unterlauft, derentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zunften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstraffen.

6) Ungebührnisse wegen beweibter Gesellen, und deren abgenöthigte Verheyrathung betreffend.

6) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheyrathetem Stand befindet. An theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anders nicht würklich treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk, heyrathen.

7) Mißbräuche in sogenannter Beruchung der Brüderschaft;

7) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekaufet. Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denenjenigen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil, in Verkürzung der Wanderjahre, dann auch bey dem Meisterstück, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr denn die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, dann sein Mitmeister zu halten, gestattet werden will.

Ingleichen wegen derer Vorzüge der Meisters-Söhne, ꝛc.

Auch wegen beschlossener Zahl derer Meister.

8) Mißbräuche bey dem Pappiermacher-Handwerke.

8) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Pappiermacher-Handwerk, die Mißbräuche oder Insolenzien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Pappiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirk ihrer Lande und Gebieths, fremden Pappiermachern, die Lumpen zu sammlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erhalten hat, oder denjenigen, welcher eine Pappiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre, überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen. Sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkenntniß noch Attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen. Nichtweniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Alle solche und übrige nicht benemte Ungebührnisse sind durchgehends abzuschaffen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwehrnissen durch sothane und mehr andere, dieses Orts, nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursachet werden; So sollen auch selbige und alle andere, bey denen Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende, aller Orten abgestellet, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeit willigst und schleunigst einander die Hand biethen, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung, dieselbe ernstlich abstrafen; Und benebst insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jungen Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern, und dergleichen, übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein- und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden. Immassen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibet, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben, auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV.

Verwarnung, daß bey freventlicher Hintansetzung dieser Verordnungen,

Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig-austretende Handwerks-Pursche und dererselben ohnvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtiglich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten führohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie, diesen allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bißherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen, fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen.

alle Zünfte insgesamt völlig aufgehoben werden sollen.

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung, in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jedes Orts Herrschaft und Obrigkeit, noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articuln, laut ihres klaren Innhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weis und Wege einige Entschuldigung der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden möge; So sollen diese verneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft, Stube, oder sogenannten Herberge, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber, zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

Befehl zu Publicirung und Affigirung dieses Patents.

XV.

Correspondenz derer Reichs-Creyße und Stände, zu Manutenenz dieser Ordnungen.

Schließlichen, und zu desto mehrern Conformität und steiferer Manutenenz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reiflich erwogener Puncten und Articuln, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Creyßen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solche höchstnöthig erneuerte Policey und heilsame Ordnungen mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen.

Zu entwerfende beständige Tax- und Gesinde-Ordnung betreffend.

Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen, mit Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich, durch des Gesin-

des

des und der Tagewerker übermäßigen Lohn, hoch beschwehret wird: Also soll nicht nur ein Creyßstand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creyß mit einem andern benachbarten Creyß zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesinde-Ordnung zu vergleichen haben. Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Articlen dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens, mit Rath, Wissen und Willen derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, weß Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch dessen Statthaltere, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere, und alle seine Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertretere Unsers Kayserl. Geboths und Verboths zu halten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserl. Verordnung aller Orten gewöhnlicher maßen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglichen bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung, Zu Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Augusti, Anno Siebenzehenhundert Ein und dreyssig. Unserer Reiche, des Römischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht und Zwanzigsten, des Hungarisch- und Boheimischen aber im Ein- und Zwanzigsten.

Carl.

(L. S.)

Vt. J. A. Graf von Metzsch.

Hiernechst auch die Creyß-Directores ersuchet, solches nicht allein an Ihre Mit-Stände, zur Publication zu communiciren, sondern auch in Dero eigenen Chur-Fürstenthümern und Landen anschlagen, und mit Nachdruck darüber halten zu lassen, Worzu Wir das gewöhnliche bereits beobachtet, und nicht weniger die Nothdurft hierunter in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen zu verfügen seyn will: So gebiethen Wir demnach allen und jeden, in sothanen Unserm Churfürstenthum, und demselben incorporirten und zugehörigen Landen, befindlichen Lehnleuten, Vasallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen, hiermit ernst- und nachdrücklich, daß sie vorherstehendem Kayserlichen Patente, nach dessen Innhalt, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Pön, in allen und jeden Puncten genau und fleißig nachkommen, und in keine Wege darwider handeln, noch anderen, solches zu thun, gestatten, auch deshalber jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit, und vornehmlich Unsere Beamten, und die Räthe in denen Städten, bey denen Handwerks-Zünften, das nöthige gebührend und nachdrücklich verfügen, auch hierunter alle behörige Sorgfalt anwenden sollen; Daran geschiehet Unser zuverlässiger Will und Meynung; Des zu Urkund ist dieses mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 19. Octobris, Anno 1731.

Landesherrlicher Befehl zu genauer Befolgung dieses Patents.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

C. Freyh. von Blandorff.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die Benennung der Stadt Alt-Dreßden, mit dem Nahmen Neustadt bey Dreßden, und deren mehreren An- und Aufbau betreffend; d. d. 28. Januarii 1732.

An. 1732. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc,

Die Stadt Alt-Dreßden soll in Zukunfft Neustadt bey Dreßden benennet werden.

Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen: Was massen Wir, nach Unserer, bereits vormahln, vermittelst eines öffentlich angeschlagenen Patents, vom 8. Jan. Anno 1724. bekannt gemachten Absicht, die Stadt Alt-Dreßden allhier, welche Wir in Zukunft Neue Stadt bey Dreßden benennet wissen wollen, jemehr und mehr in Anbau, und Aufnehmen zu bringen, verschiedene leere und wüste Plätze und Gassen, denenjenigen, so darauf Häuser zu erbauen, gesinnet, ohne Entgeld anweisen, einräumen, und erblich zuschreiben zu lassen, entschlossen seyn; Jedoch also und dergestalt, daß in der gantzen Stadt, so viel möglich, alle Stockwerke nach denen Gassen zu, in einer gleichen Höhe aufgeführet, und einander gleich abgeputzet werden sollen, wie denn auch die, auf der, Unserm so genannten Holländischen Palais, gegen über gelegenen Gasse, befindliche Plätze, zu dergleichen Auf-Bau, mit anzuweisen. In solcher Gasse aber die Häuser nicht höher, als drey Stockwerk hoch, als ein Etage par terre au rez de chaussée, eines über der Erden, und das dritte mit Mezzaninen, solchergestalt, daß das Holländische Palais selbige übergehe, anzulegen und aufzuführen, verstattet seyn soll; Weshalber, und zu dem Ende, Wir denn Unserm General-Feld-Marschalln, Cabinets-Ministre, und würcklichen Geheimen Rath, dem Grafen von Wackerbart, einen gewissen Plan zugestellet, und in demselben, einen und andern bemerkten Platz und Häuser, gewissen Personen bestimmet und zugetheilet, wie nicht weniger, daß die wüsten Plätze, denen, welchen sie bestimmet und angewiesen worden, erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden sollen, behörigen Ortes anbefohlen haben.

Damit nun auch sonsten Unsere hierunter führende Landesväterliche Intention desto ehender erreichet, und diejenigen, so anzubauen Beliebung tragen, darzu um so vielmehr veranlasset werden mögen:

Begnadigungen und Freyheiten derer Neu-anbauenden.

So sind Wir nochmals gnädigst entschlossen, wiederholen auch solches hiermit anderweit anhero, daß denen Neu-Anbauenden in gedachter Neuen Stadt bey Dreßden, sowohl alle, auf denen alten Brand-Stellen, annoch rückständige Steuern und Abgaben, es mögen solche Uns, denen piis causis, oder dem

Rathe

Rathe allhier, an seinen Gefällen, zu entrichten seyn, weil doch außerdeme, von sothanen Resten nichts einzutreiben, noch ein Neu-Anbauender, so lange die Reste nicht abgeschrieben worden, zu finden seyn dürfte, völlig erlassen, und frey gegeben, als auch denen Neu-Anbauenden, sie mögen nun Brand-Stellen, oder Neue Plätze annehmen, wenn sie im Ersten Jahre, nach Annehmung des Platzes, den Bau vollbringen, Funffzehenjährige, wenn sie in denen nächsten Zwey Jahren, nach Annehmung des Platzes, den Bau vollführen, Zwölffjährige, wenn sie aber mit dem Baue langer zubringen, Zehenjährige Freyheit, von allen Steuern ertheilet, ihnen auch indistincte der völlige Genuß derer Bau-Begnadigungen gelassen, wie nicht weniger Sechsjährige Befreyungen von allen Einquartierungen, Geschoß, und gemeinen Anlagen, zugestanden werden sollen. Worzu diejenigen, so anbauen wollen, so viel die Neuen, vormahls unbebaueten Plätze, und die Orte des Baues, anbetrifft, sich bey oben ermeldeten Unserm General-Feld-Marschalln, als dermaligen Gouverneur allhier, und im übrigen sonst behörigen Ortes, als wohin bereits die nöthigen Rescripta ergangen, gebührend anzumelden; und hierüber ferneren Bescheids und Anweisung zu gewarten haben.

Zu dessen allen mehrerer Urkund und Versicherung, ist dieses offene Patent, welches Wir sowohl in Unserer hiesigen Residenz-Stadt, als auch in anderen Städten bekannt machen und anschlagen zu lassen, anbefohlen, von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret darauf gedrucket worden.

So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Januar. Anno 1732.

Augustus Rex.

(L.S.) Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Wegen des Heues und Grummets, welches die Unterthanen und Fröhner auf denen Ritter-Güthern hauswirthlich mit sogenannten Böcke- und Windhauffen-Setzen, dürre machen sollen, und was dem anhängig, betreffend; d. d. 28. Jan. 1732.

An. 1732. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, und sonsten insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen auch schon zum Theil bekannt seyn wird, wasmassen die, bey letztern allgemeinen Land-Tage erschienenen sämmtlichen Stände, von derjenigen Ritterschaft, wo die Fröhnere das Heu und Grummet, mit sogenannten Böcken- und Wind-Hauffen-Setzen, dürre zu machen, sich verweigerten, die Vorstellung gethan, wie daß dadurch das Heu und Grummet, welches sie auf ihren Ritter-Güthern erbaueten, meistens alle Jahre verbleichen, und seine Krafft verliehren, oder wohl gar verderben müßte, und zum Gebrauch untüchtig würde, dessen sich doch die Fröhnere, unter dem Vorwande, als ob es etwas Neues, und wieder das Herkommen wäre, nicht entbrechen könnten, weil es schon sonsten im Lande üblich und gewöhnlich seye, und durch sothanes Auffsetzen in Böcke und Wind-Hauffen, das Heu und Grummet behörig conserviret, und auch die Arbeit derer Fröhnere, indem selbige dadurch in die Enge gebracht, keinesweges vermehret, sondern vielmehr vergeringert, und erleichtert würde; über dieses auch billig wäre, das ihrigo hauswirthlich und also tractiren zu lassen, daß sie es, gleich anderen im Lande, nutzen könnten, massen denn die Fröhnere selbsten, wenn sie Heu oder Grummet hätten, dasselbe ebenfalls böcketen, und in Wind-Hauffen brächten, mithin dardurch an Tag legeten, daß dergleichen Art vom Treuge-Machen, bey der Heu- und Grummet-Arbeit, Haußwirthlich erfordert werde; und ob zwar wohl bey Unserm Appellation-Gerichte, in Betrachtung der darbey waltenden Billigkeit, auch Minderung derer Unterthanen hierbey zu verrichten habenden Dienste, darauf reflectiret und gesprochen worden wäre; So würde ihnen doch sehr schwer und harte fallen, wenn sie allererst durch langwierige und kostbare Processe mit ihren Unterthanen, individualiter, solche hierbey führende gute Absicht erhalten müsten, dahero sie, um Vorkommung aller sonst besorglichen Weitläuftigkeit, um behörige Verfügung darzu, durch ein Mandat ins Land, allerunterthänigst angesuchet haben.

Vorstellung derer Land-Stände.

Wie Wir nun diesem sowohl auf denen Reguln einer klugen Haußwirthschafft, als auch selbsten der Billigkeit, gegründeten, und beydes zum Nutz und Besten der Herrschafft, ingleichen zur Erleichterung derer Unterthanen Dienstes, abzielenden Suchen, in Gnaden statt zu geben, kein Bedenken finden; Also wollen und verordnen Wir hiermit, das künfftighin alle diejenigen Unterthanen und Hand-Fröhnere, welche, ohne einige Restriction, das Heu und Grummet, auf denen Ritter-Güthern, dürre zu machen, schuldig seyn, solches auch auf hauswirthliche Art, in Böcke und Wind-Hauffen zu setzen, so lange, bis es vollkommen getrocknet ist, dessen bedeutet, und darauf ein- für allemahl angewiesen, auch von ihrer Gerichts-Obrigkeit, in Fall deren Verweigerung, durch gebührende Zwangs-Mittel, darzu angehalten werden sollen und mögen. Worauf auch Unsere Rechts-Collegia im Lande in Zukunfft jedesmahl zu sprechen und zu erkennen haben.

Alle diejenigen Unterthanen und Fröhner, welche ohne einige Restriction das Heu und Grummet auf denen Ritter-Güthern dürre zu machen schuldig seyn, sollen dasselbe auch so lange bis es vollkommen getrocknet ist, in Böcke und Wind-Hauffen zu setzen, schuldig seyn.

Damit nun solchem allen genau und gebührend nachgelebet werden möge: So haben Wir gegenwärtiges offene Mandat ins Land ergehen und publiciren zu lassen, für nöthig befunden, dessen auch zu mehrerer Urkund, solches eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantzley-Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Januarii, Anno 1732.

Augustus Rex.

(L.S.) Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat

Die Vieh-Seuche, welche an einigen Voigtländischen Gränz-Orten sich hervor gethan, betreffend, samt einer Nachricht, wie sich disfalls zu verhalten; d. d. 8. Apr. 1732.

An. 1732. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien uud Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, und sonsten insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen auch schon bekannt seyn wird, welchergestalt bishero in Franken und andern Landen, eine ansteckende Seuche unter dem Horn-Vieh verspühret worden, und solche in dem Bayreuth- und Reußischen Land- und Gebiethe sich gleichergestalt, auch unter denen Pferden, ingleichen unter dem Schaaf-Viehe, hervor gethan, nach denen eingelangten Nachrichten, in Aufschiessung ein- oder mehr weisser Blasen, auf, unter, oder auch neben der Zunge, bestehet, die, wenn sie vergehen, ein Geschwür oder Beule von einer solchen Schärfe hinter sich lassen, daß die gantze Zunge davon abgefressen wird, und das Vieh, an dem sonst äusserlich bey der Arbeit rnd Fütterung nichts anzumerken ist, davon binnen 24. Stunden, wo nicht immittelst, nebst fleißiger Visitirung, die dießfalls dienliche Mittel in Zeiten gebrauchet werden, crepiret.

Bewegungs-Ursachen.

Nachdem nun diese Kranckheit bereits an verschiedenen Grentz-Orten im Voigt-Lande das Horn-Vieh ergriffen, und, dem Verlaut nach, sich immer weiter ausbreitet; So finden Wir, aus tragender Landesväterlicher Sorgfalt, vor nöthig, nicht allein Unser, wegen des Vieh Sterbens unterm 21. Novembr. 1712 ausgelassenes Mandat, und die unterm 23. Decemb. Anno 1716. und 15 Jan. Anno 1724. ins Land ergangene General-Verordnungen, mit allen darinnen enthaltenen und beygefügten Veranstalt- und Anweisungen, in so weit solche auf das jetzige Uebel zu applici-ren, anhero zu wiederholen, sondern auch, vermittelst dieses Unsers anderweiten ins Land zu publiciren andefolenen Mandats, nebst Beyfügung eines besondern Unterrichts über die, in gegenwärtigem Fall, zu Präservir- und Curirung des Viehes, dienlich befundene Mittel zu verordnen, daß insonderheit an denen vorerwehnten Grentzen, und in denen Gegenden, wo sothane Seuche bereits eingeschlichen, oder sich noch ereignet, bey Städten, Ritter-Güthern, Flecken und Dörffern, so lange, bis selbigi in Unserm Chur-Fürstenthum und denen benachbarten Landen hinwiederum gäntzlich ceßiret, sowohl den Tag, als die Nacht über, gewisse Wachten angestellet und ausgesetzet, auch kein Horn-Rind-Schaaf- nnd anderes Vieh aus denen an die Amts-Bezirke im Voigt-Lande angrentzenden Landen in die Unsrige eingelassen und paßiret werden sollen, wenn nicht vorhero mit Gerichtlichen oder allenfalls mit eydlichen Attestatis, daß an denen Orten, woher das Vieh kommt und getrieben wird, in einem Monath keines mit einer ansteckenden Krankheit befället, oder davon umgefallen sey, erwiesen, auch überdieß dasselbe noch auf der Grentze, wenigstens 8. Tage lang, gestanden, und sodann, daß binnen der Zeit keines davon erkranket oder verreket, ebenermassen behörig und glaubwürdig dargethan und bescheiniget wird, welches die Vieh-Treiber im Lande, von Ort zu Ort unterschreiben, und darbey wo das Vieh durchpaßiret, obiges auf gleiche Weise, von einem derer Gerichts-Personen jedes Ortes, ohne Entgeld attestiren zu lassen haben. Wie denn auch, wenn, ohne dergleichen Attestat, einiges Vieh durchzubringen, gesuchet würde, mit dergleichen, und wieder den, oder diejenigen, so solches auf Unsere Grentzen heran führen und treiben, nach Anleitnng Unsers angezogenen Mandats und Generalis vom 21. Novemb. Anno 1712. und 15. Jan. Anno 1724. gebührend zu verfahren.

Tag und Nacht sollen Wachten angestellet werden.

Vorsicht bey Einpaßirung allerley Viehes im hiesigen Lande.

Wegen derer Pferde können Wir zwar noch zur Zeit, und so lange das Uebel unter denenselben nicht weiter einreisset, geschehen lassen, daß sie, und besonders die Fracht-führende Fuhr-Leute, damit paßiret werden, es sind aber nichts desto weniger die Letztern, ingleichen andere Reisende überhanpt, ernstlich zu bedeuten, daß sie sich zu mehrerer Prăcaution, an Orten, wo sie ausreisen, mit Pässen, worinnen attestiret, daß keine Seuche daselbst unter denen Pferden sich befinde, versehen, und sodann solche Pässe an denenjenigen Orten, wo sie gefüttert, oder stille gelegen, behörig unterschreiben lassen.

Erläuterung wegen Paßirung derer Pferde.

Und wie die Beamten, Stadt-Räthe und andere Obrigkeiten, mit denen Land-Physicis, auf das Malum selbst, und wie sich solches etwan an diesem und jenem Orte vermindere oder vermehre, ob neue Umstände sich hervorgethan, und was dergleichen mehr, ein wachsames Auge zu tragen, und deshalber von Zeit zu Zeit gründliche Berichte zu erstatten, und selbigen, wo es thunlich, eines und anderen erfahrnen Physici Gutachten beyzufügen, anermahnet, auch hiernächst alle und jede Haus-Wirthe hiermit angewiesen werden, bey Verspührung der Seuche an ihrem Viehe, solche, bey Vermeidung Gefängniß- oder härterer Leibes-Strafe, der Gerichts-Obrigkeit alsofort, und ohne den geringsten Verzug, anzuzeigen, dann ferner an öfterer Besichtigung ihres Viehes, sowohl an Absonderung des gesunden von dem kranken, nicht weniger besonders bey diesem an gnugsamer Wart- und Pfleg- auch Versorgung desselben mit denen diesfalls nöthigen, diensamen und vorgeschriebenen Mitteln nichts ermangeln zu lassen; Also ist auch Unser nochmaliges ernstes Begehren, daß kein Vieh bey neblichtem Wetter, auch kein ungesundes oder verdächtiges auf die Gemeine- oder andere Huthungen ausgetrieben, die Ställe wohl und öfters geräuchert und gereiniget, und von denen Orten, wo das Malum vorhanden, oder stark eingerissen, vor dessen Aufhörung kein Vieh-Markt gehalten, noch auch an und von solchen Orten, so lange allda das Malum währet, daselbst und an andere Orte, Milch, Rohm, Butter und Käse verkauffet, und das Gesinde, oder wer sonst mit Wart- und Wegschaffung des kranken Viehes zu thun hat, nach Erforderung Unsers vorberührten Mandats und Generalis

Obsicht derer Obrigkeiten auch derer Land-Physicorum auf dieses Uebel, und dieserhalb zu erstattende Berichte.

Verhalten derer Land-Wirthe, bey Verspührung der Seuche.

Die Anstreibung auf gemeine Huthung,

und die Einstellung derer Vieh-Märkte, in inficirten Gegenden betreffend.

General-Verordnungen wegen der Vieh-Seuche, de Anno 1712. 1716. und 1724. werden wiederhohlet.

Aufricht- und Ausstekkung gewisser Zeichen, an inficirten Orten.

neralis vom 23. Decemb. 1716. von denen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und von denen Wirthen zum öfftern mit allem Ernst bedeutet, ermahnet und verwarnet, sowohl mit Aufricht- und Aufsteckung gewisser Zeichen mit einem Stroh-Wische auf einer Stange, oder sonst dergleichen, in denen Dörfern und Orten, wo diese Vieh-Seuche eingerissen und zu verspühren ist, nicht minder mit Verwarnung derer reisenden und ankommenden Fremden, desgleichen, wenn, dem kranken Vieh zur Ader zu lassen, für gut und vorträglich befunden wird, und im übrigen besagten Mandat und Generalien allenthalben, auch vorjetzo, wo, und so lange, oder in so weit es die Nothdurfft und Beschaffenheit der Eingangs erwehnten Seuche erfordert, auf das genaueste nachgegangen und nachgelebet werden solle.

Mitgetheilte Hülfs-Mittel wieder die Vieh-Seuche ꝛc.

Worbey Wir zu Unseren Vasallen, Beamten, auch anderen Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie, um ihres eigenen Bestens Willen, zu allem vorhin und jetzo anbefohlenen sich von selbsten geneigt und willig erzeigen das bey der Seuche benöthigte Instrument von Silber, bedürffenden Falls, anschaffen, und derer in dem Beyschluß an Hand gegebenen Artzneyen und Mittel sich gebrauchen, auch alles andere anwenden und vorkehren, und sonst alle dießfalls nöthige Veranstaltung treffen werden, was zu Vorkommung der Gefahr, oder zu Verhütung der ferneren Ausbreitung dieses Mali dienlich und rathsam seyn möchte.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und dargegen keinesweges zu handeln, noch darwieder etwas zu verhängen und zu verabsäumen, oder wiedrigen Falls Unser ernstes Einsehen und harte Strafe ohnfehlbar zu gewarten hat.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und haben Wir zu dessen mehrern Urkund, hierauf Unser Cantzley-Secret vordrucken lassen.

So geschehen und geben zu Dreßden am 8. Apr. Anno 1732.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich von Bünau,

Joh. Christoph Günther, S.

Gründliche Nachricht,

Wie man sich anjetzo, bey der hin- und wieder hervorthuenden Vieh-Seuche, um solcher, vermittelst Göttlichen Beystands, heilsamlich vorzukommen, oder, da einige bereits befallen, deren baldige Genesung zu befordern, verhalten solle; auf Ihrer Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, allergnädigsten Befehl zu jedermanns Wissenschafft durch den Druck bekannt gemacht.

1.

Um der besorglichen Vieh-Seuche, vermittelst Göttlichen Beystands, vorzukommen, ist nöthig, daß ein jeder Haus-Wirth die Ställe rein und sauber halte, vornehmlich aber die Tröge, woraus das Vieh zu fressen pfleget, mit Sand und guter Lauge rein auswaschen, auch die Stände des Viehes mit Wachholder-Beer (doch mit aller Behutsamkeit, wegen Feuers-Gefahr,) durch- und ausräuchern lasse.

2.

Sorgfältig ist auch zu verhüten, daß das Vieh auf keine solche Oerter getrieben werde, wo etwa (auch nur vermuthlich,) krankes gegangen, oder getrieben worden, dann auch keine solche Leute in die Ställe gelassen werden, unter waßerley Vorgeben es auch immer seyn möchte, welche bey anderem fremden kranken Vieh gewesen, oder bey solchem einige Hand- oder Hülf-Reichung geleistet. Ja es würde gut seyn, wenn in einem Hofe, bey bereits erkrankten Vieh, die Handthierung desselben einer eigenen aparten Person aufgetragen würde, welche mit dem Gesunden weiter keine Gemeinschafft haben müßte. Dahero auch dienlich, daß solch erkranktes Vieh von dem andern abgesondert stehen könnte. Weil aber bey manchem Haus-Wirth die Umstände nicht leiden möchten, apartes Gesinde zu halten, so ist vor allen Dingen nöthig, daß eine solche Person, welche das erkrankte Vieh gewartet, sich sofort, durch öfftere Waschung der Hände, reinige, ja wo möglich, wenn sie zum gesunden Vieh auch gehen müßte, wenigstens die Schürtze oder Plate (wie sie es nennen) verändere, weil das gesunde Vieh am allerleichtesten von und durch den Geruch inficiret werden kann. Wenn aber in einem gantzen Dorffe ein oder etliche Personen expresse zum erkrankten Vieh könnten gehalten werden, würde es noch besser seyn.

Bey so gemachter erforderlichen Anstalt ist alsdann nöthig, (weil sonst keine andere äusserliche Merkmahle,

3.

laut der verschiedentlich eingelauffenen allerunterthänigsten Berichte, da das Vieh vor und nach, beständig gut fressen und arbeiten soll, haben angemerket werden wollen, als daß sich eine oder mehr Blattern auf der Zunge äussern sollen, welche aber, wo nicht baldige Hilfe geschicht, so schleunig überhand nehmen, daß die Zunge in 2. oder 3. Tagen, ja offt in 24 Stunden, abfaulen, und das Vieh kurtz darauf umfallen solle,) daß die Haus-Wirthe täglich zwey- auch wohl dreymahl, dem Vieh nach dem Halse sehen, ob sie etwa solche aufgefahrne Blasen oder dergleichen bemerken möchten.

4.

So lange nun nichts gefunden wird, und dennoch ein, und anderer Haus-Wirth in Besorgung stünde, es möchte, weil es in der Nachbarschafft nicht mehr richtig, sein Vieh auch betreffen, so kann er ein, zwey- oder dreymahl in der Woche seinem Vieh zur Präservation, von dem unten sub lit. B. verschriebenen Pulver, wenigstens Abends einen halben Löffel voll, eingeben.

5.

So bald man aber etwas unreines an dem Vieh auf der Zungen gewahr wird, soll man so fort suchen, den Mund oder das Maul mit nachbeschriebenem Wasser sub lit. A. rein auszuwaschen. Solten aber bereits Blasen, Haare oder dergleichen aufgefahren seyn, soll man die Blasen mit einem reinen scharfen Eisen, oder krumm gebeugten langen und scharf geschliffenen Nagel, oder mit einem derer beygehend abgezeichneten und beschriebenen, oder andern bequemen Instrumente, eröffnen, und bis aufs Blut aufritzen, die Haare aber, so gut als möglich, ausziehen oder auskratzen, und darauf nicht allein die Wunde, sondern auch die gantze Zunge und das Maul, zwey- bis dreymahl des Tages, mit gedachten Wasser sub lit. A. rein auswaschen, nachhero aber die Wunde mit Honig und Saltz, oder frischer Butter, mit Zucker und

Saltz vermischt, überstreichen. Wann aber das verordnete Wasser noch nicht so fort bey der Hand seyn möchte, so kann derweil etwas Asche und Saltz, in halb Eßig und halb Wasser gekocht, und damit die Zunge und das Maul gerieben werden. Jedoch ist man bey dem verordneten Wasser allezeit sicherer.

6.

Weil aber die aufgefahrne Blase noch nicht die Krankheit selber, sondern von der rechten Krankheit entstanden, und nur ein zufälliges Kennzeichen der innerlich im Leibe verborgenen Malignität und starken Entzündung des Geblütes und anderer Theile, so ist keine Zeit zu versäumen, besondern es muß einem solchen Vieh von dem unten verordneten Pulver sub lit. B. Abends und Morgens ein ganzer Löffel voll, entweder auf dem nassen oder trockenen Futter, oder wie es sonst müglich und thunlich, beygebracht werden, und kann das Vieh gleich darauf fressen, so ihm nicht schaden wird.

7.

Ist noch zu erinnern, daß die gebrauchten Instrumente, (so deßwegen besser von Eisen als Silber zu machen, weil das Eisen seiner mehrern Härte wegen, vor dem von Natur viel weicheren Silber, schärffer kann geschliffen werden, das Silber aber, zumahl wenn es dünne, sich leichtlich umlegen könnte,) womit die Blasen eröffnet oder geritzet werden, allemahl sauber wieder abgewaschen, und nachher mit ein wenig Baum-Oehl eingeschmieret werden.

8.

Zum Auswaschen der Blasen und des Maules kann ein sauber leinenes oder wollenes Tuch oder Lappen, so an einen Stecken gebunden, gebrauchet werden, welches allemahl nach dem Gebrauch sorgfältig wieder zu reinigen.

9.

Wen aber das Unglück, welches doch GOtt in Gnaden von einem jeden abwenden wolle! betreffen solte, daß eines oder mehrerere Stücke umfielen, der wolle ja ein solches sofort an einen abgelegenen Orth, da kein Vieh hinkommt, ziemlich tief vergraben, vorher aber mit Kalk oder Asche, wenn es in die Grube geworffen, bestreuen, und denn mit Erde bedecken lassen.

10.

Diese hiebey verordnete Mittel sind nun so beschaffen, daß sie nicht allein leicht zu erlangen, und dabey sehr wohlfeil zu erkauffen sind, sondern auch überdem darinn der wahre und rechte Grund enthalten, wodurch unter Göttlichem Segen dieser Seuche vorzukommen, und dieselbige zu heilen ist, wie denn auch solches Pulver bey anderem Vieh, als Pferden, Schweinen und Schaafen, mit eben dem Nutzen zu gebrauchen ist. Ja es könnte und sollte ein jeder Haus-Wirth sich davon einen Vorrath anschaffen, weil es, als ein Universale, auch ausser der allgemeinen Seuche, bey allem Aufstoß des Viehes dienlich zu gebrauchen. Dahero man jetzo um so viel mehr der Hoffnung lebet, es werde ein jeder vor sein eigenes Bestes sorgen, und es an solchen Mitteln, der hohen Königlichen und Landes-Vaterlichen Verordnung gemäß, nicht ermangeln lassen. Gott aber wolle nach seiner Barmhertzigkeit dieses und alles andere Uebel von Uns in Gnaden abwenden. Gegeben zu Dreßden, den 4. April 1732.

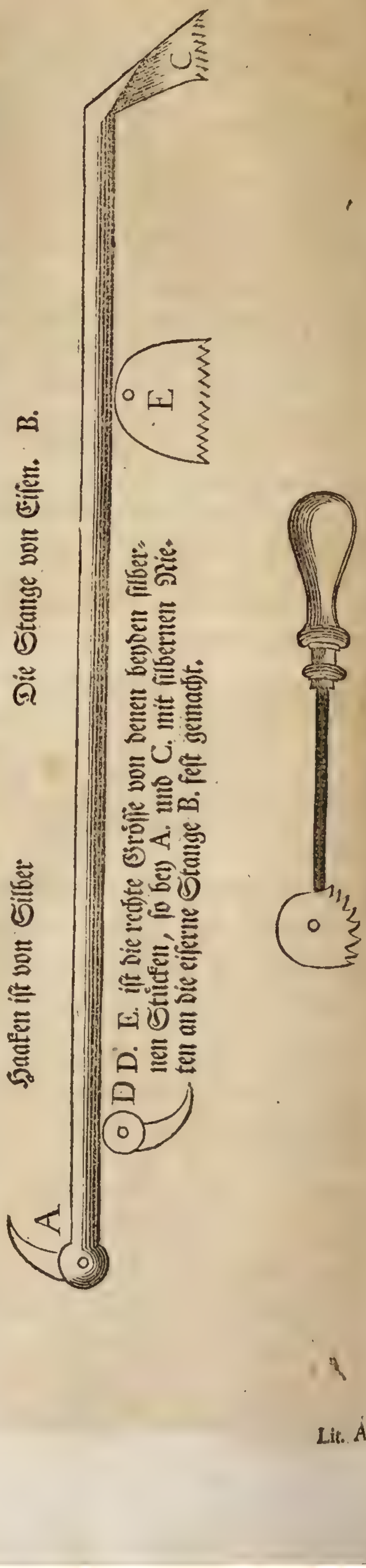

Lit. A.

Lit. A.

Species zum Auswasch-Wasser.

℞. Herb. Sabin.
Rorism.
Rut. ā ā Mj.
Alum. ʒij.
⊖✻ci, ʒj.
Vitril. alb. ʒß.
incis. & cont. coq. in ▽ Menſ. jv.
poſt coletur.

Zu Deutſch.

Nimm Sadebaum,
Roßmarin,
Raute, von jedem 1. Hand voll.
Alaun, 4 Loth.
Salmiac, 2 Loth.
Weißen Vitriol, 1 Loth.

Zuſammen gröblich geſtoßen, und in 4 Maaß reinen fließenden Waſſers gekocht, und denn durch ein Tuch gegoſſen.

Lit. B.

℞. Herb. Salv. Mij.
Rad. Carlin. ʒij.
Angel. ʒj.
Nitri ℔j.
Salis com. ℔ß.
ʇ. crud. ʒiij.
Camph. ʒij.
M. f. pulv. ſervet, ad uſum.
S.

Pulver vor das Vieh, davon ein halber, oder ein ganzer Löffel voll zu gebrauchen.

Zu Deutſch.

Nimm Salvey, 2 Hände voll.
Eberwurzel, 4 Loth.
Angelicke, 2 Loth.
Salpeter, 1 Pfund.
Gemein Koch-Salz, ½ Pfund.
Spießglaß, 6 Loth.
Camphor, 2 Quintl.

Alles wohl gemiſcht, geſtoßen, und zu einem Pulver gemacht, und zum Gebrauch aufgehoben. Bezeichne es:

Pulver vors Vieh, davon ein halber oder ganzer Löffel voll zu gebrauchen.

Ejusdem Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen derer nach Anleitung des neuen Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732 zu treffenden Obrigkeitlichen Veranſtaltungen; den 19. Sept. 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732. Liebe Getreue. Was Wir in Unſerm nur kürzlich hin, ins Land ergangenen neuen Münz-Mandate, in einem und andern verordnet und anbefohlen haben, deſſen ſeyd ihr daraus gehorſamſt erinnert; Nachdem Wir nun demſelben allenthalben genau nachgelebet und darüber ſtracklich gehalten, auch die, darwider, und Unſeren vorigen Münz-Mandatis und Verordnungen, darauf ſich dieſes beziehet, entgegen handelnde Verbrechere, zu unnachbleiblicher Ahndung mit denen darauf geſetzten Strafen, gezogen wiſſen wollen;

Veranſtaltungen, welche die Stadt- So iſt hiermit Unſer nochmaliges ernſtes Begehren, ihr wollet, damit die Uebertretere hierunter entdecket werden mögen, ſcharfe Aufſicht führen, auch wegen Aufwechſelung derer guten Münz-Sorten, ſowohl zu Vereydung derer Jubelierer und Goldſchmiede, und anderer in Silber arbeitenden Perſonen, nicht minder wegen Schließung derer Wechſel-Briefe auf verruffene und herabgeſetzte Scheide-Münze Verpflichtung derer geſammten Senſale, oder Mäcklere, ingleichen ratione derer neu zum Vorſchein kommenden Münzſorten, und Beſtell- und Verpflichtung derer Aufſehere in denen Meſſen, Jahr- und Wochen Märkten, nach Anleitung obangezogenen Unſers neuen Münz-Mandats, alle benöthigte und hinlängliche Veranſtaltung überall treffen, auch hierunter allenthalben nichts verhängen, noch verabſäumen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19 Sept. 1732.

Obrigkeiten, zur genauen Beobachtung des Münz-Mandats de Anno 1732 und wieder die Contraventiones zu treffen haben.

An den Rath zu Leipzig und Dreßden, und mut. mutand. an einige andere Stadt-Räthe.

Ejusdem Mandat,

Das Verboth der Ausfuhre der Wolle, Gebiethe, betreffend; in das Reußiſche und Schönburgiſche d. d. 5. Nov. 1732.

An. 1732. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-, Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgemeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheiſſen und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und es wird ihnen erinnerlich ſeyn, was für Mandate wider den Vor- und Aufkauf der Wolle, und deren Ausführung, nicht nur bereits Anno 1603, 1613, 1626 und 1677, ſondern auch unterm 21. Jul. auch 15. Sept. und 21. Dec. Anno 1718. 20. Jun. Anno 1719 und unterm 8. Maji Anno 1720 ins Land ergangen.

Mandata wider den Vor- und Aufkauf der Wolle, und deren Ausführung, ſonderlich de An 1718. wiederholet.

Nachdem nun bey Uns anjetzo, beſonders wegen hieſiger, ſowohl in das Reußiſche Gebieth, als auch in die Schönburgiſche Städte und Dörfer, bisher, zu großem Schaden derer Fabriquen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und übrigen incorporirten Landen, verkauften

kauften Wolle, Beschwerde geführet, und Wir um gemessenste Verfügung dieserhalben angelanget worden.

So finden Wir der Nothdurft, die obangezogene Mandate, insonderheit aber das vom 21. Jul. 1718. zu wiederholen, und gleichergestalt auf das Reußische und auch auf zu extendiren, nicht weniger auch die Schönburgische Herrschaften, und sämtliche unter Schönburgischen Gerichten gelegene Orte, so lange als daraus die Steuern anhero nicht entrichtet werden, denen auswärtigen Orten, so viel die Woll-Ausfuhre betrifft, gleich zu setzen, und, vermittelst dieses Unsers ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, zu verordnen, daß in das Schönburgische und Reußische keine Pfarr-, Bürger- Müller- Schäfer- Schaf- Knechts- Bauer- und Bündel- noch andere Wolle, von welcherley Art dieselbe seyn möge, verführet und geschaffet, oder widrigen Falls derjenige, welcher wider dieses Unser Verboth, sich die obernannte Wolle dennoch in die Schönburg- und Reußische Orte zu verkaufen, unterstehen möchte, mit Verlust und Confiscation der Waaren, oder, da selbige schon dahin geschaffet, um derer Waaren Werth, bestrafet, auch davon die Hälfte Unseren Aemtern, oder denen Gerichten, welche das Verbrechen untersuchet, die andere Hälfte aber denen Tuchmachern, welche darauf selbst mit genaue Acht zu geben haben, verbleiben, oder dem Denuncianten, welcher dergleichen Unterschleif angiebet, ebenfalls zur Discretion, mit Verschweigung seines Namens, gereichet werden solle.

und auch auf das Reußische und Schönburgische Gebiethe extendiret.

Worbey Wir Unsere Creyß- und Amts- Haupt-Leute und sämtliche Beamten, wenn gleich denen letzteren sonsten der Orte keine Jurisdiction oder Inspection zustehet, hiermit zugleich befehligen und anweisen, hierauf allenthalben ebenmäßige genaue Aufsicht zu führen, und, da sie hierunter einige Contravention vermerketen, solches sofort behörig einzuberichten.

Wornach sich also ein jeder gebührend und genau zu achten, mithin vor Schaden und Strafe zu hüten hat, und es wird daran Unser ernster Wille und Meynung vollbracht.

Zu Urkund dessen, haben Wir dieses Unser offenes Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 5. Nov. Anno 1732.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther. S.

Ejusdem Rescript,

Die, von einigen Stadt-Obrigkeiten, zu Befolgung des Münz-Mandats getroffenen Verfügungen betreffend; d. d. 4. Dec. 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1732. Liebe Getreue. Wir haben aus euern unterthänigsten Berichte vom jüngst verwichenen 14. Nov. verlesen hören, welchergestalt ihr zu Folge Unsers ins Land publicirten neuen Münz-Mandats 5 Aufsehere zu dessen genauer Beobachtung bestellet, auch deren noch mehrere, nach Befinden und darzu einen besondern Fiscal annehmen wolltet, wie ingleichen, wegen des bey euch mit Kutschen und Waaren einkommenden Geldes, daß solches zuförderst zum Ansehen unter das Rathhaus bey euch gebracht werden sollte, die Verfügung gemacht hättet, und was ihr darneben sonsten mit mehrern vorgestellet habet. Wie Wir es nun bey euern dießfalls getroffenen Anstalten, wormit ihr zu obigem Ende noch ferner fleißig fortzufahren nicht ermangeln werdet, bewenden lassen, übrigens aber vor nöthig befinden, daß von ein oder zweenen Raths-Personen bey euch, mit gewöhnlichen Präcautionen und ohne sonderbares Aufsehen von Zeit zu Zeit bey denenjenigen von der Kaufmannschaft, so zu gegründetem Verdachte Anlaß geben, die Cassen visitiret werden mögen, wie nicht weniger geschehen lassen können, daß diejenigen, so vor Ablauf der, zur Ausschaffung derer devalvirten Sorten bestimmten Frist, dergleichen Sorten freywillig vor voll angenommen, nicht gestrafet werden sollen; Jedoch anbey dieselben binnen solcher Frist jemanden aufdringen zu lassen oder dieshalber etwas bekannt zu machen, erhebliches Bedenken tragen; Also ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch darnach gebührend achten und das ferner Nöthige hierunter allenthalben, behörig verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Dec. 1732.

Bestellung gewisser Aufseher.

Fiscal.

Einkommende Gelder.

Approbation.

Behutsame Visitation verdächtiger Cassen.

Verordnung wegen freywillig vor voll angenommener devalvirten Sorten.

An den Rath zu Leipzig, ingleichen in mutand. an den Rath zu Dreßden und andere Stadt-Räthe.

Generale,

Zu genauerer Beobachtung derer, wider die Räuber und Mordbrenner, Diebs-Rotten, auch wegen Bettel-Wesens, ergangenen General-Verordnungen, und was dem sonst anhängig; d. d. 26. Nov. 1733.

An. 1733. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Was für ernste und nachdrückliche Mandate und Verordnungen, Unsers in GOtt höchstsel. ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. zur Sicherheit Dero getreuen Unterthanen, wider die Diebs- und Räuber-Rotten, Mord-Brenner, auch falsche und andere Bettlere, zu wiederholten malen ins Land haben ergehen und publiciren lassen, wovon auch auf eine Zeit lang, einiger Effect zu spühren gewesen, solches ist jedermänniglich bekannt.

Mandata und Verordnungen wider die Diebs- und Räuber-Rotten, Mordbrenner auch falsche und andere Bettler.

Nachdem aber nunmehro dergleichen Diebs- und Räuber-Gesindel, auch anderes liederliches und müssiges Volk aufs neue sich im Lande herfür gethan, und von selbigen, bekannter maßen, viele Diebstähle in Städten und auf dem Lande, auch gewaltsame Einbrüche ausgeübet, wie nicht weniger Feuer angeleget, und sonst andere Frevel-Thaten begangen und unternommen worden, welche doch wohl mehrentheils hätten abgewendet und verhütet werden können, wenn, nach Anleitung obangezogener Mandate, von denen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, dargegen allenthalben auf die anbefohlene Art und Weise,

alle

alle nöthige und hinlängliche Veranstaltung gemachet, und hierunter überall nichts verabsäumet worden wäre.

So haben Wir aus tragender Landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen, und zur Sicherheit für das Ihrige, vor gut und höchstnöthig befunden, vermittelst dieser Unserer offenen gedruckten General-Verordnung, nicht nur alles dasjenige, was zu sothanem Ende, Eingangs berührter maßen, schon vorhin verordnet und vorgeschrieben worden, nochmals anhero zu wiederholen und aufs neue anzubefehlen, sondern Wir begehren auch hiermit an alle Unsere Vasallen, Beamte und sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, alles Ernstes und nachdrücklich, daß sie bey sich und denen Ihrigen, hierunter dergleichen hinlängliche und gnugsam erforderliche Veranstaltung treffen sollen, damit Niemand fremdes, unbekanntes, oder gar verdächtiges in denen Schenk- und Wirths-Häusern, ohne vorheriges Anmelden, bey jedes Ortes Obrigkeit, aufgenommen, beherberget und geduldet, vielmehr dieselben zum öftern fleißig visitiret, die verdächtigen Personen, so darinnen angetroffen werden möchten, hinweg genommen, und, nach Befinden, entweder auf dem Lande fortgewiesen, oder wider sie sonsten verfahren, hiernächst auf dem Lande in denen Dörfern, die Dorf-Nacht-Wachten richtig bestellet und gehalten, ingleichen denen Bettlern der Umgang zum Allmosen-Sammlen, in Städten und Dörfern nicht verstattet,

werden wiederholet.

Obliegenheit derer Gerichtsobrigkeiten, genauer Aufsicht, auch Visitirung derer Schenk- und Wirthshäuser.

Bestellung der Dorf-Nachtwachten.

und auch wider diese, Inhalts derer, des Bettel-Wesens halber ins Land ergangenen Mandate, ebenfalls verfahren werden möge; Worbey Wir denn nicht zweifein, es werden sämmtliche Unsere Vasallen, Beamten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, um ihres selbst eigenen und derer Unterthanen Bestes und Sicherheit willen, hierunter überall nichts unterlassen; und da auch zu Bewerkstelligung des Nöthigen, einige geringe Kosten erfordert werden sollten, es daran nicht ermangeln lassen, sondern darzu von Obrigkeits- und Gerichts wegen das Bedürfende willig beytragen und herschießen, damit Wir durch Unsere Beamte diesfalls das nöthige immediate veranstalten, die erforderlichen Unkosten aber hinwiederum von denen nachläßigen Gerichts-Obrigkeiten einbringen zu lassen, nicht gemüßiget werden.

Verboth des Allmosen-Sammlens.

Ermahnung an die Obrigkeiten,

und wegen derer erforderlichen Kosten.

Verwarnung.

Wir haben auch, was Unsere Aemter betrifft, der paßirlichen Verschreibung derer nöthigen Kosten in denen Amts-Rechnungen halber, ebenfalls behörige Verordnung ergehen lassen.

Unkosten aus denen Aemtern.

Es beschiehet an obigem allen Unser ernster Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Nov. Anno 1733.

(L.S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen Versorgung derer Einheimischen Armen ꝛc. ingl. wegen des Brandwesens, und der allgemeinen Brand-Casse; d. d. 28. Dec. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zichernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheissen in denen Flecken, Dörfern und Gemeinden, auch insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und lassen ihnen hiermit unverhalten seyn, welchergestalt Wir mit Unserm großen Mißfallen vernommen, daß, obwohl weyland Unsers Herrn Vaters Königl. Maj. wegen des Armen- Bettel- und Brand-Wesens, Dero Landesväterliche auf die Sicherheit und auf das Beste gesammter Unterthanen lediglich gerichtete Absicht, durch die unterm 5. Apr. und 6. Dec. Anno 1729 und 13. Dec. Anno 1730. ins Land ausgelassene Mandate zu erkennen gegeben, hierunter auch verschiedene Unsere Vasallen, Beamten und anderer Unter-Obrigkeiten an behörigen und zu Unserm gnädigsten Gefallen gereichenden Veranstaltungen und Aufsicht, es nicht ermangeln lassen, daß dennoch andere, durch die bezeigte Nachläßigkeit, auch gemachte unnöthige Schwürigkeiten, und insonderheit durch die große auch bey vielen wohlvermögenden Obrigkeiten und Unterthanen noch immer fortwährende unverantwortliche Lieblosigkeit verursachet, daß der verhofte Endzweck in allen Stücken nicht vollkommen erlanget werden können, dahero die Aufbringung derer nöthigen Mittel zum Unterhalt derer Armen verhindert oder verzögert, dem wieder überhand nehmenden Betteln nicht gebührend gesteuert, noch die allgemeine Brand-Cassa in den Stand gesetzet worden, die sehr große Anzahl derer Abgebrannten, von deren Umgang doch die Unterthanen im Lande befreyet gewesen, bald und schleunig abzufinden.

Allermaßen Wir nun die bisherige Anstalten wegen des Armen- und Brand-Wesens, schlechterdings conserviret, und das vorhin angeordnete auf das strackligste und genaueste befolget wissen wollen; Als befinden Wir der Nothdurft, sowohl die Unter-Obrigkeiten, als auch sämmtliche Unterthanen, nochmals Landesväterlich zu ermahnen und zu verwarnen, daß diejenigen, welche ihre Pflicht und Schuldigkeit bishero beobachtet, damit ferner unabläßig fortfahren, und die übrigen in Zukunft gleichermaßen sich jederzeit dergestalt bezeigen sollen, damit Wir nicht, bey Verspührung fernerer Saumseligkeit, zu unnachbleibender harter Ahndung und Strafe veranlasset werden; hiernächst aber auch, zu mehrerer Erläuterung des vorigen, sowohl zu beständiger Aufrechthaltung dieser dem ganzen Lande so sehr ersprießlichen Verfassung, durch dieses Unser anderweites offenes Mandat zu verordnen:

§. I.

Daß das nach Unserm Mandat vom 5. Apr. Anno 1729 Cap. 1. § 4 durch den Klingel-Beutel, ingleichen bey Hochzeiten, Tauffen, Contracten, Theilungen, Lösung derer Kirchen-Stühle, Vermächtnissen, Begräbnissen und Communionen, zu sammlende Geld, zu Vermeidung aller Weiterungen, Colli-

Wegen derer in dem Mandat vom 5. Apr. An. 1729 Cap. 1. §. 4 geordneten Collecten, wohin solche

zu bringen, und wie sich damit zu verhalten?

Collisionen und Unordnungen, insgesamt von denen Kirchen- oder Kasten-Vorstehern eingenommen, sodann in den Kirchen- oder Gottes-Kasten gebracht, in besonderen Capitibus der Rechnung in Einnahme geführet, und aus sothanen Kirchen- oder Gottes-Kasten ein proportionirliches Quantum, nach dem Ermessen des Superintendentens, Patroni und Gerichts-Herrn, welche sich dieserhalben mit einander zu vergleichen, und nebst der Anzahl derer Armen, auch auf das Bedürfniß der Kirchen zu sehen haben, ausgemachet, oder wenn sie sich nicht vereinigen könnten, an Unser Ober- oder dasjenige Consistorium, darunter jede Kirche gehöret, Bericht erstattet, und von da her, wie viel zur Armen-Cassa von diesen Geldern jährlich zu geben, Bescheids erwartet werden solle.

§. II.

Wie sich zu verhalten, wenn wegen des Gottes-Kastens und sonst ein anderes hergebracht?

Woferne aber an ein- und dem andern Orte wegen des Gottes-Kastens, daß das völlige Einkommen unter die Haus-Armen auszutheilen sey, oder sonst ein anderes derer vorberührten d. Cap. I. §. 4. bemerkten und angewiesenen Collecten halber, vor Publication des Mandats vom 5. Apr. Anno 1729 beständig hergebracht; So hat es auch darbey sein Bewenden.

Ingleichen, wenn und in was für Fällen, außer denen vorerwehnten, die Collecten-Gelder bey dem Altar, Leichen, Tauffen, Hochzeiten, und dergleichen, zur Austheilung unter die Haus-Armen, ganz oder zum Theil zu überlassen?

Nicht weniger können zwar, wo es die Beschaffenheit der Kirchen- und des Kirchen-Vermögens zulässet, diejenigen Gelder, welche bey dem Altar, Leichen, Tauffen, Hochzeiten und sonsten, in Becken, oder in Büchsen besonders colligiret werden, denen Räthen in Städten und andern Unter-Obrigkeiten zur Austheilung unter die Haus-Armen, entweder ganz, oder zum Theil überlassen werden; Jedoch ist von ihnen ein Schein über die Summe, die sie von denen gesammleten Geldern zur Vertheilung unter die Haus-Armen an sich genommen, auszustellen, und diese bey denen Kirch-Rechnungen mit einzurechnen; auch soll in allen vorgedachten Fällen von den Superintendenten, Patronis und Gerichts-Obrigkeiten, wenn sie sich eines gewissen hierunter nicht vergleichen können, zuförderst an das vorgesetzte Ober- und Consistorium, Bericht erstattet werden.

§. III.

Wie es insonderheit wegen derer Dorfschaften zu halten, welche bey anderen Kirchen, worüber denen Gerichts-Obrigkeiten das Jus Patronatus nicht zustehet, eingepfarret?

Desgleichen haben insonderheit die Obrigkeiten derer Dorfschaften, welche bey Kirchen, worüber ihnen das Jus Patronatus nicht zustehet, eingepfarret, sich mit denen Superintendenten und Kirchen-Patronis wegen des Beytrags aus der Kirchen Vermögen, oder ob und was etwa dergleichen Dorfschaften von denen im vorbesagten Mandat Cap. I. §. 4. geordneten Collecten, zu Vermeydung der vielen Mühe und Schwürigkeit, wegen sothanen Beytrages, füglich überlassen werden könte, zu vernehmen, jedoch, daß gleichfalls die, nach Anweisung vorhergehenden §. auszustellende Scheine, bey denen Kirchrechnungen mit eingerechnet, und im Fall man sich über obiges nicht vereinigen möchte, solches bey Unsern Ober- und Consistoriis anzubringen, und sich, deren Weisung gemäß, zu bezeigen.

§. IV.

Wegen der Anstalt und Colligirung eines Allmosens zu Versorgung derer einheimischen Armen, daß solche zu denen Erb-Gerichten gehöre.

Im übrigen gehören die Anstalten und Sammlungen eines freywilligen Allmosens zu Versorgung derer einheimischen Armen gleichergestalt zu denen Erb-Gerichten, und wenn solche an einem Orte unter zwey oder mehrere Obrigkeiten vertheilet, ist die Anstalt und Colligirung von ihnen conjunctim zu verrichten, oder von denen Erb-Gerichts-Unterthanen einer jeden Obrigkeit der Beytrag zum Amte, Haupt-Gute, oder zur Stadt, allwo sie in Erb-Gerichts-Fällen zu stehen schuldig, zu erfordern und abzustatten.

§. V.

Wegen derer gemeinschaftlichen Armen-Cassen.

Wie denn auch allen und jeden Unseren Vasallen, auch anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, welche an zwey und mehreren Orten Erb-Gerichts-Unterthanen haben, nach ihrem Gut-Befinden ohne Anfrage frey stehet, gemeinschaftliche Armen-Cassen aufzurichten, und darzu bey allen vorerwehnten Unterthanen einen Beytrag, nach oder ohne einer gewissen Anlage, colligiren zu lassen, jedoch dergestalt, daß zu dergleichen Cassa, nebst dem Beytrag aus der Kirchen Vermögen, das übrige in dem Mandat vom 5. Apr. Anno 1729 Cap. I. vorgeschriebene, wenn solches auf Art und Weise, wie vorhin angeführet, determiniret worden, mitgebracht und angewendet, auch, wenn an ein und dem andern Orte die Abfassung einer besonderen Armen-Ordnung vor nöthig erachtet wird, sothanes Mandat Cap. I. §. 14 gebührend beobachtet werde. Es stehet auch einer jeden Obrigkeit frey, nach Beschaffenheit derer Umstände, wenn sie mehrere Dörfer, die zu einem Haupt-Gute gehören, besitzet, solche Veranstaltungen zu treffen, daß entweder jedes Dorf ins besondere, oder sämmtliche zu einem Gerichte gehörige Dörfer zusammen, die einheimischen wahren Armen versorgen.

§. VI.

Eine Gemeinde darf vor sich keine Anstalt und Anlage machen.

Dahingegen einer Gemeinde vor sich, ohne Vorbewust und Bewilligung der Gerichts-Obrigkeit, eine Anstalt und Anlage zur Verpflegung derer einheimischen Armen zu machen, keinesweges erlaubet.

§. VII.

Wie verordnen Collectores zu denen Armen-Cassen und zur allgemeinen Brand-Cassa, und gegen selbige sich zu bezeigen?

Hiernächst sind zwar alle und jede Collectores zu denen Armen-Cassen und zur allgemeinen Brand-Cassa dahin nachdrücklich anzuweisen, daß sie gegen jedermann respectivè alle geziemende Ehrerbietung und Bescheidenheit bezeigen, oder widrigenfalls von ihrem Dienste abgesetzet und darneben mit harter Strafe angesehen werden sollen. Nachdem Uns aber auch mißfällig zu vernehmen gewesen, daß ein und der andere, selbigen unbescheidentlich zu begegnen, oder gar Injurien wieder sie auszustossen, sich unterfange; So werden alle und jede, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, hierdurch verwarnet, sich dessen in Zukunft zu enthalten; Gestalt denn auch die Vasallen, Beamte und andere Unter-Obrigkeiten, wenn von denen Collectoren darüber Beschwerde geführet wird, sich deren mit allem Ernste anzunehmen, und diejenigen, welche des angeschuldigten behörig überzeuget, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen, oder da nöthig, die Sache gehörigen Ortes alsofort einzuberichten haben.

§. VIII.

Wegen Bestellung verpflichteter und angesessenen Einnehmere zu denen Armen-Cassen.

Darneben ordnen Wir hiermit, daß die Einnahme, Ausgabe und Berechnung derer Armen-Cassen-Gelder, auch bey jeder Gemeinde, keinem andern, als einem darzu verpflichteten, und wo möglich, angesessenen Manne anzuvertrauen.

§. IX.

Wegen Verstellung und Fortschaffung derer Bettler und Landstreicher, und daß solche, vorhin anbefohlnermaßen, nicht zu beherbergen.

So viel nun hierüber ferner die Bettler und Landstreicher anbelanget, haben Wir Uns zwar gnädigst versehen, daß, nachdem auf der gänzlichen Wegweisung und Bestrafung sothanen Gesindels, nicht nur des ganzen Landes Beste, sondern auch einer jeden Unter-Obrigkeit und derer Unterthanen Ruhe und Sicherheit beruhet, die Obrigkeiten insgesamt, alle möglichste Mühe und Veranstaltung anzuwenden und vorzukehren, im geringsten nicht verabsäumen würden. Allermaßen aber doch verschiedene hierunter nicht gnungsame Vorsorge verspühren lassen, sondern durch Erspahrung einiger geringen Unkosten, auch theils aus unnöthiger und ganz ungebührlicher Furcht und Besorgniß, verursachet, daß die Bettler und Landstreicher sich hin und wieder im Lande bishero wiederum eingeschlichen, und auf denen Straßen betreten lassen; Als ermahnen Wir hierdurch nochmals

alle

alle und jede Vasallen, Beamte und andere Unter-Obrigkeiten, demjenigen, was in dem Mandat vom 5. Apr. Anno 1729 Cap. II. desgleichen in dem Mandat vom 13. Dec. Anno 1730. §. 1. 2. 3. 4. wider das Betteln, und besonders wider die Aufnehm- Beherberg- und Beköstigung derer fremden Bettler, Landstreicher und anderer verdächtiger Personen, heilsamlich anbefohlen und versehen ist, auf das genaueste nachzukommen, oder widrigenfalls Unsers unnachbleibenden ernsten Einsehens, und der Strafe derer säumigen Executoren, oder anderer harten Ahndung, ohnfehlbar zu gewarten.

§. X.

Es sollen ch hinwie- rum auf bey Mona- e Wach- angestel- werden.

Worbey Wir hiermit zugleich verordnen, daß, nach Publication dieses Unsers Mandats, hinwiederum Zwey Monathe, in denen offenen Städten und auf denen Dörfern, gewisse Wachten, auf die Art und Weise, wie in Unserm Mandat vom 5. Apr. Anno 1729. Cap. II. §. 10. disponiret worden ist, bestellet, gehalten und auf das nachdrücklichste angewiesen werden sollen.

§. XI.

Wie das Mandat om 5. Apr. nno 1729. ap. 2. §. 5. verstehen?

Un weil Unser jetztangezogenes Mandat Cap. §. 5. dahin ausgedeutet werden wollen, als ob dessen Innhalt bey Unseren Aemtern nur bloß von denen Orten auf dem Lande, von denen die daselbst angehaltene fremde Bettler und Landstreicher an das nächstgelegene Amt überliefert werden, zu verstehen, gleichwohl aber erwehnter §. hierunter ganz andere klare und deutliche Maaße und Anleitung giebet; Als haben auch in denen Städten, allwo Unsere Aemter sich befinden, die Beamte allda von der Stadt-Obrigkeit die Bettler, deren Heymath über Zwey Meilen entfernet, zu weiterer Fortschaffung, unweigerlich anzunehmen.

§. XII.

Wie sich auf en Fall, enn wegen ines Bettlers eine Appellation einwendet ird, zu verhalten?

Ferner gereichet Uns zu besonderem Mißfallen, daß einige Advocaten wider die, Innhalts Unserer Mandate, in Armen-Sachen getroffene Veranstaltungen, an Uns, oder an Unsere Ober- und Hof-Gerichte, ohne daß sie erhebliche Gravamina haben, Provocationes einzuwenden, Schriften zu verfertigen, und solchergestalt Unseren Aemtern, wie auch anderen Unter-Obrigkeiten, viele Mühe und Unkosten zu verursachen, sich unterstanden. Wannenhero hierdurch Unsere Vasallen, Beamten und andere Unter-Obrigkeiten dahin angewiesen werden, daß sie von dergleichen Appellationen an Unsere Landes-Regierung, oder an Unserer Vettern Lbden. Lbden. oder an die Stiffts-Regierungen schleunig Bericht erstatten, darauf sodenn ermeldte Advocaten, wenn es, daß sie des Beneficii in angeregten Sachen gemißbrauchet, sich findet, nicht allein mit Gelde oder Gefängniß bestrafet, sondern auch zu Ersetzung derer, pendente Appellatione aufgelaufenen Azungs- und aller andern Kosten angehalten, ja auch, nach Befinden, a Praxi suspendiret werden, jedoch auch darbey alle Unter-Obrigkeiten sich der Ueberschreitung Unserer Mandate und aller Affecten gänzlich enthalten, und zu gegründeten Beschwerden nicht Anlaß geben sollen.

§. XIII.

Wegen fer- rer Berichts-Erstattung von ten Anstalten wider s Betteln wegen er einheimischen Armen.

Im übrigen wird ihnen erinnerlich seyn, was in Unserm Mandat vom 5. Apr. Anno 1729. Cap. I. §. 16. wegen Einberichtung derer, wegen Versorgung der Armen, gemachten Anstalten disponiret. Nachdem aber solche Berichts-Erstattung bishero, und insonderheit in dem letzten Jahre, von denen mehresten unterlassen worden; So erachten Wir vor nöthig, zu verordnen, daß nach Ausgang des jetztlaufenden und denn noch zu Ende der zwey nächstfolgenden Jahre sothane Berichte, nach Anleitung des vorangeregten 16. §phi, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, abgefasset, und zu Unserer Landes-Regierung, oder zu Unserer Vettern Lbdn. Lbdn. und denen Stiffts-Regierungen eingeschicket werden sollen.

§. XIV.

Die Abkündigung derer Brand-Cassen Collecten von denen Canzeln betreffend.

Was nun hiernächst die Colligirung einer Beysteuer zu der allgemeinen Brand-Cassa betrifft, wollen Wir zuförderst alle und jede Geistlichen in denen Städten und auf dem Lande hierdurch ernstlich ermahnen, die in Unserm Mandat vom 5. Apr. Anno 1729. Cap. III. §. 7. anbefohlene Abkündigung von der Canzel, und beyzufügende Vermahnung in Zukunft gebührend und genauer, als, dem Vernehmen nach, bishero von vielen nicht geschehen ist, zu beobachten, und widrigenfalls durch deren Unterlassung, oder auch durch deren nachläßige Wahrnehmung, Uns zu Fassung anderer schärfferer Resolution nicht zu veranlassen; Es hat dahero eine jede Obrigkeit, wenn die Sammlung dieser Gelder geschiehet, die Geistlichen des Orts zu erinnern, daß sie derselben in ihren Predigten mit gedenken, und soll nach derselben jedesmal die sub A. angefügte Abkündigung von denen Canzeln abgelesen, auch die Verordnung darzu, von denen Consistoriis ertheilet werden.

§. XV.

Wegen Anhaltung derer Widersprenstigen, und derer, welche nach ihrem Vermögen ein weniges beytragen.

Ueberdieß befremdet Uns gar sehr, daß der in Unserm Mandat vom 13. Decembr. Anno 1730. §. 6. enthaltenen nachdrücklichen Verwarnung und von denen Unter-Obrigkeiten beschehenen Ermahnung, wie auch derer vielen großen in hiesigen Landen entstandenen Feuersbrünste ohngeachtet, die Liebloßigkeit hierunter zeithero, mehr zu- als abgenommen, und die jetzige Verfassung wegen des Brand-Wesens von denen mehresten also angesehen werden wollen, als ob von ihnen nunmehro vor die Abgebrannten weiter gar nichts gereichet werden dürfte. Nachdem aber ohne einen gleich durchgehenden ergiebigen Beytrag diese heilsame Einrichtung nicht bestehen kann, und dahero Unsere getreue Stände bey dem letzt An. 1731 gehaltenen allgemeinen Landtage dahin allergehorsamst angetragen, daß diejenigen, welche sich dergleichen Beytrage entweder gänzlich entziehen, oder ein gar zu weniges geben wollen, commuiniret werden möchten, daß sie durch die Unter-Obrigkeiten darzu gebührender maßen angehalten werden sollten, Wir auch dieses erheblich befunden: Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß zuförderst zwar einem jeden die freye Willkühr verbleibe, wie viel er darzu contribuiren wolle; Hingegen soll sich schlechterdings niemand, er sey wer er wolle, gänzlich eximiren können, sondern es hat eine jede Obrigkeit alle und jede von ihren Unterthanen, so sich dergleichen verweigern, zu einigem Beytrag allerdings anzuhalten; Daferne aber auch jemand, nach Proportion des von GOtt verliehenen Vermögens, allzuwenig beyzusteuern sich unterfangen wollte; So sind die Obrigkeiten schuldig und gehalten, sie zuförderst nachdrücklich zu commuiniren, und wenn solches nicht fruchten wollte, selbst ein billiges, nach dem Zustand ihres kundbaren Vermögens proportionirliches Quantum zu determiniren, solches auch durch zulässige Zwangsmittel einzutreiben. Es werden aber auch alle Unter-Obrigkeiten gebührend und nachdrücklich ermahnet, in Gebrauchung derer Zwangsmittel, keinesweges zu excediren, vorher ihre Unterthanen fleißig zu warnen, ihren eigenen Vortheil, der darunter mit befördert wird, selbigen wohl vorzustellen, ihnen mit einem guten Beyspiel selbst vorzugehen, und hierbey auf keinerley Weise einige Affecten von sich spühren zu lassen. Wann nun dieses geschehen, werden Wir auch die Unter-Obrigkeiten bey denen, Unsern Verordnungen gemäß, getroffenen Veranstaltungen gebührend zu schützen, und diejenigen, so sich zur Ungebühr

über sie beschweren, ingleichen die Advocaten und Briefsteller, so sich hierzu gebrauchen lassen, mit Gelde oder Gefängniß nachdrücklich zu bestrafen wissen.

§. XVI.

Wegen der von vielen bishero vorgeschriebener maßen und zu gesetzter Zeit, nicht richtig beschehenen Einsendung und Einrechnung der Brand-Cassen-Collecten

Darneben vernehmen Wir, wie so wohl von einigen Vasallen, Beamten und anderen Unter-Obrigkeiten, als auch wegen derer Kirchen, der Beytrag zur allgemeinen Brand-Cassa, nicht nach denen ausgelassenen Generalien und vorgeschriebenen Schematibus, auch nicht unter behöriger Unterschrift und Besiegelung, nicht weniger von vielen erst nach Ablauf Drey oder Vier Termine, oder doch späte einagerechnet werde, daß es solchergestalt bey der Brand-Cassen-Expedition allhier, zur Zeit noch nicht zu einer vollständigen Ordnung und zu einem Rechnungs-Schlusse zu bringen gewesen. Wannenhero Wir vor nöthig befinden, hierdurch anzubefehlen, bey 5 Thalern, und, nach Beschaffenheit derer Umstände, noch höherer, besagter Casse vor jeden Termin anheim fallenden Strafe, zu deren Einbringung und Einschickung ohne Anstand gemessenste Verordnungen ergehen sollen, die Einrechnung berührten Beytrags sothanen Generalien und Schematibus gemäß einzurichten, mit dem Gerichts-Siegel auszufertigen, und binnen der in dem Mandat vom 5. April. An. 1720 Cap. III. § 8. gesetzten, künftig von dato des Termins anzurechnenden Zeit, zu bemeldter Haupt-Brand-Cassa einzusenden.

§. XVII.

Den von denen Gerichts-Verwaltern anzuzeigenden Ort ihres Aufenthalts betreffend.

Hiernächst haben auch die Gerichts-Verwaltere in Zukunft den Ort ihres wesentlichen Aufenthalts, und wohin die Quittungen zu senden, zu Vermeidung der, aus Ermangelung nöthiger Nachricht bisher entstandenen vielen Unrichtigkeit, entweder auf denen Liefer-Scheinen mit anzumerken, oder doch sonst der Brand-Cassen-Expedition allhier bekannt zu machen.

§. XVIII.

Wegen der von einigen Superintendenten und Pfarrern beschehenen Anmaßung des Beytrags aus dem Kirchen-Vermögen, zur Brand-Cassa ohne Zuziehung des Kirchen-Patroni.

Ferner ist bey Uns von Unserer getreuen Landschaft angebracht worden, daß die Superintendenten und Pfarrer dererjenigen Gelder, welche aus dem Kirchen-Vermögen zur Haupt-Brand-Cassa eingeschicket werden sollen, sich bishero allein angemaßet. Nun hat es zwar wegen Determinirung der jedesmahligen Beysteuer von einer jeden Kirche, bey Unserm Mandat vom 5. April. Anno 1729. Cap. III. §. 17. sein unveränderliches Bewenden. Allermaßen Wir aber doch auch sothane Beschwerde der Landschaft nicht unbillig befinden, und demnach solcher abgeholffen wissen wollen; Als haben die Superintendenten und Pfarrer, künftig erwehnter Beysteuer halber, weiter nichts, ohne vorher mit denen Kirchen-Patronis gepflogene Communication, vorzunehmen.

§. XIX.

Wegen des von derer Kirchen Beytrag von einigen Pfarrern und Kirch-Vätern gemachten Abzugs.

Wie denn auch weder denen Geistlichen, noch denen Kirchvätern, von der Kirchen Beytrag einen Abzug zu machen, unter keinerley Vorwand erlaubet, und solches ihnen hiermit ernstlich untersaget wird.

§. XX.

Wegen der von denen unter das Consistorium zu Leipzig gehörigen Kirchen.

Ueberdieß gereichet bey der allgemeinen Brand-Cassen-Expedition zu großer Verhinderung des nöthigen Rechnungs-Schlusses, daß auf die bisher zurückgelegte Termine, sonderlich von denen unter das Consistorium zu Leipzig gehörigen Kirchen, ingleichen von vielen Unter-Obrigkeiten, derer ergangenen Rescripte ohngeachtet, noch nichts eingeschicket, oder doch alle Termine nicht richtig eingerechnet worden, allermaßen Wir nun hierunter länger nachzusehen nicht gemeynet;

Ingleichen von vielen Unter-Obrigkeiten von Michaelis 1729. an noch größten

Als ist hiermit Unser Wille und Befehl, daß die Einsendung und Einrechnung sothaner Reste bey Zehen Thaler von denen Säumigen, denen solche oblieget, nebst der bereits von ein und dem andern verwürkten, aus ihren eigenen Mitteln zur vorgedachten Cassa einzubringenden Strafe, von Zeit der Publication dieses Unsers Mandats an, längstens binnen Sechs Wochen, gebührend und behörig bewerkstelliget, und alles in Richtigkeit gesetzet werden solle.

Theils rückständigen Collecten.

§. XXI.

Wegen Zurückhaltung derer Brand-Cassen-Collecten von denen, an welche solche überschickt werden.

Da auch einige Schreiber, oder andere Personen, die zur allgemeinen Brand-Cassa gehörige und an sie übermachte Gelder, ehe sie solche dahin überliefert, viele Monathe bey sich behalten, dadurch aber, sowohl denen Unter-Obrigkeiten, als der Cassen-Expedition, mit denen schriftlichen Erinnerungen, und sonst, viele Mühe, Verdrießlichkeit, Unordnung und Aufenthalt verursachet; So setzen und ordnen Wir hierdurch, daß von solchen vorerwehnten Personen, jeder, welcher dergleichen Gelder über acht Tage vorsetzlich zurück hält, mit 5 Thaler der Haupt-Brand-Casse anheim fallende Geld-Buße, oder, wenn er es nicht im Vermögen hat, mit Vierzehen Tagen Gefängniß zu bestrafen; Im Fall aber das Geld der Cassa über Vier Wochen vorenthalten wird, ist derselbe mit Zuchthaus- oder, nach Befinden, härterer Strafe, zu belegen, und wenn er es gar oder zum Theil verthan, oder sonst in seinen Privat-Nutzen und zu andern Dingen verwendet: So ist dergleichen Verbrecher, gleich einem andern Diebe, mit Leib- und Lebens-Strafe anzusehen.

§. XXII.

Die etwa Bestärkung des Beytrags am Mehr betreffend.

Hiernächst wollen Wir, daß das abzuschwörende Quantum des Verlusts an Mobilien in der Eydes-Notul künftig jedesmal mit eingerücket und angemerket werde, da denn vor der Ablegung des Eydes von der Armenhaus-Commißion wohl zu ermäßigen, ob und wie weit sie zum Eyde zuzulassen.

§. XXIII.

Wann der nach Thalern und nicht nach Gülden anzumachenden Ersatz, auch bey zwey oder mehrern Brand-Schäden in Specificationen mit anzufügenden Summa.

Hierüber erachten Wir, um guter Ordnung willen, vor nöthig und dienlich, und begehren hiermit, daß hinführo die Einbuße an verbrannten Im- und Mobilien, nicht nach Meißnischen Gülden, wie von einigen bishero geschehen, sondern nach Thalern angegeben, und, wegen Zwey oder mehrerer Brand-Schäden, am Ende der Specification, nicht nur die völlige Summa, sondern auch besonders der völlige Verlust an Immobilien und der völlige Betrag der Einbuße an Mobilien mit angefüget werden solle.

§. XXIV.

Wegen auch bey Abbrennung einer Schul- und Wohnung derer Kirchen- und Schul-Diener zu erwartender Beysteuer.

Worbey Wir hierdurch zugleich bekannt machen, daß Wir auch vor jede Schule und Wohnung der Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Feuer eingeäschert oder beschädiget wird, aus der allgemeinen Brand-Cassa gleichergestalt etwas gewisses, wie bishero wegen einiger bereits verordnet und gereichet worden, zur Beysteuer annoch fernerweit auszahlen lassen werden.

§. XXV.

Die Taxation derer Brand-Schäden der Kirchen, Schul- und anderen dergleichen Gebäuden betreffend.

Es ist aber, nach Abbrennung einer Kirche oder Schule, Pfarr- oder Schul-Diener-Wohnung, die Taxation in Gegenwart der geist- und weltlichen Kirchen- oder Schul-Inspectoren, und des Patroni oder desjenigen, welcher das Jus Patronus in aufhabender Verwaltung zu exerciren hat, vorzunehmen und zu verrichten.

§. XXVI.

An wen die Beysteuer vor derer Brand-Schäden zu übersenden.

Und wenn die Berichte, wegen dergleichen Brand-Schäden, bey Unserer zu Besorgung des Armen- und Brand-Wesens niedergesetzten Commißion vorkommen, auch darauf ein Schluß, der Beysteuer halber, gefasset; So ist Unser Wille und Meynung, daß das assignirte Geld aus der allgemeinen Brand-Cassa an die Kirchen- oder Schul-Vorstehere, oder an diejenigen, an welche, und wie es sonst ermeldte Commißion vor gut befindet und verfüget, unmittelbar zu übersenden, und auszuzahlen.

§. XXVII.

Erläuterung des Mandats vom 5. Apr. anno 1729. Cap. III. §. 11 quoad verba: Dahingegen ꝛc. und §. 17 quoad verba: Diejenigen aber ꝛc. ꝛc.

§. XXVII.

Im übrigen haben Wir bey Abfassung Unsers Mandats vom 5. April. An. 1729. Cap. III. §. 11. in verbis: Dahingegen ꝛc. wie auch §. 17. d. Cap. in verbis: Diejenigen aber ꝛc. Unser Absehen nicht bloß auf die Beysteuer, welche derer Brand-Schäden halber, von Unserer Commißion bereits geordnet worden, und noch ferner ausgesetzet wird, sondern zugleich auf die einkommende Collecten mit gerichtet: Und ob wohl fast nicht vermuthlich, daß darüber einiges Bedenken sich ereignen sollte; So erachten Wir doch, damit hierbey um destoweniger einiger unnöthiger Zweifel entstehen möge, vor dienlich, hierdurch zu declariren, daß die vorangezogene zwey §§. auch von denen zur allgemeinen Brand-Cassa einzusendenden Geldern zu verstehen.

Wie wegen der Unterschleifs und deren strafbaren Vernehmens mit denen gleichen Geldern zu verfahren.

§. XXVIII.

Darneben wollen und befehlen Wir hiermit, wenn eine Obrigkeit, oder derjenige, welcher bey Kirchen und sonst in Städten und auf dem Lande zu dem einzurechnenden, oder zu dem unter die Abgebrannten auszutheilenden, ingleichen zu dem, zum Wieder-Aufbau oder zur Reparatur derer durch Feuer eingeäscherten oder beschädigten Kirchen, Schulen und anderer im vorhergehenden 28sten §. erwehnten Gebäude anzuwendenden Gelder gebrauchet wird, und darzu bestellet worden, sich dessen Unterschlagung unterfänget, oder andere Gefährde hierbey begehet, daß, nach vorgängiger Untersuchung und summarischen Vernehmung des Inculpatens, und wenn dieser des Angeschuldigten geständig oder behörig überführet, zuförderst über den Betrag des untergeschlagenen oder auf andere unzebührliche Weise verwendeten Geldes, von dem Judice oder Commissario ein richtiges Liquidum, ohne alle processualische Weitläuftigkeit, ex officio constituiret, und wenn der Inculpat das im vorbesagten Mandat Cap. III. §. 11 und 17 dictirte Quadruplum, nach erfolgender Auflage und deren Insinuation, in continenti, oder von der Zeit an, längstens binnen Sächsischer Frist, baar entrichtet, solchenfalls wider ihn zwar weiter nichts vorzunehmen, jedoch derselbe die verursachte Unkosten zu erstatten schuldig, auch von der Expedition und Zahlung gehörigen Ortes Bericht eingesendet werden solle; Im Fall aber ein oder der andere sothanes Quadruplum binnen der obgesetzten Zeit nicht erleget, oder dasselbe abzutragen nicht vermögend: So ist sodann mit der Inquisition und Bestrafung, nach Anleitung der erneuerten und geschärften Constitution von anvertrauetem Guthe, worauf ein jeder Einnehmer, im Fall es nicht schon geschehen, nach beygelegtem Formular sub B. zu vereyden, nicht weniger, wenn ein gnugsamer Verdacht wegen der Flucht sich hervor thut, mit der Inhafftirung zu verfahren;

Daß von denen Unterobrigkeiten, kein Attestat wegen Brand-Schadens, und wegen der dafür zu erwartenden Beysteuer auszustellen.

§. XXIX.

Und weil Wir bishero wahrgenommen, daß einige Unter-Obrigkeiten sich, denen Abgebrannten, wegen derer Brand-Schäden, und der dafür zu gewartenden Beysteuer, Attestata auszustellen unterstanden, welche hernachmahls, zum Betteln und Allmosen-Sammlen, gemißbrauchet worden; So befinden Wir der Nothdurft, solches hierdurch, es möge das Attestat gesuchet und ertheilet werden, zu was Ende es wolle, bey Zehen Thaler Strafe, welche der allgemeinen Brand-Cassa hiermit gewidmet wird, zu untersagen, und anzubefehlen, daß, wenn vor die Brand-Beschädigten, wegen derer Befreyung- und Begnadigungen, bey Unseren Cammer- Steuer- und Accis-Collegiis etwas zu suchen, solches iedesmahl, vermittelst unterthänigsten Berichts, gebührend angebracht und vorgestellet werden solle.

Wornach sich also zu achten, auch von denen Eingangs erwehnten Vasallen, Beamten und andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten das nöthige zu veranstalten, und es geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Zu dessen mehreren Urkund haben Wir dieses Mandat unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret auszufertigen und ins Land zu publiciren angeordnet. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Decembr. 1733.

Friedrich August, König.
(L. S.)
Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Joh. Christoph Günther, S.

A.

Ewr. Christlichen Liebe ist zu vermelden, daß morgen gel. GOtt, und folgende Tage über, ein Allmosen vor die in diesem Chur-Fürstenthum und Landen aufgerichtete allgemeine Brand-Cassa hinwiederum gesammlet werden soll. Wie nun ein jeder bey dieser heilsamen Veranstaltung die göttliche Güte zu preisen, auch Ihrer Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. zum Besten Dero Unterthanen führende höchstlöbliche Landesväterliche Vorsorge und Absicht, worbey jedermann einer großen Beschwerung von dem Anlauf derer Brand- und anderer Bettler und mithin zugleich vieler Sorge und Gefahr entlediget wird, mit allerunterthänigstem Danke zu erkennen hat;

Also will man auch alle und jede im HErrn hiermit ermahnet haben, bey dieser Gelegenheit ihre Christliche Liebe und Mildthätigkeit um so mehr und williger zu erweisen, nachdem nicht allein der Höchste in seinem Worte solches von allen rechtschaffenen Christen erfordert, sondern auch einen frölichen Geber mit aller Liebe, Segen und Wohlthat reichlich begnadiget, auch die Brand-Beschädigten bishero mit einem ergiebigen Beytrag aus der allgemeinen Brand-Cassa versehen worden: Und weil anbey höchlich zu beklagen, daß, der in dem Mandat vom 13. Decembr. An. 1730. enthaltenen nachdrücklichen Verwarnung und von denen Obrigkeiten beschehenen Ermahnung, wie auch derer vielen in hiesigen Landen entstandenen Feuersbrünste ohngeachtet, die Lieblosigkeit hierunter zeithero, mit Hintansetzung aller GOtt und der hohen Landes-Obrigkeit schuldigen Pflicht und Furcht, mehr zu- als abgenommen, und die jetzige Verfassung wegen des Brand-Wesens von denen mehresten also angesehen werden wollen, als ob von ihnen nunmehro vor die Abgebrannten weiter gar nichts gereichet werden dürfte.

Als werden diese besonders hiermit ernstlich verwarnet, von diesem unchristlichen Bezeigen hinführo abzustehen, und wohl zu bedenken, daß sie dadurch des Höchsten Zorn und Ungnade auf sich laden, auch gar bald selbst von GOtt zur Strafe mit Feuer heimgesuchet und ihres Vermögens gänzlich verlustig werden können, solchenfalls aber aus besagter Cassa entweder gar keiner, oder doch einer sehr geringen Beysteuer sich zu getrösten haben.

B.

Formular,

Zu Vereydung derer Personen, so die im 28sten §. erwehnten Gelder unter sich haben.

In die Eydes-Notul ist einzurücken: Daß sie mit denen eingenommenen Geldern, bey Vermeidung der, in der geschärften und erneuerten Constitution vom anvertraueten Guth, gesetzten Strafe, treulich umgehen, und Unser Interesse, als einem gewissenhaften Diener gebühret, auf alle Weise befördern helffen sollen.

Ejusdem geschärftes Mandat,

Wider die Räuber und Mordbrenner; d. d. 29. December, 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und wird denenselben annoch erinnerlich seyn, was für ernste und nachdrückliche Verordnungen, Unsers nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät wegen der hiebevor sich in hiesigen Landen geäußerten Diebs- und Räuber-Rotten, publiciren lassen. Wir haben auch Selbst nur jüngsthin unterm 26sten abgewichenen Monaths aufs neue, dieserhalb wiederholte Versehung gethan, und wie es insonderheit wegen Wieder-Anstellung derer Dorf-Wachten gehalten werden solle, verordnet; Nachdem nun aus denen hin und wieder erstatteten Berichten und anderen Nachrichtungen verlautet, ob sollten sich abermahls hier und dar, insonderheit an denen Gränzen Unsers Chur-Fürstenthums und Lande, allerley liederliches Herren- loses und räuberisches Gesindel verspüren lassen, welche zum Theil einzeln, unter dem Namen der Deserteurs von fremden Trouppes und anderm verdächtigen Vorwandt, sich einzuschleichen suchen, zum Theil in ganzen Banden zusammen geschlagen und herum vagiren sollen; So haben Wir zwar bereits bey Unserer Miliz und sonst, aus Landes-Väterlicher Vorsorge, solche Veranstaltung getroffen, daß Unseren getreuen Unterthanen, im Fall der Noth, aller erforderlicher Beystand geleistet werden soll.

Bewegungs-Ursachen zu gegenwärtigem Mandat,

und vorläufige Veranstaltungen.

Dieweiln aber nicht minder nöthig, daß ein jeglicher Vasall, Gerichts-Obrigkeit und Unterthanen, vor sich und mit denen Seinigen auf guter Huth stehe, und selbst bey jetzigen unruhigen Zeitläuften, auf dergleichen boshaftiges, bloß auf Raub, Mord und Brand ausgehendes Volk ein wachsames Auge habe;

Als wollen Wir in Landesväterlicher Beherzigung Unserer getreuen Lande und lieben Unterthanen Wohlfahrt und der allgemeinen Sicherheit, die Wir Uns vom Anfang Unserer Regierung angelegen seyn lassen, hierdurch nicht nur alles dasjenige, was in obangezogenen ins Land ergangenen Mandaten verordnet und anbefohlen worden, nochmals erneuert, sondern auch, vermittelst dieses offenen Patents, Unsere sämmtliche Vasallen, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, darauf ernstlich verwiesen haben, mit gnädigstem Begehren, sothane bereits ergangene Verordnungen, und besonders das sogenannte Räuber-Mandat vom 16. Septembr. 1710 denen Bürgerschaften in denen Städten, und denen Dorf-Gemeinden unverzüglich wieder vorzulesen, und ihnen zugleich anzudeuten, daß alle und jede demselben genau nachleben, insonderheit aber in denen Städten die Thore mit Wachen, die Dörfer mit Schlagbäumen, und jedermann sich mit gutem tüchtigen Haus-Gewehr, sowohl auch mit allen zu Löschung des Feuers nöthigen Requisiten, vorhin anbefohlener maßen, versehen, niemanden von fremden Orten, ohne genaue Erkundigung, bey sich in ihre Häuser oder Gasthöfe einlassen, vielmehr alle diejenigen, so nur einigermaßen verdächtig scheinen, kein gewisses Gewerbe treiben, noch, wovon sie sich ehrlich erhalten, und was sie hier im Lande zu verrichten haben, gnüglich beyzubringen, mithin von ihrem Thun und Lassen keine richtige Anzeige zu geben wissen, entweder sofort über die Grenzen weisen, oder, nach befundenen Umständen, jedes Orts Obrigkeit schleunigst anmelden sollen, welche dann gebührend und nach der äußersten Schärfe wider die Missethäter zu verfahren, und niemand nachzusehen haben.

Das Räuber-Mandat de An. 171. soll denen Gemeinden aufs neue vorgelesen werden.

Verwahrung der Städte und Dörfer.

Aufsicht auf die Gasthöfe und Wirthshäuser.

Zurückweisung der verdächtig scheinenden Personen, über die Gränze.

Würden sich etwa, wider Vermuthen, gar ganze Rotten zusammen schlagen, und durch ihre Streiffereyen Unsere Unterthanen mit Gewalt zu überfallen und zu beunruhigen sich unterfangen; So soll jedermänniglich solchen Land-Fried-Brechern und Stöhrern der allgemeinen Ruhe, mit aller äußersten Gegenwehr, sich widersetzen, ihre Benachbarten zur Hülffe ruffen, zu dem Ende die Sturm-Glocken anschlagen, da es die Noth erfordert, gar Feuer auf sie geben, sie todt schießen oder todt schlagen, und ein jeglicher sich selbst, so gut er kan oder mag, Sicherheit verschaffen.

Verordnungen gegen ganze Räuber-Rotten.

Wie Wir dann auch noch zu allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen des gnädigsten Vertrauens leben, sie werden sowohl das von Uns, hierinnen und vormahls anbefohlene, genau und allenthalben, bestens beobachten, und demselben durchgehends gehorsamst nachkommen, als auch, was sie sonst, zu Erreichung des hierunter führenden heilsamen und zu eines jeden selbst eigener Conservation abzielenden Endzwecks, der sich ereignenden Beschaffenheit nach, vor nützlich, nöthig und zuträglich befinden werden, von selbsten anzuwenden, vorzukehren und zu veranstalten, auch an Hand zu geben, vornehmlich aber, wie das räuberische Gesindel auszukundschaften und zu ertappen, oder fortzujagen und zu vertreiben, möglichst bemühet seyn.

Ermahnungen an die Obrigkeiten und Unterthanen.

Wornach sich jedermänniglich zu achten, auch vor Schaden, und bey Unterlassung seiner Schuldigkeit und Pflicht hierunter, für schwerer Bestrafung zu hüten und wohl fürzusehen hat.

Des zu Urkund ist dieses von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt worden. Datum Dreßden, am 29. Dec. 1733.

Vorige Generalia dieserhalb, werden erneuert.

Friedrich August, König.

(L. S.)

Alexander von Miltitz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem

Ejusdem anderweites Mandat,

Wider die Diebes- und Räuber-Rotten, Mordbrenner, auch andere feindliche Streiffereyen, und was dagegen auf denen Gränzen, und sonsten im Lande, vor Anstalten zu machen; d. d. 29. April, 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unsern Unterthanen und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und ist denenselben aus dem, unterm 29sten Decembris des abgewichenen Jahres, in das Land publicirten Mandate, annoch gnugsam bekannt, was Wir, aus Landes-Väterlicher Vorsorge, wegen derer, an denen Gränzen, hier und dar verspührten Räuber und Mordbrenner, für heilsame und sorgfältige Versehung gethan, und, was auf den Fall, wenn sich etwa, wider Vermuthen, gar ganze Rotten zusammen schlagen, und durch unerlaubte Streiffereyen Gewalt auszuüben, sich unterfangen sollten, vor möglichste Gegenwehr zu machen.

Mandat vom 29. Dec. a. 1733.

Allermaßen Wir nun nicht zweifeln, es werden Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, die genaue Befolgung und Veranstaltung desjenigen, so darinn anbefohlen, sich bestens angelegen seyn lassen, wie ihnen denn solche noch auf das nachdrücklichste hiermit eingeschärfet wird; Also will die Nothwendigkeit bey gegenwärtigen gefährlichen und weitaussehenden Läuften, da das Heilige Römische Reich von der Cron Frankreich, und Dero Helffers-Helffern, mit gewaffneter Hand angegriffen worden, erfordern, in Zeiten auf die etwan intendirende Streiffereyen ein wachsames Auge zu haben, und zu deren Abhaltung, sich in möglichsten Defensions-Stand zu setzen: Zu welchem Ende Wir zwar nicht ermangeln werden, Unsere Miliz, in so weit es sich will thun lassen, an die Gränzen und Pässe, zu deren Verwahrung, zu verlegen, wie Wir denn nicht weniger, wegen des AufgebothS Unserer Jägerey, auf benöthigten Fall, die vorläufige Veranstaltug getroffen, auch noch ferner, zu Sicherheit des Landes, alle mögliche und nützliche Dispositiones zu machen, im Begriff sind.

Wird auf das nachdrücklichste hiermit eingeschärft.

Veranlassung zu gegenwärtigen Mandat, aus dem Reichs-Kriege mit Frankreich.

Nachdem aber hierbey unumgänglich nöthig ist, daß Unsere getreue Unterthanen, auch ihres Orts, mit allem Eifer dasjenige vorkehren, wodurch einem jählingen feindlichen, und auf nichts, als Erpressung schwerer Contributionen, Raub, Brand und Mord, abzielenden Ueberfall, mit zusammengesetzten Kräften, nachdrücklicher Widerstand und Einhalt geschehen kan; So ist Unser gnädigstes Begehren, und zugleich ernster Befehl, daß die Räthe in denen haltbaren Städten, die Mauren, Graben und Thore, wo selbige etwa eingegangen, ohne den geringsten Zeitverlust, repariren, die letztere mit tüchtiger wehrhafter Mannschaft besetzen, die fremde einkommende genau examiniren, und, da sich etwas verdächtiges ereignet, selbige arretiren, nicht weniger bey nächtlicher Zeit, die mit Wache versehenen Thore wohl zuhalten, hiernächst sämmtliche Räthe die Bürgerschaften in die Waffen bringen, nicht weniger die Verfügung treffen, daß sie sich mit gutem Gewehr und darzu gehöriger Munition in Zeiten versehen, vornehmlich die jedes Orts aufgerichtete Schützen-Gesellschaften, welche auch in dieser Absicht mit besonderen Befreyungen versehen, in gute Ordnung setzen, damit dieselben, benöthigten Falls, sowohl die Städte selbst defendiren, als auch an diejenige Orte, wo sie hin commandiret werden dürften, so fort marschiren können. Ferner ist Unser allergnädigstes, und zum Besten derer auf dem Lande wohnenden, abzielendes Ansinnen dahin gerichtet, daß sie ihr in der Wirthschaft entbehrliches Getraide und sonst habende Vorräthe, bey Zeiten in die nächst anliegende haltbare Orte bringen, bey mehr annahender Gefahr aber, und besorglichen Streiffereyen, diejenige Veranstaltungen, welche in dem Eingangs-erwehnten Mandate, ihnen allbereit angezeiget, befolgen, sich auch, nach Befinden und Situation derer Orte, in die nächste Wälder salviren, darinn verhauen, und dem räuberischen Feinde, durch Vorkehrung aller möglichen und standhaften Gegenwehr, welcher Wir von Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen um so vielmehr gewärtig seyn, als die Uns geleistete theuere Unterthanen-Pflicht und Schuldigkeit, sie ohne dieß darzu verbindet, und Dero Vorfahren ihnen hierunter, und besonders in vorigen Kriegsläuften, mit gutem Exempel vorgegangen, Abbruch zu thun, von selbst bereit seyn werden.

Vorschriften wegen Verwahrung derer Städte vor feindlichen Streiffereyen.

Anstalten, so dargegen auf dem Lande zu treffen.

Sie vollbringen hieran allenthalben Unsern zuverläßigen, auch ernsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben ihnen allerseits mit Landes-Väterlicher Liebe, auch Hulden und Gnaden wohl beygethan. Geschehen und gegeben unter Unserm Königl. Chur-Secret, zu Dreßden, den 29. April. 1734.

Augustus Rex.

(L. S.)

Alexander von Miltitz.

Franz Adolph v. Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Wegen Einführung durchgängig gleicher Elle, Garn-Maaßes und Gewichts. d. d. 7. Aug. 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Bewegungs-Ursachen zu gegenwärtigem Mandat.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Obern Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und sonsten jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen, ist ihnen auch ohnedieß aus der Erfahrung bekannt genug, wasmaßen zeithero zu nicht geringer Beschwerde in Handel und Wandel gereichet, auch zu mancherley Bevortheilung zwischen Käufern und Verkäufern Anlaß gegeben, daß in der Elle, dem Garnmaaß und Gewichte in Unserm Churfürstenthum und Landen, keine Gleichheit gehalten, sondern hierunter eines jeden Creyßes und Orts besonderm Gebrauch und Herkommen nachgegangen worden.

Allermaßen nun, zu Vorkommung solcher Inconvenienzien, auch Beförderung des Gewerbes, nach angestellter reiffer Untersuchung, und vorhergegangener mit Unserer freundlichgeliebten Vettern Lbd. Lbd. hieraus gepflogener Communication, vor das diensamste Mittel befunden worden, wann in allen Unsern Landen die inn- und außerhalb derselben, bekannte Leipziger Elle, samt dem bisher daselbst gewöhnlich gewesenen Garnmaaß und Gewichte, da ohnedem die dahin handelnden Käufer und Verkäufer ihren Ein- und Verkauf darnach richten, durchgehends eingeführet würde: Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß fürohin in Unserm ganzen Churfürstenthum, darzu gehörigen, auch incorporirten und andern Landen, an allen und jeden Orten, keine andere, als die Leipziger Elle, so in 24. Zollen, und jeder Zoll in dem 12ten Theil des gemeinen Fusses, bestehet im Handel und Wandel bey der Zu- und Ausmessung gebrauchet werden soll.

Durchgängige Einführung der Leipziger Elle, Garnmaaßes und Gewichts.

Bestimmung der Leipziger Elle, zum gemeinen Handel.

Dieweil Wir aber berichtet worden sind, daß in dem Grosso-Handel und Verkehr mit ausländischen Kaufleuten, bey theils Waaren die Brabandter- und Nürnberger Elle, auch Italiänische Brazzo, und Englische Yard, bey andern hingegen der Pariser Maaßstab und anderes fremdes Ellenmaaß, in Uebung gewesen, ohne besorgliches Nachtheil auch darinnen nicht füglich eine Aenderung vorzunehmen seyn will: Als hat es dabey nochmals sein Verbleiben, und soll obiges alles, so von Uns geordnet worden, alleine von dem gemeinen Handel und Wandel beym Ausschnitt und dergleichen gemeynet seyn.

Im Ausländischen Grosso-Handel, bewendet es bey dem bisher üblichen fremden Maaße.

Bestimmung des Leipziger Garnmaasses.

Gleichergestalt soll bey dem Garn das Leipziger Maaß durchgehends in Unsern Landen angenommen werden, dergestalt, daß sowohl bey dem wöllenen, in soferne selbiges nicht nach dem Pfunde verkauft wird, als auch dem leinenen, 20. Faden 1. Gebinde, 20. Gebinde 1. Zahl, und 12. Zahlen 1. Stücke ausmachen, bey dem wöllenen auch jedes Stücke in der Länge um die Weiffe 2. Ellen, bey dem leinenen aber 4. Ellen halten soll.

Vorsehung wider die sorglichen Irrungen,

Damit aber hierdurch keine Ringer- oder Steigerungen der Löhnungen und des Preißes bey eigennützigen Leuten veranlasset, und die fremden Einkäufer nicht abgeschrecket werden, oder auch zwischen Herren und Unterthanen auf dem Lande, wo die letztern denen Herrschaften, Garn zu spinnen, schuldig seyn, Irrungen erwachsen mögen; Soll jedes Orts Obrigkeit, und zwar in denen Städten, mit Zuziehung derer im Garn arbeitenden Innungs-Elteſten, auf dem Lande aber, die Gerichtspersonen alsofort eine richtige und untrügliche Reduction des zeithero bey ihnen gewöhnlich gewesenen Garnmaaßes, gegen das Leipziger, durch eine Umweiffung machen, und sodann nach der ausgefundenen Proportion, wie hoch eines gegen das andere, in der Löhnung und dem Preiße zu stehen komme, auf das genaueste ausrechnen, solchen Calculum auch durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft bringen, und, wie solches bewerkstelliget, mit Einsendung der gefertigten Tabellen, zu Unserer Landes-Regierung einberichten, dabey aber keinen beständigen Preiß determiniren, sondern dem Handel und Wandel hierunter seinen freyen Lauf, diejenigen auch, so aus fremden Landen Garn zum Verkauf in die Unserige bringen, bey ihrem hergebrachten Garnmaaß, wenn sie sich nicht selbst zu dem hier angeführten bequemen wollen, allenthalben ungehindert lassen.

dur ch rei ge Reduction.

auch wenn des Preiß

und fremden Handels

Und da zu Leipzig an dem leichten oder Cramer-Gewichte 110. Pfund, an dem schweren aber, so bey Auswiegung des Fleisch- und Fischwerks, auch anderer ins Gewicht fallenden Sachen, gebrauchet zu werden pfleget, 102. Pfund auf den Centner gehen, so soll solches überall in Unsern Landen ebenfalls also gehalten werden, bey denen Waaren auch, so man nach Steinen auszuwiegen pfleget, der Stein nach dem Leipziger Fuß auf 22. Pfund gerechnet werden; jedoch wollen Wir solches auf das Berggewichte, so auf den Centner 114. Pfund, und bey dem Steyermärkischen Stahl 118. Pfund hält, keinesweges erstrecket wissen.

Bestimmung des leichten

und schweren Gewichts.

Ausnahme wegen des Berg- und Stahlgewichts.

Und wie Wir eines jeden Orts Obrigkeit eine richtige und mit Unserm Churfürstl. Stempel bezeichnete Elle, auch Weiffenmaaß und Gewichte, ohne etwas über die ordentlichen Kosten darauf zu schlagen, zusenden, auch solche Veranstaltung treffen wollen, daß deren mehrere, auf Begehren, zu bekommen seyn sollen: Also haben alle und jede Obrigkeiten sothane authorisirte Elle, Maaß und Gewichte, sowohl an einem öffentlichen Orte, zu jedermanns Beschau- und Nachachtung, auszusetzen und aufzubehalten, als auch alle andere Ellen, Weiffen und Gewichte, darnach einzurichten, wie nichtweniger einem jeden, auf Begehren, vor den Preiß, wovor sie selbiges haben, ohne den geringsten Vortheil, zukommen zu lassen; Hiernächst auch gewissen Personen aus ihren Mitteln Auftrag zu thun, und selbige hierzu besonders zu vereyden; daß sie die Orte, wo mit Ellen, Weiffen und Gewichte umgegangen wird, fleißig visitiren, und überhaupt sorgfältige Aufsicht tragen sollen, damit

Authorisirte Ellen, Weiffenmaaß und Gewichte,

sind öffentlich auszusetzen, und aufzubehalten, ꝛc.

dieses

dieses Unser Mandat in allen und jeden strackich befolget, und die Uebertreter, nach Befinden, zur Strafe gezogen werden mögen. Wornach sich jedermänniglich zu achten.

Des zu Urkund ist dieses von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret besiegelt worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 7. Augusti, Anno 1734.

Augustus Rex.
(L. S.)
Erasmus Leopold von Gerßdorf.
Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Wegen Anhalt- und Wieder-Auslieferung entwichener Ober-Lausitzer Erb-Unterthanen. d. d. 1. Jun. 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Maggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schuldheissen in Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten, auch sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen hiermit gnädigst zu wissen; Wasmaßen Uns die getreuen Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz, um Erneuerung derer in vorigen Zeiten, wegen ihrer entweichenden Unterthanen, ergangenen Mandate, vermöge welcher keine dererselben ohne Vorlegung eines Looß- und Abzugs-Briefes angenommen, oder in denen Gerichten gehauset, vielmehr auf erfolgenden Anspruch dessen Eigenthümers oder Besitzers, und deshalb zu producirenden Attestat von Unsern Aemtern Budißin oder Görlitz, samt dem mitgenommenen Haabe und Vermögen, gegen billigen Abtrag derer Unkosten und Aushändigung eines Reversus, sofort und ohne alle Widerrede, bey Vermeidung der auf die säumigen Executores gesetzten Strafe und Erstattung derer verursachten Unkosten, abgefolget, diese auch mit Weib, Kindern, Hausgeräthe oder Vieh, von denen Gleitsleuten und Zöllnern in Gleiten und Begleiten, wie auch auf denen Straßen angehalten, ingleichen von denen Fährleuten auf denen Fähren oder Kähnen, nicht übergeführet werden sollen, allerunterthänigst angesuchet. Nun Wir denn dieser allzugemein werdenden höchstverderblichen Unordnung einmal Ziel und Maaß zu setzen, der Nothdurft befinden, und solchemnach die vorigen Mandate bey Kräften erhalten, mithin Unsere getreuen Stände Unsers Marggrafthums Ober-Lausitz bey ihrer guten Befugniß und gnädigst confirmirten Unterthanen-Ordnung geschützet wissen wollen; Als wiederholen Wir zu solchem Ende Unsers in Gott ruhenden respective Ober-Aeltern und Aeltern Herrn Vaters, Herrn Johann Georg I. und Herrn Johann Georg II. am 8. Julii, Anno 1656. 7. April. Anno 1663. und 20. August. Anno 1667. in Druck ausgelassene öffentliche Mandata mit allen ihren Innhalt und Clausuln anhero, und befehlen hierauf obgedachten Unsern Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, ingleichen denen Zollbereutern, sowohl allen Unseren sämtlichen Unterthanen, hiermit und krafft dieses Unsers Mandats, nochmals ernstlich, daß sie bey der vorhin bereits darauf gesetzten, und nunmehro ohnfehlbar, ohne Ansehen der Person, einzutreibenden Strafe hiernach in allen Stücken genau Acht haben, und darwider in keine Wege handeln sollen. Hieran vollbringen sie allenthalben Unsern zuverläßigen auch ernsten Willen und Meynung. Zu dessen mehrern Urkund haben Wir dieses Mandat unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret auszufertigen und ins Land zu publiciren angeordnet. So geschehen und geben zu Warschau, den Ersten Junii, Anno 1735.

Wie sich wegen derer entwichenen Ober-Lausitzer Erb-Unterthanen allenthalben zu verhalten.

Augustus Rex.
(L. S.)
Erasmus Leopold von Gersdorf.
Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die Einrichtung der Commercien-Deputation betreffend; d. d. 11. Jul. 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc,

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß und Gnade, auch geneigten Willen, Und fügen ihnen hierdurch zu wissen: Demnach Wir zu Beförderung des Commercien-Wesens, auch Anricht- und Erhaltung derer Manufacturen in Unserm Churfürstenthum, und gesamten Landen, eine besondere Deputation aus Unseren Collegiis niederzusetzen, der Nothdurft befunden, auch an einige dererselben, wo es nöthig gewesen, allbereit die Verfügung gethan, daß sie sich ihres Orts darnach allergehorsamst achten, und besagter Unserer Commercien-Deputation, so oft sie es verlanget, die Acta, Commercien- und Mannfactur-Sachen betreffende, zum Ersehen und Extrahiren ohnweigerlich communiciren, und aus selbigen die nöthigen Nachrichten mittheilen sollen,

Einrichtung der Commercien-Deputation.

sollen, nicht weniger angeordnet, daß in dergleichen Policey- Commercien- Handwerks- und Manufactur-Sachen keine Processe zu verstatten; So befehlen Wir ebenmäßig Unseren Creyß- Haupt- und Amtleuten, wie auch Vasallen und Stadt-Obrigkeiten, daß sie die verlangten Nachrichtungen von dem Zustande derer Commercien erstatten, auch an allen, was in einem jeglichem Creyße, Amte, Districte, oder Stadt, in Commercien-Sachen vorfället, fleißig berichten, sowohl vor sich alle Hindernisse wohl beobachten, und zugleich auf deren Remedur, auch Beförderung Unsers Absehens, bedacht seyn sollen: Und da Uns nicht unbekannt, wie dergleichen pro publico redlich intentionirte und neue Manufacturen, oder Handlung, anfangende Leute mehrern Theils, und zum öftern, bald durch schädliche Mißgunst, bald durch die Innungen und Handwerker, bald durch andere präoccupirte, und mehr auf ihren Privat-Nutzen, als vor das allgemeine Beste portirte Leute, bey nicht außenbleibender Verhetzung gewinnsüchtiger Advocaten, auf allerhand Weise verfolget, gedrucket, in kostbare, unendliche Processe und andere Beschwerlichkeiten verwickelt, hierdurch aber bald im ersten Anfange zum Verderben gebracht, und zuweilen gar aus dem Lande zu weichen, genöthiget werden, dieses aber Unseren Landen und getreuen Unterthanen nicht zu geringen Schaden gereichet, Wir auch in dergleichen Policey- Commercien- Handwerks- und Manufactur-Sachen durchaus keinen Proceß, unbillige Bedrückung und Verfolgung zu verstatten gemeynet sind; So werden Wir diejenigen Obrigkeiten und Beamten, wo dergleichen Unserm ernstlichen Verboth entgegen, dennoch verhänget werden möchte, zu ihrer Schuldigkeit, vermittelst nahmhafter Strafe, ernstlich anhalten zu lassen wissen. Diese Unsere hierbey führende Landesväterliche Intention haben Wir, vermittelst gegenwärtigen offenen Patents, zu jedermännigliches Wissenschaft bringen, und selbiges des förderlichsten, gewöhnlichermaßen, ins Land publiciren zu lassen, anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 11. Julii, 1735.

Dahin sollen die verlangten Nachrichten und Berichte erstattet,

in dahin einschlagenden Sachen aber keine Processe verstattet werden.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Balthasar Gottfried Fritsche, S.

Ejusdem Neue Gesinde-Ordnung,

d. d. 16. Julii, 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und sonsten jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir, nachdem eine geraume Zeit her, sowohl über das Gesinde überhaupt, als auch noch besonders über demjenigen, so auf dem Lande sich befindet, und mehrentheils von Jugend auf bey der Bauerarbeit erzogen und herkommen, wie nehmlich jenes durch trotziges Bezeigen, Entlaufen aus dem Dienste vor der Zeit, und andere grobe Begünstigungen, diese aber, durch Entziehung von unumgänglich nöthigen Landwirthschaftlichen Diensten, und Ergreiffung allerley, vornehmlich denen Städten gewiedmeten Handthierungen, dem gemeinen Hauswesen höchstbeschwerlich fielen, vielfältig geklaget, von Unserer getreuen Landschaft auch bisher, auf denen gehaltenen Landtägen dieserhalb wohlgemeynte Erinnerung gethan worden, aus Landesfürstlicher Macht und Kraft des von Gott verliehenen Obrigkeitlichen Amts, welches Uns, bey allen Ständen gute Ordnung zu erhalten, nachdrücklich verbindet, zu Abwendung vorher angezogenen Landesverderblichen Beschwerungen, über die von Unseren Vorfahren, höchstseligst- und löblichen Gedächtnisses, bereits Anno 1651. und 1661. diesfalls wohlbedächtig gemachten Verfassungen, bey welchen es auch allerdings, in soweit selbige nicht hierdurch in einem oder dem andern erläutert oder geändert worden, verbleibet, eine nochmalige Ordnung, worinne sowohl die Dienst-Herrschaft, als das Gesinde, in gewisse richtige Schranken gesetzet worden, abfassen, und solche, nachdem nicht nur dieserhalb mit Unserer Vettern Lbden. Lbden. gewöhnliche Communication gepflogen, sondern auch bey denen letztern, sowohl von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. als Uns Selbst, gehaltenen allgemeinen Landtägen, derer gesamten getreuen Stände unvorgreifliches Gutachten darüber vernommen worden, gegenwärtiges Mandat zu männigliches Wissenschaft publiciren lassen:

Veranlassung zu dieser Gesinde-Ordnung,

Wiederholung voriger Gesinde- und Policey-Ordnungen de anno 1651. und 1661.

Titulus I.

Von Mieth- und Vermiethung des Gesindes.

§. 1.

Zuerst wollen und befehlen Wir, daß jedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörfern, sowohl auf die neuen Einkömmlinge, als auf alles Dienstlose und müßige Gesindel, welches zum Theil bey ihren Eltern oder Befreundten, theils wohl gar bey verdächtigen Personen, aufflieget, und die meiste Zeit in Faulheit und mancherley Unfug und Ueppigkeiten zubringet, dasjenige aber, welches der Bauerarbeit gewohnt, bey herannahender Heu- und Getreyde-Erndte die Hauswirthe mit unbilligen Forderungen zu übersetzen, und dadurch fast eben soviel, als sonst ein ordentliches Jahrlohn austrägt, von ihnen zu erzwingen pflegt, fleißige Achtung geben, solcherley Personen zur Arbeit und ordentlichen Dienst-Annehmung aufs ernstlichste ermahnen, und wann dieses nicht fruchten sollte, jedes dergleichen aufliegendes Gesinde monathlich mit 1. fl Strafe, oder statt dessen mit 3. Tage Gefängniß, oder 9. Tage zu einer gewissen Arbeit anzuhalten, Fug und Macht haben soll.

Wie sich gegen derer neuen Einkömmlinge in Städten und Dörfern, und wegen alles Dienstlosen und müßigen Gesindels zu verhalten,

ingleichen, wie jedes aufliegende Gesinde zu bestrafen,

§. 2.

Da sich auch hiernechst die Unordnung schon längst in Unseren Landen eingeschlichen, daß sowohl Manns- als Weibspersonen, die von der Bauer- und Feldarbeit herkommen, sich derselben sowohl in als außer der Erndte zu entziehen, und sich dagegen auf andere Handthierung, als Crämerey, Woll-Krempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpfstricken, Strohflechten,

insonderheit sollen diejenigen, welche von der Bauer- und Feldarbeit herkommen, sich des bürgerlichen Gewerbes enthalten,

ten, und noch andern denen Städten zustehenden Bewerb zu legen, und dabey zu Hause inne zu sitzen, und der wohlfeilen Zeit zu mißbrauchen pflegen; Und denn aber daraus nichts anders erfolgen kann, als daß der Ackerbau, als ein unstreitig großes Kleinod eines Landes, nicht so hoch, als es sonst wohl möglich gewesen, in Nutz gebracht, am wenigsten aber die etwa hier oder da noch vorhandene wüsten Güther, Unseren deshalber ertheilten wiederhohlten gnädigsten Verordnungen gemäß, gehörig angebauet werden mögen; Als befehlen Wir hiermit aufs nachdrücklichste, daß jedes Orts Obrigkeit dergleichen Manns- und Weibspersonen, die vorhin bey Hauswirthen gedienet, oder auch sonst nur Feld- und Bauerarbeit getrieben, und dazu vermögend sind, vor sich bescheiden, dieselben, daß sie sich in ordentliche Dienste begeben, und bey der Arbeit und Lebensart ihrer Eltern bleiben möchten, ernstlich anmahnen, und sie, da sie darunter nicht gehorsamen, sondern sich ohne befugte Ursach des Dienens und Arbeitens in der Wirthschaft entziehen wollen, so lange, bis sie sich zu ihrer vorerwehnten Schuldigkeit anschicken, gleich denen vorigen, mit einer monathlichen Strafe a 1. fl. oder statt dessen mit 3. Tage Gefängniß, oder 9.tägiger Handarbeit belegen sollen.

vielmehr bey der Arbeit und Lebensart ihrer Eltern bleiben,

der mit der hierbey gesetzten Strafe belegt werden.

Zu dem Ende wird auch denen Beamten und allen Unterobrigkeiten anbefohlen, in denen Städten und auf dem Lande bey jedem Wirthe wegen dergleichen Personen genaue Erkundigung einzuziehen, und sodann behörig zu verfahren, bey Vermeidung willkührlicher Geldstrafe vor das allgemeine Armen-Haus.

§. 3.

Dieses nun desto besser in Execution zu bringen, sollen Unsere Beamten und alle andere Gerichts-Obrigkeiten, bey allen Einwohnern in denen Städten und auf dem Lande, sowohl sofort nach beschehener Publication dieser Unserer neuen Ordnung, als ins künftige, so oft es vonnöthen, von Hause zu Hause, bey jedem Wirthe, er sey Besitzer, Pachter oder Miethmann, was für Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, sich bey ihm aufhalten, und was vor Nahrung und Gewerb ein jeder unter ihnen treibe, genaue Erkundigung einziehen, selbige fleißig anmerken, und darauf bey willkührlicher und dem allgemeinen Armenhause zu wiedmenden Geldstrafe, diesem Unsern Mandat und übrigen Landesgesetzen gemäß verfahren.

§. 4.

Hierüber wollen und befehlen Wir, daß hinkünftig alle diejenigen Manns- und Weibspersonen, welche entweder aus fremden Landen in die hiesige, oder von einem Orte Unserer Lande an den andern ziehen, und Dienste annehmen wollen, oder sonst dienstlos sind, und Herrschaften suchen, sich sofort des Tages, da sie ankommen, oder da sie dienstlos werden, und in beyden Fällen längstens des Tages darauf bey der Obrigkeit des Orts melden, und sowohl ihre Kundschaft daselbst produciren, und das Haus und den Wirth, bey dem sie sich aufhalten, ehrlich anzeigen, als hiernächst über alles, worüber sie ihres Thuns und Lassens halber, befraget werden dürften, richtige Antwort erstatten sollen.

Was denen Dienstlosen bey und nach ihrer Ankunft an einem Orte im Lande obliget, inglei-chen denen, an dem Orte, da sie Dienstlos werden, und besonders wegen ihrer dies-falls nöthigen Kundschaft.

§. 5.

Allermaßen nun darauf ihre Namen, mit denen etwa nöthigen Umständen, von der Obrigkeit, in ein darüber zu führendes besonderes Protocoll aufgezeichnet, ihnen auch wegen beschehener Meldung, ein gedrucktes doch ungestempeltes Attestat, davor sie in Städten und Dörfern nur 1. Gr. zu erlegen haben, ertheilet werden soll; Also haben dagegen alle diejenigen, welche Dienstbothen brauchen, sich künftighin bey der Obrigkeit des Orts, und dem- oder denenjenigen, welche selbige aus denen Raths- und Gerichtspersonen dazu zu deputiren gut finden möchte, zu melden, und allda von dem vorhandenen dienstlosen Gesinde, und dem Orte ihres Aufenthalts, Nachricht zu erwarten.

Was hierauf von der Obrigkeit des Orts erfordert wird, insonderheit wegen Ausstellung eines Attestats, und wo sich künftig diejenigen, welche Dienstbothen brauchen, zu melden haben.

§. 6.

Da nun Unsere Absicht und gnädigste Intention hierbey hauptsächlich darauf gehet, daß von jetzo an, alles bisherige Gesinde-Mäckeln, darauf sich, wie man wahrnehmen müssen, sonderlich in dieser Unserer Residenzstadt, bisanhero vielerley Personen geleget, und dabey theils ungebethen in die Häuser gelaufen, und das Gesinde, ihres Gewinns halber, hier und da abspenstig zu machen gesuchet, theils das entlaufene Gesinde aufgenommen und beherberget, und dadurch zugleich zu mancher Dieberey, Hurerey und andern Lastern und Bosheiten Anlaß gegeben, schlechterdings cessiren soll; So haben Wir alle Obrigkeiten des Landes, sonderlich aber die Räthe in Städten, und bevoraus den Magistrat dieser Unserer Residenzstadt, hierdurch dahin anweisen wollen, daß sie angeregten Unfug, und überhaupt keinerley Gesinde-Mäckeln von jetzo an weiter verstatten und dulden, sondern alle diejenigen mit 8. oder mehrtägiger Gefängniß belegen sollen, von denen bekannt und dargethan wird, daß sie sich nach Publication dieser Unserer neuen Ordnung gelüsten lassen, einiges Gesinde entweder hier oder da anzubiethen, oder abspenstig zu machen, oder sich sonst auf eine oder die andere Art in die Mieth- und Vermiethung des Gesindes zu mengen. Diejenigen Manns- oder Weibspersonen aber, welche sich künftighin von Mäcklern oder Mäcklerinnen, bey denen Herrschaften, wider dies Unser Verboth, antragen und vermiethen lassen, sollen nicht allein mit gleichmäßiger Strafe beleget, sondern auch hiernächst alle diejenigen, welche von einem Orte an den andern ziehen, und Herrschaften suchen, und sich nicht sofort bey ihrer Ankunft bey der Obrigkeit angeben, und auf beschehene Anzeige ihrer Umstände und Absichten, ein Attestat erlangen, ohne Unterscheid zur Hafft gebracht, aufs genaueste examiniret, und nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer Leibesstrafe, angesehen werden.

Das Gesinde-Mäckeln, ingleichen die Aufnehm- und Beherbergung des entlaufenen Gesindels soll gänzlich cessiren,

und weiter nicht verstattet, noch geduldet,

sondern mit Gefängniß bestrafet werden; wormit auch diejenigen zu belegen, welche sich auf solche Weise antragen und vermiethen lassen;

worbey mit versehen, wie wegen des vorhergehenden 5ten §. wider die Contravenienten zu verfahren.

§. 7.

Anlangend die Kundschaft des Gesindes, wollen und befehlen Wir, daß sowohl in Städten, als in denen Dörfern, niemand ein Gesinde, es sey Knecht oder Magd, und wie es nach Unterscheid derer Dienste, irgend benennet werden mag, in seinen Dienst nehme, welches nicht von seiner vorigen Herrschaft, oder, wenn es sonst nicht gedienet, von der Obrigkeit des Orts, wo es gebohren, oder sich bis dahin aufgehalten, ein Attestat seines ehrlichen Verhaltens, (als dergleichen hinkünftig jeder Herrschaft bey dem Anzuge übergeben, und so lange, bis das Gesinde wieder abziehet, beybehalten werden soll,) aufzuweisen hat; Und zwar bey einer Strafe von 10. Gülden, jedoch dergestalt, daß einer Gerichts-Herrschaft auf dem Lande, ratione ihrer Unterthanen, frey stehe, ernannte Geldstrafe, nach denen Umständen derer Contravenienten, entweder in zwey Wochen Gefängniß zu verwandeln, oder gewisse proportionirliche Zeit zu einer Handarbeit anzuhalten.

Es soll auch niemand Gesinde ohne Kundschaft von voriger Herrschaft und ohne Obrigkeitliches Attestat annehmen,

bey 10. Gülden Strafe, deren Verwandelung jedoch der Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande nachgelassen.

§. 8.

Und wie Wir auch denenjenigen Herrschaften keinesweges zu conniviren gemeynet sind, welche ihrem Gesinde, das seine Zeit redlich ausgedienet, aus eigennützigen oder sonst unbilligen Ursachen, die Abschiede zu versagen pflegen, und es dadurch an seiner Wohlfarth und anderweiten Unterkommen zu kränken und zu hindern suchen; Also soll dergleichen Ungebührniß hierdurch bey 20. fl. Strafe untersaget und verbothen seyn, jeder Dienst-Herrschaft aber auch dagegen nicht allein frey stehen, sondern selbige allerdings auch schuldig seyn soll, die Attestate jedesmal nach der Wahrheit und mit gewissenhafter, ausdrücklicher und

Die unerhebliche Versagung des Gesinde-Abschieds hingegen wird, bey 20. fl. Strafe, verbothen,

und wegen dessen Einrichtung Versehung gethan,

umständlicher Anzeige ihres Wohl- oder Uebel-Verhaltens, einzurichten.

§. 9.

sowohl, wie sich das Gesinde, denen der Abschied versaget wird, ingleichen des Dienstherrn Obrigkeit diessalls zu verhalten hat; nicht weniger, wie sich, wenn Leute des Schreibens unerfahren, zu verhalten.

Begäbe sichs aber, daß eine Dienst-Herrschaft, dieses Straf-Verboths ungeachtet, einem Gesinde den Abschied versagte, so hat es solches, so bald es aus dem Dienste gehet, bey des Dienstherrn Obrigkeit anzuzeigen, diese aber bey der Herrschaft, bey der sie gedienet, aus was Ursachen das Attestat denegiret worden, Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden, dem Gesinde entweder ein Attestat, über die sich geäußerte Umstände sofort zu ertheilen, oder höhern Orts darüber Bericht zu erstatten und Bescheid zu erwarten. Immaßen denn auch demjenigen Gesinde, welches bey Leuten, die des Schreibens unerfahren sind, in Diensten stehet, die Obrigkeit, statt dieser, Zeugnisse ertheilen, solcherley Herren und Frauen aber auch schuldig seyn sollen, sich bey der Entlassung des Gesindes, bey der Obrigkeit zu sistiren, den 1. Groschen für das Attestat zu erlegen, und dabey des Gesindes Verhalten, doch ohne daß für die darüber zu fertigende Registraturen etwas gefordert oder genommen werden dürfte, wahrhafte Anzeige zu thun.

Desgleichen, wenn das Gesinde sich falsche Attestata machen lässet;

Dasjenige Gesinde aber, welches sich etwa falsche Attestata machen lassen, und darüber betreten werden sollte, soll dergleichen Frevel mit 4. wöchentlicher Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod verbüßen, oder nach befundenen Umständen, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zuchthaus nach Waldheim gebracht werden; Wie denn auch derjenige, so sich zu Fertigung eines solchen falschen Attestats gebrauchen lässet, als ein Falsarius angesehen, und mit der auf dergleichen Verbrechen gesetzten Strafe beleget werden soll.

§. 10.

Dann ferner wegen des Gesindes, welches sich nach der Vermiethung und nach angenommenen Miethgeld, bald bey einer andern Herrschaft wieder vermiethet, und den ersten Miethgroschen, zurückschicket,

und wie wegen des Schadens, welchen die andere Herrschaft hierunter leidet, vorzubeugen,

Und da sich eine andere Art des Frevels von dem Gesinde darinne äußert, daß sie sich heute bey einer Herrschaft vermiethen, Miethgeld darauf nehmen, wenn aber eine Klatscherey von unverständigen und bösen Leuten dazwischen kömmt, dergleichen bald darauf bey einer andern Herrschaft thun, und darauf den Miethgroschen unter diesem und jenen gemeiniglich nichtigen und lügenhaften Vorwand, die Herrschaft, bey der sie sich zuerst vermiethet, wieder ins Haus schicken, Wir aber auch diesem Unfug gesteuert wissen wollen; So bleibet es nicht alleine nach wie vor bey dem, was diesfalls in der alten Gesinde-Ordnung bereits wohlbedächtig verordnet worden, daß nehmlich dasjenige Gesinde, welches dergleichen Leichtsinnigkeit an sich spühren lassen, bey der Herrschaft, von der sie zuerst das Miethgeld angenommen, anzuziehen, und der andern Herrschaft einen andern Dienstbothen an seine Stelle zu schaffen gehalten seyn soll, sondern damit auch aller Disputat, wegen des von der Herrschaft, welche den gemietheten Dienstbothen fahren lassen, und einen andern aufsuchen, mittler Zeit aber sich mit Lehn-Laquayen oder andern Tage-Arbeitern behelfen muß, erlittenen Schadens vorgebeuget werden möge; So ordnen und setzen Wir hierdurch, daß jede Gerichts-Obrigkeit, nach Unterscheid derer Herrschaften und Dienstbothen, darüber einen Ausspruch thun, und sowohl das arbitrirte Quantum von dem Dienstbothen, welcher sich doppelt vermiethet, eingetrieben, als solcher hierüber, seines verübten Frevels halber, annoch wenigstens mit 8. Tage Gefängniß beleget werden soll.

§. 11.

sowohl, wie es zu halten, wenn eine Herrschaft das gemiethete Gesinde nicht annehmen will,

Würde aber wider eine Herrschaft von dem Gesinde darüber Klage geführet, daß es zwar gemiethet, zu der abgeredten Zeit aber, ungeachtet es sich gehörig gestellet, nicht angenommen, sondern im Gegentheil genöthiget worden, so lange, bis es einen andern Dienst bekommen, von seinem Armuth zu zehren, die selbige Herrschaft soll auch gleichergestalt, woferne sie nicht erhebliche Ursachen der beschehenen Zurückweisung des Dienstbothens anführen und dociren kann, diesem den erlittenen Schaden zu ersetzen, sowohl diejenige Herrschaft, welche davon, daß sich ein Gesinde schon anderweit vermiethet, Wissenschaft gehabt, und sich doch nichts destoweniger mit selbigem in einen Contract eingelassen, auf ebene maße, wie diejenige Herrschaft, welche einen Dienstbothen, ohne Production eines Attestats von seinem vorigen Dienstherrn, auf- und angenommen, 20. fl. Geldstrafe zu erlegen schuldig seyn.

ingleichen wenn eine Herrschaft mit einem schon vermietheten Gesinde nicht sentlich contrahiret.

§. 12.

wie auch wegen des Miethgroschens es dem Lande und in Städten,

und daß das Gesinde deshalben nichts fordern oder vorschreiben, noch dann spöttisch sprechen solle, bey Vermeidung willkührlicher Ent

Wegen des Miethgroschens bleibet es billig bey dem, was dieserhalben, sonderlich auf dem Lande, durch Verträge oder eingeführte Gewohnheit reguliret und beobachtet worden. Was aber die Herrschaften in Städten betrifft, gönnen Wir zwar selbigen die Freyheit, denen Personen, so sie in ihre Dienste nehmen, bey dem Actu der Vermiethung viel oder wenig, oder auch gar nichts zu geben. Befehlen aber dabey, daß weil der Miethgroschen ohnedem kein Theil vom Lohne des Gesindes, sondern nur als ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts anzusehen ist, das Gesinde deshalber durchaus nichts fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie ein schlechtes oder nichts bekommen hätten, spöttisch sprechen, sondern sich vielmehr an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder widrigenfalls willkührlicher Bestrafung unterworfen seyn sollen.

Titulus II.

Vom Lohne des Gesindes.

§. 1.

Den Mißbrauch zu Kirchmeß Jahrmarkts Fastnachts Zeiten wohl das übermäßige Lohn betreffend.

Weil die Klagen, die schon zu Unserer in Gott ruhenden Vorfahren Zeiten über die unersättliche Steigerung des von dem Gesinde geforderten und erzwungenen Lohns seit der Zeit nicht aufgehöret, sondern sich vielmehr, so wie die Begehrlichkeit und der Frevel des Gesindes, noch immer vermehret; So wollen Wir hier zuförderst dasjenige wiederhohlen, was sowohl des Mißbrauchs halber zu Kirchmeß Jahrmarkts- Fastnachts-Zeiten, und andern dergleichen Ungebührnuß wegen, worüber verjetzo aufs neue geklaget worden, als auch das übermäßige Lohn betreffend, schon in denen alten Gesinde-Ordnungen sanctiret worden, besonders daß keinem Land- Hauswirthe seinem Gesinde, an Knechten und Mägden, daß es über den Lohn am Gelde, noch Vieh aufziehen, und Getreydig, absonderlich auch Lein vor sich aussäen dürfe, erlaubt seyn solle, immaßen Wir es denn auch bey der darauf gesetzten Strafe: Daß eine dieser Verordnung contravenirende Dienst-Herrschaft Zehen Thaler, davon die eine Helfte der Obrigkeit zufallen, die andere Helfte aber dem allgemeinen Armenhause gewiedmet werden soll, erlegen, das Gesinde aber, welches der Herrschaft dergleichen angemuthet, und durch Verweigerung, anders nicht zu dienen, abgedrungen, wenn solches bekannt wird, sowohl des dadurch erlangten Vortheils verlustig, als darüber denen Gerichten annoch in willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe verfallen seyn soll, schlechterdings bewenden lassen.

ingleichen wegen zugelassener Vieh Haltung und Getreydo auch absonderlich der Lein Aussäung für das Gesinde, und widrigenfalls jemand der Dienstherr, als auch das Gesinde zu bestrafen;

§. 2.

Wegen des Lohns am Gelde hinzugen bleibet es bey demjenigen, was an ein oder dem andern Orte eingeführet.

So viel aber das Lohn am Gelde betrifft, soll es zwar, nach wie vor, bey demjenigen bleiben, was darunter an einem oder dem andern Orte, durch Verträge, Recesse, Erb-Register, Statuta und beständig hergebrachte Gewohnheit, eingeführet worden;

Damit aber auch an denen übrigen Orten Unserer Lande, wo dergleichen nicht verhanden, ein gewisses seyn möge; Haben Wir das 1623. entworfene, und nach Unterscheid derer Creyße eingerichtete, auch

Wo aber nichts absonderlich ein-

schon

eführet, all- a wird fol- endes ge- etzet:

schon 1661. revidirte Regulativ jetzo nochmaln durchgehen, dabey den Lohn des Gesindes, damit solches desto besser auskommen, auch zu Beobachtung seiner Schuldigkeit destomehr aufgemuntert werden möge, bey einigen Creyßen und Personen noch etwas erhöhen, und es zu jedermanns Nachachtung hier mit inseriren lassen.

No. I.

Gesinde-Lohn im Chur-Creyße.

im Chur-Creyße.

Einem Mayer oder Hofmeister	11 bis 12 fl.
Einem Großen-Knecht	10. 11 bis 12 fl.
Einem Mittel-Knecht	8 bis 9 fl.
Einem Unter-Enken	7 fl.
Einem Acker-Voigt oder Gerichtsdiener	9. 10 bis 12 fl.
Einem Ochsen-Knecht	9 bis 10 fl.
Einem Kühhirten, so vor Lohn dienet, und kein Deputat bekömmt, nachdem die Heerde stark ist, außer dem bekommen sie Deputat	6. 7 bis 8 fl.
Einem Haus-Mägdgen	6 fl.
Einer Käsemutter	6 fl.
Einer starken Vieh-Magd, so das Backen mit verrichtet,	6 fl.
Einer Haus- oder Mittel-Magd	5 fl.

An einem Orte, da starke Pferde gehalten werden, wird gegeben:

Einem Mayer oder Großen-Knecht	16 fl.
Einem Großen-Knecht	14 fl.
Einem Mittel-Knecht	11 fl.
Einem Kleinen-Knecht	8 fl.
Einem Pferde- oder Ochsen-Jungen	3 bis 4 fl.

No. II.

Gesinde-Lohn im Thüringischen Creyße.

im Thüringischen Creyße.

Einem Schirrmeister, so das Geschirr macht,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Fahr-Knecht, so mit vier Pferden fähret,	12 bis 14 fl.
Einem Enken	10 bis 12 fl.
Einem Acker-Jungen	7 bis 8 fl.
Einem Haus-Knechte, so Futter schneidet,	11 bis 12 fl.
Einem Haus-Knechte, so kein Futter schneidet,	9 bis 10 fl.
Einer Käsemutter, so vor das Gesinde kocht,	8. 9 bis 10 fl.
Einer Großen-Magd	7 bis 8 fl.
Einer andern Vieh-Magd	6 bis 7 fl.
Einer Kleinen-Magd	5 bis 6 fl.
Einer Küchen-Magd	7 bis 8 fl.
Einem Küh-Hirten	6. 7 bis 8 fl.
Einem Schwein-Hirten	4. 5 bis 6 fl.
Einem Gänse-Hirten	2 bis 3 fl.
Einem Tagelöhner im Sommer täglich	3 gl.
Einem Tagelöhner im Winter täglich	2 gl. 6 pf.
Einem Bothen, wo nicht das Lohn in dem Erb-Register, oder andern Verträgen reguliret, wie auch in denen Städten, von der Meile	2 gl.
Wenn der Bothe stille zu liegen genöthiget, bekömmt er täglich Wartegeld	3 gl.

No. III.

Gesinde-Lohn im Meißnischen Creyße.

im Meißnischen Creyße.

Einem Voigt, nachdem die Wirthschaft stark, und er viel zu versorgen hat,	12. 14. 16 bis 18 fl.
Einem Schirrmeister, so selbst das Geschirr machen kann,	14 bis 16 fl.
Einem Groß-Knecht	12 bis 14 fl.
Einem Mittel-Knecht	8. 10 bis 12 fl.
Einem Unter- oder Ochsen-Schirrmeister	8. 10 bis 12 fl.
Einem Pferde-Jungen	6 bis 7 fl.
Einem Ochsen-Jungen	5 bis 6 fl.
Einem Pferde- Ochsen- Küh- und Schweine-Hut-Jungen	2 bis 3 fl.

Einem dergleichen Hut-Mägdgen	2 bis 2½ fl.
Einer Haus- oder Jungen-Magd	6. 7 bis 8 fl.
Einer Käse-Mutter	8 bis 9 fl.
Einer Großen-Magd, so das Backen mit verrichtet	7. 8 bis 9 fl.
Einer Mittel- oder Vieh-Magd	6 bis 7 fl.
Einem Haus-Knecht	9 bis 10 fl.

No. IV.

Gesinde-Lohn im Erzgebürgischen Creyße.

im Erz-Gebürgischen Creyße;

Einem Voigt oder Schirrmeister, so das Geschirr mit machet, säet	14 bis 15 fl.
Dergleichen, wenn er kein Geschirr machet,	10 bis 12 fl.
Einem Haus-Knechte, so Futter schneidet,	10 bis 12 fl.
Einem Groß-Knechte oder Ober-Enken	8 bis 10 fl.
Einem Enken	7 bis 8 fl.
Einem starken Jungen	5 bis 6 fl.
Einem Küh- und Schwein-Hirten	4 bis 5 fl.
Einer Haus- und Dienst-Magd	6 fl.
Einer Käse-Mutter	6 fl.
Einer Großen Magd zum Vieh, die auch das Backen verrichtet, vor alles	6 bis 7 fl.
Einer Mittel-Magd	5 bis 6 fl.
Einer Kleinen-Magd	4 bis 5 fl.
Einem Gänse-Mägdlein	2 fl.

No. V.

Gesinde-Lohn im Leipzigischen Creyße.

im Leipzigischen Creyße;

Einem Voigte, nachdem die Wirthschaft stark, und er viel zu besorgen,	14. 16 bis 18 fl.
Einem Schirrmeister, der das Geschirr selbst machen kann,	14 bis 16 fl.
Einem Groß-Knechte	12 bis 14 fl.
Einem Mittel-Knechte	8. 10 bis 12 fl.
Einem Unter- oder Ochsen-Schirrmeister	8. 10 bis 12 fl.
Einem Pferde-Jungen	6 bis 7 fl.
Einem Ochsen-Jungen	5 bis 6 fl.
Einem Pferde- Ochsen- Küh- und Schwein-Hirten	6 bis 7 fl.
Einer Haus- oder Junge-Magd	6 bis 7 fl.
Einer Käse-Mutter	8 bis 9 fl.
Einer Großen-Magd, so das Backen mit verrichtet	7. 8 bis 9 fl.
Einer andern Vieh-Magd	6 bis 7 fl.
Einem Haus-Knecht	10 bis 12 fl.

No. VI.

Gesinde-Lohn im Voigtländischen Creyße.

im Voigtländischen Creyße;

Einem Voigt oder Hofe-Meister	15 bis 16 fl.
Einem Geschirr-Meister	15 bis 16 fl.
Einem Groß-Knecht	13 bis 14 fl.
Einem Mittel-Knecht	10 fl.
Ein kleiner Knecht	6 bis 7 fl.
Eine Käse-Mutter	6. 7 bis 8 fl.
Eine Große-Magd vor alles und jedes	6. 7. 8 bis 9 fl.
Eine Mittel-Magd vor alles und jedes	6 bis 7 fl.
Eine kleine Magd vor alles und jedes	4 bis 5 fl.
Ein Küh-Hirte	3 fl.
Ein Schwein-Hirte	2 bis 2½ fl.

No. VII.

Gesinde-Lohn im Neustädtischen Creyße.

im Neustädtischen Creyße;

Einem Voigt oder Hof-Meister	15 bis 16 fl.
Einem Geschirr-Meister	15 bis 16 fl.
Einem Groß-Knecht	13 bis 14 fl.
Einem Mittel-Knecht	10 fl.
Einem Kleinen Knecht	6 bis 7 fl.
Einer Käse-Mutter	6. 7 bis 8 fl.
Einer Großen-Magd vor alles und jedes	6. 7. 8 bis 9 fl.
Einer Mittel-Magd vor alles und jedes	6 bis 7 fl.
Einer Kleinen-Magd vor alles und jedes	4 bis 5 fl.

Einem Küh-Hirten = = 3 fl.
Einem Schwein-Hirten = 2 bis 2½ fl.

Wobey anzumerken, daß bey obigem Lohne, welches jetzo gegen voriges um ein merkliches verbessert worden, es die Meynung nicht habe, daß ausdrücklich so viel gegeben werden müsse, sondern daß man hierunter nur ein Ziel gesetzet, wie hoch im Lohne höchstens anzusteigen sey.

§. 3.

Darneben wird nochmals verbothen, der Herrschaft Leinwand und Seyfen-Geld, oder zum Messen, Jahr-Märkten oder Neu-Jahr-Geschenke abzufodern und mit einzudingen, auch Heil. Christ-Geschenke, obgleich diese noch zur Zeit zu dulden; wie hoch sich selbiges belaufen solle, und was ausser solcher Zeit der Herrschaft nachgelassen,

Dagegen soll es aber auch bey dem vorhin schon geschehenen Verboth, daß keinerley Gesinde der Herrschaft etwas, wie insonderheit darüber von dem Meißnischen Creyße geklaget worden, an Leinewand und so genannten Seyfen-Gelde, oder zum Messen, Jahr-Märkten oder Neujahr-Geschenke, bey Fünf Thaler Strafe und Verlust der Hälfte des ordentlichen Lohns und erhaltenen Geschenks, abfordern und mit eindingen sollen, nochmaln bewenden, gestalt auch die so genannten Heil. Christ-Geschenke, ob Wir selbige gleich zur Zeit noch zu dulden gemeynet, bey der Mieth- und Vermiethung keinesweges mit eingedungen werden dürfen, sondern es vielmehr in jeder Herrschaft Willkühr, ob sie zur Weyhnacht-Zeit ihrem Gesinde etwas geben will, oder nicht, beruhen, sich auch dergleichen Geschenke allerhöchstens nicht über 1 Thlr. 8 gl. bis 2 Thlr. belaufen, der Herrschaft aber doch dabey unverwehret soll, demjenigen Gesinde, das sie gehorsam, fleißig und treu, und sonst einer besondern Belohnung würdig erfindet, an Kleidung, Wäsche, Geräthe und dergleichen, auch wohl an Gelde, zu beliebigen Zeiten was zuzuwerfen, auch wenn es abziehet, zu einer Profeßion schreitet, oder Beförderung erlanget, ihm aus freyen Willen und Bewegniß zur Beyhülfe etwas zu schenken.

§. 4.

Auch werden anbey die Herrschaften von ungebührlicher Vorenthaltung des Lohns ab- und zu einem anständigen Bezeigen anermahnet.

Wir wollen aber auch hierbey diejenigen Herrschaften, welche dem Gesinde das ihm versprochene und sauer verdiente Lohn öfters aus weit hergesuchten und gleich als vom Zaune gebrochenen Ursachen, vorzuenthalten, und wann es möglich, gar zu Wasser zu machen suchen pflegen, von solcherley schändlichen und bekannter maßen unter die Himmel-schreyenden Sünden gesetzten Beginnen, hierdurch aufs nachdrücklichste ab- und dargegen zu einem billigen und Gott und Menschen gefälligen Bezeigen gegen ihr Gesinde aufs ernstlichste anermahnet haben.

Titulus III.

Von der Schuldigkeit des Gesindes.

§. 1.

Dem Gesinde lieget ob Gehorsam und Treue,

Diese bestehet sonder Zweifel hauptsächlich darinne, daß ein Dienstbothe, welcher von seiner Dienst-Herrschaft Brod und Lohn, und nach Gelegenheit auch Kleidung, und mithin also alles bekommt, was zu Unterhaltung seines Leibes und Lebens erforderlich ist, er dieser dafür auch gehorsam und treu zu seyn, und bey allen Gelegenheiten ihr, der Herrschaft, Schaden zu verhüten, und dargen derselben Nutzen zu befördern, schuldig und gehalten ist, und seyn soll.

§. 2.

Wegen des übrigen wird unten in besonderen Capituln Verfügung getroffen,

Mit was für Strafe ein Gesinde, welches diesem zuwider, aus Trotz und Ungehorsam seine Dienste währender Mieth-Zeit gar verläßt, und sich dadurch in dem, was etwa vorgefallen, unbefugter Weise selbst zum Richter macht, angesehen, und wie wider diejenigen Dienstbothen, welche sich auf Untreu und Dieberey betreten lassen, verfahren werden solle, davon ist besser unten in besondern Capituln Verfügung getroffen worden. Gleichwie auch im nächstfolgenden Capitul von der, einer Dienst-Herrschaft zustehenden Correction eines faulen, lügenhaften oder sonst liederlichen und unartigen Gesindes das erforderliche disponiret werden soll.

§. 3.

und allhier das Gesinde für allen Arten der Laster und des Frevels gewarnet,

Hier aber haben Wir nur noch eines Theils alle und jede Dienstbothen für allen Arten der Laster und Frevels, insonderheit Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klätscherey, Austragung desjenigen, was im Hause vorgehet, Trunkenheit, Hurerey, verderbliches Spielen, Zank und Streit unter einander selber, und dergleichen, bey denen in Unseren Landes-Gesetzen bereits darauf gesetzten Strafen, warnen, als andern Theils zu dem Ende, daß sich kein Gesinde mit der Unwissenheit und dem Vorwande, daß ihm, was seine Schuldigkeit erfordert, und was sonderlich auf das so gewöhnliche Entlaufen und Stehlen für empfindliche Leibes- und Lebens-Strafen gesetzet sind, nie deutlich und genau genug gesaget worden, zu entschuldigen haben möge, Verordnung zu ertheilen, der Nothgefunden, daß dieses Unser gnädigstes Mandat nicht allein an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch alle Jahre, auf einen gewissen Tag, welcher vorher von denen Canzeln, mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen, abzukündigen, an ordentlicher Gerichts-Stäte abgelesen werde.

auch nebst Affigirung dieses Mandats dessen Ablesung alle Jahre verordnet.

Titulus IV.

Von der einer Dienst-Herrschaft zustehenden Correction des Gesindes.

§. 1.

Wie sich die Herrschaft überhaupt gegen das Gesinde zu verhalten habe,

Weiln hiervon in denen alten Gesinde-Ordnungen nichts versehen, bey jetzigen Zeiten aber gar gemein worden, daß theils Herrschaften ihr Gesinde fast allzustrenge und hart tractiren, theils Gesinde aber auch sich dagegen einer allzugroßen Freyheit anmaßen, nach Gefallen arbeiten, oder müßig gehen, auslaufen und wieder kommen, aufstehen und schlafen gehen, und sich dabey unterstehen wollen, wider seine Dienst-Herrschaft, die es etwa darüber nur sauer angesehen, oder ihm wenige Schelt-Worte gegeben, entweder aus eigner Malice, oder Verhetzung anderer böser Leute, Denunciationes einzureichen, und dabey auf Abbitte, Ehren-Erklärung, Strafe und Unkosten zu libelliren, Wir aber solch Ungebührniß nicht weiter zu gestatten, sondern sowohl die Dienst-Herren und Frauen, als das Gesinde in ihre Schranken gesetzt, und darinne erhalten wissen wollen; So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß, was die Dienst-Herrschaften betrifft, selbige sich sowohl in Betrachtung, daß die Dienstbothen ihre Mit-Menschen sind, und sie von dem Bezeigen gegen selbige, vor Gott dem allgemeinen Herrn und Richter Rede und Antwort zu geben haben werden, als in obliegender Befolgung dieses Unsers ernsten Befehls, aller übermäßiger Beschwerung ihres Gesindes enthalten, vielmehr dagegen in allen Stücken möglichsten Glimpf und Sanftmuth an sich spühren lassen, oder bey widriger Erweisung Unsers ernsten Einsehens zu gewarten haben sollen.

§. 2.

und wie das Gesinde sich gegen die Herrschaft bezeigen solle,

Was aber das Gesinde anbelanget, hat solches seines Orts nicht allein auf alle Art dahin zu sehen, daß es durch gehorsames, ämsiges und treues Verhalten, allen Unwillen und Entrüstung derer Dienst-Herrschaften von sich ablehne, sondern es soll auch allerdings schuldig seyn, sich, wann Fehler vorgegangen, einer gemäßigten Correction der Herrschaft zu unterwerfen.

§. 3.

sowohl, welchergestalt dem Gesinde, sich über ihre Herrschaft

Und ob ihnen wohl dabey unbenommen bleibet, sich über diejenigen Herren und Frauen, von denen es über Gebühr beschweret worden, bey der competirenden Obrigkeit zu beklagen, diese auch solcherley Dienst-

bey der Obrigkeit zu beklagen, nachgelassen, und wie sodann zu verfahren, insonderheit, wenn es Herrschaften von distinguirtem Stande betrifft,

Dienst-Herrschaften vor sich zu fordern, und von selbigen, oder deren Gevollmächtigten, was es um die angebrachten Beschwerden für Bewandniß habe, zu vernehmen, auch nach Gelegenheit Zeugen abzuhören, oder von eigentlicher Bewandniß der Sache sonst Erkundigung einzuziehen, befugt seyn soll: so sollen doch in Sachen, da wider Herrschaften von distingvirtem Stand geklaget worden, von selbigen keine Bescheide ertheilet, weniger die darüber gehaltene Acta und Protocolla sofort in ein Dicasterium, sondern vielmehr allezeit mit unterthänigsten Berichten zu Unserer und Unserer Vettern Lbdn. Lbdn. Regierungen, auch Stiffts-Regierungen geschickt, und bey selbigen, ob rechtlich erkannt, oder wie sonst verfahren, und ob, und wie eine Dienst-Herrschaft derer von dem Gesinde etwa gerügten Verbal- und Real-Injurien halber bestraft und angesehen werden solle, pflichtmäßig arbitriret, und die Unter-Richter, nebst denen Partheyen, darauf mit gemessener Resolution versehen werden.

§. 4.

Worbey die Advocaten, zu welchen ein Gesinde seine Zuflucht nimmt, gewarnet und angewiesen werden, wie sie sich ihres Ortes solchen Falls verhalten sollen,

Wir wollen aber auch dabey diejenigen Advocaten, zu welchen ein Gesinde, das sich von seiner Herrschaft ungebührlich beleidigt zu seyn erachtet, seine Zuflucht nimmt, gewarnet haben, daß sie solcherley Leuten schnöden Gewinns, oder andern unzulässigen Absichten halber, nicht alles ohne Unterscheid billigen und recht sprechen, und es dadurch in ihren unbefugten Vorhaben und Unternehmen verstärken, sondern sich vielmehr, bevoraus, wenn wider Honoratiores was angebracht werden soll, der wahren Umstände dessen, was vorgegangen, so wie es ohnedieß ihr geleisteter theurer Eyd in allen und jeden Sachen erfordert, genau erkundigen, und sich überhaupt dahin bearbeiten sollen, daß Unsere und Unserer Vettern Lbdn. Lbdn. auch die Stiffts-Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden dürfen; Gestalt denn, wenn aus denen Acten ein anders zu ersehen seyn möchte, sowohl der Advocat, der dem Gesinde in unbefugten Unternehmungen beförderlich gewesen, als dieses, seiner gespührten Leichtsinnigkeit und Frevels halber, andern zum Exempel in willkührliche Geld-Strafe genommen werden soll.

mit Bedrohung willkührlicher Strafe,

Titulus V.

Von entlaufenem Gesinde.

§. 1.

Wie wider das Gesinde, welches währender Dienst-Zeit ohne Abschied und Zeugniß davon gehet zu verfahren, welches keine Herrschaft annehmen soll, bey 20 fl. Strafe,

Dieses Puncts halber soll es bey dem, was sowohl in der Landes- als der Gesinde-Ordnung von 1661 statuiret worden, nochmals verbleiben, und mithin dasjenige Gesinde, welches währender Dienst-Zeit, und zwar aus was Ursache, und unter was für Vorwand es immer wolle, davon geht, und keinen ordentlichen Abschied und Zeugniß erhält, bey Strafe Zwanzig Gülden, von keiner andern Dienst-Herrschaft auf- und angenommen, wohl aber dagegen ihm, zumal wenn es Livrée, oder gar von der Herrschaft Sachen was mitgenommen, mit Steck-Briefen in Unseren und anderer Herren Ländern nachgetrachtet, und wenn es erlanget und eingebracht worden, gegen des klagenden Dienst-Herrns Caution, oder auch seines Gerichts-Herrn Schein und Zeugniß, entweder an den Ort, wo es gedienet und entlaufen, oder auch in das nächeste Unserer Aemter gebracht, daselbst in kraft dieser Unserer Verordnung, zuförderst zu Erstattung des Schadens, den es der Herrschaft durch sein ungeziemendes und auf keinerley Art zu entschuldigendes Entlaufen verursachet, auf dessen Anzeige und Obrigkeitliche Ermäßigung angehalten, und hierüber nicht allein des rückständigen Lohnes verlustig seyn, sondern auch mit Gefängniß bestrafet, oder, auf vorher eingeschickten unterthänigsten Bericht und Ueberlegung der Sache, in die Eisen geschlossen, auf Unsern Vestungsbau geführet, und auf ein oder mehrere Jahre bey Wasser und Brod daselbst zu arbeiten angehalten werden.

§. 2.

und wie diejenigen anzusehen, welche Gesinde darzu verhetzen, solches verbergen, verhehlen, oder ihm sonst zum Entkommen Vorschub thun,

Da aber auch hiernächst mehr als zu offenbar, daß weniger Gesinde zu dergleichen Frevel schreiten, und dadurch in solch Unglück, Schande und Strafe fallen würde, wenn es nicht böse Leute gäbe, die es dazu verhetzen, oder ihm doch durch Behausung, Verheelung oder andere Art an Hand giengen: So ordnen Wir hierdurch, daß auch solcherley Personen für den Schaden, welcher der Herrschaft des entlaufenen Dienstbothens zugezogen worden, stehen und hafften, und dem Dienstherrn, ob er sich dieserhalben an den Dienstbothen, oder an den, oder diejenige, die ihn thun, verhetzet, geherberget, oder zu seinem Entkommen sonst Vorschub gethan, halten wolle, jedesmal frey bleiben, solcherley boshafte und verwegene Leute aber auch hierüber annoch mit eben der Geld- Gefängniß- oder anderer Leibes-Strafe, welche der entlaufene Dienstbothe verbüßen muß, beleget werden sollen.

§. 3.

Dahero sollen die Unter-Obrigkeiten auf die einkommenden Unbekannten fleißige Acht haben,

Alle Unter-Obrigkeiten aber werden hierbey erinnert, und ihnen nochmals aufs ernstlichste injungiret, daß sie nicht allein auf alle Personen, welche in Städten und Dörfern von neuen einkommen und nicht bekannt sind, fleißige Acht haben, sogleich nach ihren Päßen und Kundschaften fragen, und diejenigen, welche dergleichen nicht vorzuweisen haben, noch sonst von ihrem Thun und Lassen gnüglich Anzeige thun können, zur Hafft bringen, vernehmen, und darüber ihre Berichte erstatten sollen, sondern Wir befehlen auch hierüber insonderheit, daß sie denen Herrschaften, denen ein Gesinde aus dem Dienst gegangen, auf gebührendes Anmelden, ohne einige Widerrede hülfliche Hand leisten, den entlauffenen Dienstbothen, wenn das Haus, darinnen er zu finden, angegeben werden kann, alsofort ohne Unterscheid arretiren, oder, da der Ort seines Aufenthalts nicht sogleich bekannt wäre, in denen Schenk-Stäten, oder andern verdächtigen Orten Haussuchung thun, und sonst mit dem äußersten Ernst dahin sehen und trachten sollen, daß der entlaufene Dienstbothe ertappet, und andern zum Abscheu, mit vorbenkmten Strafen wider ihn verfahren werden könne.

auch denen Herrschaften des entlaufenen Gesindes hülfliche Hand leisten,

Wie Wir denn hierbey auch dasjenige, so in denen vorigen Gesinde-Ordnungen Tit. IV. §. 3. wegen des von frechem Gesinde, bloß zu Durchlöcherung guter Ordnung, vorzunehmenden Entlaufens in fremder Herren Gebiethe, umständlich inseriret zu befinden, anderweit hiermit wiederholen.

wobey vorige Gesinde-Ordnungen wegen des Entlauffens in fremder Herren Gebiethe wiederholet werden.

Titulus VI.

Von Diebischen Gesinde.

§. 1.

Es soll hierunter nach dem Anno 1719 emanirten Mandate und denen Erläuterungs-Rescriptis wegen geschwinder Executirung derer Diebe und Räuber verfahren werden.

Hier wiederholen Wir zuförderst, zu mehrerer Warnung des Gesindes, was dieserhalben in dem Anno 1719, wegen geschwinder Executirung derer Diebe und Räuber emanirten Mandate, und denen darauf erfolgten Erläuterungs-Rescriptis, wider die Haus-Diebe geordnet worden, daß nämlich ein jedes Gesinde, so wie ein anderer Haus-Dieb, welcher an Gelde oder andern Sachen auf Zwölf und einen halben Thaler werth gestohlen, und entwendet, ob ers gleich restituiren, oder auch die bestohlene Herrschaft remittiren möchte, dennoch andern zum Abscheu, am Leben gestrafet, und mit dem Strange hingerichtet werden soll. Und zwar soll diese Strafe, nach klarem Innhalt nur angeregten Unsers Mandats, nicht nur auf den Fall, wenn ermeldte Summa derer 12 Thlr. 12 gl. auf einmal gestohlen worden, sondern auch allerdings sodann erfolgen, und vollstrecket wer-

den, wenn eine Dienst-Herrschaft auch nur nach und nach von einem Gesinde so viel, daß ermeldtes Quantum heraus kömmt, heimlich entwendet, und das Gesinde wegen eines oder des andern vorhergegangenen Diebstahls nicht schon besonders abgestrafet worden.

§. 2.

Wie denen Parthiereyen des Gesindes bey dem Einkauf und sonst zu steuern;

Damit nun auch allen sehr gewöhnlichen Parthiereyen des Gesindes, die sich bey dem Einkauf, oder der ihnen anvertrauten Berechnung derer Victualien für Menschen oder Vieh, oder bey anderen Sachen und Gelegenheiten zu treiben pflegen, gesteuert, und eine Dienst-Herrschaft ihrer schuldigen Treue desto mehr versichert werden möge; So ordnen und befehlen Wir, daß künftighin jedes Gesinde, das über einigerley Untreu und Diebstahl ertappet wird, wenn es auch nur etliche Groschen oder nur Pfennige betrüge, nebst der Restitution und Ersetzung allen Schadens und Unkosten, zum ersten male mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, zum andern male aber, es geschehe solches bey der vorigen, oder einer andern Herrschaft, mit der Strafe des Prangers beleget, und wenn diese Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Untreu und Dieberey abzuhalten, sodann ins Zuchthaus oder auf den Bau gebracht werden soll.

§. 3.

Wie diejenigen anzusehen, welche darzu Anlaß geben, davon participiren, oder sonst mit dem Gesinde colludiren,

ingleichen die Wirthe und Hehler,

und welche zur Ausübung Vorschub thun, auch darzu Instrumenta verfertigen.

Diejenigen Handels- und Handwerks-Leute, Wirthe und Mäcklere aber, und überhaupt alle Unsere Unterthanen, beyderley Geschlechts, welche dem Gesinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, davon participiren, oder sonst auf einige ungebührliche Art mit selbigen colludiren, die sollen so hoch, als das untreue Gesinde selbst angesehen, und auf solche Art, als ebenfalls in ob-mentionirten Unserm Mandate bereits deutlich sanciret worden, wie diejenigen Diebs-Wirthe und Hehler, welche einen diebischen Dienstbothen wissentlich beherbergen, seine gestohlene Sachen auf- und zu sich nehmen, und mit verpartiren helfen, oder gar zur Ausübung des Diebstahls Vorschub gethan, ingleichen, wie diejenigen, so ihnen Brech-Eisen, Stangen, Nach-Schlüssel, Dietriche und andere Diebs-Instrumenta wissentlich und vorsetzlich verfertiget, mit eben der Todes-Strafe, die der Delinquente, wenn das Endwendete das vorhin berührte Quantum auf 12 Thlr. 12 gl. erreichet, auszustehen hat, beleget werden.

Titulus VII.

Von derer Unterthanen Kinder-Diensten insonderheit.

Alldieweilen dieserhalben die meisten Zwistigkeiten zwischen denen Erb- und Gerichts-Herren und derer-selben Unterthanen vorzufallen pflegen, und was von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren darunter geordnet gewesen, als nicht klar und deutlich genug angesehen werden wollen; So haben Wir der Nothdurft erachtet, Unsere gnädigste Willens-Meynung in folgenden Puncten zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen:

Zuförderst ist sich nach denen Erb Registern und Verträgen, oder nach denen Gewohnheiten zu achten; darwider kein Proceß zu verhängen,

1) Sollen sich an denen Orten, wo gewisse und klare Erb-Verträge, oder auch zu Recht beständige Gewohnheit verhanden, sowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als derer-selben Unterthanen, schlechterdings darnach achten. Und, wenn ja ein oder das andere Theil davon abgehen, und eine Herrschaft entweder denen Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit frevelhaft zu entziehen, suchen sollten, so soll doch in beyden Fällen kein Proceß verhangen, sondern die obschwebende Differenz, nach vorgängiger Cognition aller dabey vorkommenden Umstände, alsofort entschieden, und jedes Theil zu genauer Observanz derer Erb-Register, Recesse, oder zu Recht eingeführten Gewohnheit, angewiesen werden; Damit aber auch an denenjenigen Orten, wo kein gewisses Regulativ vorhanden, ein jeder wissen möge, wie weit darunter, nach Unserer gnädigsten Intention, sein Recht und Schuldigkeit gehe, so setzen und ordnen Wir, daß

wo aber kein Regulativ vorhanden,

soll keiner sich vermiethen oder ums Tage-Lohn arbeiten, bevor er sich bey dem Erb- und Gerichts-Herrn angebothen;

2) sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der, oder die sich entweder bey jemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tage-Lohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt seyn sollen, bis sie sich zuvor bey dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orts, wo sie gebohren, und erzogen worden, in eigener Person, oder durch andere angebothen.

wie lange eine Person dienen solle, und was für Arbeit dabey zu verrichten;

3) Hat nun die Herrschafft ihrer Dienste, und zwar Jahr, Wochen, oder Tageweise selbst vonnöthen, so sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihr sowohl 2. Jahr um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn vor einem Fremden zu dienen, als ihr auch um den jedes Orts gewöhnlichen Scheffel zu dreschen, oder alle andere Tage-Arbeit um das gewöhnliche Lohn ebenermassen für jeden Fremden zu verrichten.

wenn sich einer zum Dienst melden, und wenn die Herrschafft sich darauf erklären soll;

4) Damit aber auch diejenigen, die dienen wollen, und sich deshalber bey ihren Herrschafften geziemend melden, desto besser wissen mögen, woran sie sind, so ordnen und wollen Wir, daß, wie die Knechte und Mägde schuldig seyn sollen, sich jederzeit 3. Monath vorher, als die an jedem Orte gewöhnliche Dienst-Aenderungs-Zeit einfällt, bey der Herrschafft zu melden, also diese dargegen verbunden und gehalten seyn sollen, jenen innerhalb einer Zeit von 14. Tagen, von beschehenem Angeboth zu rechnen, gewisse Erklährung zu thun, und da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihme oder ihr das nach Anleitung des §. 12. Tit. I. gewöhnliche Mieth-Geld darauf zu geben, da hingegen, wenn solches nicht geschehen, Knecht und Magd die Freyheit haben sollen, sich an andere, beliebige Orte und Herrschafften zu vermiethen; wobey jedoch dem Gesinde ernstlich untersaget wird, daß es sich vor denen gesetzten 3. Monathen, anderwärts nicht vermiethen, und damit den Dienst-Herrn zu hintergehen suchen, denn wo solches von ihnen dennoch geschähe, sie nicht allein in drey Gülden Strafe der Obrigkeit verfallen, sondern auch, weil die Herrschafft bey ebenmäßiger Pön das Gesinde nicht vor obieger Zeit zu miethen befugt, diese Mieth, und Vermiethung ungültig seyn solle.

ingleichen wegen des Mieth-Geldes, und welchergestalt Knecht und Magd auf das Angeboth sich an andere wieder vermiethen dürfen;

wie es zu halten, wenn die Eltern selbst derer Kinder benöthiget sind; oder, wenn diesen Gelegenheiten zur Verehligung vorfället;

5) Begäbe sichs, daß entweder noch vor der Zeit, ehe ein Unterthanen, Sohn oder Tochter den Dienst anträte, oder in der gezwungenen Zeit, seinen Eltern etwas zustiesse, dessentwegen sie erweißlicher massen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortstellung ihres Haus-Wesens unumgänglich selbst benöthiget wären, oder es fiele dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Verehligung vor, so sollen sie in beyden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschaft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd auf den ersten Fall, zu Conservation derer Eltern, ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienst-Bothens verhofften Glücks und Wohlfarth, zu dimittiren und los zu geben; Jedoch liegt

jedoch soll der Herrschafft ein anderer Dienst-Bothe verschaffet werden, und; wie bey Verstellung und Betrug zu verfahren, wird hierbey verordnet,

6) denen Eltern nebst ihren Kindern in beyderley Fällen zuförderst ob, denen Herrschaften einen andern Dienst-Bothen an des abgehenden Stelle zu verschaffen. Und wenn sich irgend äussern sollte, daß Verstellung und Betrug dabey vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran mit Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe beleget, als hierüber die letztern noch allemahl zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinne die Veränderung vorfället, da nöthig, durch Zwangs-Mittel angehalten werden.

Als

Als Wir

Wie zu verfahren, so offt die Frage vorkommt ob ein Unterthan seiner Kinder in dem Haus-Wesen selbst benöthiget?

7) auch wahrgenommen, daß darüber öfters viele Irrungen zwischen der Gerichts-Herrschaft und ihren Unterthanen wegen des Kinder-Dienst-Zwangs entstanden, daß diese, ihre Kinder zu stellen, sich gemeiniglich unter dem Vorwande zu verweigern pflegen, daß sie derselben in ihrer eigenen Haushaltung benöthiget wären; So hätten Wir zwar gerne gesehen, wenn derenhalben, zu Abschneidung aller daraus erwachsenden Geldspilternden Processe, eine gewisse Regul, die sich entweder auf die Anzahl eines jeden Kinder, oder desselben Haus, Aecker oder Vieh gegründet hätte, gemacht werden können. Da sich aber auch dabey einige Inconvenienzien hervor thun, und Wir gleichwohl obbeniemtem Uebel gerne, so viel möglich abgeholffen wissen wollen; So ordnen und setzen Wir hierdurch, daß künftighin, so offte die Frage, ob ein Unterthan seiner Kinder, die der Herrschaft dienen sollen, in seinem Hauswesen unumgänglich selbst benöthiget sey? vorkömmt, durchaus kein Proceß verstattet, sondern vielmehr zuvörderst von jedes Orts-Gerichten darüber cognosciret, und über die befundene Umstände ein ausführliches Attestat, so, wie sie es bedürffenden Falls eydlich zu bestärken sich getrauen ertheilet, und ad Acta gebracht, solche darauf zu Unserer und Unserer Vettern Lbdn. Lbdn. Regierungen, auch Stiffts-Regierungen mit unterthänigstem Bericht geschicket, diesen aber frey stehen solle, die obschwebende Sache entweder ohne oder nach vorgängiger eydlichen Bestärkung besagten Attestats, zu entscheiden, oder da sich Bedenklichkeiten dabey fänden, vorhero noch von anderen benachbarten Gerichten über ein oder andere Umstände mehrere Erkundigung einzuziehen.

oder wenn die Gerichts-Herren mehr Gesinde, als sie nöthig haben, verlangen, und von einigen Zubuße zu erheben, suchen.

Da hingegen auch offtmahls beschwerlich angebracht worden, daß theils Gerichts-Herren oder Dero Befehlshabere mehr Gesinde, als sie nöthig hätten, zur Mieth-Zeit aus ihren Gerichten erforderten, solchen allen das gewöhnliche Mieth-Geld gäben, und das Absehen hierunter führeten, von einigen unter denenselben eine so genannte Zubuße zu erheben, und sich dadurch ungeziemenden Vortheil zu machen; So ordnen und wollen Wir, daß sich dessen hinfort niemand unterfangen, mehr Gesinde als er zu seiner Haushaltung brauchet, aus seinen Unterthanen miethen und annehmen, und noch weniger sich dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrücklicher Ahndung, unternehmen solle.

Darneben ist

8) Letztens bleibet es ratione derer ehemals streitig gewesenen 3. Fragen: 1) Ob in Dienst-Zwangs-Sachen das forum originis dem foro domicilii, oder dieses jenem zu präferiren sey? 2) Wie es, wenn ein Dienst-Bothe das domicilium ändert, gehalten werden? und ob 3) der Zwang-Dienst dem Lehn- oder Ober- oder Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden solle? unveränderlich bey demjenigen, was dieserhalben in letzterer Gesinde-Ordnung von Anno 1616. promul-

auf das forum domicilii zu reflectiren,

giret worden, nehmlich, daß ad 1) auf das forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienst und die Arbeit erfordert, des Dienst-Bothen Eltern sich wesentlich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das forum originis gar nicht gesehen werden solle. Daß ad 2)

welches durch Dienst-Arbeit oder Pracht an einem andern Orte, nicht geändert wird,

eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn seine Eltern, die ihn bey sich haben, oder er selbst auch sich einmahl wesentlich an einem Orte niedergelassen, und dadurch das forum domicilii erlanget, ob er sich schon an einem andern Ort zum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Gutes oder Hauses begeben, dennoch davor, daß er des fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet, und auf Erfordern selbigen Orts-Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten

und es gehöret der Dienst-Zwang dem Erb-Gerichts-Herrn.

werden; und daß, quoad 3) sothaner Dienst-Zwang und Lohn-Arbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts- sondern jederzeit dem Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden sollen.

Befehlen demnach hierdurch Unserer gesamten getreuen Landschafft, und insgemein allen Unseren Unterthanen, insonderheit aber allen und jeden Unseren Ober- und Niedern-Collegiis, ingleichen denen Dicasteriis Unserer Lande, mit Wiederholung aller, denen vorigen Gesinde-Ordnungen angehangenen ernstlichen Verwarnungen und Erinnerungen, nach dieser Unserer wohlgemeinten und dem Lande ersprießlichen anderweiten Verfassung allenthalben sich zu achten, und darüber fest und unverbrüchlich zu halten, auch keinen, darwider zu handeln nachzulassen. Urkundlich haben Wir diese Gesinde-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen. So geschehen und geben zu Warschau, den 16. Julii Anno 1735.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Balthasar Gottfried Fritzsche.

Ejusdem Befehl,

Die Einrichtung des Butter-Gefäßes betreffend; den 2. Aug. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735.

Veranlassung.

Liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr wegen derer bey euch unrichtig und zu klein befundenen Butter-Hößgen oder Väßgen, sowohl der von den Böttger-Handwerk dargegen beschehenen Einwendung und Vorstellung unterm 29. Mart. a. c. unterthänigst einberichtet und zu Unserer Resolution gestellet. Worauf hiermit Unser Begehren, ihr

Die Butter-Gefäße sind auf 12. richtige Kannen einzurichten.

wollet ermeldtes Handwerk, daß sie die Butter-Hößgen oder Väßgen hinführo bey Vermeidung willkührlicher Strafe auf 12. richtige Kannen einrichten und fertigen sollten, nachdrücklich bedeuten, immassen Wir auch hierauf an die Beamten zu Oschatz, unterm heutigen dato das diesfalls weiter Nöthige verfüget. Mochtens euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Datum Dreßden, am 2. Aug. Anno 1735.

An den Rath zu Oschatz, ingleichen mut. mutand. an den Beamten daselbst, und unterm 27. d. m. & ai. an die Beamten zu Mutzschen und Leißnig, nicht minder an die Räthe, zu Leißnig, Döbeln und Lommatzsch.

Ander-

Anderweites Generale,

Zu Einführung derer, wieder die Diebes- und Räuber-Rotten, auch wegen des Bettel-Wesens, vorhin erlassenen General-Verordnungen; d. d. 17. Febr. 1736.

An. 1736. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Es wird jedermänniglich noch unentfallen seyn, was für nachdrückliche und geschärfte Mandate und Generalien wieder die Diebes- und Räuber-Rotten, unterm 27. Febr. 1706. 28. Julii 1708. 16. Sept. 1710. 21. Dec. 1711. 14. Dec. 1717. 27. Jul. 1719. 26. Nov. auch 29. Dec. 1733. und 29. Apr. 1734. ins Land ausgelassen und publiciret.

Mandata wieder die Diebes- und Räuber-Rotten,

Allermassen nun darinnen bereits alle nöthige und dienliche Veranstaltungen dargegen an Hand gegeben und vorgeschrieben; So hätten Wir zwar verhoffet, daß, wenn nur solche gebührend beobachtet und befolget würden, dadurch der Bosheit des Diebes- und Räuber-Gesindels genugsam begegnet und abgeholffen werden könnte.

Nachdem Uns aber doch von verschiedenen Orten Unsers Chur-Fürstenthums und incorporirter Lande einberichtet und hinterbracht worden, wasgestalt nicht nur die gewaltsamen Einbrüche bey Privat-Personen, sondern auch die Beraubung derer Kirchen- und Gottes-Kasten, durch gewaltsame Er- und Einbrechungen wieder sehr stark überhand nehmen: So empfinden Wir solches um desto mißfälliger, je mehr sich daraus die bißherige unverantwortliche Saumseligkeit einiger Unter-Obrigkeiten, und Unterlassung derer vorhin so öffters anbefohlenen Anstalten, auch anderer ihnen obliegender Sorgfalt, veroffenbahret, und befinden dahero der Nothdurfft, hierdurch nochmals, mit Wiederhol- und Erneuerung derer vorangezogenen Mandate und Generalien, zu verordnen, daß Unsere sämtliche Vasallen, Beamten und andere Gerichts-Obrigkeiten im Lande, jetzo und ferner von Zeit zu Zeit, deren Inhalt denen Einwohnern und Unterthanen, durch Vorlesung und sonst öffters verständigen, nicht weniger nach deren Anleitung, allen Eyfer und ernste hinlängliche Verfügung zu Ausforschung derer Räuber, Diebe, Hehler, auch alles andern verdächtigen Gesindels, und zu Steurung ihrer Bosheit, wie auch des daraus entstehenden Landes-verderblichen Unheils, vorkehren und treffen, und selbigen allenthalben genau nachgehen, oder wiedrigenfalls der vorhin schon angedroheten Einziehung derer Gerichte, oder respective der Remotion und anderer unnachbleibeder harten Ahndung und Strafe gewärtig seyn sollen:

werden aufs nachdrücklichste eingeschärfet.

Und weil hiernächst zu dem vorangeführten Frevelen und allen anderen bösen Beginnen nicht wenig beytragen mag, daß, nach denen zeithero eingelauffenen Nachrichten, denen wieder das Betteln und wegen Versorgung derer Armen so heilsam beschehenen Anordrungen vom 5. Apr. und 6 Decemb. 1729. 13. Decemb. 1730. und 28. Decembr. 1733. gleichergestalt von denen wenigsten Unter-Obrigkeiten nachgelebet wird, und die mehresten das liederliche Gesindel wieder frey und ungehindert herum gehen und paßiren lassen, auch zu nothdürfftiger Verpflegung derer einheimischen Armen die schuldige Vorsorge nicht anwenden; Als ergehet hiermit zugleich an alle und jede, welche mit Gerichten beliehen, oder dieselben innen und zu verwalten haben, Unser ernster Wille und Befehl, daß sie auch hierunter sich weiter nicht säumig und nachläßig, sondern allen behörigen Ernst und Fleiß erweisen, und sich dergestalt verhalten sollen, damit Wir nicht, auf fernere einkommende Beschwerden, das nöthige bey ihnen, auf ihre Kosten, durch andere Beamten und Unter-Obrigkeiten veranstalten zu lassen, oder nach Befinden zu noch schärfferen Einsehen bewogen werden mögen. Wornach sie sich zu achten haben, und es vollbringen dieselben daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Febr. Anno 1736.

Mandata wieder das Bettelwesen, und wegen Versorgung derer einheimischen Armen,

werden aufs neue ernstlich wiederholet.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Den Gebrauch des Eisen- oder Wasser-Maaßes, bey Visirung des Butter-Gefässes betreffend; d. d. 25. Febr. 1736.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1736. Veranlassung.

Rath, lieber Getreuer. Nach angehörter Verlesung eures, wegen derer von dem unter der euch anvertrauten Amts-Jurisdiction wohnhaften Böttiger, Johann Samuel Krezschmarn, aus denen von ihm mit dem Eisen-Maaß gezeichneten Tauben bishero unter 12. Kannen gefertigten kleinern Butter-Hosen, untern 21. Febr. jüngsthin erstatteten unterthänigsten Berichts, ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet demselben solches vor diesmahl ernstlich verweisen. Und ob Wir zwar wohl geschehen lassen können, daß sothanes Eisen-Maas zur Zeit noch beybehalten werden möge, so habet ihr doch, wenn und so ofte sich deshalter hirwiederum Verdacht ereignet, solchenfalls das Wasser-Maaß zu gebrauchen, auch dahin gebührende Sorge zu tragen, daß das Handwerks-Zeichen nicht gemißbrauchet werde, und hierzu im Amte bey euch, ingleichen an die einbezirkten Unter-Obrigkeiten wo nöthig, ex Officio kraft dieses, und sonst wegen ein und des andern behörige Verfügung zutreffen. Mechten ꝛc. Acten ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden am 25. Febr. 1736.

Bey Visirung des Buttergefässes ist, wenn das gewöhnliche Eisen-Maaß nicht beybehalten werden kan, das Wasser-Maaß zu gebrauchen.

An Commißion-Rath und Amtmann zu Leißnig.

Ejusdem

Ejusdem Erläuterung

Ueber den XI. §. des, wegen Abstellung derer Handwerks-Mißbräuche, unterm 19. Octobr. 1731. publicirten Kayserl. Patents; den 10. Aug. 1736.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1736. Erläuterung des IIten §. des Patents, und Erstreckung desselben auf noch zwey Fälle.

Uns ist aus euerm unterthänigsten Bericht vom 4. huj. geziemend vorgetragen worden, was ihr occasione des publicirten Kayserlichen Patents und Unsers hiernach ins Land ergangenen Mandats, die Abstellung derer bey denen Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche betreffend, bey dessen IIten §. wegen derer Fälle, wenn einer eine vorher geschwächte Weibes-Person heyrathet, oder den Concubitum anticipiret, und der vorhin deshalber bey einigen Handwerken besonders eingeführten Strafe, vorgestellet, und wie ihr um Unsern Bescheid, ob der vorangezogene IIte §. auch auf obberührte Casus sich erstrecke, gebeten. Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet in dergleichen Fällen euch demselben gemäß bezeigen und darnach das Nöthige verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum am 10. Aug. Anno 1736.

An den Rath zu Johann-Georgen-Stadt.

Anderweites Generale

Zu Bestellung derer Wachten, wegen des liederlichen Gesindes; d. d. 10. Sept. 1736.

An. 1736. General-Verordnung wegen der Dorfwachten de Anno 1733.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue, Wir haben zwar, wie genugsam bekannt, wegen des Diebs- und Räuber-Gesindels, auch andern müßigen und liederlichen Volks, nicht nur bereits unterm 26. Novemb. Anno 1733. die Nacht-Wachten in denen Dörffern hinwiederum angeordnet, sondern auch unterm 17. Febr. a. c. besonders wieder die Uns hinterbrachte viele Kirchen-Raubereyen nachdrückliche ernste Vorsehung gethan.

Nachdem aber bey allen diesen Veranstaltungen dennoch bishero, nach denen eingelangten Berichten, fernerweit an verschiedenen Orten auf dem Lande die Kirchen- und Gottes-Kasten gewaltsamer Weise erbrochen und beraubet worden; wird wiederholet.

Als befinden Wir der Nothdurfft, vermittelst dieses Unsers anderweit ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, mit Wiederholung aller vorhin, derer gewaltsamen Einbrüche halber, ergangenen Ausschreiben, nochmahls zu verordnen, daß in denen offenen Städten, Flecken und Dörffern, des Nachts über, gewisse Wächter, und zwar deren wenigstens zweene, oder, nach Gelegenheit der Grösse und Situation, noch mehrere bestellet, und allerseits mit tüchtiger Wehre versehen, auch an denen Orten, wo Kirchen sind, insonderheit auf deren fleißige, sonderlich bey stürmischem Wetter und zur Mitternachts-Zeit, in einer Stunde wenigstens zweymahl vorzunehmende Umgeh- und Besichtigung derer Thüren, Schlösser und Fenster, auch sonst allenthalben, nach Anleit- und Maßgebung des wieder die Diebs- und Räuber-Rotten unterm 16. Septembr. Anno 1710. ausgelassenen Mandats, behörig angewiesen werden sollen. Wie sich die ausgestellten Wachten zu betragen haben.

Wornach sich also Unsere Vasallen und Beamten, auch sämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande, gebührend und genau zu achten, und die Unter-Obrigkeiten das nöthige hierzu sofort, und ferner von Zeit zu Zeit, bis zu anderer Verfügung, bey Vermeidung unnachbleibender harter Ahndung und Strafe, behörig und hinlänglich zu veranstalten haben. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Sept. Anno 1736.

Erasmus Leopold v. Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Mittel,

welche bey dem jetzo im Stiffte Merseburg unter dem Horn-Vieh sich äußernden Sterben zu gebrauchen.

Zum ersten ist præservative dem Viehe, so lange, als solches noch frisset und wiederkäuet, das Antimonium crudum, wohl pulverisiret a 1 Loth, auf ein Stück Brod, des Morgens und zwar in der Woche zweymahl, beyzubringen, und darauf von Lein-Kuchen in Wasser geweicht, zu sauffen zu geben. Zu fernerer Präservirung dienet auch das Aderlassen am Halse oder an der Brust. Wenn aber

Zum andern das Malum, welches wohl eine Entzündung des Geblüts genennet werden mag, schon vorhanden, so ist der Anfang der Cur mit Oeffnung der Ader in gnugsamer Quantität zu machen, und kann vorgedachtes Antimonium crudum auch darbey adhibiret, jedoch nur ein halb Loth zur Dosi genommen, und das Sauffen von Leinkuchen mit einem halben Löffel Salpeter, als die vornehmste Kühlung des Viehs, beybehalten werden; dabey ferner nicht undienlich, wenn dem kranken Viehe dann und wann eine Zehe von Knoblauch, oder Merrettig, klein geschnitten, auf Brod gegeben, und das Maul mit Theer bestrichen wird. Dahingegen alle andere hitzige Dinge, als: Berg-Oehl und von hitzigen Wurtzeln componirte Pulver curativè in diesem Falle gäntzlich zu vermeiden sind.

M. Decembr. Anno 1736.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zur Erläuterung des, wider die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, Anno 1712 ins Land ausgelassenen Edicts; d. d. 1. Julii, 1737.

An. 1737. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- auch Amts- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, so mit Gerichten beliehen, dieselbe inne haben und verwalten, insonderheit aber Unseren hohen und niederen Civil- und Militair-Bedienten, auch allen anderen, denen dieses Mandat fürkömmt, Unsern Gruß, Gnade und alles Guts, thun auch Männiglich hierdurch kund und zu wissen,

Ansuchen derer Stände, um Erläuterung des Duell-Edicts.

wasmaßen währenden Anno 1734 gehaltenen Land-Tags von denen allhier versammlet gewesenen getreuen Ständen, bey dem hiebevor sub dato Dreßden, am 2. Jul. 1712 wider die Selbst-Rache ins Land ergangenen Mandat, unterschiedene Erinnerungen gemachet, selbige auch bey Uns geziemend eingereichet, und um Erläuterung angeregten Mandats allerunterthänigst angesuchet worden.

Nachdem Wir nun dem Suchen gewissermaßen statt gegeben, und zu dem Ende die eingegebenen Erinnerungen durch Unsere Landes-Regierung in reifliche Erwegung ziehen lassen, aus deren hierauf erstattetem Bericht und Gutachten aber befunden, daß obangezogenes Mandat in folgenden Puncten zu erläutern sey:

Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

Erläuterung des 2ten §. und wie in denen daselbst ausgedruckten Fällen zu verfahren.

in denen §. 2. ausgedruckten Fällen auf die Pœnam infamiæ nicht leichtlich erkannt, vielmehr hierinnen, nach Beschaffenheit derer Personen, auch anderer mit einschlagenden Umstände, gute Maaße gehalten, dargegen aber die sonst gesetzte Gefängniß-Strafe, nach Befinden, erhöhet werden solle; Wie denn auch demjenigen, so auf gerichtlich beschehene Vorladung in termino nicht erschienen, sein Außenbleiben durch Anführung, auch in continenti zu thuende Bescheinigung derer ihm vorgefallenen legitimorum impedimentorum oder Ehehafften zu entschuldigen, unbenommen bleibet. Ferner, wenn der Beschuldigte in hiesigen Landen angesessen, auch sonst der Flucht halber nicht verdächtig, so mag mit dessen Inhafftirung, bis entweder Urthel und Recht oder andere Umstände dergleichen erfordern, gar wohl angestanden werden; Beträffe aber die Sache ein würklich unternommenes Duell, Ueberfall, Wege-Lagerung und andere grobe Thätlichkeiten, so wird, nach Gelegenheit derer Fälle, mit Versicherung derer Personen sofort billig verfahren.

Wir vernehmen übrigens

II.

Mißbräuche wider den

sehr mißfällig, daß wider die klare Disposition des 18. und 22. §. mehrgedachten wider die Selbst-Rache, ingleichen des unterm 7. Martii 1716, wegen der in Injurien-Sachen keinesweges statt findenden Gewissens Vertretung, darinnen zugleich die Eydes- De- und Relation stillschweigend mit aufgehoben, nicht weniger des, wegen derer Citationen, in Injurien-Sachen sub dato den 19. Februar. 1721 publicirten Mandats, theils an Seiten einiger Richter und Advocaten, theils auch derer Partheyen selbst, bloß zu Verzögerung der Sache, und aus schnöder Gewinnsucht, ausgeschweifet, und der Denunciant ohne Unterscheid, ob er Glauben verdiene oder nicht? sofort zu eydlichen Bestärkung gelassen, in geringen, und sonderlich Bauersleute, oder andere Personen niedrigen Standes, betreffenden Injurien, schriftliche Denunciationes verlanget, auch Advocaten admittiret, schriftliche Citationes ausgefertiget, die Denunciationes in selbigen und sonst abschriftlich communiciret, mit Abhörung derer jezuweilen auch wohl selbst mit interessirten Zeugen, vor Denunciatens Vernehmung, sehr voreilig verfahren, die Denunciationes zur Ungebühr multipliciret, Eydes- De- und Relationes, ja auch wohl rechtliche Verfahren gestattet, mithin denen so heilsamen Absichten obiger Verordnungen auf mannigfaltige Art schnurstracks entgegen gehandelt, und das arme unwissende Volk in unerschwindliche Unkosten muthwillig gestürzet werde, und wollen dahero, daß solches alles gänzlich abgestellet, dargegen aber in Zukunft zwischen geringen und armen Leuten, sie mögen Bauern oder Bürgerlichen Standes seyn, in bloßen und geringfügigen Verbal-Injurien keine Weitläuftigkeit gestattet, sondern solcherley Denunciations-Sachen bey denen Aemtern, sowohl in Städten und auf dem Lande, allemal mündlich angebracht, registriret, Denunciant & Denunciat, ohne schriftliche Citation, sofort, ohne Verstattung einer Frist, jedoch mit der Bedeutung, daß im Außenbleibungs-Fall respectivè das angebrachte werde vor eingeräumet gehalten, oder Denunciat absolviret werden, vorgeladen, wenn glaubwürdige Relation davon zur Denunciations-Registratur gebracht, in die termini die Partheyen gegen einander verhöret und respectivè vernommen, die Zeugen zugleich vorgestellet und summarisch, doch nach Befinden, eydlich befraget, hierauf auch die Sache sogleich, ohne fernern Anstand oder Einholung einiger Decisorum, nach Erforderung derer Umstände, mediante Suppletorio oder Purgatorio entschieden, dafür auch mehr nicht, als Sechzehen Groschen bis höchstens Ein Thaler, von dem succumbirenden Theile, die etwan verwürkte und zu dictirende Strafe ausgenommen, an Unkosten erleget, hierbey aber kein Advocat, es geschehe, unter was Vorwandt es immer wolle, noch weniger Deductiones oder Defensiones, am allerwenigsten aber schriftliche Communicationes oder rechtliche Verfahren, zugelassen und verstattet, dieses alles auch, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, so oft ein Unter-Richter darwider handeln wird, anders nicht gehalten werden solle; Es sind auch die Eydes- De- & Relationes in Injurien- und Denunciations-Sachen schlechterdings unzulässig, und wer sich bey diesem aus sattsam bewegenden Ursachen vorgeschriebenen modo procedendi, benebst des Richters Ausspruche, nicht beruhigen will, den werden Wir, auf erstatteten unterthänigsten Bericht, durch Unsere Landes-Regierung mit willkührlicher gebührende Strafe allen Ernstes anzusehen wissen.

Wie in geringen Verbals-Injurien zwischen geringen Leuten zu verfahren.

Die Eydes De- & Relationes, sind in Injurien- und Denunciations-Sachen, schlechterdings unzulässig.

Dahin-

18ten und 22sten §. sollen abgestellet werden.

Verfahren in Injuriis atrocioribus, sonderlich zwischen Personen honoratioris conditionis.

Dahingegen, was injurias atroces, tam reales, quam verbales, anbetrifft, zumahl wenn selbige zwischen Personen honoratioris conditionis entstehen, hat es bey dem, was in Unserm oft berührten Mandate wider die Selbst-Rache §. 18 und 22, auch übrigen obangeführten Landes-Gesetzen, des Verfahrens halber, und sonst allenthalben verordnet, in so weit selbiges durch diese Erläuterung nicht geändert, nochmahln lediglich sein Bewenden. Es soll aber auch dießfalls alle processualische Weitläuftigkeit und Geld-Spilterung, so viel immer möglich, vermieden, und, außer wenn Defensiones zu führen, kein Advocat admittiret werden. Wenn im übrigen wider den Denunciaten, außer des Denunciantens eydlicher Bestärkung, weiter kein Verdacht, sind, nach abgelegtem Purgatorio, die Unkosten von beyden Theilen pro rata und so weit sie von jedem verursachet worden, zu entrichten.

So können Wir auch

III.

In welchen Fällen das Nöthige auch in denen Zeitungen bekannt zu machen. Erläuterung wegen des, §. 23. gesetzten Recesses.

geschehen lassen, daß in denen, nach dem §. 27. 38. & 41. nur bemeldeten Mandats, sich begebenden Fällen das nöthige auch in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sowohl dem Beleidigten, an statt des §. 23. gesetzten Recesses, eine Abschrift von der, wegen beschehener Abbitte, gehaltenen Registratur in forma probante, auf des Beleidigers Kosten, ausgefertiget werde, als worbey jener sich zu begnügen und selbige, statt des Recesses, zum behufigen Beweis seiner Unschuld und der erlangten Satisfaction, zu gebrauchen hat.

Wann ferner

IV.

Wie wider flüchtige Duellanten zu verfahren.

ein Duellant flüchtig und auf dessen Vorladung per Edictales erkannt, diese aber darum nicht expediret wird, weil währender Zeit des Flüchtigen Aufenthalt bekannt gemachet, und er per requisitoriales, jedoch sub præjudicio, vorgeladen, wegen nicht beschehenen Erscheinens aber in contumaciam gesprochen und der fugitivus pro confesso & convicto declariret worden: So soll, wenn zumahl der Duellant sich anderweit unsichtbar gemachet hat, mit Auslassung derer Edictalien annoch verfahren, und dann allererst, wenn er sich nicht sistiret, auf vorher beschehenes rechtliches Erkenntniß, zur Anschlagung dessen Namens und Bildnisses vom Henker an den Galgen, nach Erforderung des 38sten §. verschritten;

Im übrigen aber

V.

Die, denen Obrigkeiten intuitu officii zugefügten Injurien betreffend.

bey denen der Obrigkeit, intuitu officii zugefügten Injurien in solchen Fällen, da selbige zu einem höheren Delicto sich nicht qualificiren, die Præscriptio annalis durchgängig attendiret werden.

Und wie Wir endlich,

VI.

Erläuterung des 40sten §. wegen derer in Duellen beygebrachten Wunden, ingleichen des 51sten §. wegen derer Rencontres.

zu Erläuterung des 40sten §. Unsere Resolution dahin gefasset, daß auch bey denen würklich geschehenen Duellen, wenn gleich die Wunde, so in selbigen zugefüget worden, per se nicht lethal wäre, daraus aber dennoch der Todt des einen Duellanten erfolgte, gleichwie bey denen Rencontren, nach dem 51sten §. es nicht nur ebenmäßig bey dem, in denen gemeinen Rechten vorgeschriebenen modo procedendi und der darinnen gesetzten Strafe hinkünftig verbleiben, sondern auch noch über dieses der Thäter mit Dreyjähriger Gefängniß beleget werden solle;

Also ergehet hierdurch an alle und jede Collegia und Judicia, ingleichen an die Juristen-Facultäten und sämmtliche Dicasteria Unserer Lande, nicht weniger an Unsere Vasallen, Beamte und alle, die mit Gerichten beliehen sind, oder solche statt Unserer zu exerciren haben, Unser ernster Befehl, obigem allen gebührend nachzuleben. Urkundlich ist dieses Erläuterungs-Mandat von Uns mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. Jul. 1737.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasm. Leop. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Bettler, und andere Vagabonden, von der Miliz auf denen Straßen aufgesucht, und in die nächsten Aemter gebracht, auch von dar sogleich von Amt zu Amte in das Zucht- und Armen-Haus nacher Waldheim eingeliefert werden sollen; den 4. Jan. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Ao. 1738. Die von dem verordneten Commando aufgehobene Bettler und Landstreicher, sollen in die nächsten Aemter gebracht, und von Amte zu Amte

Lieber Getreuer. Nachdem Wir resolviret, daß die Bettler, Landstreicher, und andere Vagabonden von einem, von Unserer Miliz besonders hierzu beorderten Commando auf denen Straßen aufgehoben und in die nächsten Aemter gebracht, auch von dar sogleich zu Ersparung aller Unkosten und Aetzung von Amte zu Amte in das Zucht- und Armen-Haus nacher Waldheim, wohl verwahret eingeliefert werden sollen; Als ist Unser Befehl hiermit, ihr wollet von besagtem Commando, dergleichen euch überbrachte Leute annehmen, und ohne Aufenthalt unter gnugsamer sicherer Verwahrung in das Zucht-Haus nacher Waldheim von Amte zu Amte einliefern, sowohl die darzu unumgänglich nöthigen Kosten von denen Amts-Revenüen hergeben, und den Betrag dererselben, auch wie dieses von euch expediret worden, ohne Anstand gehorsamst berichten. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Januar. 1738.

Amte in das Zucht- und Armenhaus gebracht werden. Worzu die Kosten von denen Amts-Revenüen herzugeben.

An die Creyß-Beamten zu Leipzig, Borna, Wurzen, Oschatz, Meissen und Grimma.

Generale,

Wegen der, im Fürstenthum Siebenbürgen, sich hervor gethanen pestilenzialischen Seuche; d. d. 14. Jan. 1738.

An. 1738. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Uns ist glaubwürdig hinterbracht worden, wasgestalt in dem Fürstenthum Siebenbürgen sich eine Pestilenzialische Seuche hervor gethan. Ob nun schon dieses Uebel von Unseren Landen, noch zur Zeit, GOtt sey Dank! ziemlich entfernet; So erfordert doch die nöthige Vorsichtigkeit, und damit nicht zu schädlicher Sperrung des Commercii in hiesigen Landen Anlaß genommen werde, alle dienliche Gegen-Anstalten, ohne Verzug, vorzukehren.

Beylagen A. B. C. & D. Gesundheits Pässe und Eides-Notuln.

Wie Wir nun zu dem Ende Uns zu Anordnung derer sonst in dergleichen Fällen gewöhnlichen, und nach beykommenden Formular sub Lit. A. & B. auf vorgängige Eydes-Leistung, nach der hierbey mit befindlichen Eydes-Notul sub Lit. C. & D. vor Personen und Waaren einzurichtenden Gesundheits-Pässe, besonders gegen die Ungarische, Böhmische, Schlesische und Pohlnische Gränzen, entschlossen, auch wegen Unserer in denen Winter-Quartieren in Ungarn stehenden Auxiliar-Truppen, zu Nehmung aller behörigen Précautionen bey denenselben, und daß die von dar in Unsere Lande revertirende Personen und Bagage jedesmahl mit hinlänglichen Gesundheits-Pässen von dem commandirenden General zu versehen, an Unsern Cabinets-Minister und General, Grafen von Sulkowsky, gemessene Ordre gestellet;

Vorschrift, wie sich wegen aus Siebenbürgen, und angränzenden Landen ankommenden Personen, Waaren und Bagage zu verhalten.

Als ergehet an Unsere sämmtliche Vasallen und Beamten, sowohl an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, daß sie die aus Siebenbürgen und denen angränzenden Landen ankommende Personen und Waaren, auch Bagage, ohne dergleichen vorzuzeigende richtige neu datirte Obrigkeitliche oder respective von dem Commendanten Unserer Trouppen in Ungarn ausgestellte, und von Orte zu Ort, insonderheit derer Nachtlager halber, unterschriebene Feden, über die hiesigen Gränzen nicht ein- und paßiren zu lassen, und, da sich noch einiger, auch geringer Verdacht, etwa bey dem Nachtlager-Atteſtat, oder sonst ereignete, eine solche Person, auch an denen Gränzen, zur anderweiten Beschwörung, daß selbige seit der Zeit, nachdem sie den Paß ausgewürket, mit nichts verdächtigen umgegangen, noch dergleichen an sich gezogen, anhalten, auch hierzu bey sich und denen Ihrigen sofort das nöthige behörig veranstalten, nicht weniger darauf von Zeit zu Zeit gebührende scharfe Aufsicht führen, und hierunter, bey Vermeidung und Strafe, nichts verabsäumen sollen.

Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Januar. Anno 1738.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

A.

Formular:

Derer Feden oder Pässe auf Personen.

Wir Bürgermeister und Rathmanne zu N. attestiren hiermit, daß, nachdem Vorzeiger dieses N.N. (inseratur dessen Condition und Stand, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Gesichte und Augen; Item Kleidung,) sich bisher allhier aufgehalten, und sowohl hiesigen Ortes von einigen ansteckenden Krankheiten, GOtt sey Dank! nichts zu spühren, als auch derselbe, wie uns selbsten bekannt, (oder er eydlich ausgesaget,) an keinen inficirten noch verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt, nunmehro aber von hier, nebst bey sich habenden Diener, (inseratur dessen Name, Statur, Alter und Farbe von Haaren, Gesichte, Augen und Kleidung,) einem Coffre, worinnen seine Kleider und Leinen Zeug, (oder dieses oder jenes von Waaren und Sachen,) worüber er einen cörperlichen Eyd, daß selbige zu N.N. gesponnen, gewebet, fabriciret, und von dar recta anhero gebracht worden, nacher N.N. sich zu begeben willens ist, und er uns deshalber um einen Paß und Zeugniß angelanget, wir solchemnach jedermänniglich hiermit ersuchen, ihn sowohl für sich, als auch nebst denen hierinnen specificirten Personen, Sachen und Waaren sicher und ungehindert paßiren zu lassen ꝛc.

B.

Formular:

Derer Feden auf Waaren.

Nachdem N.N. unser Bürger (oder sonst, inseratur dessen Stand und Beschaffenheit,) durch N.N. einen Fuhrmann, (oder seinen Kutscher oder Knecht,) (inseratur dessen oder deren Name, Sechs Ballen e.g. Tücher, nebst einem oder mehreren Kästen Leinwand oder andern andern Sachen ✠. bezeichnet,) von hier, als einem, GOtt Lob! reinen und gesunden Orte, allwo von einiger ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, nacher N.N. versendet und abführet, und darbey einen cörperlichen Eyd geschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte, nehmlich zu N.N. eingekauffet, die Tücher allhier daraus fabriciret, geschlagen und eingepacket worden, so wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermänniglich hiermit ersuchet, solche nacher besagten N.N. ungehindert paßiren zu lassen ꝛc.

C.

Jurament für die Personen.

Ich N.N. schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß zu N. von wannen ich herkomme, von einiger Infection oder ansteckenden Krankheiten nichts zu spühren, noch auch ich seit dem an einen inficirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt habe, auch die Sachen, so ich bey mir führe, von (Nota: Hier muß obiger Ort, von wannen die Person zuerst ausgereiset, noch einmahl exprimiret werden,) mit anhero gebracht, und unterwegens sonst weiter nichts darzu kommen ist. So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn, JEsum Christum, unsern HErrn, Amen!

D.

Jurament auf Waaren.

Ich N.N. schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Waaren und Sachen, als ꝛc. ꝛc. mit ✠. bezeichnet, so ich zu N.N. allwo von einiger Infection oder anderer ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, geladen und gepacket habe, dieselben alldar fabriciret worden, und weiter unterwegens nichts darzu kommen ist. So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn, JEsum Christum, unsern HErrn, Amen!

Mandat

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen des Diebs- und Räuber- auch andern liederlichen Gesindels, ingleichen wegen der Prämie von Funfzig Thalern, und respect. Begnadigung, vor den Anzeiger eines berüchtigten Diebes oder Räubers; den 14. Julii, 1738.

An. 1738. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenseo, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-, Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir aus denen zeithero bey Uns eingelauffenen Berichten höchstmißfällig ersehen, wasmaßen abermahlen nicht nur in denen Städten und auf dem Lande verschiedene gewaltsame Diebstähle und Einbrüche unternommen, sondern auch sogar auf denen öffentlichen Straßen Mordthaten und Beraubungen ausgeübet worden, und dann daraus gnugsam zu schließen, daß denen, zu Abwendung dergleichen Frevelthaten, von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen verschiedenen Mandaten und Verordnungen nicht allenthalben behörig nachgelebet, noch das darinnen anbefohlene gebührend beobachtet seyn müsse, Wir der Nothdurft befunden, gedachte Mandate, und was darinnen, wegen öfterer Durchziehung derer Wälder, Visitirung derer Häuser, Verpflichtung derer Wirthe zu Anmeldung derer bey ihnen einkehrenden Fremden, Inhafftirung und Examination derer verdächtig anscheinenden Personen, Verfolgung derer Diebs-Rotten mit Glockenschlag und geschwinder Bestrafung dererselben, angeordnet, hiermit nochmahls zu wiederholen, und sämmtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten nachdrücklich zu erinnern, daß sie solches alles besser, als zeithero von vielen geschehen ist, befolgen, und auf die Gegenden, worüber ihre Gerichtsbarkeit sich erstrecket, insonderheit aber auf die darinnen befindlichen Schenken, Herbergen, Mühlen, Weinbergs- und andere abgelegene Häuser genaue Achtung haben, mithin dem diebischen und liederlichen Gesindel die Gelegenheit, sich in hiesigen Landen aufzuhalten, zu verbergen, und ihre Bosheit auszuüben, sorgfältigst entziehen, auch, was sie sonst zu Erreichung des hierunter führenden heilsamen Absehens, der sich ereignenden Beschaffenheit nach, vor nützlich und nöthig erachten, von selbst vorkehren, und ungesäumt veranstalten, oder widrigen Falls gewiß gewarten sollen, daß Wir diejenigen, so einer Saumseligkeit und Hintansetzung ihrer Schuldigkeit hierunter zu überführen, mit harter Ahndung ansehen, auch, nach Befinden, mit Einziehung derer ihnen vornehmlich zu des Landes Besten und Sicherheit verliehenen Gerichten, oder Entsetzung von ihren Amts- und Gerichts-Diensten, bestrafen werden:

Und obwohl hiernächst ohnedieß einen jeden Unterthanen die Theilnehmung an dem gemeinen Besten und der öffentlichen Sicherheit von selbst veranlassen sollte, die ihm bekannte verdächtige Leute behörigen Orts anzuzeigen, und zu deren Erlangung behülflich zu seyn, oder wenigstens alle diensame Mittel darzu an Hand zu geben; So wollen Wir doch auch, aus Landes-Väterlicher Hulde und Vorsorge, welche Wir vor Unsere Unterthanen tragen, dem- oder denjenigen, welche einen hier im Lande sich aufhaltenden berüchtigten Dieb oder Straßen-Räuber mit Grund, und dergestalt, daß man ihn zur Hafft bringen kan, anzeigen, eine Prämie von Funfzig Thalern reichen, und, falls die Entdeckung von einem Mitschuldigen geschiehet, demselben noch hierüber Unsere Begnadigung angedeyen lassen.

Befehlen dannenhero allen Unseren Vasallen, Beamten und Obrigkeiten, daß sie sowohl ihres Orts demjenigen, was ihnen in diesem Mandat anbefohlen wird, stracklich nachleben, als auch solches allen Unsern Unterthanen, durch wiederholte Vorlesung und öffentlichen Anschlag, behörig bekannt machen sollen, immaßen Wir nicht minder die Verfügung gehörigen Ortes ergehen lassen, daß dasselbe alljährlich wenigstens einmahl von denen Canzeln auf einen gewissen Sonntag abgelesen werde.

Des zu Urkund dieses Patent von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret vorgedrucket worden ist. So geschehen und geben zu Dreßden, den 14. Julii, Anno 1738.

Augustus Rex.
(L. S.)

Carl August Rex.
Joh. Gottlob Otto, S.

Anderweites Generale,

Wegen der, in Ungarn und Siebenbürgen, graßirenden pestilenzialischen Seuche; d. d. 22. November, 1738.

An. 1738. General-Befehl, wie sich wegen der in Ungarn und Siebenbürgen graßirenden Contagion, in Ansehung derer von daher kommenden Personen und Effecten, auch sonst zu verhalten.

VOn Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Liebe Getreue. Es ist bekannt und erinnerlich, welchergestalt Wir, wegen derer gegen die in Ungarn und Siebenbürgen graßirende Contagion sorgfältigst vorzukehrenden Präcautionen, nicht nur anfänglich in Unseren gesamten Landen, sondern auch nachgehends Unsern Beamten und andern Unter-Obrigkeiten an denen Böhmischen und Schlesischen Gränzen, mit Anordnung derer sonsten in dergleichen Fällen gewöhnlichen, und nach beykommenden Formular sub A. & B. auf vorgängige Eydes-Leistung nach der hierbey mit befindlichen Eydes-Notul sub lit. C.

lit. C. und D. vor Personen und Waaren einzurichtenden Gesundheits-Pässe, besonders gegen die Ungarische, Böhmische und Schlesische Gränzen, und wegen Unserer in Ungarn stehenden Auxiliar-Trouppen, daß die aus Siebenbürgen und den angränzenden Landen ankommende Personen und Waaren, auch Bagage, ohne dergleichen vorzuzeigende richtige neu datirte obrigkeitliche, oder respective von dem Commendanten Unserer Trouppen in Ungarn ausgestellte, und von Ort zu Ort, insonderheit derer Nachtlager halber, unterschriebene Feden, über die hiesigen Gränzen nicht ein- und weiter zu passiren, und da sich noch einiger, auch geringer Verdacht etwa bey dem Nachtlager-Attestat, oder sonst ereignete, eine solche Person, auch an denen Gränzen, zur anderweiten Beschwörung, daß selbige seit der Zeit, nachdem sie den Paß ausgewürket, mit nichts verdächtigen umgegangen, noch dergleichen an sich gezogen, anzuhalten, wie auch besonders wegen derer aus dem Königreiche Böheim und Herzogthum Schlesien in hiesige Lande reisenden Personen, daß selbige mit denen benöthigten Gesundheits-Pässen versehen seyn sollten, und wegen der ebenermaßen nöthigen Production solcher Pässe, auf hiesigen Gränzen, bey Ankunft solcherley Personen und Waaren aus Schlesien und Böhmen, nicht weniger an denen Gränz-Orten, welche die aus Ungarn, dem Temeswarer Bannat und Siebenbürgen kommende Personen und Waaren berühren können, in denen Thoren derer Gränzstädte und auf denen Dörfern, wo die Straßen aus Böhmen und Schlesien durchgehen, zumahlen an denen Pässen zu Reizenhayn und Hellendorf, hinwiederum Wachten anzuordnen, und daß, bey Vermeidung empfindlicher, auch, nach Beschaffenheit und Unterscheid derer Personen und Umstände, wohl Leibesstrafe, wormit Wir die hierunter nachläßige und säumige Unter-Obrigkeiten, oder deren Bediente, ansehen lassen werden, an vorgedachten Gränz-Orten, welche die aus Ungarn, dem Temeswarer Bannat und Siebenbürgen kommende Personen und Waaren berühren können, niemand, mit und ohne Waaren, in hiesige Lande einzulassen, welcher nicht mit richtigen, an dem Orte seiner Abreise ertheilten, und von Ort zu Ort, nebst Anmerkung, wie lange er sich an jeglichen derselben aufgehalten habe, glaubwürdig renovirten Gesundheits-Pässen versehen, auch denen obgedachtermaßen getroffenen Veranstaltungen eine völlige Genüge leistet, und falls er aus Ungarn, oder Siebenbürgen, herkommet, daß er die angeordnete 40tägige Contumaz ausgehalten habe, beglaubt beyzubringen vermögend, auch die Leute von verdächtigen Orten aus Ungarn und Siebenbürgen, so sich an andern unverdächtigen Orten Pässe geben lassen, nicht zu paßiren, oder doch wenigstens von ihnen die Richtigkeit ihrer Pässe, und daß vorhero sothane 40tägige Contumaz ausgehalten, oder zuletzt außerhalb Ungarn und Siebenbürgen, an unverdächtigen Orten, eine geraume Zeitlang gewesen, annoch eydlich zu bestärken sey, absonderlich aber die Juden, außer denen zu Meßzeiten nach Leipzig reisenden Capitalisten und Handlung treibenden Wechsel-Juden, bey denen jedoch, wann sie aus Ungarn und Siebenbürgen kommen, obiges alles ebenermaßen zu beobachten, desgleichen die Bettlere, fleißig abzuhalten, und unter keinerley Vorwandt durchzulassen; hiernächst auch von denen leicht Gift fangenden Waaren, als besonders an Pelzwerk, rauchen und glatten Häuten, gesponnener ungesponnener Baumwolle, wollenen Zeugen, Garn, wollenen, und anderer Leinwand, Tuch, Abba, wollenen und Haraschenen Zeugen, Fläth-Seide, Flachs, Haaren, Cameel- und Geiß-Haaren, auch Musselin, dermaln und so lange die Contagion währet, aus denen inficirten Orten in Unsere Lande, unter keinerley Prätext etwas zu paßiren und einzulassen, nicht minder überdieß insgesamt alle Unterthanen dahin, daß sie keine aus obigen Gegenden kommende Fremde, ohne Vorzeigung eines Attestats, daß sie auf denen Gränzen sich angegeben haben und paßiret worden seyn, aufnehmen und beherbergen, sondern solcherley Personen der Gerichts-Obrigkeit, oder denen Gerichten jedes Ortes, zu weiterer Verfügung unverzüglich anzeigen sollten, anzuweisen, ingleichen, daß die Bettel- wie auch alle diejenigen Juden, welche aus den Ungarischen, Siebenbürgischen, Schlesischen, Böhmischen und andern an Ungarn gränzenden Gegenden kommen, und mit alten Kleidern und Lumpen handeln, unter keinerley Vorwandt in hiesige Lande einzulassen und zu paßiren, sondern sogleich an der Gränze, nebst denen bey sich habenden alten Kleidern und Lumpen, zurückzuweisen, oder, da ein oder der andere von ihnen, sich dennoch einzuschleichen, unterfänget, der oder diejenigen, wenn und wo sie betreten werden, sofort, durch was vor Orte und Wege, und ob durch einige Connivenz einer Unter-Obrigkeit, oder einer andern zur Aufsicht bestellten Person, sie einpaßiret und fortgekommen, auf das schärfste zu vernehmen, sodann aber ihre Waaren zu verbrennen, sie selbsten hingegen, mit der Verwarnung und ernstlicher Bedeutung, sich, so lange ermeldte Seuche in Siebenbürgen und Ungarn währet, bey Staupenschlägen und sonst empfindlichen Leibes- auch wohl gar nach Befinden, und zumal bey wiederhohlter Eindringung in hiesige Lande, Lebensstrafe, nicht wieder darinnen betreten zu lassen, ohne Zeitverlust, von Amt zu Amt, zu welchem Ende sie an das nächste Amt abgegeben werden sollen, des geradesten und nächsten Weges über die Gränze zurückzuschaffen, an Uns aber jedesmal von dem Verlauf, und darbey sich geäußerten Umständen, nebst der Anfrage, mit was vor einer Leibesstrafe sothane verwiesene Juden, falls sie anderweit wieder angetroffen würden, zu belegen, anhero zu Unserer Landes-Regierung ungesäumte Berichte, mit Beyfügung der Registraturen, zu erstatten, von dieser Unserer Verordnung auch, wegen dergleichen Juden, zu jedermanns Nachachtung, an denen Gränzen Anschläge zu fertigen, und solche Patente in Städten, Dörfern, und auf denen Straßen öffentlich zu affigiren, unterm 14. Jan. 21. April. 16. Sept. und 21. Octobr. c. a. anbefohlen.

Nachdem nun, Innhalts derer Uns zeithero zugekommenen Nachrichten, das verderbliche Uebel der Contagion in Ungarn noch fortwähret, und Wir, bey sothaner Beschaffenheit, Unsere Landesväterliche Vorsorge ferner dahin gerichtet seyn lassen, damit unter göttlicher Gnaden-Beschirmung, alles besorgliche Nachtheil von Unsern getreuen Landen abgewendet werden, und diese Seuche in dieselben sich nicht einschleichen möge;

Als haben Wir der Nothdurft befunden, die strackliche Beobachtung derer bisherigen obbemeldten Veranstaltungen an denen Gränzen nicht nur auf das neue einzuschärfen, sondern auch seloige in ein und dem andern, wie folget, zu vermehren.

Es ist dannenhero Unser gnädigstes und ernstes Begehren, daß

1.

Wie sich mit Einpaßirung derer Personen zu verhalten.

ohne beglaubte aus dem Ort der Abreise ertheilte und ferner von Ort zu Ort der Paßirung, oder des Aufenthalts halber, erneuerte, und der von uns approbirten Vorschrift gemäß, eingerichtete Gesundheits-Pässe, so an denen bey nächstfolgendem 2ten Punct mehr beniemten Gränz-Orten genau zu examiniren, weder Personen, noch Waaren, aus denen Böhmischen, Schlesischen, Oesterreichischen und übrigen

mit

mit Ungarn gränzenden Gegenden, paßiret, aus Ungarn, Siebenbürgen und denen inficirten Orten selbst aber, an Waaren und Effecten, sie haben Namen, wie sie wollen, und unter was Vorwandt es auch immer seyn möge, schlechterdings nichts, an Personen hingegen niemand, so nicht, daß er die angeordnete 40tägige Quarantaine gehörigen Orts zuvor ausgehalten, durch obrigkeitliche Attestata beyzubringen, und hiernächst, wegen seines fernern Aufenthalts und derer paßirten Oerter, die erforderliche Gesundheits-Päße zu produciren vermögend seyn wird, über die Gränze in Unsere Lande eingelassen, sondern derjenige, bey dem an ein oder dem andern hierunter ein Mangel erscheinet, sofort wieder zurück gewiesen werden soll, immaßen Wir denn durch Unsere Generalität an Unser in Ungarn stehendes Auxiliar-Corps, wegen derer von solchem etwa revertirenden Personen, und deren Bagage und Effecten, conforme Ordre ertheilen lassen. So sind auch

2.

Die an denen Gränzen auszustellende Wachten betreffend.

damit diese Unsere anderweite General-Verordnung desto genauer befolget werden könne, an denen Gränz-Orten, so gegen Böhmen, Schlesien und solche Gegenden, welche die aus denen inficirten Orten kommende berühren können, liegen, als nehmlich zu Augustusburg, Altenberg, Annaberg, Freyberg, Frauenstein, Grünhayn, Hohnstein, Chemnitz, Lauterstein, Pirna, Schwarzenberg, Stolpen, Stollberg, Plauen, Voigtsberg, Zwickau, Dippoldiswalda und Wolkenstein, die bereits anbefohlne Wachten unausgesetzt fortzustellen, oder, wo solche wider Vermuthen hin und wieder noch nicht gehalten worden wären, in zulänglicher Anzahl (wobey jedoch von denen Unter-Obrigkeiten solche Maaße zu halten, daß durch deren überflüßige Verstärkung die Unterthanen nicht allzusehr beschweret werden,) anzuordnen, und die jedesmal Wachthaltende Personen, was sie dabey in Conformität Unserer Verordnungen zu thun und zu beobachten haben, deutlich zu instruiren. Wie denn nicht weniger

3.

Reisende sollen die offene Landstraße halten.

um denen hereinkommenden alle Gelegenheit zu benehmen, wodurch solche, diesen zur gemeinen Sicherheit wohlbedächtig vorgekehrten Verordnungen sich zu entziehen vermöchten, alle aus denen inficirten, auch Böhmischen, Schlesischen, und andern mit Ungarn gränzenden Gegenden, in hiesige Lande Reisende sich der Schleif- und Neben-Wege gänzlich und schlechterdings enthalten, und dargegen der offenen Böhmischen und Schlesischen Landstraße allein gebrauchen sollen.

4.

Zurückweisung derer, so sich auf Neben-Wegen betreten lassen.

Auch haben zu solchem Ende die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten derer mehr berührten Gränz-Orte auf Befolgung dessen eifrig zu invigiliren, und, daß die Auswärtige und Reisende, so auf Neben-Wegen sich betreten lassen, sofort wieder zurück über die Gränze gewiesen werden, zu veranstalten.

Weshalber Wir denn, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solches alles durch den Druck zu jedermänniglichen Wissenschaft bringen, und bekannt machen lassen; Und ergehet demnach an Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, wie auch an alle und jede andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen in denen obernannten Aemtern, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, sich nach diesem also gebührend zu richten, solches gehorsamst zu beobachten, und an denen mehr ernannten Gränz-Orten diesem Unserm Generali sowohl, als Unsern vorberührten, erwehnter Contagion halber, ertheilten Verordnungen, gegen Böhmen, Schlesien, und die Gegenden, allwo die aus denen inficirten Orten kommende eintreffen können, auch, wo sonst nöthig, ohne einige Ausnahme oder Connivenz, bey Vermeidung unausbleibender harter, auch wohl Leibesstrafe, unverbrüchlich nachzuleben, hierzu auch respective bey sich und in ihren Gerichten alle gebührende Anstalt und Verfügung zu treffen, immaßen wegen derer Gränz-Einnehmer und Zoll-Bereuther, desgleichen wegen der Ober- und Nieder-Lausitz, von Uns gleichförmige besondere Anordnung geschehen.

Wornach sich zu achten, und es geschiehet daran Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, den 22. Novembr. Anno 1738.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

A.

Formular:

Derer Feden oder Päße auf Personen.

Wir Bürgermeister und Rathmanne zu N. attestiren hiermit, daß, nachdem Vorzeiger dieses, N. N. (inseratur dessen Condition und Stand, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Gesichte und Augen, it. Kleidung,) sich bisher allhier aufgehalten, und sowohl hiesigen Ortes von einigen ansteckenden Krankheiten, Gott sey Dank! nichts zu spühren, als auch derselbe, wie uns selbsten bekannt, (oder er eydlich ausgesaget,) an keinen inficirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt, nunmehro aber von hier, nebst bey sich habenden Diener, (inseratur dessen Name, Statur, Alter und Farbe von Haaren, Gesichte, Augen und Kleidung,) einem Coffre, worinnen seine Kleider und Leinen Zeug, (oder dieses oder jenes von Waaren und Sachen,) worüber er einen körperlichen Eyd, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet, fabriciret, und von dar recta anhero gebracht worden, nacher N. N. sich zu begeben willens ist, und er uns deshalber um einen Paß und Zeugniß angelanget: wir solchemnach jedermänniglich hiermit ersuchen, ihn sowohl für sich, als auch nebst denen hierinnen specificirten Personen, Sachen und Waaren, sicher und ungehindert paßiren zu lassen ꝛc.

B.

Formular:

Derer Feden auf Waaren.

Nachdem N. N. unser Bürger (oder sonst, inseratur dessen Stand und Beschaffenheit,) durch N. N. einen Fuhrmann, (oder seinen Kutscher oder Knecht,) (inseratur dessen oder deren Name, Sechs Ballen e. g. Tücher, nebst einem oder mehreren Kästen Leinwand oder andern Sachen mit +. bezeichnet,) von hier, als einem, Gottlob! reinen und gesunden Orte, allwo von einiger ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, nacher N. N. versendet und abführet, und darbey einen körperlichen Eyd geschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte, nehmlich zu N. N. eingekaufet, die Tücher allhier daraus fabriciret, geschlagen und eingepacket worden, so wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermänniglich hiermit ersuchet, solche nacher besagten N. N. ungehindert paßiren zu lassen ꝛc.

C.

Juramент für die Personen.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß zu N. von wannen ich herkomme, von einiger Infection oder ansteckenden Krank-

Krankheiten nichts zu spühren, noch auch ich seit dem an einen inficirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt habe, auch die Sachen, so ich bey mir führe, von (nota: Hier muß obiger Ort, von wannen die Person zur erst ausgereiset, noch einmal exprimiret werden,) mit anhero gebracht, und unterwegens sonst weiter nichts darzu kommen ist. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, Amen!

D.

Juramente auf Waaren.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Waaren und Sachen, als ꝛc. ꝛc. mit +. bezeichnet, so ich zu N.N. allwo von einiger Infection oder anderer ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, geladen und gepacket habe, dieselben alldar fabriciret worden, und weiter nichts darzu kommen ist. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, Amen!

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Anlegung derer Wachten, wegen der in Siebenbürgen graßirenden Contagion, betreffend; den 6. Febr. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Veranlassung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben zwar bey denen, wider die in Ungarn und Siebenbürgen graßirende Contagion, bishero anbefohlenen Veranstaltungen, unter andern auch derer, wider die Einschleppung derselben an denen Gränzen gegen Böhmen, Schlesien und die Gegenden, allwo die aus denen inficirten Orten kommende eintreffen können, erforderlichen Wachten halber bereits gemessene Vorsehung gethan. Nachdem aber aus verschiedenen seit der Zeit allhier eingelangten Berichten wahrzunehmen gewesen, daß an einigen Orten die Unterthanen hierunter, Unserer Intention entgegen, beschweret werden, und dann es mit denen angeordneten Wachten überhaupt die Meynung hat, daß in denen ins Land weiter herein liegenden Amts-Bezirken, wo keine Haupt- und Landstraßen durchgehen, solche gar nicht, in denen §. 2. des unterm 22. Novembr. anni præteriti emanirten Generalis benannten Aemtern, aber, allein an denen Orten und Dörfern derselben, so nahe an den Grenzen liegen, oder, wo die Haupt- und Nebenstraßen durchgehen, beobachtet und ausgestellet werden sollen, gestalt denn dieses der mehrere Inhalt berührten Generalis von selbst erleutert und an Hand giebet; Als mögen Wir euch solches hierdurch nicht verhalten, und begehren, ihr wollet, wenn in dergleichen Sachen Acta in Unsern Schöppenstuhl bey euch zum Verspruch Rechtens geschicket werden, euch im Sprechen darnach gebührend achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 6. Februar. Anno 1739.

Die, wegen der Contagion anbefohlenen Wachten sind von denen ins Land hereinliegenden Orten, nicht zu verstehen.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg & in simili
an die Schöppenstühle daselbst.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Rescript,

Die Ausstellung der Gesundheits-Pässe bey Contagionen betreffend; den 13. Febr. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem bey denen Contagions-Veranstaltungen, so in verschiedenen benachbarten Landen getroffen worden, die aus hiesigen dahin reisende Personen oder abgehende Waaren zu ihrem bessern ungehinderten Fortkommen, mit Gesundheits-Pässen versehen zu seyn von nöthen haben dürften, und diesemnach zu prospiciren seyn will, damit deren Ausstellung nicht verweigert, noch etwa von denen Unter-Obrigkeiten, ein in solchen Fällen ganz unzuläßlicher Gewinnst gesuchet werde; So haben Wir an Unsere sämmtliche Vasallen und Beamte, wie auch an alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unseren hiesigen Landen, die Verfügung gethan, daß sie denenjenigen, welche dergleichen Pässe vor sich oder ihre zu versendende Waaren verlangen, solche mit deutlicher Ausdrückung derer anzuzeigen nöthigen Umstände willig, jedoch ohne allen Entgeld und Bezahlung, unter was Schein selbiges immer geschehen möge, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe von jedem Paß, wo dagegen gehandelt worden, auch nach Befinden noch härterer Ahndung, mit der Bedeutung, daß sie selbige bey der Rückkunft wieder einzuliefern hätten, ertheilen, ingleichen die Unterschrift derer Gesundheits-Pässe, welche ihnen bey der Ankunft einiger Personen oder Waaren von andern Orten, vorgezeiget werden, wenn und so oft darum Anruchung geschiehet, bey ebenmäßiger Pön ohnweigerlich und ohne Abfordern und Annehmung einiger Gebühren verrichten, auch den Inhalt dieser Unserer Verordnung bekannt machen sollen. Begehren dahero, ihr wollet, wenn in dergleichen Sachen Acta in Unsere Juristen-Facultät bey euch zum Verspruch Rechtens geschicket werden, euch im Sprechen darnach gebührend achten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Febr. 1739.

Wie sich die Obrigkeiten in Ansehung derer zu ertheilenden Gesundheits-Pässe zu verhalten haben.

Carl August Rex.

An die Juristen-Facultät zu Wittenberg & in simili
an den Schöppenstuhl daselbst, sowohl
unterm 10. Febr. h. a. an die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Johann Gottlob Otto.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer; d. d. den 19. Julii, 1739.

An. 1739. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgemeistern und Räthen in Städten, Richtern, Dorf-Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörfern, auch allen Unsern Unterthanen und sonsten jedermänniglich im Lande, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasmaßen Wir, nachdem zeithero zu verspühren gewesen, daß von Unseren Unterthanen, bey denen unter den ihrigen und ihren Angehörigen sich begebenden Trauer-Fällen, viele unnöthige und ihrem Stande nicht gemäße Kosten aufgewendet, und sie dadurch in merklichen Schaden, auch zum Theil in Verfall ihres Vermögens gesetzet worden, diesem weiter nachzusehen, nicht gemeynet sind, und dahero vor nöthig befunden haben, solchem verderblichen Ungebührniß zu begegnen, und, wie hinführo bey sich ereignenden Sterb-Fällen, es mit der Trauer zu halten, vorzuschreiben; Als wird hiermit zu jedermanns Nachachtung und Wissenschaft bekannt gemacht, daß

Bewegungs-Ursachen zu gegenwärtigem Mandat.

Reglement wegen der Trauer, wie solche künftig anzulegen.

1.

Trauer in aufsteigender Linie.

In aufsteigender Linie, bey Absterben derer Eltern und Groß-Eltern, auch Schwieger-Eltern, ingleichen von denen liberis adoptivis über diejenigen, von welchen sie an Kindes statt angenommen worden, längstens Neun Monath, über einen Ehemann oder ein Eheweib ebenfalls Neun Monath, und wegen derer Stief-Eltern nur Vier Monath, hingegen

2.

Trauer in absteigender Linie.

in der absteigenden Linie über Kinder und Enkele, auch liberos adoptivos, die unter ein Jahr, gar nicht, die unter 7 Jahr, länger nicht, als Vierzehen Tage, die über 7 Jahr und bis in das 15te ihres Alters, Einen Monath, bey denen, die über Funfzehen Jahr alt geworden, auf Zwey Monath, über Stief-Kinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leibliche Kinder sie gewesen, nicht mehr am Leben, nur auf die Hälfte, als respectivè Acht Tage, Vierzehn Tage, und Vier Wochen; dann ferner

3.

Trauer in der Seiten-Linie.

Beym Absterben derer Freunde von der Seiten-Linie, als über Brüder und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder nicht, wie auch über Schwäger und Schwägerinnen, jedoch nur im Ersten Grad, auf gleiche Weise, wie im vorhergehenden 2. §. derer Descendenten halber, respectu des Alters und Jahre, Versehung geschehen, die Trauer anzulegen, erlaubet seyn solle. So ist auch

4.

Trauer über Bluts-Freunde.

Auf den Todes-Fall derer Bluts-Freunde und nahen Anverwandten, als über derer Eltern Geschwister, nur Sechs Wochen lang, und über die Geschwister-Kinder unter einander, jedoch anderergestalt nicht, als wenn das verstorbene über 15 Jahr gelebet, nur Drey Wochen lang zu trauren.

Uebrigens aber, und

5.

Kirchen-Trauer betreffend.

Lassen Wir, wegen der Kirchen-Trauer, wo und in soweit hierdurch nicht ein anderes versehen wird, es bey denen ergangenen Verordnungen bewenden; Jedoch mit der Erläuterung, daß künftig die Einstellung des Orgel-Schlagens und der Musik länger nicht, als so lange das Lauten währet, gestattet, die Bet-Stübchen oder Empor-Kirchen, wie nicht weniger die Canzeln, Altäre und Orgeln aber schwarz zu bebeschlagen, ganz eingestellet, und in denen §. 1. angemerkten Trauer-Fällen, nur in denen Capellen oder auf denen Empor-Kirchen, schwarze Stühle zu setzen, vergönnet sey. Wobey, so viel das Lauten betrifft, Wir geschehen lassen können, daß unter denen eingepfarrten Gerichts-Obrigkeiten ein Unterscheid beobachtet, und für die Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo die Kirchen sind, wenn gleich ihr das Jus Patronatus nicht zustehet, das Lauten allenfalls Vierzehn Tage lang verrichtet werden möge, auch dasjenige, was hier und überhaupt, derer Gerichts-Obrigkeiten halber, verordnet, sich ebenfalls auf deren Eheweiber erstrecke.

6.

Bekleidung derer Zimmer, Wagen, Pleuresen, und Achsel-bänder.

Die schwarze Bekleidung etlicher Zimmer, Gebrauchung derer schwarz überzogenen Wagen und Trage-Sessel, auch Pferde-Geschirr, ingleichen derer Trauer-Decken auf die Pferde, nicht minder Tragung derer Pleureusen, und Gebung derer Achsel-Bänder, wird denen, welchen solches, ihrer Geburt, Stande, oder Charge nach, zukommt, anderergestalt nicht, als in denen §. 1. berührten Trauer-Fällen, wovon jedoch die Stief-Eltern ausgeschlossen bleiben, nachgelassen, welche Zeichen der tiefen Trauer jedoch länger nicht, als nach Unterscheid und Proportion der §. 1. festgestellten Trauer-Zeit beyzubehalten. Dahingegen diejenigen, welchen solches nicht zustehet, dergleichen, bey unnachbleibender willkührlicher Strafe, sich nicht anmaßen sollen, gestalt Wir auch dasjenige, was Wir wegen derer Fiocchi, deren Führung Wir nur bis auf Unsere würklichen Geheimen Räthe und Generals, inclusivè, erstrecket haben, verordnet, allhier wiederholen. Es wird hiernächst,

Fiocchi.

7.

Trauer-Livréen. Witwen-Kleidung.

um Niemanden, als nur über leibliche Eltern und Schwieger-Eltern, und über Mann und Weib, die Bedienten schwarz zu kleiden, permittiret, und ob zwar denen Witwen, vor ihre Person, um ihre Ehemänner länger, als Neun Monathe, schwarze Kleidung zu tragen, unverwehrt bleibet; So ist jedoch denenselben, länger schwarze Livrée zu geben, keinesweges erlaubet. Wenn

8.

Wenn jemand zum Erben eingesetzet würde, oder ein Legatum erhielte, oder ab intestato succediret.

jemand von einem Fremden zum Erben eingesetzet würde, so mag er um selbigen Drey Monathe hindurch die Trauer anlegen; Wann aber einer nur ein Legatum bekommt, oder, wenn ein remotior ab intestato succediret, so ist es in beyden Fällen nur Ein Monath bis höchstens Sechs Wochen lang erlaubet.

9.

Bloße Notification des Absterbens

Wenn auch gleich das Absterben eines Anverwandtens bey denen Freunden in der Familie angesaget und

eines Anverwandten, verstattet keine Trauer.

bekannt gemachet worden, so wird dennoch deshalber, außer denen in vorhergehenden Puncten erlaubten Fällen, einige Trauer anzulegen, nicht gestattet.

10.

Trauer-Zeit.

Die Zeit der Trauer wird in denen Fällen, wo über Drey Monath zu trauren, nachgelassen, von dem Tage des Absterbens, in denen übrigen sämmtlichen Fällen aber von dem Tage an gerechnet, da der Todes-Fall denenjenigen, so die Trauer anzulegen haben, bekannt geworden.

Damit nun diesem allen, nach Unserer hierbey führenden Landesväterlichen Absicht, zu Abstell- und Einschränkung des bey dem Trauren wahrgenommenen übermäßigen Gepränges, (als welches Wir hierdurch schlechterdings untersagen,) und des dadurch verursachten Aufwandts, genau nachgelebet, und hierwieder auf keinerley Art und Weise gehandelt werden möge; So setzen Wir, daß zwar einem jeden, wenn er geringer und kürzer, als vorstehend permittiret, die Trauer anlegen wolle, solches frey bleibet; hingegen, daß die Contravenienten, welche diesem Mandat entgegen handeln, und der Trauer länger oder tiefer sich anmaßen, nach Beschaffenheit derer Umstände und des Vermögens, mit willkührlichen Unserm Fisco gewiedmeten Geld-Strafen unausbleibentlich beleget werden, die Beamte, Räthe in Städten und Obrigkeiten im Lande auch darauf genaue Obsicht führen, und bey angemerkten Uebertretungen zu Unserer Landes- auch Stiffts- und anderen Regierungen jedesmal Bericht erstatten, und Resolution erwarten sollen.

Strafe der Contravenienten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Chur-Secret ins Land ergehen und publiciren, auch affigiren zu lassen, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 29. Jul. 1739.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian vom Loß.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Geschärftes Generale,

Wegen der, in Ungarn, graßirenden Pestilenzialischen Seuche; d. d. 23. October 1739.

An. 1739.

Landesherrliche Veranstaltungen wider die Einschleppung der pestilenzialischen Seuche.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Ihr seyd erinnert, was für eine General-Verordnung, wegen derer nöthigen Veranstaltungen wider die Einschleppung der pestilenzischen Seuche, unterm 22. Nov. vorigen Jahres ins Land publiciret worden, und Wir lassen hierdurch unverhalten seyn, daß, wie Unsere Landesväterliche Vorsorge auf die Abwendung sothanen Uebels von Unseren Landen und Unterthanen gerichtet, also Wir, nach Emanirung obbemeldten Generalis, noch ferner, sowohl wegen der, bey denen aus Böhmen ankommenden Personen und Waaren, zu beobachten nöthig befundenen Erneuerung, und von Ort zu Ort beyzufügenden Unterschrift derer Gesundheits-Pässe, als auch wegen derer erforderlichen Wachten an denen Gränzen gegen Böhmen, Schlesien und die Gegenden, allwo die aus denen inficirten Orten kommende eintreffen können, wie auch derer Unseren in die benachbarte Lande reisenden Unterthanen, auf ihr Verlangen, ohne Entgeld auszustellenden Gesundheits-Pässe halber, ingleichen wegen der in Schlesien untersagten Communication mit dem Königreiche Ungarn und der daselbst verbothenen Paßirung aller daher kommenden Personen und Waaren, unterm 15. Jan. 6. und 13. Febr. und 6. auch 22. Jun. curr. ann. bey Unseren Grenz- und anderen Aemtern gemessene Vorsehung gethan, nicht minder, ob, und wie solchem allen die schuldige Folge geleistet werde, durch verschiedene Commissarien auf das genaueste untersuchen lassen; Darneben auch bereits unterm 5. Dec. vorigen Jahres an die ins Land weiter herein gelegene Orte und deren Gerichts-Obrigkeiten die Verfügung ergangen, daß, falls, wider alles Vermuthen, allda dennoch Personen aus denen der Contagion halber verdächtigen Gegenden ankommen, ob diese an denen Grenz-Orten sich behörig legitimiret und paßiret worden, und solches durch erforderliche Attestata beyzubringen, vermögend seyn, oder, sich irgends durch Bey- und Neben-Wege einzuschleichen, Gelegenheit gefunden, genau examiniret, wo sich in einem oder dem andern einiger, auch nur der geringste Mangel hervorthäte, denie, was im obigen Generali vom 22. Nov. ann. præt. disponiret, sodann stracklich annoch nachgegangen, und von dem Erfolg sowohl, als ob und welche Grenz-Gerichts-Obrigkeiten sich etwa hierunter nachläßig erwiesen, sofort anhero berichtet, die aus anderen, der Contagion halber unverdächtigen Orten und Gegenden aber, ankommende Personen, wie nicht minder die, welche an denen Grenzen dem anbefohlenen sich allenthalben behörig submittiret, und præstanda prästiret zu haben, gebührend darthun, ohne einigen Aufenthalt und Anstand, frey und ungehindert paßiret werden sollten.

Vorige Verfügungen werden aufs neue eingeschärfet.

Nachdem Uns nun die Nachricht zugekommen, wasgestalt die in Ungarn graßirende Contagion vom neuen, stark um sich zu greifen, anfange: So befinden Wir, damit in Unsern Landen nichts, was unter Gottes Seegen zu Abwendung solcher ansteckenden Seuche gereichen mag, verabsäumet werde, der Nothdurft, Unsere bisherige Verfügungen männiglich und insonderheit Unseren Beamten und anderen Unter-Obrigkeiten derer gegen Böhmen, Schlesien und solche Gegenden, welche die aus denen inficirten Orten kommende berühren können, am nähesten gelegenen Grenz-Aemter, als nämlich: Augustusburg, Altenberg, Annaberg, Freyberg, Frauenstein, Grünhayn, Hohenstein, Chemnitz, Lauterstein, Pirna, Schwarzenberg, Stolpen, Stollberg, Plauen, Voigtsberg, Zwickau, Dippoldiswalda und Wolkenstein, hiermit anderweit einzuschärfen und zu verordnen:

1.

Die Wachten betreffend.

Daß die Wachten, in denen vorherbenannten Aemtern, an denen Orten und Dörfern derselben, so nahe an denen Grenzen liegen, oder wo die Haupt- und Neben-Straßen durchgehen, durch gnugsame Mannschaft und tüchtige Leute, fernerhin auf das sorgfältigste, bey Tag und Nacht, und mit gebührender deutlicher und hinlänglicher Instruirung derer jedesmaligen Wächter, bestellet und gehalten, auch fleißig visitiret werden sollen.

2.

Achtbahrung auf die Gast- und Schenk-Häuser.

Wornächst dann auch an denen übrigen Orten derer vorbenienten Grenz-Aemter, auf die ankommenden Fremden von denen Gerichten, Einwohnern und Unterthanen, genaue Achtung zu geben, besonders aber die Gast- Schenk- und andere Wirthe in sothanen Amts-Bezirken, zu ohngesäumter Anzeigung

gung der bey ihnen einkehrenden bey der Obrigkeit oder bey dem Richter jeden Orts, bey nahmhafter Strafe, ernstlich anzuweisen, nichtweniger die Schenk- und Wirthshäuser, desgleichen die abgelegenen Hospitäler, die Wohnungen derer Müller, Köhler, Pech-Brenner, Hirten und dergleichen Leute, wie auch andere von denen Städten und Dörfern entfernte Gebäude öfters zu visitiren, und, wenn Personen, so sich ohne Paß eingeschlichen, angetroffen werden, nach Anleit- und Maaßgebung Unserer obigen General-Verordnung zu verfahren, auch diejenigen, so über die Grenze ohne Anmeldung bey der Wache hereingekommen, und sich auf Schleif- und Neben-Wegen betreten lassen, wenn sie gleich einen Paß vorzuzeigen haben, sofort zurück und auf die Haupt-Strassen zu weisen.

3.

Gesundheits-Pässe.

Auch sind, vorhin anbefohlener maaßen, die aus Oesterreich, Böhmen und Schlesien, ohne vorherige Berührung derer inficirten Orte und Gegenden ankommende Personen, welche sich aber jederzeit der offenen Böhmischen und Schlesischen Land-Straße allein gebrauchen, und der Schleif- und Neben-Wege gänzlich enthalten sollen, nebst ihren Waaren, anderer gestalt nicht, als wenn sie mit behörigen, beglaubten, und von Ort zu Ort außerhalb Landes unterzeichneten Gesundheits-Pässen versehen, nach vorgängiger Attestirung der befundenen Richtigkeit, in hiesige Lande einzulassen;

4.

Aus Ungarn und Siebenbürgen ist gar nichts einzulassen.

Hingegen die, nach dem in Schlesien ausgelassenen Kayserlichen Verbothe, aus Ungarn und Siebenbürgen abgegangene Personen und Waaren, wenn sie gleich Pässe bey sich haben, gar nicht einzupaßiren:

Es wäre dann

5.

Ausnahme wegen gehaltener Quarantaine.

Daß ein und der andere, von denen aus Ungarn und Siebenbürgen anlangenden, daß er zuvor gehörigen Orts die angeordnete Quarantaine ausgehalten habe, durch obrigkeitliche, auf die Producenten sowohl, als auch auf die bey sich habende Leute und Sachen, deutlich und specificè eingerichtete Attestate, nebst denen erforderlichen Gesundheits-Pässen, beybringet; Auf solchen Fall können Wir geschehen lassen, daß dem oder denselben der Eingang in Unsere Lande vor ihre Personen, und ihre in dem Contumaz-Scheine verzeichnete Sachen, so keine Waaren sind, nach Zurückschickung derer letzteren über die Grenze, verstattet werden möge, immaßen Wir denn auch, wegen Unserer in Ungarn stehenden Trouppen, ein gleiches beobachtet wissen wollen, und dieserhalb an Unsre Generalität die nöthige Verordnung ertheilet haben.

Nochmalige Wiederholung voriger Verordnungen.

Im übrigen hat es bey demjenigen, was in Unseren vorigen Generalien, der oberwehnten in Ungarn und Siebenbürgen graßirenden Contagion halber, versehen welches Wir anhero wiederholet haben wollen, in allen Puncten durchgehends sein Bewenden:

Die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz betreffend.

Und wie in Unsere Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, wegen gleichmäßiger Observirung derer getroffenen Anstalten, besondere erneuerte und wiederholte Verordnung ebenfalls bereits ergangen; Also befehlen Wir Unseren sämmlichen Vasallen, Beamten und allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen hiermit nochmals, bey sich und denen ihrigen hiernach, und damit auch dem vorhin angeordneten gebührend und strack lich nachgelebet werde, behörige hinlängliche Anstalt zu machen, und hierunter nichts zu verhängen, noch auf einigerley Art und Weise, bey Vermeidung der vorhin angedroheten, und nach Befinden, noch härterer unnachbleibender Ahndung und Strafe, das geringste diesfalls zu verabsäumen, zu unterlassen, oder zu conniviren.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 23. Octobr. Anno 1739.

Carl August Rex.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Wegen Anzeige derer sich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle; den 20. Febr. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Veranlassung.

Außerordentliche Begebenheiten,

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero wahrzunehmen gewesen, daß von denen Unter-Obrigkeiten die sich begebenden Unglücks- und andere außerordentliche Fälle behörig nicht angezeiget worden; So begehren Wir hierdurch, du wollest bey dergleichen Begebenheiten im Amte bey dir, davon jederzeit zu Unserer Landes-Regierung deinen unterthänigsten Bericht ohngesäumt erstatten, und die gehaltene Acta oder, da dieselben nicht zu entbehren, Abschriften von denen gefertigten Registraturen mit einsenden, zu dem Ende auch an Unsere einbezirkte Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten, und zwar an die Amts-Sassen zu Einreichung solcher Relationen und derer darzu gehörigen Acten, oder Copeyen von denen Registraturen im Amte bey dir, damit du das vorgefallene ferner anhero gelangen lassen könnest, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen sofort behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Febr. Anno 1740.

sind mit Abschriften derer Registraturen, ungesäumt einzuberichten, und ist dieserhalb auch Verfügung an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen zu thun.

Generale,

Wegen Visitirung derer Winkel-Schenken und anderer verdächtigen Orte, auch Dimittir- und Fortschaffung derer bey denen Aemtern zur Haft kommenden Personen; den 11. März 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Veranlassung.

Nachdem Wir mißfälligst vernommen, wasgestalt derer verschiedenen, wider das Bettel-Wesen, und wegen Versorgung derer einheimischen Armen, unterm 5. April. und 6, Decembr. 1729. 13. Decembr. 1730. 28. Decembr. 1733. und 17. Februar. 1736. ins Land ergangenen Mandate und General-Verordnungen ohngeachtet, der Unfug derer Bettlere und andern liederlichen Gesindels in Städten und auf dem Lande, gar sehr wieder überhand

hand nehme; So befinden Wir der Nothdurft, nicht nur denen Unter-Obrigkeiten die genaue Beobachtung und Befolgung derer vorangezogenen Generalien ernstlich einzuschärfen, sondern auch anbey fernerweit zu verordnen, daß insonderheit die Winkel-Schenken und alle sonst verdächtige Orte, wenigstens monatlich einmal, unvermuthet visitiret, auch darbey auf die zum öftern angemerkte Colludirung derer Wirthe und Hehler mit dem Diebs- und Bettel-Gesindel genaue Aufsicht geführet, und wider diejenigen, wider welche sich ein gegründeter Verdacht, dergleichen Ungebührnisses halber ereignet, mit allem Ernst und Eifer behörig verfahren, nicht weniger Uns die von jedes Orts Obrigkeit wider das Betteln und wegen Versorgung derer Armen gemachte Anstalten, bey Vermeidung willkührlicher Strafe zu Ende des Monats Augusti des jetztlaufenden Jahres nach Anleitung des Mandats vom 5. April. 1729. Cap. I. §. 16. geziemend angezeiget werden sollen; Begehren dahero, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und solchen eures Orts wegen Unsers euch anvertrauten Amtes, und, so weit sich dessen Gerichtsbarkeit erstrecket, gebührend nachkommen, auch an Unsere einbezirkte Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten, und zwar an die ersteren kraft dieses, an die anderen aber sonst gewöhnlichermaßen, hiernach das nöthige, mittelst Herumsendung eines oder mehrerer Patente, unverweilt und ohne den geringsten Anstand behörig verfügen, nicht minder, da bey Einbringung eines Bettlers und dergleichen müßiger, jedoch weiter keines delicti halber insbesondere verdächtigen Gesindels, durch die von einigen Beamten zeithero unternommenen öfters ganz unnöthige vorgängige Berichts-Erstattung dem Fisco ein ziemlicher Aufwandt zugezogen wird, vor das künftige dergleichen im Amte bey euch zur Haft kommende Personen, ohne vorherige Berichts-Einreichung und darauf zu erwartende Resolution hinwieder dimittiren, oder, da es auswärtige, des nächsten Weges von Amte zu Amt über die Gränze außer Landes fortschaffen, und zurückweisen lassen, jedoch anbey, wenn es ein- oder ausländische Bettler sind, ihrer Bestrafung halber auch sonst respectivè nach dem Mandat vom 5. Apr. 1729 Cap. 11. verfahren, sodann aber, nach deren aus der Haft beschehenen Entlassung und Fortweisung zu Unserer Landes-Regierung von dem Verlauf, mit Beyfügung derer gehaltenen Registraturen, euren unterthänigsten Bericht einsenden, mithin, wie euch nach dem nur angeregten Mandat vom 5. Apr. 1729. Cap. 11. §. 8. ohnedieß vorhin gebühret, durch ungegründete Zweifel keine vergebliche Kosten verursachen, der Sache aber auch, nach denen darbey vorkommenden Umständen, weder in dem einen zu viel, noch in dem andern zu wenig thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Mart. 1740.

Die Winkel-Schenken, und alle sonst verdächtige Orte, sind wenigstens monathlich einmal zu visitiren.

Was bey Einbringung eines Bettlers, und andern müßigen, jedoch insbesondere nicht verdächtigen Gesindels, forthin zu beobachten.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Poppen-Spiele betreffend; den 1. April 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Veranlassung.

Was Unserer an euch, am 10. Febr. c. a. ergangenen Verordnung zu Folge ihr, wegen derer Poppen-Spieler und Bettlere unterm 15. Mart. verwichenhin gehorsamst einberichtet, auch zu eurer vermeynten Entschuldigung unterthänigst angeführet und vorgestellet, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun weder die Poppen-Spiele und denen darmit umgehenden Leuten einigen Aufenthalt in Unseren Landen unter keinerley Vorwandt zu verstatten, noch auch im übrigen dem Suchen wegen einer Anlage unter der Bürgerschaft bey euch zu Annehm- und Haltung eines Bettel-Voigts zu deferiren gemeynet; Als begehren Wir ihr wollet euch darnach achten und die ersteren bey euch weiter nicht dulden, nicht weniger dem Gerichtsdiener bey euch, daß er bey seinen aufhabenden Verrichtungen zugleich die Bettlere fleißig aufsuchen und abhalten, oder bedürffenden Falls zur Haft bringen, und die leztern euch zu fernerer Verfügung unverweilt anzeigen solle, nach Erforderung des Mandats vom 5. April 1729. Cap. 2. §. 3. sofort behörige nachdrückliche Andeut- und Anweisung thun, auch, was hierunter zu Steurung des Bettelns weiter nöthig, jetzo und künftig von Zeit zu Zeit gebührend veranstalten, und wieder das bey euch zur Haft kommende Bettel-Gesindel, denen ausgelassenen Mandaten gemäß verfahren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dat. am 1. April Anno 1740.

Denen Poppenspielern, ist kein Aufenthalt in hiesigen Landen zu verstatten.

An den Rath zu Schlieben, und mut. mutand. unterm 13. Maji d. a. an den Beamten daselbst.

Ejusdem Rescript,

Daß auf anmaßliche Legitimationes derer Comitum Palatinorum Acht gegeben werden solle; den 30. May, 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Veranlassung.

Würdiger, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe, andächtiger und getreue. Was vor Contradiction von einigen des Schneider-Handwerks zu Zeiz, gegen des in Unehren erzeigten Carl Friedrich Boyens Aufding- und Lossprechung erreget worden, und ihr wegen dessen durch einen in Altenburg wohnhafften Comitem Palatinum unternommener Legitimation angezeiget, auch deshalb zu Unserer gnädigsten Entschliessung gestellet, davon ist Uns aus euerem unterthänigsten Berichte vom 16. Novembr. vorigen Jahres gebührender Vortrag geschehen. Ob Wir nun zwar der von D. Pierern ermeldetem Boyen ertheilten Legitimation in Unsern Landen, zum Nachtheil Unserer Landesherrlichen Gerechtsamen, einige Würkung zuzugestehen nicht gemeinet; So haben Wir doch den leztern, damit er an seiner zeitlichen Wohlfarth nicht gehindert werde, aus Chur- und Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, vor ehrlich und ehelich gebohren, hiermit dergestalt erkläret, daß er sowohl in Zünften und Innungen, als sonst bey männiglich, dafür gehalten und erkannt, auch seine unächte Geburth ihm keinesweges zu einigem Nachtheil und Schaden angezogen noch von jemanden vorgeworffen, vielweniger ihm darob einige Hinderniß, oder Entgeltung verursachet werden solle; Begehren demnach gnädigst, ihr wollet ermeldetem

Boyen

Boyen ein Decretum Legitimationis in solcher Maaße ertheilen und ihn dabey gebührend schützen, auch wegen derer von einigen Meistern des Schneider-Handwerks begangene Excesse und derer wieder die Vor- und Obermeistere denuncirten Contraventionen nach euern ohnmaßgeblichen Gutachten verfahren, nicht minder auf dergleichen Fälle, da in Unserm Stifft Naumburg etwa ferner einige von Comitibus Palatinis ertheilte Legitimationes zum Vorschein kommen solten, genau Acht haben, und davon gehorsamste Anzeige thun. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, mit Remission des eingerichtzu erschickten Fascic. Act. und des vermeintlichen Diplomatis, welches ihr beyzulegen habet, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 30. Maji, 1740.

Bey vorkommenden, von Comitibus Palatinis ertheilten Legitimationibus, ist Bedacht zu erfolgen.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Circulare,

Die wieder das überhandnehmende Betteln vorzukehrenden Præcautiones, betreffend; den 5. Sept. 1741.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

Veranlassung.

An. 1741. Lieber Getreuer. Uns ist aus deinem, unterm 12. Jun. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, welchergestalt in Unserm Amte Zwickau und der Gegend, das Betteln gar stark wieder überhand genommen, solche Unordnung aber, vornehmlich daher rühre, daß eines Theils viel mäßiges Gesindel aus Böhmen und Schwaben, mit ganzen Familien, sich eingeschlichen, und die Unterthanen auf dem Lande, aus Beysorge, daß solches sich an ihnen rächen möchte, selbiges anzuhalten, sich scheueten, andern Theils die Bettler selbst sich weder vor dem Gefängniß, womit sie beleget würden, fürchteten, noch an die Hinwegweisung kehreten: Worauf Unser Begehren, du wollest so fort im Amte bey dir das herumschweifende liederliche Gesindel aufsuchen, dann folgends diese und andere Bettler und Landsteicher, statt der Gefängniß-Strafe zu publiquer Arbeit anhalten, und darbey zu Erspahrung derer Kosten vor die Wächter oder Aufseher, an die Karren anschliessen, selbigen auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, ein Bein-Eisen oder Klotz anlegen, sodann aber sie über die Grentze, oder, wenn, es inländische an den Ort ihrer Heymath, und respective von Amte zu Amt, weisen und fortschaffen lassen, auch wieder des fernere Einschleichen und Herumlaufen derer selben die in denen Mandatis vorgeschriebene Præcautiones behörig verkehren; Wie Wir denn euch denen in Unser Amt Zwickau einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten die genaue Beobachtung derer gegen das Betteln ergangenen Verordnungen, und daß sie solche, aus unzeitiger Furcht, keinesweges hintansetzen, vielmehr sowohl wieder die Bettler, als die Wirthe, so solche beherberget, gebührend verfahren, und insonderheit demjenigen, was wegen derer letztern in dem Mandat vom 5ten April 1729. Cap. 2. §. 13. disponiret, strack lich nachgehen sollen, hierdurch nachmahls ernstlich eingeschärfet haben wollen, und hast du hiernach wegen Waldenburg, Hartenstein, Wechselburg, Rochsburg, Remmißen, Penig und Oelßnitz, denen Grafen, Herren von Schönburg und respective denen Beamten und Gerichten allda, nicht weniger denen sämtlichen Schrifft- und Amtsaßen von Ritterschafft und Städten, in dem Bezirk Unsers die anvertrauten Amts, kraft dieses und sonst behörige Andeutung zu thun. Mochtens ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Sept. 1741.

Das herumschweifende liederliche Gesindel, ist aufzusuchen, und zu publiquer Arbeit anzuhalten, und nachher von Amte zu Amte fortzuschaffen.

Welches auch denen Obrigkeiten, nebst der Disposition des Mandats vom 5. Apr. 1729. c. 2. §. 13. einzuschärfen ist.

An den Amtmann zu Zwickau, und m. mut. an den Beamten zu Pforta, Grafen von Solms zu Wildenfels, Grafen Herrn von Schönburg zu Penig und die Regierung zu Glaucha.

Generale,

Die Aufdingung einiger Casernen-Knaben auf Handwerker betreffend; d. d. 18. Jan. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vicarius. &c.

An. 1742. Nachdem sich von denen in hiesigen Casernen befindlichen Soldaten-Knaben, eine Anzahl von etliche 70. befindet, welche, um auf Handwerket aufgenommen zu werden, das gehörige Alter und Grösse erlanget; Als sind Wir gnädigst entschlossen, auf jeden dieser Knaben, wann solcher auf ein Handwerk aufgenommen wird, 6. Thlr. Aufdinge- und Loßsprechungs-Kosten bezahlen zu lassen; Und befehlen dahero, ihr wollet solches denen in N. N. befindlichen Handwerkern, auch sonsten denen Privatis, wann einer oder der andere dergleichen Knaben, welchen alle gute Unterrichtung gegeben, und sie, sonderlich zum lesen, schreiben und rechnen fleißig angehalten worden, in seine Dienste annehmen wollte, bekannt machen mit dem Beyfügen, daß wenn solche ein oder andere Knaben nöthig haben, und solche aufnehmen wollten, sie sich deshalb bey Unserer Geheimen Kriegs-Cantzley zu melden hätten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Januarii 1742.

Etliche 70. Knaben aus denen Casernen, so das gehörige Alter erlanget, sollen in die Handwerker aufgenommen, und vor jeden 6. Thlr. bezahlet werden.

An die Stadt-Räthe und Beamten.

Generale,

Die Einschärfung derer verschiedentlich ins Land ergangenen Mandate und General-Verordnungen, wegen Einbring- auch Fortschaffung derer bey denen Aemtern zur Haft kommenden Personen, betreffend; den 28. Aug. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1741. Anbringen derer Stände,

Lieber Getreuer. Nachdem von Unsern getreuen Ständen bey lezterer Landes-Versammlung unter andern auch beschwerend angebracht worden, als ob verschiedene Unserer Beamten, der Annehm- und Fortschaffung derer eingebrachten Bettler, unter dem Vorwandt, daß ihnen die Unkosten nicht paßiret würden, sich zu verweigern suchten, ja so gar einige ermeldter Beamten, wie sie diejenigen, so mehr als einmahl über dem Betteln betroffen worden, anzunehmen nicht schuldig wären, vorgeben wollen; So befinden Wir der Nothdurfft zu seyn, die genaue Beobacht- und Befolgung Unserer diesfalls verschiedentlich ins Land ergangenen Mandate und General-Verordnungen hiermit anderweit ernstlich einzuschärfen, mit Befehl, du wollest demjenigen, was wegen Einbring- auch Fortschaffung von Amte zu Amte, dergleichen bey dir zur Haft kommenden Personen verschiedentlich, besonders unterm 11. Mart. 1740. gemessenst verordnet worden, gebührend nachkommen, und die diesfalls erforderlichen Kosten sofort und ohne vorherige Anfrage, einstweiln hergeben, alsdenn aber deren Betrag mittelst gehorsamsten Berichts bey Unserm Cammer-Collegio anzeigen, und deren Wieder-Ersatzes gewärtig seyn. Daran ꝛc. Datum, Dreßden, am 28. Aug. 1742.

Befehl wegen Einbring- auch Fortschaffung derer zur Haft kommenden Vagabonden d. d. 11. Mart 1742. wird auf's neue eingeschärft.

An sämtliche Justiz-Beamte.

Generale,

Zu Anhaltung des Ziegeuner-Gesindels d. d. 5. Jan. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743.

Lieber Getreuer; Es ist bekannt, was für scharffe und ernste Mandate und Verordnungen wieder das Ziegeuner Gesindel zu dessen Auffsuch- und Vertreibung, von Zeit zu Zeit ins Land ergangen. Nachdem Uns nun hinterbracht worden, daß in Unsern Landen wiederum Ziegeuner herum schwärmen, welche sich als fremde Land-Streicher eingeschlichen haben, und zum Theil so gar mit Pässen versehen seyn sollen: Als begehren Wir hierdurch, du wollest im Amte bey dir, alle Ziegeuner, welche ohne oder auch mit Pässen betreten werden, so fort anhalten lassen, auch hierzu ohngesäumt gebührende Veranstaltung treffen, und wieder sie nach Vorschrifft derer Mandate verfahren, nicht weniger an die einbezirkten Schrift- und Amts-Saßen, von Ritterschafft und Städten zu dessen ebenmäßigen Erfolg bey sich und in ihren Gerichten, daß nöthige Kraft dieses und sonst gewöhnlicher massen ohne Verzug, behörig verfügen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 5. Jan. 1743.

Alle Ziegeuner, so ohne, oder auch mit Pässen sich betreten lassen, sind so wohl, in denen Ziegeuern, als von andern Obrigkeiten anzuhalten.

E. L. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Wieder die Einbringung alter Betten und Federn aus Böhmen; d. d. 27. Febr. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743.

Lieber Getreuer. Nachdem verlautet, daß die Juden zu Prag diejenigen Betten, welche daselbst, und an andern Orten des Königreichs Böhmen in denen Lazarethen und theils Privat-Häusern, vor die darinnen befindlich gewesenen Kranken gebrauchet worden, zusammen gekauffet hätten, mithin zu besorgen stehet, daß besagte Juden die daher erlangte Federn, in Unsere Lande einführen dürffen, wodurch denn leicht Krankheiten verursachet, oder fort geschleppet werden könnten, so haben Wir zwar, damit zur Zeit aus dem Königreiche Böhmen, keine Federn, von welchen man nicht durch Obrigkeitliche Pässe, versichert, daß selbige weder von denen Juden, noch an verdächtigen Orten gesammlet, über die Grentze paßiren mögen, bereits Vorsehung gethan. Alldieweiln Wir aber gestallten Dingen nach, nöthig finden, hierüber noch ferner zu verordnen, daß vor der Hand gar keine alte Federn aus Böhmen, in Unsere Lande ein noch durch diese gelassen, und daferne schon dergleichen alte Federn vor kurtzen in Unsere Lande eingegangen wären, selbige ungeöffnet nach Böhmen zurück unter behöriger Präcaution geschaffet werden sollen; Als begehren Wir hierdurch, du wollest dich auch deines Ortes darnach achten, solchem gehorsamst nachkommen, und im Amte bey dir, diesem gemäß, alle erforderliche Anstalt machen und vorkehren, auch, daß diesem also zur Zeit nachgegangen und hierwieder von niemanden gehandelt werde, gebührende scharfe Aufsicht tragen, nicht minder an Unsere einbezirkte Schrift- und Amts-Saßen von Ritterschaft und Städten, zu dem Ende dieserhalb und zu gleichmäßiger schleuniger Veranstaltung hiernach, bey sich und in ihren Gerichten, kraft dieses und sonst gewöhnlicher massen, sofort behörige Verfügung treffen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden den 27. Febr. Anno 1743.

Vor der Hand sind gar keine alte Federn aus Böhmen einzulassen, auch die bereits eingegangenen, unerö[illegible] zurück zu schaffen.

E. L. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Gene-

Generale,

Die Abschaffung derer üblen Handswerks-Gebräuche betreffend; den 23. Julii, 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Veranlassung.

Nachdem Uns hinterbracht worden, welchergestalt bey denen Handwerken in Unsern Landen nicht nur die Lehrlinge bey ihrem Loßsprechen, sondern auch die Gesellen an ein und andern Orten, noch ein und andere unziemende Gewohnheiten mit hielten, und verschiedene Unkosten aufwendeten, unter dem Vorgeben, daß sie ausserdem in andern Reichen und Landen kein Fort- und Unterkommen fänden; So begehren wir hierdurch, ihr wollet an die in Unser euch anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amt-Sassen von Ritterschaft, wo nöthig, und von Städten, kraft dieses und sonst gewöhnlichermassen behörige Verfügung treffen, damit alle wahrzunehmende übele Handwerks-Gebräuche und übermäßige Kosten so viel möglich abgeschaffet, und von denen Stadt-Räthen ingleichen respective von der Gerichts-Obrigkeit jeden Ortes, deshalber gebührende Obsicht geführet, von ihnen aber auch, daferne sie in zuverläßige Erfahrung bringen, daß die hiesigen Gesellen darum an andern auswärtigen Orten, wo dergleichen Gewohnheiten noch bräuchlich, nicht gefördert werden wollten, solches und zwar von denen Schrift-Saßen bey Unserer Landes-Regierung, von denen Amts-Saßen hingegen euch zu Erstattung eures Berichts hierüber sofort angezeiget werde. Welchem allen ihr eures Orts, bedürfenden Falls, sowohl mit Abstellung sothaner etwa auch im Amte bey euch annoch zu verspührenden Gebrechen, als auch mit ohngesäumter Einsendung eurer gehorsamsten Relation über die im übrigen einlangenden Nachrichten gleichergestalt gebührend nachzukommen habt. Daran ꝛc. Datum den 23. Jul. Anno 1743.

Alle wahrzunehmende üble Handwerks-Gebräuche und übermäßige Kosten beym Lossprechen derer Lehr-Jungen, sind so viel möglich abzuschaffen.

Obliegenheit derer Obrigkeiten deshalber, und sonsten.

Anderweiter Anschlag,

Wieder das unbefugte Degen-Tragen; d. d. 1. Aug. 1743.

An. 1743. Erläuterung des Mandats vom 29. Aug. 1719.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. das de dato den 29. Aug. 1719. wieder das unbefugte Degen-Tragen derer Personen von geringern Stande ergangene Mandat, da solchem zeithero allhier von vielen entgegen gelebet, und das Degen-Tragen fast durchgehends wiederum eingeführet, und allgemein werden wollen, hiermit zu verneuern, zugleich aber auch dergestalt zu erläutern, nöthig finden, daß bey Dero hiesigen Residentz- und Vorstädten, ausser denen in angezogenen Mandat von sothanem Verbot bereits ausgenommenen Personen, annoch sowohl denen Apothekern, Steinschneidern, Mechanicis, Orgelmachern, Musicis, Tapeten-Würkern, Kupferstechern, Stück- und Frey-Giessern, Schwerdt-Fegern, Gold- und Silber-Drath-Ziehern, Goldschlägern, Gold- und Seidenstückern, ingleichen denen Köchen und Conditorn, wenn sie schon nicht in Diensten würklich seyn, und denen Jägern, als auch denen, bey Hof-Räthen, Doctoribus und andern Personen, in Diensten stehenden Schreibern, (jedoch keinesweges denen, so blosse Schreiber-Pursche, oder in Livree sind) und Agenten, die Tragung des Degens gestattet, denen Knopfmachern und Steinmetzen hingegen, die sich dessen ebenfalls unterfangen, solches nicht erlaubet seyn soll;

Ausnahme von solchem Verboth.

Als ergehet hiermit höchstgedachter Königl. Majestät Wille, Meynung und Befehl, wieder diejenigen, welchen solchemnach, einen Degen, oder andere Seiten-Gewehr zu tragen, nicht nachgelassen ist, dem obangezogenen Mandat gemäß, auch respective nach Anleitung desselben, mit gebührender Arretirung, Vernehm- und Bestraffung zu verfahren. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schimpf und Strafe zu hüten hat.

Arretir-Vernehm- und Bestrafung derer Contravenienten.

Des zu mehrern Urkund ist dieses Patent mit dem Cantzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuschlagen befohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. August Anno 1743.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Zur Erläuterung des VII. §. des Mandats wegen des Armen- Bettel- und Brand-Wesens, d. d. 13. Dec. 1730. daß denen Ritterguths-Besitzern in Zukunft auch wegen derer durch Brand verunglückten Gebäude und Meublen eine proportionirliche Beysteuer aus der Brand-Casse angedeihen solle. d. d. 7. Jul. 1744.

An. 1744. Erläuterung des §. 7. des Mandats vom 13. Dec. 1730.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Liebe Getreue. Es ist zwar bereits in dem, wegen des Armen-, Bettel- und Brandwesens, am 13. Decembr. 1730. publicirten Mandat und dessen 7. §. unter andern versehen, daß die Besitzere derer Rittergüther, welche sich durch Entrichtung ergiebiger Beysteuer mitleidig bezeigen würden, sodann, nach Befinden, vor die dieselben betreffenden Brandschäden an denen Wirthschafts-Gebäuden, gleich andern Abgebrannten, aus der allgemeinen Brand-Cassa bedacht werden sollen.

Denen Ritterguths-Besitzern soll

Nachdem Wir aber, auf Unserer, zu Versorgung derer allgemeinen Armenhäuser und derer Brand-Beschädigten, verordneten Commißion, und Unserer, bey letzt gehaltenen Landtage, versammlet gewesenen getreuen Stände von Ritterschaft und Städten, eingereichte unterthänigste Vorstellungen und unmaßgebliche Bedenken, in Gnaden bewilliget, denen Ritter-

guths

hinfüro auch vor die im Feuer aufgegangene Wohngebäude, und die zur Wirthschaft nicht gehörige Mobilien, aus der allgemeinen Brand-Casse die gewöhnliche Beysteuer gereichet werden.

guths-Besitzern nunmehro und vors künftige auch vor die im Feuer aufgegangene Wohngebäude auf denen Rittersitzen, und die zur Wirthschaft nicht gehörige Mobilien, aus der allgemeinen Brand-Casse die gewöhnliche Beysteuer reichen zu lassen, jedoch in der Maaße, daß nicht nur dergleichen Verlust an Mobilien und Immobilien von demjenigen, so solchen erlitten, jederzeit nach Pflicht und Gewissen angegeben, gerichtlich taxiret, und bey dem Schluß der von dem Brand-Beschädigten Besitzer eigenhändig zu unterschreibenden Specification derer, außer denen zur Wirthschaft gehörigen, durch das Feuer verzehrten oder verderbten Mobilien, daß in selbige nichts anders, als was nützlich und nöthig, gebracht, mit denen Worten: An Eydes statt, bezeuget, sondern auch bey denen Wohngebäuden auf denen Rittersitzen die gerichtliche Taxe nach dem Werthe des Guths, (so entweder nach dem letzten Kauf-Pretio zu rechnen, oder von dem Besitzer, durch einen darüber gefertigten und gerichtlich, oder von Zwey bis Drey derer nächsten Nachbarn attestirten Anschlag, beyzubringen,) höher nicht, als, wann der Preiß eines Rittergutes unter und bis auf Zwanzig Tausend Thaler sich erstrecket, auf Ein Tausend Thaler, bey denen Rittergüthern, deren Werth über Zwanzig Tausend Thaler bis Funfzig Tausend Thaler ansteiget, auf Zwey Tausend Thaler, bey denen, so über Funfzig Tausend Thaler bis Achtzig Tausend Thaler zu schätzen, auf Drey Tausend Thaler, und endlich bey denen, welche über Achtzig Tausend Thaler bis Hundert Tausend Thaler und drüber zu äestimiren, höchstens auf Vier Tausend Thaler gesetzet werde;

Unter die Mobilien ist nichts, als was nützlich und nöthig, zu rechnen, und deren Verlust an Eydes statt zu bezeugen.

Gerichtliche Taxe derer Wohngebäude, nach dem Werthe des Guthes.

Nähere Bestimmung derselben.

Also haben Wir diese hierbey führende Landesväterliche Intention Unsern Vasallen und allen denenjenigen, welche in Unserm Churfürstenthum, auch incorporirten und übrigen Landen Rittergüther besitzen, hierdurch bekannt machen zu lassen, gnädigst resolviret, wollen auch, daß solcher in allen dergleichen vorkommenden Fällen stracklich nachgegangen werde, immaaßen Wir denn nicht minder vorbemeldete, zu Versorgung derer Armenhäuser und Brand-Beschädigten, verordnete Commißion, an welche die über sothane Brandschäden zu Unserer Landes-Regierung, oder Unsers Vetters, des Herzogs zu Weissenfels Lbdn., und denen Stifts-Regierungen, eingesendete und allda einlangende Berichte abzugeben sind, bereits gemessenst angewiesen haben, die Beysteuer vors künftige nach obiger Proportion des erlittenen Brandschadens, und des Beytrags zur Brand-Cassa zu determinen und auszahlen zu lassen; dahingegen Wir Uns zuversichtlich versehen, es werden die Rittergüths-Besitzere diese Unsere gnädigste Entschließung nicht nur auf das devoteste erkennen, sondern auch sothaner Gnade sich durch einen ergiebigen Beytrag zu der allgemeinen Brand-Cassa würdig zu machen, von selbst bestreben. Daran geschicht Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 7. Jul. Anno 1744.

Die Beysteuer ist nach Proportion des Erdens, und des Beytrags zu regulir.

Erasmus Leopold von Gersdorf.

Joh. Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die bessere Einricht- und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen im Lande betreffend. d. d. 14. Oct. 1744.

An. 1744. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unsern Unterthanen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es ist denenselben bestens erinnerlich, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, mittelst Ausschreibens vom 7. Jul. 1717. und der General-Feuer-Ordnung d. d. 7. Februar. 1719. bey denen damals das Land betroffenen vielen Feuers-Brünsten, wegen derer sowohl zu möglichster Verhütung dergleichen Unglücks, als Dämpfung des Feuers bey entstandenem Brande, vorzukehrenden Veranstaltungen, Landesväterlich verordnet.

General-Feuer-Ordnung d. d. 7. Febr. 1719.

Nachdem aber aus denen zeitherigen so öftern als großen Brandschäden, in Städten und aufm Lande, wahrzunehmen gewesen, daß sothanen heilsamen Verfügungen nicht allenthalben gebührend nachgelebet worden, es auch an vielen Orten so gar an dem, zu Löschung des Feuers, erforderlichen Geräthe ermangelt hat;

wird ꝛc. Wort zu Wort wiederhohlet.

Als finden Wir, zu Conservation Unserer Unterthanen, samt deren Habseligkeiten und Vermögen, der unumgänglichen Nothdurft, dasjenige, was in vorangezogener Feuer-Ordnung de Anno 1719. umständlich versehen, nicht nur von Wort zu Wort anhero zu wiederhohlen, und dessen stracksliche Befolgung denen Obrigkeiten und Unterthanen auf das nachdrücklichste und ernstlichste aufzuerlegen, sondern Wir ordnen, setzen und befehlen auch darneben, daß

1.

Jährliche zweymalige Ablesung dieses Mandats und der General-Feuer-Ordnung.

dieses Unser Mandat, nebst berührter Feuer-Ordnung, alle Jahre zweymal vor versammleter Bürgerschaft und respective Gemeinde, an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich abgelesen, und selbige zu deren genauester Beobachtung angewiesen werden sollen.

2.

Anschaffung des nöthigen Feuergeräths.

Haben die Obrigkeiten über die hölzerne Handspritzen, Wasserkannen und Feuereymer, (dergleichen in denen Städten jeder Hausbesitzer sonder einigen Anstand zu kaufen, und in brauchbaren Stande zu erhalten schuldig ist,) auch anderes genugsames und tüchtiges Feuergeräthe an großen und kleinen Spritzen, Sturmfässern, ledernen Eymern, Feuerhaacken und Sturmleitern, in so ferne es nicht bereits beschehen, ohngesäumt anzuschaffen, und bey ermangelndem Fisco, die Kosten dazu entweder durch leidliche Anlagen, oder Aufnahme eines Capitals auf die Gemeindegüther, oder sonst in andere thunliche Wege, (wobey auch zwey oder drey Communen, zu Erkaufung

fung derer großen Feuerspritzen, zusammen zu treten, gestattet wird,) förderlichst aufzubringen.

3.

Visitirung und Probirung desselben, ꝛc. Soll von jedes Ortes Obrigkeit das vorhandene oder angeschaffte publique oder denen Privat-Personen gehörige Feuergeräthe alle Jahr viermal visitiret und probiret, auch, da nöthig, sonder Anstand repariret, ingleichen die Wasser-Tröge, Kasten, Brunnen und Röhrwasser in gutem Stande erhalten, und, daß daran kein Mangel sich ereigne, genaue Obsicht geführet werden.

4.

Einsendung derer Special-Feuer-Ordnungen; Wird denen gesamten Obrigkeiten, und besonders denen Stadt-Räthen hiermit anbefohlen, die bey ihnen vorhandene Special-Feuer-Ordnungen bey Unserer Landes- auch übrigen Regierungen des fördersamsten, und längstens binnen Vier Wochen, von Zeit dieses Unsers Mandats, einzusenden, damit selbige, mittelst einer niederzusetzenden Commißion, examiniret, und allenthalben behörig eingerichtet werden können.

5.

Daß und Entwurf derer annoch ermangelnden. Daferne auch bey einer oder der andern Stadt dergleichen Feuer-Ordnung bisher noch nicht eingeführet gewesen, soll dergleichen ohne einigen Anstand entworfen, und zu gleichfalsigem Behuf, binnen doppelter Monaths-Frist unnachbleiblich eingesendet, auch darinnen

6.

Policey-Anhalten in gehöriger Anweisung, auch der Plätze. denen Einwohnern, was jeglicher, wann Feuer auskömmt, zu thun habe, nebst denen Plätzen, wohin die Kinder, Kranke und Unvermögende, oder alte Leute, ingleichen der Hausrath und andere Sachen zu bringen, deutlich vorgeschrieben, fürnehmlich aber

7.

Fortsetzung bey entstandenem Feuer. von denen Obrigkeiten selbst dahin gesehen werden, damit, bey entstandenem Feuer solches alsofort umringet, und niemand, wer nicht zum Löschen nöthig, dazu gelassen, auf die nächsten Häuser Leute, um die Dächer mit Wasser zu begießen, postiret, das Wassertragende Volk aber dergestalt, daß es einander die Eymer zulangen könne, und nicht hin und wieder zu laufen nöthig habe, so viel möglich, gestellet, auch bald Anfangs einige Leute mit Spritzen und anderm Feuergeräthe, über die, so würklich löschen, parat gehalten werden, um, wann das Feuer an verschiedenen Orten der Stadt oder des Dorfes ausbricht, dahin eilen zu können. Da auch hiernächst

8.

Fernere Veranstaltungen in Einreissung derer nächst stehenden Häuser. die Erfahrung gelehret, daß bey Feuersbrünsten, wenn zumal solche überhand genommen, kein besseres Mittel, selbigen Einhalt zu thun, sey, als daß man die der Gluth am nächsten stehende Häuser unverzüglich niederreisse, gleichwohln aber solche Præcaution bisanhero zum öftern hintangesetzet, auch wohl gar von denen Eigenthümern derer Häuser, welche niedergerissen werden sollen, sich opponiret worden: So haben die Obrigkeiten dergleichen, wann es die Noth und Umstände des Feuers unumgänglich erfordern, führohin, derer Eigenthümere Widerspruch ungeachtet, dem Publico zum Besten, sorgfältig zu veranstalten, da hingegen diese, nach Maaßgebung des, wegen des Armen- und Brandwesens, am 13. Decembr. 1730. ergangenen Mandats §. 16. gleich andern Brand-Beschädigten, in Obacht genommen werden, und aus der allgemeinen Brand-Casse eine Beysteuer erhalten, auch ihnen aus Unserer Cammer, Steuer und General-Accise eben die Begnadigungen und Freyheiten, welche die Abgebrannten zu genießen haben, angedeyhen sollen. Damit auch

9.

Specificationes des vorhandenen Feuergeräths, ꝛc. diesem Unserm Mandat samt der Feuer-Ordnung de Anno 1719. wegen Anschaffung nöthigen Feuergeräths, und was darinne sonst vorgeschrieben zu befinden, desto stracklicher nachgelebet, und hiergegen weder von denen Obrigkeiten, noch Unterthanen, gehandelt werde:

sind binnen Monaths-Frist, bey 10. Thlr. Strafe einzusenden, und damit jährlich fortzufahren. So sollen jene, von der Publication an zu rechnen, binnen Monaths-Frist, eine Specification des an jedem Orte vorhandenen Feuergeräths respective zu Unserer Landes-Stifts- und übrigen Regierungen, und zwar, so viel die Amtsassen anbetrifft, mittelst des Amtes, darunter sie stehen, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, übergeben, und darbey, was vor Brunnen oder Röhrwasser bey ihnen verhanden, mit anzeigen, auch dieses nach Verfluß eines jeden Jahres bey gleichmäßiger Pön wiederhohlen und bewerkstelligen. Uebrigens hat es

10.

Nochmalige Bestätigung der General-Feuer-Ordnung, de anno 1719. bey deme, was in der General-Feuer-Ordnung de Anno 1719. bereits umständlich versehen, sein nochmaliges Bewenden. Wir werden auch, ob derselben, und diesem Unsern Mandat aller Orten unverbrüchlich nachgelebet werde, erforderlichen Falls, durch Unsere Ober-Creyß- oder Amts-Hauptleute, auch Beamten, untersuchen, und die Contravenienten mit gebührender Bestrafung ansehen lassen.

Urkundlich ist dieses Erläuterungs-Mandat von Uns mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret besiegelt und bekräftiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 14. Octobris, Anno 1744.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Anderweites Generale,

Wider die Vieh-Seuche; d. d. 6. October, 1745.

An. 1745. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem in verschiedenen, theils angränzenden und benachbarten Landen, sich von neuem eine sehr gefährliche Vieh-Seuche verspühren lässet, und von Zeit zu Zeit immer weiter um sich greiffet; So finden Wir, aus tragender Landes-Väterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen, vor nöthig, nicht allein die, wegen des Vieh-Sterbens, Anno 1712, 1716, 1724 und 1732,

Mandata wegen des Viehsterbens de An. 1712. 1716. 1724 und 1732. werden wiederholet.

ins Land ergangene Mandata & Generalia, mit allen darinnen enthaltenen Veranstaltungen und Anweisungen, so weit solche noch applicable, anhero zu wiederholen, sondern auch aus selbigen und sonst, zu Abwendung aller Einschleppung dergleichen verdächtigen und angesteckten Viehes, auch, wie man sowohl dem gesunden, als bereits erkrankten, durch ein und andere, in dergleichen Fällen, bewährt gefundene Mittel, zu Hülffe kommen könne, folgende Vorsehungen zu treffen: Und zwar sollen

Neue Verordnungen dieserhalb.

I.

Wachten an der Gränze, und deren Obliegenheit

Sogleich, nach Einlangung dieses Unsers Generalis, in denen Gränz-Aemtern und überall an der Gränze, bey denen Städten, Ritter-Güthern, Flecken und Dörfern, bey Tag und Nacht, Wachten ausgesetzet, und kein ausländiges Horn- Rind- Schaaf- Schwein- und dergleichen Vieh, noch auch gepackte oder ungepackte Häute, Leder und Vieh-Haare in die hiesige Lande eingelassen und paßiret werden, wenn nicht vorhero, mittelst Producirung Gerichtlicher Attestate, daß an denen Orten, woher das Vieh getrieben, und das übrige in hiesige Lande gebracht wird, binnen Monats-Zeit keines mit einer ansteckenden Krankheit befället, oder daran umgefallen sey, beygebracht, auch überdieß dasselbe noch auf der Gränze, wenigstens acht Tage lang, gestanden, und sodann, daß auch in solcher Zeit keines daran erkranket oder verrecket, ebenermaßen glaubwürdig dargethan und bescheiniget worden, inzwischen auch, und bis zu fernerer Verordnung, die Beamten und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, durch die Hirten und sonsten des Werks Verständige, in allen Orten, wenigstens wöchentlich einmahl, eine durchgängige Visitation unter dem Viehe vornehmen.

II.

Zeichnung des einheimischen Horn-Viehes.

Soll denen Vieh-Treibern, bey dem Eingang in Unsere Lande, das Horn-Vieh, zu desto sicherer Vermeidung alles Unterschleifs, etwa an einem Horn, desgleichen das andere Vieh, mit einem besondern sichern Zeichen bemerket, nicht minder von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten oder Gerichten, ein Attestat ohne Entgeld ertheilet werden, daß obiges alles vor der Einpaßirung genau beobachtet worden,

Attestata des eintreibenden Viehes.

welches Attestat die Vieh-Treiber von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgetrieben wird, behörig unterschreiben, und darbey attestiren lassen sollen, wasmaßen bey der ganzen Heerde kein Stück erkranket oder umgefallen, noch an selbigen einige Seuche zu verspühren

Haltung der Landstraße.

sey; Wobey sie, die Vieh-Treiber, mit ihrem Viehe unterweges beständig auf denen ordentlichen Heer- und Land-Straßen, mit Uebergehung aller Dorf- und Neben-Wege, zu verbleiben, und sich des freyen eigenmächtigen Hütens auf denen Weiden, Wiesen, Gärten und Feldern, zu enthalten, oder widrigenfalls empfindliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

III.

Zurückweisung verdächtigen Viehes ꝛc.

Daferne aber von denen Leuten, so das Vieh treiben, dergleichen Attestata nicht vorgezeiget werden könnten, soll sodann nicht allein der Treiber, nebst dem Vieh, sofort zurück über die Gränze gewiesen, oder dieses, bey wahrgenommener Krankheit darnieder geschossen, und, mit dessen Verscharrung, wie im nachstehenden §. 7. angeordnet, verfahren, sondern auch diejenigen, welche dergleichen angestecktes Vieh gefährlicher Weise durchzubringen gesucht, zur Hafft gebracht, und, nach hierüber erstattetem Bericht zu Unserer Landes-Regierung, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

IV.

Gebrauch des Theer-Wassers,

Da hiernächst, durch göttliche Güte, dergleichen Vieh-Seuche zur Zeit in Unsere Lande nicht eingedrungen, auch dergleichen durch Reinhaltung und Räucherung derer Ställe, Auswaschung derer Tröge und Krippen mit scharfer Lauge und Sande, unterbleibender Austreibung des Viehes bey neblicher Witterung, und wann schädliche Honig- und Mehlthaue gefallen, Darreichung reinen und trockenen Futters und Wassers, sammt fleißigem Gebrauch des sub ⊙. beschriebenen sogenannten Theer-Wassers, als eines sehr gut befundenen Präservations-Mittels, noch förderhin verhütet werden kan:

So werden sämtliche Hauswirthe hierdurch alles Ernstes anermahnet, sich sothaner und anderer vorhin bekannt gemachten, auch in der Beyfuge sub C. enthaltenen Präservativ-Mittel zu gebrauchen. und andern Mittel.

V.

Anstalten bey verspührter Seuche.

Daferne aber, aller angewendeten Vorsicht ungeachtet, dergleichen Uebel jetzt oder künftighin sich in hiesigen Landen äußern möchte: So sollen alle und jede Hauswirthe, wie auch die Hirten, sobald sie dergleichen an ihrem Vieh bemerken, solches, bey Vermeidung Gefängniß- und anderer harten Strafen, ihrer Gerichts-Obrigkeit alsofort und ohne den geringsten Verzug, anzeigen, diese aber, sonder einigen Anstand, das erkrankte Vieh, durch erfahrne Hauswirthe, Roß- und Vieh-Händler, auch Schmiede, nicht weniger durch die Cavillere und Feld-Meistere, besichtigen und anfänglich von letzteren das gefallene Vieh aufhauen und die eigentliche Beschaffenheit der Krankheit, wie bereits vorhin anbefohlen worden, sorgfältig untersuchen lassen, nicht minder, wie solche befunden, unverzüglichen Bericht erstatten. Immittelst aber sind sogleich zwey verständige Männer, welche jede Gemeinde zu besolden hat, zu Aufsehern und Vieh-Schauern zu bestellen, von denen einer auf das gesunde, der andere hingegen auf das kranke Vieh Obacht, und keiner mit dem andern einige Gemeinschaft haben soll, auch der erstere, daß er die gesunden Ställe fleißig besuchen, auf alle Anzeichen, besonders, ob das Vieh gierig sauffe, wohl Acht geben und solchen Falls dieses von andern sogleich absondern lassen, nicht weniger der andere Aufseher, daß er den Eigenthümern des kranken Viehes mit Rath und That an die Hand gehen, bey Hinausführung des umgefallenen Viehes zugegen seyn, und, daß von Fett, Unschlitt, Haut und Luder nichts weggenommen und verschleppet werde, genaue Obsicht führen solle, anzuweisen, nicht minder die Brunnen und Tröge zu verwahren, damit kein verdächtiges Vieh darzu kommen könne. Bestellung zweyer Aufseher.

VI.

Absonderung des erkrankten Viehes.

Das erkrankte Vieh ist alsbald von denen annoch gesunden abzusondern, auch nicht mit auf die Gemeine- und andere Huthung zu treiben, noch an denen Orten, wo dergleichen Seuche eingerissen, vor dessen gänzlicher Aufhörung, ein Viehmarkt und überhaupt kein Handel, Kauf und Verkauf des Viehes in und aus denen angesteckten Orten, zu gestatten, weniger an und von solchen Orten Milch, Rohm, Butter und Käse, und was §. 1. in hiesige Lande einzuschleppen verbothen, zu verkauffen: Hierüber soll das Gesinde, welches das erkrankte Vieh wartet und pfleget, zu Beschickung des gesunden nicht zugelassen, noch gebrauchet, auch von solchem kein Belz-Rock, sondern leinen Küttel, getragen, dieselben täglich wohl ausgeräuchert und durchlüftet werden; Vorsichtigkeit des Gesindes.

Wie denn auch, auf solchem Fall, niemand, bey harter Strafe, sich unterfangen soll, fremdes Vieh in seine ordentliche Stallung einzunehmen, auch keine fremde Personen, insonderheit Juden und Leute, die mit kranken Viehe umgehen, noch auch Hunde und Katzen, hinein und zu seinem Viehe zu lassen, noch von dem auf denen Ställen des kranken Viehes befindlichen oder allda gelegenen Futter das gesunde Vieh zu füttern. Woferne aber an unverdächtigen Orten ein oder der andere einiges gesundes Vieh zu verkauffen hätte, soll er dasselbe unter den freyen Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und Verkauf vornehmen, jedoch vor allen Dingen zugleich dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen oder inficirten Orten sich darbey einfinden. Desgleichen ist, wo sich Krankheiten äußern sollten, bey Zehen Thaler Strafe, kein Vieh in Privathäusern, es sey dann, daß Abhaltung fremden Viehes, und Personen. Verkauf gesunden Viehes. Verboth des Schlachtens an inficirten Orten.

daß es durch einen vereydeten Fleischer geschehe, zu schlachten, und es soll hiernächst kein Hirte, bey harter Leibes-Strafe, sich an einen inficirten Ort begeben, oder daselbst eine Cur übernehmen.

VII.

Verscharrung des gefallenen Viehes.

Alles und jedes von einer Seuche verrecktes Vieh soll sofort, ohne vorher die Haut davon abzuziehen, oder das Fett und Unschlitt, auch Kamm-Fett demselben abzunehmen und aufzuhauen, als welches hiermit sowohl denen Cavillern und Feld-Meistern, als männiglich, bey harter Strafe, verbothen wird, auf Art und Weise, wie in Unserm Mandat de An. 1712 versehen, an einen entfernten Ort, wohin das Vieh nicht zur Weide getrieben wird, noch sonst füglich kommen kan, unter der Erde vier bis fünf Ellen tief eingescharret, und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung, Asche und scharfer Sand geworffen, auch, wenn die Erde sich setzet, der Ort mit anderer überschüttet und eingetreten werden.

VIII.

Gebrauch derer Haar-Seile, und anderer Mittel.

Bey dem würklich erkrankten Vieh hat man, sonder den geringsten Verzug, sich derer Haar-Seile, nach der angefügten Beschreibung sub ℥. nicht minder des Pulvers sub ℔. wann des Viehes Rachen vorhero mit Eßig und Salz wohl abgerieben worden, aller Sechs Stunden, und zwar jedesmahl eines Löffels voll, zu bedienen, und sodann dem Viehe obgenanntes Theer-Wasser zum Gesoff zu geben, oder solches auf andere möglichste Art dem aufgestoßenen und erkrankten Viehe beyzubringen, auch die in der Anzeige de An. 1717. und in der Nachricht de An. 1732 vorgeschriebene und andere dienliche Hülfsmittel zu gebrauchen:

Und wie nicht zu zweifeln, welchergestalt, auf obige Art und Weise, sowohl das Einschleppen des verdächtigen und angesteckten Viehes, als auch, durch fleißigen Gebrauch derer vorgeschriebenen Hülfsmittel, die Erkrankung desselben von Unsern Landen noch förderhin abzuwenden seyn dürfte;

Also haben sich hiernach Unsere Vasallen und Beamte, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf das genaueste zu achten, und bey denen Ihrigen das Nöthige hierunter ungesäumt zu verfügen, auch, daß darwider in keine Wege gehandelt werde, genaue Aufsicht zu führen, nicht minder, was sich bey dergleichen Vieh-Seuche und Sterben, sowohl in- als außerhalb Landes, noch weiter äußern und verspühren lassen dürfte, von Zeit zu Zeit, mittelst Berichts, bey Unserer Landes-Regierung unverzüglich anzuzeigen, auch die Grenz-Beamten denen benachbarten auswärtigen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten von dem Inhalt dieser Unserer General-Verordnung, ohne Verzug, behörige Nachricht zu ertheilen, und mit ihnen fleißige Communication zu pflegen. Geben zu Dreßden, den 6. Octobr. 1745.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Vorfälle bey eingerissenem Viehsterben, sind von Zeit zu Zeit einzuberichten.

O.

Zurichtung und Gebrauch des sogenannten Theer-Wassers.

Man gießet auf eine Theer-Meste frischen Theeres sechs bis acht Kannen kaltes Wasser, rühret es in einem reinen Gefäße, mittelst eines flachen Stockes, wohl um, und lässet es Tag und Nacht stehen, und, wann sich der Theer völlig gesetzet, wird das Wasser zum Gebrauch ab- und eben so viel frisches wieder darauf gegossen, hiermit auch so lange continuiret, bis das Wasser von dem Theere nichts mehr annimmet, da denn wieder frischer Theer zu sothanem Behuf genommen werden muß.

Dieses Theer-Wasser wird dem Viehe entweder zum Gesäuffe gegeben, oder zum öftern, und besonders des Morgens vor dem Austrieb auf die Weide, eine gute Portion in den Hals gegossen, der Theer selbst aber kan, vor wie nach, in der Wirthschaft gebrauchet werden.

C.

Es ist das Vieh sauber und warm zu halten, Morgens und Abends warmlich abzuwaschen und wohl zu striegeln, Zunge und Maul mit Eßig und Salz, vor dem Füttern, zu reinigen, vornehmlich aber unter das Futter gestoßene Wachholder-Beeren, Schaafgarbe und Chamomillen zu mischen, das Vieh mit überschlagenem, oder vorher abgesottenem und mit Kleyen vermengtem Getränke zur Gnüge zu versehen, dem kranken täglich vier bis sechs Loth gut Leinöl, oder Baumöl einzuschütten, und die Stallung vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, nicht weniger sich zu hüten, daß von denen Hirten keine Arzeneyen unbedachtsamer Weise, besonders das purgirende Roß-Pulver oder andere hitzige sogenannte Gift-Latwergen und Getränke, die, der Erfahrung nach, mehr schädlich, dem Viehe gegeben, noch demselben zur Unzeit die Adern geöffnet werden.

℥.

Applicatio derer Haar-Seile.

Man ziehet mit einer Pack-Nadel ein von Pferde-Haaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfadens stark, welches mit Lein- oder Baumöl bestrichen wird, dem Viehe unten an dem Beutel des Halses durch, knüpfet es zusammen, und rücket es alle Morgen etwas herum, da sich denn viele garstige Materie daselbst sammlet, und, zu Conservation des Viehes, abfließet.

℔.

Recept.

Nimm	Scordien-Kraut, Cordobenedicten-Kraut, Tausendgülden-Kraut,	jedes 6 Hände voll.
	Pestilenz-Wurzel, Angelick-Wurzel, Entian-Wurzel, Meister-Wurzel, Baldrian-Wurzel, Alant-Wurzel,	jedes 12 Loth.
	Wachholder-Beere,	9 Loth.

Zerschneide und zerstoße alles zu einem Pulver, und verwahre es wohl in einem reinen glasurten Gefäße.

Vorstehendes Pulver nun ist, zur Präservation folgendergestalt zu gebrauchen, nehmlich, es muß dem Viehe, Morgens und Abends, jedesmahl ein halber Eß-Löffel voll, in Hollunder-Safte darvon eingegeben, und ein Maaß Wasser, worinnen den vorigen Tag zwey Löffel voll frischer Theer gerühret, und wieder klar abgegossen, zu sauffen gegeben werden.

Wann aber die Seuche unter dem Horn-Viehe würklich graßiret; So ist solchem alle sechs Stunden die Zunge und der Rachen mit Eßig und Salz zu reiben, auch mehr besagtes Pulver dem kranken Viehe ebenfalls alle sechs Stunden, und zwar jedesmahl ein ganzer Eß-Löffel voll, mit dünnem Hollunder-Safte, einzugeben, worauf denn das Theer-Wasser, zum Nachsauffen fleißig zu gebrauchen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die in dem Dorfe Seeligstadt angelegte Kohlen-Meiler, und das dasige Kohlen-Brennen, betreffend; den 17. Nov. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1745. Veranlassung.

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was du, wegen der, in dem Dorfe Seeligstadt, von verschiedenen Häuslern und Hausgenossen angelegten Kohlen-Meilern, unterm 29. Octobr. c. a. mit Einsendung derer an zwey Voluminibus hierbey zurückkommenden Acten, unterthänigst einberichtet und vorgestellet: Worauf Unser Begehren, du wollest,

Die, von denen Häuslern und Hausgenossen angelegte Kohlen-Meiler, sind ohne Anstand wegzuschaffen, auch weiter nicht zu gestatten.

damit sothane Kohlen-Meiler und Hauffen allda ohne Anstand weggeschaffet werden, unter Bedrohung unnachbleibender Gefängniß-Strafe, ungesäumt nach drückliche Verfügung treffen, auch deren weitere Aufsetzung und das Kohl-Brennen in ermeldtem Dorffe bey ebenmäßiger Pön untersagen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum den 17. Novembr. Anno 1745.

An den Ammann zu Stolpen.

Generale,

Die Befolgung dessen, was in denen wider das Bettel-Wesen, unterm 5. April, 1729 und 28. December 1733. ergangenen Mandaten, wegen Lieferung derer Bettler in das nächste Amt, angeordnet, betreffend; den 25. April; 1746.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Veranlassung.

Was in denen Mandaten, de An. 1729 u. 1733 wegen unweigerlicher Annehmung

Liebe Getreue. Es wird euch erinnerlich seyn, was in denen, wider das Bettel-Wesen, unterm 5. April 1729, und 28. Decembr. 1733 ins Land ergangenen Mandaten, unter andern auch wegen Lieferung derer Bettler und Landstreicher in das nächste Amt, ingleichen wegen Annehmung und Bestrafung derselben allda und deren weitern Fortschaffung, und zwar in dem erstern von 5. April 1729. Cap. II. §. 5. in dem letztern aber d. d. 28. Decembr. 1733. §. 11.

derer eingelieferten Bettler und Land Strecher, in denen Aemtern anbefohlen worden, ist in allen vorkommenden Fällen gemessen zu beobachten.

ausdrücklich enthalten und anbefohlen. Nachdem nun über die bisherige Verweigerung an Seiten derer Aemter, von denen Unter-Obrigkeiten zu verschiedenen mahlen Beschwerde geführet worden; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet demjenigen, was in denen vorangeregten Mandaten, dießfalls an denen angezogenen Stellen gemessenst angeordnet, bey Vermeidung unnachbleibender harter Ahndung und Strafe, wenn und so oft dergleichen Fälle sich ereignen, gebührend nachkommen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Maji, 1746.

Special-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß es bey der bisherigen Observanz, wegen des Ranges derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer in mittlern Städten, bewenden solle; den 8. Junii; 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Bestimmung des Ranges derer Steuer Einnehmer,

Nachdem Wir es auf euern, am 28. April. a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht, bey der bisherigen Observanz, daß denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern in mittlern Städten, der Rang, immediate nach dem regierenden Bürgermeister, in kleinen Städten aber, wann die Bürgermeister keine Literati, noch vor denenselben eingeräumet werde, bewenden lassen; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet in vorkommenden Fällen diesem gemäß behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 8. Junii, 1746.

im mittlern und kleinern Städten.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Rescript,

Die Aufsuchung derer Bettler, sammt was dem anhängig, betreffend; den 11. August; 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1746. Beschwerde derer Stände.

Die Obrigkeiten haben bey Strafe derer säumi-

Nachdem sämtliche bey jetziger Landes-Versammlung allhier anwesende getreue Stände von der Ritterschaft des Thüringischen Creyßes sich über das auf dem Lande allda wieder sehr überhand nehmende Betteln unterthänigst beschweren, und um Unsere nachdrückliche Verordnung dargegen bitten; So befinden Wir der Nothdurft, hierdurch anzubefehlen, daß die Unter-Obrigkeiten, bey Strafe derer säumigen Executoren, bis zu Unserer fernern Entschliessung, alle Wochen ein oder zweymal die Bettlere auf denen Gassen und Straßen fleißig aufsuchen und anhalten, hierbey auch und außerdem, dieserhalb die Schenken und Wirths-Häuser öfters visitiren nicht minder zu Ab- und Zurücktreibung dergleichen und andern liederlichen Volks, in denen offenen Orten hinlängliche Wachten bestellen und halten lassen, und wider die zur Hafft kommenden Land-Streichere und andere dem Müßiggang und Betteln ergebene Perso-

gen Executoren, bis zu weiterer Verordnung alle Wochen zwey mahl die Bettler auf denen Gassen und Straßen aufsuchen,

nen,

die Schenken und Wirthshäuser öfters visitiren, öffentliche Wachten ausstellen zu lassen, und übrigens nach der Verordnung vom 11ten Mart. 1740.

nen, ingleichen wider deren Wirthe und Hehler, nach Anleitung und Maßgebung derer wider das Bettel-Wesen ins Land ergangenen Mandate, und Unserer General-Verordnung vom 11. Mart. 1740 gebührend verfahren, nicht weniger mit denen benachbarten, in- und ausländischen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, damit obige Visitation und Aufsuchung jedesmahl zu gleicher Zeit geschehe, behörige Communication pflegen sollen: Begehren dahero, ihr wollet darzu nicht nur im Amte bey euch unaesäumte Veranstaltung treffen, und diesem Unserm Rescript allenthalben gebührend nachkommen, sondern auch denen einbezirkten alten Canzley-Schriftsäßigen Stadt-Räthen und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten, hiernach zu Befolgung dieser Verordnung und zu ebenmäßiger Anstalt, bey sich und in ihren Gerichten, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, ohne den geringsten Anstand, behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Aug. Anno 1746.

zu verfahren, auch wegen solcher Visitationen mit denen benachbarten Obrigkeiten zu communiren.

An die Beamten im Thüringischen Creyße.

Anderweites Generale,

Wegen der Vieh-Seuche; d. d. 29. November, 1746.

An. 1746. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem bisanhero an verschiedenen Orten in Unsern hiesigen Landen eine Vieh-Seuche sich herfürgethan: So finden Wir, aus tragender Landes-Väterlicher Vorsorge, vor nöthig, nicht allein die, wegen des Vieh-Sterbens, in Annis 1712. 1716. 1724. 1732 und 6. Octobr. 1745 ins Land ergangene Mandata & Generalia, mit allen darinnen enthaltenen Veranstaltungen und Anweisungen, in so weit solche annoch applicable, anhero zu wiederholen, sondern auch, was vor diensame Mittel, zu Vorkommung dieses Uebels, sowohl zur Cur, als Präservation, zu gebrauchen, hierdurch zu jedermans Wissenschaft bekannt zu machen: Und zwar sollen

vorige Mandata, wegen des Vieh-sterben werden wiederholet.

Mittel, sowohl zur Cur, als Präservation.

1.

1.

weil die ansteckende giftige Materie, welche die Seuche bey dem Vieh verursachet, auf subtile und durchdringende Art, mittelst der durch die Ausdünstungen von erkrankten oder gefallenen Vieh verunreinigten Luft, von dem gesunden in sich gezogen, und dadurch zwar nur erst der Speichel, und die Wässerigkeit der Nase, nachgehends aber unvermerkt das ganze Geblüt angestecket wird, dem Vieh vor allen Dingen, gleich Anfangs bey Verspührung der geringsten Aufstößigkeit, und sobald es nicht wiederkauet, oder das Futter verschmähet, ohne Zeit-Verlust, am Halse, oder wo sonst dazu zu kommen, in reichlicher Quantität, zum wenigsten Zwey bis Drey Pfund, Blut weggelassen, auch die Ader an beyden Seiten unter der Zunge geöffnet, zugleich auch beyde Ohren aufgeritzet, und das äußerste Glied des Schwanzes aufgeschlitzet, oder, damit gnugsames Blut herauskommen möge, gar weggeschnitten werden, welches hernach zur Blut-Stillung mit Theer, und einem Lappen zu verbinden.

2.

2.

Sobald nun dieses geschehen; So wird dem kranken Vieh wenigstens Ein Pfund Lein- Rübsen- oder Baum-Oel in den Hals gegossen, und zu gleicher Zeit eben so viel Oel, mit gleichen Theilen Herings-Laacke, oder mit einem Pfund warmen Wasser, worinnen eine Hand voll Salz aufgelöset worden, ingleichen statt dessen, mit Salz starkes Seifen-Wasser vermischt, durch ein Horn, oder mittelst einer Spritze, warm in Mast-Darm appliciret, zu dem Ende das Thier auf einen abschüßigen Ort geführet, und mit denen Hinter-Füssen nur etwas höher gestellet werden muß. Hiernächst wird

3.

3.

dem Viehe ein Gesäufe vorgesetzet, welches aus warmen Wasser bestehet, worinnen Lein-Kuchen eingeweichet, oder Kleyen, grob Mehl, und weisser Töpfer-Thon aufgerühret worden. Auch ist

4.

4.

nöthig, daß, so bald die Ader stehet, diesem kranken Vieh ein Haar-Seil an den Köder des Halses, auch oben an Halse, nach dem Rücken zu, ingleichen in den Dünnen oder Seiten gesetzet werde, welches, wie es geschehen soll, bereits in obangezogenem, unterm 6. Octobr. 1745. wegen der Vieh-Seuche, emanirten Mandat, und dessen §. 8. vorgeschrieben worden. Wenn nun

5.

5.

mit Eingebung des Oels, und Applicirung desselben, wie obstehet, daferne es nöthig, bis in den vierten Tag continuiret worden; So setzet man es aus, und wird den vierten Tag dem Vieh das hierbey beschriebene Pulver sub A. oder B. alle Sechs Stunden, Zwey Loth auf einmahl, in Kleyen-Trank, warm eingegeben, oder von dem Trank sub C. oder auch dem sogenannten Vieh-Theriac, (Theriaca dyatesseron) Ein Loth, ingleichen Hollunder-Muus in Sechs Stunden einen Löffel voll, in Kleyen-Trank, oder Theer-Wasser genommen, womit man also bis in den Siebenden Tag continuiret; Sollte nun

6.

6.

das Vieh unter dem Gebrauch dieser angeordneten Mittel nicht völlig besser werden; So kan zu Ende der Seuche, welches der Achte, oder Neunte Tag zu seyn pfleget, und in dem Fall, wenn noch viele Hitze und Stöhnen sich verspühren lässet, dem Vieh von dem Pulver sub D. aller Acht Stunden, ein Löffel voll, in mehr benanntem Kleyen-Wasser eingeflößet, und Drey bis Vier Tage darmit fortgefahren werden; Bey diesem allen aber

7.

7.

und damit nicht widrigenfalls die angewendeten Hülfs-Mittel fruchtlos und vergebens seyn mögen, ist bey der allergeringsten verspührenden Seuche, oder Aufstößigkeit, das sämmtliche gesunde Vieh von dem erkrankten abzusondern, auch in einen andern Stall oder Behältniß zu ziehen: Besonders hat man

8.

8.

dem kranken Vieh die Zunge und den Rachen, nach Anleitung des vor-allegirten Vieh-Seuchen-Mandats, und dessen Beylage sub C. fleißig zu reinigen, und dabey in Obacht zu nehmen, daß nach erfolgter Reinigung, welche vor jedesmahligen Eingeben, oder Abfüttern, geschehen muß, dem Viehe ein dicker Stock die Quere in das Maul gestecket werde, damit der Schleim abfließe, und nicht hinunter geschlucket werde. So ist auch

9.

9.

dem kranken sowohl, als dem gesunden Vieh, (welches letztere von der kranken Heerde weggenommen worden,) ein Anhänge-Püschel von Theer, Teufels-Dreck, und Campher, zwischen die Hörner, nach der Nase zu, anzuhängen, oder dieselben mit stinken-

den Weinstein oder Hirschhorn-Oel, oder auch mit dem sogenannten Stänker, Wagenschmiere ꝛc. an der Stirne, dem Schwanz, Rücken, oder denen Forder-Beinen zu bestreichen; Wie denn

10. 10.

die sogenannte Schmier-Cur mit Queckſilber, sowohl zur Cur, als zur Präservation, ganz besonders zu gebrauchen und wie solches zu bewerkstelligen, aus der Beyfuge sub E. mit mehrern zu ersehen. Wenn sich

11. 11.

ein bloßer Durchfall findet, ohne Hitze, oder andere Haupt-Zufälle, so wird einem solchen Vieh dasjenige Pulver, welches sub F. hierbey vorgeschrieben, mit gutem Nutzen eingegeben. Endlich ist

12. 12.

das wieder gesund gewordene Vieh noch fleißig abzuwarten, warm zu halten, und sonderlich mit obbemeldtem Gesöffe von Kleyen etliche Tage zu continuiren. Es darf auch das besser gewordene Vieh nicht sogleich ins Gras kommen, wie denn auch überhaupt dem kranken Vieh kein grünes Futter vorzuhalten ist. So viel hingegen die Präservation des Viehes anbetrifft; So ist

13. 13.

dieserhalb in oft berührtem Mandat, wegen der Vieh-Seuche, hinlängliche Vorsehung geschehen, absonderlich aber wird Knoblauch, und Wachholder-Beere, ingleichen Schwefel Ein Theil, und Salz, Zwey Theile, des Morgens beym Austreiben, oder vor der Abfütterung, auf einer Schnitte Brodt, oder etwas Futter, zu geben seyn.

Es haben dahero Unsere Beamte, Vasallen, Räthe in Städten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, vorkommenden Falls, sich hiernach zu achten, und bey denen Ihrigen das nöthige hierunter, damit es zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, schleunigst zu verfügen, auch sonst behöriger Orten öffentlich bekannt zu machen.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 29. Nov. 1746.

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Pulver,
sub A.

Schwefel-Blumen, 1 Pfund,
Salpeter, ½ Pfund,
Campher, 1 Loth,

Der Salpeter wird zuerst gestoßen, hernach die Schwefel-Blumen, und zuletzt der Campher darzu gethan, und unter einander gerieben, zum Pulver gemacht.

Pulver,
sub B.

Glänzender Ofen-Ruß,
Schieß-Pulver, jedes ½ Pfund.

Der Ofen-Ruß wird zu Pulver gestoßen, und alsdenn mit dem Schieß-Pulver vermischt.

Von diesem Pulver, es sey eines oder das andere, wird Zwey Loth auf einmal, alle 6 oder 8 Stunden in dem Kleyen-Trank, oder in Theer-Wasser, warm gemachet, eingegeben.

Trank,
sub C.

Man nimmt die Ingredientien, nach dem Recept im Vieh-Mandat, sub Signo ☿ und kochet Ein Pfund davon in Zwölf Kannen fließend Wasser, in einem zugedeckten Kessel oder Töpf, eine halbe Stunde lang, lässet es zusammen stehen, bis es erkaltet ist, so ists zum Gebrauch fertig. Hiervon giebt man dem Vieh alle Sechs Stunden eine halbe Kanne, warm gemachet, ein.

Pulver,
sub D.

Gestoßene Eyer-Schaalen, ½ Pfund,
Gebranntes Hirsch-Horn, und
Salpeter, jedes ½ Pfund,

Mische es unter einander zum Pulver.

Hiervon wird dem kranken Vieh alle Acht Stunden ein Löffel voll, in Theer- oder Kleyen-Wasser, eingeflösset, wie im Entwurf bereits gemeldet worden.

Die Schmier-Cur,
sub E.
wird also bereitet:

Man nimmt das Fett von ausgekröschtem
Speck oder Schweine-Fett, ½ Pfund,
Queckſilber, 2 Loth,

Dieses wird zusammen wohl gerieben, und zuletzt ein Loth Terpentin-Oel darzu gethan.

Hiermit beschmieret man dem bereits erkrankten Vieh (auch zur Präservation dem annoch gesunden) beyde Nasen-Löcher, so lange, bis der Schleim fließet: Wenn nun solcher gnug geflossen, welches gemeiniglich in Zeit von Drey Tagen geschiehet, so wird dem kranken Vieh des Tages Drey mal, jedesmal Ein Loth Schieß-Pulver, in Hollunder-Muus, Theer- oder Kleyen-Wasser, warm eingeflösset, und es warm gehalten.

Pulver im Durchfall,
sub F.

Nimm Röthel-Stein, ½ Pfund,
Gebranntes Hirsch-Horn,
Rothen Bolus,
jedes 4 Loth,
Rothe Siegel-Erde, 2 Loth,

mache alles zu Pulver.

Von diesem Pulver giebet man dem Vieh Einen halben Löffel voll, des Tages Drey oder Viermal in Milch, worinnen glühender Stahl, oder glühender Ziegel-Stein, abgelöschet worden.

Hierauf giebet man dem kranken Vieh Lösch-Wasser, worinnen rockene Kleyen geworfen, und etwas Röthel-Stein geschabet worden, zu saufen.

NB. Es muß allezeit warm gegeben, und die Ställe mit Eßig, worinnen Raute gekochet, ausgedämpfet, und mit Wachholder-Beeren vorsichtiglich geräuchert werden.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die in dem sogenannten Gemenge befindliche Schäfer-Wolle betreffend; den 9. Dec. 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Erläuterung derer Woll-Mandate.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Euch ist bekannt, was in dem wider den Vor- und Aufkauf auch Verführung derer Pfarrer- Bürger- Müller- Schäfer- und Bauer-Wolle außer Landes unterm 21. Jul. Anno 1718 ins Land publicirten Mandat, wegen der sogenannten Bündel-Wolle und deren beschehenen Versteckung unter die Adeliche Wolle, verordnet, nicht minder, wie solches zwar unterm 21. Dec. ejusdem Anni dahin, daß die in dem sogenannten Gemenge befindliche Schäfer-Wolle, dem Herkommen nach, unter der Herrschafts-Wolle mit verkaufet werden möge, erläutert, jedoch nachher sub dato 8. Maji 1720 das Verboth der Ausfuhre auf die Schäfer und Schaf-Knechts- insonderheit auch diejenige Wolle, so auf denen Adelichen und anderen Schäfereyen unter dem Gemenge mit durchgegangen, ausdrücklich wieder extendiret worden. Nachdem sich aber bisher geäußert, daß die Absonderung der Schäfer- und Schaf-Knechts-Wolle von der Herrschaftlichen unter dem Gemenge nicht füglich zu bewerkstelligen; So lassen Wir es nunmehro dieserhalb bey vorangeregtem Mandat vom 21. Dec. 1718 dergestalt, daß die in dem sogenannten Gemenge befindliche Schäfer-Wolle, dem Herkommen nach, noch ferner unter der Herrschafts-Wolle mit verkaufet und außer Landes verführet werden möge, bewenden, und begehren demnach, ihr wollet, wenn in dergleichen Fällen bey euch Acta zum rechtlichen Erkenntniß übersendet werden, euch im Sprechen darnach gebührend achten. An dem geschiehet Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, den 9. Dec. 1746.

Die in dem Gemenge befindliche Schäfer-Wolle, wird noch ferner unter der Herrschaftlichen mit verkaufet.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juristen-Facultät zu Leipzig und Wittenberg & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Joh. Gottlob Otto.

Geschärftes Generale,

Wegen Versorgung derer einheimischen Armen, und des Bettel-Wesens; d. d. 13. Jan. 1747.

An. 1747. Mandata und Generalia wider das Bettel-Wesen ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Es wird jedermänniglich annoch erinnerlich seyn, was für Mandate und andere Generalien, sowohl wegen Versorgung derer einheimischen Armen, als auch derer wegzuweisenden und zu bestrafenden Bettler und Landstreicher halber, unterm 5. Apr. und 6. Dec. Anno 1729, ingleichen unterm 13. Dec. 1730. 28. Dec. 1733, und 11. Mart. 1740, ins Land ausgelassen und publiciret worden.

Wir müssen aber zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen, daß das Betteln, sothaner darwider ergangenen heilsamen Verordnungen ohngeachtet, in Städten und auf dem Lande wiederum stark einreisse. Nachdem nun solches bloß daher rühret, daß von denen Unter-Obrigkeiten dasjenige, was in denen vorangezogenen Mandaten und Generalien, wider das Bettel-Wesen vorgeschrieben, nicht gebührend beobachtet und zur Ausübung gebracht wird; So erachten Wir vor nöthig, sämmtliche Vasallen und Beamten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck zu erinnern: Und ergehet demnach an dieselben, vermittelst dieses Unsers anderweiten ins Land erlassenden Generalis, Unser ernster Wille und Befehl, daß sie, und zwar die Vasallen und übrige Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung anderer Anordnung, und daß die von ihnen unterlassene nöthige Veranstaltungen auf ihre Kosten getroffen, auch bey verspührender öfterer Contravention, mit Einziehung ihrer Gerichte auf einige Zeit verfahren werden solle, die Beamten hingegen bey Unserer höchsten Ungnade und ernstlichen Bestrafung, über vorberührten Mandaten und General-Verordnungen strackich halten, mithin keinen ausländischen Bettler dulden, sondern diejenigen, welche sich betreten lassen, gefänglich einziehen und vorgeschriebener maßen bestrafen, auch über die Grenze bringen, die innländischen aber an den Ort, wohin sie gehörig, fortschaffen, und besonders denen Invaliden und bleßirten Soldaten das Bettelgehen nicht gestatten, vielmehr diese, sich mit denen theils aus der hiesigen General-Kriegs-Cassa genießenden Provisionen, theils aus Unseren Aemtern erlangenden Zuschüßen, zu begnügen, ernstlich bedeuten, auch, wenn solches nicht fruchtet, mit ihnen gleich andern innländischen Bettlern verfahren sollen.

Deren Nichtverfolgung wird mit Einziehung der Gerichten auf eine Zeitlang, und ernster Ungnade, auch Bestrafung bedrohet.

Uebrigens aber haben, bey ebenmäßiger Strafe, die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten allerseits vor derer respective unter ihre und die ihnen anvertraute Jurisdiction gehörigen Haus-Armen Verpflegung gebührende Sorge zu tragen, und selbige durch behörige Zwangs-Mittel von dem Herumlaufen und Allmosen-Sammlen ab- auch, wenn einige darunter annoch, etwas durch Hand-Arbeit zu verdienen, im Stande, solche darzu anzuhalten, nicht minder, wenn sie verspühren, daß diesem Generali von ein oder der andern Obrigkeit nicht nachgelebet und dem Bettelgehen entweder aus unzeitiger Furcht, oder aus Nachläßigkeit, nicht gesteuert wird, selbiges Unserer Landes-Regierung, auch respective denen Stiffts-Regierungen, ohngesäumt anzuzeigen.

Versorgung derer einheimischen Armen, und deren Abhaltung vom Betteln durch Zwangs-Mittel.

Wornach sich zu achten, und es geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Jan. 1747.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß zu Folge des Generalis vom 20. Febr. 1740, die Unglücks- und andern außerordentliche Fälle, auch von denen Unter-Obrigkeiten im Weißenfelß- und Querfurthischen angezeiget werden sollen; den 21. Jan. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1747. Generale vom 20. Febr. 1740 wegen Einberichtung derer außerordentlichen Fälle, ist auch von denen Beamten und Obrigkeiten im Weißenfelsischen und Querfurthischen zu befolgen.

Lieber Getreuer. Nachdem bereits unterm 20. Febr. Anno 1740 ein Generale ins Land ergangen, daß von denen Unter-Obrigkeiten die sich begebende Unglücks- und andere außerordentliche Fälle behörig angezeiget werden sollten: So begehren Wir hierdurch, du wollest auch deines Orts bey dergleichen Begebenheiten im Amte bey dir, davon jederzeit zu Unserer Landes-Regierung deinen unterthänigsten Bericht ohngesäumt erstatten und die gehaltene Acta, oder, da dieselben nicht zu entbehren, Abschriften von denen gefertigten Registraturen mit einsenden, zu dem Ende auch an die einbezirkten Alten Canzley-schriftsäßigen Stadt-Räthe und Amtsassen von Ritterschaft und Städten (zu dem Ende auch an die einbezirkten alten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten) und zwar an die Amtsassen zu Einreichung solcher Relationen und derer dazu gehörigen Acten oder Copeyen von denen Registraturen im Amte bey dir, damit du das vorgefallene ferner anhero gelangen lassen könnest, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen sofort behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Jan. 1747.

An die dasigen Beamten.

Missive,

Die Publication und Affixion derer zu Abwendung der Feuers-Brünste ergangenen Generalien und Mandate in dem Fürstenthum Querfurth betreffend; den 22. Mart. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. General-Verordnungen und Mandata wegen derer Feuersbrünste,

Was für General-Verordnungen und Mandate zu Abwendung derer Feuersbrünste, und des bey solchen nöthigen Verhaltens halber, ingleichen wegen besserer Einricht- und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen unterm 7. Jul. 1717. 7. Febr. 1719. und 14. Octobr. 1744 ins Land ergangen, wird euch verhoffentlich nicht unbekannt seyn.

sind auch im Querfurthischen zu publiciren, und anzuschlagen.

Nachdem Wir nun, daß dasjenige was darinnen anbefohlen, auch in dem Querfurthischen, Dahmischen, Jüterbockischen, Heldrungischen, Wendelsteinischen und Sittichenbachischen Amts-Bezirke zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gebracht werde, vor nöthig befunden; Als übersenden Wir euch darvon hierbey gefüget einige Abdrücke, und begehren, ihr wollet sothane General-Verordnungen und Mandate im Amte Querfurth, Dahme, Jüterbock, Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach sofort behörig publiciren und öffentlich anschlagen lassen, euch auch darnach achten, und denenselben gebührend nachleben, nicht weniger jedem derer darein bezirkten alten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten ein Exemplar von jedem Generali und Mandat, vermittelst Patents ohngesäumt zuschicken, und denen ersteren kraft dieses, denen anderen aber sonst gewöhnlichermaßen andeuten, daß sie diese Generalien und Mandate gleichergestalt ohne Verzug bey sich und in ihren Gerichten publiciren und öffentlich affigiren lassen, selbige auch gehorsamst und genau beobachten und befolgen sollten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Mart. 1747.

An die Landes-Hauptleute, Ober-Aufseher und Beamten daselbst.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Das Haußiren derer sogenannten Reff-Träger mit Glaß-Waaren betreffend; den 2. Jun. 1747.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Denen Reffträgern mit Glaß-Waaren,

Liebe Getreue. Nach angehörtem Vortrag eures in Sachen, die von dem Handwerke der Gaser, bey euch wegen des Haußirens derer sogenannten Reffträger mit allerhand Glaß-Waaren, geführter Beschwerde betreffend, unterm 17. Apr. h. a. erstatteten unterthänigsten Berichts, ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet besagten Reffträgern, außer denen Jahrmarks-Zeiten, das Haußiren und den Vertrieb ihrer Waaren bey nahmhafter Strafe untersagen. Mochtens ꝛc. nebst 1 Fasc. Act. &c. Datum Dreßden, den 2. Jun. 1747.

ist das Haußiren außer Jahrmarkts-Zeiten, bey Strafe zu untersagen.

An den Rath zu Hayn.

Ejusdem Befehl,

Den Verkauf der Wolle in das Anhalt-Cöthenische betreffend; den 30. Aug. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Der Verkauf der

Nachdem Wir Uns, auf des Fürstens zu Anhalt Cöthen Lbden. gethane Vorstell- und Anfuchung entschlossen, den Verkauf der Pfarrer-Bürger-Schäfer-Bauer- und Bündel Wolle aus denen Ostrauischen Gerichten und dasiger Gegend in das Cöthenische, bis auf Wiederruffen, und unter der Précaution, daß der Verkäufer jedesmal ein Obrigkeitliches Attestat von dem Käufer, daß sothane

Pfarrer- und Bündel-Wolle, aus denen Ostrauischen Gerichten

Wolle

Cöthenischen, rd unter hörigen räcautionen, bis auf

Wolle nicht ferner von dorten ausgeführet, oder in das Preußische oder Anhalt-Dessauische verkauffet, sondern lediglich in loco consumiret werde, zu verstatten; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch darnach achten, diesem gemäß bey euch die erforderliche Verfügund treffen, und sothanen Woll-Verkauf anderergestalt nicht erlauben, auch darauf eures Orts gebührende scharffe Aufsicht führen. Daran ꝛc. Datum den 30. Aug. 1714. Widerrufen verstattet.

An die Veltheimischen Gerichte zu Ostrau.

Ejusdem Verordnung,

Den Aufkauf derer rohen Schaf-Felle betreffend; den 20. Jan. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. Wider den Aufkauf roher Schaf-Felle,

Uns ist euer, wegen des von einem Fuhrmann, Peter Freytagen, unternommenen Aufkaufs roher Schafs-Felle, unterm 25. Nov. vorigen Jahres erstatteter unterthänigster Bericht geziemend vorgetragen worden; Und Wir begehren darauf, ihr wollet hierunter nach Anleit- und Maaßgebung derer unterm 20. Nov. 1627. 9. Nov. 1665. und 15. Nov. 1693 ins Land ergangenen Mandate gebührend verfahren. Mochtens ꝛc. Acten ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Jan. 1748. Annoch Mandaten zu verfahren.

An die Oldershaußischen Gerichte zu Gebesee.

Generale,

Die Anzeige besonderer Begebenheiten in denen benachbarten Landen betreffend; den 7. Febr. 1748.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1748. Fälle in benachbarten Landen, zum Geh. Consilio

Wir begehren hierdurch, ihr wollet, wenn in denen benachbarten Landen Absterben Fürstlicher Personen, ansteckende Krankheiten bey Menschen und Vieh, oder besondere in den Statum publicum einschlagende Begebenheiten sich ereignen, jedesmal davon an Uns, zu Unserm Geheimen Consilio Bericht erstatten, und es bey Vermeidung ernster Ahndung nicht unterlassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 7. Febr. 1748.

Inserat.

Auch habet ihr von dergleichen sich ereignenden Fällen zugleich bey Unserer Landes-Regierung, mittelst unterthänigsten Berichts, schleunige Anzeige zu thun. Daran ꝛc. Datum &c. ut supra. auch zugleich zur Landes-Regierung einzuberichten sind.

Generale,

Wider die Ausfuhre des rohen Strohgeflechts; d. d. 15. Febr. 1748.

An. 1748. Commercium mit Strohhut-Waaren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem Uns angezeiget worden, wasgestalt das Commercium mit Strohhut-Waaren, welches geraume Jahre her, besonders in denen Gegenden zwischen Unserer Residenzstadt Dreßden, Dohna und Dippoldiswalda, auch an andern Orten, getrieben worden, dadurch großen Schaden leide, daß das Geflechte, wovon die Strohhüte gefertiget werden, stark ausser Landes geführet würde. Als finden Wir vor nöthig, hiermit ernst- und nachdrücklich anzuordnen, daß niemand, es sey ein Landes-Unterthan oder Auswärtiger, sothanes rohe Strohgeflechte, unter was Prätext es auch immer seyn möge, weder zu Wasser, noch auf der Achse, oder auf andere Weise, außer Landes zu schaffen, sich unterfangen, und derjenige, welcher diesem zuwider handelte, nicht allein mit Confiscation des Strohgeflechts, auch respectivè derer Pferde und des Wagens, oder Fahrzeuge, worauf selbiges geführet wird, angesehen, sondern auch hierüber, noch mit anderer nahmhafter Strafe beleget werden solle. Rohes Strohgeflechte soll nicht außer Landes geschafft werden, bey Confiscation, auch andrer Strafe.

Und befehlen demnach Unseren sämtlichen Vasallen, Beamten, und allen andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie nicht weniger Unseren gesamten Unterthanen in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten auch übrigen hiesigen Landen, sich darnach gehorsamst zu achten, und darwider in einige Wege nicht zu handeln, vielmehr auf die Uebertreter dieses Verboths genaue Obsicht zu führen, wider selbige obbesagtermaßen gebührend zu verfahren, und die sich ereignenden Contraventiones zu Unserer Landes-Regierung schleunig einzuberichten. Datum Dreßden, am 15. Febr. 1748.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Wieder-Aufricht- und Ergänzung derer verfallenen Straßen- und Post-Säulen, und was dem anhängig; d. d. 6. März 1748.

An. 1748. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thürin-

Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen;

Mandata de Ann. 1722. und 1724.

Und wird ihnen annoch wohl erinnerlich seyn, was für Mandata, wegen Setzung derer steinernen Post- und Distanz-Säulen, unterm 24. Jul. 1722. und 7. Sept. 1724. ins Land ergangen, auch was sonst zu diesem Ende angeordnet worden. Nun hätten Wir zwar verhoffet, es würde solchem allen von Unseren Vasallen, Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, genau und unverbrüchlich nachgegangen, auch mit Aufricht- und Unterhaltung angeregter Post- und Distanz-Säulen, gebührend verfahren worden seyn. Nachdem Wir aber, zu Unserm höchsten Mißfallen wahrgenommen, auch aus denen bey eingezogener Erkundigung, erstatteten Relationen, Uns vortragen lassen, wie sowohl an verschiedenen Orten im Lande, und so gar auf denen vornehmsten, am meisten frequenten Landstraßen, obgedachten Mandatis entgegen, steinerne Straßen- und Postsäulen, binnen so geraumer Zeit, noch niemals gesetzet, als auch von denen bereits würklich errichteten, fast die Helfte entweder ganz umgefallen, oder doch verstümmelt und ruiniret worden, und Wir denn die Setz- und Unterhaltung dererselben in aufrechten Stand, als eine zu des Publici ersprießlichem Nutzen und derer Reisenden besondern Bequemlichkeit gereichende und wohlanständige Vorsorge und Veranstaltung betrachten: Als erachten Wir der Nothdurft zu seyn, obgedachte Verordnungen, von Wort zu Wort hierdurch zu wiederhohlen, und ergehet demnach, vermittelst dieses Unsers anderweit ins ganze Land zu publiciren anbefohlnen Mandats, an Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich in Unserm Churfürstenthum und incorporirten, auch sämtlichen andern Landen, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, daß sie alle und jede verfallene Straßen- und Post-Säulen hinwieder aufrichten und ergänzen, nicht minder an denen Orten, wo dergleichen noch nicht geschehen, neue anschaffen und setzen, und solchergestalt die Befolg- und Vollbringung Unserer Absicht, sonder einiges Verweilen und Aufschub, oder anderer Schwierigkeiten, vorhin anbefohlnermaßen zu Werke richten, außer dem aber, daß die, in denen vorigen Mandaten, auf den Contraventions-Fall, gesetzte Strafen, ohnfehlbar von ihnen eingebracht werden, gewärtig seyn sollen.

Alle und jede verfallene Straßen- und Post-Säulen sind wieder aufzurichten, auch, wo es noch nicht geschehen, Neue zu errichten.

Wornach sich also jedermänniglich genau und gebührend zu achten. Des zu mehrern Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 6. Mart. 1748.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Daß die Montirungs- und Equipage-Stücke aus hiesigen Fabriquen zu nehmen; den 19. März 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748.

Mandata de Ann. 1718. 1729. und 1733.

Da bey denen, von denen inländischen Tuch- und Zeug-Fabricanten, auch andern Handwerksleuten, über den je mehr und mehr überhandnehmenden Verfall ihres Gewerbes und Nahrung geführten beweglichen Klagen alle behufige Mittel und Anstalten, wodurch selbigem so viel möglich abgeholfen werden möge, vorzukehren die Nothwendigkeit erheischet: So haben Wir behörigen Orts die erneuerte Verfügung ertheilet, daß, nach denen ohnehin diesfalls deutliche Maaße gebenden Mandatis vom 21. Jul. 1718. 1. Febr. 1729. und 21. Sept. 1733. sämtliche Leibes- auch Bey-Montirungs- und Equipage-Stücke vor Unsere Armee, auch Hofstaats- und Hof-Jägerey-Livrée-Bedürfnisse vom Größten zum Kleinsten, wie solche nur Namen haben, nirgends anderswo, als aus Unsern Chur- incorporirten und übrigen Landen, und alleine von hiesigen Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, genommen, wegen dererselben aber entweder gar nicht mit Kaufleuten oder Lieferanten, vielmehr mit denen Fabricanten selbst contrahiret, auch damit man, daß solches geschehen, destomehr vergewissert sey, durch unentgeldlich zu ertheilende obrigkeitliche Attestata, wie viel davon an jedem inländischen Ort bestellet und geliefert, beygebracht, oder doch wenigstens, im Fall, mit denen Fabricanten selbst unmittelbar zu contrahiren, die Umstände nicht gestatteten, von denen Lieferanten, die würkliche Fertigung aller gelieferten Tücher, Zeuge, Strümpfe, Hüte, Lederwerks, und sämtlicher übrigen Montirungs- oder Livrée-Zubehörungen in Unseren Landen, mit Benennung der Orte, allwo sie fabriciret, bescheiniget werden möge. Wir begehren demnach hierdurch, ihr wollet an die, in Unser euch anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, krafft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, daß selbige die Lieferanten und Handwerker zu Liefer- und Fertigung ihrer Waaren und Arbeit respective in behöriger Länge und Breite, auch anderer erforderlichen Tüchtigkeit, ingleichen zu deren Verkaufung um billigen, so viel möglich, die Bezahlung dergleichen auswärtigen Manufacturen nicht übersteigenden Preiß anweisen, auch vermittelst Führung genauer Aufsicht bey der resp. Schau- und Stempelung derer Waaren, und sonst gebührend anhalten, und oberwehnte Attestata, ohne Abforderung einiger Sportuln, unweigerlich ausstellen sollen, ungesäumte Verfügung thun, euch auch eures Orts hiernach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Datum den 19. Martii, 1748.

Beförderung derer Lieferanten und Handwerker.

Rescript

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die der Leipziger Witwen-Casse beygelegte Qualität und Vorzüge einer Piæ Causæ betreffend; d. d. 26. März 1748.

An. 1748. Notification in die Dicasteria.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste ꝛc. Aus dem copeylichen Anschlusse habet ihr des mehrern zu ersehen, welchergestalt Wir der von sämtlichen Mitgliedern des Raths zu Leipzig errichteten Witben-Casse nicht nur die Qualität und Vorzüge einer piæ causæ völlig beygeleget, sondern auch allergnädigst bewilliget, daß an sothane Aliment-Gelder, weder von derer Witben, noch ihrer verstorbenen Ehemänner Creditoribus, einiger Anspruch gemachet, noch jemanden ein Præceptum de non solvendo oder Arrest gestattet werden, noch die Witbe, und zwar diese bey Verlust der Perception, deren sie sogleich ohne vorhergängigen Anspruch ipso facto verlustig wird, andere an ihren zu gewartenden Antheil zu assigniren, oder demselben an jemanden, wenn es auch ein Mitglied der Societät wäre, zu cediren befugt seyn solle. Wir begehren dahero hiermit, ihr wollet euch im Sprechen darnach gebührend achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Martii, 1748.

E. L. von Gerßdorf.

An das Hofgericht zu Wittenberg; ingleichen
an die Juristen-Facultät und Schöppenstuhl daselbst und zu Leipzig.

Decret.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. auf des Raths zu Leipzig unterthänigst. beschehenes Bitten, nicht nur die von sämtlichen Mitgliedern ersagten Raths aufgerichtete Casse, daraus denen hinterbliebenen Witben, zu ihrem bessern Unterhalt, etwas jährlich gereichet werden könne, allergnädigst genehmiget, und die zu solchem Behuf abgefaßte Articul unterm 17. April. ann. præt. confirmiret, sondern auch sothaner Witben-Casse die Qualität und Vorzüge einer piæ causæ völlig beygeleget, auch daß an diese Aliment-Gelder, weder von derer Witben, noch ihrer verstorbenen Ehemänner Creditoribus, einiger Anspruch gemachet, noch jemanden ein Præceptum de non solvendo oder Arrest gestattet werden, noch die Witbe, und zwar diese bey Verlust der Perception, deren sie sogleich, ohne vorhergängigen Anspruch ipso facto verlustig wird, anderen an ihren zu gewartenden Antheil zu aßigniren, oder denselben an jemanden, wenn es auch ein Mitglied der Societät wäre, zu cediren, befugt seyn solle, allermildest bewilliget; Als ist ermeldtem Rathe gegenwärtiges Decret unter dem vorgedruckten Königl. und Churfürstl. Canzley-Secret hierüber ausgestellet worden. Signatum Dreßden, am 26. Martii, 1748.

Generale,

Zu nochmaliger Einschärfung derer, wegen der Diebs- und Räuberrotten, erlassenen Mandaten; d. d. 8. Jul. 1748.

An. 1748. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben mißfällig vernommen, daß seit kurzem verschiedene gewaltsame Beraubungen auf öffentlicher Straße verübet, und dadurch die allgemeine Sicherheit gestöhret worden.

Generalia wegen der Diebs- und Räuberrotten,

Nun ist kein Zweifel, daß dergleichen Frevelthaten entweder gänzlich unterblieben, oder doch die Verbrechere leicht ausfindig zu machen gewesen seyn würden, wenn denen wider die Diebs- und Räuberrotten ins Land ergangenen Mandaten und Generalien zu schuldigster Folge, sowohl die Gast- und Schenkwirthe auf die bey ihnen einkehrende Personen genauere Obsicht gehabt, und daferne sie was verdächtiges wahrgenommen, solches alsobald gehörigen Orts angegeben, als auch die Unter-Obrigkeiten insgesamt ihre Schuldigkeit besser beobachtet, und nicht verschiedene dererselben, um die etwan auf die Inquisitiones zu verwendende Kosten zu erspahren, die Aufsuchung des liederlichen Gesindels, durch öftere Visitation derer Wirths-Schenk- und anderer Häuser, wo dergleichen Leute sich aufzuhalten pflegen, hintangesetzet hätten.

werden aufs neue eingeschärft.

Wir befinden dahero der Nothdurft, sowohl die deshalber vorhin ergangene Verordnungen zu erneuern und einzuschärfen, als auch solche hiernächst dahin erstrecken zu lassen, daß nicht nur, wenn dergleichen Beraubungen vorkommen, von derjenigen Obrigkeit, bey welcher es zu erst angezeiget wird, hiervon sofort denen Benachbarten, von Ort zu Ort, da nöthig, durch reutende Bothen, mit Bemerkung derer Umstände, welche, die Thäter ausfindig zu machen, dienen können, Nachricht gegeben, und darauf allerwegen, ohne Zeitverlust, mit Zuziehung der zunächst im Quartier liegenden Miliz, auch der Jägerey, an welche wegen der zu leistenden Assistenz, respectivè durch Unsern General en Chef und Ober-Hof-Jägermeister, abermalige Verordnung ergangen, genau visitiret, was sich von Personen, denen die Ausübung solcherley Missethaten zuzutrauen, antreffen lässet, angehalten, und dieselben scharf examiniret, sondern auch, so oft wieder Diebe und Räuber mit der Untersuchung verfahren wird, wo und bey wem sie von Zeit zu Zeit geherberget, fleißig erkundiget werden solle, damit hierdurch, was vor Obrigkeiten ihrer Obliegenheit kein Gnüge geleistet, ingleichen die Gastwirthe, so denen Mandatis, durch Beherbergung verdächtigen Gesindels, zuwider gehandelt, desto eher entdecket, und folgends auf die deshalber an Unsere Landes-Regierung, auch respectivè Stifts-Regierungen, zu erstattende Berichte, die Schuldigen zu Bezahlung derer Inquisitions-Kosten angehalten, auch hierüber, nach Befinden, mit gebührender Strafe, und respectivè mit Einziehung derer Gerichte, angesehen werden können.

Verhalten derer Obrigkeiten bey vorfallenden Beraubungen,

und übrigen Veranstaltungen dabey.

Wornach sich also Unsere gesamte Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unserer ernsten Ahndung, gehorsamst und genau zu achten, und das dieserhalb nöthige zu veranstalten haben. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 8. Julii, 1748.

Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Anderweites Generale,

Zu Abschaffung derer Handwerks-Mißbräuche; d.d. 23. Aug. 1748.

An. 1748. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben mißfällig vernommen, daß dem, wegen Abstellung derer bey denen Handwerken eingeschlichenen Mißbräuche, unterm 19. Octobr. 1731. publicirten Mandat zuwider, bey verschiedenen Innungen und Zünften, in Unserm Churfürstenthum und Landen, allerhand übele Gewohnheiten annoch im Schwange gehen, besonders aber bey denen Klempnern, Nadlern, Tischlern, Riemern und andern Handwerken, die ankommenden auswärtigen Gesellen, ehe man sie fördere, auf eine unanständige Art tractiret würden, selbige auch sowohl als die sogenannten Jünger und Lehrlinge, beym Lossprechen, gewisse Kränze und Pfennige tragen und auslösen, darneben eine Mahlzeit geben, und sonst viele Kosten aufwenden müssen, bevor man sie als ehrliche Gesellen erkennete und erklärete, nicht weniger, daß zwischen Jüngern und Gesellen ein Unterscheid gemachet werde, und der Jüngere weniger Lohn, als ein Geselle bekomme, bey einer Witbe, wenn nicht ein Geselle neben ihm in der Werkstatt sey, nicht arbeiten dürfe, auch, wenn er das Meister-Recht zu erlangen gesonnen, sich zuförderst bey denen Gesellen abzufinden habe, ingleichen, daß bey denen Schneidern, Nagelschmieden, Bürstenbindern, Rothgiessern, Wagnern, Feilenhauern, Beutlern, Feuressenkehrern, Kupferschmieden, Schwerdtfegern, Corduanmachern und andern Profeßionisten, ein ankommender Geselle sowohl, als auch ein Lehrling, wenn dieser zum Gesellen gemachet wird, einen sogenannten Ehrentrunk thun, und bey derer Gesellen Zusammenkunft, einen großen, mit Bier, worunter Pfeffer, oder anderes Gewürz gestreuet, angefüllten Becher, zum Willkommen austrinken, oder eine Geldstrafe dafür, in die Gesellen-Lade erlegen müsse; ferner, daß bey denen Tischlern das Niederlegen eines Lehrlings auf den Fußboden, wenn ein Geselle mit Fertigung eines Risses beschäfftiget, nicht minder das sogenannte Hobeln, und sowohl bey diesem als dem Schmiede-Handwerk, das anderweite Gesellenmachen, derer aus fremden Orten einwandernden Gesellen, annoch gewöhnlich sey, auch die Gesellen, um diese Mißbräuche zu verbergen, sich, wenn sie dergleichen vornähmen, an benachbarte Orte begäben.

Mißbräuche derer Handwerker.

Nachdem nun Unser ernster Wille und Meynung ist, daß diesen Ungebührnissen mit Nachdruck Einhalt gethan werden solle: Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß die Diener, Gesellen, Pursche und Knechte bey denen Handwerken und Innungen, welche sich derer vorerwehnten und andern dergleichen Mißbräuche, sie mögen Namen und Vorwandt haben, wie sie wollen, weiter unterfangen, mit einer aus ihren Mitteln einzubringenden Geldstrafe, von Zehen Thalern, beleget, auch hierüber diejenigen, welche sich widerspenstig erzeigen, mit vierwöchentlicher Gefängniß, und nach Befinden, mit Vestungsbau, auch noch härterer Strafe beleget werden sollen.

Bestrafung derselben.

Und ergehet demnach an Unsere sämtliche Vasallen, Beamte und übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch an die Innungen, Zünfte und Handwerke, deren Diener, Gesellen, Pursche und Knechte, der Befehl, diesem gemäß respective das erforderliche zu veranstalten, auch hiernach sich zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten, immaßen Wir dann alle Unter-Obrigkeiten hierdurch aufs nachdrücklichste anweisen, daß sie, damit solchem gebührend nachgelebet werde, genaue Obsicht tragen, und bey Vermeidung Funfzig Thaler Strafe, sich hierinnen nicht nachläßig finden, oder einige Connivenz zu Schulden kommen lassen sollen.

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierbey.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung, Geben zu Dreßden, am 23. August. 1748.

Erasmus Leopold v. Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Veranstaltungen zu Aufnahme der Chirurgie in hiesigen Landen betreffend; d. d. 18. Sept. 1748.

An. 1748. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir in der Absicht, die Chirurgie in Unsern Landen auf einen bessern Fuß zu setzen, unter Unserer Protection und Autorität, ein Collegium Medico-Chirurgicum allhier errichten lassen, auch anbey zu verordnen nöthig finden, daß alle Barbierer- und Bader-Gesellen, welche bey erwehntem Collegio Medico-Chirurgico das Examen ausgestanden, und zu Treibung der Chirurgie tüchtig befunden worden, auf die von selbigem darüber erhaltene Attestate, bey denen Barbierer- und Bader-Innungen, ohne daß es eines weitern Examinis bedarf, zum Meisterrecht admittiret, diejenigen auch, welche ihren Operations-Cursum bey besagtem Collegio gemachet, und mit einem Zeugniß dieserhalb versehen, sowohl bey Erkaufung derer Barbierer- und Badstuben, wenn sie sich idem pretium in quali & quanto erbiethen, als auch ins besondere bey Besetzung derer Amts- und Raths-Barbierstellen anderen, welche dergleichen nicht vor sich haben, vorgezogen werden sollen; So ergehet an Unsere Vasallen, Beamten und sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hierdurch der Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten, solches denen unter ihnen stehenden Barbierer- und Bader-Innungen bekannt zu machen, und daß diese Unsere Intention gebührend befolget

Collegium Medico-Chirurgicum.

Von demselben haben alle Barbierer- und Badergesellen das Examen auszustehen, und Attestat zu erhalten.

Vorzüge derer Examinirten vor derer Barbierer- und Badstuben anderen.

Bekanntmachung dieses Befehls, und dessen Befolgung.

befolget werde, Obsicht zu tragen, auch in denen vorkommenden Fällen keine Geldspilterungen und Weitläuftigkeiten zu verhängen, oder widrigen Falls Unsers ernsten Einsehens gewärtig zu seyn. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 18. Sept. 1748.

Erasmus Leopold von Gersdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Einforder- und Einsendung derer Privilegien, Innungs- und Articuls-Briefe derer Handwerker, und was dem anhängig, betreffend; d. d. 28. Sept. 1748.

An. 1748. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Churfürst, 2c. Liebe Getreue; Nachdem bey Uns verschiedene Zünfte und Handwerke, um die Confirmation ihrer ehedem erlangten Privilegien und Innungs-Briefe unterthänigst angesucht, Wir auch solches in Gnaden zu bewilligen gemeinet, jedoch aber nöthig befinden, daß zuförderst alle Innungs-Artieul und Handwerks-Ordnungen in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, behörig revidiret, und in soferne es nicht bereits geschehen, nach Maaßgebung des wider die Handwerks-Mißbräuche am 19. Octobr. 1731. publicirten Mandats eingerichtet werden; So ergehet an alle Unsere Vasallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hierdurch der Befehl, daß sie von denen bey ihnen vorhandenen Handwerks-Zünften, alle dererselben für sich habende Privilegia, Innungen und Articuls-Briefe, entweder in Originali, oder in gnugsam beglaubter Abschrift ohngesäumt abfordern, solche durchgehen, und was sich anstößiges darinnen finden möchte, vorangezogenem Mandat zu Folge, ändern, folgends dieselben zu Ersehen und zur Approbation an Unsere Landes-Regierung, auch respectivè übrige Regierungen, vermittelst unterthänigsten pflichtmäßigen Berichts, welchem ihr unmaßgebliches Gutachten, über die etwa darbey vorkommenden zweifelhafen Fälle, beyzufügen, einsenden, und solches alles bestmöglichst beschleunigen sollen. Daran geschicht Unser ernster Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 28. Septembr. Anno 1748.

Ansuchen verschiedener Zünfte und Handwerker.

Befehl an die Obrigkeiten,

von denen Handwerks-Zünften, ihre Privilegia, Innungs- und Articuls-Briefe einzufordern, solche durchzugehen, und mit Bericht nebst Gutachten einzusenden.

Erasmus Leopold von Gersdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen 2c. und Chur-Fürstens zu Sachsen 2c. Wider das Bettel-Wesen, und wegen der allgemeinen Brand-Casse, ins Fürstenthum Querfurth erlassen; d. d. 9. Nov. 1748.

An. 1748. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Entbiethen Unseren Vasallen, auch Lands-Haupt-Mann, Ober-Auffsehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, und anderen Befehlichshabern, nicht weniger denen Bürgermeistern, Richtern, Räthen in Städten, ingleichen Schultheissen und Schöppen in Flecken, Dörfern und Gemeinden, auch sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten in denen Fürstenthum Querfurth, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasgestalt Wir der Nothdurft befunden, daß in nurgedachtem Unserm Fürstenthum Querfurth und dessen Querfurth- und Heldrungen- auch Jüterbogk- und Dahmischen Bezirk, die, wegen Versorgung derer einheimischen Armen und Abschaffung alles Bettelns, seit Anno 1729. in Unserm Chur-Fürstenthum, und denen selbigem incorporirten auch übrigen Landen ergangene Mandate und General-Verordnungen zur Observanz gebracht, mithin besondere Allmosen-Cassen, aus welchen denen einheimischen wahrhaften Armen etwas zu ihrem Lebens-Unterhalt mitzutheilen ist, errichtet, das Bettelgehen hingegen gäntzlich untersaget und abgestellet, nicht minder, zu besagten Fürstenthums Besten und Wohlfarth, in demselben gewisse jährliche Beyträge zu der in bemeldsten Unseren alten Erb-Landen von obbeniemter Zeit an errichteten allgemeinen Brand-Casse eingesammlet und dargegen die Brandbeschädigten hinführo daraus mit gewöhnlicher Beyhülffe versehen werden; Haben Uns demnach solches, vermittelst dieses Unsers Mandats, daselbst, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen zu lassen, entschlossen, immassen denn Unsere, wegen ein und des andern, führende gnädigste Landesväterliche Willens-Meynung aus dem nachfolgenden mit mehrern zu ersehen.

Cap. I.

Von Versorgung derer einheimischen Armen, welche einem jeden Orte oblieget.

§. I.

Der Haupt-Endzweck dieser ganzen Verfassung ist, daß ein jeder Ort seine einheimische Arme versorge.

Wie der Haupt-Endzweck und der wahre Grund, worauf sich alle Anstalten, wegen des Bettel-Wesens, fussen, dahin abzielet, damit in einer jeden Stadt, Gerichten und Gemeinde, die dasigen einheimischen Armen versorget und nicht zugegeben werde, daß entweder starke und gesunde Bettler und Müßiggänger denen wahrhaftig armen und elenden Personen die Allmosen entziehen oder arme Leute von einem Orte zum andern herumgehen: Als befehlen Wir allen Unseren Beamten, Räthen und Gerichten in Städten, und allen, die in Eingangs erwehntem Fürstenthum mit Gerichten von Uns beliehen worden, oder selbige sonst zu verwalten haben, ernstlich und bey

Vermeidung Unserer Ungnade, und unausbleiblicher scharfer Strafe, schlechterdings darüber zu halten, und keinem einzigen von ihren einheimischen Armen und würklich preßhaften Personen das Bettelgehen zu verstatten, sondern vor deren Versorgung, nach der unten vorgeschriebenen Art und Weise nöthige Vorsorge zu tragen.

§. II.

Was einheimische Arme zu nennen.

Es sind aber diejenigen vor einheimische Arme zu halten, welche entweder an demselben Orte gebohren und erzogen worden, oder daselbst angesessen gewesen, oder sich eine geraume Zeit allda aufgehalten, gewohnet und sich genähret; Desgleichen, wo sie Schutz-Geld und andere obrigkeitliche Abgaben vorher abgetragen und entrichtet. Weil sich aber zum öftern Streit ereignet, zumahl, wenn verschiedene von diesen angeführten Umständen in einer Person zusammen kommen, welche darunter vor andern in Obacht zu nehmen? So wollen Wir, daß bey Kindern und unerwachsenen Personen hauptsächlich auf den Ort ihrer Geburth, worunter iedoch der Durchreisenden allda gebohrne Kinder nicht zu verstehen sind, gesehen, bey Erwachsenen, auch alten Männern und Weibern hingegen, mehr auf denjenigen Ort, allwo sie sich aufgehalten, genähret, ansäßig gewesen, oder die Abgaben abgetragen, das Absehen gerichtet werden solle.

Nachdem jedoch auch unmöglich fället, alle besondere Umstände, so sich hierbey ereignen können, so gar genau vorher auszumachen und zu entscheiden; So wollen Wir, daß, im Fall hierüber zwischen zweyen Obrigkeiten, wegen einer Person, ob sie an diesem oder jenem Orte vor einheimisch zu achten, Streit vorfallen sollte, alsbald bey Unserer Landes-Regierung darüber angefraget, auch von Amtsäßigen Orten unmittelbar dahin, und nicht vorher an die Beamten, Bericht erstattet, und allda die Sache sogleich, nach der Billigkeit und denen mit einlauffenden Umständen, entschieden werden solle.

§. III.

Die Mittel, um die Einheimischen zu versorgen, sind zu nehmen:

1) von denen Hospitälern, Waysen-Häusern und anderen darzu gewiedmeten Stiftungen.

Diejenigen nun, die einheimische Arme würklich zu nennen, und worunter die, welche bloß aus Unvermögen unter die Soldaten gegangen, nachgehends aber, mit ihren Weibern und Kindern, wieder zurückkehren, keinesweges mit zu rechnen, sind an einem jeden Orte, wohin sie nach vorhergehendem §. gehören, zu versorgen, ihnen auch schlechterdings das Herumlauffen und Betteln an andern Orten nicht zu verstatten; Und da bereits an vielen Orten des Fürstenthums Querfurth, Hospitäler, Waysen-Häuser und andere zu Versorgung derer Armen gewiedmete Stiftungen, vorhanden, so sind dieselbigen vor allen Dingen darzu anzuwenden. Zu diesem Ende werden die Beamten, Räthe in denen Städten und Obrigkeiten, desgleichen die Superintendenten, Inspectores, und Vorstehere derer geistlichen Stiftungen, ernstlich und nachdrücklich ermahnet, allen Fleiß, Mühe und Sorgfalt, zu gebrauchen, damit dergleichen piæ cauſæ in guten Zustand gesetzet und erhalten, die hierzu gewiedmeten Einkünfte nicht allein darzu würklich angewendet, sondern auch die aussenstehende Capitalien an sichere Orte, gegen Consens, ausgeliehen, die Interessen zu rechter Zeit eingetrieben, und auf diese Masse sowohl derer Stifter Absicht allenthalben erreichet, als auch Unsere Landesväterliche Sorgfalt in Unterhaltung derer einheimischen armen Personen, allenthalben befördert werden möge.

Wir werden aus Unserm Ober-Consistorio und denen Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg, die nöthige Verordnung ergehen lassen, damit an denjenigen Orten, wo sich, wegen nicht allzu guter Obachtnehmung dieser und anderer dergleichen geistlichen Stiftungen, einiger Verdacht ereignet, dieserhalben die nöthigen Untersuchungen angestellet, auch die hierunter säumigen und nachläßigen Obrigkeiten sowohl, als die Einwohnere und Vorstehere, zur gebührenden Strafe gezogen, und alles in behörige Ordnung zu bringen, gesuchet werde.

In welchen vornehmlich einheimische Arme, und nicht fremde Landstreicher einzunehmen und zu bergen.

Nachdem auch an theils Orten die Hospitäler, derer Stifter darbey geführten Absicht und denen General Articuln de Anno 1580. §. 33. von Hospitälern ꝛc. zuwider, fast meistens darzu gebraucht werden, daß öffentliche Landstreicher, falsche Brand-Bettler, und anderes gottloses und liederliches Gesindel, besonders den Winter über, und gegen die Jahr-Märkte, ihren Aufenthalt, Verbergung und Freyheit, darinnen gefunden:

So begehren Wir ernstlich, daß jedes Orts Obrigkeit darauf genaue Obsicht habe, die Vorsteher und Bedienten in den Hospitälern besonders verpflichte und diese Unordnung im geringsten nicht weiter gestatte, vielmehr die Wohnung in denen Hospitälern und andern dergleichen Häusern vornehmlich denen einheimischen Armen einräume, damit Wir nicht widrigenfalls zu andern und geschärften Verordnungen veranlasset werden mögen.

§. IV.

2) Von Gotes-Kasten, und andern zu milden Sachen geordneten Einkünften, als dem Klingel-Beutel,

Ferner ist in denen General-Articuln §. 34. bereits heilsamlich versehen, daß, nach Abschaffung des ärgerlichen und schädlichen Bettelns, damit arme Dürftige nicht verlassen seyn, sondern ihre Nothdurft finden mögen, von jedes Orts Obrigkeit nachfolgender Ordnung zu beobachten sey:

1) Daß alle Sonn- und Feyer-Tage, wenn die Gemeinde bey einander, in der Kirche das Allmosen jeden Orts in dem Klingel-Beutel gesammlet, und die Zuhörer, durch die Pfarrer und Kirchen-Diener, darein zu legen, ermahnet werden sollen;

dem Almosen, so bey Hochzeiten

2) Daß bey allen Hochzeiten, entweder in der Kirche ein Becken oder an den Orten, da die Hochzeit gehalten wird, von Tisch zu Tisch Büchsen aufgesetzet, und die Hochzeit-Gäste, darein zu legen, in Güte erinnert, auch, dafür etwas überhaupt zu entrichten, nicht gestattet werden solle;

Dergleichen auch

und Taufen, ingleichen

3) bey der Tauffe geschehen, und

bey Contracten,

4) wenn Kauf-Tausch- und andere dergleichen Contracte beschlossen und verschrieben werden, Käuffer und Verkäuffer, mit aufgesetzter Büchse, damit sie etwas in den Gottes-Kasten, zu Unterhaltung derer Armen, geben möchten, vermahnet werden sollen;

und Theilungen gesammlet wird,

5) Daß in denen Erb-Fällen, wenn Theilung der Erbschaft vorgenommen wird, eine Gabe für die Armen erbeten, und dasjenige,

von gelösten Kirchen-Stühlen,

6) was aus denen gelöseten Kirchen-Stühlen eingebracht, benebst dem Kirchen-Bau, zu Erhaltung derer Armen verwendet, sowohl

von Legaten,

7) reiche und vermögliche Leute mit Glimpf und Bescheidenheit, damit sie zu Versorgung derer Armen etwas vermachen, ermahnet, und

bey Begräbnissen und Communionen,

8) bey Begräbnissen, auch endlich

9) bey der Communion um Allmosen vor das Armuth gebeten, und dieserhalben Becken gesetzet werden sollen.

Wie Wir nun keineswegen zweifeln, es werde, wenn dieses aller Orten gebührend beobachtet und in Acht genommen wird, ein ergiebiger Beytrag zur Versorgung derer Armen zu erhalten und aufzubringen seyn; Also befehlen Wir nochmals ernstlich und bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung, daß diesem in Zukunft, ohne Ausnahme, auf das genaueste nachgelebet, und auch sonst, nach jedes Orts Beschaffen-

schaffenheit der Armen-Casse, durch Setzung gewisser Büchsen in die Gasthöfe, an die Strassen, oder auf andere Weise, denen Leuten ihre Freygebigkeit vor das Armuth zu bezeigen, Gelegenheit gegeben werde.

Wohin die a No. 1. bis 9. geordneten Collecten zu bringen und wie sich darmit zu verhalten?

Es soll auch das durch den Klingel-Beutel, ingleichen bey Hochzeiten, Taufen, Contracten, Theilungen, Lösung derer Kirchen-Stühle, Vermächtnissen, Begräbnissen und Communionen, zu sammlende Geld, zu Vermeidung aller Weiterungen, Collisionen und Unordnungen, insgesammt von denen Kirchen- oder Kasten-Vorstehern eingenommen, sodann in den Kirchen- oder Gottes-Kasten gebracht, in besonderen Capitibus der Rechnung in Einnahme geführet, und aus sothanem Kirchen- oder Gottes-Kasten ein proportionirliches Quantum, nach dem Ermessen des Superintendentens, Patroni und Gerichts-Herrn, welche sich dieserhalben mit einander zu vergleichen, und, nebst der Anzahl der Armen, auch auf das Bedürfniß der Kirche zu sehen haben, ausgemachet, oder, wenn sie sich nicht vereinigen könnten, an Unser Ober- oder dasjenige Consistorium, darunter jede Kirche gehöret, Bericht erstattet, und von daher, wie viel zur Armen-Casse von diesen Geldern jährlich zu geben, Bescheid erwartet werden.

Wie sich zu verhalten wenn wegen des Gottes-Kastens und sonst ein anderes hergebracht, ingleichen wem die Collecten-Gelder zur Austheilung unter die Armen ganz, oder zum Theil zu überlassen?

Gleichwie aber, woferne an ein und dem andern Orte, wegen des Gottes-Kastens, daß das völlige Einkommen unter die Haus-Armen auszutheilen sey, oder sonst ein anderes derer vorberührten Collecten halber, vor Publication dieses Unsers Mandats beständig hergebracht, es dabey sein Bewenden hat: Also können zwar auch, wo es die Beschaffenheit der Kirche und des Kirchen-Vermögens zulässet, diejenigen Gelder, welche bey dem Altar, Leichen, Taufen, Hochzeiten, und sonsten, in Becken, oder in Büchsen, besonders colligiret werden, denen Räthen in Städten und andern Unter-Obrigkeiten, zur Austheilung unter die Haus-Armen, entweder gantz, oder zum Theil überlassen werden: Jedoch ist von ihnen ein Schein über die Summe, die sie von denen gesammleten Geldern, zur Vertheilung unter die Haus Armen, an sich genommen, auszustellen, und dieser bey denen Kirch-Rechnungen mit anzurechnen; Auch soll in allen vorgedachten Fällen von dem Superintendenten, Patronis und Gerichts-Obrigkeiten, wenn sie sich eines gewissen hierunter nicht vergleichen können, zuvörderst an das vorgesetzte Consistorium Bericht erstattet werden.

Wie es insonderheit wegen derer Dorfschaften zu halten, welche bey andern Kirchen, worüber denen Gerichts-Obrigkeiten das Jus patronatus nicht zustehet, eingepfarret?

Desgleichen haben insonderheit die Obrigkeiten derer Dorffschaften, welche bey Kirchen, worüber ihnen das Jus patronatus nicht zustehet, eingepfarret, mit denen Superintendenten und Kirchen-Patronis, wegen des Beytrags aus der Kirche Vermögen, oder ob und was etwa dergleichen Dorfschafften von denen vorangeregten Collecten, zu Vermeidung der vielen Mühe und Schwierigkeit, wegen sothanen Beytrags, füglich zu überlassen, sich zu vernehmen, jedoch, daß gleichfalls die, nach Anweisung des vorherstehenden, auszustellende Scheine bey denen Kirch-Rechnungen mit eingerechnet und, im Fall man sich über obiges nicht vereinigen möchte, darüber bey dem vorgesetzten Consistorio angefraget und dessen Weisung erwartet werde.

§. V.

3) Von freywilligem Beytrag.

Da aber obiges allein zum Unterhalt derer Armen nicht hinreichen kann; So wird noch ferner eine jede Obrigkeit dafür besorget seyn, daß, nach Beschaffenheit eines jeglichen Orts, jährlich, monathlich oder wöchentlich, eine freywillige Collecte gesammlet und dieses Geld lediglich zu derer einheimischen Armen Versorgung angewendet werden möge: Wie sich denn davon niemand auszuschliessen hat, insonderheit aber weder die Gerichts-Herren auf dem Lande, noch die Beamten und Raths-Personen in den Städten, dergleichen Beytrags sich um so viel weniger zu entbrechen haben, als denenselben, theils, andern mit guten Exempeln vorzugehen, oblieget, theils aber, durch deren Bediente und Gesinde die Anzahl derer Armen öfters nicht wenig vermehret wird. Wir leben auch des gnädigsten Vertrauens, es werden die Anverwandten armer und elender Personen, besonders Eltern, Geschwister, Kinder ꝛc. wenn sie etwas in Vermögen haben, sich vor andern zu der Ihrigen Unterhalt beyzutragen, verbunden erachten, zumahln sie ohnedem die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit darzu anweiset und, auf den Verweigerungs-Fall, hierzu behörig anzuhalten sind.

noch die Anverwandten,

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Geistlichen und Schuldienern, denen, ihrem armen Neben-Christen beyzuspringen, und die in Versorgung derer Armen führende löbliche Absicht nicht bloß mit Ermahnungen, sondern auch mit wirklichem Beytritt, zu befördern, allerdings oblieget: Wie denn auch diejenigen, so sonst der Obrigkeit des Orts nicht unterworfen, wenn sie nur daselbst leben oder Güther besitzen, sich davon nicht zu entziehin, sondern, sie mögen gleich in Unsern Diensten seyn, oder aus andern Ursachen eines Privilegii fori geniessen, dennoch zu Versorgung derer einheimischen Armen beyzutragen haben.

noch die Geistlichen,

noch sonst andere, die eines Privilegii fori geniessen, zu eximiren haben.

§. VI.

Ob Wir nun schon keinesweges zweifeln, daß, wenn diesem allen genau nachgelebet, besonders aber über der unten anbefohlenen gäntzlichen Abschaffung der fremden Bettler und andern daraus entstehenden Ueberlasts behörig gehalten wird, an jedem Orte ein ziemliches zur Versorgung derer einheimischen Armen einkommen werde, zumahl, da zu hoffen, es werde ein jeder desto reichlicher darzu beytragen, als er sich nicht allein dargegen des Göttlichen Segens zu getrösten hat, sondern auch von allem Ueberlauf befreyet ist und in der That eine wahre Erleichterung findet, da er nicht mehr, wie vorhero, von einer so grossen Menge liederlichen Gesindels angegangen, noch auch, unter dem Vorwandt des Allmosen-Sammlens, Gelegenheit, zu stehlen und zu rauben gegeben wird. Nachdem aber dennoch sich Fälle ereignen können, da alle freywillige Mittel nicht hinlänglich seyn dürften: Als finden Wir vor nöthig, hierdurch wohlbedächtig zu verordnen und anzubefehlen, daß sodann von der Obrigkeit jeden Orts, und zwar in Städten, mit Zuziehung derer Viertels-Meister oder eines Ausschusses von der Bürgerschaft, und auf dem Lande mit Zuziehung der Gemeinden, wo die Verfassung jedes Orts diesem nicht entgegen, jährlich oder quartaliter, ein oder mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses und anderer Umstände, gemachet, sodann aber von denenjenigen, so nicht selbst sich bescheiden wollen, sondern wiederspänstig bezeigen, durch ordentliche Zwangs-Mittel eingebracht werden sollen: Und wie sich hiervon ebenmäßig niemand, am allerwenigsten die im vorhergehenden §. V. benannte Personer, auszuschliessen haben: Also versehen Wir Uns hingegen, daß jedes Orts Obrigkeit hierunter nach obhabenden schweren und theuren Pflichten, ohne Eigennutz oder andere strafbare und partheyische Absichten, verfahren, auch, sich der sonst zu gewarten habenden harten Ahndung zu entbrechen, wissen wird; Dargegen sie sich auch hinlänglichen Schutzes, und daß Wir diejenigen, so sich zur Ungebühr über dieselben beschweren werden, nicht allein abweisen, sondern auch nachdrücklich bestrafen werden, zu versehen haben.

4) Von gemeinen Anlagen.

Was vor Personen zu der Eintheilung dieser Anlagen mit zu ziehen?

und wie selbige einzutreiben?

Weil auch an theils Orten die Gemeinden gewisse Commun-Gelder einzunehmen haben, oder auch von einigen ihnen gehörigen Grund-Stücken verschiedene Ein-

5) Von denen Commun-Einnahmen.

wovon sich weder die Obrigkeit,

Einkünfte ziehen, welche ohnedem an manchen Orten unnützlich angewendet werden: Als können dieselben ebenmäßig, wie zu andern, zur Gemeinde Besten, z. E. Anschaffung nöthigen Feuer-Geräths ꝛc. gereichenden Ausgaben, also auch zur Versorgung derer Armen, respectivè mit Zuziehung derer Vierthels-Meister, oder Ausschuß-Personen, wo die Verfassung diesem nicht entgegen, von jedes Orts Obrigkeit angewendet und gebrauchet werden.

Wegen der Anstalt und Colligirung eines Allmosens zu Versorgung derer einheimischen Armen, daß solche zu denen Erb-Gerichten gehöre.

Im übrigen gehören die Anstalten und Sammlungen eines freywilligen Allmosens zur Versorgung derer einheimischen Armen zu denen Erb-Gerichten, und, wenn solche an einem Orte unter zwey oder mehrere Obrigkeiten vertheilet, ist die Anstalt und Colligirung von ihnen conjunctim zu verrichten, oder von denen Erb-Gerichts-Unterthanen einer jeden Obrigkeit der Beytrag zum Amte, Haupt-Guthe oder zur Stadt, allwo sie in Erb-Gerichts-Fällen zu stehen schuldig, zu erfordern und abzustatten.

§. VII.

Von erwehnten Allmosen sollen die Armen an jedem Orte versorget werden.

Nachdem nun in dem vorhergehenden gnugsame Mittel zu Versorgung derer einheimischen Armen angewiesen worden; So hat eines jeden Orts Obrigkeit behörige Obsicht zu tragen, daß ihre Unterthanen, die es würklich bedürftig, darvon Unterhalt und Lebens-Mittel erhalten.

§. VIII.

Worunter keine Müßiggänger, die ihr Brodt verdienen können, zu verstehen,

Denn, wie diese Unsere wohlgemeynteste Intention keinesweges dahin gerichtet, daß liederliche Müssiggänger, oder solche Leute, die ihr Brodt selbst verdienen können, von denen vor die wahrhaftigen Armen gewiedmeten Geldern etwas erhalten, und dadurch in ihrer Bosheit gestärket, denen übrigen aber, so es verdienen, das Allmosen dadurch entzogen werden solle: Also haben die Obrigkeiten schlechterdings wider dergleichen auftretende Müßiggänger, Inhalts der Policey-Ordnung, zu verfahren oder dieselben an Unsere Miliz abzugeben.

§. IX.

wohl aber diejenigen, so sich entweder nicht vollkommen,

Woferne aber alte, preßhafte, oder schwache Personen sich an einem Orte befinden, welche zwar etwas noch verdienen, jedoch sich, alles angewandten Fleißes ohngeachtet, nicht gänzlich ernähren können; So ist billig, daß ihnen ein Zuschuß aus der Armen-Casse jedes Orts, entweder an Gelde gereichet, oder, da viele das Geld liederlich verthun, das meiste in Getraide, Mehl, oder Brodt, auch zu Winters-Zeit an Holz, Kohlen ꝛc. ꝛc. wöchentlich oder monathlich, ausgetheilet werde, nicht weniger denen Kindern, daß sie zur Schule gehalten werden können, wie auch zu Erlernung allerley Handwerker oder Künste, ein Beytrag geschehe, zugleich aber auch Gelegenheit, etwas zu verdienen, nach jeden Orts Beschaffenheit, an Hand gegeben, und z. E. Wolle oder Flachs, zu spinnen, gereichet, und dargegen von dem Magistrat oder Vorstehern des Armen-Kastens, diesem zum Besten, das Gespinste zu verkauffen, gesuchet werde; Wie denn besonders dahin zu sehen, daß, da an vielen Orten die Tuchmacher, Zeug- und Leineweber, auch andere Fabricanten, über Mangel des Gespinstes klagen, solchem Uebel durch die Haus-Armen, als welche darzu mit Nachdruck von der Obrigkeit anzuhalten, abgeholffen werden möge.

§. X.

oder gar nicht ernähren können.

Noch mehr aber ist vor diejenigen zu sorgen, welche ganz und gar nichts erwerben können; jedoch wegen derer Wahnwitzigen und Unsinnigen vorhero Bericht zu erstatten, denen entweder in denen Hospitälern, wie oben bereits angeführet, oder sonst, die Versorgung zu schaffen.

Immaßen Wir

§. XI.

schlechterdings nicht gestatten können, daß jemand in ermeldten Fürstenthum Querfurth- und Heldrungen, auch Jüterbogk- und Dahmischen Bezirk betteln gehen solle: Zu welchem Ende eine jede Obrigkeit ihre Unterthanen, sowohl von allem Anlauffen der Einwohner eines jeden Orts, als auch von dem Auslauffen in andere Gerichte, ernstlich und mit Nachdruck abzuhalten hat. Dargegen soll das Bettel-Gehen verwehret werden,

Woferne aber dergleichen Personen an dieses Unser ernstliches Verboth des Bettelns sich nicht kehren, sondern dennoch sich darauf betreten lassen sollten; So sind dieselben von jedes Orts Obrigkeit in denen Städten, wo bereits ordentliche Zucht- und Armen-Häuser verhanden, auf eine Zeitlang dahin einzubringen, mit Züchtlings-Kost zu versehen, und zur Arbeit anzuhalten, auch wohl, im Fall solches zu mehrern mahlen wiederholet worden, mit dem gewöhnlichen Willkommen zu belegen. durch publique Arbeit entweder in Zuchthäusern,

Wo aber dergleichen noch nicht angeleget, hat die Obrigkeit die Veranstaltung zu machen, daß dergleichen Leuten, sonderlich denjenigen, so aus dem Allmosen einen gewissen Beytrag erhalten, selbiger zum Theil auf eine Woche entzogen, oder ihnen, befundenen Umständen nach, nur Wasser und Brodt gereichet, oder sie zu einer gewissen Arbeit angehalten, und z. E. zu Reinigung derer Gassen, Besserung derer Wege, Ausrottung derer Holz-Plätze, damit dessen Wieder-Anflug befördert werde, oder anderer, nach jedes Orts Umständen, nöthiger und nützlicher Arbeit, gebrauchet, oder auch einige Tage mit Gefängniß-Strafe beleget, und, sowohl bey der Arbeit, als bey dem Gefängnisse, bloß mit Wasser und Brodt gespeiset werden mögen. oder sonst nach jedes Ortes Umständen, ingleichen durch Gefängniß,

Damit man auch keine besondere Aufsicht, zumal, wenn etwa nur eine oder wenige Personen auf einmal mit dergleichen Strafen beleget werden, von nöthen habe:

So können Wir geschehen lassen, daß dieselben an die Karren oder sonst angeschlossen, auch wohl, nach Beschaffenheit derer Umstände, ihnen ein Bein-Eisen angeleget werde. Diejenigen aber, die sich hierbey widerspenstig bezeigen, bedrohlicher Reden vernehmen lassen, und von der Arbeit, oder aus dem Gefängnisse davon gehen, sind mit noch härtern Strafen, und nach Befinden, Züchtigung mit Ruthen, anzusehen, und zum Gehorsam anzuhalten. auch nach Befinden härtern Strafen.

Wollte aber dieses alles noch nicht fruchten und dergleichen Personen von dem einmal gewohnten Betteln sich dennoch nicht abhalten lassen: So ist an Unsere Landes-Regierung Bericht zu erstatten, damit sodann von daraus, entweder wegen empfindlicherer Bestrafung oder Aufnehmung in ein Zuchthaus, das nöthige verfüget werden möge.

Hiernächst sollen denen Hospitälern, Armen- Waisen- und Zucht-Häusern, die Sachen, so die Personen, welche allda eingenommen werden, mit dahin bringen, wenn sie darinnen versterben, sodann eigenthümlich zufallen und verbleiben, auch die, wegen dererselben, aus der Cassa vorgeschossene und aufgewendete Kosten, in so weit solche aus denen obererwehnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft und deren Erben oder Vertretern ersetzet werden. Wieferne wegen der Sachen und aufgelaufener Unkosten derer in denen Hospitälern, Armen- Waisen- und Zuchthäusern verbenden Personen zu thun?

§. XII.

Und da auf diese Maaße sowohl das Bettelngehen verbothen, als auch denen Nothleidenden hinlängliche Versorgung angewiesen worden: Als finden Wir im übrigen unumgänglich nöthig zu seyn, jedermann, wie hierdurch beschiehet, nachdrücklich zu untersagen, keine Niemand soll wider Pässe, noch Attestata, zum Betteln ertheilen,

Noch einem Bettler, der ihn anläufet, etwas geben.

keine Päſſe und Atteſtata zum Betteln, bey Strafe Zehen Thaler, ſo der Armen-Caſſe gewiedmet, auszuſtellen, auch keinem Bettler, der ihn auf der Straße oder in Häuſern angehet, und, es geſchehe, unter was Vorwand es wolle, bettelt, etwas zu geben, ſondern denſelben an die Allmoſen-Caſſen zu verweiſen, auch jedes Orts Obrigkeit zu behöriger Beſtrafung anzuzeigen.

Und wenn jemand einem Armen insbeſondere Gutes thun will, durch die Obrigkeit es verrichten laſſen.

Woferne aber jemand ein oder der andern armen Perſon etwas, es ſey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmahl, mittheilen wollte, hat er ſelbiges der Obrigkeit, oder denen hierzu beſtellten Perſonen einzuhändigen, dargegen aber auch gewiß zu erwarten, daß ſelbiges an diejenigen Armen, denen er ſolches gewiedmet, gereichet werden ſolle, oder daſſelbe dem Armen ins Haus zu ſchicken.

§. XIII.

Zu denen Allmoſen-Geldern und Armen-Caſſen ſind verpflichtete und angeſeſſene Einnehmere zu beſtellen,

Damit auch ein jeder verſichert ſeyn könne, daß mit denen zu dieſem löblichen Behuf, auf oben an Hand gegebene Weiſe, zuſammen gebrachten Geldern allenthalben richtig umgegangen werde: So iſt die Einnahme (worbey inſonderheit dasjenige, was Cap. III. §. VII. in verbis: Desgleichen iſt ꝛc. ꝛc. verſehen, in Anſehung derer Collectoren zu beobachten) nebſt der Ausgabe und Berechnung derer Armen-Caſſen-Gelder bey jeder Gemeinde keinem andern, als einem darzu verpflichteten, und, wo möglich, angeſeſſenem Manne anzuvertrauen: Es ſind auch darüber ordentliche Rechnungen zu halten und ſelbige, nach Befinden, ſowohl denen Geiſtlichen, als denen Viertels-Meiſtern, wo derſelben vorhanden, ingleichen denen Gerichten und einem ſtarken Ausſchuß der Bürgerſchaft und Gemeinden, vorzulegen, oder auch, zumahl an großen Orten, ein ſummariſcher Extract der Rechnung durch den Druck bekannt zu machen, daraus man ſehen könne, wie viel jährlich eingekommen, und wohin ſolches verwendet, auch, wie viel Perſonen darvon das Allmoſen genoſſen.

Darüber ſoll richtige Rechnung

und an groſſen Orten ein Extract davon durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. XIV.

Denen Obrigkeiten ſtehet frey, beſondere Armen-Ordnungen zu machen,

Weil aber ſich Urſachen ereignen dürften, warum dasjenige, was von Uns verordnet, an theils Orten nicht alles insgeſamt ins Werk gerichtet werden könte, hingegen aber auch, nach derſelben Beſchaffenheit, zu Beförderung des vorhabenden Endzwecks, verſchiedenes, nach denen mit einlauffenden Umſtänden, hinzu zu ſetzen ſeyn möchte: Als können Wir geſchehen laſſen, daß die Obrigkeiten, mit Zuziehung derer in §. VI. benannten Perſonen, beſondere, bloß auf ihre Stadt oder Gerichte abziehende Armen-Ordnungen errichten mögen; Jedoch ſollen ſelbige zu Unſerer Landes-Regierung zur Confirmation eingeſendet werden, damit nicht etwas mit hinein fließen könne, ſo dem allgemeinen Endzweck und Unſerer gnädigſten Landesväterlichen Intention zuwider lauffe. Es mögen aber die Unter-Obrigkeiten entweder beſondere Armen-Ordnungen errichten, oder nicht, ſo iſt doch dasjenige, was unten §. XVI. diſponiret, von ihnen zu beobachten.

jedoch, daß ſelbige confirmiret werden.

Wegen derer gemeinſchaftlichen Armen-Caſſen,

Auch ſtehet allen und jeden Unſeren Vaſallen, Beamten, und andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, welche an zwey und mehreren Orten, Erb-Gerichts-Unterthanen haben, nach ihrem Gutbefinden, ohne Anfrage, frey, gemeinſchaftliche Armen-Caſſen aufzurichten, und darzu bey allen vorerwehnten Unterthanen einen Beytrag, nach oder ohne einer gewiſſen Anlage, colligiren zu laſſen, jedoch dergeſtalt, daß zu dergleichen Caſſa, nebſt dem Beytrag aus der Kirchen Vermögen, das übrige in vorherſtehenden und nachfolgenden vorgeſchriebene, wenn ſolches, auf Art und Weiſe, wie angeführet, determiniret worden, mitgebracht und angewendet, auch, wenn an ein und dem andern Orte die Abfaſſung einer beſondern Armen-Ordnung vor nöthig erachtet wird, das vorherſtehende gebührend beobachtet werde. Desgleichen iſt einer jeden Obrigkeit unverwehret, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, wenn ſie mehrere Dörfer, die zu einem Haupt-Guthe gehören, beſitzet, ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß entweder jedes Dorf insbeſondere oder ſämtliche zu einem Gerichte gehörige Dörfer zuſammen, die einheimiſchen wahren Armen verſorgen. Da hingegen einer Gemeinde, vor ſich, ohne Vorbewußt und Bewilligung der Gerichts-Obrigkeit, eine Anſtalt und Anlage zur Verpflegung derer einheimiſchen Armen zu machen, keinesweges erlaubet.

eine Gemeinde aber kann vor ſich keine Anſtalt, noch Anlage, machen.

§. XV.

Erinnerungen an die Obrigkeiten, ſich nicht nachläßig finden zu laſſen,

Anbey wollen Wir alle Obrigkeiten und Unterthanen hierdurch nochmahls ernſtlich ermahnet und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben, dieſem Unſerm Mandat nicht allein in allen Stücken, ſondern auch vornehmlich, ſo viel die beſondere Verfaſſung des Armen-Weſens an einem jeden Orte anbetrifft, genau nachzufolgen, und an ihrem Theile ſich nicht nachläßig oder ſäumig finden zu laſſen, noch zu unausbleiblicher ſcharfer Ahndung, wormit Wir ſie gerne verſchonet wiſſen wollen, ſelbſt Anlaß zu geben. Wie denn Unſere Landes-Regierung, daferne ſie vermerken ſollte, daß an einem oder dem andern Orte ſolches nicht behörig beobachtet werde, ex officio Bericht zu erfordern, oder, auf der ſäumigen Obrigkeit Unkoſten, Commiſſiones anzuordnen, und die Schuldigen mit Nachdruck zu beſtrafen, wiſſen wird.

§. XVI.

Und ſoll wenigſtens 3 Jahre hinter einander, wie dieſes Mandat expediret berichtet werden.

Da auch die Erfahrung gezeiget, daß, wenn gleich eine heilſame Ordnung eingeführet worden, und einige Unter-Obrigkeiten darüber gehalten, dennoch andere hierinnen nachläßig geweſen, und dadurch verurſachet, daß auch die übrigen nach und nach von dem zuerſt bezeigten Eifer abgelaſſen, ſich auf jener Beyſpiel beruffen, oder auch wohl vor ſich allein nichts mehr ausrichten können; Dahero denn in kurzer Zeit die Unordnung dergeſtalt überhand genommen, daß derſelben nicht mehr zu ſteuern geweſen, mithin unumgänglich nöthig, daß dieſes Mandat an allen Orten in gleich durchgängigen Gebrauch gebracht werden möge: Als finden Wir der Nothdurft zu ſeyn, daß wenigſtens drey Jahre hinter einander, jedes Orts Obrigkeit, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, ob und wie ſie dieſem Unſerm Mandat nachgelebet, mit Ende eines jeden Jahrs zu Unſerer Landes-Regierung Bericht erſtatte, und darbey, wie ſie die Verſorgung ihrer Armen eingerichtet, was ſich hierbey noch vor Mängel ereignet, und wie ſie, ſelbigen abzuhelffen, gedenke, anführe, auch zugleich ein Verzeichniß, was und wie viel ſie Arme verſorget habe, beylege: Da Wir denn die zu Unſerer Landes-Regierung erſtatteten Berichte nicht allein daſelbſt, ſondern auch bey der, zur Beſorgung derer allgemeinen Armenhäuſer zu Waldheim und Torgau, niedergeſetzten Commißion durchgehen, und das Nöthige darauf verfügen laſſen wollen.

§. XVII.

Armen-Sachen ſind ex officio zu expediren.

Endlich wollen Wir, da dieſes insgeſammt vornehmlich zu Beförderung der Göttlichen Ehre, und zum allgemeinen Beſten lediglich abgeſehen, daß alles, was in Armen-Sachen zu expediren vorfället, ex officio und ohne Entgeld geſchehe, beſonders und vornehmlich in denen Städten, auf dem Lande aber, wo vor dergleichen Verrichtungen ſonſt nichts gegeben wird, allenfalls nur etwas weniges vor Führung der Rechnung, als eine Ergötzlichkeit, gereichet werde, wie denn auch die, das Armen- und Zuchthaus, oder das Armen-Weſen, ſonſt angehende Sachen, wenn dieſes darauf angemerket iſt, doch, daß kein Unter-

schleif darbey vorgehe, auf denen Posten frey und ohne Entgeld paßiren.

§. XVIII.

Strafe derer, so Allmosen-Gelder unterschlagen.

Daferne aber jemand, es sey eine Obrigkeitliche, oder zum Armen-Wesen angenommene Person, von denen zum Allmosen gewiedmeten Geldern, es sey unter was Vorwandt es wolle, etwas angreiffen, verthun, oder in seinen eigenen Nutzen verwenden sollte; So ist wider denselben, daferne er nicht, in favorem derjenigen Armen-Casse, welche solcher Verlust betroffen, Viermal so viel dafür wieder zu erstatten, vermögend, nach Anleitung der Constitution vom anvertrauten Guth, er möge vereydet seyn oder nicht, zu verfahren, und sich im Sprechen darnach zu richten.

Cap. II.

Von auswärtigen Bettlern und Land-Streichern, deren Wegweisung und Bestrafung.

§. I.

Auswärtige Bettler und Land-Streicher sind schlechterdings nicht zu dulden.

Nachdem in dem vorhergehenden Capitel theils von der Versorgung der Armen, so eines jeden Orts Obrigkeit oblieget, gehandelt, theils aber die Mittel und Wege, wodurch zu derselben zu gelangen, angezeiget worden, dieses alles aber keinen Nutzen bringen würde, wenn nicht dem Herumgehen derer auswärtigen Bettler und Land-Streicher, unter welchen ohnedem ohnzählige Spitzbuben, auch das Umgehen mit Bären, Poppen-Spielen, und anderes liederliches Gesindel, sich befindet, zugleich mit Ernst gesteuert und solches gäntzlich abgeschaffet wird: Als ist Unser ernster Wille und Meynung, daß keinem ausländischen Bettler, es sey unter was für einem Prætext es wolle, herum zu gehen und Allmosen zu sammlen, gestattet werden, sondern solches in Zukunft gäntzlich abgestellet und untersaget seyn solle.

§. II.

Darunter zu verstehen, 1) die zwar im Lande gebohren, doch ausserhalb des Orts ihres Aufenthalts betteln, 2) die aus andern Provinzien hereinkommenden.

Es sind aber unter denen ausländischen Bettlern sowohl diejenigen zu verstehen, so in dem Fürstenthum Querfurth zwar gebohren oder erzogen, der Ort ihrer Geburt und Aufenthalts auch bekannt, jedoch nicht daselbst, sondern ausserhalb dieses Orts in andern Aemtern, Städten oder Gerichten, über dem Betteln ergriffen werden, als auch diejenigen, so gar nicht in gedachtem Fürstenthum erzogen und gebohren, sondern in dasselbe aus andern Provinzien kommen und des Allmosen-Sammlens sich unterfangen.

§. III.

Beyde sind aller Orten anzuhalten, wo sie betteln gehen.

Wie nun diese insgesammt, wenn sie, solcher Unserer Verordnung zuwieder, sich des Bettelns unterfangen, von der Miliz, an welche dieserhalben besondere Ordre ergangen, vornehmlich aber von denen Gerichten jedes Orts, wo sie sich betreten lassen, sogleich in gefängliche Haft genommen, und die Bettel-Voigte, Land-Knechte und andere Gerichts-Diener, darauf mit besonders angewiesen, ihre Bestallungen auch dahin eingerichtet werden sollen; Also haben jedes Orts Obrigkeiten, wo sie angetroffen werden, selbige, wenn sie ihnen von Unserer Miliz, wie auch von ihren oder fremden Gerichts-Dienern überliefert werden, ohnweigerlich anzunehmen, dieselben sogleich zu vernehmen, und sodann gegen sie, nach Unterscheid derer unten gesetzten Fälle, zu verfahren.

§. IV.

Und wenn der Ort, dahin sie gehörig, in eben dem Amts-Bezirk, zur Bestrafung dahin zu bringen.

Denn, wenn Bettler, so innerhalb des Fürstenthums Querfurth erzogen und gebohren, und ausserhalb derselben Gerichte betteln, an einem solchen Orte in gerichtliche Verwahrung gebracht worden, der in eben dem Amts-Bezirk gelegen, in welchem der Ort, allwo er erzogen und gebohren, (darbey dasjenige, was Cap. I. §. II. verordnet, gleichfalls zu beobachten,) sich befindet: So hat die Obrigkeit denselben sogleich, mit hinlänglicher Bewachung oder Folge, die denen Unterthanen, wegen des daher entspringenden allgemeinen Nutzens, ohne Entgeld oblieget, in die Gerichte, in welche er gehöret, zu bringen, und dasiger Gerichts-Obrigkeit, nebst einer Notiz, wo und wie oft er gebettelt, und ob er bey der Arretirung oder sonst Excesse begangen, zu übergeben, die sodann, Inhalts des Cap. I. §. XI. dieses Unsers Mandats, bey Verwarnung unausbleiblicher Ahndung, wieder denselben zu verfahren hat.

§. V.

Wenn aber die Bettler aus einem andern Amts-Bezirke, sind denselben in ein Amt zu liefern, und an gehörigen Ort zu schaffen.

Würde aber ein Bettler in dem Querfurth- und Heldrungen- oder in dem Jüterbogk- und Dahmischen Bezirk eingebracht, dessen Heymath zwar in eben dem Bezirke des Fürstenthums Querfurth, jedoch, da er z. E. im Querfurthischen oder Jüterbogkischen Amts-Bezirk in Arrest genommen worden, in dem Heldrungenschen oder Dahmischen Amts-Bezirke oder vice versa, gelegen, ist derselbe in das Amt, darunter die Gerichts-Obrigkeit gehörig oder einbezirkt, zu liefern, und daselbst bey Vermeidung ohnnachbleibender harter Ahndung und Strafe, anzunehmen, (immassen denn auch in denen Städten, allwo Unsere Aemter sich befinden, die Beamten allda dergleichen Bettler unweigerlich anzunehmen haben,) sodann aber, mit nöthiger Folge und behöriger Nachricht, wo er angetroffen worden, oder was sich sonst darbey ereignet, an die Gerichts-Obrigkeit, darunter er gehörig, zu liefern und allda gleichfalls, nach Anleitung des XI. §. Cap. I. zu bestraffen.

§. VI.

Wie, wenn die Bettler aus einem andern Bezirk des Fürstenthums Querfurth zu verstehen.

Wäre aber der Ort der Heymath in einem andern Bezirke des Fürstenthums Querfurth, nehmlich, wenn die Arretirung in dem Jüterbogkischen oder Dahmischen Amts-Bezirke geschehen, in dem Querfurthischen oder Heldrungenschen Amts-Bezirke, oder vice versa, gelegen, oder es würden Land-Streicher und Bettler, die aus Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten oder andern Uns zuständigen Landen oder Territoriis in das Fürstenthum Querfurth gekommen, angehalten und in ein Amt des nurerwehnten Fürstenthums geliefert: So sind dieselbigen sogleich in dem Amte, wohin sie eingeliefert worden, nach Befinden, 8. bis 14. Tage mit Gefängniß oder Arbeit, wie in angezogenen §. verordnet, zu bestraffen, sodann aber, mit harter Commination, sich über dem Bettelgehen nicht weiter betreten zu lassen, an den Ort, dahin sie gehören, zu weisen, ihnen zu dem Ende ein Paß mit zu geben und in demselben die ordentlichen und nächsten Wege vorzuschreiben, der Gerichts-Obrigkeit aber, unter welche sie gehören, schriftlich davon Notification zu thun. Würden auch dergleichen Leute ausserhalb des ordentlichen nächsten und in dem Paß ihnen vorgeschriebenen Wegs angetroffen, so sind sie, wenn gleich nicht erwiesen werden könnte, daß sie gebettelt, demnach von der Obrigkeit, unter welcher sie angetroffen worden, wiederum mit 8. Tagen Gefängniß oder Hand-Arbeit bey Wasser und Brod zu bestraffen.

§. VII.

Diejenigen aber, so aus fremden Landen, sind über die Grentze zu verweisen, jedoch respective nicht in die Nieder-Lausitz,

Auf eben die Maasse sind auch diejenigen, so gar nicht in Unsern hiesigen Landen erzogen und gebohren, sondern aus anderen auswärtigen Provinzien in das Fürstenthum Querfurth gekommen, wenn sie, nach Anleitung des vorhergehenden §. in ein Amt geliefert worden, daselbst mit 14. Tagen bis 4. Wochen Gefängniß oder Hand-Arbeit, ebenmäßig bey Wasser und Brod, zu belegen, sodann aber über die Grentze zu weisen. Worbey zugleich Unsere Willens-Meynung dahin gehet, daß dergleichen fremde Bettler und Land-Streicher aus denen Aemtern Jüterbogk und Dahme nicht in das Marggrafthum Nieder-Lausitz, gleichwie auch von dar keine herüber, zu lassen, sondern

dern sonst über die nächste Gräntze Unserer sämtlichen Lande zurück gebracht und gewiesen werden sollen.

§. VIII.

In zweifelhaften Fällen, oder wenn besondere Umstände vorkommen, ist Bericht zu erstatten.

Sollten aber hierbey besondere Umstände vorkommen, und entweder, daß dergleichen Bettler und Land-Streicher zugleich andere Bosheiten und Uebelthaten ausgeübet, einiger Verdacht sich hervor thun, oder dieselben zum andernmahle, nachdem sie bereits einmahl dimittiret worden, sich über dem Betteln wieder betreten lassen, oder Drohungen ausgestossen haben: So ist, vor ihrer Loßlassung, an Unsere Landes-Regierung Bericht zu erstatten, damit sodann, nach Befinden, entweder wegen Führung der Inquisition, oder Aufnehmung in ein Armen-Hauß, oder auf den Vestungs-Bau, oder auch sonst, das nöthige veranstaltet werden könne.

Wie sich außer diesen Fällen und Umständen zu verhalten.

Dahergegen auser diesen Fällen die Beamten in gedachten Fürstenthum dergleichen im Amte bey sich zur Hafft kommenden Personen, ohne vorherige Berichts-Einreichung und darauf zu erwartende Resolution, da es innländische, hinwieder dimittiren, oder, da es auswärtige, des nähesten Weges über die Gränze außer Landes fortschaffen und zurück weisen lassen, jedoch anbey, wenn es inn- oder ausländische Bettler sind, ihrer Bestrafung halber, auch sonst, respectivè auf die oben vorgeschriebene Maaße, verfahren, sodann aber, nach deren aus der Hafft beschehenen Entlassung und Fortweisung, zu Unserer Landes-Regierung von dem Verlauf, mit Beyfügung derer gehaltenen Registraturen, unterthänigsten Bericht einsenden, mithin durch ungegründete Zweifel keine vergebliche Kosten verursachen, der Sache aber auch, nach denen darbey vorkommenden Umständen, weder in dem einem zu viel, noch in dem andern zu wenig, thun sollen.

§. IX.

In wie langer Zeit sich einheimische Bettler an den Ort ihrer Wohnung, und auswärtige außerhalb Landes zu begeben haben.

Damit auch das Land auf einmahl von dem herumgehenden liederlichen Gesindel, Bettlern und Land-Streichern, gesäubert werden möge: So wollen Wir, daß nicht allein von der Zeit der Publication dieses Unsers Mandats, sofort und längstens binnen Vierzehen Tagen, alle fremde und ausländische Bettler das Fürstenthum Querfurth räumen, sondern auch die innländischen sich an die Cap. I. §. II. vorgeschriebenen Orte begeben, oder, im Fall die ersteren darinnen, oder die letzteren außerhalb ihrer Wohnung, über dem Betteln weiter betreten werden, auf die vorhin angeführte Maaße wider sie verfahren werden solle; Jedoch ist gegen diejenigen, welche augenscheinlich krank und unvermögend, mit mehrerer Gelindigkeit zu verfahren.

§. X.

Vier Wochen von Publication dieses Mandats an und gewisse Wachten zu verordnen.

Wir befinden auch der Nothdurft zu seyn, daß nicht allein die ersten Vier Wochen nach Publication dieses Unsers Mandats, sondern auch wohl nach deren Ablauf, nach Gutbefinden der Obrigkeit, andere Vier Wochen, zu Verhütung allerhand Besorgnisses, in denen offenen Städten und auf den Dörfern gewisse Wachten bestellet und gehalten werden, welche nicht allein Tags, sondern auch Nachts, auf fleißiger Huth zu stehen, alle verdächtige Leute anzuhalten, oder, bey gewaltsamer Widersetzlichkeit, in der Gemeinde Lermen zu machen haben.

§. XI.

Die Gerichts Obrigkeiten, besonders die Beamten haben mit einander zu communiciren.

Damit nun dieser Unser, zum Bestendes Fürstenthums Querfurth, abzielender Endzweck desto füglicher erreichet werde, und durch ein oder der andern Gerichts-Obrigkeit Nachläßigkeit die Unordnung, weder nach denen hierauf gemachten Anstalten, noch künftig, wieder einreissen möge: So haben nicht allein Unsere Beamte, sondern auch alle Gerichts-Obrigkeiten und Räthe in denen Städten, darauf Acht zu geben, daß sowohl bey denen Ihrigen diesem Mandat in allen Stücken genau nachgelebet werde, als auch, daferne ein Beamter oder benachbarte Obrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen, solches in Zeiten anzuzeigen, und nicht allein Anfangs in der, im vorhergehenden §. IX. zu Ausschaffung derer fremden Bettler bestimmten Frist, sondern auch künftig, mit einander fleißig zu communiciren, einer dem andern hülfliche Hand zu leisten, im Fall aber jemand von denen benachbarten Gerichten, sich der Gebühr gemäß zu bezeigen, verweigerte, solches sofort, und ehe noch die Unordnung wieder einreissen kan, zu Unserer Landes-Regierung zu berichten.

§. XII.

Wie von der Miliz gegen die Bettler zu verfahren?

Besonders werden Wir an Unsere in dem Fürstenthum Querfurth stehende Miliz, wegen fleißigen Patrouillirens, Anhaltung derer verdächtigen Personen, besonders aber derer Bettler und Land-Streicher, und deren Ueberlieferung an die Obrigkeiten, das Nöthige verfügen; Es sollen aber auch die Jägerey- und Forst-Bediente in denen Wäldern, Hölzern und Büschen, auf die herumstreichenden Personen fleißig Acht haben, ingleichen von denen Schiffern, Fähr-Leuten und Fischern, an denen Flüssen keine Bettler oder anderes verdächtiges Gesindel angenommen und übergeführet, noch auch in denen Städten, wo ohnedieß ordentliche Wachten in denen Thoren gehalten werden, unter keinerley Vorwandt, eingelassen werden.

und daß die Jägerey, ingleichen Schiffer, Fährleute und Fischer, auf selbige Acht haben sollen, auch in Städten keine einzulassen.

§. XIII.

Strafen derer, so Bettler herbergen,

Auf diejenigen Wirthe aber, so fremde Bettler annehmen, herbergen, und selbige nicht alsofort, da sie sich bey ihnen einfinden, der Obrigkeit, zu deren Arretirung, anmelden, ingleichen auf alle Hospital-Vorsteher, Müller, Köhler, Pech-Brenner, Hirten und dergleichen Leute, welche öfters von denen Städten und Dörfern etwas entfernet wohnen, und dergleichen Land-Streicher, Bettler und andere verdächtige Personen, aufnehmen, sie mit Lager, oder Essen und Trinken versorgen, und dadurch zu diesem Landbeschwerlichen Uebel große Gelegenheit geben, hat jedes Orts Obrigkeit genaue und scharfe Obacht zu haben, und wider sie nicht allein, nach Anleitung des, wegen der Räuber, unterm 16. Septembr. An. 1710. ergangenen Mandats zu verfahren, sondern auch von denenselben, wenn dergleichen Bettler und Landstreicher bey ihnen, ohne daß sie solche gemeldet, angetroffen werden, (weshalber die Obrigkeit, insonderheit in denen Winkel-Schenken und allen sonst verdächtigen Orten fleißige Visitationes, wenigstens monathlich einmahl, unvermuthet anzustellen, auch darbey auf die zum öftern angemerkte Colludirung derer Wirthe und Hehler mit dem Diebs- und Bettel-Gesindel genaue Aufsicht zu führen, und wider diejenigen, wider welche sich ein gegründeter Verdacht, dergleichen Ungebührnisses halber, ereignet, mit allem Ernst und Eifer behörig zu verfahren hat,) diejenigen Unkosten, so auf deren Wegschaffung, nach Anleitung des Vten §. nöthig, einzubringen. Wie denn auch alle Bettler und Land-Streicher, wenn sie auf denen Straßen oder sonst angehalten und in die Gerichte gebracht worden, insbesondere darüber mit zu befragen sind, bey wem sie bishero geherberget und des Nachts sich aufgehalten? Da denn, wenn sie solches angegeben, und der Wirth dessen geständig oder hinlänglich überführet, daß er dergleichen liederliches Gesindel wissentlich geherberget, derselbe vor jede Nacht, da er sie geduldet, mit zwölf Groschen, die der Armen-Casse desselben Orts, so ihn angetroffen, oder wo er eingebracht wird, zu gute gehen sollen, und bey der Wiederholung noch härter zu bestrafen ist. Welchem allen Unsere Vasallen, Beamte

wegen derer Visitationen.

und andere Unter-Obrigkeiten, in dem Fürstenthum Querfurth- und dessen Querfurthischen- und Heldrungenschen- auch Jüterbogk- und Dahmischen Bezirke auf das genaueste nachzukommen, oder widrigenfalls Unsers unnachbleibenden ernsten Einsehens und der Strafe derer säumigen Executoren, oder anderer harten Ahndung, ohnfehlbar zu gewarten haben.

§. XIV.

Weder invalide Soldaten, noch Handwerks-Pursche, oder Mühl-Knappen, oder Conversi, sollen betteln gehen.

Wie nun allen ausländischen Bettlern, sie mögen gleich außerhalb Landes erzogen und gebohren seyn, oder nur außerhalb der Gerichte, wohin sie gehören, Allmosen sammlen, das Herumgehen kraft dieses nochmals untersaget wird; Also sind auch insbesondere abgedankte und invalide Soldaten, welche an die Invaliden-Casse zu weisen, ingleichen die Handwerks-Pursche, so auf die sogenannte Herberge zu verweisen, die Mühl-Knappen, wider welche, nach Anleitung des unterm 25. Aug. An. 1724. besonders dieserhalben ergangenen Mandats, zu verfahren, und endlich auch, die Exulanten und Conversi darunter zu verstehen, welchen insgesammt das Bettelgehen und Allmosen-Sammlen schlechterdings nicht zu gestatten, immaßen denen letzteren, wenn sie an dem ersten Gränz-Orte ein richtiges Attestat erhalten, aus Unserm Ober-Consistorio, nach Befinden, ein Allmosen, entweder ein vor allemal, oder auf eine Zeitlang, gereichet, oder vor deren Unterkommen in einem Armen-Hause gesorget werden wird.

§. XV.

Die der Miliz und Jägerey aus denen Aemtern zu reichende Ergötzlichkeit betreffend.

Es ist auch demjenigen von der Miliz oder Jägerey, so einen einheimischen oder fremden Bettler in ein Amt oder in die näheste Gerichte liefert und deswegen ein richtiges Bekenntniß, so ihnen ohne Entgeld zu ertheilen, erhalten, eine Ergötzlichkeit, von Zwölf Groschen, aus Unsern Aemtern gedachten Fürstenthums richtig auszuzahlen.

§. XVI.

Das unterm 13. Jan. 1747. bereits ergangene Generale betreffend.

Endlich wiederholen Wir dasjenige, was in der auch in das Fürstenthum Querfurth bereits ergangenen General-Verordnung de dato 13. Jan. 1747 enthalten, und leben zu Unsern Vasallen, Beamten und denen übrigen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, daselbst, des gnädigsten Vertrauens, daß sie, solcher und dem vorherstehenden allenthalben gebührend nachzuleben, ihnen bestens angelegen seyn lassen werden.

Wie sich auf den Fall, wenn in Armen-Sachen oder wegen eines Bettlers eine Appellation eingewendet wird, zu verhalten.

Sollte auch ein Advocat, wider diese Unsere Veranstaltungen in Armen-Sachen, oder wegen eines Bettlers, an Uns, ohne, daß er erhebliche Gravamina hat, eine Provocation einzuwenden, Schriften zu verfertigen, und solchergestalt einem Unserer Aemter oder einer andern Unter-Obrigkeit daselbst, viele Mühe und Unkosten zu verursachen, sich unterstehen; So ist von dergleichen Appellation an Unsere Landes-Regierung schleunig Bericht zu erstatten, darauf sodann der Advocat, wenn es, daß er des Beneficii in angeregten Sachen gemißbrauchet, sich findet, nicht allein mit Gelde oder Gefängniß bestrafet, sondern auch zu Ersetzung derer pendente Appellatione, aufgelaufenen Atzungs- und aller andern Kosten angehalten, auch, nach Befinden, a Praxi suspendiret werden soll.

Cap. III.

Von Abschaffung alles Bettelns derer jenigen, so durch Brand, Wetter und Wasser, beschädiget worden.

§. I.

Obgleich bishero denen Brand-Wetter- und Wasser-Beschädigten

Wir mögen auch ferner hierdurch nicht bergen, daß, obwohl in dem Fürstenthum Querfurth die inländischen Abgebrannten, Wind-Wetter- und Wasser-Beschädigten, ingleichen diejenigen, welche Mißwachs erlitten, oder sonsten Calamitäten ausgestanden, oder die zu Aufbauung Kirchen und Schulen eine Collecte, sammlen, bishero, gegen Vorzeigung richtiger Attestate, ein Allmosen colligiren dürfen, Wir doch vernehmen müssen, wasgestalt mit diesen Brand-Briefen und Attestaten, ob man gleich darbey alle nur mögliche Præcautiones gebrauchet, so gar großer Betrug, auch sonst viele Inconvenientien, untergelauffen, welchen ganz und gar nicht gesteuert und mithin der intendirte Endzweck im geringsten nicht erlanget werden können, sondern ermeldtes Fürstenthum mit sehr vielen müßigen Bettlern, Land-Streichern und liederlichen Gesindel, angefüllet worden. das Allmosen-Sammlen nachzulassen genesen; Nachdem aber bey denen Attestaten so gar viel Unterschleif und Inconvenientien sich ereignet;

§. II.

So wird dieses Herumgehen und Allmosen-Sammlen gänzlich untersagt.

Wannenhero Wir, zu Beförderung des Besten Unserer gesamten Vasallen und Unterthanen allda, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden, dieses Betteln und Allmosen-Sammlen nicht allein derer ausländischen Brand-Wetter- und Wasser-Beschädigten, als vor welche ein jedes Land nicht unbillig selbst zu sorgen hat, sondern auch aller inländischer, ob sie gleich die vorhin benannten oder andere Calamitäten erlitten, von Publication dieses Unsers Mandats an, völlig und gänzlich zu untersagen, auch die zeithero erlaubt gewesene Briefe und Attestate zu Sammlung des Allmosens vollkommen aufzuheben und weiter keine ertheilen zu lassen; Wie denn hiermit zugleich Unser ernster Wille, daß, wenn ein und der andere mit dergleichen bishero ausgestellten Briefen und Attestaten betreten wird, diese von selbigem abgenommen, zurück behalten und cassiret werden sollen.

§. III.

In wie lange der Zeit von denen Brand-Bettlern keine heimischen an den Orten ihrer Aufenthaltung und ausländischen außerhalb Landes sich zu begeben haben?

Daher nach Publication dieses Unsers Mandats und längstens binnen Vier Wochen, alle fremde und ausländische Brand- Bettler- und Allmosen-Sammler mehr erwehntes Fürstenthum Querfurth zu räumen, die inländischen aber sich an die Cap. I. §. II vorgeschriebene Orte zu begeben, oder widrigen Falls, da die ersteren darinnen, oder die letztern außerhalb ihrer Wohnung, sich über dem Betteln weiter betreten lassen sollten, zu gewarten haben, daß sie angehalten, zur Hafft gebracht, und wider dieselben nach Anleitung Cap. I. §. XI. & Cap. II. §. III. seq. verfahren werde.

§. IV.

Die inländische Brand-Beschädigte werden an die hiesige allgemeine Brand-Casse gewiesen.

Allermaßen aber dennoch die christliche Billigkeit erfordert, daß denen Brand-Beschädigten im Fürstenthum Querfurth auf andere Weise geholfen werde; Als haben Wir Uns entschlossen, daß aus der abhier errichteten allgemeinen Brand-Cassa denen Brand-Beschädigten in nur angeregtem Fürstenthum Querfurth, und Heldrungenschen, auch Jüterbock und Dahmischen Bezirke, ein ergiebiges Allmosen, nach Proportion des erlittenen Verlusts, gereichet und mitgetheilet werden solle.

§. V.

Zu dem ist ein freywilliges Allmosen einzusammlen.

Jedoch ist hierzu auch ein gewisser, freywilliger, hinlänglicher und beständiger Beytrag vonnöthen. Dahero Wir nicht nur gehörigen Orts Befehl ertheilet, daß dasjenige, was aus Unserer Rent-Cammer, denen Querfurth, und Jüterbogkischen Creyß-Steuer-Cassen, dem Ober-Consistorio, oder sonst, zeithero denen Brand-Beschädigten alldort gereichet worden, in die hiesige allgemeine Brand-Casse gleichergestalt geliefert werden solle, sondern wollen auch, daß jedes Orts Obrigkeit alle Viertel-Jahre in denen unter ihrer oder der ihr anvertraueten Gerichtsbarkeit stehenden Orten ein freywilliges Allmosen vor die inländischen Abgebranten einsammlen solle.

§. VI.

Die Collegia die Ober-Gerichte, der andern aber die Erb-Gerichte,

Rechnung gehöret zu denen Erb-Gerichten.

richte, zustehen, vieler Streit und Zweifel vorfallen möchte: So ordnen Wir hiermit, daß die Colligir- und Einrechnung des Beytrags zur allgemeinen Brand-Casse von denen, welche mit denen Erb-Gerichten beliehen, oder solche, statt Unserer und sonst, zu exerciren haben, zu veranstalten und zu verrichten sey.

§. VII.

Die Collectores betreffend, durch welche die Colligirung zu verrichten, und was sie vor ihre Mühe bekommen sollen.

Die Colligirung des Allmosens selbst aber soll durch besondere darzu verpflichtete Personen geschehen. Dargegen denenjenigen, so das Allmosen sammlen, vor ihre Mühe etwas, jedoch auf dem Lande höchstens mehr nicht, als Ein Groschen von jedem Thaler, in Städten aber, nach ihrer habenden Mühe, etwas gewisses gereichet werden kann, sonst aber alles ohne Entgeld von der Obrigkeit zu besorgen ist.

Die Anweisung derer Collectoren, und Verwahrung derer Unangesessenen betreffend.

Es sind auch die Collectores anzuweisen, das Allmosen von Haus zu Haus, auch bey denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern einzusammlen, und nicht nur alle Haus-Wirthe, sondern auch die Haus-Genossen, des Beytrages halber, wormit jedoch die Brand-Beschädigten selbst, von Dato des erlittenen Schadens, auf Drey Jahre zu verschonen sind, anzusprechen, nichtminder anbey denen Unangesessenen, daß bey Verweigerung einigen Beytrags, selbigen auch auf den Fall, wenn sie selbst ein Unglück durch Brand betreffen sollte, sodann vor die Einbusse an Mobilien keine Beysteuer aus der allgemeinen Brand-Cassa gereichet werden würde, geziemend zu eröffnen:

Wie überdieß von denen Collectoren zu denen Armen-Cassen und zur allgemeinen Brand-Cassa, und gegen selbige sich zu bezeigen?

Desgleichen ist die Anweisung aller und jeder Collectoren zu denen Armen-Cassen und zur allgemeinen Brand-Cassa aus- und nachdrücklich dahin mit zu richten, daß sie gegen jedermann respectivè alle geziemende Ehrerbiethung und Bescheidenheit bezeigen, oder widrigen Falls von ihrem Dienste abgesetzet, und darneben mit harter Strafe angesehen werden sollen; Es werden aber hiermit zugleich alle und jede, bey denen das Allmosen eingesammlet wird, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, verwarnet, daß sich keiner von selbigen unterfangen soll, ihnen, denen Collectoren, unbescheidentlich zu begegnen, oder gar Injurien wider sie auszustoßen; Gestalt denn auch die Vasallen, Beamten und andere Unter-Obrigkeiten, wenn von denen Collectoren darüber Beschwerde geführet wird, sich deren mit allem Ernste anzunehmen, und diejenigen, welche des angeschuldigten behörig überzeuget, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen, oder, da nöthig die Sache alsofort einzuberichten haben.

§. VIII.

Wenn mit Einsammlung der Beysteuer der Anfang zu machen?

Ferner ist hiermit Unser Begehren, daß mit Einsammlung der Beysteuer zur allgemeinen Brand-Cassa der Anfang nach dem Neuenjahrs-Tage des nächstkünftigen 1749sten Jahres zu machen sey.

§. IX.

Die Termine der Einsammlung und deren vorherige Abkündigung von der Canzel betreffend.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann: So ist Sonntags vorher, sowohl vor dem Eintritt der vorbenannten Zeit, als auch nachgehends, wenn ein Allmosen gesammlet werden soll, allezeit solches von der Canzel abzukündigen und zugleich eine Vermahnung derer Zuhörer zum Mitleiden auf das beweglichste beyzufügen, zu welchen Terminen Wir denn den Neujahrs-Tag, den Sonntag Judica, den ersten Sonntag nach Trinitatis, und den andern Sonntag nach geendigter Zahl-Woche des Leipziger Michaelis-Markts, hiermit anberaumen: Worbey Wir alle und jede Geistliche in denen Städten und auf dem Lande hierdurch ernstlich ermahnen, sothane Abkündigung von der Canzel und beyzufügende Ermahnung gebührend und genau zu beobachten, und widrigen Falls, durch deren Unterlassung, oder auch durch deren nachläßige Wahrnehmung, Uns zu Fassung anderer schärferer Resolution nicht zu veranlassen. Es hat dahero eine jede Obrigkeit, wenn die Sammlung dieser Gelder geschiehet, die Geistlichen des Orts zu erinnern, daß sie derselben in ihren Predigten mit gedenken, und soll nach der Predigt jedesmal die sub Lit. A. beygefügte Abkündigung von denen Canzeln abgelesen, auch die Verordnung darzu von denen Consistoriis ertheilet werden.

§. X.

Ermahnung und Erinnerung, auch Verwarnung derer Unterthanen deshalber ꝛc.

Darneben aber werden alle und jede in besagtem Fürstenthum hiermit ermahnet, daß, zu Erreichung Unserer hierbey, zum Besten Unserer alldasigen Unterthanen, führenden Absicht, da doch gleichwohl sie durch diese heilsame Anstalt einer großen Beschwerung von dem Anlauf derer Brand- und anderen Bettlere, und mithin zugleich vieler Sorge und Gefahr, auch Führung kostbarer Inquisitionen, entlediget werden, dieselben sich dießfalls, nach dem einem jeden von Gott verliehenen Vermögen, milde erzeigen, insonderheit aber die Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen die Gerichts-Verwalter, hierunter, bey Vermeidung Unsers nachdrücklichen Einsehens, anderen mit guten Exempeln vorgehen, die Bürger, Unterthanen und Schutz-Verwandte, hierdurch und sonst, mit Vorstellung dienlicher Motiven, zu einer ergiebigen Beysteuer bewegen, in denen Städten und Flecken die Vermögenden, bedürfenden Falls, der ihnen obliegenden Christen-Pflicht und Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und die Widerspänstigen, wie sie, bey fernerer Verweigerung, gehörigen Ortes angezeiget werden, auch selbsten, daferne sie selbst ein Unglück betreffen sollte, nichts zu erwarten haben würden, verwarnen, nicht weniger, mit aller dienlichen Veranstaltung ihres Orts, dem Werke alles Ernstes beytreten, und es an fleißigen Ermahnen und Erinnerungen, mit Vorstellung des Nutzens, nicht ermangeln lassen.

§. XI.

Daß die Beysteuer, ratione des Quanti. nicht als eine ordentliche Beschwerung, welche auf Immobilien haften bleibe, anzusehen.

Und weil bey einigen die fälschlich vorgefaßte Einbildung, als ob mit der Zeit eine Gerechtigkeit oder ordentliche Beschwerung, ratione desjenigen, was ein und der andere beyträget, auf ihre Güter und Häuser daraus erwachsen werde, entstehen dürfte; So declariren Wir hierdurch, wie dieses, da nur ein freywilliges Allmosen verlanget wird, keinesweges zu besorgen.

§. XII.

Besondere Verwarnung aller derjenigen, welche sich zu dem freywilligen Beytrag nicht verstehen wollen.

Hiernächst leben Wir zwar zu allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen im Fürstenthum Querfurth des gnädigsten Vertrauens, daß sie sich dieser heilsamen Ordnung nicht entziehen, sondern sich hierunter der Gebühr bezeigen werden. Daferne aber ein und der andere, oder wohl gar der größe dererselben, sich hierinnen lieblos bezeigen wollte: So haben nicht nur auf den ersteren Fall solche Personen, wenn sie selbst dergleichen Unglück betrifft, sich entweder gar keines, oder doch sehr geringen Beytrags, zu erfreuen, sondern Wir werden auch letztern Falls sodann, nach Befinden, Uns, wegen dererselben, weiter zu entschließen wissen, damit das zu dem allgemeinen Besten abzielende Werk nicht wieder zu Grunde gehen dürfe.

§. XIII.

Wegen Anhaltung derer Widerspänstigen, und derer, welche nach ihrem Vermögen ein weniges beytragen.

Und nachdem ohne einen durchgehenden ergiebigen Beytrag diese heilsame Einrichtung nicht bestehen kann: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß, obwohl einem jeden die freye Willkühr verbleibet, wie viel er dazu contribuiren wolle, doch schlechterdings niemand, er sey, wer er wolle, sich gänzlich eximiren könne, sondern es hat eine jede Obrigkeit alle und jede von ihren Unterthanen, so sich dergleichen verweigern, zu einem Beytrag anzuhalten. Daferne aber auch jemand,

nach Proportion des von Gott verliehenen Vermögens, allzuwenig beyzutragen, sich unterfangen wollte; So sind die Obrigkeiten schuldig, sie zuförderst nachdrücklich zu comminiren, und, wenn solches nicht fruchten wollte, selbst ein billiges, nach dem Zustand ihres kundbaren Vermögens, proportionirliches Quantum zu determiniren, solches auch durch zulässige Zwangs-Mittel einzutreiben: Jedoch werden alle Unter-Obrigkeiten hierdurch zugleich gebührend und nachdrücklich ermahnet, in Gebrauchung derer Zwangs-Mittel keinesweges zu excediren, vorher ihre Unterthanen fleißig zu warnen, ihren eigenen Vortheil, der darunter mit befördert wird, selbigen wohl vorzustellen, ihnen mit einem guten Beyspiel, nach Erforderung des vorherstenden Xten §. selbst vorzugehen, und hierbey auf keinerley Weise einige Affecten von sich spühren zu lassen.

Wenn nun dieses geschehen, werden Wir auch die Unter-Obrigkeiten bey denen, Unserer Verordnung gemäß, getroffenen Veranstaltungen gebührend zu schützen, und diejenigen, so sich zur Ungebühr über sie beschweren, ingleichen die Advocaten und Briefsteller, so sich hierzu gebrauchen lassen, mit Gelde oder Gefängniß nachdrücklich zu bestrafen wissen.

§. XIV.

Wie das Allmosen annotiret, und wie es insonderheit auf dem Lande gehalten werden soll?

Weil auch nöthig, daß man Nachricht habe, ob jedermann zu dieser Casse beytrage, oder ob einige, es sey von Obrigkeitlichen, Geistlichen, oder anderen Personen, sich davon gänzlich losmachen: So ist alles, was einkommet, bey denen Städten in ein ordentliches Buch von denen Contribuenten eigenhändig einzutragen, auf dem Lande aber ein Verzeichniß, was 1) die Obrigkeit, ingleichen 2) die Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener, und 3) die Unterthanen, geben, ebenmäßig aufzusetzen, folgends daraus ein Extract zu fertigen, und mit dessen Abfaß- und Einrichtung sowohl, als mit Einsendung desselben und des Geldes, es auf die Art und Weise, wie in folgendem vorgeschrieben wird, zu halten. Darneben sind auch diejenigen, welche, etwas beyzutragen, verweigern, in dem vorangezogenen Buche und Verzeichnisse mit ihren Vor- und Zu-Nahmen, Stande Bewerbe, Handthierung, hingegen in dem Extract nur nach der Anzahl, anzumerken.

§. XV.

Offerirung eines gewissen auf einige Jahre betreffend.

Jedoch stehet einer jeden Obrigkeit und jedem Unterthan frey, sich sogleich zu einem gewissen, und nach ihrem Zustande, ergiebigen Quanto, auf einige Jahre dergestalt zu verstehen und mit der Commißion darüber zu tractiren, daß es sodann an diesem Orte und bey solchen Personen der Colligirung einer freywilligen Beysteuer nicht gebrauche, sondern jedes Orts Obrigkeit und Unterthanen das Geld, nach einem selbst erkieseten Modo, aufbringen, jedoch, daß, was respectivè jedes individuum oder jeder Einwohner und Unterthan darzu beyträget, von Zeit zu Zeit annotiret, darbey auch kein Ueberschuß oder anderer Vortheil, bey Strafe des vierfachen Ersatzes, gesuchet werde.

§. XVI.

Die Einsend- und Einrechnung der Beysteuer zur allgemeinen Brand-Cassa betreffend.

Nicht minder verordnen Wir hiermit, zu mehrerer Erleichterung des Werks, daß jede Obrigkeit, bey Fünf Thalern, und nach Beschaffenheit derer Umstände, nach höherer, besagter Casse vor jeden Termin anheim fallenden Strafe, zu deren Einbring- und Einschickung Wir ohne Anstand gemessenste Verordnung ergehen lassen werden, mit dem Anfange des 1749sten Jahrs, und fernerweit, von Zeit zu Zeit, die Beysteuer zur allgemeinen Brand-Cassa von ihren Unterthanen und anderen Einwohnern, es mögen selbige in einem Dorfe oder in mehreren Orten wohnhaft, die Dörfer und andere Orte auch einer oder mehreren Obrigkeiten unterwürfig seyn, wenn sich auch gleich ein Ort zu etwas überhaupt verstanden, nur auf einem Liefer-Schein, nach angefügten Schemate sub Lit. B. mittelst desselben, und zwar an kleinen Orten binnen Vierzehen Tagen, an großen Orten aber längstens binnen Vier Wochen, von dato des Termins an zu rechnen, wovon einiges Post Geld nicht zu entrichten, an den jedesmaligen zur Einnahme dieser Gelder allhier in Dreßden bestellten Cassirer, welche Einnahme und Cassa anjetzo dem Inspectori Christian Gottlob Pohlen, anvertrauet ist, gegen dessen darauf zu erwartende Quittung, einsenden, jedoch der Betrag von eines jeden Orts Unterthanen auf dem Haupt-Liefer-Schein accurat angemerket, und solcher von der Obrigkeit selbst, oder von denen Amts-Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern, unterschrieben, auch mit dem Amts-Stadt- oder Gerichts-Siegel bedrucket werden solle; Worbey die Beamte und alle Unter-Obrigkeiten, welchen die Erb-Gerichte anvertrauet sind, oder sonst zustehen, ingleichen die Amts-Actuarii, Stadt-Schreibere und Gerichts-Verwaltere, die Colligir- und Einsendung derer Gelder, bey Vermeidung vorberührter willkührlicher Strafe, ordentlich zu besorgen, auch die Gerichts-Verwaltere den Ort ihres wesendlichen Aufenthalts, und wohin die Quittungen zu senden, zu Vermeidung der aus Ermangelung nöthiger Nachricht entstehenden vielen Unrichtigkeit, entweder auf denen Liefer-Scheinen mit anzumerken oder doch sonst der Brand-Cassen-Expedition allhier bekannt zu machen haben.

Den verordneten Gerichts-Verwaltern anzuzeigende Ort ihres Aufenthalts betreffend.

§. XVII.

Wie die Zurückhaltung derer Collecten, wenn sie von denen, an welche solche überschicket werden, geschehet, anzuhalten und zu bestrafen?

Da auch einige Schreiber oder andere Personen sich unterstehen sollten, die zur allgemeinen Brand-Cassa gehörigen und an sie übermachten Gelder, ehe sie solche dahin überliefern, bey sich zu behalten, und dadurch sowohl denen Unter-Obrigkeiten, als der Cassen-Expedition, mit denen schriftlichen Erinnerungen und sonst, viele Mühe, Verdrießlichkeit, Unordnung und Aufenthalt, zu verursachen: So setzen und ordnen Wir hierdurch, daß von solchen vorerwehnten Personen jeder, welcher dergleichen Gelder vorsetzlich über Acht Tage zurückhält, mit Fünf Thlr. der Haupt-Brand-Casse anheim fallenden Geldbuße, oder, wenn er es nicht im Vermögen hat, mit Vierzehen Tagen Gefängniß zu bestrafen. Im Fall aber das Geld der Casse über Vier Wochen vorenthalten wird, ist derselbe mit Zucht-Haus, oder, nach Befinden, härteren Strafen zu belegen, und, wenn er es gar, oder zum Theil verthan, oder sonst in seinen Privat-Nutzen und zu andern Dingen verwendet, so ist dergleichen Verbrecher, gleich einem andern Diebe, mit Leib- und Lebensstrafe anzusehen.

§. XVIII.

Den Antrag derer Kirchen betreffend.

Und nachdem die Kirchen sich nicht entbrechen können, zumal, da sie auch, bey sich ereignenden Brandschaden, hinwieder aus der Haupt-Cassa etwas, wie im nachstehenden §. XXVI. versehen ist, erhalten, nach Proportion des Vermögens einen Beytrag zu thun: Als wird Unser Ober-Consistorium zu dem Ende an die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg, wegen Determinirung der jedesmaligen Beysteuer von einer jeden Kirche, sowohl wegen Einsendung derselben zur Haupt-Cassa, welche, bey ebenmäßiger Strafe, wie in diesem Cap. III. §. XVI. enthalten, gleichergestalt alle Viertel-Jahre, binnen der d. §. XVI. gesetzten Zeit, geschehen soll, das behörige verordnen: Worbey die Superintendenten und Pfarrer, dieser aus dem Kirchenvermögen zu besagter Cassa einzuschickenden Gelder halber, nichts, ohne vorher mit denen Kirchen-Patronis gepflogene Communication, vorzunehmen haben; Wie denn auch weder denen Geistlichen,

Hierbey sollen die Superintendenten und Pfarrer sich des Beytrags aus dem Kirchen-Vermögen zur Brand-Cassa, ohne Zuziehung des Kirchen-Patroni, nicht

anmaßen, auch davon die Geistlichen und Kirchväter keinen Abzug machen.

chen, nach denen Kirchenvätern, von der Kirchen Beytrag einen Abzug zu machen, unter keinerley Vorwandt, erlaubet, und solches ihnen hiermit ernstlich untersaget wird.

§. XIX.

Die Direction über die allgemeine Brand-Casse betreffend.

Nächstdem mögen Wir nicht umhin, in dem Fürstenthum Querfurth jedermänniglich hierdurch bekannt zu machen, daß die Direction über solche Haupt-Cassa Unserer, wegen derer allgemeinen Armen- und Wayfenhäuser, und zu denen Armensachen verordneten Commißion anvertrauet, und diese Cassa unter dreyfachem Beschluß in sicherer Verwahrung sey.

§. XX.

Wie es zu halten, wenn durch Brand ein Unglück in dem Fürstenthum entstehet? Und was überhaupt darbey von der Obrigkeit und denen Abgebrannten zu beobachten?

Wenn nun durch Brand ein Unglück in dem Fürstenthum Querfurth entstehen sollte, so hat die Obrigkeit und jeder Brand-Beschädigter dasjenige, was in folgendem vorgeschrieben wird, respectivè, was die Gerichts-Obrigkeit anbelanget, bey Vermeidung Hundert Gülden oder anderer harten Strafe, und daß widrigen Falls denen, welche es nicht darnach einrichten, auch vor den sie betreffenden Brandschaden aus der allgemeinen Brand-Cassa nichts gereichet werden wird, pflichtmäßig, gewissenhaftig und ohne allen Eigennutz, zu beobachten und schleunigst zu verrichten.

Ferner inderheit wegen derer Immobilien,

Zuförderst aber sind die abgebrannte Gebäude von denen Gerichten, Gerichts- und anderen Personen, nach dem Werthe kurz vor dem Brande, und nicht nach deren Acquisition, oder nach dem vorigen Aufbau, am wenigsten aber das Mauer- und Holzwerk, welches unbeschädiget stehen bleibet, und noch gebrauchet werden kann, zu taxiren.

wegen des Verlusts an Mobilien,

Hiernächst ist der Verlust an Mobilien von denen Abgebrannten nicht in solle, sondern specificè, distinctè und deutlich, also, wie sie es, auf Erfordern, eydlich bestärken können, anzugeben, auch das abzuschwörende Quantum in der Eydes-Notul jedesmal mit einzurücken und anzumerken, und sodann, vor der Ablegung des Eyds, von der Armenhaus-Commission wohl zu ermäßigen, ob und wie weit ein und der andere zum Eyde zuzulassen?

Wegen der Specification des gethanen Brandschadens in einer Tabelle.

Ferner begehren Wir, daß von der Gerichts-Obrigkeit über den gesamten Brandschaden an Im- und Mobilien eine Specification, mittelst einer Tabelle, nach dem hier beygeschlossenen Schemate sub Lit. C. abgefasset und eingerichtet, und nichts anders, als was in dem Schemate enthalten und erwehnet wird, mithin auch von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und dergleichen, nichts inseriret, am wenigsten aber eines mit dem andern vermenget werden solle: Darneben ist darinnen die Einbuße an verbrannten Im- und Mobilien nicht nach Meißnischen Gülden, sondern nach Thalern, anzugeben, hierüber, wenn zwey oder mehrere Brandschäden erlitten, wegen eines jeden Abgebrannten, die Specification des Verlusts an Mobilien sogleich nach denen Immobilien, und nicht erst nach dem Schluß der Specification aller abgebrannten Immobilien, einzurücken, am Ende des Verzeichnisses aber nicht nur die völlige Summa, sondern auch besonders der völlige Verlust an Immobilien und der völlige Betrag der Einbuße an Mobilien mit anzufügen; wie denn dergleichen behörige Specificationes auch jedesmal, wenn Acta formiret werden, nebst solchen, besonders einzuschicken, nicht aber in die Acten, zu welchen jedoch das Concept zu bringen, einzuhefften sind.

Wegen der Gerichts-Erstattung.

Wenn nun alles vorherstehende in Richtigkeit und Ordnung gebracht, so hat die Obrigkeit zu Unserer Landes-Regierung des förderlichsten Bericht zu erstatten, und ist in allen Berichten, wegen derer Brandschäden, und deren Specificationen, welche nicht von denen Beamten oder von schriftsäßigen Räthen in Städten eingeschicket werden, zu melden und anzumerken, wo und in was vor einem Amts-Bezirke der Ort gelegen, ingleichen, wem und wohin solcher gehöre; Wie denn auch die Berichte, nebst denen Specificationen, dergestalt einzurichten, daß daraus zuersehen, wie das Feuer ausgekommen, und ob sich wider ein oder den andern Brand-Beschädigten einiger Verdacht, der Verwahrlosung halber, oder sonst, ereigne? wie auch, ob der Besitzer eines abgebrannten Immobilis solches in Lehen habe? und ob dem Abgebrannten annoch freye Disposition mit dem Seinigen zustehe? sowohl, ob und was derselbe zur allgemeinen Brand-Cassa auf jeden Termin beygetragen habe? ingleichen, ob und wie derselbe die eingeäscherten Immobilien hinwiederum aufbauen wolle? und ob, auch was etwa jeder Brand-Beschädigter bereits auf Brand-Briefe erhoben?

§. XXI.

Wohin die Berichte und Specificationes abzugeben, ingleichen, von wem und wie die Beysteuer aus der Haupt-Brand-Cassa zu determiniren?

Nach Einlangung dergleichen Berichte, Attestate und Specificationen bey Unserer Landes-Regierung wird Unsere, wegen Versorgung derer Armen, niedergesetzte Commißion, an welche sie zu überschicken, sodann ausmachen und bestimmen, wie viel denen Brand-Beschädigten, nach Proportion ihrer erlittenen Einbuße und des hinwider vorhabenden Aufbaues, auf der Haupt-Brand-Cassa zu bezahlen;

Wie denn allerdings das Absehen dahin zu richten, daß denenjenigen, so feuerfest oder wenigstens mit steinernen Feueröffen und Ziegeldächern bauen, mehr, als anderen, gereichet werde;

Auch vor die weggerissenen und beschädigten Häuser.

Und sollen zugleich, wegen derer weggerissenen und beschädigten Häuser bey Feuersbrünsten, diejenigen, welche solchergestalt Schaden erlitten, nach dessen wahrhaften Angeben und Bescheinigung, gleich würklich Abgebrannten, in Obacht genommen werden, auch eine Vergnügung aus der allgemeinen Brand-Cassa erhalten: Worauf das Geld an des Abgebrannten Obrigkeit, es möge selbige schrift- oder amtsäßig seyn, zu übersenden.

An wen das Geld zu übersenden?

§. XXII.

Vorbehaltung der Cammer- und Steuer-Befreyung.

Im übrigen soll dieses Allmesen, ohnbeschadet derjenigen Befreyungen, welche die Brand-Beschädigte ohnedem aus Unserer Cammer und aus denen Querfurth- und Jüterbogkischen Creyß-Steuer-Cassen zu genießen haben, gegeben werden.

§. XXIII.

Die Wetter- und Wasser-Beschädigte und übrige Calamitosi bekommen nichts aus obgedachter Cassa.

So viel hingegen die Wetter- und Wasser-Beschädigten und andere calamitose Personen anbelanget, können dieselben aus sothaner Cassa, nach deren vorerwehnten Verfassung, keine Beysteuer bekommen, sondern haben sich an denen Befrey- und Begnadigungen, welche sie aus Unserer Cammer und denen vorgedachten Creyß-Steuer-Cassen erlangen, begnügen zu lassen.

§. XXIV.

Wegen des Verhaltens der Obrigkeit mit der Beysteuer aus der Haupt-Brand-Cassa.

Wenn und sobald aber der Commißion Verordnung, wegen der ausgesetzten Beysteuer, des Abgebrannten Obrigkeit zukommet, hat diese sofort die erforderliche Ausstell- Ausfertig- und Vollziehung der Quittung und des Attestats gebührend zu besorgen, und beedes zur Commißion einzuschicken, auch sodann, nach Erlangung des Gelds aus mehr. berührter Cassa, solches ohne Verzug an den- oder diejenigen, welchen es gewiedmet, auszutheilen, oder, da sich ein gegründeter Verdacht, daß jemand das Geld liederlich verthun und nachgehends den Bau unterlassen möchte, ereignet, das vor die Immobilien so lange, bis zum Bau ein würklicher Anfang gemachet worden, in depósito zu behalten, da denn dasselbe ihm nur nach und nach und soviel davon, als zu Bezahlung derer Bauleute nöthig, gereichet werden soll; Worbey zugleich

zugleich von der Obrigkeit genaue Acht zu haben, daß der Wiederaufbau auf die Maaße, wie es versprochen, verrichtet werde.

§. XXV.

Wegen derer die Unter-Obrigkeiten selbst betreffenden Brandschäden.

Wann dann ferner, bey entstehender Feuersbrunst, eine Unter-Obrigkeit selbst Einbuße leidet; So wird selbige hierdurch ermahnet, nach ihrer Pflicht und Gewissen, den sie selbst betreffenden Verlust an Im- und Mobilien anzugeben und gerichtlich taxiren, auch respectivè das gerichtliche Gutachten beyfügen zu lassen, damit Wir nicht, wenn ein anderes befunden oder gemuthmaßet wird, solchen Falls einem Beamten oder anderer benachbarter Obrigkeit darzu Commißion aufzutragen, bewogen werden mögen, gestalt denn, wenn es zu dergleichen Untersuchungen kommet, die Unter-Obrigkeit, welche Brandschaden erlitten, im Fall selbige schuldig befunden werden sollte, die diesfalls verursachten Unkosten zu erstatten, verbunden.

Besonders die Besitzere derer Rittergüther betreffend, sowohl wegen derer Wirthschafts-Gebäude und Mobilien, als auch wegen derer Wohngebäude und zur Wirthschaft nicht gehörigen Mobilien.

Wir werden auch die Besitzere derer Rittergüther, welche sich, durch Entrichtung ergiebiger Beysteuer, mitleidig bezeigen, sodann, nach Befinden, vor die dieselben betreffenden Brandschäden an den Wirthschafts-Gebäuden und Wirthschafts-Mobilien, gleich andern Abgebrannten, auf eine billige Maaße, aus der allgemeinen Brand-Cassa zu bedenken wissen.

Wornächst Wir zugleich in Gnaden bewilliget, denen Ritterguths-Besitzern vor die im Feuer aufgehenden Wohn-Gebäude auf denen Rittersitzen und die zur Wirthschaft nicht gehörigen Mobilien gleichergestalt aus vorerwehnter Cassa die gewöhnliche Beysteuer reichen zu lassen, jedoch in der Maaße, daß nicht nur dergleichen Verlust an Mobilien und Immobilien von demjenigen, so solchen erlitten, jederzeit nach Pflicht und Gewissen angegeben, gerichtlich taxiret, und bey dem Schluß der von dem Brand-Beschädigten Besitzer eigenhändig zu unterschreibenden Specification derer, außer denen zur Wirthschaft gehörigen, durch das Feuer verzehrt- oder verderbten Mobilien, daß in selbige nichts anderes, als was nützlich und nöthig, gebracht, mit denen Worten: an Eydes statt, bezeuget, sondern auch bey denen Wohn-Gebäuden auf denen Rittersitzen die gerichtliche Taxa, nach dem Werthe des Guths, (so entweder nach dem letzten Kauf-Pretio zu rechnen, oder von dem Besitzer, durch einen darüber gefertigten und gerichtlich oder von zwey bis drey derer nächsten Nachbarn attestirten Anschlag, beyzubringen,) höher nicht, als, wenn der Preiß eines Ritterguths unter und bis auf Zwanzig Tausend Thaler sich erstrecket, auf Ein Tausend Thaler, bey denen Rittergüthern, deren Werth über Zwanzig Tausend Thaler bis Funfzig Tausend Thaler ansteiget, auf Zwey Tausend Thaler, und endlich bey denen, so über Funfzig Tausend Thaler zu schätzen, höchstens auf Drey Tausend Thaler gesetzet werde. Dargegen Wir Uns zuversichtlich versehen, es werden die Ritterguths-Besitzere diese Unsere gnädigste Entschließung auf das devoteste erkennen, und sothaner Gnade sich durch einen ergiebigen Beytrag zu der allgemeinen Brand-Cassa würdig zu machen, sich von selbst bestreben.

§. XXVI.

Wegen der auch bey Abbrennung einer Kirche, Schule und Wohnung derer Kirchen- und Schuldiener zu gewartenden Beysteuer.

Außer diesem lassen Wir noch weiter unverhalten seyn, daß Wir auch vor jede Kirche, Schule und Wohnung derer Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Feuer eingeäschert oder beschädiget wird, aus der allgemeinen Brand-Cassa gleichergestalt etwas gewisses zur Beysteuer auszahlen lassen werden; Und wird Unser Ober-Consistorium, wegen derer nöthigen Berichte, Attestate und Verzeichnisse, bey entstehendem Brandschaden, nach Anleitung des XX. §. dieses Mandats, und sonst deshalber, das behörige an die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg verfügen, auch sodann von dort aus fernere Anordnung geschehen.

Die Taxation betreffend.

Es ist aber nach Abbrennung einer Kirche oder Schule, oder Schul-Diener-Wohnung, besonders die Taxation in Gegenwart derer geist- und weltlichen Kirchen- oder Schul-Inspectoren und des Patroni oder desjenigen, welcher das Jus Patronatus in aufhabender Verwaltung zu exerciren hat, vorzunehmen und zu verrichten:

Die Determinirung der Beysteuer betreffend.

Und wenn die Berichte und Beylagen, wegen dergleichen Brandschäden, bey Unserer zu Besorgung des Armen- und Brandwesens niedergesetzten Commißion vorkommen, ist, wie viel zur Beysteuer aus der Haupt-Cassa mitzutheilen, von dieser Commißion auszumachen, auch darauf das assignirte Geld aus der allgemeinen Brand-Cassa an die Kirchen- oder Schul-Vorstehere, welche jedes Orts die Einkünfte derer Kirchen und Schulen einzuheben und zu berechnen haben oder an diejenigen, an welche und wie es sonst ermeldte Commißion vor gut befindet und verfüget, unmittelbar zu übersenden und auszuzahlen.

An wen die Beysteuer vor dergleichen Brandschäden zu übersenden?

§. XXVII.

Wegen fernerer Fortschaffung der Beysteuer auf denen Posten.

Nicht minder wollen und ordnen Wir hiermit, daß alle und jede Beysteuer aus der vorerwehnten Cassa auf der Post frey, ohne Abforderung einigen Postgelds, fortzuschaffen, jedoch nicht auf den Fall, wenn die Abgebrannten sich selbst melden, und das Geld abhohlen.

§. XXVIII.

Wie wegen des Unterschleiffs und anderen strafbaren Unterschlagens mit denen Brand-Cassa-Geldern zu verfahren?

Diejenigen hingegen, bey welchen eine Unterschlagung des für Kirchen, Schulen und Wohnungen derer Kirchen- und Schul-Diener, bestimmten Gelds und andere Gefährde deshalb wahrzunehmen, sind zu Erlegung des Quadrupli gebührend anzuhalten, und ist solches zu dem Kirchenbau völlig anzuwenden. Wie denn auch, wenn bey andern Brandschäden mit der dafür geordneten Beysteuer die Obrigkeit oder in denen Städten und auf dem Lande die darzu gebrauchte Personen Unterschleiff, es bestehe derselbe, worinnen er wolle, begehen, oder solches Geld in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder andere Gefährde hierbey gebrauchen sollten, dieselben nicht nur nachdrücklich gestrafet, sondern auch, viermal soviel, als der Abgebrannte entbehren müssen, aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen, angehalten werden sollen, wovon nach Abzug desjenigen, so denen Brand-Beschädigten gewiedmet, das übrige zur Haupt-Brand-Cassa einzuliefern:

Worbey Unser Absehen nicht bloß auf die Beysteuer, welche, derer Brandschäden halber, von Unserer Commißion ausgesetzet wird, sondern zugleich auf die einkommenden Collecten mit gerichtet; Und obwohl fast nicht vermuthlich, daß darüber einiges Bedenken sich ereignen sollte, so erachten Wir doch, damit hierbey um desto weniger einiger unnöthiger Zweifel entstehen möge, vor dienlich, hierdurch zu declariren, daß das vorherstehende auch von denen zur allgemeinen Brand-Cassa einzusendenden Geldern zu verstehen.

Ueberdieß wollen und befehlen Wir, damit Unsere hierbey führende Meynung, sowohl wegen der Bestrafung, als auch wegen des Modi procedendi, sich noch deutlicher zu Tage lege, und niemanden unbekannt bleibe, hiermit, wenn eine Obrigkeit oder derjenige, welcher bey Kirchen und sonst in Städten und auf dem Lande zu den einzurechnenden, oder zu den unter die Abgebrannten auszutheilenden, ingleichen zu denen zum Wiederaufbau oder zur Reparatur derer durch Feuer eingeäscherten oder beschädigten Kirchen, Schulen und anderer in vorhergehenden XXVI. §. erwehnten Gebäuden anzuwendenden Geldern gebrauchet wird, und darzu bestellet worden, sich deren

Unter-

Unterschlagung unterfänget oder andere Gefährde hierbey begehet, daß, nach vorgängiger Untersuch- und summarischer Vernehmung des Inculpatens, und wenn dieser des Angeschuldigten geständig oder behörig überführet, zuförderst über den Betrag des untergeschlagenen oder auf andere ungebührliche Weise verwendeten Geldes von dem Judice oder Commissario ein richtiges Liquidum, ohne alle processualische Weitläuftigkeit, ex officio constituiret, und, wenn der Inculpat das in vorgehendem dictirte Quadruplum, nach erfolgender Auflage und deren Insinuation, in continenti, oder von der Zeit an, längstens binnen sächsischer Frist baar entrichtet, solchen Falls wider ihn zwar weiter nichts vorzunehmen, jedoch derselbe, die verursachten Unkosten zu erstatten, schuldig, auch von der Expedition und Zahlung ein Bericht zu Unserer Landes-Regierung eingesendet werden solle. Im Fall aber ein- oder der andere sothanes Quadruplum binnen der obgesetzten Zeit nicht erleget, oder dasselbe abzutragen, nicht vermögend: So ist sodann mit der Inquisition und Bestrafung, nach Anleitung dieses Mandats Cap. I. §. XVIII. und der in Abdruck sub Lit. D. hierbey befindlichen erneuerten und geschärften Constitution vom anvertraueten Guthe de dato 26. Sept. 1705. worauf ein jeder Einnehmer, nach beygelegtem Formular sub Lit. E. zu vereyden, nicht weniger, wenn ein gnugsamer Verdacht, wegen der Flucht, sich hervor thut, mit der Inhaftirung, zu verfahren.

§. XXIX.

Welchergestalt ein summarischer Extract aus denen Haupt-Cassen-Rechnungen bekannt zu machen?

Damit aber auch ein jeder sehen könne, wie mit dieser Haupt-Cassa wohl gewirthschaftet und was davon bezahlet wird, mithin jedermann zu einer desto freywilligern und reichlicheren Einlage mehr und mehr angefrischet werden möge; So haben Wir bereits verordnet, daß, wie bishero zu Ende eines jeden Jahrs ein kurzer summarischer Extract aus denen Rechnungen durch öffentlichen Druck bekannt gemachet worden, also darmit fortgefahren werde, woraus zu ersehen, wie viel in jedem Jahre überhaupt, und besonders auch im Fürstenthum Querfurth an dergleichen vor die Brand-Beschädigten gewiedmeten Allmosen eingekommen und hinwiederum ausgegeben worden.

§. XXX.

Wegen Anschaffung des Feuergeräthes und nöthiger Veranstaltung.

Hiernächst erachten Wir zugleich vor nöthig, Unsere Vasallen, Beamten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in dem Fürstenthum Querfurth, zu gebührender und genauer Beobacht- und Befolgung derer ausgelassenen General-Feuer-Ordnungen, und insonderheit zu Anschaffung des Feuergeräthes und zu Besorgung derer nöthigen Anstalten nach Erforderung mererwehnter General-Verordnungen hierdurch ernstlich anzumahnen, damit Wir nicht, bey verspührender Saumseligkeit und Unterlassung des zum Feuerlöschen anzuschaffenden Geräthes, veranlasset werden, sowohl denen Obrigkeiten, als denen Unterthanen, den sonst zu hoffen habenden Beytrag aus gedachter Brand-Cassa zu verweigern.

§. XXXI.

Daß von denen Unter-Obrigkeiten kein Attestat, wegen Brandschadens und wegen der dafür zu gewartenden Beysteuer auszustellen.

Endlich befinden Wir auch der Nothdurft, nachdem Wir wahrgenommen, daß wenn einige Unter-Obrigkeiten sich, denen Abgebrannten, wegen derer Brandschäden und der dafür zu gewartenden Beysteuer, Attestata auszustellen, unterstanden, diese hernachmals zum Betteln und Allmosensammlen gemißbrauchet worden, solches hierdurch, es möge das Attestat gesuchet und ertheilet werden, von wem und zu was Ende es wolle, bey Zehen Thalern Strafe, welche der allgemeinen Brand-Casse hiermit gewiedmet wird, zu untersagen, und anzubefehlen, daß, wenn vor die Brand-Beschädigten, wegen derer Befrey- und Begnadigungen bey Unserm Cammer-Collegio oder sonst etwas zu suchen, solches jedesmal, vermittelst unterthänigsten Berichts, angebracht und vorgestellet werden solle.

Wie wir nun schlüßlich zu allen Unseren Eingangs erwehnten Unter-Obrigkeiten in mehrbemeldtem Fürstenthum Querfurth, auch sonst insgemein zu allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten allda, nochmals des gnädigsten Vertrauens leben, ihnen auch ernstlich befehlen, daß sie sich nach diesem Unserm zu des gesamten Fürstenthums und ihrem eigenen Nutzen lediglich abzielenden Mandate gebührend achten, und solchem, in allen Stücken und Clausuln, auf das genaueste, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernster Bestrafung, nachleben;

Also verwarnen Wir auch oberwehnte Unsere Vasallen und Beamten, auch sämmtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nebst denen Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern, daselbst, die Publication dieses Unsers Mandats, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Unsers ernsten Einsehens, sofort nach dessen Empfang behörig zu bewerkstelligen.

Daran wird Unser Wille und Meynung vollbracht; Und Wir haben, zu dessen mehrern Urkund, dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch, Unser Canzley-Secret vorzudrucken, angeordnet. So geschehen und geben zu Dreßden, am Neunten Nov. Anno 1748.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

A.

Ewr. Christlichen Liebe ist zu vermelden, daß morgen gel. Gott, und folgende Tage über, ein Allmosen vor die in dem Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichtete allgemeine Brand-Cassa gesammlet werden soll. Wie nun ein jeder bey dieser heilsamen Veranstaltung die göttliche Güte zu preisen, auch Ihrer Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. zum Besten Dero Unterthanen führende höchstlöbliche Landesväterliche Vorsorge und Absicht, worbey jedermann einer großen Beschwerung von dem Anlauf derer Brand- und anderer Bettler, und mithin zugleich vieler Sorge und Gefahr entlediget wird, mit allerunterthänigstem Danke zu erkennen hat:

Also will man auch alle und jede im Herrn hiermit ermahnet haben, bey dieser Gelegenheit ihre Christliche Liebe und Mildthätigkeit um so mehr und williger zu erweisen, nachdem nicht allein der Höchste in seinem Worte solches von allen rechtschaffenen Christen erfordert, sondern auch einen frölichen Geber mit aller Liebe, Seegen und Wohlthat reichlich begnadiget, auch die Brand-Beschädigten bishero mit einem ergiebigen Beytrag aus der allgemeinen Brand-Cassa versehen worden; Und weil zu besorgen, daß bey vielen die Liebloßigkeit hierunter, mit Hintansetzung aller Gott und der hohen Landes-Obrigkeit schuldigen Pflicht und Furcht, mehr zu- als abnehmen, und die jetzige Verfassung wegen des Brand-Wesens von denen mehresten also angesehen werden möchte, als ob von ihnen nunmehro vor die Abgebrannten weiter gar nichts gereichet werden dürfte:

Als werden diese besonders hiermit ernstlich verwarnet, von diesem unchristlichen Bezeigen abzustehen und wohl zu bedenken, daß sie dadurch des Höchsten Zorn und Ungnade auf sich laden, auch gar bald selbst von Gott zur Strafe mit Feuer heimgesuchet und ihres

res Vermögens gänzlich verlustig werden können, solchenfalls aber aus besagter Cassa entweder gar keiner oder doch einer sehr geringen Bey-Steuer sich zu getrösten haben.

B.

Bey dem Amte N.

Sind auf den Termin N. Anno 1749 zu der in dem Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA.

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit,
- - - von denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern.

(Nota: So viel als Kirchen unter ein Amt gehören, so vielmal wird auch derer Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener Beytrag, und zwar bey jedem Dorfe, angegeben,)

und

- - - von denen Einwohnern und Unterthanen zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

Zusammen

- - - nach Abzug - Thlr. - gl. - pf. à 1 gl. Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beysteuer gesammlet, hingegen von - Personen solche gänzlich verweigert und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Ann. ꝛc.

(L. S.)

N. N.
Amtmann zu N.

Bey dem Ritter-Gute N.

in dem Bezirke des Amtes N.

Sind auf den Termin N. Anno 1749. zu der in dem Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit zu N.
- - - von denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern,

(Nota: So viel als Kirchen zu einem Ritter-Gute gehören, so vielmal wird auch derer Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener Beytrag, und zwar bey jedem Dorfe, angegeben.)

und

thl. gl. pf. von denen Unterthanen zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.

N. Antheils.

- - - - - zu N.

N. Antheils.

- - - - - zu N.

N. Antheils.

Zusammen

- - - nach Abzug - thl. - gl. - pf. à 1 gl. geordneter Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beysteuer gesammlet, hingegen von - - Personen solche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Anno -

(L. S.)

N. N.

Bey der Stadt N.

Sind auf den Termin N. Anno 1749 zu der in dem Chur-Fürstenthum Sachsen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA.

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit,
- - - von denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern,

und

- - - von denen Bürgern und Einwohnern

Zusammen

- - - nach Abzug - thl. - gl. - pf. à - gl. Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beysteuer gesammlet, hingegen von - - Personen solche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Anno

(L. S.)

Der Rath daselbst.

Nota:

Die bey verschiedenen Städten sich befindende einzelne Dörfer müssen zwar allemal mit der Stadt zugleich, jedoch auf einem besondern Liefer-Schein specificè eingerechnet, und eben auf die Art, wie bey denen Aemtern und Ritter-Gütern bemerket, eingerichtet werden.

C.

Pflichtmäßige und Gerichtliche Specification

Dererjenigen allerunterthänigsten Supplicanten, welche bey der am des Jahres durch

eine heftige Feuersbrunst, so von { Donner-Strahl / bösen Leuten / Unvorsichtigkeit / oder was sonst für Ursache gewesen, } in { der Stadt / dem Dorf } des { Tages / Nachts } um Uhr entstanden,

theils an Immobilien, theils Mobilien, verlohren haben, und zwar

I. An Immobilien.

Des Abgebrannten Namen und Qualität.	Verbrannte Gebäude.	Dererselben Beschaffenheit vor dem Brande.	Dererselben Taxation von denen verpflichteten Gerichten.
(1) Hannß Möbus, ein Bürger, Hüfner oder Halb-Hüfner, Gärtner, Häußler oder Coßäthe.	Forder-Haus, = = Seiten-Gebäude, = = Hinter-Haus, = = Scheune, = = Schuppen, = = Ställe, = = =	ist noch tüchtig gewesen, hat gleiche Bewandniß, und sind die Ställe darunter begriffen, so baufällig und ohne dieß gebauet werden müssen.	Thlr. gl. pf. Thlr. gl. pf. Thlr. gl. pf. Summa Thlr. gl. pf.

II. An Mobilien.

Des Abgebrannten Namen und Qualität.	Verbrannte *Mobilia*, an	Deren Taxa, wie solche der Abgebrannte auf Erfordern eydlich bestärken kann.	Derer verpflichteten Gerichten ohngefähres Gutachten, wie weit der angegebenen Taxe zu trauen.
Vorstehender Hannß Möbus ein Bürger, Hüffner oder Halb-Hüffner, Gärtner, Häußler oder Coßäthe.	Schiff und Geschirre = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Kleider, Betten und andern Hausrathe, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Pferden, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Zug-Ochsen, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Kühen, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Kalben, = = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Kälbern, = = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schweinen, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schaafen, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Feder-Viehe, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	An ausgedroschenem Getreyde.		
	Schefl. = Korn, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schefl. = Weitzen, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schefl. = Gerste, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schefl. = Hafer, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schefl. = Wicken, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schefl. = Erbsen, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	An unausgedroschenem Getreyde.		
	Schock = Korn, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schock = Weitzen, =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schock = Gerste, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Schock = Hafer, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Fuder = Wicken, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Fuder = Erbsen, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Fuder = Flachs, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Fuder = Hanff, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Fuder = Heu, = = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Fuder = Grumt = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
	Fuder = Stroh, = =	Thlr. gl. pf. -	Thlr. gl. pf.
		Summa Thlr. gl. pf.	Summa Thlr. gl. pf.
(2) Hannß Werner, ein Hausgenosse, oder Auszugs-Mann bey Möbussen.	An Kleidern und Hausrathe, = = =	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Eine Kuh, ꝛc. = = =	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Handwerks-Geräthe = =		
		Summa Thlr. gl. pf.	Summa Thlr. gl. pf.

Daß obiges alles, dem ergangenen allergnädigsten Generali gemäß, untersuchet, also befunden und pflichtmäßig taxiret worden, wird von uns Endes-Unterschriebenen, als derer Abgebrannten Beamten, (Obrigkeit,) durch eigenhändige Unterschrifft und vorgedrucktes Amts- (Gerichts-) Siegel, der Wahrheit zu Steuer, attestiret, und um gewöhnliche Brand-Begnadigung von denen Abgebrannten allerunterthänigst gebeten. So geschehen

D.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennеberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Welchergestalt Wir bisanhero mit ungnädigstem Mißfallen wahrgenommen, wie von denen, welchen auf ihre Pflicht, Geld- und andere Einnahmen anvertrauet, viel und große Untreue, Unterschlag und Dieberey, so sich öfters auf viele Tausend belaufen, verübet.

Nachdem nun solches guten Theils daher rühret, daß weyland Churfürst Augusti zu Sachsen Constitution, vom anvertrauten Gute, im Erkennen und Sprechen, genau nicht nachgegangen, sondern vielmehr dieselbe durch allerley wider die Intention des Legislatoris laufende Interpretationes dergestalt limitiret und zweifelhaftig gemacht, daß die wenigsten, so darwider gehandelt, zu der gesetzten und wohlverdienten Strafe gezogen, vielmehr dererselben Dieberey und Leichtfertigkeit andere zu gleichmäßiger Bosheit verleitet, und darüber diese schwere Verbrechen dermaßen überhand genommen, daß, sowohl bey Unserer Cammer- auch Steuer- und anderen Cassen, als privatis, in kurzer Zeit viel Tonnen Goldes veruntrauet und entwendet worden:

Als haben Wir, angeregte Chur-Fürst Augusti Constitution nicht allein hiermit zu verneuern, sondern auch, nach der Meynung, so es darmit im Anfange gehabt, deutlicher zu erklären und zu erläutern, vor nöthig befunden: Setzen, ordnen, und wollen diesemnach, daß, wenn in Zukunft ein Beamter, Steuer- oder Accis-Einnehmer, Cassirer, Schösser, Verwalter, Schichtmeister, oder anderer Berg-Bedienten, wie nicht weniger Bergmann, Voigt, Vorsteher, Gleitsmann, Baumeister, Bauschreiber, Zöllner, Förster, oder ein jeglicher, so zu einem Amte und gewisser Verrichtung, bey welcher er von Unsern, oder eines andern wegen, Geld, Korn, Holz, Getreyde und anderes einzunehmen, zu verwahren, oder zu administriren hat, verordnet, und deshalber in Pflicht genommen, er habe Nahmen, wie er wolle, von dem ihm anvertrauten, es sey Geld oder was anders, etwas unterschlagen, von denen Leuten mehr an Zinnsen, Schulden, Lehen-Wahr und dergleichen, einnehmen, denn er berechnet, in Verkauffen und Kauffen, Verleihen und Ausmessen, unrechten Scheffel und Maaß gebrauchen, Holz, Getreyde und dergleichen verkauffen, und in Rechnung nicht einbringen, oder anders mehr veruntrauen, und solches alles in seinen eignen Nutz anwenden, oder verschwenden und durchbringen, oder sonst dergleichen Betrug, es geschehe auf Maaße und Weise, wie es immer wolle, verüben würde, so Uns, oder Unsern Unterthanen, oder anderen Leuten zum Nachtheil und Schaden gereichete, der, oder dieselben, ohne Ansehen der Person, unnachläßig mit denen hiernächst gesetzten Strafen zu belegen, und solche wirklich an ihnen zu vollstrecken: Nämlich: daß wenn die Summe des vertrauten, untergeschlagenen, und in des Einnehmers Nutzen verwendeten oder durchgebrachten Gutes, auf Einhundert Meißnische Gülden Münze oder darüber sich beträget, derselbe mit dem Strange vom Leben zum Tode gestrafet; Da aber selbige bis Funfzig oder drüber, jedoch nicht auf Hundert Gülden, anstiege, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig; Dann, wann sie unter Funfzig, jedoch über Dreyßig Gülden wäre, ohne Leibes-Strafe, gleichfalls auf ewig; im Fall sie aber unter Dreyßig, jedoch über Zwanzig Gülden, auf Zehen Jahr; Endlich, wenn sie unter Zwanzig, gleichwohl über Zehen Gülden, auf Fünf Jahr, des Landes öffentlich verwiesen; Und, da sie unter Zehen Gülden, mit Gefängniß, so, wie auch der Staupen-Schlag, oder Landes-Verweisung, es sey dieselbe auf ewig oder zeitlich erkannt, ohne Unsere ausdrückliche Einwilligung, in keine Geld-Buße, ob wohl sonsten denen, welchen die Ober-Gerichte zugehörig, in etzlichen andern Fällen, dieses zu thun, auf gewisse Maaße, nachgelassen, zu verwandeln, beleget, und bey diesen Strafen ingesamt und dergestalt ebenmäßig, da es zum Strange kömmt, kein Unterscheid, ob der treulose meineydige Einnehmer, Administrator und Diener den Diebstahl restituiren könne, oder nicht, gemachet, wohl aber, wenn er auch am Leben gestrafet, oder zur Staupe geschlagen, und so viel in seinem Vermögen vorhanden, daß Unsere Cassen, oder die Privati, so bestohlen worden, ihre Wieder-Vergnügung erlangen können, daraus völlige Erstattung gethan werden, und dann ferner die Ausflucht, daß der meineydige Einnehmer, bey verübter Untreue, das entwedete wieder zu ersetzen, des beständigen Vorsatzes gewesen, niemand, wenn er auch solches eydlich oder in der Tortur erhalten wollte, zu Statten kommen soll.

Wie denn gleichfalls keiner, auch in dem Fall, da das unterschlagene unter Funfzig Gülden wäre, durch doppelte oder zweyfältige Ersetzung von der geordneten Strafe sich befreyen mag; Inmaßen Wir die dießfalls von gedachtem Chur-Fürst Augusto und Christian dem Ersten im Jahr 1584 und 1587 publicirte Edicta in so weit hiermit aufheben.

Damit auch wegen der Münze, und nach welchem Fuß solche zu rechnen, kein Zweifel erreget werde; So wollen Wir hierunter keine andere Münze, als wie sie in Unseren Landen jedesmal üblich, und diesemnach keinesweges den alten Reichs-Fuß, verstanden haben.

Wornach sich also Unsere Rechts-Collegia im Erkennen und Sprechen, wie nicht weniger alle diejenigen, so mit Gerichten beliehen, bey Verlust derselben, zu achten, und im geringsten nicht davon abzuweichen haben.

Daß endlich niemand auf die Gedanken gerathen möge, ob wären durch diese Verordnung und Erläuterung alle bisherige oder vor geraumer Zeit wider oft angeregte Constitution begangene Verbrechen gleichsam aboliret und abgethan, welches doch Unsere Meynung durchaus nicht ist;

So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß wider alle diejenigen, so hiebevor oder bisanhero hierunter mißgehandelt, ohne allen Zeit-Verlust, inquiriret, auch im übrigen, nach dem Buchstaben und rechten Verstande der Constitution, auch obenberührter Chur-Fürst Augusti und Christiani I. im Jahr 1584 und 1587 publicirter Edictorum, verfahren, und sie diesemnach, wenn der Unterschlag und die Veruntrauung sich auf 100 Gülden Münze oder Current-Geld beträgt, mit dem Strange vom Leben zum Tode, obgleich die Wieder-Erstattung geschehe; Dann, wann sie nicht bis 100, jedoch auf 50 Gülden oder drüber sich beliefe, mit Staupen-Schlägen und ewiger Landes-Verweisung, und so ferner, wie es die Constitution und Edicta erfordern, bestrafet werden sollen. Bey künftigen Fällen aber ist gegenwärtiger Unserer jetzigen Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachzugehen.

Urkundlich

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Chur-Secret bedrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, den 26. Septembr. Anno 1705.

Augustus Rex.
(L. S.)

A. F. Pflugk,

Wolff Heinrich Veßnich.

E.
Formular,

Zu Vereydung derer Personen, so die im 28. §. erwehnten Gelder unter sich haben.

In die Eydes-Notul ist einzurücken: Das sie mit denen eingenommenen Geldern, bey Vermeidung der in der geschärften und erneuerten Constitution vom anvertraueten Gut gesetzten Strafe, treulich umgehen, und Unser Interesse, als einem gewissenhaften Diener gebühret, auf alle Weise befördern helfen sollen.

Ejusdem Verordnung,

Die wegen der Vieh-Seuche zu erstattenden Berichte, und wo selbige ceßiret, zu nehmenden Præcautionen betreffend; den 30. Decemb. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. Nath, lieber Getreuer. Wir haben aus denen zeithero eingelangten Berichten wahr genommen, daß das Sterben unter dem Horn-Viehe noch nicht gantz aufgehöret, vielmehr an verschiedenen Orten sich weiter ausbreite. Nachdem nun solches gröstentheils daher zu rühren scheinet, daß die dargegen vorgeschriebene Præcautiones mit behörigem Ernste keinesweges gebrauchet, vornehmlich aber die Communication mit denenjenigen Städten oder Dörfern, wo die Krankheiten unter dem Viehe eingerissen, nicht sorgfältig genug abgeschnitten, auch an denen Orten, wo das Sterben ceßiret, die Reinigung derer Ställe und Verbrennung derer Rauffen, Krippen, Eymer, Düngers ꝛc. entweder gar unterlassen, oder doch darmit behörig nicht verfahren worden: So begehren wir hierdurch ihr wollet im Amte bey euch und dessen Bezirke, immassen wir respectu derer von der Bothmäßigkeit unsers euch anvertrauten Amts eximirten Unter-Obrigkeiten euch disfalls hiermit Commißion ertheilen, auf die genaue Beobachtung verberührten und anderer zu zeitiger Abwendung der weiteren Fortschleppung dieser Krankheiten, diensamen Mittel scharfe Obsicht führen, zu dem Ende aller einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten und zwar denen ersten behörig, denen andern aber sonst gewöhnlichermaßen, auch mit Beziehung auf den darzu erhaltenen Auftrag und respect. Befehl, ihnen allerseits nachdrücklich injungiren, daß euch dieselben sobald sich in ihren Dörfern unter dem Viehe etwas verdächtiges äusert, davon unverzügliche Anzeige thun sollten und auf die euch zugekommenen Nachrichten alsofort die nöthigen Veranstaltungen vorkehren, dargegen auch einiges Appelliren nicht attendiren sondern erst nachhero euern unterthänigsten Bericht darüber erstatten, hauptsächlich aber, daß an denenjenigen Orten in welchen keine Gerichts-Obrigkeiten, so dieser Wahrnehmung des angeordneten respiciren können, vorhanden, noch sich jederzeit gegenwärtig befinden, im geringsten und sonst der Vieh-Seuche und des noch gesunden Viehes halber, nichts verabsäumet werde, Sorge tragen, auch dahero von Zeit zu Zeit, ob euer Verfügungen im Amte bey euch und dessen Bezirke nachgelebet werde, euch erkundigen, nicht weniger Uns wenigstens alle Woche einmal, ob das Uebel sich vermehret oder vermindert, gehorsamst referiren. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 30. Dec. 1748.

Dem Beamten wird Commißion zu genauerer Beobachtung derer wieder die Vieh-Seuche vorgeschriebenen Mittel ertheilet.

Fernerweiter Auftrag.

E. L. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl

Ueber die, wegen der Vieh-Seuche, unterm 30. Decemb. 1748. ergangene Verordnung; den 22. Jan. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Nath, lieber Getreuer. Uns ist die Anzeige geschehen, daß die von Uns wegen Verbrennung des Düngers an denenjenigen Orten, wo das Vieh-Sterben zu verspühren, gewesen, unterm 30. Decembr. a. pr. getroffene Verordnung von einigen dahin ausgedeutet werden wollen, als ob aller vorhandene Mist verbrannt werden müßte. Nachdem es aber die Meynung gewesen, daß bloß der Mist aus denenjenigen Ställen, worinne krankes Vieh gestanden, verbrennet, oder doch an einem besondern Orte, wo kein Vieh hinzu kommen kann, tief eingegraben werden solle; So begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur dießfalls, sondern damit auch sowol in denen Orten, wo die Vieh-Seuche eingerissen, als in denen benachbarten Flecken, Dörfern, die Hunde angeleget, die herum lauffende aber nieder geschossen werden, an alle einbezirkte Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten Unsers Amts N. N. kraft dieses und sonst gewöhnlicher massen, die behörige Verfügung treffen. Uebrigens lassen Wir euch anbey ein Uns überreichtes mediciniſches Bedenken wegen derer an denen Orten, allwo das Vieh-Sterben ceßiret, zu Verhütung dessen anderweiten Ausbruchs zu nehmenden Præcautionen zufertigen, und habt ihr davon diensamen Gebrauch zu machen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 22. Jan. 1749.

Mißdeutung der Verordnung wegen Verbrennung des Mists.

Erläuterung derselben.

Zufertigung eines medicinischen Bedenkens.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Emanuel Gottlob Langbein, S.

Bedenken.

Wie an denen Orten, wo das Vieh-Sterben zu ceßiren anfängt, mit Reinigung der Ställe zu verfahren, und ob eben nöthig sey, die Rauffen, Krippen Eymer ꝛc. ja so gar den Dünger zu verbrennen.

Was die Ställe betrifft, dürfen selbige, daferne sie von Stein- und Mauerwerk, nur wohl abgekehret, alle Zugänge und Thüren eine Zeitlang offen gehalten, damit die Luft durch den Zug sie wohl reini-

ge, hernach aber wohl ausgeweisset werden; sind sie von Holtz und Lehmwerk, so dürfen nach der Abkehrung und Offenhaltung der Thüren, dieselben nur überkleibet, oder mit Lehm überschwemmet werden; das Holtzwerk an Thüren, Fenstern, und Läden wären etlichemahl durch Waschen wol zu reinigen. Nach Ausräumung des Düngers könnten die gepflasterten mit Wasser wohl abgespühlet, das Pflaster aufgehoben, einen Stich tief von der Dünger-Erde heraus aufs Feld gefahren, und nachdem frisches Erdreich hinein geschaffet und neu gepflastert werden. Wo steinerne Platten sich geleget befinden, ist das fleißige Auswaschen und Ausscheuren mit Sande zulänglich genug; aus denen ungepflasterten, wo meistens derbes Erdreich, oder eine Art vom Lehm-Estrich vorhanden, wäre dasselbe ebenfalls einen Stich tief heraus zu hacken, und von frischem Lehm wieder hinein zu stossen. Die Raufen dürfen nur aus denen Ställen genommen, und ebenfalls nur abgewaschen, an die Luft eine Zeitlang gestellet werden. Desgleichen auch die Krippen, wiewohl dergleichen selten bey den Rind-Viehe, es müste dann an einigen Orten bey denen Zug-Ochsen seyn. Im Küh-Ställen hat man allezeit steinerne oder hölzerne Tröge, bey gar armen nur Fässer, da denn jene mit Sande und einem Stück Sand-Steine wohl aus- und abzureiben, die letztern aber mit heisser Lauge einigemahl auszuwaschen, wer es thun will, mit Eßig und Wasser, wird ebenfalls wohl thun. Solchergestalt wäre es auch mit allen hölzernen Gefässen an Brüh- und Siede-Bottichen, Eymern, und Tränk-Fässern zu halten, und keinesweges zu verbrennen, indem das fleißige Reinigen alle Besorgung hinweg nimt. Dann sonst müsten die Leute auch wollene Kleider und Geräthe, darinne sich die Infection am ehesten und meisten verhalten kann, verbrennen; es ist aber das Aushängen an die Luft zulänglich, dieselben zu reinigen.

Generale

Die genaue Beobachtung des wieder das Betteln ergangenen Mandats im Fürstenthum Querfurth, und die von der Jägerey hierbey zu leistende Assistenz betreffend; den 3. Febr. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Mandat wegen des Bettelwesens de Anno 1729. ist auch in Querfurthischen, vom 1. Jan. 1749. an einzuführen.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir die in Unsern alten Erblanden, wegen Versorgung derer einheimischen Armen, Wegweis- und Abstrafung derer auswärtigen Bettler und Landstreicher, Abschaffung alles Bettelns dererjenigen, welche durch Brand, Wetter und Wasser verunglücket, samt was dem mehr anhängig, seit Anno 1729. sqq. gemachte Verfassung auch in dem Fürstenthum Querfurth-Heldrungen-Jüterbogk- und Dahmischen Bezirk, von dem ersten des Monaths Januarii 1749. an, einführen zu lassen der Nothdurft erachtet, immassen die von dem durch Unsere Landes-Regierung dieserhalb publicirten Mandate hierbey gefügte Abdrücke mit mehrern besagen: Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest wegen genauer Beobacht- und Befolgung sothanen Mandats besonders was die, vermöge des 12. §. Cap. I. hierbey von der Jägerey zu leistende Assistenz betrifft, an die in denen Querfurth- und Heldrungischen Bezirken befindliche Jägerey- und Forst-Bediente das Nöthige besorgen, und selbige, daß sie auf die in denen Wäldern, Hölzern und Büschen herumstreichende Personen fleißig Acht haben, dergleichen Bettler und Landstreicher anhalten und in das nächste Amt oder Gerichte liefern sollen, anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 3. Febr. 1749. Verordnung an die Jägerey, wie Assistenz.

An den Ober-Forstmeister Sperling.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß keine Brandenburgischen Tuche auf die Querfurthischen Märkte eingeführet werden sollen; den 3. Febr. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Wohlgebohrner Rath, liebe Getreue. Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen derer Tuchmacher zu Freyburg angebrachten Beschwerde, daß auf denen Märkten in Querfurth die Einbring- und Verhandlung derer Brandenburgischen Tuche zugelassen würde, untern 16. Sept. ai. pr. allergehorsamst berichtet; Nachdem nun der Anno 1728. mit dem Königl. Preuß. Hofe geschlossene Commercien-Tractat, die Einfuhre derer Brandenburgischen Tuche lediglich auf die Messen zum Verkauf in Ganzen gestattet, die Querfurthischen Tuche auch auf denen Brandenburgischen Märkten nicht admittiret werden. So finden Wir keinen Anstand, die weitere Einführung derer Brandenburgischen Tuche auf die Querfurthischen Märkte untersagen zu lassen. Und begehren dahero, ihr wollet dieserhalb die erforderlichen Verfügungen treffen. Mochtens ꝛc. Acten ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Febr. Anno 1749. Die Einführung Brandenburgischer Tuche auf die Querfurthischen Märkte, wird untersagt.

An den Ober-Aufseher und die Beamten daselbst.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Wegen des, denen Lohgerbern in einigen Städten, in denen innerhalb der Meile gelegenen Dörfern, privative zustehenden Einkaufs derer rohen Felle; den 21. Febr. 1749.

An. 1749. Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Veranlassung.

Wir lassen es zwar auf Uns beschehenen geziemenden Vortrag eures am 14. Febr. abgewichenen Jahres erstatteten allergehorsamsten Berichts, bey der, wegen des denen Lohgerbern zu Strehla, Oschatz, Belgern, Mühlberg und Ortrand, in denen binnen der Meile um jede sothaner Städte gelegenen Dörfern privative zustehenden Einkaufs derer rohen Felle, Fol. 65. getroffenen Verfügung bewenden; Haben aber selbige annoch dahin erläutert, daß wenn ein Dorf zwischen zweyen besagter Städte dergestalt situiret, daß es von jeder derselben nicht über eine Meile entfernet, denen in sothanen beyden Städten wohnenden Lohgerbern der Einkauf derer rohen Felle zugleich verstattet werde; Begehren dannenhero, ihr wollet die dieserhalb nöthige Verfügung treffen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dat. Dreßden, den 21. Febr. 1749.

Regulativ wegen des Einkaufs roher Felle, an Orten, welche zwischen zweyen Städten mitten inne liegen.

An den Ober-Aufseher Damm Siegmund, und Otto Ferdinand Pflug zu Strehla.

Ejusdem Befehl

Den Abschoß von denen in die Preußischen Lande gehenden Erbschaften und Vermögen betreffend; den 9. April 1749.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Bewegungsursachen. Caussis gabellæ vel detractus,

Hoch- und Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem des Königs in Preußen Maj. ——die Verfügung getroffen, daß in Dero Landen in caussis gabellæ vel detractus, auch die ausser Landes stehenden Capitalien mit unter das Abzugs-Geld gezogen werden sollen; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet in Fällen, wovon denen in die Preußischen Lande gehenden Erbschaften und Vermögen Abschoß zu entrichten, ein gleiches beobachten. Darnach ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden den 9. Apr. 1749.

sind auch die Ausgehenden Erbschaften und Vermögen, mit Abschoß zu belegen.

Carl August Gr. von Rex.

Heinrich Siegemund von Wengler.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Befehl,

Die Ausfuhre des Garnes, ausserhalb Landes, betreffend; den 28. Apr. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Veranlassung.

Uns ist euer, auf die von Johann George Endlern, im Namen des Leineweber-Handwerks zu Sebnitz, über einen dasigen Mit-Meister, Christian Strohbachen, geführte Beschwerde, daß selbiger seine Garne nach Böhmen schicken, und allda daraus Waaren fertigen lasse, unterm 30. Jul. ai. pr. erstatteter allergehorsamster Bericht, nebst dem Inserate geziemend vorgetragen worden; ihr werdet auch denen zurückkommenden Acten beygefüget finden, was von beyden Theilen in zweyen Memorialien dabey vorgestellet worden. Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet sowohl ernannten Strohbachen, als besagtem Handwerke, die Ausfuhre des Garnes außerhalb Landes, auch in der Absicht, daß sie dort selbsten daraus Waaren fertigen zu lassen gemeynet, bey Strafe der Confiscation nachdrücklich untersagen, jedoch vor diesesmahl das Strohbachen weggenommene Gewebe Garn von sechs Stücken selbigem wieder zurückgeben. Mochtens ꝛc. Dat. den 28. April. Anno 1749.

Dem Leineweber Handwerke zu Sebnitz, ist die Ausfuhre des Garnes außerhalb Landes, bey Strafe der Confiscation zu untersagen.

An die Beamten zu Hohenstein.

Ejusdem geschärftes Mandat,

Wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer; d. d. 2. Aug. 1749.

An. 1749. Bewegungsursachen.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, auch sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen, daß, obwohl, wegen Beobachtung der Sabbaths-Feyer und wider dessen Entheiligung, vereits in denen ältern und neuern Zeiten heilsame und ernstliche Verfehungen geschehen, dennoch bisanhero, zu Unserm besondern Mißfallen, wahrzunehmen gewesen, welchergestalt diesen allen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen gebührend nicht nachgelebet, sondern vielmehr sothanen löblichen Verordnungen, in einem und dem andern, hier und dar, entgegen gehandelt worden. Wann Wir aber in Zukunft darüber ernstlich gehalten, und denen eingerissenen verschiedenen Arten von Entheiligung derer Sonn- Feyer- und Buß-Täge mit allem Nach-

Nachdruck gesteuert wissen wollen, auch zu dem Ende der Nothdurft befunden, die vorhin deshalber ins Land ergangenen Generalien anhero zu wiederholen und hierdurch nochmals einzuschärfen: Also verordnen und befehlen Wir hiermit:

1.

Andächtige Aufführung bey dem Gottesdienste in Kirchen

Daß, wie an und vor sich eines jeden Christen Pflicht erfordert, an denen Sonn- Feyer- und allgemeinen Bußtagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen, und seloigen völlig, oder doch wenigstens so lange, bis der Prediger von der Canzel gegangen, und, wenn keine Communion gehalten wird, bis nach gesprochenem Segen auszuwarten, nicht weniger Kinder und Gesinde darzu mit allem Ernst anzuermahnen und anzuhalten, in der Kirche selbst aber sich allen Frevels und Unfugs mit Lachen, Plaudern und dergleichen, gänzlich zu enthalten, und unter der Predigt weder für der Kirche zu stehen, noch daselbst oder anderswo spatzieren zu gehen, die Gerichts-Obrigkeiten auch durch die Gerichts-Diener, Armen-Voigte und andere zu dem Ende zu bestellende Personen, allem Unfug, bedürfenden Falls, zu steuern haben; Also auch

2.

Verboth aller Gerichts-Expeditionen, und Privat-Negotien.

Unsere Beamte, Räthe in denen Städten und andere Gerichts-Obrigkeiten, an sothanen Gott-geheiligten Tagen, außer dem unvermeidlichen Nothfall, weder die Unterthanen mit Frohnen und Diensten belegen, noch in- oder außerhalb derer Amts- Raths- und Gerichts-Stuben einige Expeditiones vornehmen sollen: Wie Wir denn überhaupt zu solcher Zeit, und wenigstens vor völlig beendigtem Gottesdienst, alle Privat-Negotia, Handlungen und Contracte, außer dem Nothfall, und wenn besonders Testamente oder andere letzte Willen errichtet und hinterleget werden müssen, hiermit gänzlich untersagen.

3.

Verboth derer Fuhren auch Sperrung derer Thore und Schläge. Restrictionen.

Wollen Wir, daß an denen Sonn- hohen Fest- und allgemeinen Bußtagen die Einheimische sich aller Fuhren, außer dem Nothfall, besonders aber derer Last- Fracht- Getraide- Mehl- Malz- Bier- Heu- Holz- Bau- und anderer Fuhren, den ganzen Tag über enthalten, ingleichen an Seiten derer Fremden, vor Endigung derer Predigten, alle Ein- und Ausfuhren, außer zur Meßzeit in Leipzig und Naumburg, unterbleiben, und, zu desto mehrerer Beförderung dieses Endzwecks, in denen Städten unter währenden Predigten die Ketten aufgezogen, die Thore und Schläge geschlossen und gesperret, auch selbige niemanden, außer denen abgehenden und ankommenden Ordinair- und Extra-Posten, Couriers, Estaffetten, und denenjenigen Personen, so in Unseren oder anderer Fürsten und Herren Geschäfften nothwendig und eilend zu verrichten und zu verreisen haben, desgleichen denen Priestern, welche Kranke besuchen und berichten, denen Gerichts-Personen, welche Testamente abnehmen, denen Medicis, Barbierern, Wehmüttern, und andern Personen, die in Amts-Verrichtungen, so keinen Aufschub leiden, sich außerhalb der Stadt begeben müssen, keinesweges aber denen spatzierenfahren- oder reutenden, geöffnet werden sollen.

4.

Verboth des Feilhabens, und Scheiben- oder Vogel-Schießens,

Da hiernächst zu Entheiligung derer Sonn- und Feyertage die Haltung derer Jahr- und Wochen- auch Flachs- Garn- Wollen- Roß- Vieh- Butter- und Fischmärkte, desgleichen die Vogel- und Scheiben-Schießen, gar vieles beygetragen: So befehlen Wir hiermit sämmtlichen Obrigkeiten, daß sie dergleichen Schießen und Märkte, wo sie darüber eine Concession erlanget, an Sonn- und Feyertagen keinesweges anstellen, oder doch den Handel in Ganzen, und dergleichen Schießen, anderergestalt nicht, als nach dem Gottesdienst, wenn solcher sowohl Vor- als Nachmittags gänzlich verrichtet, zulassen; darneben

und dessen Einschränkung.

5.

Verboth und Einschränkung des Malzens und Brauens

das Mälzen und Brauen, ingleichen das Malz-Anfeuchten, gar nicht, das Anzünden aber, wenn die Zubereitung zum Brauen des Tages oder einige Tage vorhero gemachet, erst bey spätem Abend erlauben sollen; Immaßen Wir denn auch

6.

Verboth aller Hand- und Vieh-Arbeit, außer dem Fall der Noth, auch aller Crämerey,

an denen Sonn- Feyer- und Bußtagen, so wie durchgängig alle Hand- Roß- und andere Vieh-Arbeit, so auf Werkeltage gehörig, außerhalb fürfallender Noth, welche doch ein jeder allemahl der Obrigkeit zuvor anmelden soll, also auch die Oeffnung derer Gewölber, Läden und Werkstätte derer Künstler und Handwerker, Crämerey und Feilhaben vor der Kirche, auf dem Markte, und in denen Gassen, desgleichen Kauf- und Verkaufung derer Waaren und Victualien, (außer was von Uns oder Unsern Vorfahren an ein oder dem andern Orte, besonderer Umstände und Ursachen halber, in gewisser Maaße nachgelassen,) samt dem Wein- Brandtewein- und Bier-Schank, (außer was denen Kranken und Reisenden nicht zu versagen ist,) unter dem öffentlichen Gottesdienste, insonderheit unter der Predigt, hiermit gleichergestalt, bey Vermeidung der in der Policey-Ordnung de An. 1661. Tit. II. §. 2. hierauf gesetzten Gefängniß- oder Geld-Strafe, die jedoch zu milden Sachen lediglich anzuwenden, ernstlich und nachdrücklich verbiethen, und denen Obrigkeiten, hierauf genaue Acht zu haben, anbefehlen.

und des Schanks.

7.

Regulirung wegen der Hochzeiten, und deren Handwerks-Zusammenkünfte.

Die Hochzeiten mögen zwar an Sonn- und Feyertagen angestellet werden, jedoch sind solche eher nicht, als nach der Vesper-Predigt und geendigtem Catechismus-Examine, anzufangen. Wegen derer Handwerks-Zusammenkünfte aber gehet Unser Will und Meynung dahin, daß solche an allgemeinen Bußtagen gar nicht, an Sonn- und hohen Festtagen aber nicht in denen Schenk-Stätten und Wirthshäusern, sondern nach völlig geendigtem Gottesdienste in denen ordentlichen Herbergen, (welche, so weit es thunlich, aus denen Wirthshäusern wegzubringen,) oder bey einem Meister oder andern Bürger gehalten werden sollen, worbey denen Anwesenden ein nothdürftiger Trunk zwar zu gestatten, aller Ueberfluß, Völlerey und Excess hingegen gänzlich zu vermeiden ist.

8.

Die Haltung derer Fecht-Schulen, Spielen und andere Lüderigkeiten betreffend.

Nachdem auch die Haltung derer Fecht-Schulen, desgleichen das Spielen mit denen Würffeln und Charten in denen öffentlichen Wirths- und Schenk-Häusern, ferner die Vertrinkung der Gemeinde-Biere, und die sogenannten Schenk-Hübel in- und bey denen Forsthäusern und sonst an offenen Orten im Felde oder Walde, zur Profanation derer Sonn- hohen Fest- und Bußtage gereichen, und Wir dahero, solche an sothanen Tagen förderhin zu gestatten, nicht gemeynet sind: Als werden selbige, bey Vermeidung der bereits hierauf gesetzten und andern willkührlichen Strafen, hierdurch ernstlich verbothen.

9.

Einschränkung des Generalis, vom 6. Maji Anno 1721.

Und ob wohl, Inhalts des Generalis vom 6ten Maji, Anno 1721, nach gänzlich geendigtem Gottesdienste, und wenn an dem Orte, wo mehr, als eine Kirche, vorhanden, dergleichen mit Predigen, Beten und Singen, oder Catechismus-Uebungen, weiter nicht gehalten wird, in Schenken und Wirthshäusern, denen, so es begehren, einen bedürftigen Trunk zu reichen, auch eine gemäßigte stille Music zu halten, desgleichen in denen Gärten und auf denen Dorf-

Plätzen

Plätzen das Kegeln als eine Leibes-Uebung, nicht zu verwehren; So soll doch solches keinesweges an allgemeinen Fast- Bet- und Bußtagen, und an Sonn- und hohen Festtagen eher und anders nicht, als von Ostern bis Michaelis, von 5 bis 10 Uhr, und von Michaelis bis Ostern von 4 bis 9 Uhr, nachgelassen, hierbey auch alles Tanzen unter freyen Himmel, Absingung ärgerlicher Lieder, Fluchen, Schreyen, Jauchzen, Tumultuiren, Völlerey und andere Ueppigkeit, gänzlich verbothen seyn, diejenigen aber, so hierwider handeln, mit einer Geldbuße von Einem, Zwey, Drey, auch Vier Neuen Schock, nach Beschaffenheit der Vergehung, welche Strafe ad pias causas zu verwenden, jederzeit angesehen werden; zu welchem Ende die Obrigkeiten auf solche öffentliche Orte sorgfältige Obsicht zu führen, und durch fleißige Visitation dergleichen Freveler zu entdecken, nichts ermangeln lassen sollen.

gegen der Music und des Tanzens.

10.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit dessen allen zu entschuldigen haben möge; Als ordnen Wir, daß dieses Mandat alle Jahre einmahl, nach Abkündigung des ersten allgemeinen Fast- Buß- und Bet-Tags, Vor- oder Nachmittags, von denen Canzeln abgelesen, und darbey jedesmahl von denen Predigern an die versammleten Zuhörer, wegen Heiligung derer Sonn- und Feyer- auch Bußtage, und Verrichtung des Gottesdiensts mit christlicher Andacht, eine ernstliche und nachdrückliche Ermahnung gehalten werden solle.

Ablesung dieses Mandats, von Canzeln.

11.

Nicht weniger werden anbey alle und jede, welche mit Gerichten beliehen, oder solche innen und zu verwalten haben, bedeutet, daß, in so ferne sich jetzt oder künftighin mehrere in Unserm Mandat, und vorhin ergangenen Generalien, nicht enthaltene Arten der Sabbaths-Entheiligung äußern sollten, sie solche besten Fleißes anmerken, und darvon alsbald zu Unserer Landes-Regierung, auch respectivè zu denen Stiffts- und andern Regierungen, Bericht, nebst ohnmaßgeblichem Gutachten, erstatten sollen.

Genaue Aufsicht derer Obrigkeiten.

12.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamten und sämmtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, auch, sonst jedermänniglich, gebührend und genau zu achten, auch, daß obigen allen auf keinerley Weise zuwider gehandelt werden möge, genaue Aufsicht zu führen, und, was hierunter nöthig, bey sich und denen Ihrigen behörig und hinlänglich zu verfügen haben.

Allgemeine Schuldigkeit der Befolgung.

Dessen allen zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Chur-Innsiegel darauf drucken lassen, auch solches, zu männiglicher Wissenschaft und Nachachtung, ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 2. Augusti, Anno 1749.

Augustus Rex.

(L.S.) Carl August Graf v. Rex.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Rescript,

Welches das, wegen derer respect. wieder aufzurichtenden und zu setzenden Straßen- und Post-Säulen, unterm 6. März 1748. ergangene Mandat in einigen Puncten erläutert, den 13. Aug. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Anfragen.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Ihr, Inhalts Eures unterthänigsten Berichts vom 21. April. c. a. beschieden zu seyn verlanget, ob 1) an diejenigen Land-Straßen, welche zugleich keine Post-Straßen sind, auch steinerne Post-Säulen zu setzen? Ob 2) diejenigen Gränz-Orte, wo die vorgeschriebene ganze, halbe und Viertel-Meilen-Distanz nicht präcise zutrifft, zu Errichtung dergleichen Säulen, anzuhalten; und ob 3) die Obrigkeit des Orts, wo die Säule zu stehen kommt, ihre übrigen, in denen da herum liegenden Dörfern wohnende Unterthanen, zur Mitleidenheit derer Kosten halber, zu ziehen, befugt?

1)

2)

3)

Erläuterung: 1)

So lassen Wir euch hierauf unverhalten seyn, daß zwar ad 1) die an bloßen Fuhr- und Fracht-Straßen wohnenden Unterthanen zur Zeit, ingleichen ad 2) diejenigen Gränz-Orte, in deren Fluhren die geordnete Distanz nicht einfället, mit Aufrichtung derer steinernen Post-Säule zu verschonen; hingegen ad 3) die Obrigkeiten jeden Orts, wo nach Vorschrift derer Generalien, solcherley Säulen zu setzen, daß sie die unter ihre Jurisdiction gehörigen übrigen, nahe an der Straße gelegenen Dorfschaften zu einem proportionirlichen Beytrag zu denen Unkosten anhalten mögen, zu autorisiren sind. Wornach ihr also, wie Wir cum Remissione I. Fasc. Act. hierdurch gnädigst begehren, sowohl vorietzo an den Beamten zu Tautenburg, als auch in Zukunft bey andern dergleichen Fällen, die nöthige Verfügung treffen wollet. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, den 13. Aug. Anno 1749.

2)

3)

Christian Gr. v. Loß.

An die Landes-Regierung.

Heinrich Siegmund v. Wengler.

Generale,

Die genauere Befolgung des bey Errichtung der Commercien-Deputation, unterm 11. Jul. 1735. ins Land ergangenen Generalis, betreffend; den 26. Nov. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Nachdem von denen Unter-Obrigkeiten, dem bey Errichtung Unserer Commercien-Deputation, unterm 11. Jul. 1735. ins Land ergangenen Generali zeithero die behörige Folge nicht geleistet, und besonders die darinnen anbefohlene fleißige Einberichtung dessen, so in einem jeglichen Creyße, Amte, Districte, oder Stadt, in Commercien-Sachen von Zeit zu Zeit vorgefallen, gänzlich unterlassen worden: So haben Wir solches höchst mißfällig vermerket, und deshalb die Unter-Obrigkeiten alles Ernstes zur Anzeige

Wiederholter Befehl

an die Commercien-Deputation, von dem Zustande derer Fabriqen ꝛc.

Ernstes nochmahls dahin anzuweisen der Nothdurft befunden, daß sie von denen jeden Orts befindlichen Fabriquen, eine genaue Specification, nebst umständlicher Anzeige deren jetzigen Zustandes, und wie sie, von Zeit ihrer Errichtung an, entweder in Aufnahme gekommen, oder aus für Ursachen sie hinwieder in Verfall gerathen, samt Beyfügung ohnmaßgeblicher Bedenken, wie denenselben aufzuhelffen, und die hierunter sich geäußerte Gebrechen vor das Künftige abzustellen, auch die annoch in gutem Stande sich befindende Fabriquen in fernerem Flor zu erhalten, des förderlichsten einreichen, auch dießfalls vorhero, da nöthig, mit denen Accis-Inspectionen fleißige Communication pflegen sollen: Begehren demnach hiermit, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gebührend achten, sondern auch denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten ein solches zu ebenmäßiger genauen Befolgung respectivè kraft dieses, und sonst gewöhnlicher maßen, bekannt machen, und daß erstere obige Anzeigen unmittelbar, letztere aber zuförderst an euch einzusenden haben, behörig bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Novembr. Anno 1749.

Anderweites Generale,

Wider die Rindvieh-Seuche; d. d. 29. November, 1749.

An. 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem verlauten will, daß hier und dar, sowohl inn- als außer Landes sich unter dem Horn-Viehe besorgliche Krankheiten äußern, und dahero erforderlich ist, der weitern Ausbreitung dieses Uebels in Zeiten vorzubauen:

Vorige Generalia wiederholet.

So haben Wir nicht nur deren eigentliche Beschaffenheit, und woran dieselbe zu erkennen, ingleichen, was darwider tam præservativè quam curativè, zu gebrauchen, durch die Beylagen zu jedermännigliches Wissenschaft zu bringen, sondern auch, vermittelst dieser Unserer ins Land zu publicirenden General-Verordnung, die genaue Beobachtung nachstehender, dießfalls erforderlicher und bereits in vorigen Generalien d. d. 6. Octobr. 1745 und 29. Nov. 1746 angeordneten Anstalten, wit deren Wiederholung anzubefehlen und einzuschärfen, vor nöthig erachtet, da zumal bey damaligen und dem nachhero sich ereigneten Vieh-Sterben wahrzunehmen gewesen, daß die vorangezogenen Generalien allen Unterthanen nicht gebührend, und mit der benöthigten deutlichen Anweisung, bekannt gemachet, noch auch die darinnen vorgeschlagene Mittel vorgeschriebenermaaßen gebrauchet, mithin die darvon verhoffte Würkung nicht erlanget worden.

Neue Verordnungen.

1.

Wachten, und Nicht-Einlassung, verdächtigen Viehes, Leders, oder Haare, und dergleichen.

Sollen an denen Orten, in deren Nachbarschaft oder Gegend sich unter dem Viehe bedenkliche Krankheiten hervor thun, auf denen Haupt- und Neben-Straßen, abwechselnde- und von erwachsenen Manns-Personen zu verrichtende hinlängliche, auch mit behöriger deutlicher Vorschrift anzuweisende Wachten ausgesetzet, und kein Horn-Vieh, noch auch gepackte oder ungepackte Häute, Leder und Vieh-Haare, eingelassen und paßiret werden, wenn nicht vorhero mittelst Producirung gerichtliche Attestate, daß an denen Orten, woher das Vieh getrieben und das übrige gebracht wird, binnen Monats-Zeit, keines mit einer Krankheit befället oder daran umgefallen sey, dargethan, auch überdieß das Vieh, noch auf der Gränze oder respectivè an dem ersten Orte, dahin es getrieben wird, wenigstens acht Tage lang gestanden, und sodann, daß auch in solcher Zeit keines erkranket oder verrecket, ebenermaßen glaubwürdig bescheiniget worden.

2.

Was die Viehtreiber zu beobachten haben.

Ist denen Vieh-Treibern bey dem Eingang in Unsere Lande, nicht weniger darinnen, an dem Orte, von wannen sie Vieh wegtreiben, das Horn-Vieh, zu desto sicherer Vermeidung alles Unterschleifs, etwa an einem Horn, mit einem besonderen Zeichen zu bemerken, auch von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten oder Gerichten, ein Attestat ohne Entgeld zu ertheilen, daß obiges alles vor der Ein- oder Durchpaßirung genau beobachtet worden, welches Attestat die Vieh-Treiber von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgetrieben wird, behörig unterschreiben und darbey mit anmerken und bezeugen lassen sollen, wasmassen bey der ganzen Heerde kein Stück erkranket oder umgefallen, noch an selbigem etwas bedenkliches zu verspühren sey; Worbey sie die Vieh-Treiber mit ihrem Viehe unterweges beständig auf denen ordentlichen Heer- und Land-Straßen, mit Uebergehung aller Dorf- und Neben-Wege, zu verbleiben, und sich des freyen eigenmächtigen Hüthens auf denen Weiden, Wiesen, Gärten und Feldern, zu enthalten, oder widrigenfalls, wenn, und so oft sie von vorherstehendem ein oder das andere unterlassen, oder überschreiten, unnachbleibende harte Bestrafung zu gewärtigen haben.

Zurückweisung derer, so keine Attestata haben.

Daferne aber von denen Leuten, so das Vieh treiben, dergleichen Attestata nicht vorgezeiget werden könten, soll sodann nicht allein der Treiber, nebst dem Vieh, sofort zurück gewiesen, oder dieses, bey wahrgenommener Krankheit darnieder geschossen, und mit dessen Verscharrung, wie in nachstehendem §. 7. angeordnet, verfahren, sondern auch diejenigen, welche dergleichen Vieh gefährlicher Weise durchzubringen gesucht, zur Hafft gebracht, und nach hierüber erstattetem Bericht zu Unserer Landes-Regierung und übrigen Regierungen mit Gefängniß, oder nach Befinden härterer Strafe beleget werden.

Verbott der Vieh-Märkte, auch sonstigen Handels mit Vieh.

Wie denn auch in denen inländischen Orten, wo bey dem Rind-Vieh bedenkliche Umstände eingerissen, vor deren gänzlicher Aufhörung, kein Vieh-Markt, und überhaupt kein Handel, Kauf und Verkauf des Viehes, in und aus solchen Orten zu gestatten, noch bey Zehen Thaler Strafe ein Stück Rind-Vieh in Privat-Häusern, es sey dann, daß es durch einen vereydeten Fleischer geschehe, zu schlachten, noch auch von solchen Orten Vieh anzukauffen, weniger an und von selbigen Milch, Rohm, Butter und Käse, und was §. 1. einzuschleppen verbothen, zu verkauffen, die Durchtreibung des Viehes auch von dergleichen Orten keinesweges zu erlauben.

Verkauf gesunden Viehes betreffend.

Wofern aber an unverdächtigen Orten ein oder der andere einiges gesundes Vieh zu verkauffen hätte, soll er dasselbe unter den freyen Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und Verkauf vornehmen, jedoch vor allen Dingen zugleich dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen Orten sich dabey einfinden.

3.

Visitation unter dem Viehe.

Wollen Wir, daß bis zu fernerer Verordnung, durch die Hirten und andere des Werks Verständige, in allen Orten, wenigstens wöchentlich einmahl, eine durchgängige Visitation unter dem Viehe vorgenommen werde, ingleichen daß kein Hirte bey empfindlicher Leibes-Strafe sich an einen verdächtigen Ort begeben, oder daselbst eine Cur übernehmen solle.

4. Im

4.

Veranstaltungen bey ermerkter Seuche.

Im Fall nun aller angewendeten Vorsicht ohngeachtet, sich an ein oder dem andern Orte in Unsern hiesigen Landen bey und unter dem Horn-Vieh etwas bedenkliches äußern möchte: So sollen alle und jede Haus-Wirthe, wie auch die Hirten, sobald sie dergleichen an ihrem Viehe bemerken, solchen und die Kenn-Zeichen, bey Vermeidung der in vorherstehenden 3. §. gesetzten Strafe, alsofort und ohne den geringsten Verzug bey denen Gemeinde-Gerichten, und diese bey der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit anzeigen, welcher sodann oblieget, sonder einigen Anstand das erkrankte Vieh, durch erfahrne Hauswirthe, Roß- und Vieh-Händler, auch Schmiede, außer denen Ställen besichtigen, und von dem umgefallenen Viehe, ein oder das andere Stück durch die Caviller und Feldmeister aufhauen, und die eigentliche Beschaffenheit der Krankheit sorgfältigst untersuchen zu lassen, nicht minder, wie sie solche befunden, unverzüglichen Bericht zu erstatten.

5.

Verordnung derer Aufseher und Vieh-Schauer.

Sind an denen Orten, wo sich bey und unter dem Horn-Vieh etwas bedenkliches äußert, sogleich zwey verständige Männer, welche jede Gemeinde zu besolden hat, zu Aufsehern und Vieh-Schauern dergestalt, wie vormals in dem Generali, vom 6. Oct. 1745 §. 5. anbefohlen worden, zu bestellen, und anzuweisen, nicht minder die Brunnen und Tröge zu verwahren, damit kein verdächtiges Vieh darzu kommen könne.

6.

Verwahrung des Gesundes.

Hierüber sollen die Hauswirthe, deren Weiber, Kinder und Gesinde, auch andere Personen, von welchen das erkrankte Vieh gewartet und gepfleget wird, zu Beschickung des gesunden, nicht zugelassen, noch gebrauchet, von solchen auch kein Pelz-Rock, sondern leinene Küttel, getragen, dieselben täglich wohl ausgeräuchert und gelüftet, das gesunde Vieh aber durch besondere Personen gefüttert und gewartet, auch die Einwohnere derer verdächtigen Häuser und Höfe, die Communication mit anderen Innwohnern so viel möglich, zu meiden, ernstlich bedeutet werden.

7.

Absonderung und Wartung des kranken Viehes.

Ferner lieget denen Unter-Obrigkeiten, Gemeinde-Gerichten, Vieh-Aufsehern, und insonderheit denen Hauswirthen ob, sobald die in der Beylage sub ⊙. beschriebene Kennzeichen an dem Hornviehe vermerket werden, das gesunde sofort von dem zu kranken anfangenden abzusondern, und jenes in einen andern reinen Stall oder Behältniß zu bringen, nicht weniger die Ställe rein zu halten, vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, mit Wachholder-Holz und Beeren, Sadebaum und dergleichen, unter behöriger Vorsichtigkeit vor Feuer, alle Tage fleißig auszuräuchern, auch die Rauffen, Krippen, Tröge, Eymer und Kannen, mit scharfer Lauge und Sande öfters auszuwaschen; Wie denn auch auf obigen Fall kein Hauswirth sich unterfangen soll, fremdes Vieh in seine ordentliche Stallung einzunehmen, noch Juden oder Leute, die mit kranken Vieh umgehen, und andere fremde Personen, oder Hunde und Katzen, welche an verdächtigen Orten gänzlich abzuschaffen, oder einzusperren sind, hinein und zu seinem Vieh zu lassen.

Verscharrung des Mists.

Die Mistung aber hat jeder Hauswirth aus dem unreinen Stall vor dem Aufgang der Sonne, und nach deren Niedergang, sogleich, nebst der unreinen Streu, durch Pferde wegzuschaffen, und recht tief zu verscharren und unterzuackern.

Abhaltung des gesunden Viehes, von dem kranken.

Wornächst zugleich nachdrückliche Anstalt zu treffen, auch Obsicht zu führen, daß das gesunde Rindvieh auf dergleichen Felder und Orte, wo sothane Mistung und Streu eingescharret, nicht getrieben werde.

Desgleichen ist das wieder gesund gewordene Vieh noch fleißig abzuwarten und rein zu halten, das verreckte aber, sonder Verzug, ohne vorher die Haut davon abzuziehen, oder das Fett und Unschlitt, auch Kamm-Fett demselben abzunehmen und aufzuhauen, als welches hiermit sowohl denen Cavillern und Feldmeistern, als männiglich bey harter Strafe verbothen wird, und zwar auf die Art und Weise, wie in dem Mandat de An. 1712 versehen, an die entlegensten Orte, wo keine Wege, Trifften, noch Huthungen sind, unter der Erde 4 bis 5 Ellen tief, jedoch nicht viele Stücken Vieh in eine Grube, sondern die Cadavera, so viel möglich, einzeln, und so weit aus einander, als es sich thun läßet, einzuscharren, und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung Asche und scharfer Sand, zu werfen, auch wenn die Erde sich setzet, der Ort mit anderer zu überschütten und einzutreten.

Verpflegung des wieder gesund gewordenen Viehes.

Verscharrung des gefallenen.

8.

Fütterung und Wartung des Viehes.

Haben die Hauswirthe dem gesunden sowohl, als dem erkrankten Vieh, reines und trockenes Futter, auch reines Wasser, darzureichen, keinesweges aber von dem auf denen Ställen des kranken Viehes befindlichen oder allda gelegenen Futter das gesunde Vieh zu füttern, auch dem kranken Vieh kein grünes Futter vorzuhalten, noch dasjenige, mit dem es sich gebessert, sogleich ins Gras zu bringen, darneben das erkrankte gar nicht, auch das gesunde nicht bey neblichter Witterung, und wenn schädliche Honig- und Mehl-Thaue gefallen, auf die Gemeinde- und andere Huthung zu treiben, ferner dem Vieh ein Getränke, wie solches in der Beyfuge sub D vorgeschrieben, zuzubereiten.

9.

Gebrauchs-Mittel.

Im übrigen haben Wir, Inhalts sothaner Beylage sub D wie schon oben erwehnet, die Mittel, deren sich sowohl præservativé als curativé zu gebrauchen, und zum Theil, in denen vorhin erlassenen Generalien, bereits Meldung geschehen, zusammen tragen lassen, und sind die Unterthanen nicht nur der vorgeschriebenen Anwendung halber, zu ermahnen, sondern auch anbey ernstlich zu erinnern und zu verwarnen, daß sie sich mit Vieh-Aerzten und Quacksalbern nicht einlassen, noch überhaupt durch verkehrte und schädliche Curen, insonderheit aber, durch unzeitiges Aderlassen und sogenante Gift treibende Pulver und Tränke, das Erkranken und Sterben des Viehes vermehren oder veranlassen sollen.

10.

Beylagen.

Endlich ist von jeden Orts ordentlichen Obrigkeit für jeder Gemeinde Gerichts-Personen, eine gemessene nach dieser Unserer Verordnung eingerichtete Instruction mit copeylicher Beyfügung derer Beylagen sub ⊙ und D auszufertigen und zuzustellen, mit der ernstlichen Bedeutung, solche bey Vermeidung harter und empfindlicher Bestrafung, denen Einwohnern und Unterthanen öfters vorzulesen, auch so oft es von selbigen verlanget wird, zu communiciren, und damit diesem Unserm Generali gebührend nachgelebet werde, fleißige, genaue und scharfe Obsicht zu tragen.

Wornach sich Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unterthanen und Schutzverwandte, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, gehorsamst zu achten haben.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 29. Nov. An. 1749.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

⊙.

Beschreibung des bey dem Hornvieh sich geäußerten Uebels, und woran solches zu erkennen.

Die Thiere hängen den Kopf, sind, da sie kurz zuvor munter gewesen, faul, tumm und schläfrig. Wenn das Vieh aufstehet oder aufgejaget wird, so dehnet es sich beständig, und die Augen sehen trübe, stier und gläsern aus.

Die Kühe verlieren die Milch, oder geben doch viel weniger, als sonsten. Sie fressen zwar noch zuweilen, aber sie käuen und wiederkäuen noch viel langsamer, wie zuvor. Die meisten behalten das Futter im Maul, wollen gerne fressen und können nicht.

Wann sich dieses zeiget, so ist es Zeit, die hierbey sub ☽. vorgeschlagenen Mittel in aller Eil zu gebrauchen, denn es hat die beständige Erfahrung gelehret, daß wenn man länger gewartet, bis die nachfolgende Kennzeichen zum Vorschein gekommen, alle Hülfe vergebens gewesen, und die allermeisten verrecket, dahingegen durch zeitigen Gebrauch derer vorgeschriebenen Hülfsmittel sehr oft geschehen, daß die mehresten Stücke gerettet worden.

Die fernern Kennzeichen sind folgende: Es werden die Beine, Ohren, Maul, Nase, Rücken und Hörner kalt; hierauf nimmt die Kälte überhand, und das Thier fängt an zu zittern, manche nur mit denen Füssen, die meisten aber mit dem ganzen Leibe; Hierbey stehen vielen die Haare, besonders auf dem Rücken und Kopf, in die Höhe, und dieses währet 2. 4. 6. niemals aber über 7. Stunden. Hierauf folget eine Hitze durch den ganzen Cörper, welche bey einigen mehr und heftiger als bey den andern ist.

Man hat wahrgenommen, daß, je fetter das Vieh gewesen, je geschwinder die Hitze überhand genommen, und sind solche gemeiniglich binnen 24. Stunden umgefallen. Ferner fangen die Augen an zu thränen, und fließet aus Nase und Maul öfters viel weiß- und gelber Schleim, welcher den andern und dritten Tag sehr übel riechet. Sie bekommen einen schnellen und hitzigen Athen, mit übeln Geruch, welcher bey vielen so heiß aus dem Halse gehet, daß man ihn fühlet, wenn man einen bis zwey Schritte davon stehet. Die Stücken Vieh werden schlagebächicht, kratzen und stöhnen ängstiglich, verschmähen alles Futter, saufen aber desto gieriger, und vielmehr als in denen gesunden Tagen. Viele haben hierbey keine Ruhe, sondern trampeln oder wälzen sich hin und her. Etliche bekommen auch dicke Füsse. Es stößet ihnen aus dem Magen, als ein Schlucken, über sich mit garstigem Geruch; Wie sie denn auch durch das Fell, so sehr fest auf dem Fleische anklebet, sehr übel zu der Zeit riechen, wenn sie zu schwitzen anfangen. Diese Stücke bekommen des mehresten Beulen am Halse, Ohren und im Dünnen: Wenn solche aufgehen, oder aufgemacht werden, kömmt eine dicke gelbe Materie mit heßlichem Geruch zum Vorschein. Einige kriegen den Ausschlag, wie die Raute, über den ganzen Leib; Und sind diese letzteren gute Kennzeichen, weil die allermeisten von dieser Art wieder gesund werden. Das Vieh aber, so nicht zum Schweiß gelanget, bekommet des mehresten einen hefftigen und garstigen Durchfall, und siehet solcher bald weiß, bald gelbschleimigt aus, ist auch bey vielen mit Blut vermischet. Wie denn auch der Harn, welcher sich jezuweilen versetzet, oder doch sehr hitzig und brennend fortgehet, mit Blut vermenget ist: Und dieses sind die übelsten Kennzeichen: Es fänget sich an zu krümmen, ziehet den Bauch zusammen, und crepiret alsdann.

Bey dem aeöffneten Hornvieh, so theils an dieser Krankheit gestorben, theils mit guten Vorbedacht, den 2ten, 3ten, 4ten oder 6ten Tag in der Krankheit getödtet worden, hat man gefunden, daß bey vielen die Zähne wackelten, die Zunge welk, der Schlund und Rachen so trocken, daß die Haut daselbst und am Gaumen sich losgescheelet, und ist bey einigen die Lunge ganz corrupt und verfaulet, auch öfters, besonders bey jungen und feisten Vieh, an den Rippen angewachsen gewesen, da sich dann in der Luftröhre vieler Schaum und Gäscht gezeiget, auch das Häutgen, wormit sie inwendig überzogen, entzündet war, und man hin und wieder einige aufgefahrne Blättern bemerkte, welche theils roth, theils dunkel und blau aussahen.

Solche Blattern zeigen sich auch, nur etwas kleiner, nebst einer weißgelblichten Feuchtigkeit, nicht allein in dem Hirn-Häutgen, sondern auch in der Substanz und obern Fläche des Gehirns selbst. Das Herz ist bey einigen Stücken frisch und gut, jedoch sind bey denen, von welchen Blut mit weggegangen, die Herzkammern und die großen Blutadern daselbst von Blute ziemlich ledig; Dahingegen bey denen übrigen meisten das Herz und die Blutgefäße voll geronnenen schwarzen Geblüts. Im Magen befindet sich eine gelbe Gauche, und im Unterleibe, als im sogenannten Buche, hat man keine oder doch selten einige Feuchtigkeiten verspühret, sondern es ist das darinnen befindliche Futter so trocken, daß man es mit denen Fingern zerreiben kann.

In dem dünnen Gedärme, auch bey manchen in dem Wind- und Mastdarm zeigen sich Brandflecke. Die Gallenblase ist bey vielen 2. auch 3mal größer, als sie ordentlich seyn sollte; Die Leber ist sehr selten, und die Milz gar nicht mit angegriffen, und gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Nieren- und der Harnblase.

Aus diesen allen ist deutlich abzunehmen, daß diese Hornvieh-Krankheit sich nicht allein auf die festen Theile gesetzet, sondern auch zugleich in die flüßigen und in das Blut, auch übrige Feuchtigkeiten mit vieler Geschwindigkeit gedrungen, selbige corrumpiret und in Fäulniß gebracht. Hierauf nun ist eigentlich die Cur, nebst denen Hülfsmitteln, bestmöglichst einzurichten.

℄.

Hülfsmittel wider die Hornvieh-Krankheit.

I.

Vor der Krankheit zur Präservation.

a.) Es ist das Vieh sauber und warm zu halten, Morgens und Abends warmlich abzuwaschen und wohl zu striegeln, Zunge und Maul mit Etzig und Salz vor dem Füttern zu reinigen, vornehmlich aber unter das Futter gestoßene Wachholderbeere, Schaafgarben und Chamomillen zu mischen, das Vieh mit überschlagenem oder vorher abgesottenen, und mit Leinkuchen oder Kleyen, groben Mehl und weissen Töpfer-Thon aufgerührtem Getränke zur Gnüge zu versehen, worbey auch nur reines überschlagenes Wasser, welches mit groben Mehl, Rocken- oder Weizen-Kleyen, und etwas Salpeter oder scharfen Etzig vermischet, und bey dem Saufen allemal aufgerühret werden muß, zu gebrauchen, hiernächst denselben alltäglich zwey auch dreymal die Zunge und der Rachen, mit halb Etzig und halb Wasser, worinnen zuvor etwas Salz aufgelöset, auszureiben, desgleichen die Nasenlöcher und Zunge fleißig abzuschaben, und darbey in Obacht zu nehmen, daß nach erfolgter Reinigung, welche vor jedesmaligem Eingeben oder Abfüttern geschehen muß, dem Vieh ein dicker Stock die

Queere

Queere in das Maul gestecket werde, damit der Schleim abfließe, und nicht hinunter geschlucket werde.

b.) Hiernächst ist dem gesunden Vieh ein Anhänge-Püschel von Theer, Teufelsdreck und Camphor zwischen die Hörner nach der Nase zu, anzuhängen, oder dieselben mit stinkendem Weinstein- oder Hirschhorn-Oel, oder auch mit dem sogenannten Stänker, Wagenschmiere ꝛc. an der Stirne den Schwanze, Rücken, oder denen Vorder-Beinen zu bestreichen.

c.) Darneben wird dem gesunden Vieh Knoblauch und Wachholderbeere, ingleichen Schwefel, ein Theil, und Salz, zwey Theile, des Morgens beym Austreiben, oder vor der Abfütterung auf eine Schnitte Brod oder etwas Futter zu geben seyn.

II.

Bey und nach dem Anfang der Krankheit.

a.) Vor allen Dingen ist dem Vieh gleich Anfangs, bey Verspührung der geringsten Ausstößigkeit, und sobald es nicht wiederkäuet, oder das Futter verschmähet, ohne Zeitverlust am Halse, oder wo sonst darzu zu kommen, in reichlicher Quantität, zum wenigsten ein biß zwey Pfund Blut wegzulassen, auch die Ader an beyden Seiten unter der Zunge zu öffnen, zugleich auch beyde Ohren aufzuritzen, und das äußerste Glied des Schwanzes aufzuschlitzen, oder damit gnugsames Blut herauskommen möge, gar wegzuschneiden, welches hernach zur Blutstillung mit Theer und einem Lappen zu verbinden.

b.) Sobald nun dieses geschehen, wird dem kranken Vieh wenigstens ein Pfund Lein- Rübsen- oder Baumöl in den Hals gegossen, und zu gleicher Zeit eben soviel Oel mit gleichen Theilen Heringslacke, oder mit einem Pfund warmen Wasser, worinnen eine Hand voll Salz aufgelöset worden, ingleichen mit Salz, starken Seiffenwasser, vermischt, durch ein Horn, oder mittelst einer Spritze, warm in Mastdarm appliciret, zu dem Ende das Thier auf einen abschüßigen Ort geführet, und mit denen Hinterfüßen nur etwas höher gestellet werden muß.

c.) Nach diesen wird, bey dem würklich erkrankten Vieh, sobald die Ader stehet, ein Haarseil unterm Halse am Köder, auch oben am Halse nach dem Rücken zu, ingleichen in den Dünnen, oder Seiten, zu ziehen, vor eines der allernothwendigsten Dinge angesehen, welches, da es nur bey Zeiten geschehen, allemal die besten Dienste gethan, und wie es zu appliciren, in der Beylage sub Signo ℱ vorgeschrieben ist.

d.) Ueberdieß hat man vor nöthig und dienlich befunden, daß dem erkrankten Vieh alle Morgen ein Paar Eßlöffel voll Eßig, (da auf zwey Kannen zwey Loth Knoblauch, auch eine gute Hand voll frische Raute eingeweichet und durchgepresset worden) in dem Mehl- oder Kleyenwasser oder auch in solchem Wasser, worinnen Leinkuchen eingeweichet, mehr warm als kalt, eingegossen werde, welches dann Mittags, Abends und Mitternachts zu wiederholen, wenn es von zu hoffender guter Würkung seyn soll,

Oder

es kann an dessen statt ein Pulver, welches insonderheit gleich Anfangs gute Dienste gethan, in 24. Stunden 4. Stück, nehmlich Früh, zu Mittag, Abends, und in der Mitternachtsstunde, oder alle 6. Stunden, eines in dem Leinkuchen- Mehl- oder Kleyenwasser eingegeben werden, worbey dieses hauptsächlich zu merken, daß das kranke Hornvieh vom Anfang bis zum Ende der Cur warm gehalten werden muß, sowohl in Gestreue, als insonderheit mit Decken, sie bestehen, worinnen sie wollen und was einer aufbringen kann, damit die so nöthige Transpiration und Schweiß oder Ausdünstung erhalten werde, weil außerdem keine gewisse Wiedererholung zu hoffen.

Das Pulver

selbst bestehet in folgenden:

Cremor Tartari, Weinstein, Salz und Salpeter, jedes 3. Quentlein,
Camphor. 10. Gran, oder 10. Gerstenkörner schwer,

Dieses wird zum Pulver durch einander gemischt, und sind davon so viel Portiones zu bereiten, als in zwey Tagen nöthig, weil der Campher sich leicht verriechet, folglich seine Kraft zu würken verlieret.

e.) Auch ist an verschiedenen Orten gut befunden worden, wenn man dem erkrankten Viehe alle Morgen Menschenmist eingegeben, und hernach 3. Kannen warm Bier, worein 6. Eyer geschlagen, und 1. Nößel Butter zerschmelzet, eingegossen.

Wenn sich ein Durchfall mit oder ohne Blut-Abgang zeiget, wird einem solchen Stück Vieh 1. Nößel Seiffenwasser mit 4. bis 6. frischen Eyern, und 4. bis 6. Loth Leinöl oder Baumöl, oder auch Rübsenöl, oder Rinds- auch Hirsch-Fett, warm gemacht und wohl unter einander gerüttelt, alle 8. Stunden eingegossen, und darmit continuiret, bis der Durchfall nachlässet, welches, wann Hoffnung vorhanden, den 3ten oder höchstens den 4ten Tag gewiß geschiehet, zumal, wenn das Vieh, wie vorhin erinnert worden, so warm, als nur möglich ist, gehalten, die Ställe fleißig ausgeräuchert, auch die Mistung allemal sogleich, nebst dem unreinen Gestreue, weggeschaffet, und recht tief verscharret wird.

f.) Ferner hat man bemerket, daß, wenn das erkrankte Vieh nicht harnen kann, wie es denn bey vielen so geschehen, und man demselben Stück Vieh, ohnbeschadet des Gebrauchs derer vorgeschriebenen Arzneymittel, alle 4. Stunden ein Stückgen geräuchert Rindfleisch eines Daumes groß, trocken in den Hals gestecket, das Stallen darauf sich in einer Zeit von 12. bis 16. Stunden gewiß eingefunden.

III.

Bey fortwährender Vieh-Krankheit.

Sollte nun das Vieh unter dem Gebrauch dieser angeordneten Mittel gar nicht, oder nicht völlig besser werden; So sind demselben unter andern täglich 4. bis 6. Loth gut Lein- oder Baumöl einzuschütten; Wie denn auch zu Ende der Seuche, welches der 8. oder 9. Tag zu seyn pfleget, und in dem Fall, wenn noch viele Hitze und Stöhnen sich verspühren lässet, dem Vieh von dem Pulver, welches sub lit. D. vorgeschrieben ist, alle 8. Stunden ein Löffel voll, in dem Kleyenwasser eingelöffet, und 3. bis 4. Tage damit fortgefahren werden kann.

IV.

Nach völliger Wiedererholung des krank-gewesenen Viehes.

Endlich ist das wieder gesund gewordene Vieh noch fleißig abzuwarten, warm zu halten, und sonderlich mit dem Gesöffe von Kleyen etliche Tage zu continuiren. Es darf auch das besser gewordene Vieh nicht sogleich ins Gras kommen.

ℱ.

Applicatio derer Haarseile.

Man ziehet mit einer Packnadel ein von Pferdehaaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfadens stark, welches mit Lein- oder Baumöl bestrichen wird, dem Viehe unten an dem Beutel des Halses durch, knüpfet es zusammen, und rücket es alle Morgen etwas herum, da sich denn viele gaarstige Materie daselbst sammlet, und zu Conservation des Viehes abfließet.

D.

Pulver,

Gestoßene Eyerschalen, ein halb Pfund.
Gebranntes Hirschhorn und Salpeter, jedes ein halb Pfund.

Mische es unter einander zu Pulver.

Hiervon wird dem kranken Vieh alle 8. Stunden ein Löffel voll in Theer- oder Kleyenwasser eingeflößet.

Circulare,

Die Einschleppung des Böhmischen Zwirns betreffend; den 16. Jan. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Die Einführung des fremden, sonderlich Böhmischen Zwirns, ist nicht zu gestatten.

Nachdem Uns angezeiget worden, daß zum Nachtheil derer in Unsern Landen befindlichen Zwirn-Fabriquen, von denen fremden Hausierern viel Zwirn aus dem benachbarten Königreich Böheim eingeführet werde: So ist hierdurch Unser Begehren, du wollest denen Hausierern die Einschleppung des fremden, sonderlich in Böheim gefertigten Zwirns, im Amte bey Dir, fürohin keinesweges gestatten, und im Betretungsfall mit dessen Confiscation und sonst, Inhalts des dieskalls unterm 11. Julii Ao. 1719. ergangenen Mandats, behörig verfahren, auch damit ein gleiches von denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen der Ritterschaft und Städte genau beobachtet werde, resp. Kraft dieses, und sonst gewöhnlichermassen, die nöthige und ungesäumte Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum den 16. Jan. 1750.

An die Beamten zu Pirna, Stolpen und Hohenstein.

Anderweites Patent,

Wider die Pasquill- Schmäh- und Drohungs-Schriften. d. d. 7. Febr. 1750.

Ist im 1sten Theile, im 3ten Anhange, p. 163 befindlich.

Generale,

Die behörig zu beschleunigende Anzeige derer Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle betreffend; den 17. Febr. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Generale vom 20. Febr. 1740.

Was Wir wegen derer von denen Unter-Obrigkeiten, über die sich begebende Unglücks- und andere außerordentliche Fälle, zu bewerkstelligenden Anzeigen am 20. Febr. 1740. rescribiret, dessen seyd ihr erinnert.

Nachdem nun zeithero wahrzunehmen gewesen, daß solches von verschiedenen Unter-Gerichten entweder gar nicht beobachtet, oder doch die Berichte darüber sehr spät eingesendet werden; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur euers Orts dergleichen vorfallende Begebenheiten sonder allen Anstand, auf die vorgeschriebene Maaße, geziemend einberichten, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, und zwar an die erstern kraft dieses, an die andern aber gewöhnlichermaßen, wegen ebenmäßiger gebührender Beschleunigung sothaner Anzeigen das Nöthige ungesäumt verfügen. Daran ꝛc. Datum &c. den 17. Febr. 1750.

wird nochmals eingeschärfet.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Haus-Armen, welche Allmosen empfangen, zu Spinnung der Tuchmacher-Wolle anzuhalten; den 20. Febr. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Hausarme, welche das Allmosen empfangen, sind zu Spinnung der Tuchmacher-Wolle, bey Verlust des Allmosens anzuhalten.

Bey Uns ist von der Accis-Inspection zu Eilenburg angezeiget worden, welchergestalt das dasige Tuchmacher-Handwerk angesuchet, daß die bey euch befindlichen Hausarmen, welche das Allmosen empfingen, zu Spinnung der Tuchmacher-Wolle, bey Verlust des wöchentlichen Allmosens angehalten werden möchten. Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet in Conformität des 9. §. Cap. I. des unterm 5. April. Anno 1729. wider das Bettelwesen ergangenen Mandats, und des von denen Tuchmachern gethanen Vorschlages, das Nöthige verfügen; den 20. Febr. 1750.

An den Rath zu Eilenburg.

Ejusdem

Ejusdem Kleider-Ordnung;

d. d. 21. Febr. 1750.

An. 1750. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen, daß Wir, nachdem bey vielen Unserer Unterthanen eine übermäßige Pracht in Kleidern bisher überhand genommen, und die darwider vormals ertheilte heilsame Landes-Gesetze fast in völlige Vergessenheit gestellet, dadurch aber nicht allein zum öftern ganze Familien in Verfall und Ruin gestürzet worden, sondern auch alljährlich sehr beträchtliche Summen Geldes, auf mannigfaltige Art außer Landes gegangen, die einheimische, vornehmlich Wollen- und Leinen-Fabriquen hingegen, an deren Flor und Emporhebung jedoch Unserm und gesammten Landes-Interesse so hoch gelegen, größten Theils zurück gesetzet geblieben, Uns, aus Landesväterlicher Vorsorge, und um allen, aus sothanem Luxu fernerweit besorglichen Inconvenienzien noch in Zeiten zu steuern, veranlasset gesehen, eine gewisse Kleider-Ordnung, sowohl vor sämmtliche in Unseren Diensten stehende Personen vom Hof- Civil- und Militair-Etât, höhern und niedern Standes, und die, welche von Uns, mit Hof- Civil- und Militair-Characteren und Prädicaten begnadiget sind, als auch vor alle andere Unsere Landes-Einwohner, an Vasallen und Unterthanen, von Herrn- Adel- Bürger- und Bauern-Stande, hierdurch aufs neue zu publiciren. Setzen ordnen und befehlen demnach hiermit: daß

Bewegungs-sachen.

1.

Vorschrift der Kleidung derer, in der Hof-Ordnung begriffenen Personen.

ob zwar Unsern Ministris, Generals, und allen Räthen und Bedienten, so weit selbige in Unserer zuletzt bekannt gemachten Hof-Ordnung begriffen, bis auf die Ober- Berg- Amts-Assessores zu Freyberg, inclusivè, ingleichen denen auch außer Diensten befindlichen Grafen, Herren und von Adel, frey bleibet, Gold und Silber, wovon die Tressen oder Galonen, Spitzen, Fransen und Gespinnste von denen vom höhern Rang vorzüglich, von denen übrigen hingegen, allein aus Unsern Landes-Fabriquen zu nehmen sind, auch allerley inn- und ausländische Seidene- Wollene- und Leinene-Waare, zu tragen; Jedoch ein jeder hierinnen eine dergestaltige Moderation bezeigen solle, daß er nicht nur allen unnöthigen Kleider-Pracht (als woran Wir nicht das mindeste Belieben tragen, vielmehr gnädigst gerne sehen werden, wann Unsre Ministri, Generals, Räthe, Diener, Vasallen und Unterthanen, dießfalls von selbst auf gute Menage bedacht sind,) vermeide, sondern auch den an sich billigen Unterscheid, zwischen Höhern und Niedern, dabey gleichwohl behörig observire, und durch ungebührlichen Mißbrauch sothaner Freyheit, zu mehrerer Einschränkung und anderer Verfügung, nicht Anlaß gebe; Auch soll Uns überhaupt zu gnädigstem Gefallen gereichen, wenn selbige insgesammt, zu ihrer Kleidung, Meubles und dergleichen Bedürfnissen, derer im Lande fabricirten Waaren sich vorzüglich, vor fremden bedienen werden, immaßen Wir Selbst, nebst Unserm Königlichen Haus, hierunter mit gutem Exempel zu patriotischgesinneter Nachachtung, vorzugehen, gnädigst gemeynet sind.

2.

Vorschrift der Kleidung derer Personen äußer der Hof-Ordnung.

Unsere, nach denen in der Hof-Ordnung zuletzt beniemten Ober- Berg- Amts- Assessoren folgende, darinnen nicht exprimirte Diener, bis auf die Geheimen Registratores inclusivè, dann ferner graduirte Personen und Professores auf Universitäten, ingleichen Bürgermeistere und Raths-Personen in denen Städten, können zwar ebenfalls ganz seidene Kleider, auch reiche oder schamarirte Vesten, nebst goldenen oder silbernen Knöpfen und Knopf-Löchern, auf denen Kleidern, außerdem aber auf denen Ober-Kleidern, weder Gold noch Silber, (es wäre denn, daß Wir einige Unserer Bedienten, bey ereignenden Vorfallenheiten, mit gestickten, oder mit Tressen besetzten Kleidern, oder mit dem Geld-Betrag zu deren Anschaffung, selbst versehen ließen,) tragen, auch haben die hieher gehörige Personen überhaupt zu aller ihrer Kleidung, keine andere Waare, als die in Unsern Landes-Manufacturen gefertiget, zu gebrauchen.

3.

Kleidung derer übrigen Civil-Personen.

Die übrige in Unserm Dienst stehende Personen, nach denen Geheimen Registratoribus, nicht weniger Practici, Notarii und andere Literati, ansehnliche Handelsleute, Cramer und Fabricanten in großen Städten, ingleichen Cammer-Dienere und andere distinguirte Haus-Officianten, bey Grafen, Herren und denen von Adel, mögen ebenfalls ganz seidene Ober- und Unter-Kleider, auch reiche oder chamarirte Vesten, jedoch keinesweges mit Gold oder Silber bordirte Ober-Kleider, (woferne nicht die bey Herrschaften von höhern Rang befindliche distinguirte Haus-Officianten dergleichen von diesen geschenkt bekommen,) tragen; goldene und silberne Knöpfe aber auf denen Kleidern zu führen, und diese mit Taffet und dergleichen seidenem Zeug füttern zu lassen, auch der Gebrauch seidener Strümpfe, bleibet ihnen erlaubet, nur daß alles dieses ihr Kleidungs-Bedürfniß, jedoch die berührten distinguirten Haus-Officianten geschenkten Kleider ausgenommen, im Lande gefertiget seyn.

4.

Kleidung derer Geistlichen.

Denen Geistlichen, Magistris, Schul-Dienern und andern zu diesem Stande gehörigen Personen, wie die Nahmen haben, wird zu ihrer vorhin gewöhnlichen Kleidung nichts ins besondere vorgeschrieben, außer daß alles und jedes darzu erforderliche lediglich in Land-Waare bestehen muß.

5.

Personen Bürgerlichen Standes.

Alle übrige vom Bürger-Stande, wie sie Nahmen haben, sollen allen Goldes und Silbers, außer zu Knöpfen und Einfassung derer Hüthe, welche ihnen gestattet wird, auch der ganz seidenen Waare, (jedoch mit Ausnahme derer ihnen noch erlaubten Taffet- und dergleichen seidenen Doubleures) sich schlechterdings enthalten, und weiter nichts als halbseidene, wollene

wollene und leinene Waaren, welche durchgehends im Lande fabriciret, zu ihrer Kleidung nehmen. Nicht minder wird

6.

Personen Bauern-Standes. dem Bauer-Stande in genere der Gebrauch Goldes und Silbers, auch ganz seidener Waaren hiermit völlig verbothen, und hat dieser Stand sich zwar mit innländischen, höchstens halbseidenen auch Wollen- und Leinen-Waaren allein zu begnügen, dennoch aber bleibet dem Frauen-Volk desselben zur Zeit annoch nachgelassen, zu ihren sogenannten Miedern, Mützen, Kopf-Putz, und Leib-Gürtel, sich einigen im Lande fabricirten Goldes und Silbers, auch respectivè ganz seidenen Land-Zeugs zu gebrauchen.

7.

Gebrauch derer Rauchwerks-Waaren. Von Rauchwerks-Waaren bleibet der Gebrauch derer Zobel, schwarzen Füchse, und anderer dergleichen kostbarer Sorten, denen §. §. 1 & 2. erwähnten Personen allein vorbehalten, derer übrigen Rauch-Waaren aber, mag ein jeder nach seinen Umständen und Vermögen, sich wohl bedienen. Wie denn

8.

Gebrauch derer Spitzen. ausländische weiße und schwarze Spitzen ebenfalls allein von denen §. 1. benannten Personen getragen werden können, die übrigen insgesammt hingegen, sich keiner andern, als derer im Lande gefertigten, gebrauchen dürfen.

9.

Regulativ vor die Eheweiber, Witwen, und unverheyratheten Kinder. Eheweiber und Witwen, ingleichen unverheyrathete Kinder, haben durch alle vorherstehende Classen, eben das, was daselbst ihren respectivè Ehemännern und Vätern vorgeschrieben worden, zu beobachten. Doch soll denen Weibern und Töchtern, derer §. 3 und 4. nahmhaft gemachten Personen, wohin auch die bey distinguirten Herrschaften in Dienst stehende Cammer-Weiber, Cammer-Jungfern und Cammer-Mädgen, (denen Wir jedoch hierüber die Tragung derer von diesen ihnen zu dem Ende geschenkten, obschon von mehrern Werth seyenden Kleidungs-Arten, aus besonderer Connivenz gestatten) zu rechnen, zu ihrer Kleidung, Land-Gros de Tour und solchem gleich kommende seidene Zeuge oder Taffete zu nehmen, nicht minder denen Weibern und Töchtern derer §. 5. Bemerkten, ein Kleid von innländischem seidenen Zeug zu Ehren, desgleichen ein reiches Band zu tragen erlaubet seyn. Hiernächst sollen die zu obstehendem §. 5. sich ziehende Weibes-Personen Bürgerlichen Standes, als deren bisher mit nicht geringen Mißfallen wahrgenommener exorbitirender Kleidungs-Pracht Wir länger nachzusehen nicht gemeynet sind, führohin weiter keine Andriennes und Aufsteck- am allerwenigsten aber Manteaux-Kleider tragen, sondern sich allein langer Leib-Kleider und Contouches, zum Kopf-Putz aber keiner sogenannten Kopfzeuge, sondern allein derer vormals gewöhnlich gewesenen Hauben mit innländischen Spitzen, oder Mützen und Schleppen-Hauben (welchen Kopf-Putz sie jedoch auch mit einigen im Lande verfertigten Gold und Silber besetzen mögen) bedienen.

10.

Tracht derer Dienst-Mägde. Alle Dienst-Mägde hingegen, Ausgeberinnen, Köchinnen, Junge-Mägde, oder wie sie sonst genennet werden, müssen zu ihrer Kleidung schlechterdings innländischen wollenen und leinenen, oder höchstens nur halbseidenen Zeug nehmen, und bleibet ihnen von ganz seidener Waare, auch Gold- und Silbernen Spitzen und Treffen, weiter nichts, als so viel respectivè zu sogenannten Corsetten, Schleppen, Hauben und Mützen in behöriger Masse nöthig, nebst dem Gebrauch eines seidenen Bandes frey, dahingegen selbigen die Tragung der Fischbein- oder Steif-Röcke, gänzlich untersaget wird.

11.

Bekleidung derer Leichen &c. Zu Bekleidung derer Leichen, und Ausschlagung derer Särge, dürfen keine andere, als innerhalb Landes fabricirte Waaren genommen werden. Nicht weniger ist

12.

Meublirung derer Wohn-Zimmer &c. die Meublirung derer Wohn-Zimmer, worinnen bis anhero ebenfalls große Verschwendung eingerissen, also einzurichten, damit auch hierbey seines Standes sich niemand zur Ungebühr überhebe, maßen denn führohin der Gebrauch seidener Tapeten, dergleichen Bett-Bekleidungen und Gardinen vor denen Fenstern, nur denen §. 1. recensirten Personen, weiter herunter aber anders nicht, gestattet werden soll, als wo jemand seine innehabende Etagen und Zimmer an Fremde und andere Leute von Distinction, denen dergleichen nachgelassen, bereits ausmeubliret, zu vermiethen pfleget. Gleichwie Wir auch endlich

13.

Montirung der Armée, und Bey-Livrée. darüber, daß das Bedürfniß vor Unsere gesammte Armée, an Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken, von Zeit zu Zeit, nirgends anders woher, als aus hiesigen Landes-Fabriquen, nicht weniger das Erforderliche für Unsere eigene Hofstatt, soweit dieselbe von Uns mit Kleidung versorget wird, jedesmal eben daher genommen werde, beständig halten zu lassen, fest entschlossen sind, und deshalber die nöthige Verfügungen erforderlichen Orts wiederholet; Also wollen Wir um so mehr, ratione derer Requisitorum zur Kleidung anderer Livrée-Bedienten, den Gebrauch lediglich und allein innländischer Waare, von jedermann ohne Unterscheid Standes und Würden, schlechterdings beobachtet wissen. Privilegia der Livrée-Bedienten.

14.

Studiosi. Ausländer, und die auf Unsern Universitäten sich aufhaltende Studiosi, indistinctè, behalten, bewandten Umständen nach, die Freyheit, sich eigenen Gefallens zu tragen.

Je mehr nun hierunter Unsere Landesväterliche Absicht auf den wahren Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, und das Aufnehmen innländischer Manufacturen lediglich gerichtet ist, je zuverläßiger versehen Wir Uns, es werde ein jeder seiner Schuldigkeit sich desto fleißiger erinnern, und durch Ueberschreitung dessen, was ihm vorstehend allenthalben vorgeschrieben, Uns zu nachdrücklicher Ahndung und Exequirung nachgesetzter Strafen, nicht selbst Anlaß geben. Inmaßen diejenigen, welche obiger wohlbedächtig getroffenen Anordnung, in einem oder andern Stück entgegen zu handeln, wieder besser Verhoffen, gleichwohl unternehmen möchten, auf jeden Contraventions-Fall, und zwar in dem ersten §pho Benannte, in eine Geld-Buße von Fünf und Zwanzig Thaler, die in dem 2ten von Funfzehen Thaler, die in dem 3ten und 4ten von Zehen Thaler, die in dem 5ten von Fünf Thaler, und die in dem 6ten von Einem Neuen Schock, unausbleibend verfallen seyn, und wenn einer oder der andere aus denen beyden letzten Classen so viel an Gelde nicht vermöchte, der oder dieselbe, statt dessen, mit proportionirlicher Gefängniß-Strafe beleget, oder auf dem Lande zu Frohn- und Hand-Arbeit einige Tage angehalten, die Geld-Strafe aber dergestalt vertheilet werden soll, daß davon jedesmal die Hälfte dem zu desto genauerer Beobachtung dieses Unsers Mandati in allen darinnen enthaltenen Dispositionen, jeden Orts besonders zu bestellenden Fiscali, oder dem Denuncianten, die andere Hälfte aber halb zum Behuf derer allgemeinen Armen- und Waysen-Häuser in Waldheim und Torgau, und halb dem Fisco behörigen Ortes zu berechnen. Geldbußen auf jeden Contraventions-Fall.

Die Cognition in allen obigen Fällen verbleibet demjenigen, welchem die Gerichtsbarkeit über die sich Cognition über die hie-

nach

…r gehöri-
…n Falle.

nach diesem Kleidungs-Reglement zu achten schuldigen Personen, höhern und geringern Standes, competiret, doch ist dabey unnöthige Weitläuftigkeit im geringsten nicht zu verhängen, vielmehr, wenn nur das Factum an sich klar, ohne Admißion eines Advocaten, zu Eintreibung der verwirkten Strafe, nach Innhalt dieses Unsers Mandats, alsofort gebührend zu verschreiten. Damit aber auch dieses Unser Mandat, wie zu jedermanns Wissenschaft, also auch zu vollständiger und strackliche Befolgung gelange: So hat nicht nur jeden Orts Obrigkeit darüber mit ernster Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu halten, dessen durchgängigen Tenorem denen ihrer Jurisdiction Unterworfenen, bey allen sich ereignenden Vorfallenheiten, deut- und begreiflich zu machen, insbesondere die Schneider und übrige Verarbeiter von denen darinnen benannten Waaren, in der vorgeschriebenen Maße, keine andere, als dergleichen, so in Unsern gesammten Chur-incorporirten, und andern Landen verfertiget, in Arbeit zu nehmen, mithin sich über diesen Umstand, durch genugsame vorherige Erkundigung bey denen Käuffern zuförderst sicher, und gewiß zu setzen, bey vermerkendem Unterschleif aber, davon der Obrigkeit zu weiterer gebührender Ahndung, Anzeige zu thun, unter nachdrücklicher Verweisung auf ihre geleistete Bürger- und Unterthanen-Pflicht zu erinnern und zu verwarnen, und dargegen die geringsten Contraventiones keinesweges zu gestatten, vielmehr wann sich dergleichen herfür thun, mit Vollstreckung derer darauf gesetzten Strafen unaufhältlich zu verfahren, sondern Wir Selbst werden auch, zu desto füglicherer Verhütung aller Inadvertenz gegen Unsere dißfalls führende ernste Landesväterliche Intention, verschiedene, darauf ein wachsames Auge zu führen, instruirte besondere Fiscale bestellen lassen.

Uebrige hieher Fabric-Waaren betreffend.

Wie Wir denn auch, so viel die Hüthe und Strümpfe betrifft, um die außer Landes fabricirte desto besser unterscheiden zu können, durch Unser General-Accis-Collegium die Veranstaltung treffen lassen wollen, daß diese Sorten ausländischer Waaren, gleich bey der nach dem Einbringen zu bewerkstelligenden Veraccisirung, mit einem, von dem ordentlichen runden Accis-Stempel in der äußerlichen Form ganz differirenden besondern Stempel bedrucket und besiegelt werden sollen. Uebrigens haben sämmtliche Fabricanten Unserer Lande sich billig zu bescheiden, daß, gleichwie gegenwärtige Unsere Verordnung vornehmlich auf das Wohl derer Landes-Manufacturen und Vermehrung dißeitigen Debits (als zu welchem gemeinnützigen Behuf, Wir denenselben, und besonders auch zu Anleg- und Errichtung hinlänglicher Seiden-Fabriquen, mit Verleyhung aller etwa bedürfenden Begnadigungen und Freyheiten, und anderer bestmöglichster Landesväterlichen Unterstützung zu statten zu kommen, die bereiteste Neigung hegen,) gerichtet ist: Also auch ihnen ihres Orts nicht weniger obliege, alles, was zu Erreichung sothanen heilsamen Zwecks erforderlich seyn kann, schuldigstermaßen beyzutragen, und werden dahero dieselben hierdurch erinnert, ihnen auch zugleich nachdrücklich anbefohlen, ihre Waare durchgehends, Handwerks-Ordnung und Gewohnheit gemäß, nicht nur gut und tüchtig, ingleichen in erforderlicher Länge und Breite, zu fertigen, sondern auch vornehmlich, bey deren Verkauf, im Preiße die Gebühr nicht zu überschreiten, mithin aus gegenwärtiger auf des gesammten Landes Beste abgezielten Disposition, keinesweges den unerlaubten Anlaß zu nehmen, daß sie ihre Waaren, weil solche führohin mehr gesuchet werden müßten, deßwegen geringer und leichter arbeiten, oder wenigstens die Preiße nach Gefallen steigern, und die Abkäufer auf solche Weise in mehrern Aufwandt muthwillig stürzen wollten; Gestalten Wir auf den einen Fall, wider diejenigen, so ihre Waaren nicht in der vorgeschriebenen Güte, Breite und Länge fertigen möchten, nach aller Schärffe mit Confiscation und andern Strafen verfahren zu lassen, ernstlich gemeynet sind, auf den andern Fall aber, und wenn eine allzuvortheilhafte Uebertheurung würklich verspühret würde, auch dieses Ungebührniß behörig zu ahnden, nicht anstehen werden, Uns auch nach Befinden der Umstände, die Preiße von einer und anderer Sorte Waaren sodenn Selbst zu determiniren, ausdrücklich vorbehalten. Endlich wollen Wir zwar in Gnaden geschehen lassen, daß diejenigen, welche ein und anders von Kleidung, so ihnen künftig zu führen nicht erlaubet, jetzo bereits in Vorrath haben, solches vollend abtragen und gebrauchen mögen, doch daß es dabey lediglich verbleibe.

Die Kleidung von ausländischen Ziz und Cattun hingegen, soll binnen Dato und Zwey Jahren gänzlich abgeschaffet seyn, und von dar an, weiter gar nicht statt haben; Als worauf möglichst genaue Obsicht zu führen, und wenn sich jemand auf dergleichen Begünstigung betreten ließe, wider denselben nicht nur mit gänzlicher Confiscation des auf sothane Art an sich Gekauften, zu verfahren, sondern derselbe darüber noch mit der oben determinirten Geld- und respective Gefängniß-Strafe unausbleibend zu belegen ist.

Zu Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedruckten Königlichen Chur-Secret, ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 21. Febr. 1750.

Augustus Rex.

(L. S.)

Carl August Graf von Rex.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Anderweites Mandat,

Wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer; d.d. 7. März 1750.

An. 1750.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zichernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schulzheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern

Mandat vom 29. Jul. 1739.

Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir wahrgenommen, daß, ob wohl in dem, wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer sub dato 29. Jul. 1739. ergangenen Mandate, verschiedene heilsame Verordnungen enthalten, dennoch dadurch der abgezielte Landesersprießliche Zweck der Ersparniß so unnöthiger, als beträchtlicher Kosten, insonderheit bey tiefen Trauern, in Bekleidung derer Zimmer, Wagen, Trag-Sessel, auch derer Bedienten, keinesweges hinlänglich zu erreichen gestanden.

wird erläutert.

Wie Wir nun daher dem Aufwandt bey Trauer-Fällen, vor das künftige nicht allein, nach dem Umstand der Zeit, sondern auch hauptsächlich in der Art derer Trauer-Trachten und anderer äusserlichen Kenn-Zeichen annoch engere Schranken zu bestimmen, vor nöthig befinden: Also setzen, wollen und verordnen Wir, daß

1.

Trauer in aufsteigender Linie.

über Eltern, Groß-Eltern und Schwieger-Eltern, von denen Kindern, worunter auch diejenigen, welche an Kindes statt angenommen sind, zu verstehen, ingleichen über einen Ehemann, oder Ehe-weib, längstens Sechs Monath, oder Vier und Zwanzig Wochen, und über das Absterben derer Stief-Eltern, höchstens nur drey Monath oder zwölff Wochen getrauret.

2.

in absteigender Linie;

Von denen Eltern über ihre Kinder und Enkele, auch liberos adoptivos, die unter 2. Jahren, gar nicht, über die, so unter neun Jahren, nur auf vierzehen Tage, über Kinder, welche zwischen dem neunten und funfzehenden Jahre ihres Alters sterben, auf drey Wochen, und wann sie über funfzehen Jahre alt, auf sechs Wochen, über die Stief-Kinder aber, wenn der ein Ehegatte, dessen leibliche Kinder sie gewesen, bereits verstorben, nach nur gedachtem Unterschied des Alters, nur respective auf acht Tage, vierzehen Tage und drey Wochen, die Trauer angeleget werden soll. Und wie hiernächst

3.

in der Seiten-Linie;

wann Brüder und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder nicht, wie auch Schwäger und Schwägerinnen in ersten Grad, versterben, eben dasjenige, was in vorstehendem §. derer Descendenten halber, respectu des Alters derer Verstorbenenen, verordnet, bey der Trauer zu beobachten, nicht minder über Bruders- oder Schwester-Kinder, nach oberwehnter differenter Beschaffenheit derer Jahre, nicht länger, als acht Tage, vierzehen Tage, oder drey Wochen zu trauren ist; Also soll auch

4.

über Bluts-verwandten.

über derer Eltern und Groß-Eltern Geschwister, nur sechs Wochen lang, über Geschwister-Kinder des ersten Grads unter einander, wann sie das funfzehende Jahr ihres Alters erreichet, nur drey Wochen, und über Geschwister-Kinder des andern Grads unter einander, jedoch ebenfalls anderergestalt nicht, als wenn der verstorbene Vetter, oder Muhme, funfzehen Jahre alt gewesen, bloß vierzehen Tage Trauer zu tragen erlauber seyn.

5.

Trauer über Erblasser,

und dergleichen Personen.

Verbleibet zwar demjenigen, so von einem Fremden zum Universal-Erben eingesetzet wird, um selbigen acht Wochen zu trauren, nachgelassen, wann aber einer nur ein Legatum bekommt, oder, wenn ein remotior ab intestato succediret, darf die Trauer höchstens nur vier Wochen währen.

6.

Kirchen-Trauer.

Wegen der Kirchen-Trauer, bleibt es bey demjenigen, was bereits in Unserm Mandat vom 29. Jul. 1739. verordnet, daß nehmlich vor die Gerichts-Obrigkeiten des Orts, wo die Kirchen sind, wann gleich ihnen das Jus Patronatus nicht zustehet, auch vor deren Eheweiber, das Trauer-Lauten Vierzehen Tage verrichtet, und diese Zeit über das Orgel-Schlagen und die Musie eingestellet werden möge, dahingegen die Beth-Stübgen oder Empor-Kirchen, ingleichen, die Cantzeln, Altäre und Orgeln schwartz zu beschlagen, oder auch schwartz bekleidete Stühle in die Capellen, oder Empor-Kirchen zu setzen, ferner nicht zu gestatten ist.

7.

Trauer-Tracht.

So viel die Trauer-Tracht selbst anbetrifft, kann die tiefe Trauer vor Eltern und Ehegatten, die ersten sechs Wochen über, von denen Manns-Personen mit schwartzem Tuch, oder wollenen Zeugen, schwartz angelauffenen Degen und Schnallen, Crep auf dem Huth, wollenen Strümpfen, rauhen Corduanen-Schuhen und Pleureusen getragen werden, jedoch sind die letztern nur denen Grafen, Freyherren, von Adel, und Unseren in der Hof-Ordnung benannten Räthen und Dienern nachgelassen; die übrige Zeit der grossen Trauern hingegen, sowohl, als bey kürtzern Trauern, mag man sich schwartzer Kleider von Tuch, Zeug, auch nach Beschaffenheit derer Umstände, Seiden oder Sammet gebrauchen.

8.

Trauer der Ehe-Weiber und unverheyrathete Töchter,

auch der Wittwen

Derer Grafen, Herren und von Adel, auch aller Unserer in der Hof-Ordnung begriffenen Räthe und Diener, bis auf die Ober-Berg-Amts Assessores zu Freyberg inclusive, Ehegenoßinnen und Töchter, mögen bey tiefen Trauern, sich die ersten sechs Wochen über, einer über das Gesichte herabhangenden Kappe, nebst Poignets mit Pleureusen bedienen, die folgende sechs Wochen aber ist die Kappe zurück zu schlagen, und die übrige Trauer-Zeit gäntzlich abzulegen, auch sodann die Trauer-Tracht eigenen Gefallens einzurichten. Die Wittwen derer vorbenannten distinguirten Personen, haben es in Ansehung derer Voiles auf gleiche Maaße zu halten; auch mögen dieselben die ganzen Vier und zwantzig Wochen der Trauer-Zeit über, Wittwen-Röcke tragen, nicht minder nach Verfluß dieser Zeit, so lange sie es gut befinden, sich schwartz kleiden.

Dahingegen sollen Frauens-Personen von geringern Stande sich derer Pleureusen, Voiles und Wittwen-Röcke gäntzlich enthalten.

9.

Verboth die Zimmer schwartz auszuschlagen,

Keinem, wes Standes oder Würden er auch sey, ist erlaubet, die Zimmer schwartz auszuschlagen, oder die Fenster, Tische und Stühle schwartz zu behängen, vielweniger die Wagen, Trag-Sessel und Pferde-Geschirre schwartz zu beziehen.

10.

und der Trauer-Livree.

Schwartze Livreen, oder sonst denen Bedienten Trauer zu geben, soll schlechterdings verbothen seyn.

11.

Trauer-Zeit.

Die Zeit der Trauer wird in denen Fällen, wo über drey Monath zu trauern nachgelassen, von dem Tage des Absterbens, ausserdem aber, von dem Tage an gerechnet, da das Ableben denenjenigen, so die Trauer anzulegen haben, bekannt geworden.

12.

Weitere Einschränkung.

Ausser denen in diesem Mandat benienten Fällen soll niemand, wann ihm auch schon das Absterben notificiret worden, zu trauern nachgelassen seyn. Vielmehr sollen

13.

Strafe der Contravention.

der oder diejenigen, so der Vorschrifft Unserer in gegenwärtigem Mandat ausgedruckten Willens-Meynung, welche auch auf die bereits vor Publication desselben angetretene Trauern, in der Folge und Währung derselben zu erstrecken, zuwieder handeln würden,

und

und zwar, wenn es Personen von distinguirten Stande sind, bey jedesmahliger Uebertretung, nach Befinden mit einer Geld-Busse von Ein Hundert bis Funfzig Thaler, geringe Personen aber mit einer ihrem Vermögen gemässen Geld-Busse oder Gefängniß-Strafe angesehen, und dem Fiscali, oder demjenigen, welcher eine dergleichen Contravention anzeiget, die Helfte berührter Geld-Strafen gereichet, auch dessen Nahmen verschwiegen, diese gesamte Geld-Busse aber respective gantz, oder zu dem andern halben Theil, denen Armen- und Wayssen-Häusern im Lande geeignet werden.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und übrige Gerichts-Obrigkeiten nicht nur ihres Orts gehorsamst zu achten, sondern auch, damit diesem allen unverbrüchlich nachgelebet werde, genaue Obsicht zu tragen, und die verspührende Uebertretungen sofort an Unsere Landes- auch respective Stifts- und übrige Regierungen einzuberichten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedruckten Königl. Chur-Secret ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 7. Mart. 1750.

Augustus Rex.

(L. S.)

Carl August Graf von Rex.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Befehl

Das zu hintertreibende Vorhaben derer Fabricanten, sich in auswärtige Lande zu wenden, betreffend; den 18. Mart. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Bewegungs-Ursachen,

Uns ist die Anzeige geschehen, was massen nicht nur bereits einige Tuchmacher nebst ihren Familien sich von Bitterfeld hinweg, und in auswärtige Lande gewendet, sondern auch, daß mehrere deren Exempel bald folgen dürften, nicht ungegründete Vermuthung verhanden. Nun Wir dann sowohl

und Landesväterlichen Sorgfalt, zu Emporbringung des Manufacturen-Wesens.

überhaupt auf Ausfindigmachung zureichender Mittel, wodurch die in hiesigen Landen befindliche Manufacturen in Aufnahme gebracht, und das davon zugleich mit abhangende Wohl Unserer getreuen Unterthanen bestmöglichst befördert werden möge, Unsere Landesväterliche Vorsorge gerichtet seyn lassen, als auch insonderheit zu desto sicherer Erreichung dieses intendirten ersprießlichen Endzwecks dem indistincten Gebrauch fremder Waaren und Ausfuhre hiesiger Land-Wolle Ziel und Maaß zu bestimmen geneigt sind; hiernächst zu desto stärkern Vertrieb derer in hiesigen Landen gefertigten Tücher es an dem Chur-Bayerischen Hofe durch behufige Vorstellungen dahin eingeleitet, daß die so genannte Manufactur-Acciſe, in Ansehung derer über 2 fl. in Werth zu stehen kommenden ausländischen Tücher gäntzlich aufgehoben worden: So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Fabricanten, unter zu Gemüthe Führung dieser Unserer disfalls geäußerten gnädigsten Intention, auch durch andere hierzu diensame Vorstellungen von dergleichen Vorhaben abzustehen getreulich anermahnen, nicht minder, damit sie von andern darzu nicht verleitet werden mögen, genaue Obsicht führen, bey sich in Ansehung eines oder des andern, ereignenden Vorfall oder gegründeten Verdacht aber Uns hiervon ungesäumte gehorsamste Anzeige thun, auch endlich an euerm Theil auf Emporbringung derer Manufacturen alle mögliche Attention bezeigen. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Mart. 1750.

Die Fabricanten sind von dem Vorhaben ausser Landes zu ziehen abzumahnen.

An den Rath zu Bitterfeld, auch mut. mutand. an den Rath zu Langensalza.

Ejusdem Verordnung,

Welche den Gebrauch derer schwartz überzogenen Wagen bey Leichen-Conducten, und schwarzen Bekleidungen in denen Zimmern, in gewisser Maaßen fernerhin verstattet; den 8. Apr. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750 Liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf derer hiesigen Leichen-Bestellen, bey Publication Unsers wegen mehrerer Einschränkung der Trauer letzthin emanirten Mandats, beschehenen Anfrage, wegen des fernern Gebrauchs

Bey Leichen-Conducten, dürfen noch fernerhin schwartz

derer schwartz überzogenen Wagen bey Leichen-Conducten, sowohl derer schwartzen Wand- und Fuß-Bekleidungen in denen Zimmern, worinnen die Leichen ausgestellet werden, sub dato den 1. hujus allergehorsamst einberichtet und Unserer Entschliessung anheim gestellet.

überzogene Wägen geführet, auch die Zimmer, in welchen die Leiche ausgesetzet ist, schwartz bekleidet werden.

Nachdem Wir nun beydes fernerhin zu verstatten in Gnaden gemeynet: So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch gehorsamst darnach achten und die hiesigen Leichen-Besteller dessen bescheiden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden den 8. Apr. 1750.

An den Rath zu Dreßden.

Erläuterung

Ueber den 3. §. des am 2. Aug. 1749. wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer ins Land erlassenen Mandats; den 9. Apr. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Liebe Getreue ꝛc. Nachdem die Disposition des 3. §. Unsers im abgewichenen Jahre am 2. Aug. wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer ins Land erlassenen Mandats, wie bereits geschehen, dahin nicht zu verstehen, als ob bis nach gänzlich geendigtem Gottes-Dienste in denen Städten keine Fracht und andere Wagen dererjenigen Personen, welche nothwendig zu reisen haben, aus- oder eingelassen werden dürften, vielmehr dergleichen Fuhrwerke sowohl früh vor Anfang des Morgen-Gottesdiensts, als nach Endigung desselben, so lange bis der Nachmittags-Gottes-Dienst wieder angehet, ingleichen wenn dieser verrichtet, frey ein- und aus zu passiren sind: So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch gehorsamst darnach achten, und das dießfalls Nöthige sofort gebührend veranstalten. Daran ꝛc. Dreßden den 9. Apr. 1750.

Erläuterung des 3. §. wegen Ein- und Durchpaßirung reisender, und Fracht-Wagen.

An die Räthe derer an denen nach Leipzig und Naumburg gehenden, auch andern Haupt Strassen gelegenen Städte, dergleichen auch unterm 28. Aug. 1750. an sämtliche Beamte.

Generale,

Zur Erläuterung des 2. 3. und 5. §. der neuen Kleider-Ordnung; den 23. April 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Demnach Wir, verschiedener Umstände halber, und weil, wie Uns angezeiget worden, die hiesigen Seiden-Manufactures das Bedürfniß vor alle §. 2. 3. & 5. der unterm 21. Febr. a. c. ins Land ergangenen Kleider-Ordnung benannte Personen zu liefern, zur Zeit nicht im Stande sind, geschehen lassen wollen, daß Unsere in der Rang-Ordnung nicht stehende Bedienten ingl. alle übrige in nur erwähnten His gedachte Personen, bis zu Ende künftigen 1751. Jahres ausländische seidene Waaren zu ihrer und derer ihrigen Kleidung nehmen und kaufen dürfen, jedoch daß es im übrigen wegen derer ausländischen Tücher, Wollenen- und Leinen-Zeuge, auch Zize und Cattune, bey der Kleider-Ordnung lediglich verbleibe; So begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur diese Unsre Willens-Meynung im Amte bey euch vermittelst eines öffentlichen Anschlags auch sonst gewöhnlichermaßen so fort bekannt machen, sondern auch euch eures Orts selbst darnach gehorsamst achten, und dieserhalb das Nöthige verfügen, nicht weniger unsern einbezirkten Schrift- und Amt-Sassen von Ritterschaft und Städten zu dem Ende ohngesäumt, kraft dieses und sonst behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Dreßden den 23. Apr. 1750.

Erlaubniß, ausländischer Seidener Waaren, bis Ausgang des 1751. Jahres.

Wiederholtes Verbot ausländischer Tücher und leinenen Zeuges.

Generale,

Die Garn- und Flachs-Ausfuhre betreffend; den 3. Jun. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Demnach Uns die Anzeige geschehen, wasmaßen nicht nur die wollene und flächsene Garne dem unterm 16. Jun. Anno 1696. ins Land ergangenen Mandat entgegen, sondern auch das materiale von denen letztern, der Flachs, häufig aus verschiedenen Orten Unserer Lande, und besonders aus dem dir anvertrauten Amte in fremde Städte und Provinzien verführet würden; Wir aber dieser zu merklichem Nachtheil derer inländischen Fabricanten gereichenden Garn- und Flachs-Ausfuhre nachdrücklich zu steuern, der Nothdurft befinden; So ist hiermit Unser Begehren, du wollest sowol wegen strackliche Befolgung erwehnten Mandats, als auch, damit der Flachs noch zur Zeit und bis zu weiterer Verordnung nicht auser Landes verführet werde, im Amte bey Dir das Nöthige gebührend verfügen, auch daß weder in einem noch dem andern darwieder gehandelt werde, sorgfältige Obsicht führen, nicht weniger zu solchem Ende denen einbezirkten Schrift- und Amt-Sassen von Ritterschaft und Städten, kraft dieses und sonst, behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Dreßden den 3. Jun. 1750.

Veranlassung.

Die Ausfuhre wollener und leinenen Garne, auch des Flachses ist zu untersagen.

An den Amtmann zu Coldiz, und in simili an verschiedene Beamten des Gebürgischen Creyßes, sub dato 16 Jan. und 26. Febr. ingleichen unterm 10. Apr. d. a. an den Amtmann zu Radeberg und Hohenstein.

Ver-

Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen der, dem Mandate vom 16. Jun. 1679. entgegen lauffenden Verkauffung derer Häute und Felle auſſerhalb Landes; den 3. Jun. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Veranlassung.

Uns klagen die Ober-Meister derer Loh-Weiß- und Sehmisch-Gerber auch Pergamentmacher eures Orts, Christian Dreßler und Johann Fischer, durch den Inschluß allerunterthänigst, daß dem sub dato den 16. Jun. Anno 1679. emanirten Mandat entgegen, nicht nur die Leipziger Stadt-Fleischer die Häute und Felle von ihrem zum Verkauf geschlachteten Vieh, welche sie nach Maßgebung der Markt-Ordnung zur Bank zu bringen schuldig, in ihren Wohnungen zurück behielten, daselbst trockneten, alsdenn in grosser Menge an ausländische Loh-Gerber verhandelten und solchergestalt auſſer Landes schafften, sondern auch so gar einige Mit-Meister derer Lohgerber selbst deren Exempel nachfolgten und die zusammengekauften gedörrten Felle auch andere Scharfrichter-Leder zu ganzen Parthien auſſer Landes vertrieben, stellen dargegen vor, daß durch sothanes Unternehmen viele Zünfte und Leder-Zurichter in ihrer Nahrung gar sehr zurück gesetzet würden; und bitten dahero um Unsere Verordnung, allermassen daraus mit mehrern zu ersehen. Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet sowohl wegen genauer Beobachtung obangezogenen Mandats nachdrückliche Verfügung treffen, als auch an euerm Theil, damit demselbigen Gnüge geschehe, fleißige Obsicht führen, und wieder die Contravenienten gebührend verfahren. Daran ꝛc. Dreßden ꝛc. den 3. Jun. 1750.

Die Ausfuhre der Haute und Felle ist zu untersagen.

An den Rath zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Brandenburgischen Strumpf-Händlern das Feilhaben ihrer Waaren auf denen Jahrmärkten zu Jüterbogk weiter nicht zu verstatten; den 15. Jun. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1750. Veranlassung.

Liebe Getreue. Aus dem copeylichen Anschusse ersehet ihr mit mehrern, welchergestalt die Strumpf-Händler zu Jüterbogk, Hannß Michael Borchert und Cons. daß sie mit ihren Waaren auf denen Jahrmärkten in der Chur-Brandenburgischen Stadt Luckenwalda weiter nicht zum Feilhaben zugelassen werden wollen, sich beklaget, und dahero um ein gleichmäßiges Verboth unterthänigst gebethen. Nachdem Wir nun, bey so bewandten Umständen, nöthig und nützlich finden, ein gleiches hierunter vorzukehren: Als begehren Wir hiermit, ihr wollet denen Brandenburgischen Strumpfhändlern das Feilhaben ihrer Waaren auf denen Jahrmärkten zu Jüterbogk ebenfalls nicht verstatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Junii 1750.

Denen Brandenburgischen Strumpf-Händlern ist das Feilhaben auf Jüterbogkischen Märkten ebenfalls nicht zu gestatten.

An den Amtmann und Rath zu Jüterbogk.

Generale,

Zu Bestimmung einer Prämie von Hundert Thalern auf die Entdeckung eines Mordbrenners; d. d. 17. Jun. 1750.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1750. Bewegungs-Ursachen.

Demnach bis anhero bey denen entstandenen häufigen Feuersbrünsten sich gegründeter Verdacht hervorgethan, daß viele derer selben von boshaften Leuten, durch geflissentliches Feueranlegen, verursachet worden: So sind Wir, damit dergleichen ruchlose Verbrecher um so viel eher ausfindig gemacht werden mögen, entschlossen, demjenigen, der einen solchen frevelhaften Missethäter, welcher entweder Feuer würklich angeleget, oder auch nur damit gedrohet, mit Beybringung gegründeter Indiciorum anzeiget, und daß er zur Hafft gezogen werden könne, Gelegenheit an Hand giebet, aus der allgemeinen Brand-Cassa eine Belohnung von

Wer einen Mordbrenner gegründet anzeiget, erhält eine Belohnung von 100. Thlrn.

Ein Hundert Thalern

reichen, solche Summa auch denen, welche um das Verbrechen Wissenschaft, und in so fern Antheil daran gehabt, wenn sie aus Reue ihre Mitschuldigen, und deren Aufenthalt, freywillig entdecken, auszahlen zu lassen, und hierüber ihnen die sonst zu gewartende Strafe, an Leib und Leben zu remittiren.

Begehren dahero hiermit, — wolle — nicht nur dieses, im Amte bey — durch einen öffentlichen Anschlag, sofort behörig bekannt machen:

Sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, zu dem Ende, kraft dieses, und sonst gewöhnlichermaßen, das Nöthige ungesäumt verfügen. Daran geschicht Unsere Meynung. Dreßden, den 17. Junii 1750.

E. L. von Gersdorff.

Carl August Neese, S.

Anderweites Generale,

Zu Annehm- und Fortschaffung derer von der Miliz eingebrachten Bettler und Vagabonden; d. d. 4. Jul. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir wegen Aufsicht und Anhaltung des herumschweifenden liederlichen Gesindels an Unsre Miliz Ordre ertheilen lassen: So haben Wir euch solches zur Nachachtung hierdurch nicht verhalten mögen, mit dem Begehren, ihr wollet nicht nur Eures Orts zu dem Ende mit derselben behörige Communication pflegen, und die von ihr eingebrachten Bettler und Vagabonden übernehmen, sondern auch sofort denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten bekannt machen, damit sie an ihrem Theil, sothaner Communication und Uebernehmung halber, das erforderliche veranstalten, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen Andeutung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 4. Jul. 1750.

Die von der beorderten Miliz eingebrachte Bettler ꝛc.

sind in denen Aemtern zu intern. Commen, ꝛc.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Carl August Neefe, S.

Generale,

Wegen Remedirung derer Gebrechen in Medicinal-Wesen; d. d. 29. Jul. 1750.

An. 1750. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Uns von verschiedenen Gebrechen und Mißbräuchen, so sich bey dem Medicinal-Wesen in Unsern Landen seit geraumer Zeit ereignet, und eingeschlichen, auch bishero mehr zu- als abgenommen, geziemende Anzeige geschehen; und Wir dann solchem, dem Publico zum Besten, vor das künftige abhelfen zu lassen, aus tragender Landesväterlicher Vorsorge, gemeynet sind: So befinden Wir,

Wahrnehmung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Wesen.

I.

Ungeschicklichkeit derer Physicorum.

da aus denen Sections-Berichten gar vieler Physicorum deren Ungeschicklichkeit, Wissenschafts-Mangel, und Inadvertenz in Beurtheilung derer Todesarten, nach denen ächten Kennzeichen und Sicherstellung derer Corporum Delicti, sich herfürgethan, dadurch aber die Sententionantes oftmals irre und zweifelhaft gemacht, auch ein langwieriger kostbarer Aufenthalt derer Criminal-Processe verursachet worden, der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu seyn,

General-Verordnung, wornach sich bey Bestellung derer Amts- Stadt- oder Land-Physicorum zu achten.

vermittelst dieser Unserer ins Land ergehenden General-Verordnung, die Vorkehrung zu treffen, daß führohin bey Unsern Aemtern, oder von den Stadt-Magistraten und andern Städtischen Gerichts-Obrigkeiten, kein Medicus zum Amts- und Land- oder Stadt-Physico anzunehmen und zu bestellen, welcher nicht

Attestat derselben.

1.) Durch beygebrachte hinlängliche Attestata erweißlich gemacht, daß er den Cursum anatomicum und Cursum operationum chirurgicarum, ingleichen die Medicinam forensem, Chymie, Physic und Pharmacie, auf Academien mit unausgesetztem Fleiße gehöret und absolviret; besonders aber

Dererselben Examen und Habilitirung.

2.) Vor würklichem Antritt des ihm zugedachten Physicats sich, vermittelst eines schriftlichen Zeugnisses, entweder von einer derer medinischen Facultäten auf Unsern beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg, oder wenigstens von dem dasigen Professore Anatomiæ ordinario, oder auch allenfalls von Unserm allhier bestellten Collegio medico-chirurgico, dahin legitimiret, wie er, auf denen Theatris anatomicis, die erforderlichen anatomischen Demonstrationes, der beschehenen Aufgabe gemäß, an einem mit eigener Hand zergliederten Cadavere selbst behörig gemacht: Dahingegen

Verordnung, wegen derer

3.) Die bereits gegenwärtig bestelleten Physici, denen es an gnugsamer Erudition und Fähigkeit zu ermangeln scheinen möchte, von denen Aemtern und Obrigkeiten, zu künftiger mehrern Habilitirung zu ihren Amtsverrichtungen, durch fleißige Application, auf die Nacherlern- oder Wiederhohlung derer abgängigen Wissenschaften, zuförderst ernstlich, und unter der Verwarnung, der sonst mit ihren Personen zu gewartenden Aenderung, anzuermahnen: Woferne aber, wie solches von der intendirten Würkung nicht gewesen, aus denen zurück einlangenden Urtheln und Responsis medicis, mehr als einmal abzunehmen, sind sodann dieselben, von denen, welchen die Bestellung zukommet, entweder ab officio zu removiren, oder aber mit an die Seite gesetzten Adjunctis, auf derer unfähigen Physicorum ordinariorum Kosten, zu versehen. Nicht minder ist

bereits in officio stehenden Physicorum.

Achtsamkeit bey Besetzung der vacanten Functionen.

4) Bey Ersetzung derer Physicats-Functionen zwar auf solche Promotos, so auf obbenannten beyden inländischen Universitäten den Gradum erhalten, vorzügliche Absicht zu richten; Es sollen aber auch

Erinnerung an die Universitäten.

5.) Die medicinischen Facultäten auf Unsern vorerwehnten beyden Universitäten, wie deshalber besondere Verfügung ergangen, in Erinnerung der ihnen ohnedieß obliegenden Pflicht, keine andere, als welche, bey vorher geschehener genauer Prüfung, vor hinlänglich würdige Candidaten erkannt worden, promoviren. Allermaßen dann auch

II.

Einhalt, so denen Medicastris zu thun.

bey der, dem Vernehmen nach, in Städten und auf dem Lande sich täglich häufenden Menge derer Medicastrorum, das von ihnen mit ihrer Unwissen- und Verwegenheit, wodurch sie manche Patienten um ihre Gesundheit, auch wohl gar um das Leben bringen, bishero und noch jetzo anrichtende Unheil sich jemehr und mehr vergrößert: Also wollen Wir, daß solchem vor das künftige ernstlicher Einhalt, als seithero nicht geschehen, gethan, mithin keinem Doctori bullato, Empirico, Apothecker, Barbierer und Bader, die Unternehm- und Verrichtung innerlicher Curen, als welche denen rechtmäßig promovirten, examinirten und ad praxin sich zu legitimiren fähigen Medicis allein billig vorbehalten bleibet, gestattet, vielmehr auf derer ersteren Unfug, von jedes Orts Obrigkeit genaue Aufsicht geführet, und jeder derer darauf betretenen jedesmal, nach Befinden, willkührlich mit Fünf, Zehen oder Zwanzig Thalern, auch einer höheren Geldbuße, oder proportionirter Gefängnißstrafe, ohne Ansehen der Person und Nachsicht, beleget, mithin niemand, so dessen nicht berechtiget, die, zu nicht minderem Nachtheil des Publici, bishero

Dispensirung derer Medicamente betreffend.

angemaßter

angemaßete Ausgebung von Medicamenten erlaubet, oder indulgiret, sondern die privilegirten Apothecken bey dem, selbigen privative zukommenden Recht, Arzneyen zu dispensiren, gebührend geschützet, jedoch auch deren Corpora pharmaceutica von denen Besitzern in hinlänglich brauchbaren Stande, und bey tüchtiger Fertigung guter Arzneymittel jederzeit erhalten werden; Zu welchem Ende selbige, von denen Obrigkeiten jeglichen Orts, mit Zuziehung derer Physicorum, auch anderer verständiger Medicorum, führohin, nicht nur öfterer, sondern auch mit genauerer Prüfung zu visitiren, und allen darbey erscheinenden Mängeln abhelfliche Maaße gegeben werden soll.

Visitirung derer Apothecken.

III.

Wie Wir dann die Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten ihre diesfallsige Pflicht und Schuldigkeit, bey Vermeidung Sechzig Thaler Strafe bey großen Städten, Vierzig Thaler Strafe bey mittlern, und Zwanzig Thaler Strafe bey kleinen Städten, niemals außer Augen zu setzen, ingleichen die Apothekere, nach sothanem Unterscheid derer Städte, bey Dreyßig, Zwanzig oder Zehen Thaler Strafe, an Doctores bullatos, Empiricos, Barbierer und Bader, zu innerlichen Curen, von Simplicibus und Compositis, es geschehe, wie und unter was für Vorwandt es seyn mag, nichts auszugeben und abfolgen, noch auch, bey Visitation ihrer Apothecken, oder sonst in ihren Officinen, erhebliche Mängel und Gebrechen, bey ebenmäßiger Strafe antreffen zu lassen, hiermit ernstlich ermahnet und verwarnet haben wollen.

Strafe derer Contraventionen.

IV.

Welche Geldstrafen insgesamt Wir denen allgemeinen Armen- und Waysenhäusern zu Waldheim und Torgau wiedmen und zueignen.

welche denen Armenhäusern gewiedmet werden.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamten und sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch die Doctores und Practici Medicinæ, Apothecker, Chirurgi, Bader, und andere Unsere Unterthanen und Schutzverwandte, in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, gehorsamst, gebührend und genau zu achten haben.

Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 29. Julii, Anno 1750.

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Geschärftes Generale,

Daß die von der Miliz eingezogene Landstreicher und verdächtige Personen, ohne Verweigerung, von denen Beamten angenommen werden sollen; den 17. Aug. 1750.

An. 1750.

Veranlassung.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns Anzeige geschehen, daß ohnerachtet von Unserer Miliz zeithero die Vagabonden und anderes liederliches Gesindel angehalten worden, und an dich abgegeben werden wollen, du dennoch die Uebernehmung dergleichen angehaltenen liederlichen Gesindels verschiedentlich difficultiret; So befehlen Wir hiermit, du wollest in Zukunft die von der Miliz eingezogene Landstreicher und verdächtige Personen, ohne einige fernere Verweigerung, annehmen, auch sodann, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, wider selbige weiter verfahren, und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Aug. 1750.

Die von der Miliz eingezogene Landstreicher sind ohne einige fernere Weigerung anzunehmen.

An sämtliche Justiz-Beamte.

Generale,

Das Verboth ausländischer Sammete, Plüsche und Felpen betreffend; d. d. 19. Aug. 1750.

An. 1750.

Bewegungsursachen.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Wir in Erfahrung gebracht, wasgestalt die Verlosung derer in Unseren Landen gefertigten Sammete, Plüsche und Felpen, durch den starken Gebrauch dergleichen fremder Waaren, zu merklichem Nachtheil derer inländischen Fabriquen, nicht wenig behindert werde: So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, und damit sothane Fabriquen aufrecht erhalten werden mögen, dem Debit und Gebrauch nur ermeldter ausländischen Waaren, Ziel und Maaß zu bestimmen, der Nothdurft erachtet;

Verboth ausländischer Sammete, Plüsche und Felpen, bey Strafe der Confiscation und Verbrennung derselben.

Solchemnach ordnen und befehlen Wir hiermit, daß hinführo, von Publication dieses an, in Unseren Landen, alle außer Landes fabricirte Sammete, Plüsche und Felpen (bloß die Französischen, Engel- und Holländischen, auch Italiänischen ausgenommen) auch andere daraus ferner zu machende Fabricata, bey Strafe der Confiscation und Verbrennung derer selben, weiter nicht zum Gebrauch verkaufet, umgesetzet, oder sonst damit gebaaret, noch auch von jemand darzu angewendet, oder verarbeitet werden sollen, widrigenfalls aber diejenigen, von welchen solches entweder wissentlich, oder doch ohne gnugsame davon vorhero eingezogene Erkundigung geschiehet, über obiges, annoch empfindlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, unnachbleibend zu gewarten haben. Dahingegen die Einbringung derer ausländischen Sammete, Plüsche, und Felpen, nicht minder derer daraus gefertigten Fabricatorum, ohne Unterscheid in die Leipziger und Naumburger Messen, zum auswärtigen Vertrieb, eximiret verbleibet.

auch Geld- und Gefängniß-Buße.

Wornach sich also Unsere gesamte Vasallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch die Unterthanen in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten übrigen Landen, gehorsamst zu achten, und resp. zu verhalten haben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 19. Aug. 1750.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Generale,

Wie es wegen der zu reichenden Ergötzlichkeit vor die Miliz, Jägerey und Amts-Frohnen, bey Einbringung derer Bettler in passu jurisdictionis zu halten; den 20. Aug. 1750.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Wir haben aus deinem sub dato den 16. Jul. a. c. mit Einsendung des hierbey zurückkommenden Vol. Actor. erstatteten unterthänigsten Berichte ersehen, wie du intuitu der, nach Disposition Unsers wegen des Bettelwesens im Fürstenthum Querfurth unterm 9. Nov. 1748. emanirten Mandats Cap. II. §. 15. bey Einbringung eines Bettlers geordneten Ergötzlichkeit und derer sonst hierbey einschlagenden Umstände halber, beschieden zu werden gehorsamst gebethen. Gleichwie Wir nun gnädigst geschehen lassen können, daß die der Miliz und Jägerey vor Einlieferung eines Bettlers bewilligte Ergötzlichkeit à 12. gl. ꝛ nach Maaßgebung des dieserhalb unter dem 15. Dec. 1730. ergangenen und hierbeykommenden Generalis, ingleichen die denen Amts-Frohnen nach Anleitung des in Actis fol. 52. befindlichen Generalis, vor Einbringung eines Bettlers ausgesetzte 6. gl. ꝛ welche jedoch nur auf den Fall, wenn der Amtsfrohn die Bettler selbst erweißlich eingebracht, keinesweges aber, wenn von denen Gerichten in denen Dörfern die Bettler angehalten, und zum Amte geliefert werden, paßiren, ohne Weigerung aus denen Amts-Einkünften gereichet, und gegen hinlängliche Bescheinigung, kraft dieses in Ausgabe bey Amts-Rechnung paßirend verschrieben werden mögen: Also ist hiernächst, so viel den von der Miliz ohnlängst in der Stadt Jüterbogk angehaltenen, und an die dasige Stadtgerichte abgelieferten Bettler betrifft, Unser Befehl, du wollest den Stadt-Rath zu Jüterbogk, weiln selbiger die commoda Jurisdictionis zu genießen hat, bescheiden, die der Miliz diesfalls zu reichende 12. gl. ohne Beytrag des Amts, aus ihren Cämmerey-Einkünften zu bezahlen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Aug. 1750.

Bestimmte Ergötzlichkeit vor Einlieferung eines Bettlers.

Einschränkung.

An den Beamten zu Jüterbogk,
& mut. mut. an die zu Dahme,
Querfurth und Heldrungen.

Generale,

Zu nochmaliger Einschärfung derer, wegen Versorgung derer einheimischen Armen und des Bettelwesens, ergangenen Verordnungen; d. d. 26. Aug. 1750.

An. 1750.

Generalia wegen des Bettelwesens und zu Versorgung einheimischer Armen, sonderlich vom 13. Jan. 1747.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Wie wenig von denen Unter-Obrigkeiten denen, wegen Versorgung derer einheimischen Armen, und Abstellung des Bettelns, ergangenen Mandatis und Generalien, unerachtet solche vielfältig, und noch zuletzt, unterm 13. Januarii 1747. eingeschärfet worden, nachgelebet werde, solches lieget aus der allenthalben und besonders bey Unserer hiesigen Residenzstadt zu verspührenden Menge derer Bettler, sattsam am Tage. Ob Wir nun wohl diese, zu Unserm äußersten Mißfallen gereichende Hintansetzung sothaner zu des Landes Sicherheit und Besten, getroffenen Veranstaltungen, sofort auf das nachdrücklichste zu ahnden, und wider diejenigen, so ihre Schuldigkeit behörig nicht beobachtet, mit denen vorhin gedroheten Strafen verfahren zu lassen, gnugsame Ursache hätten: So haben Wir Uns dennoch entschlossen, vor deren Vollstreckung, sämtliche Gerichts-Obrigkeiten hierdurch nochmalen, daß sie denen von Uns ertheilten Verordnungen aufs strackligste nachkommen, und alles dasjenige, was zu Erreichung des abgezielten heilsamen Endzwecks, diensam und förderlich, gebührend vorkehren sollen, alles Ernstes zu erinnern, und selbige zu einer genauen und unausgesetzten Befolgung obangezogener Mandaten und Generalien anderweit anzuweisen, mit beygefügter Verwarnung, daß, im Fall eine oder die andere Gerichts-Obrigkeit solchen entweder gar nicht, oder nicht behörig, nachleben würde, selbige Unser diesfallsiges Einsehen desto nachdrücklicher empfinden solle.

werden nochmals aufs gemessenste eingeschärfet.

Wornach sich also zu achten, und geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 26. Augusti, Anno 1750.

Erasmus Leopold von Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die in Ansehung a.) der Bestrafung des späten Nacht-Zechens, b.) des in dem Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer §. 9. verstatteten Gästesetzens an Sonn- und Fest-Tagen, von denen Dicasteriis zu beobachtende Gleichheit im Sprechen betreffend; den 3. Sept. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Wahrgenommene Ungleichheit

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr sowohl wegen Unserer Juristen-Facultät zu Leipzig, als auch des Schöppenstuhls allda, daß von Beyden, statt der in der Policey-Ordnung de Anno 1661. tit. 19. auf das im späte Nachtzechen gesetzten Strafe an 20. Thlr. nur 6. oder 4. Tage Gefängniß oder 1. Neuschock und 2. Alte Schock erkannt, auch die von euch gesprochenen Urthel aufgeführte Defension geändert, und die Zwanzig Thaler, in letztgedachte Strafe verwandelt worden, sub dato den 20. Octobr. a. p. unterthänigst einbe-

Ein

einberichtet, und wie ihr diesfalls um Verhaltungs-Befehl gebethen.

Wann Wir dann dasjenige, so von denenselben insonderheit von Unsern verordneten Schöppen dieserhalb zum Behuf angeführet worden, vor erheblich befunden, auch hierunter eine Gleichheit im Sprechen bey Unseren Dicasteriis beobachtet wissen wollen: Als ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet hinfüro, wenn in dergleichen Fällen Acta in Unsere Juristen-Facultät (Unsern Schöppenstuhl) bey euch zum Verspruch Rechtens geschicket werden, woraus zu ersehen, daß nach allen in der Policey-Ordnung de Anno 1661. tit. 19. bemerkten Umständen verbrochen worden, auf die darinnen nahmhaft gemachte Strafe an 20. Thlrn. daferne aber nur eine oder die andere, derer in nur besagtem Landesgesetze l. c. ausgedruckten Uebertretungen sich aus selbigen veroffenbaret, Inhalts der Landes-Ordnung de Anno 1555. tit. Uebermäßige Bußen, nach Unterscheid derer dabey einschlagenden Umstände auf 3. 4. 6. 10. bis 14tägiges Gefängniß, unter Beybehaltung der gewöhnlichen Alternation erkennen. Möchtens euch nicht bergen, und es geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 3. Sept. 1750.

Bestimmung derer Strafen wegen Nachsprechens.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juristen-Facultät in Wittenberg, & in simili
an den Schöppenstuhl daselbst, ingleichen mut. mutand.
an die Juristen-Facultät und Schöppenstuhl zu Leipzig.

Carl August Neese, S.

Inserat.

Auch,

Hochgelahrte, liebe Getreue; ist die Anfrage geschehen, ob die in dem Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feyer §. 9. zum Gästesetzen an Sonn- und Festtagen bestimmte Zeit auch von denen Werkeltagen zu verstehen? Nun Wir dann dasjenige, so in dem angezogenen Mandat wegen des Gästesetzens an Sonn- und Festtagen verstattet worden, an denen Wochen- und Werkeltagen gleichermaßen nachgelassen haben wollen: Als haben Wir euch solches hierdurch, damit auch diesfalls eine Conformität im Sprechen erfolge, zur Nachachtung nicht verhalten mögen. Mochtens euch nicht bergen, und es geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 3. Sept. 1750.

Erläuterung des 9. §. des Sabbaths-Mandats, wegen des Gästesetzens.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, sowohl
den Schöppenstuhl zu Wittenberg.

Carl August Neese, S.

Ejusdem erneuertes und geschärftes Mandat,

Wider das Haußiren, in denen Städten und auf dem Dorfe; d. d. 15. Sept. 1750.

An. 1750. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Creyß- auch Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in denen Flecken und Dörfern, nicht weniger allen und jeden Gerichts-Personen auf dem Lande, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen annoch erinnerlich seyn, welchergestalt durch das Mandat vom 10. Jul. 1719. das Haußiren ernstlich untersaget, und nur in Ansehung des Erz-Gebürgischen Creyßes, und des Marggrafthums Ober-Lausitz, vermittelst des Generalis vom 4. Jul. 1720 in gewisser Maaße eine Ausnahme gemachet worden.

Veranlassung.

Nachdem aber die innländischen Fabricanten und Innungen vielfältige Klagen geführet, daß nicht allein berührte Exemtion gemißbrauchet, und von denen Haußirern sogar allerhand wollene- leinene- und dergleichen schneidende Cram- und Handwerks-Waaren öffentlich zum Verkauf herum getragen würden, sondern auch das Haußiren durchgängig stark wieder überhand nehme: So finden Wir der Nothdurft, dieser, nicht allein zum Nachtheil Unsers Interesse, sondern auch zum Schaden des Publici und besonders derer Fabricanten und Innungen gereichenden Unordnung, zu steuern, mithin obangezogenes Mandat vom 10. Jul. 1719 zu erneuern und einzuschärfen, nicht minder die durch das Generale vom 4. Jul. 1720 nachgelassene Herumtrag- und Verkauffung gewisser Waare einzuschränken, und respective aufzuheben.

Erneuerung des Generalis vom 10ten Jul. 1719. und Einschränkung des, vom 4. Jul. 1720.

Setzen, ordnen und wollen demnach,

I.

daß nicht nur alle Ausländer, insonderheit die Italiäner, Tabulet- und Butten-Schieß-Pulver-Könnigseer- und anderer gebrannten Wasser-Crämer und Träger, sondern auch sämmtliche Unsere Unterthanen und Schutz-Verwandte sich des Herumtragens aller, sowohl innländisch- als auswärtiger- besonders wollener- leinener- und dergleichen schneidender- auch anderer Cram- und Handwerks-Waaren, und des Haußirens mit selbigen, sowohl auf dem Lande, als in Städten, enthalten, und bey verspührter Contravention, mit Zehen Thaler Geld- oder Vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe und Confiscation sämmtlicher Waaren bestrafet, nicht minder diejenigen, so Waaren von denen Haußirern, im Ganzen oder einzeln, zu erhandeln sich unterstehen, jedesmahl in Fünf Thaler Geld-Buße genommen, oder nach Befinden, und wenn sie geringen Standes, mit Vierzehntägigem Gefängniß beleget, auch von denen Geld-Strafen demjenigen, so die Contravention anzeiget, die Hälfte gereichet werden solle.

Generalen Verboth des Haußirers.

II.

Ausnahme derer Meß- und Jahrmarkts-Zeiten,

Jedoch werden von diesem Verboth des Herumtragens der Waare, die Leipziger- und Naumburger-Messen, ingleichen die Jahrmärkte, ausgenommen, immaßen Wir während dererselben, den Handel einzuschränken, keinesweges gemeynet sind.

III.

auch derer Oliväten, Siebe, und Holz-Waaren.

Desgleichen können Wir geschehen lassen, daß Unsern Unterthanen das Herumtragen, und der Verkauf derer Oliväten, ingleichen derer Siebe, Mulden, Sensen-Bäume, Laden, Schachteln, hölzernen Schippen, Schindeln und Teller erlaubet werde, jedoch, daß es hierbey verbleibe, und sie sich eines mehrern nicht anmaßen.

IV.

Obliegenheit derer Obrigkeiten.

Wie Wir nun solchergestalt Uns um so viel mehr versehen, es werden sämmtliche Obrigkeiten gehorsamst und äußersten Fleißes dahin bedacht seyn, daß dieser Unserer Verordnung in allen Stücken genau und strack lich nachgelebet, und derselben gemäß, gegen die Uebertretere, alles Ernsts verfahren werde, immaßen Wir sie dessen hiermit nachdrücklich erinnert und ermahnet haben wollen; Also werden Wir hingegen an denenjenigen, so sich hierunter nachläßig und saumselig erzeigen, solches ernstlich zu ahnden wissen.

Wornach sich gehorsamst und genau zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten. Daran geschicht Unser ernster Wille und Meynung. Dessen zu mehrerer Urkund, haben Wir dieses Mandat, welches zu jedermanns Nachricht und Warnung an allen Orten, wie sonst gewöhnlich, zu publiciren, und öffentlich zu affigiren ist, unter Vordruckung Unsers Canzley-Secrets, behörig ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 15. Sept. 1750.

(L. S.)

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem erneuertes und geschärftes Mandat,

Wider die Auf- und Zusammenkauffung, auch Ausfuhre der Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechts-Wolle;

d. d. 15. September, 1750.

An. 1750. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Creyß- auch Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schulzheissen, nicht weniger denen Gerichts-Personen, in Vorstädte-Gemeinden, Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen,

Veranlassung.

welchergestalt die innländische Fabricanten, und darunter insonderheit die Tuch- Zeug- und Hutmacher, ingleichen die Strumpfwürker, sich vielfältig beklaget, daß sie die, zu Fortsetzung ihrer Nahrung und Bewerbs, benöthigte Wolle in Unseren Landen nicht zur Gnüge finden könten, mithin zeithero solche auswärts mit vielen Unstatten kommen zu lassen, auch öfters, ob sie schon der innländischen zum Theil an Güte nicht gleich, dennoch theuer zu bezahlen, sich genöthiget gesehen hätten.

Vorige Woll-Mandata,

Wie nun diese Beschwerden nicht erwachsen mögen, wenn denen von Unsern löblichen Vorfahren an der Chur, wider den Vor- und Aufkauf der Wolle, auch Ausführung derselben aus dem Lande, publicirten Mandaten de Annis 1603. 1613. 1626. 1677. 1718. und 1720 gebührend nachgelebet worden wäre:

werden nochmahls wiederholet.

Also haben Wir der Nothdurft befunden, obige Mandate hiermit nochmahls in allen Puncten und Clausuln aufs neue zu wiederholen und einzuschärfen, folglich hierdurch ernstlich zu verordnen und zu verbiethen, daß mit Auf- und Zusammenkauffung derer Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechts-Wollen (unter welchen beyden letztern auch diejenige, so sonst auf denen adelichen- und andern Schäfereyen, unter dem sogenannten Gemenge mit durchgegangen, allerdings mit zu verstehen) keine schädliche Monopolia getrieben, noch weniger dieselbe in auswärtige Lande verkauffet, oder verfuhret, sondern vornehmlich zu derer innländischen Fabricanten Gebrauch und Verarbeitung in Unsern Landen beybehalten, auch unter die adeliche Wolle nicht mit versteckt und untergeschoben, noch damit von Hause zu Hause herum zu gehen, verstattet, vielmehr alle Bündel-Wolle in Unsere Städte, auf die Märkte zum öffentlichen Verkauf gebracht, auch von denen Verkäuffern, auf Verlangen, an wen solche Wolle verkauffet worden, bescheiniget, diejenige aber, welche wider dieses Unser Verboth, sich, oberwehnte Wolle, außerhalb Landes zu verkauffen, dennoch unterstehen möchten, mit Verlust und Confiscation der Waare, oder da selbige schon außer Landes geschaffet, um der Waare Werth bestrafet, und hiervon die Hälfte denen Fabricanten, welche auf die Contraventiones selbst mit Achtung zu geben haben, oder anderen Denuncianten, die dergleichen Unterschleiffe anzeigen, zur Discretion gereichet werden solle.

Verbeth der Auf- und Zusammenkauffung beniemter Wollen.

Alle Bündel-Wolle soll in Märkte gebracht werden.

Verboth des Verkaufs außer Landes.

Und ob wohl hiernächst Unseren Aemtern, Prälaten, Grafen, Herren, und denen von der Ritterschaft, wie nicht weniger denen Communen und anderen, so Rittergüther haben, frey verbleibet, weme sie ihre Wolle lassen und verkauffen wollen:

Ermahnung an die Vasallen,

So versehen Wir Uns jedoch zu denen sämtlichen Ritterguths-Besitzern, daß sie ihre Wolle lieber denen innländischen Fabricanten um billigen Preiß gönnen, und dadurch das Aufnehmen derer Landes-Manufacturen befördern helffen, als solche an Auswärtige verkauffen werden.

ihre Wollen denen innländischen Fabricanten zu verlassen.

Insonderheit aber befehlen Wir hiermit Unseren sämtlichen Vasallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, und sonst jedermänniglich, gnädigst und ernstlich, daß sie über vorstehenden, der Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller-

Aufsicht derer Obrigkeiten auf den Verkauf der Bündel-Wolle.

Schä-

Schäfer- oder Schaafknechts-Wolle halber, ergangenen wiederholten Verordnungen, veſt und unverbrüchlich halten, und darwider nichts heimlich oder öffentlich fürgehen oder unternehmen laſſen, ſondern ſich denenſelben, bey Vermeidung ernſten Einſehens, durchgängig gemäß bezeigen ſollen.

An dem geſchicht Unſer Will und Meynung. Geben unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret zu Dreßden, den 15. Septembr. Anno 1750.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Vorſchrift,

Wie dem Uebel derer Heuſchrecken vors Künftige zu wehren.

1. Weil die Heuſchrecken bey eintretendem Herbſte, ſonderlich wenn kalte Luft und Regenwetter einfällt, ſich an ein und dem andern Orte lagern, allda auch liegen bleiben, und crepiren, vorher aber ihren Saamen von ſich laſſen; Als iſt auf ſolche Orte genau Acht zu haben. So bald und ſo oft nun Heuſchrecken gelagert angetroffen werden, ſollen die Unterthanen, da nöthig, mit Beyhülffe derer benachbarten Gemeinden, dieſes Ungeziefer ohne es fortzujagen, durch Dreſch-Flegel, Schippen, Spathen, Stangen, oder Prügel todtſchlagen, und von Schweinen, ſo dahin zu treiben ſind, auffreſſen laſſen, oder in Säcke zuſammen raffen, und nachmahls tief in die Erde verſcharren, oder mit Stroh und trockenem Dünger verbrennen, mithin ſolchergeſtalt die Heuſchrecken auszurotten ſuchen, ehe ſie vielleicht noch ihre Eyer von ſich geleget haben.

2. Da aber auch dieſes letztere ſchon, ehe ſie angetroffen worden, geſchehen ſeyn könte, ſo iſt ſowohl an denen Orten, wo man ſie gefunden, und zu vertilgen geſuchet, als an denenjenigen, wo ſie die Tage vorher ſich aufgehalten, aufs genaueſte nachzuſehen, und aller Fleiß anzuwenden, den Saamen von ihnen zu finden und zu verderben.

3. Allermaßen nun wahrgenommen worden, daß die weibliche Art derer Heuſchrecken ihren Saamen an 30. 40. 50. und mehrern Eyern, welche die Geſtalt nahe an einander liegender gelblichter Korn- oder Roggen-Körner, oder abgehülſeter Hafer-Körner haben, in weichen Sand, oder an leimichten Orten, in die Acker-Beeten, in Erd-Ritze, unter hohl liegende Wurzeln, oder unter niedriges Geſträuche, inſonderheit Lehde oder ſogenanntes Heydekraut, durch Einſtecken des hintern Leibes bis an die Flügel, einſchmeiſſen, da denn nachmals ſolche Eyer, wegen ihrer ſchleimichten Materie, nicht nur an einander kleben, ſondern auch von dem Sande oder andern lockern Erdreich gleichſam eine Decke und Schaale wider das Wetter annehmen, und wie ein etliche Zoll langes Wülſtgen, oder Säckgen, oder zuſammengefügte Ameis-Eyer ausſehen; So iſt nach dieſer Beſchreibung und ſonſt der zurückgebliebene Saame derer Heuſchrecken ausfündig zu machen.

4. Auch ſoll man auf die kleinen Löcher, welche, wie erwehnt, durch das Einſchmeiſſen geöffnet worden, Achtung geben, dergleichen Löcher, zumahl bey ſtillem und heiterm Wetter, eine geraume Zeit offen bleiben, ehe ſie vom Wind und Regen, oder durch andere Zufälle verſchüttet, und wieder unkenntbar werden.

5. Wo nun dergleichen Anzeigungen auf fleißiges Ausſpühren vorkommen, ſoll jeder Wirth, nebſt denen Seinigen, und jede Gemeinde mit geſammter Hand, auch nach Erforderung derer Umſtände, unter Beyſtand derer Gemeinden aus denen nächſt gelegenen Dörfern (weshalber eine Gerichts-Obrigkeit die andere aufs ſchleunigſte zu requiriren hat,) an dergleichen bemerkten Orten, es mögen beſäete, oder unbeſäete Felder, Wieſen, Lehden, Sandflecke, Gebüſche, oder Brüche ſeyn, eine genauere Nachſuchung mit Beyſeiteſetzung aller andern Arbeit, anſtellen, die Löcher, ausſtechen, die Sand-, Maulwurfs- und Dünger-Haufen zerſtreuen, die Dörner und Sträucher, Lehde und Heyde-Gras räumen, und die ſich findenden Eyer verderben.

6. Nachdem jedoch ſchwerlich allhier eingeſchmeißter Saame auf ſolche Art auszuſtechen, zuſammen zu bringen und auszurotten ſeyn möchte, ſo ſind diejenigen Orte, wo Heuſchrecken gelegen, mithin einige, von ihnen zurückgelaſſene Bruth zu vermuthen, noch ſchärfer anzugreiffen, nehmlich die Felder, welche wirthſchaftlich entrathen werden können, tief umzuackern, oder die Lehden und Sandflecke aufzureiſſen, vorher aber mit Kalk, wo dergleichen zu haben iſt, zu beſtreuen, oder ſelbige, wie nicht weniger die Wieſen, Gärten und Brüche zu bewäſſern, und nach Gelegenheit gar unter Waſſer zu ſetzen.

7. Gleichwohl aber ſind noch überdieß alle Wochen, bis zum Ende des Novembr. Monaths, und ſo lange es ſich nur wegen der Witterung thun läſſet, die Fluhren und Waldungen, um deren Gegend Heuſchrecken geweſen ſind, ſonderlich an Höhlen, unter denen Wurzeln, hohlen Bäumen, und niedrigen Geſträuche, und an dem darunter befindlichen klaren, weiſſen und andern Sand, wohl zu durchſuchen, um den zurückgebliebenen Saamen zu verderben.

8. Auch ſoll die Streue, ſo aus ſolchen Gegenden zum Einſtreuen genommen wird, auf der Stelle in kleine mäßige Haufen gebracht, und vor dem Abführen, entweder mit Dreſch-Flegeln oder mit Stangen, Klippeln und Stecken, durchgeſchlagen, mithin die etwan darinne befindliche Bruth zernichtet werden, weil außerdem ſolche weiter geſchleppet, oder durch die Erwärmung in denen großen Haufen, die von der zuſammen gerecheten Streue gemachet werden, das Auslaufen der Bruth mehr befördert werden dürfte.

9. Sobald das Frühjahr herbey nahet, und der Froſt nachgelaſſen hat, ſollen die Felder, Wieſen, Lehden, Sandflecke, Wälder und Brüche nochmahls fleißig durchgangen, und viſitiret, und ſobald etwas ſchädliches oder eine Spuhr davon, zum Exempel, Oerter, an welchen ſich der Sand zu bewegen ſcheinet, wahrzunehmen, ſelbiges aufgeſuchet, der Sand gemächlich aus einander gebreitet, und die anzutreffende Bruth, welche weißlich ausläuffet, und junge Heuſchrecken in der Schaale, oder ihrem Häutgen liegend enthält, verderbet und getödtet werden.

10. Sollte nun nichts deſto minder, aller obbeſchriebenen fleißigen Vorkehrung ungeachtet, dennoch einige

Bruth derer Heuschrecken zum Anwachs und Ausflug kommen, oder Heuschrecken aufs neue von fremden Orten her einfallen; So ist die Gegend, wo sie liegen, mit einer doppelten breiten Furche, oder langen Gräben, davon der Auffschutt des Erdreichs auf die auswärtige Seite zu werffen, mit größter Geschwindigkeit durch aufgebothene Mannschaft zu umziehen; Worauf

II. II.

nachmahls in solchen Furchen, oder Gräben, gewisse Löcher, die eine Elle, oder so tief, als es die Beschaffenheit des Orts zulässet, und unten im Grunde etwas weiter, als oben seyn sollen, zu machen, und da hinein die Heuschrecken, jedoch noch in denen Vormittags-Stunden, zu welcher Zeit sie nicht so veste, als früh, auf dem Boden hangen bleiben, gleichwohl aber auch sich noch nicht füglich erheben können, mit Besemen oder stachlichten Gestrippen und Sträuchern zu treiben, folgends in solchen Löchern vermittelst Stempel und Stampfen zu zerquetschen und zu tödten, die Löcher aber sodann mit Erde vest zu überschütten, oder die Heuschrecken, so viel möglich, mit Stroh und trockenen Dünger zu verbrennen. Dreßden, den 15. Septembr. Anno 1750.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die denen Scharfrichtern, in gewisser Maaße, zu verstattende Heilung äußerlicher Schäden, betreffend; den 31. Dec. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Hoch- und Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir können auf euern am 9. Novembr. jüngsthin erstatteten unterthänigsten Bericht geschehen lassen, daß nicht allein dem Scharf- und Nachrichter zu Eilenburg die Heilung äußerlicher Schäden, Arm- und Bein-Brüche, Buckel und Beulen, in Ansehung seiner beygebrachten Kunst-Erfahrenheit, noch ferner gestattet, sondern auch solches anderen Scharfrichtern, welche ihre Geschicklichkeit in dergleichen Curen gnugsam darthun, erlaubet werden möge; und begehren daher cum Remiss. I. Volum. Act. gnädigst, ihr wollet deshalber jetzt und künftig die nöthigen Verfügungen treffen. An dem geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden, den 31. Decembr. Anno 1750.

Die Heilung äußerlicher Schäden,

ist denen, in dergleichen Curen geschickten Scharfrichtern, zu verstatten.

Carl August Gr. von Rex.

An die Landes-Regierung.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript,

Ueber den §. 2. des, wegen Abstellung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Wesen, sub dato den 29. Jul. 1750. ergangenen Generalis, die sogenannten Wurzel-Leute, betreffend; den 28. Jan. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Veranlassung. Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen des Vorfalls, da nehmlich dem Stadt-Magistrat zu Wittenberg, nach Publication Unserer wegen Abstellung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Wesen, sub dato den 29. Jul. vorigen Jahres, ins Land ergangenen General-Verordnung, denen auf dem letzthin allda gehaltenen Jahrmarkt, sich eingefundenen Wurzel-Leuten den Verkauf ihrer Medicamenten von Simplicibus & Compositis, ohne Unterscheid zu verstatten, bedenklich geschienen, und er darüber euere Meynung zu vernehmen verlanget, unterm 10. hujus unterthänigst einberichtet, und wie ihr dießfalls um Bescheid und Erläuterung des §. II. nur gedachten General-Verordnung gebethen. Nachdem nun diese Wurzel-Leute unter diejenigen, so Medicamente zu dispensiren berechtiget, nicht zu rechnen, nach nur ermeldter General-Verordnung aber niemand, so dessen nicht befugt, die Ausgebung von Medicamenten erlaubet, oder indulgiret werden soll, mithin der diesen Leuten verbothene Verkauf ihrer Medicamenten von Simplicibus & Compositis sich von selbst daraus ergiebet, und solchem nach angezogenes Generale einer Erläuterung dießfalls nicht bedarf: Als lassen Wir euch solches zur Nachricht hierdurch unverhalten seyn. Mochtens ꝛc. Dreßden, den 28. Januar. Anno 1751.

Wurzel-Leute, sind Medicamenta dispensiren nicht berechtiget,

mithin ist ihnen der Verkauf derselben nicht zu verstatten.

An die Medicinische Facultät zu Wittenberg.

Ejusdem Rescript,

Wie es mit dem Abzugs-Gelde, gegen diejenigen, so aus hiesigen in die Preußischen Provinzien ziehen, zu halten; den 6. März 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Bewegungs-Ursachen. Hoch- und Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Aus abschriftlich beygehendem an Unser Geheimes Consilium von dem Königl. Preußl. Ministerio abgelassenen Antworts-Schreiben ersehet ihr mit mehrern, welchergestalt man in denen Königl. Preußl. Landen, bey Erhebung des Abzugs-Geldes von Personen, so nicht adelichen Herkommens, auch diejenigen Gelder, welche einige Jahre vorher zu Erkaufung außerhalb Landes gelegener Güther angewendet worden, mit in Ansatz bringe. Nachdem Wir es nun hierunter gegen diejenige, so aus Unseren in die Preußl. Provinzien ziehen, auf gleiche Maaße halten zu lassen, entschlossen sind: So begehren Wir gnädigst, ihr wollet solches bey vorkommenden Fällen in gebührende Obacht nehmen. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 6. Mart. 1751.

Bey Erhebung des Abzugs-Geldes, sind auch diejenigen Gelder, welche einige Jahre vorher, zu Erkauffung außerhalb Landes gelegener Güther angewendet worden, mit zu rechnen.

Carl August Gr. v. Rex.

An die Landes-Regierung.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Gene-

Generale,

Daß unter denen Brand-Cassen-Beyträgen weiter keine, durch das Mandat vom 25. März 1750 gänzlich abgesetzte Münz-Sorten einzusenden und anzunehmen; den 15. April 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An— 1751. Nachdem Uns von Unserer zu Versorgung derer allgemeinen Armen-Häuser und Brandbeschädigten verordneten Commißion die Anzeige geschehen, daß zeithero unter denen eingesendeten Brand-Cassen-Beyträgen, viele durch das Mandat vom 25. Mart. 1750 gänzlich abgesetzte und verrufene Münz-Sorten eingekommen: So ist hierdurch Unser ernstes Begehren, du wollest dieses Ungebührniß abstellen, und dich dießfalls obigem Mandat, bey Vermeidung derer darinnen gesetzten Strafen, gemäß bezeigen, zu dem Ende auch an Unsere einbezirkte Schrift- und Amt-Sassen von Ritterschaft und Städten, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, sofort behörige Verfügung treffen; Jedoch können Wir hierbey gestalten Dingen nach geschehen lassen, daß in Ermangelung besserer Sorten, bey Einsammlung obberührter Beyträge, sowohl die Batzen, als die Bayerischen, Würtemberischen und Bayreuthischen Acht-Groschen-Stücken, nach dem Werthe, wie sie in Handel und Wandel annoch Cours haben, angenommen und eingesendet werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 15. Apr. 1751.

Abgesetzte Geld-Sorten sind unter denen Brand-Cassen-Beyträgen nicht zu nehmen.

Nicht passirlich.

Einschränkung.

Erläuterung,

Ueber das sub dato den 15. Sept. 1750 wieder das Hausiren ins Land ergangene Mandat; den 10. Jun. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen des Haußirens mit verschiedenen von euch nahmhaft gemachten Waaren, unterm 8. vorigen Monaths Maji unterthänigst einberichtet, und wie ihr, ob das Herumtragen derer selben zum feilen Verkauf verstattet werden solle, um Bescheid gebethen. Gleichwie nun das sub dato den 15. Sep. abgewichenen Jahres wider das Hausiren ins Land ergangene Mandat auf die Victualien nicht zu extendiren, also hat es hingegen, so viel die übrigen von euch angegebenen Waaren betrifft, noch zur Zeit bey obgedachtem Mandat lediglich sein Bewenden, und habt ihr euch darnach zu achten. Mochtens ꝛc. und es ꝛc. Dreßden, den 10. Jun. 1751.

An den Rath zu Plauen.

Das Mandat wider das Hausiren de Anno 1750. ist auf die Victualien nicht zu extendiren.

Generale,

Die denen Unterthanen, des Erz-Gebürgischen Creyßes, verstattete Herumtragung derer Spitzen und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter den Verboth begriffen; d. d. 28. Jun. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen den Entschluß gefasset, daß Unsere Unterthanen, im Erz-Gebürgischen Creyße, über das ihnen, in dem Mandat von 15. Sept. 1750 bereits verstattete Haußiren mit Olitäten, die Erlaubniß haben sollen, Spitzen und Kurze- oder Nadler-Waaren, gegen Production eines Attestats von ihrer Obrigkeit, daß die Herumträger Unsere Unterthanen, und die von ihnen führende Waaren in Unsern Landen gefertiget sind, zum feilen Verkauf herum zu tragen: So haben Wir diese Unsere Willens-Meynung hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, der Nothdurft befunden: Und wie es außer dem, bey angezogenem wider das Haußiren emanirten Mandat, sein unverändertes Bewenden hat; Also wollen Wir hingegen die Victualien unter diejenigen Waaren, mit welchen zu Haußiren verbothen bleibet, keinesweges gerechnet wissen. Es ergehet demnach an Unsere sämmtliche Vasallen und Beamten, wie auch an alle Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten auch übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser ernster Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 28. Jun. Anno 1751.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Carl August Neese, S.

Denen Unterthanen des Erzgebürgischen Creyßes, sind Olitäten, Spitzen und kurze Waare, herum zu tragen erlaubt.

Victualien, sind unter das Verboth des Hausirens nicht zu ziehen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. dem Scharfrichter zu Torgau, die Ablederung des an der Seuche gefallenen Rind-Viehes zu untersagen; d. d. 5. Jul. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Veranlassung. Rath, lieber getreuer; Aus dem copeylichen Inschlusse ersehet ihr, wasmaßen der Amtmann zu Schweinitz, Thomaß, unterthänigst angezeiget, daß der Scharf-Richter zu Torgau das zu Mockritz an der Seuche umgefallene Rind-Vieh abziehen, und die Häute davon durch derer benachbarten Schweinitzer Amts-Unterthanen zu Dautschen, Huthung schleppen lassen; Und Wir begehren darauf ihr wollet ermeldten Scharf-Richter darüber zur Verantwortung ziehen, und nach dessen Erfolg euren

Dem Scharfrichter zu Torgau, ist die Ablederung des, an der Seuche gefallenen Viehes, bey Vestungsbau-Strafe zu untersagen.

gehorsamsten Bericht anhero erstatten, zugleich aber auch demselben, sich der Ablederung des umgefallenen Viehes an denen Orten, wo die Vieh-Seuche sich verspühren lässet, bey Vermeidung Vestungs-Bau-Strafe zu enthalten, andeuten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 5. Jul. 1751.

E. L. von Gerßdorff.

An den Commißion-Rath, und Ammann zu Torgau. Carl August Neefe, S.

Ejusdem Anderweiter Befehl,

Den Scharfrichter zu Torgau, zur möglichsten Vorsicht, bey Ablederung des gefallenen Viehes, anzuweisen; d. d. 20. Aug. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Rath, lieber getreuer; Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr wegen des von Unserm Beamten zu Schweinitz, wider den Nachrichter zu Torgau Martini, in Ansehung des zu Mockritz umgefallenen Viehes angezeigten Ungebührnisses, unterm 11. huius unterthänigst einberichtet. Worauf Unser Begehren, ihr wollet, bewandten Umständen nach, mit fernern Verfahren wider ermeldten Martini zwar anstehen, jedoch demselben zu Anwendung aller nur möglichen Vorsicht, damit bey der sich hervorgethanen Vieh-Krankheit, weder durch ihn selbst, noch auch durch die seinigen, etwas verwahrloset werden möge, mit Ernst anweisen. Mochten es euch nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 20. Aug. 1751.

Der Scharfrichter ist mit Ernst anzuweisen, bey der Viehseuche, weder durch sich, noch die Seinigen, etwas zu verwahrlosen.

E. L. von Gerßdorff.

An den Commißion-Rath, und Amtmann zu Torgau.

Carl August Neefe, S.

Ejusdem Befehl,

Welcher das, gegen Einbringung derer Brandenburgischen Tuche auf die Jahrmärkte zu Querfurth, unterm 3. Febr. 1749 ergangene Verboth auch auf die Friese, Flanelle, und alle übrige Brandenburgische Wollen-Waaren extendiret; den 4. Oct. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Veranlassung. Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns vortragen lassen, was bey Uns ihr wegen des, gegen Einbringung der Brandenburgischen Tuche auf die Jahrmärkte zu Querfurth, ergangenen Verboths, und ob selbiges auch von denen Brandenburgischen fabricirten Friesen, Flanellen und andern Wollen-Waaren zu verstehen sey? bey Gelegenheit derer, über den bisherigen Verkauf dererselben in Unserm Fürstenthum Querfurth, geführten Beschwerden, unterm 20. Jul. abgewichenen Jahres geziemend angefraget und zu Unserer Entschließung gestellet. Da nun euerm Anführen nach, in denen Chur-Brandenburgischen Landen der Handel nicht allein mit denen in den Unsrigen gefertigten Tuchen, sondern auch überhaupt mit allen Chur-Sächsischen Wollen-Waaren, bey Leib- und Lebens-Strafe untersaget ist: So finden Wir, obiges Unser Verboth gegen Einbringung und Verkauf der Brandenburgischen Tuche, außer denen Leipzig- und Naumburger Messen, auch auf dasige Friese, Flanelle, und alle übrige Brandenburgische Wollen-Waare, Jure retorsionis, zu extendiren kein Bedenken, vielmehr solches, um denen hiesigen Wollen-Manufacturen den erforderlichen Debit zu verschaffen, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn. Begehren dannenhero hiermit, ihr wollet diesem gemäß gehörige Verfügung treffen ꝛc. Mochtens ꝛc. Act. ꝛc. und Dat. Dreßden, den 4. Oct. 1751.

Das Verboth gegen Einbringung derer Brandenburgischen Tuche außer denen Messen, ist bewandten Umständen nach, auch auf die übrige dasige Wollen-Waare zu extendiren.

An den Ober-Aufseher und Amtmann zu Querfurth, ingl. an den Ober-Aufseher der Grafschaft Mannsfeld, zu Eisleben.

Generale,

Zu Gestattung der Ablederung des, an der Seuche gefallenen Rind-Viehes, unter gewisser Vorsicht, und was dem mehr anhängig; d. d. 16. Nov. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Gesuch derer Leder-Arbeiter. Lieber Getreuer. Bey Uns haben verschiedene in Leder arbeitende Handwerker, um Erlaubniß, daß das an der Vieh-Seuche umgefallene Horn-Vieh, zu Verhütung eines beträchtlichen Mangels am Leder, führohin nicht mit der Häute, wie solches die deshalber ergangene Generalia erforderten, eingescharret, sondern abgedecket, und die Haut mit gehöriger Précaution zu gute gemacht werden dürfen, unterthänigst angesuchet. Nachdem Wir nun geschehen lassen können, daß die Ablederung des verreckten Viehes, unter der Vorsicht, daß die Häute sogleich in denen Leder-Gruben eingekalkt und nicht eher, als nach Jahres-Frist wieder heraus genommen, zu dieser Arbeit gewisse verpflichtete und auf eine Zeit lang von anderer Arbeit abzusondernde Personen, von denen Handwerkern gebrauchet, das abgedeckte Vieh selbst hingegen von gleichfalls besonders hierzu bestellten Caviller-Knechten, zu Beförderung der Verfaulung zerhackt und mit ungelöschtem Kalk, wo man desselben habhaft werden kann, wenigstens 5 Ellen tief unter die Erde verscharret werde, auch allen sonst möglichen, von dir selbst an Ort und Stelle vorzuschreibenden Précautionen, verstattet werden müsse: So ist Unser Begehren, du wollest dich darnach achten, und das dießfalls nöthige verfügen, darbey auch an denjenigen Orten, wo das Vieh-Sterben annoch continuiret, mit fleißiger Ausräucherung derer Ställe und Kleidung dererjenigen, die das Vieh zu warten haben, auch mit dem Gebrauch anderer in denen ergangenen Mandatis vorgeschriebenen Präservations-

Vorsicht, welche bey der Ablederung des Viehes zu gebrauchen.

Præcautiones an denen Orten, wo die Seuche annoch continuiret.

und

und Hülfs-Mitteln fortgefahren werden, gebührend veranstalten, und darauf genaue Obsicht führen, nicht minder deren einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten, woselbst dergleichen Uibel zu verspühren, respectivè kraft dieses, sothanen Unsers Willens Meynung bekannt machen, und ihnen, daß sie derselben ihres Orts sich gebührender Gestalt gemäß bezeigen sollen, Andeutung thun. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 26. Nov. 1751.

E. L. von Gerßdorff.
Carl August Neese, S.

Circulare,

Daß in denen Gegenden von Penig, Chemnitz, Frankenberg, Borna, Crimmitschau, Weyda und Lausig, die feinen wollenen oder sogenannten Satin-Garne nicht weiter an Auswärtige, sondern zum Behuf dortiger Wollen-Zeug-Fabriquen, allein an inländische, sich dießfalls behörig legitimirende Weber-Meister verkaufet werden sollen; den 19. Nov. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Einschränkung des Generalis vom 3. Dec. 1720. zu freyer Ausfuhr derer Satin-Garne.

Wir befinden der Nothdurft, die in dem Generali vom 3. Dec. 1720 freygelassene Ausfuhre derer feinen Wollenen- oder sogenannten Satin-Garne, zum Behuf derer in Unsern Landen etablirten feinen Woll-Webereyen, welche über den, durch den auswärtigen Vertrieb nur besagter Garne entstehenden Mangel dieses ihnen unentbehrlichen Materialis, bisher häufige Klagen geführet, einzuschränken, und solchemnach die Ausfuhre dieser feinen wollenen Garne in denenjenigen Gegenden, wo dergleichen Fabriquen von feinen wollenen Zeugen bereits im Umtriebe sind, auch zugleich feine wollene Garne gesponnen werden, zu untersagen; Begehren dahero hiermit, ihr wollet, und zwar wo nöthig, kraft dieses, die Verfügung treffen, daß zu Penig, wie auch im Städtlein Crimmitzschau, und in einem District von zwey Meilen im Umkreiß ernannter Orte, keine feine wollene, oder sogenannte Satin-Garne bey Strafe der Confiscation und einer Pön von 20 Thlr. an auswärtige, und die in deren Commißion, oder mit selbigen im Handel stehen, sondern allein an inländische Weber-Meister, verkauffet werden, diese aber sich des Garn-Sammlens halber, auf die denen Zeug- und Leinewebern zu Chemnitz. in Ansehung des selbigen bereits Anno 1716 gestatteten Aufkaufs der leinenen Garne, bereits damals vorgeschriebene Art, und zwar dergestalt legitimiren sollen, daß sie sich jedesmal von ihrem Handwerke, in dessen Nahmen sie die feinen wollenen Garne sammlen und aufkaufen, mit einem, unter vorgedruckten Handwerks-Siegel und derer Ober-Meister Unterschrift, ausgestellten Attestate, zu Beweis dessen, und daß sie wirkliche Innungs-Verwandte sind, ingleichen von der Obrigkeit des Orts, vor welchen sie die Garne sammlen, mit einem Passe zu versehen, und zuförderst durch Ablegung eines Eydes, wie sie diese Garne lediglich vor sich, und ihre das Handwerk annoch wirklich treibende Mit-Meister einkaufen, keinesweges aber an Kauf- und Handels-Leute, Cramer, deren Factors und Diener, oder andere Aufkäufer, inn- oder außer ihrer Stadt, am allerwenigsten aar an Ausländer. und außer Landes, weder selbst noch durch die Ihrigen verlassen, vielmehr die jedesmal eingekauften Garne, an denen Orten, wo sie solche bekommen, auf den nur gedachtermaßen von ihrer Obrigkeit zu eben diesem Behuf erhaltenen Paß treulich anmerken lassen, diesen sodann nebst dem Handwerks-Attestate bey der Rückkunft wiederum einhändigen, und diejenigen Meister, vor welche sie feine wollene Garne mit eingekaufet, allezeit angeben, und denenselben die Garne höher nicht, als wie sie, die Einkäufer, solche selbst bezahlet, jedoch exclusivè des darbey gehabten und erweißlichen wirklichen Aufwandts, an Fracht, Geleite, Zoll, auch Reise- und Zehrungs-Kosten, anrechnen und aufdringen, auch sie auf ungebührliche Weise nicht übersetzen, sondern vielmehr, wenn ihnen dasjenige, was die Garne im Einkaufe wirklich gekostet, nebst sothanem Aufwandt wieder erstattet wird, sich daran, und mit einer verglichenen billigmäßigen Provision begnügen lassen wollten, zu verpflichten haben, wobey in dem obrigkeitlichen Passe, wie dieser Eyd von ihnen abgeleget worden, ausdrückliche Erwähnung zu thun; Immaßen denn die abgeschickten Mit-Meister anderergestalt nicht, als wenn sie solchen Paß und das Handwerks-Attestat vorzuzeigen im Stande sind, vor zulässige Garn-Einkäufer angesehen und paßiret, dahingegen selbige bey unternommenem Unterschleif und Mißbrauch, wenn sie dessen überführet, willkührlich mit Geld oder Gefängniß, auch nach Befinden mit empfindlicher Leibes-Strafe und zeitlicher Landes-Verweisung beleget werden sollen. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Nov. 1751.

Obrigkeitliche Pässe.

Distrikt, binnen welchen die Satin-Garne, lediglich an inländische Webermeister verlassen werden sollen.

Legitimation derer Garn-Sammler.

Vereyd- ung derer selben.

An den Beamten zu Zwickau, und mut. mutand. an die Beamten zu Chemnitz, Frankenberg, Borna, Colditz und Weyda.

Befehl,

Mit zugefertigtem Gutachten über die Rindvieh-Seuche; d. d. 22. Nov. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Beylage.

Rath, lieber getreuer. Demnach wegen der an verschiedenen Orten des euch anvertrauten Amts, zeithero verspührten Vieh-Seuche, das in der abschriftlichen Anfuge dießfalls entworfene Gutachten überreichet worden: Als lassen Wir euch solches hierdurch zufertigen, mit dem Befehl, ihr wollet dasselbe in denen Dorfschaften, woselbst die Vieh-Seuche sich bereits geäußert, oder annoch zu besorgen stehen dürfte, ohngesäumt bekannt machen, die Unterthanen zum Gebrauch derer angezeigten Mittel vor ihr Vieh, und Beobachtung anderer sonst an Hand gegebenen Einrichtungen anweisen, auch was darauf vor Wirkung erfolget, vermittelst gehorsamsten Berichts von Zeit zu Zeit gebührend anzeigen. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 22. Nov. Anno 1757.

Otto Friedrich Zanthier.

An den Amtmann in Torgau.

Johann Friedrich Schilling.

Gutachten

Gutachten
wegen jetzigen Vieh-Sterbens.

Wenn die Nachrichten, welche ich von der jetzt grassirenden Vieh-Seuche hiesiger Gegend bekommen, durchgängig ihre Richtigkeit haben: So halte ich solche vor eine catarrhalische Krankheit, indem

1. nach dem allgemeinen Anfange einer Horn-Vieh-Krankheit, (mit Hängung der Ohren, trüben Augen, cessirender Wiederkäuung, Verabscheuung des gewöhnlichen Futters,) sogleich
2. der Sonnen-Schuß, oder die Sterz-Seuche (so sich durch den welken Schwanz offenbaret) mehrentheils mit öfterer Abwechselung des Frosts und der Hitze entstehet, und darauf
3. mit täglich zunehmender Hitze; ferner noch erfolget, nicht nur
   a. Triefen oder Schwären derer Augen, Geschwulst des Zahnfleisches, Wackelung der vordern Zähne, krampfigte Zusammenziehung derer Kiefer, schleimigte und stinkende Anlaufung der Zunge und des Halses, sondern auch
   b. insonderheit Husten und Schnupfen,
   c. und nach der Beschaffenheit gebrauchter Curen,
      a. bey einigen entweder Flecke oder Blattern, oder mit Luft angefüllete Beulen in der Haut;
      b. bey andern, entweder der Durchfall oder die Ruhr, oder Excretion eines schwarzen und dicken Geblüths.

Nach meiner Vermuthung ist diese Krankheit

1. anfänglich entstanden, entweder
   a. durch Genuß des Futters von solchen Feldern und Wiesen, die der in vorigen Monathen kleb-richte Thau getroffen, oder
   b. bey zu früher Austreibung des Viehes, durch Einziehung des stinkenden Nebels, gleichfalls in den vorhergegangenen Monathen, besonders
2. nachmals auch wohl weiter communiciret worden, wenn das noch gesunde Vieh
   a. von dem beleckten Futter und Getränke derer Kranken etwas bekommen, oder
   b. in den, noch darzu wohl, fest vermachten engen Ställen bey den Kranken gelassen werden, und den Qualm desselben in sich gezogen.

Mehrere Gewißheit meiner Vermuthung hätte können erlanget werden, wenn gleich anfänglich einige anfangende kranke Stücke sogleich wären geschlachtet, und nicht nur die Viscera des Unterleibes, sondern auch die Organa Respirationis untersuchet worden.

Indessen folget aus dem letzten 2. Satz noch nicht, daß diese Krankheit so ansteckend sey, daß auch solche

1. durch die Kleider derer, die bey solchem kranken Vieh gewesen, weiter communiciret werde, und
2. noch weniger verstatte,
   a. das gesunde Vieh oder die Menschen von einem solchen Ort, wo die Krankheit ist, durch andere noch freye Oerter paßiren zu lassen, und sogar auch
   b. das Talk, die Häute, Sehnen, und Hörner von dem verreckten Vieh zu nutzen: zumal wenn die gehörige Vorsichtigkeit dabey gebrauchet wird, e. g. die Auswitterung an abgelegenen Oertern, die Präparation mit Feuer unter einen guten Schorstein, und bey gutem Wetter;

Indem ich zuverläßige Nachricht habe, daß nicht nur ersteres, schon vor 6 Wochen, in der Delitzsch- und Aschertslebischen Gegend, sondern auch letzteres bey vielen Jahren her in Holland (wo die Krankheit öfters zu entstehen pfleget,) geschehen, ohne Erfolg der Consequenz, die hier von denen meisten besorget wird: Ob aber nicht durch die seichte Verscharrung des unaufgehauenen Viehes, besonders ohne Einkalkung dessen, und noch darzu an denen Landstraßen auf einen Fleck, künftiges Frühjahr allerhand Inconvenienz zu erwarten sey? will ich nicht in Abrede seyn. Betreffende die Mittel vor diese mehr und mehr überhandnehmende Krankheit, so ist von denjenigen, welche mir bey dieser Gelegenheit bekannt geworden, meines Erachtens, am vernünftigsten zu gebrauchen:

1. præservativè.
   a. alle 8. Tage einmal, bis zu anhaltender besserer Witterung 4. 6. bis 8. Loth aufs höchste,) besonders bey trächtigem Vieh) Meerrettig, am besten Stückgenweise, allenfalls aber auch gerieben, und mit so viel Wasser und Weineßig verdünnet, als nöthig ist, solches dem Vieh in den Hals gießen zu können.
   b. täglich aber, bey neblichter Witterung, mit Zumischung einer klein geschnittenen Zwiebel und ½. Quartl. oder ⅛. Nössels Rübsenöl, und auf die Letzte noch, (zumal, wenn diese Witterung einige Tage angehalten,) eine gewöhnliche Purganz mit 1. Nössel Wasser: e. g. klein geschnittener schlechter Land-Toback in scharfem Eßig 12. Stunden geweicht, zu 4. 6. bis 8. Löffel voll. Noch besser aber die genuine hällische Milz-Essenz, (NB. aus dem Wayfenhause, aber nicht von denen Neffträgern) zu 1. bis 1½. Loth pro Dosi.
2. Curativè.
   a. innerlich
      a. sogleich die ersten 24. oder 36. Stunden längstens, angefangener Marodirung, vor allen Dingen die Reinigung des Leibes, und dahero ebenfalls:
         α. eine dem Vieh gewöhnliche Purganz in gehöriger Dosi, und wenn davon die verhoffte Würkung nicht bald erfolget,
         β. die Auswürkung des Mastdarms mit der Hand, und wo das auch nicht zulänglich seyn sollte,
         γ. die nochmalige Einspritzung eines Clystirs, von 2. Hände voll Camillen-Blüthe, halb so viel Leinsaamen, und ½. Loth Salpeter, mit 1½. Maaß Milch gekocht.
      b. die folgende Tage bis zu anfangender Besserung
         α. früh und Abends, (wenn wegen der Hitze nichts zu gebrauchen nöthig ist,) mit 1. Nössel Wasser und Weineßig, ebenfalls aufs höchste von geriebenem Mehrrettig ½. Nössel, oder 4. Loth gestoßener Angelick oder Schöllkraut-Wurzel 2. Loth, gestoßene Wachholderbeere 1. Loth, und einer klein geschnittenen Knoblauchs-Zwiebel und Knospe.
         β. Nachmittags aber, bey zunehmender Hitze, bis zu anfangender Verminderung desselben, (welche e. g. durch Anfühlung der Hörner ꝛc. zu erfahren,) 1. 2. oder 3stündlich 1. Loth Salpeter mit ½. Nössel Eßig, und eben so viel Wasser solvirt.
      c. bey anfangender Besserung, bis zu völliger Genesung,
         α. täglich 3mal, von gestoßenem Calmus, und noch einmal so viel Scordien 1. 2. bis 3. Löffel voll;
         desgleichen
         β. warmen Trank von Mehl oder Schrot, nach Appetit des Viehes, so viel es saufen will, und
         γ. in Scheibgen geschnittenes Brod, gespaltene Rüben, ꝛc. so aber bey noch wackelnden

den Zähnen dem Viehe zwischen die Backzähne zu stecken; Endlich

δ. auf die Letzte, noch ein paarmal eine beliebige Purganz.

d. äußerlich, wenn und nachdem es die Nothwendigkeit erfordert,

a. sogleich mit Anfange der Krankheit, (jedoch erstlich nach geschehener Purgation,) die Application eines Haarseils, oder, nach anderer Erfahrung, noch besser in die Ohren etwas schwarze Niesewurzel zu stecken, welche sehr viel Schleim und Materie ausziehet, und den natürlichen Gebrauch derer Kiefer am geschwindesten restituiret, aus Mangel dessen bißher nach Cessirung der Hauptkrankheit, dennoch durch Verhungerung der Tod endlich erfolget.

b. die Reinigung des Mauls mit einem Lappen in Salz und Eßig getunket.

c. in der Nase die Einblasung zulänglicher Quantität eines Schnupftobacks, e. g. von 4. Theil Rautenknospen, 2. Theil Salz, und 1. Theil Ingber, oder noch besser, langen Pfeffer, oder wenn dieser nicht zulänglich seyn solle, die Einspritzung eines mit Wermuth und Salbey zu gleichen Theilen ganz gelinde gekochten Eßigs.

d. über die Kiefer

α. ein in Landwein gewärmter Umschlag von Poley, Camillen-Blüthe und Kram-Kümmel.

Sollte aber dieser, nach mehrentheils cessirender Hauptkrankheit, nicht zulänglich seyn, den Gebrauch derer Kiefer wieder zu restituiren:

β. So ist
noch etwas Saffran und Campher darunter zu nehmen, und wenn,

e. nach Cessirung der Krankheit die Wackelung derer Zähne annoch continuiret, die öftere Bestreichung des Zahnfleisches, (nach Eindrückung der Zähne) mit warmen Weineßig, auf Rauten- oder Brombeer-Blätter infundiret.

Uebrigens aber ist auch anbey noch zu observiren, daß

1. von dem kranken Vieh, das gesunde sogleich in einen andern Stall gebracht, oder wo solches nicht practicable zu machen, solchem eine andere Krippe gegeben, und der Stall mit Sadebaum und klein geschnittenen Tobacksstengeln desto öfters ausgeräuchert werde;

2. solches, nehmlich das kranke, die ersten 8. Tage nicht zu warm stehe, und wenn ja die folgende Zeit ein Schweiß nöthig seyn sollte, man solchen lieber mit Decken befördere;

3. in den Ställen anugsame Zug-Luft habe, damit der ungesunde Qualm ausziehen könne;

4. bey guter Witterung, so viel möglich, in freye Luft komme;

5. in dem zugemachten Stalle, nach Herauslassung des Viehes, (besonders wo mehr als ein Stück ist, und dasselbe gleich schwitzet,) täglich einmal wenigstens ein Schuß Pulver auf einem Ziegelsteine in einem breiten Fasse losgebrannt, und nachmals die Thüre wieder gelinde aufgemacht werde, auf daß mit dem Dampfe des Schießpulvers der ungesunde Qualm im Stalle ausziehe; und

6. die gewöhnliche Aderlaß mehrentheils bey dieser Krankheit mehr schädlich als nützlich sey; Wenn es aber ja die Nothwendigkeit erfordern sollte, solche gleich den Tag nach geschehener Purgirung vorgenommen werden müsse.

Wäre aber der ganze Stall schon ausgestorben, so wird erfordert, daß man vor Besetzung desselben mit neuem Vieh, nicht nur

1. die Krippe in einem Teiche, wo kein Vieh hingetrieben wird, ein paar Tage auswässere, oder auch nur dieselbe täglich ein paarmal mit heissem Wasser ausbrühe, auf die Letzte aber inwendig behobele, sondern auch

2. den Stall mit andern Steinen pflastere, oder auch nur 8. Tage lang ohngefehr, mit gesunden Pferdemist, ein paarmal bedecken lasse; hiernächst,

3. einige Tage nach einander mit Toback ꝛc. stark ausräuchere, und auch wohl

4. zu vorhero noch ausweisse.

Weil es übrigens auch leicht geschehen könnte, daß diese Methode sich nicht durchgängig gnungsam legitimirte: So ist dahero nicht nur wöchentlich an die Landes-Regierung, oder wenigstens den Magistrat und die Amtleute Rapport abzustatten, sondern auch mit dem Physico, denen erfahrensten Hirten und einigen Hauswirthen, (bey welchen besonders diese Krankheit ist,) zu Verbesserung dieses vorgeschlagenen Methodi, eine Conferenz zu veranstalten; und solchergestalt zweifle ich gar nicht, daß diese sogenannte Viehpest, mit göttlicher Hülfe bald cessiren werde, zumal da ich auch schon die Nachricht habe, daß nicht nur hiesiger Gegend an denen Orten, wo man schon dieser Krankheit wegen in großen Sorgen gewesen, und die Präservativ-Cur gebrauchet, noch bis dato nichts weiter erfolget, (ohnerachtet in dem einen Stalle, nur ein Paar Tage vor diesem Gebrauch ein neu gekauftes, und vermuthlich schon angesteckt gewesenes Stücke an eben der Krankheit verreckt,) sondern auch auf einigen Sächs. Güthern das würklich kranke Vieh, so nur die Milz-Essenz sogleich bekommen, den Tag darauf schon zu fressen wieder angefangen, und bis zu völliger Besserung weiter nichts als Meerrettig, Knoblauch ꝛc. noch einige Tage nöthig gehabt.

Dahingegen das andere gestorben, und nach Aufhauung desselben eben so befunden worden, als das hiesige.

Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen der Nieder-Lausitzischen, in denen benachbarten Chur-Sächsischen und Querfurthischen Aemtern gewissermaßen zu beobachtenden, unterm 3. Sept. 1750. publicirten Gesinde-Ordnung; den 22. April 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Nieder-Lausitzische Gesinde-Ordnung vom 3. Sept. 1750.

Lieber Getreuer. Wir haben in Unserm Marggrafthum Nieder-Lausitz ein Generale wegen besserer Ordnung bey Annehmung derer Unterthanen und Dienstbothen, unterm 3. Sept. 1750. publiciren lassen; Nachdem nun die getreuen Stände besagten Marggrafthums in dem Besorgniß stehen, es dürften die dortigen Dienstbothen sich vornehmlich in Unsere benachbarte Chur-Sächsische und Querfurthische Aemter wenden, bey diesen aber nicht nach erwehntem Generali verfahren werden, und dahero dasselbe zur Nachachtung allda bekannt gemacht werden möchte, unterthänigst angesuchet; So übersenden Wir dir beygefügt einige Abdrücke davon, und begehren hierdurch, du wollest, wenn bey dir von Unseren Nieder-Lausitzischen Vasallen, Beamten, Stadt-Räthen und anderen Gerichts-Obrigkeiten ein oder anderer Fall, darinnen vorgedachtem Generali zuwider gehandelt worden, angegeben wird, nach dem Inhalt dieses Generalis dich richten und procediren; hiernächst auch denen einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, und zwar denen erstern kraft dieses, denen andern aber sonst gewöhnlichermaßen, mit Zufertigung eines Exemplars von mehr ersagtem Generali, daß sie ihres Orts gleichergestalt in angeregten Contraventions-Fällen demselben nachgehen sollen, behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Maji, 1752.

ist in denen Fällen auch in denen Aemtern zu observiren.

An die Beamten zu Senftenberg, Dobrilugk, Schlieben, Jüterbogk und Dahme.

Ejusdem Verordnung

Wider die Legung der so genannten blauen Rose in die ungestählten Tuche; den 13. Octobr. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Veranlassung.

Demnach bey Gelegenheit einer, zwischen denen Tuchmachern und Färbern zu Görlitz, über die von letzteren in die ungestählten Tuche zur Ungebühr gefertigten sogenannten blauen Rose, entstandenen Differenz, zu dessen Abstellung von dem Rathe allda eine Verordnung unter Unserer Approbation ertheilet worden: Hierbey aber Unsere Commercien-Deputation die nicht ungegründete Besorgniß heget, es dürfte an andern Orten hiesiger Lande bey dem Färben derer braunen, grünen, violetblauen und schwarzen Tuche eben so eigennützig, als von denen Görlitzischen Färbern intendiret worden, verfahren werden; Und Wir hierunter diensame Præcautiones anwenden zu lassen, der Nothdurft finden; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet die Veranstaltung treffen, daß in die Tuche, welche braun, grün, violetblau und schwarz gefärbet werden sollen, wenn solche nicht vorher gestählet, und bey der Schau also befunden worden, weder von denen Färbern eine blaue Rose, wo solche gewöhnlich, geleget, noch auch an dergleichen Tücher von denen Tuchmacher-Aeltesten ein Stahlbley angehänget werde, und darüber strackich halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 13. Octobr. 1752.

In braun, grün, violet- und schwarz färben ungestählt Tuche, soll weder eine blaue Rose gelegt noch auch dieselben ein Stahlbley angehänget werden.

An die Stadt-Räthe zu Dreßden, Leipzig, Meissen, Hayn, Döbeln und Weyda.

Anderweites Generale,

Die Vieh-Seuche betreffend; d. d. 20. Jan. 1753.

An. 1753.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. ist nicht unbekannt, was wegen derer, bey entstandenen Viehseuchen zu treffenden Veranstaltungen, durch verschiedene diesfalls ergangene Generalia, bereits angeordnet worden.

Nachdem nun an einigen Orten Unserer Lande dergleichen Seuche unter dem Hornvieh aufs neue sich hervor gethan: So Wir hiermit, wolle, damit selbige nicht weiter um sich greiffen möge, nach Anleitung besagter Generalien, das Nöthige verfügen und beobachten, besonders aber beykommende Recepte, sowohl præservativè als curativè gebrauchen lassen, und zu dem Ende sowohl denen Unterthanen des anvertrauten Amtes, als denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen, kraft dieses und sonst das Nöthige bekannt machen. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 20. Jan. Anno 1753.

Recepte wider die Viehseuche zugefertiget.

Recept
wider die Vieh-Krankheit.

Ein halb Pfund Salpeter.
Ein halb Pfund Salmiac.
Ein viertel Pfund Sal Tartari.

Dieses wird klein gestoßen, und wohl unter einander gemischt. Alsdenn nimmt man Löschpappier, oder auch eine dünne Leinwand, welche man drey bis vier Minuten lang, in guter Seiffensieder-Lauge weichen läßt; dann streuet man von obbeschriebener Massa etwas darüber, leget es zusammen, und lässet es am Ofen trocknen.

Wann nun eine Viehseuche grassiret, so nimmt man von diesem also zubereiteten Pappier, oder Leinwand,

wand, zündet es an einem Lichte an, leget es in eine erdene Schüssel, und räuchert den Stall und das Vieh damit, nach Größe des Stalls, mehr oder weniger, und dieses wöchentlich etlichemal, so wird keine Seuche in solchen Stall kommen.

Wo aber das Vieh schon würklich krank ist, da giebt man ihm dieses gemischten Salzes auf ein Paar Schnitten Brod, eines Messerrückens dicke, darauf gestreuet, täglich ein, so wird es wiederum gesund.

Mit diesem Pappier zu räuchern, ist auch in Pest oder ansteckenden Krankheiten, vor Menschen sehr gut und dienlich, und wird die Pest nicht leichtlich in ein Haus kommen, wo damit geräuchert wird.

Mehrere und umständlichere Nachricht vom Gebrauch des vorherbeschriebenen Pulvers und Räucherns.

Das Pulver wird dem Vieh früh und Abends, entweder auf Brodt, oder in Getränke, einen guten Löffel voll, jedem Stück gegeben, dabey muß aber das Vieh um Mittagszeit, wenn die Luft rein ist, in Gärten oder Höfen in frische Luft gelassen werden; Wenn nun das Vieh im Freyen und nicht im Stalle ist, so wird das Rauchwerk genommen, in einen Topf gethan, und eine glimmende Kohle darzu hineingeworfen, damit sich solches erstlich davon entzünde, auch wird was von Wachholderbeeren und geschnittenem alten Leder darzu gethan.

NB. Es muß aber im Stalle selbst angezündet werden, weiln solches nicht lange brennet, und sich sehr bald verzehret.

Wenn geräuchert wird, so müssen die Ställe wohl zugemacht werden. Nachdem aber der Rauch, nebst dem vergifteten Dunst, zugleich mit ausfähret, so mag alsdenn das Vieh wiederum an seine gehörige Stelle gezogen werden.

NB. Das Vieh, wenn es um die Mittagszeit herausgelassen worden, muß nicht länger als zwey bis drey Stunden aufs allerlängste heraus bleiben.

Recept wider die Vieh-Seuche.

Cöllnische Kreide, Drey Viertel-Pfund.
Langen Pfeffer, Ein Viertel-Pfund.

Dieses fein zerstoßen, wohl vermischt und zu einem Pulver gemacht, von welchen man dem kranken Vieh vierzehen Gran schwer, auf einmal, auf einem oder mehr Bähschnitten von weissem Brodt eingiebt, und das Vieh sodann wohl bedecket, damit es zum Schwitzen komme; und dieses wird alle sechs Stunden wiederholet.

Jedoch ist hierbey wohl zu merken, daß das Vieh wenigstens eine Stunde vor dem Gebrauch dieses Pulvers, nicht müsse gefüttert oder getränket worden seyn, wohl aber kan man demselben, eine Stunde nach dem Gebrauch zu fressen und zu saufen geben. Auch ist in Acht zu nehmen, daß wenn das Vieh gemistet oder gestallet hat, die hierdurch verunreinigte Streue hinweg gethan und verbrennet, und dem Vieh jedesmal eine frische Streu müsse gemacht werden.

Anderweites Generale,

Wider die Einführung ausländischer Sammete, Plüsche und Felpen; d. d. 13. Febr. 1753.

An. 1753.

Contraventiones wider das Generale vom 19ten Aug. 1750.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue, Ob Wir wohl in der wegen untersagten Debits und Gebrauchs aller ausländischen Sammete, Plüsche und Felpen, bis auf die nahmentlich ausgenommenen, unterm 19. Aug. 1750. ins Land erlassenen General-Verordnung, auch alle daraus gemachte Fabricata überhaupt verbothen, und nur allein die Einbringung derer ausländischen Sammete, Plüsche und Felpen, nicht minder derer davon gefertigten Fabricatorum, ohne Unterscheid, in die Leipziger- und Naumburger Messen, zum auswärtigen Vertrieb, verstattet: So haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß von auswärtigen Kürschnern, Barettmachern, Galanterie-Händlern und dergleichen Kaufleuten, bey Beziehung derer Jahrmärkte in Unseren Landen, besonders an denen Gränzorten, noch immer mancherley von dergleichen verbothenen Sammeten, Plüschen und Felpen verfertigte oder damit besetzte Waaren zum feilen Kauf eingebracht werden.

Wenn denn aber solches angezogener Unserer Verordnung schnurstracks entgegen, immaßen Wir dasjenige, so darinnen in Ansehung derer Leipziger und Naumburger Messen disponiret worden, auf die inländischen Jahrmärkte keinesweges gezogen, vielweniger aber Unseren Unterthanen das Tragen dergleichen aus verbothenem Sammet, Plüsch oder Felpen gemachter Kleidungsstücke, wenn schon der Sammet, Plüsch oder Felpe daran nicht das Hauptwerk ist, unter einigerley Vorwandt gestattet wissen wollen, gestalt das Auslegen und der Verkauf derer aus hiesigem Sammet gemachten Waaren Unsern damit handelnden Unterthanen, in einigen benachbarten und andern auswärtigen Landen, auf denen Jahrmärkten nicht erlaubet wird: Als finden Wir Uns bewogen, die strackliche Beobachtung vorerwehnter General-Verordnung hierdurch ernstlich einzuschärfen, letztere auch zugleich dahin zu erstrecken, daß denen fremden Kürschnern, Barettmachern, Galanterie-Händlern und andern Kaufleuten, das Einbringen und der Debit aller aus verbothenem Sammet, Plüsch und Felpen gefertigten oder damit besetzten Waaren und Kleidungsstücken, wenn gleich, wie bereits gedacht, der Sammet, Plüsch oder Felpe daran nicht das Hauptwerk ausmachet, auf denen Jahrmärkten in hiesigen Landen, Unseren Unterthanen hingegen das Einkaufen und Tragen solcher Waaren, bey denen in mehrbesagter Verordnung angedroheten Strafen, untersaget seyn soll.

Ernstliche Einschärfung und Extension ermeldten Generalis.

Wie nun Unsere Vasallen, Beamte und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, nicht minder Unsere gesammte Unterthanen in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten auch übrigen hiesigen Landen, sich hiernach allenthalben auf das genaueste zu achten, und respectivè zu verhalten haben: Also werden bemeldete Obrigkeiten, nebst denen Officianten, denen es zukommt, daneben nachdrücklich angewiesen, auf die sich ereignenden Contraventiones gebührende Aufmerksamkeit zu führen, damit die Uebertreter zu wohlverdienter Strafe gezogen werden können. Daran geschicht Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, den 23. Febr. 1753.

Befehl zur genauesten Befolgung.

Erasmus Leopold von Gersdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die General-Visitationes, und wie solche zu bewerkstelligen, betreffend; den 12. Mart. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Wir haben aus denen, zufolge Unsers Rescripti vom 26. Febr. a. c. unterm 3. Mart. eingesendeten, die gehaltene General-Visitation betreffenden Actis mißfälligst wahrgenommen, welchergestalt, ob ihr wohl in euerm am 28. Nov. a. p. erstatteten Berichte, daß die vorherige Visitation vor der Zeit bekannt worden, und dahero fruchtlos gewesen, selbst anführen müssen, ihr dennoch bey der auf den 28. Decembr. verwichenen Jahres anderweit angeordneten, die in Unserm Rescripte vom 1. Dec. d. a. vorgeschriebene Sorgfalt und Behutsamkeit keinesweges angewendet, solche nicht allein denen Dorf-Gerichts-Personen allzufrühzeitig eröffnet, sondern auch denenselben die Visitation fast einig und allein überlassen, und von der Amts-Expedition niemand, als einen Amts-Copisten, zu Durchsuchung einiger Schenken abgeschiket. Nachdem aber solches Unserer, auf Erhaltung der Sicherheit und Einziehung des liederlichen Gesindels gerichteten ernsten Willens-Meynung gänzlich zuwieder, als habt ihr hinkünftig Unsern Verordnungen genauer, als hierunter geschehen, nachzugehen, die Visitationes durch Amts-Actuarios, Registratores und dergleichen bewerkstelligen zu lassen, zu solchem Ende jedem derselben einen besondern District anzuweisen, ihnen die kurtz vorher, sonder Bekanntmachung der Ursache, zu bestellende Amts-Folge nebst der Miliz und Jägerey zuzutheilen, und dahin zu bescheiden, daß sie nach verrichteter Visitation eines Orts und Erforderung der Umstände, einige derer Gerichts-Personen und Inwohner, von welchem die übrigen alsdenn die Fluhren und Hölzer zu durchsuchen haben zu sich nehmen, und zu Fortsetzung der Visitation, auch Bewachung und Ueberlieferung der Eingebrachten gebrauchen, sowohl hierunter allenthalben, bey Vermeidung ernsten Einsehens, nicht vernachläßigen sollen. Im übrigen habt ihr demjenigen, was wegen Visitation der Schenk- und Wirths- auch anderer verdächtigen Häuser, in denen Generalien verordnet, gebührend nachzugehen, und solche insonderheit um die Zeit der Leipziger Messen fleißig wiederholen zu lassen. Mochtens ꝛc. Daran ꝛc. Dreßden den 12. Mart. 1753.

Wie die General-Visitationes künftig zu veranstalten.

An den Creyß-Beamten zu Meissen.

Ejusdem Befehl

Wegen der, Königl. Preuß. Seits, erfolgten Declaration, daß die, in denen hiesigen Landen fabricirte Baumwollene Hals- und Schnupf-Tücher in dortigen einzuführen, nicht verbothen; den 27. Apr. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Liebe Getreue. Wir haben wegen des in denen Chur-Brandenburgischen Landen unterm 13. Oct. vorigen Jahres, wider das Einbringen und den Gebrauch aller fremden baumwollenen Hals- und Schnupf-Tücher, ergangenen Verboths, durch Unsere Geheime Räthe bey denen Königl. Preuß. auf eine Erläuterung, wodurch alle in Unsern Chur- und Erblanden gefertigte baumwollene Waaren von sothanem General-Verbothe nahmentlich ausgenommen und deren Debit in denen Chur-Brandenburgischen Landen, dem bekannten Commercien-Tractat gemäß, nach wie vor frey gelassen werden möchte, ohnlängst antragen lassen. Wenn denn diese Erklärung nunmehr dahin erfolget, daß die in Unsern Chur-Sächßischen Landen erweislich fabricirte Baumwollene Hals- und Schnupf-Tücher unter angeregten Verbothe keinesweges mit begriffen wären, deswegen nicht nur die Kriegs- und Domainen-Cammer zu Halberstadt dergleichen Waaren von würklich Chur-Sächßischen Fabriquen, wie vorhin einpaßiren zu lassen, gantz neuerlich ausdrücklich angewiesen worden sey, sondern auch in allen übrigen in der Convention begriffenen dortigen Provinzien auf gleiche Art verfahren werden solle; Als haben Wir euch solches, um die Baumwollen-Fabricanten eures Orts davon zu benachrichtigen, hierdurch nicht bergen wollen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 27. Apr. 1743.

Königl. Preuß. Declaration.

Benachrichtigung davon an die Baumwollen-Fabricanten.

An die Räthe zu Plauen, Chemnitz und Dahme.

Ejusdem Befehl,

Den Waydt-Bau betreffend; den 18. May, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Uns ist aus eurem gehorsamsten Berichte vom 26. Febr. a. c. behörig vorgetragen worden, was ihr, bey Gelegenheit gewisser von der neuerrichteten Gothaischen Waydt-Societät geschehenen Vorschläge, wegen dermahliger Beschaffenheit des Waydt-Baues eures Orts, dessen Appretur und Handels, anbefohlenermaßen unter andern angezeiget. Allermassen nun eines Theils aus der, durch das Fürstlich-Gothaische Verboth gegen den Verkauf des Waydt-Krauts nach Langensalza, dem dasigen Waydt-Commercio entstandenen merklichen Hinderung sattsam erhellet, wie schädlich es sey, wegen Erlangung des solcher Manufactur nöthigen Materialis in fremder Dependenz zu stehen, und andern Theils vor Beybehaltung der Zubereitungs-Art, dadurch der Langensalzer Waydt vor andern bißher den Vorzug erworben, in alle Wege zu sorgen seyn will: Als begehren Wir, ihr wollet nicht nur die Bürgerschaft eures Orts, nebst denen Land-Leuten dortiger Gegend, zur Waydt-Pflanzung

Veranlassung.

Befehl zur Waydt-Pflanzung, und Anlegung derer erforderlichen Mühlen, auch dessen

zung und Anlegung derer erforderlichen Mühlen, besten Fleisses aufmuntern und ihnen darzu behufigen Vorschub thun, sondern auch bey der Waydt-Gülde allda, solche ernstliche Veranstaltung, damit die Appretur des Waydts von allen und jeden, anders nicht als es die Gülden-Articul vorschreiben, getrieben werde, vorkehren, und darüber behörig halten, auch von dem Succeß des dortigen Waydt-Baues und Handels von Zeit zu Zeit fernern Bericht erstatten, vorjetzo aber eine Abschrift von ermeldeten Gülden-Articuln sofort anhero einsenden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 18. Maji 1753. gehörigen Appretur.

An den Rath zu Langensalza.

Ejusdem Befehl

Wider das Schlachten des Rindviehes, in denen mit der Vieh-Seuche angesteckten Dorfschaften, und was dem anhängig; den 4. Jul. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Rath, lieber Getreuer. Was ihr wegen des in einigen Dorfschaften des euch anvertrauten Amts eingerissenen Vieh-Sterbens, unterm 26. Jun. & præs. den 4. Jul. einberichtet, davon ist Uns gebührender Vortrag geschehen. Ob Wir nun wohl euere bisher hierunter getroffene Veranstaltungen hierdurch in Gnaden approbiren: So fället Uns jedennoch, das Schlachten des Rind-Viehes in denen angesteckten Dorfschaften vor der Hand weiter zu gestatten, um so viel mehr bedenklich, da an einem Theile von Göttlicher Güte zu hoffen, daß wann auch das Vieh-Sterben sich äusern sollte, dennoch solches nicht sämtlich davon hinweggeraffet, sondern noch manches Stück durch Gebrauchung dienlamer Mittel erhalten werden dürfte, am andern Theile aber zu besorgen stehet, daß, wann das Blut des Viehes schon mit der Krankheit angestecket, und solches sodann geschlachtet auch das Fleisch gegessen würde, sich dadurch gar leicht Sterben und Krankheiten unter denen Menschen entspinnen könnten, begehren dahero, ihr wollet das Schlachten des Rind-Viehes in erwehnten Dorfschaften, so lange das Sterben nicht wieder aufgehöret, untersagen, und daß deme zuwider nicht gehandelt werde, genaue Obsicht führen, auch das eingepökelte Fleisch, wo sich die geringste Bedenklichkeit findet wegnehmen und verscharren lassen, übrigens aber alle in denen Generalien vorgeschriebene Præcautiones, damit das Uebel nicht weiter ausgebreitet werde, anwenden; und da die Hinwegschaffung des umgefallenen Viehes durch den Caviller nicht bestritten werden könnte, dem Mandat vom 21. Novembr. 1712. gemäß verfahren, und von Zeit zu Zeit bey Uns weitere Anzeige thun, euch auch an Vollbringung dieser Unserer ernsten Willens-Meynung, kein Appelliren, es geschehe von wem oder wohin es wolle, irren lassen. Im übrigen haben Wir euch auf euern, wegen der Gemeinde zu Bleddin, am 13. Apr. erstatteten Bericht, unterm 21. abgewichenen Monaths, mit Resolution versehen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 4. Jul. 1753.

Das Schlachten des Rind-Viehes, in angesteckten Dorfschaften,

gänzlich unterfagen.

Uebrige, zu treffende Veranstaltungen.

Wiederhohlung des Mandats de An. 1712 wegen Hinwegschaffung des gefallenen Viehes.

An den Beamten zu Wittenberg, und mut. mutand. an den Beamten zu Schweinitz.

Anderweites Generale,

Die Wiederaufricht-Ergänz- und Renovirung derer verfallenen und verstümmelten Strassen- und Post-Säulen, betreffend; den 31. Aug. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Nachdem Wir wahrgenommen, welchergestalt an verschiedenen Orten im Lande, die steinernen Strassen- und Post-Säulen theils umgefallen, theils aber in einem verstümmelten und ruinirten Zustand sich befinden, und hierunter die dießfalls erlassene Mandata de An. 1722. 1724. und 1748. wenig oder gar nicht beobachtet worden: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet dener einbezirkten Schrift- und Amt-Sassen von Ritterschaft und Städten, und zwar denen erstern kraft dieses, denen andern aber gewöhnlichermaßen, vermittelst ungesäumter Herumsendung ein oder mehrerer Patente, daß sie alsofort und ohne dem mindesten Verzug ermeldete verfallene und verstümmelte Strassen- und Post-Säulen wieder aufrichten, ergänzen und renoviren lassen, mithin hierdurch, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Einsehens, auch unnachbleiblicher Einbringung der auf den Contraventions-Fall gesetzten Strafen, obgedachte emanirte Generalia gebührend befolgen, und sich daran fernerhin nicht erinnern lassen sollen, nachdrücklich injungiren, euch auch eures Orts hiernach gehorsamst achten, diejenigen aber, so sich in Befolgung dieser Injunction säumig erweisen, nach Verlauf sechs Wochen, von Zeit der einem jeden beschehenen Insinuation an, anhero anzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Aug. 1753.

befehl und warnung die Obrigkeiten,

zu unverzüglicher Befolgung des Generalis vom Jahr 1748.

Anderweites Generale,

Wider die weitere Ausbreitung der Vieh-Seuche; d. d. 29. November, 1753.

An. 1753. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem sich leider! die in verschiedenen Gegenden Unserer Lande zeithero geäusserte Vieh-Seuche immer mehr und mehr ausgebreitet: So befinden Wir aus Landesväterlicher vor das Wohlseyn Unserer getreuen Unterthanen tragenden Vorsorge, der Nothdurft, nicht nur die in denen, wegen des Vieh-Sterbens, emanirten Mandaten und Generalien de Annis 1712. 1716. 1724. 1732. 1745. und 1746. angeordneten Veranstalt- und Anweisungen, in so ferne solche annoch applicable, hierdurch zu wiederhohlen, und deren genaue Beobachtung ernstlich

Erneuerung derer vorherigen Generalien.

einzuschärfen, sondern auch, zu Abwendung derer so gar unter denen Menschen zu besorgenden Krankheiten, welche gar leicht aus dem Genuß derer von denen Orten, wo das Vieh-Sterben verspühret wird, an andere Orte eingebrachten Victualien, an Butter, Käse, Milch, Rindfleisch, auch des zum Schlachten eingeführten Rind-Viehes, entstehen dürften, nachbemerkte Versehungen zu treffen.

I.

Verboth des Genusses des Fleisches, und Milchwerks von erkranktem Viehe.

Ist von allen und jeden Vasallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten Unserer Lande, sofort nach Einlangung dieses Generalis, denen Unterthanen ernstlich und bey Gefängniß- auch nach Befinden härterer Straffe zu verbiethen, von kranken Vieh weder selbst Milch, Käse, Butter und Fleisch zu essen, noch an andere hiervon zu geben, oder zu verkauffen.

II.

Vorsicht wegen des gesund scheinenden Viehes.

Soll das gesunde Vieh aus einem mit der Vieh-Seuche angesteckten Orte, weil man, ob nicht solches schon innerlich mit der Krankheit, ohngeachtet solche noch nicht ausgebrochen, behaftet, vollkommen gewiß seyn, und in solchen, der Menschen Gesundheit und Leben betreffenden Fällen, nicht Vorsicht gnug gebrauchet werden kann, an andere Orte nicht getrieben, weniger verhandelt, oder Milch, Käse, Butter und Fleisch zu Markte gebracht, oder sonst unter irgend einem Vorwandt dahin eingeführet werden.

Vielmehr ist,

III.

Unverzügliche Anzeige der ausgebrochenen Seuche.

so bald an einem Orte, oder Dorfe, die Vieh-Seuche sich äussert, solches der dasigen Gerichts-Obrigkeit, von dem Wirth und Eigenthümer des erkrankten Viehes, oder auch demjenigen, so solches in Pachte oder sonst zu besorgen hat, unverzüglich anzuzeigen, damit diese sodann nach eingezogener zuverläßigen Erkundigung, eines Theils an dem Orte, den dieses Unglück betroffen, das nöthige, nach Maaßgebung obermeldeter ergangenen Verordnungen, ungesäumt veranstalten, und andern Theils ihren Bericht gehörigen Orts erstatten, nicht minder mit denen Benachbarten wegen derer, gegen die Fortschlepp- und Verbreitung dieses Uebels zu treffenden diensamen Vorkehrungen, in Ausstellung derer erforderlichen Wachten und sonst, behörig communiciren könne.

Insonderheit aber haben

IV.

Vorsicht der Stadt-Räthe, wegen Einbringung des Rindviehes, Butter, Käse und Milch in die Städte, Vorstädte, oder andere Orte, aus denenjenigen, so von der Seuche inficiret sind, anzuwenden, und zu dem Ende denen Fleischern, Butter-Händlern, und Höcken scharffe Verbothe zu thun, nicht weniger die letztern mit der Accis-Inspection fleißig zu communiciren, und ihr die Orte, wo die Vieh-Seuche sich hervor gethan, bekannt zu machen, damit sie die Visitatores in denen Thoren und Eingängen der Stadt und Vorstadt darauf Acht zu haben, und das daher kommende Vieh, Milch und Fleisch-Waaren nicht einpaßiren zu lassen, anweisen könne, hiernächst aber auch möglichst besorgt zu seyn, damit in denen Städten an dergleichen Victualien kein Mangel entstehe, sondern das Bedürfniß aus andern von der Vieh-Seuche befreyeten Orten herbeygeschaffet werden möge.

Einbringung des Viehes und Milchwerks.

Endlich wollen Wir

V.

Verbothder fernern Abledderung gefallenen Viehes.

daß das an der Seuche umgefallene Vieh nicht weiter abgeledert, oder zu Erlangung des Fettes und Unschlittes aufgehauen, als welches hiermit jedermann, besonders aber denen Feld-Meistern und Cavillern, bey empfindlicher Strafe hiedurch verbothen wird, sondern so geschwind nur immer möglich, an einen entfernten Ort, wohin das Rindvieh weder zur Weyde getrieben, noch sonst füglich kommen kann, mit der Haut Fünff Ellen tief eingescharet, und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung Asche und scharfer Sand geworfen, auch, wenn sich die Erde gesetzet, der Ort mit anderer überschüttet und eingetreten werden möge.

Wir befehlen demnach Unseren Vasallen, Beamten, denen Räthen in Städten, und allen andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Einsehens, nicht nur ihres Orts sich hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch, damit darwider in keine Wege gehandelt werde, scharfe Aufsicht zu führen. Geben zu Dreßden, den 6. Nov. 1753.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer, S.

Circulare,

Die, bey der in Böhmen sich hervorgethanen Vieh-Seuche, vor Ein- und Auspaßirung des Viehes, auf der Grenze zu haltende 14tägige Contumaz betreffend; den 20. Nov. 1753.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753.

Anzeige der Königl. Cammer zu Prag.

Demnach von denen Kayserl. Königl. Böhmischen Repräsentation auch Cammer-Präsident und Räthen zu Prag, die Anzeige eingelanget, welchergestalt das Vieh-Sterben in verschiedenen Gegenden des Königreichs Böhmen, insonderheit in dem Pilßner, Leutmeritzer, Ragkenitzer, Berauner, Kaurzimer, Czaßlauer, und Bechiner Creyse sich hervor gethan, und man dahero zu Steuerung dieses Uebels die Vieh-Märkte in besagten Königreiche auf zwey Monate zu suspendiren, hiernächst auch an denen Grenzen die Veranstaltung, daß die Einpaßirung des aus hiesigen Landen dahin gebrachten Viehes, ohne vorgängige auf dießseitiger Grenze gehaltene vierzehentägige Contumaz, nicht zuverstatten, vorzukehren sich bewogen gesehen: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet solches nicht nur im Amte bey euch, sondern auch denen einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, wo nöthig, kraft dieses ungesäumt bekannt machen, und besonders die an der Böhmischen Grenzen wohnenden, daß sie gleichfalls einiges aus Böhmen bringendes Vieh, ohne glaubwürdige Attestate, daß solches auf der dortigen Grenze eine vierzehentägige Contumaz gehalten, nicht einpaßiren lassen sollen, bedeuten, dieses auch eures Orts sorgfältigst beobachten. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 29. Nov. 1753

Contumaz des einkommenden Viehes auf der Gränze.

An die Beamten der Böhmischen Grenze.

Ernen-

Erneuertes und geschärftes Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen Aufsuch- und Entdeckung, auch Bestrafung des Diebs- und Räuber-Gesindels; d. d. 14. Decemb. 1753.

An. 1753. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was massen Wir mit höchstem Mißfallen vornommen, daß seit einiger Zeit in Unserm Churfürstenthum und demselben incorporirten Landen, an verschiedenen Orten und Gegenden, auch auf öffentlichen Strassen, von zusammen rottirtem Diebs- und Räuber-Gesindel, auf die frecheste Art, gewaltsame Einbrüche, Dieb- und Räubereyen ausgeübet, und dadurch die allgemeine Sicherheit gestöhret worden. Allermassen aber dergleichen ruchloses Volk, sich weder in solcher Anzahl zusammen finden, noch auch vor und nach vollbrachter That, verborgen halten könnte, daferne alle und jede Unter-Obrigkeiten und Unterthanen demjenigen, was in verschiedenen, wegen Aufsuch- und Bestrafung des Diebisch- und Räuberischen Gesindels, ergangenen Verordnungen und Mandaten, besonders in denen vom 27. Febr. An. 1706. vom 16. Sept. An. 1710. vom 21. Decemb. Anno 1711. vom 7. Decemb. An. 1715 vom 14. Decemb. An. 1717. und vom 27. Jul. An. 1719. versehen und anbefohlen, und dessen sie von Zeit zu Zeit, vornehmlich in denen Mandaten und Generalien vom 14. Jul. An. 1738. und vom 8. Jul. An. 1748. erinnert worden, behörig und genau nachgekommen wären: Als finden Wir der Nothdurft, angezogene Mandate und heilsame Verfügungen, nicht nur zu erneuern, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, deren Inhalt hierdurch zu wiederholen und zu erläutern, sondern auch deren genauere Beobachtung aufs nachdrücklichste einzuschärfen. Setzen, ordnen und wollen demnach,

Wiederholung voriger Generalien

§. I.

Verordnung wegen derer Schenk- und Gast-Wirthe.

Daß führohin alle reisende Fußgänger und einzeln reitende Personen, wenn letztere nicht Officiers oder andere distinguirte Personen sind, sich mit Päßen versehen, die Gast-Schenck- und andere Wirthe aber, wenn solche Personen bey ihnen einkehren wollen, denenselben sofort die Päße abfordern, diese genau examiniren, und da sie deren keine aufzuweisen hätten, oder bey denen producirten sich einiger Verdacht ereignete, selbige nicht beherbergen, sondern es der Gerichts-Obrigkeit sogleich melden, auch wenn schon an denen Päßen und Personen dergleichen Reisenden, etwas verdächtiges nicht wahrzunehmen, dennoch ihnen, in einer Schenke und Wirths-Hause auf dem Lande sich länger, als einen Tag aufzuhalten, es wäre denn, daß sie mit Krankheit befallen würden, nicht gestatten, überhaupt aber alle Abende die bey ihnen herbergende Fremde der Obrigkeit, oder auf dem Lande, in deren Abwesenheit und Entlegenheit des Amtes, oder Ritter-Sitzes, denen Gerichts-Verwaltern, Haus-Verwaltern, Pachtern, oder, wenn auch dergleichen nicht an dem Orte vorhanden, dem Richter, schriftlich, oder daferne ein Wirth auf dem Lande des Schreibens nicht erfahren, mündlich anzeigen sollen, immassen dann hierauf künftig der Eyd, (womit alle und jede Gast- und Schenk-Wirthe, bey Antret- oder Ueberkommung der Schenk- und Gast-Nahrung zu belegen, und zu dessen Leistung diejenigen, so solchen noch nicht geschworen, ohne weitern Anstand anzuhalten sind,) zu richten, auch forthin auf dem Lande keinem Schenk- und Gast-Wirth, das Richter- oder Schöppen-Amt, es wäre denn, daß ersteres auf einem Erb-Kretzschmar haftete, aufzutragen ist. Damit man nun, daß die Schenk- und Gast-Wirthe, auch andere des Beherbergens berechtigte Personen (gestalt die Kneip- und Winkel-Schenken, gäntzlich einzustellen sind,) diesem allen gebührend nachkommen, desto mehr versichert sey, sollen alle Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, die Gast-Höfe, Schenken- und Wirths-Häuser fleißig, und wenigstens wöchentlich einmal, die abgelegenen Schenken aber noch öfterer, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nachtzeit visitiren, auch dergleichen Visitationes, besonders, wenn sich einiger Verdacht ereignet, auf denen Dörfern, in abgelegenen Häusern, Mühlen, Schäfereyen, Weinbergs- oder Fähr-Häusern, nicht weniger in denen Wäldern, und zwar so viel Unsere Beamten betrifft, mit Zuziehung und unter Anführung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, die hierzu bereits befehliget sind, vornehmen, und wenn wieder die angetroffene fremde und unbekannte Personen einiger Verdacht sich ereignet, oder unter ihnen solche Leute befunden werden, welche, wovon sie sich ehrlich ernähren, nicht anzugeben wissen, und beyzubringen vermögen, dieselben alsofort arretiren, und wieder sie mit der Untersuchung gebührend verfahren. Und nachdem Wir auch Unserer Miliz die Ordre ertheilen lassen, daß sie nicht allein denen Gerichts-Obrigkeiten und Beamten bey diesen Visitationen, und anderen, zu Aufsuch- und Verfolgung derer Diebe und Räuber, zu treffenden Veranstaltungen, auf Verlangen, die begehrte Assistenz unweigerlich und ohne Anfrage leisten, sondern auch, unerwartet der Requisition der Civil-Obrigkeit, bey sich ereigneter Unsicherheit, Detachements und Patrouilles ausschicken, die Schenken, abgelegenen Häuser und Kneipen visitiren, die Höltzer, so viel es thulich, mit Beytritt derer Jäger, durchsuchen, alle verdächtige Personen arretiren, die inhafftirte aber, an die Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie betreten werden, gegen derselben Bescheinigung, worinnen der Ver- und Zunahme derer überlieferten Personen, zu benennen, alsofort zu weiterer Untersuchung extradiren soll: So haben alle Gerichts-Obrigkeiten, sowohl selbst mit der nächsten Garnison, oder dem an jedem nächstliegenden Ort commandirenden Officier, wenn sie der Miliz Assistenz bey Visitationen, oder sonst zu Aufsuchung und Verfolgung des räuberischen

Visitirung derer Schenken.

und anderer verdächtiger Häuser.

Zuziehung der Jägerey,

und der Miliz.

Gesin-

Gesindels, bedürffen, zu communiciren, als auch denen Detachements, so die Regimenter vor sich zu dem Ende ausschicken, keine Hinderung in den Weg zu legen, oder darüber einig Besorgniß eines Jurisdictions-Eingriffs und sonsten, immaßen ihnen dabey alle Enrollirung oder andere Excesse, bey schwerer Ahndung untersaget sind, zu schöpfen, vielmehr denselben die nöthigen Bothen, auch auf Begehren, die Amts- Stadt- und Land-Knechte oder Gerichts-Diener, mitzugeben, die überlieferten verdächtigen Personen ohne Weigerung zur Untersuchung anzunehmen, und die Bescheinigung darüber an das Commando auszustellen.

Verordnung wegen derer Fähr- und Schiffleute.

Weil aber das Diebische Gesindel, um sich der Nachforschung und Inhafftirung zu entziehen, die ordentlichen Straßen zu vermeiden, und allerhand Neben-Wege zu suchen pfleget, so sind, damit selbiges zu entgehen und durchzukommen, um so weniger Gelegenheit habe, die Fähr- und Schiff- auch andere Leute, so an denen Ströhmen und Flüssen wohnen, ernstlich zu bedeuten, keine verdächtig scheinende Personen, bey Strafe des Vestungs-Baues, überzusetzen, und überzuführen, sondern dergleichen Personen sofort bey der Obrigkeit anzuzeigen, auch ihre Schiff-Gefäße und Kähne, nicht so bloß auf denen Ströhmen und Flüssen, damit sie sich deren nicht selbst zur Ueberfahrt gebrauchen können, stehen zu lassen, sondern anzuschließen und fest zu machen.

Dorf- und andere Wachten betreffend.

Endlich gereichen zwar die Wachten zu derer Unterthanen nicht geringen Beschwerde; Da aber dennoch, wenn Diebes- und Räuberrotten im Lande zu verspühren, die Sicherheit des Landes, und derer unverschlossenen Orte insbesondere, unumgänglich erfordert, daß dergleichen Wachten bestellet werden, hiernächst auch guten Theils in derer Unterthanen eigenen Mächten stehet, sich dieser Beschwerlichkeit, womit Wir sie außerdem gerne verschonet wissen möchten, zu entschütten, wenn sie selbst auf verdächtige Personen genau Acht haben, und solche der Obrigkeit anzeigen: So wollen Wir, daß, so lange die Unsicherheit dauert, in denen Dörfern und auch kleinen offenen Städtgen, zwey, und nach Gelegenheit der Größe und Situation derer Oerter, mehrere Wächter bestellet, und mit tüchtiger Wehre versehen werden, auch die Unterthanen die Rittersitze und Höfe, im Fall selbige nicht vorhin beständig darzu gehalten, mit zu bewachen schuldig seyn sollen.

§. II.

Wie gegen ganze zusammen gerottete Banden zu verfahren.

Würden aber, aller dieser, zu Entdeckung und Abhaltung derer Diebe und Räuber, gemachten Vorkehrungen ohngeachtet, sich dennoch dergleichen böses Gesindel, zusammen finden und blicken lassen, Diebereyen und Einbrüche unternehmen, oder die hin- und wieder gehende Posten, Kutschen und andere Reisende angreiffen, ist selbigen, sobald es kund wird, welches von denen Passagiers und Postillions in denen Gerichten und Orten, worauf sie zuerst zukommen, zu bewerkstelligen, unverzüglich, und mit Zuziehung Unserer Miliz, auch anderer bewehrter Mannschaft, deren einige bedürfenden Falls, beritten zu machen, nachzusetzen, und damit die benachbarten Dörfer und Orte alsobald zusammen kommen, und hülfreiche Hand biethen können, mit dem Glockenschlage und Stürmen, ein Zeichen zu geben, nicht weniger in Unsere nächst angelegenen Aemter oder andere Gerichte, da nöthig: zu schleuniger Aufbiethung der Amts-Folge und anderer Veranstaltung, unverzügliche Nachricht durch abzufertigende Bothen zu Fuß oder Pferd, zu ertheilen, diesen auch, so viel es die Zeit leidet, eine Beschreibung derer Diebe Kleidung, Statur, Anzahl, und anderer zur Entdeckung dienenden Umstände, mit zu geben, sothane Beschreibung aber von der Gemeinde, der sie zuerst zukommt, weiter zu schicken. Gestalt denn alle und jede Gerichts-Herren und Obrigkeiten, einander allen möglichen Beystand leisten, und die Verfolgung derer Diebe und Räuber in ihre Gerichte, ohne daß es ihnen an ihrer Jurisdiction oder sonst zum Nachtheil gereiche, erlauben, nicht minder die auf der Flucht ertappten Diebe und Räuber, alsobald, nach beschehenem Anmelden in loco apprehensionis, an die Gerichte, aus welchen sie verfolget worden, oder wenn diese die Ober-Gerichte nicht haben, an denjenigen, deme allda dieselben zustehen, gegen gewöhnlichen Revers und Bezahlung derer aufs leidlichste anzusetzenden Sitz- und Atzungs-Kosten, ohne alle Anfrage, und Berichts-Erstattung, unweigerlich verabfolgen, die Gerichte auch, auf welche man mit dem ergriffenen Delinquenten zukommt, solche, ohne eine sogenannte Lösung zu fordern, durchführen lassen sollen.

Obliegenheit derer Gerichts-Obrigkeiten hierbey.

Daferne bey beschehender Verfolgung oder sonst nöthiger Arretirung solcher Personen, wider welche, daß sie zu einer Räuber-Bande und Diebs-Rotte gehören, starker Verdacht verhanden, selbige sich zur Wehr stelleten, oder, aller Warnung ungeachtet, mit Gewalt widersetzeten, soll, wenn sie anders nicht zu erlangen, auf selbige Feuer gegeben werden, ohne daß derjenige, so auf selbige gefeuert, und sie verwundet, oder gar darnieder geschossen, und geschlagen, woferne nicht große Excesse dabey concurriren, der Inquisition, oder einiger Strafe sich zu besorgen hat.

Verfahren bey Widersetzung derer Banden.

Würden auch von solchen Räuberischen Diebs-Gesindel ihrer so viel ertappet und eingefangen, daß die Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, so solche eingezogen, selbige in ihren Gerichten, wegen ermangelnder sicherer Behältnisse, und anderer mit einlauffenden Umstände nicht gnugsam, oder doch nicht alle zusammen verwahren könnte: So wollen Wir geschehen lassen, daß sie dieselben an die ihnen nächst benachbarten Aemter, welche selbige unweigerlich anzunehmen, und immittelst sicher zu verwahren, gehalten sind, überliefern mögen, jedoch haben auf diesen Fall gedachte Beamten, an Unsere Landes- oder respect. übrige Regierungen, ihren Bericht zu fernerer Resolution ungesäumt zu erstatten.

Die gefängliche Verwahrung derselben betreffend.

Weil denn

§. III.

Bestrafung derer, so bey dergleichen Banden mit implicirt sind.

durch dergleichen gewaltsame Einbrüche und Raubereyen, nicht nur der öffentliche Land- und Haus Frieden gebrochen wird, sonden auch viele ihres Vermögens beraubet, und einige, um selbiges anzugeben, bis auf den Tod gepeiniget, geschlagen und verwundet, auch wohl gar würklich getödtet worden, folglich, daß dergleichen verruchtes Diebs-Gesindel, wann es anderergestalt zu seinem bösen Endzweck nicht gelangen kan, Mordthaten zu verüben, keinen Scheu trage, am Tage lieget: so sollen diejenigen, welche bey dergleichen That und Rotte angetroffen, oder auch einige Zeit erst hernach, durch Steck-Briefe oder sonst, ausgeforschet und erlanget werden, ohne Unterscheid, ob sie solche selbst verübet, oder nur auf der Wache gestanden, ingleichen, ob sie etwas von dem Raube genossen oder nicht, an dem Leben, nach Beschaffenheit derer verfallenden Umstände, durch den Strang oder das Rad gestrafet, auch diese Strafe keinesweges gemildert werden, wenn schon die gestohlenen und geraubten Sachen bey dem Verbrecher annoch angetroffen worden, oder dem Bestohlnen sonst Remißion und Ersatz deshalber geschiehet.

Das eigene Bekänntniß des Verbrechers, ist zur Vollstreckung der Todesstrafe

Wobey es denn, auf derer Verbrecher eigen Bekenntniß, und daß solches præcise exterquiret werden müsse, eben nicht ankommen, sondern gnug seyn soll, daß sie bey dergleichen Gelegenheit ertappet, oder dabey gewesen zu seyn, gnüglich überführet sind, immaßen

nicht præcise erforderlich.

maßen überhaupt bey der Untersuchung alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, vielmehr sofort ohne vorgängig sonst gewöhnlichen Inquisitions-Proceß, bloß auf summarische Verhör, (wobey jedoch die etwa mit anzuführende Einwendung- und Entschuldigungen, auf das umständlichste und treulichste mit zu registriren sind,) und Versendung der hierüber gehaltenen Acten, nach rechtlichem Erkenntniß, sonder Zulassung einer Defension, auf erwehnte Strafen, dieser Disposition gemäß, oder wenn dieselbe auf das Begangene nicht zu applieiren, sonst nach Schärfe derer Rechte, und Beschaffenheit des Delicti, das Condemnations-Urthel von Unseren Rechts-Collegiis im Lande, als welche hiermit, darauf zu sprechen, nochmahls angewiesen werden, längstens innerhalb acht bis vierzehen Tagen, von Empfang derer Acten an, zu sprechen, auch an denen Delinquenten die zuerkannte Strafe, (jedoch, daß vorhero aus denen Aemtern die eingelangten Urthel, wie gewöhnlich, zu Unserer Landes- oder respective übrigen Regierungen, uneröffnet, cum Actis eingesendet werden,) ohne den geringsten Anstand, behörig zu vollstrecken, und ihnen aufs höchste mehr nicht, als etwa zwey bis drey Tage Zeit, zur Vorbereitung zum Tode zu lassen ist.

Strafe derer Diebs-Wirthe und Hehler.

Die Diebs-Wirthe und Hehler, welche Diebe und Räuber wissentlich beherbergen, oder die gestohlnen Sachen auf und zu sich nehmen, und mit verpartiren helfen, oder gar zu Ausübung Rauberey und Diebstahls Vorschub thun, und Anschläge geben, sind, wenn sie gleich von dem Diebstahl selbst nichts genossen, sowohl, als diejenigen, so den Dieben Brecheisen, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche, und andere Diebs-Instrumenta wissentlich und vorsetzlich verfertigen, auf gleiche Art, wie die Diebe und Räuber selbst, anzusehen, und zu bestrafen. Es sollen auch diejenigen Personen, wider welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von einer Diebs-Bande seyn möchten, füglich zu fassen, wenn bey ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen dienende Instrumenta, als Brechstangen, Dietriche und dergleichen, oder solche Sachen, von welchen entweder der Eigenthums-Herr, daß sie ihm gehören, und ihm geraubet worden, eydlich erhärtet, oder durch zweyer unverwerflicher Zeugen eydliche Aussage beybringet, gefunden werden, und sie nicht sofort darthun können, wie, und auf was Art, sie zu denen Sachen rechtmäßiger Weise gekommen, zum Vestungs-Bau, wann schon ihr eigenes Geständniß nicht vorhanden, condemniret werden.

§. IV.

Strafe derer Contravenienten wider dieses Mandat.

Allermaßen nun alle vorherstehende Anstalten, und was insonderheit in §. 1. 2. wegen Verhütung derer Diebstähle und Raubereyen, auch Aufsuchung und Inhafftirung derer Diebe und Räuber verordnet, zu Unserer Unterthanen eigenen, und des ganzen Landes Sicherheit gereichen: So wollen Wir verhoffen, es werde jedermann demjenigen, was sowohl allhier anbefohlen, als in Unseren angezogenen Mandaten bereits enthalten, auf das genaueste nachzukommen, sich bestreben, und an seiner Schuldigkeit hierunter, nicht das mindeste ermangeln lassen. Sollte jedoch jemand diesem zuwider zu handeln sich unterfangen, so wollen Wir denselben mit denen empfindlichsten Strafen unausbleibend beleget wissen; wie denn besonders ein Gast- und Schenk-Wirth, wenn er die bey ihm angekommene fremde Personen, und deren Pässe vorgeschriebenermaßen nicht examiniret, und die Einkehrenden nicht meldet, mit Zehn Thaler Strafe oder Vier Wochen Gefängniß, derjenige aber, der des Herbergens nicht befugt, und deme unerachtet, fremde und unbekannte Personen aufnimmt, und ihnen Herberge verstattet, auf jeden dergleichen Contraventions-

Insonderheit derer Wirthe, und derer, so des Herbergens nicht befugt,

Fall mit Zwanzig Thaler Strafe, und wenn er solche zu bezahlen nicht vermögend, mit acht-wöchentlichem Gefängnisse zu belegen ist, und über dieses, beyde, wenn verdächtige Personen bey ihnen würklich angetroffen, und wider selbige mit der Untersuchung verfahren worden, zu Bezahlung derer Untersuchungs- oder Inquisitions-Kosten anzuhalten, die Wirthe auch, welche dieses mehrere mahle zu Schulden kommen lassen, mit Untersagung der Gast- und Schenk-Nahrung, oder, nach Befinden, gar mit dem Vestungs-Bau zu bestrafen, nicht minder alle diejenigen Unterthanen, welche bey denen anbefohlnen Visitationen derer Schenk-Wirths- und anderer Häuser und Oerter, auch bey Verfolgung derer Diebe und Räuber, was ihnen obliegt, nicht beobachten, sondern verabsäumen, mit ernster, und nach Befinden, mit Leibes- auch gleichmäßiger Vestungsbau-Strafe anzusehen sind. Da aber eine Gerichts-Obrigkeit oder Beamter in Veranstaltung und Befolgung des Anbefohlnen auf einiger Art und Weise sich nachläßig erwiese, und seiner Schuldigkeit nicht wahrnähme, die, oder derjenige sollen nach Befinden mit einer Geld-Buße von Ein, Zwey, Drey bis Vierhundert Thlr. und über dieses mit Erstattung derer Untersuchungs- und Inquisitions-Kosten an den Richter, welcher die jenem zugekommene Untersuchung und Inquisition verführet, auch respective mit Entsetzung des Amtes und Einziehung derer Gerichte, wenigstens auf einige Zeit, unnachbleibend bestrafet werden. Und darmit sich um so eher, wer von Obrigkeiten und Unterthanen seiner Obliegenheit kein Gnügen geleistet, vereffenbare, und alsdann bey dessen Wahrnehmung von Unserer Landes- und übrigen Regierungen, das Erforderliche vorgekehret werden könne, so sollen nicht nur, so oft wider Diebe und Räuber mit der Untersuchung verfahren wird, diese, wo und bey wem sie von Zeit zu Zeit geherberget, mit befraget, darüber da nöthig, weitere Erkundigung eingezogen, und von denen Urthels-Fassern mit darauf, ob solches behörig erfolget, in sententionando gesehen werden, sondern es haben auch die Vasallen, Beamte und Räthe in Städten, sobald sie bey andern Gerichten einige Connivenz und Nachläßigkeit in Befolgung dieser Verordnungen zuverläßig in Erfahrung bringen, solches ohne Anstand bey Unserer Landes- und respective übrigen Regierungen pflichtmäßig zu melden.

auch derer Gerichts-Obrigkeiten.

Was bey Untersuchungen wegen Entdeckung derer Complicum zu beobachten.

Dahingegen soll

§. V.

Prämien vor die Denunciauten.

derjenige, welcher einen Gast- und Schenk-Wirth, der fremde und unbekannte, oder gar verdächtige Personen, ohne solches gemeldet zu haben, beherberget, oder auch einen, der fremde Personen, ohne ein Befugniß darzu zu haben, aufgenommen hat, bey der Obrigkeit mit Grunde, und daß der Denunciat dessen hernach gnüglich zu überführen ist, angiebt, die Helfte von der auf diesen Fall, nach vorherstehendem §. von dem Schuldigen zu erlegende Zehen und respective Zwanzig Thaler Strafe, und wer eine in Entdeckung, Aufsuchung und Einziehung des Diebs- und Räuber-Gesindels säumige Unter-Obrigkeit, bey Unserer Landes- auch übrigen Regierungen, mit Grunde anzeiget, ebenfalls die Hälfte von der Geld-Buße, in welche sothane Obrigkeit, nach vorstehendem §. zu vertheilen, zu seiner Belohnung erhalten. Wie dann nicht minder ein jeder, welcher einen im Lande sich aufhaltenden berüchtigten Dieb oder Straßen-Räuber, oder dergleichen ganze Rotte, zuverläßig und mit Entdeckung solcher Umstände, welche gnugsame Anleitung geben, solches böse Gesindel zur würklichen Hafft zu bringen, und sie ihrer Missethat zu überführen, oder doch sie derer Beschuldigungen halber gnugsam zu graviren, anzeigen wird, eine ohnfehlbare Belohnung

von Funfzig Thalern aus Unserer Renth-Cammer, zu erwarten hat, dessen auch ein Mitschuldiger, wenn er seine Diebs- und Räuber-Gesellen, ehe er zur Hafft gebracht worden, freywillig entdecket, sich ebenmäßig zu erfreuen haben, und hierüber wegen seiner Missethaten, wenn auf solche in denen Göttlichen Gesetzen keine Todes-Strafe gesetzet, völlige Begnadigung erlangen, und bey verspührtem bessern Verhalten, im Lande geduldet werden soll.

Wie Wir nun zu allen und jeden Unseren Vasallen, Beamten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, auch denen sämmtlichen Unterthanen, des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie in Zukunft alles, was zu Erreichung Unserer hierbey führenden und lediglich auf ihr eigenes Bestes gerichteten Landes-Väterlichen Absicht dienet, mit ungespartem Fleiß, Eyfer und Treue zu erfüllen nicht ermangeln werden: Also haben hingegen diejenigen, welche dießfalls ihre Pflicht und Schuldigkeit weiter unterlassen, Unserer höchsten Ungnade und derer ausgedruckten, auch anderer empfindlichen Strafen sich unausbleiblich zu versehen.

Zu Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Insiegel vordrucken lassen, auch daß es also ins Land publiciret werde, Verfügung gethan. So geschehen und geben zu Dreßden, den 14. Decembris, Anno 1753.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer, S.

Geschärftes Generale,

Wegen des Haußirens;

d. d. 2. Januar. 1754.

An. 1754. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß denen wider das Haußiren, unterm 10. Jul. 1719 und 15. Septembr. 1750 ins Land ergangenen Mandatis zeithero kein durchgängiges Gnügen geleistet worden, vielmehr durch einiger Unter-Obrigkeiten Fahrläßigkeit, allerhand Land-Streicher und Diebs-Gesindel, unter dem Vorwandt des Verkaufs geringer, und zu einer redlichen Nahrung, nicht hinreichender Waaren, in Städten und auf dem Lande herum zu streifen, zu Ausübung ihrer dieb- und räuberischen Absichten, die Gelegenheit abzusehen, und ihre Diebs-Gesellen davon zu benachrichtigen,

Generalia wider das Haußiren, de An. 1719. und 1750.

Denenselben soll besser als geschehen, nachgelebet werden.

Raum und Zeit gefunden: Als ist Unser ernster Wille und Befehl, daß denen wider das Haußiren ergangenen obangezogenen Mandatis besser, dann geschehen, nachgelebet, keinem darwider zu handeln verstattet, auch die Päße und Waaren derjenigen Personen, welchen es in gewisser Maaße nachgelassen, sorgfältig examiniret, mithin hierunter, bey Vermeidung unnachbleibender harter Strafen, in keine Wege nachgesehen werden solle. Wornach sich gebührend zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Dat. Dreßden, den 2. Januar. Anno 1754.

E. L. von Gerßdorff.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer, S.

Geschärftes Generale,

Die schleunig zu bewerkstelligende Anzeige derer casuum extraordinariorum & tragicorum, besonders wegen eingezogener Diebes-Rotten betreffend; den 19. Jan. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. Wir haben mißfällig wahrgenommen, welchergestalt die unterm 20. Febr. 1740. und 17. Febr. 1750. anbefohlne Anzeige aller außerordentlichen Begebenheiten, von denen Unter-Obrigkeiten, entweder gar unterlassen, oder doch sehr saumselig und zu späte bewerkstelliget werde.

Befehl zu schleunigem Bericht, sonderlich bey eingezogenen Diebes-Rotten, oder aus der

Nachdem Wir aber in Casibus extraordinariis & tragicis, besonders auch, wenn ganze Diebs- und Räuber-Rotten, oder einzelne berüchtigte Spitzbuben ertappet und zur gefänglichen Hafft gebracht werden, nicht minder, wann solche, wider besseres Verhoffen, daraus zu entspringen Gelegenheit gefunden, wogegen jedoch alle mögliche Veranstaltung vorzukehren ist, auf das schleunigste benachrichtiget seyn wollen: Als ist hiermit Unser ernstliches Begehren, ihr wollet bey vorkommenden obberührten Fällen, damit sogleich derer Diebe von unterthänigster Bericht, wiewohl ohne Beyfügung derer Acten, in duplo, davon das eine Exemplar zu Unserer Landes-Regierung, einzureichen, das andere aber an Unsern Premier-Ministre, Grafen v. Brühl, zu convertiren, gefertiget, und ungesäumt eingesendet werde, behörige Sorge tragen, auch dieserhalb nicht nur im Amte bey euch sofort nöthige Anstalt treffen, sondern auch solches, zu gleicher Beobachtung denen einbezirkten Schrift- und Amt-Sassen, und zwar denen erstern kraft dieses, denen andern aber sonst gewöhnlichermaßen, andeuten. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Januar. 1754.

Hafft entspringender Diebe.

Generale,

Zu Erläuterung des Mandats, wegen durchgängiger Einführung gleicher Elle, Garnmaaßes und Gewichts; d. d. 14. Febr. 1754.

An. 1754. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc.

Mandat, d. d. 7. Aug. 1734

Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Euch ist annoch erinnerlich, was für ein Mandat Wir, wegen Einführung durchgänaig gleicher Elle, Garn-Maaßes und Gewichts, in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten, auch übrigen Landen, unterm 7. Aug. 1734 ins Land ergehen und publiciren lassen. Alldieweil aber, bey denen seither verschiedentlich an Hand

gegebe-

gegebenen Mitteln, wodurch zu Vollstreckung deſſelben am füglichſten zu gelangen, ein und andere Bedenklichkeiten ſich hervorgethan, und inſonderheit ſo viel das einzuführende Leipziger Fleiſcher-Gewichte betrifft, mancherley noch mehrers zu erläuternde Zweifel und Schwierigkeiten vorgekommen, um derentwillen Wir auch die, des Gewichts halber, zu treffende endliche Einrichtung, noch zur Zeit, und bis zu deren völligen Hebung auszuſetzen, Uns gemüßiget befinden: So haben Wir gleichwohln, daß mit Berichtigung der Elle und des Garn-Maaßes, in Anſehung derer bisher, zum Nachtheil derer Wollen- und Leinwand-Manufacturen hieſiger Unſerer Lande, hierunter häufig vorgefallenen Bevortheilungen, ſofort zu Werke gegangen werde, von dringender Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, zu ſolchem Ende auch dem Rathe in Unſerer Handels-Stadt Leipzig, mit Zuziehung eines dießfalls beſonders zu verpflichtenden Mechanici, die Aufſicht über Verfertigung und Adjuſtirung derer künftig zur Norm dienenden Stücke, als nehmlich einer Elle, einer Weiffe von einer ganzen Elle, und einer Weiffe von Drey Viertel-Elle, (als welche letztere Wir, nach Beſchaffenheit des Landes-Gebrauchs derer verſchiedenen Diſtricte, beyzubehalten und zu gebrauchen, ferner verſtatten,) alles nach der Leipziger Elle, ſo in 24 Zollen, und jeder Zoll in dem zwölften Theil des gemeinen Fußes beſtehet, aufgetragen, und, damit eine hinlängliche Anzahl dererſelben von Eiſen gefertiget, mit Unſerm Chur-Fürſtlichen Stempel bezeichnet und authoriſiret werde, die Verfügung getroffen, nicht minder gedachten Rath bereits dieſerhalb überall mit gemeſſener Inſtruction verſehen, und wohin Unſere weitere Abſicht und gnädigſte Intention hierunter gerichtet, durch gegenwärtiges ins Land zu publicirendes Generale zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen wollen.

wird erläutert.

Verfügung, Verfertigung und Adjuſtirung

ner gerechten Elle, und chtigen Weiffen.

Anweiſung derer Obrigkeiten.

Wir verordnen dieſemnach gnädigſt, daß alle und jede Unſere Vaſallen, Beamten und übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, ſonder Verzug, und längſtens binnen einer Friſt von drey Monathen, von dato der Publication dieſes Generalis an gerechnet, wegen Empfangs nur bemeldeter künftig zur Norm dienenden Stücke, ſich bey dem Rathe zu Leipzig melden, und gegen Uebermachung von Vier Thalern, welche die Stadt-Räthe aus denen Cämmerey-Einkünften, andere Obrigkeiten aber von denen fructibus jurisdictionis, zu beſtreiten haben, die Ueberſendung ermeldeter drey Modelle von Eiſen gewarten, ſodann ſelbige an einem öffentlichen ſichern Orte, unter Aufſicht verpflichteter Perſonen aufbehalten und ausſetzen, ſowohl Künſtlern und Handwerkern, ſo dergleichen nachmachen wollen, auch ſonſt jedermänniglich, auf Verlangen, zur Beſchauung und Nachachtung jedesmahl unweigerlich vorzeigen ſollen.

Fernere Obliegenheit derer Obrigkeiten.

Ferner haben ſämmtliche Obrigkeiten, ſobald ſothane Probe-Stücken angeſchafft, ihren Unterthanen und Inwohnern, ohne Abſicht auf deren ſonſt etwa habendes forum privilegiatum (immaßen Wir jeden Orts Obrigkeit hierunter perpetuam Commiſſionem hiermit auftragen,) die Einlieferung derer vorräthig habenden Ellen und Weiffen ungeſäumt aufzuerlegen, die richtig befundenen ſofort mit einem Stadt- oder Gerichts-Zeichen, an gehörigen Orten, und zwar nach Beſchaffenheit des Materialis, woraus ſelbige gefertiget, durch Aufſchlagen oder Einbrennen deſſelben, jedoch ohne Entgeld, zu ſtempeln und zurück zu geben; daferne aber die eingelieferten Stücken, nach deren angeſtellten genauen Examination, denen authoriſirten nicht conform wären, die Beſitzer zu Anſchaffung anderer nach der beſtimmten Regul eingerichteter, oder zu Einrichtung derer mangelhaften nach ſothaner Norm, behörig anzuweiſen, ſelbigen zu deren anderweitigen Production eine kurze Friſt einzuräumen, und wann ſie ſolche ſodann behörig eingerichtet finden, mit deren Bezeichnung, woferne dieſes nicht bereits an Orten, wo ſie gefertiget, geſchehen, wie oben verordnet, zu verfahren, dahingegen alles dasjenige, was zu weiterer Adjuſtirung ſich ganz untauglich befindet, ſofort zerſchlagen, jedoch denen Eigenthümern, nach Beſchaffenheit des Materialis, die Stücken davon hinwiederum verabfolgen zu laſſen.

Hiernächſt iſt Unſer fernerer ernſtlicher Befehl, daß, wenn ſolchergeſtalt die Gleichförmigkeit des Ellen- und Garn-Maaßes in Unſeren Landen auf einen feſten und beſtändigen Fuß geſetzet, von ſolcher Zeit an, keinerley Ellen und Weiffen, als nur allein diejenigen, ſo denen authoriſirten Modellen conform, und mit einem Stadt- oder Gerichts-Zeichen geſtempelt worden, (außer was wegen des Groſſo-Handels und Verkehrs mit ausländiſchen Kaufleuten in dem Mandat von An. 1734 geſtattet iſt,) fernerhin in Handel und Wandel zugelaſſen, ſondern alle und jede ungeſtempelte Ellen und Weiffen, ohne Unterſcheid, alsbald weggenommen, die unrichtigen ſofort zerſchlagen, und die Contravenienten mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, auch befundenen Umſtänden nach, auf dieſerhalb behörigen Orts zu erſtatten habenden Berichte, nach Beſchaffenheit der dadurch geſchehenen Bevortheilung derer Käuffer, mit noch höherer Strafe unnachbleibend angeſehen werden ſollen: zu welchem Ende denn die Obrigkeiten hierunter allenthalben fleißige Obſicht zu führen, und alles mögliche, ſo zu Bewürkung dieſer Unſerer höchſten Intention gereichen mag, ihres Orts ſorgfältig zu veranſtalten, hierdurch ernſtlich anermahnet, beſonders aber dahin, daß ſie durch öftere und fleißige, von gewiſſen darzu zu vereydenden Perſonen anzuſtellende Viſitationes und Revidirung derer Ellen und Weiffen, denen Contraventionen zu ſteuern, äußerſten Fleißes bedacht ſeyn, zugleich angewieſen werden, immaßen denn, ſo viel letztere betrifft, durchaus keine andere Längen von Weiffen, als die obbemerkten Ganz- oder Drey-Viertel-Ellichten beybehalten, und gebrauchet werden ſollen.

Keinerley Ellen oder Weiffen, außer denen authoriſirten, ſind, außer dem Groſſo-Handel, zuzulaſſen.

Viſitationes und Revidirung derer Ellen und Weiffen.

Und wie Wir es übrigens bey demjenigen, was in mehr erwehntem Unſerm Mandat de An. 1734, wegen des Ellen- und Garn-Maaßes, verordnet worden, inſonderheit ſo viel die anbefohlne Reduction des zeithero an gewiſſen Orten gewöhnlich geweſenen Garn-Maaßes, gegen das nunmehro eingeführte Leipziger, und wegen Einſendung derer dieſerhalb zu fertigenden Tabellen betrifft, nochmahls ungeändert bewenden laſſen, und letztere zu ſeiner Zeit ohnfehlbar gewärtig ſind: Alſo verſehen Wir Uns zu Unſeren ſämmtlichen Vaſallen und Beamten, ſowohl allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch Unterthanen im Lande, daß ſie dieſer Unſerer, auf die Beförderung des Commercii und ſämmtlicher Unterthanen Beſtes abzielenden Verordnung allenthalben genau und ſtracklich nachleben, und Uns widrigen Falls zu ernſtem Einſehen und unnachbleibender nachdrücklichen Ahndung nicht Anlaß geben werden.

Reduction des beſonderen Garn-Maaßes au das Leipziger.

Wornach ſich alſo dieſelben zu achten haben. Und es geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Dat. Dreßden, den 14. Febr. Anno 1754.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zu Aufhebung des Verboths, in fremde Lotterien einzulegen; den 4. Apr. 1754.

An. 1754. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es ist denenselben bestens erinnerlich, was maßen von Unsers in Gott ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Maj. durch ein unterm 4. Apt. 1731 ins Land erlassenes Mandat, das Einlegen in fremde Lotterien ernstlich und nachdrücklich untersaget worden.

Mandat wegen verbothene Einlegung in fremde Lotterien d. d. 4. Apr. 1731. wird wieder aufgehoben.

Nun finden Wir zwar gut, sothanes Verboth, nachdem zumalen diejenigen Umstände und Bewegungs-Ursachen, welche es fürnehmlich veranlasset, sich seit der Zeit geändert haben, hierdurch in nachstehender Maße wieder aufzuheben, und Unseren Unterthanen, daß sie hinführo in auswärtige Lotterien einlegen mögen, unverwehret zu lassen. Gleichwie Wir aber anbey Uns gnädigst versehen, daß niemand dieser Freyheit zu sein und derer Seinigen Schaden unvorsichtig mißbrauchen, vielmehr jeder hierinnen gebührendes Ziel und Maaß halten, mithin die Einlagen seinem Vermögen gemäß einrichten, und beträchtliche Summen auf ein ungewisses keinesweges wagen werde: Also wollen Wir auch sothane Freyheit, an fremden Lotterien Theil zu nehmen, allein von denen Landen, wohin denen von Uns concedirten Lotterien der Vertrieb derer Loose erlaubet wird, verstanden wissen, und verordnen dahero ausdrücklich, daß alle diejenigen von Unseren Unterthanen, welche sich als Collecteurs zu ausländischen Lotterien gebrauchen lassen wollen, ehe und bevor sie die an selbige übersendete Looß-Zettel ausgeben, sich bey Unserer Landes-Regierung deshalber melden, und die Erlaubniß darzu auswirken, auch ehe und bevor sie solche erhalten, Billets zu distribuiren, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, sich nicht unterfangen sollen.

Die Collecteurs fremder Lotterien, haben Concession zu suchen.

Daran geschiehet Unser ernster Will und Meynung. Zu Urkund haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ins Land zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 4. Apr. Anno 1754.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Rescript,

Die Anlegung mehrerer Zucht- und Armen-Häuser betreffend; den 24. Apr. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. Bewegungs-Ursachen.

VEste, Rath, liebe Getreue. Nachdem die sonst an sich heilsame Einrichtung, wegen eigener Verpflegung jeden Orts Armen, durch hierzu sammlende freywillige Allmosen-Beyträge, wie sich aus der täglichen Erfahrung zeiget, zu Erreichung sothanen Zwecks bisher so wenig hinlänglich gewesen, daß vielmehr eine beträchtliche Zahl Gebruch leidender Personen, zu nicht geringer Belästigung des Publici und derer Stadt- und Dorf-Gemeinen unversorgt geblieben ist: So sehen Wir die Errichtung, wo nicht mehrerer, doch wenigstens noch eines Zucht- und Armen-Hauses vor so nöthig als nützlich an. Damit nun diese Unsere Landes-ersprießliche Absicht erfüllet, und ein Fond, woher eines, oder wo möglich, verschiedene Armen-Häuser in Unsern Landen (immaßen um deren Baukosten von Grund aus zu ersparen, ein oder anderes Unserer wenig bewohnten Schlösser zu diesem Gebrauch adaptiret werden kann) zu unterhalten ausfündig gemachet werde: So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet mit denen übrigen getreuen Ständen in euerm Creyße von Ritterschaft und Städten, euch darüber, wie ihr es am thunlichsten befindet, schrift- oder mündlich vernehmen, auch die euch insgesammt deshalb beygehende Vorschläge vermittelst an Uns zu Unserm Geheimen Consilio zu erstattenden gehorsamsten Berichts bald möglichst anzeigen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Apr. 1754.

Befehl zur Communication mit denen Ständen, wegen Anlegung mehrerer Zucht- und Armen-Häuser.

Carl August Rex.

An die hierzu verordnete Commissarien.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Rescript,

Die in dem 1. §. des erneuerten und geschärften Mandats wider das Diebs- und Räuber-Gesindel, d. d. 14. Dec. 1753, anbefohlne Verpflichtung derer Schenk-Wirthe betreffend; den 4. Jul. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754.

NAchdem Wir die von Unserer Stifts-Regierung zu Zeiz, auf Veranlassung des Beamten daselbst gethane Anfrage; ob die, in dem 1. §. des erneuerten und geschärften Mandats wider das Diebs- und Räuber-Gesindel d. d. den 14. Dec. 1753, anbefohlene Verpflichtung derer Schenk-Wirthe, von dem Ober- oder Unter-Richter geschehen solle? dergestalt erörtert, daß in dieser Policey-Sache, die Verpflichtung

Die Verpflichtung derer Schenk- und Gastwirthe

gegen Beerbergung derer Fremden, gehöret vor den Unter-Richter.

tung von dem Unter-Richter zu bewerkstelligen: Als haben Wir euch solches hierdurch nicht verhalten wollen, damit, wenn bey einigen andern Obrigkeiten dießfalls Zweifel vorkommen und bey euch angefraget werden sollte, ihr dieselben in Conformität bescheiden könnet. Es geschicht ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, nen 4. Jul. 1754.

W. A. Gr. v. Stubenberg.

An die Landes-Regierung.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Mandat,

Wegen Anlegung derer Plantagen von Maulbeer-Bäumen; d.d. 6. Aug. 1754.

An. 1754. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, es ist ihnen auch schon

Bewegungs-Ursachen.

vorhin bekannt, wie Wir, vom Anfange Unserer Regierung, die Conservation und immer weitere Emporhebung derer, durch göttlichen Seegen, in Unseren Landen florirenden mannigfaltigen Fabriquen und Manufacturen, eine Unserer vornehmsten Angelegenheiten beständig seyn lassen, und erachten unter denenselben insonderheit auch die, theils von geraumer Zeit schon in Umtrieb stehende, theils erst seit kurzem neuerlich hin und wieder angelegte mancherley Seiden-Fabriquen, aller Aufmerksamkeit um so mehr würdig, als dergleichen Waaren zum Gebrauch einer großen Menge Landes-Einwohner, dermalen beynahe unentbehrlich seyn wollen, mithin dafür sehr beträchtliche Summen baaren Geldes von Zeit zu Zeit auswärts gehen, welche, wenn das Bedürfniß von solcherley Waaren im Lande zu verschaffen, zur innern Circulation und daraus fließenden allgemeinen Nutzen sämmtlicher getreuer Unterthanen, guten Theils füglich zurück behalten werden könnten. Finden aber, so lange die Entrepreneurs dißseitiger Fabriquen, das darzu gebrauchende Materiale an roher Seide von weiten her mit schweren Kosten herbey zu holen, sich gemüßiget sehen, die Erreichung obigen heilsamen Endzwecks annoch allerdings entfernet, und sind daher, in Landesväterlicher Absicht, auf Vermehrung des hierunter unstreitig versirenden Interesse publici, gnädigst entschlossen, alle diensame Anstalten und Mittel dahin vorzukehren, damit der Seiden-Bau hier zu Lande selbst durchgehends angestellet werden, und folglich die benöthigte rohe Seide mit der Zeit in civilerem Preiß zu haben seyn möge.

Je ungezweifelter nun, zu Anziehung und Fortpflanzung derer Maulbeer-Bäume, das Clima in Unsern Landen nicht unbequem, so wie auch der Grund und Boden darzu meist aller Orten genugsam geschickt ist, und je größerer Vortheil aus dergleichen Plantagen und deren Cultur vor diejenigen, die sich darauf mit Ernst appliciren, und überhaupt vor das Publicum mit der Zeit gewiß zu erwarten stehet, als worbey zugleich alte Leute und junge, zu andern Verrichtungen sonst nicht zu gebrauchende Kinder ihre Beschäfftigung und guten Verdienst finden:

Desto mehr versehen Wir Uns zu Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen sammt und sonders, es werde ein jeder von ihnen deme gehorsamlich nachzukommen sich bestreben, was Wir zu Ausführung sothanen gemeinnützlichen Vorhabens, der Nothdurft befunden.

Vermahnung zu Anlegung derer Plantagen von Maulbeer-Bäumen.

Setzen, ordnen und befehlen demnach, daß erwähnte Unsere Vasallen, Beamte, Stadt-Räthe, wie auch die übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nicht nur die Unterthanen durchgehends, zu Anlegung und Fortpflanzung weißer Maulbeer-Bäume, so viel, nach Beschaffenheit jeden Orts Umstände und Gelegenheit, sich nur immer thun lassen will, möglichsten Fleißes aufmuntern und anhalten, sondern auch denenselben an ihrem Theile mit guten Exempel hierunter selbst vorgehen, besonders die Magistrate in Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden, Pfarrer und Schulmeister auf dem Lande, auch Hospitale und andere mit Grund-Stücken versehene pia corpora, auf ihren publiquen Plätzen, Angern, Zwingern, Gärten, Kirchhöfen und so ferner, entweder selbst unverzüglich den Anfang machen, oder wenigstens dergleichen Plätze an andere, die zu sothanem Etablissement Lust bezeigen, auf deren Anmelden, gegen billige und leidliche Conditiones, ohne Schwierigkeit überlassen sollen.

Anweisung darzu, und zur Zucht und Wartung derer Seiden-Würmer, auch Cultur der Seide.

Damit aber, wie sich bey Anziehung derer weißen Maulbeer-Bäume, sowohl bloß durch Saamen, als durch deren Pflanzung und Fortsetzung, allenthalben zu verhalten, nicht minder was künftig bey Zucht und Wartung derer Seiden-Würmer vornehmlich zu beobachten, und wie hernach die Cultur der Seide an sich zu tractiren sey, jedermann desto besser wissen möge, wird die von Uns, zu Besorgung des Commercien-Wesens verordnete Deputation über alles und jedes eine ausführliche Nachricht und Anweisung durch den Druck bekannt machen, und ohnentgeltlich ausgeben lassen, eben dieselbe auch vor Herbeyschaffung einer gewissen Quantität weißen Maulbeer-Saamens, nicht weniger mit der Zeit vor Seiden-Würmer-Eyer selbst besorgt seyn, um damit zu Anfange denen bedürftigen Unterthanen, so dergleichen verlangen, allenfalls ohne einige Bezahlung, zu statten zu kommen.

Aufgetragene Direction an die Commercien-Deputation.

Und wie Wir übrigens die Besorgung dißseitiger Einrichtung, unter Direction Unserer Commercien-Deputation, einer besondern Person dahin aufzutragen gemeynet sind, daß dieselbe in nöthiger Unterrichtung und specieller Anweisung, wie bey der Maulbeer-Baum- und der Seiden-Cultur selbst, eigentlich procediret werden müsse, jedermann mit Rath und That treulich an Handen gehen, auch wohl sich zu dem Ende an die Orte, wohin es nöthig, in Person verfügen solle, demnächst auch unvergessen seyn werden, wegen allen dessen, was hierunter künftig noch, vorkommenden Umständen nach, erforderlich seyn könnte, zu seiner Zeit weiter gemessene Vorsehung zu thun:

Anderweite Verfügungen.

Also haben Wir nicht weniger vor jetzo, zu mehrerer Beschleunigung sothanen Etablissements, gehörigen

rigen Ortes bereits die Verfügung getroffen, daß bey Unseren Aemtern, Schlössern und Vorwergken, in denen darzu gehörigen Gärten und auf andern schicklichen Plätzen, so weit es nur immer practicable zu machen, von weißen Maulbeer-Bäumen, tüchtige Baum-Schulen hin und wieder in hinlänglicher Anzahl des förderſamſten angeleget, und daraus sodann diejenigen, welche des geschwindern Fortkommens halber, bereits gezogene junge Bäume suchen, damit billig und um leidlichen Preiß versorget werden sollen, sind aber auch von Unsern treu-gehorsamsten Vasallen und denen übrigen Gerichts-Obrigkeiten, wie auch von andern begüterten Landes-Innwohnern, so darzu Raum und Gelegenheit haben, zuverläßig gewärtig, sie werden, nach ihrem zu des Landes Besten mehrmalen bezeigten patriotischen Eyfer, sich hierinnen zu Unserm gnädigsten Gefallen werkthätig bezeigen, und folglich ihres Orts zu Anlegung zahlreicher Baum-Schulen von weißen Maulbeer-Bäumen, woraus andere das Bedürfniß erholen können, auch, wo es thunlich, zu Errichtung ganzer Plantagen davon, je eher je besser, verschreiten, mithin dieses heilsame Vorhaben nach allen Kräften zu befördern, bemühet leben:

Strafe muthwilliger Beschädigung der Plantagen.

Inmaßen Uns eine hierunter verspührende vorzügliche Beeiferung zu besonderer Zufriedenheit gereichen wird, und Wir im übrigen wider alle Freveler, welche dergleichen Plantagen, Baum-Schulen, oder sonst an öffentlichen Orten gepflanzte Maulbeer-Bäume muthwillig zu beschädigen, zu verwüsten, oder gar dieblich zu entwenden, sich unterstehen sollten, gleichwie wider diejenige, die sich an Unsern eigenen Waldungen und Geheegen vergriffen, nach aller Strenge verfahren zu lassen, fest und ernstlich entschlossen sind. Wornach sich also zu achten, und es wird daran Unser Wille und Meynung vollbracht.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen zu Dreßden, am 6. Aug. 1754.

Augustus Rex.
(L. S.)
Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale,

Das Verboth derer Glückstopfs-Würfel-Stech-Kreyßel- und anderer dergleichen Spiele betreffend; d. d. 18. Oct. 1754.

An. 1754. Verboth derer Glückstöpfe und anderer Spiele.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue: Ob zwar in denen Policey-Ordnungen de Annis 1612 und 1661 wegen derer Glücks-Topfs-Würfel-Stech-Kreißel- und anderer dergleichen Spiele, ernstliche Versehungen geschehen: So müssen Wir doch zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen, welchergestalt dem ohngeachtet, nicht nur ohne Unsere Dispensation und vorherige Erlaubniß, hin und wieder in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen zeithero dergleichen verstattet und geduldet, sondern auch von denenjenigen, denen Wir die Haltung eines Glücks-Hafens zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten vergönnet, sothane Concessiones durch verschiedene strafbare Unrichtigkeiten und Betrügereyen gar sehr gemißbrauchet, und viele unverständige Leute, insonderheit das einfältige Bauer-Volk und Gesinde, unter Fürbildung eines ansehnlichen Gewinnstes um das Seinige, so jedoch mancher zu seiner Nahrung und Unterhalt oft unentbehrlich bedarf, zu nicht geringem Nachtheil des gemeinen Wesens gebracht, und bey erlittenem Verlust wohl gar zu unerlaubten Mitteln, selbigen zu ersetzen, verleitet, hiernächst auch bey dem, um dergleichen Spiel-Buden, sich gemeiniglich ereignenden Gedränge dem Diebs-Gesindel, zu Bestehlung des unvorsichtigen Volks, bequeme Gelegenheit gegeben worden.

Allerley Glücks-Bündern ertheilte Concessiones werden nicht, und das Verboth derselben Spiele wiederholt. Aufsicht derer Obrigkeiten hierauf.

Allermaßen Wir nun aus Landesväterlicher Vorsorge diesen und andern aus der fernern Duldung dergleichen Glücks-Spiele vor das Publicum erwachsenden nachtheiligen Folgen vorzukommen, ernstlich gemeynet sind, und zu dem Ende der Nothdurft befunden, nicht nur obgedachte denen Glücks-Bündnern ertheilte Concessiones hinwiederum abfordern und cassiren zu lassen, sondern auch das in Eingangs erwehnten Policey-Ordnungen dießfalls enthaltene Verboth anhero zu wiederholen, und hierdurch einzuschärfen: Als verordnen und befehlen Wir allen Unseren Vasallen, Beamten, denen Räthen in Städten und anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf Eingangs erwähnte Glücks-Spiele hinkünftig ein wachsames Auge zu richten, und niemanden dergleichen, bey Vermeydung der in angeregten Policey-Ordnungen darauf gesetzten, und bey verspührter Uebertretung unnachbleibend einzutreibenden Strafe, zu verstatten und nachzulassen.

Wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Dreßden, den 18. Oct. 1754.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Das Patrouilliren der Miliz, zu Auffuch- und Anhaltung des verdächtigen Gesindels, betreffend; den 6. Nov. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. Veranlassung.

Nachdem auf die, von Unserm Geheimen Consilio an Unsern General-Feld-Marschall, Grafen Rutowsky, beschehene Communication abschriftlich beygehender von Unserm würklichen Geheimen-Rath und Landes-Hauptmann, Grafen von Brühl, auch dem Commißion-Rath und Creyß-Amtmann Kuhn zu Tennstedt, übergebenen Vorstellung, besagter Unser General-Feld-Marschall die Ordre ertheilet, daß von dem Vizthumischen Cürassier-Regiment das Patrouilliren zu Auffuch- und Anhaltung des verdächtigen Gesindels nicht gänzlich eingestellet, sondern darmit jezuweilen fortgefahren werden solle: So mögen Wir euch solches nicht verhalten, begehren aber zugleich

zugleich gnädigst, ihr wollet, daß da zeithero wahrzunehmen gewesen, wie fast alle Vagabunden, welche die Miliz eingebracht, nicht etwa auf der Straße, oder in denen Felderu und Gehölzen, sondern in denen Dörfern auch Schenk- und Wirths-Häusern angetroffen worden, mithin daraus erhellet, wie höchst unverantwortlich die ernstlichsten Vorschriften des wider die Diebs- und Räuber-Rotten am 14. Dec. p. a. ins Land ergangenen Mandats, von vielen Civil-Obrigkeiten und Unterthanen außer Augen gesetzet werden, diejenigen so hierunter künftig etwas zu Schulden kommen lassen, dafür mit denen in berührtem Mandat enthaltenen Strafen stracklich anzusehen. Hieran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 6. Nov. 1754.

Verwarung derer Obrigkeiten, wegen nachläßiger Sistirung derer Gast- und Schenkhäuser, nichts zu Schulden kommen lassen.

Carl August Graf von Rex.

An die Landes-Regierung.

Heinrich Siegmund von Wenglen.

Anderweites Generale,

Die Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaaßes betreffend, nebst Reglement; d. d. 20. Nov. 1754.

d. 1754.

Mandat d. d. Aug. 4.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Was Wir wegen Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaasses oder Weiffen, in Unserm Churfürstenthum und incorporirten, auch übrigen Landen, damit Unser bereits unterm 7. Aug. 1734. emanirtes Mandat hierunter zu behöriger Vollstreckung gelange, mittelst der General-Verordnung vom 14. Febr. a. c. anbefohlen, dessen seyd ihr gehorsamst erinnert.

Nachdem nun bey Expedition derselben verschiedene Gerichts-Obrigkeiten solche Anfragen gemachet, aus welchen, daß von ihnen der Sinn solcher Unserer Verfügungen nicht allenthalben eingesehen worden, abzunehmen gewesen: So haben Wir, zu mehrerer Verständigung des Publici, alles dasjenige, was erwehnte beyde Generalien, wegen durchgängiger Introducirung der Leipziger Elle, und derer nach selbiger, in gewissen vorgeschriebenen Längen, nach Verschiedenheit des Gespinnstes, an Baumwollenen, Schaafwollenen und leinenen Garn, zu verfertigenden Weiffen disponiren, in ein vollständiges Reglement, unter Beyfügung einiger diensamen Erörterungen, nach gewissen Puncten, laut der Beylage sub ⊙ verfassen, und solches durch den Druck zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen, der Nothdurft befunden.

Reglement und Erörterungs-Puncten dieser-

Wir verordnen demnach so gnädigst als ernstlich, daß sämtliche Unsere Vasallen, Beamten, Räthe in Städten, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, sich nach sothanem Ellen- und Weiffen-Reglement, nicht nur selbst gebührend achten, mithin die Einführung der vorgeschriebenen Elle und Weiffen, binnen der gesetzten Frist, ohnnachbleibend bewerkstelligen, und damit selbige, sowohl als das Gespinnste, an Fäden, Gebinden, und Zahlen oder Zaspeln, in der angeordneten Richtigkeit beständig gehalten werden möge, fleißig invigiliren, und darüber stracklich halten, sondern auch die unter ihrer Jurisdiction stehende, besonders die Cramer und Spinner, dazu nachdrücklich anweisen, und vor denen gegen die Contravenienten ohnausbleibend zu verhängenden Strafen verwarnen sollen. Hiernach haben sich dieselben aufs genaueste zu achten. Und es geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 20. Nov. 1754.

werden den Obrigkeiten zur Nachkommung zugefertiget.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer.

⊙.

Reglement,

Wornach sich, bey anbefohlener Introducirung durchgängig gleicher Elle und Weiffen, zu achten.

1.

Die Leipziger Elle, so aus 2. Leipziger Fuß bestehet, soll in dem Churfürstenthum Sachsen, auch denen gesamten incorporirten und übrigen Landen, an allen und jeden Orten, bey der Zu- und Ausmessung im Handel und Wandel, beym Ausschnitt eingeführet, und dazu schlechterdings keine andere Elle gebrauchet werden.

2.

Allein zum Grosso-Handel und Verkehr mit ausländischen Kaufleuten, ist das übrige fremde Ellen-Maaß, als nach Beschaffenheit der Waare, die Brabanter und Nürnberger Elle, den Pariser Staab, Italiänischen Brazzo und Englische Yard, ferner unverkürzt zu führen, nachgelassen.

3.

Die Leipziger Elle wird zum Maaßstaabe gesetzet, wornach die Weiffen oder das Garnmaaß derer 3. verschiedenen Sorten von Gespinnste, als dem Baumwollenen, Schaafwollenen und leinenen, in nachfolgenden Größen accurat gefertiget werden sollen.

4

Zu dem baumwollenen Garn ist durchgängig keine andere, als einerley Weiffe von ¾. Leipziger Elle zu gebrauchen, dergestalt, daß die ausgestreckte Zahl oder Zaspel ¾. Elle, und der Faden um die ganze Weiffe 3. richtige Ellen halte.

5.

Zu dem Schaafwollenen Garne soll eine Weiffe von ½. Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 1. Elle, und der Faden um die ganze Weiffe, 2. Ellen ausmachet, geführet werden, darneben aber auch zu dem wollenen sogenannten felten Gespinnste, wo es hergebracht, eine Weiffe von einer ganzen Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel 2. Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe, 4. Ellen hält, zu gebrauchen, unverwehrt seyn.

6.

Zu dem leinenen Garn wird ebenfalls, nach Beschaffenheit des Landes-Gebrauchs derer verschiedenen Districte, und daselbst üblichen Gespinnsts, zweyerley Weiffen zu führen verordnet, als eine von ¾. Leipziger Elle, davon die ausgestreckte Zahl oder Zaspel ⅝. Elle, und der Faden um die ganze Weiffe 3. Ellen betragen soll, die andere aber von einer ganzen Elle, davon die ausgestreckte Zahl 2. Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe 4. Ellen ausmachen muß.

7. In

7. 7.

In denen Faden, Gebinden, Zahlen oder Zaspeln ist dergestaltige Gleichförmig- und Richtigkeit zu beobachten, daß sowohl bey dem Baumwollenen, als bey dem Schaafwollenen Gespinnste, aller Orten, das Stück aus 12. Zahlen oder Zaspeln, die Zahl aus 20. Gebinden, und das Gebind aus 20. Faden, dahingegen

8. 8.

bey dem leinenen Gespinnste das Stück aus 6. Strehnen, der Strehn aus 2. Zaspeln, oder 40. Gebinden, die Zaspel aus 20. Gebinden, und das Gebind aus 20. Faden bestehen soll.

9. 9.

So viel die Structur der Weiffe anbelanget, so sind die Fuß- oder Schnap-Weiffen zu dem Baumwollenen und Schaafwollenen Gespinnste durchgängig zu introduciren, die Handweiffen aber, wo sie noch üblich seyn sollten, gänzlich abzuschaffen.

10. 10.

Bey dem leinenen Gespinnste hingegen, wird nach jeden Orts Gebrauch gestattet, sich der Hand- oder Fuß-Weiffen wilkührlich zu bedienen.

11. 11.

Die Verfertigung und Ajustirung der eisernen Probe-Elle und Weiffen wird von dem Stadt-Rathe zu Leipzig beforget, auch zugleich eine gedruckte Anweisung, wie bey Nachmachung derer hölzernen Ellen und Weiffen, damit dieselben zu behöriger Accurateße gelangen, verfahren werden muß, nebst dem genauesten Preiße von jedem sothaner eiserner Probe-Stücke, ausgegeben.

12. 12.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben nicht nöthig, neben der eisernen Elle, auch alle Arten von eisernen Probe-Weiffen anzuschaffen, sondern nur diejenige Fuß- oder Hand-Weiffen, welche sie, nach Beschaffenheit des Gespinnsts von jedem Orte oder Districte, gebrauchen können. Was vor Arten von Weiffen sie nun verlangen, solches haben die Gerichts-Obrigkeiten, an gedachten Rath zu Leipzig in Zeiten, nebst Uebermachung von 4. Thlr. zu vermelden, und bey Abholung der bestellten Stücke, eine Berechnung darüber, in wie ferne von solchem Gelde etwas übrig blieben, oder nachzuschießen seyn dürfte, zu erwarten.

13. 13.

Gleichwie die Richtigkeit derer Ellen und Weiffen durch das Aufdrücken des Stempels authorisiret wird: Also ist bey sothaner Stempelung mit denen Stadt- oder Gerichts-Zeichen, damit sie nach derselben nicht verkürzet werden können, folgende Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden.

Bey der Elle wird der Stempel oben und unten, wo das erste Viertel anfängt, und das vierte aufhöret, also aufgebrennet oder aufgeschlagen, daß der Stempel dichte an die beyden Enden der Elle zu stehen komme. Bey der Hand-Weiffe wird der Stempel dergestalt aufgedrucket, daß er halb auf den Steg, und halb auf die Hörner zu stehen komme, auch werden die 4. äußersten Enden der Hörner gestempelt. Bey der Fuß-Weiffe, welche aus einem Creuz von zwey ganzen Stücken bestehen muß, wird der Stempel in der Mitte, wo selbige eingeschnitten sind, halb auf das eine und halb auf das andere Stück gesetzet. Es werden auch alle 4. Arme an denen Enden, wo das Horn eingezapfet ist, also gestempelt, daß der Stempel halb auf den Zapfen, und halb auf das Horn zu stehen komme.

14. 14.

Die Anschaffung der neuen eisernen Probe-Elle und Weiffen, soll von sämtlichen Vasallen, Beamten, und übrigen Gerichts-Obrigkeiten sonder Verzug, und längstens binnen einer Frist von 3. Monathen à dato publicationis dieses Reglements, bewerkstelliget, sothane Modelle an einem öffentlichen sichern Orte, unter Aufsicht verpflichteter Personen, aufbehalten und ausgesetzet, sowohl Künstlern und Handwerkern, so dergleichen nachmachen wollen, auch sonst jedermänniglich, auf Verlangen, zur Beschau- und Nachachtung, jedesmal ohnweigerlich vorgezeiget werden.

15. 15.

Die zu Anschaffung nurgedachter Probe-Elle und Weiffen erforderliche Kosten haben die Stadt-Räthe aus denen Cämmerey-Einkünften, andere Gerichts-Obrigkeiten aber von denen fructibus jurisdictionis zu bestreiten.

16. 16.

Sämtliche Obrigkeiten, denen die Erb-Gerichte zustehen, sollen, sobald sie sothane Probe-Stücken angeschaffet haben, ihren Unterthanen und Inwohnern, ohne Absicht auf deren sonst etwa habendes forum privilegiatum, (inmaßen gedachten Obrigkeiten jeden Ortes hierunter, vermöge der General-Verordnung vom 14. Febr. a. c. perpetua Commissio aufgetragen worden) die Einlieferung derer vorräthig habenden Ellen und Weiffen auferlegen, die richtig befundene sofort mit einem Stadt- oder Gerichts-Zeichen, an denen §. 13. beschriebenen Orten, und zwar nach Beschaffenheit des Materialis, woraus selbige gefertiget, durch Aufschlagen oder Einbrennen desselben, jedoch ohne Entgeld, stempeln und zurückgeben. Wären aber die eingelieferten Stücken, nach deren angestellten genauen Examination, denen authorisirten nicht conform, so sind die Besitzer zu Anschaffung anderer, nach der bestimmten Regul eingerichteter, oder zu Einrichtung derer mangelhaften nach sothaner Norm, behörig anzuweisen, selbigen zu deren anderweiter Production eine kurze Frist einzuräumen, und wenn sich solche sodenn behörig eingerichtet befinden, mit deren Stempelung, woferne diese nicht bereits an Orten, wo sie gefertiget, geschehen, zu verfahren, dahingegen alle diejenige Ellen und Weiffen, so zu weiterer Ajustirung ganz untauglich sind, so fort zu zerschlagen.

17. 17.

Wie nun binnen der §. 14. gesetzten Zeit von 3. Monathen solchergestalt durchgängig gleiche Ellen und Weiffen in hiesigen Landen introduciret seyn sollen: Also haben die Obrigkeiten scharfe Obsicht zu führen, damit nach solcher Frist keine andere Ellen und Weiffen, als allein solche, so denen authorisirten eisernen Modellen conform, und mit einem Stadt- oder Gerichts-Siegel gestempelt sind, auch so viel die Weiffen betrifft, zu jeder von denen drey Arten von Gespinnste, als Baumwollenen, Wollenen und Leinenen Garn, keine andere Weiffen, als die §§. 4. 5. & 6. vorgeschriebene gebrauchet, am allerwenigsten aber die geringste Verkürzung an Elle und Weiffen unternommen werde. Zu dessen Verhütung sollen von denen Obrigkeiten öftere und fleißige, durch gewisse darzu zu verordende Personen zu verrichtende Visitationes und Revisiones derer Ellen und Weiffen zu gewissen Zeiten, besonders so viel die Weiffen betrifft, vor und nach Weyhnachten, da am meisten gesponnen wird, angestellet, die ungestempelten ohne Unterscheid so fort weggenommen, und die unrichtigen zerschlagen, die Contravenienten aber, bey denen selbige angetroffen worden, mit willkührlicher Geld- und Gefängniß-Strafe, auch nach befundenen Umständen, und Beschaffenheit der denen Käufern dadurch beschehenen Bevortheilung, auf welchen Fall dieserhalb behörigen

Orts

Orts Bericht zu erstatten ist, mit noch höherer Strafe ohnnachbleibend angesehen werden.

18. 18.

Mit gleicher Strafe ist auch gegen die Spinner, welche eines Betrugs bey denen §. §. 7. & 8. vorgeschriebenen Fäden, Gebinden und Zahlen oder Zaspeln ihres Gespinnsts überführet werden, ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, und es sollen überdieß die Verleger, so denen Spinnern das Materiale geliefert, das entweder in der Länge der Weiffe, oder in denen Zahlen, Gebinden und Fäden unrichtig befundene Gespinnste, ohne Entrichtung einigen Spinner-Lohns an sich zu nehmen, und von solchem Lohne, so viel als der ihnen zugefügte Schade beträgt, inne zu behalten befugt, den Ueberrest desselben aber an die, wegen Richtigkeit derer Weiffen und des Gespinnsts, vorerwehntermaßen zu bestellende Aufseher auszuhändigen schuldig seyn.

19. 19.

Damit aus dieser Einführung nach der Leipziger Elle eingerichteter neuer Weiffen, oder Garn-Maasses, zwischen Gerichts-Herrschaften und Unterthanen, wo die letzteren Garn zu spinnen schuldig sind, keine Irrungen entstehen mögen; So soll jedes Ortes Obrigkeit, mit Zuziehung derer Gerichts-Personen, alsofort eine richtige und untrügliche Reduction des zeithero bey ihnen gewöhnlich gewesenen Garn-Maasses, gegen das neu introducirte, mittelst einer Umweifung machen, und sodenn nach der ausfallenden Proportion, nicht nur, wie viel die Unterthanen auf jedes Stück Garn mehr oder weniger zu spinnen haben? sondern auch, wie hoch das neue Lohn gegen das alte, vom Stücke zu stehen komme? aufs genaueste, doch mit Vermeidung aller Bruch-Rechnungen, calculiren, und solche Berechnung durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft bringen. Befände sich aber, daß die alte Weiffe oder Garn-Maaß von dem neu introducirten, nur wegen der bisherigen ungebührlichen Verkürzung des ersteren, unterschieden wäre, als, daß z. E. die Unterthanen das Garn nach der Ellichten Weiffe zu spinnen schuldig wären, und sie hätten daran $\frac{1}{16}$.tel oder mehr abgebrochen, so hat in solchem Fall keine Erhöhung des Lohns statt. Wie nun solches von denen Gerichts-Obrigkeiten bewerkstelliget worden, haben dieselben mit Einsendung einer nach beykommenden Schemate zu fertigenden Tabelle, zu denen Collegiis und Instanzen, wohin solches gehörig, einzuberichten.

20. 20.

Diejenigen, so aus fremden Landen Garn zum Verkauf in die hiesige bringen, werden zwar bey ihrem hergebrachten Garn-Maaße, wenn sie sich nicht selbst zu dem allhier eingeführten bequemen wollen, gelassen: Woferne aber hiesige Fabricanten, an benachbarte ausländische Spinner, Baum- oder Schaaf-Wolle und Flachs zum Spinnen ausgeben, soll solches anders nicht, als unter der Bedingung, geschehen, daß selbige die vorgeschriebenen Weiffen, welche ihnen auch unter behörigem Stempel in natura zuzustellen sind, gebrauchen, nicht minder das angeordnete richtige Gebinde liefern wollen.

Wenn das zeithero in N. N. gangbar gewesene Gespinnste in der Länge gehalten.		So beträgt solches bey Umweiffung, und haben die Unterthanen künftig zu spinnen, nach der neu introducirten Weiffe						Haben also die Herrschaften, welche an Spinner-Lohn à Stück			
nach der alten Weiffe		mehr				weniger		bishero bezahlt,		hinführo zu entrichten:	
Bey Leinem Garn.		Zahlen oder Zaspeln.	Gebinde	Faden.		Zahlen oder Zaspeln	Gebinde	Faden.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Leipz. Elle.	Viertel.											
= =	=	Zu ¾. Ellen lang.										
= =	=	1. Elle lang.										
Wollen-Garn.												
= =	=	¼. Elle lang.										
= =	=	1. Elle lang.										
Baumwollen Garn.												
= =	=	¾. Ellen lang.										

Avertissement

1

Das feinste Gespinnste, so Drey Viertel Elle lang und drunter ist, wird nach der Weiffe von Drey Viertel Elle, bis über Drey Viertel und mehr langen feinene Garn aber, nach der Ellichen Weiffe gewei-

2.

Im mittlern wird es nach dieser Beschreibung nachdenen Viertel zu Ellen langen Weiffe gehalten.

3.

Alles Baumwollene Gespinnste wird nach der Drey Viertel Ellen langen Weiffe umgewiesen.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Daß bey der Schau, auf jeder Sorte Leinwand bestimmte innerliche Güte zu sehen; den 27. Jan. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Veranlassung.

Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Unser General-Accis-Collegium durch die erhaltene Nachricht, daß die Schaumeister des Leineweber-Handwerks eures Orts, bey der Schau, niemals auf die Güte der Waare sähen, sondern selbige ohne Unterscheid, sie sey so schlecht, als sie wolle, mit dem Land-Stempel bedruckten, zu Ertheilung der Verordnung, daß bey der Schau und Stempelung der neu gefertigten Waare unter andern auch die Güte mit in Obacht genommen werden solle, sich veranlasset gesehen; worwider aber die Schaumeister besagten Handwerks, wie nicht allemal eine vollkommene Tüchtigkeit ihrer Leinwande prätendiret werden könne, weiln der eine Kaufmann solche tüchtig, der andere hingegen schlecht, nach dem Unterscheid des bestimmten Behufs haben wollte, mithin ihre Nahrung, wann sie sich darnach nicht achteten, großen Schaden leiden würde, vorgestellet. Ob nun zwar ermeldetem Handwerke nach dem Verlangen derer Kaufleute, sowohl feine, als auch schlechte und geringe Sorten von Leinewand zu fertigen, billig nachgelassen bleibet: So befinden Wir jedoch, zu Verhinderung derer unter diesem Vorwandt zu Schmälerung des Credits derer im Lande fabricirten Leinewande gereichenden besorglichen Ausschweifungen, der Nothdurft, daß die schlechten und geringen Sorten sowohl, als die feinen jederzeit, in der behörigen Güte, Tüchtigkeit und erforderlichen Anzahl der Gänge gearbeitet werden; und ist demnach hiermit Unser Begehren, iht wollet nicht nur gedachtes Leineweber-Handwerk dahin ausdrücklich anweisen, sondern auch die Schaumeister, daß sie kein Stück Waare, es sey fein oder geringe, schauen, und mit dem Land-Stempel bedrucken, es habe denn selbiges die in seiner Art bestimmte innerliche Güte, und sey also würklich dasjenige, was es eigentlich vorstellen, und wofür es verkauft werden soll, bedeuten. Daran ꝛc. Dreßden, den 27. Januar. 1755.

An den Rath zu Coldiz.

Sowohl die geringen als die feinen Sorten der Leinewand sind in der behörigen Güte und erforderlichen Anzahl der Gänge zu arbeiten, außer dem auch mit dem Land-Stempel nicht zu bedrucken.

Ejusdem Anderweiter Befehl,

Den Waydt-Bau betreffend; den 14. März 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Verordnung vom 18. May 1753. wiederholet.

Wir haben nicht nur unterm 18. Maji 1753. auf Uns beschehenen Vortrag des von dem Rathe zu Langensalza, bey Gelegenheit gewisser von der neu errichteten Gothaischen Waydt-Societät geschehenen Vorschläge, wegen Beschaffenheit des Waydt-Baues daselbst, anhero erstatteten Berichts, an denselben, daß er die Bürgerschaft und Landleute dortiger Gegend zur Waydt-Pflanzung und Anlegung derer erforderlichen Mühlen besten Fleißes aufmuntern, hiernächst auch bey der Waydt-Gülde allda solche ernstliche Veranstaltung, damit die Appretur des Waydts von allen und jeden anders nicht, als es die Gülden-Articul vorschreiben, getrieben werde, vorkehre, und darüber behörig halte, verordnet, sondern auch solches unter heutigem dato nochmals wiederholet; Und Wir begehren zugleich hiermit, du wollest auch deines Orts die sämtlichen Rittergüths-Besitzer um Langensalza, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, in dessen Conformität, und daß sie die Einwohner ihrer Dörfer, nach Proportion ihrer Grundstücke, von jeder Hufe eine gewisse Anzahl Aecker mit Waydt zu bestellen, anweisen, auch selbst sothanen Waydt-Bau möglichst fördern sollen, bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Martii, 1755.

An den Beamten zu Langensalza.

Befehl zu Anweisung derer Obrigkeiten und Landleute zum Waydt-Bau.

Circulare,

Das Einschleppen ausländischer Becker- und Seiffensieder-Waaren betreffend; den 17. April 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Veranlassung.

Uns ist beschwerend angezeiget worden, welchergestalt das Einschleppen ausländischer Becker- und Seiffensieder-Waaren in hiesige Lande gar sehr überhand genommen, und dadurch insonderheit die Becker und Seiffensieder derer an der Böhmischen Grenze gelegenen Städte in merklichen Verfall der Nahrung gesetzet würden. Wie Wir nun diesem zum Nachtheil Unserer Unterthanen gereichenden Handel auf alle Weise gesteuert, und das zeitherige Herumtragen besagter Becker-Waaren in denen Städten, vornehmlich denen Ausländern, inhibiret, sowohl die Einführung ermeldeter Seiffensieder-Waaren, (insonderheit der Handel damit, denen Schiffleuten) bey Vermeidung der Confiscation untersaget wissen wollen: Als habt ihr deraleichen Verboth nicht nur im Amte bey euch durch öffentliche Anschläge und sonst gewöhnlichermaßen bekannt zu machen, und damit darwider nicht gehandelt werde, gebührende Obsicht zu führen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten zu Vorkehrung gleichmäßiger Verfügung, kraft dieses und sonst behörig zu veranstalten. Daran ꝛc. Dreßden, den 17. April. 1755.

An sämtliche Beamten der Böhmischen Gränze.

Das Herumtragen fremder Becker auch die Einführung dergleichen

Seiffensieder-Waaren, ist bey Confiscation derselben zu untersagen.

Generale,

Zu Fertigung der Einsendung vorgeschriebener Tabellen über den Getreyde-Bau jeden Orts; d. d. 17. April 1755.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc.

An. 1755.

Bewegungs-Ursachen.

Demnach seit Antritt Unserer Regierung, Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt unter andern dahin gerichtet gewesen, damit Unseren getreuen Unterthanen die Nahrungs- und Unterhaltungs-Mittel, theils in hinlänglicher Quantität verschaffet, theils auch möglichst erleichtert werden mögen, zu Einrichtung dieses Endzwecks hingegen hauptsächlich erfordert wird, daß das zu dererselben Subsistenz nöthige Getreyde jederzeit in solchem billigen Preyße zu erlangen, damit weder der Consument durch dessen übermäßige Steigerung in Noth gesetzet, noch auch der Landmann durch allzu niedrigen Abfall desselben, von fernerer fleißigen Besorgung des Acker-Baues abgeschrecket, und dadurch nach und nach ein Mangel an Getreyde verursachet werden könne; Als haben Wir,

Befehl zur Eingabe jedes Orts Getreyde-Zuwachses,

zu Festistellung dererjenigen Maaß-Regeln, welche hiebey theils in Ansehung des inn- und ausländischen Getreyde-Handels, theils zu Beförderung der Circulation aus einem in den andern Creyß oder Provinz hiesiger Lande, etwann vor das künftige zu nehmen seyn möchten, zuvörderst der Nothdurft befunden, nicht nur den jährlichen innländischen Zuwachs an allen Sorten von Getreyde, nach einem gemeinen oder guten Mittel-Jahre,

und Consumtion.

sondern auch die Anzahl derer Consumenten, oder sämtlicher, als wesentliche Einwohner jeden Orts jetzo lebender Personen, von beyderley Geschlecht, und allem Alter, in Unsern gesamten Chur- und incorporirten auch übrigen Landen, durch Erforderung gewisser darzu dienlicher Tabellen und Eingaben, in zuverläßige Gewißheit zu setzen. Damit aber diese summarische Anzeige, als welche nur solle und ohne Benennung einigen Individui, oder eines andern als des gewöhnlichen Dreßdner Scheffel Maaßes, abzufassen ist, in gehörige Ordnung erfolge: So haben Wir, wie solche von denen Schrifft- und Amtsäßige Rittergütern und Städten desgleichen von denen Amts-Dorfschaften zu fertigen, beyliegende Schemata sub A. B. und C. entwerfen, und dasjenige, so nach Unterscheid derer Umstände dabey zu beobachten, oder sonst durch besondere Beylagen anzuzeigen, deutlich darauf anmerken lassen.

Wie Wir nun nicht zweifeln, es werden Unsere sämtliche Vasallen und Gerichts-Obrigkeiten die exacte Befolgung dieser Unserer zum allgemeinen Besten hiesiger Lande abzielenden Intention sich eifrigst angelegen seyn lassen, mithin die genaue und richtige Consignation sowohl des jährlichen Zuwachses an denen specificirten Sorten von Getreyde, und andern Feld-Früchten, als auch derer Consumenten, oder derer an jedem Ort als wesentliche Einwohner vorhandenen Personen, beyderley Geschlechts, und von allem Alter, nach sothaner Vorschrifft, bey ihren Uns geleisteten theuren Pflichten, auch wie sie ihre Angabe erforderlichen Falls jederzeit verificiren können, zu bewerkstelligen ohnermangeln und möglichst zu beschleunigen, sich bestreben:

Also begehren Wir, wolle dießfalls nicht nur denen in das anvertraute Amt einbezirkten Schrifft- und Amtsassen, und zwar erstern kraft dieses, denen andern hingegen sonst gewöhnlicher massen, durch ein oder mehrere Patente mit Zusendung eines Abdrucks des vorgeschriebenen Schematis von jeden gehörige Bedeutung thun, und daß sie allerseits die verlangten Tabellen und Eingaben, worinnen allen gedoppelter Ansatz sowohl beym Getreyde-Zuwachs, als bey Anzeigung derer Consumenten sorgfältigst zu verhüten ist, nach denen Formularen sub A. und B. dergestalt fertigen sollen, damit solche respective unter derer Gerichts-Obrigkeiten, oder ihrer Gerichts-Verwalter, und derer im Regiment sitzenden Bürgermeister Unterschrifft, und zwar von denen Schrifftsassen längstens in 6 Wochen a die insinuationis, immediate zu Unserer Landes-Regierung eingesendet, von denen Amtsassen aber binnen Monaths-Frist an, zum Amte eingereichet werden können, intimiren, sondern auch von denen unmittelbaren Amts-Dorfschaften und einzelen Unterthanen die Anzeige nach dem Formular sub C. erfordern, und Orts auf die richtige, jedoch wie obgedacht, nur summarische Consignirung ebenfalls behörige Obsicht tragen, sodann aber sowohl die von diesen und andern unter das Amt gehörigen einzelnen Gütern und Häusern, gefertigte Eingaben in ein Volumen zusammen heften, und mit Beyfügung zwo besonderer Tabellen nach denen Schematibus sub D. und E. gleichergestalt binnen 6. Wochen, von Empfang dieses anzurechnen, zu Unserer Landes-Regierung, mittelst unterthänigsten Berichts einsenden. Wobey Wir unverhalten seyn lassen, daß zwar in Ansehung des Zuwachses an Getreyde, bey Unsern Forwergen, diese Anzeige zu Unserm Cammer-Collegio, auf besondern diesfalls an

Verordnung und Instruction hierzu

nebst Abdrucken der Tabellen.

ergehenden Befehl, geschehen soll, die Anzahl derer Personen aber, so im Amte bey in allen Unsern Schlössern, Forwergen, Schäfereyen, Amt-Jaad-Forst- und Post- auch Geleits-Zoll- und Fähr-Häusern sich wohnhaft befinden, der Tabelle sub D. mit zu inseriren ist. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 17. Apr. 1755.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer,

A. Schema

A.

Schema zur Tabelle

Vor Schrift- und Amtsäßige Ritter-Güther, welche die Schrift-Sassen längstens binnen Sechs Wochen, nach der Insinuation, immediate zur Königl. Landes-Regierung, die Amtsassen aber zum Amte, in gesetzter Frist, einsenden.

	Aussaat an Dreßd. Schfl.						Hiernach wird in einem gemeinen oder guten Mittel-Jahr erbauet Dreßdner Schefl.						Unter hiesigen Gerichten befinden sich gegenwärtig Consumenten oder Personen.									Auffer vorher benanntem Getreyde wird noch erbauet.		
							Nach Abzug des ganz geringen, so nur vor das Vieh zu nutzen.						Männl. Geschlechts.				Weibl. Geschlechts.					an Dreßd. Schfl.		
itter-Guth N. N.	Korn,	Weitzen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen,	Heydekorn,	Korn,	Weitzen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen	Heydekorn nach Abzug des ganz geringen	Unter 14. Jahr.	Von 14. bis zu 60. Jahr.	Ueber 60. Jahr.	Summa,	Unter 14. Jahr.	Von 14. bis zu 60. Jahren.	Ueber 60. Jahr.	Summa,		Hopffen.	Lein,	Erdäpffel,
denen zum Ritter- ch gehörigen sämmtl. hren, Forwergen, güthern, auch Herr- ftl. und auf Ritter- hs Grunde stehen- Häusern.																								
städtlein N. N.																								
Dörfer N. N.																								
Dörfer N. N.																								
Ganze N. N.																								
Summa																								
Eingeltunterthan. in N. N.																								
in N. N.																								
in N. N.																								
Summa																								
ma Summarum																								

Anmerkungen.

1.

Bey der Angabe des Getreydes, rechnet ein jeder Haus-Wirth oder Feld-Besitzer, alles zusammen, was er auf seinen dermahln besitzen- Feldern aussäet und erbauet, es mögen solche zu dem Ort seiner ohnung, oder in andere Fluhren gehören.

2) In einer besondern Beylage ist anzuzeigen,

a) Wie viel in der Gegend nach einem Schefl. Korn Aussaat in einem gemeinen oder guten Mittel-Jahr an Schocken erbauet, und wie viel aus einem Schock an Dreßdner Schefl. gedroschen wird.

b) Wohin dasjenige Korn, so nach Abzug aller Consumtion und und Getreyde-Abgaben, zum Verkauf übrig bleibet, sowohl von dem Ritter-Guths-Besitzer oder Pachter als von denen Unterthanen verführet, oder sonst vertrieben werden kann? oder woher man sich des ermangelnden Bedürfnisses an Korn erholet.

c) Wie hoch sich das Quantum des zum Verkauf übrig bleibenden Korns, zusammen an Schefl. ohngefähr beläuft?

d) Ob von dem Ritter-Guths-Besitzer, und denen Unterthanen, so viel Gerste erbauet wird, als zur Brauerey in einem Jahr erforderlich, oder wie viel Schefl. ein Jahr ins andere noch zuzukaufen, und woher solche bisher erhandelt worden?

3) Unter die Consumenten ist der Gerichts-Herr oder Ritter-Guths-Besitzer (im Fall er nicht vor beständig abwesend) mit seiner Familie, auch allen Pachtern, Wirthschafts- und andern Bedienten, und deren Familien zu rechnen: Desgleichen alle Kinder, so tempore Consignationis leben, ohne Unterscheid des Alters.

4) Aus der Consignation derer Consumten oder sich wesentlich an einen Ort aufhaltenden Personen, wird niemand weggelassen, als die Geistlichen und Beurlaubten, oder in würklichen Kriegs-Diensten stehenden Officiers und Soldaten mit ihren Familien, weil solche gehörigen Orts schon in Ansatz kommen.

5) Solche Personen, welche ihrer Verrichtungen oder Gewerbe halber, hin und wieder reisen, sind an den Ort ihrer Ansäßigkeit oder eigentlichen Wohnung in Ansatz zu bringen, indem hingegen Fremde und bloß Durchreisende nirgends zu consigniren.

B.

Schema zur Tabelle vor die Städte,

Welche die Schriftsäßigen Städte inmediate zur Königl. Landes-Regierung, die Amtsäßigen aber an die Aemter einsenden.

Anzeige

Ueber die Aussaat und Zuwachs an allerhand Getreyde.

Schriftsäßige / Amtsäßige Stadt N. N.		Aussaat an Dreßdner Scheffel.						Hiernach wird in einem gemeinen oder guten Mittel-Jahr erbauet an Dreßdner Scheffeln						Ueberdieß wird jährlich erbauet an Dreßdn. Scheff.		
		Korn,	Weitzen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen,	Heydekorn,	Nach Abzug des ganz geringen, so nur vor das Vieh zu nutzen. Korn,	Weitzen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen,	Heydekorn, nach Abzug des ganz geringen,	Hopfen,	Lein,	Erdäpfel.
Bey des Raths oder der Stadt Commun-Gütern und Forwergen.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von denen sämtl. Bürgern, incl. dessen so sie in auswärtigen Fluhren erbauen.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bey einzelnen unter des Raths-Jurisdiction gehörigen Forwegen und Gütern.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dörfer, so zur Stadt oder unter des Raths Gerichtsbarkeit gehörig	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Antheil des Dorfes N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Summarum		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzeige

Ueber die, unter des hiesigen Raths Jurisdiction wohnhafte und dato sich wesentlich aufhaltende Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

		Consumenten, oder allhier unter des Raths Jurisdiction wohnhafte Personen.							
		Männlichen Geschlechts				Weiblichen Geschlechts			
		Unter 14 Jahr,	Von 14 bis zu 60 Jahren,	Ueber 60 Jahr,	Summa.	Unter 14 Jahr,	Von 14 bis zu 60 Jahren,	Ueber 60 Jahr.	Summa.
Schriftsäßige / Amtsäßige N. N.	Stadt.								
In der Stadt									
In Vorstädten und sonst in Weichbilde									
In Hospitälern, Findel- Armen- und Waysen-Häusern									
Summa bey der Stadt									
Dörfer, so zur Stadt oder unter des Raths Gerichtsbarkeit gehörig	N. N.								
	N. N.								
	N. N.								
	Im Antheil des Dorfes N. N.								
	Summa auf dem Lande								
Summa Summarum.									

Anmerkungen.

1) Bey der Angabe des Getreydes, rechnet jeder Hauswirth und Feld-Besitzer alles zusammen, was er auf seinen dermalen besitzenden Feldern erbauet, es mögen solche zu dem Ort seiner Wohnung oder in auswärtige Flubr gehören;

2) Wenn die zur Stadt gehörigen Dorfschaften unter denen Schrift- oder Amtsäßigen Ritter-Gütern geführet, und die Anzeigen davon besonders eingegeben werden, sind solche, mit Anmerkung der Ursache, hier wegzulassen.

3) Bey Consignirung derer Personen, wird nicht auf das Forum, dahin solche gehören, sondern lediglich auf die Jurisdiction des Hauses gesehen, darinnen sie wohnen, folglich werden alle Civil-Personen ohne Unterscheid des Standes und Characters, alle Steuer- und Accis- Jagd- Post- und Berg-Officianten, welche in solchen Häusern wohnen, so unter des Raths Jurisdiction gehörig sind, mit ihren Familien und Dienstbothen beyderley Geschlechts, auch Kindern von allem Alter, von denen Stadt-Räthen in computum gebracht. Vom Militair-Stande aber nur diejenigen, so in Pension stehen oder abgedankt haben: Indem wegen derer, so in würklichen Kriegs Diensten sich befinden, oder bey denen Regimentern in Warte-Gelde stehen, die Anzeige durch die Generalität erfordert wird.

4) Die Geistlichen mit ihren Familien, und die so in geistlichen Häusern wohnen, werden gleichfalls weggelassen, weil solche gehörigen Orts schon in Ansatz kommen.

5) Die Handwerks-Pursche, so tempore Consignationis, würklich bey denen Meistern in Arbeit stehen, sind unter die Consumenten mit zu rechnen.

6) Die Innwohner derer Häuser, wo die Jurisdiction streitig, oder noch nicht ausgemacht, werden immittelst, salvo jure cujusvis, vom Amte mit in Ansatz gebracht.

7) Solche Personen, welche ihrer Verrichtungen und Gewerbe halber, hin und wieder reisen, sind an dem Ort ihrer Ansäßigkeit oder eigentlichen Wohnung in Ansatz zu bringen, indem hingegen Fremde und bloß Durchreisende nirgends mit zu consigniren.

C.

1. Anzeige

Ueber Aussaat und Zuwachs allerhand Getreydes

bey { dem Amts-Dorfe N. N. / den Amts-Unterthanen zu N. N.

und zwar sowohl in denen eigenen als auswärtigen Fluhren.

Sorten von Getreyde.	Aussaat an Dreßdner Scheffeln.	Hiernach wird in einem gemeinen oder guten Mittel-Jahr erbauet an Dreßdner Scheffeln.	
Korn			Nach Abzug des ganz geringen, so nur vor das Vieh zu nutzen.
Weizen			
Gerste			
Hafer			
Erbsen			
Heydekorn			Nach Abzug des ganz geringen.
		an Dreßdner Scheffeln.	
Ueberdieß wird allhier jährlich ohngefehr erbauet:	Hopfen	‘ ‘ ‘	
	Lein	‘ ‘ ‘	
	Erdäpfel	‘ ‘ ‘	

Anmerkungen.

1.) Hiesigen Orts wird in einem Mittel-Jahr, nach N. Aussaat, erbauet N. Scheffel Korn, aus N. Schocke wird gedroschen N. Dreßdner Scheffel.

2.) Das nach Abzug der Consumtion und Getreyde-Abgaben zum Verkauf übrige Korn, wird verführet oder verkauft nach N.

3.) Des ermangelnden Bedürfnisses an Korn erholen wir uns aus N.

2. Anzeige

Der Consumenten, oder sich dato wesentlich in dem Amts-Dorfe (der Amts-Gemeinde) aufhaltenden Personen

‘ ‘ ‘ Männlichen Geschlechts, nehmlich:

‘ ‘ unter 14. Jahren,
‘ ‘ von 14. bis 60. Jahren,
‘ ‘ über 60. Jahr.

‘ ‘ ‘ Weiblichen Geschlechts, nehmlich:

‘ ‘ unter 14. Jahren,
‘ ‘ von 14. bis 60. Jahren,
‘ ‘ über 60. Jahr.

D.

Schema zur Tabelle,

o die Aemter über Amtsäßige Ritter-Güther und Städte, desgleichen über alle einzelne Güther, Mühlen, Hammerwerke, Amts-Vorstädte und Amts-Häuser, fertigen und zur Landes-Regierung einsenden.

Amt N. N.		Aussaat an Dreßdner Scheffeln.						Darnach wird in einem gemeinen oder Mitteljahr erbauet an Dreßdner Scheffeln.						Anzahl der gegenwärtig vorhandenen Consumenten.										Ueberdieß wird noch erbauet		
								Nach Abzug des ganz geringen, so nur vor das Vieh zu nutzen.						Männl. Geschlechts.				Weibl. Geschlechts.						an Dreßdn. Schfl.		
		Korn	Weitzen	Gerste	Hafer	Erbsen	Heydekorn	Korn	Weitzen	Gerste	Hafer	Erbsen	Heydekorn, nach Abzug des ganz geringen.	Unter 14 Jahr	Von 14 bis zu 60 Jahren	Ueber 60 Jahr	Summa	Unter 14 Jahr	Von 14 bis zu 60 Jahren	Ueber 60 Jahr	Summa			Hopfen	Lein	Erdäpffel.
...em hiesigen Amte und ...gehörigen Königl. ...ergen, Schäfereyen, ...len, desgleichen bey ...gl. Jagd- und Forst- Post- Geleits- Zoll- Fähr-Häusern.	No. der Eingabe	Hiervon ist die Anzeige bereits zum Königlichen Cammer-Collegio eingesendet worden.																								
Mitter-Güther.	N. N.																									
	N. N.																									
	N. N																									
	N. N.																									
	N. N.																									
	Summa																									
Städte.	Städlein N. N.																									
	Amts-Vorstadt bey N. N.																									
	Summa																									
...e ...c. so privatis zustständig.	Amts-Häuser bey der Schrift-säßigen Stadt N. N.																									
	N.																									
	N.																									
	N.																									
	Summa																									
...mma Summarum.																										

Anmerkungen.

Unter die Consumenten sind die Beamten, die Forwergs-Pachter und alle, so auf Königl. Schlössern, Jagd- Forst- und Post- auch Geleits- ...ll- und Fähr-Häusern, und in andern Königl. Häusern wohnen, mit ...en Famili en, und Dienst-Bothen, ohne Unterschied des Characters, ...tandes, Geschlechts und Alters, in Ansatz zu bringen.

...agegen werden die, sonst ratione Jurisdictionis unter das Amt gehörige ...rsonen mit ihren Familien, welche in Häusern wohnhaft sind, so unter derer Stadt-Räthe- oder andere Gerichte gehören, hinweggelassen, weil sie daselbst schon mit in computum kommen.

3) Unter denen einzelnen Güthern, Forwergen, Mühlen ꝛc. werden solche verstanden, welche keine eigene Gerichte haben, und zu keiner Stadt oder Dorfe gehören, folglich weder unter denen Amtsassen, noch bey denen Städten oder Dörfern consigniret werden.

4) Die Innwohner derer Häuser, wo die Jurisdiction streitig ist, werden inmittelst, jedoch salvo jure cujusvis, vom Amte mit in Ansatz gebracht.

E.

Schema zur Tabelle,

Welche die Aemter über die Amts-Dörfer fertigen und zur Landes-Regierung einsenden.

Amt N. N.		No. der Eingabe	Aussaat an Dreßdner Scheffel.						Hiernach wird in einem gemeinen oder guten Mitteljahre erbauet, an Dreßdner Scheffeln.						In denen specificirten Orten befinden sich Consumenten, so unter des Amts-Jurisdiction sich dato wesentlich aufhalten.								Außer vorstehendem Getraide wird noch erbauet.		
									Nach Abzug des ganz Geringen, so nur vor das Vieh zu nutzen.						Männl. Geschlechts.				Weibl. Geschlechts.				In Dreßdn. Scheffeln.		
			Korn	Weitzen	Gerste	Hafer	Erbsen	Heydekorn	Korn	Weitzen	Gerste	Hafer	Erbsen	Heydekorn, nach Abzug des ganz geringen.	Unter 14 Jahr	Von 14 bis zu 60 Jahren	Ueber 60 Jahr	Summa	Unter 14 Jahr	Von 14 bis zu 60 Jahren	Ueber 60 Jahr	Summa	Hopfen	Rein	Erdäpfel.
Ganze Dörfer	N. N.	1.																							
	N. N.	2.																							
	N. N. incl. der Mark N	3.																							
	N N.	4.																							
	N. N.	5.																							
	N. N.	6.																							
	Summa																								
Einzelne Unterthanen	in N. N.	1.																							
	in N. N.	2.																							
	in N. N.	3.																							
	in N. N.	4																							
	Summa																								
Summa Summarum																									

Anmerkungen.

1) In einer besondern Beylage ist anzuzeigen:

a) Wie viel an den mehresten Orten in einem Mittel-Jahre nach einem Scheffel Korn, an Schocken erbauet, und wie viel Schsl. Dreßdn. Maaßes aus einem Schock gedroschen wird?

b) Wohin von denen mehresten Amts-Dörfern, das, nach Abzug aller Consumtion und Getraide-Abgaben, zum Verkauf übrig bleibende Korn verführet, oder sonst vertrieben wird, oder woher diejenigen Orte, welche selbst nicht ihr Bedürfniß erbauen, sich dessen insgemein erholen?

2) Die besondern Marken sind bey denen Aemtern, wo sie genutzet werden, mit in Ansatz zu bringen, und zu benennen.

3) Ueberhaupt wird von jedem Hauswirth und Feld-Besitzer alles gegeben und zusammen gerechnet, was er erbauet, ohne Unterschied wo die Felder hin gehören.

4) Aus der Consignation derer Consumenten, oder sich wesentlich an einem Ort aufhaltenden Personen, wird Niemand weggelassen, als die Geistlichen, Beurlaubte oder in würklichen Kriegsdiensten stehende Officiers und Soldaten mit ihren Familien, weiln solche wegen ihres Orts schon in Ansatz kommen.

5) Dagegen sind aller Einwohner Kinder, so tempore Consignationis leben, ohne Unterscheid des Alters, unter die Anzahl derer Consumenten zu rechnen.

6) Solche Personen, welche, wegen ihrer Verrichtungen und Gewerb hin und wieder reisen, sind an denen Orten ihrer Ansäßigkeit und eigentlichen Wohnung, in Ansatz zu bringen, indem hingegen Fremde oder bloß Durchreisende nirgends zu consigniren.

B

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß denen inländiſchen Tuchmachern das Auslegen und der Verkauf ihrer Waaren etliche Tage vor Einläutung der Meſſe zu geſtatten; den 14. Jun. 1755.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Anſuchen derer Tuchmacher.

Bey Unſerer Commercien-Deputation haben in abgewichener Leipziger Jubilate-Meſſe die Tuchmacher aus Döbeln, Leißnig, Waldheim, Roßwein, und verſchiedenen andern Städten Unſerer Lande, als eine Urſache des zurückbleibenden Abſatzes ihrer Tuch-Waaren, das denen ausländiſchen Tuchmachern auf denen Leipziger Meſſen um etliche Tage eher, als ihnen, verſtattete Auslegen zum Verkauf angegeben, und dannenhero, daß ihnen ein gleiches erlaubet werden möchte, gebeten. Gleichwie nun die inländiſchen Fabricanten vor denen fremden eher begünſtiget als zurückgeſetzt zu werden, in alle Wege verdienen: Alſo haben Wir ſothanem Geſuch zu deferiren, kein Bedenken gefunden, und begehren dannenhero, ihr wollet, da denen die Leipziger Meſſe bauenden fremden Kaufleuten, beſage des von Uns bekanntermaßen approbirten Anſchlags, d. d. den 6. April. 1752. der Handel en gros Drey bis höchſtens Vier Tage vor Einlautung der Meſſe erlaubet iſt, denen inländiſchen Tuchmachern dieſe Freyheit des zeitigen Auslegens und Verkaufs ihrer Waaren, auf dem Gewandhauſe vors Künftige um ſo mehr ertheilen, und dieſerhalb erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. Dreßden, den 14. Junii 1755.

Denen inländiſchen Tuchmachern iſt die Freyheit des zeitigen Auslegens zu Meßzeiten zu verſtatten.

An den Rath zu Leipzig.

Generale,

Die freundnachbarliche Beylegung aller Commercial-Differenzien mit dem Königl. Preußiſchen Hofe, und die Wiederaufhebung derer zeitherigen Verbothe und Impoſtirungen betreffend; d. d. 24. Sept. 1755.

An. 1755. Unterhandlung mit dem Kön. Preuß. Hofe, zu Beylegung der entſtandenen Commercial-Differenzien.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir mit des Königs von Preußen Maj. übereingekommen, daß die in Commercien-Sachen zeither entſprungene Differenzien in freundnachbarliche Unterhandlung gezogen, immittelſt aber in der Hoffnung, durch ſelbige zu einem baldigen gemeinnützlichen Einverſtändniß zu gelangen, die ſeit der Leipziger Oſter-Meſſe jetzigen Jahres von beyden Theilen ergangene Commercial-Verbothe und Impeſtirungen wieder aufgehoben, auch alles hierunter auf den Fuß, wie ſolches vor nur gedachter Meſſe geſtanden, hergeſtellet werden ſolle:

Wiederaufhebung zeitheriger Commercial-Verbothe.

Und Wir denn, dieſer genommenen Verabredung gemäß, Unſere d. d. 27. Maji, 7. Junii und 10. Julii a. c. in Anſehung des Preußiſchen Commercii, in Unſere geſamte Chur- und Erblande emanirte General-Verbothe, wie ſolches Königl. Preußiſcher Seits mit denen dortigen ebenfalls geſchiehet, hierdurch ausdrücklich aufgehoben haben, und die Sachen in den Stand, in welchem ſich ſelbige vor mehrbeſagter Leipziger Oſter-Meſſe jetzigen Jahres befunden, von nun an, bis auf anderweite Verordnung, geſetzet wiſſen wollen:

Bekanntmachung.

So verordnen und begehren Wir hiermit an ſämtliche Unſere Vaſallen und Beamten, Räthe in Städten, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, ſich nicht nur ſelbſt darnach gehorſamlich zu achten, ſondern auch ſolches männiglich, beſonders aber denen Kaufleuten, Fabricanten und Handwerkern ihres Orts, welche in die Königl. Preußiſche Lande Handel und Gewerbe treiben, zu ebenmäßiger Nachachtung ſofort bekannt zu machen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 24. Sept. 1755.

besonders denen Kaufleuten, Fabricanten und Handwerkern.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

General-Verordnung,

Die Tuch-Fabriquen betreffend; d. d. 28. Jan. 1756.

An. 1756. Verurſachung.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. von Dero Commercien-Deputation, wasmaßen zu Beförderung des Vertriebs derer in hieſigen Landen fabricirten Tuche, daß forthin auf alle und jede ſich einſchleichende, denen Tuch-Fabriquen zum Nachtheil gereichende Mißbräuche, ein wachſames Auge gerichtet, und dieſelben, nach deren Befinden, alsbald abgeſtellet werden, unumgänglich nöthig ſeyn wolle, allerunterthänigſt angezeiget, auch hierzu verſchiedene Mittel in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht worden:

General-Verordnung und Reglement vor alle Tuch-Fabriquen.

Als haben höchſtgedachte Ihro Königl. Maj. nach Anleitung dererſelben, eine General-Verordnung entwerfen, und ein gewiſſes zu allen Zeiten zu beobachtendes Reglement vor die in Dero Churfürſtenthum und übrigen incorporirten Landen befindlichen Tuch-Fabricanten ausfertigen, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck öffentlich bekannt machen zu laſſen, der Nothdurft befunden.

Alle Obrigkeiten haben darüber fortfältig zu invigiliren.

Wollen, ſetzen und ordnen demnach hiermit, daß Dero Beamte, die Räthe in Städten, und andere Gerichts-Obrigkeiten derer Orte, wo Tuch-Manufacturen betrieben werden, auf die Emporhaltung und Vermehrung des vornehmlich von der tüchtigen und uneigennützigen Fertigung derer Tücher abhangenden Credits beſagter Fabriquen mit aller behöriger Sorgfalt invigiliren, und denen ſämtlichen Fabricanten, beſonders aber denen Elteſten und Schaumeiſtern

stern die Festhaltung folgender ihnen allerseits zur Regul und Richtschnur vorgeschriebenen Puncte nachdrücklich injungiren und einschärfen, und zwar

1.

Obliegenheit derer Aeltesten und Schaumeister, sonderlich in Visitirung derer Fabriquen,

Sollen die Aeltesten und Schaumeister, beym Messen, Schauen und Märken derer Tuche, mit gebührender Vorsicht und Unpartheylichkeit verfahren, letzterer auch dann und wann die Werkstätte derer Tuchmacher visitiren, und ob der Meister seine Wolle, bevor er sie spinnen lässet, behörig sortire, brühe, waschе, trockne, schlage, reinige, gutes Oehl zum Cartetschen nehme, auch sonst gebührend zubereite, nachsehen, ferner die Stühle und Geräthschaften genau untersuchen, und ob dieselben nach der festzusetzenden Regul stehen, auch die Ketten in denen Fäden, so hoch, als determiniret ist, sich befinden, Achtung geben, nicht minder die Walkmühlen, ingleichen die Werkstätte derer Tuchscheerer und Tuchbereiter jezuweiln besuchen, und gedachte Werkstätte, sowohl als das Handwerkszeug examiniren, auch da sie bey einem aus ihrem, derer Tuchmacher, Mittel, Fehler anträfen, denselben mit einer proportionirten Geldstrafe belegen, oder daferne das Gebrechen allzuwichtig, es bey der Obrigkeit denunciiren, dieses letztere auch, wenn sie bey denen Walkern, Scheerern und Bereitern wichtige Mängel entdecken, beobachten.

auch Walkmühlen und Werkstätte.

2.

Alle Mißbräuche sind abzustellen.

Und wie überhaupt denen Aeltesten der Innung, auf alle schädliche Gewohnheiten und Mißbräuche mit aller Aufmerksamkeit zu attendiren, und solche, falls sie von ihnen selbst nicht abzustellen wären, der Obrigkeit treulich anzuzeigen oblieget;

Was bey der Schau zu observiren?

Also haben hiernächst die Schaumeister jedes Tuch gleich anfänglich roh zu beschauen, dessen Breite und Länge zu untersuchen, und wann ein Meister ein, der Güte und Arbeit nach, fehlerhaftes rohes Tuch zur Schau bringet, es gleich mit einem Zeichen der Unvollkommenheit zu bemerken, ihn auch mit einer ziemlich wichtigen Geldstrafe zur Lade anzusehen; daferne aber der Fehler des Tuchs nur in kleinen Mängeln an der Breite oder Länge bestehet, den Meister mit einer geringern, nach dem Fehler proportionirten Geldbuße zu bestrafen; ganz geringe Fehler, oder vielmehr kleine Nachläßigkeiten des Arbeiters hingegen,

Zu haltendes Journal.

in einem zu haltenden Journal, nebst dem Namen des Tuchmachers, kürzlich anzumerken, und ihn, hinkünftig achtsamer zu seyn, mündlich zu verwarnen, jedoch falls der Tuchmacher einigemal nach einander dergleichen geringe Fehler in seinem Tuche spühren lässet, ihn ebenermaßen mit einer leidlichen Geldstrafe zur Lade anzusehen.

3.

Appretur in der Walke,

Nach der Walke, in welcher die Tuche nicht mehr, wie bishero geschehen, gerollet, und dadurch ausgedehnet, sondern bloß in Fache geleget werden

und zweyte Beschauung.

sollen, haben die Schaumeister das Tuch zum andernmal zu beschauen, gestalten, dafern im Walken was versehen worden, nicht nur dem Walker kein Lohn dafür zu geben, sondern auch derselbe, nach Befinden der Wichtigkeit des Fehlers, über den Abzug seines Lohns, noch mehr zu bestrafen ist.

4.

Erforderliche Zubereitung zur Walke.

Damit aber dem Walker keine gegründete Entschuldigung übrig bleibe: So sind durch die Aeltesten die Tuchmacher anzuhalten, daß sie demselben die erforderliche Zubehör hinlänglich geben, oder welches noch besser, dem Walker die Besorgung der Zubehör mit überlassen, und ihm dagegen seinen Lohn proportionirlich erhöhen.

5.

Dritte Beschauung,

Wann das Tuch von dem Tuchscheerer das gehörige Wasser empfangen, haben die Schaumeister zum drittenmale, jedes Stück zu besichtigen, zu messen, und wohl Acht zu haben, daß die Tuche an denen Rähmen nicht über die Gebühr gestrecket, noch bey dem Rauen der feinen Tuche, eiserne Cartetschen, sondern lediglich Krauth-Carthen gebrauchet werden, gestalt denn bey daher verspührten Fehlern, oder falls ein Tuch ungleich und fehlerhaft geschoren, der Tuchscheerer oder Bereiter, so es zur Zurichtung gehabt, nach Befinden der Mängel, mit Abzug des ganzen oder halben Lohns, wovon die eine Helfte dem Verfertiger des Tuchs, die andere Helfte hingegen der Lade zufallen soll, zu bestrafen ist.

und wasserdichten zu beobachten.

6.

Fälle zur vierten Beschauung.

Wann aber das Tuch nicht genung Schnitte erhalten, und folglich zu rauch befunden worden, sollen die Schaumeister es dem Tuchscheerer zu mehrerer und besserer Zurichtung zurückgeben, und solches nochmals zum viertenmal beschauen, der Tuchscheerer oder Bereiter aber davor die Gebühr entrichten.

Uebrigens wollen Wir

7.

Anschlagung des Längebleyes.

daß hinkünftig bey dem letztenmale, und nicht, wie es an einigen Orten bisanhero geschehen, bey dem andernmale Schauen, das eigentliche Maaß des Tuchs auf das Längebley, weil das würkliche Maaß alsdenn gewisser anzugeben, und ferner nicht der Veränderung unterworfen ist, geschlagen werde.

Es sind auch

8.

Vorsichtige Adhibirung derer Zeichen, der Güte des Tuchs.

diejenigen Zeichen, deren sich die Aeltesten oder Märker, um die Grade der Vollkommenheit, und hinwiederum der Grade der Unvollkommenheit des Tuchs anzumerken, gebrauchen, mit der behörigen Vorsicht und Behutsamkeit, und jederzeit nach der befundenen Güte und Tüchtigkeit jeden Stück Tuchs zu adhibiren. Denn so bald an einem Stück Tuch Haupt-Fehler, worunter besonders die Ungleichheit im Würken, wenn nehmlich nur die Enden des Stücks dichte, in der Mitte aber es dünne, oder von schlechtem Eintrag verfertiget worden, zu rechnen ist, sich befinden, ist solches keinesweges auf die Messe zu bringen, noch zum Grosso-Handel zu nehmen, mithin gar nicht zu zeichnen, sondern von denen Schaumeistern gleich, in einige brauchbare Stücke zu zerschneiden.

9.

Ein nicht bezeichnetes Tuch darf nicht wieder geraut werden.

Ueber dieses haben die Aeltesten nicht zuzugeben, daß ein Stück Tuch, so bereits die Zeichen empfangen, wiederum gerauet und geschoren werde, sondern es müssen die Zeichen allererst nach völliger Zurichtung, das Pressen, Legen und Hefften ausgenommen, dem Tuche gegeben werden.

Bekanntmachung und Befolgung dieser General-Verordnung.

Allermaßen nun demjenigen, was in vorherstehendem Reglement enthalten, durchgehends genau nachzuleben, und darwider in keine Wege zu handeln, noch etwas dargegen zu verhängen ist: Als werden sowohl sämtliche Collegia und Beamten, als auch die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts, sich darnach bey ereignenden Fällen gehorsamst zu achten, auch letztere denen Tuchmacher-Innungen, sothane General-Verordnung ungesäumt bekannt zu machen, und, damit hierunter dem Anbefohlenen aufs genaueste nachgegangen werde, selbst behörige Obsicht zu führen, und daran Ihrer Königl. Maj. ernsten Willen und Meynung zu vollbringen wissen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Reglement unter beygedrucktem Königl. Churfürstl. Canzley-Secret zu publiciren anbefohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Jan. Anno 1756.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. den Verkauf der, von denen hiesigen Landes-Einwohnern, erbaueten Karbe, und derer Land-Citronen, betreffend; den 22. Apr. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. der Verkauf inländischer Karbe,

Wasgestalt die Land- und Bauers-Leute, von der in ihren Gärten und Wiesen erbaueten Karbe oder Kümmel, welchen sie ans Essen und zum Käsemachen, auch andern Sachen mehr gebrauchen, den Ueberrest, und was sie selbst davon nicht nöthig haben, in die Stadt Oschatz zu tragen und daselbst zu verkaufen pflegen, auch wie dergleichen von denen Landes-Einwohnern mit denen Citronen geschiehet, und was ihr deshalb zu Unserer Entschließung gestellet, solches ist Uns aus euerm unterthänigsten Berichte und dessen Inserat vom 6. huj. geziemend vorgetragen worden; Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet, des von der Crahmer-Innung eures Orts dagegen beschehenen Einwendens ohngeachtet, denen hiesigen Landes-Einwohnern den Verkauf der von ihnen erbauten Karbe, sowohl als derer Land-Citronen, in der Stadt bey euch ferner verstatten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Apr. 1756.

ist von der Cramer-Innung nicht zu verwehren.

An den Rath zu Oschatz.

Ejusdem Befehl,

Daß die unterm 21. Febr. 1750 emanirte Kleider-Ordnung künftig aufs schärfste gehalten werden solle; den 28. Apr. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. wegen Übertretungssachen.

Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß bisher demjenigen, was in der unterm 21. Febr. 1750 emanirten Kleider-Ordnung, Unseren Unterthanen von gewissen Ständen, wegen des alleinigen Gebrauchs derer in Unseren Landen fabricirten Waaren, zu ihrer Kleidung, Meubles und andern Bedürfnissen, vorgeschrieben ist, nicht behörig nachgelebet worden; Wir aber über besagte Kleider-Ordnung künftig aufs schärfste gehalten, und dannenhero die inländischen mit schneidenden Waaren handelnde Kaufleute, verwarnet wissen wollen, daß dieselben, bey dem in bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe zu machenden Einkaufe, sich mit fremden Waaren keinesweges überlegen, sondern vielmehr tüchtige Sortimenten von Land-Waaren anzuschaffen, befleißigen sollen, auch zu dem Ende an die Stadt-Räthe allhier und in anderen Städten Unserer Lande dergleichen Verfügung ergehen lassen: So begehren Wir, ihr wollet solches, sowohl der zu Leipzig mit dergleichen schneidenden Waaren handelnden Kaufmannschaft, als denen zum Meß-Einkauf dahin kommenden innländischen Kaufleuten zur Nachachtung ebenfalls mündlich, auf Art und Weise wie solches am füglichsten zu ihrer Wissenschaft zu bringen, bekannt machen. Daran ꝛc. Dreßden, den 28. Apr. 1756.

die Kaufleute haben sich mit fremder Waare nicht zu überladen.

vielmehr tüchtige Sortimente von Landwaaren anzuschaffen.

An den Rath zu Leipzig, ingl. mut. mutand. an die Stadt-Räthe in denen grosen und mittlern Städten hiesiger Lande.

Generale,

Daß die, zum Vestungsbau, einzuschickenden Delinquenten zur Arbeit nicht gänzlich untüchtig, auch mit nothdürftiger Kleidung versehen seyn sollen; d. d. 18. Jun. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. Wahrnehmung.

Liebe Getreue. Nachdem Uns die Anzeige geschehen, welchergestalt seit einiger Zeit von verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten, theils nicht mit nothdürftiger Kleidung versehene, theils aber ungesunde und zu aller Arbeit untüchtige Delinquenten, zum hiesigen Vestungsbau eingeliefert worden; Und Wir dahero, zu dessen künftiger Abstellung, denen Vasallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, sowohl die genauere Beobachtung des Generalis vom 31. Aug. 1723 einzuschärfen, als auch, daß selbige, wenn ein zum Vestungsbau condemnirter Verbrecher, mit einen Leibes-Schaden, welcher ihn zur Arbeit gänzlich ungeschickt machet, behaftet ist, solches vor der Einlieferung anzeigen sollen, hierdurch zu verordnen, der Nothdurft befinden: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch ins künftige hiernach gehorsamst achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Jun. 1756.

H. F. von Stammer.

An den Rath zu Leipzig.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Generale m. 31. Aug. 23.

wegen derer Gesundheits-Umstände, und Bekleidung derer einzuschickenden Delinquenten, wird wiederholet.

Circulare,

Die Ausfuhre des Getreydes, aus Thüringen nach dem Harz, betreffend; den 21. Jul. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. erursachung.

Liebe Getreue. Wir werden von Hannover aus ersuchet, daß Wir den Einkauf des Getreydes zum Bedürfniß vor den Harz, gegen Vorzeigung richtiger Certificate, wegen sothaner dessen Bestimmung, in Unseren Thüringischen Aemtern gestatten möchten. Nachdem Wir nun darauf zu erkennen gegeben lassen, wie die Ausfuhre des Getreydes keinesweges gegen den Harz, verbothen worden, mithin denen, so unter Vorzeigung richtiger Certificate von der Regierung zu Hannover, zum Bedürfniß des Har-

Die Ausfuhre des Getreydes nach dem Harz, und dessen Aufkauf ist unter richti-

genCertificaten erlaubt.

zes in Unsern Landen Getreyde einkaufen wollten, solches, so viel nur dessen bey dem noch immer anhaltenden innerlichen Mangel zu entbehren, erlaubet seyn sollte: Als begehren Wir, ihr wollet solches nicht nur in dem euch anvertrauten Amte, sondern auch denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen, von Ritterschaft und Städten, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen bekannt machen. Daran ꝛc. Dreßden, den 21. Jul. 1756.

An die Beamten im Thüringischen Creyße, den Geheim. Rath und Ober-Aufseher zu Eißleben, an die Grafen zu Stollberg-Stollberg, und Roßla.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die an den Feldmeister, vor Hinwegschaff- und Vergrabung des gefallenen Viehes, zu entrichtenden Gebühren betreffend; den 2. Aug. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Was du bey dem, an verschiedenen Orten des dir anvertrauten Amtes, sich geäußerten Vieh-Sterben, wegen derer von dem Feldmeister vor Hinwegschaff- und Vergrabung des gefallenen Viehes, an 1 Thlr. vor jedes Stück, verlangten Gebühren, und wie solchen Falls die Eigenthümer des crepirten Viehes dasselbe lieber selbst und durch die ihrigen verscharren wollten, angezeiget, und Unserer Entschließung anheim gegeben, davon ist Uns aus deinem gehorsamsten Berichte vom 24. vorigen Monats geziemender Vortrag geschehen. Wie nun, so viel die Entrichtung derer Gebühren an den Feldmeister betrifft, hierunter der 117. §. der Erled. derer Landes-Gebrechen de Anno 1661 klare Maaße giebet;

Gebühren derer Feldmeister in Hinwegschaffung und Vergrabung des

Als hast du zwar, deme gemäß, das Nöthige zu verfügen, jedoch können Wir auch bewandten Umständen nach geschehen lassen, daß bey gegenwärtigem Falle in derer Hauswirthe Willkühr, die Verscharrung des umgefallenen Viehes selbst und die ihrigen, zu verrichten, gestattet werde, begehren dahero, du wollest sie dessen, und daß es weder ihnen noch den ihrigen zu einigem Vorwurf oder Hinderniß jemals gereichen oder angezogen werden solle, bescheiden, anbey auf die Vergrabung in der behörigen Tiefe sorgfältig Obsicht tragen, übrigens aber fernerhin zu Steuerung und gegen Verbreitung dieses Uebels, alle mögliche und diensame Veranstaltungen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Generalien vorkehren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Aug. 1756.

an der Seuche gefallenen Viehes, sind in Kraft Gen. de An. 1661 zu verfahren.

Denen Hauswirthen ist nicht gestattet, ihr gefallenes selbst zu verscharren, sondern dasselbige denen zu dem Ende gemeinen Verordneten zu überliefern.

An den Beamten zu Wolkenstein.

Generale,

Die aus denen Handwerks-Cassen zu bezahlenden Proceß-Kosten betreffend; den 18. Jan. 1757.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1757. Veranlassung.

Nachdem bey Uns von verschiedenen Handwerkern über die schlechte Administration ihrer Handwerks-Cassen, als welche bey denen unter ihnen entstehenden Irrungen, durch die bisher von denen streitenden Partheyen daraus erhobene Proceß-Kosten gänzlich erschöpfet würden, große Klage geführet worden; Und Wir dann diesem schädlichen, zu Unterhaltung beständiger Uneinigkeit und Zwietracht unter denen Innungen gereichenden Mißbrauch gesteuert und abgeholfen wissen wollen: Als verordnen Wir hierdurch, daß künftig bey denen, zwischen denen Meistern eines Handwerks, unter sich entstehenden Irrungen, keiner Parthey die Kosten aus der Handwerks-Casse bezahlet, bey denen Streitigkeiten hingegen, worinne das ganze Handwerk mit andern verfällt, zwar die nöthigen Kosten aus der Lade hergegeben, jedoch aller unnöthiger Aufwandt sorgfältig vermieden, und so lange als der Proceß dauert, bey allen Handwerks-Quartalen, dem Handwerk und dabey befindlichen obrigkeitlichen Deputato, oder der Obrigkeit selbst, eine Specification dessen, was zu Betreibung des Processes aus der Lade genommen worden, damit selbige bey verspührender Ungebühr, alsbald behörige Remedur treffen könne, vorgeleget werden soll; und ist demnach hiermit Unser Begehren, ihr wollet die, in das euch anvertraute Amt einbezirkte Schrift- und Amtsäßige Stadt-Räthe, auch andere Unter-Obrigkeiten derer Orte, wo Innungen verhanden sind, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, dessen bedeuten, und dieselben darüber gebührend zu halten, anweisen. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Jan. 1757.

Regulativ, wie es wegen Bezahlung derer Proceß-Kosten, aus

denen Handwerks-Cassen zu bezahlen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zu Aufsuch- und Festmachung des liederlichen Diebs- und Räuber-Gesindels; d. d. 21. Mart. 1757.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1757. Bewegungs-Ursachen.

Nath, lieber getreuer. Nachdem in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande, sich dem Vernehmen nach, das liederliche Diebs- und Räuber-Gesindel, auch einige Zigeuner-Banden, worzu sich die bishero entsprungene oder sonst losgekommene Missethäter und Bestungsbau-Gefangene, annoch gesellen dürften, haufenweise wieder einfindet, und aber der, dem Publico aus deren Zusammenrottirungen besorglichen Gefahr in Zeiten vorzukommen seyn will: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet denen, in den Bezirk des euch anvertrauten Amts gehörigen Schrift- und Amtssassen, und zwar erstern kraft dieses, denen andern aber sonst gewöhnlichermaßen, daß sie auf deraleichen verdächtiges Gesindel aufs sorgfältigste Acht haben, und

Befehl zu Aufsuchung

obermel-

und Inhaftirung des liederlichen Gesindels.

obermeldeten Falls, wegen dessen Aufsuchung, Verfolgung, Aufhebung und Inhaftirung, auch sonst allenthalben, dem Generali vom 14. Dec. 1753, soweit es nämlich gegenwärtige Umstände gestatten, sich gemäß bezeigen, anbey sämmtlichen Unterthanen, damit sie dieserhalb auf guter Huth seyn mögen, verwarnen sollen, andeuten, auch im Amte bey euch an die Dorf-Gerichte jedes Orts, gleichmäßige Verfügung thun. Daran geschiehet ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Mart. 1757.

H. F. von Stammer.

Unserm Commißion-Rathe, auch Amtmanne zu Torgau, und lieben getreuen, Carl Gottfried Engelschall.

Johann Nicolaus Bland, S.

Ejusdem Befehl,

Die Examina derer Candidaten, besonders in deutscher Sprache, bey der medicinischen Facultät zu Wittenberg, betreffend; den 7. Sept. 1758.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1758. Ansuchen einiger Chirurgorum und Apotheker, um Examination in deutscher Sprache, wird gestattet,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Euch ist erinnerlich, wasmaßen bey Uns zeithero einige Chirurgi und Apotheker um die Erlaubniß zum innerlichen Curiren, und zu dem Ende eine Verordnung zu ihrer Examination in deutscher Sprache angesuchet; Wie auch ein und anderen dererselben aus besonderer Milde, in Absicht auf die dadurch zu erlangende Nahrungs-Mittel und in Hoffnung, daß sie darzu behörig qualificiret seyn werden, in ihrem Petito gefuget haben. Wenn aber zugleich nöthig seyn will, daß dergleichen Personen bey sothanem Examine dergestalt tendiret werden, damit durch dererselben unschickliche Dispensirung innerlicher Medicamente dem Publico nachhero kein Schaden zugezogen werde: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, in solchen, wie in allen anderen vorkommenden Fällen, die Examina jedesmal aufs schärfste einrichten, ob die Candidati in denen zur praxi medica gehörigen Wissenschaften gnugsam fundiret, auch alle Theile der Medicin gebührend erlernet, und dießfalls die erforderliche Geschicklichkeit erlanget, genau eruiren, und diejenigen so darinne nicht bestehen, schlechterdings abweisen, mithin ihnen das zu ihrer Legitimation gehörige Testimonium auf keinerley Weise ertheilen, auch niemanden dießfalls einige Nachsicht und Indulgenz widerfahren lassen, wie Wir denn zu euch das gnädigste Vertrauen heegen, daß ihr hierunter allenthalben eurer Pflicht aufs strackligste nachkommen werdet. Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Sept. 1758.

aufs schärfste einzurichten befohlen.

anbey aber die Examina

An die Medicinische Facultät zu Wittenberg.

Erläuterung,

Ueber das, wegen der Vieh-Seuche unterm 6. Nov. 1753 ergangene Generale, die Ablederung des umgefallenen Viehes betreffend; den 10. Apr. 1760.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1760. Mißverstand des Generalis.

Lieber Getreuer. Uns ist vorgetragen worden, was du auf des Scharfrichters und Feldmeisters Johann Carl Gottfried Müllers zu Eilenburg, wegen der verbotenen Ablederung des an der Seuche eingefallenen Viehes, welche von dem Landmann gar öfters auch von demjenigen Vieh, so an keiner ansteckenden Krankheit, und an andern Zufällen crepiret, verstanden werde, beschehenes Vorstellen, am 2. Febr. a. c. unterthänigst einberichtet. Nachdem Wir es nun hierunter bey dem am 6. Nov. 1753 emanirten Generali, jedoch mit der Erläuterung, daß außer dem darinne vorausgesetzten Falle der ansteckenden Seuche, die Ablederung des sonst umgefallenen Viehes, nach wie vor unverwehret bleibet, lediglich bewenden lassen; Als begehren Wir, du wollest den Scharfrichter Müller dessen bedeuten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dat. Dreßden, den 10. Apr. 1760.

An den Beamten zu Eilenburg.

Außer dem Falle der ansteckenden Seuche, ist die Ablederung des gefallenen Viehes, nach wie vor unverwehret.

General-Verordnung,

Wegen derer, mit der Raude inficirten Schäfereyen; den 10. Jun. 1760.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1760. Veranlassung.

Uns ist die Nachricht zugekommen, wasmaßen sich an einigen Orten im Voigtländischen Creyße, besonders in denen Gegenden von Danne, Hirschberg und Schöneck, eine gefährliche Seuche, die Raude genannt, unter dem Schafvieh hervorgethan habe. Damit nun sothanes Uebel nicht weiter um sich greifen möge: So begehren Wir hierdurch, du wollest zu dem Ende nicht nur die Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten derer im Bezirk des dir anvertrauten Amtes gelegenen Orte, wo sich obgedachte Seuche verspüren lässet, zu schleuniger Vorkehrung dergestaltiger Veranstaltungen, daß die inficirten Schäfereyen diejenigen Huthungen und Triften, auf welchen sie anderes zur Zeit noch reines Vieh ebenfalls anstecken, können, bey unnachbleiblicher schweren Strafe und Restitution des dadurch verursachten Schadens, sofort meiden sollen, ingleichen zu Adhibirung aller Obsicht hierauf, und sonst hierzu diensamer Mittel und Präcautionen ernstlich, und ohne Verzug, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen anweisen, sondern auch im Amte bey dir gegen Verbreitung dieses Mall gleichmäßige Verfügung thun, und den Erfolg gehorsamst berichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Jun. 1760.

Veranstaltungen, so bey inficirten Schäfereyen zu treffen.

An die Beamten zu Plauen und Voigtsberg.

Generale,

Generale,

Die inländischen Pappier-Mühlen, betreffend; den 8. Jul. 1760.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1760. Da Wir von der wahren Beschaffenheit aller inländischen Pappier-Mühlen, was für Pappiere, und wie viel von verschiedenen Sorten eine jede jährlich etwa zu liefern im Stande seyn möchte, informiret zu seyn verlangen: So begehren Wir hiermit, ihr wollet von denen unter eurer Amts-Jurisdiction befindlichen Pappier-Mühlen, Pappier-Proben, daraus das Format und die Güte zu ersehen, mit Beyfügung derer Verkaufs-Preiße und mit einer ohngefehrlichen Anzeige, wie viel von jeder Pappier-Mühle jährlich an allerhand Sorten geliefert werden könne, nicht minder, wohin jede Pappier-Mühle zeithero ihre gefertigten Pappiere abgesetzt habe, an euch ungesäumt einschicken lassen, und die Pappier-Macher wegen Tüchtigkeit derer fertigenden Pappiere an Stärke, Format, Leim, auch derer anzuschaffenden Materialien admoniren, Uns aber die einzuziehenden Nachrichten bey deren Einlangung sofort mittelst gehorsamsten Berichts anhero einsenden auch voranbefohlnem gemäß, die einbezirkten Schrifft- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, und zwar erstere, daß sie desfalls ihre Berichte mit Anschliessung ermeldeter Proben zu Unserer Landes-Regierung, die leztern aber, daß sie solche zu dem euch anvertrauten Amte, von dar Wir sodann weiterer unterthänigster Anzeige darüber erwärtig sind, erstatten sollen, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermassen anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Jul. 1760.

Erkundigungen so von denen inländischen Pappier-Mühlen,

durch die Obrigkeiten einzuziehen sind.

Verordnung

Daß das Abledern des an der Seuche gefallenen Viehes zu untersagen; d. d. 20. Septemb. 1760.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1760. Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, daß an verschiedenen Orten des euch anvertraueten Amts, das, an der anjetzo graßirenden Seuche gefallene Rind-Vieh abgeledert werde: So begehren Wir hierdurch, ihr wollet dergleichen, denen, der Vieh-Seuche halber, ergangenen Generalien und Verordnungen gäntzlich zuwieder laufendes Unternehmen, nicht nur sofort bey euch mit Einschärfung derselben untersagen, und den Caviller, daß er sich, bey Strafe des Festungsbaues, dessen gäntzlich enthalten solle, bedeuten, sondern auch, damit demjenigen, was Wir wegen Unterlassung der Abdeckung, mehrmahls anbefohlen, genau nachgelebet werde, scharfe und gebührende Obsicht führen. Daran geschiehet Unser Meynung. Datum Dreßden, am 20. Septembr. 1760.

Die Abledерung des gefallenen Viehes ist denen Unterthanen,

auch demselben zu untersagen.

H. F. von Stammer.

Johann Nic. Bland, S.

Generale,

Wegen einstweilen verstatteter Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes, den 30. Sept. 1761.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1761. Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen die Ablederung des an der gegenwärtigen Seuche umgefallenen Viehes, jedoch bloß zum Versuch und anderergestalt nicht, als unter der Präcaution, daß die Häute, so bald sie abgezogen worden, auf der Stelle in die Kalk-Gruben geworfen und darinnen 6. Wochen lang, in denen Loh-Gruben aber nachhero wenigstens ein Jahr liegen gelassen, selbige auch, ehe nicht die behörige Einkalkung geschehen, schlechterdings nicht zum Abtrocknen aufgehänget, zu dergleichen Arbeit nur gewisse verpflichtete, und auf einige Zeit von anderer Arbeit abzusondernde Personen von dem Lohgerber-Handwerke gebrauchet, ferner dergleichen Häute nicht eher, als wenn sie auf vorbemeldete Art zubereitet worden, verkaufet, desgleichen von andern Orten, ohne glaubwürdige Attestate, daß selbige auf obige Maasse zugerichtet worden, nicht eingeführet, die abgedeckten Cadavera selbst hingegen, von gleichfalls besonders hierzu zu bestellenden Caviller-Knechten, zu Beförderung der Verfaulung zerhackt, und mit ungelöschtem Kalk, wo selbiger zu haben, oder mit Asche und Sand, wenigstens 5. Ellen tief, unter die Erde verscharret werden, auch sonst mit aller möglichen nach Beschaffenheit der Local-Umstände, und daferne diese nicht das Abledern überhaupt bedenklich machen als welches jeden Orts Obrigkeit eigenem Ermessen und Verantwortung überlassen wird, vorzuschreibenden Vorsicht zu verstatten gemeynet sind:

Präcaution mit denen Loh-Gruben,

auch Verscharrung des abgelederten Viehes.

Als begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch, diesem gemäß das Erforderliche verfügen, und anbey den Scharf-Richter und Caviller, daß selbige bey Vestungs-Bau und sonst unausbleibender schweren Strafe, hierunter nicht die mindeste Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen sollen, bedeuten und verwarnen, sondern auch den einbezirkten Schrift- und Amtsassen, von Ritterschaft und Städten, woselbst dergleichen Uebel anietzo sich äußert, sothane Unsere Willens-Meynung resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermassen bekannt machen, und ihnen zugleich, daß sie auf die genaueste Beobachtung obermeldeter Präcautionen, bey Vermeidung 50. Thlr. Strafe, aufs schärfste Acht haben sollen, intimiren, und habt ihr übrigens sowohl, damit diesem allen gebührend nachgelebet werde, Obsicht zu führen, und die etwa hier und dar verspürte Vernachläßigung der nöthigen Vorsicht bey Uns unverzüglich anzuzeigen, als auch eures Orts, ratione derer unter des euch anvertrauten Amts Jurisdiction gehörigen Dorfschaften, bey ebenmäßiger Pön ein gleiches zu beobachten, nicht weniger von den Folgen dieser Vergünstigung Uns zu seiner Zeit gehorsamst zu berichten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 30. Sept. 1761.

Bedeutung des Scharf-Richters.

Bekanntmachung an die Obrigkeiten.

An sämmtliche Beamten, diejenigen ausgenommen, an welche deshalb schon unterm 26. Jan. 1761. und nachhero Verordnungen ergangen.

Ander-

Circulare,

Das übermäßige Brandteweinbrennen betreffend; den 10. Decemb. 1761.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1761. Veranlassung.

Nachdem Wir vernehmen müssen, wasgestalt bey gegenwärtigem ohnehin gar sehr sich äußernden Getreyde-Mangel das Brandteweinbrennen ganz übermäßig getrieben, und darzu vieles Getreyde, so ausserdem zum Unterhalt und Nahrung der Menschen angewendet werden könnte, verbrauchet, dadurch aber die Theurung noch mehr vergrössert werde, und Wir dann zu Steurung dieses Mißbrauches, das übermäßige Brandteweinbrennen von allerley Getreyde Früchten, nach jedes Orts Beschaffenheit, in soweit es die dermaligen Umstände verstatten wollen, und so lange die obsevende Theurung anhält, einstellen zu lassen vor gut befinden: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch hierunter alsofort das erforderliche veranstalten, sondern auch zu gleichmäßigem Endzweck das Nöthige an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen, resp. kraft dieses und sonst gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 10. Decembr. 1761.

Uebermäßiges Brandweinbrennen ist einzustellen.

An die Beamten des Gebürgischen Creyßes, excl. Altenberg, ingleichen an die Aemter Moritzburg, Hayn, Radeberg, Laußnitz, Stolpen und Hohenstein.

Anderweite Verordnung,

Die, wegen des räudigen Schaaf-Viehes, vorzukehrenden, Veranstaltungen betreffend; den 19. Jan. 1762.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1762. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Was du wegen der im Voigtländischen Creyße unter dem Schaafvieh grassirenden und immer weiter um sich greiffenden Krankheit der sogenannten Räude, worvon insonderheit die Schäfereyen zu Neuensaltza, Krostau und Mechelgrün, auch dem Vernehmen nach, die zu Kloschwitz, angesteckt seyn sollen, sowohl wegen der von dem Besitzer des Guts Mechelgrün Obern Theils, Christian Erdmann Trützschler, unternommenen ungebührlichen Verkauffung seines darmit inficirten Schaf-Viehes, am 13. hujus unterthänigst einberichtet, davon ist Uns geziemender Vortrag geschehen; Wie nun gegen die weitere Verbreitung dieses mali alle sorgfältige Veranstaltung ohne Anstand vorzukehren höchstnothwendig seyn will, Wir auch bereits von gedachtem von Trützschler über das ihm beygemessene Ungebührniß Bericht erfordert haben:

Wider die Raude des Schaaf-Viehes sind alle diensame Præcautiones anzuwenden,

Also begehren Wir, du wollest nicht nur im Amte bey Dir, sondern auch in dessen Bezirk wieder diese ansteckende Krankheit des Schaafviehes alle diensame Præcautiones anordnen, vornehmlich aber denen Besitzern obgedachter und anderer einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Güter, allwo dergleichen Uebel verspühret wird, daß sie alsofort und ohne den mindesten Anstand, bey 50. Thlr. Strafe, das bey ihren Schäfereyen befindliche räudige Vieh abschaffen, mit selbigem aber keinen Handel treiben, noch solches zur Weyde auf die Felder und Triften bringen, dargegen die Ställe, Krippen, Horden und andere zu Wartung der Schaafe erforderliche Geräthschaften renoviren, das daran etwa crepirte Vieh an Orten, wo kein Schaaf-Vieh hinkommt, vergraben, und wenn sie wiederum gesundes und reines Vieh angeschaffet, solches nicht sofort auf die Triften, wo das inficirte vorhero etwa geweidet, bringen, sondern letztere noch eine Zeitlang, damit selbige erst durch die Witterung gereiniget werden, liegen lassen sollen, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermassen intimiren, auch auf die Befolgung der ergangenen Verordnung auf das genaueste invigiliren, und daferne an einem oder anderm Orte hierunter einige Vernachläßigung verspühret werden dürfte, Uns solche ungeseumt gehorsamst anzeigen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dat. Dreßden, den 19. Jan. 1762.

Die räudigen Heerden ohne Verzug abzuschaffen, damit aber kein Handel zu treiben, die Krippengeräthschaft renoviret, und die vorhin gebrauchte Triften eine Zeit lang geschonet werden.

An den Beamten zu Plauen, auch nachhero in simili an andere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Von Vor- und Aufkauf des Getreydes, und deren Abstellung, betreffend; den 29. Jan. 1762.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1762.

Lieber Getreuer; Uns ist die Anzeige geschehen, daß in denen umliegenden Gegenden das Korn in grosser Quantität von einigen Unserer Unterthanen, unter allerhand Vorwandt aufgekaufet, und an Fremde wiederum verkaufet würde. Nachdem Wir aber dergleichen ohnehin in denen Landes-Gesetzen verbothenen Vor- und Aufkauf, besonders anjetzo, da wegen des, denen hiesigen Landes Einwohnern, nach einer so gering ausgefallenen Erndte als die letztere gewesen, das eigene Bedürfniß ermangelt, zu Abwendung der sonst zu befürchtenden unnachbleiblichen Hungers-Noth, zumahln aus dem Königreich Böhmen an die hiesigen Unterthanen nicht das mindeste von Getreyde-Früchten verlassen wird, nicht gestatten können; Als begehren Wir, du wollest, damit an dergleichen Händler und Aufkäufer, welche sich nicht durch Obrigkeitl. Certificate, daß sie vor hiesige Landes-Einwohner, oder die in hiesigen Städten befindliche Becker einkaufen, legitimiren können, kein Getreyde verlassen werde, auch von denen Verkäufern die bereits von ihnen in Beschlag genommenen Vorräthe an selbige nicht verabfolget werden mögen, bey Ein hundert Reichs-Thaler Strafe vor jede Contravention, inhibiren, und desfalls nicht nur im Amte bey dir gebührende schleunige Verfügung treffen, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtssassen zu gleichmäßiger Nachachtung und Veranstaltung bey sich, resp. kraft dieses und sonsten behörig veranlassen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Dat. Dr. am 29. Jan. 1762.

Die Aufkäufer, welche sich nicht legitimiren können, erhalten auch das bereits in Beschlag genommene Getreyde nicht.

H. F. von Stammer.

An den Amtmann Trusius in Pirna.

Joh. Nicolaus Bland, S. Gene-

Generale,

Die, von denen Pachtern, für die in Pacht habende Ritter-Güther zu leistenden Lieferungen, und deren Vergütung betreffend; den 4. Dec. 1762.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1762. Irrungen zwischen denen Eigenthümern und Pachtern, wegen der Natural-Lieferungen.

Wir vernehmen, daß bisanhero über die Leistung und Vergütung derer von verpachteten Güthern geforderten Natural-Lieferungen zwischen denen Eigenthümern und Pachtern verschiedene Irrungen entstanden, und solche zu kostbaren Litigiis, wodurch der Ruin Unserer Unterthanen noch mehr befördert wird, Anlaß gegeben.

Darüber sind keine Processe zu gestatten.

Nachdem Wir nun über dergleichen Differentien keine processualische Weitläuftigkeit gestattet, vielmehr solche in der Kürze und nach der Billigkeit dergestalt entschieden wissen wollen, damit sowohl der Eigenthümer als Pachter dabey bestehen könne, und keiner zur Ungebühr beschweret werde, auch dahero in Betrachtung derer obhandenen außerordentlichen Umstände, und dabey denen, zu Abwendung größeren vor Verpachtern und Pachtern zu besorgenden Schadens, zu leistenden Lieferungen, auch ungewöhnlich hohen Preissen derer Naturalien, und äußersten Zerrüttung des Münzwesens, weder die Verabredungen der geschlossenen Contracte, noch die Vorschriften der Gesetze auf dergleichen nicht vorher zu sehen gewesene Fälle, ohne Unbilligkeit erstrecket werden mögen, gut und diensam finden, daß überhaupt die Pachtere, die von denen in Pacht habenden Land-Güthern geforderte Natural-Lieferungen von denen darauf gewonnenen Früchten leisten, und mit denen auf sothanen Güthern unterhaltenden Pferden oder andern Zug-Vieh an den bestimmten Ablieferungs-Ort führen, dagegen aber ihnen von denen Verpachtern, für die gelieferten Naturalien an Korn, Gerste, Hafer und Heu das Duplum des in dem Pacht-Anschlag gesetzten, oder in dessen Ermangelung das Duplum des in der sub ⊙. anliegenden Taxe bestimmten Preißes, für das Stroh aber bloß Acht Groschen Fuhr-Lohn vom Schock

Die Pachtere haben die Lieferungen von denen erbaueten Früchten, und mit dem Guths-Geschirre zu prästiren.

Bestimmung des Preißes derer Naturalien an Getraide,

auf jeden, zur Anfuhre an den Ablieferungs-Ort, erforderlichen Tag, nicht minder für jeden Scheffel Getraide, und jeden Centner Heu, wenn solches über Drey bis Vier Meilen geführet werden muß, ebenfalls Acht Groschen Fuhrlohn auf jeden zur weitern Anführung an den Ablieferungs-Ort nöthigen Tag, und zwar durchgehends in dermahlen coursirenden Münz-Sorten bezahlet werde: Als begehren Wir hierdurch, Du wollest, (ihr wollet) solches in dem Bezirk Unsers Dir (euch) anvertrauten Amts förderlichst bekannt machen, und die darinnen befindlichen Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten von Ritterschaft und Städten, nebst denen Pachtern derer Ritter- und anderer Güther, dessen, und daß sie in allen solchen Fällen, sich dieser Unserer Willens-Meynung gemäß bezeigen sollen, kraft dieses und sonst gewöhnlicher maßen bedeuten, nicht weniger ersteren, daß sie in dergleichen Irrungen bey sich keinen Proceß verhängen oder nachlassen, sondern in Entstehung der Güte, der Sache Bewandtniß zu Unserer Landes-Regierung billigmäßigen Entscheidung, vermittelst zu erstattenden Berichts, mit Beyfügung derer zu diesem Behuf vorhero hinlänglich zu instruirenden Acten, respective anhero, und bey dem Dir (euch) anvertrauten Amte anzeigen sollen, gehörig anweisen, Dich (euch) auch selbst darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc.

auch des Fuhrlohns vom Streu- und übrigen Ablieferungen, in dermalen coursirenden Münz-Sorten.

Bekantmachung an die Obrigkeiten.

Dresden, den 4. Decembr. Anno 1762.

Ad Spec. Rescr. d. d. 6. und 23. Novembr. 1762.

An sämmliche Beamten.

Beylage ⊙.

1 Dresdn. Schfl.	Korn	1 Thlr.	18 gl.	dupl.	3 Thlr.	12 gl.
1 ⊙ =	Gerste	1 =	12 =	—	3 =	—
1 ⊙ =	Hafer	1 =	—	—	2 =	—
1 Centner	Heu	—	—	8 gl.	—	16 gl.

Generale,

Wider die, nach hergestelltem Frieden, sich wieder einfindenden Diebes- und Räuber-Rotten, und anderes liederliches Gesindel; d. d. 23. Febr. 1763.

An. 1763. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem sowohl aus denen benachbarten, als andern Landen, die Nachricht eingelanget, wie, nach nunmehro hergestellten Frieden, die allgemeine Sicherheit durch mancherley von Marodeurs, Ueberläuffern und andern sich zusammen geschlagenen liederlichen Gesindel verübte Gewaltthätigkeiten, und Beraubungen wiederum gestöhret zu werden beginne, hiernächst auch zu vernehmen gewesen, wie nicht minder dergleichen Diebs- und Räuber-Volk sich anjetzo in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande, besonders im Erz-Gebürgischen und Voigtländischen Creyße, seit der von denen Preussischen Kriegs-Völkern beschehenen Evacuation derer-selben, verspühren lassen: So werden Wir zwar zu Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit und Aufsuchung und Vertreibung dergleichen verdächtigen Gesindels, an Unsere Miliz, wegen des hierunter zu leistenden Beystandes, künftig das erforderliche verfügen;

Allermaßen Wir aber darneben die hiebevorigen, wider das Diebs- und Räuber-Volk, in hiesigen Landen ergangenen Generalia, insonderheit das unterm 14. Decembr. 1753 emanirte Mandat hierdurch zu erneuern und einzuschärfen der Nothdurft befinden:

Mandat wider die Räuber-Rotten, de An. 1753. wird erneuert.

Als ergehet an Unsere sämmtliche Vasallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hierdurch Unser ernster Befehl, ihre Schuldigkeit in stracklichster Vollziehung dessen, was in sothanen Mandaten angeordnet, auf das genaueste zu beobachten, mithin bey gegenwärtiger höchst-besorglichen Unsicherheit, auf die unter ihrer Jurisdiction befindliche Gast-Höfe, Schenken, Wirths- und andere abgelegene Häuser und darinnen einkehrende Personen, scharfe Obsicht zu führen, solche, wie auch die Gebüsche und Waldungen fleißig und unvermuthet zu visitiren, sowohl die Unterthanen, daß sie hierunter selbst auf ihrer Huth seyn, und bey sich ereignenden gewaltsamen Ueberfällen, sich solchen Stöhrern der allgemeinen Ruhe, mit äußerster Gegenwehr widersetzen, ihre Nachbarn, durch Anschlagung der Sturm-Glocke, ungesäumt zu Hülffe ruffen, dieselben, und zwar mit

Befehl zu genauester Beobachtung dessel-ben.

Visitation derer Wirths-Häuser.

Gegenwehr bey gewaltsamen Ueberfällen.

Zuzie-

Zuziehung der Jägerey.

Zuziehung der dieserhalb bereits besonders befehligten Jägerey, verfolgen, und zur Hafft zu bringen trachten, auch hierunter sowohl, als sonst durch Ergreiffung anderer in obangezogenen Landes-Gesetzen vorgeschriebenen und nachgelassenen Vertheidigungs-Mittel, einander bestmöglichst beystehen sollen, zu bedeuten, nicht minder die zu dem Ende angeordneten Dorf-Wachten.

Dorf-Wachten, in so weit es der an verschiedenen Orten sich eräußernde Abgang der Mannschaft verstattet, zu veranstalten, auch daß solche durch Personen, so hierzu tauglich, und der Gewalt sich entgegen zu stellen, vermögend sind, behöriger maßen verrichtet werden mögen, zu invigiliren, sowohl diejenigen, denen mit Seiten- und Schieß-Gewehr auf denen Straßen zu gehen, nicht zukommt, ohne einige Nachsicht entwaffnen, besonders aber, auf die sogenannten reisenden Jäger, daß selbige das Land mit Flinten nicht durchstreichen mögen, ein wachsames Auge richten zu lassen.

Entwaffnung verdächtiger mit Gewehr versehener Personen.

Benachrichtigungen an die Beamten.

Worbey vornehmlich Unseren Vasallen, ingleichen denen Räthen in Städten hierdurch aufgegeben wird, von allen und jeden in die öffentliche Securität einschlagenden Vorfällen, die Beamten derer Bezirke, in denen sie gelegen, als welchen deshalber hiermit absonderliche Commißion ertheilet wird, ungesäumt zu benachrichtigen, dahingegen diese letztere Anfangs alle Wochen, sodann aber bey sich vermindernder Unsicherheit, alle Monathe oder auch quartaliter, über sothane ihnen beschehene Anzeigen, sowohl als über die unter der ihnen selbst anvertrauten Jurisdiction sich ereignenden dießfalsigen Begebenheiten, und die etwa hin und wieder bemerkte Fahrläßigkeit derer Obrigkeiten, zu Unserer Landes-Regierung ohnfehlbar und sonder einiges Erinnern, Bericht zu erstatten haben.

Und der ergangenen Berichte.

Vermahnung derer Gerichts-Obrigkeiten.

Und, wie Wir übrigens zu Unseren Vasallen, Beamten und andern Gerichts-Obrigkeiten das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselben ihrer Obliegenheit hierunter allenthalben nachzukommen, und so viel an ihnen, zu Aufrechterhaltung der gemeinen Sicherheit, alles mögliche beyzutragen, sich von selbst beeifern: Also befinden Wir hiernächst der Nothdurft, dieselben hierdurch noch insbesondere darzu ernstlich anzuvermahnen, und zugleich zu verwarnen, daß sie dem Anbefohlnen auf das genaueste nachgehen, und einige Fahrläßigkeit hierunter in keine Weise verspühren lassen, widrigen Falls aber gewärtig seyn sollen, daß gegen diejenigen, so dergleichen zu Schulden gebracht, nicht nur mit denen in oberwehntem Mandat de Anno 1753 verordneten Strafen, unnachbleibend verfahren, sondern auch selbige überdieß, nach Befinden und Größe der Negligenz, zum Ersatz derer Inquisitions-Kosten und Unterhalt des zum Vestungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe condemnirten liederlichen Gesindels, dessen Inhafftirung sie vernachläßiget, angehalten werden sollen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Februar. Anno 1763.

Verwarnung.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wider das ungeziemende Schießen und Blatzen; den 9. März 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Veranlassung.

Liebe Getreue. Wir haben aus euerm am 26. vorigen Monaths erstatteten unterthänigsten Bericht vernommen, welchermaßen auf die bey euch von dem jüngsthin zu Stande gekommenen Frieden, eingelangte Nachricht, von denen Einwohnern und jungen Purschen, sowohl in der Stadt, als in der Vorstadt, durch ungeziemendes Schießen und Blatzen, großer Unfug getrieben worden und demselben weder durch Verboth noch andere Veranstaltungen zu steuern gewesen.

Muthwilliges Schießen und Blatzen, ist bey Vestungs-Bau-Strafe zu verbiethen.

Wie ihr nun diejenigen Einwohner, welche euerm hierunter beschehenen Verbothe keine Folge geleistet, dafür gebührend zu bestrafen habt; Also ist hiernächst Unser Begehren, ihr wollet zu Verhütung deraleichen fernern ungeziemenden Beginnens, das ohnehin in denen Landes-Gesetzen verbothene Schießen und Blatzen, bey Vermeidung unnachbleibender Vestungs-Bau-Strafe, durch öffentlichen Anschlag ernstlich untersagen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Mart. 1763.

An den Rath zu Döbeln.

Ejusdem Edict,

Wegen derer, zu Wiederaufhelfung hiesiger Lande, in ein- und andern nöthigen Veranstaltungen; d. d. 23. März 1763.

An. 1763.

Landes-Väterlichen Sorgfalt, nach erlangtem Frieden,

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Littyauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und sonsten insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

hiesigen Landen wieder aufzuhelfen.

Nachdem durch Göttliche Gnade und Beystand der Friede in hiesigen Landen wieder hergestellet, mithin der längst gewünschte Zeitpunct endlich eingetreten ist, da Unsere durch das bishero ausgestandene vielfältige Ungemach des Krieges äußerst mitgenommene Unterthanen das Ihrige wiederum in Ruhe besitzen und nutzen, und ihre Nahrung und Gewerb in Sicherheit treiben können:

So gehet nunmehro Unsere vor selbige tragende Landesväterliche Sorgfalt hauptsächlich dahin, denenselben durch alle nur immer thunliche Mittel und Wege wiederum aufzuhelffen, und hegen Wir zu Göttlicher

Güte und Allmacht das feste und zuversichtliche Vertrauen, daß Selbige Unsere hierunter führende wohlmeynende Absichten mit gedeylichem Fortgang beglücken, und Unsere gesammte hiesige Lande bald wiederum zum vollkommenen Flor und Wohlstande erheben werde.

Diensame Vorkehrungen hierzu.

Wie Wir nun, zu dessen desto gewisserer Erlangung, alle hierzu diensame Vorkehrungen thun, auch hierunter zugleich Einer des nächsten zu convocirenden getreuen Landschaft Vorschläge zu vernehmen, und Uns deren patriotischen Beyraths zu bedienen nicht ermangeln werden, immittelst aber desfalls, über die, sowohl zu Veststellung der allgemeinen Sicherheit, und damit diese von denen in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande sich blicken-lassenden Marodeurs und andern liederlichen Diebs- und Räuber-Gesindel nicht gestöhret werden möge, als wegen Verbesserung des Münz-Wesens, kurz nach einander ergangene Verfügungen, noch weiter die nachdrücklichsten Veranstaltungen zu treffen im Begriff stehen:

Ermahnung an die Landwirthe,

Also versehen Wir Uns anbey zu Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen, es werden selbige auch ihres Theils, zur Wiederaufhelfung und zum Besten des Vaterlandes hierunter alles mögliche selbst anzuwenden, sich eifrigst bestreben, mithin nicht nur auf dem Lande, die angesessenen Wirthe, vor die bald möglichste Wiederanrichtung ihrer in Verfall gerathenen Wirthschaft, durch Erhebung und Besserung ihrer Gebäude, Reinigung und Erneuerung derer Ställe, Anschaffung des bedürfenden Zug- und Zucht-Viehes, und übriger zur Land-Wirthschaft unentbehrlichen Inventarien-Stücken, besorgt, ingleichen auf tüchtige Beurbarung ihrer Aecker, Wiederherstellung derer darzu erforderlichen Frohn- und anderer Dienste, Berichtigung derer verrückten Gränzen, Anpflanzung fruchtbarer Obst-Bäume, Schonung derer abgetriebenen Holz-Plätze, nebst deren Besäung mit Holz-Saamen, und insonderheit auf gehörige Bestellung derer etwa unbesäet gebliebenen Felder in diesem Frühjahre mit nöthiger Sommer-Saat, oder wenigstens mit Erd-Gewächsen aufs eiligste bedacht seyn, zu solchem Ende die benachbarten Orte, Gemeinden und Privati einander hierunter allenthalben nach Vermögen mit Vorschuß an Geld, Getraide und andern Natural-Bedürfnissen, willigst an Hand gehen, nicht minder beym Ackerbau selbst, durch mutuelle Hülfsleistung, sich unter einander auf alle thunliche Weise beystehen, und ereignenden Falls die Unvermögenden oder Abwesenden, dießfalls zu übertragen sich nicht entbrechen, sondern auch in denen Städten, sämmtliche Einwohner, Kauf- und Handels-Leute, Fabricanten, Künstler, Handwerker und andere, so dem gemeinen Wesen mit ihrer Arbeit Nutzen schaffen können, ihre Profeßionen sammt denen hier und dar bereits mit gutem Succeß angelegten Fabriquen und Manufacturen durch deren unabläßliche Fortsetzung und fernern fleißigen Umtrieb, auch durch Verfertigung tüchtiger Waaren und Bewerbung um gnugsamen Debit, wieder empor zu bringen trachten, und sonst alles andere, was zu ihrem Aufnehmen dienlich und ersprießlich seyn kan, sorgfältigst in Acht nehmen, immaßen Wir ihnen dann zu Beförderung ihrer hierunter anwendenden Bemühungen alle mögliche Unterstützung und Beyhülffe jederzeit angedeyhen zu lassen, gnädigst gemeynet sind, auch denenjenigen, welche denen Bedürftigen zum nöthigen Saamen, Acker-Geräthe, Zug- und Zucht-Vieh, oder resp. zu dem zur ersten Einrichtung erforderlichen Handwerkszeuge erweislichermaßen, mit Geld- oder Getraide-Vorschüssen beyspringen, und solches bey jeden Orts Gerichten, worunter selbige gesessen, anzeigen, und daselbst notiren lassen, ein jus reale, vermöge dessen selbige unter denen übrigen Hypothecarischen Gläubigern nach Ordnung der Zeit befriediget werden sollen, hierdurch zueignen, hiernächst aber wegen derer obgedachten auf denen Ritter-Güthern etwa bishero zurückgebliebenen, oder außer der Ordnung geforderten Hofe-Frohn- und anderer Dienste, zu Vermeidung derer daher zu besorgenden Streitigkeiten, ausdrücklich hiermit verordnen, daß alles, was während den Krieges hierunter geschehen oder unterlassen, oder auch dieserhalb interimistice von Uns anbefohlen worden, von keinem Theil zu einiger Possess, oder sonst zum Präjudiz des andern angezogen, sondern, daferne nicht etwa dieserhalb rechtskräftige Urtheile oder Abschiede in ordentlichem Proceß ergangen, alles desfalls in den, vor dem Kriege gewesenen, vorigen Stand wiederum zurück gesetzet werden solle.

auch an die Einwohner in Städten, Handelsleute, Fabricanten und Handwerker.

Denenjenigen, welche zu der Wieder-Einrichtung der Landwirthschaft, oder Handwerks, Geld- oder andere Vorschüsse thun, wird ein jus reale constituirt.

Wegen der Hofe-Frohn und anderer Dienste, so alles, was im Kriege vorgegangen oder unterblieben, keinem Theile präjudiciren. Limitation.

Da Wir nun im übrigen gewiß versichert sind, daß, wenn gedachte Unsere sämmtliche Unterthanen sich obiger Unserer gnädigsten Intention allenthalben gemäß bezeigen, auch sonst alle in ihren eigenen Kräften befindliche Herstellungs-Mittel sorgfältigst wahrnehmen, und die besonderen Vorzüge, womit der Höchste diese Lande, in Ansehung ihrer natürlichen guten Beschaffenheit, und wegen des darinnen vorhandenen mannigfaltigen Bewerbes, vor andern gesegnet hat, und wodurch vor diesem Kriege, sowohl einheimischen als fremden sich allhier niedergelassenen Familien ein ansehnliches Vermögen zugewachsen ist, zu ihren Vortheil gebrauchen, sich selbige unter Göttlichem Segen bald wiederum erholen, und eines unverrückten Wohlstandes in langwieriger Ruhe genießen werden:

Hoffnung zu baldiger Erholung.

So zweifeln Wir zwar keinesweges, daß nicht nur gedachte Unsere sämmtliche Unterthanen, nach der ihnen angebohrnen, und mitten unter denen bisherigen großen Drangsalen und Grundverderblichen Krieges-Erpressungen, gegen Uns und Unser Königliches Chur-Haus standhaftest bewährten Treue und Devotion, welche Wir mit Landes-Väterlicher Hulde und Gnade danknehmend erkennen, und zugleich nach ihrer vor ihr Vaterland hegenden Liebe und guten Gesinnung, ferner allhier zu verbleiben, und an denen Orten ihres zeitherigen Aufenthalts auf die angegebene Maaße sich fortzuhelffen, und zu nähren, sondern auch die entwichenen oder entführten Einwohner und Fabricanten zu denen Ihrigen und in hiesige Lande, darinnen sie vorhin ihren Lebens-Unterhalt gefunden, und worinnen sie sich auch für das künftige alles Schutzes, Freyheit und Förderung getrösten können, zu revertiren um so mehr von selbst geneigt seyn werden, als Wir bey denen Friedens-Handlungen der Absicht und dem Verlangen, Unsere Unterthanen von denen, währenden Krieges, erduldeten schweren Drangsalen zu befreyen, und sie in den ruhigen Betrieb ihrer Nahrung und Handthierung zu setzen, alle andere Uns insbesondere angehende Betrachtungen aufgeopfert haben.

Die bewährte Treue sämmtlicher Unterthanen wird mit Landes-Väterlicher Hulde und Gnade erkannt.

Ermahnungen im Lande zu verbleiben und reflectirende zu remarquiren.

Wir finden jedoch für gut, selbige allesamt hierdurch annoch ausdrücklich, daß sich weder dieselben durch widrige Insinuationes und Vorspiegelungen zum Wegziehen aus hiesigen Landen verleiten, noch die ausgetretenen von baldiger Rückkehr in selbige abhalten lassen mögen, anzuermahnen, auch ihnen zugleich die ihnen beygebrachte ungegründete Furcht, als ob ihnen neuerlich unerschwingliche Abgaben aufgeleget, und mit solchen auch diejenigen, welche am härtesten mitgenommen worden, nicht verschonet werden sollten, zu benehmen, und selbige vielmehr, daß Wir in mitleidiger Anerkennung ihres dermahligen Unvermögens, sie mit Abgaben auf alle nur thunliche Weise zu verschonen, die Landes-Väterliche Absicht hegen, auch sonst auf deren möglichste Erleichterung bedacht,

auch sich durch mehrere Insinuationes zum Wegziehen nicht verleiten zu lassen.

Landes-Väterliche Versicherung.

und

und besonders vor die strackligste Erhaltung derer, denen sämtlichen Einwohnern und Fabricanten, in hiesigen Landen zustehenden Immunitäten, der völligen Freyheit von allen gewaltsamen Werbungen und anderer zu genießen habender Privilegien jederzeit besorgt seyn werden, zu versichern, anbey aber sämtliche Vasallen, Beamten, und Gerichts-Obrigkeiten, daß sie nicht minder ihres Orts, was zu Beförderung obigen Endzwecks, sowohl wegen Wiederanbauung des Landes, als wegen Wiederherbeyziehung derer entwichenen Unterthanen gereichen kann, sorgfältigst beytragen mögen, zu erinnern, und selbige dahin anzuweisen, daß sie auf die Vollstreckung obiger Unserer Vorschriften genaue Obsicht führen, denen Nothleidenden mit werkthätiger Hülfe selbst unter die Arme greifen, derer Unterthanen, in Fortsetzung ihrer Nahrung vorfindenden Hinderungen oder habenden Beschwerden, aufs baldigste abzuhelfen suchen, und jedermann nebst schleuniger Justiz-Administration in allen Vorfallenheiten behörigen Schutz und Beystand wiederfahren lassen, nicht weniger denen Abwesenden von diesen Unseren Entschließungen bestthunlichstermaßen Nachricht ertheilen, und sie zur Wiederkunft anhero zu bewegen, sich alle Mühe geben, auch daferne in der Folge bey denen vorstehendermaßen gemachten Veranstaltungen sich Schwierigkeiten, oder sonst besondere Umstände ereignen möchten, sowohl davon, als auf was Weise solche aus dem Wege zu räumen seyn möchten, zu Unsere Landes- und übrigen Regierungen von Zeit zu Zeit behörige pflichtmäßige Anzeige thun sollen.

Ermahnung derer Vasallen und Obrigkeiten, ihres Orts, zu Beförderung dieses Endzwecks alles möglichst beyzutragen.

und was sie sonst zu beobachten haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Canzley-Secret auszufertigen, auch allenthalben bekannt zu machen, und behörigen Orts zu affigiren anbefohlen.

Geben zu Dreßden, den 23. Mart. 1763.

Augustus Rex.
(L. S.)
Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Daß keinem derer, bey denen Kayserl. Königl. Trouppen, gebrauchten fremden Juden, zu Dreßden zu verbleiben gestattet werden soll; den 23. März, 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Fremden Juden, welche sich durch besondere Concessiones nicht legitimiren können, ist allhier zu verbleiben, nicht zu gestatten.

Nachdem die zeithero in Besatzung allhier gelegene Kayserl. Königl. Truppen hiesige Residenz evacuiret haben, mithin auch denen als Lieferanten und sonst bey selbigen gebrauchten fremden Juden, die bisanhero auf Veranlassung der K. K. Generalität allhier geduldet worden, woferne selbige nicht durch besondere von Uns aus Unserm Cammer-Collegio erhaltene Concessiones sich legitimiren können, einiges Gewerbe und der Aufenthalt allhier weiter nicht nachgelassen werden mag: Als begehren Wir hiermit, ihr wollet keinem dieser fremden Juden, es sey unter was für einem Vorwandt es wolle, allhier zu verbleiben gestatten, und selbige zu dem Ende allesamt, daß sie sich, bey Vermeidung Personal-Arrests und der, in dem wegen Einschränkung der Juden am 16. Aug. 1746. ergangenen Mandat, geordneten Confiscation ihrer Waaren, oder nach Befinden anderer empfindlichen Strafe, unverweilt von hier wegbegeben, und ihre allhier bey Unseren Unterthanen etwa annoch habende Forderungen durch Bevollmächtigte ausmachen und berichtigen lassen sollen, nachdrücklich bedeuten und verwarnen, auch, wenn diesem ohngeachtet, sich nach Verfluß 8. Tagen jemand von denenselben allhier noch betreten lassen würde, wider selbigen ohne Rückfrage obgedachtermaßen gebührend verfahren, und darwider einiges Appelliren nicht attendiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Mart. 1763.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Wider die so genannten Dorf-Marquetendre und Kneip-Schenken; den 24. Mart. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Dorf-Marquetendre, Kneip-Schenken,

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen derer, bey denen bisherigen Kriegs-Unruhen gestatteten Dorf-Marquetendre und Kneipschenken, und deren zu Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, nach Vorschrift derer wider das Diebs- und Räubergesindel ergangenen Mandate, veranstalteten Abstellung am 22. huj. unterthänigst einberichtet. Wie Wir nun eure hierunter getroffenen Vorkehrungen genehmigen, und an die benachbarten Aemter, Altenberg, Freyberg, Lauterstein und Grillenburg, dieserhalb gemessenste Verfügung unterm heutigen dato ertheilet haben: Also begehren Wir, ihr wollet, daß dergleichen Diebs-Winkel in dem Bezirke Unsers euch anvertrauten Amts nirgends geduldet, sondern ohne Anstand abgeschaffet werden, sowohl im Amte bey euch, als an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen, resp. Kraft dieses, und sonst, das Nöthige behörig verfügen, auch daß solches allenthalben erfolge, scharfe Obsicht führen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 24. Mart. 1763.

und dergleichen Diebs-Winkel nirgends zu dulden.

An den Cammer-Commißions-Rath und Beamten zu Dippoldiswalda, und mut. mutand. an innen benannte Beamten.

Ejusdem Befehl,

Die Bezahlung der Miethzinnsen auf den Oster-Termin 1763. betreffend; den 2. May 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1763. Liebe Getreue. Wir sind erinnert, welchergestalt Wir euch auf eure wegen derer bey erfolgter Münz-Reduction, zwischen denen Haus-Besitzern und Miethleuten allhier, des zum jetzigen Oster-Termin zu entrichtenden Miethgeldes halber, sich hervorgethanen Irrungen am 11. und 2. Mens. pr. erstattete unterthänigste Berichte, annoch mit Haupt-Resolution zu versehen haben. Nachdem Wir nun vor billig ermessen, daß in denen Fällen, wo die Zahlung des nunmehro verfallenen Oster-Termins bereits erfolget, und von denen Vermiethern, ohne Vorbehalt, gegen Ausstellung gewöhnlicher Quittung, angenommen worden, es dabey lediglich bewende, außerdem aber, und wo dagegen Widerspruch geschehen, der Betrag derer auf jetzigen Oster-Termin zu bezahlenden Mieth-Zinnsen in Conventionsmäßiger Münze, oder in vorhin coursirten Leipziger Drittheilen, nach deren von Acht auf Drey Groschen herabgesetzten Werth von denen Miethleuten entrichtet werde, es wäre denn, daß entweder wegen derer Münzsorten etwas besonders verabredet worden, oder aus der, während des beendigten Krieges, bis gegen das alterum tantum beschehenen Steigerung des locarii deutlich abzunehmen, daß man dabey auf die schlechten Münzsorten das Absehen gerichtet habe, als in welchem letztern Fall der Vermiether das zu Ostern fällige Locarium in Leipziger Drittheilen nach deren vollen Werthe von Acht Groschen anzunehmen, sich nicht verweigern, noch künftig, wenn die Zahlung in Conventionsmäßigen Sorten geleistet wird, ein mehrers als den vor dem Krieg erhobenen Miethzinns verlangen kann: Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und die Partheyen diesem gemäß bescheiden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Maji 1763.

An den Ober-Amtmann und Rath zu Dreßden.

Die Ostern zu bezahlenden Mieth-zinnsen sind in Conventionsmäßiger Münze oder Leipziger Drittheilen nach der Reduction zu bezahlen.

Restrictiones.

Ejusdem Verordnung,

Daß denen Gast- und Schenkwirthen eine gewisse Taxe vorgeschrieben, und solche in denen Gasthäusern affigiret werden soll; den 30. May 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Nachdem Wir mißfälligst vernehmen müssen, welchergestalt von denen Gast- und Schenkwirthen die fremden und durchreisenden Personen an Zehrung und Futter zur Ungebühr übersetzet, und darüber große Klage geführet worden: So begehren Wir, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch, denen Gast- und Schenkwirthen, nach Gelegenheit der Zeit und Orts, eine gewisse Ordnung, was dieselben denen bey ihnen einkehrenden Gästen vor die Mahlzeit, auch vor Futter- und Standgeld auf ein Pferd vor Tag und Nacht ansetzen sollen, vorschreiben, desfalls einen Anschlag fertigen, und selbigen in allen Gasthäusern affigiren lassen, und daß diese Taxe nicht überschritten werde, genaue Obsicht führen, nicht minder diejenigen, welche sich derselben nicht gemäß bezeigen, mit Zwanzig Thalern, und nach Befinden erhöheter Strafe, belegen, sondern auch die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten derer an der Straße gelegenen Orte, von Ritterschaft und Städten, zu ungesäumter Vorkehrung eben dergleichen Veranstaltung und derselben strackliches Beobachtung, wo nöthig kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, auch wie ihr solches allenthalben befolget, mittelst förderlichsten Berichts anhero gehorsamst anzeigen. Datum Dreßden, den 30. Maji 1763.

An die Beamten dererjenigen Orte hiesiger Lande, wo Hauptstraßen durchgehen.

Denen Gast- und Schenkwirthen ist eine gewisse Taxe vorzuschreiben, und selbige in allen Gasthäusern zu affigiren.

Ejusdem Befehl,

Die, in einer der Billigkeit und dem neuen Münzfuß gemäßen Proportion, zu bestimmenden Preiße derer Feilschaften, Handwerks- und Arbeits-Löhne, samt was dem anhängig, betreffend; den 30. May 1763.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1763. Liebe Getreue. Nachdem Uns zu Unserm ausnehmenden Mißfallen die Nachricht zugekommen, wie die Theuerung von denen Erfordernissen aller Gattung sich an statt der aus der Münz-Verbesserung angehofften gegentheiligen Würkung, seit dem immerzu vergrößere; So begehren Wir, ihr wollet nach Anleitung des vorläufigen Münz-Edicts, d. d. den 14. Mart. h. a. die Policey strackslichst handhaben, die Preiße dererjenigen Feilschaften und besonders derer unentbehrlichsten Lebensmittel, Handwerks- und Arbeits-Löhne, in einer der Billigkeit und dem neuen Münzfuß gemäßen Proportion, so weit es noch nicht geschehen, bestimmen, und Uns ohnverzüglich davon zu Unserer Approbation gehorsamste Anzeige thun, über die bereits gesetzten Taxen aber, welche auf obige Maaße schon eingerichtet sind, allen Ernstes halten, mithin der willkührlichen und gewinnsüchtigen Steigerung von Seiten derer Verkäufer, auch Handwerks- und Arbeits-Leute, da nöthig, durch ernste Ahndung, in Conformität Unserer vorhin, ertheilten Befehle, Ziel und Maaße setzen. Und haben Wir übrigens, damit es auch denen in hiesiger Residenzstadt Wiederaufbauenden, an Mäurern, Zimmer- oder andern Werkleuten und Handlangern nicht ermangele, solche anderweit aus- und von denen umliegenden Orten und Aemtern anhero zu verschreiben, auch zu Uebernehmung hiesiger Arbeit, nach Befinden der Nothwendigkeit gebührend anzuhalten, unterm heutigen dato gemessenste Verfügung ergehen lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Maji 1763.

An den Rath zu Dreßden, ingleichen mut. mutand. an den Ober-Amtmann daselbst, und 16. andere Beamten.

Die Policey ist strackslich zu handhaben, und die Preiße der Feilschaften, Handwerks- und Arbeits-Löhne zu bestimmen, auch solche Taxe zur Approbation einzusenden.

Veranstaltungen zum Wiederaufbau.

Circu-

Circulare,

Die verbothene Ausfuhre des Flachses und Wergs außer Landes betreffend; den 21. Jul. 1763.

An. 1763. erbothene wi- die Ausfuhre des achses und ergs de hno 1696. d 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was du wegen der Ausfuhre des Flachses und Wergs außer Landes, am 6. hujus unterthänigst einberichtet. Nachdem nun die hierdurch beschehene schädliche, auch vorhin bereits verbothene Entziehung dieses denen inländischen Fabriquen selbst nöthigen Materialis, so wenig, als des wollenen und flachsenen Garns zu verstatten ist: Als begehren Wir, du wollest nicht nur im Amte bey dir, die unterm 16. Jun. 1696. und 9. April. 1750. dargegen ergangenen Verbothe zur genauesten Beobachtung nachdrücklichst einschärfen, und darmit dargegen nicht gehandelt werde, fleissig invigiliren lassen, sondern auch zu gleichmäßigem Endzweck an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen das Nothige ungesäumt verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 21. Julii 1763.

sind nachdrücklichst einzuschärfen.

An den Beamten zu Altenberg und 6. andere Gränz-Beamten des Erzgebürges, ingleichen mut. mutand. unterm 16. Nov. 1763 an den Beamten zu Pirna.

Generale,

Wegen einzuziehender Erkundigung von denen gegenwärtigen Nahrungs- und Gewerbes-Umständen jeder Stadt in hiesigen Landen; den 8. Aug. 1763.

1. 1763. wegungs- sachen.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Nachdem Wir bey denen, nach nunmehro wiederhergestelltem Ruhestand, zu Wiederaufhelfung Unserer Lande und getreuen Unterthanen, vorzukehrenden Veranstaltungen, unter andern auch Unsere Landesväterliche Vorsorge auf die Wiedererhebung derer Städte zu ihrem vorigen Flor und Aufnehmen gerichtet haben; Uns aber zuförderst, in was vor Umständen sich die Nahrung und das Gewerbe bey jeder Stadt dermahlen befinde, auch ob, und wie sich solches gegen die vorige Zeit vermindert, auch was hierzu Anlaß gegeben, ingleichen ob? und in wie ferne die Ursachen davon bereits vor dem Kriege existiret, oder erst während demselben sich ereignet haben? zu wissen nöthig: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet die Räthe derer einbezirkten schrift- und amtsäßigen Städte, daß sie sowohl hierüber als auch wegen derer in der Beyfuge sub A. ausgeworfenen Fragen, genaue und zuverläßige Erkundigung einziehen, alle Umstände diesfalls fleißig erwägen, die Bürgerschaft, und besonders die Viertelsmeister, auch an denen Orten, wo Fabriquen vorhanden, die erfahrensten Fabricanten dabey hören, und binnen 3. Wochen a die insinuatæ intimationis, bey 10 Thlr. Strafe, ihren ausführlichen Bericht hierüber, nebst unvorgreiflichen Gutachten, resp. anhero und zu Unserm euch anvertrauten Amte, mit Beyfügung derer desfalls gehaltenen Registraturen erstatten, auch ob, und wie viel Gelehrte, ingleichen wie viel Personen von der Kaufmannschaft oder von denen Handwerkern und andern Profeßionen sich bey jeder Stadt in ihrem Rathsstuhl in beyden Mitteln befinden? zugleich mit anmerken sollen, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen bedeuten, nicht weniger wegen derer mittelbaren Städte an die Gerichte, unter welche sie gehörig, zu ebenmäßiger Veranstaltung das Nöthige auf gleiche Weise ohngesäumt verordnen, von denen diesfalls bey euch eingehenden Relationen allerförderlichste Anzeige thun. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. Aug. 1763.

Befehl zu ziehung ständli- r Erkun- ung über in der plage auf- orfene igen, darüber Gutach- und de- Registra- n, Be- t zu er- ten. rige An- hlnisse.

A.

1. Worinne die Haupt-Nahrung und das Gewerbe der Bürgerschaft bey dasiger Stadt bestehe?
2. Ob und was für Manufacturen und Fabriquen daselbst vorhanden?
3. In was vor Umstände sich jede derselben anjetzo befinde?
4. Ob selbige, und welche von denenselben, vor dem Kriege in mehrerm Flor gewesen?
5. Ob die Fabricata tüchtig und von behöriger Güte, auch resp. nach erforderlicher Länge und Breite gefertiget werden?
6. Ob und was für Mängel bey sothanen Manufacturen bisanhero wahrzunehmen gewesen?
7. Wie die Schau-Anstalten beschaffen?
8. Ob und wodurch die Nahrung in Verfall gerathen, und wie dieselbe wieder empor zu bringen?
9. Was, außer denen Fabriquen, vor Handwerker bey der Stadt anzutreffen, und in was vor Umständen sich selbige befinden?
10. Ob auch bey diesen gute Ordnung gehalten, und die Lehr- Wander- und Muth-Jahre, auch die Fertigung derer Meisterstücke behörig beobachtet werde?
11. Ob das Brauwesen in gutem Zustande, und der Vertrieb des Bieres beträchtlich, oder ob, und wodurch selbiges in Verfall gerathen?
12. Wie es mit dem Ackerbau und der Landwirthschaft bey der Stadt beschaffen?
13. Wie viel Häuser bisanhero bey der Stadt caduc worden, und was die Ursache davon gewesen?
14. Ob bey dem Policey-Wesen der Stadt einige Gebrechen vorhanden? und
15. Wie hierunter auch sonst die Umstände gemeiner Stadt und dasiger Bürgerschaft zu verbessern seyn dürften?

Gene-

Generale,

Die Erneuer- und Einschärfung der, wegen zu beobachtenden richtigen Weiffen- und Garnmaaßes, vorhin ergangenen Verfügung betreffend; den 19. Aug. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Nachdem sowohl von Auswärtigen als Einheimischen über die Unrichtigkeit der Länge der Weiffen und der Anzahl der Fäden und Gebinde bey denen in hiesigen Landen gesponnenen Garnen, Beschwerde geführet wird: So ist hierdurch Unser Begehren, dir wollest nicht nur im Amte bey dir, die

Verordnung vom 20. Nov. 1754. vorhin unterm 20. Novembr. 1754 dießfalls mit Beyfügung eines Reglements, wornach sich bey anbefohlner Introducirung durchgängig gleicher Elle und Weiffen, zu achten, ergangene Verordnung erneuern und einschärfen, auch daß darüber gebührend gehalten werde, genaue Obsicht führen, sondern auch die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten von Ritterschaft und Städten, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, zu gleicher Verfügung und Aufsicht anweisen. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Aug. 1763.

wird durchgängig erneuert.

Generale,

Zu Entrichtung des Brand-Cassen-Beytrags in unverrufenen Münz-Sorten; d. d. 19. Aug. 1763.

An. 1763. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc. Es sind zwar die Unterobrigkeiten, als unter denen eingesendeten Brandcassen-Beyträgen viele verruffene Münzen eingekommen, durch eine Generalverordnung d. d. 15. Apr. 1751 bereits dahin angewiesen worden, daß sie dergleichen Ungebührniß abstellen, und sich desfalls denen ergangenen Münz-Mandaten, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Strafen, gemäß bezeigen sollten, wie ihr euch dessen gehorsamst zu erinnern habet.

Veranlassung zu gegenwärtigem Generali. Nachdem aber solches, nach der Uns neuerlich beschehenen Anzeige, seit Emanirung letzterer Münz-Verordnungen vom 14. Mart. und 14. Maji a. c. von denen Obrigkeiten keinesweges beobachtet, vielmehr zeithero schlechte und verrufene Münzen, aller dieserhalb gethanen Erinnerungen ungeachtet, in Menge eingesendet worden, einige Contribuenten auch unter dem Vorwandt, daß es ein willkührlicher Beytrag sey, ihrer vorräthigen geringhaltigen Sorten sich dadurch zu entschütten suchen, und nunmehro fast keine andere, als dergleichen, eingehen, wodurch denn die General-Brand-Casse in großen Verlust gesetzet wird; Ueberdieß viele derer Unterthanen sich des Beytrags gar entziehen, und weil solcher freywillig, nichts entrichten wollen, gleichwohl, nach dem, wegen des Armen-Bettel- und Brandwesens, unterm 28. Decembris 1733. ergangenen Mandat §. 15. niemand davon sich ausschließen mag:

Befehl zu Entrichtung des Beytrags in unverrufenen Mandatmäßigen Münz-Sorten, unter der anzufügenden ausdrücklichen Bedeutung und Verwarnung, daß, wenn einer oder der andere selbigen auf vorgedachte Maaße zu thun, in einem oder zween Terminen unterlassen würde, derselbe ohne weitere Rücksicht auf dessen vorige Beyträge, bey entstehendem Brandschaden sich schlechterdings keiner Beysteuer aus der General-Brand-Casse weiter zu erfreuen haben, sondern derselben gänzlich verlustig seyn solle, anweisen, auch selbige nöthigen Falls, Inhalts obermeldeten Mandats, zum Beytrag anhalten, schlechte und verrufene Geld-Sorten hingegen keinesweges annehmen, am wenigsten der Auswechselung derer guten gegen geringhaltige, bey unnachbleiblicher harter Strafe, euch unterfangen, und die rückständigen Beyträge des förderlichsten abführen, hiernächst aber denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, daß selbige bey sich und in ihren Gerichten hierunter allenthalben ein gleiches gebührend beobachten, und diesfalls ohne Anstand die nöthige Veranstaltungen treffen, mithin auch denen Brand-Cassen-Gelder-Einnehmern andere als Mandatmäßige Münz-Sorten anzunehmen, nicht gestatten, noch dergleichen verruffene Münzen zur General-Brand-Casse anhero einsenden, oder, daferne solches dennoch geschehe, deren unfehlbare Zurückschickung auf ihre Kosten gewarten, und zu deren Auswechselung mit guten und vollgültigen Münzen sofort adjuriret werden sollen, mittelst ungesäumter Herumsendung eines oder mehrerer Patente, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, behörige Andeutung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 19. Aug. 1763.

verrufenen Geld-Sorten. Verwarnung der Contribuenten. Fernere Verordnung dieserhalb. auch an die Gerichts-Obrigkeiten und die Beysteuerer.

Geschärftes Generale,

Wider den Aufkauf und Ausführung derer wollenen und leinenen Garne; d. d. 17. Sept. 1763.

An. 1763. Veranlassung. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Ob schon sowohl in der Landes-Ordnung de Ao. 1555. als auch nachhero in verschiedenen von Zeit zu Zeit ergangenen Generalien, insonderheit aber in dem Mandat vom 16. Jun. 1696. wider den so schädlichen Aufkauf derer wollenen und leinenen Garne und deren Ausführung außerhalb Landes die nachdrücklichste Versehung geschehen; So müssen Wir doch vernehmen, wie dem ohngeachtet anjetzo dieses unzuläßige Gewerbe gar sehr überhand genommen, und von denen Zeug- und Leinewebern aus unterschiedenen inländischen Städten darüber große Klage geführet worden.

Wann Wir nun diesem, denen Fabriquen Unserer Lande, durch die denenselben hierunter beschehende Entziehung des benöthigten Materialis, dessen Erlangung

gung Wir vielmehr ihnen auf alle Weise erleichtert wissen wollen, zu merklichem Nachtheil gereichenden Beginnen, gebührenden Einhalt zu thun, der Nothdurft, und Unserer Landesväterlichen auf die Wiederemporbringung und Beförderung derer inländischen Manufacturen gerichteten Absicht gemäß befinden;

derweite ersagung Ausfuhrerer ne.

Als wollen Wir nicht nur die Ausfuhre derer Garne, in diejenigen Lande, aus welchen solche in die hiesige nicht passiret werden, ingleichen, wo die hier zu Lande fabricirten Zeuge verboten, oder mit hohen Abgaben beschweret sind, hierdurch anderweit gänzlich untersaget haben, sondern ermessen auch vor nöthig, die in obangezogenem Mandat de Ao. 1696. enthaltene Verordnung, daß alle Garne in die Orte, welche Marktrecht haben, gebracht, und denen Zeug- und Leinewebern, so lange bis das Zeichen zwischen 10. und 11. Uhr aufgehoben, der Verkauf gelassen werden soll, anbey zu erneuern, und solche zugleich auch dahin zu erstrecken, daß die Fremden, so, nach aufgehobenem Zeichen, Garne eingekaufet, solche jedesmal bey der Accise angeben, einen Zeddel darüber fordern, und damit sich in dem Grenzzoll, daß sie ihre Garne würklich in einer Stadt, und auf dem Markte erkaufet, legitimiren, ohne dergleichen Paßir-Zeddel aber ihnen schlechterdings keine Garne, bey Strafe der Confiscation, auch in diejenigen Lande, wo ihnen sonst deshalb kein Verboth entgegen stehet, zu führen gestattet, und nachgelassen werden soll.

Es ergehet demnach an Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, wie auch an alle Gerichts-Obrigkeiten, Räthe in Städten, und Unterthanen, in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten auch übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser ernster Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten, und darmit dargegen nicht gehandelt werde, gebührende Obsicht zu führen.

Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 17. Sept. 1763.

Hieronymus Friedrich von Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Wider das Nachdrucken derer Mandate, Generalien und Valvations-Tabellen; den 1. Octobr. 1763.

Ist im 1sten Theile im 3ten Anhange p. 163. befindlich.

Befehl

Herrn Friderici Christiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Abgebung derer Leichname zu dem Theatro anatomico in Dreßden betreffend; den 19. Octobr. 1763.

n. 1763. fehl vom Jan. 1749 gen Abgeung derer hname er Selbstrder, und unglückunbeanten Personen, zum eatro atomico, ed wiederet.

Friedrich Christian, Königl. Prinz ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Ihr seyd erinnert, welchergestalt unterm 20. Jan. 1749. anbefohlen worden, daß die Leichname der Selbstmörder, und casu fortuito ums Leben gekommenen unbekannten Personen, wie auch derer eines Capital-Verbrechens angeschuldigten und im Gefängniß mit Tode abgegangenen Inquisiten zu dem hiesigen Theatro anatomico abgegeben werden sollen.

Da nun die bey dem Collegio Medico-Chirurgico allhier, wegen derer seitherigen Kriegs-Unruhen ausgesetzten Lectiones und Demonstrationes mit dem 1. Nov. h. a. wiederum ihren Anfang nehmen werden, und dann daß die seithero unterbliebene Abgebung dergleichen cadaverum vor das Künftige geschehe, erforderlich seyn will: Als begehren Wir, ihr wollet, von Insinuation dieses an, das vorhin anbefohlne genau beobachten, und bey sich ereignenden obigen Fällen dem Hof- und Casernen-Medico, D. Friedrich Lebegott Pitscheln (mit der ordentlichen Post, oder einem verpflichteten Bothen) bey Vermeidung 10. Thlr. Strafe ungesäumte schriftliche Nachricht geben, auch damit solches von denen Schrift- und Amtsassen des euch anvertrauten Amtes pro futuro gebührend befolget werde, kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen beyhörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Oct. 1763.

An die Beamten zu N. reßden, und verschiedener benachbarter Orte, ingl. (mit Extension auf die in denen Wayßen- und Findelhäusern zu Dreßden verstorbener Wayßen- und Findel-Kinder) an den Rath zu Dreßden.

Nota: in simili ist bereits sub d. den 17 Maji 1748. 16. Nov. 1748. und 20. Jun. 1749 Verordnung ergangen.

Ejusdem General-Verordnung,

Die Zu- und Abrechnung mit denen Guths-Pachtern, wegen derer Kriegs-Schäden und Præstandorum betreffend, auch wegen Mitleidenheit derer Hausgenossen bey gehabten Einquartierungen; d. d. 2. Nov. 1763.

An. 1763. Veranlaßung zu dieser eneral-Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Christian, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue! Uns ist hinterbracht worden, wasmaßen während des letztern einige Jahre hindurch gedauerten Krieges, die meisten derer Pachter in hiesigen Landen dadurch einen ganz unmäßigen Gewinnst zu erlangen gewußt, daß sie nicht nur die Naturalien von denen erpachteten Gütern, in denen zur selbigen Zeit aufs höchste getriebenen Preißen verkaufet, sondern auch die gethanen Lieferungen und andern Aufwandt denen Eigenthümern in gleichmäßigem hohen Werth, ohne die geringste Rücksicht auf den vorherigen niedrigen

Pacht-Anschlag, nach welchem sie die Güter gepachtet, angerechnet, nicht weniger sothane Præstationes allesammt, ohne einigen Unterscheid, denen Verpachtern aufgebürdet, endlich aber dasjenige, was nach erfolgter genauester Berechnung derer von denenselben solchergestalt aufs theuerste angegebenen Verlags- und Schäden-Forderungen, an Pacht-Geldern zu bezahlen übrig geblieben, in denen coursirten schlechten Münz-Sorten entrichtet, wodurch denn die Eigenthümer in vielfachen Verlust, und verschiedene derer-selben in große Schulden-Last, auch zum Theil in gänzliche Dürftigkeit und Armuth versetzet worden.

Nachdem nun die Billigkeit erfordert, daß die Lasten des Krieges, welche auf die Art, und mit der langwierigen Dauer, als selbige würklich existiret, niemand vorher sehen, noch sich im Contrahiren darnach richten können, mithin als ein ganz außerordentlicher Fall zu betrachten sind, zwischen dem Pachter und Eigenthümer, in so weit sie die Nutzung des verpachteten Gutes betroffen, dergestalt eingetheilet werden, daß sich kein Theil mit des andern allzuempfindlichem Verlust bereichere: So erachten Wir vor nöthig, vermittelst dieser Unserer General-Verordnung, nachfolgendes anzuordnen, und festzusetzen, und zwar

I.

Generale wegen derer Natural-Lieferungen, vom 4. Dec. 1762.

Soll in Ansehung derer auf die Güter repartirten Natural-Lieferungen, so wohl wegen derer gelieferten Naturalien selbst, als des Fuhrlohns, die in dem Generali vom 4. Dec. 1762 enthaltene Verfügung in allen noch nicht ausdrücklich verglichenen, oder entschiedenen, auch vor Erlassung sothanen Generalis, sich ereigneten Fällen, zur Richtschnur angenommen werden, jedoch in Ansehung des darinnen vorgeschriebenen Dupli des in dem Pacht-Anschlage gesetzten, oder in dessen Ermangelung, in der sothanem Generali angefügten Taxe, bestimmten Preißes, derer zu bezahlenden Naturalien, mit der Einschränkung, daß sothane Vorschrift nur sodann, wenn zur Zeit der Ablieferung der Marktgültige Preiß der nächsten Stadt ermeldetes Duplum würklich erreichet hat, statt habe.

II.

Ueber alle übrige Kriegs-Schäden, excl. derer Onerum realium, und des Pachters eigenthümlichen Güther, ist richtige Rechnung zu formiren.

Ueber alle übrige, bey dem verpachteten Gute sich ereignete von dem Kriege herrührende Schäden und Aufwand, wohin jedoch die Ritter-Pferds-Gelder, Schock- und Quatember-Steuern, und dergleichen Onera realia, nebst dem Werth derer durch feindliche Gewalt verwüsteten, oder hinweggenommenen, entweder dem Verpachter, oder dem Pachter eigenthümlich zugehörigen Immobilien, oder Mobilien, nicht zu rechnen sind, ist nach Anleitung der in der XXsten Neuen Decision de Anno 1746 enthaltenen Disposition, jedes Jahr, ohne Absehen auf die vorhergegangenen oder nachfolgenden, eine richtige Rechnung zu formiren, das darinne aufgeführte wenigstens einigermaaßen beyzubringen, und in Supplementum eydlich zu bestärken, sodann der Ansatz nach dem Marktgültigen Preiße, oder billiger Ermäßigung zu bestimmen, und wenn das solchergestalt ausfallende Liquidum die Hälfte des jährlichen Pacht-Geldes nicht übersteiget, der Eigenthümer dem Pachter desfalls einen Ersatz, oder Remiss zu thun nicht schuldig, da hingegen, wenn das Liquidum die Hälfte des jährlichen Pacht-Geldes übersteiget, solches zwischen dem Pachter und Eigenthümer dergestalt zu theilen, daß ein jeder die Hälfte nach dem jedesmaligen Werth der coursirend gewesenen Münz-Sorten, übertrage.

Wann?

und wie? die Vergütigung geschehen solle.

III.

Wenn über die in schlechten Münz-Sorten geschehenen Bezahlung derer Pacht-Gelder, wenn darüber nicht besonderer ausdrücklicher Vergleich oder rechtliche Entscheidung allbereits vorhanden, ist auf den Fall, da über den Empfang ohne Vorbehalt des Agio quittiret worden, zu untersuchen, ob der, dem Empfänger durch die Bezahlung des schlechten Geldes zugewachsene Schaden, in Vergleichung des, zur Zeit des geschlossenen Contracts und zur Zeit der geleisteten Zahlung, vorhanden gewesenen Geld-Courses, eine Verletzung über die Hälfte enthalte, und wenn sich dieses würklich findet, der Schaden sodann zu theilen, und so wohl von dem Pachter als Verpachter zur Hälfte zu übertragen, immaßen zwar, die, ohne Vorbehalt des Agio ertheilte Quittung an sich, und ordentlicher weiße einen stillschweigenden Vergleich und Erlaß involviret, jedoch bey dermaligen außerordentlichen Umständen, da die Verpachter größtentheils zu Annehmung des schlechten Geldes durch die Noth gezwungen worden, und sonder Ertheilung derer von denen Pachtern verlangten unbedingten Quittungen zur Bezahlung nicht gelangen mögen, auch das Verhältniß derer Geld-Sorten nicht durchgehends bekannt gewesen, wenigstens der Casus einer eintretenden Verletzung über die Hälfte auszunehmen, der Schaden aber, weil zu Herstellung mehrerer Billigkeit von der ordentlichen Vorschrift derer Rechte in gewisser Maße abgewichen wird, nicht einem Contrahenten allein aufzubürden, sondern zwischen beyden zu vertheilen ist; Da hingegen in dem Fall, wenn die Quittirung mit Vorbehalt des Agio geschehen, dem Verpachter, auf den zur Zeit des geschlossenen Contracts vorhanden gewesenen Werth des Geldes schlechterdings zurück zu gehen, und die völlige Bezahlung nach solchem zu fordern, unbenommen bleibet.

Pacht-Gelder, ohne Vorbehalt des Agio quittiret worden, ist der Empfänger den zu theilen.

Und ob wohl

IV.

hierbey auf Verschiedenheit derer Umstände nach billigem Ermessen der Bedacht zu nehmen, auch insonderheit die Fälle, da eines oder des andern Theils Gefährde oder Fahrläßigkeit mit eintritt, von denen, welche als bloße Casus fortuiti zu betrachten sind, unterschieden werden müssen: So soll jedoch in allen und jeden aus dem Kriegs-Ungemach herrührenden Pacht-Differenzien kein rechtlicher Proceß verhänget, oder verstattet, sondern in Entstehung der Güte, der Sache Bewandniß jedesmal zu Unserer Landes-Regierung, auch Stifts- und andern Regierungen, mit Beyfügung derer vorhero gnüglich zu instruirenden Acten, berichtet werden, die sodann entweder so fort billigmäßige Entscheidung zu ertheilen, oder die Sache in Vorbeschied zu ziehen, und durch Vergleich oder Decret zur Endschaft zu bringen, wissen werden.

Bey allen solchen Pacht-Irrungen ist kein rechtlicher Proceß zu verhängen, sondern die Sache an denen Regierungen zu entscheiden.

V.

Und da hiernächst auch, dem Vernehmen nach, an einigen Orten währenden Krieges, bey vorzüglich starken Einquartierungen, die Miethleute außer denen Haus-Besitzern besonders zu bequartieren, von denen Obrigkeiten nothwendig erachtet worden, so wollen Wir, daß es hierbey sein Bewenden habe, und soll denen Miethleuten, daferne nicht dieserhalb zwischen ihnen und denen Vermiethern besonderer Vergleich vorhanden, dießfalls an letztere Ansprüche zu formiren, oder an denen Haus-Zinnsen Abzüge zu machen, nicht gestattet werden.

Miethleute haben weder erlittene besondere Einquartierungen,

in regulirte Abzüge vom Haus-Zinnse zu machen.

Es haben also Unsere sämmliche Vasallen und Beamten, so wohl alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch Unterthanen im Lande, insonderheit aber die Pachter und Verpachtere derer Ritter- und andern Güter, sich hiernach gehorsamst zu achten, und es geschicht daran Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 2. Nov. 1763.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Johann Nicolaus Bland, S.

Befehl

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzogs zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. die unter dienlichen Præcautionen verstattete Ablederung des, an der Seuche, gefallenen Viehes betreffend; d. d. 7. Januar 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Verstattete Ablederung des gefallenen Viehes,

Rath, lieber getreuer. Nachdem Uns die Anzeige geschehen, daß in verschiedenen Amts-Bezirken, das, an der Seuche, crepirte Hornvieh nicht abgeledert, sondern mit Haut und Haar verscharret werde: So mögen Wir euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir geschehen lassen können, daß die Abziehung des daran gefallenen Viehes, so lange sich eine dadurch verursachte Fortpflanzung sothaner Krankheit nicht würklich veroffenbaret, unter der Præcaution, daß die Häute so fort in die Kalk-Gruben, welche so nahe als möglich bey der Stelle, wo die Abziehung geschiehet, anzulegen, und zu beyden, von der Commun, bey welcher sich die Vieh-Seuche äußert, ein solcher Ort, auf welchen das Rindvieh, weder zur Weyde noch Tränke getrieben wird, noch sonst füglich kommen kann, anzuweisen ist, gebracht, daselbst tüchtig eingekälket, und darinnen, so lange, bis die Haare davon abgehen, und die fleischigten Theile verzehret werden, jedoch wenigstens 8 Tage hindurch, liegen bleiben mögen, verstattet, und von dem Caviller das Nöthige hierunter besorget werde. Worbey zwar denen Loh-Gerbern zu überlassen, wie lange solche nachhero in denen Loh-Gruben, damit die Leder zur weitern Verarbeitung nicht untüchtig, sondern hinlänglich geschickt werden, bleiben können und müssen. Dargegen aber ist auf das schärfste zu inviguliren, daß die Häute, bevor nicht die Einkälkung, wie nur gedacht, geschehen, schlechterdings nicht zum Abtrocknen aufgehänget, und verkaufet, noch von andern Orten, ohne glaubwürdige Attestata, daß selbige in der Maaße zugerichtet worden, eingeführet, die Abgedeckten Cadavera selbst hingegen von denen Caviller-Knechten, zu Beförderung der Verfaulung, zerhacket, und mit ungelöschtem Kalk, wo selbiger zu haben, oder mit Asche, und scharfen Sand, in behöriger Tiefe unter der Erde verscharret werden. Es ist demnach hiermit, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbden. Unser Begehren, ihr wollet, nicht nur im Amte bey euch, dieserhalb das Erforderliche verfügen, besonders aber, dem Scharfrichter, und Caviller, daß sie, bey unnachbleiblicher Festungsbau- und sonst empfindlicher Strafe, hierunter nicht die mindeste Fahrläßigkeit, weder selbst, noch durch die ihrigen, zu Schulden kommen lassen sollen, ernstlich bedeuten, sondern auch, diese Unsere Willens-Meynung denen einbezirkten Schrift- und Amtsassen, von Ritterschaft und Städten, resp. kraft dieses, und sonst gewöhnlicher maßen, bekannt machen, und ihnen zugleich, daß sie bey sich, und in ihren Gerichten, auf die genaueste Beobachtung obermeldeter Præcaution, bey Vermeydung 50 Thlr. Strafe, scharfe Obsicht führen sollen, intimiren, wie ihr denn auch eueres Orts, dahin, daß solchem allen gehorsamst nachgelebet werde, bey ebenmäßiger Pön, ein wachsames Auge zu richten, und nicht allein, die, hier und da verspührende Vernachläßigung der nöthigen Vorsicht, bey Uns, ohne Verzug anzuzeigen, sondern auch von denen Folgen dieser Vergünstigung zu seiner Zeit gehorsamsten Bericht zu erstatten habt. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 7. Jan. 1764.

Die übrige Vorsicht wegen Verscharrung der Cadaverum.

Verwarnung an den Scharfrichter und Caviller.

Strafe der Contravention.

J. Fr. von Heucher.

An den Commißions-Rath und Creyß-Amtmann zu Wittenberg.

Joh. Nic. Bland, S.

Mittel

eines bewährten Sächsischen Medici,

Wie das Hornvieh von der in diesem 1764sten Jahre verspürten Krankheit zu curiren und vor derselben zu verwahren sey.

Da bey der gegenwärtigen Vieh-Seuche fast kein Exempel vorhanden, daß ein Stück durchgekommen, welches zu kranken angefangen, auch aus der Eröfnung einiger gefallenen Stücken sich ergeben, daß sie sich überfressen, und die Mägen von der ganz ungewöhnlichen Last des frischen und unverändert gebliebenen Futters dergestalt ausgedehnet worden, daß, zumal durch den dritten Magen, oder Psalter, nicht einmal das dünne Getränke durchgekonnt, sondern in dem Wanste stehen geblieben, folglich der Gebrauch aller Arten von Arzeneyen ohne alle Würkung bleiben müssen; diese Menge Futters aber auf keine Weise fortzuschaffen, mithin die Entzündung der Gedärme und anderer Eingeweide, besonders auch der Lunge, nebst dem davon unzertrennlichen heftigen Entzündungs-Fieber auch nicht abzuwenden oder zu heilen: So scheinet, zu Abhaltung dieser tödtlichen Vieh-Krankheit, zur Zeit der beste und gegründeste Rath zu seyn,

1) denjenigen Viehe, welches das Hinken und vornehmlich das Geiffern und Sabern einer so scharfen Materie, daß sich auch die Zunge und der Rachen gescheelet, gehabt, nichts Gutes zuzutrauen, so gesund es annoch auch scheinen möchte; sondern
2) auf die Mistung desselben genau Achtung zu geben, ob selbige in jederzeit gewöhnlicher Menge und Beschaffenheit abgehe; in widrigem Falle, und zur Sicherheit fast ohne allen Unterscheid,
3) die sogenannte Hunger-Cur mit ihnen anfange, entweder gar kein Gras, oder wenigstens nur etwas ganz trocknes, reines und klares Heu, dagegen so viel Mehl- oder Kleyen-Trank gebe, als es sauffen will; dahero
4) solches zu Hause behalte, um ein paar Tage über, die Mistung desto genauer zu beobachten, oder solches nur, zur Bewegung, und um ein desto lebhafteres Wiederkauen zu veranlassen, auf magere und hochgelegene trockene Anger langsam treibe, um solches von dem eingefressenen, allzuvielen, an sich zu nassen, zu geilen, und nicht reif gewordenen Futter zu entledigen. Sollte aber das Wiederkauen von selbst sich nicht einfinden, so ist die Zunge, Rachen und Gaumen genau zu untersuchen und nachzusehen, ob selbige trocken und wie verbrühet, da denn derselbe mit Theer fleißig einzuschmieren, andere Unreinigkeit aber mit Rauten-Eßig und Salpeter gelinde abzureiben; sodann
5) ihm einen Löffel Theer, nach bisheriger Gewohnheit, etwan über den zweyten Tag, und gedachte Mehl-Kleyen- oder Weiß-Tränke, mit Vier bis

Sechs Loth Salpeter, binnen 24 Stunden reiche, oder auch,

6) und hierüber ein paar Löffel Weinessig mit lauligtem Wasser vermische, und ihm täglich ein bis zweymal, besonders wenn einige Veränderung am Viehe zu spüren, eingieße; hiermit auch,

7) bey sich dem ohngeachtet ereignender Krankheit fortfahre,

8) gleich im Anfange eine Ader am Halse oder Bug öffne, und 3 bis 4 Pfund Blut heraus lasse; wenn das Vieh

9) gleichsam dumm da stehet, ihm in den Nacken ein Haar-Seil, mit ungesalzener Butter und Spanischen Fliegen beschmieret, ziehe, vornehmlich alsdenn die Nase mit Salz einreibe, auch wohl den Rachen und die Zunge damit, und mit Essig reinigen und räuchern lasse, sonst aber bereits vorgeschriebenermaßen verfahre.

Verordnung

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die Fertigung derer Meisterstücke bey denen Innungen betreffend; den 16. Jan. 1764.

XAVERIVS Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr wegen der, bey denen Handwerken derer Schneider, Schuh- und Tuchmacher, eures Orts zeither unterlassenen Fertigung derer Meisterstücke, am 28. Nov. a. præt. zu eurer Entschuldigung unterthänigst einberichtet. Nun lassen Wir es zwar bey eurer Verantwortung vor diesesmal bewenden, begehren aber, ihr wollet vors künftige sowohl bey dieser, als denen sämmtlichen bey euch verhandenen Innungen, dergleichen Unordnung weiter nicht gestatten, sondern, daß von einem jeden angehenden Meister, ohne Unterschied, es mag derselbe eines Meisters Sohn seyn oder nicht, vor Gewinnung des Meisterrechts, ein tüchtiges, brauchbares und leicht an Mann zubringendes Meisterstück, welches ihr, da nöthig, einer jeden Innung vorzuschreiben hat, in natura gefertiget, und statt desselben keine Abziehung, noch weniger aber einiger Abtrag an Gelde angenommen werde, behörig verfügen, und auf dessen Befolgung bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, genaue Obsicht führen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 16. Jan 1764.

Bedeutung an sämmtliche Innungen, wegen Fertigung tüchtiger, brauchbarer, und leichtlich zu verkaufender, allenfalls von der Obrigkeit vorzuschreibender Meisterstücke in natura.

An den Rath zu Adorf.

Generale,

Die Stempelung, und besondere Bezeichnung derer inländischen Tuch- und Zeug-Waaren, auch die Schau derselben betreffend; d. d. 26. Jan. 1764.

An. 1764. Mißbräuche derer Tuchmacher.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Liebe Getreue. Wir müssen vernehmen, wie bisanhero zu großem Nachtheil derer inländischen Tuch- und Zeug-Manufacturen, einige die Märkte beziehende Tuchmacher, aus ungebührlicher eigennütziger Absicht, unter der Hand verschiedene außer Landes fabricirte gute und schlechte, auch aus Kämmlings-Wolle gefertigte Tuch-Waaren zu führen, solche, unter dem Vorgeben, als ob es ihre eigenen Waaren wären, auszuschneiden, und zu mehrerer Verbergung des Unterschleifs, mit Hintergehung der General-Accise, die bleyernen Tuch-Zeichen von denen ausgeschnittenen inländischen Tuchen, statt derer abgerissenen ausländischen daran zu machen, sich unterfangen, und darüber große Beschwerde geführet worden.

Inländische Tuch- und Zeug-Waaren sind bey der Stempelung, außer dem gewöhnlichen bleyernen, auch noch mit einem besondern Stempel, in Siegellack zu bezeichnen.

Allermaßen Wir nun zu Abhelfung dieses eingeschlichenen schädlichen Mißbrauchs vor gut und diensam ermessen, daß in Zukunft alle und jede in hiesigen Landen gefertigte Tuch- und Zeug-Waaren, bey der Stempelung, nebst denen gewöhnlichen bleyernen Zeichen, auch noch durch einen einförmigen runden, inwendig zu oberst mit denen Chur-Schwerdtern versehenen, und unter diesen bloß mit der Stadt Nahmen zu unterscheidenden Stempel, mit Siegellack bezeichnet, und keine andere als dergleichen mit diesem Siegel bedruckte inländische Tuch- und Zeug-Waaren denen Manufacturiers zum feilen Verkauf paßiret, noch sonst von denenselben, auch eben so wenig von andern Kauf- und Handels-Leuten, bey Strafe der Confiscation der Waaren, geführet und obgedachte Stempel, jederzeit von der Obrigkeits des Ores in Verwahrung beybehalten werden sollen;

Als ergehet in Vormundschaft Unsers geliebten Herrn Vetters des Chur-Fürstens zu Sachsen Lbdn. an sämmtliche Vasallen, Beamte, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, insonderheit aber an die Räthe in Städten, hierdurch Unser Befehl, sothane Unsere Willens-Meynung, denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Tuchmachern, und Zeug-Fabricanten, sowohl sonst jedermänniglich bekannt, auch nach selbiger hierunter ohne Anstand die erforderliche Einrichtung zu machen, und damit derselben vom 15. Mart. dieses laufenden Jahres an, auf das genaueste nachgelebet werde, gebührende Obsicht zu führen.

Befehl, solches vom 15. Mart. c. a. an zu befolgen.

Und weil hiernächst, zu Beförderung des Vertriebs derer in hiesigen Landen fabricirten Tuche, die Nothdurft erfordert, daß die wegen der Schau, und überhaupt wegen Abstellung derer, bey denen Tuch-Manufacturen sich einschleichenden, und denenselben zum Nachtheil gereichenden Mißbräuche, sub dato den 28. Jan. 1756 ergangenen General-Verordnung genau beobachtet und stracklich darüber gehalten werde:

General-Verordnung vom 28. Jan. 1756.

So haben alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, besonders aber die Räthe in Städten, nicht nur auf die bey denen Tuch-Manufacturen sich äußernde Mißbräuche, Mängel und Gebrechen ein wachsames Auge zu richten, sondern auch deren alsbaldige Abstellung sich sorgfältigst angelegen seyn zu lassen, nicht minder die Aeltesten und Schau-Meister, sowohl als die Tuchmacher, Walker, Tuchscherer und Bereiter, zu gebührender Befolgung obangeregter General-Verordnung mit Nachdruck anzuhalten, auch wie solches geschehen, und von ihnen ins Werk gerichtet worden, wie auch überhaupt von dem Zustande derer Manufacturen, zu Ende jeden Jahres, resp. zu der Landes-

ist bey der Schau, auf das sorgfältigste zu befolgen.

des- und andern Regierungen mittelst Berichts anzuzeigen.

Zu mehrerer Urkund dessen, haben Wir dieses Generale zum Druck bringen lassen, und zu jedermännigli- cher Wissenschaft zu publiciren anbefohlen. Es geschehen zu Dreßden, den 26. Jan. 1746.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß die Unterthanen des Creyß-Amtes Schwarzenberg ihre erzeugten Früchte und Victualien in die inländischen Städte zum Verkauf bringen sollen; den 27. Jan. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Rath, lieber getreuer. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß die mehresten Bauern und Einwohner der Dörfer des Gebürgischen Creyßes ihre Feilschaften nicht wie sonst, denen dieserhalb ergangenen Verordnungen gemäß, geschehen, in die Städte einbringen, sondern im Gegentheil solche entweder auf der Stelle an Höcker und Aufkäufere verlassen, oder an auswärtige Orte schaffen, dadurch aber denen Städten, über die ohnehin durch die letzten Unruhen geschmälerte und erschwerte Nahrung, noch Theurung und Gebruch zuziehen: Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Ebdn. hierdurch Unser Begehren, ihr wollet ermeldete sämmtliche Unterthanen des euch anvertrauten Creyß-Amtes, daß sie ihre eigenen erwachsenen und erzeugten Früchte und Victualien, so viel sie deren entbehren können, in die ihnen gelegenen inländischen Städte, bey gewöhnlichen Wochenmärkten, fernerhin wie vor dem Kriege und ehedem, selbst zum feilen Verkauf bringen und feil haben, auch gegen einen billigen und mit denen Sachen proportionirlichen Preiß an die Bürger und Einwohner gedachter Städte überlassen, keinesweges aber auf denen Dörfern und an solche Personen oder Orte, wie oberwehnt, bey Vermeydung 5 Thlr. Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, verkaufen oder vertreiben sollen, wo nöthig kraft dieses, ernstlich bedeuten, und daß diesem allenthalben strackligst nachgelebet werde, genaue Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Jan. 1764.

An den Creyß-Beamten zu Schwarzenberg.

sämmtliche Unterthanen des Amts und zu bedeuten, ihre entbehrliche Victualien, in die inländische Städte zu Markte zu bringen,

keinesweges aber auf den Dörfern, und an Höcken zu verkaufen,

bey 5 Thlr. Strafe.

Ejusdem Befehl,

Daß von denen Schenk-Wirthen keine andere, als behörig geaichte und gestempelte Kannen und darnach eingerichtete Krüge gebraucht werden sollen; den 11. Febr. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Liebe Getreue. Nachdem bey der Landes-Regierung, wie ihr aus dem copeyl. Innschluß in mehrern ersehen werdet, die Anzeige geschehen, daß auf euern Raths-Kellern das Bier nicht nach behörig gestempelten Kannen, sondern nach Krügen von ungewissem Maaße verkaufet, darüber aber große Klage geführet werde: So begehren Wir ihr wollet von der Bewandtniß des Anbringens alsofort genaue Erkundigung einziehen, und wann es sich also befinden sollte, wegen Abstellung dieses Ungebührnisses das Nöthige ohngesäumt veranstalten, zu dem Ende auf besagten Raths-Kellern unvermuthet visitiren, und die allda angetroffenen Krüge von unrichtigem Maaße wegnehmen lassen, solche confisciren und die Schenkwirthe, daß sie bey Treibung ihrer Schenk-Nahrung, keine andere als behörig geaichte und gestempelte Kannen und darnach eingerichte Krüge gebrauchen sollen, bey nahmhafter Strafe ernstlich bedeuten, auch, daß dieser Anordnung gebührend nachgelebet werde, fleißige Obsicht führen lassen. Daran ꝛc. Dreßden, den 11. Febr. 1764.

An den Rath zu Dreßden.

Visitation derer Raths-Keller.

Die Schenkwirthe haben keine andere, als geaichte und gestempelte Kannen, und darnach eingerichtete Krüge zu führen.

Ejusdem General-Befehl,

Zu Einschärfung genauer Beobachtung der, im Jahr 1735, emanirten Gesinde-Ordnung; d. d. 31. März, 1764.

An. 1764. Mißbräuche wider die Gesinde-Ordnung; d. d. Jul. 1735.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator &c. Wir müssen mißfälligst vernehmen, welchergestalt auf dem Lande, in Ansehung des Gesindes, bisanhero eine große Unordnung eingerissen sey, und von denen Gerichts-Obrigkeiten und anderen Dienst-Herrschaften über die Beobachtung der am 16. Jul. 1735 emanirten Gesinde-Ordnung keinesweges gebührend gehalten, und derselben nachgelebet werde, vielmehr das Gesinde, welches doch bey der Bauer-Arbeit erzogen und herkommen, sich der Landwirthschaftlichen Dienste fast gänzlich entbreche, und durch verschiedene denen Einwohnern in Städten zukommende Handthierungen, als Klöppeln, Spinnen, Woll-Krempeln, Stricken und andere dergleichen Arbeit seinen Unterhalt suche, wie denn auch die Unterthanen ihre Kinder, deren sie in ihrer eigenen Haushaltung nicht benöthiget, entweder zur Ungebühr zu Hause behalten, oder dieselben nur auf die Tage-Arbeit schicken, oder ihnen obiges vor sie nicht gehöriges Gewerbe treiben lassen, wodurch denn nicht nur der Ackerbau gar sehr zurück gesetzet wird, sondern auch ein dergestaltiger Mangel an Dienst-Gesinde entstehet, daß der Landwirth solches fast gar nicht, oder doch nur mit vieler Mühe erhalten kan, auch darneben mit unbilliger Forderung eines ganz übermäßigen Lohns und anderer ungebührlichen, auch in der

Gesinde-Ordnung verbothenen Zulagen, beschweret wird, immaßen darüber sowohl von denen getreuen Landständen am letzt gehaltenen Landtage, als auch nachhero von verschiedenen einzelnen Vasallen und Landes-Einwohnern, große Klage geführet worden. Wann Wir nun sothanem schädlichen Beginnen nachzusehen keinesweges gemeynet sind, sondern über oberwehnte Gesinde-Ordnung auf das strackligste gehalten, und wider die Contravenienten ohne Ansehen der Person gebührend verfahren wissen wollen:

Einschärfung gedachter Gesinde-Ordnung.

Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbdn. hiermit Unser Begehren, wolle sowohl im Amte bey die genaueste Beobachtung obermeldeter Gesinde-Ordnung ungesäumt einschärfen, vornehmlich aber auf das müßig aufliegende, oder bloß allein mit der Tage-Arbeit sich nährende, oder sonst ein anderes zur Landwirthschaft nicht gehöriges Gewerbe treibende Gesinde ein wachsames Auge richten, solches zu Annehmung Landwirthschaftlicher Dienste durch behörige

Aufmerksamkeit auf das aufliegende Gesinde.

und in Tit. I. §. 1. 2. derselben bereits vorgeschriebene Zwangsmittel, besonders durch Eintreibung der wegen des Aufliegens geordneten monathlichen 1 Mfl. anhalten, ingleichen, damit das gesetzte Lohn, weder von dem Dienst-Herrn noch dem Gesinde überschritten, noch ein mehreres als in der Gesinde-Ordnung vorgeschrieben, gegeben und angenommen werde, fleissige Obsicht führen, sondern auch an die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, daß sie bey sich und den Ihrigen hierunter gleichmäßige Ordnung halten, und die Unterthanen darzu nachdrücklich anermahnen, auch die hierunter bey ihnen vorgegangenen Contraventiones, dessen Wir Uns von gleichfalls versehen, ohne Anstand abstellen, und bestrafen, auch sonst allenthalben der Vorschrift angeregter Gesinde-Ordnung auf das genaueste nachgehen, und derselben Uebertretung in keine Weise conniviren sollen, resp. kraft dieses, und sonst, nachdrücklichst verfügen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 31. Mart. Anno 1764.

und übrige Contraventionen.

Ejusdem Befehl,

Die Herumträger gedruckter Sachen betreffend; den 2. April, 1764.

Ist im Ersten Theil, im Dritten Anhange, p. 165. befindlich.

Ejusdem Mandat,

Die neue Einrichtung und Erweiterung der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation betreffend; d. d. 14. April, 1764.

An. 1764. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen:

Die Anno 1735 niedergesetzte Commercien-Deputation,

Demnach Unsers in GOtt ruhenden Herrn Bruders, des Weyland Durchlauchsten Chur-Fürstens, Friedrich Christians, zu Sachsen Lbdn. nach Dero ununterbrochenen Sorgfalt für die würksame Beförderung des allgemeinen Wohlstandes Dero Lande und Unterthanen, der von Weyland Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät glorwürdigsten Gedächtnisses, zu Besorgung des Manufactur- und Commercien-Wesens, besage des, unterm 11. Jul. 1735, dieserhalb ins Land ergangenen Patents, niedergesetzten Commercien-Deputation einen allgemeinern Umfang zu geben, und selbige auf einen andern Fuß einrichten zu lassen, auch zugleich gewisse Prämien, wodurch der Fleiß, den gesammten Nahrungs-Stand durch Erfindung und Versuche zu verbessern, ermuntert, und belohnet werden könnte, auszusetzen beschlossen, durch Dero frühzeitiges Ableben aber an Anführung dieses Landes ersprießlichen Vorhabens behindert worden;

So haben Wir, nach übernommener Administration hiesiger Lande, nunmehro die von Ihnen intendirte Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation würklich niedergesetzet, bestellet, und selbige dahin authorisiret, daß sie über alles und jedes, so ihr von der eigentlichen Beschaffenheit aller Theile, und des völligen Zusammenhangs der Landes-Oeconomie, des Manufactur- und Fabriquen-Wesens, ingleichen des Commercial-Standes zu wissen nöthig, in denen gesammten Chur-Sächsischen alten Erb-Landen, von denen Creyß- und Amts-Hauptleuten, auch Beamten unmittelbar, mittelst Rescriptorum in Unserm Namen, auch unter einem ihr, gleich andern Landes-Collegiis, des Endes anvertrauten größern Insiegel, Bericht mit Gutachten erfordern, dagegen, so viel die schriftsäßigen Obrigkeiten betrifft, die Chur-Fürstliche Landes-Regierung, zu dergleichen Berichts-Erforderung von denenselben, durch behufige Communication veranlassen möge, wornächst auch von Uns gewisse Prämien zu Belohnung nützlicher Erfindungen und Versuche bestimmet und ausgesetzet worden.

wird würklich niedergesetzet, und des mehrern authorisirt.

Größers Insiegel.

Prämien zu Ermunterung.

Wir befehlen daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürstens zu Sachsen Lbd. denen Creyß- und Amts-Hauptleuten, auch Beamten, wie nicht minder Vasallen und Stadt-Obrigkeiten, daß sie die in denen, für die Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, gehörigen Sachen, respective von derselben unmittelbar, und von der Chur-Fürstlichen Landes-Regierung erfordert werdende Berichte schleunigst und unweigerlich erstatten, auch insgesamt, hauptsächlich aber die Creyß- und Amts-Hauptleute, von dem Zustand und den Gebrechen der Land-Wirthschaft, Manufacturen und Handlung, in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Creyßen, Aemtern, oder Districten und Orten, von Zeit zu Zeit ex officio Anzeige, respect. zu ernannter Deputation und zur Landes-Regierung thun,

Erforderte Berichte sind schleunigst und unweigerlich erstatten.

thun, übrigens allerseits dasjenige, was Unserer hierunter obwaltenden Landes-Väterlichen Absicht und Vorsorge gemäß, auch zu deren Erreichung erforderlich, oder diensam ist, nicht minder vor sich, und so viel an ihnen ist, wohl beobachten, und pflichtschuldigst befördern, auch hieran allenthalben Unsern Willen und Meynung behörig vollbringen. Geben zu Dreßden, den 14. April. Anno 1764.

Xaverius.
(L. S.)

Christian Gr. vom Loß.
Christian August Menius.

Ejusdem Verordnung,

Wider das Haußiren mit ausländischen Zwillicht, Leinewand und Baumwollenen Waaren; den 16. April, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Nachdem Uns hinterbracht worden, daß allhier das Haußiren derer Buttenträger und anderer mit ausländischen Zwillicht, Leinwand und Baumwollenen Waaren außer denen Jahrmärkten anhero kommenden fremden Händler gar sehr wieder eingerissen, und dadurch denen hiesigen Einwohnern die Nahrung entzogen werde: Wir aber diesem schädlichen Beginnen nachsehen zu lassen, nicht gemeynet sind: Als begehren Wir, ihr wollet auf dergleichen Herumträger ein wachsames Auge richten, und dieselben, wann sie außer der Jahrmarkts-Zeit allhier betreten werden, sofort anhalten lassen, ihnen das verbothene Haußiren, bey Strafe der Confiscation der Waare, nochmahls ernstlich untersagen, und daß sie sich ohne Verzug von hier weg, und auf der ihnen von euch vorzuschreibenden Route, bey Vermeidung unnachbleibender Arretirung, daferne sie aus selbigem zu weichen und im Lande herumzustreichen, sich unterfangen würden, mithin geraden Weges aus selbigem begeben sollen, nachdrücklich andeuten, und das dießfalls Nöthige in ihren Pässen anmerken. Daran ꝛc. Dreßden, den 16. Apr. 1764.

An den Rath zu Dreßden.

alle Herumträger, mit

ausländischen Zwillicht, Leinewand und Baumwollenen Waaren, sind außer Jahrmarkts Zeiten nicht zu dulden, sondern geraden Weges über die Gränze zu weisen.

Ejusdem Befehl,

Die, bey denen Innungen in Ansehung derer Wander- und Muth-Jahre und zu fertigenden Meisterstücke, eingerissenen Unordnungen betreffend; den 27. April, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Vester Rath, lieber Getreuer. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr von denen Umständen des gegenwärtigen Nahrungs-Gewerbes derer in der Grafschaft Mannßfeld Chur-Sächsischer Hoheit befindlichen Städte sub dato den 6. Decembr. a. pr. & præs. den 9. des jetztlaufenden Monaths unterthänigst einberichtet.

Nachdem Wir nun aus denen, von denen Stadt-Räthen zu Hettstädt und Artern, dieserhalb erstatteten Anzeigen wahrgenommen, wie bey denen dasigen Innungen nicht allein die Wander- und Muth-Jahre, sondern sogar auch die Fertigung derer Meisterstücke, nicht auf das genaueste beobachtet, sondern diese Præstanda gar öfters mit Gelde bezahlet worden: Als begehren Wir, ihr wollet, damit sothane Unordnungen alsofort abgestellet, und in Zukunft keinem Gesellen, der nicht die Wander- und Muth-Jahre behörig ausgestanden, auch ein tüchtiges Meisterstück gefertiget, das Meister-Recht ertheilet werde, ungesäumt verfügen, auch auf dessen Befolgung fleißige Obsicht führen lassen. Daran ꝛc. Dreßden, den 27. Apr. Anno 1764.

An den Geheimen Rath und Ober-Aufseher zu Eißleben.

In Zukunft ist keinem Gesellen, der nicht die Wander- und Muth-Jahre ausgestanden, und ein tüchtiges Meisterstücke verfertiget hat, das Meister-Recht zu ertheilen.

Ejusdem Befehl,

Die Arbeits-Löhne derer Maurer, Zimmerleute und Handlanger betreffend; den 28. April, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns aus dem Gebürgischen Creyße insonderheit über die in dem Bezirk des dir anvertrauten Amts befindlichen Maurer, Zimmerleute und Handlanger, daß von selbigen in Forderung übermäßigen Lohns großes Ungebührniß getrieben, und die übrigen Einwohner in Städten und auf dem Lande gar sehr beschweret würden, große Klage eingelanget; Und Wir dann diesem unzulaßigen Beginnen mit behörigem Nachdruck gesteuret, und das vor dem letztern Kriege gewöhnlich gewesene Lohn schlechterdings wieder eingeführet wissen wollen:

So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. Du wollest solches nicht nur im Amte bey Dir allenthalben ungesäumt bekannt machen, und nebst Vorschreibung des hierunter sowol im Sommer als Winter vor dem Kriege gewöhnlichen Quanti, daß solches weder von denen Bau-Herren oder anderen Einwohnern eigenmächtiger Weise erhöhet, oder über selbiges und dem gebräuchlichen Kosent- oder Getränk-Gelde, denen Maurern, Zimmerleuten und Handlangern unter keinerley Vorwandt einige Zulage zu Bier oder Brandtwein gegeben werden solle, bey Zwanzig Thlr. Strafe untersagen, denen Maurern, Zimmerleuten und Handlangern aber, daß sie sich mit sothanem Arbeits- und Tage-Lohne begnügen, und bey Vermeidung unnachbleibender Gefängniß-Strafe über selbiges ein mehreres nicht zu verlangen noch anzunehmen, auch eben so wenig aus der Arbeit zu gehen, oder wohl gar bey jetziger wohlfeilen Zeit einsweilen das Handwerk niederzulegen und müßig aufzuliegen,

Das, vor dem letzten Kriege gewöhnliche Maurer- Zimmer- und Tagelohn, soll schlechterdings wieder eingeführet werden.

Vorschrift desselben, und Bedeutung derer Bau-Herren, solches nicht zu erhöhen, noch über das Getränke, eine Zulage zu geben, bey Zwanzig Thlr. Strafe.

Bedeutung derer Handwerker und Tagelöhner, bey Gefängsich

Strafe, über selbiges nichts zu verlangen, noch anzunehmen, noch das Handwerk, einstweilen

sich unterfangen sollen, ernstlich andeuten, auch auf dessen Befolgung genaueste Obsicht führen, und wider die Contravenienten, wenn solche deiner Amts-Jurisdiction unterworffen, gebührend verfahren und dieselben in obgemeldeter Maaße sonder Attendirung einigen Appellirens bestrafen, wegen dererjenigen hingegen, so einer andern Gerichtsbarkeit untergeben der begangenen Uebertretung halber, das Nöthige anderen ordentliche Obrigkeit gelangen lassen, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amt-Sassen von Ritterschaft und Städten, zu gleichmäßigen sich zu treffenden Vorkehrungen, respect. kraft dieses und sonst, das erforderliche behörig verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 28. April. 1764.

frevelhaft niederzulegen. Uebrige Anweisung des Beamten.

An die Beamten zu Zwickau, Chemnitz und Frankenberg.

Ejusdem Befehl,

Das verbothene Schießen und Abbrennen derer Raqueten, Schwärmer und anderer Feuerwerks-Sachen betreffend; den 30. Jul. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Liebe Getreue. Wir haben bisanhero mit besondern Mißfallen wahrgenommen, wie in denen umliegenden Gärten und Weinbergen, das bereits zu verschiedenen mahlen verbothene Schießen und Abbrennen Raqueten, Schwärmer und anderer Feuerwerks-Sachen, anjetzo gar sehr wieder eingerissen, und dergleichen Unfug an öffentlichen vorbeygehenden Straßen und Wegen (ja sogar in dem Bezirk hiesiger Residenz) auch andern Orten, wo nicht nur für die Reisenden und andere vorbey paßirende Personen mancherley Unglück, sondern auch vor die in der Nähe stehenden Gebäude, die größte Feuers-Gefahr zu besorgen, getrieben worden. Wie nun sowohl die Sicherheit derer Wege und Fußsteige, als auch die Abwendung besorglicher Feuers-Gefahr, diesem unzuläßigen Beginnen auf das nachdrücklichste zu steuern und Einhalt zu thun erfordern will, und Wir dahero niemanden, er sey wer er wolle, in denen Gärten und Weinbergen, ohne Obrigkeitliche Concession und Erlaubniß, welche aber anderergestalt nicht, als an solchen Orten, so weder an Straßen, Wegen und Fußsteigen, noch nahe an Gebäuden gelegen und wo mithin keine Gefahr zu besorgen, zu ertheilen ist, weder der Raqueten, Schwärmer, oder andere Feuerwerks-Sachen abzubrennen, noch sonst mit Böllern oder andern Schieß-Gewehr zu feuern verstattet wissen wollen; Als begehren Wir, ihr wollet nicht nur sothanes Verboth unter eurer Jurisdiction behörig bekannt machen, und dergleichen ferneres Unternehmen, bey Einhundert Thalern Strafe, wormit der Eigenthümer des Gartens oder Weinbergs, es mag derselbe gegenwärtig oder abwesend seyn, immaßen ein jeder in dergleichen Fällen, vor die Einigen und die so zu ihnen kommen, zu stehen verbunden ist, ohne Ansehen der Person unnachbleibend beleget und Zwanzig Thalern, wormit derjenige, der schießet oder Feuerwerks-Sachen anzündet, bestrafet, dem Denuncianten aber, mit Verschweigung des Namens, der Dritte Theil gereichet werden soll, untersagen, sondern auch, damit dargegen nicht gehandelt werde, genaue Obsicht führen lassen, und wider die Contravenienten, wann selbige eurer Gerichtsbarkeit untergeben, in dieser Maaße gebührend verfahren, außerdem aber das Nöthige bey denen ordentlichen Obrigkeiten behörig anzeigen. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Jul. 1764.

Feuerwerks-Sachen, und Schießens zu untersagen,

bey Strafe des Verbots, und Confiscation,

und denjenigen, so es thut, in 20 Thlr. Denunciations-Gebühren. Uebrige Anweisung des Beamten.

Ohne Obrigkeitliche Concession, ist männiglich das Abbrennen derer

An den Ober-Amtmann und Rath zu Dreßden.

Ejusdem Mandat,

Die, während letztern Krieges, durch Brand, so von denen Kriegsvölkern verursachet worden, in hiesigen Landen verunglückten Einwohnern bewilligten Begnadigungen und Immunitäten betreffend; d. d. 30. Julii, 1764.

An. 1764. Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur-Sachsen Administrator &c. In Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Begnadigungen vor die, in der Residenz Dreßden,

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. denen währenden letztern Krieges durch Brand verunglückten Einwohnern hiesiger Residenz-Stadt mit allen immer möglichsten Hülfsmitteln beyzuspringen, bereits die gnädigste Meynung geheget, und dahero

verunglückten Einwohner:

1) die Frey-Jahre derer in der Stadt und derselben Vorstädte abgebrannten Häuser, in Ansehung des Einquartirungs-Præstandi, über die Drey gewöhnlichen, noch auf Drey andere, mithin auf Sechs Jahre dergestalt, daß solche vom Ersten Januarii dieses Jahres ohne Unterschied, ob die abgebrannten Häuser bereits wieder erbauet, oder noch aufzubauen sind, zu laufen anfangen sollen, bestimmet, auch denen Abgebrannten in der Stadt und Vorstädten, ratione derer zu beyden gehörigen Grundstücken, die Exemtion von der Natural-Verpflegung der Cavallerie, auch Portionen und Rationen, solcher Zeit hindurch zugestanden; hiernächst

1)

2) denen Haus-Besitzern auf Drey und Ein halb Jahr, und denen Unangesessenen auf Zwey und Ein halb Jahr, die Befreyung von der General-Consumtions-Accise und Fleisch-Steuer, nicht minder die völlige General-Accis-Immunität von allen zum Aufbau und nicht zum Handel allhier eingehen-

2)

gehenden Bau-Materialien, welche denn auch, besonders das Bauholz, überall Zoll-Geleits-Brücken- und Fährgelds- sowohl Land-Accisfrey paßiren, und endlich in denen ordinairen Steuern eine Zehenjährige, in denen Extraordinariis aber eine Sechsjährige Begnadigung bewilliget haben.

Wann Wir nun, um die Besitzer dergleichen Brand-Stellen zu deren desto geschwinderen Wiedererhebung zu ermuntern, dieselben des Genusses sothaner Begnadigungen durch gegenwärtiges Patent gnädigst zu versichern, auch sämmtliche vorherbemeldte Beneficia hierdurch sowohl auf die in Wittenberg und Torgau, als auf andere, unter währendem Kriege, durch Brand, so von denen Kriegs-Völkern verursachet worden, verunglückte Einwohner hiesiger Lande zu erstrecken, darneben aber, daß ihnen dasjenige, was sie in ein- oder der andern Befreyung schon genossen, mit zugerechnet werde, resolviret haben: so zweifeln Wir nicht, es werden die Eigenthümer angeregter Brand-Stellen in Städten und auf dem Lande respectivè, sich dieser Begnadigungen und Immunitäten ehemöglichst theilhaftig zu machen, keine Zeit verabsäumen, sondern den Wieder-Aufbau, worzu denen Abgebrannten allhier, zu Wittenberg und Torgau, die in dem Reglement de Anno 1702 bestimmten Drey Jahre eingeräumet bleiben, diese aber a dato publicationis gegenwärtigen Patents bis mit Ausgang des Monaths Augusti des 1767sten Jahres, zu rechnen sind, zu bewerkstelligen, oder wenigstens einen Anfang damit zu machen, nach äußersten Kräften sich bestreben, außerdem aber diejenigen, welche den Wieder-Aufbau ihrer Brand-Stellen selbst vorzunehmen, oder selbige an Leute, die solchen bewerkstelligen wollen, zu veräußern nicht gesonnen sind, sich ohnfehlbar gewärtigen können, daß sodann mit der Subhastation derer Brand-Stellen verfahren werden solle.

Extension dieser Benefiorum auf Wittenberg, Torgau, und andere verunglückte Oerter, auch auf das Land.

Zu dessen mehrerer Urkund ist dieses Patent von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Chur-Fürstlich-Sächsischen Canzley-Secrets ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 30. Jul. 1764.

Xaverius.
(L. S.)
Hieronymus Friedr. v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Ueber das, wegen Bezeichnung derer inländischen Tuch- und Zeug-Waaren, unterm 26. Jan. 1764 ins Land ergangene Generale; den 17. Aug. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Uns ist ausführlich vorgetragen worden, was ihr wegen des, von denen mit Schnitt-Waaren handelnden Kaufleuten, ingleichen von denen Tuchmachern, Tuchscheerern und Bereitern eures Orts, in Ansehung der in dem Generali vom 26sten Jan. a. c. anbefohlnen Siegelung derer inländischen Tuch- und Zeug-Waaren, beschehenen Vorstellens, in Zweyen unterm 14. Aprilis d. ai. erstatteten unterthänigsten Berichten angezeiget, und Unserer Entschliessung anheim gegeben.

Nachdem nun in dem angezogenen Generali im mindesten nicht enthalten, daß durch die anbefohlene Siegelung derer inländischen Tuch- und Zeug-Waaren zugleich der fernere Verkauf derer ausländischen Tuche und Zeuge gänzlich verbothen seyn solle, sondern bloß das Absehen dahin gegangen, dadurch zu verhüten, damit nicht die bleyernen Zeichen derer inländischen Waaren an fremde und ausländische gehänget, und diese sodann mit Hintergehung der General-Accise für inländische verkauffet werden möchten, mithin Wir ermeldete Siegelung keinesweges auf die ausländischen Tuch- und Zeug-Waaren extendiret, noch weniger aber deren fernere Einführung und Verkauf untersaget wissen wollen, dahingegen allerdings vor gut befinden, daß die von euch veranstaltete Besiegelung aller in denen Cram-Läden vorräthigen inländischen Tuch- und Zeug-Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, welche jedoch von denen aus euerm Mittel, dazu zu ernennenden Deputirten, wenn die Kaufleute das benöthigte Licht und Siegellack dazu geben, ex Officio zu verrichten ist, vorgenommen werde, hiernächst auch die von Leipzig und andern Orten, bey euch eingebrachten weissen Tücher, wenn sie bereits gesiegelt und als inländisch authorisiret sind, sodann nach der Farbe und Appretur mit euerm Stadt-Stempel wieder zu besiegeln sind, solches auch bey denen inländischen Baumwollenen und leinenen Waaren, wenn sie auch ungebleicht, ungedruckt und unappretirt von dar in andere Städte hiesiger Lande gehen, zu beobachten ist: Als begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und Eingangs ermeldete Kaufleute und Fabricanten dessen bedeuten. Mochtens ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 17. Aug. Anno 1764.

Erläuterung wegen Besiegelung aller inländischer Tuch- und Zeug-Waaren, auch derer weissen Tücher, Baumwollenen und leinenen Waaren.

An den Rath zu Zwickau.

Generale,

Die, wegen des, unter dem, Anno 1764 erbaueten Sommer-Korn, sich häufig findenden sogenannten Mutter-Korns, zu treffende Veranstaltung betreffend; den 20. Aug. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Bewegungs-Ursachen.

Nachdem Uns die Anzeige geschehen, welchergestalt in dem heuer erbaueten Sommer-Korn eine außerordentliche Menge langer und schwarzer Körner, oder sogenannten Mutter-Korns gefunden werde, welches, wann das gute Korn darvon nicht sorgfältig gnug gereiniget wird, der Gesundheit der Menschen sowohl als des Viehes äußerst schädlich ist, und daher gar leicht tödtliche Krankheiten veranlasset werden können: So begehren Wir, Du wollest (ihr wollet) nicht nur solches in dem Dir (euch) anvertrauten Amte alsofort bekannt machen, und jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getreydes wohlmeynend abmahnen und dafür warnen, darneben aber

Vor dem Genuß des, von dem Mutterkorne nicht gereinigten Getreydes, ist jedermann zu verwarnen;

und sind die Unterthanen zu möglichster Reinigung desselben vor dem Verkauf, bey Vermeydung der Confiscation, Geld- auch Vestungs-Bau-Strafe, anzuhalten.

denen Unterthanen, daß sie bey dem Ausdrusch des Getreydes auf die Reinigung und Sonderung desselben von besagtem Mutter-Korne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getreyde bey Vermeidung der Confiscation und einer Geld-Busse von Zwanzig Thalern, oder auch nach Befinden, der Vestungs-Bau-Strafe, weder auf die Märkte in die Städte bringen, noch bey sich zu Hause verkauffen, oder mahlen, noch die Müller, bey gleichmäßiger Strafe, dessen Vermahlung bey sich verstatten sollen, ernstlich andeuten, auch darmit dargegen nicht gehandelt werde, scharfe Obsicht führen lassen, sondern auch denen einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten daß sie dergleichen Veranstaltungen bey sich vorkehren und sowohl in Städten, als auf dem Lande den Verkauf dergleichen nicht völlig gereinigten Korns keinesweges gestatten, sondern solches, wenn es auf die Märkte gebracht werden sollte, wegnehmen und confisciren, auch wieder die Contravenienten gebührend verfahren, und hierunter alle erforderliche Aufmerksamkeit anwenden sollen, resp. kraft dieses und sonst gebührend intimiren. Daran ꝛc. Dreßden, den 20. Aug. 1764.

Bedeutung derer Pflichten Obliegenheiten derer Obrigkeiten.

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Wider die Verleitung derer Unterthanen und Einwohner, zum Wegziehen ausser Landes; d. d. 21. Aug. 1764.

An. 1764. WIR Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich August, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Prälaten, Grafen, und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöfern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wasmassen Wir bis anhero mißfällig wahrzunehmen gehabt, welchergestalt denen hiesigen Landes-Gesetzen, und nahmentlich Unsers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters Königl. Majest. Mandate vom 20. Decemb. 1723. entgegen, zeithero, sowohl fremde Emissarien, als auch hiesige pflichtsvergessene Unterthanen, nützliche Einwohner dieser Lande zum Wegziehen an auswärtige Orte zu verleiten gesucht, dadurch aber gedachten Landen den empfindlichsten Nachtheil zugezogen, und alles dasjenige, was sie dem Staat, in welchem sie leben, oder wenigstens auf einige Zeit geduldet werden, schuldig sind, freventlich aus den Augen gesetzet.

Bewegungs-Ursachen.

Wir finden dahero für nöthig, diesem Unwesen fürs künftige auf das nachdrücklich zu steuern, und zu dem Ende Eingangserwehnten Vasallen, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen Unsere hierunter gefaßte Willens-Meynung durch gegenwärtiges Mandat bekannt zu machen.

Denen Unterthanen wird die freye Gebahrung, mit ihren Personen und Gütern nicht beschränket.

Je weniger Wir aber hierbey die Absicht hegen, die Freyheiten derer Chur-Fürstlich-Sächsischen Unterthanen, in so weit selbige in denen Landes-Gesetzen und der unstreitigen Verfassung gegründet sind, zu beschränken, oder jemanden, wider deren Disposition, an der Gebahrung mit seiner Person oder Gütern zu hindern, in dem zuversichtlichstem gnädigstem Vertrauen, wie durch Unsere unermüdete gnädigste Sorgfalt für alles dasjenige, so zur Vermehrung ihres Wohlstandes gereichen kan, dieselben sich ohnehin bewogen finden werden, den Aufenthalt in hiesigen Landen und die in solchen geniessende Vortheile auswärtigen ungewissen Aussichten vorzuziehen; Desto strengere Ahndung verdienen diejenigen, welche, durch falsche Vorspiegelungen, wohlgesinnte Unterthanen der Bothmäßigkeit ihres Landes-Herrn und dem Lande zu entziehen sich beygehen lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen dahero, daß

Imo.

Strafe der Verleitung

alle, sowohl Einheimische, als Fremde, welche an irgend einem Orte von denen Unterthanen derer Chur-Sächsischen alten, auch incorporirten und anderen Lande, gantze Familien, oder auch einzelne Personen, besonders die Grund-Besitzer in Städten und auf dem Lande, Fabricanten, Manufacturiers, Künstler, Kauf- und Handels-Leute, zum Wegziehen in auswärtige Lande, es geschehe solches mittelbar oder unmittelbar, wie und auf was Weise es immer wolle, nach Publication dieses Mandats, zu verleiten sich unterfangen, und zwar

a) wenn sie einen hiesigen unangesessenen Unterthanen zum Wegziehen verführer, mit Fünfjähriger, und a)

b) wann sie einen angesessenen Einwohner in Städten oder Grund-Besitzer auf dem Lande, Fabricanten, Manufacturier, Künstler, Kauf- und Handelsmann darzu verleitet, mit Zehenjähriger Festungs-Bau-Zuchthaus- oder anderer Gefäng-Strafe beleget, daferne sie aber b)

c) den Frevel so weit getrieben, daß sie dergleichen Verleitung einzelner Personen mehrmaln wiederholet, oder mehr als eine Person zugleich, und gantze Familien verführet hätten, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen. c)

2do.

Allgemeinheit der Strafe.

Ob auch schon mehrere Personen an dem Delicto Theil genommen; So haben sie doch alle insgesamt obgesetzte Strafe zu gewarten.

3do.

Moderation, wenn das Verbrechen ohne Effect geblieben.

Wäre aber das Verbrechen ohne Effect geblieben, und das Wegziehen des hiesigen Unterthanen nicht erfolget: So soll in dem, im 1. §. bemerkten ersten Fall der Verbrecher mit Dreyjähriger, im anderm Fall mit Fünfjähriger, und in denen sub c. bemerk-

ten

ten Fällen mit Zehenjähriger Festungs-Bau-Zucht-haus- oder anderer Gefängniß-Strafe beleget werden.

4to.

Strafe der Helfer und Beyhülfli-chen.

Diejenigen, welche denen Verbrechern wissentlich Aufenthalt verstatten, oder sich von ihnen zum Both-schaftlaufen, Brieftragen, und dergleichen, mit Wis-sen gebrauchen lassen, sollen mit Fünfjähriger Festungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe angesehen werden.

5to.

Vorsicht, wenn je-mand die Fa-briquen ꝛc. besehen wol-le.

Daferne Fremde, oder darzu nicht legitimirte In-länder, hiesige Fabriquen, Manufacturen, und Werkstätte in Augenschein nehmen wollen, soll solches nicht anders, als mit Vorbewußt und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, und wenn diese unbedenklich befunden worden, in Beyseyn einer von derselben zuzu-ordnenden verpflichteten Person geschehen, damit we-der zu Verleitung derer Unterthanen, noch sonst auf einige Weise, etwas zum Nachtheil hiesiger Lande und deren Manufacturen unternommen werden möge; ge-stalten denn, wann bey denen Fabricanten sich unbe-kannte Leute melden, und ihre Fabriquen besichtigen wollen, ihnen solche schlechterdings nicht zu zeigen, son-dern sie von denen Fabricanten, daß sie sich zuförderst bey der Obrigkeit melden, und deren Einwilligung bey-bringen sollen, anzuweisen sind.

Wie mit de-nen Verdäch-tigen zu ver-fahren.

Sollte dem ohngeachtet jemand diesem zuwider handeln, oder auch Auswärtige, währender ihrer An-wesenheit in hiesigen Landen, durch ihr Betragen ge-gründeten Verdacht eines, hiesigen Fabriquen nachthei-ligen Vorhabens gegen sich erwecken: So ist mit des-sen oder deren Arretirung sonder Anstand zu verfahren, und unverzüglich von denen Beamten und Schriftsä-ßigen Gerichts-Obrigkeiten an die ihnen vorgesetzten Regierungen, von denen Amtsassen aber an die Aem-ter, wohin sie einbezirkt sind, zu fernerer Berichts-Erstattung, Anzeige zu thun, immassen Wir diejeni-gen, so diesem zuwider leben, nach Beschaffenheit der Umstände, mit empfindlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe unnachbleibend beleget wissen wollen.

6to.

Allgemeine Obliegenheit zur Anzeige.

Jedermann, dem von einer Verleitung hiesiger Unterthanen zum Wegziehen in andere Lande Wissen-schaft zukommt, soll es der Obrigkeit seines Orts oh-ne Anstand anzuzeigen verbunden, widrigenfalls aber einer Sechsmonathlichen Gefängniß-Strafe gewärtig seyn.

7mo.

Belohnung derer Denuncianten.

Dahingegen Wir denenjenigen, welche dergleichen angeben werden, bey befundenem Grunde ihrer An-zeige, mit Verschweigung ihres Nahmens, eine, nach Unterschied des angezeigten Verbrechens, von wenig-stens Funfzig bis Zweyhundert Thalern, auch wohl höher zu ersteckende Belohnung aus des Inculpaten Vermögen, oder, in dessen Entstehung, eine dergleichen, ebenfalls der Beschaffenheit der beschehenen An-zeige zu proportionirende Belohnung aus denen Chur-Fürstlichen Cassen unnachbleibend werden reichen lassen.

8vo.

Obliegenheit derer Obrig-keiten.

Damit nun dieser Unserer gemessensten Willens-Meynung behörig nachgegangen, und der von Uns, zum Besten des Landes abgezielte Endzweck desto zu-verläßiger erreichet werden möge, haben sämtliche Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten nicht allein auf die Beobachtung gegenwärtigen Mandats mit behörigem Eifer zu invigiliren und ihres Orts selbst demselben auf das strackligste nachzugehen, sondern auch, wann sich jemand derer hiesigen Unterthanen ausserhalb Landes begeben sollte, jedesmahl, ob? und durch wen er darzu verleitet worden? genau zu erui-ren, und, bey sich ereignendem Verdacht, obigem ge-mäß zu verfahren, auch den Erfolg, respective bey hiesigen Landes-Stifts- und anderen Regierungen, auch was die Amtsassen anlanget, denen Aemtern, wohin sie einbezirkt sind, zu weiterer ungesäumter Berichts-Erstattung, ohne Verzug, anzuzeigen, und, bey Ver-meidung einer Geld-Busse von Einhundert Thalern, oder, nach Befinden härterer Ahndung, hierunter ei-nige Vernachläßigung nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Strafe der Unterlas-sung.

Zu mehreren Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Ver-druckung des Chur-Fürstlich-Sächsischen Canzley-Secrets ausfertigen lassen, nicht minder solches zu je-dermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachach-tung allenthalben zu publiciren und gewöhnlichermas-sen zu affigiren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 21. Augusti, 1764.

Xaverius.
(L. S.)

Hieronym. Friedr. von Stammer.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Die Ueberlassung derer Häute vom gefallenen Viehe, und die Abledrungs-Gebühren betreffend; d. d. 3. Sept. 1764.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Streit wem die Häute des an der Seu-che gefalle-nen Viehes zu überlas-sen? und wie viel vor das Ab-ledern zu be-zahlen?

Nach, lieber Getreuer. Uns ist aus euerm, der annoch anhaltenden Rind-Vieh-Seuche hal-ber, an 25. Jul. c. a. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was ihr we-gen des, zwischen dem Scharf-Richter, und denen Gemeinden zu Bleesern und Seegrehna entstandenen Streits, wem die Häute von dem umgefallenen Vie-he zu überlassen? auch, wie viel vor das Abhäuten bezahlet werden solle? zu Unserer Entscheidung gestellet.

Nachdem es nun bey der, in der Erledigung derer Landes Gebrechen, de An. 1661. §. 117. enthaltenen Disposition, des beschehenen Einwendens ohngeachtet, lediglich bewendet; Als begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und diesen gemäß, die Interessenten bescheiden. Mochtens euch nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreß-den, den 3. Sept. 1764.

wird nach Disposition der Ref. Grav. de An. 1661. §. 117. ent-schieden.

J. F. von Heucher.

Unserm lieben getreuen, dem Comißions-Rath, sowohl des Chur-Creyses, und zu Wittenberg Amtmanne, Heinrich Amadeo Hasen.

Joh. Nic. Bland, S.

Ejusdem Anderweiter Erläuterungs-Befehl

Die, nebst denen bleyernen, Zeichen ferner beyzubehaltende Aufdruckung eines Stempels mit Siegellack auf die inländischen Tuche und Zeuge, betreffend; den 5. Sept. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Vorstellung wegen des Generalis vom 26. Jan. d. a.

Uns ist aus euerm sub dato den 17. Aug. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen derer verschiedentlich beschehenen Vorstellungen, daß weil das, nach Vorschrift des am 26. Jan. h. ai. ergangenen Generalis, auf die in hiesigen Landen gefertigte Tuch- und Zeug-Waaren aufzudruckende Siegel, bey denen rohen Fabricatis nicht nur in der Bleiche, Färbung und sonstigen Appretur wiederum verderbet werde, und nachhero nicht mehr zu sehen sey, sondern auch wohl gar dadurch die Waaren fleckigt gemacht würden, obige Disposition abgeändert werden möchte, gehorsamst angezeiget. Gleichwie aber, daß die inländischen Tuch- und Zeug-Waaren, nebst denen gewöhnlichen bleyernen Zeichen, noch durch Aufdruckung eines Stempels mit Siegellack bezeichnet werden möchten, von denen Tuchmachern und Fabricanten selbst, zu Verhütung des Mißbrauchs, so mit denen bleyernen Zeichen, welche denen ausgeschnittenen inländischen Tuchen und Zeugen abgenommen, und an die ausländischen Tuche und Zeuge gemachet, diese aber mit Hintergehung der General-Accise, für inländische verkaufet würden, vorgehet, in Vorschlag gebracht worden, hiernächst es bloß darauf ankommt, daß die Aufdruckung des Siegels nicht auf die rohen Fabricata, sondern erst bey der letzten Schau und wenn selbige gebleichet, gefärbet, und appretiret sind, geschehe, inmassen solchergestalt das Besorgniß wegen Verderbung sowohl des Siegels, als der Waare von selbst wegfällt: Also hat es bey der, in obangezogenem Generali vom 26. Jan. ietztlaufenden Jahres, nebst denen bleyernen Zeichen, annoch angeordneten Aufdruckung eines Stempels mit Siegellack auf die in hiesigen Landen gefertigte Tuch- und Zeug-Waaren, sein Bewenden, und ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürsten Lbd. hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet in dessen Conformität die Supplicanten bescheiden. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 5. Sept. 1764.

Erläuterung desselben.

Frh. von Fritzsch.

An die Landes-Regierung.

Christian August Menius

Ejusdem Rescript,

Die Uibersendung derer Mandate an die Vasallen des Fürstenthums Querfurth, und Publication des, wegen Einführung des Dreßdner Getreyde-Maaßes ergangenen Mandats daselbst, betreffend; den 13. Sept. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Ansuchen derer Stände des Fürstenthums Querfurth.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte, Räthe liebe Getreue. Es haben die getreuen Stände des Fürstenthums Querfurth in einer bey leztern Land-Tage eingereichten Schrift unter andern Desideriis, Inhalts derer angefügten Extracte, gebethen, daß künftig bey Ergehung neuer Mandate ins Land, welche denen Vasallen bisher meistentheils nur durch des Beamten Umlauf mit einer Beylage bekannt gemacht worden, die nöthigen Exemplaria davon zugefertiget; hiernächst aber in dem Fürstenthume Querfurth ebenfalls der Dreßdner Scheffel eingeführet werden möchte. Wir begehren daher in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten Lbd. hierdurch gnädigst, ihr wollet, daß an die Vasallen des Fürstenthums Querfurth die führohin ergehenden Mandate übersendet, ingleichen das, wegen durchgängiger Einführung des Dreßdner Getreyde-Maaßes ehedem ergangene Mandat daselbst gleichergestalt publiciret werde, das erforderliche anordnen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 13. Septemb. 1764.

Die sämtlich ergehenden Mandate sind denen Vasallen zuzufertigen, auch ist das Mandat wegen Einführung des Dreßdner Getreyde-Maaßes daselbst zu publiciren.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Befehl,

Wegen des, in dem Generali vom 17. Septemb. 1763. denen inländischen Fabricanten reservirten Vorkaufs derer Garne; den 28. Sept. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Veranlassung.

Nachdem von denen Zeug- und Leinewebern zu Geringswalde, Waldheim und Hartha darüber, daß bey euch der, in dem Generali vom 17. Sept. a. p. denen inländischen Fabricanten reservirte Vorkauf derer Garne, vor gefallenem Wische, bloß allein als ein Beneficium auf die Einwohner des Orts restringiret, und die Manufacturiers von andern inländischen Orten hierunter als Fremde angesehen werden wollten, Beschwerde geführet worden; diese Interpretation aber dem eigentlichen Sinn und Absicht sothanen Generalis keinesweges gemäß ist; Als begehren Wir, ihr wollet, daß bey euch in Zukunfft zwischen einem Fabricanten eurer Stadt, und von einem andern inländischen Orte, hierunter kein Unterschied gemachet, sondern diesen so gut als jenen der Einkauf derer Garne, vor gefallenem Wische, erlaubet und nachgelassen, hierbey aber die, ratione derer in denen Schönburgischen Herrschaften befindlichen Fabricanten, unterm 4. Jul. c. a. ergangenen Verordnung beobachtet werde, behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Dreßden, den 28. Sept. 1764.

Unter denen Fabricanten ist kein Unterschied zu machen.

An den Rath zu Leißnig, und zu Colditz.

Generale,

Die Wiederaufricht-Ergänz- und Renovirung derer umgestürzten und schadhaften Strassen- und Meilen-Säulen, betreffend; den 28. Sept. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Nachdem während letztern Krieges viele Strassen- und Meilen-Säulen hin und wieder umgeworfen und aus einander gerissen, oder doch dergestalt beschädiget worden, daß sie einer Reparatur bedürfen: So ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürstens zu Sachsen Lbd. hiermit Unser Begehren, ihr wollet denen in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, daß sie so bald als möglich die umgestürzten und schadhaften Strassen- und Meilen-Säulen, nach Maßgebung derer diesfalls verschiedentlich, besonders unterm 6. Mart. 1748. und 31. Aug. 1753. ergangenen Mandate und Generalien, wieder aufrichten ergänzen und renoviren lassen, auch hierzu ernstliche Veranstaltungen vorkehren sollen, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermassen, mittelst unverweilter Herumsendung eines oder mehrerer Patente, andeuten, falls aber in Bewerkstelligung des anbefohlenen beyein- und anderer Gerichts-Obrigkeit oder deren Unterthanen eine ungebührliche Verzögerung wahrgenommen werden sollte, solches gehorsamst anhero anzeigen. Uebrigens habt ihr eures Orts, im Amte bey euch, obgedachter Reparaturen halber, gleichergestalt das Nöthige zu verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Sept. 1764.

sind des baldigsten wieder aufzurichten, und zu renoviren.

Ungebührliche Verzögerung ist einzuberichten.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Daß die Tuchmacher, bey Beschauung der Waare, zugleich auf die innerliche Bonität derselben sehen sollen; den 8. Oct. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Wir haben aus der, euerm unterthänigsten Berichte vom 18. Jul. c. a. beygefügten Registratur ersehen, wasmassen die Meister des Tuchmacher-Handwerks eures Orts in den irrigen Gedanken stehen, daß sie bey Beschauung der Waare bloß auf die Länge und Breite derselben zu sehen hätten. Nachdem es aber bey einer guten Schau nicht allein auf die behörige Länge und Breite, sondern zugleich auf die innerliche Bonität der Waare ankommt, so daß selbige allezeit diejenige Qualität, die sie haben soll, und wofür sie ausgegeben und verkauft wird, in sich halte: So begehren Wir ihr wollet das Tuchmacher-Handwerk eures Ors dessen, und daß die Waare, welche nicht nach der erforderlichen Güte, Länge und Breite, in Zukunft gefertiget werden würde, bey der Schau nicht präsitiret werden solle, bedeuten, und zu dem Ende denen Schau-Meistern, daß sie nicht bloß auf die Breite und Länge, sondern zugleich auf die innerliche Bonität der Waare, und das dazu erforderliche Gespinste, genaue Aufsicht führen auch, wenn sie, wie ihrem eigenen Anführen nach, zeither geschehen, beym Eintrage sowohl als sonst, Mängel wahrnehmen, mit eben dem Rigueur, welcher ihnen bey befundener Verkürzung des Ellenmaaßes vorgeschrieben ist, verfahren sollen, nachdrücklichst einschärfen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 8. Octob. 1764.

An den Rath zu Grimma.

Ejusdem Befehl

Derer Meß-Markt-Helfer unerlaubten Handel mit Tuchen, auf dem Lande, betreffend; den 8. Oct. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Es ist von denen Tuchmachern zu Leißnig beschwerend angebracht worden, wasmassen verschiedene Land-Leute, so die Messe über als Markt-Helfer, bey denen fremden Tuchhändlern, dieneten, worunter sie besonders einen Einwohner aus Schönerstädt, Nahmens Weißke angegeben, ganze Stücke fremder Tuche mit nach Hause brächten und solche auf dem Lande verschnitten. Nachdem nun diesem, zum Nachtheil derer Tuchmacher im Lande gereichenden und den Vertrieb derer inländischen Tuche hemmenden, auch selbst wieder die Landes-Gesetze lauffenden Beginnen auf das nachdrücklichste zu steuern nöthig seyn will: So begehren Wir, du wollest besagtem Weißken die Fortsetzung dieses unzulässigen Gewerbes bey Strafe der Confiscation ernstlich untersagen, auch die bey ihm antreffenden Tuche, sonder Attendirung einigen Einwendens oder Appellirens, wegnehmen, und solche an die Kauf-Leute zu Rochlitz oder einer andern nahe gelegenen Stadt um den erweißlichen Einkauf verkauffen, das daraus gelößte Geld aber vor diesmahl an Weißken verabfolgen lassen, und wie du das Anbefohlne expediret, anhero gehorsamst anzeigen. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. Octob. 1764.

An den Amts-Verweser zu Rochlitz.

Ausschnitts fremder Tuche gänzlich zu enthalten

Ejusdem Anderweiter Befehl

Das Herumtragen gedruckter Sachen betreffend; den 27. Octobr. 1764.

Ist im 1sten Theile im 3. Anhange p. 165. befindlich.

Ejusdem Mandat,

Zu Erneuerung und Einschärfung des Kayserl. Patents vom 19. Oct. 1731. wegen Abstellung derer, bey denen Handwerkern, eingeschlichenen Mißbräuche, und desselben genauerer Beobachtung; d. d. 10. Nov. 1754.

An. 1764. WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich August, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Ober-Creyß- und Amts-Haupt- auch Amt-Leuten, Schöfern, Verwaltern, Burgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Welchergestalt Ihro Majest. der Kayser, auf des Churfürstlichen Collegii, wegen Abstellung derer annoch bey denen Handwerkern sich vorfindenden Mißbräuche, beschehenes Anlangen, Sich bewogen gefunden, die anderweite Erneuerung und Einschärfung des dieserhalb vorhin im Jahr 1731. bereits ergangenen kayserlichen Edicts, welches von Wort zu Wort also lautet:

Kayserl. Patent, de Ao. 1731.

Hier folget das kayserliche Patent wider die Handwerks-Mißbräuche, welches bereits in dem deshalb erlassenen Mandate vom 19. Oct. 1731. ebenfalls wörtlich eingedruckt ist.

in dem ganzen deutschen Reiche zu veranlassen, und dahero Uns, als Administratorn der Chur Sachsen, ersuchet, nicht nur von Ober-Sächsischen Creyß-Ausschreib-Amts wegen, der Renovation und Einschärfung sothanen kayserlichen Edicts halber, an die darinnen befindlichen Mit-Stände das Nöthige gelangen, sondern auch solches in dem Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen anderweit anschlagen, und mit Nachdruck darüber halten zu lassen. wird erneuert, und aufs neue eingeschärfet.

Wann Wir nun zu Beförderung des darunter heegenden heilsamen Endzwecks das diesfalls Erforderliche zu verfügen nicht entstehen mögen: So ergehet an alle und jede in denen Chur-Sächsischen und incorporirten, auch anderen zugehörigen Landen, befindliche Lehnleute, Vasallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch an sämtliche Unterthanen, hiermit Unser ernster und ausdrücklicher Befehl, vorstehendem kayserlichen Edicte, nach dessen Innhalt in allen und jeden Puncten, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Strafe, auf das strackligste nachzugehen, und demselben weder selbst in einige Weise zuwider zu handeln, noch anderen solches zu gestatten, wie denn zu dem Ende jeden Orts Gerichts-Obrigkeit, insonderheit aber die Beamten und Räthe in Städten, bey denen Handwerkern und Zünften, die diesfalls nöthigen Anordnungen zu machen, und über dessen genaue und unausgesetzte Beobachtung alle fleißige Aufmerksamkeit und Sorgfalt behörig anzuwenden haben. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Zu Urkund dessen ist dieses Mandat mit dem Chur-Fürstlich-Sächsischen Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 10. Nov. 1764.

Verbiethen dem kayserl. Edicte zu handeln, und darinnen gesetzten Strafe nachzugehen.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Das unbefugte Hausiren und Handeln mit Strumpf-Waare betreffend; den 12. Dec. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator. &c.

An. 1764. Veranlassung. DEmnach bey Uns von denen Ober-Aeltesten der Haupt- und Creyß-Lade derer Paretmacher und Strumpfstricker, ingleichen von denen Ober-Aeltesten der Strumpfwürker-Innung allhier, über die Pfuscher und Stöhrer ihres Handwerks, als welche ihnen sowohl allhier, als an andern Orten, durch verbothenes Hausiren und unbefugten Handel mit Strumpf-Waare in- und außer Jahrmarkts-Zeiten, in ihrer Nahrung großen Abbruch thäten, sich unterthänigst beschweret, und um gemessenste Verordnung zu Steuerung dieses schädlichen Beginnens angesuchet worden: Als begehren Wir, ihr wollet nicht nur überhaupt auf das unzuläßige Hausiren ein wachsames Auge richten, und solches, nach Vorschrift derer ergangenen Generalien, in keine Weise gestatten, sondern auch hiernächst dem, auf oberwehnter Strumpfstricker- und Strumpfwürker-Innungen bereits ehemals angebrachte Beschwerde unterm 13. Nov. 1756. ergangenen Rescripte gehorsamst nachkommen, und denenjenigen Profeßions-Verwandten, welche nurgedachten Innungen nicht zugethan, den Verkauf so wenig, als das Hausiren mit gestrickter und gewürkter Strumpfwaare, auch zu Jahrmarkts-Zeiten erlauben. Daran ꝛc. Dreßden, den 12. Dec. 1764. Wiederholtes Verbot des Hausirens mit Strumpf-Waaren.

An den Rath zu Dreßden, ingleichen an verschiedene Beamten, Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, allwo Pfuscher und Stöhrer des Strumpfstricker- und Strumpfwürker-Handwerks.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Besorgung, quartaliter in denen Gasthäusern anzuschlagender Victualien-Getreyde- und Fourage-Taxen betreffend; d. d. 24. Dec. 1764.

an. 1764. Victualien- und Fourage-Taxen sind alle Quartale in denen Gasthäusern zu affigiren.

Nachdem Wir, um dem Commercial-Interesse hiesiger Lande, in Ansehung des Fuhrwesens zu prospiciren, vor gut befinden, daß von denen Gerichts-Obrigkeiten alle Quartale eine Wirthshaus-Taxa, nach jedes Orts Umständen, und dem Verhältniß der Victualien, Getreyde- und Fourage-Preiße gefertiget, solche in denen Wirthshäusern öffentlich affigiret, und über derselben Beobachtung strack lich gehalten werde;

Schema davon wird beygefüget.

Und zu dem Ende an sämtliche Beamte, welchen Wir zugleich, zu mehrerer Deutlichkeit und Zuverläßigkeit, ein Exemplar von beykommendem Schemate zufertigen lassen, nicht allein sich selbst in denen, ihnen anvertrauten Aemtern, darnach gehorsamst zu achten, sondern auch die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten von Ritterschaft und Städten zu dergleichen Veranstaltung zu veranlassen, unterm heutigen Dato das Nöthige verfüget haben:

Als begehren Wir, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten Lbden, ihr wollet, daß in denen euch anvertraueten Creyßen, angeregte Taxen, zur gesetzten vierteljährigen Frist, und nach billigmäßigen Preißen gefertiget, auch gebührend beobachtet werden, genaue Obsicht führen, und daferne ihr, in deren Fertigung oder Beobachtung einige Nachläßigkeit verspühren solltet, die Obrigkeiten ihres Amts erinnern, auch, wenn solches nicht fruchtet, dieserwegen an Uns gehorsamsten Bericht erstatten, damit sodenn von Uns hierunter ernst- und schleunige Verfügung getroffen werden könne. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 24. Dec. 1764.

An sämtliche Creyß-Hauptleute.

Tax- und Bewirthungs-Ordnung,

Nach welcher sich die Gastwirthe und Schenken bey Zwanzig Thalern Strafe zu richten haben; Nehmlich es können genommen werden:

1.) Wenn eine Suppe, ein Stück Fleisch oder Fisch, ein Brathen, ein Zugemüse, Butter und Käse, wie auch eine Kanne Bier auf die Person gereichet wird, jede derselben, da ihrer 6 oder mehr, Gr. Pf.
2.) Da deren aber nur eine und weniger als 6. Personen sind, vor die Mahlzeit auf die Person Gr. Pf.
3.) Daferne über obiges, noch ein Essen mehr, auch etwas Gebackenes gegeben würde, die Person, wenn ihrer wenigstens 6 oder mehr, Gr. Pf.
4.) Da deren aber weniger wären Gr. Pf.

Ferner:

Wenn einzeln gespeiset wird, die Person
5.) Vor eine gemeine Wasser- oder Bier-Suppe Gr. Pf.
6.) Vor eine Portion gekocht Fleisch mit Zugemüse Gr. Pf.
7.) Vor eine Portion gebrathenes Gr. Pf.
8.) Vor eine Portion Zugemüse Gr. Pf.
9.) Vor eine Portion Butter und Käse Gr. Pf.
10.) Vor eine Kanne Bier Gr. Pf.

Desgleichen:

11.) Vor Bette auf eine Nacht nebst Logis und Licht, ohne Einheizen und besondere Stube, Gr. Pf.
12.) Vor eine Kanne Coffé mit Milch und Zucker, Gr. Pf.
13.) Vor eine Kanne Thé mit Zucker Gr. Pf.
14.) Vor Streue mit einem weissen Tuche Gr. Pf.
15.) Vor Streue ohne Tuch Gr. Pf.
16.) Vor einen Scheffel weissen Hafer, Dreßdner Maaß Thlr. Gr. Pf.
17.) Vor einen Scheffel rauchen Hafer, Dreßdner Maaß Thlr. Gr. Pf.
18.) Vor einen Scheffel Rocken, Dreßdner Maaß Thlr. Gr. Pf.
19.) Vor einen Scheffel Heckerling, Dreßdner Maaß Thlr. Gr. Pf.
20.) Vor ein Bund Heu, à 4 Pf. Gr. Pf.
21.) Stallgeld von einem Pferde, wenn man das Futter nicht beym Wirthe nimmt. Gr. Pf.

Dessen zu Urkund ist dieses Patent in dem Gasthofe zu
angeschlagen und nachrichtlich publiciret worden.

Generale,

Den nachgelassenen Gebrauch derer Schnur-Mühlen oder Band- und Mühlen-Stühle betreffend; d. d. 20. März 1765.

1765. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Liebe Getreue. Es ist zwar bekannt, welchergestalt Unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. durch eine unterm 29. Jul. 1720. ins Land erlassene General-Verordnung den Gebrauch derer so genannten Schnur-Mühlen, oder Band- und Mühlen-Stühle, nach dem Beyspiel anderer Stände des Deutschen Reichs abzuschaffen und zu verbiethen, Sich veranlasset gesehen.

Begungs-chen.

Nachdem sich aber seit der Zeit die Umstände gar sehr verändert, und man in den benachbarten, auch andern deutschen Reichs-Landen von dem vormaligen Verbothe derer Schnur-Mühlen gänzlich abgegangen, und sowohl daselbst, als in andern Landen, dergleichen Band-Stühle oder Band-Mühlen neuerlich wieder anzulegen vor gut befunden:

So sehen Wir Uns in dessen Betracht, zu mehrerer Verbreitung der Band-Manufactur und des daher entstehenden Nahrungs-Gewerbes in hiesigen Landen, gleichfalls bewogen, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten von Sachsen Lbd. denen sämtlichen Posamentierern hiesiger Lande die Freyheit, sich derer Band- und Schnur-Mühlen fürohin frey und öffentlich zu bedienen, hierdurch zu ertheilen, dergestalt und also, daß ihnen auf selbigen leinene, wollene, seidene und floret-seidene, auch

Sämtlichen Posamentierern wird die Freyheit gegeben, Schnur-Mühlen zu halten.

über-

überhaupt alle Arten von Bändern, so darauf zu machen möglich, zu fertigen nachgelassen seyn soll.

Weitere Verfügung wegen derer selben.

Es ergehet dahero an sämtliche Unter- besonders Stadt-Obrigkeiten hiesiger Lande hiermit Unser Befehl, diese Unsere gnädigste Intention denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Posamentierer-Innungen alsofort bekannt zu machen, und anbey dieselben zu bedeuten, daß sie binnen Monaths-Frist nach Publication dieses Generalis, ihre Erklärung, ob, auch wie bald sie selbst Band-Mühlen anzulegen gemeynet sind? ohne einiges weitere Erinnern bey ihnen einzureichen haben, widrigenfalls die Errichtung der Schnur-Mühlen sodann auch andern Personen außer ihrer Innung eo ipso gestattet seyn, diesem nächst auch, auf der Michael-Messe dieses Jahes, denen, so

Prämien.

in hiesigen Landen binnen Drey Monathen nach Publication dieses, dergleichen Band- und Schnur-Mühlen dergestalt, daß sie sodann würklich gangbar, und auf jeder wenigstens 12. bis 15. Stück zu gleicher Zeit gefertiget werden können, errichtet haben werden, es seyen nun solches Innungen oder Privati, für jede also beschaffene Mühle zu seidenen Bändern ein Prämie von 50. Thlr. und für jede dergleichen zu leinenen und wollenen, auch floret-seidenen Bändern, eine Prämie von 30. Thlr. gereichet werden soll, gestalt denn übrigens die Obrigkeiten, nach Ablauf der bestimmten Frist, von dem Erfolg mittelst ohngesäumten Berichts gehorsamste Anzeige zu thun unvergessen sind. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 20. Mart. 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale,

Das Verboth einiger ausländischen Waaren betreffend; d. d. 27. März 1765.

An. 1765.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. der Chur Sachsen Administrator. Liebe Getreue. Nachdem die zeithero in

Bewegungs-Ursachen.

denen benachbarten Landen getroffenen Veranstaltungen den Vertrieb derer diesseitigen Landes-Fabricatorum fast gänzlich hemmen, und dahero die Nothdurft erfordert, denen Chur-Fürstl. Sächs. Unterthanen wenigstens den innerlichen Consumo dererselben zu versichern;

Beylage verbothener fremder Waare.

So sehen Wir Uns bewogen, das Einbringen oder Erkaufen derer in der Beylage verzeichneten fremden Waaren zur inländischen Consumtion, dann nicht minder allen dererselben Ausschnitt und einzelnen Verkauf in hiesigen Landen, es geschehe solches von Kaufleuten oder Privatis einheimischen oder fremden, in oder außerhalb derer Messen und Jahrmärkte, bey Strafe der Confiscation, oder wenn darzu nicht mehr zu gelangen, des Ersatzes des doppelten Werths der zum inländischen Consumo eingebrachten, erkauften oder debitirten dergleichen Waaren, wovon in beyden Fällen ein Theil der Churfürstl. Rent-Kammer, oder nach Befinden der General-Accis-Cassa, ein Theil der untersuchenden Obrigkeit, und der dritte dem Angeber zu verabfolgen, gänzlich zu untersagen;

Limitation.

Jedoch bleibt von sothanem Verboth der Grosso-Handel an Auswärtige mit dergleichen Waaren sowohl auf denen Messen zu Leipzig und Naumburg, als auch außer selbigen, die Versendung in Partheyen außerhalb Landes ausgenommen;

Fernere Verfügung an die Kaufleute.

Dahingegen denen Kaufleuten und Krahmern, so einzeln und im Ausschnitt verkaufen, zur Entschüttung von denen in Vorrath habenden, und unter obigem Verboth begriffenen Waaren, eine drey monathliche Frist a die publicationis an, und zwar dergestalt, daß sie solche lediglich außer Landes versenden, und keinesweges in hiesigen Landen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, vertreiben, eingeräumet, nach Verfluß solcher drey monathlichen Frist aber, die auf obgedachter einzeln und im Ausschnitt verkaufender Kaufleute und Krahmer Waarenlägern oder sonst bey denenselben befundene, in der angefügten Specification enthaltene Waaren, der Confiscation schlechterdings unterworfen seyn sollen.

Aufsicht derer Obrigkeiten.

Es ergehet solchemnach in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens zu Sachsen Lbden an sämmtliche Vasallen, Beamte, und alle andere Unter-Obrigkeiten in hiesigem Churfürstenthum und demselben incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unser Befehl, sothane General-Verordnung bey sich und denen ihrigen alsofort bekannt zu machen, und darmit dargegen nicht gehandelt werde, genaueste Obsicht zu führen, widrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß von ihnen der Ersatz des Werths von denen durch ihre Fahrläßigkeit zum inländischen Consumo eingebrachten oder verkauften innerhalb Landes ausgeschnittenen oder einzeln debitirten Waaren werde eingetrieben, und mit dessen Vertheilung es so, wie oben geordnet, gehalten werden. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 27. Mart. 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Specificatio

Derer in die Churfürstl. Sächsischen gesamten Lande zum Consumo einzubringen verbothenen Waaren.

Böhmische, Mährische, Oesterreichische, Brandenburgische und Schlesische wollene Waaren aller Art,
Dergleichen baumwollene,
" " leinene,
" " Cameelhärne,
" " seidene,
" " gold- und silberne gewürkte und gesponnene Waaren, sie haben Namen, wie sie wollen,
" " Stückereyen,
" " Hüte,
" " lederne Waaren,
" " aus Meßing, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn, Blech oder andern Metallen gefertigte Fabricata,
" " Bier, Wein, Branntewein,
Böhmische Haarsiebe,
Reußische wollene Zeuge.

Erneu-

Erneuertes Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die Anhalt- und Wiederauslieferung entwichener Ober-Lausitzer Erb-Unterthanen betreffend; d. d. 28. März 1765.

An. 1765. Erneuertes both zu haltung d. Wiederauslieferung entwichener leibeigenen.

WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creyß- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Dörfern, auch sonst allen und jeden Chur-Sächsischen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, welchergestalt Uns, unter Beytritt des verordneten Landvoigts in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, die getreuen Stände besagten Marggrafthums von Land und Städten, um Erneuerung und Einschärfung derer wegen ihrer entweichenden Unterthanen in ältern und neueren Zeiten ergangenen Mandate, vermöge welcher in denen Churfürstlich-Sächsischen alten Erb-Landen kein Ober-Lausitzischer Erb-Unterthan ohne Vorlegung eines Laß- und Abzugs-Briefs angenommen, oder in denen Gerichten gehauset, vielmehr solche auf erfolgten Anspruch des Eigenthümers und deshalb producirtes Attestat von denen Aemtern Budissin und Görlitz, samt ihrem mitgenommenen Haab und Vermögen, gegen Entrichtung der Unkosten und Ausstellung eines Reverses, sofort ohne alle Widerrede, bey Vermeidung der auf die säumigen Executores gesetzten Strafe, und Erstattung derer verursachten Unkosten, abgefolget, diese auch mit Weib, Kindern, Hausgeräthe oder Vieh, von denen Gleits-Leuten und Zöllnern, in Gleiten und Beygleiten, wie auch auf denen Straßen angehalten, nicht minder von denen Fährleuten auf denen Fähren oder Kähnen nicht übergeführet werden sollen, immaßen denenselben in gedachten alten Erb-Landen zum öftern nicht behörig nachgelebet, sondern dargegen allerhand Schwierigkeiten gemacht würden, unterthänigst angelanget.

Allermaßen Wir nun dieser höchstschädlichen Unordnung auf das nachdrücklichste gesteuert, und die getreuen Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz bey ihren wohlhergebrachten Befugnissen, Recht und Gerechtigkeit, insonderheit der gnädigst confirmirten Unterthanen-Ordnung, auf alle Weise geschützet wissen wollen: Als erneuern und wiederholen Wir nicht nur hierdurch die, dieserhalb unterm 8. Julii 1656. 7. April 1663. 20. August. 1667. und 1. Junii 1735. im Druck ergangenen öffentlichen Mandata, nach ihrem völligen Inhalt in allen Clausuln und Puncten, sondern befehlen auch sämtlichen Chur-Sächsischen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, so gnädigst als ernstlich, sich nach nur erwehnten Mandatis auf das genaueste zu achten, und dargegen in keine Weise zu handeln, immaßen diejenigen, welche der Extradition obgedachter entwichener Ober-Lausitzischer Unterthanen zur Ungebühr sich verweigern, ohne Ansehen der Person, mit der darauf gesetzten Strafe der säumigen Executoren ohnnableibend beleget, und zu Erstattung derer Schäden und Unkosten angehalten werden sollen. Wiederhohlung voriger Verordnungen.

Zu mehrerer Urkund dessen haben Wir dieses Mandat mit dem vorgedruckten Chur-Sächsischen Canzley-Secret auszufertigen und ins Land zu publiciren angeordnet. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Mart. 1765.

Xaverius.

(L. S.)

Hanns George von Poigk.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Den Einkauf und weitern Debit derer Steyermärker und Kärnthner stählernen Waaren, in hiesigen Landen, betreffend; den 29. April 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Von denen verbothenen Fremden Waaren, und die Oesterreichischen stählernen Fabricata

LIebe Getreue. Demnach die Landes-Oeconomie- Manufactur- und Commercien-Deputation angezeiget, welchergestalt, da in der, dem Generali vom 27. vorigen Monaths angehängte Specification derer in hiesige Lande zum Consumo einzubringen verbothenen Waaren, unter andern auch die Oesterreichischen aus Stahl gefertigten Fabricata mit in Ansatz gekommen, von denen hiesigen Zirkelschmieden die Anfrage geschehen, ob sie Steyermärker Sicheln und Sensen, deren sich bisher das ganze Land bedienet habe, und deren Mangel zur Zeit durch inländische nicht ersetzet werden könnte, in jetziger Leipziger Oster-Messe einkaufen, und fernerhin im Lande debitiren dürften? weshalber in Betracht, daß bey heuriger Heu- und Getreyde-Erndte, der Landmann mit denen behörigen Werkzeugen versehen seyn, und mithin der Handelsmann hinreichende Vorräthe davon in gegenwärtiger Messe sich anschaffen müsse, schleunige Versehung zu thun, die Nothdurft erfordere; Und Wir dann obiger Umstände halber, daß der Einkauf derer Steyermärker und Kärnthner stählerner Waaren, und deren weiteren Debit in hiesigen Landen, sowohl in jetziger Leipziger Jubilate-Messe, als fernerhin bis zu weiterer Verordnung, verstattet werde, resolviret haben: Als ist in Vormundbis zu weiterer Verordnung auszunehmen.

schaft Unsers Herrn Vetters des, Churfürsten Lbden, hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und diese Unsere Willens-Meynung ohngesäumt denen hiesigen Zirkelschmieden und übrigen mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten behörig bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. April. 1765.

An den Rath zu Dreßden, ingleichen mut. mutand. an den Rath zu Leipzig.

Patent,

Die wegen des Policey-Wesens in Dreßden angeordnete Commißion betreffend; den 1. May 1765.

An. 1765.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, um die wahrgenommenen Gebrechen des hiesigen Policeywesens aus dem Grunde zu heben, eine eigene Commißion anzuordnen, der Nothdurft befunden:

Anordnung der Policey-Commißion, wird dem Publico bekannt gemacht.

Als wird solches, auf Höchstgedachter Sr. Königl. Hoheit, in Vormundschaft Sr. Churfürstl. Durchl. ertheilten gnädigsten Befehl, dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und jedermänniglich angewiesen, die in Policey-Sachen allhier in Dreßden vorfallenden Ungebührnisse bey ermeldter Policey-Commißion anzubringen;

Wornach sich sämtliche hiesige Einwohner zu achten haben. Zu desto mehrerer Urkund ist dieses Patent, unter vorgedrucktem Churfürstl. Sächs. Canzley-Secret, ausgefertiget worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 1. Maji, im Jahr 1765.

(L.S.)

Generale,

Die Erstreckung des Verboths des Hausirens, auch auf die Meß- und Jahrmarkts-Zeiten, betreffend; d. d. 25. May 1765.

An. 1765.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Liebe Getreue. Obwohl in dem, wider das Hausiren in denen Städten und auf dem Lande, unter dem 15. Sept. 1750. ergangenen Mandate und dessen 2. §. die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die Jahrmärkte von dem Verbothe des Heruntragens der Waaren ausgenommen worden;

Verboth des Hausirens wird auch auf die Meß- und Jahrmarkts-Zeiten erstrecket.

So haben Wir jedoch aus Uns bewegenden Ursachen den Entschluß gefasset, das Verboth des Hausirens gegen auswärtige Buttenträger und Tabulett-Krämer, auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten zu erstrecken, mithin allen und jeden Ausländern, ohne Unterschied und ohne einige Ausnahme, dergleichen Hausiren in hiesigen Landen gänzlich untersagen zu lassen.

Es ergehet demnach in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbden. an sämtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hiesigem Churfürstenthum und demselben incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unser Befehl, sich hiernach gehorsamst zu achten, und solchem zuwider, auf keinerley Weise etwas zu gestatten oder nachzulassen, vielmehr auf die hausirenden Ausländer scharfe Obsicht zu führen, und gegen diejenigen, welche sich darüber, es sey in oder außer denen Meß- und Jahrmarkts-Zeiten betreten lassen, obangezogenem Mandate gemäß zu verfahren. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 25. Maji 1765.

Obsicht der Orts-Obrigkeiten.

führende Obsicht

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Johann Nicolaus Bland, S.

Geschärfter Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Das unzulässige Hausiren und Handeln mit leinenen Waaren betreffend; den 3. Jun. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Beschwerde derer Weber-Innungen.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns von denen Zeug- und Leineweber-Innungen aus verschiedenen innländischen Städten, über die Beeinträchtigungen, so ihnen in Städten sowohl als auf dem Lande von andern Profeßions-Verwandten und ihrem Handwerke nicht zugethanen Personen, durch Treibung ungebührlichen Handels und unzulässigen Hausirens mit leinenen Waaren, sowohl zu Jahrmarkts-Zeiten, als auch außer selbigen, zugefüget würden, große Klage geführet worden, und um Angedeyhung Unsers Schutzes gegen dergleichen insonderheit aber die in der Beyfuge nahmentlich angegebenen Stöhrer, unterthänigste Ansuchung geschehen; Und Wir denn denenselben hierunter um so weniger entstehen mögen, als Wir dergleichen Unordnungen keinesweges gestattet, sondern jedes Handwerk bey seiner erlernten Profeßion und damit verbundenen Nahrungs-Erwerb geschützet wissen wollen;

Erneuerung derer vorherigen Verbothe.

Als begehren Wir, du wollest nicht nur in dem dir anvertrauten Amte auf das unzulässige Hausiren ein wachsames Auge richten, und zu dem Ende die strackliche Beobachtung derer dieserhalb ergangenen Generalien nachdrücklichst einschärfen, sondern auch denenjenigen Profeßions-Verwandten und anderen in der Beyfuge verzeichneten Personen, welche der Zeug- und Leineweber-Innung nicht zugethan sind, daferne dieselben unter deiner Amts-Jurisdiction gehören, den angemaßten Handel mit leinenen Waaren weder zu Hause noch auf Jahrmärkten gestatten, sondern ihnen solchen bey nahmhafter Strafe untersagen, nicht minder an die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, zu gleichmäßigen hierunter bey sich zu treffenden Veranstaltungen resp. kraft dieses und sonst das erforderliche ungesäumt verfügen, wegen der Schulmeisters-Witwe zu Topffeifersdorf aber das Nöthige gehörigen Orts gelangen lassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Jun. 1765.

Personen, welche der Zeug- und Leinenen Innung nicht zugethan, haben sich schlechterdings alles Handels mit solcher Waare zu enthalten.

An den Beamten zu Rochlitz, und einige andere Beamten hiesiger Lande, ingl. mut. mut. an die Grafen, Herren von Schönburg zu Penig und Rochsberg.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß denen Weißgerbern die Fertigung und der Handel mit ledernen Beinkleidern zu untersagen; den 5. Jun. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Beschwerde der Beutler-Innung.

Liebe Getreue. Nachdem bey Uns die Beutler-Innungen zu Plauen, Auerbach, Oelßnitz und Schneeberg, Gottfried Seckel und Consorten, sich über die an euerm Orte (unter euerer Jurisdiction) befindlichen Weißgerber, daß dieselben sie durch Verfertigung und Verkaufung lederner Beinkleider, in ihrer erlernten Profeßion, der doch jener nicht zugethan wären, sehr beeinträchtigten, und ihnen ihre Nahrung entzögen, große Klage geführet, und zu Steurung dieses ungebührlichen Beginnens um Unsere Verordnung unterthänigst angesuchet; Und Wir dann denen Supplicanten in ihrem billigmäßigen Suchen nicht entstehen mögen: Als begehren Wir, ihr wollet denen Weißgerbern die Fertigung und den Handel mit ledernen Beinkleidern, sofort bey nahmhafter Strafe untersagen, mithin ihnen deren fernern Verkauf so wenig zu Hause, als zu Jahrmarkts-Zeiten gestatten, und, daß von ihnen dargegen nicht gehandelt werde, scharfe Obsicht führen. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Jun. 1765.

An die Stadt-Räthe zu Plauen, Oelßnitz und Schneeberg, wie auch an einige Gerichts-Obrigkeiten im Voigtländischen Creyße.

Die Weißgerber haben die Fertigung und den Handel mit ledernen Beinkleidern, sofort bey Strafe zu unterlaßen.

Ejusdem Befehl,

Derer Böhmischen Butten-Träger und Juden Hausiren zu Jahrmarkts-Zeiten und Feilhaben derer, in dem Generali vom 21. März 1765, verbothenen Waaren, betreffend; den 29. Jul. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Veranlaßung.

Lieber Getreuer. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was du wegen des, von einigen auf dem Jahrmarkte zu Sonnewalde sich eingefundenen Crämern, Posamentirern und Nadlern, Christian Gottfried Rochen und Consorten, wider das Feilhaben derer Böhmischen Butten-Träger, beschehenen Widerspruchs am 18. hujus, unterthänigst einberichtet, und sowohl dießfalls, als überhaupt wegen des von dergleichen Tabulet-Crämern, ingleichen von denen Juden auf denen Jahrmärkten treibenden Handels, Unserer Entschließung anheim gestellet. Nun haben Wir zwar die an Uns, von Rochen und Consorten fol. 2. derer hierbey wieder zurückgehenden Acten sub C. eingewandte Appellation rejiciret, begehren aber, du wollest denen Böhmischen Buttenträgern das Hausiren zu Jahrmarkts-Zeiten, so wenig als das Feilhaben und Verkaufen derer in dem Generali vom 27. Mart. c. a. nahmentlich verbothenen Waaren gestatten, auch hierunter ein gleichmäßiges in Ansehung derer Juden beobachten, und daß denen deshalb ins Land ergangenen Mandaten und Generalien auf das genaueste nachgelebet werde, scharfe Obsicht führen. Mochtens ꝛc. Dreßden, den 29. Jul. 1705.

An den Beamten zu Sonnewalda.

Denen Böhmischen Buttenträgern, ist das Hausiren zu Jahrmarkts-Zeiten, so wenig als das Feiltragen verbothener Waaren zu gestatten, welches auch in Ansehung derer Juden zu beobachten.

Generale,

Die Zeichnung inländischer Tuch- Zeug- auch Seidener- Leinener- und Baumwollener-Waaren, mit einem besondern Accis-Stempel, betreffend; d. d. 5. Aug. 1765.

An. 1765. Generale wegen Stempelung inländischer Tuch- und Zeug-Waaren, de dato 26. Jan. 1764. wird auch auf die Seidenen, Leinenen und Baumwollenen Waaren erstrecket.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator &c. Liebe Getreue. Nachdem Wir das unterm 26. Jan. 1764, wegen der, nebst denen gewöhnlichen bleyernen Zeichen, auch noch durch einen einförmigen runden, inwendig zu oberst mit denen Chur-Schwerdtern versehenen, und unter diesen bloß mit der Stadt Nahmen zu unterscheidenden Stempel, mit Siegellack zu bezeichnenden inländischen Tuch- und Zeug-Waaren, ergangene Generale, auch auf die, in hiesigen Landen gefertigte seidene, leinene und baumwollene Waarrn, hierdurch zu extendiren, der Nothdurft befinden:

Beobachtung des Generalis d. d. 28. Jun. 1719.

Als haben sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, sothane Unsere Willens-Meynung bey sich und in ihrer Gerichtsbarkeit ungesäumt bekannt zu machen, hiernächst aber, insonderheit die Räthe in Städten, auf die Beobachtung der, in des General-Accis-Collegii, wegen Stempelung derer im Lande fabricirten Waaren, sub dato den 28. Jun. 1719 ertheilten Verordnung, bereits enthaltenen Vorschrift, daß das Siegel entweder auf die Waare selbst, und zwar an beyden Enden derselben, wo es sich ohne Schaden am füglichsten thun läßet, oder auch auf ein mit einem Faden daran gehängtes Pappier, Charten-Blatt, oder Stück Pappe, auf den Knoten des durchgezogenen Fadens, welches die Fabricanten vor der letztern Schau daran zu machen haben, immaßen, die Art der Siegelung, so denen Fabricanten von diesen beyden gefällig, dererselben Willkühr frey zu stellen ist, gedrucket werde, genaue Obsicht zu führen, darneben aber auch vor die unaufhältliche Förderung derer Fabricanten bey Besiegelung der von ihnen gefertigten Waaren gebührende Vorsorge zu tragen. Daran vollbringen sie Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 5. Aug. 1765.

Erläuterung.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Erläuterungs-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. Ueber den am 3. Jun. h. a. ertheilten Befehl, wegen des unzulässigen Hausirens mit leinenen Waaren; den 26. Aug. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Liebe Getreue. Ihr seyd gehorsamst erinnert, was Wir auf derer Zeug- und Leineweber-Innungen aus verschiedenen innländischen Städten, über die ihnen, von anderen Professions-Verwandten zugefügte Beeinträchtigungen, geführte Beschwerde, am 3. Jun. c. a. an euch verfüget haben.

Beschwerde derer Zeug- und Leineweber ꝛc.

Nachdem Uns nun das Handwerk derer Zeug- und Leineweber zu Rochlitz und sämmtliche associirte Innungen, Johann Gottfried Andreas und Consorten, jüngsthin unterthänigst zu erkennen gegeben, wie obangezogene Verordnung von denen Beamten und anderen Gerichts-Obrigkeiten bloß allein auf den Handel mit leinenen Waaren restringiret, hingegen die übrigen von Lein, Seyde und Wolle von ihnen gefertigten Fabricata davon ausgeschlossen und denenjenigen, so sonst damit Handel getrieben, solcher noch immerfort gestattet werde, und dahero, daß die Disposition vorerwähnten Unsers Rescripts auf dem Zeug-Schnitt-Weiß-Kram-Schnitt und den Leinewand-Handel extendiret werden möchte, gehorsamst angesuchet: So begehren Wir, ihr wollet auch diesfalls die Gebühr verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Aug. 1765.

Das Verbot des Hausirens mit leinenen Waaren, ist auch auf den Zeug-Schnitt, Weiß-Kram-Schnitt, und Leinewand-Handel zu extendiren.

An den Beamten zu Rochlitz, und einige andere Beamten, ingl. an die Grafen, Herren von Schönburg zu Penig und Rochsburg.

Ejusdem Befehl,

Das Hausiren derer auswärtigen Butten-Träger und Tabulet-Crämer, zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten in Leipzig, betreffend; den 13. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Liebe Getreue. Was bey Uns ihr, intuitu der durch das Generale vom 25. Maji, a. c. erfolgten Extension des, denen auswärtigen Butten-Trägern und Tabulet-Crämern, verbothenen Hausirens, auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten am 22. Jun. des jetztlaufenden Jahres unterthänigst vorgestellet, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden. Wann Wir nun geschehen lassen können, daß

Zu Meßzeiten, ist das Hausiren unverwehret, in denen ersten 8 Tagen auch denen Ausländern fernerhin gestattet.

zu Meß-Zeiten das Hausiren in denen ersten 8 Tagen mit denen Waaren, so in dem Generali vom 27. Mart. c. a. nahmentlich nicht ausgenommen worden, auch denen Ausländern fernerhin gestattet werden möge: So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und dieserhalb das Nöthige veranstalten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 13. Sept. 1765.

An den Rath zu Leipzig.

Erneuertes Generale,

Wegen der Vieh-Seuche; d. d. 11. Nov. 1765.

An. 1765. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator &c. Liebe Getreue. Nachdem das Vieh-Sterben, so die Churfürstl. Sächsischen Lande seit einigen Jahren betroffen, aller dargegen vorgekehrten Veranstaltungen ungeachtet, noch nicht aufgehöret, sondern, wenn es schon auf einige Zeit gedämpfet gewesen, dennoch hin und wieder von neuem ausgebrochen; Demnächst auch aus verschiedenen eingegangenen Nachrichten und Anzeigen abzunehmen gewesen, daß die, bey bisheriger Gestattung des Ablederns, vorgeschriebenen Vorsichts-Mittel entweder gänzlich vernachläßiget, oder doch mit gnugsamer Sorgfalt nicht gebrauchet, jezuweilen auch deren Vorkehrung durch die Menge des an einem Tage und an einem Orte umgefallenen Viehes unmöglich gemachet, und insonderheit, um des Ablederns willen, die Einscharrung desselben aufgehalten, dadurch aber die Luft noch immer mehr inficiret, und die Seuche verbreitet worden:

Wiederholter Befehl zur Vorsichtigkeit bey der Ablederung.

So haben Wir in dessen Betracht Uns entschlossen, die in denen Generalien vom 6. Oct. 1745. 29. Nov. 1749 und 6. Nov. 1753, in Ansehung des Ablederns, enthaltene Disposition zu erneuern, und zugleich sämmtliche, so wohl in nuraedachten Generalien, als auch in der unterm 29. Nov. 1746 publicirten Verordnung, vorgeschriebene Vorsichts- und Verwahrungs-Anstalten, wiederholet einzuschärfen, selbige in einem und dem andern zu erläutern, auch eine Nachricht von denen mittelst medicinischer Gutachten und sonst eingekommenen Präservativ- und Curativ-Mitteln beyfügen zu lassen.

Gleichwie nun durch die vielfältig zu verspührende Nachläßigkeit in Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes, zumal bey nasser oder anderer, dessen Gesundheit schädlichen Witterung, mehrentheils der Grund zu denen bösartigen und ansteckenden Vieh-Krankheiten geleget wird:

Vorsichts-Regeln, bey Fütterung, Tränkung, und Wartung des Viehes.

Also finden Wir gleich Anfangs nöthig, nachfolgende Vorsichts-Reguln hiermit vorzuschreiben, und fest zu setzen.

Solchemnach ist

I.

§. 1.

vor allen Dingen dahin zu sehen, daß a) das Vieh kein anderes als gutes, reines, und keinesweges verschlämmtes oder dumpfichtes Futter bekomme, auch demselben das vom Mehlthau oder Raupen-Geschmeiße verderbte Kraut und Rüben-Futter nicht gegeben, sondern solches so viel möglich von dem guten abgesondert werde.

I.

Desgleichen ist b) das Vieh, so lange der Nebel oder Reif nicht vergangen, oder wenn schädliche Honig- oder Mehl-Thaue gefallen, gar nicht auszutreiben, nicht minder c) auf der Weide und sonst vor allem stillestehenden faulen Wasser sorgfältig zu bewahren, und wo dergleichen Wasser in Tümpfeln oder

ander-

anderwärts anzutreffen, solches durch Gräben oder Ausfüllen wegzuschaffen, oder, da dieses nicht möglich, mit einem Zaune zu umgeben; Dagegen das Vieh, wo es die Gelegenheit leidet, so oft als möglich, zum frischen Wasser zu lassen, jedoch, daß es weder erhitzet, darzu komme, noch sich durch jählinges Sauffen Schaden thue, sorgfältig zu vermeiden.

Wenn d) währender Zeit des Austreibens anhaltende Nässe einfällt, ist dem Viehe, wo möglich, etwas trocknes Heu oder Grummet vorzugeben; auch zu Beförderung der Ausdünstung dienlich, wenn dasselbe, besonders bey kalter und nasser Witterung, warmes Sauffen bekömmt, und zuweilen gestriegelt wird.

In denen Ställen, ist

e) das Vieh weder zu kalt noch zu warm zu halten, es sind auch dieselben von Zeit zu Zeit zu lüften, und wenigstens wöchentlich einmahl, unter behöriger Vorsicht vor Feuers-Gefahr, wohl auszuräuchern.

§. 2.

2. Gebrauch der Arzey-Mittel.

Damit hiernächst das Vieh durch den Gebrauch bewährter Arzney- und anderer Mittel, vor der Seuche bewahret, oder wenn es damit befallen, wo möglich, wieder hergestellet werde: So haben Wir, Innhalts der Beylage sub ⊙. die Mittel, deren sich sowohl præservative als curative zu gebrauchen, und deren zum Theil, in denen vorhin erlassenen Generalien bereits Meldung geschehen, zusammen tragen lassen:

Wobey Wir das gnädigste Zutrauen hegen, es werden sämmtliche Stadt- und Land-Physici, auch übrige Medici hiesiger Lande, so wohl durch sorgsame Untersuchung derer Vieh-Krankheiten, als Ausfindigmachung dienlicher Hülfsmittel, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, sich bestermaßen beeifern.

§. 3.

3. Verwahrung wider die Verbreitung der Seuche.

Um aber zu verhüten, daß das Vieh-Sterben, durch fremdes Vieh nicht verursachet werde, soll

a) aus fremden Landen kein Vieh eingebracht und durchgelassen werden, woferne nicht durch die Obrigkeit des Ortes, wo es gekaufet worden, richtige Gesundheits-Pässe, worinnen die Anzahl derer Stücken deutlich zu bemerken ist, und welche von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgegangen, und stille gelegen, attestiret seyn müssen, vorgezeigt werden können.

b) So bald die Grenze mit dergleichen Vieh berühret wird, soll des Ortes Obrigkeit nicht allein sothane Pässe und Attestate behörig examiniren, und die Stücken nachzehlen, sondern auch, ob das Vieh annoch gesund sey? genau untersuchen lassen. Findet sich nun,

c) daß die Heerde mit einem Uebel, wovon ein Anstecken zu besorgen, behaftet ist, so soll die Obrigkeit das sämmtliche Vieh zurücke weisen, und wenn sich die Treiber darzu nicht bequemen, sondern des Verbothes ohngeachtet mit dem Viehe durchschleichen wollen, solches todtschlagen oder erschießen, und sodann, wie unten §. 9. verordnet, zerhacken und verscharren, die Treiber aber arretiren lassen, und ihrer Bestrafung halber, behörigen Orts Bericht erstatten.

Dahingegen hat

d) die Obrigkeit, wenn das Vieh gesund befunden wird, deshalb ein Attestat auszustellen. Dieses Attestat ist

e) jeden Orts, wo das Vieh durchgetrieben wird, bey denen daselbst befindlichen Gerichts-Personen zu produciren, und wie es geschehen, von einer derer selben darunter anzumerken, ohne dessen Vorzeigung aber das Vieh nirgends durchlassen.

Wo f) dasselbe übernachtet, daselbst haben die Gerichte, unter deren Jurisdiction solches geschiehet, die ganze Heerde zu besichtigen, und wenn sich daran nichts bedenkliches findet, darüber ein neues Attestat auszustellen. Aeußert sich

g) aber, daß ein Stück wegen einer innerlichen Ursache erkranket, oder gar umgefallen, so ist das sämmtliche Vieh weiter nicht fortzulassen, sondern an einen besondern Ort, welcher mit allem andern Rind-Vieh, so lange das kranke daselbst befindlich, und Vier Wochen hernach gänzlich zu vermeiden ist, zu treiben, und daselbst auf Unkosten derer Treiber oder Eigenthümer, von denen Unterthanen zu bewachen, auch damit so lange fortzufahren, bis man versichert ist, daß an dem Viehe keine ansteckende Seuche zu verspühren, welchenfalls die Obrigkeit ein neues Attestat, mit Bemerkung aller sich geäußerten Umstände und der Ursachen, warum etwas ansteckendes nicht zu befürchten, auszustellen, auch das Forttreiben des Viehes weiter nicht zu behindern hat.

Im Gegentheil ist,

h) wenn sich ein ansteckendes Uebel äußert, wegen des gefallenen Viehes, dem §. 9. dieses Mandats nachzugehen, auch das Vieh, so sich erholet, oder mit der Seuche nicht befallen wird, ehe nicht weiter zu lassen, als bis solches durch einen verpflichteten Physicum, oder andern vereydeten Medicum, genau geprüfet, und von selbigem, daß nichts ansteckendes vorhanden sey, attestiret worden, nach dessen Erfolg aber, mit Ertheilung des Obrigkeitlichen Attestats, wie vorhero verordnet, zu verfahren.

i) Für sämmtliche Obrigkeitliche Attestata, ingleichen wegen Production derer Pässe und Attestate, auch deren Examination, haben die Obrigkeiten und Gerichts-Personen, nichts zu fordern, sondern solches alles, weil es zum Besten des Publici erforderlich ist, ex Officio zu verrichten, und nur sodann die in der Tax-Ordnung bestimmten Gebühren einzubringen, wenn das Vieh, nach vorherstehender Disposition angehalten, oder zurück gewiesen werden muß, dahingegen der baare Verlag, wegen des Physici oder Medici, ingleichen derer Wach-Kosten halber und sonst, so oft solcher nach vorgehender Disposition nöthig, von dem Eigenthümer oder Treiber des Viehes zu tragen ist.

Wie nun k) auf solche Weise, so lange bis das Vieh an dem Orte, wo es verbleiben soll, ankömmt, zu verfahren ist: Also sollen die Treiber mit solchem Viehe, keine andere, als die Heer- und Landstraßen betreiben, und sich aller Dorf- und Neben-Wege enthalten. Ferner

§. 4.

4. Die Visitirung des Viehes betreffend.

Wollen Wir, a) daß bis zu fernerer Verordnung, durch die Gerichts-Personen, Hirten und andere des Werks Verständige jeden Orts wöchentlich einmahl eine durchgängige Visitation unter dem Rind-Vieh vorgenommen, und ob an solchem etwas zu verspühren, so eine Krankheit befürchten lasse, genau beobachtet werde.

Es haben aber auch b) sowohl die Hauswirthe als Hirten und Gesinde, sobald sie an dem Rindviehe etwas bedenkliches bemerken, dasselbe ohne den geringsten Verzug denen Gerichts-Personen, und solche hinwiederum der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

Diese hat c) nicht allein genaue Obsicht zu führen, daß ihr hierunter nichts verheelet werde, sondern auch selbst auf die sich ereignenden bedenklichen Umstände sorgfältigst Acht zu haben, und das erkrankende Vieh sofort durch erfahrne Haus-Wirthe und Vieh-Aerzte besichtigen zu lassen, auch, indem sich die ersten Merkmahle einer einreissenden Seuche äußern, deshalb sonder allen Anstand, bey Vermeidung der §. 15. gesetzten Strafe, und nach Befinden härterer Ahndung, behörigen Orts zu berichten, wie denn auch, damit

hierunter um so weniger etwas verabsäumet werde, die benachbarten Obrigkeiten dergleichen Anzeige, bey ebenmäßiger Pön, unverzüglich einzureichen haben.

§. 5.

5. Absonderung desselben.

Das Vieh, an welchem bedenkliche Umstände wahrzunehmen, ist sofort

a) von dem andern abzusondern, und, daß

b) das gesunde, weder durch das Futter, so dem erstern vorgelegt worden, noch durch dessen Geifer oder Mistung angesteckt werde, sorgfältig zu vermeiden, zu dem Ende dergleichen Futter sofort zu verbrennen, und alles wohl zu reinigen. Weil auch

c) der Pferde-Dünger dienlich befunden worden, so ist bey Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, dahin zu sehen, daß ersteres, wenn der Platz zureichet, in die Pferde-Ställe gezogen, außerdem aber demselben, sowohl als dem kranken Viehe, Pferde-Dünger untergestreuet werde.

§. 6.

6. Bestellung derer Aufseher.

Hiernächst sind sogleich

a) zween verständige Männer, welche jede Gemeinde zu bezahlen hat, zu Aufsehern und Vieh-Schauern zu bestellen, von deren einer auf das gesunde, der andere hingegen auf das kranke Vieh Obacht, und keiner mit dem andern einige Gemeinschaft haben, der erstere

b) die gesunden Ställe fleißig besuchen, auf alle Anzeichen, besonders, ob das Vieh gierig saufe? wohl Acht geben, die Absonderung des kranken Viehes veranstalten, auch dem gesunden das Futter sparsam, und wo möglich, von einer veränderten Gattung reichen, sowohl die Brunnen und Tröge, damit kein krankes Vieh dazu kommen könne, verwahren lassen, der andere Aufseher hingegen

c) denen Eigenthümern des kranken Viehes mit Rath und That an die Hand gehen, bey Hinausschaffung des umgefallenen zugegen seyn, und daß vom Fett, Unschlitt, Haut und Leder nichts weggenommen, noch durch Hunde oder sonst verschleppet, beyde aber, damit

d) dem Anbefohlnen allenthalben gebührend nachgelebet, mit Gebrauch derer respect. Præservativ- und Curativ-Mittel behörig verfahren, und auf keine Weise etwas vernachläßiget werde, genaue Obsicht führen, und der Obrigkeit die Contraventiones gebührend anzeigen sollen.

§. 7.

7. Wartung des Viehes.

Alle diejenige, welche

a) mit dem Füttern, Warten und Hüthen des Rind-Viehes, es sey solches krank oder gesund, zu thun haben, sollen, so lange einiges Vieh, an dasigem Orte, oder in denen benachbarten krank ist, kein Pelzwerk tragen, auch ihre Kleider täglich wohl ausräuchern, und an die Luft hängen. Desgleichen soll

b) niemand, so das kranke Vieh füttert oder wartet, das gesunde beschicken, austreiben, oder sich sonst demselben nähern; auch

c) kein Hirte sich unterstehen, an einen der Vieh-Seuche halber verdächtigen Ort zu gehen, weniger daselbst eine Cur zu übernehmen; wie denn ferner

d) die Einwohner der Häuser und Höfe, wo krankes Vieh befindlich ist, sich der Gemeinschaft mit andern, so viel möglich enthalten, sowohl

e) allerseits Einwohner nicht allein, so lange die Krankheit an dasigem Orte oder denen benachbarten dauert, sondern auch, noch Vierzehen Tage, nachdem sie aufgehöret, alle Hunde anhängen oder einsperren, letzteres auch mit denen Katzen bewerkstelligen, und wenn sie solchem nicht nachkommen, mit der §. 15. gesetzten Strafe beleget, die herumlauffenden Hunde und Katzen aber todt geschossen, oder todt geschlagen werden sollen.

§. 8.

8. Reinigung derer Ställe und Gerätschaft.

Denen Unter-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten, Vieh-Aufsehern und Hauswirthen, an denen mit der Vieh-Seuche behaffteten und benachbarten Orten, lieget ob:

a) die Rauffen, Krippen, Tröge, Fässer und Kannen öfters waschen, auch, um die bösen Dünste zu dämpfen, das Räuchern in denen Ställen ohne Unterschied, ob darinne krankes oder gesundes Vieh stehet, wenigstens täglich einmal bewerkstelligen, nicht minder

b) die Mistung von dem kranken Viehe, nebst der unreinen Streu, vor Aufgang der Sonne, und nach deren Niedergange, wegschaffen und verbrennen, oder tief verscharren zu lassen; wobey Obsicht zu führen, daß kein Rind-Vieh auf die Felder und Orte, wo dergleichen Streu oder Mistung eingegraben wird, getrieben werde.

Mit dem Rauch-Futter

c) so auf einem Stalle gelegen, wo krankes Vieh gestanden, ist auf gleiche Weise zu verfahren, und dasselbe zur Fütterung keinesweges zu gebrauchen.

§. 9.

9. Zerhauung mit der Haut und Verscharrung des Viehes.

Alles und jedes an einer Seuche crepirte Vieh soll

a) sofort, und längstens binnen Sechs Stunden, von dem Caviller, mit der Haut in Stücken zerhauen, und ohne vorhero einiges Fett und Unschlitt oder Kamm-Fett davon zu nehmen, an einem entfernten Orte, wo keine Wege, Trifften und Huthungen sind, unter die Erde fünf Ellen tief eingescharret, und darauf ungelöschter Kalk, oder in dessen Ermangelung, Asche und scharfer Sand geworffen, auch wenn die Erde sich gesetzet, der Ort mit anderer überschüttet, und eingetreten werden. Daferne aber

b) die Menge des gefallenen Viehes, oder die Entlegenheit des Ortes, oder eine andere Ursache verhindern sollte, daß das Vieh, binnen der gesetzten Zeit in obiger Maaße, von dem Caviller nicht verscharret werden könnte: So ist solches von des Orts Einwohnern selbst zu bewerkstelligen, ohne daß sie sich deshalben eines ohnehin ungegründeten Vorwurffs zu befürchten haben, wie denn derjenige, so ihnen dergleichen zu machen sich unterstehen sollte, unnachbleiblich mit Vierzehen Tagen Gefängniß zu belegen, und zur Abbitte und Ehren-Erklärung anzuhalten;

Es sollen aber

c) alle, so das gefallene Vieh hinausschaffen, oder vergraben helffen, binnen Vierzehen Tagen sich keinem gesunden Viehe nähern.

§. 10.

10. Besichtigung des gefallenen Viehes.

Damit auch die Ursache und Beschaffenheit der Krankheit besser entdecket, und zu Ausfindigmachung dienlicher Hülfs-Mittel, Gelegenheit gegeben werde, soll die Obrigkeit des Ortes, von Zeit zu Zeit, von dem gefallenen Viehe, vor der Einscharrung einige Stück aufhauen, und die befundene Beschaffenheit behörig anmerken lassen, auch davon, mittelst gebührenden Berichts, unverweilte Anzeige thun.

§. 11.

11. Absalzung des gefallenen Viehes von dem gesund gebliebenen.

Das krank gewesene Vieh ist vor Verfluß Vier Wochen, von Zeit der Besserung an zu rechnen, unter das gesunde auf keine Weise zu bringen.

§. 12.

12. Was bey aufhörender Seuche zu beobachten.

Wenn die Seuche an einem Orte hinwiederum aufgehöret, sollen

a) die Hauswirthe, wo das Vieh krank gewesen, die Ställe, in welchen selbiges gestanden, wohl reinigen, und, wo möglich, neu berappen, auch öfters lüften, und wohl ausräuchern, die Krippen, Rauffen und Tröge aber, sammt allem hölzernen Gefäße, so bey dem kranken Vieh gebraucht worden, entweder verbrennen, oder doch wenigstens Vier Wochen lang

in

in ein Wasser, woraus kein Rind-Vieh getränket wird, legen, und binnen solcher Zeit zu wiederholten mahlen abwaschen lassen.

Weiter sollen

b) diejenigen, welche durch die Seuche ihr Vieh eingebüßet, nicht sogleich wiederum neues anschaffen, sondern damit wenigstens Vier Wochen, auch, nach Erfordern derer Umstände und Obrigkeitlichem Ermessen, längere Zeit, bis die Gefahr völlig vorüber, anstehen: überhaupt aber

c) sämmtliche Hauswirthe fremdes Vieh, ohne ein beglaubtes Attestat, daß an dem Orte, wo solches gestanden, ingleichen, wo es durchpaßiret, seit Vier Wochen von einer Vieh-Krankheit nichts zu verspühren gewesen, weder kauffen, noch einnehmen, auch

d) von einem Orte oder Nachbar, wo das Vieh krank gewesen, kein Futter kauffen.

§. 13.

13. Einstellung der Viehmärkte.

An denen Orten, wo sich unter dem Rind-Vieh eine Krankheit geäußert, ist nicht allein während derselben, sondern auch zween Monathe darnach, kein Viehmarkt zu halten, und solches jedesmal zu rechter Zeit in denen Zeitungen bekannt zu machen.

§. 14.

14. Vierteljährige Wiederholung, der Publication der Instruction ꝛc.

Von jeden Orts Obrigkeit ist für jeder Gemeinde Gerichts-Personen eine gemessene, nach dieser Unserer Verordnung eingerichtete Instruction mit copeylicher Anfuge der Beylage sub ⊙. auszufertigen, mit der ernstlichen Bedeutung, solche, bey Vermeidung der in folgendem §. gesetzten Strafe, denen Unterthanen alle Viertel-Jahre einmahl vorzulesen, und ihnen, so oft es verlangt wird, zu communiciren, auch derselben nicht allein selbst auf das genaueste nachzugehen, sondern auch, ob solches von sämmtlichen Einwohnern geschehe? sorgfältig Acht zu haben, und die Contraventiones ungesäumt bey denen Gerichten gebührend anzuzeigen.

§. 15.

15. Strafen der Contravenienten

Diejenigen, so hierwider zu handeln sich unterfangen, wollen Wir, bey jedem Contraventions-Falle, mit Zwanzig Thaler Geld- oder Vier wöchentlicher Gefängniß-Strafe beleget wissen, auch mit gedachter Geld-Strafe die Obrigkeiten oder Gerichts-Personen, so etwas vernachläßiget, ansehen lassen, die Treiber und Eigenthümer aber, so der Disposition des 3. §. nachzukommen sich verweigern, und das Vieh, Unserer Verordnung zuwider, durchzubringen unternehmen, sollen nach vorgegangener Arretirung und behöriger Berichts-Erstattung, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

Es ergehet solchemnach, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbdn. an sämmtliche Vasallen, Beamte, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in hiesigem Chur-Fürstenthum und demselben incorporirten auch übrigen Landen, hiermit Unser Befehl, sothane General-Verordnung bey sich und denen Ihrigen alsofort bekannt zu machen, und, damit dargegen nicht gehandelt werde, genaue Obsicht zu führen. Daran geschicht Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 11. Novembr. 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Johann Nic. Bland, S.

⊙. Einige Hülfsmittel wider die Vieh-Staupe.

Zur Præservation dienen hauptsächlich:

1) öfteres warmes Getränke, täglich zwey bis drey mahl, nehmlich: eingebranntes Kraut, Rüben, Klee, Gras, Siede, nachdem es die Jahreszeit mit sich bringet, zumahl bey nasser und kalter Witterung.
2) Einige Wurzeln, als:
   Pestilenz-Wurzel,
   Liebstöckel,
   Angelick-Wurzel,
   Carlin- und Schwalben-Wurzel.
3) Von Kräutern, als:
   Wermuth,
   Salbey,
   Raute,
   Krausemünze,
   Feld-Kümmel,
   Bitterklee,
   Roßmarin ꝛc.
4) Von Früchten und Gesäme:
   Carve,
   Cramer-Kümmel,
   Schwarzer Kümmel,
   Fenchel,
   Angelick-Saamen,
   Wilder Pastinack-Saamen,
   Die Nüsse von wilden Castanien-Bäumen nebst ihren Blättern.
   Die äußern Schaalen von Welschen-Nüssen, welche aber, damit sie nicht faulen, auf einem Ofen getrocknet werden müssen,
   Desgleichen die Wachholder- und Lorber-Beere.

Von diesen Stücken erwählet man eines und das andere, was am leichtesten zu haben, weil es nicht nöthig ist, diese Species alle zusammen zu mischen, stößet diese Sachen, so viel von einem als von dem andern, zum gröblichen Pulver, thut endlich, wenn man will, eine Portion gestoßenen Schwefel darzu, und giebt davon täglich zwey bis drey mahl einen Löffel voll in warmen Gesäuffe ein.

Auch können nur Welsche-Nuß-Baum-Blätter getrocknet, zu Pulver gerieben, und wie vorgedacht, gebrauchet werden.

Besonders sind die Blätter und Nüsse von Wilden- oder Pferde-Castanien-Bäumen, grün oder zu Pulver gestoßen, ein kräftiges Verwahrungs-Mittel wider das Anstecken der Vieh-Seuche.

Vorstehendes ist jedoch nur præservative, aber nicht, wenn die Krankheit schon angefangen, zu gebrauchen, weil es alsdenn mehr schädlich als nützlich seyn würde; Läßet aber die Krankheit wieder nach, so kan man sich desselben wiederum mit gutem Nutzen bedienen, um die erschlappten Eingeweide wieder zu stärken.

Spühret man, daß ein oder mehrere Stücken Vieh nicht recht fressen wollen, oder nicht so munter wie sonst thun, so ist auf die Witterung zu sehen, darinnen sich das Vieh seine Unpäßlichkeit erholet, ob solche kalt und naß, oder heiß und trocken sey? Im ersten Fall wird einem erwachsenen Stück ein Laxativ und zwar:

Ein mäßiger Löffel voll gestoßenes Spieß-Glas mit Urin, oder 1 Loth Spießglas-Leber, oder: Eben so viel gestoßene Hasel-Wurzel, darauf aber bisweilen des Tages zwey mahl von obbeschriebenem Pulver, oder an dessen Statt alle Morgen ein Löffel voll Theer auf Brodt-Schnitten gegeben, auch auf das warme Gesäuffe bisweilen ein Löffel voll Salz gestreuet.

Im andern Fall hingegen,

muß das Vieh gnug reines, und zwar lieber kühles als warmes Wasser, zum Sauffen haben, und öfters etwas säuerliches, als: Eßig und dergleichen, darein bekommen, oder bisweilen einen Löffel voll Salz, oder 1 Loth Salpeter, oder Schieß-Pulver im Getränke.

Oefters

Oefters ist der Gebrauch derer Haarseile von gutem Erfolg gewesen.

Auch ist dienlich befunden worden, wenn dem Viehe ein Loch durch einen Ohr-Lappen gestochen, ein Stückgen Christ-Wurzel oder rother Enzian- oder Florentinische Veilgen-Wurzel hinein gestecket, und täglich verneuert worden, bis die Furcht des Ansteckens wieder verschwunden.

Das Räuchern in Ställen, um die faulenden Dünste von krankem Viehe zu dämpffen, geschiehet am besten und kräftigsten mit Stein-Kohlen, jedoch muß man, wenn noch Vieh in den Ställen stehet, mit dem Stein-Kohlen-Rauch behutsam verfahren, damit derselbe deren Lunge nicht angreiffe; Wiewohl dieses nur von sehr kiesigten Stein-Kohlen, wie die Dreßdner sind, zu verstehen ist; sind sie rein, wie die Zwickauer, so braucht es dieser Vorsicht nicht: wo aber ein Stall ganz ausgestorben, werden, wie gedacht, die schädlichen effluvia am besten mit Stein-Kohlen-Damf corrigiret.

Außerdem sind Wachholder oder Eßig am nützlichsten.

Den Unrath aus dem großen Magen und Gedärmen, nebst der verdorbenen Galle abzuführen, ist zur Zeit noch kein sicheres und hinlängliches Mittel ausfindig gemacht worden. Hingegen die Gallen-Schärfe zu verdünnen, und die dadurch verursachte Fieber-Hitze zu lindern, dienet gnugsames laulichtes mit Kleyen, Schrot, Mehl oder Oel-Kuchen angemachtes Gesäuffe, mit etwas Eßig und Salpeter, oder Schieß-Pulver, vermischt, und in eben diesem Gesäuffe den Tag über ein paar mahl was fettes und ölichtes, als:

Leinöl, zerlassene ungesalzene Butter oder Speck, am besten zerlassenes Schaaf-Inselt.

Lässet es sich wieder zur Besserung an, so kann Theer auf Brodt-Schnitten gestrichen, des Tages zwey mal als ein balsamisches stärkendes Mittel, oder auch obgedachtes Pulver gebrauchet werden.

Bey der sogenannten Hinke- oder Schlabber-Seuche hat, der Erfahrung nach, weder Aderlassen noch Purgiren gut gethan.

Das Beste ist öfteres Striegeln, gelinde warm halten, lauliches, mit Mehl, Kleyen, Schrot oder Oel-Kuchen rein gemachtes Gesäuffe. Auch ist die Zunge, weil sich gemeiniglich viel Schleim darauf anleget, mit Weitzen- oder Rocken-Kleyen abzureiben, oder mit halb Wasser und Eßig, so mit etwas Honig laulicht vermischt, abzuwaschen. Sollten aber ja die Klauen abgehen, so müssen die Füße täglich einmahl mit Theer bestrichen werden, bis sich der neue Huf verhärtet.

Wiederholtes Generale,

Zur Einforderung und Einsendung derer Innungs-Articul und Handwerks-Ordnungen; d. d. 27. Novemb. 1765.

An. 1765. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator. Liebe Getreue. Uns ist hinterbracht worden,

Bewegungs-Ursachen.

wasmaßen von denen Räthen in Städten, und andern Gerichts-Obrigkeiten hiesiger Lande, dem, wegen Einsendung derer Innungs-Articul und Handwerks-Ordnungen, unterm 28. Septembris, 1748 ergangenen Generali noch bis dato nicht allenthalben nachgelebet, noch auch bey denen Handwerks-Zünften und Innungen die vorhin eingeschlichenen Mißbräuche abgestellet, vielmehr bisanhero mancherley Arten derselben beybehalten worden, insonderheit aber, daß bey denen Quartal- und andern Zusammenkünften große Verschwendungen in Ausrichtung derer gewöhnlichen Mahlzeiten getrieben, auch bey Ertheilung des Meister-Rechts, denen darzu sich angebenden Personen zum öftern sehr kostbare, oder dermahlen außer Gebrauch gekommene, und dahero nicht wieder an Mann zu bringende Meisterstücke aufgegeben, oder selbige, durch Bestrafung derer bey deren Beschauung gefundenen, oder auch oft zur Ungebühr angegebenen Mängel sehr beschweret, wie nicht weniger ihnen dabey sowohl oberwehntermaßen, in Essen und Trinken, als auch sonst auf verschiedene Weise, jedesmahl beträchtliche Unkosten verursachet, und hierdurch nicht allein dergleichen angehende Meister um einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens gebracht, oder sich in große Schulden zu stecken genöthiget, sondern auch die auswärtigen Gesellen sich in hiesigen Landen niederzulassen, abgehalten, und viele einheimische tüchtige Subjecta von Gewinnung des Meister-Rechts gänzlich abgeschrecket werden.

Generale vom 28sten Septembris An. 1748 ist ungesäumt zu befolgen.

Wann Wir dann gedachten Mißbräuchen nachdrücklichen Einhalt zu thun, der Nothdurft befinden, auch zu dem Ende obgedachtes Generale vom 28sten Septembr. 1748 wegen Abänderung und Einsendung sämmtlicher Innungs-Articul von denen Städten und Gerichts-Obrigkeiten, in so weit es noch nicht geschehen, ungesäumt befolget wissen wollen:

Als ergehet, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbd. an sämmtliche Vasallen, Beamte und andere Unter-Obrigkeiten, vornehmlich aber an die Räthe in Städten, hiermit Unser ernster Befehl, daß sie von denen bey ihnen vorhandenen Handwerks-Zünften und Innungen, die für sich habende Privilegia und Articuls-Briefe, welche nicht bereits nach nur ermeldetem Generali revidiret, und anhero eingesendet worden, entweder in Originali oder in beglaubter Abschrift, alsofort abfordern, solche behörig durchgehen, und was sie darinnen anstößiges, oder nachtheiliges, und unzuläßiges wahrnehmen, nach Vorschrift des wider die Handwerks-Mißbräuche am 19. Octobr. 1731 emanirten, und unterm 10. Nov. a. p. eingeschärften, auf das genaueste zu beobachtenden Mandats anmerken, sodann aber solche, binnen Sechs Wochen à dato Insinuationis gerechnet, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, respect. an die hiesige Landes- auch übrigen Regierungen ohnfehlbar einschicken, nächstdem aber sogleich von jetzo an, die bey denen Handwerks-Zusammenkünften, sowohl in denen Quartalen, als bey Annehmung eines Meisters zeithero gewöhnlich gewesenen Mahlzeiten gänzlich abschaffen, und dergleichen in Zukunft weder bey dieser noch sonst bey einiger Gelegenheit, es mag solche Namen haben, wie sie wolle, weiter gestatten, auch die Gesellen bey Gewinnung des Meister-Rechts mit kostbaren, und nicht leicht an Mann zu bringenden Meisterstücken, ingleichen bey deren Beschauung mit Bestrafung derer Fehler mit Gelde, oder auch mit andern Unkosten zur Ungebühr nicht beschweren lassen, sondern alles dieses schlechterdings abstellen, den Kosten-Aufwandt möglichst einziehen, und daß denen Schau- und andern Meistern, statt derer Mahlzeiten wegen ihres Versäumnisses, und vor ihre Bemühung eine mäßige Ergötzlichkeit von dem das Meister-Recht gewinnenden Meister gereichet werde, veranstalten sollen. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 27. Novembr. Anno 1765.

Die annoch rückständige Privilegia und Articuls-Briefe, so abzufordern, durchzusehen, und nebst Gutachten, wie selbst zu verbessern, binnen 6 Wochen, bey 20 Thaler Strafe einzusenden.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Circulare,

Circulare,

Die Aufhebung des, wegen der Flachs-Ausfuhre unterm 21. Jul. 1763. ergangenen Verboths, betreffend; den 7. Dec. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

ln. 1765. Verboth om 21. Jul. 63.

Nachdem Wir, in Ansehung der im heurigen Jahre reichlich ausgefallenen Flachs-Erndte, das, wegen der Ausfuhre dieses Materialis außer Landes, unterm 31. Jul. 1763 ergangene Verboth hinwiederum aufzuheben vor gut befinden: So ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur solches in dem euch anvertrauten Amte sofort behörig bekannt machen, sondern auch an die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, resp. kraft dieses und sonst, das Nöthige verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Dec. 1765. wird wiederum aufgehoben.

An die Gränz-Beamten des Erzgebürges.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Das Färbekraut, die Scharte genannt, betreffend; den 11. Jan. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

1766. Der Verb der harte an

Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 4. Sept. a. p. geziemend vorgetragen worden, was ihr auf des Materialistens, August Andreas Wöllners, wegen Ausführung außer Landes des zum Färben nöthigen Krauts, die Scharte genannt, beschehene Anfrage, zu Unserer Entschließung gestellet. Wann Wir nun geschehen lassen können, daß der Vertrieb besagten Krauts an auswärtige Orte gestattet werde: So begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und Wöllnern dessen bescheiden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 11. Jan. 1766. auswärtige Orte, ist zu gestatten.

An den Rath zu Weissensee.

Ejusdem Befehl,

Wider die Fertigung und Versendung geschriebener Blättgen; den 30. Jan. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

n. 1766. Veranlassung. Verwarung vor gleichen gebührniß 14tägiges Gefängniß

Veste, Räthe, liebe Getreue. Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß seit einiger Zeit daher verschiedene falsche und ungegründete Nachrichten von hieraus ins Publicum verbreitet, und an auswärtige Orte geschrieben worden: So begehren Wir, ihr wollet den hiesigen Rath, daß er diejenigen Personen, so sich mit Fertigung geschriebener Blättgen, oder deren Versendung an andere Orte abgeben, vor dergleichen Ungebührniß bey Vermeidung 14tägiger Gefängniß-Strafe ernstlich verwarnen, auch auf dieselben ein wachsames Auge richten, und wann er in Erfahrung bringet, daß dem ohngeachtet von einem oder dem andern dargegen contraveniret worden, nicht allein mit sothaner Gefängniß-Strafe ohnnachbleiblich belegen, sondern auch jedesmal den Auctorem ausfindig zu machen suchen, und daferne dieser des Raths Gerichtsbarkeit untergeben, sofort zur Verantwortung ziehen und bestrafen, oder da derselbe unter eine andere Jurisdiction gehören sollte, des begangenen Ungebührnisses halber, das Nöthige an dessen ordentliche Obrigkeit gelangen lassen solle, veranlassen. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Jan. 1766. und würkliche Bestrafung derer Contravenienten, ꝛc.

An die Policey-Commißion.

Ejusdem General-Verordnung,

Die Abschaffung der Epaulettes auf Livrées ꝛc. betreffend; den 30. May 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

n. 1766. da die Geral-Adjuanten, taabs- und ber-Offiers Epauttes tragen, rd deren brauch o Livrée- dienten terfagt.

Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, daß, da die Churfürstliche, auch andere Adjutanten vom General-Staab und vom hiesigen Gouvernement, ingleichen die Staabs- und Ober-Officiers, bey einigen Corps und Regimentern, in Zukunft goldene oder silberne Achselschleifen mit Quasten, oder so genannte Epaulettes, auf ihren Uniformes zu führen haben, Wir zu verordnen vor gut befunden, daß ins Künftige das Tragen ganz goldener oder silberner Achselschleiffen, mit oder ohne Quasten, keinerley Livrée-Bedienten, bey Vermeidung, daß ihnen selbige sonst von der Miliz abgenommen werden würden, erlaubt, sondern die Achselschleiffen für die Livrée anders nicht, als von dem Muster und Farbe der Livrée-Borten, jedoch ohne Quasten gestattet seyn sollen.

Begehren dannenhero in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. ihr wollet solches alsofort durch gewöhnliche Anschläge bekannt machen, und jedermann vor dem, aus der Contravention, entstehen könnenden Verdruß warnen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 30. Maji 1766.

Hanns George von Poigk.

An die Räthe in Städten hiesiger Lande, wo Garnisons und Mannschaft von Infanterie oder Cavallerie stehen, ingleichen an die Universitäten zu Leipzig und Wittenberg.

Gottlob Friedr. Wilh. Schäffer.

Circulare,

Das mit Bären herumziehende Gesindel betreffend; den 30. May 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. Nachdem bisanher wahrzunehmen gewesen, daß allerhand mit Bären herumziehendes müßiges Gesindel durch Böhmen in hiesige Lande sich einzuschleichen Gelegenheit gefunden, und hierunter von den Gerichts-Obrigkeiten die darwider ergangenen Generalia nicht beobachtet worden: So begehren Wir, ihr wollet nicht nur die letztern im Amte bey euch nachdrücklichst einschärfen, und denen unmittelbaren Amts-Dorfschaften, daß sie die bey ihnen sich einfindenden Bärenführer, ob sie schon mit Päßen versehen wären, nicht paßiren lassen, sondern dieselben sogleich wieder über die Gränze zurückweisen sollen, injungiren, sondern auch die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, besonders derer gegen die Böhmische Gränze gelegenen Orte zu gleichmäßiger strack lichen Beobachtung oberwehnter Generalien, wo nöthig, kraft dieses gebührend anweisen. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Maji 1766.

Die Bärenführer, wenn sie auch gleich Päße haben, sollen nicht paßiret, sondern gleich wieder zurück gewiesen werden.

An die Beamten zu Stolpen, Hohenstein, Pirna, Altenberg, Frauenstein, Lauterstein und Schwarzenberg.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. Die bey künftigem Transport Rußischer Colonisten durch hiesige Lande zu treffende Veranstaltung betreffend; den 8. Jul. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. Uns ist aus euerm sub dato den 17. April. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen derer auf der Elbe, bey Grunewalde, verschiedentlich paßirten Transports Rußischer Colonisten anhero angezeiget.

Die Transports Rußischer Colonisten, sind, ehe sie paßiret werden, genau zu durchforschen.

Allermaßen nun bey diesen so öftern Ereignissen die Anwendung möglichster Aufmerksamkeit nöthig ist: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet so wohl im Amte bey euch die Veranstaltung treffen, damit bey künftigen dergleichen Transports, ehe solche paßiret werden, zuförderst, ob nicht hiesige Unterthanen oder Deserteurs darunter befindlich, genau nachgeforschet, selbige auch sodann angehalten werden, immaßen wegen der von dem Militari denen Civil-Obrigkeiten hierunter zu leistenden Assistenz, das Nöthige bereits vorgekehret worden, sondern auch unter diesem Vermelden die einbezirkten Schrift- und Amtsassen zu Beobachtung gleichmäßiger Vigilanz, respect. kraft dieses, und sonst, behörig veranlassen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Jul. 1766.

An den Cammer-Commißions-Rath und Beamten zu Gommern, ingleichen mut. mutand. an verschiedene andere Beamten im Chur-Fürstenthum Sachsen.

Ejusdem Mandat,

Daß alle Personen, so vom Bauerstande herkommen, ehe sie Handwerke erlernen, vier Jahr bey der Landwirthschaft dienen sollen; d. d. 6. Nov. 1766.

An. 1766. Wir, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Burgemeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Wasmaßen Wir zu vernehmen gehabt, wie an vielen Orten die Landwirthschaft dadurch, daß allzuviele Personen Bauern-Standes Handwerke erlernen, und sich solchergestalt der Feld-Arbeit entziehen, sehr behindert werde.

Veranlassung

Wann dann Unsere vor die Wohlfarth der Chur-Sächsischen Lande hegende Vorsorge, unter andern auf möglichste Beförderung des Ackerbaues, als eines vorzüglichen Kleinods derselben, gerichtet ist;

Als verordnen und befehlen Wir, daß führohin jeder, so vom Bauernstande herkommt, ehe er ein Handwerk erlernen kann, Vier Jahr in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich Zwey Jahr bey seiner Gerichts-Obrigkeit, zu dienen gehalten seyn, und bevor er, daß solches geschehen, durch obrigkeitliche ohnentgeldlich auszustellende Attestate

Jeder, so vom Bauernstande herkommt, ist schuldig, ehe er ein Handwerk erlernt, in hiesigen Landen Vier Jahr bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich

pey Jahr
r feiner
brigkeit zu
nen, ist
ich vorher
n keinem
andwerke,

state nicht beygebracht, von keinem Handwerke, bey 20. Thlr. Strafe, in die Lehre aufgenommen werden solle.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des Churfürstl. Sächsischen Canzley-Secrets, ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 6. Nov. 1766.

bey 20 Thlr. Strafe aufzunehmen.

Xaverius.
(L. S.)

Hanns George von Poigk.
Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer.

Ejusdem Mandat,

Wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spiel-Schulden; d. d. 20. Dec. 1766.

a. 1766. WIR Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. In Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, Creyß- und Amts-Hauptleuten, denen von der Ritterschaft, Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonsten insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem Wir dem allgemein schädlichen und vorlängst verbothenen Hazard-Spielen auf das nachdrücklichste zu steuern, auch, in Ansehung der nachgelassenen Spiele, dem hohen Spielen Einhalt zu thun, nicht minder die, wegen Ungültigkeit der Spiel-Schulden, vorhandenen Verordnungen derer Rechte zu erneuern, und zu erläutern, der Nothdurft befinden:

So setzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

I.

Hazard- ele- und iber ,ehende ten wer- allent- en und llen Zei- verbo-

in denen sämtlichen Churfürstlichen Erb- incorporirten und andern Landen, in Zukunft niemanden, wes Standes er sey, an keinem Orte, wie Wir denn dießfalls bey dem Churfürstlichen Hofe gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Messen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privat-Häusern, einigerley Hazard-Spiele mit Charten, Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, als da sind das so genannte Trischack, Pharao, Bassette, Lansquenet, Quindici, Trente & quarante, Biribi, Passedix &c. und alle übrige Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß sie vom Glück und Zufall hauptsächlich abhangen, gleich kommen, nebst denen Wetten darüber, gestattet und erlaubet seyn sollen.

Würde aber

II.

le auf die traven-

jemand diesem Verbothe zuwider zu handeln sich unterfangen, so soll zuförderst alles, was an baarem Gelde auf ein Hazard-Spiel ausgesetzet wird, als in Commissum verfallen, denen Armen-Häusern zugeeignet, hiernächst der Wirth, oder Inhaber des Zimmers, wo gespielet worden, dafern er, oder seine Familie und Gesinde, die Spieler nicht verwarnet, oder, da diese sich nicht daran gekehret, solche der Obrigkeit nicht angezeiget, jedesmal um Zwanzig Thaler, und wenn der Wirth oder die Seinigen, (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verschulden eydlich abzulehnen hat,) so gar die Charten, Würfel oder das sonst benothigte zum Hazard-Spiel wissentlich hergegeben oder verschaffet, um das Duplum bestrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, Associiren, oder auf andere Weise an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen sind, über den Verlust des zum Spiel ausgesetzten, und denen Armen-Häusern geeigneten, annoch nach Proportion seines Vermögens, und Ermessen der Obrigkeit, mit einer Geldbuße von Funfzig bis Hundert Thalern, oder, wenn derselbe, solche zu bezahlen, nicht im Stande, mit Drey monathlichem Gefängniß beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debauches, listige Ueberredungen, Colluliones, und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit Ein bis Zwey jähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe angesehen, und darüber ihrer Chargen oder Aemter entsetzet, dem Denuncianten aber, nebst Verschweigung seines Namens, ein Drittel der dictirten Geldstrafe, oder, wo diese nicht statt findet, eine proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spiel-Geldern gereichet, ein gleiches auch in Ansehung des Wirthes oder derer Seinigen, welche die Anzeige bey der Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden.

Strafe auf- zunehmen.

werden de- terminiret.

Belohnung der Denuncianten.

III.

Außer denen solchergestalt ohne Ausnahme verbothenen Hazard-Spielen, bleiben zwar die übrigen denenselben nicht gleich kommende Spiele annoch unverwehret, es ist aber das hohe Spielen und Wetten keinesweges zu gestatten, sondern solchem von der Obrigkeit ernstlicher Einhalt zu thun, und es an denen Contravenienten, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, derjenige aber, so hierbey betrüglich handelt, oder durch den Trunk, oder auf andere ungebührliche Art, zu Spielen oder Wetten verleitet, nach Maaßgebung des vorherstehenden §. zu bestrafen.

Andere Spiele sind zwar erlaubet, das hohe Spielen und Wetten aber ist nicht zu gestatten.

Strafe der Contravenienten.

Und wie

IV.

auf Credit oder Borg zu spielen, worunter jedoch, wenn jemand bey unverbothenen Spielen eine geringe Summe schuldig bleibet, und solche nachhero freywillig bezahlet, nicht zu verstehen, schlechterdings untersaget wird: Also ist einige Abforderung, und,

Von der Ungültigkeit der Spiel-Schulden.

außer vorbemeldtem Fall, beschehende Nachbezahlung des Verspielten keinesweges nachgelassen.

darüber Wechsel und Obligationes auszustellen, oder einiger ley andere Contracte abzuschliessen, ist verbothen.

Wir setzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spielschulden hierdurch nochmahln feste, und soll, darüber Wechsel oder Obligationes auszustellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuschließen, auch eydliche und andere Verbindungen einzugehen, gänzlich verbothen seyn.

Wie denn ferner

V.

Alle diesfalls beschehene Veräußerungen und Verpfändungen sind unkräftig.

alle wegen des Spiels, oder desfalls angestellten Wetten, beschehene Veräußerungen und Verpfändungen ohne Unterschied, ob sie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolget ist, oder nicht, ingleichen ob solche inn- oder außerhalb Landes geschlossen worden, in Ansehung des Spielers und aller, so an dem Ungebührniß Theil genommen, oder davon Wissenschaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten sind; Auch niemand, der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spiel oder Wetten Verlohrnen etwas vorgestrecket hat, wenn derselbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wissenschaft gehabt, überführet wird, als wegen dessen Bescheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und nach Unterschied derer Fälle, Klägern oder Beklagten sich der Eydes-Delation zu gebrauchen, unbenommen ist, solches zu rechtsbeständiger Weise soll wiederfordern können.

Würden jedoch,

VI.

Die, wegen des im Spiel oder Wetten Verlohrnen, ausgestellten Wechsel, oder andere Verschreibungen sind ohnentgeldlich herauszu geben; sollen caßiret werden.

dem ohnerachtet, wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechsel oder andere Verschreibungen ausgestellet, so ist, wenn in continenti erweißlich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derselben, solche sofort ohne Entgeld herauszu geben, von der Obrigkeit, welche sodann deren Cassation, mittelst darauf zu fertigender Registratur, zu bewerkstelligen hat, ex officio anzuhalten, und auf gleiche Weise, wenn bey einem indoßirtem Wechsel durch zulängliche Urkunden in continenti beygebracht wird, daß der Indossatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende causam debendi vor Annahme des Wechsels gewußt habe, zu verfahren, sondern auch derjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit seinem Willen an andere verlohren worden, Wechsel anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel, als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falsche causa debendi im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indoßiret worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen Quanti zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der Indossatarius, wenn er, daß der Wechsel wegen einer Spiel-Schuld oder Wette ausgestellet sey, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen.

Wie der Annehmer dergleichen Wechsel zu bestrafen.

Daferne aber,

VII.

Wie es zu halten bey Wechseln oder Obligationen, aus welchen, daß die Schuld vom Spielen oder Wetten herrühre, nicht zu ersehen. Hat die Reconvention statt.

daß der Wechsel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente sofort nicht darzuthun stehet, ist zwar die Zahlung zu leisten; es bleibet aber dem Aussteller das zur Ungebühr bezahlte, samt Schäden und Unkosten, mit der Reconvention, wieder zu fordern, auch solche zu anticipiren, und die unentgeldliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissens-Rührung sich zu gebrauchen, unbenommen, wie denn auch derselbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wenn zumahlen dieser ein Ausländer und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caution in casum succumbentiæ bey der Wiederklage, bestellet worden, entweder schlechterdings, oder prævio juramento malitiæ, zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer im Spielen oder Wetten verlohrnen Gelder, und Vindication der verspielten, oder deshalb veräußerten Mobilien und Immobilien, sowohl in der, wegen einer nach Wechsel-Recht verschriebenen, oder in Processu executivo bezahlten Spiel-Schuld angestellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinnen wider eine Interlocutoriam, obschon mixtam, gar keine Leuterung, wider eine Definitivam aber dergleichen anders nicht, als wenn derjenige, so solche eingewendet, sich zugleich zum Juramento malitiæ offeriret, und selbiges in dem, mit Einräumung einer 14tägigen Frist, dazu anzuberaumenden Termine würklich leistet, zu admittiren, und der Advocat, so, ohne erhebliche Gravamina beyzubringen, appelliret, um Zehen Thaler, und wenn die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet, um Zwanzig Thaler, auch, nach Beschaffenheit des Mißbrauchs, noch höher zu bestrafen ist.

Wie es wegen der Deposition zu halten?

Ein gleichmäßiges ist gegen denjenigen zu beobachten.

Und

VIII.

in gleicher Maaße soll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indoßiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant, sondern auch der Indossatarius, wenn dieser, daß der Wechsel von einer Spiel-Schuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht zu erstatten, condemniret, und noch darüber willkührlich bestrafet werden.

Der Indossant und derjenige Wechsel wohl als der Indossatarius, wenn dieser wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht zu erstatten, condemniret, und noch darüber willkührlich bestrafet werden.

Derjenige, so

IX.

einen, obigem zuwider, von sich gegebenen Wechsel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder darzu gerichtlich angehalten worden, und das bezahlte, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber, an Mo- oder Immobilien, an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebührniß Wissenschaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen 6. Jahren, welche bey Unmündigen und Minderjährigen allererst von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wieder fordert, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn nach deren Verfluß die Armen-Haus-Haupt-Cassa solches, statt seiner, zum Besten der allgemeinen Armen- und Waysenhäuser, bewerkstelliget, immaßen Wir, damit durch des Debitoris Anstand die Verordnung dieses Mandats nicht unwürksam gemachet, sondern die schuldige Restitution, samt der verdienten Bestrafung, um so gewisser erfolge, mithin dem Uebel desto ernstlicher gesteuert werde, hierdurch verordnen, daß die Armen-Haus-Haupt-Cassa, wenn hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6jährigen Frist, wider diejenigen, so diesem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche behörigen Orts anbringen, solchen Falls auch die verwürkten Geldstrafen erhalten, und davon demjenigen, so derselben deshalb zuerst gegründete Nachricht gegeben, den Dritten Theil, oder wo keine Geldstrafe statt findet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verschweigung seines Namens, verabfolgen lassen soll.

Was in dergleichen Wechsel- Obligationen bezahltes dieserhalb verschrieben oder verpfändet worden, soll binnen 6 Jahren revocirt werden.

Nach Verfluß dieser Frist kann solches auch der Armen-Haus-Haupt-Cassa geschehen.

X.

Da auch einer dem andern deshalber, daß er ihm, was er im Spielen oder Wetten verlohren, nicht bezahlet, oder das Bezahlte condiciret, und wider seine darüber ausgestellten Wechsel und Obligationes excipiret

Die dieserhalb geführten üblen Nachreden sollen auch

Im Duell-Mandat und dessen Erläuterung befraset werden.

excipiret hat, übel und schimpflich nachzureden, oder ihn sonst an seinem ehrlichen Namen anzugreiffen sich erkühnet, so soll wider solchen, als einen Injurianten, dem Duell-Mandat und dessen Erläuterung vom 1. Julii 1737. gemäß, verfahren werden, und einem jeden, ohne Unterschied, dergleichen zu denunciren, frey stehen, auch die Obrigkeit, wenn sie sonst Nachricht davon erlanget, ex officio zu verfahren, verbunden seyn.

Damit nun

XI.

Dieses Mandat ist allen Wirthen, wo zusammen-künfte gehalten werden, einzuschärfen, und solches wenigstens zweymal im Jahre zu wiederholen.

dieses Mandat um so weniger in Vergessenheit kommen möge, so befehlen Wir sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie selbiges allen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Gasthaltern und Wirthen in Wein-, Caffee- und Speisehäusern, Schenkstätten und Billarden, wo nur öffentliche Wirthschaft, Zusammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, absonderlich einschärfen, auch dieses von Zeit zu Zeit, und wenigstens zweymal im Jahre wiederholen, und sie anweisen sollen, die Spielenden, wes Standes sie seyn, bald Anfangs mit gebührender Bescheidenheit, doch ernstlich, und mit Vorzeigung des Mandats, welches jeder von ihnen zu dem Ende im Hause haben soll, wegen der untersagten Hazard- oder anderer übermäßigen Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, solche sodann der Obrigkeit, bey Zwanzig Thaler Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen.

Nicht minder haben

XII.

Die Obrigkeiten sollen auf die bloß im Spiel nachgehenden Personen genau Acht haben, und die Wirthe der Obrigkeit anzeigen.

die Obrigkeiten und Wirthe eine genaue Aufmerksamkeit, insonderheit in größern Städten und auf Universitäten, auf die Leute, so ohne Function und ehrliches Gewerbe, lediglich dem Spiele nachgehen, und von Verleitung junger Leute fast kundbare Profeßion machen, zu führen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leute logiren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, diese aber, nach gnugsamer Erkundigung, von solcher verdächtigen Personen Thun und Umständen, selbige vor sich zu erfordern, wegen ihrer Geschäffte oder Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieses Mandats von allen Ungebührnissen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Betretungs-Falle nicht nur zu der vorgeschriebenen Strafe gezogen, sondern auch nicht weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernstlich abzumahnen, und da dieses nicht fruchtet, zu Verlassung des Orts, da nöthig, durch Gefängniß anzuhalten.

Dergleichen Leute sollen ernstlich verwarnet, und nicht geduldet werden.

Wie endlich

XIII.

Die Obrigkeiten sollen, bey Strafe, auf die Beobachtung genau invigiliren.

alle und jede Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, bey Vermeidung Funfzig Thaler, denen allgemeinen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Strafe, an die unabläßige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die strackliche Befolgung dieses Mandats, sowohl an Beschleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinnert, und daß sie, auf Anzeige des Wirths, oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unternommenen Hazard-Spielen, sofort einige Gerichts-Personen abordnen, die Spielenden, ausgenommen solche, von denen, ihrer gnugsamen Ansäßigkeit, oder angesehenen Standes und Amts halber, eine Entweichung nicht zu vermuthen ist, arretiren, alle zum Hazard-Spiel gebrauchte und ausgesetzte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anstand, nach Vorschrift des Mandats, die Untersuchung fortstellen, und der Bestrafung halber, rechtlich erkennen lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts förderlichst erstatten sollen, angewiesen werden;

Wie es mit der Arretirung der Spielenden zu halten.

Also haben Wir im übrigen gegenwärtiges Mandat zu mehrerer Urkund eigenhändig unterschrieben, und nach Vordruckung des Churfürstlich Sächsischen Canzley-Innsiegels, ins Land gewöhnlichermaßen zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 20. Decembris 1766.

Xaverius.

(L. S.)

Hanns George von Polak.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Geschärftes Mandat

Wieder die Banqueroutiers; d. d. 20. Decemb. 1766.

An. 1766. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Creyß- und Amts-Haupt- auch Amt-Leuten, Schößfern, Verwaltern, Burgemeistern und Räthen in Städten, Richtern, und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen und fügen hiermit zu wissen:

Bewegungs-Gründe zu Erläuter- und Verbesserung, auch mehrerer Schärfung des Banqueroutier Mandats vom Jahr 1724.

Daß obwohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters Königl. Majest, glorwürdigsten Andenkens, um denen, bey vielfältig ausgebrochenen Banquerouten, sich geäuserten mannichfaltigen Gefährden und Defraudationen vorzukommen, unterm 7. Jan. 1724. ein Mandat wider die Banqueroutirer ins Land ergehen lassen, dennoch der, von dieser heilsamen Verordnung verhoffte Zweck nicht völlig erreichet, vielmehr darbey verschiedene Zweifel erreget, auch von E. getreuen Landschaft zu wiederholtenmalen, bey denen gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlungen, diesfalls geziemende Vorstellung gethan, und ein und das andere, zu Erläuterung und Verbesserung, auch mehrerer Schärfung sothanen Mandats, in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht worden; Und Wir dahero, nach der vor die Wohlfart hiesiger Lande tragenden Sorgfalt, zu desto strackligherer Beförderung der Justiz, und damit denen verschiedentlich, betrüglicher und boshafter Weise entstehenden Banquerouten, wodurch nicht allein dem Commercio empfindlicher Schaden zugefüget, sondern auch viele ehrliche Leute,

unverantwortlicher Weise, um das Ihrige gebracht worden, aufs kräftigste gesteuert werden möge, Uns bewogen gefunden, nach reifer der Sachen Ueberlegung, deshalb ein geschärftes Mandat ins Land publiciren zu lassen.

Wiederholung desjenigen, was wegen der Banqueroutiers sowohl in denen Reichs- als Landes-Gesetzen bereits disponiret ist,

Wie Wir nun sowohl dasjenige, was in denen Reichs-Gesetzen, insonderheit in der zu Augspurg errichteten Reformation der Policey-Ordnung de An. 1548. §. 22. und der Policey-Ordnung sub dato Franckfurth 1577. §. 23. bereits versehen, daß nehmlich derer verdorbenen Kauf-Leute und Banqueroutirer gefährlichem und betrüglichem Handel, da sie öfters durch ihren übermäßigen Pracht, unordentliches Leben und andere Wege, viele um ihr Vermögen bringen, Einhalt geschehen, und dieselben von denen Obrigkeiten nicht geduldet, noch zu Aemtern und Dignitäten gelassen, auch, nach Befinden, zu gebührender Strafe gezogen werden sollen, als auch, was in denen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen, vornehmlich in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 78. der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung de An. 1724. ad Tit. 41. sqq. der 26. und 27. Decision de An. 1746. und dem Generali vom 3. Jul. 1748. sowohl denen, wider die wucherlichen Contracte ergangenen und zu jedermanns Wissenschaft in Abdruck hier beygefügten Verordnungen de Annis 1609. 1614. und 1625. wie nicht weniger in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXII. und XXV. wie es mit dergleichen in Abgang und Verfall ihrer Nahrung gekommenen Schuldnern und deren Vermögen zu halten, auch wie bey denen sich ereignenden Fallimenten und dem zum öftern darzu Anlaß gebenden Wucher, von denen Gerichten zu verfahren sey, mit mehrern disponiret, nochmals anhero wiederholen:

Also setzen, ordnen und wollen Wir hierdurch ausdrücklich, daß da

§. 1.

Welche als betrügliche Decoctores anzusehen und zu bestrafen.

nicht allein die Billigkeit erfordert, sondern auch einen jeden sein Gewissen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborge, noch anderer Leute Geld, boshafter und unachtsamer Weise, durch Spielen, Verschwendung, und andere ungebührliche Handlungen, verthue und durchbringe, jedermann dahin zu sehen hat, daß er nicht über seinen Stand sich halte, allen unnöthigen Aufwandt und Luxum vermeide, auch denen Seinigen, insonderheit denen Eheweibern, dergleichen nicht gestatte, sowohl im übrigen sich dergestalt, damit er nicht durch Nachläßigkeit um das Seinige gebracht, und mit ihm andere in Schaden gesetzet werden, behutsam aufführe, absonderlich die Kauf- und Handels-Leute, die aufgenommenen Gelder, durch üble Administration, üppige Lust, schwelgerische Gastgebothe und übertriebenen Kleider-Pracht, kostbare Baue und dergleichen, nicht verschwenden, gestalt sie widrigenfalls, nach Befinden, als betrügliche Decoctores angesehen und bestrafet werden sollen.

Davon aber auszunehmen.

Jedoch wollen Wir diejenigen Kauf- und Handels-Leute, sowohl andere, so zu Treibung ihrer Profession, oder sonstigem Bedürfniß, Credit zu machen genöthiget sind, und in ihren Sachen sonst mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorsichtigkeit verfahren, auch fremdes Geld, durch ausschweifende und ihre Vermögens-Kräfte übersteigende Unternehmungen, nicht in Gefahr setzen, wenn sie die ihnen zugestossene unverschuldete Unglücks-Fälle zur Nothdurft beyzubringen vermögen, und dadurch den Verdacht eines hierunter zu Schulden gebrachten Ungebührnisses gnüglich ablehnen, denen betrüglichen Decoctoribus nicht gleich geachtet wissen.

§. 2.

Von hohen und wucherlichen Zinßen

Und, nachdem sich geäußert, daß, zu dergleichen Banquerouten und gäntzlichem Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinßen nicht wenig beygetragen:

Schlechte Befolgung derer wider den Wucher ergangenen Mandat, und dem Wiederholung

So erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weyl. Chur-Fürst Christian des Andern, und Chur-Fürst Johann Georgens des Ersten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. wegen derer wucherlichen Contracte und unzuläßigen Cessionen, heilsamlich und ernstlich verordnet;

Wenn Wir aber dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie denenselben die schuldige Folge nicht allenthalben geleistet worden:

Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nach Innhalt vorher besagter, und derer unterm 10. Mart. 1704. und wider das Aufborgen junger Leute am 21. Apr. 1724. ergangenen Mandate, nachdrücklich zu verordnen, daß niemand, von ausgelichenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren, ausser was den Sechsten Zinß-Thaler bey Wechseln betrifft, ein mehrers als Fünf von Hundert Landüblich zu fordern berechtiget seyn soll.

Daß nicht Zinß als 5 von 100. ausser bey Wechsel-Verschreibungen nicht zu fordern.

Daferne aber einer, ausser bey Wechsel-Verschreibungen, 6. pro Cent von dem Schuldner genommen: So soll der jedesmahl zu viel erhobene sechste Zinß-Thaler vom Capital abgezogen, und hierüber der Creditor um das Quadruplum desjenigen, so er zur Ungebühr erhalten, bestrafet werden, auch in dem Fall, wenn der sechste Zinß-Thaler nur verschrieben, jedoch würcklich nicht erhoben, noch darüber unzuläßige neue Obligationes oder Wechsel-Briefe ausgestellet worden, der Gläubiger wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipuliret, ebenfalls in pœnam Quadrupli verfallen seyn; Da hingegen, bey denen auf mehrere Zinßen gerichteten Verschreibungen, diese, so wie alle andere in denen obenwehnten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. bemerkte wucherliche Contracte Cessionen und Handlungen, hiermit schlechterdings vor null und nichtig erkläret werden, dergestalt, daß der Creditor, daraus etwas zu fordern, nicht befugt, und keine Execution darauf verfüget werden, der Wucherer vielmehr der gantzen Forderung, welche dem Chur-Fürstl. Fisco verfallen, verlustig seyn, und hierüber mit denen in mehr besagtem Mandat von An. 1625. verordneten Strafen beleget, von dem Schuldner aber dasjenige, was er von dem verschriebenen Capital würcklich erhalten, gehörig eingebracht, und an ermeldten Fiscum verabfolget, nicht minder der Debitor, wenn er Geld auf Wucher und dergleichen hohes Interesse angenommen, und solches bey der Obrigkeit gebührend nicht angemeldet, um den vierten Theil der entlehnten Summe bestrafet, sowohl der Cessionarius, wenn er von dem Wucher Wissenschaft gehabt, oder sich dessen sonst theilhaftig gemacht, mit eben denen Strafen, wie der Wucherer selbst, angesehen werden soll.

Wucherliche Verschreibungen, Contracte und Cessiones null.

Strafe der Wucherer.

Strafe der Debitorum.

Strafe der Cessionariorum.

Hätten auch bey dergleichen wucherlichen Handlungen Mäckler, Trödler, oder andere sich gebrauchen lassen: So soll wider selbige, ohne Nachsicht, mit der Inquisition verfahren, und sie, nach Beschaffenheit dessen, was sie hierunter zu Schulden kommen lassen, nicht allein mit empfindlicher Geld-Busse, sondern auch mit Vestungs-Bau- oder Zuchthauß-Strafe, auch die Schriftsteller, welche Verschreibungen, darinnen die Sache anders, als sie in der Wahrheit sich verhält, vorgetragen, abgefasset, und dadurch das ungebührliche Negotium wissentlich zu bemänteln gesuchet, mit Geld-Gefängniß, auch nach Befinden, Leibes-Strafe beleget werden. Worbey Wir ferner verordnen, daß eine jede Obrigkeit hierauf

Strafe der Mackler, Trödler.

Strafe der Schriftsteller.

Die von Ihnen der Obrigkeit hierauf zu

führende Aufsicht.

auf sorgfältig Aufsicht haben, auch zu dem Ende ihre Actuarien und andere Officialen darzu besonders instruiren, nicht minder die Procuratores Fisci ihr Amt auch hierunter genau beobachten, und dargegen, sowohl denen letztern, als der Obrigkeit, oder deren Officialen, oder denenjenigen, so dergleichen Verbrechen, samt hierzu hinlänglichen Indiciis angeben, mit Verschweigung ihres Namens, da sie solches verlangen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, ingleichen von der, wegen zur Ungebühr genommenen oder stipulirten sechsten Zinß-Thalers, nicht minder von der, in Ansehung des Debitoris, in dem obbemerkten Fall geordneten Strafe, ohne Anstand verabfolget werden soll.

Belohnung derer, so dergleichen getrübten Wucher angeben.

Da auch insgemein keine andere Personen zu dergleichen Handlungen gezogen werden, und dahero nachgehends die Wahrheit ausfindig zu machen, öfters schwer und fast unmöglich fällt:

So wollen Wir, daß der Denunciant sowohl als der Schuldner selbst, wenn dißfalls Special-Umstände angegeben werden, zu eydlicher Bestärkung der Denunciation und Vorgebens zugelassen, und nach dessen Erfolg, der Creditor dadurch wenigstens zum Purgatorio graviret seyn, derselbe auch in dem Fall, da, ausser des Schuldners oder Denunciantens eydlich bestärktem Angeben, keine andere redliche Anzeigungen wider ihn vorhanden, daferne er, bey der summarischen Vernehmung, des beygemessenen Delicti nicht geständig, ohne vorhergehende Antwort auf Artickel, zu sothanem Eyde admittiret, auch sodann, so wie wegen derer Injurien, in der 38. Decision de An. 1746. versehen, bloß zu Abstattung derer Unkosten, pro rata, angehalten, der Schuldner aber, wenn er den Wucher angezeiget, mit der in vorangezogenem Mandat de An. 1625 geordneten Strafe des vierten Theils des Capitals, so er sonst erlegen müßte, verschonet, und ihm hingegen der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, gereichet werden soll.

er Denunnt sowohl der Schuldner zur eydenBestärgung zu adtiren, was solleffectui-

Woferne nun

§. 3.

Verhalten derer in Abfall der Nahrung geratenen Kauf- und Handels-Leute, Kramer und andern Handlung treibenden Personen.

Kauf- und Handels-Leute, Kramer, oder andere Handlung treibende Personen, wenn sie schon unter jene eigentlich nicht gerechnet werden, dergestalt in Abfall der Nahrung kämen, daß ihr Vermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nicht hinlänglich:

So soll ihnen dennoch, deswegen auszutreten und flüchtig zu werden, keinesweges nachgelassen seyn, sondern es haben dieselben sich zuförderst, und zwar nicht wie bishero, zu derer Gläubiger größtem Nachtheil, zum öftern geschehen, allererst in denen Leipziger oder Naumburger Messen, sondern, Falls nicht etwa der Abfall der Nahrung allererst in der Messe selbst, durch unterbliebene Bezahlung aussenstehender Capitalien, oder andere erst sodann ausgebrochene Unglücks-Fälle, würcklich existiret, und solches in continenti bescheiniget werden könnte, bey Verlust aller ihnen zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, und Vermeidung empfindlicher Gefängniß- auch wohl gar Vestungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe, worauf nach Beschaffenheit der mituntergelauffenen Gefährde, jedesmahl ohne Ansehen der Person, das rechtliche Erkänntniß mit zu richten, wenigstens Vier Wochen vor Anfang jeder Messe, bey der ordentlichen Obrigkeit, damit dieselbe, die unten erforderte und sonst gehörige Anstalt treffen könne, anzugeben, und ihren Zustand zu eröffnen, die Ursachen, warum sie in solchen Abfall gerathen, redlich anzuzeigen, und durch tüchtige Beweißthümer gnüglich beyzubringen, auch eine richtige Specification sowohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer sämtlichen Schulden, mithin einen richtigen und vollständigen Statum activum & passivum, wie sie solchen, auf Erfordern, eydlich bestärken können, zu übergeben.

Wenn und bey welchen Indiciis die Anzeige ihres Insolventen Zustandes geschehen soll, auch was dabey zu beobachten.

Daferne nun daraus, oder sonst sich veroffenbaret, daß der Schuldner, zur Zeit dieser beschehenen Anzeige, bloß mit denen zu Bezahlung einer oder mehrerer Wechsel-Schulden erforderlichen baaren Mitteln nicht aufkommen können, und dahero, um dem Wechsel-Verfahren auszuweichen, sich diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohl dessen Vermögen, an Grund-Stücken, Fahrniß, guten Activ-Schulden und dergleichen, zu Bezahlung seiner sämtlichen Creditoren, zureichend: So ist ein solcher sich angebender Schuldner, damit der strenge Lauf des Wechsel-Rechts, und der davon abhangende öffentliche Landes-Credit nicht unterbrochen, noch geschwächet werde, mit seinem Suchen abzuweisen, und ihm ein Salvus Conductus wider seine, auf ihre Befriedigung dringende Wechsel-Gläubiger keinesweges zu gestatten, dargegen aber auch derselbe, an Aufbringung derer Zahlungs-Mittel und eigener Administration seines Vermögens, von der Obrigkeit, ausser in so weit, auf Ansuchen des Creditoris, der Securität halber, oder sonst die Gebühr Rechtens zu verfügen, nicht zu behindern.

Wie zu verfahren, wenn des Schuldners Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger entweder zureichend ist,

Wäre hingegen dessen Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreichend: So soll er vermittelst Eydes angeloben, daß er bis zu Endigung der Sache, sich nicht außer Landes, auch innerhalb desselben, unangemeldet nicht hinweg begeben, weniger etwas an aussenstehenden Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten veräußern, oder sich sonst des geringsten anmaßen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Weise gratificiren wolle.

oder nicht.

Eydliches Angelöbniß des Schuldners.

§. 4.

In welchen Fällen die Schuldner zum Beneficio cessionis bonorum zu admittiren, oder nicht.

Wann nun von dem Schuldner diesem allen ein Gnügen geleistet worden, und sich zugleich ergiebet, daß er, nach Abzug derer prioritätischen Paßiv-Schulden, seinen Creditoribus chirographariis wenigstens 50 pro Cent würklich zu bezahlen, annoch im Stande sey: (gestalt diejenigen, welche mit der Anzeige ihres insolventen Zustandes länger zurück halten, und nicht zugleich, daß sie durch plötzliche und ohnversehene Unglücks-Fälle, als auswärtige starke Fallimente, Feuersbrünste, beträchtliche Diebstähle, feindliche Einfälle, Schiff-Brüche, und andere nicht vorher zu sehende, noch durch behörige Vorsicht abzuwenden gewesene Casus fortuitos, so viel verlohren, daß sie dadurch 50 pro Cent zu bezahlen, außer Stand gerathen, beyzubringen vermögend sind, nicht weniger diejenigen, so in Zukunft, wenigstens in denen nächsten zwey Jahren, vor Ausbruch ihres insolventen Zustandes, eine richtige Inventur ihres Vermögens und Balance ihres Status activi & passivi nicht gefertiget, als dolosi Decoctores angesehen, und zu dem Beneficio cessionis bonorum, so wenig als diejenigen, welche dergleichen schon einmal genossen, admittiret werden sollen:)

So können Wir geschehen lassen, daß dem Debitori wider seine Creditores, auch die Cambiales, wenn auch gleich vorhero Captur-Befehle extradiret, er aber noch nicht würklich zur Haft gebracht worden, nach der Sachen Beschaffenheit und der Obrigkeit Ermessen, auf 1. 2 bis 3 Monathe, Sicherheit, ungeachtet er derselben in denen Verschreibungen sich begeben hätte, ertheilet, und zugleich davon, an die Churfürstliche Landes-Regierung, oder sonst behörigen Orts, Bericht erstattet werde.

Derer Sicherheit gegen die Creditores.

Denn ob Wir wohl den stracken Lauf des Wechsel-Rechts aufzuheben, oder demselben einigen Abbruch zu thun, nicht gemeynet sind: So finden Wir dennoch um so viel weniger Bedenken, solches, auf

der-

Suspension des Wechsel-Rechts.

dergleichen kurze Zeit, suspendiren zu lassen, als es in der That zu derer sämmlichen Creditoren selbst eigenem Besten gereichet, um inzwischen zu untersuchen, wie es mit der Massa bonorum beschaffen, und ob solche, den Schuldner zu retten, zulänglich, oder die Sache sonst mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung dessen, was unten §. 17 verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viele Leute einigermaßen bey Credit, welcher durch allzugroße Uebereilung auf einmal übern Haufen geworfen würde, zu erhalten, sondern auch die Creditores von einem beschwerlichen Concursu zu befreyen, und folglich das ganze Commercium zu befördern. Damit hiernächst auf den Fall, wenn der Abfall des Schuldners Nahrung allererst in der Leipziger Messe sich geäußert, und dieser dahero, während solcher Meß-Zeit, dem Banqueroutier-Mandate sich zu submittiren, genöthiget worden, wegen Competenz des Richters, wo der Schuldner sich diesfalls anzugeben habe, aller Zweifel gehoben werde: So sollen alle und jede Personen, so sich in Leipzig aufhalten, oder zu Meß-Zeiten dahin kommen, und nach Vorschrift der dasigen Handels-Gerichts-Ordnung Tit. II. und III. vor das Handels-Gerichte gehören, ohne Unterscheid, bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig, die übrigen mit Schriftsäßigen Gütern in diesen Landen angesessene, oder für Schriftsäßig zu achtende Personen aber, welche weder in Leipzig Handel treiben, noch, Innhalts obverwähnter Handels-Gerichts-Ordnung, vor solches Gerichte gehören, bey dem Creiß-Amte und dem Rathe zu Leipzig, welchen Wir dießfalls bis zu fernerer Verordnung, hiermit Commißion auftragen, sich anmelden, und nach Befinden, diesem Mandate gemäß, behörige Verfügung erwarten. Da hingegen die Stadt-Gerichte zu Leipzig, bey denen Personen, so nicht vor Schriftsäßig zu achten, und unter andere inländische Gerichtsbarkeit gehörig, sofort nach geendigter Messe, die Sache an ihre ordentliche Obrigkeit zu verweisen, bey denen übrigen aber der Creiß-Amtmann und Rath zu Leipzig, an die Landes-Regierung und sonst behörigen Orts, zu fernerer Verordnung, Bericht zu erstatten, immittelst aber auch, damit der Schuldner etwas von dem Seinigen zu distrahiren keine Gelegenheit finde, annoch vor, oder sofort bey Ertheilung des sichern Geleits, der Sequestration und Administration dessen Vermögens halber, das Amt und der Rath das Nöthige behörigen Orts, mittelst Berichts, anzuzeigen, die Stadt-Gerichte aber den Judicem ordinarium, zu Treffung gebührender Verfügung, zu veranlassen haben. Sollte hiernächst ein Schuldner, in- oder außer denen Leipziger Messen, vor Gerichte sich anmelden, und diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohl aber solchem Gesuch zu deferiren, und den verlangten Salvum Conductum wider seine Wechsel-Gläubiger ihme zu verstatten, bedenklich fallen: So ist, außer dem in vorstehenden §. 3. bemerkten Falle, nichts destoweniger von der Obrigkeit, Innhalts dieses und des 5. §. wegen Administration seines Vermögens, nöthige Veranstaltung alsofort zu treffen, ein richtiges Verzeichniß derer vorhandenen Manualien, Handels- und Cassa-Bücher, Schuld-Register, und anderer zur Untersuchung der Masse dienlichen Scripturen zu fertigen, solche insgesammt in gerichtliche Verwahrung zu bringen, und nach Befinden, denen Curatoribus Massæ mitzutheilen, auch dargegen keine Protestation oder Appellation zu attendiren, sondern auf die letztere nachhero, behörigen Orts, Bericht zu erstatten;

Competenz des Richters, wenn der Schuldner in der Leipziger Messe dem Banqueroutier-Mandat sich submittiret. Wer bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig, und wer bey dem Creyß-Amte und Rathe allda sich anzugeben hat.

Was sodann zu beobachten.

Wie es überhaupt wegen Administration des Vermögens in dem Falle zu halten, wenn dem Debitori die Beneficia des Mandats angedeyhen zu lassen, bedenklich.

Protestationes u. Appellationes sind hierwider nicht zu attendiren.

Daferne aber dem Suchen des sich angegebenen Debitoris nichts entgegen, hat die Obrigkeit, wo die Submißion geschehen, solches, ingleichen wer zu Administration des Schuldners Vermögens und Effecten bestellet worden, binnen acht Tagen, von Zeit des ertheilten Salvi Conductus, nicht minder der Judex, wo das Credit-Wesen fortgestellet wird, binnen drey Wochen, von Zeit der erhaltenen Notification an, durch die Leipziger Zeitungen, bey Zehen Thaler Strafe bekannt zu machen, und dergestalt die Sache zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, bey der Sequestration und Administration selbsten aber, auf derer Grundstücken sichere Verpachtung, bis es zur Subhastation kommet, vornehmlich das Absehen mit zu richten.

Außerdem ist die geschehene Submission durch die Zeitungen bekannt zu machen.

Verpachtung der Grund-Stücke.

§. 5.

Binnen dieser Zeit nun soll die Handlung bey Kauf-Leuten durch einen oder mehrere Curatores Massæ, welche von denen bereits bekannten, die beträchtlichsten Forderungen habenden, in hiesigen Landen anwesenden chirographischen Gläubigern, dem Judici förderlichst vorzuschlagen, und aus dem Mittel derer in loco sich befindenden, der Handlung verständigen Creditorum zu nehmen, auch besonders zu verpflichten sind, mit Zuziehung eines zu bestellenden, der Rechte kundigen Curatoris bonorum administriret, und, nach deren Ermessen, der bereits in der Handlung stehende und hierzu besonders zu verpflichtende Buchhalter, oder andere Diener, darzu gebrauchet, zugleich aber sothane Handlung sowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch außenstehende Schulden untersuchet, nicht minder von ihnen, was zu Fortstellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu Zeit veranstaltet, die ausenstehenden Schulden möglichsten Fleißes eingetrieben, und alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Accord mit denen Creditoribus, oder die künftige Distribution der Massæ einzurichten, besorget werden. Ueber solche Administration der Massæ hat jedes Orts Obrigkeit, ohne deren Vorwissen, von obbenannten Curatoribus nichts hauptsächliches zu unternehmen ist, gebührende fleißige Obsicht zu führen, die eingehenden Gelder, nach einer, mit nurbesagten Curatoribus dießfalls zu treffenden Einrichtung, ad depositum zu bringen, von letzteren, über den Zustand der Handlung und Massæ, zum öftern vollständige Anzeige zu erfordern, und solche jedesmal ad Acta zu nehmen, im übrigen aber, auf Maaße und Weise, wie unten §. 17 mit mehrern versehen, mit Auslassung derer Edictalien, und sonst gebührend zu verfahren, auch die Creditores, nach Beschaffenheit der Massæ, zu einigem Remiß, oder zulänglicher Nachsicht zu disponiren, möglichsten Fleiß anzuwenden, wie denn auch dem Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, oder sonst darthun könnte, daß er aus ohnversehenen, ohne seine Verwahrlosung entstandenen, im vorstehenden §. 4. erwähnten unglücklichen Zufällen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden, und auf erstatteten Bericht zur Churfürstlichen Landes-Regierung, oder sonst behörigen Orts, durch Ertheilung weitern Anstandes, geholfen werden, auch dieses alles ihm an seinen Ehren zwar unschädlich seyn, er jedoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichts-Stühlen nicht gezogen, auch weder Handlungs-Deputirter, noch Kramermeister werden, sowohl derer dießfalls bereits aufhabenden Functionen sofort verlustig seyn, nicht minder, so lange, bis er seine Creditores, wegen ihrer völligen Forderungen, befriediget zu haben, beybringet, denenjenigen, so kein Falliment gemachet, bey öffentlichen Zusammenkünften, jedesmal nachstehen soll. Wornächst, zu Ersparung derer Kosten, hiermit verordnet wird, daß, da ein Schuldner ein Haus, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, oder andere zu seiner Handlung und Wohnung nöthige Behält-

Administration der Handlung bey Kaufleuten durch einen oder mehrern Curatorem Massæ, mit Zuziehung eines Curatoris bonorum, und was dabey von denenselben

inglichen vom Judice zu beobachten.

Edictales sind zu erlassen, und Creditoribus zum Remiß oder Nachsicht zu disponiren. Wie es bey einem durch ohnverschuldete Unglücks-Fälle in Abfall gekommenen Schuldner, wegen mehrern Nachsicht, wegen seiner Ehre, wegen seiner öffentlichen Bedienungen,

und Rangs,

auch Mieben zu halten.

Behältnisse, auf mehrere Jahre, gemiethet hätte, bey ereignetem Falliment, die Miethe nicht länger, als zu nächstfolgenden Ostern oder Michaelis, und zwar, wenn das Falliment vor Ostern sich zutrüge, sodann die Miethe bis Michaelis, da es aber vor Michaelis geschähe, bis Ostern des künftigen Jahres, continuiret werden soll.

§. 6.

Verfolgung eines flüchtigen,

Würde hingegen der Schuldner dieses außer Augen zu setzen, die Flucht zu ergreifen, auch wohl gar die Handels-Bücher, Obligationes, Wechselbriefe, Baarschaften und andere Effecten mit sich wegzunehmen, oder auch, da er das eydliche Angelöbniß bereits geleistet, ohne Erlaubniß wegzugehen und auszutreten, sich unterstehen: So wollen Wir, daß derselbe sogleich als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steck-Briefen, von dem Magistrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoris Ansuchen, oder auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, ex Officio, mit Benennung seines Nahmens, Beschreibung seiner Statur, Ansehens und sonsten, verfolget, und demselben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus, auf ihr Ansuchen, offene Captur-Befehle ertheilet werden.

der ausgetretenen Schuldners,

mit Steckbriefen.

Ertheilung offener Captur-Befehle.

Wie Wir denn

§. 7.

allen arretirenden,

hierüber denen Chur-Sächsischen Vasallen, Beamten und übrigen Obrigkeiten ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen flüchtige Debitores unter ihrer Gerichtsbarkeit wissentlich nicht dulden, weniger in Schutz nehmen, sondern dieselben, sobald es jemand verlanget, und zulängliche Indicia angiebt, oder bedürfenden Falls, Caution bestellet, er mag ein Creditor seyn oder nicht, oder auch, wenn sie davon etwas zuverläßiges erfahren, ex Officio zur Hafft bringen, und davon an deren ordentlichen Richter, zu behöriger Abholung, welche dieser ungesäumt, mit Erlegung derer verursachten Unkosten, zu bewerkstelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran allenthalben kein Protestiren noch Appelliren sich irren lassen, sondern erst nach beschehener Arretirung, gehörigen Orts Bericht cum Actis erstatten sollen, wogegen derjenige, welcher ex Calumnia dergleichen gesuchet und erhalten hätte, andern zum Abscheu, mit nachdrücklicher, auch, nach Befinden, mit Leibes-Strafe anzusehen ist. Und wie Wir Uns zu sämmtlichen Vasallen, Beamten und andern Obrigkeiten gewiß versehen, daß sie sich hierinnen nicht saumselig erweisen, noch denen Flüchtigen einigen Aufenthalt, oder Vorschub zu weiterm Fortkommen gestatten, am allerwenigsten aber gar mit denenselben colludiren werden: Also soll, daferne jemand deme, in einem oder dem andern Stück, zuwider handelte, oder auch den Schuldner, nach bereits beschehener Arretirung, vorsetzlich entkommen ließe, wider ihn, nach Befinden, mit der Inquisition verfahren, und er mit Einziehung derer Gerichte, auf eine Zeit lang, oder sonst nachdrücklich bestrafet, sowohl denenjenigen, so hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regreß hierüber an ihn zu nehmen, frey gelassen werden.

Wie gegen zuverfahren, welche ihren Flüchtigen Aufenthalt gestatten, Vorschub weiterm Fortkommen leistet, selbe vorsetzlich entkommen lassen, oder mit ihnen gar colludiren.

Würde aber

§. 8.

Wenn der Flüchtige unter fremder Lande sich begeben.

der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiethe und Jurisdiction sich begeben: So soll die Obrigkeit, worunter derselbe gehörig, vermittelst gewöhnlicher Requisitorialien, sich dahin bemühen, daß er allda zur Hafft gebracht, und nachmals ausgeliefert werde; Wie Wir denn der Hoffnung leben, es werde jede auswärtige Potenz und Obrigkeit, absonderlich aber die gesammten Stände des Heil. Röm. Reichs, nach Anleitung der heilsamen Reichs-Satzungen, sich hierinnen willig erfinden lassen, und, daß diese löbliche Intention und der abgezielte gute Zweck, zu Verhütung dergleichen boshaften Unternehmens, erreichet werden möge, ihres Orts alles beyzutragen, nicht ermangeln, dagegen denenselben ein gleiches, bey sich ereignenden Fällen, in hiesigen Landen wiederfahren soll.

Nicht minder sollen,

§. 9.

Ausgetretene Debitores sind edictaliter zu citiren.

über die ausgelassenen Steckbriefe und Personal-Verfolgung, zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitores edictaliter in dreyer Herren Landen, mit Einräumung dreyer Sächsischen Fristen, sub pœna infamiæ, und bey Vermeidung derer übrigen in diesem Mandat gesetzten Strafen, zu erscheinen, citiret, und solches, nach Gelegenheit derer Umstände, durch die Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, nach der beym Schluß dieses Mandats angefügten Notul, bekannt gemacht werden, gestalt auch denenselben, wenn sie sich hierauf einfinden, solches zur Minderung der sonst verdienten Strafe gereichen soll.

Daferne aber

§. 10.

Strafe derer nicht zu erlangenden, noch sich sistirenden Debitorum.

der Schuldner weder durch die ausgelassenen Steckbriefe zu erlangen, noch in dem per Edictales anberaumten Termin sich sistiret, so ist er eo ipso pro doloso Decoctore, und ehrlos, darneben aller Aemter und Chargen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sowohl als derer Beneficiorum juris, insonderheit Cessionis bonorum, ingleichen Competentiæ, wenn ihme solches sonsten zustehet, vor verlustig zu achten, und alles dieses durch öffentlichen Anschlag und durch die Zeitungen bekannt zu machen, auch, daferne er nachmals zur Haft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition, ohne allen weitern Anstand, zu verfahren, und sodann wegen der in §. 12. verordneten Bestrafung, rechtlich Erkänntniß einzuholen, wie denn dießfalls keine Verjährung statt finden soll.

§. 11.

Schuldner soll sich persönlich gestellen.

So soll auch dem Schuldner, per Mandatarium zu erscheinen, keinesweges nachgelassen seyn, sondern er allezeit in Person sich gestellen, sowohl an dem allgemeinen sichern Geleite, so die Citationes mit sich bringen, und denenselben zum Ueberfluß, mit Benennung der Zeit, wo es angehen, und wie lange es dauern solle, jedesmal zu inseriren, sich begnügen lassen, daferne er aber durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Hinderungen, binnen der in der Citation gesetzten Zeit, zu erscheinen, abgehalten würde, so soll er zwar mit seinen billigen Exceptionen annoch kürzlich gehöret werden, jedoch selbige, noch vor dem in der Citation anberaumten Termin, schriftlich anzuzeigen, und genugsam zu doceiren, schuldig seyn, immaßen außerdem, wann er auch gleich nach verflossenem Termine sich wieder einfände, es bey dem, was einmal sowohl wegen dessen Person, als Vermögens, gerichtlich veranstaltet und erkannt, oder auch dießfalls öffentlich kund gemachet worden, sein unveränderliches Bewenden hat, und darwider Exceptio restitutionis in integrum, læsionis, oder einige andere Einwendung im geringsten nicht zu attendiren, noch darauf zu sprechen ist

Limitatio.

Exceptiones aber sind anzuzeigen und zu doceiren.

Præjudicium dießfalls.

Es sollen aber

§. 12.

Strafe derer Debitorum, so durch eigenes Verschulden in Abfall gerathen, und de-

diejenigen, so nicht durch die §. 4 und 5. angezogene oder andere Unglücks-Fälle, sondern durch ihr eigenes Verschulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, nicht minder die, nach Inhalt §. 4. denen dolosis Decoctoribus gleich geachtete Debitores, ohne Ansehen der Personen, und ohne Ausnahme, sie mö-

nen dolosis decoctoribus gleich zu achten;

gen flüchtig geworden seyn oder nicht, prævia sententia declaratoria, so jedesmal von dem Judice ex officio einzuholen, vor ehrlos erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch nach ihrem Tode kein ehrliches Begräbniß gestattet, noch, wenn es Kaufleute, ihnen auf die Börse, oder Handels-Plätze zu kommen, und eben so wenig Mäckler und dergleichen abzugeben, nachgelassen werden. Daferne auch überdieß die Intention, die Creditores zu defraudiren, sich dadurch klar an den Tag legte, daß der Debitor, innerhalb denen nächsten zwey Monathen vor der gerichtlichen Anzeige seines insolventen Zustandes, durch Verschreibung oder Erhandlung starker Parthien Waaren, und Aufnehmung ansehnlicher Capitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, desgleichen durch, bloß zu Gewinnung der Zeit, auf unterschiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documenta, Waaren und andere Effecten auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern, zum Nachtheil derer übrigen Creditorum, colludiret, so soll er hierüber noch an den Pranger gestellet, und einen gelben Hut zu tragen, nach Anleitung der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661 de Tit. von Justitien-Sachen §. 78 angehalten, oder auch mit dem Zuchthause auf eine Zeit lang, andern zum abschreckenden Exempel, bestrafet werden. Fände sich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweg genommen, falsche Wechsel-Briefe oder andere Documenta und Contracte gemachet, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güter, Documenta und Effecten, binnen denen obgesetzten zwey Monathen vor seinem Austritt, oder vor der Anzeige seines insolventen Zustandes, gefährlicher Weise veräußert, oder wohl gar unter dem Werth verschleudert, selbige, oder das daraus gelöfete Geld denen Seinigen, oder guten Freunden zugewendet, oder sonst auf die Seite geschaffet, verhehlet und unterschlagen, ist derselbe, nach Befinden und Größe des Doli, auf gewisse Jahre zur Arbeit auf dem Vestungsbau, oder in einem Zuchthause, zu condemniren. Und da er noch hierüber, binnen angeregter zwey monathlichen Frist vor seiner Flucht, oder Ausbruch seines Falliments, Gelder auf- und selbige mit weggenommen, also die Creditores vorsetzlich und boßhafter Weise aufgesetzet und um das Ihrige gebracht: So ist er mit Staupen-Schlag, und über dieses mit dem Vestungsbau oder Zuchthaus-Strafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, auch wenn es über Hundert Thaler beträgt, und diejenigen, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Strafe, gleich einem Diebe, schlechterdings, ohne alles Ansehen der Person, zu belegen; worbey sich, daß, nach Gelegenheit derer Umstände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen, von selbst verstehet. Jedoch soll dieses alles, und sonderlich, was wegen der Infamiæ, in diesem und 10. §. verordnet, des Schuldners Eheweibe, Kindern und Erben, wie ohnedem Rechtens ist, an ihren Ehren unschädlich seyn.

ingleichen derer, so die Creditores zu defraudiren gesucht, oder würklich um das Ihrige gebracht.

Wenn sie Falsa und andere Gefährde zu Schulden gebracht,

so jedoch deren Kindern, Weibs und Erben unschädlich.

§. 13.

Ob auch gleich, so viel den Schuld-Thurm betrifft, es bey demjenigen, was Part. II. Constit. 22. und in der Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet, in so weit solches hierdurch nicht geändert, sein Bewenden hat:

Schuld-Thurm.

So wollen Wir jedoch, daß in Zukunft es keiner besondern Klage des Creditoris gebrauchen, viel weniger demselben einiger Beweis wegen des Schuldners übeln Haushaltung zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren Vermögen zu Bezahlung derer Creditorum nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücks-Fälle, in solchen Zustand gerathen sind, zu Vermeidung des Schuld-Thurms, oder Gefängnisses, beyzubringen schuldig seyn sollen, immaßen auch denen Gläubigern die Alimentation des Debitoris im Schuld-Thurm keines-weges anzusinnen, noch selbige auf einige Art und Weise darmit zu beschweren, sondern der Decoctor sich selbst darinnen zu alimentiren anzuhalten, daferne er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und sein Brodt darmit verdienen könnte, noch auch die Seinigen ihm solches freywillig darreichten, ist ihm aus dem ordentlichen Allmosen täglich Ein Groschen zu geben, immaßen Wir dasjenige, was in der Proceß-Ordnung Tit. LII. §. 6. wegen des Allmosen-Sammlens, nicht minder, zu mehrerer Aufrechthaltung des Credits, das, so §. 7. dict. Tit. wegen derer ausländischen Creditorum vorgeschrieben, hierdurch gänzlich aufheben, und im letztern Fall, jedermann gleich durchgehende Justiz administriren lassen wollen.

des Debitoris Alimentation in selbigem,

Allmosen

§. 14.

So befehlen Wir auch ernstlich, daß jedermann, deme von der vorhabenden Flucht eines Banquerotiers gegründete Wissenschaft beywohnet, solches gehörigen Orts anzeige, immaßen derjenige, so deme zuwider gehandelt, und, nach angestellter Untersuchung, daß er, der gehabten Wissenschaft ungeachtet, sothane Anzeige unterlassen, überführet wird, deshalb, nach Befinden, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen.

Der vorhabenden Flucht eines Banquerotiers Wissenschaft soll es anzeigen, Strafe derer, die es unterlassen.

Würde auch jemand sich gar unterstehen, einen dergleichen boshaften Betrüger, auf ein- oder andere Weise, in seinem unverantwortlichen Vornehmen behülflich zu seyn, oder einige ihm zustehende Waaren wissentlich zu verheimlichen, ihme bey der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere Weise mit ihm zu colludiren, und sich seines Unternehmens theilhaftig zu machen, derselbe soll, wenn er auch gleich einer von des Debitoris nähesten Anverwandten, Advocaten, Handels-Dienern, Hausgenossen, Mäcklern und dergleichen Personen wäre, summarisch vernommen, auch wider ihn, nach Beschaffenheit derer mit unterlaufenden, durch unverwerflicher Zeugen Aussage, oder sonst gnüglich beygebrachten Umstände, mit der Special-Inquisition verfahren, und er mit Landes-Verweisung, Zuchthause, oder Vestungs-Bau bestrafet werden.

oder zur Flucht behülflich gewesen, oder auf andere Weise colludiret

§. 15.

Dieweil man auch bisanhero wahrnehmen müssen, daß derer Kaufleute Eheweiber ihrer Männer Vermögen, durch unnöthige ihren Stand übersteigende Depensen und andere Ausschweiffungen, durchbringen helffen, nicht weniger von derer Debitorum Geldern, kostbare Meublen und Gerade-Stücken und dergleichen Sachen anschaffen, auch wohl gar falsche Verschreibungen sich geben lassen, und dadurch die Gläubiger um ihr bona Fide vorgeschossenes Geld zu bringen suchen: Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenkungen, so zwischen einem Ehemanne, dessen Vermögen nachher in Concurs geräth, und seinem Eheweibe währender Ehe vorgegangen, wenn ersterer auch gleich zur Zeit des gegebenen Geschenks, oder der errichteten Schenkung, annoch solvendo gewesen, null und nichtig seyn, sondern auch die geschenkten Sachen, sowohl sämmtliches Silberwerk, Schmuck und andere kostbare Gerade-Stücken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidungen, Wäsche, Betten und dergleichen, auch derjenigen Sachen, von welchen das Eheweib, daß sie solche entweder zu dem gemeinen Schuldner mitgebracht, oder anderwärts erlanget habe, bescheinigen, oder allen-

Von denen Kaufleute Eheweibern

Schenkungen, so derer Ehemänner vorgegangen an Mobilien Immobilien

allenfalls eydlich bestärken kann, auf alle Fälle, sie habe den Concurs mit veranlassen helffen oder nicht, indem das Eheweib hierunter lediglich in Lucro captando versiret, ad Massam Concursus gebracht, oder ihr an ihren übrigen Forderungen, so weit sie damit zur Perception gelanget, zugerechnet, die Uebermaaße aber der Concurs-Massæ restituiret, es auch auf gleiche Weise, wenn die erhaltenen Geschenke veräußert, und von deren Werthe andere Sachen, an Mo- oder Immobilibus, erweislich angekauffet, oder sothanes Pretium auf andere Art in ihren Nutzen verwendet worden, gehalten, nicht minder auf den Fall, da ein Ehemann seinem Weibe, Häuser oder andere Immobilien verkauffet, oder dergleichen in deren Namen erkauffet, solche denen Creditoren, gegen Entrichtung des dafür aus des Eheweibes Vermögen bezahlten Kauff-Geldes, wieder abgetreten, die Uebermaaße aber ad Massam Concursus gezogen, dahingegen, wenn das Eheweib, daß die Immobilia lediglich aus ihrem Vermögen, von dem Ehemanne, da er noch solvendo gewesen, auf ihren Namen erkauft, und ihr in Lehn gereichet worden, zu erweisen vermöchte, solchenfalls kein Anspruch daran gemachet werden soll; Fände sich hingegen, daß die Frau durch Verschwendung den Concurs veranlasset, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder sonst mit ihrem Ehemanne colludiret, so soll sie, nach Befinden, ihrer Illatorum und sämmtlichen Forderungen gänzlich verlustig geachtet, und noch hierüber mit ernstlicher, nach Befinden, Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe beleget werden; jedoch hat es im übrigen bey demjenigen, was in der sechsten Churfürstlich-Sächsischen Decision de Anno 1661. wegen dererjenigen Weiber, so beschuldete Männer heyrathen, enthalten, nochmahls sein Bewenden.

quisition erGrund-ücken.

nitatio.

er Ehe- ber Ver- ndung Collu- es.

§. 16.

Wie sich die Erben derer insolventen Zustande verstorbenen zu verhalten haben.

Daferne auch jemand, ohne bey seinem Leben das Beneficium cessionis bonorum ergriffen zu haben, in insolventem Zustande verstürbe, so sollen dessen Kinder, oder wer ihn sonst, nach Vorschrift derer Rechte, beerben möchte, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, Innhalts der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXIII. innerhalb acht Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach Kräften der Verlassenschaft, und cum Beneficio Inventarii, der Erbschaft sich anmaßen, oder derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succession gänzlich ausgeschlossen, und Curatores Massæ, auf die oben vorgeschriebene Maaße, ex Officio bestellet, sowohl mit Obsignirung und Inventirung derer hinterlassenen Effecten und Waaren verfahren werden, allermaßen denn, das denen Erben, denen Rechten nach, sonst vergönnete Spatium deliberandi in so weit hiermit gänzlich aufgehoben wird.

tium de- randi d in sol- m Fall gehoben.

§. 17.

Wenn das tum re- sorium, t finden

Alldieweiln es auch zu mehrernmahlen geschiehet, daß bey sich ereigneten Fallimenten, etliche Creditores zusammentreten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihren Forderungen einen Nachlaß thun, und hierüber die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigem Remiss nöthigen wollen, darbey aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget:

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wie bereits in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXV. zum Theil versehen, dergleichen Pacta die Creditores anderergestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte Requisita genau in Acht genommen worden;

Requisita Anse hung

Und zwar soll

1) Der Schuldner sich zuförderst, wie oben §. 3. 4. 5. verordnet, zum Beneficio cessionis bonorum aldes Schuldenthalben gebührend qualificiren; auch selbigen ners. durchgängig genau nachkommen, und wenn er mit seinen Gläubigern accordiren will, solches anders nicht, als mit Vorwissen des Richters und derer bestellten Curatorum Massæ, bewerkstelligen können.

Und wie hiernächst

2) Das Handels-Gericht, oder diejenige Obrigkeit, vor welche die Eröffnung des Concurses gehörig wenn obiges alles verrichtet, sofort und längstens binnen Vier zehen Tagen, bey zehen Thlr. Strafe, mit Auslassung derer Edictalien, zu Pflegung der Güte mit denen Creditoribus, und, wo möglich, zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung derer Forderungen, gebührend zu verfahren, solche außer dem Foro, wo der Concurs anhängig, in drey verschiedenen ansehnlichen Handels-Plätzen, besonders wo die stärksten Creditores befindlich, affigiren zu lassen und die Gläubiger, unter der Verwarnung, daß die, so außenbleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præclusis, diejenigen aber, so zwar erscheinen, jedoch ob sie den vorseyenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, sich deutlich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden sollen, mit Einräumung drey Sächsischer Fristen vorzuladen, und den Termin ein- auch, nach Befinden, zu unterschiedenen malen, in denen Zeitungen bekannt zu machen hat, die Gläubiger hingegen in solchem Termino insgesamt ihre Forderungen, entweder in Person, oder durch gerichtlich legitimirte, auch ad transigendum gnugsam instruirte Gevollmächtigte, immaßen fürohin keine andere Vollmachten zugelassen werden sollen, liquidiren und bescheinigen, auch hierüber mit dem verordneten Curatore litis kürzlich, und längstens binnen Sechs Wochen, verfahren sollen: Also fr solches, bey einem mit denen Creditoribus zu treffenden Accord, gehörig zu beobachten, auch hierbey, wenn eines oder des andern Gläubigers Forderung ganz oder zum Theil in Zweifel gezogen würde, der Creditor, ohne vorgängige Einholung eines Interlocuts, auf Ermessen des Richters, nach Befinden, zu deren eydlichen Bestärkung zuzulassen.

Wie vom Judice mit Auslassung derer Edictalien,

und sodann ferner zu verfahren.

Ferner und

3) Hat der Schuldner, nach vorgehender scharfen Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineydes, worbey auch ein- oder mehrere Geistliche zu gebrauchen, daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbaret, und nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prætendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig und keiner ein wenigeres zu fordern habe, mittelst Eydes zu erhalten.

Des Schuldners Eyd, wobey ein oder mehrere Geistliche zu gebrauchen.

Hierüber müssen

4) Sämmtliche chirographarische Gläubiger, wie bereits oben §. 4. versehen, aus des Schuldners Vermögen wenigstens 50 pro Cent erhalten können, auch

Chirographarii müssen wenigstens 50 pro Cent erhalten können.

5) Der mehrere Theil derer Gläubiger, welcher nicht nach Anzahl derer Personen, sondern nach Größe derer Summen, so sie zu fordern haben, zu rechnen, den Remiss verwilligen.

Der mehrere Theil der Gläubiger muß den Remiss verwilligen, und wie diese zu rechnen.

Auf solchen Fall nun, und wenn keines von diesen Requisitis ermangelt, anderergestalt aber nicht, soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig annehmen schuldig seyn also, daß, da gleich einer oder der andere demselben widersprechen wolte, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern dessen ohnerachtet, dem Accord gemäß, zu verfahren. Jedoch ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf die Hypothecarios und diejenigen, denen sonst ein Vorzugs-Recht zustehet, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohngeachtet, billig unvermindert verbleibet, wie denn

Solchenfalls sind die übrigen dem pacto beyzutreten schuldig. Hypothecarii und welche ein Vorzugs-Recht haben, sind daran

nicht gebunden.

denn auch der Debitor communis, daferne er, nach getroffenem und erfülleten Accord, zu besserem Vermögen gelanget, das ihm von denen Creditoribus remittirte Quantum, ohne sich hierwider mit dem Pacto remissorio schützen zu können, jedoch sonder einiges Interesse, nachzuzahlen schuldig seyn, ihme aber hierbey das Beneficium competentiæ angedeyhen soll.

Wenn der Debitor communis zu besserm Vermögen gelanget.

Beneficium competentiæ,

Und hat des Debitoris Obrigkeit, wenn dieserhalb von einem oder dem andern Creditore glaubhafte Anzeige geschiehet, den Schuldner, benöthigten Falls, mit dem Juramento manifestationis zu belegen, oder, da er verstorben, und die Creditores binnen Jahres-Frist, wie sie bey Verlust ihrer dießfalls habenden Ansprüche zu thun schuldig, darum ansuchen, dessen Erben zu Ausantwortung eines richtigen Inventarii, oder, in dessen Ermangelung, einer eydlichen Specification des Nachlasses, anzuhalten; Als welches alles auch in dem Fall statt findet, wenn der Concurs würklich ausgebrochen, und, nach dessen Beendigung, der Debitor ad meliorem fortunam gelanget.

und Juramentum manifestationis.

Was dessen Erben auf Ansuchen derer Creditorum, zu thun obliget;

Ereignete sich ferner, daß ein Gemein-Schuldner, ehe noch das Pactum remissorium zu Stande gekommen, verstürbe, und dessen Erben erböthig wären, obstehenden Requisitis, so weit solches vom Defuncto nicht bereits geschehen, Gnüge zu leisten: So soll ihnen solches zu bewerkstelligen, jedoch den vorgeschriebenen Eyd nur de Credulitate zu schwören, und den Accord solchergestalt allenthalben zu berichtigen, nachgelassen seyn. Da im übrigen, wenn bey des Debitoris communis Lebzeiten, eines Debitoris Kinder, oder sonst ein Tertius mit denen Gläubigern Accord zu treffen, und dadurch den außerdem unvermeidlichen Concurs abzuwenden gemeynet, es bey demjenigen, was die Rechte in Ansehung des Pacti plurium verordnet, bewendet.

oder zu bewerkstelligen nachgelassen.

Wenn des Schuldners Kinder, oder ein Tertius, mit denen Creditoribus accordiren will.

§. 18.

Dafern sich aber ergäbe, daß der Schuldner, dem von ihm geleisteten, in vorherstehendem §. No. 3) erwehnten Eyde entgegen, ein- oder die andere Forderung erdichtet, oder vergrößert, oder mit ein- oder dem andern Creditore, zum Nachtheil derer übrigen, colludiret, so soll derselbe sofort zur Haft gebracht, des Beneficii cessionis bonorum für verlustig geachtet, und, nach vorgehender Special-Inquisition, in die auf Decoctores dolosos und den Meineyd gesetzten Strafen, ohne Ansehen der Person, vertheilet, der colludirende Creditor aber, mit dem Verlust seiner ex Massa zu erhaltenden Forderung, welche ad pios usus zu verwenden, letzterer auch hierüber, sowohl der dabey gebrauchte Advocat, wenn dieser hierbey etwas zu Schulden kommen lassen, jeder mit vierwöchentlichem Gefängniß bestrafet werden.

Bestrafung des Schuldners, welcher Forderungen erdichtet oder mit denen Creditoribus colludiret.

Bestrafung derer colludirenden Creditorum und dabey gebrauchten Advocaten.

§. 19.

Soll nach Inhalt der 26sten Decision de Anno 1746, ein Wechsel-Creditor, so sich einmahl bey dem Concurs gemeldet, ohngeachtet er sich nachgehends davon losgesaget, oder die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, des Wechsel-Rechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner sich weiter nicht gebrauchen können, denen hingegen, so sich bey dem Concurse nicht angegeben, und dahero oder sonst davon præcludiret worden, an des Schuldners Person sich zu halten, und das Wechsel-Recht wider ihn, nach Ablauf des Salvi Conductus, zu exerciren, unbenommen bleiben, jedoch in diesem Fall, wenn der Wechsel-Schuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechsel-Arrests erlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechsel-Gläubiger anderergestat nicht verabfolget werden, als bis sämmtliche Creditores, so bey dem vorher entstandenen Concurse, oder, da der Schuldner diesem wider die Banqueroutiers ergangenen Mandate sich, nach denen dazu erforderlichen Requisitis, gebührend submittiret, bey denen dießfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung, entweder dem getroffenen Accord, oder dem Distributions-Abschiede gemäß, erlanget.

Wie fern das Wechsel-Recht beym Pacto plurium wegfällt,

oder noch statt findet.

Wie es im letztern Falle mit dem bezahlten Wechsel-Capital zu halten.

§. 20.

Da sich auch öfters zuträget, daß ein Kauf- und Handelsmann Waaren auf Credit ausnimmt, und bald darauf durchgehet, oder dem Banqueroutiers-Mandate sich unterwirfft: So wollen Wir, daß, wenn dergleichen Waaren annoch verhanden, und solche innerhalb Zwey Monathen vor der beschehenen Anzeige des insolventen Zustandes, oder der Zeit, da der Schuldner auszutreten sich unterfangen, verkauft worden, solchenfalls der Verkäuffer solche zu vindiciren, berechtiget seyn soll.

Wie fern die von Schuldnern ausgenommenen noch vorhandenen Waaren vindiciret werden können.

Würde hiernächst

§. 21.

der Debitor binnen Vierzehen Tagen vor seinem Austritte, oder Anzeige seines insolventen Zustandes, Wechsel-Briefe ohne Bezahlung der Valutæ an sich handeln, und die darinnen enthaltene Summen nachhero ganz oder zum Theil eingehen: So sind diese Gelder dem Verkäuffer des Wechsels, daferne er, binnen Vierzehen Tagen nach ausgebrochenem Falliment, sich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels, und, daß der Wechsel, ohne dafür erhaltene Bezahlung, abgegeben worden, bescheiniget, zu verabfolgen.

Wann die, auf erhaltene Wechsel-Briefe, nach dem Fallimente eingehende Gelder Verkäuffer verabfolget.

§. 22.

Ob nun wohl alles vorstehende vom 3. §. an, eigentlich nur die Kauf- und Handelsleute, ingleichen diejenigen, so sonst Handlung treiben, angehet: So soll dennoch auch wider die von Adel, Gelehrte, Innungsverwandte, und andere Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daferne sie austreten und flüchtig werden, oder sonst pro dolosis Decoctoribus zu achten, auf die in diesem Mandate §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. vorgeschriebene Maaße, nach Beschaffenheit der Sache und Bewandtniß derer Umstände, gleichergestalt verfahren, und sie mit denen darinnen gesetzten Strafen angesehen werden.

Ferner denen vorhergehenden §. 6. bis 13. enthaltenen Verordnungen auch diejenigen unterworfen, so nicht Kaufleute sind, oder sonst Handlung treiben.

Diesemnach sind dieselben, bey verspührendem Abfall ihres Vermögens, nicht minder verbunden, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, mit Beobachtung dessen, was dießfalls, und in Ansehung der Stadt Leipzig §. 4. vorgeschrieben, sich zu melden, einen richtigen Statum activum & passivum zu übergeben, und solchen vermittelst Eydes zu bestärken; Worauf denenselben nach Befinden derer Umstände, und wenn sich daraus, daß wenigstens 50 pro Cent vor die Chirographarios ausfallen, ergiebet, sie auch die in diesem Mandat vorgeschriebenen Præstanda geleistet, ein Salvus Conductus, längstens auf 3 Monathe, zu ertheilen, solcher aber, ohne vorhero gehörigen Orts von dem Judice erstatteten Bericht, worinnen, in wieferne die angegebenen Ursachen gegründet, und wie weit es in der Sache gekommen, umständlich anzuzeigen, nicht zu prolongiren ist. So soll auch von jeder Obrigkeit, daferne nicht die Creditores, wie ihnen zu thun frey stehet, einen der Rechte kundigen Procuratorem communem oder aus ihrem Mittel, mit Vorwissen des Richters, ein oder mehrere ebenmäßig qualificirte Curatores massæ constituiren wollen, mit Bestellung eines Curatoris bonorum behörig verfahren, die Immobilia und was dem gleich zu achten, sequestriret, und sobald als möglich, mittelst öffentlichen Anschlags, in vim sequestri verpachtet, die außenselben.

Wie fern ihnen ein Salvus Conductus zu ertheilen, und solcher zu prolongiren.

Bestellung eines Procuratoris communis, — eines mehrern Curatoris Massæ, — eines Curatoris bonorum Sequestration und Immobilien Verpachtung derselben.

außenstehenden Schulden eingetrieben, die Mobilia aber, nebst denen vorhandenen Vorräthen, Handwerkszeuge und Materialien in sichere Verwahrung gebracht, oder mit Bewilligung derer Creditorum, dem Schuldner, zu Fortsetzung des Gewerbes, überlassen werden.

Wie mit denen Edictal-Citationen zu verfahren.

Nächst dem ist ohne Verzug, und längstens binnen Vierzehen Tagen, nach erfolgter Anzeige des insolventen Zustandes, oder der ergriffenen Flucht, bey Fünf Thaler Strafe, mit Edictal-Citation derer Gläubiger, zu Pflegung der Güte, und wo möglich, zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß die, so außenbleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præclusis, nicht minder diejenigen, so zwar erscheinen, sich aber, ob sie den vorseyenden Vergleich annehmen wollen, oder nicht, deutlich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden sollen, mit Einräumung einer doppelten, und bey denen zu Ritter-Güthern sich ereignenden Concursen, einer dreyfachen Sächsischen Frist, auch deren Affigirung, und zwar so viel letztere betrifft, in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses, außerdem aber an dreyen Orten unterschiedlicher Jurisdiction, zu Termin verfahren, und der Termin, zu einem, oder nach Befinden, zu mehrernmahlen in denen Zeitungen bekannt zu machen, da denn in solchem Termino, wobey der Debitor jedesmahl in Person zu erscheinen, gehalten, und in Ansehung der ausländischen Creditorum, keine andere, als gerichtliche Vollmachten angenommen werden sollen, die Güte bestmöglichsten Fleißes gepflogen, und in deren Entstehung das rechtliche Verfahren sofort mit dem verordneten Curatore litis, oder, wenn der Debitor den Concurs selbst vertritt, mit dessen darzu besonders zu verpflichtendem Mandatario, anzufangen, und binnen Drey, Sechs, Neun, und höchstens Zwölf Wochen, zu beendigen ist. Wie denn auch, wenn das Pactum remissorium statt finden soll, der Debitor den §. 17. No. 3) vorgeschriebenen Eyd ebenmäßig zu leisten schuldig, und sodann dießfalls, nicht minder, wenn dessen Anverwandte, oder auch sonst ein Tertius, den Concurs durch Vergleich zu heben gemeynet, eben dasjenige, was oben §. 17. in fine verordnet, beobachtet werden soll. Sollte jedoch der vorgeschlagene Accord längstens binnen Sechs Monathen, von Zeit der gepflogenen Güte an, nicht zu Stande kommen: So ist, daferne nicht, einschlagender besonderen Umstände halber, auf dießfalls erstatteten Bericht, ein anderes anbefohlen würde, wegen Auction der Mobilien und Subhastation derer Immobilien, auch sonst nach Vorschrift der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLI. das Nöthige gebührend zu verfügen; Wornächst dasjenige, was wegen derer Debitorum Eheweiber, wegen des Spatii deliberandi derer Erben, und wegen des Debitoris, wenn er ad meliorem fortunam gelanget, nicht minder derer zwischen dem Debitore und denen Creditoribus vorgegangenen Collusionen, wie auch des Wechsel-Rechts halber §. 15. 16. 17. 18. 19. verordnet, auch in Ansehung derer in diesem §. bemeldeten Debitorum, ebenfalls statt finden soll.

Und da zum öfterm Fälle vorkommen, wo bey denen, sowohl über derer Kaufleute, als anderer Personen Vermögen entstehenden Credit-Wesen, in Ansehung der Sequestration, Verpachtung, anzustellender Klagen, Einbringung des Schuldners Activorum, und anderer die Masse betreffenden Umstände, derer Creditorum Erklärung, durch auszulassende Patente, zu erfordern nöthig, bisanhero aber wahrzunehmen gewesen, daß die Gläubiger mit ihren darüber zu ertheilenden positiven Entschließungen zurückhalten, und dadurch die Beendigung derer Concurse den Patenten und Sachen ungemein behindern: So ordnen Wir zu beobachten hiermit, daß künftig in denen dießfalls auszufertigenden Patenten, jedesmahl zuförderst die Sache, worauf es ankommt, und worüber in dem vorkommenden Fall sich zu resolviren, kürzlich und deutlich bemerket, hiernächst des Curatoris bonorum und derer bestellten Curatorum massæ, oder des Procuratoris communis hierunter geäußerte Meynung, nicht minder das Præjudicium, daß diejenigen, welche sich bey der Insinuation deutlich nicht erklären, oder darzu eine vierzehentägige Frist bedingen, und binnen solcher ihre Erklärung nicht thun, pro consentientibus zu achten, beygefüget, ihnen auch zu deren Einreichung in wichtigen Sachen, wenn erhebliche Ursachen angeführet werden könnten, von dem Judice mehr nicht als einmahl, auf eine ebenmäßige Frist Dilation ertheilet, und die Creditores, wenn sie weder bey der Insinuation, noch binnen der bedungenen, oder ihnen anderweit eingeräumten Frist, damit einkommen, sodann pro consentientibus gehalten, auch diejenigen, welchen sonst das Beneficium institutionis in integrum zustehet, damit weiter nicht gehöret, und bey ausfallenden differenten Meynungen, die Sachen jederzeit nach denen Pluribus entschieden werden sollen.

§. 23.

Concurs-Kosten, welche dem Credit-Wesen zum Besten aufgewendet,

Und da, was die zum Besten des Concurses aufzuwendende Kosten betrifft, nach Innhalt des unterm 3. Julii 1748 ergangenen Generalis, keine anderen, als die, so in dem 1 §. der Erläuterten Proceß-Ordnung, ad Tit. XLII. namentlich ausgedrucket, und nach angegangenem Concurs, auch angeordneter Sequestration, auf die Conservation des Debitoris Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, bis nach beschehener respect. Auction oder Subhastation, inclusive derer Inventur- und Taxations-Gebühren, würklich verwendet, und ad Acta sufficienter bescheiniget worden, fernerhin paßiret, und bey der Distribution, wenn die Massa nicht zureichet, denen Percipienten pro rata zugetheilet und decourtiret werden sollen: So sind hingegen hierzu die in- und nach dem Liquidations-Termine von einem oder dem andern Gläubiger, sowohl bey Liquidir- und Bescheinigung seiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationes, oder sonst gemachte Contradictiones verursachte nicht zu rechnen, sondern selbige nur denenjenigen, welche sie veranlasset, individualiter anzuschreiben. Noch weniger gehören dahin diejenigen Gerichts- und andere Unkosten, so bey entstandenen Particular-Rechtfertigungen derer Creditorum unter sich aufgehen, als wenn, zum Exempel, ein Gläubiger, zu Behauptung seiner nachher ungegründet befundenen Meynung, litigiret, oder zum Credit-Wesen nicht gehörige Expeditiones veranlasset ꝛc. ꝛc. immaßen dergleichen Expensen bloß von demjenigen, der sie durch seine Contradiction causiret, zu erlegen, oder ihm bey der Perception von dem erhaltenen Quanto abzuziehen sind; jedoch mögen, im Fall der streitende Theil in Erstattung derer Expensen nicht vertheilet worden, des Curatoris litis Unkosten, weiln selbiger des Credit-Wesens Jura defendiren müssen, ganz, die Gerichts-Gebühren aber zur Hälfte, von der Massa abgezogen werden, worgegen die andere Hälfte von dem litigirenden Theile, oder wenn deren mehrere wären, von ihnen zusammen, einzubringen ist.

und bey der Distribution denen Percipienten pro rata zu kürzen; welche hingegen denen Creditoribus, so sie veranlasset, individualiter anzurechnen.

Wie ferne hierbey des Curatoris litis und die Gerichts-Gebühren von der Massa abzuziehen.

Uebrigens sind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, sondern aus der Massa Concursus zu nehmen, die durante Sequestratione aufgegangene, und von des Debitoris communis Grund-Stücken bezahlte Steuern, und andere Onera realia, ingleichen die Depositen-Gebühren, als welche bey der Distri-

Ex. Massa Concursus sind gleichfalls zu nehmen die durante Sequestratione aufgelaufene Steuern,

und andere Onera realia Depositen-Gebühren, Agio,

Distribution prioritætisch mit anzusetzen; Hiernächst das Agio derer Capitalien und Interessen, welche in denen verschriebenen Sorten nicht wieder bezahlet werden können, jedoch, daß durch einen oder mehrere von geschwornen Leipziger Sensalen ausgestellte, und zu denen Acten gebrachte Cours-Zettel, der Betrag des Aufgeldes verificiret, oder daferne der Gläubiger sich mit dem Judice über das Agio verglichen, wie es geschehen, bey denen Acten angemerket werde, ingleichen die Onera Jurisdictionis und Unkosten, auch baarer Verlag, welche auf Inquisitiones, währendem Concurs & Sequestration eines Guthes, verwendet, auch ex Massa einstweiln vorgeschossen worden, und aus derer Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können.

Onera jurisdictionis, und auf Inquisitiones verwendete Unkosten und Verlag.

Wie weit dem Steuer-Aerario, öffentlichen Cassen und andern prioritätischen Forderungen der Beytrag zu denen Concurs- & Sequestrations-Kosten anzusinnen und pro rata zu kürzen.

Und wie überhaupt jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu sehen hat, daß dem Steuer-Aerario und andern öffentlichen Cassen, deren Forderungen prioritætisch sind, ingleichen denen mit Landesherrlichen Consensen versicherten, auch übrigen Creditoribus, denen eine ebenmäßige Prioritæt zustehet, das Ihrige, ohne Ansinnung eines ungebührlichen Abzuges, unter dem Namen derer Concurs- oder Sequestrations-Kosten, richtig bezahlet werde: Also sollen diese länger nicht, als bis ihre Forderungen sowohl quoad Passum Liquidi, als Prioritatis, rechtskräftig ausgemachet und in Richtigkeit gesetzet, wenn sie sonst weiter nicht mit gestritten haben, zu denen bey dem Concurs-Proceß aufgelauffenen Gerichts- und Litis-Curatel-Gebühren, maßen die zu Conservation des Schuldners Vermögen verwendete und dergleichen Concurs-Kosten hierunter nicht begriffen, zu contribuiren oder an ihren percipirenden Quantis dießfalls etwas sich abkürzen zu lassen schuldig seyn, wie denn auch die Creyß- und Steuer-Unter-Einnehmere, wenn, nach Maaßgebung des unterm 21. Martii 1748 ergangenen Generalis, die in Rest verbliebene und rechtskräftig locirte Steuern vor der Distribution ex Massa verabfolget worden, denen darüber auszustellenden Quittungen die Versicherung anzufügen haben, daß, wenn, nach gefertigtem Distributions-Abschied, das Steuer-Aerarium mit denen angewiesenen und ante Distributionem erhobenen Steuer-Resten nachgehends völlig zur Perception nicht kommen, oder ein Beytrag zu denen Unkosten nöthig seyn möchte, sodann die bey denen Steuer-Rechnungen in Wegfall zu bringende Post, sammt denen auf deren Ratam kommenden gemeinschaftlichen Concurs-Kosten, nach dießfalls beschehener Anzeige, auf Anmelden des Richters, wo die Concurse anhängig, sofort aus der Steuer-Einnahme gegen Quittung, zurück bezahlet werden sollen. So soll auch der Richter mit dem Sequester, Pachter oder andern Administratoribus, von halben zu halben Jahren, richtige Abrechnung pflegen, keine Reste gestatten, die Einnahme genau untersuchen, in Ausgabe nichts, als was durch tüchtige Belege bescheiniget, paßiren lassen, des Sequesters und derer Administratoren Verpflichtung hierauf allezeit mit richten, und die Rechnungen jedesmahl gebührend justificiret zu denen Acten bringen, widrigenfalls dem Credit-Wesen, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, in proprio hafften, worgegen ihme, sich an obbenannten Personen wiederum zu erholen, unbenommen bleibet. Auch hat derselbe noch vor Abfassung der Distribution, die sämmtlichen Concurs- und Sequestrations-Kosten, sie mögen vorzüglich von der Massa zu nehmen, oder denen Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mit-Gläubiger anzurechnen seyn, vollständig zu denen Acten zu liquidiren und gebührend zu separiren, damit sothane Liquidationes denen Creditoribus auf Verlangen vorgeleget, und gegen die Acta gehalten, mithin die Distribution desto zuverläßiger abgefasset, und mehrere durch die darwider ergreiffende Appellationes, auch sonst entstehende Weitläuftigkeit vermieden werde. Da sich auch äußern würde, daß der Richter, oder der Curator litis & bonorum, oder auch derer Partheyen Advocaten, die Concurse, Sequestrationes, oder Verpachtungen in vim sequestri, aus unnützigen Absichten, und zu des Credit-Wesens Nachtheil, verzögert und die Kosten zur Ungebühr gehäuffet, so soll der, oder dieselben, welche dessen schuldig befunden worden, nicht nur von dem empfangenen das Simplum ad Massam zu restituiren, sondern auch, wenn sie gleich noch nichts erhoben, das Triplum des geforderten Quanti aus ihrem eigenen Vermögen, als eine zum Zucht- und Armenhause zu Waldheim hierdurch gewidmete, und an die allgemeine Armenhaus-Cassa sofort, wenn sie eingebracht, zu liefernde Strafe, zu erlegen verbunden seyn. Da hingegen dem Richter, um sich aller Verantwortung zu entschütten, frey stehet, bey vermerkter Saumseligkeit des Curatoris litis & bonorum, oder derer Creditorum selbst, selbige auf ihre Unkosten zu excitiren, und dadurch die Beendigung derer Concurse zu beschleunigen; Immaaßen Wir obangezogenes Generale vom 3. Jul. 1748 dahin erläutert haben.

Wie es dießfalls zu halten, wenn rechtskräftig locirte Steuern ex Massa vor der Distribution verabfolget werden.

Officium judicis wegen Abrechnung mit dem Sequester, Pachter und andern Administratoribus,

und Liquidation sämmtlicher Concurs- und Sequestrations-Kosten, auch deren Separation,

Strafe auf Verabsäumung derer Sequestration eines Verzug- und ungebührlichen Häufung derer Kosten.

Wie der Judex Concurs beschleunigen soll.

§. 24.

Wie Wir nun in dem gesammten Chur-Fürstenthum, auch incorporirten und übrigen Landen, hierüber allenthalben, nach Zwey Monathen, von Zeit der Publication an, damit inzwischen dieses Mandat zu jedermanns Wissenschaft gelangen könne, ernstlich und nachdrücklich gehalten wissen, auch die Rechts-Collegia im Lande, ingleichen alle Beamten und Obrigkeiten, um sich bey vorkommenden Fällen im Sprechen, Verfahren und sonst darnach gebührend und genau zu achten, hiermit darauf gewiesen haben wollen:

Gebung dieses Mandats allenthalben zu kommen.

Rechts-Collegia, Beamten und Obrigkeiten sollen sich im Sprechen, Verfahren und sonst darnach achten.

Also ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch unter dem vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behörigermaßen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 20. Decembr. Anno 1766.

Xaverius.
(L. S.)

Hanns George von Poigk.

Joh. Nic. Bland, S.

Demnach N. N. Kauf- und Handelsmann — — ein Falliment gemachet, und flüchtig worden, dahero derselbe auf den — — edictaliter, sub pœna infamiæ, und bey Vermeydung derer übrigen in dem gnädigst erneuerten Banqueroutier-Mandat de dato den 20. Decembr. 1766 geordneten Strafen, citiret und vorgeladen worden: Als hat man solches, zu Folge angezogenen Mandats, hiermit durch die öffentlichen Zeitungen annoch zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen.

Nota. Die Beylagen sind die nehmlichen, welche dem Banqueroutier-Mandat, d. d. 7. Januarii, 1724. beygefüget worden, welches mit gehörigen Zurückweisungen im Cod. Aug. Tom. I. pag. 2382 zu befinden ist.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Wegen Einschränkung des Dorf-Handels, und derer Handwerker auf dem Lande; d. d. 29. Jan. 1767.

An. 1767. WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Prälaten, Grafen, und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen.

Nachdem wegen des, zum Nachtheil der Städte von Zeit zu Zeit sich weiter ausgebreiteten Dorf-Handels, und Treibung der Handwerker auf dem Lande, verschiedentlich und noch bey letztern allgemeinen Landtage, unterthänigste Beschwerde geführet worden:

So haben Wir, um denen desfalls sich eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maasse zu geben, und dadurch nicht nur den Städten zu Verhütung des ihnen drohenden gäntzlichen Verfalls, die zur Ungebühr entzogene Nahrung wieder zuzuwenden, sondern auch zugleich die Landleute vom bürgerlichen Gewerbe auf Dörfern ab- und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung bey der Landwirthschaft wiederum zurücke zu bringen, mithin dem Mangel an Gesinde und Tagelöhnern abzuhelfen, und den Ackerbau ebenfalls in bessern Umtrieb zu setzen, überhaupt aber zwischen beyden Arten der Nahrung und Beschäfftigung, das der Verfassung und dem gemeinen Besten gemässe Verhältniß herzustellen, nachfolgende Einrichtung zu treffen, der Nothdurft befunden.

I.

Wird aller Handel im Gantzen auf dem Lande, es sey mit was vor Waaren es wolle, sowohl deren Niederlage daselbst, bey Strafe der Confiscation, oder wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, bey Zwantzig Thaler Geld-Busse, auf jeden Contraventions-Fall, hiermit untersaget, und es hat sich dessen niemand auf einige Weise zu unterfangen, er habe denn, wenn besondere Umstände eintreten, respective von der Chur-Fürstl. Landes- oder übrigen Regierungen ausdrückliche Vergünstigung dazu erhalten; Alle diejenigen aber, so ausserdem dergleichen Niederlage auf Dörfern haben, müssen sich sothaner Waaren binnen Sechs Monaten von Publication dieses Mandats an, entweder durch Versendung ausser Landes oder Verkaufung an andere, so damit zu handeln berechtiget sind, bey ebenmäßiger Strafe entschütten. So viel hingegen den einzelnen Verkauf der erhandelten Waaren auf dem Lande betrifft, verbleibet es zwar ebenfalls bey dem in der Landes-Ordnung enthaltenem Verbote des Dorf-Handels;

Da aber der Landmann verschiedener, zuweilen nur in Kleinigkeiten bestehenden Bedürfnisse nicht entübriget seyn kann, und deren Erholung aus der Stadt, so oft es deren fast täglich vorfallender, nicht selten unverzüglicher Gebrauch erfordert, mit einer sich nicht verlohnenden Mühe und Versäumniß der Zeit verknüpfet seyn würde:

So finden Wir selbigen so schlechterdings aufzuheben nicht thunlich, haben jedoch dergleichen Krämerey in engere Grentzen einzuschliessen für nöthig erachtet, dergestalt, daß noch zur Zeit, und bis zu weiterer Verordnung

1) nur nachverzeichnete Bedürfnisse, als: Baum-Rübsen- und Lein-Oel, Inslet und Inslet-Lichte, Schwefel, Feuer-Schwamm, geringer Rauch-Taback, kurtze Tabacks-Pfeiffen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Neh-Steck-Strick- und Senk-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüren, wovon die Elle nicht über Drey Pfennige verkaufet wird, inländische Zugemüsen und Victualien, ferner Syrop, Essig, Hermge, Kümmel, Wachholdern und allerhand in der Wirthschschaft nöthige getrocknete Kräuter, von denen Dorf-Krämern geführet, jedoch nur eintzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen.

Hingegen wird die Krämerey mit allem was vorher nicht ausdrücklich benannt, als Thee, Caffee, Zucker und wie es sonst Nahmen haben mag, auf dem Lande, inn- und ausserhalb Einer Viertel-Meile von einer Accisbaren Stadt, bey unnachbleiblicher Strafe der Confiscation und, wenn die Veräußerung bereits geschehen, bey Fünf Thaler, und nach Befinden einer höhern, dem Betrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, gäntzlich verboten.

2) Müssen die denen Dorf-Krämern zugelassene Bedürfnisse, in so ferne sie nicht auf denen Dörfern erzielet werden, oder zu denen inländischen Victualien gehören, einzig und allein aus Accisbaren Städten, jedoch wegen der in denen Meß-Orten, Leipzig und Naumburg, eingeführten besondern General-Accis-Verfassung, nicht von daher, vielweniger ausserhalb der Chur-Sächsischen Lande, gleichfalls bey Strafe der Confiscation erholet werden, und soll bloß denen innerhalb eine Meile Weges von ernannten beyden Meß-Orten gelegenen Dorfschaften, der Einkauf der ihnen nachgelassenen Bedürfnisse allda erlaubet seyn.

Gleichwie nun die in obiger Maasse zu Erholung ihrer Bedürfnisse, in die Accisbaren Städte gewiesene Dorf-Krämer zu Haltung behöriger Accis-Bücher anzuweisen, nicht minder deren Kramläden oder dergleichen Behältnisse, zu Erforschung der Uebertretungen dieses Mandats, von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren sind: Also haben diejenigen, denen die Erholung ihres Bedürfnisses aus Leipzig und Naumburg nachgelassen, bey Einbringung ihrer Waaren sich sogleich bey denen Dorf-Accis-Einnahmen zu melden, selbige daselbst Stück vor Stück vorzuzeigen, und zu vergeben, nicht minder sind bey selbigen, so oft es nöthig erachtet wird, Visitationes anzustellen.

3) Soll fürs künftige in einem Dorfe, nur einer Person, Krämerey zu treiben, nachgelassen seyn, es darf aber dieselbe, wenn sie gleich ein gelernter Krä-

mer

mer wäre, weder Jungen lehren noch Diener halten, auch sonsten nichts, als was oben specificiret worden, führen und verkaufen. Wären aber an einem oder dem andern Orte auf dem Lande allbereit mehrere vorhanden: So sind selbige, wenn ihnen nicht rechtliche Entscheidungen entgegen stehen, als in welchem Fall solchen gemäß verfahren werden soll, zwar für ihre Person auf Lebens-Zeit daselbst zu dulden, nach ihrem Absterben aber dürfen keine andere sich der alsdenn nur auf eine einzige Person erstreckenden Freyheit anmassen, es wäre denn, daß wegen Grösse des Orts, oder anderer besondern Umstände, so mittelst Berichts respective zu der Chur-Fürstl. Landes- und denen übrigen Regierungen anzuzeigen, und gnüglich beyzubringen sind, besondere Concession ausgewürket würde.

Im Verfolg dessen sollen alle die, so Dorf-Krämerey treiben, sich dererjenige Waaren, welche ihnen, obgedachtermassen, auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet sind, binnen Sechs Monaten von Zeit der Publication dieses Mandats an, völlig entschütten, und dergleichen führohin, bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiscation, nicht wieder anschaffen.

Damit aber dieser Anordnung gebührend nachgelebet werde, so haben die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, sofort nach Publication dieses Mandats, bey denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Dorf-Krämern zu visitiren, und die bey denenselben vorhandene, ihnen in Zukunft zu verkaufen untersagte Waaren genau zu verzeichnen, auch, daß solche durch Einbringung neuer dergleichen Waaren nicht vermehret werden, Obsicht zu führen, nicht minder, nach Ablauf vorbemeldeter Sechs monathlichen Frist, bey ernannten Dorf-Krämern eine anderweite genaue Visitation vorzunehmen, und woferne bey selbigen auch einige unzuläßige Waaren angetroffen werden, deren sie sich binnen sothanen Sechs Monaten, alles angewandten Fleisses ungeachtet, zu entschütten nicht vermocht, solche sofort zu versiegeln, auch dergleichen anders nicht, als zur Versendung ausser Landes, oder Verkaufung an diejenigen, so damit zu handeln berechtiget sind, davon eines oder das andere zuvor hinlänglich bescheiniget werden muß, wieder frey zu geben.

II.

Handwerker. Sollen fürs künftige auf dem Lande, es sey inn- oder ausserhalb einer Viertel-Meile von einer Stadt, vor der Hand, und bis zu weiterer Verordnung, nur die Handwerker der Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- oder Huf-Schmiede und Wagner oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere Drey Benennungen allhier für einerley Handthierung genommen werden, und ausser selbigen keine andere gestattet seyn.

Es darf aber

1) in einem Dorfe nur ein Zimmermeister, ein Mauermeister, ein Schneider, ein Grob- oder Huf-Schmidt und ein Wagner oder Stell- und Schirrmacher, und neben einem dergleichen Meister kein anderer eben desselben Handwerks zugleich seyn. Wenn jedoch die Entlegenheit eines Dorfes von Städten, oder dessen Grösse, oder andere erhebliche Ursachen, mehr als einen Meister von nur erwehnten Handwerkern erfordern sollten, so ist respective bey der Chur-Fürstlichen Landes- und denen übrigen Regierungen um Ertheilung besonderer Concession hierzu anzusuchen, und darauf Resolution zu erwarten.

2) Müssen jetzt benannte Dorf-Handwerker es mit einer Innung in einer Stadt halten, und bey selbiger das Meister-Recht, daferne es nicht bereits geschehen, gewinnen, immassen sie gegen Verfertigung eines leicht an Mann zu bringenden Meister-Stücks, ohne Verursachung unnöthiger Kosten, mit Beobachtung des wider die Handwerks-Mißbräuche unterm 19. Oct. 1731. ergangenen, und sub dato den 10. Nov. 1764. eingeschärften Mandats, und des Generalis vom 27. Nov. 1765. unweigerlich darein eingenommen werden sollen.

Wie denn auch

3) keinem dieser Dorf-Meister in eine Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder Jungen zu lehren noch Gesellen zu halten, erlaubet ist.

Ueber diese in sothaner Maße auf dem Lande künftighin zu duldende Handwerker, wollen Wir auch denen Leinewebern die Treibung ihres Handwerks auf Dörfern zur Zeit dergestalt gestatten, daß es ihrenthalben bey dem, was bishero jeden Orts gewöhnlich gewesen, fernerhin verbleibet.

Denen Schuh-Flickern, so ohnehin zu keiner Innung gehören, ist, alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu sowohl neues als altes Leder zu gebrauchen, erlaubet; sie sollen sich aber der Fertigung neuer Arbeit schlechterdings enthalten.

Nicht minder bleibet das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Masse, wie beydes zeithero gestattet worden, noch ferner nachgelassen.

Solchemnach wird allen übrigen Handwerkern und Meistern, so entweder nicht in die Classe derer auf dem Lande erlaubten gehören, oder die gesetzte Zahl derer geduldeten übersteigen, ihr Handwerk auf Dörfern zu treiben, vors künftige schlechterdings untersaget.

Um aber diejenigen von ihnen, so gegenwärtig schon auf dem Lande sind, nicht ausser Nahrung zu setzen, sollen sie zwar, bewandten Umständen nach, auf Lebens-Zeit daselbst geduldet, und an Treibung ihres Handwerks nicht behindert werden, jedoch müssen sie es mit einer Innung in einer Stadt halten, und dürfen von nun an weiter keinen Jungen in die Lehre, noch neue Gesellen annehmen, auch nicht in die Städte arbeiten.

Wo aber einer oder mehrere mit Tode oder sonst abgiengen, soll an deren Stelle fürs künftige keiner, auch nicht derjenige, so aus eigner Bewegniß sein Handwerk daselbst niedergeleget hat, oder von dar weggezogen ist, wieder ein- und zugelassen werden.

Will hingegen einer oder der andere in eine Stadt ziehen, und daselbst seine erlernte Handthierung fortsetzen, soll demselben nicht nur das Bürger-Recht umsonst angedeyhen, sondern er soll auch um ein leidliches in die Innung auf- und angenommen werden.

III.

Was hiernächst die Manufacturen und Fabriquen so an keine Innug gebunden sind, anbelanget: So können Wir geschehen lassen, daß, wo dergleichen auf dem Lande schon vorhanden sind, solche fernerweit daselbst bleiben mögen; Neue aber sollen, ohne behörig erlangte besondere Concession, auf Dörfern nirgends angerichtet werden, dagegen haben diejenigen Fabricanten, Manufacturisten und Künstler, so etwas vorzügliches, insonderheit durch neue Erfindungen leisten, wie überhaupt, also auch, wenn sie ihre Convenienz auf dem Lande finden, sich desfalls alle mögliche Erleichterung zu versprechen. Manufacturen und Fabriquen.

IV.

Ob nun wohl diese Unsere Disposition denen auf dem Lande, in Ansehung des Handels und der Handwerker, eingerissenen Unordnungen, und daraus entstandenen vielfältigen Streitigkeiten Ziel und Masse setzet; Ausnahme in Ansehung

So wollen Wir doch diejenigen Dorfschaften welche wegen des Handels oder Verkaufs gewisser Waaren, ingleichen wegen Setzung gewisser Handwerker, besondere Befreyungen, oder Befugnisse auf zu Recht beständige Art hergebracht haben, dabey ferner befreyten Orte.

nd der In-
validen.

nier geschützet und gehandhabet wissen; mithin bleibet ihnen dasjenige, was ihnen solchergestalt zukommt auszuüben, unbenommen.

Auch sollen die Invaliden, sie mögen nun an dem Orte ihrer Geburth oder Erziehung sich befinden, oder ihnen sonst der Aufenthalt von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes verstattet seyn, wenn sie sich durch die aus dem Chur-Fürstlichen Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio, erhaltene und gewöhnlichermassen besiegelte Bücher, oder von nur ermeldtem Collegio ausgestellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Frey-Scheine legitimiret, ihr etwa erlerntes Handwerk in der Stille und ohne Setzung einiger Gesellen oder Lehr-Jungen, bloß für sich, Inhalts derer Generalien vom 21. Sept. 1738. und 31. Mart. 1749. auf dem Lande zu exerciren, und zu treiben, wie bishero also ferner die Erlaubniß haben.

V.

Schulmeis-
ter.

Denen Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern soll die Handlung und Krämerey keinesweges gestattet seyn. Hätte aber einer oder der andere ein Handwerk erlernet, ist ihnen, und zwar denen Catecheten und Kinderlehrern, in sofern sie behörig bestellet sind, und denen Kindern würklichen Unterricht geben, darauf zu arbeiten unverwehret, jedoch dürfen dieselben sowohl, als die Schulmeister, dergleichen sonst nirgends als zu Hause bey sich, und bloß für ihre Person treiben, und weder Jungen lehren, noch Gesellen halten.

Uebrigens sind dieselben so wenig als die Invaliden unter die obbestimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen.

Gleichwie nun diese Einrichtung Unserer Eingangs geäusserten gnädigsten Absicht gemäß, nicht nur den Städten, sondern auch zugleich der Landwirthschaft zu ihren Besten gereichet:

Also befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. sämmtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiermit ernstlich, sich genau darnach zu achten, und ein mehreres, als darinnen zugelassen, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, welche bey jedem Contraventions-Fall von ihnen eingebracht, und wovon der vierte Theil dem Denuncianten, dessen Nahme auf Verlangen zu verschweigen ist, verabfolget werden, das übrige aber denen allgemeinen Armen-Häusern gewidmet seyn soll, auf denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Dörfern nicht zu gestatten, oder dargegen irgend etwas zu verhängen, vielmehr haben dieselben auf Beobachtung des anbefohlnen genaue Obsicht zu tragen, und die sich ereigneten Contraventiones behörig zu untersuchen und zu bestrafen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Mandat, welches, zu jedermanns Nachachtung, mittelst öffentlichen Anschlages, bekannt gemacht werden soll, eigenhändig unterschrieben, auch mit dem Chur-Fürstl. Sächsischen Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 29. Jan. 1767.

Xaverius.

(L. S.)

Hanns George von Poigk.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Inserat,

Die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwürker betreffend; den 17. Febr. 1767.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767.

Da Wir auch, liebe Getreue, denen auf dem Lande wohnhaften Strumpfwürkern den Aufenthalt daselbst und das Arbeiten in die Städte ferner zu gestatten gemeynet: So ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürstens Lbd. hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch denenselben, daß in Ansehung ihrer annoch nachgesehen, und es in der bisherigen Verfassung gelassen werden solle, bey Publication des Mandats zu erkennen geben, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Strumpfwürkern ein gleichmäßiges bekannt zu machen, resp. kraft dieses und sonst gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden den 17. Febr. 1767.

le auf dem
nde wohn-
ften
trumpf-
irker
d ferner
dulden.

An die Beamten zu Chemnitz, Zwickau, Augustsburg, Wiesenburg, und Rochlitz, ingleichen mt. mutand. an die Grafen, Herren von Schönburg zu Wechselburg und Rochsburg, und an die Regierung zu Glaucha.

Inserat,

Die auf dem Lande wohnhaften Schleyer-Fabricanten betreffend; den 17. Febr. 1767.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767.

Da Wir auch ꝛc. denen auf dem Lande wohnhaften Schleyer-Fabricanten den Aufenthalt daselbst und das Arbeiten in die Städte ferner zugestatten gemeynet; So ist in Vormundschaft ꝛc. Lbd. ihr wollet, ut in præced. zu erkennen geben, sondern auch an die einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, oberwehnten unter ihrer Jurisdiction befindlichen Fabricanten ein gleichmäßiges bekannt zu machen, resp. kraft dieses und sonst gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 17. Febr. 1767.

ie auf dem
nde woh-
nde
chleyer
abricanten

sind ferner zu dulden.

An die Beamten zu Plauen, Voigtsberg und Pausa.

Generale,

Zur Erläuterung des Mandats, daß Personen Bauernstandes, ehe sie Handwerker erlernen, zuvor Vier Jahr in der Landwirthschaft dienen sollen; d. d. 31. März 1767.

An. 1767. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir das wegen derer Personen Bauern-Standes, so Handwerker erlernen wollen, unterm 6. Nov. vorigen Jahres publicirte Mandat dahin, daß die darinnen zum Dienen bey der Landwirthschaft bestimmten Vier Jahre nicht eher, als von dem beendigten 14. Jahre des Alters an, gerechnet werden sollen, hierdurch zu erläutern, um so mehr nöthig und fürträglich befinden, als außerdem nicht nur, wenn auf die in jüngern Jahren bey der Landwirthschaft geleisteten Dienste die Rücksicht genommen werden wollte, die Eltern veranlasset werden möchten, ihren Kindern den zulänglichen Schul-Unterricht, und die daher zu erlangende nöthige Erkänntniß voreilig zu entziehen, hiernächst die Absicht, denen Landwirthen tüchtige Knechte zu verschaffen, und die Personen Bauern-Standes möglichstermaßen zur Landwirthschaft anzuhalten, keinesweges erreichet werden würde, sondern auch, in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung diesfalls zwischen denen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen viele Zeit- und Geld-verderbende Streitigkeiten entstehen dürften:

Erläuterung des Mandats vom 6. Nov. 1766. dahin, daß die bestimmten Vier Dienst-Jahre von dem beendigten vierzehnten Jahre des Alters angerechnet werden sollen.

Bewegungs-Ursachen.

Als ergehet in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Lbden. an sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen hiermit Unser Befehl, sothane Unsere Willens-Meynung denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Unterthanen behörig bekannt zu machen, und daß solcher gebührend nachgelebet werde, genaue Obsicht zu führen. Wie Wir Uns denn auch zu besagten Obrigkeiten, daß sie sich gegen das zum Dienste gezwungene Gesinde, der Billigkeit nach bezeigen, und alle ungebührliche Härte vermeiden werden, gnädigst versehen. Daran vollbringen sie Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 31. Mart. 1767.

Hanns George von Poigk.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Rescript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Wegen derer, in Ansehung der in Fundamento des Impost-Tarifs zu führenden Policey-Aufsicht, zu treffenden weiteren Vorkehrungen; den 2. Jun. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Was Wir wegen der zu führenden genauen Obsicht, damit von der neuen Impostirung nicht Gelegenheit genommen werden möge, daß die Preiße des Fleisches, Brodtes, Bieres und der Lichte nicht übermäßig gesteigert würden, unterm 28. Mart. a. c. an euch zur weitern Verfügung reseribiret haben, dessen seyd ihr gehorsamst erinnert. Nachdem Wir aber, daß von sämtlichen Stadt- und andern Obrigkeiten, welchen die Policey-Obsicht jeden Ortes oblieget, darüber, damit die Preiße, so wie des Fleisches, Brodtes, Bieres und der Lichte, also auch derer imposirten auswärtigen Feilschaften überhaupt, nicht über die Gebühr gesteigert, und unter dem Vorwandt derer Impositen, von denen Handelsleuten ein wucherlicher Gewinn nicht gesuchet werden möge, fleißige Obsicht geführet, denen, welche dergleichen wucherlichen Gewinn zum Nachtheil des Publici suchen wollten, behöriges Ziel und Maaße gesetzet, auch nach Befinden an die vorgesetzten Instanzien Bericht erstattet werde, vor nöthig erachten, auch an das Churfürstliche General-Accis-Collegium, daß sämtlichen Stadt-Räthen derer Orte, wo die neuen Imposten von ausländischen Feilschaften introduciret sind, jedem ein gedrucktes Exemplar des Impost-Tarifs zur Direction hinausgegeben werden solle, unterm heutigen dato Verordnung ergangen: Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbden. an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet, wegen der in fundamento sothanen Impost-Tarifs, wovon zu eurer Nachachtung zwey gedruckte Exemplaria hier beygefüget sind, zu führenden Policey-Aufsicht, die weitere Vorkehrungen behöriger Orten treffen. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 2. Junii 1767.

Obliegenheit der Policey, daß unter dem Vorwandt der neuen Impostirung, die Preiße, so wie das Fleisches, Brodtes, Bieres, und der Lichte, also auch derer auswärtigen Feilschaften, nicht über die Gebühr gesteigert, und dem Wucherlichen

welcher zeitig ret werde.

Freyherr von Fritsch.

An die Landes-Regierung.

Carl Friedrich Aster.

Generale,

Die Ausleihung derer Concurs-Depositorum betreffend; den 8. Jul. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Nachdem Wir auf derer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten verschiedentlich beschehenes unterthänigstes Ansuchen, in Gnaden bewilliget, daß künftighin, auf Verlangen derer Creditorum, und wenn von selbigen der größte und beträchtlichste Theil, samt dem Curatore bonorum einstimmig, auch der Judex dargegen nichts erhebliches einzuwenden hat, die Ausleihung derer Concurs-Depositorum gegen Hypothek gestattet werden soll: Concurs-De-

welcher künftigen die Ausleihung derer

Als

sitorum, gen Hypo- k zu ge- tten.

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur euch selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch sothane Unsere Willens-Meynung denen einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, ohngesäumt bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Jul. 1767.

Generale,

Die Untersuchung, wie dem wegen Einschränkung des Dorf-Handels unterm 29. Jan. 1767. ergangenen Mandate nachgelebet worden, betreffend; den 3. Sept. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

n. 1767. Zu Endi- ng der, de- Dorf- ämern zur tschüt- g ihrer aren ge- en Frist, nderwei- genaue tation juneh- ,

Demnach diejenige sechsmonathliche Frist, binnen deren nach Publication Unsers Mandats vom 29. Jan. dieses Jahres, alle diejenigen, so Dorf-Crämerey treiben, sich derer Waaren, so ihnen auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet, auch von denen Gerichts-Obrigkeiten deshalb anderweite genaue Visitation vorgenommen, und mit der vorgeschriebenen Versiegelung derer etwa vorgefundenen unzuläßigen Waaren verfahren werden sollen, nunmehro zu Ende gehen wird; Wir aber über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu wachen, um so nöthiger ermessen, je mehr die Einschränkung des Dorfhandels darauf hauptsächlich beruhet: Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten Lbden. hiermit, ihr wollet bey sämtlichen, in dem euch anvertrauten Amte einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, und denen unter solche gehörigen Dorfschaften, in wie ferne besagter Unserer Vorschrift sub finem Cap. I. des Mandats vom 29. Jan. a. c. gebührend nachgelebet worden, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, mit bester Beschleunigung untersuchen, auch an Orten, wo die anbefohlne Versiegelung der etwa vorfindenden unzuläßigen Waaren, nach Ablauf der in sothanem Mandat bestimmten Frist noch nicht geschehen, selbige veranstalten, und damit Wir Uns wegen der Extradition sowohl, als derer säumig befundenen Vasallen oder Gerichts-Obrigkeiten behöriger Bestrafung, entschließen mögen, unterthänigsten Bericht anhero erstatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Sept. 1767.

und sind die Obrigkeiten diesfalls zu ihrer Obliegenheit anzuweisen.

An die Aemter, wo Schrift- und Amtsassen einbezirkt, ingleichen mut. mutand. an die Creyß-Hauptleute ꝛc.

Generale,

Die Einsendung eines Duplicats von denen Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten betreffend; den 2. Nov. 1767.

XAVERIVS Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

n. 1767. Generale n 19. Jan. 14. wegen ssendung s Dupli- von de- Anzeigen ordent-

Nachdem die, durch das unterm 19. Jan. 1754. erlassene Generale, anbefohlne Einsendung eines Duplicats von denen Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten seit einiger Zeit unterblieben; Wir aber solches fernerhin in der Maaße, daß von sothanen in duplo einzureichenden und möglichst zu beschleunigenden Anzeigen das eine Exemplar nunmehro an Uns unmittelbar couvertiret werde, beobachtet wissen wollen: So ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbden. hierdurch Unser Begehren, ihr wollet dieses im Amte bey euch gebührend befolgen, nicht minder die einbezirkten Schriftsassen von Ritterschaft und Städten hierzu gleichergestalt, die Amtsassen aber, daß sie ihre Relationes an das euch anvertraute Amt zu weiterer Berichts-Erstattung anhero einschicken sollen, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, ungesäumt anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Novembris 1767.

licher Begebenheiten, wird wiederhohlet.

Wie es mit der Couvertirung zu halten?

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Daß denen Fabricanten derer Zöblitzer Serpentinstein-Waaren das Herumtragen sothaner Waaren zum Verkauf erlaubet seyn soll; den 5. Nov. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

n. 1767. orstellung er Zöbli- Serpen- stein- aaren-Fa- canten.

Bey Uns haben die Fabricanten derer Zöblitzer Serpentinstein-Waaren, Ehrenfried Schubert und Conf. unterthänigst angebracht, daß ob sie schon von weyland Churfürst Johann Georg II. christmildesten Andenkens dergestalt privilegiret wären, daß sie mit besagter Waare allenthalben in hiesigen Landen Handlung treiben könnten, ihnen dennoch solches anjetzo außer denen Meß- und Jahrmarkts-Zeiten nicht weiter gestattet werden wollte, dahero sie denn unter wehmüthiger Vorstellung des hieraus entstehenden Verfalls der Fabrique, und ihres daher ziehenden Nahrungs-Erwerbes, um die Erlaubniß, angeregte Stein-Waare ungehindert im Lande herumzutragen, unterthänigst angesuchet. Wann Wir nun dem Suchen, gestallten Dingen nach, in Gnaden statt gegeben, und hierdurch bewilliget haben, daß ermeldeten Fabricanten, ihre Serpentinstein-Waare in derjenigen Maße, wie solches in dem Generali vom 28. Jun. 1751. andern Unterthanen des Erzgebürgischen

Vorschrift, nach welcher denenselben das Herumtragen ihrer Waaren zu verstatten.

gischen Creyßes, in Ansehung derer Spitzen, auch kurzen und Nadler-Waaren nachgelassen, nehmlich gegen Production eines Attestats von ihrer Obrigkeit, daß die Herumträger Chur-Sächsische Unterthanen, und die von ihnen führende Serpentinstein-Waaren in hiesigen Landen gefertiget sind, zum feilen Verkauf herumzutragen fürohin erlaubet seyn soll: So begehren Wir, du wollest dieselben dessen bedeuten, und ihnen auf Verlangen von diesem Unsern Rescripte beglaubte Abschrift zu ihrer Legitimation ertheilen, auch dich deines Orts hiernach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Nov. 1767.

An den Creyß-Beamten zu Schwarzenberg.

Ejusdem Mandat,

Zu Anhalt- und Wieder-Auslieferung derer aus der Nieder-Lausitz entwichenen Erb-Unterthanen; d. d. 12. Dec. 1767.

An. 1767. WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creyß- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Dörfern, auch sonst allen und jeden Chur-Sächsischen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, welchergestallt bey Uns von denen getreuen Ständen des Marggrafthums Nieder-Lausitz über das, seit einiger Zeit, gar sehr eingerissene Entweichen ihrer Unterthanen, welche theils um ihrem eigenen Willen nachzuhängen, theils aber um sich der, ihrem Erbherrn schuldigen Dienstbarkeit zu entziehen, und an andern Orten mehrere Freyheit zu erlangen, der in besagtem Marggrafthum Nieder-Lausitz errichteten und confirmirten Landes-Ordnung zuwider, ohne gebührende Loß- oder Abzugs-Briefe und ihrer Erb- und Gerichtsherren Vorwissen, mit Weib, Kindern, Vieh und andern Haabseligkeiten, über die Gränzen, entweder in die Chur-Sächsischen alten Erb- oder andere benachbarte Lande, sich zu wenden, und daselbst nach Gefallen dingpflichtig zu machen, oder sonst als Pachtere, Verwaltere, Hausgenossen und Tagelöhner aufzuhalten sich unterfiengen, die Wiedererlangung besagter Unterthanen hingegen ihnen an den meisten Orten, wo nicht gänzlich versaget, dennoch in Ansehung des Versäumnisses, verursachten Reisens, und dabey aufzuwendenden Kosten ungemein erschwehret würde, Klage geführet, und zu Steuerung dieses höchstschädlichen Beginnens um gemessenste Vorkehrung geziemend gebethen worden.

Ansuchen derer Stände des Marggrafthums Nieder-Lausitz.

Wann Wir nun diesem billigen Suchen um so weniger entstehen mögen, als ohnehin nach der in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz hergebrachten Verfassung keinem Unterthanen frey stehet, sich eigenen Gefallens von einem Erbherrn zum andern, noch weniger aber aus einem Land ins andere, ohne richtigen Abzug- und Loß-Brief zu wenden und zu begeben, auch denen Gerichtsherren keinesweges gebühret, dergleichen Unterthanen ohne nur gedachte Kundschaften aufzunehmen:

Und Wir dann besagte Stände bey denen über ihre Unterthanen zustehende Gerechtsamen auf alle Weise geschützet wissen wollen: Als befehlen Wir sämtlichen Chur-Sächsischen Gerichts-Obrigkeiten so gnädigst als ernstlich, keinen aus dem Marggrafthum Nieder-Lausitz entwichenen Erb-Unterthanen, er sey ledigen Standes oder verheyrathet, ohne Vorzeigung eines Loß- und Abzugs-Briefs anzunehmen, oder in seinen Gerichten zu dulden, vielmehr auf erfolgten Anspruch seines Erbherrns und deshalb producirtes Attestat von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben, solchen mit denen Seinigen samt allem Haab und Vermögen, gegen Entrichtung der Unkosten und Ausstellung eines Reverses, sofort ohne alle Widerrede, bey Vermeidung der auf die säumigen Executores gesetzten Strafe an 100 Gülden und Erstattung derer verursachten Unkosten, an denselben verabfolgen zu lassen.

Die entwichenen Erb-Unterthanen sind ein Loßbrief der Ihrigen, zu produciren, sondern in ihrem Erbherren wieder zu verabfolgen.

Daferne aber ein oder der andere Unterthan seiner Entweichung halber gegen seinen Erbherrn, so ihn in Anspruch genommen, etwas erhebliches einzuwenden hätte, oder etwa demselben gar nicht verbunden zu seyn vermeynete, oder sich über Ungebührnisse, so ihm zur Flucht Anlaß gegeben, beschwehren könnte;

So soll auf solchen Fall die Obrigkeit des Orts, welche die Abfolgung verstattet, dem angesprochenen Unterthanen verschlossene Urkunde, was wegen desselben bey ihr fürgegangen, aushändigen, damit darüber von des Erbherrn ordentlicher Obrigkeit behörige Cognition angestellet, die Sache mit Fleiß erwogen, jeder Theil bey Gleich und Recht geschützet, und der bezeigte Ungehorsam derer entwichenen Unterthanen, sowohl als die an Seiten des Erbherrns gegründet befundene Ungebührnisse ohne Ansehen der Person bestrafet werden können.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat mit dem vorgedruckten Chur-Sächsischen Canzley-Secret auszufertigen, und ins Land zu publiciren angeordnet. So geschehen und geben zu Dreßden, den 12. Decembris 1767.

Xaverius.

(L. S.)

Adolph Heinrich Gr. von Schönberg,
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem

Ejusdem Verordnung,

Die denen Einwohnern derer, wegen des Viehsterbens, gesperreten Orte über den Cordon nachzulassende Communication betreffend; den 18. Jan. 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

a. 1768. Aus Unserm unterm 13. dieses dir ertheilten Rescripte bist du erinnert, welchergestalt Wir die, wegen Sperrung des Städtgens Dommitsch, von dir getroffene Veranstaltungen approbiret haben. Wann Wir nun hiernächst annoch geschehen lassen können, daß zur jetzigen Winters-Zeit, wo das Vieh nicht aus denen Ställen kommt, denen Einwohnern gedachter Stadt, wenn sie sich mit obrigkeitlichen Attestaten, daß sie nichts mit dem Viehe zu thun haben, noch in Häusern, wo erkranktes Vieh stehet, oder gefallen ist, wohnhaft sind, legitimiren können, die freye Communication über den Cordon nachgelassen werde: Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbden. du wollest kraft dieses den Rath zu Dommitsch hiernach bescheiden, ihn aber anbey, daß er, bey Vermeidung der Entsetzung vom Amte, dergleichen Attestate, ohne besondere Erforderniß und vorgängige gnugsame Erkundigung nicht ertheilen solle, verwarnen, auch dich deines Orts darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Jan. 1768.

die freye Communication über den Cordon nachzulassen.

Einschränkungen, unter welchen denen Einwohnern gesperreter Orte,

An den Beamten zu Torgau.

Generale,

Die von denen Gerichts-Obrigkeiten einzusendenden Nachrichten von dem Manufactur-Stande hiesiger Lande betreffend; den 25. Jan. 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

a. 1768. Nachdem Wir sowohl zu besserer Uebersehung des gesamten Nahrungsstandes hiesiger Lande, als auch um die, wegen des Wachsthums und Abnahme der Manufacturen, dessen Ursachen und der Mittel zu deren Wiederaufhelfung, Uns bey dem intendirenden Endzweck zu wissen nöthigen Nachrichten desto zuverläßiger zu verhalten, hierbeykommende drey Tabellen sub A. B. & C. worvon in ersterer die in jeder Stadt, und in der zweyten die in jeglichem Dorfe befindlichen Manufacturiers, Fabricanten, Künstler, und Handwerker, nebst denen resp. Dienern und Gesellen, in der dritten aber die übrigen erforderlichen Nachrichten, in das bey jeder Rubric zu dem Ende ledig gelassene Fach eingetragen werden sollen, sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten zufertigen zu lassen, vor gut befinden: So ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürstens Lbden. hiermit Unser Begehren, du wollest (ihr wollet) von jeder Sorte dieser Schematum 3. Exemplaria jedem derer einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten ohngesäumt zusenden, und dieselben, daß sie sothane Tabellen in oberwehnter Art und Maaße ausfüllen, auch daferne sich an ein und anderm Orte Profession isten, worvon gar keine Rubric vorhanden, finden sollten, solches und deren Anzahl in Tergo anmerken, und selbige vorjetzo längstens binnen 14. Tagen à die insinuationis an, in Zukunft aber mit Ablauf jeden Jahres, und zwar die Schriftsassen unmittelbar anhero zur Churfürstl. Landes-Regierung, die Amtsassen aber an das dir (euch) anvertraute Amt zu weiterer Einsendung an selbige einschicken, übrigens aber in der Sache selbst mit behöriger Behutsamkeit zu Werke gehen, alles dasjenige, wodurch eine ungleiche Auslegung veranlasset werden könnte, sorgfältig vermeiden, vielmehr denen Fabricanten und Handwerkern die kräftigste Versicherung, wie hierunter das Absehen auf Erweiterung und Verbesserung ihrer Nahrungs-Umstände, durch diejenigen thunlichen Hülfsmittel, woran sie etwa Gebruch litten, lediglich gerichtet sey, ertheilen, auch wegen aller diesfalls vorzunehmenden Expeditionen Niemanden, wer der auch sey, irgend einigen Aufwandt, es bestehe solcher in Verlag oder Unkosten, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe verursachen sollen, resp. kraft dieses und sonst, gebührend anweisen, auch selbst deines (eures) Orts dieser Vorschrift in Ansehung des dir (euch) anvertrauten Amts, allenthalben bey gleichmäßiger Pön gehorsamst nachkommen. Daran ꝛc. Dreßden 25 Jan. 1768.

Anfertigung der Tabellen zu Einhebung nöthiger Nachrichten von dem Manufactur-Stande hiesiger Lande.

Was dieselben ferner verfügen?

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii zur Verbesserung des Medicinal-Wesens. d. d. 13. Sept. 1768.

a. 1768. Wir, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. der Chur-Sachsen Administrator, in Vormundschaft unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Märggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Hennenberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Bewegungs-Ursachen.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Uns, daß bey dem Medicinal-Wesen mancherley Mißbräuche eingerissen, und die dieserwegen ins Land ergangene Verordnungen nicht allenthalben befolget würden, hinterbracht, und Wir dahero, nach der, vor den Wohlstand und die Conservation derer getreuen Unterthanen und Einwohner hiesiger Chur- und Erb- auch übriger incorporirter Lande, tragenden Sorgfalt, bewogen worden, auf das Medicinal-Wesen Bedacht zu nehmen, zu dem Ende ein Collegium Sanitatis zu errichten, und selbigem gemeinschaftlich mit denen Medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, an Verbesserung gedachten Medicinal-Wesens zu arbeiten, und die Obsicht darüber, jedoch ohne Ausübung einiger Jurisdiction, in vorgeschriebener Maaße zu führen, aufzugeben, und dasselbe allenthalben mit gemessener Instruction zu versehen.

Wie Wir nun

1.

Generalia de An. 1748 und 1750 werden wiederholet.

die unterm 18. Sept. 1748 und 29. Jul. 1750. wegen des errichteten Collegii-Medico-Chirurgici und des Medicinal-Wesens erlassene Generalien hiermit anhero wiederholen, und selbige genau befolget wissen wollen, im widrigem Fall aber, mit Einbringung derer in §. II. und III. des letztern comminirten Strafen, sowohl gegen die Uebertreter, als die fahrläßige oder connivirende Obrigkeiten, ohne Nachsicht, verfahren lassen werden:

Also ordnen und befehlen Wir hiermit darneben

2.

Auf die Anordnungen des Sanitäts-Collegii ist gebührende Verfügung zu treffen.

allen Amtleuten, auch andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, daß sie auf dasjenige, was besagtes Sanitäts-Collegium und Medicinische Facultäten, wegen sich ereigneter Medicinal-Gebrechen, und sonst an sie gelangen lassen, jedesmal ohne Anstand gebührende Verfügung treffen sollen.

3.

Einzuschickendes vollständiges Verzeichniß, derer vorhandenen Medicorum, Chirurgorum, Apothecker, Hebammen, auch Medicastrorum.

Haben die Land- Amts- und Stadt-Physici, und zwar die in dem Leipziger und Thüringischen Creyße, auch im Querfurthischen, an die Medicinische Facultät zu Leipzig, die im Chur-Creyße aber, ingleichen in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, an die Medicinische Facultät zu Wittenberg, die in denen übrigen Creyßen und der Ober-Lausitz hingegen an das Sanitäts-Collegium, (immaßen so viel die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz betrifft, besondere Verordnung ergangen,) binnen 6 Wochen, von Zeit der Publication des Mandats an zu rechnen, ein vollständiges Verzeichniß von allen in ihrem Bezirk und Ortschaften sich aufhaltenden Medicinæ Practicis, Chirurgis, Barbierern, Badern, Apothecken, Hebammen und Medicastris, einzusenden, auch in Zukunft von alle dem, was dasiger Orten im Medicinal-Wesen vorgefallen, und wie insonderheit die Medicinæ Practici, Chirurgi, Apothecker und Hebammen ihren Officiis und Verrichtungen ein Gnügen geleistet, ingleichen diejenigen Medici, welche Praxin zu exerciren anfangen, sich dabey verhalten, alle Viertel Jahre, bey sich ereignenden epidemischen Krankheiten und Vieh-Seuchen aber, sowohl in andern bedenklichen und wichtigen Vorfällen, sofort ohne Verzug, pflichtmäßige Relationes zu erstatten, dieselben auch so wohl, als

4.

Obliegenheiten derer Medicorum gegen das Collegium.

sämmtliche übrige Medici, die von ihnen in re medica et physica verlangten Anzeigen und Nachrichten ohnweigerlich einzureichen, die ihnen ertheilten Aufträge und Vorschriften gebührend zu befolgen, alle Aufmerksamkeit, Vorsicht und Fleiß in ihren Officiis zu beobachten, und im widrigen Fall diejenigen, welche dabey die gehörige Fähigkeit nicht erwiesen, vor dem Sanitäts-Collegio oder denen Medicinischen Facultäten, auf Erfordern, zu einem Tentamine sich zu gestellen, diejenigen aber, welche einige Vernachläßigung oder Verwahrlosung zu Schulden kommen lassen, gewärtig zu seyn, daß die Obrigkeit dieserwegen mit der Untersuchung, und, nach Befinden, mit gebührender Bestrafung, auch Suspension oder Remotion à Praxi, gegen sie verfahren werde. Hiernächst hat es zwar

und sonst.

5.

Verfügung wegen derer Physicorum.

bey demjenigen, was in dem Generali vom 29. Jul. 1750. wegen derer Physicorum verordnet, allenthalben sein Bewenden, jedoch soll führohin keiner derer-selben angenommen werden, wenn er nicht zuförderst von dem Sanitäts-Collegio, oder, nach oben bemerkten Unterschied des Orts, wo er das Officium erlangen soll, von einer derer Medicinischen Facultäten, wegen derer zu diesem Officio erforderlichen Wissenschaften, besonders tentiret worden, und seine Geschicklichkeit, bey denen ihm aufgegebenen Specibus, gnüglich erwiesen, auch darüber ein Attestat erlanget. Wobey Wir

6.

Wer zur Praxi medica in Zukunft zu admittiren.

ferner verordnen, daß in Zukunft allein denen, auf einer derer innländischen Academien zu Leipzig oder Wittenberg promovirten Medicis, in hiesigen Landen Praxis medica gestattet, auswärtige Promoti hingegen darzu nicht admittiret werden sollen, wenn sie nicht zuförderst, nach nur erwähntem Unterschied der Orte, wo sie sich nieder zu lassen gedenken, bey dem Sanitäts-Collegio, oder bey der Medicinischen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, sich dieserwegen gebührend gemeldet, allda gnügliche Specimina ihrer Wissenschaft und Fähigkeit abgeleget, und zu ihrer Legitimation ein Testimonium erhalten haben.

Allermaßen nun

7.

Was dieselben in ihrem Officio,

dieselben so wohl, als die auf hiesigen Universitäten promovirte Medici, ihrem anzutretenden Officio allenthalben ein Gnügen zu leisten, die vorfallenden Krankheiten vor allen Dingen gründlich zu untersuchen, solche nach einem darzu schicklichen Methodo zu curiren, und dabey die gehörigen Mittel anzuwenden, insonderheit aber, in denen erstern Zwey Jahren ihrer Praxis, einige wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beyrath eines Amts- oder Stadt-Physici, oder andern erfahrnen Medici, außer dem Nothfall, und außer denen Orten, wo kein Physicus oder anderer Medicus vorhanden, nicht zu unternehmen, und im Uebertretungs-Fall, nach Befinden, die Remotion à Praxi, und bey vorgegangenen Versehen, noch hierüber, nach Befinden, empfindliche Bestrafung zu gewarten haben: So soll auch

besonders denen ersten 2 Jahren zu beobachten haben.

8.

Physici und Medici sollen ihren ertheilten Assistenz nicht versagen.

keiner derer Physicorum oder anderer Medicorum, bey zu gewarten habender ebenmäßiger Bestrafung, die verlangte Assistenz und Consilia, ohne gnugsam erhebliche, und bey der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Ursachen, allenfalls gegen ein Billiges, ihnen zu accordirendes Honorarium, versagen.

9.

Verfügungen wegen derer Chirurgorum, Bader und Barbierer.

In Ansehung derer Chirurgorum, soll keiner zu der Stelle eines Hof- Amts- oder Stadt-Chirurgi, oder zu Erlang- oder Verwaltung einer Barbier- oder Bad-Stube admittiret werden, bevor er sich nicht, nach obiger Anweisung, bey dem Sanitäts-Collegio, oder bey einer derer Medicinischen Facultäten dieserwegen gehörig gemeldet, und zuförderst die dazu erforderliche Fähigkeit, in einem anzustellenden Examine, und durch die ihm aufgegebene Specimina, erwiesen, auch darüber ein Testimonium erlanget.

Ueber-

Ueberhaupt aber haben alle Chirurgi, bey ihren vorfallenden Curen, gebührenden Fleiß und Vorsicht zu gebrauchen, und im widrigen Fall zu gewärtigen, daß auch die bereits etablirten Chirurgi, nach Befinden, von besagtem Collegio oder respective Medicinischen Facultäten, zu einem Examine erfordert, und bey bemerkter Unfähigkeit, durch die Obrigkeit das Exercitium der Chirurgie ihnen untersaget, wegen begangener Verwahrlosung oder Fahrläßigkeit aber, mit der Untersuch- und Bestrafung gegen sie verfahren werden solle.

Nicht weniger sollen

10.

Verfügungen wegen der Apotecker.

die Apothecker, bevor sie zu Acquisition oder Verwaltung einer Officin zugelassen werden, zuförderst bey dem Sanitäts-Collegio, oder respective bey der Medicinischen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, sich deshalber gebührend melden, und, daß sie in einer privilegirten Apothecke gelernet, und nach beendigten Lehr-Jahren, zum wenigsten fünf Jahr als Gesellen gestanden, sich auch dabey fleißig und wohl verhalten haben, beybringen, auch nach erfolgtem Examine, ihrer Geschicklichkeit halber, sich durch ein Testimonium legitimiren, sodann aber ihren Officinen mit gebührendem Fleiße und Behutsamkeit vorstehen, solche mit denen erforderlichen Simplicibus und Compositis hinlänglich versehen, und diejenigen, so der Corruption unterworfen, von Zeit zu Zeit erneuern, auch, wie solches geschehen, alljährlich mittelst eines richtigen, vom Stadt- oder Amts-Physico pflichtmäßig attestirten, respective bey dem Sanitäts-Collegio oder denen Medicinischen Facultäten einzureichenden Catalogi, dociren, außerdem aber gewärtig seyn, daß bey der von ihnen, oder ihren Provisoribus, Gesellen oder Lehr-Purschen, als deren Facta und Neglecta sie hierunter in proprio zu vertreten haben, verschuldeten Fahrläßigkeit oder sonstigen übeln Verhalten, die Obrigkeit, ohne alle Nachsicht, gegen sie verfahren, und, nach Befinden, die Officin sequestriren lassen, sie removiren, auch selbige sowohl, als ihre Untergebene, mit nachdrücklicher Strafe ansehen werde.

Ferner haben

11.

Visitationes derer Apotecken.

die Land- Amts- und Stadt-Physici, bey jeden Orts Obrigkeit, die bereits vorhin angeordneten Visitationes der Apothecken, alljährlich im Monat August zu veranlassen, selbigen gehörig beyzuwohnen, und dem Sanitäts-Collegio, oder respective der Medicinischen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg von dem Zustande der Officin, sowohl als dem Verhalten und Fleiße der Apothecker, Provisorum, Gesellen und Lehrlinge, pflichtmäßige Anzeige zu erstatten. Damit auch

12.

Untersagung gegen derer Medicastros.

die Absicht, wegen der im III. §. des Generalis vom 29. Jul. 1750 untersagten Ausgebung der Medicamente an Empiricos und Medicastros, um so mehr erreichet werde, so ist behörigen Orts die Anweisung geschehen, daß alljährlich gedruckte Catalogi, darinnen die Nahmen aller derjenigen Medicorum, welchen Praxin medicam zu exerciren, und Recepte in die Apothecken zu verschreiben gestattet wird, angemerkt zu befinden, herausgegeben, und in denen Officinen jeden Orts affigiret werden sollen, und haben solchemnach die Apothecker, bey der in angegtem Generali comminirten Strafe, respective von 10, 20 und 30 Thlrn. unter keinerley Vorwand einige andere Recepte, als diejenigen, welche von denen in sothanem Catalogo enthaltenen, oder immittelst promovirten, und ihrer hierdurch erlangten Admißion ad praxin halber mit besondern Certificaten versehenen Medicinae Practicis verschrieben, oder von gnugsam glaubwürdigen Personen, als bewährte Hülfs-Mittel übergeben worden, anzunehmen, und darauf Medicamente zu innerlichen Curen auszugeben.

Und wie hiernächst

13.

in nur berührtem Generali allen und jeden, so dessen nicht berechtiget sind, die Ausgebung der Medicamente, welche zu dispensiren denen privilegirten Apothekern allein zukommt, bereits untersaget worden:

Concessiones über die Fertigung und den Verkauf derer Medicamente.

Also sollen auch diejenigen Arzney-Mittel, über deren Verfertigung und Verkauf besondere Concessiones ertheilet werden, außer denen Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen denen Jahrmärkten, bey Strafe der Confiscation, weiter niemand, als denen privilegirten Apothekern allein, in Commission gegeben, und solchemnach alle Kauf- und Handelsleute, auch andere, welche dergleichen bis anhero in Commißion gehabt, bey Zehen Thalern Strafe, nach Publication dieses Unsers Mandats, von denen dißfalls habenden Vorräthen weiter nicht verkaufen, solche vielmehr entweder an die Verfertiger dererselben, als welchen der Verkauf sothaner ihnen concedirter Medicamenten noch ferner frey verbleibet, alsbald zurücksenden, oder längstens in 14 Tagen bey einer privilegirten Apothecke zur weitern Disposition des Eigenthümers, gegen richtige Bescheinigung, einlegen.

So sollen auch endlich

14.

Die Hebammen betreffend.

immittelst, und bis zu weiterer Verordnung, die Land- Amts- und Stadt-Physici die Hebammen sowohl in Städten, als auf dem Lande jeden Orts, genau examiniren, ihnen, wie sie sich dabey allenthalben zu verhalten haben, die erforderliche Anweisung geben, und, wenn dieselben zu dieser Function gnugsam fähig und geschickt befunden worden, darüber gehörige Attestate ausstellen. Wobey denen Beamten und andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiermit ernstlich, und bey Zwanzig Thaler Strafe anbefohlen wird, alle die, so bisher den Hebammen-Dienst versehen, sofort, und längstens binnen 6 Wochen nach Publication dieses Mandats, bey einem gedachter Physicorum, daferne es nicht bereits geschehen, zum Examine zu gestellen, und selbige, daß sie bey dieser aufhabenden Verrichtung, alle Treue, Sorgfalt und Behutsamkeit beobachten, und sich jederzeit nüchtern und wohl verhalten, außerdem aber, bey verschuldeter Verwahrlosung und widrigem Bezeigen, empfindlich bestrafet werden sollen, nachdrücklich zu verwarnen, auch hierunter allenthalben sorgfältigst zu invigiliren.

Daran geschiehet Unser ernster Wille und Meynung.

Urkundlich ist dieses Mandat, welches Wir, zu jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung, behörig zu publiciren, und öffentlich zu affigiren befohlen, von Uns eigenhändig unterschrieben, auch mit dem Churfürstlichen Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 13. Sept. 1768.

Xaverius.

(L. S.)

Adolph Heinr. Gr. v. Schönberg.

Christian Friedrich Weinlig, S.

Herrn

Herrn Friedrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Gnädigst privilegirte Leih-Haus-Ordnung der Churfürstlich Sächsischen Residenz-Stadt Dreßden; d. d. 8. October 1768.

WIR Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund: Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unserer lieben getreuen, des Raths allhier, die zum Behuf eines anzulegenden Leih-Hauses gemachte Ordnung, wie Uns solche unterm dato den 24. Mensis præteriti in originali vorgetragen, und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Canzley behalten worden, bestätiget haben, und also lautet:

Wir Bürgermeister und Rath der Chur-Fürstl. Sächß. Residenz-Stadt Dreßden, fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen:

Nachdem zeithero wahrzunehmen gewesen, welchergestalt viele von denenjenigen, so gegen Pfand baares Geld aufzunehmen sich genöthiget gesehen, meistentheils gewinnsüchtigen und wucherlichen Gläubigern in die Hände verfallen, und hierdurch bey ihrer vielmahls aufs höchste gestiegenen Noth, in Mangel einer andern leiderlichen Rettung, entweder einen übermäßigen Verlust an denen aufgenommenen Geldern, oder wohl gar die gänzliche Einbusse ihrer versetzten Pfand-Stücken, erfahren müssen, dergleichen zumahln bey jetzigen Geld- und nahrlosen Zeiten häufig im Schwange gehenden Verbrechen und Mißhandlungen aber mehrentheils, und absonderlich, wenn die Erborgere eine Wiedererstattung ihres erlittenen Schadens nicht zuverläßig voraus sehen können, verschwiegen und ohngeahndet verblieben, und dadurch je mehr und mehr um sich gegriffen, gleichwohl diesem in göttund weltlichen Gesetzen aufs schärfste verpönten Wucher und hieraus unvermeidlich entspringenden andern Vergehungen mit denen würksamsten Mitteln zu begegnen, auch, so viel möglich zu steuern, die Nothdurft erfordert: So sind in Betracht dessen, unter zuversichtlichster Getröstung dießfallßiger höchster Landesherrlichen Approbation, Wir veranlasset worden, nach dem in mehrern Landen mit glücklichem Erfolg eingeführten Gebrauch, ein öffentliches Pfand- und Leih-Haus (allwo ohne allen Umschweif und Weitetung sogleich baares Geld auf einen oder etliche Monathe gegen tüchtige Pfand-Leistung aufgenommen werden kann) auch in hiesiger Chur-Fürstl. Sächß. Residenz-Stadt Dreßden, zum Versuch, und so lange nicht die Umstände dessen Wiederaufhebung erheischen möchten, anzulegen, und zu dem Ende, bis auf höchste Genehmigung, folgende nach Maaßgabe der berühmtesten Leih-Häuser, in so weit deren Einrichtung und Verfassung allhier thunlich, abgefaßte Leih-Haus-Ordnung zu entwerfen.

Nämlich

I.

Die Direction des Pfand- und Leih-Hauses übernimmt der Stadt-Rath, und erwählet aus

übernehmen Wir die Direction sothanen Pfand- oder Leih-Hauses, und wollen aus Unserm Mittel Drey Deputirte, als Einen derer Herren Bürgermeistere, und Zwey derer Herren Senatorum erwählen, welchen die zu sothanem Leih-Hause ausgesetzte und angewiesene Gelder anvertrauet, und die dießfallßige fleissige Obsicht und Revision, sowohl die Erörterung und Verbesserung der hier und dar sich etwa ereignenden Vorfälle und Mängel, wie auch die Entscheidung derer zwischen denen Leih-Haus-Bedienten und denen Versetzern etwa vorkommender Streitigkeiten, jedoch mit Wegfall aller processualischer Weitläuftigkeiten, Senatus nomine aufgegeben und übertragen werden sollen.

seinen Mitdrey Deputirte, welche fleißige Obsicht führen, und den entstehenden Streitigkeiten

2.

Die zum Pfand- oder Leih-Hause erforderlichen Officianten sind:

a) derjenige, so Buch und Rechnung führet,
b) der Caßierer, welcher zugleich die Pfänder verwahret,
c) Die Taxatores, und
d) der Pfand-Haus-Diener, welcher bey Herbeyholung und Verwahrung der Pfänder, auch sonst hülfliche Hand leistet, ingleichen bey anzustellenden Auctionen die deshalb gedruckten Nachrichten an gewissen Orten der Stadt anschlägt,

und werden insgesammt behörig, auch resp. auf die Constitution vom anvertrauten Gute und dessen Erläuterungs-Mandat d. d. 17. Dec. Anno 1767 in Eyd und Pflicht genommen.

3.

Der Buchhalter und Caßierer unterschreiben beyderseits die Pfand-Scheine, auf welchen die Nummer des versetzten Pfandes, der Betrag des dargeliehenen Geldes, die Münzsorten, und die Zeit, auf wie lange der Versatz geschehen, deutlich und behörig ausgedrücket ist, haften auch dieserhalb einer vor beyde und beyde vor einen.

4.

Werden bey diesem Pfand- und Leih-Hause von Zeit zu Zeit Vier Haupt-Register, als:

1) ein Cassen- und
2) ein Haupt-Pfand-Buch,
3) ein Restanten- ingleichen
4) ein Auctions-Register

geführet, und in beständiger guter Ordnung gehalten.

5.

Die Haupt-Cassa bleibt jederzeit unter der Verwahrung obgedachter E. E. Raths-Deputirten, und liefert an den Caßierer das von Zeit zu Zeit benöthigte Geld, welcher solches in dergestaltigen Beschluß erhält, daß der Caßierer den einen, der Buchhalter aber den andern Schlüssel hierzu überkommt, mithin keiner von beyden, ohne des andern Vorbewußt und Gegenwart, dergleichen Gelder an sich nehmen und auszahlen kann.

Der Caßierer ist gehalten, alle Expeditions-Tage sein Cassen-Buch zu schließen, und einen Cassen-Auszug zu machen, worinnen sowohl die Einnahme als Ausgabe behörig zusammen gezogen, und gegen einander gehalten, die Ausrechnung aber dem Buchhalter zur Untersuchung und Unterschrift, sowohl Bezeugung, daß solches alles mit dem Haupt-Buche übereinstimme, vorgeleget wird.

Gleichwie nun

6.

zum Anfange dieses Werks bereits einige benöthigte Gelder vorhanden, und vor deren Verstärkung in der Folge der Zeit nach Möglichkeit gesorget werden soll, hiernächst zu verhoffen ist, daß zu Beförderung dieser so heilsamen Absichten, Hohe und Niedere Gerichte, Vormündere und Verweserе, wenn bey ihnen Gelder müßig und sonder Verzinnsung liegen, solche auf

eine

tergeicht wer-

eine kurze Zeit, und so lange, bis solche gegen 5 pro Cent untergebracht werden können, dem Leih- und Pfand-Hause gegen 2 bis 3 pro Cent Interesse anzuvertrauen geneigt seyn werden; also nimmt auch

7.

In jeder oche ist rjetzo der ontag und Mittewo- zuAnneh- ng und ückgabe er Pfän- bestimmt.

nach erfolgter höchster Approbation das Leihen auf Pfänder des förderamsten seinen Anfang, und sind vorjetzo in jeder Woche

der Montag, und
die Mittewoche,

oder daferne auf einen oder den andern dieser zwey Tage ein Feyertag einfallen sollte, der nächstfolgende Tag bestimmt, an welchen Pfänder ins Leih-Haus gegeben, und wieder ausgelöset werden können.

8.

inderjäh- en, in vä- icher Ge- lt stehen- Kindern, inde, be- nten Ver- vendern öll wis- lich nicht hen wer-

Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, Dienstbothen, bekannten Verschwendern, im Gedinge stehenden Fabriquen-Arbeitern, in Concurs befangenen Personen, und andern, denen sonst die Veräußerung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelassen, oder wohl gar Gerichts wegen untersaget worden, soll zwar wissentlich auf Pfänder nicht geliehen werden:

Da aber theils denen Deputirten und Officianten des Pfand-Hauses nicht angemuthet werden kann, alle im Pfand-Hause sich meldende Personen genau zu kennen, und ihre Umstände zu wissen, theils aber auch die Verfassung eines Leih-Hauses überhaupt nicht verstattet, hierüber eine weitläuftige Untersuchung anzustellen: So kann, wenn von dergleichen Personen irgend eine Sache ins Leih-Haus versetzet worden, an dasselbe deshalb kein Anspruch gemachet werden.

9.

luf welche ände er ld gelie- n wird.

Die Pfänder können in Pretiosis, als Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silber-Geschirr, Medaillen, Kupfer, Meßing, Zinn, Kleidungs-Stücken, seidenen und wollenen Zeugen, Spitzen, Nessel- und Cammer-Tuche, Leinewand, goldnen und silbernen Tressen, und andern anständigen Pfändern aller Art bestehen, über welchen letztern Umstand, und wenn wegen deren Annahme sonst eine Bedenklichkeit entstehet, die Herren Deputirten zu entscheiden haben.

10.

ie Versie- ung der ände er d ohne willigung er Deputen nicht stattet, ch deren rfall aber ch in Abenheit s Versees das and eröffnet, und öffentlich verkauft.

Sollte ein oder anderer Pfand-Innhaber sein Pfand anderergestalt nicht als versiegelt in dem Leih-Hause lassen wollen: So wird zwar solches nicht leichtlich, und ohne ausdrückliche Bewilligung derer Herren Deputirten, gar nicht verstattet, auf den Gewährungs-Fall aber wird das Pfand, nach beschehener Taxation, gnüglich besichtiget, und in derer Versetzer sowohl derer Leih-Haus Officianten Gegenwart versiegelt, und mit dem Pfand-Haus-Siegel bedruckt, jedoch so bald solches verstanden, sofort auch in Abwesenheit des Versetzers eröffnet, und öffentlich verkauft.

11.

nter Einen d nicht er Sechs gnathe t werden fänder genom- en, doch nnen ese auch vor r Verfall- it eingelö- t werden.

Zu Wiedereinlösung der Pfand-Stücken und Wiederbezahlung des aufgenommenen Geldes wird überhaupt nicht unter Einen und nicht über Sechs, bey Kleidungs-Stücken, wollenen oder sonst der Verderblichkeit unterworfenen Pfand-Stücken aber nicht über Einen bis Zwey Monathen Zeit verstattet, jedoch bleibet denen Verpfändern eben sowohl unbenommen, solche annoch vor der Verfall-Zeit wiederum einzulösen, sie müssen aber die Zinnsen von denen aufgenommenen Geldern bis zu der im Pfand-Schein festgesetzten Zeit entrichten, wobey dem Leih- und Pfand-Hause vorbehalten wird, dem Zustande der Casse, oder sonst befindenden Umständen nach, als worüber lediglich die Deputation zu urtheilen hat, Gelder auf kürzere oder längere Zeit zu verleihen.

12.

Unter Einen und über Zwey Hundert Thaler auf ein Pfand wird nicht geliehen.

Damit auch das Publicum im voraus von dem Betrage des Pfandschillings zuverläßig unterrichtet sey; So wird vor der Hand nicht unter Einen Thaler, und auf Juwelen nicht über Zwey Hundert Thaler geliehen, dergestalt, daß

auf Pretiosa Ein Drittheil, und nicht leicht die Helfte,
auf Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Zinn 2c. Drey Viertel des innerlichen Werths, und
auf Leinewand, seidene oder wollene Zeuge, neu verfertigte gangbare Waaren die Helfte der Würderung zu geben,

hierüber aber nicht zu schreiten, inmaßen sonst die Leihhaus-Officianten, wenn sie ein mehreres, als obiae Vorschrift besaget, darauf geliehen, den bey dem öffentlichen Verkauf des Pfandes ausfallenden Schaden und Einbuße dem Leihhause zu erstatten pflichtig sind.

13.

Vorjetzo werden die Zinnsen auf 8. pro Cent gesetzet.

So viel die von dem aufgenommenen Capital zu entrichtende Zinnsen oder Interessen betrifft, so können solche sowohl in Rücksicht des vielen Aufwandes, als auch dessen, daß die Versetzung nach Gelegenheit auf kurze Zeit geschiehet, gleichwohln zu diesem Behuf ein Theil der von dem Leihhause zu verzinnsenden Capitalien ohne Nutzen in Bereitschaft gehalten werden muß, vor der Hand unter Acht von Hunderten nicht gesetzet werden; Worbey man jedoch von Seiten der Deputation auf deren Verminderung in der Folge der Zeit und bey sich ereigneten günstigen Umständen das vorzüglichste Augenmerk zu richten sich angelegen seyn lassen wird.

14.

Was an Schreibe- und Taxations-Gebühren zu entrichten.

So bald die Würderung eines zur Geld-Aufnahme erforderlichen obbeschriebenen Pfandstückes erfolget, und dadurch das Pfandgeld bestimmet ist, erhält der Versetzer benebst dem Gelde den Pfandschein, vor welchen, daferne die Summa unter 25. Thlr. von jeden aufgenommenen Thaler Ein Pfennig, von 25. Thlr. aber an, Sechs Groschen, oder $\frac{1}{4}$. von Hunderten, an Würderungs- und Schreibe-Gebühren zu entrichten ist.

15.

Wie die Pfänder verwahret werden.

Die Pfänder selbst werden hierauf in das Taxations-Buch eingetragen, mit der Nummer des Pfandscheins bezeichnet und beygeleget, vor Staub und Unreinigkeit wohl verwahret, und die Pretiosa hiervon in verschlossenen Schränken aufbehalten, zu welchen jedesmal einer derer Herren Deputirten, der Buchhalter und der Cassierer, als Pfand-Bewahrer einen besondern Schlüssel erhält.

Wie denn auch

16.

Feuersgefahr halber werden alle dienliche Mittel vorgekehret.

zu Abwendung Feuers-Gefahr alle dienlame, und in der Feuer-Ordnung vorgeschriebene Mittel vorgekehret, auch über dieses ein besonderer Nacht-Feuerwächter bestellet und verordnet werden soll.

17.

Die Einlösung der Pfänder soll zur Verfallzeit geschehen.

Nach Ablauf der auf dem Pfandschein bemerkten Zeit hat die Verlängerung nicht statt, vielweniger kann gegen vorhabende Zurücknahme eines Theils vom Pfande einzelne oder abschlägliche Bezahlung angenommen werden.

Würde aber der Producent des Pfandscheins bey zu Ende gehender Frist, und noch vor Verfluß derselben um fernerweitere Gestundung ansuchen, und die verfallenen Zinnsen erlegen; So kann, wenn das Pfand von denen Leihhaus-Verwandten und dem vereydeten Taxatore gnugsam untersucht, und daß

solches in kurzem einiger Veränderung nicht unterworfen seyn würde, befunden und bezeuget worden, die gesuchte Gestundung zwar gestattet werden, jedoch wird auf solchen Fall der alte oder erste Pfandschein zurück genommen, und statt dessen gegen Erlegung der §. 14. festgesetzten Würderungs- und Schreibe-Gebühren ein anderweiter neuer Schein unter der laufenden Nummer ausgestellet.

18.

Wie es mit Einlösung der Pfänder nach der Verfallzeit gehalten werden soll.

Würde hiernächst der Erborger oder Pfandscheins-Inhaber, nach der Verfallzeit, sein Pfand gegen Erlegung des Capitals und Zinnsen, mit Aushändigung des Versatzscheins einzulösen begehren; So ist er zwar hierzu annoch zuzulassen, jedoch hat derselbe, wenn auch nur Ein oder Zwey Tage nach der Verfallzeit verflossen, Einen halben Monath, wenn aber bereits 15. Tage verlaufen, Einen ganzen Monath Zinnsen, und wenn endlich die zum öffentlichen Verkauf des Pfandes erforderliche Anstalten und Zubereitungen vorgekehret worden, über dieses die Auctions-Gebühren zu entrichten.

19.

Diejenigen Pfänder, so 4 Wochen über die gesetzte Zeit gestanden, sollen verauctioniret, und die über Capital, Zinnsen und Auctions-Gebühren verbleibende Uebermaße dem Pfandschein-Inhaber verabfolget werden.

Wann die im Pfandschein bemerkte Zeit verflossen, und das Pfand nicht ausgelöset worden, so ist sofort zur öffentlichen Ausruffung zu verschreiten, dahero dergleichen Pfänder in das Restanten-Register eingetragen, und bey vorzunehmenden öffentlichen Verkauf in das Auctions-Register gebracht werden. Der öffentliche Verkauf selbst hingegen wird, nachdem es nöthig, in 6. oder 12. Wochen veranstaltet, hierzu alle Pfänder, so 4. Wochen über die gesetzte Zeit gestanden, angewendet, und der Tag, an welchem der öffentliche Verkauf geschehen soll, durch den hiesigen wöchentlichen Anzeiger, ingleichen durch gedruckte besondere Nachrichten, an verschiedenen Orten der Stadt bekannt gemacht, und sodann werden die Pfänder an die Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung überlassen; fremde und nicht verpfändet gewesene Sachen aber sollen so wenig darunter genommen werden, als denen Officianten auf erstere zu biethen nachgelassen seyn. Von dem gelöseten Gelde aber wird über den Pfandschilling und Zinnsen annoch von jedem Thaler Ein Groschen Auctions-Gebühren, daferne die Accis-Freyheit gnädigst erlanget wird, gekürzet, und die Uebermaße dem Producenten des Pfandscheins gegen dessen Zurückgabe und Ausstellung einer Quittung abgeliefert.

20.

Bey wenigen Licitanten werden die Pfänder um den Betrag des Capitals, Zinnsen und Auctions-Gebühren feil gebothen.

Fänden sich, wie gar wohl sich fügen könnte, bey einem vorzunehmenden öffentlichen Verkauf wenige Licitanten ein, dergestalt, daß das Pfand allem Vermuthen nach um ein allzugeringes erstanden werden, das Leihhaus hingegen, ob solches schon bey dem Versatz auf den innerlichen Werth und ausgefallenen Würderungs-Preiß den Bedacht genommen hätte, an Capital und Zinnsen Verlust erleiden dürfte; So werden, um dergleichen Uebel in Zeiten zu begegnen, die Pfänder, welche den augenscheinlich wahren innerlichen und bestimmten Werth haben, bey dem öffentlichen Verkauf anderergestalt nicht, als mit dem Betrag des darauf geliehenen Geldes, samt Zinnsen und Auctions-Gebühren, öffentlich ausgeruffen und feil gebothen, und wann sodann hierzu, oder auch überhaupt zu dem Verkauf eines Pfandstückes sich gar keine Käufer angeben sollten, beruhet es bey denen Herren Deputirten, ob sothanes Pfand bis zu einer anderweitigen günstigern Gelegenheit aufzubehalten, oder daß denen Taxatorn gegen Erlegung des Pfandschillings, Zinnsen und Auctions-Gebühren an sich selbst zu nehmen, obliegen solle, zu verordnen.

21.

Die ausbleibenden Pfänder in der Auction mit gelöseten Geldern nach den Zwölf Monathen für den Pfandscheins-Inhaber aufbehalten, nach Verfliessung aber solcher Frist dem Leihhause anheim.

Hätte der Versetzer oder Pfandscheins-Innhaber, seinen wesentlichen Aufenthalt allhier nicht angezeiget, dergestalt, daß ihme bey so bewandten Umständen die Uebermaaße von denen in der Auction gelöseten Geldern nicht abgeliefert werden könnte; So wird dieselbe in dem Leihhause völlig Zwölf Monathe verwahrlich aufbehalten, und während solcher Frist auf jedesmaliges Anmelden, ihme gegen Zurückgabe des Pfandscheins und Quittung, sowohl Entrichtung der obangezeigten Auctions- und diesfallsigen Depositen-Gebühren an ¼ von Hunderten ausgeantwortet, hingegen fället dieselbe nach Ablauf dieser, von Zeit der beschehenen Auction an, zu rechnenden Zwölf monathlichen Frist dem Leihhause anheim, auch sodann dieserwegen aller Anspruch an letzteres hinweg.

22.

Gienge ein Pfandschein verlohren, muß solches dem Leihhause unverzüglich angezeiget, und das Pfand ausführlich beschrieben werden.

Begäbe es sich auch, daß ein Versatz- oder Pfandschein verlohren gienge, so muß solches unverzüglich bey dem Leihhause gemeldet, und das Pfand ausführlich nach denen aufhabenden besondern Unterscheidungs-Kennzeichen beschrieben werden, immaßen außer dem, wenn auch schon ein unrechtmäßiger Innhaber des Pfandscheins das Pfand vor der Verfallzeit eingelöset, das Leihhaus für solches nicht weiter haftet, auf im ersten Fall aber auf des Anmelders Kosten dem Publico durch besondere gedruckte Anzeigen von dem verlohrnen Pfandscheine Nachricht zu geben, und vor der Erkäufung desselben zu warnen nicht ermangeln wird.

23.

Wie es mit verfetzten Pfändern bey irrungen Erbschafts-Fällen gehalten werden soll.

Daferne ein Versetzer mit Tode abgienge, und unter denen Erben ein Streit der Erbschaft halber sich ereignete, so kann des versetzten Pfandes wegen, außer in dem Fall, wenn ein gegründeter Verdacht, daß ein solcher Pfandschein entwendet worden, und diesfallsige Anzeige erfolget wäre, keine Verkümmerung angenommen werden, vielmehr liefert das Leihhaus das Pfand, gegen Erstattung des Schillings, samt Zinnsen und Zurückgabe des erhaltenen Scheines, an dessen Producenten ohnweigerlich ab, oder verfährt, nach verflossener Pfandzeit, sofort mit der Auction.

Würde jedennoch von denen Erben eines Pfandschein-Innhabers um fernerweitere Gestundung angesucht, daß Pfand auch von dergestaltiger Beschaffenheit befunden, daß aus dessen längerer Aufbewahrung dem Leihhause kein Nachtheil zu befahren stünde, so kann nach Bezahlung der Zinnsen und Schreibe-Gebühren die Verlängerung oder neue Einschreibung erfolgen.

Sollte aber die Obrigkeit, allwo die Erbschafts-Differenzien anhängig sind, das Pfandhaus requiriren, daß das Pfand gegen Abführung des Capitals und Zinnsen an einen von den Erben, oder der Ueberschuß von den, durch öffentlichen Verkauf, von dem Pfande erhaltenen Geldern, an ihn den Richter selbst ausgeantwortet werden solle, so hat das Leihhaus der Deputation hiervon Nachricht zu geben, und zu Befolgung der erhaltenen Resolution des Veranlassungs-Schreiben und Quittung dem Hauptbuche künftiger Nachricht halber einzuverleiben.

Und da

24.

Das Leihhaus hat an denen verpfändeten Sachen ein Unterpfands- und Vorzugs-recht vor allen andern Gläubigern.

das Pfandhaus an denen verpfändeten Sachen ein stillschweigendes Unterpfands- und Vorzugs-Recht vor allen andern Gläubigern hat, so kann von einem Eigenthümer, Eheweibe, Ehemanne, Mündel und Pflegbefohlnen, auch deren Vormündern, Verwaltern milder Stiftungen, oder andern, welchen ein dingliches Recht, und nach Vorschrift andern, deren Gesetze sonst ein Vorzugsrecht gegönnet ist, ein

An-

An- und Zuspruch, solcher rühre auch her, woher er nur wolle, nicht gemacht werden, sondern das Leihhaus nimmt wegen Capitals, Zinnsen und andern Aufwandtes, schlechterdings von denen durch die Auction sothanen Pfandes erlangten Kaufgeldern seine Befriedigung.

25.

ey entste- dem Con- s eines ndschein- nhabers s Pfand- Leihhaus t gehal- , seine derung dem Cre- Wesen zu diren.

Wenn ein Innhaber eines Pfandscheins in ein Credit-Wesen verfallen sollte, ist das Pfandhaus keinesweges gehalten, das Pfand zur Concurs-Massa auszuantworten, oder seine Forderung bey dem Credit-Wesen zu liquidiren, und davon einen Beytrag zu denen Concurs-Kosten zu entrichten; Sondern es hat vielmehr der verordnete Curator Bonorum dieser Leihhaus-Ordnung, und besonders dessen 17. 18. 19. und 21. §. gemäß sich zu bezeigen, widrigenfalls wird von dem Pfandhause auf die §. 19. beschriebene Maaße verfahren, und nur die, nach Abzug des Pfandschillings, der Zinnsen und Auctions-Kosten, auch bey vorkommenden Fällen derer §. 21. beschriebenen Depositen-Gebühren verbleibende Uebermaaße zur Concurs-Massa verabfolget.

26.

ann je- den et- gestoh- worden, sonst Handen mmen soll es so- ch bey n Leihhau- mittelst er aus- rlichen schrei- ig, ange- zet wer- t, um bey n Verfatz auf Acht enzu kön-

Damit hiernächst auch in Ansehung des gestohlnen Guthes und anderer dergleichen Sachen, so in denen Rechten res vitiosæ benennet werden, so viel nur möglich, Vorsicht gebrauchet werden könne; So hat derjenige, deme etwas entwendet worden, oder sonsten von Handen gekommen, eine zuverläßige vollständige Beschreibung hiervon bey dem Leihhause unverzüglich einzureichen. Diese wird hierauf gegen Entrichtung einer billigen Ergötzlichkeit, nach Beschaffenheit von Einem bis Sechs Groschen, in das zu haltende Protocoll eingetragen, von denen Leihhaus-Officianten aber auf die zum Versatz gebracht werdende Sachen ein genaues Augenmerk gerichtet, damit, Falls von dergleichen etwas zum Vorschein gebracht werden sollte, solches angehalten, und demjenigen, so die Anzeige gethan, sogleich Nachricht hiervon gegeben werden könne. Der Ueberbringer hingegen ist in dem Fall auf gute Art zu einiger Geduld zu verweisen, um so lange Zeit zu gewinnen, bis der wahre Eigenthümer denselben in Augenschein zu nehmen, und nach Beschaffenheit das Nöthige diesfalls zu veranlassen in Stand gesetzet werde. Wäre hingegen vor eingereichter Anzeige dergleichen gestohlne, oder auf andere Art entkommene Sachen bereits im Leihhause versetzet worden, so ist der Versetzer derselben, daferne solcher bekannt, von denen Leihhaus-Verwandten nahmhaft zu machen, das Pfand hingegen nach dessen Verfallzeit vorgedachtermaßen zu verauctioniren, und nur die, nach Abzug des Pfandschillings, Zinnsen und Auctions-Gebühren verbleibende Uebermaße demjenigen, für welchen der obrigkeitliche Bescheid ausfällt, auszuantworten. Daferne jedoch bey dem Leihhause eine Anzeige nicht geschehen, oder das Pfand so, wie es beschrieben, nicht verblieben, sondern in veränderter Gestalt zum Versatz gebracht worden wäre; So kann derjenige, welcher einen Anspruch daran machet, wenn solcher ein Eigenthums-Recht hieran hinlänglich und eydlich beygebracht hätte, das Pfand ehender nicht, als nach der Verfallzeit und gegen Entrichtung des hierauf geliehenen Geldes und behörigen Zinnsen wieder erhalten, er wollte denn wegen des nicht zurück geben könnenden Pfandscheins bis nach vollbrachter Auction, immaßen sodann der ausgegebene Pfandschein außerdem für ungültig zu achten ist, gnugsamen Vorstand bestellen. Wie denn ebenergestalt die Leihhaus-Officianten, wenn sie auf würklich angezeigte gestohlene, oder sonst entkommene kenntbare Sachen etwas geliehen, das Leihhaus zu entschädigen, und nach verflossener Versatzzeit dem Eigenthümer das Pfand ohnentgeldlich heraus zu geben schuldig sind.

Wenn jedoch Anzeige geschehen, dergleichen Sachen aber hätten ein deutliches Kenn- und Unterscheidungs-Zeichen nicht an sich, können die Leihhaus-Officianten, wenn sie darauf geliehen, nicht in Anspruch genommen werden.

27.

Um aber auch die Leihhaus-Officianten, da dergleichen Anzeigen häufig einlangen können, nicht gar zu lange solcher Gefahr auszusetzen; So sollen dieselben nach Ablauf Dreyer Monathe, von beschehener Anzeige an, und wenn die nachher zum Versatz kommende Sachen nicht ein besonderes deutliches Kenn- und Unterscheidungs-Zeichen an sich haben, nicht weiter in Anspruch genommen werden können.

28.

Sollten sich Streitigkeiten wegen versetzter Pfänder, worvon bereits oben §. 1. Erwehnung geschehen, entspinnen; So wird von denen eod. §. benannten Raths-Deputirten, nach vorhero zwischen denen Partheyen gehaltener mündlicher Verhör, sonder Gestattung eines schriftlichen Verfahrens, sofort ein Bescheid ertheilet, hierwider keine Leuterung zugelassen, auch wenn davon appelliret wird, von dem Appellanten, vor der Berichts-Erstattung, jedesmal 20. Thlr. in casum succumbentiæ baar erleget, oder auf so hoch tüchtiger Vorstand geleistet, worvon, wenn selbige verwürkt, die eine Helfte dem hiesigen Waysenhause, die andere aber dem Leihhause anheim fällt.

Alle Streitigkeiten werden von denen Deputirten mündlich entschieden, und keine Leuterung zugelassen; Falls aber appelliret würde, hat Appellant vor der Berichts-Erstattung jedesmal 20. Thl. in casum succumbentiæ zu erlegen, oder auf so hoch tüchtigen Vorstand zu leisten.

Wie sich nun nach vorstehendem jedermann zu achten hat, der bey dem Leihhause etwas als Pfand versetzen, und darauf Geld borgen will, gestalt diese Leihhaus-Ordnung sofort nach erfolgter gnädigster Confirmation publiciret werden, und die Verbindlichkeit eines Gesetzes haben soll; Als ist solche gewöhnlichermaßen unterschrieben, und mit Gemeiner Stadt Innsiegel bedrucket worden. So geschehen Dreßden, den 24. Sept. 1768.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch dieselbe aus Landesfürstlicher Macht, und von Obrigkeits wegen, hiermit und in Kraft dieses, und wollen, daß solcher in allen und jeden Puncten, Clausuln, Innhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 8. Octobr. 1768.

(L. S.)

A. H. Graf von Schönberg.

Gottl. Benedict Lochmann, S.

Ejusdem

Neu-erläuterte und verbesserte Gesinde-Ordnung; d. d. 16. Novembr. 1769.

An. 1769. WIR Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und sonsten jedermännig-lich, wie auch allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Veranlassung zu dieser Gesinde-Ordnung.

Wasmaßen eine geraume Zeit daher, sowohl über das Dienst-Gesinde überhaupt, als auch besonders über dasjenige, so auf dem Lande sich befindet, und mehrentheils von Jugend auf bey der Bauer-Arbeit erzogen und herkommen, unter andern vornehmlich darüber, daß jenes durch trotziges Bezeigen, Forderung übermäßigen Lohnes, Entlauffen aus dem Dienst vor der Zeit, und andere grobe Begünstigungen, dieses aber, durch Entziehung von unumgänglich nöthigen landwirthschaftlichen Diensten und Ergreiffung allerley anderer Handthierungen, dem gemeinen Wesen höchst beschwerlich falle, und einem fast durchgängigen allgemeinen Mangel an dem, einem Land-Wirthe ganz ohnentbehrlichen Gesinde veranlasse, vielfältig geklaget, von Unserer getreuen Landschaft auch, bey denen Anno 1763. und 1766. gehaltenen Land-Tägen gleiche Beschwerden mit mehrern angebracht, und zu Steurung des hierunter allenthalben, besonders während des letztern landverderblichen Kriegs, so sehr eingerissenen Unwesens, auf Erläuter- und Verbesserung der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters Königl. Majest. unterm 16. Jul. 1735. ins Land ergangenen Gesinde-Ordnung, mit Ueberreichung ohnmaßgeblicher Erinnerungen und Vorschläge, unterthänigst angetragen worden.

Wie Wir Uns nun dadurch, sowohl in Rücksicht auf die Erhaltung guter Ordnung in allen Ständen, als zu der einem Lande so nöthigen Pfleg- und Cultivirung der Land-Wirthschaft, des Ackerbaues, und der davon abhangenden Uns gar sehr am Herzen liegenden Wohlfahrt des allgemeinen Nahrungs-Standes, bewogen gefunden, sothane Ordnung, darinnen sowohl die Dienst-Herrschaften, als das Gesinde wohlbedächtig in gewisse Schranken gesetzet worden, nebst gedachten Erinnerungen und Vorschlägen derer getreuen Stände, in nochmahlige genaue Erwägung ziehen, solche erneuert, in einigen Puncten erläutert, geschärfet, und verbessert abfassen und durch gegenwärtiges Mandat zu männigliches Wissenschaft und Nachachtung publiciren zu lassen: Also setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt.

Titulus I.

Von Mieth- und Vermiethung des Gesindes.

§. 1.

Wie sich wegen derer neuen Einkömmlinge in Städten und Dörfern, sowohl auf die neuen Einkömmlinge, als auf alles dienstlose und müßige Gesinde, welches zum Theil bey ihren Eltern oder Befreundten, theils wohl gar bey verdächtigen Personen, aufliegt, und die meiste Zeit in Faulheit und mancherley Unfug und Ueppigkeiten zubringet, dasjenige aber, welches der Bauer-Arbeit gewohnt, bey herannahender Heu- und Getreyde-Erndte die Haus-Wirthe mit unbilligen Forderungen zu übersetzen, und dadurch fast eben so viel, als sonst ein ordentliches Jahr-Lohn austrägt, von ihnen zu erzwingen pflegt, fleißige Achtung geben, solcherley Personen zur Arbeit und ordentlicher Dienst-Annehmung aufs ernstlichste anermahnen, und, wenn dieses nicht fruchten sollte, jedes dergleichen aufliegendes Gesinde darzu wöchentlich durch Drey Tage Hand-Arbeit, vorzüglich bey der Landwirthschaft, und wenn darzu die Gelegenheit ermangelt, bey Strassen-Bauen und anderer dergleichen öffentlicher Arbeit, in deren gäntzlicher Ermangelung aber, monathlich durch 1. Thlr. einzubringende Geld-Strafe, oder 4. Tage Gefängniß, anzuhalten Fug und Macht haben soll.

Städten und Dörfern, sowohl wegen des dienstlosen und müßigen Gesindes zu enthalten,

letzterer zu bestrafen.

§. 2.

Was derjenigen, so der Bauer- und Feld-Arbeit kommen, aber hauptsächlich auf andere Handthierungen und Verdienste gehen, zu beobachten.

Da sich auch hiernächst in Unsern Landen die Unordnung eingeschlichen, daß sowohl Manns- als Weibs-Personen, die sich weder verheyrathet noch ansäßig gemacht haben, und gleichwohl von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, sich derselben in und ausser der Erndte zu entziehen, und dargegen auf Woll-Kempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpfstricken, Korb- und Stroh-Flechten, und andere dergleichen, allenfalls neben der Bauer-Arbeit statt findende Handthierung und Bewerb, hauptsächlich zu legen, dabey zu Hause inne zu sitzen, und der wohlfeilen Zeit zu mißbrauchen pflegen;

Und denn aber daraus nichts anders erfolgen kann, als daß der Acker-Bau, als ein unstreitig großes Kleinod eines Landes, nicht so hoch, als es sonst wohl möglich gewesen, in Nutz gebracht, am wenigsten aber die verschiedentlich vorhandenen wüsten Güther, denen deshalber ertheilten wiederholten Verordnungen gemäß, gehörig nicht angebauet werden:

So sind Wir zwar obbemerkte Handthierungen und Bewerb an sich, besonders an Orten und Gegenden, wo die Einwohner sich vom Acker-Bau und der Feld-Arbeit nicht nähren können, und kein Mangel an Gesinde sich ereignet, keinesweges zu behindern, solche vielmehr nach dem Ermessen Unserer Landes- und respective Stiffts-Regierungen, in gewisser Maaße auch unangesessenen ledigen Personen ferner zu gestatten und zu begünstigen gemeynet;

Wie solche obzuhalten.

Ausserdem aber soll jedes Orts Obrigkeit alle dergleichen obgedachte ledige unangesessene Manns- und Weibs-Personen, die von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, oder auch sonst Bauer- und Feld-Arbeit getrieben, und darzu vermögend sind, ohne Unterscheid, ob deren Eltern auf dem Lande mit Grundstücken angesessen oder nur Hausgenossen sind, oder auf dem Lande geduldete Handwerker oder Crämerey treiben, vor sich bescheiden, dieselben, daß sie sich in ordentliche Dienste begeben, und bey der Arbeit und Lebens-Art, davon sie herkommen, bleiben möchten, ernstlich anermahnen, und sie, da sie hierunter nicht gehorsamen, sondern sich ohne befugte Ursach des Dienens und Arbeitens in der Wirthschaft entziehen wollen, so lange, biß sie sich zu ihrer vorbemeldten Schuldigkeit anschicken, gleich denen vorigen, wöchentlich mit 3. Tage Hand-Arbeit, bey darzu ermangelnder Gelegenheit aber, monathlich mit 1. Thlr. Geld-Strafe, oder 4. Tage Gefängniß belegen.

Wie selbige zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten?

Auch

Bewendet es übrigens bey dem Mandate vom 6. Novembr. 1766. und der Erläuterung vom 31. Mart. 1767.

Auch lassen Wir es im übrigen bey der Vorschrift des unterm 6. Nov. 1766. in Land ergangenen Mandats und dessen Erläuterung vom 31. Mart 1767. daß keiner, so von der Bauer-Arbeit herkommen, bevor er nicht, vom 14. Jahre seines Alters an, bey der Landwirthschaft 4. Jahr, und darunter vorzüglich 2. Jahr der Gerichts-Herrschaft gedienet, und solches durch ein Attestat der Obrigkeit beybringet, zu Erlernung eines Handwerks zugelassen und angenommen werden soll, schlechterdings bewenden. Daferne aber jemand gegründete Ursachen, um derentwillen er zum dienen nicht angehalten werden möge, anzuführen vermeynete, so ist darüber zu Unserer Landes- und respective Stifts-Regierungen Bericht zu erstatten, und von daher gebührende Weisung zu erwarten.

§. 3.

dem Entollen die nten alle Unn Obrigdten und em Landey jedem the, wederer ihnen aufhalen Personen genaue und diZuzieDarüVerzeiche erfordaraus nige Specationes dienstlosGesindes tigen und de öffentassigiren en, auch Strafe er das liegende Gesinde verden.

Vorstehendes nun desto besser in Execution, und das dienstlose Gesinde denenjenigen, so dessen benöthiget sind, zur Wißenschaft zu bringen, sollen Unsere Beamten, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, ohnentgeldlich, sofort nach beschehener Publication dieser Unserer neuen Verordnung, in Zukunft aber alljährlich, jedesmahl zu Bartholomäi oder wenigstens 14. Tage vor Michaelis, und zwar auf dem Lande, durch die Dorf-Richter jeden Orts, in denen Städten und Vorstädten aber, durch die Viertelsmeistere und resp. Gemeinde-Richtere, von Hause zu Hause, bey jedem Wirthe, er sey Besitzer, Pachter oder Miethmann, was für Leute, männ- und weiblichen Geschlechts sich bey ihm aufhalten, und was für Nahrung und Bewerb ein jedes derer selben treibe, genaue Erkundigung einziehen, selbige fleißig anmerken, und die darüber zu fertigenden Verzeichniss sich überreichen lassen, sodann daraus richtige Specificationes des jeden Orts anzutreffenden dienstlosen Gesindes verfertigen, und solche allen denen, so letzteres zu erlangen suchen, zur Nachricht, sowohl bey jeden Orts Dorf- oder Gemeinde-Richtern, als resp. an denen Amts-Häusern, Gerichts-Stuben, und Rath-Häusern, längstens den Tag vor Michaelis, jedesmahl öffentlich affigiren lassen, auch darauf bey willkührlicher, zur einen Helfte, dem allgemeinen Armen-Hause zu widmender, zur andern Helfte aber, dem Denuncianten zu verabfolgender Geld-Strafe, wider das aufliegende Gesinde diesem Unsern Mandate und denen übrigen Landes-Gesetzen gemäß verfahren.

§. 4.

s dem an m Orte ommendienstlooder alldienstlosden inde zu n oblie-

Wie denn auch künftighin alle diejenigen Manns- und Weibs-Personen, welche entweder aus fremden Landen in die hiesige, oder von einem Orte Unserer Lande an den andern ziehen, und Dienste annehmen wollen, oder sonst dienstlos sind, und Herrschaften suchen, sich sofort des Tages, da sie ankommen, oder da sie dienstlos werden, und in beyden Fällen, längstens des Tages darauf, bey der Obrigkeit des Orts melden, und sowohl ihre Kundschaft daselbst produciren, als auch das Haus und den Wirth, bey dem sie sich aufhalten, nebst ihrem Thun und Lassen, richtig anzeigen sollen.

§. 5.

as hierauf Obrigdes Orts thun geret: onderheit gen Ausung eiAttes. ts. sich künftdiejenii, welche ienst-Bo-

Allermaßen nun darauf ihre Nahmen, mit denen etwa nöthigen Umständen, von der Obrigkeit, in ein darüber zu führendes besonderes Protocoll aufgezeichnet, ihnen auch, wegen beschehener Meldung, ein gedrucktes doch ungestempeltes Attestat, davor sie in Städten und Dörfern mehr nicht, als 1. gl. zu erlegen haben, ertheilet werden soll: So haben dagegen alle diejenigen, welche Dinst-Bothen brauchen, sich in Zukunft an denen in vorherstehendem 3. §. bemerkten Orten zu melden, und allda von dem vorhandenen dienstlosen Gesinde, und wo solches anzutreffen, Nachricht, welche ihnen auf Verlangen ohnweigerlich und ohnentgeldlich zu ertheilen ist, zu erwarten.

then brauchen, zu melden haben?

§. 6.

Das Gesinde-Mäckeln ingleichen die Aufnehm- und Beherbergung des entlaufenen Gesindes

Da nun Unsere Absicht und gnädigste Intention hierbey hauptsächlich dahin gehet, daß von jetzo an alles bisherige Gesinde-Mäckeln, darauf sich, wie man wahrnehmen müssen, sonderlich in dieser Unserer Residenz-Stadt, bißanhero vielerley Personen geleget, und dabey theils ungebethen in die Häuser gelaufen, und das Gesinde, ihres Gewinnes halber, hier und da abspenstig zu machen gesuchet, theils das entlauffene Gesinde aufgenommen, und beherberget, und dadurch zugleich zu mancherley Dieberey, Hurerey und andern Lastern und Bosheit Anlaß gegeben, schlechterdings cessiren soll.

soll nicht verstattet noch geduldet, sondern mit Gefängniß bestrafet werden.

So wollen Wir, daß alle Obrigkeiten des Landes, sonderlich aber die Räthe in Städten, und bevoraus der Magistrat dieser Unserer Residenz-Stadt, angeregten Unfug, und überhaupt keinerley Gesinde-Mäckeln, von jetzo an weiter verstatten oder dulden, sondern alle diejenigen mit 8. oder mehr tägigen Gefängniß belegen sollen, von denen bekannt und dargethan wird, daß sie sich, nach Publication dieser Unserer neuen Ordnung, gelüsten lassen, einiges Gesinde entweder hier oder da anzubieten, oder abspenstig zu machen, oder sich auf eine oder die andere Art in die Mieth- und Vermiethung des Gesindes zu mengen.

Wormit auch diejenigen zu belegen, welche sich auf solche Weise antragen und vermiethen lassen. Wie gegen die Contravenienten des 4. und resp. 5. §. zu verfahren?

Diejenigen Manns- oder Weibs-Personen aber, welche sich künftighin von Mäcklern oder Mäcklerinnen bey denen Herrschaften, wider dieß Unser Verboth antragen und vermiethen lassen, sollen nicht allein mit gleichmäßiger Strafe beleget, sondern auch hiernächst alle diejenigen, welche von einem Orte an den andern ziehen, und Herrschaften suchen, und sich nicht sofort bey ihrer Ankunft bey der Obrigkeit angeben, und auf beschehene Anzeige ihrer Umstände und Absichten ein Attestat erlangen, ohne Unterscheid zur Haft gebracht, aufs genaueste examiniret, und nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer Leibes-Strafe angesehen werden.

§. 7.

Es soll niemand Gesinde resp. ohne Kundschaft von voriger Herrschaft oder Obrigkeitliches Attestat annehmen

Anlangend die Kundschaft des Gesindes, wollen und befehlen Wir, daß sowohl in Städten, als in denen Dörfern niemand ein Gesinde, es sey Knecht oder Magd, und wie es nach Unterscheid der Dienste irgend benennet werden mag, in seinen Dienst nehme, welches nicht von seiner vorigen Herrschaft, oder, wenn es sonst noch nicht gedienet, von der Obrigkeit des Orts, wo es gebohren, oder sich bis dahin aufgehalten, ein Attestat seines ehrlichen Verhaltens, welches hinkünftig jeder Herrschaft bey dem Anzuge übergeben, und so lange, bis das Gesinde wieder abziehet, beybehalten werden soll, aufzuweisen hat; Und zwar bey einer Strafe von 10. Gülden, so jedoch einer Gerichts-Obrigkeit, in Ansehung ihrer Unterthanen, nach denen Umständen derer Contravenienten, entweder in zwey Wochen Gefängniß, oder in gewisse proportionirliche Hand-Arbeit zu verwandeln frey stehet.

bey 10 Gülden Strafe deren Verwandelung der Gerichts-Obrigkeit, in Ansehung ihrer Unterthanen, nachgelassen.

§. 8.

Die unerhebliche Versagung des Gesinde-Abschieds wird bey 20. Gülden Strafe verbothen; vielmehr dessen gewissenhafte Ertheilung angeordnet.

Und wie Wir auch denenjenigen Herrschaften keinesweges zu conniviren gemeynet sind, welche ihrem Gesinde, so seine Zeit redlich ausgedienet, aus eigennützigen oder sonst unbilligen Ursachen, die Abschiede zu versagen pflegen, und es dadurch an seiner Wohlfarth und anderweitem Unterkommen zu hindern suchen: Also sollen selbige dergleichen Ungebührnisse sich bey 20. fl. Strafe gänzlich enthalten, jedoch schuldig seyn, die Attestate jedesmahl nach der Wahrheit und mit gewissenhafter und umständlicher Anzeige des Gesindes Wohl- oder Uebel-Verhaltens einzurichten.

§. 9.

Wie sich das Gesinde, dem der Abschied versaget wird, ingleichen des Dienst-Herrn Obrigkeit bey diesfalls angebrachter Beschwerde zu verhalten habe?

Begäbe sichs aber, daß eine Dienst-Herrschaft, dieses Straf-Verboths ungeachtet, einem Gesinde den Abschied versagte, so hat letzteres, so bald es aus dem Dienste gehet, solches bey des Dienst-Herrn Obrigkeit anzuzeigen, diese aber von der Herrschaft, bey der jenes gedienet, über die Verweigerungs-Ursachen, Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden, dem Gesinde entweder ein Attestat, über die sich geäußerte Umstände sofort zu ertheilen, oder höhern Orts darüber Bericht zu erstatten und Bescheid zu erwarten. Immaßen denn auch demjenigen Gesinde, welches bey Leuten, die des Schreibens unerfahren sind, in Diensten stehet, die Obrigkeit statt dieser die gehörigen Zeugnisse ertheilen, solcherley Herren und Frauen aber auch schuldig seyn sollen, sich bey der Entlassung des Gesindes, bey der Obrigkeit zu sistiren, den 1. Groschen für das Attestat zu erlegen, und dabey von des Gesindes Verhalten, doch ohne daß für die darüber zu fertigende Registraturen etwas gefordert oder genommen werden dürfe, wahrhafte Anzeige zu thun.

Was zu beobachten, wenn die Dienst-Herrn des Schreibens unerfahren?

Wie sowohl das Gesinde so sich ein falsches Attestat machen, als auch derjenige, so sich zu dessen Fertigung gebrauchen lässet, zu bestrafen.

Dasjenige Gesinde aber, welches sich etwa falsche Attestate machen lassen, und darüber betreten werden sollte, soll dergleichen Frevel mit 4. wöchentlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod verbüßen, oder nach befundenen Umständen, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zucht-Haus nach Waldheim gebracht werden; Wie denn auch derjenige, so sich zu Fertigung eines solchen falschen Attestats gebrauchen lässet, als ein Falsarius angesehen, und mit der durch dergleichen Verbrechen, verwürkten Strafe beleget werden soll.

§. 10.

Wie gegen das Gesinde, welches sich nach der Vermiethung und angenommenen Mieth-Geld bey einer andern Herrschaft wieder vermiethet, und das erste Mieth-Geld zurückschicket, zu verfahren.

Und da sich eine andere Art des Frevels von dem Gesinde darinne verschiedentlich geäußert, daß es sich bey einer Herrschaft vermiethet, Mieth-Geld darauf nimmt, dergleichen bald darauf wieder bey einer andern Herrschaft thut, und hernach den Mieth-Groschen unter diesem und jenem gemeiniglich nichtigen Vorwandt der Herrschaft, bey der es sich zu erst vermiethet wieder ins Haus schicket: Wir aber auch diesem Unfuge gesteuert wissen wollen:

Soll bey der ersten Herrschaft anziehen.

So bleibt es nicht allein nach wie vor bey dem, was dießfalls in der alten Gesinde-Ordnung bereits wohlbedächtig verordnet worden, daß nehmlich dasjenige Gesinde, welches dergleichen Leichtsinnigkeit an sich spühren lassen, bey der Herrschaft, von der es zuerst das Mieth-Geld angenommen, anzuziehen, und der andern Herrschaft einen andern Dienst-Bothen an seine Stelle zu schaffen gehalten seyn soll, sondern damit auch allem Streit, wegen des von der Herrschaft, welche den gemietheten Dienst-Bothen fahren lassen, und einen andern aufsuchen, mittler Zeit aber sich mit Lehn-Laquayen oder andern Tage-Arbeitern behelfen muß, erlittenen Schadens, vorgebeuget werden möge:

Wie die andere Herrschaft entschädiget, sowohl

der Dienst-Bothe bestrafet werden soll.

So soll eine jede Gerichts-Obrigkeit, nach Unterscheid derer Herrschaften und Dienst-Bothen, darüber einen Ausspruch thun, und sowohl das arbitrirte Quantum von dem Dienst-Bothen, welcher sich doppelt vermiethet, eingetrieben, als solcher hierüber, seines verübten Frevels halber, annoch wenigstens mit 8. Tage Gefängniß beleget werden.

§. 11.

Wie es dagegen zu halten, wenn eine Herrschaft das gemiethete Gesinde nicht annehmen will

Würde aber wider eine Herschaft von dem Gesinde darüber Klage geführet, daß es zwar gemiethet, zu der abgeredten Zeit aber, ungeachtet es sich gehörig gestellet, nicht angenommen, sondern im Gegentheil genöthiget worden, so lange, bis es einen andern Dienst bekommen, sich selbst zu unterhalten, dieselbige Herrschaft soll auch gleichergestalt, woferne sie nicht erhebliche Ursachen der beschehenen Zurückweisung des Dienst-Bothen anführen und beybringen kann, diesem den erlittenen Schaden zu ersetzen, sowohl diejenige Herrschaft, welche davon, daß sich ein Gesinde schon vorher anderwärts vermiethet, Wissenschaft gehabt, und sich nichts destoweniger mit selbigem in einen Contract eingelassen, auf gleiche Maaße, wie diejenige Herrschaft, welche einen Dienst-Bothen ohne Production eines Attestats, von seinem vorigen Dienst-Herrn auf- und angenommen, 20. fl. Geld-Strafe zu erlegen schuldig seyn.

Strafe der Herrschaft, welche ein schon vermiethetes Gesinde wissentlich miethet, oder einen Dienst-Bothen ohne Attest ein- resp. gen Dienst-Herrn annimt.

§. 12.

Wegen des Mieth-Groschens bleibet es billig bey dem, was dieserhalben, sonderlich auf dem Lande, durch Verträge oder eingeführte Gewohnheit hergebracht und reguliret worden. Wo aber dergleichen nicht vorhanden, soll keinerley Dienst-Gesinde, welches auf dem Lande oder in Städten zur gemeinen Haus- und Landwirthschaft gemiethet wird, mehr als, 2. biß höchstens 4. gl. zum Mieth-Gelde gereichet, und im widrigen Fall die Dienstherrschaft, so ein höheres Mieth-Geld entrichtet, jedesmal um 5. Thlr. welche zu Helfte der ordentlichen Obrigkeit, oder wenn diese selbst darwider gehandelt, dem Armen-Hause, heimfallen, zur Helfte aber dem Denuncianten zu verabfolgen sind, der Dienst-Bothe hingegen mit 3. Tage Gefängniß bestrafet, letztere auch zum doppelten Ersatz des zu viel erhobenen, sowohl, gleich jener, zu Abstattung derer Unkosten angehalten werden.

Den Mieth-Groschen betreffend. Wie es bey zur gemeinen Haus und Land-Wirthschaft gemietheten Gesinde an Mieth-Gelde zu geben nachgelassen. Ferner den Dienst-Herrn und Dienst-bothen. Wie es bey Miethung andern Personen in Städten zu halten.

Dahingegen im übrigen denen Herrschaften in Städten unbenommen bleibet, denen Personen, so sie in ihre Dienste nehmen, bey deren Miethung mehr oder weniger, oder auch gar nichts zu geben; Jedoch soll das Gesinde, da der Mieth-Groschen oder das Aufgeld ohnedem kein Theil vom Lohne des Gesindes, sondern nur als ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts anzusehen ist, deshalber durchaus nichts fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß es ein schlechtes, oder nichts bekommen hätte, spöttisch sprechen, sondern sich vielmehr an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder widrigenfalls willkührlicher Bestrafung unterworfen seyn.

Titulus II.

Vom Lohne des Gesindes und der Tage-Löhner.

§. 1.

Den Mißbrauch zu Kirchmeß-Jahrmarkts-Fastnachts-Zeiten ꝛc. sowohl das übermäßige Lohn und Zulagen betreffend.

Weil die Klagen, die schon zu Unserer in Gott ruhenden Vorfahren Zeiten, über die unersättliche Steigerung des von dem Gesinde geforderten- und erzwungenen Lohnes, derer in der Gesinde-Ordnung vom 16. Jul. 1735. und dem unterm 31. Mart. 1764. ergangenen Generali enthaltenen nachdrücklichen Verfügungen ohngeachtet, nicht aufgehöret, solche vielmehr, so wie die Begehrlichkeit und der Frevel des Gesindes, besonders seit wiederhergestellter Landes-Ruhe, sich gar sehr vermehret;

So wollen Wir nicht allein dasjenige, was sowohl des Mißbrauchs zu Kirchmeß-Jahrmarkts- und Fastnachts-Zeiten, und andere dergleichen Ungebührnisse halber, als auch wegen des übermäßigen Lohnes und derer darneben bedungenen sogenannten Zulagen oder Eingedinge, in denen Gesinde-Ordnungen de Annis 1651. und 1661. wohlbedächtig versehen, und An. 1735. nochmahln bestätiget worden, hierdurch anhero wiederholen, sondern auch anderweit ernstlich verordnen, daß diejenige Dienst-Herrschaft, welche dieser Verordnung entgegen handelt und dem Dienst-Gesinde männlichen oder weiblichen Geschlechts entweder an Lohne ein mehreres, als im nachstehenden 2. §. nachgelassen ist, oder über solches einige Zulage, es sey an Erndten-Lohne, freyen Fuhren, Viehe, Kleidungs-Stücken, Bettgeräthe, oder anderen dergleichen

Die Gesinde-Ordnungen de An. 1651. 1661. und 1735. werden hierdurch wiederholet. Es sollen sowohl die dargegen contravenirenden Dienst-Herrschaften,

chen Geld- oder Natural-Lieferungen oder Geschenken, wie die Nahmen haben, oder unter was für Vorwand solches geschehen möge, accordiret und verwilliget, bey jedem Uebertretungs-Falle, um Zehen Thaler, davon die eine Helfte dem allgemeinen Armen-Hause zu widmen, die andere Helfte aber halb der Obrigkeit zu überlassen, und halb dem Denuncianten zu verabfolgen ist, bestrafet werden, das Gesinde aber, welches dergleichen höheres Lohn, Zulage, oder Geschenke verlanget oder bedungen, nicht allein des zu viel bedungenen verlustig, sondern auch hierüber den doppelten Betrag oder Werth desselben zur Strafe, welche zur einen Helfte gedachtem Armen-Hause und zur andern Helfte der Obrigkeit, oder wenn diese an dem unzulässigen Contracte selbst Theil genommen, dem Denuncianten heimfällt, zu erlegen schuldig seyn soll.

§. 2.

So viel aber das Lohn am Gelde betrifft, soll es zwar, nach wie vor, bey demjenigen bleiben, was dießfalls und sonst an einem oder dem andern Orte, durch Verträge, Recesse, Erb-Register, Statuta und beständig hergebrachte Gewohnheit, eingeführet worden;

Damit aber auch an denen übrigen Orten Unserer Lande, wo dergleichen nicht verhanden, hierunter ein gewisses Regulativ seyn möge, haben Wir dasjenige, was in der letztern Gesinde-Ordnung, nach Unterscheid derer Creiße, dießfalls bestimmet worden, vorjetzo nochmahln genau durchgehen, dabey den Lohn des Gesindes, damit solches desto besser auskommen, auch zu Beobachtung seiner Schuldigkeit um so mehr aufgemuntert werden möge, erhöhen und diese Vorschrift zu jedermanns Nachachtung allhier zugleich inseriren lassen.

No. I.

Gesinde-Lohn im Chur-Creyße.

Im Churcreyße.

Einem Mayer oder Hofmeister,	12 14 bis 15 fl.
Einem Großen-Knechte,	12 14 bis 15 fl.
Einem Mittel-Knechte,	9 bis 11 fl.
Einem Unter-Enken	7 bis 9 fl.
Einem Aker-Voigt oder Gerichtes-Diener,	10 12 bis 15 fl.
Einem Ochsen-Knecht,	10 bis 12 fl.
Einem Kuh-Hirten, so kein Deputat bekommt, sondern vor Lohn dienet,	8 bis 10 fl.
Einem Hauß-Mägdgen,	6 bis 8 fl.
Einer Käse-Mutter,	6 bis 8 fl.
Einer starken Vieh-Magd, so das Backen mit verrichtet,	6 bis 8 fl.
Einer Hauß- oder Mittel-Magd,	5 bis 7 fl.

An einem Orte wo starke Pferde gehalten werden.

Einem Mayer oder Großen-Knecht,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Großen-Knechte,	14 bis 18 fl.
Einem Mittel-Knechte,	11 bis 13 fl.
Einem Kleinen-Knechte,	8. 9 bis 10 fl.
Einem Pferde- oder Ochsen-Jungen,	4. 5 bis 6 fl.

No. II.

Gesinde-Lohn im Thüringischen Creyße.

Im Thüringischen Creyße.

Einem Schirrmeister, so das Geschirr machet,	20 bis 25 fl.
Einem Fahr-Knecht, so mit Pferden fähret,	14 16 bis 18 fl.
Einem Enken,	12 bis 15 fl.
Einem Acker-Jungen,	8 bis 10 fl.
Einem Haus-Knecht, so Futter schneidet,	12 bis 15 fl.
Einem Haus-Knecht, so kein Futter schneidet,	10 bis 12 fl.
Einer Käse-Mutter, so vors Gesinde kochet,	9. 10 bis 12 fl.
Eine Große-Magd,	8. 9 bis 10 fl.
Einer andern Vieh-Magd,	7 bis 9 fl.
Einer Kleinen-Magd,	6 bis 7 fl.
Einer Küchen-Magd,	8 bis 10 fl.
Einem Kuh-Hirten,	6. 8 bis 10 fl.
Einem Schwein-Hirten,	5. 6 bis fl.
Einem Gänse-Hirten,	2. 3 bis 4 fl.

No. III.

Gesinde-Lohn im Meißnischen Creyße.

Im Meißnischen Creyße.

Einem Voigt, nachdem die Wirthschaft stark, und er viel zu besorgen hat,	18. 20 bis 23 fl.
Einem Schirr-Meister, welcher das Geschirr selbst machet,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Groß-Knechte,	16 bis 18. fl.
Einem Mittel-Knechte,	12 bis 15 fl.
Einem Unter- oder Ochsen-Schirr-Meister,	12 bis 15 fl.
Einem Pferde-Jungen so auf dem Acker arbeiten kann,	7. 8 bis 9 fl.
Einem Ochsen-Jungen desgl.	6 bis 8 fl.
Einem Pferde-Ochsen-Kuh- und Schweine-Huth-Jungen,	4 bis 5 fl.
Ein dergl. Huth-Mägdgen,	3 bis 4 fl.
Einer Hans- oder Junge-Magd,	8 bis 10 fl.
Einer Käse-Mutter,	9 bis 11 fl.
Einer Großen-Magd so das Backen verrichtet,	9 bis 11 fl.
Einer Mittel- oder Vieh-Magd,	6. 7 bis 9 fl.
Einem Haus-Knechte,	10 bis 12 fl.

No. IV.

Gesinde-Lohn im Erzgebürgischen Creyße.

Im Erzgebürgischen Creyße.

Einem Voigt oder Schirr-Meister, so das Geschirr mit machet, säet ꝛc.	18. 20 bis 23 fl.
Einem dergl. wenn er kein Geschirr machet,	14 bis 18 fl.
Einem Haus-Knechte so Futter schneidet,	12 bis 16 fl.
Einem Groß-Knechte oder Ober-Enken,	14 bis 18 fl.
Einem Enken,	8 bis 12 fl.
Einem starken Jungen,	6 bis 9 fl.
Einem Kuh- und Schweine-Hirten,	5 bis 7 fl.
Einer Haus- und Dienst-Magd,	8 bis 10 fl.
Einer Käse-Mutter,	9 bis 11 fl.
Einer Großen-Magd zum Vieh, die auch das Backen verrichtet,	9 bis 11 fl.
Einer Mittel-Magd,	7 bis 9 fl.
Einer Kleinen-Magd,	5 bis 7 fl.
Einem Gänse-Mägdlein,	2 bis 4 fl.

No. V.

Gesinde-Lohn im Leipziger Creyße.

Im Leipziger Creyße.

Einem Voigte, nachdem die Wirthschaft stark und ihm viel zu besorgen obliget,	18. 20 bis 23 fl.
Einem Schirr-Meister, so das Geschirr selbst machet,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Groß-Knechte,	16 bis 18 fl.
Einem Mittel-Knechte,	12. 14 bis 15 fl.
Einem Unter- oder Ochsen-Schirr-Meister,	12 bis 15 fl.
Einem Pferde-Jungen, so die Acker-Arbeit verstehet,	7. 8 bis 10 fl.
Einem dergl. Ochsen-Jungen,	6 bis 8 fl.
Einem Pferde-Ochsen-Kuh- und Schweine-Hirten,	6. 7 bis 9 fl.
Einer Haus- oder Junge-Magd,	7 8 bis 10 fl.
Einer Käse-Mutter,	8. 10 bis 11 fl.
Einer Großen-Magd so das Backen verrichtet,	8 bis 11 fl.
Einer Mittel- oder Vieh-Magd,	7 bis 9 fl.
Einem Haus-Knechte,	10. 12 bis 15 fl.

No. VI.

Gesinde-Lohn im Voigtländischen Creyße.

Im Voigtländischen Creyße.

Einem Voigt oder Hofmeister,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Schirr-Meister so das Geschirr mit machet,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Groß-Knechte,	14 bis 18 fl.
Einem Mittel-Knechte,	10 bis 12 fl.
Einem Kleinen-Knechte,	8 bis 10 fl.
Einer Käse-Mutter,	8 bis 10 fl.
Einer Haus-Magd,	9 bis 10 fl.
Einer Großen-Magd vor alles und jedes,	8 10 bis 11 fl.
Einer Mittel-Magd desgl.	7 bis 9 fl.

Einer

Einer Kleinen-Mag, 5 bis 7 fl.
Einem Kuh-Hirten, 3 bis 4 fl.
Einem Schwein-Hirten, 2 bis 3 fl.

No. VII.

Im Neustädtischen Creyße.

Gesinde-Lohn im Neustädtischen Creyße.

Einem Voigt oder Hof-Meister, 16. 18 bis 20 fl.
Einem Schirr-Meister so das Geschirr mit machet, 16. 18 bis 20 fl.
Einem Groß-Knechte, 14 bis 18 fl.
Einem Mittel-Knechte, 10 bis 12 fl.
Einem Kleinen-Knechte, 8 bis 10 fl.
Einer Käse-Mutter, 8 bis 10 fl.
Einer Hauß-Magd, 9 bis 10 fl.
Einer Große-Magd, vor alles und jedes, 8. 10 bis 11 fl.
Einer Mittel-Magd desgleichen 7 bis 9 fl.
Einer Kleinen-Magd, 5 bis 7 fl.
Einem Kuh-Hirten, 3 bis 4 fl.
Einem Schwein-Hirten, 2 bis 3 fl.

Wobey anzumerken, daß bey vorstehendem Lohne, welches dermahln, gegen das vorige, um ein merkliches verbessert worden, es keinesweges die Meynung, daß schlechterdings so viel gegeben werden müsse, habe, sondern hierunter nur ein Ziel und Maaße, wie hoch im Lohne, nach Beschaffenheit der Umstände und Geschicklichkeit des Gesindes angestiegen werden könne, gesetzet worden.

§. 3.

Mit diesem Lohne soll sich das Gesinde begnügen, und über selbiges nichts bedingen, noch dieserhalb die Miethe einzugehen sich weigern; und wie ferne es den Dienst nichts destoweniger anzutreten schuldig?

Wie es nun bey diesem allenthalben nach der Billigkeit eingerichteten Lohne schlechterdings bewendet, und das Dienst-Gesinde sich daran lediglich zu begnügen, auch, daferne es ein mehreres entweder an Lohne verlangen, oder darneben, unter was für Vorwand es sey, sich sonst bedingen, und, wenn ihm solches nicht verwilliget werden wollte, deshalb die Miethe einzugehen sich verweigern würde, ohnfehlbar zu gewarten hat, daß mit Einbringung der im vorstehenden 1. §. geordneten Strafe, ohne Nachsicht verfahren, und das Gesinde, so die Miethe in angeregtem Falle versaget, zu Antretung des Dienstes bey dem Dienst-Herrn, mit dem es sich darüber in Unterhandlung eingelassen, auf dessen Verlangen, nichts destoweniger angehalten werden wird:

Belohnungen so einer Dienst-Herrschaft, dem Gesinde wegen guten Verhaltens, zu ertheilen, nachgelassen.

Also wollen Wir zwar geschehen lassen, daß eine Dienst-Herrschaft demjenigen Gesinde, so sich in seinem Dienste vor andern, durch gebührende Treue, Fleiß, und sonstiges gutes Verhalten hervorgethan, zur Belohnung ein Weynachts-Geschenk reichen, auch zu beliebiger Zeit an Kleidung, Wäsche oder Geräthe, auch wohl an Gelde, etwas zuwerfen, und, so viel die Dienst-Mägde betrifft, einer oder der andern eine, und höchstens zwey Metzen Lein, an Orten wo dergleichen sonst erbauet zu werden pfleget, mit aussäen möge;

Sollen aber lediglich in des Dienstherrn Willkühr beruhen. Verwarnung für das Gesinde, so sich dieserhalb ungebührlich bezeiget.

Jedoch soll dieses alles lediglich in des Dienst-Herrn freyer Willkühr beruhen, und kein Dienst-Bothe, bey obgedachter Strafe, sich dießfalls etwas zu bedingen unternehmen, weniger darüber, wenn ein oder das andere Neben-Gesinde von dergleichen Belohnung etwas erhalten, sich unwillig oder wohl gar trotzig und ungehorsam bezeigen, sich vielmehr solches zur Nachahmung eines gleichmäßigen guten Verhaltens dienen lassen, im widrigen Fall aber nach Befinden willkührlicher Bestrafung gewärtig seyn.

§. 4.

Die Herrschaften werden von ungebührlicher Vorenthaltung des Lohns abund zu einem

Wir wollen aber auch hierbey diejenigen Herrschaften, welche dem Gesinde das ihm versprochene und sauer verdiente Lohn, öfters aus ungegründeten Ursachen, vorzuenthalten, und wohl gar zu entziehen suchen möchten, von solcherley ungerechtem Beginnen hierdurch ernstlich ab- und dargegen zu einem billigen und christlichen Betragen gegen ihr Gesinde anermahnet haben.

billigen Betragen anermahnet.

§. 5.

Wegen des Tage- und Bothen-Lohns bewendet es bey Erb-Registern, Verträgen, oder hergebrachter Gewohnheit

So viel hiernächst das Tage- und Bothen-Lohn anbetrifft, über dessen ungebührliche Erhöhung gleichergestalt viele Klagen eingekommen, so hat es zwar an Orten, wo solches durch Erb-Register, Verträge, oder hergebrachte Gewohnheit auf ein gewisses bereits gesetzet ist, dabey sein unverändertes Bewenden;

Außerdem wird der Lohn eines Tagelöhners und Hand-Arbeiters, ohne alle Kost, hiermit, und zwar

1) auf dem Lande.
   a) zur Sommers-Zeit, außer der Erndte täglich, höchstens auf 3 bis 3½ gl.
   b) in der Erndte und bey dem Graßhauen, 4 — 5 gl.
   c) oder wenn das Abbringen und Aufbinden des Getreydes nach der Aussaat verdungen wird, vom Dreßdner Schfl. Aussaat auf 8 — 10 gl.
   d) zur Winters-Zeit, nach Beschaffenheit der Tages-Länge, täglich auf 2, 2½ — 3 gl.
2) in Städten hingegen,
   a) des Sommers auf 3½ — 4 gl.
   b) zur Winters-Zeit 2½ — 3 gl.
3) bey dem Bothschaft lauffen, von der Meile auf 2 — 3 gl.
   und wenn der Bothe auf die Abfertigung warten muß, täglich auf 3 gl.

bestimmet.

Wo dergleichen nicht vorhanden.

Titulus III.

Von der Schuldigkeit und dem Verhalten des Gesindes.

§. 1.

Dem Gesinde liegt die Gehorsam- und Treue

Erstere bestehet hauptsächlich darinne, daß ein Dienstbothe, welcher von seiner Dienst-Herrschaft Brod, Lohn, und nach Gelegenheit auch Kleidung, mithin alles, was zu seinem Unterhalt erforderlich ist, bekommt, dieser dafür auch gehorsam und treu zu seyn, auch bey aller Gelegenheit deren Schaden zu verhüten, und dagegen derselben Nutzen möglichst zu befördern, verpflichtet ist.

§. 2.

Wegen Bestrafung des ungehorsamen, und sonstigen üblen Verhaltens des Gesindes wird unten in besondern Capituln Vorsehung getroffen.

Mit was Strafe ein Gesinde, welches diesem zuwider, aus Trotz und Ungehorsam seine Dienste während der Dienstzeit gar verlässet, und sich dadurch in dem, was etwa vorgefallen, unbefugterweise selbst zum Richter macht, angesehen, und wie wider diejenigen Dienstbothen, welche sich auf Untreu und Dieberey betreten lassen, verfahren werden solle, davon ist unten in besondern Capituln Verfügung getroffen worden.

Gleichwie auch in nächstfolgendem Capitul von der, einer Dienst-Herrschaft zustehenden Correction eines faulen, lügenhaften oder sonst lüderlichen und unartigen Gesindes das erforderliche disponiret werden soll.

§. 3.

Das Gesinde wird vor allen Arten der Laster und des Frevels verwarnet.

Hiernächst haben sich alle und jede Dienstbothen insonderheit der Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klatscherey, Austraguug desjenigen was im Hause vorgehet, Trunkenheit, Hurerey, sowohl des verderblichen Zanks und Streits unter einander, nicht weniger der Ungenügsamkeit in der ihnen zu reichenden nothdürftigen Kost und aller anderen dergleichen Arten der Laster und Ungebührnisse gänzlich zu enthalten, und dargegen eines sittsamen und ordentlichen Lebens-Wandels sich zu befleißigen, im widrigen Fall aber

zu gewarten, daß sie nach Maaßgebung Unserer Landes-Gesetze deshalb bestrafet, und diejenigen, welche lediglich um der Kost oder anderer dergleichen Gebührnisse willen, der schuldigen Dienstleistung sich entziehen, mit 3 Tage Gefängniß belegt, und eben sowohl als andere, so Gefängniß-Strafen zu verbüssen haben, zu Erstattung derer immittelst aufzuwendenden Tage-Löhne angehalten werden sollen.

Dahingegen denen, welche der unzureichenden Kost halber oder sonst gegründete Beschwerde zu führen vermeynen, solche gehörigen Orts anzubringen, und darauf gebührender Remedur sich zu versehen haben.

§. 4.

Da auch über den vielen Aufwandt und Verschwendung des Gesindes auf dem Lande, welche selbiges in der Kleider-Pracht, ingleichen bey Gevatterschaften und Hochzeiten auszuüben pfleget, häufige Klagen geführet worden; Wir aber diesem Unwesen, woraus zeithero mehrere Ungebührnisse erwachsen, nachzusehen nicht gemeynet:

So wollen Wir das Dienst-Gesinde vor dergleichen Ueppigkeit und ungebührlichem Aufwandt hiermit ernstlich warnen, und verordnen, daß hinführo kein Knecht oder Magd zu ihrer Kleidung, bey Vermeidung der Confiscation und willkührlicher Bestrafung um 1 bis 2 neue Schock oder mit Gefängniß, andere als in Unseren Landen fabricirte Tuche oder andere wollene, baumwollene, oder leinene Zeuge tragen, auch bey Gevatterschaften mehr als 8 gl. einbinden, und bey Hochzeiten über 12 gl. und höchstens 16 gl. an Gelde oder Werthe zum Hochzeit-Geschenke geben, widrigenfalls aber selbige um den Betrag des eingebundenen, oder geschenkten höhern Quanti, der Annehmer hingegen, um doppelt so viel bestrafet werden, und diese Geld-Strafen zur einen Hälfte der Obrigkeit, und zur andern dem Denuncianten heimfallen sollen.

Titulus IV.

Von der, einer Dienst-Herrschaft zustehenden Correction des Gesindes.

§. 1.

Weilen zeithero theils über das allzuharte und strenge Bezeigen einiger Herrschaften gegen ihr Gesinde, theils über den Frevel und Uebermuth des letztern verschiedentlich geklaget worden; Wir aber, sowohl die Dienst-Herren und Frauen, als das Gesinde, in gehörige Schranken gesetzt und darinne erhalten wissen wollen:

So versehen Wir Uns zuförderst von einer jeden Dienst-Herrschaft eigenen Ueberzeugung, es werde selbige die Dienst-Bothen als ihre Mit-Menschen und Neben-Christen ansehen, und, wie sie von ihrem Verhalten gegen dieselben dereinst Rechenschaft zu geben habe, von selbst in billige Betrachtung ziehen; verordnen auch darneben, daß sie aller übermässiger Beschwerung ihres Gesindes sich enthalten, vielmehr allenthalben möglichsten Glimpf und Sanftmuth beobachten, im widrigen Fall aber Unsers ernsten Einsehens, und daß die Vergehungen, nach Beschaffenheit derer Umstände, gebührend untersuchet und nachdrücklich geahndet werden, zu gewarten haben sollen.

§. 2.

Gesinde gegen Herrschaft sich bezeigen solle.

Was hingegen das Dienst-Gesinde anbelanget, so hat selbiges seines Orts auf alle Art dahin zu sehen, wie es durch gehorsames, ämsiges und getreues Verhalten, allen Unwillen und Entrüstung seines Dienst-Herrn oder Frauen von sich ablehne. Da es sich aber öfters zuträgt, daß das Gesinde durch Ungehorsam, trotziges oder widerspenstiges Bezeigen, Müßiggang, Auslauffen, und mancherley im Hause und in der Wirthschaft verursachten Schaden, den rechtmäßigen Unwillen der Dienst-Herrschaft dergestalt reizet, daß solcher in einige Schelt-Worte, gemäßigte Correction oder Züchtigung ausbricht, und das Gesinde daher Anlaß nehmen wollen, entweder aus eigener Bosheit, oder Verhetzung anderer Leute, wider sothane ihre Dienst-Herrschaft Denunciationes einzureichen, und das Gesuch auf Abbitte, Ehrenerklärung, Strafe und Unkosten zu richten:

Hat sich bey widrigen Bezeigen, zugezogener Scheltworte oder gemäßigter Correction und Züchtigung zu unterwerfen.

So sind dieselben in solchen Fällen mit dergleichen Denunciationen nicht zuzulassen, noch von dem competirenden Richter darauf auszufertigen; Vielmehr hat sich das Gesinde, mit Anerkänntniß seiner Bosheit oder groben Fehler, die erholten Scheltworte oder zugezogene Correction und Züchtigung selbst beyzumessen, und derselben, wenn sie ohne Verletzung geschehen, sich zu unterwerfen.

§. 3.

Wie in Fällen, da bey dergleichen Correction über Gebühr geschritten worden, zu verfahren.

Und ob ihnen wohl unbenommen bleibet, über diejenigen Herren und Frauen, von denen bey sothaner Correction über Gebühr geschritten worden, bey der ordentlichen Obrigkeit sich zu beklagen: So soll diese jedoch darauf keinesweges sofort zur Vernehmung verschreiten, sondern zuförderst von deren Dienst-Herrschaft, auch wo nöthig sonst, über die eigentliche Bewandtniß der Sache Erkundigung einziehen, und, da der Exceß von keiner Wichtigkeit, die Herrschaft, jedoch ohne Beyseyn des klagenden Gesindes, zu mehrerm Glimpf und Billigkeit anweisen, bey verübten mehrern Thätlichkeiten aber, der Bestrafung und etwa sonstigen zu leistenden Satisfaction halber, ohne vorgängige weitere Untersuchung, nach Befinden, entweder selbst decidiren oder rechtliches Erkänntniß einholen, hingegen auf Abbitte und Ehrenerklärung, welche führohin von Seiten der Herrschaft gegen das Dienst-Gesinde weiter nicht statt finden soll, keinesweges das Decisum richten:

Abbitte und Ehrenerklärung findet führohin von Seiten der Herrschaft gegen das Dienst-Gesinde nicht statt.

§. 4.

Wegen eines dem Dienstbothen beygemessenen infamirenden, jedoch nicht zu erweisenden Verbrechens soll selbigem zur Genugthuung ein Bekänntniß über seine Unschuld ertheilet werden.

In Ansehung derer gebrauchten Schimpf-Worte, hat der Dienstbothe zwar in dem Fall, wenn er sich, wegen eines ihm beygemessenen infamirenden, jedoch nicht zu erweisenden Verbrechens, künftiger Vorwürfe zu besorgen hätte, und dadurch an seinem Fortkommen gehindert werden dürfte, Genugthuung zu suchen, sich aber, an statt der Abbitte und Ehrenerklärung, mit einem bloßen, auch allenfalls außergerichtlichen Bekänntniß über seine Unschuld, zu seiner Legitimation zu befriedigen.

§. 5.

Wenn Herrschaften von distinguirten Stande in der Correction excediret, oder die an dem Gesinde verübten Thätlichkeiten einer weitern Untersuchung bedürfen, soll Bericht erstattet werden.

Würde hingegen wider Herrschaften von distinguirten Stande über dergleichen Excesse in der Correction geklaget, oder die in vorherstehendem §. 3. erwähnten an dem Gesinde verübten Thätlichkeiten wären von solcher Beschaffenheit, daß solche einer weitern Untersuchung bedürften, so sollen Richter und Partheyen, auf deshalb erstatteten Bericht und beschehene Anzeige, respective von Unserer Landes- oder Stifts-Regierungen gebührender Weisung gewärtig seyn.

§. 6.

Wie die Advocaten, so einem Gesinde wider seine Herrschaft dienen wollen.

Wir wollen aber auch dabey diejenigen Advocaten, zu welchen ein Gesinde, das sich von seiner Herrschaft ungebührlich beleidigt zu seyn erachtet, seine Zuflucht nimmt, gewarnet haben, daß sie solcherley Leuten, schnöden Gewinnes, oder anderer unzulässigen Absichten halber, nicht alles ohne Unterscheid billigen und recht sprechen, und es dadurch in ihrem unbefugten Vorhaben und Unternehmen verstärken, sondern sich vielmehr, bevoraus, wenn wider Honoratiores etwas angebracht werden soll, der wahren Umstände dessen, was vorgegangen, so wie es ohnedieß ihr geleisteter.

len, sich zu verhalten haben.

leisteter Eyd in allen und jeden Sachen erfordert, genau erkundigen, und sich überhaupt dahin bearbeiten sollen, daß Unsere Landes- auch Stiffts-Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden dürfen:

Bestrafung dererselben in Contraventions-Fällen, sowohl als des frevelhaften Gesindes.

Gestalt denn, wenn aus denen Acten ein anderes zu ersehen seyn möchte, sowohl der Advocat, der dem Gesinde in unbefugten Unternehmungen beförderlich gewesen, als dieses seiner gespürten Leichtsinnigkeit und Frevels halber, nach Befinden um 5 und 10 Thaler, oder statt dessen mit 14 Tage oder 3 wöchentlichen Gefängniß bestrafet werden soll.

Titulus V.

Von entlaufenem Gesinde.

§. 1.

Wie wider das Gesinde, welches während der Dienst-Zeit ohne Abschied und Zeugniß davon gehet, zu verfahren.

Dieses Punkts halber soll es bey dem, was sowohl in der Landes- als der Gesinde-Ordnung von resp. Anno 1661 und 1735 bereits versehen, nochmals verbleiben, mithin dasjenige Gesinde, welches während der Dienst-Zeit, aus was Ursache und unter welcherley Vorwandt es sey, davon gehet, und keinen ordentlichen Abschied und Zeugniß erhält, bey 20 Thlr. Strafe, von keiner andern Dienst-Herrschaft auf- und angenommen, dagegen aber dessen Arretirung, zumal wenn es Livrée oder von der Herrschaft Sachen etwas mitgenommen, auf des Dienst-Herrns Anbringen, von der Obrigkeit des Orts, wo es gedienet, durch Requisition oder Erlassung der Steckbriefe, in Unseren oder anderer Herren Landen, veranlasset, und wenn es erlanget oder eingebracht worden, entweder an besagte Obrigkeit, oder auch an das nächste Unserer Aemter verabfolget, daselbst in Kraft dieser Unserer Verordnung zuförderst zu Erstattung des Schadens, den es der Herrschaft durch sein ungeziemendes und auf keinerley Art zu entschuldigendes Entlaufen verursachet, auf dessen Anzeige und Obrigkeitliche Ermäßigung angehalten, und hierüber nicht alleine des rückständigen Lohnes verlustig seyn, sondern auch mit Gefängniß bestrafet, oder, auf vorher erstatteten Bericht, nach Befinden, auf Ein oder mehrere Jahre mit Vestungsbau, oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

Verlustig seyn, und mit Gefängniß oder Vestungs-Bau, oder Zuchthaus bestrafet werden.

§. 2.

Wie diejenigen anzusehen, welche das Gesinde darzu verhetzen, solches herbergen, verheelen oder ihm sonst Vorschub thun.

Nicht weniger sollen alle diejenigen, welche einen Dienstbothen zu dergleichen Ungebührniß und Frevel verhetzen, oder ihm durch Aufnahme, Verheelung oder auf andere Art Vorschub thun, für den, dem Dienst-Herrn dadurch zugezogenen Schaden stehen und haften, und diesem, ob er sich deshalber an das entlaufene Dienst-Gesinde, oder an den, oder diejenigen, so es darzu verhetzet, verheelet, geherberget oder zum Entkommen sonst Vorschub gethan, halten wolle, jedesmal frey bleiben, letztere auch hierüber mit Geld, Gefängniß oder anderer empfindlichen Strafe beleget werden.

§. 3.

Dahero sollen die Unter-Obrigkeiten auf die einkommenden Unbekannten fleißig Acht haben und nach Vorschrift dieses §. verfahren, auch denen Herrschaften des entlaufenen Gesindes zu dessen Wiedererlangung hülfliche Hand leisten.

Alle Unter-Obrigkeiten aber werden hierbey ernstlich bedeutet, daß sie nicht allein auf alle Personen, welche in Städten und Dörfern von neuem einkommen und nicht bekannt sind, fleißige Acht haben, sogleich nach ihren Pässen und Kundschaften fragen, und diejenigen, welche dergleichen nicht vorzuweisen haben, noch sonst von ihrem Thun und Lassen gnüglich Anzeige thun können, zur Haft bringen, vernehmen, und darüber ihre Berichte erstatten sollen, sondern Wir befehlen auch hierüber insonderheit, daß sie denen Herrschaften, denen ein Gesinde aus dem Dienst gegangen, auf gebührendes Anmelden, ohne einige Wiederrede hülfliche Hand leisten, den entlaufenen Dienstbothen, wenn das Haus, darinnen er zu finden, angegeben werden kann, alsofort ohne Unterscheid arretiren, oder, da der Ort seines Aufenthalts nicht sogleich bekannt wäre, in denen Schenk-Stätten, oder andern verdächtigen Orten, Haussuchung thun, und sonst mit dem äußersten Ernst dahin sehen und trachten sollen, daß der entlaufene Dienstbothe ertappet, und, andern zum Abscheu, wider ihn mit denen in vorstehendem 1. §. verordneten Strafen verfahren werden könne.

§. 4.

Das in andere Gerichte zurückgeflüchtete Gesinde aufzusuchen, und der requirirenden Obrigkeit verabfolgen zu lassen.

Wie denn auch das Gesinde, welches sich, um dem seinen Gerichts-Herrn zu leisten schuldigen Gesinde-Dienste sich zu entziehen, unter andere Gerichte, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, begiebet, allda auf beschehene Requisition gleichermassen sorgfältig aufzusuchen, und an die requirirende Obrigkeit zu verabfolgen ist.

§. 5.

Wegen des Entlaufens des Gesindes außer Landes, wenn die Gesinde und respective Policey-Ordnungen de annis 1651 und 1661 und neuerlich Mandate vom 6. Dec. 1741 und 21. Aug. 1764 ins Land ergangen, wie es mit Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen außer Landes gehalten werden soll.

Wornächst Wir dasjenige, was sowohl in denen vorigen Gesinde- und respective Policey-Ordnungen de annis 1651. Tit. IV. §. 3. und 1661. Tit. XXIII. Cap. IV. §. 3. wegen des von frechen Gesinde, bloß zu Widerstrebung guter Ordnung, vorzunehmenden Entlaufens in fremder Herren Gebiethe umständlich inserirt zu befinden, als in dem unterm 21. Aug. 1764 ins Land ergangenen Mandate wegen Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen außer Landes, mit mehrern heilsamlich versehen, anderweit hiermit wiederholen, und darneben ausdrücklich verordnen, daß demjenigen Gesinde, welches sich außerhalb Landes aufhält oder dienet, und zu Leistung des dem Erb-Herrn schuldigen Dienstes, auf Erfordern, nicht stellet, die in Unsern Landen habende Forderungen oder dereinst zu hoffendes Erbtheil, der hierunter zu leistenden Entschädigung halber, ad concurrentem Summam verkümmert und besagte Gerichts-Herrschaft davon dießfalls gebührend befriediget werden soll.

Titulus VI.

Von diebischem Gesinde.

§. 1.

Den Fall dieses Verbrechens in dem unterm 27. Jul. 1710. wegen geschwinder Executirung derer Diebe und Räuber emanirten Mandate, sowohl in dem Generali vom 6. Dec. 1741 und denen verschiedentlich erfolgten Erläuterungs-Rescriptis wider die Haus-Diebe geordnet worden, daß nämlich ein jedes Gesinde, so wie ein anderer Hausdieb, welcher an Gelde oder andern Sachen auf Zwölf und einen halben Thaler werth gestohlen und entwendet, andern zum Abscheu am Leben gestrafet, und mit dem Strange hingerichtet werden, ihm auch, wenn er das Verbrechen vor der Special-Inquisition nicht gestanden, weder der Ersatz noch der Erlaß zu statten kommen soll. Auch soll diese Strafe, nach klarem Innhalt vorberührten Mandats, nicht nur auf den Fall, wenn ermeldte Summa derer 12 Thlr. 12 gl. auf einmal gestohlen worden, sondern auch allerdings sodann erfolgen, und vollstrecket werden, wenn einer Dienst-Herrschaft auch nur nach und nach von einem Gesinde so viel, daß ermeldtes Quantum heraus kömmt, heimlich entwendet, und das Gesinde wegen eines oder des andern vorhergegangenen Diebstahls nicht schon besonders abgestrafet worden.

Wegen der Executirung derer Diebe und Räuber, sowohl des Generalis vom 6 Dec. 1741 und derer erfolgten Erläuterungs-Rescripte zu befahren seyn werden.

§. 2.

Wie den Partheyereyen des Gesindes bey dem Einkauf und

Damit nun auch allen sehr eingerissenen Partheyereyen des Gesindes, welche es bey dem Einkauf, oder der ihm anvertraueten Berechnung derer Victualien, Fütterung und übrigen Bedürfnisse, oder bey anderen Sachen und Gelegenheiten zu treiben pfleget,

gesteuert

gesteuert und eine Dienst-Herrschaft dessen schuldiger Treue desto mehr versichert werden möge;

So verordnen und befehlen Wir, daß künftig jedes Gesinde, so über einigerley Untreue und Diebstahl ertappet oder dessen überführet wird, wenn es auch nur etliche Groschen oder Pfennige betrüge, nebst der Restitution und Ersetzung allen Schadens und Unkosten, zum ersten male mit zwey Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, zum andern male aber, es geschehe solches bey der vorigen, oder einer andern Herrschaft, mit der Strafe des Prangers beleget, und, wenn diese Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Untreu und Dieberey abzuhalten, sodann ins Zuchthaus oder auf den Vestungsbau gebracht werden soll.

§. 3.

Diejenigen Handels- und Handwerksleute, Wirthe und Mäcklere aber, und überhaupt alle Unsere Unterthanen, beyderley Geschlechts, welche dem Gesinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, davon participiren, oder sonst auf einige ungebührliche Art mit selbigem colludiren, sollen mit eben der Strafe, als das untreue Gesinde selbst, angesehen, auch nach mehrern Inhalt obgedachten Mandats, wenn sie einen diebischen Dienstbothen wissentlich beherberget, seine gestohlene Sachen auf- und zu sich genommen und mit verpartiren helfen, oder gar zu Ausübung des Diebstahls Vorschub gethan, oder selbigem Brech-Eisen, Stangen, Nach-Schlüssel, Dietriche und andere Diebs-Instrumente wissentlich und vorsetzlich verfertiget, gleich denen Diebs-Wirthen, Hehlern und dergleichen dem Diebstahl Förderung leistenden Personen, daferne das Entwendete obberührtes Quantum derer 12 Thlr. 12 gl. erreichet, ebenfalls mit der, von dem Haupt-Verbrecher verwürkten Todesstrafe beleget werden.

Titulus VII.

Von derer Unterthanen Kinder Diensten insonderheit.

Alldieweiln dieserhalben die meisten Zwistigkeiten zwischen denen Erb- und Gerichts-Herren und derer-selben Unterthanen vorzufallen pflegen, und was von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren darunter geordnet gewesen, als nicht klar und deutlich genug angesehen werden wollen:

So haben Wir der Nothdurft erachtet, Unsere gnädigste Willens-Meynung in folgenden Punkten zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen:

1) Sollen sich an denen Orten, wo gewisse und klare Erb-Register und Verträge, oder auch zu Recht beständige Gewohnheiten vorhanden, sowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als derer-selben Unterthanen, schlechterdings darnach achten;

Und wenn ja ein oder der andere Theil davon abgehen, und eine Herrschaft entweder denen Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen suchen sollten, so soll doch in beyden Fällen kein Proceß verhangen, sondern die obschwebende Irrung, nach vorgängiger Cognition aller dabey vorkommenden Umstände, sofort entschieden, und jedes Theil zu genauer Beobachtung derer Erb-Register, Recesse oder zu Recht eingeführten Gewohnheit angewiesen werden.

Damit aber auch an denenjenigen Orten, wo kein gewisses Regulativ vorhanden, ein jeder wissen möge, wie weit darunter nach Unserer gnädigsten Intention, sein Recht und seine Schuldigkeit gehe, so setzen und ordnen Wir, daß

2) sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die sich entweder bey jemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt seyn sollen, bis sie sich zuvor bey dem Erb- und Gerichtsherrn des Orts, wo sie gebohren, und erzogen worden, in eigner Person, oder durch andere angebothen.

Erb- und Gerichtsherren angebothen.

Müssen der Gerichts-Herrschaft 2 Jahre dienen, auch alle Tagearbeit um das obbestimmte Lohn vor einem Fremden verrichten.

3.) Hat nun die Herrschaft ihrer Dienste nöthig, so sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihr sowohl Zwey Jahr um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn, vor einem Fremden zu dienen, als auch um den jeden Orts gewöhnlichen Scheffel zu dreschen, oder alle andere Tage-Arbeit um das obbestimmte Lohn ebenermaßen vor einem Fremden zu verrichten; Welches auch bey denenjenigen statt findet, die sich bey ihren Geschwistern oder andern Anverwandten aufhalten, und selbigen, gegen erhaltende Kost, Kleidung, oder anderes Aequivalent entweder dienen, oder in der Wirthschaft, arbeiten.

Die sich bey ihren Anverwandten aufhalten und in ihrer Wirthschaft dienen oder arbeiten, sind hierzu gleichfalls verbunden.

4.) Damit aber auch diejenigen, so dienen wollen, und sich deshalber bey ihren Herrschaften geziemend melden, desto besser wissen mögen, woran sie sind, sowohl die Dienstherren, so Gesinde brauchen, der Miethe halber sich darnach gebührend achten können:

Wenn sich das Gesinde zum Dienste melden, und die Herrschaft darauf erklären, und das Miethgeld gegeben werden soll?

So ordnen und wollen Wir, daß jeder Knecht und Magd schuldig seyn soll, sich jedesmal 3. Monath vorher, ehe die an jedem Orte gewöhnliche Dienständerungs-Zeit einfällt, bey der Gerichts-Herrschaft zu melden, diese aber dargegen schuldig und gehalten seyn soll, jenen innerhalb 14. Tagen, von dem beschehenen Angeboth an zu rechnen, gewisse Erklärung zu thun, und, da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihme oder ihr das §. 12. Tit. I. erwehnte Miethgeld darauf zu geben: Dahingegen wenn solches nicht geschehen, dem Knechte und der Magd frey stehet, sich sodann an andere beliebige Orte und Herrschaften zu vermiethen; Wobey sowohl dem Gesinde als der Dienst-Herrschaft, jedem bey Fünf Thaler Geld- oder resp. Vierzehen Tage Gefängniß-Strafe ernstlich untersaget wird, daß vor denen gesetzten 3. Monathen, erstores anderwäres sich nicht vermiethen, und dadurch seinen Dienstherrn zu hintergehen suchen, letztere aber kein Gesinde miethen, auch die vor solcher Zeit unternommene Miethe und Vermiethung ungültig seyn solle.

Welchergestalt Knechte und Mägde nach dem Angeboth sich an andere wieder vermiethen dürfen.

Alle Miethe und Vermiethungen vor der gesetzten Anmeldungs und Miethzeit sind bey Strafe verbothen und ungültig.

5.) Begäbe es sich, daß entweder vor der Zeit, ehe eines Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst, worzu er oder sie bereits gemiethet worden, anträte, oder während des schon angetretenen Dienstes seinen Eltern etwas zustieße, dessentwegen sie erweislichermaßen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortstellung ihres Hauswesens unumgänglich selbst benöthiget wären, oder es fiele dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Verehelichung vor, so sollen sie in beyden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschaft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd, auf den erstern Fall, zu Conservation derer Eltern, ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienstbothens verhofften Glücks und Wohlfarth, zu dimittiren und los zu geben;

Wie es zu halten, wenn während der Dienstzeit die Eltern ihrer Kinder selbst benöthiget, oder denen letztern Gelegenheit zur Verehlichung vorfället.

In diesen Fällen soll zwar das Gesinde an den Dienst nicht gebunden seyn, jedoch der Herrschaft ein anderer Dienstbothe verschaffet werden.

Jedoch liegt

6.) denen Eltern nebst ihren Kindern in beyderley Fällen zuförderst ob, denen Herrschaften einen andern Dienstbothen an des abgehenden Stelle zu verschaffen.

Und wenn sich irgend äußern sollte, daß Verstellung oder Betrug dabey vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran mit Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe beleget, hierüber auch die letztern noch zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinne die vorgewendete Veränderung vorfället,

Wie bey Verstellung oder Betrug;

fället, da nöthig, durch Zwangsmittel angehalten werden.

ingleichen wenn die Frage vorkommt, ob ein Unterthan seiner Kinder in seinem eigenen Hauswesen selbst benöthiget? zu verfahren.

Nachdem Wir auch

7.) wahrgenommen, daß in Ansehung des Kinder-Dienst-Zwangs zwischen der Herrschaft und ihren Unterthanen darüber viele Irrungen entstanden, daß diese ihre Kinder darzu zu stellen, sich gemeiniglich unter dem Vorwandt, wie sie derselben in ihrer eigenen Haushaltung benöthiget wären, zu verweigern pflegen;

So hätten Wir zwar gerne gesehen, wenn derenthalben, zu Abschneidung aller daraus erwachsenden Geldspilternden Weiterungen, eine gewisse Regul, die sich entweder auf die Anzahl eines jeden Kinder oder dessen Haus, Acker oder Vieh gegründet hätte, festgesetzet werden können:

Da sich aber auch verschiedene Inconvenienzien hervorthun, und Wir gleichwohl obbenientem Uebel, so viel möglich, abgeholfen wissen wollen;

So ordnen und setzen Wir hierdurch, daß künftighin, so oft die Frage, ob ein Unterthan seiner Kinder, die der Herrschaft dienen sollen, in seinem Hauswesen unumgänglich selbst benöthiget sey? vorkömmt, durchaus kein Proceß verstattet, sondern vielmehr zuförderst von jedes Orts Gerichten, nach eingezogener Erkundigung, darüber cognosciret, über die befundenen Umstände, von denen Gerichts-Personen ein ausführliches Attestat, so wie sie es bedürfenden Falls eydlich zu bestärken sich getrauen, ertheilet, und ad Acta gebracht, solche darauf zu Unserer Landes- oder resp. Stifts-Regierungen mit unterthänigstem Bericht eingesendet, und von daher die Entscheidung, nach Befinden, entweder sofort, oder nach vorgängiger eydlicher Bestärkung besagten Attestats, oder auch, daferne sich dabey Bedenklichkeiten ereignen, nach vorher durch den Beamten, oder von benachbarten Gerichten darüber eingezogener näherer Erkundigung, erwartet werden soll:

Immaßen auch der Gerichts-Obrigkeit, daferne sie das Attestat ihrer eigenen Gerichts-Personen vor ungegründet oder partheyisch halten möchte, noch vor Einsendung derer Acten, ein anderweites Gutachten benachbarter Gerichten beyzubringen, unbenommen bleibet.

Die Gerichtsherren sollen mehreres Gesinde, als sie nöthig, von ihrer Unterthanen Kindern nicht miethen, und von ihnen dadurch eine sogenannte Zubuße zu erheben suchen.

Dahingegen kein Gerichtsherr mehreres Gesinde, als er zu seiner Haushaltung nöthig hat, von seiner Unterthanen Kindern zu miethen und anzunehmen, noch von einigen dererselben eine sogenannte Zubuße zu erheben, und sich dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrücklicher Ahndung unternehmen, solches auch weder seinen Verwaltern noch Pachtern gestatten soll.

Darneben ist

8.) Endlich bleibet es, in Ansehung derer ehemals streitig gewesenen 3. Fragen: 1.) Ob in Dienst-Zwangs-Sachen das forum originis dem foro domicilii, oder dieses jenem zu präferiren sey? 2) Wie es, wenn ein Dienstbothe das domicilium ändert, gehalten werden? und ob 3) der Zwang-Dienst dem Lehn- oder Ober- oder Erb-Gerichtsherrn geleistet werden solle? unveränderlich bey demjenigen, was dieserhalben in der Gesinde-Ordnung von An. 1661. promulgiret worden, nehmlich, daß ad 1) auf das forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienst und die Arbeit erfordert, des Dienstbothen Eltern wesentlich sich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das forum originis gar nicht gesehen werden solle. Daß ad 2.) eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn seine Eltern, die ihn bey sich haben, oder er selbst auch sich einmal wesentlich an einem Orte niedergelassen, und dadurch das forum domicilii erlanget, ob er sich schon an einem andern Ort zum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Guthes oder Hauses begeben, dennoch davor, daß er des fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet werden, und auf Erfordern selbigen Orts Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten seyn; und daß quoad 3) sothaner Dienstzwang und Lohnarbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts- sondern jederzeit, dem Erb-Gerichtsherrn, geleistet werden solle.

auf das Forum domicilii zu reflectiren, welches durch Dienst, Arbeit oder Pacht an einem andern Orte nicht geändert wird.

Der Dienstzwang gehöret dem Erb-Gerichtsherrn.

Wie Wir nun diese Unsere Ordnung durchgängig genau befolget wissen wollen;

Also befehlen Wir hierdurch Unserer gesamten getreuen Landschaft und insgemein allen Unsern Unterthanen, Beamten und Unter-Obrigkeiten, sowohl Unsern Collegiis, auch denen Dicasteriis Unserer Lande, daß sie sich allenthalben darnach gebührend achten, und darüber fest und unverbrüchlich halten, wie denn auch dieses Mandat, damit sich niemand mit der Unwissenheit hierunter zu entschuldigen haben möge, nicht allein an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch jeden Orts, und zwar in Dörfern und Vorstädten, bey dem Richter, in Städten aber zu Rathhause alljährlich jedesmal 14. Tage vor Michaelis, denen versammleten Gemeinden, und besonders auch dem Dorfgesinde, deutlich, jedoch so viel die in dem 2. §. bestimmten Gesindelöhne betrifft, davon nur diejenigen, so vor den Creyß, darinnen der Ort gelegen, gehören, mit Uebergehung der übrigen, vorgelesen, und solches 8. Tage vorher von denen Canzeln, mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen abgekündiget, dieses alles auch bey willkührlicher Strafe anders nicht gehalten werden soll.

Wie es alljährlich mit Verlesung dieser Gesinde-Ordnung jeden Orts, sowohl in Städten, als Vorstädten und Dörfern, ingleichen der Abkündigung von denen Canzeln diesfalls zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Gesinde-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret besiegeln und bekräftigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 16. Nov. 1769.

Friedrich August.

(L. S.)

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Anlegung drey neuer Zucht- und Arbeitshäuser betreffend; den 22. Aug. 1770.

An. 1770. Wir Friedrich August, von GOttes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Entbiethen ꝛc. Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Bewegungs-Ursachen. wasmaßen zeithero wahrzunehmen gewesen, daß die zu Waldheim und Torgau angelegte Armen-Waysen- und Zuchthäuser, in welche dermalen eine beträchtliche Anzahl von melancholischen, wahnwitzigen und gebrechlichen Personen, Züchtlingen, Armen und Kindern aufbehalten und verpfleget wird, nicht hinreichend seyn wollen, sämtliche im Lande hier und da befindliche Landstreicher, so sich dem Müßiggange und lüderlichen Leben ergeben, auch nebst dem Betteln, Diebereyen, Raub und andere Schandthaten zu begehen, keinen Scheu tragen, unterzubringen, gleichwohl die öffentliche Sicherheit erfordert, daß

diesem

diesem Unwesen auf alle mögliche Art Einhalt gethan, auch für die Assevation grober Verbrecher und höchstverdächtiger, aber nicht völlig überführter Personen zu Sicherstellung des Publici gesorget werde, und Wir daher für nöthig und nützlich erachtet, mehrere Zucht- und Arbeitshäuser anlegen zu lassen; solchemnach dem von Unsern getreuen Ständen der Ritterschaft und Städten, in dieser Absicht verschiedentlich beschehenen unterthänigsten Anlangen, und denen dießfalls bey letzterm Landtage gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlägen, so weit solche thunlich, statt zu geben, Uns geneigt finden, in Betracht dessen Wir in Gnaden bewilliget, daß vorjetzo Drey neue Zucht- und Arbeitshäuser, nehmlich eines zu Oschatz, eines zu Weissenfels, und eines zu Zwickau, errichtet werden sollen, deren Direction Wir Unserer Landes-Regierung, die Anstellung und erste Einrichtung derselben aber einer besonders allhier zu Dreßden niedergesetzten Commission zu übertragen, Uns bewogen gefunden.

Anlegung dreyer neuer Zucht- und Arbeitshäuser.

Wann nun aber zu Anlegung, Einrichtung und Unterhaltung dieser Drey neuen Zucht- und Arbeitshäuser beträchtliche Geldmittel erforderlich sind:

Als haben Wir zu der Aufbringung unter andern auch vor gut und nöthig angesehen, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen eine freywillige Beysteuer hiermit gnädigst anzusinnen, und geschehen zu lassen, daß zu solchem Ende diejenigen Personen in Städten und auf dem Lande, welche zu Einsammlung der freywilligen Brand-Cassen-Beyträge an jedem Orte bereits bestellet und verpflichtet sind, solche Collecte einheben, die hierzu besonders zu verfertigenden Verzeichnisse, worinne, wie in dem Brand-Cassengelder-Registern, sämtliche Einwohner eines jeden Orts mit Namen aufgezeichnet sind, einem jeden Einwohner vorlegen, von ihm den freywilligen Beytrag mit Bescheidenheit verlangen, und ihm, ob er selbst denselben in das Verzeichniß einschreiben, und unter seines Namens Unterschrift attestiren will, freystellen, oder das Quantum desselben in dessen Gegenwart eintragen mögen, mit dem gnädigsten Begehren, daß eines jeden Orts Obrigkeit die zu solchem Behuf gesammleten Gelder, nach Abzug Eines Groschens Einnehmer-Gebühren vom Thaler, nebst Ueberreichung doppelter, nach Vorschrift des, bey dem, wegen des Armen- Bettel- und Brandwesens unterm 13. Dec. 1730 ergangenen Mandate, angefügten Schematis, mit der nöthigen Veränderung gefertigter Lieferscheine, an die hierzu niedergesetzte Commission zu Dreßden ohne Verzug einsenden, und darüber gehörige Quittung erwarten solle.

Beysteuer hierzu.

Modus colligendi.

Allermaßen nun durch diese, auf gänzliche Abschaffung des liederlichen Gesindels und der Müßiggänger abgezielte Veranstaltung, so wie das allgemeine Beste, also auch die mehrere Sicherheit eines jeden Person und Eigenthums augenscheinlich befördert wird:

Als zweifeln Wir nicht, es werde ein jeder, sonderlich aber die Vermögenden sich zu einem milden und ergiebigen Beytrag willig erfinden lassen, und hierdurch auch ihres Orts dieses löbliche Vorhaben möglichst unterstützen helfen.

Ermahnung zu Unterstützung dieses Vorhabens.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterzeichnet, mit Unserm Churfürstlichen Secret bedrucken lassen, und zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt zu machen befohlen. So geschehen Dreßden, am 22. Aug. 1770.

Friedrich August.

(L. S.)

Freyherr von Fritsch.

Otto Ferdinand von Löben.

Generale,

Die zu Entfernung, wegen der in der Moldau, Wallachey und Pohlen ausgebrochenen ansteckenden Krankheit, zu nehmenden Præcautiones betreffend; den 8. Sept. 1770.

Friedrich August, Chur-Fürst ꝛc.

An. 1770. Bewegungs-Ursachen.

Nachdem die Nachrichten von einer in der Moldau und Wallachey ausgebrochenen ansteckenden Krankheit, welche sich noch näher im Königreich Pohlen verbreitet, und darinnen bereits viele Menschen weggerafft, durch die Uns zeither zugekommenen Anzeigen bestätiget worden, und dann zu befürchten stehet, daß derer in denen Oesterreichischen und Preußischen Landen, durch Ziehung eines Cordons und sonst zu Entfernung sothanen Uebels getroffenen Vorkehrungen ohngeachtet, dergleichen Seuche, durch Reisende, besonders Juden, gewisse Waaren-Articul, auch Transport des Viehes, fort und in hiesige Lande gebracht werden könne: Als finden Wir der Nothdurft, die Einfuhre aller aus Pohlen kommenden rohen Leder und Häute, auch Rauchwaaren, einstweilen und bis auf weitere Verordnung, wie auch allen dergleichen Waaren-Transporte begleitenden Personen, nicht minder denen Bettel-Juden und andern dergleichen Gesindel, der Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen hiermit gänzlich zu untersagen, und begehren, wolle im Amte bey nicht nur, daß deme in keine Wege entgegen gehandelt werde, auf das genaueste invigiliren, mithin weder nur gedachten rohen Ledern, Häuten und Rauchwaaren-Transporten, so aus besagten Landen oder Gegenden gebracht werden, samt denen dieselben begleitenden Personen, noch einigen Bettel-Juden oder andern dergleichen Gesindel, den Eingang in Unsere Chur- und Erblande auf einige Weise gestatten, selbige vielmehr an denen Landes-Gränzen sofort zurückweisen, und daferne von letztgedachtem Gesindel, aller anzuwendenden Vorsicht ohngeachtet, ein oder das andere eindringen, und sich irgendwo betreten lassen möchte, selbige ohne die mindeste Nachsicht anhalten, wieder zurück und über die Gränze schaffen, sondern auch alle andere aus obigen Gegenden eingehende Waaren, und vorzüglich das Vieh, nicht minder die von daher kommende fremde reisende Commercianten und Juden auf Neben- und Schleifwegen, schlechterdings nicht paßiren lassen, auf diejenigen Personen, Waaren oder Vieh aber, so auf denen öffentlichen Commercial-Straßen mit richtigen Pässen durch die benachbarten Lande einkommen, fleißig Acht haben, die Pässe gebührend untersuchen, und ohne dieselben, weder Personen noch Waaren, den Ein- und weitern Durchgang erlauben, zu dem Ende, daß auf denen Dörfern aller Orten bey Tag und Nacht Wache gehalten, und selbige diesfalls gebührend instruiret werde, unverzüglich veranstalten, auch bedürfenden Falls die Miliz um behufige Assistenz requiriren, und überhaupt hierunter allenthalben alle nöthige und zulängliche Præcautiones, jedoch mit möglichster Behutsamkeit

Verboth der Einpaßirung aller aus Pohlen kommenden rohen Häute, und Leder, auch Rauchwerks-Waare.

Verordnung wegen derer begleitenden Personen, Bettel-Juden, und dergleichen Gesindels,

auch anderer auf Nebenwegen einkommenden Commercianten, und des Viehes.

Dorfwachten.

samkeit anwenden, wofern aber sich ein oder anderes gegründetes Besorgniß ereignen sollte, die Personen oder Waaren, wogegen sich ein Verdacht hervorthut, anhalten, und nicht weiter in das Land gehen lassen, auch davon schleunigste Anzeige thun, und immittelst in Ansehung derselben alle thunliche Vorsicht gebrauchen, sowohl die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, zu dessen ehenmäßiger stracklichsten Befolgung, und gleicher Obsicht und Vorkehrung bey sich und denen ihrigen, respective kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Sept. 1770.

Geschärftes Mandat

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Das verbothene Colligiren, auch Einlegen in fremde Lotterien, sonderlich in die Zahlen-Lotterien, betreffend; d. d. 16. Nov. 1770.

An. 1770. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken, Dörfern und Gemeinden, wie auch allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und es ist denenselben aus dem unterm 4. Aprilis, 1754. ins Land erlassenen Mandate zwar annoch bekannt: Wasmaaßen die Freyheit, an auswärtigen Lotterien Theil zu nehmen, allein auf diejenigen Lande, wohin denen von Uns concedirten Lotterien der Vertrieb derer Loose erlaubet wird, eingeschränket, auch dahero ausdrücklich verordnet worden, daß alle und jede Unserer Unterthanen, welche sich als Collecteurs zu ausländischen Lotterien gebrauchen zu lassen entschlossen, ehe und bevor sie die an selbige übersendete Loos-Zeddul ausgeben, sich bey Unserer Landes-Regierung deshalber melden, und die Erlaubniß darzu auswürken, auch ehe und bevor sie solche erhalten, Billets zu distribuiren, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, sich nicht unterfangen sollen.

Mandat d. d. 4. April 1754 wiederhohlet.

Nachdem Wir jedoch mißfällig vernehmen müssen, wie dem ohngeachtet nicht nur verschiedentlich für auswärtige Lotterien in der Stille, und ohne darzu bey Unserer Landes-Regierung erlangte besondere Erlaubniß colligirt werde, sondern auch seit einiger Zeit sich gedruckte Plans und Avertissements von denen Zahlen-Lotterien, und so genannten Lotti di Genoua, hier und da ausgebreitet: Als finden Wir der Nothdurft, obangeregtes Mandat in allen Puncten und Clausuln zu erneuern und einzuschärfen, und die wegen des Colligirens für fremde Lotterien, ohne darzu erlangte Vergünstigung, zu gewarten habende Strafe nunmehro auf Dreyßig Thaler hierdurch ausdrücklich zu bestimmen; Insbesondere aber ordnen und befehlen Wir, kraft dieses Unsers offenen Mandats, und hiermit ernstlich: Daß niemand von Unsern Unterthanen, bey Vermeidung Ein Hundert Thaler Strafe, für die anjetzo üblichen Zahlen-Lotterien oder Lotti di Genoua, so entweder schon errichtet sind, oder ins künftige errichtet werden dürften, einen Collecteur abgeben, noch für solche einige Einlage annehmen, vielmehr ein jeder das, wegen des Colligirens, an ihn beschehende Ansinnen sofort zurückweisen solle. Gleichergestalt wollen Wir auch das Einsetzen in sothane Zahlen-Lotterien oder Lotti di Genoua, und daß hinführo keiner von denen Unsrigen im Lande sein eignes oder von andern erborgtes Geld darzu verwenden, und zu dem Ende dahin baar oder durch Wechsel und Commissiones übermachen solle, bey vorerwähnter Strafe von Ein Hundert Thalern und Verlust der in Commissum verfallenden Einlage, auf das nachdrücklichste hierdurch untersagen.

Strafe von 100. Fol. der Collecteurs für Zahlen-Lotterien.

Ebenmäßige Strafe des Einlegens in selbige.

Wie nun alle und jede Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten und vornehmlich die Räthe in denen Städten, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, auf die strackliche Befolgung dieses Unsers Mandats, sowohl auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten und Einbringung derer darin festgesetzten Strafen, wovon der Denunciant jedesmal ohne Unterschied, wenn er auch schon an der Contravention Theil genommen, und nur nicht selbst darzu gefährlicher Weise Anlaß gegeben, ein Drittheil mit Verschweigung seines Namens, erhalten, daß übrige aber denen von Uns neu zu errichten verordneten Zucht- und Arbeitshäusern zu Oschatz, Weissenfels und Zwickau, nach Verschiedenheit des Creyßes, worinnen die Contravention geschehen, gewiedmet bleiben soll, ein wachsames Auge zu richten angewiesen werden;

Prämien der Denunciauten.

Verboth des Colligirens für fremde Lotterien ohne Concession, bey 30. Thlr. Strafe.

Also haben Wir zu dessen mehrerem Urkund gegenwärtiges Mandat mit eigner Hand unterschrieben, und Unser Canzley-Secret darauf zu drucken, auch solches ins Land behörigermaßen zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 16. Novembris 1770.

Friedrich August.

(L.S.)

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kretzschmar, L.

Gene-

Generale,

Das allgemeine Verboth der Ausfuhre des Getreydes betreffend; d. d. 3. Jun. 1771.

An. 1771. Generalia wider die Ausfuhre des Getreydes, d. d. 2. Jan. 1771.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben Uns zwar bey fortwährender Theurung des Getreides bereits veranlasset gesehen, das unterm 2. Jun. a. c. ins Land ergangene Verboth der Ausfuhre aller Arten Getreides an solche Orte, von welchen, derer allda vorhandenen Verbothe halber, dergleichen in Unsere Lande nicht gebracht werden können, bis zu Ende des jetzigen Monaths Junii, sub dato den 30. Mart. a. c. zu prolongiren, auch wegen des verspürten Mißbrauchs der Ausfuhre an diejenigen auswärtigen Orte, wo solche gegen Unsere Lande nicht untersaget worden, selbige in gewisse Schranken zu setzen, nicht minder wegen schleunig einzusendender Specificationen von denen im Lande annoch vorhandenen Getreide-Vorräthen, und Anermahnung dererjenigen, so dergleichen besitzen, zu deren Verkauf um billigmäßige Preiße an die hiesigen Landes-Einwohner, unterm 29. ejusdem mensis das Nöthige anzuordnen;

d. d. 30. März 1771.

d. — 29. ejusdem.

Weitere Verlassungen.

Nachdem aber die Uns neuerlich zugekommene Anzeigen von der in Unseren Landen überhand genommenen Theuerung, auch zum Theil sich geäußerten Mangel, dann ferner von der nicht allerdings vortheilhaft erscheinenden Aussicht auf die diesjährige Erndte, dergestalt beschaffen sind, daß, wenn auch der etwanige Ertrag derer in Unseren Landen noch befindlichen Vorräthe und deren Verhältniß gegen das Bedürfniß bis nach der Erndte, und auf den Fall, da solche unzureichend ausfiele, genau nicht zu überschlagen, noch die hierzu erforderliche zuverläßige Nachrichten dermalen, Kürze der Zeit halber, anzuschaffen stehen, gleichwohl bey einer so hochwichtigen Sache, etwas nicht ins ungewisse zu stellen, noch Unsere ohnehin durch die dermalige Theuerung bereits hart gedrückte Unterthanen, aus der in diesem Fall billig zurückstehenden Rücksicht auf Fremde, der Gefahr eines allgemeinen Mangels auszusetzen sind:

Allgemeines Getreyde-Ausfuhr-Verboth.

Als mögen Wir bey dermaligen so dringenden Umständen mit einem allgemeinen Getreyde-Ausfuhr-Verbothe hervorzugehen keinen längern Anstand nehmen, und wird demnach hierdurch alle Ausfuhr des Getreides, an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Heydekorn und Wicken, ingleichen des Mehls und Brodtes, bey Strafe der Confiscation desselben, wie auch Pferde, Wagen, Schiff und Geschirres, oder des Werthes, wovon die Helfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Untersuchung und Bestrafung erfolget, überlassen werden soll, aus Unseren gesamten Landen bis mit Ende Octobris dieses Jahres, gänzlich untersaget.

Strengste Beobachtung desselben.

Und da Wir über Beobachtung dieses allgemeinen Verbothes von Unseren, absonderlich auf denen Grenzen angestellten Dienern und Officianten, ingleichen von der Miliz aller Art, so wie von denen Gerichts-Obrigkeiten, auf das strengste gewachet wissen wollen, und zu dem Ende an die Behörden das erforderliche verordnet haben: So ergehet an sämtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hiesigen Landen, hiermit Unser ernstlicher Befehl, sich hiernach gehorsamst zu achten, und solchem zuwider, auf keinerley Weise etwas zu unternehmen, oder zu gestatten, vielmehr auf die genaue Befolgung mehr angeregten Verboths scharfe Obsicht zu führen, und bey sich ereignenden Contraventionen, an Unsere Landes-Regierung, unverlängt gehorsamsten Bericht zu erstatten.

Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 3. Junii 1771.

Adolph Heinr. Gr. v. Schönberg.
Christian Gottlieb Kretzschmar, S.

Generale,

Den wucherlichen Vor- und Aufkauf des Getreydes betreffend; d. d. 23. Aug. 1771.

An. 1771. Wucherlicher Vor- und Aufkauf des Getreydes.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns die zuverläßige Nachricht zugekommen, wie der wucherliche Vor- und Aufkauf des Getreydes dergestalt überhand genommen, daß die in dem ganzen Lande herumreisende Aufkäuffer und Getreyde-Fuhrleute, an einigen Orten, das noch auf dem Felde stehende, an andern, das unausgedroschen in den Scheunen befindliche Getreyde erhandeln, und selbst ausdreschen helffen, durchgehends aber die Zufuhre des Getreydes auf die Märkte verhindern, und dadurch, außer mehrern unausbleiblichen üblen Folgen, auch die gegründete Besorgniß entstehet, daß solchergestalt die Getreyde-Vorräthe größtentheils in die Hände der wucherlichen Aufkäuffer gebracht und diese zu willkührlicher Steigerung der Preiße oder Verursachung eines Mangels, in den Stand gesetzet werden, hierbey auch die heimliche Ausfuhre außerhalb Unserer Lande um so weniger zu übersehen und zu verhindern ist:

Der Einkauf und die Abfuhre des Getreydes auf dem Lande, ist ohne Obrigkeitliche Bescheinigung nach dem Schemate sub A. schlechterdings niemanden zu gestatten.

Als haben Wir die schleunigste Anordnung von unumgänglicher Nothwendigkeit erachtet, daß schlechterdings niemanden, auf dem Lande Getreyde einkaufen und abzuführen gestattet werde, der nicht, für welche Person oder Commun er solches einkaufe, und an welchen Ort Unserer Lande er das Eingekaufte verführe, durch, nach dem Schemate sub A. ohnentgeldlich auszustellende Obrigkeitliche Bescheinigung, worauf von dem Verkäuffer die Quantitäten des darauf erhandelten Getreydes, mit Beyfügung seines Nahmens und des Tages zu bemerken, glaubwürdig beybringet; hingegen die, so das zu Städten und auf die Märkte geführet werdende Getreyde unterwegens aufzukauffen sich unterfangen, sofort gefänglich angehalten, und wider sie mit der Untersuchung und Bestrafung gebührend verfahren; Nicht minder in den Städten, die Abfuhre einiges von den Einwohnern selbst erbauenten, oder zur Ausschüttung oder Verkauf dahin gebrachten Getreydes, aus denenselben, ebenfalls schlechterdings und ohne Ausnahme, ohne vorgängige dergleichen Bescheinigung und Anzeige des Orts, wohin es geführet wird, nicht gestattet; danebst von und denen einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, bis zu erfolgender andern Anordnung, eine Specification von dem in jedem Dorfe oder Stadt erhandelten und abge-

Wie wider die unbefugten Aufkäufer zu verfahren.

Specification nach dem Schemate sub ⊙.

abgeführten Getreyde, nach anliegendem Schemate sub ⊙ gefertiget, und von vierzehen zu vierzehen Tagen, von den schrift- und amtsäßigen Obrigkeiten zum Amte und von mit Hinzufügung der gleichmäßigen eigenen Anzeige von dem Verkauffe bey dem Amte, und in den unmittelbaren Amts-Dorfschaften, nebst einer Tabelle über den ganzen Amts-Bezirk, an die Creyß- und Amts-Hauptleute im Creyße eingesendet werde.

Wannenhero hierdurch Unser Begehren, wolle nicht nur die gehörige Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung in dem anvertrauten Amte und bey denen darinnen einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, mittelst schleuniger Herumsendung ein oder mehrerer Patente, respectivè kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, ungesäumt veranstalten, sondern auch auf deren genaueste Befolgung besten Fleißes invigiliren, ingleichen an die bey einbezirkten schrift- und amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, das desfalls Nöthige ebenfalls verfügen, darneben selbige, daß von einem jeden, der in Ansehung der Aufsicht und Veranstaltung, oder auch in Fertigung und Einsendung der Verzeichnisse ein Versäumniß oder eine Nachläßigkeit zu Schulden bringet, auf jeden Fall Zehen Thaler Strafe unausbleiblich eingebracht, gegen diejenigen aber, welche wider Verhoffen, aus Gefährde, Eigennutz oder Collusion, der ertheilten Vorschrift entgegen handeln, die strengste Untersuchung und Ahndung ohnfehlbar angeordnet werden solle, zugleich gemessenst bedeuten, und auch Orts, bey Vermeidung gleichmäßiger Pön und schwerer Verantwortung, vorstehenden allen gehorsamst nachkommen.

Strafe der Contravention.

Hiernächst sind jeden Orts diejenigen, so das ermangelnde Getreyde-Bedürfniß an anderen Orten Unserer Lande zu erkauffen, abgeschicket werden, mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen zu versehen; es ist aber auch die genaueste Obsicht zu führen; damit das auf sothane bey der Zurückkunft zurück zu gebende Bescheinigungen erhandelte Getreyde würklich an die Orte, für welche es eingekauft worden, gebracht, und zu deren Consumtion verwendet, hingegen aller Mißbrauch und Collusion gänzlich und mit äußerstem Fleiß vermieden werde, und ha sowohl Orts darnach gebührend zu achten, als auch sämmtliche bey einbezirkte Gerichts-Obrigkeiten hierunter ebenermaßen gehörig anzuweisen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 23. Aug. 1771.

Fernere Verfügung dieserhalb.

A.

Vorzeiger dieses N. N. so { allhier / zu N. N. } wohnet, gehet mit { — Wagen und — Pferden / — Schubkarren } von hier ab, um { für sich zur eigenen Consumtion, / für N. N. zur eigenen Consumtion, / für hiesige Commun zu deren Consumtion, } Getreyde einzukauffen, und werden diejenigen, so dergleichen an ihn überlassen, ersuchet, hierunter, was und zu welchem Preiße an ihn verkauffet worden, anzumerken, immaßen derselbe bey seiner Zurückkunft diese Bescheinigung zurück zu geben, und dadurch den davon gemachten Gebrauch beyzubringen hat. Sign. N. N. den 1771.

N. N.

⊙.

Zu N. N.

Ist von dem — 1771 bis mit dem — 1771 erkaufet und abgeführet worden:

Datum.	Namen des Käufers.	Namen des Verkäufers.	Art u. Quantität des Getreydes.	Preiß des Einkaufs à Schfl.	Name des Fuhrmanns oder Karnschiebers.	Ort wohin es abgehet.

Das VII. Capitel.

Von Lehen-Sachen.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Revision und Einrichtung des Lehns-Archivs betreffend, und was die Vasallen mit Einschickung der Lehn-Briefe und sonsten zu beobachten haben; d. d. 16. Octob. 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Revision und Einrichtung des Lehens-Archivs.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, auch Bürgermeistern und Räthen derer Städte, und sonst allen andern, welche gewisse von Uns zu Lehen gehende Güther besitzen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, es ist ihnen auch bereits vorhin zur Gnüge bekannt, wasmaßen Wir, gleich bey Antritt Unserer Chur- und Landes-Fürstlichen Regierung, Unsere Landes-Väterliche Absicht und Sorgfalt dahin unter andern hauptsächlich gerichtet seyn lassen, daß die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. angeordnete Revision und Einrichtung des Lehens-Archivs zu Stande gebracht, solchergestalt die Lehens-Sachen in behöriger Ordnung beobachtet,

achtet, und Unserer getreuen Vasallen dießfalls habende Angelegenheiten bey Unsern Canzleyen gebührend befördert werden möchten. Nachdem Wir nun besonders die bevorstehende Ausfertigung derer Lehn-Briefe möglichst beschleuniget wissen wollen, und deshalber an Unsere Landes-Regierung das behörige bereits gemessenst verfüget, hierbey aber zu desto mehrerer Zuverläßigkeit der Expedition, dieses vor gut befunden, daß Unsere Vasallen, nach Anleitung der de Anno 1691 und 1703 ins Land ergangenen Mandate, zur Einreichung derer Abschriften von ihren zuletzt erhaltenen Lehen-Briefen, auch Ertheilung behöriger Nachrichten wegen derer Mitbelehnten, und zwischen ihnen, auch sonst vorgefallenen Veränderungen, angewiesen, nichts minder denenselben die Concepte von denen gefertigten neuen Lehen-Briefen communiciret, und ihnen darbey, ihre ohnmaßgebliche Erinnerungen schriftlich zu thun, Erlaubniß ertheilet werde: Als haben Wir nur gedachte Lehens-Mandate, de datis den 12. Novembris, Anno 1691, und den 4. Januarii, Anno 1703 hierdurch anderweit zu wiederholen und zu verneuern, der Nothdurft erachtet. Setzen, ordnen und wollen solchemnach, daß ein jeder Vasall seinen zur letzt erhaltenen Original-Lehen-Brief, benebst einer, aus demselben Original mit Fleiß gefertigten, und aufs halbe Pappier Concepts-weise deutlich und sauber geschriebenen Copey, binnen Sechs Monathen, von Zeit der Publication dieses Unsers Mandats an zu rechnen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, zu Unserer Canzley unfehlbar einreiche, damit dieselbe, nach beschehener Collationirung, daselbst vidimiret, das Original dargegen wieder zurück gegeben, und solchergestalt die Expedition gebührend befördert werden könne; So soll auch ein jeder die bey seinem Guthe dermahln befindliche Mitbelehnten, nebst Bemerkung derer etwa dießfalls vorgefallenen Veränderungen, und zwar nicht nomine collectivo, und nach denen Häusern allein, sondern deutlich, mit Anfügung ihrer Tauf-Namen, nach der Ordnung, wie solche bey denen Successions-Fällen zu beobachten, binnen obgedachter Sechs-Monathlichen Frist, bey willkührlicher Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen gehalten seyn. Und wie im übrigen, so viel die Materialia derer Lehen-Briefe anlanget, es bey demjenigen, was in mehr ermeldtem Mandat de Anno 1691 verordnet zu befinden, auch sonst allenthalben sein unveränderliches Bewenden hat: Also wollen Wir hiernächst in Gnaden geschehen lassen, daß Unseren Vasallen, vor Ausfertigung derer neuen Lehen Briefe, die aufgesetzten Concepte, auf Verlangen, communiciret, sie mit ihren dabey habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen zugelassen, und, in so weit solche denen Rechten, auch üblichem Lehens-Brauch gemäß, befunden worden, darunter in gebührende Obacht genommen werden. Wornach sich also jedermänniglich genau zu achten hat.

Mandata de Anno 1691 & 1703 erneuert.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und selbigem Unser Canzley-Secret vorzudrucken anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 10. Octobr. Anno 1734.

Augustus Rex.
(L. S.)
Erasmus Leopold von Gersdorff.
Gottfried Adolph ô Feral.

Ejusdem Rescript,

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz: daß denen Stifft-Naumburgischen Vasallen, so sich binnen der ersten und letzten Stiffts-Veränderung nicht gemeldet, die hierunter begangenen Omissions-Fehler, indistincte nicht zu übersehen, vielmehr darüber, und über andere vorkommende Lehns-Fehler und Bedenklichkeiten, Bericht nebst Gutachten zu erstatten; den 17. Jan. 1735.

Un. 1735. denen Unbenannten Brand, zwar die nicht belehnten denen Guthe Haardorf gehörigen Stücken bekennen; in andern Stifft-Naumburgischen Vasallen aber, so binnen denen Stiffts-Veränderungen nicht gemeldet, ist die Nachlässigkeit, derer mit der Clausul von Ertheilung weiterer Nachricht ausgefertigten Vigilanz-Scheine ungeachtet, indistincte nicht zu übersehen, vielmehr darüber, und auch über vorkommende geringste Lehnsfehler, Bericht nebst Gutachten zu erstatten.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe, andächtige und Getreue. Ob Wir zwar die, nach Inhalt euers Uns gebührend vorgetragenen unterthänigsten Berichts, vom 27. Aug. a. pr. von Unserm Geheimen Rath und des Erz-Marschall-Amts-Verweser von Heßler, als Tutore derer Drey unmündigen Gebrüdere von Brand, gesuchte Bekennung der von ihrem verstorbenen Vater ehedem nicht gebührend befolgten Lehen an denen zu dem Guthe Haardorf gehörigen, in drey Hufen Landes und Vierzehen Groschen Erbzinsen bestehenden Stifft-Naumburgischen Lehn-Stücken, bewandter Umstände halber, hierdurch in Gnaden bewilligen; So tragen Wir doch denen andern Stift-Naumburgischen Vasallen, welche sich binnen der, zwischen der ersten und letzten Stiffts-Veränderung verflossenen geraumen Zeit, zu der Lehns-Empfahung nicht gemeldet, die hierunter bezeigte Nachläßigkeit, wegen derer ihnen vormahls mit der Clausul von Ertheilung weiterer Nachricht ausgefertigten Vigilanz-Scheine, indistincte zu übersehen, erhebliches Bedenken, und sind vielmehr darüber, als auch über denen vorkommenden geringsten Lehns-Fehlern oder andern daher rührenden Bedenklichkeiten, jedesmahl eurer unterthänigsten Anzeige, mit beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten, in Gnaden gewärtig. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch, mit Remission des eingeschickten Voluminis Actor. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 17. Jan. Anno 1735.

Alexander von Miltitz.
H. P. von Guden.

Ejusdem Rescript,

Die, wegen pardonnirter Lehns-Fehler, zu entrichtende Straf-Gelder betreffend; den 31. Jan. 1735.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1735. Diejenigen Stift Naumburgischen Vasallen, denen ihre begangene Lehnsfehler, gegen determinirte Geld-Summen pardonniret werden.

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Euch ist erinnerlich, welchergestalt Wir bisanhero verschiedenen Stift-Naumburgischen Vasallen und Unterthanen, auf deren beschehenes unterthänigstes Ansuchen, begangener Lehns-Fehler halber, gnädigsten Pardon, jedoch gegen Erlegung einiger in Unsern Rescripten determinirten Geld-Summen ertheilet. Allermaßen aber von Denenselben bis dato nicht das mindeste hiervon entrichtet worden: Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet bemeldten Vasallen und andern Personen, welchen dergleichen Geld-Quanta bereits zugetheilet worden, oder künftighin zugetheilet werden möchten, eine gewisse Frist zu deren Erlegung anberaumen, und selbige zugleich bedeuten, in Entstehung dessen, Unser er ihnen zugedachten Gnade gänzlich verlustig zu seyn. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 31. Jan. Anno 1735.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

H. P. von Guden.

Ejusdem Rescript,

Die, vor einige Begnadigungen in Lehns-Sachen, dictirten Geld-Strafen betreffend; den 9. Jul. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Rescript, vom 31. Jan. d. a.

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Wasmaßen Wir, daß denenjenigen Stiftisch-Naumburgischen Vasallen und Unterthanen, welchen begangener Lehns-Fehler halber, gegen Erlegung determinirter Geld-Summen, von Uns gnädigster Pardon ertheilet worden, oder künftighin ertheilet werden möchte, eine gewisse Frist zu deren Bezahlung anberaumet, und dieselben zugleich bedeutet werden sollen, in Entstehung dessen Unserer ihnen zugedachten Gnade gänzlich verlustig zu seyn, dessen seyd ihr aus Unserm unterm 31. Januarii a. c. ergangenen gnädigsten Rescripte wohl erinnert; Und Wir begehren fernerweit hiermit gnädigst, Ihr wollet dergleichen Emendas, bey Verlust derer dafür verliehenen Begnadigungen, jedesmal binnen einer Sächsischen Frist a dato publicationis an, unnachbleibend exigiren, und zu der Geheimen Cabinets-Canzley verhin anbefohlnermaßen einliefern. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 9. Jul. Anno 1735.

Dictirung Lehns-Emendas sollen maßgiebig einer Sächsischen Frist exigiret, und zur Geheimen Cabinets-Canzley eingeliefert werden.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

H. P. von Guden.

Ejusdem Rescript,

Die präclusivischen Fristen zu denen Lehns-Strafen betreffend; den 27. Jul. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Uns sind eure unterthänigste Berichte vom 25. und 26. Apr. auch 23. Maji huj. a. worinnen ihr sowohl die von dem Fürstl. Anspachischen Hof-Junker, Freyherrn von Seckendorf, wegen der Mitbelehnschaft an dem Guthe Starkenberg und daß er mit selbiger nichts zu thun habe, beschehene Erklärung, als auch den von Carl Ernsten und Johann Friedrichen Freyherren von Mezsch, ingleichen dem Lieutenant Alexander von Wendessen, in Einbringung derer ihnen, wegen versäumter respective Lehn- und Mitbelehnschafts-Suchung dictirten Geld-Bußen, um deren gnädigste Erlassung bey Uns unmittelbar sie supplicando eingekommen wären, gebothenen Anstand, Unserer gnädigsten Entschließung anheim gegeben, gebührend vorgetragen worden. Gleichwie nun solchergestalt erwähnter Freyher von Seckendorf sich der Mitbelehnschaft an dem Guthe Starkenberg von selbst begeben, und dahero zu selbiger in Zukunft weiter nicht zu admittiren ist: Also begehren Wir wegen derer Freyherren von Mezsch und des von Wendessen, denen Wir die an respective 1000 Thlr. und 1000 fl. auferlegten Emendas zu remittiren erhebliches Bedenken tragen, hiermit gnädigst, ihr wollet denenselben zu deren Entrichtung eine nochmalige Frist von zwey Monathen sub præjudicio einräumen, auch wofern sie diesen Erfolg binnen solcher Zeit durch Production erforderlicher Quittungen aus Unserer Geheimen Cabinets-Canzley nicht darthun mögen, selbige der von Uns ihnen zugedachten Begnadigung gänzlich verlustig achten und zu der Lehn- und Mitbelehnschaft an den Güthern quæstionis weiter nicht admittiren; Gestalt denn Unsere gnädigste Intention überhaupt dahin gehet, daß in Einbringung aller und jeder von Uns Unseren Stifftischen Vasallen, bey Remißion derer von ihnen begangenen Lehns-Fehler, dargegen dictirenden Emendarum, solches hinführo auch von euch jedesmal also beobachtet, denenselben zu dieser Abtragung eine Sächsische, oder zum längsten zwey Monathliche präclusivische Frist gesetzet, und nach deren, ohne deshalb getroffene Richtigkeit, erfolgten Verfließung, selbige von weiterer Bekennung derer Lehen oder Mitbelehnschaften völlig ausgeschlossen werden sollen. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Zurücksendung derer eingeschickten 2. Vol. Actorum, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 27. Jul. Anno 1735.

Verfügung wegen versäumter Lehn- und Mitbelehnschaften, an dem Guthe Starkenberg.

Wie hinführo die dictirte Lehns-Emendas zu halten?

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

H. P. von Guden.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß künftig, in denen über Lehns-Fehler zu erstattenden Berichten, zugleich der Werth des Guths, nebst der Anzahl derer Mitbelehnten und der Proximität des Lehns-Anfalls mit anzuzeigen; den 28. Jul. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Verfügung wegen derer von Oebschelwitz Mitbelehnschaften, an dem Gute Elstertrebniz.

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben auf euren unterthänigsten Bericht vom 8. Mart. h. a. welcher Uns geziemend vorgetragen worden, den von dem dermaln in Kayserlichen Kriegsdiensten außerhalb Landes abwesenden Hanns Gottfried von Oebschelwitz, zu Befolgung der gesammten Hand an dem Guthe Elstertrebniz unterthänigst gebethenen Indult, obwohl derselbe, wie ihm doch zu thun obgelegen, sich um die Publication des unterm 21. Jan. des 1731. Jahres, wegen eines ihm damals remittirten Lehns-Fehlers ergangenen Special-Rescripti nicht bekümmert, dennoch in Betracht derer mit unterlaufenden dem von Oebschelwitz zu statten zu kommen scheinenden Umstände aus Gnaden zugestanden, können auch geschehen lassen, daß Hanns Julio von Oebschelwitz, da ratione seiner kein weiteres Bedenken vorhanden, als daß die Lehns-Mündigkeit, nach damaligem Stiffts-Gebrauch, mit Ausgang des 18. Jahres anheben sollen, welcher Umstand sich jedoch, vermöge der euch ertheilten Canzley-Instruction, nach Anleitung derer allgemeinen Landes-Gesetze, bis auf das 18. oder 21. Jahr geändert, die Mitbelehnschaft an ermeldtem Rittergute gleichfalls bekennet, und er zur Ablegung der Lehns-Pflicht vorgeladen werden möge, und finden hiernächst, damit von Uns über die zu dictirenden Lehns-Emenden, welche Wir von denen, so durch begangene Lehns-Fehler darzu Anlaß gegeben, zu wohlverdienter Ahndung ihrer Inadvertenz und künftiger desto aufmerksamerer Beobachtung des Uns, als ihrem Lehns-Herrn, schuldigen unterthänigsten Respects, ohne Remiß einbringen zu lassen ernstlich gemeynet sind, eine desto zuverläßigere Entschließung gefasset, die Anführung derer Umstände von dem Werthe des Guths, der Anzahl der verhandenen Mitbelehnten, ingleichen der Proximität der Lehns-Apertur in denen von euch über die vorkommenden Fälle zu erstattenden unterthänigsten Berichten besonders dienlich zu seyn; Begehren dahero hiermit gnädigst, Ihr wollet sowohl wegen derer von Oebschelwitz euch nach obigen gebührend achten, als auch sothane jedesmalige gegründete und pflichtmäßige Anzeigen, bey sich künftig begebenden Fällen, bewerkstelligen; Hieran geschiehet Unser Will und Meynung. Und Wir sind euch, nebst Remißion derer eingeschickten 2 Vol. Actor. mit Gnaden gewogen. Geben zu zu Dreßden, am 28. Jul. Anno 1735.

In Zukunft sollen in denen, wegen begangener Lehns-Fehler zu erstattenden Berichten, der Werth des Guths, die vorhandenen Mitbelehnten, und die Proximität der Apertur, mit angeführet werden.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz, und mutatis mutandis, unterm 11. Jul. 1739 an die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

H. P. von Guden.

Ejusdem Rescript,

Daß der Lehns-Indult nach einem Anno Saxonico zu rechnen; den 14. Oct. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben Uns aus euerm, unterm 16. Sept. jüngsthin erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vortragen lassen, wie es bey euch, wegen Ertheilung eines jährigen Lehns-Indults, an einer beständigen Observanz ermangele, und wohin ihr hierunter euer ohnmaßgebliches Gutachten gerichtet: Nachdem Wir nun es dahin entschieden, daß ein zu ertheilender jähriger Lehns-Indult auf ein völliges Sächsisches in 58 Wochen und 3 Tagen bestehendes Jahr gerechnet werde; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch bey künftig fürkommenden Fällen darnach gehorsamst achten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, Und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden den 14. Oct. 1735.

Ein zu ertheilender Jähriger Lehns-Indult, ist auf ein völliges Sächsisches Jahr, von 58 Wochen und 3 Tagen zu rechnen.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

F. A. von Hopfgarthen.

Ejusdem Rescript,

An das Appellation-Gericht, daß von demselben alle, von dem Lehns-Fiscal eingereichte Felonie-Klagen anzunehmen; d. d. 20. Jul. 1736.

Ist im 2ten Capitel von Appellations-Sachen zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Daß in Fällen, wenn das Lehn auf wenigen und nur 4 Augen beruhet, vor Gestattung der Alienation anzufragen; den 29. Jan. 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1737. Veranlassung. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wasmaßen ihr die von Christoph Heinrichen von Braun, gebethene Confirmation eines mit seiner Ehefrauen, über das Mannlehn-Guth und Dorf Zschagast sammt Zubehörungen vor 5000 Mfl. getroffenen Kaufs, vor euch zu ertheilen, um deswillen angestanden, weil das Lehen noch zur Zeit nur auf 4 Augen, nämlich Vater und Sohn, so jedoch beyderseits Lehn-Erben zu erlangen fähig, beruhe, davon ist Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 18. Jun. vorigen Jahres gebührender Vortrag geschehen. Ob Wir nun wohl, gestalten Dingen nach, angeregten Kauf zu bestätigen gemeynt

In Fällen wo das Lehn nur auf 4 Augen stehet, soll dessen Alienation, ohne vorgängigen Bericht, und erwarteter Entschlüs-

fung, nicht nachgelassen werden.

gemeynet sind: So begehren Wir doch gnädigst, ihr wollet, wann ihrer so wenige im Lehen stehen, dessen Alienation ohne vorgängige Anfrage bey Uns und Erwartung Unserer Selbst-Entschlüßung darauf ferner nicht nachlassen. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, mit Remißion des eingeschickten Voluminis Actorum, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 29. Jan. Anno 1737.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

H. P. von Guden.

Ejusdem Rescript,

Daß die Stifftischen Vasallen, so bereits in Lehns-Pflichten stehen, unter hinlänglicher Bescheinigung erheblicher Behinderungs-Ursachen ihrer persönlichen Erscheinung, ohne vorherige Einholung Ihro Königl. Maj. Resolution, per Mandatarium zuzulassen; den 15. März 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1737. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir lassen es zwar bey der bisherigen Observanz, daß niemanden künftig ohne Unsere besondere Genehmhaltung die Lehen oder Mitbelehnschaft per Mandatarium zu bekennen, jedoch nunmehro mit dieser Erläuterung, daß, wenn die Stifftischen Vasallen, so bereits in Stifftischen Lehns-Pflichten stehen, unter hinlänglicher Bescheinigung erheblicher Behinderungs-Ursachen ihrer persönlichen Erscheinung, um Verreichung ihrer Lehen und Mit-Belehnschaften per Mandatarium ansuchen, ihnen die Dispensation in dergleichen Fällen, ohne vorherige Einholung Unserer Selbsteigenen Resolution, auch ferner überlassen bleiben solle, in Gnaden bewenden; Und begehren hiermit gnädigst, ihr wollet euch bey sich ereignenden Fällen darnach gebührend achten. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 15. Mart. 1737.

Die Stifftischen Vasallen, so bereits in Stifftischen Lehns-Pflichten stehen, sind noch beyzubringen Behinderungs-Ursachen, ohne Anfrage, per Mandatarium zuzulassen zu abmessen.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz, und sub dato, 3. Nov. 1738, mutatis mutandis, an die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

H. P. von Guden.

Ejusdem Rescript,

Die an einige abwesende Lehnsbrüchige Vasallen ergehende Citationen betreffend; den 26. Jun. 1737.

Ist im zweyten Capitel, von Appellation-Gerichts-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Rescript,

An das Appellation-Gericht, daß in allen Fällen, da der Vasall einer, denen Rechten nach, nicht abzulehnenden Felonie beschuldiget wird, nach dem Lehns-Mandat de Anno 1691 zu erkennen; d. d. 20. Jul. 1737.

Ist im zweyten Capitel, von Appellations-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Rescript,

Daß in ein höheres Quantum, als bis zur Hälfte des Werths derer Lehn-Güther, nicht zu consentiren; den 25. Nov. 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1737. Veranlassung. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir mögen euch auf eure vermittelst unterthänigsten Berichts vom 30. Sept. a. c. gethane unterthänigste Anfrage: Ob und wie ferne Rudolphen von Bünau zu Reißen, ratione des gesuchten Lehnsherrlichen Consensus in die reservirte Hypothek vor die rückständigen Kauf-Gelder seines an Wolfen von Wolfersdorf alienirten Ritter-Guths Pirckau, ohne Nachtheil Unsers Lehns-Interesse, zu deferiren seyn möchte? zur gnädigsten Resolution hierdurch nicht verhalten, welchergestalt Wir es dießfalls bey euerm Verfahren bewenden lassen, mit dem Begehren, ihr wollet in diesem und andern sich ereignenden dergleichen Fällen, in ein höheres Quantum als bis zur Hälfte des Werthes derer Lehn-Güther nicht consentiren. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch nebst Zurücksendung des eingeschickten Vol. Actor mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25. Nov. Anno 1737.

Wegen mit der Hypothek verbundene rückständige Kaufgelder, ist in ein höheres Quantum als bis zur Hälfte des Werths derer Lehn-Güther, nicht zu consentiren.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg: die Befolgung der Lehn und gesammten Hand an denen Antheilen eines pro indiviso verliehenen Guths, so oft sich diese durch Absterben eines gemeinschaftlichen Lehn-Mannes verledigen, betreffend; den 17. Jan. 1739.

An. 1739. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Aus euerm unterm 20. Oct. abgewichenen Jahres, erstatteten unterthänigsten Berichte, ist Uns geziemender Vortrag geschehen, was ihr darüber, wie es nämlich mit denen Lehns-Muthungen derer Stifft-Merseburgischen Vasallen, so mit einem feudo pro indiviso beliehen, und bisher, vermöge eines Fürstl. Rescripts, de dato 30. Oct. 1713, von deren Erneuerung auf eines oder des andern von ihnen Sterbe-Fall, an des Defuncti Antheil, wenn sie dergleichen nicht freywillig gesuchet, dispensiret gewesen, ins künftige zu halten, vor Anfrage gethan, und wohin ihr diesfalls euer ohnmaßgebliches Gutachten gerichtet. Ob Wir nun wohl hierauf, daß diejenigen Lehn Leute aus dem Merseburgischen Stiffte, so in Absicht auf vorangezogenes Fürstl. Rescript, die Lehn in obbemerkten Fällen bisher nicht gemuthet, deshalb ratione præteriti, in keinen Anspruch zu nehmen, und folglich nicht minder Eustachius und Maximilian Friedrich von Brösigke, welche auf erfolgtes Ableben ihrer Vettern Heino und Heinrichs von Brösigke, als gewesenen Mit-Theilhabers des Ritter-Guths Breitenfeld, die Lehen an deren Antheil nicht befolget, sich dessen zu erfreuen haben mögen, in Gnaden geschehen lassen können: So ist dennoch Unsere Intention vor das künftige, auf eine durchgängige Conformität hierunter mit Unsern übrigen Landen allerdings gerichtet, und dannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, daß hinführo auch von mehrgedachten sämmtlichen Vasallen des Stiffts Merseburg (welchen solches, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben, gewöhnlichermaßen bekannt zu machen) der Lehn und gesammten Hand an denen Antheilen eines pro indiviso verliehenen Guths, so oft sich diese durch Absterben eines gemeinschaftlichen Lehnmannes erledigen, ohnnachbleibend Folge gethan werden möge, veranstalten. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, nebst Remißion derer eingeschickten 2 Fasc. Actor. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 17. Jan. 1739.

Sämmtliche Stifft-Merseburgische Vasallen, haben hinführo der Lehn und gesammten Hand von denen Antheilen eines verstorbenen gemeinschaftlichen Lehnmannes, an einem pro indiviso verliehenen Guthe, Folge zu thun.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg; ist auch nachhero in causa des von Brandenstein, untern 13. Aug. ej. an. wiederholet worden.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Derer Minorennen Indult-Suchung und derer Vasallen Vigilanz-Scheine betreffend; den 16. März 1739.

An. 1739. Entscheidung zweyer Fälle in Lehns-Sachen:

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, welchergestalt Wir es in denen zwey Fällen, wenn nämlich bisweilen vor Unmündige entweder nicht binnen dem geordneten spatio anni saxonici, oder aber nicht auf alle, während der Minorennität vorgekommene Fälle, Indult gesuchet, ingleichen von Vasallen zwar intra fatale sich gebührend gemeldet, jedoch, wegen derer, ohne ihr Verschulden entstandenen Hindernisse, die Lehen und Mitbelehnschaft nicht sogleich erlanget worden, dergestalt gehalten wissen wollen, daß denen Minorennibus, wenn nur dieselbe noch vor Zurücklegung des 22. Jahres ihren Lehen- und Mitbelehnschaften behörige Folge gethan, vor kein Lehns-Versehen zugerechnet, und denen intra fatale die Lehen muthenden Vasallen, statt derer Vigilanz-Scheine, durch Fertigung umständlicher Registraturen über das beschehene Anmelden und die der Lehns-Ertheilung entgegen stehende Hindernisse prospiciret werden solle. Begehren demnach gnädigst, ihr wollet, bey sich ereignenden dergleichen Fällen euch darnach achten, auch, wenn künftig Lehns-Fehler bey Unmündigen vorkommen, Uns darüber zu Unserer Selbst eigenen Decision, unterthänigste Berichte, mit unvorgreiflichen Gutachten, nach Befinden jedesmal erstatten. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch in Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 16. Mart. Anno 1739.

wie es wegen der Indult-Suchung derer Minorennen zu halten? und 2) die, wegen derer muthenden behinderten Vasallen, statt der Vigilanz-Scheine, zu fertigende Registraturen betreffend.

Künftige Lehns-Fehler bey Unmündigen, sind mit Gutachten zu eigener Entscheidung jedesmal einzuberichten.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg, und in simili, sub d. 3. Nov. 1743. an die Suffts-Regierung zu Zeitz.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg: das zur Lehns-Suchung bestimmte Jahr, und die nachzulassende Alienation derer Ritter-Güther, so nur auf 4 Augen beruhen, betreffend; den 16. März 1739.

An. 1739. Das zur Lehns-Suchung bestimmte Jahr, ist nicht von der Stiffts-Huldigung, sondern von dem

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Wir finden der Nothdurft zu seyn, euch hierdurch dahin anzuweisen, daß das zur Lehnssuchung bestimmte Jahr nicht von der erfolgten Stiffts-Huldigung, sondern von dem Absterbe-

dem Sterbetage des Lehn-Herrn, oder Vasallen, ein Einjähriger Lehns-Indult aber, auf 58 Wochen, und 3 Tage

Absterbe-Tage sowohl des Lehn-Herrn, als des Vasalli an, nicht minder ein zu ertheilender jähriger Lehns-Indult auf ein völliges Sächsisches in 58 Wochen und 3 Tagen bestehendes Jahr zu rechnen, auch die Alienation derer Lehn-Güter, wenn solche nur noch auf 4 Augen beruhen, ohne vorgängige Anfrage bey Uns und Erwartung Unserer Selbst-Entschließung darauf, nicht nachzulassen. Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dieses alles in gebührende Obacht nehmen. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 16. Mart. Anno 1739.

zu rechnen, auch die Alienation eines nur noch auf 4 Augen stehenden Lehn-Guths, ohne Anfrage nicht nachzulassen.

Christian vom Loß.
Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

An die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeiz: daß in feudis noviter acquisitis die Sechsjährige Frist zu Präsentation derer Mitbelehnten ferner gestattet seyn, und wie es mit denen Consens-Ertheilungen in der Verpfändung derer Lehn-Güther, auch Indulten zu Lehns-Empfängnissen, gehalten werden solle; den 3. April 1739.

An. 1739. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Andächtige, und Getreue. So geneigt Wir je und alle Wege sind, Unseren getreuen Vasallen Unserer gesammten Lande, mithin auch des Stiffts Merseburg, in der Hoffnung, daß sie auch ihres Orts ihrer Obliegenheit mit behöriger Aufmerksamkeit wahrnehmen werden, nicht nur dasjenige, was sie nach denen Lehn-Rechten und Gewohnheiten besagter Unserer Lande prätendiren können, sondern auch zu Sicherstellung ihres nutzbaren Eigenthums, noch ein mehrers angedeyhen zu lassen: So wenig mag Uns entgegen seyn, daß diejenigen, so ein Lehn-Guth neu acquiriret, sich der bisher vergönnet gewesenen Sechsjährigen Frist zu Präsentation derer Mitbelehnten ferner zu erfreuen haben; Wie Wir euch denn auch die Consens-Ertheilung in die Verpfändung derer Lehn-Güther bis zur Hälfte deren Werths zwar zu überlassen, gnädigst gemeynet sind, anbey aber Uns zu euch zuverläßig versehen, daß ihr, da solches zumal zu derer Creditorum desto mehrerer Sicherheit und guter Ordnung in Lehns-Sachen nöthig und diensam, theils in die an sich über die Hälfte des letztern Kauf-Pretii ansteigenden Verschreibungen derer feudorum, ohne befundene Anfrage und darauf erhaltene Resolution, niemals condescendiren, theils auch gute Behutsamkeit gebrauchen, und bey sich ereignenden Bedenklichkeiten, zuförderst nach dem wahren Werth des Guths, und was bey solchem Lehn oder Erbe, auch, ob nicht etwan die Allodial-Stücken, so doch unter dem Kauf-Pretio mit begriffen, allbereit besonders verpfändet, gründlich euch erkundigen werdet. Die Indults-Ertheilungen zu denen Lehns-Empfängnissen, bleiben euch ebenfalls, jedoch mit der Maße anheim gegeben, daß ihr dergleichen Vergünstigungen vor euch, nur bis zum drittenmahl inclusive zu gestatten, und wofern deren weitere Erstreckung gesuchet würde, dieserwegen mit Eröffnung eures Gutachtens, über der Erheblichkeit derer Behinderungs-Ursachen, bey Unserm Geheimen Consilio anzufragen und darauf Resolution zu gewarten habet, hingegen denen Vasallen, wenn sie nur noch zu rechter Zeit Indult suchen, die Nicht-Erfolgung der Resolution darauf zu keinem Lehns-Fehler angerechnet, sondern selbiger, wenn der fernere Indult abgeschlagen, zuförderst eine gewisse Frist zur Lehns- oder Mitbelehnschafts-Empfängniß präfigiret und bekannt gemachet werden, von daran aber das Fatale erst zu laufen anfangen solle; Wir begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet bey vorkommenden Fällen euch allenthalben hiernach gebührend achten. Hieran geschicht Unser Will und Meynung, Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 3. Apr. Anno 1739.

In neu acquirirten Lehn-Güthern, wird die Sechsjährige Frist zu Präsentation derer Mitbelehnten ferner gestattet.

Was bey denen Consens-Ertheilungen bey Lehn-Güthern, bis zur Hälfte des Werths zu beobachten?

Die Indults-Ertheilungen betreffend.

Christian vom Loß.
Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Daß ein, in der gesammten Hand schon stehender Agnat, auf die erloschene Mitbelehnschaft eines andern, ohne männliche Leibes-Lehns-Erben, verstorbenen Gesammt-Händers, die Lehns-Renovation nicht bedürfe; den 1. Jun. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1739. Veranlassung. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 23. Mart. a. c. gebührend vortragen lassen, welchergestalt zwar Hannß Wilhelm von Lichtenhayn auf seines Bruders Christoph Adolphs von Lichtenhayn Ableben, um die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an denen Güthern Ezolyhayn, Könderitz und Ostrau angesuchet, ihr hingegen davor gehalten, wie die Mitbelehnschaft des Verstorbenen, da er keine männlichen Leibes-Lehns-Erben hinterlassen, außer Zweifel expiriret wäre, mithin hier kein solcher Casus vorhanden zu seyn schiene, da ein in der gesammten Hand schon stehender Agnat, dergleichen Supplicant, auf die erloschene Mitbelehnschaft eines andern ohne männliche Leibes-Lehns-Erben Gesammt-Händers die Lehn zu verfolgen habe. Nachdem es nun, bey der angezeigten Bewandtniß, einiger Renovation nicht bedarf: Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet Supplicanten dessen bescheiden. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 1. Jun. 1739.

wird appro-biret.

Meynung der Stiffts-Regierung,

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß in Fällen, wo zeitheriger Observanz nach, die Curatores derer Blöden und melancholischen Personen die Lehns-Pflicht abgeleget, künftig jedesmahl Bericht erstattet werden soll; den 19. Aug. 1739.

An. 1739. Observanz r Stift= erseburg i= en Curie.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c. Chur-Fürst 2c. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue; Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß zeitheriger Observanz nach, wenn von blödsinnigen und melancholischen Personen, die Lehn und gesamte Hand zu befolgen gewesen, bey der Stifftisch-Merseburgischen Lehns-Curie deren bestätigte Curatores, nomine ihrer, die Lehns-Pflicht abgeleget; Wir aber solches also geschehen zu lassen, Anstand finden:

künftig soll dergleichen

Als begehren Wir hierdurch gnädigst, Uns wollet ihr, daferne dergleichen Fälle sich ereignen sollten, auf oberwehnte Maaße, mit Verreichung der Lehn und gesammten Hand nicht verfahren, vielmehr jedesmahl euern unterthänigsten Bericht deshalber erstatten, und Unsere Resolution darauf erwarten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, Und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 19. Aug. 1739.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

Heinrich Siegmund v. Wengler.

chen Fällen vorhero Bericht erstattet, und Resolution darauf erwartet werden.

Ejusdem Rescript,

Daß die Vasallen, so nach dem vorigen Erbhuldigungs-Eyde bereits pflichtbar worden, bey denen in manu serviente entstehenden Fällen, bloß auf die neue Pflichts-Notul, bey Abgebung des Handschlags, verwiesen werden sollen; den 17. Jun. 1740.

Friedrich August, König 2c. Chur-Fürst 2c.

An. 1740. nfrage der tiffts Re= erung.

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Wir mögen euch auf eure, vermittelst unterthänigsten Berichts vom 23. Febr. jetzigen Jahres gethane Anfrage wie es mit denen alten Vasallen, welche Uns nach dem vorigen Erbhuldigungs- und Lehns-Eyde bereits pflichtbar worden, zu halten sey, wenn sie die Lehn auf einen in manu serviente entstehenden Fall, wieder zu muthen haben, ob nehmlich dieselben, nach der bisherigen Observanz, gegen einen Handschlag auf die vorige Pflicht zuzulassen, oder der vorhin geleisteten Pflicht ohngeachtet, nach der neuen Formul anderweit mit dem Eyde zu belegen? zur gebethenen Resolution nicht bergen, wasmaßen es bey denen Vasallen, so bereits vermahls würklich die Lehns-Pflicht abgeleget, dergestalt zu halten, daß ihnen oder ihren Mandatariis bey dem Actu Investituræ die euch mittelst Unsers Rescripts vom 17. Febr. a. c. zugefertigte Notul vorgelesen, selbige darauf gewiesen, und bey dem vorhin geleisteten Eyde, mittelst Abgebung des Handschlags, deme also nachkommen zu wollen, zu versprechen beschieden, darauf auch der Handschlag von ihnen angenommen, und jedem ein Exemplar sothaner Erbhuldigungs- und Lehns-Pflichts-Formul mitgegeben werden soll. Begehren dahero gnädigst, ihr wollet bey sich ereignenden Fällen euch darnach gebührend achten. Daran geschicht Unsere Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 17. Jun. Anno 1740.

B. Frh. von Zech.

Resolution, daß die Vasallen so bereits in Lehns=

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Pflicht stehen, oder deren Mandatarii, bey denen, in manu serviente entstehenden Fällen, mit Vorlesung der zugefertigten Notul, auf vorige Pflicht, mittelst Handschlages zu admittiren.

Ejusdem Rescript,

Daß denen Vasallen, so die ihnen dictirte Lehns-Emenden, nach Verfliessung der hierzu bestimmten Frist, abtragen, solches auch durch Cabinets-Canzley-Quittungen beybringen, die Lehn- und Mitbelehnschaft zu bekennen; den 25. Jul. 1740.

An. 1740. enen Vaallen, welche die Abahlung der ctirten Lehns= menden, uch nach r präclusiischen Frist, ittelst Ca=

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Chur-Fürst 2c. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe, andächtige, und Getreue, Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, daß denen Vasallen, welche Lehns-Fehler begangen, und deren Pardon gegen gewisse Emenden erlanget, ob sie gleich diese nach Verfliessung derer hierzu angesetzt gewesenen präclusivischen Termine entrichten, dennoch die Bekennung derer Lehn- und Mitbelehnschaften sodann nicht zu versagen, wann die erfolgte Zahl- und Annehmung derer Lehns-Emenden durch producirte Cabinets-Cantzley-Bescheinigungen bestärket wird. Begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet euch künftig in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst achten. Daran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25. Jul. 1740.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

binets-Canzler-Bescheinigung beybringen, sind die Lehen, und Mitbelehnschaften zu bekennen.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß, wenn Mann-Lehn- und Ritter-Güther an Weibs-Personen veralieniret werden, hiervon jedesmahl mit Gutachten zu berichten; den 8. Aug. 1740.

An. 1740.

Veranlassung.

VOn Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe, Andächtige und Getreue. Wir mögen euch auf eure, vermittelst unterthänigsten Berichts vom 29. Jan. a. c. gethane Anfrage: Wie ihr euch sowohl wegen des zwischen denen Zweymischen Gebrüdern, und des Hauptmanns von Zweymen Ehe-weibe, über das Mann-Lehn-Guth Wegwitz geschlossenen Kaufs, und dessen gesuchter Lehnsherrlichen Confirmation und Consenses, als überhaupt, wenn künftig dergleichen Casus da die Mann-Lehn- und Ritter-Güther an Weibs-Personen veralieniret werden solten, zu verhalten ꝛc. zur Resolution nicht bergen, welchergestalt Wir geschehen lassen wollen, daß in dem Zweymischen Kauf die Confirmation und Consens ertheilet werde; und habet ihr bey hinführo sich ereignenden gleichmäßigen Fällen jedesmahl zu Unserer Entschliessung mit ohnmaßgeblichen Gutachten zu berichten. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, nebst Remißion des eingesendeten Voluminis Actorum, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 8. Aug. 1740.

soll davon jedesmal zuvor Bericht nebst Gutachten, zur Entschliessung einberichtet werden.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg, und sub dato 2. Apr. 1742. in causa Gottfr. Nießkens, an die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Wenn künftig Mann-Lehn- und Rittergüther an Weibes-Personen veralieniret werden sollen,

Ejusdem Rescript,

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz: daß in Zukunft die Consense in die Aufnahme derer Capitalien auf Ritter-Güther, nicht auf 3. Jahre zu restringiren; den 24. May 1741.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741.

Bisherige Observanz der Stiffts-Regierung zu Zeitz, in Ertheilung derer Consense.

WÜrdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Uns ist zwar nicht unbekannt, wasmassen die Consense in die Aufnahme derer Capitalien auf Ritter-Güther im Stiffte Naumburg, von Unserer dasigen Lehns-Curie bisher nur auf 3. Jahr ertheilet worden, und von 3. Jahren zu 3. Jahren renoviret werden müssen, nicht minder in der euch zugefertigten Instruction §. 7. enthalten, daß darauf zu sehen, damit der verlangte Consens, Stiffrischen Brauch nach, über 3. Jahre, ohne erhebliche Ursache, e. g. bey piis causis, sich nicht erstrecke. Nachdem aber von Unsern Stifft-Naumburgischen Vasallen, über die ihnen durch solche, mit Aufwendung nicht geringer Kosten, öfters zu wiederholende Erneuerung derer Consense zuwachsende Beschwerung, mehrmalige Klage geführet worden, ihr auch in euerm hierüber unterm 10. Nov. des 1739. Jahres erstatteten Berichte diesfalls selbst einiges Bedenken geäußert: Als sind Wir nunmehro, die bishero bey euch übliche Prolongationes derer Consense auf Ritter-Güthern gänzlich aufheben und sothane Consense wie bey Unsern übrigen Lehns-Curien üblich, und aus der Beylage zu ersehen, einrichten zu lassen entschlossen. Begehren demnach gnädigst, ihr wollet solches nicht nur in Zukunft bey allen vorkommenden Fällen beobachten, sondern auch bey denen bereits erlangten Hypotheken es dergestalt halten, daß wenn um derselben Prolongationes Ansuchung geschiehet, an deren statt die Consense auf obbeschriebene Maaße ausgefertiget werden; Gestalt Wir euch daneben anheim geben, diese Unsere getroffene Verordnung allenfalls vermittelst eines Anschlags bey Unserer Stifftischen Lehns-Cantzley zu Unserer Stifft-Naumburgischen Vasallen Wissenschaft zu bringen. Daran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 24. Maji, Anno 1741.

wird aufgehoben; und sollen künftig die Consense, nach der Beylage sub ⊙. auch bey gesuchten Prolongationen, ertheilet werden.

Christian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz, und in simili an die Stiffts-Regierung zu Merseburg, s. d. 7. Jul. 1742.

Joh. Gottlob Schubardt.

⊙.

VOn Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c. tot. tit. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers lieben Getreuen, N. N. zu denen Thalern, welche er zu Tilgung einer Lehns-Schuld (zu Tilgung dringender Schulden, zu Besserung seiner Güther) bey Unserm auch lieben getreuen N. N. um Landübliche Verzinßung aufgenommen, und demselben sein Guth N. dafür unterpfändlich verschrieben, Unsern Consens gegeben haben; Geben denselben auch darzu aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Kraft dieses, und bekennen ermeldetem Gläubiger berührtes Capital samt Zinnßen und Unkosten inhalts der Obligation so Uns unterm dato den vorigen Monats (vorigen Jahres) in Originali vorgetragen, und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Cantzley behalten worden, an und auf dem verschriebenen Unterpfande habend und gewärtig, ihme auch solches dafür verhaftet zu seyn; Jedoch Uns Unseren Erben und Nachkommen an Unseren hohen Landes-Fürstl. Regalien und Gerechtigkeiten, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden; und daß Ausgangs Jahre die Wiederablösung erfolge, sonst wollen Wir Uns, oder wem Wir es verstatten, solche zu thun vorbehalten haben. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden, am Anno

Ejusdem

Ejusdem Rescript

An die Stifts-Regierung zu Merseburg: daß in Fiscalischen Lehns-Sachen ohne Einholung rechtlicher Informate von der Königl. Stifts-Regierung zu decidiren; den 15. Jun. 1741.

An. 1741. Veranlassung.

Von Fiscalischen Lehen Klagen, und ohne Einholung rechtlicher Informate, von der Stifts-Regierung selbst zu decidiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch-Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius &c. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir mögen euch, auf euern unterm 10. Apr. jetzigen Jahres erstatteten, Uns gebührend vorgetragenen unterthänigsten Bericht, zur gnädigsten Resolution hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir geschehen lassen können, daß wieder die von Oynhausen und Spörke, wegen derer an dem Guthe Dehlitz von ihnen begangenen Lehns-Omissions-Fehler, die Fiscalische Klage vor Unserer Stifts-Regierung zu Merseburg zwar angestellet werde, jedoch habet ihr, ohne Einholung rechtlicher Informate, in der Sache selbst zu erkennen und die abgefaßten Urthel vor der Publication jedesmahl anhero einzusenden, es auch in andern dergleichen Fällen also zu halten. An dem geschicht Unser Will und Meynung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 15. Jun. 1741.

Christian vom Loß.
Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript

An die Stifts-Regierung zu Zeitz: daß denen im Geheimen Consilio Sitz und Stimme habenden würklichen Geheimen Räthen ein vor allemahl nachgelassen seyn solle, die Lehns-Pflichten durch Gevollmächtigte zu prästiren; den 5. Jul. 1741.

An. 1741. Friedrich August, König &c. Chur-Fürst &c. Vicarius &c.

Würkliche it Sitz und stimme im Geheimen onsilio zende ge- imde Rä- e sind nach m Herkom- endes

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem Wir das Herkommen Unsers hiesigen Lehnhofes, nach welchem Unsern im Geheimen Consilio Sitz und Stimme habenden würklichen Geheimen Räthen ihre von Uns tragenden Lehen und Mitbelehnschaften jederzeit auf alle sich ereignende Fälle, ohne Unsere besondere Dispensation, durch Gevollmächtigte verrichtet zu werden pflegen, auch bey Unserer Lehns-Curie des Stiffts Naumburg in Zukunft also beobachtet wissen wollen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten; An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 5. Jul. 1741.

Christian vom Loß.
Joh. Gottlob Schubardt.

Chur-Sächsischen Lehns Hofes, auf alle Fälle, ohne besondere Dispensation, auch bey der Stift Naumburgischen Lehns-Curie, per Mandatarios zu admittiren.

Ejusdem Rescript,

Daß die Lehn-Briefe führohin bloß unter dem dato der Beleihung auszufertigen und wegen derer Mitbelehnten die vorgeschriebene Clausula salvatoria zu inseriren; den 29. Nov. 1741.

Friedrich August, König &c. Chur-Fürst &c. Vicarius &c.

An. 1741. Die Lehen- Erbbrie- sollen ftig bloß er dem o der Be- ung aus- ertiget den.

Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir wahrgenommen, daß aus dem zeithero in denen Lehen- und Erb-Briefen gebrauchten doppelten dato der Beleihung und Ausfertigung, verschiedene Inconvenienzien erwachsen; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet in Zukunft die Lehen und Erb-Briefe bloß unter dem dato der Beleihung ausfertigen, auch in allen denenjenigen, worinnen derer Mitbelehnten namentlich Erwehnung geschiehet, die Clausul: Jedoch daß dieselben der gesamten Hand jetzt und forthin jedesmahl gebührende Folge thun, und was die Lehn-Rechte, nebst dem Herkommen erfordern, verrichten, und in Acht nehmen, im wiedrigen Fall, oder wenn sie sich vorhin schon daran versäumet hätten, ihnen hierdurch nichts geliehen seyn solle &c. zu Verhütung aller ungleichen Interpretation jedesmal mit einrücken. Daran geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 29. Nov. Anno 1741.

Clausul wegen der Mitbelehnten.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Daß die Indults-Frist einem Lehnmann, ob selbiger schon den gesetzten Terminum bey einem Lehen nach zurückgelegtem 18 Jahre anticipiret, dennoch bis zu erreichtem 21. Jahre fortlauffe, auch denen unmündig gewesenen Vasallen das zur Lehns-Befolgung nachgelassene 22. Jahr, vor ein Sächsisches von 1. Jahre 6. Wochen und 3. Tagen fernerhin zu achten; den 6. Jul. 1742.

An. 1741. Die Indults-Frist, soll einem Lehn-Manne, ob selbiger schon den Terminum nach dem 18. Jahre anticipiret, dennoch bis zum 21. Jahre fortlaufen.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Würdige, Veste Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem bey Uns, Unsere Landes-Regierung allhier über der Würkung eines bis zum 21. Jahre ertheilten Lehns-Indults bey einem sich schon nach Verfluß des 18. Jahres, als Lehnsmündig gerirenden Vasallen, anzufragen, der Nothdurft befunden; So haben Wir darüber Unsere gnädigste Intention dahin declariret, daß die Indults-Frist einem Lehn-Manne, ob selbiger schon den gesetzten Terminum bey einem Lehen, nach zurückgelegtem 18. Jahre anticipiret, dennoch bis zu erreichtem 21. Jahre, als bis dahin derselbe nach Sächsischen Rechten minorennis verbleibe, billig fortlaufe; Wir begehren zugleich an euch gnädigst, ihr wollet eures Orts euch darnach gleichfalls achten; Maßen es denn auch dabey, daß das fatale, binnen welchem denen minderjährig gewesenen Vasallen ihre Lehen- und Mitbelehnschaften zu prosequiren zukommt, von dem zurückgelegten 21. Jahre an, auf Ein Jahr 6. Wochen und 3. Tage zu rechnen, fernerhin sein Bewenden hat. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 6. Jul. Anno 1742. Fatale pro Lehns-Prätendenten nach dem 21. Jahre ꝛc.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Daß die Geistlichen, wenn sie Lehn- und Mitbelehnschaften haben, zu Ablegung der Lehns-Pflicht in Person zu admittiren; den 6. Sept. 1742.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742. Veranlassung.

Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir sind auf euern Uns geziemend vorgetragenen unterthänigsten Bericht vom 24. Mart. vorigen Jahres, Adam Samuel Steinbrückern, daß er sein Guth, die Wüstung Erkmannsdorf genannt, an seinen darauf versicherten Gläubiger, Johann Niclas Bermann, Pfarrern zu Schöndorf, entweder zur Helfte, oder in Communion und gemeinschaftlichen Gebrauch und Nutzung, überlassen möge, in Ansehung verschiedener hierbey concurrirenden bedenklichen Umstände, zu gestatten nicht gemeynet, und begehren hiermit gnädigst, ihr wollet den Supplicanten dessen bescheiden. Was aber eure wegen Admißion derer Geistlichen zu Lehns-Empfahungen, zugleich gethane Anfrage betrifft, so sind die Geistlichen, wenn sie Lehn oder Mitbelehnschaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Person zu admittiren, und solches bey allen vorkommenden Fällen zu beobachten. Daran geschicht Unser Will und Meynung und Wir sind euch, nebst Remißion derer eingeschickten 2. Vol. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 6. Sept. Anno 1742. Die Geistlichen sind zu Ablegung der Lehnspflicht, in Person zu admittiren.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Daß führohin denen um die Lehn und gesammte Hand ansuchenden Vasallen, bey sich ereignenden Hindernissen, Vigilanz-Registraturen zu ertheilen, und wenn jene renoviret, oder auch ein begangener Lehns-Fehler pardoniret, zu Empfahung der Lehn, oder gesammten Hand, Termin angesetzet werden solle; den 4. Octob. 1742.

An. 1742. So wohl denen sich zur Lehn meldenden, aber zu derer Empfahung behinderten Vasallen, als auch denen, so wegen begangener Lehns-Fehler pardoniret worden, ist, nach gehobenen Anstand, auf respective ertheilten Pardon

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe, Andächtige und Getreue; Wir befinden der Nothdurft, daß sowohl denen Vasallen, welche ihres Orts binnen geordneter Frist sich gebührend gemeldet, gleichwohl aber wegen einiger von Seiten der Lehn-Curie sich ereignenden Hindernisse, weder zur Lehen noch gesammten Hand, vor Ablauf des in dem Lehns-Mandat de An. 1691. vorgeschriebenen fatalis, admittiret werden, oder Indult erhalten können, als auch denenjenigen so in Beobachtung ihrer Obliegenheit säumig gewesen, von Uns aber begnadiget worden, sobald der sich ereignende Anstand gehoben, oder auch dieselben respective den gesuchten Pardon erhalten, solches legaliter intimiret und ihnen zugleich, zu Suchung der von Uns tragenden Lehen und gesamten Hand, eine gewisse Frist anberaumet, nicht minder denen erstern indessen über ihr petitum, und die demselben entgegen stehende

stehende Impedimenta eine Vigilanz-Registratur ertheilet werde; Begehren dahero gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten, jedoch auch bey Ausstellung vorbemerkter Registraturen alle sorgfältige Behutsamkeit, damit darinnen sonderlich bey Erwehnung derer Hindernisse etwas, so Unserm Interesse nachtheilig, oder bekannt zu machen unnöthig, nicht mit einfliesse, gebrauchen. An dem

Behutsamkeit darbey.

geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 4. Oct. Anno 1742.

Carl August Gr. von Rex.

An die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Daß führohin Personen Bauern-Standes Ritter-Güther zu besitzen nicht zu gestatten; den 6. Apr. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Die mancherley Inconvenienzien, so sich bey Besitzung derer feudorum equestrium von Personen Bauern-Standes ereignen, haben Uns zu der wohlbedächtigen Entschliessung veranlasset, daß weder denen Bauers-Leuten die Acquisition derer Ritter-Güther noch auch die Aufnehmung dererselben in die gesamte Hand an einem dergleichen Lehen zu verstatten. Wir begehren dahero gnädigst, ihr wollet nicht nur solches vor das künftige sorgfältig beobachten, nicht minder diese Unsere Intention in denen führohin auszufertigenden Erbverwandlungs-Briefen dergestalt, wie die in Erbe versetzten feuda nobilia nur auf solche Personen, welche sonst der Succeßion in Rittergüthern fähig, zu beständigem Besitz kommen und fallen sollten, jedesmal ausdrücken, sondern Uns auch nächstens eine zuverläßige Specification derer etwan gegenwärtig von Leuten Bauern-Standes in Unserm Stiffte Merseburg poßidirenden Ritter-Güther, oder deren an dergleichen feudis habenden Mitbelehnschaften (worunter folglich die eigentlichen Bauer- und sogenannten Amts-Lehen-Richter oder Schultzen-Lehen nicht zubegreifen) zu Unserm Ersehen und fernerer Entschliessung, vermittelst gehorsamsten Berichts einreichen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 6. Apr. 1743.

Amts Lehen-Richter- oder Schulzen-Lehen, sind hierunter nicht zu verstehen.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz und in simili sub d. 7. Sept. ej. a. an die vormals Weißenfels- und Querfurthischen Beamten.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Wie es mit Inserirung derer Mitbelehnten, in die, auf den Tag der Beleihung zu datirenden Lehn-Briefe, wenn solche bey feudis novis erst nach empfangener Lehn präsentiret werden, zu halten; den 14. Aug 1743.

An. 1743. Mitbelehnte o bey einem eu erkauften Lehn-Guthe, erst ach erhaltener Lehen räsentiret vorden, ind zwar

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir über der Frage: Ob die Mitbelehnten, welche von einem Vasallen an einem neu erkauften Lehn-Guthe erst nach erhaltener Lehn präsentiret worden, in dem unterm dato der Beleihung auszufertigenden Lehn-Briefe zu inseriren oder nicht? Unsere Entschliessung dahin gefasset, daß, da die Einverleibung eines facti posterioris bey dem ersten Lehn-Briefe, weil dessen Datum vor præsentation derer Mitbelehnten hergehet, nicht füglich geschehen kann, in dergleichen Falle die Mitbelehnten zwar aus dem Lehn-Briefe hinweg zu lassen, jedoch der Haupt-Lehn-Mann, daß die präsentirten Mitbelehnten in den künftigen Lehn-Brief eingerücket werden solten, zu bescheiden, auch auf Verlangen, ihm darüber einen Cantzley-Schein zu geben: Als haben Wir euch solches zur Nachacht hierdurch nicht verhalten wollen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 14. Aug. Anno 1743.

aus dem, unter dem Beleihungs-Dato auszufertigenden Lehn-Briefe wegzulassen, denen künftigen aber zu inseriren, und den Vasallen darüber Cantzley-Schein zu ertheilen.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Die, bey Confirmation derer Käufe über Lehn-Güther und derer von Mitbelehnten ausgestellte Reverse, zu gebrauchende Clausul betreffend; den 6. Sept. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir auf beschehenen geziemenden Vortrag euers, wegen der Clausulæ salutaris, so denen zu ertheilenden Confirmationen derer Käuffe über Lehn-Güther und derer Mitbelehnten ausgestellten Reverse einzuverleiben, unterm 27. Febr. 1741. erstatteten unterthänigsten Berichts, resolviret, daß bey vorkommenden Fällen, die etwas geändert zurückfolgende Formulare gebrauchet werden sollen; Als begehren Wir gnädigst ihr wollet euch darnach gehorsamst achten. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 6. Sept. 1743.

Beylagen, sub ☉. & ☽.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

☉.

Formular.

Zur Confirmation über die Käufe.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. tot. Tit. Reg. & Elect. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun kund: daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers lieben Getreuen N. N. den um sein Guth N. N. mit Unserm auch lieben getreuen N. N. der zugleich suppliciret, getroffenen Kauf, welcher Uns unterm dato den dieses Jahres in originali vorgetragen und darvon vidimirte Abschrift bey Unserer Stiffts-Cantzley behalten worden, bestätiget haben. Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch denselben hiermit und in Kraft dieses, und wollen, daß solchem in allen und jeden Puncten, Clausuln, Innhalt und Meinungen nachgegangen und darwieder nicht gethan noch gehandelt werde, jedoch Uns Unseren Erben und Nachkommen an Unsern hohen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich haben Wir diese Confirmation unter Unserm Stifft-Naumburgischen Cantzley-Secret mit gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen anbefohlen. Sign. Moritzburg an der Elster, den

☾.

Formular.

Zur Confirmationen über die Lehns-Reverse.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. tot. Tit. Reg. & Elect. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers lieben Getreuen N. N. den ihm von seinem Bruder und Vetter, Unsern auch lieben Getreuen N. N. und N. N. wegen der Mitbelehnschaft an dessen neu erkauftem Guthe N. darein er dieselben genommen, ausgestellten Revers, welcher Uns, unterm dato den dieses Jahres in Originali vorgetragen, und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Stifts-Cantzley behalten worden, so viel die Interessenten betrifft, bestätiget haben; confirmiren, ratificiren, und bestätigen auch denselben auf solche Maaße hiermit und in Kraft dieses, und wollen, daß solchem, unter ihnen in allen und jeden Puncten, Clausuln, Inhalt und Meinungen nachgegangen und darwieder nicht gethan, noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unseren hohen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch sonst jedermänniglich an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich ꝛc.

Ejusdem Rescript,

Zur Erläuterung: wer unter denen Bauern, so keine Ritter-Güther zu besitzen fähig, zu verstehen; den 26. Sept. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben euch über dasjenige, was Wir euch wegen der, denen Bauern künftig nicht zu gestattenden Acquisition derer Rittergüther unterm 6. Apr. a. c. zu erkennen gegeben, hierdurch eröffnen wollen, wasmassen sothane Unsere Willens-Meynung bloß von solchen Bauers-Leuten, welche annoch würklich dergleichen sind, anzunehmen und zu verstehen, mithin auf diejenigen Fälle, wo ein Bauer seinen Stand verändert (wovor jedoch die Erpachtung eines oder andern Unserer Vorwerke oder eines Ritter-Guths nicht zu achten) oder ein Bauers Sohn durch zunftmäßige Erlernung eines Handwerks, auch erworbenes Meister- und Bürger-Recht, oder in andere Wege conditionem civicam erlanget, oder im Geistlichen, Civil- und Militair-Stande zu Ehren-Aemtern gekommen, keinesweges zu erstrecken. Wannenhero Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht nur euch selbst deme gemäß bezeigen, sondern auch dieses Unsern Stifft Merseburgischen Beamten, damit sie sich bey Subhastationen derer Rittergüther darnach zu richten im Stande seyn mögen, bekannt machen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 26. Sept. 1743.

Rescript d. d. 6. Apr. d. a.

wird erläutert.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg & mut. mutand. an die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem

Ejusdem Special-Befehl,

Ob ein von dem Vater an den Sohn, oder von dem Besitzer an den Mitbelehnten verkauftes Lehnguth pro feudo novo oder antiquo zu achten, und daran die Präsentation neuer Mitbelehnten zu gestatten sey?

d. d. 30. Sept. 1743.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

n. 1743. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm am 5. Jun. p. a. und 9. Mart. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichten, geziemend vorgetragen worden, welchergestalt sowohl Carl Alexander Bose, an dem, von seinem Bruder Carl Siegmund Bosen, erkauften Guthe Roßwitz, als Friedrich Gottfried von Schindler, an dem käuflich acquirirten Guthe Pomlitz, unerachtet beyde Käufer an sothanen Güthern vorher in der Mitbelehnschaft gestanden, neue Mitbelehnten präsentiret, wasmaßen hierbey die Frage: Ob, wann ein Besitzer sein Lehnguth an einen Mitbelehnten verkauft, dieses pro feudo novo oder antiquo zu achten, mithin erstern Falls dem Acquirenti die Präsentation neuer Mitbelehnten daran zu verstatten? vorgekommen, und wie ihr um deswillen, weil überhaupt ein jedes durch Kauf acquirirtes Lehen, als ein neues zu betrachten, und ein Mitbelehnter, welcher dem Besitzer ein Lehnguth abkaufe, solches nicht ex causa Successionis, sondern ex causa singulari emti venditi, mithin titulo oneroso erlange, dadurch aber das Lehen in einen andern Stand gerathe, der vorige Lehns-Contract cesire, und vermittelst der erfolgenden neuen Investitur, ein anderer errichtet werde, der unmaßgeblichen Meynung seyd, daß dergleichen von einem Mitbelehnten käuflich an sich gebrachtes Lehnguth pro feudo novo zu achten. Alldieweiln ihr aber selbst anzuführen wisset, wasmaßen es bey Unserer hiesigen Lehns-Curie seit geraumer Zeit hergebracht, daß, wann die Veräußerung eines Lehnguthes an einen Mitbelehnten geschehen, selbiges vor ein neues feudum nicht gehalten, noch dem Käufer neue Mitbelehnten zu präsentiren erlaubet werden, und denn nicht nur diese Lehns-Observanz darum auf gutem Grund beruhet, weil ein dergleichen Käufer in der vorigen Investitur schon begriffen, und der dominus directus mit ihm, über eben diesem feudo bereits contrahiret, auch ihn darmit, obwohl nur simultanee investiret, der Gesamthänder aber dadurch schon einig Condominium des Guthes erlanget, sondern auch hiernächst in der denen Landständen Anno 1700. ertheilten Resolution, daß wenn ein Mitbelehnter nebst andern in einem Lehen succedire, und denen übrigen Mitbesitzern ihre Antheile abhandele, weder das ganze Guth, noch die erkauften Stücken pro feudo novo zu halten, deutlich versehen, und diese Disposition, ob paritatem rationis, auf die Fälle, wo ein Sohn oder Mitbelehnter ein Lehnguth, vor erfolgter Successio daran, erkauft, ganz füglich zu ziehen, auch bey Statuirung des Gegentheils, die Hinterziehung vieler Lehns-Aperturen, sonderlich wann die Güther auf wenig Augen beruhen, durch Scheinhandel, vornehmlich zwischen Vater und Sohn, erfolgen würde; So tragen Wir, von dem oberwehnten langwierigen Herkommen Unserer Lehns-Curie allhier abzugehen Bedenken, sondern lassen es darbey ferner bewenden, und sind folglich denen Mitbelehnten oder Kindern, welche die Lehengüther von dem Possessore, oder ihrem Vater, käuflich an sich bringen, ohne besondere darzu erhaltene Erlaubniß, neue Mitbelehnten daran zu präsentiren, keinesweges, jedoch dargegen die vorigen Mitbelehnten beyzubehalten, auch denen Vätern, so ihre Güther an eines ihres Kinder verkaufen, die gesamte Hand daran sich reserviren, verstatten zu lassen gemeynet. Dahingegen Wir in denen obbemerkten beyden Fällen, welche eben zur Disceußion erwehnter Frage Anlaß gegeben, daß die von denen von Bose und von Schindler, an denen Güthern Roßwitz und Pomlitz präsentirten Mitbelehnten angenommen werden mögen, in Ansehung derer dabey concurrirenden besondern Umstände, zumal die hievorigen Gesamthänder ihrer gehabten Mitbelehnschaft, aus dem irrigen Præsuppositо, als ob berührte Güther durch den Verkauf feuda nova würden? sich begeben, vor diesmal, ohne Consequenz auf andere Casus similes, hiermit in Gnaden dispensiren; Wir begehren dahero hierdurch gnädigst, ihr wollet euch darnach sowohl jetzt als künftig gehorsamst achten, und diesem gemäß das weiter Nöthige veranstalten.

Quæstion wegen eines von dem Besitzer an einen Mitbelehnten verkauften Lehnguthes.

decidendi.

Extension auf die Käufe zwischen Vater und Sohn.

Decisio negativa.

Fernere Weisung.

Dispensation wegen derer an denen Güthern Roßwitz und Pomlitz präsentirten Mitbelehnten.

Hieran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden, am 30. Sept. 1743.

Carl August Gr. von Rex.

An die Landes-Regierung und mut. mutand. sub d. 12. Oct. ej a. an die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz.

Heinrich Siegemund von Wengler.

Ejusdem Special-Befehl,

An die Landes-Regierung: Daß, wenn ein Mitbelehnter ein Lehnguth sub hasta erstehet, selbigem die Präsentation neuer Mitbelehnten verstattet werden solle; den 21. May, 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

l. 1744. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Was ihr wegen der von Ernst Adolph Schiecken, welcher das im Amte Delitsch gelegene Mann-Lehnguth, Gelm, woran er in der gesamten Hand gestanden, sub hasta acquiriret, aufs neue beschehenen Präsentation seiner Brüder und Vettern, die auch vorher damit simultanee investiret gewesen, zu Mitbelehnten daran gehorsamst vorgestellet und angefraget, ist Uns aus euerm unterthänigsten Berichte de dato 14. Febr. h. a. geziemend hinterbracht worden

Nachdem Wir nun geschehen lassen können, daß, obschon nach Maaßgebung Unsers gnädigsten Rescripti,

ptl, d. d. 30. Sept. 1743. ein von dem Besitzer an den Mitbelehnten verkauftes Lehnguth keinesweges pro feudo novo zu achten, dennoch, wenn ein Mitbelehnter bey einem Lehnguthe dasselbe sub hasta erstehet, diesem, in Betracht, daß durch die Subhastation eines feudi die Lehen und Mitbelehnschaft bey selbigem in einen ganz andern Stand geräth, und bey dergleichen venditione necessaria der Kauf nicht zwischen dem Besitzer und dem Käufer, als vorherigen Mitbelehnten, celebriret wird, die Präsentation neuer Mitbelehnten an selbigem verstattet werde: Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch in Eingangs erwehnten und andern dergleichen vorkommenden Fällen hiernach achten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden, am 21. Maji, Anno 1744.

Dem Mitbelehnten, so ein Lehnguth sub hasta erstehet,

wird die Präsentation neuer Mitbelehnten an verstattet

Carl August Gr. von Rex.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Rescript,

Wie es wegen derer, von denen Stadt-Räthen, Weibespersonen ꝛc. zu bestellenden Lehnträger und deren Lehns-Empfängniß und Renovation zu halten; den 14. Octobr. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1745. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Welchergestalt ihr wegen Bestell- und Verpflichtung derer Lehnträger bey denen an die Stadt-Räthe, Weibs- oder andere zur unmittelbaren Lehns-Empfängniß unfähige Personen zu verleihenden Güthern, in verschiedenen Puncten um Bescheid gebethen, davon ist Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 28. Julii vorigen Jahres geziemender Vortrag geschehen. Worauf Wir euch zur Resolution hierdurch nicht verhalten mögen, daß, wie die von Stadt-Räthen, Communen und Collegiis bestellte Lehnträger die Lehnspflicht zugleich mit vor sich abzulegen haben, auch die einmal übernommene Function ordentlich, so lange sie leben, über sich behalten, mithin auf alle sich ereignende Fälle, kraft aufhabender Lehnträger-Bestallung, die Lehn zu renoviren schuldig sind: Also daraus von selbst folge, daß wenn ein dergleichen Provasallus verstirbet, oder die übernommene Function, mit Vorbewußt des Corporis Mystici, wieder aufgiebet, von nur gedachtem Corpore ein neuer Lehnträger intra fatale constituiret, und durch solchen, vor Ablauf des fatalis, die Lehn gemuthet und empfangen werden müsse. So viel aber hingegen derer Weiber Lehnträger betrifft, ist von solchen, gleichwie von andern Mandatariis dererjenigen Vasallen, so wegen vorgefallener Hindernisse, oder sonsten aus Gnaden, von dem persönlichen Erscheinen dispensiret worden, die Pflicht allein in ihrer Principalinnen Seele, abzuschwören, und es haben daher auch diese letztere die Lehn nach deren Tod zu renoviren nicht nöthig, sondern es ist vor gnug zu achten, wenn sie nur auf andere sich begebende Fälle, die in denen Lehn-Rechten gesetzte Folge, vermittelst eines gebührend zu bestellenden anderweiten Gevollmächtigten observiren und zu Werke richten. Was endlich die übrigen zu eigener Empfahung unfähige Personen, als nehmlich Taube, Stumme ꝛc. belanget, mögen selbige ohnehin neue feuda gar nicht acquiriren. Im Fall sie aber dergleichen schon besitzen, oder daran die Mitbelehnschaft haben, und ihnen eine solche Fatalität zustösset, wird ihnen billig, bis es sich mit ihrem Zustand gebessert, Indult ertheilet, ein Lehnträger aber, von wegen dererselben, nicht zugelassen. Es ist daher Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet bey vorkommenden Fällen euch hiernach gebührend achten. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 14. Octobris 1745.

Resolution wegen der Lehnträger von Stadt-Räthen, Communen, ꝛc.

Wegen der Lehnträger derer Weibes-Personen.

Wegen der Lehnträger derer Personen, so wegen vorgefallener Hindernisse, oder sonsten aus Gnaden, von dem persönlichen Erscheinen dispensiret worden, und derer unfähigen Personen

B. Freyherr von Zech.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem General-Befehl,

Welchergestalt die vormaligen Fürstl. Weissenfelsischen Vasallen ihre Lehns-Obliegenheit hinführo zu beobachten haben; den 8. Jul. 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Veranlassung. Lieber Getreuer. Demnach durch erfolgten tödtlichen Hintritt Unsers Vetters, weyland Herzog Johann Adolphs zu Weissenfels Lbden. Dero Thüringische Landes-Portion, das Fürstenthum Querfurth, und das zu diesem geschlagene Amt Heldrungen an Uns zurückgefallen: So haben zwar bey Unserm Lehnhofe ein und anderer derer hiebevor dahin gehörig gewesenen Vasallen ihrer Lehn und Mitbelehnschaften halber sich bereits gemeldet, auch darneben zu Empfahung derselben, um Termins-Anberaumung gebethen;

Die ehemalige Weissenfelsischen Vasallen haben ohne Erwartung einiger Citation, der Lehn und gesamten Hand binnen Jahr und Tag behörige Folge zu leisten verbunden ist: Als begehren Wir hiermit, du wollest die in dem dir anvertrauten Amte einbezirkten Vasallen und Lehnleute gewöhnlichermaßen, dessen förderlichst, und daß diejenigen, so Uns nicht allbereit mit Lehnspflichten verwandt seyn, zu Ablegung derselben in Person, die andere aber zu Leistung des gewöhnlichen Handschlages durch ihre gnugsame Gevollmächtige, vor Ablauf oberwehnter Frist erscheinen, und zu Förderung der Expedition, ihre Käufe-Lehn-Briefe und Muthscheine, daraus man ihre Befugniß und Lehns-Folge ersehen möge, mit zur Stelle bringen, auch sonsten im übrigen die Lehns-Obliegenheit, gleich andern Unsern sämtlichen Vasallen, in Zukunft allenthalben gebührend beobachten sollen, vermittelst Umlaufs, bedeuten, und wie solches geschehen, unterthänigst anhero einberichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Julii 1746.

Was sie noch binnen Jahr und Tag zu beobachten haben.

Generale,

Generale,

Die von denen Ritterguths-Besitzern, zu Befreyung ihrer Güther von allen ungelöschten hypothecarischen Schuld-Verschreibungen, zu erlassende Edictal-Citationes betreffend; den 11. März 1755.

Ist oben im 1sten Capitel dieses Buchs von Justiz-Sachen zu befinden.

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Herzogs zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris ꝛc. Wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnschaften, auch sonst in Lehns-Sachen gehalten werden soll. De dato Dreßden, den 30. April 1764.

a. 1764. WIR Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalls und Churfürsts, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Obwohln die in GOtt ruhende Durchlauchtigste Vorfahren an der Chur, von Zeit zu Zeit, besonders auch Unsers höchstgeehrtesten Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. verschiedene Mandata und Verordnungen, wie es mit Suchung und Renovation der Lehn und Mitbelehnschaft, auch Ausbringung derer Indulte, und was dem anhängig, gehalten werden solle, ergehen lassen;

So ist dennoch zeithero wahrzunehmen gewesen, daß hierunter von verschiedenen derer Vasallen, theils aus ungebührlicher Nachläßigkeit, theils auch oftmals aus Unwissenheit und irriger Meynung ihrer rechtlichen Beystände und Sachwalter, oder sonst in andere Wege, vielfältig gefehlet, und hierdurch zu Felonie-Klagen Anlaß gegeben worden.

Nachdem Wir nun aber solches abgewendet, und die getreuen Vasallen, welche durch vorangeführte Unwissenheit und Irrthum in Schaden gesetzet worden, in dem Besitz ihres nutzbaren Eigenthums sicher gestellet und ihnen hierunter bestens geholfen wissen wollen:

Als haben Wir zu Erhaltung mehrerer Ordnung, und zu möglichster Aufhebung der, wegen Befolgung der Lehn und gesamten Hand, auch sonst in Lehns-Sachen vielfältig bemerkten Ungewißheit derer Principiorum und Observanzien, folglich zu derer Vasallen gründlicher Information, sowohl zu ihrer selbst eigenen nöthigen Sicherheit, der Nothdurft befunden, diejenigen Schuldigkeiten, welche einem Lehnmanne, wegen seines Lehns, gegen den Lehnherrn hauptsächlich obliegen, und was darneben sonsten bey denen Lehnen am meisten vorzukommen pfleget, und zu beobachten ist, in gegenwärtiges Mandat zusammen fassen, auch solches zu sämtlicher getreuen Vasallen und Unterthanen Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung publiciren zu lassen.

Titulus I.

Von Muthung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaften.

§. 1.

Es ist anfänglich die Lehn, vermöge der, in denen Sächsischen Lehn-Rechten, und besonders in der 45. Constitution P. II. enthaltenen Verordnung, auf alle in manu dominante oder ferviente, sich begebende Fälle, von denen Besitzern derer Lehngüther zu suchen, nicht weniger auch bey solchen sich ereignenden Veränderungen, von denen Mitbelehnten, ob sie schon die Lehngüther im würklichen Besitz nicht haben, die Mitbelehnschaft zu erneuern, sowohln von des verstorbenen Mitbelehnten hinterlassenen Söhnen, weiln nach denen Sächsischen Lehn-Rechten, die Lehnsfolge allein auf der gesamten Hand stehet, und dieselbe ein jeder Mitbelehnter vor sich selbst suchen, und also proprio facto erlangen muß, die gesamte Hand an denen Lehngüthern, woran ihr Vater selbige gehabt, nach dessen Ableben, behörig zu muthen, und von ihnen in Anfangs erwehnten Fällen, zu Erhaltung des erlangten Mitbelehnschafts-Rechts, ein gleiches zu beobachten. *Die Lehn, und Mitbelohnschaft ist auf alle Fälle zu suchen und zu renoviren.*

Diejenigen aber, so eine bloße Anwartschaft auf ein Lehnguth erhalten, sind die Lehen eher nicht, als wenn sich der Fall zugetragen, und sie den würklichen Besitz des Lehnguths erlanget, zu suchen schuldig, es wäre dann, daß ein dergleichen Expectativarius per investituram abusivam bereits beliehen worden, als in welchem Fall derselbe sothane Lehn, bey denen in manu dominante vorkommenden Fällen, zu renoviren verbunden. *Wie solche bey Anwartschaften zu befolgen.*

§. 2.

Wenn ein Vater nach seinem Tode, zu seinem Lehnguthe verschiedene Söhne verlässet, oder das Lehnsfolger Lehn, durch des Besitzers, ohne Hinterlassung Leibes-Lehens-Erben, erfolgten tödtlichen Hintritt, auf verschiedene Mitbelehnte fället, so haben selbige, sie mögen in communione zu verbleiben gesonnen seyn, oder nicht, die Lehn daran in gesetzter Frist, jeder zu seinem Antheil und zugleich die gesamte Hand gegen einander, an ihrer Brüder oder Mit-Lehns-Erben Antheilen, vermöge der bey hiesiger Lehns-Curie hergebrachten Observanz, zu suchen, und daferne währender Communion, einer von denen Mit-Besitzern, ohne Leibes-Lehens-Erben stirbet, und sein Antheil auf die übrigen vorfället, es in Ansehung der Renovation, eben also zu halten. *Verschiedene in ein Guth haben die Lehn zu ihren Antheilen nebst der gesamten Hand gegen einander zu suchen, und auf eines jeden Compossessoris Tod zu renoviren;*

Und obschon in dem erstern Fall, daferne nehmlich das Lehnguth auf des Besitzers Kinder devolviret wird, die Mitbelehnten die gesamte Hand nur überhaupt mit sämtlichen Leibes-Lehens-Erben, an dem ganzen Guth zu suchen, gehalten sind, so mögen sie *so auch von denen Mitbelehnten geschiehet.*

sich

sich dennoch, wenn einer von denen Compossessoribus, währender Gemeinschaft, mit oder ohne Kinder verstirbet, die gesamte Hand an dessen Antheile zu renoviren, keinesweges entbrechen.

Wie es denn auch, wenn das Guth etlichen derer nähesten Mitbelehnten zugleich anfällt, und einer derselben, bey noch fortdaurender Gemeinschaft abgehet, von denen Remotioribus um so vielmehr eben also zu halten ist, da diesen die gesamte Hand mit denen succedirenden Mitbelehnten nur überhaupt an dem ganzen Guthe zu suchen, nicht frey stehet.

§. 3.

Wie die Lehn und gesamte Hand an Mann- und Weiber-Lehngüthern zu befolgen.

Daferne ein Vasall, bey seinem Absterben, Söhne und Töchter, und hierzu ein Guth, so Mann- und Weiberlehn ist, hinterlässet, so sind die Töchter, wenn sie künftig, nach Abgang der männlichen Linie, zur Succeßion gelangen wollen, in gehöriger Frist, die gesamte Hand an dem von ihrem Vater auf ihre Brüder verfälleten Guthe zu suchen, auch solche von Fällen zu Fällen gebührend zu befolgen, gehalten.

§. 4.

Der Vater kann sein Guth einem Sohne vor dem andern vermachen. Was sodann die andern Söhne zu thun schuldig.

Und obwohln einem Lehnmanne, das ihm zustehende Lehnguth, einem Sohne vor dem andern, durch seinen letztern Willen dergestalt, daß die übrigen Söhne und Mit-Erben zu dessen Erfüllung gehalten sind, zuzueignen freystehet; So müssen doch gleichwohl die Lehns-Erben, auch in diesem Fall eben so wohl, als wenn sie, oder andere Lehns-Erben, aus eigener Willkühr das ihnen angefallene Guth einem unter ihnen, durch Kauf oder Theilung zugeschlagen, zuförderst die Lehn auf obbeschriebene Maaße an dem Guthe suchen, und können solches alsdenn erst demjenigen, dem es der Vater im Testamente beschieden, oder durch eine Theilung unter denen Kindern, angewiesen, überlassen, es wäre dann in denen Lehn-Briefen dem Besitzer des Guths die Facultas testandi wörtlich concediret, als in welchem Fall es dergleichen Lehns-Suchung nicht bedarf.

Daferne jedoch

§. 5.

Wie es zu halten, wenn sie solches nicht bewerkstelligen.

die übrigen Söhne, welche nach der väterlichen Disposition nicht mit in das Lehnguth succediren sollen, die Lehn an solchem nicht suchen, noch solche nachhero wiederum zum Besten ihres Bruders, der nach des Vaters letztem Willen das Lehnguth bekommen soll, auflassen wollen, sondern sich entweder aus Vorsatz und Gefährde, oder aus Nachläßigkeit daran versäumeten, so soll dem ohngeachtet, das Guth dem Sohne, welchem es der Vater beschieden, in Lehn gereichet, und die übrigen Söhne, wegen ihres nur erwehnten Verhaltens, nach Befinden willkührlich bestrafet werden.

§. 6.

Die gesamte Hand ist bey Theilungen und Anfällen von demjenigen vorzubehalten, welcher seinen Antheil dem andern überläßt, und künftig succediren will, desgleichen, wenn die Eltern das Guth den Kindern abtreten.

Gleichwie aber, wenn bey Theilungen und Anfällen ein Bruder oder Mitbelehnter, dem andern seinen Antheil an dem Lehnguthe überlässet, die Lehn, worinnen die Contrahenten vorhin mit einander gestanden, vermöge Sächsischer Rechte, gebrochen wird;

Also muß derjenige, welcher seinen Antheil dem andern an dem angefallenen Guthe verkauft oder abtritt, wenn er ihm künftig succediren will, sich die gesamte Hand, wenigstens bey der Lehns-Auflassung vorbehalten, und in gehöriger Zeit erneuern, immaßen solches auch die Eltern zu beobachten haben, welche ihren Kindern bey Lebzeiten die Lehngüther eigenthümlich übergeben und einräumen, sonsten selbige, wenn die Kinder vor ihnen versterben, denenselben im Lehn nicht succediren können.

§. 7.

Wenn die Mitbelehnten bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriren.

Und obwohln in Ansehung dererjenigen Mitbelehnten, welche bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriret, noch darein gewilliget, diesfalls ein anders, und daß die gesamte Handlungen wegen dererselben nicht gebrochen werde, in der 45. Constitution Part. II. versehen, und Wir es auch bey demjenigen, was bey einer, ohne Einwilligung derer Mitbelehnten, erfolgten Veräußerung des Lehns, der Actionis revocatoriæ halber, Rechtens ist, nochmals bewenden lassen, und dahero gedachte Mitbelehnte solchenfalls die gesamte Hand zu befolgen nicht schuldig sind; So wollen Wir doch, daß hinführo, um besserer Ordnung willen, und wie solches von denen meisten Vasallen in dergleichen Fällen bereits zeithero beobachtet worden, wenn sich Brüder in die väterlichen, oder auch andere Lehnsfolgere, in die ihnen angefallene Lehngüther theilen, selbige solche Theilung, nach deren erfolgten Confirmation, denen Mitbelehnten legaliter notificiren lassen, und diese sodann binnen gehöriger Frist, von Zeit der ihnen beschehenen Notification, welche auf geziemendes- und in denen Supplicibus um die Confirmation, zugleich mit anzubringendes Ansuchen, auch von der Lehns-Curie selbst zu bewerkstelligen ist, die gesamte Hand gebührend befolgen sollen.

Von der Notification an die Mitbelehnte.

§. 8.

Wenn bey einem Gute zwey Fälle in einem Fatali zusammen kommen.

So geschiehet auch jezuweilen, daß nicht nur bey einem Lehnguthe, zwey Falle in einem Fatali sich ereignen und zusammen kommen, sondern auch wohl gar durch den letztern Fall der Sachen Gestalt dermaßen verändert wird, daß die Lehn oder Mitbelehnschaft, darum sonst auf den ersten Fall zu bitten gewesen wäre, nicht mehr von demjenigen, der darum hätte ansuchen sollen, erlanget werden kann; Allermaßen nun in dem erstern Casu zwar das Fatale, binnen welchem so wohl die Besitzer des Lehns, als die Mitbelehnte, die respective Lehn und gesamte Hand auf beyde Fälle zu befolgen haben, erst von der letzten Veränderung zu laufen anfänget, jedoch in dem Schreiben, worinnen um die Lehn oder gesamte Hand gebethen wird, solche auf beyde Fälle ausdrücklich zu suchen ist;

Also hat hingegen in dem andern Casu, der Vasall die Lehn, oder gesamte Hand, allein auf den letztern Fall zu muthen, und des erstern, bloß um die Devolution zu bemerken, und seinem Petito die nöthige Deutlichkeit zu geben, Erwehnung zu thun.

§. 9.

Wenn ein Lehnmann, und nach ihm der Lehnfolger binnen Jahres-Frist verstirbet.

Trüge es sich also zu, daß der Lehnmann, und nach ihm, innerhalb Jahres-Frist, sein Sohn, oder Leibes-Lehns-Erbe, verstürbe, so hat nicht nur der Enkel bloß auf den letztern Fall die Lehn zu suchen, sondern es sind auch die Mitbelehnten nur auf diesen, die gesamte Hand zu renoviren schuldig, immaßen denn auch dieselben, daferne es sich begäbe, daß der Vasall, und nach ihm, sein Leibes-Lehns-Erbe, binnen Jahr und Tag mit Tode abgienge, und also das Guth auf sie verfiele, die Mitbelehnschaft gar nicht zu renoviren, sondern allein mit Anführung der Devolution, um die Lehn zu bitten haben.

§. 10.

Wenn bey diversen Gütern sich Fälle ereignen,

Gleichwie aber dieses, wie leicht zu ermessen, von dem Casu, wenn ein Vasall die gesamte Hand an zwey oder mehr unterschiedenen Güthern hat, und die Besitzere dererselben innerhalb Jahresfrist verstorben, keinesweges anzunehmen ist, sondern ihm in solchem Fall die Lehn oder gesamte Hand, auf alle Fälle in vorgeschriebener Frist, welche von Zeit der erlangten Wissenschaft von jedes Besitzers Tode an, wie unten §. 15. mit mehrern vorkommen wird, läuft, besonders zu muthen, obliegt; Also sind auch, wenn mehrere Vasallen ein Lehnguth gemeinschaftlich besitzen, und einige von denenselben in Jahres-Frist, jedoch zu differenten Zeiten, mit oder ohne Hinterlassung Leibes-Lehns-Erben, versterben, sowohl die Mitbelehnte, als

oder mehrere von gemeinschaftlichen Besitzern und der andere stirbt.

als die noch lebenden Compasseſſores, in Ansehung der an denen hinterlassenen Antheilen, zu befolgenden respective Lehn und gesamten Hand, ein gleiches zu beobachten verbunden.

§. 11.

…on Concur- …n und an- …rn Hinder- …ssen, so der …bns-Em- …ängniß …gegen ste- …t.

Wenn hiernächst einem Lehnmanne, bey vorgefallenen Hindernissen, als wenn zu dessen Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, und bereits mit Auslassung derer Edictalien verfahren worden, oder wenn derselbe dem Banqueroutier-Mandat sich submittiret, desgleichen wenn ein Lehnmann in der Inquisition befangen, und auf Articul geantwortet, oder anderer Ursachen halber, die Lehn und Mitbelehnschaft zur Zeit nicht gereichet, noch bekennet werden kann, so hat selbiger dem ohngeachtet sich zur Lehns-Muthung schriftlich anzugeben, und in allen, während vorbeschriebener Hindernisse, sich begebenden Lehns-Fällen und Veränderungen, die Lehn und gesamte Hand gebührend zu suchen, oder in dessen Unterbleibung gewärtig zu seyn, daß ihm und seinen Descendenten, solche künftig, wenn dergleichen Impedimenta cessiren, nicht bekennet werden wird; Durch welche Verabsäumung jedoch weder denen Mitbelehnten, noch, im Falle eines wider ihn entstandenen Concurses, denen Gläubigern, hierunter präjudiciret werden mag, indem vielmehr zu derer letztern und des Concurses Besten dergleichen Lehnmann, und, nach seinem Ableben, seine Söhne, die Lehn oder Mitbelehnschaft, jedoch auf Kosten des Credit-Wesens, zu bitten haben, der Concurs aber die Nutzungen von des Schuldners selbst gehabten, oder durch Lehns-Anfälle acquirirten Lehngüthern, so lange dieser, oder seine Leibes-Lehns-Erben am Leben, genießen soll.

Wenn nun dergleichen der Beleihung im Wege gestandene Impedimenta gehoben, sodann lieget einem solchen Lehnmanne ob, binnen Jahr und Tag, die ihm competirende Lehen und Mitbelehnschaften zu berichtigen, und denenselben behörige Folge zu leisten.

§. 12.

…anze Cor- …a und …mmunen …olgen die …n durch …ntträger,

Ganze Collegia, Corpora und Communen, welche Lehn-Güther besitzen, müssen die Lehn vermittelst gewisser hierzu, aus ihren Mitteln zu bestellender Lehn-Träger suchen, und solche, so oft der Lehn-Träger stirbet, oder daferne mehrere als einer bestellet, wenn sie sämmtlich mit Tode abgegangen, gebührend erneuern.

§. 13.

…Weibs- …sonen …ch Be- …im ächt- …te.

Dahingegen Weibes- und andere Personen, welche durch constituirte Gevollmächtigte beliehen werden, nicht nöthig haben, die Lehn und gesammte Hand, nach des Gevollmächtigten Absterben, zu renoviren, oder um Bestellung eines neuen, anzusuchen, sondern es wird dergleichen nur sodann erfordert, wann eine Veränderung in manu dominante vel serviente, da die Lehn oder Mitbelehnschaft von neuem zu suchen ist, sich ereignet.

§. 14.

Von Lehn- …ämmen.

Was übrigens im vorhergehenden von Suchung und Muthung der Lehn und Mitbelehnschaft geordnet worden, solches ist auch bey denen würklichen Lehn-Stämmen, da nehmlich ein gewisses Geld-Quantum von dem Lehnherrn, auf vorgegangene Oblation, zu Lehn gemachet und verliehen worden, von Fällen zu Fällen genau zu beobachten, jedoch darf die Lehn und gesammte Hand, an einem Lehn-Stamme nicht von neuem gesuchet werden, wenn solcher nur von einem Guth auf das andere geleget wird.

§. 15.

Von der …entlichen …ist, binnen …cher die

Es bestehet aber die in vorhergehenden §. zum öftern erwehnte Frist, in welcher in denen angezogenen Fällen die Lehn und Mitbelehnschaft bey der Lehns-Curie zu suchen und zu erneuern ist, aus Jahr und Tag oder einer Frist von Acht und funfzig Wochen und Drey Tagen, mit Ausschluß des Tages, an welchem der Vasall gestorben, und fänget sich dieses geordnete Fatale an, bey sich ereigneten Todes-Fällen, von Zeit der erlangten Wissenschaft, bey Unmündigen, so nunmehro ihre Majorennität erlanget, von Zeit des zurückgelegten Ein und zwanzigsten Jahres ihres Alters, bey denen Käuffern, Wiederkäuffern und neuen Acquirenten, von Zeit der erfolgten Confirmation des Contracts, oder Adjudications-Scheins, bey Begnadigungen mit angefallenem Lehn, wenn der Anfall bereits erfolget, von Zeit der erhaltenen Begnadigung, im übrigen aber von Zeit des Anfalls, oder der davon erlangten Wissenschaft, und bey Präsentation derer Mitbelehnten, von Zeit solcher beschehenen Präsentation. Lehn und Mitbelehnschaft zu suchen.

§. 16.

Was dabey in Acht zu nehmen.

Auf was für Art endlich die Lehn oder gesammte Hand zu suchen, davon ist bereits in verschiedenen von denen in GOtt ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahren an der Chur, im Jahre 1657 d. d. 1. Jun. und 21. Septembr. 1681 d. d. 24. Febr. und 1691 d. d. 12. Nov. ausgelassenen und zu Ende angefügten Lehns-Mandaten, Versehung geschehen, und hierbey ein Unterscheid zu machen, ob die Lehn oder gesammte Hand an einem alten oder neuen Lehn gesuchet wird.

Letztern Falls ist das Guth, und die Zeit, wenn die Confirmation des Kaufs und Wiederkaufs, oder respective die Präsentation zur gesammten Hand erfolget, ingleichen die Beschaffenheit des Guths, ob es nehmlich Mann- oder Weiber- oder Erb-Lehn, zu benennen und anzugeben; Erstern Falls aber ist, nebst Angebung des Guths und dessen Qualität, nach Unterscheid derer Fälle, nicht nur die Zeit, da der Vasall gestorben, ingleichen bey denen, so nach erlangter Majorennität die Lehn suchen, deren Alter, durch beglaubte Attestata, zu bescheinigen, sondern auch der letztere Lehn- oder Indult-Schein, und von dem Besitzer des Lehn-Guthes, der die Belehnung suchet, der jüngste Lehn-Brief in Originali, nebst einer aufs halbe Pappier Conceptsweise geschriebenen Copey desselben, wie nicht weniger ein Verzeichniß derer Mitbelehnten, beyzufügen, und darauf Bescheids zu gewarten.

Titulus II.

Vom Lehns-Indult.

§. 1.

Wenn und binnen welcher Zeit Indult zu suchen.

Wenn einer in der gesetzten Frist die Lehn oder gesammte Hand würklich zu empfahen verhindert wird, so muß er noch vor Ablauf derselben, Indult suchen, und die ihm vorfallende Hindernisse zugleich mit anführen.

§. 2.

Wer solchen vor Unmündige und Abwesende zu suchen hat.

Eben dieses haben auch die Vormündere, wegen ihrer Unmündigen zu beobachten, und können im übrigen, Innhalts vorerwehnter vormahls ergangenen Lehns-Mandate, vor Unmündige, Abwesende, und dergleichen Personen, nicht allein die Vormündere, oder deren Eltern und Geschwister, sondern auch derer selben Agnaten und Mitbelehnten, ingleichen die Besitzer des Lehns selber, um Indult geziemend ansuchen.

Wie es bey dessen Unterlassung zu halten.

Gleichwie aber, wenn wegen derer Abwesenden und Unmündigen dergleichen Muthung nicht behörig erfolget wäre, solches denenselben, in Ansehung des ihnen zustehenden Beneficii restitutionis in integrum zu keinem Nachtheil gereichen mag:

Also haben hingegen deren Tutores & Curatores, welche sich hierunter fahrläßig erwiesen, nachdrückliche Ahndung zu gewarten.

§. 3.

Was bey dem Indult zu beobachten.

Dem Supplicate, worinnen um Indult gebeten wird, ist der letztere Lehn- oder Indult-Schein in Abschrift beyzufügen, und in demselben des Guthes, weshalber der Indult gesuchet wird, Beschaffenheit, ob nehmlich solches Mann- oder Weiber- oder Erb-Lehn, oder Erbe, der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wenn solcher geschehen, die Hindernisse, welche den Vasallen, um Indult zu bitten, veranlasset, und die Frist, auf wie lange solcher gesuchet wird, ingleichen bey Unmündigen, dererselben Alter anzugeben, und dieses letztere, vermittelst eines Kirchen-Attestats zu bescheinigen.

§. 4.

Wie lange der Indult währet.

Wenn nun also um Indult gehörig angehalten worden, so wird solcher denen Unmündigen, bis sie das Achtzehente, oder das Ein und zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, gegeben, und läuft sodann von Zeit des zurückgelegten Ein und zwanzigsten Jahres, da auch selbige sich gleich nach Verfluß des Achtzehenten Jahres als Lehnsmündig geriret, und diesen gesetzten Terminum bey einem Lehn anticipiret hätten, oberwehnte, Jahr und Tag oder Acht und funfzig Wochen und Drey Tage, in sich haltende Frist, zu Suchung der Lehn, in denen übrigen Fällen aber ist in dem Indult-Scheine die Zeit, auf wie lange solche ertheilet worden, zu bemerken, welche der Vasall genau zu beobachten, und noch vor Verfluß derselben, entweder die Lehn würklich zu empfahen, oder um fernern Indult anzusuchen hat, welcher, wenn er ihm anderweit gegeben wird, sich von dem Tage, da der erstere aufgehöret, anfänget, und ist, wenn solcher auf ein Jahr ertheilet worden, darunter allemahl Jahr und Tag, oder eine Frist von Acht und funfzig Wochen und Drey Tagen zu verstehen, da hingegen dergleichen Indult bey Abwesenden, deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen, bis zu ihrer Wiederkehr, bey denen aber, welche mit Gemüths- und Leibes-Gebrechen beladen, bis zu deren Besserung, gegeben werden kann. Wenn aber solche Abwesende, oder mit Gemüths- und Leibes-Gebrechen Beladene, wiederkehren, oder zu ihrer Besserung gelangen; So haben erstere von Zeit ihrer Wiederkehr, so hinlänglich zu bescheinigen, oder, nach Befinden, eydlich zu erhärten, letztere aber von Zeit der erfolgten Besserung, welche durch eines gewissenhaften und verpflichteten Medici Attestat beyzubringen, binnen mehrbesagter Frist von Acht und funfzig Wochen und Drey Tagen, sich zu Erlangung der Lehn und gesammten Hand zu stellen.

§. 5.

Wenn der Indult nicht sogleich ertheilet, oder abgeschlagen wird.

Daferne, des von dem Vasallen bey der Lehns-Curie gesuchten Indults halber, die Resolution wegen eines sich hierbey ereignenden Anstandes, nicht sogleich erfolgen kan, soll ihm, wenn das Fatale indessen verstrichen, solches vor keinen Lehns-Fehler angerechnet, sondern selbigem auf dem Fall, da der Indult abgeschlagen worden, zuförderst eine gewisse, von der beschehenen Insinuation an, lauffende Frist, binnen welcher er sodann in Person sich zu gestellen, und die Lehn oder gesammte Hand zu empfangen hat, gesetzet werden. Inmaßen denn auch über das tempestive beschehene Suchen, ihm, auf sein Bitten, zu seiner Sicherheit entweder Vigilanz-Schein, oder beglaubte Abschrift von dem dießfalls eingereichtem Supplicate, ertheilet werden soll.

§. 6.

Wenn währenden Indults neue Fälle sich ereignen.

Sollten sich auch, währenden Indults, neue Fälle, da die Lehn oder Mitbelehnschaft zu suchen ist, begeben, so ist auch auf solche in gehöriger Frist, besonderer Indult zu bitten.

Titulus III.

Von der würklichen Empfahung der Lehn und Bekennung der gesammten Hand.

§. 1.

Die Erbhuldigung und Lehns-Pflicht ist das erstemal in Person abzulegen.

Ein jeder Vasall ist schuldig, die Lehns- und Unterthanen-Pflicht, sowohl bey Lehn als Mitbelehnschaften, in Person abzulegen, es wäre denn, daß Wir einen, auf sein beschehenes Ansuchen, wegen Krankheit, hohen Alters, oder sonst anderer erheblichen Ursachen halber, und aus besondern Gnaden, ohne Consequenz auf andere, durch einen Gevollmächtigten, zu Ablegung der Lehns-Pflicht, gnädigst zulassen würden. Wer aber solche Pflicht einmahl abgeleget hat, darinnen noch würklich stehet, und nachher ein neues Lehn acquiriret, oder eine Mitbelehnschaft befolget, der soll, wie bishero gebräuchlich, und schon vormals geordnet gewesen, in solchen und andern Lehns-Fällen, bey einem Handschlage, welchen er entweder in Person, oder durch einen hierzu gnugsam Gevollmächtigten abzugeben hat, gelassen werden.

§. 2.

Die Lehn-Träger der Communen schwören ihre eigene und der Mitbelehnen Vasallen Constanten Eid.

Wenn ganze Corpora, Collegia und Communen, ingleichen Weibes-Personen Lehn-Güther besitzen, so empfahen selbige, wie schon oben Titulo I. §. 12. 13. versehen, die Lehn, durch hierzu bestellte Lehn-Träger und respective Gevollmächtigte, jedoch mit diesem Unterscheide, daß derer erstern Lehnträgere die schuldige Unterthanen-Pflicht in ihre eigene, derer Weibes-Personen Mandatarii aber, in ihrer Principalinnen Seele, kraft der hierauf besonders einzurichtenden Vollmacht, ablegen müssen.

§. 3.

Im Lehns-Curiensaal mit den Termin anberaumt.

Der Vasall muß sich zu gesetzter Zeit stellen.

Wenn hindernisse der Belehnung entgegen stehen, wie solchen Falls denen Vasallen zu spiriren.

Und wie, vermöge der bey der Lehns-Curie üblichen Observanz, zu Ablegung der schuldigen Lehns-Pflicht ordentlicher Weise, außer in denen vorkommenden Fällen, bey welchen in diesem Unserm Mandat ein anders versehen, kein Termin angesetzet wird, sondern die Vasallen sich hierzu von selbst persönlich, und zwar noch vor Ablauf des Fatalis, immaßen daß sie die Lehn oder gesammte Hand schriftlich innerhalb Jahres-Frist gesuchet, keinesweges genug ist, anzugeben, und anzumelden halben: Also soll nicht nur über sothanes Angeben eine Registratur ad acta gefertiget, sondern auch, wenn sich bey Uebergebung des Supplicats Hindernisse ereignen, warum vermuthlich innerhalb des Fatalis mit der Belehnung nicht verfahren werden kan, solches denen Vasallen, durch schriftlich- oder mündlichen Bescheid, sofort wissend gemachet, und durch Verfertigung einer umständlichen Registratur über die beschehene Lehns-Muthung, und die der Lehns-Reichung entgegenstehende Impedimenta prospiciret, auch ihnen davon zu ihrer Verwahrung, Abschrift gegeben werden. Wann nun der Vasall dergleichen Vigilanz-Registratur erhalten, ist er nicht schuldig, intra Fatale sich dermahlen annoch in Person zu sistiren, oder auf den von ihm bereits befolgten Fall, von Jahr zu Jahr, wie bey Indulten gewöhnlich, zu muthen, sondern hat zu erwarten, bis ihm, daß die vormahls sich geäußerte Bedenklichkeit nunmehro gehoben, bekannt gemachet, und ihm solchen Falls eine Frist, binnen welcher er sich zu Empfahung der Lehn und respective der gesammten Hand, persönlich zu gestellen hat, anberaumet wird, es wäre denn, daß mittler Zeit ein neuer Lehns-Fall sich ereignete, da denn der Vasall, wegen Muthung der Lehn oder Mitbelehnschaft, in gesetzter Zeit das Gehörige von neuem zu beobachten verbunden ist.

Titu-

Titulus IV.

Von Ausfertigung und Auslösung derer Lehn-Briefe.

§. 1.

Der neueste Lehn-Brief; f bey der eleihung in riginali zu oduciren.

Ein jeder Vasall und Besitzer derer von hier lehnrührigen Güther, soll, wie theils schon oben Tit. I. §. 16. geordnet, und in denen vormahls unterm 6. Jul. 1622. 1. Junii, und 21. Septembr. 1657. 24. Febr. 1681 und 12. Novembr. 1691 ergangenen, und zu Ende angefügten Lehns-Mandaten, versehen ist, gleich bey Empfahung der Lehn, den jüngsten und nächst vorhergehenden Lehn-Brief originaliter mit zur Stelle bringen, auch zugleich eine aus solchem mit Fleiß gefertigte, und aufs halbe Pappier Concepts-weise geschriebene Copey mit übergeben, damit dieselbe, nach beschehener Collationirung, bey der Canzley vidimiret, das Original dargegen wieder zurück gegeben, und die Ausfertigung des neuen Lehn-Briefes, befördert werden könne.

§. 2.

onita der fallen, in weit sol- zu atten- n.

Wie denn ferner ein jeder Lehn-Mann dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehn-Brief zu erinnern erlaubet, als da sind die Namen und Ordnung derer Mitbelehnten, auch Censiten und andere vorgegangene Veränderungen, so zu denen Formalien gehörig, ebenfalls gleich Anfangs bey der Belehnung anzuzeigen hat, dahingegen denen neuen Lehn-Briefen von Materialibus mehr nicht, als was in denen nächst vorhergehenden ausgedrucket, einverleibet wird, es wäre denn, daß es solche Stücken betreffe, so durch ausgebrachte Commißion gnüglich untersuchet und ausfündig gemachet, oder durch confirmirte Käuffe zum Haupt-Guthe gebracht, und zuförderst absonderlich in Lehn genommen worden, welche solchen Falls in den Lehn-Brief gesetzet werden können; es sollen aber auch diejenigen Stücken, so nach der Zeit von einem, oder dem andern Guthe, mit Lehnsherrlicher Einwilligung oder sonst auf rechtsbeständige Art und Weise abgekommen, behörig angezeiget, und sodann, befundenen Umständen nach, aus dem neuen Lehn-Briefe gelassen werden.

§. 3.

blösung der hn-Briefe.

Damit auch sowohl die Ablösung derer Lehnbriefe, als die Abforderung derselben bey der Lehns-Curie, sonder Anstand, gebührend bewerkstelliget werde; So setzen und wollen Wir, daß hinführo die Lehnbriefe, mit denen, nach der von Alters her gewöhnlichen, zu Ende hierbey gedruckten Canzley-Taxe, zu entrichtenden Gebühren, sogleich bey Empfahung der Lehn, bezahlet und abgelöset, und wenn sie sodann ausgefertiget, immaßen Wir dießfalls die Expedition möglichst zu beschleunigen, die Verordnung gethan, bey der Canzley, sonder fernern Anstand, abgefordert, unterbleibenden Falls aber, denen Vasallen, auf ihre Unkosten, zugefertiget werden sollen.

Titulus V.

Von Strafe derer jenigen, so die, zu Suchung der Lehn oder Mitbelehnschaft, gesetzte Frist versäumet.

§. 1.

Die Strafe s Ver- umnisses der Ver- st der Lehn- d Mitbe- hnschaften,

Welcher die zu Suchung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft, geordnete Jahres-Frist, nach denen sich begebenden Fällen, vorbey streichen lässet, und sich nicht intra Fatale, sowohl schriftlich um die Lehn- oder gesammte Hand meldet, als auch zu deren Empfahung in Person sistiret, oder doch vor dessen Verlauf, wenigstens um Indult ansuchet, derselbe soll, Inhalts des unterm 12. Novembr. 1691 ergangenen Mandats, der Lehn oder Mitbelehnschaft verlustig seyn.

Er könnte und wollte denn gnugsame Zeugnisse seiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger, bey solcher Lehn und gesammten Hand, vorhandenen Bedenklichkeiten und Hindernisse nicht darzu gelangen können, beybringen.

§. 2.

Immaßen Wir Uns denn hierbey dahin gnädigst erklären, daß keiner, ohne rechtliche Gehör, und ohne vorabsque sufficienti causæ cognitione, nach Vorschrift der Erledigung deren Landes-Gebrechen de Anno 1661 Tit. von Justitien-Sachen §. 55. seiner Lehn und deren Genusses oder Mitbelehnschaft entsetzet, sondern ein jeder mit seiner Nothdurft und Exculpation wider die angeschuldigte unterlassene Suchung der Lehn und Mitbelehnschaft, und die daher beygemessene Felonie, bey ereigneten dergleichen Fällen, sattsam gehöret, und zum Beweis seiner dießfalls habenden erheblichen Behelffe, und Einwendungen zugelassen werden soll.

jedoch nicht gängig rechtliche Gehör.

§. 3.

Daferne sich aber jemand an der Lehn oder Mitbelehnschaft eines Guths würklich versäumet, und nachgehends dieserhalben, ehe das Guth an einen andern, durch Kauf oder Tausch, mit Lehnsherrlichem Consens gediehen, oder ehe der Anfall, an die mit dem versäumten Gesammt-Hände, in gleichem oder auch entfernterem Successions-Rechte gestandene Mitbelehnte geschehen, pardonniret worden, so wird ihm solche, damit die, währenden Versäumnisses, ertheilten Lehnsherrlichen Consense, und zulässig geschehene Alienation eines oder andern Pertinenz-Stückes, in ihren Würden bleiben, anderergestalt nicht, als in dem Stande, wie sich das Guth zur Zeit des erhaltenen Pardons befunden, bekennet.

Vom Lehns- und Pardon.

§. 4.

Und obwohln hiernächsten die Besitzere derer bloßen Allodial- und Erb-Güther, wegen nicht gesuchter Investituræ Saxonicæ über solche Güther, deren keinesweges verlustig werden, noch auch die Suchung dergleichen Belehnung an ein gewisses Fatale ordentlich gebunden ist; So will doch die Nothdurft erfordern, daß auch hierinnen in Ansehung derer bey der Landes-Regierung zu Lehn gehenden Allodial-Güther, mehrere Ordnung und Richtigkeit gehalten, und man, wem das Eigenthum an dergleichen Grund-Stücken, als welches, nach Vorschrift derer Sächsischen Rechte, erst durch die vorgehende Lehns-Auflassung, und hierauf erfolgte gerichtliche Beleihung erlanget wird, eigentlich zustehe, in Zeiten versichert werde. Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß hinführo alle und jede Unterthanen, welche zum Besitz vorbeschriebener Allodial-Güther und Grund-Stücken gelangen, sich in Jahr und Tag, von Zeit des darüber geschlossenen Kaufs und Contracts, oder wenn dergleichen durch Erbschaft angefallen, von dem Tage nach des letztern Besitzers Absterben, welcher mittelst Beylegung eines Kirchen-Attestats zu verificiren, auch von denen Beamten jedesmahl sonder Anstand einzuberichten ist, anzurechnen, bey der Canzley schriftlich anmelden, und solche Güther, die wenigen ausgenommen, da solches vorhin in denen Erb-Briefen ausdrücklich erlassen worden, deren Besitz-Veränderungen jedennoch die neuen Besitzer binnen Jahr und Tag bey der Lehns-Curie anzuzeigen schuldig sind, in Lehn nehmen sollen. Widrigen Falls und wenn nicht dieserhalben in Zeiten um weitere Frist angesuchet worden, sind die Besitzere derer ursprünglichen Erb-Güther, und welche vormahls niemahls Lehn gewesen, noch in denen darüber ertheilten Erb-Briefen

Von der Investitura Saxonica bey bloßen Allodial Erb-Güthern.

sen die Befolgung der Lehn vorbehalten worden, durch Straf-Præcepta, welche auch nach Befinden zu erhöhen, und zur Vollstreckung zu bringen, hierzu anzuhalten.

Von der Beleihung bey denen in Erbe verwandelten Güthern.

Die Besitzere derer Erb-Güther hingegen, so aus dem Lehn in Erbe verwandelt, und bey denen die Lehn von Fällen zu Fällen, unbeschadet der Erblichkeit zu befolgen, bey der Lehns-Verwandelung ausdrücklich reserviret worden, sollen, auf alle in manu dominante & serviente sich begebende Fälle, die Lehn binnen der gewöhnlichen Jahres-Frist zu suchen, und zu erneuern schuldig seyn, oder widrigen Falls willkührlich bestrafet werden.

Wie denn auch künftighin, wenn Wir einen oder andern Vasallen mit der Verwandelung seines Lehn-Guthes in Erbe begnadigen sollten, denen Impetranten von der Lehns-Curie, statt des sonst gewöhnlichen Canzley-Scheins, eine Notification von dem eingelangten Begnadigungs-Rescripte, mit der Anordnung, daß sie, zum längsten binnen Jahr und Tag, von dem dato der Intimation an gerechnet, um Reichung der Lehn an ihrem in eine andere Qualität versetztem Guthe, der Erblichkeit unbeschadet, ansuchen, auch sich darzu behörig sistiren, und durch ein widriges Bezeigen sich keine Verantwortung zuziehen sollen, zu ertheilen, folgends bey ihrem geziemenden Anmelden, von denenjenigen, welche schon vorhin die Lehnspflicht in Person abgeleget haben, bloß der Handschlag auf die bereits geleistete Pflicht abzufordern, auch darzu ein etwa statt ihrer erscheinender Mandatarius zu admittiren, sodann aber, wegen Expedirung eines Erb-Briefes und des darzu nach dem Werthe derer verwandelten Güther zu adhibirenden Stempel-Bogens, das gebührende in Obacht zu nehmen ist.

§. 5.

Von Befolgung der Lehn, und Mitbelehnschaft an Erblehn-Güthern.

Was aber die Erblehn-Güther betrifft, hat es dieserhalben, und weiln solche würkliche Lehne, obwohl feuda impropria sind, bey dem zu Suchung, oder Erneuerung der Lehn und Mitbelehnschaft, geordneten Fatali, und dem auf die Verabsäumung desselben gesetzten Verlust, des Lehns und gesammten Hand sein Bewenden, immaßen denn vor bloßes Erbe oder Allodium nichts anders agnosciret wird, als was entweder jederzeit dergleichen unstreitig gewesen, und niemahls als Lehn offeriret, und verliehen worden, oder wann die Eigenschaft des Erbes in dem Lehn-Briefe, oder in litteris investituræ, daß nehmlich dem Guthe die vormahlige Natur des Lehns benommen, und solches in wahres Erbe verwandelt worden, deutlich ausgedrucket zu befinden.

Titulus VI.

Von Verpfändung und Veräußerung derer Lehn-Güther.

§. 1.

Der Consens wird bey Lehngüthern bis an die Helfte, und bey Allodial-Güthern bis an ⅔tel des Werths gegeben. Einwilligung der Mitbelehnten.

Ob Wir wohl der Lehns-Curie die Consens-Ertheilung in die Verpfändung derer Lehn-Güther, welche nicht auf dem Fall stehen, bis zur Helfte, und derer Erb- und Allodial-Güther bis auf zwey Drittel deren Werths, wie solcher in beyden Fällen, nach dem letztern Kauf-Briefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren gänzlichen Ermangelung, bey der jüngsten Beleihung angegeben worden, gestatten; So wird doch bey Lehn-Güthern jederzeit vorher erfordert, daß die sämmtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn sie solche nicht bereits überhaupt, vermittelst eines ausgestellten Reversus ertheilet, in die Aufnahme des Capitals, geben, oder der Creditor, daß er solche, derer Mitbelehnten Einwilligung, nicht verlange, sich ausdrücklich erkläre. Auch sind bey Computirung derer Lehns-Schulden, wenn darunter Ehestifftungen befindlich, das Ehegeld und das Gegen-Vermächtniß, wegen derer davon zu entrichtenden doppelten Zinsen, nach zeitheriger Observanz, gedoppelt zu rechnen.

§. 2.

Verpfändung der Erb-Güther und Erbstücken vor eigenen Gerichten.

Ist zwar in der 38sten neuen Decision denen Gerichtsherren und andern Obrigkeiten nachgelassen, vor ihren Gerichten, die mit ehrlichen, unbescholtenen, untadelhaften, nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten und darzu sonderlich geschwornen Personen, auch einem tüchtigen und geschickten Actuario besetzet, ihre eigenthümliche, in ihren Gerichten gelegene Erb-Güther, wenn sie gleich Bey-Stücken eines Lehn-Guths sind, zu verpfänden und zu veräußern: Welches Wir denn auch mit denen Erb-Stücken, so ein Besitzer eines Lehn-Guthes nicht mit diesem, sondern absonderlich acquiriret, oder wem in dem, über ein Lehn-Guth, und die dabey befindlichen Erb-Stücke geschlossenen Kauf- Tausch- oder andern Contract, in dem Erb-Receß auch einem jeden super titulo translati dominii, vollzogenen Document, der Werth derer Erb-Stücken insbesondere ausgeworffen, noch ferner gestatten. Im Fall aber von Lehn und Erbe das Pretium zusammen in einer Summe angegeben, soll hinführo der Eigenthums-Herr dergleichen Erb-Stücken vor seinen Gerichten zu verpfänden, oder zu veräußern nicht Macht haben, wann er nicht zuförderst von dem Lehnherrn hierzu ausdrückliche Erlaubniß, vermittelst eines bey der Lehns-Expedition ausgefertigten Scheines, erhalten, maßen die ohne dergleichen, von des Debitoris eigenen Gerichten auf oberwehnte mit der Lehn zugleich unter einer Summe verkauften Erb-Stücken bestellte Hypothek, und unternommene Veräußerung hinführo vor null und nichtig zu achten, sowohl das bishero vor des Debitoris eigenen Gerichten, auf Erb-Stücken ertheilte Unterpfand von dato an, nicht länger, als Drey Jahr annoch, seine Kraft und Würkung behalten, und der Debitor binnen solcher Zeit, bey entstehender Bezahlung daselbst, wo das Hauptlehn-Guth zu Lehn gehet, des Lehns-Herrn Einwilligung, in das verschriebene Unterpfand ausbringen, widrigen Falls nach Verfluß dieser Drey Jahre, die ehemahlige Pfand-Gerechtigkeit gänzlich erloschen seyn soll, dahingegen die mit Consens des Lehn-Herrn erlangte Hypothek, nicht das Lehn allein, sondern auch alle, gegen obangeregtes Kauf-Pretium überlassene Erb-Güther und Allodial-Stücken, afficiret.

§. 3.

Bey Veräußerung der Lehn-Güther wird Lehnsherrlicher Consens erfordert. Auch mit die Verpfändung geschehen an Personen, so solche zu besitzen fähig sind.

So sind Wir zwar auch ferner in den vorhabenden Verkauf und Veräußerung eines Lehns-Guthes, an Personen, so dergleichen zu besitzen fähig (immassen Wir in Zukunft denen Bauersleuten, weder die Acquisition derer Ritter-Güther, noch auch die Aufnehmung dererselben in die gesammte Hand daran, zu erlauben gemeynet,) so lange noch Zweene in der Lehn stehen, welche von solchen Kräften, daß sie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten, den Lehnsherrlichen Consens zu versagen, nicht gemeynet, jedoch können Wir nicht zugeben, daß vor dessen Erfolg und Ertheilung, mit dem Lehne einige Alienation oder Aenderung vorgenommen werde, sondern es haben dießfalls die Vasallen alles dasjenige, was in denen unterm 6. Julii 1622 und 12. Novembr. 1691 publicirten Mandaten, von Verkauf- und Vertauschung sammt Theilung derer Lehn-Güther, und wie sich hierbey gegen den Lehnherrn zu verhalten, umständlich versehen und anbefohlen, genau zu beobachten, und solchen, bey Vermeidung der auf die Contravention darinnen gesetzten Strafe, nachzukommen.

§. 4.

Der Mitbelehnten Einwilligung ist

Es kann aber auch die Veräußerung eines Lehn-Guths, wenn auch solche nur auf einen Wiederkauf gerich-

gerichtet ist, anders nicht, denn mit Consens und Einwilligung derer Mitbelehnten, daferne diese nicht, durch ausgestellte Lehns-Reverse oder andere getroffene Pacta, sich bereits darzu verbindlich gemacht, und zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung derer Güther ertheilet haben, geschehen; und damit solche, wenn die Mitbelehnten unmündig sind, beständiger Weise und ohne Gefahr der künftigen Revocation, erfolgen möge, so ist dießfalls damit also, wie in dem Torgauischen Ausschreiben von Anno 1583, aus welchem Wir die, wegen der Lehn-Güther getroffenen Verfügungen, hierbey drucken lassen, Tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. §. Wiewohl aber nun ꝛc. geordnet und versehen, allenthalben zu verfahren.

§. 5.

Sollten sich bey denen zu verkauffenden Güthern, Pertinentien finden, die von einer andern Lehns-Curie, als derjenigen, wo das Haupt-Guth verliehen wird, zu Lehn gehen, so ist in dem Kauf-Contract der Preiß dieser anderwärts lehnrührigen Pertinentien deutlich anzumerken, damit sich bey Ertheilung derer Consense darnach gerichtet werden könne, ein gleiches auch bey Erbtheilungen und Tausch-Contracten zu beobachten, gestalt Unsers in GOtt ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majest. der Landes- und anderen Regierungen ausdrücklich anbefohlen, daß sie nicht nur forthin keinen Kauf, Tausch oder Erbtheilung über solche Güther, eher, als bis vorher der Werth derer bey selbigen vorhandenen und anderwärts lehnrührigen Stücken, ausgeworffen worden, bestätigen, sondern auch, wenn künftig von dem jetzigen Eigenthümer eines solchen Guthes um Consens, in ein darauf zu versicherndes Capital, gebeten wird, und sich von dem Werth, derer von andern Lehns-Curien relevirenden Pertinenz-Stücken, keine Nachricht in Lehns-Actis findet, den Supplicanten allezeit zuförderst, den Preiß sothaner Pertinentien, entweder zuverläßig beyzubringen, oder allenfalls auf seine Vasallen-Pflicht anzugeben, auch nach Befinden, wie viel bey der andern Lehns-Curie bereits consentiret, durch deren Attestat zu dociren, anweisen sollen.

Titulus VII.

Von Präsentation derer Mitbelehnten, bey einem neu acquirirten Lehne.

§. 1.

Wenn nun jemand durch einen richtig geschlossenen und confirmirten Kauf-Contract, ein Lehn-Guth neuerlich acquiriret hat, oder ihm solches, nach vorher darauf erlangter Expectativ angefallen, so ist selbigem, Inhalts der, von Unsers in GOtt ruhenden Höchstgeehrtesten Groß-Herrn Vaters Königl. Mai. denen getreuen Ständen auf die Præliminar-Schrift unterm 8. Febr. und 17. Apr. 1700, gnädigst ertheilten Resolution, wobey es noch ferner sein Bewenden hat, nachgelassen, binnen Sechs Jahren, welche Frist von Zeit der erfolgten Confirmation des Kaufs, oder Wiederkaufs, und bey Begnadigungen mit angefallenem Lehen von Zeit des beschehenen Anfalls an, zu rechnen, Mitbelehnte anzugeben, dergestalt, daß, wenn er vor Ablauf dieser Zeit verstürbe, und keine Mitbelehnten benennet hätte, denen Descendenten, ohne Unterscheid des Geschlechtes und des Lehns, solches, bis zu Ende des Sechsten Jahres nochmahls zu bewerkstelligen frey stehet. Woferne auch solchen Falls bemeldte Descendenten annoch unmündig sind, und von deren, und welche selbigen gleich geachtet werden, Vormündern, entweder gar keine, oder doch nur wenige Mitbelehnte, immaßen ihnen zu thun frey bleibet, präsentiret worden; So läufet ihnen die von obigen Sechs Jahren, nach Absterben des neuen Vasallens und Lehns-Besitzers, annoch übrige Zeit, erst von der erlangten Majorennität an, binnen welcher ihnen, annoch Mitbelehnte zu präsentiren, vergönnet ist.

Fatale zur Präsentation bey Unmündigen.

§. 2.

Es ist aber pro feudo novo nicht zu achten, wenn der Sohn vom Vater, oder ein Mitbelehnter von dem Besitzer ein Lehn-Guth erkauft, oder auch verschiedene Söhne oder Mitbelehnten zugleich zur Succession gelangen, und einer denen übrigen ihre Antheile abhandelt, oder bey der Theilung annimmt, und können demnach in diesem und andern solchen Fällen neue Mitbelehnten nicht präsentiret werden. Immaßen denn auch bey Wiederkäuffen, wenn Wieder-Verkäuffer, nach Verfluß der Wiederkaufs-Jahre, oder auch noch vorhero, mit Zufriedenheit des Wiederkäuffers, das Lehn-Guth wieder einlöset und zurücknimmt, solches keinesweges ein feudum novum wird, so daß neue Mitbelehnte in die gesammte Hand daran genommen werden mögen; Wobey Wir doch geschehen lassen wollen, daß die vorigen Mitbelehnten in ihr gehabtes Mitbelehnschafts-Recht, wenn ihnen solches bey Schließung des Wiederkaufs vorbehalten worden, und sie immittelst von Fällen zu Fällen der gesammten Hand Folge geleistet, wieder eintreten.

Feudum novum, was dafür nicht zu achten.

Von Wiederkäuffen.

§. 3.

Uebrigens werden unter der Anfangs erwehnten nachgelassenen Präsentation derer Mitbelehnten, solche Personen verstanden und erfordert, welche nach Art und Beschaffenheit des Lehns, der Succession fähig sind, folglich können, z. E. bey Erblehn- und Mann- und Weiberlehn-Güthern, Weibs-Personen, hingegen theils bey einem bloßen Mann-Lehne dergleichen keinesweges, ob selbige schon sonsten, mit Approbation des Lehnsherrns, jedoch ohne Nachtheil und Aenderung der Mannlehns-Qualität, ein Mannlehn-Guth zu erkauffen und zu besitzen fähig sind, präsentiret werden.

Wer zu Mitbelehnten präsentiret werden kan.

Eben so wenig findet, da nach der Verfassung hiesiger Lande, einer, der nicht der Augspurgischen Confession zugethan ist, keine Lehn- oder Allodial-Güther in selbigen auf einigerley Art und Weise, acquiriren kan, die Präsentation eines solchen Mitbelehnten statt. Hiernächst wollen und ordnen Wir auch, daß hinkünftig, zu Vermeidung verschiedener Inconvenienzien, die Kinder von Eltern, immaßen selbige ohnehin in investitura parentum begriffen sind, zu Mitbelehnten nicht präsentiret und angenommen werden mögen.

§. 4.

Wenn nun ein Lehn durch Absterben des Besitzers auf die Mitbelehnten verfället wird: So ist wegen der Succession dieser Unterscheid zu halten, daß, wenn selbige ohne eine bestimmte und vorgeschriebene Ordnung, und zu gleicher Zeit präsentiret sind, sie sodann zusammen, hingegen wenn sie nach einer gewissen Ordnung, oder zu verschiedener Zeit, zur gesammten Hand gebracht worden, sodann entweder nach dem vorgeschriebenem modo, oder wie sie der Zeit nach präsentiret, zur Succession gelassen werden sollen.

Von Succession der Mitbelehnten.

Gleichwie es nun mit obiger Unserer Verordnung lediglich auf derer getreuen Vasallen und Unterthanen selbst eigenes Beste und Sicherheit abgesehen, und solche auf die bekannten Lehn-Rechte und andere vormahls bereits ausgelassene Lehns-Mandata, und ergangene Rescripta, sammt hergebrachter Observanz gegründet ist:

Also befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Hrn. Vetters, des Chur-Fürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit, sich darnach durchgehends genau zu achten, und dar-

darwider keinesweges zu handeln, immaßen auch derselben die Landes- und andere Regierungen-Appellation- auch Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen die Dicasteria dieser Lande, bey vorkommenden vor sie gehörigen Fällen, in denen zu ertheilenden Resolutionen und abzufassenden rechtlichen Erkenntnissen, nachzugehen, und sich darnach, als einem öffentlichen Landes-Gesetze, zu richten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und selbigem das Churfürstl. Sächsische Canzley-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 30. Apr. 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Benedict Lochmann, S.

Beylagen.

I. Mandat Churfürst. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wie sich bey Verkauf und Vertauschung der Lehen-Güther gegen den Lehen-Herrn zu verhalten. Den 6. Jul. Anno 1622.
Siehe Cod. Aug. T. I. pag. 1959.

II. Mandat Churfürst. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wegen Suchung der Lehen, und gesammten Hand. Den 1. Jun. 1657.
Siehe T. I. pag. 1963.

III. Ejusdem wiederholtes Lehn-Mandat, und General-Indult. Den 21. Sept. 1657.
Siehe T. I. pag. 1967.

IV. Mandat Churfürst. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wie es mit Suchung der Lehen, und was selbiger anhängig, inskünftige allenthalben zu halten. Den 24. Febr. Anno 1681.
Siehe P. I. pag. 1967.

V. Mandat Churfürst. Johann Georgens des IV. zu Sachsen, wie es mit Suchung der Lehen, und was selbiger mehr anhängig, allenthalben ins künftige zu halten. Den 12. Nov. Anno 1691.
Siehe T. I. pag. 1970.

VI. Extract des Torgauischen Ausschreibens, von Anno 1583, welchergestalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehn-Guth, so ohne ihre Bewilligung verkauft, oder sonsten alieniret, revociren, und wieder an sich bringen mögen ꝛc. ꝛc.
Siehe T. I. pag. 147 seq.

Lehns-Canzley-Gebühren-Taxe.

Lehnbriefs-Geld: Jeder, der Lehn-Güther hat, giebet von Güthern, so 10000 fl. werth und drunter 3 Thlr. — ‚ — ‚

und wird sich dießfalls nach dem letztern Kauf-, Tausch- und Erbtheilungs-Receß geachtet, und darnach das Lehn-Geld gegeben.

Wegen des Siegel-Geldes hingegen, und was sonsten mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibet es bey der bisherigen Observanz.

Hierüber sogenanntes Capsul-Geld:

dem Lehns-Secretario	1 Thlr. — ‚ — ‚
dem Copisten	1 Thlr. — ‚ — ‚
vor das Concept	— ‚ 6 gl. — ‚
dem Canzley-Diener	1 Thlr. — ‚ — ‚

Ferner ist dem Lehns-Secretario, vor seine viele Mühe bey denen Lehn-Briefen, von jedem, nach Beschaffenheit der Arbeit, 1 bis 2 Thlr. zur Ergötzlichkeit ausgesetzet.

Wenn ein Guth zu Mann-Lehn gemacht wird, von jeden 1000.	— ‚ 12 gl. — ‚
Lehn-Zettel oder Indult-Schein zur Casse	— ‚ 6 gl. — ‚
dem Secretario	— ‚ 18 gl. — ‚
excl. der Copialien.	
Muth-Zettel oder Recognition	— ‚ 6 gl. — ‚
Confirmatio	1 Thlr. — ‚ — ‚
excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.	
Consens oder Gunst über 1000 fl. und sofort an	1 Thlr. — ‚ — ‚
excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.	
Cassations-Schein über eine gelöschte Post	1 Thlr. — ‚ — ‚
excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.	
Leibgedings-Brief	1 Thlr. — ‚ — ‚
excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.	
Vidimus, unterm Canzley-Siegel	1 Thlr. — ‚ — ‚

Patent

Herrn Friedrich Augusts, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. den anderweit ertheilten allgemeinen Lehns-Pardon betreffend; d. d. 7. Febr. 1770.

An. 1770. WIR Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ansuchen der Stände.

Thun kund und zu wissen: Demnach Wir auf das, von der versammleten Landschaft, an Ritterschaft und Städten, in ihrer unterm 14. Nov. vorigen Jahres überreichten Präliminar-Schrift, um Bweilligung eines allgemeinen Lehns-Pardons, angebrachte unterthänigste Suchen, zwar denenselben hierdurch ein vorzügliches Merkmahl Unserer Gnade, ob Wir wohl sonst, daß sich die Umstände darzu, wie etwa in vorigen Fällen, qualificirten, nicht befunden haben, dennoch mildest angedeyhen zu lassen, gesonnen: Als haben Wir denenselben den gebetenen General-Pardon, in Ansehung aller sowohl währenden letztern Kriege vorgefallenen, und von denenjenigen Vasallen und Lehn-Leuten, welche den unterm 13. Oct. 1763 ertheilten Lehns-Pardon sich nicht zu Nutze gemacht, continuirten, als derer nach solcher Zeit von neuem bis jetzo begangenen Lehns-Fehler, wenn sie nunmehro binnen einer Sächsischen, 58 Wochen und 3 Tage in sich haltenden Jahres-Frist von dato den 30. Apr. 1764 ergangenen Lehns-Mandats Tit. V. §. 3. sein Bewenden.

gnädigste ertheilter Lehns-Pardon.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und selbigem Unser Canzley-Secret vordrucken lossen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 7. Febr. 1770.

Friedrich August.

(L. S.)

Christian Gotth. Frh. v. Gutschmid.

Gottlob Benedict Lochmann, S.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß bey Successiõn in Lehn, nach Recht der Sippzahl, auch auf Proximitatem Lineæ zu sehen; den 28. Nov. 1770.

An. 1770. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Welchergestalt beym Verspruch der, von Christian Erdmann Philipp, und Friedrich Gottlob, Gebrüdere die Mezsch, gegen die dermaligen Lehns-Besitzer des Ritterguths Plohe, Oberntheils, Carl Christian Augusts, Edlen von der Planitz, und Conf. anhängig gemachten Rechts-Sache, unter andern die Frage entstanden, Rechts-Fra- ob bey der Lehn-Folge nach Recht der Sippzahl, lediglich auf Proximitatem gradus, oder auch auf lineæ zu sehen sey? ihr aber letzteres, dem Sinn der Lehnbriefe, und der Analogie der Lehn-Rechte gemäß gehalten: Solches ist Uns aus euerm gehorsamsten Berichte, vom 20. dieses vorgetragen worden.

Bey der Lehn-Folge nach Recht der Sippzahl ist auch auf Proximitatem lineæ zu sehen.

Wann Wir nun der, von euch hierunter geäußerten Meynung, bey denen für selbige angeführten Gründen, völligen Beyfall gegeben: Als begehren Wir nebst Zurücksendung 1. Stücks Acten, hiermit gnädigst, ihr wollet euch in gegenwärtigem und andern ähnlichen Fällen, darnach gehorsamst achten ꝛc. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 28. Nov. 1770.

Wurmb.

An das Appellations-Gericht.

Otto Ferdinand von Löben.

Das dritte Buch, Von Kriegs-Sachen.

Das I. Capitel. Von der regulirten Miliz.

Mandat

Herrn Friedrich Augusts, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die, mit des Königs von Preussen Maj. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, unterm 8. Oct. 1718. und 28. Oct. 1719. aufgerichtete Convention und Receß betreffend; d.d. 20. Febr. 1720.

An. 1720. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen hierdurch allen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Räthen in denen Städten, Dorf-Richtern, und sonst insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, zu wissen:

Convention, d.d. 8. Oct. 1718 und Erläuterungs-Receß, d. d. 28. Oct. 1719.

Demnach Wir Uns mit des Königs von Preussen Majestät, vermittelst einer ordentlichen darüber aufgerichteten Convention und Recesses, sub dato den 8. Octobr. 1715. und 28. Octobr. 1719. dahin reciprocirlich verglichen, daß keinem Deserteur, der seit den 1. Maji des abgewichenen 1718. Jahres von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder was denen Armeen zu folgen pfleget, und darzu gehörig ist, auf Märschen, oder aus Garnisonen, oder welcher Orten es sey, meineydiger Weise desertiret ist, in Unsern beyden respective Churfürstenthümern und allen, Uns und des Königs in Preussen Majestät zugehörigen deutschen übrigen Landen, einiger Aufenthalt, weder bey dem Militair- noch Civil-Stande verstattet, sondern so bald einer zu verspühren, der keinen hinlänglichen Abschied oder gültigen Paß vorzuzeigen hat, derselbe sofort, und ohne Anstand, in sichern Verhaft gezogen, und, so bald es geschehen, der nächsten Garnison davon Nachricht ertheilet, solches in beyderseits Landen, vermittelst öffentlicher Patente, zur ungesäumten Publication gebracht, und darüber mit allem Ernst gehalten werden solle.

Wie es mit Arretirung derer Deserteurs,

Als befehlen Wir hiermit so gnädigst als ernstlich, daß jedermänniglich, besonders aber alle und jede Obrigkeiten Unserer Lande, auf dergleichen Deserteurs ein genaues Auge haben, und keinen, der nicht mit einem glaubwürdigen Abschiede oder Paß versehen ist, paßiren, sondern ihn sogleich arretiren, und an die nächste Garnison, oder den nächst da herumliegenden Stabs-Officier, davon Nachricht erstatten sollen, damit der Inhaftirte gegen baare Bezahlung 6 Thaler current, welche derjenige Theil, so den Deserteur ausgeliefert haben will, an den Stabs-Officier, so ihn extradiret, zu entrichten hat, abgeholet werden könne; Wobey ein jeder, wer der auch sey, vor wissentlicher Beherbergung oder Verheelung eines Deserteurs sich zu hüten, damit er nicht in die obgedachter Convention und Recesse gesetzte Strafe von 20 Thalern verfallen möge, da hingegen einem jeden, der einen Deserteur auskundschaft und anzeiget, bey dessen Auslieferung 4 Thaler davor als ein Gratial, von dem Officier welcher ihn annimmt, und bis zur Auslieferung bey sich behält, gereichet, nicht minder

und deren Auslieferung zu halten? Bezahlung dafür.

Strafe derer Contravenienten.

Douceur.

vor

Verpflegungs-Kosten des Inhaftirten. Montur, und Gewehr betreffend.

vor des Deserteurs Verpflegung, der Gerichts-Obrigkeit, so lange sie ihn bey sich hat, täglich 1 Groschen ebenfalls bey dessen Auslieferung von dem Officier gut gethan, so viel aber die mitgenommene, und noch vorhandene Montur und Gewehr des Deserteurs anbetrifft, so soll beydes ebenfalls, bey Bezahlung obgedachter 6 Thaler, vermittelst der Obrigkeit eines jeden Ortes, ohne geringsten Aufenthalt noch Weitläuftigkeit, mit ausgeliefert, und woferne es gleich im Lande verkauft, dennoch, wenn es in natura aufzufinden, als entwendetes Guth von dem Käufer ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet hat, demjenigen Theil, von welchem er desertiret ist, reciprocirlich zurück gegeben, nicht weniger auf solche Weise derer Deserteurs mitgenommene Pferde, ohne Entgeld wieder abgefolget werden: worgegen dem Käufer frey verbleibet, seinen Regreß, denen Rechten nach, an den Verkäufer zu nehmen; So viel aber diejenigen anlanget, so in Unserm Churfürstenthum und gesammten Landen, es sey mit Gewalt, List, oder auf was Weise es sey, directe oder durch andere darzu gebrauchte Mittels-Personen, verbotener Weise, von dato der getroffenen Convention, als dem 28. Oct. 1719 an, angeworben worden, haben Wir Uns mit des Königs in Preussen Majest. dahin verglichen, daß dieselben ohne Exception, noch Anforderung einiger Unkosten, wieder extradiret und freygegeben, wie nicht weniger Unsern gesammten Landeskindern, Einwohnern und Unterthanen, nebst denen Domestiquen, eine völlige Sicherheit wiederfahren, und keiner dererselben, er sey wer er wolle, mit Gewalt hinweg genommen, noch zu Preußischen Diensten auf einige Weise gezwungen werden sollen.

Mitgenommene Pferde betreffend.

Mit Gewalt oder List, seit dem getroffenen Receß, angeworbene hiesige Landes-Kinder, sollen ohne Ausnahme, und ohne Unkosten extradiret werden, und sämmtliche Landes-Einwohner völlige Sicherheit haben.

Damit aber auch denen Deserteurs selbst zu Bereuung ihres meineydigen Verbrechens und freywilliger Rückkehr, Anlaß gegeben werde: So sollen diejenigen, welche vom Anfang des ersten May 1718 zu zu beyden Seiten, von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, auch was sonst der Armee folget, und zu derselben gehörig, desertiret sind, und binnen vier Wochen, von Zeit dieses publicirten Mandats an, sich selbst angeben werden, von aller Bestrafung frey seyn.

General-Pardon vor die, seit der 1. Maji 1718 entwichene beyderseits Deserteurs auf 4 Wochen, a Publicatione an.

Endlich, gleichwie bey Unserer Miliz kein dergleichen Deserteur zu hegen, viel weniger in Dienste zu nehmen ist; also haben Wir Unserm General-Feld-Marschall, dirigirenden Cabinets-Ministre, würklichen Geheimden Rathe und Geheimden Kriegs-Raths-Präsidenten, Herrn Grafen von Flemming, bereits besondern gnädigsten Befehl ertheilet, daß er wegen obstehenden, und des dießfallßigen Verhaltens halber, an Unsere Miliz die nöthige Ordre stelle. Und wird an obigem allen Unser ernster Wille und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich und Churfürstlich Insiegel vordrucken lassen. So geschehen Warschau, den 20. Febr. Anno 1720.

Kein Preußischer Deserteur, so bey der Armee gehetzet, und nicht in Dienste genommen werden.

Ordre deshalb.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christoph Ernst Graf v. Manteufel.

Johann Heinrich Simonis.

Ejusdem Rescript,

Wie wider Officiers, so Regiments-Gelder angreifen, oder Wechsel und anderer Schulden halber angeklaget werden möchten, künftighin verfahren werden soll; den 27. May 1725.

P. P.

An. 1725. Veranlassung.

Es hat sich bey Unserer Armee, wie euch selbsten nicht unbewußt ist, bishero gar öfters zugetragen, daß nicht nur theils Commendanten der Regimenter und Compagnien die gefallene Regiments-Gelder angegriffen, in ihren Nutzen verwendet und hernach baar zu ersetzen außer Stand gewesen, sondern auch einige derselben durch übel geführte Wirthschaft in Schulden Last gerathen, daß wenn nach Wechsel-Recht wider sie verfahren werden müssen, Unser Dienst darunter gelitten, oder die Debitores sich darauf verlassen, daß zu Befriedigung ihrer Creditoren nur der dritte Theil von ihrem Tractament abgezogen und employret werden dürfe.

Allermaßen Wir aber denen Officiers ihre Tractamenter nicht zu Bezahlung ihrer unnöthigen Schulden, sondern damit sie den Uns schuldigen Dienst ihren Pflichten nach zu leisten, zu allen Zeiten im Stand seyn sollen, geordnet und reichen lassen, zu dem auch Unser Dienst nicht wenig darunter leidet, wenn dergleichen Officiers Wechsel-Schulden halber, lange Zeit den Arrest halten müssen, zu geschweigen, daß überhaupt Credit, Treue und Glauben conserviret werden muß, und wider die hart verpönte Kriegs-Articul lauft, wenn Officiers die gefallene Regiments- und Compagnie-Gelder angreifen:

Wenn hinführo wieder Officiers, Schulden halber, Klage einlaufen sollte,

Als sind Wir, um diesen Inconvenientien ins künftige vorzubeugen, gnädigst entschlossen, daß wenn hinführo wieder Officiers über ausgestellte Wechsel Obligationes, Kaufmanns-Auszüge, Speise-Zettel und andere dergleichen Schuld-Scheine Klage einlaufen sollte, ratione der Wechsel-Schulden nach Schärffe des in Unsern Landen eingeführten Wechsel-Rechts dem Debitori ohne einige Nachsicht die Wacht gesetzet, in Ansehung der andern Civil-Schulden aber nach den gemeinen Rechten procediret, und wenn der Wechsel-Schuldner binnen 3 Monathen a dato der erfolgten Arretirung, nicht bezahlen könnte, der gemeine Debitor auch seinen Gläubiger binnen solcher drey Monathlichen Frist nach dem Rechtskräftig gewordenen Decreto Solutionis, zufrieden zu stellen nicht vermöchte, der Debitor alsdenn in beyden Fällen seiner Charge verlustig seyn, mit einem Abschiede versehen und auf Anhalten seines Creditoris an die Civil-Obrigkeit ausgeliefert, wider diejenigen Officiers aber, so Regiments-Gelder anzugreifen sich unterfangen möchten, mit Arretirung ihrer Person nach Schärffe der Kriegs-Rechte verfahren, und wenn sie deshalb flüchtig würden, der Desertions-Proceß wieder sie angestellet, und das ausgesprochene Urthel an ihnen ohnausbleiblich zur Execution gebracht werden solle.

soll nicht ratione Wechsel-Schulden nach Wechsel-Recht verfahren, ratione anderer Civil-Schulden aber nach gemeinen Rechten procediret werden.

Wie zu verfahren, wenn der Debitor seinen Gläubiger, binnen 3 Monathen, von dem rechtskräftigen Decreto Solutionis an, nicht zufrieden stellet?

Begehren solchemnach gnädigst, ihr wollet Unsere hierbey führende Willens-Meynung bey der Armee zu jedermanns Wissenschaft und Warnung publiciren, und daß derselben in allen Stücken genau nachgelebet werde, darob halten lassen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Maji 1725.

Augustus Rex.

E. C. Graf von Manteufel.

An den General-Feld-Marschall Grafen von Flemming.

Wie wider diejenigen Officiers zu verfahren, so Regiments-Gelder angegriffen?

C. Pauli.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Zu Aufhebung der, mit des Königs in Preussen Maj. in An. 1718 und 1719, wegen derer Deserteurs, geschlossenen Convention und Recessus, und wider die fremden Werbungen; d. d. 17. Nov. 1725.

An. 1725. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Cartel mit Königs reußen eſtät.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und sonsten insgemein, allen Unterthanen und Schutz-Verwandten, hiermit Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und wird denenselben annoch bekannt, und erinnerlich seyn, welchergestalt zwischen Uns, und des Königs in Preußen Maj. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitigen Deserteurs, am 8. Oct. 1718 ein Cartel errichtet, hierüber am 28. Nov. des folgenden 1719. Jahres, ein Erläuterungs-Receß verabhandelt, und in Conformität sothaner Conventionen, damit deren Innhalt genau beobachtet werden möchte, unterm 20. Febr. Anno 1720 ein offenes und gedrucktes Mandat, des Innhalts, ins Land publiciret worden: Daß keinem Deserteur, der seither dem 1. Maji des abgewichenen 1718. Jahres, von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder was denen Armeen zu folgen pfleget, und darzu gehörig wäre, auf Märschen, oder aus Garnisonen, oder welcher Orten es sey, desertiret wäre, in beyden respective Churfürstenthümern, und allen, Uns, und des Königs in Preußen Maj. zugehörigen übrigen teutschen Landen, einiger Aufenthalt, weder bey dem Militair- noch Civil-Stande verstattet, sondern, sobald einer zu verspühren, der keinen hinlänglichen Abschied, oder gültigen Paß vorzuzeigen hätte, derselbe sofort und ohne Anstand, in sichern Verhaft gezogen, und, so bald es geschehen, der nächsten Garnison davon Nachricht ertheilet werden sollte, sammt deme, was Wir darinnen, so wohl wider die wissentliche Beherbergung oder Verheelung eines dergleichen Deserteurs, und zur Bestrafung dererjenigen, so sich dessen unterfangen würden, als auch, was für dererselben tägliche Verpflegung eines dergleichen Deserteurs, und zur Bestrafung dererjenigen, so sich dessen unterfangen würden, als auch, was für dererselben tägliche Verpflegung, bis zur Abholung, gut gethan, und, wie es mit deren Montur und Gewehr, und sonst im übrigen gehalten werden solle, zugleich verordnet, und mit anbefohlen haben.

wird von selbigen auf keine Weise beobachtet,

Nachdem aber, wie gleichfalls bekannt, und unverborgen seyn wird, durch die, von denen Königlichen Preußischen Trouppen, seither dem, in Unseren Landen unternommene, theils gewaltsame, theils listige Anwerbung und Entführung Unserer Unterthanen, auch dabey verübte Excesse, obigen Conventionen auf mannigfaltige Art entgegen gehandelt, mithin der, durch sothanes Cartel abgesehene Zweck, am allerwenigsten erreichet worden, sondern vielmehr dergleichen Excesse sich je und mehr gehäufet, auch damit, wie die ganz kürzlich eingelaufene Nachrichten bezeugen, noch bis auf diese Stunde ungescheuet fortgefahren wird; So finden Wir Uns, bey so bewandten Umständen, gemüßiget, und unumgänglich nöthig zu seyn, das, auf obige Maße, vormals errichtete, zeithero aber in jetzt angeführten Stücken, und auch sonst größtentheils ohne Effect gewesene Cartel, und dessen Erläuterungs-Receß, sowohl was insonderheit die Deserteurs, und daß dieselbigen von aller künftigen Arretirung und Auslieferung gänzlich befreyet seyn sollen, als dessen übrigen Innhalt betrifft, durchgehends hinwiederum aufzuheben; Wie Wir dann auch jetztbesagtes Cartel, und Erläuterungs-Receß hiermit, und kraft dieses, völlig aufheben, dergestalt und also, daß daran weiter niemand von denen Unsrigen gebunden, noch auch die Preußischen Deserteurs mehr aufzuhalten, vielmehr jedermann dieselbe, von nun an frey und ungehindert paßiren zu lassen, schuldig seyn soll; immassen Wir solches, vermittelst dieses öffentlichen Mandats, zu jedermännigliches Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, und ins Land zu publiciren, der Nothdurft zu seyn erachtet, Und hat es im übrigen bey Unseren vorigen, derer fremden Werbungen halber, ergangenen Mandatis, durchgehends sein Bewenden. Des zu mehrer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Innsiegel darauf drucken lassen. So geschehen und geben zu Warschau, den 17. Nov. 1725.

und daher völlig aufgehoben.

Wegen fremder Werbungen, bleibet es bey vorigen Verordnungen.

Augustus Rex.

(L.S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Ueber die, mit des Herzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, getroffene Convention; d. d. 12. Mart. 1726.

An. 1726. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Gräf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creys-Haupt- und Amtleuthen, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städ-

ten, Richtern, Schultheissen, wie auch Unseren, sämtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und genrigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Cartel, vom 6. Sept. 1725.

Wasmaßen zwischen Uns, und des Herzogs August Wilhelms zu Braunschweig Wölffenbüttel Lbden. wegen derer von beyderseitigen Armeen, Truppen und Garnisonen desertirenden Soldaten, sie seyn von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, auch was sonsten der Armee folget, und zu derselben gehörig ist, so viel deren unweigerliche reciprocirliche Auslieferung betrifft, hier nachstehende Puncte abgehandelt, und einen Receß darüber, welcher hinführo als eine Regul der mutuellen Ausantwortung observiret werden soll, aufzurichten, vor gut und nöthig befunden worden, als:

§. I.

Wie es mit der Arrestirung derer Deserteurs,

Sollen von Dato des diesfalls ratificirten Cartels an, nehmlich vom 6. Sept. des letztabgewichenen 1725. Jahres, alle und jede Deserteurs, zu Pferde und zu Fuß, niemand ausgenommen, sobald sie erkannt werden, wie auch diejenigen, welche ohne Passeportes herum vagiren, als Deserteurs angesehen, und mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montur, nebst andern Sachen, in Verhaft genommen,

und deren Anzeige zu halten?

und unverzüglich dem am nächsten befindlichen Gouverneur, Commendanten, Officier, oder aber der Civil-Obrigkeit desjenigen Principaln, von dessen Truppen die Desertion geschehen ist, darvon binnen 8 oder längstens 14 Tagen, Nachricht ertheilet, anbey des Arrestirten Namen, Montur, Gewehr, das Regiment und die Compagnie, von welchen er entwichen, samt allen Umständen, so viel dererselben binnen solcher Zeit in Erfahrung zu bringen seyn möchten, mit angezeiget werden; worbey jedoch nicht erlaubet seyn soll, diejenigen, so von einem paciscirenden Theile desertiren, in des andern Territorium zu verfolgen.

§. II.

Verpflegung derer inhaftirten Deserteurs, und ihrer Pferde.

Ein jeder Deserteur, er sey Reuter, Dragoner, Musquetier oder ein anderer, soll vor seine Person täglich einen guten Groschen zur Verpflegung genießen, und vor eines Deserteurs Pferd jeglichen Tages sechs Pfund Hafer und acht Pfund Heu, nebst dem benöthigten Stroh, gereichet, nach dem Marktgängigen Preise angeschlagen, und richtig liquidiret;

§. III.

Auslieferungs-Spesen.

Bey Auslieferung eines Deserteurs jetzterwehnte Verpflegungs-Kosten auch, vor Mann und Pferd, von demjenigen, der ihn ausgeliefert bekömmet, und fernerhin vor einen Deserteur zu Fuß sechs Thaler current, vor einen aber, der mit einem Pferde desertiret, und darmit ausgeliefert wird, zwölf Thaler current erstattet, hingegen aber keine Fortschaffungs-Kosten weiter angerechnet,

§. IV.

Orte der Abholung.

Die Chur-Sächßischen Deserteurs auch aus Sesen, die Braunschweig-Wolffenbüttelischen aber aus Langensalza abgeholet, Jedoch

§. V.

Von der Auslieferung die Landeskinder, von beederseits Theilen, willkührlich eximiret seyn, dargegen aber, was sie an Montur, Gewehr, Pferden und sonsten mit sich genommen, solches alles ohne Entgeld restituiret werden, Und wie nun

Landeskinder, werden vor ihre Person, nicht ausgeliefert.

§. VI.

Eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelfen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung ohne alle Weitläuftigkeit eines Processes gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekaufet, den Werth dafür erstatten, und noch darzu bestrafet werden; Wenn hingegen

Obliegenheit derer Obrigkeiten

Bestrafung derer Complicen,

und derjenigen, so von einem Deserteur etwas kaufen.

§. VII.

Einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschaffet, und anzeigt, selbiger soll darvor vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solche ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter maßen respective sechs und zwölf Thaler bekommen, worbey jedoch die ausgelegten vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen;

Douceurs die, so einen Deserteur anzeigen.

Erläuterung dieses.

Damit nun jedermänniglich von diesem errichteten, und in Zweyen gleichlautenden Exemplarien abgefasseten Cartell, Nachricht bekommen, und solchem in allen und jeden Puncten, genau und gehorsamst nachleben möge, und solle; So haben Wir dessen Innhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und solches sowohl dem Militair- als Civil-Stande zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen. Des zu mehrerer Urkund ist auch solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 12. Martii, Anno 1726.

Augustus Rex.

(L. S.)

H. von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem General-Pardon,

Vor alle, bis Ausgang des 1726. Jahres, freywillig wiederkehrende Deserteurs; d. d. 20. Aug. 1726.

An. 1726.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem von Unserer Armee bisanhero viele Deserteurs an ihren Estandarten und Fähnlein eydbrüchig worden, und vielleicht theils in Unsern Landen sich anjetzo heimlich aufhalten, theils in derer Benachbarten oder anderer auswärtigen Lande gewendet, und sich allda in

Deserteurs

Kriegs-

Kriegs- oder andere Dienste begeben, Wir wohl Ursache hätten, sie mit aller Schärfe aufzusuchen, und sie als Untreue und Meineydige anzusehen und zu bestrafen: Gleichwie Wir aber auch vor diesesmal Unsere Königl. Gnade ihnen zu erkennen zu geben, auch würklich angedeyen zu lassen, entschlossen sind; Als gehet Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin, daß alle diejenigen Deserteurs, so von Unsern Regimentern zu Roß und Fuß sich zeithero verlaufen, und ihre Uns zugeschworne Pflicht dadurch frevenlicher Weise hindan gesetzet, wenn selbige von Dato an, binnen Ausgang dieses Jahres, entweder bey denenjenigen, worunter sie vormals gestanden, oder einem andern Unserer Regimenter oder Garnisons, sich freywillig hinwiederum einfinden und angeben, völlig perdonniret, und mit aller Strafe verschonet; woferne aber diese Unsere ihnen hierdurch angebothene Gnade sie boshaftiger Weise verachten, in ihrer Treulosigkeit ferner verharren, und über kurz oder lang betroffen und ertappet werden, ohne einige weitere Gnade, nach Schärfe derer Kriegsrechte, zur wohlverdienten Strafe gezogen werden sollen. Urkundlich ist dieses Patent unter Unserm Geheimden Kriegs-Canzley-Secret ausgefertiget worden. Datum Dreßden, den 20. Augusti, 1726.

(L. S.)

welche bis Ausgang des

Jahres revertiren, werden pardonniret.

Anderweiter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis mit Ausgang des 1729. Jahres freywillig revertirende Deserteurs; d. d. Dreßden, den 16. December 1728.

Prolongirter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis mit Ausgang des 1730. Jahres freywillig revertirende Deserteurs; d. d. Dreßden, den 20. December 1729.

Sind mit vorstehendem einerley Inhalts.

Ejusdem Mandat,

Zu Anwerbung derer Vagabonden und müßigen Leute; d. d. 28. Aug. 1726.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Tschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeisteren und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheissen und Gemeinden, in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Wir Unsere Infanterie zu augmentiren entschlossen sind, und, dem sicheren Vernehmen nach, sowohl in hiesiger Unserer Residenz, als auch in anderen Orten dieser Lande, sich viele Vagabonden, nebst anderen müßigen, unangesessenen, auch keine Nahrung treibenden unnützen Leuten, durch welche allerhand Excesse begangen werden, aufhalten sollen, solche Leute aber, in soferne sie zu dienen, tüchtig seyn, bey Unserer Miliz zu gebrauchen, vor gut befunden worden; Als haben Wir, zu Beförderung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht, durch gegenwärtiges offenes Patent, verordnen und anbefehlen wollen, daß alle und jede Unsere Vasallen, Beamten und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, zur Anwerbung besagter Vagabonden und anderer müßigen Leute, Unserer Miliz dergestalt behülflich seyn, daß, wenn sich dergleichen müßige und zum Kriegsdiensten taugliche Pursche in ihren Gerichten authalten oder betreten lassen, sie dieselben an Unsere Miliz abgeben, und zu solchem Ende, bis sie von denen Officiern, und zur Werbung Commandirten, abgeholet werden können, in guter Verwahrung halten. Daferne auch unsere Miliz selbst dergleichen Leute ausfündig machte, und solche der Gerichts-Obrigkeit des Orts anzeigte, soll die Obrigkeit zuförderst, ob die angegebene Person unter obbeschriebene Art von Leuten zu rechnen, in der Stille untersuchen, und dieselbe, nach Befinden, sodann anhalten, und der Miliz willig und unweigerlich abfolgen lassen, auch darunter allenthalben, ohne Ursache und erhebliches Bedenken, keine Hinderung noch Weitläuftigkeit machen. Gleichwie aber Unserer Miliz, nach Inhalt derer, an Unsere sämtliche Regimenter von Unserm commandirenden General ergangenen geschärften Ordres, zu Vermeidung allerhand Excesse, nicht erlaubet seyn soll, die Vagabonds und andere dergleichen müßige Leute, vor sich und ohne Communication und Beytritt des Orts Gerichts-Obrigkeit, eigenmächtig hinweg zu nehmen, inmaßen denn obgedachte Ordres auch dahin gerichtet, daß zu solchem Ende bey der Musterung keiner paßiren solle, es könne denn der Officier durch ein gerichtliches, jedoch gratis auszustellendes Attestat, beweisen, daß er den Vagabond aus der Obrigkeit Händen empfangen, und mithin nicht selbst hinweggenommen habe:

sollen von denen Obrigkeiten angehalten, und an die Miliz abgegeben werden.

Die Miliz hat sich der eigenmächtigen Anwerbung derselben zu erhalten.

Also sollen auch überhaupt keine angesessene Bürger und Unterthanen, oder andere, so sich von ihren Handwerken und Professionen oder sonsten durch Ar-

Vagabonden, müßige, unangesessene unnütze Leute,

Angesessene, Handwerker, und die sich

durch Arbeit redlich nähren, sind keine Vagabonds.

beit redlich nähren, unter Vagabonds gerechnet werden, als welches Wir hiermit auf das ernstlichste unterfaget, und verbothen haben wollen. Des zu mehrer Urkund, haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucken lassen, solches auch zu Jedermännigliches Wissenschaft und gebührender Nachachtung, ins Land zu publiciren befohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 28. Augusti, Anno 1726.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Patent,

Wider die Verheelung, Paßirung, und heimliche Fortschaffung derer Deserteurs, und daß denen Gerichten, vor jeden derselben, so sie einliefern, 5 Thlr. zur Vergeltung gereichet werden sollen; d. d. 4. Mart. 1727.

An. 1727. WIR, Fridrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Mandat de anno 1709.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß, ob Wir wohl wegen des meineydigen Desertirens, bey Unseren Regimentern zu Roß und zu Fuß, wie auch Verhehlung, Paßirung, heimlicher Schutzleist- und Forthelfung dergleichen treuloser Leute, zu unterschiedenen malen, und noch unterm 2. Septembris des 1709. Jahres, nachdrückliche und geschärfte Verordnung ins Land publiciren lassen, auch darinnen auf sothaner Deserteurs Verschweigung, Schutzhalt- und Fortschaffung, eine nahmhafte Geldbusse gesetzet worden, dennoch die schuldige Parition und Beobachtung nicht erfolget, sondern solches Uebel mehr und mehr einreissen wollen. Dahero Wir denn, demselben mit desto ernstlichern Nachdruck zu begegnen, der unumgänglichen Nothdurft befinden, die, in eben dieser Absicht, zu verschiedenen malen ins Land ergangene Deserteur-Mandate, und insonderheit nur

wird wiederholet und erneuert.

angezogenes unterm 2. Sept. 1709. promulgirtes Mandat nochmals und dergestalt zu wiederholen und zu erneuern, daß nicht nur demjenigen, was darinnen, wegen genauer Examinirung derer paßirenden Leute, Bestrafung derer Contravenienten mit 400 Thalern, und Belohnung derer Denuncianten mit dem vierten

Strafe derer Contravenienten und Belohnung derer Denuncianten.

Theile sothaner Strafgelder, wohlbedächtig angeordnet, künftighin mit mehrerm Ernst nachgelebet, sondern auch hinführo kein in Unseren Kriegsdiensten stehender Unterofficier und gemeiner Soldat, so nicht mit einem behörigen, von seinem Hauptmanne ausgestellten Passe oder Urlaubsscheine, worinnen dessen Tauf- und Zuname, Statur, der Ort und Zeit, dahin und wie lange er beurlaubet oder verschicket, versehen, durchgelassen, vielmehr aller Orten, so er paßiret, allda einkehret oder herberget, über den erforderlichen richtigen Paß examiniret, und da er dergleichen zu produciren nicht vermag, sogleich bey denen Gerichten zur gefänglichen Haft gebracht, und davon an das Regiment, worunter er stehet, oder an den nächststehenden Stabs-Officier, zu dessen Abholung, ungesäumte Nachricht gegeben; Hiernächst denenjenigen, so dergleichen eydbrüchige Deserteurs und ohne Paß entlauffene Soldaten auskundschaften, anhalten und einliefern, von demjenigen Stabs-Officier, an welchen der Deserteur ausgeliefert worden, fünf Thaler vor jedem zur Vergeltung ohnweigerlich gereichet, dem Stabs-Officier aber hernach von dem Capitain, dessen Compagnie die Deserteurs auf eine oder andere Art verlassen, sogleich refundiret werden sollen; Gestalt Wir denn, wegen richtiger und unverzüglicher Vergnügung sothaner Recompens-Gelder, und daß auf den Fall, da wieder bessere Zuversicht, einer oder der andere selbige difficultiren und zurückhalten würde, derselbe dafür ernstlich angesehen werden solle, durch Unsere Generalität an die Regimenter nachdrückliche Ordres stellen lassen. Dahingegen diejenigen, so dem Deserteur einigen Vorschub thun, behülflich seyn, oder denselben verbergen und verschweigen, wie schon erwehnet, nach Schärfe derer ergangenen Verordnungen ohnfehlbar bestrafet werden sollen. Wornach sich also zu achten, und geschiehet hieran Unser ernster Wille und Meynung. Zu dessen Urkund ist Unser Königl. Chur-Secret vorgedrucket worden; So geschehen zu Dreßden, den 4. Martii, 1727.

Discretion vor jeden eingelieferten Deserteur.

Friedrich August.

(L. S.)

Ludwig Alexander von Seebach.

Heinrich Peter von Guden.

Ejusdem Mandat,

Zu Publicirung der, mit des Königs in Preußen Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch zu Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzuläßigen Werbungen, unlängst getroffenen Convention; d. d. 26. Jan. 1728.

An. 1728. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen,

Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns, und des Königs in Preußen Majestät wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unmäßigen Werbungen, unlängsthin eine anderweite Convention abgehandelt worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Convention d. d. 31. Dec. 1777.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Demnach zwischen Uns, und des Königs in Preussen Majestät, in Absicht auf die Unterhalt- und Vermehrung freund-nachbarlichen Vernehmens, reciproquen guten Verständnisses, und sorgfältiger möglichsten Verhütung aller bisher eingerissenen Desertionen, auch daraus entstandener widrigen Suiten, beliebet und gut befunden worden, dieserhalb, und wegen künftiger Auslieferung derer Deserteurs, nach aufgehobenem vorigen Cartel, eine neue Convention oder anderweites Cartel zu errichten, bevorab, da von beyden Seiten, über ein und andere, sowohl von Unserer Armee und denen Regimentern, im Chur-Brandenburgischen, als auch im Gegentheil, von hochgedachten Königs in Preußen Majestät Armee, in unsern Chur-Sächs. Landen, von Ober- und Unter-Officierern, auch Gemeinen, unternommene Werbungen, Violation derer Territorien, und darbey vorgegangenen Excesse, mancherley Beschwerde geführet worden; Als haben Wir mit hochgemelter Ihro Majestät, zu Bezeugung beyderseitigen darüber zum öftern geschöpften und contestirten Mißfallens, mithin um die, von beyden Seiten gegen einander tragende aufrichtige Intention und Freundschaft an den Tag zu legen, alle dergleichen vorgekommene und angebrachte Werbungs-Excesse, wie solche von beyderseits Theilen schriftlich communiciret worden, sowohl in Betracht der Auswechselung und Extradition derer, mit Gewalt weggenommenen hiesigen und Chur-Brandenburgischen Unterthanen und Landeskinder, als auch wegen des, an ihren Güthern erlittenen Schadens und Verlusts, von beyden Seiten verlangten Indemnisation und Erstattung derer Zehrungskosten, durch einen besondern Neben-Receß, zu reciproquer Satisfaction, gänzlich aufgehoben, hingegen zu künftiger Einstellung aller gewaltsamer Werbungen, auch Violirung derer Botmäßigkeiten und Einfälle, in beyderseitigen Unseren, und denen Chur-Brandenburgischen Landen, geschärfte und verpönte Ordres hinc inde ergehen, und darüber auf das genaueste halten zu lassen, concertiret; Allermaßen denn, über die mutuelle Convention und derselben essentielle Puncte, zwischen beyden pacisirenden Theilen, nachfolgendes abgeredet, beliebet und beschlossen worden; Und zwar:

Neben-Receß zu mutueller Aufhebung aller bisherigen Werbungs-Beschwerden.

§. 1.

Deserteurs, welche unter

Sollen vors künftige, alle und jede unangesessene Bürger, Bauern, Einwohner und derselben Kinder, Kauf- und Handwerks-Gesellen, so frey, ungebunden und ledig seyn, es seyen dieselben Landeskinder oder nicht, wann sie sich gutwillig und ungezwungen, in des einen oder des andern pacisirenden Herrn Landen angegeben, oder sich gutwillig anwerben lassen, der Fayne geschworen, und Handgeld genommen, nachmals aber, a dato dieser Convention, von beyderseitigen Armeen und Truppen, sowohl von denen Unsrigen, als mehr-hochgedachten Königs in Preußen Majestät, sie mögen auch seyn, von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, Defensionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was zur Armee gehöret, darunter dann auch insbesondere mit begriffen seyn sollen, der, bey denen Regimentern und Compagnien zum künftigen Dienst enrollirte Zuwachs, wann solche bey denen Regimentern und Compagnien der Fahne geschworen, und dannoch meineydiger weise desertiren und übergehen, in beyderseitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Truppen oder denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörfern, solchermaßen und ohne richtige Pässe befunden werden, daß sie, auf geschehene Anzeige und Requisition, arrestiret, auch, ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwan noch vorhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden sollen; So viel hingegen, seit aufgehobenem vorigen Cartel, und bis jetzo, als zur Zeit gegenwärtiger Ratification dieser neuen Convention, von beyderseits Armeen desertiret, und würkliche Dienste genommen, oder auch im Lande sich annoch sonder Dienste finden, solche bleiben insgesamt von der Reclamation uns Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an denen Orten, wo sie seyn.

dieser Convention beygriffen?

Einschränkung.

§. 2.

Damit aber inskünftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren, gegeben werden möge: So soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeydung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verbothen seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, vielmehr ist derjenige, so sich darzu angiebet, genau zu examiniren, und, wenn er erkannt würde, zu arretiren, auch dem nechstliegenden Officierer bekannt zu machen. Wobey aber kein Officierer von beyderseitigen Armeen, er mag seyn, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Angenommene verheelen, fortschaffen, und in weit entlegene Provinzien oder Garnisonen wegsenden muß. Wann aber solches dennoch erweißlich geschähe, soll er demjenigen Officierer, deme der Angenommene zukömmt, alle gehörige Reparation und Satisfaction dafür zu thun gehalten seyn.

Dergleichen Deserteurs sollen nicht angenommen,

sondern arretiret, und

nicht verheelet werden.

§. 3.

Wann auch dergleichen Deserteur, nach dem Dato dieser Convention, aus Unwissenheit, unter eines oder des andern Theile Armeen engagiret werden möchte; so ist verabredet, damit wegen derer Unkosten und des Handgeldes, ingleichen des genossenen Tractaments, und einem solchen Deserteur gegebenen kleinen Montirungsstücken, es keine Disputen setze, eines vor alles von dem reclamirenden Officier, sechs Thaler current, nebst einem Groschen täglicher Verpflegung, vor dem Deserteur, und sechs Pfund Haber, und acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Streh, so nach dem Marktgängigen Preiß anzuschlagen, vor dessen Pferd, wann er dergleichen mitgebracht, gegeben, dagegen aber auch dergleichen Deserteur, nebst der mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr wo möglich, binnen vierzehn Tagen ausgeliefert, und woferne

Cartel-Geld vor einen Deserteur,

und Verpflegung vor dessen Pferd.

woferne es im Lande von selbigem veräußert worden, wann es in naturâ verhanden, als gestohlenes Guth, von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, dem Regiment oder Officier, von welchem er desertiret, wieder erstattet werden.

§. 4.

Douceur vor die Einlieferung.

Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekömmt Vier Thaler von denen stipulirten Sechs Thalern Cartel-Geld.

§. 5.

Was wegen Verfolgung eines Deserteurs in fremdes Territorium zu beobachten?

Es soll niemand einen Deserteur, in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition von seinen Obern, verfolgen, bey befundener Requisition aber, jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arrestirung, auf gebührendes Anmelden, hülfliche Handleistung zu thun, verbunden seyn; wann aber ein Deserteur beym Nachsetzen, der andern Puissance Territorium erreichet, solchenfalls mag nicht das ganze Commando, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswegen vergreiffen, sondern sofort der Garnison des Orts oder der Obrigkeit es melden, welche den Deserteur in continenti vest machen zu lassen hat, daß er nicht weiter échappire.

§. 6.

Cognition ꝛc.

Die Cognition, Begnadigung und Execution derer Deserteurs, verbleibet dem Herrn, von dessen Truppen der Deserteur entwichen.

§. 7.

Unerlaubte Werbung, und dergl. soll gänzlich unterbleiben, und bestraft werden.

Dahingegen aber sollen, droben bereits erwehnter maßen, hinkünftig alle Einfälle, gewaltsame, listige und heimliche Anwerbungen, in beyderseits Paciscenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführung derer Leute, so bey beyderseits Armeen engagiret seyn, es mögen sich nun dieselben befinden, bey denen regulirten Feld-Regimentern zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, Defensionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was zur Armee gehöret, darunter auch der, zum künftigen Dienst bereits enrollirte, und zur Fahne geschworne Zuwachs, mit verstanden wird, verbothen seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich darzu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrappirung, in loco delicti & deprehensionis, nach dessen promulgirten Landes-Gesetzen, bestrafet werden.

§. 8.

Wenn ein fremder Werber, sich in seines Herrn Land salviret?

Salviret sich aber ein dergleichen Werber und Excedente in seines Herrn Lande, so soll er allda nichts desto weniger arrestiret, und auf frischer That ein Judicium mixtum von beyderseits Hohen Paciscenten Armeen, als von jedem ein paar Ober-Officierer, nebst einem Auditeur, commandiret werden, wobey diejenigen das Directorium führen, der pars læsa ist, und soll, nach eingeholter Confirmation, der Spruch, ohne Aufenthalt, prompt exequiret werden.

§. 9.

Gewaltsame Anwerbung solcher Unterthanen, deren Eltern angesessen, soll unterbleiben.

Desgleichen ist auch die gewaltsame Anwerbung beyder Paciscenten, mit Haus und Hof, oder andern liegenden Gründen, welche sie von denen Eltern noch zu hoffen, angesessener Unterthanen, in fremden Landen, zu mehrer Beybehaltung und Vestsetzung beyderseits Paciscenten Freund-Nachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verboten worden.

§. 10.

Commercirende, Reisende, und deren Domestiquen, sind vor der Anwerbung sicher.

Desgleichen werden auch alle commercirende, welche wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreydes, Victualien und anderer Bedürfnissen, verschicket seynd, oder von selbsten in eines oder des andern paciscirenden Herrn Land kommen, nebst allen denenjenigen, so von Kriegs- und Civil-Obrigkeiten mit Pässen versehen, wie auch derer Reisenden Domesti-

quen, von aller gewaltsamen Werbung hierdurch befreyet, und genießen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

§. 11.

Wie es mit gewaltsamer Weise angeworbenen angesessenen Unterthanen zu halten?

Dahero alle dergleichen mit Haus und Hof angesessene Unterthanen, die, nach Ratification dieses Cartels, auf solche unzuläßige Art angeworben, wie §. 7. 9. 10. bemerket, es mögen Beweibte oder Unbeweibte, Bürger oder Bauern, und was Condition sie seyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Desertion, von ihrem Landesherrn in Schutz behalten werden. Wann aber unangesessene Unterthanen in fremder, oder in des einen oder andern anwerbenden Paciscenten eigenem Lande, angeworben werden, oder durch großes Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen lassen, und geschworen, solchenfalls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kan, bey erfolgter Desertion, dergleichen Angeworbener vorenthalten, sondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

Erläuterung.

§. 12.

Was wegen derer Capitulanten zu beobachten?

Die, denen Angeworbenen ertheilte Capitulationes, sollen exact und unweigerlich gehalten, der Capitulant auch, nach ausgedienter Zeit, in seine vorige Freyheit gelassen, entstehenden Falls aber, wann er desertiret, von seinem Landesherrn in Schutz genommen, und darinne behalten werden.

§. 13.

Wie es wegen der Landeskinder, so sich häuslich niederlassen wollen, und deren Verabschiedung zu halten?

Einem Landeskinde, so sich häuslich niederlassen, oder Bürger werden will, und solches zu documentiren vermag, soll der Abschied, wann er in keiner Capitulation stehet, gegen Gestellung eines andern, eben so tüchtigen Mannes, an Alter und Größe, ertheilet, ehe und bevor aber solches nicht würklich geschehen, und der Abschied erfolget, nach ergriffener Desertion, ein solcher bey seinem Landesherrn keinen Schutz finden, sondern sofort extrahiret werden; Sollte der Capitain, wegen Gleichheit der Personen, sich nicht vereinigen können, wird solches zur Dijudicatur der Generalität ausgestellet.

§. 14.

Publication dieser Convention.

Ist beliebet und abgeredet worden, den Einhalt dieser, zwischen Uns und des Königs von Preußen Majestät errichteten Convention, bey beyderseits paciscirender Puissancen Armeen, öffentlich und durch gedruckte Mandata, zu jedermanns Notiz und Wissenschaft bringen, und gehörig publiciren zu lassen, damit demselben in allen Stücken auf das genaueste von jedermann, bey Vermeidung der hierinne ausgedruckten, und sonst, nach Befinden, härterer Strafe, nachgelebet werden könne.

§. 15.

Welche auch in Ansehung derer an fremde Puissancen in Dienst überlassener Truppen bey Kräften bleibet.

Wann es sich auch zutragen sollte, daß von beyderseits Paciscirenden Truppen, einige an fremde Puissancen in Dienst überlassen würden, so soll diese Convention auch bey denenselben, und wann sie sonsten in einer von beyden Theilen Nachbarschaft oder Grenzen stehen, observiret werden, und in seinem vollkommenen Vigueur unverrückt verbleiben, eben als wenn sie noch würklich in ihrer Herren Lande stünden.

§. 16.

Diese Convention dauret Sechs Jahr.

Und gleichwie Wir Uns mit mehr-hochgedachten Königs in Preußen Majestät dahin verstanden und verbunden, daß gegenwärtiges Cartel und Convention von dato an, auf Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man sich von beyden Seiten darunter eines andern und nähern determiniret haben wird, gültig seyn soll; Also wollen Wir auch Unserer Seits sothane Convention, in allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln hiermit bester- und beständigster maaßen ratificiret und genehm gehalten haben,

haben, versprechen auch, bey Unserm Königl. Wort und Glauben, daß Wir allen deme, so darinnen an Unserm Orte zugesaget worden, unverbrüchlich nachkommen, und darwider, weder Selbst, noch durch diejenige, so dargegen etwas vorzunehmen, sich unterstünden, mithin zu Wieder-Aufhebung dieses Cartels, Anlaß und Gelegenheit geben, mit ernstlicher Strafe anzusehen. Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 31. Decembris, Anno 1727.

Augustus Rex.
(L.S.)

L. A. von Seebach.

Promulgation. Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, sothane Convention, nach ihrem wörtlichen Inhalt, durch den Druck bekannt zu machen, und zu jedermänniglicheS Wissenschaft, vermittelst dieses Unsers Mandats, ins Land publiciren zu lassen; So verordnen, gebiethen und befehlen Wir demnach hierdurch, und in Kraft dieses, obigen Unseren Vasallen, sämmtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen, Schutzverwandten, und sonsten jedermänniglich, sich nach allen dem, was in vorherstehender Convention enthalten und paciscret worden ist, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwider auch, bey Vermeidung ernsten Einsehens, und respective harter Bestrafung, auf keinerley Weise etwas zu verstatten, noch zu verhängen. Des zu mehrerer Urkund ist dieses offene Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden; So geschehen und geben, am 26. Jan. Anno 1728.

Augustus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Befehl,

Daß die Bey-Montirung, Equipage und Leibes-Montirung im Lande erkauft, und darüber von Obrigkeiten und Handwerkern attestiret, solche auch mit guten Münz-Sorten, ohne Umsatz, bezahlet werden sollen; den 16. Aug. 1728.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1728. Veranlassung. Euch ist bereits bekannt, wasgestalt bey Unserm Geheimen Consilio, daß von der Miliz, ungeachtet ihr die Gages in lauter steuerbaren Münz-Sorten bezahlet würden, dennoch an einigen Orten niemahls dergleichen, sondern bloß verruffene und noch dazu die allerschlechteste Münz-Sorten, und zwar nicht in dem herabgesetzten, sondern vollen Werth wieder ausgegeben würden, angerüget worden, und ob zwar von Seiten der Officiers, daß die Ausgebung des schlechten Geldes nicht von einer Umsetzung oder Verwechselung des guten Geldes, sondern vielmehr daher rühre, weil die Portions- und Rations-Gelder denen Unter-Officirern und gemeinen Soldaten von den Quartier-Ständen mit lauter geringen Münz-Sorten vergnüget würden, angeführet worden, so wird doch in dem aus einem Unserer Collegiorum erstatteten Bericht das Gegentheil versichert; es wird auch von Unserm Geheimen Consilio als eine Ursache des Verfalls der Nahrung mit angeführet, daß die Montirungs-Stücken, an Satteln, Stiefeln, Riemwerk, auch sogar die Kleidung, an benachbarten Grenz-Orten erkauft, mithin das Geld außer Landes geschafft, hingegen denen hiesigen Bürgern und Unterthanen ihre Waaren auf dem Halse gelassen und sie dieselbe mit Schaden an benachbarte Grenz-Orte, gegen verruffene Münz-Sorten, zu verstoßen genöthiget würden. Wie Wir nun, so viel die Umsetzung guter, und Ausgebung auswärtiger schlechter Münz-Sorten betrifft, diesem Landes verderblichem Unheil auf alle Weise zu steuern besorget sind, und daß die Bey-Montirung und Equippage, gleich der Leib-Montirung, nicht von auswärtigen Orten angeschaffet, sondern von hiesigen Bürgern und Unterthanen erkauffet werde, so billig als nöthig befinden, auch deshalber sowohl an Unser Geheimes Consilium unter heutigem dato gemessenen Befehl, als auch an Unsern Cabinets-Ministre würklichen Geheimen Rath, und commandirenden General en Chef, Grafen von Wackerbarth, das in Abschrift beygefügte Rescript ergehen lassen: Also begehren Wir gnädigst, Ihr wollet euch auch eures Orts darnach achten, und damit der Umsetzung guter steuerbarer Münz-Sorten gegen ausländische geringhaltige und deren Ausgebung in höhern Werth, als in Unsern Münz-Mandaten determiniret, gesteuret, und die, so sich dergleichen unternehmen möchten, entdecket, und behörigen Orts zur Strafe gezogen werden, allen ersinnlichen Fleiß mit anwenden, und, was die Montirung betrifft, der, aus Unserm Geheimen Consilio, an Euch, unterm 28. Novembr. des 1715ten Jahres ergangenen Verordnung, ferner treulich nachgehen, und daß dawider nicht gehandelt werde, alle mögliche Præcautiones nehmen, und die Contravenienten mit Confiscation der Waaren, und Anschaffung anderer Waare ohne Entgeld, bestrafen, insonderheit, daß nicht nur von des Orts Obrigkeit, da die Montur angeschaffet wird, sondern auch von dem Handwerk selbigen Orts, jedesmahl richtige Attestate, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem, und zu welcher Zeit sie abgenommen, und an welchem Ort selbige fabriciret worden, attestiret wird, beygebracht werden, Verfügung thun, anbey auch die Veranstaltung treffen, daß die Montirungs-Tuche ungefärbet erkauft, sodann erstlich mit den Probe-Stücken gegen einander gehalten, und durch Handwerks-Meister anderer Städte, als worinnen sie fabriciret worden, ob sie damit überein kommen, judiciret, nachhero aber erstlich zum Färben gegeben werden. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Aug. 1728.

communicaret, und soll der Umsetzung der Münz-Sorten gesteuert, und selbige bestrafet werden.

Wegen Anschaffung der Montirungs-Stücke, ist der Verordnung, vom 28. Nov. 1715 nachzugehen

Was ferner dabey zu veranstalten?

Augustus Rex.

H. Graf von Watzdorf.

Rescript an den General en Chef wird

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

J. Fr. Günther.

Copia

Copia
Königl. Rescripts an den Cabinets-Ministre und commandirenden General en Chef Grafen von Wackerbarth,
den 16. Aug. 1728.
P. P.

Uns ist aus einem, von Unserm Geheimen Consilio, unterm 28. Junii des jetztlauffenden 1728sten Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht geziemend vorgetragen worden, wasmaßen unter andern Ursachen, warum Unsere gute Münz-Sorten nicht in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen behalten, und dagegen der Einführung fremder geringhaltiger Münze gesteuret werden könne, auch diese sey, daß von der Miliz, ungeachtet ihr die Gages in lauter steuerbaren Münz-Sorten bezahlet würde, dennoch an einigen Orten, laut eingelangter Nachrichten, niemahln dergleichen, sondern bloß verruffene und noch dazu die allerschlechteste Münz-Sorten, und zwar nicht in dem herabgesetzten, sondern vollen Werthe wieder ausgegeben würden; so geriethe auch zum Verfall der Nahrung, daß die Montirungs-Stücken, an Satteln, Stiefeln, Riemwerk, auch sogar die Kleidung in benachbarten Grenz-Orten erkauffet, mithin das Geld außer Landes geschafft, hingegen denen hiesigen Bürgern und Unterthanen ihre Waaren auf dem Halse gelassen, und sie dieselbe mit Schaden an benachbarte Grenz-Orte gegen verruffene Münz-Sorten zu verstoßen genöthiget würden; und ob wohl bey eingezogener Erkundigung von Seiten der Officierer, daß die Ausgebung des schlechten Geldes nicht von einer Umsetzung oder Verwechselung des guten Geldes, sondern hauptsächlich daher rühre, weil die Portions- und Rations-Gelder denen Unter-Officieren und gemeinen Soldaten von denen Quartier-Ständen mit lauter geringen Münz-Sorten vergnüget würden, angeführet worden, so würde doch in dem aus einem Unserer Collegiorum hierüber erstatteten Bericht das Gegentheil versichert.

Da nun dergleichen Landes verderblichem Unheil mit Ernst zu steuern, um so mehr der Nothdurft seyn will, als sonsten, wenn dergestalt, wie ohnschwer zu vermuthen, das gute Geld sofort in der ersten Hand, aus schädlicher Gewinnsucht gegen Agio umgesetzet, dieses außer Landes, in die verderblichen Heck-Münzen geschaffet, und hergegen das böse und untüchtige in großer Menge hereingebracht wird, der bey Unsern vielfältigen ausgelassenen Münz-Mandaten abgezielte heilsame Entzweck nimmermehr zu erhalten stehet, und nebst dem fast unsäglichen jährlich auf Tonnen Goldes sich erstreckenden Schaden, so Unseren armen Unterthanen und Contribuenten zugezogen wird, der Mangel des guten Geldes immer größer werden, hingegen die Einschleppung der schlechten verruffenen Sorten, je mehr und mehr ansteigen, auch gar nicht zu verhüten seyn dürfte; Hiernächst so viel die Montirung und Equipage belanget, in Unseren Landen geschickte Fabricanten und tüchtige Arbeit in genugsamer Menge zu haben, und die Nahrung Unseren Unterthanen und Contribuenten zuzuwenden, und sie dadurch mit im Stande zu erhalten, so billig, als in Erwegung der in benachbarten Orten, wider Einführung ausländischer Waare, bisher ergangenen ernsten Verbothe und Veranstaltungen, wodurch das Commercium auf alle Weise einzuschrenken, und von Unsern Landen abzuziehen gesucht wird, höchst vonnöthen ist, zu geschweigen, daß auch hierdurch der Ausführung Unserer guten Münz-Sorten, an auswärtige Orte, und Einführung fremder geringhaltiger Münze zugleich mit vorgebauet wird: So sind Wir wider Umsetzung der Münze und anderes dergleichen höchst ungebührliches und unverantwortliches Unternehmen, nicht nur ernstliches geschärftes Verbot von neuem ergehen zu lassen, und die, wegen der Montirung aus Unserm Geheimen Consilio, unterm 28. Novembr. des 1715ten Jahres, an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, wie ingleichen an Unsere Landes-Regierung ergangene Verfügungen zu erneuern, und auf Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd zu extendiren, sondern auch diejenigen von Unserer Miliz, welche der Umsetzung guter steuerbarer Münze und Ausgebung ausländischer verbotener oder geringhaltiger Münze in vollem Werth, in Zukunft zu überführen stehen, mit Ernst anzusehen und nach Beschaffenheit der Umstände, wider sie mit der Cassation, ja Leib- und Lebens-Strafe, wider diejenigen aber, so die Bey-Montirungs-Stücken und Equipage vor das Pferd nicht in Unseren eigenen Landen von hiesigen Bürgern und Unterthanen erhandeln, sondern anderer Waaren von auswärtigen Orten sich erholen wollen, mit Confiscation der Waaren ohne Entgeld und andern nachdrücklichen Strafen verfahren zu lassen, entschlossen. Wie Wir nun Unsere gnädigste Willens-Meynung hierinnen sowohl Unserm Geheimen Consilio, als Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, nach Inhalt der copeylichen Verfügen eröffnet:

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch auch eures Orts darnach achten, absonderlich aber an Unsere eurem Commando anvertraute sämtliche Miliz nachdrückliche und geschärfte Ordres, daß niemand weder von Officiren noch Gemeinen, weder Unsere noch andere in Unseren Landen vor steuermäßig paßirende Münz-Sorten gegen ausländische schlechtere und in Unseren Landen verruffene oder herabgesetzte Münz-Sorten umzusetzen, noch sonst einige dergleichen Münz-Sorten anders, als nach dem in Unseren Münz-Mandaten determinirten Werth, weder anzunehmen, noch auszugeben, bey Vermeidung der Cassation, und anderer unausbleiblicher nachdrücklicher, ja nach Befinden Leib- und Lebensstrafe, sich unterstehen solle, ergehen lassen, solche auch mit deutlichen Worten auf das Annehmen dergleichen Sorten zu dem Ende, damit niemand mit der Entschuldigung, als ob er sothane schlechte Sorten an Portions- und Rations-Geldern in vollem oder höhern Werthe, als in den Münz-Mandaten determiniret, annehmen müssen, und folglich sie in höhern Werth, als in den Münz-Mandaten determiniret, wieder auszugeben nicht Umgang nehmen können, sich behelffen möge, extendiren, daß solchem allenthalben gebührend nachgegangen werde, alle mögliche Obsicht tragen, und diejenige, sowohl Officiers als Gemeine, so einiger Contravention zu überführen, ohne einiges Ansehen der Person, nach Schärfe der Krieges-Rechte, der ergangenen Münz-Mandate und darinnen angezogenen Rechte und Constitutionen, und dieses Unsers Rescripts, mit der Cassation, und andern nachdrücklichen, ja nach Befinden, Leib- und Lebens-Strafe belegen, und solche an ihnen vollstrecken lassen. Nicht weniger habet ihr gleichmäßige Ordres zu stellen, daß, gleichwie die Leib-Montur, also auch die Bey-Montur und Equipage vor das Pferd, an Satteln, Stiefeln, Riemwerk und allem Zubehör, es möge Namen haben, wie es wolle, durchgehends und ohne einige Ausnahme, nicht außer Unseren Landen angeschafft, noch einige andere, als in Unseren Landen von Unseren Unterthanen fabricirte Waare, bey Vermeidung der Confiscation, Anschaffung anderer Waare ohne Entgeld, und anderer willkührlicher nachdrücklicher Strafe dazu genommen, darüber auch nicht nur von des Orts Obrigkeit, da die

Waaren

Waaren abgenommen worden, sondern auch von dem Handwerk selbigen Orts, jedesmal richtige Attestate, worinnen, wie viel, und was vor Sorten an Waaren, von Wem, und zu welcher Zeit sie abgenommen, und von welchem Orte selbige fabriciret worden, pflichtmäßig attestiret wird, beygebracht worden. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ut supra.

Augustus Rex.

Graf von Watzdorf.

Günther.

Ejusdem Erneuerte Ordonnanz,

Wie es hinführo mit der Miliz, und besonders mit der Cavallerie Verpflegung und Einquartierung gehalten, und was sonsten dabey, in einem und in dem andern beobachtet werden soll; d. d. 21. Aug. 1728.

An. 1728. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czerniechovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officirern und gemeinen Soldaten von der Cavallerie auch Infanterie, deßgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Creyß-Commissarien und sonst jedermänniglich zu wissen, wird ihnen auch bereits zur Gnüge bekannt seyn, was Wir wegen der in Unserm Churfürstenthum und Landen einquartierten Miliz, so viel insonderheit der Cavallerie Verpflegung, und in denen Quartieren zu beobachtendes Bezeigen anlanget, vor verschiedene Reglements und Ordonnanzen hin und wieder, und insonderheit de Annis 1686. 1697. und 1714 publiciren lassen, damit beyde Theile, sowohl das Land als der Soldat, wie sie sich gegen einander zu verhalten, daraus um so viel klärlicher wahrnehmen können. Und wie nun hierunter eines Theils des Landes Bestes selbst mit beruhet, also wollen Wir andern Theils keinesweges, daß demselben zur Ungebühr und zur Last etwas abgefordert, und dadurch Excesse veranlasset werden, immaßen Uns nicht minder an des Landes als an der Soldaten Conservation gelegen ist. Wir hätten dahero geglaubet, es würde Unseren vorigen Ordonnanzen auf das genaueste nachgelebet, und hierdurch allen Klagen und Beschwerden vorgebauet worden seyn: Nachdem aber Unsere getreuen Stände bey letzterer Landes-Versammlung allhier, das Gegentheil und unterschiedene Gravamina wieder obgedachte Unsere auf dem Lande liegende Cavallerie angebracht, auch, daß diesen gebührend abgeholfen, und die vorige Ordonnanzen durch ein zu publicirendes anderweites Reglement erneuert, also dadurch allen dergleichen künftighin zu besorgenden Excessen und Beschwerden vorgebauet werden möge, allerunterthänigst angesuchet, Wir auch dieses Unserer getreuen Stände Anbringen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden; Als sind Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, gegenwärtiges Reglement vor Unsere Miliz, zu gänzlicher Abstellung alles dessen, woraus zu ungebührlicher und strafbarer Aggravirung Unserer Unterthanen irgends annoch einiger Anlaß, Unserer Intention zuwider, künftighin genommen werden könnte, verfassen, darinnen die vorige Ordonnanzen und Reglements wiederholen, nöthiger Orten mehrers erläutern und erneuern, auch solches zu künftiger exacterer Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen. Und gleichwie nun

Ordonnanzen de ann. 1686. 1697. 1707 und 1714.

I.

Unsere gnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie noch zur Zeit auf das Land verleget bleiben, der Ertrag derer vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Portionen und Rationen durch das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landschaft vormals gemachten Schlusses, auf den vollen Anschlag derer Steuer-Schocke de Anno 1628 und Proportion des jedem Creyße hierunter zukommenden Quanti, nach wie vor, repartiret, denen Staabs- und Ober-Officierern hingegen, ihr ordentliches Tractament, nach dem gefertigten Verpflegungs-Reglement, und darbey ein gewisses an Quartier-Gelde, aus der General-Kriegs-Casse monathlich gereichet, und solchergestalt weder vor die Officier, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier repartiret und angewiesen werden solle; Also sollen jetzternannte Staabs- und Ober-Officier in denen Districten und Orten, wo das Regiment oder Compagnie einquartieret wird, vor Geld einmiethen, und von dem Quartier-Stande vor Mund- und Pferde-Portionen, desgleichen vor Holz, Licht, Betten und Lagerstatt, nicht das geringste prätendiren, sondern alles, was die Officierer vor sich, ihre Leute und Pferde nöthig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen. Wie denn

Die Cavallerie bleibt auf das Land verlegt, und sind Unter-Officirer, und Gemeine nach dem vollen Schock-Anschlage de 1628 zu repartiren.

Staabs- und Ober-Officierer bekommen ihr Monathliches Tractament aus der General-Kriegs-Casse.

II.

Denen Staabs-Officierern zwar, nach Inhalt Unserer vorigen Ordonnanz, auch fernerhin frey stehen soll, sich auf den Fall, da in deme, dem Regiment zugetheilten Quartiers-Bezirke keine der Ritterschaft zugehörige Stadt befindlich, in Schrifft- oder Amtsäßigen Städten einzumiethen, welches denn auch denen Capitaines oder Rittmeisters, wenn sie auf dem Lande kein bequemes Haus zu ihrem Unterkommen finden, zu gestatten, jedoch, daß in beyden Fällen noch ferner hauptsächlich darauf gesehen werde, damit diejenigen Städte, so hierzu erkieset sind, von der Mitte derer respective Quartiere des Regiments und Compagnie nicht weit entfernet liegen, damit der Officier desto näher an der Hand sey, ein wachsames Auge auf die Disciplin und dasjenige, was Wir vermittelst dieser Unserer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beschwerden abhelfliche Maaße zu geben, auch das Land seine Klagen mit desto minderer Beschwerde und Versäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge; dahingegen sich die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs auf denen Dörfern der Gegend, wo die Compagnien, worzu sie gehören, stehen, noch weiterhin einzumiethen haben. Jedoch sollen

Denen Staabs-Officierern und Capitains ist erlaubt, sich in eine Stadt einzumiethen.

Was sie hierbey zu beobachten haben?

Die Subaltern-Officierer haben sich in Dörfern ihrer Compagnie einzumiethen.

III.

Was die Unter-Officierer und Gemeinen betrifft, zu desto ordentlicherer Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Commendanten derer Regimenter vor der würklichen Einquartierung, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift approbirte

Denen Creyß-Commissarien sollen über jede Compagnie richtige

Listen übergeben werden,

birte Listen, mit Namen und Zunamen des Reuters oder Dragoners, ingleichen Farbe derer Pferde, an die Creyß-Commissarien, in deren anvertrauten Creyße sie zu stehen kommen, übergeben, darauf von diesen die Billettirung geschehen, ein jeder, wohin er von ihnen angewiesen wird, sein Quartier annehmen und unverrückt behalten, keinem Officier aber frey stehen, die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Ort schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Creyß-Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, Quartier zu geben, die Creyß-Commissarien aber sollen zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechselung, in ein jedes Billet des Reuters Namen und Zunamen, nebst der Farbe und Zeichnung des Pferdes, einschreiben: Wenn aber der Obriste, oder der an seiner Stelle commandirende Officier, zu des Herrn Dienst und desto genauerer Disciplin des Soldatens, in denen Quartieren eine Veränderung zu treffen nöthig finden sollte: So soll derselbe solches dem Creyß-Commissario bekannt machen, welcher der Veränderung halber das behörige darauf zu veranstalten hat.

und nach selbigen von ihnen die Billettirung geschehen.

Kein Officier darf die Quartiere nach Gefallen einrichten, noch verändern, oder verwechseln.

Erläuterung.

IV.

Die Anweisung des benöthigten Unterkommens vor die Unter-Officirer und Gemeinen nebst den Dienst-Pferden, bleibet dem Orte, wohin sie aßigniret sind, anheim gestellet, ohne daß der Soldat sich solches selbst auszusehen, oder deßhalber mit dem Quartier-Stande zu vergleichen und selbst einzumiethen, Macht habe, und hat solchergestalt der Soldat nebst dem Obdach und Stallung vors Pferd, auch benöthigtes Bett und Lagerstatt zu genießen, jedoch soll er wider des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstatt, so ihme vom Wirthe angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Ort anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldat, insonderheit bey Winters-Zeit, sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren.

Die Anweisung des Unterkommens vor Mannschaft und Pferde, kommt dem Orte zu, wohin sie aßigniret sind.

Beschaffenheit des Quartiers, Stallung, Bettes, und Lagerstatt.

Besonders zur Winters-zeit.

Wofern aber einer von denen Unter-Officirern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib und Kinder bey des Mannes Lagerstatt mit behelfen, und kann von dem Wirthe dießfalls nichts besonders begehret werden. So hat sich auch der Soldat mit des Wirths Feuer und Licht allewege zu begnügen, und darüber er, oder sein Weib, kein besonders Feuer zum Waschen, Backen und dergleichen, zu prätendiren; gestalt denn auch einiges Vieh, zu des Wirths oder der Gemeinde Beschwerung zu halten, dem Soldaten im geringsten nicht erlaubet seyn soll.

Vor Weib und Kinder des Soldaten, hat der Wirth nicht zu sorgen.

Der Soldat hat sich mit des Wirths Feuer und Licht zu begnügen, darf auch kein eigenes Vieh halten.

Wenn der Reuter monathlich umziehen muß, und die Reihe einen Häusler, so keine Stallung hat, betrifft, ist die Gemeinde nichts destoweniger, das bedürfende Unterkommen des Reuters beyzeiten anderweit gehörig zu veranstalten, und die Beytreibung des vom Häußler zu prästirenden proportionirten Beytrags selbst zu besorgen, schuldig; Immaßen, als bereits oben gemeldet, sich mit dem Reuter eines gewissen Quartier-Geldes halber zu vergleichen, und, daß er sich ein eigen Quartier dafür miethe, zu verstatten, hiermit gänzlich verbothen seyn soll.

Was bey der Monathlichen Umquartierung zu besorgen.

V.

Portiones.

Anlangend derer Unter-Officirer und Gemeinen Verpflegung, haben dieselbe sich solche, zufolge Unsers den 23. Jun. 1717 publicirten und ins Land ergangenen Mandats, von denen aus dem Quartiere täglich zu empfangenden 2 gl. selbst anzuschaffen; Was hingegen den Unterhalt derer Dienst-Pferde betrifft, ist aus Unserm den 28. Mart. 1718 emanirten Befehle bekannt, wasmaßen vom Paucker und Wachtmeister an, auf jede Ration täglich 6 Pfund Hafer leichten Gewichts, oder, da an einem Orte kein Hafer verhanden, Zwey und Zwey Drittel-Mäßgen Korn Dreßdnischen Maaßes, 8 Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12 Pfund Gersten-Stroh, und zwar, was den Hafer und das Heu betrifft, so, wie es nach Landes-Art erbauet wird, nicht weniger Zwey Dreßdnische Metzen Heckerling, und wöchentlich Ein Bund Stroh, aus dem Quartiere geliefert werden, dargegen aber der Dünger dem Wirth ohne Entgeld verbleiben soll. Diesem nun ist noch ferner die allerschuldigste Folge zu leisten, und zwar dergestalt, daß sothane Fourage auf die würklich verhandene Dienst-Pferde lediglich in natura gereichet, sich zu deren Bezahlung keinesweges verstanden, noch dießfalls mit dem Unter-Officier oder Reuter auf keinerley Art noch Weise accordiret werden solle.

Rationes.

Die Fourage ist in natura zu reichen.

VI.

Alldieweiln auch schwere Klagen geführet worden, daß die Cavallerie dem in vorstehenden §. angeführten Mandate und Befehle gemäß, mit der ihr ausgemachten Verpflegung sich nicht wolle begnügen lassen, sondern unter dem zum Mißbrauch hervorgesucheten Vorwandt des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schutzes der Feld-Früchte, Verhütung der Einbrüche, Diebstähle und dergleichen, ein mehrers von dem Landmanne zu erzwingen suche, Wir aber diesem Unternehmen nachzusehen keinesweges gemeynet; Als befehlen Wir hierdurch ernstlich und wollen, daß von dato der Publication dieses Unsers Reglements, der so genannte gute Wille, kraft derer in voriger Ordonnanz de anno 1697 §. 6. ausgedruckten und hier wiederholten Strafen, gänzlich verbothen und aufgehoben seyn, ein jeder sich mit dem, was ihm zu seiner und seines Pferdes Subsistence, vermöge dieses Unsers Reglements, verordnet ist, begnügen lassen, und aus dem Quartiere nicht das geringste darüber, insonderheit keine Speisung, vielweniger an dessen statt Geld, unter was Vorwandt es auch geschehen könne oder möge, nehmen oder begehren solle; Würde aber einer oder der andere deme zuwider handeln, so hat die Obrigkeit oder Gemeinde des Orts, oder der gravirte Unterthan, wo es geschiehet, dem Capitaine oder Rittmeister der Compagnie, oder dem in seiner Abwesenheit commandirenden Officier, es sogleich zu melden, und dieser bey schwerer Strafe die Klägere sofort klaglos zu stellen; Sollte hingegen der Rittmeister oder Capitaine Klägere nicht sogleich ohne Weitläuftigkeit in schadlosen Stand setzen, und den Reuter und Dragoner gebührend bestrafen, so soll die Obrigkeit des Orts ex officio (ohne einige Sportuln dießfalls denen Unterthanen anzusetzen, und ohne Gebrauch des Stempel-Papiers,) sich bey dem Obristen oder Commendanten des Regiments melden, welcher dahin zu sehen hat, daß die Obrigkeit, so geklaget, ohnverzüglich satisfaciret, und der Rittmeister oder Capitaine mit nachdrücklicher Strafe angesehen werde.

Sogenanter guter Wille, würd gänzlich verboten.

Wie sich die gegen zu verhalten?

Und weil an dieses Reglement nicht allein die Miliz sondern auch die Landschaft verbunden; So befehlen Wir hiermit allen und jeden Obrigkeiten, insonderheit Unseren Beamten, daß sie ihren anvertrauten Unterthanen, daraus nicht zu schreiten, ernstlich andeuten, und darüber selbst unverrückt halten sollen.

Schuldigkeit derer Obrigkeiten hierbey.

Im Fall nun selbige etwas über diese Verordnung geben, oder, wenn ihnen dergleichen Zumuthungen geschehen, solche nicht alsofort der Obrigkeit, welche die Abstell- und Bestrafung bey dem commandirenden Officier zu suchen) anzeigen, die sollen in Conformität

formität der vorigen Ordonnanz von Anno 1697 §. 6. in Zwanzig Thaler, der Beamte aber, der hierunter auf angebrachte Denunciation nicht gebührenden Fleiß und Sorgfalt anwenden, oder gar durch die Finger sehen würde, in Funfzig Thaler Strafe verfallen seyn; Wann hingegen der Reuter oder Dragoner dem Bauer in seiner Wirthschafts-Arbeit freywillig zur Hand gehen, und dieser solches von ihm begehren, ihm auch dafür ein Stück Essen geben wollte, so bleibet dasselbe zwar unverwehret; Geld aber ein mehrers, als in dieser Ordonnanz verordnet ist, zu geben oder zu nehmen, solches wird hierdurch nochmals, ein vor allemal, aufs schärfste verbothen.

Strafe derselben bey Saumseligkeit; und der Beamten Erläuterung.

Würde auch ein oder anderer, es sey Officier oder Gemeiner, den Respect und Gehorsam, welchen Unserer Ordonnanz sie zu geben pflichtig, verliehren, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll sofort in Arrest genommen, es dem nächst liegenden Officier zur Abholung berichtet, sodann zum Regiment gebracht, und allda gegen ihn nach Schärffe der Rechte verfahren werden.

Verletzung des Respects, gegen diese Ordonnanz.

VII.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auf Ordonnanz, Wacht, ingleichen auf Musterung, zum Exerciren oder sonst, commandiret wird, soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht, als nebst denen täglich geordneten 2 gl. vor den Mund, annoch täglich 3 gl. vor das Pferd, wofern er beritten ist, zahlen, keinesweges aber schuldig seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine Convenienz besser dabey befände, und es also aus freyem Willen thun wollte; In extraordinairen Commando-Fällen aber, stehet zu des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii Ermessen, wegen Nachlieferung der Fourage aus den Quartieren, oder anderer Disposition, nach befindenden Umständen, billigmäßige Veranstaltung zu verfügen. Binnen der Zeit nun, da sowohl Unter-Officirer als Gemeiner, obangeführter maßen, commandiret, beurlaubet, oder sonsten abwesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behalten, es ist aber vor solche Zeit, über die tägliche 2 gl. an Mund-Portionen und 3 gl. vor das Pferd, im geringsten nichts weiteres zu exigiren, oder aus dem Quartiere, unter dem Vorwandte einiges Quartier-Geldes, so hierbey gänzlich hinweg fället, oder aus anderen Ursachen, sie haben Namen wie sie wollen, Unseren vermals ertheilten Ordonnanzen gemäß, bezahlt zu nehmen; Inmaßen derjenige Officier, so ein mehrers zu nehmen, oder denen Seinigen solches zu gestatten sich förderhin unterstehen würde, auf das schärfste, dem Befinden nach, ohnfehlbar bestrafet werden soll.

Gebühr vor commandirte Mannschaft.

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, ins Quartier zurück gelangete, soll er nicht befugt seyn, vom Quartier-Stande unter einigem Prätext ehender etwas weiter vor die Ration in natura oder sonsten zu fordern, bevor die Tage, darauf er zuvorhin die Vergnügung in Gelde mit bekommen, gänzlich zu Ende gelaufen; Und wo er darwider handelte, soll er nicht allein zum Ersatz angehalten, sondern auch deßwegen nachdrücklich bestrafet werden.

Wenn ein Commandirter zeitiger zurück kömt als er vermuthet.

Auf ein gänzlich abgängiges und vacantes Pferd aber, ist statt der Ration, so lange solches nicht wieder hergestellet wird, mehr nicht, als monathlich Drey Thaler, gleichwie auch auf eine vacante Mund-Portion mehr nicht, als Zwey und ein halber Thaler, von dem Quartier-Stande, und zwar beyderley nicht anders, als gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszustellende Quittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret seyn muß, zu entrichten. Würde einer oder der andere, diesem zuwider, ein mehrers prätendiren oder exigiren, soll er nebenst dem Ersatz, auch andere unausgesetzte exemplarische Bestrafung zu gewarten haben.

Vacante Rationes, und Portiones.

VIII.

Denen Reutern und Dragonern ist von den Officirern scharf anzubefehlen, daß sie ihre Pferde in den Quartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, oder auf die Böden, oder zu Bette gehen sollen: Es muß aber auch ein Wirth hierunter sich selbst mit versehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihm des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, zur Abendzeit in den Stall zu gehen, sollen sie sich der Laterne bedienen.

Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen.

Nichtsweniger soll der Soldat mit Tabakschmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern, Feuers wegen gefährlichen Orten, solches gänzlich unterlassen, desgleichen in Häusern und Dörfern, auch in den Gehölzen, der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schießens sich enthalten, das Gewehr, wenn es nöthig, im freyen Felde loßbrennen, und daferne dieses nicht, wie hier anbefohlen, in Acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier, zu derer Contravenienten Bestrafung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht abstellet, davor respondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskommet oder sonsten Schaden geschiehet, mit harter, ja befindender Umstände nach, mit Leib- und Lebens-Strafe, angesehen werden soll.

Tabakschmauchen.

IX.

Dieweil auch die Zusammenziehung einzelner Compagnien, Escadrons, oder ganzer Regimenter auf gewisse Zeiten zum Exercciren, hochnothwendig, gleichwohl dabey das Absehen mit darauf zu richten ist, daß solches mit möglichster Verschonung Unserer Unterthanen geschehe: So sollen, wenn dergleichen Zusammenziehungen von Unserer Generalität vor nöthig befunden werden, weder Officier noch Gemeiner, aus denen von den Creyß-Commissarien, sowohl im Hin- und Her-Marsche, zum Unterkommen jedesmal zu assignirenden Oertern, außer bloßem Obdache, etwas zu fordern nicht befugt, sondern dasjenige, was jeder zu seinem und des Pferdes Unterhalt gebrauchet, vor baares Geld selbst anzuschaffen und zu besorgen schuldig, auch ferner männiglich alles Ernstes hiermit dahin angewiesen seyn, alle und jede Excesse sorgfältig zu vermeiden. Wie denn auch keine Vorspann, ohne expressen Befehl aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von denen Creyß-Commissarien hierbey ausgeschrieben, noch weniger aber denen Officirern verstattet werden soll, einen oder den andern aus denen, währenden Hin- und Her-Marsches oder zum Unterkommen assignirten Oerten, unbelegt zu lassen, um daraus einige Fourage oder andere Douceurs zu ziehen.

Was bey Zusammenziehung derer Compagnien oder Escadrons zu beobachten, wegen des Unterkommens im Hin- und Her-Marsche?

Im übrigen ist allewege die Sorgfalt dahin vorzukehren, daß die Exercirungen an solchen Plätzen vorgenommen werden, wo denen Feld-Früchten kein Schade, auch sonsten denen Unterthanen am wenigsten Ungelegenheit verursachet werde.

wegen des Exercier-Platzes?

X.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Unsern expressen Befehl und von der Generalität darauf ertheilte Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Werbungs-Patente, Werbungen, darunter jedoch die ordinaire Recrutirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wann aber dergleichen anbefohlen wird, es sey nun in Richtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, so soll die

Was wegen der Werbungen zu observiren?

Werbung durchgehends auf solche Art geschehen, daß das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpaßirung derer Negotiirenden und Reisenden, dadurch nicht gehindert, sondern ohne alle Gewaltthätigkeit und Zwang geworben werden möge.

Wer davon ausgenommen?

Gleichergestalt sollen angesessene Handwerker und Bürger in den Städten, nichtweniger angesessene Hauswirthe und Bauern auf den Dörfern, item Bergleute, so wirklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, gänzlich mit den Werbungen verschonet, mit denen neu-angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieselben vor Geld wieder loßgelassen, oder an einen andern verkaufet, derjenige Officier aber, so hierwider handelt, nach Innhalt Unserer vorigen Ordonnanzen, nachdrücklich und aufs schärfste gestrafet werden.

Was die Obrigkeiten wegen der dienstlosen Müßiggänger,

So viel hingegen die dienstlosen und dem Lande bloß zur Last gereichenden Müßiggänger betrifft, so sollen dergleichen Leute auf vorherige Communication mit denen Obrigkeiten, jederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrigkeiten aber sollen gehalten seyn, denen Officirern auf alle Art und Weise hülfliche Hand zu leisten, und die Werbung dadurch zu facilitiren, nicht weniger Unseren vielfältigen vorigen Mandaten gemäß, keinen Deserteur zu verheelen, oder gar fortzuhelfen, noch zu gestatten, daß solches von den Ihrigen geschehe, sondern ein jeder Deserteur, an welchem Ort sich derselbe betreten lässet, soll angehalten, und an das nächststehende Regiment oder Compagnie, bey harter, in vorigen Mandaten, absonderlich in denen letztern de annis 1709 und 1712 darauf gesetzter Strafe von 400 Thalern: alsofort extradiret und ausgeliefert werden.

und derer Deserteurs zu beobachten hat?

XI.

Die Einrichtung bey Märschen betreffend.

Wenn ein Marsch vorgehet, wird die darzu nöthige Route im Geheimen Kriegs-Raths-Collegio gefertiget, dem General-Feld-Marschall oder dem nach ihm commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officirer, daß sie sich darnach richten; und die Quartiere, wie solche von denen Creyß-Commissarien der Marsch-Route gemäß angewiesen werden, annehmen sollen, Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die Marsch-Route aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an die Creyß-Commissarien überschicket, und, was so wohl bey Führung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, als Anweisung der Quartiere und sonsten zu beobachten, darbey anbefohlen. Damit aber der Marsch mit gehöriger Ordnung angetreten und fortgesetzet werden möge, sollen die Commendanten derer Regimenter, vor dem Aufbruch aus den Quartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commissarien vorausschicken, den Tag des Aufbruchs oder Ankunft des Regiments ihnen notificiren, um die Billettirung sich anmelden, und zugleich eine vom Commendanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey jeder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschaft, wie auch derer bey denen Compagnien Cavallerie wirklich verhandenen Unter-Officier- und Gemeinen-Dienst-Pferde, um also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können, übersenden. Und ist im

Rast-Tage.

übrigen die Einrichtung beym Marsche dergestalt zu treffen, daß die Regimenter, sowohl Cavallerie als Infanterie, täglich 2 bis 3 Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit und der Wege, marschiren, den 4. Tag aber Rast-Tag halten.

XII.

Vorspannung.

Daferne auf dergleichen Märschen zu Fortschaffung derer Kranken und anderer Nothwendigkeiten, Vorspannungen erfordert werden, sollen solche durch Verordnung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio von denen Creyß-Commissariis angeordnet, auf einen Regiments-Staab mehr nicht als Zwey, desgleichen vor jede Compagnie ebenfalls Zwey hinlänglich bespannte Wagen hergegeben, aber weiter nicht, als bis in das nächste Quartier, mitgenommen und aus selbigem alsofort wieder zurück gelassen, anbey auch genaue Aufsicht gehalten werden, daß dem Vieh unterwegens durch Ueberladung, Uebertreibung oder sonsten, kein Schaden zugezogen, die Unterthanen oder deren Knechte, so die Vorspanne führen, mit Schlägen oder auf andere Weise, nicht übel und ungebührlich tractiret, im übrigen auch die Wagen mit andern, denen Officierern zugehörigen Sachen und Equipage-Stücken, nicht chargiret werden. Würde jemand etwas mehrers an Vorspann, als verordnet worden, verlangen oder nehmen, soll derselbe davor nachdrücklich bestrafet, und, denen Unterthanen die abgepresste Fuhren über das zum theuersten zu bezahlen, angehalten werden.

XIII.

Nachtquartier.

Die von den Creyß-Commissarien denen Regimentern und Compagnien aßignirte Nachtquartiere sollen ohnweigerlich angenommen, und gegen andere nicht verwechselt werden, dahingegen die eigenmächtige Einlogirungen, wenn es auch mit des Orts Bewilligung geschehen sollte, hiermit gänzlich verbothen sind.

XIV.

Etappe, vor Unter-Officierer und Gemeine, in Marsch-quartieren,

an Portionen,

an Rationen.

Die Etappe der Verpflegung der Cavallerie auf dem Marche, wird kraft dieses dermaln, und so lange Wir nicht ein anderes zu verfügen der Nothdurft befinden, dergestalt reguliret, daß denen Unter-Officirern, gemeinen Reutern, Dragonern und Musquetirern, täglich zur Speisung in denen March-Quartieren:

1 halb Pfund Fleisch,
2 Pfund Brod und etwas Zugemüse, und
1 Kanne Bier;

hierüber dem Reuter oder Dragoner täglich
6 Pfund Hafer, und
8 Pfund Heu, nebst 2 Metzen Heckerling und benöthigtem Streustroh,

gereichet, und dafür denen Bequartierten täglich 1 Gl. vor jede Mundportion, und vor eine Ration 3 Gl., entweder sofort bezahlet, oder in unterbleibender baaren Bezahlung, die Liquidationen an unsere Creyß-Commissarien ausgestellet, und hierauf Bonificirung aus Unserer Kriegs-Casse veranstaltet werden soll, jedoch soll der Fall, wenn ein Regiment oder Compagnie nur zur Musterung oder zum Exerciren sich zusammen ziehet und deswegen zu marschiren hat, hierunter nicht mit begriffen seyn, weiln sie hierzu ihr Geld vor Mund und Pferde, aus denen Quartieren mit sich nehmen. Ueber vorgedachte Etappe nun, soll der Unter-Officier und Gemeine aus den Quartieren nichts verlangen; Stabs- und Officierer hingegen, müssen den Unterhalt vor sich, ihre Leute und Pferde, ohne auf mehr besagte Etappe einiges Absehen zu richten, vor baare Bezahlung selbst anschaffen, worbey denn alle Exactiones an Geld, Hafer und Victualien, sowohl in March- als Stand-Quartieren, es geschehe unter welchem Schein es immer wolle, auf das nachdrücklichste untersaget, auch ferner, daß im Sommer in denen Feldern, Wiesen und Gärten, mit Abhauung und Hinwegnehmung Grases und Getreydes, oder Entwendung des Obstes, kein Schaden geschehen möge, bey harter Strafe und sofort zu prästirenden Ersatze, welchen widrigenfalls der commandirende Officier selbst von seinem Tractamente zu leiden hat, geschärfter maßen hiermit anbefohlen wird.

Stabs- und Ober-Officierer haben sich, ihre Leute und Pferde selbst zu verpflegen.

In Feldern, Wiesen und Gärten soll kein Schade geschehen.

XV. Wie-

XV.

Hetzen und Jagen, ausdrücklich verbothen.

Wiewohl auch bereits vormals vielfältig verbothen worden, daß die Officierer und Soldaten sich des Jagens, Hetzens und Schiessens, sowohl in Unsern und Unserer Vettern Lbden. Lbden. Wildbahnen, als derer von Adel, auch andern Gerichts-Obrigkeiten zugehörigen Geheegen, Feldmarken und Koppel-Jagden, gänzlich enthalten sollen; So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten, ingleichen andern eingekommenen Berichten und Beschwerden wahrgenommen, wie von der Milij auf allerhand Art und Weise darwieder gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben, sondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten und ihm solches verwehret worden, wohl gar allerhand gewaltsame Wiedersetzlichkeit, auch bisweilen offenbare Thätlichkeit, dargegen ausgeübet werden wollen.

Wiederholtes Verboth.

Nachdem aber dergleichen strafbarem Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Als wird hierdurch allen Generals, Obristen und andern Officiern, nebst der gemeinen Soldatesque, nochmals alles Ernstes angedeutet und untersaget, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten Unsern und Unserer Vettern Lbden. Lbden. Wildbahnen, derer von Adel und anderer Gerichts-Obrigkeiten Geheegen und Revieren, auch Koppel-Jagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpret zu schiessen und zu fangen, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die darwider handelnde vors Kriegsrecht gestellet, und mit Entsetzung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leibesstrafe beleget werden sollen; Zu welchem Ende denn sowohl Unseren, als Unserer Vettern Lbden. Lbden. auch derer von Adel Jagd- und Forst-Bedienten und Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Uebertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arretiren, das Gewehr, Netz und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde todt zu schiessen, die Verbrechere an den nächst commandirenden Officier zu überliefern, und von dem Verlauf der Sachen, auch wenn sonst einige Excesse oder Thätlichkeit darbey vorgegangen, selbigem Nachricht zu ertheilen, nicht minder nach Erheischung der Umstände, unterthänigsten Bericht anhero zu erstatten.

Wie sich gegen die excedirende zu verhalten?

XVI.

Fischen und Krebsen ebener maßen verbothen.

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unsern, wie auch Unserer Vettern Lbden. Lbden. und anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fischwassern und Bächen, bey vorangeführter Arretirung und Bestrafung derer Verbrechere, ernstlich verbothen.

XVII.

Diebereyen.

Die Diebereyen werden bey allen Regimentern und Compagnien nochmals hiermit nachdrücklich untersaget, und, wenn sich etwas hervorthun sollte, so soll man den Delinquenten nicht nur bey dem Regiment nach der Schärfe abstrafen, sondern auch gestalten Sachen nach, mit der Restitution belegen lassen, damit Wir widrigenfalls nicht veranlasset werden, die Wiedererfetzung des Verlohrnen denen Officierern, in deren Compagnie-Quartier es geschehen, selbst aufzuerlegen.

Haussuchung.

Weil auch durch die Haussuchung die Diebstähle zum öftern am besten an den Tag zu bringen sind, so soll jedes Orts Obrigkeit oder Gerichte befugt seyn, mit Zuziehung eines Unter-Officiers, wenn einer in loco vorhanden, oder in dessen Ermangelung oder Verweigerung, alleinig vor sich, solche Haussuchung ohne Zeitverlust in des Soldaten Quartier und Stall, vor die Hand zu nehmen, ingleichen auch, nach Beschaffenheit der Sachen, den Deliquenten auf der Stelle, wie beym Articul des verbothenen Jagens und Fischens verordnet, zu arretiren, und nachgehends dem Officier, zu dessen Abholung und Bestrafung, mit Communication derer di ßfalls etwan gehaltenen Registraturen, von dem ergangenen ungesäumte Nachricht zu geben.

XVIII.

Kein Soldat soll über Nacht aus seinem Quartiere bleiben, noch ohne Paß und Urlaub verreisen.

Gleichfalls soll keinem Soldaten frey stellen, über Nacht aus seinem Quartier zu bleiben; und, wo dergleichen geschähe, hat solches der Wirth bey der Obrigkeit oder denen Gerichten anzuzeigen, und die Zeit anzumerken, damit, wann Nachricht erfordert wird, man dessen Gewißheit haben könne. Und gleichwie kein Soldat, ohne Urlaub und darüber erhaltenen Paß von seinem Officier, aus seinem Quartier sich über Land entfernen oder verreisen kann, also soll er schuldig seyn, solchen Paß der Obrigkeit jedes Orts, wo es verlanget wird, vorzuzeigen.

Wie sich gegen die Contravenienten zu erhalten?

Daferne aber einer ohne dergleichen Paß außer seinem Quartier sich betreten liesse, so soll selbiger von der Militair- oder in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit bey Strafe angehalten, und davon dem nächstliegenden Ober-Officier, zu fernerer Abholung, ungesäumt Bericht gethan werden.

XIX.

Backen, Schlachten, Bierschenken, Marketenderey, Handwerkstreibung, untersaget.

Denen Soldaten wird nicht verstattet, in denen Städten und auf dem Lande mit Backen, Schlachten und Bierschenken, Marketenderey zu treiben, noch einige Handwerke zu exerciren, als wodurch denen Bürgern und Einwohnern an ihrer Nahrung nur Abbruch geschiehet. Sollte aber sich einer dessen unterfangen, und der commandirende Officier solches auf beschehene Erinnerung nicht abstellen; So hat die Obrigkeit es in Unser Geheimes Kriegs-Raths Collegium einzuberichten, damit es mit mehrern Nachdruck und Bestrafung abgeschaffet werden könne; Jedoch bleibet denenjenigen, so ein Handwerk gelernet haben, und in denen Quartieren mit Vorbewußt ihres Officiers solches exerciren wollen, bey einem gewissen Meister in Arbeit zu treten, unverbothen.

XX.

Abforderung der Boten zum Wegweisen.

Die Abforderung derer Boten, gleichwie selbige, da die Wege im Lande bekannt, auch sich nach denen Wegesäulen und andern Zeichen gar wohl gerichtet werden kann, meistentheils unvonnöthen ist, soll anderergestalt nicht gestattet seyn, als wenn der Soldat auf Ordonnanz und mit Briefen verschicket, oder auch des Nachts commandiret ist, welchenfalls, wenn er dieserwegen von seinem Officier Paß oder Commandir-Zettel vorzuweisen hat, ihm ein Bote nicht zu verweigern.

XXI.

Visitirung derer Quartiere.

Die Unter-Officier von der Cavallerie sollen die Quartiere derer Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten, und, ob sie dieser erneuerten Ordonnanz in allen Puncten, insonderheit was darinnen der Natural-Verpflegung halber versehen ist, gebührend nachgelebet, oder derselben zuwider gehandelt, sich genau bey der Obrigkeit, oder denen Gerichten, auch bey denen Wirthen, erkundigen, und sodann von denen dießfalls etwan angebrachten Klagen und Beschwerden, alsofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun. Dergleichen Visitirung derer Quartiere soll auch zum öftern durch die Officierer selbst geschehen; wie dann keinem Ober-Officier, ohne erhaltenen Urlaub von Unserer Generalität, aus denen Quartieren des Regiments sich zu begeben, nachgelassen seyn soll, um desto mehr ein wachsames Auge zu haben, daß alle demjenigen, was Wir in diesem Reglement anbefohlen, auf das genaueste nachgelebet werde.

XXII.

Klagen wider die Miliz, was dabey zu observiren?

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuförderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser solche nicht abstellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und, daferne auch dieser die gehörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths Collegio, als welches im Lande allemal zugegen; dahingegen Unsere Generals nicht allezeit gegenwärtig seyn können, gleichwie in Unserer de anno 1697. publicirten Ordonnanz bereits anbefohlen worden, vermittelst deutlicher Anführung der nicht erlangten Hülfe, samt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Namen und Zunamen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bishero öfters geschehen, mit Uebergehung derer vorbesagten ordentlichen Militair-Instantien, beym Geheimen Kriegs-Raths-Collegio immediate angebracht werden, welches hierauf ohne einigen Aufschub mit Unserer Generalität daraus zu communiciren hat, damit zu dergleichen Excesse schleunigen Abthuung, die gehörige Ordres gestellet, und dem Kläger nach Recht und Billigkeit, sowohl zur Satisfaction des Schadens an sich selbst, als auch der mittler Zeit verwendeten Unkosten, alsofort ohne den geringsten Aufenthalt verholfen, der Verbrecher exemplarisch bestrafet, auch, wenn wider die Officierer einige Connivenz oder nicht angewendete genugsame Aufsicht erweißlich dargethan wird, die Restitution eines und des andern denenselben selbst auferleget, und der Abzug von deren Tractamente angeordnet werde, gestalten hinführo jeglicher Obrister vor die in denen Quartieren seines Regiment verübte Excesse, dafern sie derselbe auf angebrachte Klagen, Justiz- und billigmäßig, auch ohne den geringsten Anstand, nicht remediret, solchergestalt zu haften hat, daß er nicht nur selbsten dem klagenden Theile davor behörige Satisfaction zu thun schuldig seyn, sondern auch noch hierüber, nach Beschaffenheit der Umstände, der Gebühr nach, deshalber angesehen werden soll.

XXIII.

Verweisung derer Creyß-Commissarien auf ihren Pflichten.

Wir wollen schließlich auch unsere Creyß-Commissarien bey ihren Pflichten dahin angewiesen haben, daß sie bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehends égale Eintheilung der Portionen und Rationen nach den Schocken treffen, damit kein Quartierstand vor dem andern beschweret werde, auch die bey ein- und anderm Ort übrig bleibende, und anderwärts zum Beytrag zu assignirende Schocke, so viel immer möglich, in der Nähe anweisen, damit die Lieferung nicht allzuweit und beschwerlich falle; daß sie auch sowohl ihres Orts darob halten, daß keine Portionen oder Rationen mehr, als zu der Miliz würklich gehören, in Ansatz gebracht werden, als auch dahin sehen, daß dergleichen von denen Beamten nicht geschehe, fernerweit, daß sie nicht nur selbst fleißige Erkundigung einziehen sollen, ob in denen ihnen anvertrauten Creyßen, mit allerhand Excessen, wie sie Namen haben mögen, wider dieses Unser Regelement, insonderheit wegen der darinnen ausgeworfenen Verpflegung, gehandelt werde, sondern auch, sobald sie davon starke Vermuthung haben, oder auf eine oder die andere Weise davon benachrichtiget werden, weiter nachfragen, auch erheischender Nothdurft nach, sich selbst ad locum begeben, nebst der Gerichts-Obrigkeit die Sache untersuchen, und die befindenden Excesse dem commandirenden Officier von der Compagnie wissend machen sollen, welcher denn alsofort die Restitution oder Satisfaction, wie im vorherstehenden §. gemeldet, zu verschaffen hat; Im Fall aber dieser hierunter manquirte, sollen die Creyß-Commissarien die Sache an den Obristen oder Commendanten des Regiments bringen, und, wenn auch daher die Remedur nicht erfolgete, sodann in das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs-Acten und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht erstatten. Und daferne wider alles Verhoffen alle und jede Excesse vor denen jährlichen Musterungen von denen Obristen, Capitaines und Officierern, auf vorbeschriebene Art nicht abgethan worden seyn sollten: So hat nach Beschaffenheit der Umstände, der Creyß-Commissarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Districts, mit Zuziehung des klagenden Theils, die Klagen an die Inspecteurs von der Cavallerie und Infanterie gleich zu Anfang der Musterung anzubringen, damit, ehe solche noch zu Ende gehet, selbige von ermeldten Inspecteurs, benebst dem Creyß-Commissario oder Creyß-Deputirten, abgethan, und die Klägere klaglos gestellet werden mögen. Ereigneten sich aber hierunter Beschwerlichkeiten, daß solches füglich nicht geschehen könnte, so haben dieselben ihren Bericht hierüber zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten, als wozu die Inspecteurs und Creyß-Commissarien durch Ordre und Befehle angewiesen werden sollen. Im übrigen soll

XXIV.

Corroboration aller vorheriger Reglements, und Verordnungen.

Alles dasjenige, was in Unseren vorigen Ordonnanzen, Reglements und Verordnungen enthalten, und zur genauen Beobachtung anbefohlen, allhier aber nicht mit ausgedrucket worden, in soweit es in diesem Unsern erneuerten Reglement nicht geändert, einen Weg wie den andern in seinem Vigore verbleiben, und durchgehends, als ob es von Wort zu Wort hieher wiederholet wäre, auf das genaueste zur Execution gebracht werden.

Damit nun dieser Unser ernster Wille und Reglement zu jedermanns Wissenschaft und Notiz gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Gelegenheit haben möge: So wollen Wir, daß solches allenthalben, sowohl im Lande, als bey der Miliz, gehörig publiciret werde. Gestalt denn eines Theils alle Beamte, Räthe derer Städte, und andere Gerichts-Herren und Obrigkeiten, daraus ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichtsstelle dasjenige, was sie betrifft, und wornach sich selbige mit zu richten haben, des Jahres zum wenigsten einmal öffentlich vorlesen, solches auch überall in locis publicis anschlagen lassen, darüber ihres Orts festiglich halten, und dawider, bey Vermeidung unausbleiblicher scharfer Ahndung und Eintreibung derer in diesem Reglement gesetzten Strafen, nichts verstatten sollen: Andern Theils soll ebenmäßig sothanes Unser Reglement von denen Rittmeistern und Capitaines nicht allein denen Compagnien gebührend bekannt gemachet und publiciret, sondern auch bey jedesmaliger Zusammenziehung der Compagnien zum Exerciren und zur Musterungszeit, der neuangeworbenen Mannschaft aber, wenn sie auf die Kriegs-Articul und zur Fahne schweret, vorgelesen und eingeschärfet, und also männiglich zu dessen genauer Haltung und Observanz, um für Schaden und harter Bestrafung sich hüten zu können, angewiesen werden.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Geheimen Kriegs-Canzley-Secret, zu Dresden, den 21. Augusti, 1728.

Augustus Rex.

(L. S.)

Hans Christian von Kiesewetter.

Joh. Gottfried Ebert.

Ejusdem

Ejusdem neues Werbe-Mandat,

d. d. 3. Decemb. 1728.

An. 1728. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Die Armee soll verstärket werden.

Demnach Wir gnädigst entschlossen, über Unsere bereits auf den Beinen habende Truppen, eine gewisse Anzahl Mannschaft, zur Verstärkung derer Regimenter, zwischen hier und ult. Decembr. 1729 noch anwerben zu lassen, und die dießfalls gehörige Ordres an Unsere Miliz hierzu bereits ertheilet, auch der gewissen Zuversicht leben, es werde sich hierbey um so viel weniger Schwürigkeit ereignen, da Wir derer Gemeinen Tractament und Löhnung, zu ihrem desto bessern Auskommen, von künftigem Monat Jan. des 1729sten Jahres an, um ein merkliches vermehren lassen, auch, denen der Invaliden halber geführten Beschwerden und hierüber verschiedentlich eingelauffenen Klagen abhelfliche Maße zu geben, solche Veranstaltung getroffen, wodurch, sobald nur derselben Einrichtung völlig zu Stande gebracht, das Land von allen daher etwan rührenden Beschwerden befreyet wird; Und wie Unsere Absicht hauptsächlich dahin gerichtet, die Recrutirung Unserer Truppen desto eher zu befördern und leichter zu machen:

Unterobrigkeiten und Unterthanen haben die Recrutirung zu befördern.

Also finden Wir hierbey nöthig, kraft gegenwärtigen Unsern Mandats, zu verordnen, daß die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen auch ihres Orts, alles dasjenige, was Unsern zu des Landes eigenem Besten abzielenden Endzweck befördern kann, ihrer Schuldigkeit nach beytragen; Gestalt solcher um so viel eher zu erreichen, da Leute, so zu Kriegs-Diensten tüchtig, zur Gnüge vorhanden, diese aber großen Theils dem Müßiggang ergeben, oder, durch unzuläßige Wege sich zu nähren, trachten, mithin dem Lande mehr zur Beschwerde als zum Vortheil gereichen.

Mandata wider die Verheelung ꝛc. derer Deserteurs, de Anno 1709 und 1727.

Und obwohl in Unsern geschärften Mandaten de datis den 2. Septembr. 1709 und 4. Martii 1727 die Verheel- Schutzleist- und Forthelffung derer Deserteurs, ingleichen die Aufkauffung deren Montur, Pferde, und anderer mitgenommenen Stücke, bey nahmhafter Strafe, auf das nachdrücklichste verbothen worden; So haben Wir doch mißfälligst vernehmen müssen, daß sich nichts desto weniger Leute gefunden, welche sich daran keinesweges gekehret, und, Unseren Mandaten freventlich entgegen zu handeln, keine Scheu getragen. Allermaßen Wir nun, sothanem höchststrafbaren Beginnen länger nachzusehen, nicht gemeynet; Als wollen Wir nicht allein obgedachte Mandate anhero wiederholet und hierdurch erneuert, sondern auch hiermit ausdrücklich verordnet haben, daß derjenige, so einen Deserteur künftig wissentlich und vorsetzlich verschweigen, oder verheelen wird, über die in nur angezogenen Mandaten gesetzte Strafe von 400 Thalern, den Deserteur wieder herbey zu schaffen, und außer dem zwey tüchtige Mann zu stellen, mit allem Nachdruck angehalten, dafern er aber, die gesetzte Geld-Buße zu erlegen, nicht vermögend wäre, mit Sechsmonathlicher, oder auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, noch langwieriger Arbeit auf dem Vestungsbau, nebst Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, bestrafet werden solle, wie Wir denn über dieser Unserer Verordnung um so viel ernstlicher gehalten wissen wollen, als hierdurch die Desertiones bey Unsern Regimentern merklich gehindert, Unsere getreue Unterthanen aber derer sonst bey Completirung der Mannschaft oder Recrutirung entstehenden Mühe und Beschwerde überhoben werden können, wobey Wir denen Denuncianten, welche diejenigen mit Grund der Wahrheit angeben werden, so einen Deserteur verheelen, ihm Schutz leisten und forthelffen, das in oballegirtem Mandate de Anno 1709 ausgeworffene Vierte Theil von 400 Thalern noch ferner reichen, im Fall aber der Verbrecher mit dem Vestungsbau bestrafet würde, oder so viel, daß man eine Geld-Buße von ihm eintreiben könte, nicht im Vermögen hätte, denen Denuncianten jedesmahl Zehn Thaler aus Unserer General-Kriegs-Casse zur Ergötzlichkeit zahlen zu lassen, entschlossen.

sowohl in Ansehung der Strafen vor die Contravenienten

als der Belohnung vor die Denuncianten.

Und wie in Unserer erneuerten unterm dato den 21. Augusti dieses Jahres ins Land publicirten Ordonnanz §. 18. nachdrücklich verordnet, daß kein Soldat ohne Urlaub, und darüber von seinem Officier erhaltenen Paß, aus seinem Quartier sich über Land entfernen, oder verreisen könne, und solchen Paß der Obrigkeit jedes Orts, wo es verlanget wird, vorzuzeigen schuldig seyn, daferne aber einer ohne dergleichen Paß außer seinem Quartier sich betreten ließe, selbiger von der Militair- oder in deren Ermangelung von der Civil-Obrigkeit bey Strafe angehalten, und davon dem nächstliegenden Ober-Officier zu fernerer Abholung ungesäumt Bericht gethan werden solle: Also haben auch die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen jeden Orts sich hiernach gebührend zu achten, bevoraus aber die in Dörfern befindliche Gast- und Schenk-Wirthe von jedem Soldaten, so bey ihnen einspricht, sofort beym Eintritt die Vorzeigung seines Passes zu fordern, und selbigen wohl und eigentlich anzusehen, und dafern entweder kein Paß vorgezeiget wird, oder sich dabey einiger Verdacht der Unrichtigkeit ereignet, solchen sofort gerichtlich anhalten zu lassen, und die Unter-Obrigkeit des Orts davon dem nächstliegenden Officier zu fernerer Abführung ungesäumt Bericht zuthun. Dafern aber ein solcher Gast- oder Schenk-Wirth, daß er diesem nicht nachgekommen, sondern den Soldaten wegen des Passes zu befragen, und selbigen sich vorzeigen zu lassen, unterlassen hätte, überführet würde, so wird selbiger, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur, sondern an einen andern Ort beordert gewesen, oder dahin zu reisen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch andern zum Exempel und zu desto sorgfältigerer Beobachtung dieser Verordnung, von seiner Obrigkeit, so oft er dessen überführet wird, in eine Geld-Buße von Einen Thaler vertheilet.

Obrigkeiten sollen sich die Päße vorzeigen lassen,

welches besonders auch die Schenk-Wirthe zu beobachten,

und in deren Ermangelung, oder Verdacht der Unrichtigkeit den Soldaten gerichtlich anhalten zu lassen.

Wie im übrigen Unsere Miliz bey Anwerbung der Mannschaft sich zu bezeigen habe, solches haben Wir in Unserer de Anno 1714 und sonderlich in der jüngsthin erneuerten ins Land publicirten Ordonnanz allbereit verordnet, und alle gewaltsame Werbung dem Lande zum Besten auf das ernstlichste verbothen.

Die Miliz hat sich bey dieser Werbung, nach der Ordonnanz zu verhalten.

Es

Es hat auch dabey allenthalben, und insonderheit in dem Punct, daß nach der Landes-Verfassung und Inhalt voriger Mandate und Ordonnanzen in dergleichen Verbrechen, die Cognition der ordentlichen Civil-Obrigkeit zustehe, sein beständiges Verbleiben. Nachdem aber auch einige Unter-Obrigkeiten denen zum Kriegs-Diensten Angeworbenen ohne Unterscheid, und vorher eingezogene zuverläßige Erkundigung, mit Attestatis, daß sie gewaltsam angeworben worden, oder sich im Lande ansäßig machen wollten, auf ihr bloßes Angeben an Hand zu gehen, kein Bedenken getragen, und sie dadurch in dem Vorhaben, sich Unserer Miliz zu deren Nachtheil hinwiederum zu entziehen, auf allerhand Art verstärket, da jedoch die Erfahrung oftermahls gezeiget, daß die auf solche Art dimittirte Leute nichts weniger als sich im Lande ansäßig gemacht; Als finden Wir der Nothdurft zu seyn, selbige hiermit auf ihre obhabende Vasallen- und Unterthanen-Pflicht zu weisen, und gnädigst und ernstlich anzubefehlen, daß mit Ausfertigung dergleichen Zeugnisse vorsichtig umgegangen, und solche ohne vorherige Untersuchung der Sache und gnugsamen Grund, nicht ertheilet, widrigenfalls derjenige, so einen Soldaten aus Unseren Diensten auf dergleichen unzuläßige Art losgebracht zu haben überzeuget wird, nicht nur den Erlassenen selbst, sondern auch hierüber noch zwey Mann dem Regimente oder der Compagnie, welcher er hierdurch geschadet, dafür zu stellen, schuldig seyn soll; maßen Wir denn auch das in Unserm Mandate vom 28. Aug. 1726 befindliche Wort Vagabond keinesweges von solchen Leuten, so grober Missethaten halber berüchtiget seyn, und folglich bey Unserer Armee, zu Verhütung dergleichen Missethaten, nicht angenommen, noch geduldet werden können, sondern von andern, sonst unberüchtigten, Dienstlosen und müßigen Leuten verstanden wissen wollen.

Was die Obrigkeiten, wegen der, denen Angeworbenen zu ertheilenden Attestaten zu beobachten haben?

Strafe der Contravenienz.

Was unter Vagabonden zu verstehen?

Ob nun wohl aus diesem allen klärlich erhellet, wie Wir Unsers Orts alles vorkehren lassen, was dem Lande hierbey verträglich und ersprießlich seyn kan, und Wir dahero der ungezweifelten Zuversicht leben, daß, weferne diesem Unsern Mandat nur schuldigstermaßen so jetzo als künftig nachgelebet wird, die vorseyende Recrutirung und Augmentation ohne des Landes Beschwerde in der bestimmten Zeit aufgebracht werden könne; So erachten Wir doch der Nothdurft zu seyn, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß, wenn wider Unser gnädigstes Vertrauen, von Seiten des Landes nicht alle Facilität beygetragen, und der Miliz, wegen derer bey Anwerbung eingestreueten Hindernisse, noch ferner sich gründlich zu beschweren, Anlaß gegeben werden sollte, Wir die vorseyende Verstärkung der Armee durch andere Art, womit Wir Unsere getreue Lande gern verschonet sehen möchten, zu bewerkstelligen Uns genöthiget sehen würden.

Verwarnung.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir gegenwärtiges Mandat zu jedermänniglichen Wissenschaft und gebührender Nachachtung ins Land publiciren lassen, anbey gnädigst befehlende, daß solches auf den erst folgenden Sonntag nach dem künftigen Neu-Jahr Anni 1729 von allen Canzeln abgelesen, und jedermänniglich bekannt gemacht, auch alle Jahr damit unveränderlich continuiret werden solle.

Wornach sich also ein jeder gebührend zu richten, auch vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Zu dessen mehrerer Urkund dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 3. Dec. Anno 1728.

Augustus Rex.
(L.S.)
H. von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die Zahlung derer Portionen und Rationen an guten Münz-Sorten, oder geringhaltigen Sorten, nach dem devalvirten Werthe ꝛc. und, die Anschaffung derer Montirungs-Stücke aus hiesigen Landen, betreffend; d. d. 1. Febr. 1729.

An. 1729. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Daß Wir mißfällig haben vernehmen müssen, wasmaßen die Ausfuhre derer guten steuerbaren- und Einschleppung derer ausländischen verruffenen und herabgesetzten Münz-Sorten, unter andern auch dadurch veranlasset werde, daß von Seiten Unserer Miliz, ungeachtet sie ihre Gage in lauter gutem steuermäßigen Gelde erhielte, dennoch nicht jedesmahl dergleichen, sondern ofters bloß verruffene geringhaltige Sorten, und zwar nicht in dem herabgesetzten, sondern vollem Werthe, wieder ausgegeben, hiernächst auch sowohl die Bey-Montirung, und Equipage vor das Pferd, als die Leibes-Montirung, in denen benachbarten Grenz-Orten erkauffet, mithin das Geld außer Landes geschaffet, denen hiesigen Bürgern und Unterthanen aber ihre Waaren aufm Halse gelassen, und sie, dieselbe an solche benachbarte Grenz-Orte, gegen verruffene Münze zu verstoßen, genöthiget würden. Wie Wir nun, daß die daraus zum größten Schaden Unserer Lande, erfolgende Einschleppung ausländischer geringhaltiger Münz-Sorten, und deren Ausgebung in höherm Werthe, als in Unseren Münz-Mandaten determiniret, auf alle mögliche Weise abgestellet; Ingleichen sowohl die Bey-Montirung und Equippage vor das Pferd, als Leibes-Montirung nicht von auswärtigen Orten angeschaffet, noch andere Waaren, als die, so in Unseren eigenen Landen fabriciret sind, darzu genommen werden, der unumgänglichen Nothdurft befinden; Also haben Wir,

unter Geldgeachtet.

Remedur derselben.

Ursachen des Ausgehens guten, und Einschleppens schlechten,

so

Die Umsetzung guten Geldes ist untersaget.

so viel die Umsetzung guter- und Ausgebung schlechter Münz-Sorten betrifft, desgleichen, wegen Erkauffung der Bey-Montirung und Equipage, auch wegen Anschaffung der Leibes-Montirung, wie nicht weniger wegen der Montirung vor Unsere Chevaliers-Garde, und vor Unsere Schweitzer-Garde, sowohl wegen der Livrée vor Unsere Hofstatt, aus hiesigen Landen, behörigen Orts gemessenste Verordnungen ergehen lassen. Damit aber auch niemand bey Unserer Miliz mit der bisher gebrauchten Entschuldigung, als ob er herabgesetzte Münz-Sorten an Portion- und Rations-Geldern in vollem oder höhern Werthe, als in denen Münz-Mandaten gesetzet, annehmen müßte, und folglich sie in höherm Valore, als determiniret, wieder auszugeben, nicht Umgang nehmen könnte, sich zu behelffen haben möge; So will nicht weniger der Nothdurft seyn, daß an diejenigen, so an die Miliz an Portionen oder Rationen, oder sonst etwas zu zahlen haben, die Zahlung in herabgesetzten auswärtigen Münz-Sorten, nicht anders als nach dem Werthe, worauf sie in Unseren Münz-Mandaten, (denen Wir überall strackich nachgelebet wissen wollen) herabgesetzet sind, als wofür sie auch Unsere Cavallerie annehmen, keinesweges aber in höherm oder vollen Valore wieder wegzahlen soll, zu thun: Ingleichen an diejenigen Traficanten und Handwerks-Leute, welche an die Miliz Lieferungen zu thun haben, daß sie kein einig Stück darvon, weder an Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd, noch an Leibes-Montirung von ausländischen Orten anschaffen, noch von anderen, als Unseren inländischen Bürgern und Unterthanen, fertigen lassen, auch darüber nicht nur von des Ortes Obrigkeit, da die Montirung angeschaffet wird, sondern auch von denen Handwerkern selbigen Orts, jedesmahl richtige Attestate, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem, und zu welcher Zeit, sie abgenommen, und an welchem Orte selbige fabriciret worden, bezeuget wird, beybringen sollen, nachdrücklich anbefohlen, und darob strackich gehalten, die Contravenienten auch, so viel die geringhaltige Münze betrifft, mit der in Unseren Münz-Mandaten enthaltenen Strafe, angesehen, und ratione der Montirung mit Confiscation derer Waaren, bestrafet, und zu Anschaffung anderer, angehalten, oder auch sonst, befundenen Umständen nach, mit Ernste angesehen werden.

Denen Gravaminibus der Miliz zu begegnen, sollen die Portions- u. Rations-Gelder, in gutem Münz-Sorten, oder in geringen, nach devalvirten Werth gezahlet, und angenommen, auch nicht aber wieder weggezahlet werden.

Das wegen, und bey Anschaffung der Montirungs-Stücke zu beobachten?

Fortsetzung:

Nachdem aber auch, so viel die Bey-Montirungs- und andere Equipage-Stücken insbesondere anbelanget, von denen Officierern verschiedentlich unterthänigste Beschwerde geführet worden, wasgestalt sie von denen Handels-Leuten und Handwerkern in hiesigen Landen, mit dem Preiße höher, als sie es auswärts haben könten, hinan getrieben, überdem mit keiner tüchtigen Waare oder Arbeit versehen, und bey dießfalls geführter Klage, von denen Civil-Obrigkeiten zu gehöriger Satisfaction ihnen nicht verholffen würde, und hierunter ebenmäßig zu remediren, die Nothdurft erheischet: So ergehet hiermit Unser ernstlicher Befehl an alle Räthe in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, die Handels-Leute und Handwerker dahin, daß sie obberegte Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken, eben so tüchtig und wohlfeil, als sie auswärts zu haben, verfertigen und liefern sollen, mit erforderlichem Nachdruck anzuhalten, und denen dießfalls, von Seiten derer Officierer, einlangenden Klagen unverzügliche abhelfliche Maaße zu verschaffen.

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierunter.

Welchemnach und zu sothanem Ende Wir denn diese Unsere Willens-Meynung, vermittelst gegenwärtigen offenen Mandats, jedermänniglich bekannt machen, und solches im ganzen Lande, zu gebührender und genauer Nachachtung, gewöhnlichermaßen publiciren und öffentlich anschlagen zu lassen, Uns entschlossen, selbiges auch, zu mehrerer Urkund, eigenhändig unterschrieben, und Unser Canley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen haben. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. Febr. Anno 1729.

Augustus Rex.
(L. S.)

H. von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Anderweites Mandat, d. d. 6. März 1729.

An 1729. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tzschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und lassen denenselben hiermit unverhalten seyn, wasmaßen Wir höchst-mißfälligst vernehmen müssen, wie daß zeithero hin und wieder im Lande, bey denen angestellten Werbungen, denen darzu ausgeschickten Commandirten von Unserer Miliz, auf allerhand strafbare Weise, von einigen Bürgern und Unterthanen, theils Orten auch sogar von denen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf gewaltthätige Art sich widersetzet, die Soldaten darbey spöttisch und übel tractiret, und die anbefohlene Werbung dadurch und sonsten unter allerley nichtigem Vorwandt und unrichtiger Ausdeutung Unsers vom 3. Decembris vorigen Jahres ins Land ergangenen Werbe-Mandats, recht gefließentlich gehindert und hintertrieben worden; Dahero Wir denn der Nothdurft befunden, um dergleichen boshaften, höchst-strafbaren Unternehmungen, und dem daraus besorglichen weitern Unheil, in Zeiten vorzubauen, jetzt-angezogenes Unser Mandat noch deutlicher und dahin zu erklären: Daß, ob Wir wohl in der, unterm 21. Augusti des abgewichenen 1728sten Jahres emanirten erneuerten Ordonnanz, aus Landesväterlicher Sorgfalt, unter andern die Versehung gethan, daß angesessene Handwerker und Bürger in denen Städten, nicht weniger angesessene Hauswirthe und Bauern auf denen Dörfern, item Bergleute, so würklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, mit der Werbung gänzlich verschonet werden sollten, auch in dem ob-allegirten letztern Werbe-Mandate, alle gewaltsame Werbungen, dem Lande zum Besten, ernstlich verbothen haben; Nicht minder, um bey der jetzo für nöthig befundenen Verstärkung Unserer Regimenter, die Werbung, so viel möglich,

Werbe-Mandat, vom 3. Dec. Anno 1728.

wird, wegen derer, der Werbung unterworffenen Personen erläutert.

möglich, ohne des Landes Beschwerde, zu facilitiren, derer Gemeinen Tractament uud Löhnung, zu ihrem desto bessern Auskommen, um ein merkliches vermehren lassen: So ist doch auch hingegen in dem X. Spho schon angezogener erneuerten Ordonnanz, ausdrücklich und wohlbedächtig verordnet: Daß die Dienstlosen und dem Lande bloß zur Last gereichenden Müßiggänger, auf vorherige Communication mit denen Obrigkeiten, jederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrigkeiten aber gehalten seyn sollen, denen Officierern auf alle Art und Weise hülfliche Hand zu leisten, und die Werbung dadurch zu befördern. Wie Wir uns nun gnädigst versehen, es werden dieselbe hierunter ihrer obliegenden Pflicht-Schuldigkeit ein Gnügen zu leisten, befliessen seyn:

Wie es also mit der Anwerbung zu halten?

Also ist auch, nach Maaßgebung obiger Disposition, keinesweges für eine gewaltsame Werbung zu halten, oder auszudeutrn, daß unangesessene, ledige, dienstlose, dem Müßiggang nachhängende, keine behörige Nahrung treibende, und zu Unseren Kriegs-Diensten tüchtige Leute, wenn sich mit der Obrigkeit dieserwegen verstanden, und solche Leute entweder von der Obrigkeit der Miliz, oder von der Miliz der Obrigkeit angezeiget worden, in Güte aber sich darzu nicht bequemen, und, der erhöheten Löhnung ohnerachtet, sich Unseren Kriegs-Diensten entziehen wollen, durch Unsere Miliz hinweggenommen werden, es sey nun, daß sie sich dergleichen Leute in- oder außerhalb derer Häuser bemächtige: So ist, wie schon erwähnet, solches für keine gewaltsame Werbung anzusehen; Vielweniger ist Unseren Unterthanen erlaubet, durch frevelhafte Thätlichkeiten, der Anwerbung vorbeschriebener Leute sich zu widersetzen, sondern Wir werden dergleichen bereits vorgegangene höchst-verpönte Unternehmungen mit aller Schärfe untersuchen und bestrafen lassen, sind auch vors künftige ernstlich gemeynet, alle diejenigen, so sich weiter erkühnen, einen Auflauf und Tumult zu erregen, Gewaltthätigkeiten auszuüben, und solchergestalt die vorseyende Werbung zu behindern, als Aufwiegler und Rebellen ansehen, und nach der Schärfe des, wider das Auflaufen, vom 2. Jul. Anno 1726 ins Land publicirten Mandats, am Leibe und Leben zu bestrafen, sowohl insgesammt diejenigen, so sich des Tumults theilhaftig gemachet, zu Gestellung zweyer tüchtiger Mann, vor jeden derer, durch ihr Verschulden, Unserer Miliz entzogenen und entkommenen Recruen, unnachbleiblich anhalten zu lassen; Sollte aber dahingegen, wieder Unsere bessere Zuversicht, von Seiten Unserer Miliz,

Verwarnung an die Unterthanen;

und an die Miliz.

an die im X. Spho der erneuerten Ordonnanz, auch obbenlemte Personen, welche Wir mit der Werbung gänzlich verschonet wissen wollen, sich vergriffen, oder sonst, Unserer gnädigsten Intention entgegen, zu weit gegangen, und zu gegründeten Klagen Anlaß gegeben werden: So hat der beleidigte Theil, nach deutlichem Innhalt des XXII. Spho mehr allegirter erneuerten Ordonnanz, (deme aber, nach der bisherigen Erfahrung, nicht gebührend nachgelebet worden, und deswegen kürzlich anhero wiederholet wird,) seine Beschwerde zuförderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser solche nicht abstellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und, daferne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, mit deutlicher Anführung derer zu wissen nöthigen Umstände, nicht aber mit Uebergehung vorbesagter ordentlichen Militair-Instantien, anzubringen, da sodann nurgedachtes Collegium, ohne einigen Aufschub, mit Unserer Generalität daraus zu communiciren hat, damit zu derer vorgegangenen Excesse schleunigen Abthuung, die gehörige Ordre gestellet, und dem Kläger, nach Recht und Billigkeit, zur Satisfaction, ohne den geringsten Aufenthalt, verholfen, der Verbrecher aber exemplarisch bestrafet werde; Wir haben auch hiernächst, und noch über dieses, in specie die Gerichts-Obrigkeiten, wegen Austretung der jungen Mannschaft, auf die genaue Beobachtung der Gesinde- und Handwerks-Ordnung, de Anno 1651. Tit. IV. §. 3. hiermit ernstlich weisen, und, damit diesem und obigen allen von jedermänniglich im Lande, in allen Stücken, bey Vermeydung derer darauf gesetzten harten und anderen Strafen, gebührend und genau nachgelebet werden, sich auch niemand mit der Unwissenheit darvon, im geringsten nicht zu entschuldigen haben möge, vermittelst eylfertiger Publication dieses unsers anderweiten Mandats, welches Wir, zu mehrerer Urkund; eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret darauf drucken zu lassen, anbefohlen, solches allen und jeden im ganzen Lande bekannt machen lassen wollen; Und beschiehet daran Unser ernster Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 9. Mart. Anno 1729.

Obliegende derer Obrigkeiten hierunter.

Augustus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die Aufhebung der Militairischen Werbung, und die dagegen anbefohlene Recruten-Stellung vom Lande betreffend; d. d. 12. Apr. 1729.

An. 1729. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was maßen Wir aus denen zeithero eingelaufenen Nachrichten mißfälligst wahrnehmen müssen, daß, ohnerachtet Wir Unsere Landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet gehabt, um die nöthig befundene Verstärkung Unserer Trouppen, so viel möglich, mit Verschonung Unserer gesammten treuen Unterthanen, zu bewerkstelligen, und zu solchem Ende alle nur erdenkliche heilsame Veranstaltungen vorkehren lassen, dennoch wider Unsere gefaßte bessere Zuversicht, die kaum angefangene Werbung, durch allerhand sich herfürgethane denen promulgirten Mandaten entgegen laufende Difficultäten, bishero gehindert werden wollen, hiernächst auch gar viele eingebohrne

Veranlassung.

borne Landes-Kinder und Schutz-Verwandten, sich, aus Furcht vor der Werbung, zur Austret- und Entweichung aus hiesigen Landen verleiten lassen. Wie Wir nun zu Vorkommung weiterer Unordnungen und Querelen, auf andere Mittel und Wege, wodurch der abgezielte Endzweck füglicher zu erlangen seyn möchte, Landesväterlich bedacht seyn: Also haben Wir auch, aus besonderer gnädigsten Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen, für gut befunden und resolviret, die bisherige Werbung gänzlich wieder einstellen, und dieserwegen an Unsere Miliz allenthalben behörige nachdrückliche Ordres ergehen, solches auch durch gegenwärtiges Mandat zu jedermänniglicher Wissenschaft bringen zu lassen. Versehen Uns aber aber anbey gnädigst, es werden hingegen nicht nur alle Unsere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sich sorgfältigst angelegen seyn lassen, durch Benehmung der ungegründeten Furcht, fernerer Austretung der jungen Mannschaft zu begegnen, und die verlaufene wiederum herbey zu bringen, sondern auch die entwichenen Landes-Kinder selbst, sich nunmehro bey denen Ihrigen, ihrer Schuldigkeit nach, wieder einzufinden, keinen Anstand nehmen. Zu dessen mehrerer Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben und unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 12. Apr. 1729.

die bisherige Werbung gänzlich eingestellet,

und sollen sich die Obrigkeiten angelegen seyn lassen, die ausgetretene Mannschaft wiederum herbey zu bringen.

Augustus Rex.
(L. S.)
Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Generale,

Daß die Soldaten, zu Roß und zu Fuß, sich des Schlachtens und Fleisch-Verkaufs, bey Ordonnanz-mäßiger Strafe enthalten sollen; d. d. 18. Aug. 1729.

An. 1729. Fleischsteuer-Ausschreiben Anno 1682.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Euch wird erinnerlich seyn, welchergestalt in dem am 13. Mart. Anno 1682 ins Land publicirten allgemeinen Fleisch-Steuer-Ausschreiben, auch unter andern denen Soldaten zu Roß und zu Fuß gar ernstlich Verboth geschehen, daß dieselben Künftighin alles weitern Schlachtens und Fleisch-Verkaufs an die Bürger und Bauern, sich gänzlich enthalten, oder daß widrigenfalls die Verbrechere, nach der Miliz-Ordonnanz vom 28. Jan dicti anni, alsobald und ohne einige Weitläuftigkeit, nach Kriegs-Gebrauch, andern zum Abscheu, nachdrücklich bestrafet werden sollen. Wann dann aber einige Zeit her von denen Einwohnern und Pachtern besagter Fleisch-Steuer, daß, dem ungeachtet, von der im Lande hin und wieder einquarirten Miliz, mit dergleichen ungebührlichen Schlachten und Verhandlung des Fleisches noch beständig und ohngescheut continuiret würde, vielfältige Klagen geführet worden, und Wir diesem, sowohl zu merklicher Schmälerung Unsers Fleisch-Steuer-Interesse, als auch zum endlichen Ruin derer Fleischhauer, gereichenden höchstschädlichen Beginnen länger nachzusehen, noch auch dasjenige, was etwan Anno 1684, denen in Unserer Residenz-Stadt Dreßden, bey der Miliz und Artillerie befindlichen Officiers aus besondern Gnaden und Umständen erlaubet worden, auch auf andere Orte extendiren zu lassen, keinesweges gemeynet sind, sondern dergleichen, zu Folge derer an mehr ermeldete Miliz zu mehrern malen ergangenen Ordres, und bevoraus nach denen Ordonnanzen de Ao. 1712 und 1714 gänzlich abgestellet wissen wollen, auch bereits an Unsern Cabinets-Ministre und würklichen Geheimen Rath, Grafen von Wackerbarty, als commandirenden General en Chef, darüber mit Nachdruck zu halten, nöthige Verordnung ertheilet; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet nicht allein denen Fleisch-Steuer-Einnehmern und Pachtern des gnädigst euch anvertrauten Amts-Bezirks, vermittelst Zusendung derer hierbey gefügten Abdrücke, solches sofort bekannt machen, und sie allenthalben darauf gebührend verweisen, sondern auch denen sämmtlichen dasigen Schrift- und Amtsassen es zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, und euch selbsten, bey ereignenden Fällen, darnach gehorsamst achten, insonderheit aber denen Amts-Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daß sie von denen Soldaten weder das Geringste an Fleischwerk weiter kaufen, noch sie zu ihrem Hausschlachten und Vertuschung desselben gebrauchen sollen, bey Vermeidung der in obangezogenem Fleisch-Steuer-Mandat darauf gesetzten Strafe, behörige Andeutung thun. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 18. Aug. Anno 1729.

wird von der Miliz nicht befolget, und

unbefugter Weise extendiret.

Verordnung dieserhalb an den General-Feld-Marschall, soll bekannt gemacht werden

weitere Verfügungen dieserhalb.

die Special-Concession de anno 1684.

Wiederholter Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücken, nebst übrigen Bedürfnissen im Lande angeschafft und mit gutem Gelde bezahlt werden sollen; den 11. Aug. 1730.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1730. Rescripta de an. 1728.

Was Wir an euch wegen Anschaffung der bey Unserer Miliz benöthigten Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücken und andern Bedürfnisses in Unsern Landen, ingleichen wegen Annehmung und Ausgebung der Münz-Sorten in keinem andern Werth, als darauf sie in Unseren Münz-Mandaten gesetzet, unterm 16. Aug. und 20. Nov. des 1728. Jahres in Gnaden gelangen lassen, dessen seyd ihr wohl erinnert.

Wie wohl Wir Uns nun, daß demselben, und dem hierüber ausgegangenen Mandat durchgehends behörige Folge geleistet werden würde, versehen hätten; So müssen Wir doch von einigen Orten wider Vermuthen das Gegentheil vernehmen, maßen denn insonderheit Unsere getreue Stände von Land und Städten des Marggrafthums Ober-Lausitz, daß denen Städten ein schlechter Zugang gegönnet, Tuch und Leder und ander Bedürfniß, guten Theils außer Landes genommen, oder was ihnen noch etwa zugewandt, mit schlechtem Gelde bezahlet worden, bey jüngst gehaltenem Landtage Beschwerde geführet.

Contraventiones dagegen,

Wann Wir aber über solchem Unsern wohlbedächtig ergangenen und öffentlich bekannt gemachten gnädigsten Befehl strack lich gehalten, und keine Contraventiones verstattet wissen wollen; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hiervon zuverläßige Erkundigung einziehen, mit Unserm Geheimen Consilio euch darüber vernehmen, da sich, daß Unserm Mandate hierinne entgegen gehandelt worden, finden sollte, die Contravenienten mit Ernst ansehen, und daß alle weitere Contraventiones abgestellet und verhütet werden, ersinnlichen Fleiß und Sorge anwenden, auch da ihr es nöthig erachtet, ein geschärftes Mandat entwerfen, und zu Unserer Approbation und Vollziehung einreichen ꝛc. Hieran geschicht ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Aug. 1730.

sollen nicht verstattet werden,

fondern bestrafet, und

denen künftigen vorgebeuget werden.

Augustus Rex.

Ad Mandatum &c.

An das geheime Kriegs-Raths-Collegium.

J. F. Günther.

Generale,

Wegen derer Miliz-Fuhren; d. d. 30. Jul. 1731.

An. 1731. Miliz Fuhren sollen durch die Creyß-Commissarios besorget werden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem Wir, aus bewegenden Ursachen, entschlossen sind, die Eintheilung und Aufbringung derer Miliz-Fuhren führohin wieder auf vorigmalige Art und Weise, durch die Creyß-Commissarien, sowohl bey denen mittel- als unmittelbaren Amts-Dörfern besorgen zu lassen, immaßen Wir solches bereits unterm 3. Apr. 1709, und 17. Jan. 1726, anbefohlen, als ist hiermit Unser Befehl;

Was die Aemter dabey zu observiren haben?

wolle darnach allergehorsamst achten, und dabey vigiliren, daß in Aufbring- und Eintheilung derer Miliz-Fuhren, denen Amts-Unterthanen nicht zu viel geschehe, gestalt vom 8. Maji dieses Jahres an bis anjetzo, die, aus denen Aemtern allein angeschaffte Miliz-Fuhren denen Amts-Unterthanen, nach Proportion, was sie hierunter über ihre Obliegenheit thun müssen, beh künftig zu verrichtenden dergleichen Fuhren wiederum zu gute gehen sollen, zu dem Ende

sowohl dieserhalb, als auch überhaupt, wegen Einrichtung dieses Werks, mit denen Creyß-Commissarien, als an welche, aus Unserm Geheimden Kriegs-Raths-Collegio, deshalb gemessener Befehl ergangen, zu communiciren ha

Und hieran geschiehet Unser Wille und Meynung.

Datum Dreßden, am 30. Jul. Anno 1731.

Communication mit denen Commissariis.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. über das, mit des Königs von Groß-Britannien Majest. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs errichtete Cartel; d. d. 22. Octobr. 1731.

An. 1731

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen, wie auch allen Unseren sämmtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir mit des Königes in Groß-Britannien Maj. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer, von Unseren, in beederseits gesammten Teutschen Landen, befindlichen Armeen und Garnisonen, desertirenden Soldaten, sie mögen seyn von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, und was sonsten der Armee folget, ein Cartel errichtet haben, welches in folgenden Puncten bestehet, und führohin als eine beständige Regul zu observiren seyn soll, als:

Cartel, wegen beyderseits gesamten Teutschen Landen.

I.

Wer vor einen Deserteur anzusehen?

Sollen von dato des, von beeden Pacisceuten, ratificirten Cartels, nämlich vom 22. Oct. dieses Jahres an, alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, so aus beederseits gesammten Teutschen Landen ausreissen und übergehen, niemand davon ausgenommen, so bald sie nur erkannt werden, wie auch diejenigen, welche ohne Passeport herum vagiren, als Deserteurs angesehen, mit bey sich habendem Gewehr, Pferden, Montirung und anderen Sachen, in sichere Verhaft genommen, und unverzüglich dem am nächsten befindlichen Gouverneur, Commendanten, oder aber der Civil-Obrigkeit desjenigen Pacisceutens, von dessen Truppen die Desertion geschehen ist, davon binnen Acht- oder längstens Vierzehen Tagen, Nachricht ertheilet, anbey des arrestirten Namen, Montirung, Gewehr, das Regiment und Compagnie, davon er entwichen, samt allen Umständen, so viel dererselben, binnen solcher Zeit, in Erfahrung zu bringen seyn möchten, mit angezeiget werden. Es ist aber

und wie es mit dessen Arrestirung ꝛc. zu halten?

II.

Nicht erlaubet, diejenigen, so von einem derer pacisceirenden Theile desertiren, in des andern Lande mit gewaffneter Mannschaft zu verfolgen.

können in des andern Lande verfolget werden.

III.

Verpflegung derselben,

Jeder Deserteur, er sey Reuter, Dragoner, Musquetier oder ein anderer, soll vor seine Person täglich Einen guten Groschen zur Verpflegung geniessen, und vor eines Deserteurs Pferd, jeglichen Tages Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst dem benöthigten Stroh, gereichet, nach dem Marktgängigen Preiße angeschlagen und richtig liquidiret werden.

und derer Pferde.

IV.

Cartel-Geld.

Bey Auslieferung eines Deserteurs sind die, im vorhergehenden Articul, gedachte Verpflegungs-Kosten vor Mann und Pferd, von demjenigen Theile,

so

so die Deserteurs ausgeliefert erhält, auch über dieses noch, und zwar vor einen Deserteur zu Fuß, Sechs Thaler current, und vor einen Deserteur von der Cavallerie, ohne Pferd, gleichfalls Sechs Thaler, vor einen Deserteur aber von der Cavallerie, mit samt dem Pferde, Zwölf Thaler current, zu erstatten, hingegen aber keine Fortschaffungs- oder andere Kosten anzurechnen.

V.

Auslieferungs-Orte. Zu Facilitirung sothaner Auslieferung, sind die Chur-Sächs. Deserteurs zu Herzberg, und die Chur-Braunschweig-Lüneburgische zu Heringen abzuholen.

VI.

Was wegen der Landes-Kinder zu beobachten? Jedoch sollen von der Auslieferung die Landes-Kinder beeder Paciscenten eximiret seyn, nichts destoweniger aber, was selbige an Montirung, Gewehr, Pferden, und sonst mit sich genommen, ohne Entgeld restituiret werden.

VII.

Obrigkeiten, sollen auf die Deserteurs genaue Aufsicht haben ꝛc. Allermaßen nun eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig ist, auf die Deserteurs genaue Aufsicht zu halten, und sich ihrer, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen; Als sollen auch

VIII.

Bestrafung derer Verheelern und derjenigen so den Deserteurs etwas abkaufen. Diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, sie zu verheelen, oder ihnen fortzuhelfen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläuftigkeit des Processes, gezogen werden. Nicht weniger auch diejenigen, welche von einem Deserteur Gewehr, Montirung oder Pferde kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich aekaufet, den Werth davor erstatten, und noch darzu bestrafet werden.

IX.

Fremde Werbung, ernstlich verboten. Nicht minder ist und bleibet allen beeder paciscirender Theile Militair- und Civil-Personen, wie sie Namen haben mögen, ernstlich verbothen, in des andern paciscirenden Theils Landen, heimliche, listige oder gewaltsame Werbungen, unter was Vorwandt es immermehr zu erdenken seyn möchte, vorzunehmen, und sollen, da wider besseres Verhoffen, sich ja einige zu dergleichen höchst-strafbaren Unternehmen gebrauchen ließen, mithin einer oder der andere bey solchem Beginnen, in Violirung des andern Herrn Territorii, attrapiret würde, selbige in loco delicti et deprehensionis, nach denen allda, wieder dergleichen unzulässliche Werbungen, promulgirten Gesetzen, bestrafet werden. Bestrafung derer Contravenienten.

X.

Gratial, vor diejenigen so einen Deserteur anzeigen. Wenn hingegen jemand aus dem Civil-Stande, was Condition er sey, einen Deserteur auskundschafftet, und anzeiget, soll er davor Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, welche ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, zugleich zu bezahlen hat, der Officier aber bekommt bey Auslieferung des Deserteurs, von demjenigen, welchem er denselben übergiebet, obgedachter maßen, und zwar vor einen Deserteur von der Infanterie, Sechs Thaler, und vor einen Deserteur von der Cavallerie, ohne Pferd, auch Sechs Thaler, vor einen Deserteur aber von der Cavallerie, mit samt dem Pferde, Zwölf Thaler, und darf die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders anrechnen.

XI.

Publication dieses Cartells. Damit nun in beeder paciscirender Könige Teutschen Landen, jedermänniglich von diesem errichteten Cartel Nachricht bekommen, und demselben gehorsamst nachleben möge: So soll dessen Innhalt von beeden Theilen, durch ein Patent in Druck gebracht, und sowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer Beobachtung publiciret werden.

Wie Wir nun zu sothanem Ende gegenwärtiges gedrucktes und offenes Mandat, zu dessen durchgängiger Nachachtung, ins Land ergehen und kund machen zu lassen, anbefohlen haben; Also ist auch solches zu desto mehrerer Urkund von Uns eigenhändig unterschrieben, und darauf Unser Canzley-Secret vorgedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 22. Octobr. Anno 1731.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die, bey dem Commando der Armee, getroffene neue Einrichtung, Abstellung derer, über die Miliz vorkommenden Klagen, Verhütung derer fremden Werbungen, und der Desertion, samt was dem anhängig, betreffend; d. d. 7. April 1732.

An. 1732. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Burgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und sonst Jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben zu wissen: Wasmaßen Wir aus Landesväterlicher, auf die Conservation sowohl Unserer getreuen Lande und Leute, als der denenselben zum Schutz und Vertheydigung dienenden Armee, beständig gerichteten Sorgfalt, Uns bishero unermüdet angelegen seyn lassen, eine solche Veranstaltung ausfündig zu machen, wodurch eines Theils Unsere Armee in guter Verfassung und exacter Disciplin, und andern Theils Unsere Unterthanen in ersprießlichem Wohlstande, mit Abwendung aller ungebührlichen Beschwerungen, erhalten werden mögen; Dahero Wir denn, in dieser Absicht, nunmehro für nöthig und zuträglich zu seyn erachtet, die in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen, dermalu delogirt und einquartiert stehenden Regimenter Cavallerie, Dragoner und Infanterie, nach Beschaffenheit ihrer Delogirung, unter das Commando von

Landesherrl. Absicht.

Die im Lande delogirte Armee,

wird unter 4 Generalate vertheilet.

vier Generalen, deren jedem Wir einen General-Lieutenant und zwey General-Majors zugegeben, zu vertheilen.

Intention hierbey.

Wie nun bey sothaner neuen Einrichtung und Repartition, als wovon Wir dem Lande, durch die Commissarien jeden Creyßes oder Districts, mehrere hinlängliche Nachricht geben lassen werden, Unsere gnädigste Intention vornehmlich dahin gerichtet ist, damit durch Beobachtung einer genauen militarischen Disciplin, Unser Dienst befördert, alle Excesse gegen Unsere Unterthanen möglichst verhütet, zwischen diesen und der Miliz, eine gute Verträglichkeit unterhalten, und allen, über letztere, dennoch etwa vorkommenden Klagen, desto schleuniger remediret werden möge; Also haben Wir auch die, in Unserer erneuerten Ordonnanz vom 21, Aug. 1728. §. XXII., ingleichen dem Werbe-Mandat vom 9. Mart. 1729. enthaltene Dispo-

Instanzien, derer, über die Miliz anzubringenden Beschwerden.

sition, daß der klagende Theil mit denen habenden Beschwerden sich zuförderst bey denen ersten Instanzien, als nehmlich anfänglich bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und sodann bey dem commandirenden Officier des Regiments melden, in Entstehung der Hülfe aber, an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium wenden solle, in soweit zu ändern und kürzer zu fassen, der Nothdurft befunden, daß zwar der Klagführende die beyden erstern Instanzien vor wie nach gebührend beobachten, bey daselbst nicht erfolgter Remedur aber, bey denjenigen commandirenden General, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General-Lieutenant, unter dessen Commando, nach erwehnter Repartition, dasjenige Regiment, worüber geklaget wird, stehet, die Sache durch die Commissarien jeden Creyses oder Districts, worinnen das Regiment befindlich, anbringen solle; Gestalt Wir denn nicht nur Unsere Generalität hinlänglich instruiret haben, auf solchen Fall sofort eine gründliche Untersuchung anzustellen und einem jeden, befundenen Umständen nach, Unsern Mandatis gemäß, schleunige Justiz wiederfahren zu lassen; Sondern Wir werden auch, zu eben dem Ende, gedachte Commissarien, über die, ihnen bereits, vermöge obangezogener Ordonnanz §. XXIII. in gewisser Maaße aufgetragene Untersuch- und Remedirung derer Excesse, sowohl dießfalls, als in allen anderen Militair-Angelegenheiten, wo das Land und die Miliz concurriren, an Unsere commandirende Generals, oder, in deren Abwesenheit, commandirende General-Lieutenants, nach denen Creyßen und Districten, behörig verweisen lassen.

Untersuchung, und Remedur derselben.

Fremde Werbungen.

Hiernächst ist zur Gnüge bekannt, wie Wir zu Abstellung derer unzulässlichen fremden Werbungen in Unserm Churfürstenthum und Landen, verschiedene nachdrückliche Mandate, de datis den 12. Martii Anno 1718. 4. Martii 1719. 8. Jan. 1724. und 4. Martii 1727. ins Land haben publiciren lassen.

Instruction dieserhalb an die Generalität.

Allermaßen Wir nun deren Inhalt durchgehends genauer, als bishero geschehen, beobachtet wissen wollen; Als haben Wir auch, zu desto zuverläßigerer Erlangung des hierunter abgezielten heilsamen Endzwecks, Unsere Generalität dahin instruiret: Daß obwohln alle fremde Werber, sie seyn Civil- oder Militair-Standes, als forenses, vor die Civil-Obrigkeit gehören, dennoch dergleichen auswärtige Werber, wenn sie sich in hiesigen Landen blicken lassen, und von denen Civil-Obrigkeiten nicht entdecket, hingegen von Unserer Miliz wahrgenommen würden, von derselben denen erstern, um sie zur Haft bringen zu lassen, angezeiget, allenfalls auch, daferne die Umstände keinen Verzug litten, zu Gewinnung der Zeit, und damit sie nicht die Flucht ergreiffen könnten, von der Miliz arretiret, und an die Civil-Obrigkeit jeden Orts, oder das nächstgelegene Amt alsobald extradiret werden sollen.

Allermaßen Wir aber vernehmen müssen, daß wegen Annehmung dieser und anderer dergleichen verdächtigen Personen, welche vermöge Unserer ins Land ergangenen Bettler- Räuber- und Zigeuner-Mandate, von Unserer Miliz, ebenfalls angehalten und eingeliefert werden sollen, bey denen Aemtern Schwierigkeit erreget werden wolle; Als ist hiermit Unser ernster Wille und Befehl, daß solche Delinquenten und verdächtige Leute bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Aemtern, so bald sie dahin von der Miliz geliefert werden, ohnweigerlich übernommen werden sollen; In oberwehnter Absicht nun, sind alle diejenigen, so von auswärtiger Miliz hiesige Lande betreten, es sey Unter-Officier oder Gemeiner, um ihre Passeports zu befragen, und wenn sie damit versehen, ist davon, nach vorgängiger genauer Examination, ob es damit alenthalben die erforderliche Richtigkeit habe, eine zuverläßige Abschrift zu nehmen, auf solche Leute aber, nach Erheischung derer Umstände, ein wachsames Auge zu richten, damit, wenn sich welche, ohne richtige Passeports, ins Land schleichen wollten, als worunter leicht Deserteurs seyn könnten, sie sogleich zur Haft gebracht und derselben nicht ehender wieder entlassen werden, als bis vorhero, ob es Deserteurs oder Leute sind, so sich, fremder Werbung halber, verdächtig gemachet, gnüglich untersuchet und darauf befunden worden, daß sich nichts geäußert, so ihre weitere Detention erfordere; Immaßen, wenn sich herfür thun sollte, daß der Arrestat von der Armee einer fremden Potenz, mit welcher Wir, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, ein Cartel errichtet, entwichen wäre, der dießfalls publicirten Convention gemäß, zu verfahren ist. Allenfalls aber ist nichts destoweniger dennoch von der Entlassung denen Commissarien jeden Creyßes oder Districts, nebst einer Abschrift von gedachten Passeports, in Zeiten Nachricht zu ertheilen, und sollen selbige es dem commandirenden General, oder, in dessen Abwesenheit, commandirenden General-Lieutenant, an welche sie gewiesen, unverweilt gehörig bekannt machen, damit dieselbe auf sothaner Leute Thun und Lassen ebenermaßen genaue Obsicht führen lassen können.

So viel endlich die von Unserer Armee austretende eydbrüchige Deserteurs anlanget, wollen Wir dasjenige, was Wir wegen derer Verhees- Schutzleist- und Forthelfung, ingleichen der Aufkaufung ihrer Montur, Pferde und anderer mitgenommenen Stücke, in Unserm unterm 2. Sept. 1709. 4. Martii 1727. und 3. Dec. 1728. promulgirten Mandatis auf das nachdrücklichste, bey nahmhafter Strafe, verbothen, und hingegen deren Anhaltung und Examinirung, der Pässe halber, gemessenst anbefohlen, dennoch aber, wie die Erfahrung zu Tage geleget, hin und wieder nicht gebührend befolget worden, nochmaln anhero wiederholet und eingeschärfet haben, mit der ernstlichen Verwarnung, daß an denen Contravenienten, so diese Unsere Verordnung freventlich außer Augen setzen, die darauf determinirte Strafe unnachbleiblich vollzogen werden solle.

Obiges alles haben Wir, vermittels dieses offenen Mandats, zu jedermänniglichen Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bringen zu lassen, für nöthig befunden, auch des zu mehrerer Urkund, dasselbe eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm Canzley-Secret auszufertigen, anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, den 7. Aprilis, 1732.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S. Generale,

Fremde Werber und andere verdächtige Personen, sind an die Civil Obrigkeiten einzuliefern,

und von denenselben unweigerlich anzunehmen

Alle fremde Militair-Personen, sind um ihre Passeports zu befragen

und noch Deserteurs zu finden, zu arretiren.

Was wegen derer fremden Deserteurs zu beobachten?

Wegen hiesiger Deserteurs, sind vorige Verordnungen zu observiren.

Generale,

Daß von den Beamten, die eingelieferten Deserteurs unweigerlich anzunehmen; d. d. 19. April 1732.

An. 1732. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem Unser Geheimes Consilium in einem unterm 10. Martii jüngsthin erstatteten unterthänigsten Bericht, darinnen ein mit Communication Unsers General-Feld-Marschalls, Cabinets-Ministres, würklichen Geheimen-Raths und Gouverneurs, Grafens von Wackerbarth, projectirtes Mandat, die einheimische und fremde Werbungen und die Deserteurs betreffend, zu Unserer Approbation und Vollziehung eingereichet, unter andern auf der Generalität Erinnerung mit angeführet, wie dasjenige, was wegen Annehmung derer, von der Miliz in die Aemter gelieferten Delinquenten in vorigen Mandaten bereits verordnet, in denen Aemtern bis anhero nicht beobachtet worden, Wir aber solchen allerdings strack- lich nachgegangen wissen wollen;

Veranlassung.

In die Aemter eingelieferte Deserteurs, ꝛc.

So befehlen Wir hiermit, wolle darnach gehorsamst achten, und dem Inhalt Unserer hierinnen ergangenen und jetzigen neuen Mandats, mit behörigem Gehorsam nachleben, und bey vorkommenden Fällen die Annehmung derer von der Miliz eingelieferten Delinquenten in das anvertraute Amt, bey Vermeidung nachdrücklicherer Verordnung, ferner nicht verweigern, noch difficultiren. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung; Dreßden, am 19. April. Anno 1732.

sind von denenselben, vorigen und neuerer Verordnung gemäß, bey Strafe, unweigerlich anzunehmen.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß hinführo die Militair-Personen in Civil-Sachen sich nicht immisciren, widrigenfalls des fori militaris verlustig seyn sollen; den 14. Aug. 1732.

An. 1732. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Nachdem Wir hinführo weder denen honeste dimittirten, noch in würklichen Kriegsdiensten stehenden Officiers und Militair-Personen sich in einige Administration in Civil-Sachen einzumischen, noch Vollmachten zu übernehmen, verstatten, sondern sie, da sie sich dessen unterfingen, des fori militaris hiermit verlustig und dem foro administrationis unterworfen erklären, und daselbst, oder auch in dem foro ihres Aufenthalts sich zu gestellen und Recht zu nehmen verbunden und angehalten wissen wollen: Also haben Wir diese Unsere gnädigste Willens-Meynung euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, zu eurer Nachachtung hiermit nicht verhalten mögen; Und es geschicht daran Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 12. Aug. 1732.

Weder die honeste dimittirten, noch die in würklichen Kriegsdiensten stehende Officiers und Militair-Personen, sollen sich in einige Civil-Sachen nicht einmischen,

oder des fori militaris verlustig, und dem foro administrationis, oder auch ihres Aufenthalts, unterworfen seyn.

H. von Bünau.

An das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig.

F. A. Hopfgarten.

Ejusdem Rescript,

Die Militar-Jurisdiction betreffend; den 20. Dec. 1732.

An. 1732. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir sind zwar wohl erinnert, welchergestalt Wir an euch, daß wenn honeste dimittirte, oder noch in würklichen Kriegsdiensten stehende Officiers und Militair-Personen sich in einige Administration in Civil-Sachen einmischeten, oder Vollmachten übernehmen, sie des fori militaris verlustig, und dem foro administrationis unterworfen und daselbst, oder auch in dem foro ihres Aufenthalts, sich zu stellen und Recht zu nehmen verbunden seyn, und angehalten werden sollten, unterm 14. Aug. dieses Jahres rescribiret haben.

Rescript vom 14. Aug. d. a. wegen untersagter Immiscirung derer Militair-Personen, in Civil-Sachen,

Nachdem Uns aber anderweite Vorstellung geschehen, daß hiermit der Endzweck, die sich dießfals ereignenden Anstöße zwischen dem Militair- und Civil-foro aus dem Wege zu räumen, nicht zu erlangen seyn dürfte und man derentwegen auf hinlängliche Mittel, zu Abschaffung aller auf beyden Seiten vorkommender Verhinderniße und Beschleunigung der Justiz-Administration bedacht seyn müsse, Wir auch daher eine besondere Commißion zu Ausarbeitung eines Regulativs angeordnet, inzwischen aber Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß bis zu erfolgter Publication sothanen Regulativs, bey allen vorkommenden und in das Militare einschlagenden Sachen sich nach dem Inhalt der, wegen der Militair-Jurisdiction getroffenen Convention de Anno 1718. lediglich geachtet werde; Als ist euch dieses hierdurch nicht zu verhalten gewesen, und ihn, denen Wir mit Gnaden gewogen, vollbringet daran Unsern Willen, und Meynung. Geben zu Dreßden, den 20. Dec. 1732.

wird aufgehoben;

und soll sich künftig, bey allen, in das Militare einschlagenden Sachen, nach dem Generali de anno 1718. geachtet werden.

H. von Bünau.

An das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig.

Traugott Dietrich.

Gene-

Generale,

Die Gestellung der jungen Mannschaft von 18 bis mit 35 Jahren, zur Recrutirung, betreffend; d.d. 24. Aug. 1733. nebst Tabelle.

An. 1733.

Junge Mannschaft von 18 bis mit 35 Jahren,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Lieber Getreuer; Nachdem Uns zu wissen nöthig, wie viel junge Mannschaft vom 18. bis 35. Jahren in Unserm Churfürstenthum und Landen dermalen befindlich ist: Als befehlen Wir hiermit, du wollest einem jeden, in dem dir anvertrauten Amte, einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten, ein Schema zu einer Tabelle, wie beygehende Abdrücke zeigen, zusenden, und denen Schrift-Sassen kraft dieses, denen Amts-Sassen aber sonst gehöriger maßen, dabey andeuten, daß sie die unter ihrer Gerichtsbarkeit sich befindende Mannschaft von dergleichen Alter, ohne Unterscheid pflichtmäßig, und ohne jemanden zu verschweigen, aufzeichnen, und alsdann die Namen und Anzahl derselben, sowohl deren eigentliches Alter und Zustand, in die vorgeschriebene Tabellen bringen und anmerken lassen, und diese hiernächst unter ihrer eigenhändigen, oder, wo solches nicht geschehen kann, unter ihrer Gerichten Unterschrift, längstens innerhalb 4 Wochen, von Zeit der geschehenen Insinuation an zu rechnen, an dich einschicken sollen. Und gleichwie im übrigen auch du deines Ortes, ratione derer unmittelbaren Amts-Unterthanen, ein gleiches gehorsamst zu bewerkstelligen hast: Also sind Wir solglich der ohngesäumten Einschickung derer sämtlichen Tabellen aus dem dir anvertrauten Amte zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, mittelst deines unterthänigsten Berichts, gewärtig, und vollbringest du also daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 24. Aug. Anno 1733.

soll ohne Unterscheid, pflichtmäßig aufgezeichnet,

und in die vorgeschriebene Tabellen gebracht werden;

welche hernach sämtlich mit Bericht einzusenden.

Tabella

Von Beschaffenheit der in jedem Gerichte befindlichen jungen Mannschaft von 18. bis mit 35. Jahren.

Amt,	Stadt,	Flecken, oder Dorf,	Namen der Mannschaft von 18 bis mit 35 Jahren.	deren eigentliches Alter,	Beweibte,	Angesessene Hauswirthe, als:					Hausgenossen oder unangesessene Hauswirthe, die doch ihre Nahrung treiben.	Junge unangesessene Mannschaft,	Deren Professionen.	Ob sie dienen u. wo?
						Bürger,	Hufner,	Halb-Hufner.	Gärtner,	Häusler,				

Mandat,

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Montirungs- und Equipage-Bedürfnisse in dem Lande zu fertigen, und zu nehmen; d. d. 21. Sept. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten Jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen auch noch sonsten wohl erinnerlich seyn wird, was zu Zeiten Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät, unterm dato den 27. Julii 1718. und 1. Febr. Anno 1729. vor Mandate ins Land ergangen, Inhalts deren das sämtliche Montirungs-Bedürfniß für die Miliz nirgends anders, als aus hiesigen Landen genommen werden solle. Nachdem aber diesem seither vielfältig entgegen gehandelt worden, und Wir über denen angezogenen Verbothen strack-lich gehalten wissen wollen; So wiederholen Wir solche hierdurch nochmaln anhero, verordnen und befehlen auch hiermit aufs neue, daß, nach Anleitung obangezogenen letzteren Mandats vom 1. Febr. 1729. sowohl die Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd, als auch die Leibes-Montirung, nicht von auswärtigen Orten angeschaffet, noch andere Waaren, als die, so in Unseren eigenen Landen fabriciret sind, darzu genommen werden, ingleichen diejenigen Traficanten und Handwerksleute, welche an die Miliz Lieferungen zu thun haben, wie, daß sie kein einziges Stück darvon weder an Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd, noch an Leibes-Montirung von ausländischen Orten anschaffen, noch von anderen, als Unseren innländischen Bürgern und Unterthanen, fertigen lassen, auch darüber nicht nur von des Ortes Obrigkeit, da die Montirung angeschaffet wird, sondern auch von denen Handwerkern selbigen Ortes, jedesmal richtige Attestata, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem und zu welcher Zeit, sie abgenommen, und an welchem Orte selbige fabriciret worden, bezeuget wird, beybringen, die Contravenienten auch mit Confiscation derer Waaren bestrafet, und zu Anschaffung anderer, angehalten, oder auch sonsten, befundenen Umständen nach, mit Ernste angesehen werden sollen; Allermaßen auch hingegen, so viel die Bey-Montirungs- und andere Equipage-Stücken insbesondere anbelanget, von denen Officierern darüber verschiedentlich Beschwerde geführet worden ist, daß sie von denen Handelsleuten und Handwerkern in hiesigen Landen mit dem Preise höher, als sie es auswärts haben könnten, hinangetrieben, über deme mit keiner tüchtigen Waare oder Arbeit versehen, und, bey dießfalls geführter Klage, von denen Civil-Obrigkeiten zu gehöriger Satisfaction ihnen nicht verholfen würde.

Als ergehet hiermit Unser ernster Befehl an alle Räthe in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, die Handelsleute und Handwerkere dahin, daß sie obangeregte Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken eben so tüchtig und wohlfeil, als sie auswärts zu haben, verfertigen und liefern sollen, mit erforderlichem Nachdrucke anzuhalten, und denen, dießfalls, von Seiten derer Officiers, einlangenden Klagen unverzügliche abhelfliche Maaße zu verschaffen.

Damit nun vorherstehenden allem gebührend und genau nachgelebet, auch darwider in keinerley Weise gehandelt werden möge und solle; Als haben Wir zu sothanem Ende gegenwärtiges gedruckees Mandat, welches Wir zu mehrerer Urkund eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden, zu jedermänniglicher Wissenschaft ins Land ergehen und öffentlich anschlagen zu lassen, für nöthig befunden. So geschehen und geben zu Dresden, den 21. Sept. 1733.

Friedrich August.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Christoph Günther, S.

Handelsleute, und Handwerker, haben selbige um gerechten Preiß, und in tüchtiger Waare und Arbeit zu liefern.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben selbige hierzu anzuhalten.

Mandata dieserhalb de an. 1718. und 1729.

werden nochmaln wiederholet.

Gewissenste Verordnung, wegen Anschaffung derer Montirungs- und Equipage-Stücke, aus hiesigen Landen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Exemtion derer Studiosorum von der per Generale anbefohlnen Aufzeichnung der jungen Mannschaft, betreffend; den 18. Nov. 1733.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1733. Veranlassung. LIebe Getreue. Uns hat Unser Ober-Consistorium unterthänigst vorgestellet, welchergestalt ihr Unser jüngsthin, wegen Aufzeichnung der jungen Mannschaft ins Land ergangenes Generale dahin ausdeutet, als ob die bey euch sich aufhaltende Studiosi gleichfalls darunter gemeynet, und sie um ihre Namen, Alter und Zustand befraget werden müßten, hingegen, wenn dieses geschehen sollte der Universität ein großer Schaden zugezogen werden dürfte.

Nachdem aber Unsere gnädigste Absicht allezeit dahin gerichtet gewesen, das Aufnehmen derer Studien zu befördern und den Flor Unserer Universitäten zu erhalten; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet alle würklich Studirende, sowohl Unsere Landeskinder, als diejenigen, so von fremden Orten Unsere Universität besuchen, von der anbefohlnen Aufzeichnung gänzlich verschonen, und sie bey ihren Studiis in keine Wege turbiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Nov. 1733.

Alle würklich Studirende, sowohl Einheimische als Fremde, sind mit der Aufzeichnung zu verschonen.

An den Rath zu Leipzig, und zu Wittenberg.

Patent

Die Recrutirung der Armee, vom Lande, betreffend; d. d. 22. Jun. 1734.

An. 1734. Was maßen Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. den größten Theil von der Armee in das Königreich Pohlen zu ziehen bewogen worden, solches ist, ohne weiteres Anführen, Jedermänniglich zur Gnüge bekannt. Da nun diese Armee, bey denen vorgehabten schweren Märschen und Unternehmungen, einen merklichen Abgang erlitten, dessen Wiedererseßung durch ordentliche Werbung zu bewerkstelligen, nicht nur gar zu viele Zeit erfordern, mithin bey dermaligen besorglichen Conjuncturen, welche die Beschleunigung der Retrutirung in alle Wege erfordern, bedenklich fallen würde, sondern auch zu mancherley Beschwerden im Lande Anlaß geben könnte; Als haben Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl., bey so bewandten Umständen, einen anderweiten Modum zu ergreifen Sich gemüßiget gesehen, und die ermangelnde Mannschaft, nach dem in dergleichen Fällen schon ehedessen üblich gewesenen Quatember-Fusse, und zwar, bey anjetziger Repartion, acht Thaler auf einen Mann gerechnet, von dem ganzen Lande aufbringen und stellen zu lassen, vor rathsam befunden.

Recrutirung soll vom Lande, nach dem Quatember-Fuß geschehen, 8 Thlr. auf einen Mann gerechnet.

Und gleichwie Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. denen Communen, das einer jeden zugetheilte Contingent, es sey durchs Looß, oder auf eine andere Art und Weise, wie es bey ihnen am füglichsten geschehen kann, von dato der Publication gegenwärtigen Patents, bis medio nächstkommenden Monats Augusti, aufzubringen überlassen; Also werden die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts hinlängliche sorgfältige Anstalt vorzukehren haben, dabey die Mannschaft an gesunden, robusten, und zu Kriegsdiensten geschickten Leuten, von 18 bis 35 Jahren alt, binnen gesetzter Zeit, zur Gestellung, an Ort und Ende, auch an diejenigen Officierer, wie von denen Creyß-Commissarien desfalls die Intimation geschehen wird, parat gehalten werden.

Die zu Kriegsdiensten tüchtige junge Mannschaft von 18 bis 35 Jahren, soll zur Gestellung parat gehalten werden.

Und dafern die Gemeinden sich ein oder anderen Orts, es sey in modo der Aufbringung, oder sonst, unter sich selbst nicht vereinigen könnten, haben die Obrigkeiten der Sache, nach pflichtmäßigem Gutbefinden, den Ausschlag zu geben, folglich diejenige, so am füglichsten zu entbehren, heraus zu nehmen, die Widerspänstigen bedürfenden Falls durch hinlängliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und hierunter auf keine Weise Weitläuftigkeit oder Partheylichkeit zu gestatten oder zu verhengen, sondern alles nach Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Allerhöchsten Intention bestmöglichst zu acceleriren, nach Vorfallenheiten darüber mit denen Creys-Commissarien Communication zu pflegen, und von denenselben benöthigte mehrere Anleitung zu gewarten; Gestalten denn die untüchtige Mannschaft nicht nur durch anderweite ersetzet, sondern auch, wenn sich dabey einige Partialität zeigen, und die beste Mannschaft arglistig hinterhalten seyn sollte, die Contravenienten davor insbesondere exemplarisch bestrafet werden sollen. Denn obgleich Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sublevirung Dero getreuen Unterthanen, nicht minder dann zu Vermeidung aller besorglichen Weitläuftigkeiten und Collisionen, nicht allein von dem letzhin geordnet gewesenen Maaß der Mannschaft gnädigst abgehen wollen, sondern auch gemessene Ordres gestellet haben, daß sowohl alle Werbungen im Lande, von Seiten der Miliz, gänzlich ceßiren, als auch die Officiers und Soldatesque sich in die Aufbringung derer Recruten, außer was ihre Uebernehmung anbetrifft, sonsten auf keine Weise zu meliren, noch auch, es sey wegen der Länge, oder übrigen Umstände, unnöthige Ausstellung zu machen befugt, sondern, wann ihnen nur zum Dienst tüchtige Leute, vorbeschriebener maßen, geliefert werden, darmit zu begnügen, und, da sie darwider etwas mit Bestande einzuwenden hätten, die von ihnen mangelhaft erachtete Mannschaft denen Creyß-Commissarien vorzuzeigen, und derselben Ausschlag abzuwarten gehalten seyn sollen; So ist im Gegentheil Deroselben gnädigste Willens-Meynung dahin gerichtet, daß keine gebrechliche, kranke, oder gar zu unansehnliche, und die Waffen zu tragen unfähige Mannschaft gestellet, sondern derer Officier hierbey zu machende gegründete Erinnerungen in behörige Erwegung gezogen, und, nach Befinden, die untüchtigen Recruten, wie schon erwehnet, mit anderweiten tüchtigen Leuten ersetzet werden.

Die Mi… hat sich h… rein nicht… men gen.

Untücht… Recruten … len durch … dere erse… werden.

Im übrigen leben Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Dero getreuen Ständen und Unterthanen schon mehrmalen bezeigten rühmlichen Eifer und Devotion, des gnädigsten Vertrauens, dieselbe werden auch dieses zu ihrer selbst eigenen Conservation und Frommen abzielende Werk, nach äusserstem Kräften, zu befördern befliessen seyn; Dahingegen Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. hierdurch die Versicherung ertheilen, daß diejenige Mannschaft von denen zu liefernden Recruten, welche nach Beschaffenheit der Umstände, es sey, um sich im Lande zu setzen, und Wirthschaft zu treiben, oder ihr väterliches Erbe anzutreten, oder auch ihre schon habende Nahrung abzuwarten, und anderer erheblichen Bewegnisse halber, dermaleinst um Erlassung aus den Kriegsdiensten Ansuchung zu thun Ursache haben möchte, mit ihrer Nothdurft gehöret, und, nach befundener Statthaftigkeit ihres Petiti, mit der Dimission nach und nach ohnweigerlich gratificiret werden soll. Damit aber hierdurch zu unnöthigem und unzeitigen Ueberlauf und Untersuchung keine Veranlassung oder Prätext gegeben, sondern dergleichen Inconvenienzien, samt dem daraus folgenden Präjudiz im Dienst, in Zeiten vorgebauet werden möge; Als will die Nothdurft erfordern, daß die Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden gleich jetzo auf solche Mannschaft, bey welcher man wenigstens in denen erstern Zeiten dazu nicht exponiret seyn möge, vornehmlich und hauptsächlich ihr Absehen richten. Urkundlich ist dieses Patent, auf Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Special-Befehl, unter vorgedrucktem Geheimen Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden, am 22. Junii, Anno 1734.

(L. S.)

Obliegenheit der Obrigkeiten hierbey.

Wie es m… denen wied… zu erlasse… den Recrute… gehalten … werden so… le?

Rescript,

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Befreyung Brand- Wasser- und Wetterbeschädigter Unterthanen von Einquartierungen betreffend; den 25. Jun. 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. Veranlassung.

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Uns ist aus euerm unterm 29. Jan. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, welchergestalt drey durch Anzündung eines Wetterstrahls abgebrannte Inwohner zu Wutz, George Zeißig und Consorten, um eine Zweyjährige Befreyung von der Cavallerie-Einquartierung allerunterthänigste Anfuchung gethan, und wie ihr dießfalls sowohl, als ob? und wie lange auch künftig anderen Calamitosis im Stifft, so durch Brand, Wasser, oder Wetter-Schaden verunglücket, dergleichen Exemtion etwa mitzutheilen seyn möchte? um gnädigsten Verhaltungs-Befehl gebeten. Wann Wir dann Unseren Stifft-Naumburgischen Unterthanen in solchen Fällen eine gleichmäßige Befreyung als die übrigen Unterthanen Unserer Lande, zu Folge des von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät, unterm 20. Aprilis 1709. ergangenen Befehls zu genießen haben, aus Landes-Väterlicher Hulde angedeyhen lassen wollen:

Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet, bis zu Unserer anderweiten Verordnung, denen Wetterbeschädigten, wenn sie sowohl die Winter- als Sommer-Frucht verlohren, auf Zwey, denen Brand-Beschädigten aber auf Drey Jahr, oder, wenn sie ganz abgebrannt, noch länger die Befreyung von der Einquartierung verstatten; Hingegen denen Wasser-Beschädigten, wo nicht Grund und Boden gar weggeschwemmet, oder derselbe durch gänzliche Ueberschwemmung unbrauchbar geworden, dergleichen nicht ertheilen. Welches Wir euch zur gebetenen Resolution, und um euch auch im gegenwärtigen Fall in Ansehung Eingangs gedachter Supplicanten darnach zu achten, hierdurch nicht verhalten wollen, und wer-det ihr dießfalls das Nöthige verfügen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 25. Junii, Anno 1734.

Regulatio, in wie weit die Befreyungen
a) denen Wetter-Beschädigten,
b) denen Brand-Beschädigten, und
c) denen Wasser-Beschädigten zu ertheilen.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Das, mit des Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, errichtete Cartel betreffend; d. d. 2. Aug. 1735.

An. 1735

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren; denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheißen, wie auch Unseren sämmtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns und des Herzogs Friedrichs zu Sachsen Gotha Lbden, an statt der unter beyderseits Generalität Anno 1718 getroffenen Abrede, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, eine förmliche Convention und Cartel zu errichten, vor gut und nöthig befunden worden, als:

I.

Wie wider die Deserteurs zu verfahren,

Sollen alle und jede Deserteurs, es sey von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits Höchsten und Hohen Herren Paciscenten an fremde Puissancen überlassenen, oder außerhalb des Römischen Reichs dienenden Truppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in einem oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passeports herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamation, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, alsofort, von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhaft genommen werden.

ingleichen wider die ohne Passeports herum vagirenden.

II.

Was dem Officier oder der Obrigkeit auf Inhaftirung, dergleichen Deserteurs oblieget,

Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächst-befindlichen Gouverneur, Commendanten, Stabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestantens Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und andern Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens, nach Beschaffenheit der Umstände, binnen Vierzehen Tagen, zu bewerkstelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Auslieferung, mit selbigen Abrede zu nehmen.

III.

sowohl jedem Officier bey Reclamirung

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet und allem Unterschleif vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede

eines Deserteurs.

Officiers von beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und, wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbey zu schaffen, und auszuliefern. Wie denn auch

IV.

Wie der Officier zu bestrafen, welcher einen Deserteur wissentlich annimt.

Ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen zu überführen, auf erfolgte Reclamation, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden solle.

V.

Wie ein Deserteur auszuliefern, und was ihm immittelst zu reichen.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen, auszuliefern, immittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und, wenn er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, zu verpflegen, welches dann bey der Auslieferung nach dem Marktgängigen Preiß angeschlagen, und solchergestalt, gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

VI.

Wegen des außerdem vor jeden abzugebenden Mann zu entrichtenden Cartel-Geldes.

Außer diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld, bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden. Und wie nun

VII.

Wegen der Obliegenheit jeder Militair- und Civil-Obrigkeit hierbey, und wie die zur Desertion Anlaß gebenden, die Deserteurs verheelenden oder ihnen forthelffenden zu bestrafen.

Eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen: Also sollen auch diejenigen, welche, einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Processes, gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauffet, den Werth davor erstatten, und noch darzu bestrafet werden. Wann hingegen

VIII.

Ergötzlichkeit desjenigen, welcher einen Deserteur auskundschaffet und anzeiget, und was der Officier, welcher den Deserteur übernimt, bezahlen soll.

Einer aus dem Civil-Stande, was Condition er sey, einen Deserteur auskundschaffet und anzeiget, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solche ihm derjenige Officier, der den Deserteur übernimmet, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs, von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachter maßen respective Sechs und Zwölf Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

IX.

Was für Personen von gedachter Auslieferung ausgeschlossen.

Es sind aber von gedachter Auslieferung beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisenten Landes-Kinder, welche nach Publication dieses Cartels die Desertion ergriffen, ingleichen die, so aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder List entführet worden; dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und sonst mit sich genommen, wenn sich dergleichen in natura finden, ohne Entgeld zu restituiren, außerdem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitestem Vermögen, soferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment desfalls billigermaßen zu indemnisiren ist, zu welchem Ende, und um allen Inconvenientien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisenten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß stellen sollen.

der Auslieferung befreyet,

und was in solchen Fällen zu restituiren oder zu ersetzen,

sowohl wie sich zu dessen Vermeidung bey der Recrutirung zu verhalten,

X.

Hingegen sind von gedachter Auslieferung nicht ausgeschlossen diejenigen Landeskinder, so vor Errichtung dieses Cartels die Desertion ergriffen, als welche, wenn sie auch künftighin nach geschlossenem Cartel, attrapiret würden, ohne Unterscheid, gleich andern Deserteurs, zu extradiren sind.

Diejenige Landeskinder aber, welche vor Errichtung dieses Cartels desertiret, sind nicht ausgeschlossen von der Auslieferung.

XI.

Sollte aber einer oder der andere Unterthaner, aus den Kriegs-Diensten loß zu kommen, suchen, und sich wiederum in sein Vaterland begeben wollen; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedoch der Abschied nicht anders, als gegen Bestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung einer adæquaten Summe, wovor sonst ein zu Kriegs-Diensten geschickter Mann wiederum an die Stelle anzuwerben, ertheilet werden.

Welchergestalt der Abschied zu ertheilen,

XII.

Haben beyderseits Höchste und Hohe Herren Pacisenten sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel von dato an Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man Sich von beyden Theilen, darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen, durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden solle.

Wie lang dieses Cartel gültig seyn solle.

Damit nun jedermänniglich von diesem errichteten und in Zwey gleichlautenden Exemplarien abgefasseten Cartel Nachricht bekommen, und solchem in allen und jeden Puncten genau und gehorsamst nachleben möge und solle: So haben Wir, dessen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen und solches, sowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer und durchgängiger Beobachtung, publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen.

Des zu mehrer Urkund ist auch solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Warschau, den 2. Aug. Anno 1735.

Augustus Rex.
(L. S.)

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Das Regulativ derer Miliz-Fuhren, im Leipziger Creyße, betreffend; den 16. Septemb. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Veste, liebe Getreue. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 28. des verwichenen Monats Augusti, und mit eingeschickten und hierbey zurückfolgenden Actis geziemend vorgetragen worden, nach was vor einem Fuß zeithero die Miliz-Fuhren, in dem euch gnädigst anvertrauten Creyße ausgeschrieben und prästiret worden, und wohin euer unmaßgebliches Gutachten wegen künftiger Verrichtung derer selben gerichtet ist.

Miliz-Vorspann, soll lediglich auf die würklichen Anspänner ausgeschrieben werden.

Allermaßen Wir nun die von euch in unvorgreiflichen Vorschlag gebrachte Methode in so weit, daß nehmlich die Miliz-Vorspanne im Leipzigischen Creyße (wo nicht bey ein und andern Orte mit allerseits Genehmhaltung derer Unterthanen, per observantiam, consuetudinem oder per conventionem ein anders eingeführet ist) lediglich auf die würklichen Pferdner oder Anspänner ausgeschrieben werde, und wenn in ein oder anderm Dorfe, Hintersässer, Cothsassen, Halb-Hüfner, oder wie sie nach Gelegenheit des Orts heißen, die doch unter die Anspänner mit zu rechnen sind, sich befinden, selbige nach Proportion ihrer Güther, denen in der Gemeinde wohnenden Pferdnern zum Besten mit anspannen, die Gärtnere und Häuslere aber, das Bothschaft-Laufen, ohne jene, die Pferdnere, verrichten, auch die Obrigkeiten richtige Verzeichnisse von denen Pferdnern, Hintersassen, Cothsassen, Gärtnern, Häuslern und Hufen, an euch einschicken, nicht minder, daß ein jeder Ort, er liege in welchem Amte er wolle, wenn ihn die Reihe trifft, und er, der Situation nach, andern Aemtern eben so nahe als demjenigen, in welchem er einbezirket ist, lieget, dahin, wo auf Unsern gnädigsten Befehl derselbe von euch angewiesen wird, ohne Contradiction vorspanne, vor den billigsten und die beste Gleichheit in sich haltenden Modum finden, und dahero solchen künftighin zum Regulativ in dem ganzen euch anvertrautem Creyß, so genommen wissen wollen: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch also darnach achten, und das deshalb nöthige überall gebührend verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Septembr. 1735.

Die Gärtner und Häusler aber sollen das Bothschaftlauffen alleine verrichten.

Jeder Ort, den die Reihe trifft, soll ohne Contradiction vorspannen.

Hans Christian von Kiesewetter.

An die Leipziger Creyß-Commissarien.

Zacharias Ernst Meschke.

Ejusdem Patent,

Die Recrutirung der Armee im Lande, durch Commandi betreffend; d. d. 10. Octob. 1735.

An. 1735. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Czernichovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Abgang an Mannschaft bey der Armee sowohl in Pohlen als am Rhein soll durch Commandi recrutiret werden.

Was dabey, und wegen derer Deserteurs zu beobachten?

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem bey Unserer Armee sich noch einiger Abgang an Mannschaft ereignet, und Wir dahero sowohl an die in Unserm Königreich Pohlen, als auch am Rhein stehende Regimenter, zu Pferde und zu Fuß, Ordre stellen lassen, daß sie gewisse commandirte Mannschaft auf Recrutirung ins Land herein schicken, diese aber, die dießfalls vorzunehmende Werbung, nach Vorschrift derer ehemaligen Werbe-Patente, mit Vermeidung aller Gewaltsamkeit und Excesse, bewerkstelligen, und, nebst der zu besorgenden Completirung derer Regimenter, zugleich auch auf die ausgetretenen Deserteurs Acht haben, und selbige wieder zu erlangen suchen sollen; Und dann hierbey nöthig seyn will, daß zu Habhaftwerdung angeregter Deserteurs, von jedermann, und insonderheit von denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten im Lande, hülfliche Hand geleistet werde: Als ist hiermit Unser ernster Befehl, daß hierunter dem von weyland Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät, unterm 3. Decembr. 1728 in Druck ausgelassenen offenen Mandate, und denen darinnen angezogenen, in vorherigen Jahren, wegen Verheelung, Schutzleistung und Forthelffung derer Deserteurs, ergangenen hochverpönten Mandatis, als welche Wir insgesammt hierdurch aufs neue anhero wiederholen, stracklich und unverbrüchlich nachgegangen werden soll. Welches Wir also durch dieses Unser anderweitiges Mandat zu jedermännigliches Wissenschaft, um sich darnach zu achten, und vor der in nur erwehntem Mandat, vom 3. Decembr. 1728 auf die Contravenienten gesetzten Strafe zu hüten, ins Land zu publiciren, und durchgehends bekannt zu machen anbefohlen.

Mandat de Anno 1728. wegen derer Deserteurs, wird erneuert.

So geschehen und gegeben, unter vorgedrucktem Geheimen Kriegs-Canzley-Secret, zu Dreßden am 10. Octobr. Anno 1735.

(L. S.)

Ejusdem General-Pardon,

Vor alle, bis mit Ausgang des 1736sten Jahres, freywillig wiederkehrende Deserteurs; d. d. 28. Novemb. 1735.

An. 1735. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czerniechovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in

Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen, es ist auch aus denen, annoch bey Lebzeiten Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 16. Decembr. 1728. und 20. Decembr. 1729. ins Land publicirten Patenten vorhin bekannt, wasmaßen höchstgedachten Unsers Herrn Vaters Königl. Maj. denen von Deroselben Armee entwichenen Deserteurs, zu wiederholten malen, einen General-Pardon ankündigen, und denen, welche bis und mit Ausgang des 1730. Jahres ihr treuloses Verfahren bereuen, und binnen sothaner Frist zu ihren Regimentern und Compagnien, von welchen sie desertiret, zurück kehren würden, die Verschonung mit der in denen Kriegs-Rechten gesetzten Lebens-Strafe in Gnaden versprechen lassen, solche Gnade auch denen, so wieder revertiret, wirklich angediehen, und selbige von aller Ahndung und Bestrafung befreyet geblieben.

Pardon vor alle Deserteurs, so bis mit Ausgang des 1736sten Jahres wiederkehren.

Ob Wir nun wohl wider diejenigen so wohl, welche binnen der damals ihnen gesetzten Frist ihre Treulosigkeit nicht zu Herzen gefasset, und zu denen Regimentern und Compagnien, welche sie meineydiger Weise verlassen, nicht zurück gekehret, als auch diejenigen, welche nach der Zeit von Unserer Armee meineydiger Weise desertiret, mit der äußersten Schärfe verfahren zu lassen, hinlängliche Ursache hätten: So haben Wir doch Uns, aus besonderer gnädigsten Bewegung, entschlossen, allen denen, so wohl in Unserm Churfürstenthum Sachsen, und darzu gehörigen Landen, als auch in dem Königreich Pohlen, von denen Regimentern, Unserer daselbst, und am Rhein stehenden Armee und Trouppen, worunter zugleich die Garnisonen und Creyß-Regimenter, wie auch das Invaliden-Corps begriffen, meineydiger Weise entwichenen Deserteurs, von dato an bis und mit Ausgang des 1736. Jahres, einen General-Pardon zu ertheilen, also und dergestalt, daß, wenn sothane Deserteurs, binnen nur ermeldter Frist, durch freywillige Rückkehr zu Unsern Regimentern und Garnisonen, ihr schweres Verbrechen bereuen, sie mit aller Strafe verschonet bleiben sollen, welches aber keinesweges auf diejenigen, welche von dato der beschehenen Publication dieses General-Pardons, und währender zu dessen Dauer vorbesagter maßen angesetzten Zeit, sich zur Desertion verleiten lassen, und solchergestalt auf Gnade sündigen möchten, mit extendiret, noch verstanden werden soll; in der Zuversicht, es werden die bereits von Unserer Armee ausgetretenen Deserteurs diese Unsere ihnen angebotene Gnade nicht aus den Augen setzen, sondern durch ihre Rückkehr so wohl die verdiente schwere Strafe, wenn sie außer dem ertappet werden sollten, als auch die Schande, daß widrigenfalls ihre Namen an den Galgen geschlagen werden sollen, zu vermeiden suchen; Allermaßen denn diejenigen, welche obgedachte ihnen zur Rückkehr gesetzte Frist muthwilliger und freventlicher Weise vorbey gehen lassen werden, bey ihrer Wiedererlangung ohnausbleibliche Strafe, nach der äußersten Schärfe derer Kriegs-Rechte, ohne die geringste Nachsicht, zu gewarten haben sollen. Damit nun solches desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches, sowohl in Unserm Churfürstenthum und Landen, von denen Canzeln, dreymal in bevorstehendem 1736. Jahre, und zwar, zu jeder Frist, drey Sonntage nach einander, abgelesen, als auch bey denen im Königreich Pohlen, wie nicht minder in Unseren Chur- und Erb-Landen, und am Rhein stehenden Trouppen, entweder nach gehaltenem Gottesdienst, oder durch öffentlichen Trommelschlag, ebenermaßen in dreyen Fristen, jedesmal drey Sonntage hinter einander, publiciret werden solle, behörigen Orts gemessensten Befehl ertheilet. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kriegs-Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Warschau, den 28. Nov. 1735.

Ausnahme davon.

Publication

Augustus Rex.

(L.S.)

Ad mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium,

J. A. v. Arnett.

Prolongirter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis mit Ausgang des 1737. Jahres freywillig revertirende Deserteurs; d. d. Dreßden, den 2. Apr. 1737.

Wiederholter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis zu Ende des 1741. Jahres freywillig revertirende Deserteurs; d. d. Dreßden, den 21. Dec. 1740.

Anderweit wiederholter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis zu Ende des 1745. Jahres freywillig revertirende Deserteurs; d. d. Leipzig, den 11. May 1745.

Sind sämmtlich mit vorhergehenden einerley Innhalts.

Ejusdem Mandat,

Wegen derer künftig bey der Miliz zu ertheilenden Abschiede; d. d. Sept. 1736.

An. 1736. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenseo, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen,

Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen. Landesväterliche Absicht, bey denen, den Capitulanten zu ertheilenden Abschieden. Wir haben aus Landesväterlicher Absicht, wegen derer theils vorjetzo, theils künftighin zu dimittirenden vom Lande gestellten Capitulanten, auch anderer ansäßigen oder unentbehrlichen Landeskinder, zum Besten Unserer getreuen Lande, und damit solche verabschiedete Mannschaft desto ehender darinnen beybehalten, hingegen die ausländische Werber, selbige in fremde Kriegs-Dienste zu ziehen, verhindert werden mögen, die sothanen Leuten zu ertheilende Abschiede nach nachfolgendem Formular einrichten zu lassen, der Nothdurft befunden.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. über ein Regiment Infanterie (Cavallerie) bestallter Obrister,

Formular.

Ich N. N.

Füge zu wissen, daß Vorzeiger dieses N. N. gebürtig von N. seiner Profeßion ein N. zwey und dreyßig Jahr alt, bey dem mir allergnädigst anvertrauten Regimente, und des Capitains N. N. Compagnie N. Monathe als Musquetier (Reuter) gestanden, und diese ganze Zeit über sich, sowohl auf Zug und Wachten, als in andern anbefohlenen Herren-Diensten, dergestalt ehrlich und rechtschaffen erwiesen, daß ich und die mir nachgesetzten Officiers, ein sattsames Vergnügen darüber zu bezeigen, Ursache gehabt.

Weiln er aber
- wegen seiner vor dem Feinde erhaltenen Blessuren,
- wegen an sich habender Unpäßlichkeit, seine Capitulations-Zeit redlich ausgedienet, und deshalber
- sich ansäßig zu machen, willens und deshalber
- seiner Eltern Nahrung an sich genommen, und deshalber

um seinen Abschied gebethen:

Als habe ihm damit nicht entstehen wollen, und wird derselbe kraft dieses seiner Dienste entlassen, und von dem bisherigen Engagement ledig und losgesprochen, dergestalt, daß weder von Seiten des Regiments, noch überhaupt der hiesigen Armee an seiner Person zu Kriegs-Diensten weiter einiger Anspruch zu machen. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn er nach vorfallender Veränderung derer Umstände, über lang oder kurz, sich freywillig und aus eigener Bewegung wieder in Kriegs-Dienste begeben wollte, er seine Person zuförderst dem Regiment, wobey er bishero engangiret gewesen, und, da dieses ihn nicht annehmen könnte oder wollte, hiesiger hohen Generalität zum Dienst zu präsentiren und anzubiethen, auch, bey welchem Regiment man ihn sodann placiren wird, zu gewarten, schuldig seyn soll; Immassen er auch ad Protocollum derer Regiments-Gerichten sich hierzu verbindlich gemacht, und zuförderst dem Regiment, sodann aber der hiesigen Armee überhaupt das Vorzugs- und nähere Recht an seiner Person vor allen fremden und auswärtigen Diensten ausdrücklich zugestanden.

Wannenhero an alle Hohe und Niedere Militair- und Civil-Bediente, auch jedermann, dem dieses vorkommen möchte, mein resp. dienst- und freundliches Suchen ergehet, obgedachten N. N. nicht nur aller Orten sicher und ungehindert paß- und repaßiren, sondern ihm auch; seines löblichen Wohlverhaltens wegen, allen geneigten Willen angedeyhen zu lassen, immaßen solches bey vorfallender Gelegenheit zu erwiedern so bereit als willig bin. Urkundlich habe diesen Abschied eigenhändig unterschrieben, und unter meinem angebohrnen ꝛc.

Nachdem Wir nun solches Formular nicht nur gnädigst approbiret, sondern auch von allen denenjenigen Landes-Kindern, welchen die Dimißion auf ihr Ansuchen ertheilet wird, die in dem Abschiede enthaltene Declaration wirklich bey denen Regiments-Kriegs-Gerichten bestärken und ad Protocollum bringen zu lassen, anbefohlen;

Als ergehet auch hiermit an sämmtliche Unsere Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch alle und jede Unsere Bediente und Unterthanen, Unser Befehl, auf dergleichen verabschiedete Personen fleißige Obsicht zu haben, und im Fall sie, ihrem bey denen erhaltenen Abschieden geleisteten Versprechen zuwider, und ohne Unsere darzu erhaltene Erlaubniß, dennoch in auswärtige Dienste zu gehen, sich gelüsten lassen sollten, selbige, nach Befinden anzuhalten, und zu gebührender Bestrafung bey dem Regiment, wovon er seinen Abschied erhalten, anzuzeigen. Diejenigen Verabschiedete, welche dem ohngeachtet in fremde Kriegsdienste gehen, sollen zur Bestrafung angezeiget werden.

Des zu Urkund ist dieses von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt worden. So geschehen und geben zu Hubertsburg, den 26. Sept. 1736.

Augustus Rex.
(L. S.)

Alexander von Miltitz.
Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Zu Aufhebung des, wegen der Einrichtung bey dem Commando der Armee, Anno 1732 erlassenen Mandats, und deß führohin die bey der Miliz vorfallenden Mängel und Excesse von dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio abgethan werden sollen; d. d. 12. Oct. 1736.

An. 1736. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöffern, Verwaltern Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und sonsten insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und

Dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio ist Auftrag gethan, alle Mängel und Excesse bey der Miliz, so das Land, ꝛc. angehen, zu untersuchen und abzustellen.

und geneigten Willen, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: Demnach Wir Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio den Auftrag gethan, daß Selbiges die sich bey der Miliz ereignenden Mängel und Excesse, welche das Land und die Verpflegung oder Wirthschaft Unserer Armee betreffen und interessiren, pflichtmäßig wahrnehmen, untersuchen und abstellen, sowohl auch, befundenen Umständen nach, in Unserm Namen bestrafen lassen, und denen Beleidigten zu schleuniger Justiz und Satisfaction verhelfen soll; Als haben Wir diese Unsere Willens-Meynung, vermittelst gegenwärtigen offenen Mandats, zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt machen, und alle dergleichen Klagen an gedachtes Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, allwo man fernern Bescheid zu gewarten hat, kraft dieses verweisen zu lassen, das sub dato Warschau, den 7. April 1732. ergangene Mandat dagegen wiederum aufzuheben, vor nöthig befunden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Canzley-Secret. Geschehen und gegeben zu Hubertusburg, den 12. Octobr. 1736.

Derowegen das Mandat de anno 1732. wiederum aufgehoben wird.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Special-Befehl,

Wie es in Appellations-Fällen, welche Marches und Einquartierungen betreffen, gehalten werden solle; d. d. 7. Dec. 1736.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1736. Nachdem Wir wegen derer Appellationen, in Marsch- und Einquartierungs-Sachen, aus bewegenden, auf die, keinen processualischen Verzug leidende Beschaffenheit derer Militair-Sachen, gegründeten Absichten, es in Zukunft dergestalt gehalten wissen wollen, daß, wann die etwa eingewendete Appellationes, die Marches und Einquartierungen an und vor sich betreffen, dem die Deposition dieserhalb lediglich zu besorgen habenden Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, deren gänzliche Rejection ohne einzige Concurrenz der Landes-Regierung, selbst zu verfügen, anheim gestellet bleiben, hingegen aber, über denenjenigen Appellations-Fällen, welche aus derer Unterthanen, wegen vermeyntlicher Prægravation, in der Mitleidenheit gegen einander und sonst unter sich habenden Privat-Irrungen erwachsen, der Bericht zu gedachter Landes-Regierung erstattet, und deren Entscheidung darauf erwartet werden solle, dieserhalben auch unterm heutigen dato an gedachte Landes-Regierung die behörige Verfügung nach der copeylichen Anlage, zu ihrer künftigen Nachricht ergangen; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet führohin bey sich ereignenden Vorfallenheiten euch darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Decembris, 1736.

Diejenige aber, welche Privat-Irrungen der Unterthanen gegen einander dieserhalb betreffen, sind der Cognition der Landes-Regierung unterworfen.

Apellationes so die Marches und Einquartirungen an sich betreffen, gehören privative vor das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Alexander von Miltitz.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium; mit Rescript an die Landes-Regierung.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem General-Verordnung,

Wie hinführo alle excedirende und verbrechende, sowohl beurlaubte, als andere Soldaten, in delictis communibus angesehen werden sollen, und wie in dergleichen Sachen zu verfahren; d. d. 28. Dec. 1737.

An. 1737. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Veranlassung.

Fügen hiermit allen und jeden Unsern hohen und niederen Kriegs-Officiers, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, desgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß- oder Marsch-Commissarien, wie auch sonsten Jedermänniglich zu wissen: Wasmassen Wir zeithero verschiedentlich wahrgenommen, daß eines Theils zwar die Excesse von Seiten Unserer Miliz täglich mehr und mehr überhand nehmen, andern Theils aber deren gebührende Anzeige, genaue Untersuchung und nachdrückliche Bestrafung zum öftern hintangesetzet, oder doch nicht mit behörigem und sattsamen Ernste getrieben zu werden, solche Saumseligkeit und wiederrechtliche Nachsicht aber größtentheils daher zu rühren pflege, weiln die Civil-Obrigkeiten, wenn gleich ein beurlaubter oder anderer Soldat unter ihrer Gerichtsbarkeit excediret und verbricht, auch darüber angetroffen wird, oder doch zur Haft gebracht werden könnte, dennoch, wegen des ihnen bekannten, der Miliz, in Ansehung des Uns zu leistenden Dienst, gnädigst verliehenen Privilegii fori, und der davon abfliessenden Exemtion von aller Civil-Jurisdiction, solche zu arretiren, und über den Excess oder das Verbrechen sofort summarisch zu vernehmen, Anstoß- und Bedenklichkeit zu finden vermeynen, nachhero aber, wenn der Soldat wiederum zum Regiment zurückgekehret ist, die schuldige Denunciation des Excesses oder Verbrechens ans Regiment in Vergessenheit gestellet, oder, wenn auch solches gleich geschichet, die Untersuchung desselben dennoch entweder saumselig hintangesetzet, oder wenigstens dadurch schwerer gemacht, gehemmet und aufgezogen wird, weiln der Soldat nicht sogleich in loco delicti & deprehensionis summarisch darüber vernommen, und mittelst dessen dem Regimente die benöthigten adminicula probationis an Hand gegeben, mittlerweile aber denen Excedenten durch diesen Verzug Zeit und Gelegenheit, obwohl ungegründete, dennoch, dem ersten Ansehen nach, nicht unerhebliche Ausflüchte zu erdenken, gelassen worden.

Aller-

Allermaßen Wir aber, dieser zu desto frecherer Fortsetzung sothaner Excesse und Verbrechen nur mehr und mehr Anlaß gebenden Connivenz abzuhelfen, und auf Mittel und Wege, wie die Untersuchungen in solchen Fällen möglichst beschleuniget, sowohl die Excedenten und Verbrechere durch Gesetzmäßige Verbüssung ohnnachsichtlich mehr und mehr abgeschrecket werden mögen, zu gedenken, der Nothdurft befunden;

Wie hinfüro wider die in delictis communibus excedirende Soldaten zu verfahren?

Als gehet Unsere gnädigste Intention dahin, daß führohin alle excedirende und verbrechende, sowohl beurlaubte, als andere Soldaten, in delictis communibus, nach dem Exempel anderer Dienste, sofort in loco delicti von der Civil-Obrigkeit des Ortes arretiret, über die begangene Excesse und Verbrechen zum erstenmal summarisch vernommen, nach dessen Erfolg, ohne weiters in der Sache zu verfahren, mit Einsendung der gehaltenen Vernehmungs-Registratur, Bericht zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstattet, und von dar aus fernere Resolution erwartet, zu gleicher Zeit aber auch dem Regimente, wohin der Excedent oder Verbrecher gehöret, von dessen Arretirung und Vernehmung Nachricht ertheilet werde.

Was hierbey auf allen Seiten zu beobachten?

Wir gebiethen dannenhero allen und jeden obgedachten Unsern hohen und niedern Kriegs-Officiers, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, ingleichen Unsern Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß- oder Marsch-Commissarien und sonst jedermänniglich, daß sie sich nach dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung, bey vorfallenden, von beurlaubten oder andern Soldaten ausgeübten gemeinen Excessen oder Verbrechen, allenthalben auf das genaueste gehorsamst achten, besonders die Civil-Obrigkeiten sich in Arretirung dergleichen excedirender oder verbrechender Soldaten, auf keine Weise saumselig erweisen, solches, benebst der ersten summarischen Vernehmung, ex officio verrichten, und im geringsten keine Unkosten dafür fordern, die Soldaten aber sich, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, in keine Wege der Civil-Obrigkeit in dergleichen Fällen widersetzen, vielweniger die Officiers, unter dem Vorwandt eines ihnen dadurch geschehenden Eingriffs, oder sonst unnöthige Schwierigkeiten machen sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser Kriegs-Insiegel vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 28. Dec. 1737.

Augustus Rex.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

J. A. v. Arnett.

Generale,

Die Befreyung der Invaliden von Personal-Præstandis, und deren übrige Immunitæten betreffend; d. d. 21. Sept. 1738.

An. 1738.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir den Entschluß gefasset, daß die Invaliden, wenn selbige sich durch die aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltene und gewöhnlicher maßen besiegelte Büchel, oder von nur ermeldtem Collegio ausgestellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Freyscheine, bey der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts legitimiret, ohne Unterscheid, wenn sie, sich ihrer Hände Arbeit zu nähren, im Stande, und nicht mit Güthern oder Häusern ansäßig sind, von allen und jeden personalpræstandis, wie solche nur Namen haben, ad dies vitæ befreyet seyn, und ihr etwan erlerntes Handwerk oder Nahrung, jedoch in der Stille, und ohne Setzung einiger Gesellen oder Lehr-Jungen, bloß vor sich, sonder Nachtheil derer Innungs-Articul und Privilegien, ohngehindert zu exerciren und zu treiben, die Erlaubniß haben sollen;

Invaliden welche sich durch ihre Frey-Scheine bey der Obrigkeit ihres Aufenthalts legitimiret, sind ohne Unterscheid von personal-præstandis ad dies vitæ befreyet, dürfen auch Handwerk und Nahrung, vor sich in der Stille treiben.

So haben Wir, diese Unsere Landesväterliche Intention hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, der Nothdurft befunden: Und ergehet demnach an Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, wie auch an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, in Unserm Churfürstenthum, und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser ernster Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten, und solchem gebührend nachzuleben. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 21. Sept. Anno 1738.

Carl August Rex.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Freysprechung derer, vor Ende ihrer Lehrjahre, unter die Miliz gekommenen, dimittirten Handwerker betreffen; d. d. 2. Oct. 1739.

An. 1739.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wie bey Uns von Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio verschiedene Vorstellung geschehen, wasgestalt einige vor Ausgang ihrer Lehrjahre unter Unsere Miliz gekommene Mannschaft bey denen Profeßionen, Zünften und Handwerkern, nicht frey- und zu Gesellen gesprochen, oder doch grosse Kosten dafür gefordert werden wollten, und wie dahero nöthig, zu Beförderung Unserer Militair-Dienste, ein gewisses Regulativ zu treffen.

Nun seynd Wir zwar, dergleichen unausgelernten Handwerkspurschen eine General-Exemtion zu gestatten, keinesweges gemeynet. Nachdem aber doch selbigen, daß sie ihr Handwerk oder Profeßion nicht ausgelernet, ohne Unterscheid, so schlechterdings nicht beygemessen werden kan; So haben Wir Uns, in Ansehung derer dabey verwaltenden Umstände, in Gnaden entschlossen, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen, welche vor Ablauf ihrer Lehrjahre, wider ihren Willen von ihren Handwerken oder anderen Profeßionen weg- und in Unsere Kriegsdienste genommen oder von denen Unter-Obrigkeiten als Recruten dahin abgeliefert worden, ohne Entgeld frey- und zu Gesellen gesprochen werden sollen;

Diejenigen dimittirten Soldaten, welche vor Ablauf ihrer Lehrjahre aus dem Handwerke weg, und in Kriegsdienste gekommen, sollen ohne Entgeld frey, und zu Gesellen gesprochen werden.

Ergehet demnach an Unsere Vasallen, Beamte und alle übrige Unter-Obrigkeiten, wie auch an Unsere Unterthanen, in Unserm Churfurstenthum und denen incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, solches gebührend und genau zu beobachten und zu befolgen, dergestalt, daß hiernach von jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, vornehmlich aber von Unseren Beamten und denen Räthen in Städten, bey denen Innungen und Handwerks-Zünften das nöthige nachdrücklich verfüget, auch hierunter alle behörige Obsicht getragen werde. Daran geschiehet Unsere Meynung, Datum Dreßden, am 2. Oct. Anno 1739.

worüber das nöthige an die Innungen zu verfügen.

Carl August Rex.

Johann Gottlob Otto, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß wenn ein freyer sicherer Durchmarsch fremder Truppen gestattet wird, diejenigen, welche auf solchem Marsche desertiren, und wieder zu erlangen seyn, ihren Officiers nicht vorenthalten, sondern auch ohne Cartel verabfolget werden sollen, den 11. Decembr. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Veranlassung

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Uns ist aus euerm vom 8. Sept. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemender Vortrag geschehen, wasmaßen bey letzterm Durchmarsche einiger Recruten von denen in Kayserlichen Sold übernommenen Hollsteinischen Truppen, 3 Mann desertiret, jedoch wieder erlanget, und mit euerm Vorbewust gegen 10 Rthlr. überhaupt ausgeliefert worden, auch wie ihr hac occasione, wenn dergleichen Fälle künftig bey Durchmarschirung Kayserlicher oder anderer fremden Truppen, weiter existiren sollten, um Verhaltungs-Befehl angesuchet. Ob nun wohl das mit Ihro Majestät dem Kayser subsistirende Cartel nur auf das Königreich Böhmen und dieser Krone incorporirte Lande gerichtet, mithin auf andere Kayserliche Truppen keinesweges extendiret werden mag, hiernächst mit Hollstein eine Convention zur Zeit nicht vorhanden; So approbiren Wir dennoch euer Verfahren, und wollen, daß, wenn Wir einen freyen und sichern Durchmarsch fremder Truppen gestattet, diejenigen, welche auf solchem Marsche desertiren, und wieder zu erlangen seyn, ihren Officiers nicht vorenthalten, sondern auch ohne Cartel verabfolget werden sollen, gnädigst begehrende, bey vorkommenden Fällen euch hiernach gehorsamst zu achten. Mochtens euch ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Dec. 1739.

Deserteurs fremder Truppen, denen ein freyer u. sicherer Durch-Marche gestattet ist, sollen, wenn sie wieder erlanget werden, ihren Officiers, auch ohne Cartel verabfolget werden.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Rescript,

Die Veracciſirung der Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken vor die sämtliche Armee betreffend; den 2. May 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Extract des Rescripts an das General-Accis-Collegium dieserhalb wird communiciret, und dessen Beobachtung anbefohlen.

Ihr werdet aus dem angeschlossenen Extract des an Unser General-Accis-Collegium unterm heutigen dato ergangenen gnädigsten Rescripts des mehrern zu ersehen haben, welchergestalt Wir in Veracciſirung derer Leibes- und Bey-Montirungsstucke vor Unsere Regimenter Cavallerie und Infanterie, die dieserhalb von Unsers in Gott ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Majestät unterm 1. Febr. 1714. 17. Aug. 1715. und 20. Maji 1720. ergangene gnädigste Verordnungen allerdings behörig beobachtet wissen wollen, und dahero dieser Unseren in obangezogenem Extracto Rescripti enthaltenen gnädigsten Intention gemäß, nicht nur eures Orts euch gebührend zu achten, sondern auch das dieserhalb nöthige zu verfügen, ohnermangelt seyn. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 2. Maji, 1740.

Augustus Rex.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Ad Madatum &c.

J. A. Arnett.

Extract

Aus dem, an das General-Accis-Collegium, d. d. Dreßden, den 2. May 1740. allergnädigst ergangenen Rescripte.

P. P.

In Veracciſirung derer Leibes- u. Bey-Montirungs-Stücke, vor die Regimenter, sollen vorhin ergangene

Demnach Wir auf euren Uns geziemend vorgetragenen unterthänigsten Bericht vom 9. Dec. a. p. in Veracciſirung derer Leibes- und Bey-Montirungsstücke vor Unsere Regimenter Cavallerie und Infanterie, die dieserhalb von Unsers in Gott ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Majestät unterm 1. Febr. 1714. 17. Aug. 1715. und 20. Maji 1720. ergangene gnädigste Verordnungen allerdings behörig beobachtet wissen wollen und deswegen an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium zu weiterer Verfügung, nicht nur an den Obristen von Natzmar, daß er, dem gemäß, von denen im abgewichenen Jahre vor dessen Regiment nach Lübben eingebrachten Tressen und Borten die Accise zu entrichten habe, sondern auch an alle Commendanten derer Regimenter, wie sämtliche Bey-Montirungsstücke entweder von denen

Verordnungen beobachtet werden.

Liefe-

Was bey Erhandelung, und Einbringung derselben zu beobachten?

Lieferanten, oder wenn immediatè von ihnen dergleichen erhandelt und ohne Accis- und Paßier-Zeddel eingebracht würden, selbige auch von ihnen vergeben und dagegen beym Einkauf dererselben und Schließung des Accords auf die Accis-Abgaben reflectiret werden solle, unter heutigen dato wiederhohlten gnädigsten Befehl ertheilet ꝛc. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Dreßden, am 2. Maji, 1740.

Augustus Rex.

G. v. Brühl.

Ferber.

Ejusdem Rescript,

Die Differenzien zwischen Anspännern und Hintersättlern, in Landes- und Heerfuhren, betreffend; den 10. Sept. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Veranlassung.

Würdiger, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtiger und Getreue. Uns ist aus euerm vom 2. Mart. a. c. erstatteten unterthänigstem Berichte und mit eingeschickten 2 fasc. Act. geziemend vorgetragen worden, was wegen derer Landes- und Heerfuhren, zwischen denen nach Crossen gehörigen Anspännern und Hintersättlern für Irrungen erwachsen, auch wohin, zu deren Beylegung, ihr das ohnmaßgebliche Gutachten gerichtet. Gleichwie es nun vornehmlich darauf ankommet, von was vor Beschaffenheit die Miliz-Fuhren, und ob dieselben, bey erfolgenden Marchen, oder außer solchen, bey Transportirung Gewehrs, Montur und dergleichen prästiret werden müssen? Also bleibet von denen March-Fuhren, der Observanz nach, niemand aus der Gemeinde, er sey ein Anspänner, Hintersättler, Gärtner oder Häusler, frey, und wenn gleich ein oder der andere, mit Zug-Vieh, Schiff und Geschirr nicht versehen, so ist er dennoch denen übrigen aus der Gemeinde, welche die Fuhren in natura verrichten, nach Proportion seines fundi einen Geld-Beytrag zu thun schuldig, und dieses auch um so mehr billig, da von der March-Bequartierung, als einem allgemeinen Landes-Onere, die dabey nöthige Vorspanne abhanget, mithin hierzu derjenige, so die March-Bequartierung selbst leiden muß, mit zu contribuiren hat: Und ob schon bey Assignation und Eintheilung derer March-Quartiere regulariter auf die Hufen reflectiret wird, so haben dennoch die Vorspannung nicht nur diejenigen, welche würkliche Hufen-Besitzere, sondern auch andere, die auf einerley Weise, mit unter die Hufen-Anzahl zu rechnen oder beschocket, jedesmahl zu tragen. Soviel hingegen die, außer denen Marchen aufzubringende Vorspanne anbelanget, so wird selbige wo nicht bey ein oder dem andern Orte mit derer Unterthanen allerseitigen Zufriedenheit, per observantiam, consvetudinem aut conventionem ein anders hergebracht, lediglich auf die würkliche Pferdner- oder Anspännere ausgeschrieben, und wenn in einigen Dörfern, Hintersässere, Kothsässen, Halb-Hüfnere, oder wie sie nach Gelegenheit des Orts sonst heissen, sich finden möchten, sind solche mit unter die Anspännere zu rechnen, folglich, nach Stärke ihrer Güther, denen in der Gemeinde wohnenden Pferdnern zu Hülfe mit anzuspannen schuldig, die Gärtner und Häuslere aber, müssen das Botschaft-Laufen ohne Zuthun der erstern verrichten. Wir begehren dahero gnädigst, ihr wollet hiernach die Commun Crossen bescheiden, auch sothanes Regulativ, bey sich ereignenden Differenzien, bis auf Unsere weitere Verordnung zum Fundament nehmen. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 10. Sept. 1740.

Von den March-Fuhren, bleibet niemand ausgeschlossen,

wenigstens nahe proportionirlicher Concurrenz.

Die, außer denen Marchen aufzubringende Vorspannungen, sind in regula auf die würklichen Anspänner, und wer darzu zu rechnen, auszuschreiben.

Gärtner und Häuslere, haben das Botschaft-Laufen privative zu verrichten.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts Regierung zu Zeitz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Zu Publicirung der, mit des Königs in Preußen Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch zu Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzulässigen Werbungen, unlängsthin getroffenen Convention; d. d. 11. Nov. 1741.

An. 1714.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten,

Richtern und Schultheißen, und sonst Jedermännig-lich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns, und des Königs in Preußen Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, auch Verhüt- und Abstellung aller gewaltsamen und unzulässigen Werbungen, unlängsthin eine Convention abgehandelt worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Convention d. d. 14. Oct. 1741.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs

in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, um die, zwischen Uns und des Königs in Preußen Majestät bis hieher continuirende ganz besondere nachbarliche Vertraulichkeit je mehr und mehr zu bevestigen, auch alles, was deme auf einigerley Weise jetzo, oder inskünftige, entgegen seyn könte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, das zwischen Unserm und dem Königl. Preußischen Hause ehemahlen aufgerichtete Cartel zu erneuern, vor gut befunden, und zu dem Ende durch beyderseitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte, bis auf Ratification, nachstehende Puncte, d. d. Breßlau, am 14. Octobr. a. c. abreden, belieben und schließen lassen:

§. 1.

Wer unter dieser Convention begriffen?

Sollen, von dato an, alle und jede unangesessene Bürger, Bauern, Einwohner und derselben Kinder, Kauf- und Handwerks-Gesellen, so frey, ungebunden und ledig, besonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Diensten und dessen Solde stehen, oder bey dessen Land-Miliz und Creyß-Regimentern enroliret sind, ohne Unterschied, es seyn dieselben Landes-Kinder, oder nicht, wenn sie sich gutwillig und ungezwungen zu des einen oder des andern paciscirenden Herrn Diensten angeben oder anwerben lassen, zur Fahne geschworen, Handgeld genommen und in dessen Sold getreten, nachmahls aber, à dato dieser Convention an, von beyderseitiger sowohl Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, als Ihro Königl. Majestät in Preußen, Armeen und Truppen, sie mögen seyn von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisons, Artillerie, Proviantwesen, Defensionern, Land-Miliz, Creyß-Regimentern, und was sonsten zur Armee gehöret, darunter denn auch insbesondere der bey denen Regimentern und Compagnien zu künftigem Dienst enrollirte, und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit begriffen wird, wenn solche meineydiger Weise desertiren, übergehen, und in beyderseitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Truppen, oder denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörfern, solchermaßen und ohne richtige Pässe befunden werden; sogleich arretiret, auch ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch verhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden. Im Fall auch darüber ein Zweifel entstünde, ob der Deserteur würklich enrolliret und zur Fahne verpflichtet gewesen, so soll solches durch die Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entschieden, und denen daraus gezogenen und unter der Hand des zu selbiger Zeit das Regiment commandirenden Officiers, wie auch unter dem Regiments-Siegel, attestirten Extracten, hierunter völliger Glaube beygemessen werden. Da es sich auch hiernächst ereignen könnte, daß ein Deserteur, vor ergriffener Desertion, aus beyderseits hoher Paciscenten Diensten, von denen Truppen eines andern Herrn, der gleichfalls mit einem von beyden hohen Theilen in Cartel stünde, desertiret wäre; So ist derselbe nichts desto weniger an keine andere, als diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

Was wegen dergleichen Deserteurs zu beobachten?

§. 2.

Kein solcher Deserteur ist mit Wissen anzunehmen.

Damit aber inskünftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten Unkosten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verbothen seyn, keinen solchen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen; Vielmehr ist derjenige, so sich zum Dienst angiebet, genau zu examiniren, und, wann er vor einen Deserteur erkannt würde, zu arretiren, auch dem nächst liegenden Officier, oder, daferne keine Garnison oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen: Wie denn kein Officier von beyderseitigen Armeen, er mag seyn, wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen Deserteur zu verheelen, fortzuschaffen, und in weit entlegene Provinzien, oder Garnisonen wegzusenden, sich unterstehen soll; Wann aber denyoch solches geschähe, und ein Officier, wer er auch sey, dessen überführet würde, so soll derselbe, außer dem Verlust seiner Charge, dem Officier, dem solcher Deserteur entlauffen, alle behörige und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun, gehalten seyn.

§. 3.

Cartelgeld

Wenn auch dergleichen Deserteur, nach dem dato dieser Convention, aus Unwissenheit, unter eines oder des andern Theils Armeen engagiret werden möchte; So ist verabredet, damit es wegen derer Unkosten, und des Hand-Geldes, ingleichen des genossenen Tractaments, und derer einem solchen Deserteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücken, keinen Dispüt setze, daß der Officier, der den Deserteur übernimmt, ein Cartel-Geld von Sechs Thalern current überhaupt, und in Pausch und Bogen, nebst Einem Groschen täglicher Verpflegung vor den Deserteur, und Sechs Pfund Haser, auch Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, so nach dem Marktgängigen Preiße anzuschlagen, vor dessen Pferd, wenn er dergleichen mitgebracht, bezahlen, dagegen aber auch der Deserteur, nebst der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo es möglich, binnen Vierzehen Tagen ausgeliefert, und, woferne es im Lande von selbigem veräußert worden, wenn es in natura verhanden, als gestohlnes Guth, von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, vindiciret, und dem Regiment, oder Officier, von welchen er desertiret, wieder erstattet werden soll.

§. 4.

Gratial vor die Unterthanen ꝛc.

Welcher Unterthan einen Deserteur einliefert, bekommt Vier Thaler von denen stipulirten Sechs Thalern Cartel-Geld.

§. 5.

Was in Verfolgung derer Deserteurs in Acht zu nehmen?

Es soll Niemand einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben in die Stadt, Flecken, Amt, oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern sofort der Garnison, oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche, den Deserteur in continenti vest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter échappire.

§. 6.

Wie wegen gewaltsamer Einfälle, und heimlicher Anwerbungen

Dahingegen aber sollen hinkünftig alle Einfälle, gewaltsame, listige, und heimliche Anwerbungen in beyderseits Paciscenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführungen derer Leute, so bey beyderseits

gen zu procediren?

seits Armeen engagiret seyn, es mögen sich nun dieselben befinden bey denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garnisonen, Artillerie, Proviant, Defensionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was sonst zur Armee gehöret, darunter auch der zum künftigen Dienst bereits enrollirte und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit verstanden wird, verbothen seyn, und diejenigen, so dergleichen hinfort unternehmen, oder sich darzu gebrauchen lassen, und also eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrapirung in loco delicti & deprehensionis sogleich, ihren Verdiensten nach, denen Landes-Gesetzen gemäß, bestrafet, oder, wenn sie, zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eigenen Landesherrn mit eben dieser Pön angesehen, auch zu sothanem Behuf in beyderseits Armeen dieses bekannt gemacht, und zugleich die geschärfte Ordre gestellet werden, daß diejenigen Officiers, so dergleichen Frevel veranlasset, oder dabey concurriret, oder sonst auf einige Art intereßiret gewesen, ihrer Chargen verlustig seyn, und, nach Befinden, noch mit mehrerer Strafe angesehen werden sollen. Sollte aber über das Factum selbst, und dessen Richtigkeit, oder Umstände, ein Zweifel entstehen, so soll von beyderseits Hoher Paciscenten Truppen ein Judicium mixtum, bestehend aus ein paar Ober-Officiers von jedem Theile, nebst einem Auditeur, verordnet werden, und dabey der pars læsa das Directorium führen, dessen Sentenz alsdenn, nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt exequiret werden soll.

§. 7.

Angesessene sind in beyderseits Landen von der Anwerbung befreyet.

Gleichergestalt bleibt die gewaltsame Anwerbung aller mit Haus und Hof, oder andern liegenden Gründen, Angesessenen, oder dergleichen von ihren Eltern annoch zu hoffen habenden Unterthanen, beyderseits Puissancen in fremden Landen, zu mehrerer Beybehaltung und Bestsetzung eines guten freund- nachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verboten.

§. 8.

Desgleichen alle Commercirende.

Nicht minder werden auch alle Commercirende, welche, wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreydes, Victualien und anderer Bedürfnissen, verschicket seyn, oder, ihrer eigenen Verrichtungen halber, in eines oder des andern paciscirenden Herrn Land kommen, nebst allen denenjenigen, so von beyderseitigen Kriegs- und Civil-Obrigkeiten mit richtigen Pässen versehen, wie auch derer Reisenden Domestiquen, von allen gewaltsamen Werbungen hierdurch befreyet, und genießen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

§. 9.

Unzulässig Angeworbene sind zu reclamiren.

Dahero alle dergleichen mit Haus und Hof angesessene Unterthanen, die nach Ratification dieses Cartels auf solche unzulässige Art angeworben, wie §. 6. 7. 8. bemerket, es mögen Beweibte oder Unbeweibte, Bürger oder Bauern, oder wes Condition sie seyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Desertion von ihrem Landesherrn in Schutz behalten werden. Wann aber unangesessene Unterthanen in fremder, oder in des einen oder andern anwerbenden Paciscenten eigenem Lande angeworben werden, oder durch Hand-Geld sich zum Soldaten willig machen lassen, und geschworen, solchen Falls soll weder eine Reclamirung statt finden, noch kan, bey erfolgter Desertion, dergleichen Angeworbener vorenthalten, sondern muß unweigerlich extradiret werden.

§. 10.

Wer davon ausgenommen?

So viel indessen diejenige belanget, welche in vorigen Zeiten, und bis zu dato der gegenwärtigen Convention, von beyderseits Truppen desertiret, und würklich Dienste genommen, oder sich auch noch im Lande sonder Dienste aufhalten, solche bleiben insgesammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche, an denen Orten, wo sie sich anjetzo befinden, wie denn kraft und vermöge sothaner Convention, alle und jede bis dahin zwischen beyden Hohen paciscirenden Theilen, der Werbung, Desertion, und anderer in das Militair-Wesen einschlagender Materien halber, entstandene Differentien gänzlich niedergeschlagen, und hinführo auf keine Weise wiederum gerüget werden sollen.

§. 11.

Capitulationes sind unverbrüchlich zu halten.

Die denen Angeworbenen ertheilte Capitulationes sollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren ohne erhebliche Ursache nicht verlustig erkläret, auch, nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in seine vorige Freyheit gelassen werden. Widrigenfalls aber kan er, wann er desertiret, von seinem Landesherrn in Schutz genommen, und darinnen behalten werden.

§. 12.

Was wegen derer Landeskinder, so sich ansäßig machen wollen, zu beobachten?

Einem Landeskinde, so sich häuslich niederlassen oder Bürger werden will, oder sonst in seinem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich ist, und, solches gebührend zu documentiren, vermag, soll, auf geziemendes Ansuchen, der Abschied, gegen Stellung eines andern eben so tüchtigen Mannes, an Alter und Größe, worüber, wann einiger Zweifel entstünde, die Generalität decidiren soll, ertheilet werden. So lange aber derselbe den Abschied noch nicht erhalten, so ist er, wenn er desertiret, der Auslieferung schlechterdings unterworffen, und hat sich des Schutzes seines Landesherrn keinesweges zu erfreuen.

§. 13.

Diese Convention ist auch auf diejenigen Truppen, so in andere Dienste überlassen werden, zu extendiren.

Wann es sich auch zutragen sollte, daß von beyderseits paciscirenden Herren einige Truppen an fremde Puissancen auf einige Zeit überlassen würden, oder Dero Armeen und einzelne Truppen sich sonst in fremden Landen, es sey, wo es wolle, in- oder außerhalb des Römischen Reichs, befänden; So soll diese Convention, in Ansehung derer-selben, eben so genau observiret werden, und in vollkommenen Vigeur unverrückt verbleiben, als wenn sie noch würklich in ihrer Herren Landen stünden.

§. 14.

Publicirung derselben.

Soll der Inhalt dieser Convention in beyderseits Königl. Majest. Landen und Armeen öffentlich durch gedruckte Mandate zu Jedermanns Notiz gebracht, und behörig publiciret werden, damit derselben in allen Stücken aufs genaueste, bey Vermeidung der vorstehendermaßen angedroheten, und nach Befinden noch härterer Strafe, nachgelebet werden könne.

§. 15.

Währung dieses Cartels.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiermit auf Sechs, von dato an, auf einander folgende Jahre, und bis man sich nach deren Verlauf eines andern erkläret haben dürfte, geschlossen wird, und gültig seyn soll: Also wollen Wir Unserer Seits sothane Convention in allen vorher bemeldeten Puncten, Clausuln und Articuln hiermit bester- und beständiger maßen, ratificiret und genehm gehalten haben; Versprechen auch, bey Unserm Königlichen Worte und Glauben, daß Wir alle deme, so darinnen an Unserm Orte zugesaget worden, unverbrüchlich nachkommen, und darwider weder Selbst, noch durch die Unsrigen in keine Weise thun, noch handeln, vielmehr den, oder diejenigen, so, dargegen etwas vorzunehmen, sich unterstünden, mithin zu Wiederaufhebung dieses Cartels Anlaß und Gelegenheit geben, mit ernstlicher Strafe ansehen wollen.

Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken

lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 21. Octobr. 1741.

Augustus Rex.
(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, sothane Convention, nach ihrem wörtlichen Inhalt, durch den Druck bekannt zu machen, und zu jedermännigliches Wissenschaft, vermittelst dieses Unsers Mandats, ins Land publiciren zu lassen; So verordnen, gebieten und befehlen Wir demnach hierdurch, und in Kraft dieses, obigen Unseren Vasallen, sämmtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen, Schutzverwandten, und sonsten jedermänniglich, sich nach allem deme, was in vorherstehender Convention enthalten und paciciret worden ist, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das Nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwider auch, bey Vermeidung ernsten Einsehens, und respective harter Bestrafung, auf keinerley Weise etwas zu verstatten, noch zu verhängen. Des zu mehrerer Urkund ist dieses offene Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden; So geschehen und geben zu Dreßden, am 11. Novembr. 1741.

Augustus Rex.
(L.S.)

Erasm. Leop. von Gerßdorff.
Joh. Gottlob Otto, S.

Ejusdem Mandat,

Ueber das, mit des Königs in Frankreich Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs, errichtete Cartel; d. d. 1. Dec. 1741.

An. 1741. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tschernievien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicaricat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, wie auch allen Unseren sämmtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns, und des Königs in Frankreich Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderseitiger Deserteurs, eine Convention zu errichten, vor nöthig und gut befunden, und zu dem Ende durch beyderseitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtige nachstehende Puncte, sub dato Hubertusburg, den 2. Novembr. a. c. verabredet, beliebet und geschlossen worden:

Convention, d. d. 2. Nov. anno 1741.

Art. I.

Deserteurs

Sollen alle Reuter, Dragoner, Musquetiers, Feuerwerkers, Canoniers, Mineurs, Pontonniers, Artillerie- Commissariats- und Proviant-Knechte, auch alle andere, so der Armee zu folgen pflegen, und in würklichen Kriegs-Sold stehen, wenn sie von beyder Pacisenten Truppen, Landen, Garnisons und Gränzen, oder denen Orten, wo Deroselben Truppen sich befinden, desertiren, und aus einer zu der andern Puissance Truppen, Landen, Garnisons, oder Gränzen überlauffen, alsofort respective, zur Auslieferung, handvest gemachet, und zu solchem Ende, so geschwind, als möglich, von ihrer beschehenen Arretirung, an den nächsten Chef der Armee, Generalen eines Corps, Commendanten eines Regiments oder Vestung, von wannen die Deserteurs ausgetreten, Nachricht gegeben werden, um zu derselben Abholung Anstalt machen zu können.

sollen sofort arretiret, und gehörigen Orts gemeldet,

Art. II.

Sobald ein Chef der Armee, General eines Corps, Commendant eines Regiments, oder einer Vestung von der Inhafftirung eines oder andern Deserteurs benachrichtiget worden, soll er alsofort zu desselben Abholung Anstalt treffen, und nicht allein die Verpflegung des Deserteurs, von der Zeit seiner Arretirung bis auf den Tag seiner Auslieferung, auf jegliches zu Zwey Pfund Brodt täglich gerechnet, nach dem Marktgängigen Preiß des Orts, wo die Inhafftirung geschehen, baar vergüten, sondern auch die Sitzungs-Kosten, à Sechs Pfennige täglich, bezahlen lassen.

auch ob Anstand gehöret werden.

Verpflegungskosten derselben.

Art. III.

Die Deserteurs sollen in eben demselben Stande, wie sie handvest gemacht worden, nehmlich mit ihren Pferden, Equipage, Montirung und Gewehr, in so ferne sie solches nicht allbereits vor ihrer Arretirung verkauffet haben möchten, hinwiederum extradiret, die vor ihre Pferde gereichte Fourage aber, nach dem Marktgängigen Preiß des Orts, wie man sich deshalb unter einander vergleichen wird, baar erstattet werden.

Auslieferung derselben,

Art. IV.

Denen Officiers und Soldaten von beyden Theilen soll reciprocè verboten seyn, die Deserteurs ausserhalb der Botmäßigkeit ihrer Souverains Lande und Quartiere, aus eigener Macht und mit Gewalt zu verfolgen, und hinweg zu nehmen, sondern es sollen dieselben vielmehr verbunden seyn, den Chef der Armee, General eines Corps, Commendanten eines Regiments oder Platzes, oder auch die Gerichts-Obrigkeit und Einwohner des fremden Gebieths, wo die Deserteurs betreten werden, gebührend zu requiriren, daß man solche handvest machen, und an das nächste Regiment, oder den nächsten Ort desjenigen Gebieths, wo sie arretiret worden, bringen möge, damit sie nachgehends an diejenigen, so zu derselben Abholung abgeschicket, ausgeliefert werden können.

sollen außerhalb Landes und derer Quartiere nicht verfolget werden sondern ihrenthalber Requisition ergehen.

Art. V.

Die Militair- und Civil-Bediente von beyden Theilen sollen einander alle hülfliche Handreichung leisten, damit erwehnte Deserteurs nicht allein treulich entdecket, und unverzüglich in Verhafft genommen werden, sondern auch die Benachrichtigung von ihrer Arretirung sowohl, als ihre Auslieferung, auf vorbemeldete Art geschehen möge.

Mutuelle Assistenz hierunter.

Art. VI.

Art. VI.

Denen Deserteurs soll nichts abgekauft,

Nach der Publication gegenwärtiger Convention, soll denen Landes-Einwohnern, sowohl derer Königl. Chur-Sächsischen und incorporirten Lande, als auch derer jenigen, wo die Armeen beyderseits höchster Paciscenten sich befinden werden, aufs nachdrücklichste und schärfste verboten seyn, daß sie von denen Deserteurs weder Pferde, Gewehr, Equipage, Montirung, noch sonsten etwas, was es auch seyn mag, abkauffen, vielweniger denenselben einigen Aufenthalt oder Zuflucht verstatten, noch sie verheelen, oder in ihrer Desertion behülflich seyn sollen, bey Strafe von Sechs Thalern vor einen Deserteur zu Fuß, und von Zwölf Thalern vor einen Reuter, Dragoner, oder einen andern, so zu Pferde desertiret seyn wird, jeden Thaler zu 24 guten Groschen gerechnet, welche die Contravenienten zu erlegen gehalten seyn sollen; Gleichwohl aber soll keinem von beyden Theilen, auf den Fall, wenn die Deserteurs, ohne daß man von ihnen etwas gewußt, oder ihrentwegen einige Nachricht erhalten haben möchte, durch die Lande oder die Truppen paßiret wären, einige Schuld beygemessen werden können.

und selbige rebelet werden.

Strafe der Contravenienten.

Einschränkung.

Art. VII.

Damit auch die Landes-Einwohner und Unterthanen desto mehr angefrischet werden mögen, die Deserteurs anzugeben, sie handvest zu machen, und an die Armee, Regiment, oder den nächsten Ort des Gebieths, wo sie arretiret worden, zu überbringen;

Recompens vor die, so einen Deserteur einbringen.

So ist verglichen worden, daß dem- oder denenjenigen, welche oberwehnter maßen einen Deserteur werden angehalten und eingebracht haben, vor einen Deserteur zu Fuß Sechs Thaler, und vor einen Deserteur zu Pferde Zwölf Thaler, zum Recompens bezahlet, und solche Gelder alsofort von dem General, oder Commendanten des Orts, wohin solcher Deserteur wird eingeführet worden seyn, vergütet, hernachmals aber, nebst denen verabredeten Verpflegungs- und Gefängniß-Kosten, von dem Officier, welcher sothanen Deserteur abholen wird, wieder erstattet werden sollen.

Art. VIII.

Hiernächst ist auch verabredet worden, daß alle Verbrecher, Straßen-Räuber, Diebe, Mord-Brenner und Meuchel-Mörder, so ein dergleichen enormes Verbrechen in einer derer höchsten paciscirenden Potenzien Landen oder Armee begangen haben, und, in der andern Puissance Lande, oder Armee sich zu salviren, suchen möchten, ebenfalls auf die allererste Requisition arretiret, und, gegen Erstattung derer Verpflegungs- und Gefängniß-Kosten, die sie, währenden ihren Arrests, verursachet haben, ausgeliefert werden sollen.

sind ebenfalls zu arretiren,

und auszuliefern.

Art. IX.

Gegenwärtige Convention soll von dato an Sechs Jahre dauern, jedoch bleibet beyden allerhöchsten Contrahenten vorbehalten, solche, nach Verfließung nur besagter Zeit, wo sie es vor gut erachten, zu erneuern.

Dauer dieser Convention.

Wie Wir nun zu sothanem Ende gegenwärtiges gedrucktes und offenes Mandat, zu dessen durchgängiger Nachachtung, ins Land ergehen und kund machen zu lassen, anbefohlen haben; Also ist auch solches, zu desto mehrerer Urkund, von Uns eigenhändig unterschrieben, und darauf Unser Canzley-Secret vorgedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 1. Decembr. Anno 1741.

Augustus Rex.
(L.S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Aufsuchung derer Deserteurs von denen gestellten Land-Recruten betreffend; d. d. 3. Jan. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Deserteurs von denen abgelieferten Land-Recruten, sollen sofort angehalten, nicht verheelet, sondern an die Regimenter ex-

Lieber Getreuer; Nachdem, dem Vernehmen nach, viele von denen an Unsere Regimenter abgelieferten Land-Recruten nach der Uebernahme wiederum desertiret; So befinden Wir der Nothdurft, hierdurch zu verordnen, daß dergleichen Deserteurs aller Orten, wo sie sich betreten lassen, sofort angehalten, keinesweges aber bey schwerer Strafe, verheelet, sondern vielmehr an die Regimenter ohne Anstand extradiret werden sollen, und begehren dahero, Du wollest nicht nur Deines Ortes Dich darnach achten, und dieser Unserer Verordnung gehorsamst nachkommen, sondern auch im Amte bey Dir, ohne Verzug das Nöthige dieserhalb verfügen, nicht weniger Unsern einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen, von Ritterschaft und Städten, und zwar denen Erstern kraft dieses, denen Andern hingegen sonst gewöhnlichermaßen, und dessen Befolgung und Treffung ohngesäumter Veranstaltung hiernach, bey sich und in ihren Gerichten, ohne den geringsten Zeit-Verlust behörige Andeutung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 3. Januar. Anno 1743.

tradiret werden.

E. L. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. das Unterkommen vor die Staabs-Wachten, betreffend; den 11. Febr. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Beschwerden wegen Unterbringung der Staabs-Wachten.

Wir haben Uns aus eurem sub dato den 4. huj. erstatteten unterthänigsten Berichte gezie- mend vortragen lassen, weßmaßen bey Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls des Herzogs zu Weißenfels Lbdn. die Commendanten derer Cavallerie-Regimenter, sich über diejenigen Wirthe, welche die Staabs-Wachten in ihre Häuser einzunehmen Gelaß und Gelegenheit hätten, beschweret, und was ihr ratione einer an die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, wo die Stäbe von denen Cavallerie-Regimentern einquartieret lägen, zu erlassenden Verordnung, wovon ihr das Project zugleich gehorsamst mit eingereichet, zu Unserer gnädigsten Entschließung anheim gegeben.

Nach-

Anliegendes Project

soll, wohin es nöthig besorget werden.

Nachdem Wir nun angeregtes Project, wie die Beylage mit mehrern besaget, in ein und andern zu ändern der Nothdurft befunden; Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nunmehro in der vorgeschriebenen Maaße an die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, wohin es nöthig die ohngesäumte Verfügung treffen.

Wie Wir denn unter dem heutigen dato, sowohl Unsers Vetters des Herzogs zu Weißenfelß Lbdn. der Stadt Sangerhausen halber, das Nöthige bekannt gemachet, als auch an die Stiffts-Regierungen zu Zeiz und Merseburg, ingleichen an den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, und an die Ober-Amts-Regierung zu Lübben, intuitu derer von euch angezeigten Städte, das erforderliche rescribiret haben. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 11. Febr. 1743.

Joh. Chr. F. v. Hennicke.

An das Geheime Kriegs-Raths Collegium.

von Rechenberg.

Verfügung, an nachbenieмte Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten.

P. P.

Bey Unsers Vetters des Herzogs zu Weißenfelß Lbdn. haben, als Unserm General-Feld-Marschalln, die Commendanten derer Cavallerie-Regimenter, beschwerend angebracht, daß an theils Orten, wo sie mit denen Stäben einquartieret stünden, diejenigen Wirthe, welche die Stadt-Wacht in ihre Häuser einzunehmen, Gelaß und Gelegenheit hätten, entweder die Einnehmung derselben, schlechterdings und ohne genugsame Ursache verweigerten, oder doch, wenn sie sich darzu bequemten, die Commendanten in Ansehung des dafür zu entrichtenden Mieth-Zinses, auf eine übermäßige Weise taxirten.

Nachdem nun die Nothdurft erfordert, jedes Ortes ein convenables Unterkommen vor die Staabs-Wachten auszumachen, die Regimenter auch sich nicht entbrechen können, nach Beschaffenheit derer Umstände, allenfalls einen mehrern Miethzins, als das in der Ordonnanz regulirte Monathliche Quantum à 2 Thlr. par Regiment beträget, vor das darzu eingeräumte Haus zu entrichten; Als befehlen Wir gnädigst, ihr wollet, damit an eurem Orte das benöthigte Quartier zur Staabs-Wacht, gegen billigmäßige baare Bezahlung hergegeben werden möge, von Zeit zu Zeit gebührende Sorge tragen, und hierunter nichts verabsäumen. Daran ꝛc. Dreßden, am 11. Febr. 1743.

Ejusdem Befehl,

Die vorausgeschickte Commandirte zum Wegweisen herzugebende Bothen betreffend; den 12. Apr. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Ordre bey der Armee, vom 18. Mart. d. a.

Auf angehörten geziemenden Vortrag eures unterm 18. letzt abgewichenen Monathes, eingereichten gehorsamsten Berichts, die von Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls des Herzoge von Weißenfelß Lbdn. bey Unserer Armee gestellte Ordre, wie nämlich hinkünftig, wenn vor die ausgeschickten Commandirten ein Bote zum Wegweisen vor nöthig erachtet wird, solches in denen ihnen jedesmal mitzugebenden Commandir-Zetteln exprimiret werden soll, betreffend, können Wir geschehen lassen, daß nach angeschlossenem Project, Unsere Creyß-Commissarien angewiesen werden, ein solches auch Unsesen Beamten, Vasallen und Obrigkeiten behörigermaßen bekannt zu machen. Und da Wir nicht allein an Unsers Vetters des Herzogs zu Weißenfelß Lbdn. das behörige unterm heutigen dato Ihrer Thüringischen Landes-Portion, ingleichen der Grafschaft Barby halber, gelangen lassen, sondern auch an Unsere Stiffts-Regierungen zu Zeiz und Merseburg, nicht minder an Unsere Ober-Amts-Regierung zu Lübben, und Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, die nöthige Verordnung ertheilet; Also werdet ihr eures Orts, außer an die vorbemeldten Creyß-Commissarien, auch an den Geheimen Kriegs-Rath und Creyß-Hauptmann Grafen von Brühl, ingleichen an den Geheimen Kriegs-Rath von Schönberg, wegen Unserer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, wie auch an den Ober-Aufseher zu Eißleben das erforderliche zu verfügen unvergessen seyn. Daran geschiehet ꝛc. Geben zu Dreßden, am 12. Apr. 1744.

Creyß-Commissarii sind anzuweisen, solche auch denen Obrigkeiten bekant zu machen,

wie solches auch anderwärts besorget worden,

und auch in der Ober- und Nieder-Lausitz zu besorgen ist.

Joh. Ch. F. v. Hennicke.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Traugott Dietrich.

General-Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, liebe Getreue; Nachdem einige Zeit her, von Unsern getreuen Unterthanen verschiedentlich Beschwerde geführet worden, welchergestalt Unsere Miliz nicht nur öfters ohne Noth, sondern auch noch darzu eine übermäßige Anzahl Bothen verlangeten; Wir aber dieses unerlaubte Bezeigen durch Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls des Herzogs zu Weissenfelß Lbdn. bey Unserer Armee, mittelst einer Generalen Ordre nachdrücklich untersagen, auch derselben dabey bekannt machen lassen, daß, wann vor die ausgeschickten Commandirten ein Bothe zum Wegweiser vor nöthig erachtet würde, solches in denen ihnen jedesmal mitzugebenden Commandir-Zettuln exprimiret werden solle; Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet sämmtlichen, in dem euch anvertrauten Creyße gelegenen Aemtern, auch Schrift- und Amts-Sassen von Ritterschaft und Städten, solches, und wie sie denenjenigen Ober- und Unter-Officiers auch gemeinen Soldaten, welche dergleichen Commandir-Zettul nicht vorzuzeigen haben, keine Bothen geben sollten, mittelst eines gewöhnlichen Umlaufs behöriger maaßen zu ihrer Nachachtung eröffnen und andeuten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 20. Apr. 1743.

(L. S.)

Christoph von Unruh.

An sämmtliche Creyß-Commissarien.

Christian Schüßler.

Generale,

Generale,

Das Commando bey der Armee, und die Wiederherstellung derer vier Generalate betreffend; d. d. 2. May 1743.

An. 1743. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir aus Landesväterlicher auf die Conservation sowohl Unserer getreuen Lande und Leute, als der denenselben zum Schutz und Vertheidigung dienenden Armee, beständig gerichteten Sorgfalt, vor nöthig und zuträglich zu seyn erachtet, die in Unserem Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen dermalen delogirt- und einquartieret stehende Regimenter Cavallerie, Dragoner und Infanterie, wiederum in Vier Generalat-Departements, auf die Maaße, wie solches Anno 1732 geschehen, zu vertheilen, und jedem derer selben gewisse Regimenter anzuweisen.

Die im Lande delogirten Regimenter, werden wiederum in 4 Generalats-Departements vertheilet, und dieserhalb die Verordnung des Mandats de Anno 1732

Gleichwie Wir nun alles dasjenige, was in dem unterm 7. Apr. 1732, occasione der, bey dem Commando Unserer Armee, damalen getroffenen neuen Errichtung, ins Land publicirten Mandate verordnet, und vorgeschrieben worden, anhero wiederholen:

Also ergehet an Unsere Vasallen, Beamte, und alle übrige Unter-Obrigkeiten, wie auch an Unsere Unterthanen in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten- auch übrigen Landen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, erwähntes Mandat gebührend und genau zu beobachten, mithin, bey vorkommenden Beschwerden über die Miliz, sich bey denen Generalats-Instanzien zu melden, und allda schleunige Hülfe und Remedur jedesmal zu gewarten.

wieder hergestellet, welches durchgehends genau zu befolgen ist, sowohl in denen anzubringenden Beschwerden,

Wie es denn nichtweniger bey demjenigen, was in vorangeregtem Mandate, wegen Verhütung derer fremden Werbungen und der Desertion von Unseren Truppen, dispeniret ist, daferne durch Unsere nach der Zeit ergangene Mandate, und errichtete Cartels hierinnen nicht eine Aenderung getroffen, ebenfalls sein Verbleiben hat.

als auch in Ansehung der fremden Werbungen, und der Desertion.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Maji 1743.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wie es im Stiffte Merseburg, wegen der Vorspann-Pferde und Wagen zu Fortbringung derer Montirungs- und Armatur-Stücken, gehalten werden soll; den 20. May 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir die Veranstaltung treffen lassen, daß zukünftig, wenn in Unserm Stifft Merseburg, zu Transportirung derer Montirungs und Armatur-Stücken auch anderer Kriegs-Requisitorum, Vorspann-Pferde und Wagens erforderlich sind, statt derer zeithero dann und wann, zu solchem Ende ausgefertigten offenen Vorspann-Decrete, jedesmal an Unsere Stiffts-Regierung daselbst, zu weiterer Verfügung die nöthige Verordnung ergehen solle: Als haben Wir euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, solches zu euerer Nachricht hierdurch nicht bergen mögen. Geben zu Dreßden, am 20. Maji 1743.

Statt offener Vorspann-Decrete, soll künftig jedesmal Verordnung an die Stiffts-Regierung ergehen.

Carl August Gr. v. Rex.

An das Stifft-Merseburgische Cammer-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Rescript,

Das Unterkommen derer Commandirten zu Executionen betreffend; den 19. Jun. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Wir haben nicht allein die von euch, an die beyden Geheimen Kriegs-Räthe von Schönberg und den Grafen von Dallwitz, intuitu derer auf Ordonnanz, oder sogenannte unterlegte Brief-Posten, aus ihren Stand-Quartieren weg commandirten Reuter und Dragoner zu erlassende Verordnung, nebst der in solcher, ratione des Graf Rutowskischen leichten Dragoner-Regiments, gewissermaßen gemachte Erläuterung, sondern auch das von euch projectirte Generale an sämmtliche Creyß-Commissarien, die Vollstreckung derer, bey Unseren Cavallerie-Regimentern vorfallenden Executionen, zusammen zu ziehenden Commando betreffend, in Gnaden approbiret, auch zu solchem Ende respectivè an Unsers Vetters des Herzogs zu Weißenfells Lbdn. der Thüringischen Landes-Portion halber, das Nöthige gelangen lassen, nicht minder an Unsere Stiffts-Regierung zu Zeiz und Merseburg, ingleichen an den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, und an Unsere Ober-Amts-Regierung zu Lübben behörige Verfügung ertheilet, wie die copeylichen Beylagen des mehrern besagen; Und begehren solchemnach hiermit gnädigst, ihr wollet nunmehro eures Orts das erforderliche besorgen, auch an Unsern Geheimen Rath und Creyß-Hauptmann, Grafen von Brühl, ratione der Eingangs erwähnten ersteren Verordnung, weil von dem Obyrnischen Regiment ebenfalls in Unserm Marggrafthum Nieder-Lausitz 75 Mann verquartieret sind, zu rescribiren unvergessen seyn. Daran ꝛc.

Die zu erlassende Verordnung dieserhalb,

ebst dem General an die Creyß-Commissarien ꝛc. erden approbiret,

und soll auch von dem Geh. Kr. Raths-Collegio das erforderliche besorget werden.

Joh. Ch. Fr. v. Hennicke.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

von Wengler.

Generale,

An sämmtliche Creyß-Commissarien, die Geheimen Räthe von Schönberg, und Grafen von Dallwitz, den Geheimen Rath und Creyß-Hauptmann Grafen von Brühl, den Cammerherrn und Ober-Aufseher der Grafschaft Mannsfeld von Hopfgarten.

P. P.

Die, zu Executionen beorderten Commandi,

Es erfordert bekanntermaßen die Nothdurft, daß wenn Executiones bey denen Regimentern zu Pferde vorfallen, gewisse Commando zu deren Vollstreckung zusammen gezogen werden müssen.

Allermaaßen nun diese Commando in solchen Fällen nicht nur mit denen benöthigten Nacht-Quartieren unterwegens, falls nämlich die Entlegenheit derer Commandirten Quartiere dergleichen erfordert, sowohl im Hin- als Rückmarsch, sondern auch mit dem benöthigten Unterkommen in oder bey dem Zusammenziehungs- oder Executions-Orte zu versehen seyn wollen: Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet (mittelst gewöhnlicher Communication, gewöhnlich behörigermaßen) veranstalten lassen, daß in vorgenannten Fällen denen zu Executionibus zusammen zu ziehenden Commando, auf Anmelden derer Regiments-Commandanten, oberwähntermaßen, sowohl die erforderliche Nacht-Quartiere im Hin- und Rückmarsch unterwegens, als auch das Unterkommen in oder bey dem Zusammenziehungs- oder Executions-Orten auf 1 oder 2 Tage und Nächte, ohnweigerlich anweisen und nach Befinden derer Umstände, mit denen benachbarten Creyß-Commissarien dießfalls benöthigte Communication pflegen.

sollen, mit Nachtquartiere im Hin- und Rückmarsch, auch mit dem Unterkommen am Executions-Orte, versorget werden.

Es ist aber sowohl das Nacht-Quartier unterwegens, als auch das Unterkommen an dem Zusammenziehungs- oder Executions-Orte weiter nicht als vom bloßen Obdach, Lagerstatt und Stallung zu verstehen, maßen die Commandirten allen übrigen Genuß vor Mann und Pferd, von ihren Löhnungs- und aus denen Stand-Quartieren ihnen mitzugebenden Rations- oder sonst ihnen ausgesetzten Fourage-Geldern, mit baarem Gelde nach Markgültigen Preiße zu vergnügen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Jun. 1743.

Was darunter zu verstehen?

Generale,

Die, denen Obrigkeiten anbefohlene Einschickung derer Abschiede und Frey-Scheine verstorbener Soldaten betreffend; d. d. 15. Jul. 1743.

An. 1743. Veranlassung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue; Wir lassen euch hierdurch unverhalten seyn, wie daß bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio seit Zwey bis Drey Jahren ihrer eine große Anzahl dimittirter Soldaten sich gemeldet, auch, mit Producirung derer in Händen habenden Abschiede, theils um Versorgung bey der Invaliden-Casse mit Provision, theils um Ertheilung gewöhnlicher Frey-Scheine, angesuchet und unter solchen Personen öfters Leute, welche bereits vor 30 und mehr Jahren dimittiret, befindlich gewesen. Nachdem aber auf solche Weise mannigfaltige Unterschleife sich zutragen können, und Wir daher, selbigen in Zeiten vorzubeugen, der Nothdurft befinden;

Alle Gerichts-Obrigkeiten,

Als ergehet an Unsere sämmtliche Vasallen, Beamte und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten- auch Unsern übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser Wille und Befehl, daß sie, sobald ein dimittirter Soldat, der sich unter ihrer Gerichtsbarkeit aufgehalten, verstirbet, die Abschiede und Frey-Scheine, so der Verstorbene erhalten, ohngesäumt hinwegnehmen, und zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einsenden, denen hinterlassenen Weibern und Kindern hingegen, daß der Abschied zu ermeldetem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eingeschicket worden, ein Attestat, zu ihrer Legitimation, ohne Entgeld und ohne Abforderung einiger Gebühren oder Unkosten, unter was für Vorwandt es auch seyn möchte, ausstellen, oder, im Fall sothane Abschiede und Frey-Scheine sich nicht finden wollen, des Verstorbenen nachgelassene darüber ernstlich befragen, und dieses gedachtem Collegio sofort geziemend anzeigen sollen.

sollen, sobald ein dimittirter Soldat in ihren Gerichten verstirbt, die Abschiede und Freyscheine so er erhalten, hinwegnehmen, und einsenden, denen Hinterlassenen hingegen ein Attestat darüber, unentgeldlich ausstellen.

Wenn sich solche Abschiede ꝛc. finden wollen, ist solches anzuzeigen.

Wornach sie sich gehorsamst zu achten und das nöthige bey sich und in ihren Gerichten gebührend zu verfügen haben. Daran geschicht Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, den 15. Jul. 1743.

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Publicirung des, mit der Königinn von Hungarn und Böheim Majestät, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderseitigen Deserteurs errichteten Cartels; d. d. 15. Nov. 1743.

An. 1743.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Maadeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbie-

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und sonsten jedermännig-lich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Cartel. Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Was gestalt zwischen Uns, als Churfürsten zu Sachsen, und der Königinn zu Hungarn und Böheimb Majestät, über die mutuelle Auslieferung der von beyderseits Truppen desertirenden Mannschaft, ein Cartel errichtet worden, welches in nachfolgenden Punkten bestehet, nämlich:

1.

Alle und je-de Deserteurs, von beyderseits Truppen,

Alle und jede zu Pferd und Fuß, niemand ausgenommen, so von ein- und andern Theils Truppen desertiren, und in die, Ihro Königl. Majest. von Pohlen, qua Churfürsten zu Sachsen, sowohl, als Ihro Königl. Majest. zu Hungarn und Böheimb, zugehörige Lande und Plätze sich begeben werden, sollen in jeden Theils Landen, so bald sie erkennet seynd, mit allen bey sich habenden Gewehre, Pferde, Montirung und andern Sachen, sofort in Verhaft genommen und in sichere Verwahrung gebracht, und, so bald möglich, dem am nähesten befindlichen Gouverneur, Commendanten, Officier oder der Civil-Obrigkeit desjenigen Principalen, von dessen Truppen die Desertion geschehen ist, davon Nachricht ertheilet, anbey des, oder derer verarrestirten Namen, Montirung, Gewehr und dergleichen, auch das Regiment, von welchem, nicht minder, wann und wo, ob mit- oder ohne Pferd, Er oder Sie, entwichen, nebst allen anderen Umständen, so viel dererselben vorerste zu eruiren seyn möchten, angezeiget werden, um alsofort, wie hernach gemeldet, die Abholung veranstalten zu können.

sich so bald sie erkennet werden, in beyderseits Landen, sofammt allen was sie bey sich haben, zu arretiren, und dem nächsten Officier, oder Civil-Obrigkeit anzuzeigen.

2.

Verhaftung derer arretirten Deserteurs, und Pferde.

Wann ein Gouverneur oder Commendant in Erfahrung bringen wird, daß in dem Ihme anvertrauten Districk, Ort oder Land, ein und mehr Deserteurs sich aufhalten, solle Er sowohl, als die Civil-Obrigkeiten, kraft gegenwärtigen Cartels, verbunden seyn, den oder dieselben mit aller Behutsamkeit, ohne Anstand aufsuchen und solchen, sammt deme, was bey ihme oder ihnen, an Montur, Gewehr, Pferden, oder sonsten gefunden wird, gefänglich anhalten zu lassen, und zugleich, was zum Behuf der Arrests-Unkosten, und bloßer Lebens-Subsistenz erfordert wird, anzuschaffen, als nämlich für einen jeden Reuter, Dragoner oder Fußgänger, täglich Vier Creuzer oder Dreyzehn Pfennige Sächsische Münze, woran er sich begnügen muß.

3.

Auslieferung derselben, und des Gewehrs, auch Montirung;

Gedachte Ausreißer sollen in selbigem Stand, in welchen sie arrestiret worden, nämlich mit ihrer Kleidung, Gewehr, Pferd und anderen Sachen, so sie etwa gehabt, ohnweigerlich ausgeliefert werden.

4.

so wohl als die Pferde und Equipage.

Sollen die Pferde derer desertirten Reuter und Dragoner gleichfalls getreulich, mit sammentlicher bey ihnen gefundenen eigener oder fremder Equipage, vor jedem Theil restituiret, und zu dem Ende der nächst angelegene Commendant von der beschehenen Anhaltung benachrichtiget werden, auf daß derselbe, nach Bezahlung der für ein Pferd submin-istrirten Verpflegung, als täglich Sechs Pfund Haser, Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Strohe, nach dem Markgängigen Preiß, dann dem Reuter oder Dragoner zum Unterhalt täglich gereichten Vier Kreuzer, solche abholen lassen könne.

zureichende Ration,

und Portion.

5.

Cartel- und Recompens-Gelder.

Damit nun die Unterthanen in beyderseits Hoher Contrahenten Landen, ingleichen die Militar-Personen selbsten, zu Aufsuch-Anhalt- und Auslieferung um so mehrers angetrieben werden mögen, ist allerseits beliebet, daß für jeden aufbringenden Mann, nehmlich für einen Fußgänger, Reuter und Dragoner zu Fuß, sechs Reichsthaler i. e. neun Gulden cur. und für jeden Reuter und Dragoner zu Pferd noch einmal so viel, i. e. zwölf Thaler, oder achtzehen Gulden cur. bezahlet werden sollen;

Gleichwie aber die inhaftirte Ausreißer von demjenigen, der solche in Händen hat, auf die Gränze, mit sichern Geleithe, zu liefern, und an einem vorhero, zur Uebernahme, zwischen beyderseitigen Officiers, concertirten Orte auszuhändigen seynd, also soll der übernehmende Theil gedachte ausgesetzte Erqötzlichkeit sogleich, nebst denen ermeldten Verpflegungs-Kosten, für Mann und Pferd, entrichten, die Bewach- und Fortschaffungs-Kosten hergegen von vorangemerkten sechs oder zwölf Reichsthalern genommen werden, damit die Unkosten nicht so hoch und schwer fallen, wie dann auch, die Auslieferung destomehr zu facilitiren, die Deserteurs an die nächste Regimenter, besonders in denen Winter-Quartieren, abgegeben werden mögen.

Deserteurs sind an die nächstgelegenen Regimenter abzugeben.

6.

Die Verfolgung in des andern Lande ist verbothen.

Ist allen und jeden der Hohen contrahirenden Theilen Kriegs- und Civil-Bedienten, oder anderen verbothen, die desertirende Mannschaft außer ihrer Landes-Herren Botmäßigkeit zu verfolgen und aufzusuchen, jedoch erlaubet, gehöriger Orten, und bey der gewöhnlichen Obrigkeit eines jeden Orts, ein oder mehr wissendlich vorhandene Ausreisser anzuzeigen, und um die schuldige Inhaftirung gebührend zu requiriren, welche auch keinesweges abzuschlagen, sondern unter der §. 9. gesetzten Strafe, zu bewürken ist.

7.

Pferde, Montur, Gewehr ꝛc. sind dem Deserteur nicht abzukaufen,

Um allen Unterschleif in Zeiten vorzubiegen, wird nach erfolgter Auswechselung und Publication gegenwärtigen Cartels, denen Inwohnern und allen anderen, sowohl Civil- als Militar-Personen, zuförderst aber denen Gouverneurs und Vorstehern, auf das schärfste und unter hiernach ausgemessener Bestrafung, zu verbiethen seyn, daß keiner sich unterstehen solle, weder Pferd, Montur, Gewehr, noch anders, auch die allermindeste Sachen, von denen Deserteurs an sich zu erhandeln, weder denenselbigen einigen Aufenthalt, Vorschub oder Assistenz zu ihrer Durchkommung zu verstatten, vielweniger Ihnen zur Desertion den allergeringsten Anlaß zu geben.

8.

aber es ist ohne Entgeld zu restituiren,

und der Contravenient zu bestrafen.

Würde ein Bauer oder andere von einem solchen desertirten Reuter, Mousquetier oder Dragoner, das Pferd, Kleidung, oder Gewehr erkaufet haben, und dießfalls überwiesen, solle derselbe, alles Erhandelte ohne Entgeld zu restituiren, schuldig seyn, deren Obrigkeit aber obliegen, selbige, gestalten Sachen nach, wegen Uebertretung dieses Verboths, gebührend zu bestrafen.

9.

Strafe derer, so zu einer Desertion behülflich seyn.

Sollten die Inwohner eines Dorfes, Markt-Fleckens oder Stadt, zu einer Desertion cooperiret, und dem Deserteur Aufenthalt, oder Vorschub gegeben zu haben, genungsam convinciret werden, sollen selbige gleichfalls in obige Strafe verfallen, und durch ihre ordentliche Obrigkeit, ohne alle Form einiges Processes, zu bestrafen seyn.

10.

Beyderseits Landeskinder, Vasallen

Von diesem abgehandelten Cartel werden sowohl Ihrer Königl. Majestät in Pohlen; qua Churfürsten

und Unterthanen, werden ausdrücklich ausgenommen.

zu Sachsen, als Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim, Landeskinder, Unterthanen und Vasallen, ausdrücklich und dergestalt ausgenommen, daß keiner von denen beyden paciscirenden Theilen die Seinigen, wenn sie auch von dem andern desertiret, und dessen überwiesen würden, auszuliefern verbunden ist.

Die bereits engagirten, wenn sie zur Aufäßigkeit gelangen, sollen dimittiret werden,

Es sollen auch denen, bey des Einen derer Hohen Contrahenten Truppen angeworbenen Landeskindern des Andern Theils, welche in ihrem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitz einiger Grundstücke gelanget sind, und solche gebührend zu documentiren vermögen, die Abschiede auf geziemendes Ansuchen, gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder Erlegung einer Summa von zwanzig Thalern, oder dreyßig Gulden, bey der Infanterie, und fünf und dreyßig Thalern, oder zwey und funfzig und einen halben Gulden, bey der Cavallerie, ohne Weigerung jedesmal ertheilet, auch, bey Bezahlung des nur bemerkten Lösegeldes, denen Verabschiedeten die große und kleine Montur gelassen werden.

gegen Gestellung eines andern Mannes, oder Erlegung gewissen Geldes.

II.

Dieses Cartel, gehet vom 15. Apr. 1743. an;

Gegenwärtiges Cartel soll vom 15. April. laufenden Jahres an, vor vollzogen geachtet, einfolglich alle Deserteurs, so von dieser Zeit an, sich bey des einen oder des andern deren Hohen Contrahenten Truppen entweder selbst engagiret, oder auch vom Lande, als Recruten, gestellet worden, von beyden Seiten ohnweigerlich ausgeliefert werden;

und ist alsbald zu publiciren.

Auch soll dieses Cartel alsbald, da die beyderseitige Auswechselung geschiehet, durch offenen Trommelschlag in denen festen Plätzen und bey der Miliz, in dem Lande aber durch gewöhnliche Instanzien kund gemachet, und publiciret, auch darüber so lange, als beyderseits Königl. Majestäten nicht ein anderes ins künftige belieben, feste gehalten werden.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, sothanes Cartel durch den Druck bekannt zu machen, und zu jedermänniglicher Wissenschaft, vermittelst dieses Unsers Mandats, ins Land publiciren zu lassen;

So verordnen, gebiethen und befehlen Wir demnach hierdurch und in Kraft dieses, obigen Unseren Vasallen, sämtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen, Schutz-Verwandten und sonsten jedermänniglich, sich nach allem deme, was im vorherstehenden Cartel enthalten und paciscirt worden, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern und nach Befinden, das nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwider auch, bey Vermeidung ernsten Einsehens, und respective harter Bestrafung, auf keinerley Weise etwas zu verstatten, noch zu verhängen. Des zu mehrern Urkund ist dieses offene Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden.

So geschehen und geben zu Dreßden, am 15. Novembr. Ann. 1743.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Erläuterungs-Rescript

Des unterm 16. Sept. 1735. wegen der Miliz-Fuhren ergangenen Rescripts; den 23. Nov. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Veranlassung.

Veste, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 1. Oct. a. c. und denen mit eingesendeten Acten, in mehrern geziemend vortragen lassen, wohin ihr in Sachen, die theils zwischen denen Pferdnern unter einander, theils zwischen ihnen und denen sogenannten Gärtnern in denen zum Rittergute Trebsen gehörigen Dorfschaften über die Mitleidenheit zu vorkommenden Miliz-Fuhren samt was denen anhängig, entstandene Irrungen betreffend, das unterm 10. Mart. a. p. erforderliche ohnmaßgebliche Gutachten gerichtet. Wobey Wir denn zum voraus setzen, daß Wir keinesweges durch das Anno 1735. festgestellte Regulativ, worinnen die Ausschreibung derer Miliz-Fuhren auf die Anspänner approbiret worden, die Ausschreibung derer-selben nach denen Hufen ausgeschlossen, oder gar verbothen, sondern die Absicht hauptsächlich auf die Ausschreibung derer Hufen, welche nehmlich die jeden Orts befindliche Anspänner besitzen, gerichtet, auch unter denen Anspännern nicht allein diejenigen, welche stricte also genennet werden, sondern alle andere Begütherte des Orts, welche nach Beschaffenheit ihrer Güther ordentlicher Weise Zug-Vieh an Pferden und Ochsen (ohne die Kühe, welche einige außerordentlich zu diesem Behuff mit gebrauchen, zu rechnen) und zwar beständig halten, verstanden haben wollen, gestalt denn hierunter eine mehrere Gleichheit vorwaltet, und gewissere Rechnung darauf zu machen stehet, als wenn die Ausschreibung nach der Anzahl des Zug-Viehes, welches sich leichte ändert oder auch nicht in Ansehung der Güther, sondern andern Bewerbes halber gehalten wird, geschiehet; Auf die Hufen aller dieser vorher beschriebener maßen beschaffener Anspänner nun, sind die Miliz-Fuhren auszuschreiben. Die übrigen Gärtner hingegen, welche nach Beschaffenheit ihrer Güther, nicht ordentlicher Weise und beständig Zug-Vieh an Ochsen und Pferden halten, sind so lange sie dergleichen haben, denen bemeldeten Anspännern zum Besten mit beyzuspannen, und zu der Zeit wenn sie kein Zug-Vieh haben, nebst denen mit dergleichen gar niemals oder nur mit Kühen versehenen Gärtnern, oder Häuslern, das außer bey March-Einquartierungen vorkommende Botschaft-Laufen, zu verrichten verbunden. So viel aber die March-Fuhren und das bey March-Bequartierungen erforderliche Botschaft-Laufen anbelanget, solches haben alle diejenigen, welche March-Einquartierungen tragen müssen, ohne Unterscheid, ob sie Anspänner, oder Gärtner und Häusler, und ob sie mit Zug-Vieh versehen sind oder nicht, der Reyhe nach zu prästiren, maßen beydes ein inseparabler Anhang von der March-Einquartierung selbst, und diese letztere tragen alle die, so nach denen aufhabenden Schocken zur Natural-Verpflegung concurriren.

Regulativ de anno 1735. schließet die Ausschreibung derer Miliz-Fuhren nach denen Hufen nicht aus.

March-Fuhren, und Botschaft-Laufen betreffend.

Fernere Erläuterung desselben.

Wann denn hierdurch alle Prægravation vermieden und keiner zur Ungebühr verschonet werden kann; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet, falls sich die Interessenten ihrer eigenen und bessern Convenienz halber nicht noch selbst vereinigen können, es auf diese Maaße bey denen Städtgen und Dorfschaften des Ritterguths Trebsen einrichten. Mochtens ꝛc. und daran ꝛc. Datum Dreßden, den 23. Nov. 1743.

Christoph Graf von Unruh.

An die Leipziger Creyß-Commissarien.

Christian Schüßler. Generale.

Generale,

Daß die von denen Civil-Gerichten, begangener Excesse halber inhaftirte Soldaten, an die nächstliegenden Regimenter, ohne vorgängige Resolution, abzuliefern; den 9. Dec. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Soldaten, so wegen verübter Excesse, von denen Civil-Obrigkeiten arretiret worden,

Liebe Getreue. Es ist seithero wahrzunehmen gewesen, daß, wenn Soldaten von Unseren Regimentern, verübter Excesse halber, Unserm unterm 28. Dec. 1737. ins Land publicirten Mandat zu gehorsamster Folge, von denen Civil-Obrigkeiten zur Haft gebracht worden, verschiedene Obrigkeiten, sothane Arrestanten, ohne vorhero aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio darzu erhaltene Anordnung, an ihre Regimenter verabfolgen zu lassen, sich verweigert. Da aber ein solches weder in angeregtem Mandat verordnet, noch jemaln Unsere Meynung gewesen, vielmehr in denen publicirten Ordonnanzen enthalten ist, daß dergleichen Arrestanten, woferne ihre Regimenter zu weit vom loco delicti entfernet stehen, an die nächstliegenden Regimenter ausgeliefert, und sodann an ihre Regimenter weiter fortgeschaffet werden sollen; So begehren Wir hiermit, ihr wollet die, nach Maaßgebung obgedachten Mandats, bey euch zur Verhaft gediehenen Soldaten jedesmal an ihre, oder an die nächstliegende, sich darum meldende Regimenter, ohnerwartet einer Resolution auf euern zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatteten Bericht, ohnweigerlich abgeben und verabfolgen lassen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 9. Dec. Anno 1743.

sollen, woferne ihre Regimenter zu weit entfernet stehen, an die nächsten Regimenter, so sich darum melden, ohne Weiterung verabfolget werden.

E. L. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto.

Generale,

Daß kein Unter-Officier, noch gemeiner Soldat, sich irgendwo anders, als in seiner Regiments-Montur, finden lassen soll; d. d. 23. Dec. 1743.

An. 1743.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Es ist seithero wahrgenommen worden, wasgestalt einige Mannschaft von Unseren Regimentern und Garnisons, wenn sie zumal beurlaubet gewesen, ihre Regiments-Montur abgeleget, und sich fremder Kleider bedienet.

General-Ordre, daß hinführo keinem Unter-Officier oder Gemeinen, weder im Quartier, noch am wenigsten, wenn er auf Urlaub ist, unter keinerley Vorwandt, erlaubt seyn soll, seine Montirung abzulegen, und andere Kleider zu tragen, anderer gestalt sie zu arretiren sind.

Dieweiln aber, um allen dießfalls zu besorgenden Inconvenienzien vorzubeugen, Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls, des Herzogs zu Weißenfels Lbd. an sämtliche Regimenter und Garnisons die General-Ordre gestellet, daß führohin keinem Unter-Officier und Gemeinen, weder in seinen Regiments-Quartieren und respectivè Garnison, noch auch und am allerwenigsten, wenn er sich auf Urlaub befindet, seine Regiments-Montur, unter was Vorwandt es immer geschehen könne, abzulegen, und andere Kleider zu tragen, erlaubet seyn, widrigenfalls dergleichen, ohne ihre Regiments-Montur, in fremden Kleidern betretene Unter-Officiers und Gemeine, wenn sie schon sonst mit richtigen Pässen versehen sind, von der im Lande verquartierten Miliz angehalten, in Arrest gebracht, und an ihre Regimenter, zu gebührender Strafe, ausgeliefert werden sollen;

Und haben hierauf die Obrigkeiten zu invigiliren.

Als ergehet hierdurch an Unsere sämtliche Vasallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unser Wille und Befehl, auf die Uebertreter obbesagter an Unsere Armee ertheilten Ordre genau zu invigiliren, solche zur Haft zu bringen, und an die nächst stehende Miliz abzugeben.

Hieran wird Unsere Meynung vollbracht. Geben zu Dreßden, den 23. Decembr. Anno 1743.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Das Quartier-Geld der von der Infanterie auf Ordonnanz oder Brief-Posten commandirten Mannschaft betreffend; den 21. Febr. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744. General-Verordnung, wegen des, vor die, von der Infanterie auf Ordonnanz commandirte Mannschaft, zu bezahlenden Quartier-Geldes.

Wir mögen euch, auf euren am 13. hujus erstatteten unterthänigsten Bericht, hierdurch nicht verhalten, wasgestalt die General-Verordnung, wegen des, vor die, von der Infanterie, auf Ordonnanz commandirte Mannschaft, zu bezahlenden Quartier-Geldes, nunmehro in der Maaße, wie die Beylage sub A. besaget, an die mit Infanterie bequartierte Städte erlassen werden könne.

Begehren jedoch darneben gnädigst, ihr wollet zugleich Unseren sämtlichen Creyß-Commissarien sothane General-Verordnung zufertigen, und selbige dahin mit anweisen, daß sie denen Wirthen, welche dergleichen Ordonnanzen einnehmen, und mit Quartier versorgen, hiervon nöthige Eröffnung thun, auch Obsicht tragen sollen, damit die baare Bezahlung vor das hergegebene Quartier jedesmal richtig erfolgen möge. Daran ꝛc. Und, Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 21. Febr. 1744.

Quartier-Geldes, soll sämtliche Creß-Commissarien zugefüget, und von denenselben besorget werden.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

A.

General-Verordnung

An die Stadt-Räthe, wegen des vor die, von der Infanterie auf Ordonnanz commandirte Mannschaft, zu bezahlenden Quartier-Geldes betreffend.

P. P.

Demnach diejenigen Ordonnanzen welche zu Unterhaltung der Correspondenz unter denen Compagnien derer Infanterie-Regimenter, und zu Fortschaffung derer Ordres, unterwegens einzulegen, die Nothdurft erfordert, nicht anders, als gegen baare Bezahlung eingenommen, und mit Quartier versorget werden wollen;

Wir aber zu solchem Ende resolviret haben, daß jeder Quartier-Stand einer Infanterie Stadt, von welchem die Mannschaft zu Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann zur Vergütung des Quartieres unterwegens, an den in dem Quartier-Stande commandirenden Officier, wann sich selbiger zuförderst vermittelst eines von einem General unterschriebenen Attestats ligitimiret, monatlich 12 Gr. gegen Quittung bezahlen solle: So befehlen Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch eures Ortes in dergleichen Fällen darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc.

Generale,

Wegen Einrichtung derer, von denen Gerichts-Obrigkeiten zu ertheilenden Attestate, vor diejenigen Soldaten, welche ihre Entlassung suchen; d. d. 4. Mart. 1744.

An. 1744. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Es ist angezeiget worden, wasmaßen, wenn einige Mannschaft von Unserer Miliz, theils wegen Ansäßigkeit, theils anderer Ursachen halber, um ihre Abschiede angesuchet, die denenselben von ihren Gerichts-Obrigkeiten ertheilte Zeugnisse nicht durchgehends von der Beschaffenheit gewesen, daß solchen hinlänglicher Glaube beygemessen, und die hierbey vorkommende zur Sache gehörige Umstände daraus wahrgenommen werden können.

Die Gerichts-Obrigkeiten, sollen die Attestate, welche sie denen Soldaten zu ihrer Entlassung ertheilen, nach Pflichten und Gewissen einrichten.

Nachdem Wir nun, diesen Inconvenienzien abzuhelfen, der Nothdurft befinden; Als ergehet hierdurch an Unsere sämtliche Vasallen und Beamte, wie auch an alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und gesamten hiesigen Landen, Unser Wille und Befehl, dergleichen Attestate hinführo, bey Vermeidung harter Strafe, nach ihren Pflichten und Gewissen gebührend einzurichten, und darinnen die Unentbehrlichkeit desjenigen, dessen Entlassung aus Unsern Kriegsdiensten gesuchet wird, insonderheit aber, daß derselbe der einzige Sohn, und kein Geschwister habe, oder, wenn ein oder mehrere vorhanden, warum von diesen nicht ein oder die andere Person das Hauswesen bestreiten könne, desgleichen, worinnen solches und die Nahrung, welche der loszulassende Mann annehmen will, bestehe, und wie viel es werth sey, dann ferner, daß das angegebene Haus und Hof dem zu dimittirenden Soldaten zugeschrieben und in Lehn und Würden gegeben oder noch gereichet werden solle, nichtweniger, daß selbiger auch, das Erkaufte zu bezahlen oder sonst zu behaupten, im Stande sey, und die Eltern ihrem Hauswesen selbst vorzustehen, nicht mehr vermögend, ausdrücklich anzumerken und anzuführen.

Nähere Bestimmungen wie dergleichen Attestata einzurichten.

Wornach sie sich zu achten und diesem also gehorsamst nachzukommen haben. Daran geschiehet Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, den 4. Mart. Anno 1744.

Erasmus Leopold von Gersdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Verlegung derer Cavallerie-Regimenter in die kleinen Städte, und großen Dörfer, ingleichen das dem gemeinen Mann dabey verstattete Zusammenschlachten betreffend; den 1. Jun. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744.

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir sind gnädigst entschlossen, einige von Unseren Cavallerie-Regimentern, in kleine mit Infanterie nicht bequartierte Städte, ingleichen große Dörfer verlegen zu lassen. Ihr ersehet auch aus der Beylage sub ⊙. des mehrern was bey sothaner näheren Zusammenziehung, unter andern in Unserm Stiffte Merseburg, vor Unsers Königl. Cron- und Chur-Prinzens Lbd. Cuiraßiers-Regiment vor Stand-Quartier, in welche selbiges den 1. Julii a. c. ohnfehlbar einrücken wird, ausgesetzet worden. Nachdem Wir nun der gemeinen Cavallerie-Mannschaft das Zusammenschlachten, sowohl in denen Städten als Dörfern, nach der in dem Anschlusse sub B. B. vorgeschriebenen Maße erlaubet; Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hiernach behöriger Orten gebührende Verfügung thun. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 1. Junii 1744.

Anschluß sub B. B.

Carl August Gr. von Rex.

An das Stifft-Merseburgische Cammer-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

Das

B. B.

Das Zusammenschlachten der gemeinen Mannschaft von der Cavallerie, und die deshalb zu entrichtende Fleisch-Steuer betreffend.

Verbeth des Schlachtens und Fleisch-Verkaufs denen Soldaten.

Nach mehreren Inhalt des Fleisch-Steuer Ausschreibens de Anno 1682. item Generalis vom 18. Aug. 1729. ingleichen derer Ordonnanzen de Anno 1712 und 1714. ist denen Soldaten zu Roß und Fuß, die Schlacht- und Verkaufung des Fleisches ernstlich verbothen, auch bey der Miliz niemand von der Fleisch-Steuer frey.

Zusammenschlachten der gemeinen Mannschaft verstattet.

Limitation.

Daferne jedoch, nach erfolgter neuen Delogir- und nähern Zusammenziehung der Cavallerie-Regimenter 2. 3. oder 4. von der gemeinen Mannschaft zusammen treten und in Cameradschaft mit einander schlachten wollen; könnte ihnen solches bey dem kleinen Vieh ohne Unterschied, bey dem großen aber nur auf den Fall, wenn an dem Orte des Stand-Quartieres der ordentliche Fleischer mit Rind- und Schweine-Fleisch, nicht selbst zur selbigen Zeit versehen wäre, sowohl in Städten als Dörfern gestattet werden; Jedoch müßte das Vieh jedesmal durch einen verpflichteten Fleischer geschlachtet, die Stücken und Zubehör, besonders versteuert, und jegliches Pfund mit 2 Pfennig Fleisch-Steuer vergeben, nicht minder zu Verhütung alles Unterschleiffes, die Bank-Accise von solchem zusammen geschlachteten Viehe, entrichtet werden; Wie denn auch, wenn ein Officier ein Rind schlachten ließe, und entweder an einen andern Officier, oder an die unter sich habende Mannschaft wieder von dem Fleische etwas, um die Kosten des Einkaufes, vertheilete, der gedoppelte Fleisch-Pfennig zu geben. Dargegen von dem Vieh, welches sowohl der Officier als gemeine Mann nur vor sich allein, ohne mit einem andern das Fleisch zu theilen, zu seiner Haus-Consumption schlachten ließe, nur der einfache Fleisch-Pfennig zu bezahlen, auch durch einen verpflichteten Fleischer die Schlachtung jedesmal zu verrichten wäre. Im übrigen würde der gemeinen Mannschaft bey dieser restringirten Erlaubniß alle Marketenderey mit Schlacht- und Verkaufung des Fleisches nochmals ernstlich zu untersagen seyn.

Schlachten derer Officiers.

Haus-Consumtion betreffend.

Regulativ

Der Nachrichter-Gebühren in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen; den 15. Jun. 1744.

Ist P. II. im Andern Buch im fünften Capitel, p. 491 befindlich.

Generale,

Die, denen Beurlaubt gewesenen Soldaten unweigerlich auszustellende Obrigkeitliche Attestate ihrer Aufführung betreffend; d. d. 18. Junii, 1744.

An. 1744.

Ordre an die Miliz.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Es ist, wegen der, von Unseren Regimentern zu beurlaubenden Mannschaft, die Vorsehung geschehen, daß zum Besten Unserer Lande, und zu guter Aufführung derer Beurlaubten, jeder dererselben bey seiner Rückkunft ein Attestat, seines Verhaltens halber, von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo er sich aufgehalten, bey dem Compagnie-Commendanten produciren solle.

Verschuldigung unverdienter Beurlaubten.

Nachdem sich aber geäußert, daß die Beurlaubten die erforderlichen Attestate nicht durchgehends mit zum Regiment zurück gebracht, und, da selbige hierüber zur Rede gesetzet worden, sich darmit entschuldiget, wie die Gerichte solche zu ertheilen sich verweigert;

So ergehet hierdurch an Unsere sämtliche Vasallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Gerichts-Personen, in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, Unser Wille und Befehl, daß sie denen Beurlaubten dergleichen Attestate jedermal ohnweigerlich und zwar ohne Entgeld, ausstellen sollen. Wornach sich zu achten; Und es geschiehet daran Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 18. Junii, Anno 1744.

Befehl an die Obrigkeiten,

denen Beurlaubten die erforderliche Attestata, unweigerlich u. unentgeldlich auszustellen.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Joh. Gottlob Otto, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die von der Milz zur Ungebühr geforderte Vorspannung und Bothen, zum Wegweisen, betreffend; den 9. Mart. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1745. Generale d. 12. Apr. 743.

Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Aus Unserer an euch, am 12. Aprilis, Anno 1743 ertheilten General-Verordnung seyd ihr gehorsamst erinnert, welchergestalt keinem Ober- und Unter-Officier, noch Gemeinen, welche nicht einen Commandir-Zeddel vorzeigen können, ein Bothe gegeben werden solle; desgleichen besagen die ins Land ergangenen Ordonnanzen, daß der Miliz keine Vorspann anders, als auf Commissariatische Anweisung oder besondere Verordnung, zu aßigniren sey. Dieweiln aber seithero verschiedene Gerichts-Obrigkeiten beschwerend angebracht, wie, deme zuwider, von der Miliz sowohl Bothen zum Wegweisen, ohne dergleichen Commandir-Zeddel, als auch Vorspannungen, ohne Production derer hierzu nöthigen Anordnungen, verlanget worden; Und dann hierunter, wenn die Obrigkeiten auf solche Fälle Bothen oder Vorspann aßigniren, wider die Verfassung und die ins Land ergangene Befehle gehandelt wird: Als ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sämtlichen in Unserm Stiffte Naumburg befindlichen Beamten, auch

Beschwerde derer Obrigkeiten.

Schrift-

Schrift- und Amtsaßen von Ritterschaft und Städten, solches gehörigermaßen eröffnen, und ihnen dabey andeuten, daß sie denenjenigen Ober- und Unter-Officiers, ingleichen Gemeinen, welche sich mit einen Commandir-Zeddel, oder anderer besonderer Anordnung nicht legitimiren können, weder einige Bothen noch Vorspann zu geben, vielmehr die Officiers und Soldaten, welche dergleichen ihnen nicht gebührende Vorspann und Bothen, mit würklicher Gewaltthätigkeit zu exigiren, sich unterfangen möchten, in Arrest zu nehmen, und an die zu nächst stehende Miliz auszuliefern hätten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 9. Martii, 1745.

Wie sich gegen Officiers und Soldaten, welche ohne Commandir-Zeddel, Bothen oder Vorspann fordern, zu verhalten.

Joh. Chr. F. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Das, mit des Herzogs von Sachsen-Weymar Durchlaucht. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, errichtete Cartel betreffend; d. d. 24. May, 1745.

An. 1745. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheißen, wie auch Unseren sämmtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns, und des Herzogs Ernsts Augusts zu Sachsen-Weymar Lbden, an statt der Anno 1733 getroffenen Abrede, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, eine förmliche Convention und Cartel zu errichten, vor gut und nöthig befunden worden, als:

Cartel.

I.

Deserteurs, sind mit allem bey sich habenden, zu arretiren.

Sollen alle und jede, sowohl bisherige als zukünftige Deserteurs, die nicht aus denen, im §. 11. angemerkten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, so viel dererselben ausfündig zu machen, sie seyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits Höchsten und Hohen Herren Paciscenten an fremde Puissancen überlassenen, oder außerhalb des Römischen Reichs dienenden Truppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenen oder fremden Guth, bey sich haben möchten, alsofort, von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhafft genommen werden.

II.

Und ist davon dem

Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächst-befindlichen respective Gouverneur, Commendanten, Stabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestantens Namens, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, sammt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und anderen Sachen, bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens, nach Beschaffenheit der Umstände, binnen Vierzehen Tagen, zu bewerkstelligen, und zugleich, wegen der Zeit und des Ortes der Auslieferung, mit selbigem Abrede zu nehmen.

nächsten Stabs-Officier, oder nach Befinden der nächsten Civil-Obrigkeit, binnen Acht oder Vierzehen Tagen Nachricht geben.

III.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet und allem Unterschleif vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und, wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbey zu schaffen, und auszuliefern.

Wie denen Unterschleifen hierbey vorzubeugen?

Wie denn auch

IV.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamation, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

Derjenige Officier so einen Deserteur mit Wissen annimmt, ist über die unentgeldliche Rückgabe, noch zu bestrafen.

V.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen, auszuliefern, immittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und, wenn er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, zu verpflegen, welches dann bey der Auslieferung nach dem Marktgängigen Preiße angeschlagen, und solchergestalt, gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

Verpflegungs-Kosten des Deserteurs und des Pferdes.

VI.

Außer diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt von einem jeden abzugebenden Mann zu Fuße, er sey von der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, von einem berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld, bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genossener

Cartel-Geld

Löh-

Löhnung, Gerichts- Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

VII.

Der Civil- u. Militair-Obrigkeit soll auf die Deserteurs Achtung geben.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen: Also sollen auch diejenigen, welche, einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verhelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Processes, gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauffet, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestrafet werden.

Die Helfer, oder Forthelffer sind zu bestrafen, nicht weniger diejenigen, so Gewehr ꝛc. von einem Deserteur kaufen ꝛc.

VIII.

Ohne Requisition, ist der Deserteur in des andern Herrn Land zu verfolgen.

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Pacisceenten Lande, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit, es melden, welche sodann den Deserteur in continenti vest machen zu lassen, schuldig, daß er nicht weiter échappire.

Wie es bey dem Nachsetzen zu halten?

IX.

Civil vor diejenigen, so einen Deserteur ausfindig machen.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, weß Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet und anzeiget, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmet, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachtermaßen respect. Sechs und Zwölf Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

X.

Allen Deserteurs, so vor dem errichteten Cartel ausgetreten, wird die Lebensstrafe erlassen.

Allen Deserteurs, so vor Errichtung gegenwärtigen Cartels entwichen, und selbigem zu Folge, nunmehro auszuliefern sind, wird die Erlassung der Lebens-Strafe, auf den Fall, da deren Mein-Eyd nicht mit andern Capital-Verbrechen cumuliret worden, kraft dieses versprochen.

XI.

Wer von der Auslieferung auszunehmen?

Es sind aber von gedachter Auslieferung pro præterito sowohl, als pro futuro, Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisceenten Landes-Kinder, ingleichen die, so, wieder Verhoffen, aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder List, entführet werden sollten, und, wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden; dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Da hingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und andern fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in Natura bey ihnen selbst oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, außerdem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, soferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment dießfalls billigermaßen zu indemnisiren ist, zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisceenten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß stellen sollen.

XII.

Erläuterung wegen Entlassung derer Landes-Kinder, so in ihr Vaterland revertiren wollen.

Wollte auch einer oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölf Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, solchen Falls aber auch demselben die Montirung ganz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

XIII.

Was ein Landes-Kind sey?

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist dießfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium, zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hohen Herren Pacisceenten Landen, entweder sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern, wohnen, und Landesherrlichen Schutzes genießen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

XIV.

Wie bey der Desertion eines solchen Landes-Kindes zu verfahren?

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen, weder, während dessen Abwesenheit, mit dem Edictal-Proceß und gewöhnlicher Pœna Contumaciæ, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebensstrafe, zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe, vor seine Person, einen andern Mann, auf die Weise, wie im vorstehenden §. XII. erwehnet wird, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wollte: So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg unweigerlich, mit einem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kan aber, dem unbeschadet, verhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibes-Strafe, die keine Detention seiner Person oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

XV.

Ein beurlaubtes Landes-Kind, ist von seiner Rückkehr zum Dienst, nicht abzuhalten.

Wenn ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeynet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste weder durch Gewalt, noch Ueberredung, abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänzlich gelassen werden.

XVI.

Excedirende Beurlaubte sind zu arretiren, zur Bestrafung aber ihrem Herrn zu extradiren.

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschiehet, billigermaßen arretiret werden, sind aber, zur Bestrafung, an den Herrn, dem sie dienen, zu extradiren.

XVII.

Solche Beurlaubte sollen sich auch nicht

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto känntlicher seyn; So sollen dieselben sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung,

anders als in ihrer Montur sehen lassen.

tirung, sehen lassen, außerdem dieselben, als verdächtige Leute, wenn sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

XVIII.

Ein vielfacher Deserteur ist an seinen letzten Herrn auszuliefern.

Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

XIX.

Währung dieses Cartels.

Haben beyderseits Höchste und Hohe Herren Paciscenten sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man Sich von beyden Theilen, darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen, durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden solle.

Damit nun jedermänniglich von diesem errichteten und in Zwey gleichlautenden Exemplarien abgefasseten Cartel Nachricht bekommen, und solchem in allen und jeden Puncten genau und gehorsamst nachleben möge; So haben Wir dessen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und solches, sowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer und durchgängiger Beobachtung, publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen.

Des zu mehrern Urkund ist auch solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 24. Maji, Anno 1745.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Rescript,

Die Annehmung der sich freywillig zu Kriegs-Diensten angegebenen Mannschaft betreffend; den 3. Febr. 1746.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Veste und Hochgelahrte, Räthe, Liebe Getreue. Ob Wir zwar bereits Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls, des Herzogs zu Weißenfels Lbden. zu vernehmen gegeben, daß Wir einige Werbung vor Unsere Regimenter, in Unseren Chur-Sächsischen Landen, gegenwärtig zu verstatten, erhebliches Bedenken trügen; So sind Wir doch keinesweges gemeynet, solches dahin zu extendiren, daß dadurch denen Regimentern die Annahme der sich zu Kriegs-Diensten selbst angebenden Mannschaft, als ein freywilliges und ungezwungenes Engagement zu acceptiren, verwehret sey; Welches Wir euch hierdurch zu euerer Nachricht nicht verhalten mögen; Und begehren darneben gnädigst, ihr wollet die sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Unserm Stiffte Naumburg, hiernach ebenfalls bescheiden. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 3. Febr. 1746.

Denen Regimentern ist unverwehret, sich selbst zu Kriegs-Diensten angebende Mannschaft anzunehmen.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Anderweitige Erläuterung

Des, unterm 16. Septemb. 1735. wegen der Miliz-Fuhren, ergangenem Rescripts; den 30. Jun. 1746.

An. 1746. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Liebe Getreue: Uns ist aus eurem, mit Einsendung des hierbey zurückgehenden Fasc. Actor. erstatteten unterthänigsten Berichte von 15. Jun. c. a. geziemend vorgetragen worden, wasgestalt die sogenannten Gärtnere zu Wendishayn sich der Concurrenz zu Miliz-Fuhren dahero zu entbrechen suchen, weiln in dem, der Miliz-Fuhren halber, in Anno 1735 ergangenen Regulativ die Gärtner davon frey gesprochen worden.

Nachdem aber es hierbey nicht auf die bloße Benennung, sondern auf die besitzenden Grund-Stücke zu Viertel, Halben, Drey-Viertel und ganzen Hufen, und die auch Zug-Vieh, und zwar noch mehr als die Häußer oder Pferdner halten, ankömmt, und sich selbige der Concurrenz zu Miliz-Fuhren auf keine Weise entbrechen mögen. — Wie ihr nun dieselben zu ihrer obliegenden Schuldigkeit anzuhalten habt; Also finden Wir hiernächst nöthig, obiges Regulativ dahin zu erläutern, daß unter die Anspänner nicht allein diejenigen zu rechnen, welch ganze, sondern auch Drey-Viertel, Halbe und Ein-Viertel Hufen besitzen, ob schon solche zum Theil nicht durchgehends Zug-Vieh an Pferden und Ochsen halten, auch sonst von andern Herrschaftlichen Frohn-Diensten eximiret sind, angesehen, selbige doch zu Bestellung ihrer nach Hufen besitzenden Grund-Stücken und Felder, anderer ihres Zug-Viehes sich bedienen, und solche durch fremdes Vieh, Schiff und Geschirr besorgen lassen.

Wer unter die Anspänner zu rechnen sey?

Wannenhero bey außerordentlichen Miliz-Fuhren solche und zwar die, so Zug-Vieh halten, in natura, diejenigen aber, die mit keinem Zug-Vieh versehen, durch einen Geld-Beytrag nach Proportion derer besitzenden Hufen zu concurriren haben. Wornächst Wir euch nicht verhalten, daß bey entstehenden Differentien, wie hoch nehmlich eine Fuhre an Gelde zu rechnen, jede Vierspännige Fuhre inclusive Wagen und Pferde, so wie anderer Orten mehr üblich, auf 2½ fl. — gesetzet werden kann. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Junii, 1746.

Ferne Erläuterung.

An die Leipziger Creyß-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Wie es mit Auslieferung derer von den Civil-Obrigkeiten arretirten Soldaten an ihre Regimenter gehalten werden soll; den 31. Octob. 1746.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Mandat, d. d. 28. Dec. Anno 1737.

Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe Getreue. Wir haben seithero verschiedentlich wahrgenommen, daß, wann Soldaten von Unsern Regimentern, verübter Excesse halber, Unserm unterm 28. Decembr. 1737. ins Land publicirten Mandat zu gehorsamster Folge, von den Civil-Obrigkeiten zur Hafft gebracht worden, die Obrigkeiten sothaner Arrestanten, ohne vorher dazu eingeholte Anordnung, an ihre Regimenter verabfolgen zu lassen, sich geweigert: Allermaßen aber ein solches weder in angeregtem Mandat verordnet, noch dahin jemahlen Unsere Intention gerichtet gewesen, vielmehr in denen publicirten Ordonnanzen enthalten, daß dergleichen Arrestanten, woferne ihre Regimenter allzuweit vom loco delicti entfernet stehen, an die nächst liegende Regimenter ausgeliefert, und von selbigen an solche ihre Regimenter weiter fortgeschaffet werden sollen; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet an sämmtliche Unsere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in Unserm Stifft Naumburg die gemessene Verordnung ergehen lassen, damit sie die nach Maßgabe obgedachten Mandats, bey ihnen zur Verhafft gediehene Soldaten, jedesmahl an ihre, oder an die nächst liegende sich darum meldende Regimenter, ohne vorgängige Rückfrage unweigerlich, nebst Abgabe der gehaltenen Vernehmungs-Registraturen verabfolgen lassen möchten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 31. Octobr. 1746.

die nächst stehende Regimenter zu halten,

und was sonst dabey zu beobachten.

Joh. Chr. Graf von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Christian Wilhelm Just.

Wie es mit Abgabe arrestirter Soldaten an ihre, oder

Anderweites Generale,

Zu genauerer Beobachtung derer, wegen derer Deserteurs ꝛc. ergangenen Verordnungen; d. d. 1. Febr. 1747.

An. 1747. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue; Ob wohl die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen in Unsern hiesigen Landen, wegen derer Deserteurs, in verschiedenen Mandaten und Generalien, und besonders in Unserem unterm 30. Octobr. Anno 1738. ins Land ergangenem Mandate, auf das nachdrücklichste ermahnet, angewiesen und verwarnet worden, und Wir Uns zu ihnen, daß sie dem anbefohlenen allenthalben gebührende Folge leisten würden, gnädigst versehen; So ist doch bishero, aus verschiedenen eingelangten Nachrichten, das Gegentheil, insonderheit an Seiten derer Unterthanen, zu Unserm größten Mißfallen wahrzunehmen gewesen:

Mandat, d. d. 30 Oct. Anno 1738. und andere,

Und Wir befinden dahero der Nothdurft, nicht nur sothane Mandate und Generalien, und vornehmlich das vorangezogene vom 30. Octobr. 1738, nicht weniger dasjenige, was in der Ordonnanz d. d. 21. Aug. 1728. §. 18, und in dem Werbe-Mandat vom 3. Decembr. 1728. nach denen Worten: Und wie in Unserer ꝛc. ꝛc. disponiret ist, zu erneuern, und zu wiederholen, sondern auch, vermittelst dieser Unserer anderweiten General-Verordnung, sämmtliche Unter-Obrigkeiten und Unterthanen nochmahls ernstlich zu bedeuten, daß sie, bey Vermeidung unnachbleibender Exequirung derer gesetzten, auch nach Befinden zu gewartender härterer Strafen, denen vorangeregten Ausschreiben, und insbesondere dem mehrerwehnten Anno 1738. publicirten Mandat, nach ihren aufhabenden Pflichten, besser und mit mehrerer Attention, Vor- und Obsicht, auch Vorkehr- und Anwendung der dießfalls erforderlichen Anstalt und Bemühung, als bishero an vielen Orten nicht geschehen seyn mag, nachleben, und nicht das mindeste hierunter wider sich zu Schulden kommen lassen sollen.

werden erneuert, und wiederholet.

Obrigkeiten, sollen die Gerichts-Personen jeder Gemeinde, in denen Vorstädten und auf dem Lande, wie auch die Gast- Schenk- und sämmtliche Haus-Wirthe, Einwohnere und Unterthanen, auf alle von ihnen zu beobachtende Fälle, nach denen, sowohl derer verbothenen Werbungen, Deserteurs, und überhaupt derer Soldaten halber, als auch, wegen der Anzeige aller einkehrenden Fremden, besonders aber, ratione des Räuber- Diebs- Bettel- und andern liederlichen und verdächtigen Gesindels, emanirten Mandaten und General-Verordnungen, nochmahls alles Ernstes anzuweisen, auch es führohin, bey deren respective Annehmung und Verpflichtung, in der Maaße zu halten. Woferne nun aber, dessen ohnerachtet, sodann ein- oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er diesem nicht nachgekommen, durch sein Bekenntniß, oder durch eydlich abgehörte Zeugen überführet wird, ist selbiger, im Fall er, den Soldaten, wegen des Passes, zu befragen, unterlassen hat, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur, sondern an einen andern Ort beordret gewesen, oder, dahin zu reisen, Erlaubniß gehabt hätte, dennoch, andern zum Exempel, und zu desto sorgfältigerer Beobachtung dieser Verordnung, von seiner Obrigkeit, wegen eines jeden dergleichen Soldatens, in ein Geldbuße von Einem Neuen Schock, und nachgehends, so oft er dessen geständig oder überzeuget ist, in Zwey Neue Schock Strafe zu vertheilen, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, und wenn es keinen Deserteur anbetrifft, sonst nach Vorschrift und Maßgebung derer ins Land ausgelassenen Mandate und Generalien, alles Ernstes gebührend und schleunig zu verfahren.

Personen, Schenkwirthe und Unterthanen, auf alle von ihnen, nach vorigen Verordnungen, zu beobachtende Fälle verweisen.

Wie, wider die Contravenienten zu verfahren?

Damit auch keiner Unserer Unterthanen, so geringen Standes er immer sey, sich bey Befragung derer außer ihren Stand-Quartieren befindlichen Soldaten, einiger Insolenz von selbigen zu befahren haben möge; So haben Wir durch Unsere Generalität, die auf das Land commandirte oder beurlaubte Unter-

Ordre an die Miliz, wegen vorzuzeigender Pässe.

Officiers und Gemeinen von Unserer Armee, zu williger und bescheidener Vorzeigung ihrer Pässe, mittelst geschärfter Ordres anweisen lassen, mithin keinem derer wider gegenwärtige Unsere General-Verordnung contravenirenden Unterthanen der Vorwandt einiger Furcht zu statten kommen soll.

Wornach sich also Unsere gesammte Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, gehorsamst und genau zu achten, und respectivè das Nöthige ungesäumt zu veranstalten haben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 1. Febr. Anno 1747.

Erasm. Leop. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. daß führohin die, von denen Officiers verhandelten Tractaments- und andern Quittungen, wenn auch selbige vor erfolgter Bezahlung verstorben, und Schulden hinterlassen, vor prioritätisch paßiren, diejenigen Officiers aber auch, welche wegen Ausstellung doppelter Quittungen auf einen Monat angeklaget, und schuldig befunden würden, ohne Ansehen der Person vor das Kriegs-Recht gestellet und caßiret werden sollen; den 30. März 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Veste Räthe, liebe Getreue; Es hat Uns Unser General en Chef, der Graf Rutowski, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wesgestalt denen Officiers von der Armee, so auf ihr Tractament und andere Gebührnisse Credit zu suchen, und solche gegen Quittung zu verhandeln genöthiget würden, deßhalb Schwürigkeit gemacht werden wollte, weil wann dergleichen Officiers vor erfolgter Bezahlung ihrer verhandelten Quittungen verstorben und Schulden hinterlassen, diejenigen Creditores, so ihr Geld auf Quittungen hergegeben, von denen übrigen chirographarischen Gläubigern in Anspruch genommen, und ihnen kein besseres Recht, als diese gehabt, zugestanden worden. Allermaßen Wir nun, zu Conservation des Credits derer Officiers, führohin als ein beständiges Regulativ zu beobachten vor billig finden, daß wenn Officiers vor erfolgter Bezahlung ihrer verhandelten Quittungen verstorben und Schulden hinterlassen, diejenigen Personen, so ihr Geld auf dergleichen Quittungen hergegeben, und wider welche sich kein Verdacht eines Unterschleifs, oder begangenen usurariæ pravitatis hervor thut, von allem Anspruch derer übrigen chirographarischen Gläubiger befreyet seyn, mithin sothane erhandelte Quittungen schlechterdings vor prioritätisch paßiren, und selbigen ohne Weitläuftigkeit zu dem Ihrigen verholfen werden möge, im Gegentheil aber auch diejenigen Officiers, welche wegen Ausstellung doppelter Quittungen auf einen Monath, an zweyerley Creditores, angeklaget, und schuldig befunden würden, ohne alles Ansehen der Person vor das Kriegs-Recht gestellet, und caßiret werden sollen, dieses auch bey Unserer gesammten Armee durch eine General-Ordre zu publiciren gemessenst anbefohlen haben.

Regulativ, wegen Bezahlung derer von Officiers verhandelten Tractaments-Quittungen.

Ordre, wegen derer jenigen Officiers, so doppelte Quittungen ausstellen.

Als machen Wir euch solches gleichfalls hierdurch bekannt, gnädigst begehrende, ihr wollet euch bey vorkommenden Fällen darnach gebührend achten, und darüber strack lich halten. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 30. Mart. 1747.

Augustus Rex.
G. v. Brühl.

An das Geheime Kriegs-Raths Collegium.

J. G. Müller.

Ejusdem Rescript,

Daß wiederholte Ordre an die Regimenter ertheilet worden, sämmtliche Leibes- und Bey-Montirungs- ingleichen Equipage-Stücken ꝛc. aus hiesigen Landen, und von Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, zu nehmen, und wie solches geschehen, durch Obrigkeitliche oder andere Attestata beyzubringen; den 1. März 1748.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1748. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrner, Veste Räthe, liebe Getreue; Da bey denen, von den inländischen Tuch- und Zeug-Fabricanten auch anderen Handwerks-Leuten, über den je mehr und mehr überhand nehmenden Verfall ihres Gewerbes und Nahrung geführten beweglichen Klagen, alle behufige Mittel und Anstalten, wodurch selbigen so viel möglich abgeholfen werden möge, vorzukehren, die Nothwendigkeit erheischet: So haben Wir Uns nicht entbrechen können, an die gesammte Armee und Garnisons, ingleichen an die Garde du Corps, Schweizer-Garde, und das Adeliche Corps derer Cadets, nicht minder an das Leib-Grenadier-Garde-Regiment, die erneuerten Verfügungen (immaßen dessen Beobachtung ihnen ohnedieß, vermöge derer unterm 21. Jul. 1718 1. Febr. 1729 und 21. Sept. 1733 ins Land ergangenen Mandate, incumbiret) unter heutigem dato zu ertheilen, daß sämmtliche rep. Leibes- und Bey-Montirungs-Equipage-Stücken, vom größtem bis zum kleinesten, wie selbige nur Namen haben, jederzeit anderswo, als aus Unsern Chur- incorporirten- auch übrigen Landen, und allein von hiesigen Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, nicht genommen, wegen derer selben aber entweder mit Kaufleuten oder Lieferanten gar nicht, vielmehr mit denen Fabricanten selbst, contrahiret, auch damit man, daß solches geschehen, desto mehr vergewissert sey, durch ohnentgeltlich zu ertheilende

General-Ordre,

daß sämmtliche Montirungs- auch Equipage-Stücke.

aus hiesigen Landen, und von hiesigen Fabricatis genommen,

solches auch durch Obrig-

…tliche Atte-…ta beschei-…gt

theilende Obrigkeitliche Attestata, wie viel davon an jedem innländischen Orte bestellet und geliefert, beygebracht, oder auch wenigstens, im Fall mit denen Fabricanten selbst unmittelbar zu contrahiren, die Umstände nicht gestatteten, von dem Lieferanten die würkliche Fertigung aller gelieferten Tücher, Zeuge, Strümpfe, Hüthe, Lederwerks, und sämmtlicher übriger Montirungs-Zubehörungen, in Unseren Landen, mit Benennung der Orte, allwo sie fabriciret, bescheiniget werden möge, wogegen Wir auch, daß die Waaren und Arbeit in behöriger Maaß und erforderlicher Tüchtigkeit, auch um billigen Preiß gefertiget und geliefert werden sollen, die Lieferanten und Handwerker anweisen lassen wollen; Wannenhero Wir euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch gleichfalls nicht unerö[ffnet] lassen mögen, und werdet ihr bey Ablegung der Haupt-Rechnung, über die empfangenen Montirungs-Gelder, oder auf was Maaße ihr es sonst am thunlichsten erachtet, obige Observanda aufs genaueste zu beobachten, ohnermangelt seyn. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 1. Mart. 1748.

…ugen aber …uch selbige, …n behöriger …üchtigkeit, …mdum billi-…gen Preiß ge-…liefert wer-…den sollen

Augustus Rex.

Gr. v. Brühl.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

J. G. Müller.

Ejusdem Rescript,

Daß die Unterthanen, bey Verkaufung ihrer Hafer- und Fourage-Vorräthe, selbige denen Cavallerie-Regimentern gegen sofortige marktgültige Bezahlung, vor denen Auswärtigen gönnen sollen; den 12. Sept. 1748.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An 1748. Generale …ierhalb,

Hoch- und Wohlgebohrner, Veste Räthe, liebe Getreue; Demnach Wir, um die Ausfütterung Unserer Cavallerie-Regimenter zu facilitiren, das abschriftlich hier beykommende Generale, vermöge dessen bey Verkaufung des Hafers und Fourage, auf besagte Cavallerie-Regimenter, gegen sofortige baare marktgültige Bezahlung, vor denen Auswärtigen reflectiret werden soll, ins Land auszulassen, der Nothdurft befunden; Als haben Wir euch denen Wir mit Gnaden wohl gewogen, solches hierdurch zu eurer Nachricht nicht bergen wollen. Geben zu Dreßden, am 12. Sept. 1748.

wird communiciret.

Joh. Ch. Gr. v. Hennicke.

An das geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Christian Willhelm Just.

Generale,

Daß die Unterthanen, ihre Vorräthe denen Cavallerie-Regimentern, gegen sofortige baare Bezahlung, vor Auswärtigen gönnen sollen.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

Rescript, …en der …usfuhre …is Getrey-…des und der …ourage.

Aus Unserm gnädigsten Rescripte vom 30. passato (vom 4. curr.) seyd ihr erinnert, wasgestalt Wir die Ausfuhre, vom Getrayde und Fourage, in diejenigen benachbarten Lande, aus welchen keine Gegen-Einfuhre in hiesige verstattet wird, zu untersagen der Nothdurft befunden: Es hat auch darbey zur Zeit sein ungeändertes Bewenden. Ob Wir nun wohl solchergestalt die Getrayde- und Fourage-Ausfuhre zum Behuf des Commercii offen zu lassen …wird erläu-…tert:

gemeynet sind; So ist doch zugleich Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, daß sothane Ausfuhre, zum Nachtheil, weder der eigenen Subsistenz Unserer Unterthanen überhaupt, noch auch insbesondere Unserer in kleinen Städten und großen Dörfern beysammen stehenden Cavallerie, gemißbrauchet werde; Allermaßen denn bey Zusammen-Delogirung der Cavallerie die Absicht, neben Beförderung Unsers Militar-Dienstes, zugleich dahin gegangen, damit Unsere Unterthanen eines Theils, derer aus der Natural-Lieferung entstandenen vielen Beschwerlichkeiten überhoben bleiben, andern theils durch die von denen Commendanten der Cavallerie-Compagnien selbst zu verrichtende Ausfütterung derer Dienst-Pferde, die Gelegenheit überkommen möchten, die ihnen zugewachsene Fourage in der Nähe, mit Erspahrung weiten Transports, gegen marktgültigen Preiß, zu Gelde zu machen; Mithin Unsern Unterthanen, daß die Cavallerie-Regimenter beysammen verbleiben, selbst daran gelegen: So tragen Wir zwar zu denenselben das gnädigste Vertrauen, sie werden bey Verkaufung ihrer Hafer- und Fourage-Vorräthe, selbige gedachten Unseren Cavallerie-Regimentern gegen sofortige baare marktgültige Bezahlung, vor denen Auswärtigen gönnen, und sothanen Cavallerie-Regimentern zu gegründeten Beschwerden hierunter keinen Anlaß geben. Begehren jedoch hiermit gnädigst, ihr wollet Unsern Beamten, Vasallen, auch anderen Unter-Obrigkeiten mittelst ungesäumt zu erlassender schriftlicher Mißiven, solches zu erkennen geben, und selbige zu behöriger Beobachtung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung anweisen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Sept. 1748.

An die Landes-Regierung, & in simili an die Stiffts-Regierungen zu Merseburg und Zeitz.

Declaratorium

Des Generalis, de Anno 1738, die Exemtion derer Invaliden von Personal-Præstandis betreffend; d. d. 13. März 1749.

An. 1749. Generale d. 21. Sept. 1738

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue; Demnach die von Uns, wegen Exemtion derer invaliden Soldaten, von allen und jeden Personal-Præstandis, unterm 21. Sept. 1738 ins Land ausgelassene General-Verordnung bisher, Unserer hierunter abgezielten gnädigsten Intention entgegen, verschiedentlich, theils zur Beschwerde derer Obrigkeiten an denen Orten ihres Aufenthalts, theils zu Schmählerung dieses denen Invaliden ertheilten Beneficii, ausgeleget werden wollen:

Wird erläutert.

So haben Wir, mit Erläuterung und Modification sothanen Generalis, dießfalls gewisses Ziel und Maaße zu setzen, der Nothdurft befunden.

Dimittirte und invalide aus hiesigen Landen gebürtige Soldaten, sollen ihren Aufenthalt an dem Ort ihrer Geburt oder Erziehung nehmen.

Es sollen nämlich, wie alle abgedankte, also auch die invalide aus hiesigen Landen gebürtige Soldaten, wenn gleich letztere mit Frey-Scheinen oder Pensions-Büchern aus Unserem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio versehen, ihren Aufenthalt an denen Orten ihrer Geburt oder Erziehung nehmen, und daselbst neben denen, ihnen durch obiges Generale verliehenen Freyheiten, auch namentlich von denen jedes Orts hergebrachten Haus Genossen-Diensten, eximiret und darmit völlig verschonet bleiben. Wollten aber die Invaliden sich an Orten, wo sie weder erzogen noch gebohren sind, niederlassen, so stehet denen dasigen Gerichts-Obrigkeiten, wenn es nicht mit ihrer Genehmhaltung geschiehet, frey, dieselben ad forum originis vel domicilii, welches zu solchem Ende in denen zu ertheilenden Frey-Scheinen und Pensions-Büchern künftig deutlich exprimiret werden wird, zu verweisen, oder es können sothane Obrigkeiten die Invaliden, wenn sie ihnen den Aufenthalt verstatten, sowohl zu obigen Haus Genossen-Diensten, als zu denen Commun-Præstandis, anhalten, immaßen besagte Invaliden davon außer denen Orten ihrer Geburt oder Erziehung keinesweges vor befreyt zu achten.

Anderergestalt sind sie von Hausgenossen-Diensten, und Commun-Præstandis nicht befreyet.

Erläuterung.

Gleichwie jedoch solche Unsere gnädigste Intention nur vors künftige zur Vorschrift dienen und nicht auf das vergangene gezogen werden soll; Also ist denen außer ihren Geburts-Orten lebenden Invaliden der ihnen von denen Gerichts-Obrigkeiten einmal verstattete Aufenthalt, wenn sie sich ehrlich nähren, und, als Unterthanen gebühret, aufführen, nicht zu versagen, noch dieselben zu denen Haus-Genossen-Diensten und Commun-Præstandis, falls sie nicht bereits in deren Mitleidenheit bishero gestanden, zu ziehen.

Fernere Erläuterung wegen der Ausländer.

In Ansehung der Ausländer, so in hiesigen Landen weder gebohren, noch erzogen, jedoch in Unseren Kriegs-Diensten invalid worden, bey denen in Ertheilung der Frey-Scheine und Pensions-Bücher ohnehin auf den geleisteten Dienst und ihre Leibes- und Gesundheits-Umstände das Absehen gerichtet wird, hat es bey denen, durch obermeldetes Generale ihnen gnädigst verliehenen Exemtionen, ohne Unterscheid des Aufenthalts, sein völliges Bewenden.

Weiber und Kinder derer Invaliden haben keine Immunität.

Und da hiernächst alle solche denen Invaliden ertheilte Exemtiones und Beneficia als bloße Personalia anzusehen, mithin auf derselben Weiber und Kinder keinesweges erstrecket werden können: Also mögen auch letztere, in Leistung der Haus-Genossen-Dienste und der Schuldigkeit des Dienst-Zwanges, einiger Befreyung sich nicht anmaßen, sondern es sind besagte der Invaliden Weiber und Kinder, selbige zu leisten, verbunden.

Es ergehet demnach an Unsere sämmtliche Vasallen und Beamten, sowohl an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch Unterthanen, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, hiermit Unser ernster Befehl, sich darnach gehorsamst zu achten, und diesem allen gebührend nachzuleben. Datum Dreßden, am 31. Mart. 1749.

Erasmus Leopold von Gersdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Fernerweite Erläuterung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. des, wegen derer Miliz-Fuhren halber, unterm 30. Jun. 1746 ergangenen anderweitigen Erläuterungs-Rescripts; den 7. Jun. 1749.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Anderweite Erläuterung wegen des Dorfs Mosheim.

Veste, Rath, liebe Getreue ꝛc. — Wie aber überhaupt das Dorf Mosheim, obschon solches von euch dem Gebürgischen Creyße in gewissen Fällen abgetreten worden, dennoch an und vor sich bey dem Leipziger Creyße verbleibet, und dahero angezogene Irrungen, zumal solche ohnehin gleich anfänglich, und noch vor der beschehenen Abtretung, vor euch anhängig worden, nach Maaßgebung des euch unterm 30. Jun. 1746. ertheilten anderweitigen Regulativs zu decidiren seyn will; Als begehren Wir hiermit gnädigst ihr wollet Beklagte Hintersässer und Gärtnere dahin bedeuten, daß sie bey vorfallenden außerordentlichen Miliz-Fuhren, zu solchen, und zwar die, so Zug-Vieh halten, in natura, diejenigen aber so mit keinem Zug-Viehe versehen, durch einen Geld-Beytrag nach Proportion ihrer besitzenden Hufen, zu concurriren verbunden. Und wie Wir hiernächst in oben besagtem Regulativ de Anno 1746. den Geld-Betrag einer ordentlichen Miliz-Fuhre, incl. Wagen und Pferde in Betracht solche so weit nicht gehen, theils aber dergleichen Vorspann in einem Tage oder längstens 24 Stunden zurückkommen, auf 24 fl. determiniret; Also haben Wir in dem Gebürgischen und andern Creyßen, wegen derer, außer derer Marches vorfallenden extraordinairen Miliz-Fuhren dahin dicidiret, daß unter diesen letztern Fuhren ein Unterscheid zu machen, ob selbige nehmlich von einer Commun überhaupt an Fuhr-Leute verdungen, oder dergleichen von denen mit Zug-Vieh versehenen Einwohnern jeden Orts selbst verrichtet werden, und erstern Falls das Geld-Quantum der überhaupt verdungenen Fuhre, nach Proportion derer in jeder Commun befindlichen Hufen auszubringen, im letztern Fall aber, und wenn denen, so die Fuhren verrichtet, von einigen unbespannten oder solchen Einwohnern, welche die Fuhren nicht selbst verrichten können, aber doch wegen ihrer Güther dabey zu concurriren schuldig, ein Beytrag zu thun, sodann bey jeder vierspännigen Miliz-Fuhre, so zwischen Ostern und Michael verrichtet wird, auf jede Meile 21 Gr. bey denen aber, so zwischen Michael und Ostern geschehen, auf jede Meile 1 Rthlr. gerechnet werden soll. Und begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet nach dieser Disposition, nicht nur die Mosheimer Irrungen entscheiden, sondern auch bey denen, anderer Orten sich herfür thuenden Differentien, sothane Disposition durchgehends zum Fundament nehmen. Daran geschieht ꝛc. Datum Dreßden, den 7. Jun. 1749.

Determination des Geld-Betrags.

und des darzu zu leistenden Beytrags.

Erläuterungen wegen der extraordinairen Miliz-Fuhren,

Christoph Graf von Unruh.

An die Leipziger Creyß-Commissarien.

Christian August Döhner.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß das, im Jahr 1741. mit des Königs von Preußen Majestät errichtete Cartel, noch nicht vor aufgehoben zu achten sey; den 13. Dec. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Cartel mit des Königs in Preußen Majestät

Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns ist einberichtet worden, wasgestalt über die Verbindlichkeit des zwischen Uns und des Königs in Preußen Majestät, wegen Auslieferung derer Deserteurs Anno 1741. errichteten Cartels bisher verschiedentlich an beyden Seiten bey einigen Regimentern, Obrigkeiten und Unterthanen um deswillen Zweifel entstehen wollen, weilen die in selbigem stipulirte sechs Jahre zu Ende gegangen. Allermassen aber sothanes Cartel, nach Inhalt des 15. §. auch nach Ablauf erwehnter sechs Jahre, so lange gültig seyn soll, bis man sich sodann eines andern erkläret haben würde; Da hingegen dergleichen auf des Cartels Aufhebung gerichtete Erklärung von keiner Seite, vielmehr von neuem reciproque freundnachbarliche Declaration geschehen, daß das Cartel in seiner völligen Kraft verbleiben, und nach wie vor sorgfältig observiret werden solle; So begehren Wir hiermit, ihr wollet in denen vorkommenden Fällen, euch im Sprechen darnach achten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 13. Dec. 1749.

soll nach neuerlicher reciproquen Declaration, nach wie vor observiret werden.

Erasm. Leop. von Gersdorff.

An die Juristen Facultät zu Leipzig, und übrige Dicasteria.

Emanuel Gottlob Langbein, S.

Ejusdem Befehl,

Die, von Unterthanen, welche fremde Kriegsdienste anzunehmen intendiret, wider ihre Anwerbung zu Landesherrlichen dergleichen Diensten ergriffene Appellationes betreffend; den 5. Jul. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm gehorsamsten Berichte vom 20. April. jüngsthin vortragen lassen, was ihr, durch zweyer angesessenen Unterthanen zu Herrenschwenda, Namens Goldschmidt und Vonhoff, wider die von denen Gräflich-Brühlischen Gerichten zu Gangloffömmern angeordnete Versicherung ihrer Personen zu Unseren Kriegsdiensten an Uns eingewendete unterthänigste Appellationes anzufragen, und zu Unserer gnädigsten Resolution zu stellen, veranlasset worden.

Ob Wir nun wohl, daß Unsere Unterthanen zu Annahme Unserer Kriegsdienste wider ihren Willen gezwungen werden, zu gestatten, in keine Wege gemeinet sind: So finden Wir doch Unserm höchsten Interesse und der Schuldigkeit Unserer Unterthanen, Uns als ihrem angebohrnen Landes-Herrn, vorzüglich zu dienen, allerdings gemäß, daß falls von denen Unter-Obrigkeiten, das Vorhaben eines oder des andern derer Ihrigen zu Annahme fremder Kriegsdienste mit Zuverläßigkeit entdecket würde, sie sich zu Verhinderung dessen, ihrer Personen versichern, und selbige an eines Unserer Regimenter, um daselbst ihrem Triebe zum Militair-Stande, Uns und dem Vaterlande zum Besten, ein Gnüge zu leisten, abgeben mögen.

Schuldigkeit der Unterthanen, ihrem Landes-Herrn, vorzüglich zu dienen.

Was die Unter-Obrigkeiten hierunter zu beobachten haben?

Begehren dannenhero hiermit gnädigst, ihr wollet diese Unsere gnädigste Willens-Meynung, sowohl bey Rejection der Goldtschmidtischen Appellation, inmaßen Vonhoff der seinigen bereits renunciret, als auch sonst bey vorkommenden ähnlichen Fällen beobachten. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 5. Julii, 1751.

Rejection eingewandter Appellationen.

Joh. Ch. Graf von Hennicke.

An die Landes-Regierung.

Christian Wilhelm Just.

Ejusdem Erneuerte Ordonnanz,

d. d. 30. Jun. 1752.

An. 1752. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officierern und gemeinen Soldaten von der Cavallerie und Infanterie, desgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß-Commissarien, und sonst jedermänniglich, zu wissen, wasmassen Wir die, von Unsers in Gott ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät, auch Vetters und Groß-Vaters Gnad. und Liebd. Liebd. Glorwürdigsten Andenkens, wegen der in Unserm Churfürstenthum und Landen einquartierten Miliz, deren Verpflegung, und des in denen Quartieren zu beobachtenden Bezeigens, zu verschiedenen Zeiten ins Land publicirte Reglements und Ordonnanzen, aus Landesväterlicher Sorgfalt, theils in der Absicht auf die, sich mittlerweile hin und wieder bey Unserm Militair-Etat geänderte Einrichtung, theils aber, weiln Wir hier und da mißfällig wahrnehmen müssen, daß nur erwähnten älteren Ordonnanzen der durchgängig schuldige Gehorsam nicht allenthalben geleistet, sondern bald durch ungleiche Auslegungen, bald durch übelgegründete Folgerungen, bald auf andere Weise, entzogen werden wollen, anderweit durchgehen, und gegenwärtiges neueres Reglement, zu gänzlicher Abstellung alles dessen, woraus zu ungebührlicher und strafbarer Aggravirung Unserer Unterthanen, oder zum Nachtheil Unserer Miliz, und des, von selbiger zu erwartenden Dienstes, irgends annoch

Veranlassung zu gegenwärtigem Reglement,

annoch einiger Anlaß, Unserer Intention zuwider, künftighin genommen werden könnte, verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements, so weit sie nach der gegenwärtigen Verfassung Unsers Militair-Etats annoch applicable, wiederholen, nöthiger Orten mehrers erläutern und verneuern, auch ändern und verbessern, und solches zu künftiger exacter Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, der Nothdurft befunden.

Haupt-Inhalt desselben.

Gleichwie nun nicht minder an des Landes, als des Soldaten Conservation, da einer durch den andern resp. gebührend geschützet, und unterhalten werden muß, gelegen, mithin weder dem Soldaten das Seinige zur Ungebühr zu verweigern, oder vorzuenthalten, noch auch von diesem dem Lande zur Last etwas aufzubürden, abzufordern, und dadurch Excesse zu veranlassen sind: Also soll dieses Reglement, oder Ordonnanz, auf der einen Seite dasjenige, was das Land dem Soldaten, sowohl in Stand- als March-Quartieren, zu seiner Subsistenz zu reichen schuldig, und wie sich auf der andern Seite der Soldat gegen das Land zu verhalten habe, in sich fassen:

Was demnach

Caput I.

Auf Staabs- und Ober-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, ingleichen auf Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, werden Tractamenter und Löhnungen so, wie auf Proviant- und Pack-Knechte, die Löhnungs- und Fourage-Gelder, nach wie vor, aus der General-Kriegs-Cassa gereichet:

Die Verpflegung Unserer Miliz, und ihre davon zu besorgende Subsistenz anlanget; So ist

§. 1.

ohnehin bekannt, daß bey Unserer gesammten Armee denen Staabs- und Ober-Officiers, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ingleichen denen Unter-Officiers, und Gemeinen von der Infanterie, ihr ordentliches Tractament und Löhnungen, nebst denen Löhnungen und Fourage-Geldern auf Proviant- und Pack-Knechte, und Pferde bey der Infanterie und Cavallerie, auch sämmtliche übrige, zu deren allerseitiger Subsistenz und Dienstleistung nöthige Gebührnisse, beständig und zu allen Zeiten, nach Maaßgebung Unserer von Zeit zu Zeit subsistirenden Verpflegungs-Reglements, aus der General-Kriegs-Cassa, theils immediatè, theils mediatè durch Anweisung, vergnüget werden: Wobey es denn nicht minder vors künftige sein ohngeändertes Bewenden hat.

Dahingegen

§. 2.

Hingegen für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, auch deren Dienst-Pferde, die Portiones, und Rationes vom Lande aufgebracht.

für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, auch deren Dienst-Pferde, die zu ihrer Subsistenz erforderliche Portionen und Rationen, nach der hierunter Capite II. ertheilten Vorschrift, vom Lande aufgebracht werden.

Was der Reuter auf eine Portion und Ration vom Quartier-Stande zu fordern befugt ist?

Wenn nur ersagte Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, einzeln aufs Land delogiret sind, so hat ein jeder von demjenigen Dorfe, Orte und Commun, wohin er von dem Creyß-Commissario, mittelst eines ordentlichen schriftlichen Billets, repartiret und aßigniret ist, auf die Portion, nach Inhalt des unterm 23. Junii 1747. ins Land publicirten Mandats, täglich

Zwey Groschen

an baaren Gelde zur Subsistenz für seine Person, und zum Unterhalt seines Dienst-Pferdes, nach Anleitung des unterm 28. Martii 1718. emanirten Befehls, vom Paucker und Wacht-Meister an, täglich

Sechs Pfund Hafer,

leichten Gewichts, oder, wo an einem Orte kein Hafer vorhanden,

2⅔. Mäßgen Korn, Dreßdner Maaß,

Acht Pfund Heu,

oder, in dessen Ermangelung,

12. Pfund Gersten-Stroh,

und zwar, was den Hafer und das Heu anbetrifft, so wie es nach Landes-Art erbauet wird, nicht weniger

Zwey Dreßdnische Metzen Heckerling,

und wöchentlich

Ein Gebund Streu-Stroh,

(wogegen dem Wirth der Dünger ohnentgeldlich verbleibet) zu erhalten, und ist dieses vom Quartier-Stande, auf welchen das Commissarische Billet lautet, bey Vermeidung der, unten Capite VI. vorgeschriebenen Execution, ohnweigerlich und richtig, besonders aber die Fourage, auf die würklich verhandene Dienst-Pferde, lediglich in natura zu reichen, und zu liefern, ohne sich zu Bezahlung derselben, auf irgend eine Weise, zu verstehen, oder mit dem Unter-Officier und Reuter desfalls zu accordiren.

Die Fourage ist in natura, und blos auf die würklich verhandene Dienst-Pferde zu reichen.

Ob auch schon einem Unter-Officier, Reuter oder Dragoner, im Commissarischen Billet mehr, als Ein Dorf, aßigniret wäre, so hat derselbe deshalb dennoch mehr nicht, als das gleich vorher ausgeworfene an Geld und Fourage, auf die ihm gebührende Portion und Ration zu fordern, noch wegen derer andern Oerter, wo er nicht würklich stehet, etwas darüber zu begehren, immassen diese, als Hülfs-Quartiere, dem Dorfe, wo der Soldat würklich im Quartier stehet, nach Beschaffenheit, und Obrigkeitlichem Ermessen, in ihrer Proportion Beytrag zu geben haben.

Die Hülfs-Quartiere haben der Soldaten etwas insbesondere nicht zu geben.

§. 3.

Würde aber der Unter-Officier, oder gemeine Reuter und Dragoner, aus diesem seinem Quartier-Stande vom Lande auf Ordonnanz, Staabs- und Etandart-Wacht, ingleichen auf Musterung zum Exerciren, oder sonst, commandiret, so hat er von sothanem, ihm durch das Commissarische Billet aßignirten Quartier-Stande, mehr nicht, als, denen täglich geordneten 2 Groschen vor den Mund, annoch

Drey Groschen

täglich für das Pferd, woferne er beritten ist, zu Besorgung der eignen Ausfütterung desselben, baar zu empfangen, und keinesweges eines mehrers zu verlangen, oder zu nehmen; Vielweniger soll der Quartier-Stand schuldig seyn, ihm die Fourage aufs Commando nachzuführen, es wäre denn, daß der Quartier-Stand selbst seine Convenienz besser dabey fände, und es also aus freyem Willen thun wollte, oder nach Beschaffenheit derer Umstände, und bey extraordinairen Commando-Fällen, die Nach-Fuhre der Fourage in natura, oder aber, bey außerordentlicher Theurung, die Bezahlung der täglichen Ration für dergleichen Commandirte mit einem mehrern, als denen vorher determinirten 3 Groschen, aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio besonders und ausdrücklich angeordnet würde; Jedoch, daß die vorstehend höhere Bezahlung der täglichen Ration schlechterdings nicht auf andere, als derer specificè genannten Commandirten Rationen, und am allerwenigsten, auf blosse vacante extendiret, und der Quartier-Stand dadurch beschweret werde. Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, zurück gelangete, soll er nicht befugt seyn, dem Quartier-Stand, unter einigem Prätext eher etwas weiter vor die Ration in natura, oder sonst abzufordern, bevor die Tage, darauf er vorhero die Vergnügung an Gelde mit bekommen, gänzlich zu Ende gelaufen.

Ein Commandirter erhält während dem Commando täglich 2 Groschen statt der Portion und 3 Groschen statt der Ration vom Quartier-Stand in baarem Gelde.

Die Fourage soll in dergleichen Fällen, weder in höherem Preise bezahlet, noch in natura nach geführet werden: Es geschähe denn vom Quartier-Stande auf Befehl oder freywillig.

Wie es zu halten, wenn der Commandirte vor der Zeit zurück kömt.

§. 4.

Wenn ein Unter-Officier, oder gemeiner Reuter und Dragoner, oder eines ihrer Dienst-Pferde, gänzlich abgehet, mithin die aßignirte Portion, oder Ration vacant wird, so ist bey denen Regimentern Cuiraßiers und Dragoner die Portion mit 2 Gr. täglich, und die Ration mit täglichen 3 Gr., ohne einiges Quartier-Geld, bey Unserer Garde du Corps aber, die tägliche Ration mit 4 Groschen nebst 6 Pfennigen Quartier-Geld, ohne Portion, an den Commandanten der Compagnie, so lange bis der Mann, oder

Von Bezahlung der vacanten Portionen und Rationen.

das

das Pferd, wieder ersetzet wird, zu bezahlen, und gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszustellende Quittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret seyn muß, zu entrichten, es wäre denn, daß die Eincaßirung durch die Creyß-Commissarien geschehen sollte, in welchem Fall diese solches sowohl, als das dafür zu entrichtende Geld-Quantum, denen vacanten Quartier-Ständen bekannt zu machen, und obbeschriebenermassen die Bescheinigung darüber zu ertheilen haben.

Was vorstehend in dem 2. 3. und 4. §. disponiret worden, gehet lediglich auf den Fall, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie einzeln auf dem Lande delogiret stehen;

Falls Wir aber

§. 5.

Wenn die Cavallerie halbe oder ganze Compagnie-weis zusammen gelegt wird, ertheilen die Creyß-Commissarien die Portiones & Rationes mit Geld ein, und bezahlen davon die Löhnungs- und Fourage-Gelder an den Regiments-Commandanten: Und hiervon

dieselbe halbe oder ganze Compagnie-weise in kleine Städte und große Dörfer zusammen zu legen, der Nothdurft befinden, so werden solchen Falls die ins Land repartirte Portionen und Rationen im Gelde, davon das Quantum auf jede tägliche Portion und Ration, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, jedesmal determiniret, und bekannt gemacht werden soll, abgeführet, und in Mandatmäßigen, auch solchen Münzsorten, wie sie im Handel und Wandel geduldet werden, durch die Creyß-Commissarien eincaßiret, von denen Contribuenten jederzeit längstens den 20. oder 21. jeden Monats an die Creyß-Commissarien, gegen deren ohnentgeldlich auszustellende Quittungen, eingeliefert, und von diesen eincaßirten Geldern sowohl die Löhnungen vor Unter-Officiers und Gemeine, als die Fourage-Gelder auf deren Dienst-Pferde, nach jederzeitiger Anordnung Unsers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii, von denen Creyß Commissarien monatlich baar an die Regiments-Commandanten, gegen deren Quittung, ausgezahlet, von diesen aber hinwiederum an die Compagnie-Commandanten vertheilet.

§. 6.

Haben Officiers und Soldaten ihre Subsistenz, und alles sonst erforderliche selbst zu besorgen, auch dahero

Wie nun solchergestalt, sowohl Officiers, als Soldaten, von der Cavallerie und Infanterie, in Städten und auf dem Lande, von denen ihnen ausgesetzten, und vorstehendermaßen, nach Unterscheid derer Fälle, theils aus der General-Kriegs-Cassa mediatè oder immediatè, theils aber vom Quartier-Stande, zu erwartenden Tractamentern, Löhnungen und Fourage-Geldern, und übrigen Gebührnissen, ihre eigene, sowohl als resp. ihrer Bedienten und Pferde Verpflegung und Unterhalt, nebst Ausfütterung derer Proviant- und Pack-, wie nicht weniger, wenn die Cavallerie in Städten und Dörfern beysammen stehet, die Ausfütterung derer Dienst-Pferde, (unter welche zugleich der Hechsel und das Streu-Stroh, nebst Anführung der Fourage, und Anschaffung derer etwan erforderlichen Hechsel-Bänke, zu rechnen ist,) auch alle übrige zur Dienst-Leistung erforderliche Bedürfnisse selbst, sonder Ausnahme, und ohne einiges Zuthun des Wirthes, oder Quartier-Standes, zu besorgen und zu bestreiten, verbunden sind:

Vom Quartier-Stande weder etwas mehr zu fordern, noch zu nehmen.

Also sind die Wirthe in Städten und Dörfern, bey denen selbige von Zeit zu Zeit einquartieret stehen, ihnen (exclusivè derer vorgeschriebenen Portionen und Rationen vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, wenn selbige einzeln auf dem Lande verleget sind,) weder an Gelde, Essen und Trinken, noch an Futter, und Victualien, es sey, unter dem Namen des Services, an Eßig, Salz, Gewürz und dergleichen, oder unter dem, zum Mißbrauch hervorgesuchten Vorwandt des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schutzes der Feld-Früchte, Verhütung Einbruchs und Diebstahls, derer sogenannten Sonntags-Mahlzeiten, oder unter was Vorwandt sonst, etwas zu reichen, im mindesten nicht schuldig, noch vielweniger aber die Soldaten, dergleichen zu fordern, zu begehren, oder zu nehmen befugt, sondern es wird solches alles hierdurch nochmals aufs schärfste verbothen.

§. 7.

Staabs- und Ober-Officiers haben in denen March-Quartieren alles baar zu bezahlen.

So wenig Staabs- und Ober-Officiers von der Infanterie, oder Cavallerie, bey ihrer, von Zeit zu Zeit aus der General-Kriegs-Cassa zu gewartenden Verpflegung, in denen ordentlichen Stand-Quartieren, von denen Wirthen etwas, was es auch sey, zu prätendiren, oder zu nehmen, befugt sind: Eben so wenig sind sie dergleichen auf dem March, bey denen Wirthen ihrer March-Quartiere zu thun, berechtiget, sondern vielmehr schuldig, wie in Stand- also auch in March-Quartieren, sonder alle Ausnahme, und ohne einige Absicht auf dasjenige, was wegen der Etappe für Unter-Officiers und Gemeine, im folgenden §. verordnet ist, den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde, nebst ihrem und derer Ihrigen Fortkommen, vor baare Bezahlung, welche ihnen jedoch der Landmann nicht höher, als nach Marktgültigen Preise anzuschlagen hat, selbst anzuschaffen und zu besorgen.

Wir haben auch

§. 8.

Etappenmäßige Verpflegung wird auf einen andern Fuß gesetzet, dergestalt, daß zwar

die, bey vorfallenden Mærchen, bishero geordnet und üblich gewesene etappenmäßige Verpflegung, in gnädigster Erwägung, daß dem Landmanne solche, besonders was die Portion anlanget, vor die dafür gesetzte wenige Bezahlung zu bestreiten, fast zu schwer fallen will, der Soldat auch vielmals von dieser, ob wohl wenigen Bezahlung, zu allerhand Vexationibus Gelegenheit zu nehmen, und, unter mancherley Ausstellung, den Landmann per indirectum zu einer kostbaren Verbesserung der vorgeschriebenen Speise und Tranks zu obligiren suchet, auf einen andern Fuß zu setzen, vor nöthig befunden.

die Ration, nach der Vorschrift, noch ferner vom March-Quartier-Stande, gegen Quittung, verabreichet, und durch die Creyß-Commissarien bezahlet, hingegen

Denn ob es wohl, in Ansehung der Ration, noch ferner dabey bewendet, daß die Wirthe in denen March-Quartieren auf jede Ration für Unter-Officiers- und Gemeine Dienst- auch Proviant- und Pack-Pferde, wenn die letzteren vorhanden sind, täglich

6 Pfund Haser,
8 Pfund Heu,
2 Metzen Hechsel und benöthigtes Streu-Stroh,

abzureichen, und davor die Bezahlung der täglichen Ration, nach dem Betrag der jedesmaligen Eincaßirung vom Lande, oder der Vergütung an die Regimenter ex Cassa, zu gewarten haben; So soll diese Bezahlung für jede Ration künftighin doch keinesweges vom Compagnie-Commandanten geschehen, sondern bloß Quittung von ihm darüber ausgestellet, und von denen Gerichten demselben gleichlautende Contra-Bescheinigungen ertheilet werden; die Creyß-Commissarien aber sodann obermeldete Bezahlung von denen eincaßirten Portions- und Rations-Geldern an die Quartier-Stände leisten. Dahingegen die etappen-mäßige Verpflegung für den Mann hiermit gänzlich und dergestalt aufgehoben wird, daß die Wirthe künftighin denen, auf Durch-Mærchen bey ihnen stehenden Soldaten einzig und allein

anstatt der zeitherigen Verpflegung des Mannes, welche von nun an cessiret, ihm nur die vorgeschriebene Portion Brod ohnentgeldlich, und ein mehreres nicht, gegeben werde: Wobey jedoch die Communen, so der

Zwey Pfund Brod

täglich auf jeden Mann, ohne Entgeld, außer dem aber nicht das mindeste, weder an Essen noch Trinken, geschweige denn Geld, oder Geldeswerth, abzureichen, schuldig, oder der Soldat von ihnen zu fordern und zu nehmen befugt, sondern derselbe alles übrige Verpflegungs-Bedürfniß, so er brauchet, und erhält, vor baares Geld, nach Marktgültigem billigen Preise sofort zu bezahlen, verbunden seyn soll; Es haben aber auch die bequartierten Communen, und deren

March betrifft, für Vorrath an Victualien zum Verkauf, in Zeiten zu sorgen haben.

Gerichts-Obrigkeiten, wenn ihnen eine bevorstehende March-Einquartierung angesaget wird, dafür zu sorgen, daß in denen Schenken, Gasthöfen und Kretzschmarn, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, bey einem Einwohner des Ortes, welcher die Gelegenheit dazu hat, ein Vorrath von Fleisch, Gemüse, Bier und Branntewein, damit der Soldat sich dessen vor baares Geld, nach einem leidlich billigen Preise, daher erhohlen könne, angeschaffet werden, und bey der Einrückung in Bereitschaft seyn möge.

Cap. II.

Von der Delogirung der Miliz, auch Re- und Subrepartition derer Portionen und Rationen ins Land, ingleichen Veränderung derer Quartiere.

Wenn die Cavallerie einzeln aufs Land verleget wird, so richtet sich die Delogirung derselben nach der, über die erforderlichen Portionen und Rationen ausfallenden Repartition; Es wird aber

§. 9.

Repartition der Cavallerie nach dem Schock-Fuß de Anno 1682.

der Ertrag derer für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie benöthigten Portionen und Rationen, durch das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des, mit der Landschaft vormals gemachten Schlusses, auf den Anschlag derer vollen Steuer-Schocke de Anno 1682. ausgeworfen, und eingetheilet, sodann nach Proportion des, jedem Creyße, hierunter zukommenden Quanti, denen Creyß-Commissarien zu- und von jedem derselben seines Ortes hierauf die Special-Repartition an die von Adel, alle andere Schriftsäßige Gerichts-Obrigkeiten und Beamte ausgefertiget, auch denselben die, einem jeden, nach Proportion zukommende Anzahl Portionen und Rationen zu- und von ihnen hinwiederum nach obbesagtem Schockfuß in ihre unterhabende Dorfschaften, und unter deren Unterthanen, mit Hintansetzung aller Partheylichkeit, bey Strafe Ein Hundert Thaler ... so oft einer oder der andere unrichtig befunden werden möchte, vertheilet, wie nichtweniger von denen Unterthanen jeden Ortes, oder Dorfschaft, das ihnen zugetheilte Portions- und Rations-Quantum unter ihnen in Regulâ gleichergestalt nach mehr bemerktem Schock-Fuß subrepartiret und aufgebracht, jedoch mit dieser Unserer gnädigsten Erklärung, daß, wenn bey einem oder dem andern Orte, oder Dorfschaft, die Ungleichheit derer Schocke, in Gegeneinanderhaltung derer Grundstücke, und die daher erwachsende Prægravation einiger Individuorum durch sothane Repartition nach denen Schocken, evident wäre, Wir, auf derer Obrigkeiten vorhero zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erstattete Berichte, und von daher eingeholte Genehmigung, die Subrepartition unter ihren, in so ungleichem Schock-Ansatz gegen einander stehenden Unterthanen, nach denen Schocken, Hufen, Aeckern, oder sonst auf eine, jedem Ort am zuträglichsten befundene Art, alternativè einzurichten besonders gestatten wollen: Wobey Wir zugleich Unsere Creyß-Commissarien auf ihre Pflichten hierdurch nochmaln verweisen, und dahin ermahnen, daß sie, bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehends egale Eintheilung derer Portionen und Rationen nach denen Schocken, damit kein Quartier-Stand vor dem andern beschweret werde, treffen, auch die, bey einem und dem andern Orte übrigbleibende, und anderwärts zum Beytrag zu assignirenden Schocke, so viel immer möglich, in der Nähe, damit die Abführung des schuldigen Beytrags, es geschehe solcher resp. in natura, oder an Gelde, keinem beschwerlich falle, und kostbar

Modus subrepartitionis alternativus.

Creyß-Commissarien sollen bey der Subrepartition eine durchgängige Gleichheit beobachten.

gemachet werde, anweisen, und sowohl ihres Ortes darob halten, daß keine Portionen und Rationen mehr, denn zu der Miliz würklich gehören, in Ansatz gebracht werden, als auch dahin sehen mögen, damit dergleichen nicht von denen Beamten geschehe.

§. 10.

Auf jede ausfallende Portion und Ration wird sodann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie angewiesen, und an denjenigen Ort, oder Dorf, welcher die Portion und Ration aufzubringen hat, durch ein, von denen Creyß-Commissarien ausgestelltes schriftliches Billet dergestalt delogiret, daß er sich dahin persönlich einzulegen, und, nebst der, Capite I. beschriebenen Portion und Ration, auch das unten, Capite III. geordnete Unterkommen daselbst zu erhalten hat.

Auf jede Portion und Ration wird ein Reuter mittelst Billets mit Verpflegung und Unterkommen angewiesen.

Damit nun

§. 11.

die Eintheilung ersagter Portionen und Rationen, sowohl als derer, in solchem Fall davon abhangenden Quartiere, von denen Creyß-Commissarien desto ordentlicher geschehen könne, so haben die Commandanten derer Regimenter, vor erfolgender würklichen Einrückung in die Quartiere, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift approbirte Listen, mit Vor- und Zunamen des Reuters, oder Dragoners, ingleichen Farbe und Zeichen, auch Geschlecht des Pferdes, an die Creyß-Commissarien, in deren anvertrauten Creyß sie zu stehen kommen, voraus zu senden, und zu übergeben.

Vor der Einrückung sind von denen Regiments-Commandanten an die Creyß-Commissarien richtige Compagnie-Listen voraus zu senden.

Was

§. 12.

von Re- und Subrepartition derer erforderlichen Portionen und Rationen §. 6. disponiret worden, ist nicht minder in dem Fall, wenn die Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer zusammen geleget wird, zu beobachten, nur daß alsdenn, maßen sich von selbst ergiebet, die §. 10. bemerkte Natural-Einquartierung des Mannes und Pferdes an dem Orte, welcher die Portion und Ration zu prästiren hat, cessiret: Und werden auf diesen Fall der Zusammen-Delogirung, die Orte, wohin jedes Regiment und Compagnie verleget, und mit Quartieren versehen werden soll, nebst dem Quanto der, an jeden Ort zu vertheilenden Mannschaft und Pferde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio jedesmal determiniret, und von daraus mit denen nöthigen Verordnungen denen Creyß-Commissarien bekannt gemachet, auch von diesen, tragenden Creyß-Commissariats-Amts wegen, das Erforderliche hinwiederum denen Gerichts-Obrigkeiten notificiret und intimiret.

Delogirung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer, wobey

Gleichwie nun bey solcher Zusammenverlegung der Cavallerie vor eine Compagnie, so viel möglich, nur Ein bis Zwey, oder höchstens nicht mehr, als Drey Dörfer, oder Orte, ausgesetzet und angewiesen, die Compagnien auch, so viel sich thun lässet, zur Hälfte, oder Drittheiln, richtig dahin eingetheilet werden sollen: Also sind solche Dörfer, oder Orte, sorgfältig dazu zu erwählen, wo sich hinlängliches Unterkommen und Stallung vor die Compagnie, oder doch bey denen Einwohnern Gelaß und Gelegenheit zu Anrichtung des einen und des andern, ohne daß dadurch die zu bequartierenden Einwohner in ihrer eigenen Wirthschaft und Nahrung Abgang und Mangel daran leiden dürfen, befindet: Und hierauf haben nicht nur die Creyß-Commissarien bey ihren, deshalb zu thuenden ohnmaßgeblichen Vorschlägen hauptsächlich zu reflectiren, sondern es wird auch Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium jederzeit selbst das Auge mit darauf haben; damit nicht widrigenfalls ein oder der andere Ort mit Mannschaft und Pferden auf irgend eine Weise überleget, und durch die daraus erwachsende

auf hinlängliches Unterkommen und Stallung sonderlich zu sehen, als worauf auch

öftere

öftere Veränderung derer Quartiere, die Unterthanen ohne Noth beschweret werden mögen.

In Absicht auf diese Umstände ist alsdenn ferner

§. 13.

jedes Orts Obrigkeit, bey Fertigung der Subrepartiti. on, bey welcher Gelegenheit alle mögliche Gleichheit zu beobachten, verwiesen wird.

von jedes Ortes-Obrigkeit die Subrepartition der, dem Orte solchergestalt zugetheilten Mannschaft und Pferde, zu verfertigen, mithin selbige besonders unter die, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit zu deren Anrichtung, versehene Güther und Häuser, welche dergleichen ohne Schaden in ihrer Wirthschaft entbehren können, (ohne Unterscheid, ob es Bauern und Anspänner, Halb-Hüfnere oder Gärtnere sind) zu vertheilen, und nach Befinden diejenigen, welche Gelaß und Gelegenheit dazu haben, zu Anrichtung der benöthigten Stallung anzuweisen, dabey aber, so viel möglich, auf die Beschaffenheit derer Einwohner, und ihrer Häuser oder Güther, zu sehen, alle mögliche Gleichheit zu halten, und kein Wirth, oder Haus-Besitzer, vor dem andern zu beschweren.

Wie es mit Belegung der Unter-Staabs-Personen, in gleichen mit Bequartierung der zur Staabs-Wacht Commandirten von der Cavallerie zu halten?

Uebrigens werden die, bey denen Stäben der Cavallerie befindliche Unter-Staabs-Personen, an Wagen-Meister, Paucker, Staabs-Trompeter, Profos und Knecht, Feldscheer-Gesellen und Hautbois, wenn sie einzeln aufs Land delogiret werden, zu allernächst des Staabs-Quartiers, auf die etwan dabey befindliche, zur Cavallerie gehörige Vorstädte, oder wenigstens über eine Viertel-Meile nicht davon entlegene Vorwerke und Dörfer, repartiret und aßigniret, woferne aber die Cavallerie in Städten und Dörfern beysammen stehet, in dem Staabs-Quartier selbst, wenn es gleich eine Infanterie Stadt ist, untergebracht. Wie denn auch die zur Staabs-Wacht commandirte Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, (es mag selbige einzeln auf dem Lande, oder aber in Städten und Dörfern beysammen stehen, und ohne Unterscheid, ob das Staabs-Quartier eine Infanterie- oder Cavallerie-Stadt sey,) an denen Orten der Staabs-Quartiere auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beysammen delogiret ist, gegen Erhaltung des geordneten Quartier-Geldes, untergebracht werden müssen.

§. 14.

Infanterie-Delogirung.

Die Infanterie wird in die, zu deren Verquartierung ausgesetzte Schrift- und Amtsäßige Städte, nach Proportion ihrer Feuerstädte, oder Häuser, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio repartiret, und einer jeden Stadt, was ihr (inclusive der Staabs-Wacht, wenn es ein Staabs-Quartier ist,) zugetheilet worden, durch Befehl von daraus bekannt gemacht: Nach welchem Fundament denn auch solche in denen Städten selbst hinwiederum zu subrepartiren, dabey aber alle nur mögliche Gleichheit, und besonders zwischen denen Feuerstätten und Häusern, nach ihrer Beschaffenheit, Größe, Nutzen und anderen Umständen, ein billiger Unterscheid zu halten, mithin ein großes und nahrhaftes Haus à proportion stärker, als ein kleineres und schlechteres, zu belegen, auch bey accisbaren Städten die Accis-Officianten jeden Orts, bey Fertigung der Subrepartition, in seiner Maaße zu admittiren sind.

Admission der Accis-Officianten, in seiner Maasse, bey Fertigung der Subrepartition.

§. 15.

Was bey der Billetirung zu beobachten ist.

Ob nun schon die Delogirung sowohl der Cavallerie, wenn sie zusammen verleget wird, als der Infanterie, von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio nach dem completten Stand eingerichtet zu werden pfleget; So sind doch die Billets nur auf die würklich præsente Mannschaft und Pferde auszugeben, und bloß auf die gegenwärtige Quartiere, und resp. Stallung, anzuweisen, gestalten alle Quartiers-Anweisung auf vacante Mannschaft und resp. Pferde hierdurch ausdrücklich verbothen wird, und am wenigsten die Officiers sich unterstehen sollen, blinde Billets zu machen, oder auf die Vacanten und Abwesenden, oder wohl gar auf ihre Bedienten, eine Vergütung an Gelde, oder Geldes werth, aus denen Quartieren zu nehmen.

Damit aber die Eintheilung der Mannschaft und resp. Pferde jeden Ortes desto ordentlicher und richtiger geschehen, die Billets dazu in Zeiten gefertiget, und die Leute, nach der Einrückung, in ihre Quartiere gewiesen werden können, so haben die Officiers, vor ihrer Einrückung, die Bestands-Listen der zugetheilten Mannschaft und Pferde an den Rath der Stadt, oder die Gerichts-Obrigkeit des Ortes, mit Tauf- und Zunamen des Mannes, nach eines jeden Charactere, ingleichen Farbe, Geschlecht, und Zeichen seines Pferdes, ein- und mit denenselben zugleich die Fouriers voraus zu schicken, bey der Einrückung selbst aber die Leute ordentlich zu stellen, ihnen dasjenige, was sie aus der Ordonnanz concerniret, vorlesen zu lassen, und sie von allen Excessen ab- und zu guter Disciplin, unter Verwarnung vor die, auf die Uebertreter gesetzte Strafen, anzuermahnen: Worauf ihnen denn die Billets von der Obrigkeit selbst, ohne daß sich die Officiers darein zu meliren haben, ausgetheilet werden: Wie denn auch, wenn nach der Einrückung von Zeit zu Zeit ein- oder der andere Mann und resp. Pferd neu angeworben, oder angeschaffet wird, oder sonst zuwächset, der- oder dasselbe dem Rathe, oder Billetier-Amte der Stadt, oder Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, präsentiret werden soll, der, oder die sodann das Billet darauf zu geben, auch über die neu angeworbene, oder neu angeschaffte, oder sonst zugewachsene Mannschaft und Pferde ordentliche Listen, mit Vor- und Zunamen, samt Bemerkung des Tages der Präsentation, zu führen hat, damit solche allemal auf Erfordern zur Geheimen Kriegs-Canzley eingeschicket, oder die benöthigten Erläuterungen gegeben werden können.

Was denen commandirenden Officiers zu deren Erleichterung obliege?

Wie es mit Unterbringung der, von Zeit zu Zeit zuwachsenden Mannschaft und Pferde zu halten?

§. 16.

March-Billets sind von denen Creyß-Commissarien, oder

Wenn die Armee ganz, oder zum Theil, auf erhaltene Ordre marchiren soll, so haben, damit die Marche selbst in gehöriger Ordnung angetreten, und fortgesetzet werden mögen, die Commandanten derer marchirenden Regimenter, Compagnien, oder Detachements, vor deren Aufbruch aus denen Quartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commissarien voraus zu schicken, den Tag des Aufbruchs, oder der Ankunft des Regiments, ihnen zu notificiren, und, wegen der Ausfertigung derer gewöhnlichen March-Billets, sich zu melden, sowohl auch denen Creyß-Commissarien, auf deren Verlangen, die, des Marches halber, erhaltene Ordres, so viel den March betrifft, ohnweigerlich zu communiciren. Und wie annebenst zugleich eine, vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey jeder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschaft, wie auch derer bey denen Compagnien Cavallerie würklich vorhandenen Unter-Officiers und Gemeinen Dienst- auch bey beyden etwan befindlichen Proviant- und Pack-Knechte und Pferde, an die Creyß-Commissarien zu übergeben ist, damit diese die Quartiere mit desto mehrerer Gleichheit reguliren und eintheilen können: Also sollen die Officiers nichtminder in dem Fall, wenn ein March schleunig vorfiele, und die Commissarien, der Führung halber, nicht so fort instruiret werden könnten, oder nicht einheimisch wären, sich, dem ohnerachtet, nicht selbst einlogiren, sondern von denen Beamten, durch deren Amts-Bezirke der March gehet, die Billets abholen lassen: Und ist übrigens die Einrichtung beym March dergestalt zu treffen, daß sowohl die Cavallerie- als Infanterie-Regimenter täglich 2 bis 3 Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit, und der Wege, marchiren, den vierten Tag aber in-

in deren Ermangelung, von dem Beamten jedes Amts-Bezirks abzuholen.

regula, oder nach Beschaffenheit derer einschlagenden äußerordentlichen Umstände, und deren Nothwendigkeit, worüber sich die Commandanten derer Truppen, und die Creyß-Commissarien zu vernehmen und zu vereinigen wissen werden, auch den dritten Tag Rasttag halten können.

Die Subrepartition und Billetirung verbleibet jedes Ortes Obrigkeit

Die Subrepartition und Billetirung der an jeden Ort aßignirten Mannschaft aber, bleibet dem Pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit, oder derer Gerichten, anheim gestellet, welchen dahero auch die, in Zeiten voraus zu sendende Fouriers den effectiven Bestand richtig anzugeben haben, damit vor der Einrückung die nöthige Eintheilung bereits geschehen seyn, und folgends bey der Einrückung der Mannschaft selbst, nachdem sie zuförderst behörig gestellet, und nach Vorschrift §. 15. zu Haltung guter Disciplin, unter Verweisung auf die Ordonnanz, anermahnet worden, die Billets sofort ausgehändiget, oder sonst ihre Quartiere angewiesen werden können.

§. 17.

Die zu Stand- und Marsch-Quartieren angewiesene Orte, sowohl als

Diejenigen Dörfer und Orte nun, welche aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, sowohl der Infanterie, als Cavallerie, wenn letztere zusammen delogiret wird, mediatè oder immediatè, zu Stand- wie nicht weniger von denen Creyß-Commissarien zu Marsch-Quartieren, angewiesen werden, sind respectivè nach Inhalt derer erhaltenen Billets, unweigerlich anzunehmen, und unverändert zu behalten, gegen einander nicht zu verwechseln, besonders aber keiner von denen, zu Marsch-Quartieren angewiesenen Orten, um daraus einige Fourage, oder andere Douceurs zu ziehen, jemaln unbelegt zu lassen, viel weniger eine eigenmächtige Einlogirung an Orten, wohin die Billets nicht lauten, wenn sie gleich mit Bewilligung des Ortes geschähe, zu unternehmen.

die der gemeinen Mannschaft zugetheilte Quartiere, sind in natura unweigerlich anzunehmen, und also weder dem Soldaten,

Auf gleiche Weise muß jeder Unter-Officier und Gemeiner, beydes von der Infanterie und Cavallerie, es stehe die letztere einzeln auf dem Lande, oder in Städten und Dörfern beysammen, das Billet, welches auf ihn, nach Unterscheid derer Fälle, vom Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, ausgestellet worden, unweigerlich annehmen, in das darinnen benannte Dorf oder Ort, und bey dem darinnen benemten Wirthe, einrücken, das Quartier allda, ohne sich eines nach Gefallen selbst auszusuchen, nehmen, und, so lange er nicht von dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, ein anderes Billet auf einen andern Ort, oder Wirth, erhält, unverrückt behalten, darf sich auch schlechterdings nicht mit dem, ihm durchs Billet aßignirten Wirthe, des Quartiers halber, vergleichen, Geld dafür annehmen, und sich anderwärts selbst einmiethen. Eben so wenig stehet einem Officier frey, die Quartiere derer Unter-Officiers und Gemeinen nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern, oder zu verwechseln, noch weniger soll ein Ort, oder respectivè Wirth, schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein respect. von dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, Stand- oder Marsch-Quartiere zu geben. Wannenhero die respectivè Creyß-Commissarien und Obrigkeiten, zu Verhütung dergleichen eigenmächtigen Veränderung, oder Verwechselung, in ein jedes Billet zu Marsch- oder Stand-Quartieren vor eine ganze oder halbe Compagnie derselben Namen, und die Anzahl der dabey befindlichen Mannschaft und Pferde, in jedes Stand-Quartier-Billet aber vor einen einzeln Musquetier, Reuter, oder Dragoner dessen Tauf- und Zunamen, nebst der Farbe, Geschlecht und Zeichen des Pferdes, einschreiben, oder, Falls er unberitten, solches mit anmerken sollen.

noch dem Officier nachgelassen, das Quartier nach Gefallen zu ändern, noch auch der Wirth, jemand ohne Billet anzunehmen, schuldig, es sey denn

§. 18.

in erheblichen Fällen, da der commandirende Officier, derogleichen Veränderung halber, mit dem Creyß-Commissario oder des Ortes Obrigkeit sich zu vernehmen hat.

Fände aber der Obriste, oder der, an dessen Stelle commandirende Officier, zu Unserm Dienst und desto genauerer Disciplin des Soldatens, oder aus anderen erheblichen Ursachen, im Quartier eine Veränderung zu treffen, nöthig; So hat derselbe solches respectivè dem Creyß-Commissario, oder des Ortes Obrigkeit, bekannt zu machen, der, oder die hierauf, wenn es die Nothdurft erfordert, der Veränderung halber, das behörige zu veranstalten hat. Wie denn hiernächst im Gegentheil von dem Creyß-Commissario, oder der Obrigkeit, keine Veränderung, oder Umquartirung, ohne Vorbewußt des commandirenden Officiers, vorgenommen werden kan; Ereigneten sich aber, entweder von Seiten des Quartier-Standes, oder der Miliz, solche Umstände, welche hauptsächliche Veränderungen mit ganzen oder halben Compagnien erforderten: So haben zuförderst die Creyß-Commissarien, oder Gerichts-Obrigkeiten, und die Commandanten derer Regimenter, mit einander darüber zu communiciren, und sodann ist, mit Anzeigung derer Bewegungs-Ursachen sothaner Veränderung, und der Anzahl der anderwärts zu verlegenden Mannschaft, an Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeinen, von jedem Theil behörigen Ortes zu berichten, und wenn es die anderwärtige Verlegung einer beysammenstehenden Cavallerie-Compagnie ganz oder zum Theil beträfe, ein anderer bequemer Ort mit vorzuschlagen, da denn das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, der Veränderung, oder Erleichterung halber, das Nöthige zu besorgen, und nach Befinden zu verfügen wissen wird; Jedoch bleibet es, wegen derer ordentlichen Umquartirungen der Infanterie in Städten, wo selbige stehet, bey der bisherigen Observanz, und kan ohne vorherige Berichts-Erstattung, wenn sich nur der commandirende Officier und der Stadt-Rath vorhero darüber mit einander vernommen haben, nur daß solche höchstens nicht öfter, als in Zwey bis Drey Monathen einmahl geschehe, veranstaltet werden.

Cap. III.

Von Märschen, Vorspann und Botheu.

§. 19.

Was theils vor, theils im Marsch zu beobachten.

Wenn die Armee ganz, oder zum Theil, marschiren soll, so werden die Marsch-Routen dazu bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio aus- und nicht nur von daraus denen Creyß-Commissarien mit der sonst etwa dabey nöthigen Vorschrift, sondern auch von Unserm General-Feld-Marschall, oder dem nach ihm commandirenden General, denen Commandanten derer marschirenden Truppen par Ordre, zugefertiget. Wie nun sothanen Marsch-Routen unverändert nachzugehen, und davon keinesweges abzuweichen ist, oder widrigenfalls diejenigen, die dergleichen eigenmächtig zu thun, sich unterfangen, ernstlich gestrafet werden, und zugleich vor alle daraus entstehende Unordnungen zu respondiren haben sollen: Also sind übrigens im Marsch und Zug selbst die ordentlichen Wege und Straßen zu halten, und von dar abwärts auf besäete Felder, oder Wiesen nicht zu gehen, zu reuten und zu fahren, viel weniger denen Feld- und Garten-Früchten sonst Schaden zu thun, und am allerwenigsten zu irgend einer Zeit zu fouragiren.

§. 20.

Zu Zusammenziehung zur Musterung und zum Exerciren sollen Plätze zu erwählen,

Gleichergestalt müssen, wenn ein Regiment, Escadron, Bataillon, oder Compagnie, zur Musterung oder zum Exerciren, zusammen gezogen wird, solche Plätze zu Bewerkstellung des einen sowohl, als des andern, unter vorhergängiger gebührenden Communication mit des Ortes Obrigkeit, welche dergleichen

wo denen Unterthanen am wenigsten Schade geschiehet.

anzuweisen, verbunden ist, ausgesuchet werden, wo denen Feld-Früchten, Wiesen und Gehölzen kein Schade geschehen kan, auch sonst denen Unterthanen am wenigsten Ungelegenheit verursachet wird.

§. 21.

Wie es mit der Vorspann zu halten.

Daferne bey Märschen, zu Fortschaffung derer Kranken, und anderer Nothwendigkeiten, Vorspann erfordert wird, soll solche, auf Verordnung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von denen Creyß-Commissarien angeordnet, auf einen Regiments-Stab mehr nicht, als Vier, und vor jede Compagnie, sowohl Cavallerie, als Infanterie, Zwey, mit Vier Pferden, oder Ochsen, bespannte Wagen in regulâ, in denen Gegenden aber, wo das Zugvieh schlecht, und die Wagen klein, vor einen Regiments-Staab Sechs, und vor jede Compagnie Drey Vierspännige Wagen, und, weil dieses nur von dem Fall, wenn die Regimenter und Compagnien mobil sind, zu verstehen ist, im Gegentheil auf den Fall, wenn sie immobil, folglich mit Proviant-Pferden nicht versehen sind, zu Bespannung des Proviant-Wagens, wenn selbiger anders aus dem Quartier-Stand mitgenommen wird, vor jede Compagnie, sowohl Cavallerie, als Infanterie, annoch Vier, oder respectivè nach Beschaffenheit derer Gegenden, Sechs Stück Zugvieh hergegeben, alle dergleichen Vorspann aber weiter nicht, als bis in das nächste Nacht-Quartier, mitgenommen, und aus selbigen sofort wiederum zurück gelassen, anbey auch genaue Aufsicht gehalten werden, daß dem Vieh unterweges durch Ueberladung und Uebertreibung, oder sonst, kein Schade zugezogen, die Unterthanen, oder deren Knechte, so die Vorspann führen, nicht mit Schlägen, oder auf andere Art, übel und ungebührlich tractiret, im übrigen auch die Wagen mit anderen, denen Officiers zugehörigen Equipage-Stücken, nicht chargiret werden, dergestalt, daß derjenige Unter-Officier, welcher einen Bauer auf dem Marsch, es sey unter was Prätext es wolle, schläget, sofort in Arrest genommen, und davor hart angesehen, Gemeine aber mit Gassen-Lauffen bestrafet, auch überdieß, wenn die Vorspann-Pferde übertrieben worden, daß solche auf der Stelle, oder kurz hernach crepiren, der commandirende Officier deshalb zu schwerer Verantwortung gezogen, und, nach Befinden, ihm selbst der Werth derer selben nach Gerichtlicher Taxe angeschlagen, und von seinem Tractament decourtiret werden soll; Wäre aber die marschirende Cavallerie ganz, oder zum Theil unberitten, so wird, nach Erfordern derer Umstände, Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium die Anweisung derer etwa benöthigten mehreren Vorspann-Wagen, auf beschehendes Ansuchen, besonders zu verfügen wissen, jedoch daß vorherstehendes alles dabey genau beobachtet werde: Wie wir denn Unseren Creyß-Commissarien hierdurch schlechterdings untersagen, über diese Vorschrift, ohne expressen Befehl aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, einige mehrere, oder auch, außer denen Märschen, sonst einige Vorspann oder Miliz-Fuhren, viel weniger Pferde zum Reuten, auszuschreiben und anzuweisen; Würde aber jemand etwas mehreres an Vorspann, als verordnet worden, verlangen und nehmen, oder auch, wie zeithero öfters geschehen, ein Officier die, vor die Compagnie angewiesene Vierspännige Wagen mit zwey oder drey Pferden nur bespannen lassen, die übrigen zwey oder vier Pferde aber zu Bespannung seiner eigenen Kutsche oder Caleshe gebrauchen, und dadurch veranlassen, daß derer Unterthanen Zugvieh überladen und abgetrieben werden muß, derselbe soll dafür nachdrücklich bestrafet, und denen Unterthanen die abgepreßten Fuhren, oder vor sich gebrauchten Pferde, überdieß zum theuersten, und sogar als Extra-Post zu bezahlen, angehalten werden; Jedoch befehlen Wir zugleich Unseren Creyß-Commissarien, denen Unterthanen nachdrücklich anzudeuten, auch es wohl in denen Billets, nach Befinden, von Zeit zu Zeit zu wiederholen, daß sie die Vorspann-Wagen, maßen bisher darüber von der Miliz verschiedentlich geklaget worden, nicht zu kurz, und die Leitern zu enge, oder sonst allzu klein, einrichten, mithin die Miliz dadurch bevortheilen sollen, als woraus nichts anders, als Excesse, zu entstehen pflegen: Zu deren besserer Verhütung Wir auch geschehen lassen wollen, daß, wenn die Regimenter, bey neuen Delogirungen, oder Beziehung hiesiger Garnison, ihre Stand-Quartiere gänzlich verändern, und mit Sack und Pack ausmarschiren müssen, zu Fortbringung derer Ober-Officiers eigenen Bagage, annoch auf jede Compagnie Ein Vierspänniger Wagen, gegen baare Bezahlung von 1 Thlr. 8 gl. täglich, als 7 gl. für jedes Stück Zugvieh, und 4 gl. für den Wagen, auf Anmelden, von Unseren Creyß-Commissarien angewiesen werden mögen.

Wie die Vorspann-Wagen beschaffen seyn sollen.

§. 22.

Was, sowohl in gleich vorher befindlichem, als gegenwärtigem Capitel, wegen der, in gewisser Maaße noch beybehaltenen Marsch-Verpflegung und Vorspann, disponiret worden, ist lediglich von solchen Märschen anzunehmen, wenn Regimenter und Compagnien ihre Quartiere gänzlich, oder doch auf lange Zeit, verlassen; Dahingegen, wenn sich ein Regiment, Escadron, Bataillon, oder Compagnie, bloß zur Musterung, oder zum Exerciren, ingleichen zu Executionibus, und sonst bey anderen Vorfällen, nur auf gewisse, besonders kurze Zeit, zusammen ziehet, oder andere dergleichen kurze Märsche vorfallen, wo der die oben determinirte etappenmäßige Ration, noch auch die geordneten täglichen zwey Pfund Brodt portée, von denen Marsch-Quartier-Ständen respect. gefordert und gereichet werden sollen, sondern es hat sich die Miliz, weiln bey dergleichen kurzen Märschen ohnedieß höchstens nur etwa zwey Marsch-Quartiere nöthig zu seyn pflegen, und dergleichen Märsche überhaupt mit möglichster Verschonung derer Unterthanen geschehen sollen, in solchen Fällen ihr Brodt und respective Futter auf dem Hin- und Rück-Marsch mit zu nehmen, oder der Compagnie-Commandant die Ausfütterung in dergleichen Marsch-Quartieren durch Einkauf, oder sonst, ohne Zuthun des Quartier-Standes, zu veranstalten und zu besorgen.

Marsch-Verpflegung und Vorspann hat nur statt, wenn die Regimenter, oder Compagnien, die Quartiere gänzlich, oder auf lange Zeit verlassen: nicht aber, wenn solche auf kurze Zeit zusammen gezogen werden.

§. 23.

Es sind zwar hiernächst, sowohl bey Märschen, als wenn ein Soldat auf Ordonnanz, oder sonst, verschicket wird, in gewissen Fällen Bothen, oder Wegweiser von nöthen, und nicht zu verweigern; Nachdem aber besonders bey Märschen bishero wahrzunehmen gewesen, daß eines Theils die marschirende Miliz nicht nur aus ihren jedesmaligen Nacht-Quartieren, sondern auch aus jedem Dorfe, das sie im Marsch berühret, zu großer Beschwerung des Landes, einen, oder mehrere Bothen zu fordern und mit zu nehmen, sich unterstanden, andern Theils hingegen die Bothen vielmahls die Miliz nicht den rechten und nächsten Weg, sondern, um desto eher los zu kommen, nur auf das erste beste Dorf, es gehe der Weg dahin, oder nicht, führen; Als haben Wir, vors künftige dieserwegen Vorsehung zu thun, nöthig befunden: Und soll demnach aus jedem, einer Compagnie oder Detachement im Marsch angewiesenen Nacht-Quartier von der Commun des Ortes nicht nur ein Bothe, oder Wegweiser vor die, zu Reguliрung derer weitern Quartiere, voraus gehende Commandirte, sondern auch ein anderer Bothe oder Wegweiser vor die weiter marschirende Compagnie, oder

Abforderung derer Bothen wird reguliret.

Wie weit sie mit zu nehmen.

Strafe derjenigen, so die Vorspann-Bauern übel tractiren, oder die Vorspann-Pferde übertreiben, oder

zu eigenem Behuf gebrauchen.

Detachement, bey deren Aufbruch, und zwar beyde bis in das folgende Nacht-Quartier, und, woferne die Compagnie auf dem Marsch sich theilen, und an zwey besondere Orte marschiren muß, noch ein Bothe, oder Wegweiser mehr, mit gegeben werden.

Stellung und Beschaffenheit der Bothen.

Wie nun dahero jede bequartierte Commun, ohne Absicht auf die Zeche, oder Reihe, welche diesen oder jenen im Dorfe trifft, allenfalls gegen billigmäßige Bezahlung, solche Personen zu denen, nur geordnetermaßen, erforderlichen Bothen und Wegweisern auszusuchen, zu gestellen, und mitzugeben, auch, nach Befinden, für sie zu reponiren hat, welche den rechten und nächsten Weg bis in das der Compagnie oder dem Detachement angewiesene nächste Nacht-Quartier, vollkommen wissen: Also soll sich hingegen kein Officier oder Soldat, (maßen es hierdurch bey ernstlicher Ahndung schlechterdings untersaget wird,) unterstehen, mehrere, als die oberwehnten zwey Bothen oder Wegweiser, es sey zu Fortsetzung des Marsches selbst, zum Wegweiser vor die Baaage, (als wobey ohnehin derer Wege kundige Vorspann-Bauern sich befinden,) oder wohl gar in ihren eigenen Angelegenheiten, zu Herbeyholung allerhand Victualien ꝛc. weder aus denen Marsch-Quartieren, (wo nicht besondere, von daraus gehende Commandirte, wie im folgenden §. verordnet ist, dergleichen nöthig hätten,) noch aus andern Dörfern, welche sie im Marsch von einem Nacht-Quartier zum andern berühren, zu fordern, oder zu nehmen: Und sind übrigens die, vorangeführtermaßen, der Miliz auf Märschen mit zu gebende zwey Bothen von derselben mit Tragung des Gewehrs oder Tornisters nicht zu belästigen.

§. 24.

Eben so wenig sollen ein- oder mehrere einzelne Officiers und Soldaten, welche, von dem Stand- oder Marsch-Quartier aus, auf Ordonnanz, Stabs-Wacht, oder sonst, commandiret und verschicket werden, wenn und so weit als sie der ordentliche Weg nach dem bestimmten Orte, auf der gebahnten Land- und Heer-Straße, (welche im Lande bekannt genug, und noch dazu mit Wege-Säulen, wornach sich gar wohl gerichtet werden kan, besetzet sind,) fortführet, aus denen Dörfern, die sie unterweges berühren, Bothen zu fordern, oder zu nehmen sich unterfangen; Wenn aber der Ort, von welchem er aus commandiret wird, nicht an einer Straße lieget, so ist demselben, bis er selbige erreichet, ingleichen wenn der Ort, dahin er commandiret, oder verschicket wird, von der Land-Straße abwärts gelegen, von dem Orte aus, wo der Weg von der ordentlichen Land- oder Heer-Straße nach dem bestimmten Ort abgehet, unweigerlich ein Bothe von Ort zu Ort, oder Dorf zu Dorf mitzugeben: Dergleichen ihm denn auch, wenn er seinen Weg bey Nachtzeit, oder des Winters bey großem Schnee, oder ermangelnder Bahn, antreten, oder fortsetzen müßte, ob er gleich sonst eine ordentliche Land- und Heer-Straße vor sich hätte, nicht zu verweigern. Uebrigens sollen die, in denen vorgeschriebenen Fällen mit zu gebende Bothen denen von der Miliz den rechten Weg, und nicht etwan selbige nur auf das erste beste Dorf weisen, oder widrigenfalls nachdrücklich bestrafet werden: Und diejenigen Commandirte oder verschickte Officiers und Soldaten, welche in denen angezeigten Fällen Bothen fordern, sollen sich, ehe ihnen solche gegeben werden, mit ihren Commandir-Zedduln, oder Ordres, legitimiren, in welchen es zugleich deutlich exprimiret seyn muß, wenn bey ihrer Verschickung ein- oder mehrere von denen oberwehnten Umständen, die nach obiger Vorschrift einen Bothen erfordern, vorfallen möchten; Stünde nun aber dergleichen Compagnie-Zeddul nicht vorzuzeigen, so soll weder einem Ober- oder Unter-Officier, noch auch einem Gemeinen, ein Bothe gegeben, und, Falls sie dergleichen, dem ohnerachtet, mit würklicher Gewaltthätigkeit zu exigiren, sich unterfangen wollten, der- oder dieselben sofort in Arrest genommen, und an die nächst stehende Miliz extradiret werden: Und gleichwie dergleichen Commandirten eben so wenig einige Vorspann, deren sie sich bisanhero hin und wieder zur Ungebühr anmaßen wollen, wenn sie nicht ein- von dem Creyß-Commissario ertheiltes Billet, oder einen besondern Paß vorzuzeigen haben, gebühret: Also soll, Falls sie sich dergleichen ebenfalls mit Gewalt zu erpressen unterstünden, auf gleiche Weise mit ihnen verfahren werden.

In welchen Fällen commandirte Officiers, oder Soldaten, Bothen zu fordern, befugt sind?

Wodurch sich Commandirte zu deren Erlangung zu legitimiren haben?

§. 25.

Von Bescheinigungen und Gegen-Bescheinigungen.

Vor dem Ausmarsch aus jedem Nacht-Quartier sind die, Cap. I. §. 8. erwehnte Bescheinigungen und Gegen-Bescheinigungen von dem commandirenden Officier, und dem Marsch-Quartier-Stande gegen einander auszustellen: Und ist in denen Fällen, da die, dicto §. geordnete Etappe gereichet werden muß, sowohl die Anzahl derer Pferde, worauf die vorgeschriebene Rationes, als die Anzahl der Mannschaft, worauf die täglichen zwey Pfund Brod gereichet, desgleichen, wie viel Vorspann-Wagen verabfolget, und was sowohl währender Bequartierung, als beym Abmarsch, vor Bothen genommen, auch was vor Manns-Zucht gehalten, und ob auch sonst allenthalben richtig baare Bezahlung für die empfangene Victualien geleistet worden, in denen oberwehnten Quittungen und Contra-Bescheinigungen, wozu Wir, um desto mehrerer Conformität und genauer Beobachtung, auch Vermeidung allen Disputats willen, gewisse Schemata hier beyfügen, zugleich deutlich mit anzumerken.

Attestationes.

Nicht minder sind in denen, Cap. III. §. 22. erwehnten Fällen, wo nehmlich von denen Marsch-Quartier-Ständen nicht die geringste Lieferung, weder ohne Entgeld, noch gegen Bescheinigung, geschiehet, ebenergestalt richtige Attestationes und Gegen-Attestationes, nach denen gleichfalls hier angefügten Schematibus, von Seiten des Compagnie-Commandantens und des Quartier-Standes, gegen einander auszuhändigen, hierauf aber sowohl in dem erstern, als letztern Fall, nicht nur von den bequartiert gewesenen Unterthanen die, von denen Officiers, an sie ausgestellte Quittungen sofort nach erfolgtem Abmarsch der Miliz, und längstens binnen Acht Tagen, bey Verlust der, vor die gelieferten Rationes, daraus zu gewartenden Bezahlung, oder wenn sie nichts darauf zu fordern haben, bey Fünf Thaler Strafe, an die Creyß-Commissarien einzuliefern, und wenn etwan ein- oder anderer, außer dem unentgeldlich verordneten Brodte, und gegen Bescheinigung verabfolgten Futter, auf Unter-Officiers und Gemeine sonst hergegebene Verpflegungs-Genuß unbezahlt geblieben, oder wohl gar Excesse vorgefallen, ihre Liquidationes beyzufügen, wie nicht minder, wenn sie die vorgeschriebene Quittungen über Brodt und Fourage vielleicht gar nicht erhalten, solches in ebenmäßiger Frist bey denen Creyß-Commissarien zu melden, sondern auch von denen Regiments-Commandanten, sobald sie nur aus einem Creyß in den andern eintreten, oder sobald sie an Orte, wo sie etliche Wochen lang stehen bleiben, eingerücket, und längstens binnen Acht Tagen, die, von denen Marsch-Quartier-Ständen desselben Creyßes, theils an sie selbst, theils an ihre Compagnie-Commandanten ausgestellte Gegen-Bescheinigungen und Attestata, bey Verlust eines halbmonatlichen Tractamentes, an die Creyß-Commissarien, von welchen die Billets ausgestellet worden, einzusenden: Welche sodann diese respect.

Deren Einsendung.

Quittun-

Quittungen und Gegen-Bescheinigungen, mit Ausrechnung der, denen Quartier-Ständen, für die gelieferten Rationes, oder den unbezahlten Genuß, gebührenden Befriedigung, längstens binnen Vierzehen Tagen, nachdem der Creyß vom Regiment verlassen worden, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzureichen, und, soferne oftgedachte Quittungen und Gegen-Bescheinigungen von einem oder dem andern Regiment und Compagnie, oder Marsch-Quartier-Stande, in der gesetzten Zeit nicht eingekommen, solches zu weiterer Verfügung mit anzuzeigen haben.

Cap. IV.

Von denen Quartieren derer Staabs- und Ober-Officiers, auch Unterkommen derer Unter-Officiers und Gemeinen, und deren Dienst-Pferde.

§. 26.

Officiers, so Quartier-Geld ex Cassa erhalten, werden sich solches selbst thun.

Denen Staabs- und Ober-Officiers von der Cavallerie, und nunmehro auch denen von der Infanterie, wird, so weit Wir nicht bey einem oder dem andern Orte insbesondere, bevorab was die Infanterie angehet, ein anderes angeordnet haben, oder noch anordnen werden, ein gewisses Quartier-Geld monathlich aus Unserer General-Kriegs-Cassa gereichet, und dahero vom Lande, und in denen Städten, weder vor die Ober-Officiers, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier angewiesen und gegeben, vielweniger haben sie, es mögen selbige das Quartier-Geld, oder Quartier in natura erhalten, für Mann oder Pferd, oder für Holz, Licht, Bette, Lagerstatt, Aufwartung und Fourage, oder an Fuhren das geringste zu prätendiren, sollen auch bey unausbleibender Strafe, keine Discretiones, es sey an Gelde, oder anderen Bedürfnissen, annehmen, noch weniger fordern, und die Obrigkeiten, so dawider handeln, mit einer Geld-Strafe von Funfzig Thalern angesehen werden, sondern ermeldete Staabs- und Ober-Officiers haben sich vor das zu erhaltende Quartier-Geld selbst einzumiethen, und alles, was sie für sich, ihre Leute und Pferde, benöthiget, worunter bey der Cavallerie zugleich die Montirungs-Cammer, und der erforderliche Platz, zu Unterbringung des Proviant-Wagens, mit gehöret, selbst anzuschaffen, zu bezahlen und zu besorgen.

§. 27.

Quartier-Gelaß für Officiers, welche kein Quartier-Geld erhalten.

Gleichwie aber aus vorstehendem §. zugleich erhellet, daß nicht allen Staabs- und Ober-Officiers indistincte das Quartier-Geld aus Unserer General-Kriegs-Cassa vergütet wird, sondern einige dererselben, wenn sie an gewissen Orten delogiret stehen, das ohnentgeldliche Quartier in natura daselbst zu genießen haben: Also soll an solchen Orten, wo denen Staabs- und Ober-Officiers ohnentgeldlich freyes Quartier in natura angewiesen und verschaffet werden muß, dasselbe

für Einen Obristen in Zwey Stuben und so viel Cammern, für sich, Einer Stube zur Expedition, und noch Einer Stube für das Gesinde, entweder in eben demselben Hause, oder doch im Hülfs-Quartiere, wie auch auf Zehen Pferde Stallung,

für Einen Obrist-Lieutenant, in Zwey Stuben mit so viel Cammern, für sich und seine Leute, nebst Stallung auf Acht Pferde,

für Einen Obrist-Wachtmeister, ebenfalls in Zwey Stuben, und so viel Cammern, für sich und seine Leute, nebst Stallung auf Sechs Pferde,

für Einen Hauptmann, in Einer Stube und Zwey Cammern, nebst Stallung auf Sechs Pferde,

für Einen Subaltern-Officier, in Einer Stube und Cammer, ingleichen Stallung auf Drey Pferde,

bestehen, und so gut, als es jeden Ortes miethweise zu erlangen stehet, angewiesen und verschaffet werden, damit sich denn auch Staabs- und Ober-Officiers schlechterdings zu begnügen, und weder auf eine Bezahlung derer Quartiere zu dringen, noch auch, nach Inhalt des vorher befindlichen §. etwas darüber an Holz, Licht, Bette, Aufwartung, Douceurs ꝛc. zu fodern, geschweige zu nehmen haben; Wollte aber Rath und Commun des Ortes selbst, statt des Quartieres in natura, sich lieber mit denen Officiers eines billigen Quartier-Geldes vergleichen, und könnte sich desfalls mit ihnen vereinigen, so soll zwar demselben solches unbenommen seyn, jedoch daß dafür einem Officier nicht mehr, als Wir aus Unserer General-Kriegs-Cassa zum Quartier-Gelde vergnügen zu lassen pflegen, und zwar

Was allenfalls der Quartier-Stand für das Quartier an Gelde zu geben hat.

für Einen Obristen,	8 Thlr.	
" Obrist-Lieutenant,	6 Thlr.	
" Major,	5 Thlr.	
" Regiments-Quartier-Meister,	2 Thlr.	12 Gl.
" Adjutanten,	2 Thlr.	12 Gl.
" Auditeur,	2 Thlr.	12 Gl.
" Prediger,	2 Thlr.	12 Gl.
" Regiments-Feldscheer,	1 Thlr.	
" Capitaine,	4 Thlr.	
" Lieutenant,	2 Thlr.	12 Gl.
" Cornette, oder Fähndrich,	2 Thlr.	12 Gl.
für das Ordonnanz- und Stockhauß von der Cavallerie,	2 Thlr.	
" Etandart-Wacht-Quartier von der Cavallerie,	2 Thlr.	

zugestanden und gegeben werde.

Quartiere werden nur denen effective vorhandenen Officiers angewiesen, oder bezahlet.

Und gleichwie übrigens an solchen Orten die nur beschriebene Quartiere, oder wenn die Stadt ihre Convenienz besser dabey fände, das verglichene Quartier-Geld dafür, auf so viel Staabs- und Ober-Officiers, als vermöge der Delogirung aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dahin repartiret, und besage derer Listen, effective vorhanden sind, resp. aßigniret, verschaffet und bezahlet werden müssen: Also haben dieselben resp. nebst ihren Weibern und Kindern, nicht minder solche in ihrer Abwesenheit, wann sie beurlaubet, oder commandiret sind, ohngeändert sothane Quartiere, oder Quartier-Gelder, gleich als ob sie an dem Orte gegenwärtig wären, zu genießen, jedoch aber auch ein mehreres schlechterdings nicht zu verlangen, oder zu nehmen: Dahingegen wenn ein Officier gänzlich abgehet, das Quartier, oder Aequivalent dafür, so lange, bis dessen Stelle ersetzet wird, ceßiret.

§. 28.

Wie weit bey einzelner Delogirung der Cavallerie denen Officiers die Wahl des Quartier-Ortes nachgelassen.

In dem Fall, wenn die Cavallerie auf dem Lande verleget ist, stehet denen Staabs- und Ober-Officiers derselben frey, sich nach Gefallen an einem Orte desjenigen Districts, in welchem das Regiment, oder Compagnie, einquartieret ist, einzumiethen, und, woferne in dem, dem Regimente zugetheilten Quartiers-Bezirk keine, der Ritterschaft zugehörige Stadt befindlich, auch Schrift- und Amtsäßige Städte dazu zu erwählen: Welches auch denen Capitaines, oder Rittmeistern, ingleichen denen Subaltern-Officiers, wenn sie auf dem Lande kein bequemes Haus zu ihrem Unterkommen finden, gestattet wird: Nur daß in beyden Fällen noch ferner darauf hauptsächlich gesehen werde, damit diejenigen Städte, so hierzu erkieset sind,

sind, von der Mitte des Quartier-Bezirks resp. des Regiments und der Compagnie, nicht weit entfernet liegen, und der Officier desto näher an der Hand sey, ein wachsames Auge auf die Disciplin und dasjenige, was Wir vermittelst dieser Unserer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beschwerden abhelfliche Maaße zu geben, auch das Land seine Klagen mit desto minderer Beschwerde und Versäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge.

§. 29.

Wenn die Cavallerie beysammen stehet, haben die Officiers so, wie die von der Infanterie, in denen angewiesenen Quartiers-Orten einzumiethen.

Dahingegen, wenn die Cavallerie in kleinen Städten und großen Dörfern beysammen stehet, müssen die Staabs- und Ober-Officiers derselben in diesem Fall, sowohl als die von der Infanterie, schlechterdings, und zu allen Zeiten, an denen Orten, wohin sie, vermöge der Delogirung, gewiesen sind, einmiethen, besonders aber, wenn eine Compagnie von der Cavallerie oder Infanterie an verschiedene Orte vertheilet ist, an jeden dieser Orte wenigstens ein Ober-Officier mit verleget werden.

Wobey

§. 30.

Denen einmiethenden Officiers sollen die Obrigkeiten jeden Ortes, zu Erlangung behöriger Quartiere, behülflich seyn.

die Obrigkeit jeden Ortes, wo sich Officiers von der Cavallerie oder Infanterie einmiethen, in geziemender Annehmung Unserer, bey Bezahlung des Ober-Officiers-Quartier-Geldes, auf das Soulagement derer Unterthanen, auch mit Belästigung Unserer Casse, abzielenden Gnade, benöthigten Falls ex officio dahin, damit selbige vor das, einem jeden ausgesetzte monathliche Quartier-Geld tüchtige und gute Quartiere von hinlänglichem Gelaß erhalten, und daher von der Bürgerschaft nicht etwa Gelegenheit, solche ungebührlich zu steigern, und zu übertheuern, genommen werde, Obacht zu führen, und da sich dergleichen ereignete, die erforderlichen Quartiere für die Officiers auszusuchen, auch die Preiße derer Miethen billigmäßig zu determiniren hat; Fürnehmlich aber sind auf denen Dörfern für die Officiers von der Cavallerie nothdürftig hinlängliche Quartiere, sofern dergleichen nicht schon vorhanden, an- und einzurichten.

§. 31.

Quartier und Lagerstatt für Unter-Officiers und Gemeine worinnen solches bestehe, und

Das Quartier, oder Unterkommen für Unter-Officiers und Gemeine, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ohne Unterscheid, ob die erstere einzeln aufs Land, oder in Städte und Dörfer zusammen verleget ist, bestehet in dem Obdach an Einer Kammer, zu sicherer und trockener Verwahrung seiner Leibes- und Bey-Montirungs- auch Equipage-Stücken, und in der Lagerstatt, welche, bevorab an der Unterlage, wenigstens nicht geringer, als sie des Wirthes Knecht, oder Geselle hat, seyn, und woferne der Wirth mit Betten nicht versehen, noch solche zu schaffen im Stande wäre, wenigstens in einem, von Zeit zu Zeit mit frischem Stroh gefüllten Sack, einem Bett-Lacken drüber, einem Pfühl oder Küssen mit Ueberzuge, und einer warmen Zudecke, bestehen muß, und gehöret hierzu annoch bey der Cavallerie die Stallung, welches alles der bequartierte Wirth auf das erhaltene Billet zu schaffen, verbunden, und bey der Stallung besonders dahin, daß keine unreine Ställe angewiesen werden, zu sorgen ist.

§. 32.

außer welchem der Soldat ein mehreres nicht zu fordern hat.

Mit diesem muß sich der Soldat schlechterdings begnügen, und ist ein mehreres zur Lagerstatt, oder einige Aufwartung zu fordern, nicht befugt, noch viel weniger aber soll er, wider des Wirthes Willen, das Lager in dessen Stube nehmen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern mit der Lagerstatt, so ihm vom Wirth angewiesen wird, und bey der Cavallerie ohnedieß im Stalle seyn muß, bey der Infanterie aber in obangeregter Kammer, wenn sie so beschaffen, daß sich der Soldat darinnen, mittelst der ihm gegebenen Lagerstatt, vor der Kälte bergen kan, bereitet werden mag, zufrieden seyn.

§. 33.

Der einquartierte Reuter hat sein Quartier bey dem Wirth, von welchem er die Portion und Ration erhält. Was zu Vermeidung öfterer Umquartierung zu beobachten?

Dieses nur beschriebene Quartier, oder Unterkommen nun gehöret, wenn die Cavallerie einzeln auf dem Lande delogiret ist, zur Portion und Ration, und ist eigentlich von jedem Wirthe, auf so viel Tage, als er die Portiones und Rationes, nach seinen aufhabenden Schocken, Aeckern, Hufen, oder wie sonst die Subrepartition jeden Ortes gemachet wird, zu prästiren hat, dem Soldaten zugleich ohnentgeldlich mit zu verschaffen; Dieweiln aber der Reuter, oder Dragoner, nicht täglich, oder wöchentlich umziehen kann, so haben die Einwohner jeden Ortes eine richtige Ordnung, wie lange jeder in solcher Proportion den Reuter mit Unterkommen versehen müsse, dergestalt unter sich zu machen, daß der Unter-Officier, Reuter und Dragoner wenigstens nicht öfter, als in Zwey bis Drey Monathen einmal umziehen dürfe: Und nach dieser Ordnung haben die Gerichten jeden Ortes den Reuter dahin, wo er von Zeit zu Zeit sein Unterkommen erhalten muß, anzuweisen, die Unter-Officiers, Reuter und Dragoner auch sothaner Anweisung schlechterdings nachzukommen, sich dahin einzulegen, und die, ihnen von denen Gerichten mit benennte Zeit daselbst zu bleiben.

Ob auch wohl, nach dem Spho 17. Capite II. keinem Unter-Officier, Reuter, oder Dragoner, frey stehet, sich mit dem ihm angewiesenen Wirthe zu vergleichen, und einzumiethen: So ist doch, wenn ein oder anderer Einwohner im Dorfe, welchen die Reihe der Bequartierung trifft, den Soldaten in natura einzunehmen keine Gelegenheit hätte, oder sonst, wegen anderer Ursachen, solches zu thun, nicht vermögend wäre, dergleichen Wirthe unverwehret, mit einem seiner Mit-Nachbarn, jedoch in eben diesem Dorfe, und mit Zuziehung derer Gerichten, sich deshalber zu vergleichen, und zwar dergestalt, daß aufs höchste mehr nicht als Ein Groschen täglich auf Mann und Pferd, dafür entrichtet, und solches nicht überstiegen werde: Auf gleiche Weise denn auch denen Wirthen in Städten und Dörfern, wo Infanterie, oder Cavallerie beysammen stehet, den ihnen aßignirten Soldaten bey einem Nachbar, oder andern Einwohner des Ortes, gegen eine billigmäßige Vergütung, mit Vorbewust sowohl des commandirenden Officiers, als des Ortes Obrigkeit einzumiethen, frey stehet.

§. 34.

Verquartierung der beysammen stehenden Cavallerie, ingleichen auch der Infanterie.

Wenn hingegen die Cavallerie in Städten und Dörfern beysammen stehet, wird denen Unter-Officiers und Gemeinen derselben, sowohl als denen von der Infanterie, von jeden Ortes Obrigkeit, nach der, in Conformität des 13. und 14. Sphi Capite II. gemachten Subrepartition, das obenbeschriebene Unterkommen, oder Quartier, bey denen Wirthen, oder Haus-Besitzern, welche die Reihe trifft, oder resp. mit der erforderlichen Gelegenheit versehen sind, mittelst eines ordentlichen Billets, angewiesen, und es haben die, solchergestalt, von der Obrigkeit einem jeden angewiesene Wirthe, oder Haus-Besitzere, dem dahin billetirten Soldaten das geordnete Unterkommen so lange, bis er anderwärts repartiret und billetiret wird, bey sich anzuweisen und einzuräumen.

§. 35.

Die Quartiere für die Infanterie werden ohnentgeldlich angewiesen. Determinirung des

Dieses Unterkommen oder Quartier, ist jedem Unter-Officier und Gemeinen bey der Infanterie, von dem Wirthe, wohin er von Zeit zu Zeit billetiret ist, allenthalben ohnentgeldlich, und ohne daß er einige Vergütung dafür zu gewarten habe, zu verschaffen: Für die Cavallerie hingegen, wenn selbige in Städten und Dörfern beysammen stehet, wollen Wir

einem

Quartier-Geldes für die Cavallerie, wenn solche beysammen stehet.

einem jeden Wirthe in denen Dörfern, sowohl als denen zur Cavallerie-Verpflegung gehörigen Land-Städtgen, welcher einen Unter-Officier, oder Gemeinen, von der Cavallerie bey sich im Quartier hat, er sey commandirt, arretirt, beurlaubt und sonst abwesend, oder præsent, (jedoch nach Abzug der auf die Staabs-Wacht commandirten Mannschaft,) Funfzehen Groschen, in denen, zur Infanterie gehörigen Städten aber, welche die Mannschaft, statt der indessen cessirenden Bequartierung mit Infanterie, ohnentgeldlich unterzubringen haben, bloß auf das Pferd Acht Groschen, beydes monathlich, als ein Quartier-Geld, durch Unsere Creyß-Commissarien bezahlen lassen, und soll ihm annebst der Dünger von denen Unter-Officiers- und Gemeinen-Dienst-Pferden ohnentgeldlich gelassen, auch auf die, von einer Musterung, bis zur andern, abgehende Pferde, kein Abzug gemachet werden: Wir wollen auch, wenn die Regimenter die ersten Drey oder Vier Monathe in die ihnen ausgesetzten Orte, (soweit sie nehmlich dergleichen Einquartierung zum ersten mal erhalten sollen,) einzurücken, durch einen Marsch, oder auf andere Art, verhindert, desgleichen bald Anfangs, nach beschehener Delogirung, zu einem Marsch, oder Zusammenziehung in ein Campement, beordert würden, nichts destoweniger, derer verwendeten Kosten halber, wenigstens auf die ersten Drey Monathe, von der, resp. angeordnet gewesenen, oder würklich erfolgten Einrückung, das vorher determinirte volle Quartier-Geld bezahlen lassen.

Uebrigens sollen zwar, wenn die Cavallerie beysammen stehet, die Wirthe auf denen Dörfern, oder in denen zur Cavallerie-Verpflegung gehörigen Land-Städtgen, welche Unter-Officiers, oder Gemeine, im Quartier haben, über das von Uns bestimmte Quartier-Geld, von denen übrigen unbelegten, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit dazu, nicht versehenen Mit-Nachbarn einen Zuschuß, oder Beytrag zu fordern, nicht befugt seyn; Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß an denen Orten, wo, außer denen bequartierten Wirthen, noch mehrere Einwohner im Stande sind, einen berittenen, oder unberittenen Mann ins Quartier zu nehmen, entweder mit der Bequartierung gewechselt, oder sonst mit Vorwissen der Obrigkeit, und Unsers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii Approbation, eine convenable Ausgleichung getroffen werde; Wegen der, in Infanterie-Städten beysammen stehenden Cavallerie aber, verordnen Wir hiermit, daß, weiln ratione des Mannes, welcher nicht von seinem Pferde abwärts liegen kann, dieses aber bey demjenigen Wirth, wo die Stallung sich gefunden, bleiben muß, keine ordentliche Umquartierung, als wohl mit der Infanterie geschiehet, vorgenommen werden kann, gleichwohl aber auch, da die Bequartierung des Ortes mit Infanterie in solchem Fall cessiret, und die Cavallerie-Mannschaft an die Stelle der Infanterie-Mannschaft tritt, dem Wirth allein, bey welchem Stallung vorhanden, die beständige ohnentgeldliche Versorgung des Mannes mit Obdach und Lagerstatt, unter Verschonung anderer, mit Stallung nicht versehener Häuser nicht anzusinnen stehet, sämmtliche Haus-Besitzer durch eine proportionirliche Anlage so viel aufbringen, als zu Vergütung eines billigen Quartier-Geldes an die Wirthe, wo die Mannschaft einquartieret ist, erfordert wird, und es ist desfalls dem, in Anno 1749 denen, mit Cavallerie belegten Infanterie-Städten bekannt gemachten Regulativ nachzugehen, oder, wenn die Umstände und Beschaffenheit derer Einwohner eine andere Einrichtung erfordern sollten, hiervon bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Anzeige zu thun, und von daher Bescheid zu erwarten.

§. 36.

Wie es mit denen auf Staabs-Wacht commandirten, ratione des Quartiers zu halten?

Weiln, nach gleich vorherstehendem §pho, bey Bezahlung des geordneten Quartiers für die beysammen stehende Unter-Officiers, oder Gemeine, von der Cavallerie auf den completen Stand, die Commandirte zur Staabs-Wacht abgezogen, und hingegen denen Orten derer Staabs-Quartiere vergütet werden sollen: So haben Wir diese Commandirte durchgängig Compagnie-weise auf eine gewisse Anzahl setzen lassen: Wobey denn von denen Creyß-Commissarien dahin zu sehen, daß, wenn eine Compagnie in zwey bis drey Orten delogirt stehet, das Quartier-Geld auf die Commandirten zur Staabs-Wacht einem jeden dieser zwey bis drey Orte, in behöriger Proportion der, jeden Ortes, einquartierten Mannschafts-Anzahl, abgerechnet, mithin möglichste Gleichheit hierunter gehalten werde: Und bleibet hierbey denen Obrigkeiten eines jeden Ortes, wo eine Compagnie Cavallerie ganz, oder zum Theil delogiret stehet, überlassen, ob selbige dasjenige, so, wegen derer Commandirten zur Staabs-Wacht, an Quartier-Gelde decourtirt wird, von denen sämmtlichen bequartierten Wirthen übertragen lassen, oder die Einrichtung dergestalt machen wollen, daß allemal derjenige Wirth, dessen einquartierten Soldaten die Reihe zur Staabs-Wache trifft, auf die Zeit der Abwesenheit kein Quartier-Geld erhalte.

§. 37.

Wo sich der Soldat, wegen Untüchtigkeit des Quartiers, zu beschweren hat?

Fände sich nun, daß der Soldat über die Untüchtigkeit des ihm angewiesenen Quartiers zu klagen, Ursache hätte, soll er hierinnen nicht nach eigener Willkühr verfahren, noch sich mit dem Quartier-Stande ungebührlich auflegen, sondern es der Gerichts-Obrigkeit melden, oder bey seinem Officier anbringen, welcher mit der Obrigkeit, oder resp. nöthigen Falls mit dem Creyß-Commissario, sich hierüber zu vernehmen, und letztere, der Beschwerde billige abhelfliche Maaße zu verschaffen, schuldig sind; Jedoch, wenn ein Unter-Officier, oder Gemeiner, Weib und Kinder hätte, so muß sich das Weib mit denen Kindern bey des Mannes Lagerstatt mit behelfen, und kann von dem Wirthe dießfalls nichts besonders begehret werden.

§. 38.

Der Soldat muß sich mit des Wirths Feuer und Licht behelfen, es wäre denn ein besonderes Behältniß zum Quartier angewiesen.

Es hat sich auch der Soldat mit des Wirthes Feuer und Licht in alle Wege zu begnügen, und überdieses er, oder sein Weib, kein besonderes Feuer, vielweniger die erforderlichen Geräthschaften zum Waschen, Backen, oder anderer dergleichen Handthierung, zu prätendiren: Gestalten denn auch dem Soldaten einiges Vieh, zu des Wirths, oder der Gemeinde Beschwerung, zu halten, nicht erlaubet seyn soll; Wollte aber ein- oder anderer Wirth, seiner Profeßion, oder anderer Ursachen halber, in seiner Wohnstube den Soldaten nicht dulten, sondern demselben ein anderes Behältniß zur Wohnung anweisen, solchen Falls wäre er ihm, zur Heitzung, das erforderliche Holz und Licht besonders zu reichen, schuldig.

§. 39.

Vom Zusammen-Kochen bey der zusammen gelegten Cavallerie.

Und ob Wir wohl bey der Cavallerie, wenn selbige in kleine Städte, und große Dörfer zusammen verleget ist, das, zu Conservation der Mannschaft, vorträgliche Zusammen-Kochen introduciren zu lassen, vor gut befinden, auch selbige ernstlich hierzu angehalten wissen wollen: So soll doch die Einrichtung hierunter dergestalt getroffen werden, daß durch die Holtz-Consumtion, und sonst, ein Wirth nicht vor dem andern beschweret werde, sondern sothanes Kochen Wochenweise Zech-um, von einem Wirth zum andern, geschehe, auch nicht über Vier und Vier Mann zusammen kochen.

§. 40.

Wie es mit dem Quartier für Beurlaubte, Commandirte, Arretirte und Abwesende von der Infanterie und Cavallerie zu halten?

Wegen derer Beurlaubten, (deren Anzahl, besonders bey der Cavallerie, soviel immer möglich, einzuschränken, auch ohne besondere Ursachen keinem anderergestalt, als unberitten, zu bewilligen ist,) ingleichen wegen derer Commandirten, Arretirten und Abwesenden, wollen Wir hiermit folgendes verordnen:

Wenn nehmlich ein Unter-Officier und Gemeiner von der Infanterie beurlaubet, auf Staabs-Wacht, oder sonst, commandiret, auch um anderer Ursachen willen abwesend ist, so soll derselbe, weder an Quartier, noch an Gelde, etwas zu fordern befugt seyn: In dem einzigen Fall, wenn ein Unter-Officier, oder Gemeiner, von der Infanterie, zu Unterhaltung der Correspondenz, und Fortschaffung derer Ordres, unterweges auf Ordonnanz commandirt stehet, hat jeder Quartier-Stand einer Infanterie-Stadt, von welchem die Mannschaft auf Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann monathlich Zwölf Groschen, zu Vergütung des Quartier-Geldes, an den, im Stand-Quartier commandirenden Officier, wenn sich selbiger zuförderst, vermittelst eines von der Generalität unterschriebenen Attestats, legitimiret, aus der Commun-Quartier-Gelder-Casse, gegen Quittung zu bezahlen, und besagter Officier dieses Geld an den Wirth, wo die commandirte Ordonnanz stehet, ohne Abzug hinwiederum zu vergnügen; Wenn aber der beurlaubte, commandirte, oder sonst abwesende Mann Weib und Kinder hätte, welche in denen Quartieren zurück bleiben, so sind ihnen die Quartiere offen zu behalten, und die zurück bleibende Weiber und Kinder, nach vorhero mit dem Billetir-Amte, oder des Ortes Obrigkeit, darüber beschehener Vernehmung, ohngestöhrt darinnen zu lassen, als dessen sie, währender Abwesenheit ihrer Männer, ohngehindert zu genießen haben.

Auf gleiche Weise ist es, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie einzeln auf dem Lande stehen, zu halten, nur mit diesem Unterscheid, daß denen, auf Staabs-Wacht sowohl, als denen, auf Ordonnanzen commandirten, auf die Zeit dieser ihrer Commandos und der Abwesenheit aus ihren Quartieren, nebst denen täglichen Zwey Groschen Portions- und Drey Groschen Rations-Geldern, annoch täglich Sechs Pfennige Quartier-Geld par tête von denen Quartier-Ständen auf dem Lande baar mitgegeben werden, und der, auf Ordonnanz commandirte Mann sothane tägliche Sechs Pfennige an denjenigen Wirth, bey welchem er auf der, von ihm zu haltenden Ordonnanz, das Quartier würklich genießet, gegen dessen Bescheinigung, ebenergestalt baar hinwiederum vergnügen, derjenige Mann aber, welcher auf die Staabs-Wacht beordert ist, ersagte Sechs Pfennige bey seiner Ankunft im Staabs-Quartier an den Staab baar abliefern muß, welcher davor entweder das Unterkommen der Mannschaft und Pferde selbst besorget, oder das Quartier-Geld in solle auf die ganze Staabs-Wacht an den Stadt-Magistrat, oder des Ortes Obrigkeit, gegen Bescheinigung bezahlet, um solches ferner an die Wirthe, bey denen die Commandirten von der Staabs-Wacht würklich einquartieret sind, zu vergnügen; Wenn hingegen die Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer zusammen delogiret ist, so wollen Wir nicht nur denenjenigen Wirthen, wo die, auf Ordonnanz commandirte Unter-Officiers und Gemeine, während dieses Commandos, das Unterkommen, oder Quartier, erhalten, sondern auch für die, auf Staabs-Wacht stehende Mannschaft, (welche letztere dagegen, nach dem §. 35. und 36. bey Vergütung des Quartier-Geldes für die Compagnien abgerechnet wird,) Funfzehen Groschen monatlich par tête, durch Unsere Creyß-Commissarien, als ein Quartier-Geld, vergüten, und solches, soviel die Staabs-Wacht betrifft, entweder an den Magistrat, oder die Obrigkeit des Staabs-Quartiers, oder an den Commandanten des Regiments selbst, bezahlen lassen.

§. 41.

Corps de Garde, Stock-Wacht, und dazu benöthigtes Holz und Licht bey der Infanterie.

Außer denen Quartieren für Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, ist auch jede Stadt, welche damit beleget, für das Corps de Garde zu sorgen, dasselbe zu erbauen, zu unterhalten, und für selbiges, sowohl als, benöthigten Falls, für die Stock-Wachten, das erforderliche Holz und Licht, wenn zu dem erstern der gewöhnliche Abwurf unter denen besetzten Thoren von denen einpaßirenden Holz-Fuhren nicht hinlänglich, anzuschaffen schuldig, und ihr, auf solchen Fall, ermeldeter Abwurf zur Zubusse schlechterdings zu überlassen; Es haben aber die Officiers das abgeworfene, oder von der Stadt gelieferte Holz und Licht, zu ihrem eigenen Gebrauch, keinesweges wegzunehmen, oder, daß solches vor Unter-Officiers und Gemeine, oder deren Weiber, zu einem andern Behuf angewendet werde, zu gestatten.

Montirungs-Cammer, und trockener Platz zum Proviant-Wagen bey der Infanterie resp. denen Creyß-Regimentern.

Nichtweniger ist dem Compagnie-Commandanten von der Infanterie, an dem Orte, wo er stehet, ein Platz zu trockener Unterbringung des Proviant-Wagens, sowohl, wenn die Compagnie mobil, Stallung für Proviant- und Pack Pferde, ingleichen denen Capitaines von denen Creyß-Regimentern eine Montirungs-Cammer ohnentgeldlich anzuweisen: Welches alles gegentheils die von der Cavallerie vor die, ihnen darauf ausgeworfene Gebührnisse, selbst zu besorgen und zu bezahlen haben.

§. 42.

Dieses alles fällt bey der Cavallerie hinweg.

Uebrigens wollen Wir Uns zu denen Obrigkeiten, besonders in denen Städten, gnädigst versehen, daß, wenn ein Soldat in eine schwere Krankheit verfällt, und bey einem Schmidt, Schlosser, Kupferschmidt, und anderen dergleichen, bey ihrer Arbeit einen Kranken allzusehr beunruhigenden Profeßions-Verwandten im Quartier lieget, mithin der benöthigten Wartung und Ruhe daselbst nicht genießen kann, sie für dessen anderwärtige ruhigere Unterbringung, so viel möglich, von selbst besorgt seyn, und ihn allenfalls in das Stadt-Lazareth, oder Hospital, wo dergleichen vorhanden, jedoch daß der Compagnie-Commandant ihn, außer dem nöthigen Unterkommen und Lagerstatt, mit allen übrigen Nothwendigkeiten ohne Ausnahme versorge, aufnehmen werden.

Verforgung derer kranken Soldaten.

Es haben auch

§. 43.

Die Erbau- und Unterhaltung derer Militair-Justiz-Zeichen.

die Obrigkeiten in Städten, denen die Ober-Gerichte verliehen, die Signa Justitiæ militaris, an Galgen, Pfahl und hölzernen Pferd, auf ihre Kosten errichten und bauen zu lassen, sowohl von Zeit zu Zeit behörig zu unterhalten.

§. 44.

Cavallerie-Staabs-Wacht-Stube, nebst deren Heiß- und Leuchtung, miethet und besorget der Regiments-Commandant selbst, ingleichen

Aus dem, was oben, wegen Vergütung einigen Quartier-Geldes auf die, von Monat zu Monat zur Staabs-Wacht commandirte Mannschaft von der Cavallerie §. 40. disponiret worden, ergiebet sich schon, daß diese Mannschaft ohne Unterscheid, zu allen Zeiten, auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beysammen stehet, in denen Staabs-Quartieren mit denen, §. 31. und 32. vorgeschriebenen Quartieren, deren Repartition, im Fall nicht die Regiments-Commandanten das Unterkommen selbst zu besorgen, angewiesen sind, der Obrigkeit, nach dem 13. §. überlassen bleibet, zu versehen sey; Gleichwie aber von diesen Commandirten hinwiederum eine gewisse Anzahl täglich die Wacht beym Stabe actu halten, und die geordneten Posten bestreiten muß: Also ist hiernächst eine besondere Wacht-Stube, worinnen sich diese,

sowohl

sowohl des Tages, als des Nachts, aufhalten könne, nöhig: Diese Stube sowohl, als deren Heitzung und Leuchtung, hat der Regiments-Commandant, welchem dazu ein gewisses Gebührniß überhaupt aus der General-Kriegs-Cassa vergütet wird, selbst zu besorgen, zu miethen und zu bestreiten; Jedoch ist ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes zu assistiren, damit nicht nur die erforderliche Wacht-Stube ausgemachet, sondern auch der Regiments-Commandant im Mieth-Zins nicht zur Ungebühr übersetzet werde.

§. 45.

der Compagnie-Commandant die Etandart- oder Compagnie-Wacht-Stube, nicht minder auch

So wird auch bekanntermaßen von jeder Compagnie alle Monate, oder halbe Monate, eine gewisse Anzahl Mannschaft zur Etandart- oder Compagnie-Wacht in des Compagnie-Commandantens Quartier commandiret; Gleichwie aber die Anzahl derselben sehr geringe ist: Also wird ermeldete Mannschaft in des Compagnie-Commandantens Quartier keinesweges einzeln delogiret, sondern in einem Hause zusammen untergebracht, und muß daselbst, bis sie abgelöset wird, stehen bleiben: Es ist dahero zum Unterkommen derselben bloß Eine Stube, worinnen sie sich, zeitwährenden sothanen Commandos, Tags und und Nachts aufhalten könne, nebst zugehöriger Stallung vor ihre Pferde, nöthig, und es hat solche der Commandant der Compagnie, welchem darauf nicht minder monatlich etwas gewisses überhaupt aus der General-Kriegs-Cassa bonificiret wird, gleichergestalt selbst zu besorgen, zu miethen, und, nebst der Heitzung, auch Geleuchte, zu bestreiten, jedoch daß ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes in Erlangung derselben so, wie §. præced. disponiret worden, assistiret werde.

§. 46.

die, zu Unterbringung der Fourage, nöthigen Behältnisse, welche aber

bey getheilten Compagnien nur an einem, und zwar dem Haupt-Orte, existirlich sind.

Endlich werden bey jeder Compagnie Cavallerie, wenn nehmlich selbige in Städten und Dörfern beysammen stehet, zu trockener und verwahrlicher Aufbehaltung der, in Vorrath, anzuschaffenden Fourage, an Hart- und Rauch-Futter, Böden und Scheunen, oder Schuppen, erfordert: Für deren Erlangung dann der Compagnie-Commandant ebenfalls, und zwar unter Gewartung der, §. 44. anbefohlnen Obrigkeitlichen Assistenz, daferne dergleichen nöthig wäre, sorgen, und den Mieth-Zinß dafür von denen ihm darauf ausgeworfenen monathlichen 2 Thlr. 12 Gl. bestreiten muß; Jedoch ist dieses dergestalt zu verstehen, daß, wenn eine Compagnie in zwey bis drey Orten getheilet stünde, dergleichen Fourage-Behältnisse nicht an jedem Orte besonders, sondern nur an einem, und zwar, so viel möglich, an dem Haupt-Orte, wo der Capitain stehet, von denen sämmtlichen zur Compagnie assignirten Communen zusammen ausgemachet, und angewiesen werden dürfen.

§. 47.

Außer denen §. 40. bemeldeten Fällen, hat kein abwesender Soldat vor sein vacant bleibendes Quartier etwas zu fordern.

Uebrigens wird hierdurch ein- vor allemal verbothen, daß kein commandirt- oder sonst abwesender Soldat, aus dem, in seiner Abwesenheit, vacant bleibenden Quartier, außer in denen, in gegenwärtiger Ordonnanz, deutlich exprimirten Fällen, oder, wenn dergleichen aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio besonders angeordnet, und denen Quartier-Ständen befohlen wäre, einiges Quartier-Geld, oder sonst einige Vergütung dafür an Gelde, oder Geldes werth, zu verlangen, oder zu nehmen habe: Gestalt denn auch denen Quartier-Ständen hierdurch untersaget wird, sich, unter irgend einem Vorwandt, dazu zu verstehen, und dergleichen zu geben.

§. 48.

Die Quartier-Gelder auf zusammengelegte

Die, denen, von der Cavallerie, wenn selbige in Städten und Dörfern beysammen stehet, bequartierten Wirthen, oben ausgesetzte Quartier-Gelder werden durch Unsere Creyß-Commissarien an jeden Ortes Obrigkeit von Monath zu Monath richtig bezahlet werden; Jede Obrigkeit aber hat den Betrag derselben, nach deren Empfang aus dem Creyß-Commissariat, sofort ihren bequartierten Unterthanen auszutheilen, Rechnung darüber zu führen, oder eine genugsam gesicherte Person aus der Commun dazu zu bestellen, auch, nach Befinden, damit umzuwechseln, und nicht die mindesten Unkosten deshalber, außer dem baaren Verlag an Bothen-Lohn, zu Abholung der Gelder, wenn es nicht etwa nach der Zeche geschiehet, und dergleichen, zu nehmen und zu verursachen.

Cavallerie-Mannschaften werden durch die Creyß-Commissarien, jedes Ortes Obrigkeit, und von dieser an die Unterthanen bezahlet.

§. 49.

Die Räthe in denen Städten haben die Servis-Gelder-Rechnung zu jedesmaliger Einsendung parat zu halten, solche der Bürgerschaft, oder ihren Syndicis, auf Verlangen, vorzulegen, und dergleichen Servis-Gelder oder Militair-Anlage-Gelder mit denen übrigen Gemeinen-Cassen-Geldern nicht zu meliren.

Die abzulegenden Servis- oder Einquartierungs-Gelder-Rechnungen sollen auch die Räthe in denen Städten von Jahr zu Jahr dergestalt in bereitfertigem richtigen Stand halten, daß sie, auf jedesmaliges Verlangen, alsofort zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eingesendet, oder denen, zu deren Untersuchung, etwa verordneten Commissarien in loco allemal exhibiret werden können: Wie denn ermeldete Räthe nicht weniger schuldig und gehalten seyn sollen, diese Rechnungen der Bürgerschaft, und ihren hierzu zu erwählenden Syndicis, oder Viertels-Meistern, auf Verlangen, allemal ohnweigerlich vorzulegen: Wobey Wir zugleich verordnen, daß diese Gemeine-Servis- oder Militair-Anlage-Gelder, (mit deren Eintreibung von denen etwan säumigen, oder widerspenstigen Contribuenten, auf die, Capite VI. vorgeschriebene Art zu verfahren ist,) von anderen Gemeinen-Cassen-Geldern, welche die Militaria nicht betreffen, gänzlich separiret, mit denen letztern nicht vermenget, und besonders berechnet werden sollen.

Caput V.

Von Einquartierungs-Exemtionibus in tantum aut in totum.

§. 50.

Beschockte Grund-Stücken, in denen allhier beschriebenen Orten, concurriren zur Cavallerie-Einquartier- und Verpflegung, sowohl auch,

Wer beschockte Grund-Stücken, oder andere, in Rechten dafür geachtete beschockte Immobilia, in denen, zu Aufbringung derer für die Cavallerie erforderlichen Portionen und Rationen, (wovon zugleich, wenn die Cavallerie einzeln auf dem Lande stehet, das Quartier dependiret,) ausgesetzten Orten, besitzet, derselbe ist ohne Ausnahme, zu Aufbringung derer, dem Orte, wobey er mit seinen Schocken catastriret ist, zugetheilten Portionen und Rationen, und resp. zum Unterkommen, nach Proportion derer aufhabenden Schocke, das seinige beyzutragen, verbunden; Es sind aber nicht nur die unmittelbaren Amts- ingleichen derer Schrift- und Amtsassen Dörfer, und die der Ritterschaft gehörige Land-Städtgen, in regula, sondern auch die, bey denen, zu Verquartierung der Infanterie bestimmten Städten befindliche, unter Amts-Jurisdiction gehörige Vorstädte, wie nicht minder die in dergleichen Städten befindliche Schriftsäßige, oder unter Amts-Jurisdiction gehörige Häuser, zu Aufbringung ermeldeter Portionen und Rationen ausgesetzet und gewidmet.

§. 51.

wenn solche verhufet, zur March-Einquartierung.

Wer hiernächst, wegen derer, in dem vorhergehenden §. erwähnten beschockten Grund-Stücke, zur Natural-Verpflegung zu concurriren, verbunden, derselbe ist auch, wenn nehmlich diese beschockte Grund-Stücke zugleich verhufet sind, oder unter die ordentlichen Hufen des Ortes gehören, bey vorfallenden March-Bequartierungen des Ortes, zur Mitleidenheit zu ziehen.

§. 52.

Unbeschockte Ritter- und Frey-Güther sind von obigen Præstandis eximiret:

Diesemnach sind alle Ritter- und Frey-Güther, so ferne sie nicht beschocket, auch weder Stand- noch

Nicht aber die beschockten und verhuften Beygüther.

Marsch-Einquartierung zu übernehmen schuldig; Wenn sie aber entweder selbst beschocket, oder beschockte Güther dabey besitzen, so müssen sie sowohl die Portions- und Rations-Gelder, so viel, nach Proportion ihrer aufhabenden Schocke, ihnen zukömmt, entrichten, als auch, wenn sie selbst, oder die dabey befindlichen beschockten Grund-Stücken, zugleich verhufet sind, bey vorkommenden Märschen, nach Proportion ihrer Verhufung, die Marsch-Einquartierung unweigerlich mit erleiden und tragen, auch die davon abhangende Marsch-Fuhren, nach eben dieser Proportion, mit leisten; Jedoch soll denen Ritter-Güthern, bey erfolgender Zusammenlegung der Cavallerie, wider Willen keine Stand-Einquartierung angesonnen werden.

Denen Ritter-Güthern soll, bey Zusammenlegung der Cavallerie, wider Willen keine Stand-Einquartierung angesonnen werden.

Verlegung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer, unter dem Vorwandt, weiln sie Steuerbare Grund-Stücken dabey besitzen, einige Stand-Einquartierung, ob schon vorgedachtermaßen ein monathliches Aequivalent dafür vergütet wird, wider Willen niemahls angesonnen, viel weniger aufgebürdet werden.

§. 53.

Welche Häuser in Städten mit Infanterie zu bequartieren, und welche davon eximiret sind?

Wer ferner in einer, zu Delogirung der Infanterie ausgesetzten Schrift- oder Amtsäßigen Stadt, eine Feuerstatt, oder ein bewohntes Haus, (jedoch exclusivè derer §. præanteced. bemerkten Schriftsäßigen, und unter unmittelbare Amts-Jurisdiction gehörigen,) besitzet, derselbe muß diese Einquartierung mit tragen helffen; Es sollen aber die Häuser derer Professorum ordinariorum auf Universitäten, welche ex fundo Academiæ salariret werden, (keinesweges aber derer extraordinariorum,) ingleichen die Häuser derer Kirchen- und Schul-Diener, jedoch nur allerseits die, von ihnen bewohnten, und zur Commun gehörigen, wie nicht minder die Häuser derer regierenden Bürgermeister und Stadt-Richter, Syndicorum und Stadt-Schreiber, auch einer Person, so mit der Einnahme zu thun hat, von sothaner Einquartierung eximiret seyn.

§. 54.

Häuser, welche zwar in natura nicht zu belegen, doch aber einen Geld-Beytrag zu thun haben.

Desgleichen sind die Häuser derer Postmeister und Accis-Einnehmer, auch dererjenigen, so sonst mit Herrschaftlicher Geld-Einnahme zu thun haben, insoferne ihnen, die Cassen bey sich in ihren Häusern zu haben, verstattet ist, sie mögen im übrigen solche eigenthümlich, oder miethweise, ganz oder zum Theil besitzen, wie nicht weniger die ordentlich privilegirten öffentlichen Gasthöfe, worüber aber andere Privat-Speise- und Schenk-Häuser nicht zu verstehen, zwar in natura nicht zu belegen, dagegen aber zu einem proportionirten Beytrag zu ziehen: Und ob wohl kein Haus-Besitzer, bey welchem ein Officier eingemiethet hat, um deswillen, von der ordentlichen Einquartierung frey ist, so soll doch derselbe, wenn er, das Quartier in natura zu geben, nicht vermöchte, gleichergestalt mit der Natural-Bequartierung verschonet, und bloß zu einem proportionirten Geld-Beytrag gezogen werden.

§. 55.

Wer an denen, mit Cavallerie-Compagnien belegten Orten, wider Willen nicht zu bequartieren?

Eben diese nur beniemte, sowohl als die Fabric- und Manufactur-Häuser, wo dergleichen würklich getrieben wird, nebst denen Häusern, in welchen derselben Comtoirs und Niederlagen befindlich, sollen nicht minder in denen kleinen Städten und großen Dörfern, wohin ganze, oder halbe Compagnien Cavallerie zusammen geleget sind, ohnerachtet der, in solchen Fällen, geordneten Quartiers-Vergütung, dennoch wider Willen nicht beleget werden; Jedoch sind unter die Accis-Bedienten derer Dorf-Accis-Einnehmer Häuser und Güther, in Ansehung, daß sie oft den besten Gelaß und Gelegenheit dazu, und hingegen geringe Einnahme haben, keinesweges zu zählen.

§. 56.

Die zur Infanterie-Delogirung ausgesetzte Städte bleiben, nach wie vor, von der Marsch-Einquartierung, und was davon abhanget, befreyet: dahingegen die, mit Cavallerie belegte Orte, in seiner Maaße, bey Durchmärschen mit repartiret werden sollen.

Gleichwie hiernächst, nach der bisherigen Verfassung, die, zu Delogirung der Infanterie, in regula ausgesetzte Schrift- und Amtsäßige Städte, bey vorfallenden Märschen, ohne Noth nicht zu belegen, sondern mit aller Marsch-Einquartierung, sammt was davon abhänget, zu verschonen sind: Also hat es noch fernerhin dabey sein ungeändertes Bewenden. Und obwohlu bisanhero nicht minder diejenigen Dörfer und Land-Städtgen, welche bey Zusammen-Delogirung der Cavallerie beleget sind, mit der Marsch-Einquartierung, sammt was dem anhänget, verschonet worden; So finden Wir doch, damit diejenigen Einwohner eines dergleichen Ortes, welche keine Einquartierung von der daselbst stehenden Cavallerie haben, von dieser Befreyung nicht, mit Beschwerung anderer Dörfer, unverdienter Weise participiren, solches dahin zu restringiren, der Nothdurft, daß dergleichen, mit Cavallerie belegte Dorfschaften und Cavallerie-Städtgen, wenn solche zumahl stark, und aus vielen Einwohnern bestehen, dennoch bey häufigen Märschen, befindenden Umständen nach, insonderheit von der Infanterie, mit repartiret und billetiret, die, ins Marsch-Quartier zu vertheilende Mannschaft aber, bloß nach denen Hufen dererjenigen Einwohner, welche von der dahin ins Stand-Quartier aßignirten Cavallerie nichts einnehmen, mit deutlicher Anmerkung ihrer Hufen-Anzahl im Marsch-Billet, eingerichtet, auch bloß unter die Hufen-Besitzere subrepartiret, und von ihnen untergebracht, mithin die übrigen Wirthe, welche Mannschaft und Pferde von der Cavallerie bey sich im Stand-Quartiere haben, sowohl mit der Marsch-Einquartierung, als auch à proportion mit der davon abhangenden Marsch-Verspann, schlechterdings verschonet werden sollen.

§. 57.

Niemand hat sich einer Einquartierungs-Exemtion anzumaßen, dem selbige hier nicht namentlich zugestanden worden.

Wer übrigens in gegenwärtiger Ordonnanz nicht namentlich, oder nach denen bemerkten Umständen, deutlich von der Einquartierungs-Mitleidenheit, von was vor Art selbige seyn mag, eximiret, demselben ist auch, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, dergleichen schlechterdings nicht zu gestatten, der Billetier jeden Ortes auch hierauf, und auf Beobachtung einer durchgängigen unabsichtlichen Gleichheit, besonders zu vereyden.

Cap. VI.

Von einzulegenden Executionen.

§. 58.

Wider wen mit Executien zu verfahren?

Wenn dasjenige, was Innhalts gegenwärtiger Ordonnanz, von jedem Quartier-Stande in Städten und auf dem Lande, es sey in Ansehung der Natural- und Marsch-Verpflegung, oder in Ansehung des Unterkommens, zu prästiren ist, entweder gänzlich verweigert, oder nicht zu gehöriger Zeit prästiret wird; So ist wider dergleichen widerspenstige und säumige Contribuenten mit der Execution zu verfahren.

§. 59.

Wer Execution einzulegen hat?

Es dependiret aber deren Anordnung lediglich von denen Creyß-Commissarien, oder der ordentlichen Obrigkeit dererjenigen, so zu exequiren sind, und hat kein Officier sich deren Anordnung, oder Einlegung, ohne Requisition derer Creyß-Commissarien, oder der Obrigkeit, zu unterfangen. Hingegen sind die commandirenden Officiers jeden Ortes, ihnen, auf dergleichen Requisition, mit der zur Execution benöthigten und anbegehrten Mannschaft unweigerlich zu aßistiren, verbunden.

§. 60.

Was dabey die Creyß-Commissa-

Wenn der Creyß-Commissarius die Execution anordnet, so hat derselbe, der auf Execution abzuschi-

ckenden

ken, ingleichen ckenden Mannschaft, den Ort, oder das Dorf, welches damit beleget werden soll, zu benennen, und die Executores, wegen Anweisung derer restirenden Individuorum, bey denen sie sich auf Execution einzulegen haben, an des Ortes Obrigkeit zu verweisen, auch, woferne ihm der Restante, oder Renitente, namentlich bekannt, in dem Executions-Schein mit zu benennen. Mit diesem Executions-Schein müssen sich die Executores bey des Ortes Obrigkeit melden, und wenn mehrere Restanten, oder Renitenten sind, eine Individual-Specification derer selben von der Obrigkeit erwarten, welche denn auch solche unweigerlich zu ertheilen; oder, daß die Execution sich auf ihre Kosten bey ihr selbst einlege, auch wohl bey fortdauernder dergleichen Weigerung, mit einem Unter-Officier, und noch Einem, oder mehr Mann, von dem Creyß-Commissario, welcher mittlerweile auch davon Bericht zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten schuldig ist, verstärket werde, zu gewärtigen hat.

§. 61.

die Obrigkeit jeden Ortes Gleichergestalt muß jede Obrigkeit, welche selbst, ohne Creyß-Commissarische Veranlassung, Execution einzulegen, der Nothdurft erachtet, den, oder die Restanten, oder Renitenten, denen Executoribus namentlich benennen, und sie, wo sie sich respectivè nach und nach einzulegen haben, anweisen.

§. 62.

zu beobachten habe? Jedoch ist an einen restirenden, oder ungehorsamen Ort, wenn nicht eine offenbare Hartnäckigkeit, oder andere erhebliche Umstände, ein mehreres erfordern, nur Ein Mann zur Execution abzusenden.

§. 63.

Wie sich die Executores verhalten sollen? Nach Anweisung der Obrigkeit, oder Anleitung der von ihr ertheilten Individual-Specification, haben sich die Executores strackich zu achten, und in keine Weise davon abzugehen, sich, in Folge derselben, bey denen Restanten, oder Renitenten, in ihre Häuser und Güther, (keinesweges aber in die Gasthöfe, dahin sie auch die Obrigkeit schlechterdings nicht weisen, oder die Executions-Gebühren selbst tragen soll,) persönlich einzulegen, auch so lange, bis sie von der Obrigkeit durch ordentliche Weich-Scheine die Nachricht, daß der Restante, oder der Renitente, seine Schuldigkeit prästiret habe, und zugleich vom Restanten, oder Renitenten, ihre Executions-Gebühren erhalten, daselbst zu bleiben, auf solche Weise auch vom ersten bis zum letzten Restanten, oder Renitenten, zu continuiren.

§. 64.

Anforderung der Executions-Gebühren. Wenn ferner einem Executori mehrere Restanten, oder Renitenten, es seynd selbige ganze Dörfer, oder einzelne Individua, zur Exequirung von der Obrigkeit angewiesen sind; So soll derselbe keinesweges an Einem Tage zu ihrer verschiedenen gehen, bey ihnen sich anmelden, und, da er doch allemal nur bey einem einzigen liegen bleiben kan, nichts desto weniger von ihrer mehreren die Executions-Gebühren, mithin doppelt und mehrfach, auf einerley Zeit einzufordern und zu nehmen, sich unterstehen, sondern sich bloß mit denen geordneten täglichen Executions-Gebühren von demjenigen Restanten, oder Renitenten, wo er den Tag würklich lieget und bleiben muß, begnügen.

§. 65.

Wie viel? Die Executions-Gebühren haben Wir übrigens auf tägliche Neun Groschen für einen Unter-Officier, und tägliche Fünf Groschen für einen Gefreyten und Gemeinen, beyde von der Cavallerie, auf tägliche Fünf Groschen für einen Unter-Officier, auf tägliche Vier Groschen für einen Gefreyten, und auf tägliche Drey Groschen für einen Gemeinen, allerseits von der Infanterie, hiermit determiniret: Welche denn denen Executoribus richtig, keinesweges aber ein mehreres gereichet, und eben so wenig von dem Executore ein mehreres, an Essen, Trinken, Gelde, oder sonst Geldes werth, bey Vermeidung des sofortigen Ersatzes, und besonderer nachdrücklichen Ahndung, gefordert, und genommen werden soll.

Caput VII.

Von Veraccisirung, auch respectivè Versteuerung der Fourage und anderer Consumtibilien.

§. 66.

Wegen Veraccisirung der Fourage, sowohl als derer, zur Subsistenz des Mannes, nöthigen Bedürfnisse, haben Wir, besonders auf den Fall, wenn die Cavallerie in Städten und Dörfern beysammen stehet, folgendes zu verordnen, vor gut befunden.

Fourage für Unter-Officiers- und Gemeine-Dienst-Pferde ist Accis-frey: Nehmlich die Fourage für die Dienst-Pferde der gemeinen Mannschaft und Unter-Officiers, bis zum Wachtmeister inclus. sowohl als für die Proviant-Pferde, bleibet schlechterdings, wie vorhin, also auch ferner, bey Einbringung derselben in die Städte, gegen des Compagnie-Commandanten eigenhändige Bescheinigung, von aller Accis-Abgabe verschonet;

Nicht aber, wenn beym Abmarsch dergleichen an Privatos verkauffet wird. Wenn aber, bey einem erfolgten Abmarsch der Compagnie, von dergleichen Fourage etwas übrig bleibet, und von denen Officiers selbst, ohne solche an Unsere Magazins abzugeben, an Privatos verkauffet wird, so ist die Accise von diesem solchergestalt verkauften Ueberrest von dem Käuffer in der Stadt zu entrichten: Und hat ihm der Compagnie-Commandant selbigen nicht eher, als bis er sich mit dem gelösten Accis-Zedul legitimiret, zu verabfolgen.

§. 67.

Die Officiers entrichten für ihre eigene Pferde eine monathliche Fix-Accise. Was hingegen diejenige Fourage anbetrifft, welche die Staabs- und Ober-Officiers zu Fütterung ihrer eigenen Pferde brauchen, und in die Städte bringen, so soll ein jeder Staabs- oder Ober-Officier, sowohl von Unserer Cavallerie, als Infanterie, wie viel Pferde er für sich und seine Bediente effectivè halte, alle Monathe, mittelst eigenhändiger Unterschrift, bey der Accis-Einnahme des Ortes specificiren, und für jedes Pferd eine Summa von 2 Groschen 7 Pf. monathlich entrichten, auch längstens den 25sten jeden Monaths an die Accis-Einnahme abführen: Wobey zugleich denen Officiers hierdurch ernstlich untersaget wird, solches, in ihren Faveur zugestandene Beneficium auf keine Weise zu mißbrauchen, noch unter obiger, der Fourage halber, allein für ihre eigene Pferde accordirten Fix-Accise jemand anders, der nicht darunter begriffen, zur Ungebühr frey zu machen, oder die eingebrachte Fourage an jemand dergleichen zu verkauffen.

Wobey aller Mißbrauch ernstlich verboten wird.

§. 68.

Alles, was in die Stadt eingebracht wird, ist der General-Accis-Ordnung unterworffen: In Ansehung aller übrigen Bedürfnisse, so sie in die Städte einbringen, hat es bey der General-Accis-Verfassung, und der darüber ausgefertigten General-Accis-Ordnung, sein ungeändertes Bewenden, und daher sowohl Officier, als Gemeiner, in gehorsamster Beobachtung derselben, und derer, in solcher Conformität, schon ehedessen verschiedentlich an die Armee ergangenen Ordres, der Anmeldung und Visitation, bey unnachbleibender nachdrücklichen Strafe, keinesweges sich zu entbrechen, viel weniger zu widersetzen:

Hingegen

§. 69.

vor die Consumtibilien auf dem Lande wird keine Accise entrichtet. dahingegen die auf denen Dörfern einquartierte Miliz mit Entrichtung einer Accise von alle dem, was sie zu ihrer Consumtion anschaffet, und dahin bringet, noch ferner gänzlich verschonet wird.

§. 70.

Das Zusammen-Schlachten wird reguliret.

Sollte auch durch eigenes Schlachten eine Wirthschaft gesuchet werden, dergestalt, daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh schlachten ließe, und das Fleisch an die Compagnie vertheilete, oder einige von der Compagnie zusammen träten, und ein Stück Vieh unter sich schlachteten, so ist solches Zusammen-Schlachten in Städten, sowohl als auf denen Dörfern, wenn es durch einen verpflichteten Fleischer, mit Lösung eines Schlacht-Zedduls, absonderlicher Versteuerung derer Stücken und Zubehörungen, auch Abgabe der Fleisch-Steuer, à 2 Pf. von jedem Pfunde, geschiehet, bey dem kleinen Vieh, als:

Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, Span-Ferkel, Lamm, oder Zickel, indistincte, bey dem großen Vieh aber, als:

Ochse, Kuh und Schwein,

alsdenn nur erlaubt, wenn zu eben der Zeit der, oder die des Ortes befindliche Fleischer, als welche in ihrer Nahrung hierunter nicht zu beeinträchtigen sind, mit tüchtigem, eßbarem Rind- oder Schweine-Fleische nicht selbst versehen, auch von dem Mangel sothanen Fleisches an jedes Ortes Accis-Einnahme von der daselbst im Quartier stehenden Miliz vorhero Anzeige geschehen; Jedoch ist von allem, auf dem Lande von der Miliz zusammen zu schlachtenden Vieh zugleich die, in der Dorf-Accis-Ordnung, exprimirte Bank-Accise, als:

Beym großen Vieh,

vom Ochsen,	″	″	12 gr.	″
von einer Kuh,	″	″	8 gr.	″
von einem Schweine,	″		3 gr.	″

Beym kleinen Vieh,

vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock,			1 gr.	″
vom Span-Ferkel, Lamm, oder Zickel,			6 pf.	

abzugeben und zu entrichten: Und in denen Städten bleibet es bey denen ordentlichen Sätzen der Stadt-Accis-Ordnung, und der Differenz zwischen Bank- und Haus-Schlachten, in so weit, daß der Officier, gegen Erlegung der Accise vom Haus-Schlachten, vor sich, und, nach der vorerwehnten Condition, von einem verpflichteten Fleischer schlachten lassen dürffe, woferne er aber mit anderen zusammen, oder für die Compagnie, schlachten ließe, das Stück zur Bank vergeben, diese Bank-Accise auch der gemeine Mann, so vom kleinen Vieh allein, oder zusammen schlachten lässet, als:

vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock,	1 gr.	6 pf.
vom Span-Ferkel, Säug-Lamm, oder Zickelgen,	″	6 pf.

entrichten müsse;

Von demjenigen Vieh aber, welches

§. 71.

Vom Schlachten zur Haus-Consumtion wird nur der einfache Fleisch-Pfennig gegeben.

ein Officier, oder Gemeiner, lediglich für sich allein, und ohne mit einem andern das Fleisch zu theilen, zu seiner Haus-Consumtion schlachten lässet, wird nur der einfache Fleisch-Pfennig, und keine Bank-Accise, bezahlet, jedoch daß die Schlachtung ebenfalls von einem verpflichteten Fleischer geschehe.

§. 72.

Vom Zusammen-Backen.

Nicht minder ist das Zusammen-Backen derer Gemeinen, wenn nehmlich eine Cameradschaft einen Scheffel Getreyde kauft, solches mahlen und backen, auch unter sich consumiren lässet, denenselben erlaubet, und haben sie davon auf dem Lande keine Accise abzutragen, wenn aber von solchem Brodte etwas verkauffet wird, das ganze gemahlene Quantum mit der Bank-Accise zu vergeben.

§. 73.

Accise und Fleisch-Steuer, muß richtig abgeführet werden.

In allen diesen vorher benannten Fällen sollen die Officiers die Abgabe der gesetzten Accise und Fleisch-Steuer, nicht nur vor ihre Person selbst, auf das genaueste beobachten, sondern auch, daferne der gemeine Mann einzeln, oder in Cameradschaft, in Entrichtung sothaner Abgaben sich säumig oder widerspenstig erwiese, die Compagnie-Commandanten, auf des Einnehmers Anmelden, gehalten seyn, das Geld alsbald selbst zu bezahlen, und solches dem schuldigen Soldaten hinwiederum abzuziehen, auch ihn, befindenden Umständen nach, überdieß mit gebührender Strafe anzusehen:

Und wird übrigens

§. 74.

Marquetenderey derer Soldaten und ihrer Weiber ist verboten.

denen Soldaten, und ihren Weibern, bey solcher dergestalt restringirten Erlaubniß des Zusammen-Schlachtens und Zusammen-Backens, alle Marquetenderey und Verkauffung des Fleisches und Brodtes alles Ernstes untersaget, worauf die Regiments- und Compagnie-Commandanten genaue Obsicht zu führen haben:

Wobey Wir

§. 75.

Wie es mit Vergebung derer Remonte-Pferde zu halten, auf welche keine Cammer-Pässe mehr ertheilet werden.

zugleich verordnen, daß künftighin derer, zu Complettirung der Cavallerie bestellten, und von denen Liferanten zu denen Regimentern abzuführenden Remonte-Pferde halber, worauf Wir hinführo keine Cammer-Pässe mehr ertheilen lassen werden, die Gebühr, an Zöllen, Geleiten und Land-Accise, von denen Liferanten ordentlich und behörig vergeben und abentrichtet werden sollte: Dahingegen Wir deren erweislich zu machenden Betrag denen Regimentern, aus der General-Kriegs-Cassa, jedesmahl besonders vergüten zu lassen, gemeynet sind.

Cap. VIII.

Von Werbungen.

§. 76.

Wie es mit der Werbung zu halten?

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenem Unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauf erhaltene Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erlangten Werbungs-Patente, darunter jedoch die Ersetzung und Recrutirung des, von Zeit zu Zeit sich ereignenden Abganges an dem jedesmahl determinirten completen Etat derer Regimenter und Compagnien, als welche denen Compagnie-Commandanten nöthigenfalls vor sich zu veranstalten frey bleibet, nicht zu verstehen ist, Werbungen vorzunehmen; Wann aber dergleichen bey Errichtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, erfordert wird, so soll diese, sowohl als die vorher erwehnte ordentliche Recrutirung, durchgehends auf solche Art geschehen, daß von dem Officier, oder Soldaten, welcher Befehl zum Werben erhalten, zuförderst der Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo dergleichen vorzunehmen, mit Vorzeigung des Werbe-Patents, davon Nachricht gegeben, das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpaßirung derer Negotiirenden und Reisenden, dadurch nicht gehindert, sondern ohne alle Gewaltthätigkeit, Bedrohungen, Hinwegnehmung derer Leute aus denen Häusern und von denen Straßen, Einsperrung, und anderen verbothenen Zwang, geworben werden möge.

§. 77.

Wer von der Anwerbung befreyet seyn soll.

Gleichergestalt sollen alle angesessene Handwerker und Bürger in Städten, desgleichen diejenigen, so nicht angesessen sind, wenn sie ein gewisses Handwerk und bürgerliche Nahrung treiben, und das Ihrige contribuiren, jedoch daß die Ertheilung des Bürger-

Rechts

Rechts nicht in fraudem der benöthigten Werbung zugestanden werde,) ferner die, bey Handwerks-Witwen, in Arbeit stehende einzige Gesellen, nichtweniger angesessene Haus-Wirthe und Bauern, nebst deren zur Nahrung bedürftigen Söhnen, die in Aemtern und Vorwergen, desgleichen auf Ritter-Gütern, wie auch Raths- und Commun-Vorwergen bey Städten, dienende Knechte, die in Königlichen und Privat-Diensten befindliche Pachtere und Bediente auf denen Dörfern, item die wirklichen Studenten, und auf Schulen actu befindliche Schüler, die in Arbeit stehende Mühl-Knappen, und die Bergleute, so wirklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch auf die Kauf- und Handels-Bediente, Künstler, Zeug- Lein- und Wollen-Weber, Bleicher und Bleich-Knechte, Tuch-Plüsch- und Cannefaß-Macher, und überhaupt alle diejenigen, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, (es sey denn, daß sie von selbst unter die Miliz gehen, und sich zum Dienst freywillig angeben,) gänzlich mit der Werbung verschonet, besonders aber die bey der Miliz sich freywillig engagirende Dienst-Bothen, sowohl überhaupt, als das Zwang-Gesinde auf denen Ritter-Gütern in specie, ehe sie wirklich zum Regimente, oder Compagnie, genommen werden, zuförderst ihre ordentliche Zeit bey der Herrschaft, wo sie sich befinden, auszudienen angehalten werden, und der Civil-Jurisdiction unterworfen bleiben, jedoch sind letztere, gleich nach geschehener Anwerbung, zur Fahne zu verpflichten, auch nach geendigtem Dienst-Jahre von der Miliz abzuholen, von denen Dienst-Herren aber ist immittelst nichts, von denen sothanen Knechten zuständigen Sachen, zu verabfolgen:

Dienst-Bothen, auf was Maaße sie anzunehmen?

Es soll auch hiernächst niemand bloß zum Schein, und lediglich, um ihn des Militair-Schutzes, zu Schmälerung der Civil-Jurisdiction, theilhaftig zu machen, ohne ihn wirklich zu enrolliren, und in Listen zu führen, angeworben, und mit Frey-Pässen, oder Urlaubs-Scheinen, zu diesem Behuf versehen, eben so wenig auch, wenn einer würklich enrolliret, und ihm ein Urlaubs-Paß ertheilet wird, selbiger zu Eludirung derer, in dem Generali de dato 22. Decembris 1718 §pho 10. wegen derer ante Militiam rechtshängigen Processe, und begangenen Delictorum, enthaltenen Dispositionen, zurück datiret, vielmehr dergleichen Schein-Anwerbung so, wie sie es ohnedem ist, als nicht geschehen, geachtet, sowohl auch die, auf unerlaubte Art, angeworbene Leute, sonder Aufenthalt und ohne Entgeld, wieder erlassen, und übrigens mit denen angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieselben vor Geld, oder wenn sie einmal die Musterung paßiret, oder auch nur in denen Listen zugewachsen sind, ohne Vorwissen und Genehmigung des Obristen, losgelassen, oder an einen andern verkaufet, diejenigen Officiers aber, so hierwider handeln, nach Innhalt Unserer Ordonnanzen, auch dießfalls besonders ergangenen Mandaten und Befehlen, nichtminder derer, in solcher Conformität, erlassenen Ordres, nachdrücklich und auf das schärfste, auch wohl nach Befinden an Ehre, Leib und Leben bestrafet werden.

Handel und Wandel mit angeworbenen wird untersaget.

§. 78.

Da sich hiernächst auch befunden, daß beurlaubte Soldaten, während ihres Aufenthaltes auf dem Lande, unter dem Prätext der Anwerbung, sich unterfangen, ein- und andere Leute zu concutiren, und, nachdem sie sich mit ihnen in Reden, oder sonst, eingelassen, unter der Bedrohung, daß sie dieselben bey ihrem Officier angeben, und wegnehmen lassen wollten, Geld oder Geldes werth von ihnen zu erpressen: So wird dieses Unternehmen hierdurch gleichfalls ernstlich untersaget, und, da sich einer auf dergleichen betreten ließe, derselbe ohnfehlbar, nach Befinden, mit nachdrücklicher Leibes-Strafe angesehen werden.

Beurlaubte haben sich aller Concussionen, unter dem Schein der Anwerbung, zu enthalten.

§. 79.

Soviel hingegen die Dienstlosen, und dem Lande bloß zur Last gereichende Müßiggänger betrifft, solche sollen, beydes bey der ordentlichen Recrutirung des jederzeitigen Abganges am completen Stande, und bey außerordentlichen Werbungen, auf vorhergängige Communication mit denen Obrigkeiten, unter die Miliz genommen werden können. Die Obrigkeiten sollen auch in beyden Fällen gehalten seyn, denen Officiers auf alle Art und Weise hülfliche Hand zu leisten, und sowohl die Recrutir- als Werbung dadurch zu facilitiren, zu solchem Ende auch die freye, entbehrliche junge Mannschaft allenfalls gegen eine, auf Neun, oder, nach Beschaffenheit, auf Sechs Jahre auszubedingende Capitulation, und gegen ein, nach Proportion derer Capitulations-Jahre, zu erhaltendes Hand-Geld, von selbsten anzuweisen; Wobey Wir jedoch ausdrücklich befehlen, daß, sobald dergleichen Capitulanten ansäßig, oder sonst unentbehrlich werden, sie, auf Anmelden der Obrigkeit auch vor geendigter Capitulation, ohnweigerlich, und nach Beschaffenheit derer Umstände, ohne Aufenthalt, sowohl auch ohne Bestellung eines andern Mannes, oder Erlegung eines Aequivalentes dafür, jedoch mit Zurückgebung des, auf das empfangene Hand-Geld, nach Proportion derer ermangelnden Capitulations-Jahre, zu rechnenden Antheils, wieder erlassen werden sollen.

Anwerbung derer Dienstlosen und Müßiggänger haben die Obrigkeiten zu erleichtern.

Uebrigens aber soll sich niemand, wer es auch sey, bey Vermeidung Ein Hundert Thaler ℔ ß Geld, oder, im Fall er solches zu erlegen, nicht vermöchte, unnachbleibender Vestungs-Bau-Strafe, unterstehen, die Deserteurs zu verheelen, oder solchen durch die Seinigen forthelfen zu lassen, sondern ein jeder Deserteur, an welchem Orte er sich betreten lässet, soll angezeiget, durch die Gerichten alsofort angehalten, und von der Obrigkeit an das zunächst stehende Regiment, oder Compagnie, extradiret und ausgeliefert, derer Deserteurs in Unseren Landen zurückbleibende bewegliche und unbewegliche Güter, oder noch zu gewartende Anfälle aber, sie bestehen worinnen sie wollen, auf die, durch den Officier, oder sonst, erlangte Nachricht, sofort verkümmert, und denen Eltern, Anverwandten, Vormündern, Schuldnern, oder wer sonst das Vermögen bey sich hat, daß sie dem Deserteur, bey Strafe des vierfachen Ersatzes, weder directè, noch indirectè etwas davon abfolgen lassen, oder ihm auf einige Weise damit Vorschub thun sollen, gerichtlich intimiret, dem Capitaine hingegen der Werth derer, von dem Deserteur, erweißlich mitgenommenen Armaturen, Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücken, ersetzet, und, wenn er binnen Fünf Jahren sich nicht wieder einstellet, wie mit dessen Vermögen weiter zu verfahren sey, mittelst Berichts angefraget werden.

Strafe, wegen Verheelung derer Deserteurs.

§. 80.

Weiln Wir auch mißfällig wahrnehmen müssen, daß der Vorschrift Unsers, wegen Erlassung derer ansäßigen und unentbehrlichen Soldaten, unterm 4. Mart. 1744 ins Land ergangenen Generalis, in Ausstellung derer erfoiderlichen Attestaten, nicht behörig nachgelebet, und besonders in selbigen nicht alle und jede Umstände genau, und nach der Wahrheit angezeiget, sowohl auch von theils Personen, um ihre Söhne Unserm Dienst zu entziehen, nur Schein-Käufe und Verlassungen errichtet worden: So wird denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch denen Gerichtshaltern, hiermit ernstlich anbefohlen, nicht nur auf letzteres zu invigiliren, und wider diejenigen,

Wie es mit Ausstellung derer Attestate für ansäßig wordene und unentbehrliche Soldaten, zu halten?

Bestrafung derer, so Schein-Käuffe machen.

nigen, so Schein-Käuffe machen, und dadurch ipso facto in Zwanzig Thaler-Strafe verfallen, gebührend zu inquiriren, sondern auch selbst die Attestate besser und richtiger, mit Anzeigung aller erforderlichen Umstände, nach Maaßgebung obangeregten Mandats, und nach Pflicht und Gewissen auszufertigen: Immaßen denn, wenn dergleichen, von denen Beamten, Räthen in Städten, und Gerichtshaltern ausgestellte Attestate falsch befunden werden, sie mit Geld-Buße, und empfindlicher Strafe, auch nach Befinden, und bey mehrmaligen Contraventionen, die Gerichtshaltere mit Verlust ihrer Gerichts-Bestallungen, und wohl dergestalt, daß sie dergleichen fernerhin nicht mehr übernehmen, und administriren können, bestrafet werden sollen.

Strafe, wenn die Gerichtliche Attestate falsch befunden werden.

Von wem dergleichen Attestate auszustellen, und wie viel dafür zu nehmen?

Und wie die, von denen Dorf-Gerichten, ausgestellten Attestate, in diesen Fällen gar nicht zu attendiren, und anzunehmen sind: Also sollen die von denen Stadt-Räthen zu ertheilende Attestate künftighin von dem regierenden Bürgermeister und Stadt-Schreiber jederzeit unterschrieben, auch vor ein dergleichen, von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichtshaltern ausgestelltes Attestat nicht mehr, als, der Tax-Ordnung gemäß, 6 Groschen, bey nachdrücklicher Ahndung, genommen werden.

Die Uebergabe derer, von Soldaten geerbten Nahrungen, oder Confirmation ihrer geschlossenen Kauf-Contracte, soll nicht eher, als wenn der Soldat wirklich dimittiret ist, erfolgen.

Da nun solchemnach ein in der Wirthschaft würklich unentbehrlicher Mann seine Dimißion ohnfehlbar und ohnaufhörlich zu gewarten hat: So wird denen Obrigkeiten weiter nicht zugestanden, die Uebergabe derer, von würklich engagirten Soldaten, durch Erb-Fall acquirirten Nahrungen, und Confirmation derer von ihnen geschlossenen Kauf-Contracte, eher, als bis der Soldat, mit Production richtiger Attestate, seine Erlassung, der Ordnung nach, gesuchet, und den Abschied erhalten hat, zu vollziehen.

Die, wegen Unentbehrlichkeit erlassene Soldaten haben, wenn sie wieder Kriegs-Dienste nehmen wollen, solche vorzüglich bey dem Regiment, worunter sie gestanden, zu suchen.

Strafe, auf den Contraventions-Fall.

Im übrigen sollen alle und jede, wegen Unentbehrlichkeit zu dimittirende Soldaten, bey Erhaltung des Abschiedes, vor denen Regiments-Gerichten sich eydlich zu reversiren, schuldig und gehalten seyn, daß, wenn sie über kurz und lang, bey sich etwa geänderten Umständen, hinwiederum Kriegs-Dienste zu ergreifen, sich entschließen würden, dieselben solche vorzüglich bey demjenigen Regimente, wo sie engagirt gestanden, wieder suchen und annehmen wollten.

Wornach sich denn nicht nur dergleichen verabschiedete Soldaten, bey Strafe des Mein-Eydes, genau zu achten haben, sondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten zur Vorschrift dienet, daß, im Fall ein solcher, so gar außerhalb Landes zu gehen, und in auswärtige Kriegs-Dienste zu treten, sich unterfangen möchte, derselbe als ein würklicher Deserteur angesehen, und dessen zurück gelassenes, oder noch zu erwartendes Vermögen, wie bereits im vorherstehenden 79. §. verfüget worden, auf die davon erhaltene Nachricht, sofort verkümmert, und folgends darüber behörige Anfrage gethan werden solle.

§. 81.

Das Schriftstellen in Soldaten-Sachen ist nur denen immatriculirten Advocaten erlaubt.

Haben dabey behutsam zu verfahren.

So viel hiernächst das Schriftstellen in Soldaten-Sachen, worinnen bis anhero mancherley Mißbrauch wahrgenommen worden, anbelanget, so sind Wir wohl, denen Soldaten die Mittel, ihre, auch außer Parthey- und Justiz-Sachen, etwa habende gegründete Nothdurft durch legitimirte Advocaten, in Schriften vorstellig zu machen, zu benehmen, keinesweges gemeynet; Es ist aber jedennoch Unsere gnädigste Intention dahin gerichtet, daß sich eines Theils die ad Praxin illegitimati der Fertigung aller Memorialien und Schriften, gleichwie in andern, also auch in Militair-Angelegenheiten, bey nachdrücklicher Ahndung, gänzlich enthalten, andern Theils aber diejenigen Advocaten, so würklich immatriculiret, hierunter alle behörige Dexterität und Behutsamkeit gebrauchen sollen.

Dannenhero werden dieselben hierdurch ernstlich angewiesen, daß, wenn bey ihnen, von denen Soldaten, oder deren Anverwandten, um Fertigung dergleichen Schriften angesuchet wird, sie den Grund des Anbringens vorhero genau untersuchen, und sich deren anders nicht, als wenn sie dessen durch beglaubte Attestate, oder andere untrügliche Beweisthümer, versichert, unterziehen, am allerwenigsten aber die Soldaten, oder derselben Eltern und Anverwandte, zum Dimißions-Gesuch derer ersteren, oder zu Militair-Beschwerden, um Gewinnsts, oder anderer verbothenen Absichten willen, weder selbst, noch durch andere, bey Vermeidung der Suspension, und, im mehreren Uebertretungs-Fall, der gänzlichen Remotion a Praxi, auf keine Weise verleiten, hiernächst auch die geordneten Militair-Instanzen behörig beobachten, nichtminder in denen abzufassenden Schriften sich aller Anzüglichkeiten, bey ohnnachbleibender ernsten Geld- auch, nach Befinden, Gefängniß-Strafe, enthalten, und alle und jede, von ihnen verfertigte Memorialia und Schriften, nach Maaßgebung der neuerläuterten Proceß-Ordnung, wie bey allen anderen Judiciis Unserer Lande, jedesmal, als Concipienten, unterschreiben, unterbleibenden Falls aber die Supplicanten, oder Producenten, den Verfertiger eydlich anzugeben, gehalten seyn sollen.

Die Militair-Instanzen behörig zu beobachten, und sich aller Anzüglichkeiten zu enthalten.

Caput. IX.

Von dem übrigen Verhalten des Soldatens in denen Quartieren gegen den Land-Mann, und sonst.

§. 82.

Mit Feuer und Licht soll vorsichtig umgegangen werden.

Zu Verhütung besorglicher Feuers-Gefahr, ist denen Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie, von denen Officierern scharf anzubefehlen, daß sie die Pferde in denen Quartieren, besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, auf die Böden, in ihre Cammern, oder zu Bette, gehen sollen; Es muß aber auch der Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten dazu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen: Und wenn ja, auf allem Fall, die Noth erforderte, zur Abends-Zeit in Stall zu gehen, sollen sie sich derer Laternen bedienen: Nichtweniger soll der Soldat mit Toback-Schmauchen vorsichtig umgehen, und sonderlich im Stalle, und anderen, Feuers wegen, gefährlichen Orten, solches gänzlich unterlassen, desgleichen in Häusern, Städten und auf denen Dörfern, sowohl auch in Gehölzen, der Losbrennung seines Gewehrs, und andern Schießens, sich enthalten, sondern das Gewehr, wo es nöthig, im freyen Felde losbrennen; Daferne aber dieses anbefohlnermaßen nicht in Obacht genommen wird, soll der Wirth solches sogleich dem commandirenden Officier, zu derer Contravenienten Bestrafung, anzeigen, welcher hernach, im Fall er es nicht abgestellet, dafür respondiren, der gemeine Soldat aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmt, oder sonst Schade geschiehet, mit harter, ja, befindenden Umständen nach, mit Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden soll.

§. 83.

Beym Ausmarsch aus Stand-Quartieren sind alle Schulden zu bezahlen, als weswegen Obrigkeitliche Attestate

Wenn Märsche vorfallen, so sollen, vor dem Aufbruch derer Regimenter aus ihren Stand-Quartieren, die gemachten Schulden vorhero bezahlet, und der Ausmarsch, wenigstens zwey bis drey Tage zuvor, der Obrigkeit des Ortes bekannt gemachet werden, damit sich die Creditores, wegen ihrer Forderungen, in Zeiten angeben können: Bey dem Ausmarsch selbst aber, soll sich der commandirende Offi-

cier

mit zu nehmen.

cier von besagter Obrigkeit ein Attestat, wie solches geschehen, oder was ein oder anderer schuldig geblieben, ertheilen lassen, und dagegen alle, sonst von denen Quartier-Ständen, oder denen Wirthen, privatim an die Officiers, oder Soldaten, ausgestellte Attestate und Scheine keinen fidem haben.

§. 84.

Des Jagens, Hetzen und Schiessens wird ernstlich,

Gleichwie bereits von alten Zeiten her verbothen ist, daß die Officiers und gemeine Soldaten, sowohl von der Cavallerie auf dem Lande, als Infanterie in Städten, insgemein, sich des Jagens, Hetzens und Schiessens, sowohl in Unseren Wild-Bahnen, als auch in denen, dem Adel, und anderen Gerichts-Obrigkeiten zugehörigen Geheegen, Feld- und Koppel-Jagden, gänzlich enthalten sollen: Also bleibet es auch nochmaln dabey, und wird hierdurch allen Generals, Obristen, und anderen Officiers, nebst der gemeinen Soldatesque, anderweit alles Ernstes angedeutet und anbefohlen, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten Unseren Wild-Bahnen, derer von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeiten Geheegen, Refieren, und Koppel-Jagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpret, zu schiessen und zu fangen, widrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß die dawider handelnde vors Kriegs-Recht gestellet, und mit Verliehrung ihrer Chargen, auch, nach Befinden, mit Leibes-Strafe beleget werden sollen: Zu welchem Ende denn, sowohl Unseren, als auch derer von Adel, Jagd- und Forst-Bedienten, und Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Uebertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arretiren, das Gewehr, Netze und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde todt zu schiessen, die Verbrecher an den nächststehenden commandirenden Officier zu überliefern, und selbigem von dem Verlauf der Sache, und dabey vorgegangenen Excessen und Thätlichkeiten, Nachricht zu ertheilen, nicht minder, nach Erheischung derer Umstände, zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht zu erstatten.

ohnwar bey Cassation, auch andern Leibes-Strafen, verbothen, und zu dem Ende denen Jagd-Bedienten, und Obrigkeiten nachgelassen, die Uebertreter ausser Stelle zu arretiren.

§. 85.

Alles Fischen und Krebsen,

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unseren, auch anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fisch-Wassern und Strömen, bey obangeführter Arretirung und Bestrafung derer Verbrecher, ernstlich verbothen: Wie denn auch auf gleiche Weise wider diejenigen Soldaten und Officiers-Bediente, so sich auf verübter Holz-Deube betreten lassen, verfahren, und sie mit gleichmäßiger Strafe angesehen werden sollen.

Holz-Deuben und

§. 86.

andere Diebereyen werden, bey schwerer Ahndung, untersaget.

Die Diebereyen werden bey allen Regimentern und Compagnien, Cavallerie und Infanterie, nochmals hierdurch nachdrücklich untersaget, und wenn dergleichen Verbrechen ausgeübet würden, so soll man den Delinquenten, nach welchem die Officiers, wenn er nicht sofort nahmhaft gemachet wird, oder sonst nicht sogleich ausfündig zu machen stehet, ex officio genaue Nachfrage zu halten, und wider ihn zu inquiriren haben, nicht nur beym Regimente nach der Schärfe abstrafen, sondern auch, gestalten Sachen nach, mit der Restitution belegen lassen, damit Wir widrigenfalls nicht veranlasset werden, die Wieder-Ersetzung des Verlohrnen denen Officiers, in deren Compagnie-Quartieren es geschehen, selbst aufzulegen:

Wie denn auch niemand von einem Unter-Officier, oder Gemeinen, einige Montirungs- oder Equipage-Stücken, ohne vorherige Anfrage bey dessen Officier, oder etwas, so ein Soldat dem Bürger, oder Landmanne, zur Ungebühr abgenommen, kaufen, oder, da es erfahren, und der Käufer, daß er diesen Umstand gewußt, überführet würde, mit vierfachem Ersatz beleget, wenn er aber dergleichen, ohne die Beschaffenheit davon zu wissen, an sich gekaufet, zur simplen Restitution angehalten, und der Soldat hart bestrafet werden soll.

Strafe derer, so dem Soldaten Montirungs- oder Equipage.

Stücken, oder gestohlne Sachen abkaufen.

Und weiln durch die Haussuchung die Diebstähle zum öftern am besten an den Tag zu bringen sind, so soll jedes Ortes Obrigkeit, oder Gerichte, befugt seyn, mit Zuziehung eines Officiers, oder, im Fall keiner vorhanden, auch nur mit Zuziehung eines Unter-Officiers, falls aber auch kein Unter-Officier zugegen wäre, oder der gegenwärtige Ober- und Unter-Officier dabey zu seyn, sich zur Ungebühr verweigerte, bloß vor sich solche Haussuchung, ohne Zeitverlust, in des Soldatens Quartier und Stall vor die Hand zu nehmen, ingleichen, nach Beschaffenheit der Sache, den Delinquenten auf der Stelle, wie beym §. 84. und 85. des verbothenen Jagens und Fischens halber, verordnet, zu arretiren, und nachgehends dem Officier, zu dessen Abholung und Bestrafung, mit Communication derer, dießfalls, etwa gehaltenen Registraturen, von dem vorgegangenen ungesäumt Nachricht zu geben.

Denen Obrigkeiten wird die Haussuchung in derer Soldaten Quartieren verstattet.

§. 87.

Officiers dürfen ohne Urlaub über Nacht nicht aus ihren Quartieren bleiben.

Kein Staabs-Officier, als Obrister, Obrist-Lieutenant, und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subaltern-Officiers aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regimente, erhaltenen schriftlichen Urlaub, aus seinem Quartiere zu reisen, oder über Nacht vom Regimente, oder Compagnie, zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General, oder Officier, in Regiments- oder anderen Angelegenheiten, verschicket, wozu ihm sodann ein besonderer Paß zu ertheilen ist.

§. 88.

Bestrafung der Officiers, so über Urlaub wegbleiben.

Wenn nun ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß, oder Urlaubs-Zeddel, zu exprimiren, ohne genugsame erhebliche Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gage, Einen Tag über den gehabten Urlaub, zum Vierten Theil, wäre es aber Acht Tage über den Urlaub, zur Hälfte, und, wo derselbe Drey Wochen über ostbesagten Urlaub ausbliebe, der ganzen Monath-Gage, Vier Wochen darüber aber, eines Zweymonachlichen Tractamentes, so Unserer Invaliden-Casse heimfällt, verlustig seyn: Und wo einer noch länger, dem gehabten Urlaub zuwider, wegzubleiben, sich unterstehen würde, derselbe soll, nebst angeführtem, der Proportion nach, ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch à part nachdrücklich bestrafet werden.

§. 89.

Unter-Officiers, und Gemeine, müssen zu der vorgeschriebenen Zeit in ihren Quartieren seyn.

Denen einquartierten Unter-Officiers und Soldaten, sowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ist scharf anzubefehlen, daß sie Abends, längstens Eine Viertel-Stunde nach geschlagenem Zapfenstreiche, oder geblasener Retraite, wo dergleichen geschlagen, oder geblasen wird, außerdem aber längstens im Sommer um Neun, und im Winter um Acht Uhr des Abends, in ihren Quartieren sich einfinden, und in denen Wirths- und Schenk-Häusern, oder auf denen Gassen sich nicht betreten lassen, zu welchem Ende von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrulliret, und, wenn ein oder der andere außerhalb seines Quartiers angetroffen wird, derselbe in Arrest genommen, und des andern Tages bestrafet werden soll.

§. 90.

Wenn der Soldat des Nachts aus dem Quartier bleibet, hat solches

Würde ein Soldat, nach geschlagenem Zapfenstreich, oder nach gesetzter Stunde, nicht in seinem Quartier sich einfinden, oder nachhero daraus wieder wegschleichen, und entweder die ganze Nacht, oder einen Theil derselben, daraus wegbleiben, so soll,

der Wirth des Morgens darauf dem Officier anzuzeigen.

soll, zu desto mehrerer Verhütung dergleichen eigenmächtigen Auslaufens, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch oftermals strafbare Diebereyen, entstehen, jeder Wirth, sobald er dessen gewahr wird, solches dem nächstliegenden Ober- und Unter-Officier, oder der Obrigkeit, oder denen Gerichten des Ortes, anzeigen, zu dem Ende fleißig Acht darauf haben, und die Zeit, sowohl des Ausgehens, als der Wiederkunft merken, damit, wenn die Nachricht erfordert wird, man dessen Gewißheit haben könne: Wie denn auch derjenige Wirth, welcher dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten, conniviret, oder dazu behülflich ist, oder der, so Bier schenket, ihn nach dem Zapfenstreich, oder nach der gesetzten Stunde, noch sitzen lässet, und Bier giebt, mit Fünf Thalern = = Strafe, davon die eine Hälfte zur Invaliden-Casse geliefert wird, die andere Hälfte aber der, über solche, derer Wirthe und Schenken, Contraventiones, die Cognition habenden ordentlichen Obrigkeit verbleibet, und, nach Befinden, noch härter deshalb angesehen, derjenige Soldat aber, welcher sich, entweder deswegen, daß er nach dem Zapfenstreich, oder nach gesetzter Stunde, in denen Bier-Häusern weiter nicht geduldet, noch ihm mehreres Bier gegeben werden will, ungebührlich bezeiget, oder dem Wirth die, seines nächtlichen Ausschleichens und Ausbleibens halber, gethane Anzeige, auf irgend eine Weise, entgelten zu lassen, sich unterstehet, mit exemplarischer Leibes-Strafe beleget werden soll.

§. 91.

Kein Soldat darf sich, ohne Urlaub, und Paß über Land begeben.

Und gleichwie kein Soldat, weder von der Cavallerie, noch Infanterie, ohne Urlaub, und darüber von seinem Officier erhaltenen Paß, in welchem allemal die Ursache des gegebenen Urlaubs, deutlich ausgedrücket, ingleichen die Haupt-Orte, welche der Soldat, des nächsten Weges, an den Ort seiner Beurlaubung, zu paßiren hat, mit bemerket seyn sollen, und der dem Beurlaubten, bey seiner Zurückkunft, abgefordert werden muß, aus seinem Quartier-Stande, sich über Land begeben, entfernen, oder verreisen, vielweniger einer von der Cavallerie sein Dienst-Pferd, zum Ausreuten in die benachbarten Schenken und Wirths-Häuser, oder zu Besuchung seiner Cameraden, gebrauchen darf und kann: Also soll er schuldig seyn, solchen Paß der Obrigkeit jeden Ortes, sowohl als denen Schenk-Wirthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, wie Wir in seiner Maaße, mittelst des unterm 1. Febr. 1747. erlassenen Generalis, verordnet haben, vorzuzeigen.

Daferne sich aber einer, ohne dergleichen Paß, außer seinem Quartier-Stande betreten ließe, so soll selbiger, wenn er auch nur Eine halbe Meile sich von seinem Quartier-Stand entfernet, und finden lässet, zumaln dessen, hierunter wohl gar auf Desertion, oder Excesse, gerichtete Absichten, nicht vorher zu sehen sind, von der Militair- oder, in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit, bey nachdrücklicher Strafe, angehalten, und davon dem nächstliegenden Ober-Officier, zu seiner Abholung, ohngesäumt Nachricht ertheilet werden.

§. 92.

Beurlaubte sollen, bey ihrer Zurückkunft, ihr Wohlverhalten durch Obrigkeitliche Attestate bescheinigen.

Und damit auch, von Seiten derer Beurlaubten, alle Excesse, so viel nur immer möglich, verhütet werden, so soll jeder Beurlaubter, nicht nur gleich nach seiner Ankunft, bey des Ortes Obrigkeit sich zu melden, und seinen Urlaub-Schein vorzuweisen, auch, was seines Thuns sey, anzuzeigen, schuldig seyn, sondern auch, nach Maaßgebung des Generalis vom 18. Junii 1744., bey seiner Zurückkunft zur Compagnie, ein Attestat, seines Wohlverhaltens halber, von besagter Obrigkeit des Ortes, wo er sich auf Urlaub befunden, welche ihm solches ohnentgeldlich, und zwar auf den Urlaub-Schein selbst, auszufertigen verbunden ist, mitbringen, an den Compagnie-Commandanten abgeben, in dessen Unterbleibung aber, nachdrücklich gestrafet werden: Und wenn der Beurlaubte dergleichen Attestate nicht selbst produciret und abgiebt, so hat der Compagnie-Commandant ihm solche abzufordern, und, woferne er dieses nicht beobachtet, noch auch, wenn der Beurlaubte keines aufzuweisen gehabt, sofort an die Gerichts-Obrigkeit, wo er sich auf Urlaub befunden, schreiben, und sich, seines Verhaltens halber, erkundigen würde, ist er dafür, als ob er die vorgegangenen Excesse gewußt, und solchen conniviret habe, anzusehen; Auf Messen und Jahr-Märkte hingegen, soll schlechterdings kein Soldat, und nach Unserer Residenz anhero, nicht ohne besonders erhebliche Ursache, worüber der Regiments-Commandant selbst cognosciren muß, beurlaubet, auch überhaupt kein Urlaub leicht anders wohin, als in des Soldatens Heymath, oder wo derselbe sonst erweißlich zu thun hat, ertheilet werden.

§. 93.

Der Soldat hat sich aller bürgerlichen Nahrung zu enthalten.

Denen Soldaten ist nicht zu gestatten, in denen Städten, und auf dem Lande, mit Backen, Schlachten und Bierschenken, Marketenderey zu treiben, noch das erlernte Handwerk vor sich, als Meister, zu exerciren, vielweniger Gesellen zu halten, und dadurch denen Bürgern und Innungen in ihrer Nahrung Abbruch zu thun; Sollte aber einer derselben sich dessen unterfangen, und weder der commandirende Officier, noch der Regiments-Commandant, solches, auf beschehene Erinnerungen, abstellen, so hat die Obrigkeit ihre Beschwerde desfalls bey dem Generalat, worunter das Regiment gehöret, anzubringen, und, wenn wider Verhoffen, auch dort die Remedur nicht erfolgte, ihren Bericht, mit Anführung derer Instanzen, wo sie sich gemeldet, an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium zu erstatten, und, nach Befund der Sache, die Hülfe ohnfehlbar zu gewarten;

Compagnie-Arbeit wird denen benannten 5 Handwerkern verstattet:

Jedoch bleibet denen Compagnie-Commandanten unbenommen, die, bey der Compagnie vorfallende Schuster- Schneider- und Schlosser- auch Schmiede- und Sattler-Arbeit, durch die Soldaten von der Compagnie, welche diese Handwerke zunftmäßig erlernet haben, und zum Theil deswegen in ordentlichem Sold unterhalten werden, fertigen zu lassen: Nur ist solches auf kein anderes, als vorher bemeldete Fünf Handwerke, zu extendiren: Auch haben dergleichen Soldaten, dieser ihrer Compagnie-Arbeit halber, besondere Stuben, oder bessere Quartiere, als ihre Cameraden, welche dergleichen Compagnie-Arbeit nicht machen, keinesweges zu prätendiren: Dahingegen, sowohl denen, beym Regiment befindlichen Schustern, Schneidern und Schlossern, als auch anderen, so ein Handwerk erlernet, solches in denen Quartieren, mit Vorbewußt ihrer Officiers, wenn sie nehmlich bey einem gewissen Meister, als Gesellen, in Arbeit treten, zu exerciren, unverbothen ist, in welchem Fall jedoch dieselben, bey bloßen Handwerks-Sachen, und dießfalls entstehenden Irrungen, dem Erkänntniß des, mit denen beygesetzten Obrigkeitlichen Personen versehenen Handwerks, ohnbeschadet des Fori militaris, sich in keine Wege entziehen sollen.

Desgleichen mögen Soldaten, so ein Handwerk gelernet, bey Meistern arbeiten.

§. 94.

Weder Unter-Officier, noch Gemeiner, kann Wechsel, oder Obligationes, in personalibus ausstellen.

Nachdem sich auch veroffenbaret, daß, wenn denen, in Unserm würklichen Dienst stehenden Unter-Officiers, und Gemeinen, Wechsel-Briefe auszustellen, oder Schulden zu contrahiren, und Gelder zu erborgen, indistincte nachgelassen werden sollte, solches zu verschiedenen, Unserm Dienst höchst nachtheiligen Desordres, Anlaß geben könnte; Als wollen Wir, daß von dem dato gegenwärtiger Ordonnanz an, die, von einem würklich engagirten Unter-Officier

cier und gemeinen Mann, in personalibus ausgestellte Wechsel-Briefe, Obligationen, oder Schuld-Verschreibungen, so lange er sich in Unseren würklichen Diensten befindet, ungültig und ohne Verbindlichkeit seyn sollen; Jedoch bleiben hiervon die Contracte, so ein oder der andere Unter-Officier und Gemeiner, wegen seines, durch Erbschaft, erlangten, oder sonst besitzenden Vermögens und Haabseligkeit, es bestehe auch solches in mobilibus, oder immobilibus, schliesset, und zu errichten nöthig hat, ausgenommen, maßen selbigen, und allen Handlungen, welche nicht des Mannes Person, sondern dessen, außer dem Militair-Stande besitzende Güther, concerniren, ihre völlige Kraft und Gültigkeit hierdurch vorbehalten wird; Wie denn auch niemand einem Unter-Officier und Gemeinen, ohne Vorwissen und Genehmhaltung seines Officiers, über 8 bis 12 Groschen borgen, widrigenfalls aber, keine Wieder-Bezahlung zu gewarten haben soll.

Contracte aber, so der Soldaten Vermögen concerniren, sind gültig.

§. 95.

Würde übrigens ein oder der andere, es sey Officier, oder Gemeiner, des Respects und Gehorsams, welchen er Unserer Ordonnanz zu geben, schuldig ist, sich entbrechen, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll sofort in Arrest genommen, solches dem nächstliegenden commandirenden Officier, zur Abholung, einberichtet, sodann derselbe zum Regiment gebracht, Kriegs-Recht über ihn besetzet, und nach der Schärfe derer Rechte wider ihn verfahren werden.

Bestrafung des Ungehorsams gegen diese Ordonnanz.

§. 96.

Es soll auch denen Creyß- und March-Commissarien, sowohl als deren Subdelegirten, ingleichen denen Gerichts-Obrigkeiten und Magistrats-Personen, auf dem Lande, und in denen Städten, keinesweges übel begegnet, vielweniger solche, als Personen, welche unter derer Officiers Bothmäßigkeit stünden, angesehen werden.

Officiers sollen denen Creyß- und March-Commissarien, auch andern nicht übel begegnen.

§. 97.

Uebrigens wollen Wir künftighin, sowohl in kleinen Städten, wo einzelne Compagnien, als in gröseren, wo mehrere Compagnien, oder ganze Bataillons, beysammen stehen, zu Cultivirung Unsers Dienstes, den gewöhnlichen Fuß und die Weise einer Garnison beobachtet wissen: Und ist zu solchem Ende, außer der ordinairen Haupt-Wacht, noch Ein Thor, oder Passage, in den grössern Städten aber, wenigstens die zwey Haupt-Thore, von der daselbst liegenden Infanterie, zu besetzen, auch zum Unterkommen besagter Thor-Wachten, (wenn sie nicht in kleinen Städten, von der Haupt-Wacht aus, mit bestritten werden können,) ein sich dazu schickendes Wacht-Stübgen, nebst nothdürftigem Holz und Licht, wobey aber aller unnöthiger Aufwandt auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der commandirende Officier, in casu contraventionis selbst dafür haften, auch nachdrücklich angesehen werden soll, von des Ortes Obrigkeit anzuweisen: Wie denn nicht minder die Durchpaßirenden, sowohl hohen als niedrigen Standes, auf bescheidenes Anhalten und Befragen, ihren Caracter und Namen der Wacht anzuzeigen, gehalten seyn sollen.

Sowohl in kleinen, als gröseren Städten, soll der gewöhnliche Fuß und die Weise einer Garnison beobachtet werden.

§. 98.

Und da hiernächst, bekanntermaßen, die Miliz unter andern, auch zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit unterhalten wird, diese aber durch nichts leichter, als durch Excesse, welche gemeiniglich bey zahlreichen, besonders öffentlichen Gesellschaften, und deren Ergötzungen, bey Schauspielen, und dergleichen Gelegenheiten, am ehesten zu entstehen pflegen, ob sie schon Anfangs von keinen Folgerungen zu seyn scheinen, gestöhret werden kann;

Von öffentlichen Lustbarkeiten, nächtlichen Musiken auf der Gasse, Schlitten-Fahrten, Aufzügen u. dergleichen, soll dem, je-

So finden Wir, damit alle Excesse desto mehr vermieden, oder wenigstens in der Asche gleichsam gedämpfet werden mögen, der Nothdurft, hierdurch zu verordnen, daß, wenn in einer Stadt, wo Infanterie, oder Cavallerie lieget, öffentliche Lustbarkeiten, wobey Auflauf und Händel zu besorgen, als nächtliche Musiken auf denen Gassen, desgleichen Aufzüge von Bürger-Compagnien, Schützen-Gesellschaften, und Handwerks-Innungen, mit und ohne Fahnen, oder Gewehr, wie nicht weniger Schlitten-Fahrten mit Schellen-Geläute, oder Fackeln, gehalten werden, und sie, resp. ihre Versammlungen, oder auch Comödianten, Seil-Tänzer, Zahn-Aerzte, und dergleichen öffentlich ausstehende Personen, ihre Schauspiele, Exercitia, Hülfsmittel ꝛc. durch den Trommelschlag bekannt machen lassen wollen, dem commandirenden Officier jeden Ortes, zum Anfang und erstenmal davon, jedoch bloß ad effectum notitiæ, Nachricht gegeben, und, nach Befinden der Sache, die Zeit, der Ort, und die Personen, nebst anderen unumgänglich nöthigen Umständen, gemeldet werde, unterbleibenden Falls aber, resp. die Wirthe, Musikanten, Schlittenfahrer, Trommelschläger ꝛc. arretiret, und so lange auf der Wacht behalten werden sollen, bis mit der ordentlichen Obrigkeit communiciret, und, ob einiges Bedenken dabey vorwalte, Erkundigung eingezogen worden.

den Ortes commandirenden Officier in Zeiten Notiz gegeben werden.

Besonders sind auch

§. 99.

die, hauptsächlich zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit, ausgestellte Schild-Wachten, und ausgeschickte Patruillen, Ronden und andere dergleichen kleine Detaschements, gebührend in Ehren zu halten, und zu respectiren, ihren Ge- und Verbothen ohnweigerliche Folge zu leisten, ihnen bey Abendszeit, nach dem Zapfenstreich, auf ihr Zurufen, bescheidentlich zu antworten, in ihrer Gegenwart nichts ungebührliches vorzunehmen, sie auf ihren Posten in keine Weise zu turbiren, oder zu nahe an sie hin zu reuten und zu fahren, weder mit Worten noch Thätlichkeiten, neque directè, neque indirectè zu insultiren, oder mit ihnen, wenn sie auch schon Unrecht hätten, (als wofür sie hernach doppelt bestrafet werden sollen,) sich aufzulehnen, vielweniger die arretirten Personen wieder abzunehmen, oder an der Arretirung, auch sonsten Vollstreckung dessen, wozu sie commandiret, zu hindern.

Schild-Wachten, Patruillen, Ronden und dergleichen Detaschements, sollen respectiret werden.

Wer dem entgegen handelt, der soll sofort arretiret, und wenn es ein Bürger ist, soviel möglich, ohne Anstand, die Fremden aber, wenn sie des Abends, oder in der Nacht, einkommen, des Morgens darauf, ohne Entgeld, an die ordentliche Civil-Obrigkeit ausgeliefert, und mit Geld- und Gefängniß- auch nach Befinden, noch mit härterer Strafe, angesehen werden; Jedoch verbleibet denen Gouvernements-Gerichten in Unserer Residenz, die hinlängliche Cognition und convenable Bestrafung derer, wider die Wachten und Patruillen daselbst, vorfallenden Vergehungen und Excesse, nach mehrerm Inhalt Unsers, dieserhalb unterm 30. Aug. 1735. publicirten Patents, fernerhin unverändert, und sind auch die, in Unseren anderen würklichen Festungen, nach alter Observanz, hergebrachte Wacht-Gebühren, noch weiter zu entrichten.

Wobey Wir denn in dem Fall, da zu Stillung entstandener Händel und Tumults, oder bey Visitirung derer Schenk-Häuser, die Soldaten-Wache mit der, in einigen Städten, befindlichen Bürger-Wache zusammen kömmt, und ein oder andere Personen zu arretiren sind, die Maaße gehalten wissen wollen, daß diejenige Wache, welche dergleichen Personen, sie seynd vom Civil- oder Militair-Stande,

Wie es zu halten, wenn bey Händeln und Tumult, Soldaten- und Bürger-Wacht zusammen kömmt?

zuerst antrifft, und arretiret, sie mit sich in Gewahrsam bringen, und vorgedachter maßen, bald möglichst, an ihre ordentliche Obrigkeit, ohnentgeldlich ausliefern solle.

Wir versehen Uns auch zu männiglich, daß die Vorschrift dieses und des vorstehenden §. desto genauer werde beobachtet werden, je weniger es hierunter von der Miliz auf eine, sich über Gebühr arrogirte Autorität, Jurisdiction, oder Eingriff in die Policey, sondern lediglich auf derer Civil-Personen eigenes Beste und Sicherheit, auch resp. desto ruhigeren Genuß ihrer erlaubten Ergötzungen, und damit der Officier selbst, zu Vermeidung aller Unordnung, seine Soldaten, bey solchen Zeiten, desto näher zusammen halten, mithin keiner derselben sich etwa darein meliren könne, abgezielet ist, gestalten denn bereits von Unserer Generalität die Ordres gestellet worden, daß kein Officier, bey Strafe des Arrests, auch noch härterer Ahndung, ohne sattsame, auf die Handhabung der gemeinen Ruhe, und öffentlichen Sicherheit, gegründete Ursache, am allerwenigsten aber, in seinen, oder seiner Untergebenen Privat-Sachen, einen Bürger, oder andere Person vom Civil-Stande, arretiren, mithin dadurch, oder sonst auf eine Weise, in die Civil-Jurisdiction, und in die Policey, einzugreifen, sich unterstehen solle.

Cap. X.

Von der Disciplin und Justiz-Administration, bey vorfallenden Excessen derer Soldaten.

§. 100.

An diese Ordonnanz ist derer Civil- und Militair-Etât gebunden: daherro

Der Officier, oder Soldat, von was vor Caractere er sey, ist nicht nur als Soldat, denen besonderen Militair- sondern auch als ein Unterthan überhaupt, denen allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen, und denenselben durchgängig, soferne nicht diese letzteren selbst, in Ansehung seiner, eine Ausnahme machen, und seinethalben etwas besonderes verordnen, gleich allen übrigen Unterthanen, sich gemäß zu bezeigen, schuldig; Besonders aber ist beydes, der Civil- und Militair-Etât, an gegenwärtige Ordonnanz gebunden, und dahero derselben, in allen und jeden Puncten, von männiglich gebührende Folge zu leisten.

§. 101.

sowohl der Officier,

Diese, sowohl allgemeine, als besondere Gesetze, Verordnungen und Ordres, sind von denen Staabs-Officiers, bey ihren Regimentern und Compagnien subordinatè, stracklich zu handhaben, und genaue Obsicht zu führen, damit denenselben der schuldige Gehorsam, von jedermänniglich, allenthalben geleistet, und so oft dawider gehandelt wird, mit der darinnen geordneten, oder nach Befinden, anderer willkührlichen Strafe, ohnnachbleibend verfahren werde.

als der Beamte, und Gerichts-Obrigkeit, darüber stracklich zu halten hat.

Dergleichen Aufsicht denn auch die Beamten, Räthe, und Gerichts-Obrigkeiten, bey ihren Unterthanen zu halten haben, damit selbige eines Theils dasjenige, was sie dem Soldaten, Inhalts gegenwärtiger Ordonnanz, nach Unterscheid der Fälle, zu prästiren schuldig, ohnweigerlich und richtig in quali & quanto prästiren, andern Theils aber auch etwas mehreres, als geordnet, unter keinerley Vorwandt, schlechterdings nicht geben, sondern, woferne es erpresset, und mit Gewalt genommen würde, solches sofort bey der Obrigkeit melden.

§. 102.

Willkührliche Auslegungen derselben werden verboten

Insonderheit wollen Wir der Vorschrift gegenwärtiger Ordonnanz, ohne daß jemand selbige, unter einer vorgeschützten Gleichheit, oder Ungleichheit derer Fälle, unter Beziehung auf die, vormaln ins Land publicirte, nunmehro aber in kraft dieser neueren, gänzlich aufgehobene, und abrogirte ältere Ordonnanzen, oder unter einigem andern Vorwandt, wie derselbige auch beschaffen seyn möge, willkührlich und eigenmächtig zu interpretiren, zu extendiren, oder zu restringiren, sich unterstehe, buchstäblich nachgegangen wissen, und, wenn über ein- oder andern Punct Zweifel vorfallen möchte, deren Erörterung und Entscheidung Uns lediglich vorbehalten haben.

Hauptsächlich aber soll kein Officier oder Soldat, sich unterfangen, über dasjenige, was ihm, nach dem buchstäblichen Inhalt gegenwärtiger Ordonnanz, und nach dem Unterscheid derer deutlich exprimirten Fälle, der Landmann in Stand- und Marsch-Quartieren, oder sonst, zu reichen oder zu thun, schuldig ist, etwas mehreres, es sey in quali aut quanto, an Gelde oder Geldes werth, zu fordern, zu nehmen, oder wohl gar zu erpressen:

Gestalten denn alles, was darinnen nicht buchstäblich geordnet und vorgeschrieben, oder auch, wenn Zweifel darüber entstehen könnte, von Uns nicht erörtert und decidiret ist, gleichwohl aber dem Landmanne vom Officier oder Soldaten, abgefordert, mit oder ohne Gewalt, heimlich oder öffentlich, aus dessen Beschluß, oder vom freyen Felde, Wiesen, Gärten, Weinbergen, oder sonst, genommen, oder gar erpresset wird, schlechterdings vor einen Excess, Plackerey und respectivè qualificirten Diebstahl, angesehen, und in denen Militair-Gerichten darnach erkannt werden soll.

§. 103.

Bestrafung derer Soldaten, bey Uebertretung dieser Ordonnanz.

Würde, dem ohnerachtet, ein Officier, oder Soldat, diesem Verbot entgegen, über die Ordonnanz ein mehreres fordern, nehmen, oder erpressen, derselbe soll sofort, auf angebrachte Beschwerde, oder denen vorgesetzten Officiers sonst zukommende Nachricht davon, arretiret, und zum Ersatz des zu viel empfangenen, welchen allenfalls, bey Unter-Officiers und Gemeinen, der Compagnie-Commandant Vorschußweise zu thun, und ihnen successivè wieder von ihrer Löhnung oder Tractament, abzuziehen hat, angehalten, auch noch über dieses, besonders das erstemahl, und wenn die Sache geringfügig, der Excess sogleich eingestanden, und der Ersatz sofort geleistet wird, mit Compagnie-Strafe, das andere mal aber mit Gassen-Lauffen, in Gegenwart des beleidigten Landmanns, und nach Befinden, bey ferner wiederholten Uebertretungen, oder anderen den Excess aggravirenden Umständen, an Ehre und Leben bestrafet werden.

Fände sich sogar, daß bey einem dergleichen, von Unter-Officiers oder Gemeinen, eigentlich begangenen Excess, ein Ober-Officier selbst directè oder indirectè mit interessiret wäre, connivirte, oder auf des Beleidigten Anbringen, oder andere eingekommene Nachricht, nicht sofort die gebührende Satisfaction verschaffet, oder, falls er diese selbst zu verschaffen, nicht vermocht, den an- oder in Erfahrung gebrachten Excess nicht sogleich an seinen vorgesetzten Obermann gelangen lassen, oder den Beleidigten, durch Bedrohungen und Furcht, zur Verschweigung gebracht hätte, derselbe, oder, woferne ihrer mehrere solches gradatim unterlassen, ein jeder dererselben soll, als ob er den Excess selbst begangen, angesehen, und ihm der Werth des, vom Landmanne zur Ungebühr, oder zu viel genommenen, das erstemahl doppelt von seinem Tractamente zur Invaliden-Cassa abgezogen, das andere mahl aber, als einer, der Unsere Ordonnanz nicht respectiret, mithin nach Befinden derer mehr oder weniger aggravirenden Umstände, an Ehre, Leib und Leben gestrafet werden.

§. 104.

Wie mit denen Soldaten, wenn sie die allge-

Auf gleiche Weise soll es, wenn ein Officier oder Soldat, sonst in einigerley Weise und Wege wider die allgemeinen Landes- oder besondere Militair-Gesetze,

meinen Landes- oder besonderen Militair-Gesetze übertreten, zu verfahren?

setze, committendo vel omittendo, handelte, verfahren, und die Uebertreter mit denen darinnen geordneten, oder, nach Befinden, anderen willkührlichen Strafen beleget, und, wenn dem Landmanne dabey einiger Schade an Leib, Ehre und Guth zugefüget worden, es, in Ansehung der Bestrafung, nicht nur der Uebertreter selbst, sondern auch derer mit interessirten, connivirenden, oder in Verschaffung der gebührenden Satisfaction säumigen oder nachläßigen Officiers, nach der Vorschrift des vorher befindlichen §. gehalten werden.

§. 105.

Der Landmann hat, was er nach der Ordonnanz schuldig, bey Vermeidung der Execution, zu prästiren, und weder Officier, noch Soldaten, bey scharfer Ernst, im mindesten zu beleidigen, im Gegentheil aber in mehreren, als darinnen ausdrücklich geordnet, nicht zu geben, als

Im Gegentheil ist auch der Landmann dasjenige, was er dem Soldaten, nach dem Inhalt gegenwärtiger Ordonnanz schuldig, ohne einigen, auf eine willkührliche Auslegung dieser Ordonnanz gegründeten, oder andern, oben §. 102. erwehnten Vorwandt und Weigerung, richtig zu geben und zu prästiren, verbunden, oder es soll derselbe, so oft er dergleichen unterließe, nach dem Cap. VI. durch Execution dazu angehalten, wie nicht weniger, wenn er zur Ungebühr, und ohne Grund, mithin calumniose wider den Officier oder Soldaten klagte, ingleichen, wenn er den Officier, oder Soldaten, sonst an Ehre, Leib und Guth zur Ungebühr beleidigte, und dessen überführet würde, nach Verordnung derer Rechte, dafür angesehen, und auf das schärfste bestrafet werden.

§. 106.

Ein mehreres aber, als in gegenwärtiger Ordonnanz buchstäblich geordnet, es sey an Gelde, oder Geldes werth, soll der Landmann dem Officier, oder Soldaten, schlechterdings nicht geben und zugestehen, und woferne dergleichen, dem ohnerachtet, erpresset, oder mit Gewalt genommen würde, solches, sowohl als überhaupt alle vorfallende Excesse, entweder selbst, oder durch seine Obrigkeit; dem Commandanten der Compagnie, oder, in Entstehung der Remedur und Satisfaction, bey denen höhern Militair-Instanzen, melden, mithin keinesweges, ohne würklich erlangte Remedur und Satisfaction, verschweigen, oder aber, daferne es nachher erfahren würde, aller Satisfaction, ratione interesse privati, verlustig, und noch darzu in Fünf Thaler ⁄ ⁄ Strafe verfallen seyn:

worauf die Obrigkeiten selbst mit zu sehen, und den Unterthan dabey in Schutz nehmen.

Wie denn dahero auch alle und jede Obrigkeiten, und besonders Unsere Beamten selbst, unverrückt darüber zu halten, und denen Unterthanen, aus dieser Vorschrift zu schreiten, nicht zu gestatten, widrigenfalls aber, vorgeschriebenermaßen, unnachbleibend zu bestrafen, sowohl, wenn ihnen Excesse, von welcher Art selbige auch seynd, von denen Beleidigten gemeldet, oder sonst bekannt werden, die Remedur, Satisfaction, und Bestrafung sofort bey dem Compagnie-Commandanten, oder, in deren Entstehung, bey denen weitern Instanzen, ex officio, und ohne denen Unterthanen desfalls einige Sportuln anzusetzen, auch ohne Gebrauch des Stempel-Pappiers, zu suchen, und bis zu deren Erlangung unabläßlich zu treiben, im Gegentheil aber, und wenn sie, entweder auf die angebrachte Denunciation, oder sonst erlangte Nachricht, nicht gebührenden Fleiß und Aßistenz anwenden, oder gar durch die Finger sehen, zu gewarten haben, daß sie dafür jedesmahl in Zwanzig Thaler ⁄ ⁄ Strafe genommen werden sollen.

§. 107.

Ein Stück Essen kann der Bauer dem Soldaten, welcher ihm zur Hand gehet, geben.

Würde jedoch ein Reuter, Dragoner oder Musquetier, dem Bürger oder Bauer, in seiner Wirthschafts-Arbeit freywillig zur Hand gehen, oder dieser solches von jenem begehren, und dafür Essen und Trinken, oder auch etwas an Gelde, geben wollen, so bleibet ihnen dasselbe in solchen Fällen unverwehret:

Wie denn nicht minder Soldaten, bey Meistern ihrer Profeßion, als Gesellen, um respectivè Kost und Lohn zu arbeiten, unverboten ist.

§. 108.

Visitirung derer Quartiere.

Auf daß nun dieses alles gebührend befolget werde, so sollen die Unter-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, die Quartiere derer Gemeinen fleißig, und auf dem Lande wenigstens zwey mal wöchentlich, visitiren, nach deren Verhalten, und ob sie dieser Ordonnanz in allen Puncten behörig nachgelebet, oder derselben zuwider gehandelt, besonders aber des Nachts, oder sonst, aus dem Quartier weg geblieben, bey denen Obrigkeiten oder Gerichten, auch bey denen Wirthen sich genau erkundigen, und sodann von denen dießfalls angebrachten Klagen und Beschwerden, alsofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun.

Dergleichen Visitirung soll nicht minder von denen Officiers selbst zum öftern, und wenigstens bey jeder Umquartierung geschehen, und dagegen weder der visitirende Ober- noch Unter-Officier, etwas für sich, oder sein Pferd, vom Quartier-Stande, bey schwerer Strafe, zu fordern, oder zu exigiren, befugt seyn.

§. 109.

Creyß-Commissarien und Gerichts-Obrigkeiten werden angewiesen, ob dieser Ordonnanz zu halten.

Unsere Creyß-Commissarien, sowohl als die Gerichts-Obrigkeiten jeden Ortes, ermahnen Wir bey ihren aufhabenden Pflichten dahin, daß sie nicht nur selbst, ob in denen, ihnen anvertrauten Creyßen, oder respectivè unter ihren Gerichten, mit allerhand Excessen und Geld-Erpressungen, wie sie Namen haben mögen, wider diese Unsere Ordonnanz, insonderheit wegen der darinnen ausgeworffenen Verpflegung, gehandelt werde, Erkundigung einziehen, sondern auch, sobald sie davon gegründete Vermuthung haben, oder auf ein und die andere Weise davon Nachricht erhalten, weiter nachfragen, auch, erheischender Nothdurft nach, sich selbst ad locum, seferne sie nicht daselbst wohnhaft, begeben, respective mit der Gerichts-Obrigkeit die Beschwerden untersuchen, und die befundenen Excesse dem commandirenden Officier von der Compagnie wissend machen sollen, welcher denn sofort die Restitution, wie §. 103. gemeldet, zu verschaffen hat;

Im Fall aber dieser manquirte, sollen die Creyß-Commissarien, oder Gerichts-Obrigkeiten selbst, die Sache an die höheren Militair-Instanzen bringen, und, wenn auch daher die Remedur sofort nicht erfolget, sodann ins Geheime Kriegs-Raths-Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs- und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht erstatten.

§. 110.

Wie die vorkommenden Klagen in gehöriger Ordnung anzubringen?

Alle vorherbenannte, und alle die Disciplin betreffende Beschwerden, welche der Landmann über die Miliz zu führen hat, besonders aber die, wider den buchstäblichen Inhalt dieser Unserer Ordonnanz, von der Miliz, gegen den Landmann unternommene Ex-actiones, Plackereyen und Excesse, müssen zuförderst bey dem nächst stehenden commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser sich in Verschaffung der gebührenden Satisfaction säumig erweiset, beym Commandanten des Regimentes, auch ferner, im Fall vom selbigen nicht prompte Remedur geschähe, bey denen, von Uns, zu solchem Ende bey Unserer Armee, in Torgau und Naumburg etablirten zwey Generalats, und zwar bey demjenigen, an welches das Regiment gewiesen ist, angebracht, mithin die Militair-Instanzen auf keine Weise übergangen, auch die Bescheide jeder Instanz, ehe an eine höhere recurriret wird, gebührend abgewartet werden, als welche eben zu dem Ende geordnet sind, damit dem beschwerten Theile sogleich in der Nähe Hülffe verschaffet wer-

den, und wenn dieses erfolget, derselbige einige Meilen nach dem Staabs-Quartier, oder wohl gar weiter zu reisen, überhoben bleiben könne:

Dahingegen alle, aus Schuld, Wechseln, und anderen Personal-Verbindlichkeiten, entspringende Klagen, nirgends anders, als an den Commandanten des Regimentes, dem die eigentliche Civil- und Criminal-Jurisdiction zustehet, zu richten, jedoch, wenn die klagenden Personen mit dergleichen Sachen an die Unter-Militair-Instanzen kämen, erstere von denen letzteren bescheidentlich zurechte zu weisen sind;

Im Fall aber bey denen ersten Militair-Instanzen, so viel vor selbige gehörig, keine Hülffe vor sie zu erlangen, oder der Kläger mit der empfangenen Satisfaction nicht zufrieden seyn will, so stehet alsdenn dem klagenden Theile frey, die ferneren Beschwerden dießfalls, entweder bey Unserm General-Feld-Marschall, oder commandirenden General selbst, oder auch, wenn dem beleidigten und klagenden Theile der Ort des Aufenthalts Unseres commandirenden Generals nicht bekannt seyn möchte, bey Unserm, hieselbst allezeit gegenwärtigen Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, vel immediatè, vel mediatè, durch die Gerichts-Obrigkeiten, oder Creyß-Commissarien, falls nicht etwan, auf deren vorher beschehene Instanz, die Remedur annoch erfolgte, unter deutlicher Anführung aller Umstände, und besonders derer Instanzen, wo die Sache allbereits angebracht, aber nicht remediret worden, anhängig zu machen, da denn letztern Falls, dieses hierauf, ohne Aufschub, mit Unserm General-Feld-Marschall oder commandirenden General, daraus communiciren wird, damit zu Abthuung derer Excesse und Beschwerden, auch Administration der übrigen Justiz, die Ordre gestellet, und nach Beschaffenheit derer Umstände, nicht nur der Verbrecher, sondern auch der Officier, so durch mehrere Aufsicht, und weniger Connivenz, etwas vermeiden können, oder auch nicht sogleich die behörige Satisfaction verschaffet, exemplarisch bestrafet, und zum Ersatz alles Aufwandtes, den Kläger durch seine Schuld erweislich gemachet, sonder allen Aufenthalt, durch erforderliche Zwangs-Mittel, besonders wenn die Sache auf dandis oder restituendis beruhet, durch Zurückhaltung des Tractamentes, und determinirte Abzüge von selbigem, angehalten werden:

Immaßen denn hinführo jeglicher Commandant derer Torps, Regimenter, Garnisons, Compagnien, und besonderen Detachements, vor die, bey seinem Commando, vorfallenden Disciplinalia und respect. Jurisdictionalia, so, wie Wir in seiner Maaße schon oben §. 103. und 104. verordnet haben, in proprio dergestalt zu hafften, und selbige zu vertreten hat, daß, wenn der geringste Mangel, in Administration der Justiz, und Abthuung derer Beschwerden, sich hervor thut, er nicht nur selbst dafür mit schwerer Strafe angesehen, sondern auch, nach Befinden, in proprio ad dandum & restituendum angehalten werden soll, und sich seines Schadens nachhero an seinem Nachgesetzten wiederum erholen mag;

Es sollen aber auch künftighin bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio keine Klagen, es seye per modum Supplicum, oder per modum Resolutionis, angenommen werden, wenn nicht darinnen zugleich ausdrücklich berühret ist, daß, und auf was Maaße, die vorgeschriebene Militair-Instanzen gebührend observiret worden.

§. III.

Auf was Maaße die denen Obrigkeiten, nachgelassene Arretirung und

Wir sind hiernächst erinnert, wasmaßen Wir, vermittelst eines, unterm 28. Decembr. 1737 publicirten Mandats, denen Civil-Obrigkeiten die Gewalt, sich derer verbrechenden Soldaten auf der Stelle zu bemächtigen, und selbige, über den vorgegangenen Excess, zu vernehmen, aufgetragen: Wobey Wir denn es nicht nur im Haupt-Werke bewenden lassen, sondern auch diesen Auftrag sogar auf die Excesse und Verbrechen derer Ober-Officiers, auf gewisse Maaße, und wie folget, extendiren:

erste Vernehmung verbrechender Soldaten, auch auf die Officiers zu extendiren.

Nachdem Wir nehmlich mißfällig wahrgenommen, daß theils Civil-Obrigkeiten besagtes Mandat, Unserer Meynung entgegen, zum äußersten Nachtheil des Dienstes, der Disciplin, Subordination und des Point d'honneur, interpretiret haben, mithin auf der andern Seite in dessen Execution vielfältige Excesse ausgeübet, oder verhänget worden;

So finden Wir, besagtes Mandat, kraft dieses, dahin zu erläutern vor nöthig, daß, daferne ein Soldat, oder auch ein Officier, wo er sich aufhält, es sey innerhalb seines Regiments-Bezirks, und des ihm angewiesenen Quartier-Standes, oder außer demselben, ein solches Delictum begehen sollte, welches die Versicherung seiner Person, aus Besorgniß der Flucht, oder zu Verhütung eines größeren Unglücks, erfordert, und keine Miliz vorhanden, oder von derselben die nöthige Assistenz nicht sogleich erlanget werden kann, jede Obrigkeit, ohne Unterschied, einen solchen Officier oder Soldaten, zur Hafft bringen, und pro indagando facto, besonders, wenn die Entdeckung derer Complicen ein schleuniges Examen erfordert, mit ihm die erste Vernehmung anstellen, sowohl auch, wenn an dem Orte, wo das Delictum geschehen, oder der Delinquent anzutreffen, ein Officier mit Mannschaft einquartieret stünde, und dieser die Arretirung des Delinquenten selbst veranstaltete, ermeldeter Officier zum Behuf der etwan erforderlichen alsbaldigen Entdeckung derer Complicen, und deren ebenmäßigen Inhafftirung, in Ermangelung derer, von da entfernet stehenden Regiments-Gerichte, jedes Ortes Obrigkeit, um Anstellung der ersten summarischen Vernehmung, als wodurch diese fernere Untersuchung sehr facilitiret zu werden pfleget, der Militair-Jurisdiction aber nichts präjudiciret wird, requiriren könne, im erstern Fall aber jedoch, wenn nehmlich die Arretirung von der Civil-Obrigkeit geschiehet, die Discretion zu gebrauchen sey, daß extra casum extremæ necessitatis, wenn nehmlich das Delictum capital, und sonst niemand beyhanden, die Arretirung nicht, wie bishero zum öftern geschehen, durch Land- und Stadtknechte bewerkstelliget, auch der Civil-Obrigkeit, außer vorbemeldter prima notione, kein weiteres Verfahren wider den Verbrecher nachgelassen, sowohl dieses, in Ansehung der Gemeinen und Unter-Officiers, ex officio verrichtet, und außer des Arrestantens Atzungs-Kosten, Sitz-Gebühren, und sonst verwendeten baaren Verlag, keine Restitution gefordert werden, nicht weniger jede Obrigkeit verbunden seyn soll, die Arretirung alsofort, an des Arrestantens erste Instanz, oder, wenn dessen Regiment entfernet, an die nächst stehende Miliz, von welchem Corps, Regiment und Garnison dieselbe auch sey, zu melden, und den Verbrecher mit der, über den Verlauf der Sache, und erste Vernehmung, gehaltenen Registratur, zu fernerer Verfügung des Processes wider denselben, oder zu dessen weiterer Fortschaffung, alsofort auszuliefern, zu gleicher Zeit aber auch, zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht darüber zu erstatten:

Zu Administration der Justiz haben die Civil- und Militair-Gerichte einander die Hände zu bieten.

Wobey Wir zugleich überhaupt alle und jede Civil-Obrigkeiten, wie sie Namen haben mögen, dahin anweisen, daß sie denen Militair-Gerichten, in Administration der Justiz, auf alle Weise an die Hand gehen, auf deren Requisitionen das erforderliche schleunig expediren, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere, zu diesem Foro gehörige Personen, concurriren, die erforderlichen Nachrich-

ten,

ten, aus denen dieserhalb ergangenen Untersuchungs-Acten, auf Verlangen, ungesäumt, in beglaubter Abschrift, unter Obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, ex Officio, communiciren, dagegen aber auch von denen Militair-Gerichten, dergleichen Expeditiones nichtminder, auf vorgängige Requisition, in Ansehung derer Civil-Personen, von denen die Bezahlung derer Unkosten nicht zu erlangen, sondern diese von dem Domino jurisdictionis selbst, tanquam onus, übertragen werden müssen, ohnentgeldlich verrichtet werden sollen:

Gestalten denn hiernächst die Civil-Obrigkeiten nicht weniger, wenn denen Soldaten, von Seiten derer Civil-Personen, ungebührlich begegnet wird, oder die wider sie angebrachte Beschwerden ganz oder zum Theil, ungegründet befunden werden, mit Nachdruck, und ohne Ansehen der Personen, auch sonder den geringsten Aufenthalt, mit Vermeidung aller undienlichen Weitläuftigkeiten, die Justiz zu administriren, und schleunige Satisfaction zu verschaffen, oder, bey Unterbleibung dessen, zu gewärtigen haben, daß sie dieserwegen, denen Landes-Gesetzen gemäß, alles Ernstes angesehen werden sollen:

§. 112.

Daferne auch, wider Vermuthen, die, von dem Soldaten, wider den Landmann verübte Excesse, auch, wegen der Anwerbung, und sonst, habende Beschwerden, vor denen jährlichen Musterungen, von denen Obristen, Capitaines und Officiers, auf obenbeschriebene Art nicht abgethan werden sollten: So hat, nach Beschaffenheit derer Umstände, entweder der Beleidigte und Kläger, oder die Obrigkeit, und der Creyß-Commissarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Districts, mit Zuziehung des klagenden Theils, die Klagen bey denen Inspecteurs von der Cavallerie, oder Infanterie, oder wem sonst die Musterung aufgetragen wird, gleich zu Anfang, oder währender Musterung, anzubringen, damit, ehe solche noch bey dergleichen Regimentern zu Ende gehet, selbige von demjenigen, dem die Musterung committiret ist, abgethan, und die Klägere klaglos gestellet werden mögen;

Ereignete sich aber hierunter ein- oder andere Beschwerlichkeit, daß solches füglich nicht geschehen könnte, so haben die Inspecteurs ihren Bericht an Unsern General-Feld-Marschall, oder commandirenden General, die Creyß-Commissarien aber den ihrigen hierüber, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erstatten, als wozu die Muster- und Creyß-Commissarien durch Ordre und Befehle angewiesen werden sollen.

Excesse der Soldaten sind bey denen Musterungen anzubringen, und von diesen abzuthun.

§. 113.

Und ob wohl im übrigen die Soldaten-Weiber und Kinder überhaupt, gleich ihren Männern und Vätern, unter die Militair-Jurisdiction gehören: So wollen Wir jedoch diejenigen Weiber und Kinder derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche ihren Männern und resp. Vätern nicht zum Regiment folgen, und bey demselben sich wesentlich nicht aufhalten, sondern ihr Gewerbe und Nahrung an einem andern Orte, mit Vorwissen und Genehmhaltung der ordentlichen Obrigkeit, treiben, damit eximiret haben, und sollen diese, in allen Fällen, unter der Jurisdiction des Ortes Obrigkeit stehen, auch daselbst belanget werden; Außerdem aber sind die Soldaten, ihre Weiber und Kinder bey sich zu behalten, und zu einem guten Wandel, und gebührendem Bezeigen, anzuführen schuldig, haben ihnen auch, besonders das Betteln, in keine Weise zu gestatten, oder sollen, nach Befinden, selbst dafür haften.

Soldaten-Weiber und Kinder gehören unter die Militair-Jurisdiction:

Wenn sie sich aber beym Regiment wesentlich nicht aufhalten, sondern ihr Gewerbe an einem andern Orte treiben, sind der Jurisdiction des Ortes ordentlicher Obrigkeit unterworfen;

Und wie übrigens die dimittirten Unter-Officiers und Gemeinen, nebst ihren Weibern und Kindern, nach Vorschrift des Generalis de dato 22. Dec. 1718, unter der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich aufhalten, zu stehen haben: Also sind auch nichtminder die Wittwen und Kinder derer verstorbenen Unter-Officiers und Gemeinen, dem Foro civili unterworfen.

desgleichen dimittirte Unter-Officiers und Gemeine, und derselben oder verstorbener Unter-Officiers, Gemeinen resp. Weiber, Wittwen und Kinder.

Damit nun diese Unsere neue Ordonnanz, oder Reglement, woran sowohl der Landmann, als der Soldat, gebunden, zu jedermanns Wissenschaft und Notiz gelangen, und niemand, mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, Gelegenheit haben möge, so wollen Wir solches allenthalben, sowohl im Lande, als bey der Miliz, behörig publiciren lassen:

Diese Ordonnanz sollen

Und es sollen eines Theils alle Beamte, Räthe derer Städte, und andere Gerichts-Obrigkeiten, nicht nur solches überall in locis publicis anschlagen, sondern auch ihren Unterthanen, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, dasjenige, was sie betrifft, und wornach sie sich mit zu richten haben, des Jahres wenigstens Ein- bis Zweymal daraus öffentlich vorlesen lassen, darüber ihres Orts festiglich halten, und darwider, bey Vermeidung unausbleiblich scharfer Ahndung, und Eintreibung derer in diesem Reglement gesetzten Strafen, nichts verstatten.

sowohl die Obrigkeiten denen Unterthanen,

Andern Theils aber soll gleichermaßen sothanes Unser Reglement, von denen Rittmeistern und Capitaines, nicht nur denen Compagnien gebührend bekannt gemachet, und publiciret, sondern auch, soviel einen jeden daraus concerniret, denen Soldaten, bey jedesmaliger Einrückung in die Quartiere, und Zusammenziehung derer Compagnien zum Exerciren, und zur Musterung, der neu angeworbenen Mannschaft aber, wenn sie auf die Kriegs-Articul, und zur Fahne schwören, vorgelesen, und eingeschärfet, sowohl auch männiglich zu dessen genauer Haltung und Observanz, um für Schaden und härter Bestrafung sich hüten zu können, angewiesen, und damit solches zu genauer Execution ohnnachbleibend kommen möge, fleißig nachgesehen werden.

als die Officiers denen Soldaten, fleißig bekannt machen und einschärfen.

Geben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Chur-Secret, zu Dreßden, den 30. Jun. 1752.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Christian Wilhelm Just.

Formular

Zum Attestat, welches die Marsch-Quartier-Stände denen bey ihnen gestandenen Regiments- und Compagnie-Commandanten, oder anderen Officiers, auszustellen haben:

Wir Endesunterschriebene Gerichten und Gemeinde zu N. attestiren hiermit, daß der Herr Obriste (Herr Hauptmann) Herr Lieutenant) N. mit seinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) seiner unterhabenden Mannschaft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, ein Nacht-Quartier (und Rasttag) bey uns in N. hieselbst gehabt, und in Folge sothanen Billets, von unserer Gemeinde

- Rationes auf N. Unter-Officiers- und Gemeine-Dienst-Pferde,
- Rationes auf N. Proviant- (Pack-) Pferde, in der Ordonnanz-mäßigen Quantität, sowohl hiernächst
- Portiones Brod auf N. Unter-Officiers und Gemeine, à 2 Pfund, und während dieses Nacht-Quartiers, zugleich
- Bothen-

- Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)
beym Abmarsch aber annoch
- Vierspännig bespannte Vorspann-Wagen,
- ledig angeschirrte Vorspann-Pferde, und
- Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)
alles ohne Entgeld, und gegen die an uns darüber ausgestellte Quittung, erhalten,
(hingegen Brod und Fourage von denen Ober-Officiers für sich, ihre Leute und Pferde, sowohl als aller übriger Genuß, wie er Namen habe, für Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine, baar und richtig bezahlet.)

Wenn etwas unbezahlt zurück geblieben, so ist diese Passage wegzulassen, und die Liquidation des unbezahlten sofort an die Creyß-Commissarien einzusenden.

(nichtminder durchgehends gute Manns-Zucht gehalten, und keine Excesse verhänget, vielweniger ohngeahndet, und ohne behörige Satisfaction zurück gelassen worden.)

Wenn nicht gute Manns-Zucht gehalten, sondern Excesse verhänget, oder ohngeahndet, und ohne hinlängliche Satisfaction zurück gelassen worden, so ist diese Passage wegzulassen, und worinnen die Excesse bestanden, sofort an die Creyß-Commissarien zu melden, auch, wenn Schade dadurch geschehen, die Liquidation sothanen, durch selbige, verursachten Schadens, an die Creyß-Commissarien zugleich abzugeben.

Urkundlich haben wir, die Gerichten, dieses Attestat eigenhändig unterschrieben. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zur Bescheinigung, welche die Regiments- und Compagnie-Commandanten, oder andere commandirende Officiers, auf Märschen, an ihre jedesmalige Quartier-Stände auszustellen haben.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, daß Ich mit meinem unterhabenden Regimente (Compagnie) der bey mir habenden Mannschaft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, im Dorfe N. ein Nacht-Quartier (und Rast-Tag) gehabt, und, in Folge sothanen Billets, von dasiger Gemeinde

- Rationes auf N. Unter-Officiers und Gemeine Dienst-Pferde, und
- Rationes auf N. Proviant- (Pack-) Pferde,
in Ordonnanz-mäßiger Quantität, sowohl hiernächst
- Portiones auf N. Unter-Officiers und Gemeine,
und während dieses Nacht-Quartiers, zugleich
- Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)
beym Abmarsch aber auch noch
- Vierspännig bespannte Vorspann-Wagen, und
- ledig angeschirrte Pferde zur Vorspannung,
alles ohne Entgeld, und bloß gegen diese meine darüber ausgestellte Bescheinigung, erhalten habe:
Maaßen ich denn auch hiermit darüber quittire, und solches durch meine eigenhändige Unterschrift bestätige. Datum Marsch-Quartier N. den - - 17 - -

Formular

Zum Attestat, welches die Marsch-Quartier-Stände, so bloßes Nacht-Quartier geben, und im mindesten keine Lieferung, weder ohnentgeldlich, noch gegen Bescheinigung, thun, denen commandirenden Officiers der bey ihnen gestandenen Miliz, ertheilen müssen.

Wir Endesunterschriebene, Gerichten und Gemeinde zu N. attestiren hiermit, daß der Herr Obriste (Herr Hauptmann) Herr Lieutenant) mit seinem unterhabenden Regimente (Compagnie) unterhabenden Mannschaft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, ein Nacht-Quartier (Rast-Tag) bey uns in N. hieselbst gehabt, und weder einiges Brod für die gesammte Mannschaft ohnentgeldlich, noch einiges Futter für die gesammten Pferde gegen Bescheinigung, aus unserer Gemeinde erhalten, sondern allen und jeden Genuß, sowohl an Brod und Fourage, als auch an Victualien, und was sie sonst gebrauchet und verzehret, baar und richtig bezahlet, nicht minder durchgehends gute Manns-zucht gehalten, und keine Excesse verhänget, vielweniger ohngeahndet, oder ohne behörige Satisfaction, zurück gelassen worden. Urkundlich haben wir, die Gerichten, dieses Attestat eigenhändig unterschrieben. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zum Gegen-Attestat des commandirenden Officiers, in gleich vorherstehendem Falle.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, daß Ich mit meinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) der bey mir habenden Mannschaft der N. Compagnie des N. Regimentes) den - - a. c. auf Commissarische Anweisung und Billet, in dem Dorfe N. ein Nacht-Quartier (und Rast-Tag) gehabt, aus besagtem Dorfe, und von dessen Einwohnern aber, weder einiges ohnentgeldliches Brod für die Mannschaft, noch auch einiges Futter für die Pferde, gegen Bescheinigung gereichet, sondern aller und jeder Genuß, sowohl an Brod und Fourage, als auch Victualien, und was sie sonst gebrauchet und verzehret, besage der, mir, von denen Gerichten darüber ausgehändigten Bescheinigung, baar und richtig bezahlet worden. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zum Attestat, welches die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten derer Stand-Quartiere ihren Einquartierten, bey erfolgendem Auemarsch, zu ertheilen haben.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. (Wir Gerichte zu N.) attestiren hiermit, daß der, vom - - Anno - - bis heute dato, mit seinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) mit bey sich gehabter Mannschaft von der N. Compagnie des N. Regimentes) bey uns im Stand-Quartier allhier gestandene Herr Obriste, (Capitaine) Lieutenant) N. während seines Hierseyns gute Manns-Zucht gehalten, und weder Excesse verhänget, noch ohngeahndet, und ohne Satisfaction, zurück gelassen,
(ingleichen, daß, bey dem nunmehr erfolgenden, denen Unterthanen vorher bekannt gemachten Ausmarsch, niemand von denen Unterthanen darüber sich beschweret, und eben so wenig jemand, wegen unbezahlter Schulden, sich gemeldet habe.)

Hätte sich aber jemand gemeldet, und wäre befriediget worden; so wird:
daß derjenige, so sich gemeldet, vor dem Ausmarsch die Befriedigung erhalten,
annoch inseriret; Hätte sich hingegen jemand gemeldet, und wäre nicht befriediget worden, so ist diesem Attestat eine Specification derer sich angegebenen Creditorum, mit Anmerkung ihrer Forderungen, beyzufügen.

Urkundlich ist dieses von uns ausgestellet, und mit unserm Gerichts-Siegel bestätiget worden. Datum N. den - 17 - -

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß denen dimittirten Regiments-Feldscheerern das innerliche Curiren nicht zu verstatten, sondern dieselben sich an denen äußerlichen und zur Chirurgie gehörigen Curen zu begnügen haben sollen; den 2. Aug. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Veste Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus eurem gehorsamsten Berichte vom 26. Jun. c. ai. geziemender Vortrag geschehen, was ihr sowohl wegen des, auf Unserer Landes-Regierung getroffenen Verfügung, dem, von Unserm Leib-Curaßier Regiment, seiner Dienste mit einem Freyschein entlassenen Regiments-Feldscherers, Gottlob Friedrich Gräfen, untersagten innerlichen Curirens, als auch wegen der inn- und äußerlichen Curen anderer dergleichen, entweder bereits verabschiedeten oder auch zu dimittirenden Regiments-Feldscheerer zu Unserer Entschließung gestellet.

Nachdem Wir aber denen dimittirten Regiments-Feldscheerern Praxin medicam, und die Verschreib- auch Dispensirung innerlicher Hülfs-Mittel zu verstatten Bedenken tragen, und dieselben sich an denen äußerlichen, und zur Chirurgie gehörigen Curen billig zu begnügen haben: So mögen Wir euch, denen Wir mit Gnaden wohl gewogen, solches zur gebetenen Resolution hierdurch nicht verhalten; Und geschiehet daran Unser Will und Meynung. Geben zu Dreßden, am 2. Aug. 1752.

Denen dimittirten Feldscheerern wird Praxis medica nicht verstattet, sondern sie haben sich an denen äußerlichen Curen zu begnügen.

Christian Gr. vom Loß.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Heinrich Siegmund v. Wengler.

Inserat

Zu dem, zu Publication der Erneuerten Ordonnanz, erlassenen Generali.

Die, der Miliz zu verabfolgenden, zu Kriegs-Diensten tüchtigen, und im 17. §. der erneuerten Ordonnanz davon nicht eximirten, entbehrlichen jungen Leute betreffend; den 30. Oct. 1752.

An. 1752. Auch ꝛc. mögen Wir euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir Uns zwar zu Unsern sämmtlichen Vasallen und Beamten, auch übrigen Gerichts-Obrigkeiten gnädigst versehen, daß selbige dasjenige, was Wir im 79. §. der unter heutigem dato publicirten erneuerten Ordonnanz unter andern in Ansehung der, Unserer Miliz, bey der ordentlichen Recrutirung ihres Abganges am completen Stande, auf alle Art und Weise zu leistenden Assistenz angeordnet haben, genau und gehorsamst zu befolgen, und sich hierinn künftig ämsiger und behülflicher, weder es von vielen zeithero nicht geschehen, zu bezeigen, um so mehr beflissen seyn werden, als nicht nur dadurch andere dem Lande beschwerliche Recrutirungs-Modi vermieden bleiben, sondern Wir auch alle gewaltsame das Commercium stöhrende Werbungen gänzlich verboten, und die Verfügung getroffen, daß bey Unserer Armee alle, sowohl mit als ohne Capitulation dienende Soldaten wenn sie ansäßig oder sonst unentbehrlich werden, auf beygebrachte gültige Attestate, ihrer Militair-Dienste ohnentgeldlich und ohnweigerlich entlassen werden sollen. Damit aber, was von denen Civil-Obrigkeiten in Beförderung des Recrutirungs-Werks bisher versäumet worden, desto ehender eingebracht und der von obiger Unserer Verordnung, zu Completirung Unserer Regimenter, erwartete Effect, bey jetzigem durch Erlassung vieler Capitulanten entstandenen Abgange, beschleuniget werde;

Begehren dannenhero hierdurch gnädigst, ihr wollet die in denen Amts-Dorfschaften befindliche freyledige dienstlose, müßige und entbehrliche junge Leute welche zu Kriegs-Diensten tüchtig, und in dem 77 §. obangezogener Unserer erneuerten Ordonnanz nicht eximiret sind, allenfalls gegen eine auf gewisse Jahre zu bedingende Capitulation und proportionirliches Hand-Geld, demjenigen Regimente und Compagnie, welches sich mit einer von Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Anweisung legitimiret, entweder auf Anmelden und Anzeige der Personen, verabfolgen lassen, oder vor Ende dieses Jahres zur Abholung selbst anzeigen, dabey aber euch aller Affecten und Neben-Absichten enthalten, auch mit dergestaltiger Behutsamkeit verfahren, auf daß durch unzeitige Bekanntmachung dieser Recrutirungs-Absicht, weder die dazu qualificirte Leute austreten und selbige zu eludiren Gelegenheit finden, noch die davon eximirte Personen in unnöthigen Allarm gesetzet, am wenigsten aber zu Wiedersetzlichkeiten derer Unterthanen Anlaß gegeben werde. Solche Unsere Intention habt ihr denen einbezirkten Schriftsassen kraft dieses, denen Amtsassen aber sonst gewöhnlichermaßen, zu gleich eifriger Beobachtung, mittelst zweyerley versiegelter Umlaufe, davon der eine an die sich auf ihren Gütern aufhaltende Schrift- und Amtsassen selbst, der andere aber an deren abwesenden Gerichtshaltere dirigiret, und sowohl jenen als diesen, an denen Orten ihres Aufenthalts, um hiervon Abschrift nehmen zu können, insinuiret werden soll, immaßen Wir solches vor diesesmal ohne Consequenz und ohnbeschadet eines jeden Amts und Orts Jurisdiction also beobachtet wissen wollen, ohngesäumt bekannt zu machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Oct. 1752.

Was von denen Beamten und Obrigkeiten, wegen der entbehrlichen, zu Kriegsdiensten tüchtigen, im 77. §. der Ern. Ord. nicht eximirten jungen Leute, zu beobachten? Behutsamkeit hierbey?

An sämmtliche Vasallen, Beamten, und Gerichts-Obrigkeiten.

Jedem Infanterie-Regimente sind gewisse Aemter und Orte angewiesen.

So haben Wir, Unsere Vasallen, Beamten und übrige Gerichts-Obrigkeiten ihrer Pflicht-Schuldigkeit hierunter noch besonders zu erinnern und zu Beobachtung behöriger Ordnung, jedem Infanterie-Regimente gewisse Aemter und Orte, bey welchen sich dasselbe zu melden hat, anweisen zu lassen der Nothdurft befunden;

Erläuterungs-Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Ueber den 77. §. der erneuerten Ordonnanz, die Exemtion derer Berg-Leute, von der Anwerbung zur Miliz, betreffend; den 8. Aug. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns hat Unser Ober-Berg-Amt zu Freyberg, die demselben bey Gelegenheit der emanirten Ordonnanz entstandene Besorgniß angezeiget, daß da unter denen in dem 77. §. derselben von der Anwerbung eximirten Personen, bloß derjenigen Berg-Leute, so würklich auf denen Gruben arbeiten, Erwehnung geschehen, solches von der Miliz zum Nachtheil derer Berg-Leute dergestalt ausgeleget werden möchte, als ob diejenigen, welche ihre Arbeit nur über Tage verrichten, ingleichen die, deren Verrichtung nicht in würklicher Berg-Arbeit bestehet, oder welche, wegen eines und des andern bey denen Berg-Gebäuden vorfallenden Umstandes abgeleget worden, und weil sie nicht alsbald wieder Arbeit erlangen können, einige Zeit, bisweilen wohl ein Quartal und länger, feyrich sind, ob sie schon von Jugend auf oder doch viele Jahre angefahren, zur Werbung gezogen werden dürften.

Wenn Wir denn bereits im Sept. 1734. die Disposition getroffen, daß diejenigen Berg- Hütten- Hammer- und Pochwerks-Leute, so wenigstens zwey Jahr in dergleichen Berg- Hütten- und Hammer-Arbeit gestanden, und dessen von denen Ober- und Berg-Aemtern Zeugniß beybringen mögen, sowohl bey damaliger Recrutirung, als auch überhaupt künftig von allen Anwerbungen und dergleichen Kriegs-Diensten befreyet seyn sollen; Als wollen Wir auch sothaner Befreyung durch die neue Ordonnanz nichts benommen wissen, vielmehr die Würkung derselben zu Beförderung des Berg-Baues, denen dazu erforderlichen Arbeitern, in der vorgeschriebenen Maaße, ferner angedeihen lassen, und haben solche Erläuterung nicht nur Unserm General-Feld-Marschall unter heutigem dato bekannt gemacht, sondern auch euch, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen, zu behöriger Nachachtung hierdurch nicht bergen wollen. Geben zu Dreßden, am 8. Augusti. 1753.

Disposition de Anno 1734. wegen Befreyung der Berg-Leute von der Anwerbung der Miliz.

Derselben wird durch den 77. §. der Erl. Ord. nichts benommen.

Ordre die sothalb an den General-Feld-Marschall.

Carl August Graf v. Rex.

An die Landes-Regierung.

Christian Wilhelm Just.

Ejusdem Mandat,

Das, mit des Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs errichtete Cartel betreffend; d. d. 28. Aug. 1753.

An. 1753.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten jedermänniglich, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasgestalt zwischen Uns, als Churfürsten zu Sachsen, und des Marggrafen Friedrichs zu Brandenburg-Culmbach Lbdn. über die mutuelle Auslieferung der von beyderseits Truppen desertirenden Mannschaft, ein Cartel errichtet worden, welches in nachfolgenden Puncten bestehet, nehmlich:

Cartel.

1.

Deserteurs so von dato des Cartels entwichen,

Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen, im §. 10. angemerkten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, sie seyen von der Cavallerie oder Infanterie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonst der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen von beyderseits Höchsten und Hohen Herren Paciscenten, der Reichs-Ständischen Obliegenheit zu Folge, dem Römischen Reiche dienenden Truppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in einen oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum ragiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenem oder fremden Guthe bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

sind mit dem was sie bey sich haben alsofort zu arretiren,

2.

Sobald dieses erfolget, ist der Officier, oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächstbefindlichen resp. Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestantens Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen anderen Umständen, so viel derselben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld, und anderen Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Vierzehen Tagen, oder nach Gelegenheit noch eher zu bewerkstelligen, und zugleich, wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Deserteurs von Unserer Armee aus Hoff, die Marggräflich-

und ist davon dem nächsten Staabs-Officier, oder nach Befinden der Civil-Obrigkeit binnen 8 oder 14 Tage Nachricht zu geben.

lich-Culmbachischen aber aus Plauen abgeholet werden sollen, mit selbigem Abrede zu nehmen.

3.

Auf was Weise denen Unterschleifen hierbey vorzubauen?

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet, und allem Unterschleif vorgebauet werden möge: So sollen alle und jede Officiers von beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wann der ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbeyzuschaffen und auszuliefern.

Wie dann auch

4.

Deserteurs so wissentlich angenommen werden, sind ohnentgeldlich auszuantworten, und der Officier zu bestrafen.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5.

Verpflegung arretirter Deserteurs, und ihrer Pferde.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, inmittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer und Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preise angeschlagen, und solchergestalt, gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

6.

Cartel-Geld.

Außer diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuße, er sey von der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Namen haben mochte, gefordert werden.

Und wie nun

7.

Militair- und Civil-Obrigkeiten, haben auf die Deserteurs Acht zu haben; Helfer und Vorthelfer, sind zu bestrafen; abgelaufte Sachen, ohne Entgeld zu requiriren, und der Käufer zu bestrafen.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst dem, was sie bey sich haben, zu bemächtigen: Also sollen auch diejenigen, welche einen Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verhelen, oder ihm fortzuhelfen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Processes, gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissendlich gekauft, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestrafet werden.

8.

Deserteurs sind in des andern Herrn Lande nicht zu verfolgen.

Was bey Nachsetzung derselben zu beobachten?

Es soll niemand einen Deserteur in des andern Pacisceuten Landen, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfliche Handleistung zu thun, verbunden seyn. Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison, oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den Deserteur in continenti fest machen zu lassen schuldig, daß er nicht weiter echappire.

9.

Douceur-Geld, vor den Angeber.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet, und anzeiget, selbiger soll davor Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachtermassen resp. Sechs und Zwölf Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

10.

Landeskinder, ingleichen die, so mit List und Gewalt weggenommen worden, oder deren Capitulation zu Ende gegangen, werden nicht ausgeliefert; wohl aber mitgenommene Sachen, entweder in natura, oder dem Werthe nach.

Es sind aber von gedachter Auslieferung beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisceuten Landeskinder, ingleichen die, so wider Verhoffen, aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder List entführet werden sollten, und wieder dahin zu kommen Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes. Da hingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden, und andern fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, außerdem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, so ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment dießfalls billigermaßen zu indemnisiren ist, zu welchem Ende und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisceuten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verlieren, nicht bloß stellen sollen.

11.

Wie es mit der Entlassung des Landeskinder halten?

Wollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegsdiensten gerne entlassen seyn, und sich hinwiederum in sein Vaterland begeben, so soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Bestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölf Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen ertheilet, solchenfalls aber auch demselben die Montirung ganz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

12.

Was ein Landeskind sey?

Damit auch über die Qualität eines Landeskindes kein Streit entstehe; So ist dießfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landeskind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hohen Herren Pacisceuten Landen entweder sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern wohnen, und Landesherrlichen Schutz genießen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

13.

Wie wegen eines desertirten Landeskindes

Wann nun ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen, weder während dessen Abwesenheit mit dem Edictal-Proceß, und gewöhnlicher Pœna Contumaciæ, noch wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebensstrafe zu verfahren.

zu verfahren?

Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe vor seine Person, einen andern Mann, auf die Weise, wie im vorstehenden §. 11. erwehnet wird, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wollte: So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg ohnweigerlich mit einem Abschiede in sein Vaterland zu dimittiren, kann aber dem ohnbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibesstrafe, die keine Detention seiner Person oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

14.

Wenn ein solches beurlaubet ist?

Wann ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeynet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste weder durch Gewalt, noch Ueberredung abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänzlich gelassen werden.

15.

Excesse der Beurlaubten.

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschiehet, billigermaßen arretiret werden, sind aber zur Bestrafung, an den Herrn, dem sie dienen, zu extradiren.

16.

Beurlaubte sollen nirgends ohne ihre Montur gehen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn: So sollen dieselben sich auf Strassen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, außerdem dieselben als verdächtige Leute, wann sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

17.

Vielfache Deserteurs, wem sie auszuantworten?

Wann ein Deserteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden: So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

18.

Dauer und Währung dieses Cartels.

Haben beyderseits Höchst- und Hohe Herren Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden solle.

Damit nun jedermänniglich von diesem errichteten und in zwey gleichlautenden Exemplarien abgefaßten Cartel Nachricht bekommen, auch solchem in allen und jeden Puncten genau und gehorsamst nachleben möge: So haben Wir dessen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und solches sowohl dem Militair- als Civil-Stande zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen.

Des zu mehrerer Urkund ist solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben Dreßden, am 28. Aug. 1753.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer, S.

Ejusdem Rescript,

Daß die Pferde-Händler, ratione derer vor die Cavallerie-Regimenter zu liefernden Remonte-Pferde, von der Handlungs-Accise befreyet seyn sollen; den 11. Januar. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. Rescript vom 16. Dec. 1753. wird erläutert.

Hoch- und Wohlgebohrner auch Veste, Räthe, liebe Getreue; Wir haben euch zwar wegen der, von Seiten Unsers General-Accis-Collegii, denen Lieferanten, welche die Remonte vor die Cavallerie-Regimenter besorgen, angesonnenen Handlungs-Accise, Unsere gnädigste Intention, vermöge Rescripts vom 16. Dec. præt. ai. dahin eröffnet, daß solche quoad præteritum denenselben erlassen sey, künftighin aber sie zu deren Entrichtung angehalten werden, sollen; Nachdem Uns nun deshalb anderweite unterthänigste Vorstellung geschehen, und Wir dahero gnädigst reselviret, besagte Lieferanten, jedoch nur ratione derer vor Unsere Cavallerie anzuschaffenden Pferde, auch pro futuro von sothaner Handlungs-Accise zu befreyen, und davor der General-Accis-Casse zu einiger Indemnisation überhaupt 200 Thlr. jährlich aus der General-Kriegs-Casse, vom Anfang dieses jetzigen Jahres abreichen zu lassen: Als mögen Wir euch solches zur Erläuterung obangeregten Rescripti hierdurch nicht verhalten, gnädigst begehrende, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten und deme zu Folge die Bezahlung dieser alljährlichen 200 Thaler aus dem extraordinairen Fond, gegen des General-Accis-Cassier Trömers Quittung gehörig anordnen. Es paßiret also kraft dieses in Rechnungs-Ausgabe. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Januar. 1754.

Die Lieferanten derer Remonte-Pferde, werden ratione dererselben, von der Handlungs-Accise befreyet,

jährlich 200 Thlr. aus der General-Kriegs-Casse abgereichet werden, gegen Quittung.

Augustus Rex.

G. v. Brühl.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

J. G. Müller.

Generale,

Zur Erläuterung des, Anno 1745. mit des Herzogs von Sachsen-Weymar Durchl. errichteten Cartels; d. d. 24. May, 1754.

An. 1754. Cartel, mit des Herzogs von Weymar Durchl. de Anno 1745.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Uns ist einberichtet worden, wasmaßen über die Verbindlichkeit des zwischen Uns und Weyl. des Herzogs Ernst August zu Sachsen-Weymar und Eisenach Lbd. wegen Auslieferung derer Deserteurs Anno 1745. errichteten Cartels, bisher hier und dar, um deswillen Zweifel entstehen wollen, weil die in selbigem stipulirten Sechs Jahre bereits mit abgewichenem 1751. Jahre zu Ende gegangen.

Allermaßen aber sothanes Cartel, nach Inhalt dessen 19. Articuls, auch nach Ablauf erwehnter Sechs

Jahre,

Jahre, so lange gültig seyn soll, bis man sich sodenn eines andern erkläret haben würde; Und denn dergleichen auf des Cartels Aufhebung gerichtete Declaration von keiner Seite, vielmehr von neuem reciproque ausdrückliche Versicherungen geschehen, daß ermeldetes Cartel in seiner vollen Kraft verbleiben, und nach wie vor sorgfältig observiret werden solle: So verordnen und begehren Wir hiermit an Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, sich darnach zu achten, und mehr besagtem Cartel, in allen dessen Puncten und Clausuln, so lange Wir nicht ein anderes befehlen, aufs genaueste nachzugehen, auch darüber, daß solches von denen Unterthanen geschehe, gebührend zu halten.

soll in seiner völligen Kraft verbleiben, und nach wie vor sorgfältigst observiret werden,

so lange nicht ein anderes befohlen wird.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, den 24. Maji, 1754.

Erasmus Leopold von Gersdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Das, mit des Herzogs von Sachsen-Hildburgshausen Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, errichtete Cartel betreffend; d. d. 27. May, 1754.

An. 1754. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-, Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheißen, wie auch Unseren sämtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns, und des Herzogs Ernst Friedrich Carls zu Sachsen-Hildburghausen Lodn. über die mutuelle Auslieferung derer von Beyderseitigen Truppen desertirenden Mannschaften nachstehendes Cartel verabredet und geschlossen worden.

Cartel.

§. 1.

Alle und jede Deserteurs, so von dato entwichen,

Sollen alle und jede, von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen, im §. 10. angemerkten Ursachen ausdrücklich von der Auslieferung ausgenommen sind, sie seyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Creyß-Contingenten, Land-Miliz, Commissariat, oder was sonsten der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen, von Beyderseits Höchsten und Hohen Herren Paciscenten an fremde Puissances überlassenen, oder außerhalb dem Römischen Reiche dienenden Truppen, die Desertion ergreifen, wenn sie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenem oder fremden Guth bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

sind mit allem bey sich habenden, zu arretiren,

§. 2.

und ist davon dem nächsten Staabs-Officier, oder nach Befinden der Civil-Obrigkeit,

Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, schuldig, solches dem nächst befindlichen resp. Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestantens Namens, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, samt allen andern Umständen, so viel derer selben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und anderen Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Vierzehen Tagen, oder nach Gelegenheit, noch eher zu bewerkstelligen, und zugleich wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Falicirung die Chur-Sächsischen Deserteurs aus Hildburgshausen, die Fürstl. Sachsen-Hildburghausischen aber aus Schleusingen, abgeholet werden sollen, mit selbigen Orte Abrede zu nehmen.

binnen 14 Tagen, Anzeige zu thun.

Auslieferungs und Abholungs-

§. 3.

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet, und allem Unterschleif vorgebauet werden möge: So sollen alle und jede Officiers von Beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbeyzuschaffen und auszuliefern.

Wie denen Unterschleifen vorzubeugen?

Wie denn auch

§. 4.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf solche Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

Wissentlich angenommene Deserteurs werden unentgeldlich ausgeliefert, und der Officier bestrafet.

§. 5.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wenn er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preise angeschlagen, und solchergestalt gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

Verpflegung arretirter Deserteurs, und ihrer Pferde.

§. 6.

Außer diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes

Cartel-Geld.

Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts- Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Und wie nun

§. 7.

Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen die Desertion zu verhindern suchen; Diezu Heeler und Forthelfer sind zu bestrafen, wie auch die, so Gewehr ꝛc. von dem Deserteur kauffen, welches unentgeldlich zu restituiren.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst deme, was sie bey sich haben, zu bemächtigen: Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Processes, gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauffet, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestrafet werden.

§. 8.

Deserteurs sind in des andern Herrn Land nicht zu verfolgen. Wie es bey Nachsetzung derselben zu halten?

Es soll Niemand einen Deserteur in des andern Pacisc enten Landen, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfliche Handleistung zu thun, verbunden seyn: Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den Deserteur in continenti vest machen zu lassen schuldig, daß er nicht weiter echappire.

§. 9.

Gratial vor den Angeber.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet und anzeiget, selbiger soll davor Vier Reichs-Thaler, als ein Gratial bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs, von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachtermaßen respect. Sechs und Zwölf Reichs-Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Reichs-Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürfen.

§. 10.

Welche von der Auslieferung auszunehmen?

Es sind aber von gedachter Auslieferung Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisc enten Landes-Kinder, ingleichen die, so wider Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder List entführet werden sollten, und wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes: Dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden und anderen fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, außer dem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, soferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment dießfalls billigermaßen zu indemnisiren ist; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisc enten Armee und Truppen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß stellen sollen.

§. 11.

Was wegen Entlassung eines dienenden fremden Unterthanen zu beobachten?

Wollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben: So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Gestellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erstattung Zwölf Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, solchem Falls aber auch demselben die Montirung, ganz oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

§. 12.

Was ein Landes-Kind sey?

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist dießfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hoher Herren Pacisc enten Landen, entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern wohnen, und Landesherrlichen Schutz genießen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

§. 13.

Wie es bey Desertion eines solcher

und mit dessen Entlassung zu halten?

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen, weder währender dessen Abwesenheit, mit dem Edictal-Proceß und gewöhnlicher Pœna Contumaciæ, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebens-Strafe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derselbe vor seine Person, einen andern Mann, auf die Weise, wie in vorstehenden §. 11. erwehnet ist, stellen, oder davor das stipulirte Quantum erlegen wollte: So ist derselbe zwar, nach solchem Erfolg, unweigerlich mit einem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kan aber dem unbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibes-Strafe, die keine Detention seiner Person, oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

§. 14.

Ein beurlaubtes Landes-Kind ist von der Rückkehr in seine Dienste nicht abzuhalten.

Wenn ein dergleichen Landeskind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeynet ist; So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste, weder durch Gewalt, noch Ueberredung, abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänzlich gelassen werden.

§. 15.

Excedirende Beurlaubte sind zur Bestrafung zu extradiren.

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geschichet, billigermaßen arretiret werden, sind aber zur Bestrafung an den Herrn, dem sie dienen, sofort zu extradiren.

§. 16.

Beurlaubte sollen überall in ihrer Montur gehen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn: So sollen dieselben sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, außerdem dieselben als verdächtige Leute, wenn sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

§. 17.

Vielfache Deserteurs.

Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel vorhanden, meineydig worden;

an wen zu extradiren?

worden; So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

§. 18.

Wie es wegen derjenigen zu halten, welche vor errichtetem Cartel desertiret seyn?

So viel indessen diejenigen anbelanget, welche vor und bis zu dem dato dieses errichteten Cartels, von Beyderseits Truppen desertiret, und entweder würkliche Dienste genommen, in selbigen noch befindlich sind, oder sich auch im Lande außer Diensten aufhalten, solche bleiben zwar insgesammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an denen Orten, wo sie sich anjetzo befinden, können aber, wenn sie sich in denen Landen desjenigen Herrn, von dessen Armee und Truppen sie vor Errichtung dieses Cartels desertiret, wieder betreten lassen, arretiret, und jure prioritatis, ohne Unterscheid, ob sie Landeskinder sind oder nicht, behalten, und nach Befinden, bestrafet werden.

§. 19.

Dieses Cartel soll Sechs Jahre dauren.

Haben Beyderseits Höchst- und Hohe Herren Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder so lange, bis man sich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig seyn, auch in Beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden solle.

Damit nun jedermänniglich von dieser errichteten und in zwey gleichlautenden Exemplarien abgefaßten Cartels-Convention-Nachricht bekommen, und solcher in allen und jeden Puncten genau und gehorsamst nachleben möge: So haben Wir dessen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land erlassen, und solches sowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu lassen, anbefohlen.

Des zu mehrerer Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen zu Dreßden, den 27. Maji, 1754.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Mandat,

Das, mit des Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchlaucht. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs, errichtete Cartel betreffend; d. d. 27. Julii, 1754.

An. 1754. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, wie auch allen Unseren sämmtlichen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwischen Uns und des Land-Grafen Wilhelms zu Hessen-Cassel Lbdn. über die mutuelle Auslieferung derer von Beyderseitigen Truppen desertirenden Mannschaften, eine förmliche Convention und Cartel nachstehenden Inhalts, verabredet und geschlossen worden:

Cartel.

§. 1.

Alle von dato entweichende Deserteurs

Sollen alle und jede von dato dieses geschlossenen Cartels entweichende Deserteurs, die nicht aus denen im §. 10. angemerkten Ursachen ausdrücklich eximiret sind, sie seyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garnisons, Creyß-Regimentern, Landmiliz, Commissariat, oder was sonst der Armee zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterscheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen, von Beyderseits Höchsten und Hohen Herren Paciscenten an fremde Puissancen überlassenen, oder außerhalb des Römischen Reichs dienenden Truppen, die Desertion ergriffen, wenn sie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garnisons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, so ohne Passeports oder Abschiede herum vagiren, sowohl ohne als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieselben nur von eigenem oder fremden Guthe bey sich haben möchten, alsofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhafft genommen werden.

sind mit allem bey sich habenden, zu arretiren,

§. 2.

Sobald dieses erfolget, ist der Officier oder die Obrigkeit, so sich dergleichen Deserteurs bemächtiget, solches dem nächst befindlichen respective Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, nebst Meldung des Arrestantens Namens, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, sammt allen andern Umständen, so viel derer selben vor sothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Uebersendung seiner Aussage sowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deserteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und andern Sachen bey sich gehabt, bekannt zu machen, dieses auch binnen Acht, oder längstens, nach Beschaffenheit derer Umstände, binnen Vierzehen Tagen zu bewerkstelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Chur-Sächsischen Deserteurs aus Wannfried, die Land-Gräflich-Heßischen aber aus Treffurth, abgeholet werden sollen, mit selbigen Abrede zu nehmen.

und ist davon dem nächsten Staabs-Officier oder Civil-Obrigkeit, Meldung zu thun,

binnen Acht oder Vierzehen Tagen.

Orte der Auslieferung.

§. 3.

Wie dem Unterschleife hierbey vorzubauen?

Damit auch die Absicht, in Errichtung dieses Cartels, desto gewisser erreichet, und allem Unterschleif vorgebauet werden möge; So sollen alle und jede Officiers von Beyderseitigen Truppen, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, sich nicht entbrechen, auf Begehren die Listen vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falschen Namen zu befinden, denselben unweigerlich herbeyzuschaffen und auszuliefern.

Wie

Wie denn auch

§. 4.

Ein wissentlich angenommener Deserteur ist ohnentgeldlich auszuliefern, und der Officier zu bestrafen.

ein Officier, so einen Deserteur von des andern Theils Truppen wissentlich annehmen würde, selbigen, wenn er dessen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch überdieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

§. 5.

Verpflegung vor Mann und Pferd.

Jeder Deserteur ist, wie er arretiret worden, mit allen bey sich habenden Sachen auszuliefern, immittelst aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groschen, und wann er beritten, sein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preiße angeschlagen, und solchergestalt gegen richtige Liquidation und Bescheinigung, bezahlet wird.

§. 6.

Cartel-Geld.

Außer diesen Alimentations- und Subsistenz-Kosten, soll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Reichs-Thaler, vor einen beritten hingegen Zwölf Reichs-Thaler, als ein gewisses gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Handgeldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Namen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

§. 7.

Civil- und Militair-Obrigkeiten haben die Desertion zu hindern. Heeler und Käuffer mitgenommener Sachen, welche ohne Entgeld zu restituiren, sollen bestraft werden.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die Deserteurs ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst dem, was sie bey sich haben, zu bemächtigen: Also sollen auch diejenigen, welche einem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden möchten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Processes, gezogen, nicht weniger die, so von einem Deserteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, solches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauffet, den Werth davon erstatten, und noch darzu bestrafet werden.

§. 8.

Deserteurs sind in des andern Herrn Land, nicht zu verfolgen.

Wie es im Nachsetzen derselben zu halten?

Es soll Niemand einen Deserteur in des andern Pacisceten Landen, ohne Requisition, oder offene Steck-Briefe von seinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfliche Handleistung zu thun, verbunden seyn: Wann aber einem oder mehrern Deserteurs durch ein Commando nachgesetzet würde, soll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur einer von demselben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreiffen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den Deserteur in continenti vest machen zu lassen schuldig, daß er nicht weiter echappire.

§. 9.

Gratial vor den Angeber.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er sey, einen Deserteur auskundschaftet und anzeiget, selbiger soll davor Vier Reichs-Thaler, als ein Gratial bekommen, und solches ihme derjenige Officier, der den Deserteur übernimmt, sogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deserteurs, von dem, welchem er diesen übergiebet, obgedachtermaßen respect. Sechs und Zwölf Reichs-Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Reichs-Thaler nicht besonders mit angerechnet werden dürffen.

§. 10.

Wer von der Auslieferung eximiret ist?

Bey der Recrutirung ist behutsam zu verfahren.

Es sind aber von gedachter Auslieferung Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisceten Landes-Kinder, ingleichen die, so wider Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt, oder List entführet werden sollten, und wieder dahin zu kommen Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und sich nicht aufs neue engagiret, gänzlich befreyet, und geniessen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Dahingegen jedennoch in solchen Fällen, was dieselben an Montur, Gewehr, Pferden und andern fremden Sachen, mit sich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen selbst, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu restituiren, ausser dem aber deren Werth aus des Deserteurs bereitesten Vermögen, so ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu ersetzen, und das hierunter leidende Regiment diesfalls billigermaßen zu indemnisiren ist; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am besten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderseits Höchst- und Hoher Herren Pacisceten Armeen dahin angewiesen werden, daß sie bey der Recrutirung, insonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutsam verfahren, und sich solchergestalt der Gefahr, dieselben durch Desertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß stellen sollen.

§. 11.

Wie es mit Entlassung eines Unterthanen zu halten?

Wollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Diensten gerne entlassen seyn, und sich wiederum in sein Vaterland begeben; So soll ihm zwar solches nicht verwehret seyn, jedennoch der Abschied nicht anders, als gegen Erstattung Zwölf Reichs-Thaler, zu Anwerbung eines andern Mannes, ertheilet, solchem Falls aber auch demselben die Montur ganz oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelassen werden.

§. 12.

Wer ein Landes-Kind sey?

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entstehe: So ist diesfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium zu sehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen oder des andern Höchst- und Hohen Herrn Pacisceten Landen, entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daselbst, in eigenen oder fremden Häusern wohnen, und Landesherrlichen Schutzes geniessen, ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angesessen wären.

§. 13.

Was bey Zurück-Desertirung derselben zu beobachten?

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland zurück desertiret, ist wider selbigen, weder währender dessen Abwesenheit, mit dem Edictal-Proceß und gewöhnlicher Pœna contumaciæ, noch, wenn derselbe wieder erlanget würde, mit der Lebens-Strafe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich dessen Person in eigenen oder eines Tertii Landen habhafft werden möchte, derselbe vor seine Person das stipulirte Quantum erlegen wollte: So ist derselbe zwar nach solchem Erfolg, ohnweigerlich mit einem Abschiede, in sein Vaterland zu dimittiren, kan aber dem ohnbeschadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer solchen Leibes-Strafe, die keine Detention seiner Person, oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

§. 14.

Dergleichen beurlaubtes

Wenn ein dergleichen Landes-Kind in sein Vaterland beurlaubet, und nicht zu desertiren gemeinet ist;

So

ist nicht zu detiniren.

So soll derselbe von der Rückkehr in seine vorige Dienste, weder durch Gewalt, noch Ueberredung abgehalten, sondern demselben der freye Wille gänzlich gelassen werden.

§. 15.

Wie es bey Excessen der Beurlaubten zu halten?

Alle Beurlaubte, so unfertige Händel anfangen, oder einiges Verbrechen, von was vor Beschaffenheit solches auch seyn möchte, begehen, können zwar an dem Orte, wo solches geschiehet, sofort arretiret und summarisch vernommen werden, sollen jedoch sodann sogleich an die nächste Garnison oder Regiment desjenigen Herrn, in dessen Lande das Verbrechen vorgegangen, mit denen gehaltenen summarischen Protocollen und übrigen zu Fortsetzung der Inquisition dienlichen und nöthigen Nachrichten abgegeben, und von diesem alsdann an ihr ordentliches Regiment mit solchen gerichtlichen Nachrichten ausgeliefert, bey letzterem ihm der Proceß, nach Vorschrift der Peinlichen und Krieges-Rechte schleunigst fortgesetzet, und von der Bestrafung, der Obrigkeit des Beleidigten zur Satisfaction jedesmahl authentique Nachricht ex officio gegeben werden.

§. 16.

Beurlaubte sollen allezeit in ihrer Montirung gehen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyn: So sollen dieselben sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, sehen lassen, ausserdem dieselben als verdächtige Leute, wenn sie schon Pässe bey sich haben, arretiret werden können.

§. 17.

Wem ein vielfacher Deserteur zu extradiren?

Wenn ein Deserteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden: So ist er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

§. 18.

Dieses Cartel soll 6. Jahre dauren.

Haben Beyderseits Höchst- und Hohe Herren Paciscenten Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, und nach deren Ablauf noch so lange, bis man sich von beyden Theilen darunter eines andern erkläret haben wird, gültig seyn, auch in Beyderseits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, sowohl bey dem Militair- als Civil-Etât, publiciret werden solle.

Wie Wir nun zu sothanem Ende und damit gedachte Cartels-Convention in allen und jeden Puncten von männiglich aufs genaueste beobachtet werden möge, gegenwärtiges gedrucktes und offenes Mandat ins Land ergehen und kund machen zu lassen, anbefohlen haben:

Also ist solches zu mehrerer Urkund von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret vorgedruckt worden. Geschehen zu Dreßden, am 27. Julii, 1754.

Augustus Rex.
(L.S.)

E. L. von Gerßdorff.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Declaratorium

Des Generalis de anno 1718. wegen des Fori Privilegiati, honeste dimittirter, oder reducirter Ober-Officiers.

d. d. 7. May 1756.

An. 1756.

Generale d. d. 22. Dec. 1718.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Aus dem unterm 22. Dec. 1718. ins Land ergangenen Generali seyd ihr gehorsamst erinnert, wassmassen alle honeste dimittirte- oder reducirte Ober-Officiers, sowohl von der Feld- als Land-Miliz, sammt ihren Weibern und Kindern, so lange die letzteren sich bey denen Eltern aufhalten, und keines derer-selben in Bürgerlichen Stand tritt, in allen Sachen, welche von gemeinen Geld-Schulden, oder auch von Wechsel-Briefen, Kauf- Mieth- und andern Contracten oder Erbschaften, und dergleichen, auch von denen nicht ausdrücklich ausgenommenen Delictis herrühren, nicht allein vor Schritsäßig sollen geachtet, sondern auch um mehrerer Facilität willen, so gleich Commissions-Weise vor Unseren Beamten und Magistraten rechtlich belanget werden können.

wird wegen derjenigen Officiers, so auf Warte-Geld, oder in Pension stehen, erläutert;

Nachdem aber bishero bey sothaner Justitz-Administration, in Ansehung derjenigen Ober-Officiers, so nicht gänzlich verabschiedet, sondern nur auf Warte-Geld und in Pension aesetzet sind, Zweifel entstehen wollen: So haben Wir, zu Vermeidung künftiger Jurisdictions-Irrungen, hierdurch fest zu setzen und zu verordnen der Nothdurft befunden, daß führohin sämmtliche auf Warte-Geld oder in Pension gesetzte Ober-Officiers, sie seyen von Unseren Feld- oder Creyß-Regimentern, (jedoch exclusive derjenigen so sich bey denen distinguirten, und von Uns immediate dependirenden Corps befinden) auch andere characterisirte Officiers, die ohne würkliche Dienstleistung bey Unserer Armee stehen, und nicht verabschiedet sind, des bey der Armee jedesmahl commandirenden General-Feld-Marschalls oder Generals immediaten Commando und Jurisdiction allein untergeben bleiben, mithin oberwehnte denen Beamten und Räthen in Städten aufgetragene Commissio perpetua auf letztgedachte sämmtliche Ober-Officiers keinesweges erstrecket werden, da hingegen Eingangs ermeldetes Generale sowohl intuitu derer würklich dimittirten und reducirten Ober-Officiers, als in allen übrigen Puncten und Clausuln seine völlige Krafft und Gültigkeit behalten soll.

Als welche, nebst denen characterisirten, so bey der Armee ohne Dienst stehen, unter des Generals Commando und Jurisdiction verbleiben;

Daher auch die, denen Beamten und Stadt-Räthen aufgetragene Commissio perpetua auf sie nicht zu ertendiren;

Wir begehren demnach hierdurch an Unsere Beamte, auch alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, sich hiernach gebührend zu achten, und dagegen in keine Weise zu handeln, immassen durch Unseren General-Feld-Marschall Grafen Rutowski ein gleiches bey Unserer Miliz anbefohlen worden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 7. Maji 1756.

Dahingegen angezogenes Generale, wegen der würklich dimittirten u. reducirten, bey Kräften bleibet.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ein gleiches ist auch bey der Miliz anbefohlen worden.

Generale,

Wegen derer Deserteurs, den 9. März, 1762.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1762. Alte, und neuere Mandata und Verordnungen wegen derer Deserteurs,

Ob zwar in Unseren hiesigen Landen, sowohl in denen älteren als neueren Zeiten, wegen derer Deserteurs, die nachdrücklichsten Versehungen geschehen, und sämtlichen Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, besonders in denen unterm 7. April 1732. 30. Octobr. 1738. und 1. Febr. 1747. emanirten Mandaten und Generalien; wie auch in Unserer erneuerten Ordonnanz de Ao. 1752. Cap. VIII. §. 79. dieserhalb ermahnet und angewiesen worden; So müssen Wir dem ohngeachtet, vernehmen, daß bis anhero dergleichen von Unsern in- oder ausserhalb Landes stehenden Regimentern desertirte eydbrüchige Soldaten, sowohl als die zu gedachten Unseren Truppen zu transportiren gewesen und unterwegs entwichene Recrouten von denen Unterthanen, mit Hintansetzung ihrer aufhabenden Pflicht, nicht nur nirgends angehalten, sondern selbige annoch an verschiedenen Orten verheimlichet, auch wohl gar denenselben bey ihrer Desertion allerhand strafbarer Vorschub geleistet, bey denen Unter-Obrigkeiten aber hierunter eine große Vernachläßigung ihrer pflichtschuldigsten Incumbenz verspühret worden. Wie Wir nun zu Steurung dieses zu Unserm höchsten Mißfallen gereichenden Beginnens obangezogene Generalia hierdurch zu wiederholen der Nothdurft befinden; Als werden Unsere Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, auch sämtliche Unsere Unterthanen hierdurch ernstlich bedeutet, auf die von Unseren Truppen ausreissenden Deserteurs mit mehrerem Eyfer, als zeithero geschehen, zu indigiliren, vornehmlich aber sind denen Unterthanen vorermeldete Generalia nochmals ernstlich einzuschärffen, und dieselben, daß sie bey Vermeidung der darinnen gesetzten, auch nach Befinden zu gewartender härterer, auch wohl gar der Vestungs-Bau-Strafe, keinen obgedachter Deserteurs weder bey sich aufnehmen und verheimlichen, noch weniger aber denenselben zu ihrem Fortkommen Rath und Anschlag geben, noch sonst auf einigerley Art und Weise behülflich seyn, sondern alle und jede von Unseren Truppen bey ihnen einkehrenden Soldaten behörig examiniren, wann sie sich nicht wegen ihrer Abwesenheit von dem Regiment, worunter sie stehen, durch behörige glaubwürdige Pässe und Certificate legitimiren können, sie so fort arretiren, und solches der Obrigkeit des Orts, damit sodann von dieser, wegen deren weiterer Auslieferung an Unsere zunächststehende Miliz, oder an den in der Gegend zu dem Sammlungs-Werk commandirten Officier die erforderliche Veranstaltung vorgekehret werden könne, behörig anzeigen, und hierunter allenthalben nach Vorschrift obgedachter General-Verordnung verfahren sollen, nachdrücklichst anzuweisen. Wir begehren demnach, ihr wollet nicht nur selbst im Amte bey euch, diesem allen gehorsamst nachkommen, sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten hierunter ohne Anstand, respective kraft dieses und sonst das Behörige verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 9. Mart. 1762.

Verwarnung der Unterthanen, keinen Deserteur zu verheimlichen, oder ihm fortzuhelfen; sondern alle bey ihnen einkehrende Soldaten behörig zu examiniren, nach Befinden zu arretiren, und der Obrigkeit, zur Auslieferung anzuzeigen.

werden wiederhohlet.

General-Pardon

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. vor alle, vor Ausgang des 1763. Jahres freywillig revertirende Deserteurs. d. d. 12. May 1763.

An. 1763. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich hinterbracht worden, wasmassen die, währenden bisherigen langwierigen, nunmehro durch die Gnade GOttes geendigten Krieges, von Unserer Armee und denen Regimentern, Cavallerie, Infanterie und Artillerie, auch übrigen darzu gehörigen Truppen, entwichene oder sich sonst inn- und ausserhalb Landes, hin und wieder zerstreuete Deserteurs, zur Rückkehr zu Unserer Armee und in ihr beruhigtes Vaterland, um die Früchte des wieder hergestellten Friedens, bey denen Ihrigen, zu geniessen, mit Bereuung ihres Fehlers, zwar Verlangen trügen, davon aber noch, mehrentheils aus Furcht der Strafe, zurück gehalten würden: So haben Wir, aus vorwaltender Milde, Uns entschlossen, ihnen Unsere Landesväterliche Gnade, durch gegenwärtigen General-Pardon, dergestalt angedeyhen zu lassen, daß alle und jede, von Unseren Truppen entwichene inn- oder ausserhalb Landes sich aufhaltende Deserteurs, wenn sie Unsere ihnen angebothene Gnade nicht ausser Augen setzen, sondern sich des förderlichsten und längstens vor Ausgang des jetztlauffenden 1763. Jahres, in hiesige Lande, und zu ihren Regimentern, bey welchen sie vormahls oder bis anhero gestanden, freywillig zurückkommen und sich einstellen, nicht allein mit aller Strafe gänzlich verschonet bleiben, und ihnen das Vergangene, wenn sie nur künftig treu und ehrlich sich verhalten, nie zu einigem Vorwurf oder Ahndung gereichen, sondern sie auch, nach befundener Beschaffenheit ihrer Ansäßigkeit im Lande, oder ihrer Tüchtigkeit, sich bey der Land-Wirthschaft, oder durch ihre erlernte Handwerke redlich zu nähren, ohnentgeldlich wieder dimittiret, und mit Regiments-Abschieden zu denen Ihrigen entlassen werden sollen: Dahingegen diejenigen Deserteurs, welche gedachte ihnen zur Rückkehr gesetzte Frist, muthwilliger und freventlicher Weise vorbey gehen lassen werden, bey ihrer Wieder-Erlangung, ohnnachbleibliche Strafe, nach Schärffe derer Kriegs-Articul, ohne die geringste Nachsicht, zu gewarten haben, wie nicht weniger diejenigen, welche nach Publication dieses General-Pardons, desertiren sollten, wenn selbige gleich vor Ablauf desselben freywillig zurückkehrten, mit der in denen Rechten gesetzten Straffe ohnfehlbar beleget werden sollen.

welche vor Ablauf des 1763. Jahres freywillig zurück kommen, sollen mit aller Strafe gänzlich verschonet bleiben.

Deserteurs,

Damit

Publication. Damit nun dieses alles desto eher und gewisser zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches, sofort nach der Publication, sowohl von denen Canzeln, in Unserem Chur-Fürstenthum und Landen, Drey auf einander folgende Sonntage, abgelesen, als auch bey Unserer Armee, aller Orthen, wo Trouppen von selbiger befindlich, Drey Tage nach einander, bey öffentlichem Paucken- und Trommelschlag, gewöhnlichermaßen ausgerufen, auch damit, bis zum Schlusse dieses jetztlauffenden 1763. Jahres, alle Monathe einmahl continuiret werden solle, behörigen Orths gemessensten Befehl ertheilet, wie nicht weniger diesen General-Pardon, durch die öffentlichen Zeitungen, bekannt machen lassen. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kriegs-Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 12. Maji Anno 1763.

Augustus Rex.

(L. S.)

G. v. Brühl.

J. G. Müller.

Generale,

Daß das, mit der Kayserin Königin Majestät, unterm 15. Novembr. 1743. errichtete Cartel noch fernerhin bestehen solle, den 19. Sept. 1763,

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Cartel mit der Kayserin Königin Majestät de an. 1743. soll noch fernerhin bey voller Kraft verbleiben, und befolget werden.

Nachdem das zwischen Uns und der Kayserin Königin Majestät wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deserteurs unterm 15. Nov. 1743. auf unbestimmte Zeit, und so lange als von beyden Theilen nicht ein anderes beliebet werden würde, errichtete Cartel so wie bisher, also auch noch fernerhin bey seiner vollen Krafft dergestalt verbleibet, daß die sich in Unseren Landen einfindenden Deserteurs von der Kayserl. Königl. Armee, in so ferne selbige nicht Unsere Landes-Kinder, und Unterthanen, folglich nach dem 10. §. besagten Cartels von der Extradition ausgenommen sind, allenthalben in Unseren hiesigen Landen arretiret, und mit bey sich habender Montur, Gewehr, Pferden, und anderen Sachen, an die zunächst stehende Trouppen, gegen Empfang des gesetzten Cartel-Geldes, und derer Verpflegungs- auch Bewachungs- und Fortschaffungs-Kosten abgegeben werden sollen: So begehren Wir hiermit, ihr wollet solches nicht nur im Amte bey euch zu eines jeden Nachachtung ungesäumt bekannt machen, sondern auch denen einbezirkten Schrifft- und amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten von Ritterschaft und Städten, daß sie bey sich und in ihren Gerichten desfalls gleichmäßige Veranstaltung treffen sollen, respective kraft dieses und sonst gewöhnlicher maßen andeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Sept. 1763.

Mandat

Herrn Friedrich Christians, Königl. Prinzens in Pohlen, ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen, ꝛc. die Beobachtung aller, der Miliz halber, und wegen der Deserteurs, ergangenen Verordnungen, besonders der neuen Ordonnanz, betreffend; d. d. 26. Nov. 1763.

An. 1763. Mandat, de An. 1738. wegen der fremden Werbung und der Deserteurs,

WIR, Friedrich Christian, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Veranlassung. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem während der bißherigen durch GOttes Gnade geendigten Kriegs-Unruhen, die derer Soldaten halber von Weyland Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters und Herrn Groß-Vaters Königl. Königl. Majest. Majest. Glorwürdigster Gedächtniß, in Unsere Chur- und Erblande verschiedentlich erlassene Mandate, General-Verordnungen und Ordonnanzen größtentheils außer Obacht gekommen sind:

Die neue Ordonnanz, de An. 1752. So haben Wir der Nothdurft befunden, sowohl alles das, was in der Anno 1752 erneuerten Ordonnanz, wegen des Betragens zwischen Land und Soldaten, vorgeschrieben worden, hierdurch überhaupt einschärfen, als auch insbesondere in Ansehung derjenigen Straf-Verbote, welche theils gegen Verleitung Unserer Soldaten zur Desertion, theils gegen der Deserteurs Verheimlichung und Forthelfung emanirt sind, Unsere getreue Unterthanen verwarnen zu lassen, immaßen Wir sothane Strafen, wie sie absonderlich in dem, gegen die fremden Werbungen, unterm 30. Octobris Anno 1738 ergangenen Mandate ausgedruckt, als nehmlich, daß die, so einen Soldaten zur Desertion verleiten, zur Staupe geschlagen, und diejenigen, welche wissentlich und mit Vorsatz einen Unserer Deserteurs auf der Flucht verheimlichen, oder ihm forthelffen, oder auch dessen Montur, Pferde und andere mitgenommene Regiments-Sachen an sich kauffen, mit Vestungs-Bau, oder Zuchthaus-Arbeit angesehen, die Unter-Obrigkeiten aber, die hierunter conniviren, oder sich saumselig erweisen, mit einer Geld-Buße von Vier hundert Thaler beleget, und überdieß zu Gestellung zwey anderer tüchtigen Mann angehalten werden sollen, unnachbleibend vollstrecken zu lassen, gemeynet sind.

Allermaßen auch die Desertion bey Unsern Trouppen an Husaren, Cavallerie, Infanterie und Artillerie, vornehmlich dadurch verhütet werden kann, wenn die reisenden Soldaten in denen Orten, die sie berühren, um ihre Pässe befraget, und in Ermangelung derselben angehalten werden; So ist die in dem Werbe-Mandate vom 3. Decembr. 1728, in dem Generali vom 1. Febr. 1747, und in dem 91. § angezogener Ordonnanz ertheilte Vorschrift, daß kein in Unsern Kriegsdiensten stehender Unter-Officier und gemeiner Soldat, er sey beurlaubt oder commandirt, ohne einen von seinem Ober-Officier erhaltenen Paß, in welchem die Ursache des gegebenen Urlaubs, oder daß der Soldat commandirt sey, deutlich ausgedrücket, auch die Haupt-Orte, welche derselbe des nächsten Weges an den Ort seiner Bestimmung zu paßiren

werden von neuem eingeschärfet.

ren hat, bemerket seyn müssen, sich aus seinem Stand-Quartiere über Land begeben, entfernen, oder verreisen, sothanen Paß aber der Obrigkeit jeden Orts sowohl als denen Gerichts-Personen, Schenk-Wirthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, willig und unweigerlich vorzuzeigen schuldig seyn soll, durch Unsern General-Feld-Marschall, Chevalier de Saxe, bey sämmtlichen Unseren Truppen von neuem eingeschärfet worden.

Verordnung vor die Unter-Obrigkeiten ꝛc.

Damit nun an Seiten des Landes, zu Verhütung der Desertion, alle gebührende Wachsamkeit ebenfalls um desto sorgfältiger angewendet werden möge: So wiederholen und erneuern Wir dasjenige, was dieserhalb in nur erwehnten General-Verordnungen zugleich befohlen ist, hierdurch ausdrücklich und ernstlich dahin, daß die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen jeden Orts, sowohl in Städten, als in Flecken und Dörfern, bevorab da, wo keine Truppen im Quartier stehen, und wo Brücken oder Fähren über die Flüsse sind, absonderlich aber die in denen Dörfern befindliche Gast- und Schenk-Wirthe, von einem jeden Unter-Officier und gemeinen Soldaten, der bey ihnen einspricht, sofort bey dem Eintritt die Vorzeigung seines Passes bescheidentlich fordern, und selbigen wohl und eigentlich ansehen; daferne aber von dem Soldaten, wenn er sich auch nur eine halbe Meile von seinem Stand-Quartiere entfernet hätte, entweder kein Paß vorgezeiget werden könnte, oder sich bey demselben einiger Verdacht der Unrichtigkeit fände, ein dergleichen Soldat sofort gerichtlich angehalten, und zu dessen Abholung von der Obrigkeit des Orts dem zunächstliegenden Ober-Officier davon ohngesäumte Nachricht ertheilet werden solle.

auch Gast- und Schenk-Wirthe ꝛc.

Wegen Examination derer Pässe ꝛc.

Im Fall aber ein oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er den Soldaten um seinen Paß nicht befraget habe, durch sein Bekenntniß, oder durch abgehörte Zeugen überführet würde: So ist selbiger, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deserteur von Unsern Truppen, sondern an einen andern Ort beordert gewesen wäre, oder dahin zu reisen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch andern zum Exempel, und zu desto strafflicherer Handhabung gegenwärtiger Verordnung von seiner Obrigkeit, wegen einer dergleichen Vernachlässigung, das erste mal in eine Geld-Buße von Einem Neu-Schock, nachhero aber, so oft er dessen von neuem überführet wird, in Zwey Neu-Schock Strafe zu vertheilen.

Douceur vor die Anhaltung eines Deserteurs.

Dahingegen sollen denjenigen Unterthanen, welche einen von Unseren Regimentern entwichenen Deserteur, oder ohne Paß betretenen Soldaten anhalten, und zur Abholung anzeigen, von dem Ober-Officier, der denselben übernimmt, vor jeden Mann Fünf Thaler zur Vergeltung ohnfehlbar gereichet werden.

Strafe derer Contravenienten.

Nach allem diesem, was sowohl vorausgedruckter-maßen, wegen Befragung derer reisenden Soldaten um ihre Päße vorgeschrieben, als auch in erstermeldeten Mandaten, Generalien und der Ordonnanz, gegen die fremde Werbung, Verleitung und Verheimlichung der Deserteurs, auch überhaupt der Soldaten halber angeordnet ist, haben sich Unsere Vasallen, Beamten, auch andere Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen in Unserm Chur-Fürstenthume und incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, gehorsamst und genau zu achten, und zu solchem Ende die Unter-Obrigkeiten bey Zehen Thaler Strafe ungesäumt zu besorgen, daß die Bürger in Städten, und die Gerichts-Personen jeder Gemeinde in denen Vorstädten und auf dem Lande, nebst dasigen Einwohnern, absonderlich aber sämmtliche Gast- und Schenk-Wirthe, zu Befolgung dessen allen, nicht allein sogleich anjetzo, sondern auch künftighin bey deren respective Annehmung und Verpflichtung, ernstlich angewiesen werden mögen. Geben zu Dreßden, am 26. Novembris, Anno 1763.

(L. S.)

General-Pardon

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris &c. vor alle, bis mit Ausgang Jul. 1764 freywillig wiederkehrende Deserteurs; d. d. 16. Jan. 1764.

An. 1764. WIR Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch kund und zu wissen: Demnach Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. glorwürdigster Gedächtniß, nach geendigten Kriegs-Unruhen, vor alle, während derer-selben, von denen Regimentern, Cavallerie, Infanterie, und Artillerie, auch übrigen zu Höchst Dero Armee gehörigen Truppen entwichene, oder sonst inn- und außerhalb Landes, hin und wieder zerstreuete Deserteurs, einen General-Pardon, unterm dato Dreßden, am 12. Maji Anno 1763 promulgiret und publiciren lassen, kraft dessen alle diejenigen, welche vor Ablauf besagten 1763. Jahres, bey ihren Regimentern sich wieder einfinden würden, einer völligen Verschonung von aller Strafe sich zu erfreuen haben sollen: Und denn solcher General-Pardon von dem Effect gewesen, daß diejenige Mannschaft, welche zu ihren Regimentern zurück gekehret, daselbst nicht nur mit aller Strafe gänzlich verschonet, sondern auch die mehresten dererselben, nach befundener Beschaffenheit ihrer Ansäßigkeit im Lande, oder ihrer Tüchtigkeit, sich bey der Landwirthschaft, oder auch durch ihre erlernte Handwerke redlich zu nähren, ohnentgeldlich entlassen, und mit Abschieden versehen, wie nicht weniger zum Theil mit Frey-Scheinen und Invaliden-Provisionen versorget, Uns aber hinterbracht worden, wie noch mehrere entwichene Deserteurs abwesend wären, und Wir, bey Unserer, nach ohnlängst ebenfalls erfolgtem höchstbetrüblichen Ableben weyl. Unsers vielgeliebtesten Herrn Bruders, des Churfürsten Friedrich Christian zu Sachsen Lbdn. Christmildesten Andenkens, angetretenen Landes-Administration, auch diesen Ausreissern Unsere Gnade und Verzeihung ihrer begangenen Desertions-Verbrechen angedeyhen zu lassen, entschlossen sind: Als haben Wir vorerwähnten General-Pardon annoch bis Ausgang Jul.

General-Pardon de Anno 1763.

des

des eingetretenen 1764. Jahres, dergestalt prolongiret, daß alle und jede von denen Churfürstl. Sächsischen Truppen entwichene inn- und außerhalb Landes sich aufhaltende Deserteurs, wenn sie des församsten, und längstens vor Ausgang des Monaths Jul. gegenwärtigen 1764. Jahres, zu ihren Regimentern, bey welchen sie vormals, oder bisanhero gestanden, freywillig zurück kommen, und sich einstellen, nicht allein mit aller Strafe gänzlich verschonet bleiben, sondern auch nach befundener Beschaffenheit ihrer Ansäßigkeit im Lande, oder ihrer Tüchtigkeit, sich bey der Landwirthschaft, oder auch durch ihre erlernte Handwerke redlich zu nähren, ohnentgeldlich wieder dimittiret, und mit Regiments-Abschieden zu denen Ihrigen entlassen werden sollen; Dahingegen diejenigen Deserteurs, welche gedachte ihnen anderweit zur Rückkehr gesetzte Frist muthwilliger und freventlicher Weise vorbey gehen lassen werden, bey ihrer Wieder-Erlangung, ohnnachbleibliche Strafe, nach der Schärfe derer Kriegs-Artickel, ohne die geringste Nachsicht, zu gewarten haben, wie nicht weniger diejenigen, so nach Publication dieser Pardons-Prolongation, desertiren sollten, wenn selbige gleich vor Ablauf derselben zurück kehreten, mit der in denen Rechten gesetzten Strafe ohnfehlbar beleget werden sollen.

wird bis mit Ausgang Jul 1764 prolongiret.

Damit nun dieses alles desto eher und gewisser zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß solches sofort nach der Publication, sowohl von denen Canzeln in hiesigem Chur-Fürstenthum und Landen, Drey auf einander folgende Sonntage abgelesen, als auch bey der Armee aller Orten, wo Truppen von selbiger befindlich, Drey Tage nach einander, bey öffentlichem Paucken- und Trommelschlag, gewöhnlichermassen ausgeruffen, und damit bis zu Ablauf dieser Prolongation, alle Monathe einmal continuiret werden soll, behörigen Orts gemessensten Befehl ertheilet, wie nicht weniger solche durch die öffentlichen Zeitungen bekannt machen lassen. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Administrations-Kriegs-Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 16. Jan. Anno 1764.

Publication.

Xaverius.

(L. S.)

Graf Flemming.

Christian Wilhelm Just.

Ejusdem Befehl,

Den, bey Entlassung derer revertirten Soldaten zu beobachtenden Unterschied, ingleichen die Dimißion der ansäßig und unentbehrlich wordenen Mannschaft betreffend; den 11. Febr. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir, aus verschiedenen an Uns eingelangten unterthänigsten Berichten und unmittelbar eingereichten Bittschriften wahrgenommen haben, daß eines Theils die, aus denen auswärtigen insonderheit Königl. Preußischen Kriegs-Diensten revertirten Soldaten, durch die von ihnen gewagte Ranzionirung ihrer selbst, sich ohne Unterscheid, auch wohl mit Beytritt derer Civil-Obrigkeiten, vor völlig frey und von aller weiteren Obligation entlediget zu seyn erachten, andern theils aber auch von denen Chur-Sächsischen Regimentern, unter welchen sie vor dem Kriege gedienet, oder bey denen sie sich währenden Krieges engagiret haben, die Fortdauer der Verbindlichkeit dererselben, und insonderheit derer Capitulanten, deren Capitulations-Jahre im Kriege zu Ende gegangen, zum fernern Sächsischen Militair-Dienst bisweilen zuweit und auch wohl gar auf solche Revertenten, welche noch in gar keinem Sächsischen Militair-Dienst gestanden haben, extendiret werden wollen: So haben Wir der Nothdurft befunden, dieserhalb in denen hier beygefügten Puncten gewisse Principia wegen des, bey der von denen revertirten Soldaten gesuchten Entlassung, zu beobachtenden Unterscheids, ingleichen wegen der Dimißion der ansäßig und unentbehrlich wordenen Mannschaft, fest zu setzen. Wie Wir nun, wegen der Beobachtung sothaner Puncte bey denen Militair-Instanzien, unter heutigem dato unmittelbare Verfügung getroffen haben; Also ist auch in Vormundschaft Unsern Herrn Vettern des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. Unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wollet euch solche gleichergestalt zur gehorsamsten Nachachtung dienen lassen, und die Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, und Supplicanten in vorkommenden Fällen darnach bescheiden. Hiernächst mögen Wir euch noch, zur Erläuterung des 4. Puncts hierdurch nicht verhalten, daß die Gerichts-Obrigkeiten die ansäßig und unentbehrlich wordenen Soldaten dennoch zuförderst zum Regimente, um daselbst ihren Abschied zu erlangen, sistiren, und bis zur Production des Abschieds, dieselben zu Bürgern oder Unterthanen nicht annehmen, folglich hierunter der Disposition des 80. §. der Ordonnanz genau nachgehen sollen. Und obwohl dem pflichtmäßigen Ermessen derer Gerichts-Obrigkeiten zukömmt, über die Beschaffenheit der Ansäßigkeit und die daraus erfolgende Unentbehrlichkeit zu arbitriren: So ist doch auch, auf der andern Seite, dem Regiments-Commandanten nachgelassen, wenn er an denen, über die Ansäßigkeit und Unentbehrlichkeit eines Mannes, ausgestellten gerichtlichen Attestaten etwas auszusetzen, und solche der Vorschrift im 80. §. der Ordonnanz nicht conform befände, sich mit der Gerichts-Obrigkeit, von welcher das Attestat ertheilet worden, darüber zu vernehmen, im Fall aber sich Beyde nicht vereingen können, soll jedes Theil an seine höhere Instanz Bericht erstatten, welche darüber weiter zu communiciren und die Sache zur Decision zu befördern ohnermangelt seyn werden. Wir begehren also hiermit gnädigst, ihr wollet, wenn in dergleichen Dimissions-Angelegenheiten ansäßiger und unentbehrlicher Soldaten, Beschwerden an euch gelangen, die Unter-Obrigkeiten hierunter zur Gebühr verweisen. Daran ꝛc. und Wir sind euch ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Febr. 1764.

Erläuterung des 4. Puncts.

Verfügung wegen der Gerichtlichen Attestate, über die Ansäßig- und Unentbehrlichkeit eines Mannes.

Puncte, so bey revertirenden Soldaten, ingleichen wegen der Dimißion, unentbehrlich wordener Mannschaft, zu beobachten.

Freyh. von Fritsch.

An die Landes-Regierung.

Gottlieb August Retzsch.

Puncta,

Den, bey der von denen revertirten Soldaten gesuchten Entlassung zu beobachtenden Unterschied, ingleichen die Dimißion der ansäßig und unentbehrlich wordenen Mannschaft betreffend.

1. 1.

Diejenigen Soldaten, welche sich vor dem Kriege ohne Erhaltung einer Capitulation, mithin auf eine unbestimmte Zeit, engagiret haben, nachhero gefangen und zu auswärtigen Diensten gezwungen worden, wann sie sich gleich selbst ranzioniret haben, sollen dennoch obligat bleiben, sich zur Dienstleistung wieder gestellen, und ferner zu dienen schuldig seyn. Dagegen aber sollen:

2. 2.

Die Capitulanten, welche gefangen und zu auswärtigen Diensten gezwungen worden, sich aber selbst wieder zu ranzioniren und dem fremden Dienst zu entziehen, sich gewaget haben, die im Kriege ohne ihr Verschulden zurück gebliebenen Dienst-Jahre vollends auszudienen nicht genöthiget werden, es sey denn daß sie bey der Sammlung neues Hand-Geld genommen hätten und neue Capitulationes eingegangen wären.

Am wenigsten sollen

3. 3.

diejenigen Sächsischen Unterthanen zu fernern Diensten gezwungen, sondern, auf Verlangen, sogleich dimittiret werden, welche vor dem Kriege bey der Chur-Sächs. Armee gar nicht gedienet haben, sondern zu auswärtigen Diensten gezwungen worden, oder gestellet werden müssen, sich aber selbst ranzioniret, und die übrige Zeit des Krieges bey denen Sächs. Truppen sich freywillig haben gebrauchen lassen, als welchen die Königl. Versicherung in dem unterm 28. Sept. 1759 publicirten und unterm 28. Jan. 1760 prolongirten General-Pardon billig zu statten kommt.

Nicht minder erfordern

4. 4.

die Umstände des Landes, daß der Wieder-Anbau desselben, und die Aufbringung derer Steuern, auf alle mögliche Art befördert werden, und mithin sollen alle Soldaten, ohne Unterschied, insonderheit auch die sich selbst ranzionirten, welche währenden Krieges ansäßig worden, oder auch nach dem Frieden sich ansässig gemacht haben, sie mögen zeithero ohne oder mit Capitulation gedienet haben, wann sie nur die Ansässigkeit und Unentbehrlichkeit durch gerichtliche Zeugnisse und hinlängliche Beweisthümer verificiren, sofort entlassen, und hierbey der Disposition des 79. und 80. §. der erneuerten Ordonnanz de Anno 1752 sowohl an Seiten der Miliz, als derer Beamten und Gerichts-Obrigkeiten genau nachgegangen werden.

Dreßden, den 30. Jan. 1764.

Ejusdem Rescript,

Die, dem Militari, von der Bestrafung derer Civil-Personen, wegen Contraventionen wider die Ordonnanz, zu ertheilende Nachricht, betreffend; den 11. Febr. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir vor gut befinden, daß zu Unterhaltung eines guten Vernehmens zwischen dem Militari und denen Civil-Gerichts-Obrigkeiten, letztere, so wie von Seiten des Militaris ebenfalls reciprociret werden wird, wenn sich an Seiten derer Civil-Personen Contraventiones wider die Ordonnanz hervor thun und solche bestrafet werden, dem Militari oder Regiment, welches die Sache concerniret, von der erfolgten Bestrafung und wie solche geschehen, Nachricht ertheilen; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet, wenn an euch dergleichen Contraventiones derer Civil-Personen wider die Ordonnanz einberichtet und nach Befinden die Bestrafungen dererselben angeordnet werden, die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten zu obgedachter Communication gemessenst mit anweisen. Daran ꝛc. und Wir sind euch ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Febr. 1764.

Contraventiones derer Civil-Personen wider die Ordonnanz, und deren Bestrafung, sollen dem Militari communiciret, und von demselben reciprociret, auch die Civil-Obrigkeiten hierauf angewiesen werden.

Freyh. von Fritsch.

An die Landes-Regierung.

Gottlieb August Retzsch.

Ejusdem Rescript,

Daß die Lieferanten derer Remonte-Pferde, die Handlungs-Accise ohne Unterscheid abführen, selbige aber von denen erkauften Remonte-Pferden, wenn sie die Ablieferung durch ein pflichtmäßiges Attestat des Regiments-Commandanten bescheinigen, von der Einnahme des Orts wieder zurück bekommen sollen; den 8. May 1764.

XAVERIVS Königl. Prinz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Hoch- und Wohlgebohrner, auch Veste Räthe, liebe Getreue; Aus dem von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. Glorwürdigster Gedächtniß, unterm 11. Jan. Anno 1754 ergangenen Rescripte seyd ihr erinnert, wasgestalt die Lieferanten, welche die Remonte vor die hiesige Cavallerie in der Besorgung haben, von der davon zu entrichtenden Handlungs-Accise gänzlich befreyet, dahingegen aus der General-Kriegs-Casse davor ein jährlich Quantum von Zweyhundert Thlr. an die General-Accis-Casse zu einiger derselben Indemnisation überhaupt zu bezahlen angeordnet worden. Nun lassen Wir es zwar bey sothaner Befreyung der Remonte-Lieferanten fernerweit bewenden, haben jedoch, damit von selbigen, unter dem Prätext dieser Lieferung vor die Churfürstl. Armee, kein Unterschleif vorgenommen werden könne, die Einrichtung dergestalt zu treffen, vor gut befunden, daß dieselben hinkünftig die Handlungs-Accise ohne Unterscheid abführen, selbige aber von denen erkauften Remonte-Pferden, wenn

Rescript vom 11. Jan. 1754 wird erläutert.

Daß die Pferde-Lieferanten die

sie

Handlungs-Accise entrichten, von denen erkauften Remonte-Pferden aber, deren Ablieferung durch Attestate bescheiniget ist, die Abgabe von der Einnahme des Orts, so fort wieder zurück bekommen sollen.

sie die erfolgte Ablieferung durch ein pflichtmäßiges Attestat des Commendanten, von demjenigen Corps oder Regimente zu welchem solche geschehen, behörig bescheinigen auf, so hoch als der Preiß sothaner Pferde ansteiget, von der Einnahme des Orts, wo die Abgabe entrichtet worden, gegen ihre Quittung sofort wieder zurückbekommen sollen.

Wie Wir nun an das Churfürstl. General-Accis-Collegium in Conformität dessen, das erforderliche unterm heutigen dato, referibiret, auch überdieß demselben bereits vorher, daß oberwähntes aus der General-Kriegs- an die General-Accis-Casse jährlich mit 200 Thlrn. zu bezahlen gewesenes Indemnisations-Quantum in Zukunft gänzlich wegfallen solle, bekannt gemacht haben; Als lassen Wir euch solches hierdurch ebenfalls unverhalten seyn, und begehren in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. gnädigst, ihr wollet das dießfalls nöthige behörig beobachten und besorgen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 8. Maji Anno 1764.

bekommen sollen. Dagegen die, an die General-Accis-Casse jährlich abzuzahlende 200 Thlr. gänzlich wegfallen.

Xaverius.

Graf v. Einsiedel.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Christian Willhelm Just.

Ejusdem Rescript,

Die Exemtion derer Steinbrecher und Stein-Schiff-Leute, in denen Aemtern Pirna, Hohenstein und Stolpen, ingleichen derer, den Hofzug verrichtenden Mäurer und Zimmerleute, von aller Werb- und Recrutirung, betreffend; den 25. Jan. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Veranlassung.

Hoch- und Wohlgebohrner, Veste Räthe, liebe Getreue; Es hat bey Uns das Cammer-Collegium unterthänigst angezeiget, daß wegen des Manacls an Steinbrechern viele Sand-Steinbrüche, über Pirna bis an die Böhmische Grenze, wüste liegen, und weil sich zu der gefährlichen Arbeit des Steinbrechens, fast niemand angeben noch finden wolle, in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, daß die hierzu tüchtigen Leute durch Versicherung der Befreyung von der Werbung, Recrutirung und allen Kriegs-Diensten, zur Uebernehmung dieser Arbeit aufgemuntert, und ihnen zu solchem Behuf auf eben die Art, als vermittelst eines unterm 24. Jan. 1732 an euch ergangenen Special-Rescripts vormals angeordnet worden, Frey-Pässe ertheilet werden möchten. Nachdem Uns aber hierbey zugleich geziemend vorgetragen worden, was ihr bey Gelegenheit eines von dem Militair-Ober-Bau-Amte, verlangten General-Passes zur Sicherheit derer, den Hofzug zu denen Churfürstl. Militair-Gebäuden verrichtenden Mäurer und Zimmerleute, vor der Werbung, wegen des Mißbrauchs dergleichen Pässe unterm 6. Apr. 1752 einberichtet, und dagegen wegen Ertheilung Obrigkeitlicher Attestate vor die auf den Hofzug gebothenen Mäurer und Zimmerleute zu ihrer Legitimation unterm 14. Jul. d. ai. ohnvorgreiflich vorgeschlagen habt: So haben Wir, nachdem zuförderst zwischen dem Geheimen Consilio und dem General-Feld-Marschall Chevalier de Saxe die erforderliche Communication gepflogen, und von letzterm jüngsthin an die Regimenter die Ordre gestellet worden, daß sämmtliche in denen Steinbrüchen an der Elbe, über Pirna hinaus, wirklich arbeitende Steinbrecher und die Stein anfahrende Schiffleute, sowohl als die wirklich auf dem Hofzug befindliche Mäurer und Zimmerleute, mit aller Werb- und Recrutirung verschonet werden sollen, an das Cammer-Collegium in der Maaße, wie der abschriftliche Beyschluß besaget, zu referibiren, mit Erlassung eines Generalis wegen dieser Befreyungen aber, ingleichen mit Ertheilung offener Frey-Pässe, Anstand nehmen zu lassen, vor gut befunden. Wir begehren aber in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbdn auch an euch hiermit gnädigst, ihr wollet auf den Fall, wenn wegen Ausfertigung eines General-Passes, für die, den Hofzug zu denen Militair-Gebäuden verrichtenden Mäurer und Zimmerleute, von Seiten des Militair-Ober-Bau-Amts Anregung geschehen sollte, euch hiernach ebenfalls gehorsamst achten, und dieselben, daß sie sich mit Obrigkeitlichen Attestatis in der vorgeschriebenen Form zu versehen, und bey ihrer Zurückkunft solche an ihre Gerichts-Obrigkeiten wieder abzugeben hätten, bescheiden lassen. Daran ꝛc und Wir ꝛc Geben zu Dreßden am 25. Jan. 1765.

General-Ordre an die Regimenter, daß die in denen Steinbrüchen an der Elbe über Pirna, wirklich arbeitende Steinbrecher, und die Stein anfahrende Schiffleute, sowohl auf dem Hofzug befindliche Mäurer und Zimmerleute, mit aller Werb- und Recrutirung verschonet werden sollen.

Was wegen Ausfertigung eines General-Passes vor letztere, zu beobachten?

Carl August Gr. v. Rex.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Gottlieb August Rezsch.

Circulare,

Die Befragung derer reisenden Soldaten um ihre Pässe, und Anhaltung derer Deserteurs, zu Folge des Generalis vom 26. Nov. 1763, betreffend; den 31. Jul. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765.

Nachdem die Desertion bey denen Churfürstl. Sächs. Regimentern zeithero gar merklich zugenommen, und bey denen wieder erlangten Deserteurs sich geäußert hat, daß die Gerichts-Obrigkeiten und Schenk-Wirthe dem, wegen Befragung derer reisenden Soldaten um ihre Pässe, unterm 26. Nov. 1763 publicirten Generali nicht behörig nachleben, sondern die Soldaten, ohne nach ihren Pässen zu fragen, durch viele Dörfer und Ortschaften paßiren lassen, ob ihnen wohl die auf jeden angehaltenen Deserteur gesetzte Ergötzlichkeit von 5 Thlr. ℳ ℔ ohnverzüglich gereichet werden muß, hierdurch aber das Fortkommen derer Deserteurs hauptsächlich erleichtert wird: So behalten Wir Uns zwar vor, die contravenirenden Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, welche sich hierunter etwas zu Schulden haben kommen lassen, mit der gesetzten Strafe dafür anzusehen; Begehren aber auch hierdurch, ihr wollet die sämmtlichen

Die Disposition des Generalis, de Anno 1763 wegen Befragung derer reisenden Soldaten um ihre Pässe, und Anhaltung derer Deserteurs,

soll denen Obrigkeiten aufs neue eingeschärfet werden.

chen in das euch anvertraute Amt einbezirkte Schrifts- und Amtsassen resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, daß sie der, in dem angezogenen Generali vom 26. Nov. 1763, wegen genauer Examination derer reisenden Soldaten und Anhaltung derer Desserteurs enthaltenen gemessensten Vorschrift auf das exacteste und besser als geschehen, nachgehen, oder geschärfterer Strafe gewärtig seyn sollen, ohngesäumt bedeuten, auch selbsten eures Orts in denen unmittelbaren Amts-Dörfern diesem gemäß das Nöthige verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Jul. 1765.

An die Beamten gegen die Böhmische Grenze.

Rescript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris &c. daß bey Ertheilung derer Frey-Scheine, denen, vor ihrer Enrollirung, die Chirurgie erlernten dimittirten Soldaten, bloß das Barbieren, ohne das Schröpfen und Aderlassen, denen gedienten Feldscheerers hingegen die völlige Praxis Chirurgiae gestattet, auch solches in beyden Fällen denen Frey-Scheinen mit inseriret werden solle; den 7. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Veranlassung.

Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 28. Jan. 1756 geziemend vorgetragen worden, welchergestalt von dem Beamten Moßdorff, zu Eckardtsberga, dem damals daselbst sich niedergelassenen, und von euch mit einem Freyscheine versehenen dimittirten Feldscherer, Johann Christian Wilhelm Langrocken, das Barbieren, Schröpfen und Aderlassen, um deswillen untersaget worden, weil von dem Churfürstl. Cammer-Collegio einem dasigen Bader, Namens Gottfried Ehwald Rebsen, die Concession, das Barbieren, Aderlassen und Schröpfen, gegen Entrichtung eines jährlichen Canonis an 5 Gülden, cum jure prohibendi, in Eckartsberga alleine zu treiben, ertheilet worden, auch was ihr hierbey nach gepflogener Communication mit der Churfürstl. Landes-Regierung, welche, unterm 6. Mart. 1756 dieserhalb gleichergestalt unterthänigsten Bericht erstattet hat, geziemend vorgestellet, und wie ihr zugleich mit Beziehung auf euren unterthänigsten Bericht vom 22. Jan. 1755 um gemessene Vorschrift wie sich künftig bey Ertheilung derer Freyscheine sowohl für die dimittirten Unter-Officiers und Gemeinen, welche vor ihrer Enrollirung die Chirurgie erlernet, als auch insonderheit, für die gedienten Feldscheers zu verhalten angesuchet habt. Ob nun wohl, wie aus einem, von der Landes-Regierung unterm 12. Mart. 1760 eingesendeten Berichte des Amtmanns Moßdorf zu Eckartsberga zu ersehen, der Feldscherer Langrock sich nachhero von Eckardsberga weggewendet, und mithin dessen besondere Beschwerde ceßiret hat: So sind Wir doch überhaupt keinesweges gemeynet, denen dimittirten Soldaten, welche vor ihrer Enrollirung die Chirurgie erlernet, am wenigsten aber denenjenigen, welche als würkliche Feldscheers gedienet und die Lectiones bey dem allhier etablirten Collegio Medico-Chirurgico frequentiret haben, das allen, wegen Invalidität dimittirten, und von euch mit besiegelten Büchelchen oder Freyscheinen versehenen Soldaten in dem Generali vom 21. Sept. 1738 zugestandene Beneficium, ihre erlernte Profeßion oder Nahrung in der Stille, und bloß vor sich zu treiben, entziehen zu lassen. Jedoch wollen Wir hierbey diesen Unterscheid beobachtet wissen, daß denen dimittirten Unter-Officiers und Gemeinen, welche zwar die Chirurgie erlernet, solche aber während ihres Soldaten-Standes zu treiben, nicht Gelegenheit gehabt haben, nicht die völlige Praxis Chirurgiæ, sondern bloß das Barbieren, ohne das Schröpfen und Aderlassen, als welches bisweilen, von nachtheiligen Folgen seyn kann, denen gedienten Feldscheers hingegen die völlige Praxis Chirurgiae mit Inbegriff des Barbierens, Schröpfens, und Aderlassens gestattet, solches auch denen von euch zu ertheilenden Freyscheinen in beyden Fällen ausdrücklich mit inseriret werden solle; Begehren also in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. hiermit gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, gestalten Wir solches der Churfürstl. Landes-Regierung unterm heutigen dato gleichergestalt bekannt gemacht, und dieselbe, daß sie die Innhaber dergleichen Freyscheine, bey dem Genuß des ihnen zugestandenen Beneficii, in der vorgeschriebenen Maaße schützen solle, nach Ausweisung des abschriftlichen Beyschlusses befehliget haben. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 7. Sept. 1765.

urgicæ frequentiret haben, und mit Freyscheinen, ꝛc. versehen sind, haben die denen Invaliden zugestandene Beneficia ebenfalls zu genießen, doch mit Unterscheid.

welches denen Freyscheinen mit zu inseriren,

und Innhabere derselben von der Landes-Regierung zu schützen sind.

Carl August Graf v. Rex.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Gottlob August Retzsch.

Olmittirte Soldaten, welche die Chirurgie vor ihrer Enrollirung erlernet, besonders die wirklich als Feldscheerer gedienet, und die Lectiones Chirurgiæ frequentiret haben.

Ejusdem Mandat,

Wegen des Verboths aller gewaltsamen Werbung; den 25. Apr. 1767.

An. 1767.

WIR Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Hennеberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbieten hiermit allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-, Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in

Flecken

Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Veranlassung.

Wasmaßen Wir höchstmißfällig vernommen, daß bey der dießjährigen ordinairen Recrutirung, besonders gegen Annäherung des gewöhnlichen Completirung-Termins, von einigen Regimentern sowohl in hiesiger Residenz, als außerhalb derselben hin und wieder im Lande nicht wenig excediret, und Unserm sub dato den 13. Jan. Ao. 1764. publicirten Patente, und deme, was in der erneuerten Ordonnanz de Ao. 1752. der Werbung halber Cap. VIII. vorgeschrieben ist, ganz entgegen, ohne Vorwissen und Communication mit denen Gerichts-Obrigkeiten, verschiedene Mannschaften aus Häusern und von Strassen weggenommen, dadurch aber nicht minder, als durch das, auch wohl mit nicht ungewöhnlicher Vergrösserung derer würklich vorgefallenen Excesse, allenthalben verbreitete ungegründete Gerüchte von einer außerordentlich angeordneten allgemeinen Werbung, die junge, sowohl einheimische als fremde Mannschaft, in Furcht gesetzet, und wo nicht, theils gar zu Entweichung über die Grenzen, doch wenigstens zu einstweiliger Verbergung an sicheren Orten veranlasset, gleichwohl bey dem allen die wenigsten derer, bevorab in und bey hiesiger Residenz vorgefallenen Excesse, von denen Gerichts-Obrigkeiten, ihrer Obliegenheit und der Vorschrift der erneuerten Ordonnanz gemäß, an die Churfürstlichen Collegia einberichtet, oder ob? und wie sie deren Abstellung bey denen vorgeschriebenen Instanzien gesucht, und erlanget? angezeiget, hinfolglich durch diese ungeziemende Vernachläßigung, die gebührende Remedur verspätiget worden.

General-Ordre in die Armee.

Gleichwie Wir dahero diese Unordnungen, sobald davon etwas zu Unserer Wissenschaft gediehen, durch eine geschärfte in die Armee erlassene General-Ordre abzustellen bedacht gewesen;

Remedur der begangenen Werbe-Excesse.

Also haben Wir darneben, zu Aufrechthaltung der in hiesigen Chur-Sächsischen Landen einem jeden von je her angediehenen ungestörten Sicherheit, nicht nur die Verfügung getroffen, daß alle dergleichen vorgefallene Werbe-Excesse auf das genaueste untersuchet, denen beleidigten Theilen alle Gesetzmäßige Entschädigung und Genugthuung nach dem 110. §. mehr angezogener Ordonnanz verschaffet, die dabey zur Ungebühr weggenommene Mannschaften, welche besagte Ordonnanz zu Recruten nicht qualificiret, von den Regimentern sofort wieder losgegeben, und zu ihren Handthierungen und Geschäfften entlassen, die Excedenten aber, sowohl als die hierbey nachläßig befundene Gerichts-Obrigkeiten, nach Vorschrift der Ordonnanz und resp. durch Kriegs-Recht, gebührend bestraft werden sollen, sondern Wir ertheilen auch hierdurch denen gesamten Chur-Sächsischen Unterthanen sowohl, als denen in hiesigen Landen sich aufhaltenden oder künftig hereinkommenden Fremden, die gnädigste und bündigste Versicherung, daß weder jetzo noch künftig jemand wider seinen Willen zum Recruten weggenommen, oder auf irgend eine Art zu Annehmung hiesiger Kriegsdienste gezwungen, am allerwenigsten aber die mindeste Gewaltthätigkeit deshalb an irgend jemand verübet werden solle.

Versicherung wider alle gewaltsame Werbung.

Obliegenheit derer Gerichts-Obrigkeiten hierbey.

Gestalten Wir denn in dieser Absicht, und damit Wir der strackliehen Befolgung der dieserwegen in die Armee erlassenen General-Ordre desto mehrers vergewissert seyn mögen, denen Gerichts-Obrigkeiten hierdurch insbesondere anbefohlen, auf den unverhofften Fall, da nichts desto minder der geringste Werbe-Excess unter ihrer Gerichtsbarkeit, er gehe ihre Unterthanen oder Fremde an, unternommen werden sollte, nach vorgängiger gründlicher Untersuchung des Facti, ihre ungesäumte Anzeigen darüber, und zwar vor der Hand, allenfalls ohne Attendirung derer sonst gewöhnlichen, übrigens aber auch fürs künftige in ihrer Kraft verbleibenden Militair-Instanzen, unmittelbar, entweder an den Churfürstlichen General-Feld-Marschall, oder an das Geheime Kriegs-Raths-Collegium zu erstatten.

Handhabung der männiglichen Sicherheit.

Wir lassen hierbey Unser Augenmerk auf die strackliche Handhabung der männiglichen Sicherheit sowohl Eingebohrner als Fremder, für allen Werbe-Begünstigungen, in Gnaden um so mehr gerichtet seyn, je grösseren Einfluß dieselbe auf den ruhigen Nahrungs-Erwerb und die Commercia hiesiger Lande hat, und je zuversichtlicher Wir in die Liebe und Treue derer Chur-Sächsischen Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn und ihr Vaterland, das gnädigste Vertrauen setzen, es werden dieselben ihre Pflicht-Schuldigkeit, dem Landes-Schutze, nach Erforderniß der Umstände, auch ihre Personen zu wiedmen, keinesweges mißkennen, einfolglich, wenn zur Herstellung der Armee eine Recruten-Lieferung vom Lande in Zukunft für nöthig gefunden würde, sich diesem Præstando willig fügen.

Fernerweite Versicherung.

Dahingegen Wir ihnen auch auf solchen Fall die gnädigste Versicherung im voraus geben, daß dabey so wenig als vorjetzo, die mindeste gewaltsame Werbung gestattet, sondern mit bestmöglichster Gleichheit, ohne Beschwerung eines Ortes für den andern, verfahren, und alles unter Direction des Churfürstlichen Geheimten Consilii, durch die Gerichts-Obrigkeiten selbst dergestalt veranstaltet werden wird, daß die Umstände derer zu Recruten zu gestellenden Mannschaften sorgfältig erwogen, und aller für den Nahrungs-Stand daher zu besorgender Nachtheil verhütet werde.

Damit nun diese Unsere gnädigste Absicht und Willens-Meynung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde:

Dieses Mandat soll öffentlich angeschlagen werden.

So haben Wir gegenwärtiges Mandat verfassen, und selbiges ins Land publiciren zu lassen, der Nothdurft befunden, befehlen auch sämmtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiermit, außer dem gewöhnlichen öffentlichen Anschlage desselben, solches denen Unterthanen in versammleter Gemeine, seinem ganzen Inhalte nach, bekannt zu machen, und sie wegen des von männiglich zu gewartenden Landesherrlichen Schutzes und unverletzlicher Sicherheit ihrer Personen, für aller gewaltsamen Werbung, aufs zuverläßigste zu bedeuten, auch sie darneben mit Nachdruck zu erinnern, daß sie solches derjenigen jungen Mannschaft von ihrer Verwandt- und Bekanntschaft, welche sich, durch vorerwehnte ihnen ungebührliche erregte Furcht, zur Entweichung über die Grenzen, oder einstweiliger Verbergung bewegen lassen, des förderlichsten ebenfalls zu wissen thun, und sie zur ungesäumten Rückkehr und ohngehinderter Abwartung ihrer Handthierungen und Geschäffte ermahnen sollen. Zu denen Gerichts-Obrigkeiten selbst aber versehen Wir Uns gnädigst, es werden dieselben nicht nur dießfalls alle behufige Bemühungen gebührend anwenden, sondern auch der Vorschrift der ins Land publicirten Ordonnanz, wie überhaupt, also nicht minder in der Obrigkeitlichen Aßistenz und Erleichterung der ordinairen Recrutirung, durch

Obliegenheit der Obrigkeiten hierbey.

Anweis- und Abgebung solcher Personen, welche sich Inhalts erfagter Ordonnanz darzu qualificiren, genau nachzugehen, sich angelegen seyn lassen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und das Chur-Administrations-Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 25. Aprilis, 1767.

Xaverius.

(L. S.) Carl August Gr. von Rex.
Gottlob August Retzsch.

Ejusdem Ausschreiben,

Die Recrutirung der Armee vom Lande betreffend; d. d. 24. Dec. 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur-Sachsen-Administrator ꝛc. Nachdem Wir die zu Erfüllung des dienstmäßigen Etats der Churfürstlichen Armee ohnumgänglich erforderlichen Recruten vom Lande in Verfolg Unserer, demselben bey letztern Landtage bereits gnädigst eröffneten Gesinnung, nunmehro aufbringen und gestellen zu lassen resolviret haben: Zu dem Ende auch die Repartition des zu liefernden Haupt-Recruten-Quanti nach dem von Uns zum Grunde derselben gesetzten Häuser-Fuß, oder der Anzahl derer jeden Orts befindlichen Feuerstätte, entworfen worden; So fertigen Wir — nicht nur mittelst der Beyfuge sub ⊙ diejenigen Verhaltungs-Puncte zu, welche Wir bey der Aufbring- und Ablieferung selbst, in einem und dem andern überhaupt, beobachtet, und nach welchen Wir hierunter procediret wissen wollen, sondern Wir geben — auch aus denen Anfugen sub A. und B. des mehrern zu ersehen, wie viel Mann zu Aufbringung des Haupt-Quanti, bey vorangeregter Repartition sowohl auf den ganzen Bezirk des — gnädigst anvertrauten Amtes überhaupt, als auch davon hinwiederum, theils auf die unmittelbaren Amts-Unterthanen, theils auf die dahin einbezirkten Schrift- und Amtsassen, besonders nach Proportion der Häuser-Anzahl ausgefallen, auch welchen Tages die Recruten bey — im Amte gestellet, und an welche Regimenter selbige abgeliefert werden sollen. Gleich wie Wir an die Schriftsaßen von Ritterschaft und Städten, dieser Recruten-Bestellung halber besonders rescribiret, und an selbige die hier angeschlossene Rescripte erlassen haben, welche — ihnen, und zwar den schriftsäßigen Vasallen entweder selbst, oder ihren Gerichtshaltern, bey denen schriftsäßigen Städten aber, dem regierenden Burgemeister jeden Orts, zu eigner Eröffnung ad manus, durch verpflichtete, hierauf besonders instruirte Amts-Bothen, insinuiren, dagegen aber gewöhnliche Recepisse abfordern zu lassen, und letztere sodann behörig ad Acta zu bringen — : Also sind für die Amtsäßigen Städte und Ritter-Güther, seferne sie entweder jedes alleine, oder mehrere zusammen (jedoch exclusivè derer, so zu Schriftsäßigen Ritter-Güthern geschlagen,) einen oder mehrere Recruten gestellen, oberwehnte Verhaltungs-Puncte sub ⊙ sowohl, als die Anweisungen auf die ihnen zugetheilte Recruten-Anzahl sub D ebenfalls hier mit angeschlossen, welche ihnen mittelst verschlossener, an sie zu erlassender, und auf gleiche Weise, wie vorherstehend bey denen, an die Schriftsaßen erlassenen Rescripten angeordnet, zu insinuirender Schreiben, darinnen das Nöthige gewöhnlicher maßen von — an sie verfüget wird, mit zugefertiget werden müssen. Dahingegen für diejenigen Amtsäßigen Ritter-Güther, welche zu Schriftsäßigen Ritter-Güthern geschlagen, und mit diesen zu Aufbringung ein oder mehrerer Recruten concurriren, bloß die Verhaltungs-Puncte sub ⊙ hier beyliegen, — mit Zufertigung dererselben ihnen nicht nur die Schriftsäßigen Ritter-Güther, zu denen sie geschlagen, aus der Beyfuge sub B. bekannt zu machen, sondern auch das nöthige, wegen der mit solchen Schriftsäßigen Rittergüthern, der gemeinschaftlichen Recruten-Aufbring- und Bestellung halber zu pflegender Communication, und sonst mittelst gleichmäßig verschossener, und auf vorbemerkte Art zu insinuirender Schreiben, an sie zu verfügen unermangelt seyn.

Verhaltungs-Puncte, sub ⊙.

Anfugen sub A. und B.

Verfügung wegen der Schriftsassen.

Verfügung wegen der Amtsaßen.

Beylage sub D.

In Ansehung derer unmittelbaren Amts-Unterthanen — zwar der Beyfuge sub A. zugleich einen Subrepartitions-Entwurf für selbige mit angehänget, jedoch gehet Unsere Willens-Meynung hierbey nur dahin, daß er — bloß zur Beförder- und Erleichterung der Expedition, und zu einer Anleitung dienen soll, immaßen Wir — pflichtmäßigen Ermessen anheim geben, ob? und wieferne dieser Subrepartitions-Entwurf, ratione derer unmittelbaren Unterthanen, beyzubehalten? oder wie das denenselben zugetheilte Recruten-Quantum, nach Beschaffenheit etwa einschlagender besonderer Umstände, sonst am füglichsten, mit Rücksicht auf die inducirten Verhaltungs-Puncte, und ohne Nachtheil des zum vergnüglichen Augenmerk zu nehmenden Nahrungs-Standes, aufzubringen seyn möchte? In Vormundschaft Unsern Herrn Vetters des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. ist demnach Unser gnädigstes Begehren, — — nach dem allen, und nach dem Inhalt derer inducirten Beylagen aufs genaueste achten, besonders aber, daß die von denen unmittelbaren Amts-Unterthanen, aufzubringende Recruten-Anzahl, gesetzten Tages bey — im Amte ohnnachbleibend gestellet werden möge, behörig verfügen, auch selbige alsdann an die benahmten Regimenter, und die von ihnen zur Uebernahme der Recruten, commandirte Officiers, gegen deren Bescheinigung, in welcher der Name, das Alter, das Maaß, die Profeßion derer Recruten, auch ob sie beweibt? exprimiret seyn muß, abliefern: bey denen dießfalls nöthigen Veranstaltungen aber — alle mögliche Vorsicht und Geheimhaltung, um nicht widrigenfalls durch Mißverstand, oder übelgegründete Gerüchte, allerhand unerwartete, besonders dem Nahrungs-Stande schädliche Folgen zu verhängen, angelegen seyn lassen.

Verfügung wegen der unmittelbaren Amts-Dorfschaften.

Da hingegen die Schrift- und Amtsaßen von Ritterschaft und Städten ihre zu gestellende Recruten, unter Aßistenz des, mit besondern Aufträgen dieserhalb von Uns versehenen — — — — — — — — — — — — — selbst an die Regimenter, denen solche angewiesen sind, und an die von ihnen zur Uebernahme commandirten Officiers abliefern.

Fernere Weisung.

Uebrigens bleibt — Ermessen nach Beschaffenheit der Umstände überlassen, ob etwa zu Beförderung der Expedition, die von denen unmittelbaren Amts-Unterthanen zu liefernde Recruten ganz oder zum Theil, Tages vor der würklichen Ablieferung zu — ins Amt abzusenden seyn möchten? und Wir gewärtigen, nach beschehener völligen Ablieferung — unterthänigsten Berichts, wie solche geschehen? und ob sie alle abgeliefert worden? oder ob? und von welchen Orten? auch aus was vor Ursachen solche zurückgeblieben? Worbey — zugleich anzumerken — ob — den der Beylage sub A. angefügten Subrepartitions-Entwurf

wurf für die unmittelbaren Amts-Unterthanen beybehalten? oder aus was vor Ursachen? und wie die Subrepartition dererselben sonst gemacht worden? Daran geschiehet Unsere Meynnng. Datum Dreßden, den 24. Decembr. 1767.

⊙

Verhaltungs-Puncte zu Aufbring-Gestell- und Ablieferung derer Mens. 176 ausgeschriebenen Recruten vom Lande.

Ihro des Königlichen Prinzens Xaverii, der Chur Sachsen Administratoris Königl. Hoheit, haben

I.

gnädigst resolviret, daß diese zu liefernde Recruten aus lauter eingebohrnen Landeskindern bestehen, jedoch um deren Gestellung zu erleichtern, in dem Alter vom 17. bis zum 33sten Jahre, wenn bey ersteren Zuwachs zu hoffen, letztere aber noch von gutem Ansehen sind, und zwar — — dem Maaße nach — dergestalt angenommen werden sollen, daß dieselben — — von 17. und 18. Jahre, mit 69 Zollen, und von 19. bis 20. Jahre, mit 70 und 71 Zollen, vom 21. bis 33. Jahr aber, unter welchen — beweibte seyn können — nicht unter dem gewöhnlichen Maaße von 72 Zollen vor paßirlich zu achten.

Und obwohl Ihro Königl. Hoheit, denen Regimentern bey Uebernahme besagter Recruten, alle, die Sache erschwerende unnöthige Ausstellungen gemessenst untersagen lassen werden; So wollen doch Höchstdieselben zugleich die Obrigkeiten auf das ernstlichste bedeutet haben, daß sie keine andere als vollkommen gesunde und zu dienstbaren Soldaten geschickte Leute präsentiren sollen, anderer Gestalt sie dieselben, wenn an ihnen binnen Monats-Frist, von denen Regiments-Feldscheerern, Leibes-Gebrechen oder andere zum Soldatendienst untüchtig machende Schäden gefunden werden, durch andere gesunde und Maaßgerechte Recruten, auszuwechseln haben werden.

II.

Zum Hand-Gelde wollen Ihro Königl. Hoheit auf jeden dieser Land-Recruten zwey Thaler reichen, und solche Hand-Gelder an die Regimenter zu weiterer Vertheilung unter die gelieferten Recruten bezahlen lassen.

III.

Denen zu liefernden Land-Recruten insgesammt, ertheilen Ihro Königl. Hoheit die zuverläßigste Versicherung, daß wenn einem derselben ein Guth, Nahrung oder Haus zufallen, oder er sich durch eine Heyrath ansäßig machen, oder auch sonst in der Wirthschaft seiner Eltern unentbehrlich werden sollte, ihnen, auf richtige von der Obrigkeit beygebrachte Attestate, worinnen diese die Umstände der Ansäßigkeit, oder Unentbehrlichkeit, nach vorgängiger Untersuchung, deutlich anzuzeigen hat, der Abschied von ihren Regimentern, welche Ihro Königl. Hoheit hierunter mit ausdrücklicher Ordre versehen lassen wollen, ohnfehlbar und ohnengeldlich, ertheilet werden solle.

IV.

Bey der vorliegenden, von der ordentlichen Recrutirung sowohl, als von der in gewissen Fällen, von denen Regimentern selbst, zu besorgenden außerordentlichen Werbung, ganz unterschiedenen Recruten-Lieferung, finden Ihro Königl. Hoheit der Nothdurft, die in dem 77. §. der ern. Ordonnanz erweiterte Personal-Exemtiones, im gegenwärtigen Falle, bey der unangesessenen Mannschaft, in etwas einzuschränken, und haben zu solchem Ende in beyliegendem Verzeichnisse bestimmt, was für unangesessene Personen, ihrer Bewerbs-Art halber, von der jetzigen Recruten-Lieferung befreyet bleiben sollen.

V.

Ihro Königl. Hoheit tragen keinen Zweifel, es werde sich jede Commun im Lande, in der vollen unterthänigsten Ueberzeugung von der Pflicht-Schuldigkeit, der Beschützung des Vaterlandes auch ihre Person zu widmen, sich um die Aufbringung der auf sie ausfallenden Recruten-Zahl, von selbst beeifern; damit aber selbige denen Gerichts-Obrigkeiten erleichtert werde, so sind Ihro Königl. Höheit gnädigst zufrieden, daß, wenn an einem Orte mehr zu Recruten qualificirte Leute, als das auf selbigen repartirte Quantum erfordert, vorhanden sind, solchenfalls, zu Ablehnung allen Verdachts der Partheylichkeit, die Ausloosung, wo aber an dergleichen zu Recruten qualificirten Purschen nicht so viel, als das erforderliche Quantum, durchs Looß aufgebracht werden könnte, anzutreffen wären, die Auslesung statt haben, und dem Arbitrio derer Obrigkeiten aus diesen zweyen modis die Wahl desjenigen, welches sie nach jedes Orts Umständen, der Conservation nahrhafter Unterthanen bey ihrem Gewerbe, am zuträglichsten erachten, frey bleiben möge.

Zugleich aber

erinnern Ihro Königl. Hoheit die Obrigkeiten insgesammt ihrer pflichtmäßigen Obliegenheit ausdrücklich, besonders dahin, damit hierunter keinerley Neben-Absichten, aus Gunst, oder wohl gar Eigennutz, bey Vermeidung zehnfachen Ersatzes, Raum gelassen, und aller Geldsplitternde Aufwandt bey dieser von ihnen ex officio zu verrichtenden Expedition, verwiesen werde.

VI.

Gleichwie auch keine Gemeinde, der aus selbiger zu Recruten gestellten Mannschaft dießfalls eine besondere gratification zu reichen, schuldig seyn soll: Also wollen Ihro Königl. Hoheit, nicht minder auf solche Fälle, wo zweyerley Gerichts-Obrigkeiten, zu Aufbringung eines Recruten, zu concurriren haben, zu Verhütung baarer Geld-Beyträge und Anlagen, durchs Looß, entschieden wissen, welche von beyden Obrigkeiten den Mann gestellen solle.

VII.

In Ansehung des zwischen denen Gerichts-Obrigkeiten, bey Recruten-Gestellungen, öfters in Contestation kommenden Befugnisses, zu welcher ein zu Kriegsdiensten qualificirter Mann, der sich außerhalb seines Geburts-Ortes, seiner Nahrung halber, unter einer andern Gerichts-Obrigkeit im Lande aufhält, zur Recrutirung zu ziehen sey? ist zwar das Forum Originis, in regula, der Grund der Entscheidung, und Ihro Königl. Hoheit wollen diese Regul auch in Zukunft dergestalt beybehalten wissen, daß das Forum domicilii, wo ein solcher Mann dienet, oder in Arbeit stehet, mithin nur ein domicilium temporarium hat, woferne er sich nicht allda bereits Ein Jahr vor der Recruten-Gestellung, wesentlich niedergelassen, auf bloße Requisition des fori originis, ohne einige Widerrede, in die feste Hand zu nehmen, und an dieses auszuliefern, schuldig seyn soll.

Bey gegenwärtiger Recruten-Gestellung aber, da sie im ganzen Lande, auf einmal und an einem Tage zu bewerkstelligen ist, mag allerdings anders nicht, als per Exceptionem a regula, nach dem foro domicilii verfahren werden.

VIII.

Ihro Königl. Hoheit lassen zwar denen Gerichts-Obrigkeiten, um sich hierunter, bevorab, auf dem Lande, wo oft ein Justitiarius mehrere Gerichts-Verwaltungen zu besorgen hat, behörig fassen zu können,

die verschlossenen Befehle nebst der dießfalsigen Verhaltungs-Maaße, ohngefehr 14 Tage vor der würklichen Gestell- und Ablieferung, zukommen, und wollen, daß solche ersagten Gerichts-Obrigkeiten, oder ihren Gerichtshaltern, zu eigner Eröffnung ad manus insinuiret werden sollen: Höchstdieselben lassen aber auch zugleich denenselben die genaueste Geheimhaltung um desto nachdrücklicher und unter der Verwarnung, daß Höchstdenenselben, sie vor alle, durch ihr Verschulden, entstehende Propalirung der Sache, responsable seyn sollen, ernstlich mit einschärfen.

IX. IX.

Auch haben Ihro Königl. Hoheit die Commandanten derer sämmtlichen Regimenter mittelst eigener Ordre befehligen lassen, daß sie von dem Tage ihrer Insinuation an, bis zu völlig erfolgender Ablieferung derer Land-Recruten, alle Werbung gänzlich zu suspendiren haben, und alle, während sothaner Zeit, geschehende, obwohl freywillige, Engagements von keinem Effect und Gültigkeit für die Regimenter, wo sie erfolget, seyn sollen.

Signatum Dreßden, den 14. Dec. 1767.

Verzeichniß

derjenigen Personen, so in Ansehung ihres treibenden Nahrungs-Gewerbs, von der bevorstehenden Land-Recruten-Gestellung eximiret seyn sollen.

A. Alle in hiesigen Landen mit Güthern oder Häusern angesessene Unterthanen, ohne Unterscheid des Werths ihrer Besitzung.

B. Von denen Unangesessenen,

1. Alle Handwerks-Meister und Bürger in denen Städten, welche ihr Handwerk würklich treiben,

   Doch können unansäßige Bürger und solche Meister, die bey andern nur als Gesellen arbeiten, in Ermangelung anderer, zur Recrutirung mitgezogen werden.

2. Die zur Beförderung des Commercii unentbehrlichen Fuhrleute, und ihre Fracht-Güther führende Knechte,
3. Bergleute so auf gangbaren Zechen, in Gruben und Stollen arbeiten, ingleichen die in Dienst und Lohn würklich stehenden Hütten- Wäsch- Pochwerks- und Hammer-Leute, worunter aber die abgelegten müßigen Berg- Hütten- Wäsch- Pochwerks- und Hammer-Leute nicht mit zu verstehen sind,
4. Die Manufacturiers und Fabricanten, so bey denen angelegten Manufacturen, oder vor sich nach der Kunst, und mit denen zur Kunst gehörigen Instrumenten, würklich arbeiten, nicht aber deren Handlanger, und die nur grobe Arbeit verrichtende Tagelöhner.
5. Alle Churfürstl. Bediente, so würklich Dienste leisten, und dafür besoldet werden, oder denenselben adjungiret sind.
6. Kauf- und Handels-Leute, und die bey ihnen in der Handlung stehende Diener und Lehr-Bursche, nicht aber derselben sogenannte Markthelfer und Hausknechte.
7. Die Künstler, und die bey ihnen in Arbeit stehende Gesellen und Lehrlinge,
8. Die Verwalter, Pachter, Hofmeister, Brauer, Mälzer, Schäfer und Schaafknechte und andere Wirthschafts-Bediente und Knechte in denen Aemtern, und auf denen Ritter- Pfarr- und Frey-Güthern, auch Raths- und Commun-Vorwergen und Güthern, ingleichen die Winzer auf denen einzelnen so genannten Herren-Weinbergen, welche Jahres-Lohn genießen und Vieh-Wirthschaft dabey haben,
9. Die Livrée-Bedienten derer von Adel und anderer distinguirten Personen.
10. Die Handwerks-Gesellen, so bey Wittwen arbeiten, wenn sie Meister-Stelle vertreten,
11. Sämmtliche Lehrlinge bey denen Handwerkern, wenn sie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr, ausgestanden,
12. Die in das Land nach Handwerks-Gebrauch, einwandernden ausländischen Handwerks-Gesellen.
13. Die in Arbeit sich befindenden Mühl-Knappen,
14. Die Köhler, nicht aber die Kohl-Knechte, die Dorf-Becker, bey denen etablirten Gemeinde-Back-Häusern, die Dorf-Schmiede und Dorf-Wagner oder Schirrmacher, nicht aber deren Gesellen.
15. Schenk- und Gast-Wirthe, so sich in ordentlichen Schenken und privilegirten Gasthöfen befinden, keinesweges aber die Pachter derer Kneip-Schenken, oder einzelner Häuser, oder bloße Bauer-Vieh-Pachter.
16. Die Serpentin- und andere Steinbrecher, welche würklich in denen Steinbrüchen arbeiten.
17. Die Eigenthümer derer Stein- und anderer Schiffe, und die darauf dienenden Steuermänner, nicht aber die gemeinen Schiffknechte,
18. Die Polirer von denen Mäurern und Zimmerleuten, welche denen Untermeistern gleich zu achten, nicht aber Mäurer- und Zimmergesellen, wenn sie gleich den Hofzug verrichten.
19. Die einzigen Söhne derer Einwohner in Städten, wann diese sie in ihrer bürgerlichen Nahrung brauchen, ingleichen die einzigen Söhne derer Hüfner und Halb-Hüfner, deren Eltern Alters halber, etliche Jahre, die Haushaltung weiter zu führen, gänzlich unvermögend sind, oder solche ohne Knechte nicht bestreiten können,

   und endlich,

20. Alle auf Universitäten und Schulen, sich befindende Studenten und Schüler.

C. Hierbey ist zu beobachten, daß nicht die Benennung von einer eximirten Bewerbs-Art, sondern die würkliche und beständige Ausübung derselben, die Befreyung von der Recrutirung würket; und

D. Daß alle diejenigen, so nur zum Schein, und um der Werbung zu entgehen, ein davon eximirtes Gewerbe ergreifen, und sich dabey einschreiben lassen, wann sie auch gleich das Bürger- und Meister-Recht gewonnen hätten, von denen Gerichts-Obrigkeiten zur Recruten-Gestellung gezogen werden können.

Gene-

Generale,

Die Nachlieferung derer zurück gebliebenen Land-Recruten betreffend; d. d. 7. April, 1768.

An. 1768. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. Liebe Getreue. Nachdem Wir Selbst von dem Erfolg der jüngsthin ins ganze Land ausgeschriebenen Recruten-Lieferung aus denen eingelauffenen sowohl Civil- als Militair-Berichten, genaue Kenntniß genommen; So haben Wir zwar über den treu gehorsamsten Eifer, mit welchem sich verschiedene Vasallen und Obrigkeiten, dieser ihrer, dem Schutz des Landes schuldigen Obliegenheit, durch prompte und tüchtige Ablieferung ihres Recruten-Contingents, gänzlich entlediget, ein gnädigstes Wohlgefallen zu schöpfen gehabt, auch den bereitwilligen Gehorsam dererjenigen in Gnaden vermerkt, welche mit Gestellung ihrer Recruten einen beträchtlichen Anfang gemacht, damit unverrückt fortgefahren, und zur vollzähligen Aufbringung würksame Veranstaltung getroffen: Doch hat Uns um so mehr die Laulichkeit der meisten Gerichts-Obrigkeiten befremdet, die zum Theil, aus einem irrigen, und der Ehre des Sächsischen Namens unwürdigen Wahne, als ob ihre Unterthanen, durch derselben Bestimmung zum Soldaten-Stande, unglücklich gemacht würden, in der Ablieferung ihrer Recruten weit hinter ihren Mit-Ständen und Nachbarn zurück geblieben sind. Am allermeisten aber haben sich diejenigen Unsern gerechten Unwillen zugezogen, welche ihre Pflicht-Schuldigkeit so weit vergessen, daß sie mehr die Hinderung, als die Erfüllung Unserer Befehle, zur Absicht gehabt zu haben, den mehr als wahrscheinlichen Verdacht auf sich geladen. Wir haben einige von dieser letztern Gattung von ihren, aus Chur-Fürstl. Gnaden führenden Aemtern zu suspendiren, und die genaue Untersuchung derer gegen sie angebrachten Beschuldigungen anzuordnen, Uns von aufhabender Chur- und Landes-Administration wegen, eben so verbunden erachtet, als Wir im Gegentheil der treu-devotesten Beeiferung derer, so hierunter der, ihnen, gegen ihren Landesherrn und ihr Vaterland, obliegenden Schuldigkeit ein Genüge gethan, in Gnaden eingedenk bleiben werden.

Damit inzwischen die, in dem Progreß dieser Land-Recruten Gestellung, hier und da vorgefallenen Hinderungen aus dem Wege geräumet und dadurch denen bereitwilligen Obrigkeiten zu Hülffe gekommen, denen säumigen aber zur Erkenntniß und Verbesserung ihres Ungebührnisses, Zeit und Mittel gegeben werden mögen: So haben Wir nicht nur zur Nachlieferung der rückständigen Recruten, noch eine weitere, aber endliche Frist, bis mit dem 21. Maji a. c. anberaumet, sondern auch eine Minderung im Maaße der Recruten gestattet, und die vorigen Verhaltungs-Puncte und Exemtionen mittelst näherer Vorschrift, nach Inhalt der Beyfuge sub ♂ erläutert, überdieß aber, damit sothane Nachlieferung von Seiten der Regimenter nicht gestöhret werden könne, den gemessensten Befehl an sämmtliche Chur-Fürstliche Garden und Regimenter zu Pferde und zu Fuß, ingleichen an die Artillerie ertheilet, daß sie vom 1. Aprilis a. c. an, bis mit dem 21. Maji, alle eigene Anwerbung, Completirung und Annahme, sich bey ihnen freywillig angebender Landes-Kinder, gänzlich einstellen sollen. Unser gnädigstes Begehren ist demnach in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürstens zu Sachsen Lden hierdurch, ihr wollet euch an eurem Orte, in soferne die Ablieferung nicht bereits völlig erfolget ist, nach obigem gehorsamlich achten, und die euch zugetheilten Recruten, womit ihr noch im Reste stehet, vor Ablauf besagter Frist, in einen derer aus der Beyfuge sub ☿ zu ersehenden Quartiers-Orte desjenigen Regiments, an welches ihr damit angewiesen seyd, mit einem, nach beyliegendem Schemate sub ♃ einzurichtenden Tabellarischen Verzeichnisse derer präsentirenden Recruten, ohnfehlbar gestellen, und gegen Quittung abliefern, auch euch von Vollbringung dieses Unsers ernstlichen Befehls nichts abhalten lassen. Es geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. April. Anno 1768.

Schemata sub ☿. ♃ & ♀

☿.

Erläuterungs-Puncte, Wornach sich bey der Nachlieferung der rückständigen Land-Recruten zu achten ist.

1.

Die Land-Recruten vom 17ten Jahre, oder nahe demselben, bis zum 20sten Jahre, wenn sie Zuwachs versprechen, paßiren mit 69 Zollen, vom 20sten bis zum 33sten Jahre aber, werden sie mit 70 und 71 Zollen, in Ermangelung größerer, angenommen, wenn sie nur sonst gesund und zu Kriegs-Diensten tüchtig sind. Bey denen beweidten Recruten wird kein Unterschied des Alters gemacht.

2.

Das Forum Domicilii, wie es zur Zeit dieser ausgeschriebenen Land-Recruten-Gestellung gewesen, soll bey der jetzigen Nachlieferung ferner beybehalten, von denen Gerichts-Obrigkeiten aber nicht gemißbrauchet werden, um ihre eigenen eingebohrnen Unterthanen davon zu befreyen, und nur mit fremden zu bezahlen: Als worauf die Collegia genau zu attendiren haben.

3.

Die jungen Pursche, so bey der jetzigen Land-Recruten-Lieferung, aus denen Orten ihres damaligen Aufenthalts ausgetreten sind, sie mögen außerhalb Landes gewichen seyn, oder sich innerhalb Landes verborgen halten, sollen, in soferne sie nicht vor Ausgang Martii a. c. sich in ihrem vorigen Domicilio, wieder eingefunden haben, in ein Verzeichniß nach beyliegendem Schemate sub ♀ gebracht, und solches behörigen Orts eingereichet werden.

4.

Die junge Mannschaft, so sich, bey gegenwärtiger Land-Recrutirung, aus seinem damaligen Domicilio an einen solchen Ort innerhalb Landes, welcher seine Recruten bereits abgeliefert, gewendet hat, kan bey letzterem reclamiret, und soll an ersteres verabfolget werden.

5.

Wenn zweyerley Gerichts-Obrigkeiten, mit Gestellung nur Eines Mannes, zusammen geschlagen sind; So ist die Entscheidung durchs Looß also zu verstehen, daß beyde Obrigkeiten ihre zu Recruten qualificirte junge Mannschaft zusammen bringen und unter sich looßen lassen. Wären zweyerley Obrigkeiten mit Zwey Mann, wegen eines geringen Unterschieds in ihrer Häuser-Zahl, zusammen geschlagen; So gestellet jede Obrigkeit Einen Mann. Wären

Termin zur Ablieferung rückständiger Recruten.

Beylage sub ♂

Ordre an die Miliz

Verfügung an die Beamten.

sie aber mit Fünf Mann zusammen geschlagen; So hat jede Obrigkeit Zwey Mann zu liefern, und den Fünften Mann aus der noch übrigen jungen Mannschaft von beyderseitigen Unterthanen, auszulooßen.

6.

Die Verhaltungs-Puncte, das Exemtions-Verzeichniß und gegenwärtige Erläuterungs-Puncte, sind jedermann, wer es verlanget, von denen Gerichts-Obrigkeiten vorzulegen und gebührend zu erklären.

7.

Die Exemtiones sollen von denen Obrigkeiten, zum Nachtheil der Recruten-Lieferung, in keinem Stücke eigenmächtig erweitert, sondern eher eingeschränket, und insonderheit über die Dispositiones sub Lit. C & D in dem Exemtions-Verzeichnisse, strackich gehalten werden.

8.

Unter denen Chur-Fürstlichen von der Recrutirung eximirten Bedienten, werden nur solche verstanden, welche Jahr aus Jahr ein, Dienste leisten, und dafür eine beständige Besoldung genießen. Die verpflichteten Dorf-Accis-Einnehmer sind zwar von der ordinairen, durch die Compagnie-Commandanten zu besorgenden Recrutirung, aber nicht von extraordinairen Land-Recruten-Gestellungen, wie es die gegenwärtige ist, befreyet.

9.

Denenjenigen Obrigkeiten, welchen durch besagtes Exemtions-Verzeichniß ein Vor-Recht, wegen derer zu ihrer Wirthschaft gebrauchenden Knechte zugestanden worden ist, stehet frey, diesem ihren Privilegio zu renunciren, ohne daß von gedachten Knechten dagegen Widerspruch gemachet werden mag. Mithin können die Acker- und Schaaf-Knechte auf denen Chur-Fürstlichen Cammer-Güthern und Amts-Vorwergen, ingleichen auf denen Ritter-Pfarr- und Frey-Güthern, auch Raths- und Commun-Vorwergen und Güthern, es mögen diese Güther im Pacht oder auf Verwaltung stehen, von ihren Dienst-Herren, wie es auch von verschiedenen treu-devotest geschehen, zu Recruten abgegeben werden.

10.

Berg- Hütten- Hammer- und Pochwerks-Leute, welche nicht seit dem 1. April. 1767. in dergleichen Arbeit stehen, und dessen von denen Ober- und Berg-Aemtern behöriges Zeugniß beybringen können, werden zur jetzigen Land-Recrutirung mit gezogen.

11.

Die Besitzer walzender Güther und einzelner Aecker, oder Weinberge ohne Häuser, sind nicht unter die eximirten angesessenen Unterthanen zu rechnen, auch bey solchen Güthern, welche in Communion stehen, nur derjenige Theilhaber, der darauf Wirthschaft treibet, von der Recrutirung befreyet.

12.

Junge Pursche, so sich, um der Recrutirung zu entgehen, aus Bosheit an einem Theil ihres Leibes selbst verstümmelt haben, sollen von ihren Obrigkeiten in Verhafft genommen, und zu Stecken-Knechten an die Regimenter abgeliefert, jedoch denenselben auf das zu gestellende Recruten-Contingent nicht mit angerechnet werden. Datum Dreßden, am 7. April. Anno 1768.

4

Schema zu denen Recruten-Lieferungs-Tabellen.

Stadt } N. präsentiret dato an das N. Infanterie-Regiment, auf sein
Ritterguth } Recruten-Contingent von 8 Mann, darauf es noch mit 4 Mann
Dorf } in Rest verblieben, nachbeniemte 6 Recruten.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Maaß an Zollen ohne Schuhe.	Geburts-Ort.	Religion.	Profeßion.	Ob er beweibt.	Ob er Kinder habe, und wie viel.	Anmerkungen.

Nota; Die obigen Zahlen sind bloß exempli loco eingerücket, indem über die würklich noch rückstellige Anzahl Recruten, noch einige mehrere, so viel möglich, zur Auswahl zu präsentiren.

Liste

♀ Liste

Ueber die in der { Stadt / Ritterguth / Dorf } N. N. ausgetretene junge Mannschaft, so sich ult. Martii, Anno 1768. noch nicht wieder eingefunden hat:

No.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Profession.	Geburts-Ort.	Ort des Aufenthalts zur Zeit der ausgeschriebenen Land-Recruten-Gestellung.	Namen und Profession der Eltern oder Anverwandten, wo sie sich damals aufgehalten.	Namen und Profession der Meister oder Dienstherrn, wo sie damals gestanden.	Ob und wie viel sie im Vermögen, oder zu hoffen haben.	Umstände der Entweichung, und ob die Ihrigen ihnen dazu Vorschub geleistet.	Ob von ihrem jetzigen Aufenthalte etwas zu erfahren gewesen, und ob derselbe auser- oder innerhalb Landes, und ob sie erstern Falls, reclamiret worden.	Anmerkungen.

Nota: 1) Diese Tabelle wegen der ausgetretenen jungen Mannschaft, ist von jeder Schrift- und Amtsäßigen Stadt, sowohl als von jedem Schrift- oder Amtsäßigen Ritter-Guthe besonders (wenn auch schon solche nach dem ersten Recruten-Ausschreiben, zu Aufbringung eines oder mehrerer Recruten zusammen geschlagen,) längstens Medio Junii a. c. zum Amte, dahin jedes einbezirkt, einzusenden.

2) Diejenigen, bey denen entweder keine junge Mannschaft ausgetreten gewesen, oder die ausgetretene sämmtlich sich wieder eingefunden hat, reichen bloß einen Vacat-Schein unter der Gerichts-Herrschaft oder des Gerichtshalters Unterschrift und Gerichts-Siegel zum Amte ein.

Generale,

Die, dem Lande erlassene, fernere Recruten-Gestellung betreffend; d. d. 14. Septemb. 1768.

An. 1768. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. Liebe Getreue. Demnach die von Uns unterm 7. April. a. c. angeordnete Nachlieferung der, zur Herstellung des Dienstmäßigen Etats der Chur-Fürstlichen Armee, auf Unser erstes Ausschreiben vom 24sten Decembr. vorigen Jahres, zurückgebliebenen Land-Recruten, dergestalt treu gehorsamst befolget worden, daß nur noch einige Orte, einschlagender besonderer Umstände halber, damit in Rückstande sind; So haben Wir nunmehro besagte Land-Recruten-Lieferung, wie hierdurch geschicht, im ganzen Lande völlig wieder aufzuheben, Uns in Gnaden entschlossen, in Ansehung aber derjenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche auf ihr Contingent noch einige Mann schuldig sind, besondere milde Verfügung getroffen. Wir befehlen dannenhero in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbden. gnädigst, ihr wollet solches unter euren Gerichten zu jedermanns Wissenschaft bringen, auch darneben bekannt machen, daß Wir über die Handhabung Unsers, zum Behuf des ungestörten Nahrungs-Erwerbs, gegen alle gewaltsame Werbung, unterm 25. April. Anno 1767. ins Land ergangenen Mandats strackich zu halten, an die Chur-Fürstliche Armee durch den General-Feld-Marschall wiederholten ernstgemessenen Befehl ergehen lassen, nicht zweifelnde, es werden dagegen nicht nur die sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten sich der Ordonnanzmäßigen Erleichterung der ordinairen Recrutirung gedachter zum Schutz des Landes dienenden Armee, von selbst befleißigen, sondern auch diejenige junge Mannschaft, so an der Ehre des Kriegs-Standes Theil zu nehmen begehret, sich unter die Chur-Fürstlichen Fahnen, gegen zu gewartendes gutes Hand-Geld und Capitulation, freywillig stellen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 14. Septembris, Anno 1768.

Die Land-Recruten-Lieferung wird völlig wieder aufgehoben.

Mandat, de An. 1767. gegen alle gewaltsame Werbung, soll strackich befolget werden;

und die ordinaire Recrutirung, Ordonnanzmäßig geschehen.

Das II. Capitel.

Von fremder Werbung und Dienstbestallung, ingleichen Ausführung Gewehrs, Munition, Pferde, und anderer zur Kriegs-Expedition gehörigen Dinge.

Erläuterungs-Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. über einige in dem Mandate vom 4. März 1719. wieder die fremden Werbungen, zweifelhaft geschienenen Worte; den 29. May, 1721.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1721. Wir haben verlesen hören, was ihr unterm 23. April a. c. wegen eines, bey Interpretation Unsers wieder die fremden Werbungen unterm 4. Mart. 1719. publicirten geschärften Mandats vorgefallenen Zweifels, gehorsamst berichtet, und zu Unserer gnädigsten Entschließung gestellet habet.

Erklärung derer zweifelhaft geschienenen Worte.

Wenn Wir denn die darinnen enthaltenen und euch zweifelhaftig geschienenen Worte:

Anschlag und Hülfe beytragen,

allerdings also verstanden wissen wollen, daß diejenigen, welche entweder Anschlag oder Hülfe beytragen, und folglich auch solche, so nur eines von beyden gethan, mit der im Mandate gesetzten Strafe beleget werden sollen: Also ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch im Sprechen darnach achten, jedoch jedesmahl in diesen vorkommenden Fällen dem Urtheil mit inseriren, daß vor der Execution zuförderst an Unsere Landes-Regierung unterthänigster Bericht erstattet werden solle. Mochtens ꝛc. Dreßden den 29. Maji 1721.

Was dem Urthel jedesmahl zu inseriren?

An die Schöppen zu Leipzig ingl. mut. mutand. untern 16. Jun. d. a. an die übrigen Dicasteria hiesiger Lande.

Generale,

Die Veranstaltungen wider die, von fremder Miliz, zeithero beschehene gewaltsame Einfälle, und Werbungs-Excesse betreffend. d. d. 29. Aug. 1724.

An. 1724. Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben, um denen, in Unsere hiesige Lande, von fremder Miliz, zeithero, bekannter maßen, beschehenen gewaltsamen Einfällen und Werbungs-Excessen, ernstlich zu steuern, der unumgänglichen Nothdurft befunden, die, denen Brandenburgischen Gräntzen nahe gelegenen Orte, mit einer hinlänglichen Anzahl von Gewehr und zugehöriger Munition, versehen zu lassen, nicht minder auch, daß, bey sich ereignendem Nothfall, denen, solchergestalt bewehret gemachten Unterthanen, so wohl von Seiten Unserer Miliz, als Unserer Jägerey, unverzüglich und auf alle Weise assistiret werden solle, behörigen Ortes die Verfügung gethan; Damit aber der abgezielte Zweck desto eher erlanget, und mit dem ausgetheilten Gewehr und Munition ordentlich umgegangen, auch gegen obberührte gewaltsame Einfälle, alle nöthige Veranstaltungen vorgekehret werden mögen: So haben Wir, wie sich diesfalls von Unseren Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen denen Unterthanen, auf einen und anderen Fall zu verhalten, hiermit verordnen und anbefehlen wollen:

Veranlassung.

Daß, ob zwar wohl

I.

Das, denen Unterthanen ausgetheilte Gewehr, und Munition,

sothanes Gewehr, samt der Munition, nach derer Creyß-Commissarien getroffenen Verfügung, bereits in jeder Stadt und Dorffe, an einem gewissen Orte zusammen gebracht worden; Hingegen aber, wenn bey dergleichen, von ein und anderen Fremden, es seye mit oder ohne Miliz, künftig weiter unternehmenden gewaltsamen Einfällen, und Hinwegnehmung derer Unterthanen, diese letztere sich allererst an solchen Ort verfügen, und das Gewehr abholen sollten, die werbenden oder einfallenden Soldaten die That entweder schon verrichtet, oder sich hinwiederum zurück gezogen haben möchten, um deswillen, und solchemnach, obiges Gewehr, benebenst der Munition, sogleich anjetzo durch jedweden Ortes Gerichte, unter die Unterthanen vertheilet, und vornehmlich an diejenigen, welche vorhero unter der regulirten- oder Land-Miliz gestanden, und folglich darmit am besten umzugehen wissen, ausgegeben, darbey auch denenselben, solches an einem Orte, allwo, sonderlich zu der Munition, kein Schaden geschehen könne, bey sich wohl zu verwahren, allemahl rein und sauber zu halten, vor dem Rost und Verderb in Acht zu nehmen, und nicht eher, als wenn es, vorangeregter maßen, die Nothdurft erfordert, keinesweges aber etwan bey anderer vorfallender Gelegenheit, weder zur Lust, noch zum Ernste, unter und wieder sich selbsten, noch gegen ihre Benachbarte, und andere, am allerwenigsten aber wieder ihre Gerichts-Obrigkeiten, oder zum Schaden der Wild-Bahne, welches ihnen hierdurch, bey harter und ernster Strafe, dem Vestungs-Bau, oder auch, nach Befinden, bey Leib- und Lebens-Strafe, expresse verbothen und untersaget wird, zu gebrauchen, deutlich und ernstlich angedeutet werden, die übrigen Unterthanen aber, welche kein Gewehr empfangen, deme ungeachtet, mit ihrem so genannten Hauß-Gewehre, wie sie es bey der Hand haben, erscheinen, und gleich jenen, die Werbung oder Gewalt, mit abtreiben helffen sollen;

Soll nicht eher, als wenn es die Nothdurft erfordert, und sonst weder zur Lust, noch zum Ernste gebrauchet werden.

Auch die unbewaffneten Unterthanen, sollen, im Nothfall, mit ihrem Hauß-Gewehre zur Hand seyn.

Damit auch

II.

man der Beobachtung des Gewehrs, samt der Munition, um so vielmehr versichert seyn möge, so sollen die Gerichte jedes Ortes darüber fleißige Aufsicht führen, dasselbe wenigstens alle Wochen, und zwar des Sonntags oder an einem andern Kirchen-Tage, einmahl visitiren, woferne sie daran einigen Mangel finden, dessen Verbesserung und Abstellung sofort verfügen, und alles mit solcher Ordnung veranstalten, daß, beym vorfallenden nöthigen Gebrauche es an nichts fehlen möge.

Die Gerichte jedes Orts, sollen über das Gewehr fleißige Aufsicht führen.

Auch

Auch sollen

III.

Veranstaltungen derer Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hierbey.

Unsere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten die Verfügung thun, daß sowohl Tages als Nachts, gewisse Wachten von denen Unterthanen in jedem Orte ausgestellet, durch diese, besonders in denen Gegenden, wo sie solcher gewaltsamen Werbere Ankunft, oder Einfall, oder Anschlag auf einen oder anderen Unterthanen, besorgen, fleißig patrouilliret, und, wenn sie von selbigen einige, und sonderlich mit Ober-Gewehr versehene Soldaten, gewahr werden, und daher einen Einfall oder Gewaltthätigkeit vermuthen, sogleich Lärmen gemachet, auch, wo Glocken in denen Dörfern vorhanden sind, mit selbigen gestürmet werden möge; so bald nun die Unterthanen solches hören, sollen sowohl die, mit dem ausgegebenen, bey sich habenden und vorhero geladenen Gewehre, als auch die anderen, mit ihrem vorermeldten Hauß-Gewehre, insgesamt herzu eilen, und dasjenige, was in denen, derer fremden Werbungen und Einfälle halber, bereits ins Land publicirten, oder noch künftig weiter ergehenden Mandaten, von deren Inhalt sie gleich Anfangs, bey Austheilung des Gewehrs, durch die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sattsam und deutlich zu informiren sind, verordnet ist, auf die darinnen vorgeschriebene Maße, behörig exequiren.

Nicht weniger auch

IV.

Die in der Nähe vorhandene Mannschaft soll zu Hülfe eilen.

die, in denen, in der Nähe befindlichen Dörfern und Oertern, verhandene Mannschaft, so bald sie das Anschlagen und Stürmen derer Glocken hören, oder sonst von einem Einfalle benachrichtiget werden, mit vorbemiemten Gewehre, sich nach dem vergewaltigten Orte, um demselben nöthige Hülfe zu leisten, eilfertig begeben.

Und da auch

V.

Verhalten der Miliz hierbey;

in allen, oder doch in denen meisten dieser Dörfere, anjetzo von denen Regimentern Cavallerie und Dragonern, einige Mannschaft einquartieret stehet, so ist von der Generalität an selbige bereits die Ordre gestellet worden, daß bey ereignendem Lärmen, sie ebenfalls mit ihrem Gewehre, sich unverzüglich zugleich einfinden, die Unterthanen, da nöthig, encouragiren, und anführen, mithin ihnen also, nach Maßgebung voriger Mandate, zu Abhaltung der Gewalt, auf alle Weise assistiren sollen; Nicht minder sind auch an die, in denen Gegenden daselbsten befindliche Jägerey-Bediente, um nur besagten Unterthanen alsdenn gleichmäßige Hülfe und Beystand zu leisten, bereits behörige Verordnung ergangen.

und der Jägerey.

Wie nun

VI.

Von denen Vorfällen, ist Bericht zu erstatten.

auf begebende Fälle ein und das andere geschehen und abgelauffen, hiervon haben Unsere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sofort ihren ausführlichen und umständlichen Bericht zu Unserer Landes-Regierung anhero zu erstatten, sich auch vorherstehenden allem gemäß und willig zu bezeigen; Als woran Unser ernster Will und Meynung vollbracht wird. Datum Dreßden, am 29. Augusti, Anno 1724.

Heinrich von Bünau,
Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wieder die fremden Werbungen; d. d. 4. März, 1727.

An. 1727.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern, und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, auch Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, denen Gemeinden, und sonsten jedermänniglich im Lande, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen denenselben zu wissen, wie auch schon sonst zur Gnüge bekannt und erinnerlich ist, was maßen Wir, zu Abstellung derer unzulässlichen fremden Werbungen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, verschiedene nachdrückliche Mandate, de datis den 12. Martii, Anno 1718. 4. Martii 1719. und 8. Ianuarii, 1724. ins Land haben publiciren lassen, und wie auch in diesem letzteren, daß, wer einen erweißlich betretenen gewaltsamen fremden Werber entweder todt oder lebendig liefern würde, 10. bis 12. Thlr. zum Recompens bey Unserm hiesigen Amte erhalten sollte, mit versprochen worden;

Verordnung vom 8. Jan. 1724.

Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen müssen, daß, sothaner Verordnungen ungeachtet, nicht nur mit dergleichen höchststrafbaren Unternehmungen beständig fortgefahren werde, sondern auch unterschiedene ausgeschickte fremde, und auch so gar einheimische Kundschafter und Brief-Träger sich in hiesigen Landen eingeschlichen, und einige, in Unsern Kriegs-Diensten befindliche Leute, zur Desertion zu verleiten, getrachtet, und Wir dahero, um diesem einreissenden Uebel bey Zeiten zu steuren, der Nothdurft befinden, obberührte Mandata zu erneuern, und dahin schärfen zu lassen, daß, wenn dergleichen heimliche Kundschafter und Brief-Träger, auf welche hinführo jedes Ortes Gerichts-Obrigkeiten genaue Achtung geben, und, um sie auszuforschen, allen möglichen Fleiß anwenden sollen, angetroffen würden, selbige sofort zur Hafft gebracht, und, sobald sie des Verbrechens, daß sie an Unter-Officiers oder Gemeine, sowohl an hiesige Unterthanen, verführische Briefe überbracht, hinlänglich überführet worden, gleich denen fremden Werbern, mit der Strafe des Stranges beleget, und ihnen dabey der Vorwandt, daß sie von dem Inhalte des überbrachten Briefes keine Wissenschaft gehabt, nicht zu statten kommen, vielmehr denenselben obliegen soll, daß sie sich bey Bestellung dergleichen Briefe, deren Inhalts zuförderst genau erkundigen, auch zu mehrerer Sicherheit, solche an einen oder den andern Ober-Officier, worunter derjenige Unter-Officier und Gemeine, an welche die Briefe gerichtet, stehet, abgeben, und sich auf solche Maße aller Strafe entziehen, Demjenigen aber, welcher einen dieser Freveler entdecken und zur Haft bringen lassen wird, zur Belohnung Zehen Thaler, und zwar, wenn der Verbrecher einen Soldaten verführen wollen, aus Unserer General-Kriegs-Casse, wenn er aber eine andere, zur

Wird nebst denen vorigen erneuert.

Wie wieder die heimliche Kundschaffter, ꝛc. zu verfahren?

Gratial vor denjenigen, so einen Freveler entdecket.

Miliz nicht gehörige Person, in fremde Krieges-Dienste zu bringen, gesuchet, bey Unserm hiesigen Amte gereichet werden sollen:

Vasallen, Beamte, und Obrigkeiten, haben auf alles dieses genau Acht zu geben.

So haben Wir solches alles, vermittelst dieses Unsers offenen Mandats, zu jedermänniglicher Wissenschaft bekannt machen, und ins Land publiciren lassen wollen, damit sowohl nach deme, was hierinnen von neuem verordnet, als auch in obenberührten Unseren Mandaten vorhin schon anbefohlen worden, sich Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, auch alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande, gebührend und genau achten, hierwider auch für sich und bey denen Ihrigen, zu Entdeck- und Erlangung derer fremden Werbere, oder dererjenigen Frevelere, die sich darzu auf vorherbeschriebene Maße, oder sonst auf andere Weise, gebrauchen lassen möchten, allenthalben im geringsten nichts verhängen, noch zulassen, sondern vielmehr darauf durchgängige sorgfältige Aufsicht haben mögen, gegenwärtiges Mandat auch, daß sich niemand mit der Unwissenheit darvon, entschuldigen könne, an gewöhnlicher Stelle öffentlich anschlagen lassen sollen; Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat unter Unserm Canzley-Secret auszufertigen befohlen. So geschehen und geben zu Dresden, den 4. Martii, 1727.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zu genauer Befolgung derer, wieder die fremden Werbungen, und wegen derer Deserteurs, ergangenen Verordnungen. d. d. 17. Oct. 1736.

An. 1736. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen und Gemeinden, auch allen Unseren Unterthanen, und sonsten jedermännniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen allerseits erinnerlich seyn, wasgestalt zu

Mandata wieder die fremden Werbungen, und wegen derer Deserteurs.

Abstellung derer unzulässlichen fremden Werbungen unterm 12. Mart. 1718. 4. Mart. 1719. 8. Ian. 1724. und 4. Mart. 1727. sowohl hiernächst wegen Anhaltung derer von der Miliz desertirenden, und Examinirung derer Päße, nicht weniger wider die Verheelung, Schutz-Leistung und Forthelfung derer Deserteurs, ingleichen wieder Aufkaufung ihrer Montur, Pferde, und anderer mitgenommenen Stücke, unterm 2. Sept. 1709. 4. Mart. 1727. und 3. Dec. 1728. gemessene nachdrückliche Mandate ins Land ausgelassen und publiciret worden.

Nun hätten Wir Uns zwar versehen, daß sämtliche Unter-Obrigkeiten und Unterthanen auch hierunter ihre Pflicht und Schuldigkrit gebührend bezeigen, und dem vorhin anbefohlenen, ohne fernere Erinnerung, gehorsamst nachkommen, auch das darbey erforderliche von selbst nach allem Vermögen willigst beytragen würden.

Nachdem Wir aber mißfällig vernommen, wie nicht nur die verbothene fremde Werbungen, sondern auch die Desertion bey der Miliz täglich mehr und mehr überhand nehmen, und denen, zu Steuerung dieses, dem Lande und der Armee höchstnachtheiligen Uebels, vorhin getroffenen heilsamen Vorsehungen, unter andern um deswillen kein hinlängliches Gnüge geschähe, indem theils Unter-Obrigkeiten die dieserhalb zu wiederholten mahlen emanirte Mandate mit schuldigstem Fleisse nicht beobachten, sondern vielmehr sowohl denen auswärtigen Werbern, als auch denen Deserteurs, höchststrafbarer Weise entweder connivireten oder wohl gar Vorschub leisteten:

Verwarnung an die Vasallen, Beamte, und Obrigkeiten.

Als befinden Wir der Nothdurft, hierdurch die vorangeregte Mandate durgehends anhero zu wiederholen und zu erneuern, auch deren genauere Befolgung Unseren Vasallen und Beamten, Bürgermeistern und Räthen in Städten, desgleichen allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unseren hiesigen Landen, ernstlich einzuschärfen, insonderheit aber alle diejenigen, welche mit Gerichten beliehen, oder dieselben sonst innen oder zu verwalten haben, hiermit deshalber nochmahls zu verwarnen, und anbey zu verordnen, daß die Unter-Obrigkeiten, welche hierunter in ein- oder dem andern Rath, Hülfe und Vorschub zu geben und zu leisten, sich künftig weiter unterfangen, und dessen genugsam überführet werden, mit der, in denen Mandaten auf ein- oder den andern Fall allen und jeden Contravenienten überhaupt angedroheten Strafe ohne Ansehen der Person beleget, nicht minder auf den Fall, wenn sie in ein- oder dem andern connniviren, oder sich saumselig erweisen, woferne sie sich dessen bey fremden Werbungen unterstehen, mit der in denen Mandaten vom 2. Jun. und 14. Nov. 1701. darauf gesetzten Strafe derer säumigen Executoren doppelt, oder, nach Befinden, noch härter angesehen, oder, wenn es einen Deserteur betrifft, die nach dem Mandat vom 2. Sept. 1709. diesfalls verwürkte 400. Thlr. Strafe zu entrichten, schuldig und gehalten seyn, oder, da selbige, die Geld-Buße zu erlegen, nicht vermöchten, mit willkührlichem Gefängniß und Einziehung derer Gerichte, ohne einige Dispensation, bestraft werden, auch die Denuncianten, nebst Verschweigung ihrer Nahmen, von sothanen zu Unserer Renth-Cammer einzuschickenden Straf-Geldern jedesmahl den Vierten Theil zu gewarten haben sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor solchen Strafen zu hüten hat. Zu dessen Urkund Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret vorzudrucken aubefohlen. So geschehen und geben zu Hubertusburg, den 17. Octobr. Anno 1736.

Augustus Rex.

(L. S.) Erasm. Leop. v. Gerßdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem

Ejusdem Patent,

Daß die, in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende, unter dem Schein des Urlaubs sich einfindene Landes-Kinder, länger nicht, als höchstens 8 Tage, sollen geduldet werden; d. d. 23. Mart. 1737.

An. 1737. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, auch allen Unseren Unterthanen, und sonsten jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und ist ihnen annoch wohl erinnerlich, was maßen Unsere in GOtt ruhende Herren Vorfahren, und besonders Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majest. Christseligsten Andenkens, hiebevor verschiedentlich, durch öffentliche ins Land ergangene Mandate, alle und jede fremde, nicht nur öffentliche und gewaltsame, sondern auch heimliche und listige Werbung in hiesigen Landen, von Zeit zu Zeit, ernstlich und nachdrücklich untersaget und verbothen, auch die Uebertretere, als Straßen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verletzere Unserer Hoheit anzuziehen, und mit Lebens-Strafe ohnnachbleiblich zu belegen, anbefohlen haben.

Veranlassung. Ob Wir nun wohl des zuversichtlichen gnädigsten Vertrauens gelebet, es würde diesen wiederholten, so ernstlichen und nachdrücklichen Verbothen gebührende Folge geleistet worden seyn: So müssen Wir doch dermaln zuverläßig vernehmen, daß von Zeit zu Zeit auswärtige Soldaten, besonders aber Unsere in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende Landes-Kinder, welche sich unter dem Schein der Beurlaubung in Unsern Landen einfinden, und darinne oft geraume Zeit hindurch aufhalten, durch den Umgang mit jungen Bürgers- und Bauers-Leuten, nicht nur Gelegenheit suchen, sondern auch zum Theil wirklich finden, Unsere Unterthanen, und andere Landes-Kinder, zu Annehmung fremder Kriegs-Dienste in geheim zu bereden, und sie sodann unvermerkt mit sich aus dem Lande zu führen.

Gleichwie Wir aber solchem, denen vorher in öffentlichen Druck ausgelassenen und ins Land publicirten Mandaten entgegen laufendem, Unseren Landen selbst auch höchst nachtheiligem Beginnen, ferners nachzusehen, und das Land dadurch seiner jungen Mannschaft, deren Schuldigkeit sie ohnedem Uns vor andern Dienste zu leisten verbindet, berauben zu lassen, keinesweges gemeynet sind, sondern vielmehr, aus Landesväterlicher Vorsorge, um diesem Unfuge der fremden Werbung und der Verführung Unserer Landes-Kinder, möglichst zu steuern, auf Mittel und Wege zu gedenken, der Nothdurft befunden:

Also wollen Wir zu solchem Ende künftighin Unsern in auswärtigen Kriegs-Diensten stehenden Landes-Kindern, ohne erhebliche, bey der Gerichts-Obrigkeit jeden Orts anzuzeigende und sattsam zu verificirende Ursachen, den Aufenthalt in Unseren Landen, und bey denen Ihrigen, über etliche, und zwar höchstens Acht Tage, keinesweges gestattet wissen.

Landes-Kinder aus fremden Kriegs-Diensten, sind nicht länger als 8 Tage zu dulden.

Und befehlen dannenhero allen und jeden obernähnten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, hiermit ernstlich, daß sie auf dergleichen in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende, und unter dem Schein der Beurlaubung, oder sonst in Unseren Landen bey denen Ihrigen sich einfindende und aufhaltende Landes-Kinder, aller Orten genaue Obsicht tragen, solche, so bald sie jeden Ortes wahrgenommen werden, vor sich erfordern, und von ihnen die Ursachen ihres dasigen Aufenthalts anzeigen und verificiren lassen, ohne dergleichen erhebliche, der Gerichts-Obrigkeit angezeigte und verificirte Ursachen aber, selbigen über etliche, und zwar höchstens Acht Tage, sich bey denen Ihrigen aufzuhalten, nicht gestatten sollen.

Was die Obrigkeiten hierbey zu besorgen haben.

Wornach sich jedermann zu achten, und daran Unsere gnädigste Willens-Meynung geziemend zu vollbringen wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und Unser Kriegs-Innsiegel vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 23 Mart. 1737.

Augustus Rex.
(L.S.)

J. A. v. Arnett.

Ejusdem Anderweit geschärftes Mandat,

Wider die verbothenen fremden Werbungen, und wegen der Deserteurs; d. d. 30. Octobr. 1738.

An. 1738. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und lassen ihnen hiermit unverhalten seyn, welchergestalt

zu Unseren großen Mißfallen aus denen zeithero eingelangten Berichten und andern Uns zugekommenen Nachrichten wahrzunehmen gewesen, daß, derer wider die verbothenen fremden Werbungen und derer Deserteurs halber unterm 2. Sept. 1709. 12. Mart. 1718. 4. Mart. 1719. 8. Jan. 1724. 4. Mart. 1727. 3. Dec. 1728. und 17. Octobr. 1736 ins Land ergangenen Mandate, und darinnen angedroheten harten und empfindlichen Strafen, ohnerachtet, die Verleitung ein- und des andern von Unserer Miliz zur Desertion, wie auch die Verführungen und respective verbothenen Anwerbungen Unserer Unterthanen und Soldaten in fremde Dienste, keinesweges unterblieben, sondern vielmehr hierunter obigen Verordnungen verschiedentlich entgegen gehandelt, insonderheit das Uebel der Desertion, wie die tägliche Erfahrung gezeiget, durch lüderliche Weibes-Personen am meisten angesponnen und befördert worden, mithin allen vorbemeldten und anderen, in frevelhafter Hintansetz- und Uebertretung derer obangezogenen so öfters ergangenen geschärften Mandate, immer mehr und mehr überhand nehmenden boßhaften Beginnen, auf das nachdrücklichste zu steuern, die höchste Nothwendigkeit erfordert.

Vorhin erlassene Verordnungen, wider die fremden Werbungen, und wegen derer Deserteurs,

werden wiederholet, und erneuert.

Dahero Wir dann Uns entschlossen, ermeldte Mandate hierdurch zu wiederholen, zu erneuern, auch respective in ein- und dem andern zu schärfen. Ist demnach hiermit Unser ernster Wille, daß alle diejenigen, welche in Unserm Chur-Fürstenthum, auch zugehörigen sämmtlichen incorporirten und andern Landen, jemanden heimlich oder öffentlich, zu werben, oder unter einigerley Vorwandt aus jetzt berührten Unsern Landen, mit Gewalt oder List und Persuasion zu entführen oder abzuholen, sich unterstehen, oder zu solcher Werbung, Weglock- und Ausführung derer Leute, vorsetzlich und wissentlich Rath, Anschlag oder Hülfe leisten, oder sonst Vorschub und Beförderung beytragen, wenn sie schuldig befunden worden, als Straßen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verletzer Unserer Hoheit, angesehen und tractiret, und ohne alles Ansehen der Person und Qualität, durch den Strang oder andre Art des Todes vom Leben gebracht, wenn das Delictum auf der Straße verübet worden, oder andere Umstände mit einschlagen, aufs Rad, andern zum Abscheu, geflochten, nicht weniger die heimliche fremde und einheimische Kundschafter und Briefträger mit gleicher Strafe des Stranges beleget, oder, wenn die Mißhandlung nur in einem bloßen conatu bestehet, die Verbrechere zur Staupe gehauen, und sodann auf ihre Lebens-Zeit entweder auf den Festungsbau, oder ins Zuchthauß, gebracht werden sollen.

Wie wider die fremden Werber zu verfahren?

Hiernächst setzen und ordnen Wir, daß alle und jede, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, wenn sie gleich die Absicht, ihn in fremde Dienste zu bringen, nicht gehabt, an Pranger, mit Anhängung einer Beschreibung ihres Unternehmens zu stellen, und zur Staupe zu schlagen, diejenigen aber, welche wissentlich und mit Vorsatz einen Deserteur auf der Flucht verheimlichen, oder ihm Schuß leisten, und forthelfen, oder dessen Montur, Pferde und andere mitgenommene Stücke kaufen, mit Festungsbau oder Zuchthaus-Arbeit, auch der bloße conatus hierbey mit zeitiger Festungsbau- oder Zuchthaus-Strafe anzusehen.

Wie, wider diejenigen, so einen Soldaten zur Desertion verleiten? oder einen Deserteur verheimlichen, oder forthelfen? oder Montur, Pferd ꝛc. von ihm kaufen?

Und ob Wir wohl im übrigen zu Unseren Vasallen und Beamten, auch allen andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie ihres Ortes darbey allenthalben ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend beobachten, und von selbst, dem vorhin anbefohlenen stracklich nachzukommen, allen Ernst und Fleiß erweisen werden;

So wollen Wir doch auch dieselben hiermit nochmals ernstlich verwarnen und bedeuten, sich hierunter, bey Vermeidung derer in Unserm vorigen d. d. 17. Oct. 1736 ausgelassenen Mandate benienten Strafen, alles Ungebührnisses und aller Saumseligkeit gänzlich zu enthalten, immaßen denn Unsere ernste Meynung dahin gehet, daß widrigen Falls nur angeführte Strafen an denen der Contravention überführten Unter-Obrigkeiten, wenn sie des Verbrechens genugsam überführet, ohnnachbleiblich vollstrecket, und selbige, wenn es einen Deserteur betrifft, über die dießfalls verwirkte 400 Thlr. Geld-Buße, da sie es im Vermögen haben, zu Gestellung zwey anderer tüchtiger Mann angehalten, oder, da sie weder ein- noch das andere aufzubringen vermögend, mit willkührlichen Gefängniß und Einziehung derer Gerichte ohne einige Dispensation bestrafet werden sollen.

Verwarnung an die Vasallen, Beamten, und Obrigkeiten.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten hat. Zu dessen Urkund Wir, dieses von Uns eigenhändig unterschriebene anderweite Mandat unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret ins Land zu publiciren, auch jährlich einmal von denen Canzeln abzulesen, anbefohlen haben. So geschehen und geben zu Dreßden, den 30. Octobr. 1738.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Wider die fremden Werbungen, und wie sich dagegen zu verhalten; d. d. 1. Februar. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. auch Vicarius &c.

An. 1745.

Wir mögen euch hierdurch nicht bergen was gestalt, denen eingekommenen Berichten nach, in Unseren Chur-Sächsischen Landen hin und wieder verschiedene Preußische auch andere Officiers und Gemeine, so auf Werbung abgeschicket sind, sich einfinden, auch sich öfters lange verweilen, und Pardon-Scheine aufweisen, ingleichen vor jeden Preussischen Deserteur 8 bis 10 Thlr. Hand-Geld ausbiethen. Da Wir aber, in Unseren Landen, einige fremde Werbung, oder eine dergleichen Pardons-Publication zu gestatten keinesweges gemeynet sind; Als begehren Wir, ihr wollet zwar sothane einpaßirende Officiers und einzelne commandirte Mannschaft, gegen Vorzeigung richtiger Pässe, im Amte bey euch, allenthalben durchlassen, im übrigen aber ihnen, sich weder länger, als eine Nacht, an einem Orte aufzuhalten, erlauben, noch vielweniger einige Werbung, es sey von Landeskindern oder Fremden, in Unseren Landen anzustellen, oder Pardon-Scheine aufzuweisen, und Hand-Geld auszubiethen, verstatten, vielmehr selbige, woferne sie sich dessen auf beschehene Andeutung nicht enthalten, sofort zum Arrest bringen lassen, und ihnen die in hiesigen Landen angeworbenen Recruten wieder abnehmen, deshalber auch ohne Zeit-Verlust gebührende Anstalt und Verfügung treffen, und nach erfolgter Arretirung dergleichen Personen, darüber jedesmal eure umständliche Relation nebst

Wie sich gegen einpaßirende fremde Officiers und einzeln commandirte Mannschaft, wenn sie Werbung anstellen, zu verhalten?

denen

denen Acten ohngesäumt einsenden, nichtweniger hiernach Unseren in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtssassen, von Ritterschaft und Städten zu dessen Befolgung, auch ebenmäßiger Veranstaltung bey sich und denen ihrigen, und schleuniger Anzeige der Arretirung solcher Personen, sofort ohne den geringsten Verzug, kraft dieses, und sonst gewöhnlicher maßen, behörige Andeutung thun, Gestalt denn von Unsers Vetters und General-Feld-Marschalls, des Herzogs zu Weißenfels Lbdn. die Miliz bereits angewiesen ist, denen Gerichts-Obrigkeiten, in dergleichen Fällen, auf Verlangen, alle erforderliche Aßistenz zu leisten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Febr. 1745.

Die Miliz soll hierunter aßistiren.

R. A. von Wichmannshausen.
Johann Gottlob Otto,

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Bestrafung derer verbothenen Werbungen betreffend; den 28. Jul. 1756.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1756. Veranlassg.

Nachdem Uns Unser General-Feld-Marschall Graf Rutowski, bey der Gelegenheit, da eine Weibsperson allhier, Christiana Catharina Schüßlerinn, einen bey Unserer Grenadier-Garde stehenden Grenadier, Christian Benedix zur Desertion aus hiesigen in Preußische Kriegs-Dienste, durch zwey von ihr nach Berlin geschriebene Briefe, behülflich zu seyn sich unterfangen, zu vernehmen gegeben, wie die Nothwendigkeit erheische, die in dem Mandat de dato 30. Octobr. 1738 auf diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche sich heimlicher oder öffentlicher verbothenen Werbungen schuldig gemacht, oder darzu in einige Wege Vorschub geleistet in denen Fällen, wenn dergleichen Verbrechen in einem bloßen conatu bestehen, gesetzten Leibes-Strafen, der Staupenschläge, auch Festungsbau- oder Zuchthaus Gefangenschaft, noch mehr zu schärfen: So begehren Wir hierdurch, ihr wollet auf berührtes Mandat bey vorkommenden, dahin sich ziehenden Fällen in sententionando künftighin sorgfältige Rücksicht nehmen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Jul. 1756.

Mandat wegen verbothener fremden Werbungen de Anno 1738.

wird eingeschärft.

An die Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, wie auch an die Schöppen-Stühle daselbst.

Das III. Capitel.
Von der Land-Miliz.

Generale,

Zu Gestellung der jungen Mannschaft, von 18 bis 35 Jahren, zur Wieder-Errichtung der Land-Miliz; d. d. 7. Jan. 1734.

An. 1734. Land-Miliz soll wieder errichtet,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir, aus Landes-väterlicher Sorgfalt, für die Beschützung und desto mehrere Sicherheit Unserer getreuen Lande und Unterthanen, bey jetzigen weitaussehenden Läuften, der Nothdurft zu seyn erachtet, wiederum auf die Verfassung einer beständigen Land-Miliz bedacht zu seyn, weshalben Wir denn zuerst ein in Vier Regimentern bestehendes Corps errichten zu lassen gemeynet sind, in welchem Absehen auch ohnlängst die Aufzeichnung der jungen im Lande dermaln befindlichen Mannschaft, von 18 bis 35 Jahren, verfüget worden, und Wir nunmehro ohne Anstand das Werk selbst vor die Hand genommen wissen wollen; Als habt ihr einen Aufsatz von dem dießfalls allhier vorläufig gemachten Entwurf sub A. hier beygefügt zu empfangen, daraus zu ersehen wird, wie viel Mannschaft aus denen in dem Bezirk des euch anvertrauten Amts belegenen sowohl Schrift- als Amtsäßigen Oertern, an Städten und Dörfern, zuförderst werden aufzubringen, und an welches Regiment und Compagnie selbige zur Gestellung angewiesen seyn. Mit dieser Aufbringung nun ist dergestalt zu verfahren, daß keine andere als gesunde und zu Diensten tüchtige Leute in vorgedachtem Alter, zwischen 18 und 35 Jahren, ausgesuchet werden, immaßen untüchtige nicht sollen ausgenommen, sondern andere dafür zu stellen erfordert werden.

und davon ein Corps, von 4 Regimentern errichtet werden.

Darzu soll die junge Mannschaft von 18 bis 35 Jahren gestellet werden.

wie sie beschaffen seyn müssen?

Es soll aber auch hierbey auf solche Personen reflectiret werden, welche bey der Land-Wirthschaft am füglichsten zu entbehren, und nicht durch vormalige Verordnungen, bevorab durch das sub dato den 10. April 1711. ins Land ergangene Mandat, eximiret worden, als da sind unter andern: Königl. und Churfürstl. Bediente, welche würklich in Diensten stehen, Kauf- und Handelsleute, Manufacturiers, Fabricanten und Künstler, welche ihrer besondern Wissenschaft halber berühmt, Verwalter, Pächter und Hofmeistere auf Ritter- und Frey-Güthern, desgleichen die bey denen von Adel und anderen Herren in Lohn und Brodt stehende unentbehrliche Bediente und Knechte, fremde Handwerks-Gesellen, Lehrjungen, Serpentin- und andere Steinbrecher, Bergleute, so würklich auf denen Gruben fahren, Hütten-Wäsch- und Hammer-Leute, Müller, so würklich auf Mühlen sitzen, sowohl Brauer, Mälzer, Köhler, Schäfer, Dorf-Schmiede und Dorf-Becker, Schenk- und Gast-Wirthe, so sich in ordentlichen Schenken und privilegirten Gast-Höfen befinden, wie nicht weniger Mäurer und Zimmer-Leute, welche den Hof-Zug zu Unsern Civil- und Militair-Gebäuden würklich verrichten, samt denen Steinbrechern und Schiff-Leuten, so mit Brechen und Anführen der darzu bedürfenden Steine zu thun haben.

Wer von dieser Gestellung zu eximiren?

Und damit alles ohne Partheylichkeit zugehe, ist unter denen, welche zu diesem Werk in Aufsatz kommen, von jedes Orts Obrigkeit eine Auslooßung vor die Hand zu nehmen, da denn diejenigen, so betroffen

Auslooßung derselben von der Obrigkeit.

sen werden, sofort in eine Specification zu bringen, mit Anmerkung ihres Alters, Profeßion und anderer Umstände, anbey sind sie in Bereitschaft zu halten, um denen Officierern, an welche sie gewiesen, und die sich deshalb angeben werden, an Ort und Stelle, wo es wird begehret werden, alsofort zur Besichtigung und ordentlichen Enrollirung präsentiret werden zu können.

Versicherung so denen Ausgelooseten zu geben.

Denen Ausgelooseten ist die Versicherung zu geben, daß es mit ihrer Aufbiethung zu keinem andern Ende, als bloß zu Bedeckung des Vaterlandes, abgesehen, daß sie nicht über die Grenzen auswärts sollen geführet, sondern allesdings nicht anders, als nach Art der Land-Miliz, in nöthigen Fällen gebrauchet werden, wie sie denn auch, nach einiger Jahre Dienste, wie hiernächst ausführlicher wird reguliret und bekannt gemachet werden, ihre Dimission wiederum, und die Ablösung durch andere sollen zu gewarten haben; auch währender ihrer Dienst-Jahre sollen sie allewege, ausser wenn sie zur Exercirung, oder sonst, nach erheischender Nothdurft, zu einer Zusammenziehung erfordert werden, bey ihrem Gewerb und Handthierung ungehindert, und im übrigen von aller andern Werbung verschonet und befreyet bleiben.

Gestellung derselben in die Exercier- und Sammel-Plätze.

Wie es mit dem Exerciren und andern Zusammenziehungen solle gehalten werden, solche werden Wir nächst diesem mit mehrern bekannt machen lassen: Inzwischen ist die Verfügung zu treffen, daß die Gestellung der ausgelooseten Mannschaft, auf Erfordern der Officierer, in die Exercier- und Sammel-Plätze, wie Wir solche durch Unsere Creyß-Commissarien werden mit denen Officierern ausmachen lassen, allemal ohne Mangel erfolgen möge.

Ungesäumte Veranstaltung anbefohlen.

Damit nun alles dieses zu Werke gerichtet, und keine Zeit versäumet werde, so habt ihr nicht nur eures Ortes bey denen unmittelbaren Amts-Unterthanen die ungesäumte Veranstaltung zu besorgen, sondern daß auch ein gleichmäßiges von allen im Amts-Bezirk begriffenen so Schrift- als Amtsäßigen Obrigkeiten in Städten und Dörfern, so wie sie in dem Anschluß angezeichnet sind, gebührend, und aufs förderlichste, beobachtet werde, Ihnen allerseits diese Unsere gnädigste Willens-Meynung, kraft dieses, und vi Commissionis, zu intimiren, mit der Andeutung, daß, sobald die Auslooßung geschehen, sie ein namentliches und Individual-Verzeichniß derer ausgelooseten Leute an euch ins Amt einzusenden haben, damit selbige sogleich denen Officierern, wenn sie sich darum melden, zu ihrer nöthigen Nachricht könne communiciret werden. Wir sind nächst diesem, wie das Werk jeden Orts von statten gegangen, unterthänigsten Berichts zu Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio gewärtig, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 7. Jan. 1734.

Verzeichniß

Der Mannschaft in Städten, Flecken und Dörfern.

Amt,	Stadt,	Flecken, oder Dorf,	Angesessene Haus-Wirthe an Herren, Bürgern, Bauern, Gärtnern, Häuslern, ꝛc. von 18. 20 bis 60 Jahren.	Derselben Söhne über 18 Jahr.	Hausgenossen oder unangesessene Haus-Wirthe, die doch ihre Nahrung treiben, gleichfalls von 18. 20 bis 60 Jahren.	Derselben Söhne über 18 Jahr.	Ledige Pursche, so nicht studiren, oder dienen, als Gesellen und sonst, sondern auf Auszügen sitzen oder vor sich sind.	Ledige Pursche so dienen in der Stadt, Dorfe, oder außerhalb Landes, und bey wem? Ingleichen, ob sie in Civil- oder Militar-Bedienung stehen?

Patent,

Die Complettirung der Armee, durch Aushebung aus der Land-Miliz, und deren Ergänzung durch Land-Recruten betreffend; d. d. 30. Oct. 1734.

An. 1734. Nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. eines Theils, von Seiten Dero getreuen Stände, bey letzt versammlet gewesenen allgemeinen Land-Tage, unterthänigste Vorstellung geschehen, Was maßen die Aufbringung derer ausgeschriebenen Recruten, unter andern auch vornehmlich deswegen gar schwer fallen wolle, weil die beste und tüchtigste Mannschaft zu Errichtung der Land-Miliz gezogen worden; Hiernächst, andern Theils, von denen Regimentern durchgängig Bericht eingelaufen, wie die allermeiste Anzahl derer zeithero vom Lande präsentirten Recruten, sowohl in Ansehung ihrer Statur, als auch sonsten, dergestalt beschaffen gewesen, daß sie wegen ihrer Untüchtigkeit nicht angenommen werden können; Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät aber die ohnumgänglich erforderliche Completirung Dero Armee, durch dergleichen Deroselben Dienst höchst nachtheilige Verzögerung, durchaus nicht länger auszusetzen, sondern selbige, ohne allen fernern Anstand, beschleunigen zu lassen gemeynet sind: Als wollen Dieselbe, um so vielmehr, da von verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten selbst dahin bereits unterthänigst angetragen worden, in Gnaden geschehen lassen, daß die vom Lande gestellte, und

Completirung der Armee, aus der Land-Miliz,

und dieser durch Land-Recruten.

und untüchtig erfundene Recruten, durch so viel andere tüchtige Mannschaft von der Land-Miliz, oder sogenannten Creyß Regimentern, ausgewechselt, und solche Austauschung folgendergestalt bewerkstelliget werde.

1.

Regulativ bey der Auswechselung.

Wenn ein oder anderer Recrute, aus erheblichen Ursachen, untüchtig zu seyn befunden wird: So soll derselbe von dem Ort, daher er geliefert worden, durch einen andern tüchtigen, aus eben diesem Orte, zur Land-Miliz gestellten Mann, ausgewechselt, und dagegen, an dessen statt, der nicht tüchtig befundene Recrute zur Land-Miliz abgegeben werden. Jedoch ist in Ansehung sothaner Untüchtigkeit dieser Unterscheid zu beobachten, daß, wann solche nur auf die ermangelnde Länge ankäme, ein dergleichen Recrute zwar nicht bey der regulirten Miliz beybehalten, gar wohl aber, dafern er sonsten zu Kriegsdiensten tüchtig und geschickt, an die Creyß-Regimenter abgegeben werden könne; Dahingegen wann der neu Angeworbene zu jung, zu schwach, oder gebrechlich, mithin das Gewehr zu tragen, und die Fatiguen auszustehen außer Stand wäre, alsdenn die Communen gehalten seyn sollen, an eines solchen von der Land-Miliz zu nehmenden, und zum Recruten zu gestellenden Mannes statt, wiederum einen andern tüchtigen Mann zum Creyß-Regimente zu schaffen. Gleichwie aber

2.

Wer von der Land-Miliz unterzustecken ist.

bey solcher Auswechselung, so viel als nur immer möglich seyn, und denen befindlichen Umständen nach, sich thun lassen will, dahin zu sehen ist, daß von der Land-Miliz solche Leute abgegeben werden, welche entweder selbst, unter denen Feld-Regimentern in Kriegsdienste zu treten, sich freywillig anbiethen, oder aber unangesessen sind, oder deren Ansäßigkeit doch von keiner sonderlichen Wichtigkeit zu seyn erachtet wird; Also ist auch hingegen

3.

Zur Ergänzung der Land-Miliz sollen keine andere als Landes-Kinder genommen werden.

vornehmlich darauf mit zu reflectiren, daß zu denenjenigen, so an statt der an die Regimenter abgegebenen Mannschaft hinwiederum zur Land-Miliz kommen, keine andere als Landes-Kinder genommen werden. Und damit

4.

Längen-Maaß derer Recruten,

Ihrer Königl. Majestät, wegen des Maaßes derer Recruten, vorhin gnädigst ertheilte Erklärung nicht weiter, wie geschehen, gemißbrauchet, noch gar zu kleine, und Gewehr zu tragen unfähige Mannschaft gestellet werde:

So wollen Höchstdieselben solches dahin determiniret haben, daß kein Recrute, er mag nun vom Lande geliefert, oder von der Land-Miliz ausgewechselt werden, daferne er nicht wenigstens Neun und Sechzig Zoll, ohne Schuhe, im Maaße hat, und dabey gesund, robust, und zu Kriegsdiensten tüchtig befunden wird, angenommen, im Gegentheil aber auch, daferne er jetzt beschriebener maßen beschaffen ist, ohne

und übrige Beschaffenheit.

alle Widerrede acceptiret werden soll. Im Fall auch

5.

Was wegen des empfangenen Hand-Geldes zu observiren?

ein oder anderer vom Lande aufgebrachter Recrute bey seiner Anwerbung einiges Hand-Geld empfangen hätte, derselbe aber nachgehends bey der Præsentation untüchtig zu seyn erachtet würde, und deswegen durch einen andern tüchtigern von der Land-Miliz ausgewechselt werden müßte: So soll der erstere dem andern Mann, so an seine Stelle zum Regimente abgeliefert wird, das erhaltene Hand-Geld völlig abzugeben schuldig seyn. Da aber

6.

Erläuterung.

an denjenigen Orten, allwo, der Verfassung nach, niemand zur Land-Miliz gestellet werden, verangezeigte Auswechselung derer Recruten keine Statt haben mag: So hat es daselbst bey der anbefohlenen würklichen Gestellung tüchtiger, und das §. 4. angezeigte Maaß erreichender Recruten sein Bewenden. Allermaßen nun

7.

Zeit der Lieferung.

in Completirung derer Regimenter nicht die mindeste Zeit mehr zu versäumen stehet: Als ist Ihro Königl. Majestät endlicher und ernster Wille und Meynung, daß die völlige Lieferung derer sämmtlichen annoch abgängigen Recruten, medio Novembris instehenden Jahres, ohnfehlbar bewerkstelliget seyn, oder widrigenfalls die Gerichts-Obrigkeiten, und in denen Städten die regierende Burgermeistere, durch militarische Execution, zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich angehalten werden sollen. Auf daß aber

8.

Differenzien sind von denen Creyß-Commissarien zu entscheiden.

alle bey sothaner Recruten-Lieferung, es sey über die Tüchtigkeit der Mannschaft, oder auch sonsten, vorkommende Disputen und Schwierigkeiten gleich zur Stelle abgethan werden, und durch vieles hin- und wiederfragen, die Zeit nicht verlohren gehen möge; So sollen in einem jeden Creyß, die Creyß-Commissarien mit hinlänglicher Instruction, auch Vollmacht, versehen werden, daß sie über alle, ratione derer Recruten, entweder unter denen Gerichts-Obrigkeiten sich ereignenden Streitigkeiten, oder von Seiten der Miliz verhängende Difficultäten, alsofort, ohne Rückfrage, und ohne an einiges Appelliren oder Protestiren sich zu kehren, decidiren. Gestalten denn

9.

Ihro Königl. Majestät, damit die Commandanten und Officiers, sowohl von denen Feld-Regimentern, als auch von der Land-Miliz, sich hiernach ihres Ortes allenthalben geziemend achten mögen, behörige Ordres ergehen lassen.

Urkundlich ist dieses Patent, auf Ihro Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Special-Befehl, unter vorgedrucktem Geheimen Kriegs-Canzley-Secret, ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden, den 30. Octobris, Anno 1734.

(L. S.)

Patent,

Die Exercirung derer Creyß-Regimenter betreffend; d. d. 26. Jul. 1735.

An. 1735. Nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. zu desto füglicherer Erreichung des bey letzt beschehener Errichtung derer Creyß-Regimenter abgesehenen Endzwecks, um nehmlich dieselben bey Vorfallenheiten zur Beschützung des Landes mit Nutzen gebrauchen zu können, der Nothdurft zu seyn befinden, daß sämmtliche Vier Creyß-Regimenter, und zwar zu so einer Zeit, da die Arbeit im Felde meistens verrichtet ist, und der gemeine Mann am besten abkommen kann, in den militarischen Exercitiis unterwiesen werden; So haben Dieselben zugleich den allergnädigsten Entschluß gefasset, schon ermeldete Creyß-Regimenter alle Jahre zweymal, jedesmal auf einen halben Monat lang, als nehmlich vom 1sten bis medio Junii, und dann wiederum vom 16ten bis mit ultimo Octobris, wenigstens, wenn es sich anders nicht thun lassen will, Compagnie-Weise zum Exerciren auf die, sowohl allbereit hierzu destinirte, als hiernächst noch zu bestimmende Plätze, zusammen ziehen zu lassen.

Zeit des Exercirens wird bestimmet.

Alldieweiln dann aber auch hierbey auf die Verpflegung der gemeinen Mannschaft zu denken seyn will;

Verpflegung derselben.

So

So gehet Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigste Willens-Meynung dießhalb dahin, daß auf jedesmalige sothane Zusammenziehungs-Zeit zum Exerciren, von jedes Orts Gemeinde (oder, wenn mehr, als eine Gemeinde mit einander einen Mann gestellet, von denenselben zusammen) einem jeglichen gemeinen Manne Ein Thaler cour. zur Verpflegung mitgegeben werden soll.

Die Gerichts-Obrigkeiten.

Und haben demnach die sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten im Lande das dießfalls nöthige gebührend zu veranstalten, immaßen hieran Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allergnädigster Wille und Befehl vollbracht wird.

haben hierbey das nöthige zu verfügen.

Urkundlich ist dieses Patent mit dem Königl. und Churfürstl. Sächs. Canzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuschlagen, befohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 26. Julii, Anno 1735.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Balthasar Gottfried Fritzsche, S.

Das IV. Capitel.

Vom Aufgeboth der Ritter-Pferde, und Mannschaften.

VACAT.

Das V. Capitel.

Von Kayserl. Avocatorien, und andern das Reichs-Kriegs-Wesen betreffenden Mandaten, nebst denen Churfürstl. Publicationen ins Land.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Lithauen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Wider die Aufkauf- und Ausführung der Pferde aus dem Reiche; den 28. Aug. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben zu wissen:

Nachdem Ihre Kayserl. Majestät, wegen Aufkauf- und Ausführung derer Pferde aus dem Reiche, Uns, als Creyß-Ausschreibenden Fürsten des Ober-Sächsischen Creyßes, das hiernach befindliche Patent, welches von Wort zu Wort, also lautet:

Kayserliches Patent.

WIR, Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbiethen N.N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unseren und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthümer, und Landen, Unterthanen und Getreuen, sodann allen jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officiern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würde, Standes, oder Wesens die seynd, denen dieses Unser aus Unserer Kayserlichen Geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kayserl. Patent fürkommt, und damit ersuchet werden, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gütes, und geben Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht, und Euch hiermit Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigst zu vernehmen, Nachdem Uns von verschiedenen Orten die umständliche Nachricht zugekommen, welchergestalt eine zu Friedens-Zeiten ungewöhnliche Menge der besten Pferde, von Christen und Juden, in des Heil. Römischen Reichs Landen aufgekaufet und hinaus geführet werden, die Welt-Läufte aber, solchermaßen mißlich anscheinen, daß Wir, gegen sothane Ausfuhr der Pferde aus dem Reich, nach denen Reichs-Satzungen, Einhalt zu thun, und das behörige dargegen Reichs-Ordnungsmäßig zu verordnen, Unsere Kayserl. Amts-Obliegenheit zu seyn erachten; Als gebiethen und befehlen Wir, von Röm. Kayserlichen Macht-Vollkommenheit, wissentlich, in Kraft dieses offnen Briefes, Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht, und Euch, Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigst, Sie wollen, als ausschreibende Fürsten derer Reichs-Creyße, bey Vermeidung derer in denen Reichs-Satzungen und Ordnungen bestimmten Poenen und Strafen, in allen Orten und Bothmäßigkeiten bey ihren Vasallen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, alle und jede Auf- Kauf- und Ausführung der Pferde aus dem Reich, alsobald mit allem Ernst und Obsicht verbiethen, und einstellen, auch alle, welche, mit Unsern in diesem Jahr für Uns oder einige Reichs-Stände ertheilten Kayserlichen Patenten, Gleits- und Erlaubungs-Briefen nicht versehen seynd, nach Publicirung dieses, im Reich befindliche fremde, oder von denenselben bestellte einheimische Auf-Käufere der Pferde, abschaffen, sie mögen seyn, wer oder von wem sie wollen, und daß solcher Auf-Kauf, oder derer schon aufgekauften Pferde Ausfuhr, nicht geschehe, allerdings, auch mit würklicher deren Confiscirung verhindern.

Gleichwie nun dieses denen Reichs-Satzungen gemäß ist, auch ein jeder treu-patriotischer Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, Unsere für des werthesten teutschen Vaterlandes Beste hierunter führende Absicht, selbst erkennen wird, also versehen Wir Uns zu denenselben, sammt und sonders, festiglich, sie werden

dießfalls

dießfalls ihro dem Reich, zu dessen, mithin zu ihrer eigenen eines jeden Ruhme, Sicherheit und Wohlstand schuldige Pflicht und Verantwortung, ernstlich zu beobachten wissen.

Es geschiehet an dem, was aus erstgedachter Ursache recht, und Unser Kayserl. Reichsväterlicher gnädigst- und ernstliche Wille und Meynung ist. Geben in Unserer Stadt Wien, den Sechs und Zwanzigsten Julii, 1733. Unserer Reiche, des Römischen im Zwey und Zwanzigsten, des Hispanischen im Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im Drey und Zwanzigsten;

Carl.
(L.S.)
Vt. F. L. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
E. F. Freyherr von Glandorff.

überschicket, weshalber Wir auch das gewöhnliche, respectu Unserer Creyß-Mit-Stände, beobachtet, und aber nicht weniger die Nothdurft in Unserm Churfürstenthum und Landen zu verfügen seyn will, so haben Wir darmit nicht anstehen wollen, und gebiethen dahero allen und jeden, in Unserm Churfürstenthum, und demselben incorporirten und zugehörigen Landen, befindlichen Lehn-Leuten, Vasallen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, hiermit ernst- und nachdrücklich, vorerwehnter Kayserlicher Verfügung, nach deren Inhalt, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Poen, in allen und jeden Puncten, genau und fleißig nachzukommen, und in keine Wege darwieder zu handeln, noch es anderen zu thun, zu gestatten, deshalber auch jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit, und die Räthe in denen Städten, fürnehmlich aber auch Unsere Beamte, sowohl in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in der Nachbarschaft und angränzenden Orten, genaue Obsicht tragen, und wenn sich auswärtige Roßhändlere, es seyen Juden, oder Christen, einfinden, und betreten lassen, selbige, mit samt denen erkauften Pferden, anhalten, und bey Tag und Nacht, zu fernerer Verordnung, zu Unserer Landes-Regierung, berichten sollen; Daran geschiehet Unser zuverläßiger Will und Meynung. Des zu mehrerer Urkund, ist dieses mit Unserm Canzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Augusti, Anno 1733.

(L. S.)
Erasmus Leopold v. Gerßdorff.
Joh. Christoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wider die Aufkauf- und Ausführung derer Kriegs-Requisitorum aus dem Reiche; den 16. Nov. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Burgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Nachdem Ihre Kayserl. Majest. wegen Aufkauf- und Ausführung derer Kriegs-Requisitorum aus dem Reiche, Uns, als Creyß-Ausschreibendem Fürsten des Ober-Sächsischen Creyßes, das hiernach befindliche Patent, welche von Wort zu Wort also lautet:

Kayserl. Patent. WIR, Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbieten N. N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unseren und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen, Untertha-

 fentlich

fentlich zu verkünden seyenden Kayserl. Geboths- und Verboths-Briefs, verbieten, und mit aller Schärfe nach denen Reichs-Satzungen darob halten;

Indem nun dieses für des wertheſten teutschen Vaterlandes innerlichen Dienst, und zu dessen gesammten und sonderlichen Besten angesehen ist; Mithin auch ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand des Reichs dazu das Seinige, gedachten Aufkaufs und Ausfuhr halber, zu besorgen, von selbst beflissen seyn wird; Als versehen Wir Uns zu denenselben sammt und sonders vestiglich, Sie werden dießfalls ihre dem Reich, und ihrer eigenen Wohlfahrt schuldige Pflicht und Liebe bestens zu beobachten wissen;

An dem geschicht Unser Kayserl. Reichsväterlicher gnädigst- und ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den Ersten Septembris. Anno Siebenzehn Hundert Drey und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Zwanzigsten, des Hispanischen im Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im Drey und Zwanzigsten.

C a r l.

(L. S.)

Vt. F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

L. F. Freyh. von Glandorff.

Patent

Zu Publicirung derer Kayserlichen Avocatorien und Inhibitorien; d. d. 10. Apr. 1734.

An. 1734. Kayserl. Avocatoria.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, und sonsten insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem Ihro Majest. der Kayser, nach der gegen die Cron Frankreich und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, deren Anhängere, Helffer und Helffers-Helffere beschehenen Reichs-Kriegs-Erklärung, auch besonders wider die in feindlichen Kriegs- und andern Diensten befindliche Kayserl. und des Reichs Lehn-Leute, Bürgere und Unterthanen Mandata avocatoria & inhibitoria kund machen und ergehen zu lassen, der Nothdurft erachtet, und Uns solche übersendet, mit dem Freund-Vetter-Brüder- und Nachbarlichem Ersuchen, daß solche in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen publiciret, und darob mit gebührendem Ernst gehalten werden möchte, gestalten dieselbe von Wort zu Wort lauten, wie hernach folget:

WIR, Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valencia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordova, Corsica, Murcia, Giennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz und zu Artois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rouſſillon und Ceritania, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen ꝛc.

Fügen allen und jeden unter Unser und des Heil. Röm. Reichs Bothmäßigkeit gebohrnen oder gesessenen Vasallen und Unterthanen, hohen und niedern Standes, die in der Könige von Frankreich, Sardinien und Herzogs von Savoyen, deren Helffern und Helffers-Helffern, als Unseren und des Heil. Röm. Reichs Feinden, Kriegs-Staats- und anderen Diensten sich befinden, deren aller Namen Wir hierin gemeldet, und Niemand davon ausgeschlossen haben wollen, hiermit zu wissen: Und ist denenselben genugsam bekannt, welchergestalten Wir von Chur-

Fürsten,

Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs auf gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg in dem nach reiffer Berathschlagung am Sechs und Zwanzigsten Februarii jüngsthin geschlossenen und von Uns, aus Kayserl. Machts Vollkommenheit, unterm Zehenten dieses lauffenden Monaths bestätigten Gutachten, unterthänigst ersuchet worden, den Uns und dem Heil. Reich von gedachten Königen von Frankreich und Sardinien durch den ohne die geringste Ursache leichtsinnig- und von dem Herzoge von Savoyen meineydiger Weise gebrochenen Frieden, und in Unseren und des Heil. Röm. Reichs Teutsch- und Welschen Landen verübten großen Feindseligkeiten abgenöthigten Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg, und selbige beyde Könige sammt ihren jetzigen und künftigen Helffern und Helffers-Helfferen für Unsere und des Heil. Reichs Feinde zu erklären, auch neben andern eingerathenen heilsamen Verordnungen Unsere scharfe Mandata avocatoria & inhibitoria unverzüglich ausfertigen und öffentlich verkündigen zu lassen; Gleichwie Wir nun daraufhin die Könige von Frankreich, Sardinien und Herzogen von Savoyen, samt ihren Helffern und Helffers-Helfferen für Unsere und des Reichs Feinde durch das am Dreyzehenten dieses Monaths ins Reich erlassene Patent erkläret, und den Krieg gegen dieselbe Namens des Heil. Röm. Reichs verkündiget haben, und sich dann nicht geziemet, weder erlaubet, noch zu verantworten stehet, daß jemand, so Uns und dem Reich unterthänig und verwandt, wes Standes, Würde und Wesens der oder die auch seyen, sich wider Uns und das Heilige Reich, dessen gehorsame Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auch deren Bunds-Verwandte, in solcher Feinde Diensten gebrauchen lassen; Also befehlen und gebieten Wir, aus Römisch-Kayserlicher Macht, hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes, dessen glaubwürdiger Abschrift, nicht weniger dann dem Original, vollkommener Glaube zuzustellen ist, Euch allen in vorgedachter Unser und des Heil. Reichs erklärter Feinde Civil- und sonderlich Kriegs-Diensten stehenden Generalen, Obristen und andern hohen und niedern Befehlshabern, und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, auch Civil-Bedienten, als Unseren und des Reichs Vasallen, oder Unterthanen, sammt und sonders, bey Vermeidung Unserer Kayserl. und des Heil. Reichs Acht und Ober-Acht, auch Verliehrung aller und jeder euer habenden Privilegien, Gnad, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güther, Lehn und Eigen, aller Zunft- und Stadt-Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Namens, und, da ihr betreten würdet, Leib und Lebens, daß ihr euch alsobald obangedeuteter Bestallungen, Kriegs- und Civil-Diensten gänzlich entschlaget, abthuet, und davon austretet, euch auch, inskünftig dazu keinesweges, unter was Schein solches geschehen möchte, weiter bestellen, annehmen und gebrauchen, noch euch von dem Uns und dem Heil. Reich schuldigen Gehorsam, unterm Vorwandt geleisteter Eides-Pflichten (so ohne das wider Uns, als Römischen Kayser, und wider das Reich ganz unkräftig und nichtig ist, Wir auch dieselbe hiermit als nichtig, und daß ihr daran nicht gebunden seyd, aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit aufheben) abhalten lasset, sondern da ihr zu dienen, und euere Tapfferkeit und Wissenschaften in Kriegs-Staats- oder andern Diensten zu erweisen Lust habet, euch bey Uns oder Unseren Bunds-Verwandten und wohlgesinneten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen angebet, gestalten Wir dann hiermit erklären, daß diejenige, welche diesem Unserm Kayserl. Gebot und Verbot der Schuldigkeit nach gehorsamlich geleben, und, bald nach erlangter dessen Nachricht und Wissenschaft, bey Uns oder Unseren Bunds-Genossen, oder auch ihren Landes-Fürsten, Herren und Obern (da nehmlich selbiger mit Unsern und des Reichs Feinden nicht zu halten,) sich anmelden, und ihren Gehorsam im Werk erzeigen werden, zu Gnaden aufgenommen, und ein jeglicher seiner Qualitäten und Beschaffenheit nach, mit Kriegs- Staats- und andern Diensten, und würklicher Beförderung wieder versehen, die aber, dieses Unsers Gebots ungeachtet, in oft-ermeldter Könige von Frankreich, Sardinien und Herzogen von Savoyen, auch deren Heiffern und Helffers-Helffern, vorgedachten Diensten ungehorsamlich verharren, und sich wider Uns, oder getreue Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, oder auch Unsere Bunds-Verwandte gebrauchen lassen, als Ehr- und Treulose Leute, Aechter und Verräther des Vaterlandes, neben andern obbeschriebenen Strafen, wenn sie ergriffen werden, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß unnachläßig abgestrafet, inzwischen auch mit Namen und Zunamen durch das ganze Römische Reich für infam und unehrlich erkläret, auch ihnen, ihren ehelichen Kindern und Nachkommen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet, noch weniger sie für Stifft- oder Ritter-mäßig jemals mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig, ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angesetzte Strafe durch das ganze Römische Reich gültig seyn, und derselben, auf ertheilte Nachricht respectivè aller Orten nachgegangen, und darauf verfahren werden solle. Darnach ihr dann sammt und sonders euch zu richten habet.

Zu Urkund dieses Briefes gesiegelt mit Unserm Kayserl. Insiegel; So geben in Unser Stadt Wien, den Zwanzigsten Martii, Anno Siebenzehenhundert Vier und Dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im Drey und Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böheimischen auch im Drey und Zwanzigsten.

Carl.
(L. S.)
Vt. F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.
Ad Mandat. Sacr. Cæs. Majest. proprium.
E. F. Frhr. von Glandorff.

So haben Wir damit nicht anstehen mögen, und gebiethen dannenhero allen und jeden in Unserm Chur-Fürstenthum, und desselben incorporirten und zugehörigen alten und neuen Erblanden, auch Stifftern, befindlichen Lehn-Leuten, Vasallen und eingebohrnen Landes-Kindern, sowohl auch denenjenigen, so Uns sonst mittelbar oder unmittelbar verwandt, oder Dero Güther, Haab, Anwartung, oder in andere Wege Vermögen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen haben, und insgemein allen darinnen wohnenden Unterthanen, vorerwehnten und hier inserirten Mandaten, nach derselben Inhalt, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Pön, in allen und jeden Puncten, genau, und mit allem Fleiße nachzukommen, und darwider in keine Wege zu handeln, noch es andern zu thun, gestatten. Deshalber auch jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, und die Räthe der Städte, fürnehmlich aber Unsere Beamte, sowohln in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in jedes Nachbarschaft und angränzenden Orten genaue Obsicht tragen sollen; Woran Unser zuverläßiger Wille und Meynung geschiehet. Des zu Urkund haben Wir Unser Canzley-Secret hierauf zu drucken befohlen. Geben zu Dreßden, am 10. Aprilis, Anno 1734.

(L.S.) E. L. von Gerßdorff.
Joh. Christoph Güntber, S.

Patent

Zu Publicirung des Kayserl. Verboths, denen Feinden Kriegs-Bedürfnisse zuzuführen, oder zu verkauffen; d. d. 10. April, 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czscherniechovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthern in Städten, Richtern, Schultheißen, und sonst insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem Ihro Majest. der Kayser, in Verfolg der gegen die Könige von Frankreich, Sardinien und Herzog von Savoyen, deren Anhängere, Helffere und Helffers-Helffere, beschehenen Reichs-Kriegs-Erklärung, auch ertheilten Avocatorien und Inhibitorien, ferner der Nothdurft erachtet, ein Patent, denen erklärten Reichs-Feinden nichts, was zum Kriege nöthig, zu verkauffen, und denenselben aus dem Reich zuzuführen, ergehen zu lassen, und Uns solches übersendet, mit dem Freund- Vetter- Brüder- und Nachbarlichem Ersuchen, daß selbiges behörig publiciret werden möchte, gestalten es von Wort zu Wort lautet, wie hernach folget:

Kayserl. Patent. WIR, Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valencia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordova, Corsica, Murcia, Giennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Artois, Land-Graf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussillon & Ceritania, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser aus Unser Kayserlichen Geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kayserl. Patent fürkommt, und damit ersuchet werden, Unsern respective Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserl. Hulde, Gnad und alles Gutes:

Nachdem Wir bereits unterm fünften Septembr. nächst verwichenen Jahres, wegen damalen gegen die allgemeine Ruhe in der Christenheit angeschienenen gefährlichen Welt-Läuften, aus Reichs-Väterlicher Vorsorge und Kayserl. Amts-Obliegenheit, durch ein ins Reich erlassenes Kayserl. Patent allen Auskauf und Ausfuhr der Pferde, Viehes, Getreydes, Mehls, Habers, Heues, Strohes, und aller anderer zur Kriegs-Nothdurft gehöriger Sachen ernstlich verboten, um sich dieser zum Schutz des Reichs insgemein, und dessen Stände insbesondere, auf allen Fall selbst benöthigten Mittel nicht zu entblößen, sondern bey zu behalten; Und nun in der von Uns auf derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs Einrathen, unterm Dreyzehenten dieses publicirten Kriegs-Erklärung gegen die Könige von Frankreich, Sardinien, und meineydigen Herzogen von Savoyen, deren Helffere und Helffers-Helffere, unter andern auch enthalten, daß die Aufkauffung und Ausführung vorgedachter und aller anderer zur Kriegs-Rüstung gehöriger Sachen, sonderlich des Gewehrs, Pulvers, Bleyes, Schwefels, Salpeters, und dergleichen, aus dem Reich nach denen feindlichen Landen allerdinges verboten, und keinesweges verstattet werden solle; Als gebieten und befehlen Wir von Kayserl. Macht-Vollkommenheit Ew. Lbdn. Lbdn. Andacht, Andacht, und euch, bey Vermeidung derer in denen heilsamen Reichs- Satz- und Executions-Ordnungen angesetzten Pön und Strafen, hiermit ernstlich, und wollen, daß ein jeder vor sich, wie auch mit gesamter Hand oberwehnten Uns und dem Reich bey gegenwärtiger Feindes-Gefahr so hoch nachtheiligen Aufkauf und Ausfuhr aller vorbesagter zum Krieg nöthiger Sachen, in ihren Landen und Botmäßigkeiten, absonderlich bey denen Juden, gänzlich verhindern und einstellen, dergestalten, daß, wenn jemand, wer der oder die auch seyen, in ihren Landen und Gebieten betreten werden sollte, die eingehandelte Sachen, samt dem dafür bezahlten Gelde, denen Käuffern und Verkäuffern nicht nur confisciren und hinweg nehmen, sondern beyde noch dazu mit Geld- oder Leibes-Strafe, nach gestalten Umständen, denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß, ansehen. Hieran beschiehet Unser Kayserl. ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den Zwey und Zwanzigsten Martii, Anno Siebenzehenhundert Vier und Dreyssig, Unserer Reiche, des Römischen im Drey und Zwanzigsten, des Hispanischen im Ein und Dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhmischen auch im Drey und Zwanzigsten.

Carl.

(L. S.)

Vt. F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. Frhr. v. Glandorff.

So.

So haben Wir damit nicht anstehen mögen, und gebiethen dannenhero allen und jeden in Unserm Chur-Fürstenthum, und desselben incorporirten und zugehörigen alten und neuen Erb-Landen, auch Stiftern, befindlichen Lehn-Leuten, Vasallen und eingebornen Landes-Kindern, sowohl auch denenjenigen, so Uns sonst mittelbar oder unmittelbar verwandt, oder dero Güther, Haab, Anwartung, oder in andere Wege Vermögen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen haben, und ingemein allen darinnen wohnenden Unterthanen, vorerwehntem und hier inserirten Patent, nach desselben Inhalt, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Pön, in allen und jeden Puncten, genau und mit allem Fleiße nachzukommen, und darwider in keine Wege zu handeln, noch es andern zu thun, gestatten. Deshalber auch jedes Orts Gerichts-Obrigkeit und die Räthe der Städte, fürnehmlich aber Unsere Beamte, sowohln in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in jedes Nachbarschaft und angränzenden Orten genaue Obsicht tragen sollen; Woran Unser zuverläßiger Wille und Meynung geschiehet. Des zu Urkund haben Wir Unser Canzley-Secret hierauf zu drucken befohlen. Geben zu Dreßden, am 10. April. Anno 1734.

(L.S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Joh. Christoph Günther, S.

Das vierte Buch,

Von Cammer- und Rent- Berg- Jagd- Post- Holz-

Fischerey- Mühlen- Weinbergs- ingleichen Münz- Post- Gleits- Landstraßen- Salz-Licent- auch Land-Accis- und Fleisch-Pfennigsteuer-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Cammer- und Rent-Sachen.

Wiederholtes Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die abzustellende Victualien-Lieferung derer Amts-Unterthanen an die Beamte, ingleichen auch die von letztern zu ihren Privat-Reisen geforderte Vorspannungen, und andere Fuhren, betreffend; den 12. Jul. 1724.

Ist Tom. II. Codic. August. pag. 2122 zu befinden.

Generale,

Die Annahme bey denen Cassen, der in dem Münz-Mandat vom 28. Nov. 1724 devalvirten Sorten, ingleichen die Einpackung der Scheide-Münze, betreffend; den 24. Jan. 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1725. Demnach eine Zeit her, ohngeachtet Unserer wider die Einführung derer fremden und geringhaltigen Münz-Sorten ergangenen Mandaten, dennoch mehr als jemalu, dergleichen Geld von allerhand Arten und Werthe, in Unser Churfürstenthum und Lande, in so großer Menge eingeschleppet worden, und die vermittelst des Anno 1721 ausgelassenen Münz-Edicts, beschehene gänzliche Verruffuug angeregter schlechten Geld-Specien, gleichwohl den Effect solche außerhalb Landes zu treiben, nicht nach sich gezogen: So haben Wir dannenhero der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden, sothane zeithero gänzlich verruffene fremde Scheide-Münzsorten, welche den sogenannten Leipziger Fuß nicht erreichen, mu mehro nach der darvon beschehenen genauen Valvation, auf ein Gewisses herabsetzen, und solches durch beygefügtes ins Land publicirtes Mandat (so jedoch erst von und mit dem 1. Mart. dieses 1725. Jahres seinen Anfang nehmen soll) nebst Beyfügung derer Abdrücke von denen devalvirten Speciebus bekannt machen, sodann aber diese herabgesetzte Münz-Sorten um den devalvirten Werth, bey Unseren sämmlichen Cassen zwar annehmen, gleichwohl solche von daraus sofort in Unsere Münze allhier, gegen Bezahlung des davor gesetzten Valoris, liefern zu lassen; Und Wir befehlen hiermit wolle die darinnen benienten und herabgesetzten Geld-Sorten, um den devalvirten und determinirten Werth bey zwar annehmen, von dar aber sofort gegen Bezahlung des dafür gesetzten Preißes, in Unsere Münze allhier liefern, auch so oft neue noch nicht valvirte Münz-Sorten bey einlaufen, solche gegen ebenmäßige Bezahlung, in Unsere Münze allhier, oder in die Leipziger Waradein-Stube zur Examination und Valvation einschicken; nicht minder, dieweil bishero wahrzunehmen gewesen, wie die guten Sechs- und Drey-Pfenniger meistentheils in Paquete eingepacket und solchergestalt immer uneröffnet aus einer Hand in die andere gebracht, mithin solche Scheide-Münzen nur dadurch rar werden, angeregte Sorten in kleinere Paquete zu 1, 2, 3 bis 4 Thlr. bringen; hiernächst auch jedermänniglich gegen gute ganze Thaler, Zwey-Drittheil und Ein-Drittheil-Stücken, ingleichen gegen Franz-Geld, jedoch dieses nicht höher als nach dem herabgesetzten Werth gerechnet, dafür gute und Doppel- und einfache Groschen auch Sechser und Dreyer überlassen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Jan. 1725.

Zufertigung des Münz-Mandats vom 28. Nov. 1724

Die devalvirten Geld-Sorten, sind um den determinirten Werth zwar anzunehmen, aber sofort in die Münze einzuliefern

Wie es mit eingehenden anderen, noch nicht valvirten Münzsorten zu halten

Verordnung wegen Einpackung der Scheide-münze, auch der groben Sorten, und des Franz-Geldes.

Erläuterungs-Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Derer unterm 15. Jan. 1722 und 12. Jul. 1724, wegen Abstellung der, denen Amts-Unterthanen, zur Ungebühr, angesonnenen Victualien-Lieferung, erlassenen Mandaten; den 30. Jun. 1725.

An. 1725. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Vorige General-Verbothe, derer zur Ungebühr von denen Unterthanen erforderten Lieferungen, und Prætendorum,

Fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir höchst mißfällig vernehmen, daß ohnerachtet, vermittelst Unserer, unterm 15. Jan. und 31. Aug. 1722 ergangenen, auch unterm 12. Jul. letztabgewichenen 1724. Jahres zugleich wiederholten General-Verordnungen, allen und jeden Unseren Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amts-Inspectoren, und übrigen Beamten, auch anderen Unseren Bedienten in genere, wie die Namen haben mögen, die Unseren Amts-Unterthanen zur Ungebühr öfters angesonnene und abgeforderte Victualien, auch andere Natural-Lieferung gegen den hergebrachten gar geringen Werth, außer dem Uns darinnen, nach Erörterung derer Landes-Gebrechen auf dem Landtage zu Torgau, de Anno 1603 §. als Uns auch vorbracht ꝛc. expresse vorbehaltenen Fall, wenn nämlich solche vor Unsere Hofhaltung, Nacht- und Jagd-Lager, auch zu Durchzügen fremder Herrschaften erfordert würde, ernstlich untersaget worden, sothane Victualien-Lieferung über obigen Uns bloß reservirten Fall, dennoch, auch auf die im Lande in Unseren Angelegenheiten verschickte Commissiones mit extendiret, und solche von einigen in dergleichen Verrichtungen reisenden Commissarien und Dienern, zeithero annoch verlanget werden wollen. Wann Wir aber dieses hinführo ferner geschehen zu lassen, um so weniger gemeynet sind, als solche Commissarii ohnedieß, über ihren Gehalt, ihre ordentliche Auslösung zu genießen haben: So finden Wir der Nothdurft, auch diesen Mißbrauch abzustellen, und zu dem Ende obangezogene Unsere, wegen abzustellender ungebührlichen, und hingegen einig und allein auf obbesagte Fälle, Uns lediglich zu reservirende Victualien, auch andere Natural-Lieferung, um den uralters hergebrachten gar geringen Werth, vormals bereits ergangene Verordnungen, vom 15. Jan. und 31. Aug. 1722, auch 12. Jul. 1724, nach allen dererselben Innhalt, nochmals nicht allein anhero zu wiederholen, sondern auch durch gegenwärtiges Mandat dahin zu erläutern, daß dergleichen Victualien-Lieferung, samt was von derselben anhängig, hinführo von keinem Unserer Räthe, Beamten, und Dienere, wer die auch, und bey was vor Commißionen oder Gelegenheiten es seyn möge, außer mehr berührtem Uns ausdrücklich vorbehaltenen Fall, bey der darauf gesetzten Strafe der Einhundert Thaler von Unseren Amts-Unterthanen weiter prätendiret werden soll. Und befehlen demnach allen und jeden Unseren Räthen, auch Creyß- und Amts-Hauptleuten, Beamten und übrigen Bedienten, hierdurch alles Ernstes, sowohl nach dieser als obigen solcherwegen bereits ergangenen Verordnungen sich allergehorsamst zu achten, und darwider bey Vermeidung der darinnen gesetzten Pön, welche von denen Contravenienten ohne Unterscheid und Ansehen der Person, ohnnachbleibend sofort eingebracht werden soll, in keinerley Wege zu handeln, sondern selbigen allenthalben stricte nachzuleben.

werden nochmals wiederholet.

Erläuterung dererselben.

Strafe der Contravention.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Erläuterungs-Mandat mit Unserm Cammer-Secret zu bedrucken, und durch öffentliche Affixion zu männiglichen Wissenschaft bringen zu lassen anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 30. Jun. Anno 1725.

(L. S.)

Hanns Georg von Zehmen.
Christoph Dietrich Kaiser.

Brücken-Ordnung

Der über Mulden-Strohm, zu Grimma, erbaueten Brücke; den 27. Jul. 1725.

An. 1725. WIR Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Wieder-Erbauung der Brücke über den Mulden-Strohm bey Grimma.

Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: Wasmaßen Wir aus Landes-Fürstlicher Vorsorge, auch auf des Raths und der Bürgerschaft zu Grimma beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten, absonderlich aber zu besserer Aufnahme und Nahrung Unsererer Stadt Grimma, und sonsten dem Publico zum Besten, bewogen worden, die über den Mulden-Strohm daselbst hiebevor gewesene Anno 1637, aber bey denen damaligen Kriegs-Troublen ganz abgebrannte Brücke von Grund aus steinern hinwieder zu erbauen, auch es nunmehro durch Göttliche Hülfe, damit so weit gebracht, daß man zu Roß und Wagen darüber paßiren, und sich männiglich derselben ungehindert gebrauchen kann. Allermaßen nun auf dieses Brücken-Gebäude, ehe und bevor es darmit zum Stande kommen, von Uns ein Großes aufgewendet werden müssen; Also haben Wir, weil es gleichwohl von Unsern eigenen Mitteln, ohne jemands Beytrag, geschehen, auch ins künftige die Brücke unwandelbar und im baulichen Wesen zu erhalten, ziemliche Kosten erfordert, anstatt des bisherigen Fehren-Geldes, ein gewisses Brücken-Geld zur Zeit,

Anordnung des Brücken- und Geldes.

und bis auf Unsere weitere Verordnung unmittelst angeordnet, und soll daßelbige ein jedweder, welcher zeithero, ehe die Brücke gebauet, das Fehren-Geld entrichtet, folgendermaßen zu erlegen schuldig seyn, als:

Eine ledige Person, so über die Brücke paßiret, selbiger sey Bürger, oder wer es sonst wolle, ohne einigen Unterscheid . . . 3 pf.

Von Einem Pferde durchgehends ohne Unterscheid, es sey wem es wolle, und werde leer geführet, oder geritten, oder es sey in Chaisen, oder sonst eingespannet, woferne kein Cammer-Paß von Uns vorhanden, oder es nicht Postpferde sind, sodann 1 gl.

Jedoch sind alle Unsere Diener, wenn selbige in Unsern Verrichtungen über die Brücke paßiren, gegen Production des Cammer-Passes, hiervon frey.

Ein Jude, er fahre, reute oder gehe über die Brücke, von seinem Haupt . . . 6 gl.

Von dessen Pferden, von jedem . . . 2 gl.

Von Einem Stück Zug-Vieh, Ochsen, oder Kuh, wird einem Pferde gleich gegeben . . . 1 gl.

Von Einem beladenen Schub-Bocke, jedesmal 8 pf.

Von Einem ledigen Schub-Bocke . . . 4 pf.

Von Einem beladenen kleinen oder Hand-Schlitten . . . 8 pf.

Von Einem dergleichen ledigen Schlitten . . . 4 pf.

Von Einem jährigen Stück Rind-Vieh . . . 6 pf.

Von Einem großen Schweine . . . 8 pf.

Von Einem Mittel-Schweine . . . 6 pf

Von kleinern, als: Kälbern, Ziegen, Schafen und dergleichen, von jedem Stück . . . 4 pf.

Von Amts- und Schulen-Unterthanen, so zu Hofe fahren oder Zinnß-Getreyde liefern, soll dem Herkommen nach, von jedem Pferde gegeben werden 3 pf.

Wenn selbige aber ihre eigene oder andere Fuhren verrichten, sollen sie gleich wie oben, von jedem Pferde oder Stück Vieh geben . . . 1 gl.

Der über die Brücke gehet, und selbigen Tag noch über solche wieder zurücke paßiret, darf kein Brücken-Geld wieder geben, welcher über Nacht außen bleibet, muß das Brücken Geld aufs neue des andern Tages wiederum erlegen.

Wie Wir nun über diese gemachte Brücken-Ordnung fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen; Also hat sich nicht alleine der Brücken-Einnehmer mit Abforder- und Empfahung deßelben darnach allergehorsamst zu achten, und Niemanden darüber zu beschweren, sondern Wir befehlen auch Unsern jetzigen und künftigen Haupt- und Amt-Leuten zu Grimma, daß sie dießfalls fleißige Aufsicht haben, hingegen aber den Brücken-Geldes-Einnehmer, bis an Uns schützen und handhaben, auch da einer oder der andere, sich der Abgabe zur Ungebühr verweigern wollte, oder gegen den Einnehmer unbescheidene und ungeziemende Reden gebrauchen, oder sonst Insolentien verübete, selbigen anhalten und nach Befinden zu gebührender Strafe ziehen, oder es an Unser Cammer-Collegium allerunterthänigst berichten sollen. An deme geschiehet Unser Wille und Meynung. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret wissendlich vordrucken lassen: So geschehen zu Dreßden, am 27. Julii, Anno 1725.

Augustus Rex.

(L. S.)

Hanns George von Zehmen.

Johann Friedrich Lucius S.

Generale,

Die Beschleunigung derer Inquisitions-Processe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey selbigen betreffend; den 28. Aug. 1728.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1728. Demnach nicht nur zeithero wahrgenommen worden, daß bey Verführung derer Inquisitions-Processe in denen Aemtern, der behörige Fleiß nicht adhibiret, noch die Sachen, mit solcher Geschwindigkeit, als sichs gebühret, tractiret und zur Endschaft gebracht worden, wodurch denen Inquisiten ein langwieriges Gefängniß, Unserm Fisco aber wegen Alimentation derer Gefangenen, ingleichen derer Land-Knechte Sitze-Gebühren, ein großer Aufwandt zugezogen wird, sondern auch bey Einschickung derer Inquisitions-Acten, aus denen Liquidationen zu ersehen gewesen, daß unter den baaren Verlag vieles mit angesetzet, so nicht paßiren kann, Wir aber beydes abgestellet wissen wollen;

Die Fortstellung derer Inquisitions-Processe, ist behörig zu beschleunigen,

Als Wir hiermit so viel die Fortstellung derer angeordneten Inquisitions-Processe anbelanget, solche behörig beschleunigen, oder daß widrigenfalls, weder der baare Verlag noch andere Unkosten paßiren sollen, gewärtig seyn, was aber den baaren Verlag selbst anbetrifft, in die Liquidationes desselben, wo der Fiscus die Kosten Vorschußweise herzugeben hat, keine ungebührliche Sportuln, als Sollicitatur-Gebühren und dergleichen mit anschreiben, als welche ohne dem nicht paßiren; Und weiln hiernächst in denen meisten Aemtern, bey Abschwörung des Urphedens, die Inserirung der Clausul, wegen Ersatzes des vom Amte aufgewendeten baaren Verlags nicht observiret wird, so in Zukunft denen Urpheden, welche von denen unvermögenden Inquisiten in denen Fällen, wo Unsere Cammer die Inquisitions-Kosten ex Fisco überträget, prästiret werden, jedesmal die Clausul, daß wenn selbige zu besserm Glück und Vermögen kommen möchten, sie die auf ihre Inquisition gewendeten Unkosten dem Amte restituiren wollen, mit zu inseriren, und solche von dergleichen Inquisitis vor ihrer Dimißion mit abschwören zu lassen, oder bey dessen Unterbleibung, selbst vor deren Ersatz zu hafften; Woran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 28. Aug. Anno 1728.

und sind unter denen zu verlegenden Unkosten, keine ungebührliche Sportuln anzusetzen.

Clausul so denen Urpheden zu inseriren.

Generale,

Generale,

Wegen richtiger Einzehl- Sortir- und Einpackung derer zur Renth-Cammer einzuliefernden Geld-Posten; den 28. Dec. 1728.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1728. Demnach Wir bisanhero wahrgenommen, daß dann und wann Geld-Posten, so an kleinen Sorten, von denen Beamten, Pachteren, und Einnehmeren in Paquete oder Säcke gebracht, mit ihren Petschaften versiegelt und bey Unserer Renth-Cammer auf der Waage aufgezogen werden, nach erfolgter Auszehlung ihre Richtigkeit keinesweges gehabt, sondern daran vielmalen Mangel sich ereignet;

Die zur Rent-Cammer einzuschickenden Gelder sind richtig einzuzählen, wohl zu sortiren, und gut zu verwahren.

Als ist hiemit Unser Befehl, wolle die zu Unserer Rent-Cammer zu bezahlen habende Gelder bey Vermeydung des doppelten Ersatzes dessen, so ermangelt, auch nach Gelegenheit höherer und empfindlicherer Strafe, richtig einzehlen, und wohl sortiren, die Paquete in Säcke mit Bindfaden wohl verwahren mit Petschaft besiegeln, die großen Brandenburgischen, von denen anderen guten Groschen, ingleichen die Dreyer von denen Sechs-Pfennigern ebenfalls separiren, die Paquete derer Dreyer und Sechs-Pfenniger höher nicht als zu Fünf Thalern, die Groschen und Doppel-Groschen, item ½ Stücken aber, in gleiche Posten zu 20. 25. 30. 40. 50 bis 100 Thlr. und so weiter bringen, auch weder falsche noch devalvirte Münze, wie es bishero dann und wann geschehen, darunter mischen, sondern zu mehrer Gewißheit, wenn die Säcke oder Paquete vorhero, von dem verpflichteten Aufwärter bey Unserer Rent-Cammer in Beyseyn aufgezogen, und von ihme das Gewichte darauf gesetzet worden, oder Agente, das befundene Gewichte auf den ohnedieß, über die ganze Geld-Lieferung auszustellen habenden Sorten-Zettul eigenhändig tragen, und selbigen unterschreiben.

Sortirung derselben.

Aufwägung derselben.

Und weiln hiernächst unter denen groben Münz-Sorten, sonderlich unter denen Kayserl. Species-Thalern, und denen Zwey Drittheil-Stücken, sehr viele falsche und devalvirte Sorten mit eingeschlichen, und man gemerket, daß dieses von theils Lieferanten, mit guten Vorsatz geschehen mag, theils auch solches lediglich darauf ankommen lassen, ob es bey der Casse werde wahrgenommen und ausgeschossen, oder übersehen werden, welches gar leichte bey Meß- und Vorbeschieds-Zeiten, sonderlich bey kurzen und dunklen Tagen, auch bey Lichtzeit begegnen kann, wordurch aber bishero der Casse vieler Schaden zugewachsen, und den Verlust längerhin zu übertragen unmöglich fallen will: So ha dieser falschen Geldsorten beym Zuzehlen fernerhin bey ernstlicher Strafe zu enthalten, oder allenfalls und nach Befinden, daß diese falsche Münze entweder durchnagelt, oder mit einer subtilen Feile gezeichnet, Person auch selbst zur Verantwortung hierunter genommen werde, ohnfehlbar zu gewarten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Dec. 1728.

Ausschuß falscher und devalvir er grober Sorten.

Generale,

Daß von allem und jedem Gehalt an Besoldungen, Zulagen und Pensionen, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter 12 Thlr. beträgt, jedesmal der zwölfte Theil des Betrags, im ersten Jahre, zur Armen-Haus-Casse abgegeben werden solle; den 22. Febr. 1730.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1730. Lieber Getreuer. Nachdem Wir resolviret, daß von allem und jedem Gehalt an Besoldungen, Zulagen und Pensionen ohne einigen Unterscheid, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter Zwölf Thaler beträgt, jedesmal der zwölfte Theil des Betrags im ersten Jahre zur Armen-Haus-Haupt-Casse abgegeben, in Verbleibung dessen aber, von dem Rechnungs-Führer der Casse aus eigenen Mitteln gut gethan und ersetzet werden solle; Als ist hiermit Unser Begehren, du wollest denen sämmtlichen in Unser dir anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amtssäßigen Räthen in denen Städten und zwar denen ersteren kraft dieses, denen anderen aber sonst gewöhnlicher-maßen vermittelst Herum-Sendung eines oder mehrerer Patente, ungesäumt andeuten, daß sie sich darnach achten, und das Nöthige dießfalls verfügen sollten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Febr. Anno 1730.

Von allen Besoldungen, und dergleichen, so nicht unter 12 Thlr. ist jedesmal der 12 Theil des Betrags des ersten Jahres, zur Armen-Haus-Haupt-Casse abzugeben.

Welches allen Obrigkeiten zu insinuiren ist.

Generale,

Die Expedition derer, aus dem Cammer-Collegio in die Aemter ergangenen Befehle, und darüber zu erstattende Berichte betreffend; den 7. Jul. 1730.

An. 1730. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Ob Wir wohl wieder die, von theils Beamten, in Expedirung derer ergangenen Verordnungen, Befehle, und Resolutionen, oftmahls bezeigte unverantwortliche Saumseligkeit Zeit währender Unserer Regierung verschiedentliche ernste Verfügung getroffen, und insonderheit durch das sub dato Dreßden, den 6. Martii 1697. emanirte Generale die Verzögerung der Expedition derer Sachen über eine längstens Vier-wöchentliche Frist, a dato insinuationis an, bey 30. Rgsl. Strafe nachdrücklich inhibiret, auch nachhero, darmit Unsere gnädigste Willens-Meynung hierunter in desto genauere Obacht genommen werden möchte, die Viertel-jährige Einsendung richtiger Specificationen derer in dem Quartale ergangenen Befehle und Verordnungen, auch darauf in denen Aemtern erfolgten Expeditionen per Generale d. d. Dreßden, den 4. Febr. 1698. gemessenst anbefohlen; So ist doch sothanen Unsern ergangenen nachdrücklichen Verordnungen, wie bishero zum öfftern wahrzunehmen

Generale d. d. Mart. 1697. und die darinnen auf die säumigen Expeditores gesetzte Strafe an 30. Rgsl.

nehmen gewesen, von theils Unserer Beamten keinesweges gebührend nachgegangen worden, auch die anbefohlene Viertel-jährige Einschickung derer Verzeichnisse von expedirten Sachen, eine lange Zeit her nicht mehr erfolget:

Nachdem Wir aber diesem einiger Beamten saumseligen, und sowohl zum Nachtheil Unsers Interesse, als Unserer Unterthanen grossen Beschwerde gereichendem strafbarem Bezeigen in die Länge nachzusehen nicht gemeynet sind;

wird erneuert. So befinden Wir der Nothdurft zu seyn, nicht nur Unsere, wegen der auf die säumigen Expeditores gesetzten Strafe derer 30. Rgsl. ergangene obangezogene Verordnung vom 6. Mart. 1697. hierdurch zu erneuern, sondern auch hinführo aus Unsern Aemtern accurate und vollständige Specificationes, aller und jeder, binnen einer Monaths-Frist aus Unserm Cammer-Collegio, ergangenen Befehle, Verordnungen, und Resolutionen, und derer darauf allda beschehenen Expeditionen, nach beygefügtem Schemate jedesmahl länastens Acht Tage nach Endigung des Monaths zu Unserm Cammer-Gemach einsenden zu lassen, und befehlen dahero hiermit ernstlich, wolle hiernach gehorsamst achten, Unsere obgedachter maßen zukommende Rescripta und Anordnungen zu rechter Zeit ohnsäumig expediren, sowohl auch vorbemelote Monaths-Specificationes unter und des Actuarii Unterschrifft zu der gesetzten Frist, jedoch zu Erspahrung der Zeit, und um mehrerer Kürze willen, nicht mittelst unterthänigsten Berichts, sondern nur durch einen an Unser Cammer-Collegium überschriebenen Umschlag, ohnnachbleibend anhero einsenden, darmit vom Ersten Septembr. des itztlaufenden Jahres den Anfang machen, und von Monath zu Monath continuiren, immaßen entstehenden ein- oder andern Falls der ohnfehlbaren Eintreibung derer geordneten Dreyßig Rgsl. Strafe, ohne die geringste Nachsicht zu gewarten ha . Hieran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 7. Julii 1730.

Wie es hinkünfftig mit Einsendung derer Specificationen derer gehaltener Befehle, und derer Expedition zu halten.

Specification

Derer aus dem Cammer-Collegio bey dem mir allergnädigst anvertrautem Amte = = = vom 1. = = bis den = = Ao. 17 = eingelaufenen Befehle, Verordnungen und Resolutionen, und darauf beschehenen Expeditionen.

Eingekommene Befehle und Verordnungen, nebst kürzlicher Bemerkung der Sache, und des Tages der Einlangung.	Wann und welchergestalt, oder warum sie nicht expediret?

Generale,

Wegen Anzeige derer, in denen Aemtern, an herrschaftl. Gebäuden daselbst, jährlich vorzunehmenden nöthigen Reparaturen; den 9. Novembr. 1730.

Friedrich Augustus, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1730. Obwohl bishero von denen Land-Bauschreibern, bey Verrichtung derer gewöhnlichen Züge zu denen gesetzten Zeiten, über die bey Unsern Schloß-Amt-Jagd-Forst-Vorwerks-Mühlen- und andern Gebäuden, vorgefallenen Reparaturen, Innhalts derer habenden Instructionen, die Anschläge gefertiget, und zu Unserm Cammer-Collegio zur Approbation eingesendet worden; So wollen Wir jedoch aus bewegenden Ursachen hierunter in Zukunft Änderung getroffen, und die bey Unsern ermeldten Gebäuden erforderlichen Reparatur-Kosten von denen Land-Bauschreibern nicht eher, als nach vorhero von Uns denenselben hierzu ertheiltem ausdrücklichen Befehl, in Anschlag gebracht wissen, und befehlen dahero, wolle hinführo jedesmahl zweymal des Jahres, und zwar längstens mit Ausgang derer Monate Februarii und Augusti, mittelst unterthänigsten Berichts pflichtmäßig anzeigen, was bey Unsern in dem anvertrauten Amte befindlichen Gebäuden vor unumgänglich nöthige Reparaturen das Jahr über vorzunehmen seyn möchten? nicht weniger darüber zugleich von geschickten und verpflichteten Werkmeistern vorläufige Anschläge, jedoch nur über die unvermeidlichsten Reparaturen, mit möglichster Einziehung derer Kosten, fertigen lassen, und solche anbey mit einsenden, damit sodann von Uns nach Befinden hierauf die Fertigung zuverläßiger Haupt-Anschläge an die Land-Bauschreiber in Zeiten verfüget werden könne. An dem ꝛc. ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Novembris Anno 1730.

Die, bey denen Herrschaftl. Gebäuden erforderliche Reparatur-Kosten, sind nicht eher, als nach erlassenem Befehl, in Anschlag zu bringen.

Halbjährige Anzeige derselben.

Vorläufige Anschläge.

Generale,

Die Einsendung derer gesammleten Rügen, und deren Expedirung betreffend; den 22. Decembr. 1730.

An. 1730. Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Was Wir bis anhero bey Remission derer in Unsern Aemtern colligirten- im Schöppen-Stuhle zu Leipzig, oder von dem Ordinario zu Wittenberg, decidirten, auch hernach von Uns eröffneten Rügen anbefohlen; Solches ist daraus und denen unterm 18. April 1618. und 25. Augusti 1717.

Die in denen Aemtern vorkommende Rügen, sind quartaliter zu colligiren.

ergangenen Generalien annoch wohl erinnerlich; Nachdem Wir aber bey verschiedenen Unseren Aemtern wahrgenommen, daß diesen Unseren Verordnungen, zum Theil gar nicht zum Theil nicht gebührend nachgelebet worden; Als haben Wir vor nöthig erachtet, hierdurch per Generale zu verordnen, daß hinführo nicht allein die in dem anvertrauten Amte vorkommende Rügen, jederzeit quartaliter colligiret, sodann zum Verspruch Rechtens verschicket, und hernach uneröffnet zu Unserm Cammer-Collegio eingesendet, sondern auch, wenn selbige von dar remittiret worden, von die Decisa gebührend publiciret, und nach selbigen von denen Verbrechern, die zuerkannten Strafen verbüßet, wo alternativé auf Gefängniß- oder Geld-Buße gesprochen, diese letztere, wenn sie solche zu zahlen vermögen, von ihnen einbracht und treulich berechnet, ausserdem aber sie hierzu nicht gezwungen, sondern die Gefängniß-Strafe entweder mit der Hand,

Sodann zum Verspruch zu verschicken, und hernach uneröffnet zur Cammer einzusenden.

Nach deren Remißion aber gebührend zu publiciren.

in des Amts Nutzen, abgearbeitet, oder in Entstehung dergleichen Arbeit, an ihnen würklich vollstrecket, und wie ein jeder abgestrafet worden, bey denen Rügen deutlich angemerket, und hieran bey Zehen Thalern Strafe nichts verabsäumet werden solle.

Verfügung wegen derer zuerkannten Strafen.

Weiln auch, nach Ausweisung derer Amts-Rechnungen, die eingebrachten Rügen-Decisa bey denen meisten Aemtern lange Zeit, und manchmal zu ganzen auch wohl mehrern Jahren, unexpediret liegen bleiben; So ha sothane Decisa innerhalb Viertel-Jahres Frist, gesprochener maßen in Expedition zu ziehen, oder zu gewarten, daß man, nach Ablauf des Viertel-Jahres, dasjenige so an Strafen, durch Verzögerung noch ausstehet, von ohnfehlbar de propriis einbringe. Wornach also allergehorsamst zu achten, vor Schaden zu hüten, und daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen ha . Datum Dreßden am 22. Dec. Anno 1730.

Generale,

Die Einziehung derer jenigen Besoldungen und Deputata, so gewissen Handwerks-Leuten, wegen der ihnen anvertrauten Aufsicht auf herrschaftl. Schloß-Amts- und Wirthschafts-Gebäude, zeithero gereichet worden, ingleichen die wegen wetterbeschädigten Amts- und anderer Unterthanen zu erstattende Berichte, betreffend; den 1. März, 1731.

An. 1731.

Die Besoldungen und Deputata so bisher gewissen Handwerks-Leuten, wegen der Aufsicht auf die herrschaftlichen Gebäude, gereichet worden, werden gänzlich eingezogen, und sothane Handwerks-Leute ihrer Aufsicht entlassen;

Es sollen auch dergleichen Ausgaben in Rechnung nicht weiter paßiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Demnach Wir entschloßen sind, diejenigen Besoldungen und Deputata, welche zeithero bey denen meisten Unserer Aemter, gewissen Handwerks-Leuten in Ansehung der ihnen anvertrauten Aufsicht auf Unsere daselbst befindliche Herrschaftliche Schloß- oder auch Amts- und Wirthschafts-Gebäude aus Unsern Amts-Revenüen gereichet, und in Rechnungs-Ausgabe verschrieben worden, gänzlich einzuziehen, und ohne Unsere ausdrückliche Verordnung, dergleichen förderhin weiter nicht paßiren zu lassen; Als ist hierdurch Unser Be , wolle darnach sich achten, den Amts-Zimmer- und Mäuer-Meistern auch anderen Handwerks-Leuten insgesamt, diese Unsere Meynung eröffnen, sie ihrer zeithero getragenen Aufsicht auf Unsere dasigen Schloß-Amts- und Wirthschafts-Gebäude entlassen, und daß sie aus Unserm Amte, weder Besoldung noch Deputate fernerhin zu gewarten, gemessenst bescheiden, maßen auch dergleichen in Rechnungs-Ausgabe vom Quartale Reminiscere a. c. an, nicht weiter paßirlich zu verschreiben, sondern was an solchen, denen Handwerks-Leuten, Röhrmeistern, und andern dergleichen Personen, bis anhero jährlich bezahlet und an Deputaten gereichet worden, bey Unserer Renth-Cammer des förderlichsten anzuzeigen ha .

Die Berichte wegen derer Wetterbeschädigten,

Und dieweil man auch zeithero wahrgenommen daß von theils Unserer Beamten, diejenigen Berichte, welche sie in Ansehung derer wetterbeschädigten Amts- und anderer Unterthanen, zu Unserm Cammer-Gemach zu erstatten gehabt, nicht nur sehr späte eingereichet worden, sondern auch in solchen generalen Terminis abgefasset gewesen, daß man daraus, wen der Wetter-Schaden total, zur Helfte, oder nur zum dritten oder vierten Theil betroffen, nicht absehen können, und dahero sich öffters geäussert, daß einem wie dem andern, ob sie gleich nicht durchgehends einerley Schaden erlitten, allergnädigster Remiß angediehen, und mithin dadurch Unserm Interesse zuweilen nicht wenig Nachtheil zugezogen worden, Wir aber dergleichen noch fernerhin zu gestatten keinesweges gemeynet, vielmehr hierunter einige Aenderung zu treffen der Nothdurft erachtet:

So ist gleichergestalt Unser Befehl, wolle nicht nur, daferne sich einiger Wetter-Schaden (welchen doch Gott in allen Gnaden verhüten wolle!) in dem allergnädigst anvertrauten Amte ereignet, sogleich nach erfolgtem Schaden, die Besichtigung desselben vorzunehmen, angelegen seyn lassen, sondern auch alle darbey vorkommende Umstände, nebst Benennung derer Besitzer an Hufen oder Aeckern, nachrichtlich registriren, insonderheit aber darbey, welche das Wetter in Winter- und Sommer- oder nur einerley Früchten betroffen, pflichtmäßig anmerken, den Schaden in gewisse Classen, nachdem selbiger total, zur Helfte, zum dritten oder vierten Theil erfolget, bringen, darüber sodenn eine Haupt-Tabelle nebst Anmerkung derer zu entrichten habenden Amts-Abgaben fertigen, selbige zugleich mit unterschreiben, und solche zu Unserm Cammer-Gemach, vermittelst allerunterthänigsten Berichts, des förderlichsten allergehorsamst einsenden, auch in übrigen solches alles ex Officio und ohne Abforderung einiger Sportuln jedesmahl verrichten. Wornach ꝛc. und beschiehet hieran ꝛc. Dat. Dreßden, am 1. Mart. Anno 1731.

sind zeitig

auch umständlich,

und mit specifiquer Anmerkung des Schadens,

auch derer aufhabenden Abgaben,

ex officio einzusenden.

Generale,

Daß, wenn bey sich ereignenden Fällen, die Amts-Jura oder Einkünfte durch rechtl. Ausführung zu behaupten oder zu vindiciren, die Nothdurft erfordern möchte, vor Anstellung derer Klagen jedesmahl Bericht zu erstatten; den 19. März, 1731.

Friedrich August, König ꝛc. u. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1731. Veranlassung.

Nachdem, wie bishero mehrmahls wahrzunehmen gewesen, von theils Unserer Beamten, wegen derer Amts-Gerechtsame und Angelegenheiten, nach eigenem Gutbefinden, und sowohl ohne gnugsame Ueberlegung derer vorhandenen fundamentorum agendi, als auch ohne vorhero deshalb eingeholte Approbation, wider Unsere Amts- oder andere Unserer

Unterthanen

Unterthanen, Klage erhoben und dardurch zum öfftern zwar vieler Aufwandt an Proceß-Kosten verursachet, in fine aber dennoch nichts erhalten worden, sondern vielmehr die aufgewendete Mühe und Unkosten vergebens gewesen; So finden Wir um dergleichen zum Abbruch Unserer Amts-Intraden gereichenden Unternehmungen in Zukunft zu prăcaviren, die Verfügung hierdurch zu treffen nöthig, daß von Unsern Beamten bey sich ereignenden Fällen, da die Amts-Jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, (als wohin von ihnen allerdings zu sehen ist,) die Nothdurft erfordern möchte, vor Anstellung derer Klagen jedesmahl mit deutlicher Ausdrückung derer zu selbigen an Seiten des Amts habenden Momentorum, zu Unserm Cammer-Collegio unterthanigster Bericht erstattet, und deshalb von dar Resolution erwartet werden solle, immaßen diejenigen welche ohne hierzu bey Unserm Cammer-Collegio erlangte Approbation, der Erhebung einiger Processe in denen Unsere Aemter betreffenden Angelegenheiten sich unterfangen, der ohnfehlbaren Anhaltung zum Ersatz derer verwendeten Proceß-Kosten, aus ihrem eigenem Vermögen, nach Anleitung Weyland Chur-Fürst Augusti General-Verordnung d. d. Anneburg den 28. Jan. 1579. sich zu versehen haben, dahingegen in denen Fällen, wo Unsere Aemter und Beamten Beklagtens Stelle vertreten, von denen letztern die Gerechtsame derer ihnen anvertraueten Aemter, obhabenden Pflichten nach, zu vertheidigen, und deshalb zwar die nöthigen Anstalten vorzukehren, jedoch auch nach Maßgebung des am 28. Julii des abgewichenen Jahres ergangenen General-Befehls, wegen Vorschiessung derer darzu erforderlichen Geld-Kosten von denen Amts-Einkünften aus Unserm Cammer-Collegio die nöthigen Verordnungen in Zeiten einzuholen sind. Wornach also auch Orts auf das genaueste zu achten, und bey Vermeidung des Ersatzes aus eigenen Mitteln, darwieder keinesweges zu handeln, auch daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen ha

Dat. Dreßden, am 19. Mart. 1731.

Bey sich ereignenden Fällen, da die Amts-Jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten oder zu vindiciren,

soll vor Anstellung der Klage, ausführlicher Bericht erstattet werden.

Verwarnung für Contravention.

Verordnung wegen derjenigen Fälle, wo die Aemter Beklagtens Stelle zu vertreten haben.

Verweisung wegen des Vorschusses derer Unkosten, auf das Generale vom 28. Jul. 1730.

Generale,

Daß der Aufbau neuer Häuserlein, ohne eingeholte höchste Concession, nicht zu gestatten; d. d. 23. May, 1731.

An. 1731. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Ob wohl in denen Bestallungen derer Beamten unter andern ausdrücklich versehen, daß dieselben in denen ihnen anvertrauten Aemtern ohne sonderliche Befehle keine neue Häuserlein zu bauen gestatten sollen; So hat jedoch die Erfahrung zum öfftern gezeiget, welchergestalt dieser Verordnung nicht überall geziemend nachgelebet, sondern vielmehr von einigen Unserer Beamten denen Unterthanen in dergleichen neuen Anbau aus eigennützigen Absichten jezuweilen nachgesehen, und Unsere Einwilligung hierzu entweder gar nicht, oder doch erst nach vollbrachtem Bau eingeholet worden; Nachdem aber sowohl dardurch, und, wenn zumahl dergleichen Häuser auf ganz neuen Flecken, nicht aber auf bereits mit Steuern belegten wüsten Bau-Stellen erbauet werden, Unserm Interesse, nichtweniger denen Gemeinen und Nachbarn oftmahls ein- und anderer Nachtheil erwachsen, und daher zwischen denenselben und denen neuen Anbauern Streit entstanden, als auch hiernächst bey dem von Tage zu Tage je mehr und mehr sich äussernden Holz-Mangel dafür Sorge zu tragen die Nothdurft erfordert, daß das etwan annoch vorhandene Bau- und Brenn-Holz zu Unserm und Unserer Unterthanen unumgänglichen Bedürfniß, so viel möglich, aufbehalten, und, als bey vielen dergleichen neuen Anbauungen geschiehet, nicht unnöthiger Weise verwendet werde; So befehlen Wir hierdurch nochmahls ernstlich, wolle in Zukunft die Erbauung einiger neuen Häuserlein auf wüsten Bau-Stel-

Veranlassung.

len, oder ganz neuen, darzu von denen Gemeinen, oder einzelen Nachbarn in denen Dörfern erkauften Flecken vor und eigenmächtiger Weise, in dem untergebenem Amte nicht gestatten, sondern, wann dergleichen von jemand bey gesuchet wird, nach vorheriger genauer Erkundigung derer darbey vorkommenden Umstände, sonderlich aber, ob dardurch andern Unserer Unterthanen nicht einiger Schaden und Nachtheil, Uns aber dennoch kein sonderlicher Nutzen erwachsen könne, auch ob nicht in der Gegend der intendirenden neuen Anbauung sich Mangel an Bau- und Brenn-Holz ereigne! (als weshalb mit dem verordneten Ober-Forstmeister, oder doch wenigstens denen Forst-Bedienten der Refier sich von zu vernehmen ist,) ingleichen, ob nicht bey denen in andere Höfe und auf neue Flecken erbauenden Häusergen, wegen der Feuers-Gefahr einiges Besorgniß obhanden seyn möchte? darüber unterthänigsten Bericht, mit Beyfügung ehnmaßgeblichen Gutachtens, anhero einsenden, und des neuen Anbaues halber Unsere Approbation und Einwilligung erwarten, immassen, da Wir in Erfahrung brächten, daß von einiger neuer Häuser-Bau ohne Unsere Concession nachgelassen worden, deshalb zu gebührender Verantwortung gezogen werden, auch, wann Wir nach Befinden dergleichen neue Häuser hinwieder niederreissen zu lassen, vor nöthig erachten möchten, zur Vergütung des deren Anbauern dardurch verursachten Schadens denenselben gehalten seyn soll . Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 23. Junii, Anno 1731.

Die Erbauung neuer Häuserlein im Amte, ist vor sich nicht zu gestatten, sondern darüber zuförderst umständlicher Bericht,

nebst Gutachten zu erstatten.

Verwarnung.

Generale,

Zu mehrerer Erläuterung des unterm 9. Jul. 1732. publicirten Münz-Mandats, und dessen unterm 3. Mart. a. c. erlassenen Erläuterung; den 8. April 1733.

An. 1733. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. ist erinnerlich, was Unsers nunmehro in Gott ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Maj. zu Abhelfung derer in hiesigen Landen eine zeither überhand genommenen Münz-Gebrechen in dem s. d. Warschau d. 9. Jul. 1732. deshalb publicirten Mandat vor anderweite ernste u. geschärfte Verfügung zu treffen nöthig gefunden. Nachdem

dem Wir nun darüber strackliech gehalten wissen wollen, und zu dem Ende auch ein und andere Puncte, bey denen es bewandter Umstände halber dienlich erachtet worden, in gewisser Maße geändert und erläutert haben; So fertigen Wir beydes, ermeldtes Münz-Mandat von 9. Julii a. pr. als auch dessen unterm 3. Martii letzthin ins Land erlassene Erläuterung anbey in Abdruck zu, mit dem nochmahligen ernsten Befehl, wolle darnach bey Vermeidung sonst unnachbleibend erfolgender schwerer Bestrafung allenthalben auf das genaueste achten, und solchem zuwieder weder vor etwas unternehmen, noch andern einige Contravention in geringsten nachsehen; insbesondere aber

I.

Verpflichtung derer Unter-Einnehmer auf die neuen Münz-Mandata.

nach Disposition des §. I. des Münz-Mandats sowohl die nunmehro in dem anvertrauten Amte nach und nach zu bewerkstelligende neue Verpflichtung derer darinnen befindlichen sämtlichen Unter-Einnehmer Unserer Cammer-Intraden darauf ausdrücklich mit richten, und sie, sich alles Geld-Umsatzes schlechterdings zu enthalten, ernstlich bedeuten, als auch selbst in denen über ausgezahlte Gelder erhaltenden Quittungen und Rechnungs-Belegen die in Steuer- oder tolerirten mandatmäßigen Sorten beschehene Zahlung mit ausdrucken lassen, und übrigens die empfangenden Besoldungen keinesweges umsetzen; nicht weniger

II.

Erläuterung wegen Eröffnung derer Geld-Packete, &c. auf Posten, &c.

mit der in dem §. 4. des Mandats in gewisser Maaße angeordneten Eröffnung derer mit denen Posten und Post-Kutschen etwa in dem anvertrauten Amte ankommenden Geld-Paquete, Säcke, Fäßer &c. ohne Unserer Post-Aemter Anlangen, oder sich sonst ereignenden gegründeten Verdacht, keinesweges verfahren, auch denen Zoll- Gleits- und Land-Accis-Bedienten die Verhängung einiger Plackereyen unter diesem Vorwandt nicht gestatten, gestalt denn auch

III.

Annahme des alten Franz-Geldes, derer Ducaten, auch des Creuzer-Geldes.

dasjenige was in denen §§. 7 & 8. des Mandats und §. 4. der Erläuterung von Annehmung des alten Franz-Geldes und Ducaten a 2 Thlr. 1/2 gl. ingleichen derer Kayserl. Sieben- und Siebenzehen-Creuzer, an denen Grenz-Orten bey verschiedenen Unsern Cammer-Einnahmen geordnet, nach der beniemten Proportion behörig und ohne eigennützige Absichten zu beobachten, auch wenn sich in dem untergebenen Amte einiger Mangel an der erforderlichen Scheide-Münze herfür thun sollte, diese denen dergleichen verlangenden von Unseren anvertrauten Geldern gegen Alt-Franz-Geld, oder andere grobe Sorten, ohne Forder- und Nehmung einigen Aufgeldes oder Provision bey Vermeidung der sonst ohnfehlbar zu gewartenden Cassation, austauschen, oder im Fall es selbst an gnugsamer Scheide-Münze ermangelte, den verlangten Betrag an ganzen Gelde, oder an in devalvirten Werthe erhaltenen abgesetzten Münz-Sorten zu Unsere Rent-Cammer an den Rent-Cammermeister Behr anhero einsenden, als welcher dargegen mit

Scheide-Münze betreffend.

der desiderirenden kleinen Münze versehen, auch übrigens in gewisser Maße die obbenannten Sorten, jedoch nur bey denen in dem Mandat und dessen Erläuterung nahmhaft gemachten Speciebus derer Intraden, annehmen lassen wird. Und wie hiernächst

IV.

Genaue Befolgung der Disposition wegen derer verrufenen Sorten.

sowohl das neue Münz-Mandat, als Unsere unterm 3. Martii, h. a. publicirte Erläuterung desselben deutlich besaget, wie lange sowohl die Ausgebung derer verruffenen Sorten nach dem devalvirten Werth im Handel und Wandel, ingleichen die völlige Fortschaffung dererselben ausserhalb Landes nachgelassen seyn, als auch, wie es nach Verlauf dieser Fristen, mit Einwechslung dieser Münzen in dem herunter gesetzten Werth bey denen Einnahmen, und deren Einlieferung von dar zu Unsern, die Einschmelzung dererselben sodann zu besorgen habenden Haupt-Cassen gehalten werden solle? Also in Erinnerung derer sonst ohnfehlbar bevorstehenden harten und ernsten Strafen dieser Unserer gemessenen Verordnung auf das genaueste nachzukommen, bestreben, und dannenhero die devalvirten Münz-Sorten von denen, so solche überbringen, nach dem devalvirten Werthe (weshalb die dem Mandat und dessen Erläuterung sub D. et ⊙ beygefügten Verzeichnisse dererselben fleißig bekannt zu machen, auch sonst hiebey nach Beschaffenheit derer, durch die Erfahrung und gute Kenntniß derer Geld-Sorten an Hand gegebenen Umstände, alle dienliche Vorsicht zu gebrauchen) annehmen, oder gegen gutes Geld auswechseln, die daran empfangene Quantität sowohl in denen ausgestellten Quittungen als in denen Manualien deutlich anmerken, deren keine, unter was Vorwandtes auch sey, an nehmen, oder inn- oder auser Landes ausgeben, sondern solche insgesamt getreulich in Unsere Rent-Cammer entweder statt baren Geldes, oder gegen Empfang gültiger Sorten, anhero einliefern.

V.

Die Packete von Scheide-Münze betreffend.

dasjenige was wegen Fertigung kleinerer Paquete von Scheide-Münze, und deren Erbrechung bey beschehender Zahlung an Particulier-Personen, nicht weniger wegen gänzlich zu unterlassender Einwechsel- und Wieder-Ausgebung schlechter Münze in denen §§. 14. et 15. des Mandats, und dem 6. Punct der Erläuterung enthalten, strackliech zu beobachten, und was zu Erreichung Unsers hiebey auf das gemeine Beste gnädigst abgezielten Zwecks gereichen mag, so viel an ist, auch Orts sorgfältig beyzutragen, Und da endlich

VI.

Provisorische Verfügung, wegen etwa künftig noch zum Vorschein kommender Sorten.

in Zukunft einige neue, bisher unbekannt gewesene Münz-Sorten bey Unsern anvertrauten Einnahmen zum Vorschein kommen möchten, deshalb mit Einsendung dererselben so fort unterthänigsten Bericht anhero zu erstatten. Daran &c. &c. Datum Dreßden, am 8. April. Anno 1733.

Generale,

Daß das alte Röhr-Holz, gleich anderen übrig bleibenden Bau-Holze, bey Herrschaftlichen Bauen und Reparaturen, treulich zu berechnen; den 4. Februar. 1734.

Friedrich August, König &c. und Chur-Fürst &c.

An. 1734.

Obwohl vorhin schon hinlängliche Verordnung ergangen, daß bey angeordneten Bauen und Reparaturen, das übrig bleibende Bau-Holz, so altes als neues, und alle andere Bau-Materialien, wie nicht weniger alle Abgänge von Spähnen, Holz-Stücken und After-Schlägen, treulich berechnet werden sollen; So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß die Röhrmeister, wenn sie zu Erhaltung

Ungebührnisse derer Röhrmeistere.

derer

derer bey Unseren Schlössern, Jagd- und Amt-Häusern, Vorwergen, Mühlen und anderen Gebäuden befindlichen Röhr-Wasser, die benöthigten Röhren aus denen Stämmen aushauen, sich derer Wippel daran anmaßen, auch bey Einlegung derer Röhren die brauchbarsten, so noch lange Zeit liegen könnten, herausser nehmen, und solche entweder verkaufen, oder vor sich zu Brennholze zerschlagen, wie nicht weniger bey solchem Mißbrauch derer Röhren, auch mehrentheils neue Röhr-Büchsen fertigen, und solchergestalt weder die alten, so noch zu gebrauchen wären, mit darzu anwenden, noch solche repariren lassen;

Wann Wir dann dergleichen Ungebührnisse schlechterdings abgestellet, auch das alte Röhr-Holz, gleich anderm übrig bleibenden Bau-Holze berechnet wissen wollen;

Als ist Unser Befehl hiermit, wolle bey Legung derer Röhren genaue Achtung haben, damit die brauchbaren Röhren nicht ohne Noth herausser gerissen, auch die alten Röhr-Büchsen, so noch gut sind, wieder mit angewendet, oder zum wenigsten repariret, mithin der unnöthige Aufwand hierbey möglichst erspa-ret werde; insonderheit aber ist denen Röhrmeistern bey Strafe anzudeuten, sich weder derer alten Röhren noch derer Wippel an denen Stämmen, fernerhin weiter anzumaßen, und ha solche gleich anderen übrig bleibenden Bau-Holze treulich zu berechnen. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 4. Febr. 1734.

Genaue Aufsicht bey Legung derer Röhren,

und was sonst dieserhalb zu beobachten.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Arreste auf Besoldungen und Pensionen, so aus der Rent-Cammer bezahlet werden, nicht zulässig sind; den 25. Nov. 1734.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. Veranlassung.

Uns ist aus euerm unterm 8. huj. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, welchergestalt ein Kaufmann zu Herzberg Namens J. G. Sch. wider Verabfolgung des der verwittweten R. L. v. L. aus Gnaden bewilligten jährlichen Getreyde-Deputats, wegen bey ihme ausgenommen und noch zu bezahlenden schuldigen Trauer-Waaren protestiret, auch an Uns appelliret, und wie ihr hierauf auf euren allerunterthänigsten Bericht sowohl an Unser Cammer-Collegium als Landes-Regierung erstattet; Nachdem aber dergleichen Arreste auf Besoldungen und Pensionen, so aus Unserer Rent-Cammer bezahlet werden, nicht zulässig sind; Als begehren Wir hiermit, gnädigst befehlende, ihr wollet den Kaufmann Sch. mit seinem gegenwärtigen Suchen benannten Umständen nach, abweisen, jedoch verbleibet ihm, die von L. seiner Schuld-Forderungen halber, behörigen Orts zu belangen, hierdurch unbenommen. Datum Dreßden, am 25. Novembr. 1734.

Angelegte Arreste auf Besoldungen und Pensionen,

sind abzuweisen.

Ejusdem Rescript,

Die von denen Unterthanen derer Aemter, Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Rossen, künftig ohnnachbleibenden Leistung derer Fuhren, Hand- und Jagd-Dienste zu dem Schlosse Hubertsburg betreffend; den 22. Junii, 1735.

An 1735. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir, wegen Erörter- und völliger Einrichtung derer von denen Unterthanen derer Aemter Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Rossen, zu Unserm Schloß Hubertsburg zu prästirenden Spann- Hand- und Jagddienste, auch Bier- und andern Hoflager-Fuhren, eine besondere Commißion zu verordnen der Nothdurft befunden;

Gleichwie Uns aber Unser Hoflager, wohin es Uns gefällig zu transferiren, ohne Widerspruch frey stehet, und hingegen Unsere Amts-Unterthanen sich der Verrichtung derer Fuhren und Dienste zu selbigen sich zu entbrechen, kein gegründetes Befugniß haben; Also sind Wir zwar, die Uns hierunter competirende Gerechtsame von besagten Unterthanen ferner in Zweifel ziehen, oder darüber eine weitläuftige Untersuchung anstellen zu lassen, nunmehro keinesweges gemeynet, und hätten vielmehr gnugsamen Anlaß die geflissentliche Widersetzlichkeit einiger ermeldter Unterthanen mit gebührenden Ernst zu ahnden und sowohl die Bezahlung derer, von theils Aemtern und individuis vormals allbereits bewilligten annoch restirenden Aequivalent- und Beytrags-Gelder von selbigen, als auch den Ersatz derer nach Unsers Cammer-Collegii Uns erstatteten Relation, aus dem Amte Rossen, vor dasige Amts-Unterthanen, welche sich der Anführung des bey Unserm Hoflager zu Hubertsburg, Moritzburg, Freyberg und anderwerts erforderlich gewesenen Gersdorfer Bieres verweigert, deshalb von Michael 1731. bis den 14. Sept. 1734. verlegten und zusammen 1783 Rthlr. 4 Gr. betragenden Fuhrlohne insbesondere von diesen zu fordern; Wir mögen aber doch, damit gedachte Unterthanen daraus Unsere gnädigste Langmuth um so vielmehr zu verspüren haben mögen, und in der Hoffnung, daß selbige in Zukunft, der ihnen dießfalls obliegenden Schuldigkeit ohnweigerlich nachzukommen sich bestreben werden, die gänzliche Verschonung dererselben mit Exaction erwehnter Beytrags-Gelder und Vorschusses vor diesesmal aus Gnaden geschehen lassen, und gleichwie Wir wegen dieses letztern bereits an Unser Cammer-Collegium besondern Befehl ertheilet, auch zugleich an dasselbe sowohl, als Unsere Landes-Regierung, damit oftbenannte Unterthanen derer Aemter, Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Rossen, zu jedesmaliger gebührender Præstation derer zu Unserm Hoflager nach Hubertsburg von ihnen erfordernden Spann- Hand- und Jagd-Dienste, Bier- und andern Fuhren, hinführo von Zeit zu Zeit ernstlich und in Entstehung der Güte durch hinlängliche Zwangs-Mittel so oft es nöthig angehalten, auch die in ihrer Widerspenstigkeit harnäckig verharrenden, nebst ihren sie darzu anreizenden Advocatis, zu Steurung dergleichen

Die Unterthanen benannter Aemter, sind zu denen zum Hoflager nach Hubertsburg erforderten Diensten und Fuhren ernstlich, auch durch hinlängliche Zwangs-Mittel anzuhalten.

Strafe derer Advocaten, und Aufwiegeler.

gleichen überhandnehmenden Ungehorsams, und andern gewinnsüchtigen Aufwieglern zum Exempel, nach Befinden mit der Strafe des Vestungs-Baues, auf einen oder mehrere Monate, ohne vorgängige weitere Anfrage auch Attention einigen Appellirens, ohnnachbleibend beleget werden! sollen, unterm heutigen dato rescribiret; Also ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet auch eures Orts euch darnach gebührend achten. Daran geschicht Unser Wille und Meynung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 22. Junii, 1735.

Alexander von Miltitz.

An das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig.

G. A. von Suden.

Ejusdem Befehl,

Daß keine ungestempelte Calender in Chur-Sächsischen Landen verkauft werden sollen; den 10. Oct. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Verwarnung derer Gleits- und Accis-Einnehmer,

Lieber Getreuer. Nachdem Unserm, unterm 21. Jul. 1718. emanirten Mandat zuwider noch immer ungestempelte Calender in Unseren Landen verkaufet werden; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest die Gleits- und Accis-Einnehmern in dem dir angewiesenen Bezirk bedeuten, daß sie hierauf fleißig Acht haben, auch die Unterthanen verwarnen sollen, damit Niemand, vornehmlich aber die Hausirer, auf denen Grenzen keine ungestempelte Calender in Unser Land bringen, und solche verkaufen mögen, wie denn diejenigen, so darauf betreten werden, bey Unsern Aemtern sofort behörig anzugeben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Octobr. 1735.

auch Unterthanen, keine ungestempelte Calender einzulassen, noch zu verkaufen.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem geschärftes Mandat,

Wieder die processualische Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, den 7. Junii, 1736.

An. 1736. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Vorhin erlassene Befehle, wegen reservirender Cognition in Cameral-Sachen,

Urkunden hierdurch: Wasmaßen zwar Unsere Vorfahren an der Chur, insonderheit Churfürst Augustus, löblichen Gedächtnisses, ans Ober-Hof-Gerichte, de dato Annaburg den 2. Januar. 1579. wie sich dasselbe in Cammer-Sachen, ratione derer Inhibitionen und sonst, gegen die Beamten zu verhalten, ingleichen Churfürst Christianus II. unterm dato den 9. Aprilis 1609., sowohl Churfürst Johannes Georgius II. Christmildesten Andenkens, sub dato den 17. Septembr. 1657. vermöge derer in öffentlichen Druck verhandenen Rescripten an die Landes-Regierung, Appellations- und Ober- auch Hof-Gerichte, die Cammer-Jagd-Berg- und Dero eigene Sachen, als ein sonderliches Reservat gänzlich ausgezogen, und dem Cammer- und Berg-Raths-Collegio privativè übergeben und aufgetragen, welches nicht weniger Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters, Churfürst Johannis Georgii III. Gnad. ingleichen Churfürst Johann Georg der IV. unterm 20. Aug. 1682. und 29. Dec. 1692., sowohl Unsers höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät, unterm 25. Maji 1705. auch 1. Augusti 1710. an die Geheime Räthe, und durch selbige an die Landes-Regierung, Ober- und Hof-Gerichte, wohlbedächtig wiederholet und renoviret haben; dennoch die tägliche Erfahrung lehre, und Wir dahero mißfällig empfinden, daß solchen allen zeithero nicht nachgelebet, Unsere Creyß-Haupt-Leute, Land-Cammer- und andere Räthe, auch Beamten in Cammer-Sachen, wenn sie die in Unserm höchsten Namen, aus Unserm Cammer-Collegio ergangenen Verordnungen expediret, oder sonst Unser Befugniß pflichtmäßig beobachtet, von widerspenstigen Unterthanen, sowohl in Sachen, da deren Schuldigkeit ganz evident, als auch in Kleinigkeiten, rechtlich beklaget, in weitläuftige Processe gezogen, und hierdurch unterm Schein des Rechtens, Unsere offenbare Gerechtsame so gar in Zweifel gezogen worden, es auch öfters damit so weit gekommen, daß die Unterthanen, unter Verhetzung gewinnsüchtiger Advocaten, wenn in dergleichen Cammer-Sachen aus Unserm Cammer-Collegio das nöthige verfüget und angeordnet, sich deme ohngeachtet zu widersetzen, und desselben Cognition vermessener Weise zu impugniren, ihre Schuldigkeit und Præstation, so klar und richtig auch solche sind, zu verweigern, das, was hiebevor allbereit verglichen und abgethan ist, auch öfters ein sehr geringes beträgt, aufs neue anzufechten, und darüber weitläuftige Rechtfertigung zu erregen, andere Unterthanen zu gleichmäßiger Zanksucht und Widerspenstigkeit zu verleiten, sich zu Syndicis von Gemeinden, ja von ganzen Aemtern aufzuwerfen, und allerhand Processe aus bloßem Eigennutz, selbst wider derer Unterthanen Wissen und Willen, zu erheben, Anlagen zu machen, und denen Commissariis, auch Beamten, wenn sie die aus Unserm Cammer-Collegio ergangene Verordnungen zur Expedition bringen wollen, die schuldige Parition zu verweigern, keinen Scheu getragen, noch an die dießfalls an sie erlassene Verwarnungen sich im mindesten kehren, vielmehr alles auf Proceß ziehen, und bey denen aus dem Cammer-Collegio ertheilten Anordnungen sich nicht beruhigen lassen wollen.

Nachdem es aber bey Eingangs gedachten in denen Jahren 1579. 1609. 1657. 1682. 1792. 1705 und 1710. ergangenen gnädigsten Befehligen, als welche Wir hierdurch in allen Puncten und Clausuln wohlbedächtig aus Landesherrlicher Macht und Hoheit renoviren und bestätigen, nochmaln allenthalben sein ungeändertes Bewenden hat: So finden Wir hierüber der Nothdurft, oberwehnten zeithero wahrgenommenen Unfug und Aufwiegelung derer Unterthanen, auch denen strafbaren Absichten gewinnsüchtiger Rabulisten und Advocaten, ernstlichen Einhalt zu thun, damit sowohl Unserer Collegiorum Respect erhalten,

werden renoviret.

getreue

getreue Diener und gehorsame Unterthanen, durch zugenöthigte Geldspilternde Processe, nicht intimidiret, als auch Unsere Gerechtsame und Befugnisse nicht ferner in ungebührlichen Zweifel gezogen, die Unterthanen selbst auch in muthwillige Weitläuftigkeiten nicht verwickelt, und dadurch ruiniret werden mögen.

Alle Cammer- und Rent-Sachen,

Ordnen und wollen demnach, daß gleichwie nach Anleitung Eingangs gedachter Mandate, in Forst- Jagd- Floß- Berg- Land- Accis- Post- Zoll- Gleits- Salz- Fleisch- Steuer- Pacht- Dienst- und allen anderen Cammer- und Rent-Sachen, wie solche nur Namen haben mögen, Unserm Cammer-Collegio die ungehinderte freye Disposition und Erkänntniß ledig-

sind bey dem Cammer-Collegio alleine anzubringen.

lich verbleibet, also auch dieselben von Unsern Vasallen und Unterthanen daselbst alleine angebracht, und denen Rechten, auch der Billigkeit gemäß, jederzeit Bescheids darauf erwartet werden solle, gestalten denn dasselbe, daß es jedermann mit seiner Nothdurft gnugsam hören, niemanden über Gebühr beschweren, auch, nach Befinden, die Einholung rechtlichen Erkänntnisses und unpartheyische Commißionen anordnen solle, allbereit gnüglich von Uns instruiret ist;

In Fällen, so Landesherrliche Befugnisse, und derer Unterthanen Schuldigkeit angehen, soll keine processualische Weitläuftigkeit verstattet werden.

Hingegen wollen Wir alle processualische Weitläuftigkeit in solchen Fällen, da Unsere Befugnisse und derer Unterthanen Schuldigkeit aus Erb- Amts- Büchern, Zins- und Dienst-Registern, Rechnungen, Kauf- und Pacht-Contracten, Vererbungen, Recessen und Judicatis, oder ergangenen Befehligen und Anordnungen, oder auch die Possess unläugbar, durchaus nicht gestatten, sondern, wenn einige Beschwerden wider Unsere Aemter vorfallen, sollen solche von denen Creyß-Haupt-Leuten, oder Land- Cammer- und anderen Räthen, oder wie sonst jetzige und künftige Amts-Befehlshabere von Uns zu nennen, ingleichen denen Beamten, kürzlich und pflichtmäßig untersuchet, erwogen, und wenn in Güte nichts ausgerichten, zu Unserm Cammer-Collegio einberichtet, und von dar aus weitere gemessenste Resolution erwartet werden. Dahero auch Unsern Vasallen und Unterthanen, wenn wider die aus Unserm Cammer-Collegio ihrenthalben ergehende Anordnungen, mit gnugsamen Fundament etwas anzubringen, (außerdem aber es, bey Vermeidung unnachbleibender nachdrücklicher Ahndung und empfindlicher Strafe, nicht erlaubet) hierunter frey gelassen seyn soll, bey Uns Selbst, oder in Unserer Abwesenheit bey Unserm geheimen Consilio das nöthige supplicando vorzustellen, und Landes-Väterliche Hülfe, auch nach Befinden alsdenn Rechtliche Erörterung, jedesmal zu erwarten.

Ermahnung derer Unterthanen, und

Gleichwie Wir nun das gnädigste Vertrauen zu Unsern sämtlichen Unterthanen fassen, es werden dieselben samt und sonders sich hiernach allenthalben gehorsamst achten, aller Widerspenstigkeit, Ungehorsames, Aufwiegelung und Unfugs sich enthalten, an Gleich und Recht sich begnügen, und deme, was in obgedachten Cammer-Sachen, aus Unserm Cammer-Collegio anbefohlen wird, allergehorsamste Folge leisten; Also wollen Wir widrigenfalls gegen die Ungehorsamen, und die hierunter mit beygetretenen Advocaten, welche diesem Mandat zuwider handeln, ohne Ansehen der Person, mit nachdrücklicher Geld- und Gefängniß- auch nach Befinden Vestungs-Bau-Strafe, jedoch, so viel diese letztere betrifft, nach vorher an Uns zu erstattendem Berichte und darauf erfolgter Resolution, andern zum Abscheu und Exempel, durch bemeldtes Unser Cammer-Collegium unnachbleibend verfahren lassen. Urkundlich haben Wir dieses Patent unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Chur-Secret wissentlich ausfertigen lassen, und solches zu jedermanns Wissenschaft behörig zu bringen anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, am 7. Junii, 1736.

Verwarnung derer Advocaten.

Augustus Rex.
(L. S.)

Alexander von Miltitz.
Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Die Einführung des Stempel-Papiers im Hennebergischen betreffend; den 19. März, 1737.

An. 1737.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Einführung des Stempel-Papieres in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg Schleusingischen Antheils, in gerichtlichen Sachen.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir das Stempel-Papier in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, auf gewisse Maaße einführen zu lassen entschlossen, als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß nach Publication dieses Unsers Mandats, bey Unserer Ober-Aufsicht, denen Aemtern und andern Gerichten im Hennebergischen, Schleusingischen Antheils, alle Supplicata, Klagen, Leuteration- und Appellation-Zeddel, Anhaltungs-Schreiben, Producta, Articuli, Quittungen, Verbothe, Arresta, Renovationes, Vollmachten, Actoria, Citationes, Gedenk-Zeddel, Notificationes, Præcepta, Berichte, so die Partheyen concerniren, Apostoli, Curatoria, Tutoria, Attestata, Abschiede, Consense, Confirmationen, Lehn- und andere Scheine, Verzichte, Zeugen-Aussage, gerichtliche Vidimus, Subhastations-Scheine und Patente, Depositen-Scheine, Geburts- und Abzugs-Briefe, Kundschaften, Kauf- und Pacht-Briefe, auch alle übrige Contracte und was sonst mehr in Parthey-Sachen gerichtlich ausgefertiget, es habe Namen wie es wolle, auf einen einfachen Groschen-Bogen extendiret und gestellet werden. Ingleichen außerhalb Gerichts, alle dasjenige nicht allein, was von denen Notariis aufgesetzet wird und publicam fidem erfordert, sondern auch alle Contracte, Obligationes, Donationes, Pacta, Reverse, Scheine, Quittungen, Testamente und alle andere Species ultimarum voluntatum gleichergestalt auf einen einfachen Stempel-Bogen geschrieben werden. Zu allen Wechsel-Briefen aber, so im Hennebergischen ausgestellet, ohne Unterscheid der darinne exprimirten Summe, jedesmal Ein Bogen von Zwey Groschen genommen werden. Da hingegen werden ausgenommen, alles dasjenige, was bey denen Processibus pauperum, und da sich einer ins Armen-Recht geschworen, Berichte, welche außerhalb denen Parthey-Sachen ex officio, ingleichen wegen derer Brand- Wasser- und Wetter-Beschädigten, auch Anbauung wüster Plätze erstattet werden, Inquisitions-Sachen, wenn solche ex fisco oder von der

In außergerichtlichen Handlungen.

Ausgenommene Sachen.

der Obrigkeit verleget werden, und der Inquisit nichts in Vermögen hat; daferne aber von dem Inquisiten, entweder aus seinem Vermögen, oder bestallter Caution, bey Endigung der Sache, was zu erlangen und die Gerichts-Kosten restituiret werden, ist nebst diesen, auch der Pappier-Impost zu bezahlen; Quittungen, welche die Pachtere und Einwohnere, item Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Causæ, über ihre Intraden und Einkünfte an Erb-Zins, Schoß und andern Gefällen, item Piæ Causæ über außen stehende Capitalia und davon abgetragene Zinsen, ausstellen, desgleichen Unserer höherer und niederer Bedienten, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bediente über ihre Besoldung, dann über Deputat-Wildpret- und Holz- Jagd- und Dienst-Gelder, Steuer-Zinsen, Berg-Leute-Lehn, Ausbeuthe und Zubuße, genossene Begnadigung derer Calamitosen sind Impost-frey.

Uebrige Verfügungen.

Von solchem gestempelten Pappier nun, welches Wir in nothdürftiger Menge, Unserer Ober-Aufsicht, auch denen Beamten, zu teilen Kauf durch Unsere Rent-Cammer allhier, überschicken wollen, soll jedweder Bogen mit dem darauf gesetzten Impost und einen mehrern nicht bezahlet, auch sonsten weiter Niemanden, dergleichen zu führen verstattet werden. Gebiethen darauf Unserer Ober-Aufsicht und Beamten auch Unter-Obrigkeiten, diese Unsere Verordnung in keinerley Wege zu übergehen, sondern vielmehr derselben allenthalben gehorsamst nachzuleben, widrigenfalls aber die Verbrechere, oder auch der Besitzer oder Producent derer auf ungestempelt Pappier gefertigten Documente, ungeachtet selbige nichts destoweniger allenthalben gültig, und bey Kräften bleiben, von jedem Bogen viermal so viel, als der gestempelte Bogen gegolten, zur Strafe, nebst dem Stempel-Geld, zu belegen, dieselbe fleißig einzufordern, und dem Beamten treulich einzuliefern.

Strafe der Contravention, und was wegen eingereichter ungestempelter Documente zu beobachten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat unter Unserm Königl. Cammer-Secret ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 19. Martii, Anno 1737.

(L. S.)

Joh. Chr. von Hennicke.
Johann Christoph Kleinhempel.

Ejusdem Befehl,

Daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Bestrafung statt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Decisa eingeholet werden sollen; den 9. Oct. 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1737. Lieber Getreuer. Wir mögen dir auf deinen von 1. hujus erstatteten gehorsamsten Bericht und unterthänigste Anfrage, wegen Verschickung derer von Johannis bis verwichene Michaelis a. c. bey dem dir gnädigst anvertrauten Amte collegirten Rügen zum Verspruch Rechtens zu Unserer Resolution nicht verhalten, wasmaßen Unsere gnädigste Absicht in dem unterm 1. Jul. h. a. wegen Erläuterung des vormals sub dato den 2. Jul. 1712. emanirten Duell-Edicts, erlassenen Mandate lediglich nur dahin gehet, daß in geringfügigen Injurien-Sachen denen Unterthanen durch unnöthige Weitläuftigkeiten keine Unkosten, wie zeithero in Unsern meisten Aemtern geschehen, künftig zugezogen, mithin dergleichen Sachen durch mündlich nachdrückliche Correctiones, oder sonsten in der Kürze abgethan, hingegen aber in denen Fällen, wo eine Bestrafung statt findet, diese Injurien-Sachen nach Maaßgebung deines Verfahrers Bestallung, worauf du besonders gewiesen worden, zu denen Rügen genommen und darüber rechtliche Decisa, jedoch sonder Weitläuftigkeit und Geldspilterung, eingeholet, auch diese letztern vor wie nach, zu Unserer Entschließung uneröffnet anhero eingeschicket werden sollen, mit dem Befehl, du wollest, ratione obiger Rügen dich darnach gehorsamst also achten, und daran Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, den 9. Octobr. 1737.

In geringfügigen Sachen, sollen den Unterthanen durch unnöthige Weitläuftigkeiten keine Unkosten zugezogen, sondern solche in der Kürze abgethan, und wo eine Bestrafung statt findet, die Rügen gemäßig tractiret werden.

An Schul-Verwalter zu Meißen,
& mut. mut. sub d. 22. ejusd.
an den Amtmann zu Torgau.

Ejusdem Rescript,

Den, von der einem jeden, in dem Cammer-Regiement benannten Percipienten zugetheilten Besoldung zu erlegenden Zwölften Theil zum Armen-Hause betreffend; den 22. Sept. 1738.

An. 1738. Nur denenjenigen, so aufs neue in den Genuß vorhin nicht gehabter Besoldungen treten, ist von diesen, und neuerhaltenen Pensionen, nicht aber von Deputaten und Auslösungen der zwölfte Theil zur Armen-Haus-Casse abzuziehen; womit aber diejenigen, so vorhin schon in dergleichen gestanden, gänzlich zu verschonen.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir in Gnaden entschlossen, daß nur denenjenigen in Unserm euch ertheilten Cammer-Reglement benannten Percipienten, so aufs neue in den Genuß vorhin in Fürstl. Merseburgischen Diensten nicht gehabten Besoldungen und Pensionen treten, von diesen, keinesweges aber von Deputaten und Auslösungen der Zwölfte Theil zur Armen-Haus-Casse abgezogen, die übrigen Personen hingegen, so in dergleichen schon vorhin gestanden, damit gänzlich verschonet werden sollen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet, daß solches also beobachtet werden möge, veranstalten. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 22. Septembr. 1738.

B. Freyherr von Zech.

An das Stifft Merseburgische Cammer-Collegium.

F. A. Hopfgarten.

Ejusdem

Ejusdem Anderweites Rescript,

Die richtige Einlieferung derer Besoldungs-Abzüge zur Armen-Haus-Casse betreffend; den 11. Febr. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Euch ist erinnerlich, wasmaßen Wir, in Unserm an euch d. d. den 22. Septembr. a. pr. Rescript d. d. 22. Sept. 1738. erlassenen Rescripto verordnet, daß denenjenigen Percipienten, so aufs neue in den Genuß vorhin in Fürstl. Merseburgischen Diensten nicht gehabter Besoldungen und Pensionen treten, von diesen, keinesweges aber von Deputaten und Auslösungen, der Zwölfte Theil zur Armen-Haus-Casse abgezogen, die übrigen Personen hingegen, so in dergleichen schon vorhin gestanden, damit gänzlich verschonet werden sollten, und Die anbefohlne Besoldungs-Abzüge, Wir begehren gnädigst, ihr wollet deme also nachgehen, und damit die solchergestalt zu machende Besoldungs-Abzüge, als welche denn auch überhaupt in Zukunft bey neuen Besoldungen und Zulagen statt finden, denen Percipienten, welche solche nach Vorschrift obangezogenen Unsers Rescripts leiden müssen, abgekürzet und innen behalten, auch zu der zu Besorgung des Armen-Wesens im Lande allhier niedergesetzten Commission behörig eingeschicket, und gegen Quittung bezahlet, nicht weniger solchergestalt damit, bey sich ereignenden Fällen, von Zeit zu Zeit continuiret werde, Verfügung treffen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Februar. 1739. sind zur Armen-Haus Commißion einzurechnen.

Christian vom Loß.

An das Stifft Merseburgische Cammer-Collegium.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Befehl,

Die Cognition in Cammer-Sachen, in denen Aemtern Delitzsch, Bitterfeld, Zörbig, Dobrilugk und Finsterwalda, betreffend; den 18. März, 1739.

An. 1739. Befehl wegender Cognition in Cammer-Sachen, und daß darinnen keine processualische Weitläuftigkeit zu verstatten, ist auch ratione derer anheim gefallenen

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Euch ist erinnerlich, wohin Wir euch, ratione der Cognition in Cammer- und dahin gehörigen Sachen, und daß darinnen keine unnöthige processualische Weitläuftigkeit zu verstatten, verschiedentlich angewiesen. Wann Wir dann ein gleiches in denen Uns anheim gefallenen Aemtern Delitzsch, Bitterfeld, Zörbig, Dobrilugk und Finsterwalda, in allen und jeden Cammer- Rent- Jagd- Forst- und andern in das Camerale einschlagende Sachen beobachtet wissen wollen; Als begehren Wir, ihr wollet in vorkommenden Fällen euch dem gemäß bezeigen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Mart. Anno 1739. Fürstlich-Merseburgischen Aemtern zu beobachten.

Carl August Graf v. Rex.

An die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig & in simili an die Schöppen-Stühle daselbst.

Johann Gottlob Otto.

Generale,

Die Abstellung derer, bey denen zur Rent-Cammer eingehenden Geld-Paqueten, zeithero verspührte Unrichtigkeiten betreffend; d. d. 7. April, 1739.

An. 1739. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Nachdem bey denen zu Unserer Rent-Cammer eingehenden Geld-Paqueten, große Unrichtigkeiten zeithero verspüret worden, indem selten eines ohne Mangel, oder devalvirte Münz-Sorten ist, und dahero immerfort Paquete zur Auswechslung oder Supplirung gebracht werden, welches nicht nur dem Credit sehr hinderlich, sondern auch der Casse, welche den Betrag indessen vorschießen, notiren, und an die Rechnungs-Führer, von denen es überschrieben, und eingerechnet worden, schicken, auch nachgehends den Ersatz oftmals erinnern muß, mancherley Arbeit, Aufenthalt und Verdruß causiret; Als ist hiermit Unser Befehl, nicht nur Orts, bey Strafe doppelten Ersatzes alles dessen, so künftighin ermangeln, oder an falschen und devalvirten darinnen befunden wird, oder auch nach Befinden, empfindlicher Leibes-Strafe, die Geld-Paquete, an Patentmäßigen Sorten richtig einschicken, und wenn ein Mangel oder Defect dennoch daran befunden wird, solchen, ohne erst das Paquet mit Gelde zurück zu verlangen, doppelt ersetzen, sondern auch denen Unter-Einnehmern in dem anvertrauten Amte ein gleiches alsofort intimiren, und wie solches geschehen, unterthänigst berichten. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Aprilis, 1739. Geld-Paquete sind an Patentmäßigen Sorten richtig einzuschicken.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Vereinzelung derer Güther und Häuser in denen Hennebergischen Aemtern betreffend; den 21. März, 1740.

An. 1740. Bericht und Anfrage der Ober-Aufsicht in Schleusingischen Antheils,

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus eurem unterm 6. Dec. 1735. erstatteten unterthänigsten Bericht geziemend vorgetragen worden, wie es zeithero in denen Hennebergischen Aemtern Schleusingischen Antheils, mit Vereinzelung derer Güther und Häu-

Häuser gehalten worden? auch wessen ihr euch zu bescheiden, ob das jus retractus ratione vicinitatis oder das jus congrui einzuführen sey, gebethen, samt was ihr darneben gehorsamst vor- und zu Unserer Entschliessung gestellet.

Wie es nun gestalten Sachen nach, noch zur Zeit bey der bisherigen Anordnung und Observanz sein Verbleiben hat:

Die schädlichen Dismembrationes derer Güther, sind gänzlich zu vermeiden. Regulativ wegen derer Gebühren, bey Ab- und Zuschreibungen derer Güther, bey Käuffen,

Also ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dahin sehen, daß die schädlichen Dismembrationes gänzlich vermieden und denen dieserhalb ergangenen Rescriptis nachgelebet auch dergleichen ohne Unsere besondere Concession nicht gestattet werden möge. Was aber die Ab- und Zuschreibe-Gebühren betrifft, habt ihr, eurem eröffneten ohnmaßgeblichen Gutachten nach, die Sache dahin einzuleiten, daß bey jedem Kauf- und Verkauf, der Käufer vor jeden Kauf-Brief Einen Patzen, fürs Zuschreiben, und der Verkäufer ebenfalls Einen Patzen vors Abschreiben geben. Bey Erbtheilungen aber, ist ex massa hereditatis Ein Patzen vor das bloße Abschreiben des Defuncti Nahmens zu entrichten, wenn hingegen die Güter getheilet werden, ist ein jeder Possessor vor seinen ganzen Antheil, wenn es in einen Lehn- oder Kauf-Brief gefasset wird, nicht mehr als Einen Patzen zu entrichten schuldig, würden aber mehrerer Kauf-Briefe ausgefertiget, ist von jedem Ein Patzen zu zahlen. Daferne aber hæredes minorennes verhanden und zur Zeit zu keiner Theilung geschritten werden kan, ist ex massa hæreditatis ein sogenannter Patzen vor das Ausstreichen des Defuncti Nahmens, und ein Patzen vor das Zuschreiben auf die gesammten Erben zu entrichten. Sind aber verschiedene Possessores als Verwandte in einem Lehn-Brief beliehen, soll jeder Theilhaber Einen Patzen, jedoch wenn ein Antheil unter denen Erben nicht vertheilet sondern annoch pro indiviso besessen wird, solches nicht nach denen Köpfen sondern nach dem ganzen Antheil zu rechnen. Mochtens euch, mit Remission derer Acten, nicht bergen, und habet ihr, wie ihr dießfalls alles in behörige Expedition gesetzet, vermittelst gehorsamsten Berichts anzuzeigen, und daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, den 21. Mart. Anno 1740. und Erbtheilungen.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Ober-Aufsicht zu Schleusingen.

G. C. Kleinhempel.

Ejusdem Mandat,

Wegen Einführung gestempelter Calender im Hennebergischen; den 12. Septemb. 1740.

An. 1740. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernichovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Verboth derer ungestempelten Calender.

Einführung gestempelter Calender, vom 1. Jan. An. 1741 an.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem zeithero in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg Unsers Antheils viele ungestempelte Calender von auswärtigen Orten, durch die sogenannten Hausirer, Ram- und Butten-Träger eingeschleppet, und dadurch nicht nur Unser hierunter versirendes Cammer-Interesse merklich verkürzet, sondern auch diejenigen, welche gestempelte Calender zum Vertreib eingekauffet, in nicht geringen Schaden gesetzet werden, und Wir dahero mit dem 1sten Januarii des nächstkünftigen 1741sten Jahres, die Stempelung derer Calender, auf gleiche Weise, wie in Unseren übrigen Erblanden, und zwar dergestalt, daß von solcher Zeit an, alldort keine ungestempelte Calender weiter gestattet werden sollen, einführen zu lassen, in Gnaden entschlossen; Also setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Calender, so auf das künftige 1741 und folgende Jahre, in Unsere Hennebergische Lande gebracht, und daselbst gebrauchet und verkauffet werden, wenn sie nicht bereits aus einer Unserer Chur-Sächsischen Städte gestempelt, mit einem hiezu besonders gefertigten saubern Stempel roth bezeichnet werden sollen, weshalber die Buchführer, Buchbinder und andere, die mit Calendern handeln, dahin ernstlich hierdurch angewiesen werden, die Tittul-Bogen solcher Calender auf der Post, woselbst sie hin und zurück Porto-frey paßiren, nach Schleusingen an den Amts-Rent-Verwalter, Joh. Jacob Köppen, der solche hernach remittiret, übersenden, und auf das Paquet: daß dergleichen Calender-Bogen darinne befindlich, zu setzen, dabey jedoch denen Post-Aemtern nachgelassen, bey entstehendem Verdacht, daß sonsten noch andere Sachen eingepacket seyn möchten, mit Zuziehung vorgedachten Amts-Rent-Verwalter Köppens, sothane Paquete zu eröffnen.

Vor welche Stempelung: Stempel-Gebühren.

Von jedem Dutzend in 4to	4 gl.	
Von einem Dutzend in 8vo	6 gl.	
Von einem Dutzend in 12mo	3 gl.	
Von einem Dutzend in 16mo	2 gl.	
Von einem Dutzend in 32.	1 gl.	6 pf.
Von einem Dutzend in 64.	1 gl.	
und von einem Buch Blättgen.	4 gl.	
Von jedem Stück Contoir-Calender aber		6 pf.

zu erlegen sind.

Strafe der Contravention.

Daferne nun, solchem zuwider, jemand ungestempelte Calender kauffen oder verkauffen würde, sollen nicht nur dergleichen Calender als Contreband angesehen, und mit Confiscation dererselben sofort verfahren, sondern auch sowohl der Käuffer als Verkäufer, jeder mit Vier Thalern von jedem ungestempelten Calender beleget, davon dem Denuncianten, dessen Name zu verschweigen, ein Theil, und dem Stempel-Impost-Einnehmer der andere überlassen, die übrigen Zwey Theile aber von diesen zu Unserer Rent-Cammer eingesendet werden. Wobey insonderheit denenjenigen, welche Calender drucken, oder drucken lassen, hiemit ernstlich verboten wird, keine ungestempelte Calender an Inländische zu verkauffen; Gleichwie auch allen Einheimischen untersaget wird, dergleichen ungestempelte Calender an sich zu handeln, noch denen Käuffern frey zu lassen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Calender nehmen wollen, auf welchen letztern Fall die Uebertreter, bey welchen dergleichen Calender angetroffen werden, obige Strafe sofort erlegen sollen, und haben die Beamten und andere Unter-Obrigkeiten insonderheit Achtung zu geben, damit niemand, vornehmlich aber die Hausierer, auf den Gränzen keine ungestempelte Calender ins Land

Fernerweite Verordnungen dieserhalb.

führen,

führen, und solche verkäuffen mögen. Daferne auch den Händlern von denen also gestempelten Calendern einige liegen blieben und nicht verkauft würden; So sollen denenselben bey Verfließung jeden Jahres, so viel andere neue Calender dagegen auf das künftige Jahr Stempel-Impost-frey paßiren, und die alten gestempelten Calender, womit es zu bescheinigen, dem Stempel-Impost-Einnehmer eingehändiget, und von diesem caßiret, im übrigen aber die Calender, dieser Stempelung ungeachtet, im Werth keinesweges allzuhoch gesteigert, auch denen inländischen Calender-Händlern gestempelte Calender von verschiedenen Formaten und Sortimenten, wenn solche entweder in Unseren übrigen Erblanden bereits, oder obermeldtermaßen, in Unserm Antheil der gefürsteten Grafschaft Henneberg gestempelt worden sind, ohne einige weitere Abgabe des Imposts, zu führen, wie nicht weniger denen ausländischen Calender-Händlern und Buchbindern zu Jahrmarkts-Zeiten gestempelte Calender zu verkauffen, noch ferner frey gelassen werden.

Gebieten dahero Unserer Ober-Aufsicht zu Schleusingen und Beamten, auch Unter-Obrigkeiten, diese Unsere Verordnung in keinerley Wege zu übergehen, sondern vielmehr derselben allenthalben gehorsamst nachzuleben, auch wider die Contravenienten mit der determinirten Strafe jedesmal unabläßig zu verfahren. Urkundlich haben Wir dieses Mandat unter Unserm Königl. Cammer-Secret ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 12. Septemb. Anno 1740.

(L.S.)

Joh. Chr. von Hennicke.
George Christoph Kleinhempel, S.

Ejusdem General-Befehl,

Wie es mit Einbringung des Sterbe-Lehns im Stifft Naumburg, wegen derer Güther und Grund-Stücke zu halten, so Eltern bey Lebzeiten an ihre Kinder alieniren; d. d. 27. Julii, 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Wahrgenommene Verschiedenheit in Einhebung des Sterbelehns

Nachdem Wir bishero wahrnehmen müssen, daß nur bey Unsern Stifftischen Aemtern, Zeitz und Haynßburg, bey vorkommenden Käuffen und Schenkung derer Güther und Grund-Stücken jedesmahl das Sterbe-Lehn auf den Todes-Fall des Vaters oder Mutter, ohne Restriction auf gewisse Jahre reserviret, auch casu existente würklich eingebracht, mithin bey vorfallenden Käuffen zwischen Eltern und Kindern, auf jener als Verkäuffere Todes-Fall, vor Aushändigung der Confirmation gedachtes Sterbe-Lehn eingetrieben, hingegen wenn die Kinder annoch bey derer Eltern Lebzeiten entweder die Güther weiter und ad tertios veräußert, oder gar verstorben, sodann die Reservation dadurch wieder aufgehoben, und das Sterbe-Lehn-Geld abgeschrieben worden, in Unsern übrigen Stifftisch-Naumburgischen Aemtern, St. Georgen, Schönburg und Saleck aber solches zum Nachtheil Unsers Lehnsherrlichen Interesse zeithero unterblieben, und Wir daher dasselbe nicht nur bey obgedachten Aemtern Zeitz und Haynßburg fernerhin, nach der bisherigen alten Observanz beybehalten, sondern auch in denen Naumburgischen Aemtern solches introduciren zu lassen, gemeynet;

Als finden Wir nöthig, vermittelst dieses Generalis anzubefehlen, daß führohin dergleichen Anordnung in Unsern sämmtlichen Naumburg-Stifftischen Aemtern genau observiret, und das Sterbe-Lehn bey denen auf vorherstehende Art vorkommenden Fällen jedesmal reserviret, und casu existente erhoben, auch treulich berechnet werden solle; Du hast Dich (ihr habt euch) also darnach gebührend zu achten, und hieran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Moritzburg an der Elster, den 27sten Julii, Anno 1740.

Künftighin soll das Sterbelehn, nach der bisherigen Observanz derer Aemter Zeitz und Haynßburg durchgängig eingehoben werden.

An die sämmliche Beamte in Zeitz, Naumburg und Haynßburg.

Ejusdem Mandat,

Die Stempelung derer Spiel-Charten im Hennebergischen betreffend; den 12. Septemb. 1740.

An. 1740. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen zeithero in der Gefürsteten Grafschaft Henneberg Unsers Antheils, zu merklicher Verkürzung Unsers Cammer-Interesse sowohl, als nicht zu geringen Schaden derer Handelsleute und Crahmer, viele ungestempelte Spiel-Charten von auswärtigen Orten eingeschleppet worden.

Wenn Wir denn solchem vorzukommen der Nothdurft befinden, und dahero die Stempelung derer Spiel-Charten in Unserem Antheil besagter gefürsteteten Grafschaft, wie in Unserm Chur-Fürstenthum und übrigen Erb-Landen, vor das Künftige einführen zu lassen, in Gnaden entschlossen: Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß von allen Französischen oder auf Französische Art gemachten Charten, jedes Stück mit Zwey Groschen, von allen teutschen Charten, deren das Stück Einen Groschen und drüber gilt, jedes Stück mit Einem Groschen, was aber unter Einen Groschen gilt, jedesmahl so viel, als der Werth der Charte ist, zum Impost vergeben, und mit der Stempelung also gehalten werden solle: Daß

Stempelung derer Spiel-Charten.

Stempel-Gebühr.

I.

alle und jede Charten, so einzeln oder Paquetweise ins Land gebracht werden, durch den Amts-Rent-Verwalter zu Schleusingen, Johann Jacob Köppen, als verordneten Impost-Einnehmer bey denen Crahmern, inwendig auf Pique- oder grün

Wie die Charten zu stempeln?

Sieben gestempelt, auch keinem zugelassen seyn solle, ungestempelte Charten zu führen, oder feil zu haben, bey Vermeidung der Confiscation und Einen Thaler Strafe von jedem Stück, so viel deren bey ihm gefunden werden, wie denn hiebey zwischen Einheimischen und Auswärtigen kein Unterscheid zu machen. Und, damit

2.

Erläuterung wegen derer in Quantität zum Verkauf liegender Charten.

die Crahmer über Verderb und Schaden an gestempelten und verimpostirten Charten, wenn sie lange liegen, Beschwerde zu führen nicht Ursache haben mögen; So sollen sie zwar schuldig seyn, alle Charten, sobald sie eingehandelt und ins Land gebracht worden, bey dem Impost-Einnehmer richtig anzugeben, welcher solche Paquet-weise zu versiegeln hat, dagegen hat der Crahmer nur jedesmal dasjenige Paquet, so zum einzelnen Verkauf geöffnet wird, stempeln zu lassen, und den gesetzten Impost davon zu entrichten. Was aber wieder außer Landes gehet, wird von dem Impost-Einnehmer nur wieder aufgesiegelt und notiret, nicht aber gestempelt.

3.

Den Einkauf zum eigenen Gebrauch betreffend.

Wann ein Einheimischer, so sonst nicht mit Charten handelt, ein ganz Dutzend oder Paquet Charten kaufft, oder von einem fremden Orte bringen lässet, soll er solche, bey Confiscation der Charten und obiger Strafe, ebenfalls anzugeben, und stempeln zu lassen, auch den gesetzten Impost davon zu entrichten, verbunden seyn.

4.

Strafe derer jenigen, so mit ungestempelten Charten spielen, oder spielen lassen.

Derjenige, so mit einer ungestempelten Charte spielet, desgleichen der Hauswirth in Städten und Dörfern, so damit in seinem Hause spielen lässet, soll ohne Unterscheid derer Personen und des Orts, von jeglicher Spiel-Charte, die er gebraucht zu haben, überführet werden wird, mit Fünf Thaler Strafe belegen, und dem Denuncianten, dessen Name zu verschweigen, der Vierte Theil davon gegeben werden. Gebieten dahero Unserer Obrr-Aufsicht zu Schleusingen, Beamten und andern Obrigkeiten, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Contravenienten mit der gesetzten Strafe jedesmahl unabläßig zu verfahren. Und damit Niemand sich hierunter mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit nehmen möge: So haben Wir dieses Patent in allen Unseren Hennebergischen Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, nicht weniger in allen öffentlichen Schenkhäusern zu jedermanns Nachricht öffentlich anzuschlagen, gemessenst anbefohlen. Zu Urkund dessen ist dieses Mandat mit Unserm Königl. Cammer-Secret besiegelt worden. So geschehen zu Dreßden, am 12. Septembr. Anno 1740.

(L. S.)

Joh. Chr. von Hennicke.
George Christoph Kleinhempel, S.

Generale,

Daß zu der Function eines Amts-Actuarii, keine mit denen Beamten in Verwandt- und Freundschaft stehende Personen vorgeschlagen werden sollen; den 30. Dec. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1740. Bewegungs-Ursachen.

Lieber Getreuer. Ob Wir zwar bisanhero aus besondern Gnaden Unsern Beamten verstattet, zu Verwaltung des Actuariats, in denen ihnen anvertrauten Aemtern bey Unserm Cammer-Collegio ein und anderes Subjectum in ohnmaßgeblichen Vorschlag zu bringen; So haben Wir doch nicht ohne besonderes Mißfallen wahrnehmen müssen, daß diese Unsere Gnade von verschiedenen gedachter Beamten hierunter gemißbrauchet, und zu denen vacanten Amts-Actuarien-Stellen, deren Brüder, Vetter, Schwäger, und andere dergleichen in naher Freundschaft mit ihnen stehende Personen, wiewohln mit Verschweigung dieses Umstandes, präsentiret, auch hierauf angenommen und verpflichtet worden; Es ist demnach hiermit Unser Befehl, du wollest alsofort, ob und wie nahe etwa der jetzige Actuarius bey dem dir anvertrauten Amte dir verwandt sey? pflichtmäßig anhero einberichten, inskünftige aber bey ereignender Vacanz dieser Function, dergleichen mit dir in Verwandt- und Freundschaft stehende Person vorzuschlagen, bey Vermeidung unnachbleibender schweren Ahndung, dich nicht unterfangen, oder widrigenfalls, daß nicht nur dieses Subjectum, befindenden Umständen nach, seines Diensts wiederum entsetzet, sondern auch du dafür mit ernstlicher Bestrafung angesehen werden mögest, unnachbleibend gewarten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Decembr. Anno 1740.

Zu dem vacant werdenden Actuariat, sind keine, mit dem Beamten in Verwandtschaft stehende Personen vorzuschlagen.

An sämmtliche Beamte.

Generale,

Daß jedesmal, bey Confirmation derer Käuffe, dem Steuer-Einnehmer des Orts Nachricht davon zu geben; den 15. Febr. 1741.

Friedrich August, König ꝛc. und Churfürst ꝛc.

An. 1741. Veranlassung.

Rath, Lieber Getreuer. Nachdem Uns von Unserm Ober-Steuer-Collegio hinterbracht worden, daß bishero theils Beamte bey Confirmation derer Käuffe und anderer über veralienirte Grund-Stücken getroffenen Contracten, denen Steuer-Einnehmeren des Orts die nöthige Nachricht hiervon nicht zukommen lassen, daraus aber erfolget, daß die darauf hafftenden alten Steuer-Reste vielmals zurücke geblieben, und endlich gar als inexigibel wegfallen müssen, die neuen Besitzere auch in denen Schock- und Quatember-Steuer Catastris nicht nachgetragen werden können, und bey Erstattung derer Berichte über neuen Anbau und deraleichen vielfältig falsches Angeben derer Schock-Quantorum veranlasset worden, ingleichen, daß dieselben, wenn ihnen nebst denen Steuer-Einnehmern in allgemeinen Steuer-Sachen Commissiones aufgetragen worden, das Directorium Actorum vor sich alleine prätendiret, nicht weniger bey Concursen, wenn die Steuer mit ihrer Forderung leer ausgegangen, und nicht zur Perception gekommen, die Designations-Urthel und Distributions-Abschiede ex Officio & gratis

Bey Käuffen, und andern über Veralienirung derer Grund-Stücke getroffenen Contracten.

ist vor deren Confirmation, mit dem Steuer-Einnehmer des Orts, Communicationen zu pflegen.

gratis zu ertheilen, sich verweigerten; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, jedesmahl bey Confirmation derer Käuffe und anderer über Veralienirung derer Grund-Stücken getroffenen Contracte und Handlungen, dem Steuer-Einnehmer, der von sothanen Grund-Stücken die Steuern zu erheben hat, davon Nachricht geben, und zu solchem Ende, ehe die hierüber gefertigten Urkunden denen Interessenten ausgehändiget werden, ihm solche communiciren, und das Nöthige hieraus zu seiner Nachricht extrahiren lassen, nicht weniger bey Concursen, worinnen die Steuer interessiret, zu einiger Perception aber nicht gelangen kan, demselben die Designations-Urthel und Distributions-Abschiede jedesmal ex Officio und ohne Entgeld in forma probante ausstellen, nicht weniger, wenn Schock- oder Quatember-Catastra zu revidiren, oder neue zu fertigen vorkommen, dem hierzu authorisirten Steuer-Bedienten, das Directorium Actorum überlassen, dahingegen solches in allen übrigen Sachen, wo die Steuer concurriret, euch verbleibet, jedennoch habt ihr in dergleichen Fällen, mit dem Steuer-Einnehmer dießfalls behörig zu communiciren, und die gesammten Steuer-Sachen zu beschleunigen, hieran auch Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 15. Febr. Anno 1741.

An die Justiz-Beamten.

Was bey Concursen, in welchem die Steuer interessiret ist, zu observiren.

Wie es mit dem Directorio Actorum, bey Fertigung, oder Revision derer Steuer Catastrorum zu halten.

In allen übrigen Sachen, wobey die Steuer concurriret, ist mit dem Einnehmer behörig zu communiciren.

Generale,

Daß, wenn jemanden, so außerhalb Landes wohnet, eine Erbschaft anfallen sollte, noch vor derselben Verabfolgung, Bericht zu erstatten; den 23. Febr. 1741.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741. Wenn Erbschaften, an auswärtige Orte zu verabfolgen sind

Lieber Getreuer. Demnach Wir der Nothdurft zu seyn befinden, daß, wenn führohin Erbschaften aus Unsern Chur- und Erblanden an auswärtige Orte zu verabfolgen sind, Uns zuförderst solches, wo sich dergleichen Casus ereignet, behörig angezeiget werde; Als befehlen Wir hiermit, du wollest (ihr wollet) bey dem euch (dir) gnädigst anvertrauten Amte dieserhalb pflichtmäßige Aufsicht führen, und wenn jemanden, so außerhalb Landes wohnet, eine Erbschaft, sie sey von Wichtigkeit oder geringem Werth, bestehe auch worinnen sie wolle, anfallen sollte, vor allen Dingen, ehe und bevor derselben Verabfolgung geschiehet, Uns davon des förderlichsten deinen (euren) unterthänigsten Bericht ex Officio gehorsamst erstatten. Worauf Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, den 23. Febr. Anno 1741.

ist vor deren Verabfolgung, sie betragen viel oder wenig, Berichte ex officio zu erstatten.

An alle und jede Beamten, auch mut. mut. unterm 6. Jul. e. a. an die Stifft-Merseburgischen Collegia.

Generale,

Die Ersetzung derer, bey denen Raths-Stühlen, vacirenden Stellen betreffend; den 25. Julii, 1741.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741. Generale vom 31. Mart. 1716.

Ihr seyd erinnert, was wegen derer Raths-Wahlen am 31. Mart. Anno 1716 gemessenst anbefohlen worden. Nachdem Wir nun denen sowohl aus der Hintansetzung sothaner General-Verordnung überhaupt, als auch besonders aus der Reception Vaters und Sohnes oder anderer naher Anverwandten in die Raths-Stühle, besorglich erwachsenden Inconvenienzien vor das Künftige gänzlich vorgebauet wissen wollen: So haben Wir, das vorangezogene Generale hierdurch zu erneuern und einzuschärfen, der Nothdurft befunden, und begehren dahero, ihr wollet dasselbe allenthalben gebührend genau beobachten und befolgen, und widrigen Falls zu denen darinnen angedroheten und andern geschärften Mitteln nicht Anlaß geben, insonderheit aber in Zukunft bey Erwählung derer Raths-Glieder, keine Personen, so einander mit naher Bluts-Freundschaft oder Affinität verwandt in die Wahl bringen, vielmehr bey Suchung derer Confirmationen über die Raths-Erkiesungen jederzeit, wenn auch nur weitläuftig Verwandte darunter begriffen, in was vor einem Grad solche einander befreundet, anzeigen, oder, daß Wir dergleichen auf ungebührliche Weise und mit Verschweigung derer Umstände, in den Raths-Stuhl gelangte Personen, daraus, bey nachheriger Offenbahrung der gebrauchten Gefährde, excludiren, euch auch, als daran Theil nehmende, selbst mit nachdrücklicher Ahndung belegen werden, ohnfehlbar gewärtig seyn. Hieran ꝛc. Datum &c. den 25. Jul. Anno 1741.

An die Räthe derer Schriftsäßigen Städte, ingl. mut. mutand. an die Aemter, unter welche amtsäßige Städte gehörig, auch mut. mutand. unterm 17. ejusdem, an die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

wird erneuert.

Bey Erwählung derer Raths-Glieder, so einander mit naher Bluts-Freundschaft oder Affinität verwandt, in die Wahl zu bringen; Vielmehr sind auch weitläuftige Verwandtschaften, in denen Berichten anzuzeigen, oder die Exclusion solcher eingeführten Personen zu gewärtigen.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wie es ratione der Cognition bey denen, das Abzugs-Geld betreffenden Fällen, im Stiffte Merseburg gehalten werden soll; den 28. Jun. 1742.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742. Differenzien über die Cognition in

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns gebührend vortragen lassen, was ihr wegen der über der Cognition, ratione des Abzugs-Geldes, zwischen euch und Unserer Stiffts-Regierung zu Merseburg entstandenen Differentien, unterm 16. Dec. vorigen Jahres berichtet, und wohin ihr dießfalls euer ohnmaßgebliches Gutachten eröffnet. Worauf Wir euch zur gebethenen Resolution hierdurch nicht verhalten mögen, welchergestalt, wenn es auf die Determina-

Abzugs-Geld-Sachen.

Wenn es auf Determination

tion des Quanti des Abzugs-Geldes in Unsern Stifftlichen Aemtern ankommet, oder ein Remiß an demselben gesuchet wird, oder auch bey andern hierbey concurrirenden Unserer Stifftlichen Amts- und Cammer-Revenüen betreffenden Fällen, die Entscheidung derer von denen Beamten vorkommenden Anfragen, nebst denen an selbige zu ertheilenden Verfügungen Unserm Stifftl. Cammer-Collegio solitarié überlassen bleibet, dahingegen wenn bey denen Stifftlichen Unter-Obrigkeiten das Befugniß oder das Quantum des Abzugs-Geldes von jemand streitig gemachet wird, oder sonsten die Sache zur rechtlichen Weiterung ausschläget, Unsere Stiffts-Regierung sich der Cognition zu unterziehen, auch wenn Erbschaften aus Unserm Stiffte Merseburg in auswärtige Lande verabfolget werden sollen, Unserm guädigsten Rescripte vom 5. Jul. ai. præt. bey welchem es bewendet, nachzugehen habe. Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch eures Orts dieser Unserer Entschließung gemäß bezeigen, so oft nöthig, mit Unserer Stiffts-Regierung ferner communiciren, auch nach Befinden zu Unserer Decision Bericht erstatten, maßen Wir dann auch mehrgedachte Unsere Stiffts-Regierung zur genauen Beobachtung, nach der abschriftlichen Beyfuge, unterm heutigen dato, angewiesen. Es geschicht ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 18. Jun. Anno 1742.

Wenn es aber bey denen Unter-Obrigkeiten auf das Befugniß ankommt, oder sonst die Sache streitig wird, hat die Stiffts-Regierung darüber zu cognosciren.

B. Frh. von Zech.

An das Stifft-Merseburgische Cammer-Collegium.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Rescript,

Daß das, wegen des Sterbe-Lehns, ergangene Generale auf die Stifft-Naumburgischen Ritter-Güter keinesweges zu ziehen; den 1. Sept. 1742.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742. Veranlassung.

Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr auf Martin Bächers zu Mahlen, über den Gerichts-Verwalter zu Wildenborn, daß dieser in dem an Supplicanten ertheilten Lehn-Scheine über das an sich gekaufte Väterliche Guth die Sterbe-Lehn-Wahre auf des Vaters als Verkäufers Todesfall vorbehalten, geführte Beschwerde unterm 5. Oct. 1740 unterthänigst berichtet, und wie Unserer Decision ihr diese Sache anheim gegeben.

Generale wegen des Sterbe-Lehns in denen Stifftischen Aemtern, ist auf die allda sitzigen Ritter-Güther nicht zu ziehen.

Ob nun zwar das wegen des Sterbe-Lehns ergangene Generale auf die Stifftischen Ritter-Güther keinesweges zu extendiren: So lassen Wir es doch bey gegenwärtigem Falle, so lange als die Revenüen des sequestrirten Guths Wildenborn, zu Unserer Stifftischen Rent-Cammer geliefert werden, und folglich ohne Consequenz bey derer dasigen Gerichten Verfahren zur Zeit bewenden, und begehren hiermit gnädigst, ihr wollet diesem gemäß das Nöthige verfügen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir sind euch, nebst Remißion derer eingeschickten 2 Fasc. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 1. Sept. Anno 1742.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Befehl,

Das die Ritter-Güther mit der Benennung als Aemter, nicht zu belegen; den 21. Febr. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Wahrnehmung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir in einer von dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig eingesendeten Specification derer letzthin daselbst versprochenen Sachen wahrgenommen, daß in denen dahin von denen Bünauischen Gerichten zu Wesenstein, und denen Wertherischen Gerichten zu Mausitz geschickten resp. die Rühlin, contra Günthern betreffenden Proceß, und der Rothin Inquisitions-Sachen, die Ritter-Güther Wesenstein und Mausitz, dem vormals ergangenen Generali entgegen, Aemter prädiciret worden: Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet denen Wesensteinischen und Mausitzischen Gerichts-Verwaltern sich dergleichen Benennung in Zukunft gänzlich zu enthalten, bedeuten, auch dafern bey andern Ritter-Güthern diese Anmaßung unternommen werden sollte, solche nicht gestatten; An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 21. Febr. Anno 1743.

Denen Ritter-Güthern, ist die anmaßliche Benennung derer Aemter, nicht zu gestatten.

B. Frh. von Zech.

An die Landes-Regierung.

Johann Gottlob Schubardt.

Generale,

Wegen halbjähriger Einsendung derer Amts-Depositen-Verzeichnisse; den 21. Jun. 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Generale de Anno 1721.

Was in dem, unterm 13. Nov. 1721 erlassenen Mandate, wegen jährlicher Einschickung einer Specification von denen bey dem anvertrauten Amte befindlichen Depositen-Geldern gemessenst verordnet worden, dessen gehorsamst erinnert.

Nachdem Wir aber über dieses noch der Nothdurft zu seyn befinden, daß künftighin dergleichen Specification von halben zu halben Jahren eingesendet werden soll; Als befehlen Wir hiermit, solche nach dem bereits in vorangezeigter Verordnung vorgeschriebenen, und hierbey nochmals angefügten Schemate, alljährlich zu zweyen malen, als nämlich jedesmal 4 Wochen vor Ostern und 4 Wochen vor Michaelis, bey Vermeidung der in oberwehntem Mandate gesetzten Strafe, zu Unserm Cammer-Collegio einreichen, damit künftige Michaelis' jetztlaufenden Jahres den Anfang machen, und also von Zeit zu Zeit unnachbleibend continuiren. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Jun. Anno 1743.

Nach nochmalen angeführten Schemate, sollen die Specificationes derer Depositen-Gelder, halbjährig zur Cammer eingesendet werden.

Generale,

Generale,

Die Einsendung derer erforderten Berichte betreffend; den 28. Jul. 1744.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1744. Saumseligkeit der Beamten in Erstattung derer erforderten Berichte.

Wir haben bisanhero nicht sonder Mißfallen wahrgenommen, daß verschiedene Unserer Beamten in Erstattung derer erforderten Berichte, sich sehr saumselig erwiesen. Nachdem Wir aber dergleichen zum Aufenthalt derer Sachen gereichende Verzögerungen fernerhin zu gestatten keinesweges gemeynet sind, sondern vielmehr Unsere Rescripta in schleunige Expedition gesetzet wissen wollen: Als ist hiermit Unser Befehl, ... in Zukunft die erforderten Berichte binnen der in Unsern Rescriptis zugleich vorgeschriebenen Zeit, oder woferne selbige darinnen nicht bemerket, längstens binnen Vierzehn Tagen, von Empfang Unserer hierzu ertheilten Verordnungen an, gerechnet, unnachbleibend zu Unserm Cammer-Gemach einsenden, oder doch wenigstens annoch vor Ablauf der gesetzten Frist, die Verzögerungs-Ursachen, und was eigentlich hiervon abgehalten? gehorsamst anzeigen, entstehenden Falls hingegen ohnfehlbar gewärtig seyn, daß nicht nur die auf die säumigen Executores unterm 6. Mart. 1697 bereits gesetzte Strafe an Dreyßig Rgsl. entweder durch einen andern Beamten, oder Gerichts-Obrigkeit, unnachbleibend von eingebracht, sondern auch über dieses annoch bey continuirender Nachläßigkeit, durch andere Zwangs-Mittel zur schuldigen Parition angehalten werden soll: Gestalten Wir denn übrigens, damit die späte Einlangung Unserer ertheilten Rescriptorum und Verordnungen zu einiger Entschuldigung der säumigen Expedition nicht etwa angezogen werden könne, an den Bothenmeister und Sportul-Einnehmer, solche sofort, und ohnerwartet der sonst gewöhnlichen Ablösung, abgehen zu lassen, unterm heutigen dato verfüget, dahingegen Orts vor unnachbleibender Einbringung derer gesetzen Sportuln Sorge zu tragen, oder widrigenfalls zu gewarten daß Wir den Betrag derer dießfalls aufgewachsenen Reste, nach Verfluß jeden Quartals, auf Anzeige besagten Bothenmeisters, durch einen andern Beamten, oder Gerichts-Obrigkeit, vermittelst Execution von eintreiben lassen werden; Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Jul. Anno 1744.

Bestimmung der Zeit, binnen welcher selbige einzufinden,

Verwarnung für der Strafe.

Fernerweite Verfügungen dieserhalb.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Gold- und Silber-Fabriquen-Conceßionen zu Leipzig betreffend; den 25. Octobr. 1745.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1745. Ansuchen derer Gold- und Silber-Fabricanten zu Leipzig.

Rath, lieber Getreuer. Es zeiget die Original-Anfuge mit mehrern, was bey Uns die Gold- und Silber-Fabricanten zu Leipzig, Johann Andreas Holzegel und Conf. wegen der, denen dortigen Handels-Consorten, Winklern und Hülsen, ertheilten Gold- und Silber-Fabriquen-Conceßion und deren zeitherigen Mißbrauchs bey ihren anderwärts habenden Fabriquen, unterthänigst vorgestellet und gebethen. Damit Wir Uns nun hierauf eines gewissen zu resolviren haben mögen: So befehlen Wir hierdurch, ihr wollet die angezeigten Umstände reiflich erwägen, und Uns hierüber euren gehorsamsten Bericht, nebst unvorschreiblichem Gutachten erstatten, übrigens aber, wenn künftighin über dergleichen suchende neue Conceßionen Wir euren Bericht erfordern möchten, in solchen Fällen, vor dessen Erstattung, die bereits privilegirten Fabricanten mit ihrer dabey habenden Nothdurft hören, und sodann erst eure ohnmaßgebliche Gedanken, ob etwa durch die Ertheilung derer neuen Conceßionen Unserm Interesse auf ein oder andere Art einiges Nachtheil zugezogen werde, pflichtmäßig eröffnen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 25. Oct. Anno 1745.

Wenn künftighin über dergleichen suchende neue Conceßiones gesuchet werden, sind die bereits privilegirten Fabricanten zuförderst zu hören, und Bericht mit Gutachten einzureichen.

Otto Friedrich Zanthier.

An den Commißion-Rath Vater zu Leipzig.

Johann Heinrich Hausius.

Generale,

Daß die Berichte wegen besonderer Unglücks-Fälle, oder in Sachen, da schleunige Resolutiones zu Abwendung sonst besorglichen Schadens nöthig seyn möchten, jedesmal an das Cammer-Collegium besonders couvertiret, und darauf: pressante Cammer-Sachen, gesetzet werden solle; den 29. Octobr. 1746.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Bewegungs-Ursachen.

Hoch- und Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer. Alldieweiln Wir zeithero wahrgenommen, daß in pressanten Fällen wo entweder Unser Interesse mit versiret, oder sonst aus dem Verzug einiger Schaden und Nachtheil zu besorgen, die erstatteten Berichte nicht ehender als an denenjenigen Tagen, welche zu denen ordentlichen bey Unserm Cammer-Collegio eingeführten Vorträgen destiniret, vorgekommen, folglich die darauf zu ertheilende Resolutiones zum öftern spat gefasset werden, und alsdenn erst abgehen können: So haben Wir zu Vermeidung dergleichen

gleichen Inconvenienzien gnädigst resolviret, daß sofort nach Verlesung dieses, bey entstehenden besondern Unglücks-Fällen, oder wo bey denen euch aufgetragenen Commissionen auch an denen Sachen, wie die nur Namen haben, schleunige Resolutiones zu Abwendung sonst besorglichen Schadens, nöthig seyn möchten, die dießfalls zu erstattende Berichte jedesmal an gedachtes Unser Cammer-Collegium besonders couvertiret, und darauf pressante Cammer-Sachen gesetzet werden soll; Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch vorkommenden Falls gehorsamst und aufs genaueste hiernach allenthalben achten, auch darwider in keinerley Weise noch Wege handeln. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Oct. 1746.

In besondern Unglücks-Fällen, sind die zu erstattende Berichte so fort, an das Cammer-Collegium besonders zu couvertiren.

Aufschrift.

An die Creyß- und Amts-Haupt-Leute, Land-Cammer-Räthe, Ober- und Vice-Ober-Hauptmann in Thüringen, Landes-Hauptmannschaften in Ober- und Nieder-Lausitz, Ober-Aufsicht zu Schleusingen, Ober Aufsehere, Ober-Land-Fischmeister, Land-Jäger-Ober-Forst- und Wildmeistere, Floß-Officianten, Ober-Berg- und Berg-Aemter, sämmtl. Beamte und Ober-Post-Aemter zu Leipzig und Budißin.

Generale,

Daß wenn Erbschafts- oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere gegen Reverse zu verabfolgen sind, jedesmal vorhero Bericht zu erstatten; den 30. Decembr. 1746.

An. 1746. Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Wenn Erbschafts- oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere gegen

Lieber Getreuer. Demnach Wir der Nothdurft zu seyn befinden, daß wenn Erbschafts- oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere gegen auszustellende Reverse zu verabfolgen sind, Uns zuförderst und ehe die Reverse angenommen werden, solches, wo sich dergleichen Casus ereignet, behörig angezeiget werde; Als befehlen Wir hiermit, du wollest dich darnach gehorsamst achten, und zu Unserm Cammer-Collegio jedesmal Bericht ex Officio erstatten auch darauf Resolution erwarten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Dec. 1746.

Reverse zu verabfolgen sind, ist solches zuförderst mittelst Berichts, ex officio anzuzeigen.

Generale,

Wegen Verschonung derer, aus einem Amte in das andere, exclusive derer einbezirkten Amts- und Schriftsassen Dörfer und Orte, gehenden Kauf- und Erbe-Gelder, mit dem sonst gewöhnlichen Abzugs-Gelde; den 4. März, 1747.

An. 1747. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Nachdem zeithero in denen Fällen, wenn Erbschafts- oder Kauf-Gelder, aus einem Unserm Amte, in das andere verabfolget worden, wegen derer, ratione des sonst hiervon zu entrichtenden Abzugs-Geldes, auszustellenden Reverse, verschiedener Zweifel und Bedenklichkeiten sich ereignet: So haben Wir zu deren künftiger Vorkommung in Landesväterlichen Gnaden resolviret, daß, wenn führohin Erbschafts- oder Kauf-Gelder, aus einem Unserm Amte in das andere, und zwar aus denen unmittelbaren Amts-Oertern und Dorfschaften, folglich exclusivè derer einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Oerter oder Dörfer, verabfolget, und respectivè eingebracht werden, die Unterthanen und Einwohnere sothaner Unserer immediaten Amts-Oerter und Dorfschaften, mit Erlegung des Abzugs-Geldes, gänzlich verschonet, und gegen Production eines ihnen deßhalb von dem Amte ex Officio, und ohne Abforderung derer mindesten Sportuln, zu ertheilenden Attestats, hiervon befreyet bleiben, solches auch alle und jede Unsere Amts-Unterthanen, auch in denen Stifftern Merseburg und Naumburg, wie nicht weniger im Fürstenthum Querfurth, und also nur die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, desgleichen die Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, zur Zeit, hiervon ausgenommen, zu genießen haben sollen; Wannenhero hiermit Unser Befehl, wolle gehorsamst hiernach allenthalben achten, und deme entgegen in keinerley Weise noch Wege nicht handeln, auch, woferne aus dem anvertrauten Amte, in gedachte Unsere beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen in die Aemter der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, an Erbschafts- oder Kauf-Geldern etwas zu verabfolgen seyn möchte, dieserhalb zuförderst gehorsamsten Bericht, ex Officio anhero erstatten, und darauf alsdenn weitere Resolution gewärtig seyn. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 4. Mart 1747.

Verursachung.

Wenn Erbschafts, oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere, excl. derer Ritter-Guts-Dorfschaften, gehen, sind die immediaten Amts-Oerter, von dem Abzugs-Gelde befreyet.

Extension auf die Stifter, und das Fürstenthum Querfurth.

Wenn dergleichen in die Ober- und Nieder-Lausitz, oder die Gefürstete Grafschaft Henneberg zu verabfolgen sind,

ist zuförderst Bericht ex officio zu erstatten.

Generale,

Wegen Verpflichtung derer Jagd- auch Amts-Mäurer- und Zimmer-Polierer; den 11. Octobr. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir der Nothdurft befinden, die Mäuer- und Zimmer-Polierer, welche zu denen, auf die aus Unserm Cammer-Collegio ergehende Anordnung, zu verführenden Bauen gebrauchet werden, mit Pflicht belegen zu lassen; Als begehren und befehlen Wir hiermit, ihr wollet sowohl von denen Jagd- als auch denen Amts-Mäurer- und Zimmer-Meistern des euch anvertrauten Amts, euch die, unter jedem stehende Polierer nahmhaft und vorstellig machen lassen, selbige nach der hier angefügten Eydes-Notul, ex Officio und ohne Abforderung einiger Unkosten, verpflichten, ihnen

Die, unter denen Jagd- auch Amts-Mäurer- und Zimmermeistern stehende Polierer, sind ex Officio zu verpflichten,

ihnen hierüber gewöhnliche Pflicht-Scheine ausstellen, und sie zu aller Treue und Fleiß anermahnen, und im übrigen die Mäuer- und Zimmer-Meister dahin, daß so offt mit einem oder dem andern Polierer eine Veränderung vorgehet, sie solche euch unverlängt anzeigen, und die an des abgegangenen Polierers Stelle neu angenommene Person jedesmahl zu dem euch anvertrauten Amte zu gleichmäßiger Verpflichtung gestellen sollen, ernstlich anweisen, auch daß solches gebührend beobachtet werde, nöthige Aufsicht führen. Hieran geschiehet ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Octobr. 1747.

Was sonst wegen derselben zu beobachten.

An die sämtlichen Beamten.

Eydes-Notul,

Wornach die Amts-Mäurer und Zimmer-Polierer zu verpflichten.

Demnach ich N. N. zum Amts- (Zimmer) Polierer beym Amte allhier angenommen und bestellet worden; Als schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen mit Mund und Herzen diesen wahren leiblichen Eyd, daß in solcher mir aufgetragenen Verrichtung gegen Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ich mich getreu, und gegen Dero Herrn Beamten, und besonders diejenigen, welche mit dem Bauen zu thun haben, gehorsam und dienstgewärtig erweisen, Ihro Königl. Maj. Nutzen und Frommen (Mäuer)

fördern und schaffen, hingegen Dero Schaden und Nachtheil, nach meinem besten Wissen und Vermögen meiden, warnen und verhüten helfen, die mir aufgetragene und anvertraute Amts-Arbeit mit schuldigsten Fleiß und Treue nicht alleine selbst verrichten, sondern auch durch die mir untergebenen Gesellen, Hofe-Fröhner und andere Arbeiter verrichten lassen, auf die angeschafften Bau-Materialien, daß selbige gut und tüchtig, auch zu dem bestimmten Behuff verwendet, nicht verschleppet, veruntrauet, oder entwendet werden, fleißige Obsicht führen, auch selbsten nichts darvon in meinen eigenen Nutzen verwenden, alles wohl aufnotiren, besonders aber die täglich arbeitende Gesellen, Handlanger oder Hofe-Fröhner, daß sie zu rechter Zeit frühe Morgens anfangen, und Abends wie eingeführt und gewöhnlich, beschließen, auch sonsten zu aller Treue und Fleiß anhalten, und was ich nicht abzustellen oder zum Nutzen Ihro Königl. Maj. zu erwürken vermag, selbiges denen Herrn Beamten oder andern vorgesetzten, anzeigen, auch bey Besichtigung derer Gebäude, Verfertigung derer Anschläge und anderer vorkommenden Verrichtungen, mich gegen männiglich ohne Ansehen derer Personen gleich und recht verhalten und mich übrigens bescheiden und sonst allenthalben dergestalt, wie einem ehrlichen Polierer zukommt, eignet und gebühret, treu, aufrichtig, und fleißig bezeigen will. Alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum meinen Erlöser und Seeligmacher, Amen!

Generale,

Wie es mit Annehmung derer in die Cassen einkommenden Ducaten zu halten; d. d. 26. März 1749.

An. 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Nachdem Wir die zeithero bey einigen Unsern Cassen frequent gewesene Annehm- und Ausgebung unrichtiger Ducaten mißfällig, und daher nöthig finden, alle bey der anvertrauten Einnahme einkommende Species-Ducaten genauer, als zeithero geschehen, wägen, und, wenn an einem mehr, als ein halbes, oder zum meisten ein sogenanntes Esgen, nach dem currenten Gold-Gewichte fehlet, solche keinesweges annehmen, sondern sofort wiederum zurück geben zu lassen; So befehlen Wir hiermit wolle gehorsamst hiernach achten, und, im Fall an einem Ducaten, wie vor erwehnt, mehr, als ein halbes, oder zum meisten ein sogenanntes Esgen, nach dem currenten Gold-Gericht ermangelt, solche so wenig annehmen, als zu unserer Rent-Cammer einliefern, oder widrigenfalls gewarten, daß nach Befinden derer Umstände, mit dem doppelten Ersatz, oder auch anderer harter, und empfindlicher Strafe beleget werden solle; Wie denn auch, woferne ein oder anderer Contribuente allzuleichte Ducaten zur Bezahlung offeriren möchte, solche, sogleich bey der Casse, als ein Depositum, zu behalten, und den Ausgeber, wie er zu solchen gekommen sey, umständlich zu befragen, auch hiervon mittelst schleunigen Berichts gehorsamste Anzeige zu thun

Eingehende Ducaten sind genau zu wägen,

und wenn zum meisten ein Esgen fehlet, nicht anzunehmen.

Fernere Verfügung dieserhalb.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Martii Anno 1749.

Anderweites Generale,

Die Bestimmung des Gewichts derer anzunehmenden Ducaten betreffend; d. d. 6. May, 1749.

An. 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Was Wir wegen genauer Wägung derer einkommenden Species-Ducaten, unterm 26. Mart. a. c. an gemessenst verordnet, dessen erinner gehorsamst; Gleichwie es nun bey sothanem Unserm Rescripto sein ohngeändertes Bewenden hat; Also haben Wir, damit bey Unseren sämtlichen Cassen, der Einnahme, und Ausgabe halber, ein durchgehends gleiches Gewicht, unter welchem die Ducaten weder bey gedachten Cassen, noch auch im Handel und Wandel in Unseren Landen paßiren sollen, vorhanden seyn möge, zur Zeit, und bis zu Unserer weitern Verordnung, solches auf Fünf und Sechzig Afs nach einem genau abgezegenen Paßir-Scrupel reguliret, und festgestellet; Befehlen demnach hiermit, wolle gehorsamst hiernach achten, und von nun an, bis zu Unserer fernern Disposition, die Ducaten nicht im geringsten unter sothanen Paßir-Gewicht von Fünf und Sechzig Afs annehmen, noch ausgeben, sondern vielmehr, wenn an diesen 65 Afs nur das allermindeste ermangelt, die Ducaten sofort wiederum zurück geben, mithin bloß und allein diejenigen Ducaten, welche accurat 65 Afs an Gewichte halten, annehmen, und ausgeben. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Leipzig, am 6. May. 1749.

Generale d. d. 26. Mart. d. a.

Das Ducaten-Gewicht wird auf 65. Afs feste gesetzet.

Diejenigen, denen daran das allermindeste ermangelt, sind zurück zu geben.

Generale,

Die Einpackung der Scheide-Münze betreffend; den 1. April. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Nachdem Wir bey sämtlichen Unseren Cassen dergestaltige Disposition zu treffen vor nöthig befunden, daß bey selbigen die einzelnen Auszahlungen nicht mehr mit versiegelten Paqueten von Scheide-Münzen geschehen, sondern diese letztern geöffnet, und so viel möglich ausgezählet werden sollen; So befehlen Wir hiermit damit diese Unsere hierunter führende gnädigste Absicht völlig erreichet werde, in Zukunft die eingehende, und zu Unserer Rent-Cammer einzusendende Sechs-Pfennige und Dreyer, Thalerweise in ein Dietgen, und solche nachgehends in Paquete von Fünf bis höchstens Zehen Thalern, einsiegeln, nicht minder die einfachen Groschen in Paquete von Zehen bis Funfzehen Thalern, die Doppel-Groschen hingegen in Paquete von Funzehen bis höchstens Zwanzig Thalern, und höher nicht zusammen packen auch auf diese Maße zu Unserer Rent-Cammer, anderergestalt aber nicht, einliefern, und deme entgegen bey Vermeidung unnachbleibender Bestrafung im mindesten nicht handeln, sowohl bey denen angewiesenen Unter-Einnahmen unter ebenmäßiger Commination ein gleiches verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. April. 1750.

Reglement, wegen Einpackung derer einzusendenden Scheide-münz-Sorten.

Verwarnung für Contravention.

Anderweites Generale,

Die Expedirung derer Rügen betreffend; d. d. 28. Dec. 1750.

An. 1750. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Nachdem Wir wegen derer in Unseren Aemtern bisher vorgekommenen Rügen Sachen mißfällig empfinden müssen, wie wenig denen vielfältig in alt- und neuen Zeiten desfalls ergangenen heilsamen Verordnungen, und besonders der klaren Dispostion Unsers Generalis vom 22. Dec. 1730. ingleichen dem Erläuterungs-Mandat wieder die Selbst-Rache sub dato den 1. Julii 1737. von denen mehresten Unserer Beamten nachgelebet worden, da dieselben vielmehr deme schnurstracks entgegen, nicht den wahren Zweck in gerechter Bestrafung des Bösen, sondern durch weitläuftige Multiplication der Sportuln nur ihren Eigennutz in mannigfaltiger Bedrückung derer armen Unterthanen gesuchet; Als finden Wir der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, nicht nur alles dasjenige, was wegen derer bey Unseren Aemtern zu colligirenden, hernach in dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig, oder von dem Ordinario zu Wittenberg zu decidirenden, auch uneröffnet einzusendenden Rügen bereits den 18. April. 1613. und 25. Augusti, 1717. ingleichen den 22. Dec. 1730. vornehmlich aber in dem angezogenen Erläuterungs-Mandat vom 1. Julii, 1737. §. 2. deutlich disponiret worden, nochmahls anhero zu wiederholen und vor das künftige dessen pflichtmäßige Beobachtung auf das nachdrücklichste einzuschärfen, sondern auch Unsere ernstliche Willens-Meynung noch ferner dahin zu eröffnen, daß eines Theils bey geringfügigen Injurien-Sachen, nach Anleitung obangeregter Befehle, andern Theils aber in denen Vorfallenheiten wo zwar über das Verbrechen rügenmäßig zu cognoseiren nachgelassen, die dadurch verwürkte Strafe, jedoch in denen Landes-Gesetzen oder diesfalls ergangenen Mandaten, wie in Gesinde-Sachen, wegen Nachtzechens, Uebertretung der Sabaths-Feyer, und dergleichen bereits determiniret, wenn das Factum klar, und sonst ein erheblicher Umstand sich nicht äussert, kein rechtliches Decisum einholen, vielmehr die Sache sofort in Kürze abthun, oder letztern Falls die in allgemeinen Landes-Gesetzen dictirte Strafen dem Uebertreter mittelst Bescheids auferlegen solle.

Generalia vom 22. Dec. 1730. &c. werden wiederholet.

In geringfügigen Injurien-inglei-chen in Sachen, wo die verwürkte Strafe in denen Gesetzen bereits reguliret ist, soll kein Decisum eingeholet, sondern sofort Bescheid ertheilet werden.

Wie denn in jetztberührten Fällen, da die Sachen ihrer Geringfügigkeit, oder der bereits durch die Landes-Gesetze vorgeschriebenen Maße halber, nicht nach einem Deciso zu verschicken, sondern von selbst zu entscheiden sind, an Unkosten überhaupt nach Beschaffenheit derselben, mehr nicht, denn 8. Gr. bis 16. Gr. höchstens aber 1. Rthlr. excl. der Strafe angesetzet, und von dem schuldigen Theil, auch wenn derer Verbrecher mehrere sind, nur pro rata eingebracht werden sollen. Was aber hiernächst die übrigen zur ordentlichen Untersuchung gedeihende Rügen anbetrifft, so ha bey denenselben gleichergestalt, wie eines illegalen Verfahrens, da öffters die wichtigsten Umstände übersehen und bloße Interlocut-Decisa verursachet werden, also auch aller unnöthigen Weitläuftigkeit, vergeblicher Multiplication derer Zeugen-Verhöre, wenn zumahl die gleich Anfangs zu vernehmende Denunciaten des Haupt-Facti geständig, oder ferner der zur Sache nichts thuenden Requisition auswärtiger Gerichte, desgleichen schriftlicher Ausfertigungen, und Admission derer Advocaten, wie solches alles vorhin nachdrücklich verbothen, bey Vermeidung geschärfften Einsehens zu enthalten, und wann durch Verschulden ein leeres Interlocut erfolget, oder daß in Ermangelung mehrern Verdachts, wieder einen Inculpaten weiter nichts vorzunehmen, erkannt würde, die Unkosten, auch so gar des Decisi, ex propriis zu übertragen.

Regulativ, wie in denen übrigen Rügen-Sachen, so zur ordentlichen Untersuchung gediehen, zu procediren.

Reglement derer Unkosten.

Damit aber, ob, und wie ferne diesen Unseren Verordnungen von nachgelebet werden, vor das künftige desto genauer eingesehen werden könne; So ist hiermit Unser Befehl, wolle und zwar vom 1. Januar. 1751. an, über alle bey dem anvertrauten Amt verkommende Rügen zwey besondere Protocolla halten, und in dem einen diejenigen colligiren, worüber bey dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig, oder dem Ordinario zu Wittenberg, Decisa einzuholen, in dem andern aber die übrigen Sachen eintragen, und allenthalben, mit Liquidation derer Kosten, anmerken, wo, und wie nach Maßgeburg Unserer vorigen und jetzigen Verordnungen dergleichen Rügen selbst entschieden. Gestalt denn diese beyde Protocolla alle Quartale bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe, welche künftig auf jeden Contraventions-Fall ohnnachbleibend von einzutreiben werden sollen, zu Unserem Cammer-Collegio, einzusenden, oder, daß in dem verfloßenen Quartal keine Rügen in ein oder dem andern Protocolle colligiret worden, oder das eine zwar nach rechtlichen Erkänntniß verschicket, aber von dem Dicasterio, dahin es gediehen, nicht zurück erhalten, mittelst Berichts jedesmahl ohnfehlbare Anzeige zu thun, und dieses bey obbenienter Strafe von keinem Quartal zum andern zu verschieben ha . Wornach also unterthänigst zu achten, vor Schaden zu hüten, und daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen wissen werden. Dreßden, den 28. Dec. 1750.

Ueber alle einkommende Rügen sind 2. Protocolla zu halten; welche alle Quartale bey 10. Rthlr. Strafe zur Cammer einzuschicken.

Generale,

Generale,

Die Annehmung verschiedener geringen Münz-Sorten bey denen Landes-Herrschafftlichen Cassen, in devalvirtem Werth, betreffend; d. d. 20. Jan. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

Bewegungs-Ursachen. Wir haben aus der Landes-Väterlichen Absicht, Unsern durch Einwechselung des zu Entrichtung derer Landes-Herrlichen Gefälle bedürfenden guten Geldes vor die in überhäufter Menge im Lande umlauffenden geringhaltigen Müntz-Sorten gegen hohes Agio bisher nicht wenig bedruckten getreuen Unterthanen, vor der Hand, und bis zu einer mehrern Verbesserung des Münz-Wesens zu gelangen, hierunter einige Erleichterung zu verschaffen, in Gnaden Uns entschlossen, ein und andere derer geringen Münzen, um solche nach und nach zu vermindern, und dagegen vollgültige in Cours zu bringen, bey Unseren Cassen und Intraden in devalvirtem Werthe annehmen, und daraus nachgehends bey Unserer Münze gute Sorten prägen zu lassen;

Bestimmung des Werths verschiedener Befehlen demnach hiermit, wolle vom Anfang des Monats Aprilis a. c. an, sämmtliche Chur-Bayerische, ingleichen die Fürstlich-Würtembergischen, und Marggräflich-Bayreuthischen, bis zum devalvirter Jahre 1735. ausgeprägten 30. Kreutzer, oder Acht-Münz-Sor-Groschen-Stücke, vor Sieben Groschen Drey Pfen-ten. nige, die Bayerischen, Trierischen, Augspurgischen, und Saltzburger sogenannten ganzen Batzen, auch die Petermänngen, nicht minder die bis 1738. inclusive, geschlagene Würtembergische, Bambergische, Nürnbergische, und Montforter ganze Batzen, so in gemeinen Handel und Wandel zu 16. Pfennigen coursiren, das Stück zu Einem Groschen Drey Pfennigen, und die halben Batzen von obigem Gepräge, die bis jetzo als Acht-Pfenniger ausgegeben worden, das Stück zu Sieben und einem halben Pfennig, bey denen gesammten zu der anvertrauten Einnahme kommenden Abgaben ohnweigerlich, keinesweges aber andere geringe Münz-Sorten, als vorher specificirte sind, mit annehmen, auch also zu Unserer Reut-Cammer von Monaten zu Monaten anhero einsenden, dahingegen es ratione derer Amts- und Vorwerks-Pacht-Gelder, bey denen Pacht-Contracten unveränderlich verbleibet; Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20. Jan. 1751.

Generale,

Das Abzugs-Geld von denen in die Königl. Preuß. Lande gehenden Erbschafften und andern Geldern, betreffend; den 24. März 1751.

Friedrich August König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Lieber Getreuer. Nachdem man in denen Königl. Preuß. Landen bey Erhebung des Abzug-Geldes von Personen, so nicht Adel. Herkommens, auch

Verboth in Preußischen Landen. diejenigen Gelder, welche einige Jahre vorher zu Erkauffung ausserhalb Landes gelegenere Güter angewendet worden, mit in Aufsatz bringet; So wollen Wir es hierunter, gegen diejenigen, so aus Unseren in die Preußischen Provinzien ziehen, auf gleiche Maße gehalten wissen, und befehlen diesemnach, ihr (du) (wollet) wollest solches bey vorkommenden Fällen in gebührende Obacht nehmen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 24. Mart. 1751.

Gegen Verboth.

An die Landes- auch Creyß- und Vice-Creyß-Haupt-Leute ingleichen sämtliche Beamten.

Generale,

Zur Erläuterung des Generalis von 20. Jan. a. c. wegen Annehmung einiger geringen Münz-Sorten, bey denen Cassen; d. d. 8. Jul. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc.

Generale vom 20. Jan. 1751. Chur-Fürst, ꝛc. Liebe getreue ist aus Unserer unterm 20. Januar a. c. ertheilten General-Verordnung annoch gehorsamst erinnerlich, wasmassen Wir zu Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, die Chur-Bayerischen, Fürstlich-Würtembergischen, und Marggräflich-Bayreuthischen bis zum Jahr 1735. ausgemünzte 30 Kreutzer, oder Acht-Groschen-Stücken, ingleichen einige darinnen mit benannt gewesene ganze und halbe Batzen im devalvirten Werth einstweilen bey Unseren Einnahmen annehmen, und daraus bey Unserer Münze gute vollgültige Sorten prägen zu lassen, Uns entschlossen;

Nachdem Wir aber mißfälligst wahrgenommen, daß Unsere hierunter auf die bestmöglichste Soulagirung hiesiger Landes-Contribuenten, und die Verminderung des überhand genommenen schlechten Geldes gerichtete heilsame Absicht durch das wucherliche Unternehmen derer Geld-Umsetzer und Mäckler, welche die reducirten, theils an sich sehr geringhaltigen, und leichten, theils aber zu dem annoch beschnittenen auswärtigen Geld-Sorten in größter Menge ein- und die dafür allhier umgeprägten guten Münzen ausser Landes schleppen, höchst strafbarer Weise gemißbrauchet, und das Land mit schlechten Gelde mehr überschwemmet werden;

So haben Wir zu Steurung dieses Unwesens, und Vorkommung des daraus erwachsenden, Unseren getreuen Unterthanen empfindlich fallenden Verlusts, vor nöthig befunden, obangezogene Unsere Verordnung in so weit zu ändern, und zu erläutern, daß vom 1. Augusti dieses Jahres an, sämmtliche Chur-Bayerische, ingleichen die Fürstlich-Würtembergische, und Marggräflich-Bayreuthische bis zum Jahr 1735. ausgeprägte 30 Kreutzer, oder Acht-Groschen-Stücke, bey der anvertrauten Einnahme im geringsten weiter nicht angenommen, vielweniger von ausgegeben, noch anhero eingesendet werden, dahingegen

Wird erläutert.

Münzen so nicht ferner anzunehmen.

Sorten, so noch ferner anzunehmen.

gegen wegen Annehmung derer Bayerischen, Trierischen, Augspurgischen und Salzburger sogenannten Batzen, auch derer Petermänngen, nicht minder derer bis 1738. inclusivè geschlagenen Würtembergischen, Bambergischen, Nürnbergischen und Montforter ganzen Batzen, das Stück zu Einem Groschen Drey Pfennigen, und derer halben Batzen von obigen Gepräge, das Stück zu Sieben und einem halben Pfennig gerechnet, es vor der Hand bey vorallegirter Unserer Verordnung vom 20. Januar. a. c. fernerweit bewenden, übrigens aber ratione derer Amts- und Vorwergs-Pacht-Gelder es bey denen Pacht-Contracten, und einzuliefernden guten Münz-Sorten, unverändert verbleiben soll;

Wannenhero hiermit Unser Befehl, wolle gehorsamst hiernach achten, und deme entgegen auf keinerley Weise noch Wege nicht handeln. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Julii, 1751.

Generale,

Wegen derer Amts-Capitalien; den 18. März, 1752.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Nachdem zeithero verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß durch Nachläßigkeit und nicht genugsam adhibirte Vigilanz theils Unserer Beamten, die bey denen Unterthanen und sonst außenstehende Amts-Capitalien in Concurs verfallen und oftermalen, wo nicht völlig, dennoch zum mehresten Theil leer ausgegangen: So befehlen Wir hiermit wolle dergleichen bey dem anvertrauten Amte befindliche Capitalien, woferne selbige nicht gnüglich sicher stehen, alsofort aufkündigen, und die eingehenden Gelder zu Unserer Rent- und Cammer, damit hieraus beständige Amts-Capitalien à 5 pro Cent constituiret werden können, anhero einsenden, oder widrigenfalls unnachbleibend gewärtig seyn, daß wenn durch Negligenz von sothanen Capitalien, zum Nachtheil Unsers fisci, etwas entweder völlig, oder zum Theil, bey entstandenen Concursen zurück bleiben, und nicht zur Perception gelangen möchte, mit der bestellten Caution dafür zur Haftung gezogen und zum Ersatz des Unserm fisco dadurch erwachsenden Schadens angehalten werden solle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Martii, 1752.

Amts-Capitalien, so nicht sicher stehen, sind sofort aufzukündigen,

und nach deren Einhebung einzusenden.

Erläuterung

Des, am 4. März 1747. wegen Verschonung derer aus einem Amte in das andere exclusivè derer Amts- und einbezirkten Schriftsaßen, gehenden Kauf- und Erbe-Gelder ꝛc. erlassenen Generalis; den 24. April, 1752.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Nachdem Wir Unseres am 4. Mart. 1741. wegen Verschonung derer aus einem Unserer Aemter in das andere, exclusivè derer Amts- und einbezirkten Schriftsaßen Dörfer und Orte, gehenden Kauf- und Erbe-Gelder mit dem sonst gewöhnlichen Abzugs-Gelde, erlassenes Generale dahin zu erläutern der Nothdurft befunden, daß, wenn die Unterthanen und Einwohner dergleichen Kauf- und Erbe-Gelder außerhalb des Amtes, und in die einbezirkte Schriftsäßige oder andere Orte, verschaffen, gleichwohl außer dem veralienirten Grundstücke annoch mit mehrern Immobilibus unter des Amts-Gerichtsbarkeit angesessen sind, selbige, so lange sie noch also possessioniret, mit Entrichtung des Abzugs-Geldes verschonet bleiben, im Gegentheil aber, und woferne dieselben alle und jede Grundstücken unter des Amts-Jurisdiction veräußern, mithin die Ansäßigkeit cessiret, erwehntes Abzugs-Geld, intuitu des zuletzt-erkauften Immobilis, abzustatten schuldig, und gehalten seyn, nicht minder solches auf den Fall, wenn die von dem veralienirten Grundstücke erlangte Gelder gar außer Landes gehen, ohne Unterscheid, es mögen die Unterthanen und Einwohner mit einigen Immobilibus annoch angesessen bleiben, oder nicht, von ihnen jedesmal behörig eingebracht werden soll; So ist hiermit Unser Befehl, wolle gehorsamst hiernach achten, und darwider in keinerley Weise noch Wege nicht handeln. Daran ꝛc. Datum Leipzig, am 24. April. 1752.

Erläuterung des Generalis de Anno 1747.

1) Wenn die abziehenden Unterthanen, mit dem Abzugs-Gelde zu verschonen?

2) Wenn, und wie dasselbe zu prästiren?

Erläuterung

Des, unterm 29. Octobr. 1746. erlassenen Generalis, die in pressanten Cammer-Sachen zu erstattende Berichte, betreffend; den 24. Febr. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Generale d. d. 29. Oct. 1746. Vester, Rath, lieber Getreuer. Ihr erinnert euch gehorsamst, was Wir wegen derer in pressanten Fällen an Uns zu Unserm Cammer-Collegio zu erstattenden Berichte, unterm 29. Oct. 1746. per Generale zu verordnen vor nöthig befunden. Ob es nun zwar bey der darinnen getroffenen Dispositien sein ohngeändertes Bewenden hat; So ist doch Unsere gnädigste Intention zugleich dahin gerichtet, daß wenn künftighin in denen in obangezogenem Generali

wird in Anse-hung der Spedirung,

nerali benienten und andern dergleichen Fällen besondere Stafetten oder Bothen abzuschicken, die Nothdurft erfordern möchte, solche jedesmal an Unsern und Addresse, Premier- auch Cabinets- und Conferenz-Minister Heinrich Grafen von Brühl, als Unsern Cammer-Präsidenten, wenn selbiger in Unsern hiesigen Landen sich anwesend befindet, außerdem aber und bey seiner Anwesenheit in Unserm Königreich Pohlen, oder andern auswärtigen Orten, an den vorsitzenden Geheimen Cammer-Rath abgefertiget werden sollen. Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer ernsten Willens-Meynung auf das genaueste achten, und deme entgegen auf keinerley Weise noch Wege etwa handeln. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Februar. 1753.

erläutert.

An die sämtliche Creyß- und Amts-Haupt-Leute, Land-Cammer-Räthe, Ober-Aufsehere, Creyß-Landes-Hauptmanschaften in Ober- und Nieder-Lausitz, Ober-Aufsicht zu Schleusingen, Ober-Aufseher der Grafschaft Mannsfeld, Land-Jäger- auch Ober-Forst- und Wildmeister, Floß-Officianten, Ober-Post-Aemter, Gleits- und Accis-Commissarien, auch sämtliche Beamte.

Generale,

Daß die, an denen Land und Wasser-Gebäuden sich ereignenden Baue und Reparaturen zeitiger als bishero geschehen, und zwar längstens in denen Monaten May, Junii und Julii, angezeiget werden sollen; den 21. März, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu künftiger Vermeidung aller zeithero, bey denen Reparaturen an Unsern Land- und Wasser-Gebäuden, wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, vor nöthig befunden, daß führohin sämtliche dergleichen sich ereignende Baue und Reparaturen (wobey jedoch diejenigen so plötzlich und casu extraordinario, durch Unglücks-Fälle, oder sonst causiret werden, ausgenommen sind) in jedem Jahre zeitiger, als bisanhero geschehen, und zwar längstens in denen Monaten, May, Junii und Julii, mit Beyfügung derer von denen geschwornen Werken pflichtmäßig gefertigten Anschläge bey Unserm Cammer-Collegio angezeiget, und damit von Jahren zu Jahren also continuiret, jedoch in diese Anschläge nur allein dasjenige, was vor der Hand unaufschieblich zu bauen, oder zu repariren, mit möglichster Einziehung derer Kosten gebracht, auch allenfalls eine ohnmaßgebliche, Eintheilung, was davon auf die folgende Jahre auszusetzen seyn möchte, mit beygefüget werden soll; So befehlen Wir hiermit, du wollest dich hiernach auf das genaueste achten und darwieder in keinerley Weise nicht handeln. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Mart. 1753.

Sämtliche vorfallende Amts-Baue und Reparaturen, sind längstens in denen Monaten May, Junii und Julii anzuzeigen.

Was sonst noch dieserhalb zu beobachten.

An die sämtliche Rechnungs-Beamte.

Anderweites Generale,

Die Einschärfung des, unterm 24. Febr. a. c. ergangenen Generalis, wegen derer, in pressanten Fällen zu erstattenden Berichte; den 21. Julii, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Generale vom 24. Febr. l. a. Lieber Getreuer. Wir erinnern Uns zwar bestermaßen, was Wir wegen derer in pressanten Fällen zu erstattenden Berichte, unterm 25. Febr. a. c. gemessenst verordnet. Nachdem Wir aber mißfällig empfunden, daß dessen ohnerachtet sothane Berichte zeithero nicht an Unsern Premier- auch Cabinets- und Conferenz-Minister ꝛc. Heinrich Grafen von Brühl, als Unsern Cammer-Präsidenten, wie dahin in Unserm obangezogenen Generali ausdrücklich disponiret, sondern statt dessen zu denen Expeditionen des Cammer-Collegii eingeschicket worden: So ist hiermit Unser ernstlicher Befehl, du wollest dergleichen Berichte vorkommenden Falls an erwehnten Unsern Premier-Minister Grafen von Brühl, wenn selbiger in Unsern hiesigen Lande gegenwärtig, jedesmal unmittelbar, außerdem aber, und bey seiner Abwesenheit, auf die in oballegirtem Generali vorgeschriebene Maaße einsenden, oder widrigenfalls unnachbleibend erwarten, daß Wir in dessen Entstehung mit der Suspension ab Officio, auch anderer empfindlicher Ahndung, sonder die mindeste Ausnahme, wider dich ohnfehlbar verfahren, und dich solchergestallt zu Leistung des dem Directorio Unsers Cammer-Collegii schuldigen Gehorsams nachdrücklich anhalten lassen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Jullii, 1753.

wird nochmals ernstlich eingeschärfet.

An die sämtliche Gleits- und Accis-Commissarien ꝛc.

Generale,

Wegen derer Amts-Depositorum, und der von denen Amts-Actuarien hierüber zu führenden Mit-Aufsicht; den 27. Aug. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Generalia de An. 1721. und 1743. Nachdem sich zu Unserm höchsten Mißfallen zeithero geäußert, daß verschiedene Unserer Beamten theils mit denen Depositis nicht getreulich gebahret, theils in Führung derer Depositen-Bücher und Einsendung derer Depositen-Verzeichnisse, denen unterm 13. Novembr. 1721. und 21. Jun. 1743. erlassenen Generalien allenthalben nicht nachgegangen, wodurch denn nicht nur mancherley Unordnungen erwachsen, sondern auch Unser fiscus sowohl, als die bey denen Depositis interessirte Privati, in Schaden und Nachtheil gesetzet, mithin fides publica lædiret worden: So ist zwar hiermit Unser nochmaliger und ernster

werden nochmalen eingeschärfet.

Befehl, wolle in Zukunft vorerwehnten Generalien strackli[ch] nachleben, und die Depositen-Bücher, samt denen an Unser Cammer-Collegium zu Ostern und Michaelis jedesmal einzusendenden Extracten, nach deutlicher Vorschrift dererselben und derer zugleich mit annectirten Schematum, bey Vermeidung der in dem ersten gesetzten Strafe, behörig einrichten, insbesondere aber zur Vorkommung aller fernern Unordnung die einzutragenden Depositen Gelder allenthalben auf Thaler reduciren, und sowohl hierzu, als auch zu genauer Ab- und Untereinandersetzung derer Ziffern, auf allen Seiten Linien ziehen, nicht minder sämtliche Latera ordentlich summiren und auf die andere Seite transportiren, hiernächst bey jeder Post den Tag und das Jahr, wenn die Einliefer- oder Verabfolgung des Depositi geschehen, mit Allegirung derer Acten und derer foliorum, genau anmerken, endlich auch dem Depositen-Buche ein alphabetisches Register von allen Concurs- und andern Actis, worinnen es zur Deposition einiger Gelder oder Pretiosorum gediehen, mit beyfügen, und solches von Zeit zu Zeit unnachbleibend also continuiren.

Mit-Aufsicht des Amts-Actuarii auf die Depositen-Gelder.

Alldieweiln jedoch Unsere Intention besonders auf Sicherstellung derer Depositorum gerichtet ist, und Wir dahero dem Actuario jeden Amts, damit weder die Beamte selbst, noch der Actuarius, sich einiger Einnahme oder Ausgabe, wie die Namen haben möge, einseitig unterziehen könne, die Mit-Aufsicht hierüber, jedoch mit ausdrücklicher Beybehaltung der unumgänglich nöthigen Subordination und Dependenz des Actuarii vom Beamten, aufzutragen, auch ihme zu solchem Ende ein besonderes Schloß nebst Schlüssel zu dem vorhandenen Depositen-Kasten anzuvertrauen gemeynet sind, als weshalber das nöthige behöriger Orten allbereits verfüget worden; Und dann hierbey Unser ernster Wille dahin gehet, daß wenn zuförderst alle bereits vorhandene Depositа, es bestehen solche in baarem Gelde, Pretiosis oder Documenten, soviel hiervon nach dem Depositen-Buche und denen Acten vorräthig seyn soll, in den Depositen-Kasten gebracht, auch dem Actuario respectivè gezeiget und vorgezählet worden, in Zukunft der Eintrag an Einnahme und Ausgabe im Depositen-Buche vom Actuario verrichtet, selbige aber von dem Beamten eigenhändig contrasigniret, sowohl die halbjährig einzusendenden Depositen-Verzeichnisse nebst denenjenigen Specificationen, welche alle Jahre der Amts-Rechnung zu appendiciren sind, daß selbige mit dem haltenden Depositen-Buche allenthalben übereintreffen, von bemeldtem Actuario pflichtmäßig attestiret, nicht weniger von eben demselben die sich etwa ereignenden Mängel uud Gebrechen ohne einigen Zeit-Verlust bey Unserm Cammer Collegio mittelst Berichts ange- auch von ihme der Gebühr nach sich allenthalben bezeiget, oder er dafür in proprio mit haften, auch wider ihn nach der geschärften Constitution von anvertrautem Guthe, worauf er ohne dieß gewöhnliche Pflicht abgeleget, gleich dem Beamten ohne Nachsicht verfahren werden solle; Als befehlen Wir hiermit gleichergestalt alles Ernstes wolle deme allenthalben strackli[ch] nachgehen und hieran Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 27. Aug. 1753.

Obliegenheit des Actuarii, und des Beamten, bey denen Depositis.

Generale,

Zu Abstellung verschiedener Mißbräuche, bey denen Bauen und Reparaturen Herrschaftlicher Gebäude; d. d. 9. Julii, 1754.

An. 1754.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst,

Mißbräuche, bey denen Bauen, und Reparaturen.

Demnach zeithero in Ansehung derer bey denen Land-Gebäuden Unserer Aemter und Vorwerge vorfallenden Baue und Reparaturen, verschiedene Unordnungen, und den dießfalls erforderlichen, ohnedem großen Aufwandt, merklich vermehrende Mißbräuche, besonders aber, daß an den meisten Orten die Bau-Hölzer sofort nach Einlangung derer ergangenen Verordnungen, ehe und bevor man gewußt, wenn die Bau-Gelder aus Unserer Rent-Cammer zu haben, angewiesen und gefället, auch die alten Gebäude niedergerissen, dadurch aber, wenn sich die Auszahlung derer Bau-Gelder verweilet, daß vieles sowohl von dem alten als neuen Holzwerk theils verstockt und angefaulet, theils gar entwendet, oder sonst verbrauchet worden, verursachet, die Späne und Abgänge, nebst dem alten Bauholz, von denen Rechnungsführern um ein geringes willkührlich veräußert, theils ihnen selbst zugeeignet, und zu deren Versilberung die Land-Bauschreiber nicht mit gezogen, von vielen auch die Bau-Gelder nicht insgesamt zu demjenigen, wozu sie bewilliget, sondern öfters zu andern Bauen und Reparaturen, oder wohl gar zu denen Pacht- und übrigen einzurechnenden Geldern, strafbarer Weise verwendet, und hiebey unbezahlte Bau-Quittungen gebraucht worden, wahrzunehmen gewesen, wie denn auch endlich, da denen Land-Bauschreibern, zu Verrichtung ihrer Züge, die Monate September, October und November angewiesen, zu dieser Zeit aber die Beamte und Rechnungsführer insgemein mit denen Bauen und Reparaturen noch nicht zu Stande gewesen, oder sich auf dem Michaelis-Vorbeschied befunden, die nachherigen Bau-Rechnungen, weil alsdenn deren Attestation von denen Land-Bauschreibern erst bey ihrem folgenden Zug geschehen kann, zu Viertel-Jahren und drüber, ehe solche zur Justification eingesendet werden können, bisher liegen geblieben; Als haben Wir, zu Erhaltung mehrerer Ordnung und Richtigkeit bey sothanem Bauwesen, folgende Einrichtung zu treffen vor nöthig befunden, daß 1) die Beamte und Verwalter, wenn Baue und Reparaturen angeordnet worden, sich jedesmal bey Unserer Rent-Cammer, wenn daselbst die Bau-Gelder zu haben, vorher erkundigen, auch alsdenn erst, mit Absicht auf solche Zeit, die Fällung und Anfuhre derer Bau-Hölzer besorgen, ingleichen zu Abtrag- oder Einreißung alter, und aufs neue zu erbauender Gebäude, eher nicht, als bis daselbst Gelder darauf erhoben, und die Materialien angeschafft worden, auch die neuen Gebäude in solchem Jahr wieder unters Dach gebracht werden können, verschreiten, sowohl beyderley Hölzer, nebst dem übrigen alten und neuen Holzwerk, soviel von diesem letzteren mit verbauet werden kann, an trockene und sichere Oerter legen, und daselbst aufschränken, hingegen 2) das unbrauchbare Holzwerk, nebst denen Spänen und Abgängen, deren keines sie sich, vermöge ihrer Bestallungen, anzumaßen haben, in behörige Behältnisse verwahrlich bringen lassen, und nachhero mit Zuziehung derer Land-Bauschreiber, aufs theuerste versilbern, das gelöste Geld aber, damit alles desto füglicher zu übersehen, und von dem Land-Bauschreiber attestiret werden könne, in Einnahme der Bau-Rechnung bringen, und zuletzt von dem Bau-Aufwande hinwiederum abziehen, jedoch, wo die Ausgabe an

Abstellung derer selben.

1)

2)

und

und vor sich das bewilligte Geld-Quantum übersteiget, wegen sothanen mehreren Aufwands, mit Anführung der Ursache hiervon, unterthänigsten Bericht erstatten, und fernerer Entschließung hierauf gewärtig seyn, nicht weniger 3) die Bau-Gelder lediglich zu demjenigen, wozu sie solche aus der Rent-Cammee erhalten, und zwar bey Reparaturen zuerst auf die wandelbare Dachungen und schadhaftesten Orte verwenden, daß diese Gelder verbauet, jederzeit vorher, ehe mehrere erhoben werden, durch würklich bezahlte, und darauf eingerichtete Quittungen bey der Rent-Cammer bescheinigen, und sich hiebey auf keinerley Weise einiger Vermischung mit anderen Bauen und Reparaturen unterfangen, vielmehr es hierunter allenthalben dergestalt einrichten sollen, damit allezeit ultimo Maji die Baue und Reparaturen, worauf im vorhergehenden Jahr die bewilligte Gelder völlig erhoben worden, nebst denen Bau-Rechnungen fertig, und diejenigen Baue und Reparaturen, bey welchen erst Abschlags-Zahlungen geschehen, vorgenommen, oder respective unter der Arbeit begriffen seyn mögen, mithin die Land-Bauschreiber bey ihren bald hernach antretenden Zügen, beydes in Anschein nehmen, Rechnungen und Belege dagegen halten, solche nach Befinden attestiren, und was ihnen sonst nach ihrer Instruction obliget, besorgen können, immaßen denn 4) zu dem Ende an selbige, wegen derer künftighin von ihnen jedesmal in denen Monaten Junio, Julio und Augusto, als zu welcher Zeit die Beamte und Rechnungsführer sich einheimisch finden, die Bau-Rechnungen und Belege produciren, und dieses alles sowohl als die Baue selbst, füglicher als in denen Vorbeschieds- und Winter-Monaten, abwarten können, anzustellenden Züge, unter heutigem dato besondere Verordnung ergangen, und solche zugleich dahin erstrecket worden, die Strassen-Brücken jeden Orts oder Guths mit in Augenschein und Obacht zu nehmen, und bey entstehenden Baufälligkeiten Anschläge darüber zu fertigen, gestalt denn dergleichen Kosten von denen Beamten und Rechnungsführern allezeit mit unter die andern jährlichen Strassen-Bedürfnisse zu bringen, und anzuzeigen sind. 4X

Wir befehlen dannenhero hiermit, wolle Orts hiernach gehorsamst achten, und dem allen bey schwerer Verantwortung, in keine Wege entgegen handeln. Hieran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 9. Julii, 1754.

Generale,

Die unter dem Namen derer Amts- Verlags- und anderer Spesen gemachte Anlagen, auch deren Abstellung, betreffend; den 3. Nov. 1760.

Friedrich August, König ꝛc., Chur-Fürst ꝛc.

An. 1760. Ungebührnisse derer Beamten in Anlegung unbefugter Anlagen,

Wir haben in Erfahrung gebracht, wasmaßen verschiedene Justiz- und Rechnungs-Beamte bey gegenwärtigen Umständen sich eigenmächtiger Weise, und ohne Unsere hierzu ertheilte vorherige Verordnung, sich unterfangen, gewisse Anlagen unter dem Namen derer Amts- Verlags- und anderer dahin gehörigen Spesen zu machen, und solche von denen sowohl mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen, auch sogar durch Execution einzubringen.

Nachdem Wir nun sothanes ungebührliche Unternehmen höchstmißfällig empfinden, und dahero solches gänzlich abgestellet wissen wollen:

So befehlen Wir hiermit allen Ernstes, und bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe vor jeden Thaler erhobener dergleichen Anlagen, welle dergleichen eigennützigen und pflichtswidrigen Beginnens von nun an gänzlich enthalten, oder auf den fernern Betretungsfall der alsbaldigen Einbringung der gesetzten Strafe, auch anderer nachdrücklichen Ahndung ohnnachbleiblich erwärtig seyn, wobey Wir Uns noch über dieses ausdrücklich vorbehalten, von dem, oder denenjenigen, so dergleichen Anlagen bereits gemachet, und erhoben, zu seiner Zeit behörige Rechnung zu fordern. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Novembr. 1760.

sollen bey 10 Thlr. Strafe abgestellet werden.

An sämtliche Justiz- und Rechnungs-Beamte.

Generale,

Die falsche Mahlerey des Porcellain-Geschirres betreffend; d. d. 27. Aug. 1761.

An. 1761. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Wir vernehmen mit besondern Mißfallen, wasgestalt gegen Unser ausdrückliches Verboth, seit einiger Zeit, eine beträchtliche Quantität weissen Meißnischen Porcelain-Geschirres, durch unerlaubten Handel in Unseren Landen, in solcher Leute Hände gekommen, welche diese Porcellaines von allerhand Sortiments und Figuren, ja so gar von ganzen Tafel-Services in ihren Quartieren zu bemahlen, und nachgehends in darzu adaptirten Oefen einzubrennen sich unterfangen.

Wann dann nun sothanem Unfug ernsten Einhalt zu thun um so nöthiger seyn will, da dergleichen gepfuschte vor ächte Meißnische Mahlerey ausgegeben, und dafür an ein- und ausländische Abnehmer, welche den Unterscheid zwischen guter und ächter Arbeit mißkennen, verkaufet, dadurch aber sowohl das Publicum hintergangen, als zugleich das Vertrauen und und die Achtung gegen die Tüchtigkeit derer Waaren von Unserer Porcellain-Manufactur, in der Folge der Zeit, geschwächet, und dem darmit treibenden Negotio nicht geringer Nachtheil zugezogen, auch annebst der Eingang zu mancherley Parthiereyen und Unterschleifen bey der Fabrique selbst eröffnet wird:

Und Wir dahero angeregte Pfuscherey des Porcellain-Bemahlens und Einbrennens bey unnachbleibender Gefängniß- auch nach Befinden Vestungs-Bau- oder noch empfindlicherer Strafe, hierdurch zu untersagen Uns veranlasset sehen;

Als ist hiermit Unser Begehren, diese Unsere Willens-Meynung im Amte bey und in dessen Bezirk ohne Anstand behörig bekannt machen, und darmit dargegen nicht gehandelt werde, ein wachsames Aufsehen richten, insonderheit aber auf Unserer Porcellain-Manufactur-Commission, oder allein auf Unsers Commercien-Raths, George Michael Helbigs, Requisition und Anzeige, gegen diejenigen Personen, welche über oberwehnter unerlaubter Arbeit betreten, oder daß sie dergleichen gefertiget, bey ihrer Vernehmung entweder selbst bekennen, oder

Wie wider diejenigen zu verfahren, so sich dieser unerlaubten Verfälschung theilhaftig machen.

dessen

dessen überwiesen werden, sonder Attendirung einigen Einwendens und Appellirens, sofort mit der Haft und Hinwegnehmung derer vorgefundenen Porcellaine verfahren, und die Uebertreter mit Gefängniß belegen: Daferne sich aber Umstände ereignen sollten, welche die Vergehung aggraviren möchten, mithin einer strengerern Ahndung, nach vorgängiger Untersuchung würdig wären, darüber jedermal zu Unserer Landes Regierung Bericht erstatten, und von selbiger weitere Verhaltungs-Vorschrift erwarten, auch denen sämtlichen einbezirkten Schrift- und Amtssaßen von Ritterschaft und Städten, und zwar denen ersteren kraft dieses, denen letztern aber sonst gewöhnlicher maßen, daß sie sich wider obbenannte Porcelain-Mahlerey-Pfuscher in gleicher Maaße benehmen sollen, mittelst ungesäumter Herumsendung ein oder mehrerer Patente behörige Andeutung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Aug. 1761.

General-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die, wegen der Raude zu Vermeidung mehrern Nachtheils bey denen Schäfereyen auf Churfürstl. Cammer-Güthern, anzuwendende Præcautiones, besonders wegen der Knechte Viehes, betreffend; den 21. Dec. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Verwahrlosung derer Schäfereyen.

Lieber Getreuer. Demnach verschiedentlich sich geäußert, wasmaßen durch mancherley Verwahrlosung und Unachtsamkeit derer Pachter, Verwalter und Schäfere, die Schäfereyen auf denen Churfürstl. Cammer-Güthern und Vorwergen dergestalt inficiret worden, daß ohne weitere Hülfe ein großer Theil davon, oder auch wohl der ganze Bestand des Schaaf-Viehes verlohren gegangen, mithin ein sehr beträchtlicher Schade veranlasset worden, unter andern Ursachen solchen Uebels aber, da nehmlich von denen Schaaf-Hirten unvorsichtiger Weise verdächtigem Viehe nachgetrieben, fremdes unreines Vieh auf denen Gränz- und Kuppel-Triften, besonders in denen Holzungen, mit gesunden vermenget, auch wohl von denen Schäfern, indem sie des Abends spathe eintreiben, aus unerlaubten Absichten mit in die Ställe genommen, das Schaaf-Vieh auf faule oder auch allzusalzte Triften getrieben, oder die Salz-Lecke nicht nach denen Umständen des Viehes und derer Triften behörig präpariret, wenn die Fütterung nicht trocken eingebracht, sondern dumpfig verfüttert wird, nicht minder wenn die Schäfere nach dem Salz-Lecken, oder bey dessen Zurückhaltung, das Schaaf-Vieh in unreinen stehenden Wassern sich übersaufen lassen, und was dergleichen mehr, wodurch leicht Unreinigkeit und Infection, oder die sogenannte Raude bey denen Schäfereyen entstehen kann, hauptsächlich auch diese ist, daß wenn allzu ofte, oder wenigstens alljährlich, eine Verwechselung mit denen Schaaf-Knechten geschiehet, selbige, im Fall sie bey der Schäferey, wo sie hinziehen, kein Stamm-Vieh finden, sondern von dem Orte da solche vorheriges Jahr gedienet, mitnehmen, oder auf unterschiedenen Schäfereyen vielmals von Knechten, die gänzlich abgehen, zusammen kaufen, solche über unreine Trifften 4 bis 5 Meilweges treiben, auch wohl des Nachts in unreinen Ställen bleiben und alsdenn in eine reine Herrschaftliche Schäferey einmengen, folglich diese mit anstecken, und solche gänzlich verderben; sothanen Verwahrlosungen und schädlichen Gewohnheiten hingegen, vors künftige, soviel möglich vorzukommen und deren Abstellung nöthig seyn will; Als befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens zu Sachsen Ldd. hierdurch ernstlich, du wollest nicht nur, wegen vorangeregter und anderer zu sehr nachtheiligen Folgen Anlaß gebender Verwahrlosungen und Inconvenientien, alle einem guten treufleißigen Wirthschafter obliegende Vorsicht und Sorgfalt, immaßen du außerdem für allen Schaden zu haften schuldig, anwenden, sondern auch vornehmlich, in Ansehung des letztern Umstandes, was der Knechte Vieh anlanget, so ferne es nicht etwa bereits geschehen, dergestalte Einrichtung treffen, daß bey der dir zugleich verpachteten Schäferey zu ein Erb-Stamm vor die Schaaf-Knechte unverändert gehalten werde, und jedesmal ein antretender Knecht dem andern abgehenden solches Vieh nach festgesetztem Preise bezahle, damit von demselben, wenn eine Verwechselung vorgehet, keine fremde Schaafe zugebracht, dadurch viele Schwürigkeiten gehoben, und die alten Knechte, welche schon eine Känntniß sowohl von denen Trifften als dem Viehe erlanget, desto eher beybehalten werden mögen. Wie du denn von dem Erfolg und der beschehenen Einrichtung gehorsamste Anzeige zu thun, und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Decembr. 1764.

Befehl an die Beamten, zu genauester Auffsicht auf die Schäfereyen.

Verordnung wegen des Knechte-Viehes.

An sämtliche Beamte und Pachtere derer Churfürstl. Cammer-Güther und Vorwerge, wo Schäfereyen vorhanden.

Avertissement,

Die Einrichtung der Cammer-Credit-Casse betreffend; den 29. Julii, 1765.

Des Höchstseligen Chur-Fürsten zu Sachsen, Friedrich Christians, Königl. Hoheit, haben sofort, nach Antritt Dero kurzen aber Ruhmvollen Regierung, nachdem die zu Tilgung derer Steuer-Schulden getroffene Einrichtung zum Vollzug gebracht gewesen, den Bedacht darauf genommen, nicht minder die übrigen, währender Regierung Dero Höchstgeehrtesten Herrn Vaters, des Höchstseligen Königs in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen, Friedrich Augusts Majestät, entstandene, und bey denen unglücklichen Zeitläuften in Rückstand verbliebene Schuld- und andere Forderungen, zu untersuchen, und zu deren gleichmäßiger Tilgung eine zuverläßige Einrichtung zu treffen.

Nach Höchst Derofelben frühzeitigem Absterben haben Ihro, des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit, so wie Sie überhaupt das angefangene große Werk der Wiederherstellung des Wohlstandes derer Chur-Sächsischen Lande und Unterthanen fortzustellen unausgesetzt bemühet sind, auch die Untersuchung vorbemeldeter Rückstands-Forderungen, durch eine darzu niedergesetzte Liquidations-

dations-Commission fortsetzen lassen, und zugleich einen Plan, zu deren auf bestmöglichste Art zu bewürkender Tilgung, vest gestellet.

In dessen Verfolg wird, auf Höchst Deroselben ausdrücklichen gnädigsten Befehl, hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß

1.

Zu Tilgung aller, zu der Steuer-Credit-Cassa nicht gehörigen, vorbemeldeten Rückstands-Forderungen, in so weit zu deren Befriedigung nicht bereits besondere Veranstaltung getroffen worden, ein eigener Fond d'Amortissement von Dreymahl-Hundert Tausend Reichs-Thalern, bestimmet wird, welche aus denen kläresten und sichersten Einkünften der Chur-Fürstlichen Rent-Cammer, vom 1. Jenner des nächstkünftigen 1766sten Jahres an, jährlich zu der zu errichtenden Chur-Fürstl. Sächsischen Cammer-Credit-Cassa bezahlet, und derselben, zu unmittelbarer eigener Erhebung aus denen Unter-Einnahmen, dergestalt unwiederruflich überwiesen werden sollen, daß bis zu Erfolg der gänzlichen Tilgung der darauf gewiesenen Schulden, solche niemahlen zu einigem andern Gebrauch angewendet, oder deren Zahlung suspendiret werden könne.

2.

Zu Verwaltung dieser Cammer-Credit-Casse werden besondere Churfürstl. Sächsische Commissarii ernennet und verordnet, diesen eine eigene Buchhalterey und Cassen-Expedition untergeben, und darzu die erforderliche Zimmer und sichere Behältnisse, allhier zu Dreßden in dem Chur-Fürstl. Schlosse angewiesen werden. Damit nun

3.

die Tilgung derer Rückstands-Forderungen, die nicht anders, als nach und nach, geschehen kan, auf die billigste Art, und ohne den mindesten persönlichen und willkührlichen Vorzug erfolgen möge, werden von denen verordneten Commissariis, Credit-Cassen-Scheine, à 1000, 500, 100, und 50 Rthlr. ausgefertiget werden, die vom 1. Jan. 1766. an, ordentlich verzinset, und von demjenigen, was von vorbemeldetem Fond d'Amortissement, nach Abtrag derer Zinsen, übrig bleibet, in der, durch eine, jedesmahl 14 Tage vor der Leipziger Oster- und 14 Tage vor der Leipziger Michaelis-Messe, allhier zu Dreßden vorzunehmende Ziehung, zu bestimmenden Ordnung, dergestalt bezahlet werden sollen, daß jedesmal die in der Ziehung herausgekommene Nummern ein halb Jahr darnach, und zwar respectivè 14 Tage vor der Leipziger Michaelis- oder 14 Tage vor der Leipziger Oster-Messe, allhier zu Dreßden baar bezahlet werden, da denn solchergestalt, wie sich durch Abtrag derer Capitalien, das zu denen Zinsen erforderliche Quantum vermindert, die zu Bezahlung der Capitalien zu verwendende Summe sich vermehret, und auf diese Art bis zu völliger Bezahlung derer ausgefertigten Credit-Scheine unverrückt fortgefahren werden soll.

4.

Mit dergleichen Credit-Cassen-Scheinen à 1000, 500, 100, oder 50 Rthlr. sollen sämmtliche obbemerkte Schuld- und andere Forderungen, bey erstgedachter Cammer-Credit-Casse befriediget, wenn aber kleinere unter 50 Rthlrn. betragende Summen abzutragen sind, darüber entweder unzinsbare Versicherungs-Scheine, welche nach und nach in dergestaltiger Ordnung, daß allemal die kleinern Summen denen grössern vorgehen, zur Bezahlung kommen, ausgefertiget, oder auch desfalls nach Befinden, mit baarem Gelde, sofort ein billigmäßiges Abkommen getroffen werden. Zu diesem Behuf haben zuförderst

5.

Alle Inhaber derer, seit dem 1. Jan. 1764, mit 3 pro Cent verzinseten Cammer- ingleichen zinsbarer General-Accis-Scheine, sich damit binnen dem 1. Novembr. und letztem Decembr. des jetztlauffenden 1765sten Jahres, bey der Cammer-Credit-Casse allhier zu Dreßden zu melden, und ihre besitzende zinsbare Cammer- und General-Accis-Scheine zu produciren, da ihnen sodann, gegen deren Zurückgabe, Credit-Cassen-Scheine à 1000, 500, 100, oder 50 Rthlr. so a primo Januar. 1766 mit 3 pro Cent zinsbar seyn werden, ausgehändigt, auch die unter 50 Rthlr. betragenden Summen in vorhin bemerkter Maße befriedigt werden sollen. Dahingegen

6.

die Innhaber unzinsbarer Certificate, General-Accis-Scatull- oder anderer Scheine, nicht minder alle diejenigen, welche irgend einige andere zu diesem Fond d'Amortissement obbemeldetermaßen gehörige Rückstands-Forderungen zu haben glauben, sich zwar nicht minder binnen dem 1. Nov. und letztem Dec. des jetztlauffenden 1765sten Jahres bey der Cammer-Credit-Casse allhier zu melden, ihre in Händen habende Scheine zu produciren, oder die sonstigen Forderungen, worüber keine Scheine ausgefertiget worden, es bestehen solche in Besoldungen, Lieferungen, Gebührnissen, Pensionen, Begnadigungen, oder wie sie sonst Namen haben könnten, ordentlich zu liquidiren, auch darzu, in so weit es nöthig, sich durch gerichtliche Bescheinigungen behörig zu legitimiren, demnächst aber, weil diese unzinsbare Scheine und andere Forderungen von sehr verschiedener Beschaffenheit sind, auch überhaupt dergleichen unzinsbare Rückstände nicht so schlechterdings in zinsbare Capitalia verwandelt werden können, wegen deren Befriedigung durch Credit-Cassen-Scheine, und in Ansehung derer unter 50 Rthaler betragenden Posten, in der obbemeldeten Maße, weitern Bescheid, und eine nach der verschiedenen Qualität sothaner unzinsbaren Scheine und sonstigen Rückstände einzurichtende billigmäßige Behandelung zu gewarten haben.

Gleichwie nun, sobald diese Cammer-Credit-Einrichtung völlig zu Stande gekommen, davon eine fernerweite umständliche Anzeige bekannt gemacht werden wird: Also werden allerseits Interessenten von selbst einsehen, daß hierunter ein mehrers geschiehet, als bey der aus denen langwierigen Kriegs-Drangsalen und der großen Schulden-Last nothwendig erfolgenden Entkräftung derer Chur-Fürstl. Cassen mit Grunde erwartet werden mögen, und daß es ihrem eigenen Interesse nachtheilig seyn würde, wenn man einen, denen Kräften der Chur-Fürstl. Cassen nicht angemessenen Plan, zu Tilgung derer so vielen und mancherley Schuld- und Rückstands-Forderungen in Vorschlag bringen, und sie dadurch der Gefahr einer beständigen Unzuverläßigkeit und wiederholten Verlustes aussetzen wollte; Dahingegen sie der vollständigen und genauen Erfüllung dieser denen Cassen-Umständen proportionirten Einrichtung gewiß versichert seyn können, solchemnach aber auch ihres Orts in obbestimmter Frist die Gebühr zu beobachten, und in dessen Unterbleibung den daraus ihnen zuwachsenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben. Dreßden, am 29. Jul. 1765.

Chur-Fürstlich-Sächsische zur Liquidation derer Rückstands-Forderungen verordnete Commissarii.

Anderweites Avertissement,

Das Cammer-Credit-Cassen-Wesen betreffend; den 4. Octob. 1765.

An. 1765. Nachdem Ihro Königl. Hoheit der Herr Administrator der Chur Sachsen, in Vormundschaft Dero Herrn Vettern, des Chur-Fürsten zu Sachsen Chur-Fürstl. Durchlaucht. und in Verfolg des Höchstsel. Chur-Fürstens zu Sachsen, Friedrich Christians Königl. Hoheit, gefaßten gnädigsten Entschließung, die, zu Tilgung derer zu der Steuer-Credit-Casse nicht gehörigen, währender Regierung Dero Höchstgeehrtesten Herrn Vaters, des Höchstseligen Königs in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen, Friedrich Augusts, Königl. Majest. entstandenen und bey denen unglücklichen Zeitläuften in Rückstand verbliebenen Schuld- und anderer Forderungen, in so weit zu deren Befriedigung nicht bereits besondere Veranstaltung getroffen worden, von Höchst-Denenselben genommene und vermittelst Errichtung einer eigenen Cammer-Credit-Cassa zum Vollzug zu bringende Maaß-Regeln, unterm 29sten Julii des jetztlauffenden Jahres, vorläufig bekannt machen lassen, und dann seit solcher Zeit von der zu Liquidation der Rückstands-Forderungen angeordneten Commission, sowohl mit Untersuchung sothaner Forderungen, als mit Vorbereitung aller zu deren Tilgung nöthigen Einrichtungen unabläßig fortgefahren worden;

Als wird nunmehro, auf Höchstgedachter Ihro Königl. Hoheit fernerweiten gnädigsten Befehl, zu des Publici und insonderheit aller Interessenten vollständigen Belehrung, mit Voraussetzung alles desjenigen, so in dem Avertissement vom 29. Jul. a. c. bereits enthalten, öffentlich erkläret und bekannt gemacht, daß

1.

von Ihro Königl. Hoheit, zu Verwaltung der errichteten Chur-Fürstl. Sächsischen Cammer-Credit-Casse,

Herr Carl Ferdinand Lindemann, Churfl. Vice-Cammer-Präsident,
Herr D. Christian Gotthelf Gutschmid, Churfl. Geheimer Aßistenz- auch Hof- und Justitien-Rath und Geheimer Archivarius,
Herr Otto Bernhard Borcke, Churfl. Geheimer Kriegs-Rath,
Herr Friedrich Gottlob von Berlepsch, Churfl. Geheimer Cammer- auch Cammer- und Berg-Rath,
Herr Hiob Christian von Bomedorf, Churfl. Geheimer Cammer- auch Cammer- und Berg-Rath,
Herr Johann Michael Röhler, Churfl. Accis-Rath,

zu Commissarien ernennet, nicht minder zum Buchhalter der zeitherige Liquidations-Commissions-Secretarius, George Friedrich Großmann, bestellet und die Verfügung getroffen worden, daß die auszustellende Credit-Cassen-Scheine jedesmahl von zweyen derer vorbenannten Commissarien, eigenhändig unterschrieben, und durch Eindruckung des der Commißion anvertrauten, mit dem Chur-Fürstlich-Sächsischen Haupt-Wapen und behöriger Umschrift versehenen Stempels, autorisiret, demnächst aber von dem verpflichteten Buchhalter mit der Nummer, unter welcher solche in die Bücher eingetragen worden, bemerket, sodann eigenhändig contrasigniret, und mit Eindrückung des ihme anvertrauten kleinern Stempels bezeichnet werden sollen.

2.

Zu Erleichterung der Zins-Erhebung und Vermeidung der sonst erforderlichen mehrmaligen Vorzeigung der Haupt-Urkunden, auch Beförderung der Circulation, werden denen Credit-Cassen-Scheinen zwölf Zins-Scheine auf die Oster- und Michaelis-Termine der Sechs auf einander folgenden Jahre, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770 und 1771, als Coupons, beygefüget, die gleichfalls von denen zweyen Commissarien, so den Haupt-Schein unterschrieben haben, und dem Buchhalter eigenhändig unterzeichnet, und mit Aufdruckung eines besonders gefertigten kleinen Stempels autorisiret werden müssen, übrigens aber einzeln abgeschnitten, nach Willkühr verhandelt, und zu der Verfall-Zeit vom jedesmahligen Inhaber zur Zahlung präsentiret werden können; wie denn auch, nach Ablauf dieser Jahre, für die Inhaber derer, durch die Verloosung, binnen selbigen zur Zahlung nicht gekommenen Credit-Cassen-Scheine, neue dergleichen Zins-Coupons auf mehrere folgende Jahre in behöriger Form ausgefertiget werden sollen, und in dieser Maaße, bis zu erfolgter Bezahlung der Capital-Scheine, von Zeit zu Zeit fortgefahren, auch, damit es der jedesmahligen Einschickung und Vorzeigung derer Capitals-Scheine zur Erlangung neuer Zins-Coupons nicht bedürffe, gleich jetzo denen Zins-Coupons eine besondere, von denen Commissarien und dem Buchhalter unterzeichnete, und mit Aufdruckung des Stempels autorisirte Ueberschrift oder Note vorgesetzet werden wird, gegen deren Vorzeigung, künftig die Ausfertigung neuer Zins-Coupons erfolgen soll.

Dahingegen

3.

auf den Fall, wenn ein Credit-Cassen-Schein durch die Verloosung herauskommt, der Vorzeiger desselben, bey erfolgender Capitals-Zahlung, die auf solchen ausgefertigte und noch nicht verfallene Zins-Scheine zur Cassation in Originali mit zurückzugeben, oder, dafern er solches zu bewerkstelligen nicht vermag, deren Betrag von dem Capital inne zu lassen schuldig ist, welche inne gelassene Summen sodann bey der Credit-Cassa verwahrlich aufbehalten und davon die Zins-Scheine, sobald sie einkommen, an deren Vorzeiger bezahlet werden. Wie nun

4.

solchergestalt die Capitalia an niemand, als an denjenigen, welcher den Credit-Cassen-Schein, und die Zinsen an niemand, als an denjenigen, welcher den Zins-Schein einliefert, bezahlet, auch erforderlichen Falls neue Zins-Scheine an niemand, als an denjenigen, welcher die vorbeschriebene, darauf ausdrücklich gerichtete Note oder Ueberschrift einhändiget, verabfolget werden können: Als wird jedweder Interessent, bey Aufbewahrung, Verhandlung oder Anvertrauung derer Credit-Cassen-Scheine, Zins-Coupons, und zu Erlangung neuer Zins-Coupons bestimmten Noten oder Ueberschriften, die erforderliche Vorsicht zu gebrauchen, von selbst nöthig finden. Damit übrigens

5.

die Aufbewahrung sowohl derer Zinsen als Capitalien, so zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewisses Ziel bekomme, haben Ihro Königl. Hoheit gnädigst genehmiget, daß die Verjährungs-Zeit bey denen Zinsen auf Drey Jahr, von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, so von Ablauf der Messe, vor welcher die Zahlung eines vor der nächst vorhergegangenen Messe herausgekommenen Credit-Cassen-Scheins erfolgen sollen, anzurechnen sind, vest gestellet werde, mithin

mithin was binnen diesen Fristen nicht abgeholet wird, der Casse schlechterdings anheim falle.

Gleichwie hiernächst

6.

daß die, gegen Zurückgebung vorhin zinsbar gewesener Cammer- und General-Accis-Scheine, auszufertigende Credit-Cassen-Scheine mit 3 pro Cent vom 1. Januar 1766 an, zinsbar seyn werden, in dem Avertissement vom 29. Julii a. c. bereits enthalten, und es dabey bewendet, auch solchemnach die Inhaber von denenjenigen Cammer-Scheinen, die zeithero mit 3 von Hundert verzinset worden, wegen derer Zinsen auf das Quartal von Michael a. c. bis zum 1. Januar 1766, mit welchem die Verzinsung bey der Credit-Casse allererst anfängt, sich, vor Verwechselung ihrer Cammer-Scheine gegen Credit-Cassen-Scheine, bey der Rent-Cammer zu melden haben, allwo ihnen signirte Quittungen über den Zins-Betrag ernannten Quartals ausgehändiget, solcher auf den Scheinen selbst abgeschrieben und die Zinsen in der Neujahrs-Messe 1766 gegen erwehnte Quittungen bezahlet werden sollen;

Also ist

7.

von selbst leicht zu ermessen, daß die zeithero unzinsbare Forderungen denen bereits vor letzterm Kriege zinsbar gewesenen Cammer- und Accis-Scheinen gleich zu setzen, ohne allzubeträchtliche Verminderung des, nach Abtrag derer Zinsen zur Capitals-Zahlung verbleibenden Fonds, nicht möglich, auch sämmtlichen Interessenten, durch Entfernung der Capitals-Zahlung nachtheilig gewesen seyn würde. Man hat sich dahero in der Nothwendigkeit gesehen, nicht nur in Ansehung aller, für zeithero unzinsbar gewesene Schuld- und Rückstands-Forderungen, auszustellenden Credit-Cassen-Scheine, die Verzinsung auf 2 pro Cent zu setzen, sondern auch nach der unterschiedenen Beschaffenheit derer Forderungen, einen billigmäßigen Abzug vest zu stellen, welchem sich ein jeder um so weniger entbrechen mag, da er gleichwohl für seine unzinsbare Forderung einen zinsbaren Schein erhält, und dessen von dem Glück der Verloosung abhangende Zahlung, durch diese Einrichtung, merklich beschleuniget wird.

Um jedoch auch hierinnen alle äußerst mögliche Billigkeit vorwalten zu lassen, werden

8.

alle Inhaber unzinsbarer Certificate, General-Accis-Scatull- oder anderer Scheine, für den Betrag sothaner Scheine, neue vom 1. Januarii 1766, mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Cassen-Scheine erhalten, jedoch ohne Zugestehung einiges Interesse Moræ von denen bereits verfallenen, bey denen aber, so noch nicht verfallen, mit einem proportionirten Disconto. Nicht minder sollen

9.

die Rückstands-Forderungen, worüber zwar keine Scheine vorhanden, die aber von baar vorgeschossenen oder verlegten Gelde, wie auch für die Armee und zum Kriegs-Bedürfniß gelieferten Naturalien oder Fabricatis, und denen den Certificaten gleich zu achtenden Gebührniß-Abrechnungen herrühren, nach befundener Richtigkeit, durch gleichmäßige mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Cassen-Scheine, ohne Abzug vergnüget werden.

10.

Für Rückstands-Forderungen wegen gelieferter Bau-Materialien, Wirthschafts-Bedürfnisse, Kaufmanns-Waaren, Handwerks-Arbeiten und was dem gleich zu achten, werden mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Cassen-Scheine ausgefertiget, jedoch von denen Haupt-Summen 10 pro Cent abgezogen.

11.

Bey Rückstands-Forderungen, so in Mieth-Zinsen für würklich vom Hofe gemiethete Häuser bestehen, werden 10 pro Cent, und bey Æquivalenten für abgetretene Güther und überlassene Nutzungen, 20 pro Cent abgezogen, und für den Ueberrest mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Cassen-Scheine ausgestellet.

12.

Vor Rückstands-Forderungen für Tractamente und Besoldungen, auch alle zu diesen gehörige oder ihnen gleich zu achtende, gegen würkliche Dienstleistung, zugestandene Emolumente werden, nach Unterschied derer jedesmaligen Jahres-Quantorum,

bis mit	1000	Thlr. jährlich,	5	pro	Cent
bis mit	2000	- -	10	-	-
bis mit	3000	- -	15	-	-
bis mit	4000	- -	20	-	-
über	4000	- -	25	-	-

abgezogen, und über den verbleibenden Ueberrest mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Cassen-Scheine ausgestellet, worunter ein jeder die vorwaltende Landes-Herrschaftliche Gnade um so mehr dankbarlich anerkennen wird, als, bey langwierigen Kriegs-Drangsalen, die meisten Staaten die Besoldungen größten Theils suspendiren, oder doch weit stärker vermindern.

13.

Von rückständigen Pensionen, Gnadengehalten, Gratificationen und allen dergleichen aus bloßer Gnade zugestandenen Emolumenten werden, nach Unterscheid der jedesmaligen Jahres-Quantorum,

bis mit	500	Thlr. jährlich,	10	pro	Cent
bis mit	1000	- -	20	-	-
bis mit	2000	- -	30	-	-
bis mit	3000	- -	40	-	-
bis mit	4000	- -	50	-	-
über	4000	- -	60	-	-

abgezogen, und über den Rest mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Cassen-Scheine ausgefertiget, welches die Percipienten ebenfalls als ein ausnehmendes Merkmahl höchster Gnade und Milde um so gewisser zu verehren haben, als es etwas seltenes ist, daß eine Landes-Herrschaft auf die Zeit, binnen welcher sie ihrer Landes-Einkünfte gänzlich entbehren müssen, eine Nachzahlung von Pensionen und Gnadengehalten veranstaltet. Ob wohl endlich

14.

der zu denen durch Rescripte angewiesenen Bau-Begnadigungen gewidmete Fond, so viele Jahre hindurch, gänzlich weggefallen, und zu deren Befriedigung nichts übrig geblieben; So haben Ihro Königl. Hoheit dennoch, aus vordringender Milde, gnädigst genehmiget, daß für dergleichen Baubegnadigungs-Anweisungen über die Helfte der Haupt-Summe, also mit einem Abzug von 50 pro Cent, gleichfalls mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Cassen-Scheine ausgefertiget, und denen, so sich, nach Vorschrift des von dem General-Accis-Collegio, unterm 5ten Aug. a. c. erlassenen Generalis, darzu hinlänglich legitimiren, behändiget werden sollen. Ueberhaupt aber müssen

15.

alle diejenigen, welche nicht Scheine, so auf Briefs-Inhaber lauten, in Händen haben, auch nicht als erste, bey denen Cassen bekannte Eigenthümer, sondern als Gevollmächtigte, Erben, oder Cessionarii, die Befriedigung von Rückstands-Forderungen verlangen, sich darzu durch behörige Vollmachten, hinlängliche Bescheinigungen des Todes des Erblassers und der ihnen angefallenen Erbschaft, oder richtige

Cessiones gebührend legitimiren. Daferne,

16.

bey ein und anderem Schein oder sonstiger Rückstands-Forderung, der Bezahlung eine ausgebrachte Inhibition, ein Mangel oder Zweifel bey der Legitimatione ad causam, oder andere rechtliche Behinderung entgegen stehen sollte, muß zwar die Forderung binnen der geordneten Frist liquidiret werden; Es bleiben aber die dagegen auszuhändigende Credit-Cassen-Scheine bey der Cammer-Credit-Casse so lange in Depósito, bis die ausgebrachte Inhibitones, die Mängel oder Zweifel bey der Legitimatione ad causam, oder sonstige rechtliche Behinderungs-Ursachen, bey denen Collegiis oder Gerichten, vor welche die Sachen gehörig, gebührend aus dem Wege geräumet, und daß solches geschehen, hinlänglich bescheiniget worden.

17.

Vormündere und Administratores, unter deren Verwaltung sich Scheine oder Rückstands-Forderungen, so, vorbemerktermaßen, an die Cammer-Credit-Casse verwiesen werden, befinden, auch Gerichte, bey welchen, in denen vor ihnen anhängigen Concursen oder andern Rechts-Sachen, Scheine dieser Art in Depósito vorhanden, oder dergleichen sonstige Rückstands-Forderungen zu denen Concurs-Massen gehörig sind, haben binnen der geordneten Frist, wegen sothaner Scheine und Rückstands-Forderungen, zu Entschüttung eigener Verantwortung, bey der Cammer-Credit-Casse die Gebühr zu beobachten, und dadurch die In- und Theilhabere des Vortheils der Verzinsung und Verloosung theilhaft zu machen.

18.

Wann bey Churfürstlichen oder andern Cassen und Einnahmen mit allgemeinen in diesen Fond gehörigen Cammer-Scheinen, oder auch mit General-Accis-Scheinen Cautiones bestellet worden, ist durch diejenigen, bey welchen dergleichen Scheine zur Caution deponiret sind, deren Verwandlung in Credit-Cassen-Scheine zu besorgen, und sodann letztere zur Caution aufzubewahren, jedoch die davor fallende Zinsen, demjenigen, der die Caution bestellet hat, wenn er in keinem Rest befangen, zu verabfolgen, auch wann ein zur Caution aufbewahrter Credit-Cassen-Schein durch die Verloosung heraus kommt, dem, der damit Caution geleistet, nachzulassen, binnen gewisser Frist andere annehmliche Caution zu bestellen, und dagegen das Geld, welches immittelst unzinsbar in Depósito bleibet, in Empfang zu nehmen.

19.

Wegen Befriedigung derer unter 50 Thlr. betragenden Posten hat es bey dem, was im 4ten §. des Avertissements, vom 29sten Julii a. c. enthalten, sein Bewenden, und werden die auszustellende unzinsbare Versicherungs-Scheine gleichfalls von zweyen Commissarien unterschrieben und mit Eindrückung des der Commißion anvertrauten Stempels authorisiret, nicht minder von dem verpflichteten Buchhalter numeriret, contrasigniret, und mit Eindrückung des ihm anvertrauten kleinern Stempels, bezeichnet: wobey jedoch überhaupt zu merken ist, daß zu höchst nöthiger Abkürzung der ohnehin weitläuftigen Buchhaltung und Rechnungsführung bey denen Capital-Posten auf das, was den Betrag eines Thalers nicht erreichet, die Rücksicht nicht genommen werden kan, mithin die Groschen und Pfennige dabey hinwegfallen.

Ob wohl endlich

20.

Ihro des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit, nach Inhalt des 2ten §. des Avertissements, vom 29sten Julii a. c. der Cammer-Credit-Casse die erforderliche Zimmer und Behältnisse in dem Churfl. Schlosse hieselbst anweisen zu lassen, gnädigst gemeynet gewesen; So hat sich dennoch, bey angestellter näherer Untersuchung, der zu einer so weitläuftigen Expedition hinlängliche, und, zu ungehinderter Abfertigung der so vielen sich bey selbiger zu melden genöthigten Personen, bequeme Platz, darinnen nicht gefunden, dahero, auf Höchst-Deroselben gnädigsten Befehl, in dem Gräfl. Brühlischen Hause die darzu erforderliche Zimmer und Behältnisse gemiethet worden, allwo sich allerseits Interessenten binnen dem 1. Novembr. und letztem Decembr. des jetztlaufenden 176sten Jahres, und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu melden, und bald möglichster Abfertigung zu gewarten haben.

Dreßden, am 4. Octobr. 1765.

Chur-Fürstl. Sächsische zur Liquidation derer Rückstands-Forderungen verordnete Commissarii.

Generale,

Das Cammer-Credit-Cassen-Avertissement betreffend; den 19. Oct. 1765.

An. 1765. Erläuterung derer Avertissements vom 29. Julii und 4. Oct. d. a.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c. Liebe Getreue. Aus dem auf Unsern Befehl von der zu Liquidirung derer Cassen-Rückstände niedergesetzten Commißion unterm 29. Jul. c. a. publicirten vorläufigen Avertissement ist bereits zu ersehen gewesen, auf was Maaße Wir sämmtliche sothane Rückstände aus einer eigends zu errichtenden Cammer-Credit-Casse tilgen zu lassen gemeynet sind.

Gleichwie nun diese Einrichtung dermalen von Uns gänzlich festgestellet, und dießfalls auf Unsere fernere Verordnung ein anderweites ausführliches Avertissement zum Druck gebracht worden; Als haben Wir zugleich in dessen 5. §. eine gewisse Frist, binnen welcher die zu entrichtende Capitalia und Zinnsen bey dieser Cammer-Credit-Casse abgeholet werden, oder widrigenfalls derselben als verjährt anheim fallen sollen, und zwar bey denen Zinnsen auf 3 Jahr, von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage von Ablauf derjenigen Messe, in welcher ein vor der nächst vorhergegangenen Messe herausgekommener Credit-Cassen-Schein zu bezahlen gewesen, zu bestimmen vor nöthig erachtet, hiernächst aber im 17. und 18. §. wegen derer solchen Personen oder Corporibus, deren Vermögen unter Administration anderer stehet, etwa zuständigen Rückstands-Forderungen, nicht minder derer Cautionis loco deponirten Cammer- und General-Accis-Scheine nach Maaßgabe dessen, so ehedem bey Errichtung der Steuer-Credit-Casse beobachtet worden, ebenfalls dergestaltige Verfügung zu treffen, Uns bewogen gesehen, daß die Vormündere und Administratores, unter deren Verwaltung sich Scheine oder Rückstands-Forderungen, so vorbemerktermaßen an die Cammer-Credit-Casse verwiesen werden, befinden, ingleichen die Gerichte, bey welcher in denen vor ihnen anhängigen Concursen oder Rechts-Sachen, Scheine dieser Art in Depósito vorhanden, oder deren sonstige Rückstands-Forderungen zu denen Concurs-Massen gehörig, nicht minder diejenigen, bey welchen

Bestimmung derer Fristen binnen welchen die zu entrichtende Capitalia und Zinsen, bey der Cammer-Credit-Casse abzuholen.

Auswechselung derer in Depósito befindlichen Cammer- und General-Accis-Scheine.

chen dergleichen in diesen Fond gehörige Cammer- oder General-Accis-Scheine etwa zu einer bey denen Churfürstl. Cassen und Einnahmen zu bestellen gewesenen Caution deponiret sind, solche binnen den 1. Nov. und letzten Dec. dieses jetztlaufenden 1765. Jahres gegen die von der Commißion auszustellende und in die Verloosung kommende Cammer-Crédit-Cassen-Scheine, zu Entschüttung eigener Verantwortung auszuwechseln und dadurch die Inn- und Theilhaber derselben, des Vortheils der Verzinnsung und Verloosung, auf die daselbst beschriebene Maaße, theilhaftig zu machen, schuldig seyn sollen.

Vis Legis, des §. 17. und 18. Sphi, des

Wann dann die Nothdurft erfordert, daß dasjenige so in mehrbesagtem Avertissement vom 4. huius in vim legis erwachsen soll, als wohin hauptsächlich gedachter §. 17. u. 18. §. zu rechnen, ad hunc effectum sämtlichen Judiciis, Beamten und Obrigkeiten hiesiger Lande, auch sonst jedermänniglich behörig bekannt gemachet werde: Avertissements vom 4. Oct. 1765.

Als haben Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten zu Sachsen Lbdn. dieserhalb gegenwärtiges Generale zu gebührender Nachachtung und jedermanns Wissenschaft, ins Land ergehen zu lassen, und zu dessen mehrern Urkund solches mit dem Churfürstl. Canzley-Secret zu bedrucken anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 19. Octobr. 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Avertissement,

Die Cammer-Credit-Casse betreffend; den 30. Nov. 1765.

An. 1765. Nachdem Ihro des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit, für nöthig ermessen, wegen der, bey der neuerrichteten Cammer-Credit-Casse häufig vorfallenden Arbeiten, und damit jedermann ohne Aufenthalt abgefertiget werden könne, außer denen zu deren Direction und Vollziehung der Credit-Cassen-Scheine, auch solchen angefügter Noten und Zinns-Coupons, bereits ernennten, dem Publico in dem Avertissement vom 4. Oct. a. c. namentlich bekannt gemachten Sechs Commissarien, annoch

Herrn Christian Gotthelf Berger, Churfürstl. geheimen Kriegs-Rath,
Herrn Johann Christoph Clauder, Churfürstl. geheimen Kriegs-Rath,
Herrn Victor Carl von Vieth, Churfürstl. Accis-Rath,
Herrn Johann Friedrich Kost, Churfürstl. Accis-Rath,

der Cammer-Credit-Cassen-Commißion dergestalt beyzusetzen, daß selbige sich der Unterschreibung und Vollziehung derer Scheine, Noten, und Coupons, auch sonstigen Commissarischen Verrichtungen, nach Art und Maaße dessen, so in besagtem Avertissement enthalten, mit denen zu erst ernennten Commissarien, samt und sonders zu unterziehen haben;

Nicht minder ferner Ihro Königl. Hoheit Sich aus gleichmäßiger Ursache bewogen gesehen, dem verordneten Cammer-Credit-Cassen-Buchhalter, George Friedrich Großmann, den Churfürstl. Cammer-Calculatorem, Gottfried Siegert, als Aßistenten, in der Maaße zuzuordnen, daß ersterer zwar ferner sowohl die zinnßbaren als die unzinnßbaren Cammer-Credit-Cassen-Scheine, ingleichen die Noten, so unter denen zinnßbaren zu künftiger Erneuerung derer Zinnß-Coupons befindlich, contrasignire, dessen benannter Aßistent hergegen die Contrasignatur derer Zinnß-Coupons unter seinem Namen zu besorgen habe;

Als ist, auf Ihro Königl. Hoheit Befehl, damit hieraus einiger Irrthum oder Mißtrauen nicht entstehen könne, solches dem Publico andurch bekannt zu machen, und Namens Höchst-Derselben die verbindlichste Erklärung zu thun, wie alle und jede zinnßbare oder unzinnßbare Cammer-Credit-Cassen-Scheine, auch Zinnß-Coupons und zu deren Erneuerung erforderliche Noten, welche von zweyen derer nunmehrigen Zehen Cammer-Credit-Cassen-Commissarien unterzeichnet sind, auf welche derer im Avertissement vom 29. Jul. 1765 §. 5. festgestellten Summen solche auch lauten mögen, gleiche Gültigkeit haben, ebenermaßen die von dem Buchhalter-Aßistenten zu contrasignirenden Zinnß-Coupons nicht minder gültig als diejenigen seyn sollen, so bis anhero der Buchhalter selbst contrasigniret hat.

Prolongation der Anmeldungs-Frist.

Anbey ist ferner auf Ihro Königl. Hoheit gnädigsten Befehl dem Publico annoch zu eröffnen, wie Höchst-Dieselben die, in denen beyden unter dem 29. Jul. und 4. Oct. a. c. bekannt gemachten Avertissements zum Anmelden derer Interessenten und Auswechselung ihrer Forderungen gesetzte zwey monathliche Frist vom 1. huj. bis ult. Dec. a. c. um denenselben zu Beobachtung ihres Interesse desto mehrere und völlig hinlängliche Zeit zu gönnen, auf anderweite zwey Monat, mithin bis zu Ende Febr. des künftigen 1766. Jahres prolongiret haben, eine weitere Prolongation aber, wegen der sodann zu dem ersten Ziehungs-Termin zu treffenden Einrichtungen, nicht möglich ist: und werden dannenhero sothane Interessenten sich hiernach zu achten, vor Ablauf der nunmehr sattsam verlängerten Frist sich behörig zu melden, auch die Gebühr beobachten, widrigenfalls aber sich selbst zuzuschreiben haben, daß nach deren Verfluß auf ihre hieher gehörige Forderungen weiter keine Rücksicht genommen, und sodann für deren Befriedigung nicht gesorget werden kann.

Dreßden, den 30. Nov. 1765.

Churfürstl. Sächs. zur Liquidation der Rückstands-Forderungen verordnete Commissarii.

General-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß mit denen einmal zum Aemtern bestellten Actuariis, einige Aenderung, ohne vorherige Anzeige, keinesweges vorgenommen werden solle; den 30. Jan. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Ungebührliche Anmassung derer Beamten, in eigenmächtiger Annehmung derer Amts-Actuariorum.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß denen ergangenen Generalien entgegen, von denen Beamten in ein und andern Aemtern, die daselbst zu bestellende ordentliche Amts Actuarii, ohne daß solche vorhero bey dem Churfürstl. Cammer-Collegio geziemend präsentiret, und nach beschehener Legitimation daselbst gewöhnlichermaßen zugleich, in Ansehung derer Amts-Depositorum, auf die erneuerte und geschärffte Constitution von anvertrautem Guthe verpflichtet worden, angenommen, und zum Registriren auch andern Amts-Expediendis gebrauchet worden; Solches aber zu mancherley Unordnungen, und besonders in Rücksicht auf berührte Amts-Depositа, zu nachtheiligen Unrichtigkeiten Anlaß gegeben hat; Als befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hierdurch, du wollest nicht allein, was vor ein Actuarius bey dem dir anvertrauten Amte gegenwärtig vorhanden? ob, und unter welchen datis derselbe zur Praxi sowohl, als zum Notariate vorgeschriebenermaßen admittiret ist? auch ob, und wenn derselbe bey gedachten Cammer-Collegio verpflichtet sey, ingleichen ob er sich dießfalls mit dem gewöhnlichen Decrete legitimiren könne? sofort und längstens binnen 14 Tagen, bey 5 Thlr. Strafe unterthänigst berichten, nicht weniger, ob derselbe die Depositen-Cassa, nach Vorschrift des Generalis vom 27. Aug. 1753 behörig übergeben und mit unter dessen Beschluß sey, auch das Depositen-Buch von ihm geführet werde, mit Beyfügung eines von selbigem darüber ausgestellten Attestats anzeigen, sondern auch, wie vorhin schon angeordnet, mit dem einmal zum Amte gebührend bestellten und verpflichteten Actuario, unbeschadet der schuldigen Subordination, einige Aenderung, ohne bey Uns davon vorhero geziemende Anzeige zu thun, und ein anderes behörig legitimirtes und nach dem Generali vom 30. Dec. 1740 qualificirtes Subjectum deshalb zur Verpflichtung gehorsamst zu präsentiren, bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe, keinesweges vorzunehmen, übrigens aber, wenn der Actuarius versterben möchte, auch in diesem Falle unverlängt ein anderes tüchtiges Subjectum an dessen Stelle, zur Verpflichtung behörig sistiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Jan. 1767.

Ohne Anzeige ist mit denen einmal verpflichteten Amts-Actuariis keine Aenderung vorzunehmen.

An die Justiz-Beamte.

Unbefohlene Einberichtung wegen derer Actuariorum.

Ejusdem Befehl an die Creyß-Hauptleute,

Die Abstellung derer bishero in verschiedenen Aemtern, der vorhandenen Depositorum halber, sich geäußerten Mängel und Unrichtigkeiten betreffend; den 13. Jun. 1767.

XAVERIVS Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Generalia wegen Sicherstellung derer Depositorum, de an. 1743. 1753 et 1767.

Vester, lieber Getreuer. Was Wir wegen Sicherstellung derer bey denen Aemtern vorhandenen Depositorum und in Ansehung der zeithero denen meisten Beamten sowohl, als Actuariis unterlassenen gebührenden Befolgung derer dießfalls verschiedentlich, insonderheit aber unterm 21. Jun. 1743 auch 27. Aug. 1753 ergangenen Generalien, durch ein anderweites, theils an diejenige Beamte, so mit Einsendung derer Depositen-Verzeichnisse sich sehr säumig erwiesen, theils auch an die übrige Beamte, erlassenes Generale vom 30. Jan. a. c. zu verfügen, Uns bewogen funden: Solches besagen beygefügte Abschriften sub. A & B. mit mehrern. Wie nun bey denen bishero in verschiedenen Aemtern, sothaner Depositorum halber, sich auf mancherley weise geäusserten Mängeln und Unrichtigkeiten, Wir um so mehr, weil durch dergleichen Unordnung denen dabey interessirten Privatis Schaden erreget, fides publica lædiret, und zugleich dem Churfürstl. Fisco Nachtheil zugezogen wird, der Nothdurft zu seyn ermessen, die ergangene Generalia denen Justiz-Beamten und Amts-Actuariis nochmalen einschärfen, und daß darüber strack lich gehalten werde, von euch Obsicht mit führen zu lassen: Also ist in Vormundschaft unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sofort jetzt erwehnte Beamte und Actuarios in denen euch zur Aufsicht anvertrauten Aemtern, alles Ernsts bedeuten, daß sie besagten Generalien, vornehmlich aber denen unterm 27. Aug. 1753. auch 30. Jan. h. a. ergangenen, bey Vermeidung der vorhin gesetzten und darinnen wiederholten harten Ahndung, aufs genaueste, unverbrüchlich nachleben, mithin sämmtliche Depositа ihrer geleisteten Pflicht, ingleichen denen Bestallungen und Decreten gemäß, in guter Ordnung und Verwahrung halten, alle und jede Depositа, sie mögen bestehen worinnen sie wollen, oder auf lange oder kurze Zeit, ad Judicium gelangen, ohne Unterscheid pflichtmäßig eintragen, insonderheit auch, daß der, bey dem Churfürstl. Cammer-Collegio, gleich denen Beamten, auf die erneuerte und geschärfte Constitution vom anvertrauten Gute ordentlich verpflichtete Actuarius in jedem Amte, sämmtliche Depositа, wenn ihm deshalb bey seinem Antritt die bereits vorhandene, es bestehen solche in baarem Gelde, Pretiosis oder Documenten und andern Sachen, so viel hiervon nach denen Depositen-Büchern und Acten vorräthig seyn, resp. vorgezehlet und vorgezeiget worden, als worüber selbiger, in so weit es nicht nach dem letztern Generali bereits geschehen, mittelst seiner Unterschrift ein deutliches Bekänntniß, welches einzusenden ist, auszustellen verbunden, der Subordination ohnbeschadet, in Mitbeschluß haben, wie gedacht, den Eintrag an Einnahme und Ausgabe im Depositen-Buche verrichten, der Beamte aber solches eigenhändig contrasigniren, sowohl ersterer darüber, daß alle Depositа anbefohlnermaßen eingetragen werden, seines Orts halten, die halbjährig einzusendenden Depositen-Verzeichnisse, nebst derjenigen Specification, welche alle Jahr der Amts-Rechnung zu appendiciren ist, daß selbige mit dem führenden Depositen-Buche und denen Acten allenthalben übereintreffe, pflichtmäßig attestiren,

einzuschärfen.

Befehl, solche denen Beamten u. Actuariis ernstlich

atteſtiren, nicht minder eben derſelbe Actuarius, wenn er einige Mängel und Gebrechen wahrnehmen möchte, ohne Zeitverluſt, bey beſagtem Churfürſtl. Cammer-Collegio, mittelſt Berichts anzeigen, oder widrigen Falls dafür in proprio inithaften, auch daß gegen ihn, nach Schärfe obgedachter Conſtitution vom anvertrauten Guthe, gleich dem Beamten, ohne Nachſicht verfahren werden würde, ohnfehlbar gewarten ſolle. Inmaßen ihr denn auch, nach Befinden, bey gegründetem Verdacht, und wo ihr es nöthig zu ſeyn erachtet, die Depoſita ſelbſt ohne Weitläuftigkeit revidiren, auch dabey noch denen Actuariis, daß ſelbige, wie erwehnt, wo ſie Mangel oder ſonſt Unrichtigkeit verſpürten, es alſobald anzuzeigen, und ſich für den Beamten deshalb nicht zu ſcheuen, vielmehr gegen deſſen etwa befürchtende Zunöthigungen, hinlänglichen Schutzes ſich zu verſichern hätten, zu erkennen geben könnet, übrigens aber eures Orts, wegen dieſer an ſich wichtigen Angelegenheit ein wachſames Auge zu führen, pflichtmäßig nicht ermangeln, jedoch dabey allezeit, daß es nicht zu einer gegründeten Beſchwerde Anlaß gebe, zu Werke gehen werdet. Wir ſind, wie ihr ſolches alles expediret, eures unterthänigſten Berichts erwärtig, und ihr vollbringet daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Jun. 1767.

Weitere Anbefohlniſſe.

Mandat

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen; d. d. 7. Aug. 1770.

An. 1770.

Geſuch der Landſchaft, um Erläuterung des Mandats, wegen Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, d. d. 7. Jun. 1736.

Demſelben wird gnädigſt ſtatt gegeben.

In Berg-Sachen bewendet es bey der feſtgeſtellten Verfaſſung.

Wegen derer in Cammer- und Rentſachen ergehenden Verfügungen, in ſoferne ſie jura privatorum mit tangiren, ſtehet denen ſich gravirt erachtenden Unterthanen frey, das Beneficium Appellationis zu ergreifen, oder das Petitorium anzuſtellen.

Jedoch ſollen dieſe Remedia die ordentliche Eintreibung Landesherrlicher Präſtationen, auch Vollſtreckung anderer Cammer-Verfügungen nicht hemmen, und ſollen daher die eingewandten Appellationes keinen Effectum ſuſpenſivum, ſondern nur devolutivum haben, darüber aber Bericht ad Cameram erſtattet werden.

Abgebung deſſelben, cum Actis zur Landes-Regierung, und was dieſelbe in Anſehung dererſelben zu beobachten hat.

Anzuſtehende Klagen, wegen mit eintretender jurium privatorum gegen den Fiſcum, ſind entweder bey der Landes-Regierung, oder dem Appellation-Gericht einzureichen.

Die Ober- und Hof-Gerichte haben ſich noch ferner aller Cognition in Cam- und Rent-Sachen zu enthalten, keine Klagen anzunehmen, und auf eingewandte Appellationes Bericht zur Cammer zu erſtatten.

Auch in denen Stiftern, iſt obſtehenden nachzugehen.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, wasmaßen nicht allein Unſers höchſtſeligen Groß-Herrn Vaters Königl. Majeſtät geneigt geweſen, dem von Einer getreuen Landſchaft wiederholt beſchehenen unterthänigſten Vorſtellen und Bitten, mittelſt Erläuterung des, wegen proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, unterm 7. Jun. 1736 ins Land ergangenen Mandats, dergeſtalt ſtatt zu geben, daß ſolches auf keine Weiſe zu einiger Verkürzung derer getreuen Vaſallen und Unterthanen, an ihren habenden Privilegien und Gerechtſamen, Anlaß geben könne, ſondern auch Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden Sich gegen E. getreue Landſchaft, in dem Landtags-Abſchiede vom 20. Nov. 1763 ausdrücklich erkläret, wie Sie Sich darunter dergeſtalt bezeigen wollten, daß die getreuen Vaſallen und Unterthanen im Werk erfahren würden, wie Ihnen dererſelben gegründete Rechte und Befugniſſe eben ſo unverletzlich wären, als diejenigen, ſo Dero, und Dero Rent-Cammer eigenes Intereſſe unmittelbar betreffen, geſtalt Sie letzteres ſo wenig dem Intereſſe derer getreuen Unterthanen entgegen ſtellen zu laſſen, als in denen Fällen, da eine rechtliche Entſcheidung nöthig, von der allgemeinen Vorſchrift derer in hieſigen Landen üblichen Rechte und Geſetze auszunehmen gemeynet.

Wann Wir dann dieſe vorhin geäußerte gnädigſte Geſinnung nunmehro ins Werk zu richten entſchloſſen ſind; Als ſetzen, ordnen und befehlen Wir, daß

1.

wie es in Berg-Sachen bey der, durch beſondere Verordnung, feſtgeſtellten Verfaſſung ſein unverändertes Bewenden hat; Alſo denen Vaſallen, Obrigkeiten und Unterthanen, wenn ſelbige durch die in Cammer- und Rent-Sachen ergehende Verfügungen, in ſoferne ſie jura privatorum mit tangiren, als welche, ſo bald darüber Conteſtation entſtehet, rechtlich zu erörtern ſind, ſich graviret zu ſeyn erachten, ſowohl das beneficium appellationis zu ergreifen, als auch das Poſſeſſorium ordinarium oder Petitorium anzuſtellen frey ſtehen ſoll.

2.

Damit jedoch, weder durch erhobene Klagen, noch ergriffene Appellationes, die ordentliche Einbringung Unſerer Landesherrlichen Einkünfte, und Leiſtung der ſchuldigen Präſtationen, auch die Vollſtreckung anderer, vor das Cammer-Collegium gehöriger, Jura privatorum, welche vorbemerktermaſſen, ſo bald darüber Conteſtation entſtehet, rechtlich zu erörtern ſind, nicht angehender Veranſtaltungen, und die Wirkung der dieſfalls erlaſſenen, oder inhæſive ergehenden Verfügungen nicht unterbrochen oder gehemmet werde: So ſollen die in Cammer- und Rent-Sachen eingewandten Appellationes keinen effectum ſuſpenſivum, ſondern nur devolutivum haben, ſolchemnach bis zu der Sache rechtlichen Entſcheidung, des Cammer-Collegii Verordnung befolget, Unſere Intraden unverkürzt eingetrieben, und die Dienſte, Frohnen, auch andere Præſtationes, exigiret, darneben aber auf gedachte Appellationes mit Beyfügung derer Acten, unverlängt Bericht zum Cammer-Collegio eingeſendet werden.

Dieſes hat ſothanen Bericht cum Actis zur Landes-Regierung abzugeben, welche darauf, nach Befinden, die Rejection oder Annehmung der Appellation reſolviret, alles nach Art und Weiſe, wie es bey vorkommenden Appellations-Fällen in Steuer-Sachen gehalten wird; und ſoll die Landes-Regierung, bey verſpürtem Mißbrauch des Beneficii Appellationis in ſolchen Cammer- und Rent-Sachen, den Appellanten und deſſen Advocaten oder Mandatarium jedesmal mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegen laſſen. Wenn

3.

die Vaſallen, Obrigkeiten und Unterthanen, wegen ihrer bey Cammer- oder Rent-Sachen mit eintretenden Rechte und Befugniſſe, gegen Unſern Fiſcum Klagen anzuſtellen geſonnen, ſind ſolche entweder bey der Landes-Regierung, oder dem Appellation-Gericht, zu deren geſetzmäßigen Erörterung und Entſcheidung, einzurichten. Geſtalt

4.

die Ober- und Hof-Gerichte von aller Cognition in Cammer- und Rent-Sachen noch fernerhin ausgeſchloſſen bleiben, einfolglich daſelbſt weder Klagen angebracht, noch an ſolche Appellationes eingewendet, und, wenn letzteres gleichwohl geſchähe, es wegen der Berichts-Erſtattung ſo, wie im §. 2. diſponiret, gehalten werden ſoll. Wie Wir nun

5.

auch bey denen, in denen Stifftern, Merſeburg und Naumburg, über daſige Cammer- und Rent-Sachen vorfallenden Differentien, demjenigen, was in obſtehendem verordnet, nachgegangen, mithin von denen Stifftiſchen Cammern und Regierungen ein gleiches

und wenn von denen Stiffts-Regierungen weiter appelliret wird, ist von denenselben Be-

gleiches beobachtet wissen wollen; Also sind, wenn von denen Stiffts-Regierungen weiter appelliret wird, die Berichte gewöhnlichermaßen zu Unserer Landes-Regierung zu erstatten.

Des zu Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsers Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen worden. Geschehen Dresden, den 7. Aug. 1770.

So richt zur Landes-Regierung zu erstatten.

Friedrich August.
(L. S.)
Thomas Freyh. von Fritsch.
Christian August Menius.

Das II. Capitel.

Von Bergwerks-Sachen.

Rescript

Herrn Johann Georgii II. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Verfertigung richtiger Abrisse, von jedem gangbaren Gruben-Gebäude, betreffend; den 20. Decembr. 1667.

Johann Georg der Andere ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1667. Vester, und liebe Getreuen. Euch ist wissende, wie viele derer Berg-Gebäude in Unserm Lande hin- und wieder erliegen, da bey vielen keine Nachrichtung zu befinden, warum dieselben vor dieser Zeit aufläßig worden: dannenhero Wir denen Nachkommen zum Besten so nöthig als nützlich erachten, daß über die annoch treibende Bergwerke in Unsern Landen, gewisse Abrisse der innerlichen Gebäude und Stroßen gefertiget, und bey denen Berg-Aemtern beygeleget würden; Begehren demnach hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet bey bauenden Gewerken und deren Schichtmeistere die Verfügung thun, daß jede Gewerkschaft hinführo dergleichen Abriß fertigen, und bey dem Berg-Amt jeder Refier hinterlegen solle; Zuförderst aber habet ihr dahin zu sehen, daß mit dem obern 7. 8. 9. 10. 11. und 12. Maaß hohen Birkner-Gebäude, aufs eheste der Anfang gemachet, und davon eine richtige Copia zu Unserer Berg-Canzley eingesendet werde. Daran geschicht ꝛc. und Wir seynd euch ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Dec. Anno 1667.

An Berg-Hauptmann und Berg-Amts-Verwalter zu Freyberg.

Ueber die annoch treibende Bergwerke, sollen Abrisse gefertiget.

und deßhalben der Verfügung getroffen werden.

Ejusdem Befehl,

Die denen Berg-Aemtern nachgelassene Belehn- und Bestätigung auf Gold, gegen Frey-Verbauung einer halben Schicht, betreffend; den 18. Junii 1669.

Johann Georg der Andere ꝛc. Chur-First ꝛc.

An. 1669. Veste, Rath und lieben getreuen; Nachdem Wir vernehmen, wie unterschiedene Personen in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen nach Gold-Gängen zu schürfen gewillet, dabey aber in Zweifel stünden, ob ihnen solch Schürfen und bauen auf Gold zugelassen, und ob nicht vielmehr Wir gedachte Bergwerke, Uns allein zu bauen vorbehalten, dahero denn erfolget, daß bis anhero niemand durch Schürfen und sonsten nach Golde gesuchet, auch in Zukunft wohl länger bey währenden Zweifel Uns und Unsern Landen zum Schaden und Nachtheil dasselbe unterbleiben möchte; Als haben Wir in dessen Betrachtung Uns hiermit dahin gnädigst resolviren und erklären wollen, daß Unsere Meynung nicht sey, die Gold-Bergwerke, Wäschen, und Seyffen in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen vor Uns alleine zu bauen, sondern Wir wollen, gleich vormahlen zu Unsers in Gott hochseel. ruhenden Herrn Vaters Groß- und Aeltern-Herrn Vaters Zeiten, bey Unsern Berg-Aemtern, Schneeberg, Marienberg, Glaßhütten auch andern mehr, und noch täglichen in Ihrer Röm. Kayserl. und Königl. Maj. Erb-Landen und Königreichen Böheimb und Hungarn, wie nicht weniger der angränzenden Fürsten und Herrn Landen es gehalten wird, fernerweit geschehen lassen, daß hinführo Unsere Bergmeistere, gleich als vor Alters, Fug und Macht haben sollen, einem jeden Muther auf sein Begehren nach Bergwerks-Gebrauch, Fundgruben und Maaßen sowohl auf Gold als Silber, es sey gleich Gang- oder Flözweise, in Seyffen- oder Wäschwerk zu verleihen und zu bestätigen, maßen Wir dann Unsere in Druck publicirte Berg-Ordnung bey dem sechsten Articul von der Bergmeister Amte, und weß sie sich in Muthung des Aufnehmens zu verhalten, ausdrücklich auf Gold zu verleihen, hiermit wollen verstanden und erkläret haben, thun hierneben auch alle Privilegia und Concessiones die ein und anderer hiebevor auf Seyffen- oder andere Gold-Bergwerke zu Ausschließung mehrerer Gewerke im Felde (weil doch damit nichts ausgerichtet und Baulustigen das Feld gesperret werden) gänzlichen cassiren und aufheben und alle dergleichen alte und neuliegende und unbelegte Gold-Bergwerke und Seyffenwerke für Unser freyes jedermännigliches zu verleihen Kraft dieses erklären, Uns allein dieses reservirende, daß von jeder Zeche die in Zukunft aufgenommen werden wird, Uns von dem Muther ein Antheil oder halbe Schicht zum Erbtheil ins Gegenbuch zugeschrieben, und bis die erste Zubuß verbauet, frey verleget werden solle; Nach welcher Zeit, und da die andere Zubuß angeleget wird, und Wir Unser Erbtheil nicht verlegen würden, soll es, wie mit anderer Gewerken unverlegten Theilen, gehalten werden, und solche der Gewerkschaft unter sich zu vertheilen, oder andern zu verlassen, wiederum anheim fallen.

Weiln Uns auch das Münz-Regal in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen alleine zustehet; So behalten Wir Uns den Gold-Kauff, und Schläge-Schatz an Golde, und die daher rührende Nutzung billig bevor; Wollen dahero nach dem Werth der steigenden

Veranlassung.

Die Bergmeistere sollen Fug und Macht haben, Fundgruben und Maaßen, so wohl auf Gold als Silber zu verleihen,

jedoch mit dem Reservat eines Achtel Theiles, oder halben Schicht, von jeder Zeche, bis die erste Zubuß verbauet worden.

Wie es nachhero zu halten?

Der Gold-Kauf, und Schläge-Schatz wird vorbehalten.

den und fallenden Ducaten jederzeit eine billige und gewisse Taxe des Goldes setzen; Und befehlen hiermit, daß alles gewonnene Gold in Unsern Zehenden und dann ferner zu Unserer Münze geliefert werden solle, gestalt Wir dahin Verordnung ertheilet haben, daß es daselbst alsofort gepräget, und in jeden Orts Zehenden Amt, wie bey den eingeschickten Silbern, und daraus gefertigten Gelde bräuchlich, hinwieder geliefert, und für jetzo die Schwere eines Ducatens mit Zwey Gülden Meißnisch oder mit Zwey und Vierzig guten Groschen, von Unsern Münz-Meistern denen Zehendnern, und von diesen hinwieder denen Gewerken also bezahlet werde. Damit auch desto ehe sich Gewerken finden, die auf den Gebürgen und in Flüßen einlegen, und auf Hoffnung etwas anwenden mögen: Seynd Wir gnädigst gemeynet, denen Anfängern auf euren Bericht und unterthänigstes Gutachten, gewisse Befreyung zu geben, auch nach Gelegenheit des Ortes mit etwas Holz und andern Beyhülfen gnädigsten Vorschub zu thun; Begehren darauf hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet diese Unsrre Resolution nicht nur bey Unserm Ober-Berg-Amte fleißig registriren, und allenthalben wohl in Acht nehmen, sondern auch dieselbe gegen Anfang des bevorstehenden Quartals Crucis zu Freyberg und in andern Unsern Zehenden- und Berg-Aemtern gebührende publiciren, und dabey die Verordnung thun, daß binnen dem ersten Quartal nach beschehener Muthung, die Notification und Aufstand der Gebäuden jedes Orts zu Unserer Berg-Canzley samt der Nachricht des bedürfenden Verlags halber, zu Unserer gnädigsten Erklärung, unfehlbar eingeschickt werden soll. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Junii 1669.

Taxa, wornach es zu bezahlen.

Befreyung und Vorschub, vor die Anfänger.

Was ferner hierbey zu beobachten?

An Berg- und Vice-Berg-Hauptmanne die von Schönberg und Berg-Amts-Verwalter zu Freyberg.

Rescript

Herrn Iohann Georgii III. Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Ab- und Zugewährung derer Berg-Theile im Gegenbuche, bey Erb-Fällen, betreffend; den 23. Jul. 1681.

Johann George, der Dritte ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1681. Vester und lieber getreuer! Wir haben außm Fürtrag euers im Monath Februarii dieses Jahres erstatteten Berichts unter andern vernommen, was ihr wegen der Abgewährung, und damit das Gegenbuch in Zukunft, ein und die andere bisher daraus entstandene Confusion zu vermeiden, richtig gehalten werden könne, unterthänigst erinnert und dabey vorschlaget; Wann Wir dann beym Berg-Bau gute Ordnung und darinnen niemand gefähret wissen wollen; Als ist hiermit Unser Begehren, gnädigst befehlende, ihr wollet bauenden Gewerken durch einen offenen Anschlag intimiren, daß diejenigen, welchen Berg-Theile durch Erbschaften zugefallen, und derer Nahmen in Gegenbüchern noch nicht zu befinden seyn, sich binnen Drey Monath, bey Zwanzig Thaler Strafe angeben, und ihre Nahmen ins Gegenbuch eintragen lassen, bey künftigen Erbfällen aber die Erben, so inländisch, binnen Sechs Monaten, hingegen die Ausländischen binnen Jahres Frist sich mit richtiger Legitimation, bey Verlust ihrer Berg-Theile, gehöriges Orts sich angeben, der Abgewährung gewarten, und es anders nicht halten sollen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum auf Unserm Schloß Hartenfelß zu Torgau, am 23. Julii Anno 1681.

Diejenigen welchen Berg-Theile durch Erbschaft zugefallen,

sollen binnen 3 Monaten, bey 20 Rthlr. Strafe, ihre Nahmen ins Gegenbuch eintragen lassen.

Wie es bey künftigen Erbfällen, in Ansehung inn- oder ausländischer Erben, zu halten?

An das Ober-Berg-Amt.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die denen Schichtmeistern zu ertheilende General-Vollmachten betreffend; den 3. März 1703.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1703. Veranlassung. Veste, Rath, und liebe getreue! Wir erinnern Uns, daß wenn wir in Berg-Sachen, und was demselben anhängig, etwas angeordnet und befohlen, dessen Bewerkstelligung um deswillen öffters hinterzogen und aufgehalten worden, daß die anwesende und vorgeforderte Schichtmeistere sich mit dem Mangel der Vollmacht entschuldiget, und entweder zu gar nichts heraus lassen, oder doch die Propositiones bloß ad referendum annehmen wollen: Wann Wir aber dergleichen Verzögerung Unserm und dem allgemeinen Bergwerks-Interesse höchst nachtheilig befinden; Als begehren Wir hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet denen Gewerken durch gewöhnliche Patente ungesäumte Notification und Andeutung thun, daß sie entweder ihre Schichtmeistere oder andere ihres Mittels, die sich allhier aufhalten, generaliter dahin instruiren, derselben Nothdurft zugleich mit zu beobachten, oder wiedrigenfalls gewärtig seyn sollen, daß nichts desto minder dasjenige, was denen Schichtmeistern und übrigen hiesigen Mit-Gewerken eröffnet, angeordnet, und geschlossen wird, von eben der Krafft und Würkung geachtet werden solle, als ob sie allerseits selbst in Person zugegen gewesen wären. Daran ꝛc. Datum Freyberg, den 3. Mart. 1703.

Die Gewerken sollen entweder ihre Schichtmeistere, oder andere ihres Mittels, so in loco sind, generaliter instruiren, ihre Nothdurft mit zu beobachten, sub præjudicio.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Den, denen Berg-Aemtern, vor denen Stadt-Räthen gebührenden Rang, in Amts und andern Verrichtungen, betreffend; den 27. May 1705.

Friedrich August, König, ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1705. Veranlassung. Veste, Räthe, und liebe getreue! Wir haben verlesen hören, was ihr wegen dar, von theils Räthen in Berg-Städten, vor denen Berg-Aemtern prätendirten Prärogativ, bey beschehener Insinuation des von Euch, wegen Verschonung derer würklichen Berg-Leute, bey Ausbringung der in vorigen Jahre anbefohlnen Mannschaft, eingesandten und

originaliter angeschloßenen Patents, unterm 28. Febr. gegenwärtigen Jahres allerunterthänigst berichtet.

Die Berg-Aemter sind bey dem, ihnen vor denen Stadt-Räthen, gebührenden Range zu lassen,

Nun Wir denn die Berg-Aemtere bey dem ihnen vor denen Stadt-Räthen gebührenden Range bey denen Expeditionen, so diese Corpora und Collegia mit einander zugleich Commißion- und Amtswegen zu verrichten haben, noch ferner gelassen wissen wollen; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet besagten Räthen, sich darnach allergehorsamst zu achten, und künftighin aller Neuerungen und unnöthigen Streitigkeiten bey Vermeidung ernsten Einsehens gänzlich zu enthalten, krafft dieses andeuten. Wollens euch, mit Remißion des Original-Anschlußes, nicht bergen und geschicht ꝛc. Datum Dreßden am 27. Maji 1705.

und sollen die Räthe dessen bedeutet werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Daß denen in Unglücks-Fällen verstorbenen Berg-Leuten, Zeit ihrer Krankheit, zu reichende Lohn betreffend; den 23. März 1709.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1709. Veranlassung.

Verunglückten Bergleuten soll auch, Zeit ihrer Krankheit,

Veste, Räthe, und liebe getreue! Nachdem bey Unserer zu Untersuch- und Remedirung derer Bergwerks-Mängel allergnädigst anverordneten Commißion, die sämtliche Berg-Brüderschaft wegen fernerer Reichung des Lohns und Begräbniß-Geldes, vor die beym Berg-Bau verunglückte Personen, vermittelst des Innschlußes angesuchet, und aber der 38. §. Unserer in Berg-Sachen jüngsthin ertheilten Resolutionen, dahin nicht zu interpretiren, als ob denen Verunglückten, welche zwar nicht so fort, sondern unter währender Cur, das Leben verliehren, Zeit ihrer Krankheit kein Lohn gereichet werden sollte; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet dergleichen Personen, meldte Zeit ihrer Krankheit über, das ihnen sonst ausserdem zugekommene Lohn allerdings reichen, und verschreiben, auch überdiß annoch zum Begräbniß ein Vierwöchentliches paßiren lassen. An dem ꝛc. Datum Freyberg, den 23. Mart. 1709.

ihr gebührendes Lohn gereichet, und wenn sie sterben, zum Begräbniß annoch ein vierwöchentliches paßiret werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die, denen Berg-Aemtern fernerweit nachgelassene Belehn- und Bestätigung auf Gold, gegen Frey-Verbauung ausser der halben, annoch einer Viertel-Schicht, betreffend; den 28. Jan. 1710.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1710. Veranlassung.

Der Declaration wegen der Goldgänge, de Anno 1669. wird nachgegangen,

Veste, Räthe, liebe getreue! Uns hat das Berg-Amt Eybenstock, wegen eines auf der Siegesfund-Grube zur Sosa erbrochenen Gold-Ganges, sowohl der Bergmeister zu Voigtsberg, wegen der, ohnweit Reichenbach, im Gölzsch-Strehn sich herfür gethanen neuen Gold-Wäsche, allerunterthänigsten Bericht abgestattet, und wie sie der Muth- und Bestätigung halber sich zu verhalten hätten, allergehorsamst angefraget. Wie Wir nun gnädigst entschlossen, derjenigen Declaration, welche Unsers Großen Herrn Vaters, Chur-Fürst Johann Georg des Andern Gnaden, christmildester Gedächtniß, unterm 18. Junii 1669. ertheilet, hierunter nachzugehen, mithin nicht allein obbenienten zu Eybenstock rege gemachten sondern auch andere dergleichen Gold-Gänge, mit Vorbehalt des Zehenden ins Freye zu geben, und die Belehn und Bestätigung, durch die Berg-Aemtere ergehen zu lassen, jedoch daß Uns auf solchen Goldhaltigen Zechen, über die in obiger Declaration auf gewisse Maße vorbehaltene 16 Kuxe, annoch Eine viertel Schicht durchgehends frey verleget und verbauet werde;

jedoch sollen über die vorbehaltene 16 Kuxe, annoch ¼ Schicht, frey verbauet werden.

Also begehren Wir hiermit, ihr wollet der Belehnung halber, an alle Berg-Aemtere weitere Verordnung thun, auch die Interessenten der Gold-Wäsche, daß sie sich bey Unserm Berg-Gemach förderlichst melden, und fernerer Verfügung gewarten sollen, bedeuten. Wie Wir denn auch alles reine Gold, welches anher in Unsere Münze einzuliefern, jeden Ducaten mit 2 Rthlr. 6 Gr. in jetzigem currenten Silber-Gelde bezahlen lassen wollen, und deshalber an Unsern Münzmeister allhier bereits Verordnung ertheilet haben. An dem geschicht ꝛc. Datum Dreßden den 28. Januarii Anno 1710.

Taxa, wornach das einzuliefernde Gold zu bezahlen.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Den auf Zwitter-Zechen zu thuenden Verlag betreffend; den 14. April. 1711.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1711. Veranlassung.

Veste, Räthe, liebe getreue; Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was Unserm an euch ergangenen gnädigsten Rescript zu folge, ihr wegen derer zeithero in Unserem Ober-Gebürge, zwischen denen Eigenlöhnern oder Gewerken derer Zwitter-Gebäude, und derer selben Verlegern, des Verlags halber entstandenen vielfältigen Irrungen, mit Beyfügung eines ohnmaßgeblichen Bedenkens und Gutachtens, allergehorsamst berichtet; Wie Wir nun allerdings der Nothdurft befunden, auf Mittel und Wege zu denken, welchergestalt allen bey Aufnehm- und Dargebung des benöthigten Verlags bisher eingerissenen Mißbräuchen gesteuert, die Eigenlöhner oder Gewerken nicht über Gebühr beschweret, die Verleger aber hingegen auch der Wieder-Erlangung ihrer Vorschüße um so viel gewisser gesichert seyn möchten; Als wollen Wir hiermit und in Krafft dieses, daß 1) alle Verlags-Contracte in denen Berg-Aemtern eingetragen und der Verschreibung, auf was Art sich der Verleger bauenden Gewerken oder Eigenlöhnern verbunden, einverleibet, auch 2) die Ziene keinem andern als ihrem

Alle Verlags-Contracte sollen eingetragen, auch

Verleger

die Ziene nur ihren Verlegern abgefolget werden.

Verleger abgefolget werden, desgleichen 3) keinem Verleger gestattet seyn solle, Lohn-täglich mehrern Verlag, als was die im Berg-Amte angeschnittene Berg-Poch- und Hütten-Kosten betragen, an den Verlag nehmenden Gewerken oder Eigenlöhner zu bezahlen, dahero ihme jedesmahl nach gehaltenen Anschnitte vom Berg-Amte ein besiegelt Zettelchen, darauf der Betrag des Anschnittes notiret, auszustellen, würde aber der Verleger ein mehreres an Gelde oder Waaren seines Nutzens halber bezahlen, soll ihme zu solcher Uebermaße, von dem, was zum Bergwerke gehörig, an Gebäuden, Berg-Theilen, Poch- und Hüttenwerken, nicht alleine nicht verholfen, sondern er auch noch überdieß, nach Befinden der Umstände, zu gebührender Strafe gezogen werden, denen Gewerken aber oder Eigenlöhnern bleibet 4) frey, wenn die verglichene Zeit des Verlags verlauffen, und sie bey einem andern Verleger auf bessere Conditiones Verlag zu erlangen wissen, vom vorigen Verleger abzutreten, und mit einem neuen sich einzulassen; woferne aber der ältere bey den Gebäuden annoch rückständigen Verlag zu fordern behält, so haben 5) die Berg-Aemtere die Verfügung zu thun, daß ehe dem neuen Verleger das Zien vom ersten Schmelzen würklich abgefolget wird, dem Aeltern entweder von denen Gewerken oder dem neuen Verleger selbst Sicherheit gemachet werde, den zu fordern habenden Verlag in 4 Quartals Fristen zu bezahlen, und wenn solches in denen verglichenen Terminen nicht erfolget, so dann 6) dem alten Verleger zu dem Gebäude und allem Zugehör, so weit es das Liquidum erfordert, nach vorhergehender Taxation und gewöhnlichem Anschlage, schleunig zu verhelfen, es mag auch solches der jüngere Verleger unter keinerley Vorwandt hindern, jedoch bleibet ihm frey, durch Befriedigung des ältern, sich von diesen nexu zu liberiren, und mit dem neuen Verlage in Sicherheit zu setzen; sollte auch ferner 7) das Gebäude und Zugehörungtn zu Befriedigung des alten Verlags nicht zulangen, so wird sich nicht unbillig an des Debitoris übriges Vermögen gehalten und dem Creditori mittelst Setzung leidlicher Fristen darzu verholfen; ausserdem aber und wenn 8) der ältere Verlag nicht Berggerichtlich versichert, oder auch denen Berg-Rechten nach, ein Arrest nicht erlanget worden, so bleibet der neue Verleger allein in völliger Perception derer mit seinem Vorschuß erweißlich gewonnenen Ziene, und gehet dem alten billig vor; im Fall aber die Gewerken und Eigenlöhner zu gleicher Zeit zwey Verleger hätten, und dieserwegen von dem Berg-Amte nichts speciales unter denen Verlegern selbst, oder mit deren Einwilligung verglichen wäre, sondern bald bey diesem bald bey jenem Verlag gehoben würde, so ist in alle Wege dem ältern vor dem jüngern zu verhelfen, wie denn auch 9) der ältere Verleger sich an diejenigen Ziene, welche zwar von eben diesen Eigenlöhnern, so ihm mit Verlag verhafftet, doch aber auf andern Gebäuden, die er niemals verleget, geschmelzet worden, ohne vorhergegangene Befriedigung desjenigen, mit dessen Verlage sie gewonnen, nicht halten kan, jedoch, wenn der Eigenlöhner oder Gewerke, nach Befriedigung des neuen oder andern Verlegers, annoch etwas an Zienen für sich behielte, so wäre sich auch daran zu erholen; Und begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet so wohl eures Orts darüber halten, als auch krafft dieses in das Ober-Gebürge und allerseits Berg-Aemtere, wo auf Zwitter gebauet wird, fernere Verordnung thun. Mochten Wir ꝛc. und geschicht ꝛc. Geben zu Dreßden, den 14. Aprilis Anno 1711.

Was die Verleger, bey Bezahlung des Verlags zu beobachten?

Den Gewerken oder Eigenlöhnern bleibet frey, vom vorigen Verleger abzutreten.

Was zu beobachten, wenn noch rückständiger Verlag zu fordern bleibet?

Was zu beobachten, wenn der Abtrag nicht erfolget?

Vorbehaltener Regreß an des Debitoris übriges Vermögen.

Fernere Erläuterung

Noch weitere Erklärung.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Schönburgischer Gewerken gesuchte Befreyungen; it. Determinirung der Zeit, wo die Begnadigungen anzurechnen, betreffend; den 22. Dec. 1718.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1718. Veste, Räthe, liebe getreue! Wir haben zwar ersehen, was auf Unsern, wegen derer unterm Berg-Amt Scheibenberg im Schönburgischen, bauender Gewerkschafften gesuchter Schurff-Gelder, Gnaden-Steuern und Stolln-Hülfe, auch Annehmung ihrer Erze bey der General-Schmelz-Administration, ergangenen Befehl, ihr untern 2. dieses Monats und Jahres, cum Actis gehorsamst berichtet; Nachdem es aber mit der Gnaden-Steuer und Stolln-Hülfe zu Freyberg eine ganz besondere Bewandniß hat, und dabey auf die von bauenden Gewerken nach der Quantität ihrer erobernden Silber, von jeder Mark zur Gnaden-Groschen-Cassa abstattendes Gebührens, mit reflectiret wird, hiernächst auch die in dem Mandat von An. 1624. enthaltene Begnadigungen bloß dahin zu verstehen, wo Wir respective die Zehenden und Stolln-Abgaben alleine geniessen, so können Wir um so viel weniger finden, wie besagtes Mandat auf gedachte im Schönburgischen befindliche Berg-Gebäude, ob sie wohl sonst allerdings, als zu Unserm Territorio gehörig anzusehen, zu appliciren sey; Und begehren diesemnach hiermit, ihr wollet die Gewerken dessen, und daß im übrigen jedermann frey stehe, die gewinnende Erze zu Unserer General-Schmelz-Administration, um die in denen dieserwegen heraus gegebenen Declarationen enthaltene Taxa dergestalt zu liefern, daß zum Roh-Schmelzen die Versendung nach der Aue oder Marienberg, was aber zum Verbleyen dienlich, recta nacher Freyberg geschehe, bescheiden; Und weiln auch sonst Zweifel vorkommt, wo der Anfang derer Begnadigungen, welche Inhalts angezogenen Mandats von An. 1624. aufs erste Haupt-Schmelzen determiniret, anjetzo da die Selbst-Schmelzen am wenigsten mehr üblich, und hingegen die Lieferung zur General-Schmelz-Administration gethan wird, anzurechnen sey, so gehet dieserwegen Unsers Willens-Meynung dahin, daß bey Zechen, so vorher noch keine Befreyung oder Begnadigung genossen, dergleichen eher nicht statt haben könne, bis davon eine Erzlieferung in einem Quanto, woraus Vierzig Mark Silber zu schmelzen, und darauf die Bezahlung gethan wird, erfolget, immaßen dann deshalben allemahl Attestate beyzubringen; Und habt ihr dahero solches denen gesamten Zehend- und Berg-Aemtern generaliter bekannt zu machen, auch euch selbst darnach gehorsamst zu achten; Wolltens euch, mit Remißion derer Acten, nicht bergen, und geschicht ꝛc. Datum Dreßden den 22. Decembr. Anno 1718.

Ursachen, warum denen Schönburgischen Gewerken, die gesuchte Befreyungen nicht zu bewilligen.

Bedeutung, wegen Annehmung ihrer Erze, nach derze Taxa.

General-Erläuterung wegen der Zeit, wo die Begnadigungen anzurechnen?

An das Ober-Berg- und Ober-Hütten-Amt.

Ejusdem Rescript,

Schichtmeister- und Steiger-Dienste Ersetzung betreffend; den 30. Dec. 1718.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1718. Veranlassung.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben aus euerm untern 22. Aug. laufenden Jahres erstatteten unterthänigsten Berichte ersehen, was sich mit dem Rathe zu Freyberg, wegen Ersetzung derer Schichtmeister und Ober-Steiger bey ereignenden Vacanzien, occasione dessen, was sich jetzo bey der Zscherper Ob. 3 bis 6 Maaß, und dem Palmbaum, für Differentien ereignet, immaßen gedachter Rath deshalben, und sonderlich wider Bestellung eines andern Steigers aufn Palmbaum, als des von ihnen vorgeschlagenen Alberts, sich einer Appellation unternommen; Es zeiget auch copeyl. beygefügter Extract in mehrern, was von Seiten des Raths dieserwegen übergeben worden; Ob Wir nun wohl der eingewandten Appellation zu deferiren Bedenken tragen, so wollen Wir doch gnädigst geschehen lassen, daß so viel die vom neuen zu setzen habende Schichtmeister betrifft, wie bereits in euerer unterm 17. Octobr. 1715. an das Berg-Amt zu Freyberg ertheilten Verordnung enthalten, jedesmal Drey tüchtige Personen denen Gewerken vorzuschlagen, jedoch aber ihnen frey bleiben möge, im Fall wider dieselben etwas erhebliches zu erinnern seyn möchte, auch den 4. per Majora in Vorschlag zu bringen, dargegen wiederum denen Gewerken nachgelassen seyn solle; da sich aber auch euerer Seits bey diesem Vierten einig Bedenken finden würde, so ist sodann dargegen anderweite Repræsentation per Patentes zu thun, und über die ersten Drey Personen abermals noch eine zu benennen, mit der expressen Commination, daß bey weiterer Entziehung ihrer Erklärung auf die dergestalt denen Gewerken nahmhaft gemachte Vier Subjecte, binnen zweymal vierzehn Tagen auf einen dererselben die Bestellung ex officio geschehen würde. Was aber die Ober-Steigere anbelanget, soll zwar bey ereignender Vacanz dem Schichtmeister gleichfalls unverwehret seyn, nomine derer Gewerken Drey Subjecte vorzuschlagen. Es sind aber, im Fall alle Drey untüchtig, so viel andere denen Gewerken anzuzeigen, und daraus sodann wann binnen gleichfalls zweymal 14 Tagen keiner davon erkieset wird, ohne etwas weiteres dießhalb zu erwarten selbst einen ex officio zu bestellen, gestalt denn nicht minder die Beobachtung dessen, was hierbey sowohl derer Schichtmeistere als Steiger halber angeordnet, an die gesamte übrige Berg-Aemter kraft dieses generaliter zu verfügen. Wolltens euch, mit Remission derer des Palmbaumer Steigerdiensts wegen ergangenen Acten, nicht bergen, und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Decembr. Anno 1718.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Wie es hinführo, mit Setzung derer Schichtmeistere zu halten?

Was bey Bestellung derer Ober-Steigere zu beobachten?

Ejusdem Rescript,

Schichtmeistere-Unterschleife, durch Vorschießung Geld-Vorraths von einer Zeche auf die andere, betreffend; den 14. April, 1719.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1719. Berg-Resolutiones de Anno 1709. §. 28.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben zwar, immaßen bereits bekannt, im 28. §. Unserer Berg-Resolutionen de dato Leipzig den 7. Jan. 1709. aus besonderer für die Beförderung und Aufnahme des allgemeinen Bergbaues Unserer hiesigen Lande und Erhaltung baulustiger Gewerken im Felde, tragender Landesväterlicher Vorsorge unter andern wohlbedächtig verordnet, daß die Schichtmeister, ohne erhaltene schriftliche Verordnung, in Freyberg, von euch dem Ober-Berg-Amte, anderen Orten aber von denen Berg-Aemtern, und daß vorhero die Gewerken auf ein dieserwegen Ober- und Berg-Amtswegen ergehendes Patent, in welches alle bewegende Umstände zu bringen, expresse darein, nach dem mehresten Theil derer bauenden Kuxe gewilliget hätten, befugt seyn sollen, von denen Vorräthen derer ihnen anvertrauten Zechen etwas auf andere zu geben und zu verborgen, müssen aber dennoch nicht sonder Mißfallen wahrnehmen, wie theils Schichtmeistere nichts destoweniger noch immerzu fortgefahren, wenn bey einer ihnen zur Administration anvertrauten Zeche, baarer Geld-Vorrath vorhanden gewesen, so entweder zu Fortstellung und besserer Aufnahme solchen Gebäudes selbst angewendet, oder auch unter die Gewerken ausgetheilet werden können, solches auch wohl mit Continuirung beständiger Zubußen zu verschweigen, und hingegen andere Werke zur Ungebühr davon zu verlegen, und dadurch diese Gewerken in Schulden, jene hingegen in Gefahr zu setzen, nicht nur ihr vorgeschossen Capital zu verlieren, sondern auch wohl gar bey unterlassender Zubuß-Entrichtung ihrer Kuxe durchs Retardat einzubüßen, wodurch dann, und wenn dergleichen strafbaren Unterschleifen weiter also nachgesehen werden sollte, nicht nur der allgemeine Bergbau in üblen Ruff kommen, sondern auch selbst baulustige Gewerken von fernerer Zubuß-Entrichtung abgeschrecket und ihre Kuxe gar liegen zu lassen bewogen werden dürften; Wannenhero hiermit Unser Begehren, ihr wollet, damit in Zukunft derer Gewerken Gelder, treulicher als bishero, in Obacht gehalten werden mögen, die generale Verordnung an die gesamten Berg-Aemter nochmals thun, auch sonderlich zu Freyberg selbst fleißig Aufsicht haben, damit keinem Schichtmeister, von einer Zeche auf die andere, weiter Vorschüsse zu thun, oder sonst sich des Geld-Vorraths zu andern Bedürfniß anzumaßen, bey Vermeidung Unserer Bestrafung (immaßen Wir Uns dann dergleichen, wegen des bisher geschehenen, annoch zu thun vorbehalten) im geringsten gestattet, sondern vielmehr sofort nachdrücklich inhibiret werde; Wornächst auch, ob die in denen Zechen-Registern angegebene Baarschaft wirklich vorhanden, oder wie viel daran ermangele, und wo solches hinverwendet, genau zu examiniren, und zu solchem Ende jedesmal quartaliter bey der Aufrechnung das baare Geld aufzählen zu lassen, auch, da bey den Schichtmeistern dergleichen Unterschlag und Anmaßung befunden würde, nicht nur zum Ersatz aus ihrem propre-Vermögen, sondern auch zur Erlegung 50 Rthlr. Geldstrafe anzuhalten, auch wenn sie dessen ungeachtet, dennoch continuirten, ihres Amts sofort zu entsetzen, denjenigen aber, so dergleichen bisher unternommen und die Restitution sofort zu prästiren nicht vermögen, gewisse Fristen,

General-Verordnung, daß kein Schichtmeister, von einer Zeche auf die andere, Vorschüsse thun, oder den Geld-Vorrath, zu anderen Bedürfnissen anwenden solle.

Was ferner, wegen der Zehen-Register, und Restitution bisheriger Unterschlagungen, auch Strafe derselben zu beobachten?

sten, jedoch daß sich dieselben, wenn die Posten groß, über Acht Quartale von Publication dieses Rescripti an, nicht erstrecken, einzuräumen, sonst aber wenigere Zeit zu determiniren, bey nicht erfolgender Zahlung aber, sodann wider die Säumigen ohne einige längere Nachsicht mit der Execution zu verfahren. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Aprilis, Anno 1719.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Special-Rescript,

Jurisdictions-Differenzien betreffend; den 25. Sept. 1724.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1724. Jurisdictions-Irrungen, zwischen dem Amte Pirna, und dem Berg-Amte zu Berggießhübel,

Lieber Getreuer. Uns ist fürgetragen worden, was sich seit einigen Jahren, zwischen dem dir anvertrauten Amte Pirna, und dem Berg-Amte zu Berggießhübel für Irrungen entsponnen, und wie nicht nur dein Vater und Vorfahrer an gedachtem Amte, sich über bemeldtes Berg-Amt und die darzu bestallte Bediente auch davon dependirende Bergleute, Schmelzer und Hütten-Arbeiter einer Jurisdiction und theils deren Verpflichtung anmaßen, die vor das Berg-Amt gehörige Fälle und Sachen an sich ziehen und mit Verhängung vieler undienlicher Weitläuftigkeiten, auch Verursachung schwerer Unkosten, darinnen cognosciren, denen Hammermeistern die hohen Oefen, Schmieden, Hütten, Pochwerke, Berg-Gebäude, und andere zum Berg- und Schmelzwesen gehörige Immobilia in Lehn reichen, darauf Arreste annehmen, und derer Subhastationes veranstalten, die an ihn und das Berg-Amt conjunctim ergangene Befehle diesen hinterhalten und ohne mit selbigen vorhero darüber gepflogene Communication einseitige Berichte erstatten, in Civil-Sachen, die Bergleute, Schmelzer und Hütten-Arbeiter, ohne Requisition des Berg-Amts und Unterscheid der Zeit, wenn sie in ihrer Arbeit stehen, oder nicht, vor sich citiren, auf deren Außenbleiben selbige durch den Landknecht, welcher noch besondere harte Excesse mit Degen ziehen und Ausstoßung allerhand Injurien, bey deren Aufsuch- und Hinwegnehmung ausgeübet, zur Amtsstelle bringen lassen, insonderheit aber die unansäßigen zu Ablegung einer Unterthanen-Pflicht anhalten und ihnen jährlich 8 Gr. sogenannten Hausgenossen-Zins, und 6 Gr. Schutz-Geld neuerlich abfordern, sondern auch du der anderweitigen Obligation des jüngsthin verstorbenen Bergmeisters Schildbachs Verlassenschaft, und Berg-Amtslade, ohngeachtet selbige von dem Bergschreiber schon versiegelt gewesen, dich eigenmächtiger Weise unterziehen, nicht weniger Joseph Kayßern, einen Hütten-Arbeiter, zum Holz machen und Kranich ziehen auf der Vestung Königstein, auch Entrichtung obgedachten Hausgenossen-Zinses anhalten und ihn deshalben durch den Landknecht auspfänden lassen, sowohl nur kürzlich in der zwischen Seydemannen und dem Besitzer des Hammer-Guths Kleppisch, Christian Friedrich München, in pcto. einiges von diesem statt des Erb-Kuxes an jenen zu entrichten versprochenen Eisens vor dem Berg-Amte bereits anhängig gewesenen Sache, gedachtem München Auflage thun, und ihm 2 Rthlr. 23 Gr. als so viel das Objectum Litis kaum importiret, zu Erstattung eines Berichts an Unkosten abfordern wollen, und was darbey sowohl von Seiten des Amtes Pirna, als des Berg-Amts zu Berggießhübel, und derer Gewerken, auch sonst vorgestellet und gebethen worden.

Wann dann nicht allein hieraus allerhand Unordnungen, Mißhelligkeiten, unnöthige Behelligungen, vergebliche und Geldspilternde Processe, auch andere Inconvenientien zu Hinderung des Bergbaues und Nachtheil derer bauenden Gewerken auch Verschmälerung Unsers selbst eigenen darbey versirenden Landesherrlichen Interesse entstanden, und Wir dergleichen fernerweit nachzusehen, noch die geringste von dem Berg- und Schmelz-Wesen herrührende, oder darzu gehörige Sache vor die Civil-Gerichte ziehen zu lassen, zur Vermeidung aller, nach vielfältiger Erfahrung, daraus entspringenden schädlicher Confusion und Zerrüttung, keinesweges gemeynet sind, sondern auch bey demjenigen, was von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren höchstsel. Andenkens, in denen Ao. 1583. 1594. und 1614. publicirten Gießhübelschen Eisenbergwerks- und Hammer-Ordnungen, nach Beschaffenheit derer damaligen Zeiten und Umstände, in ein und andern angeordnet und befohlen worden, das Haupt-Absehen auf den, von ihnen vormals exercirten Eisen-Verkauf, und zu dessen Behuff, allhier in Dreßden und Pirna gehaltenen Eisen-Niederlagen oder Cammern gerichtet gewesen, und mithin dasjenige, was von Seiten des Amts Pirna zu Behauptung seines ihm hierunter zustehenden Befugnisses daraus und sonst angeführet werden wollen, nach vorlängst erfolgter Wieder-Aufhebung und Cassation nur ermeldtes Eisen-Verkaufs und Cammern, seinen ebenmäßigen Abfall gelitten, Wir auch überhaupt durch dergleichen Individual Verfassungen weder der allgemeinen Berg- noch andern von Uns und Unsern Vorfahren dießfalls ertheilten wohlbedächtigen Verordnungen, insonderheit dem Mandate d. d. den 9. Aprilis 1609. werden entetwas derogiret wissen wollen; Als wird dir, was du schieden. dich deines Orts hierunter bisanhero unternommen, hiermit ernstlich verwiesen, und hast du dich aller dergleichen unbefugter Eingriffe und Turbationen in gedachtes Gießhübelischen Berg-Amts Jurisdiction und Befehlighaberey über die darzu bestellte Bediente auch sämtliche Berg- und Hütten-Arbeiter, sowohl der Lehns-Reichung derer zum Berg- und Schmelz-Wesen gehörigen Immobilien, auch Annehmung derer darauf angelegten Arreste und deren Subhastation, ohne dir darzu besonders aufgetragene Commißion oder ertheilten Befehl, nicht weniger aller Cognition in denen, das Berg- und Schmelz-Wesen betreffenden, oder davon herrührenden Fällen und Sachen fernerhin zu enthalten, insonderheit aber die unangesessenen Bergleute, Schmelzer- und Hütten-Arbeiter mit Ablegung der Unterthanen-Pflicht und Entrichtung eines Hausgenossen-Zinses, sowohl noch zur Zeit und der jetzigen Beschaffenheit dasigen Bergbaues nach, diejenigen, so nicht etwan ein oder dem andern Handwerke mehr als der Berg- und Hütten-Arbeit obliegen, und nur Flick-Arbeit treiben, mit dem angesonnenen Schutz-Gelde, ingleichen Joseph Kayßern, auch alle Berg- und Hütten-Arbeiter mit dem Holz machen und Kranich ziehen auf der Vestung Königstein zu verschonen, und gedachten Kayßern das, ihme abgenommene Pfand, woferne es nicht allbereit geschehen, ohne Abforderung einiger Unkosten hinwiederum auszuantworten, in Civil-Sachen keinen Bergmann, Schmelzer oder Hütten-Arbeiter ohne Requisition des Berg-Amts, auch, wenn es nicht was Peinliches betrifft, zu keiner andern Zeit, als wenn sie außer der Berg- und Schmelz-Arbeit stehen, vor dich zu fordern, und die Gefängniß-Strafen, der Zeit nach, ebenfalls dergestalt einzurichten, daß hierbey der Bergbau durch Versäumung ihrer Arbeit

nicht benachtheiliget, ingleichen von dem Landknechte bey Execution in keine Wege excediret werden möge, überhaupt auch bey Kleinigkeiten, wo Bergleute mit interessiret seyn, keine weitläuftige Processe zu verstatten, weniger kostbare Urthel einzuholen, sondern jedesmal zuförderst gütliche Handlungen mit Fleiß zu pflegen, und wann die Sache ja nicht sofort entweder im Guten, oder denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu entscheiden, solche nach Rügen-Art zu tractiren und mit andern mehrern Sachen zu verschicken, wie nicht weniger die, von dir obsignirte Berg-Amts-Lade und Verlassenschaft des verstorbenen Bergmeisters Schildbachs, mit Zuziehung des Berg-Amts, hinwiederum zu resigniren und selbigem die Inventur derselben alleine zu überlassen, dich auch alles weitern Verfahrens in der, zwischen Eingangs bemeldten, Seydemannen und dem Hammer-Besitzer München, vor dem Berg-Amte bereits anhängig gewesenen Sache, ohne diesem letztern etwas an Unkosten abzufordern, zu enthalten, und oberwehntem Mandate de Anno 1609. allenthalben gemäß zu bezeigen; Würdest du aber wahrnehmen, daß ein oder der andere Unserer Berg-Beamten dem, ihm aufgetragenen Amte nicht gebührend vorstünde, und Uns, denen bauenden Gewerken und allgemeinen Bergbau zum Nachtheil, etwas verabsäumte, oder verhienge, hast du solches deiner Obliegenheit nach, an Unser Berg-Gemach gehorsamst gelangen zu lassen, und im übrigen die von dem Berg-Amte unterm 22. Septembr. voriges Jahres eingereichte, und dir in Originali communicirte Deduction förderlichst hinwieder dahin einzusenden. Mochten Wir dir, mit Remission derer beygefügten Acten und Berg-Gießhübelischen Hammer-Ordnung, nicht bergen, und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Semptembr. Anno 1724.

An den Amtmann zu Pirna.

Ejusdem Rescript,

Hammer-Arbeitere Emigration betreffend; den 25. Nov. Anno 1727.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1727. Veranlassung.

Liebe Getreue. Uns ist der von euch, über die von dem Böhmischen Amts-Verwalter zu Preßnitz, Carl Herzschen, gebethene Verabfolgung einiger benöthigten Blech-Hammermeistere und Arbeitere, aus Unsern Landen, am 16. Junii jetzigen Jahres erstatteter allerunterthänigster Bericht, geziemend vorgetragen worden; Allermaßen Wir aber zur Conservation derer inländischen Eisen- Hammer- und Blech-Fabricken es bey demjenigen, was in der Hammer-Ordnung de Anno 1666. wegen derer Hammer-Arbeitere wohlbedächtig versehen und durch nachherige Verordnungen dießfalls ausdrücklich wiederholet werden, lediglich bewenden, mithin die Verabfolgung einige Blechmeistere und Hammer-Arbeitere an den Böhmischen Amts-Verwalter zu Preßnitz geschehen zu lassen nicht gemeynet sind: Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet selbigen auf sein ferneres Ansuchen nicht nur bescheiden, sondern auch denenjenigen Blechmeistern und Hammer-Arbeitern, die sich zum Umtrieb seiner neu angelegten Hammerwerke gebrauchen lassen, und sich dahin außer Landes begeben wollen, solches ernstlich und bey nachdrücklicher Strafe verbiethen, zugleich aber auch dahin sehen, damit denenselben bey Unseren innländischen Hammerwerken und Blech-Fabricken Förderung zu ihrer nothdürftigen Subsistenz verschaffet und hierunter vornehmlich auf Landeskinder, der alten Hammer-Ordnung gemäß, reflectiret werden möge. Wolltens euch, mit Remission denen Acten, nicht bergen und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Novembr. Anno 1727.

Verordnung, wider der Blechmeister und Hammer-Arbeiter Wegziehen außer Landes, und wegen deren hiesigländischen Förderung.

An den Oberzehndner im Ober-Gebürge Biehlern, Vice-Oberzehndner, Fischern, und Amtmann zu Wolkenstein, Leuterding.

Ejusdem Rescript,

Kux-Bau, der Berg-Freyheit halber, betreffend; den 6. Julii, Anno 1728.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1728. Mißbrauch der Berg-Freyheit.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben zeithero wahrgenommen, wasgestalt verschiedene Einwohnere bey Gemeinden, so die Berg-Freyheit genießen, um bey derselben sich zu erhalten, nur zu der Zeit, wenn Attestate deshalben vorzuzeigen erfordert werden, ins Gegenbuch zu kommen getrachtet, nachhero aber derer Kuxe, durchs Retardat oder sonst, sich wieder entschlagen; Alldieweiln aber Unser Landesväterliches Absehen auf die Erweiterung des Bergbaues und daß solcher Steuer-Remis zu anders nichts als dessen Beförderung hinwieder angewendet, nicht aber gemißbrauchet werden solle, hierunter einzig und allein gerichtet ist; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet, daß diejenigen Personen an Bergbefreyten Orten, welche die halbe Land- und Trank-Steuer genießen wollen, bey Verlust derselben, sich beständiger als zum Theil bisanhero zu verspüren gewesen, in Abstattung ihrer Zubußen erweisen und wenigstens einen ganzen oder doch einen halben Kux in einzelen Theilen verbauen, fleißig Acht haben lassen, auch daß obiger Ursach halber bey denen Gegenbüchern mit Ab- und Zugewährung derer Kuxe behutsam zu verfahren und zum Präjudiz Unserer Steuer-Ober-Einnahme, samt des Bergwerks Nachtheil, nichts ungebührliches dießfalls verhangen werde, nachdrücklich verordnen, auch selbst darauf fleißige Obsicht tragen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Julii, Anno 1728.

Was diejenigen, so die Berg-Freyheit genießen wollen, zu beobachten haben?

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Besoldungs-Abzüge vors Armen-Haus nach Waldheim betreffend; den 27. Jan. 1730.

Friedrich August ꝛc. König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1730. Veste, Räthe, liebe Getreue. Was an Uns die zu Versorgung des Armen-Wesens verordnete Commißion wegen des, aus Eximirung verschiedener Bedienten von Abgebung des Zwölften Theils des Betrags ihres jährlichen Gehalts zur Armen-Haus-Casse, bemeldter Casse entstehenden merklichen Abgangs vorgestellet und gebethen, solches ersehet ihr aus der copeylichen Beyfuge des mehrern; Nun Wir dann aus denen darinnen angeführten Ursachen alle nachhero bewilligte Exemtiones des bey erster Einrichtung anbefohlnen Abzugs, von nun an wieder aufzuheben und in Zukunft Niemand, der nur nicht unter 12 Rthlr. jährlich participiret, einige Befreyung zu verstatten, entschlossen, vielmehr gnädigst begehren, daß von allem und jedem Gehalt an Besoldungen, Zulagen und Pensionen, so in Civil-Diensten und aus einiger Unserer Cassen, bloß die Kriegs-Casse ausgenommen, in Zukunft jemand zugetheilet und verwilliget werden möchte, ohne einigen Unterscheid, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter 12 Rthlr. beträgt jedesmal der Zwölfte Theil des Betrags des ersten Jahres, zur Armen-Haus-Casse eingeliefert, in Verbleibung dessen aber, der Betrag von dem Rechnungsführer der Casse aus eigenen Mitteln gut gethan und ersetzet werde; Als habt ihr auch eueres Orts hiernach euch gehorsamst zu achten, und, wie an den Vice-Oberzehendner im Obergebürge Fischern, bereits Verordnung ergangen, an die übrigen sämtlichen Zehend- und andere Bergwerks-Cassen, woraus Besoldungen bezahlet werden, das erfordernde kraft dieses schleunig zu verfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Januarii, Anno 1730.

Von allen und jeden Besoldungen, Zulagen und Pensionen, woferne sie nicht unter 12 Rthlr. jährlich betragen, soll der 12te Theil des Betrags des 1sten Jahres, zur Armen-Haus-Casse abgegeben werden.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Einsendung der Berg-Materialien-Taxen betreffend; den 23. Febr. Anno 1731.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1731. Die Berg-Materialien-Taxen, sollen von halben zu halben Jahren, bey 10 Rthlr. Strafe einsendet werden. Vester, Rath, liebe Getreue. Demnach Wir zu wissen verlangen, wie bey bey Unseren Berg-Aemtern die beym Bergbau brauchende Materialien von Zeit zu Zeit im Preise steigen und fallen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet denen gesamten Berg-Aemtern die Taxen von halben Jahren zu halben Jahren, zu Unserm Berg-Gemach einzusenden und damit von Crucis a. p. den Anfang zu machen, bey 10 Rthlr. Strafe, welche unterbleibenden Falls von denen hierunter säumigen einzubringen, ohnverlängt, auferlegen, auch wie es geschehen, gehorsamst einberichten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 23. Febr. Anno 1731.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Kux-Verbau, der Berg-Moderation halber, betreffend; den 20. März, Anno 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1731. Was an Orten, wo nebst Silber-Zechen, auch Zwitter-Gebäuden sind, Lieber Getreuer. Uns ist aus deinem, in Sachen die Berg-Moderation bey Verbauung Zwitter-Kuxe betreffend, unterm 16. dieses erstatteten unterthänigsten Berichte fürgetragen worden, was du des Silber-Bergbaues halber, hierbey gehorsamst erinnert; Wie Wir nun, gestalten Dingen nach, gnädigst resolviret, daß an solchen Orten, wo nebst Silber-Zechen auch Zwitter-Gebäude geführet worden, von denen Einwohnern, welche der Berg-Moderation genießen wollen, nach Proportion derer Zubußen, entweder Zwey bis Drey Kuxe auf Zwitter, oder Ein Kux auf Silber, verbauet werden solle; Als befehlen Wir hiermit, du wollest in der dir anvertrauten Ober-Zehnd-Inspection, solches gehorsamst veranstalten, und daß es allenthalben beobachtet werde, fleißige Aufsicht führen. Wollens dir ꝛc. und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Mart. Anno 1731.

wegen der Berg-Moderation zu verfügen?

An den Ober-Zehendner im Ober-Gebürge Fischern.

Generale,

Die Ausstellung derer Berg-Amts-Attestate betreffend; den 18. Junii, 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1731. Liebe Getreue. Nachdem bey bisherigen Rechnungs-Abnahmen und sonst, Attestate aus Unseren Berg-Aemtern, vorgekommen, worbey die Unterschriften, nur nomine collectivo der Berg-Aemter, wo sie ausgestellet, sich befunden, nächstdem auch wahrzunehmen gewesen, daß in denen mit eingeschickten Zechen- oder Stoll-Registern, die Anstreichelung der Posten bey der Defectur unterlassen worden, dieses aber von der genugsamen Examination derer Register Zeugniß giebet, die Attestate hingegen durch die Besiegelung und Unterschriften ihre Sicherheit erlangen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet in Zukunft keine Attestate, wann solche nicht ordentlich besiegelt, von dir, dem Bergmeister, eigenhändig mit vollen Namen unterschrieben, von euch stellen, ratione derer Register aber, den Receß-Schreiber, oder wer sonst die Defectur verrichtet, daß er die Anstrichelung derer Posten mit rother Dinte, behöriger maßen in besagten Anschnitt-Registern zu bewerkstelligen habe, bedeuten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Junii, Anno 1731.

Die Berg-Amts-Attestate sollen besiegelt, und von dem Schichtmeister, mit vollem Namen unterschrieben, in denen Registern aber, die defectirten Posten roth angestrichelt werden.

An die Berg-Aemtere.

Rescript,

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Magneten betreffend; den 24. Julii, 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1731. Veranlassung.

Vester, Rath, liebe Getreue. Uns ist fürgetragen worden, was auf Unsern in Sachen des Vice-Edelgesteins-Inspectors Dörfel, gethane Concession, Magneten aufsuchen zu dürfen, betreffend, ergangenen Befehl, ihr unterm 21. Januar. a. c. mit Einsendung hierbey zurückkommender Acten unterthänigst berichtet; Wie Wir Uns nun euern zu Beobachtung Unseres Zehenden Interesse, und Abstellung allen mit solchen Steinen treibenden Privat-Handels, gethanen Vorschlag gnädigst gefallen lassen;

Die Erlaubniß, Magnete aufzusuchen, ist durch Anschlag bekant zu machen;

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet sowohl den in Armirung derer Magneten erfahrnen Schlösser zu Johann-Georgenstadt, Illingen, als den Eigenlöhner Samuel Blechschmiden aus Crandorf, oder wer sonst dergleichen aufsuchen würde, immaßen denn die Erlaubniß durch einen öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, dahin, daß sie von denen ausfündig gemachten und eroberten Magneten die großen und raren oder sonst zu armiren geschickten Stücke, zumalen wenn sie besondere Stärke zeigen, weder roh noch armirt, ohne vorher an Uns beschehenes Angeboth veräußern, sondern jedesmal nachm Quartal-Schluß, oder von halben Jahren zu halben Jahren, ein richtiges Verzeichniß bey demjenigen Zehend- und Berg-Amte, in dessen Refier die Zechen gelegen, imgleichen dem Vice-Edelgestein Inspector Dörfel, zu weiterer Einsendung anhero zu übergeben, gehalten seyn wollten, mit Eydespflicht belegen und die alsbaldige Einsendung bemelder bey denen Zehend- und Berg-Aemtern einkommenden Specificationen daselbst verfügen, immaßen denn bey denenjenigen Stücken, welche Wir aus solchen Specificationen zu behalten Uns gefallen lassen werden, wenn der Magnet mehr als er schwer ist ziehet, vor jedes Pfund so er träget, Ein Thaler bezahlet, desgleichen die kleinen Stücke, so nur Loth oder Quinten wiegen, und von besondern Kräften sind, nach Proportion der Güte vergnügt werden, was aber Uns nicht anständig, und zurück gegeben wird, denen Interessenten gegen Abstattung Unsers Zehenden, ihres Gefallens zu veräußern gnädigst erlaubet seyn soll; Wolltens euch ꝛc. und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Julii, 1731.

über selbige richtige Verzeichnisse zu führen,

und die Sucher mit Eydespflicht zu belegen.

Taxe derselben.

An den Rath und Ober-Berghauptmann von Tettau, und Oberzehendner im Ober-Gebürge, Fischer.

Ejusdem Mandat,

Die Ausführung derer, denen Edelgesteinen, als Diamanten, Agaten, Granaten, Chalcedon, Topasen, Carneolen, Jaspis, Opalen, Amethisten, Chrystallen ꝛc. gleichkommenden Gesteine, und was dem sonst anhängig, betreffend; d. d. 2. May 1732.

An. 1732.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Churfürst Christiani II. Befehl, d. d. 19. Mart. Anno 1607.

Thun hiermit kund und zu wissen: Wasmaßen Wir zeithero wahrnehmen müssen, daß denen hiebevor ergangenen unterschiedenen Verordnungen, sonderlich dem zu Churfürst Christiani Secundi Christmilden Andenkens Zeiten, unterm 19ten Mart. Anno 1607 ergangenen Befehle entgegen, sich Leute gefunden, welche die hin und wieder in Unserm Ober-Gebürge und anderer Orten befindliche, denen Edelgesteinen, als Diamanten, Agaten, Granaten, Chalcedon, Topasen, Carneolen, Jaspis, Opalen, Amethisten, Chrystallen und andern mehr, gleich- oder nahe-kommende Arten derer Gesteine, sowohl auch Magneten und Perlen, aufzusuchen, zu verschleppen und wegzutragen, dergleichen auch von denen Bergleuten und Seiffnern, oder sonst verbotener Weise, an sich zu bringen, und nachmahln hin und wieder zu verhandeln, auch in- und außer Landes zu vertreiben, sich unterstanden.

Edelgesteine mögen aufgesuchet werden,

Ob Wir nun wohl in Gnaden geschehen lassen, daß obbenannte Edelgesteine, und denenselben gleich- oder nahe-kommende Arten, in Unserm Churfürstenthum und Landen, aufgesuchet, und zu Tage gebracht werden mögen: So befehlen Wir doch hiermit, daß wer dergleichen intendiret, des Aufsuchens halber, bey dem Berg-Amte, in dessen Bezirk die Gegend, wo er suchen will, gelegen, sich zuförderst melden, und einen Frey-Schürff-Zettel, darinnen jedoch eine gewisse Zeit, wie lange ihm zu schürffen, permittiret, zu setzen, geben lassen, ratione des nachmahligen ordentlichen Belegens, eines solchen fündig gemachten Bruches, und hiernach ferner anzustellenden Arbeit aber, bey Unserm Berg-Gemach sich melden, und hierzu besondere Concession auswürken solle; Darneben ist Unser ernster Wille, daß, was an dergleichen Arten in Schürffen, Brüchen, Seiffen, Gruben-Gebäuden, Stöllen-Röschen, oder auch in Brünnen, Bächen, Gräben und Flüssen, oder auch, wo sie auf denen Gebürgen, Wald-Refieren und Feldern über Tage angetroffen werden möchten, auf vorhergegangene Taxation, welche in raren Sorten von besonderer Größe und Farben, durch den Edelgestein-Inspector Richtern zu Schneeberg, bey ordinairen Guthe und kleinen Stücken aber, durch jedes Orts Bergmeister, in dessen Refier die Gegend gehöret, zu machen, zuförderst an Unser Berg-Gemach zum Ersehen eingesendet, auch ehe solches geschehen, weder in- noch außer Landes, etwas hiervon zu verführen, zu verhandeln, oder sonst zu verschleppen, keinesweges gestattet, sodann aber dasjenige, was Wir hiervon zu behalten belieben möchten, dem Erfinder oder Lieferanten, befundener Würdigkeit nach, bezahlet, und das übrige zu freyem Verkauf und Disposition, ihm hinwiederum zurück gegeben, auch das Uns davon gebührende Zehende, auf Art und Weise, wie Wir dieserhalben an Unsere Ober- und Berg-Aemter besondere Verordnung ergehen lassen, reguliret

wer aber dergleichen intendiret, hat hierzu einen Frey-Schürff-Zettel,

und nachher besondere Concession auszuwürken.

Das aufgefundene, soll taxiret,

und hernach zum Ersehen eingesendet, auch eher nicht veräussert werden,

ret und abgestattet werden, der, oder diejenigen aber, welche dergleichen, in Unserm Churfürstenthum und Landen, brechende oder gefundene, einigen Edelgesteinen anderer Orten, gleich- oder nahe-kommende Steine, vor beschehener Einlieferung zum Angebot, in- oder außer Landes zu verführen oder sonst zu veräußern, zu verkauffen, oder von obhanden zu bringen, sich gelüsten lassen würde, in Einhundert Gülden Strafe, und Verlust derer bey ihm gefundenen Steine, welche durch Unsere Beamte sodann unnachbleiblich einzubringen, in höhere Geld- oder auch Leibes-Strafe verfallen seyn sollen. Und befehlen diesemnach hierdurch Unseren jedesmahligen respective Ober- Berg- und Creyß-Hauptleuten des Erz-Gebürgischen und Voigtländischen Creyßes, denen Ober- und Zehendnern, Berg-Aemtern, Edelgestein- und Vice-Edelgestein-Inspectoren, auch allen anderen Unseren Berg- und übrigen Beamten, sowohl allen Gerichts-Obrigkeiten, auch Räthen in Städten, und sonst männiglichen, daß, woferne jemand, wer der auch sey, darüber betreten würde, daß er dergleichen, ohne vorzuweisenden Frey-Schürff-Zettel oder Unsers Berg-Gemachs Concession, aufsuchen, oder die in Unsern Landen aufgefundene Edelgesteine, oder auch andere denenselben nahe-kommende Arten, ohne beschehenes Angebot an Uns, in- oder außerhalb Landes, verhandelte, verschleppte, oder sonst vertriebe, sie sich seiner Person, und derer bey sich habenden Steine, sofort versichern, und obbemeldte Strafe derer Einhundert Gülden, von ihm eintreiben sollen; Immaßen Wir auch denenjenigen, so dergleichen Leute angeben, oder ausfündig machen werden, mit Verschweigung ihres Namens, nach Beschaffenheit derer Umstände, eine besondere Ergötzlichkeit reichen lassen wollen.

bey 100 fl. und anderer Strafe.

Bey fere Verfügung dieser Halb.

Zu dessen mehrern Urkund haben Wir dieses Mandat bey Unserer Berg-Canzley unter dem Cammer-Secret ausfertigen, und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich affigiren lassen.

Gegeben zu Dreßden, den 2. Maji, Anno 1732.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Christoph Gottlob Lichtwer, S.

Ejusdem Rescript,

Schichtmeistere Cautions-Bestellung betreffend; den 29. Julii, Anno 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1732. Vester Rath, Liebe Getreue. Uns ist fürgetragen worden, was ihr in Sachen derer Schichtmeistere Cautions-Bestellung, sammt was dem anhängig, betreffend, mit Anführen, was von ihnen sowohl hiergegen, als wegen des Receß-Schreibers wiederholender Register-Examination, wenn einer von ihnen verstürbe, oder sonst von der Zeche abgienge, wofür ihm über den, vor die erste Defectur zeithero entrichteten 1 gl. annoch 1 gl. vom Register gegeben werden müßte, unterm 10ten dieses, gehorsamst berichtet, und wohin in beyden Puncten, euer unvorgreifliches Gutachten gegangen. Nun hat es zwar bey der Cautions-Bestellung, nach Inhalt der Berg-Ordnung, Articul 42. und denen Berg-Resolutionen, de Anno 1709. §. 28. sowohl auch denen bisherigen Quantis der 200 fl. von einer Ausbeut- oder Verlags- 100 fl. von einer sich frey verbauenden- und 50 fl. von einer Zubuß-Zechen, wenn ein Schichtmeister solche in der Qualität überkömmt, sein Verbleiben; im Fall aber eine Zeche durch eines Schichtmeisters erweisenden sorgfältigen Fleiß, unter göttlichem Segen sich verbessern und währender seiner Administration nach abgeworffenen Zubußen zum Freyverbauen, Verlags oder Ausbeuten-Schluß gelanget, so haben Wir gnädigst verwilliget, daß dergestalt bey 100 fl. zur Caution einer solchen Zeche es bewende, lassen auch bey denen von euch angeführten nicht ungegründeten Motiven gnädigst geschehen, daß nachdem Berg-Theile unter Immobilia ohnedem zu rechnen, dergleichen auch, gleichwie Grund-Stücke, jedoch nur von Ausbeut- und Verlag erstattenden Gebäuden, von geringern Zechen aber nicht zu Cautionen angenommen, die Zubuß-Schichtmeistere hingegen, welche pro nunc keine Caution bestellet, jedoch wenigstens zweymal so viel als die Caution austrägt, ins Werk vorgeschossen haben, und solches vorjetzo hinlänglich docciren können, mit besondern Vorstand, wann nicht sonst ein erhebliches Bedenken obhanden, verschonet werden, und besagter Vorschuß, welcher bey denen Registern jedesmahl in Einnahmen zu bringen, so lange selbiger im Werke wirklich hafftet, länger aber nicht statt der Caution paßiren möge, und begehren dahero gnädigst, ihr wollet dessen die Schichtmeistere durch die gesammten Berg-Aemtere ohnverlängt bescheiden, und auf solche Weise die Cautiones nunmehro in Richtigkeit setzen lassen, denenjenigen Zechen-Vorstehern aber, welche mit ihren Vorständen sofort aufzukommen nicht vermögten, bey Ausbeut- und Verlags-Zechen Ein bis Zwey Quartale, bey andern hingegen nach Beschaffenheit der Personen noch länger, jedoch über Vier Quartale nicht, von Zeit der Expedition dieses Rescripts und eurer darauf ergehenden Verordnung an, woferne sonst dabey kein Bedenken sich ereignet, zwar Nachsicht ertheilen, dabey aber dieselben, daß unterbleibenden Falls, nach Verfließung solcher Frist, weitere Dilation ihnen nicht gestattet, sondern die Zechen andern Personen in Versorgung anvertrauet werden würden, ausdrücklich bedeuten. So viel hiernächst des Receß-Schreibers Register-Examination und davon zu entrichtende Gebühren anlanget, gehet Unsere allergnädigste Willens-Meynung dießfalls dahin, daß mit solcher Defectur, dem 40sten §. Unserer Berg-Resolutionen de Anno 1709 gemäß verfahren, und wann die Durchgehung behörig erfolget, die Schichtmeistere zu deren Justification sofort, und allenfalls bey einer namhaften Strafe angehalten, ihnen auch hierzu bedürfenden Falls eine Quartals-Frist eingeräumet, mithin annoch bey ihrer Lebenszeit und Gegenwart, alles in Richtigkeit gesetzet werden solle, damit sodann die übrigen, der Beunruhigung durch neue Defecte, nach geraumer Zeit, da sie die Erinnerungen abzulehnen nicht im Stande sind, oder auch Restitution zu thun unvermögend worden, überhoben bleiben können. Und ob Wir wohl des Receß-Schreibers Gebühren dieserwegen beständig zu erhöhen nicht gemeynet sind, so lassen Wir doch vorjetzo geschehen, daß demselben, gestalten Dingen und derer Schichtmeistere eigenem Erbieten nach, bis auf wieder Abstellen, noch Ein Groschen führohin vom Register zu examiniren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die befindende Erinnerungen jedesmal sofort in Richtigkeit bringen, und nichts ungebührliches in denen Registern zu verschreiben gestatten, auch, wann ein und andere Register aufs neue durchzugehen die

Regulativ, wegen derer Schichtmeistere Cautions-Bestellung.

Regulativ, wegen eines Receß-Schreibers Register-Examination.

Nothdurft erfordern mögte, er solches alsdenn ohne Entgeld ex Officio verrichten solle, paßiren möge. Wannenhero ihr auch dieserwegen das Nöthige zu verfügen, und sowohl den Receß-Schreiber als die Schichtmeistere zu ihrer Schuldigkeit hierunter anzuweisen habt. Woltens euch ꝛc. und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Julii, Anno 1732.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Declaratorium

Herrn Friderici Augusti, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. des Mandats, wegen Ausführung derer Edelgesteine; d. d. 17. März, 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Mandat, vom 2. Maji, Anno 1732.

Fügen hiermit zu wissen: Wasgestalt Unsers in GOtt ruhenden Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majest. ein Mandat wider die Ausfuhre derer in Unseren Landen brechenden, einigen Edelgesteinen gleich oder nahe kommenden Gesteinen, unterm 2. Maji des jüngst abgewichenen 1732sten Jahres ins Land ergehen lassen. Wie Wir nun darüber stracklich gehalten wissen wollen, solches auch dahin extendiren, daß kein Edelgestein-Arbeiter noch Petschier- und Siegel-Stecher dargegen zu handeln, oder Stücke von einiger Schönheit und Größe, so nicht an Uns eingesendet und gebracht, und wieder zurück gekommen, in Arbeit zu nehmen, sich unterstehen, bey ereignendem Zweifel aber, bey Unserm Berg-Gemach dieserwegen zuförderst anfragen solle; Als ist Unser Wille, daß solchem dergestalt erweiterten Mandat allenthalben gehorsamst nachgelebet, und darwider, bey Vermeidung der darauf gesetzten Geld- auch nach Befinden Leibes-Strafe, nicht gehandelt werden solle.

wird auch auf die Edelgestein-Arbeiter ꝛc. extendiret.

Dessen zu mehrern Urkund haben Wir dieses verneuerte Mandat, nachdem solches bey Unserer Berg-Canzley ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben, und darauf Unser Cammer-Secret vordrucken lassen. Geben zu Dreßden, am 17. Mart. Anno 1733.

Friedrich August.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Christoph Gottlob Lichtwer, S.

Ejusdem Rescript,

Kobolt- Blaufarb- und andere Parthiererey betreffend; den 27. März, 1733.

Friedrich August, Königl. Prinz ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1733. VEste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns zwar, den auf hiesigem Vestungs-Bau befindlichen Potasch-Händler, Johann Christian Georgi von Schwarzenberg, auf inständige unterthänigste Vorbitte, zu begnadigen, und wieder auf freyen Fuß zu setzen, bewegen lassen, immaßen auch deshalben an hiesiges Amt bereits Befehl ergangen;

Kobolt- und Blaufarb-Parthierereyen, haben

Mögen euch jedoch zugleich nicht bergen, daß Wir bey denen überhandnehmenden Kobolt- und Blaufarb- und anderen Parthierereyen, dergleichen Verbrechern künftighin Begnadigung zu ertheilen, nicht gemeynet sind, und habet ihr solches, nach beschehener Publication in denen Zehend- und Berg-Aemtern, auch durch öffentlichen Anschlag männiglich bekannt zu machen, und daß bey denen Räthen in Berg-Städten und dasigen Communen, diese Unsere Willens-Meynung auf gleiche Art zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, und mit der Unwissenheit Niemand sich zu entschuldigen, Anlaß nehmen möge, kraft dieß unverlängt zu verfügen, auch, wie es geschehen, zu berichten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Martii, Anno 1733.

keiner sich fürohin gnädigung zu getrösten.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die verbothene Verpacht- und Verkauffung derer Zwitter-Schlacken und Fluthwerke, an Privatos, betreffend; den 18. Septemb. Anno 1733.

Friedrich August, Königl. Prinz ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1733. LIebe Getreue. Was der Amts-Verwalter aufm Böhmischen Zienwalde, Joseph Franz Nennel, occasione derer zeithero in denen Zienwalder- und Alten-Geysinger, auch Altenbergischen Berg-Revieren, an Tag gekommenen Zwitter-Stuffen- und Zienstein-Deuben, mit ohnmaßgeblichem Vorschlage, wie solchem Ungebührniß künftig abzuhelffen seyn mögte? unterthänigst angebracht und gesuchet, ersehet ihr aus der Beylage in mehrern;

Veranlassung.

Churfürst Joh. Georg. I.

Nun haben zwar denen betrüglichen Bevortheilungen derer Feld-Gebäude und Fluthnere, worüber dasiger Orten bereits im Anfange vorigen Seculi viele Beschwerden eingelauffen, möglichst abzuhelffen, Unsers in GOtt ruhenden Ober-Aelter Herrn Vaters, Weyland Chur-Fürst Joh. Georgi I. Gnd. Christmilden Andenkens, ein besonderes Mandat vom 22. Januar. 1618 publiciren lassen;

Mandat, vom 22. Jan. Anno 1618.

Nachdem jedoch die Berg-Deuben und Betrügereyen, immaßen die Erfahrung zeiget, sich hiedurch daselbst gänzlich nicht gehoben, vielmehr aber die, von denen Stocks- und anderer Gewerken an Privatos geschehene Ueberlassung und Verkauff, sowohl derer Fluthen und geringen Abgänge, als derer Zien-Schlacken, diesen Privatis die Gelegenheit und Vorschub giebet,

giebet, bey zu Gutmach- und Schmelzung solcher durch Contracte an sich gebrachten geringen Fluthwerke, Abgänge und Schlacken, zugleich dasjenige, was durch heimliche Bevortheilungen, Diebstahl und Entwendungen reichen Stuffwerks und Zien-Steins von Zeit zu Zeit von dergleichen particulier-Contrahenten, welche ohne solche schlimme Wege fast niemals auf die Kosten kämen, ungebührlich erobert worden; ganz füglich mit durchzusetzen, sothane Verpachtung und Verkauff dergleichen Fluthwerks und Schlacken auch, unnachbleiblicher Mißbräuche halben, an sich unzuläßlich: Als begehren Wir hiermit, ihr wollet denen Stocks- und Stolln- auch übrigen Gewerken zum Altenberge und Geysingen, sowohl denen von Adel, unter deren Jurisdiction dasiger Orten auf Zwitter gebauet wird; daß sie sothane Schlacken und Fluthwerke, bey Vermeidung ernster Strafe, an Privatos ferner nicht verpachten noch verkauffen, sondern vor sich behalten, und bey ihren anderen durch göttlichen Berg-Segen gewonnenen Vorräthen, selbst zu gut machen lassen sollen, kraft dieß und sonst, unverlängt verfügen; würde auch bey ein oder anderer Gewerkschaft ein Bedenken dießfalls sich ereignen, sind Wir sodann eures ohnmaßgeblichen Gutachtens darüber mittelst gehorsamsten Berichts zu weiterer Resolution schleunigst gewärtig. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Septembr. 1733.

Schlacken und Fluthwerke bey Zwittergebäuden, sollen an Privatos fernerhin nicht verpachtet noch verkaufet, sondern selbst zu gute gemachet werden.

An den Amts-Verwalter zu Altenberg, Herrmann, und Bergmeister zu Berggießhübel, Stephani.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Steigere- und Seyffnere-Verpflichtung auf die Edelgestein-Mandate betreffend; den 20. Julii, Anno 1734.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. Veranlassung.

Veste, Räthe, liebe Getreue; Wir haben auf Unsers Cammer-Commissarii und Ober-Zehendners im Obergebürge, Fischers, in copia beygehenden occasione des Edelgestein-Inspector Richters, Anzeige von Verschleppung Goldflitzschen und Edelgestein-Arten, aus denen Seyffen, erforderten Bericht, den darinnen beschehenen ohnmaßgeblichen Vorschlag, diejenigen Steiger, oder Seyffnere bey jedem Berg-Amte, woselbst von Goldflitzschen oder besondern Gestein-Arten etwas auszufinden, noch anderweit und zwar auf die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. auch Uns selbst, wider die Verschleppung derer Edelgesteine ins Land publicirten Mandate, besonders zu verpflichten, in Gnaden approbiret; Und begehren dahero, ihr wollet, was dieserwegen nöthig, kraft dieß und sonst schleunigst gehorsamst verfügen, und wie es geschehen, sowohl auch, wie es um das Angeben wider den Steinschneider und Goldschmidt Epperlein zu Carlsfeld eigentlich bewandt, nach vorgängiger Erkundigung gehorsamst berichten, die zugleich angeschlossenen Acten aber dem Ober-Zehendner Fischer wieder zufertigen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Jul. Anno 1734.

Steigere und Seyffnere, wo Goldflitzschen, oder besondere Steinarten zu finden, sind auf die Edelgestein-Mandata zu verpflichten.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Befehl,

Den Handel derer Materialisten, mit altem Kupffer, betreffend; den 16. Aug. 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. Beschwerde derer Kupfer-Schmiede in Dreßden.

Liebe Getreue. Wir haben verlesen hören, was ihr sowohl auf die, von dem Handwerke derer Kupfer-Schmiede allhier, über die hiesigen Materialisten, Töpfern und Conf. wegen deren unbefugten Kupfer-Einkaufs, geführte Beschwerde von 14. Apr. jüngsthin unterthänigst einberichtet und vorgestellet, als auch diese letzteren in hierbey befindlichen zwey Schriften, auf hiervon erhaltene Communication dargegen zu ihrer Nothdurft, und sonsten angeführet haben; Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet, denen hierbey befundenen Umständen nach, besagten Materialisten, daß sie sich des angemaßten alten Kupfer-Handels enthalten sollten, andeuten und auferlegen. Wolltens euch, nebst Remittirung derer mit eingeschickten 3 Vol. Actor. nicht bergen, und ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Aug. 1734.

Materialisten, sollen sich des alten Kupfer-Handels enthalten.

An den Rath zu Dreßden.

Generale,

Die Exemtion derer wenigstens 2 Jahr angefahrnen Bergleute von militarischen Werbungen- und Recruten-Diensten betreffend; den 21. Sept. 1734.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734.

Rath, (liebe Getreue,) lieber Getreuer. Es hat bey Uns der Rath zu Freyberg, über die Behinderung, welche in Aufbringung derer anbefohlnen Recruten von dem Berg-Amte daselbst gemachet würde, allerunterthänigste Beschwerde geführet. Allermaßen Wir nun die Recrutirung auf alle Weise beschleuniget wissen wollen: So ist Unser Begehren hiermit, ihr (du) wollet die ungesäumte nachdrückliche Verfügung an sämtliche unter euerm (deinem) Amts-Bezirk gelegenen Stadt-Räthe, respectivè kraft dieses und Amtswegen intimiren, daß nur allein diejenigen Berg-Hütten- Hammer- und Pochwerks-Leute, welche wenigstens zwey Jahr in dergleichen Berg-Hütten und Hammer-Arbeit gestanden, und dessen von Unserm Ober-Berg-Amte und denen Berg-Aemtern, mit denen zu solchem Ende die Gerichts-Obrigkeiten behörige Communication zu pflegen haben, Zeugniß beybringen mögen, so bey dermaln vorseyender Recrutirung, darvon, als auch überhaupt führohin

Allein diejenigen Berg-Hütten- Hammer- und Pochwerks-Leute, welche wenigstens 2 Jahr in Arbeit gestanden,

Und von der Recrutirung, und aller

hin von allen Werbungen und dergleichen Kriegs-Diensten befreyet seyn, diejenigen Berg- und Hütten-Leute aber, so einer zweyjährigen Dienst-Zeit halber sich nicht legitimiren können, zur Mitleidenheit gezogen werden sollen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Sept. 1734.

Werbung befreyet.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Hohe Ofen-Schmelzen bey Hammerwerken betreffend; den 22. Octobr. Anno 1734.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1734. Veste, Räthe, liebe Getreue! Uns ist fürgetragen worden, was auf Unsern, in Sachen theils Hammer-Besitzere gesuchten längern hohen Ofen-Schmelzens, wenn sie vor der Zeit ausblasen müßten, und Transferierung des Umtriebes eines hohen Ofens an den andern, wann sie mit deren zweyen berechtiget, ergangenen Befehl, ihr unterm 1. dieses mit Erstattung eueres unmaßgeblichen Gutachtens unterthänigst einberichtet.

Auf was Maße, die Nacharbeit, bey vorzeitig ausgeblasenen Hohen Ofen, zu gestatten?

Wie Wir nun gnädigst geschehen lassen, daß bey vor der Zeit nöthigem Ausblasen eines hohen Ofens, die Nach-Arbeit, vermöge Befehls vom 3. Mart. 1687 auf Gutbefinden und Anordnung euer, des Ober-Berg-Hauptmanns oder Ober-Berg Amts, jedoch dergestalt zu gestatten, daß wann im folgenden Jahre das Zustellen besser gerathen, und nach 24 Wochen der Ofen noch gut seyn sollte, die mit erstern Ofen zurück gebliebene Wochen einzubringen erlaubet, der Gebrauch allzugeringer und nur ¼ Eisen gebenden Steine hingegen, in soferne sie nicht als Fluß adhibiret werden müssen, gänzlich untersaget werden möge; Als begehren Wir dahero, ihr wollet euerm ohnmaßgeblichen Vorschlage nach, das Nöthige hierbey gehorsamst beobachten, auch dem Hammer-Inspector Elterlein hiervon Nachricht geben, gestalt es denn im übrigen wegen Translation des Schmelzens von einem hohen Ofen auf den andern, bey dem Verboth und dießfalls verschiedentlich, auch noch letzt an den Cammer-Commissarium und Ober-Zehender Fischer, unterm 27. Nov. vorigen Jahres ergangenen Befehlen, sein ungeändertes Bewenden hat. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Octobr. Anno 1734.

Die Translation des Schmelzens, bleibet verbothen.

An die Ober- und Berg-Hauptleute von Schönberg und Kirchbach.

Ejusdem Special-Rescript,

Die Cognition in Berg-Sachen betreffend; den 19. Jul. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. An die Landes-Regierung.

Welchergestalt ihr, wie es respectu derer jenigen Appellationen, so in denen in Unsers Cammer-Collegii neuen Instruction d. d. den 22. Oct. a. p. §. §. 14 & 17. benienten Cammer-Sachen an Uns eingewandt werden möchten, zu halten, und ob solche in Zukunft schlechterdings nicht zu attendiren, sondern lediglich an besagtes Cammer-Collegium zu verweisen, unterthänigst angefraget, solches ist Uns aus euerm unterthänigsten Berichte vom 26. Apr. dieses Jahres geziemend vorgetragen worden. Gleichwie nun in jetzt bemeldter Instruction und deren §. §. 13. 14. 15. 16. und 17. Unserm Cammer- und Berg-Gemach die Alleinige Cognition in Cammer-Rent-Floß- Jagd- Forst- und Bergwerks-Sachen, in der Maaße, wie solches die von Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters Maj. christmildesten Andenkens sub dato den 25. Maj. 1705 an die Landes-Regierung und das Ober-Hof-Gericht wohlbedächtig erlassene, auf Unserer in Gott ruhenden Vorfahren in Annis 1579. 1609. 1657. 1682. 1692 und 1693 emanirte Verordnungen sich gründende und dahero von Uns hierunter billig zur Richtschnur genommenen Generalia besagen, aus bewegenden Ursachen anvertrauet, mithin sowohl Unsere Landes-Regierung, als auch andere Justiz-Collegia sich nach solcher Vorschrift stracklich zu achten, und Unserm Cammer- und Berg-Gemach darein keinen Eintrag zu thun, vielmehr wenn bey ihnen, in erwehnten Cammer-Sachen, etwas angebracht werden, oder per viam appellationis an sie gelangen sollte, sie solches nicht anzunehmen, oder darüber cognosciren, sondern dasselbe an das Cammer- und Berg-Gemach zu verweisen, und abzugeben haben: Also lassen Wir es dabey um so viel mehr bewenden, als ohnedieß nach gemessener Disposition des 14. §. der neuen Cammer-Instruction, über denen in das Justiz-Wesen einschlagenden, mithin auch in denen dahin gehörigen Appellations-Fällen, zwischen Unseren Cammer- und Landes-Regierungs-Collegiis, vor Fassung einer Decisiv-Resolution, behörige Communication zu pflegen, auch bey Entstehung eines gemeinschaftlichen Concluſi Verfügung einzuholen ist. Welches Wir euch zu eurer Nachachtung also eröffnen wollen, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet vor Annehmung derer in obbeniemten ad §. 14. beschriebenen Fällen interponirenden Appellationen mit Unserm Cammer-Collegio angeordneter Maßen jedesmal ohngesäumt communiciren, euch mit selbigem eines einstimmigen Schlusses zu vereinigen suchen, oder, da zu solchem nicht zu gelangen, an Uns zu Unserm Geheimen Consilio unterthänigsten Bericht, mit beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten sofort erstatten, und vor Einlangung Unserer hierauf nach Befinden der Umstände zu ertheilenden gemessenen Decision, hierunter nichts verhängen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir ꝛc. Dreßden, am 19. Jul. 1735.

Alexander von Miltitz.

An die Landes-Regierung.

H. P. von Guden.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß die Streitigkeiten in Berg-Sachen, ſo viel möglich, in der Kürze und Güte abzuthun, und ohne Befehl kein rechtliches Erkenntniß eingeholet werden ſolle; den 22. Febr. Anno 1737.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1737. Streitigkeiten in Berg- und theils geringfügigen Sachen, ſollen ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit,

Veſte, Räthe, liebe Getreue! Nachdem Wir zeithero wahrgenommen, daß bey verſchiedenen aus denen Berg-Aemtern eingekommenen Actis über die vom Bergwerk entſtandene Streitigkeiten und theils geringfügige Sachen, viele proceſſualiſche Weitläuftigkeit verhänget, und die Partheyen in mancherley Geldſpilterungen und große Unkoſten geſetzet, dadurch aber ſowohl dem Bergbau ſelbſt, als denen bauenden Gewerken Nachtheil und Schaden zugezogen worden; ſolches aber fernerhin zu geſtatten nicht gemeynet: Als iſt demnach hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht nur in dergleichen bey euch vorkommenden Fällen, ſolche durch Verſuchung der Güte in der Kürze abzuthun, euch ſelbſt befleißigen, ſondern an ſämmtliche Berg-Aemter zugleich per Generale kraft dieſes intimiren, daß ſie bey entſtehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen, alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit, ſo viel möglich, vermeiden, die Partheyen in der Güte und Kürze aus einander zu ſetzen ſuchen, und im übrigen ohne Unſern Vorbewußt und ertheilte gnädigſte Befehle, niemaln Rechtliches Erkenntniß einholen ſollen, wie ihr denn eures Orts hierunter auch ein gleiches zu beobachten. Hieran geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Febr. Anno 1737.

in Güte, und in der Kürze, abzuthun verſuchet werden, auch die Berg-Aemter ein gleiches beobachten, und ohne Befehl, die Sachen nicht zum Verſpruch verſchicken.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Verenydung derer Zien-Schmelzere auf die erneuerte Conſtitution vom anvertrauten Gute betreffend; den 27. Jun. Anno 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1737. Die Eydes-Notul derer Zien-ſchmelzere, iſt annoch auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute, zu extendiren.

Veſte, Räthe, liebe Getreue! Auf euern wegen Schmelz- und Verzehendung derer in- und ausländiſchen Zien-Schlacken und dergleichen Uffterten und derer deshalber für die Zien-Schmelzere in denen Berg-Aemtern, Eybenſtock, Voigtsberg, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Schwarzen- und Altenberg, ingleichen Johann-Georgenſtadt, entworfene Eydes-Notuln, ſammt was dem mehr anhängig betreffend, untern 15. Apr. a. c. gehorſamſt erſtatteten Bericht, ſo Uns behörig vorgetragen worden, iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet bemeldte Eydes-Notuln, die wir in Gnaden approbiren, annoch auf die erneuerte und geſchärffte Conſtitution vom anvertrauten Gute extendiren, und daß die Zien-Schmelzere auch zugleich mit darauf verpflichtet werden mögen, behöriger Orten fernere Verfügung thun. Mochtens ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Jun. Anno 1737.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Verleihung auf Gold-Seyffen an Gewerkſchaften, mit begebendem Reſervat bisheriger 8 Frey-Kuxe, betreffend; den 24. Jul. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737. Bey denen Gold-Seyffen, wird das bisherige Reſervat derer 8 Frey-Kuxe, gänzlich nachgelaſſen, jedoch mit Vorbehalt des Zehendten.

Veſte, Räthe, liebe Getreue! Nachdem Wir Uns auf des Berg-Amts zu Voigtsberg, wegen Johann Gottfried Jugels und Conſorten zu Schöneck, auf denen alldaſigen Wäldern, unferne des Glaßbaches, auf Gold- und Silber eingelegten Muthung, und deren geſuchten Beſtätigung, ſammt was dem mehr anhängig, betreffend, untern 12. Sept. a. p. cum Actis erſtatteten und hier beygehenden allerunterthänigſten Bericht, ſo Uns behörig vorgetragen worden, zu mehrerer Aufmunterung baulуſtiger Gewerken und zum Verſuch ihres Glücks mit Bergbau auf Gold-Seyffen, das nach bisheriger Verfaſſung Uns zukommende Reſervat von Acht, durch die Gewerkſchaften frey zu verbauenden Kuxen, nunmehro fallen zu laſſen, und Uns ſolche Acht Kuxe in favorem derer Gewerken, jedoch mit Vorbehalt des uns zuſtehenden Zehenden-Gebührniſſes zu begeben, in Gnaden entſchloſſen; Alſo haben Wir euch ſolches hierdurch zu behöriger Nachricht nicht verhalten mögen, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet dieſe Unſere gnädigſte Intention ſowohl dem Bergamte zu Voigtsberg, mit Remiſſion angefügten Faſc. Act. als in ſämmtliche übrige Unſere Berg-Aemter gebührende intimiren und bekannt machen. Hieran geſchicht ꝛc. Datum Dreſden, am 24. Jul. 1737.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Special-Reſcript,

Jurisdictions-Differenzien Entſcheidung zwiſchen dem Ober-Berg-Amte zu Freyberg, und dem Rathe allda; den 27. Aug. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737. An den Rath zu Freyberg. Die Jurisdiction in Perſonalibus über die Berg- und

Liebe Getreue! Uns iſt behörig vorgetragen worden, was ihr in bishero obwaltenden Jurisdictions-Differenzien-Sachen, zwiſchen Unſerm Oberberg- und Ober-Hütten-Amte, und eueren Stadt-Gerichten, occaſione einiger wider den Silberbrenner Johann Schulzen, von dem Juris Practico Chriſtian Friedrich Hofmann in Freyberg, gerügten Injurien ſammt was dem mehr anhängig, betreffend, ſowohl

Hütten-Bediente ꝛc. zu Unserm Cammer- und Berg-Collegio unterm 15. Aug. a. pr. als auch sub eod. dato zu Unserer Landes-Regierung cum Actis allergehorsamst berichtet; Nachdem Wir aber ebenermaßen, gleich Unseren in Gott ruhenden Glorwürdigsten Vorfahren an der Chur, die Jurisdiction in Causis personalibus über Unsere Berg- und Hütten-Bediente, so wenig als über Unsere Jagd- Forst- Floß- und andere Cammer- und Berg-Officianten, einer Municipal-Obrigkeit zu gestatten, erhebliches Bedenken tragen; Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet gestalten Sachen nach, Hofmann mit seiner wider den Silberbrenner Johann Schulzen in Actis sub H. No. 79 fol. 9. eingereichten Denunciation von euch ab- und dargegen an Unser Ober- Berg- und Ober-Hütten-Amt verweisen, auch mit fernern Verfahren gegen denselben anstehen. Mochtens euch ꝛc. und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Aug. 1737.

ist keiner Municipal-Obrigkeit zu gestatten, sondern es sind dergleichen Fälle an das Ober-Berg- und Ober-Hütten-Amt zu verweisen.

An den Rath zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Zugewährung derer, durch Todes-Fälle, sich verledigenden Kuxe betreffend; den 1. Febr. Anno 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1738. Generale, wegen Erbschafts-Fällen in Bergtheilen, de Anno 1681.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Wir haben verlesen hören, was ihr auf des Berg-Amts zu Altenberg beschehenes Vorstellen, ob nicht das unterm 23. Jul. Anno 1681 ergangene Generale, kraft dessen diejenigen, welchen durch Erbschafts-Fälle Berg-Theile zugefallen, deren Namen aber in denen Gegen-Büchern noch nicht zu befinden, binnen drey Monathen, bey 20 Thlr. Strafe sich anzugeben und ihre Namen in die Gegen-Bücher eintragen zu lassen, bey künftigen Erb-Fällen aber die Erben, so inländisch, binnen Sechs Monathen, die Ausländischen hingegen binnen Jahres-Frist, sich mit richtiger Legitimation, bey Verlust ihrer Berg-Theile, gehöriger Orten anzugeben, und die Abgewährung zu suchen hätten, samt was dem mehr anhängig, betreffend, unterm 13. Jan. a. c. gehorsamst berichtet; Darauf hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet diesem allegirten Generali gemäß, so Wir hierdurch wiederholen, sowohl an das Berg-Amt zu Altenberg, als an die übrige Berg-Aemtere insgesammt das behörige ferner gehorsamst verfügen. Mochtens auch ꝛc. Und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Februar. Anno 1738.

wird wiederholet.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Abstellung verschiedener, bey dem Schmelz-Wesen, wahrgenommenen Gravaminum betreffend; den 7. Febr. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1738. Vorschlag, zu Abstellung verschiedener Mißbräuche beym Schmelzwesen,

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns ist behörig vorgetragen worden, was auf Unsere ergangene Befehle, ihr, der Berg-Hauptmann, und ihr, der Berg-Rath Henkel, in Sachen die resp. Untersuch- und Abstellung verschiedener bey der General-Schmelz-Administration zu Freyberg zeithero eingeschlichener Gebrechen, und dargegen zu besorgender besserer Reinemachung derer guten und Weglassung derer geringen Erze, samt was dem mehr anhängig betreffend, sowohl unterm 31. Dec. a. p. als unterm 20. Jan. a. c. cum Actis gehorsamst berichtet, und zugleich, wie deshalber hinkünftig zu einer desto mehrern Kohl-Erspahrung, sonderlich bey denen Berg-Schmieden und sonst, füglichen zu gelangen, in unmaßgeblichen Vorschlag bringet; Wie Wir nun euern ohnmaßgeblichen Vorschlag, in Weglassung derer geringen blendigten Wasch-Erze, Quärzen, ingleichen deren Zeh- und ungewaschener Sieb-Schlämme behöriger Unterscheidung derer Kiesen, sowohl nützlicherer Einricht- und Beschickung derer Rohsteine bey der General-Schmelz-Administration in

und Erlangung mehrerer Vortheile, wird approbiret.

Was dieserwegen allenthalben zu observiren?

Gnaden approbiren; Als ist diesemnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet solches eueren obhabenden Pflichten noch, allenthalben behörig veranstalten, insonderheit aber die bessere Reinemachung derer Erze denen Schichtmeistern und Steigern auf denen sämmtlichen Zechen ernstlich injungiren, die schädliche und Holzfressende Erz-Vermischung aber bey Strafe des Vestungs-Baues, gänzlich untersagen und dieserwegen das Nöthige ihren Pflichts-Notuln inseriren lassen, nächst diesem auch die Berg- und Hütten-Beamten, daß sie bey Verlust ihrer Dienste, eine reinere Erzlieferung durchgehends aufs genaueste zu beobachten hätten, kraft dieses gebührende anweisen, gleichwie ihr auch eines Orts sowohl, daß solches also erfolge, als auch wegen der Kohl-Erspahrung bey denen Berg-Schmieden selbsten pflichtmäßige Obsicht zu führen, und von Zeit zu Zeit die vorfallende Contraventiones ex Officio vermittelst zu erstattender unterthänigster Berichte gehorsamst anzuzeigen habt. Mochtens euch ꝛc. Und geschicht ꝛc. Datum Dreßden am 7. Febr. Anno 1738.

An das Ober- Berg- und Ober-Hütten-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die unzugestattende auswärtige Eisenstein-Verschmelzung und Quatember-Beytrag-Befreyung derer Bergleute zu Rittersgrün, welche Hausgenossen sind, betreffend; den 19. Febr. 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1738. Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns ist behörig vorgetragen worden, was auf Unsern ergangenen Befehl, ihr in Sachen, sowohl den, von denen unangesessenen Bergleuten zu Rittersgrün geforderten Quatember-Beytrag, als auch von derer Hammerwerks-Besitzere Gebrauch auswärtiger Eisensteine, sammt was dem mehr anhängig, betreffend, cum Actis unterm 7. Jan. a. p. und 10. Febr.

Der Gebrauch ausländischer Eisensteine, wie auch abgebrannten Kohlen, ist zu verstatten.

10. Febr. a. c. gehorsamst berichtet; Nachdem Wir aber den Gebrauch ausländischer Eisensteine ohne Unsere hierzu habende Conceßion zu gestatten Bedenken tragen; Als ist darauf hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Verschmelzung fremder Eisensteine, denen Hammerwerks-Besitzern im Obergebürge kraft dieses untersagen, inmaßen denn auch diejenige Bergleute so bloße Haußgenossen sind, mit der Quatember Beytrags-Abgabe, gestalten Sachen nach, billig zu verschonen, dahingegen die in denen Scheubenbergischen Berg-Amts Actis fol. 18. benennte zwey Köhler Nahmens Hannß George Süße, und Johann Heinrich Schneider, ingleichen der Stabschmidt Christian Wagner, zur Mitleidenheit des Quatember-Beytrags nicht unbillig zu ziehen. Mochtens euch ꝛc. Und geschicht ꝛc. Datum Dreßden am 19. Februar. Anno 1738.

Bergleute so bloße Haußgenossen sind mit dem Quatember-Beytrag zu verschonen.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Mandat,

Wider das Auflaufen und Tumultuiren derer Berg-Leute; den 25. Febr. 1739.

An. 1739. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Veranlassung zu gegenwärtigen Mandate.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Daß obwohln in denen göttlichen und weltlichen Rechten, in denen Reichs-Constitutionen, auch vornehmlich in Unseren Landes-Gesetzen, und darunter besonders in dem von Unsers in Gott ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majest. am 2. Julii, 1726. erlassenen Mandate wieder das Auflaufen und Tumultuiren im Lande, alle Empörungen derer Unterhanen wider die ihnen vorgesetzte Obrigkeit, Zusammen-Rottirung und Aufruhr ernstlich untersaget, und bey harter Leib- und Lebens-Strafe verbothen sind, Wir dennoch zu Unserm nicht geringen Mißfallen wahrnehmen müssen, was maßen die in denen Freybergischen Ober-Berg-Amts-Revieren anfahrende Berg-Leute, durch boshaften Antrieb einiger Aufwiegler, mit Hintansetzung der Uns geleisteten Unterthanen-Pflicht, und des ihren Oberen auch Vorgesetzten schuldigen Gehorsams, einige Jahre daher zu mannigfaltigen Auflaufen und Tumultuiren sich bewegen lassen, dabey verschiedene grobe Excesse, wodurch gar leicht größeres Unheil entstehen können, auszuüben sich nicht gescheuet, die ihnen so oft und ernstlich beschehenen nachdrücklichen Warnungen aber, in den Wind geschlagen.

Allermaßen Wir nun also zwar Ursach gehabt hätten, diese strafbare Unternehmungen an denen Verbrechern nach Strenge derer Rechte und Disposition derer oberwehnten Gesetze so fort zu ahnden;

So haben Wir jedoch bis hieher noch immer Unsere Landesväterliche Milde und Langmuth vorwalten lassen, zumahlen Wir gnädigst erwogen, daß die meisten aus Unwissenheit derer Gesetze, und dem irrigen Wahn: als ob das vorgedachte Mandat vom 2. Jul. 1726. hieher sich nicht erstrecke, zu sothanem Unfuge verleitet worden, und in denen Gedanken gestanden seyn mögen, ob wäre dem Berg-Volk keinesweges verwehret, unter dem Nahmen der sogenannten Brüderschaft ihre habenden Beschwerden bey Zusammenkünften an Lohn-Tagen oder sonst, so wohl in der Stadt und auf dem Lande, als auf denen Gruben und Zechen, zu überlegen und so dann durch geschehenes Zusammen-Treten anzubringen;

Mandat wider das Tumultuiren im Lande, de An. 1726. erstrecket sich auch auf das Berg-Volk.

Nachdem aber aus dergleichen Versammlungen nichts, als Unordnung und öffters eine höchst-verpönte Selbst-Hülfe zu entstehen pfleget, welche um so mehr strafwürdig ist, da Wir keinem Unserm Unterthanen bey gegründeten Beschwerden, Gerechtigkeit, Schutz, und Hülfe jemahls versagen, vielmehr einem jeden, mithin auch denen Berg-Leuten, wenn sie ihre vermeynten Klagen gebührenden Orts geziemend anbringen, hinlängliches Gehör zu verstatten geneigt sind; Wir hingegen dem Mißbrauch Unserer Clemenz und Gnade zu begegnen, und dem gefließentlichen Ungehorsam, auch die gemeine Ruhe störenden, und alle heilsame Verfassungen bey denen Bergwerken zerrüttenden Beginnen und frevelhaften Ungebührnissen mit Ernst und Nachdruck zu steuern gemeynet sind:

Verwahrung vor alles Zusammenlaufen, Rottiren, Tumultuiren, Empörung, Verhetz- und Aufwiegelung anderer, Widersetzlichkeit ꝛc. ꝛc.

Als wollen Wir, damit niemand unter dem Vorwandt der Unwissenheit oder sonst auf einige Weise sich zu entschuldigen haben möge, alles Zusammen-Lauffen, Rottiren, Tumultuiren, und aufrührische Empörung, Verhetz- und Aufwiegelung anderer, nicht minder alle Widersetzlichkeit gegen die Verordnungen derer Oberen und Vorgesetzten, eigenmächtige Entziehung von der ihnen angewiesenen Arbeit, und alle Selbst-Hülfe bey unausbleibender Leib- und Lebens-Strafe hiermit nochmahls dem Berg-Volke ernstlich untersaget, und daß das vorgedachte Mandat d. a. 1726. auf selbiges eben sowohl, als auf alle Unsere übrige Unterthanen sich erstrecke, hierdurch zum Ueberfluß erkläret haben, auch die in sothanen Mandate gesetzte Strafen resp. mit Vestungs-Bau und Zucht-Hause, Abhauung der Hand und des Hauptes, dem Rade, auch Confiscation Haab und Güter, nach Unterscheid derer Verbrechen, an denenjenigen, so hierwider zu handeln sich unterstehen, oder auch nur darum gewußt und es nicht so fort der Obrigkeit angezeiget, unnachbleibend vollstrecket wissen. Gebieten dahero Unseren Ober- und Berg-Hauptleuten, Ober- und Berg-Aemtern, auch insgemein allen Berg-Officianten, daß sie diese Unsere ernste Willens-Meynung allen Bergleuten ungesäumt kund und wissend machen, dieselben sich darnach zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten, bedeuten, dieses Unser Mandat an allen Orten wo es nöthig affigiren, solches dem Berg-Volke jährlich zweymal vorlesen, und publiciren, auch, so viel an ihnen, darüber genau und fest halten sollen. Wornach sich also zu achten. Urkundlich haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Warschau, den 25. Februar. Anno 1739.

Befehl zur Publication dieses Mandats, auch zu dessen Affixion, jährlicher zweymahliger Verlesung, und genauen Beybehaltung.

Augustus Rex.
(L. S.)

Christian vom Loß.
Heinrich Siegmund von Wenckel.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die Intimation des, occasione des zwischen denen Gottes-Segnern und Gabe-Gottes-Gewerken zu Johann-Georgenstadt getroffenen Vergleichs, angetragenen Generalis betreffend; den 26. Februar. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Veranlassung.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns ist behörig vorgetragen worden, was auf Unsern ergangenen Befehl, ihr in denen vor dem Berg-Commißion-Rath und Oberzehendner im Obergebürge, Fischern, und dem Berg-Amte zu Johann-Georgenstadt anhängig gewesenen Gang-Streit-Sachen, derer Gewerken in Gottes Seegen Fundgr. Klägere an einem, wider die Gewerken in der Gabe Gottes, Fundgrube allda, Beklagte am andern Theile und nunmehro darüber unter denen Partheyen getroffenen Vergleich, samt was dem mehr anhängig, betreffende, mit Remißion derer Acten, des Gruben-Risses und derer Beylagen, untern 24. Januarii a. c. gehorsamst berichtet, und darneben, wie zukünftiger Abkürzung unnöthiger dergleichen Proceße vonnöthen, daß durch die Berg-Aemtere von denen bauenden Gewerken in denen ihnen zu insinuirenden Patenten jedesmahl derosselben deutliche Erklärungen sub pœna præclusionis erfordert werden möchten, zugleich in unmaßgeblichen Vorschlag bringet; Wie Wir nun ratione obmentionirten Vergleichs, an den Berg-Commißions-Rath und Oberzehendner Fischer, und das Berg-Amt zu Johann-Georgenstadt, Innhalts der copeylichen Anfuge das nöthige gemessenst verfüget; Also ist nechstdem an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, daß bey künftig sich ferner ereignenden dergleichen Gang-Streitigkeiten, derer Gewerken deutliche Declarationes sub pœna præclusionis, durch umständlich eingerichtete Patente, wessen die Gewerken sich zu erklären, erfordert werden möchten, denen sämtlichen Berg-Aemtern kraft dieses behörig intimiren. Mochtens euch ꝛc. und geschicht ꝛc. Datum Dreßden am 26. Febr. 1739.

Generale, daß in Gang-Streitigkeiten, sich die Gewerken deutlich zu erklären haben, sub pœna præclusionis.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die zu Johann-Georgenstadt auf edlen Geschicken, Kobolt- und Zwitter-Anbrüchen, zu vereydende Berg-Arbeiter betreffend; den 8. April Anno 1739.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Die Eydes-Notul, derer auf edlen Geschicken arbeitenden Bergleute, zu Johann Georgenstadt, soll generaliter auch

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr in Sachen, die nöthige Verpflichtung derer zu Johann-Georgenstadt auf edlen Geschicken anfahrenden Gruben-Arbeitere, samt was dem mehr anhängig, betreffend, mit Einsendung anbey zurückkommender Acten, unterm 5. Martii h. a. gehorsamst berichtet, und darneben, daß zu Erreichung des hierbey intendirenden Endzwecks, der Introitus der fol. 129. befindlichen Eydes-Notul generaliter auch auf alle in Erz- Kobolt- und Zwitter Anbrüchen bestehende Zechen, extendiret werden möchte, in unmaßgeblichen Vorschlag bringet. Nun Wir denn solches in Gnaden approbiren; Als ist demnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet, daß die Vereydung derer Gruben-Arbeitere zu Johann-Georgenstadt, eurem unmaßgeblichen Vorschlage nach, bewerkstelliget werden möge, an das Berg-Amt zu besagten Johann-Georgenstadt fernere Verordnung ertheilen; Mochtens euch nicht bergen, und geschicht hieran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Aprilis Anno 1739.

auf alle Erz- Kobolt- und Zwitter-Zechen eingerichtet werden.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Vereydung der Huth-Leute, und Abstattung 2 gr. quartaliter von jeglichem alten Zechen-Hause im Eybenstöcker Berg-Amts Revier, betreffend; den 23. Jul. 1739.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1739. Die Eybenstöcker Huthleute sind zu vereyden,

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns ist geziemend vorgetragen worden, was auf Unsern ergangenen Befehl, ihr wegen Vereydung derer Huth-Leute, zu Vermeidung der Zien-Parthiererey und Einbringung zweyer Groschen jedes Quartal von einem jeglichen alten Zechen-Hauß-Besitzer, in der Eybenstöcker Berg-Amts-Revier, samt was dem mehr anhängig, betreffend, mit Einsendung anbey zurückkommender Acten untern 3. hujus gehorsamst berichtet. Wie Wir nun gestalten Sachen nach in Gnaden geschehen lassen, daß so wohl die Huthleute unter Eybenstöcker Berg-Amts-Revier, nach der Actor. fol. 4. unmaßgeblich entworfenen Eydes-Notul, ex officio verpflichtet, als auch von einem jedweden Besitzer derer Alten Zechen-Häuser allda, quartaliter zwey Groschen eingebracht und in der Quatember-Gelder-Rechnung zu Eybenstock treulich berechnet werden mögen; Als ist diesemnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dieserwegen das Nöthige an das Bergamt zu bemeldten Eybenstock ferner gebührend verfügen. Mochtens euch ꝛc. Und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Julii Anno 1739.

und jeder Besitzer der alten Zechen-Häuser, hat quartaliter 2 gr. Quatember-Geld zu entrichten.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Daß die Schichtmeistere nicht durch Privat-Patente, derer Gewerken Vota sich colligiren sollen; den 30. Aug. 1740.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Denen Schichtmeistern wird die Collection derer Votorum der Gewerken inhibiret.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Wir haben das, mittelst eures unterthänigsten Berichts von 7. hujus eingesendete Project zu einem Generali, die Inhibition derer um Schichtmeistereyen sich bewerbenden Personen, angemaßte Collectiones derer Gewerken Votorum betreffend, so Uns behörig vorgetragen worden, gestalten Sachen nach in Gnaden approbiret; Mit gnädigstem Begehren, ihr wollet dasselbe nach angeschlossenem Concept sämtlichen Berg-Aemtern behörig intimiren. Mochtens euch nicht ꝛc. Und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Augusti Anno 1740.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Daß diejenigen Raths-Glieder, so bey denen zum Berg-Schöppen-Stuhl einlaufenden Sachen, in Verwandtschaft stehen, abtreten sollen; den 9. Novembr. 1740.

Friedrich August König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1740. Veranlassung.

Liebe Getreue! Nachdem bey Uns bauende Gewerken auf der Greiß-Zeche, und denen wunderlichen Köpfen auf dem Zienwalde, unter Bünau-Lauensteinischer Berg-Revier gelegen, in ihrer gegen einander obschwebenden Feld-Streit-Sache, unter andern, weil der Bünausche Bergmeister, Richter, als Con-Commissarius, den Berg-Commissarium und Markscheider, Beyern, als ein Raths-Glied daselbst, zum Schwieger-Vater hätte, um Einholung Berg-Rechtlichen Erkänntnisses ausserhalb Landes, allerunterthänigst angesuchet; Uns aber solches zu gestatten, bedenklich gefallen: Als ist darauf hiermit Unser Befehl, ihr wollet bey künftig einlangender Urthelsfrage, den Berg-Commissarium Beyern, daß er bey der Relation und Spruche ermeldter Sache behörig abtreten solle, gebührend bescheiden, dieses auch bey dergleichen Umständen in andern vorkommenden Berg-Rechts-Proceß-Sachen, also gehorsamst observiren, und solches auch von andern Assessoribus unerinnert beobachten lassen. An dem geschicht ꝛc. Datum Dreßden am 9. Novembr. Anno 1740.

Die, denen Partheyen verwandte Rathsglieder, sollen bey dem Versprechen abtreten.

An den Rath zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die vortheilhafte Auslohnung mit Victualien und Eisen auch andern Waaren, bey denen Obergebürgischen Hammerwerken betreffend; den 20. Sept. 1741.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1741. Veranlassung.

Rath, liebe Getreue! Uns ist gebührend vorgetragen worden, was auf Unsern ergangenen Befehl, ihr occasione des Hammerwerks, Besitzers zu Carlsfeld, Johann Benjamin Hennigs, unternommene vortheilhafte Auslohnung mit Victualien, sowohl von derer Arbeitere über die langsam haltende Lohntäge geführte Beschwerde, samt was dem mehr anhängig betreffend, cum Actis untern 24. Augusti h. a. allergehorsamst berichtet, und nächstdem daß denen Bergleuten dasjenige, was sie an statt baarer Lohnung bekommen, nicht theuerer, als wie solches anderer Orten zu erlangen, angeschlagen, und übrigens, wo nicht 3, doch wenigstens zwey Lohntäge in einem Quartale gehalten, und das, nach gepflogener Abrechnung verbleibende Saldo, an gutem Gelde, denen Arbeitern gegeben werden möchte, in unmaßgeblichen Vorschlag bringet; Wie Wir nun ermeldten unvorgreiflichen Vorschlag in Gnaden approbiren; Als ist darauf Unser Befehl, ihr wollet dessen sowohl Henningen zu Carlsfeld, als die übrigen Hammerwerks-Besitzere im Ober-Gebürge gebührend bescheiden. Mochtens euch ꝛc. Und geschicht ꝛc. Datum Dreßden am 20. Septembr. Anno 1741.

Vorschlag wegen Auslohnung derer Bergleute,

wird approbiret.

An den Berg-Commißion-Rath und Oberzehender in Ober-Gebürge, Fischern, und das Berg-Amt zu Eybenstock.

Ejusdem Rescript,

Die Erörterung zweifelhafter Fälle, bey Subhastation derer Berg-Theile, betreffend; den 23. Jun. Anno 1742.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742. Veranlassung.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe getreue! Uns ist euer, wegen des Bergmeisters zu Altenberg, occasione derer von dem verstorbenen Proviant-Verwalter und Jagd-Schreiber Samuel Baldauffen, hinterlassenen Bergtheile movirten Dubiorum samt was dem mehr anhängig betreffend, unterm 17. Aprilis h. a. cum Actis erstattete unterthänigste Bericht, gebührende vorgetragen worden; worbey ihr zugleich über folgende zweifelhafte Puncte Ob 1) vor denen Civil-Gerichten, bey entstandenem Concurs, die Subhastation

Zweifelhafte Fragen.

Subhastation derer Bergtheile verrichtet werden könne, oder ob nicht solche Subhastation denen Berg-Aemtern alleine zustehe, und diese hierzu requiriret werden müßten? 2) Ob bey würklicher Subhastation derer Bergtheile in denen Berg Aemtern, nach dem ins Land ergangenen Mandat de dato den 29. Aug. Anno 1732. von Subhastationibus derer Ritter- und andern Güter ꝛc. welches denen Berg-Aemtern nicht insinuiret worden wäre, oder vielmehr nach dem Berg-Proceß-Mandat de Anno 1713. zu verfahren sey? unterthänigst anfraget und beschieden seyn wollet. Nachdem nun Unsere Willens-Meynung dahin gehet, daß ad 1) von denen Civil-Gerichten, bey entstandenen Concursen die Subhastation derer Bergtheile nicht zu verhengen, sondern solche denen Berg-Aemtern lediglich zu überlassen, von diesen aber auf vorgängige Requisition dergestalt zu bewürken, daß nach Abzug derer in das Bergbuch verzeichneten vorzüglichen Berg-Schulden (indem gedachte Bergtheile nicht schlechterdings sondern nur in subsidium zu Befriedigung anderer Gläubiger, mit anzuwenden) die übrige daraus gelöfete Gelder ad massam Concursus dem Judici requirenti eingeliefert, und sodann unter die Gläubiger denen Rechten gemäß behörig distribuiret, nächstdem, und ad 2) auch das Mandat vom 29. Augusti An. 1732. so viel die Subhastation derer Bergtheile betrifft, auf selbige extendiret werden möge; Als ist diesemnach Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nicht nur euch selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch dessen behörige Beobachtung, so wohl dem Berg-Amte zu Altenberg, als denen sämtlichen übrigen Berg-Aemtern per Generale kraft dieses gebührend intimiren; Mochtens euch ꝛc. Und geschicht ꝛc. Datum Dreßden am 23. Junii Anno 1742.

Bey Concursen ist die Subhastation derer Bergtheile, denen Berg-Aemtern zu überlassen,

wobey auch das Subhastations-Mandat, de Anno 1732. auf selbige zu extendiren ist.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die erfolgte Revision derer Eisen-Waaren, wegen unrichtigen Gewichts, bey denen Bergwerks-Niederlagen, betreffend; den 15. Junii 1743.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1743. Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue! Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen anbefohlener Revision derer Eisen-Waaren, bey denen Bergwerks- und Stahl-Niederlagen, unterm 6. pass. mens. cum Actis unterthänigst berichtet, und welcher gestalten ihr des unmaßgeblichen Dafürhaltens seyd, daß es zu Vermeydung aller Unordnung bey dem in Berg-Resolutions-Puncten §. 35. vorgeschriebenen Gewichte lediglich sein Verbleiben haben, und nicht mehr, auch nicht weniger als 44. Pfund auf jede Wage Eisen angebunden werden müsten, annebst denen Hammerschmieden keine Eisen-Waaren führohin auf die Zechen selbst anzuführen noch altes Eisen von dannen wieder mit wegzunehmen, verstattet werden, dieserhalber auch eine General-Verordnung an alle und jede Hammerwerks-Besitzere und Hammer-Schmiede ergehen zu lassen seyn möchte, samt was dem anhängig betreffend; Nachdeme Wir nun sothanen euern ohnmaßgeblichen Vorschlag in Gnaden approbiret; So begehren Wir hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet dieserhalber eine General-Verordnung so wohl an alle und jede Hammerwerks-Besitzere und Hammer-Schmiede, als an sämtliche Zechen-Schichtmeistere, Vorstehere und Verlegere, daß sie sich in allem genau darnach achten sollen, kraft dieses ertheilen. Mochtens euch ꝛc. und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Junii Anno 1743.

Wegen des Eisen-Gewichts verbleibet es bey dem §. 35. derer Berg-Resolutions-Puncte.

Wie es mit dessen Anführung ꝛc. zu halten?

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Mandat,

Wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche, und wie sich bey deren Aufnahme, und Fortbau zu verhalten; d. d. 19. Aug. 1743.

An. 1743. Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Veranlassung.

Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Wir in sichere Erfahrung gebracht, welchergestalt viele in Unserem Churfürstenthum, und denen demselben incorporirten auch andern Landen, hin und wieder befindliche Stein-Kohlen-Brüche, unentblößet, und also ganz unnutzbar, zum Schaden und Nachtheil des Publici, erliegen blieben, und Uns hiernächst die Ursachen, so hierzu Anlaß gegeben, worunter vornehmlich mit begriffen, wie daß, wegen Erschrot- und Belegung derer Stein-Kohlen, kein durchgängiges und hinlängliches Regulativum, wornach sich Bau-lustige eigentlich richten und halten könnten, vorhanden sey, auch unterschiedliche Grund-Besitzere, auf deren Güthern Stein-Kohlen brechen, ob sie wohl solche selbsten nicht baueten, doch andern auf ihrem Grund und Boden, hiernach zu schürffen, nicht gestatten wollten, mithin anderen das Feld sperreten, gehorsamst angezeiget worden:

So sind Wir, auf unterthänigstes Suppliciren verschiedener Unserer Unterthanen, und besonders zum Besten des Publici, auch zu Nutz des, an nöthigem Feuer-Holz, Eb'uch leidenden Armuths, allen bey dieser heilsamen und gemeinnützigen Sache, bisher entstandenen Inconvenienzien abhelfliche Maaße zu geben, aus Landes-Väterlicher Sorgfalt gnädigst gesonnen. Setzen und ordnen dahero, daß

1.

Alle und jede Grund-Besitzere, welche auf ihren Güthern noch zur Zeit nach Stein-Kohlen nicht gegraben, oder da solches ehedessen geschehen, doch ohne trifftige Ursachen den Stein-Kohlen-Bau wiederum unterlassen, hinführo solchen unermüdet an- und fortstellen, widrigenfalls aber, da sie solchen vorzunehmen nicht gesonnen wären, alsdenn, wenn sich ein oder mehrere

Alle Grund-Besitzer sollen die auf ihren Güthern befindliche Steinkohlen, entweder selbst graben,

mehrere andere bey ihnen, auf ihrem Grund und Boden, nach Steinkohlen einzuschlagen, angeben würden, gewärtig seyn und geschehen lassen sollen, daß diesen letzteren binnen einer Jahres-Frist, von Zeit des Anmeldens, die hierzu nöthige Concession, bey Unserem Cammer- und Berg-Gemach, woselbst sich dießfalls zu melden, ertheilet werde: immaßen

oder gewärtig seyn, daß es andern concediret werde.

2.

Nach der erhaltenen Concession, einem jeden frey stehen solle, nebst Annehmung so vieler Consorten, als er hierzu vor nöthig erachtet, bemeldte Steinkohlen entblößen, die benöthigten Stöllen, Röschen und Kunst-Gezeuche treiben und vorrichten, auch was sonsten zum schwunghaften Forttrieb des Steinkohlen-Werks unumgänglich nöthig, anlegen zu dürfen. Wie aber dieses

Nach der Concession, kann er alles veranstalten, was zum Forttrieb nöthig ist.

3.

Anderergestalt nicht, als nach vorhergängiger von Unserem Cammer- und Berg-Gemach erlangter Concession, und Bestimmung eines, bey ordentlich ergiebiger Förderniß derer Steinkohlen, oder erfolgtem Ueberschusse, leidlichen Canonis, und gegen billigmäßige Abfindung mit denen Grund-Besitzern, oder gegen Ueberlassung eines gewissen Antheils von dem Steinkohlen-Werk, wegen des am Feldern und Wiesen erleidenden Schadens, geschehen kann; Also sollen auch

Doch hat er sich mit dem Berg-Gemach, wegen eines Canonis, und mit denen Grund-besitzern, wegen des Schadens an Feldern, abzufinden.

4.

Die neuen Sucher, die gemachten Schürffe, in welchen sie keine Stein-Kohlen angetroffen, ohne Anstand auf ihre eigene Kosten, wieder zuzufüllen, und in vorigen Stand zu setzen, schuldig seyn. Damit nun

Die Schürfe, wo nichts angetroffen, sind wieder zuzufüllen.

5.

Jedweder zu Schürffung und Entblößung solcher Stein-Kohlen, um desto mehr aufgemuntert werde; So befreyen Wir kraft dieses, alle und jede Interessenten derer neu-aufzunehmenden Stein-Kohlen-Brüche, von Einlegung einer Muthung bey denen Berg-Aemtern, von Quatember- und Frist-Geldern, und von allen übrigen bey dem Bergbau üblichen Abgaben, und wollen selbige hiermit auf keine Weise beschweret wissen. Was auch

Befreyung von Berg-Abgaben.

6.

Die hierbey etwa fürfallende Differenzien anbetrifft; So sollen solche, woferne sie nicht die Vorrichtung und Anstalt des Baues, oder entstandenen Streit mit denen Feld-Nachbarn derer Gruben-Gebäude, betreffen, jedesmal von dem Judice ordinario jedes Orts entschieden werden, und behalten die sämtlichen Berg-Bedienten und Arbeiter bey denen Stein-Kohlen-Werken, ihr ordentliches Forum nach wie vor, Dahingegen

Wie die entstehenden Differenzien zu entscheiden?

7.

Was die Differenzien des Berg- und Kohlen-Baues selbst belanget, die Interessenten, ratione ihrer anzufangenden Baue, und daß solche ordentlich vorgerichtet, und ohne Hindernisse vom Wasser und Wetter, schwunghaft, fortgetrieben werden mögen, zu ihrem eigenen Nutzen, lediglich nach der Vorschrift des nächsten Berg-Amts sich zu richten und zu achten haben, als weshalber Wir denen sämtlichen Berg-Aemtern, damit sie alles, ohne Verzug und Weitläuftigkeit, veranstalten und entscheiden sollen, besondere Verordnung aus Unserm Cammer- und Berg-Gemach zu ertheilen nicht ermangeln werden. Hiernächst wollen Wir

Ferner Erläuterung dieserhalb.

8.

Aus besondern Gnaden diejenige, welche bereits vor Emanirung dieses Generalis, oder von einigen Jahren her, in ihren Fundis Steinkohlen-Brüche gebauet, und noch besitzen und bauen, oder auch noch weiter auf solchen ihrer Güthern erschürfen, und solche Steinkohlen binnen Jahr und Tag, nach Disposition des 1. §. ausfündig und rege machen wollen, bey ihrem hergebrachten und eingeführten Gebrauch, fernerhin ruhig und ohne Abforderung einigen Canonis, außer der Accise und Geleithes, wenn solche zeithero von ihnen entrichtet worden, lassen, sie auch darwider keinesweges zu beeinträchtigen gestatten, in der zuverläßigen Hoffnung, daß sie ihres Orts auch alles das, was zu mehrerer Aufnahme ihrer Steinkohlen-Brüche dienlich, nach ihren Vermögen, besten Fleißes anwenden werden; Worbey jedoch,

Befreyungen derer einigen Grundbesitzere, so ihre Kohlen-Brüche selbst bauen.

9.

Damit der hierunter intendirende Nutzen Unseren Unterthanen um so mehr angedeihen möge, Unser ernster Wille und Meynung ist, daß niemand, wer er auch sey, ohne Unsere besondere Permission, bey Vermeidung der unnachbleiblichen Confiscation der Kohlen, sich unterstehen solle, einige Steinkohlen außerhalb Unserer Lande zu verführen, vielmehr solche in Unseren Landen zu debitiren;

Verboth der Ausfuhre außer Landes, ohne Permission.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 19. Augusti, Anno 1743.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.
Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Rescript,

Die Verpflichtung derer mit Land-Edelgesteinen handelnden Personen betreffend; den 16. Septembr. 1744.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1744. Veranlassung.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm am 15. Julii h. a. erstatteten unterthänigsten Bericht geziemend vorgetragen worden, welchergestalten ihr dem, von dem Berg-Amt zu Johann-Georgenstadt, wegen des, von Johann Dörfeln, Joh. Christoph Seligen, und Christoph Dörfeln, daselbst bishero mit Land-Edelgesteinen getriebenen unerlaubten Handels, gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlag beygetreten, daß solche Personen dießfalls zu vereyden und auf das Edelgestein Mandat zu verweisen, auch zu Vorkommung besorglichen Unterschleifs, ihre abgehende Waaren durch die Gleits-Einnehmere oder Ausreutere visitiren zu lassen seyn möchten; Gleichwie Wir nun sothanen ohnmaßgeblichen Vorschlag in Gnaden approbiren, und was die Visitation derer von dergleichen Leuten ausgehenden Waaren betrifft, die behörige Verordnung ertheilen werden: Also begehren Wir hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet, daß nicht nur die obbenannten Personen zu Johann-Georgenstadt, sondern auch, wo andere dergleichen Leute mehr anzutreffen, und ausfindig zu machen, dießfalls vereydet, und dieselben auf das Edelgestein-Mandat nachdrücklich verwiesen werden sollen, sowohl an das Berg-Amt zu gedachten Johann-Georgenstadt, als an die übrigen sämtlichen Berg-Aemtere, die nöthige Verfügung treffen. An dem geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Sept. 1744.

Personen, so mit Land-Edelgesteinen handeln, sollen auf dießfallige Mandata vereydet werden.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Das Verfahren mit dem Retardat bey Berg-Theilen betreffend; den 20. März, 1745.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1745. Veranlassung.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Aus abschriftlich angefügtem von dem Berg-Amt zu Johann Georgenstadt erstatteten unterthänigsten Bericht und Inserat, von 20ten vorigen Monats, habt ihr in mehrern zu ersehen, wie dasselbe, occasione einiger aufn Einigkeiter-Tiefen Erbstolln derer Gebrüdere von Carlowitz und aufm Neujahres-Maaßner Berg-Gebäude, des verstorbenen Geheimen-Raths Freyherrn von Friesens Erben, zustehender, wegen rückständiger Zubußen aber ins Retardat verfallener Berg-Theile, weiln die Interessenten nicht ausfindig zu machen seyn wollen, das Verfahren mit dem Retardat in die Zeitungen zu setzen, ohnmaßgeblich vorgeschlagen: Nachdem Uns aber dergleichen öftere Avertissements denen Zeitungen inseriren zu lassen bedenklich, da es vielmehr bey denen dieserhalb bereits ergangenen Generalien vom 23. Julii, Anno 1681. und 1. Febr. 1738. in solchen Fällen sein Bewenden hat; Als ist hiermit Unser Begehren, gnädigst befehlende, ihr wollet, daß sothanen Generalien stracklich nachgegangen werde, nicht allein an gedachtes Berg-Amt zu Johann-Georgenstadt, mit Remißion beykommender 2 Vol. Act. und alle übrige Berg-Aemter das nöthige verfügen, sondern auch denen inn- und ausländischen Gewerken durch die Zubuß-Boten, daß es bey angezogenen Generalien sein ungeändertes Bewenden, hinlängliche Eröffnung thun lassen, wie denn bey dergleichen Vorfallenheiten, ihr eueres Orts ebenfalls euch darnach genau zu achten habt. An dem geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Martii, Anno 1745.

Wegen des Verfahrens, mit denen ins Retardat verfallenen Bergtheilen, verbleibet es bey denen Generalien de Anno 1668 und 1738.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Generale,

Das Verboth der Ausführung der weißen Erde betreffend; d. d. 20. März, 1745.

An. 1745. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog zu Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch allen Unsern Unterthanen und Schutzverwandten und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und lassen ihnen hiermit unverhalten seyn, wie daß Wir zu Unserm großen Mißfallen vernommen, wasgestalt, des zu wiederholten malen ergangenen Verboths ohngeachtet, die Ausfuhre der an verschiedenen Orten gewinnenden weißen Erde außerhalb Landes, bisher jezuweilen heimlich unternommen und bewerkstelliget worden.

Weiße Erde, soll nicht ausgeführet werden,

Gleichwie Wir nun solche Ausschaffung berührter weißen Erde hierdurch nochmals ernstlich zu untersagen, aus höchst bewegenden Ursachen, der unumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn ermessen: Also setzen und ordnen Wir hiermit, daß

1.

und haben diesem Verboth, Einheimische und Fremde nachzuleben

Alle Obrigkeiten, Unterthanen und Schutzverwandte im Lande sowohl, als die darinnen sich aufhaltenden Fremden, diesem Unserm Verboth gehorsamst nachleben, und auf keinerley Weise sich dergleichen Ausfuhre unterfangen, noch darzu verleiten lassen,

2.

auch die Contravenienten anzugeben.

Hiernächst die Contravenienten und Uebertretere desselben, mit allen Umständen, sogleich nach erhaltener Nachricht dieserhalb, der Gerichts-Obrigkeit, oder sonst behörigen Orts, treulich angegeben, auch derer Denuncianten, welchen Wir für die Entdeckung solcherley Unternehmung eine Belohnung von Zehen Thalern, auf Unsers Cammer-Collegii Verordnung, aus der Rent-Cammer reichen lassen wollen, Namen verschwiegen, und, wenn sie etwa selbst darbey mit impliciret, selbige mit der sonst verdienten Bestrafung gänzlich verschonet,

Prämie vor die Denuncianten.

3.

Sämtliche Vasallen, Beamte und Obrigkeiten haben hierauf Achtung zu geben,

Nichtweniger von Unseren sämtlichen Vasallen, Beamten und allen anderen Gerichts-Obrigkeiten in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, auf die Beobachtung dieses Unsers anderweiten Verboths, oder ob diesem dennoch entgegen gehandelt werde, die genaueste Aufsicht geführet, zu dem Ende die erforderliche Anstalt getroffen, auch wider die Contravenienten, ohne den geringsten Verzug, alles Ernstes, auf das schärfste gebührend und schleunig verfahren, und hierunter, bey Strafe Ein Hundert Meißnischer Gülden, bey nicht die mindeste Nachläßigkeit erwiesen, sondern, wenn und so bald sie von einer Uebertretung dieses Unsers Mandats, durch deren Anzeige oder sonst, etwas in Erfahrung bringen, ihrer Pflicht und Schuldigkeit ein Gnüge geleistet,

Strafe 100 Rthlr.

4.

Strafe der Contravenienten,

Auch alle und jede, so entweder dergleichen weiße Erde selbst ausgeführet, oder doch darzu Gelegenheit und Anschlag gegeben, mit dem Strange von Leben zum Tode gebracht, diejenigen aber, welche, ob sie schon davon Wissenschaft getragen, dennoch davon die

und derer Verheeler, auch derer jenigen, so dabey indirecte concurriret.

die pflichtschuldigste Anzeige nicht gethan, ingleichen die Personen, welche sonst darbey, auf eine oder andere Art, indirectè concurriret, nach Beschaffenheit und Unterscheid ihrer Theilnehmung an dergleichen Verbrechen, mit dem Verlust an Ehre, Haab und Guth, oder auch mit empfindlicher Leibes- oder Bestungsbau-Strafe, sonder einige Indulgenz oder Milderung, unnachbleibend angesehen werden sollen.

Wornach sich zu achten; Zu dessen Urkund Wir dieses von Uns eigenhändig unterschriebene Mandat unter Unserm vorgedruckten Canzley-Insiegel ins Land zu publiciren, anbefohlen haben. So geschehen und geben zu Dreßden, am 22. Martii, 1745.

Augustus Rex.

(L.S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Renovation derer Generalien wegen unterlassenen Angeboths der Bodasche bey denen Blaufarben-Werken, und derselben Ausfuhre betreffend; den 11. August, 1745.

An. 1745. Veranlassung.

RAth, lieber Getreuer. Uns haben sowohl der Berg-Commissarius und Factor Unsers eigenthümlichen Blau-Farbenwerks zu Oberschlema, Johann Carl Breyer, als die sämtlichen Interessenten derer Privat-Blau-Farbenwerke, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt sich nicht nur einige Zeit her großer Mangel an nothdürftiger Bodasche geäußert, und dieselbe am Preise gestiegen, sondern auch, sichern Vernehmen nach, darvon sehr viel außer Landes geschaffet würde, also daß, woferne Wir nicht ein ernstliches Einsehen hätten, das Blaufarb-Wesen dadurch künftighin merklich gestecket werden dürfte; Wann dann ihr (du) allergehorsamst erinnert seyd (bist), was von Zeit zu Zeit, besonders aber in denen Jahren Anno 1660 und 1700. dieserhalben vor geschärfte Verordnungen ergangen, und Wir damit zum Nachtheil Unsers und des Landes Besten, hierunter nichts verhänget werden möge, sothane Verordnungen nachdrücklich zu wiederholen der, Nothdurft zu seyn befinden; Als ist hiermit Unser Begehren befehlende (Befehl) ihr wollet nach euern (du wollest nach deinen) obhabenden Pflichten sorgfältiges Aufsehen tragen, daß ohne vorher um billigmäßigen Preiß beschehenes Angeboth bey Unsern und denen Privat-Blaufarben-Werks-Factoren, keine gefertigte Bodasche, oder Fluß, und zwar bey Ein Hundert Reichsthaler, oder da der Contravenient so viel nicht in Vermögen haben sollte, harter Leibesstrafe, nicht außer Landes geführet werde, auch die Uebertreter sofort gefänglich einziehen lassen und darvon euern unterthänigsten Bericht gehorsamst erstatten, wie ihr (du) dann solches Unser Generale zu jedermänniglicher Wissenschaft in forma probante an behörigen Orten affigiren zu lassen, die nöthige Verfügung zu treffen habt (hast.) An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Aug. Anno 1745.

Verordnungen de Annis 1660 und 1700.

werden wiederholet.

Strafe derer Contravenienten.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wider den Aufkauf, und Ausfuhre des alten Kupfers, und Einschleifung des eisernen gegossenen Gefäßes; d. d. 2. Julii, 1746.

An. 1746.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Berg-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Amts-Verwaltern, Gleits-Männern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, auch Gemeinden und allen Unseren Unterthanen hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß Unserm Saygerhütt-Grünthalischen Werk, und folglich denen allhier zu Dreßden und Freyberg befindlichen Kupfer-Hämmern, zugleich auch dem gesammten Kupferschmidt-Handwerk Unsers Churfürstenthums, zu besonderm Verderb, durch den verbothenen Aufkauf und Ausfuhre des alten Kupfers außerhalb Landes, und Einschleifung des eisernen gegossenen Gefässes, nicht wenig Nachtheil geschehen, gestalt sowohl Unser Saygerhütten-Factor, als auch die Vor- und andere Meister des gesamten Händwerks der Kupferschmiede, um Remedirung und ernstes Einsehen, allerunterthänigste Ansuchung gethan; Wann Wir denn dieses unbillige Unternehmen, als wordurch sowohl denen bauenden Bergwerks-Gewerken als auch Unserer Saygerhütten Grünthal, nicht weniger denen inländischen Kupfer-Hämmern, insonderheit großer Schaden zugezogen, auch die Kupferschmiede in merklichen Abfall der Nahrung gesetzet werden, durch Erneuerung voriger Unserer Vorfahren an der Chur ertheilten Pœnal-Verordnungen, abzustellen gemeynet: Als haben Wir solche Madata de datis 27. Martii Anno 1661. 28. Julii 1670. 31. May 1680. 20. May 1690. und vom 27. Septembr. 1700. in Kraft dieses, anderweit wörtlich wiederholen, renoviren und confirmiren wollen, gnädigst hiermit befehlende, ihr samt und sonders wollet auf solche Aufkäufere und Stöhrer, wenn und wo solche anzutreffen, genaues Aufsehen haben, und, wenn ein oder der andere Contravenient betreten würde, demselben das aufgekaufte alte Kupfer, wie auch die verbothene alte Kupfer- und eiserne Waaren, als Contreband, alsofort wegnehmen, solches halb in Unsere Rent-Cammer einsenden, die übrige Hälfte aber denen privilegirten Kupfer-Hammer-Meistern, und denen Kupferschmieden selbiges oder nächst angelegenen Ortes in Unsern Landen folgen lassen, auch keinem inländischen Meister, ob er gleich Zunftmäßig, das alte Kupfer außer Landes auszuführen,

weniger denen Stöhrern, Aufkäufern, Cramern, Schlossern, Töpfern, oder wer der auch seyn möge, welcher obberührte Mandate zu übertreten, sich gelüsten lassen würde, solches verstatten, hierunter auch keine Exception, so er angeben möchte, statt finden lassen, sondern wie er auf der That ergriffen wird, also auch wider ihn, wie oben gemeldet, alsofort verfahren, und also beydes Unsere Bergwerke und Saygerhütte, nicht weniger obbenannte privilegirte Kupfer-Hammerschmiede, bey ihrer Befugniß und zustehenden Nutzung, als auch die Meistere des Kupferschmiede-Handwerks bey ihren Innungsrechten, Freyheiten und Privilegiis, bis an Uns gebührend schützen und handhaben, und euch bey Vermeidung der auf die säumigen Executoren gesetzten Strafe, nichts hindern noch irren lassen; Hieran wird Unser zuverläßiger Wille und Meynung vollbracht. Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 2. Julii, Anno 1746.

Augustus Rex.

(L. S.)

Joh. Chr. Graf von Hennicke.

Johann Conrad List.

Ejusdem Rescript,

Die Verleyhung derer Edelgestein-Brüche auf Gänge oder Geviertes-Feld betreffend; den 13. Julii, 1746.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1746. Veranlassung.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Uns ist gebührende verlesen worden, was ihr occasione der, Johann Balthasar Uhmannen und Peter Christoph Fischern, auf die Amethyst- und Corallen-Brüche, beym Wiesen-Bad und Rochlitz ertheilten Concession, und auf des Berg-Amts zu Marienberg bey euch angezeigte Bedenklichkeiten wider Gestattung und Einräumung gewisser Districte zum Edelgestein-Aufsuchen, sowohl als wegen der von August Lohßen auf den alten Amethysten-Bruch zu Falkenbach, und Christoph Reicheln auf einen Amethysten-Gang am hohen Wildsberg, nach Fund-Gruben und Maaßen bey ermeldtem Berg-Amte neuerlich eingelegten Muthungen, unterm 23. May a. c. nebst 2 Vol. Act. unterthänigst berichtet: Allermaßen Wir nun den daselbst gethanen Vorschlag, vermöge dessen ihr, beyde, Unserm Interesse als zu Erweiterung des Bergbaues

Vorschlag, daß die Orte wo Edelgesteine brechen sollen, auf Gänge, oder Geviertes-Feld verliehen würden,

vorträglicher zu seyn unmaßgeblich dafür haltet, wenn inskünftige diejenigen Orte, wo Edelgesteine brechen sollen, nicht, wie bisanhero, nach Districten, sondern lediglich auf Gänge oder Geviertes-Feld verliehen würden, in Gnaden approbiren, und dahero geschehen lassen können, daß obangezogenen Muthern, Lohßen und Reicheln, die Bestätigung unter denen in Edelgestein-Mandatis und sonst vorgeschriebenen Præcautionibus ertheilet werden mögen, dahingegen und weil euerm Anziehen nach, Fischer außer Landes gegangen, Uhmann aber verstorben, die denenselben ertheilte Concession hinwiederum aufheben zu lassen, Uns entschlossen; Als ist hiermit Unser Begehren gnädigst befehlende, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und diesem gemäß die weiter nöthige Verfügung treffen. Mochtens euch ꝛc. und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, Anno 1746.

wird approbiret.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Wie es mit dem Einebenen derer alten Halden zu halten; den 31. May, 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Veranlassung.

Rath, lieber Getreuer. Demnach Uns geziemend vorgetragen worden, was ihr auf ergangenen Befehl in Sachen des Berg-Amts zu Geyer gesuchte Separation derer unter dasige Bergamts-Jurisdiction gehöriger Plätze und Refieren betreffend, mit Einsendung 2 Vol. Act. untern 6. des letzverwichenen Monats Aprilis, zu Unserer Entschließung unterthänigst berichtet; Als ist hiermit Unser Begehren, befehlende, ihr wollet zuförderst, sowohl ersagtes Berg-Amt, als den Rath daselbst, auf den Anno 1738. errichteten Recess weisen, wie nicht weniger beyderseits, und zwar letztere, daß sie wegen Einebenung derer alten Pingen und Halden, jedesmal mit dem

Wie es mit dem Einebenen derer alten Pingen und Halden zu halten?

Berg-Amte gehörige Communication zu pflegen hätten, diese hingegen, daferne kein erhebliches Bedenken vorhanden, dießfalls keine unnöthige Schwürigkeiten machen, auch um künftiger Nachricht willen, wo dergleichen Einebenung geschehe, vermittelst gewöhnlicher Registraturen umständlich anmerken sollten, bedeuten. Mochtens euch, mit Beyfügung einer, von der Commun zu gedachtem Geyer, eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung sub No. 557. und Remission obiger 2 Vol. Act. nicht verhalten, und geschicht hieran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 31. Maji, Anno 1747.

An den Berg-Commißion-Rath und Oberzehndner Fischer im Ober-Gebürge.

Ejusdem Rescript,

Die Gestattung der Ausführung des alten Kupfers in das Altenburgische betreffend; den 18. Nov. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1747. Patent wider die Ausfuhre des alten Kupfers de Anno 1746.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben euren am 3. Junii a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht, nicht nur an Unsere Landes- und Stifft-Naumburgische Regierung, besage des Anschlusses sub A. und B. daß denen im Altenburgischen wohnenden Kupferschmieden, das zu ihrer Profeßion nöthige alte Kupfer, in Unsern Landen einzukaufen, und auszuführen verstattet werden solle, rescribiret, sondern auch solches durch Unser Geheimes-Consilium des Herzogs zu Gotha Lbd. Inhalts der Beylage sub O. in Antwort zu erkennen geben lassen, und begehren hiermit

wird respective derer Altenburgischen Kupferschmiede ad mitiret.

hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet wegen sothaner Limitation des unterm 2. Jul. a. p. ergangenen Verboths des Aufkaufs und der Ausfuhre des alten Kupfers, auch eures Orts das Nöthige verfügen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 18. Novembr. 1747.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Special-Rescript,

Wegen der Cognition in Berg-Sachen; den 16. May, 1748.

Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. An die Landes-Regierung.

Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 28. Decembr. a. p. geziemender Vortrag geschehen, auf was Maße ihr euer Verfahren in Berg-Kux-Reluitions-Sachen, Claren Sophien von Bünau, Klägerin an einem, und George Heinrich Krausen, zu Leipzig, Beklagten, am andern Theile zu justificiren, gesuchet. Ob Wir es nun zwar bey sothanem Verfahren vor diesesmal bewenden lassen; So begehren Wir doch gnädigst, ihr wollet Unserer, wegen der Cognition in Berg-Sachen euch, unterm 27. Octobr. 1734 und 19. Jul. 1735 bekannt gemachten Willens-Meynung, strack lich nachgehen, auch die Unter-Obrigkeiten zur Beobachtung derer Generalien de Annis 1579. 1609. 1657. 1682. 1692. 1693 und 1735 nachdrücklich anweisen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir ꝛc. Dresden, den 16. Maji, 1748.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Rescript,

Die Tragung des Berg-Habits, an denen Feyer- und Berg-Amts-Tägen, betreffend; den 4. Jan. 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. An Feyer- und Berg-amts-Tagen soll der Berg-Habit getragen werden.

Veste Räthe, liebe Getreue. Da Wir auf euern, unterm 16. Novembr. a. p. erstatteten unterthänigsten Bericht, die von euch in wieder angeschlossenen Acten, fol. 28. an das Berg-Amt zu Freyberg, wegen Tragung des Berg-Habits an denen Feyer- und Berg-Amts-Tägen, gethane Verordnung in Gnaden approbiret: So ist hiermit Unser Begehren, gnädigst befehlend, ihr wollet gedachtes Berg-Amt zu ihrer dießfalsigen Schuldigkeit an- und über sothane alte Gewohnheit ferner gebührende halten; immaßen an dem ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Jan. Anno 1749.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Bestellung ordentlicher Hutmänner, auf denen Hut-Häusern Freybergischer Reyer, betreffend; den 5. Febr. 1749.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1749. Bericht.

Veste Räthe, liebe Getreue. Da Uns aus euerm auf Unsere Veranlassung erstatteten unterthänigsten Bericht, d. d. 15. Jan. a. c. geziemender Vortrag geschehen, welchergestalt sowohl ihr als das Berg-Amt bey euch, die Bewohnung derer Hut-Häuser von denen Steigern, statt der vermeynten bessern Aufsicht auf ihre Gruben-Gebäude, vielfältigen anderen Inconvenienzien, so ihr zum Theil der Länge nach anzuführen gewußt, unterworfen befunden, auch hiernächst die Original-Inlage, sub No. 109. des mehrern zeiget, was der Schenkwirth zu Bräunsdorf, Gottfried Gerlach, wider den auf den Neu-Hoffnung Gotteßer Hut-Häusern wohnenden Steiger, David Pilzen, wegen unternommenen Gäste-Setzens, vor Beschwerden geführet; Als sind Wir, dergleichen denen Gewerken nachtheiligen und zu beständigen Querelen Anlaß gebenden Dingen nachzusehen, nicht gemeynet: begehren dannenhero hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet nicht nur besagten Pilz, zu Räumung des Hut-Hauses sofort anhalten lassen, und selbiges mit einem verpflichteten Hutmann hinwieder besetzen, sondern auch auf sämmtlichen Hut-Häusern die Bestellung ordentlicher Hutmänner, statt derer bisherigen Steigere, ungesäumt verfügen, und ein anderes dießfalls ohne vorherige Berichts-Erstattung und darauf erfolgte Resolution, keinesweges zulassen. An dem geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Febr. 1749.

Auf sämmtlichen Hut-Häusern sind ordentliche Hutmänner zu bestellen.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Erneuert- und geschärftes Mandat,

Wider die Ausführung der weissen Erde; d. d. 30. April, 1749.

An. 1749.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Creyß-

und

und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und Schutzverwandten, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und mögen ihnen nicht verhalten, wasmaßen Wir mißfälligst vernommen, daß, ungeachtet Wir die Ausfuhre der weissen Erde außer Landes, durch das am 22. Martii 1745 emanirte Mandat nachdrücklichst untersaget, auch sämmtliche Unter-Obrigkeiten, zu Führung sorgfältiger Obsicht darüber, bey Vermeidung einer Strafe von Ein Hundert Meißnischen Gülden, angewiesen, dennoch dieser Anordnung nicht durchgehends die schuldige Folge geleistet, sondern derselben, durch heimliche Ausschleppung sothaner Erde, noch immer zuwider gehandelt worden.

Generale, de An. 1745.

Nachdem Wir aber solchem strafbaren Unternehmen nachdrücklich gesteuert wissen wollen; So ergehet nicht nur an sämmtliche Eingangs erwehnte Vasallen, Beamte und Unter-Obrigkeiten Unser ernstlicher Befehl, ihre Obliegenheit besser, dann zeithero geschehen, zu beobachten, mithin auf diejenigen, so angeregtem Mandat, welches Wir hierdurch ausdrücklich wiederholen und erneuern, zu contraveniren, sich unterfangen möchten, ein wachsames Aufsehen zu haben, und gegen die Uebertreter, nach dessen Vorschrift, stracklich zu verfahren, oder gewärtig zu seyn, daß Wir sie, bey vermerkter Saumsaal und Nachläßigkeit, sowohl zu Entrichtung obiger Geld-Buße von Ein Hundert Meißnischen Gülden, vor jeden mit weisser Erde beladenen Wagen, als noch über dem, nach Befinden, mit Einziehung derer Gerichte und respective Suspension oder Remotion von ihren Aemtern, oder sonst, empfindlich bestrafen lassen werden, sondern Wir verordnen auch hierdurch, daß alle diejenigen, welche, ob sie schon Wissenschaft von unternommener Ausfuhre dergleichen weissen Erde gehabt, solches jedoch behörig nicht angezeiget, ingleichen die, so darbey, auf eine oder die andere Art indirecte concurriret, nach Beschaffenheit und Unterscheid ihrer Theilnehmung an sothanen Verbrechen, mit dem Strange, womit diejenigen, welche gedachte weisse Erde selbst ausgeführet, oder doch darzu Gelegenheit und Anschlag gegeben, Inhalts obangezogenen Mandats, unnachbleibend zu belegen, ebenfalls bestrafet, oder nach Befinden, nebst dem Verlust, Ehre, Haab und Guthes, mit empfindlicher Leibes- oder Vestungsbau- und Zuchthaus-Strafe, ohne einige Begnadigung zu hoffen, angesehen, nicht minder auf eben diese Maaße gegen die Fuhrleute, welche vor Rechnung anderer, solcherley weisse Erde, es sey deren viel oder wenig, wissentlich, ohne es behörig anzugeben, außer Landes zu verführen, sich unterstehen, verfahren, und folglich auch denenselben ihre Wagen und Pferde confisciret werden sollen.

Strafe derer jenigen, so die ihnen bewußte Ausfuhre nicht anzeigen; ingleichen derer, so dabey concurriren, gleich denen Contravenienten selbst.

Strafe derer Fuhrleute.

ist besser als bishero zu beobachten.

Strafe nachläßiger Obrigkeiten.

Wornach sich also männiglich gebührend zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Insiegel vordrucken lassen, auch, daß es also ins Land publiciret werde, Verfügung gethan. So geschehen und geben zu Dreßden, am 30. April. Anno 1749.

Augustus Rex.
(L.S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Stolln-Ordnung,

Wie es inskünftige, bey dem Stollnbau auf denen Erzgebürgen zu halten, damit nicht nur alle bisherige Gebrechen, sondern auch die, zwischen denen Stöllneren, und Fundgruben-Gewerken entstehende Streitigkeiten vermieden, und abgestellet werden mögen; d. d. 12. Jun. 1749.

An. 1749. WIR Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Veranlassung,

Thun hiermit kund und zu wissen, daß ob schon in denen Berg-Ordnungen und Berg-Rechten Unsers Churfürstenthums und incorporirter Lande, hin und wieder versehen und vorgeschrieben, auf was vor Art und Weise die Erb- und andern Stöllen, beleget, gebauet und fortgetrieben werden, auch wie sich die Stöllner mit ihren Stoll-Oertern, und sonsten gegen die mit Fundgruben und Maaßen belehnte Gewerken, und diese hinwiederum gegen die Stöllner, was nehmlich beyden Theilen hierunter zu thun und zu lassen obliget, eigentlich verhalten sollen; Jedennoch solches alles in einer, zu hinlänglichem Unterricht, und umständlicher Vorschrift des Verhaltens eines Stolns, erforderlichen Connexion, nicht beysammen zu befinden, sothane Stolln-Erfordernisse auch, nach denen unterschiedlich vorkommenden Fällen, intuitu derer sämmtlichen Berg-Amts-Refieren, in ein und anderen Pallibus merklich differiren; Hiernächst aber bishero wahrzunehmen gewesen, welchergestalt, theils durch ungebührliche Connivenz, und theils aus eigenmächtigem Unterfangen einiger Schichtmeistere und Steigere, Unsern Bergwerks-Regalien, und daher fließendem Interesse, zu nahe getreten, und denen Stöllen hin und wieder große Last und Beschwerde aufgebürdet, auch wohl gar, zwischen denen Stöllnern, und denen mit Fundgruben und Maaßen belehnten Gewerken, unnütze und geldspilternde Processe verursachet worden.

Wie nun bekanntermaßen die Stöllen der Schlüssel derer Erzgebürge sind, wodurch denen Bergwerken die stärkeste Verhinderung, nehmlich die erschrotenen Wasser benommen, und die so höchstnöthigen Wetter zugeführet, folglich die Anbrüche in der gehörigen Teuffe ausgerichtet werden, zu Treibung und Aufnehmung derer Stöllen aber, weil sie viele und große Kosten erfordern, und selten einen Ueberschuß bringen, sich bishero wenig bauliebende Gewerken gefunden, und Wir, zu Conservation und Erweiterung des edlen Bergbaues in Unseren Landen, die in denen Freyberg-Schneeberg-Marienbergischen und anderen Berg-Amts-Refieren befindliche Haupt-Stolln-Gebäude, auf Unsere eigene Kosten unterhalten, und darzu den meisten Theil Unserer Zehenden-Gebührnisse wiederum verwendet, damit auch fernerhin

und Bewegungs-Ursachen dieser Ordnung.

hin fortzufahren, in Gnaden geneigt sind, hingegen alle bishero eingeschlichene Ungebührnisse aus dem Wege zu räumen vor nöthig befinden; Also haben Wir durch verschiedene niedergesetzte Commissiones, mit Zuziehung verständiger derer Berg-Rechte und Gebräuche, wohlkundiger Berg-Beamten, die dahin einschlagende Vorfallenheiten genau untersuchen, in reifliche Erwegung ziehen, und auf den von allen und jeden, an Uns geschehenen geziemenden unterthänigsten Vortrag, folgende ausführliche und umständliche Stoll-Ordnung, wie es nehmlich ins künftige, damit nicht nur alle bisherige Gebrechen, sondern auch die, zwischen denen Stöllnern, und denen mit vorliegenden Fundgruben und Maaßen belehnten Gewerken, entstehende Streitigkeiten gänzlich vermieden werden, und Unsere Berg-Beamte sowohl, als Stolln- und Gewerken-Schichtmeistere, Steigere und übriges Berg-Volk, sich genau darnach achten mögen, bey denen Stolln-Gebäuden Unserer Lande, denen Berg-Rechten gemäß, durchgehends zu halten sey? errichten und durch den Druck publiciren lassen: Setzen und ordnen solchemnach, daß

Art. I.
Die Aufnahme, Muthung, Gerechtigkeit und Erb-Kux betreffend.

1.

Die Stöllen sind nach gemeinen Berg-Rechte zu bauen.

Ein jeder Erb- und alle andere Stöllen, ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden, wie gemeine Berg-Rechte, und alt hergekommene Uebung, auch die Berg-Ordnung, de Anno 1589 Art. LXXVII. solches geben und ausweisen; und wenn

2.

Werden wie die Zechen aufgenommen.

Jemand einen Stolln zu treiben, oder einen alten zu gewältigen für sich nehmen wollte: So mag er sich mit Muthung, Freymachen und in allen Sachen verhalten, wie von Aufnehmen derer Zechen in gedachter Berg-Ordnung disponiret und gemeldet ist, jedoch sollen,

3.

Die Lehnträger eines Erb-Stollns haben sich nach der Berg-Ordnung zu achten, wobey die Frey- und Holz-Kuxe reserviret bleiben.

nach Inhalt besagter Berg-Ordnung, Articul LXXII. §. 5. die Lehnträger eines Erb-Stollns, als bloße Stöllner, den Erbtheil oder Erb-Kux dem Grund-Herrn weder anzubieten noch zu geben, verpflichtet seyn, sondern wenn sie Schächte und Räume bedürfen, sich, wo es eingeführet und hergebracht ist, um den Raum, nach Erkänntniß derer Berg-Amts-Leute, vertragen. Hierbey aber werden die im Ober-Gebürge an einigen Orten übliche Frey- und Holz-Kuxe billig reserviret.

Art. II.
Die Erb-Teuffe betreffend.

1.

Die Erb-Teuffe soll wenigstens zehen Lachter und eine Spanne seiger-nieder einkommen.

Wo ein Erb-Stolln in die Gewerken-Zechen getrieben wird, soll derselbe Erb-Stolln, sofern er seine Erb-Gerechtigkeit erlangen will, wenigstens zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen seiger-nieder, mit seiner Wasser-Seyge einkommen; Und ob schon

2.

In Altenbergischen Revier verbleibet es bey 9½ Lachter.

In allen übrigen aber verbleibet es bey obiger Bestimmung

in der Altenbergischen Zien-Bergwerks-Ordnung, de Anno 1568 Art. XXXVII. hierunter ein anderes versehen, und die Erb-Teuffe, so jeder Erb-Stolln daselbst einzubringen schuldig, nur auf neun und ein halb Lachter, vom Rasen gerade nieder gesetzet ist, es auch dieses Orts sein Bewenden ferner dabey hat: So soll es doch in denen übrigen Berg-Städten und sämmtlichen Berg-Amts-Revieren, sowohl auf denen Zwitter- als allen anderen Berg-Gebäuden, bey obiger bereits eingeführten Stolln-Erb-Teuffe derer determinirten zehen Lachter und einer Spanne, beständig und unveränderlich verbleiben. Und wenn also

Art. III.
Den Stolln-Hieb betreffend.

1.

Wie hoch und weit der Stolln-Hieb zu nehmen? Wenn er in eine Gewerken-Zeche einkommt?

Ein Erb-Stolln mit sothaner Teuffe in eine Gewerken-Zeche einkommet, und Erz trifft; so mag der Stöllner fünf Viertel-Lachter von der Wasser-Seyge über sich bis an die Firste, und ein halb Lachter in die Weite (vierthalbe Freybergische Elle vor ein Lachter gerechnet,) das Erz weghauen, und zu sich nehmen, jedoch hat er solches zu rechter Zeit zu Tage auszufördern.

2.

Wie derselbe auf flachen Gängen zu nehmen?

Fähret nun ein Stöllner mit seinem Orte in derer Gewerken Felde auf flachen Gängen fort, in solchem Fall ist er zwar, besonders bey tauben und geringen Mitteln, nicht schuldig, den fünf Viertel-Lachter hohen Stolln-Hieb, nach des flachen Ganges Donlege, zu nehmen, sondern er kan die fünf Viertel-Lachter-Höhe von der Firste bis Sohle seiger messen und in derselben, und einer halben Lachter-Weitung, sich derer Anbrüche vom Gange anmaßen;

3.

Erläuterung

Es bleibet ihme aber auch von Berg-Rechts wegen unbenommen, sein Stoll-Ort, wenn der Gang allzusehr flach fallen, und in diese Höhe und Weite nicht zu bringen seyn sollte, nach sothanem flachen Gange zu richten, denselben jedoch nur mit obigen Maaße völlig in sein Stoll-Ort zu bringen, und dadurch, vor seine aufgewendete Kosten, des bescherten Berg-Segens, als des ihme gebührenden Stolln-Hiebes, sich mit zu erfreuen.

4.

Wie es zu halten, wenn der eingetriebene Stolln die Erb-Teuffe nicht einbringet?

Würde hingegen ein Stolln in eine Zeche getrieben, und träfe Erz, brächte aber die obbeschriebene Erb-Teuffe nicht ein; dasselbe Erz soll der Zeche und nicht dem Stöllner, zu- sondern in derer Gewerken Willkühr stehen, ob sie die mit dem Stoll-Ort gewonnene Erze, jedoch anders nicht, als gegen alsbaldige Erstattung des Verschräm- und Gewinner-Lohns, zu sich nehmen, oder dem Stöllner, zu einer nicht unbilligen Recreation, überlassen wollen.

5.

Erläuterung

Auch soll einem Stöllner, der vorbesagte Erb-Teuffe nicht hat, wenn er gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmet, ihme von selbiger Zeche eine Stolln-Steuer, nach Erkänntniß des Berg-Amts, entrichtet werden.

6.

Fernere Erläuterung

Bringet hingegen ein Stolln einmahl seine erforderliche Erb-Teuffe ein, kan aber solche, weil das vorliegende Gebürge wieder absteiget, und sich senket, nicht erhalten und fortführen, in solchem Fall und in Betracht, da doch durch selbigen Stolln einer Zeche geholffen worden, und die Gewerken ohne denselben ihren Bau in demjenigen Felde, wo die Erb-Stolln-Teuffe ermangelt, füglich und nutzbarlich nicht würden fortsetzen können; ist der Stöllner in erstgedachtem Felde, so weit sich solches erstrecket, der Erb-Stolln-Gerechtigkeit jedennoch zur Helfte fähig.

Art. IV.
Die Gesprenge betreffend.

1.

In einem ordentlichen Stolln ist einig Gesprenge nicht zu gestatten.

Soll ein jeder Stolln mit seiner Wasser-Seyge, nach allem hergebrachten Bergwerks-Recht und Uebung getrieben, und einig Gesprenge, wenn auch Kämme oder Vesten vorfielen, darinnen anstehen zu lassen, nicht gestattet werden.

2.

Erläuterung. Wenn aber eine Zeche, Wassers oder Wetters halber, eines Stollns bedürfte? derselben Zeche mag der Stolln, jedoch mit Vorwissen und Zulassung des Bergmeisters, mit einem Orte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in solcher Zeche das Neundtel und seine Stolln-Gerechtigkeit erlangen; welches nebst denen dießfallßigen Ursachen, dem Berg-Buch jedesmal einzuverleiben ist.

3.

Verwarnung. Welcher Stolln hingegen, ohne Erlaubniß des Bergmeisters, sein Ort mit Gesprengen in eine oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch kein Recht erlangen.

Art. V.

Den tüchtigen Stand, Reinehalt- und Schlemmung betreffend.

1.

Der Stollen ist offen, und in tüchtigem Stand zu halten. Es gebühret einem jeden Stöllner, seinen Stolln mit dem Mund-Loch, und sonsten allenthalben, bis vor die Oerter offen, auch die Gerinne und Wasser-Seygen in solchem guten und tüchtigen Stand zu halten, daß man der Nothdurft nach, vor Ort fahren, und die Wasser ohne Hinderung weg, zum Mundloch ausgehen können.

2.

Nachtheil des Stöllners, wenn Schaden entstehet. Hingegen, und so der Stöllner das Mundloch nicht offen hält, und denen vorliegenden oder tiefern Gebäuden und Stöllen, durch seine zurückdämmende, oder aus denen nicht wohl verwahrten Gerinnen fallende Wasser, muthwillig oder Unfleißes halber, Schaden geschiehet, ist er solchen, nach Beschaffenheit der Sache, auf Erkenntniß des Bergmeisters, gut zu thun schuldig, und so lange dieser Schaden dauert, des Neundtens verlustig.

3.

Die Stöllen, sollen so oft es nöthig geschlemmet werden. Wie dann zu dem Ende, die Stöllen jährlichen, oder so oft es sonsten die Nothwendigkeit erfordert, durch und durch, bis auf die erste Sohle, woferne nicht dergestaltige Hinderniße, welche doch jedesmal Unserm Cammer- und Berg-Gemach anzuzeigen, obhanden, so solches zu bewerkstelligen nicht gestatten, geschlemmet, die Wasser-Seygen reine, und die sämmtlichen Stolln-Revieren in tüchtigem baulichen Wesen erhalten werden sollen, damit weder die Gewerken an ihrem Bau verhindert, noch die Stöllen selbsten, besonders diejenigen, welche Wir auf Unsere eigene Kosten treiben, bey erfolgenden Brüchen, oder sich hoch ansetzenden Schlemmen, durch Nachreissung derer Firsten, wie zeithero geschehen, in unnöthigen großen Aufwandt gesetzet werden mögen, als worauf die Berg-Beamten, bey denen General- und jährlichen Haupt-Stolln Befahrungen, genaue Achtung zu geben, und die Stolln-Schichtmeistere und Steigere zur strackliehen Befolgung dessen allen, nachdrücklich und bey Vermeydung ernster Bestrafung anzuhalten, oder sie, die Berg-Beamten, daß Wir unterbleibenden Falls, wider selbige mit wohlverdienter Ahndung, auch nach Befinden mit der Remotion ab officio, unnachbleibend verfahren lassen werden, zu gewarten haben.

Was sonsten hierbey zu beobachten?

Art. VI.

Der Stoll-Sohle Rösche, oder Ansteigen betreffend.

1.

Die Stollen-Sohlen sind richtig nachzuhauen. Die Bürgermeistere, Obereinfahrer, Geschworne, und Markscheidere, haben auch jederzeit wohl in Acht zu nehmen, und dahin zu sehen, daß die Stolln-Sohlen, nach der Bley- und Wasser-Waage richtig nachgehauen, und selbige ihre gehörige über die Gebühr nicht ansteigende Rösche bekommen mögen; Wobey

2.

Und wenn die Stöllen, ehe sie an die vorliegende Gebäude gelangen, weit zu treiben sind, zu desto mehr einzubringender Teuffe, auf jede Hundert Lachter Länge, über eine Viertels-Lachter Rösche, oder Ansteigen, nicht zu gestatten.

Auf jede 100 Lachter Länge, ist nur ¼ Lachter Rösche zu gestatten.

Art. VII.

Die Beleg- und Forttreibung derer Stolln- und Flügel-Oerter betreffend.

1.

Was wegen Belegung derer Stollen Berg-Rechtens ist? Ob nun zwar vermöge derer Berg-Rechte, ein Stöllner, wenn er sein Ort nach- oder in denen Gewerken-Zechen, zu einem Drittel, nämlich täglich mit einer Achtstündigen Schicht beständig fortreibet, zu einer stärkern Belegung desselben, auf Zwey oder Drey Drittel keinesweges verbunden;

2.

Limitation desselben, in Freybergischen Revier. So können Wir doch, um Erweit- und Beförderung des Bergbaues willen, in Gnaden geschehen lassen, daß bey Unseren Haupt-Stolln-Gebäuden in Freybergischer Berg-Amts-Revier, nach Inhalt Unsers bereits am 21. Dec. Anno 1746 an das Ober-Berg-Amt erlassenen Rescripts §. 18. ein jedes nöthiges Stoll- und Flügel-Ort, von Seiten derer Stöllen mit Einem- und von Seiten derer Gewerken-Zechen auch mit Einem Drittel (maßen letztere, wie unten Art. XI. angeführet, statt des Vierten Pfennigs, die Hälfte beyzutragen haben) solchemnach jedesmal mit zwey Stoll- und zwey Gewerken-Häuern beleget, bey denenjenigen Gebäuden aber, wo mehr als ein Stoll-Ort, und etwa eines schon auf den Gang, das andere hingegen nach denen vorliegenden Gängen getrieben wird, das letztere nur mit Einem Stolln- und Einem Gewerken-Häuer beleget werde.

3.

Fernere Einschränkung, bey Zubuß-Zechen. Und gleichwie hiernächst in besagter Freybergischer- auch anderen Berg-Amts-Revieren wahrzunehmen gewesen, daß bey Zubuß-Zechen, mehrern Theils auf bloße Hoffnung vermeyndlich auszurichtender Gänge, in verschiedener Teuffe Zwey, Drey, auch wohl mehr Stoll-Oerter getrieben, und dadurch nicht allein denen Stöllen große Kosten, sondern auch denen Gewerken selbst starke Zubußen verursachet worden:

Also sollen dergleichen Stoll-Oerter, durch Unsere Berg-Beamten, nach deren vorhergehenden pflichtmäßigen Untersuchung und Cognition, eingestellet, und künftighin, ehe und bevor nicht mit einem Orte, wo die beste Hoffnung vorhanden, etwas nutzbarliches ausgerichtet ist, denen Stöllen, bey einer dergleichen Zeche, mehr nicht als Ein Ort mit fort zu treiben, aufgebürdet werden.

4.

Exceptions-Fall. Es wäre denn, daß nach Beschaffenheit derer Umstände, die ohnumgängliche Nothwendigkeit ein anderes erforderte, in welchem Falle an Unser Cammer- und Berg-Gemach, ausführlicher Bericht, nebst pflichtmäßigem ohnmaßgeblichen Gutachten, von dem Ober-Berg-Amt, auch andern Berg-Aemtern zu erstatten, und darauf die gehörige nach Befinden zu ertheilende Anordnung zu erwarten ist.

5.

Abgelegte Bergleute sollen auf die Stollen nicht angeleget, Es haben auch die Berg-Beamten und Stolln-Schichtmeistere, zu Menagirung derer ohnedieß starken Stoll-Kosten, und zu Verhütung anderer Ungebührnisse, fleißige Aufsicht zu führen und dahin zu sehen, damit keine Bergleute, welche etwa, übler Aufführung und Unfleißes halber, bey denen Gewerken-Zechen abgeleget worden, und durch allerhand Recommendationes, auch unzuläßige Mittel und Wege

auf

auf die Stöllen, und daselbst zum vollen Lohne zu gelangen, sich eyferig bestreben, oder sonsten schon alt und unvermögend sind, von denen Stolln-Steigern als welche ohne ihre, derer Berg-Beamten und Schichtmeistere, vorhergehende Anordnung, einigen Bergmann zu fördern keinesweges befugt seyn sollen) zur Stolln-Arbeit genommen, sondern, wie bey denen Gewerken-Zechen geschiehet, die bereits verhandenen Lehr-Häuer mit vor Ort gebrauchet werden mögen.

sondern die Lehr-Häuer, mit vor Ort gebrauchet werden.

6.

In denen übrigen Berg-Amts-Refieren hingegen verbleibet es bey dem, was dißfalls vorhero disponiret worden.

In denen übrigen Refieren, verbleibet es, bey vorheriger Dispositionen.

Art. VIII.

Das Ansitzen derer Gewerken betreffend.

1.

Kommen Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erb-Stolln ein, so müssen sie also ansitzen, daß dem Stolln, an seinem Wetter und Förderniß, keine Hinderung erfolge, und wenn sie des Stollns mit Bergelaufen, und andern Gebrauch benöthiget, dem Stöllner das Trägwerk, nach Erkänntniß des Berg-Amts, halten helfen.

Die Gewerken dürfen mit ihren Ansitzen, dem Stollen, Wetter und Förderniß nicht hindern, müssen auch nach Befinden, dem Stöllner das Trägwerk halten helfen.

2.

Würden hingegen die Gewerken, aus einem Stolln ein Ort, welches, wie infra Art. XIX. disponiret, vorhero nicht verstuffet worden, in ihr Gebäude treiben, und damit, ehe sie in ihr belehntes Feld kommen, einen Gang treffen; so kann dieser dem Stöllner nicht entzogen, und denen angesessenen Gewerken überlassen werden, sondern die Gewerken sind solchen Gang dem Stöllner anzubiethen schuldig.

Was zu beobachten, wenn die Gewerken, aus einem Stollen, einen Gang treffen?

Art. IX.

Die Stolln- und Gewerken-Schächte, dann Licht-Löcher betreffend.

1.

Hätte ein Stöllner, in derer Gewerken-Feld, einen Schacht und Licht-Loch nöthig; so mag er, mit Vorwissen des Berg-Amts, solchen daselbst absinken, und von denen Gewerken des Orts nicht gehindert werden; jedoch soll der Stöllner, wenn er im Absinken Erz trifft, sich dessen nicht anmaßen, sondern solches denen Gewerken, gegen Erlegung derer Verschräm- und Gewinner-Kosten abfolgen lassen.

Was ein Stöllner zu beobachten, wenn er in derer Gewerken Feld einen Schacht, und Lichtloch absinken will; und in Absinken Erz trifft?

2.

Wären aber allbereit, in sothanem denen Gewerken zuständigen Felde, Schächte gesunken, welche der Stöllner zu seiner Förderniß mit bedürfte; so können, ihme dem Stöllner, solches die Gewerken, gegen Entrichtung einer, von dem Berg-Amt zu erkennenden billigmäßigen Schacht-Steuer, nicht verweigern.

Was wegen der bereits abgesunkenen Schächte zu beobachten?

3.

Hiernächst, und da bisanhero, an Seiten Unserer Freybergischen Stöllen, besonders auf Bränder-Refier, ohne Unserm Vorbewußt, und Genehmhaltung, die denen Gewerken alleine zuständige Tage- und Stolln-Schächte, (ohngeachtet einen Stöllner die Berg-Rechte darzu keinesweges verbinden) jezuweiln zur Hälfte mit abgesunken, oder gewältiget, und selbige nebst denen Kauen, (bis auf Anschaffung des Holzes und Eisenwerks, so die Gewerken gegeben,) in baulichem Wesen und Reparatur erhalten, dafür aber gedachten Stöllen, nur die halben in sothanen Schächten befindlich gewesene Anbrüche, überlassen worden: So wollen Wir dergleichen Ungebührnisse gänzlich abgestellet wissen, und ergehet hierdurch Unsere nachdrückliche Verordnung, daß an Seiten Unserer Stöllen alle diejenigen Tage- und Stolln-Schächte, welche die Gewerken einzig und allein zu ihrer Förderniß, und anderer Nothdurft, ingleichen

Was wegen Churfürstl. Freybergischer Stöllen, besonders Bränder-Refiers zu beobachten?

zu Anstellung ihres Baues in die Teuffe, brauchen, bey Unseren Stöllen aber, zur Berg-Förderniß und Wetter-Losung nicht nöthig sind, führohin weder mit abgesunken oder aufgewältiget, noch denen Gewerken ihre Hornstädte gebrochen, am allerwenigsten aber, an Orten und Schächten, wo der Stöllner, Wetter und Förderniß halber, die Schächte nicht mit absinken helfen muß, denenselben die Kauen erbauet, und in baulichem Wesen erhalten werden sollen;

4.

Können jedoch anbey in Gnaden geschehen lassen, daß diejenigen Tage- und Stolln-Schächte derer Gewerken, welche Unseren Stöllen, als Licht-Löcher, und zur nothdürftigen Förderniß, zu statten kommen, fernerhin auf obige Maaße mit fortgeführet, nicht minder diejenigen neuen Gewerken-Schächte, so in Zukunft Unseren Stöllen, zu erstbesagtem Behuf mit dienen, auf vorher zu erstattenden ausführlichen unterthänigsten Bericht, nach Befinden derer Umstände, vor den Genuß derer halben, in solchen Schächten stehenden Anbrüche, zur Hälfte mit abgesunken, oder aufgewältiget, und so lange als selbige zu denen Stöllen erforderlich und nöthig, in Reparatur erhalten werden mögen.

Erläuterung.

5.

Da hingegen, auf Unseren, und derer Gewerken in denen übrigen Berg-Amts-Refieren befindlichen Stöllen, es bey demjenigen verbleibet, was dießfalls in denen Berg-Ordnungen und sonsten disponiret worden.

In denen übrigen Refieren verbleibet es bey vorigen Dispositionen.

6.

Kann hiernächst ein Stöllner, eines von seinem Licht-Löchern, dessen die Gewerken mit benöthiget, abwerfen: So ist derselbe keinesweges schuldig, solches um derer Gewerken willen, offen und in baulichem Wesen zu erhalten, sondern es mögen dasselbe die Gewerken übernehmen, und zu ihrer Nothdurft gebrauchen.

Kann ein Stöllner, ein Lichtloch, das denen Gewerken nicht nöthig, abwerfen, ist er solches offen zu halten nicht schuldig.

Art. X.

Das Anfahren derer Stolln-Arbeitere, Berg-Förderniß und ledige Schichten betreffend.

1.

Gleichwie bereits in der Berg-Ordnung de Anno 1589. Art. 70. die gute Einrichtung getroffen worden, daß das Berg-Volk allezeit früh um Vier Uhr zur ersten, Mittags um Zwölf Uhr zur andern, und Abends um Acht Uhr zur dritten Schicht anfahren, und also, in jeder Schicht, völlige Acht Stunden lang an der Arbeit, jedoch nach Gelegenheit, wie es die Noth erfordert, bleiben, und ehe der Steiger ausgepochet, nicht vom Ort fahren solle; Also werden nicht nur sämmtliche Stolln-Arbeitere darauf, sondern auch die auf Unseren Stöllen zu Freyberg anfahrende, ingleichen die bey denen Gewerken-Zechen zur Stolln-Hülfe angelegte Häuer, und übriges Berg-Volk, dahin nachdrücklich angewiesen, daß sie jedesmal zu rechter Zeit, behörigen Orts zum Gebeth erscheinen, zu rechter Zeit einfahren, und die ihnen gesetzte Schicht redlich abwarten, auch beym Ausfahren, zum Gebeth sich wieder einfinden sollen;

Sämmtliche Stollen-Arbeiter, und übrige Berg-Volk, haben sich des Anfahrens, und der Arbeit halber, nach dem 70. Art. der Berg-Ordnung de Anno 1589 zu richten.

2.

Wie denn sowohl die Stolln- als Gewerken-Schichtmeistere, Ober- und Unter-Steigere, nach ihren obhabenden Pflichten, bey verspührendem Unfleiß derer Stolln-Arbeitere, wie auch derjenigen, welche zur Stolln-Hülfe angeleget sind, (als welche bey Verlust ihrer Arbeit, und bey Vermeydung harter Ahndung, auch denen Gewerken-Schichtmeistern und Steigeren, allen gebührenden Gehorsam zu leisten schuldig,) selbige mit nachdrücklicher Verwarnung, zu behöriger Treu und Fleiß anzuhalten, bey

Worauf die Vorgesetzten, bey Vermeydung eigener Ahndung, Acht haben sollen.

erfolgender Widersetzlichkeit aber, solches dem Stolln-Geschwornen und Berg-Amt, zur verdienten Bestrafung, anzuzeigen, und unterlassenden Falls, selbsten nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben.

3.

Was wegen der Berg-Förderniß, und

Hiernächst ist, zu Vermeydung bishero eingerissener Unordnung, die Berg-Förderniß vor denen gangbaren Stoll-Oertern, von dem Stöllner, (in soferne er es zu thun schuldig) und von denen Gewerken conjunctim, dergestalt, daß von denen Zechen, so viel Knechte und Jungen, als vom Stöllner gegeben, auch Kübel und Seil, von beyden Theilen zur Hälfte, gehalten werde, künftighin behörig zu beobachten.

4.

wegen der ledigen Schichten zu beobachten.

Ingleichen, sind einige ledige Schichten, bey denen Stöllen, am Sonnabend, Sonn- und anderen Fest-Tägen (außer bey höchstdringender Noth, da es derer häufig aufgehenden Wasser wegen, und wenn solche hernach in ein oder mehr Tagen nicht wieder zu gewältigen wären, ohnumgänglich erforderlich ist) ohne des Berg-Amts pflichtmäßige Erkänntniß und Bestheinigung, keinesweges zu gestatten, sondern diejenigen Wasser, so in einer Schicht wieder zu gewältigen, zu Erspahrung derer Kosten, und genauer Beobachtung der schuldigen Sabbaths-Feyer, im Abend des Sonn- und andern Fest-Tages hinwieder niederzuziehen.

Art. XI.
Die Neundten- und Achtzehenden-Gebührnisse betreffend.

1.

Bestimmung der Stollen-Gebührnisse, nachdem er die Orte, wo die Erze anstehen, mit der Wasser-Seyge erreichet, oder nicht.

Da nun ein Erb-Stolln also in eine Zeche kömmt, daß er der ganzen Zeche die Wasser benimmet, und Wetter bringet, ob er gleich die Oerter, wo die Erze brechen, mit der Wasser-Seyge noch nicht erreichet; so soll ihm dennoch das Neundte zur Hälfte, wenn er aber die Wasser-Seyge an die Orte, wo die Erze anstehen, bringet, sodann das volle Neundte gegeben werden.

2.

Was dieserhalb in denen Churfürstl. Stöllen zu Freyberg zu beobachten?

Nachdem aber zu Freyberg, von alten Zeiten her, ein anderes eingeführet, und Unsere dasige Stöllen, in Ansehung, da die Gewerken, statt des Vierten Pfennigs, die Hälfte beytragen, nur das halbe Neundte oder Achtzehende zu genießen haben;

So lassen Wir es, zu gedachtem Freyberg, dabey noch fernerhin in Gnaden bewenden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß wenn ein Stolln einmal in eine Zeche erschlagen, und derselben Wasser- und Wetter-Losung verschaffet, ob er schon mit seiner Wasser-Seyge noch nicht an die Oerter, wo Erze brechen, gelanget, ihme jedennoch sowohl dießfalls, als bey denen nachhero ad §§. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 19 & 20. beschriebenen Begebenheiten, jedesmal das Achtzehende, unverkürzet gereichet werden solle.

3.

Bey denen übrigen Churfürstlichen, und denen Gewerken-Stöllen, verbleibet es bey der Berg- und dieser Stollen-Ordnung.

Auf Unseren übrigen Stöllen zu Schneeberg, Marienberg und Ehrenfriedersdorf hingegen, ingleichen Gewerken-Stöllen, verbleibet es dieserhalb bey dem, was Innhalts der Berg- und gegenwärtiger Stoll-Ordnung, auch sonsten ausgemachet und erörtert ist.

4.

Stollen-Gebühren, von geringen Metallen.

Von geringen Metallen aber, als Zwitter- und Eisensteinen, soll denen Berg-Ordnungen und Berg-Rechten gemäß, das respectivè ganze und halbe Neundte, mithin der Neundte und Achtzehende Kübel oder Tonne, so wie solche Erze brechen, zwar noch fernerhin in natura, ohne Abgang gestürzet, und von denen Schichtmeisteren und Steigeren darauf gute Beobachtung gehalten, auch solches denen Arbeiteren, welche allenfalls darzu zu vereyden, getreulich anbefohlen werden;

5.

Erläuterung.

Jedoch stehet denen Stöllnern und Gewerken frey, ob sie sich darüber vergleichen, und statt des Neundtens in natura, solchen an Gelde, nach Abzug derer Fuhr-Löhne, Aufbereitungs- und Schmelz-Kosten, nehmen und geben wollen?

6.

Was zu beobachten, wenn zwey Stöllen gegen einander fahren?

Wenn zwey Stöllen, in einer Fund-Grube oder Maaßen, gegen einander fahren, und ein jeder bringet seine Gerechtigkeit ein, ohne daß einer den andern enterben könnte; so mag ein jeder, bis sie zusammen erschlagen, oder einander gleich kommen, sein Neundtes und Vierdten Pfennig fordern und nehmen.

7.

Was? wenn außerhalb des Stollens, Wasser erschroten, oder Wetter zugebracht werden?

Würden auch außerhalb des Stolln, Klüfte und Gänge mit Strecken erreichet, dadurch die Wasser erschrothen, und dem Stolln zugeführet, oder der Zeche Wetter zugebracht werden, die sollen auch halb Neundtes geben.

8.

Was? wenn zwey, oder mehr Zechen zusammen gelanget, und ein Stollen, in eine derselben erschlüge?

Begäbe es sich, daß Zwey, Drey, oder mehr Zechen zusammen gelanget wären, und in einander erschlagen hätten, und es käme ein Stolln, und erschlüge in eine von denenselben, und trocknete mit seiner Stolln-Teuffe selbige andere Zechen auch; auf solchen Fall, sind sothane Zechen, dem Stolln das halbe Neundte zu geben schuldig: es wäre denn, daß sie ihre Wasser auf einen andern Stolln zögen, und hielten, welche Fälle alle von dem Berg-Amt, nach vorhergegangener Besichtigung, entschieden werden sollen.

9.

Wenn, und wie, Wasser-Einfalls-Geld zu fordern?

Sollte ein Stolln in eine Zeche erschlagen, und es giengen aus solcher, über der Stolln-Teuffe, höhere Oerter, nach einer ihr vorliegenden andern Zeche fort, und wären darein durchschlägig; es könnte auch daher, diese vorliegende Zeche, ihre Wasser auf ein solch Ort ausgießen, und durch die erste Zeche ab- und dem Stolln zuführen, hierdurch aber sich merkliche Wasser-Losung verschaffen: Auf solchen Fall nun, gebühret dem Stöllner, von gedachter vorliegenden Zeche, kein Neundtes, sondern er muß sich nur mit einem Wasser-Einfall-Geld, nach Erkänntniß des Berg-Amtes, begnügen lassen; Dahingegen die, zwischen dem Stolln und denen ihme vorliegenden Gebäuden, denen die Wasser benommen werden, innen gelegene Zeche, darum, daß die Wasser durch ihre Strecken gehen, einigen Abtrag zu frrdern nicht befugt ist, maßen dieselbe, bereits von dem Stolln ihre Erleichterung zu genießen, und da nöthig, der Stolln solche Wasser durch dieselbe, mit Gerinnen und Lotten, auf seine Wasser-Seyge zu führen schuldig.

10.

Wenn ein Stolln nicht der ganzen Zeche, Wasser- und Wetter-Losung bringet?

Wo ein Stolln in eine Zeche käme, und brächte nicht der ganzen Zeche Wasser- und Wetter-Losung, sondern selbige Zeche hätte vielleicht zwey Tiefste, dem einen, wo keine Erze sind, benähme er die Wasser, dem andern nicht, und in dem Unterschlagenen wären Erze; Da soll man ihm kein Neundtes geben, er habe denn dasselbe Tiefste, darinnen Erz bricht, gelöset: In soferne aber der fündige Schacht, welcher in das Tiefste, worinnen Erze anstehen, gehet, den Stolln zu Wasser und Wetter gebrauchete, ist er auch das halbe Neundte zu geben schuldig.

11.

Wenn ein Stollen seine Wasser-Seyge, bis an das Ort wo Erz bricht, eingebracht?

Hätte hingegen ein Stolln seine Wasser-Seyge einmal in das eine Ende des Feldes, einer bauenden Gewerkschaft, und bis an das Ort, wo Erz bricht, nach Vorschrift des 1. §. dieses Articuls, eingebracht; so ist er von dem Erz, so in dem übrigen Feld, obgleich nebst der Fund-Grube, 4. 6. und mehr Maaßen darzu gebracht?

darzu gemuthet sind, gehauen wird, so weit es durchschlägig, und solchem Gebäude Wasser- und Wetter-Losung geschiehet, das volle Neunte zu fordern wohl befugt, in denen Schächten aber, wo er seine Wasser-Seyge nicht eingebracht, wird dasjenige, was in vorhergehenden 10. §. disponiret, beobachtet.

Wenn ein Erb-Stolln, in einer Zeche so schon ein hoher und tiefer Stolln vorhanden, seine Teufe auch einbringet?

12.

Wäre in einer Zeche, ein hoher und tiefer Stolln vorhanden, und der erste hätte seine Erb-Teuffe auch eingebracht, und Stolln-Gerechtigkeit erlanget; So kan diesem, ehe und bevor ihn der tiefe Stolln nicht enterbet, das Neunte nicht entzogen, und dem tiefen Stolln zugewendet werden.

Wenn ein Erb-Stolln, unter einer Zeche einkommet?

13.

Würde ein Erb-Stolln unter einer Zeche einkommen, wo durch offene Klüffte die Wasser aufn Stolln fielen, und also der Zeche benommen; Der soll auch, bis auf den Stolln erschlagen wird, das Neunte zur Helffte haben: Und wenn die Gewerken vorsetzlich aufn Stolln nicht erschlagen wollten; So soll er bemächtiget seyn, über sich zu ihnen zu erschlagen, und die, in solchem Uebersichbrechen, gewinnende Erze, vor sich zu behalten.

Wenn ein Stöllner einen Schacht erschläget?

14.

Erschläget ein Stöllner einen Schacht, führet seine Gerinne ohne Hinderung der Berg-Förderniß hindurch, und bringet seine Erb-Teuffe, bis auf das Gerinne oder Wasser-Seyge, in dem Schacht, wo Ertz im Anbruch stehet, ein, ob der Schacht gleich noch tiefer unterm Stolln abgesunken ist, die Gewerken auch Wasser-Knechte oder Künste, die Wasser auf den Stolln zu heben, halten müssen; so machet er sich damit dennoch seiner Erb-Gerechtigkeit fähig, und ist, wenn gleich ein tieferer Stolln noch zurücke stünde, des ganzen Neuntens, bis zu dessen erfolgenden Durchschlag, und seiner Enterbung, berechtiget.

Was die Zechen, welche die Wasser-Seyge gebrauchen, an den Stöllner zu entrichten haben?

15.

Welche Zechen die Wasser-Seyge gebrauchen, also, daß sie durch Lotten oder andere Wege die Wasser darauf leiten, und der Stolln ist in ihrem belehnten Felde; So sollen sie, nach Erkänntniß des Berg-Amts, entweder das halbe Neundte, oder wo keine Erze brechen, sonst Wasser-Einfall-Geld geben.

16.

Wenn eine Zeche die Wasser aus ihren Tiefsten, nicht auf den Stolln ausgießen wollte?

Ist ein Stolln in eine Zeche getrieben, und die Gewerken wollten die Wasser aus ihrem Tiefsten nicht auf den Stolln ausgiessen, sondern, um sich der schuldigen Stolln-Gerechtigkeit zu entschlagen, zu Tage ausziehen; Denen mag solches nicht helfen, und sind dessen ungeachtet, dem Stöllner seine völlige Gebührnisse abzutragen verbunden.

Der Stöllner ist nicht befugt die Zeche zu raublicher Ausbauung ihrer Erze zu zwingen.

17.

Hingegen ist der Stöllner nicht befugt, die Zechen, darinnen sein Stolln sich befindet, zu raublicher Herausbauung ihrer Erze, um seines Neundtens willen, zu zwingen, oder auch die Zechen, daß sie, bis er auf die Anbrüche erschlage, die Strossen ihme zu gut stehen lassen sollen, anzuhalten.

Die Erze, so vor dem Durchschlag gewonnen, haben nichts zu entrichten.

18.

Auch bekommet der Stöllner von denenjenigen Erzen, so vor den gemachten Durchschlag gewonnen, und über die Hängebank geschaffet sind, kein Neuntes.

Was wegen der Schau-Stuffen zu beobachten?

19.

Alldieweiln sich veroffenbaret, daß hin und wieder, viele Silber-Erz-Stuffen, Zwitter-Graupen, auch andere Erze und Mineralien, zu Schau-Stuffen, von denen Zechen besonders verkaufet, und davon dem Stöllner das Neundte entzogen worden; So soll dergleichen hinführo auf keine Art und Weise mehr gestattet, sondern von sothanen sämtlichen Schau-Stuffen, nach deren wahren Werth, das Neunte, bey Vermeidung der Confiscation, auch nach Befinden härterer Ahndung, getreulich entrichtet werden.

Was? wegen der, in der Grube verstürzten Erze?

20.

Bey welchen Gebäuden aber, einige gewonnene Erze, gute Gänge, oder Poch- und Wäschwerke, auf die Kästen gesetzet, und sonst etwa in der Grube verstürzet befindlich, und hernach am Tag gefördert werden; davon soll dem Stolln, ungeachtet selbige Erze, bey Zeiten eines andern Stollns, auf die Kästen gesetzet worden, das Neunte auch gereichet werden. Uebrigens aber, ist von denen Berg-Beamten genaue Aufsicht zu führen, damit die Erze allenthalben ordentlich zu Tage gefördert- an die Schmelz-Hütten geliefert- und einem jeden Stolln sein ihm zustehendes Neuntes, auch andere Gebührnisse, nicht vorenthalten, oder auf einige Weise entzogen werden.

Art. XII.

Die Verwahrung der Stolln-First und Sohle betreffend.

Die Stolln-First und Sohle, soll von denen Gewerken nicht aus- und preß-gehauen werden.

1.

Nachdem bishero wahrzunehmen gewesen, welchergestalt die Stolln-First und Sohle, von denen Gewerken, und zwar vielmahl bey solchen geringhaltigen Gängen, wovon zum öfftern nicht einmahl die Gewinn-geschweige die Ausförder- und Aufbereitungs-Kosten zu erlangen, aus- und preß gehauen- und dadurch nicht nur denen Stöllnern viele Kosten zur Ungebühr- sondern auch gefährliche Brüche caufiret worden, massen hernach die Stöllen mit starker Zimmerung versehen, und solche in beständiger Reparatur fortgeführet werden müssen, wobey auch matte Wetter entstehen, und theils die höchstnöthigen Wetter gar ermangeln; Gleichwohl aber an Erhaltung derer Stöllen, zum Besten des Berg-Baues, auf künftige Zeiten höchlich gelegen, und von Seiten derer Gewerken, in Ansehung ihres, und anderer Feld-Nachbarn, darunter verstirenden Nutzens, allem besorglichen Schaden möglichst vorzubauen, und selbige zu verhüten:

Nähere Bestimmung.

Also soll dergleichen, dem Berg-Bau sehr nachtheilige Preßbauung, der Stolln-First und Sohle, künftighin weiter nicht gestattet, sondern auf geringhaltigen Gängen, wo nicht auf die Kosten zu kommen, jedesmahl über und unter dem Stolln ein ganzes Mittel, und zwar zur First ein Lachter, und zur Sohle Zwey bis Drey Fahrten, jedoch nach Beschaffenheit des Gebürges noch ein mehreres oder weniaers, auf Erkänntniß des Berg-Amts, stehend gelassen, auch zum Verfolg solcherley unausträglicher Gänge, um einen Strossen-Bau zu erlangen, die Stoll-Oerter keinesweges gebrauchet, sondern solcher durch Feld-Oerter vorgerichtet werden.

Was dieserhalb bey edlen Geschicken zu beobachten?

2.

Wenn aber edle und andere Geschicke brechen, welche die Kosten tragen; sollen die Gewerken solche Anbrüche in der Firste, so viel möglich, mit Schrämen zu gewinnen, und hierbey das Gesteine, zum obgesetzten Mittel ganz zu lassen, sodann selbiges dauerhaft zu verwahren, und hierdurch die Stöllen ausser Gefahr zu setzen schuldig seyn.

Auf reichhaltigen Gängen bleibet auch denen Gewerken frey, ihren Bau Strossenweiß zu führen.

3.

Dahingegen auf reichhaltigen Gängen, denen Gewerken, ihren Bau Strossenweiß zu führen, jederzeit frey verbleibet, jedoch sollen sie dabey, des Stollns First und Sohle, durch Schlagung tüchtiger Kästen, hinlänglich verwahren.

Auf welches alles denn, sowohl die Berg-Aemter, als die Stolln-Geschworne, Stolln-Schichtmeistere und Stolln-Steigere, genaue Achtung zu geben haben.

Art. XIII.
Den Vierten Pfennig betreffend.

1.

Bey denen Churfürstl. Freybergischen Stollen, helfen die Gewerken, die Stollen und Flügel-Oerter, zur Helffte mit forttreiben.

Gleichwie oben ad Art. XI. §. 2. erwehnet, daß bey Unseren Freybergischen Stöllen, die Gewerken, statt des in anderen Orten eingeführten Vierten Pfennigs, und gegen Erlassung des halben Neunten, die benöthigten Stoll- und Flügel-Orter zur Helfte mit forttreiben helfen, und es dabey, zu gedachtem Freyberg, fernerhin sein Bewenden hat;

2.

Was dieserhalb in denen übrigen Revieren zu beobachten?

Also ist, wenn ein Stolln in denen übrigen Berg-Amts-Revieren, in das einer Gewerkschaft oder Eigenlöhner verliehene Feld, und deren Gänge Vierung, einkömmet, ihm diese (ob sie auch den Stolln nicht begehrte) den Vierten Pfennig, auf beschehene Ankündigung, zu geben schuldig, hingegen ihr vergönnet, auf solchem Stolln, in soferne es ihm an seinen Wettern und Förderniß nicht hinderlich, anzusitzen, und ihren Bau daselbst anzustellen.

3.

Erläuterung.

Es wird aber der Vierte Pfennig, auch in dem Fall ohne einigen Abzug entrichtet, wenn gleich der Stöllner, von denen Gewerken das volle Neunte, samt dem Stolln-Hieb geniesset, und auf diesem solche austrägliche Erze brächen, wovon er die Kosten zum Forttrieb erschwingen, oder wohl gar Ueberschuß haben könnte.

4.

Beyhülfe an Arbeit in natura betreffend.

Würde eine Zeche dem Stöllner zu desto schleunigern Forttrieb des Stollns, mit dessen guter Zufriedenheit, statt des Vierten Pfennigs, in natura an Arbeit Beyhülfe thun; So sollen die eigentlichen Kosten dieser Beyhülfe im Register genau angemerket, und dasjenige, womit sothane Arbeit den Vierten Pfennig übersteiget, der Zeche an dem Neunten wieder inne gelassen, dahingegen derjenige Geld-Betrag, was an dem Vierten Pfennig ermangelt, von denen Gewerken dem Stöllner nachbezahlet werden.

5.

Der vierte Pfennig ist auch zu allen Schächten ꝛc. vom Tage nieder, ꝛc.

wie auch zu allen Kosten, ꝛc. zu entrichten.

Ausnahme.

Wenn ein Stöllner zwey unterschiedene Oerter in eines Ganges Vierung einbrächte, kan er doch nicht zwey vierdte Pfennige prätendiren.

Es ist auch der Vierte Pfennig zu denen Stolln-Schächten und Licht-Löchern, welche ein Stöllner vom Tage nieder, und von einem Obern- bis auf tiefere Stöllen, um Wetter-Losung und näherer Berg-Förderniß willen, in derer Gewerken Felde zu sinken nöthig hat, gleichfalls ohne Abzug zu entrichten.

6.

Hiernächst wird der Vierte Pfennig zu allen Kosten, so auf die, in der Grube, getriebene Arbeit, verwendet werden, sowohl zu denen Steiger- und Arbeiter-Löhnen, Schmiede-Kost, Materialien und Berg-Förderniß gerechnet, wobey aber das, was ausserhalb des Stollns, auf Häuserbauen, Quatember-Geldere, Schichtmeister- und Markscheider-Löhne aufgehet, ausgenommen bleibet.

7.

Bey zweyen nicht von einem Stöllner bauenden, einkommenden Stöllen, derogiret bey eingebrachter Erbteufe, der tiefere den obern.

Auch soll eine Gewerkschaft, in der Vierung eines belehnten Ganges, nicht Zwey vierte Pfennige zu geben schuldig seyn, wenn gleich der Stöllner zwey unterschiedene Oerter, in selbigen Ganges Vierung einbrächte.

8.

Was zu beobachten, wenn zwey Stöllen, in eine Fundgrube, ꝛc. gegen einander führen?

Kommen Zwey nicht von einem Stöllner bauende Stöllen, unter und hinter einander in eine Zeche; so benimmet der tiefere, im Fall er seine Erb-Teuffe einbringet, dem Obern den Vierten Pfennig.

9.

Was? wenn jüngere Gewerke, vom älteren ausgetrieben würden?

Begäbe es sich aber, daß zwey Stöllen in eine Fund-Grube oder Maaße, einer an der Obern, der andere an der Untern Markscheide einkämen, und also gegen einander führen; Auf diesem Fall, und daferne beyde die erforderliche Erb-Teuffe einbrächten, mag ein jeder so lange, bis sie zusammen erschlagen, oder einander gleich kommen, seinen vierten Pfennig nehmen.

10.

Wenn ein Stöllner denen Gewerken den vierten Pfennig nicht ankündiget?

Wenn jüngere Gewerken einem Stolln in ihrem Felde den Vierten Pfennig gegeben, und hernach von älteren Gewerken ausgetrieben werden; So sind diese denen jüngeren solchen wieder zu erstatten schuldig.

11.

Kündiget ein Stöllner denen Gewerken, in deren Feld er auffähret, den Vierten Pfennig nicht an; hat er sich hieran versäumet, und kan nachhero solche Gewerken, zu Entrichtung dessen, auf die verflossene Zeit, nicht anhalten lassen: Von Zeit der würklich beschehenen Ankündigung aber, sind die Gewerken den Vierten Pfennig abzuführen schuldig.

Art. XIV.
Die mit dem Stolln überfahrne Gänge betreffend.

1.

Bestimmung der Vierung eines jeden Erbstollns.

Ein jeder Erb-Stolln, er werde auf einem Gange, oder durch Quer-Gesteine getrieben, hat seine ordentliche Vierung, nehmlich Drey und ein halb Lachter im Hangenden, und Drey und ein halb Lachter im Liegenden, und mag in solcher der Stöllner, die im unbelehnten Felde, überfahrnen- und im Freyen liegende Gänge, im Hangenden und Liegenden abbauen, in dem anderen verliehenen Felde aber, hat er nur den Stolln-Hieb.

2.

Ueberfahrung eines Stollens betreffend.

Würde ein Stolln in jemands belehnten Felde, Klüffte oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf Zweyen oder mehrern Gängen Erze antreffen; So soll er Macht haben auf einem Gange, welcher ihm gefällig, zu kiesen, und darauf das Erz, wie einem Erb-Stolln zukömmet, wegzuhauen: Auf den übrigen Gängen hingegen, soll der Stolln nichts destoweniger fortzufahren befugt seyn, die Erze aber, soferne sie in der Vierung brechen, denen Gewerken des belehnten Feldes, wenn sie solche gegen Erstattung derer darauf gewendeten Verschräm- und Gewinner-Kosten annehmen wollen, verbleiben.

3.

Wenn er auf denen übersetzenden Gängen, keine Erze anträfe?

Wenn aber ein Stolln auf denen übersetzenden Gängen keine Erze anträffe; Soll der Stöllner, denen Fund-Grübnern oder Maßnern, das Ort aus ihrer Vierung zu treiben, anbieten, und soferne sie dasselbe in Vierzehen Tagen nicht annehmen und belegen wollen, selbst zu treiben berechtiget seyn, dargegen das in der Vierung brechende Erz, ihm und nicht denen Fund-Grübnern oder Maßnern zuständig seyn.

Wenn die Fundgrübner, oder Maßner, das Ort selbst treiben wollten?

Andern Falls, und wenn diese letztere das Ort selbst treiben wollten; Hat das Berg-Amt die Verfügung zu treffen, daß dasselbe mit drey Häuern stattlich beleget, und der Stolln an seinem wider Ansitzen, nach gebaueter Vierung nicht gehindert werde.

4.

Wenn der überfahrende Erb-Stolln, Klüffte und Gänge nicht muthet?

Wenn er muthet?

Hätte übrigens ein Erb-Stolln Klüffte und Gänge überfahren, würde aber selbige nicht muthen, in Belehnung nehmen, und darauf ausbrechen, und also mit seinem Stoll-Orte, über einen solchen Gang Vierzehen Lachtern hinaus kommen, oder auf diesen Gang selbst Vierzehen Lachter lang, ohne ihn zu muthen, Stollweise auffahren; So soll der Bergmeister sothanen Gang, einem andern, wer ihn zu muthen begehret, verleyhen, und dem Stöllner, weder Fund-Gruben noch Maßen anzubieten schuldig seyn. Hingegen, und wenn eine Muthung auf einen solchen Gang, ehe die gedachten Vierzehen Lachter von dem Stöllner aufgefahren worden, eingeleget würde; in solchem Fall hat der Bergmeister mit der Bestätigung anzustehen, und sothanen Gang dem Stöllner, mit Einräumung

einer

einer Vierzehentägigen Frist, zu desselben Muthung anzubieten. Die Stoll-Oerter aber verbleiben dem Stöllner, wenn er nehmlich selbige selbst treiben will.

5.

Wann ein Stöllner einen solchen Gang auf-nimmt?

Nimmt nun ein Stöllner einen solchen Gang auf; so ist er denselben zu muthen, zu bestätigen, zu verrecessiren, und sich damit in allen, wie einem Fund-Grübner nach der Berg-Ordnung, und denen Berg-Rechten oblieget, zu verhalten schuldig.

6.

Wenn ein Erb-Stöllner einen Querschlag an einer Zechegetrieben, und mit demselben einem Gang, ausser der Zechen Vierung überfahren?

Wird von einem Erb-Stöllner, ein Querschlag aus einer Zeche getrieben, und mit demselben ein Gang ausserhalb der Zechen-Vierung, überfahren: So stehet solcher Gang dem Stöllner, vor denen Zechen-Gewerken, billig zu, und muß er in solchem Fall, als ein Fund-Grübner, oder Maaßner, den vor dem Grund-Herrn üblichen Erb-Kux, nebst anderen jeden Orts eingeführten Frey-Kuxen, im Gegen-Buch gewehren, und frey verbauen lassen: Ausserdem aber, und wenn er als bloßer Stöllner auffähret, ist er, wie schon oben Art. I. §. 3. gemeldet, nicht gehalten, den Erbtheil jemanden anzubieten, vielweniger zu geben. Und da

7.

Ein Stöllner ist denjenigen durchzen zu lassen, schuldig.

Ein Stöllner, so weit er durch das einem andern verliehene Feld gehet, denselben auf dem Stolln ansmeidung schwerer Ahndung, die in sothanem Felde, oder auch im Freyen überfahrne Gänge, wenn er sie selbst nicht muthet und beleget, stillschweigend nicht zu verzimmern, zu verschiessen, oder zu versetzen, sondern, daferne er dergleichen ohnumgänglich nöthig hielte, solches dem Berg-Amt anzuzeigen. Und im Fall dieses es vor nöthig erkennet; Soll die Beschaffenheit des Ganges sowohl, als die Ursache der Verzimmerung in das Berg-Buch, zur künftigen Nachricht eingetragen, anderergestalt aber nicht gestattet werden.

Art. XV.
Die Stolln-Steuer betreffend.

1.

Churfürstliche Freybergische Stöllen, sind über die Achtzehend-Gebührnisse, von weiterer Stolln-Steuer befreyet.

Gleichwie vorhero ad Art. XI. §. 2. & Art. XIII. §. 1. angeführet, daß die Gewerken auf Unseren in Freybergischer Berg-Amts-Revier gelegenen Stöllen, die daselbst benöthigte Stoll- und Flügel-Oerter, zur Helffte mit treiben, und keinen Vierten Pfennig geben; Also wollen Wir auch selbige, über die schuldigen Achtzehenden-Gebührnisse, wegen Entrichtung einiger weitern Stolln-Steuer, fernerhin befreyet wissen.

2.

Stolln-Steuer, wenn sie zu entrichten?

Wenn aber in Unseren übrigen sämtlichen Berg-Amts-Revieren, eine fündige Zeche, eines in dieselbe noch nicht erschlagenen Erb-Stollns, zu Wasser- und Wetter-Losung schleunig benöthiget wäre, und der Stöllner wollte nicht, oder hätte es nicht im Vermögen, das Stoll-Ort über seine supra Art. VII. §. 1. beschriebene schuldige Gebühr, und den ihm zustehenden Vierten Pfennig, schwunghafter zu belegen und fortzutreiben: So soll ihm zu sothanem Behuff, selbige Zeche noch eine Stolln-Steuer oder Vorschuß an Gelde zu geben schuldig seyn, und solche Steuer durch den Bergmeister und Geschworne, nach der Billigkeit, und Beschaffenheit derer Umstände, jedesmahl determiniret und nach Befinden wieder abgestellet, auch wie infra §. 8. enthalten, der Zeche restituiret werden.

und von wem, und wie, zu determiniren?

3.

Zusammengeschossene Stolln-Steuer, ist ohne Willen

Wollten hiernächst Zwey, Drey, oder mehr Zechen, die mit einander markscheiden oder durchschlägig sind, einem solchen Stolln zusammen Steuer geben, und sich deshalb mit einander vertragen; dieses soll auch nicht ohne Vorwissen und Willen des Bergmeisters, und derer Geschwornen geschehen, ausser dem aber, vor unzuläßig gehalten werden.

des Bergmeisters, ꝛc. unzuläßig.

4.

Wenn eine Zeche dem Stollen mit Arbeit beyhülfet, ist solches zu recessiren.

Würde eine Zeche, zu Beschleunigung des Stollns, demselben statt der Geld-Steuer, mit Arbeit in natura, zu einem oder zwey Drittel, auch wohl nach Beschaffenheit noch stärkere Beyhülfe thun; Solches soll selbiger Zeche, mit Vorwissen des Berg-Amts, nachgelassen seyn, darüber ein Receß errichtet, und dem Berg-Buch einverleibet werden.

5.

Wenn und wie, die Geldsteuern zu entrichten?

Die geordneten Geld-Steuern sind von dem Vorsteher der Zeche, dem Stolln wöchentlich, und noch vor jedesmahligem Rechnungs-Schluß, richtig abzuführen, und sowohl diese, als die Beyhülfe in natura, gegen des Stöllners Bescheinigung, unter einem besonderen Capitul, nicht nur bey denen Zechen-Registern in Ausgabe zu bringen, sondern auch bey denen Stolln-Registern in Einnahme anzumerken, auch der Betrag, bis die Steuer- oder Arbeits-Hülfe wieder cessiret, in ermeldten Registern fortzuführen.

6.

Warnung an die Schichtmeistere und Stöllnere.

Hätte ein Schichtmeister die Stolln-Steuer im Zechen-Register verschrieben, und dem Stöllner nicht bezahlet? oder ein Stöllner hätte die erhaltene Steuer nicht zu Register gebracht? die sollen den Betrag aus ihren eigenen Mitteln sofort zu ersetzen schuldig seyn, und hierüber noch, den Rechten gemäß, bestrafet werden.

7.

Fortsetzung.

Nähme ein Stöllner Geld-Steuer, triebe aber das Ort läßig, und wollte sich also der Steuer trösten, und faulenzen; in solchem Fall hat der Bergmeister und Geschworne, die Steuer, nach Beschaffenheit des Fleisses und der Arbeit, zu moderiren, oder den Stöllner zu seiner schuldigen Gebühr anzuhalten.

8.

Was zu obihm Geld-Steuer gegeben, oder Beyhülfe mit Arbeit gethan, erschlagen, Wasser- und Wetter-Losung gebracht, seine ordentliche Stolln-Gebührnisse erlanget, und die Steuer ohne Beyhülfe wieder cessiret hat?

serviren, wenn die Geldsteuer, oder Beyhülfe wieder cessiret hat?

Wann nun ein Erb-Stolln in solche Zechen, die Stolln-Kosten, so von der Zeit an, da der Stöllner von der Zeche gerufen worden, bis zur Zeit des Durchschlages, inclusive der Geld-Steuer und Beyhülfe an Arbeit, aufgegangen, in ein richtiges Liquidum zu bringen, davon vor allen Dingen der Vierte Theil, oder sogenannte dem Stolln zuständige Vierte Pfennig, auszuwerfen, sodann dieser von derjenigen Steuer und Beyhülfe, welche die Zeche contribuiret, zu decourtiren, der verbleibende Ueberrest sothaner Steuer und Beyhülfe aber, mit Innelassung der Helffte von denen ordentlichen Stolln-Gebührnissen, von Quartalen zu Quartalen, bis solcher getilget, der Zeche zu restituiren, und die übrige Helffte dem Stolln zu dessen Forttrieb, zu entrichten.

9.

Wenn ein, ins Freye gefallenes Gebäude, von anderen Gewerken, wieder aufgenommen würde?

Bliebe aber eine Zeche, die Stolln-Steuer gegeben, liegen, und würde von anderen Gewerken, als ein ins Freye gefallenes Gebäude, wieder aufgenommen; Diese haben sich sodann, der Restitution oder Innebehaltung der von vorigen Gewerken, entrichteten Steuer- und Arbeits-Beyhülfe nicht zu getrösten, sondern müssen die ordentliche Stolln-Gebührnisse geben.

10.

Wenn ein Stolln, vor der Restitution, von einem tiefern Stollen enterbet würde?

Würde auch ein Stolln, vor erfolgter Wiedererstattung solcher Steuer- oder Arbeits-Beyhülfe, von einem andern Stolln, mit Einbringung mehrerer Teufe, wie infra Art. XX. enthalten, bergüblich enterbet; So sind die Gewerken die, zum Besten des ersten Stollns

Stollns, gleich anderen zu ihrem eigenen Gebäude, aufgewendete Kosten vor sich zu übertragen schuldig, und nicht befugt, weder an dem enterbten noch an dem tiefern Stolln, sich zu erholen, und selbige in Anspruch zu nehmen.

Art. XVI.
Das Verdingen betreffend.

1.

Was die Bergmeistere, ꝛc. bey verdingter Stollnarbeit zu beobachten haben?

Bey der, denen Stollnhäuern nach Befinden zu verdingenden Arbeit, sollen Bergmeistere und Geschworne allen schuldigen Fleiß und Billigkeit beobachten, das Gesteine wohl behauen, dabey der Sache weder zu viel, noch zu wenig thun, sondern das Gedinge also einrichten, damit die Häuere die gebührende Arbeit anwenden müssen, jedoch aber dabey auskommen- und hingegen die Stöllnere und Gewerken nicht übernommen werden mögen.

2.

Wenn das Gesteine sich verändert?

Da das Gesteine sich verändern und schneidiger oder vester würde, als es zur Zeit des Verdingens gewesen; So ist das Gedinge-Geld, dem Befinden und der Billigkeit nach, zu vermindern oder zu vermehren, hiernächst auch die Zurichtung der Mauer-Steine, dann das Mauern und Wölben selbsten, nach Gelegenheit, und so viel möglich, auf das genaueste zu verdingen.

3.

Alle und jede Gedinge sind der Bezahlung, und Vollbringung halber, pflichtmäßig zu attestiren.

Zu welchem Ende denn alle und jede Gedinge, wie hoch solche in Gelde, auf das Lachter nach der Höhe und Länge, gesetzet- was davon herausgeschlagen- und darauf jeden Lohn-Tag bezahlet worden, dann die endliche Abrechnung des vollbrachten Gedinges, in denen Stolln-Registern umständlich zu beschreiben, und solches alles, von dem Geschwornen pflichtmäßig zu attestiren ist, damit, ob die Häuer an ihren darauf nach und nach erhaltenen Löhnen, nicht mehr als das Gedinge betragen, empfangen? ersehen- und solches alles vom Receß-Schreiber gründlich examiniret werden könne.

4.

Wie es auf Freyberg. Revier, dieserhalb bey Churfürstl. Stöllen zu halten?

Hiernächst, und gleichwie bey unseren Freybergischen Stöllen, wegen vieler Veränderung des dasigen Gesteines, die Gedinge von langen Zeiten her, nur auf Vier Wochen eingerichtet- und denen Häuern, wie viel Länge und Höhe selbige binnen solcher Zeit, zu Erlangung ihres Lohnes, heraus zu schlagen schuldig sind? aufgegeben und abgenommen werden; Also hat es zwar fernerhin dabey, unter genauester Beobachtung erstgedachter vorgeschriebener Berechnung desselben, sein Bewenden, jedoch sollen nicht nur die Refier-Geschworne, weil der Stolln-Geschworne nicht allenthalben herum zu kommen vermag, bey ihrer Befahrung, (welche sie auf denen Ausbeut- Verlagswiedererstattenden- und frey verbauenden Zechen, alle Quartale Zweymahl, auf denen Zubuß-Zechen aber, wenigstens Einmahl zu thun schuldig sind, wann die Umstände nicht erfordern, daß solches öffter geschehe,) auf dergleichen verdingte Stoll-Oerter genaue Obacht führen, sondern auch die Stolln-Schichtmeistere und Steigere, mit allem Fleiß dahin sehen, und in keinerley Wege gestatten, daß weder hierbey einige Ungebühr vorgehen, noch vor denenjenigen Stoll-Oertern, wo die Gewerken-Steigere selbst mit arbeiten, keine Schicht, durch ihre andere gewerkschaffliche Verrichtungen, zurück bleiben möge: Wie sie denn sämtlich, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, die Contravenienten dem Berg-Amt anzuzeigen, und dieses selbige zum alsbaldigen Ersatz des unverdienten Lohnes, anzuhalten, und nach Befinden hierüber noch zur gebührenden Bestrafung zu ziehen hat.

5.

Zu Ersparung der vielen Gedinge, soll das Schiessen aus dem Ganzen eingeführet werden.

Es soll auch, zu Ersparung derer vielen Gedinge, und darzu erforderlichen großen Aufwandts, die kostbare Gewinnung des festen Gesteines mit Schlägel und Eisen, soviel sich nach Beschaffenheit jeden Orts, ratione derer Wetter, thun lassen will, und äußerst möglich ist, abgeworfen, und das nutzbarliche Schiessen aus dem Ganzen eingeführet werden.

Was die Bergmeistere hierbey vor Anstalten zu treffen haben?

Wannenhero die Bergmeistere und Geschworne, solches sofort zu veranstalten, die Stolln-Schichtmeistere und Steigere aber fleißige und pflichtmäßige Aufsicht zu führen haben, damit sothanes Schießen, statt des, viele Zeit und Kosten wegnehmenden Schrämens, bey obigen und denenjenigen Stoll-Oertern, wo keine Erze brechen, auch wo die Gewerken-Steigere selbst mit arbeiten bewerkstelliget, und die Löcher zum Schießen wo es thunlich, mit einmännischen Bohrern gemachet werden mögen. Dahingegen

6.

Wo das Schießen nicht applicabel ist?

Vor solchen Oerten, wo das Schießen nicht applicabel, und wegen des vesten Gesteines, der Einbruch auf das Tagwerk stärker nicht, als zwey oder höchstens drey Zoll gemachet werden kann, zu ebenmäßiger Beförder- und Erleichterung der Arbeit, mehr als einmal einzubrechen, und auf jeden solchen Einbruch, nicht allemal gleicher Stoß zu halten ist.

Art. XVII.
Die zur Berg-Förderniß, in baulichem Wesen zu erhaltende Stöllen und Schächte betreffend.

1.

Die Schächte, durch welche die Berg-Förderniß von denen Stöllen, und deren Oertern geschiehet, sollen in gutem Stande erhalten werden.

Nachdem supra Art. X. §. 3. bereits versehen ist, wie die Berg-Förderniß, theils von denen Stöllnern, und theils von denen Gewerken verrichtet werden solle; So sollen hiernächst die Geschwornen, Stolln-Schichtmeistere und Steigere mit allem Fleiß dahin trachten, daß diejenigen Schächte, durch welche die Berg-Förderniß von denen Stöllen und deren Oertern geschiehet, jederzeit in gutem baulichen Stande erhalten, und die Knechte an Ziehung des ihnen gesetzten Quanti nicht gehindert werden mögen.

2.

Was die Stöllner und Gewerken zu thun haben, wenn auf einem Ort, mit der Förderniß nicht fortzukommen wäre?

Daferne ein Stöllner sein Ort auf einem sehr flach fallenden Gange, wie ihm supra Art. III. §. 3. zugelassen ist, nach des Ganges Fallen ebenfalls flach triebe, und auf solchen mit der Förderniß nicht fortzukommen wäre; So haben der Stöllner und die Gewerken bey Unseren Freybergischen Stöllen, den Stolln im Liegenden auf gleiche Kosten, in den übrigen Berg-Amts-Refieren aber mit Beytrag des Vierten Pfennigs, conjunctim dergestalt zuzuführen, daß der Karrn-Läufer ohne Hinderung fortkommen kann.

3.

Was ferner hierbey zu besorgen?

Nicht minder sind diejenigen Gewerken, welche die Stöllen mit Bergelaufen und anderen Dingen gebrauchen, durch hinlängliche Zwangsmittel, die hierzu schuldigen Laufbreter, jedesmal zu rechter Zeit anzuschaffen, nachdrücklich zu compelliren.

Art. XVIII.
Das Wasser-Einfall-Geld, dann Schacht- und Strecken-Steuer betreffend.

1.

Erläuterung wegen des Wasser-Einfall-Geldes.

Wenn über dasjenige, was bereits supra Art. IX. §. 2. der Schacht-Steuer, und Art. XI. §. 9. und 15. des Wasser-Einfall-Geldes halber, geordnet, es etwa sich zutrüge, daß in einer Gewerken-Zeche, über einen tiefen Erb-Stolln, so mit seiner Wasser-Seyge, noch nicht in sothanes Gebäude gekommen, ein höherer Stolln, welcher seine Erb-Teuffe auch eingebracht und Stolln-Gerechtigkeit erlanget, vorhanden wäre,

wäre, und die Gruben-Wasser fielen auf den ersteren weg; So soll das daher dem tiefferen Stolln zuständige Wasser-Einfall-Geld, von des obern Stollns zu genießen habenden Neunten-Gebührnissen abgezogen, das übrige aber demselben so lange, bis ihn der tiefere Stolln völlig enterbet, billigermaßen verabfolget werden.

2.

In welchen Fällen, ein Stollen zu seiner Schacht-Steuer verbunden ist.

Bedarf ein Stolln derer Gewerken-Schächte, nur zum Ein- und Ausfahren seiner Stolln-Arbeitere, ingleichen zu Einhängung des zur Auswechselung benöthigten Holzes, dann bey Schlemmung des Stolns, zu Ausförderung derer Schlämme und Berge, auch alten Holzes; auf solche Fälle ist derselbe eine Schacht-Steuer, oder sonsten etwas zu entrichten, nicht verbunden, jedoch muß er zu dergleichen Arbeit, sein eigenes Seil und Kübel halten.

3.

Wenn hingegen eine Zeche dem Stollen eine Schacht-Steuer zu entrichten hat.

Wird hingegen eine Gewerken-Zeche einen Stolln-Schacht, oder Lichtloch, zu ihrer Berg-Förderniß nöthig haben, welche der Stolln alleine, ohne Beyhülfe derer Gewerken, abgesunken; So ist solche dem Stolln eine Schachtsteuer, nach Erkänntniß des Berg-Amtes, zu entrichten schuldig.

4.

Von der Förderniß- und Trägwerks-Steuer, und was daneben zu beobachten?

Nicht minder haben die Gewerken, wenn sie ihre Förderniß auf dem Stolln und dessen Strecken treiben, dafür dem Stolln, auf ebenmäßige Erkänntniß derer Berg-Beamten, eine Förderniß- und Trägwerkssteuer zu vergnügen, und sind, daferne durch selbige dem Stolln, mit Schießen, oder anderer Arbeit, das Trägwerk und Gerinne beschädiget würde, solches auf ihre eigene Kosten, wieder in tüchtigen Stand zu setzen, schuldig. Jedoch verbleibet es ratione dieser Steuer, in Freybergischer Berg-Amts-Resier, bey demjenigen, was wegen des Laufbretes in nächstbevorstehenden XVII. Art. verfüget worden.

5.

Was die Berg-Aemter hierbey zu observiren haben?

Alle die Steuern sollen, wie bereits gedacht, von denen Berg-Aemtern, nach Beschaffenheit derer Umstände, der Nähe und Weite derer Oerter, Teuffe derer Schächte, welcher Theil Kübel und Seil giebet, und wie stark die Förderniß, Wochen- oder Schichtweise, geschiehet? pflichtmäßig reguliret, ins Bergbuch eingetragen, und nach Befinden wieder aufgesaget werden.

Art. XIX.

Die Verstuffung derer Stoll-Oerter betreffend.

1.

Was bey Verstuffung der Stoll-Oerter zu beobachten ist?

Will ein Stöllner ein Ort würklich liegen lassen, und nicht weiter treiben; soll er solches, zu Vermeidung künftigen Irrthums, dem Berg-Amt gebührend anzeigen, und hierauf der Geschworne an das Ort, wo die Wasser-Seyge wendet, wenn solche der Stöllner vorhero von denen Bergen gesäubert, eine Stuffe schlagen. Würde aber vor sothanem Stoll-Ort eine Strosse anstehen, und die Wasser-Seyge nicht gar vor Ort reichen: So ist die Stuffe zu halber Strosse (nehmlich ihrer Länge nach, im Mittel derselben) zu schlagen, und solches alles, in welcher Maaße der Stöllner aufgelassen? wie es vor Ort ausgesehen? ob ein Gang, und darauf Anbrüche, was vor welche, und wie mächtig vorhanden gewesen? umständlich ins Bergbuch zu verzeichnen, damit, wenn das Ort, von anderen wieder aufgenommen und weiter getrieben wird, wegen derer Stolln-Gebührnisse, keine Streitigkeiten entstehen mögen.

Wenn, und wie ferne der übrige Stolln seine Erbgerechtigkeit behält, oder nicht?

2.

Welcher Stöllner nun ein Ort also verstuffen lassen, der behält, bis an die Stuffe, seine Erbgerechtigkeit und Stolln-Gebührnisse, in soferne er den Stolln offen und solchen nebst denen Schächten und Licht-Löchern, so viel deren nach Erkänntniß des Berg-Amts nöthig, in baulichem Wesen erhält; außer dem aber, soll ihm keine Gerechtigkeit ferner zustehen, sondern solche dem neuen Aufnehmer, so das Ort forttreibet, und den ganzen Stolln säubert, alleine zuerkannt werden.

3.

Vom Aufnehmen des aufgelassenen und verstufften Stoll-Orts.

Ein aufgelassen und verstufftes Stoll-Ort mag von jedwedem gebührlich aufgenommen und ohne vorheriges Angeboth weiter getrieben, zu vorhero aber ordentlich gemuthet, bestättiget, ins Lehnbuch eingetragen und verreceßiret werden, alles auf die Maaße und Weise, wie solche Art. I. §. 2. vorgeschrieben ist, und wenn der neue Aufnehmer, mit sothanem Ort, in eine Zeche ordentlich einkömmet; So genießet er darinnen, alle vorherbeschriebene Gerechtigkeit, nicht anders, als ob selbiger den Stolln vom Mundloch an getrieben, und hat der vorige verstuffte Stöllner, von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als das von dem Berg-Amt, nach den Art. XVIII. §. 5. zu regulirende Wasser-Einfall-Geld zu fordern.

4.

Wenn eine Gewerken-Zeche eines Stoll-Orts bedarf?

Bedarf hiernächst eine Gewerken-Zeche eines Stoll-Orts, und der Erb-Stöllner will solches auf beschehenes Ansinnen, gegen den darzu beyzutragenden Vierten Pfennig, oder wie bey der Freybergischen Berg-Amts-Resier supra Art. XIII. §. 1. versehen, um die Hälfte binnen Vierzehen Tagen nicht selbst treiben; So soll der Gewerkschaft, dieses Ort aus dem Stolln in ihr Feld zu treiben verstattet, solches, wie obgedacht, verstuffet und von selbiger dem Stöllner kein Neuntes, sondern nur das Wasser-Einfall-Geld, und wenn sie dem Stolln zu ihrer Berg-Förderniß nöthig hat, die Schacht- und Strecken-Steuer entrichtet werden.

5.

Erläuterung.

Daferne aber ein dergleichen Ort zu treiben, dem Erb-Stöllner nicht angesonnen, und er darzu nicht behörig geruffen wird, sondern es trieben solches die Gewerken stillschweigend vor sich, oder hülfen sich sonst aus besondern Absichten selbst: So mag dieses dem Erb-Stöllner, an seiner Gerechtigkeit, keinesweges zum Nachtheil gereichen.

6.

Fernere Erläuterung.

Hiernächst sind die Gewerken, wenn sie mit dem §. 4. gedachten Stoll-Ort durch ihr Feld, bis an ihre Markscheide gekommen, nicht befugt, sothanes Ort weiter, und in anderes gewerkschaftliches Feld zu treiben, sondern es fället solches dem Erb-Stöllner wieder anheim, also daß er es selbst weiter treiben, oder abermaln die nächstangelegenen Gewerken darauf ansitzen lassen mag.

7.

Wenn eine andere Zeche, aus einem verstufften weiter getriebenen Ort, ein Flügel-Ort verlanget?

Befindet sich im hangenden oder liegenden eines solchen, zwischen dem Erb-Stolln und denen Gewerken, verstufften weiter getriebenen Orts, eine andere Zeche, und verlanget aus selbigem ein Flügel-Ort; So muß solches erstlich dem Erb-Stöllner, und wenn er es losaget, derjenigen Gewerkschaft, die das verstuffte Stoll-Ort treibet, angebothen werden. Daferne aber diese sich dessen auch weigert, ist jene, die es verlanget, zu Beförderung der Bergbaues befugt, solches gegen Abstattung des Wasser-Einfall-Geldes und Förderniß-Steuer, an und durch ihre Zeche, bis an ihre Markscheide, weiter aber nicht zu treiben, als womit es ebenfalls nach Maaßgabe des vorherigen 6. §. gehalten wird.

8.

Wenn ein Stöllner ein von einer Zeche nach dem Stollen getriebenes Ort erschläget?

Hat eine Gewerken-Zeche, ehe und bevor der Stolln in ihr Gebäude gelanget, nach solchem Stolln ein Ort getrieben, und es erschläget hernach der

Stöllner in selbiges Ort, und bringet mit diesem Durchschlag, der Zeche Wetter- und Wasser-Losung: So ist diese schuldig, dem Stöllner nicht alleine das halbe Neunte, so lange, bis dieser seine Wasser-Seyge an die Erze gebracht, und sodann das volle Neunte zu geben, sondern auch vor selbigen Ort ansitzen zu lassen, und hierüber noch zu der First oder Sohle, die der Stolln nachzureißen und möglichst zu beschleunigen hat, den Vierten Pfennig abzuführen. Auch kann sie den Ersatz derer, auf solch von ihr getriebenes Ort verwendeten Kosten, vom Stöllner keinesweges prätendiren.

9.

Wenn ein Stöllner, sich gelagert?

Welcher Stöllner in seiner Wasser-Seyge untergekrochen, selbige ausgezimmert, Trägwerk darüber geschlagen, und sich also gelagert; Dem ist nicht vergönnet, solche Wasser-Seyge weder in- noch außerhalb des Mund-Lochs, ohne des Berg-Amts Bewilligung, tiefer zu senken, damit die Stöllen, so darunter angefangen, an ihrer Erb-Teuffe nicht verkürzet werden.

Art. XX.

Die Enterbung deren Stöllen betreffend.

1.

Wenn ein Stollen einen andern enterben kann?

Kein Stolln kann einen andern enterben, und um seine Gerechtigkeit bringen, es komme denn einer in sticklichen oder hohen Gebürgen Sieben Lachter, und in flachen Gebürgen Drey und ein halb Lachter, unter dem andern tiefer ein; In solchen Fällen überkömmet der tiefere Stolln das Erbe.

2.

Erläuterung.

Da aber ein Stolln aus einem flachen in ein sticklichtes Gebürge eingekommen, und vierthalb Lachter unter dem andern haben würde; So soll dennoch derselbe, wenn er den andern enterben will, zu vorher wenigstens Zweyhundert Lachter getrieben werden, und denn also das Erbe, wie gebräuchlich, nehmen und behalten. Hierbey ist

3.

Fernere Erläuterung.

Das Anhalten zu sothanen Sieben- und Vierthalb Lachter-Maaß, von einer Stollnsohle auf die andere, seiger gerade nieder zu nehmen, und darauf genaue Obacht zu haben, daß keiner dem andern zum Nachtheil seine Sohle unterhaue, oder die Gerinne zu todt und tief lege, sondern beyden die rechte Rösche gegeben seye.

4.

Was ein enterbter Stollen annoch vor Gebührnisse fordern könne?

Ist nun auf solche Maaße ein oberer Stolln enterbet; So hat selbiger, von Zeit sothaner Enterbung an, weiter keine Neunten-Gebührnisse zu genießen, außer denen, bis zu solcher Zeit bereits gewonnenen, theils noch in der Grube befindlichen, theils schon am Tage geförderten Vorräthen, wovon ihm billig noch das Neunte zustehet, worunter jedoch die auf die Kästen gestürzten Gänge, oder Poch- und Wäschwerk, auch Gruben kleines nicht mit zu rechnen sind.

5.

Wenn zwey aus unterschiedenen Gründen getriebene Stöllen, auf einem Zuge, einer unter dem andern zusammen kämen?

Würden hiernächst ungefährer Weise, aus Zweyen von einander unterschiedenen Gründen, Stöllen getrieben, und kämen in ein Feld, oder auf einem Zug einer unter dem andern, nicht mit denen zur Enterbung erforderlichen resp. Sieben und Vierthalb Lachtern zusammen; So soll jedennoch derjenige Stolln, so am tiefsten einkömmet, das Erbe in alle Wege für den andern haben und behalten.

6.

Wenn zwey Stöllen, auf einem Gebäude, gleich im Mittel desselben Vierung, zusammen durchschlägig werden?

Werden aber zwey Stöllen, in gleicher Teuffe auf einem Gebäude, just in medio der Vierung desselben, zusammen durchschlägig; So erhält der ältere das Recht. Dahingegen, wenn beyde zusammen erschlagen, da der jüngere dem ältern im Felde schon vorgekommen? In solchem Fall, hat der jüngere das Recht, sein Ort fortzutreiben, und sind die Gewerken nicht schuldig, dem ältern in ihrem Felde fortfahren zu lassen.

Art. XXI.

Die Stöllen, so unter zweyerley Berg-Amts-Refieren liegen, betreffend:

1.

Wenn ein Stolln, aus einem in das andere Refier gebracht wird?

Ist ein Stolln in eines Bergmeisters Refier aufgenommen, und verliehen, in seiner gebührenden Erb-Teuffe getrieben, und wird hernach in eines andern Bergmeisters Refier gebracht; deshalb kann dem Stolln, er erstrecke sich auch so weit als er wolle, an seiner Gerechtigkeit, sowohl in der einen als andern Berg-Amts-Refier nichts entgehen.

2.

Was wegen der Klüffte und Gänge, so ein dergleichen Stolln überfähret, zu bemerken ist?

Diejenigen Klüffte und Gänge aber, die ein dergleichen Stolln ausrichten und überfahren wird, und worauf besondere Gebäude angestellet werden, hat derjenige Bergmeister, auf dessen Refier sie liegen, gleich anderen Bergwerken zu verleyhen, auch Schichtmeistere und Steigere zu setzen, ingleichen überhaupt den Bau darauf zu veranstalten, und Anschnitt zu halten; Wie denn zur erforderlichen Nachrichtung und Vermeidung aller Streitigkeiten, von beyderley Berg-Aemtern conjunctim ein Lochstein auf ihrer Grenze über den Stolln am Tage zu legen, und unter solchen seiger nieder auf dem Stolln eine Stuffe einzuhauen ist.

3.

Des ganzen Stollns Gerechtigkeit zu stehet dem Berg-Amte zu, auf dessen Refier des Stolln-Mundloch, und ausgehende Wasser-Seyge befindlich ist.

Des ganzen Erb-Stollns Gerechtigkeit hingegen, so weit sie sich erstrecket, und solcher Stolln reichet, dann Stolln-Schichtmeistere und Steigere zu setzen, nicht minder Anschnitt und Rechnung darauf zu halten, Quatember-Geld, Gebühren, Befahrung derer in die andere Refier getriebenen Stoll-Oerter, und was sonst zum Stolln gehörig, dieses alles stehet einzig und allein, demjenigen Berg-Amt billig zu, auf dessen Refier nehmlich das Stolln-Mundloch, und ausgehende Wasser-Seyge, lieget und befindlich ist.

Art. XXII.

Der Zechen Wasser-Läuffe zu ihren Kunst-Gezeugen betreffend.

1.

Von Aufgewältigung alter Stöllen und Strecken, zu Wasser-Laufen.

Bedarf eine Zeche Wasser-Läuffe, zu Kunst-Gezeugen in ihren Gruben; Muß sie solche auf ihre Kosten selbst treiben, oder wo hierzu alte Stöllen und Strecken vorhanden? kann sie selbige, jedoch ohne Schaden und Nachtheil des ordentlichen Stöllners, aufgewältigen. Dem gangbaren Stolln hingegen, ist davon nicht das geringste aufzubürden, maßen derselbe weiter nichts zu prästiren, als solche Aufschlage- und andere Gruben-Wasser abzuführen, und seine Rösche darzu vorzurichten schuldig ist.

Was bey der gangbare Stolln zu prästiren hat?

2.

Die Gewerken haben ihren Bau ohne Beschwerung des gangbaren Stollen zu führen.

Auch ist der Stöllner keinesweges schuldig, denen Zechen bey ihren Kunst-Gezeugen, und zu ihrem Behuff, in denen Schächten Wasser-Lotten zu verfertigen, oder in baulichem Wesen zu erhalten, sondern die Gewerken haben ihren Bau, allen Berg-Rechten nach, dergestalt zu führen, daß dem Stolln dadurch keine Beschwerde, Verhinderung, oder Gefahr, verursachet werde.

Art. XXIII.

Die alten verlegenen und aufgelassenen Stöllen betreffend.

1.

Was bey alten verlegenen Stöllen zu beobachten?

Wäre auf einem alten Zuge, oder anderem Felde, der Stolln liegend blieben, oder verbrochen, und jemand würde daselbst eine oder mehr Fund-Gruben

und Maasen aufnehmen, seine Schächte öffnen und gewältigen, und sich zutragen, daß solcher Stolln, durch jemanden anders gemuthet, das Mundloch erhoben, und die Wasser-Seyge bis an solche Zeche gebracht wird; So soll gleichwohl diese Zeche, wenn sie älter als jener Stöllner belehnet ist, Macht haben, den Stolln durch ihr Feld selbst zu treiben, und damit des Neuntens befreyet zu seyn, jedoch daß sie sich mit dem Stöllner deshalb, nach Erkänntniß des Berg-Amts, vergleiche.

Wenn die Zeche älter, als der Stöllner belehnet ist?

2.

Da aber der Stöllner älter, als diese Zeche, belehnet wäre, und mit seinem Ort, bergüblicher Weise, in selbige, oder ander belehntes Feld, käme? So soll er, ob gleich die Gewerken von diesem ihnen verliehenen Felde, den Stolln zuvor selbst getrieben hätten, doch das ganze Neunte, wie einem Erb-Stolln gebühret, haben und erlangen.

Wenn der Stöllner älter als die Zeche belehnet wäre?

3.

Will man in einer Zeche, alte tiefe Stöllen, Strecken und andere Oerter auflassen, verzimmern, versetzen, oder verstürzen; Dieses soll zuvor dem Bergmeister gemeldet, von demselben besichtiget und nach Befinden die Gebühr verfüget, außerdem aber, die Contravenienten, und diejenigen Berg-Officianten, so selbiges Gebürge befahren, solches connivendo verhängen und dem Bergmeister nicht anzeigen, mit Nachdruck bestrafet, und letztere ihrer Dienste entsetzet werden.

Wegen Versetzung oder Verstürzung alter Stöllen, soll der Bergmeister die Gebühr verfügen.

Art. XXIV.

Die Raub-Stöllen betreffend.

1.

Diejenigen Stöllen, welche nicht in der Absicht, das Gebürge aufzuschließen, und die vorliegende Gebäude durch föhlig fortgebrachte Wasser-Seyge zu lösen, sondern nur die Erze wegzurauben, die Berge zu Fuße zu hauen, und ohne sich nach der Vorschrift derer Berg-Rechte zu richten, in der Intention, solche nach geraubten Erzen wieder liegen zu lassen, getrieben werden; die sind vor Raub-Stöllen zu achten: Dahero

Was vor Raub-Stöllen zu achten sind?

2.

Niemand, wer es sey, sich unterfangen soll, auf Unseren Erz-Gebürgen, einigen dergleichen Raub-Stolln, so denen Gewerken, und zu Beförderung des Bergbaues, nicht dienlich oder nöthig, zu treiben; Worauf denn Unsere Bergmeistere jederzeit gute Obacht zu führen haben, und da ein dergleichen Raub-Stolln angetroffen würde; soll solcher sofort eingestellet, und weiter zu bauen im geringsten nicht gestattet werden.

Dergleichen dann im geringsten nicht gestattet werden sollen.

Art. XXV.

Den Forttrieb derer Stöllen bey Gang-Streit-Sachen betreffend.

1.

Entstehen zwischen zweyen Zechen, Gang- oder andere Feld-Streitigkeiten, und es fähret in deren einer den Stolln mit seinem Ort auf; So kann er um solcher Streitigkeiten willen, zum Nachtheil seiner Stolln-Gerechtigkeit, daran nicht gehindert werden, sondern er mag sein Ort, ohne jemands Einhalt, wie vor, so nach, forttreiben, und den ihm zuständigen Stolln-Hieb, samt denen übrigen Gebührnissen nehmen.

Wie es mit dem Forttrieb derer Stöllen, bey Gang- oder Feld-Streitigkeiten zu halten?

2.

Es ist auch jeder derer streitende Theil dasjenige, was diese Zeche dem Stöllner zum Forttrieb des Stollns zu geben schuldig, pro rata von Zeit zu Zeit abzustatten gehalten, und hat der obsiegende Theil, seine in solcher Zeit beygetragene ratam zu restituiren.

Weitere Erläuterung.

Art. XXVI.

Einige besondere, bey denen Stöllen, selten vorkommende Fälle betreffend.

1.

Gehet einem Stolln, aus redlichen Ursachen sein Mundloch ab; so mag der Bergmeister, daß seine Wasser auf einen andern und tiefern Stolln, gegen Vergnügung eines billigen Wasser-Einfall-Geldes, geleitet und der Stolln bey seinem Recht erhalten werde, verstatten, und solches ins Bergbuch verzeichnen lassen.

Wenn einem Stolln sein Mundloch abgehet?

2.

Da ein Erb-Stöllner in seiner Vierung ein Ort liegen lässet, und ein anderer nimmet es auf: So ist der Aufnehmer, so lang das Ort in des Stollns Vierung bleibet, die Wasser-Seyge zu bezahlen nicht schuldig.

Wenn ein Stöllner in seiner Vierung ein Ort liegen lässet.

3.

Solchergestalt wird es auch mit denen angebothenen Stoll-Oertern, auf überfahrnen Gängen in derer Gewerken belehnten Feld, ehe sie aus der Vierung kommen, gehalten.

Erläuterung.

4.

Hätten aber einige Fundgrübnere, mit denen Stöllnern, besondere Vergleiche getroffen, die von Unserm Cammer- und Berg-Collegio confirmiret worden; So mag es, in soferne dergleichen vorhanden, und solche Unserm Berg-Regali und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Rechten, nicht zum Schaden und Nachtheil gereichen, dabey fernerhin sein Bewenden haben.

Confirmirte Vergleiche bleiben bey Kräften.

5.

Würden einer Zeche, wodurch der Stolln getrieben, die in einer andern Zeche im hangenden oder liegenden, oder sonsten in alten verlegenen Schächten und Pingen, stehende Wasser schaden, und unter dem Stolln in das Tiefste fallen; So ist der Stöllner solche Wasser einzubringen, oder zu wenden, auch den Stolln an die verlegenen Zechen, davon er nichts zu gewarten hat, zu treiben nicht schuldig, die Gewerken wollten sich denn mit dem Stöllner darum vergleichen. Wenn aber solche Wasser oberhalb des Stollns stehen; muß selbige der Stöllner durch Gerinne, oder sonsten, fassen und abführen.

Wie es wegen der in alten Zechen stehenden, unter dem Stollen in das Tiefste fallenden Wassern zu halten?

Art. XXVII.

Die Anschaff- und Besichtigung derer Stolln-Materialien, ingleichen die Aufsicht über die Stolln-Schmiede betreffend.

1.

Gleichwie bey denen Stolln-Gebäuden überhaupt eine gute Wirthschaft zu führen, und aller unnöthiger Aufwandt zu vermeiden ist: Also sollen die Stolln-Schichtmeistere, alle zum Forttrieb derer Stöllen ohnumgänglich erforderliche Materialien, wie sie Namen haben, zu rechter Zeit tüchtig und gut anschaffen, und auf das genaueste behandeln, auch pflichtmäßige Aufsicht führen, daß damit pflegalich umgegangen, solche zu nichts anders, als zum Behuff derer Stöllen, angewendet, und davon etwas nicht veruntrauet werden möge. Wie denn

Was die Stolln-Schichtmeistere bey Anschaffung der Materialien zum Forttrieb derer Stöllen zu besorgen haben.

2.

Die Berg-Beamten, besonders aber die Stolln-Geschwornen, in Gegenwart des Stolln-Schichtmeisters, als welcher, vermöge des Anno 1629. ertheilten Berg-Decrets §. 3. den ihm anvertrauten Stolln alle Vierzehen Tage wenigstens einmal zu befahren schuldig ist, nach Inhalt derer am 7. Januarii Anno 1709. ertheilten Berg-Resolutionen §. 2. sothane sämtliche Materialien genau zu besichtigen, solche mit denen darüber ausgestellten Belege-Zedduln, und

Was wegen Befahrung derer Stöllen, und die Besichtigung der Materialien zu beobachten?

diese gegen die gesetzte Berg-Amts-Taxe, gründlich zu examiniren, erstere nach Befinden zu moderiren, und sodann der Richtigkeit halber zu attestiren, die Bergmeistere jedes Orts auch dahin zu sehen haben, daß nichts, über die Berg-Materialien-Taxe, im Anschnitt paßire.

3.

Die Steigere bey denen Stöllen, haben sich der Anschaffung solcher Materialien eigenmächtig nicht anzumaßen.

Sollen die Stolln-Ober- und Unter-Steigere, ohne Vorwissen und Gutbefinden deren Stolln-Geschwornen und Stolln-Schichtmeistere, etwas von Materialien, wie es Namen hat, anzuschaffen, bey Vermeidung harter Ahndung, nicht befugt seyn.

4.

Alle Ausgaben vor Materialien, müssen mit attestirten Belegen bedecket werden.

Weder bey dem ordentlichen Anschnitt, noch bey denen Quartals-Registern, soll nicht die mindeste Ausgabe vor Materialien und andere Handwerks-Arbeit, paßiren worüber keine Belege vorhanden, und solche, wie obgedacht, von denen Geschwornen attestiret sind. Wornach sich die Recess-Schreibere, oder wem sonst die Examination derer Stolln-Registere oblieget, genau zu achten, und sothane unrichtige Posten zu defectiren, widrigenfalls aber den Betrag ex proprio zu ersetzen haben.

5.

Aufsicht auf die Stollnschmiede und was dieserhalb zu beobachten?

Es sollen auch hiernächst die Stolln-Geschworne, Stolln-Schichtmeistere und Ober-Steigere auf die Stollnschmiede, wo dergleichen vorhanden, damit selbige alle erforderliche Arbeit, von gutem Stahl und Eisen, nach der vorgeschriebenen Taxe, tüchtig und zu rechter Zeit verfertigen, und dabey zum Schaden und Nachtheil derer Stöllen, nichts verabsäumen mögen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, fleißige Aufsicht führen, die Schmiede-Register, oder Smiede-Zeddul, genau durchgehen, und solche ebenfalls der Richtigkeit halber attestiren.

Wir befehlen demnach Unseren jetzigen und künftigen Ober-Berg-Hauptleuten, Bergmeisteren, Richteren und Räthen zu Freyberg, und übrigen Berg-Städten, dann sämtlichen Gewerken, derselben Gevollmächtigten, Vorstehern, Stolln- und Gewerken-Schichtmeisteren, Steigeren, Bergleuten, auch allen denenjenigen, so bey denen, auf Unseren Erz-Gebürgen, befindlichen Berg-Stolln-Gebäuden interessiret sind, und damit zu thun haben, hiermit ernstlich und wollen, daß sie sich nach dieser Unserer Stolln-Ordnung, in allen Puncten und Clausuln, bey vorkommenden Fällen, auf das genaueste achten, darüber steiff und vest halten, und solcher zuwider, bey Vermeidung Unserer Ungnade und nachdrücklicher Bestrafung im geringsten nichts thun, noch handeln, in vorkommenden zweifelhaften Fällen aber, Bericht resp. zu Unserm Ober-Berg-Amt und Cammer-Berg-Gemach erstatten sollen.

An welchem allen Unser zuverläßiger Wille und Meynung geschicht.

Zu dessen mehrerer Urkund, haben Wir diese Stolln-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 12. Junii, Anno 1749.

Augustus Rex.

(L. S.)

Joh. Ch. Graf von Hennicke.

Johann Conrad List.

Ejusdem Rescript,

Die Verweisung und resp. Verpflichtung derer Steigere auf die verneuerte Constitution vom anvertrauten Gute; ingleichen wie es in der Freyberger Refier mit Einbringung und Berechnung derer dasigen Büchsen- und Supplement-Gelder zu halten, betreffend; den 11. März, 1750.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Bericht.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf Erfordern, wegen ordentlicher Einbring- und getreulicher Berechnung derer Büchsen- und Supplement-Gelder in Freybergischer Berg-Amts-Refier, mit Einsendung des anbey zurückkommenden Fasciculi Actor. am 17. Jan. a. c. unterthänigst berichtet und in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht; Wann Wir dann, sothanen euern ohnmaßgeblichen Vorschlag nach, die Sache dergestalt reguliret wissen wollen, daß nicht nur vor allen Dingen, die sämtlichen gegenwärtigen Steigere, mittelst abzustattenden Handschlags bey ihrer bereits geleisteten Pflicht auf die geschärfte und verneuerte Constitution vom anvertrauten Gute nachdrücklich angewiesen, sondern auch die künftig zu bestellende Steigere darauf behörig verpflichtet, die Pflichts-Vorhaltung darnach eingerichtet, denenselben die Abdrücke von besagter Constitution publiciret, sodann durch sie die Steigere, die zur Knappschaft-Casse gehörige Büchsen- und Supplement-Gelder von dem Berg-Volk ferner colligiret, und an die zur Einnahme verordnete Knappschaft-Aeltesten, gegen deren Quittung bezahlet werden, hiernächst aber die Schichtmeistere gedachte Büchsen- und Supplement Gelder in den Zechen-Registern, gleich nach dem Geld-Rechnungsschluß ordentlich specificiren, und mit obigen Quitttungen belegen, da hingegen der Receß- und Knappschafts-Schreiber darüber aus besagten Zechen-Registern sofort bey deren Einlegung auf jedes Quartal einen zuverläßigen Haupt-Extract fertigen, denselben an obige Knappschaft-Aeltesten abgeben, diese letztere darnach die Gelder, sowohl was sie bereits empfangen, als was noch rückständig ist, von denen Steigern, auf dem Ober-Berg-Amthaus, und an keinem andern Ort, einheben, solche alsbald in die daselbst befindliche Knappschafts-Lade, unter den bishero gewöhnlich gewesenen sicheren Beschluß, bringen, darüber richtige Manualia halten, einige Reste im geringsten nicht verstatten, und die Knappschafts-Rechnungen selbsten, mit Beyfügung erwehnten vom Receßschreiber erhaltenen Haupt-Extracts, als eines zur Einnahme erforderlichen Approbationsscheins, nach jedesmaligem Quartals-Schluß, an das Berg-Amt, zur Examination und behörigen Justification übergeben sollen: So begehren Wir hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet die Sache auf jetzt beschriebene Maaße einrichten, deshalb das nöthige verfügen, und daß solches alles genau befolget werde, pflichtmäßige Aufsicht führen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 11. Mart. 1750.

Sämtliche Steigere sind mittelst abzustattenden Handschlages, auf vorige Pflicht, und auf die geschärfte und erneuerte Constitution vom anvertraueten Guth anzuweisen, und resp. zu verpflichten.

Wie es in allem, wegen der Büchsen- und Supplement Gelder zu halten?

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die Erläuterung des Achten Paragraphi, des am 19. Aug. Anno 1743. emanirten Mandats wegen derer Steinkohlen-Brüche, betreffend; den 6. Febr. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Bericht.

Liebe Getreue. Uns ist aus euerm, am 23. jüngsthin verflossenen Monats erstatteten unterthänigsten Bericht, geziemender Vortrag geschehen, welchergestalt ihr um Erläuterung des, in Unserm wegen derer Steinkohlen-Brüche, am 19. Aug. Anno 1743. emanirten Mandate, erhaltenen Achten Paragraphi allergehorsamst angesuchet, ob nehmlich durch die daselbst befindliche Begnadigungs-Worte: ohne Abforderung einigen Canonis: auch diejenigen Præstationes, so die Unter-Obrigkeiten aus denen Erb-Registern, oder sonst von denen gebaueten Kohl-

Zweifel.

Brüchen berechtiget seyn wollen, aufgehoben worden? und mithin Pacta und Conventiones, sowohl hergebrachte Gewohnheiten, in Absicht auf das gemeine Beste, und zu dessen Beförderung gänzlich weggefallen? Gleichwie nun diese in gedachtem Paraprapho angezogene Worte lediglich von dem Uns sonst gebührenden Canone, zu verstehen, folglich der von euch gehegte Zweifel von selbsten cessiret; Also ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet bey Abfassung derer, in dergleichen Fällen, erforderlichen Berg-Schöppen-Urtel, darnach gehorsamst euch achten. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 6. Febr. 1751.

An den Rath zu Freyberg.

Entscheidung.

Ejusdem Rescript,

Daß alle Personen, beym Bergbau, welche Erze, dann Berg-Bau-Materialien, Inventarien-Stücke und andere Geldes-werthe Sachen unter Händen haben, auf die Constitution vom anvertrauten Gut, verpflichtet werden sollen; den 4. Dec. 1751.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1751. Bericht und Vorschlag, daß alle Personen beym Bergbau, und welche sonst etwas unter Händen haben, auf die erneuerte Constitution vom anvertrauten Gut, verpflichtet werden möchten,

Veste Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir den, in euerm am 6ten vorigen Monats erstatteten und Uns geziemend vorgetragenen unterthänigsten Bericht, gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß um der, bey dem Bergbau verspürten Untreue willen, auch alle diejenigen Personen, welche Erze dann Bergbau-Materialien, Inventarienstücke, und andere Geldeswerthe-Sachen unter Händen haben, als die Unter-Kunst-Zimmer-Wäsch- und Jungen-Steiger, oder wem sonst etwas vom Geldeswerth beym Bergbau anvertrauet wird, künftighin ohne Unterscheid, auf die erneuerte und geschärfte Constitution vom anvertrauten Gute, mit verpflichtet, diejenigen aber, so bereits ohne selbige verpflichtet sind, bey sothaner ihrer abgelegten Pflicht, annoch auf gedachte Constitution nachdrücklich gewiesen werden mögen, in Gnaden approbiret; So begehren Wir hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet, daß solches nicht nur beym Berg-Amt zu Freyberg, sondern auch bey denen übrigen sämtlichen Berg-Aemtern, auf das genaueste befolget werde, die gebührende Verfügung treffen, immaßen daran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 4. Dec. Anno 1751.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

wird approbiret, und die Gebühr zu verfügen anbefohlen.

Ejusdem Special-Rescript,

Die auf gewisse Maße nachgelassene Verlegung des Commun-Berg-Baues, auch außer dem Weichbild, betreffend; den 19. Febr. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Bewegungs-Ursachen.

Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Veste und Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Es leget zwar die Nothwendigkeit, den Bergbau an Berg-befreyeten Orten führohin nicht ferner auf deren Weichbilds-Bezirk einzuschränken, sondern in dem Fall, da auf dieser keine Bergmännische Hoffnung vorhanden, solchen zu Vermeidung, eines bloßerdings vorgebenen Aufwandts an Kosten und Beanadigungen, auf nahe gelegene edle Gebürge zu erstrecken, aus euren darüber zu Unserm Geheimen Consilio eingereichten verschiedenen Vorstellungen, worvon Uns dasselbe, mit Bemerkung derer dieserhalb auch von Unseren Ober-Steuer- und General-Accis-Collegiis, eröffneten unvorgreiflichen Gutachten, unterthänigste Anzeige gethan, sich sattsam zu Tage, und Wir haben auch dahero Unsere der Continuation des Beneficii der Berg-Freyheit in Steuern, und der General-Consumtions-Accise bey Communen, die in Ermangelung der Gelegenheit auf eigenen Fluren, sich zu Treibung tiefer Haupt-Stöllen, auf mehr hülflichen benachbarten Refieren, unumgänglich necessitiret finden, wie überhaupt so auch besonders bey denen Orten Lengefeld und Schönheyda, beyfällige Resolution gedachten Unsers Geheimen Consilii weiteren gemessenen Anordnung an vorbenienmte beyde Collegia vermittelst Rescripti vom heutigen dato in Gnaden heim gegeben: Wie aber dennoch hierunter behörige Maße zu beobachten, die auf die Vermeidung, theils der Collisionen bey denen Berg-Gränzen, theils aber eines fruchtlosen Genusses der Berg-Immunität zu nehmende Rücksicht allerdings erheischet: Also werdet ihr eure aufmerksame Vorsorge hierbey dahin richten, damit von Berg-befreyeten Communen der Bergbau außer-

In wasmaße Bergbefreyete Communen, den

Bergbau außerhalb ihres Bezirks unternehmen und fortstellen mögen?

außerhalb ihres Bezirks weder sonder dringende Ursach, noch auch anderergestalt, als auf vorgängige Erkänntniß jeden Orts Berg-Amts, und mit jedesmaligem Vorwissen Unsers Ober-Berg-Amts, auch in einem von letzterem hierzu anzuweisenden eingeschränkten District zu unternehmen und fortzustellen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 19. Febr. Anno 1752.

Augustus Rex.

Gr. v. Brühl.

An das Cammer- und Berg-Collegium.

Friedr. Traug. Ferber.

Ejusdem Rescript,

Die Bestellung derer Schichtmeistere betreffend; den 20. May, 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Bericht und Gesuch derer Schichtmeistere zu Freyberg.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir tragen, auf angehörte Verlesung eueres am 8. Apr. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichts, derer Schichtmeistere zu Freyberg Suchen, um Ueberlassung derer im Freyen gelegenen, und von ihnen wieder aufgenommenen Berg-Gebäude, ohne daß vorher ein Patent an die Gewerken desfalls ergangen, zu deferiren Bedenken, und sind vielmehr, es hierunter bey dem Generale d. d. 30. Decembr. 1718 vermöge dessen, ohne derer Gewerken Consens kein Schichtmeister angenommen werden solle, bewenden zu lassen, gemeynet: Wannenhero hiermit Unser Begehren gnädigst befehlend, ihr wollet das Berg-Amt diesem gemäß zur gehorsamsten Beobachtung gebührend bescheiden. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20. Maji, Anno 1752.

Ohne derer Gewerken Consens soll kein Schichtmeister angenommen werden.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Fertigung derer Gruben-Risse von denen Freyberger Berg-Gebäuden, betreffend; den 9. May, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Gruben-Risse,

Veste Räthe, liebe Getreue. Auf euern mit Einreichung der, über die, bey denen Freybergischen Berg-Gebäuden vorhandene Gruben-Risse, gefertigte Consignation vom 18ten vorigen Monaths erstatteten unterthänigsten Bericht, ist hiermit Unser Begehren, gnädigst befehlend, ihr wollet wegen successiver Fertigung ebenmäßiger Risse von denenjenigen Gebäuden, wo solche annoch ermangeln, gebührende Verfügung treffen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Maji, Anno 1753.

sollen successive noch von allen Berg-Gebäuden gefertiget werden.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Einführung derer Fahr-Gebühren, statt des heil. Abend-Geldes, in der Eybenstocker Revier, betreffend; den 9. Jun. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1753. Bericht und Vortrag, zu Einführung derer Fahr-Gebührnisse, statt des heil. Abendgeldes auf Eybenstocker Revier.

Veste Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm am 2. Maji, a. c. mit Beyfügung wieder angeschlossener Acten, erstatteten gehorsamsten Berichte, geziemender Vortrag geschehen, welchergestalt ihr auf derer Berg-Beamten zu Eybenstock Suchen, um Einführung derer Fahr-Gebühren, statt des bisher zu Weihnachten üblich gewesenen sogenannten heil. Abend-Geldes, ohnvorgreiflich dafür gehalten, daß dem Bergmeister von denen sich verbauenden, wieder erstatteten Verlag und Ausbeute gebenden Zechen, Neun Groschen, und von Zubuß-Gebäuden Sechs Groschen, dem Geschwornen aber von ersteren Sechs Groschen, und von letzteren Vier Groschen, nach Vorschrift derer Berg-Resolutionen §. 2. dann von Eigenlehner Zechen und Seyffen, so lange sie mit Zubuße gebauet werden, dem Bergmeister Drey Groschen, und dem Geschwornem Zwey Groschen, an Fahrgeld quartaliter zu verschreiben, außer dem aber, und wenn sie zum Ueberschuß oder Ausbeute gelangen, alsdenn denen andern sich verbauenden Gebäuden gleich zu achten seyn möchten.

Wie Wir nun gestalten Dingen nach, wenn es mit derer Gewerken guter Bewilligung geschiehet, die Vorschreibung nur besagter Fahr-Gebühren, von dem Quartal Crucis a. c. an, bis auf wieder Abstellen, besagten Berg-Officianten zu gestatten, nicht abgeneigt sind; Als begehren Wir hierauf gnädigst befehlend, ihr wollet die dieserwegen erforderliche Verfügung treffen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Jun. Anno 1753.

wird, wenn es mit derer Gewerken Bewilligung geschiehet, bis auf Wiederabstellen, approbiret.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Versorgung derer Kunst-Gezeuge, Freybergischer Revier, betreffend; den 4. Julii, 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Die Ober-Steigere auf

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Wir haben auf angehörten geziemenden Vortrag eueres am 20sten vorigen Monaths erstatteten unterthänigsten Berichts, nicht nur die vor euch bereits getroffene Veranstaltung, in Entnehmung derer Obersteigere auf wichtigen, weitläuftigen und mit zahlreicher Mannschaft belegten Berg-Gebäuden, von der bisher eingeführten Mit-Versorgung derer Kunst-

wichtigen Gebäuden, werden die Mit-Versorgung derer Kunst-Ge-

zuge entnommen, darzu besondere Kunst-Steigere gesetzet,

Kunst-Gezeuge und Setzung besonderer Kunst-Steigere in Gnaden genehmiget, sondern begehren auch zugleich gnädigst befehlende, ihr wollet wegen gänzlicher Abstellung des denen Gewerken mehr schädlich als nützlich befundenen Verdingens derer Kunst-Gezeuge, das ferner Nöthige an das Berg-Amt bey euch verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Jul. Anno 1753.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

und soll das Verdingen derer Kunst-Gezeuge, gänzlich abgestellet werden.

Ejusdem Rescript,

Die Verpflichtung derer Berg-Arbeiter betreffend; den 26. Sept. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Die Verpflichtung derer Berg-Arbeiter, auf denen Silber- und Kobolt-Gebäuden,

Veste Räthe, liebe Getreue. Uns ist zwar gezie-mend verlesen worden, was ihr, wegen der jüngst anbefohlnen Verpflichtung derer Berg-Arbeiter auf denen Silber- und Kobolt-Gebäuden, am 5ten hujus unterthänigst berichtet, auch wegen Ausstellung gewöhnlicher Pflicht-Scheine und derer dieserhalber bey denen Registeren zu paßirenden Gebühren von 4 gl. von jedem Bergmann in gantz ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht. Nachdem aber die Berg-Arbeiter nicht auf einem Gebäude beständig in Arbeit stehen, und Wir dahero die Zechen, auf welchen solche dermalen anfahren, mit dergleichen Aufwandt beschweren zu lassen, Bedenken tragen, die anbefohlene Verpflichtung auch auf die Gebäude zu richten, wo sie künftig in Arbeit stehen mögten: Als ist Unser Begehren gnädigst befehlend, ihr wollet, daß sothane Gebühren, jedoch nur zu Zwey Groschen von jedem zu verpflichtenden Berg-Arbeiter, gegen Ausstellung des Pflicht-Scheines, entrichtet werden, das Nöthige an sämmtliche Berg-Aemter verfügen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Septembr. Anno 1753.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

soll gegen die Gebühr von 2 gl. von jedem zu verpflichtenden Berg-Arbeiter, und Ausstellung des Pflicht-Scheins geschehen.

Ejusdem Befehl,

Das Herumtragen derer inländischen Blech- und Eisen-Waaren zum Verkauf, betreffend; den 18. Febr. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. Denen Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönheyda und Stützengrün,

Uns ist euer über dem, von denen Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönheyda und Stützengrün, gethanen unterthänigsten Ansuchen, daß ihnen und andern mit inländischen Blech- und Eisen-Waaren handelnden Unterthanen dasiger Gegend, das Haußieren mit sothanen Waaren, noch fernerhin nachgelassen werden möchte, am 8. Novbr. 1751. erstatteter unterthänigster Bericht geziemend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun denen Supplicanten noch zur Zeit, und ohne Consequenz auf andere, das Herumtragen derer in Unsern Landen verfertigten Eisen- und Blech-Waaren, zum Verkauf zu erlauben, resolviret; So begehren Wir, ihr wollet solches denenselben behörig bekannt machen, und ihnen zu ihrer Legitimation in denen zu ertheilenden Pässen, die durch gegenwärtiges Rescript erlangte Concession attestiren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 18. Febr. 1754.

An die Creyß-Beamten zu Schwarzenberg.

wird das Herumtragen derer, im Lande verfertigten Eisen- und Blech-Waaren, noch zur Zeit verstattet.

Ejusdem Rescript,

Die Abstellung verschiedener, bey dem Eisen-Stein-Berg-Bau sich vorgefundener Ungebührnisse, betreffend; den 31. Julii, 1754.

Friedrich August, König und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1754. Veranlassung.

Rath, lieber Getreuer. Uns ist euer, von befundener Beschaffenheit derer von Joh. Gottfried Lenken und Consorten, angezeigten Ungebührnisse bey dem Eisen-Stein-Bergbau, theils durch Ausübung verschiedener Bevortheilungen bey dem Auslohnen, theils durch unterlassende behörige Obsicht bey dem Taxiren und Vermessen derer Uns zum Zehenden ausfallenden Eisen-Steine, mit Beyfügung I. Volum. Act. erstatteter unterthänigster Bericht, vom 17. Junii a. c. geziemende vorgetragen, und daraus verlesen worden, was ihr zu Abstellung eines und des andern in gantz ohnmaßgeblichen Vorschlag bracht. Nun hätten Wir zwar verhoffet, es würde denen dieserwegen bereits vordem hinlänglich getroffenen und von Zeit zu Zeit wiederholten Vorsehungen gebührende nachgegangen worden seyn; Nachdem aber solches allenthalben nicht geschehen, vielmehr sich unter andern geäußert, wie denen Eisen-Stein-Arbeitern, durch Anrechnung mit Eisen, welches ihnen die Hammerwerks-Besitzere, jede Waage um 5 gl. wohlfeiler als sie angeschlagen gewesen, sogleich wieder selbst abkauffen, ihr verdientes Lohn geschmählert werden wollen; So ist hiermit Unser Begehren befehlend, ihr wollet denen Hammerwerks-Besitzern dergleichen Auslohnung mit Eisen-Waaren und Victualien in übertheuerten Preiße, bey unnachbleibender Bestrafung gänzlich untersagen, und dieselben, daß sie denen Bergleuten die Victualien wider Willen keinesweges aufdringen, sondern dasjenige, was ihnen an jedem derer in einem Quartal zu haltenden zwey bis drey Lohn-Tage annoch zu fordern bleibet, jedesmahl baar bezahlen sollen, mit nochmahliger Verweisung auf das dieserhalber, unterm 20. Septembris, Anno 1741 ertheilte Rescript, nachdrücklich bedeuten, auch solchemnach Lencken und Vogeln, zu demjenigen, was sie mit Bestande zu fordern vermögen, hinwieder verhelffen, damit aber im Gegentheil die Hammerwerks-Besitzere, über derer Berg- und Eisen Stein-Arbeiter bisher verspührten Unfleiß in Verfahr- und Abwartung ihrer Schichten, sich weiter zu beschweren nicht veranlasset werden, wegen dießfalls zu führender behörigen Aufsicht, an die Berg-Aemtere das Nöthige verfügen.

Denen Hammerwerks-Besitzern, ist die Auslohnung derer Berg-Arbeiter, mit Eisen-Waaren und Victualien in übertheuerten Preiße, und wider deren Willen gänzlich zu untersagen, und sind selbige wegen der Lohn-Tage, und baaren Bezahlung halber, auf das Rescript de An. 1741. zu verweisen. Dahingegen die Berg- und Eisenstein-Arbeiter, denen Hammerwerks-Besitzern keinen Anlaß geben sollen, sich über ihren Unfleiß zu beschweren.

Und

Wegen des Zehenden, und der Taxe des Eisenstein, bleibet es bey dem Rescript de An. 1733. und sollen die Eisensteinmesser, bey der Vermessung, allezeit selbst gegenwärtig seyn.

Und wie übrigens wegen des Uns zukommenden Eisenstein-Zehendens, es bey der, in dem s. d. 6. Oct. 1733 ertheilten Rescripte constituirten Taxe derer 30 gl. vor jedes Fuder Eisen-Stein noch ferner verbleibet; Also habt ihr die Eisen-Stein-Messere dessen, und daß sie bey dem Vermessen allezeit selbst gegenwärtig seyn, solches aber ohne die höchste Nothwendigkeit durch andere nicht verrichten lassen sollen, zu bescheiden, und versehen Wir Uns, ihr werdet vor die strackliche Befolgung dessen allen pflichtmäßige Sorge tragen, auch die Berg-Aemter ingleichen den Hammer-Inspectorem, Oppel, dahin anweisen. Mochtens euch mit Remission I. Volum. Act. nicht ꝛc. und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Julii, Anno 1754.

An den Berg-Commißion-Rath und Ober-Zehendner Fischer, im Ober-Gebürge.

Ejusdem Rescript,

Die Legitimation derer Gewerkschaftlichen Gevollmächtigten betreffend; den 7. Aug. 1754.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754. Veranlassung.

Veste Räthe, liebe Getreue. Wir lassen es zwar auf euern, mit Einsendung anbey zurückfolgender II. Volum. Act. am 21sten vorigen Monaths erstatteten unterthänigsten Bericht, bey denen, von den beyden Zubuß-Bothen, Stichlen und Richtern, wegen des, der Döhnißischen Wäsch-Versorgungs-Gebühren halber, im Namen vieler Gewerken unterschriebenen Patents gethanen Exculpationen vor diesesmal bewenden, begehrn aber hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet, daß künftighin dergleichen von Uns zum Umlauf bewilligte Patente, denen vorigen Verordnungen gemäß, von denenjenigen Gewerken, die keine hinlängliche, auf jedem Fall extendirte schriftliche Vollmachten ausgestellet, mit ihren hegenden Votis selbst individualiter eigenhändig unterschrieben, von denen Gevollmächtigten hingegen besagte in Händen habende Vollmachten, entweder bey jedem Berg-Amt, wohin die Sache gehörig, in originali produciret, oder davon beglaubte Abschriften eingeschicket, folglich nicht die geringste unstatthafte Unterschrift weiter angenommen, sondern diejenigen, so sich dergleichen unterfangen, nachdrücklich bestrafet werden sollen, sowohl an das Berg-Amt zu Freyberg, als an die übrigen Berg-Aemter, die geschärfte Verfügung treffen, und darauf mit allem Ernst fleißige Obsicht führen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Aug. Anno 1754.

Wie die, von dem Cammer- und Berg-Gemach zum Umlauf bewilligte Patente, vor hinlänglich von denen Gewerken unterschrieben werden sollen.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Erneuertes Berg-Decret,

Die bessere Aufnahme, und Emporbringung des Kupffer-Bergbaues, und die, demselben ertheilte Begnadigungen betreffend; d. d. 16. Septemb. 1754.

An. 1754.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Bewegungs-Ursachen.

Thun hiermit kund und zu wissen: Welchergestalt, nach denen an Uns, von Unsern Ober-Berg- und Ober-Hütten-Aemtern, verschiedentlich erstatteten unterthänigsten Berichten, zwar bey dem, auf Unseren Erzgebürgen, mit göttlicher Hülffe, schwunghaft betreibenden Bergbau, fast alle zum gemeinen Wesen erforderliche Metalle, und andere Mineralien, reichlich zu erlangen, und davon, denen dabey interessirten inn- und ausländischen Gewerken, ansehnliche Ausbeuten zufließen, jedennoch der Berg-Bau auf Kupffer, um deswillen in einiges Abnehmen gekommen, weil theils in entfernten Refieren, wo darzu die beste Hoffnung sich geäußert, keine Schmelz-Hütten vorhanden, und die Gewerken das kostbare Fuhrlohn ihre Kupffer-Erze an andere weit entlegene Schmelz-Hütten zu liefern, scheueten, theils aber auch, der daraus vor die Gewerken zu hoffende Ueberschuß und Nutzen, durch Innenlassung des, bey Unserer General-Schmelz-Administration, und Seyger-Hütte zu Grünthal, von uralten Zeiten her eingeführten und nach der gesetzten Taxe nur zur Helffte vergütenden Vierten Centner Gaar-Kupffers, um einen guten Theil vermindert, folglich wenige Versuche gethan wurden, ohngeachtet Unsere Gebürge, besonders unter denen Berg-Aemtern zu Glaßhütte, Beraghießhübel, Eybenstock, Marienberg, Voigtsberg, Neustadt an der Orla, und mehrern anderen Orten, mit vielen reichhaltigen Kupffer-Gängen, und dergleichen Geschicken, angefüllet wären.

Wie Wir nun, bey dermaligem sich äußernden Mangel an benöthigtem Kupffer, dessen Bau in Unseren Erzgebürgen, wieder in schwunghaften Umtrieb bringen, und demselben, in Rücksicht des zu solchem Behuf, bereits im vorigen Seculo, am 17ten Maji, Anno 1624 ertheilten Berg-Decrets, folgende Befreyungen in Gnaden angedeihen zu lassen, gemeynet sind, daß wenn (außer denen jetzigen Berg-Gebäuden, die ihre mit Silber, Kupffer oder Bley vermengte Erze, wegen der unumgänglich nöthigen Beschickung mit anderen darzu erforderlichen Erzen, nicht anders, als durch Lieferung an Unsere General-Schmelz-Administration, nach der deshalb gnädigst emanirten Declaration, vom 4. Maji, Anno 1710 und Erläuterung, vom 17ten Decembr. Anno 1712 zu gute machen können, als mit welchen es, bey der bisherigen Verfassung, sein unveränderliches Verbleiben hat,) von inn- und ausländischen Gewerken, neue Kupffer-Bergwerke, deren Erze nicht einen nutzbaren Silber-Gehalt bey sich führen, oder dergleichen alte ins Freye gefallene, aufgenommen werden, wie nicht weniger, wenn schon an einigen Orten dergleichen im Umtrieb befindlich wären, und die sämtliche Gewerk- und Consortschaften, mit Darschieß- und beharrlicher Anwendung derer darzu erforderlichen

Berg-Decret de An. 1624.

Special-Disposition, wegen der, mit Silber, Kupffer, oder Bley vermengten Erze.

Begnadigungen auf Kupfferbergwerke, so keinen nutzbaren Silbergehalt bey sich führen.

Kosten

Kosten, baulustig, bergmännisch, und der Berg-Ordnung, Berg-Resolutionen und anderer Verfassung gemäß, sich bezeigen, selbige nicht nur von dem völligen Abzug, oder Innebehaltung der halben Bezahlung, des beschriebenen Vierten Centner Kupffers, zu allen Zeiten, sondern auch von denen sonst, bey annoch fortdauernden Zubußen, Uns zustehenden Zwanzigsten-Gebührnissen auf Sechs Jahr lang, von dem ersten Haupt-Schmelzen an, so ferne sie mittler Zeit nicht zum Ueberschuß und Ausbeut-Vertheilen gelangen, Gnaden, zu merklicher Erleichterung ihrer darauf verwendeten Zubußen, befreyet, und hiernächst denen von Unseren Schmelz-Hütten weit entlegenen Kupffer-Berg Gebäuden, zu Ersparung derer kostbaren Erz-Fuhrlöhne, das Selbst-Schmelzen ihrer Erze dergestalt nachgelassen seyn soll, daß die Gewerken die puren Kupffer-Erze, zu Gaar-Kupffer ausschmelzen, und solches, nach vorherigem Angebot bey Unserer Seyger-Hütte Grünthal, und wenn es daselbst, um den Landüblichen Preiß, nicht erforderlich, sodann frey an Jedermann, jedoch nicht ausserhalb Landes verkauffen mögen, hingegen die mit einigem Silber- oder Bley-Gehalt vermengte Kupffer-Erze, so ferne solche seigerwürdig befunden werden, in Schwarz-Kupffer zu bringen, und solche zu erstgedachter Seyger-Hütte, gegen Taxmäßige Bezahlung, ohne Innebehaltung des halben Preißes von obbesagtem Vierten Centner Kupffer, jedoch nach Abzug derer darauf zu wendenden Seyger-Abtreibe- und Gaarmacher-Kosten, einzuliefern schuldig sind; Unter welche Befreyungen Wir auch den, im Neustädtischen Creyße, unter das Berg-Amt zu Großen-Cambsdorff, gehörigen Kupffer-Bergbau, mit Vorbehalt derer daselbst, seit langen Jahren, von jedem zum freyen Verkauff ausgebrachten Centner Gaar-Kupffer, in Unserm Zehenden allda entrichteten, und fernerhin abzuführenden Zwey Thaler Vorkauffs-Gelder, (gegen deren Erlegung, denen Gewerken in dieser Berg-Amts-Refier, der freye Verkauff derer daselbst ausgebrachten Kupffer, wo solcher am vortheilhaftesten zu bewürken, unbenommen bleibet) ausdrücklich mit begriffen wissen wollen:

Unter solche sind auch die Kupfferbergwerke in Großen-Cambsdorfer Refier begriffen.

Also haben Wir solches, durch dieses offene Decret, zu Jedermanns Wissenschaft, und zu mehrerer Aufmunterung aller Bergbaulustigen Gewerken, und dergleichen Consortschaften, bekannt zu machen, gnädigst resolviret, und befehlen anbey, kraft dieses, Unseren Ober-Berg- und Ober-Hütten- auch sämmtlichen übrigen Berg-Aemtern, Ober- und Zehendneren, dann Seyger-Hütten-Factor, daß sie nicht allein, gegen die sämmtliche bereits auf Kupffer bauende, und künftig sich darauf einlegende Gewerken, diesen Unseren vorbeschriebenen Begnadigungen allenthalben gemäß, sich bezeigen, sondern auch dieselbe, da nöthig, bis an Uns gebührlich schützen, und keinen darwider unfugsamer und unbilliger Weise hindern, noch beschweren lassen, vielmehr ihnen, mit Anweisung derer, zum Kupffer-Bergbau, hinlängliche Hoffnung gebenden Gebürgen, und Gegenden, an die Hand gehen, sonst auch allen möglichen Vorschub leisten, und daß darzu redliche, treue, geschickte und tüchtige Vorstehere, Schichtmeistere, Steigere und übrige Berg-Arbeitere, bestellet werden mögen, pflichtmäßige Sorge tragen sollen; Wie denn auch Unsere Vasallen, so mit dem Berg-Regali, auf Zinn und Eisenstein, beliehen sind, die, in dergleichen Gruben-Gebäuden, etwa überfahrende Kupffer-Gänge, weder verheimlichen, noch die daselbst brechende Kupffer-Erze, über die Halden stürzen zu lassen, sondern in dergleichen Fällen, solches, bey Vermeidung namhafter Strafe, Unseren nächst-gelegenen Berg-Aemtern anzuzeigen haben. An welchem allen Unser zuverläßiger Wille und Meynung geschiehet.

Weitere Verordnung dieserhalb.

Was die Bergberechtigten Vasallen hierunter zu beobachten haben?

Zu Urkund dessen, haben Wir dieses Decret eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 16. Septembr. Anno 1754.

Augustus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Johann Conrad List.

Ejusdem Patent,

Wegen Conservation derer, an denen Ufern der Kunst-Gräben, und Bergwerks-Teiche stehenden Schlag-Hölzer; d. d. 21. Dec. 1754.

An. 1754. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Mandata de Anno 1711 et 1713.

Thun hiermit kund und zu wissen: Daß wir aus denen, von Unserm Oberberg-Amt, erstatteten unterthänigsten Berichten, mißfällig vernehmen müssen, welchergestalt die, zum Bedürfniß des Berabaues, auf denen Ufern derer theils Uns, theils denen Privat-Gewerken zuständigen Kunst-Gräben, gepflanzte und sonst gewachsene Schlage-Hölzer, an Weyden, Häseln, Birken und andern Holz-Sorten, von denen Besitzeren, über deren Grund und Boden sothane Kunst-Gräben gehen, und worzu die erforderlichen Räume erkaufet, und ihnen vergütet worden, denen dieserhalb, bereits unterm 4. Maji, Anno 1711. und 3. Jun. Anno 1713. ergangenen und publicirten Mandaten entgegen, zeithero zu köpfen, und gar wegzuschlagen sich erkühnet worden.

werden ergänzet, und geschärffet.

Wie Wir nun dergleichen ungebührlichen Begünstigungen länger nachzusehen nicht gemeynet, allermaßen nach erst angezogenen Mandaten, dieses Schlage-Hölzer, zur Conservation der jungen Eichen in Unsern Waldungen, und wegen des sonst eingerissenen Holz-Mangels, zu Verfertigung derer benöthigten vielen Berg-Körbe angewendet, und derjenige, so sich daran auf einigerley Art und Weise vergreifen würde, nicht allein mit Zehen Gülden bestrafet, sondern auch, zu Ersetzung des Schadens, angehalten werden solle; Weshalb Wir gedachte Mandate zu erneuern, und zu schärffen bewogen worden: Also ist hiermit Unser ernster und nachdrücklicher Befehl, daß an erwähnten, sowohl auf denen sämmtlichen Kunst-Gräben-Ufern, als auf denen Dämmen und Berheinungen derer Bergwerks-Teiche, gepflanzten und sonst erwachsenen Schlage-Hölzern, weder die Besitzere, über deren Grund und Boden die Kunst-Gräben gehen, und an welcher Grund und Boden die

Verordnung wegen obbenienter Schlag-Hölzer.

Bergwerks-Teiche liegen, selbst mit Köpf- und Wegschlagung, oder durch ihre Hirten, mit allzu naher Hüthung des Viehes, sonderlich Schafen und Ziegen, noch andere Personen, wer sie seyn, bey Vermeidung ohnnachbleiblicher Einbringung obiger Geld-Buße, an Zehn Gülden Meißnischer Wehrung, und Ersetzung des bewirkten Schadens, oder, da ein und der andere nicht so viel im Vermögen hätte, ohnfehlbarer Gefängniß, und wohl gar nach Befinden, zumahl wenn das Delictum öfters geschehen, harter Leibes- und Vestungs-Bau-Strafe, auf einigerley Weise, im geringsten weiter frevelhaft zu vergreifen, sich unterfangen sollen.

Strafe derer Contravenienten.

Worauf denn Unsere Berg-Beamte, Schichtmeistere, Grabensteigere, und übriges anfahrendes Berg-Volk, fleißige Aufsicht zu führen, und die Verbrechere, bey Unserm Ober-Berg-Amt, unverzüglich anzuzeigen, oder widigenfalls, bey deren zu Schulden bringender Verschweig- und Verheimlichung, nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben. Zu Urkund dessen haben Wir Unser Cammer-Secret hierunter zu drucken, und dieses Patent zu Jedermanns Wissenschaft zu publiciren und behöriger Orten affigiren zu lassen, anbefohlen. So geschehen zu Dreßden, am 21. Dec. Anno 1754.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Johann Conrad List.

Ejusdem Patent,

Wegen Bestrafung derer, so sich an denen Perlen-Muscheln in denen Flüssen des Voigtlandes vergreifen; d. d. 28. Dec. 1754.

An. 1754. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Generale vom 5. Nov. 1685.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, massen Uns die Anzeige geschehen, daß, ohngeachtet der bereits durch das Generale vom 5. Nov. 1685 ergangenen nachdrücklichen Verordnung, seit einiger Zeit, dem zu Unseren Landes-Fürstlichen Regalien gehörigen Perlen-Fang, in denen Flüssen des Voigtländischen Creyßes, großer Schaden zugefüget, die Perlen-Muscheln ausgefischet, aufgeschnitten, mit Steinen zerschlagen, getödtet, und daraus sowohl reiffe, als unreiffe Perlen dieblich entwendet worden.

Nachdem Wir nun diesem Frevel ernstlichen Einhalt gethan und gegen die Verbrecher, mit Vollstreckung empfindlicher Strafen, ohnnachbleibend verfahren wissen wollen;

wird erneuert, und wiederholet.

So haben Wir der Nothdurft befunden, damit um so weniger jemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese bereits ergangene Verfügungen zu wiederholen und einzuschärfen; Und ist demnach hiermit Unser ernster und ausdrücklicher Befehl, daß keiner, wer er sey, an denen Perlen-Muscheln, wo selbige in Flüssen, Bächen, Erichen und dergleichen Gewässern anzutreffen, bey Vermeidung unnachbleiblicher harter Leibes-Strafe, im geringsten sich zu vergreifen, selbige in ihren Lagern zu stöhren, vielweniger solche heraus zu nehmen, zu zerschlagen, oder wegzuführen, und die darinnen befindlichen Perlen, dieblich zu entwenden, sich gelüsten lasse, auch jede Gerichts-Obrigkeit, sowohl als die in vorbemeldten Gegenden wohnende Grund-Besitzer, daß weder von Fremden noch Einheimischen, besonders dem Gesinde und Vieh-Hirten, diesem auf einige Weise zuwider gehandelt werde, genaue Obsicht tragen, insonderheit aber alle Obrigkeiten, die Verbrechere, so bald die That bekannt wird, oder auf derer dermaligen zu diesem Unserm Perlen-Fang bestellten ordentlichen Perlensucher, Johann Gottfrieds sen. Johann Christophs, Christoph Heinrichs, und Johann Gottfrieds jun. derer Schmerler, und deren künftigen Successoren, deshalber zu thuende Anzeige, möglichsten Fleisses verfolgen, zur gefänglichen Hafft bringen, wider sie mit der Untersuchung verfahren, folgends darüber an Unser Cammer- und Berg-Collegium ausführlichen unterthänigsten Bericht erstatten, und von dar, wegen derer Delinquenten Bestrafung, Resolution erwarten sollen. An welchem allen dann Unser ernster Wille und Meynung geschiehet. Zu Urkund dessen, haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen zu Dreßden, am 28. Dec. Anno 1754.

Was die Obrigkeiten hierunter zu beobachten haben?

Augustus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Johann Conrad List.

Ejusdem Verordnung,

Daß denen Juden zu Dreßden der Silber-Handel gänzlich, denen dasigen Goldschmieden aber die Wegschaffung des Silbers zu untersagen; den 6. März, 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Veranlassung. RAth und liebe Getreue. Nachdem die Lieferung derer Kauf-Silber, zu Unserer hiesigen Münze, seit einiger Zeit merklich abgenommen, gleichwohl aber der Einkauf und Handel mit dem Silber, von denen Goldschmieden und der Judenschaft allhier, notorie stark getrieben wird, mithin die gegründete Vermuthung erwächset, daß gewinnsüchtige Leute, denen ins Land ergangenen Mandaten entgegen, nicht nur Silber unbefugter Weise, hieselbst einkaufen, sondern auch solches, um dafür einige höhere Zahlung zu erlangen, an andere Orte, auch wohl gar außerhalb Landes, auf Heck-Münzen oder

Fabriquen

Fabriquen versenden: So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur sämmtlichen allhier sich befindenden Juden, exclusivè derer beyden Münz-Lieferanten, Diischins und Bondi, den Silber-Handel, er bestehe in un- oder ausgebrannten Silber, durch erneuertes ausdrückliches Verboth gänzlich, sondern auch denen hiesigen unter eurer Jurisdiction wohnenden Goldschmieden, die Wegschaffung des an sich gebrachten Silbers von hier, oder wohl gar außerhalb Landes, aufs schärfste untersagen, letztere aber zugleich dahin, daß sie alles Silber, so sie zu ihrer Verarbeitung nicht völlig brauchen, zu Unserer Münze hieselbst einliefern, auch zu dem Ende 1. 2. bis 3 Personen ihres Mittels zu Münz-Lieferanten gegen Genuß der bestimmten höhern Bezahlung sich erkiesen sollen, anweisen, und, damit über diese Verfassung künftig ernstlich gehalten werde, behörige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Märt. 1755.

Denen in Dreßden sich befindenden Juden, ist der Silberhandel gänzlich, denen Goldschmieden aber die Wegschaffung des Silbers zu untersagen, letzteren auch die Einlieferung des übrigen Silbers zur Münze zu injungiren.

An die Beamten und den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Rescript,

Die von denen Berg-Aemtern, zu denen Bergwerks-Bedürfnissen ohne Entgeld auszustellende Pässe, betreffend; den 7. May 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Pässe, über Bergwerks-Bedürfnisse,

Veste, Räthe, liebe Getreue. Was Wir wegen Verhütung derer, mit denen zu denen Bergwerks-Bedürfnissen ausgestellten Pässen, verhängten Mißbräuche unterm 9. Mart. a. p. an euch rescribiret, dessen seyd ihr gehorsamst erinnert; Nachdem nun inzwischen der Cammer-Commissarius Mezger, und Cammer-Revisor Hofmann, besage beykommenden Extracts unter andern angezeiget, daß das von sothanen Bedürfnissen abzustattende Gleithe manchmal weniger betrüge, als für Ertheilung derer Berg-Pässe entrichtet werden müsse: So begehren Wir hiermit gnädigst befehlend, ihr wollet die sämmtliche Berg-Aemter, daß sie künftighin alle dergleichen Pässe ohne Ausnahme, ex officio, und ohne die geringste Abforderung einiger Gebührnisse, bey Vermeidung scharfer Ahndung auszufertigen und auszustellen hätten, nachdrücklich bescheiden, und daß dem stricte nachgegangen werde, fleißige Aufsicht führen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Maji, 1755.

sollen von denen Berg-Aemtern ex officio ausgestellet werden.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Wie es mit Verschreibung derer Markscheider-Gebühren in verschiedenen Fällen zu halten; den 30. Aug. 1755.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1755. Bericht.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Uns ist euer, über verschiedene bey Verschreibung derer Markscheider-Gebühren, von verrichteten Zügen und gefertigten Rissen entstandene Zweifel, unterm 30. vorigen Monaths, mit Beyfügung I. Vol. Actor. erstatteter unterthänigster Bericht geziemend vorgetragen, und daraus verlesen worden, wie ihr dieserhalb in einem und dem andern mit Unserer Resolution versehen zu werden gebeten. Wann Wir denn, gestalten Sachen nach, ratione des 1. und 2. Punctes ohnvorgreiflich vorgeschlagener Maßen geschehen lassen können, daß wenn der Markscheider, ein von dem Stöllner noch unbelegtes Ort, vor welches der Stöllner, von einer Gewerkschaft, zu Hülfe gerufen werden soll, angegeben, die Markscheider-Gebühren von der Gewerkschaft alleine, ohne einigen Beytrag des Stöllners, entrichtet, in allen andern Fällen aber, da wegen eines mit Zuschuß des Vierdten Pfennigs, oder der Gewerkschaftlichen Hälfte, von einem Stöllner getriebenen Orts, oder abzusinkenden Schachts ein Markscheider-Zug zu verrichten ist, auch von der Gewerkschaft mehr nicht als resp. der vierte Theil oder die Hälfte zu denen Markscheider-Gebühren beygetragen werde. Dahingegen ad 3) in Ansicht derer auf Unseren eigenthümlichen Stölln vorfallenden Markscheider-Verrichtungen, Wir zwar ebenfalls gnädigst zufrieden, daß wenn bey Betreibung dieser Stöllen andere Privat-Gewerken concurriren, die Hälfte derer sonst gesetzten Markscheider-Gebühren passiren möge, welche jedoch ohne den geringsten Beytrag von Uns, einzig und allein von Seiten derer Gewerken zu entrichten, außer dem aber, und wo bloß auf Unsere Kosten gebauet wird, es bey derer Markscheider-Instruction §. 9. lediglich verbleibet, vermöge deren dergleichen Markscheider-Verrichtungen auf Unsern eigenthümlichen Stöllen, jedesmal ex officio geschehen sollen; Als ist hiermit Unser Begehren gnädigst befehlend, ihr wollet euch bey vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten, und diesem gemäß das Nöthige verfügen. Mochtens euch, cum Remissione Actorum, nicht verhalten, und geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Aug. Anno 1755.

Wenn die Markscheider-Gebühren von der Gewerkschaft alleine, oder nur zum 4. Pfennig, oder die Halbschied zu tragen?

Wie es hierunter auf Churfürstl. Stöllen zu halten?

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Daß die Berg-Aemter sich der Annehmung einiger Muthung auf Alaun- oder Vitriol-Schiefer und dergleichen Erden, ohne vorherige Berichts-Erstattung, gänzlich enthalten sollen; den 1. Octobr. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Muthungen auf Alaun- und Vitriol-Schiefer, u. d. sind von

Veste, Räthe, liebe Getreue, Wir finden vor nöthig, die Berg-Aemter dahin gemessenst bescheiden zu lassen, daß sie ohne vorherige Berichts-Erstattung und darauf von Uns zu erwartende Resolution, sich der Annehmung einiger Muthung auf Alaun- oder Vitriol-Schiefer und dergleichen Erden, gänzlich enthalten sollen; Wannenhero hiermit Unser Begehren gnädigst befehlend, ihr wollet solches alsofort gehorsamst bewerkstelligen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 1. Octobr. 1755.

denen Berg-Aemtern, ohne vorgängigen Bericht, nicht anzunehmen.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Wegen Bezahlung derer Markscheider-Gebühren auf denen Freybergischen Stöllen; den 6. Dec. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Bericht, und Gutachten.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm am 8. vorigen Monaths erstatteten gehorsamsten Berichte, und denen zugleich eingeschickten Acten geziemende vortragen lassen, was der Markscheider und Vice-Markscheider zu Freyberg, Carl Ernst Richter, und Gottfried Müller, auf Unser der Markscheider-Gebühren halber, unterm 30. Aug. a. c. ergangene Rescript bey euch vorstellig gemachet, und was ihr hierauf, mit Eröffnung eueres ohnmaßgeblichen Gutachtens, Unserer Entschlüßung unterthänigst anheim gegeben. Ob nun wohl ermeldten Markscheidern, vermöge ihrer Instruction §. 9. auf den Uns eigenthümlich zustehenden Stöllen und Berg-Gebäuden, alle und jede Züge und Risse ohnentgeldlich zu verrichten und zu fertigen, allerdings oblieget, wobey es auch fernerhin, in soweit Wir solche alleine bauen, schlechterdings verbleibet: So können Wir jedoch, in Ansicht derer von euch angeführten Umstände, in Gnaden geschehen lassen, daß vor das künftige in denenjenigen Fällen, wo auf Unseren eigenthümlichen Stöllen mit Hülfe derer Gewerken, entweder Oerter getrieben, oder Schächte abgesunken werden, hinfolglich eine Gewerkschaft bey denen Markscheider-Zügen mit interessiret ist, die dießfaßigen Gebühren nach denen Winkeln, welche aber an thunlichen Orten vorgeschriebener Maaßen unter 6 Lachtern niemalen zu nehmen, noch zu paßiren sind, liquidiret, hierauf von denen Gewerken in Verhältniß des zum Stoll-Trieb oder Absonderung eines Schachtes beyzutragenden Antheils, das Volle, von Seiten Unserer Stöllen aber nur die Hälfte bezahlet, und dieses letztere gegen, von euch denen Ober- und Berg-Hauptleuten, zu signirende Quittungen, in denen Registern, wohin solches gehörig, paßirlich in Ausgabe verschrieben werde, daß diesemnach, wo beyde Gewerken und Stollen zu gleichen Theilen concurriren, erstere die völlige Hälfte, und der Stolln nur den 4. Theil derer liquidirten Gebühren zu bezahlen, den andern 4. Theil aber der Markscheider ex officio zu übertragen hat: Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren, befehlend, ihr wollet euch darnach, und was übrigens in obangezogenem Rescripte vom 30. Aug. a. c. bereits dieserhalb weiter disponiret worden, gehorsamst achten, auch ermeldte Markscheider dessen also bescheiden, dargegen aber bey selbst eigener Verantwortung gebührende Aufsicht führen, damit nach Erfordern des 7. §. der Marktscheider Instruction, von denen Markscheidern sowohl bey dem Ziehen als Zulegen, aller behörige Fleiß und Accurateße jedesmal beobachtet, und durch unrichtige Angebung nicht vergebliche Kosten und Weiterungen gemachet werden mögen, als welchenfalls, da sich dergleichen Unrichtigkeiten auf eine oder die andere Weise im Zuge oder dem darüber gefertigten Risse vorfinden sollten, ihr denjenigen Markscheider, welcher geirret, zu dem Ersatz des hierdurch verursachten Schadens, ohne Unterscheid derer Gebäude, sie gehören Uns oder denen Gewerken, nicht nur alsofort anzuhalten, sondern auch nach Befinden bey wichtigen Fehlern, der fernern Bestrafung halber euern gehorsamsten Bericht zu erstatten habt; Mochtens euch mit Remißion 1. Vol. Act. nicht bergen, und geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 6. Dec. Anno 1755.

Fälle, und Maaße, wenn und wie, Churfürstl. Stöllen zu denen Marktscheider-Gebühren concurriren sollen?

Warnung vor die Marktscheider, zu richtiger Aufnahme der Züge, und Fertigung der Risse.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Bestimmung des Berglohns in der Annaberger Revier, und Einführung derer Sonnabends-Schichten in sämmtlichen Berg-Aemtern, betreffend; den 11. Jun. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Wir haben auf Uns beschehenen geziemenden Vortrag eueres nebst Einsendung derer an 2. Vol. hierbey zurückkommenden Acten, den 18. Maji a. c. erstatteten unterthänigsten Berichts, denen in der Annabergischen Berg-Amts-Revier anfahrenden Berg-Arbeitern, das von euch in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebrachte Lohn, als einem volllöhnigen Häuer an Einem Thaler, und einem volllöhnigen Knecht an Ein und Zwanzig Groschen wöchentlich, jedoch daß jeder dafür seine fünf Schichten richtig verfahre, auch sich das Geleuchte selbsten besorge, gestalten Sachen nach, von dem Quartal Crucis a. c. an, nicht nur gnädigst bewilliget, sondern Wir finden auch ferner, bey der von euch hierbey zugleich angetragenen Einführung derer Sonnabends-Schichten, gegen besondere Bezahlung auf denen in Ueberschuß stehenden Gebäuden, oder wo es die Umstände eines Werks sonsten gestatten, um so weniger Bedenken, als durch einen auf diese Weise bewirkten stärkeren Betrieb des Bergbaues, außer der dem armen Bergmann verschafften besseren Unterhaltung, Unser und derer Gewerken gemeinschaftliches Interesse hauptsächlich befördert wird; und ist diesemnach hiermit Unser Begehren, ihr wollet das Berg-Amt zu Annaberg hiernach gebührend bescheiden, nicht minder wegen ebenmäßiger Einführung derer Sonnabends-Schichten in allen übrigen Berg-Aemtern das Nöthige verfügen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 11. Jun. Anno 1763.

Bestimmung des Bergarbeiter-Lohns, in Annabergischer Revier.

Die Sonnabends-Schichten, sollen gegen besondere Bezahlung, auf Gebäuden, wo es die Umstände gestatten,

in allen Berg-Aemtern eingeführet werden.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Special-

Special-Rescript,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die der Berg-Freyheit zuwider, an die Berg-Leute gemachte Anforderungen, betreffend; den 7. Jan. 1764.

XAVERIVS Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. der Chur Sachsen Administrator &c.

An. 1764. Veranlassung.

Lieber Getreuer! Nachdem Innhalts derer copeylichen Anfugen, das Ober-Berg-Amt zu Freyberg den 20. Nov. 1762. und 9. Jul. 1763. unterthäniast berichtet, welcher gestalten du, nach des Berg-Amts zu Voigtsberg gethaner Anzeige, die unter Voigtsberger Amts-Jurisdiction wohnende Berg-Arbeiter zum Bothschaftlaufen, Bezahlung des Haußgenossen und Schutz-Geldes, auch andern Personal-Prästationen zu zwingen unternommen hättest, auch daß solchem Exempel die benachbarten Gerichts-Obrigkeiten zu Weischlitz, Schwand und Geilsdorf ebenfalls nachgefolget, und so gar von diesen ihren Unterthanen, Bergleute zur Miethe einzunehmen verbothen worden; Wir aber denen ertheilten Berg-Resolutionen de An. 1709. und anderen ergangenen Verordnungen zuwider, dergleichen zu gestatten nicht gemeynet: Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürstens Lbdl. hiermit Unser Befehl, du wollest nicht nur selbst dich der Abforderung einigen Schutz- und Hausgenossen Geldes, derer Boten-Zechen und anderer Personal-Prästationen enthalten, sondern auch gedachte Gerichts-Obrigkeiten zu Weischlitz, Schwand, und Geilsdorf, dessen, und daß sie die wegen Einnehmung derer Berg-Leute zur Miethe ausgefertigte Verbote sofort wieder aufzuheben hätten, krafft dieses bedeuten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 7. Jan. Anno 1764.

Abstellung aller ungebührlichen Anforderungen an die Bergleute.

An den Amts-Verweser Frotzscher zu Voigtsberg.

Ober-Berg-Amts-Anweisung

dessen, was bey denen Freybergischen Gruben-Registern, und denen darinnen vorkommenden Verrechnungen, Berg-Beamten und Rechnungsführern zu beobachten, oblieget.

1.

An. 1764. 1. Wie vor sitzendem Ober- und Berg-Amte, mit Vorlesung des Rechnungs-Abschlusses, die Gruben-Register zweyfach eingeleget, und theils sämmtlich unter die Mitglieder des Ober-Berg-Amts zur Revision vertheilet, theils an den Receß-Schreiber zur Defectur verabfolget werden, auf deren Titul-Blatte aber der Tag und Woche der beschehenen Einlegung von dem Ober-Berg-Amts-Schreiber zu bemerken ist; So wird, wenn aus solcher Bemerkung zu ersehen wäre, daß ein Schichtmeister von einer Zubuß-Zeche sein Register später, als Mittewochs No. 2. oder 3te Woche, von einer sich frey verbauenden oder Ueberschuß gebenden Zeche aber, nach Mittewochs in No. 4. Woche, oder von Landesherrlichen Stölln und Gebäuden später als am Sonnabende der 4ten Woche, nach Ablauf des Quartals, auf welches das Register abgeschlossen worden, eingeleget, und eine besondere Erlaubniß des Ober-Berg-Amts hierunter vor sich nicht anzuziehen hätte, selbiger Schichtmeister um den Betrag des Lohns bestrafet, so ihm auf die Anzahl derer Wochen, um welche er sich mit der Einlegung verspätiget, nach dem Register angefallen ist.

2.

2. Sogleich bey Einlegung des Haupt-Registers werden die demselben zugehörigen Belege, nebst dem vom Schichtmeister und Steiger gehaltenen Zechen-Register, dem Receß-Schreiber ausgehändiget, bey Strafe 12. gr.

3.

3. Frist-Register auf ein abgelaufenes Quartal müssen ebenfalls aufs späteste mit Schluß der 4ten Woche des darauf folgenden Quartals eingeleget seyn; Oder der Rechnungsführer wird auf jede Woche, um welche er sich damit länger verweilet, gestrafet um 4. gr.

4.

4. Sind in gleicher Zeit Register von Eigenlöhner-Zechen beym Berg-Amte noch nicht eingeleget, und von dem Bergschreiber präsentiret; So soll das Berg-Amt die rückständige Einlegung, auf Kosten derer Lehnträger, binnen 14. Tagen schriftlich erfordern, und mit Pönal-Auflagen weiter verfahren.

5.

5. In eingelegten Registern darf der Ober-Berg-Amts-Schreiber so wenig, als der Berg- oder Receß-Schreiber, vor erfolgter Aufrechnung, Unrichtigkeiten selbst abändern, oder abändern und etwas nachbringen lassen, da letzterer vielmehr die Fehler oder Mängel im Defect-Protocolle ohne Rückhalt anzuzeigen, und deren Abthuung weiterer Entscheidung auszusetzen hat.

6.

6. Findet sich, daß der Rechnungsführer von einer Ausbeut-Verlags- oder andern Zeche vor respective 1. 2. oder 3. Quartalen zum würklichen Schichtmeister verpflichtet worden, und in solcher Zeit, nach Erforderung des allergnädigsten Generalis vom 29. Julii 1732. Caution noch nicht bestellet hat, so ist solcher Mangel vom Receß-Schreiber zu erinnern, und der Rechnungsführer hat zu erwarten, daß ihm das rückständige Præstandum unter der Bedeutung, wie ausserdem, und binnen Quartals-Frist, mit Vorschlagung anderer Subjectorum an die Gewerkschaft verfahren werden solle, werde auferleget werden.

7.

7. Soll des Schichtmeisters Forderung an dem Gebäude, wenn solche darzu hinlänglich ist, als ein Vorstand haften, so hat er darüber an den Ober-Berg-Amts-Verwalter besondern Revers zu behändigen, der Receß-Schreiber aber hat Aufsicht zu führen, daß dergleichen Cautions-Quantum als ein solches in dem Schulden-Verzeichnisse der Gewerkschaft besonders ausgeworfen bleibe, und bis zu anderer Cautions-Leistung, nicht gemindert werde.

8.

8. Wenn Bergtheile von Ausbeut- oder Verlags-Zechen zu dergleichen Caution eingesetzet, und dieserhalb

halb sowohl ebenfalls Revers ausgestellet, als die Veräusserung beym Gegenbuch inhibiret worden; durch Minderung des Kux-Preißes aber das erforderliche Cautions-Quantum einen Abgang leiden würde; So hat der Receß-Schreiber die anderweite Cautions-Bestellung unnachbleibend zu erinnern. Auch wird kein Cautions-Schein, ohne vorerst von dem Receß-Schreiber, und hierauf auch von dem Berg-Amte schriftlich ertheilte Attestate, daß der Aussteller etwas bey dem von ihm administrirten Gebäude nicht zu vertreten habe, einen Schichtmeister zurück gegeben.

9.

9. Werden auf des Berg-Amts zum Gegenbuch ergangene Benachrichtigung freye oder Retardat-Kuxe zum Besten der Gewerkschaft also verkaufet, oder aus dem Retardate um die alten Zubußen an neue Gewerken also überlassen, daß das Kauf-Geld, oder an dessen Stelle der darauf haftende Zubuß-Rückstand der Gewerkschaft verrechnet werden muß; So hat der Gegenschreiber, bey Ausstellung der Register Gewerkschaft, jedem also neu eingebrachten Kux-Antheile, in dem gehörigen Abschnitte der Zubuß-Rechnung, den davon als Kauf-Geld zu berechnenden Geld-Betrag mit rother Dinte beyzusetzen.

10.

10. Wenn ein Gewerke seine Kuxe auf einen an ihn gerichteten Zubuß-Zettel gänzlich losgeschrieben hat, (immassen die Losschreibung zum Theil auf einen, ratione des beybehaltenen Antheils, unbezahlten Zettel nicht statt finden soll,) und solchemnach dieser Zettel als ein Zubehör des Gegenbuchs bey solchem aufbehalten werden muß, so hat der Gegenschreiber den auf eben diesen Zettel unbezahlt verbliebenen Zubuß-Rückstand sogleich unter dem Nahmen des Gewerken in der Rechnungs-Gewerkschaft anzumerken.

11.

11. Der Gegenschreiber darf die Gewerkschaft zur Rechnung dem Rechnungsführer nicht eher aushändigen, als bis der Receß-Schreiber auf deren letzten Seite die zu bewürkende Defect-Berichtigungen hinzugefüget, oder an deren Stelle Vacat eingeschrieben hat.

12.

12. Wie der Revier-Geschworne die Richtigkeit des Zubuß-Rest-Verzeichnisses im Register durch schriftliches Zeugniß zu beglaubigen, der Schichtmeister aber die Zettel, welche wegfallende Reste bescheinigen, zu seinen Register-Belegen unmittelbar zu heften hat; So lieget auch dem Receß-Schreiber ob, die einzelnen Ansätze derer nach der Zubuß-Berechnung wegfallenden Zubuß-Reste genau gegen nur besagte Zettel zu halten, auch dabey auf die sub No. 10. gegebene Weisung Rücksicht zu haben, und die Ermangelung oder Unzulänglichkeit eines solchen Zettels, oder die befundene Unrichtigkeit ihres summarischen Betrags, eben so, als einen Cassen-Mangel anzusehen, und zu defectiren, auch

13.

13. Bey Wahrnehmung eines darunter befindlichen doppelt gestempelten Zettels, (immassen der erste Zubuß-Zettel, der an einen neuen zur Gewerkschaft gebrachten Gewerken gerichtet wird, von dem Bergschreiber mit doppeltem Stempel zu bezeichnen ist,) ob die davon entrichteten Vergewerkungs-Gebühren gehörigen Orts wieder in Einnahme gebracht worden? nicht weniger ferner aufmerksam nachzusehen, daß

14.

14. Die Summe derer einzutreiben verbliebenen vorigen Zubuß-Reste vom abgelaufenen Quartal, und zwar, in dem sub No. 9. enthaltenen Falle, um die zu berechnende Kux-Kauf-Gelder erhöhet, richtig übergetragen worden? auch

15.

15. (da der Zubuß-Anschlag allemahl auf die in dem Register des zuletzt abgelaufenen Quartals als verbliebenen angegebene Kuxe erfolgen soll, und die Nachstempelung einiger Zettel an nachher eingebrachte Gewerken, ausser in dem einigen Falle, da Retardat-Kuxe um alte Zubussen verlassen werden, nicht verstattet wird,) daß der in eine Summe gebrachte Betrag neu angelegter Zubusse, mit der auf dem gedruckten Austheiler-Bogen, sich ergebenden Anlage, und der Summe derer als vorige überschriebenen Kuxe übereintreffe,

16.

16. daß die gesammte Summe derer ausgestandenen Zubussen aus beyden vorstehenden Summen richtig gezogen worden, und

17.

17. mit eben dieser Haupt-Summe diejenige ganz übereinstimmig sey, welche durch Zusammenziehung aller eingegangenen, in Wegfall gebrachten, und noch ausstehenden Zubußen erhalten wird.

18.

18. Wie nun zwar solchergestalt der Receß-Schreiber die in der Zubuß-Berechnung ausgefallene Summen nach ihrer Entstehung aus einzelnen Ansätzen nachzurechnen, entübriget ist; So kann ihm doch nicht erlassen werden, die Summen derer wegfallenden sowohl als derer verbleibenden Zubuß-Reste auf das genaueste durch besondere Nachrechnung zu untersuchen, und nachzusehen, daß die wegfallenden Reste mit Zubuß-Zetteln, unter denen aber solche, die auf Accis-Moderation-Genusses wegen, zu verbauende Kuxe ausgestellet, und als solche von denen Accis-Bedienten notiret sind, sich nicht befinden dürfen, richtig beleget seyen.

19.

19. Damit durch abzuändernden Abschluß der Zubuß-Berechnung zugleich auch eine besondere Abänderung der ausgefallenen Receß-Schuld nicht veranlasset werde, vielmehr sich diese im folgenden Register von selbst rectificire, so hat der Receß-Schreiber seine, in Ansehung der Zubuß-Berechnung zum Defect-Protocoll anzuzeigende Erinnerungen, jedesmahl dahin einzurichten, daß er deutlich angebe, auf was vor Art eine oder die andere gezogene Summe anzusetzen gewesen, und welcher daher sich abändernde Betrag derer zu berechnenden Zubuß-Reste in das folgende Register überzutragen sey.

20.

20. Findet sich aus beygesetzter Anzahl derer Quartale, daß ein Gewerke auf mehr als drey Quartale mit Zubuß-Zahlung zurücke stehet, zugleich auch, daß von einem solchen Gewerken weder baar eingegangene Zubuße vereinnahmet, noch selbiger, zum Zeichen daß er im Retardat stehe, mit einem schwartzen R. vom Gegenschreiber bemerket worden, so ist dieserhalb zum Defect-Protocoll Erinnerung zu thun.

21.

21. Sind auf einem Gebäude nicht wenigstens 72. Kuxe vergewerkschaftet, so folget gleichmäßige Erinnerung.

22.

22. Daß aus vorigem Anhaltungs-Register der verbliebene Betrag zu berechnender Zubuß-Reste, Erz-Vorräthe, Schau-Stuffen, Geld-Anforderungen, baarer Casse, Gruben-Schuld, und zwar diese nach einzelnen Ansätzen, des Receß- oder Ausbeutbestandes, verrechneter Proceß-Kosten, gelieferten Silbers, und Inventarien-Vorräthe, richtig übergetragen worden, hat der Receß-Schreiber speciatim nachzusehen.

23.

23. Die von dem Oberhütten-Raiter ausgestellten Erzlieferungs-Zettel werden originaliter zu dem bey der Receß-Schreiberey verbleibenden Exemplar des

Einlege-

Einlege-Registers vor der Geld-Einnahme eingehefftet, jedoch nicht mit paginiret, und nach selbigen die zum Register gebrachte Erzlieferungs-Berechnung von dem Receß-Schreiber untersuchet.

24.

24. Bey dieser Berechnung muß, wegen Verschreibung derer Fuhrlöhne, angemerket seyn, zu welcher Hütte jede Lieferung erfolget ist. Sollte sich auch bey Durchgehung derer Erzlieferungs-Zettel äussern, daß einige zu denen Schmeltz-Hütten gelieferte Erze als unschmelzwürdig angesehen und davor keine Bezahlung zugestanden worden; So soll der Receß-Schreiber nicht verhalten, das Schichtmeister und Steiger zum Wiedererſatz derer darauf verwendeten Fuhrlöhne, jeder zur Helfe anzuhalten sind.

25.

25. Damit auch alle Unterschlagung hierunter vermieden werde, stellet der Oberhütten-Raiter an den Receß-Schreiber auf jedes Quartal einen summarischen Auszug über gesammte beschehene Erzlieferung Freybergischer Zechen, nebst gleichmäßigem Beysatze der davor erhaltenen Bezahlung, und füget an selbigen den in gleicher Zeit von der General-Schmeltz-Administration übernommenen Beytrag zu Erz-Fuhrlöhnen ebenfalls summarisch.

26.

26. Wie das Berg-Amt mit Schluß jeden Quartals, ein Verzeichniß derer in selbigen taxirten und verkauften Schau-Stuffen, oder aber einen Vacat-Schein darüber, einmahl an den hiesigen Oberzehendner, und einmahl an den Receß-Schreiber ausstellet; So hat letzterer aufzusehen, daß nach solchem Verzeichniß die Register-Verrechnungen darüber gehörig erfolgen.

27.

27. Zum Behuf gleichmäßiger Nachsehung und Untersuchung wird auf jedes Quartal von dem Oberzehendner ein summarischer Auszug über die im Conto-Buche denen Gewerkschaften gut geschriebene Zwanzigsten- und Gnadengroschen-Befreyung, sowohl als über das ihnen daselbst angerechnete ganze oder halbe Stolln-Neundtel, Zehenden-Gebührnisse, zu vertheilende Verlags- oder Ausbeut-Gelder, ingleichen über verbliebene Cassen-Vorräthe, erhobene Vorschüsse, darauf gemachte Abzüge, und annoch wieder zu erstatten verbliebene Vorschuß-Reste, an den Receß-Schreiber ausgestellet.

28.

28. Wegen derer auf denen Königl. Stöllen zu verrechnenden Einnahmen hat der Receß-Schreiber einen gleichmäßig unterschriebenen hinlänglichen besondern Extract aus dem Oberzehenden-Conto-Buche, zu erwarten. So wie auch

29.

29. wegen geordneter Gnaden-Steuer das Gnaden-Steuer-Büchel vom Ober-Bergamt unterschrieben, an den Receß-Schreiber, eben sowohl als ein ander Exemplar desselben an den Oberzehendner, ausgehändiget werden wird.

30.

30. Die sub No. 25. 26. 27. 28. und 29. erwähnte Auszüge werden sämtlich zum Defect-Protocolle geheffet, und durch Anstreichung jeden Ansatzes darinnen mit rother Dinte die damit übereinstimmend befundenen Register-Verrechnungen von dem Receß-Schreiber als richtig bekräfftiget.

31.

31. In dem Verzeichnisse aller vorhandenen Anforderungen oder statu activo der Gewerkschaft sind unter der Aufschrift (neue Anforderungen) alle in der Geld-Einnahme vorgekommene summarische Beträge einzeln zu wiederholen und anzusetzen, und

32.

32. in der nebenstehenden Columne derer baar eingegangenen Anforderungen sind Zwanzigsten- und andere Befreyungen allemal als baar erhoben, einzutragen. Der in dem Oberzehenden zu fordern verbleibende Cassen-Vorrath ist hingegen daselbst lediglich auf rückständige Erzbezahlung zu rechnen.

33.

33. Befinden sich unter denen verbleibenden Anforderungen solche, welche nicht durch den sub No. 27. angeregten Auszug bekräftiget werden, so sind sie entweder von andern Zechen beyzutreiben, und solchen-Falls geschiehet deswegen im Defect-Protocolle unnachbleibende Erinnerung, oder sie stehen bey andern nahmentlich anzugebenden Schuldnern aussen, und sodann muß wegen einer jeden solchen neu erwachsenen Forderung besonderes Bekänntniß beygebracht werden. Und der Mangel einer solchen Bescheinigung wird bestrafet, wie unten sub No. 119. die Ermangelung anderer Belege.

34.

34. Damit auch Schulden von einer Zeche an die andere ohne Weitläuftigkeit getilget werden mögen; So hat, wenn solche länger, als ein Quartal unbezahlt bleiben, der Schichtmeister der creditirenden Gewerkschaft, an den Bergmeister einen Zettel zu übergeben, und in solchem, damit die aussenstehende Schuld durch einen Theil von der debitirenden Gewerkschaft zu erhebenden ersten Erzbezahlung abgetragen werden möge, kürzliche Ansuchung zu thun. Worauf denn der Bergmeister, in soferne das Debitum von dem schuldigen Theile anerkannt wird, nach Befinden derer den gänzlichen Abtrag verstattenden oder nur particulare Zahlungen ertragenden Umstände, seine Weisung darüber, mit Nahmens Unterschrift darunter anmerket, und der Oberzehendner, auf deren Vorzeigung, gegen besondere der schuldigen Gewerkschaft als baares Geld von ihm wieder anzurechnende Quittung, die verstattete Zahlung leistet.

35.

35. Der Schichtmeister oder Steiger, welcher eigenmächtiger Weise sein Lohn erhöhet, wird um den Betrag seines Lohnes auf ein ganz Quartal bestrafet. Und damit der Receß-Schreiber darüber aufmerken, und ein bestimmtes Anhalten bekommen möge, hat solcher, sobald der Druck neuer Austheilungs-Bögen erfolget ist, ein diesen Bögen eingefügtes Verzeichniß derer auf das sodann instehende Quartal zugestandenen Schichtmeister und Steiger-Löhne zum Berg-Amte jedesmahl zweyfach zu übergeben, und nachdem das Ober-Berg-Amt, auf das dem einen Exemplar beygefügte Gutachten des Berg-Amts, welches sogleich nach dem nächst darauf erfolgten Zubuß-Anschlage behörig einzureichen ist, über dabey nöthig befundene Abänderungen, schriftliche Verordnung ertheilet, hat eben besagter Receß-Schreiber, nach dieser demselben von dem Berg-Amte auszuhändigenden Vorschrift, ein neues Lohns-Reglement vor das sodann laufende Quartal zu seiner eigenen Wahrnehmung zu fertigen, hierauf aber nur gedachte an das Berg-Amt gerichtete Verordnung an letzteres ungesäumt zurück zu geben.

36.

36. Wie das Berg-Amt und jeder Refier-Geschworner samt und sonders, vornehmlich bey Haltung des Anschnitts pflichtmäßige Aufsicht zu führen haben, damit einige Arbeiten, zu denen schwachlöhnige Arbeiter nutzbar anzuwenden sind, nicht mit höhern Löhnen, als Billigkeit und Nothdurft erfodert, bestritten und verrichtet, auch daß vollöhnige Häuer, ohne ausdrückliche Bewilligung des Ober-Berg-Amts und ohne dererselben Verpflichtung, in keine Wege angenommen werden; So soll auch

37. der-

37.

37. derjenige Geschworne, welcher befinden sollte, daß ein Steiger in seinem Zechen-Register eines Arbeiters Lohn eigenmächtiger Weise erhöhet hätte, nicht nur solches Ungebührniß dem Bergmeister anzeigen, sondern auch des Steigers Lohn auf völlige vier Wochen löschen.

38.

38. Da das Bergamt angewiesen ist, diejenigen Baue, an deren schwunghaftem Betrieb merklich gelegen, auch über Feyertags umgehen, und alle Tiefsten oder auch andere Abteufen, wo die Wasser mit Kunst-Gezeugs oder andern beschwerlichen Kosten gehalten werden, ohne Unterscheid, wenigstens den Sonnabend über, belegen zu lassen, und zu Aufbringung nöthiger Erz-Lieferungen, auch in denen Wäschen Sonnabends nachzufahrende Schichten ebenfalls erfordert werden können; So sind doch dergleichen Feyertags-Schichten, und das denen auf demselben Gebäude ordentlich geförderten Arbeitern darauf anfallende Lohn, keinesweges unter denen ledigen Schichten zu verrechnen, sondern unter der übrigen Schichten- und Lohns-Verschreibung mit anzusetzen.

39.

39. Hat ein Arbeiter, auf Anmelden bey dem Steiger, eine Schicht verfeyert, so kann dieser jenem die verfeyerte Schicht nachzuverfahren erlauben, jedoch daß solches vor dem nächst bevorstehenden Lohntage erfolge, immaßen, wenn ein Arbeiter mit mehrern Schichten, als er würklich verfahren, auf den Ausschnitt-Zeddel gebracht werden sollte, solches allemal mit harter Strafe, und nach Befinden mit Dienstentsetzung unnachbleibend angesehen werden wird. Jedoch gehen

40.

40. Eine Schicht zum Neuen-Jahrstage, eine Schicht am heiligen Drey-Königstage, 1 Schicht an Mariä Reinigung, 1 Schicht an Mariä Verkündigung, 1 Schicht am Char-Freytage, 2 Schichten am Oster-Montage und Dienstage, 1 Schicht an Himmelfarth, 2 Schichten an Pfingst-Montag und Dienstag, 1 Schicht am Johannistage, 1 Schicht an Mariä Heimsuchung, 1 Schicht an Marie Magdalenen-, 1 Schicht am Michaelistage, und drey Schichten an denen Weyhnachts-Feyertagen, denen gesamten Arbeitern, obwohl mit Ausnahme dieser Feste, wenn solche selbst auf den Sonntag fallen, gänzlich zu gute, und findet wegen selbiger weder an Schichten noch an Lohne einiger Abzug statt. Die allgemeinen Buß- Bet- und Fasttäge werden zwar verfeyert, die dadurch zurück gebliebenen Schichten aber müssen wieder eingefahren werden.

41.

41. Ist bey Fluth-Zeiten oder andern außerordentlichen Vorfällen des Steigers Befahrung über Feyertags erforderlich, so ist er zwar vor seine Person gehalten, solches ohne besondere Vergütung zu verrichten, kann aber denen mit darzu zu ziehen nöthig gewesenen Arbeitern, nach Beschaffenheit der Umstände, dagegen eine Schicht verschreiben, oder solche wieder abfeyern lassen. Am wenigsten aber darf einem Kunst-Steiger, vor die ihm auch über Feyertags obliegende Befahrung und Arbeit, über sein gesetztes Lohn, noch etwas besonders gereichet werden.

42.

42. Ist jedoch der sub No. 38. berührte Fall vorhanden, und eine im Haupt-Tiefsten oder abzusinkenden Schächten auch über Feyertags zu betreiben angeordnete Arbeit nicht verdungen, so können, nach darüber erhaltener Billigung des Bergamts, dem Ober-Steiger vor ihm obliegende und verrichtete Befahrung über Freytags, wöchentlich 6 Gr. verschrieben, jedoch muß diese Verschreibung von dem Geschwornen als erforderlich besonders attestiret, und dieserhalb unter der Geding-Arbeit in Ansatz gebracht werden. Auch passiret denen Unter-Steigern auf denen Churfürstlichen Haupt-Stöllen, noch ferner, wie bisher, jedem quartaliter ein Thaler, vor Befahrung deren ihnen zugetheilten Refieren über Sonn- und Feyertags.

43.

Findet der Geschworne bey vernachläßigter Arbeit, 43.
oder wegen anderer wahrgenommenen geringen Vergehungen, sich veranlasset, einem Arbeiter eine oder mehrere Schichten zu löschen, so ist, daß der daher an Schichten und Lohn gemachte Abzug wegen Bestrafung erfolget, bey der Lohns-Verschreibung anzumerken, und nicht zu gestatten, daß dergleichen gelöschte Straf-Schichten wieder abgefahren werden.

44.

Sechsstündige Arbeiter sind durch besondere Auf- 44.
schrift, mit Bemerkung, auf welche Arbeiten sie angeleget werden, im Anschnitt-Zeddel von denen übrigen Arbeitern abzusondern.

45.

Muß ein Steiger oder Arbeiter wegen Krankheit 45.
länger als 4 Wochen von der Zeche bleiben, oder sollte in solcher Zeit versterben, so wird vor denselben das völlige Lohn auf vier Wochen, und mit Einrechnung derjenigen Woche, in der er außen geblieben, im Register verschrieben und bezahlet.

46.

Wenn ein Arbeiter in deren Gewerken Diensten 46.
verunglücket und Schaden nimmt, wird von der Gewerkschaft nicht nur der gebrauchte Wundarzt bezahlet, sondern das Lohn vor den Beschädigten, auch nach abgelaufenen vier Wochen, annoch so lange verschrieben, als der Berg-Physicus, daß jener nach vollendeter Cur als ein Berg-Arbeiter noch nützliche Dienste werden leisten können, bezeuget. Außerdem die Knappschafts-Casse erstern mit weiter nothdürftigem Unterhalte, durch Reichung wöchentlichen Allmosens, zu versorgen hat.

47.

Bey Verschreibung derer Löhne vor Arbeiter, die 47.
auf dem Gesteine liegen, wird durch besondere Anmerkung beygefüget, wie viel zwey- und einmännische Schüsse bey jeder Arbeit weggethan worden.

48.

Unter der Geding-Arbeit werden dem Steiger, 48.
oder wo auch Unter-Steiger vorhanden, denen letztern, Schieß-Gebühren, und zwar also verschrieben, daß vor einen zweymännischen Schuß 36 bis 40 Zoll tief, zwey Groschen, und vor einen einmännischen 16 bis etliche 20 Zoll tief, ein Groschen zu Ansatz kommen. Wogegen, der solches erhält, außer dem Pulver, so die Gewerkschaft giebet, alle Schieß-Materialien, an Pappier, Röhrlein, Schwefel, Pech, Inselt u. s. w. anschaffet, die Patronen zubereitet, das Bohrloch ladet, auch den Schuß vorsichtig besteeket und zündet. Jedoch dürfen diese Schieß-Gebühren wöchentlich über 16 Gr. an einen derer Steigere, oder nach Beschaffenheit eines Gebäudes über 20 Gr. bis 1 Thlr. nicht betragen; und wo deren Betrag bey gewöhnlicher Arbeit höher ausfiele, ist dem, der solche erhält, vom Bergamte dieserhalb nach Billigkeit ein wöchentliches Gedinge-Geld von 16 Gr. bis 1 Thlr. zu setzen. Vor Oertern aber, die mit Schießen aus dem ganzen betrieben werden, in Stein-Brüchen und überall, wo der angelegte Häuer die Schüsse selbst wegthun muß, paßiren, außer, was denen Ober-Steigern auf Landesherrl. Stöllen nach Billigkeit hierunter zugestanden bleibet, niemanden einige Schieß-Gebühren, ohngeachtet derjenige, dem in Ansicht der übrigen Gestein-Gewinnung dergleichen gegeben wird, die hier nöthigen Schieß-Materialien ohnentgeldlich reichet.

49. So

49.

49. So lange als wöchentliche 4 bis 6 Gr. vor Schmiede-Aufsicht, ingleichen einige nach und nach abzuwerfende, und bey Abgang itziger Steiger nicht weiter statt findende, Wäsch-Versorgungs- oder andere außerordentliche Gebühren, auf derer Gewerken bisherige Bewilligung, denen Steigern annoch in Ausgabe paßiren; sind solche (damit die Beurtheilung, ob dergleichen Versorgung und Aufsicht würklich nöthig gewesen und vorgefallen, dem Geschwornen desto weniger entweichen könne) unter der Geding-Arbeit anzusetzen, auch bey deren Verschreibung auf dieserhalb ergangene Verordnung sich zu beziehen.

50.

50. Wenn auf Gewinnst und Verlust auf dem Gestein verdungen ist, so sind die Verschreibungen darüber also zu machen: Als entweder

Vor benannten Orte, Strosse oder Abteufen ist = Lachter lang und = Lachter hoch, in so viel Schichten aufzufahren vor = Thlr. = gr. verdungen worden, denen Häuern

N. N.

welche nach der Anzahl ihrer würklich verfahrenen Schichten, jede in Abschlag zu 4 Gr. gerechnet, allhier anzusetzen gewesen, und daher, nach völlig aufgefahrnen Gedinge annoch zusammen = Thlr. = Gr. zu erhalten haben.

Oder

N. N. Häuer haben zu Erfüllung ihres Geding-Geldes, wegen des No. = Woche sec. pag. = ihnen gemachten und nunmehr abgenommenen Gedinges, vor benannten Orte u. s. w. neben stehenden Geld-Ansatz bezahlt erhalten.

Bey welcherley Verschreibungen, noch besonders anzumerken, vorfallen kann: Hierzu kommen eine oder mehrere wegen eingefallener Feyertage oder einem ernannten Häuer, wegen zugestoßener Krankheit zu gute gehende Schichten, jede nach Beschaffenheit des Wochenlohns zu 4 oder 4½ bis 5 Gr,

51.

51. Dahingegen bey einem Frey-Gedinge weder Feyertags, noch wegen Krankheit verfeyerte Schichten nachgezahlet werden.

52.

52. Ist das Pochwerk in Schmeer zu halten, oder die Pochgänge unterzuschuren, ins Gedinge gesetzet, oder auch, bey Ermangelung eines besondern Graben-Steigers, vor Graben-Aufsicht wöchentlich etwas gewisses zu zahlen; so wird die Verschreibung davor ebenfalls unter die Geding-Arbeit gebracht.

53.

53. Sind zum Berge-Laufen und fördern, oder Pochwerks-Ausschlagen, Scheiden, Pochen, Erzsetzen und Waschen, Arbeiter erforderlich, die mit beständiger Arbeit auf dem Gebäude nicht versorget werden können; so sind zwar diese Arbeiter nach einer deutlich anzumerkenden Anzahl von Schocken, Kübeln, Fuhren, Körben und Centnern, wie letztere nach Abzug der Nässe in der Hütten verwogen angegeben werden, von dem Geschwornen ins Gedinge zu setzen, werden aber unter der Ueberschrift von ledigen Schichten, in Register-Ansatz gebracht.

54.

54. Auf dem Gesteine aber ledige Schichten zu verfahren, wird niemanden, als auf Bauen, wo keine Erze einbrechen, und auf Vorbewußt des Refier-Geschwornen, lediglich denen Bergleuten nachgelassen, so auf dem Gebäude vor ihre eigene Personen Gewerken sind, gegen richtige Ausschlagung eines völligen Tagewerks sich 4 Gr. in dem Register ansetzen, und auf eigene zu bezahlenden Zubußen anrechnen lassen. Und bey Strafe des Wiederersatzes des also in Ausgabe verschriebenen, ist im Einlege-Register mit Benennung des Gewerken deutlich anzumerken, vor welchem Orte oder auf welcher Strosse dergleichen Schichten verfahren worden.

55.

55. Zur Pulver-Verschreibung gehöret nicht nur die Ausgabe vor erkauftes Pulver um einen seiner Güte gemäßen Preiß, sondern es ist dieser Geld-Verrechnung auch ein zusammen gezogener Auswurf über die, bey vorangesetzten vierzehntägigen Arbeiten, weggeschossenen zweymännischen und einmännischen Bohrlöcher, nebst dem Pulver-Aufgange, beyzufügen.

56.

56. Hat eine Gewerkschaft ihre eigenthümliche Bergschmiede; so werden unter denen Schmiedekosten zuerst die Löhne vor Schmiede-Meister, Gesellen und Lehrjungen angesetzt, und sodann der Einkauf an Stahl und Eisen, auch Kohlen zum Verschmieden, und an Schmiede-Inventarien-Stücken angegeben, hiernächst auch, was dem Schmiede-Meister an Stahl und Eisen zum Verschmieden von einem Lohntage zum andern gereichet worden, in besondern Auswurf gebracht, dessen Betrag jedoch nur in der summarischen Anschnitts-Wiederholung als Abgang angemerket wird.

57.

57. In dem beygeführten Schmiede-Register wird vorerst, wie viel dem Schmiede-Meister an geschrotenen Bahnen und sonst an Stahl auch neu angeschafftem Eisen gereichet worden, in Ansatz gebracht, und was daraus an neuer Arbeit gefertiget worden, specificiret, darneben auch beygeschrieben, was diese Arbeit, wenn sie durch einen fremden Schmied, und zwar von des Schmieds Stahl und Eisen gemacht worden wäre, gekostet haben würde.

Hierauf kommen, mit gleichmäßigem Geld-Ansatze vor den benöthigten Stahl und Arbeit, diejenigen Stücken, so nur neu gestählt, geschweisset, erleget, oder ausgeschmiedet werden dürfen. Zuletzt werden die Anlagen und die als altes Eisen an den Schmied gegebenen Inventarien-Stücken, so unbrauchbar worden, specificiret, und ihr Gewichte überhaupt in einer Summe angegeben, die daraus gefertigte Schmiede-Arbeit besonders verrechnet, selbiger aber ihr Geld-Betrag also beygesetzet, als ob sie durch einen fremden Schmied, jedoch von derer Gewerken Stahl und Eisen, gemacht worden wäre.

Und diese Schmiede-Arbeits-Berechnung wird lohntäglich abgeschlossen, auch lohntäglich von dem Schmiede-Meister bey dem Zechen-Register unterschrieben.

Mit Schluß des Quartals aber wird in diesem Schmiede-Register über die würklich verwendeten Schmiede-Kosten ein summarischer Abschluß gemacht, wie solcher in die Berechnung des sämtlichen Register-Aufwandts überzutragen ist.

Hierüber sind die lohntäglichen Geld-Verschreibungen des Schmiede-Registers summarisch zu wiederholen, und nachdem von ihrer Hauptsumme die gesamten wahren Schmiedekosten des Gruben-Registers abgezogen worden, wird der Ausfall als eine Ersparung oder Schmiede-Nutzung, so, durch Unterhaltung einer eigenen Schmiede, denen Gewerken zugefallen, angemerket.

58.

58. Eine solche Berechnung über gefertigte Schmiede-Arbeit wird originaliter zum Zechen-Register geheftet. Eine Abschrift von diesem Schmiede-Register aber, welche bloß bey ihrem Abschlusse sowohl vom Steiger als von dem Schmiede-Meister unterschrieben seyn muß, wird auch dem, bey der Receß-Schreiberey verbleibenden Einlege-Register angeheftet. Bey Erman-

gelung einer hier erforderten Unterschrift aber giebt der Schichtmeister Strafe 4 Gr.

59.

59. Bey Gebäuden, welche keine eigenthümliche Schmiede haben, zumal, wenn bey solchen von Zeit zu Zeit baare Lohnung erfolget, sollen die Gewerken keinen Stahl anschaffen, vielmehr die Anschaffung und Haltung derer Eisen, auch das Oerter- und Böhrer-Ausschmieden einem Schmiede-Meister ins Gedinge geben. Und zwar werden vor einen Riemen Eisen von 18 Stück fünfmal auszuschmieden, 4 Gr. 6 Pf. wenn nehmlich die Eisen vor Oertern geführet, 5 Gr. aber, wenn sie bey andern Arbeiten verschlagen werden, in einem solchem Gedinge wöchentlich bezahlet. Dahingegen alle dergleichen Gedinge in gewerkschaftlichen Schmieden gänzlich untersaget bleiben.

60.

60. Ob zwar die Anzahl derer mit Schlägel und Eisen auf das Gestein angelegten Häuer zum Anhalten dieses nach Riemen zu verrechnenden Schmiede-Geding- oder Oerter-Geldes genommen wird; So soll doch auch der zum Zechen-Hause bestellte Huttmann, die noch scharf und unverschlagen gebliebene Eisen an sämtlichen in jeder Schicht ausgeführten Riemen sorgfältig auszählen; so oft ein Häuer eine Schicht verfeyert, oder mit wegfallendem Gebrauch derer Eisen auf andere Arbeit gewiesen wird, dieses Arbeiters unabgeführten Riemen vor 18 Stück mit anmerken; 90 Stück also unverschlagene Eisen auf einen dem Schmiede in der wöchentlichen Bezahlung abzubrechenden ganzen Riemen rechnen; solchen des Schmiedes Abbruch nebst der Anzahl derer täglich auszuschmieden gewesenen Böhrer, mit nöthiger Unterscheidung ihrer Arten, an eine Wand-Tafel mit Kreyde anzeichnen; ob das auszuschmieden nöthig gewesene würklich ausgeschmiedet worden, nachsehen; und, bey täglicher und treulicher Meldung darüber an den Ober-Steiger, die ausgeschmiedete Zahl derer Eisen und Böhrer pflichtmäßig bezeugen; auch lohntäglich auf dem Schmiede-Zeddel schriftlich attestiren. Bey Ermangelung eines Huttmanns aber fällt diese Aufsicht im Aus- und Nachzählen auf den Steiger. Und ferner werden, bey jeder, wegen eines im 40. §. beniemter Feyertage eingehenden Schicht, dem Schmiedemeister annoch 4 pf. auf jeden gangbaren Riemen Eisen, an seinem Geding-Gelde abgezogen.

Läßt aber eine Gewerkschaft auf einer andern gewerkschaftlichen Schmiede ihre Schmiede-Arbeit, gegen besonders abzuentrichtenden Schmiede-Zins fertigen; so muß jene ihren Stahl selbst halten, zahlet dabey an den Schmied vor 90 Stück stählerne Eisen auszuschmieden 3 Gr. und der Huttmann behält nicht nur die zu bloßen Anlagen dienende Eisen dem Schmiede zurück, sondern er bringet sie auch mit zu vorerwehnter dem Schmiede zu machenden Abkürzung, sowohl als sämtliche Riemen, deren Gebrauch an besondern Feyertagen weggefallen ist.

61.

61. Alle von dem Schmiede-Meister lohntäglich zu fertigende Schmiede-Zeddel, sowohl als die darauf entweder zum Schmiede- oder unmittelbar zum Zechen-Register kommende Verschreibungen, sollen bey neu gefertigten Inventarien-Stücken das Gewichte derselben angeben. Jedoch ist es auch genung, wenn nur das Gewichte aller Stücken, welche nach der Schmiedetax-Erläuterung vom 29. Jun. 1712. einerley Preise haben, in eine richtige Hauptsumme ausgeworfen ist.

62.

62. In dem Capitel Insgemein, wird das dem Huttmann zustehende Huttgeld wöchentlich an 1 Gr. und eben so viel vor das Auszählen derer scharfen Eisen, auch das Tragelohn derer Materialien auf das Hutthaus und zur Schmiede, an eben denselben verschrieben. Und, wenn dadurch, zumahl bey abgelegenen und weitläuftigen Zechen eine Ersparung zu erhalten, so ist dieses Tragelohn auf einen gemäßigten unveränderlichen Ertrag zu setzen. Und ferner gehören zu diesem Capitel Insgemein, die Kosten, welche zu Erbauung und Reparatur nöthiger Tage-Gebäude erfordert worden.

63.

Brennholz und Kohlen, in soferne diese nicht zum 63.
Gebrauch gewerkschaftlicher Schmieden angeschafft werden, sind auch zum Anschnitt insgemein zu bringen. Wie aber dabey auf alle mögliche Einziehung sorgsames Absehen zu richten, das in der Grube auszuwechseln nöthig gewesene Zimmerholz vorzüglich zum Brennen in denen Oefen anzuwenden, der Ueberfluß davon, nach dessen von dem Geschwornen gemachten Anschlage, zu verkaufen und in gewerkschaftliche Geld-Einnahme zu verrechnen ist, nicht mehr aber als das dabey noch verbleibende Bedürfniß, und dieses an Holz und Holzkohlen auch nur sodenn erkaufet werden darf, wenn Steinkohlen oder Turff und ihre Zufuhre, nur um einen allzuhohen Preiß erlanget werden können; Und wie überall, wo es thulich, auch in denen Wäschen zu Vorrichtung unkostbarer Oefen, die mit ausgerissenen Gruben-Holze, Turffe und Steinkohlen geheitzet werden können, verschritten werden, nächstdem in denen Berg-Schmieden Steinkohlen schlechterdings angewendet werden sollen; So sind doch zur Wärmung derer Wäsch-Arbeiter, und wo eine vorgerichtete Scheide-Stube ermangelt, auch allenfalls zu Wärmung derer Scheide-Jungen, einige Holzkohlen, wiewohl nicht anders, als auf besondere schriftliche Bewilligung des Ober-Berg-Amts anzuschaffen. Als weshalber jeder Geschworne, mit Schluß des Quartals Trinitatis jeden Jahres, ein Verzeichniß derer auf seiner Refier zu gedachtem Behuf Holzkohlen bedürfenden Zechen, mit dem genauesten Ansatze des, auf den nächstbevorstehenden Winter benöthigten Quanti, dem Bergmeister zu übergeben, dieser eben dieselben Verzeichnisse mit nöthig erachteter Minderung derer Ansätze zum Ober-Berg-Amt einzureichen, und hierauf das Bergamt, sowohl als der Receß-Schreiber, zur weitern Verfügung, und Aufsicht, damit nachgelassene Verschreibungen nicht überschritten werden mögen, einer von Seiten des Ober-Berg-Amts gebilligten Repartition derer Holzkohlen sich zu versehen hat, welche Kohlen zum Gebrauch in Heerd- und Siebwäschen von Privat-Personen zu erkaufen, und die Bezahlung davor im Quartal Luciä desselben Jahres in Register-Ausgabe zu bringen, verstattet werden können.

64.

An jedem, einem Lohntage nächst vorgehenden, 64.
Donnerstage soll jeder Geschworner auf seiner Refier die zum lohntäglichen Anschnitt zu bringenden Berg-Materialien, auch neu gefertigte Schmiede-Arbeit aufmerksam besichtigen; zum öftern ihr Gewichte und Menge nachwiegen und zählen; auch wohl, nach Befinden, eisernes Beschläge, um sein angegebenes Gewichte zu untersuchen, wieder losreißen lassen; dabey befundene Ungebührnisse derer Steiger, Schmiede, Seiler und Korbmacher zur Bestrafung und Abstellung bey dem Berg-Amte melden; entbehrliche oder untüchtige Materialien und Arbeit nicht paßiren lassen; die von denen Lieferanten und Handwerkern, so etwas zum Vorrath geliefert haben, auch von denen Schmieden mit ihres Namens Unterschrift ausgestellte Liefer-Scheine und Schmiede-Zeddel, und andere derer Pochwerks- und Erz-Fuhrleute, sowohl als wegen anderer Anfuhre, gefertigte Anforderungs-Belege genau nachsehen; ihre Richtigkeit nach der Schmiedetaxe, Berg-Materialientaxe, und Fuhrlohns-Regulatif,

mit

mit Rücksicht auf Güte der Waare und Arbeit untersuchen; das übermäßig angesetzte löschen, den Geld-Betrag aber, der nach seiner pflichtigen Ermäßigung als paßirend erkannt wird, durch Unterschrift jeden Beleges, sowohl zur Verschreibung als Zahlung geltend machen, überhaupt aber zu guter Wirthschaft und nützlicher Ersparung dienliche Weisungen geben, und überall auf derer Gewerken Nutzen pflichtmäßiges Augenmerk haben. Insonderheit haben auch Berg-Beamte dahin zu sehen, daß bey Ermangelung anderer vorschriftlichen Bestimmungen, Pochwerks-Erz- und andere Fuhrlöhne also angesetzet werden, damit ein Fuhrmann mit zweyen Pferden und bey gehöriger Ladung, das Fuhrlohn täglich auf Einen Thaler bringe. Und überhaupt sind dabey die 24. und 25. §§ derer Berg-Resolutionen in genaueste Obacht zu nehmen.

65.

65. An eben diesen Besichtigungs-Tagen träget der Geschworne, in das Eilfte Capitel der Geld-Einnahme des Zechen-Registers, die zu verkauffen verstatteten Inventarien-Vorräthe, nebst dererselben Würderung an Gelde, eigenhändig ein, und attestiret solche oder derselben Vacat mit Schluß des Quartals noch besonders an eben bemeldeter Stelle des Zechenregisters.

66.

66. Die von angeschafftem Eisen, Berg-Körben und Karn-Hölzern bisher entrichteten sogenannten Knappschafts-Gebühren fallen nunmehr in der gewerkschaftlichen Ausgabe gänzlich hinweg; Dagegen die von Berg-Materialien wieder zu erstattende, und nach darüber gefertigten Auszügen eben so viel betragende General-Accise, der Berg-Knappschaft, zur Vertheilung an das Berg-Armuth, völlig abgetreten wird.

67.

67. Es lässet daher der Receß-Schreiber, sobald er die auf ein Quartal eingelegten Register beysammen hat, jedesmal seine erste Arbeit seyn, auf durchschossene Austheilungs-Bogen den richtigen Betrag, der 1) von erkauftem Pulver, 2) Stahl, 3) Eisen und 4) Nageln mit Schauffeln, wieder zu erstattenden General-Accise von allen Zechen auszuwerffen, auf Summen abzuschließen, und das Verzeichniß darüber von ihm unterschreiben, an den Bergmeister zur Signatur zweyfach zu übergeben, damit das eine davon zur Knappschafts-Rechnung gebracht, und auf das andere die an die General-Accis-Einnahme von denen Knappschafts-Vorstehern darüber zu ertheilende Quittung unmittelbar ausgestellet werden könne.

Damit aber auch wegen der noch weiter zu verificirenden Richtigkeit eines solchen Auszuges, die Einlege-Register selbst, von Seiten der Freybergischen General-Accis-Einnahme, bey dem Receß-Schreiber, behende nachgesehen, und damit derer Pulver-Stahl- und Eisen-Lieferanten besondere Bescheinigungen über den Betrag des Wiederersatzes entübriget werden können; So soll der Schichtmeister, bey dem, jedem Anschnitt-Zeddel deshalb anzufügenden Auswurffe, auf die denselben Auswurf bescheinigende und von denen Lieferanten ausgestellte Register-Belege, sich ausdrücklich beziehen, und, der 120sten dieser Weisungen unvergessen, sich vorsehen, daß daselbst etwas von ihm nicht angesetzet werde, welches in eine die General-Accise entrichtende Niederlage nicht eingegangen, und wovon demnach einige Accis-Restitution nicht zu erwarten ist.

68.

68. Denen Ober-Steigern wird verstattet, von dem ersten Lohne, so ein jeder Arbeiter in jedem Quartale erhält, so viel an sich zu nehmen, als das Büchsen-Geld beträgt, welches dieser auf das ganze Quartal zu entrichten, schuldig ist. Jener aber bleibet gehalten, dem Arbeiter, welcher vor Schluß des Quartals gehörig abkehret, oder ohne straffällig zu seyn, abgeleget wird, das sodenn zu viel abgezogene wieder zurück zu zahlen. Wie jedoch, nach deutlichem Inhalt der darüber dem Register selbst eingedruckten Quittung, unmittelbar der Schichtmeister vor richtige Zahlung dieser Büchsen-Gelder hafftet, so wird selbiger auch, sowohl zu seiner als der Knappschaft Sicherheit, zugleich hierdurch angewiesen, dem Steiger des ihm anvertrauten Gebäudes, alles in einem neu angehenden Quartale diesem zahlbar werdende Lohn so lange zurück zu halten, bis der Steiger ihm nicht nur verfallene Rückstände richtig abgetragen, sondern auch über dieses von denen Knappschafts-Vorstehern quittirte Bescheinigung eingehändiget hat, nach welcher wenigstens Zwey Drittheile des Betrages derer auf das zuletzt abgelauffene Quartal zahlbar gewesenen Büchsengelder in Abschlag derer auf das neue Quartal fallenden, von dem Steiger richtig bezahlet worden. Welche Quittung hierauf der Schichtmeister, bey völliger eigenen Ab- u. Nachzahlung dieser Gelder, der Knappschafts-Casse als baar mit ein- und zurechnet.

69.

69. Damit auch die von denen Gewerken zur Knappschafts-Casse beyzutragenden Supplement-Gelder eine solche Bestimmung erhalten, die nicht mühsam aus- und nachgerechnet werden darf, so wird bey Zubuß-Zechen $\frac{2}{8}$, bey sich frey verbauenden sowohl als Verlag gebenden Zechen $\frac{3}{8}$, und bey Ausbeut vertheilenden Zechen $\frac{4}{8}$, von dem auf das ganze Quartal im Register ausgefallenen Betrage derer Büchsen-Gelder, vor sothanen Beytrag gerechnet und in Ausgabe verschrieben. Wogegen jedoch die Verschreibung eines Mfl. von jedem Flgl. auf einen Kux geschlossener Ausbeute, so bisher der Knappschaft, noch über den, von einem ihr zuständigen Frey-Kuxe, selbiger noch ferner verbleibenden Ueberschuß, unter denen Discretions- und Trinkgeldern verschrieben worden, gänzlich hinwegfällt. Bey denen Churfürstl. Stöllen aber verbleibet es hierunter bey denen bisherigen auf fixa gesetzten Verrechnungen, als:

21 Thlr.	3 gl.	vom alten tiefen Fürsten-	
34 -	3 -	vom Tiefen Fürsten-	
56 -	21 -	vom Churfürst Johann Georgen- und	
77 -	11 -	vom Thelersberger Stolln,	

welche als Supplement- oder Stolln-Armuths-Gelder noch fernerhin Quartalsweise behörig verschrieben werden.

70.

70. Ermangelt die bey dem Einlege-Register erforderte Quittung derer Knappschafts-Cassen-Vorsteher über gezahlte Büchsen- oder Supplement-Gelder, wird der Schichtmeister gestraft um 8 gl.

71.

71. Vierteljährige Auszüge über zu entrichten gewesene Büchsen- und Supplement-Gelder, hat der Receß-Schreiber auf gleiche Maaße, jedoch nur einfach zu fertigen, als andere dergleichen sub No. 67. erfordert werden, u. solche zur Knappschaftsrechnung zu bringen.

72.

72. Sobald in dem 3. 4. 5. 6. oder 7. Capitel der Geld-Ausgabe eine Verschreibung vorkommt, soll der Receß-Schreiber den richtigen Ansatz davon in denen Registern, wo solche Verschreibungen vereinnahmet seyn sollen, auch ob in beyden Registern, in Ansehung geleisteter und rückständiger Zahlung, Schulden- und Anforderungs-Verzeichnisse dieserhalb übereinstimmen, nachzusehen, um so weniger unterlassen, da bloß in Absicht dieser schlechterdings erforderlichen Nachschlagung eine Beziehung auf besondere Belege hierbey erlassen wird.

73. 73.

Die Quatember-Geld-Verrechnung muß mit der von dem Gegenschreiber zum Register ausgestellten Belehnung gleichstimmig seyn.

74. 74.

An Fahr-Gebühren werden bey einem Churfürstl. Stolln 1 Thlr. bey einem Ausbeut-Gebäude 18 gl. bey einem Verlag gebenden oder sich frey verbauenden 16 gl. bey einer Zubuß-Zeche 12 gl. und bey einer Eigenlöhner-Zeche, so lange zu selbiger noch kein eigener Steiger geordnet ist, 6 gl. dem Bergmeister; vor jegliches auf denen Churfürstlichen Stöllen betriebenes Stolln-Ort, und jedes belegtes Abteufen in denen Stolln-Schächten 6 gl. dem Stolln-Geschwornen; hiernächst in nahen Refieren, von einer Ausbeut-Zeche 9 gl. von einer Verlags- oder sich verbauenden Zeche 8 gl. von einer Zubuß-Zeche 6 gl. und von jeglicher Eigenlöhner-Zeche 4 gl. in auswärtigen Refieren aber von jeder Ausbeut-Verlags- oder sich frey bauenden Zeche 12 gl. und von einer Zubuß- oder Eigenlöhner-Zeche 8 gl. dem Refier-Geschwornen, jedoch, so viel den Stolln-Geschwornen betrifft, bloß und allein in denen Landesherrlichen Stolln-Registern, quartaliter in Ausgabe verschreiben.

75. 75.

Findet sich aus der von dem Ober-Steiger bescheinigten Anmerkung, daß der Schichtmeister sein in nahen Refieren gelegenes Gebäude nicht sechsmahl, und in einer auswärtigen Refier nicht viermal, währenden Quartals befahren hat, wird er mit Strafe angesehen von 8 gl.

76. 76.

Wegen Annehmung und Verpflichtung derer Gewerken-Diener, oder Bestimmung ihres Lohns, nicht minder bey Ausübung der Gerichtsbarkeit über die zum Bergwerk gehörigen Personen, und, außer denen zu gegenwärtiger Erhaltung des Berabaues benöthigten Räumen, auch seit 1622 bey dem Berg-Amte zu Lehn gehende andere Grunde-Stücke, desgleichen in Denunciations und selbst wider derer Gewerken-Diener anhängigen Untersuchungs-Sachen, auch bey zu entscheidenden vom Bergbau herrührenden Privat-Ansprüchen und daraus entstehenden Rechts-Händeln, worinnen nicht eine ganze Gewerkschaft belanget wird, werden zwar Gerichts- und andere Gebühren, theils nach der auf besondere Vorschriften sich gründenden Observanz, theils nach der 1724. emanirten Tax-Ordnung liquidiret; Es kan aber davon nichts zum Register gebracht werden, da solche von denen Interessenten, oder nur von dem schuldigen Theile einzufordern sind.

Landesherrliche Cassen und Gebäude, oder auch pias causas lediglich concernirende Ausfertigungen, sowohl als alle Berichts-Erstattungen und Verfügungen, welche die Veranstaltung oder wirthschaftliche Einrichtung des Grubenbaues in genere oder in specie unmittelbar betreffen, und deren sich Beamte auf denen ihnen untergebenen Refieren unterziehen, ingleichen solche Intimationes, die zu allgemeiner Nachacht dienen sollen, werden bey dem Ober-Berg-Amte nicht weniger, als bey dem Berg-Amte, ex officio expediret.

Wie aber denen Zechen-Vorstehern, in Ansicht des, bey denen ihnen anvertrauten Gebäuden, zu verführenden Grubenbaues oder Wirthschaft, entweder von ihnen selbst ex officio gefertigte Vorstellungen bey dem Ober-Berg- oder auch Berg-Amte zu überreichen, oder aber das dieserhalb nöthige daselbst mündlich anzubringen, und registriren zu lassen, keinesweges aber sich darbey anderer Schriftsteller zu bedienen, nachgelassen ist, so dürfen unter denen Berg- Amts- und andern Gebühren nur allein folgende und keine andere im Gruben-Register verschrieben werden, als:

I. I.

Taxa derer Bergamts-Gebühren.

An die Ober-Berg-Amts-Expedition, oder zum Berg-Amte überhaupt.

Vor eine Registratur über mündliches Anbringen wegen Grubenbaues, oder Wirthschafts-Veranstaltungen, nebst Anmerkung darauf gefaßter Resolution, 3 gl.

Wenn solche Registratur über ein Blat sich erweitert. 6 gl.

Wie denn in dergleichen einer kürzlichen Abthuung fähigen Sachen entweder es genung ist, gegebene mündliche Weisungen oder sonst nöthig erachtete Bedeutungen in Registratur zu fassen, und davon, wegen genauerer Befolgung und weniger abzuläugnenden hierunter aufliegenden Schuldigkeit, Abschriften zu ertheilen, oder doch vor dergleichen auf Veranlassen, oder aus eigener des Judicii Bewegung, auch schriftlich vorgekehrten besondern Verordnungen etwas mehr als 1 gl. Insinuations-Gebühren abzufordern, untersager, dahingegen aber nachgelassen bleibet, und in denen mehresten Fällen erfordert wird, von denen wegen nutzbaren und wirthschaftlichen Betriebs einzelner Berg-Gebäude ergehenden gnädigsten Befehlen, Ober-Berg-Amts-Verordnungen, und nur bemerketen Registraturen, gegen Entrichtung derer gewöhnlichen Copialien vom Blat 1 gl. Abschriften an die Gewerken-Vorstehere, auch sonst behörigen Orts, auszuhändigen. Welche Behändigung jederzeit ad Acta oder Protocollum kürzlich und unentgeldlich anzumerken ist.

Jedoch bleibet beyden obrubricirten Expeditionen unbenommen, in Parthey- oder auch andern ganze Gewerkschaften nicht tangirenden Sachen, vor eine, über mündliches Anbringen eines ansuchenden Theils, oder über beygenscheinigtes Befinden, oder auch Zeugen-Verhör gefertigte Registratur, die sonst gewöhnlichen Actuariats-Expensen, als 3 bis 6 gl. vor das erste, und 3 gl. vor jedes derer übrigen Blätter anzusetzen.

Auch darf in Vorschuß-Bewilligungs-Befrey- und Begnadigungs-Sachen nach Billigkeit liquidirt, in Register-Verschreibung aber, ohne beygebrachte des Ober-Berg-Amts-Verwalters Ermäßigung, davon nichts gesetzet werden, außer

vor Berichts-Erstattung,	8 bis 16 gl.
vor eine Ausfertigung,	4 gl.
vom Blat zu mundiren,	1 gl.
Insinuations-Gebühren,	1 gl.
den Abgang oder beschehene Insinuation zu registriren,	1 gl.

Insonderheit aber paßiren

II. II.

Taxa derer Bergmeister-Gebühren.

Dem Bergmeister

Bey Einlegung einer Muthung, 1 gl.

Wöchentlich Erlängungs-Geld davon, dessen Nachzahlung von 14 zu 14 Tagen unmittelbar auf den Muth-Zeddel anzumerken ist, 6 pf.

Und werden dergleichen Erläng-Gelder auf mehr als Vier Wochen bezahlet, so muß bey deren Verschreibung die Ursache der aufgehaltenen Bestätigung deutlich mit ausgedrucket seyn. Hingegen fället das Erläng-Geld hinweg, wenn gegen 1 gl. auf das ganze Quartal ein Frist-Zeddel angenommen wird.

Bestätigungs-Gebühren von einem Stolln, einem Rad-Wasser, oder auch von einer Poch-Wäsch- oder Schmiede-Stätte. 5 gl.

Dergleichen von einer Fundgrube. 2 gl. 6 pf.

Der-

Dergleichen von einer Maaße. 2 gr.
Bey Einlegung eines Frist-Zeddels auf ein Quartal. 1 gr.
Vor Ertheilung eines Schürff-Zeddels. 6 pf.
Von einer Fundgrube { mit verlorner Schnur } 12 gr.
Von einer Maaße, { zu messen. } 10 gr.
Vor Attestation, Unterschrift und Besiegelung eines wegen neu einzubringender Gewerken, oder sonst an gesammte Gewerkschaft ausgestellten Gruben-Berichts. 4 gr.
Ingleichen em Patent oder Vollmacht an die Gewerken zu unterschreiben und zu besiegeln. 4 gr.
Dahingegen Subscriptions- und Siegel-Gebühren bey allen andern Ausfertigungen des Berg-Amts auf keine Weise paßiren.
Vor Confirmation eines Kaufs oder andern Vertrags, so dem Berg-Buche einverleibet wird. 6 gr.
Vor Taxation eines Tage-Gebäudes. 6 gr.
pro Taxatione eines Grund-Stücks. 12 gr.

III.

Taxa derer Markscheider-Gebühren.

III.
Dem Markscheider.

Von einem über Tage- 1 gr. 6 pf.
Von einem in der Grube abgezogenen, berechneten und zugeleaten Winkel. 3 gr.
Tägliche Auslösung, auf die Zeit, welche zum Abziehen, nicht aber zum Zulegen (wenn dieses wegen Entlegenheit nicht sogleich an Ort und Stelle, wo gezogen wird, bewerkstelliget werden muß) würklich erforderlich gewesen; Jedoch auch dieses nicht anders, als wenn die Verrichtung eines Zuges an einem von der Stadt Freyberg weiter als Eine Meile abgelegenen Orte verfället: 10 gr. 6 pf.
Wie denn auch nur in diesem letztern Falle tägliches Roßlohn, auf die Zeit, da solches als erforderlich geachtet werden kann, angesetzet werden darf: 8 gr.
Ueber jeden Zug hat übrigens der Markscheider zwey Risse, ohne weitere Gebühren-Abforderung zu fertigen, und nur vor mehrere Exemplaria und Copien von denen Gewerkschaften, zu deren Besten diese verlanget werden, einen der Billigkeit gemäßen Abtrag sich zu bedingen.
Wird wegen Belegung oder Fortrieb eines unbelegten Stolln-Orts ein Zug verrichtet, so werden die Markscheider-Gebühren bloß derjenigen Gewerkschaft angesetzet, welche dabey den Stöllner zu Hülffe zu ruffen, das Absehen hat.
Wird aber, wegen weitern Betriebs und Lösung eines würklich umgehenden Stolln-Orts die Angabe eines Markscheiders verlanget, so übernimmt von dessen Gebühren der Stöllner seinen Antheil in Verhältniß seines zu Betreibung des Orts schuldigen Beytrags.
Kommt der letztere Fall bey Landesherrlichen Stöllen vor, so wird die auf den Stöllner sonst fallende rata auf die Hälfte moderiret.
Und auf denen der Landesherrschaft eigenthümlich zustehenden und ohne Zuthun anderer Gewerken betriebenen Gebäuden, hat der Markscheider alles erforderliche ex officio zu verrichten.
Auf Markscheider-Liquidationes über gefertigte ganze Züge, kan etwas in Register-Ausgabe nicht gebracht werden, es wären denn zwey Original-Risse, mit Vorzeigung des eingeschriebenen Zuges, zum Ober-Berg-Amte übergeben, und erstere durch besondere Signatur daselbst paßirlich gemacht, oder nach Befinden moderiret worden.
Außer diesem aber ist der Markscheider, jedoch nur, wenn vor einen dießfalsigen Zug nicht besonders liquidiret wird, berechtiget, vor Fällung einer Markscheide-Stuffe, oder Abgebung einer Vierung, 6 gr. von jeder dabey interessirten Gewerkschaft auf seine Quittung zu erheben.

IV.

Taxa derer Refier-Geschwornen-Gebühren.

IV.
Dem Refier-Geschwornen.

Von jeder Bestätigung 2 gr.
Erz-Besichtigungs-Gebühren, quartaliter von jeder in Erz-Lieferung stehenden Gewerken-Zeche 1 gr. 6 pf
Vor Attestat, dergleichen über jede besichtigte Erz-Lieferung, von einer Eigenlöhner-Zeche, auszustellen ist 2 gr.
Einen Gruben-Bericht zu fertigen, wenn solcher wegen Unterbringung unvergewerkter Kuxe, oder zu Erlangung eines Vorschusses oder Begnadigung, erfordert wird 6 gr.
Ein Gebäude in drey anfahrenden Schichten frey zu fahren 7 gr.
Ein Stolln-Ort zu verstuffen 8 gr.
Eine Gewerkschaft in frey gefahrnes, verstufftes oder ausgeklagtes Feld einzuweisen 4 gr.
Eine Markscheide-Stuffe zu schlagen, als die Hälfte dessen, was zwey Gewerkschaften darzu beytragen 4 gr.
Bey einem Vermessen mit verlorner Schnur 6 gr.
Bey Taxation eines Tage-Gebäudes 2 gr.
Dergleichen bey Taxation eines Grund-Stücks 4 gr.

V.

Taxa derer Berg-Schreibereien.

V.
Dem Bergschreiber.

Vor Eintragung eines bestätigten Stollns, einer Fundgrube, Rad-Wassers, Bach-Wäsch- oder Schmiede Städte, ins Berg- und Verleih-Buch 1 gr.
Dergleichen von einer Maaße 6 pf.
Wenn das verliehene wieder losgesaget wird, ist vor das Abschreiben im Berg-Buche eben so viel, als bey dem Bestätigen, an den Bergschreiber abzuentrichten.
Die mündliche Abtretung oder Verkaufung eines ganzen Lehns zu registriren, und ins Berg-Buch zu tragen 6 gr.
Vor Ausfertigung eines Lehn-Scheins 1 gr.
Vor Notification zum Gegen-Buch von neu erlangten oder losgesagten Lehnen, nebst Anmerkung der Insinuation 1 gr.
Vor einen Vergleich oder Consens abzufassen, 8 gr. auch höchstens bis 12 gr.
Wenn die Sache wichtig, und der Aufsatz weitläuftig ist 16 gr.
Vor Expedition beym Vermessen mit verlorner Schnur 6 gr.
Einen Contract, Consens, oder Vermeß-Registratur ins Berg-Buch einzutragen 6 gr.
Vor Auf- und Nachschlagung derer Berg-Amts-Schieds-Vertrags- oder Verleih-Bücher 1 gr.

Bey allen vorbemeldeten Eintrag- und Ausstellungen, paßiren weder besondere Mundations- noch Insinuations-Gebühren, wohl aber die gewöhnlichen Copialien vom Blat 1 gr. auch nach Erforderung 4 gr. pro vidimus, wenn von Belehnungen und Verträgen Abschriften in forma probante an die Interessenten zu ertheilen sind.
Quartaliter vor Zubuß-Zettel-Stempelung bey denen solcher benöthigten Zechen 2 gr.
Tägliche Auslösung bey Expeditionen auf dem Gebürge, an über eine Meile entlegenen Orten 10 gr. 6 pf.
Pferde-Miethlohn und Futter auf einen Tag, bey dergleichen in einer Entfernung von einer Meile vorfallenden Verrichtungen. 12 gr.

VI.

Dem Gegenschreiber.

VI. Taxa derer Gegenschreiber-Gebühren.

Vor jeden Gewerken, bey der ersten Eintragung einer Gewerkschaft ins Gegen-Buch 1 gr.

Vor jeden Gewerken, wenn zwey Gewerkschaften in eine zusammen geschlagen werden 6 pf.

Vor jeden Gewerken, der aus dem Retardat, worinnen er gestanden, wieder genommen wird 6 pf.

Quartaliter vor dreyfach, ausgestellte Belehnungen, nebst Gewerken-Verzeichniß, als zwey zu beyden Einlege-Registern, und ein Exemplar zu des Rechnungsführers Hand-Register 6 gr.

Eine besondere Gewerkschaft zur Zubuß-Zettel-Stempelung auszustellen, fällt, nach der sub No. 15. gegebenen Weisung, hinweg, da hierbey die zum Manuale des Schichtmeisters genommene Gewerkschaft zum Anhalten dienen kann.

Quartaliter vor zwey dergleichen Belehnungen und Gesellen-Verzeichnisse, bey Eigenlöhner-Zechen 2 gr.

Vor jeden einzelnen Betrag des, nach No. 9. dieser Weisungen, unter der Zubuße zu berechnenden Kux-Kauf-Geldes, der in denen auszufertigenden Gewerkschaften mit rother Dinte nachgetragen wird 1 gr.

Ein Lehn einzutragen 1 gr.

Ein Lehn im Lehn-Buche auszuthun 1 gr.

Vor Eintragung oder Austhuung eines Lehnträgers 1 gr.

Vor Anfügung eines Gewerken-Verzeichnisses an ein Berg-Amts-Patent 6 gr.

Vor Gewähr-Schein an jeden Gewerken, der auf Berg-Amts-Patent von denen unvergewerkten Theilen Zutheilung angenommen hat. 1. gr.

Außer diesem einzigen Falle aber werden die Gewähr-Groschen von denen Kux-Empfängern immittelbar entrichtet.

Damit auch die Redartat-Gebühren nicht zur Ungebühr gehäufet werden, so wird zugleich das Verboth, einen Gewerken aus dem Retardate zu nehmen, und uno actu wieder hinein zu setzen, hierdurch erneuert. Vielmehr werden sämmtliche Schichtmeistere fernerweit angewiesen, die auf denen Mittewochs in No. 6. Woche jeden Quartals zum Berg-Amte einzureichenden Retardat-Zetteln, zu beniemende Gewerken in vier Classen abzusetzen, wovon die erste diejenigen Gewerken, welche durch Zubuß-Zahlung sich von dem Retardat befreyet haben, und daraus genommen werden; die zweyte, selche Gewerken, so mit ihren Kuxen würklich verstehen und ausgethan werden; die dritte, diejenigen, welche bereits unter dem Retardat stehen, und darunter gelassen werden; und die vierte Classe, Gewerken, welche vom neuen darein gesetzet werden, in sich begreifen soll. Daß demnach nur von jedem Gewerken, der ersten Classe, gedachte Gebühren zu 6 pf. zu entrichten verbleiben.

Dem Gegenschreiber werden zwar auch vor jeden Bogen, den er zu Ausstellung derer Register-Gewerkschaften anwendet, zwey Pfennige besonders entrichtet, diese aber kommen unter denen Schreibe-Materialien Cap. 15. in behörige Verrechnung.

VII.

Dem Receß-Schreiber.

VII. Taxa derer Receßschreiber-Gebühren.

Quartaliter beyde Einlage-Register so wohl unter sich, als mit dem Zechen-Register, und dieses mit dem Anschnit-Buche zu collationiren 2 gr.

Dergleichen bey Frist-Zechen 1 gr.

VIII.

Dem Ober-Berg-Amts-Schreiber.

VIII. Taxa derer Ober-Berg-Amtsschreiber-Gebühren.

Vor jedesmaligen Zubuß-Anschlag von jeder Zeche, (wovon jedoch pro Affixione im Rath-Hause dem Stockmeister 4 pf. zugehören) 1 gr. 4 pf.

Die Gnaden-Steuer einzuschreiben von jeder Gewerken-Zeche 3 gr. 6 pf.

Eine Gewerken-Zeche mit ihrem aus Landesherrl. Waldungen anzuweisen verlangten Holz-Quanto in die Holz-Specification zu bringen 3 gr.

Vor Concipir- und Mundirung einer auf des Ober-Berg-Amts ausdrückliche Genehmigung, zu ertheilenden Berg-Amts-Vollmacht, wenn Eigenlöhner ihr Gebäude vergewerken wollen 12 gr.

Vor dergleichen Patent, wenn vorhandene Retardat-Theile denen noch standhaften Gewerken zu beliebiger Annehmung angeboten, oder in deren Lossagungs-Falle an andere baulustige Gewerken unterzubringen gesuchet werden 12 gr.

IX.

Dem Ober-Berg-Amts-Aufwärter.

IX. Taxa derer Ober Berg-Amts-Aufwärter-Gebühren.

Jährliches Kehr- und Einheitze-Geld, wegen der Lohnstube, welches aber nicht anders, als bey jeder in Erz-Lieferung stehenden Zeche im Quartal Luciæ verschrieben wird 6 gr.

X.

Dem Zehenden-Diener.

X. Taxa derer Zehenden-Diener-Gebühren.

Von jeder Ausbeut und Verlag gebenden Zeche 16 gr.

Von einer sich frey verbauenden 12 gr.

Von einer Zubuß-Zeche, oder Churfürstl. Gebäude, welches in dem Quartale, auf welches die Verschreibung erfolget, 100 und mehr Thaler Erz-Einnahme gemacht 8 gr.

Und wenn dessen würklich beschehene Erz-Lieferung weniger als 100 Thaler betragen hat 4 gr.

77.

77. Jeden gedruckten Bogen des Einlege- und Zechen-Register-Schematis giebt der Knappschafts-Schreiber vor 2 pf. aus, immaßen der Aufwandt des Drucks auf gut Schreibe-Papier von der Knappschafts-Casse bestritten, und derselben dagegen von jedem Buch an 24 Bogen, 3 gr. 6. pf. in Einnahme verrechnet werden. Wogegen die bisherige Ausgabe bey dieser Casse an 6 pf. von jedem Register an den Knappschafts-Schreiber hinweg fällt.

78.

78. Unter denen Schreibe-Materialien werden ebenfalls bey jeder Gewerken-Zeche 2 gr. vor Quartals- oder Aufrechnungs-Tabellen dem Receß-Schreiber verschrieben, gegen deren Entrichtung dieser jeden Schichtmeister mit benöthigten gedruckten Exemplarien hierzu, bis auf acht Stück zu versorgen, und nachdem sechs Stück davon mit gehörigen schriftlichen Eintragungen gehörig gefertiget, und mit ausdrücklicher auf deren letzten Seite beygebrachten Bemerkung, welche Baue mit allergnädigst bewilligtem Vorschuß bestritten werden, und welche Befreyung jedes Gebäude sonst genießet, an ihn wieder eingereichet worden, ihre Richtigkeit nach denen eingelegten Registern zu untersuchen, sie in Ansehung des Rechnungs-Werks zu attestiren, selbige auch zweyfach gehörig zusammen geheftet, und mit Attestat des Bergmeisters, auch Register versehen, zum Ober-Berg-Amte, die übrigen vier Exemplaria aber, sowohl zur Beylegung als Vertheilung unter die Ausbeut- und Zubuß-Boten, zum Berg-Amte zu übergeben hat.

79.

79. Dem Schichtmeister, der sothane Aufrechnungs-Tabellen, oder vierteljährige Register-Auszüge später, als mit Schluß der vierten Woche jeden Quartals einreichet, soll der Receß-Schreiber im Defect-Protocolle zur Bestrafung notiren 6 gr.

Auch hat sodenn der Receß-Schreiber gedachte Tabellen, so viel ihm darzu die Einlege-Register an die Hand geben

geben, selbst zu fertigen, und dem säumigen Schichtmeister davor noch besonders 6 gr. abzufordern.

80.

80. Unter der Ausgabe Insgemein, auf das ganze Quartal, dürfen in Ansatz kommen:

Vor den Ober-Steiger 16 gr. Unschlicht- und 8 gr. Beilgeld. Welche Verschreibung jedoch, wenn, außer dem Steiger, kein Arbeiter auf dem Gebäude weiter anfähret, unstatthaft ist.

6 gr. in Freybergisch Auswärtigen, und

12 gr. in denen drey übrigen Refieren, Zuschuß zum Aufwandt bey gehaltener General-Befahrung. Inmaßen der aus der Oberzehenden-Casse hierzu gnädigst bewilligte, und in auswärtigen Refieren auf 1½ Thlr. erhöhete, Erfrischungs-Thaler dem Schichtmeister, so die Erfrischung oder Labe-Trunk anschaffet, annoch besonders gereichet wird.

2 gr. vor eine zum Ober-Berg-Amte sowohl als Berg-Amte überreichte General-Befahrungs-Registratur dem Ober-Berg-Amts Actuario. Indem dieser einer jeden General-Befahrung beywohnet, die Registratur darüber fertiget, und davor anderwärts bezahlet wird.

Wegen jeder im Quartal Crucis erfolgenden allgemeinen Stolln-Befahrung, werden von jedem Gebäude, dem ein Landesherrlicher Stolln auf eine oder die andere Art zu statten kommt, 9 gr. denen Berg-Beamten, 8 gr. dem Schichtmeister, und 6 gr. dem Ober-Steiger, in besagtem Quartale verschrieben.

Mit Rücksicht auf oben sub No. 46 gegebene Weisung, gehöret auch anhero das Heiler-Lohn beschädigter Arbeiter. Es müssen aber alle Wund-Arzt-Zettel, worauf etwas verschrieben wird, vom Berg-Physico, der wegen deren Moderation instruiret ist, attestiret und vom Bergmeister signiret seyn.

Uebrigens wird unter diese Ausgabe insgemein, alles dasjenige, nach wirthschaftlicher Ermäßigung des Berg-Amts gebracht, was eine lohntägliche Auszahlung nicht erfordert, zu Unterhaltung oder Vermehrung des Zechen-Inventarii nicht gezogen werden kann, und unter andere Capitul-Aufschriften nicht gehörig ist.

81.

81. Proceß-Kosten und Advocaten-Gebühren können nur in Streit- und Parthey-Sachen, da eine ganze Gewerkschaft, Kläger oder Beklagter ist, in Gewerkschaftliche Register-Ausgabe gebracht werden. Doch dürfen dergleichen Verschreibungen, zu denen auch in Feld-Streitigkeiten die deshalb aufgewendeten Markscheider-Gebühren gehören, nicht anders, als auf beygebrachte, durch des Ober-Berg-Amts-Verwalters Moderation und Unterschrift paßirlich gemachte, Liquidationes erfolgen.

82.

82. Verlag und Ausbeuthe, sowohl als davon fallende Discretions- und Trinkgelder, können denen Gewerkschaften unmittelbar von dem Oberzehender in dem Conto-Buche, und zwar letztere specifice abgeschrieben, von denen Percipienten, gegen generale auf alle Ueberschuß gebende Zechen gerichtete Quittungen, das ihnen nach eingedruckter Anweisung derer Register, davon zustehende abgehoben, jedoch wegen des Drucks und Besorgung derer Austheilungs-Bogen nicht anders, als gegen beygebrachte, von dem Vorsitzenden des Ober-Berg-Amts, signirte Repartition an den Ober-Berg-Amts-Verwalter etwas verabfolget, an den Schichtmeister selbst aber lediglich, das ihm, dem Steiger, auch Erzscheidern hierunter zugehörige besonders ausgezahlet, und alle diese Auszahlungen mit dem Rechnungs-Abschlusse auf das ganze Quartal durch des Schichtmeisters Unterschrift im besagtem Conto-Buche agnoseiret werden. Und wie die bisherigen gegen die Verschreibung derer Trinkgelder im gehörigen Quartale gebrauchten Vorwendungen dadurch gänzlich abgefertiget werden, so soll auch der Abzug des Credit und Debet im Oberzehenden Conto-Buche auf jedes Quartal allemal auf das späteste Freytags in No. 2. Woche des nächsten Quartals erfolgen, und dadurch der richtige Ausfall der denen Gewerken im Oberzehenden verbleibenden Forderung zeitig formiret werden.

83.

83. Da in dem zum Zechen-Register gehörigen Auslohnungs-Ueberschlage zum Schluß des Quartals alle Capita der Einnahme und Ausgabe wegfallen, welche auf unmittelbaren des Oberzehendners Zu- und Abschreibungen, im Conto-Buche beruhen, hingegen alles, von dem Schichtmeister baar erhobene und ausgezahlte darinnen summarisch auszuwerfen ist; so hat sowohl der Geschworne, bey seiner erforderten Unterschrift dieses Ueberschlags, dahin zu sehen, daß alle dahin gehörige richtige Register-Ansätze in solche gehörig übergetragen werden, als auch besonders der Zehenden-Schreiber die darinnen gezogene Haupt-Summen nachzurechnen, und vorzusehen, damit zur letzten Auslohnung auf das Quartal nicht mehr als was würklich erforderlich, an Vorschuß- oder Erz-Bezahlungs-Geldern, verabfolget werde.

84.

84. Ueberhaupt aber soll der Geschworne, bey Unterschreibung derer Anschnitt-Zettel, und nur bemeldeten Auslohnungs-Ueberschlags die Richtigkeit und Nothwendigkeit derer darinnen vorkommenden einzelnen und summarischen Verrechnungen und Verschreibungen, mit sorgsamer Wahrnehmung seiner Pflicht, untersuchen; daß weder dem Landesherrlichen noch Gewerkschaftlichen Interesse dadurch Abkürzung und Nachtheil erwachse, treulich verhüten; ihm dabey einleuchtende Ungebührnisse sofort abstellen, und nach Beschaffenheit zur Abhelfung auch wohl Bestrafung beym nächsten Anschnitte dem Berg-Amte anmelden; in dieser letztern Absicht die unrichtig oder unwirthschaftlich erachtete Verschreibungen bis zu weiterer Erörterung des Berg-Amts sogleich auf dem Abschnitt-Zettel mit einem NB. bemerken, einzelne Summen nachrechnen, die Summe der gesammten Auslohnung, mit Wegfall dessen, was er unrichtig oder zweifelhaftig gefunden, auf das wahre setzen; und diese von ihm zu unterzeichnende Haupt-Summe eigenhändig einschreiben, und zwar mit Buchstaben und nicht in bloßen Zahlen ausdrucken.

85.

85. An Erzt-Bezahlungs-Geldern kann im Oberzehenden bloß und allein auf vorgezeigte von dem Geschwornen, wie gedacht, unterschriebene Anschnitt-Zettel des Zechen-Registers, oder, zur Auslohnung der 13. Woche des Quartals, nichts als auf richtig beschaffenen summarischen Auslohnungs-Ueberschlag, abgehoben, eben so wenig aber auch das geringste an gnädigst bewilligten Vorschüssen, oder zu Bezahlung alter Schulden, einige, den von dem Geschwornen attestirten Betrag derer, auf den Anschnitt-Zettel gebrachten Kesten, übersteigende Uebermaße, ohne hierzu gehörigen Orts im Zechen-Register beygebrachte schriftliche Vergünstigung des Bergmeisters, im Oberzehenden gereichet, und von dem Schichtmeister im Empfang genommen werden.

86.

86. In Absicht mehrgedachten Auslohnungs-Ueberschlags, dessen Abschluß durch Rückstand einiger mit dem Oberzehenden habenden Abrechnung nicht aufgehalten wird, ist zu merken, daß selbiger alle Einnahmen enthält, welche, als solche in das Anschnitt-Buch einzutragen sind, und daß sich mit dem daselbst angesetzten Schulden-Betrage, und bemerkten Ausgaben

auf gleiche Art zu verhalten. Nur fällt bey Eintragung des Anschnitts dasjenige, als Ausgabe hinweg, was zu Bezahlung einiger Schulden angewendet worden. Dagegen im Anschnitt-Buche auf neuen in des Schichtmeisters Händen verbleibenden Cassen-Vorrath, oder aber auf neuen Beytrag, der durch baare des Schichtmeisters Zahlung abzuführenden Gruben-Schuld, abgeschlossen wird.

87.

87. Ueber die im Oberzehenden erhobene Lohn-Gelder wird nicht nur in das gewöhnliche Conto-Buch, und über erhaltenen Vorschuß noch besonders quittiret, sondern es wird auch über dieses zu genauerer Wahrnehmung derer 29. und 30. §§. derer Berg-Resolutionen, an jedem Lohntage von dem Oberzehendner ein besonderer Lohn-Bogen gehalten, und darauf jedem Schichtmeister die von ihm erhobenen Geld-Sorten angesetzet, welche von dem Empfänger durch seines Namens Unterschrift zu bestärken, auch von diesem eigenhändig in das beym Oberzehenden geführte Sorten-Buch, auf gleiche Art zu bekennen sind. Gedachter Lohn-Bogen wird dem Bergmeister zugestellet, der mit solchem einen Geschwornen abordnet, um bey der würklichen Auslohnung, und damit solche in denen erhobenen Geld-Sorten sowohl als, wenn eines Schichtmeisters Auszahlung über 10. Thlr. beträget, zu gehöriger Zeit auf dem Ober-Berg-Amt-Hause richtig erfolge, Aufsicht zu haben; jeden Schichtmeister, der auf erforderte Maße die Auslohnung in Gegenwart des Steigers verrichtet, auf dem Lohn-Bogen anzustreichen; und hierauf diesen Bogen, mit Meldung seiner dabey habenden Erinnerungen, zum Ober-Berg-Amte zu überreichen.

88.

88. Wie durch pflichtmäßige Beobachtung derer obigen 64. und 84. Weisungen der Geschworne zu seinen Verrichtungen beym Anschnitte sich vorzubereiten hat; so soll er auch, bey dem vor sitzendem Berg-Amte, in Gegenwart des Schichtmeisters und Steigers erfolgenden Anschnitte selbst, in Ansehung derer lohntäglichen Verschreibungen die Anschnitt-Zettel des Zechen-Registers, in Ansehung der Einnahme und übrigen Ausgabe aber, des Schichtmeisters Hand-Register, und nach solchem den summarischen Auslohnungs-Ueberschlag, nochmahls genau durchgehen, so viel es die Zeit verstattet, vom neuen durchrechnen, ungebührlich, zu reichlich, oder von zweifelhafter Nothwendigkeit ihm anscheinende Verrechnungen dem gesamten Berg-Amte vortragen, sich hierunter nach dessen Entscheidung achten, alle nöthig befundene Aenderungen in das Register mit rother Dinte eintragen, und die daselbst an lohntäglichen Kosten und andere nach der 86ten Weisung auch sonst zum Anschnitt-Buch gehörige berichtigte Summen in solches eigenhändig einschreiben.

89.

89. Damit hierbey nicht in Zweifel bleibe, ob der im Anschnitt-Buch ausfallende Betrag der verbleibenden und zum folgenden Quartal darinnen fortzutragenden Schuld mit der ganzen Summe der im Einlege-Register sich ergebenden Gruben-Schuld gehörig übereinstimme? So darf nur, um erstere Schuld-Summe richtig zu erhalten, das auf gnädigst bewilligte Vorschüße wieder zu ersetzen verbliebene Quantum, von der letztern aus dem Einlege-Register zu ersehenden völligen Schuld-Summe, abgezogen werden.

90.

90. Wie auch der Geschworne ein besonders Gedinge-Buch zu halten, die Höhe und Länge des, in dem von ihm gemachten Gedinge, auszuschlagenden Gesteins, nebst dem davor gesetzten Lohne oder Geding-Gelde, sowohl auch, ob und wenn er das Gedinge abgenommen und richtig befunden, darinnen zu bemerken, daher auch, wegen Richtigkeit der im Register mit Ausgabe angesetzten Geding-Arbeit, dieses Geding-Buch nachzusehen hat, und solches zu Haltung jedesmahligen Anschnitts bey Handen haben, in Ansehung derer verschriebenen ledigen Schichten aber, die ohne seine vorhergegangene Anerkennung ihrer Nothwendigkeit und hierauf ertheilte Vergünstigung, gar nicht statt finden dürfen, damit einige Ungebühr nirgend einschleiche, ganz besonderes Aufsehen führen soll; So wird auch noch über dieses erfordert, daß der Anschnitt-haltende Schichtmeister, nebst dem Zechen-Register, die mit dem Nahmen seines Gebäudes und auf gehörige Wochen überschriebenen Anschnitt-Bogen beyder Einlege-Register dem Geschwornen vorlege, und daß letzterer in solche sowohl die paßirlichen Summen der verschriebenen Geding-Arbeit und derer ledigen Schichten eigenhändig eintrage, als durch seines Nahmens Beysetzung attestire.

91.

Finden sich bey Verschreibung derer ledigen Schichten im Einlege-Register einige nach dem 7. §. derer Berg-Resolutionen zu vermeidende Mängel, soll jedesmahl, ob der Rechnungsführer dabey nach betrügerischen Absichten gehandelt habe? zur Nachfrage und Untersuchung verschritten, und, im Fall einer sich dabey eräusserndn Unrichtigkeit, auch daselbst angeordnete Maße, mit Bestrafung um das Duplum und weiter verfahren werden. 91.

92.

Bey Landesherrlichen Gebäuden sowohl als bey Ausbeut- oder Verlag gebenden und sich frey verbauenden Zechen, soll am dritten und fünften, bey denen übrigen aber, jedoch allenfalls mit Ausnahme derer Eigenlöhner-Zechen, so bloß durch derer Gesellen eigene Arbeit betrieben werden, am vierten Lohntage jeden Quartals, und bey sämtlichen Zechen, ohne allen Unterschied, in der 13ten Woche jedesmahl Sonnabends, über lohntäglich verschriebene Kosten, vor dem Berg-Amte von Schichtmeistern, Versorgern und Steigern, richtiger Anschnitt gehalten, auch sollen noch besonders die Neben-Einnahmen und Neben-Ausgaben von einheimischen Schichtmeistern am Sonnabend No. 2. Woche des folgenden Quartals, von auswärtigen aber Mittewochs No. 2. Woche als am Tage des Zubuß-Anschlages, oder aufs späteste Mittewochs No. 3te Woche, jedoch schlechterdings vor der Register-Einlegung, ebenfalls zu behörigem Anschnitt gebracht, dem Schichtmeister, Lehnträger und Steiger aber, der sich daran ungebührlich versäumet, ein Wochen-Lohn gelöschet werden. 92.

93.

Beträgt der, nach dem Abschluße des Registers, in des Schichtmeisters Händen verbleibende baare Cassen-Bestand mehr als 10. Thaler, so wird solcher entweder, bey Einlegung des Registers, so wie bey einem geringern Vorrathe genung ist, nicht nur vorgezeiget, sondern er wird zugleich selbst bey dem Berg-Amte deponiret; oder es wird der Rechnungsführer sofort zur gefänglichen Hafft gebracht, und wider ihn mit weiterer Untersuchung seiner Wirthschaft verfahren. Das also ad Depositum gegebene Geld wird an dem nächsten darauf fallenden Zehenden-Tage dem Rechnungsführer zurück gegeben, zugleich aber auch der Oberzehendner durch ein schriftliches Verzeichniß derer Gebäude und nur gedachter an selbige beschehenen Rückzahlungen, benachrichtiget, daß er so viel, als diese Rückzahlungen betragen, bey Zahlung derer auf eben dieselben Gebäude attestirten lohntäglichen Kosten, zurück zu behalten und weniger zu verabfolgen habe. 93.

94.

Des Registers Rechnungs-Abschluß ist mit Vorbedacht also vorgeschrieben, daß verbleibender Cassen- 94.

Vorrath

Vorrath zugleich mit Gruben-Schuld ausfallen und angegeben werden kann. Es soll daher kein Schichtmeister, auch selbst bey erfolgter Ueberschuß-Vertheilung, sich beykommen lassen, unabgeforderte Zechen-Schulden von denen Cassen-Vorräthen in eigene Verwahrung zu nehmen, und im Fall die Gläubiger unaufgefunden bleiben, ihre Forderung, als einen guten Anfall, an sich zu behalten. Vielmehr sind dergleichen und andere Register-Schulden, deren Auszahlung verkümmert und untersaget seyn dürfte, bis zu würklicher Befriedigung derer Gläubiger im Register-Abschlusse und Schulden-Verzeichniße, mit angemerkter Ursache der ausgesetzten Zahlung, fortzuführen.

95.

95. Der Rechnungsführer aber, welcher wider diese ernste Verwarnung sich bezeiget, oder welcher einige von seiner Gewerkschaft, der er verpflichtet ist, abzuführende Schulden um einen ihren Betrag nicht erreichenden Werth an sich erhandelt, wird, sobald er dessen überwiesen, seiner Dienste entsetzt, und eben so, als wenn er das nicht bezahlte seinen Gewerken unterschlagen hätte, nach der erneuerten Constitution vom anvertrauten Guthe, bestrafet.

96.

96. Erachtet ein Schichtmeister, daß die Unterhaltung des Credits, oder andere Umstände seines Gebäudes, erfordern und zulassen, einen Theil voriger Gruben-Schuld abzutragen: So übergiebt er beym Schluß des Quartals ein Verzeichniß derer Schulden, so er abzutragen gedenket, nebst seinem Hand-Register vom vorigen Quartale, und dem Zechen-Register des ablaufenden Quartals, an den Refier-Geschwornen, welcher, wenn die in Vorschlag gebrachte Abzahlung, 10. Thaler nicht erreichet, durch Unterschrift gedachten Verzeichnißes, jedoch nach Befinden dabey zu erwägender Umstände, die Zahlung entweder verstattet, oder wenn solche an 10. Thaler und höher ansteiget, eben dieses Verzeichniß, noch vor seiner erfolgenden Unterschrift, an den Bergmeister zur Bewilligung und Signatur überbringet. Nur die darauf auszuzahlende Summe wird in den Auslohnungs-Ueberschlag auf No. 13. Woche gehörigen Orts eingetragen, und eben gedachtes autorisirtes Verzeichniß zu denen Register-Belegen gebracht.

97.

97. Erfolget die Lohnung eines Arbeiters nicht an baaren Gelde oder Zubuß-Zetteln, und der Schichtmeister giebt an deren Stelle Bier, Brod, oder andere Waare; so ist letzterer der Knappschafts-Casse, auf so hoch, als die Waare angerechnet worden, mit Geld-Strafe verfallen.

98.

98. Sind in dem Schulden-Verzeichniße die Quatember-Gelder-Reste unrichtig angegeben, so wird der Rechnungsführer bestrafet um 8. gr.

Daher denn, wegen dieser Uebereinstimmung, der Receß-Schreiber die Quatember-Gelder-Rechnungen jedesmahl nachzusehen hat.

99.

99. Da einem Schichtmeister vornehmlich oblieget, seine Gewerken bey ihrem an einem Gebäude habenden Rechte zu erhalten; So wird, wenn von dem ihm anvertrauten Gruben-Gebäude und zu diesem verliehenen Felde selbiger auf mehr als drey Quartale die Quatember-Gelder schuldig verbleibet, ohne im letzt abgelaufenen Quartale den vorigen Rückstand, und dessen neuen Anwachs, wenigstens um den Betrag auf zwey Quartale gemindert zu haben, und es ergiebt sich zugleich, aus dem eingelegten Gruben-Register, daß der Schichtmeister sich auch nur mit dem geringsten Theile des ihm angefallenen Lohns bezahlt gemacht habe, letzterer mit vier Tage Gefängniß, oder um zwey alte Schock bestrafet. 1. thlr. 16. gr.

100.

100. Damit bey Zechen, wo völlige baare Auslohnungen fallen, alle Quatember-Gelder-Reste gänzlich abgeworfen, bey denen übrigen Gebäuden aber, wo bis in das dritte Quartal Nachsicht gegeben wird, dergleichen Reste auf nur verstattete Art zu tilgen, desto weniger unterlassen, und, vor dem Gebrauche der gegen säumige Zahler eben verordneter Maßen anzuwenden Schärfe, auch andere gelindere Anmahnungs- und Zwangs-Mittel nicht bey Seite gesetzet werden; So soll der Quatember-Gelder-Einnehmer an denen Zehenden-Tagen in der Oberzehenden Lohn-Stube gegenwärtig seyn, einzutreibende Quatember-Reste von denen Schuldnern einfordern, auch wenn mündliche Erinnerungen nicht verfangen, das einzufordernde von denen an debitirende Zechen zu verabfolgenden Erzbezahlungs-Geldern und Gnaden-Stejern unmittelbar an sich zu nehmen, und in das gewerkschaftliche Oberzehenden-Conto darüber zu quittiren, berechtiget seyn. Zu welchem Behuf denn besagtem Einnehmer der jedesmahlige Erzlieferungs-Extract zur Ersehung im Oberzehenden nicht vorenthalten werden darf.

101.

101. Ein Schichtmeister soll mit jedem Arbeiter und Lieferanten, der mit Schluß eines Quartals bey seinem Gebäude etwas zu fordern behält, ein besonders Einschreibe- und Abrechnungs-Buch in nachstehender Form halten:

Bey N. N. Gruben-Gebäude
hat
N. N. Lieferante oder Arbeiter

zu fordern	bezahlt erhalten
im Quartale 1764.	
— Thlr. — gr. — pf. Forderung vom vorigen Quartal	— Thlr. — gr. — pf.
— — —	— — —
— — —	— — —
— Thlr. — gr. — pf. Sum. N. N. der Steiger	— Thlr. — gr. — pf. Sum. N. N. der Schichtmeister
Quartal 176	
— Thl. — gr. — pf. verbl. Forderung &c.	— Thlr. — gr. — pf. &c.

mithin wird darinnen nicht nur, was ein Gläubiger von Zeit zu Zeit auf das Gebäude verborget, nebst darüber quartaliter hinzugefügtem Attestate des Steigers, sondern auch auf eine neben stehende Seite des Büchels, was von Lohntag zu Lohntag darauf bezahlet worden, von dem Schichtmeister eigenhändig eingetragen, mit Schluß des Quartals jede Absetzung der Forderung und Zahlung summiret, die abgezahlte Summe durch des Schichtmeisters Unterschrifft bestärket, zugleich auch der auszuwerfende Zahlungs-Rückstand mit Ueberschreibung des darauf folgenden Quartals auf die gehörige Blatt-Seite des Büchels dem Gläubiger gut geschrieben.

102.

102. Der Vorzeiger eines solchen Abrechnungs-Büchels soll, ausser selbigem, zu Erhebung dessen, was er, sein Erblasser, oder Cedente, darauf zu fordern gehabt, und was jener darauf vor sich oder in Auftrag eines andern, darauf abzuheben gedenket, keiner weitern Legitimation bedürfen. Daher denn auch der Nahme eines Gläubigers im Schulden-Verzeichniße des Registers nicht geändert, und die Forderung, welche jemand anders angefallen, dem letztern darinnen

nicht zugeschrieben, wohl aber das Büchel selbst, an wen es seyn, abgetreten werden darf. Und ein Schichtmeister kann über dasjenige, so er an einen unrechtmäßigen Inhaber des Büchels baar abgetragen, und in diesem richtig abgeschrieben hat, nicht in Anspruch genommen, sondern es muß unmittelbar der unrechte Empfänger zum Wiederersatz angehalten werden.

103.

103. Um die Auslohnungen ordentlicher bestreiten und die Abrechnungen mit Lieferanten und Arbeitern leichter halten zu können, wird denen Schichtmeistern nachgelassen, sich derer Auslohnungs-Tabellen, wovon ein jeder Bogen bey dem Knappschafts-Schreiber vor 2. pf. besonders ausgegeben wird, zu bedienen.

104.

104. Bey Einlegung des Registers übergiebt auch der Schichtmeister an den Refier-Geschwornen noch ein besonderes, mit dem eingelegten Register übereinstimmendes Schulden-Verzeichniß, unter folgender Gestalt

übergeben No. Woche
des Quart. 1764.

N. N. Gruben-Gebäude
blieb
mit Schluß des Quartals 176
an Arbeiter und Lieferanten
schuldig

Nahmen der Gläubiger.	besage Register-Verzeichniß.			bes. Abrechnungs-Büchel.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. vorige Arbeiter &c.						

Welcher Register-Auszug, mit Weglassung des auf die Abrechnungs-Bücher sich beziehenden Ansatzes, von dem Schichtmeister unterschrieben, und von dem Geschwornen präsentiret wird.

105.

105. An die Geschwornen werden bey dem Knappschafts-Schreiber gedruckte Zettel, so viel als deren nöthig, ohnentgeldlich ausgegeben, folgenden Lauts:

Arbeiter und Lieferanten, welche bey N. N. Gruben-Gebäude mit Schluß des zuletzt abgelaufenen Quartals 1764. etwas zu fordern behalten, haben solche ihre Forderungen tags in No. Woche dieses instehenden Quartals als den 176 durch Vorzeigung ihrer Abrechnungs-Büchel, auf dem Zechen-Hause zu bescheinigen.

Refier-Geschworner.

Jeder Refier-Geschworner macht in solche Zettel die behörigen Einrückungen, mit Ansetzung beliebiger Tage, und vertheilet sie, bey Ablauf der 3ten Woche jeden Quartals, unter die Steiger zur Anschlagung an die Hutthäuser oder Kauhen.

106.

An dem auf einem solchen Anschlage-Zettel benienten Tage, begiebt sich der Geschworne mit seinem vorbeschriebenen Schuld-Verzeichniße auf das Zechen-Hauß, durchsiehet alle daselbst ihm vorgezeigte Abrechnungs-Büchel, wo er findet; daß des Schichtmeisters Ansatz im Schuld-Verzeichniße mit dem letzten Quartals-Abschluße im Büchlein übereinstimmet, trägt er eben denselben Ansatz in den leeren Abschnitt des Verzeichnißes eigenhändig ein. Findet er aber einen Gläubiger übergangen, oder seine Forderungen an einer Stelle anders als an der andern angegeben; so bescheidet er, ohne fernere Weiterung, den Gläubiger sowohl als den Schichtmeister vor dem Berg-Amte, an dessen nächsten Sitz-Tage, zur Untersuchung und Berichtigung ihrer gegen einander habenden Abrechnung, sich zu gestellen. Und gegen einen Gläubiger, der auch, ausser dem, zur Untersuchung mehrgedachten Verzeichnißes besonders angesetzten Tage, in des Geschwornen Behausung sich dieserhalb anmeldet, sich auf gleiche Art zu verhalten, lässet sich dieser jederzeit so bereit als billig finden.

107.

107. Eine dabey verspührte, bey dem Berg-Amte anzumeldende Abweichung und Unrichtigkeit wird daselbst auf Unkosten dessen, der in seinem Angeben irrig befunden wird, untersuchet, und jederzeit also, daß die im Register ausgefallene Summe der Gruben-Schuld dadurch keinen Anwachs erhalte, entschieden, und demnach der Schichtmeister, bey Vermeidung, auch wohl selbst mit Anwendung aller ernsten Zwangs-Mittel, angehalten, dem Gläubiger dasjenige, so jener diesem nach Angeben des Registers vorenthalten wollen, sofort und auf der Stelle baar zu bezahlen. Worauf denn der dadurch im Abrechnungs-Büchel an Berg-Amts-Stelle zu berichtigende Ansatz, bey dem es auch im Register sein Verbleiben haben soll, in das Verzeichniß der 104. Weisung, von dem Geschwornen nachgetragen wird. Die besondere Bestrafung aber, welche der Schichtmeister sich dadurch zugezogen, erfolget nach dem allergnädigsten Generale vom 21. Aug. 1715.

108.

108. Den letzten Abschnitt des nur gedachten Schulden-Verzeichnißes attestiret der Refier-Geschworne mit seiner Unterschrifft, und übergiebt dieses sobald, jedoch auch nicht eher, als er ein neues dergleichen Verzeichniß zum anderweiten Quartals-Abschluße erhalten hat, an den Receß-Schreiber.

109.

109. Dieser, der Receß-Schreiber, hefftet solches attestirte Verzeichniß zu dem neuesten Einlege-Register, in welchem die Schuld vorigen Quartals eben dieselben Ansätze enthalten soll; nimmt das vorige von dem Geschwornen unterzeichnete Schulden-Verzeichniß zur Hand, und überträgt aus selbigem, in die noch leer gebliebenen Stellen des neuen Verzeichnißes, was die vorhin vorgezeigten Abrechnungs-Büchel, insonderheit derer vorigen und abgekehrten Arbeiter ausgewiesen haben, mit rother Dinte, in so ferne nehmlich ihre alte zuletzt als richtig sich ergebene Forderung mit dem neuen Register-Ansatze noch überein kommt. Daher denn die Sicherheit eines alten Gläubigers nicht weiter erfordert, seine Forderung, so lange solche weder gemehret noch gemindert wird, alle Quartale von neuem zu bescheinigen.

110.

110. Hiernächst merket der Receß-Schreiber, nebst andern in denen Schulden-Verzeichnißen genau nachzuspührenden, auch in ermangelnder Uebereinstimmung vorgefundenen, und des Ober-Berg-Amts Entscheidung nicht zu hinterziehenden Unrichtigkeiten, an, wenn

das

das von dem Geschwornen attestirte Schulden-Verzeichniß durch den Schichtmeister später als in derjenigen Woche, die zu Einlegung des Registers bestimmet ist, so mit jenem eben dieselben verbleibenden Schulden angiebt, übergeben worden. Immassen auf jede Woche der längern Zurückbleibung 8. gr. Strafe gesetzet werden.

111.

111. Derjenige, welcher mit baaren Geld-Vorschüßen einem Gebäude zustatten gekommen, hat sich, wegen nachzusehender richtigen Register-Bekennung seiner daher ihm erwachsenen Forderung, unmittelbar an den Receß-Schreiber zu wenden, der ihm in Vorlegung derer Register, so er in seinem besondern Archive aufbewahret, zu allen Zeiten willfährig seyn soll, und wenn nicht mehr als die Aufschlagung des neuesten Registers begehret wird, einige Gebühren deswegen nicht abfordern darf. Das unrichtige Befinden eines dabey in Frage gekommenen Schuld-Ansatzes aber muß, bey Vermeidung derer in nächst folgender Weisung angeregten Rechts-Verluste, noch ehe ein anderweites Gruben-Register mit irrigem Ansatze, ohne dagegen gemachte Erinnerung, eingeleget wird, bey dem Berg-Amte klagbar vorgebracht seyn. Allwo das Anbringen ohngesäumt in Verhör gezogen, und der Kläger, zumahl wenn solcher ohne des Bergmeisters Einwilligung das Darlehn verborget hat, auf eine der Gewerkschaft unlästige Art, sonst aber auf eben die Weise, als ein über seine im Register verschwiegene Forderung klagender Arbeiter oder Lieferante, zufrieden gestellet werden soll. Auch darf, zu mehrerer Sicherstellung solcher mit baaren Vorschüßen sich erweisenden Privatorum, kein Schichtmeister ihre zum Register gebrachten Credita, ohne Beziehung auf beygebrachte über geleistete Abzahlung ausgestellte Quittungen, im Schulden-Verzeichniße des Registers mindern. Und würde die vorkommende Ermangelung einer solchen Quittung in denen Defect-Protocollen nirgend erinnert seyn, so ist dem Creditori nachgelassen, wegen einer dadurch verdeckt gebliebenen Unterschlagung des Schichtmeisters, den Receß-Schreiber selbst, um den Betrag des ihm ohne quittirten Geld-Empfang abgekürtzten, in Anspruch zu nehmen.

112.

112. Bey aller dieser mannigfaltigen, zum Besten der Zechen-Creditorum abgezweckten, in obigen 94. 95. 96. 97. 101. und folgenden Puncten sorgsam beschehenen, Vorsehung, kann es diejenigen, so auf ein Gruben-Gebäude durch baare Vorschüße, unbezahlte Arbeit, oder Materialien-Lieferung etwas einborgen, um so weniger befremden, wenn (in dem Falle, da sie nach vorstehender Weisung sich nicht achten, und da selbige mit Lohns- und Materialien-Zahlung, und zwar bey denen hiesigen Churfürstl. Stöllen, oder Ausbeut- und Verlag erstattenden Zechen, ohne Vorbewußt und Ansagung des Berg-Amts, einem Schichtmeister länger als bis auf den nächsten Lohntag, unter dessen Kosten-Anschnitt diese Zahlung begriffen seyn soll, nachsehen, und den ihnen verbliebenen Forderungs-Rückstand, wenn sie in loco wohnen, nicht sofort, auswärtige aber noch vor Ablauf des nächst folgenden Lohntags, bey dem Bergamte anzeigen, oder bey denen Zechen, wo baare Lohnung von Zeit zu Zeit nicht erfolgen kann, und Rückstand gelassen werden muß, ihr mit dem Schichtmeister haltendes Abrechnungs-Büchel weder mit Schluß des Quartals, in welchem ihre Anforderung gemehret oder gemindert worden, von dem Schichtmeister abschliessen, noch solches vor Verlauf des darauf folgenden Quartals dem jedesmahligen Refier-Geschwornen vorlegen lassen, und, bey dem Bergamte das nöthige dieserhalb anzubringen, verabsäumen) wenn sodenn dieselben; mit dem Quanto, um welches der Schichtmeister ihr Creditum in dem Schulden-Verzeichniße des Registers zu wenig in Ansatz gebracht hat, von dem Gruben-Gebäude und dessen Gewerkschaft ab- dagegen aber lediglich an des Schichtmeisters Person gewiesen, sich dieserhalb nur an das, nach Tilgung eines sich ergebenden der Gewerkschaft zu vertretenden Propre-Restes, von des Schichtmeisters Caution überbleibende Excurrens halten dürfen. Wie denn das Bergamt ausdrücklich angewiesen ist, ohne, durch dessen Bericht mit Anzeige derer darbey in Erwägung kommenden Umstände, eingeholte, und durch besondere Verordnung ertheilte, Genehmigung des Ober-Bergamts, sich schlechterdings zu enthalten, das geringste, welches nach dem Ausfall eines Einlege-Register-Abschlusses bezahlt seyn sollte, von derer Gewerken Casse und Einnahme nachzahlen, und dessen Betrag als einen Propre-Rest, mit dem der Rechnungsführer dem Gebäude verhafftet bleibet, ansetzen zu lassen. Und zu dem Register, in dem dergleichen Propre-Rest in Gewerkschaftliche unerhobene Einnahme, und das dagegen an Creditores nachgezahlte in nochmahlige Ausgabe gebracht wird, muß die desfalls ertheilte Ober-Berg-Amts-Verordnung in Abschrift gebracht werden.

113.

113. Ob wohl das Zechen-Inventarium oder Vorraths-Register deutliche Absonderungen derer Vorräthe enthält, welche in speciell Aufsicht und Verwahrung des Huttmanns, des Jungen-Steigers, des Schmiedes und des Kunst-Steigers gegeben werden können; So muß doch jeder von diesen vor das ihm davon anvertraute dem Ober-Steiger stehen. Und bloß der Ober-Steiger hat die gesammten Zechen-Vorräthe überhaupt an die Gewerkschaft selbst zu vertreten.

114.

114. Verfällt eine Zeche in Frist-Verschreibung, so höret diese Verantwortung des Steigers auf. Der Schichtmeister übernimmt die Führung des Vorraths-Registers, unterschreibt solches bey dem Frist-Register besonders, und seine Caution wird ihm nicht eher frey gegeben, als bis er, mit Obacht der 6r. Weisung, alle Vorräthe entweder ins Geld gesetzet, und der Gewerkschaft verrechnet, oder einem neuen Schichtmeister, der dieserhalb genugsame Sicherheit stellet, übergeben, auch das Berg-Amt wegen Conservation nicht veräusserter Tage-Gebäude nöthige Maßregeln genommen hat.

115.

115. Was in dem Vorraths-Register an vorigem Bestande oder Zuwachs zu wenig, oder im Abgange zu viel, und also angegeben wird, daß dem verbleibenden Vorrathe Abbruch geschiehet, muß nicht nur der Steiger sofort beyschaffen oder ersetzen, die erfolgte Beyschaffung auch von dem Geschwornen attestiren und im Vorraths-Register nachtragen lassen; sondern es wird auch das im Register ermangelte zu Gelde angeschlagen, und die der Gewerkschafft zu Schaden gereichende falsche Vorraths-Verrechnung eben so, nach der 120. Weisung bestrafet, als ob der Rechnungsführer sich gedachten Geld-Betrag zu Nutzen gerechnet hätte. Zu welcher Strafe Schichtmeister und Steiger, jeder die Hälfte erleget. Es soll daher der Receß-Schreiber der 22. Weisung hierunter nachzukommen, sich so wenig entbrechen, als den angegebenen Zuwachs des Inventarii gegen die Materialien-Verschreibung in denen Anschnitt-Zetteln, den Abgang aber gegen dessen besondere Wiederholung im Register halten, und alle dabey ihm anscheinende Unrichtigkeiten und Mängel gehörigen Orts treulich anmerken.

116.

116 Der Aufstand, mit dem das Register beschlossen wird, soll deutlich und richtig enthalten, wie weit ein jedes von der Gewerkschaft allein, oder mit Beyhülfe, getriebenes Stolln-Flügel-Ort, im ablaufenden Quartale weiter fortgebracht, und welches unbelegt gelassen worden? auch wie weit ein jedes dererselben vom Stolln-Mundloche oder von des Gebäudes Funde entfernt anstehe. Der diese Bemerkung unterlässet, ist in Strafe verfallen: 4 Gr.

Eben sowohl aber soll auch, mit wie viel Häuern jeder besonderer Bau beleget gewesen? an welchen Orten abgeteufet, und welche Gezeug-Strecken und Feld-Oerter betrieben, wie weit durch Abteufen oder Orts-Betrieb, in tauben Gestein, oder bey guten Mitteln, im letzten Quartale fortgerücket, und was vor noch anstehende Anbrüche dadurch erlanget worden? wo die Gänge verschrämt, oder aus dem Ganzen gewonnen worden? worauf mit jedem Baue das weitere Absehen gerichtet sey? was über Tage und in der Grube an Mauerwerk und Zimmerung verfertiget worden? und worinnen die Aufbereitung derer Erze bestanden? umständlich angemerket, auch ein solcher Gruben-Bericht vom Steiger unterschrieben und vom Geschwornen attestiret seyn.

117.

117. Bey Commun-Gebäuden, auf welche die Hälfte der, außer der Bergbau-Begnadigung, zu entrichtenden Land- oder Trank-Steuer verwendet werden soll, ist dem auf jedes Quartal Luciä einzulegenden Gruben-Register, nicht nur eine Recapitulation des von der Commun zu dem Berg-Gebäude im ganzen abgelaufenen Jahre baar abgetragenen Verlags, sondern auch, über den Betrag des von der Commun zum Behuf des Bergbaues zu verwenden gewesenen Land- und Trank-Steuer-Genusses, eine von jeden Orts Land- und Trank-Steuer-Einnehmer ausgestellte Bescheinigung beyzuheften. Ueber den Betrag aber des von nur gedachten Steuer-Einnehmeren oder des aus denen Commun-Cassen vor ein Commun-Gebäude gezahlten Beytrags ist quartaliter besondere Bescheinigung beyzubringen.

118.

118. Vor jede Ermangelung der Unterschrift des Geschwornen oder des Steigers, wo solche in dem Register erfordert wird, erleget der Schichtmeister 4 Gr. Strafe, und insonderheit 12 Gr. wenn der Geschworne das Zubuß-Rest-Verzeichniß nicht attestiret hat.

119.

119. Die erforderlichen Rechnungs-Belege sollen theils und vorerst, nach der 12 Weisung, in denen von retardirten und losgesagten Kuxen der Zubuß-Casse abgehenden Zubuß-Zeddeln, theils in denen, in der 33. Weisung, erforderten Bescheinigungen über den Betrag noch außenstehender Anforderungen, ferner aber entweder in deutlichen über baaren Geld-Empfang ertheilten Bekänntnissen, oder, wenn der Aussteller in dem Schulden-Verzeichnisse auf künftige Zahlung vertröstet werden muß, dennoch in einer von ihm eigenhändig unterschriebenen Liquidation oder Liefer-Scheine bestehen. Dergleichen Quittungen und Belege müssen den Namen des zahlenden Gebäudes, auch eine genaue Beschreibung dessen, wovor die Zahlung geleistet worden, oder gefordert wird, enthalten, und sobald sich die Anschnitt-Zeddel darauf beziehen, vom Geschwornen ligniret seyn. Der Schichtmeister aber, der außer denen gewöhnlichen Arbeiter-Löhnen, ohne ein solches Belege, oder mit Berufung auf ein untüchtig Belege, etwas in Register-Ausgabe bringet, oder welcher an denen in der 96. und 111. Weisung erforderten Bedeckungen es ermangeln läßt, hat bey der Aufrechnung den also beschriebenen Geld-Betrag zum Bergamte baar zu deponiren, und daselbst so lange zu lassen, bis er über geleistete Zahlung oder erwachsene Schuld untadelhafte Bescheinigung beygebracht, auch über diese Beybringung Zeugniß vom Receß-Schreiber vorzuzeigen hat. Und wird einem solchen Gebrechen nicht vorhero abgeholfen, muß der Rechnungsführer die nicht genugsam bescheinigte Geld-Ausgabe in dem nächst darauf einzulegenden Gruben-Register wieder in Einnahme bringen.

Uebrigens sind alle Register-Belege in gehöriger Ordnung mit Zahlen zu bezeichnen, und entweder zum Register selbst, oder besonders zusammen zu heften, auch eben sowohl als die Register in dem Register-Archive des Receß-Schreibers zu hinterlegen. Dahingegen die, nach dem Zweyten Puncte dieser Weisungen, dem Receß-Schreiber zu behändigende Zechen-Register denen Schichtmeistern wieder zurück gegeben, und im Zechen-Vorraths-Register berechnet werden.

120.

120. Der Schichtmeister, welcher zu erheben gewesene oder baar erhobene Einnahme, an Zubußen oder sonst, mit Rückhalt, oder einige Ausgaben zu reichlich angesetzt, und darauf würklich abgeschlossen, oder auch in seinen Berechnungen etwas der Knappschafts-Casse vorenthalten hat, wird um den achten Theil des der Gewerkschaft, oder letzt ernannter Casse, zu Schaden gerechneten, bestrafet. Und dieses Achttheil wird, wenn dessen Betrag in Pfennige fället, allemal bis auf ganze Groschen erhöhet.

121.

121. Jede dem Schichtmeister zu Schaden fallende Rechnung-Irrung wird als ein Schreibefehler angesehen, und jeder Schreibefehler wird um 6 Pf. bestrafet.

122.

122. Ueber alle hieselbst bestimmte Strafen, werden annoch dem Receß-Schreiber, vor jede, wegen unrichtigen Ansatzes, irrigen Calculi, undeutlicher mehr Erläuterung bedürfender Verschreibung, und überhaupt wegen nicht genungsam befolgter Rechnungs-Vorschriften, zum Defect-Protocolle gezogene statthafte Erinnerung, 6 Pf. Defect-Gebühren von dem Rechnungsführer entrichtet.

123.

123. Ist die auf ein solches Register-Gebrechen bey der Aufrechnung ertheilte Entscheidung durch Nachbringung in dem defectirten Register, oder bey Fertigung des allernächst darauf abzuschließenden Registers, nicht sogleich gehörig befolget worden, wird die vorhin deswegen auferlegte Strafe auf doppelten Ertrag erhöhet, und der Rechnungsführer giebt doppelte Defect-Gebühren.

124.

124. Welcher, die ihm gezogene Defecte, zum Defect-Protocoll nicht eigenhändig beantwortet, giebt 1 Gr. Strafe. Und derjenige Schichtmeister, so, ohne bey dem Ober-Bergamte angezeigte gültige Entschuldigung, bey der, zur Abthuung sämtlicher Register-Defecte, ihm oder seinem dieserhalb Bevollmächtigten angesagten Aufrechnung nicht persönlich erscheinet, erlegt 1 Thlr. 8 Gr.

125.

125. Entdeckt der Receß-Schreiber, bey der Register-Defectur, ein so strafbares Vergehen, welches, wenn es durch Beantwortung nicht abgelehnet wird, die Suspension des Schichtmeisters, oder auch noch härtere Ahndung nach sich ziehen könnte, hat ersterer mit der Anzeige darüber bis zur nächsten Aufrechnung nicht zu verziehen, sondern zum Ober-Bergamte davon alsbaldige Meldung zu thun. Nach gehaltener Aufrechnung aber unterziehet sich vorerst das Berg-Amt der ihm dabey aufgetragenen Untersuchungen und besondern Expeditionen, und merket das sich dadurch,

durch ergebende Befinden, und den richtig bestehenden Ausfall, sowohl als den davon noch zu berichtigenden Rückstand, nach Beschaffenheit, entweder zur weitern Entscheidung des Ober-Bergamts, oder sogleich zur Obachtnehmung des Receß-Schreibers, zum Defect-Protocolle kürzlich, auch wohl mit Beziehung auf angefügte Registraturen, deutlich an. Und hierauf bemerket der Receß-Schreiber eben dahin, ob und auf welche Maaße die angeordnete Abthuung durch Supplirung in denen defectirten, oder durch Remedur in denen folgends eingelegten Registern, bewürket worden, und wirft dasjenige, was an der Berichtigung noch rückständig verblieben, und weshalber im künftigen Defect-Protocolle anderweite anregende Erinnerung erfolgen muß, eben daselbst mit rother Dinte aus.

126.

126. Endlich werden zu einem also berichtigten Defect-Protocolle die in der 30ten und 35ten dieser Weisungen bemeldete Auszüge, sowohl als das vom Receß-Schreiber doppelt gefertigte, einmal zum Bergamte, und einmal zur Knappschafts-Rechnung auszustellende Verzeichniß derer darinnen dictirten Geld-Strafen, welche alsofort mit Vorkehrung schriftlicher Bedeutungen und anderer nöthigen Zwangs-Mittel vom Bergamte, ohne längere als höchstens auf 8 Tage zu verstattende Nachsehung, einzutreiben sind, nebst zugefügter Quittung derer Knappschafts-Vorsteher, über deren baaren und richtigen Empfang, angeheftet. Worauf das solchergestalt vollständig gemachte Defect-Protocoll aufs längste in No. 6te Woche des neu eingetretenen Quartals, zum Ober-Bergamte, und von diesem zu höchster Ersehung und Approbation mit unterthänigstem Bericht weiter eingesendet wird.

127.

127. Wie alle Verrichtungen derer Berg-Beamten und Gewerken-Diener, in nutzbarer Veranstaltung des Bergbaues und richtiger Register-Führung, die Ueberzeugung derer bauenden Gewerken, daß mit ihrem Eigenthume wirthschaftlich und treulich umgegangen werde, zum großen Endzweck haben; So kann denen an einem Gebäude Antheil habenden Gewerken, umständliche Nachricht über ihr Gebäude und den dabey geführten Haushalt, niemals vorenthalten werden, und in dessen Betracht, bleibt der bey dem Ober-Bergamte bestellte Aufwärter immerzu angewiesen, jedem Gewerken die Register von Gebäuden, auf denen dieser mit Kuxen interessiret ist, auf jedesmaliges Anverlangen vorzulegen, und darf vor Nachschlagung jeden Registers, in dem dieserhalb unter seinen Beschluß gegebenen besondern Register-Archive, 1 Gr. abfordern.

128.

128. Nachdem, in Vormundschaft Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, Ihro des Prinzen Xaverii Königl. Hoheit ꝛc. ein mit diesen Register-Weisungen unterthänigst eingesendetes Formular, nach welchem die Einlege- und Zechen-Register einzurichten, gnädigst approbiret, und das nöthige dieserwegen zu verfügen, unterm 28. Dec. 1763. gemessenst anzubefehlen geruhet haben; Als werden, Ober-Bergamts wegen, sämtliche Freybergische Ober-Zehenden- und General-Schmelz-Administrations-Rechnungsführer, Berg-Beamte, Berg-Gegen- und Receß-Schreiber, auch gesamte Schichtmeister und übrige Zechen- auch Knappschaft-Cassen-Vorsteher, nicht weniger Berg-Materialien-Lieferanten, bedeutet und beschieden, sich, so viel davon einem jeden angehet, nach Vorschrift solchen nur gedachten Register-Formularis, sowohl als nach vorstehenden, zu jenes richtigem Gebrauch nöthige Anleitung gebenden, Weisungen, auf das genaueste zu achten. Signatum Freyberg, den 7. Jan. Anno 1764.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. verordnetes Ober-Berg-Amt

Friedrich Wilhelm von Oppel.
Adam Friedrich von Ponickau.
Johann George von Wichmannshausen.
Johann Gottfried Meybach.
Carl Eugen Pabst von Ohain.
Johann Friedrich Schinke.

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris, geschärftes und erläutertes Mandat, wider die Ausführung der weissen Erde; d. d. 14. Aug. 1764.

An. 1764. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Creyß- und Amts-Hauptleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, auch allen hiesigen Unterthanen und Schutzverwandten und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und können ihnen hierdurch nicht verhalten, wie Wir mit äußerstem Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt die, durch Weyland Unsers Herrn Vaters Königl. Majestät ins Land erlassene Mandata vom 22. Martii 1745, und 30. April. 1749 so hoch verpönte Ausfuhre der weißen Erde, sowohl währenden Krieges, als auch noch anjetzo heimlich fortgetrieben, dadurch aber hiesigen Landen ein unersetzlicher Schade zugezogen werde. Allermaßen Wir nun zu Steurung dieses schädlichen und strafbaren Unternehmens, nur erwehnte Mandata hierdurch zu erneuern und einzuschärfen, auch zu dem Ende die darinnen geordneten und festgesetzten Strafen, daß alle und jede, so entweder dergleichen weiße Erde selbst ausgeführet, oder doch darzu Rath und Anschlag gegeben, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, diejenigen aber, welche, ob sie schon davon Wissenschaft getragen, dennoch darvon die schuldigste Anzeige nicht gethan, ingleichen die Personen, welche sonst dabey auf eine oder die andere Art concurriret, nach Beschaffenheit der Theilnehmung an dergleichen Verbrechen, mit dem Verlust an Ehre, Haabe und Guth, oder auch mit empfindlicher Leibes- oder Vestungs-Baus-Strafe, ohne einige Begnadigung angesehen, nicht minder auf eben diese Maaße gegen die Fuhrleute,

Contraventiones wider die Mandata de annis 1745 und 1749.

Die darauf gesetzte Strafen werden wiederholet.

welche vor Rechnung anderer, solcherley weiße Erde, es sey deren viel oder wenig, wissentlich außer Landes zu verführen, sich unterstehen, verfahren, auch darneben ihre Wagen und Pferde confisciret werden sollen, hierdurch ausdrücklich zu wiederholen, vor nöthig ermessen:

Verwarnung vor die Uebertretung.

Als wollen Wir nicht nur jedermann vor die Uebertretung sothanen Verboths, und nur ermeldete darauf gesetzten schweren Strafen, welche an denen Uebertretern, sonder Ansehen der Person, und ohne einige Milderung vollstrecket werden sollen, ernstlich gewarnet haben; Sondern befinden auch hiernächst der Nothdurft, Eingangs erwehnte Vasallen, Beamte und Unter-Obrigkeiten, anbey nachdrücklichst zu ermahnen, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, auf die Beobachtung obangezogener Mandate mit mehrerm Eifer, als zeithero aus dergleichen wirklich erfolgten Ausfuhre, und denen daher entsprungenen schädlichsten Wirkungen abzunehmen gewesen, zu invigiliren, mithin auf diejenigen, so dem ohngeachtet dem ergangenen Verboth entweder directe noch ferner zuwider handeln, oder auf was für Art es sey, per indirectum bey dergleichen Verbrechen concurriren, oder solches wissentlich verschweigen, ein wachsames Auge zu richten, und wider dieselben nach Vorschrift vorerwehnter Generalien auf das strackligste zu verfahren, und durch einige hierunter begangene Fahrläßigkeit zu Einbringung der gesetzten Geld-Buße von Ein Hundert Meißnischen Gülden, vor jeden mit weißer Erde beladenen Wagen, auch noch überdem nach Befinden, zu Einziehung derer Gerichte und resp. zu Anordnung der Suspension oder Remotion von ihren Aemtern, keinen Anlaß zu geben.

Ermahnung an die Vasallen, Beamte u. Gerichts-Obrigkeiten,

nebst Verwarnung.

Erhöhete Begnadigungen, vor die Denuncianten.

Dahingegen setzen, ordnen und wollen Wir, daß denenjenigen, welche dergleichen Unternehmungen entdecken werden, nebst Verschweigung ihrer Namen, statt derer in dem 2. §. des Mandats vom 22. Mart. 1745. für selbige bestimmten Zehen Thaler, Ein Hundert Thaler zur Belohnung, bey befundenem Grunde der Angabe, aus der Churfürstlichen Rent-Cammer unnachbleibend gereichet, auch die, so bey dem Verbrechen selbst mit impliciret, daferne sie nur die Denunciaten nicht dazu gefährlicher Weise und bloß zu Erlangung obiger Belohnung induciret, solche ebenfalls erhalten, und mit der sonst verdienten Strafe verschonet werden sollen. Zu Urkund dessen ist von Uns gegenwärtiges Mandat mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Churfürstl. Sächsischen Canzley-Insiegel ins Land behörigermaßen zu publiciren anbefohlen worden. So geschehen und geben zu Dreßden, den 14. Aug. 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer.

Ejusdem Rescript,

Die denen auf Kupfer bauenden Gewerken geschehene Bewilligungen betreffend; den 25. Aug. 1764.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1764. Bewegungs-Ursachen.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Da von Uns in Erwägung gezogen worden, wie bey der, denen auf Silber bauenden Gewerken bewilligten höheren Erz-Bezahlung, nicht weniger der Billigkeit seyn wolle, denen sich auf Kupfer eingelegten Gewerken eine gleichergestalt mehrere Vergütung ihrer auf die Seyger-Hütte Grünthal abzuliefernden silberhaltigen Kupfer angedeyhen zu lassen: So haben Wir, auf die von euch unterm 4. April. und 4. Jul. a. c. erstattete unterthänigste Berichte, worinnen ihr sowohl desfalls, als was sonst bey dem Kupfer-Bergbau noch für Einrichtung gemachet werden könnte, ohnmaßgebliche Vorschläge gethan,

1.

Bedingungen, unter welchen die Gewerken, ihre Kupfer-Erze auf eigene Kosten schmelzen mögen.

Denen auf Kupfer bauenden Gewerken, welche die Berechtigung ihre Kupfer-Erze auf eigene Kosten zu schmelzen darzuthun vermögen, solches unter nachfolgender Bedingung vom Anfang dieses Jahres an, ferner verstattet, daß alle von ihnen ausgebrachte Schwarz-Kupfer auf Gaar-Kupfer und Silber fleißig probiret, und so bald sich findet, daß der Centner ihres Gaar-Kupfer-Gehalts Sechs Loth Silber oder mehr enthält, solche Schwarz-Kupfer keinesweges zur Gaare gebracht, sondern lediglich an die Sayger-Hütte Grünthal abgeliefert werden. Wir bewilligen aber

2.

Probe-Gehalt und Taxe, derer nach Grünthal abzuliefernden Erze.

Daß denenselben, gleich denenjenigen, welche das Selbstschmelzen noch erlangen dürften, ihre auf die Sayger-Hütte Grünthal abzuliefernde saygerwürdige Kupfer, nach berechtigtem Proben-Gehalt, so nach 100pfündigen Centner Gewicht zu rechnen, folgendermaßen als Zwey und Zwanzig Thaler für jeden darinnen befindlichen Centner Gaar-Kupfer und Zwölf Thaler für jede Mark fein Silber bezahlet, und diese Bezahlung zu behöriger Berechnung an den die Landesherrlichen Gebührnisse davon einrechnenden Zehendner ohne Abzug abgegeben, und sie noch überdieß von diesen zur Saiger-Hütte Grünthal abgelieferten Kupfern mit dem Abtrag der gewöhnlichen Verkaufs-Gelder à Zwey Rthlr. vom Centner, gänzlich verschonet werden sollen; dahingegen

3.

Schwarz-Kupfer, so nicht 6 Loth Silber, im Gaar-Kupfer halten, können verkaufet werden.

ersagten Gewerken, diejenigen Schwarz-Kupfer, deren Silber-Gehalt im Centner Gaar-Kupfer 6 Loth nicht erreichet, selbst Gaar zu machen und die davon ausgebrachte Gaar-Kupfer, wie sie solches am vortheilhaftesten zu bewürken vermögen, zum Verkauf zu bringen nachgelassen bleibet. Es haben aber

4.

Was davon an die Zehend-Cassen abzuführen?

dieselben durchgängig von jedem Centner dergleichen ihnen zum freyen Verkauf gelassenen ungesaygerten Kupfern obgedachtes Verkaufs-Geld à 2 Rthlr. an jeden Orts-Zehenden-Casse auf Art und Weise, wie solches in der Neustädter Berg-Amts-Revier zur dasigen Zehenden-Einnahme geschiehet, richtig abzuführen, immaßen Wir denn von dieser Abgabe keine andern Kupfer als die zur Seyger-Hütte Grünthal in Schwarz-Kupfern, oder zur General-Schmelz-Administration in Erzen abgeliefert werden, irgendswo freygelassen wissen wollen. Und wie

5.

Erläuterung wegen der Erze aus Voigtsberger und Neustädter Revier.

wegen Entrichtung der Zehenden- und Zwanzigsten-Gebührnisse von denen aus der Voigtsberger und Neustädter Revier nacher Freyberg oder Grünthal erfolgenden Lieferungen, in dem bey Genehmigung der neuen Erz-Taxe, an euch und das Ober-Hütten-Amt unterm 14. Mart. a. c. ergangenen Befehl bereits Anordnung geschehen; Also haben Wir

6. was

6.

Wie es mit dem ganzen und halben Zehenden, bey derer Gewerken Schmelzen, zu halten?

was den bey derer Gewerken Schmelzen von Kupfern fallenden ganzen und halben Zehenden anbelangt, Unser Abſehen dahin gerichtet, dieſen Zehenden nirgends weiter in natura verrechnen zu laſſen, ſondern wollen, daß die ausgebrachte Gewerken-Kupfer von denen Schmelz-Hütten, jedoch alſo, daß die Landesherrlichen Gebührniſſe dabey ſicher geſtellet bleiben, verabfolget, und davon inſonderheit zum Zwanzigſten, auch der Zwanzigſte Theil aller in gewerkſchaftliche Einnahme zu bringender Kupfer-Bezahlung überhaupt genommen, und zu Erfüllung des ganzen Ausbeuth-Zehendes annoch beſonders der Zwanzigſte Theil von dem Betrag des an die Gewerken zu vertheilenden Ausbeuth-Ueberſchuſſes, in denen Zehenden-Rechnungen vereinnahmet, und über dieſe ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Gebührniſſe denen Gewerken weiter nichts abgefordert werde. Endlich

7.

Extenſion dieſer Einrichtung auf Obergebürgiſche Reſidire.

geben Wir auch gnädigſt ſtatt, daß dieſe Einrichtung ſich nicht alleine auf die Voigtsberg- und Neuſtädter Reſiere, ſondern auch auf alle übrige Obergebürgiſche Berg-Amts-Reſiere, woſelbſt dermalen in der Marienberger die Glückaufer-Gewerkſchaft eine eigene Schmelz-Hütte bereits erbauet hat, und dergleichen, euerm Anführen nach, künftig an noch mehrern Orten errichtet werden dürften, ohne Unterſchied erſtrecken möge, und iſt ſolchemnach in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens Lbdn. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet deme gemäß das nöthige allenthalben kraft dieſes verfügen, inmaßen Wir denn nicht minder die von euch, wegen der mit Anfang dieſes Jahres zu bewerkſtelligenden Anrechnung derer vor der General-Schmelz-Adminiſtration zu Seyger-Hütte Grünthal abgeliefert werdenden Silber die Mark fein à 12 Rthlr. 12 Gr. und Wieder-Ablieferung von gedachter Seyger-Hütte zum Freybergiſchen Oberzehenden nach der Brand-Mark à 12 Rthlr. 8 Gr. ertheilte Verfügungen, da Wir die hierwider an dem Seyger-Hütten-Factor am Ende gemachte Erinnerungen von einiger Erheblichkeit nicht gefunden, gleichergeſtalt approbiret haben. Daran geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Aug. 1764.

Weitere Verfügungen.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Das Auslohnen der Berg-Arbeiter, in der Schneebergiſchen Reſier, betreffend; den 12. Nov. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. Wucher in Auslohnung derer Bergleute,

Liebe Getreue. Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, wasgeſtalt von theils Schichtmeiſtern der euch anvertrauten Bergamts-Reſier, bey dem Auslohnen der Bergleute, dieſen der Species-Thaler pr. 1 Rthlr. 10 Gr. zugerechnet würde, Wir aber dergleichen zum Nachtheil des armen Bergmanns treibenden Wucher nachzuſehen keinesweges gemeynet; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens Lbdn. hiermit Unſer Befehl, ihr wollet nicht nur denen Schichtmeiſtern alles ungebührliche Bevortheilen derer Berg-Arbeiter, in Auszahlung ihres Lohns, mit Anrechnung einigen Agio, und Beylegung denen Münzſorten einen höheren Werth, nachdrücklich und bey Strafe der Caſſation ſofort unterſagen, ſondern auch, da die Auslohnung derer Berg-Arbeiter und Lieferanten, dem Herkommen gemäß, vor dem Bergamte in Beyſeyn eines Beamten bewerkſtelliget werden ſolle, erſagten Schichtmeiſteren hierunter einige Nachſicht nicht geſtatten, vielmehr dieſelben hierzu, wie ingleichen zu jedesmaliger Beybringung richtiger Beſcheinigungen derer von denen Blaufarben-Werks Factoren empfangenen Geldſorten, mit Ernſt anhalten, und auf ſolche Weiſe denen euch obliegenden Pflichten gebührende Gnüge thun. Daran geſchiehet ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Nov. 1764.

ist denen Schichtmeiſtern, bey Caſſation zu unterſagen,

und ſind ſelbige in denen Berg-Aemtern,

zu Beſcheinigung derer empfangenen Geldſorten anzuhalten.

An das Bergamt zu Schneeberg.

Ejusdem Declaration,

Wegen erhöheter Berg-Brand-Silber-Bezahlung, und Erz-Taxe, auch anderer, denen bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen; d. d. 10. Junii, 1765.

An. 1765. WIR Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein, ꝛc.

Begnadigungen, ſo denen Gewerken ſchon vorhin verſtattet worden.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät, in der gnädigſten Abſicht, den Bergbau in denen Churſächſiſchen Landen auf alle nur mögliche Weiſe zu befördern, und denen dabey intereßirten Gewerken Erleichterung angedeyhen zu laſſen, bereits während letzteren Krieges-Unruhen und dabey vorgefallenen Münz-Zerrüttung, allergnädigſt bewilliget, daß bey derer Gewerken-Caſſen eine Erhöhung der damals feſtgeſetzt geweſenen Berg-Brand-Silber-Bezahlung in Einnahme verrechnet werden mögen, wovon denn der Freybergiſchen Gnaden-Groſchen- ingleichen der Ober-Gebürgiſchen und Schneebergiſchen Schurff-Gelder-Caſſe, als gewerkſchaftlichen Caſſen, 267772 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. außerordentlich zugegangen.

Fortſetzung.

Durch dieſen Zugang, ſind nicht nur die Gewerken in allen zu ſelbiger Zeit denen Berg-Arbeiteren zu bewilligen geweſenen beträchtlichen Lohns-Zulagen auf ſämtlichen Silber-Gebäuden, übertragen worden, ſondern es hat auch ſolches noch außerdem die Würkung gehabt, daß die ſonſt gewöhnlichen Gnaden-Steuern

zu

zu Betreibung der Stolln-Oerter, dem Abteuffen und Unterhaltung der Kunst-Gezeuge und so ferner, gleichergestalt erhöhet, und sowohl denen Freybergischen als anderen Ober-Gebürgischen Gewerken gereichet, auch noch überdieß denen bauwürdigsten Berg-Gebäuden mit beträchtlichen Vorschüssen, als in dem Laufe gleicher Zeit jemals vorhin erfolgen mögen, beygestanden werden können. Zugleich ist durch einen in denen letztern Fünf Quartalen selbiger Zeit, von der General-Schmelz-Administration besonders abgereichten Zuschuß, an 2 Thlr. 16 Gr. = auf jede Mark fein Silber in Bley-Erzen, eine nach vorgewalteter Möglichkeit nach und nach, und zwar auf nur erwehnte Zeit, bis auf 15 pro Cent erhöhete Silber-Erz-Taxe bestritten, wie endlich alle, denen Berg-Werks-Cassen, während gedachter Kriegs-Unruhen geschehene Abforderungen, lediglich auf Rechnung derer Landesherrlichen Berg-Werks-Cassen abgegeben worden.

Weitere Fortsetzung.

Außer obbemeldeten extraordinairen und beträchtlichen Beyhülfen, wodurch der Bergbau hiesiger Lande von seinem ihm zu selbiger Zeit mehrmalen nahe gewesenen gänzlichen Untergange, unter Göttlichem Beystand annoch gerettet worden, hat man ferner sogleich bey wiederhergestellten Frieden und Annehmung des Conventions-Münz-Fußes, nicht nur alles dasjenige, was bauende Gewerkschaften überhaupt vom Anfange des 1757sten Jahres an, bis mit Schluß des Quartals Reminiscere 1763. theils an Landesherrlichen Gebührnissen, theils zu gemeinen Bergwerks-Cassen, theils auch sonst zu bezahlen schuldig verblieben, mit Innbegriff derer auf nur gedachte Zeit von denen Singulis noch nachzuzahlenden Zubuß-Reste, ohne Unterscheid auf Drey-Achttheile seines vorhin in Rechnung geführten Betrags herabgesetzet, und hierdurch denen Gewerken ihre Hoffnung zu einem baldigen Ueberschuß vergrössert, sondern auch denenselben eine um den Neunten Theil erhöhete Bezahlung der zu Prägung der Ausbeuth-Specierum anzuwendenden Berg-Brand-Silber von der hiesigen Münze angedeyhen lassen, und solche von der Brand-Mark, statt hiebevoriger 11 Thlr. 9 Gr. 6⅔ Pf. auf Zwölf Thaler 15 Gr. 10⅔ Pf. gesetzet.

Dergleichen.

Gleiche Landesväterliche Gesinnung haben nicht minder Unsers nunmehro ebenfalls in GOtt ruhenden Herrn Bruders des Churfürstens Friedrich Christians Lbdn. dadurch bezeiget, daß Selbige, ohne genommene Rücksicht auf den gegen ehemalige Benutzung des Schmelz-Wesens durch den mehr angestiegenen Holz- und Kohlen-Preiß sich ereignenden beträchtlichen Abgang, mit Bestätigung der bereits zu Anfang der conventionsmäßigen Ausmünzung denen Gewerken allermildest zugestandenen höheren Ausbeuth-Silber-Bezahlung, dergleichen ferner auch allen übrigen sowohl auf denen Freybergischen Schmelz-Hütten, als auf der Seyger-Hütte Grünthal ausgebrachten Verlags- und Lohn-Silbern, von Seiten gedachter hiesigen Münze, durchgängig die Brand-Mark mit Zwölf Thaler 8 Gr. statt hiebevoriger 11 Thlr. 4 Gr. 1⅓ Pf. vermöge unterm 19. Nov. 1763. ertheilter Verordnungen von No. 6te Wothe des Quartals Luciä d. ai. an, gnädigst bewilliget.

Neuere Veranstaltungen, zur Conservation und Emporbringung des Bergbaues.

Und wie Wir nicht weniger, gleich bey Antritt der Chur-Sächsischen Landes-Administration, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens Friedrich Augusts Lbdn. die Conservation und Emporbringung des Bergbaues, als eines edeln Kleinods dieser Lande, zu Herzen genommen, und Wir hierbey Unser Augenmerk zuförderst auf die Vollführung derer hierunter noch rückständig verbliebenen Vorkehrungen gerichtet seyn lassen, besonders aber, wie die vorgedachtermaßen bewilligte höhere Silber-Bezahlung, denen auf Silber- Kupfer- und Bley-Erz bauenden Gewerken, sowohl durch eine hiernach gleichergestalt zu erhöhende Erz-Taxe, als andere sonst zu treffende Veranstaltungen vorzüglich nutzbar gemacht werden mögen:

Also haben Wir, nach reiflicher Erwägung der Sache, die Verordnung gethan, daß vom Anfang des 1764sten Jahres an,

1.

Neue Taxe, derer vom Freybergischen Refier abzuliefernden Erze.

alle von der Freybergischen Bergamts-Refier zu denen dasigen Schmelz-Hütten abgeliefert werdende Erze, von der Churfürstl. General-Schmelz-Administration, nach der sub A. hierbey angefügten in vier besondere Classen eingetheilten neuen Erz-Taxe vergütet; hierbey aber

2.

Verfügung, wegen der Silber-Gebäude, Glas-Hütten-, Berg-, Gieß-hübel- und Altenbergischen Refier.

denen Silber-Gebäuden der Bergämter, Glashütte, Berg-Gießhübel und Altenberg, weiln diese an der Freybergischen Gnaden-Groschen-Casse keinen Antheil nehmen, bey Ablieferung derer Erze nacher Freyberg, auf jedes Loth Silber-Gehalt, annoch Ein Groschen Sechs Pfennige, nicht minder

3.

Dergleichen, wegen der Obergebürgischen, auch Schneeberg-, Voigtsberg- und Neustädter Refiere.

denen Ober-Gebürgischen, ingleichen derer Bergämter, Schneeberg, Voigtsberg und des Neustädtischen Creyßes, aus gleicher Ursache, und in ferneren Betracht, daß solche in Entrichtung derer Landesherrl. Gebührnisse sonst nirgends übertragen werden, ebenfalls auf jedes Loth Silber-Gehalt, Zwey Groschen Sechs Pfennige, über die Ansätze der obermeldten neuen Freybergischen Erz-Taxe, bezahlet; und daß

4.

Fortsetzung, wegen der Roh-Erze.

wegen der den Gehalt von vier Loth Silber im Centner, nicht erreichenden Roh-Erze, wenn dergleichen auf einer im Ober-Gebürge bereits befindlichen oder noch anzulegenden Churfürstl. Schmelz-Hütte angenommen werden, sich nach der sub B. gefertigten Roh-Erz-Taxe gerichtet werden solle. Worgegen

5.

Verordnung wegen der Kupfer-Erze

denen mit Concession zum Selbst-Schmelzen derer Kupffer-Erze versehenen Gewerken, die Bezahlung ihrer auf die Churfürstl. Seyger-Hütte Grünthal abzuliefernden Seygerwürdigen Schwarz-Kupffer, nach berichtigten Proben-Gehalt, so wie vorhin noch ferner, nach Hundertpfündigen Centner-Gewicht zu nehmen, auf Zwey und Zwanzig Thaler für jeden darinne befindlichen Centner Gaar-Kupffer, und auf Zwölf Thaler für jede Mark fein Silber bestimmet worden. Gleichwie aber

6.

Fortsetzung.

diejenigen Schwarz-Kupffer vor Seygerwürdig zu achten, welche im Centner Gaar-Kupffer den Gehalt von Sechs Loth Silber erreichen: Also sind

7.

Erläuterung

nur besagte Gewerken dahin angewiesen worden, die von ihnen ausgebrachte Schwarz-Kupffer auf Gaar-Kupffer und Silber fleißig zu probiren, und sobald sich findet, daß der Centner ihres Gaar-Kupffer-Gehalts Sechs Loth Silber oder mehr erreichet, dergleichen Schwarz-Kupffer keinesweges zur Gaare zu bringen, sondern solche lediglich an die Seyger-Hütte Grünthal abzuliefern, mit der Bedeutung, daß, im Unterlassungsfall, mit Confiscation derer Seygerwürdig gefundenen Kupffer verfahren werden dürfte.

Was aber die Entrichtung sowohl derer Landesherrlichen als andere Gebührnisse anbelangt, ist von Uns desfalls vest gesetzet worden, daß

8.

Berechnung derer Zehenden-Gebührnisse.

bey Berechnung derer Zehenden-Gebührnisse, vor erst der Zwanzigste Theil aller in Erzen oder Schwarz-Kupffern zu denen Churfürstl. Schmelz-Hütten von Gewerken gebrachten Silber, ohne Unterschied noch

Absehen

Absehen auf die denen Ausbeut-Silbern zugestandene höhere Münz-Bezahlung, als Zwanzigsten-Silber angegeben, und davon jede feine Mark zu Zwölf Thaler Acht Groschen angeschlagen, und nach solchem Betrag die Zwanzigsten-Gebühr in Gewerkschaftliche Ausgabe und Landesherrliche Einnahme verrechnet, zur Erfüllung des nachher zu berechnenden ganzen Ausbeut-Zehendens aber, annoch der Zwanzigste Theil des Betrags von dem als Ausbeute unter die Gewerken zu vertheilenden Ueberschusse, gleichergestalt in Gewerkschaftliche Ausgabe und Landesherrliche Einnahme, als halber Zehenden-Nachtrag, gebracht werden soll. Von welcher Einrichtung jedoch

9.

Erläuterung wegen derer aus Voigtsberger- und Neustädter Refieren einkommenden Silber-Erze u. Schwarz-Kupffer.

die aus denen Voigtsberg- und Neustädtischen Bergamts-Refieren zu denen Churfürstl. Schmelz-Hütten kommende Silber-Erze und Seygerwürdige Schwarz-Kupffer, in Ansicht der auf derselben Transport zu verwendenden mehreren Kosten, dergestalt ausgenommen werden, daß von diesen die Zehend- und Zwanzigsten-Gebührnisse lediglich nach dem Betrag der von der General-Schmelz-Administration zu Freyberg, oder der Seyger-Hütte Grünthal, erhaltenden Bezahlung, übrigens aber auf die nehmliche Maße, wie im vorstehenden §. bedacht, zu entrichten. Gleiche Bewandtniß hat es

10.

Dergleichen wegen derer selbst-ausgebrachten Gar-Kupfer.

mit denen auf Kosten selbstschmelzender Gewerken ausgebrachten Gaar-Kupffern, von welchen der Zehende und Zwanzigste nirgends weiter in natura verrechnet, sondern zum Zwanzigsten auch der Zwanzigste Theil aller in Gewerkschaftliche Einnahme zu bringenden Kupffer-Bezahlung überhaupt genommen, und zu Erfüllung des ganzen Ausbeut-Zehendens, annoch besonders der Zwanzigste Theil von dem Betrag des an die Gewerken würklich zu vertheilenden Ausbeut-Ueberschusses, gerechnet werden soll.

11.

Verfügung wegen derer unzehaltigen Kupfer- und Bley-Erze, auch Vitriol- u. Schwefel-Kieße.

Haben Wir diejenigen Kupffer- und Bley-Erze, auch Kieße, so gar keinen Silber-Gehalt bey sich führen, bey erfolgender Ablieferung zu denen Freybergischen Schmelz-Hütten, von der Verrechnung des Zehendens und Zwanzigstens befreyet. Worgegen, wenn dergleichen Erze oder Vitriol- und Schwefel-Kieße, entweder auf eine derer Ober-Gebürgischen Churfürstl. Schmelz-Hütten gebracht, oder von denen Gewerken auf eine sonst zugelassene Art, durch besonders erhaltene Concession benutzet werden, sothane Gebührnisse, erstern Falls nach dem Betrag der dafür von der General-Schmelz-Administration erhaltenen Roh-Erz-Bezahlung, letztern Falls aber nach dem Betrag des durch den Verkauf entweder in roher Gestalt oder als aufbereitetes Kaufmanns-Guth erlangten wahren Werths, zu entrichten sind, und wird von dem Ausbeut-Ueberschuß der halbe Zehende ebenfalls nachgetragen.

12.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen Ausbeut- und Affter-Silbern, bey Entrichtung des Schläge-Schatzes.

Bey Entrichtung des Schläge-Schatzes, ist der dießfalls bisher gemachte Unterschied zwischen Ausbeut- und Affter-Silbern, gänzlich aufgehoben, und derselbe von jeder, nach Abzug des Zehendens und Zwanzigstens, übrig bleibenden Mark fein Silber, durchgängig auf Acht Groschen zur Berechnung bey denen Freybergischen und Ober-Gebürgischen Ober-Zehenden-Cassen gesetzet, jedoch auch hiervon die Voigtsberg- und Neustädtischen Gewerken befreyet, und ihnen diese Abgabe erlassen worden. Und wie

13.

Abtrag der Vorkaufs-Gelder, bey denen Kupf-

bey denen Kupffern sowohl aller Abzug auf den ehemahls statt gefundenen Landesherrlichen Vierdten Theil, als auch von denen zur Seygerung auf die Seyger-Hütte Grünthal abgeliefert werdenden, der Abtrag der gewöhnlichen Vorkaufs-Gelder völlig hinweg fällt: Also haben

fern, fällt ganz hinweg.

14.

Einschränkung wegen der selbst-ausgebrachten ainsetzerwürdigen Gar-Kupfer.

um so weniger die von selbst-schmelzenden Gewerken ausgebrachte ansetzerwürdige Gaar-Kupffer, gegen Begebung des Landesherrl. Vorkaufs-Rechts an denenselben, und Verstattung des freyen Verkaufs dergestalt, daß die inländische Kupffer-Hammer-Schmiede um den von Fremden zu erhaltenden Preiß vorzüglich versorget werden, von Entrichtung sothanen Gar-Kupfer. an Zwey Thaler auf den Centner gelegten Vorkaufs-Geldes frey gelassen werden können. Damit aber auch

15.

Vorsorge vor die Gewerkschaftlichen Cassen.

denen Gewerkschaftlichen Cassen, dergleichen, wie obgedacht, zu Freyberg die Gnaden-Groschen-Casse, und im Obergebürge und zu Schneeberg, die dasigen Schurff-Gelder-Cassen sind, die benöthigten Mittel zu Leistung nahmhafter Vorschüsse, vorzüglich solchen Gebäuden, wo sich die Gewerken durch richtige Erlegung ihrer Zubußen baulustig erzeigen, Ausführung richtiger Haupt-Absichten, Anlegung gemeinschaftlicher Bergwerks-Teiche, und Bestreitung derer zum Unterhalt der Kunst-Gezeuge, Umtrieb der Stoll-Oerter und Fortstellung des Abteuffens quartaliter ausgesetzten Gnaden-Steuern, verschaffet werden mögen; Haben Wir

16.

Den Gnaden-Groschen, und Schurff-Gelder betreffend.

den Betrag zur Gnaden-Groschen-Casse von jeder in Freybergischen Erzen zu denen Schmelz-Hütten liefernden feinen Mark Gewerken-Silber von 13 gl. 6 pf. bis auf Einen Thaler erhöhet, und hingegen denselben von denen Ober-Gebürgischen und Schneebergischen dergleichen Silbern, zu denen dasigen Schurff-Gelder-Cassen von jeder Mark auf Acht Groschen bestimmet, hierbey aber die zu ersagten Gewerkschaftlichen Cassen ehedem geordnete jährliche Abgabe an 4000 Mfl. aus der Freybergischen Ober-Zehenden-Casse zur dasigen Gnaden-Groschen-Casse, ingleichen an respective 200 und 100 Thaler aus denen Ober-Gebürgischen und Schneebergischen Zehenden-Cassen zu dasigen Schurff-Gelder-Cassen keinesweges aufgehoben, vielmehr, es dabey ferner verbleiben lassen, und behalten Wir Uns vor, zum Behuf derer Silber-Gebäude der Gebürgischen Bergämter, Glashütte, Berg-Gießhübel und Altenberg, eine dergleichen eigene Gewerken-Casse ebenfalls noch besonders zu errichten. Uebrigens sind Wir zwar

17.

Accidens derer Geschwornen, gegen Aufhebung der Stuffen-Gelder.

in erwehnte Gewerken-Cassen einige neue Besoldung weisen zu lassen, nicht gemeynet; Nachdem sich aber in der Freybergischen Refier, bey dem, denen dasigen Berg-Geschwornen, nach Anzahl derer auf dem Gestein liegenden Häuer, als ein Accidens bisher abgereichten, und in Ausgabe der Gewerkschaftlichen Register gebrachten Stuffen-Gelder, vor die Gewerken ein und anderes Nachtheil besorgen lassen: So haben Wir vor dieselben von mehrerem Nutzen zu seyn gefunden, besagten Geschwornen gegen gänzliche Aufhebung der ferneren Verschreibung einiger Stuffen-Gelder zu Register, ein Aequivalent quartaliter von Funfzig Thaler vor jeden, aus der Gnaden-Groschen-Casse zu bewilligen, und auch solchergestalt diesen den benöthigten Unterhalt nicht zu entziehen. Hierbey haben Wir nicht minder

18.

Stipendiaten-Gelder-Casse betreffend.

Bedacht genommen, zu Unterstützung und Hülfs-Leistung derer zum Dienst des Bergbaues sich widmenden und dießfalls die nöthige Application zeigenden Personen, der zu solchem Zweck vorhandenen Freybergischen Stipendien-Gelder-Casse über das gewöhnliche, so bisher in 200 Mfl. von der General-Schmelz-Admini-

Administration, und 100 Mfl. von der Freybergischen Ober-Zehenden-Casse, bestanden, noch einen mehrern Zugang zu verschaffen, indem Wir derselben von dem, von jeder feinen Mark Freybergischer Ausbeut-Zechen-Silber zu der nunmehr eingezogenen und zur Freybergischen Gnaden-Groschen-Casse geschlagenen Ministerien-Gelder-Casse ehedem abgegebenen 1 gl. die Hälfte an Sechs Pfennigen zugeeignet haben. Es werden aber

19.

Fernere Begnadigungen derer Gewerken.

nicht nur die Freybergischen, sondern auch die Gebürgischen Gewerken, auf die bisherige Weise ferner, sowohl in Entrichtung derer Zwanzigsten- und Schläge-Schatz-Gebührnisse, auf die §. 8. und 12. vorgeschriebene Maaße, von allen zu denen Churfürstl. Schmelz-Hütten abliefernden Silber-Erzen, als auch in Abstattung des Zwanzigstens von dem, in diesen Erzen, befindlichen Kupffer und Bley, insonderheit aber erstere die Freybergische Gewerken annoch außerdem mit der Hälfte des Ausbeut-Zehendens, ingleichen denen zu der Gnaden-Groschen- und Stipendien-Gelder-Casse nach den 16. und 18. §. abzustattenden Beyträgen von der General-Schmelz-Administration gänzlich übertragen. Worgegen

20.

Die Ober-Gebürgische, auch Voigtländisch- und Neustädtische Gewerken betreff.

die im Ober-Gebürge und in Schneeberg, auch in denen Bergamts-Refieren des Voigtländischen und Neustädtischen Creyßes bauende Gewerken, in Betracht der erhaltenden höheren Erz-Bezahlung, alle dergleichen Abgaben, wie ihnen solche nach den 8. 9. 10. 11. 12. und 16ten §. obliegen, lediglich aus ihren eigenen Mitteln zu entrichten haben.

Und da von der General-Schmelz-Administration und der Seyger-Hütte Grünthal, die Hütten- und Schmelz-Kosten von denen nach der neuen Erz-Taxe bezahlten Erzen ohne Unterschied völlig übernommen werden: So haben Wir auch

21.

Abzüge von der Erz-Bezahlung fallen bis auf Hinterziehen hinweg.

verordnet, daß sämmtliche Gewerken mit denen ihnen bisher von der Erz-Bezahlung gemachten Abzügen an Gewerken-Probierer- und Proben-Stößer-Löhnen, auch dem Waage-Gelde dermalen ebenfalls, jedoch bis auf Hinterziehen, verschonet seyn sollen; und sind Wir nächstdem

22.

Die von denen Freybergischen Schmelz-Hütten, am weitesten abgelegene Zechen betreff.

nicht abgeneigt, denen von den Freybergischen Schmelz-Hütten am weitesten abgelegenen Zechen dasiger Refier, nach Befinden derselben Baunürdigkeit und Ablieferung flüßiger Erze, theils die jederzeitige Bezahlung nach der Zweyten Classe der mehrgedachten Freybergischen neuen Erz-Taxe, in soferne sie nicht in die dasige Vierte Classe fallen, theils auch einige Erz-Fuhrlohns-Beyträge, annoch besonders angedeyen zu lassen, immaßen auch bereits dießfalls mit denen Berg-Gebäuden zu Bräunsdorf, Scharffenberg und Görsdorf, der Anfang gemachet worden. Gleichwie Wir nun solchergestalt

23.

Besondere Vortheile

des zuversichtlichen vesten Vertrauens leben, es werden die denen Gewerken durch diese gemachte neue Einrichtung verschaffte mehrere und gar beträchtliche Vortheile, von denenselben danknehmigst erkannt werden, indem, was besonders die neue Erz-Taxe betrifft, bey selbiger nicht nur die, in der vorigen Erz-Taxe bey Angebung des Gehalts befindliche Zwischen-Räume durch mehrere Ansätze ausgefüllet worden, daß schon hierdurch die Taxe vor erhöhet zu achten, sondern auch die Ansätze selbst, außer bey einem Theil derer nur zu Zwey Loth Silber und darunter im Centner haltenden Erze, immaßen hierbey, die, auf die Bewürkung einer höheren und besseren Aufbereitung, gerichtete Absicht ein anderes nicht gestatten wollen, übrigens aber bey allen Classen durchgängig eine merklich höhere und ohne einem wohl eingerichteten Schmelz-Wesen sonst nicht mögliche Erz-Bezahlung erhalten haben, welche bey denen unter Acht Loth Silber-Gehalt im Centner fallenden Erzen sich sogar bis auf einzelne Quinten erstrecket, wobey man jedoch nicht Umgang nehmen können, es bey dem bisherigen Abzug des einen Quints von dem Silber-Gehalt, welchen die Probier-Waage mit instehender Zunge angiebt, ferner verbleiben zu lassen: Also haben Wir Uns auch endlich und zum

derer Gewerken bey der neuen Erz-Taxe.

24.

Vorbehalt

vorbehalten, die, ihrer Natur nach, mit dem Münz-Fuß, oder einem sich ereignenden merklichen Steigen oder Fallen des Bley- und Kupffer-Preißes im Verhältniß stehende Erz-Taxe sowohl, als andere davon abhangende Veranstaltungen jedesmal darnach einzurichten, wie überhaupt alles in einer dergestaltigen Verfassung zu erhalten, wodurch die Bevestigung der allgemeinen Achtung vor den Bergbau der Chur-Sächsischen Lande und Befriedigung sowohl der inn- als ausländischen Gewerken, wie solches die denenselben in denen General-Schmelz-Declarationen, vom 4ten Maji, 1710. 17ten Decembris, 1712 und 21sten Aug. 1713 bereits zugestandene Vortheile zur Absicht gehabt, und welche dermalen nicht nur durchgängig beybehalten, sondern noch vermehret worden, nur immer verschaffet werden kan.

Wir verordnen und wollen dahero in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbden, daß sämmtliche Churfürstliche Ober-Berg- und Ober-Hütten- auch Berg-Aemter, nicht minder Ober- und Zehendnere sowohl, als andere Berg- und Hütten-Officianten, über diese Unsere gnädigste Verordnung und beygefügte neue Erz-Taxe pflicht-gebührende halten, und dem entgegen, bauenden Gewerken einiges Nachtheil nicht verhängen.

Urkundlich haben Wir Uns hierbey eigenhändig unterschrieben, auch das Chur-Fürstliche Cammer-Secret aufzudrucken befohlen. Geschehen zu Dreßden, am 10. Junii, Anno 1765.

Xaverius.

(L.S.)

Carl Ferdinand Lindemann.

Magnus Lichtwer.

A.

Freybergische Erz-Taxe.

Erste Classe.

In dürren, das ist Kieß- und Bley-Zuschläge bedürfenden Erzen, wird das Loth Silber-Gehalt bezahlt, als:

Das Loth Silber mit		einfolglich der Centner Erz mit			Bey Loth Silber-Gehalt.		Das Loth Silber mit		mithin der Centner Erz mit		
Bey 1	Löthigen	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.			gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
- 1¼	- - -	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6	—
- 1½	- - -	6	6	—	8	1½	- ¼	- -	25	—	—	6	3
- 1¾	- - -	7	—	—	10	6	- ½	- -	13	—	—	6	6
- 2	- - -	7	6	—	13	1½	- ¾	- -	9	—	—	6	9
- 2¼	- - -	8	—	—	16	—	1	- -	7	—	—	7	—
- 2½	- - -	8	4	—	18	9	1¼	- -	7	6	—	9	4½
- 2¾	- - -	8	8	—	21	8	1½	- -	8	—	—	12	—
- 3	bis 3¼ -	9	—	1	—	9	1¾	- -	8	6	—	14	10½
- 3½	- 3¾ -	9	4	1	4	—	2	- -	9	—	—	18	—
- 4	- 4¼ -	9	8	1	9	10	2¼	- -	9	4	—	21	—
- 4½	- 4¾ -	10	—	1	16	—	2½	- -	9	8	1	—	2
- 5	- 5¼ -	10	3	1	22	1½	2¾	- -	10	—	1	3	6
- 5½	- 5¾ -	10	6	2	4	6	3	bis 3¼	10	4	1	7	—
- 6	- 6¾ -	10	9	2	11	1½	3½	- 3¾	10	8	1	13	4
- 7	- 7¼ -	11	—	2	18	—	4	- 4¼	11	—	1	20	—
- 8	- 11½ -	11	6	3	8	6	4½	- 4¾	11	3	2	2	7½
- 12	- 15½ -	12	—	4	—	—	5	- 5¼	11	6	2	9	6
- 16	- 23½ -	12	6	6	6	—	5½	- 5¾	11	9	2	16	7½
- 24	- 31½ -	13	—	8	16	—	6	- 6¾	12	—	3	—	—
- 32	- 47½ -	13	6	13	12	—	7	- 7¼	12	6	3	15	6
- 48	- 63½ -	14	—	18	16	—	8	- 11½	13	—	4	8	—
- 64	und drüber	14	3	28	12	—	12	- 15½	13	6	6	18	—
		14	6	38	16	—	16	- 32	14	—	9	8	—
		bis		und									
		so		weiter									

Zweyte Classe.

Kiesige und glanzige Erze, so entweder guten Stein geben, oder 16 bis 30 Pfund Bley-Gehalt im Centner haben, werden auf jedes Loth Silber-Gehalt bezahlt, wie folget:

Diese von einem mindern als Einlöthigen Silber-Gehalt müssen ganz derb, auch rein geschieden oder gewaschen seyn. Werden auch von denen Schmelzhütten nicht in größerer Menge, als man deren daselbst benöthiget ist, vorzüglich aber sodann angenommen, wenn sie vor Stolln- oder Feld-Oertern, oder in denen Tiefsten derer Gruben-Gebäude gewonnen, und wie vorgedacht, aufbereitet worden.

	thl	gl	pf.
bis	1	5	7
—	1	16	—
—	1	22	9
—	2	5	5¼
—	2	12	4½
—	2	19	6¾
—	3	9	—
—	4	—	10½
—	6	5	6
—	8	9	9
—	18	16	—

Ueberhaupt müssen kiesige hieher gehörige Erze so beschaffen seyn, daß sie, wegen ihrer Stein gebenden oder zugleich Bleyischen Eigenschaft, bey Beschickung anderer dürren Erze, nutzbar angewendet werden können.

Auch sind bloß kiesige Erze von 6 und mehr Loth Silber-Gehalt, wenn sie nicht zugleich die gehörige Quantität Bley enthalten, zur Bezahlung nach dieser Zweyten Classe nicht berechtiget.

Erze, deren Silber-Gehalt im Centner Zwey Mark übersteiget, gehören allemahl zur Ersten Classe.

Dritte Classe.

Welche nur Kupffer-Erze unter sich begreifet.

Und wird, wenn der Centner Erz			
3 Pfund Kupffer hält,	jedes Pfund	mit	2 gl. — pf.
6 - - - - - -		-	2 - 3 -
10 - - - - - -		-	2 - 6 -
15 - - - - - -		-	2 - 9 -
21 - - - - - -		-	3 - — -
28 - - - - - -		-	3 - 3 -
36 und mehr Pfund,	jedes Pfund bezahlt:	-	3 - 6 -

Die Bezahlung des in solchen Kupffer-Erzen befindlichen Silber-Gehalts aber, geschiehet, nach derselben Beschaffenheit, entweder nach der Ersten oder Zweyten Classe dieser Erz-Taxe.

Vierte Classe.

Wobey der Anschlag auf jedes Loth Silber-Gehalt gemacht worden, und nur der erste Ansatz derer kein Silber haltenden Bley-Erze, vor den Centner gilt.

Loth Silber-Gehalt.	30 ℔. Bley			35 ℔.			40 ℔.			45 ℔.			50 ℔.			55 ℔.			60 ℔.			65 u. mehr ℔. Bley.		
	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.
— - -	—	21	—	1	2	9	1	8	6	1	14	3	1	20	—	2	1	9	2	7	6	2	13	9
¼ - -	3	20	8	4	18	8	5	16	8	6	15	4	7	15	4	8	14	4	9	8	—	10	8	—
½ - -	2	2	8	2	13	2	2	23	8	3	11	—	3	21	10	4	8	4	4	17	4	5	4	6
¾ - -	1	12	8	1	19	8	2	2	—	2	9	4	2	16	—	2	22	4	3	4	4	3	11	4
1 - -	1	5	6	1	10	3	1	15	—	1	19	9	2	—	6	2	5	3	2	10	—	2	14	9
1¼ - -	1	1	6	1	5	3	1	9	1	1	12	10	1	16	8	1	20	6	2	—	3	2	4	1
1½ - -	—	23	—	1	2	2	1	5	4	1	8	6	1	11	8	1	14	10	1	18	—	1	21	2
1¾ - -	—	21	8	1	—	4	1	3	2	1	5	6	1	8	2	1	10	11	1	13	7	1	16	4
2 - -	—	20	6	—	22	8	1	1	—	1	3	4	1	5	9	1	8	1	1	10	6	1	12	10
2¼ - -	—	19	4	—	21	5	—	23	6	1	1	10	1	3	9	1	5	11	1	8	—	1	10	1
2½ - -	—	18	8	—	20	7	—	22	6	1	—	4	1	2	4	1	4	2	1	6	1	1	8	—
2¾ - -	—	18	2	—	19	11	—	21	8	—	23	4	1	1	1	1	2	10	1	4	7	1	6	3
3 bis 3⅓	—	17	10	—	19	5	—	21	—	—	22	7	1	—	2	1	1	8	1	3	—	1	4	4
3⅓ - 3¾	—	17	1	—	18	15	—	19	10	—	21	2	—	22	6	—	23	11	1	1	3	1	2	7
4 - 4¼	—	16	7	—	17	10	—	19	—	—	20	2	—	21	4	—	22	7	—	23	9	1	—	11
4½ - 4¾	—	16	3	—	17	4	—	18	4	—	19	5	—	20	6	—	21	6	—	22	7	—	23	8
5 - 5¼	—	16	—	—	16	11	—	17	10	—	18	9	—	19	8	—	20	7	—	21	6	—	22	5
5½ - 5¾	—	15	11	—	16	9	—	17	7	—	18	4	—	19	2	—	20	—	—	20	10	—	21	9
6 - 6¼	—	15	10	—	16	6	—	17	4	—	17	11	—	18	8	—	19	4	—	20	3	—	21	1
7 - 7¼	—	15	9	—	16	4	—	17	—	—	17	6	—	18	2	—	18	9	—	19	7	—	20	6
8 - 9	—	15	8	—	16	2	—	16	8	—	17	2	—	17	8	—	18	2	—	19	—	—	20	—
10 - 11½	—	15	7	—	16	1	—	16	7	—	16	8	—	17	1	—	18	—	—	18	6	—	19	1
12 - 13½	—	15	4	—	15	9	—	16	2	—	16	7	—	16	11	—	17	4	—	17	9	—	18	2
14 - 15¼	—	15	3	—	15	7	—	16	—	—	16	4	—	16	8	—	17	1	—	17	5	—	17	9
16 - -	—	15	2	—	15	6	—	15	10	—	16	2	—	16	6	—	16	10	—	17	2	—	17	6

Erze, so über eine Mark Silber im Centner halten, erlangen, nach Beschaffenheit ihres Bley- oder Silber-Gehalts, die Bezahlung der ersten oder zweyten Classe.

Diese Freybergische Erz-Taxe gilt zugleich für alle, aus denen andern Churfürstl. Berg-Amts-Revieren, zu denen Freybergischen Schmelz-Hütten abgeliefert werdende Erze, nur mit dem Unterschied, daß, auf jedes Loth Silber-Gehalt in denen Gebürgischen Erzen der Berg-Aemter Altenberg, Berg-Gießhübel und Glaßhütte, über den in der Taxe befindlichen Ansatz, Ein Groschen Sechs Pfennige, und in denen der Ober-Gebürgischen und aller übrigen Berg-Aemter, Zwey Groschen Sechs Pfennige mehr Bezahlung gegeben wird.

B.

Taxe derer Roh-Erze,

in so ferne dergleichen Erze, bey einer derer Ober-Gebürgischen Chur-Fürstlichen Schmelz-Hütten angenommen werden.

Erste Classe.

Vor dürre, das ist, Kieß- und Bley-Zuschläge erfordernde Erze.

Loth Silber-Gehalt im Centner.	Das Loth Silber Gehalt wird bezahlt mit		und der Centner mit					
	gl.	pf	thlr.	gl.	pf.			
1 - - -	8	6	—	8	6			
1¼ - - -	8	8	—	10	10			
1½ - - -	8	10	—	13	3			
1¾ - - -	9	—	—	15	9			
2 bis 2⅓ -	9	2	—	18	4	bis	—	20	7½
2½ - 2¾ -	9	4	—	23	4	-	1	1	8
3 - 3¼ -	9	6	1	4	6	-	1	6	10½
3½ - 3¾ -	9	8	1	9	10	-	1	12	3

Zweyte Classe.

Vor kiesige und Bleyische Erze, welche, wenn sie im Centner nicht mehr als Ein Loth Silber halten, aus ganz derb und rein geschieden- oder gewaschenen- guten Stein gebenden Kießen bestehen, wann sie aber im Silber-Gehalt höher kommen, doch also beschaffen seyn müssen, daß sie, nicht nur selbst bey ihrer Zugutmachung kiesig und Bleyischer Zuschläge nicht bedürfen, sondern auch zur Beschickung dürrer Erze noch nutzbar angewendet werden können.

Wenn der Centner hält Loth Silber	wird das Loth Silber bezahlet mit		einfolglich der Centner Erz mit					
	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.			
—	—	—	—	6	4			
¼ - - -	28	—	—	7	—			
½ - - -	15	8	—	7	10			
¾ - - -	6	6	—	8	8			
1 - - -	9	6	—	9	6			
1¼ - - -	9	8	—	12	1			
1½ - - -	9	10	—	14	9			
1¾ - - -	10	—	—	17	6			
2 bis 2¼ -	10	2	—	20	4	bis	—	22	10½
2½ - 2¾ -	10	4	1	1	10	-	1	4	5
3 - 3¼ -	10	6	1	7	6	-	1	10	1½
3½ - 3¾ -	10	8	1	13	4	-	1	16	—

Der Kupfer-Gehalt in Obergebürgischen- Schneebergischen- oder andern Erzen, wird nach der dritten Classe der Freybergischen Erz-Taxe besonders bezahlt, es mögen solche Kupfer-Erze auf die Freybergische Schmelz-Hütten abgeliefert, oder auf einer Obergebürgischen angenommen werden. Wogegen, die Annehmung derer Bley-Erze, so nicht über 4 Loth Silber im Centner halten, gegen die in der vierten Classe der Freybergischen Erz-Taxe gesetzte Bezahlung, auf einer derer Obergebürgischen Schmelz-Hütten geschiehet.

Ejusdem

Ejusdem Rescript, und Regulativ,

Einer Schau-Erz-Stuffen-Taxe; den 18. Sept. 1765.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Veranlassung.

Veste, Räthe liebe Getreue. Wir haben Uns aus eurem den 17. Jul. a. c. erstatteten gehorsamsten Berichte des mehreren geziemend verlesen lassen, welchergestalt ihr, um dem bey Verkauf der Schau-Erz-Stuffen bisher wahrgenommenen Mißbrauch gebührenden Einhalt zu thun, auf die Ertheilung einer gewissen Vorschrifft, wernach derselben Taxation zu bewerkstelligen, mit Einreichung eines diesfallsigen Entwurfs, unterthänigst angetragen. Wann Wir denn hierauf das hierbey kommende Regulativ fertigen lassen, wobey zwar der von euch eingesendete Entwurf zum Anhalten genommen, jedoch da sowohl die Ungarischen als Harzer Erz-Stuffen-Taxen, denen ganz reichhaltigen Stuffen an Rothgüldig, Glaß- und Horn-Etzen, auch gediegen gewachsenen Silbern eine höhere Bezahlung setzen, sich dieserwegen hiernach um so mehr gerichtet worden, als der bey ein und dem Berg-Gebäude sich bisher geäusserte allzustarke Verkauf dergleichen Stuffen, einen damit von gewinnsüchtigen Personen treibenden Handel vermuthen lässet, und auf den zu machenden Einwandt, daß dergleichen Stuffen sich selten ohne Bergart befänden, und folglich als ganz rein nicht zu taxiren seyn wollen, weniger zu reflectiren, in Betracht daß auf diese Weise die Bestimmung des Werths der Willkühr des Taxatoris allzusehr überlassen bleibet, weil eine Probe von solchen Erzen allemahl ungewiß und en faveur des Käufers genommen werden kan, auch wohl öffters wenn die Stuffe von besondern Gewächs, dergleichen ohne derselben Verletzung zu nehmen nicht einmahl möglich ist, überhaupt aber bey dergleichen Verkauf mehr auf den Liebhaber als auf den wahren innerlichen Werth der Erzstuffe die Rücksicht zu nehmen, endlich auch zu Erhaltung des Berg-Baues seinem Credit mehr daran gelegen, daß der seit einiger Zeit allzusehr ausgebreiteten Stuffen-Sucht möglichst gesteuert- und dem Publico der von daher entstehende Verdacht einer mit unterlaufenden Parthierey benommen werde; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürstens Lbdn. hiermit Unser Begehren, ihr wollet, daß nicht nur zu Freyberg sondern auch in denen übrigen gesamten Berg-Aemtern sich bey Taxation derer Schau-Erzstuffen nach sothanem Regulativ durchgängig gerichtet, und sich des unentgeltlichen Weggebens dergleichen taxmäßigen Stuffen ohne Unterschied derer Personen, und wenn es auch an bauende Gewerken des Werks selbst wäre, gänzlich enthalten, nicht minder solches jeden Orts Steigern und Schichtmeistern, bey Strafe der Cassation untersaget werde, Verfügung thun; Daran ꝛc. geschicht ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Sept. Anno 1765.

Regulativ zu einer Schau-Erz-Stuffen-Taxe, und derselben Gründe.

Darnach ist sich durchgängig zu richten.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Regulativ,

Wornach die zum Verkauf ausgesetzte Schau-Erzstuffen zu taxiren.

Wenn der Cent. Erz Silber hält	so wird das Pfund Erz taxiret zu				und folglich jedes Loth zu		
Mark	Lt.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
=	4	=	=	8	=	=	1/4
=	8	=	1	4	=	=	1/2
=	12	=	2	=	=	=	3/4
1	=	=	2	8	=	=	1
4	=	=	10	8	=	=	4
8	=	=	21	4	=	=	8
12	=	1	8	=	=	1	=
16	=	1	18	8	=	1	4
24	=	2	16	=	=	2	=
32	=	3	13	4	=	2	8
48	=	5	8	=	=	4	=
64	=	7	2	8	=	5	4
80	=	8	21	4	=	6	8
96	=	10	16	=	=	8	=
112	=	12	10	8	=	9	4
128	=	14	5	4	=	10	8

Dahingegen die über den Gehalt von 128. Mark hinausgehende Ertze unter die gantz reichhaltigen zu rechnen, und von diesen

Die rothgüldigen jedes Loth à 13. Gr. 4. pf.
Die Glaß- und Horn-Erze, jedes Loth à 15. gr. und
die gediegen gewachsenen Silber jedes Loth à 20 gr.

ohne Absicht auf das dabey befindliche wenige Gestein zu taxiren.

Ejusdem Rescript,

Den von denen Gewerken zum Stolln-Trieb auch ausser dem beliehenen Felde zu leistenden Beytrag an 4ten Pfennig und Stolln-Steuer betreffend; den 12. Jul. 1766.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. Veranlassung.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Uns ist aus euerm mit Einsendung derer an 4. Vol. anbey zurückgehenden Acten s. d. den 12. Febr. a. c. erstatteten gehorsamsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was maßen bey denen zu Schneeberg bauenden Gewerken Zweifel entstanden, ob bey denen dasigen Berg-Gebäuden der Sieben-Schlehen Fundgrube, dem Nahmen-Jesus-Stolln, und Adam Heber, der 4te Pfennig zu denen bey Treibung des tiefen Marx-Semmler Stolln-Orts, nach sothanen Berg-Gebäuden noch ausser ihrem belehnten Felde aufgehenden Stolln-Kosten beyzutragen seyn wolle, und was sie zu Abwendung eines dergleichen Beytrags überhaupt, ehe und bevor mit dem Stoll-Ort das belehnte Feld nicht erreichet worden, anzuführen vermeynen.

Dispositiones der Stolln Ordnung Art. XV. §. 2. 8. Art. XX. §. 4. werden bestätiget.

Nachdem aber die Anno 1749. emanirte Stolln-Ordnung Art. XV. §. 2. und 8. desgl. Art. XIX. §. 4. klärlich erweiset, daß der 4te Pfennig zu denen Stoll-

Oertern zu deren Betrieb der Stöllner aufgefordert oder gerufen worden, ohne Unterscheid, ob das Stoll-Ort in oder ausserhalb des der rufenden Gewerkschaft gehörigen Feldes fortgebracht werde, zu entrichten, auch solcher von denen ausserordentlichen Stolln-Steuern, welche eine dem Stolln vorliegende Gewerkschaft demselben nach Befinden zum schwunghaften Betrieb noch über den 4ten Pfennig vorzuschießen hat, zu unterscheiden sey, indem wegen der letztern, daß solche der Gewerkschaft durch Abrechnung auf andere Stolln-Gebührnisse wieder restituiret werden sollen, disponiret worden; So sind Wir deme entgegen, dem 2ten §. des 5ten Articuls besagter Stolln-Ordnung eine andere Deutung geben zu lassen, nicht gemeynet; Wir erachten aber in Ansehung derer von denen Gewerkschaften denen Stöllnern zu leistenden Beyträge zu Einbringung der Stoll-Oerter in das belehnte Feld, sothane Stolln-Ordnung ferner dahin zu erläutern für nöthig; daß wenn mehrere Zechen einen Stolln zu rufen dienlich finden, oder Berg-Amtswegen dazu angewiesen werden, diese Zechen, in so ferne der Stöllner dieserhalb nicht mehr als ein einiges Stoll-Ort in unverliehenem Felde treibet, darzu nicht mehr als den Betrag des 4ten Pfennigs nach der Limitation des XIII. Art. gedachter Stolln-Ordnung §. 5. und 6. conjunctim über sich zu nehmen gehalten seyn sollen, wie denn auch in dergleichen Fällen die Berg-Aemter den 51. Articul der Berg-Ordnung de Anno 1589. überhaupt zu beobachten, vornehmlich aber wenn der Stöllner und die Gewerken über dasjenige, was an Steuern am 4ten Pfennig zu geben oder zu nehmen sey, sich nicht selbst vertragen können, den von denen Gewerkschaften zu gemeinschaftlicher Steuerung des 4ten Pfennigs zu leistenden Beytrag unter dieselben dergestalt billig zu repartiren haben, daß diejenige Gewerkschaft, welcher der Stolln später zu statten kommt, bis dahin, da dieser in die ihm näher vorliegende Zechen erschlägt, die ihm so dann den vollen 4ten Pfennig ohne anderer Beytritt zu erstatten schuldig, mit einem wenigeren Zuschuß angesehen werde. Und wie Wir hierunter das Absehen lediglich auf die Aufnahme des Bergbaues gerichtet seyn lassen; So bewilligen Wir ferner, daß wenn eine Zeche, nach Erkänntniß des Berg-Amts, den Bau in dem ihr vorliegenden Felde nutzbar fort zu setzen, bis zu der Zeit behindert würde, da der noch zurückstehende Stolln ihr Wetter verschafft, oder Wasser benimmt, eine dergleichen Zeche sich bloß durch Zuschuß des 4ten Pfennigs, oder einen nach verfallenden Umständen, und Bedürfen des Stolls mehr oder weniger zu leistenden Beytrag an Stolln-Steuern, für bauhaft erhalten könne; nicht minder endlich, wenn ein Stolln von einer Gewerkschaft, in deren Felder auffähret, bereits den 4ten Pfennig erhält, der ihm von einer noch vorliegenden Gewerkschaft besonders abgegebene Zuschuß, zu denenjenigen Stolln-Steuern, welche zu restituiren sind, gerechnet werden möge. Wannenhero in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürstens Lbdn. hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur oberwehnte zwischen dem Marx-Semmler-Stolln, und denen Gewerkschaften in Sieben-Schlehen Fundgr. dem Nahmen Jesus-Stolln und Adam Heber zu Schneeberg entstehende Differenz darnach entscheiden, sondern auch sämtlichen Berg-Aemtern, inmaßen denn dasjenige, was allhier in Ansehung des 4ten Pfennigs disponiret worden, auch in gleichen Fällen in der Freyberger Reyer von der zu denen dasigen Stöllen beyzutragenden völligen Helfte der Stolln-Kosten zu verstehen, hiervon Nachricht geben, und dieselben zu dessen Beobachtung behörig anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Jul. 1766.

Erläuterung der Stolln-Ordnung, in Ansehung derer, von denen Gewerkschaften denen Stöllnern zu leistenden Beyträge, zu Einbringung der Stoll-Oerter in das belehnte Feld.

Fernere Erläuterung dieserhalb.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Rescript,

Die Verleihung der überfahrnen Gänge betreffend; den 11. Dec. 1766.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog Administrator &c.

An. 1766. Veranlassung.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Uns ist von demjenigen, was von euch in Ansehung der von der Gewerkschaft der alten Vestenburg samt Schweinskopf, auf den in ihren Felde aufn Habachter Spat-Gange, durch Beyhülfe des Stollns mit dem in der Thelersberger Stolln-Teufe getriebenen Stoll-Ort überfahrnen flachen Gang, bergüblich eingelegten Muthung, nebst Einsendung 1. hierbey zurückgehenden Fasc. Act unttelst unterthänigsten Berichts, s. d. den 22. Nov. a. c. gehorsamst angezeiget und Unserer Entschließung anheim gestellet worden, geziemender Vortrag geschehen. Nachdem Wir nun gestalten Sachen nach, hierauf in Gnaden geschehen lassen, daß nicht allein in diesem speciellen Fall, der mit gedachten Stolln-Ort in der Thelersberger Stolln-Teufe, überfahrne flache Gang, denen sich hierzu angegebenen Muthern, und zwar die Fundgrube nebst obern nächsten 1. 2. 3. 4. 5. und 6ten auch untern nächsten 1. 2. 3. und 4ten Maaß verliehen, sondern auch, um diesen und anderen Gewerken wegen Mitbetrieb der Stolln-Oerter, nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen, vielmehr sie in der zu Ausbreitung des Berg-Baues gereichenden Baulust je mehr und mehr aufzumuntern, in Zukunft alle mit dergleichen in der Absicht vorliegende Gänge zu ihrem Besten zu erbrechen und durch Beyhülfe derer Gewerken getriebenenen Oertern überfahrne Gänge, entweder in ihrem eignen Felde, oder auch, wenn der Chur-Fürstl. Stolln von denen mit ihrem Felde vorliegenden Gewerken gerufen worden, der Muthung darauf einlegenden Gewerkschaft, ohne vorhergehendes Angeboth an den Stolln, überlassen und die Bestätigung dieser eingelegten Muthung, ohne weitere Anfrage ertheilet werden möge; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürstens Lbdl. Unser Begehren, ihr wollet so wohl wegen obgedachten Falles diesem gemäß das weitere nöthige verfügen, als auch künftig euch darnach gehorsamst achten, und nur nach Verlauf eines jeden Jahres die vorgekommenen Fälle bey Uns anzeigen. Dahingegen in Ansehung derer von dem Stolln in unverliehenen Felde und ohne Beyhülfe derer Gewerken mit denen getriebenen Stolln-Oertern, überfahrnen Gänge es bey dem unterm 23ten Jul. a. p. an euch erlassenen Rescript bewendet. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, Datum Dreßden, am 11. Dec. Anno 1766.

Die, mit dem Stoll-Ort überfahrnen flachen Gänge, sind denen sich angebenden Muthern zu verleihen.

Einschränkung.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Die wider die, von auswärts geſuchte Verleitung hieſiger Berg-Verſtändiger und Berg-Arbeiter zum Wegziehen auſſer Landes, vorzukehrende Veranſtaltungen betreffend; den 6. Oct. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767. Wider die Verleitung derer Berg- verſtändigen und Hütten-Arbeitere zum Wegziehen auſſer Landes,

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir ſind in Erfahrung gekommen, wie denen inländiſchen Berg-Verſtändigen, auch Berg- und Hütten-Arbeitern von auswärtigen Orten gar ſehr nachgeſtellet, und zur Verleitung derſelben zum Wegziehen auſſer Landes mancherley Bemühungen angewendet werden. Wenn Wir nun deme zuvorzukommen, und dargegen alle beſtthunliche Vorkehrung zu treffen, um ſo mehr für nöthig ermeſſen, je wichtiger die Conſervation ſolcher Perſonen und Arbeiter für das gemeine Wohl hieſiger Lande iſt; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Lbdn. ihr wollet nicht nur ſelbſt, wie es ohnehin eueres Amts iſt, alle möglichſte Aufmerkſamkeit zu Vereitelung der Eingangs erwehnten Bemühungen anwenden und die hiernach erforderliche Veranſtaltungen vorkehren, ſondern auch ohnvorzüglich ſämtliche Berg-Aemter, daß ſie deshalb gleichergeſtalt behörige Obſicht tragen, und wieder diejenigen die ſich der Verleitung anderer zum Wegziehen auſſer Landes verdächtig machen dürfften, dem Mandat vom 21. Aug. 1764. gemäß, entweder wo periculum in mora ſofort krafft dieſes ſelbſt, auſſerdem aber durch Requiſition der ordentlichen Obrigkeit verfahren, auch die etwa vorkommende Fälle, unaufhaltlich derer ſofort nöthigen Vorkehrungen, ſchleunigſt bey euch, zu Einholung weiterer Verhaltungs-Maße, mittelſt ohngeſäumter Berichts-Erſtattung an Uns, nach Befinden per Eſtaffette, anzeigen ſollen, ausdrücklichen anweiſen, immaßen Wir denn deſſen allen ſtracklichſte Befolgung von euerer und derer Berg-Aemter pflichtſchuldigen Devotion um ſo mehr gewärtig ſind, als wiedrigenfalls diejenigen, welche es hierunter an der erforderlichen Wachſamkeit fehlen laſſen, den dadurch entſtehenden Nachtheil in proprio zu verantworten haben ſollen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Leipzig, am 6. Octobr. Anno 1767.

ſind alle erforderliche Veranſtaltungen vorzukehren,

was] ſonſt noch dieſerhalb zu beobachten?

Verwahrung vor Nachläßigkeit hierunter.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die, zu Erhaltung richtiger Markſcheider-Züge, von denen Berg-Aemtern zu gebrauchende Vorſicht betreffend; den 30. Jan. 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1768. Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir bey Wahrnehmung des von dem Vice-Markſcheider Täuſcher zu Marienberg, in Angebung des Stolln-Schachts von dem Obern St. Ullrich-Stolln auf dem Weißtaubner Tiefen Stolln begangenen Fehlets, aus dem von der zu Reviſion der Berg- und Hütten-Werke angeordneten Commiſſion bey Uns unterthänigſt überreichten Protocollo, zu künftiger Vermeidung dergleichen ſowohl dem Chur-Fürſtl. als gewerkſchaftlichen Intereſſe in Wegnehmung der Zeit und Koſten ſo nachtheiligen Vorfallenheiten, ſämtliche Berg-Aemter dahin anweiſen zu laſſen der Nothwendigkeit finden, auf die von denen Markſcheidern zu verrichtenden Züge alle behörige Attention anzuwenden, und es beſonders bey wichtigen Fällen bey einem einzigen Zug nicht bewenden, ſondern vielmehr wiederholte auch wohl Gegenzüge bewerkſtelligen zu laſſen, wie hiernächſt, damit die bey dem Zulegen etwa vorgefallenen Fehler in Zeiten bemerket und ſogleich redreſſiret werden können, ferner zu beſorgen, daß auf den gefertigten Riß, die nach des Markſcheiders Angeben angeſtellte Arbeit öffters nachgetragen werde, immaßen denn derjenige Markſcheider, der ſich hierunter etwas zu Schulden kommen läſſet, den daraus entſtandenen Schaden ex propriis zu erſetzen, gleichwie auf den Fall, daß dieſer Erſatz von ihm nicht beyzubringen ſeyn wolle, ſolcher bey verſpührter Nachläſſigkeit, an Seiten des Berg-Amts, daſſelbe ebenfalls aus eigenen Mitteln zu vergüten gehalten ſeyn ſoll: Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Lbdn. hierdurch gnädigſt befehlend, ihr wollet dieſes alſo verfügen und wegen des von Täuſchern begangenen Fehlers denſelben zur Verantwortung ziehen, und den Erfolg gehorſamſt berichten.

Sämtliche Berg-Aemter, haben auf die Markſcheider-Züge alle behörige Attention anzuwenden.

Verwahrung vor die Markſcheider, ſo wohl als vor die Bergämter.

Alldieweil aber auch gleichwohl die Möglichkeit vorhanden, daß durch Adhibirung unrichtiger und nicht mit behöriger Accurateſſe gefertigter Markſcheider Inſtrumente, ohne Verſchulden des Markſcheiders Fehler gemachet werden können, und Wir zu Abhelfung dieſes Mangels, nicht undienſam zu ſeyn ermeſſen, wenn bey dem Inſtituto zu Freyberg von einem geſchickten Mechanico mit aller möglichſten Sorgfalt verfertigte Markſcheider-Inſtrumente, dergleichen ſich wohl am füglichſten durch den Berg-Rath Borglach in Köſen erhalten laſſen dürften, weshalb ſich auch mit ihm zu vernehmen wäre, in der Abſicht auf bewahret würden, daß ſolche den Markſcheidern gleichſam zum Maaß-Stock und Modell ihrer Inſtrumente dienten, und darnach ſowohl andere unterſuchet, als neue gefertiget werden könnten; So ſind Wir darüber, und aus welchen Fond die zu Anſchaffung dieſer Inſtrumente erforderliche Koſten, da ſothane Einrichtung ſämtlichen Gewerken zum Vortheil gereichet, herzunehmen ſeyn möchten, eueres gehorſamſten Berichts und ohnmaßgeblichen Gutachtens erwärtig. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 30. Jan. 1768.

Bey dem Inſtituto zu Freyberg, ſollen accurate Markſcheider-Inſtrumente angeſchaffet, und in der Abſicht aufbewahret werden, daß ſolche den Markſcheidern, zum Maßſtock und Modell ihrer Inſtrumente dienen können.

An das Ober-Berg-Amt zu Freyberg.

Das

Das III. Capitel.

Von Jagd- Forst- Holz- Damm- und Fischerey-Sachen.

Membrum I.

Von Jagd- und Forst-Sachen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Schonung derer Koppel- und andern Jagden auf Ein Jahr betreffend; d. d. 19. Julii, 1731.

An. 1731.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Veranlassung.

Vester, lieber Getreuer. Auf eure, unterm 4. Julii jüngsthin gethane unterthänigste Vorstellung, über dem, wegen der im vorigen Winter lange gedauerten Kälte und tiefen Schnees, in Unseren Wildbahnen sich ereigneten ziemlichen Abgang an Wildpret, und sonderlich an Haasen, approbiren Wir euer unmaßgebliches Gutachten, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet, daß die gesamten Koppeln an Hohen-Mittel- und Nieder-Jagden, wie auch die neuerlich concedirten Nieder-Jagden, Ein Jahr lang, als von Aegidi des jetzlaufenden 1731. bis und mit Invocavit des nächstinstehenden 1732. Jahres geschonet, und der Gebrauch und Uebung solcher Jagden in währender dieser Zeit niemand gestattet werde, an Unsere, eurer Obsicht untergebene Jagd- und Forst-Bediente behörige Verfügung thun, solches an Orten, da nöthig, also bekannt machen, und darüber fleißige Aufsicht halten lassen. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 19. Julii, Anno 1731.

Gesamte Koppeln, wie auch die neuerlich concedirten Nieder-Jagden, sind von Aegidi 1731. bis Invocavit 1732. zu schonen.

Augustus Rex.

Ad Mandatum Sacræ Reg. Maj. proprium.

Dem Vesten, Unserm Ober-Hof-Jägermeister, Directori und Inspectori der sämtlichen Klößen, auch Amtshauptmann zu Frauen- und Lauterstein und lieben Getreuen, Carl Gottloben von Leubnitz, zu Olbernhau.

J. Fr. Günther.

Ejusdem Mandat,

Zu fernerweiter Schonung derer Jagden, noch auf Ein Jahr; d. d. 26. Julii, 1732.

An. 1732.

Veranlassung.

Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Landen Unterthanen, auch denen, die sich Unsers Schutzes gebrauchen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Nachdem Wir gnädigst erwogen, daß wegen der im vorjährigen Winter lang anhaltenden Kälte und vielen Schnees, in Unseren Wildbahnen sich ein ziemlicher Abgang an Wildpret und sonderlich an Haasen ereignet, und dahero beschlossen, daß die gesamten Koppeln an Hohen- Mittel- und Nieder-Jagden, wie auch die neuerlich concedirten Nieder-Jagden, noch Ein Jahr lang, als von Aegidi des jetzlaufenden 1732. bis und mit Invocavit des nächstkünftigen 1733. Jahres geschonet, und der Gebrauch und Uebung solcher Jagden in währender dieser Zeit Niemanden gestattet werden solle;

Gesamte Koppeln, wie auch die neuerlich concedirten Nieder-Jagden, sind noch ferner von Aegidi 1732. bis Invocavit 1733. zu schonen.

Als wird ein solches vermittelst dieses gedruckten Patents jedermänniglich, besonders aber denenjenigen, so die Jagden auf obbesagte Art zu exerciren befugt sind, kund gemacht, damit ein jeder sich darnach richten, und vor Ungelegenheit, auch ernstlicher Bestrafung hüten könne. Allermaßen hierdurch nicht allein Unseren Ober-Hof-Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forst- Pirsch- und Wildmeisteren, Ober- und Unter-Förstern, Heege-Reutern und allen Unseren Jagd- und Forst-Bedienten, sondern auch allen Unseren Vasallen und Unterthanen, sie mögen seyn wes Standes oder Würden sie wollen, darüber fleißige Aufsicht führen, und die Contravenienten jedesmal, damit deren Verbrechen untersuchet, und nach Befinden bestrafet werden möge, behörigen Orts anzuzeigen, ernstlich anbefohlen wird. Damit aber auch Niemand sich dieserwegen mit der Unwissenheit zu entschuldigen hinführo Gelegenheit nehmen dürfe; So haben Wir dieses Patent in allen Unsern Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, nicht weniger in allen Amt- Jagd- Forst- und Rathhäusern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und Schenken zu jedermanns Nachricht öffentlich anzuschlagen behörige Verordnung gethan. Urkundlich mit Unserm Cammer-Secret besiegelt und gegeben zu Dreßden, am 26. Julii, Anno 1732.

Aufsicht derer Jagd- und Forst-Bedienten.

Augustus Rex.

(L.S.)

Heinrich von Bünau.

Johann Gottlieb Stranze, S.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Die Klöppelung und Innebehaltung derer Bauer- auch Kuppelung derer Jagd-Hunde betreffend; d.d. 26. Julii, 1732.

An. 1732. WIR Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Veranlassung. Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Landen Unterthanen, auch denen, die sich Unsers Schutzes gebrauchen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wasmaßen Uns Unser Ober-Hof-Jägermeister, Carl Gottlob von Leubnitz, aus verschiedener ihm untergebener Jagd- und Forst-Bedienten bey ihm angebrachten Relationen unterthänigst vorgestellet, daß denen vormaligen Verordnungen und Jagd-Mandaten, mit Klöppelung und Innebehaltung derer Hunde, an vielen Orten auf dem Lande nicht gebührend nachgelebet, sondern selbige ungeklöppelt gelassen, ja wohl gar mit zu Felde genommen würden, auch dahero, weiln dem Wildpret dadurch oftmals großer Schaden zugefüget, um geschärfte Verordnung dagegen angesuchet. Nun hätten Wir zwar verhoffet, es würde Unsern dieserwegen in Unser Churfürstenthum und Lande, sowohl vorigen als insonderheit dem letztern unterm $\frac{3}{13}$ Sept. 1697. publicirten Mandaten von Unseren Vasallen und Unterthanen gehorsamlich nachgelebet, und darwider nicht gehandelt worden seyn. Nachdem aber dieses zu Unserm größten Mißfallen keinesweges geschehen; So haben Wir alle die vormals wegen Klöppel- und Innebehaltung derer Hunde ausgelassene Mandat, und insonderheit das letztere von $\frac{3}{13}$ Sept. 1697. nach seinem Inhalt wiederum erneuert, wollen auch, und befehlen hiermit ernstlich, daß die Klöppelung derer Unterthanen Hunde hinwiederum behörig geschehe, diese mit Fünf Vierteln der Ellen langen und Ein Viertel dicken Klöppeln Tags und Nachtes behänget, nur zur Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnung gebrauchet, also inne behalten, und ledig außerhalb der Dorf-Zäune nicht gelassen, am wenigsten aber mit zu Felde genommen, die Flei-scher- und Schaaf-Rieden, wenn sie selbe nicht sonderlich zu Treibung des Viehes gebrauchen, auch stets an Seilen geführet, und derer von Adel, welche mit Jagten belichen, haltende Jagd-Hunde, wenn oder so oft sie damit durch Unsere Geheege oder Wild-Bahne ziehen, gekuppelt, hingegen derjenige Unterthan, der seinen Hund ungeklöppelt herum laufen lässet, jedesmal, so oft er angetroffen wird, um Ein Silber- oder Neu-Schock, wer aber solches zu bezahlen nicht im Vermögen hat, mit Achttägigen Gefängniß, oder daß er statt jeden Tag Gefängniß mit Drey Tagen zu einer gewissen Arbeit anzuhalten, unnachbleibend gestrafet werden solle. Gestalten hierdurch Unseren Hof- und Land-Jäger, auch Ober-Forst- Pirsch- und Wildmeistern, Ober- und Unter-Förstern, Heegereutern und allen Unseren Unterthanen, anbefohlen wird, dieses Unser Mandat genau zu beobachten, und die Contravenienten jedesmal, damit das Verbrechen untersuchet, und nach Befinden bestrafet werden möge, behörigen Orts anzuzeigen.

Schaaf-Hunde an Seilen zu führen; und Jagd-Hunde, in Königl. Reser zu kuppeln.

Bestrafung contravenirender Unterthanen.

Damit aber auch Niemand sich dieserwegen mit der Unwissenheit zu entschuldigen, hinführo Gelegenheit nehmen möge; So haben Wir ein solches, vermittelst dieses gedruckten Patents, jedermanniglich kund machen, auch solches in allen Unseren und Unserer Lehnleute Aemtern und anderen Gerichten, Städten und Dörfern publiciren, und in denen Amt- Jagd- Forst- und Rathhäusern, ingleichen in Dorf-Gerichten und Schenken, zu jedermanns Nachachtung öffentlich anzuschlagen anbefohlen. Urkundlich mit Unserm Cammer-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 26. Julii, Anno 1732.

Mandat de an. 1697. wird erneuert.

Die Unterthanen-Hunde sind zu klöppeln, und inne zu halten; Fleischer- auch

Augustus Rex.
(L. S.)

H. von Bünau.
Johann Gottlieb Stranze, S.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Schonung derer ins Freye gelassenen Auerthiere, betreffend; den 21. Julii, 1733.

An. 1733. VOn Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen hiermit allen Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Landen Unterthanen, auch denen, so sich Unsers Schutzes gebrauchen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hierdurch zu wissen; Nachdem Wir entschlossen, unterschiedene Stück Auer- und dergleichen Thiere aus dem Auer-Garten bey Königsburg in das Freye zu lassen, auch dieserwegen gehörigen Orts bereits Befehl ertheilet; So begehren Wir hiermit ernstlich, befehlende, daß sich niemand von Unseren Jagdberechtigten Vasallen und Unterthanen, auch denen, die sich Unsers Schutzes gebrauchen, der Auer- und dergleichen Thiere auf einige Art und Weise anzumaßen, noch sonsten zu beschädigen, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und harter Strafe, sich unterstehen, sondern

Die, ins Freye zu lassende Auer-Thiere, sind von jedermann ungestört zu lassen.

Aufsicht derer Jagd- und Forst-Bedienten.

dern jedermänn selbige allenthalben ungestöhret und ruhig lassen solle, Immaßen Wir auch dieserhalben an Unsere Ober- Hof- und Land-Jäger, auch Ober- Forst- Pirsch- und Wildmeister und übrige Jagd- und Forst-Bediente, daß sie desfalls fleißige Obsicht führen, und da jemand wider dieses Mandat freventlich handeln würde, solches gehörigen Orts zu weiterer Untersuchung gebührend anzeigen sollen, besondere Verordnung ergehen lassen. Damit aber sich niemand mit der Unwissenheit dieserhalb zu entschuldigen Ursach und Gelegenheit haben möge; So haben Wir dieses Patent in Unsern und Unserer Lehenleuten Aemtern, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren und in allen Unsern Amt- Jagd- Forst- und Rathhäusern, ingleichen denen Dorf-Gerichten, Schenken, und sonst allenthalben, wo es nöthig, zu jedermanns Nachricht und Warnung, öffentlich anzuschlagen anbefohlen. Und hieran wird Unser Wille und Meynung vollbracht. Zu dessen Urkund ist Unser Cammer-Secret hierunter vorgedrucket worden. So geschehen zu Dreßden, am 21. Julii, 1733.

Friedrich August.
(L. S.)

Heinrich v. Brühl.
Nicolaus Krug.

Generale,

Wegen Einlieferung derer geworfenen Hirsch-Gehörne und Stangen; den 18. Oct. 1735.

Friedrich August, König ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Veranlassung.

Veste, liebe Getreue. Nachdem Uns von Unserm Ober-Hof-Jägermeister, Carl Gottlob von Leubnitz, gehorsamst angezeiget worden, wasmaßen zeithero wenig von denen geworfenen Hirsch-Gehörnen und Stangen aus denen Wildmeistereyen eingekommen, und daher nicht anders zu vermuthen, als daß damit großer Unterschleif und Parthiererey getrieben werde, dieser heimlichen Verschlepp- und strafbaren Entwendung aber gebührend zu begegnen vonnöthen seyn will; Als begehren Wir hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet nicht nur genaue Aufsicht, daß die Verbrechere zu gebührender Bestrafung gezogen werden, sowohl vor euch selbst als durch die Forst-Bedienten, Straßen- und Zoll-Bereuter, als welchen ihr dieserwegen besondere Andeutung zu thun, halten lassen, sondern auch denen sämtlichen Amts-Unterthanen bey nahmhafter Strafe auferlegen, daß sie die gefundenen Hirsch- Gehörne und Stangen jedesmal ohne einige Hinterhaltung einliefern und die vormals von jedem Ende angeordnete Drey Pfennige zur Ergötzlichkeit davor erwarten sollen, und habt ihr solches denen einbezirkten Schrift- und Amtsaßen kraft dieses gleichfalls zu intimiren, auch ist an denen Verbrechern bey dessen Betretung die Strafe unnachbleibend zu vollstrecken, und von euch, denen Beamten, getreulich zu berechnen, und haben Wir deßfalls in Unsere Geleite, daß sie dergleichen Stangen und Gehörne ohne gnügliche Bescheinigung, wem solche zuständig, nicht passiren, sondern solche anhalten, und darüber schleunigen Bericht erstatten sollen, unter heutigem dato zugleich anbefohlen. Mochtens euch ꝛc. Datum Dreßden, am 18 Octobr. Anno 1735.

Aufsicht auf die Unterthanen, wegen Entwendung derer geworfenen Hirschstangen.

Gefundene Hirschgehörne sind einzuliefern.

Ergötzlichkeit dafür.

Verwarnung vor Strafe.

An die resp. Land-Jäger, Ober-Forst- und Wildmeister, auch Beamten in denen sämtlichen Königl. und Churfürstl. Aemtern.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wider die Raub-Schützen und Führung Schieß-Gewehrs in Königlichen Waldungen; den 9. Sept. 1738.

An. 1738.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch sonsten insgemein allen Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen und fügen denenselben hierdurch zu wissen; Demnach Wir zeithero wahrgenommen, daß denen hiebevor, wegen verbothenen Schieß- Gewehr- und Büchsen-Tragens verschiedentlich ergangenem Verordnungen keinesweges behörig nachgekommen, sondern darwider zum öftern gehandelt worden, auch dahero die Wildprets-Deuben im Lande dergestalt überhand genommen, daß Unsere Forst-Bediente, wenn selbige auf denen Refieren Raubschützen angetroffen, sich dennoch derer-selben wegen gewaltsamer Wiedersetzung, und bey sich gehabten Gewehrs nicht bemächtigen, noch selbige ohne Lebens-Gefahr behörig verfolgen können; Wir aber inskünftige dergleichen frevenlichen Unternehmungen mit Ernst und Nachdruck gesteuret und Unsere Wildbahn, wie auch insgemein die Landstraßen von Raub-Schützen und herum vagirenden Dienst- und Herrenlosen Gesindel, zu Verhütung derer von denenselben verübenden mannigfaltigen Excesse, und des insonderheit auch Unseren Wildbahnen daher erwachsenden Schadens, hinlänglich gesichert, sowohl die Jagd-Bedienten der Nothdurft und Billigkeit gemäß, vor gewaltsamen Angriffen bedecket wissen wollen: Als haben Wir vor nöthig befunden, nicht nur dasjenige, was bereits wegen des verbothenen Büchsen-Tragens in der Landes-Ordnung de Anno 1555. desgleichen in der General-Bestallung von Anno 1575. sowohl auch wegen der Raub-Schützen, in dem von Unsers höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königlichen Majestät unterm 26. Junii 1711. ertheilten General, und andern dieserhalb ins Land ergangenen Mandaten, verord-

Mandate und Verordnungen, wegen des verbothenen Büchsen-Tragens, und wider die Raubschützen,

werden wiederholet.

Reisende, so Gewehr führen, müssen auf der ordentlichen Landstraße verbleiben.

verordnet worden, hiermit nochmals anhero zu wiederholen, sondern befehlen auch ernstlich daß niemanden außer der ordentlichen Straße (immaßen Reisende und Wandersleute, daferne sie auf denen ordentlichen und gewöhnlichen Landstraßen verbleiben, und in Unseren Wildbahnen und Geheegen nicht abtreten, hiervon ausgenommen;) Pirsch- oder selbst zündende Büchsen, in Unserer Wildbahn-Gehölzen oder Geheegen zu tragen gestattet, überdieß auch denen außer Diensten befindlichen Jäger-Purschen, ingleichen andern als Vagabonden anzusehenden Personen, weder in Unserer Wildbahn, noch auf der ordentlichen Straße, Pirsch- und Schieß-Gewehr heimlich oder öffentlich bey sich zu führen erlaubet, vielmehr dergleichen Personen, wo selbige mit Schieß-Gewehr betreten werden, sofort angehalten, und zu fernerer Untersuchung in das nächste Amt ausgeliefert, auch sodann befundenen Umständen nach, mit der Strafe des Vestungbaues angesehen, nicht weniger diejenigen Raub-Schützen, welche entweder auf frischer That betreten, oder sonst von glaubwürdigen Personen behörigen Orts angezeiget worden, ohne Verzug in Verhaft genommen und ebenfalls in das nächste Amt zu ferneren Verfahren ausgeliefert, sodann aber wenn sie schuldig befunden, zum Vestungsbau condemniret, sowohl diejenigen, welche Wildprets-Diebe wissentlich in ihren Häusern hegen, oder sonst das von selbigen gefällete Wildpret verparthieren helfen, und daran Theil nehmen, wenn sie dessen hinlänglich überführet, gestalten Sachen nach, mit Gefängniß- oder Geldstrafe, und nach Befinden, mit dem Vestungsbau nachdrücklich angesehen werden sollen. Daferne auch dergleichen Raub-Schützen so entweder auf der würklichen That, oder auch nur mit Schieß-Gewehr von denen verpflichteten Forst-Bedienten angetroffen worden, sich gegen diese, wenn sie ihnen das Gewehr abfordern, oder sich ihrer Personen bemächtigen wollen, gewaltsamer Weise zur Wehre setzen, oder aber gar Feuer auf sie geben; So soll jetztbemeldten Unsern Forst-Bedienten, auf jene ihr Gewehr zu lösen, und ihnen dadurch eine Verwundung beyzubringen, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder sie auch allenfalls zu Rettung ihres Lebens gar darnieder zu schießen, ohne Besorgung einiger Verantwortung dieserwegen hierdurch und in Kraft dieses nachgelassen seyn. Damit nun niemand dieserhalb mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so ist gegenwärtiges Mandat in Unseren und Unserer Lehnleute Aemtern, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, zum Ueberfluß des Jahrs zweymal abzulesen, und in allen Unsern Amt- Jagd- Forst- und Rathhäusern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und Schenken, sonderlich aber an denen Orten, wo Wir Unsere Jagden haben, zu jedermanns Nachricht anzuschlagen befohlen worden. Urkundlich haben Wir solches mit eigener Hand unterschrieben, und unter Unserem Cammer-Secret ausfertigen lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 9. Septembr. Anno 1738.

Verfahren wider selbige.

Raub-Schützen so sich zur Wehre stellen.

dürfen niedergeschossen werden.

Publication, jährlich zweymalige Ablesung, und Affigirung dieses Patents.

Verfahren wider diejenigen so Wildprets-Diebe hegen.

Augustus Rex.
(L. S.)
Heinrich Graf von Brühl.
Johann Gottlob Stranze, S.

Ejusdem Rescript,

Daß denen Jagd- und Forst-Bedienten, wider die Raub-Schützen und andere Wildprets-Diebe, von der Miliz die erforderliche Aßistenz ohnweigerlich geleistet werden solle; den 29. Decembr. 1739.

An. 1739. Denen Jagd- und Forst-Bedienten, ist von der nächstliegenden Miliz die erforderliche Aßistenz wider die Raub-Schützen, unweigerlich zu leisten.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Veste, liebe Getreue. Nachdem Wir wegen der sich täglich mehrenden Raub-Schützen an Unsern commandirenden General von Milkau, daß denen Jagd- und Forst-Bedienten durch die jedem Orte am nächsten befindliche Miliz wider die Raub-Schützen und andere Wildprets-Diebe auf Verlangen die erforderliche Aßistenz iedesmal ohnweigerlich geleistet werden solle, gemessenste Ordre ertheilet; Als begehren und befehlen Wir hiermit, ihr wollet nicht nur die Forst-Bedienten dahin ernstlich anweisen, daß wenn selbige wider die Raub-Schützen zu ihrer Sicherheit etwas unternommen, sie hiervon sofort den vorgesetzten Ober-Forst- und Wildmeister, ingleichen dem zunächst gelegenen Amte umständliche Meldung davon thun sollen, sondern auch euch darnach gehorsamst zu achten und sodann zu Unserer fernern Verfügung schleunigst, mittelst unterthänigsten Berichts Anzeige zu thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Decembr. Anno 1739.

Weisung derer Jagd- und Forst-Bediente dieserhalb.

An die Ober-Forstmeistere von Schmerzing und von Bünau, ingleichen an die Beamten zu Schwarzenberg, Frauen-Lauter-Wolkenstein und Altenberg.

Ejusdem Rescript,

Die heimlichen Wildprets-Beschädigungen und deren Ausfündigmachung, auch Abstellung derer Schröck-Schüsse, betreffend; den 24. May, 1740.

An. 1740. Veranlassung.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Demnach zu nicht geringen Nachtheil Unserer Wildbahne in verschiedenen Wildmeistereyen und Orten die heimliche Wildprets-Beschädigungen zeithero, der Uns beschehenen Anzeige nach, sehr überhand genommen, besonders aber, daß von denen Feldhütern dergleichen Excesse hier und dar ausgeübet worden, sich veroffenbaret; So haben Wir zu deren künftiger Vorkommung gnädigst resolviret, daß jeder Unterthan und Bauer, so bald er einen Schuß höret, solches dem Richter des Dorfs, bey Vermeidung unnachbleibender schweren Strafe schleunig zu melden, mithin die Commun den Thäter selbst ausfündig zu machen, und sodann beydenen Reser Förstern anzuzeigen schuldig seyn, nicht minder gemeldte Unsere Unterthanen, wegen derer von ihren Feldhütern verübten Wildschäden, selbst zur Verantwortung gezogen werden, dahingegen die Schröck-Schüsse gänzlich abgestellet seyn sollen; Wir begehren demnach hiermit befehlend, ihr wollet nicht nur eures Orts gehorsamst euch hiernach achten, sondern auch denen Gemeinden und Unterthanen solches alsofort bekannt machen, und daß dagegen nicht gehandelt werde, von Zeit zu Zeit fleißige Obsicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Mart. 1740.

Jeder Unterthan so einen Schuß höret, soll solches sogleich melden.

Die Schröck-Schüsse sollen gänzlich abgestellet seyn.

An den Ober-Forstmeister von Bünau und Amtmann zu Altenberg, u. in simili m. m.
An den Land-Jäger- auch Ober-Forst- und Wildmeister von Carlowitz und verschiedene andere Ober-Forst- auch Wildmeistere und Beamten.

Ejusdem Mandat,

Wegen Aussetz- Heeg- und Schieß- auch Fangung derer Fasanen; d. d. 7. März, 1741.

An. 1741. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennеberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zum Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und Gemeinden in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: Demnach der zeithero bey Unseren eigenen Fasan-Geheegen gar merklich zu- und von Uns Selbst mißfällig wahrgenommene Mangel an hinlänglicher Anzahl Fasanen, sowohl zu Unserm Jagd-Plaisir, als zu Unserer Hof-Consumtion, welcher Zweifelsohne, dem verschiedenen Rittergüthern sowohl in vorigen, als neuern Zeiten concedirtem Fasan-Jagds-Exercitio mit zuzuschreiben, Uns zu der Entschliessung bewogen, hierunter genauere Schranken, und ein beständiges Regulativ zu setzen; Daß Wir dahero der Nothdurft befunden, denen von Uns, oder von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur, vermittelst besonderer Landesherrlichen Concessionen, (als ohne welche niemand, ob er schon mit der Hohen- Mittel- und Nieder-Jagd sonsten beliehen, sich hierunter im mindesten etwas anzumaßen hat) mit Uebung der Fasan-Jagd begnadigten Vasallen, eine gewisse Norm dießfalls vorzuschreiben. Wir verordnen und befehlen demnach, daß

Bewegungs-Gründe.

Vorschrift wegen Uebung der Fasan-Jagd.

1.

Aussetzung der Fasane.

alle und jede mit der Fasan-Geheegs-Concession künftig und von dato an, versehene Vasallen verbunden und gehalten seyn sollen, mit Zuziehung eines Unsers nächst wohnenden Jagd- und Forst-Bedienten, und Vorbewußt dessen vorgesetzten Ober-Forst- und Wildmeisters, bey kleinen und mittlern Gütern, Dreyßig, bey großen und weitläuftigen Refieren hingegen Funfzig Stück Fasanen, an Hühnern und Hähnen, und drunter nicht, im Monat Martio, wiewohln ein vor allemal, und also nur allein bey Anlegung derer Fasanerien, auszusetzen; Diejenigen Vasallen aber, so die Fasan-Jagd von Uns seiter 1733 schon erlanget, haben bloß die auf ihren Refieren, nach vorbemerkter Proportion und Anzahl, gleichergestalt würklich beschehene Aussetzung derer Fasanen, vermittelst eines von ihnen auf ihre Vasallen- und Unterthanen-Pflicht auszustellenden schriftlichen Attestati, zu bescheinigen, und dieses an denjenigen Ober-Forst- und Wildmeister, in dessen Refier jedes Ritter-Gut gelegen, des nächsten einzusenden. Wobey es sodann, ohne daß Unsere Ober- Hof- Land- Jäger- Ober- Forst- und Wildmeistere, oder deren untergebene Forst-Bediente und Heegereuter oder Fasan-Wärther, sich der geringsten Cognition anzumaßen, zwar bewendet, jedoch soll, ehe bey denen bereits concedirten Fasanerien die Aussetzung quæstionis durch besagte Attestate bescheiniget, das Schießen und Fangen derer Fasane keinesweges nachgelassen seyn, bey denen künftig erlaubten Fasanerien hingegen, vor Schieß- und Fahung einiger Fasanen, obbemerkte Anzahl ausgesetzet werden.

2.

Wieder-Emporbringung Schaden genommener Fasanerien.

Wenn bey eingefallenen harten Wintern, oder durch totale Ueberschwemmungen die Fasanerien Schaden gelitten, lieget denen Vasallen zu Wieder-Emporbringung derer erhaltenen Fasanerien ob, solchenfalls die Hälfte der ad §. 1. bemerkten Anzahl Fasanen an respective Funfzehen und Fünf und Zwanzig Stück, nach Proportion derer Güter, jedoch mit Concurrenz eines Forst-Bedienten unnachbleibend auszusetzen; Hiernächst soll

3.

Zeit und Währung der Fasan-Jagd.

die erlaubte Zeit, binnen welcher Fasane zu schießen, oder zu fangen, allezeit von Ægidii den Anfang nehmen, und bis zu Invocavit continuiren. Auch dürfen

4.

Kirrungen vor die Fasane.

die Kirrungen vor die Fasane von denen Fasan-Jagd-Berechtigten nicht allzunahe an Unser Fasan-Geheege, vielmehr etwa in der Mitte des Vasalli Refieren, angeleget werden; Und ob wohl

5.

Anzeige angeschossener und überstiebender Fasane.

keinem mit der Fasanerie beliehenen Guts-Besitzer frey stehet, die auf seiner Flur angeschossenen, und auf die Unsrige stäubende Fasanen, ohne Unsere besondere ausdrückliche Begnadigung verfolgen, und vor sich wegnehmen zu lassen, sondern, wenn auch auf des Vasallen Refier Fasane angeschossen, alsdenn solches durch die Schützen, Unseren am nächsten befindlichen Jagd- und Forst-Bedienten anzuzeigen: So bleibet doch dargegen

6.

Reservirte Folge auf derer Vasallen Refieren.

Unsern Forst-Bedienten und Fasan-Wärtern unverwehret, die auf Unsern Refieren angeschossene Fasane, bey der Ueber-Wechselung auf derer Ritter-Güter Fluren, jedoch unter Enthaltung von allen Excessen, dahin zu verfolgen, und daselbsten an sich, zu Unserm Dienst und treulicher Berechnung, zu nehmen. Gleichwie auch zum

7.

Verboth der Verpachtung.

die Verpachtung derer Fasan-Jagden im mindesten niemanden erlaubet ist; Also sind vielmehr solche

8.

Pfleglicheres Exercitium derer Fasan-Jagden.

pfleglich, und vornehmlich mit sorgfältiger Schonung derer Fasan-Hühner, auch keinesweges zur Nacht-Zeit zu exerciren, jedoch haben die Fasanerie-Berechtigten freye Hand, die Raub Thiere auf ihren eigenthümlichen Gegenen zu aller Zeit, und also im ganzen Jahre hindurch zu vertilgen; wie denn auch besonders im Früh-Jahr, und zwar in der Bruth-Zeit die Krahen- und Elster-Horsten von denen Besitzern und Eigenthümern derer Hölzer fleißig zu besteigen, die Hörste zu zerstören, auch da nöthig, die Eigenthümer von der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts mit Nachdruck anzuhalten sind. Damit nun Unsere gnädigste Willens Meynung um so viel eher erreichet, auch der Mißbrauch und Unterschleif, so bisher bey Eindringung derer Fasane in die Städte zum Verkauf, vorgegangen, verhütet, und zuverläßige Gewißheit, ob

Tilgung derer Raub-Thiere.

solche

solche von denen Fasanen Jagd-Berechtigten selbst zu Markte geschicket, oder aber von dererselben, oder auch von Unseren Refieren entwendet? erlanget werde: So ist

9.

Bescheinigungen bey Versendung derer Fasane zum Verkauf.

von denenjenigen Ritterguts-Besitzern, so der Fasan-Jagd befugt, oder deren Verwaltern, bey Versendung derer Fasane zum Verkauf in die Städte, denen Ueberbringern jedesmal eine besiegelte Bescheinigung, von welchem Ritter-Gute die Fasane kommen, mit zu geben, allermaßen ohne deren Production einige Fasane aus Unseren Landen von denen Accis-Einnehmern oder Thorschreibern nicht eingelassen, vielmehr solche contrebandiret, und gegen den sodann anzuhaltenden Einbringer mit der Untersuchung des dadurch intendirten Unterschleifs, auch nach Befinden, ernster Bestrafung verfahren werden soll; Dieweil aber

10.

Ohne erhaltene Concession, soll niemand Fasanerien anlegen, noch auch, wenn er gleich mit aller Jagd belichen wäre, Fasane schießen.

Strafe derer Stöhrer des Fasanenstandes,

Unsere gnädigste Intention hauptsächlich dahin mit gehet, daß ohne besondere von Uns oder Unseren Herren Vorfahren an der Chur erhaltene Fasanerie-Concessiones niemanden, wer der auch sey, erlaubet, eigenmächtiger Weise Fasanerien anzulegen, am allerwenigsten Fasane schießen oder fangen zu lassen, wenn gleich ein oder andere mit der Hohen- Mittel- und Nieder-Jagg ausdrücklich beliehen; So befehlen Wir hierdurch ernstlich, dergleichen unerlaubte Anlegung derer Fasanerien, und Wegfahung, auch Schießung derer Fasanen, oder auch Stöhrung derer Fasan-Ständen in- und außer der Bruth-Zeit sich selbst, oder durch die Seinigen schlechterdings und zu aller Zeit zu erhalten, widrigenfalls die Uebertretere nach Befinden um Funfzig, oder wenigstens Zwanzig Thaler für jeden Fasan, daferne sie solche zu erlegen vermögend, sonst aber mit Gefängniß und anderer empfindlichen Ahndung bestrafet, auch hierüber die Jägere und andere Personen, so sich zum Aussetzen, Schießen und Fahen derer Fasane in denen nicht concedirten Refieren gebrauchen lassen, mit dem Vestungsbau unnachbleibend beleget werden sollen; und bleibet es im übrigen wegen des verbothenen Schieß-Gewehrs und Büchsen-Tragens bey Unserm ertheilten Mandat vom 9. Septembr. 1718. ohngeändert.

auch derer Jäger und Personen, so sich darzu gebrauchen lassen.

Allermaßen Wir nun über dieses Unseres gegenwärtiges Mandat allenthalben strackich gehalten wissen wollen: Als ist nicht nur von jedermänniglich, vornehmlich aber von sämtlichen Fasan-Jagd-Berechtigten Vasallen, bey Verlust ihres Befugnisses, sich darnach gehorsamst, und aufs genaueste zu achten, sondern es soll auch bey Unseren Collegiis, ingleichen in denen Dicasteriis Unserer Lande bey vorkommenden Fällen darauf gesprochen werden, und haben Unsere gesamte Jagd- und Forst-Bedienten deßwegen fleißige Aufsicht zu führen, auch die Contravenienten jedesmal behörig anzuzeigen, damit deren Verbrechen untersuchet, und nach Befinden bestrafet werden mögen. Urkundlich haben Wir dieses Fasan-Jagd-Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret vordrucken lassen, auch solches zu jedermanns Nachricht in allen Unseren Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, nicht weniger in sämmtlichen Amt-Jagd-Forst- und Rath-Häusern, ingleichen denen Dorf-Gerichten und Schenken öffentlich anzuschlagen befohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 7. Mart. Anno 1741.

Befehl zu genauer Beobachtung dieses Mandats.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Johann Friedrich Haulius.

Ejusdem Rescript,

Die Haltung und Abschaffung derer Wind-Hunde betreffend; den 4. May 1741.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741. Veranlassung.

Veste, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Ob Wir zwar die, von dem Rittmeister, Hanß Friederichen von Nißmiz zu Klein-Lauchstädt, zur Entschuldigung seiner begangenen Jagd-Eingriffe, angeführten Motiven, davon Uns aus eurem unterthänigsten Berichten von 4. Aug. vorigen Jahres geziemender Vortrag geschehen, keinesweges hinlänglich befunden: So lassen Wir Uns doch, gestalten Sachen nach, euren ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß besagtem von Nießmitz das zeitherige Ungebührniß nachdrücklich verwiesen, auch ihm sowohl, als dem jetzigen Pachter ermeldten Guts die Anmassung eines Geheeges, nebst der Folge in Unser Geheege, und Einnehmung fremder Leute bey Treibung dasiger Koppel-Jagd, unter namhafter Strafe, ernstlich untersaget werde, in Gnaden gefallen. Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dieserhalb das Nöthige verfügen, auch nach dem in euerm Inserate gethanen ohnvorschreiblichen Antrage, denen in Unsern Geheegen oder nahe an solchen angesessenen Stifftischen Vasallen, die Haltung derer Windhunde gänzlich untersagen, denen übrigen aber, so von dem Geheege abgelegen, daß im Fall die auf ihren Koppeln angehetzten Windhunde vor Unserm Geheege nicht aufzuhalten und abzurufen wären, sondern die Haasen in das Geheege verfolgten und darinnen fiengen, die Vasallen sich derer auf solche Weise gefangenen Haasen nicht anmaßen, vielmehr selbige an den Ober-Forst- und Wildmeister einliefern sollten, gleichfalls bey namhafter Strafe injungiren. So viel hiernächst die vorgeschlagene Erneuerung derer Jagd-Mandate betrifft, werden Wir euch deshalb künftig mit Resolution versehen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Leipzig, den 4. Maji 1741.

Denen, in und an Landesherrlichen Geheegen liegenden Vasallen, ist die Haltung derer Windhunde gänzlich zu untersagen.

Was die übrigen, bey Vorfallenheiten zu beobachten.

Christian vom Loß.

An das Stifft-Merseburgische Cammer-Collegium.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem erneuertes Mandat,

Die Einlieferung derer gefundenen Hirsch-Stangen betreffend; d. d. 29. Jan. 1742.

An. 1742.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Bera, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in

Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöffern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und Gemeinden in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wie daß Wir von Unserm Ober-Hof-Jägermeister und Floß-Directore, Carl Ludwig Grafen von Wolffersdorf, benachrichtiget worden, wie die wenigsten geworffenen Hirsch-Stangen, obschon desfalls bereits unterm 9. Febr. Anno 1626, und 15. Mart. 1670 von Churfürst Johann Georg I. und Joh. Georg II. Christmildesten Andenkens, dieserwegen gemessenste Verordnung ergangen, solchen dennoch zuwider, nicht mehr eingeliefert, sondern meistentheils von denen, so dergleichen gefunden, verschleppet und unterschlagen würden.

Alle in Landesherrlichen Refieren gefundene Hirschstangen, sind bey Strafe Eines neuen Schockes, gegen geordnete Ergötzlichkeit einzuliefern.

Nachdem Wir aber ein solches höchstmißfällig empfinden; Als wollen Wir nicht nur angezogene Verordnungen wiederholen, sondern setzen und ordnen auch nochmals hiermit, daß alle diejenigen, so in Unsern Waldungen und andern Uns zustehenden Jagd-Refieren geworfene Hirsch-Stangen finden und antreffen, solche, bey Vermeidung Eines guten Schocks Strafe, an den nächsten Forst-Bedienten, gegen Erhaltung Drey Pfennige, zur Ergötzlichkeit von jedem Ende, um selbige an gehörige Orte zu überliefern, unnachbleibend ausantworten sollen.

Anzeige derer Verbrechere zur Bestrafung.

Wie Wir nun solchemnach über dieses Unser gegenwärtiges Mandat halten zu lassen gemeynet; Als ist von jedermänniglich sich darnach gehorsamst zu achten; befehlen auch, daß alle Unsere Vasallen, Beamte und Obrigkeiten, damit diesem nachgelebet werde, nicht nur nöthige Aufsicht führen, und die ihnen anvertraute Unterthanen bey unnachbleibender Strafe, verwarnen, sondern auch die Verbrechere zur Bestrafung jedesmal bey Unserm Cammer-Collegio gebührend anzeigen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret vordrucken lassen, auch solches zu jedermanns Nachricht in allen Unsern Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, nicht weniger in sämmtlichen Amt- Jagd- Forst- und Rath-Häusern, ingleichen denen Dorf-Gerichten und Schenken, öffentlich anzuschlagen befohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, den 29. Jan. 1742.

Augustus Rex.

(L. S.)

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

Johann Gottlieb Stranze.

Ejusdem General-Befehl,

Die auf denen Forwergen, Mühlen, Schenken, Kuttel-Höfen ꝛc. und andern Orten zu unterhaltenden Königl. Hunde betreffend; den 16. Febr. 1747.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1742. Veranlassung.

Veste, liebe Getreue. Uns ist hinterbracht worden, wasmaßen verschiedene, welche auf denen Forwergen, Dorfschaften, Mühlen, Schenken, Kuttelhöfen, Schäfereyen, Kavillereyen, und sonsten, eine gewisse Anzahl Unserer Hunde aus uralter Schuldigkeit zu unterhalten verbunden, dieselben mit dem nöthigen Fraß nicht versehen, noch sonsten behörig versorgen, so daß die Hunde entweder davonlaufen, oder gar crepiren. Nachdem Wir aber solches mißfällig empfinden, und es mit Beleg- Halt- und Erziehung der Hunde, wie es vor diesem gewöhnlich gewesen, noch ferner zu halten, und keinen der hierzu verbunden, befreyet, die hierunter begangene Nachläßigkeit auch nicht ungestraft hingehen zu lassen gemeynet; Als begehren Wir hiermit (gnädigst) befehlende, ihr wollet an solchen Orten, wo ein oder mehrere Hunde aus Schuldigkeit unterhalten werden müssen, die Verfugung treffen, daß jeglichen Ortes, nach dem Ansatz, die Anzahl derselben unweigerlich angenommen, gehalten, versorget und erzogen, und dafern ein Hund erkranken, crepiren oder entlaufen möchte, dem nächst angelegenen Forst-Bedienten davon sofort Nachricht ertheilet werde, mit dem Bedeuten, daß wann sodann beyzubringen, daß durch Nachläßigkeit oder Mangel des Fraßes, ein oder der andere Jagdhund davon gelaufen, oder gestorben und die entlaufenen nicht wieder zu erlangen, jeder Hund mit Zwölf Thlr. bezahlet werden soll. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Febr. Anno 1747.

Verfügung, daß jeden Orts, wo es hergebracht, die Königl. Hunde, nach gehöriger Anzahl, angenommen, und erzogen, auch die crepirten oder entlaufenen angezeiget werden sollen.

An alle Land- Jäger- Ober- Forst- Wildmeistere, und Beamten,

Generale,

Das Forum privilegiatum derer Jagd- und Forst-Bedienten betreffend; d. d. 5. Nov. 1743

An. 1743. Rescript, d. d. 20. Jul. 1712.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Nachdem bisher von verschiedenen Jagd- und Forst-Bedienten sich unterthänigst beklaget worden, wie ihnen das, von Unsers in Gott ruhenden höchst- geehrtesten Herrn Vaters Majest. nach dem Exempel Dero Vorfahren an der Chur, vermittelst des unterm 20. Jul. Anno 1712 ergangenen Rescripti gnädigst bestätigte Forum privilegiatum, durch ihre von Unsern Justiz-Bedienten, in mancherley Fällen angemaßte unmittelbare Vorladung entzogen werden wolle, sie aber durch dergleichen Verfahren, sowohl von der, bey denen ihnen anvertrauten Refieren, so Tags als Nachts, zu führenden Aufsicht öfters abgehalten, als auch in kostbare Processe und Weitläuftigkeiten verwickelt, mithin ihre mühseligen Dienste, bey deren ohnedieß nicht auskömmlichen Gehalt, mit erforderlicher Wachsamkeit und Fleiß abzuwarten, verdrossen und unfähig gemachet würden; So vermerken Wir dasjenige, was etwan zeithero von ein oder anderm gedachter Beamten hierunter zur Ungebühr geschehen, eben so mißfällig, als nothwendig Wir dahero ermessen, Unsere Willens-Meynung über denen Unsern Aemtern, sothaner Gerichtsbarkeit halber zu setzenden Grenzen, euch hierdurch in erforderlicher

wird erläutert,

In sämmtlichen Jagd- und Forst-Sachen, haben sich die Beamten ohne Concurrenz derer Land-Jäger- Forst- und Wild-Meistere, einiger Cognition nicht zu unterziehen; noch auch in denen, wider die Jagd- und Forst-Bedienten eingehenden Rügen und Klagen einiger Erkänntniß oder Ladung privative anzumaßen.

derlicher mehrerer Erläuterung obangezogenen Rescripti zu eröffnen. Zuförderst hat es darbey billig sein ungeändertes Bewenden, daß in sämmtlichen Jagd- und Forst-Sachen, die Beamten sich ohne Vorbewußt und Concurrenz jeden Orts Land-Jäger- oder Ober- Forst- und Wildmeisters, einiger Cognition keinesweges zu unterziehen, sondern in allem und jedem, was in dergleichen bey denen Aemtern vorfället, und ihnen nach ihren Bestallungen zu verrichten obliegt, mit denenselben sich zu vernehmen und conjunctim zu expediren, folglich an die Jagd- und Forst-Bedienten hierinnen allein und einseitig nichts zu gesinnen oder zu verfügen, jedoch diese der Verfassung gemäß, die Forst-Vergehungen, bey dem Amte zu fernerer Untersuch- und Bestrafung derer Verbrecher alda an- auch dahin die Pfändungen einzugeben haben sollen. Gleichergestalt gebühret Unseren Beamten keinesweges, sich über denen, bey den Aemtern in Jagd- und Forst-Sachen, wider Unsere Jagd- und-Forst-Bediente einkommenden Rügen und Klagen einiger Erkänntniß oder Vorforderung derer Denunciaten privative anzumaßen, sondern es ist vielmehr nach Unterschied derer Fälle und Umstände, von ihnen entweder vorhero des vorzukehrenden Verfahrens halber, und sonst, mit dem vorgesetzten Land- Jäger- oder Ober- Forst- und Wildmeister der Refier nöthige Communication zu pflegen, oder aber sogleich zu Unserm Cammer-Collegio darvon unverweilter Bericht einzusenden, und darauf fernerer Verhaltungs-Befehl zu gewarten.

In Personalibus, wegen aller Justiz- Policey- und Criminal-Fälle, stehen zwar die Jagd- und Forst-Bediente unmittelbar unter dem Amte, es brauchet auch bey denen Ausfertigungen der Requisition derer Obern nicht; es ist aber doch hierbey gebührende Maaße zu halten, und ist dem Obern, zu Versorgung der Refier, Notification davon zu thun.

Ob auch wohl in denen andern Personalibus, so derer Jagd- und Forst-Bedienten Dienst-Verrichtungen, so wenig als die Jagd- und Forst-Angelegenheiten selbst angehen, diese, gleich denen Amtsassen auch andern Amts-Verwandten und Bedienten, des Amts unmittelbares Forum wegen aller Justiz- Policey- Criminal- und andern Amts-Sachen zu agnoscіren, mithin dessen darüber ausgefertigte Ladungen anzunehmen und zu befolgen verbunden sind, hierbey aber eine vorgängige Requisition des die Refier unter seinem Befehl habenden Land-Jäger- oder Ober-Forst- und Wildmeisters um deswillen keinesweges erfordert wird, da diesen in vorher ausgedrückten Casibus keine Cognition, Unsern Aemtern aber die Gerichtsbarkeit über Unsere nicht schriftsäßigen Diener in regula zustehet; So wollen Wir dennoch von den Beamten nicht nur hierbey gebührende Maaße beobachtet, sich aller Zunöthigungen enthalten, auch undienliche Weitläuftigkeit und Geld-Spilterung bey sonst unnachbleibender ernster Ahndung vermieden, vielmehr von ihnen dergleichen Sachen mit aller möglichsten Beschleunigung tractiret, sondern auch, woferne in sothanen Fällen die persönliche Erscheinung eines Jagd- oder Forst-Bedienten vor denen Beamten nöthig, darvon dessen Obern, damit dieser wegen einstweiliger Versorgung der Refier in des Citati Abwesenheit nach Befinden andere Veranstaltung treffen könne, jedesmahl zeitige Nachricht ertheilet wissen, es käme dann bey Wechsel-Sachen oder Delictis gravioribus, so Leibes- oder Lebens-Strafen nach sich ziehen, auf des Schuldners oder Inculpati Apprehension, mithin auf das Momentum temporis an, als welchenfalls nicht eher, als nach Erfolg der Expedition denen Land-Jäger-Ober-Forst- und Wildmeistern die Notification darvon wiederfahren kan; Immaßen denn auch übrigens die Jagd- und Forst-Bedienten, so in Unsern Aemtern oder unter anderer Gerichtsbarkeit Grund-Stücken besitzen, in denen, den Fundum oder die darauf hafftende Præstanda und Beschwerden, afficirenden passibus dem Foro rei sitæ zu folgen, und allda Recht zu leiden, allerdings schuldig sind;

Die, von denen Jagd- und Forst-Bedienten besitzende Grundstücke gehören unter das Forum fundi.

Als begehren Wir hiermit wolle hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend achten, und das darinne anbefohlene in genaueste Befolgung setzen, und daran Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 5. Novembr. 1743.

Generale,

Die schleunige Anzeige derer künftig vorfallenden Jagd-Verbrechen und deren Untersuchung betreffend; den 1. Febr. 1748.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. In Jagd-Verbrechen,

Veste Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß in verschiedenen Aemtern die Untersuchungen derer Jagd-Verbrechen sehr saumselig tractiret worden, auch zum Theil wohl gar einige Jahre erliegen geblieben: Als begehren Wir hiermit gnädigst (befehlende, ihr, du) wollet, (wolleſt) in angeregten Fällen, so bald solche zu euerer (deiner) Wissenschaft gelangen, so wohl an Uns euere pflichtgehorsamste Berichte, sonder Anstand jedesmahln conjunctim erstatten, als auch die darauf anzustellende Untersuchungen, bey Vermeidung ohnnachbleibender ernster Ahndung gegen den säumigen Theil, möglichster maßen beschleunigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Febr. 1748.

sind die Berichte sonder Anstand conjunctim zu erstatten.

An die sämtlichen Land-Jäger- Ober- Forst- und Wildmeistere, auch Justiz-Beamten.

Mandat

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Schonung derer Jagden auf gewisse Zeit betreffend; d. d. 30. Julii 1763.

An. 1763.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwalteren, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern,

Richtern, Schultheissen und Gemeinden in denen Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen Unseren Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hierdurch zu wissen: Welchergestalt zu nirgends einer hiebevorigen calamitosen Zeit die Wildbahnen in Unseren Landen dergleichen Vertilg- und Verwüstung in allen Gattungen von Wildpret erlitten, als in denen abgewichenen langwierigen Kriegs-Unruhen, da die darinnen gestandene verschiedene zahlreiche Armeen, die Refiere und Wildprets-Stände, theils durch erzwungene häufige Lieferungen, theils durch unaufhörliches eigenes Jagen und Schiessen, gänzlich verheeret, daß auch daher die Verabfolgung aller Wildprets-Depute in sothanen leidigen Zeitläuften schlechterdings unmöglich gemachet worden, und der gegenwärtige große Mangel an Wildpret solche ferner annoch auf einige Zeit behindern dürfte. Gleichwie Wir aber die Percipienten, sowohl in dererselben Genuß je eher je lieber wiederum gesetzet, als sie dessen für das künftige vergewissert zu sehen wünschen: Also ermessen Wir der unumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn, vorjetzo zu dergleichen Vorkehrungen, welche bey ehemaligen, den Ruin der Wildbahne betroffenen ähnlichen Fällen, wie zu Unsers in Gott ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Majest. so auch zu Unseren Regierungs-Zeiten bereits behufig erachtet worden, anderweit zu verschreiten, und

Schonung und Enthaltung

1.

1) derer Hohen- Mittel- und Nieder-Jagden; das Exercitium der Hohen- und Mittel-Jagd auf Zwey Jahre, nemlich 1763. und 1764. derer Nieder-Jagden aber auf Ein Jahr, von dem jedesmahligen Anfang bis zum Schluß derer Jagden,

2.

2) derer Koppeln; die Ausübung der gesamten Hohen- Mittel- und Nieder-Koppel-Jagden, welche so wohl Wir mit andern, als die Jagdberechtigte unter sich haben, auf Zwey Jahre, von 1763. bis mit Invocavit 1765.

3.

3) derer Fasanerien. Den Gebrauch derer Fasan-Jagden auf die beyden Jahre von Aegidii 1763. bis und mit Invocavit 1765. (inmassen mittlerweile von denen, so des Fasanenhaltens befugt, die in Unserm Mandat de dato 7. Martii 1741. vorgeschriebene Aussetzung einer, der Beschaffenheit ihrer Güter gemäßen Anzahl von Fasanen zu bewürken) untersagen zu lassen.

Wir befehlen dannenhero allen Unseren Vasallen und Unterthanen, so die Jagden auf vorbesagte Art zu exerciren befugt sind, hierdurch auf das ernstlichste, sich deren Ausübung auf obbenienite Zeit gänzlich zu enthalten, auch, wegen Anfang und Endigung derer Jagd-Zeiten, sich nach Unserer Verordnung vom 5. Julii 1712. so wie überhaupt, wegen des Jagd-Exercitii, nach Unseren, und Unserer Herren Vorfahren christmildesten Andenkens, vielfältig ertheilten Mandaten, Verordnungen und Jagd-Schieden, allenthalben auf das genaueste zu achten, und hierwider, bey Vermeidung derer darinnen zugleich gesetzten Strafen, auf keinerley Weise zu handeln. Dieses gereichet zu Unserer Jagdberechtigten Vasallen und Unterthanen selbst eigenem Nutzen, als dergleichen sie, ohne vorgängige Schonung ihrer Refiere auf eine hinlängliche Zeit, und künftiger ordentlichen Ausübung und pfleglichen Gebrauch derer ihnen zustehenden Jagden, nicht zu hoffen haben, und Wir zweifeln also an strackliche Beobachtung obiger Unserer Anordnung auf deren Seite keineswegs; Es haben aber nichts destoweniger Unser Ober-Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forst-Pirsch- und Wildmeistere, Ober- und Unter-Förstere, Hegereutere und andere Unsere Jagd- und Forst-Bedienten darüber fleißige Aufsicht zu führen, und wann deme entgegen zu handeln, Jemand sich beygehen lassen sollte, Contravenienten jedesmahl, damit deren Vergehung untersuchet, und nach Befinden, bestrafet werden könne, gehörigen Orts anzuzeigen. Damit auch niemand sich dieserwegen mit der Unwissenheit zu entschuldigen, Gelegenheit nehmen möge; So wollen Wir, daß dieses Mandat in allen Unseren Aemtern und anderen Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern publiciret, nicht weniger in allen Amt- Jagd- Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und Schenken, zu Jedermanns Nachricht öffentlich angeschlagen werde. Urkundlich haben Wir solches eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret darauf vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 30. Julii, 1763.

Vermahnung derer Vasallen.

Aufsicht derer Jagd-Bedienten.

Augustus Rex.
(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.
August Heinrich Rabe.

Decret an die Land-Stände,

Die Erläuterung des, wegen Schonung der Jagden am 30. Julii, 1763. erlassenen Mandats betreffend; d. d. 19. Sept. 1763.

Ist im 1sten Theile, im 2ten Anhange, unter denen Extracten aus Landesherrlichen Resolutionibus, ꝛc. pag. 79 zu finden.

Mandat,

Herrn Friedrich Christians, Königl. Prinzens in Pohlen, ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. zur Erläuterung des Mandats vom 30. Julii 1763. wegen Schonung derer Jagden auf eine gewisse Zeit; d. d. 14. Octobr. 1763.

An. 1763. WIR, Friedrich Christian, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwalteren, Bürgermeisteren und Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen und Gemeinden in den Flecken und Dörfern, auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß,

Mandat d. 30. Julii, 1763.

Gruß, Gnade und geneigten Willen, und wird denenselben erinnerlich seyn, was Ihro, Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. wegen Schonung derer Jagden, zu Wieder-Anbringung der äusserst ruinirten Wildbahnen in Dero Chur- und Erb-Landen, durch ein unterm 30. Julii jetztlaufenden Jahres ins Land erlassenes Mandat anzuordnen für nöthig befunden haben.

Wird erläutert.

Demnach aber Wir Uns, durch das, von denen treu gehorsamsten Ständen von Ritterschaft und Städten angebrachte unterthänigste Vorstellen, weiland Hoch-Deroselben vorerwehntes Mandat in ein und dem andern zu erläutern um so mehr bewogen finden, da Dero bey dessen Erlassung, geheate Landes-Väterliche Absicht, nach welcher Dieselben solches bereits bey Dero Lebzeiten zu erklären gnädigst gesonnen gewesen, auf derer Jagdberechtigten Vasallen und Unterthanen selbst eigenen Nutzen und die allein, durch einstweilige Schonung, auch künftigen pfleglichen Gebrauch ihrer Jagden zu erlangende Wiederherstellung dererselben, vom Anfang an gegangen, die Bewilligung ihres dermaligen Bittens aber jenem Zweck nicht entgegen zu laufen scheinet;

Als wollen Wir, um solchemnach auch hierinnen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen alle, mit dem gemeinen Besten nur immer zu vereinbarende Erleichterung angedeihen zu lassen, zuförderst den ersten Punct obangezogenen Mandats nunmehro dahin abändern, daß ihnen von dem, zur Nieder-Jagd gehörigen Wildpret die festgesetzte einjährige Schon-Zeit desselben über, so viel, als zum Bedürfniß ihres Tisches erforderlich, zu schiessen, keinesweges aber mit Netzen zu fangen, nachzulassen, jedoch von ihnen auch hierbey mit aller Mäßigung zu Werk zu gehen, und sich des Schiessens zum Verkauf, währender solcher Zeit, gäntzlich zu enthalten.

Bedürfniß des Niederwendewerks vor den Tisch, wird frey gegeben.

Das Exercitium der Hohen- und Mittel-Jagd, so wie der Koppel- und Fasan-Jagd, verbleibet zwar auf die bestimmte Zeit an sich untersaget, jedoch mit diesem Unterschied, daß an solchen abgelegenen Gränzen, da die angränzenden Nachbarn die Jagden ihres Orts nicht ebenermaßen schonen, mithin die gäntzliche Suspension deren Exercitii nur selbigen zu gut kommen, nicht aber dißeitige Wildbahne verbessern würde, den Jagdberechtigten der pflegliche Gebrauch sämtlicher ihnen zustehenden Jagden, vice versa gestattet, nicht minder denenjenigen Unserer Vasallen und Unterthanen, welche mit dem alleinigem Befugniß der Koppel-Jagden an entfernten Orten, wo dadurch Unserer eigenen Koppel-Jagd kein beträchtlicher Eintrag geschehen mag, versehen sind, dessen moderate Ausübung die Schon-Zeit über, gleichfalls erlaubet werde.

Denen an denen Gränzen liegenden Vasallen verbleibet das Exercitium aller Jagden, ingleichen die Koppeln derer Privatorum frey.

Daß die von Unsers Herrn Vaters Majest. wegen des dermahligen Ruins der Wildbahne in Dero Chur- und Erb-Landen auf eine Zeit lang beliebten, und von Uns, obausgedrücktermassen, erläuterten Modificationen derer Jagd-Gerechtigkeiten, einem jedem an seinem wohlerlangten Befugnißen ohnnachtheilig seyn sollen, ist der Natur dieser Interims-Veranstaltung ohnehin gemäß, und Wir finden daher um so weniger Anstand, denen treugehorsamsten Ständen solches hierdurch ausdrücklich zu versichern.

Diese Interims-Veranstaltung ist denen Vasallen an ihren Gerechtsamen unschädlich.

So wollen Wir nicht minder, in der gnädigsten Zuversicht, daß jeder Unserer treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen Unsern auf ihr Bestes abzielenden Landesherrlichen Verordnungen in Schonung derer Jagden, auch ohne die leicht über die Gebühr zu erstreckende, und zur Beschwerde dererselben gereichen könnende Aufsicht Unserer Jägerey, unverbrüchlich nachzukommen geneigt seyn werde, selbige hierunter, so viel an Uns ist, vor aller Besorgniß einer Bedruckung, oder Eingriff in ihre Gerechtsame sicher stellen, und sie mit der Obsichts-Führung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten gänzlich verschonen, immaßen Wir wegen deren Abstellung die erforderliche Verfügung bereits getroffen haben.

Die Obsichts-Führung derer Jagd- und Forst-Bedienten, wird gänzlich aufgehoben.

Nurgedachte Unsere getreue Vasallen und Unterthanen aber werden also in pflichtschuldigster Anerkennung Unserer vor sie und ihre Beruhigung hegenden Landesväterlichen Sorgfalt, sich nach dieser Unserer Willens-Meynung gehorsamst achten; zu welchem Ende Wir solche gewöhnlicher maßen bekannt gemacht, und dieses Unser Erläuterungs-Mandat in allen Amt-, Jagd-, Forst- und Rath-Häusern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und Schenken zu jedermanns Wissenschaft öffentlich angeschlagen wissen wollen. Urkundlich haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret darauf vordrucken lassen; So geschehen, und geben zu Dreßden, den 14. Octobris, 1763.

Anschlagung dieses Erläuterungs-Mandats.

Friedrich Christian.

(L. S.)

Hannß Christoph v. Voigt.

August Heinrich Rabe, S.

General-Befehl,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die wegen des erleidenden Wild-Schadens anzubringende Beschwerden betreffend; den 2. Dec. 1766.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. Beschwerden über Wildprets-Schäden.

H. und W. l. g. Bey Uns haben bis anhero verschiedene Ritter-Guths Besitzere und Gemeinden über die allzuhäufig anwachsende Anzahl des Roth-, besonders aber des Schwarz-Wildprets, und den ihnen dadurch zuwachsenden Schaden unterthänigste Beschwerde geführet.

Wann nun einer Seits, daß die Unterthanen und Guths-Besitzere, nachdem während des Kriegs die Wildbahnen gänzlich darnieder getrieben gewesen, dermahlen auch nur über einen mäßigen und zu deren Conservation nothwendigen Anwuchs derselben zu klagen, bewogen werden, nicht wohl möglich, anderer Seits dennoch dahin, daß das Wildprett nicht allzusehr überhand nehme und dem Nahrungs-Stande derer Landes-Einwohner einen wesentlichen Nachtheil nicht verursachen könne, hauptsächlich zu sehen ist, und Wir dannenhero eine dergestaltige Einrichtung hierunter zu treffen wünschen, durch welche der Grund derer Beschwerden jedesmahl mit Zuverläßigkeit an den Tag gebracht, folglich die Remedur mit desto mehrerer Sicherheit getroffen werden könne; Als ergehet Unser gnädigstes Absehen dahin, daß führohin diejenige Vasallen oder Unterthanen, welche über Wildprets-Schaden Klage führen dürften, mit solcher jedesmahl an den Creyß-Hauptmann des Creyßes, in welchem sie belegen, verwiesen werden, der Creyß-Hauptmann hierauf mit dem Ober-Forst- und Wildmeister, unter dessen

Die Klagen über Wildpretsschäden, sind bey denen Creyß-Hauptleuten anzubringen,

welche hierüber mit denen Ober-Forst- und Wild-Meistern zu communiciren, und hernach conjunctim, und separatim ihren Bericht, an den Ober-Jäger-Meister zu erstatten haben.

sen Aufsicht der Ort gehöret, communicire, mit selbigem conjunctim die Sache in loco untersuche und zusammen ihren Bericht anhero, auch die Ober-Forst- und Wildmeistere annoch separatim den ihrigen an den Chur-Fürstl. Ober-Hof-Jägermeister erstatten, und folgends über die Remedur derer etwa gegründet befundenen Beschwerden weitere Resolution erwarten. Ihr wollet damenhero, wie Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürsten Lbdn. hiermit gnädigst begehren, euch hiernach für das Künftige achten, auch denen Beamten des von euch zu respicirenden Creyses das Nöthige hirrunter bekannt machen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden am 2. Dec. 1766.

An die Creyß-Hauptleute des Erz-Gebürgisch-Leipziger, Chur-Voigtländischen und Neustädtischen Creyses.

Ejusdem General-Befehl,

Die Unterhaltung derer auf denen Cavillereyen und andern Ortschaften einzuliegenden Chur-Fürstlichen Hatz-Hunde betreffend; den 23. März, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. Generalia de Ann. 1698. und 1742. wegen Haltung und Unterhaltung, derer eingelegten Hunde, werden erneuert.

Veste, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Uns hinterbracht worden, wie die Fahrläßigkeit in schlechter Unterhalt- und Abwartung derer auf denen Vorwerken, Schaaf- und Cavillereyen, aus uralter Schuldigkeit zu übernehmenden und daselbst eingelegten Hunde überhand nehmen soll; Als sehen Wir Uns hierauf veranlasset, die dieserhalb unterm 30. Jul. 1698. und 16. Febr. 1742. erlassene Generalia zu erneuern; Begehren dahero in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürstens, Lbden, hiermit (gnädigst) befehlende, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, und nicht nur diese erneuerte Verordnung denjenigen, welche dergleichen Hunde zu unterhalten schuldig sind, bekannt machen, sondern auch die sehr gewöhnlich werdende Beschädigung und Bedrevelung oder gar Entwendung oder Verparthierung dergleichen dann und wann ins Freye gelassener Chur-Fürstl. Hatz-Hunde, bey der in obigen Generalien, vor jeden Hund festgesetzten Strafe an Zwölf Thalern anderweit untersagen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Mart. 1767.

Beschädigung, oder Entwendung derer Hunde, wird bey 12. Rthlr. Strafe vor jeden, untersaget.

An sämtliche Land-Jäger, Ober-Forst-Pirsch- und Wildmeister, nebst ihren zur Forstmeisterey bezirkten Beamten.

Membrum II.

Von Holz-Sachen.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Zu Abstellung der Vieh-Hütung in den Chur-Fürstlichen Amts-Gehölzen; den 12. Junii, 1728.

Friedrich Augustus, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1728. Excesse bey der Vieh-Huthung in denen Amts-Gehölzen, sowohl von denen Forst-Bedienten, als Unterthanen.

Vester, lieber Getreuer. Uns hat die nach dem Tharander Walde verordnete Commißion in denen abschriftlich angefügten unterthänigsten Berichten zu vernehmen gegeben, wie daß von Unsern eigenen Forst-Bedienten, sowohl als von andern Privatis, bey der Vieh-Huthung, in Unserm Amts-Gehölze, nicht wenig excediret würde, indem sie nicht alleine eine übermäßige Anzahl Vieh dahin trieben, sondern auch die mit jungen Anfluge wohlbestandene oder mit Holz-Saamen besäete Orte keinesweges schonen ließen, vielmehr darunter Unsern in Forst- und Holz-Sachen ergangenen Mandaten, Generalien und bevorab denen dießfalls von Uns Anno 1698 ertheilten Resolutionibus allenthalben ungescheuet zuwider handeln. Wann Wir dann solchen verderbten Anmessungen und Ungebührnissen nachzusehen keinesweges gemeynet sind, und dahero obbemeldete Commißon auf ihre unterthänigste Berichte mit der respective angefügten Resolution zu weiterer Veranstaltung versehen; Als ist nichts minder an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet nach Maaßgebung jetzt erwehnter Unserer gnädigsten Resolution, an die zur Grüllenburgischen Ober-Forstmeisterey gehörige und übrige im Ober- und Erz-Gebürge befindliche sämmtliche Jagd- und Forst-Bediente, daß sie, wie ihnen ohnedieß von selbst gebühret hätte, in Zukunft besser, als bisher geschehen, Unsere in Forst- und Holz-Sachen ergangene Generalien, bevorab Unsern dießfalls Anno 1698 ertheilten Resolutionibus nachkommen, mithin deme zuwider kein fremdes Vieh gegen ein gewisses Accidens in Unser Amts-Gehölze mittreiben, sondern allein ihr eigen Vieh, und zwar auch dieses nur an solche Orte, wo kein junger Auflug vorhanden, oder welche nicht mit Holz-Saamen besäet worden, noch die sonsten Unsern Mandaten gemäß geschonet werden sollen, hüten lassen sollen, ungesäumt nachdrückliche Verordnung ertheilen ꝛc. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 12. Junii, 1728.

Resolutiones in Forst- und Holz-Sachen, de An. 1698.

Denenselben soll von sämmtlichen Jagd- und Forst-Bedienten, besser, als geschehen, nachgelebet werden.

Fernere Weisung dererselben.

von Seebach.

An Ober-Hof-Jägermeister von Leubnitz.

von Seydewitz.

Gene-

Generale,

Wegen Haltung der jährlichen Förstereyen ꝛc. den 27. Julii, 1729.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1729. Verordnungen in Haltung derer Förstereyen ꝛc.

Nachdem Wir bisanhero wahrgenommen, daß die Förstereyen zu rechter Zeit nicht gehalten, auch dadurch die Einschickung derer Extracte, sammt das aus Unsern Hölzern gelösete Geld, sehr unordentlich eingeschicket worden, Wir aber demjenigen, was derer Förstereyen halber, in denen euch ertheilten Bestallungs-Briefen, mit enthalten, sowohl als denen vormalen hierinnen ergangenen Verordnungen besser, als es geschehen, nachgegangen wissen wollen: Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, befehlende, ihr wollet die jährlichen Förstereyen nicht allein, bereits anbefohlenermaßen, und zwar die Frühlings-Försterey längstens Ostern, und die Herbst-Försterey Martini halten, sondern auch führohin, jedesmal Drey Tage, (oder wo es binnen solcher Zeit nicht zu schaffen, längstens Acht Tage) nach geendigter Försterey sowohl, die Extracte, wie hoch sich das, aus dem verkauften Holze gelösete Quantum belaufe, zu Unserm Cammer-Collegio, als auch das Geld selbst, und zwar das von der Frühlings-Försterey, beym jedesmaligem Ostermarkts-Vorbeschied, das von der Herbst-Försterey aber beym Schluß des Jahres, unausbleibend zu Unserer Rent-Cammer allergehorsamst einsenden, und es damit anders nicht halten; Und weil Wir die fernere Aufreißung derer Hölzer keinesweges verstatten, und dadurch Unsere Waldungen ruiren lassen wollen, so ist schleunige Verfügung zu treffen, damit von dato an, weiter keine Hölzer neu aufgerissen, und zum Wachsthum untüchtig gemachet werden sollen, worauf der obhabenden Pflichten nach, genaue Aufsicht zu tragen, und darwider nichts zu verhängen ha Mochten es euch nicht bergen, und geschiehet daran Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, den 27. Jul. Anno 1729.

Die jährlichen Förstereyen sind ordentlich, und zwar die Frühlings-Försterey, längstens Ostern, und die Herbst-Försterey Martini, zu halten.

Einschickung derer eingekommenen Holz-Gelder.

Verboth fernern Aufreissens derer Hölzer.

Patent

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß Niemand in Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht, ohne derer Heege-Reuter Anweisung, einiges Holz zu fällen oder zu erholen, sich unterstehen solle; den 1. Aug. 1731.

An. 1731. Veranlassung.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. Nachdem Uns von Unserm Ober-Hof-Jägermeister, Carl Gottlob von Leubnitz, in Unterthänigkeit berichtet und vorgestellet worden, wie die Einwohner derer um das Ober-Mittel- und Nieder-Tännicht herum liegenden Dörfer, mit dem Holz zeithero sehr unpfleglich umgegangen, viel Stämme niedergeschlagen und ausgerodet, dahero zu besorgen, daß endlich diese sämmtlichen Hölzer ruiniret, und mithin Unser Geheege und Wildbahn in gänzlichen Verfall gesetzet werden dürfte; Wir aber dergleichen Unternehmen fernerhin zu verstatten, nicht gemeynet sind, sondern vielmehr solcher unpfleglichen Abholzung gedachter Tännichte mit Nachdruck gesteuert wissen wollen: Als wird vermittelst dieses gedruckten und öffentlich angeschlagenen Patents, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, denen sämmtlichen Einwohnern derer da herum liegenden Dörfer, daß keiner, weder sein eigenes noch anders Holz in Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht, ohne derer Heege-Reuter Anweisung zu fällen, sich unterstehen, sondern, da ein oder der andere zum höchsten Bedürfniß in seine Haushaltung etwas an dürren, wandelbaren oder Wind-gebrochenen Holz benöthiget, er es dem Heege-Reuter zuförderst anzeigen, und sodann von diesem, auf eingeholten Bescheid von Unserm Ober-Hof-Jägermeister, nach Beschaffenheit der Sache, der Anweisung erwarten solle, nachdrücklich und bey Vermeidung nahmhafter Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder auch nach Befinden, der Arbeit auf dem Vestungsbau, untersaget und anbefohlen, unter der Verwarnung, daß die Contravenienten, andern zum Abscheu, mit dergleichen Strafen, nach Beschaffenheit ihres ungebührlichen Unternehmens, unnachbleibend beleget werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten hat. Urkundlich ist dieses mit Unserm Cammer-Secret bedrucket worden. So geschehen zu Dreßden, am 1. Aug. 1731.

Augustus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Nicolaus Krug.

Kein Unterthan soll sich unterstehen, weder sein eigenes, noch anderes Holz in denen Tännichten, ohne Anweisung derer Heegereuter zu fällen.

Bestrafung derer Contravenienten.

Generale,

Die Schonung derer Hölzer und Waldungen betreffend; d. d. 28. May, 1732.

An. 1732. Verspührter Holzmangel.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Nachdem bey dem in Unsern Landen sich hervorgethanen Holz-Mangel vonnöthen seyn will, daß, so viel möglich, Unsere Waldungen geschonet werden, und Uns zur Gnüge bekannt, daß der Mangel des Holzes fürnehmlichen durch Aufsetzung allzugroßer und fast aus lauter Holz in denen Dörfern und Flecken aufgesetzter Gebäude, daran doch vieles öfters zu ersparen, wie auch von unwirthschaftlicher Verbrennung des Feuer-Holzes herrühret; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet die Unterthanen dahin bescheiden, daß sie Chur-Fürst Augusti Holz-Ordnung, de Anno 1560 §. Nachdem auch von der Bauerschaft aufm Lande ꝛc. und denen Resolutions-Puncten de Anno 1697 §. 17. gemäß, ihre Gebäude, den untern Stockwerk an denen Orten, wo es sich thun lassen will, mit Steinen, den andern aber mit geklebten Wänden, und die Dachung mit Stroh oder Ziegeln, (wo dergleichen vorhanden,) auffühen, keinesweges aber mit

Anweisung derer Unterthanen, zu Aufführung ihrer Gebäude.

hölzernen Schroten ferner auslegen, noch mit Schindeln, bey jedesmahl willkührlicher Strafe, außer in denen Ober- und Erz-Gebürgischen Orten, an welchen, der Kälte und Wetters wegen, die Ziegel nicht dauren, decken, und also mit dem Schindel- und Bau-Holze sparsam, und besser, als bisher geschehen, umgehen sollen, maßen denn ihr zugleich allen Fleiß anzuwenden, Turff- und Stein-Kohlen ausfündig zu machen, darzu die Unterthanen möglichst anzugewöhnen, daß sie sich dessen, statt des Feuer-Holzes, in der Haushaltung und zu ihrer Handthierung gebrauchen, und habt ihr, wo Gelegenheit zu Ausfindung des Turffs und derer Stein-Kohlen vorhanden, umständlichen gehorsamsten Bericht des förderlichsten an Uns zu erstatten; auch sind denen Unterthanen, die in Wäldern stehende Stöcke und Trümmel, nach dem Zustand der Waldungen, gegen ganz leidliche Bezahlung, zu überlassen, und also nicht so viel, als bishero von Schragen-Hölzern ihnen anzuweisen, denen Häuslern und Hausgenossen aber Leese- und Stockholz zu liefern, dargegen das gute Stamm- und Nutz-Holz möglichst zu schonen, und besorget zu seyn, daß das angewiesene keinesweges außerhalb Landes geschaffet werde, auch fernerhin das Schleißen-Holz anders nicht, denn sparsam, verabfolgen zu lassen, doch ist das Nutz- und Brenn-Holz denen, so ihre Nahrung damit treiben, so viel die Waldung erträget, fernerweit gegen Bezahlung anzuweisen, bey dem zum Brauen, Backen und andern dergleichen Bedürfniß aber haben sie zugleich der Stöcke mit zu gebrauchen, auch theils Professiones, wo es thunlich, bey Stein-Kohlen oder Turff ihre Handthierung zu treiben; desgleichen, da zu denen sogenannten Spacht-Zäunen und Winkelhecken bishero viele junge Stämme genommen, und in ihrem besten Wachsthum niedergeschlagen worden: Als habt ihr die Forst-Bedienten dahin anzuhalten, daß sie hierauf genaue Obsicht tragen, dargegen, wie bereits in denen Forst-Resolutionibus de Anno 1698 versehen, ordentliche Reih-Hecken halten lassen, worzu der dürren Stangen und tüchtigen Abraums sich zu gebrauchen, und sind dieselben, nach Befinden, nach der Erndte wieder niederzulegen, auch ist überall, durch Hegung des jungen Anflugs und sonsten, dieser Unser intendirte Zweck möglichst zu befördern, und darauf Acht zu haben, daß die Privat-Hölzer von denen Privatis pfleglich gebrauchet, und nicht übermäßig, gleichwie zeithero geschehen seyn soll, angegriffen, abgetrieben, und gar ausgerottet oder zu Felde gemachet werden mögen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Dat. Dreßden, den 28. Maji, Anno 1732.

und übriger Holz-Ersparung.

Holz-Anweisungen.

Spacht-Zäune, und Winkel-Hecken.

Reih-Hecken.

Hegung des jungen Anflugs.

General-Verordnung

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die Anschaffung derer Forst-Eisen betreffend; den 11. Novemb. 1733.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1733. Vester, liebe Getreue; Nachdem es bisanhero mit Bezahlung derer Forst-Eisen sehr unordentlich zugegangen, daß die Forst-Verrichtungen, wegen der ermangelnden Forst-Eisen, vielmal zurück gesetzet werden müssen, und Wir dahero beschlossen, daß hinkünftig bey jedesmaliger Einschickung der unbrauchbaren Forst-Eisen, das Geld dafür, und zwar vor ein neues, Ein Thaler 7 Gr. vor ein umzuschweißendes aber, Ein Thaler sogleich mit beygefüget werde. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren befehlende, ihr wollet euch darnach gehorsamst also achten, und zu dem Ende in dem zu erstatteten seyenden Berichte jedesmal anzeigen, ob beyde ganz neu oder nur eines davon, und welches, zu verfertigen sind, da ihr, die Beamte, sodann die Einschickung des Geld-Betrags nach nur bemeldten Umständen zu bewerkstelligen und darmit alljährlich ohnerinnert zu continuiren, auch solches kraft dieses jedes Jahr in Amts-Rechnung paßirlich zu verschreiben habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Nov. Anno 1733.

Bey Einschickung unbrauchbarer Forst-Eisen, ist jedesmal das Geld dafür mit beyzufügen.

An sämmtliche Land-Jäger-Ober-Forst- und Wildmeistere, auch Beamte.

Ejusdem Befehl,

Daß Niemand, bey Zehen Thaler oder anderer Strafe, sich an denen nacher Großen-Saltza vercontrahirten Salzsiede-Hölzern zu vergreiffen, oder davon etwas zu entwenden unterstehen solle; den 20. Julii, 1737.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1737. Liebe Getreue. Nachdem Samuel Müller und Consorten, Holz-Lieferanten der an die Pfännerschaft zu Großen-Salza vercontrahirten Floß-Hölzer, allerunterthänigst angebracht, wie sie eine Zeit daher wahrgenommen, daß von denen ihnen abgeposteten und nach Großen-Salza abzuflößenden Hölzern, sowohl auf denen Wäldern als an denen Wassern sich beständig ein großer Abgang geäußert, welcher von nichts anders als von heimlichen Wegschleppen und Diebereyen, aller angewandten Aufsicht ungeachtet herrühretе, bis dato aber kein Thäter ausgemachet werden werden mögen, wodurch sie dann nicht nur in großen Schaden gesetzet würden, sondern auch mit dem ihnen vercontrahirten Quanto Claffter-Hölzern niemals auskommen könnten, mit Bitte dieserhalben, damit sich an diesen Hölzern Niemand vergreifen oder ernstlicher Bestrafung gewärtig seyn sollte, in die Aemter Liebenwerda, Mühlberg, Annaberg und Schweinitz, auch Elsterwerda, nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen: So ist hiermit Unser Befehl, du wollest denen Unterthanen, in dem dir gnädigst anvertrauten Amt, daß Niemand bey Zehen Thaler Strafe, oder nach Befinden bey harter Leibes-Strafe, an dergleichen Clafter-Scheiten zu vergreiffen, oder davon etwas zu entwenden sich unterstehen sollte, durch ein öffentliches Patent ernstliche Andeutung thun. Auch hast du zu vigiliren, damit Unserm Befehl genau nachgelebet und die Supplicanten Klaglos gestellet werden, maßen außerdem man genöthiget wird, dich selbsten zur Verantwortung zu ziehen, und hieran geschiehet Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, den 30. Jul. Anno 1737.

Beschwerde derer Holz-Lieferanten.

Bey 10 Thlr. oder härterer Strafe, soll sich niemand an denen, an Pfännerschaft nach großen Saltza verhandelten Klafter-Scheiten vergreiffen.

An die Beamten zu Liebenwerda, Mühlberg, Annaberg, Schweinitz und Elsterwerda.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Daß von denen Abgebrannten, wegen und vor Anweisung des Gnaden-Holzes, einiges Anweise-Geld nicht gefordert, noch angenommen werden solle; den 11. März, 1738.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1738. Veranlassung.

DEmnach Wir vernommen, daß von denen abgebrannten Personen, welchen Wir zum Wieder-Aufbau ihrer Gebäude, in Ansehung ihres Armuths, einiges Holz geschenket, von einem und den andern Forst-Bedienten und Beamten, vor die anbefohlne Holzanweisung, die sonst von andern Stamm-Holz gewöhnliche Anweise-Gelder gefordert und angenommen worden, dergleichen ungebührliches Unternehmen aber Wir zu gestatten, nicht gemeynet, sondern vielmehr sothane Calamitosen, als welchen vielmehr bey ihrem erbarmungswürdigen Zustande möglichst zu helffen, damit verschonet wissen wollen: Denen Abgebrannten Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet unter keinerley Prätext von denen Abgebrannten, wegen und vor Anweisung des Gnaden-Holzes, weder selbst noch durch andere, bey Strafe des doppelten Ersatzes etwas abfordern, viel weniger solches denen Forst-Bedienten oder andern Personen, so dabey concurriren, bey sothaner Pön gestatten, immaßen ihr denn sothanen Unserm Befehl, nicht nur eines Ortes behörig nachzugehen, sondern es ist auch solches denen sämmtlichen Forst-Bedienten, unter der angedroheten Verwarnung, und daß, in so ferne einer oder der andere darüber betreten werden sollte, der doppelte Ersatz unfehlbar werde eingebracht werden, förderlichst zu eröffnen. Wolltens ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Mart. Anno 1738.

nicht ist kein Anweise-Geld vor das Gnadenholz, bey Strafe doppelten Ersatzes, abzufordern.

Verwarnung derer Forst-Bedienten.

An sämmtliche Land-Jäger-Ober-Forstmeister und Beamten.

Ejusdem General-Befehl,

Daß ohne ausdrückliche Verordnung keine Ausrodung und Ueberlassung einiger Wald-Wiesen an Forst-Bediente und andere Unterthanen statt finden solle; den 26. März, 1738.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst, ꝛc.

An. 1738.

Ohne ausdrückliche Verordnung sind keinerley Wald-Wiesen, an

LIebe Getreue. Nachdem Wir nicht gemeynet, die Ausrod- und Ueberlassung einiger Wald-Wiesen oder Plätze an die Forst-Bedienten oder auch andere Unterthanen, bey denen Uns zustehenden Waldungen, wie zeithero an einigen Orten, ohne Unsere ausdrückliche Verordnung geschehen, ferner zu gestatten: Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet nicht nur eueres Ortes euch darnach gehorsamst achten, und euch dergleichen bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung enthalten, sondern auch sothane eigenmüthige Ausrod- oder Anmaßung niemanden bey denen euch anvertrauten Waldungen nachlassen. Wolltens ꝛc. Datum Dreßden, am 26sten Martii, Anno 1738.

Forst-Bediente, oder andere Unterthanen zu überlassen.

An sämmtliche Land-Jäger-Ober-Forst- und Waldmeistere, und Beamten.

Ejusdem Mandat,

Wegen derer Floß-Holz-Deuben, bey der Saalen-Flöße; d. d. 16. Julii, 1743.

An. 1743.

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen ꝛc. Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennеberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Anlegung der Saalen-Flöße.

Fügen hiermit Unsern sowohl Unseres freundlich vielgeliebten Vetters Lbdn. denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten, Schultheißen und Gemeinden, auch sonsten jedermänniglichen, denen dieses Unser Patent vorkömmt, zu wissen, daß Wir dieses und folgende Jahre starke Summen Claffter-Scheite, auch andere Holz-Materialien, aufm Saalen-Strom vor Unsere, sowohl Unsers Vetters Lbdn. Städte und Unterthanen, auch vollends bis gegen Halle, flößen zu lassen bedacht.

Vorige Floß-Mandata.

Ob nun wohl hiebevor ernste Patente ausgefertiget und publiciret worden, daß von dem Floßholze nichts verschleiffet noch entwendet, auch Unsern Floß-Beamten jederzeit hülfliche Handleistung geschehen, auf ihr Anmelden die Hausuchung verstattet, und wenn sich dergleichen Holz-Deuben befinden würden, solche sodann schleunig untersuchet und ernstlich gestrafet werden sollen: So haben Wir doch zeithero aus verschiedenen von denen Floß-Beamten eingeschickten allerunterthänigsten Berichten mit höchstem Mißfallen erfahren müssen, daß etliche von eigennützigen Beamten oder Richtern der Hausuchung sich verweigert, die Floß-Bedienten, wenn sie solche gesucht, übel angelassen, theils sich sonst widerwärtig bezeiget, und lieber, daß solcher Diebstahl unterdrucket als bestrafet worden, Vorschub gethan, maßen sie die Delinquenten vor ihrer Vernehmung wohl selbsten instruiret, die von dem Floß-Straf-Befehlshaber angebrachte Untersuchungen etliche Jahre lang trainiret, oder wohl gar des vielfältigen Sollicitirens ohngeachtet, solche angebrachte Sachen unerörtert gelassen. Wann Wir dann aber darüber ein besonders Mißfallen haben, auch bey den Ungehorsamen die dießfalls verwürkte Strafe vorbehalten, insonderheit aber dergleichen Unbühr nicht länger dulden noch ansehen können und wollen: Als gesinnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich befehlende, sie wollen, und zwar ein jeder insonderheit denenjenigen, welche unter ihren und ihrer aufgetragenen

werden von denen Beamten und Richtern nicht in Obacht genommen.

Befehl, wie sich in Ansehung der Flöße zu verhalten.

nen Verwaltung an denen Floß-Wassern gesessen, mit mehrern Ernst, als bishero geschehen, auferlegen, daß niemand solche Flöße aufhalten, oder in einige Wege hindern, sondern vielmehr jedermann denen Floß-Beamten und Flößern dabey allen Vorschub und Förderung thun, sie auch an dem Strome ungehindert auf- und niederpaßiren lassen, insonderheit die Müller ihre Mühl-Gräben und Wehre, wie es die bey denen Flößen vorhandene Beamte und Bediente verlangen werden, zu Verhütung alles besorglichen Schadens, versetzen und wohl verwahren, auch durch übermäßige Entnehmung der Wasser aus dem Strome auf die Mühlen- und Fischerey-Gerinne, die Scheite an dem Fort- und Uebergang auf denen Dämmen nicht hindern, vielmehr aber, und wenn sich eine Quantität von 50 oder mehr Clafftern gesammlet haben und vorstehen, solche mittelst Zusetzung der Mühlen, alsobald fortschaffen, und bey Zehen Thaler Strafe nicht aufhalten sollen, niemand aber weder bey währender noch nach vollbrachter Flöße, sich an denen Flößhölzern, es mögen ganze oder halbe Scheite, Klöppel, Aeste oder Stücke, Senk-Scheite noch andere Holz-Materialien seyn, vergreifen, davon etwas aufhalten, oder unter dem Prätext, als ob sie zur Conservation ihrer Wiesen, damit kein Erdreich abgestoßen würde, nur davon Wände aufgesetzet, ausziehen, verstücken und verschleiffen, vielweniger die Rinden und Splitter von dem Holze abreissen, oder diejenigen Rinden, so bereits abgefallen, aus dem Wasser heraus fischen, oder wegtragen, die Müller, Fischer und Fährleute auch wegen des zeither bey selbigen verspührten großen Unterschleifs, in Gegenwart eines von denen Floß-Beamten, besonders vereydet werden sollen.

Strafe der Hinderung.

Advocaten sind nicht zu admittiren.

förder läugnen, auch nur mit nichtigen Ausflüchten ihre Unschuld bescheinigen wollen, kein Advocat ferner, immaßen sich dessen schon etliche unterstanden, verstattet werden soll, gestalt diese nur die Sachen durch allerhand erdichtete Colorationes, ungegründete vermeintliche Defensiones, frivoles Appelliren und andere unnöthige Remedia suspensiva zum Präjudiz Unsers Cammer-Interesse aufzuhalten, oder gar zu verdrehen, sich aber dadurch zu bereichern suchen. Würden sich aber Delinquenten einiger Advocaten, zuwider dieser Unserer Anordnung, gebrauchen, und ein odere andere Beamte oder Gerichte, solche zulassen, davon soll Uns Unser Floß-Straf-Befehlshaber förderlichst Bericht thun, und Unsere Verordnung erwarten.

Strafe derer Verbrecher,

und auch derer Hehler.

Da auch die Verbrechung mit etlichen einzeln Scheiten also beschaffen, daß die Gefangenen die Strafe mit Gelde bezahlen können, welches denn dem Gerichtsherrn oder Obrigkeit, jedoch mit Vorbewußt und Genehmhaltung Unsers Floß-Straf-Befehlhabers, dergestalt nachgelassen, daß auf jedes Scheit und Klöppel, laut vormals ergangenen Patents, Zehen Gülden, auf jedes halbe Scheit und Stücke aber Fünf Gülden, auf die abgeschälten oder weggetragenen und abgerissenen Rinden, Splitter oder Schaalen, die Restitution des wahren Werths davon, nebst Gefängniß, oder auch Hals-Eisen und Pranger, nach jedesmaligem Befinden, zur Strafe gesetzet werden, womit sowohl die Verbrechere, als auch diejenigen, die da überführet werden, daß sie von der Entwendung Wissenschaft gehabt, und solche nicht gebührend angezeiget, zu belegen sind.

An denen Senck-Scheiten, ist sich nicht zu vergreiffen.

Wenn auch durch große Fluthen, daß angeflößte Scheit- auch Stammholz weit und breit weggeführet würde, soll sie gleichfalls niemand daran, am wenigsten die Fischer, außer, welche hierzu besonders angewiesen worden, an denen Senk-Scheiten vergreiffen, sondern vielmehr jedweder Unterthane schuldig seyn, nach seinen Pflichten anzuzeigen, wo eine Parthey Scheit- oder Stammholz zusammen getrieben worden, von dar es dann gegen Entrichtung eines billigen Lohns, wieder an Ort und Stelle zu schaffen, auch das Stammholz, wenn es Privat-Personen und denen Bauholz-Flößern zuständig ist, dem Eigenthumsherrn, gegen einen leidlichen Abtrag hinwiederum abfolgen zu lassen, und soll hiernächst der Gebrauch derer Floß-Hacken, niemanden, als denen Flößern, oder denen, die davon dependiren, und darbey würklich arbeiten, erlaubet, sondern dergleichen Gebrauch andern Personen und Fischern, bey Strafe Eines Neuen Schocks hiermit und kraft dieses untersaget seyn.

Repartition derer Geld-Strafen.

Jährliche Ablesung dieses Patents.

Von der Geldstrafe soll der halbe Theil dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte aber dem Floß-Bestallten, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden, die Gerichts-Personen aber ihrer Gebühr halber, sich an denen Holz-Beschädigern zu erholen haben, diejenigen Delinquenten hingegen, so die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögen, sollen nach Gelegenheit mit Leibesstrafe, oder auch Vestungsbau, Gefängniß, Pranger und Hals-Eisen, auch nach Befinden wohl gar mit Staupenschlägen und Landesverweisung beleget, und mit denen Hehlern, gleichwie mit denen Stehlern, also verfahren, und dieses Unser Patent alljährlich vor angehender Flöße, bey persönlicher Versammlung der Gemeinde eines jeden Orts oder Dorfs, öffentlich publiciret, und an gewöhnlicher Gerichtsstelle affigiret werden.

Verboth derer Floß-Haacken.

Anzeige derer contravenirenden Beamten und Obrigkeiten, zur Bestrafung.

Sollte aber jedennoch, wider alles Vermuthen auf dieses Unser Patent behöriger Ernst und Strafe von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die contravenirende Beamte und Unter-Obrigkeiten nahmhaft gemachet werden; So wollen Wir uns gegen dieselben dermaßen bezeigen, daraus sie Unsere Ungnade und Mißfallen wahrnehmen, und empfinden sollen.

Verboth des Schiessens auf denen Holzplätzen.

Nachdem auch durch das Schießen und Platzen, dessen sich die Soldatesque sowohl als andere auf denen Holz-Plätzen gelüsten lassen, Unser daselbst stehender Holz-Vorrath in großen Feuer-Schaden gerathen könnte: Als wird dasselbe hiermit nochmals, alles Ernstes, und bey hoher Strafe, so Wir gehörigen Orts unnachläßig exequiren lassen wollen, untersaget.

Verbeth der Verschneidung derer Stämme, zu Feuer-Holze.

Und weiln auch zeithero die auf dem Saal-Strom ins Land hereingebrachte Baustämme von denen Aufkäufern zum Theil ins Feuer verschnitten, und nicht alles zum Bau angewendet, vielmehr als Brennholz verwendet worden; So soll auch diese, dem Bau-

Wesen

Veranstaltung der Haussuchung.

Daferne aber gleichwohl jemand darwider zu handeln sich unterstehen und darüber betreten, oder dessen bey der angestellten Hausuchung, welche auf jedesmalig beschehenes Anmelden und Requisition Unserer Floß-Bedienten, aller Orten alsobald schleunig, ohne allen Verzug und Absehen auf ein Forum privilegiatum zu verstatten und anzuordnen ist, überführet würde; So sollen die Holz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Haft genommen, die Sache mit Zuziehung des Floß-Straf-Befehlshabers, oder eines andern Floß-Beamten, summarisch, jedoch schleunig untersuchet, und sodann an Unser Cammer-Collegium anhero immediatè davon Bericht gethan werden, damit die Verbrechere Unserer darauf erfolgenden Verordnung gemäß, andern zum Abscheu, an Leib und Guth gestrafet werden mögen. Wie auch denenjenigen, welche über Holz-Deuben ergriffen, und solches

Verfahren wider die Holz-Diebe, und Verbrechere.

Wesen höchstschädliche Zerschneidung ins Feuer, bey Confiscation des Holzes, gänzlich verbothen seyn.

Und geschicht an deme Unsere ernste und zuverläßige Meynung. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. Geschehen zu Dreßden, den 16. Julii, Anno 1743.

Augustus Rex.

(L.S.) Heinrich Gr. v. Brühl.
Joh. Gottlieb Stranze, S.

Ejusdem Mandat,

Wegen der Floß-Holz-Deuben bey der Elsterwerdaer Floß-Graben- und Canal-Flöße; den 21. Aug. 1745.

An. 1745. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Lithauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen allen Unsern Vasallen, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Räthen in Städten und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Unser Patent vorgezeiget wird, hiermit zu wissen:

Anlegung der Elsterwerdaer Floß- Graben- und Canal-Flöße.

Demnach bey der zu Versorgung Unserer hiesigen Residenz-Stadt, neuangelegten Elsterwerdaer Floß-Graben- und Canal-Flöße, die Floß-Holz-Deuben, und Holz-Parthierereyen, sowohl auf denen Wäldern, als an der Flöße selbst, Unsers dazu bestellten Ober-Aufsehers und Floßmeisters Verwarnung ungeachtet, zeithero sich herfür gethan, und dann dieses einreißende Uebel mit aller möglichster Gegenverfassung zu steuern, die unumgängliche Nothdurft erfordert; Als befehlen, setzen und ordnen Wir kraft dieses Unsers Patents, daß alle diejenigen, ohne Unterscheid, so sich unterfangen, ganze, halbe Clattern, oder einzelne Scheite oder Stücken auf denen Wäldern, oder von denen Floß-Gräben, Holzhof und Canal, diebischer Weise weg- und in die Städte, Dörfer und ihre Wohnungen zu tragen und zu verschleppen, ingleichen die Scheite, so kürzer als Fünf-Viertel-Elligtes Maaß halten, item die zerbrochenen und halben Stücken, Klöppel, Splitter, oder Sprießel und Rinden, welche bey der Flöße von denen Scheiten abspringen, sie seynd nun lang oder kurz, auszuziehen, oder aber von solchen an dem Wasser und sogar auch im Holzhofe mit Gewalt abzureißen, jedes ordentliche Flöß-Scheit, es sey Neunviertel-Elligt, darunter oder drüber, mit Fünf Thalern, jedes Stück Sprießel oder Rinden aber mit Zwey Thalern, die hingegen das Geld zu bezahlen nicht vermögen, mit Achträgiger Gefängniß verbüssen sollen. Und im Fall auch dieses nicht fruchten, und jemand zum zweyten oder mehrere malen darüber betreten würde; So ist wider solchen nach befundenen Umständen und Beschaffenheit des Verbrechens, mit noch schärferer Leibesstrafe, Stellung am Pranger, auch Vestungsbau, er habe es zu bezahlen oder nicht, andern zum Exempel und Abscheu zu verfahren.

Bestrafung derer Floß-Holz-Deuben,

Gleiche Strafe, wegen der Veruntrauung, bey der Anfuhre,

Auf gleiche Art und Weise sollen diejenigen, welche auf denen Wäldern, bey dem Holzschlag und Anfuhre Floßholz ab- und in die Dickigte werfen, so auch bey der Abfuhre und sonst zu anderer Zeit einzelne Scheite von denen Schragen und Claftern, im Holzhofe, oder von denen Wagen entwenden, oder auf der Straße verparthieren ferner die, so es denen Fuhrknechten, oder Schiff-Leuten vom Canal und Elbe abnehmen, oder gar abkaufen, angesehen werden;

Nichtweniger ist diese Strafe von denen zu verstehen, und an ihnen zu exequiren, so das Holz boshafter Weise durch den Rechen lassen, oder sonst, wenn es durchgehet, ober bey und unterwärts Elsterwerda ausziehen, auch wohl auf Kähnen zusammen fischen, und also wegnehmen; Jedoch soll ohnverwehrt seyn, dergleichen aufzufangen, an einen sichern Ort zu bringen, und Unserm Flößmeister gegen eine leidliche Discretion verabfolgen zu lassen. Diejenigen aber, welche dergleichen Holz-Diebe beherbergen, heegen, verhehlen, oder wohl gar Rath und Anschläge darzu geben, sollen mit eben der Strafe als die Holz-Diebe selbst, dahingegen die, so selbige über der That antreffen, und solche nicht angeben, mit willkührlicher Strafe, und wenigstens jedesmal mit Ein Neu-Schock, oder die solches nicht bezahlen mögen, mit Achträgiger Gefängniß beleget werden.

und sonstiger Ungebührnisse,

auch derer Hehler.

Gleichwie Wir Uns nun von Unsern getreuen Vasallen, Beamten, Räthen in Städten und Gerichten, allerseits in Gnaden versehen, sie werden insgesamt diesen Unsern Befehl und Verboth denen unter jedes Jurisdiction befindlichen Unterthanen, insonderheit denen Müllern, und denen, welche an denen Floß-Gräben sothaner neuen Flöße, desgleichen dem Canal, der Elster- und Elb-Strom wohnhaft, oder mit ihren Grund-Stücken daran stoßen und angränzen, an ordentlicher Amts- und Gerichtsstelle publiciren, und deutlich erklären, auch die Haussuchung ohne Verzug und mit guter Behutsamkeit, so oft es die Nothdurft erfordert, vornehmen lassen, und deshalb die Richter und Schöppen auf denen Dorfschaften hinlänglich instruiren, daß sie auf jedesmaliges Anmelden derer Floß-Bedienten, sothane Haussuchung, wie nur gedacht, sonder Aufenthalt verrichten helfen, sodann im Fall Floßholz angetroffen wird, einen Schein, wie viel es an Scheiten gewesen, mit Benennung derer, die es gehabt und bey denen es angetroffen worden, ertheilen, darauf die Verbrechere, nach denen sich ereignenden Umständen in gefängliche Hast nehmen, und in das nächste Amt, in welches sie einbezirkt, auf Begehren des Beamten extradiren;

Publication dieses Patents.

Instruction derer Gerichts-Personen.

Also geschiehet hieran Unser ernster Wille und Meynung. Zu Urkund dessen haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf vorzudrucken verordnet. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 21. Augusti, Anno 1745.

Augustus Rex.

(L.S.)

Joh. Chr. Graf v. Hennicke.
Johann Friedrich Hausius.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gränzen und Reinungen derer Waldungen jährlich einmal bezogen, und allen Gränz-Unrichtigkeiten bey Zeiten vorgebeuget werden solle; den 22. Nov. 1748.

Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1748. Bewegungs-Ursachen.

Vesse, Räthe, liebe Getreue. Ob zwar in der Forst- und Holz-Ordnung, General-Bestallung und andern von Unseren Vorfahren erlassenen gnädigsten Mandaten deutlich genug versehen, wie es mit denen Reinungen und Gränzen Unserer Wälder und Gehölze soll gehalten, auch auf deren Aufrechthaltung Unsere Jagd- und Forst-Bediente, in ihren eigenen Bestallungen jedesmaln gewiesen werden; So haben doch die bishero vorgekommene vielfältigen, und täglich mehr zunehmenden Gränz-Differentien mehr als zu sehr an den Tag geleget, wie wenig obangezogenen Mandaten nachgelebet, und was Uns dahero vor Schaden erwachsen: Wann Wir aber dergleichen Unrichtigkeiten ferner zu gestatten nicht gemeynet; Als begehren Wir (gnädigst) hiermit, befehlende, ihr wollet eueren Pflichten gemäß, hinführo über die Gränzen und Reinungen gute Obsicht führen, und sind selbige jährlich zu beziehen, und zu verneuern, wenn Irrungen und Gebrechen sich hervorthun, so durch alter Leute Aussage, oder andere gewisse Erkundigung nicht richtig gemacht werden können, sich herfür thyende Irrungen aber, so nicht gleich abzuthun, sofort einzuberichten. Keine Rein- oder Mahlbäume verändern, und wenn deren zwischen Unseren Amts- und anderen angränzenden Gehölzen und Güthern umfallen, solche durch das Amt in Richtigkeit setzen, auch keine Reinsteine vorzäunen noch aufheben lassen, und überhaupt allen Gränz-Unrichtigkeiten bey Zeiten vorzubeugen suchen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Novembr. 1748.

Ueber die Gränzen und Reinungen derer Waldungen, ist gute Obsicht zu führen,

Allen Gränz-Unrichtigkeiten ist in Zeiten vorzubeugen.

An die sämtliche Land-Jäger-Ober-Forst- und Wildmeistere, auch Beamten.

Ejusdem Mandat,

Wegen derer Floß-Holz-Deuben, bey denen Freybergischen Bergwerks-Flößen; d. d. 29. Febr. 1752

An. 1752. Wir, Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Mandat wider die Floß-Holz-Deuben, de ann. 1667 und 1709.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, besonders derer oder deren resp. anvertraueten und zuständigen Unterthanen Güther, an denen Flößen, und darzu gehörigen Bächen, ingleichen denen Holz-Gehauen, Ausseß- und Kohlplätzen gelegen, auch sonst männiglichen, denen dieses vorkommen möchte, Unseren Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zugleich zu wissen, daß, ob war in ältern und neuern Zeiten, und besonders unterm 5. April. 1709. ernste Patente ausgefertiget und publiciret worden, daß von dem Floßholze nichts verschleiffet, noch entwendet, auch Unseren Floß-Beamten jederzeit hülfreiche Handleistung geschehen, auf ihr Anmelden die Hausuchung gestattet, und wenn sich dergleichen Holz-Deuben befinden würden, solche sodann schleunig untersuchet und nachdrücklich bestrafet werden sollen;

So haben Wir doch aus Unserer Floß-Beamten derer Freybergischen Bergwerks-Flößen, seithero verschiedentlich erstatteten allerunterthänigsten Berichten mit höchstem Mißfallen ersehen müssen, daß solchen verschiedentlich contraveniret worden.

Nachdem Wir nun dergleichen Ungebührnissen nachdrücklich gesteuert wissen wollen; Als erachet hierdurch, an sämtliche Eingangs erwehnte Vasallen, Beamte und Unter-Obrigkeiten Unser anderweites gnädigstes Begehren, mit Befehl, nicht alleine diejenigen Unterthanen, welche bey denen Bergwerks-Flößen, und auf denen dasigen Ausseß- und Kohlplätzen Dienste zu leisten schuldig, zu ihrer Obliegenheit mit allem Nachdruck anzuhalten, auch zu dem Ende, und damit durch Verzögerung Unserem Floß-Interesse kein Schaden und Nachtheil erwachse, denen Floß-Beamten, in ihren, vermittelst Unsers an sie jährlich ertheilenden Cammer-Executions-Patente, wider die ungehorsamlich außenbleibende Dienstleute, abschickenden Floß-Executionen, im mindesten nicht hinderlich zu seyn, vielmehr ihnen hierunter jedesmaln alle nöthige Assistenz zu leisten, sondern auch denen Inwohnern, welche an denen Floß-Wassern gelegen, aufzuerlegen, daß niemand die Flöße aufhalten, oder in einige Wege hindern, vielmehr jedermann denen Floß-Beamten und Flößen, dabey allen möglichen Vorschub und Förderung thun, sie auch an dem Strome ungehindert auf- und niederpaßiren lassen, insonderheit die Hammerwerks-Besitzere und Müllere ihre Gräben und Wehre, wie es die bey denen Flößen vorhandene Beamte und Bediente verlangen, zu Verhütung alles besorglichen Schadens, versetzen, und wohl verwahren, auch durch übermäßige Entnehmung des Wassers aus dem Strome, auf die Handwerks- und Mühlen-Gerinne, ingleichen durch Einbauung hoher Wehre, die Seite an dem Fort- und Uebergang auf denen Wässern nicht hindern, vielmehr die letztern nach Anordnung Unserer Floß-Beamten, mit der Commination, daß solche außerdem eingehauen werden sollen, erniedrigen, und, wenn sich einiges Holz gesammlet hätte, solches mittelst Zusetzung derer Hammerwerke und Mühlen alsobald fortschaffen, und bey Zehen Thaler Strafe, nicht aufhalten sollen, niemand aber, weder bey währender, noch vollbrachter Flöße, sich an

Befehl zu Anhaltung derer Dienstleistenden Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit,

und zur Assistenz derer Floß-Beamten.

Obliegenheit derer Hammerwerks-Besitzere.

Strafe derer Contraventionen.

an denen Floß-Hölzern, es mögen ganze oder halbe Scheite, Klöppel, Aeste oder Stücken, Senk-Scheite, noch andere Holz-Materialien seyn, vergreifen, davon etwas aufhalten, oder unter dem Prätext, als ob sie zur Conservation ihrer Wiesen, damit kein Erdreich abgestossen würde, davon Wände aufgesetzet, ausziehen, verstecken und verschleiffen, vielweniger die Rinden und Splitter von dem Holze abreißen, oder diejenigen Rinden, so bereits abgefallen, aus dem Wasser herausziehen, oder wegtragen sollen.

Verboth der Vergreifung an weggetriebenen Scheiten.

Und wenn hiernächst das angeflößte Scheit-Holz auch durch entstehende große Fluthen weit und breit weggeführet würde, soll sich gleichfalls niemand daran vergreifen, sondern vielmehr jeder Unterthaner sich nach derer Floß-Beamten zu Unserem Interesse gereichenden dießfalls zu treffenden Veranstaltungen schlechterdings achten.

Verboth derer Floß-Hacken.

Es soll auch hierüber der Gebrauch deren Floß-Hacken niemanden, als denen Flößern, oder denen, die von Flößen dependiren, auch dabey würklich arbeiten, verstattet, sondern derglechen Gebrauch anderen Personen, bey Strafe Eines neuen Schocks hiermit und kraft dieß untersaget seyn; Daferne aber gleichwohl jemand darwider zu handeln sich unterstehen, und darüber betreten, oder dessen bey angestellter Hausuchung, welche auf Unserer Floß-Beamten beschehenes Anmelden, sofort anzuordnen, überführet würde; So sollen die Holz-Diebe und Verbrechere, wenn sie nicht possessionirt, nach Beschaffenheit der beschehenen Entwendung, in gefängliche Haft genommen, und die Sache mit Zuziehung Unsers Ober-Aufsehers und derer Floß-Beamten summarisch und schleunigst untersuchet, auch nach dessen Erfolg, der zu gewartenden nachdrücklichen Bestrafung halber, zu Unserem Cammer-Collegio unterthänigster Bericht erstattet werden.

Hausuchung, und Verfahren wider die Diebe.

Bestimmung derer Strafen.

Damit nun die Floß-Deuben um so mehr vermieden werden mögen; So haben Wir auf jedes Scheit und Klöppel Fünf Thaler, auf jedes halbe Scheit und Stücken Zwey Thaler zwölf Groschen, auch nach Befinden Gefängniß, oder auch die Ausstellung an das Hals-Eisen oder Pranger, zur Strafe gesetzet, womit sowohl die Verbrechere, als auch diejenigen, die da überführet werden, daß sie von der Entwendung Wissenschaft gehabt, und solche nicht gebührend angezeiget, beleget, auch von denen eingehenden Straf-Geldern jedesmal die Hälfte dem Denuncianten gereichet, und die andere Hälfte denen Floß-Beamten zu fernerer Berechnung entrichtet werden solle.

Strafe derjenigen so die Geldbuße nicht zu erlegen vermögen.

Dahingegen diejenigen Delinquenten, welche die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögen, gleichwohln aber die Gefängnißstrafe vor nichts achten, mit einer gewissen Arbeit, Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden mit dem Vestungsbau, oder, da die Deube groß, befundenen Umständen und Gelegenheit nach, an Leib und Leben, andern zum Exempel, gestraft werden sollen, und mit denen Hehlern gleichwie mit denen Stehlern also verfahren, auch dieses Unser Patent, alljährlich vor angehender Flöße, bey persönlicher Versammlung der Gemeinde jedes Orts oder Dorfs, vom Richter öffentlich abgelesen, auch an gewöhnlicher Gerichtsstelle affigiret werden soll.

Anzeige contravenirender Obrigkeiten zur Bestrafung

Sollte aber jedennoch wider alles Vermuthen auf dieses Unser Patent behöriger Ernst und Aufsicht von ein und anderer Obrigkeit nicht erfolgen, und Uns der contravenirende Beamte und Obrigkeit nahmhaft gemachet werden; So werden Wir auch solche mit behöriger und nachdrücklicher Ahndung belegen zu lassen wissen.

Wornach sich also jedermänniglich vor Schaden und Nachtheil zu achten hat. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cammer-Secret hierauf vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am 29. Februar. Anno 1752.

Augustus Rex.

(L.S.)

Joh. Ch. Gr. v. Hennicke.

Johann Christian Löser, S.

Anderweites Generale,

Die ordentliche Haltung derer jährlichen Försterenen betreffend; d. d. 29. May, 1755.

An. 1755. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Generale d. d. 27. Julii 1729.

Nachdem zeithero verschiedentliche Beschwerden geführet worden, daß die Försterenen und anzustellende Holz-Märkte, Unserm den 27. Julii 1729. erlassenen Generali entgegen, zu der gewöhnlichen Zeit nicht gehalten, sondern zum Nachtheil Unserer Unterthanen ohne Noth weit hinaus geschoben würden, und Wir solches mißfällig empfinden;

wird aufs neue eingeschärfet.

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet obbesagter Unserer Verordnung künftighin strackliher, als bisher geschehen, nachgehen, die jährlichen Försterenen nicht allein bereits anbefohlener maßen, und zwar die Frühlings-Försterey längstens Ostern, und die Herbst-Försterey Martini, halten, sondern auch führohin jedesmal Drey Tage, oder, wo es binnen solcher Zeit nicht zu schaffen, längstens Acht Tage, nach geendigter Försterey sowohl die Extracte, wie hoch sich das aus dem verkauften Holze gelöfete Geld-Quantum belaufe, zu Unserm Cammer-Collegio, als auch das Geld selbst, und zwar das von der Frühlings-Försterey, beym jedesmaligen Oster-Markts-Vorbeschied, das von der Herbst-Försterey aber, beym Schluß des Jahres, unnachbleibend zu Unserer Rent-Cammer gehorsamst einsenden, in denenjenigen Aemtern aber, wo die Haltung ordentlicher Schreibe-Tage zur Zeit noch nicht eingeführet, nebst Einsendung des aus dem verkauften Holze gelöseten Geldes anzeigen, wie viel von dem geschlagenen Holze noch nicht verkaufet werden können, und davon in Wäldern vorräthig stehen blieben, und es damit bey Vermeidung ernsten Einsehens anders nicht halten. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 29. Maji, Anno 1755.

Termine derer Försterenen.

Schreibe-Tage.

Generale,

Zu Einschränkung und Abstellung derer Mißbräuche im Holz-Wesen; d. d. 16. Jul. 1755.

An. 1755. Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Veste, Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir bis anhero verschiedentlich benachrichtiget worden, und aus denen bey Unserm Cammer-Collegio von Zeit zu Zeit eingelaufenen mannigfaltigen Klagen und sonst wahrgenommen haben, welchergestalt der Holz-Mangel an vielen Orten Unserer Lande, besonders aber auch in denen Aemtern Schwarzenberg, Crotendorf und Voigtsberg, fast überhand nehmen wolle, solches aber vornehmlich mit daher entstehet, daß denen hier und da eingerissenen vielen Mißbräuchen, unbeschadet derer von Uns und Unseren in Gott ruhenden Vorfahren dießfalls wohlbedächtig ertheilten Verordnungen und Resolutionen, nicht abgeholfen worden, und Wir diesem Uebel allenthalben um so nachdrücklicher begegnet wissen wollen, jemehr zu befürchten, daß bey dessen fernern Fortgang endlich sowohl für Uns selbst, als Unsere Unterthanen, der empfindlichste Nachtheil erfolgen müsse: Als haben Wir uns genöthiget gesehen, Unsere ernstliche Willens-Meynung in folgenden Puncten, damit Wir nicht nur aus Unseren Waldungen eines perpetuirlichen Nutzens zu gewarten haben, sondern auch selbige mit einem beständigen Nachhalt das Nöthige Bedürfniß ferner darreichen mögen, anderweit bekannt zu machen.

Mißbräuche im Holzwesen.

Schärfen demnach hierdurch

1.

Weisung derer Forst-Bedienten und Beamten, auf die Forst-Ordnungen und Befehle.

Unsern Ober-Forstmeistern, Beamten und Unter-Forst-Bedienten die genaueste Beobachtung der Holz-Ordnung de Anno 1560, der General-Bestallung de Anno 1575, derer Resolutionum wegen Abstellung derer in Forst- und Holz-Sachen eingerissenen Mißbräuche de Anno 1698, des Mandats wegen Pflanz- und Cultivirung derer Bäume d. d. 11. May, 1726. des Generalis d. 28. May, 1732, auch anderer diesfalls ergangenen verschiedentlichen Verordnungen nochmals aufs nachdrücklichste ein, und wollen, daß solchen künftighin stracklicher, als zeithero geschehen, Folge geleistet werde.

2.

Anbau neuer Häuser.

Wollen Wir zwar den zeithero gemeiniglich mit mancherley Holz-Consumtion verknüpft gewesenen Anbau neuer Häuser gänzlich nicht abgestellet wissen;

Doch aber soll

3.

Was dieserwegen und bey Zertheilungen derer Güter in Obacht zu nehmen.

bey vorkommenden Fällen denen Anbauern weder einiges Bau- und Feuer-Holz, außer allein das Leese-Holz aus Unseren Waldungen verabfolget, noch auch die Huth-Weyde darinnen verstattet, nichtweniger bey intendirender Dismembration eines Guthes, ob solche Zertheilung zur wahren Verbesserung des Guthes gereiche, und dadurch die Holz-Consumtion sonderlich nicht verstärket werde, von denen Ober-Forstmeistern und Beamten reiflich erwogen und untersuchet, sodann nach Befinden, die Interessenten gänzlich abgewiesen, oder zu Unserm Cammer-Collegio gehorsamster Bericht conjunctim erstattet, und alsdenn erst, nach hierauf erhaltener Resolution, vom Justiz-Beamten zu Unserm Ober-Steuer-Collegio Anzeige gethan, denen Hammer-Werks-Besitzern hingegen die Vermehrung derer Gebäude und Abtretung einiger Plätze zu Anlegung neuer Häuser, unter was für Prätext es immer geschehen möchte, durchaus nicht, noch vielweniger aber die Erhebung neuer Bret-Mühlen und Hämmer jemals erlaubet werden.

Hammer-Werke.

4.

Hätten Wir zwar billig die größte Ursache, die in ziemlicher Menge in denen Waldungen befindliche Laaß-Räume, deren Nutzungs-Inhaber den geringsten Anflug nicht aufkommen lassen, gänzlich einzuziehen; Wir mögen aber gleichwohl in gnädigster Betrachtung einiger dabey vorkommenden Umstände, und in der Hoffnung, daß gedachte deren Inhaber sich allenthalben der Holz-Ordnung gemäß bezeigen werden, selbige damit zur Zeit noch verschonet wissen; Doch sollen inzwischen die vorhandenen richtig verreinet, auch diejenigen, welche ultra limites unbefugter Weise extendiret worden, in ihre alte Schranken wieder zurück gewiesen, oder, wenn kein Anflug darauf zu hoffen, in Zinnsen proportionirlich erhöhet, der auf sämmtlichen Laaß-Räumen hervorkommende Holz-Anflug hingegen, bey Strafe der gänzlichen Einziehung verschonet; nichtweniger

Laaß-Räume in denen Waldungen.

5.

die Erb-Räume zu Vorkommung deren ungebührlichen Erweiterung mit Rein-Graben oder andern zuverläßigen Maalen, mit Zuziehung derer Besitzer verreinet, auf denenjenigen, worauf Uns der Holz-Wiederwuchs reserviret ist, das Roden und Feldmachen nicht gestattet, und im übrigen der Holz-Ordnung de Anno 1560 allenthalben behörig nachgelebet werden.

Erb-Räume.

6.

Huthungen und Triften in denen Amts-Gehölzen.

Nächstdem ist die Huthung und Trifft in Unseren Amts-Gehölzen, denen Gütern, Häuslern und Zechen-Häusern, auf mehreres Rindvieh, als in denen Resolutionen de Anno 1698 §. 23 erlaubet, und denen Forst-Bedienten zu halten nachgelassen ist, nicht zu verstatten, auch hiervon die neu eingebaueten Häuser, ingleichen die Eintreibung derer Ziegen und Schafe, auch fremden Rind-Viehes, gänzlich auszuschließen, und sind übrigens die Communen, welchen die Wald-Huthung in obiger Maaße nachgelassen ist, zu desto besserer Schonung derer jungen Gehaue, zu Annehmung gewisser Gemeinde-Hirten anzuhalten, dagegen Wir Uns noch reserviren, auf eingezogene genauere Erkundigung, diejenige Anzahl Vieh, so denen Wald-Häusern zu halten nachgelassen seyn soll, nächstens zu bestimmen.

Es soll hiernächst

7.

Grasen, Waldheumachen, Streu und Moos-rechen.

das Grasen und Wald-Heu-Einmachen, ingleichen das Streu- und Moos-Rechen, an Orten, wo es der Waldung nachtheilig, niemanden gestattet, von denenjenigen aber, welche dessen von Alters her berechtiget, bey Verlust solcher Nutzung, des jungen Anflugs und Holz-Wiederwuchses auf alle Weise geschonet, das Streu- und Moos-Rechen an denen bestimmten Tagen verrichtet, und darbey sich nur alein hölzerner Rechen, als worauf von denen Forst-Bedienten genaue Obsicht zu führen ist, bedienet werden; Auch sollen

8.

Pücken, Prachen, und Harzen.

zum Pücken und Prachen in Wäldern, sowohl, wo Unseren Aemtern die Hartz-Nutzung allein zustehet, als auch, wo solche mit gewissen Gewerkschaften zugleich exerciret wird, oder einigen Privatis und Gewerken privative concediret ist, verpflichtete und auf das geordnete Maaß instruirte Pechsteiger in keine andere

dere, als diejenige Gehaue und Refiere an- und eingewiesen werden, in welche in denen nachfolgenden Drey oder Vier Jahren der Holz-Schlag eingeleget werden soll, auch ist dabey fleißig zu invigiliren, damit bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, solches an keinen andern Stämmen, als welche nach dem gehörigen Maaß der Dicke bereits gerissen, fortgestellet werde, noch jemand dieses Befugniß weiter, als die angewiesene Refier gehet, zu extendiren sich unterfange.

Und weilen

9.

Spacht-Stecken- und andere Zäune.

durch die Spachten-Stecken- und andere Zäune, auch Hecken, nicht nur vieles Holz consumiret wird, sondern auch solche zum Theil Unserer Wildbahne sehr nachtheilig sind: So sollen hinführo nirgends anders, als um die Kraut-Aecker Stecken-Zäune, an denenjenigen Orten hingegen, wo der Vieh-Huthung halber, eine Vermachung unentbehrlich, bloß nur Verschlagungen von Stangen, um die Obst- und andern Gärten aber Latten-Zäune zu halten gestattet, auch

10.

Aeschern.

das Aeschern in Wäldern wegen besorglichen Mißbrauchs und andern Schadens ferner nicht geduldet, sondern solches außerhalb derer Wälder verrichtet werden.

Wie denn

11.

Unnöthige Schmieden.

die Anlegung unnöthiger Schmieden keinesweges zu concediren, und die bereits vorhandenen zum Gebrauch derer Stein-Kohlen und Stöcke, so viel es thunlich, anzuweisen sind.

Und da

12.

Besäung derer Blößen, Erb- und Commun-Stücke.

Unser Mandat wegen Pflanz- und Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume im Gebürge nicht überall zu nützlicher Execution füglich gebracht werden kann: So sollen dagegen die Communen und Unterthanen die vorhandenen Blößen sowohl, als diejenigen Erb- und Commun-Stücken, so zu Acker- oder Wiese-Wachs nicht zu gebrauchen, umreissen oder aufhacken, solche mit Holz-Saamen besäen und heegen, dergleichen denn auch von Seiten des Amts in denen Waldungen, und nach Gelegenheit, in denen nach jeden Ortes Ober-Forstmeisters pflichtmäßigen Gutbefinden einzurichtenden Gehauen zu bewerkstelligen, die darzu erforderlichen Kosten von denen Amts-Revenus hergegeben, und zu deren paßirlichen Verschreibung in Rechnungs-Ausgabe, an Unser Cammer-Collegium mit Beyfügung hinlänglicher Bescheinigungen Bericht erstattet werden.

Und nachdem

13.

Strafe derer Holz-Deuben.

die Holz-Deuben bisher sehr überhand genommen haben, soll von denen Verbrechern der Vierfache Werth des entwendeten Holzes loco pœnæ eingebracht, und der, so sich anderweit darüber betreten lässet, mit einer erhöheten Strafe beleget, diejenigen aber, welche Unvermögens halber die Geld-Buße aufzubringen nicht im Stande, mit Gefängniß, und zwar Vier Tage und Vier Nächte statt Ein Alt-Schock bestrafet, oder ihnen die Aufhackung eines zum Holz-Anflug dienlichen Stücks und Lieferung Holz-Saamens aufgeleget werden, die Holz-Diebe und Freveler hingegen, welche, wenn sie angetroffen werden, sich nicht zu erkennen geben, oder der Pfändung sich widersetzen, von denen Forst-Bedienten zur Hafft zu bringen gesuchet werden.

Anweisung des Bau- und Feuer-Holzes.

Auch sollen diejenigen Communen und Unterthanen, welche ihr benöthigtes Bau- und Feuer-Holz frey erhalten, ohne vorgängige Anweisung sich nicht des geringsten anmaßen, widrigenfalls derzleichen Beginnen, wie die Holz-Deuben, bestrafet werden soll.

14.

Kohl-Gehaue.

Die Kohl-Gehaue und der übrige Holz-Schlag sind nicht beysammen anzulegen, und, ehe die abgenommenen Kohl-Hölzer verkohlet worden, bey der im 8. §. derer Resolutionum de Anno 1698 darauf gesetzten Strafe, dergleichen frisches Holz nicht niederzuhauen, in denen Gehauen, worinnen gekohlet wird, das Stock-Roden nicht nachzulassen, weder denen Stock-Köhlern Fuß-Scheite von frischem Holze zu gestatten.

Weilen zugleich

15.

Berg-Hölzer.

bey denen Berg-Aemtern absonderlich ratione derer Berg-Hölzer und sonst gar vieler Mißbrauch zeithero verübet worden, und deren ernstliche Abstellung um so nöthiger seyn will, je weniger sie denen ältern und neuern von Uns ertheilten Verordnungen nachzuleben sich einen Ernst seyn lassen: So reserviren Wir Uns hierunter die würksamsten Mittel behörig vorzukehren, und von Unserer heegenden Intention zu seiner Zeit nähere Eröffnung zu thun, da immittelst allem demjenigen, so Wir bis hieher dießfalls verfüget haben, gebührend nachzugehen, auch, wenn beym Gebrauch des Bergwerks-Holzes einige unnütze Verschwendung oder anderer Mißbrauch, desgleichen die Aufbauung neuer Zechen-Häuser wahrgenommen würde, zu alsbaldiger nachdrücklicher Remedur ohngesäumter Bericht davon anhero zu erstatten ist.

Zechen-Häuser.

16.

Laaß-Räume sollen nicht vererbet werden.

Sollen künftighin weder Laaß- noch andere zum Holz-Wiederwuchs und Anfluge tüchtige Räume, oder mit Holz bereits bestandene Stücken vererbet, sondern diejenigen, welche dergleichen suchen, ohne vorgängige Berichts-Erstattung so fort abgewiesen werden.

17.

Back-Oefen.

Ist dahin zu sehen, daß, weil durch die an theils Orten vorhandene viele Privat-Back-Oefen eine starke Holz-Consumtion veranlasset wird, insonderheit in volkreichen Orten gewisse Commun-Back-Häuser zu Bewürkung einiger Holz-Menage errichtet werden.

Ferner soll

18.

Verboth des Handels mit angewiesenem Holze.

denen bereits ergangenen Verordnungen gemäß, das angewiesene Stamm-Holz weder über die gebührende Zeit im Walde gelassen, noch mit diesem oder dem Brenn-Holze bey Verlust desselben und namhaffter Strafe einiger Handel oder Verkauf, eben so wenig außerhalb als innerhalb Landes, es sey zum Verkohlen oder sonst, unternommen werden, welches Verboth Wir zugleich auf alle und jede Deputat-Hölzer, als die Wir keinesweges zum Handel, sondern zur Subsistenz Unserer Diener geordnet haben, und wie denen von Uns ertheilten Bestallungen ohnehin gemäß ist, hiermit expresse erstrecket wissen wollen.

Dagegen soll

19.

Leese-Holz.

das Leese-Holz nach wie vor frey verbleiben, und zu dessen Sammlung gewisse Tage bestimmet, jedoch denen einzelnen Wald- und Zechen-Häusern, weilen sie sich dessen mit mehrerer Bequemlichkeit erholen können, nach Befinden der Werth von Einem bis Zwey Schragen-Holz, nach der jedesmaligen Holz-Taxa, und wie bishero bereits geschehen, ferner abgefordert und berechnet werden.

20.

Richtigmachung derer Gränzen.

Die Privat-Grenzen sind nach und nach mit Zuziehung derer Forst-Bedienten und Grenz-Nachbarn in Richtigkeit zu setzen:

21.

Aushauung derer Reif- Zaun-Stecken.

Die Aushauung derer Reif- und Zaun-Stecken aus jungen Fichten und andern Holze aber bey 1 Neu-Schock Strafe gänzlich zu untersagen;

22.

Vogel-Heerde.

Die übermäßigen Vogel-Heerde einzuziehen, und dergleichen nirgends, als an unschädlichen Orten gegen Zinnß zu verstatten.

23.

Holzschlag in Privat- und andern Hölzern.

Zu Verhütung alles unpfleglichen Holzschlags in Privat-Commun-Pfarr- und andern Erb-Hölzern ist der Holz-Ordnung und andern getroffenen Dispositionen behörig nachzugehen, daferne aber die Eigenthümer solchen Anordnungen nicht nachleben würden, zu Ertheilung nachdrücklicher Verordnung sofort Anzeige zu thun, zu solchem Ende auch derer Hammer-Werks-Besitzere Erb-Hölzer jedesmalen in genauer Aufsicht zu halten;

Ingleichen wird hiermit

24.

Verkohlung im Walde.

alle Privat-Verkohlung im Walde, so nicht von verpflichteten Hammer-Werks-Köhlern geschiehet, gänzlich verbothen; auch sind

25.

Claffterschlag.

die anzunehmende Holz-Hauer oder Vorsteher, daß sie alle starke Aeste, desgleichen alle Gipffel und Klöppel, und was sonst füglich in die Claffter zu bringen, unter das Scheit-Holz mit einlegen sollen, zu verpflichten;

Uebrigens sind

26.

Bestimmung der Länge gewisser Holz-Sorten.

künftighin die Kohl-Hölzer Neun Viertel- die Mulden- und Schwarz-Wasser-Floß-Hölzer Acht Viertel, die Elster-Floß- sowohl als sämmtliche Commun-Brenn-Back- und Brau- auch Röst-Hölzer Sieben Viertel der Elle lang, dagegen die Schmiede-Kohl-Hölzer Neun Viertel lang zu schlagen.

Begehren demnach hiermit gnädigst befehlende, ihr wollet sowohl eueres Orts euch hiernach gehorsamst achten, als auch die Forst-Bediente zu genauer Befolgung dieser Unserer Verordnung und Führung pflichtmäßiger Obsicht gebührend anweisen, auch daran Unsern ernsten Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 16. Jul. 1755.

Heinrich Graf von Brühl.

Denen Vesten, Unseren Cammer-Junkern, Ober-Forstmeistern, Amts-Hauptmanne und Wildmeisteren, auch lieben getreuen, Franz Ludewig von Reibold, George Heinrich von Bräuneck, und George Christoph von Mangold, sowohl George Friedrich und Johann George denen Spitzneren, Johann George Frotzschern, und Carl Sigismund Jentzschen, Commißions-Rathe, Creyß- und Vice-Creyß-Amtmännern, Amts-Verweser und Amts-Verwalter zu Schwarzenberg und Voigtsberg.

Johann Christian Löser, S.

Generale,

Die, zu Vermeidung allen Mißbrauchs derer Forst-Eisen, zu treffende Einrichtung betreffend; d. d. 17. Jul. 1755.

An. 1755. Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürst 2c.

Wahrnehmung.

Nachdem Wir zeithero verschiedentlich wahrgenommen, daß die Versiegelung derer Forst-Eisen, bey Haltung derer Förstereyen, der Holz-Ordnung de Anno 1560, und der den 12. Febr. 1598 ergangenen Verordnung gemäß, nicht erfolget, und Wir dannenhero zu Vermeidung alles besorglichen Mißbrauchs und um durchgängig guter Ordnung willen, damit dergestaltige Einrichtung treffen zu lassen,

Versiegelung derer Forst-Eisen.

entschlossen, daß führohin die Forst-Eisen nach deren jedesmaligen Gebrauch von dem Ober-Forst-Meister und Rechnungs-Beamten jeden Orts sofort zugleich versiegelt, wenn aber ein Ober-Forstmeister in mehrern Aemtern die Förstereyen zu besorgen hat, solche Eisen von demjenigen Beamten, wo die Försterey zuletzt gehalten worden, zwar versiegelt, jedoch das Siegel von dem nächstfolgenden Beamten, nach deßen beschehener Recognition wiederum eröffnet, und darauf mit der anderweiten Wieder-Versiegelung in gleicher Maaße, bis zur Einsendung derer Forst-Eisen, welche der Ober-Forstmeister jedesmal bey sich in Verwahrung zu behalten hat, continuiret werden soll;

Als lassen Wir euch solches, immaßen es wegen Einsendung derer Forst-Eisen und derer zu Umschweifung dererselben erforderlichen Kosten, bey dem dieserhalb unterm 11. Nov. 1733 ergangenen Generali lediglich bewendet, hierdurch unverhalten seyn, mit dem gnädigsten Begehren und Befehl, ihr wollet euch auch eures Orts hiernach gehorsamst achten, mithin die Versiegelung derer Forst-Eisen jedesmal anbefohlnermaßen conjunctim bewerkstelligen, und es damit, bey Vermeidung ernsten Einsehens, anders nicht halten. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 17. Jul. Anno 1755.

Generale vom 11. Nov. 1733 wird bestätiget.

Generale,

Die Einrichtung derer Forst-Rechnungen betreffend; d. d. 26. Jul. 1755.

An. 1755. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c.

Wahrnehmung.

Churfürst, 2c. Wir haben zeithero wahrgenommen, daß von theils Rechnungs-Beamten und Forst-Schreibern die gehaltenen und zu denen Amts-Rechnungen gebrachten Forst-Rechnungen, desgleichen die Gegen-Register mit behöriger Richtigkeit nicht geführet worden, dahero denn die Renterey zur Sicherheit Unseres Interesse die jedesmalige Forst-Einnahme beym Rechnungs-Werk theils nicht übersehen können, theils sonst hieraus verschiedene für Unsere Rent-Cammer nachtheilige Folgen entstanden sind.

Damit nun vors künftige, respectu des für Geld verlooseten Holzes, sowohl als derer angewiesenen Frey-Hölzer, nicht weniger des zu berechnenden Geld-Betrags nach vollendeten Förstereyen zu befahrenden Irrungen vorgebeuget, mithin die Forst-Rechnungen Unserer Aemter und Cammer-Güter in vollständiger Richtigkeit bey Uns eingereichet werden mögen;

So

Regulativ, wie es mit Fertigung derer Forst-Rechnungen,

So ist hiermit Unser Begehren und Befehl, der Rechnungs-Beamte, von der nächsten Försterey an, alsobald nach geschlossener Forst-Rechnung selbige mit dem vom Forst-Schreiber geführten Gegen-Register unter Zuziehung besagten Forst-Schreibers fleißig zusammen halten, und die darinnen wahrzunehmende Mängel behörig suppliren, ihr der Ober-Forstmeister aber, den euch zugegebenen Forst-Schreiber alsofort dessen gebührend bescheiden, und ihn zugleich nachdrücklich dahin bedeuten, daß er angeregte Forst-Rechnung, nach deren beschehener Collationirung in fine, wie selbige mit dem Gegen-Register genau überein komme, und weder mehr noch weniger Holtz, als darinnen enthalten, noch auch in andern Sorten an Clafftern und Stämmen angewiesen und verkaufet worden sey, ingleichen das Quantum des zu berechnenden Geld-Betrags, welches er jedesmal besonders mit Buchstaben auszuschreiben hat, mit attestiren, widrigenfalls aber, bey wahrnehmenden Unrichtigkeiten, für den daraus erwachsenden Schaden in proprio mit hafften solle. Nach dessen Erfolg habt ihr der Ober-Forstmeister oft gedachte Forst-Rechnungen noch selbst genau und accurat zu durchgehen, auch wenn ihr die Ansätze an Gelde und Holtze durchgängig richtig befunden, selbige auf bisherige Weise zu attestiren, das Gegen-Register mit einem Faden durchziehen zu lassen, und selbigen mit eurem Petschaft anzusiegeln, ihr conjunctim aber bey der Forst-Rechnung ein gleiches zu beobachten, auch dem ohnlängst erlassenen Generali de dato den 29. Maji 1755 mit Einsendung derer Försterey-Extracte aufs genaueste Folge zu leisten, und hieran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, den 26. Jul. Anno 1755.

auch deren Revision und Attestirung,

ingl. dem Gegen-Register zu halten.

Generale,

Zu Wiederanbringung derer ruinirten Waldungen; d. d. 11. Febr. 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Vester, Rath, liebe Getreue. Euch ist ohnehin bekannt, wie sehr Unsere Waldungen während des zeitherigen Krieges gelitten, und durch die mannigfaltige, in selbigen vorgewesene Holtzschläge, fast allenthalben gelichtet worden.

Die Wiederanbringung derer abgetriebenen Hölzer ist durch alle mögliche Mittel zu bewürken zu suchen.

Je mehr nun Uns an Wiederanbringung derer abgetriebenen Hölzer gelegen ist, desto aufmerksamere Sorgfalt erfordert solches eueres Orts, und Wir begehren dannenhero hiermit befehlende, ihr wollet zu Bewürkung sothanes gemein-ersprießlichen Zwecks, überhaupt alle diensame Mittel und Anstalten vorkehren, besonders aber, damit die hin- und wieder befindliche Blößen, wenn solche von denen Stöcken geräumet worden, besäet, und solchergestalt auf die sicherste Art, baldigst, zum Holtz-Anfluge gebracht werden können, auf Einsammlung einer beträchtlichen Quantität Holtz-Saamens von allerhand Sorten, vorzüglich aber von schwartzen Holtze, den Bedacht nehmen, zu dem Ende, an denen Orten, wo dergleichen Holz befindlich, zu gehöriger Zeit, Zapfen brechen, und solche bey denen Revier-Forst-Bedienten, zur Verwahrung an einem trockenen Orte zusammen, den Holtz-Saamen aus selbigen aber zur Frühjahrs- und Sommers-Zeit bey warmen Sonnenscheine, durch ermeldte Forst-Bediente, nach der, diesen, nöthigen Falls, von euch denen Ober-Forst- und Wildmeistern zu gebenden Anweisung, ausbringen, und den ausgebrachten Saamen, verwahrlich aufbehalten lassen, auch wie weit es jeden Orts gebracht worden, und was an Holtz-Saamen von allerhand Sorten vorräthig, auch wer von Unsern Forst-Bedienten, sich sowohl hierbey als sonst in Beförderung des Wiederanflugs auf seiner Revier fleißig erwiesen, alljährlich mittelst Erstattung unterthänigsten Berichts, gehorsamst anzeigen, da so dann Wir euch hierunter allenthalben mit weiterer Resolution versehen lassen werden. Im übrigen habt ihr, die Rechnungs-Beamte, die, zu Brech- und Einsammlung derer Zapfen, und andern Holtz-Saamens erforderliche Kosten, in soferne nicht eine oder die andere Arbeit durch Dienstleistung von denen Unterthanen zu bestreiten, gegen behörige, von euch denen Ober-Forst- und Wildmeistern zu attestirende Quittungen, von denen Holz-Geldern oder andern reservirten Intraden zu bezahlen, und von deren Betrage künftig, zu fernerer Verfügung Anzeige zu thun. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Dreßden am 11. Febr. 1763.

Anweisungen darzu.

Anzeige-Berichte.

An sämtliche Creyß-Hauptleute, Ober-Forstmeistere und Beamte.

Generale,

Wegen verbothener Holz-Ausfuhre in auswärtige Lande; d. d. 4. Julii, 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc.

Bewegungs-Ursachen.

Chur-Fürst ꝛc. Nachdem, bey denen bisherigen Kriegs-Unruhen, die Waldungen und Gehölze in hiesigen Landen sehr verwüstet, und der vorhin schon an vielen Orten sich geäusserte Mangel an Bau- und Brenn-Holtze dadurch überaus vergrössert worden, solcher auch noch täglich mehr überhand zu nehmen beginnet; So erfordert, wegen des unentbehrlichen eigenen Bedürfnisses, die dringende Nothwendigkeit, dahin bedacht zu seyn, daß Unsere Lande, durch den Vertrieb des Holtzes in auswärtige, nicht noch mehr davon entblößet werden mögen, und Wir sehen Uns dahero veranlasset, die Ausfuhre des in hiesigen Landen erwachsenen Bau- Nutz- und Brenn-Holtzes ausserhalb Landes, bey Strafe der Confiscation, hiermit gäntzlich zu untersagen, und solche führohin weiter nicht zu gestatten, es wäre denn, daß von Unseren Vasallen, Communen oder andern Wald-Besitzern, zu Verkaufung des Holtzes an Ausländer und zu Ausführung desselben, besondere Concessiones, welche Wir jedoch denenselben anderergestalt nicht, als auf den Fall, wenn sie bereits mit Auswärtigen in gewissen nicht sofort aufzuhebenden Holtz-Contracten stehen, oder wann selbige ihr Holtz im Lande zu vertreiben, keine Gelegenheit haben sollten, nach vorhero eingezogener Erkundigung, ob die Beschaffenheit ihrer Wal-

Die Ausfuhre des Nutz- und Brennholzes, wird bey Strafe der Confiscation gäntzlich verbothen.

Erläuterung

dungen, es zulasse, ingleichen nicht indistincte, sondern nur auf eine gewisse determinirte Zeit, und auf eine nach dem Bestand des Waldes gemäßigte Quantität, zu ertheilen, gemeynet sind, bey Uns ausgewürket würden.

Es ergehet solchemnach an Unsere sämtliche Vasallen, Beamten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, Unser ernster Wille und Befehl, sich hiernach gehorsamst zu achten, sothanes Verboth bey sich und denen Ihrigen ohne Zeit-Verlust bekannt zu machen, und daß niemand, bey obgedachter Strafe, außerhalb Landes Holtz verhandele und ausführe, gebührend zu verfügen, auch damit solchem auf keine Art und Weise contraveniret werde, auf das genaueste zu invigiliren, sowohl bey Vermeidung ernsten Einsehens einige Connivenz hierunter nicht zu Schulden kommen zu lassen, am wenigsten aber dergleichen Verhandlung und Ausführung selbst zu unternehmen oder zu verhängen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 4. Julii 1763.

Publication dieses Verboths.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Joh. Nic. Bland, S.

Generale,

Die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und sonst betreffend; d. d. 2. Aug. 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc.

Bewegungs-Ursachen.

Nachdem bey denen abgewichenen langwierigen Kriegs-Unruhen durch Abtreib- und Verwüstung sowohl derer Uns selbst eigenthümlich zustehenden als Unseren Vasallen und Unterthanen gehörigen Hölzer und Waldungen ein desto empfindlicherer Schade geschehen, da solchergestalt der vorhin schon an vielen Orten sich geäusserte Mangel an dem nöthigen Bau- und Brenn-Holze sich überaus vergrößert hat;

Mittel dem Holtz-Mangel vorzukommen, und zu Wiederaufbringung derer Gehölze.

So erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß zu möglichster Abhelfung sothanen nunmehr fast überall einreissenden Holz-Mangels und zu Wiederauferingung derer abgetriebenen auch Erhaltung derer noch in mittelmäßigen Zustande sich befindenden Waldungen und Gehölze, nach nunmehro hergestellten Ruhe-Stande, die ernstlichsten Veranstaltungen ohne Zeit-Verlust vorgekehret werden.

Wir ermessen, daß dieses gemeinnützige Werk befördert werden könne,

I.

I. durch Säung und Pflanzung allerley Holz-Sorten, nach Beschaffenheit des darzu vorhandenen Bodens,

II.

II. durch pfleglichen Gebrauch und Nutzung derer Gehölze,

III.

III. durch Beobachtung mehrerer Holz-Menage beym Bauen und der Feuerung,

und gleichwie

Quoad Imum.

Instruction die Säung und Pflanzung allerley Holz-Sorten betreffend.

ihr der Ober-Forst- und Wildmeister auch Beamte, gehorsamst erinnert seyd, was Wir bereits vorläufig, wegen Einsammlung allerhand Holz-Saamens und Beförderung des Holz-Wieder-Wuchses, mittelst Generalis vom 11. Febr. a. c. angeordnet haben:

Also begehren Wir hiermit gnädigst, befehlend, ihr wollet das Anbefohlene allenthalben stracklich befolgen, auch, was vor Vorkehrungen von euch hierunter bis anhero getroffen worden, des förderlichsten unterthänigst anzeigen, übrigens aber mit Säung und Pflanzung allerley Holzes in Unseren eigenthümlichen Waldungen alles Ernsts zu Werke gehen, hierbey überhaupt dasjenige, was in dem Mandate vom 11. Maji 1726. dieserhalb deutlich und umständlich vorgeschrieben worden, beobachten, und besonders mit Zuziehung derer Forst-Bedienten die vorhandenen Holz-Blössen, wüste Leden, Berge und andere zum Holz-Anfluge zu bringende Plätze genau verzeichnen, davon in jedem Jahre so viel, als nur möglich zu machen, zu behöriger Zeit mit Holz-Saamen besäen und mit Eicheln bestecken lassen, auch zu der dießfalls nöthigen Arbeit die Forst- und Wald-Verbrechere, loco pœnæ, mit anhalten, und nach Verfluß jeden Jahres den Erfolg hiervon, mit Anzeigung derer dießfalls unumgänglich zu verwenden gewesenen Kosten, welche, in so weit die Arbeit nicht durch die zu adhibirende Forst- und Wald-Verbrechere, auch Dienstleistung derer Unterthanen zu bestreiten, nach Maßgebung des Generalis vom 11. Febr. a. c. von denen Holz-Geldern oder anderen reservirten Intraden einstweilen herzugeben, vorhero aber jedesmahl, deren ohngefähren Betrage nach, zu Unserm Cammer-Collegio gehorsamst anzuzeigen sind, ingleichen, auf welchen Plätzen im folgenden Jahre mit dergleichen Holz-Anbau fortgefahren werden könne, samt was der Aufwandt hierzu betragen möchte? gehorsamst berichten.

Denen Forst-Bedienten habet ihr die Beobachtung ihrer Schuldigkeit hierbey auf das ernstlichste einzuschärfen, ihnen aber auch zu eröffnen, daß, wenn ein oder der andere sich mit nützlichen Anstalten und Application vor anderen hervor thun würde, Wir dem- oder denenjenigen eine besondere proportionirliche Belohnung hiervor reichen zu lassen, nicht entstehen würden; und Wir erwarten daher, wer von solchen sich eines dergleichen von Uns künftig näher zu bestimmenden Præmii würdig gemachet habe? bey Erstattung obigen Berichts von euch zugleich unterthänigste Anzeige.

So viel den Holz-Anbau in derer Vasallen, Communen und anderer Privatorum Waldungen anlanget; So ist sich nach dem aus Unserer Landes-Regierung dieserhalb ergehenden besondern Mandate behörig zu achten; und wenn von denen Forst-Bedienten wahrgenommen werden sollte, daß diesem gebührend nicht nachgelebet würde, solches euch, dem Creyß-Hauptmanne, von selbigen unverzüglich anzuzeigen; Da denn ihr, der Creyß-Hauptmann, hiervon zu Unserer Landes-Regierung Bericht zu erstatten, und von daraus dieserhalb Verfügung zu gewarten habet.

Damit aber auch die beschehene Holz-Saat, nebst denen aufgewendeten Kosten, Zeit und Mühe nicht vergeblich seyn möge; So habet ihr die genaueste Obsicht zu führen, daß die besäeten und zum Anflug gebrachten Plätze mit der Huthung und Gräserey so lange, bis das junge Holz dem Viehe völlig entwachsen, und durch die Sichel demselben kein Schade weiter zugefüget werden könne, verschonet werden mögen;

Wie

Wie denn auch das Streu-Rechen, so viel nur immer möglich, einzuschränken, und weder in jungen und nicht völlig ausgewachsenen Hölzern, noch auch in dem ausgewachsenen fichtenen Holze eher, als wenn dieses in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden soll, zu gestatten ist.

Quoad IIdum.

Instruction wegen pfleglichen Gebrauchs und Nutzung derer Waldungen.

sind zwar, wegen pfleglichen Gebrauchs und Nutzung derer Waldungen, auch Abstellung derer Gebrechen in Forst-Sachen, sowohl überhaupt ins Land, als bey jedem Amte ins besondere, bereits vielfältige Befehle und Anordnungen ergangen, und ihr habet nicht nur euch gehorsamst hiernach zu achten, sondern auch zu deren genauesten Befolgung die Forst-Bediente und Unterthanen anzuweisen.

Damit aber der intendirende Endzweck desto sicherer erreichet werde;

So wollen Wir überdem annoch, daß denen bey Förstereyen sich meldenden Holz-Käuferen nur das unumgängliche Brenn- und Bau-Holz-Bedürffniß, und letzteres, auf glaubwürdige Attestate, zum Handel aber weiter nichts, als was zu höchstnöthiger Versorgung derer innländischen Städte, jedoch auch dieses mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit derer Waldungen und deren beständigen Nachhalt, desgleichen keinesweges an Aufkäufer, so das Holz in großen Quantitäten zu erlangen, und dasselbe wucherlich zu vertreiben, intendiren möchten; auch mit Ausschließung derer Floß-Refiere, als aus welchen zum Handel nichts zu verkaufen, vielmehr alles, was daraus abgegeben werden kann, und die eingeforstete Communen und Unterthanen nicht zu ihrer eigenen Consumtion ohnumgänglich nöthig haben, unmittelbar an Unsere Flößen zu verabfolgen ist, überlassen werde.

Wie denn auch diejenigen, so bey ihren Güthern eigenthümliches Holz besitzen, bey denen Förstereyen gänzlich abzuweisen sind, oder, daferne deren Gehölze die Versorgung ihrer Wirthschaft nicht gäntzlich ertragen sollten, ihnen nur das Supplement aus Unseren Waldungen, nach Beschaffenheit dererselben, zu überlassen ist.

Ratione des Stamm-Holtz-Verkaufs verbleibet es zwar bey denen im vorigen und jetzigen Jahre, mit Zufertigung derer neuen Holtz-Taxen, in die Aemter erlassenen Verordnungen; Wir wollen aber jedoch, daß, wenn ein oder der andere Käufer und besonders der Landmann, bey denen Förstereyen etwas Holtz zur Feuerung, Stamm-Weise, verlangen möchte, solches demselben nicht versaget, vielweniger ein dergleichen Käufer zu Annehmung Klaffter-Holtzes, statt dessen, genöthiget werden solle, und also Unsere vorangezogene Verordnungen hierdurch dahin erläutert haben.

Es ist auch das Bau- und Nutz-Holtz zuförderst an denenjenigen Orten, wohin im folgenden Jahre der Klaffter-Schlag verleget werden soll, wenn es daselbst zu erlangen, anzuweisen, und dadurch zu bewürken, damit nicht ohne Noth im Walde herum geholtzet, sondern gewisse Gehaue beobachtet werden.

In denen Gehauen und Orten, wo Holtz geschlagen worden, ist, zu Beförderung des Wieder-Wuchses und damit der Boden so bald möglich geräumet und entweder besäet oder durch die Saam-Bäume wiederum zum Anfluge gebracht werden könne, der Abraum und das Reißig alsbald aufzumachen, die Stöcke aber sind längstens im anderen Jahre auszuroden und die Holtz-Percipienten mit dem ihnen zu überlassenden Feuerungs-Bedürfnisse, ehe ihnen gutes Holtz angewiesen wird, auf Annehmung des Abraumes und Stock-Holtzes mit zu verweisen.

Da auch Unseren Waldungen bisanhero, durch den Mißbrauch der Huthung und Gräserey in selbigen, nicht geringer Schade zugefüget worden, und Wir solchem mit Nachdruck Einhalt zu thun der Nothdurft befinden;

So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet

a) wer die Huthung und Gräserey in Unsern Waldungen exerciret,
b) was vor Befugniß hierzu vorhanden, und
c) mit was vor Viehe, auch mit was vor einer Anzahl von selbigem, und seit wem sothane Huthung in gedachten Unseren Waldungen exerciret worden, auch
d) was vor Plätze, zu Beförderung des Holtz-Wieder-Wuchses, mit der Huthung und Gräserey zu verschonen seyn möchten?

des förderlichsten unterthänigst anzeigen; Da sodann Wir euch hierunter mit weiterer Resolution versehen lassen werden; Immittelst aber habet ihr die Huthung und Gräserey denen, so deren berechtiget, anders nicht als in ausgewachsenen Hölzern zu gestatten, auch, in soferne nicht besondere Concessiones ein anderes disponiren, die Schaafe, wider die Holtz-Ordnung de Anno 1560. da, wo das Rind-Vieh gehütet wird, nicht mit eintreiben zu lassen, Ziegen hingegen in denen Waldungen schlechterdings nicht zu dulden, nicht weniger auf die in denen Wäldern befindliche Erb- und Laaß-Räume, auch Dienst-Wiesen sorgfältige Aufsicht zu führen, diejenigen, so zur Ungebühr erweitert oder deren sich neuerlich gegen das Herkommen oder die Bestallungen angemasset worden, ohne Ansehen der Person, respective in die vorigen Grenzen zu setzen oder gar einzuziehen, und die eingezogenen, Plätze zum Holtz-Anfluge zu bringen.

Daferne auch sonst einige von diesen Räumen und Wiesen mit Nutzen zum Holtz-Anfluge gebracht werden könnten; So erwarten Wir dieserhalb von euch unterthänigste Anzeige mit beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten, immassen Wir hiervor und wenn von Uns die Einziehung dererselben resolviret werden sollte, denen Inhaberen nicht nur die davon zu entrichtende Zinsen abschreiben lassen, sondern auch nach Befinden mit einem billigen Aequivalent nicht entstehen werden.

Hiernächst haben in verschiedenen Unserer Aemter die Forst-Bediente, vermöge derer Accidentien-Tabellen, die Nutzung derer Stöcke und des Abraums von Floß-Holtze und anderen Holtz-Sorten, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung zu geniessen und dieses Holtz für sich zu verkaufen.

Wann aber bey solchen Umständen, eines Theils der von je her sehr hoch verpoente Holtz-Handel derer Forst-Bedienten in totum nicht unterbleiben kann, andern Theils für ermeldte Forst-Bediente die Ungelegenheit erwächset, daß nicht allein die ihnen vorgesetzte Ober-Forstmeistere und Beamte zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Nahmen dergleichen Holtzes ein mehreres, als ihm gebühret, sich zugeeignet und zum Nachtheil des Waldes und Unsers Forst-Interesse weiter gegriffen haben möchte; sondern auch oftmahls bey andern Personen gegen einen Forst-Bedienten zum Theil ungegründeter Argwohn entstehet, welcher bisweilen in verdrüßliche Vorwürfe und Nachrede ausbricht, auch wohl gar Denunciationes und weitläuftige Untersuchungen veranlasset, diesen und anderen daraus emergirenden Bedenklichkeiten hingegen am füglichsten abzuhelfen seyn dürfte, wenn erwehntes Natural-Accidens gäntzlich eingezogen und dergleichen Abraum, Stock- und ander Holtz auf euere, des Ober-Forst-Meisters und Beamtens, Veranstaltung und unter der Aufsicht des Refier-Forst-Bedienten in Binde

und

und Klafftern, oder wie es sonst nach des Orts Gelegenheit üblich und am bequemsten, aufgemachet, ordentlich abgezehlet und gleich dem übrigen Försterey-Holtze ins Geld gesetzet und in der Forst-Rechnung berechnet, denen Forst-Bedienten aber dafür ein billiges und proportionirliches Acquivalent, nach Beschaffenheit des zeither davon gehabten Utilis, ausgesetzet würde:

Als habet ihr, der Ober-Forstmeister und Beamte,

1.

was vor Forst-Bediente die Stöcke und den Abraum als ein Accidens zu geniessen haben,

2.

wie die Nutzung davon in denen Accidentien-Tabellen angesetzet ist, und

3.

wie solches die Forst-Bediente zeithero genutzet, auch

4.

was denenselben hiervor, wenn sothane Nutzungen zu denen Forst-Revenüen geschlagen würden, zum Aequivalent zu reichen seyn möchte?

mit ohnmaßgeblichem Gutachten gehorsamst zu berichten.

Quoad IIItium.

Instruction die Beobachtung mehrerer Holz-Menage bey dem Bauen, und der Feuerung betreffend.

Ist bey Aufführung neuer Gebäude in denen unmittelbaren Amts-Dörfern, auch andern Orten auf dem Lande, welche das nöthige Bau-Holtz aus Unseren Waldungen erhalten, dasjenige genau zu beobachten, was in dem Mandate de Anno 1719. und Generali de Anno 1732. dießfalls vorgeschrieben worden, besonders aber die Aufführung derer Gebäude mit höltzernen Schroten weiter nicht zu gestatten, vielmehr darauf zu sehen, damit das untere Stockwerk derer Wohn-Gebäude, ingleichen die Scheunen und Ställe, wo möglich, von Steinen aufgeführet, oder doch mit Ziegeln ausgesetzet, oder allenfalls geklebet, oder auch, nach Gelegenheit des Orts, so genannte Weller-Wände von Leimen gefertiget, unnöthige und überflüßige Gebäude aber in denen Bauer-Gehöfften vermieden, und die unentbehrlichen, so viel möglich, und so weit es ohne zu besorgender Feuers-Gefahr geschehen mag, unter ein Dach gebracht, auch, statt Schindeln, mit Ziegeln gedecket werden.

Bey denen Gärten und Feld-Vermachungen sind die Planken und Spriegel-Zäune abzustellen, und dargegen entweder Gräben zu ziehen, oder doch leichtere Vermachungen von dürren Stangen, Latten und Abraum zu fertigen, desgleichen lebendige Zäune von Schwartz- und Weiß-Dorn, Haseln, Buchen, Weyden und dergleichen Holtze, nach Unterscheid derer Gegenden, Mauern oder Weller-Wände anzulegen.

Da auch die ausgehauene Tröge und Kähne eine größere Holtz-Consumtion verursachen; So ist künftighin darauf zu sehen, damit solche aus Pfosten gefertiget, und sowohl hierdurch, als durch bessere Anlegung und Einrichtung derer Oefen, nach Anleitung des 20sten §. des Mandats de Anno 1726. ingleichen durch Errichtung Commun-Back-Häuser in denen Dörfern, wo dergleichen practicable, ein Holtz-Ersparniß bewürket werde. Uebrigens dürfte die Pflanzung derer Weyden, Pappeln, Erlen, Schnödel-Eichen, Obst-Bäume und dergleichen auf leeren Plätzen in und um denen Dörfern und Flecken, an denen Ufern derer Bäche und Ströme, an Teichen und Reinungen, auch wo es an denen Straßen und sonst practicable, nicht allein denen Inhabern einen guten Beytrag zum Feuerungs- und Vermachungs-Bedürfniße darreichen und sonst denenselben einen anderweiten Nutzen geben, sondern auch zu Verminderung der Wald- und Floß-Holtz-Abgabe gereichen und ihr habet dannenhero, damit dieses und was allbereits in denen, wegen Pflantz- und Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume sub datis den 10. Nov. 1700. und 11. Maji 1726. ergangenen Mandaten anbefohlen worden, in denen unmittelbaren Amts- auch andern Orten, welche aus Unseren Waldungen die nöthige Holtz-Versorgung erhalten, zur Ausübung gelangen möge, die erforderliche Veranstaltungen zu treffen.

Wie denn auch ihr, die Schmiede, Schlosser, Rothgiesser, Kupfer-Schmiede und andere dergleichen Feuer-Arbeiter zum Gebrauch derer Stein-Kohlen anzuweisen, und wenn dergleichen Kohlen in der Nähe zu haben, denenselben, zu ihrer Handthierung, bey denen Försthereyen kein Holtz zu verlassen ist.

Endlich verstattet der ruinirte Zustand Unserer Waldungen und das eigene Bedürfniß vor Unsere Aemter und Vorwercke, auch Unterthanen, keinesweges, daß führohin aus selbigen das geringste weiter an Holtze ausserhalb Landes verlassen werde; Wannenhero ihr, der Ober-Forstmeister und Beamte, ohne Unsere ausdrückliche Concession, weder unmittelbar an Ausländer einiges Holtz aus Unseren Waldungen zu verkaufen, noch, daß solches durch andere geschehe, zu gestatten, auch dießfalls sorgfältige Aufsicht zu führen, sowohl ihr, der Creyß-Hauptmann, nebst dem Gleits- und Accis-Commissario des euch anvertrauten Creyses, an die Grentz- auch andere Einnehmere, damit ohne Unsere auf die Ausfuhre expresse gerichtete Cammer-Pässe, eben so wenig zu Wasser als zu Lande etwas an Holtze ausser Landes passiret werde, sofort nachdrücklich zu verfügen habet. Hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 2. Aug. 1763.

An sämtliche Creyß-Hauptleute, Ober-Forst- und Wildmeistere, auch Beamte.

Generale,

Daß denen Accis-Einnehmern, auf Verlangen, die Amts-Forst-Rechnungen an Amts-Stelle vorgeleget werden sollen; den 26. Febr. 1767.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1767. Denen Accis-Einnehmern, sind die Forst-Rechnungen, zum Ersehen und Extrahiren, an Amts-Stelle vorzulegen.

Veste liebe Getreue, demnach Wir resolviret haben, daß zu Vermeidung derer General-Accis-Unterschleiffe, denen Accis-Einnehmern auf jedesmahliges Verlangen, die Amts-Forst-Rechnungen weigerlich vorgeleget werden sollen; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürstens Lübden, hiermit Unser Befehl, ihr wollet euch, (du wollest dich) hiernach gehorsamst achten, und das Nöthige hierunter bewerkstelligen, auch an dem Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden am 26. Febr. 1767.

An die sämtlichen Rechnungs-Beamte.

Generale,

Generale,

Die Wiederaufhebung des Verboths der Holz-Ausfuhre betreffend; d. d. 19. Sept. 1769.

An. 1769. Generale vom 4. Julii, 1763. wird aufgehoben.

Der Vertrieb des Holzes, auser Landes, wird ohne Einschränkung durchgehends frey gegeben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Nachdem Wir den Entschluß gefasset, das, wegen verbothener Holtz-Ausfuhre in auswärtige Lande, unterm 4. Julii, 1763. ergangene Generale, wie hiermit beschiehet, wiederum aufzuheben, und den Vertrieb des Holtzes aus Unsern gesamten Landen, in auswärtige, ohne Einschränkung, durchgehends frey zu geben; Als ergehet an Unsere sämtliche Vasallen, Beamten, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, Unser Wille und Befehl, sich nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch bey sich und denen übrigen solches ohne Anstand bekannt zu machen. Wir wollen Uns aber hierbey zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen gnädigst versehen, dieselben werden, wie ihnen ohnehin zu thun obliget, diese Vergünstigung nicht auf Mißbrauch ziehen, und ihre Holtzungen über die Gebühr nicht angreifen. Verwarnung vor Mißbrauch.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 19. Sept. 1769.

Heinr. Adolph Gr. v. Schönberg.
Christian Friedrich Weinlig, S.

Membrum III.
Von Damm- und Fischerey-Sachen.

General-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Conservirung der Salz-Kopf- und Busch-Weiden betreffend; den 13. März, 1731.

An. 1731. Conservation des Weydenholzes, zu Erhalt- und Befestigung derer Elb-Ufer.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Vester, liebe Getreue. Nachdem wahrgenommen worden, daß die Salz- Kopf- und Busch-Weiden theils durch die unzulässige Hüthung, theils durch Abhauung dererselben, gäntzlich verderbet werden, gleichwohl zu Erhaltung und Befestigung derer Elb-Ufer dergleichen Holtz wahrzunehmen und zu conserviren ist; Als begehren Wir hiermit gnädigst mit Befehl, ihr wollet die euch untergebene Forst-Bediente dahin bedeuten, daß sie weder selbsten dergleichen unternehmen, noch andern bey Zehen Thaler Strafe, der darwider handeln wird, verstatten, darüber fest halten und nichts schädliches verhängen, auch denjenigen, so hierüber betreten wird, sofort anzeigen sollen, damit solches von euch zu Unserer Cammer einberichtet, und darauf fernere Verfügung getroffen werden könne. Wollten Wir es euch nicht verhalten und hieran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 13. Mart. 1731. Verboth unzulässiger Huthung, und unpflegmäßiger Abhauung derer Weyden, bey 20 Thlr. Strafe.

An die Land-Jäger-Ober-Forst-Meister und Beamte.

Das IV. Capitel.
Von Mühlen- und Weinbergs-Sachen.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Anlegung Neuer Mühlen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß, nicht zu verstatten; den 13. December, 1742.

An. 1742. Resol. Grav. de An. 1603. N. 12. Limitation.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

Würdiger, Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige, und Getreue ꝛc. Ob nun zwar in der Erledigung derer Landes-Gebrechen, de Anno 1603 N. 12. die Erbauung neuer Wind-Mühlen auf eines jeden Grund und Boden, darauf er die Gerichte hat, nachgelassen; So ist doch solches unter der ausdrücklichen Limitation: Daß, wenn die Leute von Alters her in die Amts-Mühlen verbunden, diesen zum Nachtheil, kein neuer Mühlenbau zu gestatten wäre, geschehen; Allermaßen nun durch die Vermehrung derer Mühlen, nicht nur Unsern Stifft Merseburgischen Amts-Mühlen, deren Erbauung und beständige Conservation zu Unsers Stifts allgemeinen Besten, nicht geringe Kosten erfordert,

Die Anlegung neuer Wasser- oder Wind-Mühlen, ist an Orten, wo Amts-Mühlen, den Mühlen-Zwang zu exerciren befugt, ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht zu gestatten.

und dem dabey mit verknüpften Mühlen-Zwange, sondern auch denen zinsbaren Mühlen ein merklicher Abbruch, und wohl gar respective einige Caducität an Steuern und sonsten verursachet, auch eine mit der andern, bey Ermangelung gnugsamer Mahl-Gäste ruiniret werden dürfte: Als sind Wir die Anlegung neuer Wasser- oder Wind-Mühlen, in Unserm Stiffte Merseburg so wenig, als an andern Orten Unserer Lande, wo Unsere Amts-Mühlen den Mühlen-Zwang zu exerciren befugt, wie zeithero geschehen, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß zu gestatten nicht gemeynet.

Begehren dahero gnädigst ꝛc. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 13. Decembris, Anno 1742.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merseburg; ingleichen mut. mutand.

An das Stifftische Cammer-Collegium alida.

Die, von Chr. Sornauen und des von Wuthenau, gesuchte Concession, zu Anlegung einer neuen Wind-Mühle, betreffend.

Ejusdem General-Befehl,

Die Verpflichtung derer Müller, im Querfurthischen, betreffend; den 27. April, 1754.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1754.

Alle Müller im Amts-Bezirk Querfurth,

sollen zu Verhütung aller Accis-Unterschleife verpflichtet werden.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veste Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir auf erfolgten Vortrag eures am 25. Septembr. a. p. mit Einsendung des hierbey zurückkommenden Fasc. Act. erstatteten unterthänigsten Berichts, den Entschluß gefasset, daß sämmtliche in Unsers Amts Querfurth Bezirk wohnhafte Müller, wegen des, aus Unsern Chur-Sächsischen Accisbaren Städten, dahin zum Mahlen oder zum Abschroten bringenden Getreydes und Malzes, zu Verhütung aller besorglichen Accis-Unterschleife, nach hier angefügter Eides-Notul verpflichtet werden sollen: Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren befehlende, ihr wollet solches in ungesäumte Expedition setzen, und wie es geschehen, mittelst unterthänigsten Berichts anzeigen. Uebrigens aber hast du, der Amts-Verweser, daß bey künftig vorfallenden Veränderungen mit den Müllern und Mahl-Knappen, dieselben jedesmals behörig verpflichtet werden, genaue Acht zu haben, nicht minder bey sich ereignenden Contraventionen derer Müller, solche sofort gebührend zu untersuchen, und zu bestrafen, jedoch sowohl dieserhalb, als wenn nach dem Accis-Zeddel zu viel Getreyde angetroffen wird, jederzeit mit der Accis-Inspection derjenigen Chur-Sächsischen Stadt, wo der Defraudant wohnhaft ist, behörige Communication zu pflegen, auch im letztern Fall den begangenen Unterschleif der Accis-Inspection zur weitern Untersuchung lediglich zu überlassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. April. 1754.

Anzeige derer Defraudationen.

An den würklichen Geheimen Rath und Landes-Hauptmann Herrn Graf von Brühl, Ober-Aufseher von Funk, und die Beamte zu Querfurth; in simili mut. mutand.

An besagten Herrn Landes-Hauptmann, Graf von Brühl, Ober-Aufseher von Pflugk, Amts-Hauptmann von Thümen, und Beamten zu Heldrungen, Jüterbogk und Dahme.

Regulativ,

Wornach sich sowohl der jedesmahlige Dreßdnische Amts-Mühlen-Pachter, als auch die Weiß- und Platz-Becker hieselbst, nebst sämmtlichen übrigen Mahl-Gästen, in Ansehung gewisser entstandenen Irrungen, fürohin gehorsamst zu achten haben; den 23. Febr. 1759.

I.

Wenn die Frey-Zeddel zum auswärtigen Mahlen auszustellen.

1. Daferne das Mahl-Wasser durch große Dürre im Sommer, oder starken Frost im Winter dergestalt vermindert wird, daß nur Neun und Dreyßig Mahl-Gänge, deren jeder, in Tag und Nacht, wenigstens Sechs Scheffel abmahlen kan, die Malz- und Schrot-Gänge ausgeschlossen, in denen Amts-Land-Mühlen annoch gangbar sind, soll deren Pachts-Inhaber, zum auswärtigen Mahlen, Frey-Zeddel auszustellen, noch nicht verbunden seyn; Sobald aber ein, oder mehrere Gänge, unter dieser Anzahl stille stehen müssen, soll derselbe Frey-Zeddel, an diejenigen, die er auf denen noch gangbaren Mahl-Gängen, mit dem Mahl-Werke nicht fördern kan, alsbald unweigerlich, nach Vorschrift seines Pacht-Contracts, auf Acht Tage Frist, und nicht darunter, ausstellen. Damit auch die Anzahl derer in Umtrieb stehenden Mahl-Gänge in Gewißheit gesetzet werde, wenn von einem Theile, daß nicht mehr Neun und Dreyßig Gänge auf obige Art gangbar wären, vorgegeben, und vom andern Theile solches verneinet wird, so soll durch eine der Sache kundige, und beym hiesigen Amte hierzu besonders verpflichtete Person, die Quantität und Qualität der arbeitenden Mühlen visitiret, davon Relation zum Amte erstattet, und derselben, vor das jedesmahlige Begehen der Mühlen, von dem succumbirenden Theile, Ein Thaler Acht Groschen zum Lohne, entrichtet werden, auch dem Weiß-Becker-Handwerke, zu Vorkommung fernerer Quereln, frey gelassen seyn, jemanden aus ihrem Mittel, mit sothaner Person abzusenden, so der Expedition, jedoch ohne Genießung einigen Gehalts oder Gebühren, persönlich beywohne.

Gleichwie nun ein jeder, der mahlen will, sich deswegen bey dem Mühlen-Inspector und Pachter, behörig zu melden, auch zu gewarten hat, daß derselbe ihn in denen Mühlen unterbringe, oder, daferne er ihn zu fördern nicht vermag, und wegen Wassermangels, obiger Fall, daß nicht mehr Neun und Dreyßig Mahl-Gänge in obangeführter Maaße gangbar,

existi-

existiret, zum auswärtigen Mahlen Frey-Zeddel ertheile; Also soll bey deren Verweigerung, davon zum Amte allhier Anzeige, und darauf behörige Verfügung an den Mühlen-Inspectorem und Pachter sofort geschehen, auch, wenn er auf der Verweigerung ohne gegründete Ursache beharret, von ersagtem Amte, die Frey-Zeddel ausgestellet werden, damit niemand Ursache finde, dieserhalb höhern und höchsten Orts Beschwerde zu führen.

Und wenn endlich ein oder anderer, mit dem auswärtigen Mahlen aufgehalten würde, und das Mehl, nach Ablauf derer, im Frey-Zeddel, bestimmten Acht Tage, erst zur Stadt bringet, da annoch Frey-Zeddel ertheilet werden, passiret solches dennoch frey herein; wäre aber immittelst das Mahl-Wasser wieder gekommen, und die Frey-Zeddel hätten aufgehöret, so muß die Metze von solchem Mehle dem Mühlen-Inspectori und Pachter abgestattet und bezahlet werden.

II.

II.
Wegen des Bezeigens des Mühlen-Pachters, seiner Müller, und Leute, gegen die Beckere, und dieser gegen jene.

Geschichet hiermit nachdrückliche Weisung, daß der erstere, und die Seinigen behörigen Glimpf und Bescheidenheit, gegen die Mahl-Gäste gebrauchen, diese aber und besonders die Beckere, sich gegen jenen, und dessen Leute, ebenfalls der Gebühr nach zu verhalten, und daß sie bey sich ereignenden widrigen Fällen, solches bey hiesigem Amte anzuzeigen, und rechtliche Remedur zu gewarten, keinesweges aber, die ordentliche Instanzien zu übergehen, viel weniger ungegründete Beschwerden zu führen, oder dafür ernster Ahndung, und, nach Befinden Geld- oder Gefängniß-Strafe, sich zu versehen haben.

III

III.
Wegen der Mühlen-Läufte, und deren Abstehen von denen Mühl-Steinen.

Verbleibet es bey dem Gebrauch derer in denen Dreßdnischen Amts-Zwang-Mühlen eingeführten gebundenen Läufte unveränderlich, jedoch sollen dieselben innewendig glatt geschnitten, und die Reiffen daran, mit Nieden, oder Nageln bevestiget seyn, sowohl von der obern Fläche des Boden-Steins nicht mehr als Zwey und Ein halb Zoll, unten, wo der Laufft aufstehet, Drey und Ein halb Zoll, und oben am Lauffer, Ein Zoll, von Steinen abstehen, welche regulirte Abstände, mit dem in jeder Mühle aufgehangenem eisernem gestempelten Maaße, bey vorfallendem Zweifel, nachzumessen, und zu solchem Ende, an beyden Seiten jeden Lauffts, in der Gegend der obern Fläche des Boden-Steins, kleine sonst mit Zwickern zuzuhaltende Oeffnungen, durchgeschnitten seyn; Uebrigens die Läufte um den Boden-Stein jedesmahl vom Müller mit Kleyen tüchtig ausgefüllet werden.

IV.

IV.
Wegen der Füll-Kleyen Wieder-Erstattung.

Verbleibet es bey der Disposition der Mühlen-Ordnung und des Pacht-Contracts, daß von Zwey Scheffeln vermahlenen Getreydes, eine gehäufte Metze Kleyen von dem Mahl-Gaste dem Müller, vor die von diesem hergegebene Füll-Kleyen gereichet, und mit einer richtigen gestempelten Dreßdner Metze, die in jeder Mühle zum Inventario anzuschaffen, und zu halten, zugemessen werden soll.

V.

V.
Des Beutel-Geldes Determination betreffend.

Soll gestalten Sachen nach, und in Ansehung des seit abgefaßter Mühlen-Ordnung, auf einen viel höhern Preiß gestiegenen Beutel-Tuchs, und des darzu erforderlichen Lederwerks, führohin von Weizen und Korne, ohne Unterscheid, mehr nicht als Acht Groschen vom Malter, an Beutel-Gelde, dem Müller von dem Mahl-Gaste bezahlet werden, und zwar bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, die sowohl von jenem, wenn er mehr fordert und annimmt, als auch von letztern, wenn er mehr giebt, auf davon beschehene Anzeige, einzubringen; Maßen auch der Mühlen-Pachter hiermit angewiesen wird, davor 14ner und 15ner Beutel, seinem Erbiethen nach, einhängen zu lassen.

VI.

VI.
Wegen der Helffer in der Plauischen Hof-Mühle.

Wird der Mühlen-Inspector und Pachter hierdurch ferner angewiesen, es bey der vorhandenen Anzahl derer Drey Helffer, führohin bewenden zu lassen, und dieselben, seiner Zusage gemäß, dahin anzuhalten, daß sie auf jedes Beckers in die Mühle bringendes Getreyde mit Acht haben, die Accis-Zeddel, so darzu gehören, übernehmen, und damit ein jeder das Seinige wieder bekomme, besorgt seyn.

VII.

VII.
Das Trinkgeld der Mühlführer, und Lohn vor die Mühlfuhre betreffend.

Wird verordnet, daß denen Mühlführer-Knechten, Ein Groschen vom Malter zum Trink-Gelde, darzu sich die Weiß-Becker selbst offeriret, gegeben werde, welches jedoch nicht für die Fuhre, sondern dafür, daß die Knechte das hereinbringende Mehl, wenigstens Eine Treppe hoch hinauf tragen, gestattet seyn soll. Wobey denen Beckern die großen Säcke oder Stücken, da sie nehmlich Zwölf Scheffel Mehl, in Sieben Säcke sacken, daran sich die Leute ungesund tragen, führohin gänzlich untersaget werden, und ihnen die Weisung geschiehet, in einen Sack höchstens nicht mehr, als Fünf Viertel Mehl zu füllen. Hiernächst verbleibet es bey dem hergebrachten Mühlen-Fuhr-Lohn, und welches nach der Lage der Mühlen in folgenden Sätzen bestehet, nehmlich es bezahlen:

1.

Bey der Hof- und Becken- auch Thamm- und Schmelz-Mühle:

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker, vor Anfuhre des Getreydes, und Abfuhre des Mehls, bey der Hof- und Becken- auch Thamm-Mühle, 10 Gr.

Vom Malter, die Mehlhändler in und aus berührten Drey Mühlen, 12 Gr.

Vom Malter, sowohl Weiß- als Platz-Becker, auch Mehlhändler in und aus der Schmelz-Mühle, 12 Gr.

Vom Malter, jeder Brandtewein-Brenner in und aus der Hof-Mühle, 12 Gr.

2.

Bey der Cunad-Mühle.

Vom Malter, inclusivè des Beutel-Geldes vor An- und Abfuhre, die Weiß- und Platz-Becker, auch Mehl-Händler, 21 Gr.

3.

Bey der Plauischen Hof-Mühle.

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker in Neustadt, und vor dem Pirnaischen Thore, vor An- und Abfuhre, 18 Gr.

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker in Dreßden, und vorm Wilßdruffer Thore, 15 Gr.

4.

Bey der Busch- Königs- und Neuen-Mühle, im Plauischen Grunde.

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker, vor An- und Abfuhre, 18 Gr.

Da aber von demjenigen Getreyde, welches auf dem Lande erkauft, und durch die Bauern zur Mühle gefahren wird, vor die Herein-Fuhre des Mehls bisanhero die Weiß-Becker gleich andern Mahl-Gästen folgendes Mühl-Führer-Lohn, als:

Von denen Mühlen, No. 1. 8 Gr.
Von der Mühle, No. 3. 12 Gr.
Von denen Mühlen, No. 4. 15 Gr.

vors Malter bezahlet, und darüber Beschwerde geführet; So wird hiermit vest gestellet, daß die Weiß- und Platz-Becker vor die Herein-Fuhre des Mehls von dem sogenannten Bauer-Getreyde nur Zwey Drittel des vor die An- und Abfuhre regulirten Quanti, nehmlich:

Vom Malter, aus denen ersten Drey Mühlen, No. 1. 6 Gr. 4 pf.
Vom Malter, aus der Cunad-Mühle, inclusivè Beutel-Geld, 14 Gr.
Vom Malter, aus der Schmelz-Mühle, 8 Gr.
Vom Malter, aus der Mühle, No. 3. die Weiß- und Platz-Becker in Neustadt, und vorm Pirnaischen Thore, 12 Gr.
Vom Malter, dieselben in Dreßden, und vorm Wilßdruffer Thore. 10 Gr.
Vom Malter, aus denen Mühlen, No. 4. künftig nach Publication dieses Regulativs entrichten sollen, dahingegen es, wegen derer anderen Mahl-Gäste, bey dem hergebrachten obigen Fuhr-Lohn verbleiber, und sie sich auf die, für die Weiß- und Platz-Becker aus bewegenden Ursachen getroffenen Sätze, nicht zu beziehen haben.

Und wie es endlich bey obiger Vorschrift, wegen des Mühl-Fuhr-Lohns, so lange verbleibet, als der Scheffel Hafer unter und bis mit Ein Thaler 18 Gr. nach Marktgültigem Preiße zu stehen kommet, der Mühlen-Inspector und Pachter auch damit sich begnügen lassen soll;

Also darf er auch nicht eher mit der ihm, vermöge ergangener Königl. Rescripte, zugestandenen Erhöhung des Fuhr-Lohns, mit Vier Pfennigen von jedem Scheffel, des zum Vermahlen oder Schroten, in die Mühlen im Plauischen Grunde gebrachten Getreydes, und mit Drey Pfennigen von jedem Scheffel dergleichen, zu denen, bey der Stadt gelegenen Mühlen, angeführten Getreydes, den Anfang machen, als bis der Preiß des Hafers obiges Quantum übersteiget, und damit, ohne zu fallen, Zwey bis Drey hiesige Markt-Tage continuiret. Datum Dreßden, den 23. Februar. Anno 1759.

Extract

Aus dem, zu Errichtung neuer Mühlen-Pacht-Contracte entworffenen und gnädigst approbirten Formular, wornach sich sowohl die hiesigen Amts-Mühlen-Pachtere, als auch die Mahl-Gäste und andere innen benannte Personen, vom 1sten May, a. c. an, zu achten haben; den 26. März, 1765.

§. 11.

Abschlagen des Wassers im Mühl-Graben.

Es soll mit Vorwissen der verordneten Mühlen-Commißion, alle Jahre den Ersten Sonntag nach dem Michaelis-Fest, auf das von dem Pachter der Hof-Mühle bey dem Land-Baumeister Exner, dem Hof-Wasser-Inspector Dietrich, sowohl als im Hof-Fisch-Garten und im Silber-Hammer, beschehene Anmelden, das Wasser im Mühl-Graben Acht volle Tage und Nächte abgeschlagen, und binnen dieser Zeit nicht allein der Mühl-Graben geräumet, sondern auch die daran, sowohl als an denen Mühlwerken vorfallende Reparaturen, bewerkstelliget werden.

Räumung des Mühl-Grabens.

Sämmtliche Mühlen-Pachtere, respectivè zu Plauen und vom Spiegelwerk an bis zur Elbe, lassen die Räumung des Mühl-Grabens und derer Mühl-Wehre auf gemeinschaftliche Kosten verrichten, reichen das Schanz-Zeug, und bezahlen die Aufseher, so wie die Lohn-Arbeiter, doch werden ihnen wenigstens 60, mehrmahls aber 80 bis 100 in erwachsenen Manns-Personen bestehende tüchtige Hand-Fröhner, aus hiesiger Amts-Verwalterey, und überdieß annoch, täglich Zwey bis Drey Wagen, zu Wegschaffung des Unraths, unentgeldlich gestellet. Diese Räumung geschiehet zugleich von denen Mühlen-Pachtern, bey dem Spiegelwerk, der Pulver-Mühle, dem Kupffer- und Silber-Hammer; doch haben diese Werke, nicht minder die Besitzere der Poller- und Pappier-Mühle, auch anderer an dem Mühl-Graben gelegenen Grund-Stücken, besonders aber die Färber, ingleichen die Loh- und Weiß-Gerber, nebst sämmtlichen Eigenthümern derer Gärten und Häuser, welche sowohl in- als außerhalb der Vorstadt, am Mühl-Graben befindlich, und sich des Wassers daraus bedienen, wie solches zeithero

Fröhner zur Mühl-Graben-Räumung.

geschehen, und in der Maaße, als sie dieses bey Fortschaffung des Eißes ebenfalls zu verrichten schuldig sind, die nöthige Mithülffe, durch Abschickung einer hinlänglichen Anzahl Mannschaft zu leisten, insonderheit aber, die vom Falken-Hofe an, bis unter dem Silber-Hammer gelegene Haus-Besitzere, den bey der Räumung des Mühl-Grabens ausgeworffenen Unrath, wie solches der Observanz gemäß, und ihnen ohnedieß gebühret, jedesmal sogleich wegschaffen zu lassen.

Auch soll übrigens der hiesige Hof-Müller annoch gehalten seyn, das Wasser-Abschlagen im Mühl-Graben, jedesmahl Acht Tage vorher, in hiesiger Amts-Verwalterey anzuzeigen, damit es auf das Rathhaus gemeldet, und allda, gegen die, von sämmtlichen Mühlen-Pachtern zu bezahlende Gebühr, der gewöhnliche öffentliche Ausruf verrichtet werde ꝛc.

13.

Fortschaffung des Eißes im Mühlgraben zu Winters-Zeit.

Das Fortschaffen des Eißes zu Winters-Zeit, besorgen ebenfalls sämmtliche Mühlen-Pachtere, respectivè zu Plauen und vom Spiegelwerk an, bis zur Elbe conjunctim, und auf gemeinschaftliche, nach Proportion derer Pacht-Gelder, beyzutragende Kosten, doch soll ihnen nicht nur von allen in vorstehenden §. 11. bemeldeten Werken, auch Haus- und anderen Grund-Stücken-Besitzern am Mühl-Graben, dabey Hülffe geleistet, sondern auch bey hartem Frost, und sobald das Eiß stark zu gehen anfänget, auf beschehenes Anmelden, bey hiesiger Amts-Verwalterey, täglich wenigstens 20 bis 24 Mann Hand-Fröhner, unentgeldlich zur Arbeit zugegeben werden; möchte es sich aber zutragen, daß das Eiß in der Elbe, wie mehrmals geschehen, keinen Zug sofort erlangen könnte, und mit Adhibirung derer Fischer und anderer Lohn-Arbeiter, eine Wuhl, weit in den Strom,

durch

durch das Eiß gearbeitet, und lange Zeit offen gehalten werden müßte, so tragen exclusivè des Cunad-Müllers, sämmtliche, vom Spiegelwerk an, bis zur Schmeltz-Mühle gelegene Mühlen-Pachtere die aufgelauffene Kosten, ebenfalls nach Proportion derer Pacht-Gelder, und sind zum Aufeißen auf der Elbe, Amts-Fröhner zu adhibiren, nicht berechtiget.

14.

Offenhaltung des Mühl-Grabens in harten Wintern.

Sollte auch bey sehr harten Wintern der Mühl-Graben mit Eiß und Schnee dermaßen beleget werden, daß der Zug des Wassers dadurch behindert und die Vorstadt in Gefahr gesetzet würde; So sollen Mühlen-Pachtere und sämmtliche oberwehnte am Mühl-Graben gelegene Grund-Stücken-Besitzere, zwar dabey alle Mühe zum Fortschaffen anwenden, doch sollen ihnen, wenn dieses nicht zureichend, auf schleuniges, bey der Commißion beschehenes Anmelden und deren erstatteten Bericht, sofort von hiesigen Rechnungs-Beamten, eine hinlängliche Anzahl Amts-Unterthanen, auch in pressanten Fällen, so es die Umstände erstatten, Bau-Gefangene, zur Mit-Hülffe gestellet werden: überdieß besorgen Mühlen-Pachtere, zu Winterszeit, das Bedecken derer Wasserbetten und Grundwerke mit Stroh, auf eigene Kosten.

18.

Beutel-Geldes-Bestimmung.

Mühlen-Pachter soll von einem Malter vermahlenen Getreyde mehr nicht als Acht Groschen an Beutel-Gelde erheben, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, die sowohl von ihm, wenn er mehr annimmt, als auch von dem Mahl-Gast, wenn er mehr giebet, nach Disposition des neuen Mühlen-Regulativs, d. d. 23sten Februar. 1759 eingebracht werden sollen, und Pachter davor allezeit 14er und 15er Beutel, einhängen; möchte aber ein Mahl-Gast 16er oder 18er Beutel jezuweilen verlangen, so bleibet ihm nachgelassen, sich deshalb mit demselben der Billigkeit gemäß zu vergleichen.

21.

Schroten zum Branntweinbrennen vom Lande.

Alles Schroten zum Branntweinbrennen und Viehmästen vom Lande, die zu denen vererbpachteten Schiff-Mühlen gezwungene Dorfschaften ausgenommen, muß, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe vom Scheffel, welche sowohl der Müller als Mahl-Gast, außer der Confiscation des Getreydes, zu erlegen haben, auf der hiesigen Hofe-Mühle geschehen, und vor der Korn-Mahlerey gefördert werden, doch stehet solches zu aller Zeit dem Malzmahlen nach, überhaupt aber hat der Pachter bey dem Schroten sich nach denen Mandaten vom 13. Febr. 1708. und 5. Febr. 1721. gehorsamst zu achten, mithin bey 25 Thlr. Strafe keinen, so schroten will, ohne Accis-Zettel die Mühle zu eröffnen, auch nicht einmal das Getreyde in seine Gewahrniß zu nehmen, sowohl ein mehreres nicht, als in besagtem Zettel enthalten, aufschütten zu lassen.

22.

Siebenlehner Bäcker.

Die Siebenlehner Bäcker sollen sonst nicht, als nur den Montag in jeder Woche, und wann wegen allzu großen Wasser-Mangels die freye Zufuhre gestattet werden dürfte, ohne Abstattung der reservirten Metz-Abgabe unter denen Schlägen, welche sonst, zeitheriger Verfassung gemäß, mit 4 Gr. von denen, unter hiesigen Mühlen-Zwang stehenden Mehlhändlern aber, mit 4½ Gr. 6 Pf. verrechnet wird, ihre Bäcker-Waare allhier verkaufen.

23.

Einfuhre fremden Mehls, Semmel und Brods in die Zwang-Dorfschaften.

Brod, Semmel und Mehl soll von fremden Orten nicht in die Zwangs-Dorfschaften eingeschleppet werden, und wer dem entgegen handelt, wird um Zehen Thaler bestrafet, davon derjenige Mühlen-Pachter, unter dessen Zwang das Dorf gehöret, nach Disposition der Mühlen-Ordnung, die Hälfte erhält.

24.

Kuchen, Grieß und dergleichen paßiren Metz-frey.

Kuchen, Grieß, auch Weitzen-Schrot, nebst Heyde- und Gersten-Mehl, werden frey zur Stadt gebracht, insonderheit geschiehet der Verkauf derer Kuchen, zwey Tage vor denen Drey hohen Festen, ingleichen die beyden ersten Tage an denen Jahrmärkten, ohne jemandes Eintrag.

29.

Die auf Accis-Defraudationes gesetzte Strafe.

Da Mühlen-Pachter, vermöge abgelegter Pflicht, verbunden ist, keine Accis oder andere Defraudationes auf der Mühle geschehen zu lassen; So hat derselbe dießfalls die genaueste Obsicht zu führen, und wie §. 21. enthalten, auch außer dem Schroten nicht das mindeste von Getreyde, ohne Producirung des Accis-Zettels, auf der Mühle anzunehmen, und da er wahrnehmen möchte, daß ein Mahl-Gast mehr, als er vergeben, gesacket, oder sonst zur Mühle gebracht, das vorhandene Getreyde, alsofort ummessen und dasjenige, was zu viel befunden worden, bey sich aufschütten zu lassen, nicht minder davon, alsbald, bey der verordeten Mühlen-Commißion Anzeige zu thun, sintemalen, wann dieses unterbleiben, und Pachter dargegen einer Nachläßigkeit oder Parthiererey mit dem Mahl-Gast, überführet werden möchte, derselbe erstern Falles um die §. 21. angedroheten 25 Thaler bestrafet, letztern Falles aber annoch überdieß, mit empfindlicher Leibesstrafe unnachbleibend beleget, auch nach Befinden derer Umstände, ohne Zurück-Empfahung der Caution, aus dem Pacht gesetzet werden soll.

31.

Beschleunigung der Mühl-Fuhre.

Die Mühl-Fuhre soll, nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung, behörig beschleuniget, und in keine Weise, um Geschenk oder Gabe willen, vortheilhaft eingerichtet, auch niemand, besonders aber die Brauenden, Branntweinbrenner und Viehmäster, damit aufgehalten werden, indem widrigenfalls, und da auf zweymaliges Anmelden, binnen 48 Stunden keine Förderung erfolget, selbige ihre Güther, ohne einige, Mühlen-Pachtern deshalb zu leistende Vergütung, durch fremdes Fuhrwerk an- und abzuführen, befugt seyn sollen: auch lieget denen Mühlführern ob, genaue Acht zu haben, daß denen Mahlenden, an Malz, Mehl und Getreyde, kein Schade geschehe.

32.

Freyer Mehlhandel.

Dem Mühlen-Pachter soll der freye Mehlhandel, sowohl auf der Mühle, als auch alle Tage auf hiesigem Markt vorbehalten seyn, doch soll er, nach dem Mandat d. d. 31. Aug. 1707. nichts an Mehl, Getreyde oder Malz, es sey denn zuvor von Käufern ein Accis-Zettel darüber gelöset worden, von dem Metz-Getreyde, bey Zehen Thaler Strafe verkaufen, und verabfolgen lassen; er soll auch seines Privat-Nutzens halber, vornehmlich bey entstehenden Wasser-Mangel, dieser Stadt Angesessene, so wenig als andere Zwang-Mahl-Gäste, mit ihrem Mahlwerk aufhalten, oder zurücke setzen, sondern die Mühle, nur zu der Zeit, wenn sonst nichts zu mahlen ist, zu Förderung seines Bedürfnisses gebrauchen; Uebrigens soll Pachter kein unreines Staub- oder anderes, zum Backen untaugliches Mehl, unter das zum Verkauf gefertigte Mehl mengen, gestalten, so bald er dessen überführet werden möchte, das Befugniß zum Mehlhandel, ihm alsofort benommen seyn soll.

33.

Erhebung der Zwanzigsten gestrichenen Metze.

Mühlen-Pachter erhebet von jedem Scheffel des zur Mühle zum Vermahlen gebrachten Getreydes, die Zwanzigste Metze gestrichen, und hat keiner andern, als der zum Inventario neu angeschafften kupfernen geaichten Metze, so wie zur Kleyen des ebenfalls neu erkauften resp. Viertels, auch ganzen und halben Metze, von welchen beyden letztern resp. 16 und 32 auf einen Dreßdner Scheffel gehen, bey 5 Thlr. Strafe

sich zu bedienen, darf auch niemals anders, als in Gegenwart des Mahl-Gastes metzen.

34.

Quantität des von einem Scheffel Getreyde zu liefernden Mehls und Kleyen.

Von einem gestrichenen Scheffel guten reinen Getreyde, hat Mühlen-Pachter dem Mahl-Gast entweder Vier gehäufte oder Fünf gestrichene Viertel Mehl, und ebenfalls resp. Vier oder Fünf Metzen Kleyen, von geringem Getreyde aber, dasjenige, so daraus würklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, auch an Füll-Kleyen, mehr nicht als von Einem Scheffel vermahlenen Getreyde, Eine halbe gehäufte Metze, wie solche in der Mühle pro Inventario von diesem Jahre verhanden, zu fordern; wird darwider gehandelt, und Pachter einer Bevortheilung überwiesen, so wird er das erstemal um 10 Thlr. davon der an seinen Güthern verkürzte Mahl-Gast die Hälfte bekommt, bestrafet, das zweytemal aber, noch überdieß, mit Vierwöchentlichen Gefängniß beleget, und so es zum drittenmale geschehen sollte, so erfolget darauf die Cassation des Pachts mit dem Verlust der Caution.

35.

Untreue derer Mahl-Gäste.

Wann ein Mahl-Gast von des Mühlen-Pachters oder eines andern Mahl-Gastes Büchern etwas entwendet, so wird er auf jeden dergleichen Fall, außer dem Ersatz, um 5 Thlr., davon die eine Hälfte berechnet, die andere Hälfte aber, demjenigen, so defraudiret worden, verabfolget wird, bestrafet, oder daferne er dieses nicht vermag, so wird er mit Vierzehen Tagen Gefängniß beleget, und ist überdieß annoch gehalten, dem Denuncianten 16 Gr. zu bezahlen ꝛc.

37.

Abstand derer Läufte von denen Steinen.

Die geschnittenen Läufte, dürften bey dem Mehl-Mahlen weiter nicht als Zwey Zoll, bey dem Malz-Mahlen und Schroten aber, weiter nicht als Drey Zoll, von denen Steinen abstehen, und müssen sowohl oben als unten, einerley Weite haben. Wer dem entgegen handelt, wird auf jeden Contraventions-Fall, mit 5 Thlr. bestrafet, doch bleibet auch dem Mahl-Gast bey eben dieser Strafe untersaget, an den Lauft zu schlagen, oder die Mehl-Bahne mit Stöcken oder Ruthen aufzurühren.

38.

Abmahlung neuer Mühl-Steine mit Kleyen.

Wenn neue Steine aufgebracht, oder die alten geschärfet werden, soll Mühlen-Pachter jedesmal zuvor mit Kleyen abmahlen, auch die Mühle, so oft es nöthig, und wenigstens alle 24 Stunden, zu schärfen gehalten seyn.

39.

Bescheidenes Bezeigen des Mühlen-Pachters und derer Mahl-Gäste.

Nicht minder soll derselbe sowohl als die Seinigen, behörigen Glimpf und Bescheidenheit gegen die Mahl-Gäste gebrauchen, denenselben, im Mahlwerk, auf alle mögliche Weise behülflich seyn, zu dem Ende die Schauffeln, Fege-Siebe, Besen, Vorstwische, Mulden, Einschütte-Bäßer, und dergleichen, so er, nach Disposition der Mühlen-Ordnung, auf eigene Kosten anzuschaffen, und zu halten hat, ohnweigerlich reichen, und eher nicht, als bis des Mahl-Gasts Güther verwahret, um die Mühle aufkehren, auch so ein oder der andere Mahl-Gast nicht selbst mahlen, sondern solches, durch des Pachters Leute verrichten lassen möchte, soll er nicht minder sodann die Güther bestmögstlichst zu rathe halten, auch solchen Falls, nicht mehr als höchstens 1 Gr. bey Bauers-Leuten aber nur 8 Pf. vom Scheffel Mahler- und Schrote-Lohn, ohne weiteres Trinkgeld vor die Helfer oder Pursche verlangen, wogegen die Mahl-Gäste sich ebenfalls bescheidentlich gegen Pachtern und die Seinigen verhalten, nichts mit Ungestüm oder über die Gebühr fordern, auch so sie gegründete Beschwerden zu haben vermeyneten, solche schlechterdings zuförderst bey der geordneten Mühlen-Commißion anbringen, und diese erste Instanz in keine Weise übergehen sollen, sintemalen, wann dieses nicht erfolget, und überdieß die angebrachten Klagen ungegründet befunden werden möchten, dergleichen unbefugte Querulanten, dafür ernster Ahndung, auch nach Befinden Geld- oder Gefängnißstrafe, sich zu versehen haben sollen.

Bey Beschwerden ist die erste Instanz nicht zu übergehen.

40.

Die zum Mahlwerk gehörige Stücke sollen nicht schadhaft seyn.

Beutel, Beutel-Kasten, und Beutel-Kasten-Tücher, auch sonst alles, was in der Mühle zum Mahlwerk gehöret, soll nicht schadhaft seyn, sondern nach Disposition der Mühlen-Ordnung, allezeit in guten Umständen sich befinden, damit der Mahl-Gast an seinen Güthern keinen Nachtheil leide, sintemalen Pachter, wenn er dießfalls einiger Fahrläßigkeit zum Schaden des Mahl-Gasts überwiesen werden möchte, sofort in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen ist.

41.

Strafe der Bevortheilung des Mahl-Gasts.

Sollte Mühlen-Pachter überwiesen werden, daß er von des Mahl-Gasts Mehl, den Auszug vom zweyten Gang, oder sonst das feineste genommen, und dafür schlechter Mehl zugeschüttet, so ist er auf diesen Fall, wenn es auch noch so wenig betrüge, sofort in eine Strafe von Zehen Thalern verfallen, wovon die eine Hälfte der defraudirte Mahl-Gast erhält, die andere Hälfte aber bey dem Amte berechnet wird.

44.

Von Malz und Schrot wird kein Beutel-Geld erleget.

Wann Malz- und Schrot gemahlen wird, so hat Mühlen-Pachter weder Beutel-Geld noch Füll-Kleyen zu fordern, sondern der Mahl-Gast füllet die Läufte selbst aus, und räumet solche auch nach vollbrachten Mahlen, ohne jemandes Widerrede frey wieder ab, es darf auch Pachter nicht eher aufkehren lassen, als bis Malz und Schrot gänzlich abgemahlen und gesacket ist.

45.

Malz-Mahler werden von der brauenden Bürgerschaft angenommen.

Da auch hiesiger brauenden Bürgerschaft, auf deren beschehenes Ansuchen, die Annehmung eigener, von ihr zu salarirenden Malz-Mahler und Einschütter, vor welche sie jedoch in vorkommenden Fällen zu stehen und zu haften hat, gestattet worden, so hat Mühlen-Pachter, denenselben, bey ihrer Arbeit, in keine Weise hinderlich zu seyn, sondern solchen, die Malz-Gänge, behörig vorzurichten, dabey aber, auch seines Orts, genau Acht zu haben, daß zum Nachtheil des Steuer- und Accis-Interesse, keine Defraudation oder andere Parthiererey mit denen Malzen vorgehe, immaßen er dann keinen Scheffel Malz anders als aus dem geaichten und gestempelten Malz-Kasten, da dergleichen gesetzet würde, aufschütten lassen darf, auch so er Uebermaaße findet, solche sofort in seinen Gewahrsam zu nehmen und behörigen Orts, zur Confiscation und ferneren Bestrafung des Defraudanten, anzumelden, gehalten ist, sintemalen, wann Pachter dießfalls nachsehen und wohl gar einen Unterschleif befördern sollte, derselbe vor jeden ohne, oder über die erhaltenen Accis-Zettel vermahlenen Scheffel Malz, um Fünf und Zwanzig Thaler unnachbleibend bestrafet, auch selbiger nach Befinden, des Pachts, mit dem Verlust der Caution, sofort entsetzet werden soll.

46.

Bey denen Malzen wird die Metze mit Gelde bezahlet.

Das Malz-Mahler-Lohn wird nunmehro, da Pachtern die Salarirung derer Malz-Mahler und Einschütter weiter nicht oblieget, in der Maaße gemindert, daß derselbe, statt derer vorherigen Sätze, führohin nur, von der brauenden Bürgerschaft, von Einem halben Maltze, à 27 Scheffel, Einen Thaler, Zwölf Groschen, von hiesigen Hof-Brauhaus-Pachter, à 33 Scheffel, Einen Thaler, Dreyzehen Groschen, Neun Pfennige; dann von dem Pachter des Hof-Brauhauses in Friedrichstadt, vor 24 Scheffel einen gestri-

gestrichenen Scheffel Maltz und Drey Groschen Sechs Pfennige an Gelde, ferner von dem Pachter des Vorwergs Gorbitz vor 25 Scheffel, Einen Thaler, und endlich von einem Weißbier- oder Breyhahn-Malz an 12 Scheffel, Einen Thaler Zwey Groschen, statt der Metze zu empfangen hat; und so ein Maltz vom Lande zu Winterszeit, oder sonst zur Mühle gebracht würde, so bezahlet der Mahl-Gast, von jedem Scheffel Zwey Groschen, statt der Metze, und entrichtet dem Pachter keine weitere Abgaben. Bey dem Schrot-Mahlen, erhält Mühlen-Pachter vom Mahl-Gast die Metze, bekommt auch überdieß von jedem Scheffel, Einen Groschen Mahler-Lohn ꝛc.

Abgabe bey dem Schrot-Mahlen.

48.

Da die Dimission derer, von der brauenden Bürgerschaft einmal angenommenen Maltz-Mahler, ohne vorheriges Anmelden bey dem Churfürstlichen Cammer-Collegio, nicht weiter in derselben Mächten stehet, so hat Mühlen-Pachter dießfalls zugleich Obsicht zu führen, und keinem neu angenommenen Maltz-Mahler, den Eintritt in die Mühle zu gestatten, bevor er nicht hinlänglich darthut, daß er dazu vor der verordneten Mühlen-Commißion verpflichtet worden, wie dann Pachter auf die Maltz-Mahler und Einschütter genaue Acht zu haben hat, daß von denenselben kein Accis- oder anderer Unterschleif, bey der Maltz-Mahlerey begangen werde, gestalten, wann er solches unterlassen, und ein Unterschleif, den er wahrnehmen können, entdecket werden möchte, er auch solchen Falles in die Strafe derer 25 Thlr. verfallen ist ꝛc.

Maltz-Mahler können ohne vorheriges Anmelden dimittiret werden.

51.

Wann große Dürre einfallen, oder sonst dergestaltiger Wasser-Mangel entstehen sollte, daß ohne die beyden Maltz- und beyden Schrotgänge, in der hiesigen Hofe-Mühle, nicht mehr als 30 Mahlgänge, davon jeder in 24 Stunden, wenigstens Acht Scheffel zu mahlen vermag, auf denen sogenannten Weisseritz-Land- und Elb-Schiff-Mühlen, in Umtrieb sich befänden, mithin sodann hiesige Einwohner ihr Mehl-Bedürfniß auf fremden Mühlen zu mahlen genöthiget würden, so sollen ihnen, auf den Fall, die gewöhnlichen Frey-Zettel, aus dem hiesigen Churfürstl. Justizamt, nach dießfalls beschehenen Anmelden, auf Acht Tage Frist zwar ertheilet, jedoch dieselben auf keine stärkeren Quanta, als bey denen Weiß-Bäckern, höchstens auf Ein bis Ein und ein halbes Malter, bey denen Platz-Bäckern und Mehlhändlern, auf ein halbes bis ganzes Malter, und dann bey allen übrigen hiesigen Einwohnern, auf Einen Scheffel, erstrecket werden.

Ertheilung derer Frey-Zettel.

Die Ausstellung sothaner Frey-Zettel geschiehet gratis bey hiesigem Justizamt, und soll bey Vierwöchentlicher Gefängniß, auch nach Befinden anderer empfindlicher Leibesstrafe, weder von dem Aussteller etwas, es sey an Gelde oder Geldeswerth, davor gefordert, noch von demjenigen, der auswärts mahlen will, etwas davor dargeboten werden.

Damit aber die eigentliche Zeit, wenn Frey-Zettel zu ertheilen nöthig ist, desto zuverläßiger bestimmet werden könne: So sollen sämtliche hiesige Land- und Elb-Schiffmühlen-Pachtere, bey Fünf Thaler Strafe gehalten seyn, sobald Wasser-Mangel zu entstehen beginnet, alle Tage, früh vor 9 Uhr, die Anzahl und die Beschaffenheit ihrer in Umtrieb stehenden Mahlgänge, auch ob? und wie viel sie annoch in 24 Stunden, an Getreyde zu mahlen vermögen, bey dem Pachter der hiesigen Hofe-Mühle anmelden, worauf dieser ebenfalls bey 5 Thlr. Strafe, sofort die Anzahl und Beschaffenheit des Umtriebes derer gesamten Mahlgänge, in ein kurzes Verzeichniß bringen, und solches, jeden Tages, längstens vor 12 Uhr des Mittags, an die, zu Ertheilung derer Frey-Zettel, bey hiesigem Justizamt bestellte Person abgeben, auch dabey jedesmal anzeigen soll, ob die bestimmten 32 Mahlgänge, in der Maaße, daß solche nicht schleichen, sondern tüchtiges Mehl zu fertigen vermögen, annoch im Umtreb sich befinden, sintemalen der Hofe-Mühlen-Pachter, zur Zeit des Wasser-Mangels, die Mühlen selbst zum öfftern zu besuchen, und wann wegen derer Gänge Zweifel entstehen möchte, solches sofort bey der verordneten Mühlen-Commißion anzuzeigen gehalten ist, damit durch den Mühlen-Werkmeister Schönheit, oder eine andere verpflichtetr Person, sofort die nöthige Besichtigung angestellet, und die Anzahl derer arbeitenden Mahlgänge gewiß bestimmet werden kann, auf welchen Fall zugleich derjenige Mühlen-Pachter, so anders, als es sich würklich auf seiner Mühle verhält, angesaget haben möchte, in vorbesagte Strafe derer 5 Thlr. genommen, und noch überdieß derjenigen Person, so die Besichtigung verrichtet, 16 Gr. zu bezahlen gehalten seyn soll.

52.

Wann ferner ein oder anderer mit dem auswärtigen Mahlen aufgehalten würde, und das Mehl nach Ablauf derer im Frey-Zettel bestimmten Acht Tage, zur Stadt brächte, da annoch Frey-Zettel ertheilet werden, so paßiret solches frey herein, wäre aber immittelst das Mahl-Wasser wieder gekommen, und die Frey-Zettel hätten aufgehöret, so muß die Metze von solchem Mehle, unter denen Thoren, mit Vier Groschen baar erleget werden.

Gültigkeit derer ausgestellten Frey-Zettel.

53.

Die sogenannte Thor-Metze oder diejenige Abgabe, so bey der Einfuhre auswärtiger Mehl- und Brod-Waaren, unter denen Thoren und Schlägen, zeithero entrichtet worden, wird künftig vor die Churfürstliche Cammer reserviret, und haben hiesige Mühlen-Pachtere daran in keine Weise einigen Anspruch zu machen, doch wird denenselben hierdurch ausdrücklich zugesaget, daß außer denen gewöhnlichen Frey-Zeichen und denenjenigen, so sonst auf ehedem erlangte Concession, Mehl und Brod frey anhero bringen mögen, alle andere dergleichen Einfuhre, so viel nur immer möglich, restringiret, und dadurch der Mühlen-Zwang, je und in alle Wege, aufrecht erhalten werden soll.

Die Metz-Abgabe unter denen Thoren und Schlägen, wird reserviret.

54.

Mühlen-Pachter hat die ihm angewiesene, zu Ende dieses Pacht-Contracts verzeichneten Zwang-Dorfschaften, jedesmal bestmöglichst zu fördern, und solche, bey Vermeidung ernsten Einsehens, niemals vergeblich zu Abholung des Getreydes wieder zu bestellen, auch dasjenige, so sie auf ihre Körbholtzer vermahlen, alsofort ohne Widerrede, bey Zwanzig Groschen Strafe, anzuschneiden, und solche alle Jahre zu Michaelis abzunehmen, solalich mit denen Gemeinden, welche wegen eines jeden Scheffels, so sie auf die Kerbhölzer nicht vermahlen, um 12 Gr. bestrafet und überdieß zu Abstattung der Metze angehalten werden sollen, sich zu berechnen, wobey ihm, da es erforderlich, hiesige Beamte assistiren sollen; dabey ist Pachter gehalten, denen Zwang-Mahl-Gästen vom Lande, eben diejenigen Beutel, so im neuen Mühlen-Regulativ vom 23. Febr. 1759. bestimmt sind, einzuhängen, und davon ohne ausdrückliches Verlangen des Mahl-Gastes, nicht abzuweichen, am wenigsten aber, wann der Mahl-Gast selbst mählet, außer dem Beutel-Gelde vom Malter an 8 Gr. und der geordneten Füll-Kleyen, etwas zu verlangen, oder gewärtig zu seyn, daß auf den Contraventions-Fall die §. 18. benannte Strafe, von ihm, sofort durch Execution eingebracht werden soll.

Anschneiden und Abnahme derer Kerbhölzer.

56. Der

56.

Helfer bey hiesiger und der Plauischen Hofe-Mühle.

Der Pachter der hiesigem, sowohl, als der Plauischen Hofemühle, ist verbunden, zu aller Zeit Drey Helfer allda zu halten. Diese sollen auf das gesamte Mahlwerk, an Steinen, Läuften, Kasten, Tüchern, Beuteln und dergleichen, genaue Acht haben, dann aber derer Mahlenden Getreyde und die dazu gehörige Accis-Zettel übernehmen, auf die vorhandenen Güther, als ob diese ihr eigen wären, genaue Acht haben, und sonst denen Mahl-Gästen, so viel sie nur immer vermögen, förderlich und behülflich seyn.

Damit aber dieses um so gewisser erfolge, so hat Pachter zu Helfern ehrliche unbescholtene und im Mühlwesen vollkommen erfahrene Leute anzunehmen, und solche, so wie alle übrige, von ihm zu bestellende Mühlen-Officianten, vor Antritt des Pachts, und dann künftig, jedesmal bey der verordneten Mühlen-Commißion, mit Vorzeigung des zwischen ihnen getroffenen Accords in Originali, zur Verpflichtung zu sistiren, auch ehe es nicht von gedachter Commißion, auf seine vorher beschene Anzeige nöthig befunden worden, keine Aenderung damit zu treffen, am allerwenigsten aber, von sothanen Helfern, gewisse, zeithero zur Ungebühr üblich gewesene sogenannte Helfers- oder Quartal-Gelder, oder andere dem gleich kommende Abgabe, sie bestehe worinne sie wolle, zu erheben, immaßen, wann darwider gehandelt würde, der Helfer sofort um Zehen Thaler bestrafet, der Mühlen-Pachter aber, über eben diese Zehen Thaler, annoch mit Vierwöchentlicher Gefängniß beleget werden soll.

57.

Derer Zwang-Dorfschaften Bedürfniß über die Kerbhölzer.

Sollten von denen zur Mühle überwiesenen Amts-Zwang-Dorfschaften, ein oder andere sich erbiethen, mit Pachtern, wegen des Bedürfnisses, so sie über die Kerbhölzer bey ihren Wirthschaften nöthig haben, und in denen Amts-Zwang-Mühlen, nach Disposition der Mühlen-Ordnung, auch anderer nachher ergangenen Rescripte, bey Verlust des Getreydes und 2 Thlr. 12 Gr. Strafe vom Scheffel, zu vermahlen gehalten sind, ein billiges Abkommen zu treffen, so soll ihm frey bleiben, zu Bequemlichkeit der Unterthanen, soferne es ganze Gemeinden sind, jedoch mit Ausnahme derer Mehlhändler, Platz-Bäcker und Branntweinbrenner, sich mit denenselben deshalb zu verstehen, und wird ihm nachgelassen, daß er sich bis auf ein Drittheil mehr, als die Unterthanen an Kerbhölzern zeithero zu vermahlen gehabt, oder bis auf Fünf Groschen vor die Metze, wie solches die Gemeinden Kesselsdorf und Grumbach, auch andere mehr entrichten, vergleiche, doch aber auch auf diesen Fall, die Abnahme derer Kerbhölzer nicht ausetze ꝛc.

62.

Getreyde, so allein zu mahlen, auch resp. zusammen zu schütten.

Mühlen-Pachter ist gehalten, jedem Mahl-Gast sein Getreyde besonders zu mahlen, oder ihm selbst vermahlen zu lassen, und ihm die Mühle dazu ohnweigerlich vorzurichten, sollte es aber unter einem halben Scheffel betragen, so mag er es, nach Disposition der Mühlen-Ordnung, mit andern, doch mit schlechtern Getreyde aufschütten, jedoch dem Mahl-Gast das Seinige, ohne einige Verkürtzung, bey Vermeidung der §. 34. bestimmten Strafe, davon zukommen lassen.

67.

Der hiesigen Tuchmacher-Walk-Mühle freyes Mahlen.

Dem allhiesigen Tuchmacher-Handwerk, ist zwar das freye Mahlen bey ihrer Mühle auf Einem Gange, nach dem, auf das erlangte Privilegium de Anno 1568. sich gründenden Receß 1644. gestattet, doch ist ihnen alles Maltz-Mahlen und Schroten gänzlich unterfaget, und sie dürfen die Mahl-Güther, nur mit einem Pferde ab- und zufahren, müssen dabey ihr Wehr samt dem Eiß- und Floßbaum, auf eigene Kosten unterhalten, und sollen Breter auf das Wehr aufzusetzen, oder das Wasser im Mühl-Graben zum zum Nachtheil derer unterhalb gelegenen Mühlen anzuspannen, und solches ohne einiges Ziehen derer Schützen im Frey-Gerinne, allein durch den Mahl-Gang zu pressen, sich schlechterding nicht unterfangen.

68.

Derer Mühl-Führer-Knechte Trinkgeld.

Denen verpflichteten Mühl-Führer-Knechten soll nicht mehr als Ein Groschen vom Malter, zum Trinkgeld gereichet werden, welches jedoch nicht für die Fuhre, sondern dafür, daß die Knechte das hereinbringende Mehl wenigstens 1 Treppe hoch hinauf tragen, gestattet seyn soll; Wobey denen Bäckern und Mahlenden, die großen Säcke, oder Stücken, da sie nämlich 12 Scheffel Mehl in 7 Säcke sacken, führohin bey 20 Groschen Strafe, gäntzlich untersaget wird, und ihnen die Weisung geschiehet, in einen Sack höchstens nicht mehr als 5 Viertel Mehl zu füllen.

69.

Mühl-Fuhrlohn.

Das Fuhrlohn verbleibet schlechterdings, wie es im Regulativ vom 23. Febr. 1759 nach der verschiedenen Lage derer Mühlen, bestimmet ist, folglich wird bezahlet:

1) Bey der Hof- und Bäcken- auch Damm- und Schmelz-Mühle

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Bäcker, auch übrige hiesige Einwohner, vor Anfuhre des Getreydes und Abfuhre des Mehls bey der Hof- und Bäcken- auch Damm-Mühle 10 gl.

Vom Malter, die Mehl-Händler in und aus berührten 3 Mühlen 12 gl.

Vom Malter, sowohl Weiß- als Platz-Bäcker, auch Mehl-Händler, und übrige hiesige Einwohner, in- und aus der Schmelz-Mühle 12 gl.

Vom Malter, jeder Brandeweinbrenner in- und aus der Hof-Mühle 12 gl.

2) Bey der Cunad-Mühle,

Vom Malter, inclusive des Beutel-Geldes, vor An- und Abfuhre, die Weiß- und Platz-Bäcker, auch Mehl-Händler, und übrige Einwohner 21 gl.

3) Bey der Plauischen Hof-Mühle,

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Bäcker in Neustadt und vor dem Pirnaischen Thore, auch übrige dasige Einwohner, vor An- und Abfuhre 18 gl.

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Bäcker in Dreßden und vorm Wilßdruffer Thore auch übrige dasige Einwohner 15 gl.

4) Bey der Pusch- Königs- und Neuen-Mühle im Plauischen Grunde,

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Bäcker, auch übrige hiesige Einwohner, vor An- und Abfuhre, 18 gl.

Da aber von demjenigen Getreyde, welches auf dem Lande erkauft, und durch die Bauern zur Mühle gefahren wird, vor die Herein-Fuhre des Mehls bis anhero die Weiß-Bäcker, gleich andern Mahl-Gästen, folgendes Mühl-Führer Lohn, als:

Von denen Mühlen No. 1 8 gl.

Von denen Mühlen No. 3 12 gl.

Von denen Mühlen No. 4 vors Malter bezahlet 15 gl. und darüber Beschwerde geführet; So wird hiermit festgestellet, daß die Weiß- und Platz-Bäcker vor die Hercin-Fuhre des Mehls, von dem sogenannten Bauer-Getreyde nur zwey Drittheile des vor die An- und Abfuhre regulirten Quanti, nehmlich vom Malter,

Aus denen ersten drey Mühlen No. 1 6 gl. 4 pf.

und aus der Cunad-Mühle incl. Beutel-Geld 14 gl.

Aus der Schmelz-Mühle 8 gl.

Aus der Mühle No. 3 die Weiß- und Platz-Bäcker in Neustadt und vorm Pirnaischen Thore 12 gl.

Dieselben in Dreßden und vorm Wilßdruffer Thore 10 gl.

Aus

Aus denen Mühlen No. 4 künftig entrichten sollen 12 gl. dahingegen es wegen derer andern Mahl-Gäste, bey dem hergebrachten obigen Fuhr-Lohn, so viel es hernach auf jeden geladenen Scheffel Mehl austräget, verbleibet, und sie sich auf die für die Weiß- und Platz-Bäcker, aus bewegenden Ursachen getroffenen Sätze, nicht zu beziehen haben.

70.

Malz-Fuhrlohn.

Von jedem in 27 Scheffel bestehenden halben Malze bey hiesiger Stadt, wird, so die Auffadung vor einem Hause geschiehet, Zwölf Groschen an Fuhrlohn bezahlet; muß aber der Wagen auf einer Gasse, vor mehr als ein Malz-Haus fahren, werden Dreyzehen Groschen erleget, und dafern das Malz auf verschiedenen Gassen zusammen geladen wird, so ist Pachter, in solchem Fall Vierzehen Groschen vor Fuhrlohn zu erheben, berechtiget, wie dann auch, vor ein halbes Malz aus Neustadt Funfzehen Groschen, vor eines dergleichen aber vor dem Pirnaischen Thore, Achtzehen Groschen bezahlet werden sollen.

72.

Die Mühlfuhre bleibet den Pachtern allein vorbehalten.

Sonst darf niemand, wer es auch sey, außer denen Pachtern derer Forwerge Gorbitz und Friedrichstadt, ingleichen des Friedrichstädter Brau-Hauses, in die Mühle sein Getreyde mit eigenem Geschirr ab- und zuführen, oder er muß Pachtern, gleich als ob es von diesem geschehen wäre, das völlige Fuhrlohn erlegen, es müßte denn solcher nach dem §. 31 durch allzu langen Aufenthalt sich dessen verlustig machen, doch ist hieher das §. 69 bemerkte so genannte Bauer-Getreyde nicht mit zu referiren.

73.

Erhöhung des Mühl-Fuhrlohns.

So lange der Scheffel Hafer unter und bis mit Ein Thaler 18 gl. zu stehen kommt, darf Pachter das Fuhrlohn in keine Weise erhöhen; überstiege aber der Scheffel Hafer diesen Preiß, es sey so wenig, oder so hoch es nur immer wolle, und hielte in der Maaße Drey Markt-Tage an, so wird ihm alsdann, die in dem neuen Mühlen-Regulativ d. d. 30. Febr. 1759 gegönnete Erhöhung des Fuhrlohns mit Vier Pfennigen von jedem Scheffel, es sey zum Mahlen, Malzen oder Schroten, bey denen Mühlen im Plauischen Grunde, und mit Drey Pfennigen von jedem Scheffel, dergleichen bey denen Stadt-Mühlen, inclusive der Cunad-Mühle, zu fordern billig nachgelassen.

74.

Mit denen Mühlen-Stäfern soll kein Privat-Vergleich eingegangen werden.

Wann Mühlen-Pachter, mit einem Mahl-Gast, der durch auswärtiges Mahlen, wider die Mühlen-Ordnung peciret, sich privatim vergleichen sollte, so soll derselbe, so bald er dessen überführet werden möchte, in den Vierfachen Ersatz desjenigen, so er dem Fisco dadurch an Strafe entzogen, condemniret seyn.

76.

Richtiges Gemässe des Mahl-Gasts.

Weilen Mühlen-Pachter bey der §. 34 bestimmten Strafe gehalten ist, dem Mahl-Gast alles Mehl, so aus dem zur Mühle gebrachten Getreyde gemahlen werden, ohne einige Verkürung zu liefern, so soll auch jeder Mahl-Gast, das Getreyde, zu aller Zeit, nach richtigem Maaß darbringen, dergestalt, daß die Quantität, so er vorgiebet, würklich vorhanden sey, sintemaln, wenn dieses nicht geschiehet, und eine Gefährde an Seiten des Mahl-Gasts sich hervor thut, derselbe nicht allein des gesammten unrichtig befundenen Getreydes, davon die eine Hälfte dem Mühlen-Pachter verabfolget, die andere Hälfte aber, bey dem Amte berechnet wird, so fort verlustig seyn, sondern auch noch überdieß, vor jeden Scheffel in eine Strafe von 2 Thlr. 12 gl. davon ebenfalls die Hälfte Mühlen-Pachtern zukommt, genommen werden soll. Damit aber hierbey um so weniger Zweifel oder Widerspruch entstehe, so soll der Mühlen-Pachter, dasjenige Getreyde, dabey er Vermuthung hat, daß es das vorgegebene Maaß nicht richtig halte, in Gegenwart des Eigenthümers und zweyer Zeugen, nach dem auf der Mühle vorhandenen geaichten Maaß ummessen, solches, daferne Mangel vorhanden, alsofort wieder einsacken, darauf versiegeln, und in sichere Verwahrung bringen, auch den Vorfall bey der verordneten Commißion, zu weiterer Verfügung ohngesäumt anzeigen.

77.

Mühlen-Pachter darf keinen in eine andere Mühle gezwungenen Mahl-Gast aufnehmen.

Wann Mühlen-Pachter einen Mahl-Gast, der in eine andere hiesige Amts- es sey Land- oder Schiff-Mühle gezwungen ist, mit seinem Getreyde aufnimmet, so bewendet es auf diesen Fall, bey der Disposition der Mühlen-Ordnung, und er ist eo ipso vor jeden Scheffel dergleichen vermahlenen Getreydes, in eine Strafe von 2 Thlr. 12 gl. verfallen, davon derjenige Müller, zu dessen Mühle der Mahl-Gast gehöret, die eine Hälfte erhält, die andere Hälfte aber, bey dem Amte berechnet, und der unbefugte Mahl-Gast mit eben dieser Geld-Strafe, auch außer dieser noch, mit Confiscation des Getreydes beleget wird.

79.

Mühlen-Pachter verschaffet Brennholz und Geleuchte.

Pachter schaffet und unterhält das Brenn-Holz und Geleuchte, bey der in Pacht habenden Mühle ex propriis, und hat von dem Mahl-Gast darzu keinen Beytrag zu verlangen, darf auch keinen Kühn, Schleussen oder Spähne brennen, wobey die Mahl-Gäste des selbst eigenen Einheitzens und Nachlegens, wegen besorglicher Feuers-Gefahr, sich gäntzlich zu enthalten, und dessen, ohne Beyseyn des Müllers oder seiner Leute, bey 20 gl. Strafe, sich nicht zu unterfangen haben.

81.

Derer privilegirten Mehl-Händler zu Lockwitz und Nickern Befugniß.

Die so genannten Freyzeichen oder Mehl- und Brod-Händler, deren

26. zu Ober- und Nieder-Lockwitz, ingleichen
4. zu Nickern,

der Abstattung der Metze unter den Schlägen und Thoren nicht unterworfen, dürfen anderergestalt nicht, als in der Maaße anhero handeln, daß jeder Mehl-Händler nur einerley Mehl auf einmal, als Weitzen oder Rocken,

Montags und Freytags

auf öffentlichem Markt feil habe, die Brod-Händler aber nur

Montags, Mittewochs und Freytags

ihre Waare verkaufen, und sollen diese sich dessen nicht weiter des Sonnabends unterfangen, sintemalen es bey der, mittelst ergangener Rescripte vom 10. Jul. 1751 erfolgten Revocation der, unterm 29. Nov. 1682 diesfalls bis auf Hinterziehen ertheilten und unterm 24. Mart. 1702, bereits limitirten Concession, sein Verbleiben hat.

82.

Das Hanssiren und die Niederlagen sind verbothen.

So wohl die Mehl- als Brod-Händler, sollen des Hanssirens und derer Niederlagen, welches beydes schon mehrmals nachdrücklich untersaget worden, bey Strafe der Confiscation, sich gäntzlich enthalten, und das, was sie zu verkaufen haben, nach Disposition der Mühlen-Ordnung de Anno 1661, auf hiesigen öffentlichen Markt bringen, auch soll an Brod, auf ein Freyzeichen ein mehreres nicht, als was auf einem Schiebebock fortgebracht werden kann, passiren, und es darf nur eine Person, und nicht mehrere, auf ein dergleichen Zeichen handeln.

83.

Derer Einwohner zu Alt- und Neu-Kaitz, ingleichen der

Denen Einwohnern zu
Alt- und Neu-Kaitz, ingleichen der
Mühle zu Mockritz,

bleibet zwar ebenfalls die unterm 16. Nov. 1670 erlangte

Mühle zu Mockritz privilegirter Mehl- und Brod-Handel.

langte Freyheit zum freyen Mehl- und Brod-Handel, bey hiesiger Stadt, fernerweit in der Maaße vorbehalten, daß der Verkauf des Mehls, ohne Abstattung der Metze

Montags und Freytags,

der Verkauf des Brods aber

Montags, Mittewochs und Freytags,

auf hiesigem Markte geschehen darf, doch bleibet auch hier alles Hausiren sowohl als die Niederlagen, gänzlich untersaget, und die Güter an Mehl und Brod, so zur Stadt frey eingebracht werden, dürfen nur allein auf denen Kaitzer und Mockritzer Mühlen, oder auf der Plauischen Hofe-Mühle gemahlen seyn, müssen auch durch derer verpflichteten Müller ausgestellte Attestate bescheiniget werden, anderergestalt, obschon unter denen Thoren, die erhaltenen meßingenen Frey-Zeichen vorgezeiget würden, solche dennoch keinesweges Metz-frey paßiren.

85.

Der Erlicht-Mühle privilegirter Mehl-Handel.

Der an dem Müglitz-Strom gelegenen so genannten Erlicht-Mühle stehet der freye Mehl- und Brod-Handel, an denen, denen Lockwitzer, Nickerischen und Kaitzer Mehl- und Brod-Händlern bestimmten Tagen, in eben der Maße, als diesen zu. Es sind derselben, zu dem Ende, zwey Freyzeichen von langen Jahren her zugestanden, doch müssen die damit versehene Mehl- und Brod-Händler, sowohl als der Erlicht-Müller verpflichtet seyn, und es paßiret unter denen Thoren kein Mehl oder Brod, als gegen Producirung derer Freyzeichen und eines, von dem Müller, ausgestellten Attestats.

86.

Kein Mahl-Gast soll vor

Mühlen-Pachter soll keinen Mahl-Gast, um Gunst oder Geschenke willen, vor dem andern fördern, sondern, wie die Mahl-Gäste zur Mühle kommen, und daselbst angeschrieben werden, sollen sie auch mit ihren Gütern zum Aufschütten gelangen, bey Vermeidung einer Strafe von 2. Thlr. 12. gr. welche widrigen Falls, so fort von Pachtern eingebracht werden soll. dem andern einen Vorzug haben.

87.

Neu eingebauete Häuser sind dem Mühlen-Zwang unterworfen.

Da nach Disposition der Mühlen-Ordnung, die neu eingebaueten Häuser auf dem Lande, so mit Kerb-Hölzern noch nicht beleget, zum Mühlen-Zwang gezogen werden sollen, so accresciren solche demjenigen Mühlen-Pachter, zu dessen Mühle solche angewiesen werden, ohne Erhöhung des von ihm bewilligten Pacht-Geldes.

99.

Das Weiß-Bäcker-Handwerk darf keine fremde Mahl-Gäste aufnehmen.

Das hiesige Weißbecker-Handwerk darf auf denen in Pacht überkommenen Mühlen, keinen Mahl-Gast, der nicht ein Mit-Meister von ihnen ist, aufnehmen, und verfället, wann dem entgegen gehandelt wird, vor jeden Scheffel Getreyde, so vor Fremde gemahlen worden, in Zehen Thaler Strafe, davon die eine Helfte denen übrigen Chur-Fürstlichen Mühlen-Pachtern zugetheilet, die andere Helfte aber berechnet wird, und soll es hierbey auch mit dem Mahl-Gast gehalten werden, als der §. 77. decidiret. Dagegen aber, soll jedem Mitmeister aus der Bäcker-Innung frey stehen, auf allen andern Churfürstlichen Mühlen, wo es ihm gut dünket, zu mahlen, sintemalen besagter Innung, in keine Weise, deshalb einiges Verbiethungs-Recht zugestanden wird. Datum Dreßden, den 26. Mart. 1705.

Rescript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die an die hiesigen Thorschreibere auszustellende Instruction sowohl, als deren Verpflichtung, auch die wegen derer Frey-Zeichen zu veranstaltende Einrichtung betreffend; den 10. Apr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An 1765. Rath, liebe Getreue. Wir lassen euch die, von euch dem Cammer-Aßistenz-Rath Schilling entworfene und von Uns gnädigst approbirte, auch unter dem Churfürstl. Cammer-Siegel ausgefertigte Instructiones vor hiesige unter denen Thoren und Schlägen befindliche Thorschreiber, in Ansehung der von denenselben zu respicirenden Metz-Gelder-Einnahme, nicht minder wegen Besorgung derer, von denen privilegirten Lockwitzer und übrigen auswärtigen Mehl- und Brod-Händlern, zu producirenden Frey-Zeichen, auch wegen derer, bey entstehendem Wasser-Mangel zu Vermahlung des Getreydes auf dem Lande auszustellenden Frey-Zettel und sonst, an 15 Exemplarien hierdurch zufertigen, mit dem in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. ergehenden Befehl, ihr wollet besagte Thorschreibere, kraft dieß, vor euch erfordern, denenselben die vor sie ausgefertigte Instructiones einhändigen, und nach deren darauf, sowohl als auf die Constitution vom anvertrauten Gute erfolgten Verpflichtung, daß sie solchen in allem behörig nachkommen wollen, Hand gebend angeloben, auch dieses alles ad Acta registriren lassen, und den Erfolg zu seiner Zeit mittelst unterthänigsten Berichts anzeigen.

Verpflichtung derer Thorschreiber, wegen derer Metz-Gelder, auch auswärtigen Mehl- und Brod-Händler, mit Einhändigung der ausgefertigten Instruction, auf die Constitution vom anvertrauten Gut.

Nächstdem habt ihr die auf Frey-Zeichen mit Mehl und Brod zur Stadt handelnde Einwohner zu Lockwitz, Nickern, und von der Erlicht-Mühle, daß sie nicht nur ein von ihren Gerichts-Herrschaften ausgestelltes Attestat, welchen Personen der Handel eigentlich concediret worden, bey euch vorzeigen, sondern auch die erlangten Frey-Zeichen, damit solche gegen besagtes Attestat und die darinnen benannte Namen, untersuchet werden können, mit zur Stelle bringen sollen, behörig anzuweisen, auch wann dabey alles in der behörigen Ordnung und Richtigkeit befunden, sowohl die mehrerwehnten Attestate zu denen Acten gebracht worden, vorbesagte Frey-Zeichen denen Eigenthümern alsbald wiederum zurück zu geben, und im übrigen alles dabey in der Maaße einzuten, daß vom 1. Maji a. c. an, jeder privilegirter Mehl- und Brod-Händler vom Lande mit richtigen Frey-Zeichen, und resp. mit denen in dem Rescript vom 2. Apr. a. c. vorgeschriebenen Attestaten, versehen seyn möge. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 10. Apr. 1765.

Frey-Zeichen und Attestate derer Mehl- und Brod-Händler betreffend.

An den Cammer-Aßistenz-Rath Schilling, Ober-Amtmann Reinhold, und Amts-Verwalter Schmidt.

Ejusdem

Ejusdem Rescript,

Die, denen Lockwitzer und anderen Mehl-Händlern vom Lande gestattete freye Mehl- und Brod-Einfuhre, zur Stadt Dreßden, betreffend; den 10. April, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Nath, liebe Getreue. Es enthält der euch jüngsthin mittelst Unsers gnädigsten Rescripts vom 2. Apr. a. c. zugefertigte Extract des, bey damaliger anderweiten Verpachtung hiesiger Amts-Mühlen, entworfenen und von Uns approbirten Formulars zu denen auszufertigenden Pacht-Contracten in denen §. 81. 82. 83 u. 85. diejenige Vorschrift nach welcher Wir denen verschiedenen Mehl- und Brod-Händlern zu Lockwitz, Nickern und Kaitz, ingleichen von der sogenannten Erlicht-Mühle und von der Mühle zu Mockeritz, den freyen Mehl- und Brod-Handel zu hiesiger Stadt, fernerhin zu gestatten gemeynet sind, und Wir finden nöthig, damit die deshalb wohl bedächtig getroffene Einrichtung desto genauer beobachtet und davon in keine Weise einige Abweichung gestattet werde, euch Unsere gnädigste Willens-Meynung hierüber annoch besonders zu eröffnen.

Vorschrift vor die auswärtigen Mehl- und Brod-Händler.

Es haben vornehmlich die Mehl- und Brod-Händler zu Lockwitz und Nickern, welche vermöge eines am 14. Nov. 1629 aufgerichteten Recesses, zum freyen Handel Concession erlanget, die Bestätigung dieses Befugnisses in dem bekannten Mandat vom 24. Apr. 1682 dergestalt erhalten, daß ihnen des Montags und Freytags, und dann hierüber annoch Mittwochs, Brod, so viel eine Person, nach Innhalt des sub A. abschriftlich beygelegten unterm 28. Sept. 1682 ergangenen Rescripts, auf einem Schiebebock fortbringen kann, auf öffentlichen Markt zum Verkauf zu schaffen, zwar nachgelassen, dabey aber ausdrücklich geboten worden, daß sie außer denen benannten Tagen, sich alles Handels, sowohl des Hausirens, bey Verlust des Mehls oder Brods, gänzlich enthalten, auch die Mehl-Händler nur bey einerley Mehl, entweder an Weitzen oder Rocken, verbleiben sollen.

Veranstaltungen wider die Ungebührnisse derselben.

Bey denen oftmaligen, von sothanen Mehl- und Brodt-Händlern wider den Innhalt dieser Concession begangenen Ausschweifungen, ist auf die dießfalls angebrachte Beschwerden, nicht nur das Hausiren anderweit untersaget worden, sondern es haben auch die unerlaubten, dem Churfürstl. General-Accis- und Mühlen-Interesse, auf so mancherley Weise, schädliche Niederlagen, auf das sorgfältigste abgestellet, und dawider einige Einwendungen nicht attendiret werden sollen, immaßen dieses, die dießfalls respect. an die Beamten und den hiesigen Stadt-Magistrat ergangene, in Copia sub B. & C. hier angeschlossene gnädigste Rescripte vom 7. Dec. 1747 und 10. Jul. 1751. des mehrern besagen.

Erlaubniß der Einfuhre,

Nicht minder haben zwar die Brodt-Händler zu Lockwitz auf beschehenes Ansuchen, mittelst des ebenfalls sub D. beyliegenden Rescripts vom 29. Nov. 1682, daß sie bis auf Widerrufen, auch des Sonnabends, jedoch einer nicht mehr als höchstens 1 Schfl. 1 Viertel Brodt frey zu Markte bringen mögen, die Vergünstigung erlanget, allein solche ist bereits unterm 24sten Mart. 1702 in der anderweiten copeylichen Anfuge sub E. limitiret, und endlich nach dem obangezogenen Beyschluß sub C. in so weit gänzlich aufgehoben worden, daß denen Lockwitzer Brodt-Händlern die Einfuhre ihrer Waare, anders nicht, als gegen Entrichtung der Metze, vergönnet seyn solle.

gegen Entrichtung der Metze.

Verbindlichkeiten derer Mehl- und Brod-Händler.

So wie die vorangezogenen, von Zeit zu Zeit ergangenen und zu euerer mehrern Nachricht hier beygeschlossenen Verordnungen, das denen Lockwitzer und Nickerischen Mehl- und Brodt-Händlern, zum freyen Handel competirende Befugniß allerdings versichern, also stellen solche jedoch nicht minder diejenigen Verbindlichkeiten dar, in welchen dieselben sich dabey befinden; und da Wir an der erlangten Freyheit zum Handel, in der vorgeschriebenen Maaße, einigen Eintrag oder Abänderung geschehen zu lassen, nicht gemeynet sind, so wollen Wir gleichergestalt auch, daß nichts, woraus eine Ueberschreitung derer, denen oft besagten Mehl- und Brod-Händlern gesetzten Grenzen erwachsen mag, fürohin unternommen, vielmehr der Innhalt derer deshalb ergangenen Rescripte, um so genauer beobachtet werde, als widrigenfalls bey entstehenden Contraventionen, in Ansehung derer geschlossenen neuen Mühlen-Pächte und der dabey reservirten Metz-Abgabe unter denen Thoren, ein offenbares Nachtheil vor die Churfürstl. Rent-Cammer, erfolgen würde. Mithin lassen Wir es zuförderst bey denen in dem Mandat vom 24. Apr. 1682 bestimmten Tagen, in der Maaße, daß nur allein Montags und Freytags, und zwar von einer Person, entweder Weitzen- oder Rocken-Mehl, hierüber aber annoch Mittewochs Brod, ohne Entrichtung der Metz-Abgabe unter denen Thoren und Schlägen anhero gebracht und zum freyen Verkauf auf hiesigen öffentlichen Markt ausgeleget werde, bewenden, und wiederholen hierdurch diejenige Verordnung, nach welcher unterm 10. Jul. 1751 denen fremden Brod-Händlern, der Verkauf des Sonnabends untersaget worden, auf das nachdrücklichste, haben auch an den Rath allhier, nach mehrerm Innhalt des copeylichen Inschlusses sub ⊙ verordnet, daß vom 1. Maji a. c. an, denenselben, besagten Tages schlechterdings keine Stellen weiterhin auf dem Markte gestattet werden sollen.

Sodann können Wir zwar in Gnaden geschehen lassen, daß die Anfuhre des Mehls nnd Brods auf Wagen, dergestalt, daß verschiedene Mehl- und Brod-Händler, ihre Güter darauf zusammen packen, erfolge, jedoch soll vor eine Person, auf ein Frey-Zeichen, womit nunmehro auch die Einwohner zu Kaitz und von der Mühle zu Mockeritz, versehen werden, an Brod mehr nicht, als was auf einem Schiebebock fortgebracht werden kann, paßiren, und ist darauf durch öfters abzuschickende Personen genaue Acht zu haben.

Verboth des Hausirens,

Ferner wollen Wir mit der äußersten Sorgfalt darüber gehalten wissen, daß alles bereits so oftmals und mit so großem Nachdruck untersagte Hausiren, sowohl als die verbotenen dem Churfürstl. Interesse zu so empfindlichem Nachtheil gereichenden Niederlagen, und derer ebenfalls vom 1. Maji a. c. an, gänzlich eingestellet und ohne dawider in einige Weise zu attendiren, abgeschaffet werden sollen.

und derer Niederlagen.

Wir begehren dahero, daß alle dießfalls vorkommende Contraventionen nicht nur mit der Confiscation derer bey dem Hausiren und in denen Niederlagen angetroffenen Güter, sondern wollen auch diejenigen, so diesem Unserm ernsten Gebot zuwider zu handeln sich

unterfangen möchten, annoch besonders mit gewissen, nach dem Befinden derer Umstände, zu bestimmenden Geldbußen, bestrafen lassen.

Damit aber diese Unsere gnädigste Willens-Meynung, wie Wir solche in vorstehendem euch eröffnet, auch dem Rath allhier, in eben dieser Maaße, mittelst des obangezogenen Rescripts vom heutigen dato, bekannt gemachet, nicht minder sämmtliche hiesige Thorschreibere, nach dem Adjecto sub F. deshalb mit Instruction versehen lassen, desto vollkömmlicher zur Erfüllung gebracht werden möge; So ist hierzu die Führung fleißiger Obsicht vonnöthen, und diese erwarten Wir von euch hierbey um so mehr, da Wir durch die, in denen gegenwärtigen Mühlen-Angelegenheiten, vollstreckte mancherley Expeditiones von euerer pflicht-schuldigsten Beeiferung vor das Chur-Fürstliche Interesse bereits die Ueberzeugung erlanget.

Aufsicht auf die Thorschreiber.

Wir haben zugleich mehrbesagtem Rath allhier, dahin Auftrag gethan, daß derselbe, seines Orts, nicht allein die, unter seiner Gerichtsbarkeit gelegene Mehl- und Brodt-Niederlagen, nebst dem Hausiren, mit allem Ernst und ohne sich dabey im mindesten etwas irren zu lassen, abstellen, sondern auch durch zu verfügende öftere Visitationes und andere zu bestellende Aufsicht, allen dergleichen fernern Ungebührnissen mit möglichster Sorgfalt vorzukommen trachten, nicht minder euch zu aller Zeit und auf alle Weise hülfliche Hand leisten, auch endlich, damit künftig es bey der Stadt niemaln an Mehl- und Brodt-Waare gebrechen möge, sowohl die Innung des Weißbäcker-Handwerks, als auch die Platz-Bäcker und Mehl-Händler zu Anschaffung nöthiger vor hiesige Einwohner hinreichender Vorräthe anweisen soll.

Assistenz des Raths.

Es ergehet dahero auch an euch in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürsten Lbden. hiermit Unser Befehl, ihr wollet auf gleiche Weise, wann zuförderst denen Lockwitzer und allen übrigen vorbenannten Mehl- und Brodt-Händlern, diese Unsere gnädigste Willens-Meynung bekannt gemacht, und solche derselben gehorsamste Folge zu leisten, behörig bedeutet worden, die eingerissenen Mißbräuche abzustellen, möglichsten Fleißes bemühet seyn, solchemnach durch ebenfalls anzuordnende öftere Visitationes, dabey ihr, wann solche in Bürger-Häusern geschehen möchten, bey dem Abgang derer dazu beorderten Personen, dem Rath allhier Nachricht zu ertheilen habt, die verbothenen Niederlagen zu entdecken trachten, die sowohl darinnen, als bey dem Hausiren habhaft gewordene Mehl- und Brodt-Waaren in Amts-Gewahrsam nehmen, solche darauf so hoch als möglich, versilbern, nicht minder von dem daraus gelöseten Gelde, welches du, der Amts-Verwalter, behörigen Ortes, treulich zu berechnen hast, dem Denuncianten Sechzehen Groschen reichen, auch sodann von dem Vorgange jedesmal euren unterthänigsten Bericht erstatten, und endlich der Innung des Weißbäcker-Handwerks allhier, nicht minder sämtlichen unter das hiesige Amt gehörigen Platz-Bäckern und Mehl-Händlern, ebenfalls nachdrückliche Weisung thun, daß sie zu aller Zeit auf Verschaffung hinlänglicher Mehl- und Brodt-Vorräthe zu Versorgung des Publici sich befleißigen, und daran zu keiner Zeit einigen Mangel erscheinen lassen sollen. Hieran geschiehet ꝛc. Datum Dreßden, den 10ten April. 1765.

Visitationes.

An den Cammer-Assistenz-Rath Schilling, Ober-Amtmann Reinholdt und Amts-Verwalter Schmidt; & mut. mut.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Anderweites Rescript,

Derer Lockwitzer und übrigen privilegirten Mehl-Händler freye Mehl- und Brodt-Einfuhre betreffend; den 17. März, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. Veranlassung.

Rath, liebe Getreue. Bey dem Uns beschehenen Vortrag eueres auf derer Mehl-Händler zu Leckwitz und Nickern, Gottfried Lohsens und Consorten, ingleichen des Besitzers des Guthes Kaitz, Carl Gustav Strauchs, wegen untersagter Mehl-Niederlagen in hiesiger Stadt, und zugleich erfolgter Vorschrift der Quantität des, an denen bestimmten Tagen, Metz-frey anhero zu bringen nachgelassenen Brodts, eingereichte unterthänigste Vorstellungen, am 18. Januar. c. a. erstatteten unterthänigsten Berichts, nicht wider derer demselben beygefügten, die ungebührliche Mehl- und Brodt-Einfuhre betreffenden Inserate, vom 24. und 26. Januar. d. a. haben Wir zugleich aus denen abschriftlichen Anfugen, sub No. 522. 523. 663 & 664. verlesen hören, welchergestalt das Weißbäcker-Handwerk sowohl als die Platzbäcker und Mehlhändler allhier, über Eingangs ernannte Mehl- und Brodt-Händler, daß solche die Stadt mit ungewöhnlich häufigen Mahl-Gütern, in und außer denen Markt-Tagen überführet, solche denen Einwohnern vor die Quartiere gefahren, und sonst damit hausiret, Niederlagen, wider die deshalb ergangenen Verbothe, gehalten, und frey daraus verkauffet, auch bey dem allen, die geordneten Markt-Preiße, zu Erlangung mehrerer Käuffer gemindert, Klage erhoben, und mit Anführung des ihnen hieraus erwachsenden, zu ihrem äußersten Ruin gereichenden Nachtheils, um Abstellung sothaner Ungebührnisse gebeten. Es stehen diese sämmtliche Beschwerden mit denenjenigen in Verbindung, welche bey Uns, die hiesigen Mühlen-Pachtere, Joh. Gottfried Lehmann und Consorten, wegen der übermäßigen Böhmischen und andern fremden Mehl-Einfuhre angebracht, und weshalber Wir euch, in Unserm, unter heutigem dato darauf ergangenen gnädigsten Decisiv-Rescript, zu Einschränkung des ungebührlichen, den Churfürstlichen Amts-Mühlen-Zwang fast gänzlich zernichtenden Mehl- und Brodt-Handels, Vorschrift ertheilet.

Wir finden auch dahero nöthig, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürsten Lbden. nicht allein vorangezogene Verordnung in ihrem ganzen Umfange, hiermit zu wiederholen, und deren Ausführung euch anderweit auf das gemessenste aufzugeben, sondern wollen auch nicht minder, denen gegenwärtigen, von supplicirenden hiesigen Weißbäckern und Consorten geklagten Beeinträchtigungen so weit deshalb nicht bereits Vorsehung geschehen, um so mehr abhelfliche Maaße gegeben wissen, als von euch, in obberührtem euerm unterthänigsten Bericht und dessen Inseraten, nach vorgängig eingezogener Erkundigung und resp. angestellten Untersuchung, derer fremden Mehl- und Brodt-Händler unternommene vielfache Ausschweifungen constatiret, die daraus erwachsende Benachtheiligung derer Churfürstl. Amts-Mühlen Gerechtsame und Intraden, umständlich dargethan, und

auf

auf die Abstellung derer zeitherigen Ungebührnisse, nach gewissen, von euch, dießfalls gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlägen gehorsamst angetragen worden.

Wiederholung voriger Verordnungen.

In Unserm gnädigsten Rescript vom 10. April. 1765. sind die in der Mühlen-Ordnung, de Anno 1661. Tit. Mühlen-Zwang, ingleichen in dem Mandat vom 24sten April. 1682. wegen des Mehl-Handels vom Lande, enthaltene Decisiones in so weit wiederholet, daß da nach solchen besagter Handel, bey Verlust und Abnahme des Mehls, wo es angetroffen wird, anders nicht, als auf öffentlichem Markt geschehen soll, die Niederlagen und der Verkauf in selbigen nachdrücklichst untersaget, nicht weniger das Hausiren, ebenfalls bey Confiscation des Mehls und einer, nach Befinden, zu bestimmenden Geldbuße, inhibiret worden. Hierbey lassen Wir es dahero auch alles, von denen Lockwitzer und Nickerischen Mehl-Händlern, sowohl als von dem Besitzer des Guthes Kaitz, dagegen beschehenen Einwendens ohnerachtet, je und in alle Wege bewenden, und geben euch hierdurch nochmals ernstlich auf, ihr wollet, damit es nicht zu eurer eigenen Verantwortung gereiche, ohne weiter im mindesten etwas zu attendiren, nicht nur alle diejenigen privilegirten auch übrigen Mehl- und Brodt-Händler, so über dem Hausiren, worunter die, ohne erhaltene Frey-Zeddul, unternommene Anfuhre auswärtigen Mehls oder Brodts, vor hiesiger Einwohner Quartiere allerdings mit begriffen, betreten werden mögten, sofort um die bey ihnen aufgefundene Waare, und überdieß noch jedesmahl um Zehen Thaler, so nach Abzug des, dem Denuncianten von nun an zugetheilten halben Antheils, treulich zu berechnen sind, bestrafen.

Verboth derer Niederlagen.

In Ansehung derer Niederlagen verbleibet es zwar ebenfalls bey dem ergangenen Verboth dergestalt, daß solche, in der zeitherigen Maaße, weiter schlechterdings nicht gestattet werden sollen, jedoch wollen Wir aus denen von euch angeführten Ursachen, gnädigst geschehen lassen, daß denen privilegirten Mehl- und Brodt-Händlern von Lockwitz, Nickern, Kaitz, Mockeritz, und von der Erlicht-Mühle, gewisse Behältnisse vergönnet werden, worinnen sie das Mehl zurichten und sieben, auch ihre Gefäße und Markt-Geräthschaft aufbehalten können.

Doch werden ihnen gewisse Behältnisse, zur Zurichtung des Mehls verstattet.

Wie es damit einzurichten.

Denen Lockewitzer und Nickerischen Mehl-Händlern zusammen sollen Vier dergleichen Behältnisse, desgleichen denen Kaitzer, Mockeritzer und Erlicht-Mühlen-Mehl-Händlern, ebenfalls zusammen Eines vergönnet seyn, jedoch sollen selbige, nicht nur oftbesagte Behältnisse, mit namentlicher Benennung derer Theilhaber, bey Zehen Thaler Strafe, bey euch sowohl, als bey hiesigem Rath, zu desto ungehinderter Anstellung derer nöthigen Visitationen, anzeigen, sondern auch, so oft mit und bey denenselben eine Veränderung vorgehet, euch und dem Rath davon, bey Vermeidung eben dieser Strafe, Meldung thun.

Erlaubniß der Einsetzung nicht losgewordener Back-Waare.

Wir halten über dieses annoch, bis auf Widerrufen, in Gnaden, genehm, daß sämmtlichen privilegirten Mehl-Händlern, wann sie ihre Güter, die sie ohne eine, in vorkommenden Fällen, ergangene besondere Verordnung, forthin in der zeitherigen, denen Churfürstl. Amts Zwang-Mühlen, so nachtheiligen, denen hiesigen Mehl-Händlern aber zum Ruin gereichenden starken Quantität, nicht weiter anhero bringen sollen, etwa wegen allzu übler Witterung oder sparsamen Verkaufs, an ein oder andern Markttage, nicht völlig vertreiben, noch solche wiederum mit sich zurück nehmen könnten, verstattet werde, daß sie auf solchen Fall, den Ueberrest in die angezeigten Behältnisse einsetzen, und bis auf den nächsten Markt-Tag allda verwahren mögen, jedoch ordnen Wir hierbey ausdrücklich, daß die Quantität des eingesetzten Mehls, bey einem derer privilegirter Weitzen- oder Rocken-Mehl-Händler, niemals Zwey Scheffel übersteige, dann daß keines derer innehabenden Fünf Behältnisse, außer denen beyden Markt-Tagen, Montags und Freytags, unter welchem Vorwandt es auch seyn möge, geöffnet, am wenigsten aber in denenselben, sowohl an denen Markt-Tagen als sonst, etwas verkauffet, vielmehr alles Mehl, der Markt- und Mühlen-Ordnung, ingleichen dem Mandat, vom 24sten April. 1682 gemäß, auf öffentlichen Markt gebracht, und an die Käuffer verlassen, das feine Mund-Mehl aber, wann dergleichen von der Churfürstlichen Hof-Wirthschaft weiterhin verlanget würde, gleich bey denen Mehl-Händlern zu Hause gesacket, und sodann immediate bey der Einfuhre, an die Bestellung abgeliefert werde.

Fernere Erläuterung.

In solche Maaße wollen Wir die deshalb am 7. Decembr. 1747, dann am 10. Jul. 1751, und 10ten April. 1765, ergangene gnädigste Rescripte, dabey es im übrigen sein ungeändertes Bewenden hat, vor dießmal erläutern, verlangen auch von euch, daß ihr sowohl über diese neuerliche Anordnungen, als auch darüber, daß ein privilegirter Mehl-Händler auf ein Zeichen, nicht Weitzen und Rocken zugleich, wie zeithero euerm Anführen nach, strafbarer Weise geschehen, sondern allein dasjenige Mehl, so ihm, der erlangten Concession nach, zu führen zustehet, dem Mandat vom 24. April. 1682 gemäß, ein- und auf hiesigen Markt bringe, und allda, anders nicht, als nach dem jedesmaligen Markt-Preiß verkauffe, mit behörigem Nachdruck halten, und alle diejenigen, so als Contravenienten in ein oder andern derer vorstehenden Puncte, betreten werden mögten, ohne einige Einwendung zu attendiren, mit der Confiscation des Mehls, und überdieß annoch mit Zehen Thaler, davon ebenfalls der Denunciant die Hälffte bekommt, belegen, auch nächstdem, durch nachdrückliche Anweisung derer Thorschreiber, die Verfügung treffen, daß so wenig von denen privilegirten als übrigen unprivilegirten, dem hiesigen Mühlen-Zwange nicht unterworffenen Mehl-Händlern vom Lande, so die Metze nicht entrichten, außer denen Markt-Tagen, Montags und Freytags, einiges Mehl, außer denen Tagen, Montags, Mittewochs und Freytags hingegen, einiges Brodt anhero gebracht, und irgendwo, bey Vermeidung verbenannter Strafe, eingesetzet, oder verkauffet worde, gestalten Wir insbesondere denen Brodt-Händlern in keine Weise die Einsetzung und Aufbehaltung der unverkauften Waare, allhier gestatten, sondern solche, bey eben der Strafe, als vorhin gedacht, inhibiren, auch dabey verordnen, daß alle und jede, so auf Frey-Zeichen mit Brodt anhero handeln, sich eines einzigen Behältnisses, zu Verwahrung ihrer Markt-Geräthschaft bedienen, und damit, als bey denen Mehl-Händlern vorgeschrieben ist, verfahren.

Quantität des auf ein mal einzubringenden Guthes.

Nächstdem wollen Wir, so viel die Brod-Händler anbetrifft, schlechterdings nicht gestatten, daß einer derselben auf ein Frey-Zeichen fürohin mehr als Einen Scheffel, Ein Viertel, auf einmal, wie solches in dem Rescript, vom 29. Novembr. 1682 ausdrücklich vorgeschrieben, anhero bringe, und da ein dergleichen Brodt-Händler überführet würde, daß er, wie solches, aus strafbarer Connivenz derer Thorschreibere durch unterlassene Abforderung derer Frey-Zeichen, zeithero geschehen, zu Zweyen Schlägen in einem Tage, Brodt eingebracht, so soll er solchen Falls mit Abnahme des gesammten Brodts, und überdieß ebenermaßen mit einer Geldbuße von Zehen Thaler, davon nicht minder der Denunciant die Hälfte erhält, bestrafet werden.

Denen Kaitzer Brodt-Händlern können Wir hierbey nicht die mindeste Ausnahme einräumen, und finden die deshalb, von dem Besitzer des Guthes Kaitz, gethane Vorstellung um so mehr unstatthaft, da dessen privilegirte Brodt-Händler, wann sie mit denen Lockwitzer und übrigen Händlern, gleicher Freyheiten sich bedienen, billigen Dingen nach, eben denen, vor solche geordneten Einschränkungen, unterworffen seyn müssen.

Ihr werdet dahero nur besagten Besitzer des Guths Kaitz, Carl Gustav Strauchen, dessen bescheiden und ihn mit seinem Anbringen ab- und zur Ruhe weisen, auch wann dessen Brodt-Händler, dieser Unserer Verordnung, fernerhin entgegen zu handeln, sich unterfangen sollten, selbige, ohne euch etwas irren zu lassen, in der Maaße, als vorhin anbefohlen, bestrafen, im übrigen aber denen Thorschreibern ernstlich auferlegen, daß sie ihrer Instruction und abgelegten Eydes-Pflicht gemäßer, als zeithero verfahren, und bey einer Strafe von Zehen Thaler, davon die Hälfte ebenfalls dem Denuncianten zuzutheilen ist, keinen privilegirten Mehl- und Brodt-Händler forthin, ohne Abforderung des erhaltenen meßingenen Zeichens, sowohl als derer, bey Kaitz, Mockeritz, und bey der Erlicht-Mühle in der Instruction vorgeschriebenen Attestate paßiren, auch nicht mehr als Einen Scheffel, Ein Viertel Brodt, an einem derer geordneten Tage, außer solchen aber, weder Mehl noch Brodt, anhero bringen lassen sollen.

Vermahnung derer Thorschreiber.

Auf gleiche Weise wird sämmtlichen privilegirten Mehl-Händlern die Einfuhre des Schrots, vor die Fleischhauer, Viehmäster, Branntewein-brenner und Eßigbrauer, wie solches von denen Kaitzer und Mockeritzer Müllern, auch sonst zeithero zum öftern geschehen seyn soll, auf das nachdrücklichste, und bey Vermeidung der mehr angezogenen Strafe, untersaget, und habt ihr nicht nur dießfalls denenselben, sowohl als denen Thorschreibern, gleichergestalt nöthige Weisung zu thun, sondern auch übrigens, damit der auf Frey-Zeichen übermäßig zeithero getriebene Handel nicht weiter zu so großem Nachtheil derer hiesigen Mühlen-Intraden gereichen, und die Mühlen-Pachtere zu Abführung derer stipulirten Pacht-Gelder, auch übrigen Prästationen, unfähig machen möge, sowohl die hiesigen Weiß-Bäcker, Platz-Bäcker und Mehl-Händler, als auch die Lockwitzer, Nickerische, Kaitzer und übrige privilegirte Mehl-Händler, ernstlich und mit besondern Nachdruck zu bedeuten, daß erstere, so lange hiesige Mühlen in Umtrieb stehen, und so lange nicht der Hofmühlen-Pachter, Lehmann, ein schriftliches Attestat ausgestellet, daß die Mahl-Güter, wegen Wassermangel oder sonst, weiter nicht in gnüglicher Quantität gefördert werden können, kein Mehl, es sey Weitzen oder Rocken, bey Confiscation desselben, und bey Zehen Thaler Strafe, von denen privilegirten, auch andern auswärtigen, dem hiesigen Mühlen-Zwange nicht unterworffenen Mehl-Händlern erkauffen, sondern ihre Bedürfnisse, so lange sie allhier solche gefertigt bekommen mögen, und so lange nicht von euch, in vorkommenden besondern Fällen, auf beschehenes Anmelden, die Ertheilung eines oder mehrerer Frey-Zeddel auf kleine Quantitäten, nöthig erachtet werden möchte, der Mühlen-Ordnung und dem Mandat de Anno 1682, auch andern nachhero ergangenen Verordnungen gemäß, auf hiesigen Churfürstl. Mühlen mahlen, die Lockwitzer und übrige privilegirte Mehl-Händler hingegen, ebenfalls bey Vermeidung der vorbenannten Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, mit ihrem Wissen, an keinen hiesigen Weiß-Bäcker, Platz-Bäcker und Mehl-Händler, etwas an Weitzen- oder Rocken-Mehl verlassen, auch sonst, an einen hiesigen Einwohner überhaupt nicht mehr als höchstens Einen Scheffel auf einmahl verkauffen sollen.

Verbeth der Einfuhre des Schrots.

Attestat des Hof-Mühlen-Pachters.

Es ist nöthig, daß von euch, die Lockewitzer und übrige privilegirte Mehl- und Brodt-Händler, zu desto mehrerer Beobachtung sämmtlicher, in diesem Unserm gnädigsten Rescript enthaltenen Verordnungen, mit Pflichten beleget, und danebst vor allen Contraventionen um so nachdrücklicher verwarnet werden, als gewiß es ist, daß sie in vorkommenden Fällen, einigen Erlasses an denen verwürkten Strafen sich in keine Weise zu getrösten haben; Ihr habet auch dahero dießfalls das Nöthige ins Werk zu richten, und endlich annoch die Thorschreiber dahin anzuweisen, daß sie von allem demjenigen Getreyde, welches oft ernannte privilegirte Mehl- und Brodt-Händler, an der Elbe oder sonst bey hiesiger Stadt erkauffen, das von jedem Scheffel an Vier Groschen geordnete Metz-Geld erheben, und ohne diese Abgabe, es sey dann, daß ein oder anderer dergleichen Käuffer, das Getreyde auf hiesigen Amts-Zwang-Mühlen vermahlen, und sodann Metz-frey zum öffentlichen Verkauf anhero bringen, auch daß dieses geschehen, gnüglich bescheinigen wollte, auspaßiren lassen sollen. Ueber diese in dem Mandat vom 24. April. 1682 bereits enthaltene Verordnung, wollen Wir mit so mehrern Nachdruck gehalten wissen, da denen benannten Mehl-Händlern vom Lande das Privilegium zur freyen Mehl- und Brodt-Einfuhre, ehedem in der Absicht ertheilet worden, daß sie Getreyde auf dem Lande erkauffen, und die Stadt mit dem daraus gefertigten Mehl und Brodt versorgen, nicht aber die bereits allhier vorhandenen, auf hiesigen Amts-Zwang-Mühlen zu vermahlenden Vorräthe aufkauffen, und dadurch, mit Beförderung ihres Privat-Nutzens, die Steigerung derer Getreyde-Preiße, veranlassen sollen.

Verpflichtung auswärtiger Mehl- und Brod-Händler.

Insbesondere richten Wir diese, auch in der Thorschreiber Instruction bereits §. 7. befindliche Vorschrift auf die zum Mehl- und Brodt-Handel privilegirte Einwohner zu Kaitz, in Ansehung deren, der Besitzer dieses Guthes, Carl Gustav Strauch, wieder Unser deshalb am 11. Februar. a. c. ergangenes gnädigstes Rescript, anderweite Vorstellung gethan, und wollen, daß solche, gleich denen übrigen mit ihnen auf einerley Weise privilegirten Mehl- und Brodt-Händlern, zu dem Præstando der Metz-Abgabe, bey Ausfuhre des allhier erkauften Getreydes, schlechterdings angehalten werden sollen: zu welchem Ende auch ihr, besagten Strauch dessen zu bescheiden, ihn dabey mit seinem unstatthaften Anbringen abzuweisen, und des beschehenen Einwendens ohnerachtet, dem vorangezogenen gnädigsten Rescript, durch schleunige, auch allenfalls executivische Einbringung derer, von Johann Gottfried Walthern und Consorten, an Thor-Metz-Gelde schuldig verbliebenen Neun und Vierzig Thaler - - ohne euch weiter etwas irren zu lassen, nachzugehen habt.

Instruction derer Thorschreiber.

So wie Wir den hiesigen Stadt-Magistrat von diesem Unserm gnädigsten Rescript, unter heutigen dato Abschrift zufertigen lassen, und denselben, daß er auch seines Ortes, auf die genaueste Beobachtung derer darinnen enthaltenen verschiedenen Anordnungen mit möglichster Sorgfalt bedacht seyn, nicht minder euch, so oft es nöthig, in vorkommenden Fällen aßistiren solle, nachmehreren Inhalt der copeylichen Anfuge befehliget; Also habt ihr nunmehro, auch denen Thorschreibern, damit solche wegen desjenigen, was ihnen zu befolgen auferleget, oder sonst verordnet worden,

Aßistenz des Stadt-Magistrats.

worden, mit der Vergessenheit sich nicht entschuldigen mögen; davon eine, der enthaltenen Instruction anzufügende Abschrift einzuhändigen, übrigens aber mit dem zeitherigen zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen gereichenden pflichtmäßigen Eyfer vor die jedesmalige schleunige Abstellung derer, bey dem hiesigen Mühl-Wesen, sich veroffenbarenden Mängel und Gebrechen weiterhin äußerstem Vermögen nach besorgt zu seyn, und dadurch diejenige gute Ordnung, welche zu Aufrechthaltung des hiesigen Mühlen-Zwanges und zu Sicherstellung des damit verbundenen Chur-Fürstl. Interesse unumgänglich erforderlich ist, herzustellen und zu erhalten. Hieran geschiehet ꝛc. Dat. Dreßden, den 17. Mart. 1766.

An den Cammer-Aßistenz-Rath Schilling, Hof-Rath Reinhold, und Amts-Verwalter Schmidt; & mut. mut.
An den Rath zu Dreßden.

Colditzer Mühlen-Ordnung.

An. 1766. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Thun hiermit kund jedermänniglich, besonders aber dem Stadt-Magistrat, auch Bürgerschaft und übrigen Einwohnern der Stadt Colditz, ingleichen denen hernach benannten Dorfschaften, sowohl insgemein allen denen, so mit ihrem Mahl-Getreyde in die Churfürstl. Colditzer Amts-Mühle gezwungen sind, daß: Nachdem die allbereits im Jahr 1607. publicirte und von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät glorwürdigsten Andenkens, am 1sten April. 1752. erneuerte Amts-Mühlen-Ordnung zu Colditz, gänzlich in Abnahme und Vergessenheit gerathen, hieraus aber nicht allein zwischen der Bürgerschaft und denen Amts-Pacht-Müllern zu Colditz, wegen gewisser, von der erstern, in Ansehung des Zwanges, prätendirten Befugnisse mancherley zu beyder Theile besondern Beschwerde gereichte Irrungen erwachsen, sondern auch von denen benannten Dorfschaften, so viele und oftmalige Ungebührnisse begangen worden, daß daraus eine gänzliche Zerrüttung des sowohl fundirten, und seit undenklichen Jahren von Seiten des Amts Colditz, behaupteten Mühlen Zwanges, zum größten Schaden und Verlust des Chur-Fürstlichen Interesse entstanden ist, Wir dem Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen Detlev Carl, Grafen von Einsiedel, Churfürstl. Cammerherrn und Creyß-Hauptmann des Leipziger Creyßes, sowohl dem Churfürstl. Cammer-Aßistenz-Rath, Johann Friedrich Schilling, ingleichen denen Beamten zu Colditz, Joh. Benjamin und Joh. Daniel Gottlob, denen Harzmännern, mittelst gnädigster Rescripte, vom 16. Novembr. 1765 und 3. April. 1766 zu Untersuchung und Abstellung derer eingerissenen Unordnungen, Auftrag gethan, nicht minder denenselben die Entwerffung einer neuen vollständigen Colditzer Mühlen-Ordnung aufgegeben.

Wann nun diese, des ihnen beschehenen Auftrags, mit dem erforderlichen Fleiß und Einsicht zu Unserm besondern gnädigsten Wohlgefallen sich unterzogen, und nach vorher angestellter genauen Erkundigung derer obwaltenden Umstände, mit Zuziehung des Cammer-Commißion-Raths und Vice-Cammer-Consulenten, Dr. Hauschilds, als ad hunc Actum, von Uns besonders verordneten Procuratoris Fisci, mit dem Rath und Bürgerschaft zu Colditz, in Ansehung derer, von denenselben prätendirten Befugnißе, nicht nur ein gütliches Abkommen getroffen, und die deshalb entstandene, so lange Jahr gedauerte Irrungen, nach dem deshalb errichteten Receß d. d. 21. und 30. April und 3. Maji, 1766. von Grunde aus verglichen, sondern auch mit Abstellung derer zeitherigen, bey dem Colditzer Mühlwesen eingerißenen Mißbräuche, ratione derer, denen Zwang-Dorfschaften zu verrechten obliegenden sogenannten Kerbhölzer, eine denen Unterthanen, zur Erleichterung gereichende, mithin sowohl dießfalls als sonst, Unserer gnädigsten Absicht gemäße Einrichtung getroffen, vornehmlich aber die gegenwärtige Mühlen-Ordnung, zu Folge des ergangenen gnädigsten Befehls zu Stande gebracht, und solche zu Unserer gnädigsten Genehmhaltung mittelst unterthänigsten Berichts, vom 17. Maji, 1766. eingereicht;

So approbiren Wir nunmehro jetztgedachte neu verfaßte Mühlen-Ordnung, auf deren Uns umständlich beschehenen unterthänigsten Vortrag, nach allen darinnen enthaltenen Puncten, Clausuln und Conditionen, wollen auch und befehlen in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbdn. daß dawieder in keine Weise gehandelt, sondern solche in der Maaße als nachfolget, je und zu aller Zeit, unverbrüchlich beobachtet werden soll.

§. 1.

Es soll dem jedesmahligen Mühlen-Pachter oder Mühlen-Administratori, vor der Einweisung, von denen dazu verordneten Commißarien die gegenwärtige Mühlen-Ordnung deutlich vorgelesen, und sodann derselbe, nach der zu Ende angefügten Eydes-Notul sub A. darauf, sowohl als auf die Constitution vom anvertrauten Guthe, nach deren umständlichen Erklärung, verpflichtet werden.

Dem Amts-Müller soll die Mühlen-Ordnung vorgelesen und derselbe darauf, sowohl als auf die Constitution vom anvertrauten Guthe, verpflichtet werden.

§. 2.

Auf gleiche Weise soll es mit denen Mühlen-Officianten, als Metzner, Ausreuther und Purschen, oder wie diese sonst Nahmen haben mögen, gehalten, solche an den Mühlmeister zu Leistung schuldigen Gehorsams, mit Ablegung des Handschlags gewiesen, auch nach denen Formularen sub B. C. D. mit Eydes-Pflicht beleget, nicht minder dieses, so oft ein dergleichen Officiant auf der Mühle angenommen wird, bey dem Amte wiederholet werden, gestalten, wann der Mühlmeister neu angenommene Leute nicht binnen Acht Tagen melden, und zur Verpflichtung sistiren möchte, derselbe jedesmahl sodann nun 5. Thlr. bestrafet werden soll.

Derer Mühlen-Officianten Verpflichtung soll auf eben die Maaße geschehen.

§. 3.

Obschon der Malzmahler von der Colditzer Bürgerschaft angenommen auch von derselben salariret wird, so soll er doch ebenfalls, vor dem Amte nach der Eydes-Notul sub E. und zwar dieser vor Antretung seines Diensts, verpflichtet werden.

Des Malzmahlers Verpflichtung.

§. 4.

Dem Mühlen-Pachter oder Administratori, auch allen übrigen bey dem Amte Colditz mit Pflichten belegten

Die Verpflichtungs-Registratur dienet statt

Pflicht-Scheins.

legten Mühlen-Officianten soll die Verpflichtungs-Registratur samt der Eydes-Notul, statt eines sonst gewöhnlichen Pflicht-Scheins, zu mehrerer Nachacht, jedesmahl so fort ohnentgeldlich ausgehändiget werden.

§. 5.

Der Müller soll die Malz-Mühle vorrichten und

Der Müller soll dem Malz-Mahler die Malzmühle behörig vorrichten, und ihm in alle Weise behülflich seyn, damit denen Brauenden die Malze auf das beste zugerichtet werden.

auf die Mühle genaue Acht haben, auch

Dabey soll er, obhabenden Pflichten nach, genaue Acht haben, daß zum Nachtheil der Steuer- und Accis-Interesse keine Defraudation oder andere Partherey mit denen Malzen vorgehe, immaßen er denn bey 25. Thlr. Strafe, nicht das mindeste von Malz, anders als aus dem geaichten Malz-Kasten, aufschütten und die Malze in keine Weise eindrücken, oder eintreten lassen darf. Solle ein Brauender auf solche Weise mehr, als die zu Colditz geordnete 36. Scheffel Dreßdner Maaß an Malz zum Aufschütten bringen, so wird die Uebermaaße, von dem Müller, so fort in seinen Gewahrsam genommen, und damit deren Confiscation auch andern Bestrafung des Defraudanten erfolge, der Vorgang alsbald bey dem Amte gemeldet.

solche anders nicht als aus dem geaichten Malz-Kasten aufschütten lassen.

Malz-Uebermaaße wird confisciret.

§. 6.

Der Mühlen-Pachter oder Administrator soll hiernächst jedesmahl, auf Erlangung solcher Officianten sich befleißigen, welche einen christlichen Lebens-Wandel führen, und treu, und ehrlich, auch gegen die Mahl-Gaste glimpflich und bescheiden sich verhalten, dahero hat er alle diejenigen, so dem entgegen handeln, und insonderheit, daß sie denen Mahl-Gästen unziemlich begegnet, oder dieselben auch nur im mindesten an ihren Gütern bevortheilet, überwiesen werden möchten, so fort bey dem Amte anzumelden, und wenn dieses nicht ein anderes verfügen sollte, zu dimittiren, immaßen unterbleibenden Falls, obschon derer Mühlen-Officianten ungebührliches Verhalten an denenselben befundenen, Umständen nach, selbst mit Nachdruck bestrafet, wird, der Mühlmeister besonders davor angesehen und vornehmlich zum Ersatz alles, durch seine Leute verhengten Schadens und Nachtheils angehalten werden soll.

Annehmung treuer und dabey bescheidener Mühlen-Officianten.

Untreue Officianten werden dimittiret.

Der Mühlmeister hafftet vor die facta seiner Leute.

§. 7.

Der Müller soll auf die Mühlen-Gebäude fleißig Acht haben,

die Schadhaftigkeiten, entweder selbst repariren, oder

bey dem Amte zur Besichtigung auch allenfalls bey dem Churfürstl. Cammer-Collegio anzeigen.

Sodann soll der Mühlen-Pachter oder Administrator auf die ihm übergebene sämtliche Mühlen-Land- und Wasser-Gebäude, zu aller Zeit, besonders aber bey Eißfarthen, die genaueste Acht haben, die entstandenen Schadhaftigkeiten, deren Reparatur ihm, vermöge Contracts oder sonst oblieget, ohnverzüglich wiederherstellen, oder solche, alsbald bey dem jedesmahligen Rechnungs-Beamten anmelden, dabey schleunige Beaugenscheinigung auch Fertigung nöthiger Anschläge und deren Einsendung mittelst Berichts verlangen, und so ja damit angestanden werden möchte, die Beschaffenheit der Sache, mit Beziehung auf die davon bey dem Amte beschehene Anzeige, immediate zum Chur-Fürstl. Cammer-Collegio selbst einberichten, gestalten unterbleibenden Falls, wenn die Schäden sich sodann vergrößern möchten, der Mühlmeister zu deren Wiederherstellung ex propriis angehalten werden soll.

§. 8.

Die Anfuhre derer Bauhölzer soll bey dem Amte urgiret, auch der Verzug hohen Orts angezeiget werden.

Auf eben die Weise soll der Müller die Anweisung und Anfuhre derer Bauhölzer, es mögen nun die vorfallenden Baue der Churfürstl. Cammer oder ihm obliegen, ingleichen die Herbeyschaffung des benöthigten Schirrholzes, durch behöriges Anmelden bey dem Amte, zu beschleunigen suchen, und wenn allda Anstand genommen werden möchte, den ungebührlichen Verzug, höhern Ortes zu seiner Bedeckung anzeigen, und werden die jedesmahligen Rechnungs-Beamten hierdurch auf das nachdrücklichste angewiesen, vor die schleunige Anweisung und Anfuhre derer, von Zeit zu Zeit, benöthigten Mühlen-Bau- und Schirrhölzer, dabey der Müller, so er den Bau auf seine Kosten führet, vor eine vierspännige Fuhre Vier Pfennige, dem Herkommen gemäß, denen Unterthanen zu reichen hat, vor allen andern besorgt zu seyn.

Die Rechnungs-Beamte sollen die Holz-Anfuhre beschleunigen.

Vor eine Vierspännige Fuhre werden Vier Pfennige entrichtet.

§. 9.

Da auch der Umtrieb der Mühle hauptsächlich mit von dem geschwinden und ungehinderten Zug des Wassers im Mühl-Graben abhanget, dieser aber anders nicht als durch die, von Zeit zu Zeit, erfolgende Säuberung besagten Grabens, von dem darinnen sich anhäufenden Unrath, verschaffet werden kann; So soll alljährlich den ersten Sonntag nach Johannis Abends um 6. Uhr, das Wasser im Mühl-Graben völlig abgeschlagen, und sodann Tages darauf, mit dessen Räumung der Anfang gemachet werden.

Der Mühlgraben soll jährlich geräumet und das Wasser allzeit den Sonntag nach Johannis abgeschlagen werden.

§. 10.

Vom Amte werden hierzu jedesmahl 24. in erwachsenen Manns-Personen bestehende und mit dem erforderlichen Schanz-Zeug versehene tüchtige Hofe-Arbeiter, täglich gestellet, welchen der Pachter die sogenannten Hofe-Zweyer ex propriis zu reichen, auch die Räumung anzuordnen und über die Arbeiter die Aufsicht zu führen hat.

Zur Räumung werden täglich 24 Hofe-Arbeiter gestellet.

§. 11.

Schadhaftigkeiten am Mühlgraben.

Ufer repariret Pachter entweder selbst,

oder zeiget solche zur Reparatur bey dem Amte an,

Sollten bey der Räumung an denen Ufer-Mauern im Mühl-Graben, Schadhaftigkeiten sich hervor thun, so hat der Müller, wenn die schleunige Reparatur ihm vermöge Pacht-Contracts, nicht selbst obliegen möchte, solche ohnverzüglich bey dem Amte zu melden, damit besonders in preßanten Fällen, durch die Amts-Bau-Gewerken, die Ausbesserung alsbald erfolge: es sind auch die am Mühl-Graben gelegene Grundstücken-Besitzere, deren Häuser theils auf sothaner Mauer stehen, theils aber solche zu Erhaltung ihrer Gehöfte und Gärten nöthig haben auch derer im Mühl-Graben angelegten Austritte und Wasser-Schöpfen sich bedienen, mithin die gewöhnlichen 3. Ellen Ufer-Recht nicht frey lassen, so weit eines jeden Gehöfte sich erstrecken, die Ufer-Mauern auf eigene Kosten zu bauen und in vorkommenden Fällen zu reparirn gehalten, jedoch sollen ihnen die Bruchsteine, so viel deren zu dergleichen Reparaturen oder Aufführung neuer Mauern, nach 3 Ellen Höhe, erforderlich sind, von denen Amts-Unterthanen, gegen Bezahlung der so genannten Hofe-Pfennige angefahren werden, das Steinbrecher-Lohn aber, bestreiten besagte Grundstücken-Besitzere ebenfalls ex proprüs.

Hauß- oder Garten-Besitzere am Mühlgraben repariren die Ufer ex propriis;

bekommen jedoch die Bruchsteine von denen Unterthanen angefahren, und

erlegen nur das Steinbrecherlohn.

§. 12.

Beamte sollen den Mühlgraben und Wasser-Gebäude besichtigen,

die Schadhaftigkeiten während der Räumung herstellen lassen, und

Ueberhaupt ordnen Wir, daß den Tag nach erfolgtem Wasser-Abschlagen, der Rechnungs-Beamte zu Colditz, mit Zuziehung des Amts-Müllers und derer Amts-Bau-Gewerken, den Mühl-Graben beziehen, die Ufer-Mauern und die im Graben befindliche Wasser-Gebäude, auf das genaueste in Augenschein nehmen, die daran sich veroffenbarende und keinen Verzug leidende Schadhaftigkeiten, während des Wasser-Abschlagens, unnachbleibend herstellen und darauf mittelst unterthänigsten Berichts anzeigen, auch wenn der Müller oder die Grundstücken-Besitzere, bey demjenigen, so ihnen oblieget, sich säumig oder widerspenstig erzeigen sollten, die Reparaturen durch die Amts-Bau-Gewerken sofort verrichten lassen, und die einstweilen verlegte Kosten von denen Renitenten, da nöthig, durch Execution eintreiben soll.

die Reparatur-Kosten von demjenigen, der sie veranlasset, durch Execution einbringen.

§. 13.

In den Mühl-Graben soll von denen angrenzenden Hauß- und Garten-Besitzern, auch sonst von niemand, einiges Geströhde, Kehricht, Spähne, Abraum aus denen Gärten, oder anderer Unrath, geworfen werden, und sollen diejenigen, so dem entgegen handeln,

In den Mühlgraben soll kein Unrath geworfen werden.

handeln, so bald sie dessen überführet, jedesmahl vom Amte um Dreyßig Groschen bestrafet werden.

§. 14.

Die Wasser-Gebäude sollen Winters-Zeit vorzüglich in Obacht genommen werden.

Im Winter und vornehmlich bey Eißfarthen soll Mühlen-Pachter oder Administrator die Eiß-Wehre ebenfalls aufs Beste in Obacht nehmen, und insonderheit davor sorgen, daß keine Eiß-Pfähle ermangeln, auch die vorhandenen tüchtig und ohne Schaden sich befinden, gestalten, wenn wiedrigenfalls das Eiß durchbrechen, und die Mühle oder deren Wasser-Gebäude beschädigen sollte, der Müller zu Wiederherstellung derer Schadhaftigkeiten ex propriis gehalten ist.

§. 15.

Am Wehre sollen alle Schäden sogleich repariret werden.

Da bey starken Eißfarthen, und großen Wassern, es oftmahls geschiehet, daß vornehmlich an dem Wehre Schadhaftigkeiten entstehen, und insonderheit die Steine, in denen Cammern ausgewaschen, auch wohl Zangen hinweg gedrücket werden, wodurch demselben das größte Nachtheil zuwachsen kan; So hat der Pachter oder Administrator, gleichwie zu aller Zeit, also auch vornehmlich in obbeschriebenen Vorfällen, die genaueste Obsicht über das Wehr zu führen, alle Schadhaftigkeiten die er wahrnimmt, ohnverzüglich bey dem Amte zur schleunigen Reparatur anzumelden, oder solche, so deren Wiederherstellung dem Pachter, vermöge Pacht-Contracts etwa selbst obliegen möchte, so bald es die Wässer nur in einige Weise gestatten, tüchtig und dauerhaft auszubessern, und keine Cammer oder Zange, so bald dazu zu gelangen ist, auch nur 8. Tage lang schadhaft zu lassen. Sollten die Beamten, denen die Respicirung sämtlicher Mühlen-Gebäude ohne dieß von selbst obliget, auf beschehenes Anmelden, in Ansehung der Besichtigung und anzustellenden alsbaldigen Reparaturen sich säumig erweisen, so sind sie zum Selbst-Ersatz alles daraus erwachsenden Schadens verbunden, der Mühlen-Pachter oder Administrator aber, daferne er seines Ortes, an Aufsicht, Anzeige oder schleunigen Reparatur etwas ermangeln lässet, hafftet vor alles daher, es sey an Bau- oder Mühlen-Nutzungen, entstehende Nachtheil, mit seiner Caution und gesammten Vermögen.

Beamte sollen die Reparatur schleunig besorgen,

oder vor den entstehenden mehrern Schaden; nebst dem Müller bey unterbliebener Anzeige haften.

§. 16.

Der Müller soll das Eiß im Mühlgraben fortschaffen,

er erhält darzu 8 bis 10 Hof-Arbeiter,

gegen die sogenannten Fröhner-Pfennige, darf aber die Unterthanen nicht im Grundwerk und Rädern zur Arbeit brauchen.

Auf eben die Maße hat derselbe äussersten Fleißes dahin bedacht zu seyn, daß der Mühl-Graben offen gehalten, und das Eiß sowohl ober- als unterhalb der Mühle fortgeschaffet werde, zu welchem Ende er nicht allein selbst mit denen Mühl-Purschen dießfalls die nöthige Bemühung anzuwenden, sondern auch, wenn der Frost stark, oder das Eiß häufig zu gehen anfängt, auf sein Anmelden, vom Amte, täglich die Gestellung 8. bis 10. auch in presshaften Fällen noch mehrerer Hof-Arbeiter, mit Aexten zu gewarten hat, und reichet der Pachter sodann, die gewöhnlichen Hofe-Zweyer, aus eigenen Mitteln, jedoch sollen die Hofe-Fröhner, zum Ausseißen derer Räder oder sonst im Grundwerk zur Arbeit bey dem Eißen, in keine Weise angehalten werden.

§. 17.

An derer ausgebliebenen Hofe-Arbeiter Stelle werden Lohn-Arbeiter angeleget.

und die Kosten durch Execution eingebracht.

Wenn bey denen vorfallenden Mühlen-Bauen, ingleichen bey Räum- und Aufeißung des Mühl-Grabens die ausgeschriebenen Hofe-Fröhner, zu der bestimmten Zeit, entweder gar nicht sich einfinden und auch keinen andern Mann an ihre Stelle schicken, oder auch später als gesetzt ist, zur Arbeit kommen, so hat Pachter oder Administrator in dergleichen Fällen, sofort statt derer ausgebliebenen Fröhner, Lohn-Arbeiter anzulegen, und das Amt soll die darauf verwendete Kosten, noch desselbigen Tages, durch abzuschikkende Execution einbringen, und hierunter in keine Weise einige Nachsicht gestatten.

§. 18.

Das gehende und treibende Zeug soll allezeit in gutem Stande erhalten werden.

Das gehende und treibende Zeug, hat Mühlen-Pachter oder Administrator, jedesmahl in tüchtigem Stande zu erhalten und dahero gute und fleißige Acht zu haben, daß die Wellen richtig im Creutze liegen, die Angewehye und Zapfen-Lager wohl befestiget seyn, die Wasser-Räder mit vollen Schaufeln durchgehends versehen, die Haupt- und Auffetze-Schützen aber, allezeit gantz sich befinden, dann, daß das Kamm-Rad und Getriebe nicht mit ausgelaufenen Kämmen und Stöcken besetzt sey, und insonderheit letzteres nicht selbst durch allzu langen Gebrauch zum Einreißen gelassen, sondern bey Zeiten ein neues vorgestoßen werde, ingleichen daß das Rädewerk und Räde-Schienen in guter Ordnung stehen, nicht minder die Mühlen-Steine, daß sie recht zirkelrund und im Höhen-Maße richtig gehen, sowohl Läufer und Boden-Steine, auf denen Bahnen auf das genaueste in der Gleichheit und dergestalt daß sie nicht hohl oder muldig ausgemahlen sich befinden, ferner daß die Boxe von trockenem Holze eingesetzet und allezeit wohl verkeilet, auch mit Winde-Hadern behörig versehen, die Mühl-Eisen aber in rechter geraden Richtung und am Halse zirkelrund geführet werden, auch endlich, daß nicht währenden Umtriebs der Mühle, Gestelle gemachet, sondern wenn dergleichen nöthig, solche bey dem Stillstehen der Mühle und Schärfen derer Steine, vorgenommen werden.

§. 19.

Strafe der Vernachlässigung des gehend- und treibenden Zeuges,

schadhaffte oder offene Thüren und Fenster sollen nicht in der Mühle gefunden werden.

Es soll dahero der Müller, wann er in Beobachtung vorbeschriebener Dinge sich nachläßig erweisen, auch wohl auf beschehenes Erinnern keine Aenderung treffen, und dadurch vor dem Mahl-Gast Versäumniß oder Schaden verhengen dürfte, so bald er dessen, ingleichen, daß er schadhafte Fenster und Thüren in der Mühle nicht sofort repariren, oder beyde, wider derer Mahlenden Willen, zu desto mehrern Verstäuben des Mehls, ungebührlich offen halten lassen, überführet werden möchte, jedesmahl um 2 Rthlr. 12 Gr. bestrafet werden.

Rohe Mühleisen, Abfallen des Boxes und Losreißen des Winde-Haders werden bestrafet.

Vornehmlich aber soll diese Strafe statt finden, wann er ein rohes am Halse höckrichtes Mühl-Eisen einziehen, und dadurch oder sonst überhaupt das Abfallen des Boxes, und Losreißen des Winde-Haders, veranlassen sollte. Auf diesen Fall ist er zugleich, ausser obiger Strafe, dem Mahl-Gast, ohne Rücksicht ob dieser viel oder wenig Nachtheil dabey gehabt, jedesmahl Zwölf Groschen besonders zu bezahlen gehalten.

§. 20.

Mehl-Bänke und Winkel-Stücken, werden alle 8 Tage renoviret.

Es soll auch der Müller, wenigstens alle 8. Tage die Mehl-Bänke und Winkel-Stücken, von dem angesetzten Broden und Mehl-Staub renoviren lassen, wiedrigenfalls derselbe, wegen des, vor das Mühl-Gebütte daraus erwachsenden Schadens, jedesmahl in Zwanzig Groschen Strafe verfallen ist.

§. 21.

Jedem Mahl-Gast soll das Seine treulich gemahlen, und die Untreue des Müllers mit Cassation des Pachts und dem Verlust der Caution bestrafet werden.

Nächst diesem aber ist der Müller nach der abgelegten Eydes-Pflicht verbunden, jedermann, arm oder reich, getreulich zu mahlen, und niemand an seinem Guth zu bevortheilen, oder, daß solches von denen Seinigen erfolge, geschehen zu lassen. Wird darwieder gehandelt und der Müller einer begangenen Untreue überwiesen, so wird er das erstemahl um 10 Thlr. nebst dem Ersatz des entwendeten, bestrafet, das zweytemahl aber, noch überdieß, mit Vierwöchentlicher Gefängniß beleget, und so es zum drittenmahle geschehen sollte, so erfolget alsbald die Cassation des Pachts oder Administration, mit dem Verlust der Caution.

§. 22.

Insonderheit findet auch diese Bestrafung statt, wenn der Müller überwiesen würde, daß er von des Mahlgasts Gütern, den Auszug vom zweyten Gange

Die Vertauschung seinen Mehls mit geringen wird darauf vorstehende Art bestrafet.

oder sonst das feineste genommen und davor schlechter Mehl zu geschüttet, mithin zu seinem Nutzen, des Mahlenden Güter geringer gemacht.

§. 23.

Mühlen-Officiant wird bey Bevortheilung des Mahl-Gasts zwar bestrafet, jedoch leistet der Müller ebenfalls doppelten Ersatz, ingleichen eine besondere Geldbuße wegen unterlassener Aufsicht.

Desgleichen so ein Mühlen-Officiante einem Mahl-Gast etwas entwenden, oder sonst demselben zum Nachtheil etwas verhängen möchte, so wird derselbe zwar vor seine Person, davor jedesmahl auf das nachdrücklichste bestrafet, der Müller aber, der vor seine Leute zu stehen hat, wird sofort zum doppelten Ersatz vor den Mahl-Gast angehalten, und ist nach Befinden derer Umstände, besonders wenn über die untreuen Mühlen-Officianten schon vordem Klage geführet worden, um deswillen, daß er auf die Seinigen nicht besser Acht hat, dem Amte in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen.

§. 24.

Von einem Scheffel guten Korn sollen Vier gehäufte oder Fünf gestrichene Viertel Mehl ingleichen Vier gestrichene Metzen Kleyen, von geringem Korn aber, was daraus wird, geliefert,

Es ist dahero der Müller, wann er oder seine Leute vor den Mahl-Gast mahlen, so lange nicht die Mehl-Waage eingeführet werden möchte, gehalten, von einem gestrichenen Dreßdner Scheffel guten reinen Getreyde, dem Mahl-Gast entweder Vier gehäufte oder Fünf gestrichene Dreßdner Viertel tüchtiges wohl zugerichtetes Mehl, und höchstens Vier gestrichene Metzen Kleyen, von geringen Getreyde aber, dasjenige, was daraus würklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, und wird dem Müller, Staub- oder anderes unreines Mehl darunter mengen zu lassen, bey Fünf Thaler Strafe untersaget.

§. 25.

und kein Staubmehl untermenget werden,

Sollte aber auf der Mühle die Mehl-Wage eingeführet werden, so paßiret nach dem, von denen verordneten Commißarien, mit Zuziehung derer Viertelsmeistere und Hufen-Richter zu Colditz angestellten Probe-Mahlen, von einem Scheffel des besten, reinesten jedoch unzugerichteten Getreydes 18 Pfund, dann von 1. Scheffel Mittel-Korn 16. Pfund und von 1. Scheffel geringen Korn 14. Pfund an Metze, Füll-Kleyen, Stein- Ohs- und Staub-Mehl in Abgang und muß der Müller so dann, nach dessen Abzug dem Mahl-Gast, das übrige Gewicht an Mehl und Kleyen richtig liefern.

Bey Einführung der Mehlwaage, paßiren vom besten Korn 18 Pfund vom Mittel-Korn 16 Pf. und vom geringen Korn 14 Pf. in Abgang.

§. 26.

Bestrafung des Mahl-Gasts, so weniger als er angegeben, gesacket.

Es sollen aber auch die Mahl-Gäste, wann sie die bestimmte Quantität Mehl erlangen, das Getreyde zu aller Zeit, nach richtigem Maaß darbringen, sintemahlen diejenigen, so weniger gesacket als sie angegeben, so bald sie dessen überführet, des Getreydes verlustig und überdieß annoch in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen seyn sollen.

§. 27.

Dem Müller wird die 16te Metze und ½ Metze Füll-Kleyen entrichtet.

Der Müller ist bey 10 Thlr. Strafe gehalten, von einem Scheffel Getreyde es sey zum Mahlen oder Schroten, mehr nicht, als eine gestrichene Dreßdner Metze an Körnern, und eine gehäufte halbe Metze an Füll-Kleyen, zu erheben.

In Beyseyn des Mahl-Gasts soll gemetzet werden.

Er darf bey eben dieser Strafe, ohne des Mahl-Gasts Beyseyn nicht metzen, auch nach keinem andern, als nach dem vorhandenen geaichten Inventarien-Gemäß, messen.

§. 28.

Defraudirte Mahl-Gäste sollen davon sofort bey dem Amte Meldung thun; vom Amte soll das Mehl alsbald umgemessen, und die Defraudanten, nach

Wann einem Mahlgast von seinen Gütern etwas entwendet, oder ihm die vorgeschriebene Quantität nicht geliefert worden seyn solle, und der Müller auf davon beschehene Anzeige sich nicht so fort zum Ersatz verstehen möchte; So hat der Mahl-Gast, wann er nicht selbst abkommen, und das Mehl mittlerweile versiegeln könnte, auf des Müllers Kosten, so fort jemand an das Amt abzuschicken, den Vorgang melden zu lassen, und um schleuniges Ummessen zu bitten. Jedoch soll in dergleichen Fällen, das Mahl jedesmahl gesacket und von dem Eigenthümer, wohl verwahret, an einen besondern Ort in der Mühle gebracht seyn.

Vorschrift der Mühlen-Ordnung bestrafet werde.

Die Beamten aber sollen sogleich nach beschehenen Anmelden, mithin ohne den mindesten Zeit-Verlust das Ummessen des Mehls entweder selbst, oder durch einen zu dem Ende abgeschickten verpflichteten Actuarium verrichten und den Erfolg umständlich registriren lassen, auch so dann, bey befundener Unrichtigkeit, wider den Defraudanten, der gegenwärtigen Mühlen-Ordnung gemäß, unnachbleibend verfahren.

Die gebundenen sollen resp. 1½ Zoll, 2½ Zoll 3½ Zoll, von denen Steinen, die geschnittenen Läufte aber höchstens 2½ Zoll abstehen,

§. 29.

Die gebundenen Mühlen-Läufte sollen, bey 2 Thl. 12 Gr. Strafe, weiter nicht, als oben am Läufer 1½ Zoll, dann an der Oberfläche des Boden-Steins, wo die Mehl-Bahne sich befindet, 2½ Zoll, und unten auf dem Boden 3½ Zoll von denen Steinen abstehen, die Sieb oder geschnittenen Läufte hingegen, haben, durchaus einen Abstand höchstens an 2½ Zoll von denen Steinen, jedoch wird bey den Malzen und übrigen Schroten der Lauft, er sey gebunden oder geschnitten, allezeit einen Zoll weiter geführet, als vorbestimmtes Maaß, bey denen Mehl-Mühlen besaget, und stehet jedem Mahl-Gast frey, im Fall entstehenden Zweifels, den Abstand des Laufts, durch in demselben, in der Höhe des Boden-Steins befindliche kleine, ausserdem zu verwahrende Oeffnungen, mit dem auf der Mühle befindlichen Inventarien-Maaß zu messen, auch soll jeder Lauft, er sey gebunden oder geschnitten, wenigstens 1. Elle hoch seyn.

Mühlen-Gäste aus der Stadt entrichten an Beutelgelde 6 pf. Vom Lande aber 4 pf. vom Scheffel bey den Mahlen oder Schrote. Und bekommen 14er zum Korn 15er u. 16er aber zum Weitzen; bessere Beutel werden besonders bezahlet.

§. 30.

An Beutel-Gelde, soll von denen Einwohnern der Stadt Colditz, nicht mehr als 6. pf. und von denen Mahl-Gästen vom Lande, nicht mehr als 4. pf. Pfennige vom Scheffel, es sey zum Mahlen oder Schroten, erleget werden, und der Mühlmeister ist gehalten, zum Rocken wenigstens 14er zum Weitzen aber 15er und 16er einzuhängen. Wer bessere Beutel verlanget, hat sich deshalb mit dem Müller zu vergleichen.

§. 31.

Ein in 36 Scheffeln bestehendes Malz entrichtet 1 gehäuften schff. oder 5 gestrichene Viertel und behält der Müller die Ausfülle, wenn nicht überhaupt vor ein Malz 2 Rthl. 6 gr. statt der Metze bezahlet werden.

Bey dem Malz-Mahlen, welches zu jeder Zeit vor aller andern Mahlerey gefördert werden muß, wird weder Beutel-Geld noch Schrote-Geld entrichtet, sondern der Müller erhält von einem in 36. Scheffel Dreßdner Maaß bestehenden Malz, Einen gehäuften Scheffel, oder Fünf gestrichene Viertel, nach seinem Gefallen statt der Metze, und bekömmt zugleich die Ausfülle des Laufts, welche der Mahl-Gast darzureichen, und auf der Mühle zurück zu lassen gehalten ist, wobey der Müller oder seine Leute, um die Malzmühle nicht eher aufkehren dürfen, als bis solches, nachdem das Malz abgemahlen und gesacket worden, von dem Malzmahler zuvor selbst geschehen ist, jedoch stehet auch dem Malz-Mahlgast frey, so er obige statt der Metze bestimmte Vier gehäufte oder 5. gestrichene Viertel Malz in natura nicht entrichten möchte, an deren Stelle dem Müller Zwey Thaler 6 Gr. zu bezahlen, auf welchen Fall er den Lauft selbst abräumet und die Ausfüllung zurück erhält.

Gerstenmehl so von dreymahligem Aufschütten erlanget wird, soll auf das Kerbholz angeschnitt, ausser der Mehl-Metze und Beutel-Geld aber, weder Kleyn- noch Schrot-Metze abgestattet werden.

§. 32.

Einem Mahl-Gast, der einen oder mehr Scheffel Gerste zur Mühle bringet und solches dreymahl aufschüttet, soll das davon erhaltene Mehl, auf das Kerb-Holz angeschnitten, nächstdem aber, ausser der Mahlmetze und Beutel-Geld, weder eine Kleyen-Metze noch an deren Stelle, die ehedem zur Ungebühr erhobene Schrot-Metze abgefordert werden.

§. 33.

Rocken kann 5 bis 6 mal, Weitzen aber 7 bis 8 mal aufgeschüttet werden.

Dem Mahlgast ist vergönnet, sein Rocken-Getreyde auf einer, in behöriger Maaße zugerichteten Mühle 5 bis höchstens 6 mal, den Weitzen hingen 7 bis 8 mal aufzuschütten, ein mehreres, es sey denn, daß das Getreyde sehr naß geworden, oder nach der Erndte noch nicht völlig ausgetrocknet wäre, ist Pachter, wann insonderheit viele Mahlgüther vorhanden, zu gestatten nicht verbunden, und soll der Mahlgast, wenn er, daß bey allzu geringen Getreyde, mit 6 maligen Aufschütten nicht auszulangen, gewahr wird, die Trespe und Spalzen, wenigstens bey dem dritten Gange abfieben, und zum Futter vor das Vieh, oder sonst zurück behalten.

Bey geringen Getreyde sollen die Spalzen abgesiebet werden.

§. 34.

Korn braucht nicht vor der Gerste aufgeschüttet zu werden.

Denenjenigen, so Korn und Gerste zugleich mahlen, ist die Aufschüttung des Korns vor der Gerste, wider ihren Willen nicht anzusinnen.

§. 35.

Quantitäten Getreyde sollen auf keine neugeschärfte Mühle aufgeschüttet werden.

Es sollen auch die Mahlgäste, so nur mit kleinen Quantitäten zur Mühle kommen, und unter 3 Scheffel zu vermahlen haben, auf keine neu geschärfete Mühle gewiesen, sondern denenselben allezeit Mühlen, darauf bereits gemahlen worden, eingeräumet werden.

§. 36.

Rochlitzer Mühlsteine, werden, wann 9 Scheffel abgemahlen, geschärfet.

Pirnaische Steine hingegen nach abgemahlnen 12 Scheffeln.

Wann auf einer mit Rochlitzer Steinen besetzten Mühle höchstens 9 Scheffel abgemahlen worden, so soll selbige wenn der Mahlgast nicht ein anderes verlangen möchte, geschärfet werden, die Pirnaischen Mühlsteine aber, brauchen nicht eher, als bis höchstens 12 Scheffel in behöriger Maaße zugerichtetes Getreyde darauf abgemahlen worden, geschärfet zu werden.

§. 37.

Zwey Mühlen sollen allezeit mit Pirnaischen Steinen besetzet seyn.

Es sollen forthin allezeit zwey Mühlen, mit Pirnaischen weißen Steinen geführen, und diese vorzüglich zur Weitzen-Mahlerey gebrauchet werden.

§. 38.

Das Weißbäcker-Handwerk beschüttet die 7de Mühle.

Dieweilen auch das Weißbäcker-Handwerk zu Colditz, gemeiniglich der 7den Mühle seit verschiedenen Jahren, sich bedienet, so bleibet solche, wenn nicht jezuweilen die Umstände ein anderes erfordern möchten, fernerhin zu ihrem Gebrauch, und erhält sowohl Bodensteine als Läufer, von Pirnaischen Stein; die dritte Mühle hingegen, so in eben diesem Gerinne liegt und ebenfalls mit Pirnaischen Bodenstein und Läufer versehen wird, soll zur Weitzen-Mahlerey derer Landleute dienen, jedoch soll, wann auf dieser oder jener von beyden Mühlen, kein Weitzen zu mahlen vorhanden, der gute Rocken auf solchen, wie auf allen übrigen Mühlen gemahlen werden, und soll der Müller bey 5 Thlr. Strafe gehalten seyn, zu aller Zeit einen neuen Bodenstein und Läufer von Pirnaischen Steinen, vorräthig zu haben.

Diese und die dritte Mühle so zur Weitzen-Mahlerey vor das Landvolk dienet, wird mit Pirnaischen Steinen beleget.

Jedoch kann auch gut Korn darauf gemahlen werden.

§. 39.

Ein neuer Pirnaischer Bodenstein und Läufer soll allezeit vorhanden seyn.

Wann neue Steine aufgebracht, oder die vorhandenen geschärfet worden, soll der Müller bey 2 Thlr. 12 Gr. Strafe, solche jedesmal vor dem Aufschütten, mit Kleyen tüchtig abmahlen, auch darauf die Läufte anders nicht, als durch den Rumpf ausfüllen.

§. 40.

Neue Steine sollen mit Kleyen abgemahlen werden.

Der Müller soll bey Vermeidung 2 Thlr. 12. Gr. Strafe, den Bodenstein an keiner Mühle höher als 8 oder äußersten Falls 9 Zoll über das Futter heraus gehen lassen.

§. 41.

Bodensteine sollen nicht über 9 Zoll über das Futter herausgehen.

Das Zurichten des Getreydes soll niemals anders als in dem vorhandenen Zurichte-Kasten geschehen, indem bey dessen Anfeuchtung in denen Säcken, oder sonst sowohl dem Müller als Mahlgast, Zeitverlust und Nachtheil zuwachsen kann, es sollen auch, wann ein Mahlgast allzusehr genetztes Getreyde aufschüttet

Das Zurichten des Getreydes soll im Zurichte-Kasten geschehen.

und dadurch die Mühle verteuget, dem Müller auf jeden dergleichen Fall Vier Groschen unnachbleibend bezahlet werden.

Wann der Mahlgast die Mühle verteuget, so zahlet er dem Müller 4 Gr.

§. 42.

Kein Mahlgast soll dem andern vorgezogen werden.

Müller und Mühlen-Officianten werden deshalb bestrafet.

Der Müller soll zu jeder Zeit die Mahl-Gäste, wie sie mit Güthern zur Mühle kommen, an die vorhandene Tafel aufschreiben, und keinem um Gunst oder Geschenke willen, vor dem andern fördern; würde er, daß er dem entgegen gehandelt, überwiesen, so ist er in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen, der Metzner, oder die Pursche aber, wenn sie gegen Empfang unerlaubter Trink-Gelder, oder sonst einen Mahl-Gast, dem andern ungebührlich vorgezogen, sollen jedesmal um Zwanzig Groschen, und überdieß annoch mit Vier Tage Gefängniß beleget werden, werden, jedoch werden die Zwang-Mahl-Gäste denen Fremden zu aller Zeit vorgezogen.

§. 43.

An jeden Sack soll des Mahlgasts Namen geschrieben werden.

Wann Getreyde zur Mühle gebracht wird, so soll der Müller oder Metzner, an jeden Sack, soferne nicht ein Zettel bereits daran vorhanden, bey Vermeidung der, in denen dießfalls ergangenen gnädigsten Befehlen geordneten Strafe, des Mahl-Gasts Namen mit Kreide oder Röthel schreiben, damit bey erfolgenden Visitationen, die Accis-Unterschleiffe desto eher entdecket werden mögen.

§. 44.

Kleine Quantitäten Getreyde werden vorzüglich abgemahlen.

Hiernächst werden auch kleine Quantitäten Getreyde, zu Einem halben und Dreyviertel Scheffel allezeit vorzüglich gefördert; wann aber ein Mahlgast 1 Scheffel brächte und stärkere Quanta zu 4 bis 6 Scheffel schon auf der Mühle vorhanden, jedoch noch nicht völlig abgeschroten wären, so wird, wann davon die Hälfte, oder von noch grössern Vorräthen, ein Drittheil gefertiget worden, jener 1 Scheffel aufgeschüttet und abgemahlen.

§. 45.

Mahlgäste sollen nicht vergeblich bestellet werden.

Wann der Müller einen Mahlgast zum Abholen des Mehls vergeblich bestellet, dergestalt, daß er in 6 Stunden nicht gefördert werden möchte, so ist er demselben vor die Versäumniß, jede Stunde die er länger warten muß, mit 2 Gr. zu bezahlen gehalten.

§. 46.

Das Mahler-Lohn wird vom Scheffel mit Einen Groschen bezahlet; abgeforderte Trink-Gelder werden bestrafet; fremde Lohn-Mahler können angenommen werden.

Wenn ein Mahlgast sein Getreyde nicht selbst abmählet, sondern solches dem Müller überläßet, so erleget derselbe, er sey Bürger oder Bauer, 1 Gr. Mahler-Lohn vom Scheffel. Sollte aber der Müller oder Mühlen-Officiant, ein mehreres oder auch nur ein Trinkgeld, dem Mahlgast abfordern, so wird ersterer um 5 Thlr., letzterer aber um Zwanzig Groschen vom Amte sofort bestrafet, auch bleibet dem Mahlgast frey, einen fremden, jedoch des Mahlwerks kundigen Lohn-Mahler, auf seine Kosten zu halten.

§. 47.

Das Stossen an den Lauft und Aufrührung der Mehl-Bahne wird bestrafet.

Wann ferner ein Mahlgast, nachdem sein Getreyde bald abgemahlen, an den Lauft mit Füssen oder Händen stößet, oder mit einem Stock daran schläget, und sonst die Mehl-Bahne aufrühret, so wird er wegen dieses Frevels um 2 Thlr. 12 Gr. bestrafet, auch ihm das vorhandene Mehl oder Getreyde, nicht eher als nach dessen Erlegung, verabfolget.

§. 48.

Zum Behuff des Abräumens darf die Mühle nicht zugesetzet, jedoch die Räde-Schiene ausgehoben werden.

Da bey der Colditzer Amts-Mühle 6 Gänge in 3 Mahl-Gerinnen liegen, mithin bey dem Zusetzen allezeit 2 Gänge feyern müssen; So haben die Mahlgäste, zum Behuff des Abräumens, besonders bey kleinen Quantitäten, das Zusetzen der Mühle nicht zu verlangen, sondern sollen ihre Güther, in Zeiten aus dem Beutel-Kasten zusammenraffen, und um die Mühle aufkehren, doch soll Pachter, damit dieses desto vollkömmlicher geschehen könne, auf jedesmaliges Verlangen die Räde-Schiene wenige Zeit ausheben, auch dem

Dem Mahlgast soll niemand beym Abräumen und Abkehren hinderlich seyn.

dem Mahlgast bey dem Abräumen und Aufkehren, in keine Weise hinderlich seyn, vielmehr demselben jedesmal das Seinige selbst zusammen nehmen lassen.

§. 49.

Mahlgäste sollen an der Mühle sich nicht vergreifen noch solche stellen.

Dem Mahlgast ist bey 10 Thlr. Strafe, die Mühle zu stellen oder sonst daran sich zu vergreifen, untersaget, indem dieses lediglich von dem Müller oder dessen Leuten geschehen soll.

§. 50.

Wer die Mühle leer gehen lässet wird mit 12 Gr. bestrafet.

So ein Mahlgast aus Unachtsamkeit die Mühle leer gehen ließe, so ist er solchen Falls, dem Müller jedesmal 12 Gr. zu erlegen gehalten.

§. 51.

Wer das Mahlwerk nicht verstehet soll sich dessen enthalten.

Derer Bäcker Söhne, Pursche oder Gesellen, so sie nicht das Mahlwerk verstehen, mithin Schaden anrichten könnten, sollen sich dessen enthalten.

§. 52.

Das Weitzen-Spitzen, und doppelte Schaalen abstieben, nebst 17- und 18er Beutel werden besonders vergütet.

Wann ein Bäcker oder anderer Mahlgast, den Weitzen einmal spitzen, einmal schroten, und die Schaalen gedoppelt abstieben, auch 17er oder 18er Beutel einhängen wollte, so soll er auf solchen Fall, ausser dem geordneten Beutel-Geld und Mahler-Lohn, dem Müller vor jeden Scheffel Weitzen, damit auf vorstehende Maaße verfahren wird, Einen Groschen besonders bezahlen.

§. 53.

Das Sacken des Getreydes geschiehet nach dem Dreßdner Scheffel, wer dawider handelt ist des gesamten Getreydes verlustig.

Alles Getreyde, so auf die Mühle gebracht wird, soll nach dem Dreßdner Scheffel gesacket seyn, und nach keinem andern, als nach diesem Maaß dem Müller angegeben werden. Möchte ein Mahlgast darwider handeln, so ist er des gesamten, zur Mühle gebrachten Getreydes verlustig, dahero soll auch der Müller, auf die Mahlgäste, genaue Acht haben und bey entstehendem Verdacht, das Getreyde in Beyseyn des Eigenthümers, oder in dessen Abwesenheit in Gegenwart des verpflichteten Metzners ummessen, solches, wann offenbare Unrichtigkeit dabey befunden worden, in seinen Gewahrsam nehmen, und den Vorgang sofort beym Amte anzeigen.

Bey entstehendem Verdacht soll das Getreyde ummessen, und die befundene Unrichtigkeit bey dem Amte angezeiget werden.

§. 54.

Wann ein Mahlgast von des Müllers oder eines andern Mahlgasts Güthern und Geräthschaft etwas entwendet, so wird er auf jeden dergleichen Fall, außer dem Ersatz, um 5 Thlr. bestrafet, oder so er dieses nicht vermag, Vierzehen Tage lang, zur Strassen-Bau-Arbeit angehalten.

§. 55.

Untreue Mahlgäste werden mit Geld oder Strassenbau-Arbeit beleget.

Damit auch alle Parthiererey und Bevortheilungen derer Mahlgäste Güther, um so mehr vermieden werden möge, so soll die Mühle von Wallpurgis bis Michaelis, sowohl forne nach der Straße zu, als auch über dem Mühlstege bey der Schneide-Mühle Abends um 10 Uhr geschlossen, und früh um 4 Uhr geöffnet, und auf eben diese Weise, von Michaelis bis Wallpurgis jeden Jahres, resp. des Abends um 9 Uhr und früh um 5 Uhr, verwahret werden, es müssen auch die Mahlgäste selbst, ohne dringende Ursachen, anders gestalt die Oeffnung der Mühle nicht verlangen.

Die Mühle soll zur Nachtzeit verschlossen, und ohne Noth nicht geöffnet werden.

§. 56.

Getreyde so unter einen halben Scheffel beträgt, wird mit andern doch nicht schlechtern Getreyde zusammen aufgeschüttet.

Der Müller ist gehalten, jedem Mahlgast sein Getreyde besonders aufzuschütten, oder ihm solches mahlen zu lassen, und ihm die Mühle dazu ohnweigerlich vorzurichten; sollte die Quantität aber, unter Einen halben Scheffel betragen, so mag er es mit andern jedoch nicht schlechteren Getreyde aufschütten, und bekommt alsdann der Mahlgast, das ihm, nach Beschaffenheit des Getreydes zukommende Mehl und Kleyen.

§. 57.

Mühlen-Officianten so dem Mahlgast hinderlich seyn, oder dessen Güther verderben, werden bestraft.

Wann einem Mahlgast, der sein Getreyde selbst abmahlet, von denen Mühlen-Officianten Hinderniß dabey erreget, die Mühle nicht recht zugerichtet, oder sonst zum Verderben des Guthes, Anlaß gegeben würde, so soll der Mahlgast, wann der Müller dieses nicht sofort abstellet, ohngesäumte Meldung bey dem Amte thun, damit sodann der boshafte Mühlen-Officiant, um Zwanzig Groschen und Vier Tage Gefängniß, der Müller aber, daß er Ungebührnisse auf der Mühle geschehen lässet, um Fünf Thaler bestrafet werden.

§. 58.

Müller und Mühlen-Officianten sollen denen Mahlgästen glimpflich begegnen.

Die Mahlgäste aber sollen sich hinwiederum bescheiden erweisen und nichts mit Ungestüm fordern, wer dem entgegen handelt, wird bestrafet.

Ueberhaupt soll der Müller und dessen Leute, wie bereits oben gedacht, denen Mahlgästen zu aller Zeit glimpflich und bescheiden begegnen, selbigen von allem gute Nachricht ertheilen, und ihnen bey dem Mahlwerk, nach allem Vermögen, behülflich seyn, jedoch sollen auch hinwiederum die Mahlgäste gegen den Müller und dessen Leute, sich in alle Wege höflich erweisen, nichts mit Ungestüm oder Grobheit fordern, sondern das, was ihnen nöthig ist, oder sie zum Mahlwerk und sonst bedürfen, auf ziemliche und anständige Weise verlangen, gestalten derjenige, es sey Müller, Mühlen-Officiant, oder Mahlgast, der dem andern mit groben Worten oder sonst unanständig begegnet, auf beschehenes Anmelden bey dem Amte sofort um Dreyßig Groschen bestrafet werden soll.

§. 59.

Mühl-Pursche sollen dem Mahlgast mit dem Mehl aufs Pferd helfen.

Wenn ein Mahlgast sein Getreyde auf einem Pferde zur Mühle bringet, und das Mehl so wiederum abholet, so sind die jüngsten Mühl-Pursche, oder Jungen, von welchen es verlanget wird, gehalten, ihm sofort mit dem bey sich habenden Mehl vor der Mühle auf das Pferd zu helfen, und dürfen deshalb in keine Weise einiges Trinkgeld fordern.

§. 60.

In der Feiste soll niemand als wer hinein gehöret, sich befinden, keine große Stücken Schierholz sollen darinnen ausgearbeitet werden.

Die Müller soll alle Mängel sofort abstellen, oder wird davor bestraft.

Die Mühlen-Geräthschaften an Schauffeln, Fege-Sieben und dergleichen, sollen nicht ermangeln.

Mahlgäste sollen davon nicht mehr, als sie brauchen, an sich nehmen, und den daran verübten Schaden ersetzen.

Die Müller soll nicht schadhaft seyn;

Die Feiste soll der Müller reinlich halten und darinnen hinlänglichen Platz vor die Mehlgäste verschaffen, auch alle diejenigen, so nicht Mahlgäste, Mühlen-Officianten, oder neu eingewanderte Pursche sind, aus derselben heraus weisen.

Es dürfen schlechterdings keine große Stücken Schierholz darinnen ausgearbeitet, auch weder Schleiff-Trog noch Schnitte-Bank hineingesetzet werden, sondern die darauf zu verrichtende Arbeit, soll anderwerts geschehen, und ist denen Mahlgästen, wenn sie deshalb sich bey dem Amte beschweren möchten, sofort Hülfe zu leisten.

§. 61.

Alles so zum Mahlwerk gehöret soll nicht schadhaft seyn;

Die Beutel, Beutel-Kasten, und Beutel-Kasten-Tücher, ingleichen der Rumpf und Rumpf-Schuh, Mehl- und Zurichte-Kasten, Läufte, auch alles übrige, so zum Mahlwerk gehöret, soll niemals schadhaft seyn, sondern allezeit in guten untadelhaften Zustande sich befinden, und so dem Müller daran Mängel angezeiget würden, so soll er solche sofort abstellen, oder daß er auf beschehenes Anmelden bey dem Amte und darauf alsbald angestellte Besichtigung, um Dreyßig Groschen bestrafet werde, gewärtig seyn.

§. 62.

Die Mühlen-Geräthschaften an Schauffeln, Fege-Sieben und dergleichen, sollen nicht ermangeln.

Desgleichen soll der Müller, bey eben dieser Strafe, zu aller Zeit die nöthigen Geräthschaften, an Schauffeln, Fegesieben, Besen, Borstwischen, Mulden und Einschütte-Bässern, in derjenigen Anzahl, als sie zu 7 gangbaren Mühlen gehören, und zwar ganz, auch zum Gebrauch tüchtig, auf der Mühle vorräthig haben und denen Mahlgästen verabfolgen lassen, jedoch sollen diese, von dergleichen Stücken, niemals mehr als sie bey der inne habenden Mühle auf einmal bedürfen, an sich nehmen, auch keinen Schaden muthwillig daran verüben, oder da sie dessen überführet, sofort den Ersatz davor leisten.

§. 63.

Brennholtz, zu Heitzung der Feiste, sowohl als die im Mühlhause, an denen dazu bestimmten Orten befind-

Brenn-Holz und Geleuchte reichet der Müller ohne Entgeld.

befindliche 2 Lampen, ingleichen eine Lampe in der Feiste reichet und unterhält der Müller denen Mahlgästen ohnentgeldlich, und es dürfen keine Schleusen, Kühe, oder Spähne in der Mühle gebrannt werden, auch ist dem Mahlgast, das selbst eigene Einheitzen und Nachlegen, wegen besorglicher Feuersgefahr, bey Zwanzig Groschen Strafe untersaget.

Schleusen, Kühe, oder Spähne, dürfen nicht gebrannt werden, auch sollen die Mahlgäste nicht selbst einheitzen.

§. 64.

Wenn ein Mahlgast überführet würde, daß er gutes Getreyde gesacket, und oben auf dasselbe zu Bevortheilung des Müllers bey dem Metzen schlechtes geschüttet, so wird er auf jeden dergleichen Fall mit Confiscation des gesammten Getreydes beleget.

§. 65.

Bevortheilung bey dem Getreyde-Sacken wird mit der Confiscation bestrafet.

Von geringen abgefegten Getreyde die Metze zu entrichten, ist bey Strafe verbothen.

Ingleichen warn ein Mahlgast das geringe abgefegte Korn, wiederum reinigen und fegen, auch sodann mit gutem Korn vermengen, und von diesem Gemang die Metze entrichten wollte, so wird er wegen dieser Bevortheilung um Dreyßig Groschen bestrafet, und ihm das zum andernmal gesiebete geringe Korn, unter gutes zu mengen, eher nicht gestattet, es sey dann vorhero die Mahl-Metze von ungemengten Korn erhoben worden.

§. 66.

Der Müller soll zu aller Zeit 8 bis 12 Scheffel Mehl zum Verkauf in Vorrath haben, und fällt bey entstehenden Mangel in Strafe, so nicht besondere Hindernisse bey dem Mahlen obwalten.

Der Müller, welchem der freye und ungehinderte Mehl-Verkauf zustehet, soll zu aller Zeit Zwölf oder doch wenigstens Acht Scheffel gutes tüchtiges und wohl zugerichtetes Mehl in Vorrath halten, oder was daran ermangelt, zum Vermahlen wiederum aufgeschüttet haben, und daferne diesem nicht nachgelebet, vielmehr von jemanden über dießfalsigen Mangel geklaget, oder vom Amte bey der monatlich vorzunehmenden Visitation, selbst derglichen entdecket würde, so soll derselbe sofort in Zehen Thaler Strafe verfallen seyn, und ihn davon keine Ausflucht, als des häufig oder unvermuthet abgegangenen Mehls liberiren, es sey dann, daß er darzuthun vermöge, wie wegen allzu vieler angelangten Zwang-Mahl-Güther, welche jederzeit des Müllers Mahlwerk vorgehen, er zum Aufschütten nicht gelangen können, oder die Mühle wegen vorhabender Baue, ingleichen wegen gänzlichen Wasser-Mangels, Eisfarthen oder sonst, entweder ganz oder doch wenigstens mit 4 Gängen, nicht im Umtrieb stehe, als auf welche Fälle, und soferne nicht eine Gefährde sich dabey veroffenbaret, derselbe mit der Strafe verschonet wird.

§. 67.

Zum Zwange bey der Churfürstl. Amts-Mühle zu Colditz, sind aus uraltem Herkommen und besonders nach der unterm 30. Martii 1607. errichteten auch unterm 1. April. 1752. revidirten Mühlen-Ordnung, nachverzeichnete Stadt und Dorfschaften mit ihrem Mahlwerk gewiesen, als:

Orte so dem Mühlen-Zwang unterworfen sind.

Die Stadt Colditz
Dorf Schönbach, Koltzschen,
" Erlbach, Kötteritzsch,
" Schkoplau, Zschezsch,
" Zschadras, Hausdorf,
" Kleinfermuth, Thumirnicht,
" Zollwitz, Terpitzsch,
" Commichau, Raschütz,
" Möseln, Tanndorf,
" Collmen, Kaltenborn,
" Größermuth, Hohnbach,
" Meuselwitz und Zschierlen.

§. 68.

Diese sämtliche vorbenannte Orte und alle deren Einwohner, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, Adeliche, Bürger, oder Bauern, sind gehalten, alles Getreyde, so sie des Jahres über zum Brauen, Brod, Semmel, Kuchen oder andern Backen, ingleichen zum Branntweinbrennen, Eßigbrauen, Schroten vor das Vieh oder sonst auf einige Weise, zu ihrer Nahrung und Gewerbe brauchen, auf besagter Amts-Mühle zu Colditz vermahlen zu lassen, bey der im nachfolgenden §. No. III. geordneten Strafe nichts auf fremde, außer dem Zwange gelegene Mühlen bringen, und allda mahlen lassen.

Alle diejenigen so ausser dem Mühlen-Zwang mahlen, werden mit Confiscation des Getreydes oder Mehls und überdieß mit 2 Thlr. 12 Gr. vom Scheffel bestrafet.

§. 69.

Und ob zwar die Einwohner der Stadt Colditz, seit geraumen Jahren, zu freyer Erholung auswärtig gemahlenen Mehls sich befugt zu seyn erachtet, und dahero zum Schaden derer Amts-Mühlen-Intraden ihre Mehl-Bedürfnisse ohne einige Vergütung der, auf Vier Groschen bestimmten Mahl-Metze, in unbestimmten Quantitäten eingebracht; So ist doch mittelst eines unterm 21. und 30. April. und 3. Maji 1766. errichteten Recesses, dahin das Abkommen getroffen, und zu künftiger Nachachtung festgesetzet worden, daß

Mit der Bürgerschaft in Colditz ist wegen der freyen Mehl-Erholung ein Abkommen getroffen worden.

I.

Rath und Bürgerschaft zu Colditz, welche den Mühlen-Zwang über die Stadt Colditz und aller in deren Weichbild gelegenen Häuser und Grund-Stücken, nach seinem ganzen Umfange als richtig und umstößlich agnosciren, nicht verlangen sollen, daß diejenigen Bürger und Einwohner, so selbst erbauetes, oder auch in- oder außerhalb der Stadt erkauftes Getreyde auf Land- und Privat-Mühlen bringen, mithin dadurch der Churfürstlichen Amts-Mühle, die, von dem Mahlen geordnete Nutzung entziehen, mit der, auf dergleichen Contravention gesetzten Confiscation des Mehls und 2 Thlr. 12 Gr. Geldstrafe verschonet werden.

Einwohner zu Colditz sollen selbst erbauetes oder erkauftes Getreyde in der Colditzer Amts-Mühle mahlen.

II.

Daß die vormalige ganz unumschränkt exercirte Erholung fremden Mehls vom Lande, forthin zwar eingestellet, jedoch denen Bürgern und Einwohnern zu Colditz, ohne Unterscheid, fremdes Mehl, von auswärtigen Orten einzubringen, in der Maaße gestattet sey, daß das auf einmal erholte Mehl-Quantum, es sey Rocken, Weitzen oder anderes Mehl, höchstens bis auf einen halben Scheffel Dreßdnischen Maaßes, ohne Vergüthung der Metze, sich erstrecke, derjenige aber, welcher über den festgesetzten halben Scheffel, mehreres Mehl vom Lande auf einmal einbringet, mit Confiscation des gesamten Guths und 2 Thlr. 12 Gr. bestrafet, und überdieß keinem Individuo, mit andern Individuis zusammen zu treten, oder eine Fuhre zusammen auszumachen verstattet werde. Sodann

Die Erholung eines halben Scheffels Mehl von fremden Mühlen ist verstattet. Jedoch dürfen verschiedene Individua bey der freyen Mehl-Erholung nicht zusammen treten.

III.

Daß die der Bürgerschaft zugestandene zwey Mehlhändler, welche ihr Handels-Getreyde, in keiner andern, als in hiesiger Amts-Mühle bey Strafe der Confiscation und 2 Thlr. 12 Gr. Geldbuße zu vermahlen haben, bey ihrer Verpflichtung besonders mit dahin, daß sie weder selbst, noch durch ihre Leute, oder andere Personen, Mehl zum Verkauf auswärts erholen, oder erholen lassen wollen, vereydet werden, ihnen aber doch zu der Zeit wenn sie den Mehlhandel nicht exerciren, zu ihrem und der ihrigen Bedürfniß, gleich andern Bürgern, höchstens einen halben Scheffel auf einmal vom Lande einzubringen unbenommen bleibe. Ferner

Colditzer verpflichtete Mehlhändler dürfen kein auswärts gemahlenes Mehl verkaufen, können aber zu eigener Consumtion dergl. einbringen.

IV.

Daß ein künftiger Mühlen-Administrator oder Pachter in der Maaße als bereits § 66. in mehrern geordnet, bey Zehen Thaler Strafe, zu aller Zeit Ein Malter oder doch wenigstens Acht Scheffel gutes, tüchtiges und wohl zugerichtetes Mehl, nebst einer gewissen Quantität geringern Mehls zum öffentlichen Verkauf und zu Versorgung derer Colditzer Einwohner vorräthig, oder was daran

Der Müller wird bey verspürtem Mehl-Mangel auf der Mühle, wo er nicht bereits Getreyde darzu aufgeschüttet hat, bestra-

fet

daran ermangelt, zum Vermahlen wiederum aufgeschüttet habe. Nicht minder

V.

Daß die vormals unternommene Einbringung auswärts gebackenen Brods, bey Strafe der Confiscation, jedoch excl. derer von denen Geistlichen, Kirchnern, Amts- und Stadt-Frohnen auch andern Officiaten, percipirenden sogenannten Besoldungs-Brodte, forthin gänzlich unterbleibe und nur allein in pressanten Fällen, dem Rath zu Colditz, gnädigste Concession, zur freyen Brodt-Erholung, auf gewisse Zeit, mittelst unterthänigsten zum Churfürstl. Cammer-Collegio zu erstattenden Berichts, zu erbitten nachgelassen sey: Sowohl

VI.

Daß jeder Colditzer Einwohner, so ein Viertel oder halben Scheffel Mehl auf dem Lande erholen will, den darauf gelöseten Accis-Zettel zuförderst in der Amts-Mühle producire und mit dem darzu besonders angeschafften Mühlen-Stempel auf der andern Seite stempeln lasse, auch, da der Amts-Müller dieses bey Fünf Thaler Strafe jedesmal sogleich, und ohne den mindesten Verzug unentgeltlich zu verrichten, gehalten, ohne dergleichen gestempelten, länger nicht als auf 24 Stunden gültigen Zettel, bey Strafe der Confiscation, und einer Geldbuße von 2 Thlr. 12 Gr. kein fremdes Mehl in die Stadt einbringe, oder auch nur auf dem Lande sich damit betreten lasse. Dann

VII.

Daß alles Mehl, so die Colditzer Einwohner aus Leipzig, Altenburg, oder andern außer der Colditzer Accis-Inspection gelegenen Orten verschrieben, oder sonst erhalten möchten, wann darauf kein mit dem Mühlen-Stempel bezeichneter Accis-Zettel verhanden, zwar mit der Confiscation verschonet, jedoch aber, ob es gleich nur ein Viertel oder halber Scheffel seyn möchte, noch Vier Groschen vom Scheffel, an den Amts-Müller, bey Strafe vierfachen Ersatzes vermetzet, gleichergestalt auch

VIII.

Daß in denen Fällen wenn ein Colditzer Bürger oder Einwohner durch Erbschaft, Geschenke, oder in andere dergleichen Weise, ein Viertel oder halben Scheffel Korn, Weitzen oder ander Mehl erhielte, dieses auch ohne gelößten oder gestempelten Accis-Zettel von der Metz-Abgabe zwar eximiret sey, jedoch aber von demjenigen, so in obigen Fällen, das verrecessirte Quantum des halben Scheffels übersteigen möchte, die Metz-Abgabe an 4 Gr. vom Scheffel, ohne Rücksicht auf die Getreyde-Preise, erleget werde, und endlich

IX.

Daß denen Einwohnern zu Colditz, statt der ehedem von einem vermahlenen Scheffel Getreyde, abgegebenen ganzen Füll-Kleyen-Metze, führohin mehr nicht, als eine gehäufte halbe Füll-Kleyen-Metze, wie von andern Zwang-Mahlgästen abgefordert werden solle.

§. 70.

Damit aber der denen Einwohnern der Stadt Colditz und denen vorbenannten Dorfschaften, obliegende Mühlen-Zwang, desto genauer beobachtet werden möge; So ordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß diejenigen Land- oder Privat-Müller, welche einen gezwungenen Mahlgast, unter welcherley Vorwandt es auch geschehe, mit seinem Getreyde auf ihren Mühlen aufnehmen, jedesmal sobald sie dessen überwiesen worden, um Zehen Thaler, bey dem Amte Colditz, unnachläßig bestrafet, und überdieß annoch dem Denuncianten Sechszehen Groschen zu reichen angehalten werden sollen.

§. 71.

Es soll auch, gleichwie in die Stadt, kein auswärts gebackenes Brod, Semmel oder andere Back-Waare, außer an denen Jahrmärkten, wo allein fremde Kuchen einzuführen gestattet ist, bey Strafe der Confiscation gebracht werden darf, also nicht minder in die Zwang-Dörfer keinerley außer dem Zwange gefertigte Bäckerey, sie bestehe in Brod, Semmeln, Kuchen, oder worinne sie sonst wolle, insonderheit aber kein Mehl eingeschleppet werden, und hat nicht allein der Müller, sondern auch jedes Dorfes Gerichten, daß dem in keine Weise entgegen gehandelt werde, genaue Acht zu haben, immaßen denn auch, wann dergleichen fremde Händler betreten würden, solche sofort, ohne Einiges Einwenden zu attendiren, angehalten, ihnen die Back-Waaren oder Mehl abgenommen, und dieses, damit der Verkauf schleunig erfolge, und das daraus gelöste Geld, nach Abzug des, dem Müller gebührenden Antheils, berechnet werde, zum Amte geliefert werden sollen.

§. 72.

Damit aber der Mühlen-Pachter oder Administrator, um so mehr auf die Abstellung aller dem Mühlen-Zwang zum Nachtheil gereichenden Beeinträchtigungen bedacht seyn, und die, zu Erhaltung des ihm anzunehmen gestatteten Mühlen-Ausreuters, erforderliche Kosten bestreiten möge, so soll ihm von allen und jeden Geld- und Getreyde-Strafen, welche die Beamten jedesmal nach dieser Unserer Verordnung mithin ohne weitere Anfrage, von denen Sträfern sonder Erlaß einzubringen haben, die Hälfte zugetheilet, die andere Hälfte aber unter denen Reservatis in einem besonder Capitel treulich berechnet werden, und sollen überdieß annoch diejenigen so strafbar erfunden werden, dem Ausreuter oder Denuncianten, in allen Fällen, wo nicht besonders, als §. 70. ein mehreres geordnet ist, außer der Strafe annoch Vier Groschen Denunciations-Gebühren reichen, jedoch hat sowohl der Müller als Ausreuter, aller Plackereyen sich hierbey gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß bey ungegründet befundenen Denunciationen, und woraus lediglich eine Zunöthigung sich veroffenbaren dürfte, der Müller und Ausreuter, in eben diejenige Strafe, so anderer Gestalt dem Denunciaten obgelegen, genommen werden sollen.

§. 73.

Ferner soll der Müller sowohl als der Ausreuter, wann selbige, daß sie mit einem Sträfer einen Privat-Vergleich eingegangen und dahero die Denunciation bey dem Amte unterlassen, überführet werden möchten, und zwar ersterer um Zehen Thaler, letzterer aber, mit der Entnehmung seines Dienstes und überdieß, annoch mit Vierzehen Tagen Gefängniß beleget werden.

§. 74.

Es sollen auch die Gerichts-Personen jedes Dorfs, bey welchen der Ausreuter sich melden, und deren Beystand wider ein- oder mehrere Sträfere verlangen möchte, nicht nur demselben sogleich, es sey bey Tag oder Nacht, hülfliche Hand leisten, sondern auch selbst auf ihre Mit-Nachbarn, daß sie nicht ausser dem Zwange mahlen, oder sonst etwas zu dessen Beeinträchtigung unternehmen, genaue Acht haben, gestalten, wenn selbige, daß sie in vorkommenden Fällen, dem Ausreuter den nöthigen Beystand versaget, oder ihnen bekannt gewordene Mühlen-Sträfer verschwiegen, überwiesen werden möchten, sogleich von dem Amte, mit Fünf Thaler Strafe beleget werden sollen.

§. 75.

Auswärts gebackenes Brodt einzuführen ist bey Strafe verboten, und passiren allein die sogenannten Besoldungs-Brodte, jedoch wird solches in pressanten Fällen auf vorgängige Berichts-Erstattung nachgelassen.

Bey der fremden Mehl-Erholung werden die darauf gelöseten Accis-Zettel in der Mühle besonders gestempelt.

Diese Stempelung soll sogleich geschehen und hat ein solcher Zettel nicht länger als 24 Stunden seine Gültigkeit.

Fremdes aus Leipzig, Altenburg ꝛc. ankommendes Mehl passiret zwar jedoch wird davon die Metze bey Strafe vierfachen Ersatzes abgestattet.

Ein Viertel oder halber Scheffel ererbtes oder geschenktes Mehl passiret zwar ohne gestempelten Accis-Zettel frey, jedoch wird von dem, was dieses Quantum übersteigt, die Metze entrichtet.

Denen Colditzer Einwohnern soll nicht mehr als eine halbe Metze Füll-Kleyen vom Scheffel abgefordert werden.

Die Land- und Privat-Müller so einen Zwang-Mahlgast mit Getreyde aufnehmen, werden um 10 Thlr. bestrafet;

Zahlen Sechszehen Gr. Denunciations-Gebühren.

In die Stadt werden zu Jahrmarkts-Zeiten die fremden Kuchen frey eingepaßiret, in die Zwang-Dörfer aber ist die Einfuhre fremder Back-Waare und Mehls untersaget.

Jedes Orts Gerichten sollen darauf Acht haben, fremden Handlern die Waare abnehmen, und zum Amte liefern.

Mühlen-Strafen werden ohne Erlaß eingebracht und davon die Hälfte dem Amts-Müller zugetheilet, auch die Denunciations-Gebühren von dem Sträfer entrichtet; ungegründete Denunciationes werden bestrafet.

Bestrafung derer mit denen Mühlen-Sträfern eingegangenen Privat-Vergleiche.

Die Gerichts-Personen jedes Orts sollen dem Ausreuter hülfliche Hand leisten, und auf ihre Mit-Nachbarn Acht haben, oder in Strafe verfallen seyn.

§. 75.

Die Brantweinbrenner und Eßigbrauer sind vorzüglich zu beobachten, keinem ohne Accis-Zettel die Mühle zu öffnen.

Auf die Brantweinbrenner und Eßigbrauer, hat hiernächst der Müller, daß sie keine Defraudationes mit dem Schroten begehen, sorgfältig Acht zu haben, und hierbey nach denen Mandaten vom 13. Febr. 1708 und 5. Febr. 1721 unnachbleibend zu verfahren, dahero derselbe bey 25 Thlr. Strafe, keinem so schroten will, ohne Accis-Zettel die Mühle öffnen, auch nicht einmal das Getreyde in seinen Gewahrsam nehmen, am wenigsten aber mehr, als vergeben, aufschütten lassen soll.

§. 76.

Bey denen Malzen und übrigen Getreyde aus der Stadt wird es auf gleiche Maasse gehalten, auch darf der Müller ohne gelöseten Accis-Zettel kein Mehl verkaufen.

Mit denen aus der Stadt zum Schroten und Vermahlen, auf die Mühle kommenden Malzen und Getreyde soll es in gleiche Weise gehalten werden, und darf Pachter, Administrator oder Metzner, bey Zehen Thalern Strafe, ehe nicht der Accis-Zettel producirt worden, nicht das mindeste auf der Mühle aufnehmen, gleichwie denn, bey dem ihm nachgelassenen Mehl-Verkauf, ebenfalls nichts, ohne vorher gelöste Accis-Zettel, verkaufet werden soll.

§. 77.

Zum Metzner soll ein ehrlicher unbescholtener Mann bestellet werden, der mit denen Accis-Zetteln Richtigkeit halt, das Mahlwerk und derer Mahlenden Güter aufs Beste beobachtet, vor dessen Facta der Müller haftet.

Zum Metzner, welcher mehrentheils die Accis-Zettel annimmet und derer Mahl-Gäste Güter unter sich hat, soll Pachter oder Administrator allezeit einen ehrlichen und unbescholtenen, dabey aber im Mahlwerk erfahrnen Mann erwehlen, auch die genaueste Obsicht führen, daß dieser in allem, der geleisteten Eydes-Pflicht nachkomme, mithin keine Parthierereyen selbst verübe, oder durch die Pursche geschehen lasse, sondern daß er mit denen Accis-Zetteln, die beste Richtigkeit beobachte, die Mühle und was zu deren Gangbarkeit gehöret, in guter Ordnung halte, auch derer Mahlenden Güter aufs treulichste und beste zurichten lasse, gestalten der Müller vor alle des Metzners, so wie vor derer übrigen Mühlen-Officianten Facta zu haften hat, und wie bereits oben gedacht, in vorkommenden Fällen, zugleich nächst diesem, bestrafet wird.

§. 78.

Gewisse unveränderliche Kerbhölzer sind denen Zwang-Dorfschaften zugetheilet: diese und alle übrige Bedürfnisse sollen in der Amts-Mühle abgemahlen werden, welches sich auch auf das Schroten erstrecket.

Nachdem nunmehro auch auf die Güter und Häuser, in denen zum Colditzer Amts-Mühlen-Zwang gehörigen 22 Dorfschaften gewisse perpetuirliche Kerbhölzer, nach dem Ermessen derer deshalb mit besondern Eydes-Pflichten belegten Hufen-Richtere und Dorf-Gerichten, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Beträchtlichkeit derer Grund-Stücken und derer, zu Beurbarung derselben, unumgänglich benöthigten Personen, dergestalt repartiret worden, daß bey denen Pferdnern, Hintersäßern und Gärtnern, auf jede Person, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, jährlich Fünf Scheffel, auf ein Haus aber und Dresch-Gärtner, ohne weitere Absicht auf die mehr oder wenigere Personen, überhaupt Vier Scheffel in Ansatz sich befinden: So haben die mit Kerbhölzern belegte Grund-Stücken-Besitzere, nicht nur dieselben in der Amts-Zwang-Mühle behörig zu vermahlen, sondern auch alles dasjenige Bedürfniß, so sie in ihren Haushaltungen außer denen Kerbhölzern, des Jahres über, annoch nöthig haben, bey der in dem §. 69. No. III. geordneten Strafe, ebenfalls auf besagte Mühle zu bringen und allda zu vermahlen, nicht minder auch den Schrot, sowohl zum Brantweinbrennen und Eßigbrauen, als auch vor das Vieh, allda zu fertigen.

§. 79.

Kinder, so nicht Knecht oder Magd-Stelle vertreten, passiren frey.

Wann ein Wirth Kinder hat, so nicht Knecht oder Magd-Stelle vertreten, mithin nicht unter die, zu Beurbarung des Gutes in Ansatz gebrachte Personen gehören, so wird in Ansehung derselben, es sey die Anzahl groß oder klein, das dem Gute oder Hause zugetheilte Kerbhölzer-Quantum, niemals erhöhet.

§. 80.

Neu eingebauete Häuser werden mit Kerbhölzern belegt. Auszügler und Hausgenossen desgleichen, wenn sie nicht ihr Brod bey einem Zwang-Bäcker erkaufen; auch sollen die Dorf-Gerichte solche anzeigen.

So wie alle neu eingebauete Häuser künftighin ebenfalls mit Vier Scheffeln beleget werden sollen; Also sind auch damalen denen Auszüglern und Hausgenossen auf die Person, des Jahres über, Ein Scheffel zugetheilet, und müssen dieselben so lange dem Amts-Müller verrechten, als nicht die Gerichte des Orts, ein pflichtmäßiges Attestat ausstellen, daß sie nicht selbst mahlen oder backen, auch nicht mit dem Wirth essen, sondern ihr Brod bey einem Zwang-Bäcken erkaufen.

Es sollen auch nur besagte Gerichte, sowohl bey jährlicher Kerbhölzer-Abnahme, als auch außerdem so oft eine Veränderung mit denen Auszüglern und Hausgenossen, es sey durch deren Vermehr- oder Verminderung vorgefallen, solche dem Amte richtig anzuzeigen, oder widrigenfalls 5 Thlr. Strafe zu bezahlen gehalten seyn.

§. 81.

Jedes Wirths Vater oder Mutter, so nicht Knecht oder Magd-Stelle vertreten, werden als Auszügler betrachtet.

Wenn ein Wirth seinen Vater oder Mutter bey sich hat, und diese in der Wirthschaft die Dienste eines Knechts oder Magd vertreten, so werden sie mit unter die zur Beurbarung nöthige Personen gerechnet, außer dem aber, ob sie schon jezuweilen etwas mit verrichten, sind sie als Auszügler zu betrachten.

§. 82.

Bey Uebergabe derer Güter von denen Eltern an die Kinder, wird es auf gleiche Weise gehalten.

Ingleichen, so ein Vater oder Mutter, dem Sohne die Nahrung übergeben, und solche ihm zuschreiben lassen, diese aber gleichwohl die Wirthschaft annoch darauf fortführen, so ist der Sohn als Wirth, Vater oder Mutter hingegen als Auszügler zu rechnen, wenn sie nicht Knecht oder Magd Stelle vertreten.

§. 83.

Die Besitzer derer Land-Mühlen verrechten von denen dazu gehörigen Feld-Gütern gewisse Kerbhölzer.

Die in dem Bezirk des Amts Colditz gelegene Land-Mühlen, sind zwar vor sich selbst der Vermahlung einiger Kerbhölzer nicht unterworfen, jedoch werden die darzu erkauften Feld-Güter, welche außerdem besondere Wirthe haben würden, damit allerdings beleget.

§. 84.

Von denen Bey-Gütern ob auch schon keine Gebäude darauf vorhanden, werden Kerbhölzer verrechtet.

Wenn ein Wirth zwey Güter besitzet, und auf dem einen keine besondere Wirthschaft hat, sondern solches von dem andern bestellet, so ist derselbe, ob auch schon auf dem einen Gute keine Gebäude vorhanden wären, dennoch die darauf repartirte Kerbhölzer zu verrechten gehalten.

§. 85.

Auf Ritterguts Grund und Boden gelegene Häuser in Zwang-Dörfern sind von Kerbhölzern frey, von andern aber darzu gehörigen Häusern werden solche vermahlen.

Alle Häuser in Zwang-Dörfern, so auf eigenthümlichen Ritter-Guts Grund und Boden gelegen sind, werden mit Kerbhölzern verschonet, alle übrige in Zwang-Dörfern erbauete Häuser oder erkaufte Güter hingegen, ob sie schon zum Rittergute gehören, oder darzu neuerlich acquiriret, auch wohl die Gebäude darauf niedergerissen worden, vermahlen die darauf gelegte Kerbhölzer und übriges jährliche Bedürfniß derer zur Beurbarung nöthigen Personen in der Amts-Mühle.

§. 86.

Alle Jahre nach Michaelis werden die Kerbhölzer abgenommen, von jedem Scheffel, so nicht vermahlen oder die Metze entrichtet, außer der Metze 12 gl. Strafe erleget.

Es sollen alle Jahre, den ersten Montag nach der Leipziger Michaelis-Messe, bey dem Amte Colditz, die Abnahme derer Kerbhölzer, unnachbleibend bewerkstelliget, und dabey jeder Einwohner eines Zwang-Dorfs der sein Kerbhölzer-Quantum nicht vermahlen, oder die Mehlmetze mit Vier Groschen nicht berichtiget hat, um Zwölf Groschen, vor jeden zurückgebliebenen Scheffel bestrafet, und überdieß annoch zu Erschüttung der Mehlmetze an den Müller angehalten werden.

§. 87.

Wenn die Unterthanen nicht selbst Getreyde zur Mühle bringen, sondern Mehl von dem Müller erkaufen

fen sollten, so wird ihnen dieses auf das Kerbholz angeschnitten.

§. 88.

Gemengtes Getreyde, auch ganz oder zur Helfte ausgemahlne Gerste wird angeschnitten; bey rein ausgemahlnem Weizen aber, geschiehet dieses nicht.

Ingleichen soll auch, wenn Korn, Gerste, Erbsen oder ander Getreyde, unter einander geschüttet und daraus Brod-Mehl gemahlen worden, sowohl wann ein Mahl-Gast einen Scheffel Gerste rein ausgemahlen, oder auch höchstens aus 2 Scheffeln, Einen Scheffel Mehl gezogen, das Anschneiden eines Scheffels unnachbleibend erfolgen, bey dem Weitzen aber, wenn solcher ohne ander Getreyde rein ausgemahlen, und das Mehl zu Kuchen oder anderer dergleichen Bäckerey gebrauchet wird, darf dieses nicht geschehen.

§. 89.

Alles Bedürfniß über die Kerbhölzer soll in der Amts-Mühle vermahlen und angeschnitten werden.

Es soll auch alles dasjenige Bedüfniß, welches die Einwohner derer Zwang-Dorfschaften, über die ihnen nunmehro nach denen Gütern und Häusern zugetheilte gewisse Getreyde-Quanta, des Jahres über annoch nöthig haben, und ebenfalls auf der Amts-Mühle zu mahlen gehalten sind, zu desto genauerer Beobachtung des Mühlen-Zwanges, und damit um so weniger einige Ausstellungen bey diesem oder jenen Individuo erfolgen mögen, von dem Amts-Müller auf die Kerbhölzer angeschnitten werden.

§. 90.

Das Anschneiden des Getreydes soll jedesmal bey Strafe richtig erfolgen.

In Abwesenheit des Müllers mag der Metzner das Anschneiden verrichten.

Es wird hierbey der jedesmalige Amts-Müller besonders angewiesen, daß er alles Getreyde, so die Zwang-Mahl-Gäste vom Lande, auf die Mühle bringen und zu Mehl vermahlen, jedesmal unnachbleibend anschneide, gestalten, wenn der Müller solches aus Nachläßigkeit unterlässet, oder der Mahl-Gast das Kerbholz nicht mitbringet, bey daher entstehender Unrichtigkeit, jeder jedesmal auf den Fall, um 6 gl. bestrafet werden soll.

§. 91.

Mit ganzen Gemeinden kann gegen Erlegung 5 gl. vor die Metze ein Vergleich wegen des freyen Mahlens eingegangen werden, mit einzelnen Personen auch Brantewein-brennern und Eßigbrauern kann dieses nicht geschehen.

In Abwesenheit des Müllers mag entweder der verpflichtete Metzner, in Gegenwart einer Person von des Müllers Leuten, das Anschneiden verrichten, oder auf des Mahl-Gasts Verlangen, das abgemahlene Quantum notiren, damit bey des Mahl-Gasts Wiederkunft, der Müller es sodann selbst anschneiden könne.

§. 92.

Bey vollen und Mittel-Wasser sollen Viertel und halbe Scheffel längstens binnen 12 Stunden, ganze Scheffel aber binnen 24 Stunden zum Aufschütten kommen; ganze und halbe Malter können bey angehäuften Mahlgütern zur Hälfte auch zum dritten Theil gemahlen werden.

Sollte von denen Amts-Zwang-Dorfschaften, eine oder andere sich erbiethen, mit dem Mühlen-Pachter oder Administratore, wegen derer Kerbhölzer, und übrigen jährlichen Bedürfnisses ein Abkommen zu treffen, und dadurch des Zwanges auf gewisse Jahre sich zu entledigen, so findet solches sodann allerdings statt, wenn sie wenigstens das Vierte Theil über das aufhabende Kerbhölzer-Quantum erlegen, mithin jede Mahlmetze mit Fünf Groschen bezahlen, jedoch kann ein solcher Vergleich wegen besorglicher Unterschleiffe, mit einzelnen Personen aus einer Gemeinde, dem Müller in keine Weise angesonnen werden, auch dürfen die Brantewein-brenner und Eßigbrauer nicht darunter begriffen seyn.

§. 93.

Bey vollem und Mittel-Wasser soll der Mühlen-Pachter oder Administrator, diejenige Mahl-Gäste so halbe Scheffel und Viertel bringen, sofort, oder, wenn mehrere, eher angelangte Mahl-Güter vorhanden, längstens in 12 Stunden, diejenigen aber, so einen ganzen Scheffel bringen, längstens in 24 Stunden, damit zum Aufschütten lassen, bey ganzen und halben Maltern aber dergestaltige Einrichtung treffen, daß wenn bey allzusehr angehäuften Mahl-Gütern das völlige Quantum nicht geliefert werden könnte, die Mahl-Gäste, wie sie nach einander angeschrieben sind, wo nicht die Hälfte doch wenigstens das dritte Theil auf einmal gemahlen bekommen.

§. 94.

Die Mahl-Gäste sollen nach und nach ihr Getreyde zur Mühle bringen.

Hierbey wird gnnoch ausdrücklich verordnet, daß die Zwang-Mahlgäste, ihre Bedürfnisse von Zeit zu Zeit abmahlen und nicht auf einmal große Quantitäten zur Mahle bringen, am wenigsten aber solches bey hartem Frost oder trockener Witterung unternehmen sollen, gestalten ein Mahl-Gast, wenn er überwiesen wird, daß er seit geraumer Zeit, kein Getreyde zur Mühle gebracht, und nunmehro mit 8 oder 12 Scheffeln, auf einmal sich einfinden sollte, nur sodann, wenn alle bereits vorhandene Mahl-Gäste abgemahlen, mit Zwey Scheffeln zum Aufschütten gelassen, und darauf, so lange der Wasser-Mangel dauert, wöchentlich nur mit Einem Scheffel gefördert werden soll.

§. 95.

Von großen Quantitäten wird insonderheit bey Wasser-Mangel nur ein Theil successive aufzuschütten gestattet.

Frey-Zettel werden unter dem Mühlen-Stempel gratis, oder bey des Müllers Verweigerung vom Amte ausgegeben.

Wann aber bey großer Dürre, hartem Frost oder Eißfahrten, ingleichen bey Wehr- oder andern Bauen, die Mühle nicht in solchem Umtrieb stünde, daß die Mahl-Gäste nothdürftig darauf gefördert werden könnten, so ist der Müller in dergleichen Fällen Frey-Zettel unter dem Mühlen-Stempel, auf gewisse Quantitäten gratis auszustellen gehalten, oder es werden solche, bey deren ungebührlichen Verweigerung, nach befundener Nothwendigkeit, vom Amte denen Unterthanen ebenfalls gratis ertheilet, und der Müller auf jeden dergleichen Fall mit Zwölf Groschen Strafe beleget.

§. 96.

Ohne Frey-zettel darf kein Mahl-Gast fremde Mühlen besuchen.

Ohne diese Frey-Zettel, darf kein Zwang-Mahlgast, der nicht gefördert werden kann, mit dem Getreyde, in eine fremde Mühle sich begeben, oder er wird nach Maaßgabe des §. 69. No. III. bestrafet.

§. 97.

Frey-Zettel werden ertheilet wenn in 8 Tagen und Nächten das Getreyde nicht abgemahlen werden kann; wer alle 4 Tage einen Scheffel Mehl erhält, kann keinen Frey-Zettel verlangen.

Damit aber die eigentliche Zeit, wenn Frey-Zettel ausgegeben werden müssen, ihre gewisse Bestimmung erhalte, so soll solches alsdenn jedesmal unnachbleibend erfolgen, wann die Mahl-Gäste, welche in obbeschriebenen Fällen, ohne dieß nicht starke Quanta zur Mühle bringen dürfen, binnen Acht Tagen und Nächten, nicht mit der Hälfte ihres Mahl-Getreydes gefördert werden. Daferne nun ein Mahl-Gast, der höchstens Vier Scheffel auf einmal zur Mühle gebracht hat, binnen 4 Tagen, Einen Scheffel, nach Ablauf anderer 4 Tage aber, wiederum 1 Scheffel gemahlen bekommt, so ist er auf solchen Fall Frey-Zettel zu fordern nicht befugt.

§. 98.

Der Müller soll den Mahl-Gast mit Wissen vergeblich bestellen, wird bestrafet.

Der Müller soll dem Mahl-Gast wissentlich keine vergebliche Hoffnung machen, indem, wann dieser, nach Verfluß derer Vier Tage, gleichwohl nicht zum Aufschütten gelangen könnte, und man insonderheit dieses, aus denen bereits angehäuften Mahl-Gütern, oder sonst voraus abnehmen mögen, der Müller alsdann dem Mahl-Gast, wegen der aus dem längern Verzug, ihm erwachsenden Beschwerlichkeit, jedesmal Zwanzig Groschen zu bezahlen gehalten ist. Auf diese Maaße wird es auch bey kleinen Quantitäten gehalten, so lange es an Mahl-Wasser fehlet.

§. 99.

Die Bäcker in der Stadt Colditz haben vor andern Mahlgästen keinen Vorzug.

Jedoch sind ihnen ganze Malter auf einmahl zu fertigen, nachgelassen, und werden so wenig als möglich auf das Land gewiesen; die übrigen Colditzer Einwohner verhalten sich als andere Zwang-Mahl-Gäste.

Die Bäcker in der Stadt Colditz, haben zwar bey entstehendem Wasser-Mangel, keinen Vorzug, sondern folgen mit dem Mahlen, wie sie angeschrieben sind, gleich andern Mahl-Gästen, jedoch soll der Müller ihnen sodann die ganzen Quanta, so sie zu Versorgung der Stadt mit Brod, zur Mühle bringen, daferne sie nicht ganze Malter übersteigen, auf einmal abzumahlen gestatten, und überhaupt dahin bedacht seyn, daß die Bäcker, so wenig als möglich, auf das Land, mit Frey-Zetteln gewiesen werden, dahingegen die übrigen Colditzer-Einwohner, bey Wasser-Mangel mit demjenigen, so sie über den ihnen, zur freyen Erholung, ohnedieß nachgelassenen halben

Scheffel

Scheffel bedürfen, mit andern Zwang-Mahlgästen in gleicher Verhältniß stehen.

§. 100.

Frey-Zeddel behalten Acht Tage lang ihre Gültigkeit.

Ein Frey-Zeddel hat von dem Tage der Ausgabe an, nicht länger als Acht volle Tage seine Gültigkeit, und muß sodann bey Sechs Groschen Strafe, wiederum zur Amts-Mühle geliefert werden.

§. 101.

Frey-Zeddel werden bey einem Bauer auf 1½ Schfl. bey einem Häusler auf ½ Schfl. ertheilet.

Der Mühlen-Pachter oder Administrator, kan nicht genöthiget werden, einen Frey-Zeddel bey einem Bauer oder Gärtner höher als auf Ein und Einen halben Scheffel, bey einem Häusler aber, nur auf Einen halben Scheffel auf einmal auszustellen.

§. 102.

Wer auf einen Frey-Zeddel zweymahl auch mehr, als darinnen enthalten, mählet, und sich dessen nach Verfluß Acht Tagen bedienet, verfället, sowohl als der fremde Müller in Strafe.

Wann ein Mahl-Gast auf einen Frey-Zeddel in fremden Mühlen zweymal mahlen, oder auch die darinnen bestimmte Quantität übersteigen, nicht weniger nach Verfluß derer Acht Tage, dessen, ohne Zurückgabe sich bedienen, und also einen Unterschleif damit begehen sollte, so wird er, sobald er dessen überführet, ebenfalls mit der Confiscation des Mehls, und mit 2 Rthlr. 12 Gr. Strafe beleget, der fremde Müller aber, der auf solche Fälle, einen Zwang-Mahl-Gast wissentlich zur Ungebühr gefördert, verfällt ebenfalls in die §. 70. bestimmte Strafe.

§. 103.

Bey Wasser-Mängel darf die Schneide-Mühle nicht in Umtrieb stehen.

So lange es an dem völligen Mahl-Wasser gebricht, darf der Mühlen-Pachter oder Administrator, die Schneide-Mühle nicht in Umtrieb haben, sondern muß das Wasser, aus dem Schneide-Gerinne auf die Mahl-Gerinne schlagen, um das Getreyde-Mahlen zu fördern.

§. 104.

Alles was zur Schneide-Mühle gehöret, soll in untadelhaften Zustande sich befinden; wenn ein Holz im Schnitt verdorben wird, ist der Müller zu doppeltem Ersatz gehalten.

Der Müller soll alles, was zur Schneide-Mühle gehöret, als das Wasser- und Stern-Rad, die Kumt-Welle sammt dem Kumt, den Korb-Zapffen, Lenker, Gatter, Säge und Zahn-Ring, ingleichen den Wagen, allezeit in tüchtigem und gangbaren Stande erhalten, damit nicht denenjenigen, so Holz zu schneiden bringen, Nachtheil oder Hinderniß erwachse; möchte aber der Müller darauf behörig nicht bedacht seyn, und dahero ein oder mehrere Stücken Holz im Schnitt verderben, so ist er, nach des verpflichteten Amts-Zimmermeisters Entscheidung, den Schaden doppelt zu ersetzen gehalten.

§. 105.

Das Schneide-Lohn ist in der appendicirten Tabelle sub F. enthalten; dem Müller verbleiben die Schwarten, so nicht ein anderes verglichen wird.

An Schneide-Lohn soll der Müller ein mehreres nicht, als die in der angefügten Tabelle sub F. specificirte Preiße besagen, von denen in Ansatz befindlichen Holz-Sorten erheben, jedoch bleiben ihm die Schwarten, soferne nicht derjenige, so Holz schneiden lässet, sich mit ihm darüber besonders vergleichet.

§. 106.

Die Oehl-Mühle soll allezeit in gutem Zustande erhalten werden.

Die Oehl-Mühle, welche im Wasser- und Stern-Rade mit der Schneide-Mühle verbunden ist, hat der Mühlen-Pachter oder Administrator ebenfalls zu aller Zeit in tüchtigem Zustande zu erhalten, mithin darauf bedacht zu seyn, daß der Drehling, Tauben-Welle, Oehl-Stampfen, Stampf-Löcher, ingleichen die Presse, Hammer und übrige Geräthschaften untadelhaft und dergestalt sich befinden, daß denen, so darauf arbeiten, an ihrem Gut nichts verlohren gehe.

§. 107.

Bey einer Metze Lein zu schlagen, erhält der Müller 6 pf. auch verbleiben ihm die sogenannten Krumpeln.

Von einer Metze Lein zu schlagen, werden Sechs Pfennige dem Müller entrichtet, auch verbleiben ihm die, von denen Lein-Kuchen von sich selbst abfallende sogenannte Krumpeln, und darf er zu seinem Nutzen muthwillig nichts abbrechen, oder auf einige Weise Abgang von denen Kuchen veranlassen.

§. 108.

Denen Weißgerbern und Schlappenmachern ist die

Walk-Mühle

zu Colditz, besage erhaltener Concessionen vom 16ten Aug. 1616 und 11ten April. 1698 dergestalt überlassen worden, daß jeder Meister, von beyden Handwerken, welcher zu seiner Handthierung sich derselben bedienet, jährlich Drey Thaler Zwölf Groschen Zins, so lange dießfalls nicht ein anderes verordnet werden möchte, zu erlegen hat.

Denen Weißgerbern und Schlappenmachern ist die Walk-Mühle überlassen: jeder Meister erleget jährlich 3 Thlr. 12 gl.

§. 109.

Jedes Handwerk hat 2 Walk-Löcher innen, und sollen die Schlappenmacher die übrigen mit Kupffer ausfüllen.

Jedes derer vornannten beyden Handwerke, hat Zwey Walk-Löcher inne, und sind insonderheit die Schlappenmacher gehalten, ihre Walk-Löcher mit Kupffer auszufüttern, auch solche sonst auf das beste zu verwahren, damit kein Wasser, in die Leder-Walk-Löcher, kommen möge.

§. 110.

Keines derer Handwerker darf, ohne Vorwissen des Müllers, walken, es muß auch bey kleinem Wasser mit der Arbeit angestanden werden.

Keines von beyden Handwerken darf, ohne Vorwissen des Mühlen-Pachters oder Administratoris, walken, es müssen auch dieselben, so lange das Wasser klein ist, und die Mahl- und Schneide-Mühle solches nicht füglich entrathen kann, mit der Arbeit gänzlich anstehen.

§. 111.

Die Weißgerber und Schlappenmacher erhalten das gebäude und treibende Zeug, bekommen das Holz ohne Entgeld, ingleichen dessen Anführe gegen Erlegung derer Frohner-Pfennige; haben sich mit dem Müller, wegen zu leistender Beyhülfe zu vergleichen, und hafften vor alle Verwahrlosungen.

Das sämmtliche gehend und treibende Zeug, samt allem, was in der Mühle zum Walken vorhanden, sind die Weißgerber und Schlappenmacher auf eigene Kosten zu unterhalten, verbunden, bekommen aber das dazu erforderliche Holz, jedesmahl unentgeldlich angewiesen, und gegen Erlegung derer gewöhnlichen Frohner-Pfennige, von denen Amts-Unterthanen angefahren, wobey sie mit dem Mühlen-Pachter oder Administrator, wegen der ihnen, bey vorfallenden Reparaturen, und sonst durch sich oder die Seinigen zu leistenden Beyhülffe, jedesmal, der Billigkeit nach, sich zu vergleichen haben: auch ist jedes derer besagten Handwerke, Inhalts derer respective unterm 28sten Septembr. 1616. und 11ten April. 1698. ausgestellten Reverse, gehalten, vor alle durch Feuer oder sonst entstehende Verwahrlosungen, mit ihrer gesammten Haabe und Güthern zu hafften.

§. 112.

Der Papiermacher soll bey kleinem Wasser mit dem Stampfwerk gänzlich feyern, und das Gerinne sofort zusetzen. Der Fachbaum soll 7 Zoll höher als der auf der Amts-Mahl-Mühle liegen, das Gerinne aber soll 2 Ellen breit seyn. Und stehet der Pappiermüller vor den Schaden,

Der jedesmalige Besitzer der

Pappier-Mühle

zu Colditz soll, wann viele Mahl-Güter auf der Amts-Mühle vorhanden sind, oder an dem Mahl-Wasser Mangel entstehet, dergestalt, daß nach erfolgtem Zusetzen des Frey-Gerinnes, ingleichen der Schneide- und Oehl-Mühle, der Wasserstand auf dem Fachbaum der Amts-Mahl-Mühle, vor denen zugesetzten Schützen, nicht gänzlich Eine Elle und Neun Zoll erreichet, mit dem ihm, gegen Erlegung eines jährlichen Erb-Zinses, an Sechs Thaler Zehen Groschen-conecdirten Stampfwerk, gänzlich feyern, und das in den Mühlgraben gehende Gerinne sofort zusetzen. Er soll den Fachbaum allezeit Sieben Zoll höher, als den auf der Amts-Mühle befindlichen Fachbaum führen, auch das Gerinne selbst, nicht weiter, denn Zwey Ellen halten, und ist, wann an dem Fachbaum oder Gerinne, von ihm eine Verfälschung unternommen werden möchte, dem Amte Colditz sofort in eine Strafe von Funfzig Thalern verfallen, nicht minder soll der Pappier-Müller, bey diesem seinem Stampfwerk, die Grieß-Säulen, Brust- und Fachbaum sowohl, als die Abdiehlung und Leer-Wände, auf das beste und dauerhafteste verwahren, sintemalen, wann dieses nicht geschehen, und dadurch der dabey gelegenen Grund-Schleuße, Schaden zuwachsen möchte, derselbe zu dem Ersatz aller auf die Repa-

den er an der Grund-Schleuße veranlassen möchte.

Reparatur zu verwendenden Kosten, angehalten werden soll.

§. 113.

So lange die Tuchmacher arbeiten, sollen die Schützen Acht Zoll im Grunde gezogen seyn,

Damit auch zwischen dem Pappiermacher und den Tuchmachern, wegen des Wassers, kein Streit entstehen möge, so soll ersterer, so lange auf der Tuchmacher Walk-Mühle gearbeitet wird, bey vollem und Mittel-Wasser, die Schütze im Grunde, wenigstens Acht Zoll hoch, vom Fachbaume an gerechnet, aufziehen, und nach diesem Maaß, das Wasser in das Mahl-Gerinne schlagen, auch so dieses bey vollem Wasser etwa sein Wasser-Rad in allzuschnellen Umtrieb setzen möchte, dennoch von dieser Vorschrift nicht abgehen, sondern entweder das Werk überhaupt darnach einrichten, oder die Welle, so oft es nöthig ist, in die Höhe heben.

und das Stampfwerk darnach eingerichtet werden.

§. 114.

Bey vorfallenden Bauen warken die Tuchmacher und Pappiermüller auf einander, es darf auch bey dem Walken das Gerinne nicht zugesetzet werden.

Es sollen auch der Pappiermacher und die Tuchmacher, bey vorfallenden Bauen im Grundwerk, mit Ziehung der Schütze am Mühlgraben, auf einander warten, und es darf der Pappiermacher, wann die Tuchmacher mit dem Walken in Arbeit begriffen sind, das Gerinne nicht zusetzen, sondern muß das Wasser-Rad, wenn es nicht in Umtrieb stehen soll, einsperren, damit das Wasser unter solchem frey hinlauffen, und derer Tuchmacher Wasser-Rad treiben kan.

§. 115.

Die Tuchmacher dürfen in des Pappiermachers Gerinne ein Wasser-Rad einhängen, ingleichen ein klein Gebäude mit eingemauertem Kessel halten; erheben aber zu Winters-Zeit, nach dem Walken das Wasser-Rad.

Dem Tuchmacher-Handwerk zu Colditz, ist ebenfalls gegen Entrichtung eines jährlichen Erb-Zinses an Drey Thaler Zwölf Groschen, in des Pappiermachers von ihm verlängertes Stampf-Gerinne, ein Wasser-Rad einzuhängen, und des, aus dem Mühl-Graben, durch besagtes Gerinne abfallenden Wassers, zu ihren Walken sich zu bedienen, nicht minder hinter des Pappiermachers Stampfwerk, ein kleines Gebäude, zu ihrem Gebrauch, nebst einem eingemauerten Kessel zu haben, gestattet, doch sollen sie dabey, zu Abwendung besorglicher Feuers-Gefahr, allezeit eine steinerne Feuer-Esse darinnen halten, auch zu Winters-Zeit, wann abgewalket ist, das Wasser-Rad aufheben, damit des Pappiermachers gehendes Zeug, nicht einfriere.

§. 116.

Gleichwie nun die gegenwärtige Mühlen-Ordnung die Obliegenheit derer jedesmaligen Mühlen-Pachtere oder Administratoren, sowohl als derer Mahl-Gäste, überall auf das genaueste bestimmet, und insonderheit in denenjenigen Fällen, wo zeithero, zwischen denenselben, öftere Mißhelligkeiten entstanden, auch mehrmals kostbare Processe erwachsen, vor das Künftige klare Maaße giebet; Also wollen Wir auch, daß derselben, wie bereits anbefohlen, nach deren ganzem Inhalt auf das strackligste nachgelebet, und dawider, bey Vermeidung derer, in denen verschiedenen Puncten und Clausuln geordneten Strafen, in keine Weise gehandelt werde, immaßen Wir dann zugleich hierdurch ausdrücklich verordnen, daß im Fall ein künftiger Mühlen-Pachter oder Administrator, bey Defendirung derer Colditzer Mühlen-Gerechtsamen, in Rechtfertigungen verwickelt werden sollte,

Die Jura der Amts-Mühle sollen durch einen

auf die davon beschehene Anzeige und derer Beamten, darüber erstatteten unterthänigsten Bericht, nach Befinden derer Umstände, ein Procurator Fisci bestellet, und der Aufwandt, bis zu Austrag der Sache, aus denen Churfürstlichen Amts-Revenües vorgeschossen werden soll.

Procuratorem fisci defendiret werden.

§. 117.

Damit aber dergleichen künftighin um so weniger vorfallen, vielmehr die nunmehro eingeführte gute Ordnung zu aller Zeit, der Vorschrift gemäß, beobachtet, und dadurch aller Schaden und Nachtheil, sowohl in Ansehung des Churfürstlichen Fisci, als auch derer künftigen Pachtere, Administratoren und Zwang-Mahl-Gäste, abgewendet werden möge; So ordnen Wir hiermit gleichergestalt, daß forthin der oder die Beamte zu Colditz, über diese neu verfaßte Mühlen-Ordnung, mit Fleiß und gebührenden Nachdruck halten, folglich keinen, wer es auch sey, wider die darinnen befindliche Vorschriften etwas unternehmen lassen, vielmehr die in vorkommenden Fällen angebrachte Denunciationes jedesmal sofort auf das genaueste untersuchen, diejenigen, so schuldig befunden werden möchten, ohne dagegen etwas zu attendiren, mithin auch ohne weitere Anfrage, mit denen geordneten Strafen unnachläßig belegen, sowohl diese, da nöthig, durch Execution von denen Sträfern einbringen, und nach dem, dem Mühlen-Pachter oder Administratori, davon geordneten halben Antheil, behörigen Orts, treulich berechnen, im übrigen aber, nebst bey sich habenden Actuario, wenigstens alle Monathe, die Amts-Mühle allda besuchen, deren Beschaffenheit, und ob alles tüchtig und in baulichem Wesen gehalten werde, auf das genaueste erkundigen, sowohl wann Schadhaftigkeiten, deren Reparatur der Churfürstlichen Cammer obliget, wahrzunehmen alsofort von denen verpflichteten Amts-Baugewerken, Anschläge fertigen lassen, und solche jedesmahl, bey Zehen Thaler Strafe, binnen Acht Tagen, mittelst unterthänigsten Berichts einsenden, die Anfuhre derer Bauhölzer und übrigen Materialien, ebenfalls sofort bewerkstelligen, nächstdem denen Mühlen-Pachtern oder Administratoren, zu Entdeckung derer Sträfer, in vorkommenden Fällen, behörig aßistiren, bey denen erfolgenden Mühlen-Visitationen, jedesmahl sowohl den Müller, als die vorhandenen Mahl-Gäste, nach deren reciproquen Verhalten, umständlich befragen, die dabey vernehmende Ungebührnisse schleunig abstellen, über alles ein richtiges Protocoll führen, und solches mit Ablauf jeden Jahres zum Ersehen und Auszeichnung derer zu berechnenden Strafen, ebenfalls bey Zehen Thalern Strafe, einsenden sollen.

Die Beamte werden angewiesen, zu schleuniger Untersuchung derer angebrachten Denunciationen; Einbringung der Strafen; Verabfolgung des dem Müller geordneten Antheils und Berechnung des Ueberrests; Monathlichen Visitation der Mühle. Reparatur derer Schadhaftigkeiten; Fertigung derer Anschläge; Anfuhre derer Bauhölzer und anderer Materialien; dem Müller zu leistenden Aßistenz; Erkundigung des Müllers und derer Mahl-Gäste Verhaltens, und jährlicher Einsendung richtiger Protocolle.

Zu Urkund dessen, haben Wir diese Mühlen-Ordnung, welche alle Jahre der Bürgerschaft zu Colditz, auf dasigem Rathhause, denen Gemeinden derer Amts-Zwang-Dörfer hingegen von denen Gerichten jedes Ortes, bey Fünf Thalern Strafe unnachbleibend vorgelesen werden soll, mit dem Churfürstl. Cammer-Secret wissentlich bedrucken, auch damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, dieselbe zu jedermanns Nachacht, am Amt- und Rathhause, sowohl als in der Amts-Mühle zu Colditz, öffentlich anhängen, nicht minder überdieß, dem Amt und Rath, auch jedes Dorfs Gerichten, ein Exemplar, in vidimata Copia, ausfertigen lassen.

Die Mühlen-Ordnung soll alle Jahre der Bürgerschaft und denen Einwohnern, derer Zwang Dorfschaften vorgelesen werden.

So geschehen zu Dreßden, den 10. Jun. 1766.

Decisiv-

Decisiv-Rescript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. derer Mehl- und Brodt-Händlere in Lockwitz, Nickern und Kaitz, freye Mehl- und Brodt-Einfuhre, zur Stadt Dreßden, betreffend; den 14. Sept. 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1768. Nath, liebe Getreue. Aus Unsern verschiedentlich ergangenen gemessensten Rescripten seyd ihr gehorsamst erinnert, was Wir nicht allein intuitu des, denen privilegirten Mehl- und Brodthändlern zu Lockwitz, Nickern, Alt- und Neu-Kaitz, ingleichen den Besitzern der sogenannten Erlicht-Mühle und der Mühle zu Mockeritz, zu hiesiger Stadt, in gewissen Maaße verstatteten freyen Mehl- und Brodthandels an euch überhaupt gehorsamst verfüget; sondern auch nachhero auf die bey Uns von Eingangs erwehnten Interessenten sowohl, wider obgedachte Verordnungen unterthänigst gethane Vorstellungen, als auf die von dem allhiesigen Weißbäcker-Handwerke, denen Platzbäckern und Mehlhändlern, ingleichen denen hiesigen Mühlen-Pachtern, Johann Christian Lehmannen und Consorten, über jene, wegen der übermäßigen fremden Mehl-Einfuhre, geführten Beschwerden unterm 17. Martii 1766. anderweit anbefohlen haben.

Nicht minder ist euch zur Gnüge bekannt, daß Wir, so viel die privilegirten Mehl- und Brodt-Händler zu Ober- und Nieder-Lockwitz und Consorten betrifft, des von denenselben beschehenen Einwendens ohngeachtet, prævia causæ cognitione bey der von Uns getroffenen neuen Einrichtung in Ansehung des, von ihnen bey hiesiger Stadt vormals ganz unumschränkt exercirten Mehl- und Brodthandels; mithin bey denen sub datis den 11. Mart. 1766. und 7. Junii 1766. dießfalls erlassenen Rescripten, vermöge der unterm 14. Julii 1766 anderweit ergangenen Verordnung; was hingegen Johann Gottfried Walthern und Consorten zu Kaitz, und die denenselben angesonnene Entrichtung des sogenannten Metzgeldes an 4 Gr. von einem jeden allhier eingekauften und sodann zum Behuff ihres freyen Mehl- und Brodthandels anhero in denen Mühlen zu besagtem Kaitz vermahlenen Scheffels Getreyde, sowohl als die denenselben auferlegte Nachzahlung eines Quanti von 49 Rthlr. in Ansehung des seit Walpurgis 1765. erkauften und sodann ausgeführten Getreydes anbelanget, bey Unserm unterm 11. Februar. und den 23. Maji 1766 ertheilten gemessensten Befehligen, vi Rescripti vom 14. Julii dict. ai. 1766 es allenthalben bewenden lassen.

Neue Einrichtung.

Beschwerden derer Mehl-Händler, sowohl des Beckerhandwerks, und derer Müller.

Nachdem nun Wir, sowohl auf derer Mehl- und Brodt-Händlere zu Lockwitz, Nickern, Alt- und Neu-Kaitz, theils unmittelbar, theils durch ihre Gerichts-Obrigkeiten, und auf der Anno 1766 gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung, über die vorhero angeordnete Einschränkung ihres anhero nach Dreßden treibenden Handels geführte mehrfältige Beschwerden, als hiernächst wegen des, von denen Meistern des Weißbäcker-Handwerks allhier, als Pachtern der sogenannten Damm-Bäcken- und neuen Mühle, Johann Friedrich Schulzens und Consorten, beschehenen Suchens um förderlichste Einschränkung, des von obgedachten Mehl- und Brodt-Händlern treibenden Handels, vorgedachte passus, in nachstehender Maaße gnädigst entschieden haben:

Entscheidung derselben.

Als haben Wir zu euerer künftigen gehorsamsten Nachachtung und Treffung weiterer Verfügung euch folgendes hierdurch nicht verhalten wollen.

1.

Bewendet es nehmlich bey der von Uns einmahl getroffenen Anordnung, daß keinem derer Eingangs bemerkten privilegirten Mehl-Händlere an einen derer Dreßdnischen Bäcker, oder Mehl-Händlere, wissentlich einiges Mehl zu verkauffen, gestattet seyn soll; so wie es ebenfalls 1.

2.

bey der, im Mühlen-Zwange gegründet befundenen Einschränkung, daß ersagte Mehl-Händlere, niemals mehr auf einmal, denn Einen Scheffel, an einen Dreßdner Einwohner, verlassen mögen, ingleichen bey der vorhin, wenn die Churfürstl. Mühlen wegen Wasser-Mangels nicht hinlänglich fördern können, intuitu der zu ertheilenden Frey-Zeddel auf auswärtigen Mühlen zu mahlen, und das Mehl ohne Entrichtung der Thor-Metze einzubringen, gemachten Veranstaltung allerdings verbleibet. 2.

Damit aber gleichwohl dem Besorgniß eines Gebruchs an Mehl bey etwannigen Wasser-Mangel thunlichstermaßen vorgebeuget werde; So habt ihr in denen Fällen, wo eine anhaltende Dauer sothanen Mangels, und daher Gebruch an der Mehl-Versorgung mit Grund zu befahren ist, sodann die Frey-Zeddel vor die Einwohner zu Dreßden, auf das Duplum des sonst üblichen Quanti auszustellen.

3. und 4.

Wollen Wir, um allen Anschein eines gegründeten Gravaminis zu heben, in Gnaden geschehen lassen, daß denen privilegirten Mehl-Händlern, statt der bis daher geordneten Vier Behältnisse, zu Einsetzung ihres sämmtlichen Markt-Geräthes und Mehl-Vorraths, überhaupt Sechs dergleichen geräumige Behältnisse gestattet, und in solchen das unverkauft gebliebene Mehl, ohne Bestimmung eines gewissen Quanti einzusetzen, nachgelassen werde. 3. und 4.

Damit aber hierbey aller besorglicher Unterschleif vermieden bleibe; So sind diese Behältnisse dergestalt, daß sie leicht übersehen werden können, anzulegen, die Theilhabere bey Zehen Thalern Strafe, bey euch, der verordneten Mühlen-Commißion, wie auch bey dem hiesigen Rathe, anzuzeigen, so oft mit selbigen eine Veränderung vorgehet, dieselbe ebenfalls anzumelden, annebst die Säcke eines jeden Mehl-Händlers mit seinem Namen zu bezeichnen und durch öftere genaue Visitationen, auch nach Befinden behörige Ahndung, allem Mißbrauch, absonderlich dem Hausiren, möglichstermaßen vorzubeugen.

5.

Bleibt denen Mehl-Händlern die Verkauffung des Mundmehls, jedoch anders nicht, als auf öffentlichem Markt an denen Markt-Tagen, gleich andern Mehl, mithin nicht weiter, wie zeithero aus denen Niederlagen geschehen, erlaubt, und ist solches sowohl als alles übrige Hausiren bey Zehen Thalern Strafe, zu untersagen. 5.

6.

Soll zwar denen Mehl-Händlern, in Rücksicht der möglichsten Beförderung wohlfeiler Preiße, der Verkauf ihrer Güter, auch unter, nur nicht über den Markt-gültigen Preiß, hinführo unverwehrt seyn. 6.

Dieweil jedoch die Frey-Zeichen-Händler, vor denen Dreßdnischen mit höheren Abgaben, und einer theue-

theuerern Lebensart beschwerten Mehl-Händlern und Müllern in der Concurrenz manches zum voraus haben; So ist um so viel ernstlicher dahin zu sehen, daß jene in die Grenzen ihrer Privilegien zurück gewiesen, und dadurch die für das Churfürstl. Interesse gar wichtige Aufrechthaltung derer letztern mit ihren Concurrirenden, bewürket werde; zu welchem Ende

a.

2. die Anzahl derer Frey-Zeichen von 30, als so hoch sie Anno 1698 bis auf Wiederruffen gesetzet worden, successive und so, wie ein oder der andere Händler abgehet, bis auf die verherige Anzahl an 28 dergleichen Zeichen herab zu bringen, mithin bey vorfallenden Vacanzien, immaßen Wir die jetzigen Inhabere derer Frey-Zeichen, ihre Lebenszeit über, dabey gehandhabet wissen wollen, die in gedachtem Jahre mehr ertheilten Zwey Zeichen einzuziehen;

b. c. und d.

b. c. und d. die Frey-Zeichen-Händler, wegen des ihnen allein, auf öffentlichem Markt zukommenden Verkaufs, zur Gebühr ernstlich und mit behöriger Aufsicht anzuhalten, auch

c.

c. wegen der vorgeschriebenen Vorzeigung derer Frey-Zeichen von euch genaue Obsicht zu führen, nicht minder, daß darüber allenthalben gehalten werde, fernere Sorgfalt zu tragen ist.

7.

7. Lassen Wir es bey der allbereits geschehenen Verfügung, daß denen Brodt-Händlern zu Lockwitz und Nickern, nur Drey Tage in der Woche, feil zu haben zu gestatten, und daß solchergestalt der bis auf Wiederrufen nachgelassene gewesene Vierte Verkaufs-Tag fernerhin cesire, lediglich bewenden. Ebenermaßen verbleibet es

8.

8. bey der in Unsern vorigen Verordnungen schon gegründeten Einschränkung, daß einem Brodt-Händler, an jedem derer vorbemerkten Drey Tage, mehr nicht als Einen Scheffel und Ein Viertel an Brodt einzubringen erlaubt sey; Ingleichen

9.

9. bey dem, der Dreßdnischen Markt-Ordnung gemäßen Verbot alles Einsetzens des Brodts; wohergegen Wir

10.

10. denen Brodt-Händlern, zu Aufbewahrung ihres Markt-Geräthes, statt des ihnen, von Uns zeithero zugestandenen Einen Behältnisses, führohin Zwey Behältnisse, zuzulassen, um so mehr unbedenklich finden, als bey fleißiger Obsicht, in wie ferne sie sich dem Verbothe sub No. 9. conformiren, sofort übersehen, und zu dem Ende ihnen, daß das neu erlangende Behältniß, nahe bey dem schon innen habenden, befindlich sey, auferleget werden kan.

11.

Mögen beyde die privilegirten Mehl- und Brodt-Händlere, sich weder der von Uns allschon vormahls angeordneten Verpflichtung, noch eurer, der verordneten Mühlen-Commißion, Cognition ratione derer zu Dreßden, bey ihrem Handel begehenden Ungebührnisse entziehen, und sind daher solche dahin, daß sie sowohl voritzo zur Vereydung, als bey etwa vorkommenden Fällen, zur behörigen Vernehmung sich gestellen, nicht minder denen etwa dictirten Strafen sich submittiren, nöthigen Falls durch schickliche Zwangs-Mittel anzuhalten. Endlich und 11.

12.

ist der, von denen Mehl- und Brodt-Händlern zu Kaitz, insbesondere darüber, daß ihnen von dem zu Dreßden erkauffenden, und zum Behuf des Mehl- und Brodt-Handels in die Mühlen zu Kaitz, abzuführenden Getreyde, ein Metz-Geld abgefordert werde, angebrachte Beschwerde, nach denen von euch mehrmalen unterthänigst einberichteten Umständen bey der allerdings, auf Verproviantirung der Residenz-Stadt Dreßden gerichteten Absicht derer, denen Supplicanten concedirten Privilegien dieser so ganz entgegen, daß sothane Beschwerde in einigen Betracht nicht kommen mag, vielmehr auch hierunter es bey der veranstalteten Erhebung sothanen Metz-Geldes von jedem Scheffel Getreyde, so die Kaitzer zu Dreßden erkauffen, und auf dasigen Amts-Mühlen nicht vermahlen lassen, nach Art dessen, so mit denen Lockwitzern, Nickerischen, auch dem Erlicht- und Mockerißer Müller observiret werden soll, gleichfalls sein billiges Verbleiben hat. Wannenhero in Conformität dessen, von euch der Betrag des, von Walthern zu Kaitz und Consorten, restirenden Metz-Geldes, von dem successive an der Elbe erkauften Getreyde, ohne weiter dargegen etwas zu attendiren, da nöthig, durch Execution einzubringen, und behörigen Orts treulich zu berechnen ist. 12.

Wir haben übrigens den Rath allhier, mit copeylicher Zufertigung gegenwärtigen an euch ergehenden Rescripti, zu Führung besserer Obsicht, intuitu der verschiedentlich vorgeschriebenen Vorzeigung derer Frey-Zeichen, sowohl als zu Befolgung dieser Unserer gemessensten Verordnung, in denen vor ihn gehörigen Passibus, besage des abschriftlichen Anschlusses, unterm heutigem dato angewiesen. Rescript an den Rath zu Dreßden.

Ihr aber habt nunmehro in Conformitæt dieses Unsers Befehligs, das ferner Nöthige ungesäumt zu verfügen, und an dem allen Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 14ten Septembr. 1768.

An den Cammer-Aßistenz-Rath Schilling, und die allhiesigen Beamten.

Das

Das V. Capitel.
Von Münz-Sachen.

Membrum I.
Von der Ausmünzung im Lande.

Generale,

Zu genauerer Beobachtung derer erlassenen Münz-Mandate, und die Invigilanz auf die Contraventiones betreffend; d. d. 18. Sept. 1726.

An. 1726. Anzeige derer Land-Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Liebe Getreue. Demnach die getreuen Stände des Engern und Weiteren Ausschusses, bey der letzt-gehaltenen Versammlung allhier, daß der, in Unseren, eine zeither, im Müntz-Wesen ergangenen Mandatis, und Verordnungen, abgesehene heilsame Endzweck, dennoch nicht überall, sonderlich in denen Creißen, Städten, und Orten, welche an die benachbarte Reichs-Stände angränzen, bis jetzo zu erreichen, noch wegen derer, so häufig eingeschleppeten, geringhaltigen fremden Münz-Sorten, und Aufuhre, auch Einschmelzung des guten Geldes, die völlige Remedur zu erlangen gewesen; Indem nicht nur die benachbarten, wie auch die, hin und wieder, sich aufhaltende gewinnsüchtige Privat-Personen, sonderlich aber die Juden, viel mehr zu profitiren, die guten Münz-Sorten ferner außm Lande zu practiciren, dargegen aber allerhand schlechte, herunter gesetzte, und verbothene Geld-Sorten, nach wie vor, hereinzubringen sucheten, unterthänigst vorgestellet, und Wir dannenhero, damit diesem Land und Leute verderblichen Unheil mit möglichstem Nachdruck abgeholfen, und zu solchem Ende Unsere, letzthin ins Land publicirte Münz-Mandate, sowohl als die, wider das Brechen und Einschmelzen des guten Geldes, von Zeit zu Zeit ergangene ernstliche Verordnungen, überall zu stracklicher Execution gebracht werden mögen, scharfe Aufsicht führen zu lassen, um so vielmehr der Nothdurft befinden;

Sämtliche Vasallen u. Unterobrigkeiten haben denen erlassenen Münz-Mandatis genau nachzugehen,

Als ergehet hiermit an Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unser ernster Wille, Meynung, und Befehl, daß die so wohl für sich selbst, obangezogenen Mandatis genau nachgehen, als auch auf andere, die solchen, durch wucherliche Einschleppung derer geringhaltigen, herabgesetzten, oder gäntzlich verrufenen, und Aufwechselung und Ausführung derer guten Münz-Sorten, auch durch Brech- und Einschmelzung des guten Geldes, oder auf andere verbothene Art, zuwider handeln möchten, genaue und scharfe Aufsicht führen, nach dergleichen Contravenienten, durch die, nach die Maßgebung Unsers am 17. Augusti, des abgewichenen 1725sten Jahres, ergangenen Generalis, in denen Städten, angeordnete Fiscale, und Aufsehere, mit Fleiß nachforschen, und solche entdecken lassen, selbige sodenn auch zu der, auf sie, in denen Mandaten, gesetzten Bestrafung, ohne Ansehen und Unterscheid derer Personen, gehörig anzeigen, folglich auf die Uebertretetere allenthalben möglichst vigiliren, und ihnen darunter im geringsten nicht nachsehen, wiedrigenfalles aber, daß bey verspührter Negligenz, oder ungebührlicher Connivenz, sie, die Gerichts-Obrigkeiten selbst, nach Befinden, zu willkührlicher Strafe gezogen werden sollen; Wie denn auch nicht minder Unsere eigene Fiscale, hierunter ihres Officii ernst- und nachdrücklich erinnert werden; Wornach sich also allenthalben gebührend und genau zu achten ist, und geschiehet daran Unser ernster Will und Meynung. Des zu mehrerer Urkund haben Wir also diese Unsere General-Verordnung, unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck bringen lassen, und zu jedermännigliches Wissenschaft ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 18. Septembris, Anno 1726.

Mandatis genau nachzugehen,

auf die Contravenienten Achtung zu geben,

solche denen angeordneten Fiscalen,

und zur Bestrafung anzuzeigen.

Verwarnung derer Obrigkeiten, und Fiscäle.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Circulare,

Das Verboth der Einschleifung geringhaltiger und Aufwechsel- auch Ausschleppung Chur-Sächsischer und anderer guten Münz-Sorten betreffend; den 7. Jul. 1732.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1732. Bewegungs-Ursachen.

Liebe Getreue. Nachdem nicht nur des Kayserß Majestät, sondern auch verschiedene Reichs-Stände, die seither einigen Jahren überhand genommenen geringhaltigen Münz-Sorten verrufen lassen, und dahero allerdings zu besorgen, daß von gewinnsichtigen Leuten dergleichen geringhaltige und verrufene Sorten eingeschleifet und zu merklichem Schaden Unserer Unterthanen gegen Unsere und andere in Unseren Landen paßirliche Münz-Sorten verwechselt, letztere hingegen ausgeschleppet werden dürften; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur in Unserm euch anvertrauten Amte die ohngesäumte Verfügung thun, daß sich jedermann bey Vermeidung harter auch empfindlicher Leibes-Strafe, vor Einschleifung geringhaltiger und Aufwechsel- auch Ausschleppung Unserer und anderer

Vor Einschleifung geringhaltiger, und Aufwechsel- auch

derer guten und unverrufenen Münz-Sorten hüten, nicht weniger die Einschlepper und Aufwechsler unverweilet gebührend anzeigen und wider diese behörig verfahren solle, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten dessen also zu ebenmäßiger schleuniger Veranstalt- und Nachachtung, kraft dieses und sonst gewöhnlicher maßen, alsofort bedeuten. Wornach ihr euch eures Orts gleichergestalt gebührend zu achten habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Jul. 1732.

Ausschleppung guter Münz-Sorten, hat sich männiglich, bey Vermeidung harter Leibesstrafe zu hüten,

und die Contravenienten unverweilt anzuzeigen,

An die Beamten derer mit Böhmen und dem Fränkischen Creyse gränzenden Orte.

Anderweites Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. wider die Ausführung derer guten groben Gold- und Silbernen Münzen, auch Einbringung schlechten und geringhaltigen Geldes; d. d. 4. Nov. 1738.

An. 1738. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermännniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen annoch wohl erinnerlich seyn, was für ein Mandat, auch andere General-Verordnungen, Wir wider die Ausführung derer guten groben gold- und silbernen Münzen, auch Einbringung schlechten und geringhaltigen Geldes, unterm 3ten Mart. 1733. 28sten Febr. 1735. 2dern Mart. 1736. und 9ten Januar. 1737. ins Land ergehen und publiciren lassen.

Veranlassung.

Allermaßen nun Ihro Majest. der Kayser, um der Ausfuhre derer guten gold- und silbernen Münzen, auch Einschleppung geringer Geld-Sorten, Einhalt zu thun, aus Reichs-Väterlicher Obsorge vor gut befunden, daß jedermann auf solche Gott-Ehr- und Gewissen-lose Geld-Ausführer, Wucherer, Kipper und Wipper, auch insonderheit auf die reisende Handels- und Fuhrleute bey denen Posten, Zoll- und Mauth-Stätten, genaue Obsicht geben, und diejenigen, welche betreten und ertappet werden, mit Wagen und Pferden gleich angehalten, selbigen als Frevelern und Uebertretern derer Reichs-Gesetze der Proceß gemachet, und sie, nach deren Inhalt und Befinden solcher Malversationen, an Haab, Guth, Ehre, Leib und Leben, ohne Ansehen derer Personen, andern zum Exempel und Abscheu, abgestrafet werden sollten:

So sind Wir dahero bewogen worden, Unsere vorige obangezogene Chur- und Landes-Fürstliche Verordnungen in vorherberührter Maaße, damit um so mehr auch in Unseren Landen deme gebührend nachgelebet werde, anhero zu wiederholen, und zu erneuern.

Befehlen demnach hiermit Unseren sämtlichen Vasallen, Beamten und allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie nicht weniger Unseren gesamten Unterthanen in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, daß sie sich darnach gehorsamst achten, auch dieserwegen Unseren obbemeldten und allen verhin deshalb ausgelassenen Generalien genau nachkommen, und in keine Wege darwider handeln, noch es andern gestatten, nicht minder jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, fürnehmlich aber die Räthe in denen Städten, darauf scharfe Obsicht tragen, und die sich ereignende Contraventiones und Uebertretungen zu Unserer Landes-Regierung schleunigst einberichten sollen. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Des zu Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch zu jedermännigliches Wissenschaft unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck gebracht, und, ins Land behörigermaßen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden.

Vorhin ergangene Münz-Mandata und General-Verordnungen,

sind aufs genaueste zu beobachten,

und die Contraventiones einzuberichten.

So geschehen und geben zu Dreßden, am 14. Nov. Anno 1738.

Augustus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Befehl,

Die von denen in hiesigen Landen zum Cours gestatteten Gold-Sorten, genau und richtig gefertigten und justirten neuen Gold-Gewichte betreffend; den 21. Jun. 1755.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1755. Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, was gestalt Wir, um denen aus bisheriger Unrichtigkeit derer Gold-Gewichte entstandenen Inconvenienzien, darüber besonders die Kaufmannschaft zu Leipzig Klage geführet hat, abzuhelfen, bey Unserer Münze allhier, von denen in Unseren Landen zum Cours gestatteten Gold-Sorten, neue Gold-Gewichte, welche vors künftige zur Richtschnur dienen sollen, in genauester Gleichförmig- und Richtigkeit fertigen und justiren, auch mittelst des darauf geschlagenen Stempels derer Chur-Schwerdter authorisiren lassen,

Veranstaltung, wegen richtig justirter, und mittelst aufgeschlagener Sächsischen

Chur-Schwerdter, authorisirter Gold-Gewichte,

lassen, und daß selbige, sowohl auf besagter Münze allhier, als auf dem Rath-Hause zu Leipzig, gegen gewisse bestimmte Preise, ausgegeben werden sollen, angeordnet haben. Wie Wir nun darneben der Nothdurft befinden, daß auf denen Rath-Häusern hieselbst und zu Leipzig, ein vollständiges richtig abgezogenes Aich- und Probe-Gewichte in einem absonderlichen Behältniße zu dem Ende wohl verwahret aufbehalten werde, damit dasselbe zu allen Zeiten, bey sich zwischen Privatis über die Richtigkeit ihrer Gold-Gewichte ereignenden Streit und Zweifel, zur Entscheidung gebrauchet werden könne, und dann die Verfertigung sothaner Aich-Gewichte bey hiesiger Münze veranstaltet worden: Also begehren Wir ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten und damit solches bey euch mittelst gedruckter, nach der Beyfüge einzurichtender Raths-Anschläge, dem Publico bekannt gemachet werde, alsbaldige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Dreßden, den 21. Jun. 1755.

ist mittelst gedruckter Raths-Anschläge dem Publico bekannt zu machen.

An den Rath zu Dreßden und zu Leipzig.

Anschlag,

Zu Verrufung unter der Jahrzahl 1762. ausgeprägter so genannter Sächsischen Zwey-Groschen-Stücke; d. d. 7. Aug. 1762.

An. 1762. Demnach neuerlich äusserst geringhaltige, mit Mißbrauch des Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsischen Stempels, unter der Jahr-Zahl 1762. ausgeprägte Zwey-Groschen-Stücken zum Vorschein gekommen, deren Cours ohne großen Schaden und Nachtheil des Publici nicht gestattet werden kann:

Als werden, Nahmens Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. sothane Zwey Groschen-Stücken, durch diesen öffentlichen Anschlag gänzlich verrufen, und deren Einschleppung so wohl, als deren Annehmung und Ausgebung im Handel und Wandel, bey Strafe der Confiscation und anderer empfindlichen Ahndung, ernstlich untersaget; Wornach sich sämtliche hiesige Unterthanen gehorsamlich zu achten haben. Dreßden, am 7. Aug. 1762.

(L. S.)

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Münze betreffend, wie es bis zur Publication eines vollständigeren Edicts dieserhalb, in Dero Landen gehalten werden soll; d. d. 14. Mart. 1763.

An. 1763. Wir, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen ꝛc. Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennesberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wie nach wiederhergestelltem allgemeinen Ruhestand, Unsere Landesväterliche Sorgfalt billig dahin gerichtet ist, der bisher überhand genommenen Münz-Zerrüttung Ziel und Maaße zu setzen, zu welchem Ende Wir denn des nächsten ein ausführliches Mandat ergehen lassen werden.

Damit aber indeß alsbald dem weitern Fortgang des Uebels gesteuert, und ein Anfang zu Einführung eines bessern und beständigen Münz-Systematis gemachet werde; wiederholen Wir zuförderst

1.

die bereits beschehenen Verbothe derer währenden Krieges geschlagenen

a) Schwedischen, Mecklenburgischen, Berenburgischen und Anhalt Zerbstischen ½ oder Acht Groschen Stücke:

b) derer gleichmäßigen Schwedischen, Mecklenburgischen, Hildburghausischen, Bayreuthischen und Bernburgischen Vier- Zwey- und Ein-Groschen Stücke:

c) derer unter Unserm Stempel nachgeschlagenen ⅓tel mit der Jahrzahl 1762., als welche Verbothe insgesamt hierdurch nunmehro auch auf diejenigen Provinzen und Orte, wo sie zeithero noch nicht bekannt gemachet werden können, erstrecket, mithin solche gänzlich außer Cours gesetzet seyn sollen.

Das Verboth derer bereits währenden Krieges verrufenen Münzsorten wird wiederholet.

2.

Da die Augusts- und Friedrichsd'or, sowohl als die zu Leipzig ausgeprägte, Unser Wapen mit einem Palmzweig, und dem Buchstaben L. führende Einfache Groschen, mittelst derer währenden Kriegs in Menge zum Vorschein gekommenen Beyschläge dergestalt unkenntlich worden sind, daß man die guten vor denen schlechten nicht wohl unterscheiden kann: So werden auch diese, und zwar die Goldsorten ohne Unterschied, sie mögen doppelte, einfache oder halbe seyn, von der Publication dieses an, gänzlich verruffen.

Gänzliches Verboth derer Augusts- und Friedrichs d'or, ingleichen der Leipziger Groschen.

3.

Die zu Leipzig unter Unserm Stempel, und der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. nachgeschlagene ⅓tel sollen zwar von Publication dieses an, noch bis zum 1. Julii dieses Jahres, das Stück vor

Abwürderung und nachheriger Verruff derer Leipziger Ein-Drittel.

Drey

Drey Gute Groschen,
nach dem §. 1. bemerkten Fuß, ohne Unterschied, es sey von einem Jahre, von welchem es wolle, angenommen werden; hernachmals aber gänzlich außer Cours seyn.

4.

Was nach solcher Zeit damit anzufangen.

Binnen solcher Zeit haben sich Unsere Unterhanen sothaner ½tel Stücke zu entschütten; auch soll von nun an alle weitere Einführung derselben gänzlich und bey Strafe der Confiscation verbothen seyn.

Wer dergleichen, oder auch derer §. 1. und 2. benannten Sorten vorräthig hat, soll selbige, und zwar die Leipziger ½tel nach Verlauf der gesetzten Frist, die übrigen aber sofort, bey gleichmäßiger Strafe der Confiscation, im Handel nicht mehr brauchen, sondern sie entweder über die Gränze schaffen, oder in Unsere Münze, und an die von wegen derselben in sämtlichen Creyß-Städten zu bestellenden Caßierer liefern, wo sie ihm nach dem innerlichen Gehalte, und currenten Silber-Preise, in guten Sorten vergnüget werden sollen.

5.

Eigene neue Silber-Münze soll bis mit Einschluß des einfachen Groschen, nach dem Fuß von 13 Thlr. 8 Gr. die feine Mark ausgepräget werden.

Damit Unsere Lande mit einem hinlänglichen Surrogato guter zuverläßiger Münze versehen werden, wollen Wir in Unsern Münz-Stätten mit Ausprägung einer zureichenden Menge neuer Silber-Münze ohne Aufschub den Anfang machen, und dabey den an mehrern Orten des Römischen Reichs angenommenen sogenannten Wiener Conventions-Fuß, auf das genaueste inne halten, mithin die Cöllnische Mark fein Silber, bis zum Groschen inclusivè, nicht anders, als zu Dreyzehn Thaler, Acht Groschen ausbringen lassen.

6.

Voller Cours der auswärtigen Conventionsmäßigen Silbersorten.

Neben dieser Unserer eigenen neuen Münze sollen auch die von andern Teutschen Reichsständen, nach nurgedachtem Wiener Conventions-Fuß ausgeprägten, in der Tabelle sub A. Cap. I. bemerkten Silber-Münzen, von Species-Thaler bis zum einfachen Groschen inclusivè, vollen Cours haben.

7.

Verboth der Ausführung Conventionsmäßiger Silber-Münze außer Landes, um geringere Sorten dagegen hereinkommen zu lassen.

Niemand soll sich unterstehen, mit vorbenannten Unsern eigenen neuen, oder auch auswärtigen Conventions-mäßigen Silber-Münzen zu dem Ende Handel zu treiben, und selbige außerhalb Landes zu versenden, um geringere Sorten, wenn solche auch schon toleriret seyn sollten, dagegen hereinkommen zu lassen;

Immaßen Wir dergleichen, allein zum Schaden des Publici gereichenden Geldhandel auf das nachdrücklichste hierdurch untersagen, und diejenigen, so wider dieses Unser Verboth handeln, das erstemal mit Confiscation der eingeführten geringern Sorten, und dem doppelten Betrag der versendeten, das andere mal hierüber noch mit Gefängniß, oder nach Befinden noch härterer Strafe belegen lassen werden.

Wegen des Handels mit rohen und Bruch-Silber, und dessen Versendung außerhalb Landes, ingleichen wegen der Lieferung auf fremde Münzstätte, und des Schmelzens und Brechens der guten Silber-Münze, insonderheit der Conventions-mäßigen, lassen Wir es so lange, bis Wir Unsere Willens-Meynung darüber ausführlicher zu erkennen geben werden, bey der Vorschrift derer bereits vorhandenen Gesetze bewenden.

8.

Tolerirte und in devalvirenden Werth anzunehmende Silber-Münzen.

Von andern mit dem Conventions-Fuß nicht übereinkommenden Silber-Münzen soll vor der Hand nur denen in der Valvations-Tabelle sub A. Cap II. und III. benahmten der Cours, und zwar in dem darinne bemerkten mit ihrem wahren Verhältniß gegen das Conventions-Geld übereinstimmenden Werth gestattet werden.

Wir befehlen zugleich allen Unter-Obrigkeiten, wenn bey ihnen noch mehrere Münz-Sorten courfiren sollten, davon ohnverlängt, bey den ihnen vorgesetzten Instanzien, mit Beyfügung eines oder mehrerer Stücke, von sothanen Sorten Anzeige zu thun, damit solche probiret, valviret, und nach Befinden gleichfalls in die künftigen Valvations-Tabellen gebracht werden können.

9.

Verboth des Aufgeldes von Silber-Münze gegen einander.

Von allen obbemerkten Silber-Sorten, soll zwischen Unsern Cassen und dem gemeinen Handel und Wandel kein Unterschied gemacht, vielmehr selbige zur Erleichterung derer Contribuenten bey jenen sowohl, als in diesem, nach dem in vorigen §. bestimmten Werthe ohnweigerlich angenommen werden. Auch soll keine vor der andern irgend jemand in höheren, als dem Gesetzmäßig hierdurch festgestellten Preiß, oder mit Aufgeld aufgedrungen werden.

Derjenige Fabricant, Einkäufer oder Verleger, so selbst, oder durch seine Factors, bey der Löhnung seiner Arbeiter, oder Bezahlung der vor ihn gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern dergleichen Aufgeld anrechnen würde, soll um den zehnfachen Betrag davon, ohnnachbleibend bestrafet werden.

10.

Gewicht und Cours derer Gold-Münzen.

Denen Gold-Münzen, so in Unsern Landen forthin courfiren, bestimmen Wir in der Tabelle sub B. zuförderst das richtige und volle Gewicht, das sie halten sollen; hiernächst den ordentlichen Preiß, den sie im Lande, in Ermangelung einer andern unter den Interessenten getroffenen Verabredung haben, und wovor sie, bis auf weitere Verordnung, auch bey Unsern Cassen angenommen werden sollen; endlich aber in der letzten Colonne den höchsten Preiß, bis auf welchen, bey einer Verabredung zwischen Partheyen, in inländischen Negotiis hinauf zu gehen, ebenfalls bis auf weitere Verordnung erlaubt seyn, und welcher, bey Vermeidung der §. 9. bestimmten Strafe, nicht übersteigen werden soll.

In ausländischen Negotiis hingegen, bleibet jedermann frey, das Gold als Waare zu betrachten, und so hoch, als es die Handlungs-Umstände verstatten, auszubringen.

11.

Scheide-Münze.

Herabsetzung der währenden Krieges geschlagenen Scheide-Münze.

Zur Scheide-Münze sollen Unsern Landen vorerst die vor dem nun beendigten Kriege, auf Unsern Münzstätten geschlagene Sechser und Dreyer in vollem, Werthe dienen; nicht minder sollen die Groschen, und Dreyer, so Wir währenden Krieges zu 33 Thlr. 8 Gr. die Mark fein, damit sie nicht von andern geringhaltigen Münzen sofort verdrungen würden, ausprägen lassen, und zwar die Groschen vor Fünf Pfennige, die Sechser vor Zwey und einen halben Pfennig, und die Dreyer vor Ein und einen halben Pfennig angenommen werden: Es soll aber solche Scheide-Münze, ihrer Natur gemäß, nur zu den kleinsten Scheidungen gebrauchet werden.

Verboth aller auswärtigen Scheide-Münze.

Alle auswärtige Scheide-Münze verbiethen Wir hierdurch ein vor allemal, und sind nur denen ohnmittelbar an der Landes-Gränze befindlichen Einwohnern hierunter in so weit nachzusehen gemeynet, daß sie solche annehmen und an ihrem Orte ausgeben mögen: doch sollen auch diese, bey Strafe der Confiscation, dergleichen weiter ins Land herein zu bringen sich nicht unterstehen.

12.

Die Preise derer Waaren und Lebens-Mittel, ingleichen die Handwerks- und Arbeits-Löhne sind nach Proportion herunter zu setzen.

Da solchergestalt, nach wiederhergestellten Frieden und herunter gesetzten Werthe des bisherigen schlechten Geldes, die Haupt-Ursachen der Steigerung derer Preise aller Waaren und Lebens-Mittel cessiren, so hegen Wir zu Unsern Unterthanen das gnädigste Vertrauen,

trauen, es werde ein jeder von selbsten sich der Billigkeit bescheiden, und nach der wahren Proportion des forthin gangbaren bessern Geldes, als in und nach welchen führohin der Handel im Kaufen und Verkaufen zu schließen, die Preise seiner Waaren und Arbeit gleichergestalt herunter setzen;

Damit aber gleichwohl hierunter aller unerlaubten Gewinnsucht und strafbaren Bevortheilung in Zeiten möglichst gesteuert werde;

So gebiethen und befehlen Wir hiermit, daß jede Obrigkeit, der eine Policey-Aufsicht zukommt, sofort nach Publication dieses Mandats, die Veranstaltung treffe, damit die, zu solcher Zeit jeden Orts hinaufgetriebenen Preise sowohl von Lebensmitteln, als von Waaren, ohne Ausnahme, dermalen und mit Vorbehalt der künftig nach Befinden erfolgenden weitern Ermäßigung, in Verhältniß gegen die devalvirten Münzen, unter die Hälfte, wenigstens um Fünf Achttheile des bisherigen Werths herabgesetzet, und mithin der Preiß derer Feilschaften höchstens auf Drey Achttheile desjenigen, was sie zeithero und noch bey Publication dieses Mandats gegolten, bestimmet werde, wesfalls die Gerichts-Obrigkeiten genaue Aufsicht zu führen, und diejenigen, die bey dem Verkauf derer Waaren und Lebensmittel sothaner Taxe entgegen handeln, zu deren Beobachtung mit Nachdruck anzuhalten haben, gestalten sie auch solchenfalls denen, so sonst des Handels mit ein oder anderer Waare nicht berechtiget, sothanen Handel einstweilen und bis zur weiterer Verordnung frey zu geben, hierdurch autorisiret werden.

Nicht minder ist auch wegen derer Handwerks- und Arbeits-Löhne Unser ernster Wille und Befehl, daß die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts unverzüglich solche würksame Vorkehrungen machen, damit auch dießfalls die vor dem Kriege üblich gewesene Taxe, so viel möglich, auf das eheste wiederum hergestellet, ingleichen wegen des Gesinde-Lohns die unter dem 16. Jul. 1735. publicirte Gesinde-Ordnung gebührend beobachtet werde.

Wornach sich also jedermänniglich gehorsamst zu achten. Dessen zu Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Vordruckung Unsers Königlichen Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen worden. So geschehen zu Dreßden, am 14. Martii, 1763.

Augustus Rex.

(L.S.)

Christian Gr. vom Loß.

Christian August Mencius.

A.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück inclusivè ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische; Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königliche Conventionsmäßige Viertel-Species-Thaler oder halbe Gulden;	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königliche, Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfstücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königliche, Churfürstlich Bayerische Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopfstücke,	-	2	8
Kayserl. und Kayserl. Königliche XVII. Kreutzer,	-	4	6
Kayserl. und Kayserl. Königliche VII. Kreutzer,	-	1	10
II. Besser, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstlich Sächsische, Churfürstlich Brandenburgische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ¾tel Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische ¾tel auch Churfürstlich Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische ½tel auch Churfürstlich Braunschweigische ¼tel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{12}$tel courfiren einzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{24}$tel ist jedes 1 Gr. ½tel Pf. werth, und courfiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayserн,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6

	Thlr.	Gr.	Pf.
Königliche Französische Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	2
Königlich Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürstlich Sächs. seit 1750 in Dreßden ausgemünzte ⅓tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte ⅛tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte 1/12tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf 100 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zugeleget werden.			
Churfürstlich Sächs. seit 1750. in Dreßden ausgemünzte ¼tel,	-	-	11
Königl. Preuß. seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen 3 einen Thaler,	-	5	6
Dergleichen seit dem Jahre 1753. geschlagene 8 gute Groschen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8 gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759.	-	5	-
Königl. Preußische XII. Marien-Groschen Stücke,	-	5	8
Dergleichen VI. Marien-Groschen Stücke,	-	2	10
Herzoglich Braunschweigische 1 Thaler-Stücke mit C. seit Anno 1759.	-	14	2
Herzoglich Braunschweigische 8 gute Groschen Stücke seit 1759.	-	5	-
Marggräflich Bayreuthische Reichs-Thaler Stücke,	-	19	1

B.

Valvations-Tabelle

Derer Cours habenden goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche 72½ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen,	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18		-	2	20	-
21⅓	198	Souverains,	8	4	-	-	8	9	-
42 1/12	99	Halbe Souverains	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or,	4	20	-	-	5	-	-
17¼	236	Alte Französische doppelte Louis d'or,	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	-	-	2	12	-
34½	118	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	-	5	-	-
17⅓	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
8½	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	-	20	-	-
69½	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunschweigisch. Pistolen oder 5 Thlr.	4	20	-	-	5	-	-
17¼	236	Braunschweig. doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke,	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2½ Thlr. Stücke,	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Churfürstlich Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Landgräflich Hessen-Darmädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	-	3	3	
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or,	1	12	9	-	1	13	6
36	97½	Churfürstlich Bayerische Max d'or,	4	2	-	-	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	-	2	2	-

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Einschärfung des XI. §. des unterm 14. März 1763. ergangenen Münz-Mandats betreffend, den 8. April, 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Beschwerde derer Materialisten, Bäcker und Fleischer, über allzuhäufig aufgedrungener Scheide-Münze.

Nachdem verschiedene hiesige Handelsleute, besonders die Materialisten, ingleichen die Bäcker und Fleischer allhier sich beklaget, daß ihnen für ihre Waaren und Feilschaften von denen Käufern anjetzo fast keine andere als Scheide-Münzen und bloß die in letzterm unterm 14. Martii dieses Jahres ergangenen Münz-Mandat devalvirte hiesige Groschen, Sechser und Dreyer bezahlet, und sie dadurch, weil sie solche zum Wieder-Einkauf an Waaren, Getreyde und Schlacht-Vieh nicht gebrauchen könnten, sondern mit Verlust wieder umsetzen müßten, nicht allein in beträchtlichen Schaden gebracht, sondern auch hiesige Stadt fernerhin mit dem Bedürfniß an tüchtigen Waaren und resp. mit dem benöthigten Back- und Fleischwerk zu versorgen, außer Stand gesetzet würden, und aber in nur ermeldetem neuen Münz-Mandat §. XI. bereits, daß dergleichen Scheide-Münzen in dem allda bestimmten Werthe, ihrer Natur gemäß, nur zu denen kleinsten Scheidungen gebraucht werden sollen, ausdrücklich versehen ist: Als begehren Wir, ihr wollet sothane Verordnung nochmals einschärfen und mittelst eines öffentlichen Anschlags fernerweit bekannt machen, daß sämtliche hiesige Einwohner sich solcher Vorschrift gemäß bezeigen, und bey Vermeidung ernsten Einsehens niemanden in Handel und Wandel, und am wenigsten obgedachten Materialisten, Fleischern und Bäckern, bey Erkaufung ihrer Waaren und Feilschaften an dergleichen Scheide-Münze ein mehreres als höchstens Drey Groschen auf einmal zur Zahlung mit angeben, auch die Verkäufer ein mehreres anzunehmen oder sich aufdringen zu lassen, nicht schuldig seyn sollen; Wornach ihr euch bey vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und eures Orts darüber ernstlich zu halten habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. April. 1763.

Im Handel und Wandel ꝛc. ist an Scheide-Münze ein mehreres nicht, als höchstens 3 Groschen auf einmal mit anzugeben, noch anzunehmen.

Disposition des XI. §. des jüngsten Münz-Mandats.

An den Ober-Amtmann und den Rath zu Dreßden.

Ejusdem ausführliches Münz-Edict,

Wornach in Dero Landen sich zu achten; den 14. May, 1763.

An. 1763. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und thun hierdurch kund und zu wissen, es ist auch aus Unserm, unterm 14. Mart. iztlaufenden Jahres, der Münze halber, vorläufig ins Land ergangenen Mandate, bereits bekannt, welchergestalt Wir, zu möglichster Steurung der, währenden Kriegs-Unruhen, so hoch angestiegenen Münz-Zerrüttung, wodurch vornehmlich die Preiße aller Waaren und Lebens-Mittel übertheuert, und eines jeden Vermögen und Eigenthum in die gröste Ungewißheit versetzet worden, den Anfang zu Einführung eines bessern und beständigen Münz-Systematis gemachet, und da die mehresten Reichs-Stände von dem Leipziger Münz-Fuß abgegangen, nach reiflicher Erwägung aller hierbey einschlagenden Umstände, und besonders des Handlungs-Standes Unserer Lande, den von verschiedenen Creysen und Reichs-Ständen angenommenen sogenannten Wiener Conventions-Fuß, auf so lange, bis durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ein anderer beliebet werden wird, bey sothaner Münz-Verbesserung und eigenen Ausmünzung, gleichfalls zum Grunde zu legen, für gut befunden.

Nachdem Wir nun der Nothdurft zu seyn ermessen, die Mittel und Wege, wie nicht nur dem bisherigen Uebel vollends abzuhelfen, sondern auch für das künftige gute Ordnung in dem Münzwesen zu handhaben, durch ein vollständigeres Edict vorzuschreiben, und Unsere dießfalsige ernstliche Willens-Meynung bekannt zu machen;

So haben Wir demnach

I.

die Veranstaltung treffen lassen, daß in denen Münzen Unsers Chur-Fürstenthums Sachsen, forthin die Cöllnische Mark fein Silber, vom Species-Thaler bis zum einfachen Groschen inclusive, durchgängig gleich, und höher nicht, als Dreyzehen Thaler Acht Groschen, oder Zwanzig Gulden Rheinisch, ausgepräget werden soll:

Eigene neue Silbermünze, vom Species-Thaler bis mit Einschluß des einfachen Groschen, soll nach dem Fuß von 13 Thlr. 8 gl. die feine Mark ausgepräget werden.

Und Wir geben hiermit dem Publico Unsere Landesfürstliche Versicherung, daß in Zehen Stück Species-Thaler, in Zwanzig Stück Gulden, oder $\frac{2}{3}$teln, in Vierzig Stück halben Gulden, oder $\frac{1}{3}$teln, in Achtzig Stück Vier-Groschen- oder $\frac{1}{6}$tel-Stücken in Hundert und Sechzig Stück Zwey-Groschen- oder $\frac{1}{12}$tel-Stücken, und endlich in Dreyhundert und Zwanzig einfachen Groschen, oder $\frac{1}{24}$tel-Stücken, jedesmal eine dergleichen Cölnische Mark fein Silber, so wie solches auch das Gepräge auf jeder dieser Sorten ausweisen wird, enthalten seyn, und davon, unter keinerley Vorwandt mehrerer Münzkosten, das mindeste abgebrochen, oder auch das sogenannte Remedium weiter, als die Reichs-Gesetze es zulassen, erstrecket werden solle; Gestalt Wir denn auch auf Unseren Münz-Stätten die Einrichtung machen lassen, daß die Species-Thaler, $\frac{2}{3}$tel, $\frac{1}{3}$tel, und $\frac{1}{6}$tel, Stück für Stück gestückelt, mit der Feilen justiret und aufgezogen, die $\frac{1}{12}$tel und $\frac{1}{24}$tel aber wenigstens mit solchem Fleiß, daß in respective 160 und 320 Stücken derselben, eine Mark fein Silber gewiß zu

befinden,

befinden, mithin Mark für Mark, Schrot und Korn zuverläßig, auch unter denen Stücken selbst ein merklicher Unterschied nicht anzutreffen sey, gerichtet werden sollen.

Einem jeden aber, der einen, obigem zuwider, von Unseren Münz-Stätten verhängten Fehler oder Unrichtigkeit wahrnehmen und anzeigen wird, soll nach Beschaffenheit der Sache, eine billigmäßige Gratification aus Unserer Rent-Cammer gereichet werden.

2.

Wechsel-Courant hiesiger Lande.

Diese Unsere neue zuverläßige Silber-Münze, in Species-Thalern, ⅔teln und ⅓teln soll ins künftige das allgemeine Wechsel-Courant Unserer Lande seyn, und die Cours-Zettel führohin, statt des bisherigen Maasstocks der alten Wechsel-Zahlung, auf dasselbe berechnet, auch die Wechselbriefe, so auf Courant oder gar keine beniemte Sorte gestellet, darinnen bezahlet werden.

Und ob zwar in der Erläuterung der Leipziger Wechsel-Ordnung vom 13. Sept. 1685 verordnet, daß ein Wechsel-Creditor in Einhundert Thalern, für 20 bis 25 Thaler Münz-Sorten, so am Werthe unter Vier Groschen, anzunehmen schuldig seyn solle: So haben Wir doch der Handlung zuträglicher zu seyn erachtet, nurbemeldete Disposition hierdurch gänzlich und ausdrücklich aufzuheben, und das Wechsel-Courant lediglich auf diese Unsere neuen Species, ⅔tel und ⅓tel zu setzen.

3.

Verbot des Handels mit rohem und gebrannt-Silber, und dessen Versendung außer Landes.

Da das gemeine Beste erfordert, daß fort und fort eine hinlängliche Menge von obbemeldter neuer Silber-Münze ausgepräget, zu dem Ende aber auch Unseren Münz-Stätten das Materiale dazu nicht entzogen werde;

So bleibet zwar denen Jubelieren, Goldschmieden und anderen Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwerkern, der Einkauf des, zu Treibung ihrer Profession benöthigten Bruch- und andern Silbers frey gelassen; Sie haben jedoch sich des weitern Handels damit, des Einkaufs für andere, unter ihrem Namen, und der Versendung ohnverarbeiteten Silbers außer Landes, bey unnachbleibender Confiscation, und im Fall die Versendung bereits geschehen, bey Strafe des Dupli, gänzlich zu enthalten.

Allen übrigen Unseren Unterthanen aber, sie seyen Christen oder Juden, wird, zu Verhütung alles Mißbrauchs, der Handel mit Bruch- ausgebrannten- oder andern rohem Silber, wie es Namen haben mag, bey Confiscation, und nach Befinden, anderer erhöheten Strafe, gänzlich untersaget; sie wären denn dazu von Unseren Münz-Stätten besonders bestellet, und mit Legitimations-Schein von Unserm Cammer-Collegio versehen, womit sie sich bey der Obrigkeit des Orts, wo sie zu handeln gedenken, gebührend anzugeben haben. Auf fremde Münz-Stätten hingegen aus Unseren Landen Silber zu liefern, oder auch Pachtungen derselben zu übernehmen, wird hierdurch jedermänniglich, bey Ein Tausend Thaler Geld- und dreyjähriger Gefängniß- auch nach Befinden, dreyjähriger Vestungsbau- oder Zuchthaus-Strafe verboten.

4.

Voller Cours derer auswärtigen Conventions-mäßigen Silber-Sorten.

Außer jenem, §. 2. in Ansehung der Wechsel-Zahlung, Unseren eigenen Münzen, zu desto vollständigerer Sicherheit des Commercii, beygelegten Vorzug, sollen selbigen bey Unseren Cassen, und in gemeinen Zahlungen, die von andern Teutschen Reichs-Ständen, nach dem Wiener Conventions-Fuß geschlagene Silber-Münzen, bis zum einfachen Groschen inclusive, völlig gleich gehalten, und in ihrem vollen Preiß angenommen und ausgegeben werden: So lange Wir nämlich, daß mit Beybehaltung gleichen Stempels, ein oder anderer Orten, in Korn oder Schrot abgebrochen werde, nicht wahrnehmen, und dadurch zu anderen Maaßregeln Uns bewogen finden.

5.

Verbote des Schmelzens und Brechens der Conventions-mäßigen Silber-Münzen.

Damit es Unseren Landen an hinlänglichem Vorrath von dergleichen Conventions-mäßiger Silber-Münze nicht fehle, soll das Schmelzen und Brechen derselben, sie sey unter Unserm eigenen oder fremden Stempel geschlagen, schlechterdings verboten seyn. Die Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwerker sollen zu dem Ende auf den Eid, mit dem sie bereits, in Verfolg des Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732 §. 2. zu belegen gewesen, auch forthin zu belegen sind, besonders verwiesen, auch von denen Gerichts-Obrigkeiten ex officio von Zeit zu Zeit ohnvermuthet visitiret, die in ihren Werkstätten arbeitenden Personen ernstlich, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, eidlich befraget, und diejenigen, so ihrem Eid entgegen gehandelt zu haben überführet werden, um den zehnfachen Betrag der eingeschmelzten Summe, auch darüber mit Einziehung der Concessionen, oder Legung der Professionen und des Handwerks bestrafet werden, als weshalb die Obrigkeit, nach vorgängiger summarischen Untersuchung des Verbrechens, ohne Anstand respective zu Unserer Landes-Regierung und an die Stiffts- und andere Regierungen Bericht zu erstatten hat.

6.

Verbot der Ausführung Conventions-mäßiger Silber-Münzen ausser Landes.

Da aber auch möglichst zu verhindern seyn will, daß die in Unseren Landen ausgeprägte, und in Cours gebrachte Conventions-mäßige Silber-Münze nicht auswärts in den Tiegel geworfen, und zu Ausmünzung geringhaltiger Sorten verwendet werde:

So haben zuförderst die Gerichts-Obrigkeiten auf die auswärtigen Einkäufer und Lieferanten fremder Münz-Stätten, so sich etwan bey ihnen einfinden möchten, ein wachsames Auge zu richten, selbige, bey sich gegen sie ereignendem Verdacht ungebührlichen Geldhandels, sofort gefänglich anzuhalten, das bey ihnen befindende Geld weg- und ad depositum zu nehmen, auch davon ohne Anstand behörigen Orts Bericht zu erstatten, und wegen ihrer Bestrafung Resolution darauf zu gewarten. Hiernächst wollen Wir, daß diejenigen Unserer Unterthanen, so überführet werden, daß sie mit Unseren eigenen neuen, oder auswärtigen Conventions-mäßigen Silber-Münzen zu dem Ende Handel getrieben, und selbige außerhalb Landes versendet, um schlechtere Sorten, wenn solche auch schon toleriret seyn sollten, dargegen hereinkommen zu lassen, vermöge der, in dem 7. §. des unterm 14. Mart. a. c. vorläufig publicirten Münz-Mandats, enthaltenen Disposition, welche Wir hierdurch bestätigen, das erstemal mit der Confiscation der eingeführten geringeren Sorten, und dem doppelten Betrag der versendeten, oder auch nur zum Behuf der Versendung eingewechselten Conventions-mäßigen Silber-Münzen, das anderemal hierüber noch mit Gefängniß, auch nach Befinden, noch härterer Strafe beleget werden sollen.

7.

Tolerirte und in devalvirtem Preiß anzunehmende Silber-Münzen.

Da die Umstände hiesiger Lande zur Zeit nicht zulassen wollen, außer obbeniemten Unseren eigenen und andern Conventions-mäßigen Silbermünzen, allen übrigen, nach einem andern Münzfuß ausgeprägten, den Cours zu versagen: so sind Wir doch, solchen denenselben nicht anders, als nach ihrem wahren Verhältniß gegen jene, mithin nach vorgängiger Würderung, zu gestatten gemeynet.

So bald hingegen solche Würderung geschehen, und öffentlich bekannt gemacht worden, soll die solchergestalt approbirte Silber-Münze in Unseren Cassen

sen sowohl, als in gemeinen Zahlungen, für den ihr bestimmten Werth ohnweigerlich angenommen werden.

8.

Valvations-Zettel.

Wie Wir zu dem Ende alle diejenigen Silber-Münz-Sorten, so in Unseren Landen in gemeinen Zahlungen sollen ausgegeben und angenommen werden können, nebst derselben gesetzmäßigen Preiß in die Specification sub A. bringen lassen:

Also haben Wir auch die Veranstaltung getroffen, daß alle Monat dergleichen Specification und Valvations-Zettel ausgegeben, und auf denen Rathhäusern allhier zu Dreßden, nicht minder zu Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Langensaltza, Sangerhausen, Eißleben, Plauen, Neustadt an der Orla, Naumburg und Merseburg, in denen beyden Lausitzen aber, zu Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Lübben, Luckau und Guben, ingleichen an allen Unseren Amthäusern, öffentlich angeschlagen, hiernächst aber in denen hiesigen gedruckten Anzeigen sowohl, als in denen Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

Fällt darinnen eine Aenderung zu machen vor, daß entweder eine bisher geduldete Münze, wegen ihrer sich ergebenden Unzuverläßigkeit, außer Cours zu setzen, oder einer vorhin unbekannt gewesenen derselbe, nach vorgängiger Prüfung zu gestatten, so soll solches zu Ende des im nächsten Monat darauf erscheinenden Valvations-Zettels angemerket werden. Bis dahin aber bleibt jedesmal der zuletzt publicirte Valvations-Zettel die Richtschnur, und es ist die beschehene Affixion solcher Zettel, bey jedemmal behörig zu registriren, wie denn auch dieselben sorgfältig aufzuheben sind, inmaßen sie instar legis gelten, bey entstehendem Zweifel und Irrungen, der Beweis samt Entscheidung daraus genommen, und von denen Rechts-Collegiis und Dicasteriis Unserer Lande darauf erkannt werden soll.

9.

Neue Münzen sind sofort, und ehe ihnen der Cours gestattet wird, einzuschicken.

Zu Bewürkung sothaner, von Zeit zu Zeit anzuordnenden Aenderungen, welcher man, bey denen mancherley im Teutschen Reich befindlichen Münzstätten, nicht Umgang haben kann, wollen Wir, daß jede Unter-Obrigkeit, bey der sich jemand, wes Standes er auch sey, betreten läßt, der eine, in dem zuletzt publicirten Valvations-Zettel, noch nicht befindliche Münze, derselben Gehalt mag übrigens gut oder schlecht seyn, ausgeben will, solche ihm sofort, ohne einiges Appelliren daran sich hindern zu lassen, wegnehme, und darüber, ohne den mindesten Anstand, Bericht zu Unserer Landes- und denen Stiffts- auch andern Regierungen erstatte, auch zugleich die weggenommene Münze einsende, da sodann deren Prüfung angestellet, und wenn sie Conventions-mäßig befunden wird, die Vergnügung des Werths, oder sonst nach Befinden, das Nöthige darauf verfüget werden wird.

10.

Auch wegen tolerirter Münzen, wenn sie in mehrerer Menge zum Vorschein kommen, ist Bericht zu erstatten.

Gleichergestalt haben die Unter-Obrigkeiten und Einnehmer an ihre Behörden, in dem Fall schleunige Anzeige zu thun, wann sie wahrnehmen, daß eine auswärtige, in denen Valvations-Zetteln befindliche Münze, in mehrerer Menge, als vorher, zum Vorschein kommt, indem daraus der billige Verdacht erwächset, daß andere Münzen dagegen mit Vortheil aufgewechselt werden können, mithin in Gehalt ohnvermerkt abgebrochen worden seyn müsse, und haben die Beamten und Unter-Obrigkeiten die dießfalls erstattende Berichte jedesmal mit Beyfügung der Münz-Sorte, und Anschluß der gehaltenen Acten, zur Landes-Regierung, oder respective zu denen Stiffts- und anderen Regierungen einzusenden, nichtminder die Creys- und Amts-Hauptleute auf das Betragen derer Beamten und anderer Gerichts-Obrigkeiten insonderheit ein wachsames Auge zu führen, und die bey ein oder anderer Obrigkeit verspürte Nachläßigkeit ungesäumt einzuberichten; gestalt denn auch die verpflichtete Sensale, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, hierdurch angewiesen werden, daß sie, so oft ihnen neue Münzen vorkommen, oder die tolerirten fremden Münzen in grösserer Menge, als gewöhnlich, im Cours sich sehen lassen, solches ohnverzüglich bey der Obrigkeit ihres Orts anzeigen sollen.

11.

Verbot des Aufgeldes von Silber-Münze gegen einander.

Je genauer in mehrbemeldten Valvations-Zetteln das wahre Verhältniß einer Sorte gegen die andere, und des Conventions-mäßigen Silbergeldes, gegen das in verminderten Werthe tolerirte, beobachtet werden wird; und je weniger demnach auch ein Unterschied zwischen selbigen bey Unseren Cassen gemacht werden soll; Je ernstlicher wollen Wir, daß auch in gemeinen Zahlungen keine für der andern, über den ihr bestimmten gesetzmäßigen Werth ausgegeben, oder irgend jemand mit Aufgeld aufgedrungen, widrigenfalls der Contravenient mit der Strafe des zehnfachen Betrags angesehen werden soll.

Besonders sollen die Fabricanten, Einkäufer und Verleger weder selbst, noch durch ihre Factors, bey der wöchentlichen Löhnung, oder bey Bezahlung derer für sie gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern eine oder die andere Sorte höher, bey Vermeidung nurangeregter Strafe von sothanem Aufgeld, anrechnen oder auszahlen.

Sobald auch eine Unter-Obrigkeit dergleichen Mißbrauch wahrnimmt, soll sie zwar die Strafe ohne Rückfrage einbringen, jedoch auch von der Sache selbst behörigen Orts schleunige Anzeige thun, damit der Quelle des Uebels um desto ehender nachgeforschet werden könne.

12.

Münz-Fuß und Cours des Goldes.

Da zur Handlung und großen Zahlungen man des Goldes nicht entbehren kan; so gestatten Wir auch selbigem in Unseren Landen in nachbeschriebener Maße den Cours.

Wenn Wir nemlich Selbst dergleichen ausmünzen zu lassen, Uns entschliessen werden, soll dabey Schrot und Korn des aufrechten Reichs-Ducaten-Fußes beobachtet, mithin eine rohe Mark Cölnisch, 23. Karat 8. Grän fein haltend, zu 67. Stück Ducaten ausgebracht werden.

Und eben dieser Fuß soll der Maaßstock seyn, nach welchem das Verhältniß aller übrigen courirenden Gold-Münzen in denen monatlichen Valvations-Zetteln, so wie dermahln in der Specification sub B. geschehen, auf das genaueste, nach ihrem wahren Schrot und Korn, mithin ohne Rücksicht auf einen, bey deren Umprägung zu gewinnenden Schläge-Schatz, berechnet werden soll.

13.

Gewicht derer Gold-Münzen.

Das eigentliche Gewicht einer jeden solchergestalt authorisirten Gold-Münze ist in nur besagter Specification sub B. zugleich mit angemerket.

Fehlet an einem Ducaten und halben Louis d'or ein As, und an einem Louis d'or, Carolin, Max-d'or, und Pistole zwey As, so soll solcher Abgang mit 1. gr. auf jedes As vergütet werden können; Wäre hingegen der Mangel noch stärker, so soll das solchergestalt zu leicht befundene Stück, bey Strafe der Confiscation, gar nicht einzeln, sondern bloß nach dem Gewicht einer Mark (al Marco) ausgegeben werden.

14.

Preiß des Goldes.

So viel den Preiß des Goldes im Handel und Wandel anbelanget, ist dessen Verhältniß gegen das Silber allzu unbeständig, und der Fall, da ein oder

das andere Metall mehr gesuchet wird, wechselt allzu öfte ab, als daß dergleichen Preiß sich durch ein Gesetz auf immerdar bestimmen liesse.

Jedoch haben Wir nöthig und diensam befunden, in der Specification sub B. bey allen und jeden goldenen Münz-Sorten, denen der Cours in Unseren Landen gestattet wird, in Betracht der gegenwärtigen Handlungs-Umstände dieser Unserer Lande, und unter Voraussetzung des, bey ermeldeten goldenen Münz-Sorten in dem 13ten §. erforderten, richtigen und vollen Gewichts, so wohl den ordentlichen Preiß, den sie im Lande, in Ermangelung einer andern, zwischen denen Partheyen getroffenen Verabredung, haben, und wofür sie, bis auf weitere Verordnung, auch bey Unseren Cassen angenommen werden sollen, als auch den höchsten Preiß, auf welchen bey dergleichen Verabredung in inländischen Negotiis hinauf zu gehen, ebenfalls bis auf andere Anordnung nachgelassen bleibet, zu bestimmen, werden auch nicht minder in denen künftigen Valvations-Zetteln den Preiß derer Cours erhaltenden goldenen Münz-Sorten auf gleiche Art bestimmen lassen: Wollen aber, und verordnen hierdurch, daß:

a) Wenn sich in Zukunft jemand, goldene Münz-Sorten anzunehmen, oder zu bezahlen verbindlich machet, dabey aber weder eine gewisse Anzahl von Stücken benennet, noch der Preiß, in welchem jedes Stück angenommen und bezahlet werden solle, bestimmet wird, allemal der in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, gesetzt gewesene niedrigste Preiß darunter zu verstehen; Dahingegen

b) wenn eine gewisse Anzahl von Stücken Ducaten oder anderen Gold-Sorten benennet worden, es bey der Verbindlichkeit, so viel Stücke zu prästiren, verbleibet: Nicht minder

c) wenn ein gewisser Preiß, in welchem die goldenen Münz-Sorten bezahlet und angenommen werden sollen, ausdrücklich bedungen worden, es darbey ebenfalls bewendet; daferne nur bey inländischen Negotiis über den, in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, nachgelassen gewesenen höchsten Preiß nicht hinausgegangen worden: Immaßen Wir

d) insonderheit befehlen und anordnen, daß bey allen inländischen Negotiis niemand vorhin bemerkter maßen, unter keinerley Vorwandt, über den in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des zu treffenden Contracts, zulassungsweise gesetzten höchsten Preiß, bey der §. 11. geordneten Strafe, hinaus gehen: Uebrigens aber

e) in Handlungs- und Wechsel-Negotiis mit Ausländern das Gold bloß als Waare zu betrachten, und so hoch es die Handlungs-Umstände verstatten, auszubringen frey bleiben solle.

15.

Scheide-Münze. Ausser bisher benannter, in Unseren Cassen und gemeinen Zahlungen zugleich gangbaren Silber- und Gold-Münzen, erfordert die Nothdurft, zum alleinigen Gebrauch Unserer Lande, und zur Scheidung derer Verkäufer und Käufer, in dem kleinen Handel, eine Scheide-Münze fest zu stellen, und diese soll in Sechsern, Dreyern und Pfennigen von Unserm eigenen Gepräge bestehen.

Da die kleine Stückelung dieser Sorten weit mehrere Münzkosten, als bey gröberen, erfordert, so soll der Ueberschuß dieser Kosten, ein mehreres aber nicht, auf den §. 1. bestimmten Münzfuß geschlagen, mithin die Mark fein Silber in dieser Scheide-Münze auf Vierzehen Thaler ausgebracht werden.

16.

Cours der während Krieges, geschlagenen Scheide-Münze.

Nebst dieser neuen Scheide-Münze sollen auch diejenigen Groschen, Sechser und Dreyer, so Wir während Krieges, zu 33. Thlr. 8. gr. die Mark fein, damit sie nicht von anderen geringhaltigen Münzen sofort verdrungen würden, mit der Ueberschrift: C. S. Scheide-Münze prägen lassen, in demjenigen herabgesetzten Werth, welcher in Unserm, unterm 14. Martii dieses Jahres, ergangenen Provisional-Münz-Mandat §. 11. denenselben bereits bestimmet worden, nemlich der Groschen für Fünf Pfennige, ein Sechser für Zwey und einen halben Pfennig, und ein Dreyer für Ein und einen halben Pfennig, fernerhin courfiren, und dafür angenommen werden.

17.

Scheide-Münze soll hauptsächlich zu denen Scheidungen gebraucht werden.

Gleichwie jedoch bey keiner Scheide-Münze die Stückelung so accurat, als bey gröberer seyn kann, auch erstere sich durch den Gebrauch weit ehender, als letztere, abnutzet und verringert, mithin allemahl mehrerer Unzuverläßigkeit unterworfen ist; Also wollen Wir, daß solche, ihrer Natur gemäß, hauptsächlich zu denen Scheidungen gebraucht werden solle.

Gestalt Wir denn auch eben deswegen derselben in denen Valvations-Zettuln, als welche bloß die in größeren Zahlungen courfirende Münzen enthalten sollen, keine Erwähnung thun lassen werden.

18.

Verbot aller auswärtigen Scheide-Münzen.

Da zu obigem Behuf des kleinen Handkaufs nur ein geringes Quantum von Scheide-Münze erfordert wird, und solche Nothdurft gar wohl durch Unsere eigene Land-Münze bestritten werden kan; So wiederholen Wir das, in Unserm sub dato den 14. Martii letzthin publicirten Münz-Mandate §. 11. bereits geschehene Verbot aller auswärtigen Scheide-Münze, sie mag von Silber oder Kupfer, und von welcherley Gestalt sie will, seyn; und soll selbige, falls jemand dem ohnerachtet dergleichen einzuführen, und in dem Lande auszugeben, sich unterstünde, ohne Unterschied confiscable seyn. Unter solcher verbotenen Scheide-Münze aber sollen diejenigen auswärtigen Sorten mit verstanden seyn, so nach der Valvation nicht mehr den Werth eines einfachen Groschens behalten.

19.

Ausnahme wegen der Gränz-Orte.

Nur allein denen, an den äussersten Gränzen Unserer Lande gelegenen Ortschaften, so des auswärtigen Handels nicht entrathen können, sind Wir, nach der in obangeregtem 11ten §. des letztern Münz-Mandats, allbereit geäusserten Intention, hierunter in etwas nachzusehen gemeynet, dergestalt nemlich, daß selbigen, dergleichen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehen solle.

Hingegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli, solche keinesweges weiter ins Land herein zu bringen, ja nicht einmal an ihre nächste Flur-Nachbarn, in so ferne selbige nicht, gleich ihnen, ohnmittelbar an der Landes-Gränze liegen, auszugeben sich unterstehen.

20.

Bey gröberen Münzen ist die Unzuverläßigkeit der Grund des Verbots.

Bey allen, einen einfachen Groschen und darüber betragenden Münz-Sorten, soll die Unzuverläßigkeit und Verschiedenheit des Gehalts unter einerley Gepräge, der zureichende Grund ihrer Verrufung und Weglassung aus denen Valvations-Zetteln seyn. Immaßen der von Uns vorgesetzte Zweck guter Ordnung im Münzwesen nicht erhalten werden kann, sobald einer einigen Münze von ungewissen Gehalt, oder deren Werth in denen Valvations-Zetteln nicht bestimmet ist, der Cours gestattet wird.

21.

Erneuerung des Verbots

Zufolge dieses ohnwandelbaren Grundsatzes, hat es bey dem gänzlichen Verbot sowohl derer, währen-

den

derer bereits verrufenen Münz-Sorten.

den Krieges, als in Unserm Provisional-Münz-Mandate §. 1. et 2. ingleichen nachher unterm 11ten April. itzigen Jahres verrufenen Münz-Sorten sein ohnabänderliches Bewenden, immaßen solches hierdurch ausdrücklich erneuert und bestätiget wird.

22.

General-Verbot aller, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Sorten, und des Handels damit.

Ausser diesen, ihrer Unzuverläßigkeit halber, itzo gleich ausdrücklich benienten Sorten, sollen alle und jede andere, in denen monatlichen, vorhin §. 8. gedachten Valvations-Zetteln nicht enthaltene, mithin durch Unsere Landesherrliche Genehmigung noch nicht autorisirte Münz-Sorten, welcherley auch übrigens ihr innerlicher Gehalt sey, für verboten geachtet, und bey Strafe der Confiscation, weder ausgegeben, noch angenommen werden. Wer aber dergleichen Sorten von auswärts kommen läßt, um sie, diesem Verbot zuwider, im Lande auszugeben, soll der ganzen Summe, so er zu dem Ende kommen lassen, verlustig, und den Werth darvon, zur Strafe noch viermal zu bezahlen gehalten seyn. Läßt er sich zum zweytenmal in dergleichen verpönten Negotio betreten, oder gar wissentlich solches Geld kommen, so unter einem bisher approbirten Stempel von geringerem Gehalt fabriciret worden ist, um solchergestalt betrüglicher weise das Publicum zu hintergehen, so soll er über obige Geldstrafe, annoch mit Gefängniß- auch nach Befinden, Vestungsbau- oder Zuchthauß-Strafe beleget werden.

23.

Aufsicht sowohl überhaupt, als insonderheit an denen Gränzen, und in denen Handlungs-Fabrik- und Berg-Städten, auf die Einschleifung verbotener Geldes.

Damit dergleichen ohnerlaubten und betrüglichen Handel desto kräftiger Einhalt geschehe, sollen die Postmeister und Posthalter, insonderheit auf denen Gränz-Stationen, ingleichen die Kutscher, Schaffner und Postilions auf ihre habende Pflicht angewiesen werden, wenn sie bey Anlangung oder Durch-Paßirung derer Posten, oder bey der Aufgabe, in denen Geld-Packeten, Säcken oder Fässern, verbotene Münze vermuthen, solches sofort anzugeben. Nicht weniger soll von denen Gleits-Zoll- und Accis-Bedienten, auch Visitatoribus, sowohl überhaupt, als besonders an denen Gränzen, und in denen Handlungs-Fabrick- und Berg-Städten, auf die Einschleifung dergleichen Geldes durch Fuhrleute oder sonst, auch auf dessen Ausgeb- und Verbreitung, ihren obhabenden Pflichten nach, genaue Aufsicht geführet, und wo sich ein erheblicher Verdacht ereignet, die Fässer oder Behältnisse, darinnen Geld zu seyn vermuthet wird, versiegelt, und auf dem Zoll- oder Gleits-Zettel das nöthige angemerket, auch der Obrigkeit des Orts, oder wohin das Gut bestimmet ist, hiervon, und von denen Gründen des sich äussernden Verdachts Nachricht gegeben werden; da denn dergleichen Fässer oder Behältnisse, darinnen verbotene Münze zu seyn vermuthet wird, an Gerichtsstelle, in derer Eigenthümer, oder derer von ihnen abgeschickten Personen Beyseyn eröffnet werden, und im Fall es darauf zu einer Confiscation käme, dem zuerst anzeigenden Post-Zoll-Gleits- und Accis-Bedienten der Denuncianten-Antheil davon gebühren soll.

24.

In welchen Fällen, und unter was für Bedingungen, verbotenes Geld kommen zu lassen erlaubt.

Da sich auch zuweilen Fälle ereignen, wo man verbotenes Geld kommen zu lassen, nicht Umgang haben kann, so sollen keine andere, als folgende, für erlaubt angesehen werden:

1) Wenn jemand aus einem ausserhalb Landes zahlbaren Wechsel, oder anderer Verschreibung, dergleichen zu empfangen hat; Immassen denn

a) zwar Wechselbriefe und Verschreibungen, so innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbotene Münzen auszustellen, schlechterdings, und bey Verlust der Summe, verboten bleiben, dabey keine Protestation Statt haben, kein Instrument, bey willkührlicher Gefängniß-Strafe des Notarii, darüber errichtet, noch auf dießfalls angebrachte Klagen oder Imploratione ausgefertiget, weniger einige Execution, bey Einhundert Thaler Strafe, darauf vollstrecket werden soll; Hingegen

b) einem jeden nachgelassen ist, Wechsel und Verschreibungen, so ausserhalb Unserer Lande zahlbar, in verbotenen Münz-Sorten auszustellen und anzunehmen, und letztern Falls, bey unterbleibender Zahlung, den Schuldner, falls er sich in Unseren Landen betreten läßt, deshalb in Anspruch zu nehmen: Da denn diesem, entweder in der verschriebenen, oder in der in Unseren Landen erlaubten Münze, nach Proportion des Gehalts, zu bezahlen frey stehen, wenn er aber das erstere erwählet, die bezahlte Summe inmittelst, und bis zu des Empfängers, in der hernach beschriebenen Maaße, zu bestellenden Sicherheit, in gerichtliche Verwahrung genommen werden soll.

2) Wenn jemand in ausländischen Erbschaften, oder sonst für, ausserhalb Landes, habende Forderungen dergleichen Sorten anzunehmen sich genöthiget siehet.

3) Wenn er solche bloß, als Transito-Waare, und um sie sofort weiter ausserhalb Landes zu verschicken, kommen läßt, angiebt, mit dem Post- oder Gerichts-Siegel besiegeln, und auf der Gränze, wo es wieder aus dem Lande gehet, dieses Siegel recognosciren läßt:

In allen diesen drey Fällen soll zwar derjenige, der verbotenes Geld ins Land kommen läßt, oder in selbigem empfängt, von der Confiscation und anderer Strafe befreyet seyn, jedoch ein schriftliches Versprechen von sich stellen, daß er solche innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen Sechs Wochen entweder als Bruch-Silber, oder Gold verarbeiten lassen, oder in Unsere Münze, wo es ihm, nach dem jedesmahligen currenten Silber-Preiß, bezahlet werden soll, liefern, oder wieder ausserhalb Landes versenden, und, wie solches geschehen, beybringen wolle.

25.

Ausnahme bey denen Leipziger und Naumburger Messen.

In denen Leipziger- und Naumburger Messen erfordert die Freyheit des ausländischen Commercii zwar noch einige mehrere Ausnahme; Doch wollen Wir solche keinesweges zur Ungebühr, oder Nachtheil des innländischen Handels Unserer Lande erstrecket wissen. Zu dem Ende soll zwar

1) Fremden frey stehen, Zahlungen in verbotenen Sorten zu verrichten; jedoch

2) keiner Unserer Unterthanen gezwungen seyn, solche wider Willen anzunehmen.

3) Das Verboth derer fremden Scheide-Münzen §. 18. als welche zum Meßhandel schlechterdings unnöthig, bleibt auch in denen Messen bey Kräften.

4) Diejenigen Unserer Unterthanen, die währender Messen, von Fremden gröbere verbotene Münz-Sorten angenommen haben, sollen solcher, auf Maaß und Weise, wie §. 24. ad num. 3. verordnet worden, binnen Sechs Wochen sich entschütten; im Fall sie aber dergleichen im Lande wieder auszugeben sich unterstehen,

terstehen, mit doppelter Geldstrafe angesehen, und hierüber noch willkührlich bestrafet, auch darunter besonders Kaufleute und Wollhändler verstanden werden.

5) Wird jemand eines solchen Verbrechens überführet, so soll sofort, ohne weitere Nachsicht, dessen Casse visitiret, und alles, was sich darinnen von verbotenen Sorten findet, ohne Attendirung einiges weitern Vorwandtes, confisciret werden.

6) Die Obrigkeiten im Lande, ausserhalb derer Meß-Städte, haben um gedachte Meßzeiten ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und bey der allerersten Wahrnehmung einer neuen Sorte, solcher so fort Einhalt, und davon die vorgeschriebene Anzeige zu thun.

26.

Strafe und Confiscationen.

Die in mehreren Fällen angedroheten Strafen und Confiscationen sollen Statt finden, es habe jemand selbst, oder durch seine Frau, Kinder, Gesinde und andere Personen, wider dieses Gesetz gehandelt;

Und gleichwie ein jeder, zu Vermeidung seines eigenen Verlusts, und derer angedroheten irremissiblen Strafen, sich die, in denen Valvations-Zetteln bemerkten Geld-Sorten, und deren daselbst bestimmten Werth genau bekannt zu machen, oder wenn ihm dießfalls ein Zweifel vorkommt, an denen Orten, wo dergleichen Valvations-Zettel öffentlich angeschlagen, die nöthige Nachricht einzuziehen hat: Also soll ein Bauersmann, oder anderer, so des Geldes nicht gnugsam kundig, daferne er den geringsten Zweifel an der Gültigkeit der ihm angebotenen Sorte hat, solche denen Gerichten, wenn er zu denenselben sofort gelangen kann, oder wenigstens jemand, der es besser, als er, verstehet, vorzeigen. Thut er solches nicht, so soll ihm hernachmals die vorgeschützte Unwissenheit wider die geordnete Strafe weiter nicht zu statten kommen; thut er es hingegen, und solche Sorte wird, als verboten, oder nicht autorisirt befunden, so genießet er nicht allein, wie ein anderer Denunciant, die bestimmte Ergötzlichkeit, sondern der Ausgeber soll auch, außer der Strafe, gehalten seyn, ihm tüchtiges Geld dafür zu geben.

Damit man aber auf den Grund des Uebels und den ersten Einschlepper komme, soll eine Obrigkeit nicht bey dem ersten denunciirten facto stehen bleiben, sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern, dritten, und so ferner inquiriren, und jeden von denen Uebertretern in die verwürkte Strafe nehmen. Entschuldiget sich einer oder der andere, daß er nicht wisse, von wem er solch Geld bekommen, soll er solches mittelst Eides erhärten, mit der Confiscation aber dem ohngeachtet verfahren werden.

27.

Vertheilung dererselben.

Von denen Strafen und confiscirten Summen, sie seyen klein oder groß, soll jedesmal ein Drittheil Unserer Rent-Cammer gehören, und respective zu Unserer Landes- und denen Stiffts- auch anderen Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getreulich eingeschicket werden. Der andere Drittheil verbleibet der, die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte soll dem Denuncianten ohnweigerlich verabfolget, auch dessen Name, auf Verlangen, verschwiegen werden.

Wäre kein Denunciant vorhanden, soll dessen Antheil der ex officio verfahrenden Obrigkeit gleichfalls gehören.

Den der Obrigkeit ausgesetzten Antheil aber stehen Wir sowohl, als den Antheil des Denuncianten, wenn keiner vorhanden, Unseren Beamten, zu desto mehrerer Aufmunterung dererselben, ebenfalls zu.

28.

Strafe nachläßiger Unter-Obrigkeiten.

Sollte, wider Unser besseres Verhoffen, irgend eine Unter-Obrigkeit eine Verabsäumung ihres Amts hierunter zu Schulden kommen lassen, besonders aber gestatten, daß unter ihrer Gerichtsbarkeit eine geduldete Silber-Münze höher, als deren gesetzmäßiger Preiß ist, gesteigert, oder eine noch nicht in denen Valvations-Zetteln befindliche Münze ausgegeben und angenommen werde; So soll selbige, wenn sie nicht in denen ersten Acht Tagen, nach davon erlangter Wissenschaft, nach Unterschied der Umstände, entweder den Verbrecher zu gebührender Untersuchung ziehet, oder die ausgegebene Münze wegnimmt, und behörigen Orts einschicket, das erste mahl in Zwanzig, das andere mahl in Funfzig, das dritte mahl in Hundert Thaler irremissibler Strafe genommen, hernachmahls aber, bey ferner verspürten Nachläßigkeit, mit härterer Strafe angesehen, und nach Befinden, mit Einziehung derer Gerichte, oder daferne der Fall einen Beamten beträfe, mit der Cassation wider denselben verfahren werden. Und hat dieserwegen jede Obrigkeit auf ihre Benachbarten mit Aufsicht zu führen, und bey wahrnehmender Fahrläßigkeit derselben, Bericht an ihre Behörde zu erstatten: Da denn, bey befundener Richtigkeit ihrer Anzeige, die Hälfte der, von der nachläßigen Obrigkeit einzubringenden Strafe ihr zugehöret, im übrigen aber dergleichen von der Obrigkeit verwürkte Geldstrafen Unseren beyden allgemeinen Armenhäusern zu Wäldheim und Torgau fernerhin gewidmet bleiben sollen.

29.

Die Dicasteria haben in Münz-Sachen auf dieses Gesetz zu sprechen.

Uebrigens ist Unser ernster Wille und Meynung, daß jedermann hiernach sich auf das genaueste achten, so wohl sämtliche Justiz-Collegia und Dicasteria Unserer Lande nach diesem Unserm Müntz-Edicte, in denen abzufassenden Urtheln und anderen Verfügungen, sich gebührend richten sollen.

Des zu Urkund ist dieses Edict von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Vordruckung Unsers Königl. Chur-Secrets, zu publiciren anbefohlen worden.

So geschehen Dreßden, am 14. Maji 1763.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian Graf vom Loß.

Christian August Menius.

A. Val-

A.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventionsmäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück inclusivè ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische; Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventionsmäßige Viertel-Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königliche Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte; Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfstücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königliche Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopfstücke,	-	2	8
Kayserl. und Kayserl. Königliche XVII. Kreutzer,	-	4	6
Kayserl. und Kayserl. Königl. VII. Kreutzer,	-	1	10
II. Besser, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte; Churfürstlich Sächsische, Churfürstlich Brandenburgische; Chur- und Fürstlich Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$ Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1710. ausgeprägte; Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{3}$tel auch Churfürstlich Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{6}$tel auch, Churfürstl. Braunschweigische $\frac{1}{4}$tel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{12}$tel courliren einzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{24}$tel ist jedes 1 Gr. $\frac{4}{7}$tel Pf. werth, und courliren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kaysern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl reichlich wiegen muß.	1	9	-
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürstl. Sächsische seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler, 7 Gr, 6 Pf. zugelegt werden.			
Churfürstl. Sächsische seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	-	-	11
Königl. Preußische seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen 3 einen Thaler,	-	5	6
Dergleichen seit dem Jahre 1753. geschlagene 8 gute Groschen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8 gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759.	-	5	-
Königl. Preußische XII. Marien-Groschen Stücke,	-	5	8
Dergleichen VI. Marien-Groschen Stücke,	-	2	10
Herzoglich Braunschweigische 1 Thaler Stücke mit C. seit Anno 1759.	-	14	2
Herzoglich Braunschweigische 8 gute Groschen Stücke seit 1759.	-	5	-
Marggräfliche Bayreuthische Reichs Thaler Stücke,	-	19	1

B.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuver- 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten, -	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Creminitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen, -	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten, - -	2	18	-	—	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains, - - - -	8	4	-	—	8	9	-
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains, - - -	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or, -	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Französische doppelte Louis d'or, -	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or, -	2	10	-	—	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische einfache Pistolen, -	4	20	8	—	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
$8\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel, - -	19	10	8	—	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen, - -	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke, - - -	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürstlich Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtenbergische, Landgräfl. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - -	3	1	6	—	3	3	-
96	$37\frac{1}{2}$	Detto $\frac{1}{4}$tel Carl d'or, - -	1	12	9	—	1	13	6
36	$97\frac{1}{2}$	Churfürstl. Bayerische Max d'or, -	4	2	-	—	4	4	-
72	$48\frac{3}{4}$	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	—	2	2	-

Generale,

Die, auf die Einschleifung derer Leipziger Ein-Drittel zu führende scharfe Obsicht betreffend; den 19. May, 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Euch ist erinnerlich, welchergestalt in Unserm sub dato den 14. Mart. h. a. ergangenen Provisional-Münz-Mandate, §. 4. die weitere Einführung derer Leipziger $\frac{1}{3}$ in Unsere Lande gänzlich und bey Strafe der Confiscation verboten worden.

Auf die Einschleifung derer Leipziger $\frac{1}{3}$tel St.

Nachdem nun der Bedacht dahin zu nehmen seyn will, daß sothane Einschleifung dergleichen $\frac{1}{3}$ und noch geringhaltigerer Beyschläge in Unsere Lande von auswärtigen Orten möglichst verhütet, und deshalb an denen Grenz- und Handels-Orten alle Vorsicht gebrauchet werde; So ist Unser Begehren, ihr wollet auf die Einschleppung solcherley Münz-Sorten in Unsere Lande, scharfe Aufsicht führen, und falls sich dergleichen herfürthut, diese gegen Unser Verboth von ausländischen Orten kommende Leipziger $\frac{1}{3}$tel Stücke sofort anhalten, und in gerichtliche Verwahrung nehmen lassen, auch von Beschaffenheit der Umstände zu Fassung fernerer Entschließung unverzüglich euren gehorsamsten Bericht erstatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Maji. 1763.

ist scharfe Aufsicht zu führen.

Wie sich dabey zu verhalten?

An die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten an denen Grenzen, und in denen Handels-Städten.

Anschlag,

Anschlag,

Die anmochige Annehmung derer Leipziger Ein Drittel-Stücke, und der herabgesetzten Chur-Sächsischen Scheide-Münze, in devalvirtem Werth, betreffend; d. d. 21. May, 1763.

An. 1763. Veranlassung.

Nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen ꝛc. angezeiget worden, wasmaßen Höchst-Deroselben letzthin, unterm 14ten Martii dieses Jahres ergangenem Münz-Mandate und dessen 3ten §. zuwider, schon itzo, mithin vor Verlauf der darinnen geordneten Frist, die zu Leipzig, unterm Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Stempel nachgeschlagenen ⅓tel Stücken in Handel und Wandel, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem, durch obiges Mandat, gesetzten Werthe, zu Drey guten Groschen, angenommen, ingleichen, daß die Annehmung derer, zu Folge des 11ten §. nur angeregten Münz-Mandats, auf respective Fünf, Zwey und einen halben, und Ein und einen halben Pfennig, herabgesetzten Chur-Sächsischen Scheide-Münzen ebenfalls verweigert werden wolle;

Die Leipziger Ein DrittelStücke sind binnen der, im 3ten §. des Münz-Mandats bestimmten Zeit, zu Drey Groschen; ingleichen die abgesetzten Chur-Sächsischen Scheide-Münzen im devalvirtem Werth, bey 20 Thaler Strafe unweigerlich anzunehmen.

So haben Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät zu Steurung dieses eigenmächtigen und zu des Publici größtem Nachtheil gereichenden Beginnens, der Nothdurft zu seyn ermessen, mittelst öffentlichen Anschlags bekannt machen zu lassen, daß niemand in Dero Churfürstenthum und Landen sich der Annehmung obangezeigter Leipziger ⅓tel Stücke, in dem Werthe zu Drey guten Groschen gerechnet, binnen der, in obgedachtem 3ten §. bestimmten Zeit, wie auch derer à Fünf, Zwey und einen halben, und Ein und einen halben Pfennig devalvirten Chur-Sächsischen Scheide-Münzen, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Geldbuße, und nach Befinden, noch höherer Strafe, zu verweigern habe, inmaßen die sogenannten Leipziger ⅓tel niemals weiter, als auf die bereits determinirten Drey Groschen, herabgesetzet, nach solchem Werthe in allen und jeden Königlichen Cassen unweigerlich, auch selbst nach deren künftig erfolgenden gänzlichen Verrufung, bey denen Münzstätten für Drey gute Groschen, nicht minder die reducirten Chur-Sächsischen Scheide-Münzen in dem nur bemeldten Werth, sowohl in allen und jeden, zur Cammer, Steuer, und General-Accise gehörigen Cassen und Einnahmen, als in Handel und Wandel, ohne Unterscheid, und ohne Einschränkung auf gewisse Posten, angenommen, und sothane Scheide-Münze successive, nach der Proportion, wie neue Scheide-Münze gepräget wird, eingeschmelzet und umgepräget, auch mit deren Annehmung bey denen Königl. Cassen, und in Handel und Wandel, auf die itzt bemerkte Masse, so lange, bis diese herabgesetzte Sorten gänzlich eingewechselt worden, fortgefahren werden soll.

Es wird demnach sothane Ihrer Königl. Majestät höchste Willens-Meynung jedermänniglich hierdurch publiciret, und werden zugleich alle und jede Dero Unterthanen hiermit ernstlich bedeutet, sich nach solcher Dero Verordnung gehorsamst zu achten, und durch gegentheiliges Bezeigen zu der angedroheten und anderen empfindlichen Ahndung nicht Anlaß zu geben; sämmtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten aber dahin angewiesen, nicht nur dieserhalb unabläßliche genaue Obsicht zu führen, und die Contravenienten zu behöriger Strafe zu ziehen, sondern auch gegen diejenigen, welche des, im 4ten §. Eingangs erwehnten Münz-Mandats, enthaltenen ausdrücklichen Verbots unerachtet, dergleichen Leipziger ⅓tel und andere geringhaltige Sorten von auswärtigen Orten, in hiesige Lande einzuführen, sich unterfangen, oder mit deren Auswippen eine schändliche Wucherey treiben, und aus Gewinnsucht, auch anderen unerlaubten Absichten, falsche Gerüchte ausstreuen, und das Publicum in Münz-Sachen, zu ihrem Vortheil, irre zu machen suchen, als welche, wenn sie dessen überführet, mit exemplarischer harten Strafe unnachbleibend beleget werden sollen, mit aller Schärfe, und ohne die mindeste Nachsicht, gebührend zu verfahren. Geben zu Dreßden, am 21. Maji, 1763.

Bedeutung derer Unterthanen, Beamten und Obrigkeiten.

(L. S.)

Anschlag,

Die noch fernere Annehmung derer Leipziger Ein Drittel-Stücken, mit der Jahrzahl 1753, 1761 und 1762, zu Drey guten Groschen, betreffend; d. d. 12. Junii, 1763.

An. 1763. Die, während des Krieges, mit der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. geschlagene LeipzigerEin DrittelStücke, sollen auch noch, nach dem 1. Jul. a. c. zu 3 gGr. bis zu anderweiter Verordnung angenommen,

Nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen ꝛc. aus bewegenden Ursachen die, unter Chur-Sächsischem Stempel, währenden Krieges, mit der Jahrzahl 1753, 1761 und 1762 geschlagenen, im Lande annoch vorhandenen ⅓tel Stücken, auch nach Verfluß der, in dem vorläufigen Münz-Mandat, d. d. 14ten Martii a. c. §. 3. bestimmten Frist, um den darinnen gesetzten Werth zu Drey guten Groschen gerechnet, zur Zeit noch coursiren zu lassen, und daß selbige nach dem 1sten Julii dieses Jahres fernerhin, bis zu anderweiter Verordnung, sowohl im Handel und Wandel gelten, als in allen Dero Cassen um sothanen Preiß angenommen werden sollen, für gut befunden;

Als ergehet solchemnach Höchst-Deroselben Befehl an alle Dero Vasallen und Unterthanen, auch Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiermit, daß Jedermann nach sothaner Dero Willens-Meynung sich gebührend achten, und Niemand der Annehmung dieser ⅓tel Stücken, bis zu dererselben künftiger gänzlichen Verrufung, im Handel und Wandel, bey der jedoch, so wenig als andere noch geringere Beyschläge, weiter eingeschleppet werden. im letztern Anschlage vom 21sten vorigen Monats angedroheten Strafe, sich verweigern, jedoch alle weitere Einführung und Einschleppung derselben, oder noch geringhaltigerer Beyschläge, in hiesige Lande, um solche darinnen auszugeben, fernerweit bey der im 4ten §. oballegirten Münz-Edicts enthaltenen Pœna confiscationis, schlechterdings verboten seyn soll. Urkundlich ist dieses, vermittelst gegenwärtigen Patents, unter Ihro Königl. Majestät vorgedrucktem Canzley-Secret, aller Orten bekannt zu machen und zu publiciren, verordnet worden. Geben zu Dreßden, am 9. Junii, 1763.

(L. S.)

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen Bezahlung derer, währender Münz-Zerrüttung, ausgestellten Verschreibungen; d. d. 18. Junii, 1763.

An. 1763. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, nicht weniger allen denenjenigen, welchen dieses Mandat vorkommt, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wasmaßen

Landesväterliche Absicht.

Wir Unsere Landesväterliche Sorgfalt, bey Abstellung der unsere Lande so hart bedruckenden Münz-Zerrüttung, zugleich dahin gerichtet, damit in Ansehung dererjenigen Verschreibungen, Handlungen und Contracte, welche, während des geraume Jahre hindurch vorgedauerten Krieges, und damit verbunden gewesenen Münz-Unwesens, errichtet und geschlossen worden, ein gewisses Regulativ vest gesetzet, solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und dadurch alle, aus dem so sehr verringerten Gehalt der Münze, und dem nach demselben sich richtenden Werthe der Sachen, entstehende Irrungen, Verkürzungen und Weiterungen, möglichst abgewendet und vermindert werden möchten.

Constitution El. 28. P. II. wird confirmiret.

Wie nun Unsere 28ste Landes-Constitution P. II. bereits klare Maaße giebet, daß bey vergegangenen Veränderungen der Münze, die Zeit des geschlossenen Contracts zum Grunde zu legen, und die Bezahlungen in der Münze, so zu solcher Zeit ganghaft gewesen, oder nach deren Werthe zu leisten: Also lassen Wir es bey dieser, auf die Gemeinen Rechte, Eigenschaft der Contracte, und natürliche Billigkeit gegründeten heilsamen Verordnung wohlbedächtig bewenden,

Verordnung wegen derer, während Krieges geschlossenen Contracte.

und wollen, daß solche in allen, währenden Krieges, verabredeten und geschlossenen Contracten und Handlungen dergestalt beobachtet und befolget werde, daß

1. Von denen Anlehnen, in deutlich bestimmten gewissen Münz-Sorten.

1.

bey denen, während der Münz-Zerrüttung, contrahirten Anlehnen, daferne in der darüber ausgestellten Urkunde der Empfang gewisser Münz-Sorten deutlich bestimmet und bekennet worden, die Wiederabstattung in gleichmäßigen Sorten, in soferne denenselben der Cours annoch gestattet wird, und zwar solchenfalls in dem Werthe, welchen selbige zur Zeit des Anlehns gehabt, außerdem aber, und wenn sothanen Münz-Sorten der Cours nicht mehr gestatter wird, in Conventions-mäßigem Gelde, nach vorgängiger Reduction auf den Werth, den die dargeliehenen Münz-Sorten, zur Zeit des Anlehns, gegen Ducaten gehabt, wie solcher in der aus denen Leipziger Cours-Zeddeln gefertigten und sub A. hier beygefügten Reductions-Tabelle bestimmt zu befinden, erfolgen, mithin

2. Von denen Verschreibungen, so auf keine bestimmte, oder überhaupt, auf gangbare Münze lauten.

2.

alle, während des Münz-Verfalls, ausgestellte Verschreibungen, so entweder auf keine bestimmte, oder überhaupt auf gangbare Münze lauten, von denen, zur Zeit des Contracts, in Unseren Landen nachgeschlagenen, ingemein courirten ⅓tel oder Acht Gr. Stücken verstanden, einfolglich die solchergestalt aufgenommene Anlehne, nach dem Werthe, den diese Münz-Sorten zur Zeit des Anlehns gegen Ducaten gehabt, gerechnet, und nach der in solcher Maaße beschehenen Reduction, in Conventions-mäßiger Silber-Münze, oder in Ducaten à 2 Thlr. 18 Gr. und in Louis d'or, oder denen gleich gesetzten Gold-Sorten, à 4 Thlr. 20 Gr. zurück gezahlet werden sollen.

3. Von Verschreibungen so in genere auf Gold gerichtet sind.

3.

Auf gleiche Weise ist es auch, wenn die Verschreibung in genere auf Gold, ohne Bemerkung gewisser Sorten, gerichtet ist, zu halten, und solche von denen, zur Zeit der Ausstellung, roulirten, ebenfalls in verringertem Gehalt ausgeprägten August- und Friedrichs d'or, zu verstehen, die Bezahlung also nach deren Verhältniß gegen Conventions-Geld obgedachtermaßen zu leisten; Jedoch bleibt in diesem, und in denen §. 2. bemerkten Fällen, sowohl Creditori als Debitori unbenommen, das Gegentheil, daß nehmlich das Darlehn in anderen und respective besseren oder schlechteren Münz-Sorten geschehen, zu beweisen.

Vorbehalt.

4. Von Verschreibungen so auf Wieder-Bezahlung, in, zur Verfall-Zeit gangbaren, oder anderen besseren Münz-Sorten gestellet sind.

4.

Bey denen, auf Wiederbezahlung in, zur Verfall- oder Zahlungs-Zeit, gangbaren, unverruffenen, vollgültigen, oder anderen besseren, als hergeliehenen Münz-Sorten, gerichteten Verschreibungen, wenn entweder aus deren Inhalte zu ersehen, oder aus dem in die Zeit der Münz-Zerrüttung einschlagenden tempore contractus zu schließen, daß das aufgenommene Anlehn in geringer Münze bestanden habe, soll die Forderung ohne Unterschied auf Conventions-Geld reduciret und verglichen, und der Schuldner solchergestalt den Werth des empfangenen Darlehns an Capital und Zinsen, wie solcher zur Zeit des Contracts, in Verhältniß gegen Ducaten sich befunden, in Conventions-mäßigem Silber-Gelde, oder in Ducaten das Stück à 2 Thlr. 18 Gr. und in Louis d'or, oder denen gleichgesetzten Geld-Sorten, zu 4 Thlr. 20 Gr. gerechnet, zu erlegen angehalten werden, obschon in der Verschreibung zugleich der Verletzung und anderen Ausflüchten ausdrücklich entsaget, oder der aus der Devalvation entstehende Schade, übernommen, oder, daß sich die Contrahenten der bedungenen Rückzahlung halber also vereiniget, und darüber transigiret hätten, angefüget worden; Gestalt Wir alle dergleichen während dem Kriege eingegangene, oder auch nachher erneuerte Verbindungen, in soferne als solche auf Abstattung besserer, als hergeliehener Münz-Sorten, ohne Reduction gerichtet, für ungültig und unkräftig erklären.

Wären

Wären jedoch

5. Restriction, wegen des Agio, oder Transacts.

5. die Contrahenten, wegen eines in schlechter Müntze aufgenommenen, und in guten Sorten abzulegenden Darlehns, über ein bey der Rückzahlung zu kürtzendes billiges, und dem in der Reductions-Tabelle, sub A. vest gesetzten, fast gleich kommendes Agio einig, oder die Forderungen dießfalls mittelst Transacts bereits abgethan und bezahlet worden, so hat es dabey sein Bewenden.

Wenn hiernächst

6. Wegen Uebergabe unbeweglicher Güther, cum pacto antichretico, ist sich nach der 22sten Decision de Anno 1746. zu richten.

6. einem Gläubiger, währenden Krieges, unbewegliche Güther Pfand-weise, cum pacto antichretico, übergeben, also die Nutzungen statt der Zinsen überlassen worden, ist derselbe Inhalts Unserer 22sten Neuen Decision von Anno 1746 davon Rechnung abzulegen, und die durch wirthschaftliche Würderung zu einem richtigen Liquido zu bringende Uebermaaße, so weit solche die Zinsen, Fünf von Hundert gerechnet, übersteiget, dem Schuldner zu erstatten, oder sich von dem auf Conventions-Geld zu reducirenden Capital kürtzen zu lassen schuldig.

7. Bey allen anderen Contracten und Handlungen, so eine Geld-Summe, oder den Werth einer Sache concerniren, ist das Tempus Contractus ebenmäßig zum Grunde zu legen.

7. Bey allen anderen Contracten und Handlungen, wobey das Absehen auf eine gewisse Summe Geldes, oder den zur Zeit der Abhandlung habenden, und nach der Müntze sich hauptsächlich regulirenden Werth einer Sache, ohne Bestimmung derer Müntz-Sorten, gerichtet worden, mithin auch bey dem Contractu Retrovenditionis, ist das tempus contractus ebenmäßig zum Grunde zu legen, und dahero die schuldige Zahlung in der Maaße und Verhältniß, wie solche sub No. 2. und 3. nach Unterschied der Fälle bemerket worden, zu leisten.

8. Die Zahlung gemeiner Cram-Waaren betreffend.

8. Die Zahlung gemeiner Cram-Waaren, und anderer, so auf Rechnung creditiret, ist, wo nicht ein anderes bedungen, nach der schlechtesten Müntze zu rechnen, und da dergleichen Forderungen zu der Zeit, und an solchen Orten, wo die, währenden Krieges, in Leipzig geschlagene geringhaltige Einfache- und Doppel-Groschen, ingleichen die neue Bernburgische Müntze rouliret, contrahiret worden, sind solche nach dem Werthe, den diese Müntz-Sorten zur Zeit des Contracts gehabt, abzustatten.

Soferne auch

9. Gesinde- und Handwerks-Löhne betreffend.

9. währenden Müntz-Verfalls, Gesinde- und Handwerks-Löhne in einem höhern Quanto accordiret worden, und der Contract zur Zeit der neuen Müntz-Einrichtung annoch continuiret, ist die Abentrichtung solcher Löhne auf dasjenige, was vor dem Kriege gewöhnlich gewesen, zu setzen.

Dahingegen

10. Termin-Pacht-

10. bey denen, währenden Krieges, in Käuffen über unbewegliche Güther bedungenen Termin-, Jahr- und Tagezeit-Geldern, ingleichen Pacht-, Mieth-, Erb- und Laas-Zins- auch anderen, von übergebenen oder eingeräumten Immobilien, herrührenden annuas præstationes betreffenden Contracten, die Zahlung derer, nach Publication Unsers Müntz-Mandats, eintretenden Termine, in soferne derer Müntz-Sorten halber ein anderes nicht ausdrücklich bedungen worden, denen dießfalls hauptsächlich vorkommenden Umständen nach, in Conventions-Gelde zu leisten. Mieth- und Zins-Gelder betreffend.

Jedoch soll in Fällen, wo aus dem Contracte ein anderes zu inferiren, oder daß die Contrahenten dießfalls eine andere Absicht gehabt, beyzubringen wäre, das arbitrium des Richters nicht ausgeschlossen, wider dessen Entscheidung aber keine Remedia suspensiva, noch Provocationes an die Ober- und Hof-Gerichte, gestattet, sondern auf die eingewandte Appellationes, an Unsere Landes-, Stiffts- und übrige Regierungen sofort Bericht erstattet werden. Vorbehalt des Arbitrii Judicis. Unzulässigkeit derer Remediorum Suspensivorum &c.

11. Durchgängige genaueste Beobachtung, derer angefügten Reductions-Tabellen, anbefohlen.

11. Damit aber über den Werth derer, zur Zeit des Anlehns, courirten Müntz-Sorten kein Streit entstehen möge, und sowohl Gläubiger, als Schuldner, sofort zuverläßig unterrichtet sey, was der erstere, nach Unterschied der Zeit, da die Forderung entstanden, zu exigiren, der letztere aber zu erlegen habe;

So haben Wir für gut befunden, den eigentlichen Cours, welchen die, den Krieg hindurch, ausgeprägte geringhaltige Müntzen, von einer Zeit zur andern, auf Unserm Handelsplatze zu Leipzig, gegen Ducaten jedesmal gehabt, hierbey zum Grunde legen, nach sothanem Verhältniß aus denen Leipziger Cours-Zeddeln, die sub A. hier beygefügte Tabelle, in welcher der Werth der geringhaltigen Müntz-Sorten, nach Verschiedenheit der Zeit, da die Forderung erwachsen, gegen Conventions-mäßiges Silber-Geld, oder Ducaten, à 2 Thlr. 18 Gr. reduciret und bestimmet worden, fertigen, und solche zu Jedermanns Nachachtung publiciren zu lassen.

Wir verordnen, gebieten und befehlen demnach hierdurch, und in Kraft dieses, daß Unsere Vasallen, Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unterthanen, und sonst jedermänniglich sich nach diesem allen gebührend und gehorsamst achten, auch Unsere Collegia und Dicasteria, sich in denen zu ertheilenden Resolutionen und Decisionen, auch Rechts-Sprüchen, hiernach aufs genaueste richten sollen.

Zu dessen mehrerer Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 18. Junii, 1763.

Augustus Rex.
(L.S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Joh. Nic. Bland, S.

A.

Reductions-Tabelle.

Für eine Schuld von Einhundert Thalern, und in nachstehenden Münz-Sorten contrahirer werden,

so entstanden im Jahr	Monat		Thlr.	gl.	pf.
		Im Jahr 1757.			
1757.	Januar.	in Anspachischen Thalern	92	19	4
	Februar.	- dergleichen	92	19	4
		- Bayreuthischen Ein Sechsteln	93	-	6
	Mart.	- Sächsischen Ein Dritteln	95	-	3
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	93	21	6
	April.	- Sächsischen Ein Dritteln	93	10	11
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	92	19	4
	Maj.	- Sächsischen Ein Dritteln	93	-	6
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	93	-	6
	Jun.	- Sächsischen Ein Dritteln	93	-	6
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln	93	-	6
	Jul.	- Sächsischen Ein Dritteln	93	5	9
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln	93	5	9
	Auguſt.	- Sächsischen Ein Dritteln	94	2	9
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln	94	2	9
	Septembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	94	18	10
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln	94	8	1
	Octobr.	- Sächsischen Ein Dritteln	94	18	10
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln	94	8	1
	Novembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	94	13	6
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln	94	13	6
	Decembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	95	-	3
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln	95	-	3
		- Anspachischen Ein Sechsteln	93	10	11
		Im Jahr 1758.			
1758.	Januar.	in Sächsischen Ein Dritteln	94	13	6
		- Anspachischen Ein Zwölfteln	93	10	11
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	95	5	8
	Februar.	- Sächsischen Ein Dritteln	94	8	1
		- Bayreuthischen Ein Dritteln	93	10	9
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	95	-	3
	Mart.	- Sächsischen Ein Dritteln	94	8	1
		- Bayreuthischen Ein Sechsteln	93	5	9
		- Preußischen Ein Dritteln	93	10	11
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln	94	8	1
	April.	- Sächsischen Ein Dritteln	94	8	1
		- Preußischen Ein Dritteln	93	5	9
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	93	21	6
	Maj.	- Sächsischen Ein Dritteln	93	16	2
		- Preußischen Ein Dritteln	92	19	4
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	92	19	4
	Jun.	- Sächsischen Ein Dritteln	93	10	11
		- Preußischen Ein Dritteln	91	17	10
		- Brandenburgischen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	92	19	4
	Jul.	- Sächsischen Ein Dritteln	92	9	1
		- Preußischen Ein Dritteln	90	11	11
	Auguſt.	- Sächsischen Ein Dritteln	91	7	9
		- Preußischen Ein Dritteln	89	16	5
	Septembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	89	16	5
		- Preußischen Ein Dritteln und Brandenburgischen Ein Vier und Zwanzigteln	89	21	3
		- Bayreuthischen Ein Sechsteln	89	2	1
	Octobr.	- Sächsischen Ein Dritteln	91	17	10
		- Preußischen Ein Dritteln und Brandenburgischen Ein Vier und Zwanzigteln	90	2	1

wird in Conventions-mäßigem Silber-Gelde, oder Ducaten à 2 Thlr. 18 gl. und in Louis d'or, oder denen gleichgesetzten Gold-Sorten, à 4 Thlr. 20 gl. bezahlet,

Jahr

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde. Thlr.	gl.	pf.
1758.	Octobr.	in diversen Ein Sechsteln	89	16	5
	Novembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	91	2	9
		- Preußischen Ein Dritteln und Brandenburgischen Ein Vier und Zwanzigteln	89	21	3
		- Bayreuthischen Ein Sechsteln	91	2	9
	Decembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	91	7	9
		- Preußischen Ein Dritteln und Brandenburgischen Ein Vier und Zwanzigteln	89	11	7
		- diversen Ein Sechsteln	88	11	10
		Im Jahr 1759.			
1759.	Januar.	- Sächsischen Ein Dritteln	90	2	1
		- Preußischen Ein Dritteln	88	2	6
		- diversen Ein Sechsteln	87	17	3
	Februar.	- Sächsischen Ein Dritteln	89	2	1
		- Preußischen Ein Dritteln und diversen Ein Sechsteln	86	22	11
	Mart.	- Sächsischen Ein Dritteln	86	⸗	6
		- Preußischen Ein Dritteln	82	23	8
		- diversen Ein Sechsteln	82	11	4
	April.	- Sächsischen Ein Dritteln	81	15	2
		- Preußischen Ein Dritteln und diversen Ein Sechsteln, Ein Zwölfteln, Ein Vier und Zwanzigteln und Ein Acht und Vierzigteln	81	7	2
	Maj.	- Sächsischen Ein Dritteln	79	1	2
		- Preußischen 6. 18. Xern	80	⸗	⸗
		- Bernburgischen Ein Dritteln	76	8	⸗
		- Friedrichs- und August d'or	82	7 bis 80	3 5
	Jun.	- Sächsischen Ein Dritteln	78	6	8
		- Preußischen Ein Dritteln	79	4	11
		- Bernburgischen Ein Dritteln	76	8	⸗
	Jul.	- Sächsischen Ein Dritteln	77	8	10
		- Preußischen Ein Dritteln	78	17	9
		- Bernburgischen Ein Dritteln	76	22	1
		- diversen Ein Sechsteln	77	8	10
	August.	- Sächsischen Ein Dritteln	77	19	8
		- Preußischen Ein Dritteln und Ein Sechsteln	77	19	8
		- Bernburgischen Ein Dritteln	76	15	⸗
	Septembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	76	15	⸗
		- Preußischen Ein Dritteln, diversen Ein Sechsteln und Bernburgischen Ein Dritteln	76	15	⸗
		- Friedrichs d'or	76	4	6
	Octobr.	- Sächsischen Ein Dritteln	77	12	5
		- Preußischen Ein Dritteln	77	12	5
		- Bernburgischen Ein Dritteln und Ein Sechsteln	76	22	1
		- Friedrichs d'or	76	18	7
	Novembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	75	4	6
		- Bernburgischen Ein Dritteln	75	4	6
		- Preußischen Ein Dritteln	76	15	⸗
	Decembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	74	21	9
		- Bernburgischen Ein Dritteln	74	21	9
		- Preußischen Ein Dritteln	76	1	1
		Im Jahr 1760.			
1760.	Januar.	- Sächsischen Ein Dritteln	74	1	9
		- Bernburgischen Ein Dritteln	74	1	9
		- Preußischen Ein Dritteln	74	21	9
		- Friedrichs d'or	74	15	⸗
	Februar.	- Sächsischen Ein Dritteln	72	4	10
		- Bernburgischen Ein Dritteln	72	4	10
		- Preußischen Ein Dritteln	73	12	8
	Mart.	- Sächsischen Ein Dritteln	68	6	2
		- Bernburgischen Ein Dritteln	68	1	2
		- Friedrichs d'or	69	16	5
	Apr.	- Sächsischen Ein Dritteln	66	10	8
		- Preußischen Ein Dritteln	68	⸗	7
	Maj.	- Sächsischen Ein Drittteln	66	⸗	1
		- Preußischen Ein Dritteln	67	19	1

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde. Thlr.	gl.	pf.
		in neuen Friedrichs d'or	68	=	7
		- neuen August d'or	67	13	7
1760	Jun.	- Sächsischen Ein Dritteln	62	12	=
		- Preußischen Ein Dritteln	67	13	7
		- neuen Friedrichs d'or	68	=	7
		- neuen August d'or	67	13	7
	Jul.	- Sächsischen Ein Dritteln	56	19	7
		- Preußischen Ein Dritteln	66	16	=
		- neuen Friedrichs d'or	67	2	8
		- neuen August d'or	66	16	=
	August.	- Sächsischen Ein Dritteln	55	20	9
		- Bernburgischen Ein Dritteln	56	4	3
		- Preußischen Ein Dritteln	66	5	4
	Septembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	56	11	11
		- Preußischen Ein Dritteln	62	21	5
		- Bernburgischen Ein Dritteln	57	7	4
		- neuen Friedrichs d'or	67	2	8
		- neuen August d'or	66	10	8
	Octobr.	- Sächsischen Ein Dritteln	56	11	11
		- Preußischen Ein Dritteln	66	16	=
		- Bernburgischen Ein Dritteln	57	7	4
		- neuen Friedrichs d'or	67	2	8
		- neuen August d'or	66	16	=
	Novembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	57	3	5
		- Preußischen Ein Dritteln	66	16	=
		- Bernburgischen Ein Dritteln	57	7	4
		- neuen Friedrichs d'or	67	8	1
		- neuen August d'or	66	21	4
	Decembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	56	11	11
		- Bernburgischen Ein Dritteln	57	7	4
		- Preußischen Ein Dritteln	66	16	=
		- neuen Friedrichs und August d'or	67	13	7
		Im Jahr 1761.			
	Januar.	- Sächsischen Ein Dritteln	56	19	7
		- Preußischen Ein Dritteln	66	16	=
		- neuen Friedrich- und August d'or	67	2	8
	Februar.	- Sächsischen Ein Dritteln	56	11	11
		- Preußischen Ein Dritteln	66	16	=
		- neuen Friedrichs- und August d'or	67	2	8
	Mart.	- Sächsischen Ein Dritteln	55	17	=
		- Preußischen Ein Dritteln	65	18	11
		- neuen Friedrichs- und August d'or	67	2	8
	April.	- Sächsischen Ein Dritteln	53	21	9
		- Preußischen Ein Dritteln	64	7	4
		- neuen Friedrichs d'or	67	13	7
		- neuen August d'or	67	2	8
	Maji.	- Sächsischen Ein Dritteln	53	1	2
		- Preußischen Ein Dritteln	64	7	4
		- mittel Friedrichs d'or	67	13	7
		- mittel August d'or	67	2	8
	Jun.	- Sächsischen Ein Dritteln	52	8	6
		- Strelitzer Ein Dritteln	52	8	6
		- Preußischen Ein Dritteln	64	22	5
		- neuen Sächsischen Ein Vier- und zwanzigteln	53	18	3
		- mittel Friedrichs d'or	68	=	7
		- mittel August d'or	67	13	7
	Jul.	- Sächsischen Ein Dritteln	50	12	1
		- Bernburgischen Ein Dritteln	50	12	1
		- Strelitzer Ein Dritteln	48	21	7
		- neuen Sächsischen Ein Vier- und zwanzigteln	51	16	3
		- Preußischen Ein Dritteln	63	16	7
		- mittel Friedrichs d'or	67	19	1
		- mittel August d'or	67	19	1
	August.	- Sächsischen Ein Dritteln	49	15	=
		- neuen Ein Vier- und zwanzigteln	50	15	2
		- Strelitzer Ein Dritteln	48	4	7

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde. Thlr.	gl.	pf.
1761.	Septembr.	in Preußischen Ein Dritteln	63	16	7
		- mittel Friedrichs- und August d'or	67	19	1
		- Sächsischen Ein Dritteln	49	12	1
		- dergleichen Ein Vier- und zwanzigteln	49	12	1
		- Preußischen Ein Dritteln	64	2	5
		- Strelitzer Ein Dritteln	48	7	5
		- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	49	6	3
		- ganz neuen August d'or	49	15	»
	Octobr.	- mittel Friedrich- und August d'or	67	19	1
		- Sächsischen Ein Dritteln	47	17	7
		- Strelitzer, Mecklenburgisch- Schwedischen und neuen Bernburgischen Ein Dritteln	45	1	=
		- Preußischen Ein Dritteln	63	16	7
		- neuen Sächsischen Ein Vier- und zwanzigteln	47	9	5
		- mittel Friedrichs- und August d'or	68	6	2
	Novembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	45	15	10
		- neuen Sächsischen Ein Vier- und zwanzigteln	45	15	10
		- Schwedischen, Strelitzer, Mecklenburgisch- und Bernburgischen Ein Dritteln	45	3 bis 43	6 22 11
		in Preußischen Ein Dritteln	63	16	7
		- mittel Friedrichs- und August d'or	68	6	2
	Decembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	45	10	10
		- neuen Sächsischen Ein Vier- und zwanzigteln	45	10	10
		- Preußischen Ein Dritteln	63	16	7
		- ganz neuen August d'or	44	22	7
		- mittel August- und Friedrichs d'or	68	6	2
		Im Jahr 1762.			
1762.	Januar.	- Sächsischen Ein Dritteln	44	5	11
		- neuen Sächsischen Ein Vier- und zwanzigsteln	44	1	3
		- alten Bernburgischen Ein Dritteln	46	12	3
		- Preußische Ein Dritteln	64	7	4
		- mittel Friedrichs- und August d'or	68	6	2
		- ganz neuen August d'or	43	20	7
	Februar.	- Sächsischen Ein Dritteln	43	13	9
		- neuen Sächsischen Ein Vier- und zwanzigsteln und alten Bernburgischen Ein Dritteln	43	2	5
		- Preußischen Ein Dritteln	63	21	6
		- mittel Friedrichs- und August d'or	68	6	2
		- ganz neuen August d'or	43	2	5
	Mart.	- Sächsischen Ein Dritteln	43	6	11
		- neuen Sächsischen Ein Vier und Zwanzigteln und Bernburgische Ein Dritteln	41	20	2
		- Preußischen Ein Dritteln	62	2	8
		- neuen Bernburgischen Ein Sechsteln	40	3	10
		- mittel Friedrichs- und August d'or	68	=	7
		- ganz neuen August d'or	42	4	7
	April.	- Sächsischen Ein Dritteln	41	16	»
		- neuen Sächsischen Vier und Zwanzigteln	41	3	7
		- neuen Bernburgischen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	36	8	8
		- Preußischen Ein Dritteln	61	8	4
		- ganz neuen August d'or	41	3	7
		- mittel Friedrichs- und August d'or	68	=	7
	Maji.	- Sächsischen Ein Dritteln	41	11	10
		- neuen Sächsischen Ein Vier und und Zwanzigteln	40	7	8
		- Bernburgischen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	34	11	7
		- Preußischen Ein Dritteln	59	21	1
		- mittel Friedrichs- und August d'or	67	8	1
		- ganz neuen August d'or	38	14	7
	Jun.	- Sächsischen Ein Dritteln	41	16	=
		- neuen Sächsischen Ein Vier und Zwanzigteln	40	19	7
		- neuen Bernburgschen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	35	8	=
		- Preußischen Ein Dritteln	60	5	9
		- mittel Fridrichs- und August d'or	67	8	1
		- ganz neuen August d'or	37	10	10

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde. Thlr.	gl.	pf.
1762.	Jul.	in Sächsischen Ein Dritteln	41	16	-
		- neuen Sächsischen Ein Vier und Zwanzigteln	40	11	7
		- neuen Bernburgschen Ein-Dritteln	31	17	10
		- detto Ein Sechteln	32	3	8
		- Preußischen Ein Dritteln	60	1	5
		- mittel Eriedrichs- und August d'or	67	8	1
		- ganz neuen August d'or	35	23	3
	Auguſt.	- Sächsischen Ein Dritteln	41	11	10
		- neuen Sächsischen Ein Vier und Zwanzigteln	40	13	7
		- detto Ein Zwölfteln	39	22	1
		- neuen Bernburgischen Ein Dritteln	31	17	10
		- detto Ein Sechsteln	32	3	8
		- Preußischen Ein Dritteln	60	1	5
		- mittel Friedrichs- und August d'or	67	8	1
		- ganz neuen August d'or	37	9	2
	Septembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	41	16	-
		- neuen Sächsischen Ein Vier und Zwanzigteln	41	1	7
		- detto Ein Zwölfteln	36	3	2
		- neuen Bernburgsche Ein Dritteln	33	-	2
		- detto Ein Sechsteln	33	4	-
		- Preußischen Ein Dritteln	60	5	9
		- ganz neuen August d'or	36	3	2
		- mittel Friedrichs- und August d'or	67	8	1
	Octobr.	- Sächsischen Ein Dritteln	41	11	10
		- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	35	14	1
		- detto Ein Vier und Zwanzigteln	40	17	7
		- neuen Bernburgschen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	33	14	8
		- Preußischen Ein Dritteln	60	10	1
		- mittel Friedrichs- und August d'or	67	8	1
		- ganz neuen August d'or	35	21	9
	Novembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	41	1	7
		- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	35	12	6
		- detto Ein Vier und Zwanzigteln	40	1	11
		- neuen Bernburgischen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	32	16	3
		- Preußischen Ein Dritteln	60	5	9
		- mittel Friedrichs, und August d'or	68	6	2
		- ganz neuen August d'or	35	21	9
	Decembr.	- Sächsischen Ein Dritteln	41	3	7
		- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	35	18 bis 34	8 bis 1
		- detto Ein Vier und Zwanzigteln	38	20 bis 37	- bis 10
		- neuen Bernburgischen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	32	11 bis 32	2 bis 11
		- Preußischen Dritteln	60	1	5
		- mittel Friedrichs- und August d'or	67	8	1
		- ganz neuen August d'or	35	23 bis 34	3 bis 1

Im Jahr 1763.

1763.	Januar.	- Sächsischen Ein Dritteln	40	19	7
	vom 28ten	- dergleichen	40	13	7
	Januar.	- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	35 bis 35	- bis 18	7 bis 8
		- detto Ein Vier und Zwanzigteln	38 bis 37	5 bis 17	9 bis 7
		- neuen Bernburgischen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	30 bis 30	19 bis 6	7 bis 2
		- Preußischen Dritteln	60	14	6
	den 28ten	- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	36	2	5

in neuen

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Conventions-Bezahlung in Gelde. Thlr.	gl.	pf.
1763.	Januar.	in neuen Ein Vier und Zwanzigteln	36	21	7
	den 28ten	- Preußische Ein Dritteln	60	18	11
		- Mittelgold	67	13	7
		- ganz neuen August do'r	35	18 bis	8
			35	-	7
		- Mittelgold	68	17	5
	Februar.	- neuen August d'or	36	6	4
	den 5ten	- Sächsischen Ein Dritteln	40	13	7
	- 11ten	- dergleichen	40	5	9
	- 18ten	- dergleichen	39	14	5
	- 25ten	- dergleichen	38	12	10
	- 5ten	- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	35	11	9
	- -	- detto Ein Vier und Zwanzigteln	37	10	-
	- -	- Preußische Ein Dritteln	60	18	11
	den 11ten	- dergleichen	61	3	10
	den 18ten	- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	31	11	10
	- -	- detto Ein Vier und Zwanzigteln	31	-	2
	- -	- Preußische Ein Dritteln	61	22	-
	den 25ten	- neuen Sächsischen Ein Zwölfteln	30	15	-
	- -	- detto Ein Vier und Zwanzigteln	30	15	-
	- -	- Preußischen Ein Dritteln	64	17	4
	den 5ten	- Mittelgold	67	19	1
	- -	- neuen August d'or	35	15	7
	den 11ten	- mittel Friedrichs d'or	68	6	2
	- -	- dergleichen August d'or	68	-	7
	den 18ten	- Mittelgold	68	11	10
	- -	- neuen August do'r	31	11	10
	den 25ten	- Mittelgold	68	17	5
	- -	- neuen August d'or	31	3	7
	Mart.	- Sächsischen Ein Dritteln	39	7	-
		- Preußischen Ein Dritteln	64	22	5
		- Mittelgold	68	17	5
		- neuen August d'or	31	14	10

Ejusdem Befehl,

Die Bekanntmachung derer monatlichen Valvations-Tabellen, in denen Leipziger Zeitungen, betreffend, den 27. Junii, 1763.

Friedrich August, König ꝛc. Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. In denen Leipziger Zeitungen, sollen die Valvations Tabellen auf den Monat Jul. 1738.

Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir, daß beykommende auf den bevorstehenden Monat Julium gefertigte und durch Unsern eigends aufgedruckten Stempel autorisirte Valvations-Tabellen auch in denen Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden, der Nothdurft befinden: So begehren Wir hierdurch, ihr wollet hierzu das Nöthige behörigen Orts, mit Beziehung auf dieses Unser Rescript, nicht nur jetzo sondern auch künftig, wenn auch dergleichen mehrere, in Verfolg der untern 22. hujus an euch erlassenen Missive, zugeschicket werden, veranlassen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Jun. 1763. und folgende, bekannt gemacht werden.

An den Ammann zu Leipzig.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Jul. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königlich-Pohlnischen und Chur-Fürstlich-Sächsischen Conventions-mäßig vom Species-Rthlr. bis zum 1 gGr. Stück inclusive ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760 ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopff-Stücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1759 ausgeprägte, auch Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopff-Stücke,	-	2	8
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Kayserl. und Kayserl. Königl. VII. Kreutzer,	-	1	10
II. Besser, als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstl. Sächsische, Churfürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstlich-Bräunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{1}{3}$tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{3}$tel, auch Churfürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{6}$tel, auch Churfürstl. Braunschweigische $\frac{1}{4}$tel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{12}$tel courfiren einzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{24}$tel ist jedes 1 Gr. $\frac{4}{5}$tel Pf. werth, und courfiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayfern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Frantzösische Laub-Thaler, deren Acht Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Frantzösische halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Frantzösische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe Neun Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Frantzösische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 St. auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3$\frac{1}{2}$ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Churfürstl. Sächsische seit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen seit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen seit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf Hundert Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.			
Churfürstl. Sächsische seit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	-	-	11
Königl. Preußische seit 1750 ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen Drey, Einen Thaler,	-	5	6
Dergleichen seit dem Jahre 1753 geschlagene Acht gute Groschen Stücke mit Armaturen,	-	7	3

Dergleis

	Thlr.	Gr.	Pf.
Dergleichen Acht gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759,	-	5	-
Königl. Preußische XII. Marien-Groschen Stücke,	-	5	8
Dergleichen VI. Marien Groschen Stücke,	-	2	10
Hertzoglich Braunschweigische Ein Thaler Stücke mit C. seit Anno 1759,	-	14	2
Hertzoglich Braunschweigische Acht gute Groschen Stücke seit 1759,	-	5	-
Marggräflich Bayreuthische Reichs Thaler Stücke,	-	19	1

B.

Derer Goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67. Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche 72½ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati, und Venetianische Zechinen,	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	-	—	2	20	-
21⅛	198	Souverains,	8	4	-	—	8	9	-
42 1/16	99	Halbe Souverains,	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Frantzösische Louis d'or,	4	20	-	—	5	-	-
17¼	236	Alte Frantzösische doppelte Louis d'or,	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Alte Frantzösische halbe Louis d'or,	2	10	-	—	2	12	-
34½	118	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	-	-
17⅓	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
8¼	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	-	-
69½	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
17¼	236	Braunschweigische doppelte Pistolen, oder 10 Thaler Stücke,	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Braunschweigische halbe Pistolen, oder 2½ Thaler Stück,	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürstl. Cöllnische, Bayerische und Pfältzische, Marggräfl. Anspachische, Hertzogl. Würtenbergische, Landgräfl. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baaden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	—	3	3	-
96	37½	Detto ¼ Carl d'or,	1	12	9	—	1	13	6
36	97½	Churfürstl. Bayerische Max d'or,	4	2	-	—	4	4	-
72	84¾	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	—	2	2	-

Dreßden, den 22. Jun. 1763.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Die öffentliche Affixion derer Valvations-Tabellen, betreffend; den 27. Jul. 1763.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Die Valvations-Tabelle auf den Monat Aug. 1763. soll, nebst denen folgenden, öffentlich angeschlagen werden.

Liebe Getreue. Beygefügt übersenden Wir euch einige Abdrücke von denen auf bevorstehenden Monat August. gefertigten und durch Unsern eigends aufgedruckten Stempel autorisirten Valvations-Tabellen, und begehren ihr wollet ein Exemplar davon, zu jedermanus Nachachtung, bey euch am Rathhause öffentlich anschlagen lassen, auch wenn bey euch künftig dergleichen Tabellen, immaßen Wir damit von Zeit zu Zeit continuiren lassen werden, mit dem aufgedruckten Stempel, ohne weitere Missive, unter einem mit Unserm Canzley-Secret besiegelten Umschlag zukommen, es mit selbigen jedesmal also halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Julii, 1763.

An die Stadt-Räthe, zu Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Langensalza, Sangerhausen, Plauen und Neustadt an der Orla.

Valvations-Tabelle

Derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach sich in be vorstehendem Monat Aug. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück inclusivè ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler, - - - -	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg und Nürnberg. Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventionsmäßige Viert. Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anspachische 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königliche, Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfstücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königliche, Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopfstücke, -	-	2	8
Kayserl. und Kayserl. Königliche XVII. Kreutzer, - - -	-	4	6
Kayserl. und Kayserl. Königliche VII. Kreutzer, - - -	-	1	10
II. Besser, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstlich Sächsische, Churfürstlich Brandenburgische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler, - - - -	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{1}{3}$tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{3}$tel auch Churfürstlich Braunschweigische halbe Gulden, - - -	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{6}$tel auch Churfürstlich Braunschweigische $\frac{1}{6}$tel Gulden, - - -	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{12}$tel courfiren einzeln zu - - - - -	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{24}$tel ist jedes 1 Gr. $\frac{4}{5}$tel Pf. werth, und courfiren einzeln zu - - -	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayfern, - - -	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden, - - -	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden, - - -	-	8	6
Königliche Französische Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen, - - - -	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen, - - - - -	-	18	2
Königlich Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß, - - - - - -	1	9	-
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürstlich Sächs. seit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf 100 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zugeleget werden.			
Churfürstlich Sächs. seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, - - -	-	-	11
Königl. Preuß. seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler, - -	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler, - - - - -	-	11	5
Dergleichen 3 einen Thaler, - - - -	-	5	6
Dergleichen seit dem Jahre 1753. geschlagene 8 gute Groschen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8 gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759. - -	-	5	-
Königl. Preußische XII. Marien-Groschen Stücke, - - -	-	5	8
Dergleichen VI. Marien-Groschen Stücke, - -	-	2	10
Herzoglich Braunschweigische 1 Thaler-Stücke mit C. seit Anno 1759. -	-	14	2
Herzoglich Braunschweigische 8 gute Groschen Stücke seit 1759. - -	-	5	-
Marggräflich Bayreuthische Reichs-Thaler Stücke, - - -	-	19	1

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen, -	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten, - - -	2	18	-	-	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains, - - - -	8	4	-	-	8	9	1
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains - - -	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or, - -	4	20	-	-	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Französische doppelte Louis d'or, -	9	16	-	-	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or, -	2	10	-	-	2	12	-
$34\frac{1}{4}$	118	Spanische einfache Pistolen, - -	4	20	8	-	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
$8\frac{1}{1}$	478	Spanische Quadrupel, - - -	19	10	8	-	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen, - - -	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	-	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweig. doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke, - - - -	9	16	-	-	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. Stücke, - - -	2	0	-	-	2	12	-
24	150	Churfürstlich Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Landgräflich Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - - -	3	1	6	-	3	3	-
96	$37\frac{1}{2}$	Detto $\frac{1}{4}$tel Carl d'or, - - -	1	12	9	-	1	13	6
36	$97\frac{1}{2}$	Churfürstlich Bayerische Max d'or, -	4	2	-	-	4	4	-
72	$48\frac{3}{4}$	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	-	2	2	-

Nachdem man die Margräfl. Anspachischen 30 Kreutzer-Stücke de Anno 1763. bey angestellter Probe richtig befunden, so sind solche, wie oben sub A. No. I. bemerket, in gegenwärtige Valvations-Tabelle gebracht worden.

Dreßden, den 27. Jul. 1763.

Valva-

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat September jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürstl. Sächsisch Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Fürstl. Würtzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtenbergische, Fürstl. Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. u. Kayserl. Königl. Conventions-mäßige ViertelSpecies-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräfl. Anspachische 30. Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopf-Stücke,	-	2	8
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Kayserl. und Kayserl. Königl. VII. Kreutzer,	-	1	10
Fürstl. Schwartzburg-Rudelstädter Doppel-Groschen de anno 1763.	-	2	-
Dergleichen einfache Groschen de anno 1763.	-	1	-
Reußisch Unter-Graitzer einfache Groschen d. a. 1763. mit der Umschrift: Henr. III.	-	1	-
II. Besser als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürstl. Sächsische, Chur-Fürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergl. nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und Zweytel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische Ein Drittel, auch Chur-Fürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische Ein Sechstel, auch Chur-Fürstl. Braunschweigische Ein Viertel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische Ein Zwölftel courfiren einzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische Ein Vier- und zwanzigtel ist jedes 1. gr. vier 5tel pf. werth, und courfiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayfern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes 1. Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9. Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1. Loth, 3. Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Französische dergl. halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18. Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, u. jedes wenigstens 3 ein halb Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Chur-Fürstl. Sächsische seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte Ein 3ttel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte Ein 6tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte Ein 12tel,			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf Hundert Thaler, 7. gr. 6. pf. zugelegt werden.			
Churfürstl. Sächs. seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte Ein 24tel, jedoch nur als Scheidemünze,	-	-	11
Königl. Preußische seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen seit dem Jahre 1753. geschlagene 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759,	-	5	-
Dergleichen VI. Marien-Groschen Stücke,	-	2	10
Herzoglich Braunschweigische 1. Thaler Stücke mit C. seit Anno 1759.	-	14	2
Marggräflich Bayreuthische Reichs-Thaler-Stücke,	-	19	1

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$. Assen Troyschen Gewichts, und 60. Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cölln. Mark	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions und Conventions-mässige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßig 23. Kr. 8. Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen,	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	-	-	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains,	8	4	-	-	8	9	-
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or,	4	20	-	-	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Französische doppelte Louis d'or,	9	16	-	-	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	-	-	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	-	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
$8\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	-	20		-
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-St.	4	20	-	-	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke,	9	16	-	-	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder zwey und ein halb Thaler Stück,	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Chur-Fürstlich Cöllnische, Bayerische und Pfältzische, Marggräflich-Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Landgräflich-Hessen-Darmstädtische und Fuldaische mit Ausschliessung aller übrigen und nahmentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	-	3	3	-
96	$37\frac{1}{2}$	Detto Ein 4tel Carl d'or,	1	12	9	-	1	13	6
36	$97\frac{1}{2}$	Chur-Fürstl. Bayerische Max d'or,	4	2	-	-	4	4	-
72	$48\frac{3}{4}$	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	-	2	2	-

Weil bey wiederholter Probe derer Königl. Preußischen seit 1750. ausgemünzten 3. einen Thaler-Stücke, so auf 5. gl. 6. pf. und XII. Marien-Groschen-Stücke, welche zu 5. gr. 8. pf. wie auch derer Herzogl. Braunschweigischen seit Anno 1759. geschlagenen 8. gute Groschen Stücke mit C. auf dem Avers, so zu 5. gr. valvirt gewesen, sich eine Verschiedenheit und Unzuverläßigkeit des Gehalts geäussert, so sind solche, nach Maaßgebung des Münz-Edicts vom 14. Maji huj. anni, als hierdurch verrufene Sorten aus gegenwärtiger Valvations-Tabelle sub A. No. III. heraus gelassen, dagegen aber wegen befundenen guten Gehalts, darinnen sub A. No. I. die Fürstl. Schwarzburg-Rudelstädter Doppel- und einfachen Groschen, ingleichen die Reußisch Unter-Graitzer einfachen Groschen d. a. 1763. mit der Umschrift: Henr. III. eingerücket worden.

Dreßden, den 30. Aug. 1763.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß, so oft Valvations-Tabellen bey denen Benachbarten ausgelassen werden, solche eingesendet werden sollen, den 31. Aug. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Veranlassung.

Liebe Getreue. Was ihr wegen derer anjetzo in mehrerer Anzahl als vorhero zum Vorschein kommenden Herzogl. Braunschweigischen mit C. bezeichneten 8 Groschen Stücke, mittelst Berichts und Inserats vom 25. hujus und darauf anderweit sub dato den 26. ejusd. mit Beyfügung der zu Gotha publicirten Valvations-Tabelle gehorsamst angezeiget, davon ist Uns gebührend Vortrag geschehen. Gleichwie Uns nun euere hierunter bezeigte Aufmerksamkeit zu gnädigem Wohlgefallen gereicht, Wir Uns auch deren noch ferner von euch versehen; Also begehren Wir, ihr wollet, so oft Valvations-Tabellen bey denen Benachbarten ausgelassen werden, solche so bald als nur immer möglich, zu bekommen suchen, und selbige sodann ungesäumt anhero einsenden. Mochtens ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Aug. 1763. Verfügung, wegen auswärtiger Valvations-Tabellen.

An den Rath zu Langensalza.

Ejusdem Befehl

Wegen verweigerter Annehmung der Chur-Sächsischen Scheide-Münze in devalvirtem Werth; den 7. Sept. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Die verweigerte Annahme der Chur-Sächsischen Scheide-Münze in devalvirtem Werth, wird mit 20 Thlr. Strafe belegt.

Lieber Getreuer. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was du in Denunciations-Sachen Johann Gottlob Schulzen und Cons. betreffend, am 27. vorigen Monats unterthänigst einberichtet: Wir begehren hierauf, du wollest Johann Gottlob Schulzen, wegen verweigerter Annehmung der Chur-Sächsischen Scheide-Münze in devalvirtem Werthe nach Maaßgebung des Anschlages vom 21. Maji, c. a. mit 20 Thlr. Strafe belegen und solche, ohne einiges Appelliren dagegen zu attendiren, von ihm einbringen, hiernächst dessen Ehegenoßin Johannen Sophien, wie auch Johann George Schulzen sen. die begangenen Ungebührnisse vor diesesmal ernstlich verweisen, wegen desjenigen aber, was wider die Soldaten denunciiret worden, das nöthige behörigen Orts gelangen lassen. Uebrigens paßiren von denen Unkosten, inclusivè des Berichts und dieses Rescripts, überhaupt mehr nicht als Zwey Thaler, und hast du künftig in dergleichen Fällen sogleich einen Bescheid, ohne erst darüber Bericht anhero zu verstatten, zu ertheilen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Sept. 1763.

An den Beamten zu Eilenburg.

Ejusdem Befehl

Wegen der überhand nehmenden Scheide-Münze; den 14. Sept. 1763.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1763. Die Disposition des 17. 18. und 19. §. des Münz-Edicts, wegen in- und ausländischer Scheide-Münze, wird aufs neue eingeschärft.

Lieber Getreuer. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was du wegen überhand nehmender fremder Scheide-Münze, ingleichen wegen verlanater mehrerer Exemplarien von Unsern Valvations-Tabellen sub dato den 8. hujus unterthänigst angezeiget. Gleichwie nun Unser ausführliches Münz-Edict vom 14. Maji c. a. §. 17. 18. und 19. klare Maaße giebet, daß Unsere eigene Scheide-Münze lediglich zu denen Scheidungen, nicht aber zur Ausgabe in gröfern Posten gebraucht, fremde Scheide-Münze aber gänzlich verbothen, und wenn an denen Gränz-Orten deren Annahme nicht zu vermeiden ist, dieselbe dennoch zu nichts als dem ausländischen Handel angewendet und im Lande keinesweges ausgegeben werden solle; Also begehren Wir, du wollest dich hiernach gehorsamst achten, und damit dieser Vorschrift nicht zuwider gehandelt werde, behörig invigiliren; Im übrigen erhältest du beygefügt annoch 2 Exemplaria von denen letztern Valvations-Tabellen, und es sollen dir von denen künftigen gleichfalls jedesmal 6 Stück zugefertiget werden, jedoch hast du dem Rath zu Neustadt an der Orla ein Exemplar davon zuzuschicken nicht nöthig, immaßen selbigem dergleichen von hieraus immediatè zu der daselbst jxt. §. 8. angezogenen ausführlichen Müntz-Edicts zu bewerkstelligenden Affixion, welche wegen Auma und anderer von dir angezeigten Orte, nicht anbefohlen worden, zugesendet werden, wie du denn auch die sich desfalls bey dir meldenden Steuer-Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, ingleichen die Accis-Inspectores an diejenigen Collegia, von welchen sie dependiren, zu verweisen hast. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Sept. 1763. Künftige Zufertigung der Valvations-Tabellen, und Weisung derer Steuer- und anderer Einnehmer, auch Accis-Inspectoren.

An den Beamten zu Arnshaugk.

Die Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1763. ist mit der vorhergehenden vom Monat Sept. 1763 in allem gleichlautend; Jedoch mit dem Zusatz:

Nachdem die Fürstl. Sachsen-Saalfeldischen Ein 24tel aufgestoßen, und Conventionsmäßig befunden worden; so hat man solche in gegenwärtige Valvations-Tabelle sub A. No. I. eingerücket. Dreßden, den 28. Sept. 1763.

Die Valvations-Tabelle aufn Monat Nov. 1763. ist mit der vorgehenden in allem gleichlautend; Mit dem Zusatz:

Nachdem die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Ein 24tel probiret, und richtig befunden worden; So hat man solche in gegenwärtige Valvations-Tabelle sub A. No. I. eingerücket. Dreßden, den 26. Octobr. 1763.

Valva-

Valvations-Tabelle auf n Monat Dec. 1763. ist der vorhergehenden in allem gleichlautend; Jedoch mit dem Zusatz, und Abänderung:

Nachdem die Fürstl. Sächsisch-Weymar- und Eisenachischen Species-Thaler, Zwey 3tel, Ein 3tel, Ein 6tel, Ein 12tel und Ein 24tel; desgleichen die Reußisch-Ober-Graitzer einfache Groschen, nicht weniger die Gräflich Stollbergischen Zwey 3tel Stücken, bey der Probe richtig befunden worden: So hat man solche in gegenwärtige Valvations-Tabelle No. I. eingerücket. Dahingegen die in der Valvations-Tabelle vom Monat Nov. a. c. inserirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen einfachen Groschen, weil sich seit der Zeit, durch wiederholte Aufstoßung und Probirung derer selben geäußert, daß selbige nicht mehr zuverläßig sind, wieder herausgelassen worden; mithin denenselben der Cours in hiesigen Landen weiter nicht gestattet werden kann. Dreßden, den 29. Nov. 1763.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Januar. 1764 jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. Maji, 1763 zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventionsmäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürstlich Sächs. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück inclusivè ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventionsmäßige 3tel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anspachische 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königliche Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfstücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königliche Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopfstücke,	-	2	8
Kayserl. und Kayserl. Königliche XVII. Kreutzer,	-	4	6
Kayserl. und Kayserl. Königl. VII. Kreutzer,	-	1	10
Fürstlich Schwartzburg-Rudelstädter Doppel-Groschen, de Anno 1763.	-	2	-
Dergleichen einfache Groschen, de Anno 1763.	-	1	-
Reußisch Unter-Graitzer einfache Groschen, d. a. 1763 mit der Umschrift: Henr: III.	-	1	-
Fürstlich Sachsen-Saalfeldische einfache Groschen, de Anno 1763.	-	1	-
Fürstlich Sächsisch-Weimar- und Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	-	8	-
Dergleichen $\frac{1}{6}$tel Stücken,	-	4	-
Dergleichen Doppel-Groschen,	-	2	-
Dergleichen einfache Groschen,	-	1	-
Reußisch Ober-Graitzer einfache Groschen, de Anno 1763 mit der Umschrift: H. XI.	-	1	-
Gräflich Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	-	8	-
Dergleichen $\frac{1}{6}$tel Stücken,	-	4	-
Dergleichen $\frac{1}{12}$tel Stücken,	-	2	-
Dergleichen $\frac{1}{24}$tel Stücken,	-	1	-
Fürstlich Schwartzburg-Sonderhausische $\frac{1}{6}$tel Stücken, de Anno 1763.	-	4	-
Dergleichen $\frac{1}{12}$tel Stücken,	-	2	-
II. Besser, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstlich Sächsische, Churfürstlich Brandenburgische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$ Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte, Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{3}$tel auch Churfürstlich Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	10

Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische ¼tel auch Churfürstl. Braunschweigische ¼tel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{12}$tel courliren einzeln zu	-	2	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{24}$tel ist jedes 1 Gr. ½tel Pf. werth, und courliren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayserⁿ,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	-	17	-
Derglichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6

III. Geringer als Conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächsische seit 1750. in Dreßden ausgemünzte ⅓tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte ⅛tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel. Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf 100 Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.			
Churfürstl. Sächsische seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	-	-	11
Königl. Preußische seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen VI. Marien-Groschen Stücke,	-	2	10
Herzoglich Braunschweigische 1 Thaler Stücke mit C, seit Anno 1759.	-	14	2
Marggräflich Bayreuthische Reichs-Thaler Stücke,	-	19	1

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cölnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cölnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche 72½ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cölnische Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen,	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	-	—	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains,	8	4	-	—	8	9	-
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains,	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or,	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Französische doppelte Louis d'or,	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	-	—	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
$8\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke,	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2½ Thlr. Stücke,	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürstlich Cölnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtenbergische, Landgräfl. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-

Stück

Stück auf die rauhe Cölnische Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
48	75	Detto halbe Carl d'or, - -	3	1	6	bis	3	3	-
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or, - -	1	12	9	—	1	13	6
36	97½	Churfürstl. Bayerische Max d'or, -	4	2	-	—	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	—	2	2	-

Weil die Königl. Preußische Acht Groschen Stücken mit Armaturen von denen Jahren 1753 und 1759, wovon erstere in denen bisherigen monatlichen Valvations-Tabellen auf 7 Gr. 3 Pf. und letztere auf 5 Gr. gewürdert gewesen, sich im Gehalte geändert: so sind solche hiermit außer Cours gesetzet, und aus gegenwärtiger Valvations-Tabelle sub A. No. III. weggelassen werden; Da hingegen nunmehro sämmtliche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Gräflich Stollbergische Münz-Sorten an Species-Thalern, ⅔teln, ½teln, ⅓teln, ⅙teln und ⅛teln, sowohl als die Fürstlich Schwartzburg-Sondershausische ⅘tel und ½tel-Stücken daselbst eingerückt zu befinden sind.

Dreßden, den 29sten Decembr. 1763.

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen, die nunmehrige gänzliche Verruffung derer Leipziger Ein ztel Stücke, und die Bestellung gewisser Auswechselungs-Cassen betreffend; d. d. den 28. Januar. 1764.

An. 1764. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc.

Die, auf 3 gGr. reducirte Leipziger Ein ztel Stücke,

Fügen hiermit zu wissen, es ist auch aus dem von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majestät glorwürdigsten Andenkens, sub dato den 14. Mart. 1763. ins Land erlassenen Provisional-Müntz-Mandat, und dem nachhero unterm 9. ej. a. publicirten Anschlage jedermann annoch bekannt, wasmaßen anfänglich zu gänzlicher Verrufung derer währenden Krieges nachgeschlagenen, und auf Drey gute Groschen reducirten Leipziger Ein ztel Stücken ein gewisser Termin, von welchem selbige ihren Anfang nehmen sollen, bestimmet, diese Frist aber hernach bis zu anderweiter Verordnung prolongiret, worden. Gleichwie nun zu solcher Verordnung hauptsächlich der Mangel eines hinlänglichen Surrogati die Veranlassung gegeben: Also finden sich nunmehro, da immittelst auf hiesigen Münzstätten eine sehr beträchtliche Quantität Conventionsmäßiger Müntze ausgepräget, nicht minder verschiedenen auswärtigen nach dem Conventions-Fuß reducirten Geld-Sorten, nach Ausweiß derer von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Valvations-Tabellen, der Cours in hiesigen Landen verstattet worden, weiter keine Anstands-Ursachen, zu gäntzlicher Verruffung obgedachter Ein ztel Stücken zu verschreiten.

werden nunmehro gänzlich verrufen.

Wir verordnen demnach hierdurch in Vormundschaft Unsern Herrn Vetters, deß Churfürstens zu Sachsen Lbd., daß vorermeldete Ein ztel Stücken, vom 15. Martii dieses Jahres, für gänzlich verruffen geachtet, und von dieser Zeit an weiter nicht im Handel und Wandel, noch sonst in vorfallenden Privat-Verkehrungen, bey Vermeidung unnachbleibender Confiscation, und nach Befinden, anderer empfindlicher Strafe, angenommen und ausgegeben werden sollen.

Bestellung gewisser Auswechselungs-Cassen

Und da Wir hiernächst für nöthig befinden, den 15. Maji jetztlaufenden Jahres, als diejenige Frist, bis zu welcher die vermöge Anschlags vom 21. Maji a. pr. versicherte Auswechselung besagter ztel für Drey gute Groschen, nach der Verruffung, annoch statt haben soll, festzustellen, zu solchem Ende auch für die Unterthanen und Contribuenten, wobey jedoch die commercirenden Kaufleute, auch Müntz-Lieferanten ausgeschlossen werden, gewisse Auswechselungs-Cassen, sowohl allhier bey der Müntze, als auch zu Neustadt an der Orla, Plauen, Zwickau, Chemnitz, Langensalza, Naumburg, Merseburg, Weißenfels, Wittenberg, Dahme, Lübben, Luckau, Budißin und Görlitz anlegen lassen;

Als wird solches hiermit zugleich bekannt gemacht, und es haben sich sämtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, hiernach allenthalben sowohl für sich selbst gehorsamst zu achten, als auch, daß dem anbefohlnen von denen Unterthanen gebührend nachgegangen werde, genaue Obsicht zu führen, gestalten sie in Kraft dieses ernstlich angewiesen werden, wider diejenigen, welche über Annehm- und Ausgebung oft-erwehnter Ein ztel Stücken, nach dem Termin, mit welchem obgesetztermaßen deren Verruffung ihren Anfang nimmet, oder auch über deren bereits vorher untersagten Einschleppung, sich betreten lassen, nach aller Schärfe zu verfahren, der zu vollstreckenden Confiscation, auch nach Befinden härterer Bestrafung halber, sofort zur Landes- und anderen Regierungen Bericht zu erstatten, und hieran Unsern Willen und Meynung behörig zu vollbringen. Geben zu Dreßden, am 28. Jan. 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Thomas Frhl. von Fritsch.

Christian August Menius.

Valvations-Tabelle aufn Monat Febr. 1764. ist der vorhergehenden vom Monat Januar. a. c. in allem gleichlautend.

Dreßden, den 28. Januar. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Mart. 1764. ist der vorgehenden in allen gleich.

Dreßden, den 27. Februar. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1764. ist der von vorhergehendem Monat conform.

Dreßden, den 26. Mart. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji 1764. ist der von vorhergehendem Monat in allem conform; Jedoch mit dem Zusatz:

Nachdem die Fürstl. Gothaischen Ein 6tel Stücken de Anno 1764. ingleichen die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Species-Thaler, und Zwey 3tel Stücken de Anno 1764. bey der vorgenommenen Probe richtig befunden worden: So hat man solche sub A. No. I. in gegenwärtiger Valvations-Tabelle eingerücket. Dreßden, den 27. April. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Junii 1764. ist der vorhergehenden conform; Jedoch mit dem Zusatz:

Nachdem die Fürstl. Gothaischen Ein 6tel Stücken de Anno 1761. bey der vorgenommenen Probe richtig befunden worden. So hat man solche sub A. No. I. in gegenwärtige Valvations-Tabelle eingerücket. Dreßden, den 28. Maji, 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Julii 1764. ist der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 26. Jun. 1764.

Generale,

Die eigenmächtige Erhöhung derer coursirenden Münzen, und besonders derer neuen Chur-Sächsischen Species-Thaler, betreffend; den 29. Jun. 1764.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1764. Uns ist hinterbracht worden, wasmaßen an verschiedenen Orten in dem Amts-Bezirken des Erz-Gebürgischen Creyses die Geld-Wucherey durch eigenmächtige Erhöhung derer coursirenden Müntz-Sorten, insonderheit derer neuen Churſächsischen Species-Thaler, welche letztere zu dem Ende zu Leipzig gegen Sächs. Ein 6tel, Ein 12tel, Ein 24tel und Ein 48tel eingewechselt, alsdann denen Arbeits-Leuten, das Stück zu 1 Thlr. 10 Gr. auch wohl 1 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. von den Fabricanten, Kaufleuten und andern, aufgedrungen und sonst in gemeinen Vorfällen dafür ausgegeben würden, dergestalt überhand genommen, daß das gemeine Wesen, vornehmlich aber das Armuth, bereits die schädlichsten Folgen hiervon empfinde. Da Wir nun dergleichen, denen ins Land ergangenen Mandaten vom 14. Mart. und 14. Maji a. pr. schnurstracks entgegen laufendem wucherlichen Beginnen und verbothenem Agiotiren nachzusehen keinesweges gemeynet sind: So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Churfürstens zu Sachsen Lbdn. hierdurch, ihr wollet ungesäumt und mit gebührender Sorgfalt Erkundigung einziehen, die unter der euch anvertrauten Amts-Jurisdiction befindlichen Contravenienten sofort vernehmen, und sowohl ihrenthalben als wegen derer unter anderer Gerichtsbarkeit vorhandenen, zu Fassung fernerer Resolution gehorsamste Anzeige thun, auch hierunter allenthalben bey Vermeidung ernsten Einsehens eures Orts nichts versäumen, und von dem Erfolg, binnen 3 Tagen von Empfang dieses an, bey 10 Thlr. Strafe, euren gehorsamsten Bericht anhero erstatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Jun. 1764.

Die Geld-Wucherey durch eigenmächtige Erhöhung derer neuen Chur-Sächsischen Species-Thaler,

ist zu untersuchen.

An die Beamte zu Annaberg, Wolkenstein, Grünhayn, Schwarzenberg und Chemnitz.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1764. ist mit der vom vorhergehenden Monat Julii a. c. in allem gleichlautend; Jedoch mit der Anmerkung:

Nachdem die unter Vier Groschen das Stück am Werth betragende fremde, obschon Conventionsmäßige Münzsorten, Inhalts des unterm 24. Jul. a. c. publicirten Patents, nur bis zum 9. Sept. jetzigen Jahres in denen Churfürstl. Cassen, und im Handel und Wandel ausgegeben und angenommen werden sollen; Als wird solches, und daß nach Verfluß sothanen Termins, angeregten Sorten in denen gesamten Chur-Sächsischen Landen kein Cours weiter zu gestatten, mit Beziehung auf obiges Patent, hierdurch wiederholt bekannt gemacht. Dreßden, den 30 Jul. 1764.

Valva-

Valvations-Tabelle

Derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Sept. 1764. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück inclusivè ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberg. Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventionsmäßige Viertel Spec.-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anspachische 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königliche, Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1700. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfstücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königliche XVII. Kreutzer,	-	4	6
Fürstl. Sächs. Weim. und Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Spec. Thlr.	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	-	8	-
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	-	8	-
Fürstl. Schwarzburg-Sonderhausische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken de Anno 1764.	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken de Anno 1763.	-	4	-
Fürstl. Gothaische $\frac{1}{6}$tel Stücken de Anno 1764.	-	4	-
II. Besser, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstlich Sächsische, Churfürstlich Brandenburgische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{3}$tel, auch Churfürstlich Braunschweigische halbe Gulden,	-		10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{6}$tel auch Churfürstlich Braunschweigische $\frac{1}{4}$tel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{12}$tel courfiren einzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{24}$tel ist jedes 1 Gr. $\frac{5}{7}$tel Pf. werth, und courfiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayfern,	1	10	
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königliche Französische Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	2
Königlich Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes wenigstens $3\frac{1}{2}$ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürstlich Sächs. seit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf 100 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zugeleget werden.			
Churfürstl. Sächs. seit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	-	-	11
Königl. Preuß. seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Herzoglich Braunschweigische 1 Thaler Stücke mit C. seit Anno 1759.	-	14	2
Marggräflich Bayreuthische Reichs-Thaler Stücke,	-	19	1

B.

Derer Goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati, und Venetianische Zechinen,	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	-	—	2	20	-
$21\frac{1}{3}$	198	Souverains,	8	4	-	—	8	9	-
$42\frac{1}{6}$	99	Halbe Souverains,	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Frantzösische Louis d'or,	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Frantzösische doppelte Louis d'or,	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Frantzösische halbe Louis d'or,	2	10	-	—	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
$8\frac{1}{4}$	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen, oder 10 Thaler Stücke,	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen, oder $2\frac{1}{2}$ Thaler Stücke,	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürstl. Cöllnische, Bayerische und Pfältzische, Margaräfl. Anspachische, Hertzogl. Würtenbergische, Landgräfl. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen, und namentlich der Baaden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	—	3	3	-
96	$37\frac{1}{2}$	Detto $\frac{1}{4}$ Carl d'or,	1	12	9	—	1	13	6
36	$97\frac{1}{2}$	Churfürstl. Bayerische Max d'or,	4	2	-	—	4	4	-
72	$48\frac{3}{4}$	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	—	2	2	-

Nachdem alle fremde, und zeither in denen Valvations-Tabellen befindlich gewesene Münz-Sorten, welche nicht wenigstens Vier Groschen am Werth betragen, und nicht nur Conventionsmäßig befunden worden, sondern auch richtig justiret sind, Inhalts des unterm 24. Julii a. c. publicirten Patents, nur bis zum 9. Sept. jetzigen Jahres in denen Churfürstl. Cassen, und im Handel und Wandel ausgegeben und angenommen werden sollen; Als wird solches, und daß, nach Verfluß sothanen Termins, angeregten Sorten in denen gesamten Chur-Sächsischen Landen weiter kein Cours zu gestatten, anhero wiederholet, anbey aber bekannt gemacht, wie selbige, nach dem Verrufungs-Termin, sowohl in denen Auswechselungs-Cassen al marco, in Conformität eines vom Cammer- und Berg-Collegio heraus zu gebenden Avertissements, als auch zu Erleichterung derer Unterthanen, welche selbige in keinen großen Quantitäten besitzen, und dahero gewinnsüchtigen Personen in die Hände fallen dürften, bey sämtlichen Churfürstlichen Cassen, nach dem Stück, in einem bloß, in Rücksicht auf die Umprägungs-Kosten, nach dem befundenen Gehalt derer Sorten, herabgesetzten Werth, und zwar:

Ein fremdes Conventionsmäßiges, aber unjustirtes, oder nicht richtig befundenes, und daher in der Valvations-Tabelle, nicht enthaltenes Ein 6tel für 3 gr. 10 pf.
Ein fremdes Conventionsmäßiges Zwey Groschen-Stück, à 1 gr. 11 pf.
Ein dergleichen einzelner Groschen, à $11\frac{1}{2}$ pf.
Ein Eisenachischer Groschen, à 11 pf.

vom 9. Sept. bis mit dem letzten Octobr. dieses Jahres annoch unweigerlich angenommen werden sollen.

Dreßden, den 30. Aug. 1764.

Valva-

Valvations-Tabelle auf's Monat Octobr. 1764. ist der vorhergehenden vom Monat Sept. a. c. in allen, bis auf die Fürstl. Gothaischen Ein 6tel Stücken de An. 1764. so heraus gelassen worden, gleichlautend.

Dreßden, den 28. Sept. 1764.

Valvations-Tabelle auf's Monat Novembr. 1764. ist der vorhergehenden in allen gleichlautend; Jedoch mit dem Zusatz:

Nachdem die Herzoglich Sächsisch-Coburg-Saalfeldischen Species-Thaler bey deren Aufstoßung und Probirung richtig befunden worden; So hat man solche sub A. No. 1. in gegenwärtige Valvations-Tabelle eingerücket.

Dreßden, den 24. Octobr. 1764.

Valvations-Tabelle auf's Monat Decembr. 1764. ist der vorhergehenden in allen gleich, Jedoch mit dem Zusatz, und Abänderung:

Nachdem die Herzogl. Sachsen-Gothaischen Conventions-Thaler und Gulden de Anno 1764. sowohl, als die Bischöflich-Bamberg- und Würtzburgischen Conventions-Thaler, Gulden, und halbe Gulden von jetzigem Jahre bey der Probe gut befunden worden; So hat man solche sub A. No. 1. in gegenwärtige Valvations-Tabelle eingerücket. Hingegen sind die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Ein 6tel Stücken de Anno 1763. weilen dieselben nicht justiret, daraus weggelassen worden.

Dreßden den 26. Novembr. 1764.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Jan. 1765. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürstl. Sächsisch Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Fürstl. Würtzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtenbergische, Fürstl. Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Margaräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. u. Kayserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräfl. Anspachische 30. Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Herzogl. Sächsisch Weimar- und Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler	1	8	-
Dergleichen Zwey 2tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen Ein 2tel Stücken,	-	8	-
Gräflich Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen Zwey 2tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen Ein 2tel Stücken,	-	8	-
Fürstl. Schwartzburg-Sondershausische nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler de anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Zwey 2tel Stücken de anno 1764.	-	16	-
Hertzogl. Sächsisch. Coburg-Saalfeldische Species-Thaler de anno 1764.	1	8	-
Hertzogl. Sachsen-Gothaische Conventions-Thaler de anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	15	-
Bischöflich Bamberg- und Würtzburgische Conventions-Thaler de anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden,	-	8	-
II. Besser als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürstl. Sächsische, Chur-Fürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergl. nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und Zwey 2tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische Ein Drittel, auch Chur-Fürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische Ein Sechstel, auch Chur-Fürstl. Braunschweigische Ein Viertel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische Ein Zwölftel courfiren einzeln zu	-	2	1

	Thlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische Ein Vier- und zwanzigtel ist jedes 1. gr. vier 5tel pf. werth, und courfiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayfern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1. Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9. Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1. Loth, 3. Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	2
Königl. Französische dergl. halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18. Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, u. jedes wenigstens 3 ein halb Qutl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Chur-Fürstl. Sächsische seit 1750. in Dreßden ausgemünzte Ein 3tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte Ein 6tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte Ein 12tel,			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf Hundert Thaler, 7. gr. 6. pf. zugelegt werden.			
Churfürstl. Sächs. seit 1750. in Dreßden ausgemünzte Ein 24tel, jedoch nur als Scheidemünze,	-	-	11
Königl. Preußische seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Herzoglich Braunschweigische 1. Thaler Stücke mit C. seit Anno 1759.	-	14	2
Marggräflich Bayreuthische Reichs-Thaler-Stücke,	-	19	1

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöln. Mark	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions und Conventions-mäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßig 23. Kr. 8. Gr. fein haltende Ducaten, - -	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen, -	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten, -	2	18	-	-	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains, - -	8	4	-	-	8	9	-
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains -	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or, -	4	20	-	-	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Französische doppelte Louis d'or, -	9	16	-	-	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or, -	2	10	-	-	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische einfache Pistolen, -	4	20	8	-	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
$8\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel, -	19	10	8	-	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen, -	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-St.	4	20	-	-	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke, -	9	16	-	-	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder zwey und ein halb Thaler Stück, -	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Chur-Fürstlich Cöllnische, Bayerische und Pfältzische, Marggräflich-Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Landgräflich-Hessen-Darmstädtische und Fuldaische mit Ausschliessung aller übrigen und nahmentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, -	3	1	6	-	3	3	-
96	$37\frac{1}{2}$	Detto Ein 4tel Carl d'or, -	1	12	9	-	1	13	6
36	$97\frac{1}{2}$	Chur-Fürstl. Bayerische Max d'or,	4	2	-	-	4	4	-
72	$48\frac{3}{4}$	Detto halbe Max d'or, -	2	1	-	-	2	2	-

Dreßden, den 22. Dec. 1763. Valvations-

Valvations-Tabelle auf den Monat Februar. 1765. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Jan. 1765.

Valvations-Tabelle auf den Monat Mart. 1765. ist der vorhergehenden vom Monat Februar. a. c. in allen conform.

Dreßden den 27. Febr. 1765.

Valvations-Tabelle auf den Monat April. 1765. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Mart. 1765.

Valvations-Tabelle auf den Monat Maji, 1765. ist mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden den 25. April. 1765.

Valvations-Tabelle auf den Monat Junii 1765. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden den 25. Maji, 1765.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Jul. 1765. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürstlich-Sächsischen Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Maragräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräfl. Anspachische 30 Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1-60 ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Herzogl. Sächsische Weimar- und Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	-	8	-
Gräflich Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	-	8	-
Fürstlich Schwartzburg-Sonderhausische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken, de Anno 1764.	-	16	-
Herzogl. Sächsische Coburg-Saalfeldische Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Herzogl. Sachsen-Gothaische Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Bischöfl. und Bamberg- und Würzburgische Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden,	-	8	-
II. Besser, als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstl. Sächsische, Churfürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstlich-Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	-
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$tel Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{3}$tel, auch Churfürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{6}$tel, auch Churfürstl. Braunschweigische $\frac{1}{4}$tel Gulden,	-	4	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{12}$tel	-	2	-

	Thlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{24}$tel	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayserⁿ,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Frantzösische Laub-Thaler, deren Acht Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen,	1	12	-
Königl. Frantzösische halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	-
Königl. Frantzösische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe Neun Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	8	-
Königl. Frantzösische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 St. auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	-
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Churfürstl. Sächsische seit 1750 in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen seit 1750 in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen seit 1750 in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf Hundert Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.			
Churfürstl. Sächsische seit 1750 in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Müntze,	-	-	10

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche 72½ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen, -	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten, - - -	2	18	-	-	2	20	-
21⅛	198	Souverains, - - - -	8	4	-	-	8	9	-
42$\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains - - -	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or, - -	4	20	-	-	5	-	-
17¼	236	Alte Französische doppelte Louis d'or, -	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Alte Französische halbe Louis d'or, -	2	10	-	-	2	12	-
34½	118	Spanische einfache Pistolen, - -	4	20	8	-	5	-	-
17⅓	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
8½	478	Spanische Quadrupel, - - -	9	10	8	-	20	-	-
69½	59	Spanische halbe Pistolen, - - -	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	-	5	-	-
17¼	236	Braunschweig. doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke, - - - -	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2½ Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Churfürstlich Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Landgräflich Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-

Stück

Stück auf die rauhe Cölnische Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr. Gr. Pf.		Thlr. Gr. Pf.
48	75	Detto halbe Carl d'or, - - -	3 1 6	bis	3 3 -
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or, - - -	1 12 9	-	1 13 6
36	97½	Churfürstlich Bayerische Max d'or, -	4 2 -	-	4 4 -
72	48¾	Detto halbe Max d'or, - -	2 1 -	-	2 2 -

Nachdem, wie aus obstehenden zu ersehen, vor nöthig befunden worden, wegen derer in den Valvations-Tabellen bisher verbliebenen besseren oder geringeren als Conventionsmäßigen Sorten ein und andere Veränderung, theils in Herabsetzung, theils in gänzlicher Hinweglassung dererselben vorzunehmen, nicht minder die Churfürstl. Sächsische seit Anno 1750. ausgemünzten, auf 11 pf. als Scheide-Münze valvirten Ein 24tel dergestalt gänzlich außer Cours zu setzen, daß dieselben, um dem Publico Gelegenheit, sich deren zu entschütten, zu verschaffen, annoch die drey Monate Julius, Augustus und September hindurch, in demjenigen Werth, nach welchem solche in hiesiger Münzstatt umgepräget werden können, folglich das Stück für 10 pf. in sämtlichen Churfürstl. Cassen und Einnahmen ohnweigerlich anzunehmen, daselbst aber, bey einer Geldbuße von Zwanzig Thalern, von den Einnehmern nicht in die Paquete zu verpacken, noch sonst in einige Weise auszugeben, sondern separatim zu denen Haupt-Einnahmen und von diesen zur Münzstatt, gegen Bezahlung nach dem festgestellten Werth von 10 pf. für das Stück in Conventionsmäßigen Sorten, abzuliefern sind; Als wird dieses zu jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dreßden, den 27. Jun. 1763.

Valvations-Tabelle, auf n Monat Aug. 1765. ist mit der vorhergehenden vom Monat Jul. a. c. in allen conform.
Dreßden, den 30. Jul. 1765.

Valvations-Tabelle auf n Monat Septembr. 1765. ist mit der vom vorhergehenden Monat in allen conform.
Dreßden, den 24. Aug. 1765.

Befehl,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die hiesigen in denen Jahren 1750. bis 1758. incl. ausgeprägten Sechser und Dreyer betreffend; den 4. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Die Chur-Sächsisch. in annis 1750. bis 1758. ausgeprägten Sechser und Dreyer sind zur Scheidung in vollem Werthe anzunehmen.

Uns ist euer, wegen derer nur allein zur Scheidung bestimmten kleineren Münz-Sorten, am 24. vorigen Monats erstatteter unterthänigster Bericht geziemend vorgetragen worden; Da nun die hiesigen in denen Jahren 1750. bis 1758. incl. ausgeprägten Sechser und Dreyer in vollem Werthe zur Scheidung ohnweigerlich anzunehmen sind; So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürsten Lbdn. ihr wollet diesem gemäß das Nöthige behörig verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Septembr. 1765.

An den Rath zu Weissensee.

Ejusdem Befehl,

Die nach der in denen Valvations-Tabellen bemerkten gesetzmäßigen Schwere derer goldenen Münzen justirten Gold-Gewichte betreffend; den 12. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Auf das genaueste justirte, mit denen Chur-Schwerdtern, und dem Namen des Wardeins bezeichnete Gold-Gewichte, sind so wohl in vollständigen Sätzen, als einzelnen Steinen gefertiget.

Demnach Wir, wegen der in hiesigen Landen bisher wahrgenommenen Verschiedenheit derer Gold-Gewichte bey der Münz-Stadt allhier, nach der in denen Valvations-Tabellen bemerkten gesetzmäßigen Schwere der goldenen Münz-Sorten auf das genaueste justirte mit denen Chur-Schwerdtern auf der einen und mit dem Namen des Wardeins auf der andern Seite bezeichnete Gold-Gewichte zum Gebrauch des Publici, hiernächst zwey richtig abgezogene vollständige Aich- oder Probe-Gewichte, welche zur verwahrlichen Aufbehaltung auf dem Rath-Hause zu Dreßden und Leipzig bestimmet sind, um bey vorfallenden Streitigkeiten über die Richtigkeit der Gold-Gewichte sich derselben zur Entscheidung bedienen zu können, verfertigen lassen, und dann das Cammer- und Berg-Collegium von sothanen beyden Gold-Aich- oder Probe-Gewichten das eine an euch, so wie das andere an den Rath zu Leipzig übersenden, ingleichen durch ein denen Leipziger Zeitungen zu inserirendes Avertissement, wo und vor was für einen Preiß die justirten Gold-Gewichte sowohl in vollständigen Sätzen, als einzelnen Steinen zu erlangen, bekannt machen wird; So ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten Lbdn. hierdurch Unser Begehren, ihr wollet über dasjenige, was in dem 13ten §. des Münz-Edicts d. d. 14. Maji 1763. wegen des Gewichts derer Gold-Münzen disponiret ist, genau halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Sept. 1765.

An den Rath zu Dreßden, und in simili, an den Rath zu Leipzig.

Valvations-Tabelle aufn Monat October 1765. ist mit der vom vorhergehenden Monat Sept. 1765. in allen conform:

Nur daß die in der Valvations-Tabelle vom Monat Jul. a. c. angemerkten Chur-Sächsischen seit Anno 1750. ausgemünzten Ein 24tel nach Ablauf des Monats Sept. aus gegenwärtiger Valvations-Tabelle weggelassen, und mithin gänzlich ausser Cours gesetzet worden.

Dresden den 21. Sept. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1765. ist mit der vom vorigen Monat in allen conform. Jedoch mit dem Zusatz:

Nachdem die Herzoglich-Sächsisch-Coburg-Saalfeldischen Species-Thaler und Gulden de Anno 1765. in gegenwärtige Tabelle sub A. No. 1. eingerücket worden, so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 23. Octobr. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1765. ist mit der vom vorhergehenden Monat, in allen conform.

Dresden, den 23. Novembr. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Januar. 1766. ist mit der vom vorhergehenden Monat Decembr. 1765. in allen conform.

Dresden den 24. Decembr. 1765.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Febr. 1766. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. Maji, 1763 zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventionsmäßige, gleich denen eigenen Churfürstlich Sächs. Conventionsmäßig ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventionsmäßige 4tel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anspachische 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königliche, Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfstücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königliche XVII. Kreutzer,	-	4	6
Herzogl. Sächsisch-Weimar- und Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen 2/3tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen 1/3tel Stücken,	-	8	-
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler	1	8	-
Dergleichen 2/3tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen 1/3tel Stücken,	-	8	-
Fürstl. Schwartzburg Sondershausische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen 2/3tel Stücken de Anno 1764.	-	16	-
Herzogl. Sächsisch Coburg-Saalfeldische Species-Thaler de Anno 1764. u. 1765.	1	8	-
Dergleichen Gulden de Anno 1765.	-	16	-
Herzogl. Sachsen-Gothaische Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Bischöfl. Bamberg- und Würtzburgische Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden,	-	8	-
II. Besser, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstlich Sächsische, Churfürstlich Brandenburgische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	-
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und 2/3 Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte, Churfürstl. Sächs. 1/3tel auch Churfürstlich Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische 1/8tel auch Chur-Fürstl. Braunschweigische 1/4tel Gulden,	-	4	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsische 1/16tel	-	2	-

Nach

	Thlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische $\frac{1}{24}$tel	-	1	-
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kaysern, - -	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden, - - -	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden, -	-	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen, - - - -	1	12	-
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen, - - - -	-	18	-
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	8	-
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes wenigstens $3\frac{1}{2}$ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	-

III. Geringer als Conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächsische seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{4}$tel,
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{8}$tel,
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{12}$tel.
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen, -	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten, - -	2	18	-	—	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains, - - - -	8	4	-	—	8	9	-
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains, - - -	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or, -	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Französische doppelte Louis d'or, -	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or, -	2	10	-	—	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische einfache Pistolen, -	4	20	8	—	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
$8\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel, - -	19	10	8	—	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen, - -	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke, - - -	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürstlich Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtenbergische, Landgräfl. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - -	3	1	6	—	3	3	-
96	$37\frac{1}{2}$	Detto $\frac{1}{4}$tel Carl d'or, - -	1	12	9	—	1	13	6
36	$97\frac{1}{2}$	Churfürstl. Bayerische Max d'or, -	4	2	-	—	4	4	-
72	$48\frac{3}{4}$	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	—	2	2	-

Nachdem vor nöthig befunden worden, die von und mit dem 1750sten Jahre bis mit 1756. ausgeprägten innländischen Sechser und Dreyer, ingleichen die anno 1757. unter allhiesigem Stempel ausgebrachten Sechser, und zwar die Sechser auf 4. pf. die Dreyer aber auf 2. pf. herunter zu setzen; So wird solches, und daß selbige während derer beyden Monathe Februar. und Mart. dieses Jahres bey sämtlichen Chur-Fürstlichen Cassen und Einnahmen ohnweigerlich dafür angenommen werden, nach dieser Frist aber gänzlich verrufen seyn sollen, hiermit bekannt gemacht, und sollen nach Ablauf solcher Frist nur allein

1) die

1) die bis mit Ende des 1749sten Jahres ausgebrachten innländischen Sechser und Dreyer, und
2) die von anno 1763. an geprägten Chur-Sächsischen Sechser und Dreyer als vollgültig, ingleichen
3) die mit denen Buchstaben C. S. geschlagenen innländischen Scheide-Müntzen, Inhalts dessen- was dieserwegen §. 16. des Müntz-Edicts vom 14. Maji 1763. verordnet worden, in dem herabgesetzten Werthe zu resp. 5. $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$. pf. jedoch insgesammt nach Maaßgabe des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763. §. 17. hauptsächlich nur zur Scheidung sowohl im Handel und Wandel, als bey denen Chur-Fürstlichen Cassen, mit Ausschluß aller fremden Scheide-Münzen, angenommen, und da nöthig, von denen Einnehmern denen Contribuenten ebenfalls zur Scheidung herausgegeben werden. Nicht minder sollen
a) die bey denen Cassen und Einnahmen vorhanden bleibenden Scheide-Münzen, nach Vorschrift des Münz-Mandats vom 9. Julii 1732. §. XIV. in Paquete von nicht mehr denn höchstens Fünf Thaler gestossen, und also eingesendet, auch
b) diese Scheide-Münz-Paquete zwar von einer Chur-Fürstlichen Cassa an die andere, niemahln aber an Privatos, versiegelt weggeben, vielmehr, bey dergleichen Zahlungen an Particuliers, erbrochen, und so viel möglich, nur zu denen nothwendigen Scheidungen, oder zu solchen Auszahlungen, wo selbige ferner mit Nutzen gebrauchet werden mögen, angewendet,
c) die C. S. Scheide-Münz-Sorten, wie auch
d) die vorstehendermaßen devalvirten Sechser und Dreyer keinesweges unter andere, sondern jede Gattung derselben besonders gepacket, und
e) was von letzteren binnen dem Februar. und Mart. huj. anni eingehet, zu denen Haupt-Einnahmen, und von da zur Münz-Statt, gegen unaufhältliche Bezahlung nach dem devalvirten Werth in Conventions-mäßigen Sorten, eingeliefert, auch
f) solches alles von denen Chur-Fürstlichen Caßirern und Einnehmern, bey 20 Thlr. von ihnen, auf den Fall, da sie in einem Punct darwider handeln, unnachbleibend einzubringender Strafe, auf das genaueste beobachtet, so wohl von sämmtlichen Obrigkeiten, bey Vermeidung ernsten Einsehens, auf das Eindringen auswärtiger, oder das Coursiren derer verrufenen innländischen Scheide-Müntzen, und dießfalsige strackliche Erfüllung dessen, so wegen derer auswärtigen Scheide-Müntzen §. 18. und 19. des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763. verordnet, bessen Fleißes invigiliret werden.

Dreßden, den 18. Januar. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Martii, 1766. ist mit der vom vorhergehenden Monat Febr. a. c. in allen conform.

Dreßden, den 24. Febr. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1766. ist mit der vorhergehenden, in allen conform. Jedoch mit diesem Anhang:

Nachdem die von und mit dem 1750. Jahre bis mit 1756. ausgeprägten innländischen Sechser und Dreyer, ingleichen die Anno 1757. unter allhiesigem Stempel ausgebrachten Sechser, nach Verfluß des Monats Mart. dieses Jahres für gänzlich verrufen zu achten sind; So wird hierdurch nochmahls wiederholet, daß vom Monat April. c. a. an, nur allein,

1) die bis mit Endes des 1749sten Jahres ausgebrachten innländischen Sechser und Dreyer, und

2) die von Anno 1763. an geprägten Chur-Sächsischen Sechser und Dreyer als vollgültig, ingleichen

3) die mit denen Buchstaben C. S. geschlagenen innländischen Scheide-Münzen, Inhalts dessen was dieserwegen §. 16. des Münz-Edicts vom 14. Maji, 1763. verordnet worden, in dem herabgesetzten Werthe zu resp. 5. $2\frac{1}{2}$. und $1\frac{1}{2}$. pf.

Jedoch insgesammt nach Maßgabe des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763. §. 17. hauptsächlich nur zu Scheidung sowohl im Handel und Wandel, als bey denen Chur-Fürstl. Cassen, mit Ausschluß aller fremden Scheide-Münzen angenommen, und da nöthig, von denen Einnehmern denen Contribuenten ebenfalls zur Scheidung heraus gegeben werden sollen. Nicht minder sollen

a) die bey denen Cassen und Einnahmen vorhanden bleibenden Scheide-Münzen nach Vorschrift des Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732. §. XIV. in Paquete von nicht mehr denn höchstens Fünf Thaler gestoßen, und also eingesendet, auch

b) diese Scheide-Münz-Paquete zwar von einer Chur-Fürstl. Cassa an die andere, niemahln aber an Privatos versiegelt wegaeben, vielmehr bey dergleichen Zahlungen an Particuliers erbrochen, und so viel möglich nur, zu denen nothwendigen Scheidungen, oder zu solchen Auszahlungen, wo selbige ferner mit Nutzen gebrauchet werden mögen, angewendet, und

c) die C. S. Scheide-Münz-Sorten keinesweges unter andere, sondern besonders gepacket, auch

d) solches alles von denen Chur-Fürstl. Caßirern und Einnehmern bey 20. Thlr. von ihnen, auf den Fall, da sie in einem Punct darwider handeln, unnachbleibend einzubringender Strafe, auf das genaueste beobachtet, sowohl von sämtlichen Obrigkeiten, bey Vermeidung ernsten Einsehens, auf das Eindringen auswärtiger, oder das Coursiren derer verrufenen innländischen Scheide-Münzen und dießfalsige strackliche Erfüllung dessen, so wegen derer auswärtigen Scheide-Münzen §. 18. und 19. des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763. verordnet bessen Fleißes invigiliret werden.

Dreßden, den 24. Mart. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monath Maji 1766. ist mit der vom vorhergehenden Monath conform.

Dreßden den 22. April. 1766.

Valvations-

Variations-Tabelle

Derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Junii 1766. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Churfürstl. Sächs. Conventionsmäßig-ausgeprägt werdenden.			
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberg. Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventionsmäßige Viertel Spec.-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anspachische 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königliche, Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfstücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königliche XVII. Kreutzer,	-	4	6
Herzogl. Sächs. Weim. u. Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Spec. Thlr.	1	8	-
Dergleichen ½tel Stücken,	-	16	-
Deraleichen ¼tel Stücken,	-	8	-
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen ½tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen ¼tel Stücken,	-	8	-
Fürstl. Schwarzburg-Sonderhausische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen ½tel Stücken de Anno 1764.	-	16	-
Herzogl. Sächsische Coburg-Saalfeldische Species-Thaler, de Anno 1764. und 1765.	1	8	-
Dergleichen Gulden, de Anno 1765.	-	16	-
Herzogl. Sachsen-Gothaische Conventions-Thaler, de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Bischöflich Bamberg- und Würtzburgische Conventions-Thaler, de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden,	-	8	-
Ferner denen Conventionsmäßigen gleich:			
Königlich Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	8	-
Königl. Französische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische ½tel auch Churfürstlich Braunschweigische ¼tel Gulden,	-	4	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische 1½tel	-	2	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstlich Sächsische 2¼tel	-	1	-
II. Besser, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstlich Sächsische, Churfürstlich Brandenburgische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	-
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔tel Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische ⅔tel, auch Churfürstlich Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	6
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kaysern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königliche Französische Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen,	1	12	-
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	-
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürstlich Sächs. seit 1750 in Dreßden ausgemünzte ⅓tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte ½tel,			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemünzte 1½tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zugeleget werden.			

B.

Derer Goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati, und Venetianische Zechinen,	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	-	—	2	20	-
$21\frac{1}{3}$	198	Souverains,	8	4	-	—	8	9	-
$42\frac{2}{3}$	99	Halbe Souverains,	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Frantzösische Louis d'or,	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Alte Frantzösische doppelte Louis d'or,	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Frantzösische halbe Louis d'or,	2	10	-	—	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
$8\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{4}$	236	Braunschw. doppelte Pistolen, oder 10 Thlr. St.	9	16	-	—	10	-	-
$7\frac{1}{2}$	58	Braunschw. halbe Pistolen, oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. St.	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürstl. Cöllnische, Bayerische und Pfältzische, Marggräfl. Anspachische, Hertzogl. Würtenbergische, Landgräfl. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen, und namentlich der Baaden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	—	3	3	-
96	$37\frac{1}{2}$	Detto $\frac{1}{4}$ Carl d'or,	1	12	9	—	1	13	6
36	$97\frac{1}{2}$	Churfürstl. Bayerische Max d'or,	4	2	-	—	4	4	-
72	$48\frac{3}{4}$	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	—	2	2	-

Dreßden, den 23. Maji, 1766.

Anschlag,

Wider einige zum Vorschein gekommene Chur-Fürstl. Sächsische falsche Conventions-Thaler de Anno 1765. den 1. Jul. 1766.

An. 1766. Nachdem einige mittelst eines Nachgusses gefertigte falsche Churfl. Sächs. Conventions-Thlr. mit der Jahrzahl 1765 zum Vorschein gekommen; Als hat man den sich hierbey gegen die ächten findenden Unterschied hierdurch bekant zu machen vor nöthig gefunden.

Merkmale des Nachschlages.

1) Ist auf dem Avers das Bildniß, und besonders das Gewandt mit dem Grabe-Stichel gar sehr verstümmelt, und finden sich zwischen denen Buchstaben deutliche Merkmahle, wie denenselben mit dem Grabe-Stichel nachgeholfen worden.
2) Auf dem Revers findet sich bey den Buchstaben eben dieses, nicht minder zwischen denen Buchstaben selbst, der Ungleichheit halber, ein beträchtlicher Unterschied, indem X. EINE überhaupt sehr unförmlich und verschoben, auch doppelt so stark, als die deme entgegen stehende Worte: FEINE MARCK sind. Es sind auch ferner sowohl die Blätter an dem Lorbeer-Zweia um den Schild, als auch in demselben, die Chur-Schwerdter viel zu stark und unförmlich, hiernächst das untere blanke Feld bey denen Chur-Schwerdtern mit dem Grabe-Stichel sehr zerstochen.
3) Fehlt die Ränderirung, und sind statt deren nur Feilen-Striche angebracht, auch ist an dem Rand der Abschnitt von dem Guß deutlich zu sehen.
4) Ist das Stück gegen die ächten Species-Thaler etwas stärker, dargegen aber im Gewicht um $\frac{1}{2}$ Quint leichter.
5) Gehet, so bald es gerieben wird, die Versilberung ab, daß das rothe so fort zu erkennen, und wahrzunehmen ist. Endlich
6) ist die darzu genommene Masse sehr spröde und ohne den geringsten Silber-Gehalt.

Verrufung. Es werden demnach sämtliche Chur-Fürstl. Sächsische zu denen Cammer-Gefällen bestellte Beamte, Cassirer, Ober- und Unter-Einnehmere hierdurch angewiesen, auf dergleichen falsche Stücken von Species-Thlrn. genau Acht zu haben, und denjenigen, welcher dergleichen zu den ihnen anvertrauten Einnahmen bringen sollte, dem nächsten Justiz-Beamten oder Gerichts-Obrigkeit zur Untersuchung und behöriger Berichts-Erstattung zur Chur-Fürstl. Landes-Regierung anzuzeigen, immaßen denn auch dem Beamten oder wer sonst durch seine Wachsamkeit einen Verfertiger solcherley falschen Münzen ausfindig machen sollte, eine Belohnung von Ein hundert Thalern aus der Chur-Fürstl. Renth-Cammer hierdurch zugesichert wird. Dreßden, am 1. Julii 1766.

Churfürstl. Sächsisch Cammer- u. Berg-Gemach.

Valva-

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1766. ist mit der vom vorigen Monat Jun. a. c. in allen conform.

Dreßden, den 25. Jun. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1766. ist der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Jul. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Sept. 1766. ist der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Aug. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1766. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Sept. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Nov. 1766. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. Octobr. 1766.

Circulare,

Welches die genaueste Befolgung derer neuerlich ergangenen Münz-Mandate einschärfet; den 15. Nov. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An 1766. Beweggungs-Ursachen.

Wir haben zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wasmaßen die zum Besten derer Einwohner und Unterthanen hiesiger Lande, ertheilte im Jahr 1763 publicirte Münz-Edicte an vielen und besonders denen Grenz-Orten des Thüringischen Creyßes behörig nicht beobachtet, sondern denenselben zuwider, sowohl auswärtige in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltene Munz-Sorten eingeschleppet und ausgegeben, als auch die zum Cours authorisirten über ihren gesetzmäßigen Werth aufgedrungen und angenommen werden. Nun haben Wir zwar um diesem Landverderblichen Unwesen mit Nachdruck zu steuern, wider die Obrigkeiten, welche dießfalls eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, Commißion zu ertheilen der Nothdurft befunden, und werden Uns, wenn die deshalb zuerstattende Berichte eingegangen, nach Befinden ihrer Bestrafung halber und sonst weiter zu resolviren wissen; Wollen aber sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten besagten Creyßes, zum Ueberfluß und zu ihrer Warnung hierdurch nochmals erinnern und anermahnen, ihrer Schuldigkeit hierunter behörig nachzukommen und das Münz-Mandat vom 14. Mart. 1763. sowohl als das ausführliche Münz-Edict vom 14. Maj. ej. ai. samt demjenigen, was seit dem durch die Valvations-Tabellen verordnet worden, bey Vermeidung derer in gedachtem Edicte §. 28. gesetzten Strafen auf das genaueste zu befolgen, mithin auf die Einschleppung derer verbothenen fremden Münz-Sorten und Ausgebung derer durch die Valvations-Tabellen authorisirten über den gesetzmäßigen Werth, scharfe Obsicht zu führen, hierunter Niemanden im mindesten zu conniviren und wider die Uebertreter nach Maaßgebung derer Münz-Edicte unnachbleiblich zu verfahren. Und da Wir auch wahrgenommen, daß dasjenige, was denen an der Landes-Grenze gelegenen Ortschaften in dem 19. §. des ausführlichen Münz-Edicts nachgelassen, auf die den Werth eines Groschens erreichende, auch höhere Münz-Sorten zur Ungebühr gezogen werden wollen: So sind die Obrigkeiten sowohl als die Unterthanen auf den ausdrücklichen Inhalt gedachten §., nach welchem die gemachte Ausnahme lediglich auf die unter einem Groschen geschlagene Scheide-Münze gehet, zu verweisen. Wir begehren dahero in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten Lbdn., ihr wollet nicht nur euch selbst im Amte ꝛ. ꝛ. ꝛ. darnach gehorsamst achten, und wegen derer unmittelbaren Amts-Unterthanen deshalb sofort hinlängliche Verfügung thun, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsassen, daß sie sich gleichfalls deme gemäß bezeigen sollen, resp. kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen ungesäumt bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Novembr. 1766.

wird sonderlich wegen Einschleppung verbothener fremder Münz-Sorten, und erhöheter Ausgabe derer authorisirten, nochmals eingeschärfet, und der 19. §. des Edicts erläutert.

Das Münz-Mandat, von 14. Marz. und Edict, von 14. Maj. 1763.

An die Beamten im Thüringischen Creyße.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1766. ist der vom vorigen Monat jetzigen Jahres conform.

Dreßden, den 25. Novembr. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1767. ist der vorhergehenden in allen gleichlautend.

Dreßden, den 24. Dec. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Februar. 1767. ist mit der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 22. Jan. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Mart. 1767. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 24. Febr. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aprilis, 1767. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 21. Mart. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maj. 1767. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. April. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jun. 1767. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Maji. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1767. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Jun. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1767. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Jul. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Septembr. 1767. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Aug. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1767. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 24. Sept. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1767. ist der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 26. Octobr. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1767. ist mit der vom vorigen Monat Nov. in allen gleichlautend.

Dreßden, den 25. Nov. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1768. ist mit der vom vorhergehenden Monat Dec. a. p. in allen conform.

Dreßden, den 28. Dec. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Febr. 1768. ist der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. Jan. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Mart. 1768. ist mit der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 27. Febr. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1768. ist mit der vorhenden conform.

Dreßden, den 28. Mart. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji, 1768. ist mit der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 25. April. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jun. 1768. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 21. Maji, 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1768. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Jun. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1768. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Jul. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Septembr. 1768. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Aug. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1768. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Sept. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1768. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Octobr. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1768. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Novembr. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1769. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 24. Decembr. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Februar. 1769. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Januar. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Martii, 1769. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Februar. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aprilis, 1769. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 22. Mart. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji, 1769. ist mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 27. April. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jun. 1769. ist der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 27. Maj. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1769. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 28. Jun. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1769. ist mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 29. Jul. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Septembr. 1769. ist mit der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 26. Aug. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1769. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. Septembr. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1769. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 30. Octobr. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1769. ist mit der vorhergehenden in allen gleichlautend.

Dreßden, den 27. Novembr. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1770. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 28. Dec. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Febr. 1770. ist mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 27. Jan. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Martii, 1770. ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. Februar. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1770. ist mit der vorhergehenden in allen gleichlautend.

Dreßden, den 28. Mart. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji, 1770. ist mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 28. April. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jun. 1770. ist mit der vorhergehenden in allen conform; Jedoch mit dieser Anmerkung:

Nachdem man, daß in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande, und vor andern in dem Gebürgischen, besonders aber in dem Voigtländischen Creyße, aus Gewinnsucht ausländische geringhaltige Kupfer- und andere Scheide-Münzen an Hellern und Pfennigen, häufig eingeschleppet, und bey Bezahlung derer Fabricanten und Handwerks-Leuten, zu 2, 3, 4 und mehr Groschen ausgegeben werden, in sichere Erfahrung gebracht; Als werden sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten hiesiger Lande, insonderheit aber die Beamten und Obrigkeiten bemeldeter Creyße hierdurch nachdrücklich verwarnet, auf das Eindringen dergleichen auswärtiger Scheide-Münzen und die strackliche Beobachtung desjenigen, so dieserhalb §. 18. und 19. des Münz-Edicts vom 14. Maj. 1763 verordnet worden, genaue Aufsicht zu führen, und bey Vermeidung der in nur gedachtem Edict §. 28. angedrohten Strafe, sich einige Vernachläßigung ihrer Obliegenheit nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Dreßden, den 28. Maj. 1770.

Valva-

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1770 ist mit der vorhergehenden in allen gleichlautend; Jedoch auch mit Wiederholung vorstehender Anmerkung.

Dreßden, den 29. Jun. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1770. ist mit der vorhergehenden in allen gleichlautend; Jedoch mit dieser Anmerkung:

Nachdem man in zuverläßige Erfahrung kommen daß nicht allein in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande, und vor andern in dem Gebürgischen, besonders aber dem Voigtländischen Creyße, ausländische geringhaltige Kupfer- und andere Scheide-Münzen an Hellern und Pfennigen, aus Gewinnsucht häufig eingeschleppet, und zu 2. 3. 4. und mehr Groschen an die Fabricanten und Handwerks-Leute, mit ausgegeben werden, sondern auch einige Verleger und Einkäufer, bey Bezahlung derer für sie gearbeiteten oder erhandelten Waaren, denen Fabricanten, Arbeitern, oder Verkäufern dem 11. und 14. §. des Münz-Edicts vom 14. Maj. 1763. entgegen, das conventionsmäßige Silber-Geld und die goldenen Münz-Sorten, über den in den Valvations-Tabellen bestimmten gesetzmäßigen Werth annehmen und auszahlen; Als werden hierdurch sämtliche Unterthanen ernstlich verwarnet, aller dergleichen Contraventionen bey Vermeidung der im 11. 14. 18. und 19. §. des Münz-Edicts vom 14. Maj. 1763. darauf gesetzten Strafen sich zu enthalten, die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten aber nachdrücklich anermahnet, so wie überhaupt also auch hierunter, auf die strackliche Beobachtung mehr angezogenen Münz-Edicts genaue Aufsicht zu führen, und bey Vermeidung der in oftgedachtem Edict §. 28. ihnen angedroheten Strafen sich einige Vernachläßigung ihrer Obliegenheit nicht zu Schulden kommen zu lassen. Dreßden, den 28. Jul. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Sept. 1770. ist mit der vorhergehenden in allen gleichlautend; Mit Wiederholung der bey selbiger, wegen Einschleppung der Kupfer- und anderer Scheide-Münzen, befindlichen Anmerkung.

Dreßden, den 28 Aug. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1770. ist mit der vorhergehenden in allen conform; Und wiederholet die, wegen Einschleppung fremder Kupfer- und anderer Scheide-Münzen, befindliche Anmerkung nochmals.

Dreßden, den 28. Sept. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1770. ist mit der vorhergehenden in allen gleichlautend

Dreßden, den 29. Octobr. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1770. ist mit der vorhergehenden in allen gleichlautend.

Dreßden, den 29. Novembr. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1771. ist mit der vorhergehenden vom Monat Dec. 1770. in allen conform.

Dreßden, den 31. Dec. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Febr. 1771 ist mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 28. Jan. 1771.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat Mart. 1771. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürstlich-Sächsischen Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Fürstlich Würzburgische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Fürstlich Hohenlohische, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Marggräflich Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräfl. Anspachische 30 Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	-	8	-
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstlich Bayerische, Fürstlich Salzburgische, Marggräflich Anspachische seit 1760 ausgeprägte, Stadt Regenspurg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	-	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Herzogl. Sächsische Weimar- und Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	-	8	-
Gräflich Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler		8	-

	Thlr.	Gr.	Pf.
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte ⅔tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken,	-	8	-
Fürstlich Schwartzburg-Sonderhausische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken, de Anno 1764.	-	16	-
Herzogl. Sächsische Coburg-Saalfeldische Species-Thaler de Anno 1764. u. 1765.	1	8	-
Dergleichen Gulden de Anno 1765.		16	-
Herzogl. Sachsen-Gothaische Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	
Dergleichen halbe Gulden,	-	8	-
Ferner denen Conventions- mäßigen gleich:			
Königl. Frantzösische alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe Neun Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	8	-
Königl. Frantzösische dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 St. auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürstl. Sächsische ⅛tel, auch Churfürstl. Braunschweigische ¼tel Gulden,	-	4	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische 1/12tel	-	2	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächsische 1/24tel	-	1	-
II. Besser, als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürstl. Sächsische, Churfürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstlich-Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	-
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔tel Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürstl. Sächsische ⅓tel, auch Churfürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	6
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kaysern,	-	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Frantzösische Laub-Thaler, deren Acht Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wiegen,	1	12	-
Königl. Frantzösische halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cölnische Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	-
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Churfürstl. Sächsische seit 1750 in Dreßden ausgemünzte ⅓tel,			
Dergleichen seit 1750 in Dreßden ausgemünzte ⅛tel,			
Dergleichen seit 1750 in Dreßden ausgemünzte 1/12tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, sollen auf Hundert Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.			

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cölnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cölnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche 72½ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cölnische Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	8
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigkati und Venetianische Zechinen, -	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten, - - -	2	18	-	-	2	20	-
21⅓	198	Souverains, - - - -	8	4	-	-	8	9	

Stück

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
42 1/16	99	Halbe Souverains - - -	4	2	-	bis	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or, - -	4	20	-	-	5	-	-
17 1/4	236	Alte Französische doppelte Louis d'or, -	9	16	-	-	10	-	-
70 1/2	58	Alte Französische halbe Louis d'or, -	2	10	-	-	2	12	-
34 1/2	118	Spanische einfache Pistolen, - -	4	20	8	-	5	-	-
17 1/3	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
8 1/2	478	Spanische Quadrupel, - - -	19	10	8	-	20	-	-
69 1/2	59	Spanische halbe Pistolen, - - -	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	-	5	-	-
17 1/4	236	Braunschweig. doppelte Pistolen oder 10 Thlr. Stücke, - - - -	9	16	-	-	10	-	-
70 1/2	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2 1/2 Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Churfürstlich Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräflich Anspachische, Herzoglich Würtenbergische, Landgräflich Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - - -	3	1	6	-	3	3	-
96	37 1/2	Detto 1/4tel Carl d'or, - - -	1	12	9	-	1	13	6
36	97 1/2	Churfürstlich Bayerische Max d'or, -	4	2	-	-	4	4	-
72	48 3/4	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	-	2	2	-

Dreßden, den 28. Febr. 1771.

Membrum II.

Von der ausländischen Münze und deren Valor.

Neues Münz-Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Darinnen sowohl die vorher ergangene dergleichen Mandate wiederholet, als auch die fremden und geringhaltigen Münz-Sorten, auf ein Gewisses, ihrem innerlichen Gehalt nach herabgesetzet, oder gar verbothen werden; d. d. 28. Novembr. 1724.

An. 1724. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Tschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, auch allen Unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wissen, wie solches ohne dem auch schon bekannt ist, und am Tage lieget;

Veranlassung zu gegenwärtigem Mandat.

Was maßen, ungeachtet Unserer, wider die Einführung derer fremden und geringhaltigen Münz-Sorten, zu so vielen und wiederholten malen, ergangenen scharfen Mandate und Verordnungen, dennoch zeithero fast mehr, als jemalen, dergleichen Geld, an allerhand Arten und Werthe, in Unser Chur-Fürstenthum und Lande eingeschleppet, und in so großer Menge gebracht worden, daß solches fast überall zu sehen, und im Handel und Wandel gleichsam ganz ungescheuet und öffentlich angenommen, und wieder ausgegeben wird; Dagegen aber Unsere und andere gute, nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte Münz-Sorten, sich je mehr und mehr verlieren, und zweifelsohne von gewinnsüchtigen Leuten auf- und zusammen gewechselt, und nach und nach außm Lande geführet und weggeschaffet werden.

Wie Wir nun diesem, dem Commercio höchstschädlichen und Land-verderblichen Unwesen, länger nachzusehen, nicht gemeynet, sondern vielmehr demselben mit allem Ernst und Nachdruck gesteuert wissen wollen; Also wiederholen Wir obige Unsere Mandate und Verordnungen hiermit nochmals anhero, und wollen, daß selbigen allenthalben, bey Vermeydung derer darinnen, auf die Contravenienten, gesetzten Strafen, und auch deren Erhöhung, nach Befinden, von jedes Orts Obrigkeit, Kauf- und Handels-Leuten, und sonsten jedermänniglich, durchgehends genau und besser, als bishero geschehen, nachgelebet werden solle.

Vorige Münz-Mandate werden aufs Neue eingeschärfet.

Und, nachdem die in Unserm Münz-Mandate de Anno 1721 beschehene gänzliche Verrufung derer schlechten Münz-Sorten, gleichwohl den Effect, selche völlig außerhalb Landes zu treiben, nicht nach sich gezogen, und bey der, im Heil. Röm. Reich hin und wieder, beverab bey einigen Benachbarten, eingerissenen schlechten Ausmünzung, es das Ansehen gewinnen will, daß durch eine gänzliche Verrufung obgedachter Sorten, wenigstens vor der Hand, dem Uebel

Herabsetzung einiger fremden Scheide-Münzsorten, auf ein Gewisses.

in seiner behörigen Maße nicht zu steuern seyn dürfte; So haben Wir dannenhero der unumgänglichen Nothdurft zu seyn befunden, die zeithero gänzlich verrufenen fremden Scheide-Münz-Sorten, welche den sogenannten Leipziger Fuß nicht erreichen, nunmehro auf ein Gewisses, und zwar die Doppel- und einfache Groschen, namentlich die Königl. Schwedische, Fürstlich-Sachsen-Gothaische, Weymarische, Coburgische, Eisenachische, Hildburghausische, Meynungische, Hennebergische, Marggräfl. Barenthische, Anspachische, Bischöflich-Hildesheimische, Paderbornische, Osnabrückische, Münsterische und Gräflich-Lippische, so von Anno 1698 bis mit 1721 ausgegangen, und in beygefügten Abdrücken deutlich angezeiget zu befinden, als die Doppel-Groschen auf 18 Pf. und die einfache Groschen auf 9 Pf. die sogenannten Petermännigen, worauf St. Petrus stehet, und darunter III. de Anno 1693. 94 und 1715. auf 1 Groschen, die halbe und volle Batzen, als Salzburger, Montforter, Würtenberger ꝛc. resp. auf 6 Pf. und 1 Groschen, die Heßischen 9 Pfenniger und Paderbornische Marien-Groschen auf 9 Pf. die geringhaltigen Dreyer und 6 Pfenniger, außer denen Brandenburgischen, davon die Dreyer höher nicht, als vor 1 Pf. und die Sechs-Pfenniger höher nicht, als vor 2 Pf. auszugeben, noch anzunehmen sind, auf 2 und resp. 4 Pf. die einzeln Creuzer auf 2 Pf. die so genannten Fledermäuse, deren 2 Stück auf 3 Pf. hierdurch herunter zu setzen, (unter welcher kleinen Münze jedoch die ohnlängst ausgeprägte Marggräflich-Barenthische Pfennige nicht mit begriffen, sondern es werden selbige hiermit gänzlich verrufen,) und daß selbige von nun an, und bis zu fernerer Verordnung, in solchanem Werthe, jedoch höher nicht im Handel und Wandel angenommen, und wieder ausgegeben werden mögen, geschehen zu lassen.

Selbige sollen auch in denen Cassen, nach gesetztem Werth angenommen, obige von dar aus zur Münze eingeliefert werden.

Allermaßen Wir denn auch, zu deren allerseits Annehmung bey Unseren Cassen, für jetzt erwehnten Preiß, jedoch, daß sie sofort von dar aus in Unsere Münze allhier, gegen Bezahlung des dafür gesetzten Werthes, geliefert, auch, so oft neue, noch nicht valvirte Münz-Sorten, bey denen Cassen einlaufen, solche in hiesige Münze, oder in die Leipziger Waradein-Stube, zur Examination eingeschicket, daselbst so fort valviret, und die Valvationes dergleichen noch weiter herabzusetzender Münz-Sorten, durch den Magistrat hiesigen Orts und zu Leipzig, vermittelst öffentlichen Anschlags an die Rath-Häuser, behörig publiciret, und sodann in Unseren Landen ebenfalls, gleich als ob es durch gegenwärtiges Unser Mandat geschehen, vor herabgesetzet gehalten, und höher nicht ausgegeben, noch angenommen werden sollen, behörigen Orts Unsere Verordnung und Befehl ertheilet.

Kayserliche, Französische und Spanische Münzsorten betreffend.

So viel aber hiernächst die Kayser-Groschen, ingleichen die erhöheten Kayserl. 7. und 17 Creuzer, wie auch die Französischen halben und ganzen Thaler, ferner die alten Französischen Louis d'or und Spanische Duplonen, anbetrifft; So lassen Wir es respectu derer selben, und, daß die erstern davon nicht höher, als für 8 Pf. die 7 Creuzer für 6 und die 17 Creutzer für 15 Creutzer, die andern auch nur für 15 Gr. 6 Pf. und 31 Gr. die Französischen ganzen Louis d'or, und Spanische Duplonen aber nicht höher, als vor 4 Thlr. 16 Gr. genommen werden sollen, bey Unseren dießfalls vorhin ausgegangenen Mandaten nochmalen bewenden.

Verordnung wegen der kleinen Scheide-Münze.

Und, weil auch übrigens bishero wahrzunehmen gewesen, daß die Sechs- und Drey-Pfenniger meistentheils in Paquete zusammen gezehlet, und darein zu 10 und mehr Thalern eingepacket, und gleichsam eingeschlossen, dergestalt auch wieder ausgezahlet, und immerfort uneröffnet aus einer Hand in die andere kommen und gebracht worden, mithin dahero an kleiner Scheide-Münze fast einiger Mangel vorfallen wollen; So haben Wir bereits anbefohlen, daß mit dergleichen Münze an Dreyern und Sechsern, sowohl die gemeine Soldateska bezahlet, als auch in denen Städten an verschiedenen Orten, wo Aceis- oder andere Einnahmen sind, die Anstalt gemachet werden soll, damit jedermänniglich, gegen gute ganze Thaler, Zwey-Drittel- und Ein-Drittel-Stücken, wie nicht weniger gegen Franz-Geld, jedoch dergleichen Thaler für nicht höher, als 31 Gr. zu rechnen, dafür gute Doppel- und einfache Groschen, auch Sechser und Dreyer bekommen und erhalten könne.

Gegenwärtiges Mandat, soll vom 1. Martii 1725, seinen Anfang nehmen.

Wir verordnen, gebiethen, und befehlen demnach hiermit, so wohl diesem Unserm gegenwärtigen neuen Mandate, welches jedoch nicht eher, als von und mit dem 1. Mart. des, durch Göttliche Verleyhung, bald eintretenden 1725. Jahres, seinen Anfang nehmen, und zur Execution gebracht werden, mittler der Zeit aber man sich in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, derer herabgesetzten, oder gar verrufenen fremden geringhaltigen Sorten, so viel möglich entschütten, und solche außerhalb Landes zu vertreiben, suchen soll, als auch Unseren vorhin ausgelassenen Münz-Mandaten, so weit in diesem jetzigen ein anderes nicht verordnet ist, in allen Puncten, und Clausulen gebührend und genau nachzugehen, und sich der Ausführung derer guten Münz-Sorten, aus Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, wie nicht weniger der Einschleppung fremder und geringhaltiger Münzen, hinführo, bey Vermeidung der darauf gesetzten Confiscation des Geldes, auch, nach Befinden, Leibes-Strafe, oder des Vestungs-Baues, gänzlich zu enthalten, auch sonst darwider auf keinerley Weise und Wege zu handeln; Auch werden hierdurch alle Unsere Beamte, und sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, zugleich mit aufs neue erinnert, und dahin angewiesen, die dem jetzigen, und Unseren vorigen Münz-Mandatis, darauf sich dieses beziehet, entgegen handelnde Verbrechere, zur behörigen, darauf gesetzten Strafe, anzuzeigen, und hierunter scharfe Aufsicht zu haben, auch sonst auf alle Weise dahin bedacht zu seyn, damit Unsere Münze im Lande erhalten, hingegen der weiteren Einfuhre fremder geringhaltiger Münz-Sorten gesteuert werden möge; Und wollen Wir, wenn künftig noch mehrere dergleichen schlechte Sorten valviret, und angezeiget werden möchten, solche durch den Rath zu Leipzig, und allhier, ingleichen in dem Thüringischen, und dem Ober-Gebürge, vermittelst öffentlichen Anschlags, an die Rath-Häuser, oder sonsten, so fort behörig publiciren, und, daß solche nicht höher, als um den valvirten Werth, angenommen werden sollen, hierzu nöthige Verordnungen ergehen lassen;

Verordnung, die Contravenienten anzuzeigen.

Maßen Wir denn hierauf allenthalben, und insonderheit an denen Gränzen, scharfe Aufsicht zu führen, und die Uebertretere hierunter, ohne Unterscheid, zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, Unsere sämmtliche Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, Gleits-Zoll- und Aceis-Einnehmere hiermit dahin angewiesen und befehliget haben wollen.

Des zu mehrerer Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Insiegel bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 28. Nov. Anno 1724.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Wegen Annahme derer Kayserl. Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, wie auch des alten Franz-Geldes; d. d. 12. April, 1725.

An. 1725. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Veranlassung.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-, Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in denen Flecken und Dörfern, auch allen Unseren Unterthanen und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und sind zwar Unseres letzthin, wegen Verboths und Herabsetzung derer fremden geringhaltigen Müntz-Sorten, unterm 28sten Novembris vorigen Jahres, aus Landesväterlicher Sorgfalt publicirten Mandats, wobey Wir es auch nochmals bewenden lassen, wohl erinnert: Nachdem aber Uns inmittelst von ein und andern Orten her, und insonderheit von denen Kauf- und Handelsleuten, allerunterthänigste und bewegliche Vorstellung geschehen, wie daß binnen der, in Unserem jetzt erwehnten Mandat gesetzten Frist, sie sich des alten Frantz-Geldes, ingleichen derer Kayserl. 7 und 17 Kreutzer, so vorhero in allzu großer Quantität ins Land gebracht worden, und in Handel und Wandel annoch vorhanden, unmöglich entschütten können, mithin darbey das Commercium großen Abbruch leiden, und geschwächet werden, nicht weniger diejenigen, welche andern, insonderheit aber auswärtigen, etwas schuldig, und so viele vollgültige Müntz-Sorten, als sie etwa benöthigt sind, sogleich nicht aufbringen können, an ihrem sonst vor sich gehabten Credit merklich Abbruch empfinden, oder sie doch starken Verlust und Einbuße zu gewarten haben würden; Als wollen Wir verjetzo, aus diesen und anderen bewegenden Ursachen, zu Sublevation Unserer getreuen Unterthanen, und damit sie das alte Frantz-Geld, ingleichen die 7 und 17 Kreutzer, nach und nach außerhalb Landes zu vertreiben, um desto füglicher bequeme Gelegenheit abwarten können, geschehen lassen, daß jetztgemeldte Sorten in gemeinem Handel und Wandel, bis auf Michaelis dieses jetztlaufenden Jahres, vor voll ausgegeben und angenommen werden mögen: Dahingegen, so viel Unsere Cassen anbelanget, es bey der zu Annehmung dergleichen und anderer herabgesetzten Sorten, für den gesetzten Preiß, gehörigen Ortes beschehenen Verfügung, annoch ferner verbleibet; Auch setzen und ordnen Wir hiernächst, daß das alte Frantz-Geld bey denen Wechsel-Negotiis in Cours höher nicht, als für den, in Unseren ausgelassenen Müntz-Mandatis determinirten Werth, angenommen und paßiret werden solle; Jedoch ist solches auf diejenigen Wechsel-Briefe, welche auf solcherley Sorten und deren Wieder-Bezahlung ausdrücklich gerichtet sind, nicht zu erstrecken, sondern in dergleichen Fällen der Gläubiger, das ihm mit seiner Bewilligung verschriebene alte Frantz-Geld vor voll anzunehmen, schuldig;

Zur völligen Entschüttung vom alten Franz- und Kayserl. Kreutzergelde, wird die Frist, bis Michaelis d. a. prorogiret.

Die Annahme in denen Cassen, und den Wechsel-Cours betreffend.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamte und sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, gebührend und genau zu achten, und solches denen Unterthanen bekannt zu machen haben; Zu dessen mehrerer Urkund dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Cantzley-Siegel bedruckt worden; So geschehen und geben zu Dreßden, am 12. April. Anno 1725.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Anderweites Münz-Mandat,

Wegen Annehmung derer Kayserl. Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, wie auch des alten Franz-Geldes, auf gewisse Maaße, und nochmahliger Herabsetzung derer fremden und geringen Münz-Sorten, sammt was dem mehr anhängig; d. d. 11. August, 1725.

An. 1725. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen, und sonst Jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wasmaßen, nachdem Wir in Unserm, de dato Dreßden, den 12ten April. des jetztlaufenden 1725sten Jahres, ausgelassenen Mandate, daß bis nächstbevorstehende Michaelis, das alte Franz-Geld, ingleichen die Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, damit Unsere getreue Stände und Unterthanen, solche Sorten, nach und nach, außerhalb Landes zu vertreiben, desto bequemere Gelegenheit haben könnten, im gemeinen Handel und Wandel, annoch vor voll ausgegeben, und wieder angenommen werden sollten, die Verordnung gethan, Wie nunmehro, bey herannahendem Verlauf der hierzu gesetzten Frist, auf vorhero hierüber eingezogene Erkundigung, und erforderte unmaßgebliche Bedenken, von der Sache Beschaffenheit, und zu desto mehrerer Beförderung des Commercii, wie auch Conservirung

Mandat, d. d. 12. Apr. Anno 1725.

des Wechsel-Negotii auf gewisse Maaße, und vorjetzo noch, für diensam und nöthig befunden haben, dieses noch ferner zu verstatten, und in solcher Maaße geschehen zu lassen, daß die Kayserlichen Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, und zwar in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, wie bishero, also auch noch zur Zeit, und bis auf anderweite Verordnung, vor voll angenommen werden, in Unserm Chur-Fürstenthum und übrigen Landen hingegen, solche nur im Wechsel-Negotio, und, wenn darauf Wechsel geschlossen, jedoch ebenfalls nur, bis auf fernere Verordnung, nicht aber im gemeinen Handel und Wandel, vor voll paßiren, sondern es dießfalls bey Unserm sub dato den 28sten Novembris vorigen Jahres emanirten Münz-Mandate, schlechterdinges gelassen, das alte Franz-Geld aber dergestalt, wie im vorher angezogenen letzteren Mandate vom 12ten April. des jetzigen Jahres, enthalten, annoch, bis gleichfalls zu anderweiter Verordnung, dem vollen Werthe nach, außer bey Unsern Cassen und Einnahmen, toleriret, und genommen werden möge.

Prolongirte Anneh-mungs-Frist derer Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer,

und des alten Franzgeldes.

Wir haben demnach sothane Unsere Willens-Meynung, und anderweite Declaration, nicht nur hiermit, in Zeiten, und zum Voraus, annoch vor Ablauf der obenberührten, auf jetzo Michaelis, gesetzten Frist, zu jedermännigliches Wissenschaft, und insonderheit denen inn- und ausländischen Kauf- und Handelsleuten, zu desto füglicher, und bequemerer Einrichtung ihrer Geld-Wechsel- und anderer Negotien, auf nächstbevorstehende Leipziger Messe, und sonst weiter, ungesäumt kund, und bekannt machen lassen, sondern auch übrigens alles dasjenige, was Wir in obangeregtem Unserm Mandate, vom 28sten Novembris des abgewichenen 1724sten Jahres, wegen derer darinnen bereits devalvirten geringhaltigen fremden Münz-Sorten, und sonsten, bey der darinnen gesetzten schweren Strafe, verordnet, in allen und jeden Puncten und Clausulen, aufs neue confirmiren, und anhero nochmals wiederholen, nicht weniger auch hiermit zugleich ernstlich anbefehlen wollen, daß, woferne jetzo, oder künftighin, über die dergestalt schon herabgesetzten schlechten Sorten, noch mehrere dergleichen, bekannte oder unbekannte, zum Vorschein kommen, und im Lande sich sollten blicken lassen, selbige keinesweges nach dem ausgeprägten Werthe, von jemanden angenommen, und wieder ausgegeben, sondern auf die vorhin anbefohlene Maaße, zuförderst valviret, und sodann erst um den Werth, der darinnen befunden worden, und welcher, vermittelst öffentlichen Anschlags an die Rathhäuser, und sonsten, denen Leuten kund zu machen, und zu publiciren ist, im Handel und Wandel paßiret;

Mandat, d. d 28. Nov. Anno 1724. wird aufs neue confirmirt.

Mehrere, oder noch einschleichende schlechte Sorten,

sollen vor deren Annahme, zuförderst valvirt werden.

Hiernächst, und endlich auch die sogenannten Chur-Bayerischen ganzen und halben Max d'or, davon die ersten, Vier Rthlr. die anderen aber, Zwey Rthlr. im Werthe halten, ingleichen die ebenmäßig Chur-Bayerischen 30 Kreutzer, welche nur Sechs Groschen werth sind, in höherem Preiße nicht genommen, noch weiter ausgegeben werden sollen;

Die Chur-Bayerischen Max d'or betreffend.

Allermaßen nun hierunter allenthalben, und bey allen demjenigen, was Wir in gegenwärtigem Neuen Münz-Mandate sowohl, als auch in vorher ergangenen beyden oft angezogenen Mandaten, vom 28sten Novembris vorigen, und den 12ten Aprilis dieses Jahres, verordnet haben, zu Abwendung alles Schadens und Verlusts für Unsere getreue Unterthanen, bey denen so häufig eingeschlichenen schlechten, und geringhaltigen fremden Münz-Sorten, wie auch zur Beförderung und Erhaltung Handels und Wandels im Lande, die Absicht und Intention einig und allein geführet wird;

Vorige Münz-Mandata wiederholet.

Als versehen Wir Uns nicht minder auch, es werden Unsere Vasallen, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten, ihres Ortes gleichfalls, damit obigen allem, was Wir jetzo und vormals anbefohlen haben, durchgehends genau nachgelebet werde, hierzu das Nöthige, um ihres selbst eigenen und sämmtlicher Einwohnere und Unterthanen im Lande, Bestens willen, hinlänglich zu verfügen, und besonders auf die Einschleppung derer fremden geringhaltigen Münz-Sorten, auch Ausführung derer guten und zumal groben Sorten, scharfe Aufsicht jederzeit zu haben, und die Contravenienten, (als welche desto mehr zu entdecken, gewisse Fiscale bestellet, und andere genaue Veranstaltungen mehr getroffen worden,) zur ernstlichen Bestrafung, ohne Ansehen und Unterscheid, behörig anzuzeigen, oder wider sie, auf die vorgeschriebene Maaße, mit der Schärfe zu verfahren, keinesweges ermangeln, mithin also, widrigen Falles, und auch sonst, jedermänniglich sich für Schimpf und Schaden hierunter zu hüten wissen. Des zu mehrerer Urkund, haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 11. Aug. Anno 1725.

Verwarnung vor Contravention.

Augustus Rex.
(L.S.)

H. von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

Ejusdem Anderweites ernstes und geschärftes Münz-Mandat,

den 9. Julii, 1732.

An. 1732. WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Demnach sich seit einiger Zeit in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen viele geringhaltige fremde Münz-Sorten eingeschlichen, Unsere und andere gute, nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte Sorten aber, sich je mehr und mehr zu verliehren beginnen, und die von Uns, zu Steuerung dieses höchst-schädlichen Uebels, angewendete Sorgfalt, nebst denen, von Zeit zu Zeit, in das Land ergangenen Mandaten, den verhofften Nutzen noch nicht zuwege bringen können, zumalen, da selbige von gewinnsüchtigen Leuten behörig nicht

Weil denen vorigen Münz-Mandaten nicht allenthalben nachgelebet

worden, so nicht beobachtet worden, dergestalt, daß diese Landes- und Leute-verderbende Unordnung immer mehr und mehr sich vergrößert, daß Wir dahero diese Sache, ihrer Wichtigkeit nach, anderweit reiflich überlegen lassen, und nicht nur von Unserer getreuen Landschaft bey jüngsthin gehaltenem allgemeinen Landtage, ein unvorschreibliches Bedenken erfordert, so auch gehorsamst erstattet worden, sondern auch von verschiedenen Unserer Collegiorum, gehorsamsten Bericht eingezogen, und nunmehro, zu Abstellung dieses Uebels, gegenwärtiges anderweites ernstes Mandat ins Land ergehen zu lassen, der äußersten Nothdurft zu seyn, befunden.

ergehet dieses anderweite Mandat ins Land.

Und wird darinnen nochmaln verboten, die Aufwechsel- und Ausführung derer guten, und Einschleppung geringhaltiger Münz-Sorten, wie auch der Handel und Wandel mit Gelde, ingleichen die Aufwechsel- und Umsetzung des guten Geldes so in Freyberg und anderen Berg-Städten, zur Ausbeute und Auslohnung, bezahlet wird, und soll auf dergleichen Aufwechslere genaue Achtung gegeben werden, worbey auch die Münz-Lieferung u. Pachtung anderer Münzstädte, bey Strafe verbothen wird. Die Bestrafung solcherley Aufwechslere, und derer, so verrufene Münze im Lande ausgeben, oder gutes Geld gegen geringeres, ausm Lande schaffen, mit dessen Confiscation, und noch einmal so viel, auch zum anderen male, mit ewiger Landes-Verweisung.

I.

Wie Wir nun zuförderst Unsere vorhin, wider die Aufwechselung und Ausführung derer guten, und Einschleppung derer geringhaltigen, und verrufenen Münz-Sorten, ins Land publicirten Münz-Mandate und Verordnungen, allenthalben genauer, als bishero geschehen, beobachtet wissen wollen: Also soll, denenselben zu Folge, sich niemand unterstehen, mit Gelde selbst dergestalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechsele, und das gute, es geschehe unter was vor Vorwand es wolle, außerhalb Landes schicke, am allerwenigsten ist denen Juden dergleichen verbotener und schädlicher Handel mit Gelde nachzulassen.

Da sich auch in Freyberg und andern Berg-Städten Personen finden, so das, bey der Auslohnung derer Bergleute, und denen Ausbeuten, bezahlte gute Geld, oder an anderen Orten, wo durch Besoldung, Arbeitslohn, oder sonsten, dergleichen unter die Leute kömmet, gegen Aufgeld oder sonst an sich zu bringen, suchen, nachhero aber, entweder gegen geringere Sorten umsetzen, oder gar außerhalb Landes schaffen, ingleichen diejenigen, so im Lande Fabriquen haben, oder von Tuch-, Zeugmachern, Leinwebern und andern Handwerkern, bestellte Lieferung und verarbeitete Waaren einkaufen, entweder selbsten, oder durch ihre Factores, an die Lieferanten die wöchentliche Löhnung oder Kaufgelder in dergleichen schlechter, auch wohl vorhero von obigen Wucherern eingewechselter Münze, auszuzahlen, sich unterfangen; Als haben Unsere sämmtliche Vasallen, Beamten, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, darauf genaue Achtung zu geben, keine dergleichen Aufwechsler derer guten Münzen gegen schlechte, zu dulden, am allerwenigsten aber nachzulassen, daß sich Einkäufer und Lieferanten anderer Münz-Städte, in Unseren Landen aufhalten mögen, noch auch, daß die Unterthanen selbst sich darzu gebrauchen lassen, innmaßen denn diesen, sowohl die Münz-Lieferung, als auch die Pachtung anderer Münz-Städte, bey Strafe der Confiscation ihres Vermögens, und ewiger Landes-Verweisung, gänzlich untersaget wird;

Sollte sich aber dennoch, dieser Unserer Verordnung zuwider, jemand unterstehen, dergleichen Münz-Aufwechselung, Ausgebung verrufener Münze im Lande, oder Versendung der guten gegen Empfang geringer, außerhalb Landes, vorzunehmen, soll derselbe das erstemal mit Confiscation des Geldes, und noch einmal so viel, als er eingewechselt, oder ausgegeben, Strafe, das andere mal aber, über die Confiscation und Geld-Strafe, schlechterdings mit ewiger Landes-Verweisung angesehen, die Denuncianten aber, so dergleichen Verbrechen anzugeben, und ihr Vorgeben erweislich zu machen wissen, den dritten Theil der Geld-Strafe ohnweigerlich erhalten, ihr Name auch, wenn sie es verlangen, verschwiegen gehalten werden; Wer aber einen Rechnungs-Führer oder Obrigkeitliche Person bey Unserer Landes-Regierung denunciüret, dessen Name soll allemal, ob er gleich nicht darum aufsuchet, verschwiegen bleiben, und dazu, wenn er seine Denunciation erweislich machet, aus des Denunciaten Vermögen noch besonders Funfzig Thaler zum Recompens empfangen; Und sollen gegen ein solches Factum gar keine Exceptiones admittiret, sondern genug geachtet werden, wenn jemand verrufen Geld ausgeben wollen, oder ein Rechnungs-Führer Umsatz mit denen ihm anvertrauten Geldern getrieben. Wie denn auch alle zu Unseren Cassen bestellte Einnehmere, auch andere Rechnungs-Bediente und Beamte hinkünftig ausdrücklich darauf zu verpflichten, die jetzigen aber auf ihre schon geleistete Pflicht hierdurch verwiesen werden, daß sie sich bey Annehmung und Ausgebung derer Gelder schlechterdings nach diesem Unserm Mandat richten, auch alle Gelder in eben den Sorten, wie sie selbige eingenommen, es geschehe die Auszahlung, zu was Behuf, oder an wen es wolle, wiederum ausgeben, und aller Geld-Umsetzung schlechterdings enthalten sollen, Gestalten denn keine Belege oder Quittungen über ausgezahlte Gelder weiter, bey Justification ihrer Rechnungen, paßiren, es sey denn darinnen expresse mit angeführet, in was für Sorten die Auszahlung geschehen.

chen denunciiret, und erweislich gemachet wird, worwider keine Exceptiones admittiret.

Die künftigen Einnehmere mit darauf verpflichtet werden, die schon jetzo bestellte auch darauf gewiesen seyn. Und keine Quittung, worinnen nicht, in was für Sorten die Auszahlung geschehen, mit enthalten ist, bey der Rechnungsjustification paßiren solle.

Wir verordnen und befehlen auch hiermit ferner, daß alle und jede in Besoldung oder in Pension stehende, das gute Geld, bey noch einmal so viel Strafe als dargegen eingewechselt wird, nicht umsetzen, sondern das Geld in denen Sorten, und nach dem Valore extrinseco, wie sie es empfangen, hinwieder ausgeben sollen.

Denen, so in Besoldung oder Pension stehen, wird auch bey Strafe verboten, das empfangene Geld umzusetzen.

Nicht minder wollen Wir,

II.

Wider das Schmelzen und Brechen des guten Geldes, werden die vorigen alten und neueren Mandate und Verordnungen wiederholet.

so viel das Schmelzen und Brechen des guten Geldes anbelanget, die vormals deshalber von Unseren Vorfahren unterm 6. Maji 1583, 1. Junii 1620 und von Uns selbst unterm 18. Februarii, 1701, 17. Augusti 1725, 18. Septembris 1726, ins Land ergangene Mandate und Verordnungen, hiermit ebenmäßig wiederholen, und dabey verordnen, daß denen Jubilirern, Goldschmieden, und anderen in Silber handthierenden Innungen, über das, was sie zur Verarbeitung vonnöthen haben, weiter nichts zu erhandeln, weniger geprägte Sorten zur Verschmelzung anzunehmen, frey gelassen, auch denen sämmtlichen in Gold und Silber Arbeitenden, außer denen Manufacturen und Jubelirern, keine besondere Abtreibe- und Probir-Oefen nachgelassen, sondern ihnen allenfalls ein oder mehr öffentliche Orte, unter Inspection einer dazu gesetzten Person, gegen billigen Zins, sich zu gebrauchen, angewiesen, oder, da dieses allenthalben nicht practicable, dieselben mit einem absonderlichen Eyde beleget werden sollen, daß sie keine ausgeprägte Reichs- und Unsere Münzen brechen, und in Tiegel werfen, noch ein mehrers an Silber, außer dem, was sie zu ihrer Profeßion nöthig haben, noch auch vor andere, unter ihrem Namen, einkaufen, und außer Landes unverarbeitet schaffen wollen; Denen Juden hingegen bleibet, bey Confiscation und anderer erhöheten Strafe, schlechterdings verboten, alte und gute Geld-Sorten, es geschehe, unter was vor einem Vorwand es immer wolle, einzuwechseln, auch Silber-Geschirr, ausgebrannt, oder ander Silber, wie es Namen haben kan, weder in noch außer denen Messen, zu erhandeln, und an sich zu bringen; Worauf die Gerichts-Obrigkeiten ex officio fleißig Achtung zu geben, die Manufacturen und Arbeiter, so zu ihrer Handthierung unumgänglich Silber verarbeiten müssen, von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren, die darinnen arbeitenden Gesellen und andere Personen ernstlich, auch,

Wie weit solches denen Goldschmieden u. anderen dergleichen Arbeiteren frey zu lassen.

Besondere Abtreibe- und Probir-Oefen werden unterfaget, öffentliche aber verstattet; wo hingegen solches nicht practicable, jene mit einem absonderlichen Eyde zu belegen, keine Reichs- und Landesmünze, in Tiegel zu werfen, oder ein mehrers von Silber, als sie zur Profeßion nöthig haben, aufzukaufen, und außerhalb Landes zu schaffen.

Die Juden sollen bey

noch erhöhter Strafe, keine Geld-Sorten einwechseln, noch Silber-Geschirre, ausgebranntes oder anderes Silber, weder in- noch außer denen Messen, an sich handeln, darauf die Obrigkeiten fleißig Acht geben, von Zeit zu Zeit unvermuthet visitiren, und wo sich Verdacht ereignet, alles genau untersuchen sollen.

nach Beschaffenheit der Umstände, eydlich zu befragen, und, wo sich der geringste Verdacht ereignet, alles auf das genaueste zu untersuchen haben, damit sie, Inhalts dieses und voriger Mandate, bestrafet werden können.

III.

Da auch, ungeachtet derer, unterm 30. Januarii und 26. Maji 1716, 7. Octobr. 1717, 14. Maji 1718, 28. April. 1721, 11. Augusti 1725, und 18. Septembr. 1726, ergangenen Verbote, fremde und inländische Handels- auch andere Leute, wenn sie gute Sorten nach Leipzig bringen, selbige zu dem benöthigten Einkauf nicht anwenden, sondern gegen geringhaltige umzusetzen, und mit diesen das erhandelte Bedürfniß zu bezahlen pflegen; So sind die dasigen gesammten Sensale oder Mäckler deshalber, und daß sie dergleichen Umsatz gegen geringhaltige verrufene Münz-Sorten nicht verschaffen wollen, absonderlich zu verpflichten, auch außer dergleichen vereydeten Personen, das Mäckeln schlechterdings nicht zu gestatten; Wie Wir denn jedermann, insonderheit denen Kauf- und Handelsleuten, ausdrücklich, bey Verlust der Summe, verboten haben wollen, ihre, an Orten Unsers Churfürstenthums und übriger, auch incorporirter Lande, zahlbare Wechsel auf verrufene oder herabgesetzte Scheide-Münze zu schließen. Dahingegen einen Wechsel-Brief, so außerhalb Unserer Lande bezahlet werden soll, auf bey Uns verrufene Münz-Sorten anzunehmen und auszugeben, zwar unbenommen bleibet; Daferne aber ein Inn- oder Ausländischer, wegen einer, auf dergleichen in Unsern Landen ungültige Münz-Sorten gestellten Wechsel- und anderer Schuld, so außerhalb Landes bezahlet werden sollen, solches aber nicht geschehen, und der Schuldner daher in Unseren Landen in Anspruch genommen, und die Zahlung zu leisten, schuldig befunden würde, soll derselbe anders nicht, als in denen, kraft dieses Unsers Mandats, gültigen Sorten, nach dem jedesmaligen zur Verfall-Zeit üblich gewesenen Cours, zu bezahlen angehalten, die auf Orte außerhalb Unserer Lande gezogene Posten dem Creditori verabfolget, die in Unsern Landen zu zahlen versprochene Summen aber ad Depositum gebracht und confisciret, die Debitores auch noch um eben so viel, als die versprochene Posten betragen, bestrafet werden.

Die Mäcklere zu Leipzig sind zu verpflichten, daß sie denen dahin kommenden Kaufleuten, ihr mitgebrachtes gutes Geld gegen geringeres nicht umsetzen helfen.

Die Kaufleute sollen keine zahlbare Wechsel im Lande, auf verrufene, oder herabgesetzte Scheide-Münzen, schließen; einen Wechsel-Brief aber, so außerhalb Landes zu bezahlen, auf verrufene Münze anzunehmen, und auszugeben, bleibet unbenommen.

Hiernächst verordnen und befehlen Wir auch, daß bey allen, auf verrufene oder herabgesetzte Scheide-Münze gerichteten, in hiesigen Landen zahlbaren Wechsel-Briefen keine Protestation statt haben, noch darüber, bey willkührlicher Gefängniß-Strafe, ein Instrument aufgerichtet und ausgefertiget, noch auf dergleichen Wechsel-Briefe und Documente, bey Strafe der Einziehung derer Gerichte, oder bey Strafe der Remotion, einige Justiz administriret werden solle.

IV.

Wenn ein Inn- oder Ausländischer, wegen einer dergleichen Wechsel- und anderer Schuld, außerhalb Landes, um deren nicht erfolgter Bezahlung, in Anspruch genommen würde, wie es damit in einem und andern zu halten.

Bey allen, auf verrufene, oder herabgesetzte Scheide-Münze, in hiesigen Landen

Und weiln durch die Posten und Post-Kutschen von Nürnberg, Frankfurth am Mayn und andern Orten, viele fremde geringhaltige Münz-Sorten nacher Leipzig und andere Orte gebracht werden; So befehlen Wir hierdurch, daß an denen Orten, wo sie ankommen, besonders in denen Berg-Städten, und, wo Handlung getrieben wird, sowohl als unterwegens, genaue Obsicht darauf gehalten; Wenn Geld auf den Posten oder Post-Kutschen, es sey in Paqueten, Säcken oder Fässern, daselbst ankommet, solches in derer Eigenthümer Beyseyn, ehe es abgegeben wird, eröffnet, und die verrufenen oder herabgesetzten Sorten, so außerhalb Landes herkommen, sogleich confisciret, diejenigen aber, so in dem Lande aufgegeben worden, dem Eigenthümer anders nicht, als gegen ein schriftliches Versprechen, ausgeantwortet werden sollen, daß er binnen Vier oder Sechs Wochen, bey Strafe der Confiscation, erweislich machen wolle, wie er entweder diese Post außerhalb Landes würklich wieder geschaffet, oder auf Unsere Münze gebracht und daselbst, oder in einer Unserer Einnahmen gegen gut Geld umgewechselt habe; Es sind auch die Postmeister und Posthalter auf denen Stationen an denen Grenzen, ingleichen die Kutscher, Schaffner und Postillions in Pflicht zu nehmen, daß, wenn sie bey der Durchpaßirung oder Aufgabe, etwa verbotenen Einschleif verrufener Münze vermerkten, sie es sofort anmelden sollen.

Bey Verlust der Weeksel ist keine Protestation statt, darüber ist auch kein Instrument aufzurichten, noch einige Justiz darauf zu administriren.

Besonders ist in Leipzig darauf genaue Achtung zu geben, daß, wie vormals auch geschehen, das Geld, so dahin von andern Orten kommet, oder fremde Handelsleute, und commerciirende, auch andere Personen, wider die sich der geringste Verdacht ereignet, mit sich bringen, vornehmlich bey Messen und Jahrmärkten, genau angesehen, die gänzlich verrufene Sorten weggenommen, oder wenigstens, nebst denen devalvirten, bey Fremden eingesiegelt, und ihnen zwar bey der Abreise wieder zurücke, jedoch gegen schriftlichen Schein, wie sie, bey Strafe der Confiscation, dieselben nicht im Lande ausgeben, sondern mit daraus wieder wegnehmen wollen, abgefolget, hierüber auch an denen Grenzen auf die Einschleifung dergleichen Geldes genaue Aufsicht geführet, und, wo sich ein gegründeter Verdacht herfürthut, die Fasse oder Behältnisse, darinnen das Geld zu seyn vermuthet wird, angehalten, und, nach Befinden, von denen Obrigkeiten geöffnet, oder, wo solches, wegen beforglichen Aufenthalts derer Fuhrleute, und, damit das Commercium nicht gehindert werde, nicht practicabel, soll von dem Verdacht und dessen Ursachen der Obrigkeit, dahin dieses Guth destiniret, Nachricht gegeben, sodann bey der Ankunft solches visitiret, und, wenn sich etwas strafbares befindet, der Obrigkeit, oder denen Zoll- und Post-Bedienten, so zuerst davon Meldung gethan, der, denen Denuncianten, wie oben gemeldet, versprochene Dritte Theil der Geldstrafe ohnweigerlich abgefolget werden.

Auf die Posten und Post-Kutschen von Nürnberg u. anderen Orten, bey ihrer Ankunft, besonders in Berg-Städten, fleißig Obsicht zu haben, und wenn Geld mit ankommet, solches, vor der Abgebung, zu eröffnen, die bösen Sorten, so außerhalb Landes herkommen, zu confisciren, die, im Lande aufgegebenen aber, dem Eigenthümer, gegen ein gewisses schriftliches Versprechen, wieder auszuantworten.

Es hat auch

V.

hierbey, wo an einem Orte mehr, als einerley Jurisdiction ist, eine auf die andere, ingleichen eine jede Obrigkeit auf die benachbarten Aufsicht zu führen, und, daferne sie vermerken sollten, daß solche im geringsten sich nachläßig hierunter bezeigeten, davon schleunigen Bericht zu Unserer Landes-Regierung zu erstatten.

Die Postmeistere und Kutschere ꝛc. solches böse Geld anzuzeigen, darauf zu verpflichten.

Besonders zu Leipzig, in Messen, die mitgebrachten Münzen genau anzusehen, die verbotenen zu versiegeln, u. solche denen Eigenthümern, bey ihrer Wieder-Abreise, gegen einen schriftlichen Schein, wieder auszustellen.

VI.

Nachdem auch bey der zeitherigen Unordnung in Münz-Sachen bereits große Parthien des guten Geldes außerhalb Landes geschaffet worden, hingegen vieles Geringhaltiges sich eingeschlichen, mithin zu gleicher Zeit, da die letztern verrufen worden, auf ein hinlängliches Surrogatum zu gedenken, nöthig gewesen; Als wollen Wir zuförderst geschehen lassen, daß nebst denen bisanhero bereits in Unserer Ober-Steuer-Einnahme und andern Cassen angenommenen guten Münz-Sorten, annoch die in der Specification sub A. enthaltenen, auch abgezeichneten, und dem Leipziger Fuß durchgehends gleichkommenden Sorten, allenthalben und in allen Unsern Steuer- und übrigen Einnahmen, unweigerlich angenommen und paßiret werden sollen.

Die Fässer und Behältnisse mit Gelde, anzuhalten, zu eröfnen, oder der Obrigkeit, wohin das Guth destiniret, darvon Nachricht zu geben.

VII.

Desgleichen können Wir, nach reifer der Sachen Erwegung, bis auf Wiederrufen, geschehen lassen, Und dem Denuncian-

ten den dritten Theil der Geldstrafe abfolgen zu lassen.

Die Obrigkeiten sollen auf einander Acht haben, und Bericht erstatten.

Die, in der Specification sub A. enthaltenen Sorten, in Cassen allenthalben anzunehmen.

Wie es dießfalls mit Annehmung des alten Franzgeldes nach der Specification sub B. zu halten.

Und mit Annehmung derer, in der Specification sub C. enthaltenen Kayserlichen Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, auch Duldung derer-selben, in der Ober- und Niederlausitz und an Böhmischen Grenzen.

lassen, daß das alte Franz-Geld, nach der Specification sub B. in Unseren General-Accis-Einnahmen in gewisser Maaße, nehmlich Zwey Drittheil an gutem und Ein Drittheil an Fram-Gelde, auch bey Abführung derer Cammer-Gefälle, als bey denen Post-Revenüen, bey denen Zöllen und Gleithen, auch, nach Befinden, an theils Orten bey denen Land-Accisen, Floß- und Salz-Cassen, und Verkäufung des Holzes in denen Förstereyen, und zwar bey diesen Speciebus, ingleichen bey Verpflegung der Reuter an Portionen und Rationen, und in Städten bey der Einquartierung der Infanterie, ingleichen überhaupt im Handel und Wandel vor voll, mithin der Species-Thaler vor 32 Groschen, keinesweges aber bey denen Steuer-Cassen, angenommen und ausgegeben werde.

VIII.

Hiernächst sind Wir auch gnädigst zufrieden, daß die in der Specification sub C. enthaltenen Kayserl. Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, zwar bey denen Posten, Zöllen und Gleithen, auch an theils Orten bey denen Land-Accisen, Floß- und Salz-Cassen, und Verkaufung des Holzes in Förstereyen, Versilberung des Zuwachses von denen unverpachteten Oeconomien, auch, bey welchen Capitibus derer einzeln Cammer-Einnahmen es sonsten in einige Wege thunlich ist, jedoch nur in der Ober- und Nieder-Lausitz, und an denen Böhmischen Grenzen, gleichwie überhaupt im gemeinen Handel und Wandel, ingleichen bey Bezahlung der Rationen und Portionen, noch ferner geduldet werden mögen.

IX.

Dagegen sind in dem Verzeichniß sub D. enthalten, was für Münzen in Unsern Landen gänzlich verboten, und, wie hoch eine jede derselben nach dem innerlichen Werthe valviret worden.

X.

Welcherley Münze gänzlich verboten und wie hoch eine jede herunter gesetzet, zeiget Beylage sub D.

Aller devalvirten Sorten soll man sich binnen 3 Monaten entschlagen.

Bestrafung derjenigen, welche diesem zuwider handeln.

Dieser verrufenen und devalvirten Sorten haben sich alle Unsere Unterthanen binnen Drey Monathen, von Zeit der Publication dieses Mandats an, gänzlich zu entschütten; Inmaßen, wer nach solcher Zeit der Drey Monathe, im Handel und Wandel solch verboten Geld in hiesigen Landen auszugeben, sich gelüsten lassen wird, nicht nur mit dessen Confiscation, sondern auch noch einmal so viel Strafe, davon jedesmal dem Denuncianten der Dritte Theil gehöret, ohne Ansehung der Person, beleget, und, wer solche Strafe an Gelde nicht entrichten kan, jeden Thaler mit 24-stündiger Gefängniß, mit Wasser und Brodt zu büssen, angehalten werden soll. Und ist hierbey kein Unterscheid zu machen, ob er selbst unmittelbar, oder durch seine Frau, Kinder und Gesinde, wider dieses Mandat gehandelt, oder handeln lassen.

Item der Obrigkeit, so das denunciirte Verbrechen nicht untersuchet, mit 20 Thlr. für die Armenhäuser.

Eine Obrigkeit, die das ihr denunciirte, wider dieses Mandat begangene Verbrechen nicht ernstlich untersuchet, und mit der Schärfe nach dem Buchstaben bestrafet, soll vor jedesmalge Nachläßigkeit Zwanzig Thaler Strafe, so Wir denen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmet, unweigerlich erlegen.

Personen, so das Geld nicht kennten, sollen es anderen, die es besser verstehen, vor dessen Ausgebung, vorzeigen, die Strafe darauf im Gegentheile.

Ein Bauer oder anderer, so des Geldes nicht gnugsam kundig, hingegen soll, da er den geringsten Zweifel an der Gültigkeit des ihm gegebenen Geldes hätte, solches jemand, der es besser, als er, verstehet, vorzeigen. Thut er solches, und es wird vor verbotenes Geld befunden, soll er, gleich anderen Denuncianten, die determinirte Ergötzlichkeit zu genießen haben, der Ausgeber aber, außer der Strafe, gehalten seyn, ihm gut Geld dafür zu geben; Und damit man auf den Grund des Verbrechens komme, und den ersten Ausgeber ausfündig mache, soll eine Obrigkeit nicht bey dem ersten denunciirten Facto bestehen bleiben, sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern und dritten, u. s. w. inquiriren, auch einen jeden von denen Uebertretern in die verwürkte Strafe nehmen. Sollte einer oder der andere sich damit entschuldigen wollen, daß er nicht wisse, von wem er solch Geld bekommen, soll er, mittelst Eydes, solches zu erhärten, gehalten, mit der Confiscation desselben aber, deme ungeachtet, verfahren werden.

Die Unter-Obrigkeiten, sollen denen, so nicht lesen können, sowohl vom Inhalt dieses Mandats, als auch von denen Geld-Sorten, und deren Gepräge, Nachricht geben, und sie verwarnen.

Wobey zugleich die sämmtlichen Unter-Obrigkeiten dahin angewiesen werden, denenjenigen, welche nicht lesen können, insonderheit auf dem Lande, nicht nur bey und nach Publication Unsers Mandats, von besagten verrufenen und devalvirten Sorten, und deren Gepräge gnugsame Nachricht zu geben, sondern auch dieselben, vor Ablauf der Drey-Monathlichen Frist, zum öftern, der Entschüttung halber, zu erinnern und zu verwarnen.

Nach Ablauf dieser ersten Frist können diese Sorten im Lande gar nicht mehr ausgegeben werden, sondern sind binnen halber Jahres Frist entweder über die Greitze oder in die Münze zu schaffen.

Nach Ablauf obgedachter Frist aber, sind sothane verrufene Sorten im gemeinen Handel und Wandel, auch nicht nach dem devalvirten Werth, bey Strafe der Confiscation, mehr auszugeben, anzunehmen, oder auszuwechseln, sonder entweder binnen halber Jahres-Frist, gegen gutes Geld über die Grenzen zu schaffen, oder in Unsere Einnahmen und Münze zu bringen, allwo sie nach dem innerlichen Werth angenommen, und gegen gutes Geld ausgewechselt werden sollen.

XI.

Nach Verfließung dieser letztern Frist aber, ist schlechterdings nicht mehr erlaubet, dergleichen Sorten anders, als an Unsere Cassen und Münze, nach dem gesetzten Valor, auszugeben, und soll sodann Niemand mehr, bey Strafe der Confiscation, solche bey sich behalten, ausgeben oder auswechseln, wenn er sie auch gleich über die Grenzen schaffen wollte, sondern, wenn binnen dieser Zeit selbige nicht völlig aus dem Lande geschaffet, sind sie, vorhin angeführtermaßen, lediglich zu Unseren Cassen und Münze zu liefern, damit sie umgeschmelzet, und gute Sorten daraus gepräget werden können. Gestalt sie insgesamt, nach dem innerlichen wahren Werthe angenommen, oder mit gutem Gelde, nach dem valore intrinseco, ausgewechselt werden sollen.

Nach Verfließung der gesetzten letzteren halben Jahres-Frist, soll niemand dergleichen Geld mehr anders ausgeben, als es in die Cassen und Münze bringen, keines darvon auch weiter bey sich behalten, oder auswechseln.

XII.

Wie nun dieses das einzige Mittel, dadurch solche geringe, und dem Publico höchstschädliche Sorten, aus dem Commercio gebracht, und Unsere getreue Unterthanen des bey dem Aufgelde zeithero erlittenen vielen Verlusts befreyet werden können. Inmaßen, wenn gleich durch die Einlieferung in die Münze und Devalvirung dieser Sorten, einige Particulier-Personen etwas verlieren, solches doch, weil sie sich theils in der gesetzten halben Jahres-Frist deren außerhalb Landes vor voll entschütten können, theils, wenn ja nach dieser Frist noch etwas darinnen verblieben seyn sollte, gegen denjenigen Schaden, den sie durch das öftere Umsetzen und Einwechselung beständig zeithero erleiden müssen, nicht zu rechnen; Also ist dagegen Unsere ernste Meynung und Verordnung, daß von diesen, sowohl vor- als nach der abgelaufenen halbjährigen Frist, in Unsere Cassen eingelieferten devalvirten Geldern, nicht das geringste, es sey, unter was für Prätext es wolle, wieder ausgegeben, sondern selbige sogleich in die Münze, gegen Empfang gültiger Sorten, geliefert, und auf solche Maaße von Zeit zu Zeit continuiret werden solle.

Der Schade, für einige Particulier-Personen hierbey, ist gegen die Ausschaffung des geringen Geldes, und dessen öfteres Umsetzen, mit jedesmaligen Verlust, nicht zu rechnen.

Das devalvirte Geld ein- oder wieder zu verwechseln, und darmit zu handeln, oder selbiges an sich zu nehmen, und es wieder in- oder außerhalb Landes, auszugeben, soll sich kein Einnehmer, bey Strafe, unterstehen, selbige auch das Quantum derer guten und devalvirten Sorten, in denen Quittungen für die Contribuenten mit einrücken.

XIII.

Es wird dahero allen Einnehmern, sie haben Namen, wie sie wollen, bey Strafe doppelten Ersatzes, und der Removirung von ihrem Amte, untersaget, mit der Ein- oder Verwechselung zu handeln, oder die devalvirten Gelder an sich selbst zu nehmen, und selbige, es sey in- oder außerhalb Landes, auszugeben, sondern ohne alle Ausnahme, solche in die Münze zu liefern; Dahero, zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifs und Eigennutzes, jeder Quittung, so denen Contribuenten ausgestellet wird, zu inseriren, wie viel an devalvirten Sorten von diesen bezahlet worden, damit man jederzeit sehen könne, ob solche insgesamt zur Münze eingeliefert worden, und soll denenjenigen, so hierunter einige Malversationes derer Einnehmer anzugeben, und erweißlich zu machen wissen, der oben denen Denuncianten geordnete Dritte Theil der Geld-Strafe, gleichfalls ohnweigerlich abgefolget werden.

Die Paquete mit Gelde, nicht mehr so groß, wie bishero, zu machen.

XIV.

Nachdem zeithero wahrzunehmen gewesen, daß unter andern der Mangel des guten Geldes im Lande mit daher kommen, daß die Dreyer, Sechser, Groschen und Zwey-Groschen-Stücke in große Paquete eingepacket worden, welche oft etliche Jahre ohneröfnet, aus einer Hand in die andere herum gegangen, mithin sich nicht vertheilen können, und dem gemeinen Handel und Commercio fast gänzlich entzogen worden: So haben Wir bereits an Unsere Cassen Verordnung ergehen lassen, daß eines Theils die Paquete nicht so groß, wie bishero, sondern bey Dreyern und Sechsern höher nicht, als zu 5. bey Groschen zu 10. und bey Doppel-Groschen zu 20 Thalern gemachet werden sollen, andern Theils zwar einer Casse, die andere, zu Erspahrung des Zehlens, in zugemachten Paqueten, zu bezahlen frey stehen möge, sobald aber aus einer Casse, es sey bey der Miliz, oder an Besoldungen, oder sonst, es habe Namen, wie es wolle, an Particular-Personen etwas zu vergnügen, sollen die Siegel sogleich bey der Bezahlung durch den Einnehmer, bey 20 Thlr. Strafe, erbrochen, und kein versiegeltes Paquet an Privatos weggeben werden.

Eines mit 3ern und 6-Pfennigern, höher nicht, als zu 5 Thalern. Mit Gr. zu 10 Thlrn. und mit Doppel-Groschen zu 20 Thlrn.

Bey der Bezahlung aus denen Cassen, an Particulier-Personen, soll kein versiegeltes Geld-Paquet weggegeben, sondern diese, bey 20 Thl. Strafe erbrochen werden.

XV.

Alle, mit Einnahme und Ausgabe, Hof-Lieferungen, Bergwerken und sonst mit andern Auszahlungen zu thun habende Personen, werden auf die Uns geleistete Pflicht angewiesen, die künftigen aber sind ausdrücklich darauf zu verpflichten, keine schlechte Münze einzuwechseln, u. wieder auszugeben: Wie Wir denn wegen Unserer Armee wiederholte Ordres stellen lassen, daß weder Officier noch Gemeiner, am allerwenigsten die Regiments-Quartiermeister, oder, wer sonst die Bezahlung besorget, mit dem Wechsel des Geldes einigen Wucher treiben, sondern die empfangenen Gelder in eben den Sorten, wie sie solche erhoben, wieder ausgeben sollen, zu welchem Ende bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dergestaltige Veranstaltung getroffen, daß die Regiments-Quartiermeister, oder, wer sonst diese Gelder erhebet, den ihme bey Empfang vorgelegten Sorten-Zeddel unterschreiben, und von jedem Capitain, oder, wem sie die Gelder auszuzahlen haben, sich wiederum einen Sorten-Zeddel über die Auszahlung der Monathlichen Lehnung geben lassen sollen, damit sodann, aus der Gegeneinanderhaltung derselben, man vom Monat zu Monat versichert seyn könne, daß die guten Münzsorten unter Unsere Trnppen würklich vertheilet worden.

Die, mit Einnahme und Ausgabe zu thun haben, werden keine schlechte Münze einzuwechseln und auszugeben auf ihre Pflicht gewiesen.

Bey der Armee ist ein gleiches verordnet worden, und sollen die Regimentsquartiermeistere, den vorgelegten Sorten-Zeddel, beym Empfang des Geldes,

Bey der Musterung aber sollen diejenigen, so solche verrichten, dahin angewiesen werden, daß sie, ob auch eben dieses, und nicht etwa geringeres oder gar verrufenes Geld, denen Officiers, vornehmlich aber denen Gemeinen, ausgezahlet worden, genaue Erkundigung einziehen. Würde aber von denen vorhin benannten Personen jemand dieser Verordnung zuwider leben, soll derselbe mit Confiscation des Geldes, wenn solches annoch in des Ausgebers Händen, oder dessen Restitution in gutem Gelde, wenn derjenige, so es bereits empfangen, durch die Confiscation Schaden leidet, nebst eben so viel Strafe, davon der oben gesetzte dritte Antheil denen Denuncianten gebühret, und zugleich mit gänzlicher Cassirung ohnnachbleiblich angesehen werden.

unterschreiben, und sich wiederum bey der Auszahlung der Monatlichen Löhnung, von dem Capitain dergleichen Sorten-Zeddel geben lassen.

Auch soll bey der Musterung jedesmal darnach gefraget werden. Bestrafung derer, so dieser Verordnung zuwider leben.

XVI.

Und damit endlich der Einschleifung neuer geringer Münzen vor das künftige in Zeiten, ohne Schaden Unserer Unterthanen, um so viel eher zu steuern, soll nicht allein in Zukunft keine neue fremde Münze, sie sey denn vorher valviret, und durch Unsere Mandate authorisiret, angenommen werden, sondern Wir befehlen auch Unseren sämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, Gleits- Zoll- und Accis-Einnehmern, wie überhaupt auf Beobachtung dieses Mandats, also auch besonders darauf wohl Acht zu haben, daß sie, so bald eine neue Münz-Sorte zum Vorschein kommet, sofort zu Unserer Landes-Regierung gehorsamsten Bericht erstatten, damit, wenn dieselbe nicht tüchtig befunden worden, zu deren Verrufung die ungesäumte Veranstaltung erfolgen könne.

Neue und fremde Münze, wenn sie nicht vorhero valviret, oder authorisiret worden, soll hinkünftig nicht angenommen, und wenn dergleichen zum Vorschein kommet, deßhalber zur Landes-Regierung Bericht erstattet werden.

Daferne aber jemand, der außerhalb Landes Handel treibet, daselbst verrufene Münzsorten ohnumgänglich annehmen müßte, oder sich in ausländischen Erbschaften dergleichen finden würden, sollen solche auch allda wieder ausgegeben werden, und sie sich, selbige in Unsere Lande zu bringen, enthalten, oder, wenn solches ja unmöglich wäre, sie sogleich in die Münze schaffen, oder auf der Grenze, oder wo er wohnet, von der Obrigkeit des Orts versiegeln lassen, damit diese Sorten im Lande nicht ausgegeben werden können, auch behörig deciren, wie er diese Gelder wieder außerhalb Landes geschaffet, Inmaßen nach der oben gesetzten halben Jahres-Frist alles verrufene Geld, so sich unversiegelt, und ohne der Obrigkeit Vorwissen, bey Particulieren befindet, schlechterdings vor confiscable zu achten.

Wer verrufene Münzsorten unumgänglich außerhalb Landes, annehmen müßte, oder in ausländischen Erbschaften bekäme, der soll sie entweder nicht ins Land bringen, oder gleich sofort in die Münze schaffen, auch daß solches geschehen, behörig deciren.

XVII.

Wollen Wir, daß Aufseher bestellet werden, welche besonders dahin zu verpflichten, in denen Messen, Jahr- und Wochen-Märkten, und sonsten, auf die Contravenienten, so entweder verrufen, oder devalvirt Geld einschleppen, oder nach dem gänzlichen Verruf, dennoch ausgeben, oder, annehmen, Acht zu haben, und nicht nur mit dessen Confiscation, sondern auch, nach Befinden, mit anderen Strafen, zu belegen, und solche, wenn sie darüber zum andern oder dritten male betreten werden, zu erhöhen. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cantley-Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, am 9. Jul 1732.

Nach obiger halber Jahres-Frist aber, wird alles verrufene Geld, so sich unversiegelt, und ehne der Obrigkeit Vorwissen, bey Particulieren findet, schlechterdinges vor confiscable erkläret.

Sollen Aufseher bestellt werden.

Augustus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Johann Christoph Günther, S.

Herrn

Herrn Friderici Augusti, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. Erläuterung des, unterm 9. Jul. 1732. publicirten Münz-Mandats; d. d. 30. Martii, 1733.

Ueber das letzt ergangene Mandat, soll mit allem Ernst gehalten werden, wegen derer, darinnen benienten Fristen aber, daß binnen denenselben, der Cours derer herabgesetzten Münzsorten im Handel und Wandel, und die Ausschaffung aus m Lande, annoch erlaubet seyn sollte, u. was dergleichen mehr, ergehet nunmehro hierüber und andere mehrere Zweifel, folgende Erläuterung,

Nehmlich: Es sollen anstatt der vorhin anbefohlenen ausdrücklichen Beniemung derer ausgezahlten Münzsorten, in denen Quittungen und Belegen, solche zwar nicht mehr specificiret, jedoch dargegen, daß die Auszahlung in Steuermäßigen od. tolerirten Münzmäßig. Sorten geschehen, darein mit inseriret, und dergl. Quittungen und Belege, bey Justification derer Rechnungen, paßiret werden.

Worbey die, im vorigen Mandate §. I. auf die verbothene Umsetzung derer Percipienten Besoldungen oder Pensionen, gesetzte Strafe, wie auch was wegen der Miliz im XV. §. verordnet worden, nochmals wiederholet, und

Die Verarbeitung des Silbers, und Einschmelzung derer Münzsorten, nach dem Reichs- oder Leipzig. Fuße, denen Jubelirern, Goldschmieden u. anderen, wie auch der Silberhandel, u. dessen Ausschaffung, unverarbeitet, aus dem Lande bey Leibes- u. Lebensstrafe, anderweit verbothen, u. ermeldeten Jubelirern ꝛc. nur der freye Einkauf des Bruch-Silbers verstattet wird.

Die, in Leipzig, in u. ausser denen Messen, mit denen Posten und Postkutschen, auch anderer Orten, ankommende Geld-Paquete, Säcke u. Fässer, sowohl als die Kaufmanns-Ballots, sollen nach Befinden, und bey sich ereignendem Verdacht, eröfnet werden, und wie sich darmit auch in der Oberlausitz, u. sonsten auf ein u. andere Art, zu verhalten.

Die Ausführ- u. Verschickung des schweren Geldes, Bruch-Goldes, und Silbers und dergleichen, ausserhalb Landes, bleibet nochmals, nach vorigen alten und neuen Mandaten, verbothen, u. könnten die erkaufenden Waaren, schon mit Ducaten, Louis d'or, Pistolen, auch 7. ß und 17. Kr bezahlet werden.

Mit Versiegelung derer, von einem auswärtigen Debitore, an einen inländischen Kaufmann übersendeten ver-

WIR, Friedrich August, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und sonsten jedermännniglich; wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und zweifeln nicht, es werde denselben unentfallen seyn, was von Weyland Unsers in GOtt ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät unterm 9. Julii vorigen Jahres, vor ein anderweites geschärftes Müntz-Mandat aus Landesväterlicher Vorsorge publiciret worden. Allermaßen Wir nun über diesem Müntz-Mandat mit allem Ernst halten zu lassen, gemeynet, jedoch über denen darinnen beniemten Fristen, in deren erstern der Cours derer herabgesetzten Müntzsorten im Handel und Wandel, in der andern, deren Ausschaffung aus dem Lande, annoch erlaubet seyn sollen, und einigen anderen Puncten, sich neue Zweifel und Schwierigkeiten ereignet: Als haben Wir dasselbe in verschiedenen Puncten zu erläutern der Nothdurft befunden, und wie

I.

Gegen die, §. I. des Mandats anbefohlene ausdrückliche Beniemung derer ausgezahlten Müntz-Sorten in denen Quittungen oder Belegen, ein und anderes vorgestellet worden; Also können Wir geschehen lassen, daß die Belege oder Quittungen darinnen zu Vermeidung allen besorglichen Unterschleifs, nur überhaupt auf gutes Geld, und ohne die besondern Sorten zu specificiren, folgendes: **Daß die Zahlung in Steuermäßigen, oder tolerirten Mandatmäßigen Sorten geschehen, exprimiret zu befinden, bey Justification derer Rechnungen paßiren sollen.** Wobey Wir denn hiermit nochmals ausdrücklich, und bey der vorhin in §. I. gesetzten Strafe, allen Percipienten die Umsetzung ihrer Besoldungen oder Pensionen verbothen haben wollen, nicht weniger hat es bey dem, was wegen Unserer Miliz im XV. §. verordnet, sein unverändertes Bewenden. Ob auch wohl

II.

Wegen derer zu verarbeiten verstatteten Silber, einiger Zweifel entstanden; So lassen Wir es doch bey dem im II. §. des Mandats enthaltenen Verboth allerdings verbleiben, und wollen hierdurch nochmals die Jubelirer und Goldschmiede, und sämtliche in Gold und Silber Arbeitende, dahin angewiesen haben, keine nach dem Reichs- oder Leipziger Fuße ausgemüntzte Sorten, zu brechen, und in Tiegel zu werfen. Hingegen bleibet denenselben das, zu Treibung ihrer Profeßion, benöthigte Bruch-Silber zu erkaufen frey, jedoch haben dieselben des Silber-Handels, oder dasselbe unverarbeitet aus dem Lande zu schaffen, bey Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe, sich zu enthalten.

III.

Befehlen und ordnen Wir hiermit, daß mit Eröffnung derer, mit denen Posten und Post-Kutschen nach Leipzig in und außer denen Messen, oder auch in anderen Orten im Lande ankommenden Geld-Paquete, Säcke, Fässer, auch nach Befinden, jezuweilen derer Kaufmanns-Ballots, bey denen Post-Aemtern, auch ohne Concurrenz der ordentlichen Obrigkeit, und nur bey sich ereignendem gegründeten Verdacht, verfahren, mithin alle besorgliche Plackerey und daher entstehende Bedruckung des Commercii äussersten Fleißes vermieden, solches von denen Accis-Visitatoribus, und in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz, neben selbigen, auch von denen Zoll-Bedienten, wenn dieselben die ankommenden Sachen zu durchsehen haben, mit besorget werden solle. Hiernächst hat man zwar um Erläuterung des I. §. des Mandats, daß das Verboth wegen Verschickung des Geldes außer Landes, von dem Falle, wenn, zu Erkaufung Waaren, die Gelder an fremde Orte versendet würden, nicht zu verstehen, unterthänigste Ansuchung gethan. Nachdem aber durch wiederholte Mandata und Verordnung die Ausführung und Verschickung schweren Geldes, Bruch-Goldes und Silbers, und dergleichen, außerhalb Landes, nicht allein bereits in dem, von Weyland Churfürst Joh. Georgio I. sondern auch von Weyland Unsers in GOtt ruhenden höchstgeehrtesten Herrn Vaters Königl. Majestät sub dato den 8. April. 1721. 28. Nov. 1724. 11. Aug. 1725. verboten worden; Als fället Uns um so vielmehr bedenklich, hierunter eine Aenderung zu treffen, da durch das im Mandate authorisirte, im Lande zu nehmen verstattete Franzgeld, die Ducaten, Louis d'or und Pistolen, ingleichen 7. ß und 17. ß Kreutzer, die zu erkaufenden Waaren gar wohl bezahlet werden können. Ob wohl ferner wegen des XI. §. des Mandats, daß, wenn ein auswärtiger Debitor einem inländischen Kaufmanne verbothene Münzsorten, nach Verfliessung der gesetzten Fristen, statt Zahlung zusenden sollte, diesem solche, bey der Ankunft versiegelt zu lassen, und dem Ueberschicker zu remittiren, erlaubet werden möchte, unterthänigste Ansuchung geschehen; So lassen Wir es doch, zumalen wenn hierunter ein mehrers gestattet würde, gar leichte zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß genommen werden dürfte, es deshalber bey demjenigen, was in dem XVI. §. des Mandats anbefohlen worden, bewenden. Und gleichwie in denen Berg-Städten, obschon daselbst die Berg-Leute mit guten Sorten bezahlet werden, doch deren so wenig zu sehen sind; Also haben jedes Orts Obrigkeit, besonders im Erzgebürgischen Creyse, darauf sorgfältig Acht zu geben, damit keine verrufene Sorten in Unsere Lande eingeschleifet werden.

IV.

Nachdem auch zeither über der in dem Mandate ohnedem ohnverwehrten Annehmung derer vollwichtigen Ducaten, Louis d'or und Spanischen Pistolen, einige Schwierigkeit gemachet worden: So können Wir, damit deshalber ferner kein Zweifel erreget werde, zu Erleichterung derer Commercianten und sonderlich Beförderung derer inländischen Negotien in und außer denen Messen geschehen lassen, daß die vollwichtigen Ducaten, Louis d'or und Spanischen Pistolen im Handel und Wandel nach dem bisherigen

Werthe,

Münzsorten, nach Verfließung derer gesetzten Fristen, u. jener Remittirung, bleibet es beym XVI. §. des letzt ergangenen Mandats;

It. Daß die Bergleute mit guten Sorten bezahlet, u. die Einschleppung derer verrufenen Sorten, besonders im Erzgebürgischen Creyse, verhütet werden solte.

Ein vollwichtiger Ducaten soll im Handel u. Wandel 2 Thlr. 18 Gr. und ein vollwichtiger Louis d'or u. Spanische Pistole 5 thlr. höher aber nicht, gelten. Die 7. u. 17. Kreutz. auch in der Ober- und Nieder-Lausitz, an Böhmischen und anderen Grenzen, wie ingleichen bey gewissen Einnahmen vor voll, jedoch bey der Steuercasse nicht, wie ingleichen bey dieser letzteren, die vollwichtigen Ducaten, bis auf fernere Verordnung, f. 2 thlr. 17 gr. angenommen werden.

Ferner, wird in der Ober- und Nieder-Lausitz, u. anderen Böhmisch. Grenzen, die Annehmung derer, mit des Kaysers Wappen u. Bildnisse, ausgeprägte Kayser-Gr. Kreutzer und Schlesischen Dreyer, mit dem doppelten Adler, verstattet.

Wo, und wie sich der kleinen Münze zu erholen, gegen anderes Steuermäßiges

Werthe, als nehmlich: Die Ducaten à 2 Thlr. 18 Gr. und die vollwichtigen Louis d'or und Spanische Pistolen vor 5 Thlr. höher aber nicht, angenommen und ausgegeben werden. Desgleichen haben Wir, zu Erleichterung Unserer gesamten Unterthanen, die Verfügung getroffen, daß die 7.- und 17.- Kreutzer nicht allein in der Ober- und Nieder-Lausitz und an denen Böhmischen Grenzen, sondern auch an anderen Grenz-Orten bey denen Salz-Cassen, ingleichen Unseren Land-Accis-Floß- auch Oeconomischen Einnahmen, nicht minder bey Unseren Cassen, keinesweges aber bey Unserer Steuer-Casse, die vollwichtigen Ducaten, jedoch nur bis zu Unserer anderweitigen Verordnung, vor 2 Thlr. 17 Gr. angenommen werden sollen. Gestalten Wir denn auch, in Ermangelung nöthiger Scheidung, in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, und andern Böhmischen Grenzen, die, mit Ihro Majestät des Kayfers Wappen und Bildniß ausgeprägten Kayser-Groschen, Kreutzer und Schlesische Dreyer mit dem doppelter Adler, noch zur Zeit zu nehmen, in Gnaden gestatten. Und weil sich hiernächst ein Mangel an Scheide-Münze in nur gedachten Marggrafthümern sowohl als in denen Chur-Thüringisch-Gebürgisch-Voigtländisch- und Neustädtischen Creysen hervorgethan; Als haben Wir, daß aus Unseren Cammer- Steuer und General-Accis-Einnahmen, solche kleine Müntze denenjenigen, so es verlangen, und zwar bey Unseren Steuer-Einnahmen gegen ander steuermäßiges Geld, bey anderen Cassen aber gegen alt Frantzgeld oder andere grobe Müntzsorten, ohne einiges Aufgeld oder Provision, welches zu fordern oder anzunehmen, bey Strafe der Cassation; Wir hiermit Unseren Caßirern und Einnehmern verbothen haben wollen, ausgetauschet, auch daferne daselbst nicht genung Scheide-Müntze vorhanden, sothane Einnahmen, auf vorhergehende Einschickung des ganzen Geldes, oder derer in devalvirtem Werthe eingegangenen abgesetzten Müntzsorten, aus Unseren Haupt-Cassen zu solchen Behuf damit von Zeit zu Zeit versehen werden sollen, Verordnungen ergehen lassen.

Alldieweil es

V.

Sich mit der Publication des Mandats an verschiedenen Orten in etwas verzogen, und der, von Zeit der Publication, an einem jeden Orte, zu Entschüttung derer verrufenen Sorten, gesetzte Termin derer 3 Monate auf verschiedene Tage gefallen; So wollen Wir, damit alle Gelegenheit, als ob wegen Kürtze der Zeit ein hinlängliches Surrogatum noch nicht zu erlangen gewesen, zu klagen benommen, und Unseren Unterthanen um so vielmehr, Zeit gegönnet werde, derer geringhaltigen fremden Sorten sich zu entschütten, diejenige Frist, in welcher die Ausgebung derer schlechten Müntzsorten, jedoch nicht anders als nach dem devalvirten Werth, im Handel und Wandel annoch erlaubet seyn solle, bis auf den 31. Julii dieses Jahres verlängert, die andere Frist aber, in welcher solche herabgesetzte Sorten gantz nicht mehr im Lande zu dulden, sondern selbige gäntzlich daraus zu schaffen, (so nach dem Mandat von einem halben Jahre seyn sollen) bis zu Ende des jetztlaufenden Jahres prolongiret haben. Wobey Wir zugleich alles in denen XII. XIII. und XIV. §§. des Mandats, wegen Annehmung derer verrufenen Sorten in devalvirtem Werthe bey Unseren Einnahmen und Einschmeltzung dererselben, versehene ausdrücklich wiederholet, und jedermann, insonderheit aber die Einnehmer Unserer Cassen dahin angewiesen haben wollen, bey Vermeidung der Remotion, auch nach Befinden, empfindlicher Leibesstrafe, alle erhobene schlechte Sorten in denen ausgestellten Quittungen sowohl als in ihren Manualien deutlich anzumerken, und deren keine, unter was Vorwand es auch sey, ausser Landes zu schaffen, und auszugeben, sondern alles getreulich in Unsere Haupt-Cassen zu liefern, damit von daraus die Einschmeltzung verganstaltet werden könne.

VI.

Ob nun wohl gegen die, in dem XIV. §. des Mandats angeordnete Fertigung kleinerer Paquete und deren Erbrechung, von denen Caßirern und Einnehmern, um hierunter eine Aenderung zu treffen, ein und anderes unterthänigst vorgestellet worden: So lassen Wir es doch, da man hierbey lediglich das Absehen auf utilitatem publicam, und um das höchstnöthige Surrogatum vor die devalvirte Müntze unter die Leute zu bringen, gerichtet gehabt, bey der anbefohlenen Einpackung der Scheide-Müntze in kleine Paquete sowohl als bey demjenigen, was wegen derer Paquete, so an die Militz kommen, §. XIV. und XV. des Mandats angeordnet worden, schlechterdings bewenden, inmaßen Wir denn auch die Zahlung durch versiegelte Paquete, es geschehe gerichtlich oder unter privatis, bey Strafe der Confiscation, hiermit verbothen haben wollen. Und da

VII.

Sich zeither eigennützige Leute unterfangen, die guten Müntzsorten in höherm Werth, als sie ausgemüntzet, auszugeben, dergleichen eigenmächtige Erhöhung derer guten Sorten aber auf nichts anders als auf Bedruckung derer Fabricanten und des ärmsten Theils Unserer Unterthanen abzielet; Als ordnen und setzen Wir, daß wider diejenigen, so Gelder höher als sie ausgemüntzet, oder nach dem Mandate authorisiret, eigenmächtiger Weise auszugeben, sich unterstehen, mit aller Schärfe verfahren, und wenn gleich der Empfanger solches willig angenommen, dennoch von dem Ausgeber 4 mal soviel, als er durch die ungebührliche Erhöhung an sich gebracht, als Strafe eingetrieben, oder derselbe, nach Befinden, mit Gefängniß beleget werden solle. Nachdem hiernächst

VIII.

Von einigen das Mandat dahin, daß keine andere Sorten, als die in denen sub A. B. und C. demselben beygefügten Specificationen bemerket, in denen Einnahmen und Handel und Wandel zu dulden, verstanden werden will, mithin auf Prăcavirung derer daher besorglichen übeln Folgerungen zu sehen, die Nothdurft erfordert; Als wollen Wir solches dahin declariret haben, daß alle alte und nach dem Reichs- und Leipziger Fuße ausgemüntzte genugsam bekannte, und zeithero bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme oder andern Haupt-Cassen gangbare Müntzsorten überall genommen werden sollen. Im übrigen bleibet es bey demjenigen, was in §. XVI. des Mandats, wegen anderer neu unbekannten großen und kleinen Sorten, verordnet. Gleichwie

IX.

Wegen derer vielen falschen, nicht alle und jede Sorten von verrufenen Müntzen bey dem Mandat in der Specification sub D. auf ein gewisses zu setzen, möglich gewesen; Also haben Wir nicht nur die XII. Kreutzer, II. Albus und I. Albus, da bey diesem ein Irrthum vorgegangen, sondern auch einige Species, so sich seit der Publication des Mandats im Lande herfür-

Geld, jedoch, ohne einiges Aufgeld, oder Provision, für das alte Franzgeld, oder andere grobe Müntzsorten.

Bestrafung derer Caßirer u. Einnehmere hierunter.

Der, zu Entschüttung derer verrufenen Sorten, im vorigen Mandate, a die publicationis desselben an, auf 3 Monate gesetzte Termin, wird bis auf künftigen 31. Julii,

Die andere Frist aber, solche herabgesetzte Sorten gar nicht mehr im Lande zu dulden, sondern daraus gäntzlich fortzuschaffen, bis zu Ende des instehenden Jahres prolongiret.

Darbey auch alles dasjenige, was im XII. XIII. u. XIV. §. vorigen Mandats, wegen Annehmung der verrufenen Sorten im devalvirten Werthe, u. dererselben Einschmelzung, samt, was deme mehr anhängig, verordnet worden, anhero nochmals allenthalben wiederholet und anbefohlen.

Wie nicht weniger die, vorhin angeordnete Verfertigung derer kleineren Paquete, und daß solche nicht versiegelt, weggegeben, bey der Militz sich auch dießfalls, nachm XIV. u. XV. §. vorigen Mandats, geachtet werden solle.

Wer Gelder, höher, als sie ausgemünzet, oder nach dem Mandate authoris-

ret, eigenmächtig ausgiebet, wenn auch gleich der Empfänger solche willig angenommen, soll mit 4 mal soviel, als er dardurch an sich gebracht, auch nach Befinden, mit Gefängnisse bestrafet.

Uebrigens auch alle alte, und nach dem Reichs- oder Leipziger Fuße, ausgemünzte genugsam bekante, u. zeithero bey der Steuer, oder in anderen Hauptcassen gangbare Münzsorten, noch ferner überall genommen werden. Bey demjenigen hingegen, was wegen anderer theils unbekannter großen u. kleinen Sorten, im oft angezogenen vorigen Mandate, §. XVI. enthalten, soll es nochmals verbleiben.

Auf was Maaße, wie lange, u. wie hoch, nicht nur die XII. Kreutzer, II. Albus, und I. Albus, sondern auch andere, zeither sich herfür gethane neue Species, an-

herfürgethan, und deren Verrufung nöthig, nach beygelegtem Verzeichniß sub ⊙. wie hoch eine jede derselben nach dem innerlichen Werthe binnen denen gesetzten Fristen annoch zu nehmen, valviren lassen.

X.

Weiln, als obgedacht, Wir die in denen §§. X. XI. XII. des Mandats gesetzte drey monatliche Frist, in welcher die Ausgebung geringhaltiger Münzsorten nach dem devalvirtem Werthe in Handel und Wandel annoch erlaubet seyn solle, bis auf den 31. Julii jetztlaufenden Jahres zu verlängern, Uns entschlossen; Als haben sich Unsere Unterthanen selbiger binnen solcher Zeit gänzlich zu entschütten, inmaßen wider den, so nach Verfließung solcher verlängerten Frist, im Handel und Wandel, dergleichen herunter gesetzte und verbothene Geldsorten in hiesigen Landen auszugeben, sich gelüsten lassen wird, mit Confiscation derselben, und der in dem Mandate vom 9. Julii 1732. gesetzten Strafe, ohne Ansehen und Unterschied derer Personen, verfahren werden solle. Nach Ablauf der andern Frist, welche Wir statt des in dem Mandate gesetzten halben Jahres, bis auf den 31. Dec. a. c. zu prolongiren, der Nothdurft befunden, sind dergleichen verrufene Sorten, nach Maßgebung des §. XI. lediglich zu Unseren Cassen und Münze zu liefern. Wornach sich also alle Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande gebührend und genau zu achten, und diese Erläuterung samt dem gesamten Mandate denen Unterthanen deutlich und zu wiederholten malen vorzulesen und zu erklären, auch bey Vermeidung ernster Ahndung, alle mögliche Anstalten zu desselben genauer Beobachtung vorzukehren. Zu dessen mehrerer Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Insiegel bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 3. Mart. 1733.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Ghristoph Günther, S.

noch, bis zu deren erfolgter Valvirung, zu nehmen wären, wird in dem beygelegten Verzeichnisse sub ⊙ vorgeschrieben, und anbefohlen.

Schlüßlich auch nochmalu die genaue Beobachtung alles dessen, was in denen §. X. XI. u. XII. des letzt ergangenen Mandats, wegen Ausgebung derer geringhaltigen Münzsorten im Handel und Wandel, wie ingleichen der Einlieferung halber, derer verrufenen Sorten, in die Cassen und Münze, binnen denen, damals, darzu gesetzten, nunmehro aber auf vorhergehende Maaße, bis auf u. 31. Jul. u. resp. zu Ende des jetzigen Jahres, verlängerten Fristen, verordnet worden, aufs schärfeste, u. bey Vermeidung der Confiscation derer jetzt berührten Geldsorten, und anderer Strafen, ernstlich wiederholet.

Die eingegangenen Straf-Gelder, sind zur Cammer einzuschicken, und davon zur Landes-Regierung Bericht zu erstatten.

Ejusdem, Königs in Pohlen, ꝛc. Churfürstens zu Sachsen, ꝛc.

Generale,

Die Bestrafung derer Contraventionen wider des Münz-Mandat de Anno 1732. Confiscation derer verbothenen Münz-Sorten, und Einschickung derer Straf-Gelder betreffend; d. d. 28. Febr. 1735.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Uns unterthänigst vorgestellet worden, wasmaßen, ob zwar in dem unterm 9. Julii Anno 1732. ausgelassenen geschärften Münz-Mandate, nicht nur die Confiscation auf die Contravenienten, so entweder fremdes, verrufen oder devalvirtes Geld einschleppen, oder nach dem gänzlichen Verruf dennoch ausgeben, oder annehmen, sondern auch, daß diese, nach Befinden, mit anderen Strafen beleget werden sollen, gnädigst verordnet; Auch in denen von Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren ins Land publicirten Münz Mandatis, insonderheit dem de dato den 22. Augusti 1688. klärlich enthalten, daß die Strafen mit dem confiscirten Quanto, wenn es zusammen auf Ein Tausend Thaler oder darunter käme, zu Einem Drittel Unserer Renth-Cammer, und das übrige halb der Unter-Obrigkeit, welche die Inquisition führete, die letzte Hälfte aber dem Denuncianten, so dergleichen anfänglich meldete, dessen Name auch geheim zu halten, und nicht zu melden, ohne Weigerung geeignet und gefolget, wenn aber über Ein Tausend Thaler sich bemeldtes Quantum erstreckte, davon zwo Quartæ Unserer Renth-Cammer, Eine der Unter-Obrigkeit, und die letzte dem Denuncianten gereichet werden sollte; Dennoch seithero von solchen confiscirten Geldern und Strafen wenig oder gar nichts angegeben oder berechnet worden; So ergehet diesemnach hiermit nochmals an Unsere sämtliche Vasallen, Beamten, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, daß sie sowohl für sich selbst obangezogenen Münz-Mandatis genau nachgehen, als auch auf andere, die wider solche obgemeldeter maßen, oder auf andere verbothene Art handeln möchten, scharfe Aufsicht führen, und dergleichen Contravenienten mit Fleiß nachforschen, und solche entdecken lassen, selbige sodann auch zu der auf sie in denen Mandaten gesetzten Bestrafung, ohne Ansehen und Unterscheid der Personen, gehörig anzeigen, und ihnen darunter im geringsten nicht nachsehen, die eingegangenen Gelder zu Unserm Cammer-Collegio gegen behörige Quittung bezahlen, und wie solches bishero geschehen, binnen 4 Wochen, von dato Insinuationis an, zu Unserer Landes-Regierung ohnnachbleiblich einberichten sollen. Wornach sich also allenthalben gebührend und genau zu achten ist. Und geschichet daran Unser ernster Wille und Meynung. Des zu mehrern Urkund haben Wir diese Unsere General-Verordnung unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck bringen lassen, und zu jedermännigliches Wissenschaft zu publiciren anbefohlen. So geschehen zu Dreßden, am 28. Februaril, Anno 1735.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Joh. Christoph Günther, S.

An. 1735. Münz Mandat de Anno 1732. und de Anno 1688.

werden aufs neue eingeschärfet.

Generale,

Wegen Annahme der devalvirten Münz-Sorten in dem, nach Maaßgebung des, am 9. Jul. 1732. emanirten Münz-Mandats, gesetzten Preiß, ingleichen des alten Franz-Geldes und vollwichtigen Ducaten; den 7. Sept. 1735.

Friedrich August, König und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Liebe Getreue. Nachdem Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt, zu Erledigung verschiedener bey dem Münz-Wesen in Unseren Landen bisheRegulativ auf was Maaße, und in welchen Cassen, die devalvirten Münzsorten, bis auf weitere Verfügungen, annoch anzunehmen.
ro wahrgenommenen besondern Mängel und Gebrechen und zu Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, in Gnaden geschehen lassen können, daß einstweilen, und bis auf Unsere weitere Disposition, vom 1. Octobr. des jetztlaufenden Jahres an die devalvirten Sorten, in dem nach Maßgebung des unterm 9. Julii 1732. emanirten Müntz-Mandats, gesetzten Preiß, von denen Cammer-Steuer- und Accis- respective Creyß- und Unter-Einnehmeren sowohl bey der Abgabe selbst, als wenn die Contribuenten solche zu verwechseln gesonnen, angenommen und zur Einschmeltzung zu hiesigen Haupt-Cassen eingesendet, ferner bey obermeldten Unter-Einnahmen das alte Frantz-Geld, auch vollwichtige Ducaten, und zwar ersteres respective à 1 Thlr. 8 gl. = 16 gr. 8 gr. die Ducaten aber à 2 Thlr. 18 gl. bey der Land-Accise exclusivè der Stadt Leipzig, bey Saltz-Licenten, Gleiten und Zöllen, die Louis d'or hingegen bey denen Saltz-Cocturen zu Kösen und Arthern bey denen Holtz-Geldern in Unseren Aemtern, denen baar eingehenden Hufen und Straf-Geldern, ingleichen das alte Frantz-Geld und die vollwichtigen Ducaten bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme, bey denen Steuer- und Impost-Einnahmen, und zwar in denen Städten bey Abtragung derer extraordinair Pfennige- und Quatember-Steuern, auf dem Lande aber durchgehends bey allen Pfennigen und Quatembern vor den obgedachten Werth von denen Contribuenten, nicht minder bey Unserer General-Accis-Einnahme, nehmlich bey denen Capitibus vom Getreyde und Victualien, item an Accise von der Dorf-Handlung, das alte Frantz-Geld und vollwichtigen Ducaten, in nur ermeldtem Werth, hingegen die Louis d'or bey Abgabe der Grund-Steuern, und bey der Vieh-Accise, Nahrungs- Straf- und Defect-Geldern, und endlich bey Bezahlung derer Rationen und Portionen, von denen Contribuenten, die Louis d'or und Pistoletten (immaßen Wir an Unsern Geheimen Kriegs-Rath, Cammer; Ober-Steuer-Einnahme und General-Accis-Collegium deshalber besondere Verordnungen ergehen lassen,) angenommen, desgleichen einstweilen, und bis auf Unsere weitere Verfügung, diejenigen herabgesetzten Sorten, so die Contribuenten und Unterthanen in Privat-Verkehrungen unvermeidlich anzunehmen, genöthiget sind, ihnen zwar zu acceptiren, jedoch nicht in loco domicilii, außer was intuitu Unserer Cassen disponiret, wieder auszugeben, sondern solche hinwiederum außer Landes zu schaffen gestattet werde.

Als haben Wir vor nöthig befunden, solches, vermittelst dieses Unsers ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis zu jedermänniglicher Wissenschaft bringen zu lassen, auch anbey zu verordnen, daß im Fall eine Contravention hierbey vorgehen möchte, von denen Unter-Obrigkeiten sodann die Uebertretere sofort hierüber ex officio, und ohne Abforderung einiger Sporteln, vernommen, dann folgends deshalber jedesmal ohnverweilt, und ohne Entgeld zu Unserer Landes-Regierung Bericht erstattet, und mit würklicher Execution so lange, bis die auf dergleichen Bericht zu fassende Resolution erfolget, angestanden, auch bis dahin, bey Vermeidung des doppelten Selbst-Ersatzes, unter keinerley Vorwand, welcher es auch seyn möge, einige Unkosten exigiret werden sollen. Auf was Weise wider die Contravenienten zu verfahren.

Wornach sich also Unsere Vasallen und Beamten, auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande gebührend und genau zu achten haben. Und es beschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Sept. Anno 1735.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Einschleppung neuer geringhaltigen goldenen und silbernen Geld-Sorten betreffend; d. d. 2. März, 1736.

An. 1736. Veranlassung. Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König, ꝛc. Chur-Fürst, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir der mißfällig wahrgenommenen Einschleppung derer neuen in denen Müntz-Mandaten nicht bereits enthaltenen, sondern allererst nach selbigen ausgemünzten geringhaltigen goldenen und silbernen Geldsorten schlechterdings gesteuert wissen wollen;

Alle bisdaher eingeschlichene neue geringhaltige Gold- und Silber-Münze, insonderheit die Bayerische, Pfälzische, Bayreuthische, Würtenbergische und alle übrige,

Als befinden Wir vor nöthig, hierdurch ernstlich anzubefehlen, daß alle bishero eingeschlichene, unter denen dem Müntz-Mandat vom 9. Jul. 1732. und dessen Erläuterung d. d. 3. Martii 1733. ehemals beygefügten Abdrücken nicht mit begriffene geringhaltige Gold- und Silber-Müntze, insonderheit aber das Bayerische, Pfältzische, Bayreuthische, Würtenbergische, auch alles andere neue goldene und silberne auf schlechten Gehalt ausgemünzte Geld, wie solches Namen haben mag, in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen gar nicht, die Ducaten aber höher als 2 Thlr. 18 Gr. = und die Louis do'r höher als 5 Thlr. nicht angenommen und ausgegeben, und dafern ein oder der andere, wer der auch sey, über Annehm- und Ausgebung dergleichen Gold- und Silber-Müntzen, und erhöheter Ausgebung derer vollwichtigen Ducaten und Louis d'or sich betreten lässet, wider denselben mit deren Confiscation, auch übrigen in denen Müntz-Mandatis darauf gesetzten Strafen, unnachbleiblich verfahren werden solle. soll gar nicht; die Ducaten aber höher nicht als zu 2 Thlr. 18 Gr. und die Louis d'or zu 5 Thlr. courfiren.

Wornach sich also Unsere Vasallen und Beamte, auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande gebührend und genau zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten haben.

Daran geschehe Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Martii, Anni 1736.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ander-

Anderweites Generale

Wider die Einschleppung verrufener neuer geringhaltiger Geld-Sorten; d. d. 9. Januarii, 1737.

An. 1737. Veranlassung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe Getreue; Es wird jedermänniglich noch ingedenken seyn, wie Wir sogleich nach dem Antritt Unsrer Regierung Unsre ernste Sorgfalt hauptsächlich mit auf eine Unseren Unterthanen ersprießliche Verfassung, wegen des Müntz-Wesens, und auf Abstellung aller dabey wahrgenommenen Gebrechen gerichtet, und was für eine General-Verordnung Wir unter andern, insonderheit auch wider die Einschleiffung derer neuen in denen Müntz-Mandaten nicht bereits enthaltenen, sondern erst nach selbigen ausgemünzten geringhaltigen goldenen und silbernen Geldsorten unterm 2. Martii an. pr. ins Land erlassen und publiciren lassen. Ob Wir nun wohl verhoffet, daß dadurch der dabey intendirte Endzweck erreichet, und das darinnen anbefohlene in Unserm Churfürstenthum und incorporirten auch übrigen Landen, überall behörig und genau befolget werden würde; So haben Wir doch das Gegentheil, und daß von denen mehresten Unter-Obrigkeiten im Lande derselben gar nicht gebührend nachgegangen, sondern denen Unterthanen und Fremden hierunter in ein- und dem andern nachgesehen, und sothanem Uebel in keine Wege gesteuert worden, bisshero höchstmißfällig vernommen. Wannenhero Wir, zumal in Ansehung derer in denen Kayserlichen Erb-Landen, sowohl in denen Schwäbischen, Fränkischen und Ober-Rheinischen Creysen, sothaner Müntzsorten halber, mit derer gäntzlichen Verrufung oder Devalvirung ohnlängst getroffenen Anstalten, und nachdem hierbey allerdings zu besorgen, daß selbige, aller hierwider ergangenen Mandate und Verordnungen ohngeachtet, in Unsere Lande, zum unwiederbringlichen Schaden Unserer getreuen Unterthanen, eingeführet und eingeschleppet werden dürften, solchemnach der unumgänglichen Nothdurft erachtet, dargegen Unsere Landesväterliche Vorsorge und Veranstaltung in Zeiten anderweit vorzukehren. Und wollen demnach nicht nur jedermann dafür, um sich dergleichen neuerlich ausgemünzten Sorten gäntzlich zu enthalten, hierdurch ernstlich verwarnet haben, sondern es ergehet auch an Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, sowohl an alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande hiermit nochmals Unser ernster Befehl, daß sie Unserm obangezogenen Generali auf das genaueste nachleben, mithin die seit einigen Jahren ausgeprägten und unter denen dem Müntz-Mandat d. d. den 9. Julii 1732. und dessen Erläuterung vom 3. Martii 1733. ehemals beygefügten Abdrücken zum Theil nicht mit befindlichen Bayerischen, Pfälzischen, Bayreuthischen, Anspachischen, Würtembergischen, Fuldaischen, Darmstädtischen, Baaden-Durlachischen, Waldeckischen, Montfortischen und alle andere neue geringhaltige Gold- und Silber-Münzen, wie solche Namen haben mögen, in Unserm Churfürstenthum und incorporirten auch übrigen Landen gar nicht, die Ducaten aber höher als 2 Thlr. 18 gl., und die Louis d'or höher als 5 Thlr. ꝛc. nicht annehmen noch ausgeben, auch dafern ein oder der andere, wer der auch sey, über Annehm- und Ausgebung dergleichen Gold- u. Silbermünzen, und erhöheter Ausgebung der vollwichtigen Ducaten und Louis d'or sich betreten lässet, wider denselben mit der Confiscation, auch übrigen in denen Müntz-Mandatis darauf gesetzten Strafen unnachbleiblich verfahren werden solle. Gestalt Wir denn auch Unsere Vasallen und Beamte, auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch jedermänniglich in Kraft dieses ernstlich anweisen, unter keinerley Vorwand im geringsten hierunter zu conniviren, sondern vielmehr darauf jederzeit scharfe Aufsicht zu führen, auch wider die Contra[illegible] alles Ernstes und nach allen erforderlichen S[illegible] mit Hinwegnehmung derer S[illegible] und sonst gebührend zu verfahren, der zu vollstreck[illegible] Confiscation, auch nach Befinden, härterer Be[illegible] halber, sofort zu Unserer Landes-Regierung Bericht zu erstatten, nicht weniger im übrigen die von Zeit zu Zeit ins Land ausgelassenen Müntz-Mandate und Verordnungen stracklicher, als zeithero nicht geschehen, zu beobachten, und Uns widrigenfalls zu ernstem Einsehen und unnachbleibender nachdrücklicher Ahndung nicht Anlaß zu geben. Wornach sich also dieselben zu achten haben, und es geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 9. Januar. Ann. 1737.

Generale d. d. 2. Mart. 1736. wird aufs neue eingeschärfet.

Warnung und Verfügung an die Vasallen, Beamte und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten.

Erasmus Leopold von Gersdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die verbothene Einführung geringhaltiger Sachsen-Gothaischer Scheide-Münze betreffend; d. d. den 22. Junii, 1737.

An. 1737. Die Fürstl. Sächsen-Gothaische geringhaltige Sechser,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem seither kurzen eine Art Fürstl. Sächsisch Gothaischer Scheide-Münze an Sechspfennigern, wie die hier beygefügten Abdrücke besagen, zum Vorschein kommen, welche nach der beschehenen Valvation, gegen hiesige Sechser, an innerlichem Werthe, mehr nicht als 4 Pf. betragen, und zu besorgen, daß mit dergleichen geringhaltigen Scheidesorten Unsere Lande überschwemmet werden möchten, Wir aber, solches, zum Nachtheil Unserer Unterthanen, zu gestatten, nicht gemeynet sind, sondern vielmehr, daß selbige, bey Vermeidung der in denen Münz-Ausschreiben gesetzten Strafe, in Unseren Landen weder eingeführet, angenommen, noch ausgegeben werden sollen, hierdurch ernstlich zu verordnen, der Nothdurft befunden; So begehren Wir hiermit, du wollest nicht nur diese Verrufung [illegible] selben im Amte bey dir, vermittelst eines öffentlichen Anschlags, und Beyfügung eines Münz-Abdrucks, alsofort behörig bekannt machen, sondern auch dich deines Ortes selbst darnach gebührend achten, und dieserhalb das Nöthige, Inhalts derer Münz-Mandate, verfügen, nicht weniger Unseren einbegriffen Schrift- und Amts-Sassen, von Ritterschaft und Städten, zu dem Ende, nebst Uebersendung eines Abdrucks von sothaner Münze an jeden, Kraft dieses und sonst gewöhnlicher maßen, ohngesäumt behörige Andeutung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 22. Jun. Ann. 1737.

sollen in hiesige Lande weder eingeführet, angenommen, noch ausgegeben werden.

Generale,

Die Verrufung einer Art von falschen holländischen Ducaten betreffend; d. d. 12. Dec. 1737.

An. 1737. Verrufene falsche holländische Ducaten vom Jahr 1736.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem seither kurzen eine Art holländischer Ducaten de Anno 1736., wie die hier beygefügte Abdrücke und zugehörige Beschreibung besagen, zum Vorschein kommen, welche nach der beschehenen Valvation gegen die gerechten Reichs-Ducaten, am innerlichen Werthe mehr nicht, als 2 Thlr. 2 Gr. $8\frac{11}{16}$ Pf., betragen und zu besorgen, daß mit dergleichen geringhaltigen Ducaten Unsere Lande überschwemmet werden möchten, Wir aber, solches, zum Nachtheil Unserer Unterthanen, zu gestatten, nicht gemeynet sind, sondern vielmehr, daß selbige, bey Vermeidung der in denen Münz-Ausschreiben gesetzten Strafe, in Unseren Landen weder eingeführet, angenommen, noch ausgegeben werden sollen, hierdurch ernstlich zu verordnen, der Nothdurft befunden; So begehren Wir hiermit, du wollest nicht nur diese Verrufung dererselben im Amte bey dir, vermittelst eines öffentlichen Anschlags und Beyfügung eines Münz-Abdrucks, auch sonst gewöhnlicher maßen, alsofort behörig bekannt machen, sondern auch dich deines Ortes selbst darnach gebührend achten, und dieserhalb das nöthige, Inhalts derer Münz-Mandate, verfügen, nicht weniger Unseren einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen, von Ritterschaft und Städten, zu dem Ende ohngesäumt, nebst Uebersendung eines Abdrucks von sothanen Ducaten an jeden, kraft dieses und sonst behörige Andeutung thun. Darau geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 12. Dec. Ann. 1737.

sind in hiesige Lande weder einzuführen, noch anzunehmen und auszugeben.

Verrufene falsche holländische Ducaten de Anno 1736 an innerlichem Werthe 2 Thlr. 2 Gr. $8\frac{11}{16}$ Pf.

Der Unterscheid zwischen den guten holländischen und diesen falschen Ducaten zeiget sich äußerlich sowohl an der Farbe, welche bey denen letzteren ziemlich blaß ist, als auch überhaupt an dem Gepräge, und insonderheit an denen Buchstaben, denn

1) Ist bey denen falschen die Feldbinde, welche über der Brust des geharnischten Mannes hergehet, viel grösser, als sonst, so, daß die Brust dadurch erhoben wird, und ist hinten unter dem Arm von der Schleiffe der Feldbinde vielweniger zu sehen, als auf dem guten Gepräge.

2) Ist die Jahrzahl 1736. nicht nur sehr ungeschickt, sondern stehet auch zu weit auseinander, fürnehmlich aber

3) Sind alle Buchstaben auf dem falschen Gepräge rund, stumpf und ungerade, und bald hoch, bald niedrig, an einander gefüget, darbey insonderheit in die Augen fällt, daß, an statt auf denen richtigen Ducaten in denen Worten

FOE. DER.
BELG. AD.
LEG. IMP.

bey BELG. und LEG. zweene G. sich befinden, auf denen falschen hergegen zweene C. dafür gesetzet worden.

Dergleichen Sorte hat sich auch von Anno 1729. hervor gethan.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Verrufung verschiedener geringhaltigen Münz-Sorten betreffend; d. d. 25. Mart. 1750.

An. 1750. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir mißfällig vernommen, welchergestalt sich bisanhero viele geringhaltige Münz-Sorten in Unsere Lande eingeschlichen, auch der ungebührliche Handel mit Gelde, noch immerzu fort gesetzet werde, und die guten groben- auch andere vollwichtige Gold- und Silberne Müntz-Sorten, gegen schlechtere aufgewechselt und auser Landes weggebracht würden, Wir Uns aus Landes-Väterlicher Vorsorge entschlossen, diesem Uebel durch ernste Veranstaltungen abzuhelfen. Und gleichwie Wir dießfalls Unsere gnädigste Willens-Meynung des nächsten ausführlicher bekannt machen lassen werden; Also befinden Wir vorjetzt der Nothdurft, vorläufig einige auf die Eliminirung eines Theils derer eingeschlichenen geringhaltigen Müntz-Sorten hauptsächlich gerichtete Dispositiones wohlbedächtig zu treffen; Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß

Vorläufige Dispositiones, zu Eliminirung derer geringhaltigen Münz-Sorten.

1.

von Zeit der Publication dieses Unsers Mandats an, jedermann, aller derjenigen Ducaten, welche nicht so schwer, als das mit Unsern Chur-Schwerdtern bezeichnete, zu dem Ende adjustirte Gold-Gewichte, und mithin nicht wenigstens 65. Aß wiegen, sondern darunter ausfallen, es betrage solches wenig oder viel, sich gäntzlich entschütten, und dieselben entweder so fort auser Landes schaffen, oder aber solche in Unsere Müntze, allwo man sie sogleich durchschneiden und einschmeltzen, auch dem Eigenthümer dafür, so viel, als die Ducaten am Werth, nach dem Gewichte, betragen, an Silber-Müntze reichen wird, einliefern, nicht

1. Ducaten sollen nach dem Chur-Sächsischen adjustirten Goldgewicht 65. Aß wiegen.

Schnellwagen verboten.

nicht minder in Zukunft sich ein jeder derer zu allerhand Bevortheilung Gelegenheit gebenden so genannten Schnell-Wagen, gäntzlich enthalten solle.

2.

2. Fremde Geld-Sorten, welche binnen der nächsten Jubilate Messe auszuschaffen.

Ist Unser ernster Wille und Befehl, daß binnen dato und dem Schluß nächst bevorstehender Leipziger Jubilate Messe, alle Max- und Charles d'or, die Würtembergischen Zehen-Fünf- auch Drittehalben-Gulden-Stücke, die Bayreuthischen neuen seit An. 1735. ausgeprägten Acht-Groschen-Stücken, die Funfzehen-Zwölf- und Sechs-Kreutzer, die Zwey und Einen Albus, die Bayerischen, Würtzburgischen, Würtenbergischen und Durlachischen Funfzehen, Vier, Zwey und Einen Kreutzer, die Bayreuthischen und Würtzburgischen Sechs-Pfenniger und Dreyer, auch die Bambergischen und Bayreuthischen, auch alle übrige leichten Pfennige, ausser Landes zu schaffen, und sodann vor gäntzlich verrufen zu achten, mithin solche weder in noch nach besagter Messe, auszugeben, oder anzunehmen, immaßen dann der, oder diejenigen, welche dieser Unserer Verordnung entweder selbst, oder durch ihr Eheweib, Kinder und Gesinde zuwider handeln würden, nicht allein, mit Confiscation des verrufenen Geldes, sondern auch mit zweymal so viel Strafe, als die ausgegebene Summe beträget, (von welcher Geld-Buße jedesmahl dem Denuncianten der dritte Theil zu reichen,) ohne Ansehen der Person, zu belegen, und diejenigen, so diese Strafe an Gelde zu entrichten nicht im Stande, vor jeden Thaler mit 24stündigem Gefängniß, bey Wasser und Brod anzusehen sind.

3.

3. Wie sich die Kaufleute, wegen derer erhaltenen Geld-Paquete oder Fäßgen zu verhalten.

Kaufleute, oder andere Unserer Unterthanen, welche von ihren auswärtigen Gläubigern, in Fäßgen oder Paqueten, Gelder an denen durch dieses Mandat verrufenen Geld-Sorten erhielten, wollen Wir zwar mit der auf deren Annehmung gesetzten Strafe nicht übereilen lassen, es haben aber dieselben sothane ungültige und verrufene Species, bey Vermeidung obiger Strafe, weder in loco auszugeben, noch sonst im Lande zu vertreiben, sondern so bald sie solche auf denen Posten und Post-Kutschen, durch Fuhrleute, Bothen, oder andere Gelegenheit erhalten, unverzüglich bey jedes Orts Obrigkeit versiegelt, und mit einem gewissen Signo bemerket, gegen einen darüber zu ertheilenden Schein, vor welchen, und die Depotition, bey Vermeidung doppelten Ersatzes, einige Gebühren nicht zu fordern, ad depositum einzureichen, und das Gewichte darauf notiren zu lassen, auch diese verrufene Müntzen, so bald möglich, wieder ausser Landes zu schaffen, wie denn auch die Obrigkeit, allwo das Geld deponiret worden, daß letzteres würklich erfolge, Obsicht zu führen, und zu dem Ende den Eigenthümer, daß er nicht nur die Versendung des Geldes ausser Landes an Eydes statt verspreche, sondern auch den Ausgang desselben über die Grentze, durch ein an dem letzten Grentz-Orte ausgestelletes Attestat, beybringe, anzuhalten hat, wiedrigenfalls dieselbe mit der §. 7. gesetzten Strafe beleget werden soll.

4.

4. Denen, so des Lesens unerfahren, soll genugsame Nachricht von denen verrufenen Geld-Sorten gegeben werden.

Denenjenigen, so des Lesens unerfahren, besonders auf dem Lande, ist von der Obrigkeit, bey Publication dieses Mandats, von denen verrufenen Sorten, und derer selben Gepräge, so viel nur immer thunlich, genugsame Nachricht zu geben, auch sind dieselben anbey sich solchen Geldes unverzüglich zu entschütten, und vor dessen fernern Annehmung zu hüten, zu verwarnen.

5.

5. Wie sich Bauersleute

Bauers-Leute, oder andere, falls sie des Geldes nicht kundig, sollen, da sie den geringsten Zweifel an der Gültigkeit des ihnen gegebenen Geldes haben, solches jemand, der es besser, als sie verstehet, vorzeigen. Thun sie es, und es wird vor verrufenes Geld befunden, so sollen sie, wann sie es sogleich gehörigen Orts angezeiget, gleich andern Denuncianten, von der §. 2. gesetzten Geld-Strafe die determinirte Ergötzlichkeit zu geniessen haben, der Ausgeber aber, ausser der zu gewartenden Bestrafung, ihnen gutes Geld dafür zu geben, angehalten werden. falls sie des Geldes nicht kundig, zu verhalten haben.

6.

6. Bemühungen, den ersten Ausgeber verrufener Sorten ausfindig zu machen.

Damit der erste Ausgeber derer verrufenen Sorten desto eher ausfindig zu machen, so ist von der Obrigkeit, bey welcher eine Uebertretung dieses Mandats angebracht wird, nicht bey dem ersten denunciirten facto stehen zu bleiben, sondern von einem Empfanger und Ausgeber auf den andern zu inquiriren, auch jeder derer selben in die auf dergleichen Transgression gesetzte Strafe zu nehmen, das Geld selbst zu confisciren, und, daferne einer oder der andere, daß er nicht wisse, von wem er solches Geld empfangen, vorgeben sollte, selbiger nach Befinden, zu eydlicher Bestärkung dieses Einwendens anzuhalten.

7.

7. Bestrafung nachläßiger Obrigkeiten.

Jede Obrigkeit, welche sich in Untersuchung derer, wider dieses Mandat laufenden Vergehungen, nachläßig finden lassen würde, soll mit Erlegung des Quadrupli des ausgegebenen verrufenen Geldes, oder wann das Quantum desselben nicht bekannt, jedesmahl mit einer Geld-Busse von Dreyßig Thalern, welches Wir in beyden Fällen denen allgemeinen Armen-Häusern zu Torgau und Waldheim gewidmet, ohnnachbleibend angesehen werden; jedoch ist auch bey Anstellung derer Untersuchungen, mit gnugsamer Behutsamkeit zu verfahren, und niemand ohne hinlänglichen Grund darein zu ziehen, mithin, daß deshalber bey Unserer Landes- auch übrigen Regierungen gegründete Beschwerden geführet werden, nicht Anlaß zu geben. Behutsamkeit bey denen anzustellenden Untersuchungen.

8.

8. Obliegenheit derer Post-Gleits-Zoll- und Accis-Bedienten.

Werden alle Post-Gleits-Zoll- und Accis-Bediente hierdurch ernstlich angewiesen, auf die Einschleppung übeniemter und anderer dergleichen schlechter Münz-Sorten mit Acht zu haben, und daferne sie solches wahrnähmen, es so gleich, bey Vermeidung der Suspension auch Remotion ab officio, und nach Beschaffenheit derer Umstände, anderer nachdrücklicher Strafe, gehörigen Orts anzuzeigen.

Wobey Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, wider diejenigen, gegen welche, wegen Einschleppung geringhaltiger- und Einwechsel- und Ausschaffung grober, oder anderer guter Münz-Sorten, sich Verdacht ereignet, mit der Visitation und sodann, nach befundenen Umständen, mit denen in denen vorhergehenden Münz-Mandatis darauf gesetzten Strafen ohnnachbleibend verfahren zu lassen. Damit es auch endlich Verwarnung an selbige.

9.

9. Veranstaltungen zu hinlänglicher Scheide-Münze.

an hinlänglicher Scheide-Münze in Unseren Landen nicht gebrechen möge, ist nicht nur wegen jetzig- und künftiger Ausmünzung ansehnlicher Summen an Ein Sechstel-Stücken, Doppel- und einfachen Groschen, Sechs-Pfennigern, Dreyern und einzelen Pfennigen von Uns das Nöthige veranstaltet, sondern auch Theils bey Unseren sämtlichen Cassen, daß die einzelen Auszahlungen nicht mit versiegelten Paqueten geschehen, sondern diese letztern geöffnet, und so viel möglich ausgezählet werden sollen, Theils und ins besondere bey Unserer Miliz die Verordnung getroffen worden, daß die an selbige kommende Paquete mit Scheide-Münze, bey Vermeidung harter Strafe, nicht umgesetzet und verwechselt, sondern von denen Regiments-Quartiermeistern, oder denen, die sonst die Auszahlung verrichten, geöffnet, und keine andere, als die erhaltene

gültige Scheide-Münz-Sorten zur Auslöhnung angewendet werden sollen. Wornach sich also jedermann zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und unter Verdruckung Unsers Königl. Chur-Secrets ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 25. Mart. Anno 1750.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian Graf vom Loß.
Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Mandat,

Die Annehmung einiger geringen Münz-Sorten, in Deroselben Cassen und Einnahmen, in devalvirtem Werth betreffend; d. d. 11. Dec. 1750.

An. 1750. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermännglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wissen, daß, wie Wir in Unserm, wegen Verrufung verschiedener geringhaltigen Münz-Sorten, am 25. Martii a. c. ins Land ergangenen Mandat, dessen genaueste und unverbrüchliche Beobachtung Wir hierdurch nochmals, bloß dasjenige, was durch gegenwärtiges etwa anders disponiret ist, ausgenommen, aufs nachdrücklichste anbefohlen, gnädigste Vertröstung gethan, daß Wir denen zu verspürenden Münz-Gebrechen, durch mehrere ernste Verfügung abhelfen lassen würden, Unsere Landes-Väterliche Vorsorge auch noch ferner darauf gerichtet seyn wird;

Entschluß, dem Wucher und der Bedruckung des Armuths zu steuern.

Also haben Wir, da denen beschehenen Anzeigen nach, ohngeachtet Wir zeithero ansehnliche Summen guter Scheide-Münze ausprägen, und solche in das Commercium bringen lassen, dennoch daran starker Mangel erscheinet, und die Unterthanen sich genöthiget sehen, das zu Entrichtung Unserer Landes-Herrlichen Gefälle und Abgaben, erforderliche gute Geld, gegen die überhand genommene schlechte Münz-Sorten, mit vielem Verlust, auch Versäumniß an ihrer Nahrung, oft an entlegenen Orten aufzusuchen und einzuwechseln, vor der Hand, und bis etwa, wegen Verbesserung des Münz-Wesens, von gesammtem Reiche, ein gewisser Entschluß gefasset wird, Uns resolviret, um dem schädlichen Wucher und Bedruckung des Armuths zu steuern, auch nach und nach mehrere gute Scheide-Münze in Umlauf zu bringen, und dargegen die Menge derer geringern Sorten zu vermindern, ein und andere derer letztern, bey Unsern Cassen und Intraden, in devalvirtem Werthe annehmen, und daraus folgends bey Unserer Münze gute vollgültige Sorten prägen zu lassen.

Fremde Münz-Sorten, so nach einem gewissen Werth, forthin in denen Landesherrlichen Cassen anzunehmen.

Es sollen demnach von Anfang des Monaths Aprilis des bevorstehenden 1751sten Jahres an, sämmtliche Chur-Bayerische, ingleichen die Fürstlich-Würtembergischen und Marggräflich-Bayreuthischen bis zum Jahre 1735. ausgeprägten 30. Kreutzer oder Acht-Groschen-Stücke, vor 7. Groschen 3. Pfennige, die Bayerischen, Trierischen, Augspurgischen und Saltzburger sogenannten ganzen Batzen, auch die Petermännigen, nicht minder die bis 1738 incluf. geschlagene Würtemberg-Bamberg- Nürnbergische und Montforter ganze Batzen, so im gemeinen Handel und Wandel zu 16. Pfennigen cursiren, das Stück zu 1. Groschen 3. Pfennigen, und die halben Batzen von obigem Gepräge, die bis jetzo als Acht-Pfenniger ausgegeben worden, das Stück zu 7. und einem halben Pfennig, so wohl bey denen Pfennig-Quatember- Kopf- und Vermögen-Steuern, als auch bey allen übrigen Einnahmen, welche zu Unsern Cassen kommen, ohnweigerlich, gleich andern Steuermäßigen Münz-Sorten, angenommen werden, immaßen dann deshalber, durch Unser Cammer-Ober-Steuer- und General-Accis-Collegium, gehöriger Orten, die nöthigen Verfügungen ergangen. Wornach sich also sämmtliche Unsere Unterthanen zu achten haben. Dessen zu Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm Königl. Chur-Secret zu publiciren anbefohlen worden. So geschehen Dreßden, den 11. Decembr. 1750.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.
Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Anderweites Mandat,

Die Annehmung derer Bayerischen, Würtenbergischen und Bayreuthischen Acht-Groschen-Stücken, auch ganzen und halben Batzen betreffend; d. d. 3. Julii 1751.

An. 1751. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu

zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennеberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Enbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten, und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermännigliсh, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen,

Mandat d. 11. Dec. 1750. wird wiederholet.

und es ist denenselben aus dem unterm 11. Decembr. 1750. ergangenen Mandate bestens erinnerlich, was gestalt Wir Uns, auf die geschehenen Anzeigen, daß in Unseren Landen an guter Scheide-Münze annoch starker Mangel zu verspühren, und Unsere Unterthanen das, zu Abtragung derer Uns schuldigen Gefälle und Abgaben, bedürfende gute Geld, mit vielen Beschwerlichkeiten und beträchtlicher Einbusse, einzuwechseln genöthiget würden, in Gnaden entschlossen, die Chur-Bayerischen, Fürstlich-Würtembergischen und Marggräflich-Bayreuthischen bis zum Jahr 1735. ausgeprägten Dreyßig Kreutzer oder Acht-Groschen-Stücken, ingleichen einige benannte ganze und halbe Batzen in devalvirtem Werth, einsweilen bey Unseren Cassen und Einnahmen annehmen, und daraus folgends bey Unserer Münze gute vollgültige Sorten prägen zu lassen.

Mißbrauch desselben durch wucherliches Unternehmen.

Wie Wir nun hierbey die bestmöglichste Soulagirung hiesiger Landes-Contribuenten und die Verminderung des überhand genommenen schlechten Geldes, lediglich zum Endzweck gehabt; Also gereichet Uns zum äussersten Mißfallen, da Wir in Erfahrung gebracht, daß diese Unsere heilsame Absicht, durch das wucherliche Unternehmen derer Geld-Unsetzer und Mäckler, welche die reducirten, theils an sich sehr geringhaltigen und leichten, theils aber zu dem annoch beschnittenen auswärtigen Geld-Sorten, in gröster Menge ein- und die dafür allhier umgeprägten guten Münzen auser Landes schleppen, höchst strafbarer Weise gemißbrauchet, daß das Land mit schlechtem Gelde überschwemmet und dargegen seines eigenen von bessern Werth gänzlich entblößet und beraubet werde. Um aber diesem Unwesen, und dem daraus erwachsenden, Unseren getreuen Unterthanen empfindlich fallenden Verlust einigermaßen vorzubeugen, finden Wir der Nothdurft Unsere in vorangezogenen Mandat enthaltene Verordnung in so weit zu ändern, und zu erläutern, daß sämmtliche Chur-Bayerische, ingleichen die Fürstlich-Würtembergische und Marggräflich-Bayreuthische, bis zum Jahr 1735. ausgeprägten Dreyßig Kreutzer oder Acht-Groschen-Stücke, vom 1. Aug. dieses Jahres an, wie Wir sie, zwar nicht in Unseren sämmtlichen Cassen, sondern nur bey denen Pfennig-Quatember-Kopf- und Vermögen-Steuern, das Stück vor 7. Gr. 3. Pf. noch ferner annehmen zu lassen gemeynet sind, also auch im Handel und Wandel, an statt, daß solche bishero 7. Gr. 4. Pf. gegolten, bey Strafe der unnachbleibenden Confiscation (wobey dem Denuncianten der dritte Theil des confiscirten Geldes zu reichen) führohin gleichergestalt nicht höher, dann vor 7. Gr. 3. Pf. ausgegeben und angenommen, nicht minder von Unserer Miliz, zu deren Bezahlung Wir sie zum Theil ohne Umprägung mit anwenden zu lassen, resolviret, ebenfalls nur vor 7. Gr. 3. Pf. ausgegeben werden sollen. Zu welchem Ende Wir an Unsern General-Feld-Marschall, Grafen Rutowski, die strackliche Beobachtung dieser Unserer ernsten Willens-Meynung bey Unserer gesamten Armee verfüget, Unsere geheime Kriegs-Raths- und Ober-Steuer-Collegia aber, mit gemessener Anweisung, daß die zur Einnahme und Ausgabe derer Miliz-Gelder bestellte Rechnungs-Führer bey denen Kriegs- und Steuer-Cassen, oder denen Regimentern, das an obbeschriebenen devalvirten Acht-Groschen-Stücken eigentlich jedesmal empfangene Quantum in ihren Quittungen ausdrücklich selbst bemerken, oder respective benennen lassen sollen, versehen. Uebrigens aber hat es bey dem Cassen-Cours derer ganzen und halben Batzen, wie solcher in dem Mandat d. d. 11. Dec. 1750. angesetzet, fernerweit vor der Hand sein Bewenden.

Erläuterung wegen Annahme derer Bayerischen, Würtembergischen, und Bayreuthischen Acht-Groschen-Stücke, in sämtlichen Cassen, auch im Handel und Wandel, und bey der Miliz.

Den Cassen-Cours derer ganzen und halben Batzen betreffend.

Damit nun diese Unsere Willens-Meynung zu jedermanns Wissenschaft und Beobachtung à Imo Augusti a. c. an, gelangen, auch darüber strackliсh und alles Ernsts gehalten werden möge, haben Wir gegenwärtiges offene Mandat ergehen lassen, und dasselbe ins Land zu publiciren anbefohlen. Dessen auch zu mehrer Urkund, ist solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Chur-Secret darauf gedruckt worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 3. Jul. 1751.

Augustus Rex.

(L.S.)

Christian Gr. vom Loß.
Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Mandat,

Die Herunterseßung derer Bayerischen, Würtembergischen, und Bayreuthischen Acht-Groschen-Stücke, auf Sieben gute Groschen betreffend; d. d. 19. Nov. 1751.

An. 1751.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samegitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensien, Severien und Czschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennеberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Enbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufsehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten, und übrigen hiesigen Landen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, was gestalt zwar bey der von Uns, durch das jüngste Mandat,

Mißbrauch des Mandats vom 3. Julii 1751.

dat, de dato 3. Julii ai. curr. auf gewissen Fuß annoch verstatteten Annehmung derer Chur-Bayerischen, Fürstlich-Würtembergischen und Marggräflich-Bayreuthischen Dreyßig-Kreutzer oder Acht-Groschen-Stücke vor 7. Groschen 3. Pfennige das Stück, Unsere Landes-Väterliche Intention, allein auf die Erleichterung Unserer an guten Münzen gegenwärtig oft Mangel leidenden getreuen Unterthanen gerichtet, bisher jedoch zu Unserer mißfälligen Befremdung, zu vernehmen gewesen, wie daraus die Ueberführung Unserer Chur- und Erb-Lande mit obbemeldeten Dreyßig-Kreutzer-Stücken in einer so überhäuften Menge erwachsen, daß derselben, bey ferner also continuirender Einbringung, sich um gedachten äusserlichen Werth zu entschütten, weder Unserer Armee, noch andern Annehmern, ohne allzu empfindlichen Verlust, möglich fallen dürfte:

Die Bayerischen, Würtembergischen, und Bayreuthischen Acht-Groschen-Stücken, sind a. 1. Jan. 1752. höher nicht, als vor Sieben gute Groschen anzunehmen.

Wannenhero Wir, zu dessen Abwendung, die wohlbedächtige Entschliessung gefasset, daß ermeldete sämmtliche Chur-Bayerische, auch Fürstlich Würtembergische und Margaräflich-Bayreuthische, bis zum Jahre 1735. ausgeprägte Dreyßig-Kreutzer oder Acht-Groschen-Stücke, vom 1. Januarii des nächstkünftigen 1752. Jahres an, sowohl bey denen Pfennig-Quatember-Kopf- und Vermögen-Steuern, und von dar ferner bey Unserer Armee, als auch, bis zu Unserer anderweiten Anordnung, überhaupt im Handel und Wandel, höher nicht, als vor Sieben gute Groschen, bey Strafe unnachbleibender Confiscation angenommen und ausgegeben werden sollen.

Verboth der verrufenen Münz-Sorten,

Und wie Wir das Verboth derer durch Unser Mandat d. d. 25. Martii, 1750. verrufenen geringhaltigen Münz-Sorten, anhero wiederholen, auch darüber alles Ernsts gehalten wissen wollen; Also haben Wir, da alle Arten dergleichen geringhaltiger Münzen, ihrer Mannigfaltigkeit halber, nicht nahmhaft gemachet werden können, sothanes Verboth hierdurch, auf alle diejenige jetzige und zukünftige Münzen, welche denen nahmentlich verrufenen in dem innerlichen Gehalte gleich oder gar geringer seyn dürften, damit solche nicht, an den Platz derer ausserhalb Unserer Lande geschafften geringhaltigen Sorten, in selbige, wie es an verschiedenen Orten wahrzunehmen gewesen, eindringen mögen, ausdrücklich zu erstrecken, und sie bey denen in gedachtem Mandat gesetzten Strafen, ebenfalls gänzlich zu verrufen, der Nothdurft befunden.

Wird auf alle andere Arten dergleichen geringhaltiger Münzen erstrecket.

Wornächst Wir übrigens Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt darauf, wie der gegenwärtigen allgemeinen Münz-Zerrüttung zu steuern, und das daraus entstehende Nachtheil von Unseren getreuen Unterthanen bestmöglichst abzuwenden, gerichtet seyn lassen, und Unsere dießfalls hegende Willens-Meynung des ehesten näher bekannt machen werden.

Damit aber inzwischen obstehende Unsere Verordnung und Entschliessung zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und unverbrüchlich beobachtet werden möge, haben Wir gegenwärtiges offene Mandat ergehen lassen, und dasselbe ins Land zu publiciren anbefohlen. Urkundlich ist solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit beygedrucktem Unserm Königlichen Chur-Secret bestärket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 19. Novembr. Anno 1751.

Augustus Rex.

(L. S.)

Christian Graf vom Loß.
Christian Willhelm Just.

Anschlag,

Zu successiver Eliminirung eingeschleppter fremder geringhaltiger Münz-Sorten; d. d. 7. Aug. 1753.

An. 1753. Ihro Königl. Majestät in Pohlen, ꝛc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. haben zu successiver Eliminirung derer in hiesige Lande, denen ergangenen Münz-Mandaten zuwider, bisher gewinnsüchtiger Weise eingeschleppten fremden geringhaltigen Münz-Sorten, ohne Verzug verschreiten zu lassen, hoch nöthig befunden, und dannenhero Dero ernstgemessene Willens-Meynung in nachfolgenden bekannt zu machen allergnädigst anbefohlen:

1.

Alles leichte Creutzer-Geld, so unter 2 Groschen beträgt, mithin alle 1. 2. 3. 4. und 6. Kreutzer, von was Namen und Gepräge sie immer seyn mögen, (allein die Oesterreichischen, wie unten No. 5. folget, ausgenommen) sollen mit Ausgang des bevorstehenden Monats Septembris ai. curr. folglich vor Anfang künftiger Leipziger Michaelis-Messe, schlechterdings und auf einmahl verrufen, nicht minder

2.

Nach Verfluß solcher Frist, sämtliche neue Bayreuthische Münz-Sorten, an 2. und 1. Groschen-Stücken, 6. und 3. Pfennigern, auch einfachen Pfennigen, ingleichen alle andere leichte Pfennige, gänzlich verboten seyn.

3.

Vorbenannter geringen Scheide-Münz-Sorten hat sich ein jeder, binnen solcher Zeit, von dato an bis ult. Septembris nächstkünftig, bestmöglichst zu entschütten, und selbige ausser Landes zu schaffen, deswegen sie zwar bis dahin im Handel und Wandel noch gebrauchet, jedoch niemand aufgedrungen, am wenigsten aber und bey schwerer Strafe, von neuem eingeschleppet werden dürfen.

4.

Wegen des übrigen leichten Kreutzer-Geldes, so über 2 Groschen, und derer andern fremden geringhaltigen Münz-Sorten halber, wird nach vollendeter Valvation, ob, und in was devalvirtem Werthe, auch wie lange eine jede derselben annoch coursiren zu lassen, gestattet seyn soll? des nächsten ebenfalls bekannt gemachet werden.

5.

Das Oesterreichische Kreutzer-Geld, an 3. 7. und 17. Kreutzern, bleibet von obigem Verboth eximiret, und soll in hiesigen Landen noch zur Zeit, ferner vor voll gelten, wie denn auch die Oesterreichischen einfachen Kreutzer und Gröschel, oder sogenannten Fleder-Mäuse, jedoch nur in denen disseitigen an der Böhmischen Gränze gelegenen Orten, anzunehmen und auszugeben unverwehrt ist.

Wornach sich denn jedermann gehorsamlich zu achten, alles wucherlichen Mißbrauchs dieser Provisional-Münz-Verordnung zu enthalten, und vor denen gegen die Contravenienten, in denen emanirten Münz-Mandaten, gedroheten Confiscations- und andern Strafen zu hüten hat. Geben zu Dreßden, den 7. Augusti 1753.

Anderwei-

Anderweiter Anschlag,

dieserhalb d. d. den 22. Oct. 1753.

An. 1753. Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. fügen, in Gefolg der Provisional-Münz-Verordnung d. d. 7. Aug. a. c. hierdurch männiglich, besonders Dero Unterthanen, wes Standes und Würden dieselben sind, zu wissen, daß

1.

es bey der in nur besagter Verordnung ausgedruckten gänzlichen Verrufung von allem nach dem leichten Fuße ausgeprägten Kreutzer-Gelde, so unter 2 Groschen beträgt, ingleichen derer daselbst erwehnten neuen Bayreuthischen Geld-Sorten, worunter auch die dasigen 2 Pfenniger gehören, um so mehr sein ungeändertes Verbleiben haben soll, da sowohl in Ansehung derer in hinlänglicher Quantität aus der Müntze kommenden inländischen Scheide-Müntzen, als auch derer andern, noch zur Zeit im Cours geduldeten auswärtigen Geld-Sorten, sothanes leichte Kreutzergeld, und Bayreuthische Scheide-Müntzen, vor entbehrlich, deren fernere Circulation aber dem Ihro Königl. Maj. hochangelegenen Landes-Commercio vor ungemein nachtheilig zu achten.

2.

Allen nach dem leichten Fuß ausgemüntzten Arten, von 12, 15 und 30 Kreutzern, von was Gepräge und Jahren sie immer seyn mögen, ist nach angestellter Valvation der Werth also bestimmet worden, daß von dato an

Ein 12 Kreutzer auf 2 Gr. 8 Pf.
Ein 15 Kreutzer auf 3 Gr. 6 Pf. und
Ein 30 Kreutzer auf 7 Gr. reduciret, und in solchem Valor, doch höher nicht, in hiesigen Landen bis ultimo Januarii des künftigen 1754sten Jahres im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben, binnen solcher Frist aber ausserhalb Landes geschaffet, und nach deren Verfluß ebenfalls gäntzlich verrufen seyn, auch unter keinerley Vorwand, insonderheit daß zu Conservation des Handels mit denen Benachbarten so genau nicht darauf zu halten, conniviret werden soll.

3.

Die 5. 10. und 20. Kreutzer, wie sie gegenwärtig im Lande nicht coursiren, und deswegen unter vorstehender Devalvation nicht mit begriffen sind, also sollen dieselben auch künftig zu keiner Circulation in hiesigen Landen gebracht werden.

4.

Damit dem bishero bey Zahlungen in Gold-Müntzen eingerissenen Mißbrauche des geforderten und genommenen Aufgeldes behörig gesteuert werde, so sollen a dato Insinuationis, die Einfachen Pistolen, Louis d'or, Friedrichs d'or, Braunschweigische und andere dergleichen auf Fünf Thaler ausgemüntzte Gold-Stücke, schlechterdings höher nicht, als vor 5 Thlr. die Schild-Louis d'or, vor 6. Thlr. 8. Gr. die Max d'or vor 4. Thlr. 5. Gr. 4. Pf. und die Charles d'or vor 6. Thlr. 8. Gr. aber keinesweges höher, oder mit Zurechnung eines Aufgelds ausgegeben und angenommen, auch nach solcher Proportion es mit denen halben Pistolen, Louis d'or, Friedrichs d'or, Max d'or und Charles d'or, ingleichen mit denen Duplonen und Quadruples, ebenfalls also gehalten werden.

5.

Denen Montforter, Hohenzollerischen und Waldeckischen Gold-Müntzen soll nach Ausgang Januarii 1754. in hiesigen Landen gar kein Cours mehr verstattet, auch dieselben, von dato an bis dahin, höher nicht als das Stück vor 6. Thlr. auszugeben und anzunehmen erlaubet seyn, alles dieses, und das in vorherstehenden §§. enthaltene, bey Vermeidung der unten ausgedruckten Strafe, des von dem, so die vorbeniemten Geld-Sorten höher auszugeben sich unterstehet, einzubringenden Dupli, und des Nachschußes des Quanti, nach welchem selbe höher, als der bestimmte Werth, angebracht worden.

6.

Hätte sich jemand mit Wegschaffung derer sub No. 1. verrufenen Geld-Sorten verspätiget, der hatselbige in die Königl. Müntze zum Einschmeltzen zu liefern, und dagegen den innerlichen wahren Werth in guter Scheide-Müntze zu erhalten.

7.

Damit nicht diejenigen, welche keine Gelegenheit haben, die abgesetzte Müntz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, mit selbigen, besonders um die letzte Zeit, beschweret und in Schaden gesetzet werden mögen; So soll von Imo Januarii 1754. an, denen Spinnern, Webern, Handwerkern, Dienstboten, Tagelöhnern, Land-Leuten und allen andern, welche ausserhalb Landes kein Verkehr haben, kein sub No. 2. devalvirtes Kreutzer-Geld, auf keine Weise zur Auslohn- oder Bezahlung weiter gegeben, sondern von dem Bezahler umgetauschet, und noch überdieß das Duplum der Summe von demselben durch jeden Ortes Obrigkeit beygetrieben, von solcher Geld-Strafe aber der 3te Theil dem Denuncianten, wenn es auch selbst der Empfänger wäre, der 3te Theil der Obrigkeit und der 3te Theil denen Zucht- und Armen-Häusern zugeeignet werden.

8.

Unter gleichmäßiger Strafe sollen auch, bey Auslohnung gedachter Arbeits-Leute, und bey dem Einkaufe der Victualien, die guten Müntz-Sorten höher nicht, als sie ausgemüntzet sind, ausgebracht werden.

9.

Kaufleute und Kramer, besonders auch die Juden, so auswärtige Messen und Märkte bauen, nicht minder die den Grentz-Handel treibende Unterthanen, welche ohnedieß bey dem Verkauf ihrer Waaren den Preiß derselben nach der Müntze, so sie davor erhalten, zu setzen wissen werden, sollen das auf sothanen fremden Messen und Märkten gelöste, in hiesigen Landen aber verrufene Geld, gegen anderes gutes Geld umsetzen, und jenes, bey Strafe der Confiscation, ins Land nicht einführen.

Wie nun hieran Höchstgedachter Ihro Königl. Majest. ernster Wille vollbracht wird, also hat jedermann sich darnach genau zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten. Geben zu Dreßden, am 22. Octobr. 1753.

(L. S.)

Anschlag,

Die Verrufung geringhaltiger Anhalt-Bernburgischer Acht- und Vier-Groschen-Stücke betreffend; d. d. 23. Oct. 1758.

An. 1758. Nachdem bey Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Landes-Regierung angezeiget worden, welchergestalt unter denen in hiesigen Landen coursirenden Münzen nicht nur die neuerlich geprägten Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Acht-Groschen-Stücken, welche auf der Vorder-Seite ein links sehendes Bildniß mit eingebundenen Haaren, und die Umschrift: V. FRID. D. G. P. A. DVX S. A. & W. C. ASC. D. B. & S. auf der Rückseite hingegen die Aufschrift: 8 Gute Groschen 1758. und unten den Buchstaben B. zeigen, sondern auch dergleichen Bernburgische Vier-Groschen-Stücken, auf dem Revers mit denen Worten: VI. einen Thaler und dem Buchstaben B. bezeichnet, als beyderseits an Schrot und Korn sehr geringhaltig sich hieselbst einschleichen wollten; und aber dieser denen hiesigen Landes-Einwohnern bey jetzigen ohnehin bedrängten Zeiten zu noch mehrerem Nachtheil und Verlust gereichenden Einschleppung sothanen schlechten Geldes ungesäumt vorbeugen zu lassen, die Nothdurft erfordert:

Als werden obermeldete Fürstl. Anhalt-Bernburgische Münzsorten hierdurch gänzlich verrufen, und, daß selbige von niemanden weiter ins Land gebracht, auch weder im Handel und Wandel noch sonst angenommen oder ausgegeben, sondern daraus weggeschafft werden sollen, hiermit jedermänniglich ernstlich anbefohlen; Wornach sich also sämtliche Unterthanen gehorsamst zu achten, alles wucherlichen Einwechselns und andern Mißbrauchs hierunter sich zu enthalten und vor der auf den Contraventions-Fall in denen bereits vorher emanirten Münz-Mandaten gesetzten Confiscation und andern Strafen zu hüten haben. Geben zu Dreßden, am 23. Octobr. 1758.

(L. S.)

Erläuterungs-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Ueber dem, wegen derer neuen Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Acht- und Vier-Groschen-Stücke unterm 23. Oct. 1758 erlassenen Münz-Anschlag; den 4. Decembr. 1758.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1758. Betrüglich erregter Zweifel.

Was für Zweifel und Mißverstand über die in dem wegen Verrufung derer neuen sehr geringhaltigen Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Acht- und Vier-Groschen-Stücken, e. d. am 23. Oct. letzthin erlassenen Münz-Anschlag enthaltene Beschreibung dererselben, in Absicht auf die dabey unter andern gebrauchte Worte: ein links sehendes Bildniß, sich hervorgethan, auch wie die Juden und andere gewinnsüchtige Leute sich dieses Umstandes zu Nutze zu machen, und die unwissenden zu Annehmung dieses verbothenen Geldes, durch betrügliche Erklärung und Anwendung obgedachter Worte auf das darauf zu bemerkende Fürstl. Bildniß, zu verführen suchten, davon ist Uns aus euerm gehorsamsten Berichte vom 24. Nov. a. c. geziemender Vortrag geschehen. Wie Wir nun, damit die des Münz-Styls unerfahre durch falsches Vorgeben weiter nicht irre gemacht oder hintergangen werden mögen, ermeldetes Münz-Patent dahin zu erläutern für gut befinden, daß nach selbigem sämmtliche neue Fürstl. Anhalt-Bernburgische 8 und 4 gr. Stücken vom Jahr 1758 das Bildniß auf selbigen möge für rechts- oder links sehend ausgegeben werden, gänzlich verrufen seyn und bleiben sollen; Als habt ihr euch hiernach gehorsamst zu achten, und das desfalls Nöthige behörig zu verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Dec. 1758.

Alle Fürstl. Bernburgische 8 und 4 Gr. Stück vom Jahr 1758. ohne Ausnahme, sind verrufen.

An den Geheimen Rath und Ober-Aufseher zu Eißleben.

Anschlag,

Zu Verrufung Königl. Schwedischer Ein Sechstel-Stücken; den 12. Jan. 1761.

An. 1761. Nachdem neuerlich geringhaltige der Aufschrift nach, Königlich-Schwedische Ein Sechstel-Stücken, welche auf der einen Seite mit einem Bildnisse und den darum stehenden Worten: Adolphus Frid. D. G. Rex Suec: auf der andern mit: „VI. Einen Thaler 1760. und darunter mit den drey Buchstaben: O. H. K. bezeichnet, zum Vorschein gekommen, und bey deren Probirung noch schlechter, als die zeithero in das Publicum gebrachte ⅙ befunden worden, und dahero Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. daß ernannte Ein Sechstel Stücke zu Abwendung des zu besorgenden mehrern Schadens, durch öffentlichen Verruf in hiesigen Landen gänzlich außer Cours gesetzet werden, der Nothdurft ermessen, auch das Nöthige desfalls zu verfügen allergnädigst anbefohlen:

Als wird vorgedachter Königlich-Schwedischen Ein Sechstel Stücken Annehm- und Ausgebung in Handel, Wandel, und allem Gewerbe, wie es Namen haben mag, bey Confiscation und anderer ernsten Ahndung hiermit schlechterdings verbothen, und hat sich hiernach jedermänniglich zu achten, auch vor Schaden und Strafe zu hüten. Geben zu Dreßden, am 23. Januar. 1761.

(L. S.)

Ander-

Anderweiter Anschlag,

Die Verrufung einiger Königl. Schwedischen Silber-Münzen betreffend; d. d. 1. August. 1761.

An. 1761. Nachdem bis anhero verschiedene unter Königl. Schwedischem Stempel, theils mit dem Königlichen Brust-Bild und Titul, theils mit denen in einander geschlungenen Anfangs-Buchstaben: A. F. theils mit dem Pommerischen Greif, seit Anfangs dieses Kriegs, ausgeprägte Silber-Münzen an Acht- Vier- und Zwey-Groschen-Stücken in hiesigen Landen zum Vorschein gekommen, solche aber insgesamt von überaus schlechtem innerlichen Werth befunden worden, daß dahero Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zu Abwendung des, durch ferneres Coursiren dieser geringhaltiger Münzen, Dero getreuen Unterthanen erwachsenden Nachtheils, deren gänzliche Verrufung anzubefehlen sich bewogen gesehen;

Als werden von wegen Höchstgedachter Ihro Königlichen Majest. und Churfürstl. Durchl. vorermeldete, seit Anfangs dieses Krieges, geschlagene Schwedische Silber-Münzen, hierdurch außer allen Cours gesetzet, und sämtlichen Dero Unterthanen solche, bey Vermeidung der Confiscation und anderer nachdrücklicher Bestrafung, im Handel, Wandel, auch allem und jedem Gewerbe, wie solches Namen haben möge, auszugeben und anzunehmen verbothen. Wornach sich also dieselben gehorsamst zu achten, und vor Schaden, auch unnachbleibender Strafe zu hüten wissen werden. Dreßden, den 1. Aug. 1761.

(L. S.)

Anschlag,

Zu Verrufung derer Königl. Schwedischen Acht- Vier- und Zwey- Groschen- auch Herzoglich Mecklenburg-Strehlitzischen Acht-Groschen-Stücke; d. d. 10. Aug. 1761.

An. 1761. Nachdem gleich denen, am 1sten jetztlaufenden Monats, durch einen öffentlichen Anschlag verrufenen, unter Königlich-Schwedischem Stempel ausgeprägten Acht- Vier- und Zwey-Groschen-Stücken, auch die unter Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischem Stempel neuerlich zum Vorschein gekommene Acht-Groschen-Stücke von verschiedenem, insgesammt aber geringem Gehalte befunden worden sind; und dahero Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen ꝛc. auch diese Acht-Groschen-Stücke, auf deren einen Seite das Herzogliche Brustbild, mit der Umschrift: Adolphus Frid. IV. D. G. Dux Megap:; auf der andern aber die Worte: 8. Groschen Courant M. S. L. M. 1761. J. F. F. befindlich, gänzlich außer Cours gesetzet wissen wollen:

Als wird, auf Höchstgedachter Ihro Königl. Maj. Befehl, sothane Mecklenburg-Strelitzische Müntze hierdurch öffentlich verrufen, und Dero sämmtlichen Unterthanen die Annehmung und Ausgebung derselben im Handel, Wandel und in allen Arten des Gewerbes, bey unnachbleiblicher Confiscation und anderer empfindlichen Strafe, untersaget; Wornach sich selbige gebührend zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten haben. Dreßden, am 10. Aug. Anno 1761.

(L. S.)

Anschlag,

Die Verrufung Sachsen-Hildburgshausischer geringhaltiger Zwey- und Ein-Groschen Stücke betreffend; d. d. 29. Aug. 1761.

An. 1761. Nachdem neuerlich gewisse unter dem Sachsen-Hildburgshausischen Stempel ausgeprägte Zwey- und Ein-Groschen-Stücken, bey welchen ersteren auf der einen Seite das Herzogliche Brust-Bild mit der Umschrift Ern: Frid: Car: D. G. Dux Saxonum, und auf der andern 12 einen Reichs-Thaler L. M. 1760. befindlich, die letzteren aber mit denen unter einer Crone stehenden in einander geschlungenen Anfangs-Buchstaben E. F. C., und auf dem Revers, mit der Aufschrift: 24 einen Reichs-Thaler 1760. bezeichnet sind, zum Vorschein gekommen, solche aber bey deren Probirung von sehr geringem Gehalt befunden worden, und dahero Ihro Königliche Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, den Cours derselben in keine Weise gestattet wissen wollen;

Als wird auf Höchstderoselben Befehl sämmtlichen hiesigen Unterthanen die Annehm- und Ausgebung nur gedachter Münzsorten bey Confiscation, auch anderer ernster Ahndung hierdurch schlechterdings verboten. Wornach sich also gehorsamst zu achten. Geben zu Dreßden, den 29. Aug. 1761.

(L. S.)

Anschlag,

Zu Verrufung der unter Anhalt Zerbstischen Stempel geschlagener Acht-Groschen Stücke; den 17. Oct. 1761.

An. 1761. Demnach Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. wasmassen eine ungemein geringhältige Art von Acht-Groschen-Stücken unter Fürstl. Anhalt-Zerbstischem Stempel zu coursiren anfange, auf deren einen Seite das Brust-Bild mit der Umschrift: Frid. A. D. G. Pr. Anh. D. S. A. & W. auf der andern aber die Worte: 8 gute Groschen 1758. B. befindlich und

wovon ein Stück nicht mehr als ohngefähr 2 gr. 6 pf. werth sey, gehorsamst angezeiget worden, und dann Höchstdieselben, daß sothane aller Vermuthung nach auf einer falschen und Hecke-Münze geschlagene Acht-Groschen-Stücke, durch öffentlichen Verruf sogleich ausser allen Cours gesetzet werden, der Nothdurft befinden;

Als wird auf Höchstgedachter Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. ausdrücklichen Befehl, hiermit allen und jeden Dero Unterthanen, daß sich Niemand von Publication dieses Patents an, der vorbeschriebenen Acht-Groschen-Stücken gebrauchen, solche weder für sich noch auch in Commißion annehmen und ausgeben, viel weniger dergleichen in hiesige Lande einschleppen, und damit wucherlichen Handel treiben solle, alles Ernstes untersaget, immaßen wenn jemand auf eine oder die andere Weise deme zu contraveniren sich unterfangen, und darüber betreten würde, der oder Dieselben nebst der Confiscation des verrufenen Geldes, mit nachdrücklicher Strafe unnachbleiblich angesehen werden sollen; Wornach sich also männiglich zu achten hat. Dreßden, am 17. Octobr. 1761.

(L. S.)

Anderweiter Anschlag,

Zu Verrufung noch mehrerer Sachsen-Hildburghausischer Groschen betreffend; d. d. 26. Febr. 1762.

An. 1762. Demnach zeithero verschiedene neuerlich zum Vorschein gekommene Ein-Groschen-Stücke im Handel und Wandel sich eingeschlichen, deren Gehalt bey der angeordneten Valvation sich sehr gering befunden, hiernechst auch in selbigem anderweit dergleichen Sachsen-Hildburgshausensche Groschen, als vermittelst eines schon vorhin ergangenen Verbots allbereits außer Cours gesetzet worden, wahrzunehmen gewesen:

Als wird auf Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ausdrücklichen Befehl, durch diesen öffentlichen Anschlag jedermänniglich, daß es nicht nur bey dem Verruf vorbemeldeter Sachsen-Hildburgshausenschen Groschen verbleibe, sondern auch denenjenigen Groschen, welche auf der einen Seite mit dem Buchstaben F. und auf der andern mit 24 EINEN REICHS-THALER 1760. bemerket, desgleichen denen Groschen, welche auf der Vorder-Seite mit der Sächs. Raute, und auf der Rück-Seite mit dem Reichs-Apfel und der Jahr-Zahl 1760. bezeichnet sind, der Cours in keine Weise gestattet werden soll, bekannt gemacht, und haben sich sämtliche hiesige Unterthanen hiernach gebührend zu achten, auch für Annehmung und Ausgebung derer vorherbeschriebenen Ein-Groschen Stücken im Handel und Wandel, wie auch für Einschleppung dererselben in hiesige Lande, bey Strafe der Confiscation und anderer empfindlichen Ahndung, behörig zu hüten; immaßen daran höchstgedachter Ihro Königl. Majest. ernster Wille und Meynung vollbracht wird. Dreßden, am 26. Febr. 1762.

(L. S.)

Anschlag,

Die Nicht Annehmung verrufener Bayreuthischer einfacher Groschen und Sechser betreffend; d. d. 10. Mart. 1762.

An. 1762. Demnach Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. als ausschreibendem Fürsten des Ober-Sächsischen Creyßes ein Kayserl. Patent wegen Verrufung derer einfachen Groschen und Sechser, so unter Marggräfl. Brandenburg-Bayreuthischen Stempel jüngsthin geringhaltig ausgemünzet worden, zugekommen;

Als werden auf höchstgedachter Ihro Königlichen Majest. dieserhalb ertheilten ausdrücklichen Befehl sothane Groschen, auf deren einen Seite ein einfacher Adler mit dem Fürstenhut und Burggräflich Nürnbergischen Herz-Schildlein, ferner die Jahrzahl 1759. und Umschrift: V. G. G. FRIEDERICH, MARG. Z. BR. I. PR. Z. S. &c.; auf der andern Seite die Umschrift: BRANDENB. CULMB. LAND-MUNZ; nicht weniger die Sechser, auf deren einen Seite vorgedachter Adler ohne Jahrzahl mit dem blossen Beysatz: 6 pf. und auf der andern Seite die Aufschrift: LAND-MUNZ. B. befindlich, durch diesen öffentlichen Anschlag verboten, und daß dieselben in hiesigen Landen von niemanden im Handel und Wandel bey Strafe der Confiscation anzunehmen oder auszugeben, am wenigsten aber zur Verwechselung kommen zu lassen und einzuschleppen sind, da widrigenfalls mit denen in den Landes-Gesetzen auf vorsetzliche Einführung geringhaltiger Münzsorten gesetzten Strafen gegen die Thäter ohnnachbleiblich verfahren werden wird, zu Jedermanns Wissenschaft, und damit sich hiesige Unterthanen darnach gebührend achten, und vor Schaden und Strafe hüten mögen, bekannt gemacht. Dreßden, am 10. Mart. 1762.

(L. S.)

Anschlag,

Die Verrufung Anhalt-Bernburgischer Acht-Groschen- und Ein-Sechstel-Stücke, gleichen derer so genannten Leipziger Groschen betreffend; d. d. 20. Mart. 1762.

An. 1762. Nachdem neuerlich unter Anhalt-Bernburgischem Stempel, mit Beybehaltung der Jahrzahl 1758. ausgeprägte Acht-Groschen- und Ein Sechstheil-Stücke, nicht minder neue mit Mißbrauchung des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Stempels ausgeprägte so genannte Leipziger Groschen zum Vorschein gekommen, und bey der angestellten Valvation äußerst geringhaltig befunden worden;

Als werden auf Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen höchste Anordnung, sothane Münzsorten durch diesen öffentlichen Anschlag verrufen und außer Cours gesetzet, dergestalt, daß die

die hiesigen Unterthanen, bey Vermeidung der Confiscation und anderer nachdrücklichen Ahndung solche in Zahlung anzunehmen oder einzuschleppen, und auszugeben, sich gänzlich enthalten sollen, immaßen jedermann sich darnach zu achten, und vor Schaden und Strafe hierunter zu hüten hat. Dreßden, am 20. Mart. 1762.

(L. S.)

Anschlag,

Die einstweilige Annehm- und Ausgebung derer Königl. Schwedischen Acht- Vier- und Zwey-Groschen-Stücke, auch derer Mecklenburg-Strehlitzischen Acht-Groschen-Stücke; d. d. 20. Mart. 1762.

An. 1762. Nachdem Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. die vermittelst öffentlicher Anschläge de dat. den 1. und 10. Aug. abgewichenen Jahres beschehene Verrufung derer zugleich beschriebenen, sowohl unter Königlich Schwedischem Stempel ausgeprägten Acht- Vier- und Zwey-Groschen Stücken, als auch Mecklenburg-Strehlitzischen Acht-Groschen Stücken, in Betracht, daß nachhero in hiesigen Landen mehrere Münzsorten von weit geringerem und noch weniger zuverläßigem Gehalt in Cours gebracht worden, und daraus bey gegenwärtigen Umständen nicht zu setzen gewesen, dergleichen schlechteren Ausmünzung hingegen, durch die Fortdauer solchen Verbots, einen Vorzug und Vortheil zuwachsen zu lassen, bedenklich fället, vor der Hand, und so lange, bis Höchstdieselben wegen des Münzwesens überhaupt eine andere Einrichtung treffen, hinwiederum aufzuheben, gut gefunden:

Als wird Höchstgedachter Ihro Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung hierunter jedermänniglich bekannt gemacht, auch deme zu Folge die Annehmung und Ausgebung obermeldeter Königl. Schwedischen, wie auch Herzoglich-Mecklenburg-Strehlitzischen Münzsorten und deren Gangbarkeit im Handel und Wandel wiederum gestattet, wornach sich denn sämtliche hiesige Unterthanen gehorsamlich zu achten haben. Dreßden, am 20. Mart. 1762.

(L. S.)

Anderweiter Anschlag,

Die anderweite Verrufung der Königl. Schwedischen und Herzogl. Mecklenburg-Strehlitzischen Acht- Vier- und Zwey-Groschen-Stücke betreffend; d. d. 12. Jun. 1762.

An. 1762. Nachdem seit der am zwanzigsten Mart. a. c. beschehenen Wiederaufhebung des Verrufs derer Königl. Schwedischen Acht- Vier- und Zwey-Groschen Stücken, wie auch derer Mecklenburg-Strehlitzischen Acht-Groschen Stücken, bey denen angeordneten Valvationen sothaner hinwiederum in Cours gekommenen Münzsorten, sich gefunden, daß besonders die unter dem Königl. Schwedischen Stempel ausgeprägten Acht- und Vier-Groschen Stücken ganz unzuverläßig und unter solchem Gepräge die feine Mark Silber über 37, 38, 39, ja 40 Rthlr. ausgebracht worden, gleichwohln mit diesen neuen unzuverläßigen Münzsorten hiesige Lande völlig überschwemmet werden, und daß mit denen übrigen Münzen, deren Verboth unter obigem dato letzthin um daher, weil selbige damals von besserem Gehalt gewesen, als die sogenannten Leipziger Acht-Groschen Stücke, einstweilen ebenfalls aufgehoben worden, gleicher Mißbrauch sich ereignen dürfte, mit Grund zu besorgen stehet;

Als werden, bey dergestaltiger der Sache Bewandtniß, Namens Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. alle unter Königl. Schwedischem Stempel ausgemünzte Acht- Vier- Zwey- und Ein-Groschen Stücke, nicht weniger alle unter Herzoglich Mecklenburg-Strehlitzischem Stempel ausgeprägte Münzsorten vermittelst dieses öffentlichen Anschlags gänzlich wiederum verrufen und außer Cours gesetzet, auch deren fernere Einschleppung, bey Strafe der Confiscation und anderer empfindlichen Ahndung, hiermit verboten; Wornach sich sämtliche hiesige Unterthanen gehorsamst zu achten haben. Dreßden, am 12. Jun. 1762.

(L. S.)

Anschlag,

Zu Verrufung einiger geringhaltigen unter Königl. Preußischem Stempel zum Vorschein gekommener Vier- Zwey- und Ein-Groschen-Stücke; d. d. 11. Apr. 1763.

An. 1763. Nachdem die unter Königl. Preußischem Stempel neuerlich zum Vorschein gekommenen Vier- Zwey- und Ein-Groschen-Stücken, davon die erstere Sorte auf der einen Seite mit dem Königlichen Brustbilde und der Umschrift: FRI-
Erste Sorte. DERICVS BORVSSORVM REX, auf der Gegenseite aber mit denen Worten: *VI* EINEN
Zwote Sorte. REICHS-THALER 1763. *A* die zwote Sorte auf dem Avers wie die erstere, auf dem Revers hingegen mit der Aufschrift: *12* EINEN REICHS-
Dritte Sorte. THALER 1763. *B* und endlich die dritte Sorte auf der einen Seite mit denen verzogenen Buchstaben FR nebst darüber stehender Crone und der Jahrzahl 1763. und auf der Rückseite mit denen Worten: *24* EINEN REICHS-THALER *A* bezeichnet ist, bey der angestellten Probe und Valvation, sehr geringhaltig befunden worden, mithin deren Cours in hiesigen Landen nicht gestattet werden mag:

Als wird Namens Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. sothane Vier- Zwey- und Ein-Groschen-Stücken in Handel und Wandel anzunehmen, oder auszugeben, und in hiesige Lande einzuschleppen, bey Strafe der Confiscation und anderer harten Ahndung, hiermit ernstlich verboten; wornach sich sämmtliche hiesige Unterthanen gehorsamlich zu achten, auch für Strafe und Schaden desfalls zu hüten haben. Dreßden, am 11. Apr. 1763.

(L. S.)

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die Bayreuthischen mit der Aufschrift: Conventions-Münze, ausgeprägten neuen Ein Vier und Zwanzigtel betreffend; den 30. Decemb. 1763.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1763. Nachdem verlautet, als ob eine Menge Bayreuthischer, in diesem Jahre, mit der Aufschrift, Conventions-Münze, ausgeprägter $\frac{1}{24}$tel, in die Chur-Sächsischen Lande eingehen wollten; Als ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet in dem euch anvertrauten Amts-Bezirk genau invigiliren, damit dergleichen Münze über die, im 19ten §. des unterm 14ten Maji ai. curr. ergangenen ausführlichen Münz-Edicts gestattete Maaße, nicht in Cours gebracht werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30sten Decembr. 1763.

Invigilirung auf den Cours derer neuen Bayreuthischen $\frac{1}{24}$tel.

An die Beamte zu Plauen und Voigtsberg.

Ejusdem Befehl,

Die zu inhibirende Ausgebung verdächtig scheinender Münz-Sorten betreffend; den 30. Decemb. 1763.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1763. Auf angehörten Vortrag eueres am 14ten hujus unterthänigst erstatteten Berichts, darinnen ihr gehorsamst angezeiget, wie der Kaufmann Lähr, die an ihn überschickten 10000 Thlr. Schwarzburg-Sondershaussische $\frac{1}{24}$tel, noch vor Einlangung Unserer deshalb an euch erlassenen Verordnung, dem Kaufmann Schrepfern bereits extradiret, dieser aber von solchen Geldern 6000 Thlr. = = anhero, und die übrigen 4000 Thlr. nach Wien gesendet habe, ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet führohin, bey ähnlichen Fällen, die Ausgebung dergleichen verdächtig scheinender Münz-Sorten, bis zu erfolgender Unserer Resolution inhibiren; Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Decembr. 1763.

Veranlassung.

Verdächtig scheinende Münzsorten, sind bis zu eingelangter höchsten Resolution zu inhibiren.

An den Rath zu Leipzig.

Ejusdem Mandat,

Die außer Cours gesetzten fremden Conventions-mäßigen kleinern Münz-Sorten, betreffend; d. d. 24. Julii, 1763.

An. 1764. Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. der Chur Sachsen Administrator ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Erläuterung des 4ten §. des Münz-Edicts, wegen des vollen Courses derer auswärtigen Conventionsmäßigen Silber-Sorten.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir, aus Uns bewegenden Ursachen, der Nothdurft befinden, den 4ten §. des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, wegen des vollen Courses der auswärtigen Conventionsmäßigen Silber-Sorten dahin zu erläutern, daß vom 9ten Septembris, des jetztlaufenden Jahres an, weder in denen Churfürstlichen Cassen, noch sonst im Handel und Wandel hiesiger Chur, incorporirten, und anderer Lande, einige fremde in- oder außerhalb des Chur-Sächsischen Territorii geschlagene, obschon Conventionsmäßige Münz-Sorten, ausgegeben und angenommen werden sollen, welche nicht wenigstens das Stück Vier gute Groschen am Werth betragen, und nicht nur gedachter maßen Conventionsmäßig befunden worden, sondern auch richtig justiret sind, bis zu welchem Termin zwar sothane fremde geringere Sorten im Handel und Wandel courriren, von nun an aber dergleichen, bey Strafe der Confiscation, weiter nicht eingeführet, vielmehr derer vorräthigen mittlerweile sich zu entschütten gesuchet, nach Ablauf der bis zum 9ten Septembr. a. c. gesetzten Frist hingegen, keine dererselben im Handel und Wandel, bey ebenmäßiger Confiscations-Strafe, ferner gebrauchet, sondern die jedem alsdenn übrig verbliebenen entweder über die Grenze geschaffet, oder in die Churfürstl. Münzen allhier und zu Leipzig eingeliefert, und daselbst al-marco nach dem innerlichen Gehalt und currenten Silber-Preiße, mit Chur-Sächsischem Conventions-Gelde bezahlet werden sollen;

Als haben sämmtliche Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande hiernach allenthalben sich gehorsamst zu achten, auch daß dem Anbefohlnen gebührend nachgelebet, und stracklich darüber gehalten werde, genaue Obsicht zu führen. Nicht minder werden alle und jede bey denen Churfürstlichen Cassen und Einnahmen bestellte Cassirer und Einnehmer hierdurch gemessenst angewiesen, die Chur-Sächsischen Münz-Sorten in denen Cassen-Paqueten mit denen auswärtigen Münzen nicht zu vermengen, vielmehr jedesmal nur einerley Münz-Sorten in ein Paquet zu bringen,

bringen, und solche auf dasselbe, mit Bemerkung des Gewichts, behörig zu notiren, auch dieses nicht nur auf diejenige Zeit, da die unjustirten geringeren fremden Sorten annoch courliren, sondern auch folgends in Ansehung derer im Cours verbleibenden gröberen und justirten, sowohl diesseitigen als fremden Sorten, unnachbleibend zu beobachten. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 24. Julii, 1764.

Xaverius.
(L. S.)

Thomas Frhl. von Fritsch.
Christian August Menius.

Avertissement,

Wegen Einwechselung derer außer Cours gesetzten fremden Münz-Sorten; den 29. August, 1764.

An. 1764. Da in dem unterm 24sten Julii, a. c. wegen derer vom künftigen 9. Septembr. an, außer Cours gesetzten fremden Conventionsmäßigen kleinern Münz-Sorten emanirten Patent Erwehnung geschehen, daß sothane Münz-Sorten in denen Churfürstl. Münzen allhier und zu Leipzig eingeliefert, und daselbst al-marco nach dem innerlichen Gehalt und currenten Silber-Preiß mit Chur-Sächsischem Conventions-Gelde bezahlet werden sollen; So wird nunmehro, da man bey sothaner Einwechselung al-marco einzig und allein in Absicht auf die Erleichterung des Publici, die Bezahlung des höchsten Silber-Preißes zum Anhalten genommen, nach vorgängiger genauer Untersuchung gedachter Münz-Sorten, der dießfalsige Preiß dergestalt bestimmet, daß

Bestimmung des Preißes auswärtiger kleinern Conventionsmäßigen Münzsorten.

1) alle auswärtige Conventions-mäßige Groschen, p. rohe Mark mit 4 Thlr. 15 Gr. 10 Pf.
exclusivè derer Eisenachischen, für welche wegen des abgebrochenen innerlichen Gehalts, nur 4 Thlr. 12 Gr. — zu entrichten.

2) alle dergleichen fremde Zwey-Groschen-Stücke ohne Ausnahme, die rohe Mark mit 5 Thlr. 13 Gr. —

3) alle ebenfalls auswärtige unjustirte ⅛tel, deren ohngefehr 43 Stück auf die rohe Mark gehen, mit 6 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.
exclusivè einer Sorte Eisenachischer dergleichen ⅛tel, mit der Jahrzahl 1763, von welchen die rohe Mark, worauf nur 34 bis 35 Stück gehen, höher nicht, als auf 5 Thlr. 12 Gr. — zu setzen, bezahlet werden sollen.

Und wie diese Auswechselung al-marco um vorgedachten Preiß, nur von Zeit des Verrufungs-Termins, nehmlich vom 9. Septembr. bis ult. Octobr. a. c. statt findet; Also sind, damit das Publicum sich von diesen auswärtigen Conventions-Münz-Sorten, binnen solcher Zeit möglichst entschütten könne, außer denen beyden Münz-Stätten zu Dreßden und Leipzig, annoch an nächfolgenden Orten besondere Auswechselungs-Cassen errichtet worden, als:

Bestellung derer Auswechselungs-Cassen.

Im Chur-Creyß
zu Wittenberg, Liebenwerda, Dahme und Gommern.

Im Thüringischen Creyß
zu Weissenfelß, Langensaltza, Sangerhausen, Freyburg, Eckartsberga und Querfurth.

In dem Meißnischen Creyß
zu Meissen, Torgau und Großenhayn.

In dem Leipziger Creyß
zu Colditz, Wurtzen, Dölitzsch und Leißnig.

In dem Erzgebürgischen Creyß
zu Freyberg, Chemnitz, Zwickau u. Schneeberg.

In dem Voigtländischen Creyß
zu Oelßnitz und Plauen.

In dem Neustädtischen Creyß
zu Neustadt an der Orla.

In denen Stiftischen Städten
Merseburg, Naumburg und Zeitz.

In der Ober- und Nieder-Lausitz
zu Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Luckau, Guben, Lübben und Spremberg.

Allwo sich bey denen Stadt-Magistraten und Beamten, der Auswechselung halber, gegen Erhaltung obermeldter Preiße in Chur-Sächsischem Gelde, gemeldet werden kan.

Damit aber denenjenigen Unterthanen, welche diese Sorten nicht in großen Summen zur Auswechselung al-marco bringen können, und dahero gewinnsüchtigen Personen in die Hände fallen dürften, eine ebenmäßige Erleichterung in Abtragung ihrer Gefälle und sonst verschaffet werde;

Reduction einzelner Stücken.

Hat man nicht minder zu Annehmung dieser Münz-Sorten Stückweise in denen Churfürstl. Cassen, an Cammer-Steuer-Accis- und andern Gefällen, denenselben mit alleiniger Rücksicht auf die Münzkosten, folgenden Werth bestimmet, als:

1) Einem fremden Conventions-mäßigen einfachen Groschen, auf 11½ Pf.
und einem Eisenachischen aus bereits angeführten Ursachen, auf 11 Pf.

2) Einem fremden Conventions-mäßigen Zwey-Groschenstück, ohne Unterscheid, auf 1 Gr. 11 Pf.

3) Einem dergleichen Vier-Groschen-Stück, so nicht justiret, oder nicht richtig befunden, und daher in der Valvations-Tabelle pro Septbr. 1764 nicht expresse enthalten, ebenfalls ohne Unterscheid, indem die eine Eisenachische geringere Sorte dem gemeinem Mann nicht so kenntlich zu machen, auf 3 Gr. 10 Pf.

Und ist, daß sämmtliche diese Münz-Sorten, um sothanen ihnen gesetzten Werth, bey denen Churfürstl. Cassen, von dem 9. Septembr. bis ult. Octobr. a. c. von allen und jeden Contribuenten, jedoch mit Ausschluß aller Commercirenden und Fieranten, in Ansehung deren es bey alleiniger Annahme al-marco, nach denen zuerst bemerkten Preißen verbleibet, ohnweigerlich angenommen werden sollen, Verfügung geschehen. Dreßden, den 29. Aug. Anno 1764.

Churfürstl. Sächsisches Cammer- und Berg-Collegium.

Gene-

Generale,

Die verbotene Einschlepp- Ausgeb- und Annehmung auswärtiger Scheide-Münze, betreffend; den 22. Febr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Das, in denen Münz-Edictis beschehene Verbot, der Einschleifung aller fremden Scheide-Münze,

Obwohl die Einschleifung aller auswärtigen Scheide-Münzen in hiesige Lande in dem ausführlichen Münz-Edict vom 14ten Maji 1763, mit Beziehung auf das, in dem vorläufigen Münz-Mandat vom 14ten Martii ejusd. ai. desfalls beschehene Verbot, bey Strafe der Confiscation und resp. des Dupli, untersaget worden; So ist dennoch bisanhero, daß dem Eindringen dererselben nicht gnugsam gewehret, und von denen Obrigkeiten, das hierunter anbefohlne, nicht allenthalben in gebührende Execution gesetzet worden, zu verspüren gewesen.

Da nun bey der hiesigen Churfürstlichen Münze bereits eine beträchtliche Quantität an guten Sechsern, Dreyern und Pfennigen, ausgepräget worden, mithin das zum Behuf des kleinen Handkaufs erforderliche Quantum an guter inländischer Scheide-Münze vorhanden; Als haben Wir sothanes Verbot hierdurch nochmals zu wiederholen und einzuschärfen, der Nothdurft befunden. Es ist demnach in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürsten zu Sachsen Lbden. hiermit Unser Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch der Einschleppung, Ausgebung und Annehmung auswärtiger Scheide-Münze, nach Maaßgebung oberwehnten Münz-Edicts, bey Vermeidung der, denen nachläßigen Unter-Obrigkeiten, darinnen angedroheten Strafe, gebührend Einhalt thun, zu dem Ende auf diejenigen, so diesem Verbote zuwider, solche von auswärtigen Landen, oder von denen inländischen an der äußersten Grenze gelegenen Orten, wo deren Annehmung von denen Nachbarn in gewisser Maaße nachgelassen, weiter ins Land hereinzubringen, sich etwa unterstehen möchten, ein wachsames Auge richten, und sowohl wider selbige als alle diejenigen, so auch auf andere Weise denen ergangenen Münz-Edicten zuwider zu handeln, sich unterfangen, behörig verfahren, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen, Gerichts-Obrigkeiten von Ritterschaft und Städten, zu gleichmäßiger Vigilanz und genauer Obsicht, mittelst Umlaufs respectivè kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen ungesäumt anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Febr. 1765.

wird, bey Vermeidung der darinnen angedrohten Strafe, aufs neue eingeschärft.

Generale,

Wegen der, von denen Obrigkeiten an denen Grenz-Orten, über das Eindringen fremder, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Münz-Sorten zu führenden fleißigen Obsicht; den 21. September, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Auf das Eindringen, schlechter, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltener Münzsorten,

Nachdem Uns hinterbracht worden, wie an denen Grenz-Orten derer Churfürstlichen, hauptsächlich derer alten Erblande und deren entfernten Creyße, vorhin, besonders die dermalen verrufenen Groschen, de Anno 1750 in Cours gewesen, und Uns dannenhero das Besorgniß beygegangen, daß nach deren dergestaltigen Wegfall aus dem Cours vielleicht um so ehender schlechtere in denen Monathlichen Valvations-Tabellen, nicht enthaltene Münz-Sorten von denen benachbarten Orten eindringen könnten; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten Lbden. hierdurch, ihr wollet nicht nur eures Orts über Beobachtung des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, §. 23. bey Vermeidung der darinnen, gegen die säumigen Obrigkeiten geordneten Strafe, desto genauer invigiliren, sondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsäßigen Gerichts-Obrigkeiten von Ritterschaft und Städten, daß sie dießfalls gleichmäßige Obsicht, bey vorerwehnter Strafe führen sollen, mittelst Umlaufs, respectivè kraft dieses und sonst gewöhnlichermaßen, sonder Verzug anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Septembr. 1765.

An die Grenz-Beamten in denen gesammten Churfürstl. Landen.

ist, nach Maaßgebung des 23. §. des Münz-Edicts, genau zu invigiliren.

Circulare,

Wegen der eindringenden kupfernen Scheide-Münze; den 20. Febr. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. Wegen des Eindringens fremder kupferner Heller und Pfennige,

Nachdem von denen, der beschehenen Anzeige nach, zu Annaberg im Erz-Gebürge, roulirenden auswärtigen kupfernen Hellern und Pfennigen, Ein und Zwanzig diverse Sorten eingesendet worden, und dann die Vermuthung entstehet, daß dergleichen auch an andern, zumal von der Greme, nicht weit entfernten Orten, eingedrungen: So begehren Wir hierdurch, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Chur-Fürsten Lbden. ihr wollet, ob etwa auch im Bezirke des euch anvertrauten Amts, dergleichen oder andere in denen Valvations-Tabellen, nicht enthaltene Münze zum Vorschein gekommen, ungesäumt behörige Erkundigung einziehen, und sodann unverzüglich euern gehorsamsten Bericht anhero erstatten, übrigens aber nach Vorschrift des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, gegen das Eindringen und Coursiren aller verbotenen Münzen, alle mögliche Vigilanz anwenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Februar. 1766.

An die Grenz-Beamten im Erz-Gebürgischen und Voigtländischen, auch Neustädter Creyße.

ist ungesäumt Erkundigung einzuziehen, u. überhaupt das Münz-Edict dieserhalb genau zu beobachten.

Befehl,

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Das Einschleppen fremder Scheide-Münze betreffend; den 3. April, 1766.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. Lieber Getreuer. Nachdem Uns aus Deinem, unterm 14ten vorigen Monaths erstatteten unterthänigsten Berichte, und denen hierbey wieder zurück folgenden Actis sub No. 89 geziemend vorgetragen worden, was der Rath zu Annaberg, wegen derer daselbst courirenden verbotenen Scheide- und anderer Münzen, auf die ihm deshalb abgeforderte Verantwortung in Schriften vorgestellet: So

Auf das Einschleppen fremder Scheide-

begehren Wir, du wollest kraft dieses gedachten Rath, daß er, bey Vermeidung der im 28sten §. des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763 angedroheten Strafen, auf das Einschleppen fremder Scheide-Münze künftig genauere Obsicht führen solle, anweisen, hiernächst denselben, daß im 19ten §. besagten Münz-Edicts nur von solchen Münzen, so den Werth eines einfachen Groschens nicht erreichen, keinesweges aber von höheren in denen Valvations-Tabellen nicht befindlichen fremden Münz-Sorten die Rede, solchemnach die, wegen derer fremden Scheide-Münzen, denen an der äußersten Grenze hiesiger Lande gelegenen Ortschaften, gegönnete Nachsicht, nicht auf die Kayserl. Sieben-Kreutzer zu ziehen sey, bedeuten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 3. April. 1766.

Münze, ist künftig genauere Obsicht zu führen.

Erläuterung des 19ten §. des Münz-Edicts.

An den Amtmann zu Wolkenstein.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachsen Administratoris &c. Zur Einschärfung des 19ten und 28sten §§. des Münz-Edicts vom 14ten Maji, 1763; den 3. Novbr. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1766. Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Auf angehörten Vortrag eures, wegen Einschleppung fremder Münz-Sorten und verbotenen Agiotirens, unterm 22sten Septembr. c. a. erstatteten unterthänigsten Berichts, ist nebst Remission I. Vol. Act. sub No. 259. hierdurch Unser Begehren, ihr wollet nicht nur denen in der Grafschaft Mannsfeld Chur-Sächsischer Hoheit befindlichen Obrigkeiten, daß sie hierunter ihrer Incumbenz bey denen in dem 28sten §. des ausführlichen Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, denen nachläßigen Obrigkeiten angedroheten Strafen, gebührende Gnüge leisten sollen, behörig einschärfen, sondern auch dieselben auf den ausdrücklichen Inhalt nur angezogenen Münz-Edicts §. 19. nach welchem dasjenige, was denen Grenz-Orten nachgelassen, lediglich auf die Einen Groschen nicht erreichende Scheide-Münze gehet, und auf keine Weise weiter zu erstrecken ist, verweisen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Novembr. 1766.

Einschärfung des 28. §. des Münz-Edicts in der Grafschaft Mansfeld,

und Erläuterung des 19. §. desselben.

An den Hof- und Justizien-Rath, auch Ober-Aufseher-Amts-Substitutum, D. Christ. Joh. Feusteln zu Eisleben.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Die im 19ten §. des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, denen Grenz-Orten nachgelassene Annehmung der fremden Scheide-Münze, betreffend; den 11. November, 1767.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1767. Veranlassung.

Was an Uns ihr, wegen des von denen Tuch- und Raschmachern zu Langensaltza geklagten Verfalls ihres Handwerks, welcher hauptsächlich daher rühre, daß sie kein anderes, als Chur-Sächsisch Geld annehmen und ausgeben dürften, sub dato den 5. Maji, a. c. mit Einsendung des hierbey zurück folgenden Fasc. Actor. unterthänigst berichtet, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden, auch ersehet ihr aus denen Original, Anfugen, sub No. 2 & 3, welchergestalt die Seiden-Fabricanten und die Waydt-Compagnie daselbst ebenfalls um Gestattung, die fremden Münz-Sorten in Handel und Wandel anzunehmen, unterthänigst angesuchet.

Erläuterung des 19ten §. des Münz-Edicts.

Allermaßen Wir nun, gestalten Umständen nach, die in dem 19. §. des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763, denen Grenz-Orten, wegen Annehmung der fremden Scheide-Münze bewilligte Nachsicht, in Ansehung der Langensaltzer Commercianten, dergestalt extendiret, daß ihnen zwar auswärtige Münze von Fremden anzunehmen, nachgelassen seyn solle, jedoch sie anbey solche lediglich zu denen außerhalb Landes zu leistenden Zahlungen zu gebrauchen, und keinesweges unter irgend einem Vorwande, bey Strafe der Confiscation und des Dupli, in hiesigen Landen auszugeben, ernstlich zu bedeuten; Als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters des Chur-Fürsten Lbd. hierdurch Unser Begehren, ihr wollet gedachte Commercianten deme gemäß behörig bescheiden, im übrigen aber, damit allem Mißbrauch hierunter möglichst gesteuert werde, genaue Obsicht führen, und die Contravenienten vorgeschriebenermaßen gebührend bestrafen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Novembr. 1767.

An den Beamten und den Rath zu Langensaltza.

Das VI. Capitel.

Von Post-Sachen.

Ober-Postamts Verordnung,

Die Posttägliche Einsendung, derer Passagier Franco- und Auslage-Gelder, betreffend; den 2. Nov. 1722.

An. 1722. Verordnung de Anno 1718, Nochmalige Andeutung, daß die Einsendung derer Passagier-Franco- und Auslage-Gelder Posttäglich geschehen solle.

Weil man beym Ober-Post-Amte wahrnimmt, daß, der ergangenen Verordnung vom 9. Martii 1718. zuwider, die Passagier Franco- und Auslage-Gelder nicht allemal von denen Stationen, Posttäglich eingesandt werden; Als wird denen Post-Meistern und Post-Verwaltern überall, nochmals ernstlich angedeutet, daß diese Einsendung hinführo Posttäglich geschehe, widrigenfalls nicht nur, die darauf gesetzte Strafe Eines Thalers jedesmal unausbleiblich eingetrieben werden soll, sondern auch das Ober-Postamt höhern Ortes über diesen Ungehorsam, wider die Königliche Verordnung klagen, und daß selbige nach Befinden, geschärfet werden möge, unterthänigste Ansuchung thun wird, maßen es keinesweges gestatten kann, daß der Abzug fernerhin von der Besoldung geschehe, wie denn auch denen sämtlichen Postschreibern nachdrücklich anbefohlen ist, daß sie die hierunter Säumige, Posttäglich angeben sollen. Signatum Leipzig, den 2. Nov. 1722. Verwarnung.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Post-Amt.

Generale,

Daß wenn die Postmeistere der Post-Casse etwas schuldig bleiben, denenselben von denen Beamten auf des Ober-Postamts-Requisition, die Execution eingeleget werden soll; den 5. Dec. 1722.

An. 1722. Verordnung wegen Execution deren Postmeistere, welche zur Post-Casse etwas schuldig bleiben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Wir haben auf Unsers Ober-Postamts zu Leipzig erstatteten unterthänigsten Bericht vor gut befunden, daß wenn ein oder der andere Unserer Post-Meister, Unserer Post-Casse allda etwas schuldig bleibet, demselben von dem Beamten, in dessen Bezirk der säumige Schuldner sich aufhält, auf beschehene Unsers Ober-Postamts ergehende Requisition, die Execution eingeleget, und eher nicht weggenommen werden soll, als bis entweder deshalber Befehl aus Unserm Cammer-Gemach ergehet, oder die Zahlung des Rests durch des Ober-Post-Caßirers Johann Christian Hauptvogels Quittung bescheiniget wird; Wornach — — — Orts zu achten, außer bemeldter Ersuchung erwehnten Ober-Postamts aber — nichts zu unternehmen, und daran Unsern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 5. Decembr. Anno 1722.

Ober-Postamts Verordnung,

Daß die Postmeistere das Steigen und Fallen der Post-Revenüen in denen Quartal-Rechnungen anmerken, auch die Post-Charten hinführo vom Ober-Postamte einholen sollen; den 10. Nov. 1723.

An. 1723. Die Postmeistere, ꝛc. haben in ihren Quartal-Rechnungen des Steigen oder Fallen des Porto jedesmal mit anzumerken,

Auf ergangene Verordnung wird denen Herrn Postmeistern, Verwaltern und Posthaltern hiermit angedeutet, daß wenn sie hinführo ihre Quartal-Rechnungen einsenden, sie dieselbige mit der letztern vorhergehenden allemal zuförderst zu collationiren, und ob, und wie viel das Porto gegen derselben entweder gestiegen oder gefallen ist, anzumerken, auch dabenebst, wenn ihnen ein oder mehrere Ursachen des Steigens oder Fallens vorkommen und beywohnen sollte, solches mit anzuzeigen haben; Auch sollen die gedruckten Post- oder Brief-Charten hinführo vom Ober-Postamte eingeholet, und nicht mehr in Rechnungen verschrieben werden. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 10. Nov. 1723. auch die gedruckten Brief-Charten, vom Ober-Postamte einzuholen.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Paul Vermehren.

Ober-Postamts Verordnung,

Daß die mit Geldern und Pretiosis beladene Posten des Nachts, wenn keine Passagiers darauf vorhanden, durch Bothen convoyret, auch die Post-Kasten, worinne die Gelder befindlich, mit Ketten angeschlossen werden sollen; den 7. Febr. 1724.

An. 1734. Posten welche baare Gelder oder Pretiosa, aber keine Passagiers führen, sollen von Station zu Station durch Bothen convoyret, auch die Post-Kasten, mit Ketten angeschlossen,

Kraft allergnädigsten Befehls vom 25. Januar. a. c. wird denen sämtlichen Postmeistern und Posthaltern hiermit kund gethan:

Daß wenn die Posten des Nachts paßiren und auf denenselben keine Passagiers vorhanden, und doch baare Gelder oder Pretiosa darauf zu befinden, selbige von Station zu Station durch Bothen à 2 Gr. die Meile convoyret, und die Unkosten, wenn solche von dem benachbarten Postmeister pflichtmäßig attestiret, in Rechnung verschrieben werden sollen, inmaßen denn auch die Post-Kasten, in welchen die baare Gelder und Pretio-

Pretiosen zu legen, und nicht bloß auf der Kalesche zu spediren, mit Ketten dergestalt festzumachen, und anzuschließen, daß solcher ohne Gewalt nicht abgenommen werden kann, auch die Felleisen gleichergestalt wohl zu verwahren sind. Dieses Umlaufs-Patent wird von Station zu Station unterschrieben, bey Zwey Thaler Strafe wieder zurück erwartet. Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Datum Leipzig, den 7. Febr. 1724.

und die Felleisen wohl verwahret werden.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Paul Vermehren

Ober-Postamts Verordnung,

Daß die Herrschaftliche Briefe und Sachen, sonderlich diejenigen, so Vorspannung betreffen, ohne Verzug bey 5 Thlr. Strafe, bestellet werden sollen; den 25. Julii, 1724.

An. 1724. Befehl wegen schleuniger Bestellung Herrschaftlicher Briefe und Angelegenheiten,

Aus mitfolgender Abschrift, haben die Herren Postmeister, Postverwalter und Posthalter mit mehrern zu ersehen, was Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, Unser allergnädigster Herr, wegen schleuniger Bestellung derer Herrschaftlichen und insonderheit derjenigen Briefe an die Aemter, so den Vorspann vor Dero Räthe und Bediente betreffend, an das Ober-Postamt in hohen Gnaden unterm 15. Jul. a. c. reskribiret, und solches auf sämtlichen Post-Coursen und Stationen kund gemachet werde, ernstlich anbefohlen.

ist von sämtlichen Postmeistern, &c. bey 5 Thlr. Strafe zu befolgen.

Wie nun dieses hiermit vom Ober-Postamte allergehorsamst bewerkstelliget wird; Als haben die sämtlichen Postmeister, Postverwalter und Posthalter sich auch darnach allergehorsamst zu achten, und hieran Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Willen zu vollbringen, mithin für die darauf gesetzte Strafe der Fünf Thaler sich zu hüten; Wobey sie diese Anleitung eigenhändig zu unterschreiben, und der letztere selbige wiederum anhero zu remittiren hat. Datum Leipzig, den 25. Julii, 1724.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Paul Vermehren.

⊙

Friedrich August, König &c. Churfürst &c.

Rath, liebe Getreue. Wir sind benachrichtiget worden, wie die auf denen Post-Stationen ankommenden Herrschaftlichen Sachen und Briefe, besonders diejenigen, so an Unsere Beamten halten, und darinne Amts-Vorspannungen bestellet werden, nicht allsofort behörigen Orts abgegeben, und zu vielen Stunden zurück behalten werden, daß vielmals, wenn Unsere Räthe und Bediente ankommen, und nach der Vorspann fragen lassen, die Beamten entweder die dießfalls auf der Post angekommene Briefe noch gar nicht, oder doch ganz späte erhalten haben, mithin dadurch an Prosequirung ihrer Reisen in Unsern Angelegenheiten und Verrichtungen, gehindert werden. Wenn Wir denn solches in Zukunft abgestellet wissen wollen; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet sowohl zu Leipzig, als auch auf allen andern Post-Stationen die Verfügung thun, daß dergleichen an Unsere Beamte addreßirte Briefe, wenn darauf das Wort, Königliche oder Herrschaftliche Sachen oder Vorspannungen betreffen, geschrieben, bey Vermeidung Fünf Thaler . . Strafe sofort, ohne einigen Verzug behöriger Orte durch die Briefträger ohne Entgeld abgegeben werden mögen. An dem &c. Datum Dreßden, am 15. Julii, 1724.

Rudolph August von Lüttichau.

An das Ober-Postamt in Leipzig.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen &c. und Chur-Fürstens zu Sachsen &c. Daß die neuen Postmeistere und Posthaltere von denen Extra-Posten 2 Gr. vom Thaler, und bey Stafetten 1 Gr. vom Thaler abgeben, und zum Ober-Postamte berechnen sollen; den 28. Aug. 1724.

Friedrich August, König &c. und Chur-Fürst &c.

An. 1724. Alle Postmeistere, &c. haben von denen Extra-Posten, von jedem Thaler 2 Gr. und von denen Stafetten 1 Gr. zur Ober-Postamts-Casse abzugeben, und ist dieses Præstandum denen neuen Postmeistern

Rath, liebe Getreue. Wir haben resolviret, daß hinführo bey vorgehenden Mutationen die neuen Postmeistere und Posthaltere von denen Extra-Posten von jedem Thaler Zweene Groschen, von denen Stafetten aber nur Einen Groschen zur Ober-Postamts-Casse abgeben, und quartaliter über die durchpaßirten Extra-Posten pflichtmäßige Specificationes dahin eingesendet werden sollen, auch damit wie euch bereits bekannt, im vorigen Jahre mit denen Postmeisteren zu Budißin und Luckau einen Anfang gemachet. Weil nun letzthin zu Gera und Eilenburg mit denen Postmeistern ebenfalls eine Aenderung vorgegangen; So begehren Wir hiermit, ihr wollet sowohl diesen, als auch denenjenigen, so hinführo von neuem angenommen werden, bey Aushändigung ihrer Bestallungen dieses Præstandum unter ihre übrigen Special-Præstationes jederzeit mit ansetzen, auch daß dieselben solche behörig abführen, und quartaliter richtige Specificationes über die Extra-Posten halten, und zu Unserm Ober-Postamte einsenden fleißige Obsicht führen. Inmaßen denn diese Gelder in der Ober-Postamts-Rechnung unter einem besondern Capitel in Einnahme zu bringen, damit man den jährlichen Ertrag ersehen kann. Im übrigen wollen Wir wegen derer alten Postmeistere und Posthaltere, und wie es mit diesen in hoc passu zu halten, euch künftig bescheiden. Möchten es euch nicht bergen, und geschiehet hieran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 28. Aug. 1724.

unter ihre übrige Special-Præstationes mit anzusetzen.

Rudolph August von Lüttichau.

An das Ober-Postamt in Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

Ejusdem Mandat,

Die Post-Defraudationes der Landkutscher, Fuhrleute, Bothen und dergleichen Volks, wie auch die Abgabe an 2 Gr. von der Person, so die Landkutscher mitnehmen, betreffend; den 14. Aug. 1725.

An. 1725. WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czschernicovien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Extract aus der Post-Ordnung de Anno 1713. ist besonders zu affigiren.

Haben der Nothdurft zu seyn erachtet, dasjenige, was in Unserer, unterm dato Warschau den 27. Jul. 1713. promulgirten Post-Ordnung, derer Land-Kutscher, Fuhrleute, Bothen und dergleichen Volk, geschehenen Eingriffe und Schmälerungen derer Post-Intraden, und derer, dagegen dictirten Strafe halben, enthalten, als welche jedesmal, ohne Nachlaß, an denen Verbrechern exequiret und eingebracht werden sollen, Extractsweise besonders nochmals drucken, und bey denen Postämtern und Stationen im Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, um sich besser darnach zu achten, affigiren zu lassen, gestalt denn solche folgenden Inhalts sind, und zwar:

> Hier sind der 16te, 17te und 18te Articul der Post-Ordnung, vom 27. Julii, 1713. wörtlich inseriret, wie solche im Zweyten Bande des Codicis Augustei, pag. 1053. bis pag. 1055. zu befinden.

Als wollen Wir diese Unsere Verordnungen und Verbothe, nicht nur hiermit wiederholet und eingeschärfet, sondern auch auf jeden Brief und Paquet, so die Landkutscher, Fuhrleute und Bothen unter 20 Pfund mit sich führen, Zehen Thaler Strafe gesetzet haben, welche unnachläßlich von denjenigen, so wider obiges Geboth verbrochen, eingebracht, und davon demjenigen, so dergleichen verbothene Post-Defraudationes entdecket, und gehörigen Orts anzeigen wird,

Strafe derer contravenirenden Kutscher, Bothen, ꝛc.

der Vierte Theil der Strafe gereichet werden, daß übrige aber der Post-Casse heimfallen, und im übrigen denen Lohnkutschern in Städten, nicht ehender abzufahren verstattet werden soll, als soweit berührte Post-Ordnung klare Maaße giebet, und bis sie in dem Postamte des Orts, wo sie abfahren, sich gemeldet, und von jeder Person Zwey Groschen zur Post-Casse entrichtet, als über welche Abgabe und Beytrag, die Lohnkutscher und Fuhrleute sich um so weniger zu beschweren haben, weil sie ohnedieß durch ihr Fuhrwerk, dem, zu des Publici, und derer Commerciorum allgemeinen Besten, eingeführten Post-Wesen, vieles jährlich entziehen.

Abgabe derer Kutscher von jeder mitnehmenden Person.

Es haben demnach sowohl die Postmeistere, als auch die Landkutscher, Fuhrleute und Boten, sich hiernach gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten, jene auch die verwürkte Strafe, nebst bemeldtem Præstando derer Zwey Groschen, abzufordern, und in das Ober-Postamt zur Berechnung zu liefern, sowohl bedürfenden Falls, wegen Einbringung sothaner Pœn, die Unter-Obrigkeiten, welche in solchen Fällen, bey Vermeidung des sonst ihnen obliegenden Ersatzes, in mehr angezogener Post-Ordnung insgemein befehliget sind, ihres Ortes zu ersuchen, und sich auf ermeldte Post-Ordnung (als welche Wir, wie in vorherstehenden Puncten, also auch überhaupt, in genauer Obacht gehalten wissen wollen,) und gegenwärtiges Patent zu beziehen, auch ein Exemplar davon, sogleich bey deren Empfang, anjetzo gebührend zu überreichen. Urkundlich haben Wir diese Verordnung, unter Unserm Königlichen Chur-Secrete ausfertigen lassen. So geschehen zu Dreßden, am 14. Aug. 1725.

Dieses Patent ist sowohl von denen Postmeistern, als Landkutschern und Bothen, zu befolgen, auch denen Obrigkeiten zu insinuiren,

Friedrich August.
(L. S.)

Ludiv. Alexander von Seebach.
August Friedrich von Seydewitz.

Generale,

Die Uebersendung des Mandats wegen mehrerer Einschränkung derer Landkutscher, Fuhrleute, Bothen und dergleichen, so sich des Briefsammlens zur Benachtheiligung derer Post-Intraden unterfangen, als auch die Verpflichtung derer Postillions auf die erneuerte Constitution vom anvertrauten Guthe, betreffend; den 10. Dec. 1725.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1725. Das Mandat wegen derer Landkutscher, Fuhrleute, Bothen, ꝛc. wird zur Festhaltung übersendet, und ist denen Post-Bedienten alle nöthige Assistenz zu leisten, auch sind die Postillions, im Amte zu vereyden.

LIeber Getreuer. Nachdem Wir zu mehrerer Einschränkung derer Landkutscher, Fuhrleute, Bothen und dergleichen so sich des Briefsammlens und anderer ungebührlichen Benachtheilungen Unserer Post-Intraden unterfangen ein Mandat verfassen, und durch den Druck jedermann zur Nachtung publiciren lassen; Als übersenden Wir dir hierbey zwey Exemplaria, und befehlen hiermit, du wollest deines Orts darüber fest halten, auch denen Post-Bedienten auf beschehenes Anmelden, alle nöthige Assistenze leisten, und wider die Verbrecher demselben gemäß verfahren; Gestalt du denn auch, wenn die nächsten Postmeister oder Posthalter ihre Postillions, vor welche sie Inhalts ihrer Bestallungen zu stehen, und deren facta noch ferner zu verantworten schuldig sind, im Amte verpflichten lassen, diese dahin mit vereyden, daß sie mit denen mitgegebenen Geldern und Sachen bey Vermeidung der in der geschärften und erneuerten Constitution vom anvertrauten Guthe gesetzten Strafe treulich umgehen sollen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Dec. 1725.

An die Beamten und Schriftsäßigen Räthe in Städten.

Ober-

Ober-Postamts Verordnung,

Nebst inserirtem allergnädigsten Rescript d. d. 10. Dec. 1725. die Verpflichtung der Postillions, betreffend; den 17. Jan. 1726.

An. 1726. Was Sr. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, dem Ober-Postamte allhier, wegen Verpflichtung derer Postillions, bey allen Postämtern und Stationen, per Rescriptum vom 10. Decembr. 1725. allergnädigst anbefohlen, haben die sämtliche Postmeistere und Posthaltere aus nachgesetzten mit mehrern zu ersehen:

Befehl die Verpflichtung derer Postillions betreffend d. d. 10. Dec. 1725.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Rath, liebe Getreue. Dieweil die wenigsten Postillions auf denen Post-Stationen, dem Verlaut nach, verpflichtet seyn sollen, so ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet die Postmeistere und Posthaltere, alsofort dahin bescheiden, ihre Postillions, vor welche die Postmeistere und Posthaltere, Inhalts ihrer Bestallungen, noch ferner zu stehen, und deren Facta zu vertreten schuldig sind, in denen nächsten Aemtern, an welche bereits gemessenste Verordnung ergangen, gewöhnlicher maßen, und insonderheit dahin mit vereyden zu lassen, daß sie mit denen mitgegebenen Geldern und Sachen, bey Vermeidung der, in der geschärften und erneuerten Constitution von anvertrautem Guthe ꝛc. getreulich umgehen sollen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Decembr. Anno 1725.

(L. S.) J. G. von Zehmen.

Unseren lieben Getreuen, dem Ober-Postamte zu Leipzig.

G. C. Kleinhempel.

Bedeutung derer Postmeistere und Posthaltere, der Gestellung ihrer Postillions zu Vereydung auf die Const. vom anvertrauten Guth.

Werden demnach besagte Postmeistere und Posthaltere bedeutet, solchem allergehorsamst nachzuleben, ihre Postillions, vor welche sie, Inhalts ihrer Bestallungen, noch ferner zu stehen, und deren Facta zu vertreten schuldig sind, nicht nur in denen nächsten Aemtern, an welche bereits die allergnädigste Verordnung ergangen, gewöhnlicher maßen, und insonderheit dahin, daß sie mit denen mitgegebenen Geldern und Sachen, bey Vermeidung der, in der geschärften und erneuerten Constitution von anvertrautem Guthe ꝛc. getreulich umgehen sollen, vereyden zu lassen, sondern auch, wann und wie solches aller Orten geschehen, binnen einer Sächsischen Frist an das Ober-Postamt zu berichten, und davon ein gültiges Attestat beyzulegen. Wornach sie sich zu achten. Leipzig, den 17. Januar. 1726.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Die Berechnung derer 2 Gr. vor jede mit denen Land- und Lohnkutschern reisende Person, betreffend; den 27. März, 1726.

An. 1726. Denen sämtlichen Postmeistern, Verwaltern und Posthaltern wird nach Anleitung des publicirten allergnädigsten Generalis sub dato Dreßden, am 14. Aug. a. pr. die Abgabe derer 2 Gr. vor jede mit denen Land- und Lohnkutschern reisende Person betreffend hiermit angedeutet, daß sie die collirten Gelder, vermittelst einer darüber gefertigten pflichtmäßigen Specification, denen ordinairen Post-Rechnungen, oder, wenn davon nichts eingekommen, dennoch Vacat-Scheine jedesmal mit beyfügen, und zu gesetzter Zeit behöriger maßen anhero einsenden, auch auf das Couvert oder in Tergo der Post-Rechnungen den Ort, wo selbige gefertiget, mit Benennung der Summa, wie viel und was vor Geld darinne vorhanden, allemal accurat notiren sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum Leipzig, am 27. Mart. 1726.

Wie sich die Postmeistere, ꝛc. in Einsendung derer Berechnungen, oder Vacat-Scheine, derer von denen Kutschern collirten Abgabe-Geldern, zu verhalten haben.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Paul Vermehren.

Ober-Postamts Verordnung,

Daß über den Ertrag der eingenommenen Zwey Groschen vor jede mit denen Land- und Lohnkutschern reisende Person ordentliche Manualia gehalten werden sollen ꝛc. den 30. Sept. 1726.

An. 1726. Nachdem von der Königl. Rentherey angeordnet worden, daß die Postmeistere, Verwaltere und Posthaltere im Lande ordentliche Manualia oder Tage-Bücher über den Ertrag der eingenommenen Zwey Groschen vor jede mit denen Land- und Lohnkutschern abreisende Person, worüber die Postmeister jedesmal die Passagier-Zettel gemeldten Land- und Lohnkutschern auszustellen haben, auf allen Post-Stationen und Expeditionen beständig halten sollen, solchergestalt, daß sie auf Verlangen jedesmal produciret werden können, oder wenn an einigen Orten solche Einnahme vaciren sollte, solches allemal mit einem vom Postmeister ꝛc. pflichtmäßig ausgestellten Vacat-Scheine beleget werden solle, wie dergleichen vermöge eines Umlaufs sub dato Leipzig, am 27. Mart. 1726. schon angeordnet; Als haben sämtliche Postmeister, Verwalter und Posthalter sich darnach obiger maßen zu achten, auch die Berechnung solcher Gelder vermittelst einer accuraten und pflichtmäßigen Specification, quartaliter anhero richtig einzusenden, einen Antheil aber von solchen Geldern eigenmächtig sich anzumaßen oder abzuziehen wird bey nahmhafter Strafe denen Postmeistern, Verwaltern und Posthaltern ausdrücklich verbothen. Datum Leipzig, den 30. Sept. 1726.

Befehle zu Haltung ordentlicher Manualien über die, von denen Kutschern eingehende Abgabe-Gelder, und wie sich selbige sonst dabey zu verhalten haben.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Paul Vermehren.

Ober-Postamts Verordnung,

Nebst zweyen inserirten allergnädigsten Rescriptis d. d. 5. Sept. a c. Das von denen Inquisitions-Acten zu entrichtende Porto, betreffend; den 18. Sept. 1729.

An. 1729. Demnach Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, denen sämtlichen Beamten in Dero Landen, das Porto von denen Inquisitions-Acten, gegen derer Postmeister unter dem Postamts-Siegel bedruckten Quittung zu erlegen, durch nachfolgendes Generale:

Befehl wegen des Porto von Inquisitions-Acten, d. d. den 5. Sept. 1729.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, ꝛc. Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, daß in einigen Aemtern, mit der Porto-Freyheit derer mit der Post versendeten Inquisitions-Acten, verschiedentlicher Unterschleif und Defraudation Unsers Post-Interesse verübet worden, Wir aber dergleichen alles Ernstes abzustellen gemeynet. Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet in Zukunft, und zwar vom Michaelis dieses jetztlaufenden Jahres an, das Porto von denen Inquisitions-Acten, jedesmal an die Postmeistere des Orts, wo solche auf die Post gegeben werden, gegen dererselben mit dem Postamts-Siegel bedruckte Quittung, worauf nachgehends der Amts-Actuarius, in was für Sachen ermeldtes Porto eigentlich aufzuwenden gewesen, pflichtmäßig annotiren, bezahlen, und diesen Inquisitions-Verlag, nach Befinden, aus der Inquisiten Vermögen, oder von den Amts-Unterthanen, wo es Herkommens, wieder herbey zu bringen, in dem Fall aber, da der Fiscus die Inquisitions-Kosten träget, dergleichen Porto bis zu Austrag der Sache, immittelst von den Amts-Revenüen, Vorschuß-Weise nehmen und in Rest führen, auch deshalber, bey Endigung derer Inquisitions-Sachen paßirliche Verordnung erwarten, gestalt Wir denn übrigens wegen Anweisung der Postmeistere, zu Ausstellung obgedachter Quittung an das Ober-Postamt zu Leipzig das nöthige gleichfalls unter heutigem dato verfüget haben. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 5. Septembr. 1729.

Joh. Christ. Hennicke.

G. L. Kleinhempel.

Dergleichen an das Ober-Postamt de eod. dato.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, ꝛc. Rath, liebe Getreue. Was Wir wegen Bezahlung des Porto von denen mit der Post versendenden Inquisitions-Acten gegen derer Postmeistere jedes Orts mit dem Postamts-Siegel bedruckte Quittung zu künftiger Verhütung verschiedentlicher bisher verübten Unterschleife und Defraudationes Unsers Post-Interesse, an Unsere sämtlichen Beamte per Generale unter heutigen dato verordnet, solches ist aus dem Inschlusse mit mehrern zu ersehen. Und begehren hiermit, ihr wollet euch nicht nur eures Orts darnach gehorsamst achten, sondern auch Unsere sämtlichen Postmeistere, zu Ausstellung dergleichen Quittung ohne Anstand, Kraft dieses gebührend anweisen, und daß die Berechnung jeden Orts, ohne einigen Abzug geschehe, behörige Sorge tragen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 5. Septembr. Anno 1729.

Joh. Chr. Hennicke.

G. L. Kleinhempel.

werden denen Postmeistern, ꝛc. bekannt gemacht.

allergnädigst anbefohlen. Als wird sothane höchstgedachter Ihro Königl. Majestät Willens-Meynung denen sämtlichen Post-Bedienten, Postmeistern, Post-verwaltern, Posthaltern und Briefsammlern hierdurch bekannt gemachet, und ihnen allerseits auferleget von Michaelis dieses Jahres an, vor die von denen Beamten auf die Post gebende, auch durch dieselben erhaltende Inquisitions-Acte das in der Post-Taxe verordnete Porto abzufordern und ohne Abzug treulich zu berechnen, denen Beamten aber darüber unter Vordruckung des Postsiegels jedesmal behörige Quittung auszustellen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 18. Septembr. Anno 1729.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Nebst inserirtem allergnädigsten Rescript d. d. 12. Aug. 1727. daß denen Correspondenten, welche die ihnen unanständige Briefe nicht auslösen wollen, so lange ihre andre Briefe zurückgehalten werden sollen, bis sie die erstern ausgelöset; den 1. Februar, 1730.

An. 1730. Nachdem bishero bey dem Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsischen Ober-Postamte und allen andern demselben subordinirten Postämtern von denen Correspondenten intendiret worden, daß sie die ihnen nicht angenehm, anständig oder unnütze seyende Briefe nicht auslösen, nichts desto weniger aber wider die Vorenthaltung derer andern Briefe protestiren und auf der Post-Bedienten Gefahr es ausgestellet seyn lassen wollen, Ihro Königl. Majestät aber auf beschehene allerunterthänigste Vorstellung durch nachfolgendes allergnädigstes Rescriptum:

Befehl wegen Nichtablösung unangenehmer Briefe d. d. 12. Aug. 1727.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Engern und Westphalen, Churfürst, ꝛc. Rath, liebe Getreue. Uns ist gebührend vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen derer Negotianten und Correspondenten zu Leipzig, bey welchen der Gebrauch aufkommen will, daß sie die Briefe, so ihnen nicht angenehm, anständig, oder unnütze seyn, nicht auslösen, nichts destoweniger aber wider die Vorenthaltung derer andern Briefe protestiren, und es auf Unsers Ober-Postamts Gefahr ausgestellet

seyn

seyn lassen wollen, unterm 19. Julii letzthin unterthänigst berichtet, und euch zu bescheiden, gehorsamst gebethen.

Worauf hiermit Unser Begehren, ihr wollet, weil doch Unser Ober-Postamt der besagten Correspondenten unanständige Briefe auf denen Posten mitführen, ja auch gemeiniglich die Auslagen dafür bezahlen muß, ihnen dergleichen zu einer bösen Consequence gereichendes Unterfangen weiter nicht nachsehen, sondern vielmehr denenselben, die andern an sie haltenden Briefe so lange, bis sie die ersten ihnen nicht anständige ausgelöset, zurücke behalten, und sie dadurch ohne deßwegen eine Verantwortung auf euch zu laden, zu ihrer Schuldigkeit compelliren, jedoch vorhero dieses ihnen durch ein Avertissement bey Unserm Ober-Postamt annoch ex abundanti bekannt machen, und sie vor Schaden warnen. An dem geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 12. Aug. 1727.

Johann Georg von Zehmen.

Unsern lieben Getreuen, dem Ober-Postamte zu Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

Die Nachsehung dergleichen zu böser Consequenz gereichenden Verfahrens inhibiret, und daß vielmehr die Post-Bediente, ohne daß sie deßwegen einige Verantwortung auf sich zu laden, denen Correspondenten die andern an sie haltende Briefe so lange, bis sie die andern ihnen nicht anständige ausgelöset, zurück behalten sollen, in hohen Gnaden anbefohlen. Verfügung dieserhalb an die Post-Bedienten.

Als wird solches zu aller gehorsamster Befolgung vorstehenden allergnädigsten Befehls jedermänniglich hierdurch bekannt gemacht, und vor Schaden gewarnet, denen sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern aber nachdrücklich auferleget, daß sie sich bey ereignenden Fällen darnach richten, und hieran höchstgedachte Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung vollbringen sollen. Leipzig, den 1. Febr. 1730.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Nebst inserirtem allergnädigsten Rescript d. d. 6. Febr. 1730. wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf Posten spedirenden Sachen; den 13. Febr. 1730.

An. 1730. Denen sämtlichen Königl. Chur-Sächsischen Postmeistern, Postverwaltern, Posthaltern und andern Bedienten, muß allerdings erinnerlich seyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Posten spedirenden Sachen, laut Reglement vom 14. Jan. 1712. §. 6. 7. ferner in der Post-Ordnung vom 27. Julii 1713. §. 41. 42. 52. No. 19. und dem Avertissement vom 29. Nov. 1720. ihnen auf das deutlichste vorgeschrieben und anbefohlen worden. Man hätte sich auch ganz gewiß versehen, es würde nichts weniger als in diesen Stücken, worunter derer Post-Bedienten selbst eigene Reputation und Wohl hauptsächlich mit versiret, einige Nachläßigkeit sich äußern.

Nachdem aber doch nichts desto minder das Ober-Postamt mit höchstem Verdruß von Zeit zu Zeit wahrnehmen müssen, daß nur gedachten so sorgfältigst gemachten Veranstaltungen, in vielerley Wege zuwider gehandelt, auch darüber von denen Correspondenten vielfältige Beschwerde geführet, und dem Post-Wesen daher, allerhand üble Nachrede und Verdacht zugezogen worden, welches denn Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn bewogen, unterm 6ten dieses Monats folgender maßen:

Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet nicht nur bey Unserm Ober-Postamt, daß obigen allen gebührend nachgekommen werde, veranstalten, sondern auch die Postmeister, Post-Officianten und Posthaltere durch ein anderweites Generale zu genauerer Beobachtung dessen, was wegen guter Verwahrung derer Briefe, auch Paquete und Gelder in der Post-Ordnung und Reglement, vorgeschrieben, anermahnen, und insonderheit dahin anweisen, daß sie die aufgegebene Briefe und Paquete, wenn solche nicht recht verwahret sind, denen Einheimischen sogleich zu besserer Verwahrung zurück geben, die mit denen Posten ankommende Sachen aber, wann sie daran eine Verletzung wahrnehmen, nochmals besonders und tüchtig verwahren, auch bey dem Einpacken, sich wohl in acht nehmen sollen, daß dergleichen Briefe und Paquete nicht zu denen mit Geld und Actis beschwerten Paqueten, wodurch selbige verletzet werden können, gepacket werden mögen, gestalt denn derjenige Postmeister, Post-Officiant und Posthalter, welcher in Zukunft hierunter nachläßig befunden wird, nicht allein sofort in Zwölf Rgsl. Strafe verfallen, sondern auch wohl gar der Remotion und nach Befinden, anderer ernsthaftiger Bestrafung gewärtig seyn soll. An dem geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 6. Februarii, Anno 1730.

R. A. von Lüttichau.

Unsern lieben Getreuen, dem Ober-Postamte zu Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

Befehl wegen Verwahrung derer auf die Post gegebenen Briefe und Paquete, d. d. 6. Febr. 1730.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem bey Uns verschiedene Klagen eingelaufen, daß die auf denen Posten ankommende Briefe und Paquete an der Verwahrung und Siegel lädiret befunden worden, gleichwohl in der Post-Ordnung §. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit in dem Post-Reglement de Anno 1712. §. 6. 7. deutlich versehen, wie es mit Verwahrung derer aufgegebenen Sachen gehalten werden soll, gestalt Wir denn auch unterm 10. Sept. 1720. an euch rescribiret, die obgedachter maßen vorgeschriebene Præcaution, denen Postmeistern und Posthaltern per Generale anderweit nachdrücklich einzuschärfen; an Dero Ober-Postamt in hohen Gnaden zu rescribiren. Als werden zu dessen allerunterthänigsten Befolgung Eingangs gedachte Postmeister, Postverwalter und sämmtliche Post-Bediente, welche mit Spedirung derer zur Post aufgebenden Sachen zu schaffen haben, hiermit anderweitig auf das nachdrücklichste anermahnet und dahin gewiesen, daß sie alle demjenigen, was in obgedachten Reglements und absonderlich in vorherstehender

wird denen Post Bedienten kund gemacht.

stehender General-Verordnung anbefohlen, auf das genaueste beobachten, oder gewärtigen sollen, daß derjenige, welcher in Zukunft hierunter nachläßig befunden wird, nicht allein sofort in Zwölf Rgsl. verfallen, sondern auch wohl gar mit der Remotion und nach Befinden andrer ernstlichen Strafe, angesehen werden soll. Wornach ein jeder seines Orts sich zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall gesetzte Strafe und schwere Verantwortung zu vermeiden wissen wird. Leipzig, den 13. Februarii, Anno 1730.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches
Ober-Postamt.

Befehl,

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Postmeistere in ihren Privat-Angelegenheiten weder für ihre Person, noch auch die aufgegebenen Briefe und Paquete auf denen Posten frey paßiren sollen; den 10. Nov. 1730.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1730. Liebe Getreue. Nachdem Wir wahrgenommen, daß von denen Postmeisteren sich sowohl vor ihre Person, als auch mit denen in ihren Privat-Angelegenheiten aufgebenden Briefen und Paqueten einer vermeyntlichen Freyheit angemaßet worden, Wir aber denenselben dergleichen zu verstatten, keinesweges gemeynet; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet denen sämtlichen Postmeistern ernstlich andeuten, daß in ihren Privat-Angelegenheiten sie hinführo weder für ihre Person, noch auch die aufgegebenen Briefe und Paquete auf denen Posten frey paßiren, sondern Inhalts der Post-Ordnung und Post-Taxe das schuldige Passagier-Geld und Porto bezahlen sollen, im Fall aber ein oder der andere solchen zuwider leben würde, soll von selbigem nicht nur das unterschlagene Passagier-Geld oder Porto annoch eingebracht, sondern auch dafür mit willkührlicher Strafe angesehen werden, gestalt ihr denn auch die Postschreiber zu bedeuten, daß sie auf dergleichen Mißbrauch fleißig Acht haben, und wenn sie dieserhalb etwas verdächtiges vermerken, solches geziemend anzeigen sollen, darüber ihr alsdenn zu Unserer Resolution unterthänigsten Bericht zu erstatten, und euch eures Orts darnach zu achten habt. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung, Datum Dreßden, am 10. Nov. 1730.

Sämtliche Postmeistere sind in ihren Privat-Angelegenheiten, weder vor ihre Person, noch we-

gen ihrer Briefe und Paquete, auf denen Posten frey.

An die Ober-Postämter zu Leipzig und Budißin.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die richtige Einschickung der Post-Rechnungen, und sogenannten Auslagen Franco-Porto- und Passagier-Gelder, sowohl die Erneuerung derer dießfalls hiebevor ergangenen Generalien betreffend; den 13. Jan. 1731.

An. 1731. Erneuerung voriger Verordnungen.

Denen gesamten im Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, befindlichen Postmeistern, Postverwaltern, Posthaltern und übrigen Bedienten, wird annoch erinnerlich seyn, was so wohl wegen richtiger Einschickung der Post-Rechnungen und Posttäglichen Lieferung derer so genannten Auslage-franco-porto- und Passagier-Gelder in Steuerbaren Münz-Sorten unterm 4. Julii 1716. 24. Januarii 1717. 25. Julii 1720. und 24. Januarii 1725. durch besondere Generalia angeordnet worden. Nachdem nun zeithero mit Verdruß wahrzunehmen gewesen, daß die wenigsten, sothanen Verordnungen nachgelebet, und dann hieraus nicht geringe Hinderniß bey der Haupt-Rechnungs- und Cassen-Administration im Ober-Postamte entstanden, Ihro Königl. Maj. aber solches mißfälligst empfunden, und dahero Dero Ober-Postamte unterm 8. Januarii dieses Jahres, die Abstellung dieser Contraventionen, und die Erneuerung aller dießfalls hiebevor ergangenen Generalien, nachdrücklichst anbefohlen: Als wird deme zu aller unterthänigster Folge an Eingangs gedachte Postmeister, Postverwalter, Posthalter und übrige Bediente hiermit folgendes verordnet.

I.

1. Wie es mit Einschickung derer Rechnungen zu halten.

Soll ein jeder, welcher an das Ober-Postamt Rechnung abzulegen hat, solche quartaliter und zwar præcise 8. Tage nach dessen Ablauf, nebst denen darzu gehörigen Geldern, Charten, Belegen und Vacat-Scheinen, bey Vermeidung Fünf Rthlr. Strafe an den Ober-Postamts Actuarium, Herrn Christian Friedrich Henrici, einsenden, und damit auf die gesetzte Zeiten continuiren, auch jedesmahl auf die Rechnungs Paquete entweder unten oder in tergo schreiben, von welchem Orte, Quartale und Jahre sie seynd, nicht weniger die Summe des Ueberschuß-Geldes, es mag so wenig seyn als es will, dabey notiren.

II.

2. Die einzuschickende Münze betreffend.

Sollen von dato an bey Berechnung der Quartals Ueberschuß, item Posttäglicher Einsendung der Auslage-franco- und Passagier-Gelder schlechter Dinges keine verrufne Münzen, sondern Steuerbare Sorten, oder doch wenigstens die devalvirten Species nicht in höherm Werth als sie nach dem Münz-Mandat vom 28. Novembr. 1724. herunter gesetzet, bey der Ober-Postamts Casse angenommen werden, gestalten dann und so oft dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, das Agio davor denen Post-Aemtern angerechnet, von der Besoldung decourtiret oder auch nöthigern Falls durch Zwangs-Mittel eingetrieben werden soll. So viel jedoch das Franzgeld betrifft, soll solches vorkommenden Umständen nach, und zwar der 5te oder 6te Theil des zur Ober-Postamts-Casse zu liefernden Quanti vor voll angenommen werden. Wornach sich ein jeder zu achten und Ihro Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung hierunter zu erfüllen hiermit auf das nachdrücklichste angedeutet wird. Leipzig, den 13. Januarii 1731.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches
Ober-Postamt.

Generale,

Generale,

Die Porto-Freyheit derer Herrschaftlichen Sachen, betreffend; den 1. Mart. 1731.

An. 1731. Bewegungsursachen.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Damit dem eigennützigen und zu großem Nachtheil Unsers Post-Interesse gereichendem, mithin höchst strafbaren Unternehmen dererjenigen Unserer Beamten, welche sowohl bey Einsendung derer vor Unsere allhiesigen höhern Collegia, insbesondere aber Unser Cammer-Collegium, Landes-Regierung Ober-Rechnungs-Cammer, Ober-Consistorium und Berg-Gemach, ingleichen derer vor Unsere Ober- und Hof-Gerichte, geistliche Consistoria und Dicasteria zu Wittenberg und Leipzig, nicht minder die Stiffts-Regierung zu Wurzen gehörigen Berichte, Anfragen, Acten, und anderer Briefschaften, als auch bey denen unter einander selbst, oder mit andern Unsern Expeditionen, Judiciis und Einnahmen Amts- oder Commißions wegen gepflogenen schriftlichen Communicationen, unter dem Namen Unserer Angelegenheiten, Parthey- und Privat-Sachen und Scripturen mit eingeschlossen, und folglich der davon schuldigen Entrichtung des gewöhnlichen Porto sich eigenmächtiger Weise entbrochen, in Zukunft begegnet werden möge; So haben Wir zwar deshalb allbereit an Unsere sämtliche Post-Aemter unterm heutigen dato folgende Verfügungen getroffen, daß so wohl

I.

1. Addresse, so bey Versendung Herrschaftlicher Sachen zu gebrauchen.

Die zuvor gedachten Unsern allhiesigen höhern, ingleichen denen andern im Lande befindlichen Collegiis, Judiciis und Dicasteriis, von Unsern Aemtern, Expeditionen und Einnahmen in Unsern Angelegenheiten ex Officio einschickenden Relationes, Anfragen, Acta, Rechnungen, und andere Scripturen, andergestalt als unter der entweder an ermeldete Unsere Collegia, Judicia, und Dicasteria unmittelbar oder auch an gewisse Agenten gerichteten Ueberschrift nebst unten in margine derselben beschehenen Anmerkung des Amts, oder Orts, woher sie kommen, ingleichen der Worte: Königl. Angelegenheiten, nicht weniger der Benennung, entweder des Collegii, oder Dicasterii, dahin sie gehen, oder auch des Agenten, dem deren Bestellung aufgetragen nach Unterschied der an jenes oder diesen beschehenen Addreßirung, Inhalts des angeschloßenen Schematis auf denen Posten nicht Porto-frey paßiret werden, als auch

II.

2. Aufschrift auf Official-Communicationsschreiben.

Die von Unsern Aemtern so wohl untereinander, als mit andern Unsern verordneten Commißionen Expeditionen und Judiciis, auch Einnahmen in Unsern Angelegenheiten ex Officio zu pflegenden schriftlichen Communicationes, wann darauf der Name des Amts, woher sie ergehen, ingleichen generaliter der Sache, als z. E. Königl. Amts- Gleits- Land-Accis- Commißions- ꝛc. Sachen, exprimiret, von der Entrichtung des Porto auf denen Posten exemt seyn sollen, jedoch daß weder auf ein noch den andern Fall von denen Beamten und Einnehmern in solche herrschaftliche Briefe und Paquete Parthey- oder andere Privat-Sachen und Briefschaften, bey Vermeidung derer bey erfolgender Entdeckung eines dergleichen Unterschleifes, von dem Verbrecher jedes mahl durch Unsere Post Aemter ohnnachbleibend einzubringenden Zehen Thaler oder nach Befinden höherer Geld-Strafe, einzuschließen sich unternommen, sondern vielmehr von solchen Parthey- und Privat-Scripturen das ge-

Zehen Thaler Strafe derer darunter begangenen Unterschleife.

wöhnliche Porto der Post-Ordnung, und Taxa gemäß behörig entrichtet werde —

Finden aber auch nöthig, — solches hierdurch bekannt zu machen, mit ernsten Befehl — — nach dieser Unserer gemessenen Verordnung, bey Verschickung derer Unsere, oder Parthey- und Privat-Sachen belangenden Briefschaften aufs genaueit zu achten, und durch darwider beschehende Contravenirung zu der so dann ohnfehlbar zu gewartenden Exaction der darauf gesetzten Strafe, derer Zehen Thaler, oder auch einer höhern Geld-Buße, nicht Anlaß zu geben, nicht weniger auch die in dem — — anvertrauten Amte befindlichen sämtlichen Gleits- Zoll- Land- Accis- Fleisch- Steuer- Salz- und Eisen-Licent, auch Impost-Einnahmen sowohl die Vorwerks-Verwalter und Pachter zu dessen genauer Observirung Kraft dieses behörig anzuweisen, immaßen daran Unser Wille und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 1. Mart. Anno 1731.

An sämtliche Aemter.

I.

An Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Hochlobl. Cammer-Collegium.

Aus { dem Amte / der N. Expedition. } N.

Königl. Angelegenheiten betreffend, so der Agente N. N. zu bestellen. in N.

Also auch

Zur Hochlöbl. Landes-Regierung.
Ober-Rechnungs-Cammer.
Ober-Consistorium.
Berg-Gemach.

Ingleichen:

Ins Ober-Hof-Gerichte / Consistorium / Schöppen-Stuhl / Juristen-Facultät } zu Leipzig.

Oder:

Hof-Gerichte / Consistorium / Schöppen-Stuhl / Juristen-Facultät } zu Wittenberg.

Item:

An die Stifts-Regierung zu Wurzen.

Oder:

II.

An

— — — — N. N.

Zum Königl. Cammer-Collegio

Aus { dem Amte / der N. Expedition } N.

Königl. Angelegenheiten betreffend. N.

Also auch

Zur Königl. Landes-Regierung
Ober-Rechnungs-Cammer.
Ober-Consistorio.
Berg-Gemach.

Ingleichen:

Ober-Hof-Gerichte
Consistorium
Schöppen-Stuhl } zu Leipzig.
Juristen-Facultät

Oder:

Hof-Gerichte
Consistorium
Schöppen-Stuhl } zu Wittenberg.
Juristen-Facultät

Item:

Stifts-Regierung zu Wurzen.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Porto-Freyheit derer Herrschaftlichen Sachen, betreffend; den 1. Mart. 1731.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1731. Benachrichtung von der Verfügung wegen Porto-Freyheit derer herrschaftlichen Sachen,

Höchgelahrte liebe Getreue; Wir haben zu Verhütung derer unter dem Namen derer Herrschafts-Sachen, durch Einschließungen derer Parthey- oder Privat-Sachen betreffenden Correspondentien bisher beschehenen Defraudationen Unsers Post-Interesse an Unsere sämtlichen Aemter, auch andere von Unsern Cammer-Collegio ihre Dependenz habenden Expeditiones und Einnahmen unterm heutigen dato die gemessene Verfügung getroffen, daß sie bey Verschickung derer in Unsere höhern Collegia und Judicia, ingleichen die Dicasteria im Lande gehörigen Berichte, Anfragen, Acten und anderer Scripturen solche jedesmahl entweder an die Collegia und Dicasteria selbst unmittelbar oder an einen gewissen Agenten mit unten in margine beschehender Anmerkung des Amtes oder Expedition, von dar sie kommen, ingleichen des Wortes: Königl. Angelegenheiten, nicht weniger die Benennung entweder des Collegii und Dicasterii, oder des Agenten, dem deren Bestellung aufgetragen, nach Unterscheid der an jenes oder diesen haltenden Ueberschrift addreßiren, darein bey Zehen Thaler, oder auch nach Befinden höherer Geld-Strafe, einige Parthey- oder Privat-Sachen nicht einschließen, auch so dann dergleichen Briefe und Brief-Paquete auf denen Posten porto-frey paßiren sollen, und begehren dahero auch an euch gnädigst, ihr wollet so wohl die bey euch aus Unsern Aemtern und Expeditionen in Unsern Angelegenheiten einlaufenden Urthelsfragen und darzu gehörigen Acta anderergestalt als unter der vorherstehenden maßen eingerichteten Ueberschrift nicht annehmen, als auch die dahin wieder remittirenden Urthel und Paquete jedesmahl mit der ausdrücklichen Benennung derer Worte: Königl. Angelegenheiten aus dem Schöppen-Stuhl zu Wittenberg ꝛc. an die Aemter und Expeditiones wohin sie zurück gehen, überschreiben lassen, und denen bey der (Juristen-Facultäts- / Schöppen-Stuhls) Expedition befindlichen Personen die Einschließung einiger Privat-Sachen darein, ingleichen die Ueberschreibung derer Parthey-Angelegenheiten belangenden Acta und Paquete mit Benennung derer Königl. Angelegenheiten bey Zehen Thaler — — oder auch nach Befinden höherer Geld-Strafe nachdrücklich untersagen, immaßen daran Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dreßden, am 1. Mart. Anno 1731.

mit Befehl, wie es die Dicasteria in Ansehung der Annahme, und bey Remittirung dergleichen Sachen zu halten haben.

An sämtliche Dicasteria.

H. von Bünau.
Fried. Traug. Ferberr.

Ober-Post-Amts Verordnung,

die Porto-Freyheit derer Herrschaftlichen Sachen, ingleichen die Unterschleife durch Privat-Einschlüße, betreffend; den 20. Mart. 1731.

An. 1731. Befehl wegen Postfreyheit derer Herrschaftlichen Sachen.

Demnach Se. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, denen unter dem Nahmen Herrschafts-Sachen, derer so wohl an Dero höheren Collegia, ins besondere aber Dero Cammer-Landes-Regierung, Ober-Rechnungs-Cammer, Ober-Consistorium und Berg-Gemach, als auch in- und vor die Ober-Hof-Gerichte und geistlichen Consistoria, ingleichen die Dicasteria zu Leipzig und Wittenberg, die Landeshauptmannschaft in der Ober-Lausitz, Ober- und Aemter zu Budißin und Görlitz, Stifts-Regierung zu Wurtzen, Ober-Aufsichten zu Eißleben und Schleusingen, Ober- und subordinirte Berg-Aemter gehörige Berichte, Acten und Scripturen aus denen Königl. Aemtern und andern Expeditionen im Lande, ingleichen bey dahin von Dreßden oder aus denen letztern beschehender Remission derer an solche lautenden Ausfertigungen und darzu gehörigen oder sonst dahin überschickenden Briefschaften, nicht weniger bey denen von denen Aemtern, Commißionen, Einnahmen und dergleichen in Königl. Angelegenheiten unter einander zu pflegenden schriftlichen Communicationen durch Einschliessung Parthey-Sachen, oder Privat-Correspondenzien bisher begangenen, und zum öfftern wahrgenommenen Defraudationen Dero Post-Interesse in Zukunft zu begegnen und dergleichen strafbare Unterschleife, so viel möglich, verhüten zu lassen, allergnädigst entschlossen, und daß auf denen Posten der hierunter ertheilten Verordnung allergehorsamst nachgelebet werden solle, unterm 1. Mart. a. c. gemessenst anbefohlen; Als werden sämtliche Postmeister, Post-Verwalter, Posthalter und Brief-Sammler hierdurch bedeutet, daß sie die aus vorbenannten höhern und subordinirten Collegiis in gedachte Aemter und Expeditiones, oder auch von denenselben untereinander selbst oder mit andern ex officio ergehenden Königl. Angelegenheiten belangende Ausfertigungen, schriftlichen Communicationes und andere Sachen, wenn darauf der Name des

Sachen so aus Collegiis kommen, oder sonst Königl. Angelegenheiten betreffen sind Porto-frey,

fremde Briefe und Paquete aber sind darunter nicht zu verbergen und fort zu schaffen,

des Collegii, und des Orts, daher sie ergehen, als z. E. Königl. Cammer-Regierungs-Hofgerichts, Ober-Lausitzer ꝛc. item Amts- oder Gleits- auch Commissions ꝛc. Sachen exprimiret, immassen das hierbey folgende Schema des mehrern zeiget, von der Entrichtung des Porto zwar frey lassen, jedennoch aber, daß von andern darunter fremde Briefe und Paquete nicht mit verborgen und fort gebracht werden, gestalt denn fothane Contravenienten mit Zehen Thaler und nach Befinden höherer Geldbusse angesehen werden sollen, fleißig invigiliren, und daß sodann dergleichen verwürkte Strafe unverzüglich eingebracht werde, ebenmäßig Sorge tragen, auch bey Vermeidung vorbeniemter auch wohl höherer Bestrafung hierunter selbsten nichts zum Nachtheil des Königl. Interesse verhengen sollen. Wornach sich zu achten, und Ihro Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung zu vollbringen. Leipzig den 20. Martii 1731.

bey 10 Thlr. und höherer Strafe.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisch-Ober-Postamt.

Ober-Post-Amts-Verordnung,

Nebst inserirtem allergnädigsten Rescript d. d. 20. Mart. a. c. daß denen mit Posten reisenden Passagiers höflich begegnet, und vor deren schleuniges Fortkommen möglichste Sorgfalt getragen werden soll; den 24. Mart. 1731.

An. 1731. Demnach zeithero wahrzunehmen gewesen, daß so wohl durch die üble Beschaffenheit des Gespannes auf denen Post-Stationen als auch das unbescheidene Bezeigen verschiedener Postmeister und Posthalter gegen die Passagiers dem Königl. Post-Interesse nicht wenig geschadet, und dadurch denen Land-Kutschern und Boten zu dem schädlichen Brief-sammeln und Entziehung derer Passagiers alle Gelegenheit gemachet worden; Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. aber solches ferner nicht gestattet wissen wollen, sondern hierwider folgendes allergnädigst anbefohlen haben:

Befehl wegen zu gebrauchender Bescheidenheit gegen die Passagiers,

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Wir so wohl denen über die schlechte Beschaffenheit des Gespanns auf denen Post-Stationen und das dadurch verursachte langsame, und unbequeme Fortkommen derer Ordinair- und Extra-Posten nicht weniger verschiedener Postmeister und Posthalter unbescheidenes Bezeigen gegen die Reisenden bisher zum öfftern geführten Beschwerden der Gebühr nach abgeholfen, mithin alles vor das Publicum, und Unser Post-Interesse daher besorgliche Nachtheil, so viel möglich vermieden, als auch die sicherm Vernehmen nach, von denen Landkutschern und Bothen in theils Städten mit Connivenz derer Stadt-Obrigkeiten, welche wohl gar mit denenselben deshalb Contracte zu errichten, sich unterfangen sollen, wider den ausdrücklichen Innhalt der emanirten Post-Ordnung §. 16. angemaßten Sammlungen derer bloß denen Posten allein gehörigen Briefe und kleinen, unter 20. Pfund wägenden Paquete abgestellet wissen wollen; Als ist hierdurch Unser Befehl, ihr wollet sämtliche unter eurer Aufsicht stehende Postmeister und Posthalter mittelst gewöhnlichen Intimationen dahin anweisen, daß sie nicht nur bey denen ihnen anbefohlenen Stationen keine andere, als tüchtige, mithin zum Fahren und Reuten bey der Post brauchbare Pferde anschaffen, dieselben mit gutem Futter genugsam versorgen, auch durch Verrichtung anderer schweren Arbeit sie nicht abtreiben, und untauglich machen lassen, denen Reisenden aber nach gemessener Disposition der oballegirten Post-Ordnung §. 55. mit geziemender Bescheidenheit begegnen oder daß in dessen Entstehung (wie sich solches bey denen deshalb so wohl vorjetzo, und des ehesten, als künftig von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen derer Post-Stationen äussern dürfte) wider sie mit Einbringung einer nahmhaften Geld- oder anderer höherer, und nach Befinden der Strafe der Suspension, oder Remotion ohnnachbleibend verfahren werden würde, gewärtig seyn, sondern auch auf die von denen Landkutschern und Boten sich zur Ungebühr anmassenden Bestellungen derer Briefe und Paquete obliegender Schuldigkeit nach genaue Acht haben, und, da dergleichen von ihnen wahrgenommen würden, hierunter nach Anweisung des §. 16. u. 17. der Post-Ordnung mit Einbringung der auf die Contravenienten gesetzten Strafe derer Dreyßig Rhein. Goldgülden verfahren, oder nach Beschaffenheit derer Umstände es zu weiterer Untersuch- und Verfügung bey Unserm Cammer-Collegio, oder euch anzeigen sollen, wie ihr denn, daß dieser Unserer Verordnung von denen Postmeistern und Posthaltern gebührend nachgelebet werde, fleißige Obsicht zu führen, auch wie ihr solche expediret? künftig unterthänigst zu berichten habt. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden am 20. Martii Anno 1731.

bey 30 Rgst. Strafe.

und zu Abstellung anderer Mißbräuche,

(L.S.)

Heinrich von Bünau.
Friedr. Traug. Ferber, S.

Bedeutung an die Post-Bediente.

Als werden sämtliche Postmeister, Postverwalter, Posthalter, und Briefsammler hiermit alles Ernstes bedeutet, daß sie nicht allein sich gegen die auf denen Posten reisenden Passagiers höflich bezeigen, vor deren bequemes und schleuniges Fortkommen möglichste Sorgfalt tragen, und zu dem Ende zum Fahren und Reiten bey der Post brauchbare, tüchtige und frische Pferde anschaffen, indessen Entstehung sie entweder mit Geld- oder nach Befinden der Strafe der Suspension und Remotion ohnnachbleibend angesehen werden sollen, sondern auch auf die von denen Landkutschern und Boten sich zur Ungebühr anmassenden Bestellungen derer Briefe und Paquete obliegender Schuldigkeit nach genaue Acht haben, mit der auf die Contravenienten gesetzte Strafe derer Dreyßig Rhein-Gold-Gülden verfahren oder nach Beschaffenheit der Umstände es zu weiterer Untersuchung bey dem hochlöblichen Cammer-Collegio, oder dem Ober-Postamt anzeigen, und in allen obangezogenem allergnädigsten Königl. Befehl bey Vermeidung unnachbleibender Bestrafung gehorsamst nachleben sollen. Wornach sich zu achten, und binnen acht Tagen die Insinuation anhero zu remittiren. Leipzig den 24. Mart. 1731.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Wider die Versäumnisse der Stunden bey Beförderung der Posten; den 21. Januar. 1733.

An. 1733. Es haben Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, die in dem verwichenen Jahre 1732. angemerkten Strafen vor versäumte Stunden bis auf den vierten Theil zwar allergnädigst erlassen, jedennoch aber unterm 10. hujus zugleich mit anbefohlen, daß bey vorkommender anderweiten Versäumniß diese Strafen nachgeholet werden sollen. Diesem nun zu allergehorsamsten Befolgung werden sämmtliche Post-Stationen hiermit ernstlich ermahnet, die vorgeschriebenen Stunden jedesmal genau in Obacht zu nehmen, und ohne göttliche Gewalt, bey Vermeidung der unausbleibenden und nachzuholenden Bestrafung den Lauf der Posten nicht aufzuhalten.

Damit aber, wer eigentlich an dergleichen Versäumnissen Schuld habe, hinlänglich zu ersehen, und denen bishero mißgebrauchten Ausflüchten zu begegnen seyn möge, als haben sämmtliche Postmeister und Postverwalter den 22. 23. 24. und 25. §. der Königl. Postordnung und denen bereits zum öftern ergangenen Verordnungen, und absonderlich denen folgenden Verfügungen sich hinführo gemäß zu bezeigen:

Verfügungen.

1.

1. Haben die Postmeister sich zu bestreben, zu Ueberführung der fahrenden und reitenden Posten tüchtige Pferde, Schiff und Geschirr und nüchterne Postillons anzuschaffen, zu welchem Ende des nächsten eine Revision angestellet, und wegen derer, so damit nicht versehen, höhern Orts Bericht erstattet werden soll.

2.

2. Sollen die Pässe und Stunden-Zettel jedesmal pflichtmäßig in Beyseyn der Passagier und nicht zum Nachtheil des benachbarten Postmeisters abgeschrieben werden. Daher denn

3.

3. Die Postillons jedes Orts anzuweisen, daß sich dieselben, wie ihnen abgeschrieben worden, aus dem Stundenpasse selbst vorzeigen lassen sollen, widrigenfalls aber, und da dieses nicht geschehen, sie sich aber bey ergehender Straf-Verordnung, damit, als ob ihnen zu Schaden geschrieben worden, entschuldigen würden, so soll dergleichen nicht attendiret, sondern die Strafe ohne Nachsehn eingetrieben werden. Wofern aber

4.

4. Ein Postillon des Lesens und Schreibens nicht kundig, gleichwohl aber der abfertigende Postmeister in Abschreibung der Stunden seiner Pflicht zuwider handelte, so hat er solches also fort bey seiner Ankunft dem Postmeister zu melden, welcher es sodann in dem Stundenpaß zu bemerken hat. Und da es sich

5.

5. Zutrüge, daß die Post auf denen Stationen zu rechter Zeit nicht einträfe, so hat der Postmeister den Postillon, woran die Versäumniß gelegen, zu examiniren, und den unvermeidlichen Aufenthalt vermittelst Attestats derer Passagiers zu registriren, und dem Passe beyzufügen; Widrigenfalls, und da solches gänzlich unterlassen worden, so soll der Postmeister, wenn auch ex post facto eine erhebliche Entschuldigung vorhanden, die gesetzte Strafe schlechterdings und zwar in duplo erlegen. Damit auch endlich bey so säumiger Fahrung der Posten der allhiesige Königl. Poststall der kostbaren Entgegenfahrten entschüttet werden möge. So soll

6.

6. Der ohnehin verwirkten Strafe ungeacht denen säumigen Post-Stationen annoch pro rata die geleistete Entgegenfahrt angesetzet, und von dem Gehalte gekürzet werden. Es haben demnach alle und jede Post-Stationes sich hiernach genau zu achten, und sich vor der gedroheten Bestrafung zu hüten. Sign. Leipzig den 21. Jan. Anno 1733.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Gleits- Accis- und Licent-Bereuter auf die etwan besorglichen Post-Unterschleife unterwegs genaue Obsicht mit halten sollen; den 1. Jun. 1735.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1735. Mißbräuche. Lieber Getreuer. Demnach die Landkutscher, Fuhrleute, Bothen, und dergleichen Leute noch immer mit Colligir- und Bestellung derer Briefe und Paquete Unserer General-Post-Ordnung zuwider, und zum Nachtheil Unsers Post-Interesse fortfahren, und Wir dahero nöthig befinden, daß durch die Gleits- Accis- und Licent-Bereuter, auf die etwan besorglichen Post-Unterschleife unterwegs in denen nächst angelegenen Dorfschaften genaue Obsicht gehalten werde; Als ist hiermit Unser Befehl, du wolle

Die Strassen-Bereuter, sollen auf die Post-Unterschleife genaue Acht mit führen.

lest die in dem dir angewiesenen Creyß befindliche Gleits- Accis- und Licent-Bereuter dahin anweisen, daß sie auf die Landkutscher, Fuhrleute, und Bothen unterwegs in denen nächst angelegenen Dorfschaften genaue Acht haben, und wenn sie vermuthen, daß sie Briefe sammlen, bestellen, auch nach der Post-Ordnung Art. 16. & 17. Paquete unter 20 Pfund aufnehmen, mit der Visitation verfahren, und den entdeckten Unterschleif jedesmal bey dem nächsten Postmeister anzeigen sollen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Jun. 1735.

An sämtliche Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die Postillons von denen zunächst Dreßden gelegenen Stationen, wenn sie Extra-Posten oder Couriers dahin bringen, sich jedesmal bey dasigem Postamte melden sollen; den 18. Jul. 1736.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1736. Anmeldung derer Postillons im Hof-Postamte,

Rath, lieber Getreuer. Nachdem die Postillons wenn sie Extra-Posten oder Couriers anhero bringen, bey Unserm Postamte allhier sich zu melden, zeithero unterlassen; Als ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet denen zu Königsbrück, Schmiedefeld, und andern ohnweit Dreßden befindlichen Postmeistern andeuten, ihre Postillons dahin zu instruiren, daß sie jedesmal, wenn sie Extra-Posten oder Couriers anhero bringen, bey Unserm Postamte allhier sich bey Vermeidung unnachbleibender ernstlichen Anordung melden sollen. An dem 28. Datum Dreßden, am 18. Jul. 1736.

wenn sie Extra-Posten oder Couriers nach Dreßden bringen.

An das Ober-Postamt zu Leipzig.

Ober-Postamts Verordnung,

Nebst inserirtem allergnädigsten Rescript d. d. 25. Jul. a. c. daß die Juden ohne Vorzeigung gnugsamer Bescheinigung über die Entrichtung des gewöhnlichen Zolls, auf den Posten nicht paßiret werden sollen; den 10. Aug. 1736.

An. 1736. Demnach zeithero die mit denen Ordinair- und Extra-Posten reisenden Juden, dem untern 20. Maji 1701 ergangenen allergnädigsten Befehl zuwider, den auf ihre Köpfe gesetzten Zoll zu entrichten sich verweigert; Gleichwohl aber Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, dieserwegen von neuem nachfolgendes gemessenst anbefohlen:

Befehl, daß die Juden so mit Post gehen, von Abtragung des Leib-Zolles, noch auch vor ihre Waaren, keinesweges befreyet sind; d. d. 25. Jul. 1736.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Räthe, liebe Getreue. Ob wohl bereits unterm 20. Maji 1701 angeordnet worden, daß die Juden, welche auf Ordinair- oder Extraordinair-Posten gehen, den auf ihre Köpfe gesetzten Zoll entrichten, und wegen derer genommenen Posten ganz keine Befreyung, weder vor ihre Person noch vor ihre Waaren und Juwelen, zu genießen haben sollen; So unterstehen sich doch einige, wenn sie mit denen Posten reisen, derer schuldigen Abgaben sich zu entziehen;

Und ist dahero Unser Befehl hiermit, ihr wollet so wohl zu Leipzig, als auch auf allen anderen Post-Stationen die Verfügung thun, daß ermeldte Juden, ohne Production gnugsamer Bescheinigung über die beschehene Entrichtung, nicht paßiret, sondern so lange, bis dieses erfolget, angehalten werden. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 25. Jul. 1736.

Johann Christian von Hennicke.

Unsern lieben Getreuen dem Ober-Postamte zu Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

Bedeutung an die Post-meistere ꝛc.

Als werden sämmtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter hierdurch ernstlich bedeutet, auf denen Stationen genaue Obsicht zu haben, daß ermeldte Juden ohne Vorzeigung gnugsamer Bescheinigung über die beschehene Entrichtung des gewöhnlichen Zolls, so wohl vor ihre Person, als auch vor ihre bey sich führende Waaren und Juwelen, paßiret, sondern, so lange bis dieses erfolget, angehalten werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Signatum Leipzig, den 10. Aug. 1736.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Wider das Mitnehmen derer sogenannten blinden Passagiers; den 17. Jun. 1737.

An. 1737. Es ist zwar in der Königl. Post-Ordnung §. 20. ingleichen auf allergnädigsten Befehl vom 13. Jul. Anno 1716 und ferner vom 19. Jul. 1717 denen Postillons gar nachdrücklich untersaget worden, unterweges Leute gegen ein Trink-Geld auf die Ordinair-Posten zu nehmen, und selbige vor die Thore heimlich zu bestellen; Dieweilen aber noch immerzu wahr zu nehmen, daß diesen allen dennoch zuwider gelebet und dadurch die Königl. Post-Intraden bevortheilet, auch zu allerhand Verlüsten und Unfällen Gelegenheit gegeben wird; Als ergehet hiermit auf den unterm 4. hujus anderweit eingelangten allergnädigsten Königl. Befehl an die sämmtlichen Postmeister, Post-Verwalter, und Posthalter die nachdrückliche Verordnung, denen Postillons die Mitnehmung derer so genannten Blinden, bey unnachbleibender Vestungs-Bau-Strafe zu untersagen. Und da auch die Gleits- Zoll- Accis- und Licent-Bereuter befehliget worden, auf diese Unterschleife mit acht zu haben, so sollen die Postillons schuldig seyn, ihre jedesmal bey sich habenden Pässe denenselben vorzuzeigen, und daferne ein oder der andere, so nicht eingeschrieben, angetroffen würde, so soll selbiger alsofort von der Post abgewiesen werden, der Postillon aber annoch vor jede Person, deren er überzeuget oder in Anspruch genommen werden kann, einen Thaler dem Bereuter pro Discretione erlegen, oder ihm von seinem Liedlohn abgezogen werden. Uebrigens aber haben die Postmeister, Post-Verwalter und Posthalter zum öftern denen Posten nach- oder entgegen zu reuten, und auch ihres Orts mit zu invigiliren, damit die bisher fast durchgängig eingerissene Ungebührnisse mit Ernst gesteuert werden mögen. Wornach sich ein jeder zu achten. Leipzig, den 17. Jun. Anno 1737.

Denen Postillons ist die Mitnehmung der Blinden, bey Vestungsbau Strafe zu untersagen,

auch sollen sie ihre Pässe denen Straßen-Bereutern vorzuzeigen schuldig seyn.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Wiederholte Ober-Postamts Verordnung,

Die Posttägliche Einsendung derer Passagier Franco- und Auslage-Gelder betreffend; den 7. Jul. 1739.

An. 1739. Obwohl unterm 9. Mart. 1718 und dem 2. Nov. 1722. gar nachdrücklich verordnet worden, daß die Passagier- Franco- und Auslage-Gelder von denen sämmtlichen Stationen an das Ober-Postamt und andere Postämter, so gegen einander zu vergüten und zu berechnen haben, Post- täglich eingesendet werden sollen; So ist solches dennoch zeithero fast gänzlich aus der Acht gelassen, und von den meisten derer Post-Beamten damit Anstand genommen worden, bis solche von der zu erhaltenden Quartals-Besoldung decourtiret werden können. Dieweil aber hieraus eine weit um sich greifende Unordnung entstehet, und solchem fernerhin nicht nachgesehen werden mag; Als ergehet hiermit an sämmtliche Postmeister, und Post-Verwalter die nachdrückliche Verordnung, daß sie jedesmal, bey unausbleiblicher Strafe Eines Thalers, Post- täglich die Einsendung obbenannter Gelder verrichten sollen; Wie denn auch hiesigen Orts denen sämmtlichen Post-Schreibern ernstlich angedeutet worden ist, daß sie die hierunter Säumigen Post- täglich angeben, damit unverzüglich mit der gesetzten Bestrafung verfahren werden könne. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 7. Jul. Anno 1739.

Geschärfte Verordnung zu Posttäglicher Einsendung derer Passagiers Franco- und Auslage-Gelder.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Wegen derer zur Post aufgegebenen Pretiosa oder Gelder, und was die Postbediente dabey zu beobachten; den 15. Aug. 1740.

An. 1740. Es wird denen sämmtlichen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Postmeistern, Post-Verwaltern, Posthaltern und andern Post-Bedienten noch erinnerlich seyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Posten spedirenden Acten, Geldsäcke, Geldfässer und anderer Sachen in der Königl. Post-Ordnung, §. 41. 42. 52. No. 19. und insonderheit in dem Post-Reglement de Anno 1712. §. 6. 7. auch denen ergangenen Generalien von 20. Aug. und 29. Novembr. 1720 und 13. Febr. 1730. ihnen auf das Deutlichste vorgeschrieben und anbefohlen, auch wie sie wegen richtiger und accurater Revidirung derer Post-Stücken nach denen Charten und Fracht-Zeddeln, sowohl in besagter Post-Ordnung §. 40. als in dem untern 20. Januar. 1715. ergangenen Generali nachdrücklich angewiesen worden.

Wiederholung der Post-Ordnung, und voriger Generalien dieserhalb.

Ob man nun wohl vermeynt, es würde diesen so sorgfältigst gemachten Veranstaltungen in allen Stücken genau nachgelebet, und dadurch aller besorglicher Schade abgewendet werden; So haben doch auch Ihro Königl. Maj. unser allergnädigster Herr bey denen zeitherigen starken Einbußen von beschwerten Paqueten und Geldern das Gegentheil mißfällig wahrnehmen müssen.

Reglement was die Post-Bediente bey aufgegebenen Pretiosis &c. zu beobachten haben:

Dahero auf ergangenen anderweiten allergnädigsten Befehl, Eingangs gedachte Postmeistere, Post-Verwaltere und sämmtliche Postbediente, welche mit Spedirung derer zur Post aufgebenden Sachen zu schaffen haben, nicht nur hiermit nochmals auf obangezogene Post-Ordnung, Reglements und Generalia nachdrücklich und bey Vermeidung doppelter Restitution gewiesen werden, sondern es wird auch hiernächst veranstaltet: 1) Daß, wenn bey ein oder dem andern Postamt Pretiosa oder Gelder aufgegeben werden, diese in Gegenwart des Aufgebers accurat zu wägen, das haltende Gewicht sogleich aufs genaueste angemerket, und solches auf dem auszustellenden Postschein mit notiret, sodann in der Charte und Fracht-Zeddel, wie nicht weniger im Postbuche auf das sorgfältigste eingeschrieben werden soll; 2) Ist jedes bloßgehendes Paquet, Beutel oder Fäßgen, darinnen Pretiosa oder Geld vorhanden, mit dem Postsiegel des spedirenden Postamts besonders und zwar gleichfalls in Gegenwart des Aufgebers noch zu versiegeln, dieses Siegel auf nur gedachten auszustellenden Postschein ebener maßen zu drücken, nachgehends aber auf denen durchgehenden Post-Stationen nicht nur das Siegel des spedirenden Postamts genau zu examiniren, sondern auch, wenn eine Läsion oder sonst der geringste Verdacht ratione des Siegels, oder des Gewichts sich äußert, das beschwerte Paquet oder Fäßgen, ob es mit dem in dem Fracht-Zeddel angemerkten Gewichte eintreffe, alsdenn genau nachzuwägen, und bey Befindung der allergeringsten Unrichtigkeit, oder sich sonst hervorthuenden Verdachts sogleich zum Königl. Pohln. und Churfl. Sächsis. Ober-Postamte ungesäumte Anzeige davon zu thun, damit diejenigen, welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, in continenti zum Ersatz angehalten, und noch hierüber nachdrücklich bestrafet werden können. Uebrigens, und wenn die Revidirung nach denen Signis, Gewicht und Ort, wohin die Sachen destinirt, vorherbeschriebener maßen geschehen; so ist 3) alles auf jeder Station in ein besonder Manual pflichtmäßig einzutragen, und wo ein Mangel befunden worden, solcher mit der ersten Retourpost, auch da es nöthig, per Staffetta ohne den geringsten Anstand anzuzeigen, auch sonsten alle beschwerte Geldbriefe, Beutel und Fässer vor der Bestellung auf denen Stationen, wo die Abgabe an die Percipienten geschiehet, vorhero nachzuwägen sind. Wornach ein jeder seines Orts sich zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall gesetzte Strafe und Verantwortung zu vermeiden wissen wird. Signatum Leipzig, den 15. Aug. 1740.

1. 2.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-

Ober-Postamts Avertissement,

Daß die, auf denen Posten zu spedirenden Sachen, nach dem wahren Werth anzugeben; den 10. Octobr. 1740.

An. 1740. Veranlassung.

Nachdem zeithero sich zum öftern geäußert, daß von verschiedenen eigennützigen Correspondenten der wahre Werth derer auf denen Posten spedirten Paquete, beschwerter Briefe, Geldfässer, Juwelen und anderer Pretiosorum entweder gar nicht, oder nicht gänzlich nach dem wahren Werth angegeben, sondern solche unter Benennung und Angebung anderer öfters geringerer Waaren mit verparthieret, und dadurch das Königl. Interesse an Porto gar merklich defraudiret worden; Als wird auf ergangenen allergnädigsten Befehl zu Vermeidung dergleichen so öfters sich äußernden Post-Defraudationen hierdurch männiglich zu wissen gemacht, und ermahnet, sich in Zukunft aller solcher wider Ihro Königl. Maj. allerhöchstes Interesse laufenden Unterschleifs gänzlich zu enthalten, und nach Erforderung der Königl. Post-Ordnung §. 44. ergangenen Generalien, insonderheit des unter dem 14. Jan. 1712 die auf denen Posten spedirenden Sachen nach dem wahren Werth anzugeben, widrigenfalls wider dergleichen Defraudanten, jedesmal mit einer Strafe von 10 pro Cent, auch anderer ernstlichen Bestrafung nach Befinden, wegen des von ihnen verschwiegenen und unterschlagenen Werths, ohnnachbleibend verfahren werden soll. Wie denn und damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursache habe, ein jeder solches seinen Correspondenten bekannt machen wird. Signatum Leipzig, den 10. Octobr. 1740.

Die, auf die Post aufgegebene Sachen, sind nach dem wahren Werth anzugeben, bey Strafe von 10 pro Cent.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Wiederholtes Ober-Postamts-Avertissement,

Daß die auf denen Posten spedirende Sachen, bey Strafe der Confiscation, nach dem wahren Werthe anzugeben; den 5. Dec. 1740.

An. 1740.

Obwohl nach dem unterm 10. Octobr. a. c. gedruckten und affigirten Avertissement, auf die eigennützigen Correspondenten, so den wahren Werth derer auf denen Posten spedirten Paquete, beschwerter Briefe, Geldfässer, Juwelen und anderer Pretiosorum entweder gar nicht, oder nicht gänzlich, nach dem wahren Werth angeben, sondern solche unter Benennung und Angebung anderer öfters geringerer Waaren mit verparthieren, 10 pro Cent Strafe gesetzet worden; So haben sich dennoch anjetzo unterschiedliche dergleichen Post-Defraudationes zu Ihro Königl. Maj. Post-Interesse merklichem Schaden geäussert.

Geschärfte Wiederholung des Befehls zu richtiger Angebung des Werths derer aufgegebenen Sachen, bey völliger Confiscation derselben.

Wannenhero auf ergangenen allergnädigsten Befehl, hierdurch jedermänniglich ernstlich und mit allem Nachdruck zu wissen gemacht und ermahnet wird, sich in Zukunft aller solcher, wider Ihro Königl. Maj. allerhöchstes Interesse laufenden Unterschleife gänzlich zu enthalten, und nach Erforderung der Königl. Post-Ordnung §. 44. und ergangenen Generalien, insonderheit des, unterm 14. Januar. Anno 1712 die, auf denen Posten zu spedirenden Sachen, nach dem wahren Werth anzugeben, widrigenfalls gegen dergleichen Defraudanten jedesmal, statt der letzthin auf dergleichen Unterschleife gesetzten 10 pro Cent Strafe, hinführo mit der völligen Confiscation auch anderer ernstlichen Bestrafung, nach Befinden, wegen des, von ihnen verschwiegenen und untergeschlagenen Werths, ohnnachbleibend verfahren werden soll, gestalt dann, damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursache habe, ein jeder solches seinen Correspondenten bekannt zu machen wissen wird. Signatum Leipzig, den 5. Dec. 1740.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Anschlag,

Daß die Postillons bey Extra-Posten die vorgeschriebene Zeit jedesmal genau observiren, hingegen auch die Reisende und deren Bediente nicht mit Peitschen oder sonst auf die Pferde schlagen sollen; den 8. Sept. 1741.

An. 1741.

Demnach bey dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. auch des Heil. Römischen Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIO, ꝛc. auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. sämmtliche Dero Postmeistere und Posthaltere, daß zeithero verschiedentlich bey Fortschaffung derer Extra-Posten, die auf denen Kutscherssitzen befindliche Bediente sich unterfangen, mit Peitschen auf die Pferde zu schlagen, solche dadurch über Vermögen anzugreifen, und zu ruiniren, wiederholte unterthänigste Klagen geführet, und um Remedirung solcher unzuläßlichen Mittel zugleich gebeten; Als haben Allerhöchst- erwehnte Ihro Königl. Maj. ꝛc. das dieserhalb bereits unterm 4. Jul. 1716 emanirte General-Patent anderweit zu verneuern, und hierdurch alles Ernstes zu verordnen der Nothdurft befunden, daß, gleichwie an einem Theil, die Postillons in Fortbringung derer Reisenden sich nicht muthwillig aufzuhalten, sondern die in dem 60. §. der Post-Ordnung ihnen vorgeschriebene Zeit jedesmal genau zu observiren, oder widrigenfalls die in dem 24. §. gedachter Post-Ordnung gesetzte Strafe, nach denen Stunden-Zeddeln, so denen Passagiern zu Entdeckung der Ungebühr jedesmal vorzulegen, ohne einiges Nachsehen zu entrichten haben, also auch am andern Theil Niemand von denen Reisenden, und deren Bedienten, bey Zehen Thaler Strafe, sich hinführo unterfangen solle, mit Peitschen, oder sonst, die Pferde zu schlagen, und selbige über Gebühr anzustrengeu, allermaßen die Postillons, so oft hierwider contraveniret wird, solches vor der Umwechselung dem nächsten Postmeister alsobald anzuzeigen, welcher denn schuldig und gehalten seyn soll, demjenigen, so wider dieses Ihro Königl. Maj. ꝛc. Verboth gehandelt, sothane

Die Postillons sollen in Fortbringung derer Extraposten, die vorgeschriebene Zeit richtig inne halten; dagegen die Passagiers sich des Schlagens und Peitschens auf die Pferde, bey 10 Thaler Strafe zu enthalten haben.

Strafe

Strafe abzufordern, und in das Ober-Postamt zu Leipzig, zu fernerer treulicher Berechnung, einzuliefern, auch bedürfenden Falls, sowohl wegen Einbringung sothaner Strafe, als auch der Vergütung des Schadens halber, die Unter-Obrigkeiten, welche in solchen Fällen, bey Vermeidung des ihnen sonst obliegenden Ersatzes, hülfliche Hand zu leisten, in dem 61. §. mehr angezogener Postordnung überhaupt befehliget sind, ihres Orts zu requiriren, und sich auf ermeldte Postordnung und gegenwärtiges Patent zu beziehen, auch ein Exemplar davon sogleich bey deren Empfang denenselben anjetzo gebührend einzuhändigen; Wornach dahero alle und jede mit Extra-Post Reisende und ihre Bedienten, desgleichen die Postmeistere, Posthaltere und Postillons, sich zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Urkundlich ist Ihro Königl. Maj. Cammer-Secret hierauf vorgedrucket worden. So geschehen zu Dreßden, am 8. Sept. Anno 1741.

Ober-Postamts Verordnung,

Daß die Postillons bey Führung derer Posten, auch Förderung derer Couriers und Stafetten sich aller Excesse enthalten sollen; den 10. August, 1743.

An. 1743. Obwohln in der Königl. Postordnung §. 30 bereits verordnet worden, daß die Postillons sich eines nüchternen Lebens befleißigen, und denen Reisenden mit aller Höflichkeit begegnen sollen; So ist doch zeithero zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß durch die Trunkenheit, Grobheit und andere liederliche Aufführung einiger Postillonen verschiedene Thätlichkeiten ausgeübet, auch sonst dadurch allerhand Fahrläßigkeit in ihren Diensten bezeiget worden. Nachdem aber Ihro Königliche Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen ꝛc. denen Postillons dergleichen und andere Excesse zu gestatten, keinesweges gemeinet sind, und dahero unterm 29sten Julii a. c. allergnädigst anbefohlen haben, sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern zu intimiren, daß sie bessere Disciplin, als zeithero geschehen, bey denen Postillons beobachten, oder bey entstehenden Excessen nachdrückliche Strafe selbst erwarten, besonders aber ihren Postillons, bey Vermeidung unnachbleibender Vestungsbau-Strafe, alle Trunkenheit und Begehung anderer Excesse, bey Führung derer ordinairen und Extra-Posten, ingleichen Förderung derer Couriers und Stafetten ernstlich untersagen sollen; Als werden sämmtliche Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere hierdurch nachdrücklich angewiesen, in Zukunft eine genaue und scharfe Aufsicht über die Postillons zu halten, und insonderheit ihnen bey Vermeidung unnachbleibender Vestungsbau-Strafe, alle Trunkenheit und Begehung anderer Excesse, bey Führung derer ordinairen und Extra-Posten, auch Förderung derer Couriers und Stafetten mit Ernst zu untersagen, widrigenfalls sie selbst bey entstehenden Begünstigungen nachdrückliche Strafe zu erwarten haben werden. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Signatum Leipzig, den 10. Augusti, 1743.

Die Postillons haben alle Excesse,

bey Vestungsbau-Strafe zu vermeiden.

(L. S.)

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Daß bey ordinairen Posten und Stafetten keine andere, als verpflichtete Postillons zu gebrauchen; den 20. Aug. 1743.

An. 1743. Demnach zeithero verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß die Postillons wider die, unterm 12. Decembr. 1713 und 17. Januar. 1726, bereits ergangene Generalia, nicht ordentlich vereydet, und dadurch sowohl als durch die, wider das so ernste Verbot des bekannten Generalis, vom 17. Junii 1737 noch immer continuirende Aufnehmung derer sogenannten blinden Passagiers, allerhand Unordnungen und Beraubung derer Posten, veranlasset worden, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser allergnädigster Herr, aber dem Ober-Postamte, unterm 12. hujus dieserwegen allergnädigst anbefohlen haben, daß bey denen ordinairen Posten und Stafetten, zu deren Besorgung keine andere als verpflichtete Postillons gebrauchet, widrigenfalls die Postmeistere nicht nur zum Ersatz derer entstehenden Schäden angehalten, sondern auch noch überdieß mit empfindlicher Strafe beleget werden sollen; Als werden sämtliche Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere hierdurch bedeutet, solchem allergehorsamst nachzuleben, und ihre Postillons, vor welche sie ohnedieß zu stehen, und deren Facta zu vertreten schuldig sind, in denen nächsten Aemtern gewöhnlicher maßen vereyden zu lassen, und in Zukunft bey denen ordinairen Posten und Stafetten keine andere, als verpflichtete Postillons zu gebrauchen, oder gewärtig zu seyn, daß sie nicht nur zum Ersatz derer entstehenden Schäden angehalten, sondern auch noch überdieß mit empfindlicher Strafe beleget werden sollen; Wornach sie sich zu achten. Leipzig, den 20. Aug. 1743.

Bey ordinairen Posten und Stafetten, sind keine andere als verpflichtete Postillons zu gebrauchen.

(L. S.)

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Anderweite Ober-Postamts Verordnung,

Wegen verbotener Mitnehmung derer sogenannten blinden Passagiers, auch daß die Postillons von unbekannten Personen kein Getränke oder sonst etwas, nehmen sollen; den 22. Junii, 1744.

An. 1744. Es wird denen sämmtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern, die Begebenheiten mit einer unbekannten Mannsperson, welche den 17. dieses, bey Abgang der ordinairen Post von Budißin nach Löbau und Zittau, als ein blinder Passagier sich vorm Thore zu Budißin aufgesetzet, und unter weges dem Postillon Branntewein zu trinken gegeben, wovon dieser sogleich ein gewaltiges Brennen empfunden, und

und in wenig Stunden darauf seinen Geist darüber aufgeben müssen, obige Person aber ein Faß mit Gelde von der Post-Calesche genommen, und in ein Gestrüppe geschleppet, welches jedoch noch gerettet und zur Post wieder gebracht worden, der Thäter hingegen sich durch die Flucht salviret, aus denen öffentlichen Zeitungen vom heutigen dato bereits bekannt worden seyn. Ob man nun wohl verhoffet hätte, es würde auf die, unterm 17. Junii 1737, wie auch 10. und 20. Aug. 1743, wegen verbotener Mitnehmung derer sogenannten blinden Passagiers, wodurch nur die Königlichen Post-Intraden bevortheilet, und zu allerhand Verlüsten und Unfällen Gelegenheit gegeben wird, ergangene geschärfte Generalia dieses Uebel gänzlich cessiret haben; So hat man doch aus der jetzigen Begebenheit abermals das Gegentheil erfahren müssen. Dahero auf eingelangten allergnädigsten Befehl, vom 20. Junii a. c. an sämmtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter hierdurch anderweite nachdrückliche Verordnung ergehet, die sämmtlichen Postillons auf obige geschärfte Generalia nochmals zu verweisen, und ihnen die Mitnehmung derer sogenannten blinden Passagiers bey unnachbleibender Vestungsbau-Strafe, gänzlich zu untersagen, auch daß sie sich von keinen mit Posten gehenden unbekannten oder verdächtigen Personen, Getränke oder sonst etwas reichen lassen und genießen sollen, zugleich anzuermahnen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 22. Junii, 1744.

Die Mitnehmung blinder Passagiers wird denen Postillons bey Vestungsbau-Strafe untersaget.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß das Aufsteigen blinder Passagiers auf die Posten, auch nicht unter dem Vorwande, als ob sie sich auf der nächsten Station einschreiben lassen wollten, gestattet werden soll; den 4. Julii, 1744.

An. 1744. Denen sämmtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern, ist noch erinnerlich, was auf allergnädigsten Befehl, wegen des von einem auf der ordinairen Post zwischen Budißin und Löbau, aufgesessenen sogenannten blinden Passagier begangenen Straßen-Raubs, und an dem Postillon verübten Mords sowohl, als auch wegen Mitnehmung derer blinden Passagiers, unterm 22. Junii letzthin verordnet worden. Nachdem nun auch Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, Unser allergnädigster Herr, über das bereits anbefohlene, sämtliche Postillons dahin anweisen zu lassen, gemeynet sind, daß selbige das Aufsteigen blinder Passagiers auf die Posten, auch nicht unter dem Vorwand, als ob sie sich auf der nächsten Station einschreiben lassen wollten, künftig gestatten sollen, und dieserwegen das Nöthige zu verfügen, unterm 29. Junii a. c. dem Ober-Postamte anderweit allergnädigst anbefohlen haben; Als geschiehet kraft dieses an sämmtliche Postmeistere, Post-Verwaltere und Posthaltere hiermit die nachdrückliche Verfügung, die Postillons insgesammt dessen, und wie sie widrigenfalls der unnachbleibenden Vestungsbau-Strafe erwarten sollen, ernstlich zu bedeuten, und sie mit Nachdruck darzu anzuhalten. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 4. Julii, 1744.

Erläuterung der Verordnung wider Mitnahme der Blinden, vom 22. Jul. d. a.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die in der Post-Ordnung gesetzte Zeit, bey Fortschaffung derer Staffetten, und ordinairen Posten aufs genaueste zu observiren; den 17. Oct. 1744.

An. 1744. Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen, und Chur-Fürst zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Höchstmißfällig empfunden, daß zeithero die Staffetten auf einigen Post-Coursen sehr langsam fortgeschaffet, und theils sehr säumig expediret, theils auch bey dem Reuten selbst, die in dem 52. §. der emanirten Post-Ordnung vorgeschriebene Zeit von Einer Stunde, binnen welcher jede Meile zurück zu legen, nicht beobachtet worden; Als werden auf Ihro Königliche Majestät dießfalls ergangenen ausdrücklichen Befehl sämtliche Post-Stationes in hiesigen Landen hierdurch bedeutet, bey Fortschaffung derer aufgegebenen Staffetten, die in nur angezogener Post-Ordnung gesetzte Zeit aufs genaueste zu observiren, und die Postillons hierzu alles Ernsts anzuweisen, allermaßen bey verspürender Contravention, nicht nur der Postillon, so über die Gebühr sich aufund nicht die behörige Stunde auf jede Meile gehalten, mit unnachbleibender Leibesstrafe beleget, sondern auch noch über dieses der Postmeister selbst, vor die verursachte Versäumniß, mit Zehen Thalern ohnfehlbar bestrafet werden soll. Wie denn hierdurch zugleich mit verordnet wird, in Zukunft sowohl bey denen fahrend- als reitenden ordinairen Posten, die in der Post-Ordnung und denen Præstandis vorgeschriebenen Stunden, bey Vermeidung der darinnen gesetzten Strafe, besser als zeithero zu observiren, widrigenfalls bey verspürender Uebertretung die gesetzte Strafe sofort jedesmal eingebracht werden soll. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Strafe und Nachtheil zu hüten wissen wird. Signatum Leipzig, den 17. Oct. Anno 1744.

Die Postillons, so auf denen Coursen die vorgeschriebene Zeit nicht inne halten, sind mit Leibes-Strafe, die Postmeistere aber mit 10 Thlr. Geld Strafe zu belegen.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen Verwahrung derer Briefe, daß sie nicht zerrieben werden; den 21. Octob. 1744.

An. 1744. Nachdem zeithero wahrzunehmen gewesen, daß einige in wichtigen Angelegenheiten eingelaufene Briefe an denen Couverten und sonst sehr übel zugerichtet und zerrieben, allhier und in Dreßden angekommen sind; Als werden auf ergangenen allergnädigsten Befehl vom 19. hujus sämtliche Post-Stationes hierdurch bedeutet, nicht nur bey Spedir- und Einpackung derer Briefschaften in die Beutel und Fellcisen, Befehl vom 19. ejusd. zu guter Verwahrung derer Briefschaften.

Veranlassung.

eisen, alle Behutsamkeit zu adhibiren, daß sie nicht zerrieben werden, sondern auch jeden Orts sich ein Stück Wachstuch anzuschaffen, und solches beym Regenwetter über die Felleisen zuschnallen, damit das Wasser nicht sogleich durchdringen möge, widrigenfalls derjenige, so an übler Verwahrung derer aufgegebenen Briefe Schuld haben wird, zu schwerer Verantwortung und nachdrücklicher Bestrafung gezogen werden soll. Wornach sich zu achten. Sign. Leipzig, den 21. Octobr. 1744.

(L.S.)

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß zu Fortschaffung derer Staffetten, keine andere, als der Wege gnugsam kundige Postillons gebrauchet werden sollen; den 5. Novemb. 1744.

An. 1744. Denen sämmtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern hiesiger Lande ist noch erinnerlich, was wegen schleuniger Fortschaffung derer Staffetten, unterm 17. Octobr. a. c. an dieselben verfüget worden.

Befehle vom 26. Oct. d. a. Daß zu Fortschaffung derer Staffetten, keine andere Postillons, als die derer Wege gnugsam kundig gebrauchet werden sollen.

Nachdem nun zeithero bey langsamer Förderung derer Staffetten, sich die Postillons unter andern auch damit, daß selbige zu verschiedenen malen irre geritten, und die Wege ihnen nicht bekannt gewesen, zu entschuldigen gesuchet; Als werden auf anderweiten, unterm 26. Octobr. a. c. ergangenen allergnädigsten Befehl, gesammte Post-Stationes hiesiger Lande hierdurch bedeutet, daß die Postmeistere jeden Orts bey Vermeidung unnachbleibender schwerer Verantwortung und nachdrücklicher Bestrafung zu Fortschaffung derer aufgegebenen Staffetten keine andere Postillons, als welche derer Wege gnugsam kundig adhibiren sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Strafe und Nachtheil zu hüten hat. Signatum Leipzig, den 5. Novembr. 1744.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Anderweite Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen Innehaltung der vorgeschriebenen Stunden, sowohl bey Staffetten als auch ordinairen Posten; den 4. October, 1746.

An. 1746. Wiederholter Befehl vom 12. Sept. d. a. zu richtiger Innehaltung derer gesetzten Stunden.

Nachdem sich zeithero zum öftern zugetragen, daß sowohl die Staffetten, als auch die ordinairen reitend- und fahrenden Posten länger, als sich gebühret, unter Weges aufgehalten worden; Als werden auf ergangenen allergnädigsten Befehl, vom 12. Septembr. a. c. sämmtliche Herren Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere dieser Lande hierdurch bedeutet, die vorgeschriebenen Stunden sowohl bey denen Staffetten, als auch ordinairen reutend- und fahrenden Posten bey Vermeidung der in dem 52. §. der emanirten Post-Ordnung auf dergleichen Verzögerung gesetzten Strafe, richtiger, als zeithero geschehen, inne zu halten, wie denn bey verspürter Versäumniß die geordnete Strafe von denen Contravenienten unnachbleibend eingetrieben werden soll. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 4. Octobr. 1746.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die auf denen Posten ankommende ausländische Weine und Branteweine nicht eher verabfolget werden sollen, bis die gewöhnlichen Abgaben davon entrichtet worden; den 28. December, 1746.

An. 1746. Befehl vom 12. ejusd. die Vergebung derer mit denen Posten ankommenden ausländischen Weine und Branteweine betreffend.

Demnach Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, unterm 12. hujus allergnädigst anbefohlen haben, daß die Postmeistere auf die Steuer-Abgabe von denen auf den Posten ankommenden ausländischen Weinen und Brantweinen fleißige Acht mit haben, und gedachte Bedürfnisse denen Eigenthümern ehender nicht, als bis nebst der General-Accise auch die betragende respective Wein- und Branntewein-Steuer davon entrichtet worden, verabfolgen lassen sollen; Als wird diese allerhöchste Willens-Meynung sämmtlichen Herren Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern dieser Lande hierdurch wissend gemacht, mit dem Bedeuten, sich nicht nur ihres Orts hiernach allenthalben zu achten, sondern auch ihre etwa habende Schreibere, Briefträgere und Postillons hierzu ausdrücklich mit anzuweisen. Signatum Leipzig, den 28. Decembr. Anno 1746.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die anderweit bey Strafe angeordnete Postträgliche Einsendung derer Passagier-Franco- und Auslage-Gelder, betreffend; den 8. Febr. 1747.

An. 1747. Demnach man zeithero wahrnehmen müssen, daß die unterm 30. Decembr. 1712, 13. Junii 1713, 9. Martii 1718, 2. Novembr. 1722, und 7. Julii 1739, ergangenen Verordnungen, nach welchen die Passagier-Franco- und Auslage-Gelder von denen sämtlichen Post-Stationen an das Ober-Postamt und andere Postämter, so gegen einander zu vergüten und zu berechnen haben, Postträglich eingesendet werden sollen, fast gänzlich aus der Acht gelassen, und von denen meisten derer Post-Beamten damit

Anstand

Anderweiter Befehl vom 9. Jan. d. a. zu Postäglicher Einsendung derer Passagier-Gelder ꝛc.

Anstand genommen worden, bis solche von der zu erhaltenden Quartals-Besoldung decourtiret werden können, auch daß überdieß verschiedene Post-Aemter, die erhobenen und einzusenden gehabten Ueberschuß-Gelder nicht völlig eingeschicket, sondern der Haupt-Casse solche Reste, die sie bey andern, wegen Stafeten- Passagier- Franco- und Auslage-Gelder zu fordern, haben wollen, zugerechnet haben, hieraus aber eine weit um sich greifende Unordnung entstehet, welcher fernerhin nicht nachgesehen werden kan; Als ergehet auf anderweiten allergnädigsten Befehl, vom 9. Januar. a. c. hiermit an sämmtliche Postmeistere und Postverwaltere die nochmalige nachdrückliche Verordnung, daß sie jedesmal, bey Vermeidung Eines Thalers Strafe, obbenannte Gelder Posttäglich einsenden, und gegen einander verguten, keinesweges aber die Haupt-Casse mit einigen Resten beschweren sollen. Wie denn hiesigen Orts die sämmtlichen Post-Schreibere ernstlich angewiesen worden sind, die hierunter Säumigen, Posttäglich anzuzeigen, damit unverzüglich mit der gesetzten Bestrafung wider selbige verfahren werden könne. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 8. Febr. 1747.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Die zu führende genaue Obsicht, wider die Ausführung der guten Gold- und Silber-Münzen, und Einschleppung geringhaltiger Sorten, betreffend; den 28. Febr. 1748.

An. 1748. Es wird denen sämmtlichen Herren Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern dieser Lande, noch erinnerlich seyn, was wider die Ausführung derer guten Gold- und Silber-Münzen, und Einschleppung schlechter und geringhaltiger Sorten, und überhaupt wegen des unzuläßlichen wucherlichen Handels mit dem Gelde, unterm 16. Maji 1733, 17. Dec. 1736, 13. Jan. 1737, und 4. Novembr. 1738, verordnet und publiciret worden.

Nachdem aber diesen heilsamen Verordnungen ohnerachtet die geringhaltigen Münz-Sorten zeithero in hiesigen Landen stark überhand genommen haben; Als werden auf ergangenen anderweiten allergnädigsten Befehl, vom 5. hujus sämmtliche Herren Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere, hierdurch nochmals nachdrücklich angewiesen, dasjenige, was wegen des unzuläßlichen wucherlichen Handels mit dem Gelde, und besonders wegen genau zu führender Obsicht auf diejenigen, welche geringhaltige Sorten ein- und die guten Gold- und Silber-Münzen dagegen wegschleppen, vorhin schon gemessenst verordnet worden, aufs genaueste zu befolgen, und wenn dießfalls etwas verspüret werden sollte, solches zu Erstattung allergehorsamsten Berichts alsofort geziemend anhero zu melden. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 28. Febr. 1748.

Befehl vom 5. ejusd. wegen genau zu führender Obsicht, auf die respective Ein- und Ausführung derer Geld-Sorten.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Wiederholte Ober-Postamts Verordnung,

Wegen Verwahrung derer auf denen Posten zu spedirenden Packereyen und Sachen, besonders der ordinairen Felleisen; den 20. März, 1748.

An. 1748. Was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Posten zu spedirenden Packereyen und Sachen in der Königl. Post-Ordnung, §. 41. 42. 52. No. 19. und besonders in dem Post-Reglement, de Anno 1712, ingleichen denen, unterm 20. Jan. 1715, 20. Aug. und 29. Novbr. 1720, und 13. Febr. 1730, nicht minder wegen Verwahrung derer Schoß-Kellen mit guten Körben und Ketten, auch derer bey denen Posten zu gebrauchenden Postillons, ebenfalls in besagter Post-Ordnung, §. 20. 21. seqq. auch denen dieserwegen ergangenen Generalien, vom 12. Junii 1708, 12. Decembr. 1713, 10ten Decembr. 1725, und 10ten Aug. 1743, bereits verordnet worden, solches wird sämmtlichen Post-Aemtern und Post-Bedienten hiesiger Lande nicht unbekannt seyn. Nachdem aber diesen Verordnungen zeithero nicht allenthalben nachgelebet worden, und durch Fahrläßigkeit derer Postillons oder sonst allerhand Unordnung und Verluste sich ereignet haben; Als werden auf ergangenen allergnädigsten Befehl, vom 9ten hujus sämmtliche Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere, hierdurch nochmals auf obige Verordnungen gewiesen, und fernerweit bedeutet, eines Theils gute und tüchtige Personen zu Postillons anzunehmen, immaßen sie widrigenfalls vor deren Facta & Neglecta mit ihren bestellten Cautionen ausdrücklich zu haffen haben, u. andern Theils selbige nachdrücklich und vermittelst eigener genauer Obsicht darzu anzuhalten, damit sie beym Aufpacken derer Post-Stücken mehrere Behutsamkeit, als zeithero geschehen, adhibiren, solche sich jedesmal richtig zuzählen, und übergeben lassen, auch sodann mit Stricken oder Ketten wohl verwahren, besonders die ordinairen Felleisen, jedesmal in die Calesche, oder daferne es wegen derer mitgehenden Passagiers der Platz nicht verstattet, in die Schoß-Kelle legen, und solche mit Ketten und Stricken dergestalt, daß durch das Fahren weder etwas herausspringen, noch ohne Gewalt heraus gezogen werden könne, überziehen, in dessen Entstehung aber gewärtig seyn sollen, daß bey verspürender Fahrläßigkeit, außer dem Ersatz des dadurch verursachten Schadens gegen selbige mit unnachbleibender harter Leibes-Strafe verfahren werden wird. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 20sten Martii, Anno 1748.

Befehl vom 9. ejusd. die Verwahrung derer Packereyen und Felleisen betreffend.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Die bey nahmhafter Strafe von denen Post-Aemtern zu bewerkstelligende baldige Beantwortung, der an sie ergehenden Ober-Postamts Verordnungen, betreffend; den 21. März, 1748.

An. 1748. Dieweiln zeithero verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß viele Post-Aemter, die auf allergnädigste Befehle und sonst ergangenen Verordnungen und Andeutungen, so Ihnen sowohl in Post- als andern dieselben personaliter angehenden Klag-Sachen vom Ober-Postamt zugesandt worden, unbeantwortet liegen lassen, oder zum öftern darauf nicht eher geantwortet haben, bis Sie einige mal daran erinnert, auch wohl gar durch Straf-Præcepta darzu angehalten worden sind, dadurch aber manches verabsäumet, und alle gute Ordnung unterbrochen wird; Als werden sämmtliche Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere hierdurch bedeutet, in Zukunft auf die ergehende Ober-Postamts-Verordnungen, wenn darinnen eine gewisse Frist bestimmet ist, binnen der gesetzten Zeit, bey andern aber, wo möglich, mit der ersten Retour-Post, oder längstens den folgenden Posttag darauf ohnfehlbar, und bey Vermeidung Zwey Thaler Strafe, welche dergleichen Säumigen von seiner Besoldung abgezogen werden sollen, zu antworten; Wie denn nicht minder die auf die ganze Course ergehende Umlaufe, nach beschehener Insinuation von der letzten Station bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe wieder anhero zu remittiren sind. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 21. Martii, Anno 1748.

Die Postmeistere ꝛc. sollen auf die an sie ergangene Verordnungen, bey 2 Thaler Strafe zeitig antworten.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Daß auf denen Posten, alle sowohl mit ordinair- als Extra-Posten gehende Passagiers, mit allem Glimpf und Bescheidenheit tractiret werden sollen; den 19. Julii, 1748.

An. 1748. Nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vor nöthig befinden, daß denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien und Griechenland, auf die Leipziger Messen kommenden Negotianten und Juden, unter andern auch auf denen Posten mit allem Glimpf begegnet werde, und dieserwegen das gehörige an sämmtliche Post-Stationes zu verfügen, unterm 8. hujus allergnädigst anbefohlen haben; Als werden sämmtliche Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere hierdurch bedeutet, nicht nur vor ihre Person, wie überhaupt allen mit Posten Reisenden, also auch besonders obbenannten Negotianten und Juden, höflich zu begegnen, sondern auch die Postillons, daß sie diese und alle andere, sowohl mit ordinair- als Extra-Posten gehende Passagiers, bey Vermeidung unnachbleibender scharfer Ahndung und Bestrafung, mit allem Glimpf und Bescheidenheit tractiren sollen, nachdrücklich anzuhalten. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 19. Julii, 1748.

Wiederholter Befehl vom 8ten ejusd. auf denen Posten allen Passagiers, auch denen Negotianten und Juden, höflich zu begegnen.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Daß bey denen Postkutschen, die dem Schaffner gehörige 8te Person, ingleichen die unterwegs darzu kommende Passagiers, Briefe und Packereyen, als auch die Stunde der Ankunft und Abgangs, jedesmal richtig zu annotiren; den 18. Januar, 1749.

An. 1749. Verordnung wegen der 8ten Person auf denen Postkutschen. Nachdem bisanhero bey einigen Postkutschen eingerissen wollen, daß die dabey bestellten Schaffner öfters uneingeschriebene Passagiers, Briefe und andere Packereyen unter dem Prätext mit sich führen, als ob solche an dem Orte, wohin sie gehören, eingetragen werden sollten, und wegen der uneingeschriebenen Passagiers vorgeben, daß sich solches nicht anders thun lassen wollte, weil dieselben nicht allezeit beym Aufsitzen bezahlten, auch ratione der 8ten Person, welche eigentlich denen Schaffnern gehörig, in derjenigen Meynung stehen, als ob solche gar nicht eingeschrieben werden dürfte, dahero es denn gekommen, daß der Schaffner, wenn 8 Personen auf der Kutsche gewesen, den am weitesten mit reisenden Passagier, wenn gleich unterwegs einige abgegangen und die Anzahl weniger geworden, vor sich behalten haben, welches aber denen Schaffnern schlechterdings nicht anders als so lange der 8te Platz würklich besessen bleibt, zugestanden werden kann. Ferner, da unterwegs so viel unnöthiger Aufenthalt gemacht wird, daß die Postkutschen ihren Cours in der gewöhnlichen Zeit nicht absolviren können; Als wird denen Herren Postmeistern, Posthaltern und Postverwaltern dieses Courses hierdurch aufgegeben, auf die Kutschen, Charte und Passagier-Zeddel ein wachsames Auge zu haben, daß nichts, auch nicht die 8te Person vor den Schaffner, als welche jedesmal mit Namen und Worten: Frey vor den Schaffner, einzutragen ist, uneingeschrieben auf der Kutsche paßire, oder wenn ja dergleichen vorkommen sollte, warum es nicht behörig an dem Ort, oder, wo es aufgegeben, oder darzu gekommen, eingeschrieben worden, fleißig zu sorgen, solches sogleich nachzutragen, und der Abstellung halber anhero zu berichten. Gleichergestalt es mit denen unterwegs, wo keine Expedition ist, darzu kommenden Passagiers, Briefe und Packereyen zu halten, daß solche auf der nächsten Station mit Benennung des Orts (welchen der Schaffner anzuzeigen) wo dergleichen darzugekommen, eingeschrieben werde, und damit die Postkutsche in ihrer behörigen Celeritæt gehalten, und der unnöthige Aufenthalt cessiren möge, so soll bey jeder Expedition die Stunde der Ankunft und des Abgangs, wenn auch gleich

Ingleichen zu führender Aufmerksamkeit auf die Kutschen, Charte und Passagier-Zettel;

Auch Aufnotirung der Stunde, der Ankunft und des Abgangs.

gleich keine Stunden-Zeddel auf diesen Coursen eingeführet sind, in dem Passagier-Zeddel, wo die Oerter, welche zu paßiren eingedruckt sind, accurat und ohne Partheylichkeit in Beyseyn des Schaffners annotiret, und dieses der richtigen Insinuation wegen unterschrieben werden. Wobey der, oder die Schaffner hierdurch an die Herren Postmeistere, Posthaltere und Postverwaltere dieses Courses verwiesen werden, um sich hiernach ohne Widerspenstigkeit zu richten. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 18. Januarii, 1749.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Generale,

Die Postfreyheit derer im Fürstenthum Querfurth gesammleten Brand-Cassen-Gelder, betreffend; den 3. Februar, 1749.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1749. Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir die in Unserm alten Erblanden, wegen Versorgung derer einheimischen Armen, Wegweis- und Abstrafung derer auswärtigen Bettler und Landstreicher; Abschaffung alles Bettelns dererjenigen, welche durch Brand, Wetter und Wasser verunglücket, und derer Brandbeschädigten Begnadigung aus der errichteten allgemeinen Brand-Casse seit An. 1729. seq. gemachte Verfassung auch in dem Fürstenthum Querfurth, und dessen Querfurth-Heldrung-Jüterbogk- u. Dahmischen Bezirk von dem 1. des Monats Januarii 1749. an besage derer, von dem durch Unsere Landes-Regierung dieserhalb publicirten Mandate hierbey gefügten Abdrücke, einführen zu lassen, auch hiernächst vermöge des 16ten und 27sten §. Cap. III. daß sowohl die in Unserm Fürstenthum Querfurth gesammleten und zur allgemeinen Brand-Casse einzusendenden, als auch die aus vorerwehnter Casse mitgetheilten Beysteuergelder auf der Post frey und ohne Abforderung einigen Postgeldes, jedoch nicht auf den Fall, wenn die Abgebrannten sich selbst melden und das Geld abholen, fortgeschaffet werden sollen zu verordnen der Nothdurft ermessen; Als habt ihr euch hiernach allenthalben gehorsamst zu achten. Immaßen daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Febr. 1749.

Die aus dem Fürstenthum Querfurth eingehende Brand-Cassen-Gelder, sowohl als die dahin gehende Beysteuer-Gelder, sind Postfrey Restriction.

An das Ober-Postamt zu Leipzig.

Ober-Postamts Verordnung,

Die Verpflichtung derer Postschreiber, Briefträger und Postillons, betreffend; den 20. März, 1749.

An. 1749. Denen sämtlichen Postmeistern dieser Lande kann nicht unbekannt seyn, was wegen Verpflichtung derer bey denen ihnen anvertrauten Stationen zu gebrauchenden Schreiber, Briefträger und Postillons verschiedentlich verordnet worden. Nachdem aber solchen Verfügungen zeithero nicht allenthalben nachgelebet worden; Als wird auf ergangenen allergnädigsten Befehl vom 10. huj. hierdurch anderweit an sämtliche Post-Stationen verordnet, ihre Postschreiber, Briefträger und Postillons, welche noch nicht vereydet, sogleich vor denen nächsten Königlichen Aemtern annoch verpflichten zu lassen, und es in Zukunft bey Annehmung dergleichen Leute durchaus nicht anders zu halten, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß wenn solche nicht sogleich bey der Annahme verpflichtet werden, auf jeden Contraventions-Fall von dem Uebertreter Zehen Thaler Strafe unnachbleibend eingebracht werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Signatum Leipzig, den 20. Mart. 1749.

Befehl vom 10. ejusd. zu Verpflichtung derer Postschreiber, Briefträger und Postillons.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Avertissement,

Daß die mit Posten Reisende, auf ihre Sachen selbst Acht haben sollen; den 19. April, 1749.

An. 1749. Obwohln in der Königl. Post-Ordnung §. 21. nicht minder in dem Reglement de Anno 1712. §. 13. bereits verordnet worden, daß die mit Posten Reisende auf ihre Sachen selbst Acht haben sollen, und daß kein Postillon, wenn er derer Passagiers Sachen mit dem Anbinden gebührend versorget, vor den Verlust zu stehen schuldig sey; So hat man doch zeithero verschiedentlich wahrnehmen müssen, wasmaßen einige auf die Gedanken gerathen wollen, daß, wenn von ihrer Bagage etwas verunglücket oder verlohren gegangen, die Postmeister und deren Postillons solches zu ersetzen schuldig wären. Nach dem aber die Postmeister samt deren Knechten, mit Versorgung dessen, was ihnen an Paqueten und sonsten von andern Orten her vermöge derer Fracht-Zeddel zukömmet, oder auf ihren Stationen selbst aufgegeben wird, und unmittelbar zur Post gehöret, allbereit genug zu thun haben; Als wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß kein Postmeister noch Postillon vor den ohne seine Schuld und Fahrläßigkeit entstehenden Schaden und Verlust derer denen Passagiers zugehörigen Sachen zu stehen habe, umso mehr, da einem jeden Reisenden seine Bagage nach eigener Willkühr aller Orten auf- und zuzumachen, oder von der Post ganz wegzuschaffen frey stehet, mithin ihm selbst, ob alles vorhanden, angebunden und verwahrt sey, Acht zu haben obliget. Wobey denen sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern hierdurch nachdrücklich angedeutet wird, die Reisenden, beym Auf- und Umpacken, dessen, und daß sie nach ihren Sachen selbst sehen, und fragen möchten, nicht nur fleißig zu erinnern, sondern auch

Kein Postmeister noch Postillon hat vor den, denen Passagiers zustandigen Sachen, ohne sein Verschulden zustossenden Schaden oder Verlust zu stehen.

ihres Orts die geziemende Sorge dahin mitzutragen, damit gleichwohln alles aufs beste gesetzet, gepacket, angebunden und verwahret, und durch einige Fahrläßigkeit zum Verlust und Schaden nicht Anlaß gegeben werde. Wornach sich also ein jeder zu achten hat; Und ist dieses Avertissement denen Reisenden zur Nachricht auf jeder Post-Station öffentlich zu affigiren. Leipzig, den 19. April. 1749.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts Verordnung,

Daß keine mit Posten ankommende Weine verabfolget werden sollen, bevor nicht die beschehene Abführung der neuen Wein-Anlage beygebracht worden; den 6. May, 1749.

An. 1749. Denen sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern hiesiger Lande wird noch erinnerlich seyn, was wegen Versteuerung derer auf denen Posten ankommenden ausländischen Weine und Branntweins, untern 28. Decembr. 1746. an selbige verfüget worden. Nachdem nun Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, unterm 29. April. a. c. anderweit allergnädigst anbefohlen haben, daß zu Vermeidung vielfältiger bey Abführung der neuen Wein-Anlage bishero wahrgenommener Unterschleife, keine Wein-Bouteillen oder andere damit angefüllte kleine Gefäße von denen Posthäusern verabfolget werden sollen, bevor nicht die beschehene Abführung sothaner neuen Wein-Anlage behörig beygebracht worden; Als werden sämtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter hierdurch bedeutet, sich hiernach allenthalben zu achten, auch ihre etwa habende Schreiber, Briefträger und Postillons ausdrücklich mit anzuweisen, damit keine mit Posten ankommende Bouteillen mit Wein oder andere damit angefüllte kleine Gefäße von denen Posthäusern verabfolget werden, bevor nicht die beschehene Abführung der neuen Wein-Anlage beygebracht worden. Signatum Leipzig, den 6. May, 1749.

Anderweiter Befehl, vom 29. Apr. d. a. wegen Vergebung derer ausländischen Weine, ꝛc.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Anderweite Ober-Postamts Verordnung,

Daß die mit Geldern oder Pretiosis gehende Posten, wenn nicht mehr als ein oder zwey Passagiers darauf befindlich, durch Boten convoyret werden sollen; den 8. May, 1749.

An. 1749. Denen sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern dieser Lande wird annoch erinnerlich seyn, was unterm 7. Febr. 1724. per Generale angeordnet worden: daß, wenn die Posten des Nachts paßiren, und auf denenselben keine Passagiers vorhanden, und doch baare Gelder oder Pretiosa darauf zu befinden, selbige von Station zu Station durch Boten à 2 Gr. die Meile convoyret, und die Unkosten, wenn solche von dem benachbarten Postmeister pflichtmäßig attestiret, in Rechnung verschrieben werden sollen. Ob nun wohl dieses von denen meisten Stationen zeithero zwar befolget, und Boten mit denen ordinairen Posten abgesendet worden; So hat man doch dabey auch erfahren müssen, daß öfters alte abgelebte Leute, auch wohl Jungen, mitgegeben, diese Boten auch, wenn die Postillons unterwegens angehalten, selbsten von den Postwagen mit abgestiegen, in die Schenken mitgegangen, und dadurch Schäden und Verluste verursachet worden sind. Es wird dannenhero auf anderweiten allergnädigsten Befehl sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern hierdurch ernstlich anbefohlen, wenn auf denen ordinairen Posten, Gelder oder andere kostbare Paquete bloß gehen, und nicht mehr als ein oder zwey Passagiers darauf befindlich, sowohl Tags als Nachts jedesmal einen sichern tüchtigen Mann, zur Convoy, als worzu eine oder zwey dererselben vor denen Aemtern oder andern Gerichten zu verpflichten, mitzugeben, dahingegen, wo dergleichen Personen, welche sich vereyden lassen wollen, nicht zu finden, solchen Falls zwar auch unverpflichtete hierzu zu adhibiren sind, immaßen ohne dieß die Postmeistere vor deren Facta, sie seyen verpflichtet, oder nicht verpflichtet, zu haften schlechterdings gehalten seyn sollen. Wie denn dergleichen Boten besonders zu instruiren sind, daß sie von den Postwagen es möge der Postillon etwas daran zerbrechen, oder auch anhalten, wo er wolle, (welches letztere jedoch selbigem bey schwerer Strafe zu verbiethen,) bis auf die nächste Station bey Vestungsbau-Strafe sich nicht entfernen, und sich sodann von der nächsten Station einen Schein, daß alles, was nach dem Fracht-Zeddel auf der Post befindlich gewesen, richtig überliefert worden, ausstellen lassen sollen, da alsdenn das Boten-Lohn à 2 oder, wo es dafür nicht zu haben, à 3 Gr. vor die Meile, wie zeither, in Rechnung paßiret. Wornach ein jeder seines Orts sich schuldig zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall gesetzte Strafe und schwere Verantwortung zu vermeiden wissen wird. Signatum Leipzig, den 8. Maji, 1749.

Anderweiter Befehl zu Convoyirung derer Posten, durch Boten,

auch deren Instruirung,

und Lohn.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Rescript,

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Wegen der, von denen General-Accis-Bedienten bey denen Landkutschen und Boten zu leistenden Aßistenz; den 9. Febr. 1750.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1750. Bey Visitirung derer Landkutscher und Boten, haben die Thorschreiber und Visitatores denen Post-Bedienten zu aßistiren.

Räthe, liebe Getreue. Nachdem auf euerm unterm 29. Nov. a. p. erstatteten gehorsamsten Bericht, wegen der von denen Accis-Thorschreibern und Visitatoribus bey Visitation derer Landkutscher und Boten denen Postämtern zu leistenden Aßistenz aus Unserm General-Accis-Collegio die abschriftlich hier angefügte General-Verordnung ergangen; So haben Wir euch solches zu eurer Nachricht und weitern Verfügung hierdurch nicht verhalten wollen, und geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 9. Februar. 1750.

Fried. Aug. Graf von Hennicke.

An das Ober-Postamt zu Leipzig.

Johann Friedrich Hausius.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die anderweit anbefohlne Verpflichtung derer Postschreiber, Briefträger und Postillons, betreffend; den 2. Jun. 1750.

An. 1750. Wiederholter Befehl vom 26. Maji d. a. zu Verpflichtung derer Postschreiber, ꝛc. ꝛc. auf die Constitution vom anvertrauten Guth.

Denen sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern dieser Lande, muß noch in frischem Andenken seyn, was wegen Verpflichtung ihrer bey Expedition derer Posten mit brauchenden Schreiber, ingleichen derer Briefträger und Postillons verschiedentlich, und besonders erst unterm 16. Sept. 1743. und 20. Mart. 1749. angeordnet worden. Nachdem man aber wider Verhoffen wahrnehmen und erfahren müssen, daß diesen ergangenenen Verfügungen nicht allenthalben die schuldige Folge geleistet worden; Als wird auf anderweit ergangenen allergnädigsten Befehl vom 26. Maji a. c. hierdurch abermals an sämtliche Post-Stationen hiesiger Lande verordnet, ihre Postschreiber, Briefträger und Postillons, welche noch nicht vereydet, sofort vor denen Königl. Aemtern jedes Orts (welche nach Maaßgebung der Königl. Post-Ordnung §. 29. die Verpflichtung ohne Entgeld zu verrichten haben) auf die geschärfte Constitution vom anvertrauten Guthe, bey Zehen Thaler Strafe, verpflichten zu lassen, und wie solches geschehen, binnen 4 Wochen bey Vermeidung ebenmäßiger Zehen Thaler Strafe anzuzeigen, es auch in Zukunft bey Annehmung dergleichen Leute, wenn solche gleich auf andern Stationen schon gedienet und verpflichtet gewesen, durchaus nicht anders zu halten, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß wider diejenigen Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere, welche sich hierunter säumig erweisen, mit Einbringung obbemeldter Strafe, ohne etwas dagegen zu attendiren, ohnnachbleibend verfahren werden soll. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 2. Jun. 1750.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen zu leistender Aßistenz von denen General-Accis-Bedienten, bey Visitation derer Landkutschen und Boten; den 20. Jul. 1750.

An. 1750. Befehl vom 21. Jun. d. a. daß die General-Accis-Bedienten, denen Post-Bedienten bey Visitirung derer Landkutschen und Boten aßistiren sollen.

Nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen, ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Betracht, daß zeithero von denen General-Accis-Bedienten die Aßistenz, bey Visitation derer Landkutschen und Boten, verweigert werden wollen, unterm 21. Jun. a. c. denen sämtlichen General-Accis-Commissariaten allergnädigst anbefohlen haben, an die Inspectiones jedes Commissariats zu verfügen, daß selbige zu Beförderung des Post-Interesse die Thorschreiber und Visitatores, dahin gemessenst anweisen sollen, damit sie auf angemeldete Indicia derer Postämter bey Visitirung derer Landkutscher und Boten von Zeit zu Zeit ohnweigerlich aßistiren mögen; Als wird sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern dieser Lande, solches hierdurch wissend gemachet, und dieselben hierdurch bedeutet, sich ebenfalls hiernach, und besonders nach dem untern 14. Aug. 1725. ins Land publicirten Lohnkutscher- und Boten-Mandat, allenthalben genau zu achten. Signatum Leipzig, den 20. Julii. 1750.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die abzustellende Beschwerden derer Unterthanen, bey dem schuldigen Einspannen in die Post, betreffend; den 23. Jul. 1750.

An. 1750. Veranlassung.

Nachdem zeithero zu denen Beschwerden derer Unterthanen wegen des schuldigen Einspannens in die Post, besonders dieses Anlaß gegeben, daß eines Theils erwehnten Unterthanen das schuldige Postgeld nicht richtig bezahlet, andern Theils auch selbige über Gebühr von denen Postmeistern aufgehalten, oder gar zum öftern unverrichteter Sache wieder nach Hause geschicket, ingleichen auch von nur gedachten Postmeistern die in ihrer Bestallung vorgeschriebene Anzahl Pferde nicht gehalten worden; Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, hingegen solches alles vors Künftige abstellen zu lassen ernstlich gemeynet sind; Als werden auf dießfalls ergangenen

aller-

allergnädigsten Befehl sämtliche Postmeistere und Posthaltere dieser Lande hierdurch bedeutet, denen Unterthanen, welche bey großen Suiten und vorkommenden häufigen Extra-Posten zu deren Fortschaffung mit einspannen, das Postgeld der Post-Ordnung und Herkommen gemäß richtig zu bezahlen, selbige auch über Gebühr nicht aufzuhalten oder gar unverrichteter Sache wieder nach Hause zu schicken, vielmehr sind auf jeder Station von denen Postmeistern die in ihrer Bestallung vorgeschriebenen Pferde bey Vermeidung ohnnachbleibender Bestrafung zu halten, und in Zukunft dießfalls auf keinerley Art zu einigen Beschwerden Anlaß zu geben. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 23. Julii, 1750.

Die, zur Einspannung verschriebene Pferde, sind richtig zu bezahlen, auch über Gebühr nicht aufzuhalten, oder gar wieder zurück zu schicken.

(L. S.)

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen auszustellender Postscheine, über die zur Post gegebenen Gelder; den 8. Januar, 1752.

An. 1752. Befehl vom 8. Nov. 1751. keine Postscheine über einzuschickende Königl. Gelder zu geben, wenn selbige nicht würklich aufgegeben worden,

Demnach Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu Verhütung aller bey Einsendung derer in die Königl. Cassen gehörige Gelder, und derer hierunter von denen Post-Officianten etwan mit denen Einnehmern zutreibenden Collusionen, unterm 8. Nov. a. pr. allergnädigst anbefohlen haben, daß kein Postmeister, Postschreiber, oder Post-Expeditor, wie überhaupt Niemanden in allen Fällen, also besonders keinem Einnehmer oder Cassirer Königl. Gelder einen Postschein über die einzuschickenden Gelder, wenn solche nicht sogleich in Natura und würklich zur Post aufgegeben worden, bey Strafe der ohnfehlbaren Cassation, nebst den prompten Ersatz und Bezahlung aller Schäden und Unkosten, ausstellen solle; Als wird diese allerhöchste Willens-Meynung sämtlichen Postmeistern und Postverwaltern dieser Lande hierdurch bekannt gemacht, und haben sie sich insgesamt hiernach zu achten. Signatum Leipzig, den 8. Januarii, 1752.

bey Strafe der Cassation auch Ersatzes, und der Unkosten.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die sämtlichen Generalien bey denen Post-Stationen verwahrlich aufbehalten werden sollen; den 8. Januar, 1752.

An. 1752. Befehl vom 12. Dec. 1751.

Dem Post — — zu — — — wird auf allergnädigsten Befehl vom 12. Decembr. a. pr. beygehendes Generale d. d. 8. Jan. a. c. zugefertiget, und derselbe anbey bedeutet, solchem genau nachzuleben; Wie er denn gegenwärtiges der richtigen Insinuation halber zu unterschreiben, und mit erster Post bey Zwey Thaler Strafe anhero einzusenden hat.

Sämtliche Generalia sind zu colligiren,

Und da man auch wahrgenommen, daß die ergangenen Generalia zeithero auf denen wenigsten Post-Stationen colligiret worden, ohnerachtet solche als Inventarien-Stücken sollten aufbehalten und zusammen geheftet werden; Als werden sämtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter hierdurch bedeutet, die bey denen Stationen schon vorhandenen Generalien in Ordnung zu halten, und solche nebst denen jetzo und künftig annoch ergehenden jederzeit verwahrlich beyzulegen, in ein besonder Convolut zu bringen, und bey jeder Station zum Inventario zu lassen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 8. Jan. 1752.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Insinuirt den 1752.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die auf denen Posten ankommende, und in Posthäusern sich einlogirende Passagiers bey denen Aemtern, oder des Orts Gerichts-Obrigkeit gemeldet werden sollen; den 6. März, 1752.

An. 1752. Befehl vom 2. ejusd.

Nachdem Ihro Königl. Majestät in Pohlen, ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu desto füglicher Erlangung derer etwa bedürfenden Nachrichten von dem Thun und Lassen derer an Orten, wo Post-Stationes sind, ankommenden und sich in denen Posthäusern oder Postställen in- oder vor denen Städten einlogirenden Fremden unterm 2. huj. allergnädigst anbefohlen haben, daß von denen Postmeistern und Posthaltern die bey ihnen Quartier nehmende Passagiers dero Aemtern, oder in deren Ermangelung des Orts, dasigen Stadt- oder Gerichts-Obrigkeiten jedesmal gemeldet werden sollen, damit diese auf deren Betragen fernerweit Acht haben können; Als werden sämtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter hierdurch angewiesen und bedeutet, die bey ihnen ankommende und sich in denen Posthäusern oder Postställen in- oder vor den Städten einlogirende Passagiers bey denen Königl. Aemtern oder in deren Ermangelung des Orts, dasigen Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten jedesmal zu melden. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 6. Mart. 1752.

Daß von denen Post-Bedienten, die bey ihnen Quartier nehmende Fremden, denen Aemtern, oder Orts-Obrigkeiten angezeiget werden sollen.

(L. S.)

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Rescript:

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. Daß die Gleits-Einnehmer, denen Postmeistern in Ansehung des Passagier-Geldes behörig aßistiren sollen; den 8. Jul. 1752.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1752. Sämtlichen Gleits-Einnehmern, ist aufzugeben, bey denen Lohnkutschern, denen Postmeistern, in Ansehung des Passagier-Geldes zu aßistiren.

Lieber Getreuer. Bey Uns hat das Ober-Postamt zu Leipzig unterthänigst angezeiget, welchergestalt die meisten Postmeistere darüber, daß die Gleits-Beamten wegen derer Lohnkutscher Abgabe à 2 Gr. von der Person ihnen ohne besondern Befehl nicht aßistiren wollten, Beschwerde geführet. Damit nun Unserm Post-Interesse allenthalben hierunter prospiciret werden möge; So befehlen Wir hiermit, du wollest die sämtlichen Gleits-Einnehmer in denen Städten des dir angewiesenen Bezirks dahin ernstlich anweisen, daß sie denen Postmeistern in Ansehung des Passagier-Geldes behörig aßistiren, und zu solchem Ende neben denen Gleits-Zetteln, sich auch die Post-Zettel von denen Lohnkutschern jedesmal vorzeigen lassen sollen. An dem geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Julii, 1752.

Hannß Christoph von Poigk.

An sämtliche Gleits-Commissarios.

Johann Friedrich Rhäsa.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wiederholet und erneuert die bereits wegen Mitnehmung der sogenannten blinden Passagiers ergangenen Generalia, und ordnet die, auf Entdeckung derselben, vorzukehrende Anstalten an; den 21. Novembr. 1752.

An. 1752. Wiederholter Befehl vom 13. ejus, zu Einschärfung voriger Generalien, wider Mitnehmung derer Blinden, bey Vestungsbau, und Leibesstrafe derer Postillons, und des Quadrupli, auch Gefängnisses des Passagiers.

Obwohln die Mitnehmung der uneingeschriebenen Personen oder sogenannten blinden Passagiers auf denen ordinairen Posten, in der Königlichen Post-Ordnung sowohl als denen nachhero ergangenen Generalien d. d. 17. Jun. 1737. 10. Aug. 1743. 22. Jun. und 4. Jul. 1744. denen Postillons, sogar bey Strafe des Vestungsbaues, verbothen worden; So hat man doch seitdem vielfältig erfahren müssen, daß verschiedene Eyd- und Pflichtvergessene Postillons denselben öffentlich entgegen gehandelt, und auf die ordinairen Posten tour und retour dergleichen uneingeschriebene Personen, öfters in großer Anzahl, vor ein Trinkgeld aufgenommen: auch dadurch theils den geschwinden Lauf der Posten verhindert, theis dieselbe in Gefahr gesetzet, oder auch denen ordentlich eingeschriebenen Passagiers Ungelegenheit und Verdruß verursachet haben.

Da nun diesem Unwesen zu steuren allerdings nöthig seyn will; So werden auf Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, anderweiten allerhöchsten Befehl d. d. 13. Nov. a. c. nicht allein obangezogene Generalien, nach ihrem Innhalt, und besonders so viel die Vestungsbau- oder andere empfindliche Leibesstrafen vor die contravenirenden Postillons anbelangt, hierdurch ausdrücklich wiederholet und erneuert, und denen Postillons die Mitnehmung der uneingeschriebenen, oder blinden Passagiers auf den ordinairen Posten, es sey in der Tour oder Retour, oder unter welcherley Prätext es immer wolle, nochmals ernstlich, und bey ohnfehlbarer Exequirung der obgedachten Strafen an denselben, untersaget und verbothen: Sondern auch männiglich erinnert und ermahnet, von solchen unerlaubten Aufsitzen auf die Posten, und Verleitung der Postillons hierzu von selbsten so gewiß abzustehen, als widrigenfalls bey Entdeckung derselben, von jedem dergleichen blinden Passagiers das Quadruplum des ordentlichen Postgeldes von einer Station zur andern, wenn auch nur derselbe eine Viertel Meile oder noch weniger auf der Post-Kalesche gesessen, eingetrieben, oder derselbe, woferne er solches zu bezahlen nicht im Stande, und sonsten nach Befinden, mit etlichen Tagen Gefängniß ohnfehlbar beleget werden soll. Wobey die ordentlich eingeschriebenen Passagiers, daferne sich die Postillons unterwegens noch Blinde aufzunehmen unterstehen, solches auf der nächsten Station, allenfalls im Geheim, anzuzeigen erinnert, sämmtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter aber bedeutet werden, solche Anzeigen sogleich zu registriren, und an das Ober-Postamt einzuberichten: nicht minder denen solchergestalt mitgenommenen blinden Passagiers nachzuforschen, und obbestimmte Strafe von ihnen mittelst Requisition der Gerichts-Obrigkeit, wohin sie gehören, respectivè eintreiben, oder vollstrecken zu lassen. Gleichwie auch denen Straßen-Geleits- und Licent-Bereutern, oder andern, welche solches anzeigen, vor jede auf den Posten befundene uneingeschriebene Person der bishero gewöhnliche Thaler von dem Postillon, über die sonsten verwürkte Strafe, ohnweigerlich bezahlet, und denen Denuncianten darzu verholfen: dieses Generale aber in allen Posthäusern oder Post-Expeditionen zu Jedermanns Nachricht und Warnung vor beständig angeschlagen werden soll. Signatum Leipzig, den 21. Novembr. 1752.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß das ergangene geschärfte Verboth wegen Mitnehmung der sogenannten blinden Passagiers in denen Posthäusern öffentlich affigiret; auf die Ober-Postamts Verordnungen behörig geantwortet, und die Generalia fleißig colligiret werden sollen; den 24. Novembr. 1752.

An. 1752. das geschärfte Verboth, wegen Mitnehmung der Blinden, ist in allen Post-Posthäusern zu affigiren.

Auf allergnädigsten Befehl soll beygehendes geschärftes Verboth wegen Mitnehmung der sogenannten Blinden, zu Jedermanns Wissenschaft in allen Posthäusern öffentlich angeschlagen werden, dahero jeder von denen hierunter verzeichneten Post-Stationen 2 Exemplaria hierbey mit dem Bedeuten

deuten zugefertiget werden, eines davon verwahrlich beyzubehalten, das andere aber öffentlich zu affigiren, und das solches beständig affigiret bleibe, bey 1 Thlr. Strafe, so oft es nicht gefunden werde, besorgt zu seyn, auch deßwegen da nöthig, künftig noch mehrere Exemplaria von hier zu begehren, und besonders ihre Postillons nochmals mit Nachdruck darauf zu verweisen.

Anderweite Verfügung zu zeitigerer Beantwortung derer Ober-Postamts-Verordnungen.

Da auch bishero wahrgenommen worden, daß die meisten Post-Beamten dem Generali vom 21. Mart. 1748. zuwider auf die an sie ausgefertigte Ober-Postamts-Verordnungen nicht behörig geantwortet; Als werden obbemeldete hierunter verzeichnete Post-Stationen mit Vorbehalt der verwürkten Strafe, bey denenjenigen, so darwider gehandelt, hierdurch nochmalen auf gedachtes Generale vom 21. Mart. 1748. gewiesen, bey der darauf gesetzten Strafe an 2 Thlr. darwider nicht zu handeln, überhaupt aber alle eingegangene, und noch eingehende Generalia fleißig zu colligiren und zusammen zu heften, damit nichts verlohren gehe, und bey jeder Revision vorgeleget werden könne, auch dieses der richtigen Insinuation wegen zu unterschreiben. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 24. Novembr. 1752.

(L. S.)

Wolffgang George Welck.

Ober-Postamts-Verordnung,

Das von denen sämtlichen Post-Officianten, zu beobachtende, Land- und General-Accis-Interesse, betreffend; den 16. Febr. 1753.

An. 1753. Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu Vermeidung aller, in Ansehen derer auf den Posten und Postkutschen resp. versendenden und ankommenden Accisbaren Waaren und Consumptibilien, Dero Land- und General-Accis-Interesse zuwiderlaufenden besorglichen Unterschleife, vor nöthig befunden, die Postmeister, Postverwalter, Posthalter, Postschreiber, Briefsammler, wie auch Brief- und Coffre-Träger, ob wohl dieselbe nach ihren Bestallungen, und abgelegten Pflichten, nicht weniger vermöge der Post-Ordnung §. 31. und sonst, zu Beobachtung solchen allerhöchsten Land- und General-Accis-Interesse schon vorhin vereydet und verbunden sind, dennoch über dieses zur genauesten Ausübung dieser pflichtmäßigen Incumbenz besonders anweisen zu lassen; Als werden sämmtliche Postmeister, Postverwalter, Posthalter, Postschreiber, Briefsammler, wie auch Brief- und Coffre-Träger, hierdurch ernstlich bedeutet, bey ihren resp. Post-Expeditionen, Verrichtungen und Diensten, auf nur gedachtes Königl. Land- und General-Accis-Interesse in allen Fällen wohl aufmerksam zu seyn, dießfalls keine Unterschleife zu verstatten, und von den Posten oder Postkutschen nichts, was solcher Land- und General-Accis-Abgabe unterworfen, ohne daß es vorhero von dem Visitatore entweder eröffnet, oder auch die gewöhnliche Accis-Zettel darüber produciret worden, verabfolgen zu lassen, widrigenfalls aber bey vorkommender Nachläßigkeit und Contravention, der Bestrafung mit Zwanzig Thalern oder, nach Befinden, der ohnfehlbaren Cassation, gewärtig zu seyn. Wornach sich zu achten. Sign. Leipzig, den 16. Febr. 1753.

Sämtliche Postbediente werden bedeutet, auf das General-Accis-Interesse aufmerksam zu seyn.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. daß die Lohnkutscher zu Leipzig keinen mit Extra-Post ankommenden Passagier, binnen 24. Stunden, auf die Land-Stationes fortschaffen sollen; den 16. April. 1753.

Friedrich August, König ꝛc. und Chur-Fürst ꝛc.

An. 1753. Veranlassung.

Liebe Getreue. Nachdem Uns berichtet worden, ob sollten die Lohnkutscher in Leipzig sich einige Zeit daher unterfangen haben, zum Nachtheil Unsers Post-Stalls allda, die mit Extra-Post ankommende Passagiers ohne Unterschied an sich zu ziehen und selbige mit ihren Pferden weiter fortzuschaffen, diesem Mißbrauch aber nachdrücklich zu steuern, und denen Lohnkutschern hierunter Ziel und Maaße zu setzen seyn will; So ist hiermit Unser Befehl, ihr wollet denenselben sofort bey fünf Thaler Strafe, und Ersatz des entgehenden Postgeldes ernstlich untersagen, daß sie keinen mit Extra-Post ankommenden Passagier, wenn derselbe binnen 24. Stunden wiederum von Leipzig abgehet, mit ihren Pferden auf die Land-Stationes fort schaffen sollen, gestalt denn ihr euers Orts, daß dem also stracklich nachgelebet, und die Contravenienten so fort zu gebührender Strafe gezogen werden mögen, genaue Obsicht zu führen, dem Postmeister und Post-Stall-Pachter, auch hierunter alle gerichtliche Assistenz zu leisten habet, an dem ꝛc. Datum Dreßden, am 16. April. 1753.

Die Lohnkutscher, sollen keinen Passagier, bey 5 Thlr. Strafe, binnen 24 Stunden, auf die Land-Stationes fördern.

An den Rath zu Leipzig.

Ober-Postamts-Verordnung,

Das ungebührliche Anhalten der Postillons bey Führung derer Ordinairen- und Extra-Posten, betreffend; den 9. Jul. 1753.

An. 1753. Nachdem bishero verschiedene Beschwerden von denen mit der ordinairen, so wohl als mit Extra-Posten reisenden Passagiers vorgekommen, daß die Postillons unterwegens öffters an denen Schenken, und Wirthshäusern ohne Noth an- und sich mit Trinken und sonsten daselbst aufzuhalten, auch wohl, bey geschehender Erinnerung, denen Passagiers mit ungebührlichen Reden zu begegnen, sich unterstehen sollen, solcher Unfug aber der Königlichen Post-Ordnung §. 24. und der denen ordinairen- und Extra-Posten vorzüglich

lich gebührenden schleunigen Beförderung zuwider läuft, und demselben ferner nicht nachgesehen werden kan; Als werden alle und jede Postillons hierdurch ernstlich bedeutet, sich solcher Ungebühr zu enthalten, ihre Course mit möglichster Geschwindigkeit jedesmal zu absolviren, und bey den ordinairen Posten nirgends anders, als wo es etwan, des weiten Wegs halber, zum Tränken der Pferde, oder zur Abgabe eines Briefs, oder der Zeitungen unumgänglich nöthig, und gebräuchlich ist, bey Extra-Posten aber, wider Willen der Passagiers, ganz und gar nicht, es sey bey einem Wirthshause, oder sonsten anzuhalten; noch weniger denen Passagiers hierüber unbescheiden, oder unhöflich zu begegnen, widrigenfalls aber der unnachbleiblichen Bestrafung vor jedesmahliges unnöthiges Anhalten mit 1. Thlr. (ausser dem, was wegen der versäumten Stunden bey den ordinairen Posten ohnehin verordnet,) oder, nach Beschaffenheit des Excesses, mit etlichen Tagen Gefängniß, ohnfehlbar zu gewärtigen. Zu welchem Ende nicht allein die mit ordinairen und Extra-Posten reisenden Passagiers, dergleichen Unfug sofort dem Postmeister auf jeder nächsten Station anzuzeigen, hierdurch erinnert, sondern auch sämmtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter bedeutet werden, die solchergestalt geschehenen Anzeigen oder auch die von ihnen sonsten in Erfahrung gebrachten Unordnungen, bey 1 Thlr. Strafe, unverzüglich, zu fernerer Verfügung, an das Königl. Ober-Postamt anhero zu berichten, und diese Verordnung ihren Postillons zur genauesten Beobachtung bekannt zu machen; wie auch hiervon ein Exemplar, zu jedermanns Wissenschaft, in jedem Posthause zu affigiren. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 9. Jul. 1753.

Jedesmahliges unnöthiges Anhalten derer Postillons ist mit 1 Thlr zu bestrafen.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Den ungebührlichen Auffenthalt derer Extra-Posten und das üble Bezeigen gegen die Reisenden, auf denen Post-Stationen betreffend; den 16. Aug. 1753.

An. 1753. Befehl vom 30. Julii d. a. Denen Postmeistern wird der ungebührliche Auffenthalt derer Extra-Posten, und übles Bezeigen gegen die Passagiers, bey Cassation untersaget.

Demnach von denen mit Extra-Post Reisenden zum öfftern viele Beschwerden wegen allzu langsamer Beförderung auf denen Post-Stationen angebracht worden; Und dann Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, denen sämmtlichen Postmeistern sowohl den ungebührlichen Aufenthalt derer Extra-Posten, als auch das üble Bezeigen derer selben gegen die Passagiers selbsten nachdrücklich, und bey Strafe der Cassation zu untersagen, untern 30. Julii a. c. allergnädigst anbefohlen haben; Als wird denen sämtlichen Postmeistern und Posthaltern nicht nur der ungebührliche Auffenthalt derer Extra-Posten, sondern auch das üble Bezeigen derer selben gegen die Reisenden hierdurch ernstlich und bey Strafe der Cassation untersaget, und sie überhaupt sich dießfalls den 55. 56. 57. und 58. §. §. der Königl. Post-Ordnung, ingleichen dem Generali d. d. 19. Jul. 1748. gemäß zu bezeigen angewiesen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 16. Augusti 1753.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wiederholet, erneuert, und erläutert, das unterm 14. Aug. 1725. ins Land publicirte, Lohnkutscher- und Boten-Mandat; den 6. Sept. 1753.

An. 1753. Generale de Anno 1725.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser allergnädigster Herr, das ehedem ins Land publicirte **General-Mandat d. d. Dreßden, den 14. August. 1725.**

Die mehrere Einschränkung der von den Land- und Lohnkutschern, Fuhrleuten, Boten und dergleichen Leuten verübten Post-Defraudationen, und insonderheit des unzulässigen Briefsammlens und Mitnehmung kleiner unter 20 Pfund wiegenden Paquete, nicht weniger die Abgebung Zweyer Groschen von jeder Person, so die Land- und Lohnkutscher, auch Fuhrleute mit sich nehmen, betreffend,

wegen der seithero darwider vorgenommenen Unterschleife nochmahls erneuern, und so wohl Dero Ober- und Postämtern dessen genaueste Beobachtung, als auch Dero Gleits-Commißariaten und Inspectionen, ingleichen theils Räthen in Städten, solche Verfügung, resp. bey den Gleits-Einnahmen, und bey den Thorschreibern zu treffen, damit die Land- und Lohnkutscher in den Gleiten nicht eher, als bis sie den bey den Boten- und Postämtern erhaltenen, oder unterschriebenen Passagier-Zettel produciret, abgefertiget, und unter den Thoren paßiret werden, gemessenst anzubefehlen allergnädigst geruhet haben: Gleichwohl aber hierbey nach der Königl. allerhöchsten Intention, damit hierunter niemand zur Ungebühr beschweret, und von den Postämtern nicht zu weit gegangen werde, gewisse Fälle, worinnen eine Ausnahme wegen solcher Abgabe zu machen, zu specificiren nöthig seyn will; Als werden solche Fälle zu der Postämter, und der mit Land- und Lohnkutschern reisenden Personen, auch sonsten zu jedermanns Nachricht, und resp. Nachachtung, hiermit folgender maßen angezeiget. Und sollen demnach von berührter Abgabe befreyet seyn: Ausgenommene Fälle:

I.

Die in Königl. Verrichtungen, und obhabenden Commißionsgeschäfften, oder intuitu officii reisenden Personen: 1.

II.

Die in würklichen Königl. Kriegsdiensten stehenden Officiers, wenn sie aus den Garnisonen-Stand- oder Cantonirungsquartieren zur Generalität, oder den Regimentsstäben, wie auch sonsten in militairischen Verrichtungen verreisen, und deswegen entweder eigene Lohnfuhren dingen, oder sich der Landkutschen bedienen: 2.

III.

Die Gerichtsverwalter und Advocaten, welche auf Gerichtsbestallungen, und auf die Termine auf das Land, innerhalb der nächsten Post-Statien 3.

reisen; Woferne sie aber in eine Stadt, oder weiter auf das Land, als drey Meilen fahren, ist die Abgabe von den Lohnkutschern zu entrichten:

IV.

4. Alle inländische Kaufleute, Kramer und Handwerksleute, welche auf die Messen und Jahrmärkte fahren, und solche ihres Handels halber besuchen, und würklich daselbst ihre Negotia treiben; Jedoch ist solche Freyheit auf auswärtige Personen, oder ausländische Messen und Märkte nicht zu extendiren:

V.

5. Die Leiter- oder Korbwagen, auf welchen gemeine Leute mit eigenen oder gemietheten Bauerpferden auf Messen, Jahrmärkte, Hochzeiten, Kindtaufen, oder in andern vorfallenden Angelegenheiten fahren:

VI.

6. Diejenigen, welche auf Chaisen, Roulanten mit einem Pferde fahren:

VII.

7. Wenn Bürger, welche ex professo keine Lohnkutscher sind, nur je zuweilen mit ihren eigenen Pferden ihre Mitbürger oder andere Honoratiores des Orts auf die benachbarten Städte führen; Worunter jedoch diejenigen Pferde haltenden Bürger oder Pachter nicht zu verstehen, welche zwar nicht allein wegen der Lohnfuhren, sondern zu ihrem Feldbau, Brau- und andern Nahrungen Pferde halten, gleichwohl aber mit denselben öffters und vor jedermann, um die Bezahlung, solche Lohnfuhren verrichten lassen, als von welchen solche Abgabe allerdings zu prästiren ist, wofern nicht die Qualität der mit denselben reisenden Personen die Exemtion mit sich bringet:

VIII.

8. Alle Spazierfahrten auf die Dörfer, Landgüter und Weinberge, ingleichen an andere Oerter, wo die Lohnkutscher keine Post-Station berühren, und desselbigen Tages wieder zurück kommen;

Dahingegen, wenn sie gleich desselbigen Tages wieder kommen, die Fuhren aber an einen Ort geschehen, wo eine Post-Station ist, solche Fuhren von der Personen-Abgabe nicht frey sind:

IX.

9. Alle, welche mit eigenen Pferden fahren, in so ferne sie keine fremden Personen um das Geld mit sich nehmen, von welchen letztern alsdenn die Abgabe zu bezahlen ist:

X.

10. Alle noch in der Eltern Brod stehenden Kinder, welche mit ihren Eltern, wenn diese vor sich die Fuhre gedungen, ingleichen alle Livreebediente und Mägde, welche mit ihrer Dienstherrschaft reisen:

XI.

11. Die Retouren betreffend, wenn diese denselbigen Tag geschehen, so fällt die Abgabe vor die Rückreise weg:

Wenn aber die Lohnkutscher mit den bereits bey der Abfahrt vergebenen Personen sich einen oder mehrere Tage aufhalten, und dieselben, oder andere, wieder mit zurück nehmen, so ist wegen der Rückreise die Abgabe ebenfalls zu entrichten:

XII.

12. Wenn diese Abgabe bey dem hiesigen Botenamte, oder andern Postämtern, und Expeditionen, von den Lohnkutschern einmahl entrichtet worden, so passiren dieselben durch alle Churſächsische und incorporirte Lande, gegen Producirung des Passagier-Zettels, ohne irgendswo etwas weiter zu entrichten; gleichwie auch die ausländischen Land- u. Lohnkutscher, welche in oder durch das Churſächs. fahren, wenn sie auf der ersten Poststation dieses Personengeld abgeben, mittelst Producirung des erhaltenen Passagier-Zettels, an andern Orten bis zur Retour, wenn diese nicht denselben Tag geschiehet, ebenfalls befreyet sind.

Nachachtung.

Welchemnach alle Postmeister, Postverwalter, Posthalter, und Expeditores hierdurch bedeutet werden, sich bey Ertheilung, und resp. Producirung der eingeführten, und von den Lohnkutschern jedesmal, nebst den Gleits-Zetteln, abzuholenden Passagier-Zettel, in Ansehen ob specificirter Fälle, nach dieser Verordnung, welche in allen Posthäusern zu affigiren ist, auf das genaueste zu richten, die freye Paßirung auf solchen Zetteln anzumerken, und dießfalls mit den Gleits-Einnahmen ihres Orts zu communiciren, in andern hierunter nicht begriffenen Fällen aber, solche Abgabe derer Zwey Groschen von der Person, sonder Ausnahme, nach Eingangs angezogenen allergnädigsten Mandate d. d. 14. Aug. 1725. einzutreiben, und getreulich zu berechnen, nicht weniger bey sich ereignenden Zweifeln oder Irrungen, die Sache bey dem Königl. Ober-Postamte allhier anzuzeigen, und darauf Bescheides zu erwarten. Wornach sich zu achten. Signat. Leipzig, den 6. Sept. 1753.

Kön. Pohl. Churfürstl. Sächs. Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die Postbeamten, auf die Unterschleife derer Schaffnere genaue Acht haben, und die Postillons bey ihrer Ankunft dieserwegen, jedesmahl genau examiniren sollen; den 31. Jan. 1754.

An. 1754. Verordnung vom 18. Jan. 1749. wird erneuert.

Was wegen derer bey denen Postkutschen stehenden Schaffnere sowohl ratione der 8. Person, als auch sonst, daß nichts an Passagiers, Briefen, und Packereyen uneingeschrieben auf gedachten Postkutschen paßiren, oder, wenn ja unterwegens was darzu kommen möchte, solches bey der nächsten Station nachgetragen, ingleichen daß die Celerität behörig observiret und die Stunden accurat abgeschrieben werden sollen, unterm 18. Jan. 1749. verfüget worden, solches ist denen sämtlichen hierunter verzeichneten Post-Stationen, annoch erinnerlich. Nachdem aber dem ungeachtet Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unser allergnädigster Herr zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die Schaffner viele Ungebührnisse und Unterschleife verhänget, unterwegs Passagiers, Briefe, Sachen und andere Packereyen, ohne daß solche in denen Passagier-Zetteln oder Charten eingetragen zu befinden gewesen, zur größten Unbequemlichkeit derer auf denen Postkutschen bereits gesessenen Personen auf- und mit sich genommen, und solchergestalt das davon zu entrichtende Porto-Geld untergeschlagen, nicht weniger in denen Schenken und Wirthshäusern durch öffters Trinken unnöthiger Aufenthalt verursachet, und denen bey sich gehabten Passagiers, wenn selbige darüber Beschwerde geführet, unbescheiden begegnet haben, und dahero um dergleichen ungebührlichen Bezeigen nicht länger Nachsicht zu geben, Dero Ober-Postamte unterm 7. hujus allergnädigst anbefohlen, denen sämtlichen Schaffnern durch eine geschärfte Verordnung dieses alles nachdrücklich zu untersagen, und sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, nicht weniger die Postmeistere jeden Postkutschen-Courses zu deren fleißigen Visitation und Aufsicht über die von denen Schaffnern durch Mitnehmung

Befehl, vom 7. ejus.

mung nicht eingetragener Personen, Paquete oder Briefe intendirte Unterschleife zu instruiren, und ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß sie von denen in dergleichen von ihnen entdeckten Defraudationsfällen dictirten Strafen den gewöhnlichen 4ten Theil erhalten sollen; Als werden alle Postbeamten dieses Cour-

zur Anweisung aller Postbeamten, auf die Unterschleife derer Schaffnere, genau zu invigiliren.

ses hierdurch ernstlich angewiesen, auf die Schaffnere, so bey ihnen durchpaßiren, um denen angeführten Unterschleiffen aufs stracklichste vorzubeugen, genaue Acht zu haben, die Coffres, Kisten, Kasten und andere Packereyen, so viel möglich in Augenschein zu nehmen, ob auch alles eingetragen, nachzusehen, die Postillons bey ihrer Ankunft jedesmahl genau zu examiniren, wie viel sie an Personen aufgehabt, und ob welche unterwegs oder vor denen Thoren abgestiegen? und wenn kein Unterschleif vorgegangen, solches in dem Passagier-Zettel mit dem Worte richtig jeden Orts anzumerken, und fleißig zu vigiliren. daß die Schaffner keine Briefe, Paquete und Sachen vor sich mit nehmen oder distribuiren, die verspürten Defraudationsfälle aber so fort gegen Geniessung des 4ten Theils von der dictirten Strafe, dessen auch die Postillons, wenn sie dergleichen anzeigen sich zu erfreuen haben, einzuberichten, und dabey auf keinerley Weise nach zu sehen, oder gewärtig zu seyn, daß mit gleichmäßiger Strafe, als wider die Defraudanten selbst verfahren werden wird, welches auch denen Postillons, daß sie nichts verschweigen sollen, deutlich zu erklären ist. Zu welchem Ende die Schaffner, gleichwie in der vorigen Verordnung vom 18. Jan. 1749. bereits geschehen, nochmahlen an die Herren Postmeistere dieses Courses hierdurch gewiesen, und bedeutet werden, denenselben von allen pflichtmäßige Red und Antwort zu geben, sich aller Unterschleiffe und Collisionen mit denen Postillons bey nahmhafter Strafe zu enthalten, so wohl wie die Herren Postbeamten selbst von dieser, wie von der obbemeldeten vorigen Verordnung so fern es noch nicht geschehen, als weshalben solche nochmahln abschriftlich sub ⊙ allhier beygefüget worden, Abschrift zu nehmen; und ist dieses der richtigen Insinuation halber bey jedes Orts Post-Expedition, wie nicht weniger von denen Schaffnern und Vice-Schaffnern zu unterschreiben. Wornach sich zu richten. Sign. Leipzig, den 31. Jan. 1754.

Die Schaffnere, haben denen Postmeistern, von allem pflichtmäßige Rede und Antwort zu geben.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Das wegen richtiger Ueberlieferung derer Staffetten zu ertheilende Bekänntniß, betreffend; den 22. Aug. 1754.

An. 1754. Demnach man wahrgenommen, daß dasjenige, was wegen derer Staffetten, in Ansehen der denen Postillons der richtigen Ueberlieferung halber zu ertheilenden Scheine, in der Königl. Post-Ordnung §. 52. No. 15. verordnet, nicht allenthalben und durchgehends beobachtet worden; Als werden auf dießfalls ergangenen allergnädigsten Befehl vom 12ten huj. sämtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter hierdurch angewiesen und bedeutet, denen Postillons- und Staffettenreutern, auch wenn sie es nicht verlangen noch erinnern, jedesmahl bey Ueberbringung derer Staffetten der richtigen Ueberlieferung halber ein Bekänntniß oder Bescheinigung, mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn solche angekommen, damit diese es ihrem Herrn zum Beweiß zurück bringen können, zu ertheilen, auch die Postillons jederzeit bey dem Abritt, daß sie ohne dergleichen Schein, worinnen die Stunde ihrer Ankunft præcise beniehmet, nicht wieder zurück reuten sollen, gehörig zu instruiren. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 22. Aug. 1754.

Befehl vom 12. ejus, denen Postillons und Staffetten-Reutern, richtige Bescheinigung ihres Ankommens zu geben.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß bey denen Posten alles rohe- und Bruchsilber oder Gold, so von dem Aufgeber ausserhalb Landes bestimmet, so fort anzuhalten, und anzuzeigen; den 10. Mart. 1755.

An. 1755. Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Herr untern 24. passato anbefohlen haben, bey denen Posten genaue Aufsicht zu führen, damit kein rohes- und Bruchsilber oder Gold ausser Landes geschaffet, sondern von denen Münzlieferanten gehörig zur Münze geliefert werde; Als wird hierdurch verordnet, alles dasjenige, so von dem Aufgeber ausserhalb Landes bestimmet oder auf denen Posten und Kutschen angetroffen wird, so fort anzuhalten, und solches vorkommenden Falles zu Erstattung aller gehorsamsten Berichts anhero anzuzeigen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 10. Mart. 1755.

Befehl, vom 24. Febr. d. c.

Zu Anhaltung alles ausser Landes bestimmten Bruchsilbers, oder Goldes.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die Strafe derer Lohn- und Landkutscher, wenn dieselben die Passagier-Zettel auf die mit sich führenden Personen nicht behörig lösen, ꝛc. betreffend; den 20. Jan. 1756.

An. 1756. Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. unser allergnädigster Herr, die Strafe derer Lohn- und Landkutscher, wenn dieselben die Passagier-Zettel auf die mit sich führenden Personen nicht behörig lösen, oder die gesetzte Abgabe davon an 2 Gr. zu erlegen sich verweigern, auf Ein Neuschock, oder 2 Rthl. 12 Gr. bestimmet; Als wird solches nachstehenden Post-Stationen hierdurch notificiret, um sich ihres Orts darnach zu richten, und bey vorkommenden Fällen die Strafe jedesmahl zur Berechnung anhero einzuschicken. Wornach sich zu achten. Sign. Leipzig, den 20. Jan. 1756.

(L.S.)

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Die Strafe derer Land- und Lohnkutscher, wenn sie die, auf die führende Personen gehörige Zettel nicht lösen, oder die gesetzte Abgabe nicht entrichten, Wird auf 2 Thlr. 12 Gr. bestimmet.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen Expedir- und Revidirung derer Posten, ingleichen scharfe Obsicht wider Mitnehmung der Blinden Passagiers; den 31. Mart. 1756.

An 1756. Generalia wegen Expedition und Revidirung derer Posten.

Denen sämmtlichen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Postmeistern und Postverwaltern kann nicht unbekannt seyn, worzu sie ihre Obliegenheit wegen Expedition und Revidirung derer Posten sowohl nach dem 40. und folgenden §§. der Königl. Post-Ordnung und dem Post-Reglement de Anno 1712. als auch nach denen ferner unterm 20. Jan. 1715. 24. Jan. 1717. 20. Aug. und 4. Nov. 1720. 13. Febr. 1730. 15. Aug. 1740. und andern ergangenen Generalien anweiset.

Vernachlässigung derer-selben.

Nachdem aber nißfällig wahrzunehmen gewesen, daß einige dererselben, bey Expedition derer denen Posten anvertrauten Sachen, obigen Anordnungen zuwider sich sehr nachläßig bezeiget, und die Expedition und Revision der Posten ihren Schreibern, die sie doch nur zur Sublevation in Neben-Sachen, und in casum absentiæ necessariæ zu gebrauchen haben, lediglich und allein überlassen; wodurch nachhero bey entstandenen Verlusten, die Sache und derselben Untersuchung zweifelhaft und ungewiß, auch wohl gar unmöglich gemacht worden; Als werden auf ergange-

Befehl vom 22. ejusd. zu anderweiter Einschärfung derer-selben.

nen allergnädigsten Befehl d. d. Mart. a. c. sämmtliche Postmeister und Postverwalter hierdurch anderweit bedeutet, bey Aufnahme, Expedition und Fortschaffung derer denen Posten anvertrauten Sachen, sich in allen Puncten demjenigen, was dißfalls in der Königl. Post-Ordnung und denen Generalien vorgeschrieben und angeordnet ist, gemäß zu bezeigen, besonders aber die im Fracht-Zettel angemerkten, entweder bloß, oder im Postkasten, oder auch im Felleisen auf der Post befindlichen kostbaren Packereyen und Geldfässer, welche jedesmal mit dem Siegel des spedirenden Postamts bedruckt seyn müssen, nach dem Fracht-Zettel in Ansehen derer Signorum, und des Post-Siegels (welches jedoch weder auf den Fracht-Zettel noch auf den Postschein mit zu bedrucken nöthig ist, inmaßen das Generale vom 15. Aug. 1740 dießfalls hierdurch erläutert wird) selbsten, wenn sie nicht mit Urlaub oder sonsten nothwendig, und aus erheblichen Ursachen abwesend, oder durch Krankheit davon verhindert werden, zu recognosciren, folglich solches nicht durch ihre Post-Schreiber allein verrichten zu lassen, entstehenden Falls aber gewärtig zu seyn, daß, bey sich ereignenden Verlusten oder Schäden, sie nicht nur in die Restitution condemniret, sondern auch über dieses, ihrer Nachläßigkeit halber, noch besonders bestrafet werden sollen.

Erläuterung des Generalis wegen deren Fracht- 15. Aug. 1740.

Und weiln hiernächst die Erfahrung gelehret, daß auch durch die bisherigen schärfsten Verordnungen, und so gar durch die darauf gesetzte große Strafe des Vestungs-Baues, wegen Aufnehmung derer so genannten Blinden oder uneingeschriebenen Passagiers der gehoffte und nöthige Endzweck nicht erhalten werden können, wenn nicht selbsten von Seiten der Postmeister und Posthalter hierzu die Hand geboten, von selbigen bessere Zucht und Ordnung unter ihren Postillons gehalten, ihnen dann und wann entweder selbsten nachgeritten, oder sonsten auf andere Art unter der Hand, an denen Oertern unterwegs, wo sie passiren, oder sonst dieserwegen nachgeforschet, und derselben Bestrafung auf jeden Fall veranlasset wird; so werden sämmtliche Postmeister und Posthalter hierdurch zugleich zur scharfen Beobachtung ihrer Postillons, wegen derer Blinden und uneingeschriebenen Passagiers, angewiesen, mit der Verwarnung, daß sie bey dessen Unterlassung, da sie ohnehin für ihre Facta stehen, und ihre Leute am besten kennen müssen, selbsten davor zur Strafe gezogen, auch wenn dergleichen auf einer Post-Station nichts destoweniger vorkäme, mit der Cassation wider sie verfahren werden solle. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 31. Mart. 1756.

Nachläßigkeit, wegen Aufnahme Blinder Passagiers.

Vermahnung der Postmeister zur scharfen Beobachtung ihrer Postillons, wegen derer Blinden.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die Paquete, Acten und Documenta anders nicht als gut emballirt angenommen, und auf denen Posten wohl verwahret, die Convoyer-Zettel an denen Postmeistern selbst unterschrieben, und die Generalia ordentlich colligiret werden sollen; den 8. Sept. 1756.

An. 1756. Verweisung auf das Post-Reglement de An. 1712. und übrige Generalia.

Sämmtlichen Königl. Churfürstl. Sächs. Postmeistern und Postverwaltern kann nicht unbekannt seyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer mit denen Posten spedirenden Acten, Briefschaften und sonst sowohl in der Königl. Post-Ordnung und dem Post-Reglement de Anno 1712. als andern ergangenen Generalien besonders denen vom 29. Nov. 1720. 13. Febr. 1730 und 21. Oct. 1744. verordnet worden. Nachdem aber dem ohngeachtet zeithero verschiedentlich zu verspühren gewesen, daß die zu denen hohen Collegiis nacher Dreßden eingehenden oder von dar zurückkommenden Acten-Paquete übel zugerichtet und zerrissen an Ort und Stelle angekommen; und denn, daß solches abgestellet werde, unterm 20. Aug. a. c. anderweit gemessenst allergnädigst

Wie sich die Postmeistere ꝛc. bey Aufnahme und Verwahrung derer Acten, Paquete und Briefschaften hierdurch nochmals auf die Königl. Post-Ordnung und das Post-Reglement de Anno 1712. ingleichen die dieserwegen sonst schon ergangene Generalia verwiesen, und ihnen auferleget, sich hierunter der Gebühr zu bezeigen, und eines Theils die ihnen zukommende Paquete, Acten und Documente, falls solche nicht gnugsam verwahret, denen Aufgebern, der bessern Emballirung halber, jedoch mit aller Bescheidenheit zurück zu geben, andern Theils aber ihres Orts selbst gedachte Paquete vor allen Schaden, so viel nur immer möglich zu verwahren, und ihre Postillons zu gleichmäßiger Beobachtung zu instruiren.

Nahme und Verwahrung derer Acten, Paquete und Briefschaften zu verhalten haben.

Nächst diesem wird hierdurch noch verordnet, daß weiln bisanhero die denen bey denen Posten gebrauchenden Convoyers ertheilten Zettel auf denen allerwenigsten Stationen von denen Postmeistern nicht selbst, auch vielmal gar kein Name unterschrieben worden, solche Zettel in Zukunft allemal von denen Post-

Verordnung wegen Unterschrift derer, denen Convoyers mitzugebenden Zettel.

Postmeistern und Postverwaltern wenigstens mit eigenhändiger Unterschrift ihres Namens ertheilet, und alsdenn erst, wenn einer durch erhaltenen Urlaub oder sonst ohnumgänglich abwesend ist, von den Schreibern des Postmeisters Name unterschrieben werden solle. Und ist von dieser Verordnung bey allen Post-Expeditionen Abschrift zu nehmen, und aufzubehalten. widrigenfalls wenn sich bey Revisionen oder sonsten dieses und vorige oder künftige Generalien und Verordnungen nicht ordentlich gesammlet finden sollten, der hierunter säumige Theil vor jedes abgehende Stück in 2 Thlr. Strafe genommen werden wird. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 8. Sept. 1756.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die Postillons mit denen Staffetten und Felleisen, bey Vestungsbau Strafe, unterwegs nicht wechseln sollen; den 22. Nov. 1756.

An. 1756. Befehl vom 18. ejusd.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, wasmaßen verschiedene Postillons, welchen die Fortschaffung der Staffetten aufgetragen worden, mit andern Postillons, so ihnen unterwegens begegnet, umgewechselt, und diesem letztern die Staffetten, auch so gar die Felleisen, zu weiterer Spedition abgegeben haben, aus dieser unerlaubten Unternehmung aber nicht allein allerhand Unordnung, sondern auch der Verlust derer zum öftern importanten Staffetten entstehen können, und daher unterm 18. hujus gemessenst allergnädigst anbefohlen, daß denen Postillons das Umwechseln unterwegens und die Abgebung derer Staffetten und Felleisen an andere bey Vestungsbau Strafe verboten, und alles Ernstes untersaget werden, oder in dessen Unterbleibung die Postmeister begebenden Falls vor ihre Person dafür haften sollen; Als werden die gesammten Herrn Postmeister hierdurch bedeutet, ihren jetzigen und allen künftigen Postillons dieses Verbot, wovon auf allen Stationen Abschrift zu nehmen, und solche aufzubehalten ist, bey Vestungsbau Strafe zu injungiren, vor ihre Person aber gewarnet, darauf ein wachsames Auge zu führen, widrigenfalls sie dafür zu haften haben. Wornach sich zu achten. Leipzig den 22. Nov. 1756.

Daß denen Postillons das Umwechseln unterwegens, und die Abgebung derer Staffetten und Felleisen an andere, bey Vestungsbau Strafe zu untersagen.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Nebst inserirtem allergnädigsten Rescript; d. d. 15. Nov. 1709. daß die sämmtlichen verpflichteten Post-Bedienten von aller Werbung befreyet seyn sollen; den 4. Januar. 1757.

An. 1757.

Demnach in allen Ländern, wo ein öffentliches Postwesen eingeführet, und besonders in denen Chur-Sächsischen die Postknechte, bey allen sowohl ordentlichen Werbungen, als ausserordentlichen Aufgeboten, von militarischer Dienstleistung befreyet, und eximiret sind; immaßen, in Betracht, daß eines Theils dem Publico an richtiger Beförderung der Posten, Staffetten, und was sonsten dahin gehörig, ungemein viel gelegen, und andern Theils, da die Postmeister und Posthalter vor die denen ordinairen Posten anvertrauten Sachen, und zugleich vor die Facta & Neglecta ihrer Postillons stehen und hafften müssen, ihnen die Wahl und Annehmung derselben nicht gleichgültig seyn kan, solches in denen Landesherrlichen Mandaten und Verordnungen d. d. Warschau, den 27. Julii 1701 und d. d. Dreßden 15. Novembr. 1709, allergnädigst versehen, und festgesetzet worden; Und dann das an das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium ergangene, und zugleich per Patentes publicirte allergnädigste Rescript also lautet:

Befehl d. d. 15. Nov. 1709 die Befreyung derer ordentlichen Postillons von aller Werbung und Aufgebot betreffend.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc. Veste Räthe, liebe Getreue. Wir sind berichtet worden, als ob bey dem unlängst vorgehabten Aufgebot des Landvolks auch die Postknechte mit darzu gezogen werden sollten. Nun aber dieses Unserer Intention nicht gemäß, hingegen Unser beständiger Wille, daß der freye Lauf derer Posten ungehindert fortgehe; Als begehren Wir gnädigst, daß wie bey vorstehenden ordentlichen Werbungen, also auch im Nothfall bey außerordentlichen Aufgebot diejenigen Postillons, so bey dem Ober-Postamt, oder denen davon dependirenden Postmeistern oder Postverwaltern und Posthaltern in würklichen Diensten und dererselben Kost und Lohn stehen, auch Livrée und Schild tragen, eximiret seyn sollen, darunter aber die, so in Meßzeiten oder sonst bey stark gehenden Coursen derer Posten mit zur Hülfe gebrauchet werden, in keine Wege zu verstehen sind. Daran ꝛc. und ꝛc. Dreßden, am 15. Novembr. 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg.
Bernhard Zech.
Christian Bernhardi.

Deme auch jederzeit gehorsamlich nachgelebet worden; Als hat man bey gegenwärtigen Zeitläuften, der Nothdurft erachtet, solche allerhöchste Verordnung, im Fall solche nicht überall mehr bekannt, oder affigiret wäre, männiglich hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, damit sich von denen Obrigkeiten und Gemeinden darnach geachtet, und die, wegen Anwerbung der Postillons, und anderer verpflichteten Postbedienten, als Postschreiber, Schaffner, Brief- und Coffre-Träger, Postbothen, und Convoyers, welche sämmtlich aus gleichen Ursachen eximiret, und befreyet sind, ohnfehlbar zu gewartende schwere Verantwortung vermieden werden möge. Sign. Leipzig, den 4. Jan. 1757.

wird aufs neue insinuiret.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Wieder-

Wiederholte Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen genauer Beobachtung der Accis-Unterschleife bey denen Posten und Postkutschen; den 4. Decembr. 1758.

An. 1758. Es wird sämmtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern hiesiger Lande noch erinnerlich seyn, was zu Vermeidung aller in Ansehen derer auf denen Posten und Postkutschen resp. versendenden und ankommenden Accisbaren Waaren und Consumptibilien, des Königl. Land- und General-Accis-Interesse, zuwider laufenden besorglichen Umstände, unterm 16. Febr. 1753. und 2. Maji. 1754. an dieselben verfüget worden. Nachdem aber diesem zuwider verschiedentliche Beschwerden geführet worden, daß sowohl von denen Postillons, als auch besonders von denen Postkutschen-Schaffnern noch immerzu sehr viele Accis-Unterschleife verhänget würden, indem sie aus einer Stadt in die andere allerley Waaren einschleppen, in Vorstädten abgeben und Passagiers mit Accisbaren Waaren, ehe sie in die Postäuser kämen, absteigen lassen sollen, und von solchen iemalen etwas in der Accis-Einnahme meldeten.

Als werden auf ergangenen allergnädigsten Befehl vom 14. Novembr. a. c. sämmtliche Postmeistere, Postverwaltere und Posthaltere hiesiger Lande hierdurch anderweit auf obiges unterm 16. Febr. 1753. ergangenes Generale verwiesen, und dabey bedeutet, auf ihre Postillons, wie auch auf die Postkutschen-Schaffner wegen der Accis-Unterschleife selbst mit Acht zu haben, und ihnen solche der unterm 2. Maji. 1754. ergangenen Verordnung gemäß alles Ernsts zu untersagen, entstehenden Falls gewärtig zu seyn, daß bey sich ferner veroffenbarten Defraudationen wider sie selbst mit der in obangezogenem Generali gesetzten Bestrafung mit zwanzig Thaler oder nach Befinden der Cassation verfahren werden wird. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 4. Dec. 1758.

Befehl von 14. Nov. d a. auf die Schaffner, wegen der Accis-Unterschleife Acht zu haben.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Wiederholte Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die Postillons bey 10 Thlr. Strafe verpflichtet werden sollen; den 9. April. 1759.

An. 1759. Generale vom 2. Jun. 1750. daß die Postillons, bey 10 Thlr. Strafe zu verpflichten,

Was wegen Verpflichtung derer bey denen Post-Stationen befindlichen Postschreibere, Briefträgere und Postillons, überhaupt unterm 2. Jun. 1750. per Generale angeordnet worden, solches wird denen sämmtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern nicht unbekannt seyn; Nachdem nun zeithero verschiedentlich, und besonders bey der Werbung und Recruten-Lieferung vorgekommen, daß, weiln einige Postillons nicht verpflichtet gewesen, solche an verschiedenen Orten lediglich deshalb mit weggenommen, und auch der gethanen Vorstellung ohngeachtet, nicht wieder zurück gegeben worden sind; Als werden sämmtliche Post-Stationes hierdurch nochmalen angewiesen, und nach Vorschrift obangezogenen Generalis bey 10 Thlr. Strafe bedeutet, ihre in Diensten habende Postillons vorjetzo und künftig unnachbleibend also fort verpflichten zu lassen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 9. Apr. 1759.

wird aufs nachdrücklichste eingeschärft.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß vor gelegentlich beförderte Depeschen, keine Ritt-Gebühren zu fordern; den 6. März, 1760.

An. 1760. Es ist bekannt, daß bereits unterm 4. Sept. 1717 angeordnet worden, die Staffetten nicht mit denen ordinairen Posten fortzuschaffen, noch mit solchen unterwegs zu wechseln. Nachdem aber, bey zeitherigen Umständen vorgekommen seyn soll, daß oftermals verschiedene Depeschen mit einer Staffette fortgeschickt, solche auch wohl denen zurück reitenden Postillons nur gelegentlich mitgegeben, und dennoch vor eine jede Depesche, als ob selbige mit einer besondern Staffette fortgeschaffet worden, die Rittgebühren besonders liquidiret worden; Als werden sämmtliche Postmeister und Posthalter hierdurch nochmals angewiesen und bedeutet, vor dergleichen Depeschen, welche nur bey Gelegenheit anderer Staffetten mit fortgeschicket, oder denen zurückreitenden Postillons gelegentlich mitgegeben werden, keine Rittgebühren zu fordern, sondern ihre Liquidationes einzig und allein nach den mitgehenden gewöhnlichen Staffetten-Pässen dergestalt einzurichten, wie sie solche jedesmal auf Erfordern eydlich erhärten können. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 6. Mart. 1760.

Vor gelegentlich beförderte Depeschen, sind keine Ritt-Gebühren zu fordern.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wider die Porto-Ueberseßungen und Unterschleife derer Post-Beamten; den 26. Octobr. 1761.

An. 1761. Veranlassung. Nachdem bishero bey dem Königl. Ober-Postamte allhier verschiedene Beschwerden und Anzeigen vorgekommen, daß von einigen Postämtern die Correspondenten zur Ungebühr mit Porto von ihren Briefen und Paqueten übersetzet, hierdurch auch, da die Postmeistere und Postverwaltere solches nicht verrechnet, zugleich viele Pflichtswidrige Unterschleife begangen worden; Und dann Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, damit das Publi-

cum

cum hierunter nicht weiter beläſtiget, ſondern allenthalben Ordnung und Gleichheit erhalten werde, dergleichen ungebührlichen Porto-Ueberſetzungen und Unterſchleifen mit Ernſt Einhalt gethan wiſſen wollen, auch daher in Anſehung der Beſtrafung bey vorkommenden Contraventions-Fällen folgendes anzuordnen der Nothdurft befunden, daß

Beſtrafungs-Fälle, bey Porto-Ueberſetzungen.

1.

1. Wenn von einem Poſtmeiſter oder Poſtverwalter ein ankommender Franco-Brief oder Paquet corrigiret, oder etwan in ℔ Franco verändert, und mit mehrerm Porto beleget, ſolches aber nicht berechnet ſondern untergeſchlagen, ingleichen wenn

2.

2. Von denen in loco aufgegebenen Briefen und Paqueten, welche Franco gemacht und gleich bezahlet werden, mehr Franco-Geld angenommen, als in der Charte angeſetzet und verrechnet wird, derſelbe ohne Ausnahme und Unterſcheid, er habe ſolches ſelbſten, oder ſein Schreiber, Briefträger oder ſonſt jemand der Seinigen gethan, in beyden Fällen, das erſte mal vor jeden Groſchen, außer der dem Empfänger zu leiſtenden Reſtitution um fünf Thaler beſtrafet, daferne er ſich aber in angezogenen beyden Fällen zum andern male auf dergleichen ſeiner auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute geleiſteten Pflicht zuwider laufenden Contravention betreten ließe, ſodann unnachbleibend caßiret, und deſſen Stelle mit Anfang des nächſtfolgenden Quartals anderweit wieder beſetzet, nicht minder

3.

3. Wenn das Porto ungebührlich und wider die Tara erhöhet, jedoch in denen Charten würklich verrechnet würde, welches vielleicht von einigen aus Eigennutz und in der ſtrafbaren Abſicht, ihre Charten-Antheile hierdurch zu vermehren, geſchehen möchte, dadurch aber Unordnungen und Ungleichheit entſtehet, auch dem Poſt-Intereſſe mehr geſchadet als genutzet wird, in dieſem Fall derjenige, welcher dergleichen vor ſich unternähme, jedesmal davor um zwey Thaler beſtrafet, dahingegen

4.

4. In dem Falle, wenn von dem abſendenden Poſtamte aus Unwiſſenheit oder Uebereilung das Porto nach Proportion der Größe und Schwere des Briefs oder Paquets zu gering angeſetzet worden, ſolches von dem diſtribuirenden Poſtamte in der Charte geändert und alſo berechnet, auch ſolchem nach, wenn das mitgeſchickte Franco-Geld nicht zureichend wäre, deswegen ein Defect dem ſpedirenden Poſtamte, um entweder, wo möglich das ermangelnde annoch zu erlangen, ſo alsdenn in der Charte nachzutragen und treulich zu berechnen, oder um dergleichen vors künftige zu verhüten, gezogen, keinesweges aber zu dem mitgeſchickten Franco noch mehr Porto dem Empfänger abgefordert, endlich auch

5.

5. Künftig in jeder Poſt-Expedition das bezahlte Franco-Geld von ſtarken oder doppelten Briefen und Paqueten ſogleich bey der Aufgabe, und wo möglich in Gegenwart des Aufgebers mit einer kleinen Ziffer auf dem Couvert oder Titel des Briefs nächſt dem Wort: Franco, bey Strafe eines Thalers, jedesmal angemerket werden ſolle: Als wird ſolches auf ergangenen Allergnädigſten Befehl vom 11. hujus hierdurch an ſämmtliche Poſtmeiſtere und Poſtverwaltere hieſiger Lande verfüget, und ſelbige dabey zu genaueſter Beobachtung der in der emanirten Königl. Poſt-Ordnung §. 70. enthaltenen, und beſonders der d. d. Leipzig, den 24. Aug. 1748 erneuerten, und in Druck publicirten allgemeinen Poſt- und Brieftaxe, welche auch, wie die ohnehin nach der Poſt-Ordnung §. 38. öffentlich auszuhängenden Poſt-Charten jedermann auf Verlangen vorzulegen, hierdurch nachdrücklich und bey Vermeidung derer obdeterminirten Strafen, welche auf den Betretungs-Fall behörig eingebracht werden ſollen, angewieſen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 26. Oct. 1761.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß alles auf denen Poſten außer Landes gehende Silber angehalten werden ſoll; den 20. Mart. 1763.

An. 1763. Dieweilen währenden jetzigen Krieges nebſt andern Mißbräuchen auch beſonders der vorhin ſchon zum öftern nachdrücklichſt unterſagte Aufkauf des Silbers und deſſen Ausfuhre außer Landes wiederum überhand genommen; Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr aber dießfalls gemeſſenſt anbefohlen, genaue und fleißige Obſicht zu führen, damit das Silber nicht außer Landes geſchaffet werde; Als wird hierdurch an ſämmtliche Poſtmeiſter verfüget, und dieſelben bedeutet, alles und jedes Silber, ſo von denen Aufgebern außer Landes beſtimmet, oder auf denen Poſten und Kutſchen, welche jedesmal zu viſitiren, ſolchergeſtalt angetroffen wird, ſo fort anzuhalten und anhero ſchleunig anzuzeigen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 20. Mart. 1763.

Alles außer Landes gehende Silber, iſt anzuhalten.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen der von den Poſt-Beamten, auf die Einſchleppung verrufener Münzen zu führenden genauen Aufſicht; den 27. Junii, 1763.

An. 1763. Obwohln bereits in dem, unterm 14. Martii a. c. der Münze halber vorläufig ergangenen Mandate mit Einführung eines beſſern Münz-Syſtematis der Anfang geſchehen; So haben doch Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in der Abſicht, dem bisherigen Uebel vollends abzuhelfen, und für das künftige gute Ordnung im Münzweſen zu handhaben, vor nöthig erachtet, dießfalls Dero allerhöchſte Willens-Meynung durch angefügtes vollſtändigeres Edict bekannt machen zu laſſen, und dabey unterm 4. hujus allergnädigſt anbefohlen, ſolchem allenthalben genau nachzugehen. Dieweilen aber die Erhaltung eines guten Münz-Syſtematis eine beſtändige Aufmerkſamkeit

auf die zum Vorschein kommende Münz-Sorten, und deren von Zeit zu Zeit vorzunehmende Probirung und Valvation erheischet, weshalber, und wie es verkünftige hierunter zu halten, in dem 8ten und folgenden §§. dieses ausführlichen Münz-Edicts Vorsehung geschehen; Als werden auf gleichmäßigen allergnädigsten Befehl sämmtliche Postmeistere, Postverwalter und Posthalter, insonderheit die auf denen Grenz-Stationen, auf ihre habende Pflicht nachdrücklich, und zugleich dahin angewiesen, sowohl auf die zum Vorschein kommende neue Münzsorten, als auch insonderheit auf die in dem Provisional-Münz-Mandat, d. d. 14. Martii h. a. §. 1. 2. ingleichen nachher unterm 14. April. verbotene, und §. 21. seqq. gegenwärtigen erläuterten Münz-Edicts wiederholt untersagte Einschleppung verrufener Münzen genaue Aufsicht zu führen, und bey sich ereignendem gegründeten Verdacht solches sofort zu weiterer Verfügung unnachbleibend anhero anzuzeigen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 27. Junii, 1763.

Auf die Einschleppung verrufener Münzsorten, ist genaue Aufsicht zu führen.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Erneuert die unterm 15. August 1740 erlassene Verordnung, und verordnet, daß bey denen zur Post aufgegebenen schweren Geld-Fässern, in Ermangelung hinlänglichen Gewichts, sich der jeden Orts befindlichen Raths-Wagen auf Kosten derer Aufgebere zu bedienen; den 18. Julii, 1763.

An. 1763. Es wird denen sämmtlichen Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Postmeistern, Postverwaltern, Posthaltern, und andern Post-Bedienten noch erinnerlich seyn, wie wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Posten spedirenden Geld-Säcke, Geld-Fässer und anderer Sachen, unter andern bereits unterm 15. Aug. 1740 veranstaltet worden, daß, wenn bey ein oder dem andern Postamt Pretiosa oder Gelder aufgegeben werden, diese in Gegenwart des Aufgebers accurat gewogen, das haltende Gewicht sogleich aufs genaueste angemerket, und solches auf den auszustellenden Post-Schein mit notiret, sodann in der Charte und Fracht-Zettel, wie nicht weniger im Post-Buche auf das sorgfältigste eingeschrieben werden soll, worauf dieselben hierdurch nochmals verwiesen werden. Da sich aber zeithero verschiedentlich zugetragen, daß dergestaltige schwere Geld-Fässer aufgegeben worden, worzu die bey denen Post-Stationen vorräthigen Gewichte nicht hinlänglich, folglich bey sich ereigneten Unfällen wegen des ermangelten Gewichts nichts gewisses entschieden werden können; Als werden auf ergangenen allergnädigsten Befehl, vom 29. Junii, a. c. sämmtliche Postmeister, Postverwalter und Posthalter hierdurch angewiesen, sich in solchen Fällen jeden Orts derer Raths-Wagen auf Kosten derer Aufgebere zu bedienen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 18. Julii, 1763.

Befehl vom 29. Jun. d. a. daß die Postmeister bey schweren Geldfässern sich derer Raths-Wagen auf Kosten derer Aufgeber, zu gebrauchen haben.

Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen Abstellung verschiedener, während letzteren Krieges, beym Postwesen eingerissenen Unordnungen; den 27. October, 1763.

An. 1763. Eingerissene Unordnungen beym Postwesen.

Nachdem nicht allein, während letztern Kriegs-Unruhen, unter andern auch bey dem Postwesen hiesiger Lande strafbare Unordnungen eingerissen, sondern auch, wie man mißfällig wahrgenommen, an theils Orten, des nunmehr hergestellten Ruhestandes ungeachtet, zeithero damit Ordnungswidrig fortgefahren werden wollen: worunter hauptsächlich vorgekommen, daß die Postmeister und Posthalter die ordinairen fahrenden und reutenden Posten nicht gehörig und Reglements-mäßig befördert und fortgeschafft, vielmehr solche zu vielen Stunden auf den Stationen liegen lassen: die gesetzte Expeditions-Zeit von Einer Stunde und resp. Viertel-Stunde, wohl auf doppelt so lang, und länger extendiret: bey dem gewöhnlichen Abschreiben, die Zeit der Ankunft und des Abgangs sich, oder ihren säumigen Postillons, zu Gunsten, und den benachbarten Stationen zum Nachtheil angemerket: Unter mancherley zum Theil ganz unstatthaften Vorwandt ihren Postillons bey den Versäumnissen, oder dem verbotenen Aufenthalt unterwegens, ingleichen bey ungescheuter, obwohl höchst-verpönter, Aufnehmung der sogenannten blinden Passagiers, zu viel nachgesehen, sie auch wohl selbst zu entschuldigen gesucht: Nicht weniger eine willkührliche Erhöhung des in der Post-Ordnung bey Extra-Posten und Staffetten geordneten Lohns vor die Pferde, auch Vorenthaltung der Pferde selbsten, wenn sich die Reisenden zu einer höhern Bezahlung, oder zur Vorspannung mehrerer Pferde, als mit welchen sie angekommen, oder nach Beschaffenheit ihrer Wagen nöthig gewesen, auch wohl, wenn auf denen vorliegenden Post-Stationen ihnen über die bezahlten Drey Pferde annoch freywillig, und ohne einige Bezahlung, das Vierte Pferd vorgespannet, und ihnen hierüber eine Bescheinigung ertheilet worden, nicht verstehen wollen, unternommen: oder, wenn sie auch gleich selbsten Post-Pferde zu Hause gehabt, solche doch nicht, zu Fortschaffung der Extra-Posten, um das gewöhnliche Post-Geld hergeben, sondern die Passagiers zu Dingung anderer Mieth-Pferde von Bürgern und Bauern um einen viel höhern Lohn, als das ordentliche Post-Geld beträgt, verweisen und nöthigen wollen, da ihnen, den Postmeistern und Posthaltern, doch selbsten dergleichen Extra-Post-Pferde herbey zu schaffen, und allenfalls solches, mittelst Requisition und respective Aßistenz der Obrigkeiten, nach Vorschrift der Post-Ordnung, und der vorhandenen allerhöchsten Befehle und Generalien, zu bewürken obliegt: Ingleichen von den Post-Schreibern auf den Stationen, wie auch von den Post-Knechten und Wagen-Schmierern verschiedene Plackereyen, durch Abforderung übermäßigen Trink-Gelder, auch wohl Androhung des Ausspannens unterwegens, und besonders durch das öftere und lange Anhalten bey den Schenken, und Ansinnen der Bezahlung des von ihnen, denen Postillons, verzehrten, ungeziemender weise verübet, folglich hierunter der Disposition der Post-Ordnung überhaupt, und denen

Gene-

Generalien, d. d. 4. Decembr. 1720. 19. Julii 1748, item 9. Julii, 16. Augusti 1753 und 31. Martii 1756, auch andern mehrern von Zeit zu Zeit an die Post-Aemter erlassenen Verordnungen, insbesondere strafbarer weise hier und da entgegen gehandelt worden: Alle diese und andere Unordnungen und Ungebührnisse aber, wodurch eines Theils der Lauf der ordinairen fahrenden und reitenden Posten, der Verfassung und den Combinationen zuwider, auch dem Publico zu Nachtheil, gehemmet, und andern Theils denen mit Extra-Posten Reisenden Aufenthalt und Ungemach verursachet wird, schlechterdings abzustellen sind; Als werden, auf dießfalls ergangenen speciellen gnädigsten Befehl, d. d. 20. hujus, alle Postmeister, Postverwalter und Posthalter hierdurch, mit Verweisung auf nur angezogene Post-Ordnung und Generalien, ernstlich bedeutet, sowohl, bey Fortschaffung und Expedition der ordinairen fahrenden und reitenden Posten, als auch bey Beförderung der Extra-Posten, Couriers und Staffetten sich allenthalben, nach obhabenden Pflichten, solchen Verordnungen gemäß zu bezeigen, u. von Eingangs erwehnten Beschwerden nichts weiter vorkommen zu lassen: auch sonderheitlich denen Passagiers, ohne Unterschied des Standes, es seyen auch Christen oder Juden, mit aller Bescheidenheit zu begegnen, und selbige nach der Ordnung, wie sie ankommen, wiederum um das gesetzte Post-Geld, ohne sie zu eigner Miethung fremder Pferde zu verweisen, sonder Aufenthalt fortzuschaffen: Ingleichen, wenn dieselben über die vorliegenden Stationes, etwas klagend anbringen möchten, solches sofort bey Einem Thaler Strafe unverzüglich niederzuschreiben, und zu fernerer Verfügung an das Ober-Postamt zu berichten: auch ihren Postillons die genaueste Beobachtung ihrer Schuldigkeit, in allen dieselben angehenden Punkten, einzuschärfen: Widrigenfalls aber gewärtig zu seyn, daß wider die Contravenienten und Verbrecher, nach Befinden, respective mit Cassation und Geld-Bußen, auch Gefängniß- und Vestungsbau-Strafe unnachbleiblich verfahren werden wird. Wie denn dieses Generale zu Jedermanns Nachricht in denen Posthäusern und Expeditionen vor beständig aufzuhängen ist. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 27. Octobr. 1763.

Special-Befehl vom 20. ejusd. die Expedition u. Förderung aller Posten, Couriers, u. Staffetten betreffend.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß die Posthörner bey eigenen sogenannten Jagd- oder Post-Zügen, ingleichen die Post-Monturen von Lohnkutschern und Fuhrleuten nicht gemißbrauchet werden sollen; den 28. November, 1763.

An. 1763. Demnach bishero einreissen wollen, und wahrzunehmen gewesen, daß einige inn- und ausländische Personen auf ihren Reisen in- und durch hiesige Lande, bey ihren eigenen sogenannten Jagd- oder Post-Zügen, ihre Knechte oder Vorreuter, Posthörner führen lassen; dieses aber bereits in der Post-Ordnung, §. 13. und dem Generali, d. d. 20. Julii, 1713, bey Strafe von Zehen Rthlr. und respective Zwanzig Rheinischen Gold-Gülden untersaget ist;

Die Führung derer Posthörner, ist jedermänniglich untersaget,

bey Strafe 20 Rheinischer Gold-Gülden.

Als hat man vor nöthig befunden, solches höchste Verbot, zu Jedermanns Nachricht und Warnung, hierdurch nochmals zu wiederholen, und bekannt zu machen, wie auch die Postmeister, Postverwalter und Posthalter, zu bedeuten, auf die Contravenienten dießfalls fleißige Acht zu haben, und, wenn wider Verhoffen, von inländischen Personen vom Stande oder Distinction, sich dessen angemaßet werden sollte, dieselben, sowohl als die ausländischen Herrschaften, denen solches Verbot vielleicht unbekannt seyn möchte, zuförderst mit guter Bescheidenheit zu warnen, und die Ablegung der Posthörner zu verlangen; bey bezeigter Widerspenstigkeit aber, sich nach Vorschrift der Post-Ordnung, mit Assistenz der Obrigkeit jedes Orts, der Posthörner zu bemächtigen, und die Contravenienten, wenn es Fremde und Ausländische sind, zu Erlegung der verwürkten Strafe von Zwanzig Rheinischen Gold-Gülden, jeden zu 42 Gr. gerechnet, anhalten zu lassen, auch von dem Vorgange sofort an das Ober-Postamt zu berichten; die inländischen von einiger Distinction aber, (immaßen denen geringern, und besonders denen Lohnkutschern die Posthörner schlechterdings, wo sie angetroffen werden, abzunehmen, und sie, nach dem Generali, d. d. 17ten Junii 1713, zu Erlegung Zehen Thaler Strafe anzuhalten sind) ebenfalls bey demselben, um hierauf das erforderliche zu beobachten, alsobald anzuzeigen; wie denn auch dem Denuncianten der Vierte Theil der eingetriebenen Strafe verabfolget werden soll.

Denen Lohn-Kutschern sind sie ab- und selbige in 10 Thaler Strafe zu nehmen.

Hiernächst, und da auch verschiedene Lohnkutscher und Fuhrleute sich der gelben Post-Livrée, dem dießfalls an sämmtliche Räthe in denen Städten hiebevor unterm 7ten Junii 1713, ergangenen allerhöchsten Befehl, und dem hierauf publicirten Generali, d. d. 20. Julii d. a. entgegen, zu bedienen, und auch wohl ganz neue gelbe, blau aufgeschlagene Röcke für sich, oder ihre Knechte, machen zu lassen, sich angemaßet, in der strafbaren Absicht, dadurch, und mittelst der zugleich heimlich bey sich führenden Posthörner, die sie alsdenn auf den Straßen gebrauchen, die Zoll- und Geleits-Stätte zu defraudiren, solcher Ungebühr aber keinesweges nachzuziehen ist; So haben sämmtliche Lohnkutscher und Fuhrleute in hiesigen Landen sich dessen von nun an, bey Zehen Thaler Strafe, zu enthalten, und die sich zugelegten gelben Röcke sofort abzuschaffen; am wenigsten aber sich, oder ihren Knechten dergleichen neue verfertigen zu lassen, und wenn ja etwan ein oder der andere jezuweilen eine abgelegte Post-Montur von einem Postillon gekaufet, die blaue Aufschläge, weisse Berten, und die Klappe, wo die Schnur des Posthorns eingehangen wird, davon abzutrennen; wie solches hiesiges Orts, von Seiten E. Löbl. Stadt-Obrigkeit, durch den öffentlichen Anschlag, d. d. 8. Septembr. 1750, intimiret worden, und alle übrige Obrigkeiten, obangezogenen allerhöchsten Befehl, vom 7. Junii, Anno 1713, hierunter gehorsamst nachzukommen, sich nicht entsehen; Die Postmeister, Postverwalter und Posthalter aber, die Contravenienten, ohne Nachsehen, zu Eintreibung derer verwürkten Strafen, gehörigen Ortes anzuzeigen, auch dem Ober-Postamte solches ungesäumt einzuberichten, sowohl dieses Generale, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, beständig affigiret zu halten, hierdurch bedeutet werden. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 28. Nov. Anno 1763.

Dieselben, und andere Fuhrleute, haben sich auch der gelben Post-Livrée,

bey 10 Thlr. Strafe zu enthalten.

Verfügung wegen derer abgelegten Post-Monturen.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Anderweite wiederholte Ober-Postamts-Verordnung,

Die angeordnete Verpflichtung derer Postillons betreffend; den 19. März, 1764.

An. 1764. Denen sämmtlichen Postmeistern und Posthaltern hiesiger Lande muß noch bekannt seyn, was wegen Verpflichtung ihrer bey Expedition derer Posten mit brauchenden Personen, besonders derer Postillons verschiedentlich und nur noch unterm 20. Augusti 1743, und 2. Junii 1750, per Generale verordnet worden. Nachdem man aber nichts destoweniger wahrnehmen und erfahren müssen, daß diesen und andern dießfalls ergangenen Verfügungen unerachtet, die anbefohlne Verpflichtung der Postillons verschiedentlich verabsäumet worden; Als wird auf anderweit unterm 2ten hujus ergangenen gnädigsten Befehl, hierdurch anderweit an sämmtliche Post-Stationes hiesiger Lande verfüget, ihre Postillons, welche noch nicht vereydet, sofort vor denen Churfl. Aemtern jedes Orts, (welche nach Maßgebung der Post-Ordnung, §. 29. die Verpflichtung ohne Entgeld zu verrichten haben,) bey Zehen Thaler Strafe verpflichten zu lassen, und es in Zukunft bey Annehmung anderer Postillons durchaus nicht anders zu halten, entstehenden Falls aber gewärtig zu seyn, daß wider diejenigen Postmeister und Posthalter, welche sich hierunter säumig erweisen, mit Einbringung benannter Strafe, ohne etwas dargegen zu attendiren, unnachbleibend verfahren werden soll. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 19. Martii, 1764.

Erneuerter Befehl zur Verpflichtung derer Postillons, vom 2. ejusd.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die unbekannte, und mit Pässen nicht versehene, auch ohne Post-Pferde ankommende Reisende betreffend; den 16. May, 1764.

An. 1764. Sämmtliche Postmeister, und Posthalter hiesiger Lande, werden hierdurch, auf dießfalls, zur Erläuterung des 62. und 66. §. der Post-Ordnung, ergangenen gnädigsten Befehl, ernstlich erinnert, und bey Zwanzig Thaler Strafe bedeutet, unbekannte, und mit Pässen nicht versehene Reisende, welche nicht mit Postpferden, sondern mit eigenen oder gemietheten Pferden, oder auch zu Fuß, auf die Posthäuser kommen, mit Postpferden nicht fortzuschaffen, sondern dergleichen unbekannte Personen, so keine Pässe produciren können, und mit Postpferden nicht ankommen, jedoch dergleichen zum weitern Fortkommen verlangen, sofort anzuhalten, und die nächste Obrigkeit zu deren Arretirung zu requiriren, den Erfolg aber alsbald bey dem Ober-Postamte allhier anzuzeigen. Da hingegen jeder Postmeister und Posthalter schuldig bleibet, diejenigen Passagiers, welche mit Postpferden auf den Stationen ankommen, oder auch Churfürstliche Ministros, Räthe, Beamte und andere im Lande angesessene, auch sonsten wohl bekannte Personen, so mit eigenen oder gemietheten Pferden bis zu einer Station fahren, so schleunig, als möglich, zu fördern. Wornach sich, bey Vermeidung obgesetzter Strafe, zu achten. Signatum Leipzig, den 16. Maji, 1764.

Erläuterung des 62. und 66sten §. der Post-Ordnung.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Das Trink- und Schmier-Geld, sowohl bey Extra- als ordinairen Posten, betreffend; den 3. Julii, 1764.

An. 1764. Auf vorgekommene Beschwerden, daß denen mit Extra- und ordinairen Posten Reisenden von denen Postillons hiesiger Lande mehr Trink- und Schmier-Geld, als billig und gewöhnlich, abgefordert, und denenselben, bey dießfalsiger Verweigerung, öfters sehr unhöflich begegnet werden wolle, wird hierdurch verordnet, daß die Postillons, sowohl als andere, welchen von denen Postmeistern und Posthaltern, in Mangel eigener Postpferde, Extra-Posten zu fahren, überlassen worden, von einer Station zur andern, sie sey 2. 3 oder 4 Meilen, auch 3 oder 4 Pferde angespannet, nicht mehr als Acht Groschen, und bey einer Sechsspännigen ein jeder Postillon Acht Groschen, bey denen ordinairen Posten aber von denen Passagiers, so keine Bagage mit sich führen, Einen Groschen, und wenn sie dergleichen haben, in Ansehen des Auf- und Abpackens, auch Anbindens, Zwey Groschen Trinkgeld fordern, und respective erhalten; Solches auch mit geziemendem Dank annehmen, und durchaus, unter keinerley Vorwand, am allerwenigsten aber mit Unhöflichkeit und Grobheit, etwas mehrers begehren; widrigenfalls aber einen jeden von denen Passagiers, wider ihren guten Willen, erpreßten Groschen, mit Acht Groschen Strafe, und noch überdieses, nach Beschaffenheit des Excesses, mit Gefängniß, verbüßen sollen; Welches auch von denen Wagen-Schmierern zu verstehen, als die von einer Extra-Post mit eignem Geschirr, oder mit einer Post-Kalesche, nur Zwey Groschen, bey denen ordinairen Posten aber gar nichts zu fordern haben. Wobey sämtliche Postmeister und Posthalter bedeutet werden, dieses alles ihren Postillons wohl einzuschärfen, auch auf dieselben, und der benachbarten Stationen Postillons genaue Achtung zu geben, die in Erfahrung gebrachte Contravention und Ungebühr, bey Einem Thaler Strafe, sogleich zu der Befriedigung der Passagiers, welche solches auf der nächsten Station frey anzuzeigen haben abzustellen, oder nach Befinden, bey dem Ober-Postamte allhier anzuzeigen; nicht weniger die obgedachte Strafe von denen Postillons ungesäumt einzubringen, und getreulich zu berechnen. Wornach sich zu achten, und dieses Generale in allen Posthäusern vor beständig anzuschlagen ist. Signatum Leipzig, den 3. Julii, 1764.

Bestimmung des Trink- u. Schmier-Geldes.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die Bestrafung der Post-Defraudationes, so bey denen zur Post aufgegebenen Geldern begangen werden, betreffend; den 11. Octobr. 1764.

An. 1764. Wiewohl man sich billig versehen hätte, daß diejenige mit vielen Kosten und Bemühungen verknüpfte Sorgfalt, welche nach der Verfassung der Churfl. Sächsischen Posten, wie überhaupt vor die Correspondenz, also besonders vor den Transport der aufgegebenen Gelder, um ein sehr leidliches Porto, getragen wird, von Seiten der Correspondenten und Negotianten, durch richtiges Angeben der in denen Fässern oder Beuteln und Paqueten würklich enthaltenen Geldsummen, um so mehr würde erwiedert werden, als denenselben, bey sich ereignenden Verlüsten auf diesseitigen Post-Coursen, mit Vergütung und Ersatz der angegebenen Summen, bekanntlich nicht entstanden, nicht weniger auch in dergleichen auf benachbarten und combinirten Post-Coursen entstehenden Fällen, sich von Seiten des Churfürstlichen Ober-Postamts, zu der Aufgeber oder Empfänger Entschädigung, bestmöglichst verwendet wird; So hat sich doch bishero veroffenbaret, daß solcher billigen Erwartung, wie auch der Post-Ordnung §. 44. und dem sich darauf beziehenden Reglement sowohl, als denen Generalien vom 10. Octobr. und 5. Dec. 1740. zuwider, viele Post-Defraudationen, bey denen zur Post aufgegebenen Geldern, begangen, und ansehnliche, auch wohl in die tausende laufende, Summen verschwiegen, mithin die Churfürstliche Ober-Postamts-Casse um das gebührende Porto verkürzet worden; Welchemnach man wohl befugt gewesen wäre, nach dem Generale vom 5. Decembr. 1740. mit völliger Confiscation der verschwiegenen Geldsummen, sogleich zu verfahren. Nachdem jedoch die höchste Landes-Obrigkeit, aus bewegenden Ursachen, hierunter vor der Hand Dero gnädigste Milde vorwalten lassen; gleichwohl aber solche Ungebührnisse und Post-Defraudationen ferner, zum Abbruch der Churfürstl. Post-Revenüs, nicht geduldet werden mögen; Als werden alle und jede, welche Gelder zur Post aufgeben, hierdurch ernstlich verwarnet, den wahren Betrag derselben, gegen Empfang des gewöhnlichen Postscheins, richtig anzugeben, und hierunter zur Defraudation des Post-Porto, und selbst, im Fall entstehender Verlüste, zu ihrem eigenen Schaden, keine strafbare Gefährde zu gebrauchen; Widrigenfalls nach dem dießfalls ergangenen gnädigsten Rescript d. 4. huj. die Contravenienten das erstemal, wegen der verschwiegenen Summe, bis auf 100 Thlr. inclusivè, mit Zehen Thalern, wegen grösserer Summen aber mit 20 pro Cent; und wenn sie, zum andern mal, betreten werden, mit der völligen Confiscation solcher nicht angegebenen Summen, ohnnachbleiblich bestrafet werden sollen. Wornach sich allenthalben zu achten; und dieses Generale, zu Jedermanns Wissenschaft in allen Posthäusern, oder Post-Expeditionen zu affigiren ist. Signatum Leipzig, den 11. Oct. 1764.

Erneuerung derer Generalien wider die Post-Defraudationes,

und erhöhete Bestrafung derer selben.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wie sich die Post-Officianten in Ansehung des verpachteten Zeitungs-Wesen zu verhalten haben; den 7. Dec. 1764.

An. 1764. Puncte, nach welchen sich das Publicum, bey dem verpachteten Zeitungs-Wesen zu achten hat:

Nachdem von Ihro, des Herrn Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit, das Zeitungs-Wesen, bey dem Churfürstl. Ober-Postamte allhier an den Churfürstl. Cammer-Commissarium und Botenmeister, Johann Andreas May, künftig vom 1. Januar. 1765 an, Pachts-Weise überlassen worden; So werden auf dießfalls ergangenen gnädigsten Befehl nach, folgende Punkte, dem Publico zur Anweisung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, auch respectivè verordnet, als:

1.

1. Ist von jedem Postmeister und Post-Bedienten, wie auch andern Particulier-Personen eine richtige Specification, was sie eigentlich an Leipziger, Deutschen und Lateinischen, Politischen und Gelehrten Zeitungen, wie auch fremden Deutschen, Französischen, Italiänischen, Holländischen und Englischen Zeitungen, ingleichen an politischen wöchentlichen oder monatlichen Journalen, und andern denen Zeitungen gleichkommenden Piecen verlangen, und mit zu halten gedenken, noch vor dem 16. Dec. a. c. an gedachten Cammer-Commissarium und Botenmeister Johann Andreas May, anhero nach Leipzig einzusenden, wobey

2.

2. Denenjenigen Postämtern und Post-Expeditionen, welche auf und neben denen ausländischen Post-Coursen vor Leipzig gelegen sind, und wohin die ausländischen Zeitungen eher als nach Leipzig kommen können, nochmals, wie bereits durch die auf allen Post-Stationen und Expeditionen insinuirte Commissarische Intimation de dato 1. Decembr. 1759 geschehen, ernstlich untersaget wird, sich aller eigenen Verschreibung fremder Zeitungen zu enthalten; dahingegen sollen dieselbe ihre dießfalsige Bedürfnisse an ausländischen Zeitungen, von welchem Orte, oder in welcher Sprache sie sind, und wie viel Sorten und Stücke derselben sie brauchen, ebenfalls zur Zeitungs-Expedition anhero melden, und derselben die gehörige Bezahlung für die verlangten Stücke prænumerando leisten; da denn von dieser die benöthigten Exemplaria an denen Orten, woher sie kommen, vor sie dergestalt committiret und verschrieben werden sollen, damit die vorliegenden Postmeister, oder auch Particulier-Personen diese ausländische Zeitungen immediatè an sich couvertirt erhalten können; widrigenfalls mit Anhalt- und Wegnehmung der eigenmächtig und sonder Vorwissen und Disposition der Zeitungs-Expedition verschriebenen ausländischen Zeitungen, sowohl als mit Eintreibung der auf den Contraventions-Fall gesetzten Strafe à 1 Thlr. vor jedes Stück ohnfehlbar verfahren werden wird.

3.

3. Können die ausländischen und inländischen Zeitungen nicht auf einen Monat, sondern nur wenigstens auf ein Quartal verlassen werden: und haben diejenigen, welche solche nicht mehr halten wollen, sie wenigstens 14 Tage vor Ablauf des Quartals, bey der Zeitungs-Expedition aufzusagen, oder in dessen Entsiehung das folgende ganze Quartal zu bezahlen. So wie auch

4.

4. Wegen des erforderlichen starken Verlags, und aus den anwachsenden Resten der Zeitungs-Gelder für den Pachter zu befahrenden großen Schadens, auch anderer Unordnungen und Nachtheils, künftig ohne vorhergeschehene Vierteljährige Pränumeration des mit dem Pachter veraccordirten Preises keine Zeitungen verabfolget, oder versendet werden können; Und wiewohl

5.

5. Jedermann frey bleibet, daß er fremde Zeitungen, jedoch anders nicht, als nur für sich und zu seinem eigenem Gebrauch, nicht aber damit irgend ein Gewerbe zu treiben, auch nur mit denen ordinairen Posten, und ohne einige Porto-Freyheit oder Moderation zu genießen, kommen oder verschreiben lassen darf. Also wird dargegen nicht allein alles Commercium und Gewerbe mit andern Zeitungen, als solchen, welche aus der Zeitungs-Expedition genommen werden, (wenn sie auch schon mit denen ordinairen Posten gegen Erlegung des Porto angekommen) und deren Communication an andere für baare Bezahlung oder Beytrag, auch alle Verschreibungen zu solchem Behuf bey Einem Thaler = = Strafe, von jedem Blatte, untersaget, sondern auch allen Post-Bedienten und Particulier-Personen durch Boten, Landkutscher oder andere Gelegenheiten, außer den ordinairen Posten, unter was für Vorwand es sey, Zeitungen kommen zu lassen, desgleichen allen Boten, Landkutschern und sonst männiglich für jemanden Zeitungen, es sey für Geld oder umsonst von andern Orten anhero, oder von hierauswärts mitzunehmen, und mitzubringen, bey harter Strafe untersaget, und werden

6.

Alle Postmeisters und Expediteurs angewiesen, 6.
die ausländischen Zeitungen, welche sowohl an inländische Privatos couvertiret sind, als durch hiesige Lande durch und weiter gehen sollen, jedesmal mit Porto zu belegen; es wäre denn eine reciproque Porto-Freyheit derer Zeitungen durch gewisse Recesse ausgemachet, als worüber in vorkommenden Fällen des Ober-Postamts-Bescheid und Verordnung einzuholen und zu erwarten ist.

7.

Müssen alle Briefe und Gelder das Zeitungs-Wesen betreffend, unter des obbenannten Pachters oder der Zeitungs-Expeditions-Addresse anhero gesendet 7.
werden; widrigenfalls sich der Absender den etwan entstehenden Schaden oder Verlust selbst beyzumessen hat; und sind übrigens

8.

Alle vorige das Zeitungs-Pacht-Wesen betreffende 8.
respective gnädigste Befehle, Verordungen und Avertissements von allen und jeden genau zu beobachten. Wie es denn auch

9.

Dabey, daß nur denenjenigen Postämtern und 9.
Expeditionen ein freyes Leipziger Zeitungs-Exemplar gereichet wird, welche zugleich einige Exemplaria ums Geld nehmen, noch ferner sein Verbleiben hat. Wornach sich männiglich zu achten. Signatum Leipzig, den 1. Decembr. 1764.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Rescript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen, ꝛc. Die richtige Bestellung derer in Herrschaftlichen Angelegenheiten und sonst ankommenden Staffetten, und daß von denen Empfängern dererselben eigenhändig darüber zu quittiren, betreffend; den 29. Jun. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1765. Veranlassung.

Liebe Getreue. Gleichwie Wir auf euern über die unrichtige Bestellung einer in pressanten Herrschaftlicher Angelegenheiten angekommenen Staffette, sub dato den 22. huj. erstatteten unterthänigsten Bericht, euch ꝛc. mittelst besondern Rescripti von heutigem dato bereits gemessenst befehliget; Also finden Wir zur Sicherstellung des Post-Credits sowohl, als des Publici wegen richtiger Bestellung der Staffetten, und der dabey allenthalben zu adhibirenden Accuratesse halber, eine General-Verordnung an euch zu erlassen, für nöthig, und befehlen hiermit in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürstens Lbdn. ihr wollet vors Künftige wegen dergleichen wichtigen Bestellungen derer in Herrschaftlichen Angelegenheiten und sonst ankommenden Staffetten sämtliche Post-Officianten, welche dabey gebrauchet werden, immaßen alle, auch die untersten Coffreträger und Postboten zu dergleichen Bestellungen geschickt seyn müssen, außerdem Wir solche bey dem Churfürstlichen Hof-Postamte allhier gar nicht angestellet wissen wollen, wohl informiren und darüber auf das genaueste halten, auch euers Orts alle Accuratesse adhibiren, wie denn besonders über den Empfang derer Staffetten Depeschen von denenjenigen, an welche dieselbe gerichtet, eigenhändig zu quittiren ist, und die Quittungen anders nicht, am wenigstens aber dergleichen augenscheinlich falsche, als die in obbemerktem Fall gewesen, von euch anzunehmen, vielmehr sobald ihr etwas bedenkliches wahrnehmet, die Empfänger derer Depeschen bescheidentlich anzugehen sind. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 29. Jun. 1765.

An das Hof-Postamt allhier.

Wie sich sämtliche Post-Officianten, bey wichtigen Herrschaftlichen Angelegenheiten

und sonst ankommenden, oder zu spedirenden Staffetten zu verhalten.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen Bezahlung der Courier, oder andern Chaisen, bey Extra-Posten; den 2. Sept. 1765.

An. 1765. Nachdem bishero wegen der, von einigen Postmeistern und Posthaltern, neuerlich prätendirten Bezahlung, für die, bey Extra-Posten, denen ohne eigene Wagen reisenden Passagiers, herzugebende Post-Caleschen, oder Courier-Chaisen, verschiedene Beschwerde vorgekommen; Als wird, auf dießfalls ergangenen gnädigsten Befehl, d. d. 17. Aug. a. c. hierdurch verordnet, und bekannt gemacht:

Befehl vom 17. Aug. d. a.

Daß,

Daß, es in Ansehung derer unbedeckten Courier- und Extra-Post-Chaisen, welche jeder Postmeister, und Posthalter, in einer gewissen Anzahl, nach Proportion der Station, zu halten hat, und welche denen ohne eigene Wagen reisenden Passagiers, gleich denen ordentlichen größern Post-Caleschen, im Fall die mit Extra-Post Reisenden, wegen Anzahl derer Personen, oder zu vieler, auf einer Courier-Chaise nicht Raum habenden Packereyen, mit dergleichen ordentlichen Post-Caleschen fortgeschaffet werden müssen, ohnentgeldlich herzugeben sind, schlechterdings bey der Disposition der emanirten Post-Ordnung §. 70. N. V. sein Verbleiben haben solle; Da hingegen, wenn die Postmeister, und Posthalter, zur Bequemlichkeit derer Passagiers, auch bedeckte Courier- oder andere Chaisen halten, denenselben unbenommen bleibet, für eine bedeckte Courier-Chaise, bis auf Wiederrufen, Zwey Groschen für jede Meile zu fordern und anzunehmen, für eine andere noch bequemere Chaise aber ein billiges Abkommen zu treffen; jedoch dieses andere nicht, als daß dem Passagier allezeit die Wahl frey bleibe, ob er eine unbedeckte Post-Kalesche, oder Courier-Chaise, ohnentgeldlich, oder eine dergleichen bedeckte, vor Zwey Groschen für jede Meile, oder auch sonsten noch einen bequemern Wagen, für billige Bezahlung, haben wolle; immaßen auch, wenn der Postmeister, oder Posthalter, solche unbedeckte Courier-Chaisen, oder Post-Kaleschen, bey Ankunft einer solchen Extra-Post nicht in Vorrath hätte, derselbe gleichwohl, den, dergleichen verlangenden Passagier, mit einer bedeckten, oder andern bequemern Chaise, ohne etwas dafür fordern zu dürfen, oder den Passagier, bis nach Zurückkunft einer unbedeckten Chaise, aufzuhalten, fortzuschaffen gehalten ist; und dieses alles, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, welche von dem darwider handelnden Postmeister, oder Posthalter, bey jedem Contraventions-Fall, auf die dießfalls vorkommende Anzeige und Beschwerde, sonder Nachsicht eingetrieben werden wird.

Bestimmung des Preises vor Courier- oder andere Post-Chaisen.

Wornach sich zu achten, und dieses Generale, zu jedermanns Nachricht, in allen Posthäusern für beständig zu affigiren ist. Signatum Leipzig, den 2. Septembr. 1765.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die Affixion derer ergangenen Generalien anderweit betreffend; den 3. Sept. 1765.

An. 1765. Ob zwar bey Publication unterschiedener Generalien, besonders der unterm 21. Novembr. 1752. 9. Julii, 1753. 27. Octobr. und 28. Nov. 1763. ingleichen 3. Julii, 1. Septembr. und 11. Octobr. 1764. zugleich mit angeordnet worden ist, daß selbige in den Posthäusern, zu jedermanns Wissenschaft, vor beständig vor affigirt zu halten; so ist doch deme nicht allenthalben nachgelebet, sondern die wenigsten affigirt gehalten worden; Wannenhero sämtliche Postmeister und Postverwalter, hiermit nochmals, und bey 2 Thlr. — Strafe, bedeutet werden, wenigstens vorgedachte Generalien, nebst dem nur noch unterm 2. huj. ergangenen, in denen Posthäusern angeschlagen zu halten, widrigenfalls, immaßen darauf Achtung gegeben werden soll, diese 2 Thlr. — Strafe, vor jedes nicht affigirtes Generale, ganz ohnfehlbar eingebracht werden wird. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 3. Septembr. 1765.

Die Generalien sind, bey 2 Thlr. Strafe zu affigiren.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wegen derer Postmeistere und Posthaltere Land-Accis- und Gleits-Immunitæt; den 28. Sept. 1765.

An. 1765. Nachdem bishero von einigen Postmeistern und Posthaltern, die Anschaffung derer, wegen der Land-Accis- und Geleits-Freyheit der Postpferde, und der für selbige benöthigten Fourage und übrigen Post-Bedürfnisse, erforderlichen Cammer-Pässe, gänzlich unterlassen worden, und hieraus, bey denen Churfürstl. Einnahmen, Weiterungen vorgefallen; So wird, auf dießfalls ergangenen Befehl, d. d. 21. Aug. a. c. sämtlichen Postmeistern und Posthaltern, hierdurch intimiret, daß sie, wenn sie der ihnen zugestandenen Land-Accis- und Gleits-Immunitæt theilhaftig zu seyn verlangen, jedesmal die erforderlichen Cammer-Pässe extrahiren, außerdem aber sich der Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben nicht verweigern sollen. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 28. Septembr. 1765.

Befehl vom 21. Aug. d. a. zur Land-Accis- u. Gleits-Immunitæt, haben die Postmeister Cammer-Pässe zu extrahiren.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Rescript

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. Daß, wenn das Ober-Postamt, die Post-Officianten mit Gefängnißstrafe zu belegen für nöthig findet, die Justiz-Beamte auf Requisition, des Amts-Frohn-Festen und Amts-Frohne unweigerlich dazu hergeben, und außer des Amts-Frohns Gebühren, keine weitere Kosten liquidiren sollen; den 3. October, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Administrator.

An. 1765. Rath, liebe Getreue. Uns ist ꝛc. ꝛc. vorgetragen worden ꝛc. ꝛc. Nun ist allerdings Unserer Intention gemäß, daß so oft ihr das Ober-Postamt die Post-Officianten mit Gefängnißstrafe zu belegen für nöthig findet, die Churfürstliche Justiz-Beamte entweder auf Anregung derer Postmeistere, welche sich jedoch durch Vorzeigung derer deshalb erhaltenen Ober-Postamts Verordnungen jedesmal zu legitimiren haben, oder auf eure, des Ober-Postamts schriftliche Requisition, des Amts-Frohn-Festen und Amts-Frohne unweigerlich darzu hergeben und anweisen

Verfügung, wie es mit Incarceirung derer Post-Officianten, in Ansehung der Frohn-Feste,

und derer Unkosten zu halten.

sen sollen, ohne außer des Amts-Frohns Gebühren, einige Kosten zu liquidiren oder sich reichen zu lassen, dargegen die Beamte in dergleichen Fällen regulairter keine Schreiberey oder mehrere Arbeit als jedesmal dem Amts-Frohne die erforderliche Anweisung zu geben, und daß von selbigem eine pflichtmäßige Bescheinigung über die vollstreckte Gefängnißstrafe zum Ober-Postamte komme, zu besorgen haben. Damit nun dießfalls in gegenwärtigem Casu sowohl, als sonst vors Künftige allen Anforderungen und Irrungen abgeholfen werde; So haben Wir euch mit dieser General-Resolution versehen wollen, und begehren hiermit in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürstens Lbdn. ihr wollet diese Unsere Willens-Meynung denen Beamten bey vorkommenden Fällen durch Communication gegenwärtigen Rescripti in beglaubter Abschrift bekannt machen, daferne aber derselben nicht nachgegangen werden sollte, Uns davon mittelst unterthänigsten Berichts, gehorsamste Anzeige thun. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Octobr. 1765.

Hanß Christoph von Poigk.

An das Ober-Postamt zu Leipzig.

Johann Friedrich Rhäsa.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wider die sonder Vorwissen der Zeitungs-Expedition verschriebenen ausländischen Zeitungen; den 23. October, 1765.

An. 1765.

Die ohne Vorwissen der Zeitungs-Expedition verschriebene fremde Zeitungen, betreffend.

Was in dem von dem Churfürstl. Sächsischen Ober-Postamte wegen der Zeitungen, unterm 1. Decembr. 1764. publicirten Avertissement §. 2. in Ansehen der eigenmächtig, und sonder Vorwissen und Disposition der hiesigen Zeitungs-Expedition verschriebenen ausländischen Zeitungen, derselben Anhalt- und Wegnehmung, auch Eintreibung der auf den Contraventions-Fall gesetzten Strafe à 1 Thlr. für jedes Stück bekannt gemacht worden, solches wird denen Postmeistern und Post-Bedienten hiesiger Lande noch wohl erinnerlich seyn; Nachdem aber höchsten Orts aus bewegenden Ursachen, die nur gedachte Strafe erhöhet, und daß außer jenen der Ober-Postamts-Casse heimfallenden 1 Thlr. die Contravenienten noch 1 Thlr. dem Zeitungs-Pachter von jedem Stück oder Blatt, der ohne dessen Bewilligung oder Verfügung eigenmächtig verschriebenen und eingehenden auswärtigen Zeitungen wegen des ihm dadurch verursachten Schadens zu bezahlen schuldig seyn sollen, unterm 17. Aug. a. c. gnädigst anbefohlen worden;

Als wird solches sämtlichen Postmeistern und Post-Bedienten, auch sonsten männiglich in denen Churfürstlich Sächsischen und incorporirten Landen, hierdurch zur Nachachtung notificiret, und jedermann vor die, dem oballegirten Avertissement, d. d. 1. Dec. 1764. und überhaupt der Verfassung der hiesigen Zeitungs-Expedition zuwider laufenden Unterschleife ernstlich gewarnet; immaßen dieserwegen genaue Erkundigung allenthalben eingezogen, und auf jeden Betretungsfall, so oft man dergleicheu entdecket, die bestimmten Zwey Thaler Strafe vor jedes dergleichen Zeitungs-Stück sonder Nachsicht eingetrieben werden wird. Signatum Leipzig, den 23. Octobr. 1765.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Rescript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen, ꝛc. Die Handhabung des Mandats wider die Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen außer Landes de Anno 1764. und die Anhaltung derjenigen, so mit der Post reisen, und delinquiren, oder Ungebührnisse begehen, betreffend; d. d. 25. April, 1766.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Administrator &c.

An. 1766. Veranlassung.

Rath, liebe Getreue. Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr wegen des zu Gommern von einem mit der Zerbster Post durchreisenden Passagier zu Verführung hiesiger Unterthanen zum Wegziehen nach Neu-Rußland ausgestreuten Impressi am 5. huj. unterthänigst einberichtet. Wie ihr nun auf alle solcherley verführerische Unternehmungen fernerhin mit möglichster Aufmerksamkeit zu invigiliren, wider diejenigen, die dergleichen Abdrücke auszustreuen, oder auf andere Weise hiesige Unterthanen zu verführen sich unterfangen, genau zu inquiriren, und gegen dieselben nach Maaßgebung des wider die Verleitung derer Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen außer Landes unterm 21. Aug. 1764. ergangenen Mandats zu verfahren, auch die etwa noch hier und dar aufgefundenen Exemplaria zu colligiren habt; Also ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet vors Künftige bey sich ereignenden Fällen, wider die mit Post-Reisenden, welche delinquiren oder Ungebührnisse begehen, wenn schon die Post in hiesigen Landen nicht umspannet, und auf öffentlicher Straße mit der Anhaltung und Arretirung, sonder einiges Einwenden oder Appelliren zu attendiren, verfahren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 25. April. 1766.

Diejenigen mit der Post Reisenden, welche delinquiren oder Ungebührnisse begehen, sind auch auf öffentlichen Straßen anzuhalten, und zu arretiren.

An den Cammer-Commißions-Rath und Beamten zu Gommern.

Ober-

Ober-Postamts-Verordnung,

Das verbothene Mitnehmen der sogenannten blinden Passagiers betreffend; den 26. August, 1766.

An. 1766. Bestrafung eines Postillons wegen mit genommener Blinden,

Demnach in diesen Tagen ein pflichtvergessener Postillon zu Merseburg, wegen mitgenommener uneingeschriebenen, oder sogenannten blinden Passagiers, auf der ordinairen Post, vermöge gnädigsten Rescripts vom 9. huj. nach Maaßgebung derer erlassenen Generalien, vom 17. Jun. 1737. 22. Jun. 1744. und 21. Nov. 1752. zu der verwirkten Vestungsbaustrafe auf ein halb Jahr condemniret, und würklich dahin gebracht, und eingeschmiedet worden;

ist denen übrigen zur Warnung vorzuhalten.

Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht; denen sämtlichen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern aber anbefohlen: nicht allein ihren Postillons solches besonders vorzuhalten, und sie für dergleichen pflichtswidrigen Vergehen, und der, auf den Betretungsfall, an ihnen gleichergestalt ohnnachbleiblich zu vollstreckenden Strafe nachdrücklich zu verwarnen; sondern auch jedesmal die mit denen ordinairen Posten ankommenden Passagiers, ob die Postillons unterwegens einige uneingeschriebene Personen auf die Post genommen, zu befragen, und da dergleichen hierdurch, oder sonsten, in Erfahrung gebracht würde, immaßen dergleichen Erkundigung als ein Pflichtspunct, bey Vermeidung Zwey Thaler Strafe, niemals zu unterlassen ist, sich hierunter, nach Vorschrift des Generalis vom 21 Novembr. 1752. gebührend zu achten; auch dieses Generale, nebst dem nur erwehnten, in denen Posthäusern, oder Post-Expeditionen beständig affigirt zu halten. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 26. August. 1766.

Jedesmalige Befragung derer mit ankommenden Passagiers über diesen Punct.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Geschärfte Ober-Postamts-Verordnung,

Daß denen mit Posten reisenden Passagiers jederzeit höflich zu begegnen, wie auch die erforderliche Accomodirung, sowohl zu ihrem Fortkommen, als sonst beliebigen Aufenthalt zu verschaffen; den 15. October, 1766.

An. 1766. Es ist die, denen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern hiesiger Lande, sowohl in der Post-Ordnung §. 55. als in denen Generalien d. d. 19. Jul. 1748. 16. Aug. 1753. 27. Octobr. 1763. und sonsten mehrmalen vorgeschriebene, als ohnehin, an sich billige Bescheidenheit und höfliche Begegnung, gegen die mit denen ordinairen, oder mit Extra-Posten, reisenden Passagiers, wie auch die erforderliche gute Accomodirung derselben, mit gehöriger Beförderung des Fortkommens oder andern Bequemlichkeiten in denen Posthäusern, bishero von einigen nur erwehnten Post-Bedienten dergestalt außer Acht gelassen worden, daß viele Reisende, welche sonsten, besonders zu Meßzeiten, mit denen ordinairen oder mit Extra-Posten, zu gehen gewohnt gewesen, aus solcher Ursache sich anderer Gelegenheiten zu bedienen, angefangen; wodurch öfters, wegen des üblen Betragens eines oder etlicher Post-Bedienten, ganzen Coursen ungemein geschadet, und ihnen der Verdienst entzogen wird; so wie auch überhaupt das, auf so heilsame und gemeinnützliche Verordnungen, von je her gegründete Ansehen der Churfürstl. Sächsischen Postverfassung dadurch vermindert werden möchte.

Rescript vom 14. ejus, die Bescheidenheit gegen die Passagiers, deren Accommodirung und Förderung betreffend.

Man findet dahero, und auf dießfalls an das Ober-Postamt ergangenes gnädigstes Rescript d. d. 14. huj. für unumgänglich nöthig, alle Postmeister, Postverwalter und Posthalter hiesiger Lande, hierdurch nochmals gemessenst zu bedeuten, ihre Obliegenheit hierunter besser, als von manchen bishero geschehen, zu beobachten: denen mit Posten reisenden Passagiers sowohl für sich bescheiden und höflich zu begegnen; als auch, daß solches durch ihre Schreiber und andere bey ihnen in Lohn stehende geschehe, darauf zu halten: denen Passagiers nach Erfordern der Umstände, allen guten Willen zu bezeigen, und das gehörige Accommodement, sowohl zu ihrem schleunigen Fortkommen, als bey dem nöthigen, oder sonst beliebigen Aufenthalt in denen Posthäusern, wiederfahren, hierbey aber nicht alles allein auf ihre Schreiber, oder Gesinde ankommen zu lassen: auch sich alles dessen, aus eigner Gemächlichkeit, oder etwann eitler Einbildung, um so weniger zu entbrechen, als ein jeder, welcher die Verwaltung einer Post-Station übernommen, wenn er sich auch, nach Gelegenheit, zugleich in andere Bedienstungen eingelassen, gleichwohl der dießfalls ihm obliegenden Schuldigkeit pflichtmäßige Gnüge zu thun, oder sich lieber der Postdienste zu entschlagen hat: Widrigenfalls derjenige, wider welchen von denen Passagiers, die sich jedoch auch ihres Orts aller Bescheidenheit gegen die Post-Bediente, nach Vorschrift der Post-Ordnung und der Generalien, zu befleißigen wissen werden, gegründete Beschwerden einlaufen sollten, mit Fünf, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zehen Thalern, Strafe, oder gar der Cassation ohnnachbleiblich angesehen werden soll. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 15. Octobr. 1766.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Avertissement,

Wegen der von auswärtigen Zeitungs-Expeditionen bey hiesigen Post-Officianten zu fordern habenden Zeitungs-Geldern und daß sich selbige keiner Aßistenz zu getrösten; den 25. October, 1766.

An. 1766. Demnach bishero zum öftern vorgekommen, daß, wenn von denen auswärtigen löblichen Ober- und Postämtern, oder denen bey selbigen etablirten Zeitungs-Expeditionen, denen Churfürstlich Sächsischen Postmeistern, Postverwaltern und andern Post-Officianten Zeitungen zugesendet, und von diesen letztern nicht richtig bezahlet worden, jene alsdenn wegen solcher Zeitungs-Gelder-Reste sich an das Churfürstliche Ober-Postamt allhier gewendet, und mit Voraussetzung, als wenn die Zeitungs-Gelder denen

Auswärtigen-Zeitungs-Expeditionen, haben sich wegen derer bey einem Post-Officianten zu fordern habenden Rückstände, von dem Ober-Post-Amte keine Aßistenz zu getrösten.

Post-Geldern gleich zu achten wären, ihnen sowohl überhaupt, als besonders auch in solchen Fällen, wo die Schuldner bereits von denen Post-Stationen abgegangen, oder verstorben, und von denen Erben nichts mehr einzutreiben gewesen, dazu zu verhelfen verlangen wollen; Gleichwohl aber denen Chur-Sächsischen Post-Officianten niemals erlaubt gewesen, fremde und auswärtige Zeitungen, für sich zu verschreiben, sondern sie vielmehr, sich, ihres dießfalsigen Bedürfnisses halber, an die hiesige Zeitungs-Expedition zu halten, bey nahmhafter Strafe angewiesen sind, mithin dieselben, wenn sie es unbefugter Weise gethan, hierunter, vermöge der Zeitungs-Verfassung hiesiger Lande, ein ihrer Seits unerlaubtes, und verpöntes Negotium getrieben; wie solches dem Publico, und selbsten denen auswärtigen löbl. Ober- und Postämtern, auch Zeitungs-Expeditionen, durch dießseitige öffentliche, und respective an selbige communicirte Avertissements vorlängst, und besonders noch neuerlich durch das Avertissement vom 1. Dec. 1764. notificiret worden: Als wird solches, und daß keine auswärtige Zeitungs-Expedition, wegen der etwann bey einem Post-Officianten hiesiger Lande zu fordern habenden Zeitungsgelder einige Aßistenz von Seiten des Churfürstl. Ober-Postamts sich zu versprechen haben könne, immaßen dasselbe vielmehr die hiesige Zeitungs-Expedition bey ihren Zuständigkeiten zu manteniren, und gegen die contravenirenden, und sich der Verschreibung fremder Zeitungen anmäßenden Post-Officianten, mit denen gesetzten Strafen zu verfahren, gnädigst befehliget ist, hierdurch nochmahls bekannt gemacht.

Signatum Leipzig den 25. Octobr. 1766.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Wider den Mißbrauch der Post-Charten; den 20. Dec. 1766.

An. 1766. Mißbrauch derer gedruckten Post-Charten,

Nachdem man bishero mißfällig wahrgenommen, daß bey denen Post-Stationen und Expeditionen diejenigen gedruckten Post-Charten, welche denenselben von dem Ober-Postamte, zum nöthigen Gebrauch, zugeschickt, und auf dessen Kosten gedruckt werden, von denen Postmeistern, Postverwaltern und deren Schreibern öffters ganz anders angewendet, fremde Sachen, und Rechnungen darauf geschrieben, oder sie wohl gar zu Umschlägen und dergleichen gebrauchet zu werden pflegen; dergleichen unnützer Gebrauch aber, zu Vermehrung der Kosten, nicht länger geduldet werden kann; So wird solcher hierdurch ernstlich untersaget, und sämmtliche Postmeister, und Postverwalter, auch andere Post-Expediteurs und Schreiber bedeutet, sich dessen bey 1. Rthlr. Strafe, so oft eine solchergestalt gemißbrauchte Post-Charte irgends woher zum Vorschein kommt, hinführo zu enthalten. Wornach sich zu achten. Signatum Leipzig, den 20. Dec. 1766.

wird bey 1. Thlr. Strafe verboten.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Hof-Postamts-Verfügung,

Wegen derer Boten, Lohn- und Landkutscher; d. d. 1. Sept. 1767.

An. 1767.

Vermöge allergnädigster Post-Ordnung und nachher ergangenen gnädigsten Generalien und Ober-Postamts-Verordnungen, sollen

Boten, Lohn- und Landkutscher

an- und von denen Orten, wo Posthäuser befindlich, keine Briefe, Gelder und Paquete unter 20 Pfund mitnehmen, sondern auf die Post verweisen bey Zehen Thaler Strafe. Hiervon aber sind bis auf weitere Verordnung diejenigen, welche gegen einen jährlichen zur Ober-Postamts-Casse zu entrichteten Canon ausgenommen:

Eximirte Kutscher. Fußboten.

Altenburg, Namens Fuchs, welchen erlaubt ist, Briefe und unter 20 Pfund wiegende Paquete, exclusive Gelder, mit zu nehmen.

Annaberg, Nahmens Reich.

Zwickau, Nahmens Sonntag.

Dann, diejenigen Fußbothen, wo dermahlen keine Posthäuser sind:

Altenberg, Nahmens Eichler.

Dippoldiswalda, Nahmens Prästerin.

Meissen, Fürsten-Schulbote, jedoch nur was Fürstenschulen-Sachen sind.

Radeberg, Nahmens Kleppisch.

Radeburg, Nahmens Wendin.

Dreßden, den 1. Sept. 1767.

Churfürstl. Sächsisches Hof-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Das Verhalten derer Post-Beamten und ihrer Leute, in Ansehung der zugleich mit auf das General-Accis-Interesse abgelegten Pflicht, betreffend; den 14. Dec. 1767.

An. 1767. General-Accis-Verordnung vom 4. Nov. d. a.

Demnach von dem Churfürstl. Hochlöbl. General-Accis-Collegio, mittelst des an alle Commissariate, unterm 4ten Novembr. a. c. zur weitern Verfügung, ergangenen Generalis, anbefohlen worden, daß die Accis-Inspectores, so viel die Postmeister, Postverwalter, und Posthalter anbelanget, da selbige bey ihrer abzulegenden Pflicht auf ihre Instruction, welcher ein besonderer §. die Beobachtung des General-Accis-Interesse betreffend, inseriret, verwiesen werden, denenselben einige Legitimation nicht ansinnen; da hingegen aber von denen in ihrem Dienst und Lohn stehenden Post-Bedienten, so oft welche neuerdings angenommen werden, den Pflichtschein, zum Erweiß ihrer, zugleich mit auf das General-Accis-Interesse abgelegten Pflicht, nach Erfordern der Umstände verlangen sollen;

Als

Nach selbiger haben sich die Post-meister, in Ansehung ihrer Leute zu achten.

Als wird solches sämmtlichen Postmeistern, Postverwaltern, und Posthaltern hierdurch bekannt gemacht; mit der Bedeutung, sich so wohl überhaupt hiernach zu richten, als besonders die Bestellung ihrer Leute in vorfallenden Accis-Untersuchungen, oder die Production derer Pflichtscheine, nicht zu difficultiren; widrigenfalls, auf die von denen Accis-Inspectionen mit dem Ober-Postamte hierüber zu pflegende Communication, das gebührende verfüget werden wird. Wornach sich zu achten. Sign. Leipzig, den 14. Dec. 1767.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Die Haltung ordentlicher Manualien über Extra-Posten und Staffetten betreffend; den 9. Jan. 1768.

An. 1768. Demnach sich befunden, daß von verschiedenen Postmeistern und Posthaltern kein richtiges Manual über die bey ihren Post-Stationen ab- oder durchgehenden Extra-Posten und Staffetten bishero gehalten worden, da doch dieselben, die in dem allergnädigsten Rescripte d. d. 28. Aug. 1724. und hierauf ergangenen Generalien, worauf sie bey ihren Verpflichtungen und Einweisungen, auch in denen Bestallungen angewiesen worden, anbefohlne Abgabe à 2 Gr. von Extra-Posten, und à 1. Gr. von Staffetten von jedem Thaler, wenn hierzu ihre eigene Pferde gebraucht worden, alle Quartale aus solchem Manual zu extrahiren, und bey der Ober-Postamts-Casse einzurechnen schuldig sind;

Befehl vom 5. ejus, daß die Postmeistere über die Extra-Posten und Staffetten richtige Manualia bey 10 Thlr. Strafe halten sollen.

Als werden, auf dieserwegen ergangenen gnädigsten Befehl d. d. 5. huj. sämmtliche Postmeister und Posthalter dieser Lande, hierdurch bedeutet, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, ordentliche und richtige Manualia, welche nicht in einzelnen Blättern, noch in bloßen Notatis in Calendern, oder unter andern Privat-Rechnungen, sondern in besonders darzu bestimmten geheffteten Büchern bestehen müssen, über alle Extra-Posten und Staffetten dergestalt zu führen, daß sie darinnen nach denen Monathen und Tagen, und mit Bemerkung der Namen derer Postillons, oder, im Fall keine eigene Postpferde gebraucht worden, deren Einspänner, wie auch des Orts, wohin, oder woher, sowohl wenn sie durch paßiren, als zuerst bey ihnen abgehen, aufgezeichnet, mithin hieraus bey denen Quartal-Rechnungen pflichtmäßige Extracte, in Ansehen der mehrgedachten Abgabe eingereichet werden können;

Widrigenfalls die hierunter bey der Controllirung befundene Unrichtigkeit, und, wenn einige verschwiegen würden, jede dießfalls begangene Nachläßigkeit, oder Gefährde, mit 2. Rthl. Strafe unnachbleiblich gerüget werden soll. Wornach sich zu achten. Sign. Leipzig, den 9. Jan. 1768.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß denenjenigen, welche in der Absicht sich der Recroutirung zu entziehen, zu Postillons-Diensten sich angeben, keinen Schutz zu leisten; den 3. Mart. 1768.

An. 1768. Befehl vom 29. Febr. d. a. denen Postmeistern zu untersagen, daß sie derjenigen jungen Mannschaft, welche bloß um der Recroutirung zu entgehen, sich zu Postillons angiebt, keinen Schutz leisten sollen.

Nachdem Ihro, des Königlichen Prinzens in Pohlen, und Litthauen ꝛc. Herzogs zu Sachsen ꝛc. und der Chur Sachsen Administratoris Königl. Hoheit, bey dermaliger Recroutirung, der Nothwendigkeit zu seyn befunden, denen sämmtlichen Postmeistern, und Posthaltern dieser Lande, daß sie derjenigen jungen Mannschaft, welche, bloß in der Absicht, sich der Recroutirung zu entziehen, zu Postillons-Diensten sich angeben, keinen Schutz leisten sollen, ernstlich untersagen zu lassen; und dieserwegen das Ober-Postamt, zur dießfalsigen weitern Verfügung, unterm 29. Febr. jüngsthin, gnädigst befehliget haben; So werden sämmtliche Postmeistere, und Posthaltere, keinen von dergleichen jungen Leuten, welcher in der Absicht, sich der Recroutirung zu entziehen, Postillons-Dienste bey ihnen verlanget, einigen Schutz zu leisten, hierdurch ernstlich bedeutet. Wornach sich zu achten. Leipzig, den 3. Mart. 1768.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß in denen Post-Päßen der Nahme des Postillons, welcher die Post überfährt, mit anzumerken; den 12. April. 1768.

An. 1768. Befehl vom 23. Mart. d. a. in den Post-Paß, auch zugleich den Namen des Postillons zu setzen.

Nachdem nöthig seyn will, die Namen der Postillons, welche die ordinairen Posten von einer Station zur andern fahren, und überbringen, jederzeit zu wissen, und aus den Päßen sogleich ersehen zu können; So wird auf ergangenen gnädigsten Befehl vom 23. Mart. a. c. hierdurch angeordnet: Daß die Postmeister auf jeder Station in dem Paß zugleich den Namen des Postillons, welcher die Post überfähret, mit anmerken; Die um Leipzig, Budissin und Dreßden gelegenen ersten Stationes aber, wegen der besondern Einrichtung bey diesen Ober- und Hof-Postämtern, auch die Nahmen derer, von dorten her bey ihnen mit ordinairen Posten, auch bey Entgegenfahrten, ankommenden Postillons in dem Paß nachtragen sollen.

Wornach sich, bey Vermeidung ohnfehlbarer Bestrafung mit Zwölf Groschen vor jeden Unterlassungs-Fall, zu achten. Leipzig, den 12. April 1768.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Ober-Postamts-Avertissement,

Wegen des schuldigen Verhaltens derer, so beym Hof-Postamte zu Dreßden Briefe und Packereyen aufgeben und erhalten, und wie es mit denen unabgeholt werdenden Sachen zu halten, den 4. Jul. 1768.

An. 1768. Befehl vom 23. Mart. d. a. daß diejenigen, so Briefe oder Paquete aufgeben, sich bescheiden bezeigen sollen.

Demnach von Zeit zu Zeit bey dem Hof Postamte zu Dreßden verschiedene Beschwerden vorgekommen, und besonders wahrgenommen worden, daß von einigen, welche Briefe, und Packereyen auf die Post bringen, oder von da abholen, und empfangen, besonders von denen Livree- und Handlungs-Bedienten, Purschen, und Markthelfern, öffters alle Bescheidenheit aus den Augen gesetzet, und sich, gegen die Post-Expediteurs, und Officianten bey gedachtem Hof-Postamte, mit ungestümen Betragen, auch ungebührenden, und unhöflichen Reden vergangen worden, woraus nothwendig Mißhelligkeiten, und Zänkereyen entstehen müssen; Als werden zu Verhinderung dergleichen Vorfälle, und, auf dieserhalb an das Ober-Postamt zu Leipzig ergangenen gnädigsten Befehl, d. d 23. Mart. a. c. alle, und jede, wes Standes sie sind, welche bey Aufgebung, oder Abholung ihrer Briefe, und Packereyen, oder sonsten Verrichtungen im Hof-Postamte haben, ingleichen die daselbst mit denen ordinairen Posten ankommenden oder abgehenden Passagiers hierdurch nachdrücklich erinnert, und bedeutet, sich der nur erwehnten Ungebührnisse, und üblen Betragens, auch wohl gar injuriösen Reden, gegen die Hof-Postamts-Expediteurs, und Officianten, nach Maßgebung, der, in der Post-Ordnung, und verschiedenen neuern Generalien, enthaltenen Vorschriften, wie auch der, allen Posthäusern, und Post-Expeditionen gnädigst ertheilten Salve-Guarde, und Privilegien, bey Vermeidung unnachbleiblicher Bestrafung, zu enthalten, ihre etwan nöthig habenden Fragen, und Erinnerungen, wegen der Taxen, des zu erlegenden Porto, und anderer dergleichen Puncte, bey denen Einnehmern und Expediteurs, mit Bescheidenheit vorzubringen, und sich, bey fernern Zweifel, oder vermeintlichen Beschwerden, und in allen einer nähern Erörterung bedürfenden Fällen, deswegen an den Ober-Postmeister unverzüglich zu wenden, und von demselben aller billigen, und prompten Erklärung, Entscheidung, und Remedur, befundenen Umständen nach, gewärtig zu seyn, ausserdem, und bey dessen Unterlassung, sie sich selbst alle Beschwerlichkeiten, und nachtheilige Folgen zuzuschreiben haben sollen; immaßen nicht nur das Hof-Postamt, sondern auch sämmtliche Hof-Postamts-Expediteurs, und Officianten zu einem geziemenden Betragen, gegen jedermann, sowohl, als zu behöriger pflichtmäßigen Besorgung ihrer Expedition, und der, einem jeden zukommenden Dienstleistung, aufs neue specialiter gemessenst angewiesen worden.

Paquete so ankommen, sind binnen 24 Stunden abzulangen.

Da auch öffters die mit denen Posten angekommenen Packereyen, wenn schon die Couverts, oder Adressen, an die Empfänger sogleich bestellet, und abgegeben worden, gleichwohl nicht abgeholet, sondern bey dem Hof-Postamte lange Zeit, auch wohl über Jahr und Tag, liegen gelassen, dieses aber, und die Churfürstl. Ober-Postamts-Casse dadurch in Gefahr, und Einbuße gesetzet worden, weshalber jedoch, bereits in dem Generali d. d. 14. Octobr. 1722. zur Erläuterung der Post-Ordnung §. 51. hinlängliche Vorsehung geschehen; so wird Jedermäniglich, die an ihn kommenden Packereyen, binnen 24 Stunden, nach Empfang des Couverts, oder der Adresse abzuholen, hierdurch erinnert, und nach Innhalt des nur angezogenen Generalis, nochmahls bekannt gemacht, daß diejenigen Sachen, so verderblich, und nicht zu erhalten, als Fleisch, und Fischwaaren, Flügelwerk, Wildpret, und dergleichen, nach zwey bis drey Tagen: andere Victualien aber, so sich länger halten können, wenn solche nach einen Monath lang ausgehängtem Anschlag, im Hof-Postamte, oder auch nach Beschaffenheit derer Umstände, auf erfolgte Publication in denen Leipziger Zeitungen, von demjenigen, an welchen solche überschrieben, nicht abgefordert worden, nach vorheriger Taxation, und darüber gehaltenen Registratur, verkaufet, das daraus erlöfete Geld inzwischen in Einnahme gebracht, und, wenn der Eigenthums-Herr sich hernach, vor Verfließung eines Jahrs und Tags, angiebt, und sich darzu gnugsam legitimiret, ihm solches Geld, gegen Bescheinigung verabfolget, nach Ablauf bemeldeten Jahres aber, von der Zeit öffentlichen Anschlags, oder der Publication durch die Zeitungen, er damit weiter nicht gehöret, sondern solches Geld an die Ober-Postamts-Casse, zur Einrechnung an die Churfürstl. Rent-Cammer, eingeliefert werden soll; Was aber in haltbaren Sachen, als Juwelen, Gold, Geld, Waaren, und andern dergleichen besteht, das soll alles, Jahr und Tag lang, bey dem Hof-Postamte wohl verwahret aufbehalten, auch eine Specification davon, nebst der Adresse, in dem Post-Hause eben so lange affigiret, und solche in denen Leipziger Zeitungen publiciret, und wenn sich der Eigenthümer, binnen Jahr und Tag, behörig darzu legitimiret, demselben solche Sachen ausgeantwortet, nach Verfliessung solcher Zeit aber, weiter niemand gehöret, sondern solche taxiret, und verkaufet, oder, nach Befinden, verauctioniret, und das daraus gelöfete Geld ebenfalls verrechnet werden. Wornach sich also die Interessenten, zu Vermeidung Schadens, und Einbuße, zu richten haben.

Weitere Verfügungen dieserhalb.

Urkundlich ist dieses Avertissement, und resp. Verordnung, unter des Ober-Post-Amts Siegel, und Unterschrift ausgefertiget, und zu männiglich Wissenschaft und Nachachtung, im Vorhause des Hof-Postamts affigiret, und durch den Druck publiciret worden.

Signat. Leipzig, den 4. Julii, 1768.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.
Wolfgang George Welck.

Ober-Postamts-Verordnung,

Erneuert die wegen Convoyrung der ordinairen Posten ergangenen Generalien und ordnet solche aufs schärfste anderweit nachdrücklichst an; den 30. Jul. 1768.

An. 1768. Generalia wegen Convoyrung derer ordinairen Posten.

Es ist zwar bereits unterm 4. Decembr. 1720. und 7. Febr. 1724. wie auch durch das gedruckte Generale, d. d. 8. Maji 1749. und noch unterm 16. Aug. 1765. durch einen schriftlichen Umlauf auf allen Post-Coursen hinlänglich fürgesehen, und verordnet worden, wie es mit Convoyrung der ordinairen Posten, nach Beschaffenheit und Erforderung der Umstände, zu halten; daß nehmlich, wenn

auf

auf denen ordinairen Posten Gelder, oder andere kostbare Paquete bloß gehen, und nicht mehr als ein, oder zwey Passagiers darauf befindlich, sowohl Tags als Nachts jedesmahl ein sicherer tüchtiger Mann zur Convoy, als worzu eine oder zwey Personen von denen Aemtern oder andern Gerichten zu verpflichten, jedoch, wo dergleichen, welche sich vereyden lassen wollen, nicht zu finden, solchen Falls auch unverpflichtete hierzu zu gebrauchen sind, immaßen ohne dieß die Postmeister für derselben Facta, sie seyn verpflichtet, oder nicht verpflichtet, jederzeit zu hafften haben, mit gegeben, und solche Convoyers oder Boten, daß sie von dem Postwagen, es möge der Postillon etwas daran zerbrechen, oder auch anhalten, wo er wolle, (welches letztere aber ohnehin bey schwerer Strafe verboten,) bis auf die nächste Station, bey Vestungsbau-Strafe sich nicht entfernen, besonders wohl instruiret werden sollen.

Mißbräuche dagegen.

Nachdem aber die Erfahrung gelehret, daß solche Einrichtung von einigen Postmeistern, Postverwaltern, und Posthaltern entweder, aus strafbarem Eigennutz, zu ihrem Vortheil, und zum Nachtheil der Churfürstl. Ober-Postamts-Casse gemißbrauchet, oder mit Gefahr vernachläßiget, und eines theils, von denenselben, wenn auch auf denen ordinairen Posten Gelder, oder andere kostbare Paquete bloß gegangen, und keine oder nicht mehr, als ein oder zwey Passagiers darauf befindlich gewesen, zwar die Convoyer-Gebühren verschrieben, gleichwohl aber keine Convoyers mit geschickt, sondern die Convoyer-Zettel nur denen Postillons zur Attestation auf der nächsten Station mit gegeben, und von dieser pflichtswiedrig bescheiniget: Hiernächst andern Theils von denen meisten Zwischen-Stationen nicht alleine keine verpflichtete Convoyers, sondern auch nur alte unvermögende Personen, arme Bürger, Bauern, Tagelöhner und Jungen, auch wohl, um das Convoy-Geld selbst zu ziehen, in ihrem Lohn, und Brod stehende Haußknechte, und Felleisen-Reuter, darzu gebrauchet worden; welche Leute oft nicht genung aufmerksam sind, noch das Einsehen, wie viel darauf ankömt, haben, auch wegen ihrer Bekanntschaft mit denen Postillons, und mit einer Menge andrer Leute aus ihrer Gegend, das Mitnehmen derer blinden Passagiers eher befördern, als verhindern; wobey sich nicht weniger ergeben, daß dergleichen unachtsame Convoyers, wenn die Postillons unterwegens anhalten, wohl selbsten von dem Postwagen mit abgestiegen, und in die Schenken gegangen sind, hierdurch aber Schäden und Verluste verursachet worden;

Befehl vom 4. Julii d. a. zur Erneuerung des Generalis vom 8. Maji 1749.

So wird, auf dießfalls ergangenen gnädigsten Befehl d. d. 4. Jul. a. c. nicht allein das obangezogene Generale d. d. 8. Maji 1749. seines ganzen Inhalts, hirdurch erneuert, und dessen genaueste Beobachtung nochmahls allen Postmeistern, Postverwaltern, und Posthaltern dieser Lande nachdrücklich eingeschärfet; sondern dieselben auch besonders ernstlich bedeutet, so wohl die bishero hier und da vorgekommene Bevortheilung der Ober-Postamts-Casse, durch Aufrechnung der Convoyer-Kosten, wenn schon keine Convoyers würklich mit geschickt worden, und die dießfalsige Collusion unter einander, in Ansehen der Ausstellung und Attestation der Convoyer-Zettel, in solchen Fällen, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, welche von beyden, sowohl dem, der eine dergleichen falsche Bescheinigung verlanget, als dem, der solche ausstellet, besonders eingebracht werden sollen, und wenn ein solcher Unterschleif zum andern mahl zu Schulden gebracht würde, bey zu gewartender ohnfehlbarer Cassation, zu unterlassen; nicht weniger, sichre tüchtige Männer, nach mehrerer Vorschrift des Generalis d. d. 8. Maji 1749. zu Convoyirung der Posten zu gebrauchen; übrigens aber die Fälle der erforderlichen Convoyirung, nicht ohne Noth oder willkührlich zu multipliciren, sondern hierunter mit guter Bescheidenheit, und Unterschied, ob solche unumgänglich nöthig, immaßen, wenn, und wo Geldfäßgen und kostbare Paquete in den verschlossenen Postkasten gethan werden können, oder, wenn bey hellem Tage nebst dergleichen bloß gehenden kostbaren Poststücken, nur ein Passagier, oder bey Nachtszeit mehr als zwey Passagiers auf der Post befindlich, dergleichen ohnehin wegfallen muß, ausserdem, und woferne nur deswegen dergleichen Sachen bloß spediret würden, um etwan einen Haußknecht oder Felleisen-Reuter eignen Gewinnsts halber mit schicken zu können, solche Convoy-Zettel bey der Controllirung allhier künftig schlechterdings nicht paßiret, sondern weggestrichen werden sollen, allenthalben zu verfahren, mithin auf Erleichterung der, der Churfürstl. Ober-Postamts-Casse hierbey zur Last fallenden großen Kosten von selbsten, obhabenden Pflichten nach, treulich bedacht zu seyn.

In dem Stunden-Passe ist die Ursache der Convoyirung, samt dem Namen des Convoyers zu setzen ꝛc.

Wornächst noch überdem ausdrücklich hierdurch verordnet wird, daß von jedem Postmeister des Orts, wo ein Convoyer zur Post gegeben wird, die Ursache, z. E. wegen bloß gehender Gelder, und pretiosen Packereyen, oder wegen ausserordentlich böser Witterung zu Winters Zeiten, und bey verschneyten Wegen, oder wegen zu befürchtender Unsicherheit auf den Straßen, und dergleichen, in dem Stunden-Passe mit angemerket, und der Convoyer zugleich nahmhaft gemacht; nicht weniger der Convoyer-Schein niemand andern, als dem Convoyer selbst auf dessen persönliches Anmelden, wenn er alles, was nach dem Fracht-Zettel auf der Post befindlich gewesen, richtig übergeben, schlechterdings von dem Postmeister, oder dem verpflichteten Postschreiber selbst ausgestellet, und unterschrieben, und dadurch beydes, sowohl das würkliche Ankommen des Convoyers, als die Ueberlieferung attestiret werden soll.

Wornach sich zu achten. Signat. Leipzig, den 30. Jul. 1768.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

Rescript

Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürstens zu Sachsen ꝛc. die Convoyirung derer mit Geldern beladenen Posten bey Unsicherheit derer Straßen durch die Militz, betreffend; den 24. Dec. 1768.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

An. 1768. Veranlassung.

Rath, liebe Getreue. Uns ist aus euerm erstatteten unterthänigsten Berichte vom 13. hujus, und dem mit eingesendeten, hierbey wieder zurück folgenden Fasc. Act. geziemend vorgetragen worden, was der Postmeister Kuppermann zu Guben, wegen großer Unsicherheit derer Straßen in dasiger Gegend, und der daher für die öfters mit vielen Geldern beladene Posten entstehenden Gefahr, ingleichen der Königl. Preuß. Postmeister Marcus zu Großkugel wegen einer in der Gegend von Leipzig, Merseburg, und

Naumburg sich aufhalten sollenden Räuberbande angezeiget, und wohin ihr gedachten Postmeister Kuppermann zu Guben beschieden, auch was ihr anbey wegen Convoyrung derer Posten, wenn nothwendig Gelder mit denenselben zu versenden, durch die Miliz Unserer Entschließung anheim gegeben. Gleichwie nun, wie Uns von Unserm General-Feld-Marschall, Chevalier de Saxe, auf die von euch geschehene Anzeige, neuerlich versichert worden, nicht leicht eine Garnison, denen allschon wiederholtermaßen an die Artace ergangenen Ordres entgegen, ermangeln wird, bey beserglicher Unsicherheit derer Straßen, die Postwagen, auf derer Postmeistere Anverlangen, mit einem oder zwey Mann von der Infanterie convoyren zu lassen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet die Postmeistere in dergleichen Fällen darauf anweisen, und daran Unsern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 24. Dec. 1768.

An das Ober-Postamt zu Leipzig.

Bey Unsicherheit derer Straßen, sind die Postwagen, durch 1 oder 2 Mann von der Infanterie convoyren zu lassen.

Ober-Postamts-Verordnung,

Daß zwey Personen mit weniger Bagage, mit zwey Pferden auf denen Stationen zu befördern; den 14. Septembr. 1769.

An. 1769. Befehl vom 1sten ejus, die Fortschaffung leichter Extraposten mit 2 Pferden betreffend.

Demnach, sowohl zur Erleichterung des Fortkommens der Reisenden, als selbst zum Vortheile der Postmeister und Posthalter, vermöge gnädigsten Befehls, d. d. 1. hujus wegen der Extraposten verordnet worden, daß, wenn nur eine Person, nebst bey sich habendem Coffre, und Mantelsack, beydes zusammen, nicht über 100 Pfund schwer, oder auch zwey Personen, es sey die andere Person ein Bedienter oder sonsten jemand, jedoch alsdenn nur mit einem leichten Coffre, oder Mantelsack höchstens von 50 Pfund, auf einer Courier-Chaise fortgeschaft zu werden verlangen, solches mit zwey Pferden, wie auch in andern Landen gewöhnlich, postmäßig geschehen, und die Bezahlung auch nur auf zwey Pferde geleistet werden solle; da hingegen es, wenn mehrere Personen vorhanden, oder die Bagage obbestimmtes Gewicht von resp. 100 oder 50 Pfund übersteiget: ingleichen, wenn die Reisenden eigne Chaisen, ob sie auch noch so leichte wären, nehmen wollen, oder bey sich haben: wie auch in Ansehung derer Couriers, es mögen solche reutend, oder fahrend, fortgebracht werden, bey der bisherigen Observanz, auch fürs künftige sein unverändertes Verbleiben haben: nicht weniger dasjenige, was wegen der bedeckten, und unbedeckten, Courier-Chaisen, in dem unterm 2. Sept. 1765. erlassenen, und in allen Posthäusern angeschlagenen Generali, daß für die unbedeckten nichts, für die bedeckten aber zwey Groschen für jede Meile zu bezahlen, vorgeschrieben ist, allenthalben genau beobachtet werden soll; Als wird solches denen Reisenden zur Nachricht, denen Postmeistern und Posthaltern dieser Lande aber, zur gehorsamsten Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht: und werden sowohl jene letztern über die, theils wegen der Anzahl der Personen, theils wegen des Gewichts der Bagage, obbestimmte Maße, nichts zuzumuthen, als diese, jenen, wenn sie sich nach solchen Bedingungen richten, die postmäßige Beförderung mit zwey Pferden, auf einer Courier-Chaise, nicht zu verweigern, nachdrücklich erinnert und bedeutet. Es haben sich auch, zu solchem Behuf die Postmeister und Posthalter, nach Proportion der Station, mit einer hinlänglichen Anzahl Courier-Chaisen, damit es nicht daran ermangele, bey Vermeidung ernster Ahndung, zu versehen. Wornach sich zu achten, und dieses Generale in allen Posthäusern beständig affigirt zu halten ist. Signatum Leipzig, den 14. Sept. 1769.

Churfürstl. Sächsisches Ober-Postamt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bennigsen, Rudolph Christian von, 1712-1783 [Herausgeber]

Fortgesetzter Codex Augusteus Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici Worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, Auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen bis zum Jahre 1772 enthalten, Nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und
Bd.: Erste Abtheilung.

Leipzig 1772

Bamberg, Staatsbibliothek -- .23 C 18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11404392-2
VD18 80283691-001